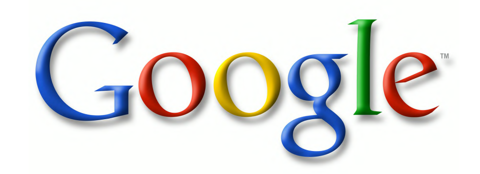
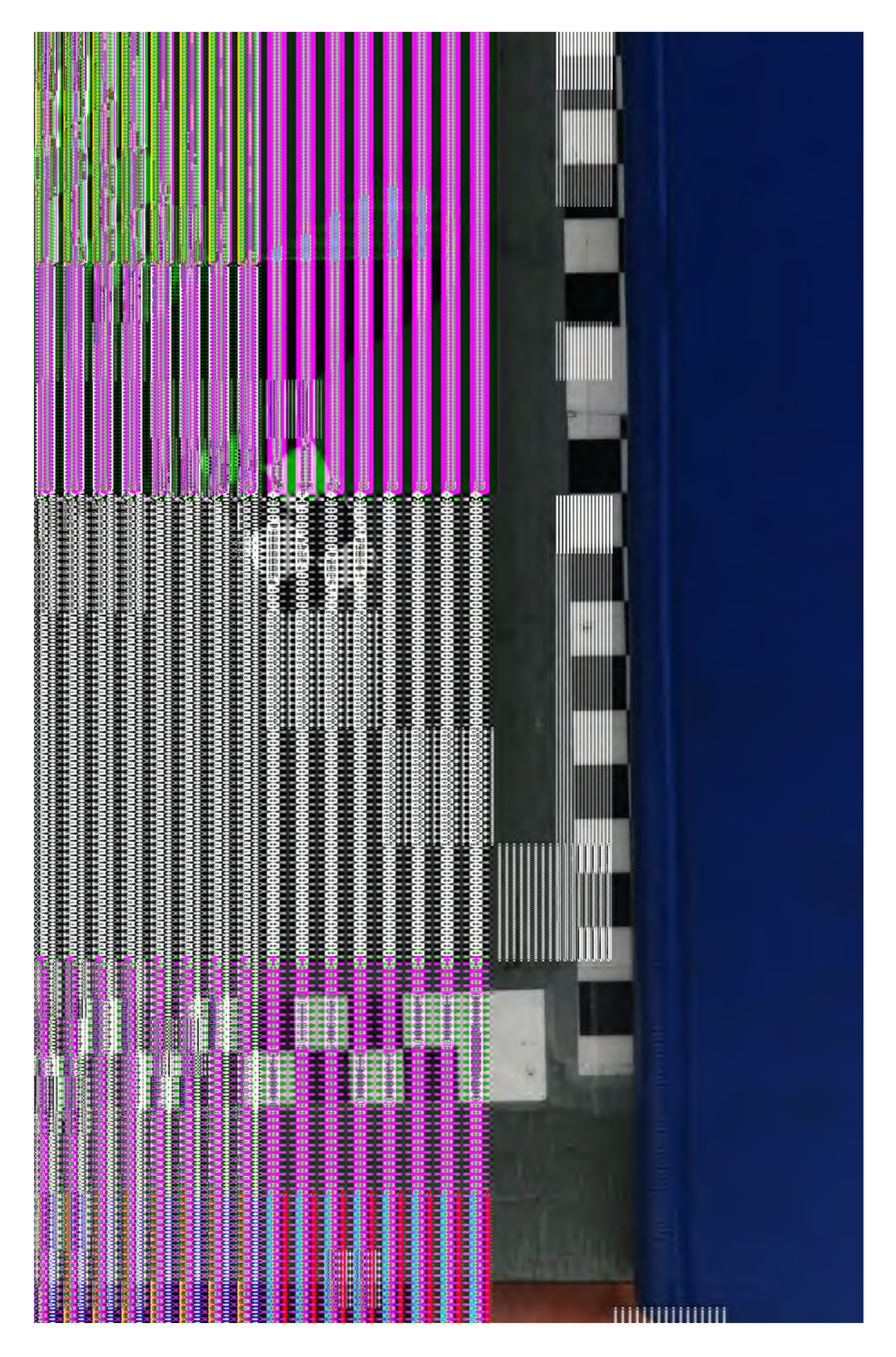
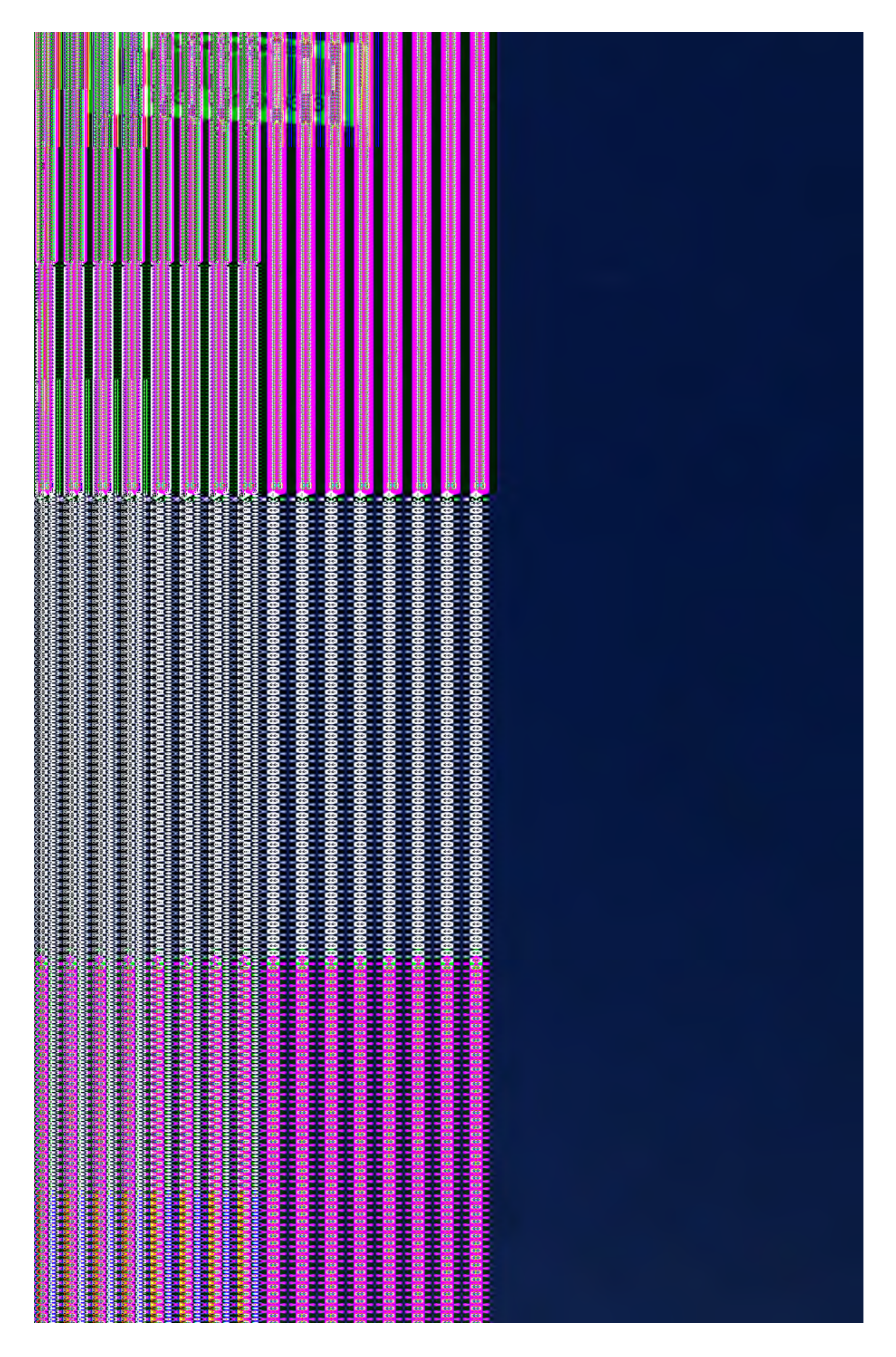
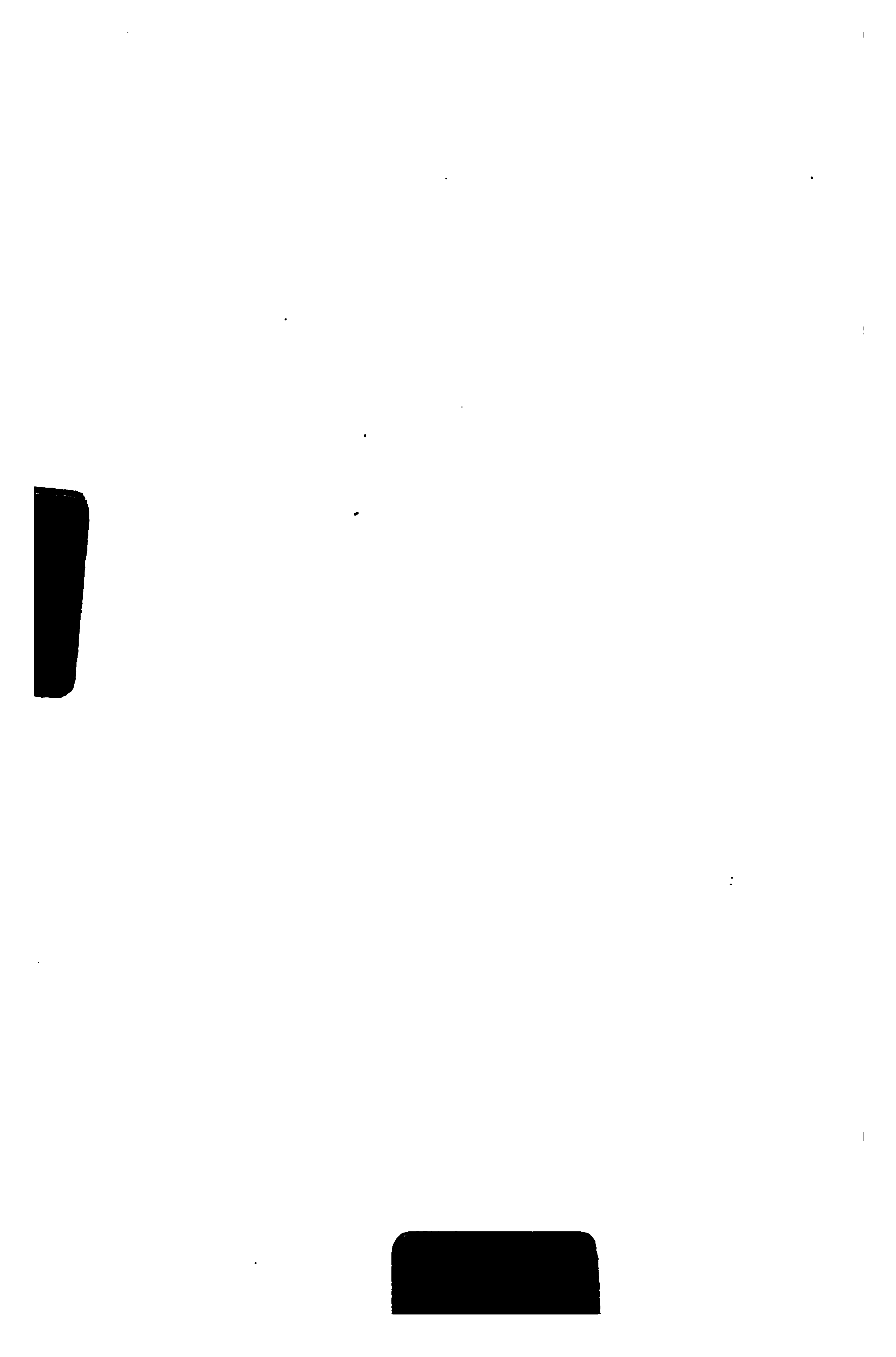

Google







Staatslexikon.

Staatslexikon.

Zweite, neubearbeitete Auflage.

Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben
im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft
im katholischen Deutschland

von

Dr. Julius Bachem,
Rechtsanwalt in Köln.

Dritter Band.

Hegel bis Mormonen.

Freiburg im Breisgau.
Herdersche Verlagshandlung.
1902.
Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St. Louis, Mo.

Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg.

Hegel. [Leben. I. Darstellung der Rechtsphilosophie. 1. Ihr geschichtlicher Entwicklungsgang; 2. Recht, Moralität, Familie, Gesellschaft, Staat; 3. Hegels Schule. II. Würdigung, Vorzüge, Mängel: Logismus und Pantheismus und deren Folgen; die dialektische Methode. Einzelnes.]

Georg Wilhelm Friedrich Hegel wurde geboren am 27. August 1770 in Stuttgart als Sohn eines herzoglich württembergischen Rentkammersekretärs, studierte Theologie im protestantischen Konvikte zu Tübingen an der Seite Schellings, welcher fünf Jahre jünger war, aber zu früherer Entwicklung kam. 1793 übernahm er eine Hauslehrerstelle zu Bern, verfaßte hier 1795 ein Leben Jesu, 1796 eine Kritik des Begriffs der positiven Religion (beides im Sinne einer wunderscheuen Aufklärungstheologie), übernahm 1797 eine Hauslehrerstelle in Frankfurt a. M., schrieb 1798 eine Abhandlung über die „neuesten inneren Verhältnisse Württembergs", 1799 einen Kommentar zu Stewarts Staatswirtschaftslehre und entwarf am Anfange des 19. Jahrhunderts bereits ein förmliches „System der Philosophie" und eine „Kritik der Verfassung Deutschlands". 1801 habilitierte er sich in Jena als Privatdozent der Philosophie mit der Dissertation De orbitis planetarum, trat zu Gunsten des auf dem Höhepunkte seines Glanzes stehenden und in Jena lehrenden Schelling das erste Mal an die Öffentlichkeit mit der Schrift: „Differenz des Fichteschen und Schellingschen Systems", und gab gemeinschaftlich mit Schelling 1802/03 bis zum Abgange des letzteren nach Würzburg das „kritische Journal der Philosophie" heraus, worin er nebst verschiedenen andern Abhandlungen auch eine rechtsphilosophische über die „wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts" niederlegte.

Im Jahre 1805 wurde er außerordentlicher Professor; 1807 ließ er seine „Phänomenologie" erscheinen, in deren Vorrede er zum erstenmal mit einem Angriff auf die Schellingsche Identitätslehre hervortrat, nach der Schlacht von Jena gab er seine Professur daselbst auf, versah 1807 die Redaktion der Bamberger Zeitung und erhielt 1808 durch Niethammers Einfluß die Stelle eines Gymnasialrektors in Nürnberg. Für die Schüler der höheren Klassen hielt er hier philosophisch-propädeutische Vorlesungen, ließ 1812—1816 seine dreibändige Logik erscheinen, erhielt 1816 eine Professur der Philosophie zu Heidelberg, veröffentlichte 1817 seine „Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften" und schrieb in die Heidelberger Jahrbücher 1817 eine „Kritik über die gedruckten Verhandlungen der württembergischen Landstände von 1815/16". Durch Minister Altenstein erhielt er 1818 einen Ruf an die Stelle Fichtes nach Berlin. Er folgte dem Rufe, weil er dafür hielt, der „Berliner Sand sei für die Philosophie eine empfänglichere Sphäre als Heidelbergs romantische Umgebungen". Er dehnte seine Vorlesungen nunmehr auch über Philosophie der Religion, des Rechts, der Geschichte sowie über Geschichte der Philosophie und Ästhetik aus, begründete eine zahlreiche Schule, gewann durch sein Ansehen in ministeriellen Kreisen einen bedeutenden Einfluß bei Anstellungen im Lehrfache und entfaltete durch die „Berliner Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik" von 1827 an auch im großen Publikum eine weitergehende Propaganda für seine Philosophie. 1821 hatte er seine „Rechtsphilosophie" erscheinen lassen, 1827 die zweite Auflage der Encyklopädie; zuletzt schrieb er noch eine „Kritik der englischen Reformbill" in die Preußische Staatszeitung. Er starb am 14. November 1831.

I. Der geschichtliche Entwicklungsgang der Hegelschen Rechtsphilosophie ist ein stetiger Reflex des geschichtlichen Entwicklungsganges, welchen das System Hegels im ganzen genommen. Die ursprünglichen Anschauungen desselben bildeten sich aus unter dem Eindrucke der damaligen, sowohl in religiöser wie in politischer Beziehung so traurigen und unbefriedigenden Verhältnisse, unter dem bewegenden Einflusse der französischen Freiheitsideen und dem erregenden Einflusse eines Montesquieu, Rousseau, Lessing, Kant, J. G. Fichte. Wie er in seinen theologischen Abhandlungen alles Wunderbare und positiv Übernatürliche leugnete und für eine bloß äußerliche Einkleidung und Verbrämung des wahrhaft Ewigen und Heiligen erklärte, so schlug er auch in seinen politischen Abhandlungen mitunter einen sehr freiheitlichen, ja selbst revolutionär klingenden Ton an und erging sich in Idealen, denen die Wirklichkeit widersprach, und in Plänen, auf welche Weise sie jenen entgegengeführt werden könnte. In der Abhandlung über die „neuesten inneren Verhältnisse Württembergs" (1798) strebte er eine neue, den Zeitanforderungen entsprechende Organisation der württembergischen Landstände an, damit das Volk endlich einmal „aus seinem Schwanken zwischen Furcht und Hoffnung, aus seiner Abwechslung von Erwartung und von Täuschung in seiner Erwartung" herausgerissen werde, und fährt weiter: „Wie blind sind diejenigen, die glauben mögen, daß Einrichtungen, Verfassungen, Gesetze, die mit den Sitten, den Bedürfnissen, der Meinung der Menschen nicht mehr zusammenstimmen, aus denen der Geist entflohen ist, länger

bestehen, daß Formen, an denen Verstand und Empfindung kein Interesse mehr nimmt, mächtig genug seien, länger das Band eines Volkes auszumachen" (K. Rosenkranz, Hegel, 1844, S. 91 bis 93).

Ein weiteres Stadium der Hegelschen Geistesentwicklung bezeichnet das an der Wende des 18. und 19. Jahrhunderts entworfene „System", welches bereits den Keim seines späteren Systems in sich schloß. Es ist Fichtes System, verklärt durch Schellingsche Gedanken. Das Nicht-Ich steht dem Ich nicht mehr als bloße Schranke gegenüber, vielmehr steht es in absoluter Identität mit ihm, und die Natur ist nicht mehr bloßes Nicht-Ich, nicht mehr bloße Schranke des Geistes, sie ist selber schon werdender Geist und als solcher bloße Vorstufe des selbstbewußten menschlichen Geistes, hat also eine relativ selbständige Bedeutung bekommen; insofern ist Hegel von Fichte bereits zu Schelling übergegangen. Doch jetzt schon wie später ist ihm die absolute Identität nicht Indifferenz von Natur und Geist, sondern vielmehr der absolute Geist selber, der in die Natur als in sein Anderssein übergeht und im menschlichen Geiste wieder in sich zurückkehrt; an die Stelle der „dunkeln Nacht" der absoluten Identität Schellings ist damals schon die Reflexion-in-sich des absoluten Geistes getreten und der subjektive Idealismus Fichtes zum absoluten Idealismus emporgehoben. Als reine Idee betrachtet ist dieser Geist Gegenstand der Logik und Metaphysik, in seinem Anderssein Gegenstand der Naturphilosophie, in seiner Rückkehr zu sich selber Gegenstand der Geistesphilosophie; schon dieses Embryonalsystem Hegels enthält also die dreigliedrige Einteilung des späteren Systems. Der absolute Idealismus war indessen vorerst noch ein Idealismus der intellektuellen Anschauung; er war noch nicht zum logischen Idealismus gediehen. Das Logische erscheint hier nur als negativ-vernünftige Auflösung der verstandesmäßigen, endlichen Gegensätze; die Logik bleibt also in negativer Dialektik stecken, ohne sich zur positiven Metaphysik selber schon zu erschwingen; sie ist noch nicht wie später in letztere übergegangen und mit ihr identisch geworden.

Die Philosophie des Geistes, auf die wir hier besonders reflektieren, wurde von Hegel damals nur als „System der Sittlichkeit" bearbeitet mit Außerachtlassung der Anthropologie und Psychologie. Dem 102 Bogen haltenden, am Schluß des Jahres 1800 zu Frankfurt abgeschlossenen Manuskripte der ersten beiden Teile des Systementwurfes findet sich dieses „System der Sittlichkeit" in einem besondern, 22 Bogen haltenden Manuskripte beigegeben, und die Vermutung R. Hayms mag nicht unbegründet sein, daß letzteres Manuskript erst 1802 in Jena behufs der über das „Naturrecht" abzuhaltenden Vorlesungen entstanden sei. Hegel hatte hiermit ein Gebiet betreten, welches Schelling im eigentlichen Sinn weder damals noch später betrat. Im Princip stimmt das vorbezeichnete „System der Sittlichkeit" völlig überein mit der späteren Lehre vom „objektiven Geiste". So sehr es seinen Einzelausführungen nach auch Umänderungen durch die letztere erfahren hat, so ist es doch wie diese durch und durch beherrscht vom antiken Staatsgedanken und faßt wie diese die sittliche Wirklichkeit des Staatslebens auf als die Erscheinung des Göttlichen auf Erden. Das abstrakte Recht und die Moralität sind hier noch nicht losgelöst von der Sittlichkeit, sondern in dieselbe noch verschlungen, wie die nachmaligen Formen des absoluten Geistes (Kunst, Religion, Philosophie) noch in ihr verschlungen liegen, so daß das sittliche Gesamtleben hier als die höchste Verwirklichung des absoluten Geistes erscheint. Der Staat ist das „System der Sittlichkeit"; in ihm geht alles auf, individuelle Sittlichkeit und Religion, Kunst und Wissenschaft.

Dieses System gliedert sich in drei Teile. Der Organismus des sittlichen Lebens erscheint zunächst als eine bloß relative Identität, als bloßes „Verhältnis" des Besondern und Allgemeinen in Besitz und Eigentum vermittelst der Bearbeitung der Natur, in Tausch und Vertrag, Herrschaft und Knechtschaft und der Familie als der Indifferenz der natürlichen Gegensätze; sodann als Entzweiung des Besondern und Allgemeinen im Verbrechen (der zwecklosen Zerstörung, Diebstahl und Raub) und der rächenden Gerechtigkeit (Mord und Rache, Zweikampf und Krieg); endlich als absolute Sittlichkeit durch vollkommene Ausgleichung des Besondern und Allgemeinen im Staate, dessen Detail vielfach nach dem Muster des Platonischen Idealstaates gezeichnet wird. Diese absolute Sittlichkeit lebt sich aus im Volke, das in drei Stände sich gliedert: den der Tapferkeit, der Rechtschaffenheit und der rohen Sittlichkeit, oder was dasselbe ist, den der Freien, der Gewerbe- und Handeltreibenden und der Ackerbautreibenden, und vollzieht sich in der Realisierung der allgemeinen Zwecke (der Befriedigung und der gesellschaftlichen Bedürfnisse, Handhabung der Gerechtigkeit und der Erziehung) durch die Regierung.

Ein publizistisches Seitenstück und Gegenstück dieses philosophischen „Systems der Sittlichkeit" bildet die „Kritik der Verfassung Deutschlands", 1801 oder 1802. „Deutschland ist kein Staat mehr", so lauten die einleitenden Worte der Kritik. Deutschland ist ein bloßer „Gedankenstaat", und der Grund hiervon liegt darin, daß es „als Staat keine Macht hat, sondern daß die Macht in den Händen der Einzelnen ist". Es soll sich zu einem wirklichen Staate neuerdings wieder organisieren, indem die durch Mitwirkung des Volkes gestärkte Macht, insbesondere die militärische Macht desselben zusammengefaßt und durch ein Oberhaupt kräftig vertreten wird, und dieses Oberhaupt soll sein — das Haupt des habsburgischen, nicht das Haupt des hohenzollerischen Hauses; denn „das wahre, bleibende, in dieser Zeit aufs

höchste geschärfte Interesse“ kann aus verschiedenen Gründen bei Preußen keinen Schutz finden.

Charakteristisch ist der Gegensatz des Publizisten und des Philosophen Hegel. Der letztere hatte als wirklichen Staat in antikisierendem Sinne nur einen idealen gelten lassen, der alles durchwirkt und alles in sich auflöst. Dem ersteren ist Deutschland schon ein wirklicher Staat, wenn es für innere und äußere Sicherheit Schutz gewährt. Schon hier begegnet uns der Gegensatz des relativ und des absolut Vernünftigen und das zweideutige dialektische Schwebespiel zwischen beiden. Schon hier weiß sich Hegel in einen Staat zu finden, der nicht voll seinem Ideal entspricht, nicht wahrhaft wirklich, weil nicht wahrhaft vernünftig ist. Schon hier weiß er sich zu trösten mit dem Gedanken: auch einem solchen Staate kommt eine Notwendigkeit zu im dialektischen Weltprozesse. „Nicht das, was ist,“ so lauten seine Worte, „macht uns ungestüm und leidend, sondern daß es nicht so ist, wie es sein soll. Erkennen wir aber, daß es ist, wie es sein muß, d. h. nicht nach Willkür und Zufall, so erkennen wir auch, daß es so sein soll.“

Die **Jenaer** Periode (1802/03) ist die Periode litterarischen Zusammenwirkens mit Schelling und läßt nur das Harmonische beider sofort zum Ausdrucke kommen, also nur „die Differenz des Fichteschen und des Schellingschen Systems“, nicht die Differenz des Schellingschen und Hegelschen. Sie bezeichnet somit die Periode des schellingianisierenden Idealismus. Auch in dem Aufsatz über „die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts“, 1802/03 (Hegels Werke I, 323—423), klingt ein solcher Idealismus als Grundton durch. Unecht ist die Behandlungsart des empirischen Naturrechts der vorkantischen Zeit, welches irgend eine Seite des sittlichen Gesamtlebens aufgreift und als das Wesentliche, alles andere aber als ein Zufälliges, Willkürliches erklärt, also z. B. das Chaos der Einzelnen als den wesentlichen Naturstand und den Staat als zufälliges Produkt menschlichen Willens oder göttlicher Anordnung, ohne zur Idee der Sittlichkeit als Einheit all dieser Momente zu kommen. Unecht ist auch die Behandlungsart des formalen Naturrechts eines Kant und Fichte, welches ein leeres Princip der allgemeinen Freiheit, Ichheit, an die Spitze stellt, den Inhalt des Rechts und der Moralität anderweitig aufgreift, ohne über eine zwischen beiden hin und her schwebende negative Reflexion hinauszugelangen. Echt ist nur die Behandlungsart des Naturrechts der „absoluten Sittlichkeit“ als der höheren und höchsten Wahrheit des empirischen und formalen Naturrechts. — Die Gliederung ist hier übrigens eine andere als in dem oben gezeichneten Systementwurfe, indem nicht wie in diesem das Verbrechen als das zweite Moment zwischen das Recht und die absolute Sittlichkeit eingeschoben, sondern vielmehr zwischen die Sphäre der praktischen Bedürfnisse oder der sogen. politischen Ökonomie und die absolute Sittlichkeit das Recht als zweites Moment in die Mitte geschoben wird.

In der **Phänomenologie** von 1807 ist der Bruch mit der Romantik, insbesondere der Schellingschen erfolgt. Die absolute Identität, in deren Dunkel „alle Kühe schwarz“ sind, die intellektuelle Anschauung derselben, die nur ein unerlernbares und unlehrbares Besitztum von Inspirierten sein soll, die „Unmethode des Ahnens und der Begeisterung“, die mit dem absoluten Wissen jener Identität beginnt und nach der mathematisierenden Schablone von + und — aus ihr sodann alle Gegensätze herauskonstruieren will, ist hier preisgegeben. Der ursprüngliche Idealismus wird nunmehr in förmlicher Weise herausgekehrt, die absolute Identität als übergreifende Subjektivität des Geistes hingestellt und das Wissen aus einem intellektuell anschauenden in ein logisch begriffliches umgesetzt, welches vom sinnlichen Bewußtsein aus durch alle Stufen des erscheinenden Geistes hindurch sich erzeugt und in streng methodischer Weise zur Entfaltung bringen will; das logische Wissen ist somit aus einem negativ-vernünftigen, bloß dialektischen ein positiv-vernünftiges oder metaphysisches Wissen geworden, ja der Grundvoraussetzung des Systems gemäß sogar ein schöpferisches, und der idealistische Pantheismus von vormals infolge hiervon ein logischer. Die Phänomenologie ist die Darstellung des Prozesses, durch welchen der absolute Geist aus seinen mannigfaltigen Erscheinungen sich zum Wissen seiner selbst emporringt, damit dessen Reichtum durch die Logik, Natur- und Geistesphilosophie sodann seine weitere Auseinanderlegung finde. Sie stellt die Entwicklungsgeschichte des Einzelgeistes, des sittlichen Gemeingeistes und des aus ihnen aufsteigenden absoluten Geistes dar, so wie sich dieselbe damals in der Auffassung Hegels abspiegelte. Die Lehre von der Sittlichkeit kommt hier von einem völlig neuen Betrachtungsstandpunkt aus zur Entwicklung, nämlich dem phänomenologischen (nicht wie bisher lediglich von dem der Geistesphilosophie). Dieselbe hat die Lehre vom Einzelgeiste in dessen verschiedenen Phasen (sinnliches Bewußtsein, Selbstbewußtsein, Vernunft) und die Lehre vom absoluten Geiste (Religion, Kunst, Philosophie) nunmehr aus sich entlassen und in deren Mitte Platz genommen. Ihre innere Gliederung ist (trotz der dialektischen Notwendigkeit, kraft welcher ein Moment das andere hervortreiben soll) abermals eine andere geworden, als sie im früheren Systementwurf und in dem Aufsatz über die Behandlungsarten des Naturrechts war. Ihre drei Momente sind nunmehr: der wahre Geist als substantielle Sittlichkeit in Familie, Staat und Recht, der seiner selbst entfremdete Geist, d. h. der Geist, sofern er der substantiellen Sittlichkeit gegenübersteht, sie außer sich hat als ein Jenseitiges im Kampfe des einseitig reflektierenden Wissens mit dem Glauben,

und der seiner selbst gewisse Geist der Moralität als Vermittlung beider. Nicht mehr das Verbrechen und nicht mehr das Recht erscheinen hier als zweites Moment wie ehedem, sondern der Bankrott des sittlichen Bewußtseins als Übergang von der unbewußten, substantiellen Sittlichkeit zur subjektiv bewußten.

Die weiteren Schicksale der Hegelschen Lehre von der Sittlichkeit hängen insbesondere von den Änderungen ab, welche die Phänomenologie trafen. Schon in den propädeutischen Vorlesungen von 1808—1816 wurde sie eingeschränkt auf die Lehre vom erscheinenden Bewußtsein des Einzelgeistes (Werke XVIII, 79 bis 91), um von da aus unmittelbar in die Logik, Natur- und Geistesphilosophie, welche die drei Teile der „philosophischen Encyklopädie" bilden, überzugehen, ohne vorher durch alle Stadien des erscheinenden Welt- und Gottesgeistes hindurchzugehen, so daß die Lehre vom sittlichen Gemeingeist und dem absoluten Geist ausgeschieden blieb. Mit dieser Einschränkung wurde auch eine Transposition verbunden, indem die Phänomenologie ihrer propädeutischen Stellung unbeschadet zugleich in den Umkreis der „philosophischen Encyklopädie" selber versetzt wurde, und zwar in die Lehre vom subjektiven Einzelgeiste, in welcher sie den an-sich-seienden Geist (Naturgeist) zum für-sich-seienden überzuleiten, also den Übergang von der Anthropologie zur Psychologie zu bilden hat. Dieser Versetzung begegnen wir schon in den propädeutischen Vorlesungen (a. a. O. S. 178), dann im dritten Teile der Logik von 1816 (Werke V, 272) und in der Encyklopädie von 1817, 1827, 1830. Die Phänomenologie sollte der ursprünglichen Intention nach der romantischen „Begeisterung, die wie aus der Pistole geschossen mit dem absoluten Wissen unmittelbar anfängt und mit andern Standpunkten dadurch schon fertig ist, daß sie keine Notiz davon zu nehmen erklärt" (Werke II, 22), ein Ende machen. Sie sollte also die Logik und sofort auch die Natur- und Geistesphilosophie stützen. Doch hintennach kam in Erinnerung, daß der beweisende Fortschritt des erscheinenden Geistes die Wahrheit der logischen Methode voraussetze und ein konkretes Beispiel der reinen logischen Methode sei (I. Band der Logik, Werke III, 8. 41); so kam es denn, daß die Phänomenologie auch in die von der Logik getragene Geistesphilosophie versetzt werden mußte. Da die reduzierte Gestalt, welche sie schon in ihrer propädeutischen Stellung erhalten hatte, bei dieser Versetzung beibehalten wurde, so erschien die Lehre von der Sittlichkeit da wie dort als ausgehoben aus deren Rahmen, und diese reduzierte Gestalt hätte bei der von Hegel beabsichtigten Umarbeitung der ursprünglichen Phänomenologie auch beibehalten werden müssen, wenn diese Umarbeitung nach einem streng methodischen Gesichtspunkte hätte ins Werk gesetzt werden wollen und der streng methodische Fortschritt da wie dort, um sich nicht Lügen zu strafen, den gleichen Gang eingeschlagen haben würde. — Die Lehre von der Sittlichkeit hatte infolge von all diesem indessen nicht bloß eine veränderte Stellung im Ganzen des Systems erhalten; sie erfuhr auch nach innen hin verschiedene Metamorphosen. In den propädeutischen Vorlesungen begegnet sie uns als Lehre vom „praktischen Geiste", in der Encyklopädie von 1817, 1827 und 1830 und in der Rechtsphilosophie von 1821 dagegen als Lehre vom „objektiven Geiste" in den Gestalten des abstrakten Rechts, der Moralität und der konkreten Sittlichkeit in Familie, bürgerlicher Gesellschaft und Staat.

Die Hegelsche Lehre von der Sittlichkeit hat erst allmählich die Lehre vom subjektiven Einzelgeiste und die Lehre vom absoluten Geiste aus der Verschlungenheit mit ihr selber frei gegeben und nur nach und nach sich selber aus der Verschlungenheit mit der Phänomenologie frei gemacht und durch diesen Doppelvorgang sowie durch mannigfache Umbildungen, die sie nach innen hin erfuhr, diejenige Gestalt gewonnen, welche sie innerhalb der Encyklopädie und der Rechtsphilosophie an sich trägt. In früheren Zeiten huldigte Hegel trotz des ihm stets vorschwebenden griechisch-römischen Staatsideals überall da, wo es auf praktische Fragen ankam, einer mehr freiheitlichen Richtung; so in der Abhandlung über die „neuesten inneren Verhältnisse Württembergs" (1798), in der „Kritik der deutschen Verfassung" (1801/02), so auch noch in der 1817 zu Heidelberg verfaßten „Beurteilung der gedruckten Verhandlungen der württembergischen Landstände", worin er für die vom Könige vorgeschlagene Repräsentativverfassung eintrat, durch welche Artikel 13 der Wiener Bundesakte zur Erfüllung kommen sollte, und den für ihre hergebrachten Rechte kämpfenden Landständen gegenübertrat. Seit seiner Übersiedlung nach Berlin trat ein merklicher Umschwung ein. Er vertrat nunmehr die in Preußen wie anderwärts herrschend gewordene Restaurationspolitik und glaubte im preußischen Staate annähernderweise schon die Verwirklichung seines Staatsideales gefunden zu haben.

Einen lebendigen Ausdruck des Gesagten bildet bereits die viel besprochene Vorrede zur Rechtsphilosophie von 1821 (Werke VIII, 3—21). Im Sinne der Karlsbader Beschlüsse wendet sich Hegel hier gegen all diejenigen, welche mit dem Bestehenden nicht zufrieden waren und eine völlige Einlösung der auf dem Wiener Kongresse gegebenen Verheißungen ersehnten. Namentlich gießt er die Schale seines Zornes hier aus über den Gefühlsphilosophen und Wartburgredner Fries in Jena, den „Heerführer" derjenigen Seichtigkeit, welche die Wissenschaft, statt auf die Entwicklung des Gedankens und Begriffes, vielmehr auf die unmittelbare Wahrnehmung und zufällige Einbildung stellen und Staat, Regierung und Verfassung aus dem Herzen, aus Gemüt und Begei-

sierung aufsteigen lassen; eine solche Seichtigkeit führe von selbst in Rücksicht des Sittlichen, des Rechts und der Pflicht auf die Principien der Sophistik zurück, und es sei nicht zu verwundern, wenn „die Regierungen auf solches Philosophieren endlich die Aufmerksamkeit gerichtet haben“. Die Aufgabe der wahren Philosophie, so wird fortgefahren, ist das „Ergründen des Vernünftigen, ebendamit das Erfassen des Gegenwärtigen und Wirklichen, nicht das Aufstellen eines Jenseitigen, das Gott weiß wo sein sollte“. In diesem Zusammenhange wird gegenüber einem leeren Gefühlsraisonnement, welches „die Gegenwart für ein Eitles ansieht, über sie hinaus ist und es besser weiß“, der Satz ausgesprochen: „Was vernünftig ist, das ist wirklich, und was wirklich ist, das ist vernünftig.“ Wesenhaft wirklich ist aber nur die Idee, nicht der Schein des Zeitlichen und Vorübergehenden, in welchen sie sich kleidet, nicht die mannigfaltigen Verhältnisse, in denen sie zur Erscheinung kommt; diese bilden darum nicht den Gegenstand der Rechtsphilosophie, und Plato hätte es darum unterlassen können, den Ammen anzuempfehlen, mit den Kindern nie stille zu stehen, sie immer auf den Armen zu schaukeln, und Fichte hätte es unterlassen können, die Vervollkommnung der Paßpolizei bis dahin zu konstruieren, daß von den Verdächtigen nicht nur das Signalement in den Paß gesetzt, sondern das Portrait darin gemalt werden solle. So diese Vorrede.

Die Rechtsphilosophie hat die Idee des Rechts zu entwickeln oder vielmehr der eigenen immanenten Entwicklung desselben zu folgen, so daß die Vernunft nur das Zusehen hat (Rechtsphilosophie § 1. 2. 31). Die Idee des Rechts kommt zur Erscheinung und zu autoritativer Geltung in den positiven Rechtsbestimmungen, welche verschieden sind nach Verschiedenheit des Volksgeistes und der geschichtlichen Umstände; das Naturrecht oder das philosophische Recht und das positive können einander also nicht widersprechen. — Das Rechtssystem ist „das Reich der verwirklichten Freiheit, die Welt des Geistes, aus ihm selbst hervorgebracht als eine zweite Natur“; die Freiheit ist aber eine Grundbestimmung des Willens und der Wille „eine besondere Weise des Denkens, das Denken übersetzend ins Sein“ (a. a. O § 4). Das Recht ist also nichts anderes als der frei sich bestimmende Wille oder die Macht und Thätigkeit der das Einzelne ins Allgemeine emporнehmenden und durch dasselbe verklärenden Intelligenz. Dieser Wille ist zunächst der an sich freie oder natürliche Wille, dessen Bestimmungen die verschiedenen Triebe, Begierden, Neigungen des Einzelnen bilden, ferner der formell freie Wille, welcher im Verhältnis zu denselben sich auf rein willkürliche Weise so oder anders bestimmt, und endlich der an und für sich freie Wille, welcher durch Versöhnung der miteinander ringenden natürlichen Triebe des Einzelnen und aller Einzelnen zum erfüllten Begriffe oder zur Idee allgemein vernünftiger Freiheit gekommen ist und sofort wie der Form so dem Inhalte nach frei ist, also mit Freiheit die Freiheit will. Sofern die natürlichen Triebe der Manifestation dieser allgemein vernünftigen Freiheit dienen, heißt der Mensch von Natur aus gut; sofern sie ihr aber unangemessen und widersprechend sind und der Reinigung und Regelung bedürfen, heißt der Mensch von Natur aus böse. Das Dasein dieser durch die Einzelwillen sich objektivierenden allgemein-vernünftigen Freiheit ist das Recht, und dessen dialektische Hauptgestaltungen sind das abstrakte Recht der Einzelnen, das subjektive Recht derselben oder die Moralität, und die Sittlichkeit als Einheit und Wahrheit beider (a. a. O. § 11—33).

1. Das abstrakte oder formelle Recht entwickelt sich in den Momenten des Eigentums, Vertrags und Unrechts. Die Grundlage desselben ist die Person, welche nichts anderes ist als die selbstbewußte, in innerlicher Willkür, Trieb und Begierde und in unmittelbarer äußerer Existenz bestimmte und sich bestimmende Einzelheit. Das oberste Rechtsgebot lautet daher: Sei eine Person und respektiere die andern als Personen! Jede Person hat für sich selber zunächst das Recht des Daseins, und zwar eines nicht bloß innerlichen, sondern auch äußerlichen Daseins, also ein Recht des Eigentums, wozu auch Körper und Leben gehören. Somit ist das Personenrecht zugleich Sachenrecht und die dem römischen Rechte zu Grunde liegende Einteilung in Personen- und Sachenrecht und die Kantische Einteilung in persönliche, dingliche und persönlich-dingliche Rechte zu verwerfen (a. a. O. § 34—41).

Das Eigentum wird mein Eigentum durch Occupation oder Zueignung vor allem freien Vertrage und vor aller Sanktion durch die öffentliche Gewalt. Die Person hat das Recht, in jede Sache ihren Willen zu legen, welche dadurch die ihrige wird. Indem sie die Sache nicht bloß äußerlich in Besitz nimmt gleich dem Tiere, sondern die geistige Macht des Gedankens und freien Willens an ihr zum Ausdruck bringt durch Zueignung, thut sie derselben ihr Recht an; denn „sich zueignen heißt im Grunde nur die Hoheit meines Willens gegen die Sache manifestieren und aufweisen, daß diese nicht an und für sich, nicht Selbstzweck ist“. Daß sodann „die Sache dem in der Zeit zufällig ersten, der sie in Besitz nimmt, angehört, ist, weil ein zweiter nicht in Besitz nehmen kann, was bereits Eigentum eines andern ist, eine sich unmittelbar verstehende, überflüssige Bestimmung“. Das rechtsbegründende Princip dieser Zueignung ist somit die Macht des freien Einzelwillens, indem sie die Unselbständigkeit und Nichtigkeit der äußeren Dinge und die Wahrheit des Idealismus beweist (a. a. O. § 44. 45. 50). Und wie sie das rechtsbegründende Princip der Zueignung ist, zum Vollzuge kommend durch körperliche Besitzergreifung und in geistei-

gertem Maße durch Formation oder Bearbeitung und durch Bezeichnung von Sachen, so ist sie es auch für deren Nutznießung oder Gebrauch und für die durch ständigen Gebrauch zu stande kommende Verjährung und für die Veräußerung an andere Personen durch den freien Vertrag (a. a. O. § 54—71).

Der Vertrag gewinnt seinen förmlichen Abschluß durch die Stipulation oder die vermittelst beiderseitiger Einwilligung getroffene und durch irgendwelche Zeichen (Gebärden, symbolische Handlungen, Worte) äußerlich kundgegebene Übereinkunft. Die Stipulation enthält „den zu stande gekommenen gemeinsamen Willen, in welchem die Willkür der Gesinnung und ihrer Änderung sich aufgehoben hat", und bildet den Rechtsgrund für die Verbindlichkeit der Leistung und erlangt ihre Vervollständigung durch die Verpfändung (cautio), welche selber kein Vertrag ist, sondern eine für die Leistung Sicherheit bietende Stipulation, wovon Hypothek und Bürgschaft nur besondere Fälle sind. Der Vertrag selber ist nun entweder Schenkungsvertrag (eigentliche Schenkung, Ausleihung als Schenkung eines zeitweisen Gebrauchs, Schenkung einer Dienstleistung durch Aufbewahrung eines Depositums) oder Tauschvertrag (eigentlicher Tauschvertrag, Kauf, Miete, Lohnvertrag). Da aller und jeder Vertrag ein Verhältnis unmittelbarer Personen ist, deren Wille identisch gesetzt wird, aber doch ein besonderer Wille bleibt, so ist er als solcher vom objektiv-allgemeinen verschieden und tritt in Willkür und Zufälligkeit der Einsicht und des Wollens gegen das auf, was an sich Recht ist, und wird so — Unrecht.

Das Unrecht ist bloßer Schein des Rechts. Ist dieser Schein nur an sich und nicht auch für mich, gilt mir also das Unrecht als Recht im subjektiven Bewußtsein, dann ist es unbefangenes oder bürgerliches Unrecht und straflos, indem ich hier nichts gegen das Recht gewollt habe. Ist das Unrecht dagegen auch Schein für mich, indem ich dasselbe als solches erkenne und nur dem andern den Schein des Rechts vormache, dann wird es zum Betruge. Werfe ich selbst den Schein des Rechts auch hinweg gegenüber dem andern, dann wird das Unrecht zum Verbrechen. Es ist eine vom freien Willen ausgehende Verletzung des Rechts, deren Nichtigkeit erwiesen wird durch Wiederherstellung dieses Rechts in der — Strafe. Es ist also eine Negation, aufgehoben durch Negation, damit das Recht zu äußerer Manifestation gelange und nicht bloßes Sollen bleibe. Es ist eine gegen das objektive Recht anstürmende Gewalt, ein erster Zwang, aufgehoben durch einen zweiten. Dieser zweite ist jedoch nicht wie der erste eine bloß willkürliche Gewalt, nicht eine bloße Gewalt, angedroht zur Verhütung des Verbrechens oder zur Besserung im Sinne der Feuerbachschen Abschreckungstheorie oder angewendet zur Zurücktreibung desselben, gleich als ob der Mensch nur ein schädliches Tier wäre, welches unschädlich zu machen ist, und ebensowenig eine bloß individuelle, persönliche, am Verbrecher geübte Rache, weil in diesen beiden Fällen nur ein ins Endlose gehender Progreß von Gewalt- und Rachehandlungen entstände. Jener zweite Zwang, welcher die Strafe ausmacht, ist vielmehr eine das verletzte Recht wiederherstellende dialektische Notwendigkeit, die aus ihrer Verneinung in sich zurückkehrende Idee des Rechts und somit vergeltende Gerechtigkeit, verschieden sich bethätigend je nach der Art und Weise der Rechtsverletzung, also selbst bis zur Todesstrafe sich steigernd allüberall da, wo der Verbrecher durch seine That, z. B. durch Mord, diese herausgefordert hat (a. a. O. § 82 bis 103).

2. Im strengen Recht kommt es nicht darauf an, was mein Grundsatz und meine Absicht sei. Diese Frage tritt erst ein auf dem Standpunkte der — Moralität. Der ungebildete Mensch läßt sich von der Gewalt der Stärke und der Natur alles auferlegen; die Kinder lassen sich von ihren Eltern bestimmen, haben also noch keinen moralischen Willen; doch der gebildete, innerlich gewordene Mensch will, daß er selbst in allem sei, was er thut. Der Einzelne erscheint hier als in sich reflektierter, subjektiver Wille, unterschieden von dem objektiv-allgemeinen Willen und mit der Bestimmung, sich diesem letzteren zu identifizieren und auf solche Weise die Idee der Sittlichkeit zu verwirklichen als höhere Einheit beider. Der moralische Standpunkt ist somit der Standpunkt des Sollens, der Forderung. Ihre Entwicklungsmomente sind der Vorsatz und die Schuld, die Absicht und das Wohl, das Gute und das Gewissen (a. a. O. § 105—113). Jede Handlung muß, um moralisch zu sein, zunächst mit meinem Vorsatz übereinstimmen; denn es kann mir nur zugerechnet werden, was in meinem Vorsatz lag. Sofern der Vorsatz nicht bloß auf die einzelne That geht, sondern auf all diejenigen Folgen, die mit ihm in notwendigem Zusammenhang stehen und somit als erfolgend vorausgesehen werden können, wird er zur — Absicht (a. a. O. § 115 bis 118).

Auf die Handlung geht diese Absicht jedoch nur, sofern sie Mittel ist für das subjektive Wohl, für die subjektive Befriedigung des Einzelnen als deren Beweggrund. Macht sich diese subjektive Befriedigung zum letzten und einzigen Endzwecke von allem, dann ist sie schlecht; geht sie dagegen auf objektiv vernünftige Zwecke, ohne sie zu bloßen Mitteln ihrer selbst herabzuwürdigen, dann ist sie recht und nicht schlecht; denn es ist ein einseitiger Verstandesstandpunkt, einen feindseligen Kampf gegen die eigene Befriedigung mit Kant zur obersten Forderung der Moralität zu machen, um mit Abscheu zu thun, was die Pflicht gebeut. Die Absicht des eigenen Wohles vermag nur im Falle der Not eine Verletzung des allgemeinen Rechts zu rechtfertigen.

Die Einheit des objektiv allgemeinen Rechts und des subjektiven Wohles ist das — Gute. Das Recht ist nicht das Gute ohne das Wohl; das fiat iustitia soll nicht das pereat mundus zur Folge haben. Ebenso ist das Wohl nichts Gutes ohne das Recht. Soll der subjektive Wille das Gute realisieren, dann muß der Einzelne das Gute und dessen Pflichtmäßigkeit erkennen, und zwar bestimmt erkennen seinem Was nach, und durch das Gewissen hierüber Entscheidung fällen. So sehr indessen die Erkenntnis des Guten und seiner Verpflichtung erforderlich ist zu dessen Bethätigung, so kann doch der Mangel einer solchen Erkenntnis infolge von Verblendung, leidenschaftlicher Gereiztheit, Trunkenheit u. s. w. allüberall da, wo er zu vermeiden gewesen wäre, die Zurechenbarkeit nicht hemmen. Die Überzeugung von der Pflicht führt über den leeren Formalismus des Kantischen Sollens aber noch keineswegs hinaus; im einzelnen entsteht immer die Frage: Was ist Pflicht? Hierüber entscheidet das subjektive Gewissen. Wenn letzteres das, was an und für sich gut ist, ergreift, ist es ein wahrhaftes Gewissen; sofern es alle Bestimmtheiten des Rechts und der Pflicht verflüchtigt, ist es ein böses Gewissen und erzeugt die Willkür des Bösen.

3. Die Sittlichkeit als höhere Einheit der objektiven Rechtlichkeit und subjektiven Moralität kommt zur Erscheinung in Familie, bürgerlicher Gesellschaft und dem Staate. Die Familie wird konstituiert durch die Ehe. Die Ehe ist dahin zu bestimmen, daß sie „die rechtlich-sittliche Liebe ist, wodurch das Vergängliche, Launenhafte und bloß Subjektive derselben aus ihr verschwindet“ (a. a. O. § 161). An sich ist sie unlöslich. Da sie jedoch ein Moment der Empfindung enthält, hat sie die Möglichkeit der Auflösung in sich, möge die scheidende Autorität „die Kirche oder das Gericht“ sein; die Gesetzgebungen müssen deren Auflösung aber aufs höchste erschweren und das Recht der Sittlichkeit gegen das Belieben aufrecht erhalten (§ 163. 176). Sie ist ihrem Wesen nach monogamisch, weil sie nur aus der „gegenseitigen ungeteilten Hingebung“ der in sie eintretenden Persönlichkeiten hervorgeht (a. a. O. § 167).

Ihre äußere Realität hat die Familie im Eigentum, welches seiner Natur nach Gemeineigentum ist. Die Kinder haben das Recht, aus diesem Gemeineigentum ernährt und durch Brechung des natürlichen Eigenwillens und Herausbildung der geistig freien Persönlichkeit erzogen zu werden. Das Erbrecht (s. d. Art.) hat seinen Grund in diesem Gemeineigentum und nicht in dem Umstande, daß durch den Tod dieses Vermögen herrenloses Gut wird, und nicht in der Willkür des Testators, die in nicht zu rechtfertigender Härte vom römischen Rechte zum Principe der Erbfolge gemacht wurde. Diese Willkür kann nur eingeräumt werden, wenn das Familienverhältnis entfernter und unwirksamer geworden ist, kann aber nicht eingeräumt werden, um den Glanz einer Familie durch Substitutionen und Fideikommisse zu erhalten und die Gleichheit des Erbrechts zu schädigen (a. a. O. § 178—180).

Die Familien und die aus ihr abgelösten und selbständig gewordenen Glieder, die wieder zu neuen Familien zusammentreten können, bilden im wogenden und wechselnden Kampfe ihrer Interessen die bürgerliche Gesellschaft. Sie ist der „Kampfplatz des individuellen Privatinteresses aller gegen alle“, zusammengehalten durch die Wechselseitigkeit dieses Interesses, also eine Art „Not- und Verstandesstaat“, und enthält drei Momente: zuerst die Befriedigung des Einzelnen durch seine Arbeit und durch diese Arbeit die Befriedigung der Bedürfnisse aller übrigen, insbesondere vermittelst der Gliederung in Stände und der freien Wahl eines bestimmten Standes (Ackerbau, Gewerbestand, allgemeiner Stand), ferner den Schutz des erworbenen Vermögens durch die Rechtspflege und endlich die Besorgung und Förderung der besondern Interessen durch Polizei und gewerbliche Genossenschaften (a. a. O. § 182—256. 289). Die Einzelheiten, deren jede in der bürgerlichen Gesellschaft Selbstzweck ist und zugleich Mittel für die andern, heben sich dialektisch auf zu Momenten einer höheren Allgemeinheit, welche da ist der Staat als die „Wirklichkeit der sittlichen Idee, der sittliche Geist, der offenbare, sich selbst deutliche, substantielle Wille, der sich denkt und weiß und das, was er weiß und inwiefern er es weiß, vollführt“ (a. a. O. § 257). Er ist das an und für sich Vernünftige, also seinem Wesen nach (abgesehen vom historischen Ursprung der einzelnen Staaten) nicht aus willkürlichem Vertrage entstanden im Sinne Rousseaus und Fichtes, nicht aus bloß äußerer Macht eines Einzelnen im Sinne Hallers; er ist seiner Idee nach „der wirkliche Gott“, „ein Abbild der ewigen Vernunft“, ein „irdisch Göttliches“, der „göttliche Wille als gegenwärtiger, sich zu wirklicher Gestalt und Organisation einer Welt entfaltender Geist“, „sich wissende sittliche Wirklichkeit des Geistes“, „selbstbewußte Vernünftigkeit und Sittlichkeit“ (a. a. O. § 258. 270. 272).

Die Achtung vor dem Staate erlangt man „freilich am besten durch die philosophische Einsicht in das Wesen desselben; aber es kann in Ermanglung dieser auch die religiöse Gesinnung dahin führen“. So kann der Staat der Religion als Grundlage bedürfen, damit Gesetze wie Pflichten als göttlicher Wille erscheinen und dadurch „für das Bewußtsein die höchste Bewährung und die höchste Verbindlichkeit erlangen“. Es liegt deshalb „in der Natur der Sache, daß der Staat eine Pflicht erfüllt, der Gemeinde für ihren religiösen Zweck allen Vorschub zu thun und Schutz zu gewähren, ja, indem die Religion das ihn für das tiefste der Gesinnung integrierende Moment ist, von allen seinen Angehörigen zu fordern, daß sie sich zu einer Kirchengemeinde

halten — übrigens zu irgend einer, denn auf den Inhalt, insofern er sich auf das Innere der Vorstellung bezieht, kann sich der Staat nicht einlassen".

Dessenungeachtet sind Religion und Kirche in doppelter Weise dem Staate untergeordnet: erstens insofern als sie das „Verhältnis zum Absoluten in Form des Gefühls, der Vorstellung, des Glaubens" auffassen; aber „gegen ihren Glauben und ihre Autorität über das Sittliche, Recht, Gesetze, Institutionen, gegen ihre subjektive Überzeugung ist der Staat vielmehr das Wissende; in seinem Principe bleibt wesentlich der Inhalt nicht in der Form des Gefühls und des Glaubens stehen, sondern gehört dem bestimmten Gedanken an". Zum zweiten sind Religion und Kirche dem Staate auch insoweit untergeordnet, als sie in Lehre, Kultus und äußerer Organisation „aus dem Innern in das Weltliche und damit in das Gebiet des Staates" heraustreten, welchem das Recht zusteht, sich als selbstbewußte, objektive Vernünftigkeit geltend zu machen „gegen Behauptungen, die aus der subjektiven Gestalt der Wahrheit entspringen, mit welcher Versicherung und Autorität sie sich auch umgeben", infolgedessen auch das Recht, eine „polizeiliche Oberaufsicht" in dieser Richtung auszuüben. Die konfessionelle Trennung der verschiedenen Kirchen ist für den Staat nicht, wie man vielfach meinte, ein Unglück, sondern ein Glück, weil sie ihm zum Bewußtsein seiner Hoheit über die besondern Kirchen und zur Bethätigung derselben verholfen hat (a. a. O. § 270). „In der katholischen Kirche kann das Gewissen sehr wohl den Staatsgesetzen entgegengesetzt werden. Königsmorde, Staatsverschwörungen u. dgl. sind von den Priestern oft unterstützt und ausgeführt worden." Der Protestantismus hat aber das Weltliche, das Sittliche und Recht mit dem Göttlichen versöhnt und „den Gehorsam gegen die Staatsgesetze als die Vernunft des Wollens und Thuns zum Principe gemacht" (Werke IX, 424. 446).

Dieser Staatsbegriff wird von Hegel ganz besonders als Substanz des preußischen Staates hingestellt; denn in ihm hat die sittliche Macht des Geistes sich in ihrer Energie gefühlt und ihr Panier aufgesteckt; in ihm ist die Bildung und die Blüte der Wissenschaft eines der wesentlichen Momente des Staatslebens geworden (Werke VI, S. xxxvi). Ihm ist auch der Beruf zugefallen, Hort des Protestantismus zu sein gegenüber dem Katholicismus. Durch den Westfälischen Frieden hatte die protestantische Kirche Selbständigkeit erlangt; es fehlte dieser Selbständigkeit aber noch an einer „Garantie und Sicherheit durch eine einzelne Macht". Diese Macht ist am Ende des 17. Jahrhunderts aufgetreten und ist — Preußen (IX, 434). Wie kaum ein anderer hat somit Hegel dem preußischen Machtgedanken Ausdruck gegeben und die Geister vorbereitet zur Inscenierung des gegen die katholische Kirche geführten sogen. Kulturkampfes.

Die innere Verfassung des Staates, sofern er der Idee nach genommen wird, abgesehen von all seinen historischen Erscheinungsweisen, ist nichts Gemachtes, sondern aus dem lebendigen Volksgeiste herausgewachsen. Ihre vollendete Entwicklung besitzt sie in der konstitutionellen Monarchie, die ein Werk der neueren Welt ist; die Monarchie, Aristokratie, Demokratie, welche die Formen der alten Welt bildeten, sind in ihr zu Momenten herabgeschwunden. Ihre Gliederung gewinnt sie innerhalb derselben in der fürstlichen Gewalt als „Spitze und Anfang des Ganzen", in der Regierungsgewalt und der gesetzgebenden Gewalt (§ 272—274). Die fürstliche Gewalt bildet „das Moment der letzten Entscheidung als der Selbstbestimmung, in welche alles übrige zurückgeht". Eine Volkssouveränität, im Gegensatze zu der im Monarchen existierenden Souveränität aufgefaßt, gehört zu den verworrenen Gedanken, denen eine wüste Vorstellung des Volkes zu Grunde liegt; denn „das Volk ohne seinen Monarchen und die eben damit notwendig und unmittelbar zusammenhängende Gliederung des Ganzen genommen, ist die formlose Masse, die kein Staat mehr ist". „Daß nun der Staat der sich selbst bestimmende und vollkommen souveräne Wille, das letzte Sichentschließen ist, begreift die Vorstellung leicht. Das Schwerere ist, daß dieses ‚Ich will' als Person gefaßt werde. Hiermit soll nicht gesagt sein, daß der Monarch willkürlich handeln dürfe; vielmehr ist er an den konkreten Inhalt der Beratungen gebunden, und wenn die Konstitution fest ist, so hat er oft nicht mehr zu thun, als seinen Namen zu unterschreiben. Aber dieser Name ist wichtig; er ist die Spitze, über die nicht hinausgegangen werden kann... Es ist bei einer vollendeten Organisation nur um die Spitze formellen Entscheidens zu thun, und man braucht zu einem Monarchen nur einen Menschen, der Ja sagt und den Punkt auf das I setzt; denn die Spitze soll so sein, daß die Besonderheit des Charakters nicht das Bedeutende ist."

Die Monarchie in ihrer vollendeten Gestalt ist Erbmonarchie. Der Grund hierfür liegt darin, daß „die Idee des von der Willkür Unbewegten die Majestät des Monarchen ausmacht". Daß bei Erledigung des Thrones hierdurch dem Kampfe der Faktionen und der Schwächung und Zertrümmerung der Staatsgewalt vorgebeugt werde, das ist nur Folge; zum Grunde gemacht, würde es die Majestät des Thrones in die Sphäre des Raisonnements herabziehen. Wie die Monarchie, so ist auch die Erbmonarchie aus der Idee des Staates durch Vernunftnotwendigkeit zu begründen; man kann sich nicht damit begnügen, zu sagen, daß Gott die Könige eingesetzt habe; denn Gott hat alles, auch das Schlechteste, gemacht; immerhin kommt indessen die Vorstellung, das Recht der Monarchie als „auf göttliche Autorität" gegründet zu erachten, der Wahrheit noch am nächsten, indem dieses Recht ihr wenigstens doch als ein un-

bedingtes und nicht als ein durch Gründe des Raisonnements abgeleitetes gilt (vgl. § 275. 279 bis 281).

Die Ausführung und Anwendung der fürstlichen Entscheidungen begreift die Regierungsgewalt in sich, worunter die exekutive, richterliche und polizeiliche Gewalt befaßt ist. Übrigens sollen die Interessen der besondern Sphären (der Gemeinden und Korporationen) deren eigener Verwaltung überlassen bleiben unter der Bedingung, daß sie den höheren, allgemeineren Interessen des Staates nicht widersprechen, sondern untergeordnet sind (§ 287—289).

In der gesetzgebenden Gewalt als Totalität ist zunächst das monarchische Element wirksam, sofern ihm die höchste Entscheidung zukommt, und dann die mit der Kenntnis und Übersicht des Ganzen ausgerüstete und zur Beratung dienende Regierungsgewalt und endlich das ständische Element. Die Notwendigkeit von Ständeversammlungen liegt nicht, wie die gewöhnliche Vorstellung meint, darin begründet, daß die Abgeordneten aus dem Volk oder gar das Volk es am besten verstehen müssen, was zum Besten des Volkes diene, und den unbezweifelt besten Willen für dieses Beste haben. Die „Gewährleistung, die für das allgemeine Beste und die öffentliche Freiheit in den Ständen liegt, findet sich bei einigem Nachdenken nicht in der besondern Einsicht derselben — denn die höchsten Staatsbeamten haben notwendig tiefere und umfassendere Einsicht in die Natur der Einrichtungen und Bedürfnisse des Staates sowie die größere Geschicklichkeit und Gewohnheit dieser Geschäfte und können ohne Stände das Beste thun, wie sie auch fortwährend bei den ständischen Versammlungen das Beste thun müssen" —, obwohl anzuerkennen ist, daß die Einsicht der höchsten Staatsbeamten durch die Abgeordneten einen Zuwachs erfahren könne, „vornehmlich in das Treiben der den Augen der höheren Stellen ferner stehenden Beamten und insbesondere in dringendere und speciellere Bedürfnisse und Mängel, die sie (die Abgeordneten) in konkreter Anschauung vor sich haben, teils aber in derjenigen Wirkung, welche die zu erwartende Censur vieler, und zwar eine öffentliche Censur, mit sich führt". Eine Gewährleistung für das allgemeine Beste liegt auch nicht in dem guten Willen der Stände, indem sie nur zu sehr ihre Wirksamkeit für die Privatinteressen der von ihnen vertretenen Sphären auf Kosten des allgemeinen Interesses zu gebrauchen geneigt sind. Die Notwendigkeit von Ständeversammlungen im entwickelten Staate liegt vielmehr darin begründet, daß die „formelle Freiheit" der vielen (nämlich der politisch Mündigen) zum vollen Ausdruck komme (§ 300—301). Soll sie zum vollen Ausdrucke kommen, so müssen die Ständeversammlungen in zwei Kammern geteilt sein. Die erste Kammer befaßt in sich die gebildeten Gutsbesitzer, die, auf unveräußerliche, mit dem Majorate belastete Erbgüter sich stützend, wie von der Gunst der Regierungsgewalt, so von der Gunst der Menge unabhängig sind und nicht durch Zufälligkeit der Wahl, sondern durch die Geburt zu einer solch politischen Thätigkeit berufen und berechtigt sind. Die zweite Kammer befaßt in sich die dem Bauern-, Gewerbe- oder Handelsstande angehörigen beweglichen Elemente der bürgerlichen Gesellschaft, die äußerlich wegen der Menge ihrer Glieder, wesentlich aber wegen der Natur ihrer Bestimmung und Beschäftigung nur durch Abgeordnete, die kraft ihrer Gesinnung und ihrer in der Führung von „obrigkeitlichen und Staatsämtern" erworbenen Kenntnisse hierzu geeignet sind, diese Thätigkeit ausüben kann und nicht als eine aus Atomen bestehende Masse, sondern als eine in die ohnehin konstituierten Genossenschaften und Gemeinden gegliederte Gesamtheit ihre Abgeordneten entsendet.

Das äußere Staatsrecht geht von dem Verhältnis selbständiger Staaten aus; das an und für sich Vernünftige erscheint hier lediglich als Sollen, indem keine über ihnen stehende Gewalt vorhanden ist, welche die Entscheidung gäbe, was an sich recht ist, und diese Entscheidung vollzöge. Die Abschließung völkerrechtlicher Verträge und ihre Auslegung bleibt immer Sache der souveränen Einzelstaaten und ihr Wohl das höchste Gesetz im Verhalten zu andern, worauf selbst das „Gelten der Traktate" beruht; die Kantische Vorstellung eines ewigen Friedens durch einen Staatenbund, welcher jeden Streit schlichtete und als eine von jedem Einzelstaate anerkannte Macht jede Mißhelligkeit beilegte und damit die Entscheidung durch Krieg unmöglich machte, setzt die Einstimmung der souveränen Staaten voraus und ist dadurch mit Zufälligkeit behaftet. Es ist hier „kein Prätor vorhanden, der da schlichtet; der höhere Prätor ist allein der allgemeine, an und für sich seiende Geist, der Weltgeist". Die staatenbildenden und selbst die hegemonisch gewordenen Volksgeister sind nur endliche, vergängliche Geister, an welchen der Weltgeist in der Weltgeschichte als Weltgericht sein Recht ausübt; sie stehen um dessen Thron als „Vollbringer seiner Verwirklichung und als Zeugen und Zieraten seiner Herrlichkeit" (§ 330—340. 352).

Die 2. und 3. Auflage der Encyklopädie von 1827 und 1830 beweisen, daß sich Hegel, der noch 1821 seinem Idealstaate manche freiheitliche Züge beigemischt hatte, in den die deutschen Regierungen beherrschenden Restaurationsgedanken mehr und mehr befestigte. Die Feudalmonarchie gilt ihm daselbst nunmehr als konstitutionelle Monarchie; nicht der unveränderliche Teil, nur der geringe veränderliche Teil der Ausgaben kann der jährlichen Bestimmung der Stände unterworfen werden, welche „fälschlich den hochklingenden Namen der Bewilligung des Budgets" führt (§ 544). Die Schwurgerichte werden nunmehr verworfen, weil die Geschworenen nur mit sub-

jektiver, sogen. moralischer Überzeugung über den Thatbestand urteilen aus äußeren Umständen und Zeugnissen ohne Eingeständnis des Beklagten, also nur mit „unvollständiger Gewißheit“ ihr Verdikt fällen, was an barbarische Zeiten erinnert (§ 531). Noch weiter ging Hegel in seiner der Preußischen Staatszeitung einverleibten „Kritik der englischen Reformbill“, 1831 (Werke XVII, 425—473). Er gießt hier die Schale seines Zornes und Tadels nicht bloß aus über verschiedene Schattenseiten englischer Zustände, insbesondere den Pomp und Lärm der formellen Freiheit im Parlamente, die überreiche Geschwätzigkeit der Parlamentsreden, die Bestechlichkeit bei Wahlen, die Majoratsrechte und Gewaltsamkeit der Gutsherren, den Druck der Zehnt- und Jagdrechte, den weitschichtigen Wust des englischen Privatrechts, das Pfründenunwesen der anglikanischen Kirche, die Beraubung und Mißhandlung Irlands; er setzt auch das englische Verfassungsleben über Gebühr herab, um eine Folie zu gewinnen für die Verherrlichung der ins günstigste Licht gestellten Rechtsinstitutionen Deutschlands und insbesondere Preußens.

4. Die Hegelschule bewegte sich in der vom Meister eingeschlagenen Bahn, bis der in Bezug auf religiöse Fragen eingetretene Zwiespalt sich auch in politischer Hinsicht geltend machte, indem die einen die vernünftige Wirklichkeit bereits für fast erreicht hielten, die andern als erst zu erreichende hinstellten, die dritten endlich so oder anders vermittelnd dazwischen traten. Einer mehr oder minder konservativen Richtung im Sinne des Meisters folgten schon vor dessen Tode oder später E. Gans, welcher u. a. das „Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung“ (1824/1835) und ein „System des römischen Civilrechts“ (1827) schrieb, J. Saling in der Schrift: „Die Gerechtigkeit in ihrer geistesgeschichtlichen Entwicklung“ (1827), Sietze in der Schrift: „Grundbegriff preußischer Staats- und Rechtsgeschichte“ (1829), K. Fr. Göschel in den „Zerstreuten Blättern aus den Hand- und Hilfsakten eines Juristen“ (1832 bis 1837) und „Das Partikularrecht im Verhältnis zum gemeinen Recht und der juristische Pantheismus“ (1837), H. F. W. Hinrichs in den „Politischen Vorlesungen“, 2 Bde. (1843), und der „Geschichte der Rechts- und Staatsprincipien“, 3 Bde. (1848—1852), E. Erdmann in den „Vorlesungen über den Staat“ (1851), neuestens Adolf Lasson, welcher in seinem „System der Rechtsphilosophie“ (1882) die Grundauffassungen Hegels teilt (vgl. § 2. 26. 38), obwohl er ihm gegenüber die Staatsmacht auf ein Minimum eingegrenzt wissen will, namentlich auf wirtschaftlichem Gebiete (§ 28. 31, Nr. 5 ff.).

Die Hegelsche Linke berief sich mehr auf den Geist als auf den Buchstaben der Hegelschen Rechtsphilosophie. Mit der religiösen Transscendenz eines überweltlichen Gottes und einer jenseitigen Unsterblichkeit der Menschenseele wollte sie auch alle politische Transcendenz eines über dem Volke stehenden Staates beseitigt, letztere also in einen Volksstaat dieser oder jener Art hinübergeführt und umgewandelt wissen. Diese Linke wurde vorzüglich repräsentiert durch die von Arnold Ruge und Echtermeyer 1838 gegründeten Halleschen Jahrbücher, welche gegen alle und jede sowohl religiöse wie politische Romantik sich erhoben, daher in Preußen verboten wurden, in Sachsen unter dem Titel „Deutsche Jahrbücher“ forterschienen und 1843 auch hier verboten wurden. In gleichem Sinne wirkten Bruno Bauer und dessen Bruder Edgar Bauer vermittelst zahlreicher Schriften theologischen und politischen Inhalts. Ein weiteres Stadium in diesem Prozesse bezeichnet Max Stirner, welcher nicht wie L. Feuerbach den Menschen und die Menschheit, sondern ihn wie die Vorgenannten überbietend, den Einzelmenschen und jeden Einzelmenschen auf den Thron hob in dem Buche: „Der Einzige und sein Eigentum“ (1845). Endlich ist Ferdinand Lassalle, der Verfasser des „Systems der erworbenen Rechte“ (1861, 2 Bde.), in zahlreichen Broschüren 1863/64 als Vorkämpfer des demokratischen Socialismus aufgetreten, indem er dem Allmachtsstaate Hegels eine Wendung in den socialistischen Volksstaat hinüber gab.

Indessen waren die Träger der theologischen Linken nicht immer auch Träger der politischen Linken. Zeuge dessen ist David Fr. Strauß nach dem Vorgange des Meisters der Schule selber bezw. auch L. Feuerbach und C. L. Michelet. Dem ersteren gilt unter gewissen Umständen, wie sie z. B. bei uns in Europa gegeben sind, die konstitutionelle Monarchie als die beste Staatsform, obwohl an sich die demokratische Republik; jene repräsentiert das ptolemäische, diese das kopernikanische System der Politik (Werke VIII, 436). Für Michelet bildet die konstitutionelle Wahlmonarchie mit Einkammersystem auf Grund des allgemeinen Stimmrechts und mit bloßer Vollzugsgewalt des Monarchen das Ideal des Vernunftstaates (Naturrecht II, 1866, S. 166—212).

II. Wie die Darstellung der Hegelschen Rechtsphilosophie, so kann auch deren kritische Würdigung nur vom Ganzen des Systems ausgehen. Wie das letztere die von Schelling vertretene organische Weltanschauung aufgenommen und weiter geführt hat, so auch die erstere, indem sie den Atomismus und Mechanismus der älteren Naturrechtslehre durchbrach und Familie und Staat als sittliche Organismen im Gesamtorganismus des Universums auffaßte, ohne sie von unten auf, wie noch durch Kant und Fichte geschehen, konstruieren zu wollen. Wie im Ganzen des Systems vermöge der dialektischen Methode alles ineinander pulsiert und in stets fortschreitender Bewegung begriffen ist, so auch in der Rechtsphilosophie. Das äußere Rechtsleben pulsiert hinüber ins innere Leben der Moralität, das individuelle Leben der einander gegenüberstehenden Rechtspersonen ins allgemeine

Leben der Familie, der bürgerlichen Gesellschaft, des Staates und der Kirche und geht in dasselbe zurück als in seine höhere Voraussetzung und bildet selber wieder dessen Voraussetzung, so daß im fortlaufenden Prozesse alles vermittelt und vermittelnd ist. Wie im Gesamtsystem dieser Prozeß fortläuft, bis er zu einem alle philosophischen Wissenschaften umspannenden encyklopädischen Ganzen sich abgeschlossen, so auch die Rechtsphilosophie, indem sie die formelle Rechtslehre und die Sittenlehre, die nationalökonomische Gesellschaftslehre und die Staatslehre in ihren Rahmen spannt, bevor sie ihn schließt.

Im einzelnen begegnen uns gesunde, kernhafte, das Niveau der Zeit überragende, ja mitunter eine tiefe Auffassung bekundende Anschauungen: Hegel erkannte, um nur einiges zu erwähnen, ganz und gar, daß Familie und Ehe eine in sittlicher Notwendigkeit wurzelnde Bedeutung haben, also nicht der bloßen Willkür eines Vertrages ihr Dasein verdanken. Er wußte auch die Bedeutung der Korporationen vollauf zu würdigen; hatten sie nach ihm vormals auch eine zu große Selbständigkeit und Befestigung gewonnen, so wurden sie durch die französische Revolution doch mit Unrecht hinweggefegt, um einer unorganischen, zersplitterten Gesellschaftsmasse Platz zu machen, so daß die herrschende Gewalt unmittelbar auf die Einzelnen stieß und drückte und die Beamtenwillkür ein durch keinerlei Damm eingeengtes Spiel entfalten konnte (Rechtsphilosophie § 290. 295—297). Hegel weiß auch die Familienrechte, Eigentumsrechte und ständischen und gewerblichen Sonderrechte und ihre freie Bethätigung sowie die freie Entwicklung der verschiedenartigen individuellen Anlagen und Strebungen gegenüber einer alles nivellierenden Gleichmacherei (a. a. O. § 200) sowie gegenüber einer unbedingten, alles atomisierenden Gewerbefreiheit (a. a. O. § 236) und einer ihr entstammenden Unterdrückung und Behinderung gewerblicher Genossenschaften (a. a. O. § 250—260) sattsam zu würdigen.

Mit vollem Grunde ist er ferner im Gebiete des Staatsrechts für Vernünftigkeit und vernünftige Freiheit als das wahrhafte Ziel eingestanden gegenüber einer sensualistischen Nützlichkeits- und Wohlfahrtslehre, und mit vollem Grunde auch der Rousseauschen Lehre von der Volkssouveränität als Quelle aller Gewalten wie der alles Staatsrecht principiell in Privatrecht auflösenden Restaurationslehre Hallers (s. d. Art.) gegenübergetreten. Auf einsichts- und verdienstvolle Weise hat er im Gebiete des Strafrechts den Begriff der Wiedervergeltung als bestimmenden Begriff an die Spitze gestellt und der oberflächlichen Abschreckungstheorie Feuerbachs gegenüber geltend gemacht und die Todesstrafe Beccaria (s. I, 712) gegenüber wieder in ihr Recht eingesetzt. In begründeter Weise ist er auch gegen eine bloße subjektive Moral der edlen Absicht, die sich in alles legen kann, und einer für alles Mögliche sich einsetzenden Gefühlsbegeisterung oder einer über alle geheiligten Schranken und Ordnungen sich hinwegsetzenden Genialität für objektive Gesetzlichkeit, Zucht und Sittlichkeit eingetreten.

Die Hegelsche Philosophie hat zu ihrem Princip das unbestimmte Sein, welches als an sich seiender Geist durch die vorweltlichen logischen Kategorien und die endliche Welt hindurch zum an und für sich seienden, absoluten Geiste sich voranbestimmt; die Hegelsche Rechtsphilosophie insbesondere hat zu ihrem Princip die unbestimmte Freiheit, welche aus dem An-sich-sein des natürlichen Einzelwillens zu der im Staate sich verwirklichenden allgemeinen Freiheit vor- und emporschreitet. Wie die erstere ihrem Princip nach an überschwenglichem Idealismus, an einseitigem Logismus und an vernunftwidrigem Pantheismus krankt, so auch die letztere. „Der Geist hat Wirklichkeit, und die Accidenzen desselben sind die Individuen": das ist der Ausdruck jenes überschwenglichen Idealismus in der Rechtsphilosophie (a. a. O. § 156). Wie begreiflich erscheint somit nicht die große Vorliebe Hegels für den alles individuelle Leben in sich auflösenden antiken Staat? Sein Idealismus ist zugleich Logismus. Wie Anschauung, Empfindung, Vorstellung, Gefühl nur besondere Weisen des Denkens sind, so ist auch „der Wille nur eine besondere Weise des Denkens, das Denken als sich übersetzend ins Dasein", und die mit Notwendigkeit sich vollziehende Dialektik dieses Willens ist „das Reich der verwirklichten Freiheit": das ist der Ausdruck dieses Logismus innerhalb der Rechtsphilosophie (a. a. O. § 4). Dieser Logismus ist zugleich Pantheismus. Der Staat ist seiner Idee nach „der wirkliche Gott", „die sich wissende sittliche Wirklichkeit des Geistes", „der göttliche Wille als gegenwärtiger, sich zur wirklichen Gestalt und Organisation einer Welt entfaltender Geist": das ist der Ausdruck dieses Pantheismus innerhalb der Rechtsphilosophie (a. a. O. § 258. 270).

Dieser Grundirrtum bildet die fruchtbare Wurzel verschiedener weiterer Irrtümer. Einer derselben besteht darin, daß der Grundsatz: „Macht ist Recht", in einer neuen, vergeistigten Weise zur Anwendung kommt. Nicht die physische Macht des Einzelwillens gilt hier als das Rechts- und Staatsbegründende, sondern die allgemeine Gedankenmacht, die Macht des aus dem Widerspruche der Einzelwillen sich herausbildenden und in ihnen sich manifestierenden allgemeinen Willens, der nur eine besondere Weise des Denkens ist. Der endliche Einzelwille ist das Böse, zunächst als natürliches, unbefangenes Böse erscheinend, dann zum bewußten Bösen sich steigernd. Er bildet ein zu Überwindendes, nicht Seinsollendes; nichtsdestoweniger ist er notwendig, damit der allgemeine Wille zur Verwirklichung komme, und ist insofern etwas Gutes, Seinsollendes (a. a. O. § 139). Es werden von Hegel nicht wie von Fr. Baader

(I, 577) und Schelling zweierlei Lebensprozesse der Kreatur unterschieden, ein abnormer und ein normaler; das sich auswirkende Böse erscheint hier nicht als abnormer Lebensprozeß der Kreatur, in einem konträren Gegensatz stehend zum normalen Lebensprozesse derselben; alles Endliche, Kreatürliche und folglich alles und jedes Kreaturleben ist vielmehr selber böse, und nur die negative Seite in der Dialektik des Unendlichen, Absoluten. Recht ist also das geistig Mächtige, das sich behaupten kann im fortschreitenden Prozesse des Weltgeistes und der Weltgeschichte und Recht bleibt, solange es sich in demselben zu behaupten vermag. Unrecht ist das geistig Ohnmächtige, welches in diesem Prozesse zu einem verschwindenden Momente eines höheren Allgemeinen herabgesetzt wird und so sein Recht empfängt. Die Hegelsche Rechtslehre ist potenzierte Machtlehre, Sophistik in einem neuen Gewande, vergeistigter Machiavellismus, idealisierter Spinozismus, und die mit ihr zusammenfallende Ethik sofort nur eine Physik höheren Stiles und der Hegelsche Staat, in welchem Recht und Sittlichkeit aufgeht, wesentlich — Intelligenzstaat.

Ein weiterer Irrtum, aus dem vorbezeichneten Grundirrtum sich von selber ergebend, ist dieser, daß es kein ideales Naturrecht giebt, zu welchem das, was als positives Recht sich geltend macht oder geltend gemacht wird, je in konträren Gegensatz treten könnte. Das ideale Naturrecht oder Vernunftrecht Hegels ist nur geistiges Machtrecht, das sich in den positiven Gesetzen zu einer mehr oder minder unvollkommenen Erscheinung und Geltung bringt. Insofern ist das bekannte Wort gesprochen worden: „Was vernünftig ist, das ist wirklich, und was wirklich ist, das ist vernünftig." Der Sinn dieses Satzes ist ein Doppelsinn, indem die Vernünftigkeit und Wirklichkeit bald im höheren idealen Sinne genommen wird und bald im niederen empirischen Sinne, indem sie bald im absoluten Sinne gefaßt wird als die in der Weltgeschichte sich offenbarende wahrhafte oder göttliche Vernünftigkeit und Wirklichkeit, bald im relativen Sinne als diese oder jene empirische Wirklichkeit, welcher nur ein Recht zukommt, solange sie nicht zu einer Schattengestalt herabgesetzt wird im fortschreitenden Prozesse der Weltgeschichte. Die Philosophie hat somit auch keinen Idealstaat zu konstruieren, keinen Staat, wie er sein soll; das, was ist, zu begreifen, das ist ihre Aufgabe. Wie jedes Individuum der Sohn seiner Zeit ist, so ist auch die Philosophie „ihre Zeit in Gedanken gefaßt". Es ist ebenso thöricht, zu wähnen, irgend eine Philosophie gehe über ihre gegenwärtige Welt hinaus, als: ein Individuum überspringe seine Zeit, springe über Rhodus hinaus. Zum Belehren, wie die Welt sein soll, kommt ohnehin die Philosophie immer zu spät. Als der Gedanke der Welt erscheint sie erst in der Zeit, nachdem die Wirklichkeit ihren Bildungsprozeß vollendet und fertig gemacht hat (Rechtsphilosophie, Vorrede, Werke VIII, 18 bis 21, Encykl. § 6).

In dieser Polemik gegen ein ideales Naturrecht, welches als Norm der Beurteilung an das positive Recht und den wirklichen Staat angelegt werden könnte und eine von ihnen unabhängige Geltung hätte, berührt sich Hegel mit der historischen Rechtsschule. Da der Staat „als Geist eines Volkes zugleich das alle seine Verhältnisse durchdringende Gesetz der Sitte und das Bewußtsein seiner Individuen" ist, so hängt die Verfassung eines bestimmten Volkes überhaupt von der Weise und Bildung des Selbstbewußtseins desselben ab, so daß es thöricht wäre, ihm a priori eine solche vorschreiben zu wollen (Rechtsphilosophie § 274); insoweit steht Hegel völlig im Einklang mit dem Hauptbegründer der historischen Rechtsschule, mit dem gelehrten Savigny. Während aber letzterer eine durch die christliche Lebensansicht repräsentierte höhere sittliche Ordnung anerkennt, die über dem positiven Rechte steht und ihre Ausprägung und Ausgestaltung durch dasselbe erfahren soll (System des heutigen römischen Rechts I, 1840, S. 52—54), verwirft Hegel nicht bloß ein solch ideales Naturrecht oder Normalrecht im juristischen, sondern auch im ethischen Sinne. Ferner tritt Hegel seiner ganzen Gedankenrichtung zufolge Savigny gegenüber für eine Kodifikation und Systematisierung des im Volke lebenden positiven Gewohnheitsrechts ein. Einer gebildeten Nation und dem juristischen Stande den Beruf und die Fähigkeit absprechen, ein Gesetzbuch zu machen, heißt ihnen einen Schimpf anthun. Die Sonne und die Planeten haben auch ihre Gesetze, aber sie wissen sie nicht; Barbaren werden durch Triebe, Sitten, Gefühle regiert, aber sie haben kein Bewußtsein davon; einer gebildeten Nation und dem juristischen Stande ist dagegen recht eigentlich die Aufgabe beschieden, das im Volke lebende Gewohnheitsrecht denkend zu erfassen und zu systematisieren (Rechtsphilosophie § 211).

Aus dem pantheistischen Grundgedanken Hegels, daß der Staat „der wirkliche Gott", „die sich wissende sittliche Wirklichkeit des Geistes" sei, ergiebt sich als weiterer Irrtum die Lehre von der Omnipotenz des Staates. Der Staat ist das Eins und das Alles im Reiche des Geistes, soweit letzterer nicht ein bloß innerliches Leben führt, sondern sich äußerlich manifestiert und zur Erscheinung bringt. Soweit er will und soweit er kann, ist er der Herr und der Herrscher in dieser Welt und Zeitsphäre, der sichtbare Gott auf Erden. Alles geht in ihm auf und ist seiner Domäne unterworfen: die Privatpersonen, die Familie, die bürgerliche, sittliche und religiöse Ordnung, Kunst und Wissenschaft. Der Organismus des persönlichen Einzellebens, des Familienlebens wie des socialen, sittlichen, religiös-kirchlichen, künstlerischen und wissenschaftlichen Vereinslebens sind in den Allorganismus des

Staates verbunden und sind von ihm verschlungen, anstatt daß sie relativ unterschiedene und sich wechselseitig ergänzende und durchdringende Teilorganismen eines Gesamtorganismus wären. Die Rechte der Einzelpersönlichkeit, der Willensfreiheit, Sittlichkeit, Religion gelten zwar als unveräußerliche und unverjährbare Rechte, so daß ihre Entäußerung in der Sklaverei, Leibeigenschaft, Unfähigkeit des Eigentumsbesitzes, in der Verdingung zur Begehung eines Verbrechens, in der Preisgebung eigener religiöser Überzeugung u. s. w. stets zurückgenommen werden kann (a. a. O. § 57. 66); aber eine sittliche Idee, in welcher die „einzelne Persönlichkeit untergegangen und die deren wirkliche Macht ist", hat ein Recht auf diese Persönlichkeit und ihr äußeres Dasein, das Leben (a. a. O. § 70), und das subjektive Gewissen des Einzelnen, die subjektive Überzeugung dessen, was Recht und Pflicht sei, ist unterworfen dem öffentlichen Gewissen, das sich ausspricht durch die „Gesetze und Grundsätze" des Staates; „der Staat kann deswegen das Gewissen in seiner eigentümlichen Form, d. i. als subjektives Wissen, nicht anerkennen, so wenig als in der Wissenschaft die subjektive Meinung, die Versicherung und Berufung auf eine subjektive Meinung eine Gültigkeit hat" (a. a. O. § 137. 270). Alle wahre Sittlichkeit geht sofort im Staate auf, es giebt nur staatliches Ethos; „eine immanente und konsequente Pflichtenlehre kann nichts anderes sein als die Entwicklung der Verhältnisse, die durch die Idee der Freiheit notwendig und daher wirklich in ihrem ganzen Umfange im Staat sind" (a. a. O. § 148).

Hegel kennt also keine von der Rechts- und Staatslehre unabhängige Ethik (Individual- und Socialethik). In den propädeutischen Vorlesungen hat er allerdings die „Pflichtenlehre oder Moral" in einer von der Rechts- und Staatslehre abgesonderten Weise zur Darstellung gebracht (Werke XVIII, 53—74) und hat auch späterhin anerkannt, daß die Sittlichkeit nicht nach jeder Beziehung hin im Staate aufgehe; denn „die Staatsgesetze können sich auf die Gesinnung nicht erstrecken wollen; im Moralischen bin ich frei für mich selbst, und die Gewalt hat hier keinen Sinn"; „die moralische Seite und die moralischen Gebote, als welche den Willen nach seiner eigensten Subjektivität und Besonderheit betreffen, können nicht Gegenstand der positiven Gesetzgebung sein" (Rechtsphilosophie § 94. 213. 242). Wie die Sittlichkeit, ist auch die Religion und Kirche selbständig und frei, solange sie nur im Elemente des innerlichen Gefühls-, Vorstellungs- und Glaubenslebens sich bewegen. Sobald sie alle jedoch nach außen treten und in dieser Welt der Sichtbarkeit sich irgendwie manifestieren, sobald insbesondere die Kirche eine autoritative Lehr- und Regierungsgewalt zu bethätigen und einen Kultus auszuüben beginnt, sind sie der Oberherrlichkeit des Staates verfallen. Hiermit wird nicht nur aller aktive Widerstand gegen die Staatsgewalten als revolutionär gefaßt und bezeichnet, was ganz und gar begründet wäre, sondern auch aller passive Widerstand (s. S. 715) gegen staatliche Gesetze und Verordnungen, welche das Gewissen des Einzelnen verletzen, selbst wenn sie an sich die ungerechtesten, unsittlichsten, irreligiösesten wären, weil die Kirche den Glauben repräsentiert und der Staat das Wissen und die Wissenschaft, der Glaube aber dem Wissen und der Wissenschaft untergeordnet ist (!).

Die **Methode** des Hegelschen Systems auf dem weiten Wege vom phänomenalen Sein des sinnlichen Bewußtseins bis zum reinen Sein und von diesem bis zur logischen Idee und durch das Anderssein der Welt hindurch bis zum absoluten Geiste leidet an vielen Willkürlichkeiten und anderwärtsher aufgenommenen, stillschweigenden Voraussetzungen, wie teils aus den geschichtlichen Wandlungen teils aus der Analyse des Systems sich ergiebt (vgl. des Unterzeichneten Schrift: „Entwicklungsgeschichte der Hegelschen Logik, 1858). Das gleiche gilt auch von der Hegelschen Rechtsphilosophie. Die in ihr zur Anwendung gebrachte dialektische Methode bringt den Übelstand mit sich, daß manches eine abstrakte Behandlung erfahren muß, was noch von andern Seiten her betrachtet werden muß, um den vollen, konkreten, alle verschiedenen dialektischen Momente oder Seiten eines Gegenstandes umfassenden Begriff zu gewinnen. So kommt es, daß Hegel oft Vorgriffe machen muß, um im vorhinein schon auf die vollen Begriffe irgendwelcher Objekte hinzudeuten.

Die dialektische Methode leidet außerdem auch an mannigfaltigen willkürlichen Sprüngen, an unmotivierter Aufnahme irgendwie vorausgesetzter, nur scheinbar abgeleiteter Anschauungen u. s. w. Allerdings will gar manches nicht a priori konstruiert werden, z. B. nicht mit Fichte die Vervollkommnung der Paßpolizei (Rechtsphilosophie 18); der Staat ist nur seiner Idee nach, nicht seiner historischen Erscheinung nach „das an und für sich ewige und notwendige Sein des Geistes"; er ist „kein Kunstwerk, er steht in der Welt, somit in der Sphäre der Willkür, des Zufalls und des Irrtums; übles Benehmen kann ihn nach vielen Seiten defigurieren" (a. a. O. § 258). Doch auch die Hegelsche Konstruktion des bloß ideellen Rechts und Staates leidet an vielen dialektischen Gebrechen. Zeuge dessen ist schon die ihren Hauptzügen nach oben dargelegte Entwicklungsgeschichte der Hegelschen Rechtsphilosophie. Schon diese Geschichte ist ihr Gericht insofern, als die verschiedensten Bestimmungen, die mit Berufung auf den nur das Zusehen übrig lassenden Fortschritt der dialektischen Methode abgeleitet wurden, später umgeworfen und in ganz anderer, oft gerade umgekehrter Reihenfolge abgeleitet werden, mit der gleichen Berufung. Zeuge dessen ist auch das philosophische Rechts-

system selbst, und zwar selbst in seiner reichsten Gestalt, wenn es einer Analyse unterstellt wird.

In wie verschiedenem, ja entgegengesetztem Sinne wird nicht wie im Gesamtsysteme, so auch hier die dialektische Zauberformel: An-sich, Für-sich (Anderssein), An- und Für-sich zur Anwendung gebracht? Vom Einzelwillen als dem natürlichen An-sich wird hier ausgegangen und durch die Entzweiung des objektiv allgemeinen Rechtswillens und subjektiven Einzelwillens zum an und für sich vernünftigen Willen des sittlichen Gemeinwesens übergegangen. Schon diese die gesamte Architektonik des Rechtssystems erzeugenden Übergänge sind nichts weniger als die einzig möglichen, notwendigen, ja mitunter von sehr geschraubter Art, so daß manche von Natur aus zusammengehörige Momente künstlich auseinandergerissen werden. Manche Übergänge im einzelnen des Rechtssystems kennzeichnen sich schon auf den ersten Blick als künstliche, ja überaus künstliche, wie z. B. der Übergang vom Vertrag zum Unrecht, da es doch gar manches Unrecht giebt, das kein Vertragsbruch ist; der Übergang vom Verbrechen auf die Moralität, von der Moralität auf die Familie, von der gesetzgebenden und regierenden Gewalt zur fürstlichen (a. a. O. § 273), während bald darauf in gerade umgekehrter Weise die fürstliche Gewalt an die Spitze gestellt und die regierende und die gesetzgebende dialektisch aus ihr abgeleitet werden (a. a. O. § 275 ff.).

3. a) Was den Einzelinhalt betrifft, so wird schon in der Lehre vom abstrakten oder formellen Rechte ein falscher Personenbegriff zu Grunde gelegt. Person ist nach Hegel wie nach Kant nichts anderes als eine selbstbewußte, freie Einzelheit, welcher der Leib zu eigen ist, als Eigentum angehört (a. a. O. § 35. 40). Danach wären die unmündigen Kinder lediglich Sachen und keine Rechtspersonen mit unveräußerlichen Rechten, weil nicht aktuell selbstbewußt und frei, und der Leib wäre nicht Bestandteil einer Person, sondern ebenfalls nur Sache, was beides nicht bloß unzureichend, sondern falsch ist. Infolgedessen hat dann Hegel die dem römischen Rechte zu Grunde liegende Einteilung in Personen- und Sachenrecht verworfen (a. a. O. § 40).

Das Eigentum entsteht durch Zueignung (Occupation) und in gesteigertem Maße durch Bearbeitung (Formation) und durch Bezeichnung. Hegel stellt den betreffenden Prozeß so dar, als ob zunächst nur eine Person auf Erden existierte, und läßt sie durch Zueignung zur Eigentümerin werden und will das Verhältnis dieser Person zu andern Rechtspersonen in der Eigentumslehre nur „anticipieren“ (a. a. O. § 51). Er sieht sich jedoch durch die Natur der Sache oftmals zu solchen Anticipationen getrieben, z. B. wo er über Priorität des Rechtsbesitzes, über Gleichheit der Menschen, Sklaverei, Verjährung des Besitzes u. s. w. handelt (a. a. O. § 49. 50. 57. 64), ohne je ex professo dieses Verhältnis zu andern Rechtspersonen dialektisch abzuleiten und in gehörige Beachtung zu ziehen. So kommt es denn, daß er das Eigentum immer nur entstehen läßt durch Zueignung und weiterhin durch Bearbeitung und Bezeichnung von seiten eines Einzelnen. Ist es auch (vgl. d. Art. Eigentum) zuzugeben, daß es ein Mein geben könne ohne ein Dein, daß eine Einzelperson, z. B. ursprünglich Adam, nicht bloß ein Erhaltungsrecht (ius personale conservationis), wie manche wollten, sondern auch ein Eigentumsrecht (ius dominii) besitzen könnte und könne, so ist anderseits doch, was von Hegel nicht gehörig geschehen, in Berücksichtigung zu ziehen, daß ein Eigentumsrecht ursprünglich nicht bloß durch Occupation, Formation und Bezeichnung eines Einzelnen oder mehrerer Einzelner, sondern bei eventuell eintretendem Eigentumsstreite oder zu dessen Vorbeugung auch durch freien Privatvertrag Einzelner oder durch Feststellung der öffentlichen Gewalt zu stande kommen könne. Allerdings besitzt der Staat kein positives ius in omnia, so daß alles Sondereigentum aus dessen Gemeineigentum herauswachsen würde. Unter Umständen kommt ihm jedoch eine regulierende, mitbestimmende Wirksamkeit hierbei zu; dieses muß anerkannt werden und wird in einer gelegentlichen Bemerkung (a. a. O. § 55) von Hegel selber auch anerkannt.

Die Hegelsche Begründung der Vertragsstipulation, dahingehend, dieselbe sei ein gemeinsamer Wille dürfe daher nur gemeinsam widerrufen werden, ist so gut wie irgend eine hierüber aufgestellte. Seine Einteilung der Verträge dagegen ist unbefriedigend. Daß die Lehre Hegels vom Unrecht an großen Mängeln leide, seine Strafrechtslehre dagegen bedeutende Vorzüge an sich trage, ist schon erinnert worden.

b) Die Moralität ist nach Hegel nur subjektive Rechtsmoralität im Gegensatze zum objektiven Rechte; beide verhalten sich wie ergänzende Pole. Sie ist nur subjektives Wissen und Wollen (Vorsatz, Absicht, Gewissen), welche dabei sein müssen, wenn eine äußere That eine zurechenbare Handlung sein soll. Dem antiken Bewußtsein war sie noch fremd, indem der unabsichtlich fehlende Ödipus gestraft wird, als ob er absichtlich gefehlt hätte. Ihrer Subjektivität halber ist sie stets der Gefahr ausgesetzt, in Widerspruch zu kommen mit dem objektiven Rechtsethos und dessen Ordnungen. Dieser Gefahr soll namentlich der sogen. „Probabilismus“ Vorschub leisten, welcher nach Hegel nichts anderes ist als die in ein System gebrachte Kunst, sich stets ein gutes Gewissen zu machen (a. a. O. § 140). Bezüglich desselben ist ihm jedoch ein doppeltes Mißverständnis unterlaufen. Der Probabilismus soll sich nach ihm bloß auf Autoritätsgründe stützen, so daß selbst „die Autorität eines einzigen Theologen“ genügend sein soll, das Gewissen in eine falsche Sicherheit einzuwiegen, und zudem soll er auch eine Geltung haben für das Gebiet der con-

scientia certa, was beides unrichtig ist. Dieses die Moralität im Sinne Hegels. Eine die höheren Gewissens- und Liebespflichten umfassende Moralität im gemeinüblichen Sinne dieses Wortes, welche die äußere Verwirklichung einer über der Rechts- und Staatsordnung gelegenen höheren Sittlichkeitsordnung zum Inhalt und Ziele hätte, ist seinem Systeme fremd, wie schon bemerkt worden ist.

c) Familie und Staat sind nach Hegel geistig-organische Gemeinschaften, die nicht bloß von unten auf entstehen im Kampf ums Dasein, sondern einer höheren sittlichen Notwendigkeit entstammen. Anders die inmitten derselben stehende bürgerliche Gesellschaft. Sie erwächst nach Hegel lediglich aus dem Kampf um die Interessen der Einzelpersonen und Einzelfamilien und zur Sicherung dieser Interessen. Unbefriedigend ist die Auffassung, das Testierungsrecht wurzelt niemals im Privatrechte des Einzelnen als solchen, sondern nur im Familienrechte, und dem Einzelnen könne jenes Recht nur insoweit eingeräumt werden, als das Familienverhältnis „entfernter und unwirksamer“ geworden (a. a. O. § 180). Unbefriedigend ist weiterhin die Auffassung, daß innerhalb der Familie eine völlige Gleichheit des Erbrechts ohne alles Erstgeburtsrecht, ohne Substitutionen und Familienfideikommisse und Majorate statthabe, und nur aus politischen Gründen Majorate der in die erste Kammer einzuberufenden gebildeten Gutsbesitzer sowie das Erstgeburtsrecht und eiserne Stammvermögen der fürstlichen Familie zulässig, ja gefordert seien (a. a. O. § 180. 280. 306).

In der inneren Staatsrechtslehre wird die konstitutionelle Erbmonarchie als Vernunftideal abgeleitet. Es wird ein Konstitutionalismus nach englischem Musterstile geltend gemacht mit Zweikammersystem. Die Kammern haben jedoch nicht die Bedeutung, daß durch sie „die Angelegenheiten des Staates an sich aufs beste beraten und beschlossen werden“ (weiß ja das Volk nicht, was es will); sie haben nur die Bedeutung, „die Talente, Tugenden und Geschicklichkeiten der Staatsbehörden und Beamten“ an den Tag zu bringen und das „Moment der formellen Freiheit“ in sein Recht einzusetzen. Als ob sie nur Aufklärung empfangen, nicht zugleich bieten könnten! Als ob sie nicht die Steuerkraft des Volkes schützen und zur Hebung des Staatskredits beitragen könnten! Die Monarchie und insbesondere die Erbmonarchie wird einerseits als der feste, gediegene Kern in der vollendeten Organisation des Staates hingestellt und in ihrer vollen Bedeutung gewürdigt; anderseits aber heißt es dann doch wieder, daß es „bei vollendeter Organisation des Staates nur um die Spitze formellen Entscheidens zu thun sei“ u. s. w.

Das äußere Staatsrecht endet nicht, wie man erwarten könnte, in einem alle Einzelstaaten aufzehrenden allgemeinen Völkerstaate, ja nicht einmal in einem allgemeinen Völkerbunde zum Zwecke des „ewigen Friedens“ nach dem Ideale Kants, sondern in der alle Einzelstaaten gebärenden und verzehrenden Völkergeschichte. Das Ende des Rechts wie dessen Anfang ist also — die Macht des dialektischen Prozesses.

Litteratur. Hegel, Werke, 18 Bde., 1832 bis 1845; Rosenkranz, Hegels Leben, 1844; K. M. Kahle, Hegelsche Rechtsphilosophie, 1845; Fr. Jul. Stahl, Die Philosophie des Rechts I, 1856, 414—521; J. H. Fichte, Ethik I, 1850/51, Nr. 87—109; J. E. Erdmann, Geschichte der neueren Philosophie (1834—1853) III, 2. Tl., 797—812; R. Haym, Hegel und seine Zeit, 1857, 357—391; J. C. Bluntschli, Geschichte des Staatsrechts, 1864, 545—564; K. Prantl, Art. Hegel in Bluntschlis Staatslexikon II; K. Köstlin, Hegel, 1870. [Al. Schmid.]

Heimat und Heimatsrecht. 1. Das Leben des einzelnen Menschen ist nicht zu denken ohne Beziehung zu einer bestimmten Örtlichkeit, wo er sich aufhält und seinen Lebensunterhalt erwirbt. An diese Örtlichkeit knüpfen ihn nicht nur ethische Gefühle, sondern, von Ausnahmen abgesehen, auch rechtliche Beziehungen. Diese Örtlichkeit nennt er seine Heimat. Das in erster Linie Natürliche und Regelmäßige ist, daß der Mensch dort lebt, wo er geboren ist, so daß die Heimat mit dem Geburtsort zusammenfällt. In unsern hoch entwickelten Verhältnissen, namentlich in stark bevölkerten Gegenden bietet jedoch oft diese ursprüngliche Heimat keinen Raum für das neu heranwachsende Geschlecht. Ein Teil der Ortseingeborenen ist gezwungen, an einen andern Ort oder in ein anderes Land zu ziehen, um sich dort eine neue Heimat zu suchen. Auch andere Gründe vielfacher Art veranlassen die Menschen zum Aufgeben der alten Heimat, um in einer neuen Heimat Befriedigung ihrer Bedürfnisse und Wünsche zu suchen, welche der Geburtsort nicht bietet. Der Erwerb einer neuen Heimat geschieht regelmäßig auf Grund des Rechts der Freizügigkeit (s. d. Art.) und wird eingeleitet durch Niederlassung (s. d. Art.).

Vom naturrechtlichen Standpunkt aus kann man nur sagen, daß jeder Mensch das Recht hat, an jedem Orte sich niederzulassen und sich eine Heimat zu gründen, wo er Platz findet. Doch hat bei steigender Bevölkerungszahl und damit verbundener Erschwerung des Nahrungsstandes die Beschränktheit der menschlichen Verhältnisse in allen civilisierten Staaten dahin geführt, dieses Recht zu beschränken und an gewisse Bedingungen zu knüpfen (vgl. d. Art. Freizügigkeit). Damit schloß sich ein begrenzter Kreis von solchen ab, welche ihre Heimat an einem bestimmten Orte hatten, sei es durch Geburt oder durch Erfüllung jener Bedingungen. Es lag in der Natur der menschlichen Engherzigkeit, daß unter gegebenen Verhältnissen dieser Kreis mit dem Rechte, an dem Orte zu wohnen und zu wirken, allmählich mannigfache andere Rechte für sich allein in An-

spruch nahm. Daraus ergab sich dann ein Recht jedes Einzelnen aus diesem geschlossenen Kreis, welches Heimatsrecht genannt wird. Das Heimatsrecht in diesem Sinne ist also keineswegs eine Einrichtung des Naturrechts, sondern gerade entgegen dem Naturrecht erst durch das positive Staatsrecht geschaffen.

Man hat einen Heimatsstaat und eine Heimatsgemeinde zu unterscheiden und dementsprechend auch ein Heimatsrecht im Staate und ein solches in der Gemeinde. Das Heimatsrecht im Staate ist die rechtliche Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staate, das Heimatsrecht in der Gemeinde ebenso die rechtliche Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gemeinde. Ein fester, einheitlicher Begriff des Rechts, das sich aus der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staat oder einer bestimmten Gemeinde ergiebt, besteht nicht. Das Grund- und Kernrecht ist jedoch überall das Recht, sich in einem bestimmten Staat bezw. in einer bestimmten Gemeinde aufzuhalten. Als zweites Recht ist demselben anzufügen das Recht, innerhalb dieses Staates oder dieser Gemeinde seine persönlichen Kräfte zum Erwerb des Lebensunterhaltes zu verwenden, insbesondere Gewerbe zu treiben. An dritter Stelle ist als ein Ausfluß des Heimatsrechts zu betrachten das aus der Solidarität einer jeden abgeschlossenen Gruppe der Menschheit folgende Recht auf Gewährleistung des notwendigen Lebensunterhaltes durch diese Gruppe im Falle eigenen Unvermögens, ein Recht, das sich zu dem Recht auf öffentliche Armenunterstützung durch Gemeinde und Staat ausgestaltet hat (vgl. d. Artt. Aufenthaltsrecht, Gewerbefreiheit und Armenpflege). Auszuschließen vom Heimatsrecht sind die politischen Rechte, welche in einem Anteil an der Herrschaft in Gemeinde und Staat bestehen, und die wirtschaftlichen Rechte in der Gemeinde, welche einen Anteil an dem wirtschaftlichen Vermögen der Gemeinde gewähren, so daß man von der einfachen Zugehörigkeit, welche das Heimatsrecht verbürgt, das volle Staats- und Gemeindebürgerrecht, welches außerdem politische und wirtschaftliche Rechte gewährt, zu unterscheiden hat.

Historisch hat sich der Begriff der Heimat und des Heimatsrechts in Deutschland entwickelt vorwiegend im Anschluß an das Recht auf öffentliche Armenunterstützung. Bei zunehmender Erstarkung des staatlichen Bewußtseins suchte der Staat den aus dem Bettel, der Landstreicherei und der äußersten Mittellosigkeit der Armen herrührenden Übeln dadurch zu steuern, daß er der Gemeinde, und zwar zunächst der Geburts- oder Ursprungsgemeinde, die öffentliche Armenpflege für ihre Angehörigen als Pflicht auferlegte. So die Reichspolizeiordnung von 1577 und später die preußische Verordnung vom 18. November 1684. Das preußische Allgemeine Landrecht von 1794 (II, 19, § 1) stellt den allgemeinen Grundsatz an die Spitze, daß es dem Staate zukomme, für die Armen zu sorgen, legt dann aber die Pflicht zur Erhaltung derselben den Gemeinden in Bezug auf alle einmal von ihr aufgenommenen Gemeindemitglieder auf. Erst später folgte die praktische Anerkennung einer Pflicht des Staates, für seine armen Angehörigen im Notfalle direkt einzutreten. Das preußische Gesetz vom 21. Mai 1855 erklärt die öffentliche Armenpflege als eine Pflicht der Gemeinden, in Ausnahmefällen der Provinzen. Bei steigendem Verkehr wurde es dann nötig, diese Pflicht von der durch die Geburt bezeichneten Ursprungsgemeinde abzuwälzen auf eine durch längeren Aufenthalt erworbene Heimatsgemeinde. So in der neuen preußisch-deutschen Gesetzgebung, welche diese Heimatsgemeinde Unterstützungswohnsitz nennt (s. d. Art.). In neuester Zeit ist endlich auch die Unterstützung hilfsbedürftiger Ausländer als eine staatliche Einrichtung eingeführt. Da der Begriff des Heimatsrechts sich vorwiegend entwickelt hat als Recht auf öffentliche Armenunterstützung, diese aber der Gemeinde übertragen war, so hat sich der Begriff der Heimat in erster Linie entwickelt als die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Gemeinde.

2. Im Deutschen Reiche ist das staatliche Heimatsrecht, entsprechend der Natur des Reichs, ein doppeltes, ein Heimatsrecht im einzelnen Bundesstaat und ein Heimatsrecht im Deutschen Reiche. Das Recht des Aufenthalts und des freien Gewerbebetriebs innerhalb des ganzen Reichs ist ein Ausfluß des Heimatsrechts im Reiche und damit ein Teil des Reichsstaatsrechts, während das Recht auf Armenunterstützung zum größten Teil auf dem Gebiete des Staatsrechts der Einzelstaaten liegt. Nur die Unterstützung armer Deutscher im Auslande ist Reichssache; sie liegt den deutschen Konsuln ob, ohne daß jedoch Deutsche im Auslande ein festes Recht auf Unterstützung haben. Der Erwerb der Zugehörigkeit zu einem Bundesstaat bringt von selbst die Zugehörigkeit zum Reich mit sich. Sie ist für das ganze Deutsche Reich einheitlich geregelt durch das Bundesgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870. Dieselbe wird begründet durch eheliche Abstammung, Legitimation unehelicher Kinder, Verheiratung einer Ausländerin mit einem Staatsangehörigen und Naturalisation von Ausländern. Ein Deutscher kann daneben seine Staatsangehörigkeit innerhalb des Deutschen Reichs wechseln durch Überwanderung in einen andern Bundesstaat, welcher ihm die Aufnahme unter bestimmten Bedingungen gewähren muß. Die Zugehörigkeit zu einem Bundesstaat wird verloren durch Entlassung auf Antrag, durch Ausspruch der Behörde als Strafe in bestimmten Fällen, durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande, durch Legitimation unehelicher Kinder und durch Verheiratung. Da nach diesen Grundsätzen ein Deutscher seine Staatsangehörigkeit verlieren kann allein durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande, ohne daß er eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt, so kann

der Fall vorkommen, und er kommt häufig vor, daß ein geborener Deutscher in keinem Staate mehr die Staatsangehörigkeit besitzt, also in diesem Sinne heimatlos ist. Für solche bestimmt dasselbe Gesetz in § 21, daß ihnen die Staatsangehörigkeit in ihrem früheren Heimatstaate wieder verliehen werden kann, auch ohne daß sie sich dort niederlassen, und daß ihnen, wenn sie sich wieder im Gebiete des Reichs niederlassen, auf ihr Nachsuchen die Wiederaufnahme gewährt werden muß.

Die in diesem staatlichen Heimatsrechte begriffenen Rechte sind im einzelnen ausgeführt in dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, § 1: „Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebiets 1. an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im stande ist"; dann in der Gewerbeordnung § 1 ff., welche den für Deutsche unbeschränkten Grundsatz an die Spitze stellt: „Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind", und endlich in dem Bundes- (jetzt Reichs-)Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 bezw. den zu diesem Gesetz in den Einzelstaaten ergangenen Ausführungsgesetzen. Das Unterstützungswohnsitzgesetz sagt in § 1: „Jeder Norddeutsche (jetzt Deutsche) ist in jedem Bundesstaat in Bezug a) auf die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung, b) auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes als Inländer zu behandeln." Das Maß der öffentlichen Unterstützung zu bestimmen, ist der Landesgesetzgebung überlassen. So z. B. sagt § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871: „Jedem hilfsbedürftigen Deutschen ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverband Obdach, der unentbehrlichste Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle des Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren." Das Reich gewährleistet den in ihm Heimatberechtigten diese Armenunterstützung zunächst durch die Anordnung von Ortsarmenverbänden, dann durch die von Landarmenverbänden. Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Unterstützungswohnsitzgesetz in letzter Instanz ist das Bundesamt für das Heimatswesen in Berlin errichtet.

Das Heimatsrecht in der Gemeinde, soweit es das Recht zur Niederlassung und zum freien Gewerbebetrieb gewähren soll, braucht nach den oben angeführten Grundsätzen des Freizügigkeitsgesetzes und der Gewerbeordnung für alle Deutschen nicht besonders erworben zu werden. Dagegen bedarf es der Erfüllung besonderer Bedingungen für den Erwerb des Rechts auf Armenunterstützung in einer bestimmten Gemeinde, welche enthalten sind in dem schon erwähnten Unterstützungswohnsitzgesetz. Der Erwerb dieses Heimatsrechts ist beschränkt auf Deutsche. Nichtdeutsche erwerben auch durch noch so langen Aufenthalt kein festes Recht auf Aufenthalt und Gewerbebetrieb, können vielmehr stets ausgewiesen werden. Eine öffentliche Armenunterstützung steht Ausländern nur „vorläufig" zu und weiter nur, soweit sie ihnen durch Vertrag mit ihrem Heimatstaat verbürgt ist. Das Recht auf Armenunterstützung wird nach dem Unterstützungswohnsitzgesetz für Deutsche (mit Ausnahme von Bayern, s. u. Nr. 3) erworben durch Abstammung, Verehelichung und zweijährigen Aufenthalt. Die Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 12. März 1894 fügt den Grundsatz hinzu, daß Bedienstete, Arbeiter und Lehrlinge im Falle der Erkrankung von dem Ortsarmenverband des Ortes ihres Dienst-, Arbeits- oder Lehrlingsverhältnisses verpflegt werden müssen; dauert diese Krankenpflege jedoch länger als 13 Wochen, so muß der Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes eintreten. Das Recht auf Armenunterstützung wird verloren durch Erwerb eines andern Unterstützungswohnsitzes und durch zweijährige Abwesenheit. Auf Grund dieser letzten Bestimmung kann es auch hier vorkommen, daß jemand seinen Unterstützungswohnsitz in einer Gemeinde verliert, ohne einen andern zu erwerben, also in diesem Sinne heimatlos wird. Er verliert damit das Recht auf Armenunterstützung gegen eine bestimmte Gemeinde, nicht aber gegen den Staat; das Gesetz nennt solche heimatlose Deutsche „Landarme" und überträgt die staatliche Pflicht der Armenunterstützung für sie auf kleinere Kommunalverbände, die sogen. Landarmenverbände (vgl. d. Art. Unterstützungswohnsitz).

3. Einer besondern Besprechung bedarf das Heimatsrecht in Bayern. Während nämlich unter dem Einfluß der preußischen Gesetzgebung im größten Teile des übrigen Deutschland das Recht auf Armenunterstützung sich immer mehr losgelöst hatte von der Ursprungsgemeinde und übertragen worden war auf die Aufenthaltsgemeinde, hatte Bayern an dem älteren Grundsatz festgehalten und denselben sogar kurz vor Gründung des neuen Deutschen Reichs durch die Gesetze über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868 und über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 für ganz Bayern neu und einheitlich entwickelt. Mit Rücksicht darauf behielt sich Bayern in dem Vertrage vom 23. November 1870 betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes (Abschnitt III, § 1) sowie in dem Schlußprotokoll zu diesem Vertrag (Art. I—III) die selbständige Regelung der Heimats-, Niederlassungs- und Verehelichungsverhältnisse, letztere soweit sie mit den ersteren zusammenhängen, als Sonderrecht vor. Art. 4 der Reichsverfassung (s. I, 1379) bestimmt dementsprechend: „Der

Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: 1. Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht . . . in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse." Infolgedessen wurden das Norddeutsche Bundesgesetz vom 4. Mai 1868, betreffend die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen, sowie das Bundesgesetz vom 6. Juni 1870, betreffend den Unterstützungswohnsitz, welches das preußische System auf das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes in einheitlicher Regelung ausgedehnt hat, auf Bayern nicht ausgedehnt. Die erwähnte bayrische Gesetzgebung blieb in Kraft, wurde aber mit Rücksicht auf die Gesetzgebung im übrigen Deutschen Reich durch die Novelle vom 23. Februar 1872 abgeändert. Weitere Novellen sind ergangen unter dem 21. April 1884, 3. Februar 1888, 17. März 1892 und 17. Juni 1896. Durch diese abweichende Gesetzgebung ist Bayern auf diesem Gebiete für das übrige Deutsche Reich Ausland geblieben. Für das Verhältnis zwischen Bayern und andern Bundesstaaten ist darum nach wie vor, wie in dem Schlußprotokoll zu dem Vertrag vom 23. November 1870 unter Art. III. ausdrücklich ausgesprochen worden ist, der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Übernahme der Ausgewiesenen und Heimatlosen und die sogen. Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Unterthanen in Kraft erhalten.

Der Erwerb des bayrischen Heimatsrechts ist beschränkt auf bayrische Staatsangehörige. Es steht als solches, soweit es das Recht auf Aufenthalt gewährt, neben dem aus dem Reichsgesetz über die Freizügigkeit sich ergebenden deutschen Heimatsrecht für alle deutschen Reichsangehörigen, welches diesen natürlich auch in Bayern zusteht. Der Grundgedanke der bayrischen Gesetzgebung ist, daß kein Bayer ohne Heimat in einer bestimmten bayrischen Gemeinde sein soll. Darum wird die Heimat nicht verloren durch noch so lange Abwesenheit, wie im übrigen Deutschland der Unterstützungswohnsitz durch zweijährige Abwesenheit verloren wird, sondern nur durch Erwerb der Heimat in einer andern Gemeinde. Landarme im Sinne des deutschen Reichsgesetzes betreffend den Unterstützungswohnsitz giebt es daher in Bayern ebensowenig wie Landarmenverbände. Ebenso wird die Heimat nicht erworben durch langjährigen Aufenthalt. Die Heimatsgemeinde ist daher in Bayern wesentlich, wenn man von den besondern Erwerbsarten absieht, die Ursprungsgemeinde, während im übrigen Deutschen Reich der Unterstützungswohnsitz sich wesentlich mit der Aufenthaltsgemeinde deckt, da er ja durch zweijährige Anwesenheit erworben wird. Dieses Heimatsrecht hat eine selbständige Existenz neben dem Gemeindebürgerrecht, ist aber doch zu diesem in Beziehung gebracht, während das Recht des Unterstützungswohnsitzes im übrigen Deutschland in keinerlei Beziehung zum Gemeindebürgerrecht steht. Das Heimatsrecht giebt nicht nur einen Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts in der Gemeinde, sondern die Verleihung des Bürgerrechts in der Gemeinde an einen anderswo Heimatberechtigten oder einen Nichtbürger enthält gleichzeitig die Verleihung des Heimatsrechts.

In der Praxis weicht jedoch das bayrische Recht von dem deutschen Recht weniger ab als in der Theorie. Heimat ist zunächst für jeden Bayer diejenige Gemeinde, in welcher sein ehelicher Vater bezw. seine uneheliche Mutter heimatberechtigt war (ursprüngliche Heimat), bei Ehefrauen die Heimatgemeinde des Mannes, bei Nichtbayern, welche in den bayrischen Staatsverband aufgenommen worden, die Gemeinde ihrer Niederlassung zur Zeit der Aufnahme. Es hat demnach im allgemeinen jeder Bayer eine Heimat. Eine Ausnahme tritt nur ein, wenn die Heimatsgemeinde untergegangen ist. Heimatlose sind solche, deren Heimat nicht bekannt ist, oder von denen feststeht, daß sie keine Heimat haben. Diese sind zunächst zu unterstützen am Orte ihres Aufenthalts. Kann ihre Heimat endgültig nicht festgestellt werden, so wird ihnen von der Distriktsverwaltungsbehörde eine Gemeinde ihres Verwaltungsbezirkes als vorläufige Heimat zugewiesen. Diese vorläufige Heimat wird durch fünf- bezw. zehnjährige Ersitzung zur wirklichen Heimat (erworbene Heimat). Sodann wird die Heimat erworben durch Verleihung seitens der Gemeinde, worauf unter gewissen Umständen gegen Zahlung einer „Heimatsgebühr" von 12—48 Gulden, in der Pfalz bis 100 Gulden, ein rechtlicher Anspruch besteht, durch Anstellung als Beamter und Diener des Staates, einer der öffentlichen Religionsgesellschaften (katholische und protestantische Kirche), der Gemeinde, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung und endlich gleichzeitig durch den Erwerb des Bürgerrechts. Daneben kennt die Pfalz einen Heimatserwerb durch einseitige Erklärung des Heimatsuchers, aber auch einen Heimatsverlust durch einseitige Erklärung der Gemeinde gegenüber einem solchen Heimatsucher. Eine vorläufige Heimat kann auch Landesfremden angewiesen werden, solange ihre Wegweisung aus dem Staatsgebiet nicht möglich ist. Der Inhalt des Unterstützungsanspruchs auf Grund des Heimatsrechts deckt sich ungefähr mit dem entsprechenden Anspruch in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs.

4. Auch in Elsaß-Lothringen ist das Unterstützungswohnsitzgesetz nicht eingeführt. Es gilt dort noch die französische Gesetzgebung, nach welcher die obligatorische Armenpflege durch Gemeinde und Bezirk wenig ausgebildet ist; sie findet einen Ersatz in der fakultativen Armenpflege der Gemeinden und Bezirke des Staates und der privaten Wohlthätigkeit. Ein besonderes Heimats-

recht ist daher in Elsaß-Lothringen nicht entwickelt. Thatsächlich findet die notwendige Unterstützung regelmäßig in der Aufenthaltsgemeinde statt. Auf dem Gebiete der Armenpflege ist demnach Elsaß-Lothringen für das übrige Deutschland ebenso Ausland wie Bayern. Es kommen zufolge Beschlusses des Bundesrates vom 6. Dezember 1873 zwischen Elsaß-Lothringen und dem übrigen Deutschland auch ebenso die Bestimmungen des Eisenacher Vertrages zur Anwendung wie bei Bayern.

5. Das österreichische Heimatsrecht hat sich entwickelt entsprechend dem bayrischen. Das Gemeindegesetz vom 17. März 1849 läßt die Heimat zusammenfallen mit der Gemeindeangehörigkeit. Es unterscheidet Gemeindeangehörige und Gemeindebürger. Erstere haben das Recht des Aufenthaltes, der Benutzung des Gemeindegutes, der Armenversorgung, und wenn sie Beamte oder Doktoren einer Universität sind, das Recht der Teilnahme an der Wahl des Gemeindeausschusses; letztere haben allgemein noch aktives und passives Wahlrecht zum Gemeindeausschuß. Die Gemeindeangehörigkeit wird erworben durch Geburt, Verehelichung, Antritt eines Amtes im Bezirk der Gemeinde oder Aufnahme. Letztere geschieht durch förmlichen Gemeindebeschluß oder durch vierjährigen Aufenthalt einer Person, die nicht im Besitz eines ordnungsmäßigen Heimatsscheines ist. Daneben ist der Satz aufgestellt: „Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich ist, fallen, wenn sie erwerbsunfähig werden, der Gemeinde zur Last, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben.“ Wer im Besitz des Heimatsscheines einer Gemeinde war, behielt dauernd in dieser seine Heimat. Für die Städte Wien, Prag und Triest galt als Ausnahme der Satz, daß Ortsfremde, welche sich mit Heimatsschein einer andern Gemeinde mindestens zehn Jahre im Gemeindebezirk aufhielten, dadurch einen rechtlichen Anspruch auf Aufnahme in den Gemeindeverband erwarben. Das Patent vom 24. April 1859 dehnte letztere Bestimmung auf alle Gemeinden aus und knüpfte den Anspruch auf Aufnahme schon an einen vierjährigen Aufenthalt. Das Heimatsgesetz vom 3. Dezember 1863 verband mit der Heimat die Aufenthaltsberechtigung, die Armenversorgung und das Wahlrecht zur Gemeindevertretung. Das Heimatsrecht wird erworben durch Abstammung, Verehelichung, Amtsantritt, außerdem nur durch Verleihung seitens einer Gemeinde. Diese stand in völlig freiem Belieben der Gemeinde und unterstand keinerlei Berufung oder Kontrolle. Ein Erwerb der Heimat durch noch so langjährigen Wohnsitz existierte nicht. Die Gemeinden können auch Ausländern das Heimatsrecht verleihen, doch nur unter der Bedingung, daß sie die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben. Heimatlose werden einer bestimmten Gemeinde zugewiesen. Eine Milderung dieses schroffen Heimatsrechts brachte die Novelle vom 5. Dezember 1896. Sie giebt einen Anspruch auf Verleihung des Heimatsrechts für alle Österreicher, welche nach erlangter Eigenberechtigung, also im allgemeinen nach vollendetem 24. Lebensjahre, durch zehn Jahre freiwillig und ununterbrochen in einer Gemeinde sich aufgehalten haben, ohne Armenunterstützung zu genießen. Eine Gebühr für diese Verleihung darf nicht erhoben werden. Ausländer erwerben durch zehnjährigen Aufenthalt den Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband; die Aufnahme wird jedoch erst dann wirksam, wenn die Betreffenden das österreichische Staatsbürgerrecht erlangt haben.

Litteratur. Über das deutsche Unterstützungswohnsitzgesetz: Kommentare von Krech (1891), Eger (1894), Wohlers-Krech (1896); Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatswesen, seit 1873; Frhr. v. Reitzenstein, Armenfürsorge für Ausländer, insbesondere in Deutschland, 1895. Über das bayr. Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt: Handausgabe der bayr. Gesetze über Heimat 2c. von Reger, 1892; Kommentar von v. Riedel, 1881; Pröbst, Das bayr. Gesetz 2c., 1896. Für Österreich: Geller, Gesetze und Verordnungen über Heimatrecht 2c. (in den Öster. Gesetzen, Einzelausgaben Heft 55), 1897; Arailza, Öster. Heimatrecht, 1889; Reicher, Heimatrecht, 1890. [Karl Bachem.]

Heimstättenrecht. [I. Begriff. II. Socialpolitische und juristische Gesichtspunkte. III. Gesetzesvorschläge. IV. Bestehende in- und ausländische Gesetzgebungen. V. Aussichten.]

I. Unter den Vorschlägen zum Schutze des Grundbesitzes, welche im letzten Jahrzehnt an die Öffentlichkeit traten, nimmt die auf Einführung von sogen. Heimstätten gerichtete Bewegung eine bemerkenswerte Stelle ein; ja, indem sie dem Grundbesitzer, ohne ihn an die Scholle zu binden, eine gesicherte Familienheimstätte in seinem Gute erhalten will, bildet sie für viele eines der Ziele einer gesunden Agrarreform. Es würden demnach sämtliche gesetzlichen Maßregeln hierher gehören, die das Wohl des Bauernstandes und insbesondere die bäuerliche Erbfolge, die Teilbarkeit der landwirtschaftlichen Grundstücke und deren Pfandbelastung betreffen. Um aber den Begriff des Heimstättenrechts im eigentlichen Sinne darzustellen, bedarf es einer Erweiterung, insofern nicht nur die Erhaltung des Bauernstandes, sondern auch die Seßhaftmachung der Arbeiter bezweckt wird, und einer Verengerung, indem hier nur die Verschuldung über eine bestimmte Grenze hinaus und die Versteigerung im Zwangswege eingeschränkt werden soll. — Diese Begriffsumgrenzung ist allerdings nicht allgemein anerkannt; aber sie besitzt gegenüber den viel weiter gehenden Forderungen einzelner Entwürfe den Vorzug der juristischen Folgerichtigkeit und — was noch mehr bedeutet — den der leichteren Durchführbarkeit.

II. Einen Anknüpfungspunkt findet das Heimstättenrecht im engeren Sinne an dem in den

neueren Civilprozeßgesetzen verwirklichten social-politischen Gedanken, daß die Zwangsvollstreckung für Geldforderungen nicht auf solche Gegenstände ausgedehnt werden dürfe, deren Besitz für den Schuldner zur Fortsetzung seiner Erwerbsthätigkeit unbedingt nöthig ist (vgl. österreich. Allg. Ger.-Ordn. von 1781, § 340; preuß. Allg. Ger.-Ordn. von 1794, Tit. 24, § 71; Code de proc. civ. von 1805, § 592; deutsche R.-C.-Pr.-O. von 1879, § 715. 749; österreich. Gesetz von 1873 und 1887 u. s. w.). Diesen sogen. Kompetenzvorschriften liegt die Erwägung zu Grunde, daß die Weiterbethätigung einer werterzeugenden Arbeitskraft und die Erhaltung eines geordneten Familienlebens auf seiten des Schuldners für das Gemeinwohl ungleich wichtiger ist als die zu deren Vernichtung führende begriffsmäßig strenge Befriedigung des Gläubigerrechts. Die in diesen Bestimmungen enthaltene Gewährleistung eines Existenzminimums soll nun ausgedehnt werden zur Gewährung eines Besitzminimums an Grund und Boden nebst landwirtschaftlichem Zubehör für Kleinbauern und ländliche Arbeiter. Entsprechend wird endlich für den landbesitzlosen Industriearbeiter ein Vermögensminimum für seine Ersparnisse als zwangsvollstreckungsfrei gefordert, namentlich insoweit, als er seine Ersparnisse zum Erwerb einer Heimstätte benutzt hat. Der Schwerpunkt liegt in der Forderung eines ländlichen Besitzminimums. Sie wird erhoben ebensosehr im Interesse des ländlichen Arbeiters wie des größeren Grundbesitzes, um diesem durch Ansässigmachung von Arbeitern die nötigen Arbeitskräfte bereit zu stellen. Soll beiden Zwecken genügt werden, so ist ein Anerbenrecht für die Heimstätten durch Bevorzugung eines Erben, der die Heimstätte übernimmt, nicht zu entbehren. Allerdings (und darin besteht die Schwierigkeit dieser Übertragung der Kompetenzbestimmungen) stellt das Grundeigentum nebst Zugehör für den ländlichen Unternehmer nicht nur das Erwerbsmittel, sondern meistens auch ein Kapitalvermögen und eine Basis des Realkredits dar. Darum muß das Heimstättenrecht dem Kleingrundbesitze (der hier zunächst in Betracht kommt) gleichzeitig mit der Vollstreckungsbeschränkung neue Kreditformen beschaffen. Daß dies nur im Wege hypothekarisch gesicherter, geringzinsiger, gläubigerseits unkündbarer Darlehen mit mehrjähriger Abzahlung (sogen. Renten oder Annuitäten) geschehen könne, und zwar durch Vermittlung besonderer landwirtschaftlicher Rentenbanken, wird allgemein anerkannt, wenn auch im einzelnen die Vorschläge auseinandergehen (vgl. d. Art. Grundlasten II, 1193; Schönberg, Polit. Ökonomie II [1891], 109; Ratzinger, Volkswirtschaftsl., S. 337; Schmollers Jahrbuch XV [1891], 817). Aber auch diese Art des Realkredites könnte zur kapitalistischen Ausbeutung und zum Zwangsverkaufe führen, wenn nicht eine Belastungsgrenze festgesetzt würde, über welche hinaus Renteneinträge unstatthaft oder doch nicht voll wirksam sind. Den Maßstab hierfür bildet die Höhe der hypothekarischen Sicherheit, welche zur Zeit ordnungsmäßig gefordert zu werden pflegt: es soll demgemäß das Schuldkapital nicht höher sein als die Hälfte (nach Riepenhausen das Drittel) des Pachtwertes, bezw. die Summe der jährlichen Amortisationen (Schuldzinsen und Abzahlungen) nicht höher als die Hälfte des Pachtzinsertrags. Zur Beitreibung dieser jährlichen Amortisationen und nur für diese ist die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz statthaft, welche zunächst (nach andern ausschließlich) durch Zwangsverwaltung (Sequestration) und nur, falls diese nicht binnen zwei Jahren (Peyrer) zur Befriedigung führt, durch Zwangsverkauf erfolgt. Für etwaige weiter gehende Kapitalbedürfnisse muß der Personalkredit genügen, welcher durch eine beim nächsten Erbgange wirksam werdende hypothekarische Vormerkung unterstützt wird; bis dahin darf aber nur in das Fahrnisvermögen (ausgenommen die Gutszubehörden) vollstreckt werden, und zwar gilt dies selbst im Konkursfalle.

III. In der näheren Ausgestaltung zerfallen die vorliegenden ausgearbeiteten Entwürfe in zwei wesentlich verschiedenartige Gruppen. Der Begründer der einen ist Peyrer in seiner Denkschrift betreffend die Erbfolge in landwirtschaftliche Güter und das Erbgüterrecht (Heimstättenrecht), 1884 (auszugsweise mitgeteilt in Schmollers Jahrbuch XVI, 90). Auf ähnlicher Grundlage folgten K. v. Riepenhausen-Crangen, Gesicherte Heimstätten im Deutschen Reich, 1890, und ein auf letzterer Schrift beruhender Gesetzentwurf, welcher unter dem 21. Juni 1890 von dem Abgeordneten Grafen Dönhoff-Friedrichstein und andern konservativen Abgeordneten im deutschen Reichstag als Initiativantrag eingebracht worden ist. Er gelangte am 3. Februar 1892 zur ersten Beratung, bei welcher er vielfache Zustimmung fand, und wurde an eine Kommission zur Durcharbeitung überwiesen. Diese erstattete unter dem 27. Februar 1892 ihren Bericht an das Plenum, in welchem sie einige Abänderungen vorschlug, mit diesen aber den ganzen Entwurf zur Annahme empfahl. Doch kam dieser Bericht nicht mehr zur Beratung im Plenum des Reichstags.

Auf der andern Seite steht Schneider (in Schmollers Jahrbuch XIV, 461. 487; XVI, 43. 93), mit dem der deutsche Landwirtschaftsrat (Archiv 1891) sowie in Einzelpunkten Buchenberger, Helferich, Ratzinger, Vidal, Santangelo-Spoto u. a. übereinstimmen, während Gierke den Riepenhausenschen Entwurf (der Grundlage nach) befürwortet. — Zur Charakteristik der beiden Gruppen möge einerseits (A) der Kommissionsantrag des deutschen Reichstags vom 27. Februar 1892 und anderseits (B) Schneiders Entwurf (1892) dienen.

A. Das System der fakultativen Erbguterklärung (wie man es kurz bezeichnen

kann) gestattet es jedem 24 Jahre alten deutschen Staatsangehörigen, ein Wohngebäude nebst Acker- oder Gartenland und Zubehör, höchstens im Umfange eines Bauernhofes, durch Eintragung in das Heimstättenbuch zur unteilbaren, unvollstreckbaren Familienheimstätte zu erheben mit der Wirkung, daß — abgesehen von den Rentenhypotheken, deren Eintragung übrigens zum Teile von der Heimstättenbehörde genehmigt werden muß — keine Belastung und — abgesehen von Schulden, die vor der Heimstättenerklärung herrühren — nur Zwangsverwaltung, nicht aber (abweichend Peyrer) Zwangsverkauf gestattet ist, und daß das Anerbenrecht eintritt, während andererseits die Heimstätteneigenschaft auf „hinreichend begründeten" Antrag des Besitzers mit Zustimmung der Ehefrau und der Rentengläubiger wieder aufgehoben werden kann. — Als Mängel dieses Systems werden hervorgehoben: der fakultative Charakter, infolgedessen das Gesetz bei der Abneigung der Bevölkerung gegenüber Neuerungen ein papierner Ladenhüter bleiben werde; sodann die begriffswidrige und für das Zustandekommen des Gesetzes bedrohliche Verquickung des Anerbenrechts mit dem Heimstättenrechte; ferner die mit dem unbedingten Ausschlusse des Zwangsverkaufs verknüpfte Gefahr einer zukunftssicheren und daher nachlässigen Bewirtschaftung, welcher eine ebenso bedenkliche Kontrolle durch Heimstättenbehörden vorbeugen solle; endlich der große Spielraum, welcher der Landesgesetzgebung bezw. den Ausführungsbestimmungen eingeräumt ist.

B. Der Vorzug des Systems der allgemeinen Verschuldungsbeschränkung, welches allerdings noch mehrfacher Fassungsänderungen und Erweiterungen bedarf, besteht darin, daß es sich viel enger an die bestehende Rechts- und Gesellschaftsordnung anschließt und den Kleingrundbesitzer gegen die Übermacht des Kapitalismus schützt, ohne ihn der Bevormundung durch die Heimstättenbehörden auszuliefern. Von dem Erbgutsystem (zu A) unterscheidet sich dasselbe durch die allgemeine, dem Einzelbelieben entzogene Wirksamkeit, welche, unabhängig von einer Erklärung des Besitzers, jedes Landwirtschaftsgrundstück sofort ergreift, und sodann durch die mit jedem Erbfalle eintretende Schuldenauseinandersetzung, bei welcher, ähnlich wie im Konkurse, in erster Linie die Realgläubiger (Rentenbanken), sodann die Vormerkungsgläubiger, welche ja bei Lebzeiten des Schuldners aus dem Landgute nicht einmal die Zinsen ihrer Forderungen beitreiben durften, und endlich die Personalgläubiger ihre Befriedigung aus der ganzen unbeweglichen und beweglichen Erbmasse suchen können. Die Aussicht auf diese Abrechnung, deren Vollzug Vidal und Santangelo-Spoto nach dem Vorbilde nordamerikanischer Heimstättengesetze bis zur Volljährigkeit des überlebenden jüngsten Kindes oder bis zum Tode der Witwe aufschieben, indem dieser Zeitpunkt als Abschluß der Wirtschaftsperiode betrachtet wird, erhöht den Kredit und zugleich das Verantwortungsbewußtsein des Besitzers. Ein weiter gehender Schutz wäre unwirtschaftlich und eine ungerechte Begünstigung der Landwirtschaft gegenüber dem Handwerk und andern Ständen. Während einer derartigen Periode von 30—50 Jahren muß es nämlich einem tüchtigen Wirtschafter gelingen, die Schulden abzutragen oder doch im Wege der Lebensversicherung, auf deren Bedeutung für den Kleingrundbesitz u. a. Helferich und Schneider hinweisen (Schmollers Jahrbuch XVI, 88), ein genügendes Kapital zu hinterlassen.

Große, aber nicht unüberwindliche Schwierigkeiten bietet bei beiden Systemen die Überleitung der bestehenden Hypotheken- in Rentenschulden.

Im deutschen Reichstag ist inzwischen der Antrag des Grafen Dönhoff-Friedrichstein in der Fassung der Kommission von 1892 in den folgenden Jahren wieder eingebracht worden. Nochmals kam er zur ersten Beratung am 17. April 1894. Am folgenden Tage wurde in zweiter Beratung der § 1 mit großer Mehrheit angenommen. Er lautet: „Jeder Angehörige des Deutschen Reichs hat nach vollendetem 24. Lebensjahre das Recht zur Errichtung einer Heimstätte. Die Errichtung erfolgt durch Eintragung eines nach Maßgabe dieses Gesetzes geeigneten Grundstückes in das Heimstättenbuch." Nachdem somit festgestellt war, daß für die Sache an sich eine Mehrheit vorhanden war, verzichteten die Antragsteller auf die Einzelberatung der weiteren Paragraphen, indem sie statt deren die Resolution vorschlugen, „die Verbündeten Regierungen zu ersuchen, in der Richtung des Antrages im nächsten Jahre dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen". Diese Resolution gelangte sodann zur Annahme. Doch wurde ein solcher Gesetzentwurf seitens der verbündeten Regierungen bisher nicht vorgelegt.

IV. Mit Recht werden manche Heimstättengesetze des Auslandes in die Erörterung gezogen; jedoch erscheinen dabei deren Tragweite und die Verschiedenheit der Kultur- und Wirtschaftszustände nicht immer genügend gewürdigt. Vor allem kommen die den Ausgangspunkt unserer Bewegung (1880) bildenden nordamerikanischen homestead laws in Betracht. Hier ist das Unionsgesetz von 1862, durch das den Ansiedlern ein Occupationserwerb (160 Acres) nach fünfjähriger Bebauung gewährt und gegen frühere Schulden geschützt wird, zu unterscheiden von den unter sich abweichenden homestead and exemption laws, die von 1839 an bis in das letzte Jahrzehnt zum Teil mit zwingender, zum Teil mit fakultativer Wirkung in über 30 Einzelstaaten und Territorien ergingen, aber wenn sie auch Verschuldungs- oder Vollstreckungsbeschränkungen aufstellen, doch nicht vorwiegend agrarische Tendenz haben, vielmehr auch die Sicherstellung des eheweiblichen Beibringens und die Vermeidung der öffentlichen Armenunterstützung bezwecken.

Etwa 26 derselben bezeichnen geradezu einen Geldbetrag als zugriffsfrei (300—5000 Dollars), während nur etwa sechs ein Grundbesitzminimum (40—200 Acres auf dem Land, $^1/_4$—1 Acre in der Stadt) sichern, jedoch stets nur auf eine Generation.

Ferner gehört hierher die Übergangsbestimmung des rumänischen Gesetzes von 1864, wonach binnen 30 Jahren von der Aufhebung der Leibeigenschaft an jede Verpfändung und Veräußerung der Bauerngüter (ausgenommen an Gemeindegenossen) untersagt ist. — Für Serbien erklärte 1873 eine Novelle zur Prozeßordnung fünf Morgen Landes für unverpfändbar und unzugreifbar, ausgenommen für öffentliche Banken; jedoch ist der freihändige Verkauf erlaubt. — Das englische Bauernentlastungsgesetz für den Dekhan von 1879 gestattet nur Zwangsverwaltung und nur für Pfandschulden. — China hat (wenigstens nach einigen Berichten) seit Jahrhunderten zahlreiche bäuerliche Erbgüter (etwa $^1/_4$ des gesamten Areals), die unverschuldbar bei der Familie, welche daneben noch freie Güter besitzen kann, bleiben müssen. — Von älteren inländischen Gesetzen berühren die Frage: das kgl. sächsische Gesetz vom 30. November 1843; das württembergische Gesetz vom 23. Juni 1853; das bayrische Gesetz von 1855 und das hessen-darmstädtische Gesetz von 1858 (über bäuerliche Fideikommisse); die Verordnung für Mecklenburg-Schwerin von 1867; das badische Gesetz von 1888 (über Hofgüter) u. a.

V. Die Aussichten für das Zustandekommen einer Heimstättengesetzgebung in Deutschland sind einstweilen nicht eben gut. Im Reichstag ist zwar der Antrag des Grafen Dönhoff-Friedrichstein auch nach 1894 in jedem Jahre wieder eingebracht worden, doch ohne weiteren Erfolg. Auch die Reichsregierung scheint nichts in der Richtung des Antrags begonnen zu haben. In den zunächst beteiligten kleinbäuerlichen Kreisen hat der Plan auffallend wenig Würdigung gefunden. Für manche deutsche Gegenden scheint die alteingewurzelte Rechtsanschauung und Erbgewohnheit ihm unübersteigliche Hindernisse entgegenzusetzen, namentlich im Gebiete der fränkischen Rechtsentwicklung. Aber auch im Gebiete der sächsischen und bayrischen Rechtsentwicklung, welche von alters her bis heutzutage das System der geschlossenen Höfe kennt, hat sich unter der kleinbäuerlichen Bevölkerung wenig Zuneigung gezeigt. Demnach scheint das wirtschaftliche Bedürfnis für Heimstätten einstweilen mehr in den Kreisen des arbeiterbedürftigen Großgrundbesitzes wie in den Kreisen der kleinbäuerlichen Bevölkerung und der ländlichen Arbeiter empfunden zu werden. Will man mit einer Heimstättengesetzgebung zum Ziele gelangen, so wird es nicht überflüssig sein, diese Erfahrung zu beachten. Einstweilen ruht in Deutschland sowohl Agitation wie Diskussion bei diesem Projekt.

Litteratur. Peyrer v. Heimstätt, Denkschrift betr. die Erbfolge in landwirtschaftl. Güter und das Erbgüterrecht (Heimstättenrecht), Wien 1884; Popischill, Heimstätte, 1884; Ofner, Die neue Gesellschaft und das Heimstättenrecht, 1889; Rudolf Meyer, Heimstätten- und andere Wirtschaftsgesetze, 1883; Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen, 1881, S. 333. 359; Ders., Die Erhaltung des Bauernstandes, 1883, S. 43; Ruhland, Agrarpolitische Versuche, 1883, S. 134. Für Amerika: Smith, The law of homestead and exemptions, San Francisco 1875; Waples, A treatise on homestead and exemption, Chicago 1893; Kübeck, das amerikanische Landsystem, 1877; Bokelmann, Über die Anwendbarkeit der amerikanischen Heimstättengesetze, im Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats, 1888; Bureau, Le homestead ou l'insaisissabilité de la petite propriété foncière, Paris 1895; Corniquet, Le homestead, le foyer de famille insaisissable, Paris 1895; Vacher, Le homestead aux États-Unis, Paris 1895. Santangelo-Spoto, Colonizzate ad homestead, 1891. — Aus Zeitschriften sind zu erwähnen: Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats, 1882 (Ergänzungsheft); 1883, S. 34. 342. 373; 1889, S. 189; 1891, S. 229 (Buchenberger); Archiv für sociale Gesetzgebung (Grünberg, IV) S. 375; Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, 1882, S. 247; 1887, S. 76; 1889, S. 461. 1337; 1891, S. 817; Verein für Socialpolitik, 1888, S. 25. 37. 39. 64; Österreichische Zeitschrift für Verwaltung, 1882, S. 87; (Tübinger) Zeitschrift für Staatswissenschaft, 1892; Recueil de l'académie de législation de Toulouse (Vidal), 1887/88, p. 63. 101; Revue de la Suisse catholique, 1885 (Juniheft); Unions de la paix sociale, 1885. 1889: Enquête sur l'état des familles. Überdies wird diese Frage von den aufgeführten Schriftstellern: v. Vogelsang, v. Stein, Schäffle u. a. berührt. [Betzinger, rev. Karl Bachem.]

Hessen. [I. Geschichte. II. Bevölkerung und Wirtschaft. III. Verfassung und Verwaltung. IV. Gesittung. V. Staatshaushalt.]

Hessen, Großherzogtum und Bundesstaat des Deutschen Reichs, ist der letzte selbständige Überrest des einst so bedeutenden hessischen Landes, das im Mittelalter ein mit Thüringen verbundenes Fürstentum bildete. Nach dem Aussterben der Landgrafen von Thüringen (1247) erhielt Sophie von Brabant, die Nichte des Landgrafen Ludwigs IV. und der hl. Elisabeth, nach langem Kampfe mit dem Markgrafen Heinrich dem Erlauchten von Meißen 1265 Hessen. Ihr Sohn Heinrich, das Kind, ist der Stammvater des hessischen Fürstenhauses; er nannte sich Landgraf von Hessen und residierte in Kassel.

Das Testament Philipps des „Großmütigen“ (gest. 1567) teilte die hessischen Lande unter seine vier Söhne aus rechtmäßiger Ehe: Wilhelm IV. erhielt Niederhessen mit Kassel, Ludwig IV. Oberhessen mit Marburg, Philipp II. Niederkatzen-

elnbogen mit Rheinfels (St. Goarshausen) und Georg I. Oberkatzenelnbogen mit Darmstadt. Am 28. Mai 1568 schlossen die Brüder zur Erhaltung der Familienbande und der gemeinschaftlichen Landesinteressen den Ziegenhainer Erb- und Brudervertrag, der namentlich die Erbeinigung sämtlicher Fürsten zu Hessen, den Ausschluß der Töchter von der Erbfolge und die Erbverbrüderung mit Sachsen festsetzte. Da Philipp II. 1583 und Ludwig IV. 1604 ohne Erben starben, blieben nur die beiden Hauptlinien Kassel und Darmstadt übrig.

Der erste Landgraf von Hessen-Darmstadt Georg I. (1567—1596) stand im Gegensatz zu seinem Vater auf der Seite des Hauses Habsburg. Er vermehrte seinen Besitz durch die Ämter Bickenbach, Sternfels, Schotten, Homburg vor der Höhe und ein Viertel von Umstadt; nach dem Tode seines kinderlosen Bruders Philipp erhielt er 1583 den dritten Teil von dessen Besitzungen. Seine drei Söhne Ludwig V., Philipp und Friedrich regierten anfangs gemeinsam, errichteten aber 1606 ein Erbstatut, in welchem die Primogenitur eingeführt, die Regierung dem Landgrafen Ludwig überlassen und die Abfindung der beiden andern durch Deputate angeordnet wurde. Philipp starb 1643 ohne Erben, und sein Anteil, das Amt Butzbach, fiel an die Hauptlinie zurück; Friedrich erhielt Homburg, das seine Selbständigkeit bis 1866 bewahrte. Ludwig V. (1596—1626), wegen seiner Anhänglichkeit an den Kaiser der „Getreue" genannt, beanspruchte nach dem Ableben seines kinderlosen Oheims Ludwig von Marburg (1604) die ganze Erbschaft. Der „Marburger Successionsstreit" mit Hessen-Kassel wurde vorläufig durch den sogen. Hauptaccord vom 24. September 1627, endgültig aber erst auf dem Westfälischen Frieden beendet: Darmstadt erhielt einen Teil von Oberhessen, wo Ludwig schon 1607 die Universität Gießen gegründet hatte. Unter seinem Nachfolger Georg II. (1628—1661), der 1629 das Gymnasium in Darmstadt stiftete, hörten 1628 die gemeinschaftlichen Landtage mit Kassel auf. Sein jüngster Bruder kehrte zur katholischen Kirche zurück und erlangte den Rang eines Großpriors des Johanniterordens und eines Kardinals; er starb als Fürstbischof von Breslau. Ludwig VI. (1661—1678), der in den Kriegen gegen die Türken und Franzosen treu zu Kaiser und Reich hielt, erwarb durch Ankauf die Herrschaft Frankenstein, die Hälfte von Eberstadt und den Ort Rodau. Von seinen Kindern traten drei, Georg, Philipp und Friedrich, zum Katholicismus über. Da der älteste Sohn Ludwig VII. nur einige Monate regierte, folgte der nächste Bruder Ernst Ludwig (1678—1739), der das Land durch seine verschwenderische Prachtliebe in Schulden stürzte. Indessen vergrößerte er seinen Besitz durch verschiedene Ankäufe (Schönau, Königstätten, Seebach, Hartenau, Ernsthofen, Asbach, Kleinbieberau, Horhohl und Neutsch sowie Teile der Ämter Hüttenberg, Butzbach und Umstadt) und erließ 1726 eine Civil- und Kriminalprozeßordnung. Sein Sohn und Nachfolger Ludwig VIII. (1739—1768) erwarb nach langem Streite mit Hessen-Kassel über die Erbfolge in der Grafschaft Hanau die Herrschaft Lichtenberg; das Amt Babenhausen wurde geteilt. Ludwig IX., der meist in Pirmasens lebte, überließ die Regierung seinem Minister Moser; unter Ludwig X. (1790 bis 1830) vollzog sich die Umwandlung der Landgrafschaft in den von ihr völlig verschiedenen jetzigen hessischen Staat. Im Frieden zu Lüneville verlor Hessen-Darmstadt außer seinen linksrheinischen Besitzungen auf der rechten Rheinseite die Ämter Willstett und Lichtenau an Baden, Braubach, Katzenelnbogen, die Herrschaft Eppstein, Anteile an Ems und Anrechte auf Hohenburg an Nassau, im ganzen 2200 qkm mit 100 000 Einwohnern. Dafür erhielt es 6000 qkm mit 220 000 Einwohnern: das Herzogtum Westfalen mit den daselbst befindlichen Klöstern und Abteien, die Mainzer Ämter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorsch, Fürth, Steinheim, Alzenau, Vilbel, Rodtenberg, die Orte Astheim, Haßloch, das Amt Hirschhorn, die mainzischen Höfe südlich des Mains, die pfälzischen Ämter Lindenfels, Umstadt und Otzberg, die Reste der Ämter Alzey und Oppenheim, den Rest des Bistums Worms (die Ämter Lampertheim, Neckarsteinach und den Zimmerhof), die Abteien Seligenstadt und Marienschloß, die Propstei Wimpfen und die Reichsstadt Friedberg. Bald nach der Stiftung des Rheinbundes, dem Hessen sofort beitrat, nahm der Landgraf den Titel Großherzog Ludwig I. (14. August 1806) an und mediatisierte die Landgrafen von Hessen-Homburg, denen allerdings eine ziemlich bedeutende Rente gezahlt werden mußte, die reichsgräflichen und reichsfreiherrlichen Geschlechter Erbach, Löwenstein, Stollberg-Geldern, Solms, Leiningen, Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, Schlitz, Riedesel u. a. sowie die in seinem Gebiete gelegenen reichsritterschaftlichen Besitzungen, darunter auch die Güter der später als Standesherren anerkannten Grafen von Görtz. Hierzu kamen noch die Domänen des Deutschen Ordens Kloppenheim, Okerten und Schiffenberg (1809), die Hanau-Münzenbergschen Ämter Rodheim, Ortenberg, ein Teil des Amtes Dorheim, die Reste einiger gemeinschaftlichen Orte und die fuldasche Herrschaft Herbstein. 1808 hatte der Großherzog in aller Stille die Einziehung der in Hessen gelegenen Besitzungen des Johanniterordens verfügt.

Nach der Schlacht bei Hanau schloß sich Ludwig I. auf den Rat des späteren Ministers du Thil am 2. November 1818 den Alliierten an; gleichwohl brachte der Wiener Kongreß bedeutende Gebietsveränderungen. Das Herzogtum Westfalen kam an Preußen, das Amt Dorheim an Kurhessen, die Ämter Amorbach, Miltenberg und Heubach, Alzenau und Wörth fielen an Bayern,

und die Souveränität über Homburg mußte aufgegeben werden. Als Ersatz dafür erhielt Hessen die jetzige Provinz Rheinhessen (bisher französisch), den größten Teil des Fürstentums Isenburg mit Offenbach, die Herrschaft Heussenstein und die bisher bayrischen Orte Mosbach, Radheim und Dornbiel. Ludwig I. nahm am 7. Juli 1816 den Titel „Großherzog von Hessen und bei Rhein" an und gab seinem Lande am 20. März 1820 eine Repräsentativverfassung nach dem Muster der französischen Charte.

Unter Ludwig II. (1830—1848) wurde der seitherige Finanzminister du Thil leitender Staatsminister. Er ersetzte die kollegialisch eingerichtete Regierung durch die dem französischen Präfektursysteme vollständig nachgebildete Kreisverwaltung und verbesserte die Strafrechtspflege durch Einführung eines Forst- und Feldstrafgesetzes sowie eines Strafgesetzbuches. In der auswärtigen und Bundespolitik hielt Hessen seine alten Beziehungen zu Österreich aufrecht, die besonders durch den jüngsten Bruder des Großherzogs, den aus den Napoleonischen Feldzügen bekannten Prinzen Emil, gepflegt wurden.

Die Ereignisse des Jahres 1848 verursachten nicht nur den Rücktritt des Ministeriums du Thil, sondern auch die Abdankung des Großherzogs zu Gunsten seines Sohnes Ludwig III. (16. Juni 1848), der bis zu dem im Herbste 1848 erfolgten Tode seines Vaters die Regierung als Mitregent, aber selbständig führte. Das liberale Ministerium v. Gagern (später Jaup) erließ mehrere der allgemeinen Stimmung entsprechende Gesetze, von denen sich einige, namentlich das über Ausübung der Jagd und Fischerei und Aufhebung des Lehensverbandes, dem Hauptinhalt nach erhalten haben. Ludwig III. schloß sich 1849 der preußischen Union an, trat aber 1850 schon wieder zurück und nahm einen vollständigen Systemwechsel vor. Das konservative Ministerium v. Dalwigk-Franck, welches Hessens Geschicke 22 Jahre lang beherrschte, sah sich bald genötigt, die liberale Gesetzgebung der Jahre 1848 und 1849 in vielfacher Beziehung abzuändern. Seine Finanzverwaltung war so sparsam und geordnet, daß 1866 die Befreiung von allen Staatsschulden in nächster Aussicht stand, und auch in volkswirtschaftlicher Beziehung war ein stetiger Fortschritt zu verzeichnen.

In der auswärtigen Politik bewahrte Ludwig III. den Anschluß an Österreich, und die hessische Division erlitt am 13. Juli 1866 eine Niederlage bei Laufach. Im Frieden vom 3. September mußte Hessen 3 Millionen Gulden Kriegskosten zahlen und die erst kurz vorher nach dem Aussterben der Linie Hessen-Homburg erworbene Landgrafschaft Homburg mit Meisenheim, die Kreise Biedenkopf und Vöhl, einen Teil des Kreises Gießen, den Ort Rödelheim und den Anteil von Nieder-Ursel, im ganzen 740 qkm, abtreten. Dafür erhielt es als schwachen Ersatz die kurhessischen Orte Ohmes, Vockenrode, Ruhlkirchen, Seibelsdorf, Nauheim mit der Saline, Dorheim, Schwalheim, Rödgen, Treis an der Lumda, Massenheim, Rumpenheim und den kurhessischen Teil von Mittelgründau, die nassauischen Orte Reichelsheim, Donnassenheim, Haarheim und die frankfurtischen Orte Dortelweil und Nieder-Erlenbach. Der Eintritt in den Norddeutschen Bund (für Oberhessen), der Abschluß einer Militärkonvention und eines Postvertrages mit Preußen waren die weiteren Ergebnisse des Feldzuges. Die Jahre 1870 und 1871, welche die Hessen (25. Division, 2. Armee) an Preußens Seite sahen, brachten den Eintritt in das Deutsche Reich durch den Versailler Vertrag vom 15. November 1870. Das nationalliberale Ministerium Hofman (seit 1871) und später v. Starck (bis 1884) ahmte den in Preußen begonnenen Kulturkampf sofort nach und brachte 1875 die sogen. Kirchengesetze in der Kammer zur Annahme. Nach dem Tode Ludwigs III. (13. Juni 1877) bestieg sein Neffe Ludwig IV. den Thron; er regelte die Finanzen der Civilliste und gewährte 1887 und 1889 der katholischen Kirche Hessens einige Erleichterungen (s. d. Art. Kirche und Staat in Deutschland seit 1815). Ihm folgte am 13. März 1892 sein Sohn Ernst Ludwig, geb. am 25. November 1868.

II. Hessen besteht aus zwei getrennten Hauptteilen: Oberhessen und Rheinhessen nebst Starkenburg, und ist mit 7681,8 qkm und 1120426 (558962 männl., 561464 weibl., 145,9 auf 1 qkm) Einwohnern der siebente Staat des Deutschen Reichs. Die Volkszahl, die 1816: 562000, 1855: 798000, 1885: 960000 Seelen betrug, ist von 1816 bis 1855 um 1,08, von 1855 bis 1895 um 0,76 % gestiegen; von 1895 bis 1900 wuchs sie um 81406 (7,83 %). — Die Zahl der Ausländer betrug 1895: 4514, die überseeische Auswanderung 1900: 216 Personen, 0,20 auf 1000 Einwohner. — Dem Bekenntnisse nach waren 1895: 305906 (1890: 298651) Katholiken, 694962 (666118) Evangelische, 6619 (7390) sonstige Christen, 24618 (25531) Israeliten und 42 (193) andere und ohne Angabe; auf 1000 Einwohner 296 (296) Katholiken, 678 (671) Evangelische, 7 (7) sonstige Christen, 24 (26) Israeliten. Nach der Berufszählung von 1895 widmeten sich: 371919 (1882: 386360) der Landwirtschaft, 394294 (339809) der Industrie und dem Bauwesen, 123412 (98631) dem Handel und Verkehr, 66972 (54730) dem öffentlichen Dienste und freien Berufen, 16396 (14895) verrichteten wechselnde Lohnarbeit und häusliche Dienste, 59154 (35332) waren ohne Berufe und Berufsangabe. — Die Bevölkerung verteilt sich auf 990 Land- und 7 Stadtgemeinden; von den letzteren zählte (1900): Darmstadt 72019, Mainz 84335, Offenbach 50508, Worms 40714 und Gießen 25564 Einwohner. — Von der Gesamtfläche entfallen auf Acker- und Gartenland 49,2, auf Weinberge 1,6, auf Wiesen 12,1, auf

Weiden 1,1 und auf Wald 31,3 %. Haupterwerbszweig ist immer noch der Ackerbau; die Gesamterntemenge betrug 1900: 132 712 Tonnen (à 1000 kg) Roggen, 62 348 Weizen, 135 558 Sommergerste, 880 779 Kartoffeln, 103 354 Hafer und 432 991 Wiesenheu. Hessen gehört zu den obstreichsten Ländern Europas; der Weinbau liefert zum Teil hochfeine Sorten. 1899 wurden von einer Anbaufläche von 12 437 (Rheinhessen 11 717) ha 126 878 (125 124) hl Weinmost im Werte von 4,5 (4,4) Millionen Mark geerntet. Der Tabakbau, der besonders in den Kreisen Bensheim und Heppenheim betrieben wird, ergab 1900: 520 021 kg getrocknete Blätter. — An Vieh zählte man 1900: 59 091 Pferde, 330 679 Stück Rindvieh, 82 360 Schafe, 312 889 Schweine und 124 790 Ziegen. — Mineralien finden sich in Oberhessen, wo auf Eisen, Salz und Braunkohlen gebaut wird.

Hoch entwickelt ist die Industrie, deren Hauptsitze Mainz und Offenbach sind. Neben einer bedeutenden Eisen- und Maschinenindustrie ist nennenswert die Fabrikation von Leder- (Mainz, Worms, Offenbach), Schuh- (Mainz, Pirmasens) und Portefeuillewaren (Offenbach), von Chemikalien (Darmstadt), sowie die Möbel- und Wagenfabrikation in Mainz. Die hervorragende Tabakindustrie hat ihren Sitz namentlich in Gießen, in der Umgegend von Offenbach und in den Kreisen Bensheim und Heppenheim. — Mittelpunkt des ansehnlichen Handels ist Mainz, wo sich eine Reichsbankstelle (fünf Nebenstellen) befindet. Gefördert werden Gewerbe und Handel durch sieben Handels- und Gewerbekammern und eine Handwerkerkammer (Darmstadt), durch die Bank für Süddeutschland und die Bank für Handel und Industrie, beide in Darmstadt. Die seit 1897 bestehende hessisch-preußische Eisenbahngemeinschaft scheint für den Betrieb der hessischen Eisenbahnen (1134,9 km, darunter 49,1 km Privatbahnen) vorteilhaft zu sein. — Die Oberpostdirektion Darmstadt umfaßt Hessen mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirkes Wimpfen, der zu Karlsruhe gehört. — Für das Gebiet des Großherzogtums wurden von 1877 bis 1900 1485 Patente erteilt; 1900 wurden 359 Gebrauchsmuster angemeldet und von 1894 bis 1900 936 Warenzeichen eingetragen. Krankenkassen bestanden 1899 1007 mit 221 703 Mitgliedern, 220,4 auf eine Kasse.

III. Hessen ist eine konstitutionelle Monarchie nach der Verfassung vom 17. Dezember 1820, die am 8. November 1872 abgeändert wurde. Der Thron ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt und Linealsuccession im männlichen und nach dessen Erlöschen im weiblichen Stamme des Hauses Hessen. Die Herrscher gehören der evangelischen Kirche an und nennen sich seit dem 7. Juli 1816 Großherzöge von Hessen und bei Rhein, Königliche Hoheit. Die Nachgeborenen führen den Titel Prinz und Prinzessin von Hessen und bei Rhein mit dem Prädikate Großherzogliche Hoheit. — Der Landtag besteht aus zwei Kammern und tritt ordentlicherweise alle drei Jahre zusammen. Die Erste Kammer besteht aus den großjährigen Prinzen, den Häuptern der standesherrlichen Familien, dem Senior der freiherrlichen Familie v. Riedesel, dem katholischen Landesbischof oder seinem Stellvertreter, einem vom Großherzog auf Lebenszeit ernannten evangelischen Prälaten, dem Kanzler der Landesuniversität, aus 2 Vertretern des grundbesitzenden Adels und aus höchstens 12 vom Großherzog auf Lebenszeit berufenen Mitgliedern. Den ersten Präsidenten ernennt der Großherzog, der Vicepräsident wird gewählt. Die Zweite Kammer bilden 10 von den mit besonderem Wahlrecht begabten Städten und 40 (17 aus Starkenburg, 13 aus Ober- und 10 aus Rheinhessen) von den Wahlbezirken auf 6 Jahre indirekt gewählte (im ganzen 50) Abgeordnete, deren Hälfte in dreijährigem Turnus austritt (Wahlgesetz vom 8. November 1872, abgeändert am 6. Juni 1885). Zur Wahlberechtigung (Census) wie zur Wählbarkeit sind 25 Lebensjahre erforderlich. Die Zweite Kammer wählt ihre Präsidenten selbst; die nicht in Darmstadt ansässigen Mitglieder beziehen 9 Mark Diäten. Am 2. März 1901 wurde der Zweiten Kammer der Entwurf eines neuen Landtagswahlgesetzes vorgelegt, wonach die Kammer aus direkter und geheimer Wahl hervorgehen und unter stärkerer Berücksichtigung der Städte 55 statt 50 Mitglieder zählen soll. (Noch unerledigt.)

An der Spitze der Landesverwaltung steht das Staatsministerium, dessen Präsident zugleich Minister des Großhzgl. Hauses und des Äußeren ist. Innerhalb desselben bestehen die Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz. Dem Ministerium des Innern sind die Abteilungen für Kirchen- und Schulangelegenheiten, für öffentliche Gesundheitspflege, für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe und die Centralstelle für Landesstatistik untergeordnet. Vom Finanzminister ressortieren die Abteilungen für Bau-, Eisenbahn-, Steuer-, Forst- und Kameralwesen. Unter dem Justizministerium steht die Universität Gießen und das Oberlandesgericht Darmstadt mit 3 Landgerichten (Darmstadt, Gießen und Mainz), 5 Kammern für Handelssachen und 49 Amtsgerichten. Die Oberrechnungskammer und der Verwaltungsgerichtshof sind dem Staatsministerium direkt unterstellt.

Jedem der 18 Kreise, in welche die drei Provinzen Hessens eingeteilt werden (7 in Starkenburg, 6 in Ober- und 5 in Unterhessen), ist als Verwaltungs- und Polizeibehörde das Kreisamt vorgesetzt. Die Kreisämter unterstehen den direkt vom Ministerium des Innern abhängigen Provinzialdirektionen, als welche die Kreisämter in den 3 Provinzialhauptstädten (Darmstadt, Gießen und Mainz) fungieren. In Administrativ-, Justiz- und Gemeindeverwaltungssachen jedoch entscheiden

die Provinzial- und Kreisausschüsse, deren Mitglieder von den Provinzial- und Kreistagen gewählt werden. Unter den Kreisämtern stehen die Großherzoglichen Polizeibehörden in den größeren Städten und die Bürgermeister in den Gemeinden als Träger der örtlichen Polizeigewalt. Sonst bestehen als untere Behörden 33 Steuerkommissariate, 6 Hauptsteuerämter, 7 Hochbau- und 2 Wasserbauämter u. s. w.

Jeder Kreis und jede Provinz bildet einen Verband für die Selbstverwaltung; Vertretungen sind die Kreistage, deren Mitglieder zu 1/3 von den Höchstbesteuerten, zu 2/3 von Bevollmächtigten der Gemeindevorstände, und die Provinzialtage, deren Mitglieder von den Kreistagen auf sechs Jahre gewählt werden (Gesetz vom 12. Juni 1874). Gemeindevertretungen sind die Stadtverordneten und auf dem Lande die Gemeinderäte (Städteordnung vom 13. Juni und Landgemeindeordnung vom 15. Juni 1874, abgeändert 15. Mai 1885). Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten besorgt in den Städten der Magistrat, in den kleineren Gemeinden der Bürgermeister und die Beigeordneten.

IV. Die religiösen Verhältnisse der Katholiken waren in Hessen fast immer ungünstig. Die Reformation hatte schon unter dem Vater des Landgrafen Georg, dem Landgrafen Philipp, Eingang gefunden, und das protestantische Glaubensbekenntnis war eine staatliche Notwendigkeit. Erst im Jahre 1786 erhielten die Katholiken Darmstadts die Erlaubnis zur Abhaltung eines Gottesdienstes auf dem Wege des „Privilegs“. Durch den Anfall katholischer Landesteile in den Jahren 1803 und 1806 waren die bestehenden kirchlichen Zustände unhaltbar geworden. Hessen beteiligte sich an den Verhandlungen der jetzt zur oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigten Staaten mit Rom, die erst 1829 und 1830 mit dem Abschluß des Konkordates und dem Erlaß der Circumskriptionsbulle ihr Ende fanden. Das Landesbistum Mainz bildet seitdem einen Teil der oberrheinischen Kirchenprovinz; es umfaßt 19 Dekanate mit 164 Pfarreien. — Altkatholiken wurden 1890 909 gezählt; sie bildeten 1 Pfarrei mit 4 Kirchengemeinden. Die Evangelischen sind in Rheinhessen uniert, sonst überwiegend lutherisch. Die Kirchenverfassung beruht auf dem Synodalsystem. Die Landessynode wird alle 5 Jahre neu gewählt, tritt nach Bedürfnis zusammen und besteht aus je 1 weltlichen und je 1 geistlichen Erwählten jeder der 23 Dekanatssynoden, 7 (3 geistlichen und 4 weltlichen) vom Landesherrn ernannten Mitgliedern und dem Prälaten. Mit der Leitung der Kirchenverwaltung ist als oberste geistliche Behörde für alle evangelischen Gemeinden ohne Rücksicht des Bekenntnisses das Großherzogliche Evangelische Oberkonsistorium zu Darmstadt betraut. Unter ihm stehen 3 Superintendenturen mit 23 Dekanaten und 410 Pfarreien. — Die Israeliten haben 8 Rabbinate.

Der Elementarunterricht ist für Kinder vom 6. bis 14. Jahre obligatorisch und wird in 993 Volksschulen (18 Kreisschulkommissionen) erteilt, deren Lehrer in 8 Seminarien und 3 Präparandenanstalten vorgebildet werden. An öffentlichen Mittelschulen bestehen 9 Gymnasien, 3 Realgymnasien, 1 Oberrealschule, 2 Progymnasien, 12 Realschulen und 5 höhere Mädchenschulen. Für den höheren Unterricht sorgen die Technische Hochschule in Darmstadt und die 1607 gegründete Landesuniversität in Gießen. Von Fach- und Speciallehranstalten sind außer den erwähnten noch zu nennen: das evangelische Predigerseminar zu Friedberg, 9 Ackerbau- und 2 Brauerschulen, 1 landwirtschaftliches und 1 Forstinstitut, 2 Taubstummenanstalten und 1 Blindenanstalt.

V. Das ordentliche Budget für das Rechnungsjahr vom 1. April 1900 bis zum 31. März 1901 zeigte eine Ausgabe von 37 371 625 gegenüber einer Einnahme von 37 428 279 Mark. Die Einnahmen flossen hauptsächlich aus den Domänen und Forsten (14 921 517) und aus den direkten Steuern (10 360 186); unter den Ausgaben beanspruchten die Staatsschuld 7 933 782, das Ministerium des Innern 8 622 804 und das der Finanzen 4 878 562 Mark. In dem außerordentlichen Budget für die Finanzperiode 1899 bis 1900 betrugen die Einnahmen 12 052 473 (darunter 7 498 531 Überschüsse der Hauptstaatskasse) und die Ausgaben 9 674 702 Mark (darunter 5 777 320 für Bauwesen und 3 000 000 Zuschuß zu den Matrikularbeiträgen). An Matrikularbeiträgen leistete Hessen 1900 10 465 400 (1896 7 976 200) Mark; die Überweisungen von seiten des Reichs betrugen in denselben Jahren 10 234 300 und 8 239 400 Mark. Die hessische Staatsschuld bezifferte sich am 1. April 1900 auf 272 414 886 Mark und zwar A) 267 463 687 eigentliche Staatsschuld (281 409 231 Passiva und 13 945 544 Aktiva), B) 4 675 179 Staatsrentenablösungsschuld in vierprozentigen Obligationen und C) 276 020 Landeskulturrentenkassenschuld. Der Schuld B stehen Aktiva von gleichem Gesamtbetrage, der Schuld C Aktiva in der Höhe von 292 252 Mark gegenüber.

Die hessischen Truppen stehen nach der Militärkonvention mit Preußen vom 8. Juni 1871 (7. April 1867) als eine geschlossene Division (Nr. 25) im Verbande des 18. Armeecorps. — Hessens Wappen ist ein blauer Schild mit einem von Silber und Rot zehnmal quergestreiften Löwen. Landesfarben sind Rot und Weiß.

Litteratur. Rommel, Geschichte von Hessen, 10 Bde., 1858; Münscher, Geschichte von Hessen, 1894; Soldan, Geschichte des Großherzogtums Hessen, 1896. — Ewald, Territorialveränderungen der Landgrafschaft Hessen und des Großherzogtums Hessen, 2. Aufl. 1872; Hoffmeister, Genealogisches Jahrbuch des Regentenhauses Hessen, 3. Aufl. 1874; Kissel, Hessisches Wappenbuch, 1894; Künzel, Groß-

herzogtum Hessen, Lebensbilder aus Vergangenheit und Gegenwart, 2. Aufl. 1894. — Gareis in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts III (1884); Cosack, Staatsrecht des Großherzogtums Hessen, 1894; Pagenstecher, Die Thronfolge im Großherzogtum Hessen, 1898; Zeller, Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Großherzogtum Hessen, 3 Bde., 1893; Küchler, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Hessen, 3. Aufl., 4 Bde., 1896; Heyer, Die Standesherren des Großherzogtums Hessen und ihre Rechtsverhältnisse in Geschichte und Gegenwart, 1897. — Köhler, Die Simultankirchen im Großherzogtum Hessen, ihre Geschichte und ihre Rechtsverhältnisse, 1890; Ders., Kirchenrecht der evangelischen Kirche des Großherzogtums Hessen, 1891; Müller, Das Volksschulwesen im Großherzogtum Hessen, 1891; Kimpel, Geschichte des hessischen Volksschulwesens im 19. Jahrhundert, 2 Bde., 1900.

Wagner, Beschreibung des Großherzogtums Hessen, 1831; Walther, Das Großherzogtum Hessen, 1854; Dieffenbach, Das Großherzogtum Hessen in Vergangenheit und Gegenwart, 2. Aufl. 1883; Sievers, Geographische Mitteilungen aus Hessen, 1900. — Mitteilungen der Centralstelle für Landesstatistik (seit 1862); Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen (seit 1862). [Ed. Franz.]

Hierarchie, s. Klerus.

Hilfskassen. Unter dem Sammelnamen Hilfskassen werden alle diejenigen Unterstützungskassen verstanden, welche sich in großer Zahl am frühesten bei den Knappschaften und dann bei den Innungen gebildet hatten und bezweckten, die Genossen in Krankheit und Not, Alter und Invalidität zu unterstützen. In neuerer Zeit werden (z. B. in der preußischen Gesetzgebung) auch die bei Notständen gesetzlich hervorgerufenen Darlehenskassen „Hilfskassen" genannt (s. d. Art. Darlehenskassen I, 1323). Durch die Auflösung des Zunftwesens, und seitdem durch Staatsgesetzgebungen die Knappschaften anderweit organisiert sind, haben die Hilfskassen zumeist ihren ursprünglichen Charakter einer auf Gegenseitigkeit gegründeten, auf dem Boden der gewerblichen Selbsthilfe stehenden Organisation verloren und sind unter Festlegung der vorhandenen Vermögen in Stiftungen umgewandelt worden, welche teilweise in die Verwaltungen der Magistrate übergingen, teilweise durch eigene Stiftungskommissionen verwaltet werden, meistens aber insofern ihre Herkunft und Entstehung sowie ihren ursprünglichen Zweck dadurch festhalten, daß sie nur an bestimmte Gewerbegenossen und deren Angehörige Unterstützungen auszahlen. Eine ganze Reihe von „Brautlegaten", „Witwenpensionen", „Alterspfründen" und ähnlichen Stiftungsspenden lassen sich in ihrer Entstehung auf die alten Gildehilfskassen zurückführen.

Seit dem Untergange des Zunftwesens haben von sämtlichen Arten der Hilfskassen nur die Krankenkassen sich allgemein erhalten und fortentwickelt, und zwar teilweise auf dem berufsgenossenschaftlichen Boden. Sie allein wurden in der neueren deutschen Gesetzgebung eingehend berücksichtigt und erhielten durch besonderes Gesetz eine einheitliche Organisation und bestimmte Rechte unter der Voraussetzung, daß sie sich in „eingeschriebene Hilfskassen" verwandelten. Näheres s. I, 337 ff. u. II, 1236. Auch die in neuerer Zeit auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens gegründeten gewerblichen Darlehenskassen werden „Hilfskassen" genannt. Das Nähere hierüber s. in d. Artt. Darlehenskassen I, 1323, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften II, 343. Ebenso sind bei einzelnen Fabriken und Fabriksverbänden in neuester Zeit Wohlfahrtseinrichtungen getroffen, welche in Zweck und Organisation den alten Gildehilfskassen durchaus ähneln und neue, den Bedürfnissen der Zeit entsprechende Zwecke in ihren Rahmen aufgenommen haben. Dahin gehören neben den I, 338. f. besprochenen Krankenkassen die Alters- und Invaliditätskassen, die Kassen für Beschaffung des Schulgeldes für die Kinder der Fabrikarbeiter. Eine der neuesten Erscheinungen auf dem Gebiete des Hilfskassenwesens, dem Boden des Krankenkassenwesens entsprungen, sind die „Medicinalvereine" und die „Vereine zur Beschaffung ärztlicher Hilfe", welche sich seit einigen Jahren, zumeist in den großen Städten, gebildet haben und seit der Novelle zum Krankenkassengesetze vom 10. April 1892 von besonderer Bedeutung geworden sind. (Honigmann im Handwörterbuch für Staatswissenschaft IV, 2. Aufl. 1900, S. 1201; Archiv für Statistik IV [1891]). [v. Steinle.]

Hinrichtung, s. Todesstrafe.

Historische Rechtsschule, s. III, 24.

Historisches Recht, s. Recht, historisches.

Hobbes, Thomas, wurde am 5. April 1588 geboren zu Malmesbury als Sohn eines protestantischen Geistlichen. Er machte seine Studien auf der Universität Oxford und erhielt seine weitere Bildung hauptsächlich auf verschiedenen Reisen in Italien und Frankreich, wo er mit Gassendi, dem Pater Mersenne, Cartesius und Galilei in Berührung kam. Aufgemuntert durch das Beispiel dieser Männer und namentlich auch des Baco von Verulam (I, 579), den er in seinen litterarischen Arbeiten unterstützte, widmete er sich hauptsächlich den philologischen, mathematischen und philosophischen Studien und brachte so allmählich seine eigenen philosophischen Ansichten zur Reife. In den heftigen bürgerlichen Unruhen seines Landes ergriff er die Partei der Royalisten gegen die Republikaner, nachdem er schon früher den Thucydides in seine Muttersprache übersetzt hatte, um seinen Landsleuten das Elend, in welches sie durch die demokratische Regierungsform sich stürzen würden, vor Augen zu stellen. Er mußte 1640 nach Paris flüchten, wo er zum Erzieher des Prinzen von Wales, des nachmaligen Königs

Karl II. von England, ernannt wurde. Hier verfaßte er seine politischen Schriften. Weil er jedoch darin die nackte Gewalt zum Princip der öffentlichen Autorität im Staate machte, im Besitze der Gewalt aber damals die Republikaner waren, so kam er in den Verdacht, der Partei des Cromwell zu huldigen. Dadurch verlor er die Gunst der königlichen Familie; er mußte wieder nach England flüchten. Von dieser Zeit an (1653) beschäftigte er sich, von Karl II. mit einer Pension unterstützt, nur mehr mit litterarischen Arbeiten bis zu seinem Tode (4. Dezember 1679). Sein sittlicher Charakter erscheint, wie der seines Freundes Baco, in wenig erfreulichem Lichte (I, 579 f.).

Seine philosophischen Gedanken hat er in folgenden Hauptschriften niedergelegt: 1. Elementorum philosophiae sectio prima: De corpore (1655) in vier Teilen: a) Logica, b) Philosophia prima, c) De rationibus magnitudinum et motuum, d) Physica. 2. Elementorum philosophiae sectio secunda: De homine (1658). 3. Leviathan sive de materia, forma et potestate civitatis ecclesiasticae et civilis (1651) in vier Teilen: a) De homine, b) De civitate sive republica, c) De civitate christiana, d) De regno tenebrarum; dazu eine Appendix. 4. Elementorum philosophiae sectio tertia: De cive (1642, deutsch von Kirchmann, Leipzig 1873) in drei Teilen: a) Libertas, b) Imperium, c) Religio. Dazu kommt noch die Schrift: De natura humana et corpore politico (1650) und: Quaestiones de libertate, necessitate et casu, Lond. 1656.

Die Richtung, welche Hobbes in seiner Philosophie eingeschlagen, ist die empiristische. Er folgt hier Baco von Verulam, aber der Hobbessche Empirismus streift dabei vielfach an das Materialistische. Die philosophische Forschung ist nach seiner Ansicht ausschließlich an das Körperliche gewiesen; zum Übersinnlichen und Unkörperlichen vermag er sich nicht zu erheben. Die Philosophie hat bloß das Werden der sinnlichen Erscheinungen aus ihren natürlichen Ursachen zu erklären und aus ihnen die weiteren möglichen Phänomene zu erschließen. Und fragt man, warum die Philosophie bloß mit dem Körperlichen sich zu beschäftigen habe, so liegt der Grund hierfür darin, daß es in der Wirklichkeit eben nur Körper giebt. Die Begriffe von Körper und Substanz fallen in eins zusammen. Eine unkörperliche Substanz ist ein Unding. Was wir „Geist“ nennen, kann nur als ein höchst feiner Körper betrachtet werden, der eben wegen dieser seiner Feinheit unsichtbar ist. — Nach Hobbes ist nur dasjenige Gegenstand der Philosophie, was einer Zusammensetzung und Auflösung fähig ist; die Philosophie selber ist die durch richtiges Denken (mechanisches Rechnen, d. i. Verbinden und Trennen) erworbene Kenntnis der Wirkungen aus den Ursachen und der Ursachen aus den Wirkungen. Ausgeschlossen von der Philosophie ist demnach alles Wissen aus Inspiration und Offenbarung, die natürliche und politische Geschichte, welche sich auf Autorität und Erfahrung stützt, jede nicht begründete Lehre, wie Astrologie, auch die Lehre von der Verehrung Gottes, welche auf kirchlicher Autorität beruht. Da die Philosophie es lediglich mit Körpern zu thun hat, so hat sie drei Arten von Körpern zu unterscheiden: die natürlichen Körper im allgemeinen, der menschliche Körper im besondern und endlich der bürgerliche Körper (Staat); sie zerfällt also in drei Teile: in die Lehre von den natürlichen Körpern im allgemeinen, in die Lehre vom Menschen und endlich in die Lehre vom Staate.

Der Mensch, lehrt hier Hobbes, ist bloß Körper. Eine Seele im Sinne einer unkörperlichen, vom Leibe wesentlich verschiedenen Substanz giebt es nicht. Das erste von allen Gütern des Menschen ist demgemäß die Selbsterhaltung. Das höchste Gut besteht sodann für den Menschen in einem beständigen, ungehinderten Fortschreiten zu immer weiteren Zwecken und Gütern. — Dieses vorausgesetzt, geht Hobbes in seiner Staatslehre von dem Grundsatz aus, daß der Mensch keineswegs von Natur aus ein gesellschaftliches Wesen sei, daß also der Grund der Vergesellschaftung der Menschen nicht in der menschlichen Natur zu suchen sei. Von Natur aus befindet sich vielmehr der Mensch im gesellschaftslosen Zustande — Naturstand. In diesem Naturstande nun hat der Mensch ein unbeschränktes Recht auf alles, was seinem Interesse, seinem Vorteile dienen kann. Da alle einander gleich sind, so ist jeder berechtigt, sein persönliches Interesse in jeder Beziehung und ohne alle Rücksicht zu wahren und zu verfolgen, und zwar gegen jedermann, mag dieser dadurch auch noch so sehr geschädigt werden. Kurz, im Naturstande reicht das Recht des Einzelnen soweit als seine Macht. Es gilt bloß das Recht des Stärkeren; der Unterschied zwischen Recht und Unrecht existiert hier nicht. — Dazu kommt, daß ein jeder im Naturstande von Natur aus auch geneigt ist, rücksichtslos gegen alle sein unbeschränktes Recht auszuüben, jeder liebt vielmehr nur sich selbst, und wenn er einem andern einen Liebesdienst erweist, so thut er dies nur um seines eigenen Vorteils willen. An sich steht von Natur aus der eine dem andern feindlich gegenüber. Der Naturstand ist also der Krieg aller gegen alle. Dieser Krieg aller gegen alle selbst ist jedoch wiederum dazu angethan, jedem Einzelnen die Wahrung und Förderung seiner Interessen, ja selbst seine eigene Erhaltung in die Länge unmöglich zu machen. Denn wenn es nur darauf ankommt, wer der Stärkere ist, so wird immer der Stärkere den Schwächeren unterdrücken, ja töten, bis ihm selbst wiederum durch einen noch Stärkeren das gleiche Schicksal bereitet wird. Daraus folgt, daß die Menschen zum Zwecke der Selbsterhaltung und der Förderung ihrer Interessen darauf angewiesen

sind, aus dem Naturstande herauszutreten und den Frieden zu suchen, soweit dieser erreichbar; soweit solches aber nicht möglich ist, die notwendigen Mittel zur Abwehr gegen die Angriffe anderer sich zu verschaffen. Das ist das erste Naturgesetz. Um jedoch zum Frieden zu gelangen, giebt es kein anderes Mittel, als daß die Einzelnen ihr unbeschränktes Recht aufgeben, was jedoch nur dadurch geschehen kann, daß eine Vereinigung der Menschen miteinander stattfindet, in welcher jeder den andern vertragsmäßig verspricht, daß er sein unbeschränktes Recht nicht mehr anwenden wolle. Und das ist der Ursprung der Gesellschaft. Die Gesellschaft beruht also auf einem Vertrag, in welchem jeder allen und alle jedem das Versprechen leisten, daß sie unter sich friedlich leben wollen. Zugleich ist aber in diesem Gesellschaftsvertrage eingeschlossen, daß jeder, der den Vertrag brechen und den andern angreifen sollte, durch gemeinsames Zusammenstehen aller niedergeschlagen werde, damit die Störung des Friedens von seiner Seite abgewendet werde. — Zudem müssen behufs der Erhaltung des Friedens und zur gemeinsamen Verteidigung alle nur einen Willen haben, was nur dadurch möglich wird, daß jedermann seinen Willen dem Willen eines einzigen, sei er nun eine physische oder eine moralische Person (coetus), unterwirft, so zwar, daß alles, was dieser zum Zwecke der Erhaltung des Friedens und zur gemeinsamen Verteidigung will, als der Wille aller, aller Einzelnen zu gelten hat. Somit müssen auf Grund der gesellschaftlichen Vereinigung alle miteinander übereinkommen, dem Willen eines einzelnen Menschen oder eines Kollegiums nicht zu widerstehen und ihr Vermögen und ihre Kräfte gegen jedweden, gegen den sie angewendet werden sollen, ihm nicht zu verweigern. Dadurch überträgt jeder das Recht auf seine Kräfte und auf seine Hilfsmittel auf den, welcher an die Spitze der Vereinigung gestellt wird, und so besitzt dieser eine derartige Macht, daß er durch die Furcht vor dieser von allen die Wahrung der Eintracht und des Friedens erzwingen kann.

Die in solcher Weise konstituierte Vereinigung der Menschen nun heißt Staat (civitas) oder staatliche Gesellschaft (societas civilis). Die Begriffe von Staat und Gesellschaft fallen also eigentlich in eins zusammen. Erst nachdem der Staat konstituiert ist, kann von Recht und Pflicht, überhaupt von sittlichen und rechtlichen Verhältnissen der Menschen zu einander die Rede sein. Der Staat ist somit die Quelle alles Rechts, aller Sitte, alles Eigentums u. s. w.; ohne den Staat ist nichts von alledem möglich.

Man sieht, daß nach dieser Theorie die höchste Gewalt im Staate keineswegs höheren Ursprunges ist, sondern daß die Gewalt ausschließlich nur aus dem Volke hervorgeht, insofern dieses durch gemeinsame Übereinkunft das Staatsoberhaupt aufstellt und ihm die Vertretung seines einheitlichen Willens überträgt. Der eigentliche Souverän ist und bleibt also immer das Volk, nur daß es seine Herrschaft durch den Willen dessen ausübt, den es mit der höchsten Gewalt betraut hat. Aber eben weil das Volk durch das Staatsoberhaupt regiert und nur durch dieses regieren kann, da dieses der Träger des einheitlichen Willens des Volkes ist, darum bleibt dem Volke dem Staatsoberhaupte gegenüber gar kein Recht mehr übrig. In dem Augenblicke, wo es die Gewalt an das Staatsoberhaupt überträgt, hört es auf, Volk zu sein, und wird zu einer bloßen Menschenmenge, die auf kein eigenes Recht mehr Anspruch machen kann. — Die Gewalt des Staatsoberhauptes ist also in jedem Staate eine völlig unbeschränkte, absolute; sie ist von solcher Intensität und Ausdehnung, daß eine größere nicht denkbar ist. Das Staatsoberhaupt hat gar keine Verpflichtung gegen das Volk; es kann alles thun, was es nur immer will, und alles, was es thut, ist recht bloß deshalb, weil es es thut. Sein Wille ist für alle Staatsgesetze allein maßgebend. Es kann niemanden unrecht thun; es kann daher auch nicht vom Volke wegen schlechter Regierung zur Rechenschaft gezogen werden; es ist unabsetzbar. Kurz, die Gewalt des Staatsoberhaupts ist die des Einzelnen im Naturstande. — Dieser absoluten Gewalt des Staatsoberhauptes entspricht auf seiten der Unterthanen ein ebenso unbedingter Gehorsam in allem, was es nur immer befehlen und anordnen mag. Die bürgerliche Freiheit reicht nur so weit, als das Staatsoberhaupt sie durch seine Gesetze nicht aufhebt. Die Verpflichtung zum Gehorsam geht so weit, daß die Bürger sogar in dem gehorchen müssen, was gegen das natürliche Gesetz vom Staatsoberhaupte befohlen und angeordnet wird. Sie begehen damit keine Sünde, weil die Verantwortung für eine solche Handlung auf den fällt, der sie befohlen hat. — Das Verhältnis der Staaten zu einander ist von Natur aus das gleiche wie das Verhältnis der Individuen zu einander im Naturstande: der Krieg aller gegen alle, dem freilich durch vertragsmäßige Übereinkunft der Staaten miteinander abgeholfen werden kann.

Es ist in Wahrheit eine traurige Staatstheorie, diese Auffassung des Naturstandes als eines Krieges aller gegen alle, und gar erst dieser finstere Staatsdespotismus, der von dem Hintergrunde dieser Voraussetzung sich zuletzt abhebt! Der Staat soll geschaffen werden durch eine Übereinkunft von grausamen Kannibalen, wobei nur das eine Rätsel bleibt, wie denn solche Menschen nur je dahin kommen können, eine Vereinigung miteinander, einen Vereinigungsvertrag einzugehen. Und durch diese Vereinigung treten sie dann nicht etwa in einen menschenwürdigen, freiheitlichen Zustand ein, sondern sie fallen der schrankenlosen Willkür eines einzigen anheim, der mit ihnen schalten und walten kann nach Belieben. Nicht in Kraft einer höheren Berechtigung und Bevollmächtigung herrscht dieser eine über sie; was ihn

hält, ist bloß die nackte Gewalt; nur die Furcht, die Furcht vor der Gewalt bleibt als Motiv des Gehorsams übrig. Auch das Heiligtum des Gewissens bleibt nicht mehr unangetastet; der Unterthan muß ja gehorchen, auch wenn das Staatsoberhaupt sittlich Schlechtes gebietet. Wie konnte Hobbes zu einer solchen Theorie kommen, die noch dazu die Begriffe von Staat und Gesellschaft als eins setzt und damit die Begriffe beider fälscht? Einigermaßen mag sich das erklären aus seiner mechanisch-naturalistischen Anschauungsweise, dem eigenen zügellosen Leben und aus den verzweifelten Zeitverhältnissen, in welchen er lebte; das religiös-politische Parteiwesen hatte sich nahezu zu einem Kriege aller gegen alle ausgebildet. Wenn Hobbes den Gedanken aufgriff, nur eiserne Gewalt könne hier Ordnung schaffen, und ihn zum förmlichen System verarbeitete, so mag man dies allerdings natürlich finden: an Vernunft- und Naturwidrigkeit, an sittlicher Verwerflichkeit verliert deshalb sein System nicht.

Hobbes' religiös-kirchliche Anschauungen lehnen sich an den Socinianismus an. Gott, lehrt er, kann über die Menschen herrschen entweder nach dem natürlichen Verhältnisse oder nach einem Vertrage. Im ersteren Falle leitet sich sein Herrscherrecht ab von seiner unumschränkten Allmacht, analog dem Rechte des Stärkeren, erstreckt sich daher so weit als seine Allmacht. Er kann, ohne ungerecht zu sein, den Menschen strafen, töten, ja alles, was er will, über ihn verfügen, auch wenn er nicht gesündigt hat. Dementsprechend gründet auch der Gehorsam des Menschen gegen Gott einzig in seiner Schwäche und in der Furcht vor der Macht Gottes. — Thatsächlich hat jedoch Gott über die Menschen nie einzig nach diesem natürlichen Verhältnisse geherrscht, sondern immer nach einem Vertrage. Schon die ersten Menschen standen zu ihm in einem solchen Vertragsverhältnisse. Durch die Sünde wurde dieser Vertrag gelöst; erneuert wurde er mit Abraham und durch Moses mit dem israelitischen Volke; gelöst wurde er, als die Juden einen König verlangten; zuletzt wurde er wiederhergestellt durch Christum. Darin besteht das Wesen der Erlösung. — Christus, wie er als Messias auftritt, ist Erlöser, Lehrer und König: das ist sein dreifaches Amt. Das Erlösungs- und Lehramt hat er schon in dieser Welt ausgeübt; König dagegen war er, solange er auf Erden lebte, in Wirklichkeit nicht; denn er konnte über die Erlösten noch keine Herrschaft haben, bevor er den Preis der Erlösung entrichtet hatte. Sein Königtum wird also thatsächlich erst beginnen, wenn er zum zweitenmal kommen wird, bei der allgemeinen Auferstehung. Bis dahin ist die Zeit der Regeneration, d. h. der Vorbereitung der Menschen auf die zweite Ankunft Christi. Die Menschen aber zu regenerieren, sie auf die Ankunft Christi vorzubereiten, ist Sache der Diener des geistlichen Amtes. Eine regierende Gewalt haben sie nicht. Denn wenn Christus selbst vor seiner zweiten Ankunft keine Regierungsgewalt hat, so seine Diener noch weniger. Die Regierungsgewalt für Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten steht der staatlichen Gewalt zu. Der bürgerliche und der kirchliche Supremat sind somit miteinander untrennbar verbunden; Kirche und Staat sind nicht zwei voneinander verschiedene Institutionen; sie fallen vielmehr in eins zusammen. Das bürgerliche Gemeinwesen heißt Staat, insofern seine Mitglieder Menschen und Bürger, und es heißt Kirche, insofern seine Mitglieder Christen sind. Es giebt keine allgemeine Kirche, sondern es giebt so viele Kirchen als es Staaten giebt — das Princip des Nationalkirchentums. Die Gewalt des Staatsoberhaupts in kirchlichen Dingen ist ganz dieselbe wie in weltlichen und bürgerlichen Dingen, dort wie hier ganz unbeschränkt — absolut. Das Staatsoberhaupt allein hat zu bestimmen, welche religiösen Dogmen im Staate gelehrt, welcher Kultus geübt werden solle. Die Diener des geistlichen Amtes sind nur seine Beamten und haben nichts zu thun, als was er ihnen vorschreibt. Ihm steht es zu, die Heilige Schrift auszulegen, d. i. den Dienern des geistlichen Amtes zu diktieren, wie sie die Heilige Schrift auslegen müssen. Die Heilige Schrift ist überhaupt nur dann Regel des sittlichen Lebens, wenn sie vom Souverän gesetzlich als Kanon eingeführt ist. Wo das nicht stattfindet, da können ihre Gebote nur als Rat gelten. Der Souverän kann nie Häretiker sein. Häresie ist nichts anderes als eine Privatmeinung, welche hartnäckig behauptet wird im Gegensatze gegen jene Meinung, welche der Souverän zu lehren befiehlt.

Die „Reformation" hatte nach Abwerfung der kirchlichen Autorität in religiösen Dingen die oberste kirchliche Gewalt in die Hand der weltlichen Landesherren gegeben und dadurch die vollständige Verschmelzung von Kirche und Staat nahe gelegt. Hobbes nun ist der erste, welcher dieses Princip nach seinem vollen Inhalt und nach seiner ganzen Tragweite sich angeeignet und rücksichtslos durchgeführt hat. Staat und Kirche sind eins; der weltliche Machthaber ist zugleich der Träger der kirchlichen Autorität: es ist der Cäsaropapismus in seiner vollendeten Ausgestaltung. Wie die bürgerliche Freiheit durch den Alp der Staatsgewalt erdrückt wird, so wird auch das religiöse und sittliche Gewissen des ganzen Volkes sowohl als auch aller Individuen vollständig der Machtbefugnis der Staatsgewalt überantwortet. Solch finsterer Despotismus war die Frucht jenes Geistes, der gegen die kirchliche Autorität sich auflehnte: er wurde gestraft in dem, worin er gesündigt. Die Freiheit wollte er; den Despotismus hat er eingetauscht.

Außer den genannten Schriften sei noch hingewiesen auf die Historia ecclesiastica carmine elegiaco concinnata (1688), ein poetisch und inhaltlich wertloses, an Ausfällen gegen das Papsttum und das Christentum reicheres Gedicht,

ferner auf die gegen die Anklage auf Atheismus gerichtete Historical narration concerning heresy and the punishment thereof, endlich auf die von dem 84jährigen Greise verfaßte Selbstbiographie in Versen. Zu seinen Gegnern gehörten Ralph Cadworth, Rich. Cumberland, Rob. Sharrock u. a.; milder beurteilte ihn Leibniz (Essais de Théodicée II, 278 ff., Amsterdam 1734), strenger die Deutschen Mendelsohn (in seinem „Jerusalem") und Ans. Feuerbach („Anti-Hobbes", Gießen 1798). Hobbes selbst besorgte eine größere Ausgabe seiner Werke Opera omnia philosophica, quae latine scripsit, 2 voll., Amstelod. 1668; vollständiger sind die Moral and political works, London 1750. Die vollständigste Ausgabe seiner lateinischen Werke in 5 Bänden und der englischen in 11 Bänden (London 1839—1845) veranstaltete W. Wolesworth. Nach Hobbes' Tode erschien (in Charlestown) seine Lebensbeschreibung von John Aubrey, latein. in Rich. Blackburns Th. Hobbes, Angle Malmesburenses vita, London 1681. Vgl. Rüscheler, Die Staatstheorie des Th. Hobbes, Zürich 1865; dazu Sigwart, Vergleich der Rechts- und Staatstheorien des Spinoza und des Hobbes, Tübingen 1842. [Stöckl, rev. Weinand.]

Hochkirche (seit 1534), s. II, 1133; Religionsgesellschaften.

Hochschulen, s. Universitäten.

Hochverrat. [Grenzziehung zwischen Empörung und erlaubtem Widerstand. Geschichtliches. Geltendes Recht.]

Bei keiner Frage der Rechtswissenschaft fällt es mehr in das Auge, daß das Recht sich nicht auf eine rein zufällige Form, die des Gesetzes, sondern nur auf die ewigen Grundsätze der Moral, d. h. auf Gott, zurückführen läßt. Will man die Form des Gesetzes und die Mehrheit als die einzigen Quellen des Rechts erklären, dann ist die natürliche Folge davon, daß jede zufällig zur Herrschaft gelangte politische Partei dieses Verhältnis ausnutzen wird zur Erhaltung ihrer Herrschaft und zur Unterdrückung jeder dieselbe bedrohenden Regung, so gerechtfertigt letztere auch sein mag. Jede Partei wird sich verpflichtet erachten oder diese Verpflichtung wenigstens vorschützen, ihre Grundsätze als maßgebend für die Zukunft zu erhalten. Je geringer aber ihre Mehrheit, je gefährdeter im übrigen ihre Stellung ist, desto mehr wird sie Veranlassung nehmen, ihr feindselige Bestrebungen durch drakonische Strafgesetze zu unterdrücken. Nun sind und waren aber die Regierungen, wie sie in dem wechselnden Bilde der Geschichte bis jetzt aufgetaucht sind, von so unendlich verschiedenem Wert, daß die Versuche zu ihrer Beseitigung auf formell nicht gerechtfertigtem Wege einer sehr verschiedenen Beurteilung unterliegen.

Die bekannte Stelle im Römerbrief (13, 1): „Jeglicher Mensch sei der obrigkeitlichen Gewalt unterthan", und: „Denn es ist keine Obrigkeit als nur von Gott; welche da sind, die sind von Gott geordnet", hat nicht die Bedeutung, daß man nunmehr einer jeden beliebigen Regierung, die sich einmal zufällig der Gewalt bemächtigt hat, unbedingt und ausnahmslos Gehorsam verschulde, noch viel weniger aber die, daß das in der Heiligen Schrift gebrauchte Wort Obrigkeit eine bestimmte Staatsform in sich schließe oder gar sich auf eine bestimmte Dynastie beziehe, wie dies die Stuartschen Hofpublizisten seiner Zeit auszuführen versuchten. Diejenigen, welche diesem Bibelspruch die falsche Auslegung zu geben versuchen, thun dies gewöhnlich aus dem Grund, weil ihnen die gerade bestehenden Verhältnisse gefallen; sie übersehen indessen in ihrer Kurzsichtigkeit dabei, daß sie damit auch den den ihrigen entgegengesetzten Grundsätzen, wenn sie einmal zufällig zur Herrschaft gelangen, das Wort reden. Ist jedes Regiment, das einmal thatsächlich die Gewalt in Händen hat, nicht nur von Gott zugelassen (denn das ist unzweifelhaft), sondern hat es sich des besondern Schutzes der Bibel zu erfreuen, dann fällt unter diese Schutzberechtigung und gleichmäßige moralische Anerkennungspflicht der Unterthanen auch die Schreckensherrschaft eines Konvents und eines Ungeheuers wie Robespierre.

Es lassen sich aus der Geschichte zahlreiche Beispiele aufzählen, in welchen von Mächten, die mit Recht als hochkonservativ gelten, Aufforderungen zu Handlungen stattgefunden haben, welche sich der Form nach als hochverräterisch darstellen, wenn sie auch moralisch gerechtfertigt waren. Als Österreich im Jahre 1809 die Bewohner Italiens und des Rheinbundes aufforderte, gegen denjenigen aufzustehen, der sich als den Zerstörer der Staats- und Rechtsordnung von ganz Europa erwiesen hatte, war dieser Zerstörer der Rechtsordnung Napoleon, anerkannter König von Italien und Protektor des Rheinbundes. Der Aufstand gegen ihn war daher für die Bewohner des damaligen Königreichs Italien und des Rheinbundes ein Hochverrat, und doch wird niemand diese Manifeste auch nur dem leisesten Tadel unterziehen. Der Aufstand der Tiroler gegen die sie unterdrückenden Bayern und Franzosen war den edelsten Gefühlen der Religion und des wahren Patriotismus entsprungen und bildet für den strengsten Moralisten nur eine wirklich erhabene Erscheinung. Andreas Hofer starb als Märtyrer und nicht als Aufwiegler. Genau so muß der Aufstand der Spanier von 1807 beurteilt werden. Auch die im Jahre 1813 in Kalisch versammelten Fürsten und Politiker erließen die historisch gewordene Proklamation von Kalisch, in welcher sie die von Napoleon unterdrückten Volksstämme zur Teilnahme an den Bestrebungen zu ihrer Befreiung aufforderten, ohne daß darin die strengste Kritik Immoralität erblicken könnte. Dieses Vorgehen europäischer Fürsten und Mächte, denen man eine Begünstigung des Hochverrats und der Revolution unmöglich zutrauen kann, beweist, um

mit Rotteck, mit dem wir sonst selten übereinstimmen, zu reden, das in gewissen Fällen den Völkern zustehende Selbsturteil über die Rechtmäßigkeit eines über sie gekommenen Zustandes und auch das Recht der Auflehnung gegen unrechtmäßige Gewalt.

Anderseits giebt es Fälle, in welchen die Aufforderung zum Widerstand gegen die rechtmäßige Staatsgewalt zwar von legitimen Fürsten, aber in sehr ungerechtfertigter Weise erfolgt ist. Unter dem Drucke ungerechter Parteiregierungen hat es sich schon oft ereignet, daß Handlungen, selbst Gesinnungen für hochverräterisch erklärt worden sind, welche mit diesem Begriff nicht das geringste gemein haben. Man erinnere sich in dieser Beziehung an die Geschichte Englands unter Heinrich VIII., Elisabeth und den Stuarts, unter deren Regierung der Nichtübertritt zum Protestantismus, die Nichtanerkennung des königlichen sogen. Supremats in rein geistlichen Angelegenheiten oder gar der Empfang der Priesterweihe mit den schwersten Strafen bedroht und häufig genug mit einem martervollen Tode bestraft wurden. Auf Grund solcher „Hochverratsgesetze“ wurde das irische Volk geknechtet, und die französische Revolution von 1789 zog ebenfalls mit Hochverratsgesetzen gegen sogen. aristokratische und kirchliche Gesinnung zu Felde.

Indem wir die theoretische Möglichkeit aufstellten und sie mit einigen praktischen Beispielen belegten, daß nicht eine jede Auflehnung gegen eine thatsächlich bestehende öffentliche Gewalt und jede Zuwiderhandlung gegen sogen. Hochverratsgesetze unter allen Umständen und ausnahmslos als Hochverrat moralisch gebrandmarkt werden dürften, sind wir weit entfernt, ein sogen. Recht der Revolution oder ein sogen. unbeschränktes Selbstbestimmungsrecht der Völker, wie man es heutzutage zu nennen beliebt, anzuerkennen. Die von uns angeführten Beispiele betrafen Fälle, in welchen die allgemein gültigen Gesetze der Moral die Berechtigung zum Widerstand klarstellten (vgl. auch d. Art. Legitimität).

Dagegen ist es ein durch nichts zu rechtfertigendes, jedenfalls strafbares Beginnen, der gesetzmäßigen Gewalt unter andern Umständen gewaltsamen Widerstand zu leisten. Nicht nur daß es als eines der schwersten Verbrechen erscheint, wenn man zur Befriedigung seiner Privatinteressen oder des persönlichen Ehrgeizes ein Land, dessen Regierung die Rechte der Staatsbürger im allgemeinen achtet (oder sich wenigstens der schwersten Bedrückungen auf denjenigen Gebieten, auf welchen der Staat nichts zu suchen hat und deren Ordnung dem freien und vernünftigen Ermessen des Menschen anheimgegeben ist, z. B. auf dem religiösen, enthält), in die Greuel eines Bürgerkrieges stürzt, auch die sogen. Unerträglichkeit eines politischen Zustandes, welche auf dem noch so ernst gemeinten subjektiven Ermessen des Einzelnen oder selbst des größten Teils der Nation beruht, kann an diesem Satz nichts ändern. Wir verabscheuen also alle Revolutionen, die (von den wenigen oben angeführten und vielleicht noch einigen andern Ausnahmefällen abgesehen) regelmäßig nur den Zweck haben, den eigenen Willen an Stelle des Willens der Regierenden zu setzen. Wir verabscheuen demzufolge den Aufstand der protestantischen Schotten gegen ihre dem alten Glauben treu gebliebene Königin Maria Stuart, der lediglich dem Fanatismus einiger Prediger und dem schamlosen Eigennutze der Mehrheit des schottischen Adels seine Entstehung verdankte. Wir verabscheuen die zahlreichen Revolutionen der Engländer, namentlich die, welche zu Gefangennehmung und Enthauptung Karls I. führte, trotz der schlechten Regierung dieses Fürsten. Wir mißbilligen entschieden die abermalige Auflehnung des englischen Volkes gegen Jakob II., der trotz einiger persönlichen nicht gerade lobenswerten Eigenschaften doch im allgemeinen für die Sünden seiner Väter büßte. Wir verwerfen die lediglich zur Befriedigung privater Interessen unter Benutzung des religiösen und politischen Fanatismus einzelner Protestanten und kirchlich Indifferenten unternommene, übrigens nur zum Teil gelungene Revolution der Niederländer gegen ihren angestammten König Philipp II. und dessen Feldherrn Alba. In gleicher Weise verwerflich finden wir die Revolution der französischen Hugenotten gegen ihre Regenten; denn diesen Aufständischen war es durchaus nicht um die Erhaltung ihrer niemals gefährdeten religiösen Freiheit, sondern um Erlangung der politischen Macht und Unterdrückung des Katholicismus zu thun. Genau so zu beurteilen ist der Aufstand des Hauses Pfalz gegen das Haus Habsburg, der zur Schlacht am Weißen Berge führte und die politische Bedeutung der Pfalz vernichtete, und der mehrmalige Aufruhr der österreichischen und ungarischen Protestanten (mit Hilfe der Türken). Wir verabscheuen die schmachvolle französische Revolution von 1789, wenn wir uns auch der Einsicht nicht verschließen können, daß eine Politik, wie sie von den Bourbons seit Ludwig XIII. und XIV. befolgt worden ist, notwendig zur Revolution führen muß. Wir verdammen das revolutionäre Treiben eines Garibaldi und des Apostels des politischen Meuchelmords, Mazzini, die unter dem Aushängeschild eines glühenden Patriotismus lediglich ihrem Haß gegen Gott und jeden kirchlichen und staatlichen Positivismus Luft zu machen bestrebt waren. Wir glauben auch, daß die Reue nicht ausbleibt für einen Staat, welcher sich derartiger Werkzeuge zur Erreichung seiner Zwecke bediente, für einen Staat, der eine hochverräterische That, wie den Mordversuch eines Soldaten an seinem angestammten Fürsten und Kriegsherrn (des Agesilao Milano an dem König von Neapel), durch Pensionen an die Hinterbliebenen belohnt. — In noch höherem Grade wie die politische muß auch jede kirchliche Revolution mißbilligt werden.

Wir haben unsere Ansicht über die schwierige Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Widerstand gegen die thatsächlich bestehende Staatsgewalt zulässig oder verboten sei, in vorstehenden Sätzen so gut, als es uns bei der schwierigen Bestimmung des Grenzgebiets möglich schien, darzulegen versucht. Betrachten wir die von unsern Gegnern über diese Materie aufgestellte Theorie: sie halten jede hochverräterische Handlungsweise für gerechtfertigt, welche die von ihnen angestrebten Ziele und Zwecke befördert, während sie von ihren Gegnern den Gehorsam des beschränkten Unterthanenverstandes, zumal gegen ihnen sympathische Regierungen, verlangen. Es machte einen mehr als sonderbaren Eindruck, wenn die nämlichen Politiker, welche die Revolution der Niederländer gegen Philipp II. und die der Hugenotten in Frankreich, das hoch- und landesverräterische Auftreten der deutschen Reichsfürsten gegen das deutsche Kaiserhaus Habsburg nicht genug preisen konnten, wenn dieselben Politiker, welche für das hochverräterische Treiben eines Garibaldi, die Meuchelmordtheorie eines Mazzini und für die Belohnung des Königsmörders Milano durch die italienische Regierung kaum ein Wort des Tadels hatten, ihrer Entrüstung kaum Herr werden konnten über das „revolutionäre Treiben" deutscher Bischöfe, Priester und Laien, welche sich in ihrem Gewissen verpflichtet erachteten, bestimmte vom Staate einseitig erlassenen kirchlichen Vorschriften nicht zu befolgen, und es daher vorzogen, die auf die Nichtbefolgung dieser Gesetze gesetzten Strafen zu dulden. In eine ähnliche Entrüstung gerät dieselbe Richtung gegenüber der Theorie des Jesuiten Mariana (s. d. Art.), der die Frage erörterte, ob und unter welchen Voraussetzungen Notwehr gegen einen Tyrannen erlaubt sei.

In der neueren Rechtswissenschaft begreift man unter Hochverrat jeden rechtswidrigen absichtlichen Angriff gegen die Unversehrtheit und Selbständigkeit oder gegen die Verfassung eines Staates sowie gegen Leben, Freiheit oder Herrschaft eines Landesherrn und unterscheidet ihn auf diese Art vom Landesverrat, der die Erregung eines Krieges gegen das Vaterland oder die Unterstützung des Feindes im Kriege zum Gegenstande hat, wie auch von der Majestätsbeleidigung, obwohl die Begriffe zum Teil ineinanderfließen, da ja Handlungen, welche äußerlich nur den Thatbestand eines Landesverrats oder einer Majestätsbeleidigung erfüllen, wegen der damit verbundenen Absicht (animus hostilis technisch genannt) in Hochverrat übergehen können. Die Hauptquelle der Gesetzgebung über den Hochverrat im römischen Recht ist die von den Kaisern Arcadius und Honorius erlassene l. 5 C. ad leg. Iul. maiestatis 9, 8. Diese enthält jedoch, da das römische Recht kasuistisch und gerade im strafrechtlichen Teil sehr unvollkommen ist, keine genaue Begriffsbestimmung des Hochverrats, sondern nur Strafandrohungen für verschiedene bestimmte Fälle, welche indessen von den späteren Kaisern und Juristen auch analog angewendet wurden. Nach diesem Gesetz wurden die Hochverräter, d. h. vor allem die, welche eine verbrecherische „Faktion" eingegangen waren, mit dem Tode, der Vermögenseinziehung und der Infamie bestraft und deren Söhne zu beständiger Armut und Ehrlosigkeit verdammt, „so daß ihnen das Leben zur Qual, der Tod zum Troste gereiche". Den Töchtern soll der Pflichtteil aus dem Vermögen ihrer Mutter gewährt werden. Die Frauen der Hochverräter erhalten ihre dos zurück sowie die Nutznießung des ihnen von ihren Männern Geschenkten, das dem Eigentum nach mit dem Ausschluß des Pflichtteils der Töchter an den Fiskus fällt. Das Verhältnis des alten iudicium perduellionis zu dem iudicium maiestatis ist nicht genau bekannt.

Die C. C. Carolina bestätigte im ganzen das römische Recht, so daß bei dessen völliger Unbestimmtheit der Begriff des Hochverrats von der juristischen Theorie und Praxis bestimmt wurde, ebenso wie natürlich später die Strafe, da die grausamen Strafen der C. C. Carolina später nicht mehr angewendet wurden. Das Verbrechen kann nur von einem Staatsangehörigen verübt werden, weil nur dieser bestimmte Pflichten gegen den Staat hat. Zu Zeiten des deutschen Reichs kannte man nach der Verfassung desselben einen doppelten Hochverrat, den gegen Kaiser und Reich und den gegen den einzelnen Reichsstand von dessen Unterthanen gerichteten. Der Reichshochverrat konnte von jedem Deutschen an dem Kaiser, dem römischen König und den Kurfürsten verübt werden (Goldene Bulle Kap. 24). Daß von einem reichsunmittelbaren Reichsstand kein Hochverrat gegen den Kaiser habe begangen werden können, ist eine durchaus unhaltbare, zur Beschönigung der Handlungsweise verschiedener Reichsfürsten seit der sogen. Reformation von deren Hofpublizisten erfundene Behauptung. In gleicher Weise war auch Hochverrat gegen den Deutschen Bund möglich, zumal nachdem der Bundesbeschluß vom 18. August 1836 erklärt hatte, daß jeder gegen den Bund oder gegen dessen Verfassung gerichtete Angriff zugleich einen solchen auf den einzelnen Bundesstaat in sich begreift und als solcher in diesem zu bestrafen sei. Die Gemeingefährlichkeit des Hochverrats hatte zur Folge, daß er von der deutschen Praxis als Ausnahmsverbrechen betrachtet und mit verschiedenen nur für ihn bestimmten prozessualischen Regeln versehen wurde. Zu diesen wurde gerechnet, daß der Versuch der Vollendung gleichzuachten sei, daß auch sonst unzulässige Zeugen gehört werden dürfen, daß die Mitwissenschaft des Hochverrats eine Teilnahme begründe, daß eine Verteidigung ausgeschlossen sei, daß auf die Folter ohne eine Anzeige erkannt werden könne u. s. w. Es fällt in die Augen, daß solche Ausnahmen in dem Verfahren gegen Personen, die eines Ver-

brechens erst beschuldigt, aber noch nicht überführt sind, namentlich jede Beschränkung der Verteidigung, durchaus unzulässig sind. Der Hochverrat muß im Gegenteil in die Reihe der gemeinen Verbrechen eingeführt und mit einem festen Thatbestande versehen sein. Höchstens könnte man einen, übrigens von vornherein geregelten, besondern Gerichtsstand für zulässig erachten. Dagegen ist das auf der entgegengesetzten Seite oft gehörte Verlangen, daß der Hochverrat in seiner Eigenschaft als politisches Verbrechen eine nicht sehr hohe obere Strafgrenze haben müsse (z. B. Mittermeier in Rotteck's Staatslexikon), ebenfalls unhaltbar; denn es ist nicht einzusehen, aus welchen Gründen ein gemeines Verbrechen, z. B. der Mord eines Fürsten oder Staatsmannes, deswegen gelinder beurteilt werden müsse, weil damit zugleich ein politischer Nebenzweck verfolgt wurde.

Die neueren Gesetzgebungen haben den erwähnten Mängeln der früheren Hochverratsbestimmungen Abhilfe zu schaffen gesucht. Zwar zeichnet sich der Code pénal (art. 76—108) noch durch eine außerordentliche Härte aus, die sich indessen durch die Zeit seiner Entstehung erklärt. Die neueren Strafgesetzbücher der deutschen Bundesstaaten waren indessen bereits viel milder und behielten die Ausnahmsbestimmungen nicht bei. Nach ihnen ergab sich als Thatbestand des Hochverrats objektiv die Person des Regenten, der Staat nach seiner natürlichen Existenz und Selbständigkeit und die Staatsverfassung als Ganzes oder in mehreren wesentlichen Teilen. In Deutschland wurde durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836 die Zugehörigkeit des Staatsgebiets zum Deutschen Bunde gefordert. Als Handlung genügte jeder Angriff auf die vorbezeichneten Objekte. Gegenüber dem Regenten war zur Unterscheidung von der Majestätsbeleidigung ein Angriff auf seine Herrscherstellung, auf sein Leben, seine Freiheit, oder seine Gefangennehmung, seine Auslieferung an den Feind, Unmöglichmachen der Regierung oder ein sonstiger Angriff auf seine Person gefordert, welcher geeignet war, ihn zur Regierung untauglich zu machen. Als Mittel kamen Gewalt und List in Betracht; die Erreichung eines politischen Zwecks war nicht nötig. Die auf rechtlichem Wege bewirkte Reform der Verfassung war nicht Hochverrat. Mit diesem waren auch nicht zu verwechseln bloße verfassungswidrige Handlungen, bloße Übertretungen einzelner Verfassungsbestimmungen ohne die Absicht ihrer Änderung. Subjekt des Hochverrats konnte jeder sein, nicht bloß der Staatsunterthan. Vollendet war der Hochverrat nicht erst mit dem Gelingen des beabsichtigten Unternehmens, sondern mit dem Beginn derjenigen Handlung, durch welche das Verbrechen unmittelbar ausgeführt werden sollte, wenn somit der Angriff auf das Objekt wirklich angefangen hatte oder die Ausführung des hochverräterischen Unternehmens vollständig verabredet, Art und Weise sowie Zeit der Ausführung festgesetzt und eine Thätigkeit in der Richtung der Ausführung erfolgt war. Das Reichsstrafgesetzbuch bezeichnet den Mord und den Versuch des Mordes an dem Reichsoberhaupt, an dem eigenen Landesherrn oder, während des Aufenthalts in einem andern Bundesstaate, an dem Landesherrn dieses Staates (jedoch nicht an dem Landesherrn eines andern Bundesstaats, § 80), sowie das Unternehmen: 1. einen Bundesfürsten zu töten, gefangen zu nehmen, in Feindesgewalt zu bringen oder zur Regierung unfähig zu machen; 2. die Verfassung des Reichs, eines Bundesstaats oder der Thronfolge in demselben gewaltsam zu ändern; 3. das Gebiet des Reichs ganz oder teilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Teil desselben vom Ganzen loszureißen; 4. das Gebiet eines Bundesstaats einem andern Bundesstaate ganz oder teilweise gewaltsam einzuverleiben oder einen Teil desselben vom Ganzen loszureißen, als Hochverrat (§ 81). Das Attentat ist mit dem Tode, die in § 81 erwähnten Handlungen sind unter Zulassung mildernder Umstände mit lebenslänglicher Zuchthaus- oder mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht. Als Nebenstrafen sind die Aberkennung der bekleideten öffentlichen Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte und die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht vorgesehen. Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverrats vollendet wird, ist jede Handlung angesehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll (§ 82). Während der Rücktritt von dem Unternehmen des Hochverrats keine Straflosigkeit zur Folge hat, bewirkt der Rücktritt vom Hochverrat durch Mordversuch infolge eines Redaktionsversehens Straflosigkeit. Auch die einfache Verabredung mehrerer zur Ausführung einer hochverräterischen Unternehmung, ohne Beginn der Ausführung, ist strafbar (§ 83). Die Strafe beträgt unter Zulassung mildernder Umstände Zuchthaus oder Festungshaft nicht unter fünf Jahren. Die gleiche Strafe trifft den, welcher zur Vorbereitung eines Hochverrats entweder sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt oder die ihm von dem Reiche oder einem Bundesstaat anvertraute Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt (§ 84). Und mit Zuchthaus oder Festungshaft bis zu zehn Jahren wird unter Zulassung mildernder Umstände bestraft, wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder andern Darstellungen zur Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens auffordert (§ 85). Jede andere, ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitende Handlung wird mit Zuchthaus oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft (§ 86). Für die Untersuchung und Entscheidung in den Fällen des Hochverrats gegen das Reich ist nach § 136 des Ger.-Verf.-Ges. das Reichsgericht zuständig. Wer von dem Vorhaben eines Hoch-

verrats zu einer Zeit, in der die Verhütung desselben möglich ist, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hievon der Behörde oder dem bedrohten Bundesfürsten zur rechten Zeit Anzeige zu machen, wird mit Gefängnis bestraft, wenn der Hochverrat begangen oder unternommen worden ist (§ 139). — Litteratur findet sich in den Kompendien des Kriminalrechts und den Kommentaren der Strafprozeßordnung. Zirkler, Majestätsverbrechen, 1886; Knitschky, Hochverrat, 1874. [Franck. rev. Spahn.]

Hof, Hofstaat, Hofceremoniell. [I. Einleitung. II. Geschichte. III. Einzelne Höfe. IV. Geschäftskreis, Organisation. V. Verhältnis zu Staat und Volk.]

I. Der Hof war dem freien germanischen Mann, wie Tacitus sagt, der Träger seiner Selbständigkeit. Er stellte ein gewisses selbständiges Gesamtwesen dar, welches sich in demselben Umfange erweiterte, als sein Besitzer an Macht und Rang gewann. Wie die Ritter für ihre Burgen und durch sie Immunitäten und gutsherrliche Rechte, so gewannen die Fürsten für ihre Residenzen den ganzen Inbegriff der monarchischen Gewalt; der Hof bildete den Kern des Staates. Daraus ergab sich von selbst das Bedürfnis, den fürstlichen Hof, den Fürsten als den Träger der geistigen und materiellen Macht des gesamten Volkes des Staates mit äußerem Glanze, mit dem Nimbus der Majestät zu umgeben; ein Herrscher, welcher diesen Glanz verschmähen wollte, würde sich der Gefahr aussetzen, nicht gehörig gewürdigt zu werden und dadurch nicht nur die Autorität seiner Person, sondern auch die der Monarchie selbst preiszugeben, wenigstens zu schwächen. Und zwar gilt dies nicht bloß für den Fürsten, sondern für seine ganze Umgebung. Hof und Staat kann man ebensowenig ganz und gar voneinander scheiden wie den Monarchen vom Menschen; die ständige Umgebung des Fürsten muß ebenfalls dessen ganzer Stellung entsprechen. Daraus ergiebt sich das Bedürfnis der Schaffung besonders ausgezeichneter Ämter für die in des Fürsten unmittelbarem Dienste thätigen Personen aller Grade, der Bildung eines sogen. Hofstaates. In den Monarchien aller Arten und Formen, in den Wahl- wie in den Erbreichen, in der patriarchalischen, in der theokratischen, in der militärischen, in der feudalistischen wie absoluten, landständischen und parlamentarischen Monarchie finden wir dieselbe Erscheinung, wenn auch Art und Umfang, Charakter und Bedeutung, Richtung und Ziel dieses fürstlichen Glanzes mit den verschiedenen Formen der Monarchie und unter dem Einflusse der persönlichen Neigungen der einzelnen Fürsten wechseln. Selbst die Republiken haben zu allen Zeiten nicht umhin gekonnt, den fürstlichen Nimbus zu Gunsten ihrer Präsidenten und Konsuln in etwas zu adoptieren. Der Glanz, mit welchem die italienischen Republiken Genua und vor allen Venedig ihre Dogen umgaben, war ein wahrhaft majestätischer, doch zugleich darauf berechnet, den Dogen die Erfüllung ihrer republikanischen Pflichten einzuschärfen. Bonaparte beeilte sich, sobald er zum lebenslänglichen Konsul erhoben war, sofort den Glanz des Monarchen nachzuahmen, um später als Kaiser durch kaiserliche Pracht die alten Monarchen zu überstrahlen, und sein Neffe Napoleon III. hat nicht unterlassen, ihm auch hierin nachzueifern.

Da der Hofstaat, oder wie man jetzt schlechthin sagt, der Hof, den höchsten, echten Glanz des Landes als ständige Umgebung des Fürsten darstellen, zugleich aber auch den rein menschlichen Seiten seines Daseins dienen soll, so ergiebt sich die weitere Notwendigkeit einer festen, strengen Regelung der Umgangsformen sowohl zwischen dem Fürsten und seinen Hofleuten selbst als für den Verkehr mit den Unterthanen (Hofceremoniell). Gewohnheit und Observanz haben die Formen gebildet, welche die Heiligkeit und Majestät der fürstlichen Persönlichkeit sichern; gegenseitige Anerkennung hat die Etikette sogar zu einem Gesetz über die Monarchen selbst erhoben, derartig, daß sie und ihre Repräsentanten ganz dieselben Formen einhalten müssen, welche im Verkehr mit Personen ihres Ranges und Standes zutreffen. Schmälerung oder Weigerung gilt für einen Verstoß gegen das Völkerrecht.

Die Hof- oder Courfähigkeit selbst ist wieder ein anderer Begriff als der Hofstaat und die Hofetikette. Sie begreift das Vorrecht in sich, in den geselligen Kreis des Hoflebens einzutreten, zu seinen besondern Festlichkeiten zugelassen zu werden, und beschränkte sich in früheren Zeiten ausschließlich auf den Adel. Gegenwärtig hat die Praxis diesen Begriff ungleich weiter, auf den ganzen höheren Beamten- und Militärstand, auf die Landtagsabgeordneten, die höheren geistlichen Würdenträger, Gelehrte und Künstler ausgedehnt.

II. Aus der Bibel, dem Alten Testamente (1 Kön. 4) wissen wir, daß Salomon einen glänzenden und zahlreichen Hofstaat hatte. Dort werden als seine vornehmsten Diener und Beamten erwähnt: ein Kanzler, zwei Hofpriester, ein Feldhauptmann, ein Freund (Ratgeber) des Königs, ein Vorsteher der Amtleute, ein Hofmeister, ein Schatzmeister, mehrere geheime Sekretäre sowie zwölf Amtleute, die, jeder für einen Monat, das Haus des Königs versorgten. Über die nächste Umgebung der alten griechischen und römischen Könige ist uns nur sehr wenig bekannt. Erst unter den Kaisern entwickelte sich ein Hofleben in unserem Sinne, und zwar in demselben Verhältnisse, wie mit der Vereinigung aller staatlichen Gewalten der republikanischen Magistraturen in der Person des Imperators die politische Macht und Bedeutung des Kaiserhofes wuchs. Damit mußte sich naturgemäß auch sein äußerer Glanz erhöhen. Seit dem 3. Jahrhundert, insbesondere seit Diokletian, finden wir denn auch einen zahlreichen, stattlichen, unserem modernen

halbwegs ähnlichen Hofstaat vor. An den Hof von Byzanz lehnen sich sowohl in Bezug auf die Namen der Hofämter als auf die ganze Organisation die Hofordnungen des Mittelalters an. Den höchsten Rang nahmen ein der praefectus praetorio und die späteren comites domesticorum, die Anführer der kaiserlichen Leibgarden. Der comes rerum privatarum (sc. principis) war der Hausschatzmeister des Kaisers im Unterschiede vom Finanzminister (comes sacrarum largitionum). Der magister officiorum, etwa Oberhofmarschall und zugleich Minister des Innern und der Polizei, war später der Chef aller Hofämter (officia), hatte die Oberaufsicht über die Staatskanzlei und übte die Gerichtsbarkeit über die niederen Hofbeamten. Dem praepositus sacri cubiculi, etwa Oberkammerherr, lag hauptsächlich die Sorge für die kaiserliche Person ob. Unter diesem stand zunächst der primicerius cubiculi, erster Kämmerling, und unter ihm eine große Anzahl von Kammerherren oder Kammerdienern (cubicularii) sowie viele andere Hofbeamte. Diese Hofcharge war die einflußreichste. Der castrensis sacri palatii hatte die Aufsicht über den kaiserlichen Palast. Der comes stabuli war der Oberstallmeister, der comes sacrae vestis Garderobenmeister.

In wesentlicher Nachahmung dieser oströmischen Hofesverfassung, auf der Grundlage aber der altgermanischen Hofverfassung mit den zahlreichen, anfangs unfreien Ministerialen für die persönlichen Dienste des Grundherrn und seiner Familie bildeten die fränkischen Könige ihren Hof. Ihr Bestreben ging dahin, die höchste Macht in kirchlichen und weltlichen Dingen zu vereinigen. Wo der Hof der fränkischen Könige, der von einer Stadt, von einem palatium zum andern wanderte, da war auch der fränkische Staat; daher auch keine Scheidung zwischen beiden. Am Hof war der Sitz des höchsten Gerichts, dessen Idee selbst ein Ausfluß des Königtums; von dort aus entsandten die Könige die obersten Verwaltungsbeamten für Krieg und Frieden, die missi dominici, die comites, in die entfernteren Teile des weiten Reiches; dort hielten sie die politischen Reichs- und Hoftage ab. Abgesehen von der Institution des maior domus, die mit der untergeordneten Bedeutung eines Hausaufsehers begonnen, sich aber allmählich zur ersten politischen Würde des Staates ausgebildet, sogar lange das Königtum in Schatten gestellt und dann endlich in Pipin dem Kurzen überflügelt hatte, finden sich folgende höhere Hofämter vor: 1. der Vorsteher der königlichen Kanzlei, der referendarius, mit vielen Unterreferendarien, Schreibern und Notarien; später wurde er dem apocrisiarius (capellanus, palatii custos), ursprünglich Vorsteher der Hofgeistlichkeit, unterstellt; 2. der besonders nach Abgang der Majordomen wichtige comes palatii (Pfalzgraf); er leitete die Rechtssachen beim königlichen Hofgerichte, war Stellvertreter oder Richter des Königs und Anführer des königlichen Gefolges; 3. der thesaurarius, cubicularius, später camerarius; er hatte den Schatz, die Errichtung des Palatiums, die königliche Garderobe, die jährlichen Ehrengeschenke zu besorgen; 4. dem seniscalcus lag die Verpflegung des königlichen Hoflagers ob; 5. der pincerna oder buticularius (Schenk) hatte für den Keller zu sorgen; 6. der comes stabuli war der Oberstallmeister; 7. der mansionarius der Reisemarschall, auch Anführer der königlichen Reiterei; daneben gab es 8. venatores, Jägermeister, und falconarii, Falkenmeister. — Die Hofeinrichtungen des deutschen Königs und römischen Kaisers schlossen sich, wie überhaupt die staatlichen Formen nach der vollzogenen Trennung vom Frankenreiche, den in diesem bestehenden an. Sie blieben im Grunde einfach, was sich aus dem Mangel einer festen Residenz wie dem der Erblichkeit der Königswürde und dem Umstand erklärt, daß die Kaiser als Territorialfürsten zunächst ihren speciellen Hofstaat, wenigstens in den Personen, beibehielten. Erst unter den Hohenstaufen begann, ihren Regierungsprincipien entsprechend, die Entfaltung einer größeren Hofpracht; namentlich zeichnete sich der Hof Friedrichs II. durch solche wie durch die große Zahl von hohen Ämtern aus und galt den zeitgenössischen Fürsten als Vorbild. Feste Normen schuf aber doch erst Karls IV. Goldene Bulle von 1356, obschon auch sie die Unterscheidung zwischen dem kaiserlichen Hofstaat und dem Reichsstaat, selbst zwischen Hof- und Staatsämtern nicht in vollster Schärfe vollzog. Ihre hauptsächlichste Schöpfung waren und blieben die Erzämter, welche sie an die Kurwürde band und mit dieser übertrug.

Höchstes Erzamt war das des Erzkanzlers, mit Mainz verbunden. Es schwächte sich aber schon ziemlich früh zu einem wenn auch immer noch hohen Ehrenamte ab, indem ein vom Kurfürsten ernannter Reichsvicekanzler mit Unterpersonal den laufenden Kanzleidienst beim Kaiser ausübte. Außerdem führte auch der Kurfürst von Köln den Titel eines Erzkanzlers für Italien und der Kurfürst von Trier den eines solchen für Gallien und Arelat. In gleicher Weise, wie das Erzkanzleramt auf Mainz, ruhte das Erztruchseßamt (das alte Amt des Seneschall, dapifer, eigentlich Anführer der Ministerialen, Verwalter der Domänen, Befehlshaber im Felde und Stellvertreter der Richter des Königs, der Pfalzgraf) auf der Rheinpfalz, das Erzmarschallamt (marescalcus, comes stabuli, Aufseher über die königlichen Stallungen) auf dem Herzogtum Sachsen, das Erzkämmereramt (camerarius, cubicularius, der Verwalter der königlichen Geldgefälle) auf der Mark Brandenburg, das Erzschenkenamt (pincerna, stellares, butellarius, der die königlichen Naturalgefälle zu erheben hatte) auf Böhmen. Diese vier Reichsehrenämter bestanden, wie bemerkt,

schon unter Karl dem Großen, blühten insbesondere unter Konrad III. im 12. Jahrhundert und fingen im 13. Jahrhundert an, erblich zu werden, was dann die Goldene Bulle bestätigte, wie sie denn auch ihr Ceremoniell genau vorschrieb.

Diese Reichserzbeamten brauchten jedoch nicht, selbst bei Krönungen nicht, in Person ihr Amt auszuüben; es war ihnen Stellvertretung gestattet, sogar erbliche. So war, und zwar durch die Bulle selbst, der Graf von Pappenheim Reichserbmarschall. Das Erbkämmereramt war vor der Goldenen Bulle, seit 1257, bei den Grafen von Falkenstein gewesen, 1413 kam es an die Grafen von Weinsberg, 1504 war es bei den Grafen von Seinsheim und seit 1507 bei den Grafen und Fürsten von Hohenzollern. Das Erbschenkenamt hatten seit 1273 die von Limburg in Franken und nach deren Aussterben seit 1714 die Grafen von Althan. Das Erbtruchseßamt stand zur Zeit der Goldenen Bulle denen von Nortenberg zu, seit 1486 denen von Seldeneck, seit 1594 den Freiherren, nachmals Grafen von Truchseß-Waldburg. Erbschatzmeister waren die Grafen von Sinzendorf.

Die Höfe der Territorialfürsten bildeten sich aber dem kaiserlichen nach; insbesondere finden sich die vier Erbämter (des Marschalls, Truchsessen, Kämmerers und Mundschenken) wie an den übrigen europäischen, so auch an den Höfen der weltlichen deutschen Landesfürsten wieder; sie gewannen, da sie meist nach Lehenrecht verliehen wurden, auch rasch die Erblichkeit und damit wieder eine hervorragende Stellung in den Landständen. Den weltlichen Fürsten folgten bald die geistlichen nach, bis auf kleinere Äbte und Prälaten herunter. Ein wesentlicher Unterschied gegenüber den Reichsämtern lag aber darin, daß, während diese nur Repräsentation bezweckten, die landesfürstlichen Erbämter mit politischen und Verwaltungsfunktionen betraut waren. So war der Marschall in der Regel der Vorsteher der Ritterschaft und der Leiter der Landtage, der Kämmerer der Oberaufseher über die landesherrlichen Einkünfte, bei Stiften und Klöstern mit dem Vogt; der Marschall oder Oberjägermeister hatte das Forst- und Jagdwesen unter sich. Ihnen traten dann zur Beratung aller an den Landesherrn selbst geratenden Sachen besondere aus dem Ministerialadel genommene Räte, consiliarii, zur Seite; die Rechtssachen und die hohe Politik, soweit von solcher die Rede sein konnte, besorgte der Kanzler, in früheren Zeiten meist ein Geistlicher.

Außer diesen höheren Hofämtern gab es an allen Höfen eine Menge niederer, die zum Teil ebenfalls auf vasallitischen Grundbesitz fundiert und dadurch erblich wurden, wie das Hofamt des Küchenmeisters, des Thorwarts u. s. w. Wo solches der Fall war, blieben sie reine Titularämter, gewannen aber doch, da ihre Träger zumeist aus dem Ministerialadel genommen wurden, politische Bedeutung und Mitgliedschaft in den Landständen. Seit dem 16. Jahrhundert änderte sich das. Um diese Zeit traten an die Stelle der mit Beneficien versehenen Ministerialen besoldete, nicht erbliche Hofbeamte aus dem niederen oder auch dem hohen Adel; der Hofdienst wurde ein förmliches kündbares Amt und verlor damit, wenn er auch ein sehr einträglicher Dienst blieb, doch sehr an Ansehen. — Der Hofpoeten, Hofmusiker, Hofnarren und Zwerge erwähnen wir hier nur beiläufig, der Vollständigkeit wegen.

Von den Höfen des Mittelalters wurde jener der prachtliebenden und reichen Herzoge von **Burgund** seines Glanzes wegen am meisten berühmt und nachgeahmt. Durch die Vermählung der burgundischen Erbtochter Maria mit Maximilian I. verpflanzte sich die burgundische Hofsitte nach **Spanien** und erhielt hier ihre vollendetste Ausbildung. Spanien, wo die alte orientalische Pracht des maurischen Hofes den christlichen König zu besonderer Nacheiferung anspornte, wo die unermeßlichen Reichtümer, welche die Entdeckung Amerikas dort hatte entstehen lassen, die Überbietung dieses Glanzes gestattete, war auch vermöge des leidenschaftlichen Charakters seines Volkes, das in allen seinen streng sich scheidenden Ständen gemessener Formen für den geselligen Verkehr ebenso bedurfte, wie es sich solche gefallen ließ, vor allen andern Ländern dazu angethan, ein vielgestaltiges, glanzvolles Hofleben zu entwickeln und vornehme Formen für den Verkehr mit dem König, dem Streiter der christlichen Kirche gegen die Mauren und Juden, auszubilden. Wir begegnen denn auch, vom päpstlichen Hofe abgesehen, zuerst in Spanien der Erscheinung, daß eine zahlreiche Hofgeistlichkeit die erste Rolle am Hof spielte, an ihrer Spitze der Großalmosenier (limosnero mayor), welcher ausschließlich aus den Familien der Granden ernannt wurde, neben dieser Würde zugleich die eines Patriarchen beider Indien bekleidete und dem Range nach als die höchste Person am Hofe galt.

Unter dem gemessenen Philipp II. erreichte der spanische Hofstaat seinen höchsten Glanz; die spanische Hofsprache und das strenge, höchst eingehende Ceremoniell galten allen übrigen europäischen Höfen als Muster, am allermeisten dem verwandten Kaiserhofe in Wien. Hier und in den ihm zunächst stehenden Häusern wurde das Spanische sogar Hofsprache und erhielt sich als solche das ganze 16. Jahrhundert hindurch, bis dann wegen der engeren Beziehungen zu Italien die italienische Sprache das Übergewicht erhielt, das erst wieder schwand, als gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts, besonders seit dem Frieden von Nymwegen (1678), die französische Sprache alle andern verdrängte, und zwar wie in Wien, so auch an allen andern europäischen Höfen. Wie für den Wiener, so ist auch für den portugiesischen, für den neapolitanischen, den sardinischen und selbst den französischen Hof der spanische Hofstaat und das spanische Hofleben bis zu Ludwigs XIV.

Zeiten hin maßgebend gewesen. Nur der Hofstaat der Päpste und jener der englischen Könige bildeten sich selbständig aus und hielten, wenn auch nicht nach allen Seiten hin, fremdes Ceremoniell und fremde Sprachen — den diplomatischen Verkehr natürlich abgerechnet — der Hauptsache nach fern.

Ludwig XIV., dessen Hof an Glanz und Luxus mit dem spanischen wetteiferte, behielt den überlieferten Hofstaat der alten Bourbonen schon der historischen Weihe wegen in allen seinen Grundzügen bei, vermehrte ihn aber durch viele Nebenämter. Auch bei ihm war, nach dem Vorbilde Spaniens, der erste (geistliche) Hofbeamte der Großalmosenier, welcher die Aufsicht über die ganze Hofgeistlichkeit führte und zugleich Kommandeur des Ordens vom Heiligen Geiste war. Unter ihm standen zwölf Hofmeister für den regulären Dienst und ein Oberhausmeister, premier maître d'hôtel, der über sieben Hofämter (das Mundschenkenamt, die Mundküche, die Hofbäckerei, das Hofschenkenamt, das Hofküchenamt, die Obstkammer und das Holzamt) gesetzt war. Neben ihm fungierte der Oberkammerherr (grand chambellan) mit 4 Oberkammerjunkern und 26 niederen Kammerjunkern; ferner der Oberstallmeister, der Oberjägermeister mit dem Oberfalkenier und dem Oberwolfsjäger (grand louvetier), der Oberceremonienmeister mit 2 introducteurs des ambassadeurs. Bei allen diesen Ämtern war die Neben- und Unterordnung genau bestimmt und wird an denjenigen Höfen, wo jene adoptiert sind, noch gegenwärtig so innegehalten. Außerdem schuf Ludwig XIV. ein ganz neues Ceremoniell. Die Formen, welche es einführte, waren dem leicht beweglichen französischen Naturell entsprechend, ungleich leichter und gefälliger als die schwerfällige Grandezza der spanischen Hofetikette, immerhin jedoch noch beengend und gemessen genug. Die altburgundische ausschließliche Befähigung des Adels zum näheren geselligen Verkehr mit dem Regenten und den Gliedern seiner Familie blieb sorgfältig aufrecht erhalten.

Der Glanz des Hofes von Versailles übertraf damals den Kaiserhof in Wien, und Ludwigs XIV. Residenz und Hofhaltung wurde Vorbild und Muster für die Mehrzahl der deutschen Höfe. Zuerst ahmten die Kurfürsten, welche in dem Westfälischen Frieden eine bevorrechtete Stellung den übrigen Reichsfürsten gegenüber erhalten hatten, ihm nach. Dann folgten die altfürstlichen Häuser, welche auf dem Regensburger Reichstag von 1700 es durchsetzten, daß sie in Chargen und Titeln sich den Kurfürsten gleich halten konnten, und für ihre Wirklichen Geheimen Räte den Titel Excellenz erstritten. Ihnen ahmten wieder die neufürstlichen Häuser nach und schließlich selbst die geistlichen Fürsten und die Reichsgrafen, alle weit über ihre reellen Machtverhältnisse hinaus, alle die Form weit über das Wesen der Sache stellend. Vorzugsweise glänzend und groß waren die Hofhaltungen der Kurfürsten von Sachsen und Bayern; erstere hielten es als Könige von Polen für ihre Pflicht, es an Pracht und Verschwendung allen Reichsfürsten zuvorzuthun.

Von der Zeit Ludwigs XIV., der zugleich die Maitressenwirtschaft förmlich sanktionierte und zu einem wirklichen Bestandteil des Hoflebens machte, hebt aber auch der sittliche Verfall des letzteren in Frankreich wie in allen denjenigen Staaten an, wo der blinde Nachahmungseifer maßgebend geworden war. Erst die französische Revolution bereitete dem ein gründliches Ende. Mit Aufrichtung seines Kaiserreiches war es dann Napoleon I., der auch auf diesem Gebiete erneuernd auftrat und einen glänzenden Hofstaat wiederherstellte, den er zwar in Anerkennung des Principes der Autorität nach altbourbonischem Muster zuschnitt, dem er aber zugleich ein stark militärisches Gepräge aufdrückte durch die Einreihung und Präcedenz der Marschälle, der Generalkommandanten der Garde und die Großoffiziere der Ehrenlegion. Ludwig XVIII. teilte den Hofstaat in einen civilen und einen militärischen. Louis Philipp kehrte dann, jedoch unter bedeutender Vereinfachung, zu dem Napoleonischen Muster wieder zurück, welches nach ihm bei Aufrichtung des zweiten Kaiserreiches Napoleon III. ziemlich vollständig wiederherstellte. Er führte folgende Oberchargen ein: einen Großalmosenier und einen ersten Almosenier, einen Großmarschall des Palastes und einen General-Intendanten des Palastes, einen Oberkammerherrn und einen ersten Kammerherrn, einen Kabinettschef des Kaisers, Oberstallmeister und ersten Stallmeister, Oberjägermeister und ersten Jägermeister, Oberceremonienmeister und einen Gesandtenführer, Unterceremonienmeister und Generalschatzmeister. Dazu kam der militärische Hofstaat mit einem Chef und ersten Adjutanten, den zehn Marschällen, dem Kommandanten der Hundertgarden und dem Generalkommandanten der Garde.

III. Der Hofstaat des Papstes ist sehr zahlreich, erscheint bei allen hohen Kirchenfesten und feierlichen Repräsentationen des Heiligen Stuhles in glänzender Pracht und zerfällt in zwei Hauptstäbe. An der Spitze derselben steht der maggior duomo (Oberhofmeister und zugleich Präfekt der Apostolischen Paläste) und der maestro di camera (Oberkammerherr). Als die höheren Hofämter in denselben werden vergeben die Stellen des maestro del sacro ospizio, des geheimen Almoseniers (elemosiniere segreto), des cappellano segreto, des Oberstallmeisters (cavallerizzo), der geheimen Kämmerer, des Meisters der heiligen Garderobe, des Großfouriers und mehrerer Hausprälaten des Papstes. Im weiteren Sinne werden aber auch zum päpstlichen Hofstaate (famiglia pontificia) gerechnet: die Vorstände des geheimen Kabinetts, welche aus dem Kardinalstande als cardinales palatini den engeren Rat für alle Bitten, Beschwerden und Gnadensachen bilden

und überhaupt eine sehr wichtige politische Stellung haben; der cardinal prodatario, gewöhnlich zugleich Dekan des Kardinalkollegs; der Kardinalkämmerling; der Kardinalstaatssekretär und der Kardinalbrevensekretär.

Wie der päpstliche, so hat auch der Hofstaat der Könige von Großbritannien und Irland seinen eigenen, selbständigen Entwicklungsgang genommen, worauf die Ausbildung der konstitutionellen Verfassung von wesentlichstem Einflusse gewesen ist. Sie hat vor allem die Eigentümlichkeit erzeugt, daß mehrere der wichtigsten Hofämter mit dem Ministerium wechseln. Von den alten, durch die normannischen Könige überlieferten Erbämtern sind nur folgende noch übrig geblieben: 1. Der Earl marshal, dessen Amt in der Familie des Herzogs von Norfolk sich forterbt. Er hat bei allen großen Haupt- und Staatsaktionen, Krönungen, Hochzeiten das Ceremoniell zu ordnen, ist Chef des Herolds- und Wappenamtes und des Court of chivalry. 2. Das Amt des Lord great chamberlain, erblich in den Familien Cholmondely und Willoughby, welches der Hauptsache nach in der Oberaufsicht über das Schloß zu Westminster besteht und mit welchem gewisse Ceremonialrechte, selbst auf das Parlament bezüglich, verknüpft sind. 3. Das Amt des Great almoners (Großalmoseniers). 4. Das Amt des Großfalkeniers (Hereditary great falconer of England).

Den sonstigen, eigentlichen Hofstaat bilden jetzt die Chefs der drei Verwaltungsdepartements: des Haushofmeisteramts (Lord steward of the household); des Oberkammerherrnamts (Chamberlain of the household) und des Hofmarschallamts (Master of the horses). — Der Haushofmeister ist der Chef des Haushaltsdepartements; er hat Patronage und Oberaufsicht über die Beamten und Diener des ganzen Departements und über die königlichen Hoflieferanten (Queen's tradesmen). Der Hausschatzmeister ist sein Assistent und Stellvertreter. Beide sind Mitglieder des Staatsrats und ebenso regulär der Comptroller of the household, der die Rechnungen des königlichen Haushalts prüft. Der Master of the household prüft einen Teil der Rechnungen, er hat die Specialaufsicht über Auswahl, Qualifikation und Führung der Dienerschaft. Der fünfte Oberbeamte ist der Secretary of the board of green cloth. Alle fünf bilden eine Oberbehörde für das ökonomische Unterdepartement (below stairs) zur Aufsicht über die Dienerschaft, zur Kontrolle der Ausgaben und Rechnungen des Hofstaats und auch insbesondere des Proviants und der Rechnungen dafür, unter dem Titel board of green cloth. Die drei ersten wechseln mit dem Parteiministerium; die beiden andern gehören zum stehenden Dienst. Der Haushofmeister nimmt auch beim Ableben des Monarchen dem Lordkanzler, dem Sprecher und den Mitgliedern des Ober- und Unterhauses den neuen Eid ab.

Die Oberbeamten des zweiten, des Oberkammerherrndepartements sind: der Lord chamberlain, der Vice-chamberlain, die dienstthuenden Kammerherren (Lords in waiting), der Kapitän der Leibgarde (Gentlemen at arms), der Kapitän der Leibtrabanten (Yeomen of the body-guard), sämtlich wechselnd mit der Parteiverwaltung des jedesmaligen Ministeriums. Daran reihen sich als stehend: der Comptroller of accounts und der Master of the ceremonies (Ceremonienmeister). Der Ober- wie der Vicekammerherr sind Mitglieder des Staatsrates. Der Oberkammerherr hat die Oberkontrolle über die Beamten und Diener der königlichen chambers, des Oberdepartements im Haushalte (above stairs). Die dienstthuenden Kammerherren (Gentlemen ushers daily waiters) wechseln im ordentlichen Dienst nach einem Turnus.

Dritter dirigierender Hofbeamter ist der Oberstallmeister, der Chef der Marställe (Master of the horses). Er wie seine Stellvertreter, der Clerk marshal und Chief equerry, wechseln, merkwürdig genug, gleichfalls mit dem Parteiministerium, und dasselbe trifft zu bei dem mit diesem dritten Departement in Verbindung stehenden Hofjagdamt, an dessen Spitze der Master of the buck-hounds, der Oberjägermeister, steht. Durchaus selbständig und unabhängig von der Parteiregierung ist aber die Hofkapelle. Chef derselben (Dean of the chapel royal) ist gewöhnlich der Bischof von London; er ernennt einen Subdean und verteilt die königlichen Almosen an den zwölf Festtagen des Jahres. Hauskaplan ist der Clerk of closet. Neben ihm fungieren noch 48 andere königliche Kapläne für den täglichen Hausgottesdienst in der Kapelle. — Residiert der königliche Hof in Schottland, so treten hier noch drei besondere erbliche Kronbeamte in Funktion: 1. der Großconnetable (Haus Errol); 2. der Großpanierträger (Haus Lauderdale); 3. der königliche Oberhofmeister (Herzog von Argyll). Vgl. Fischel, Die Verfassung Englands (1862) 137 ff.; Gneist, Geschichte und heutige Gestalt der Ämter in England (1857) 62 ff. 566 ff.

Der gegenwärtige Kaiserhof zu Wien zerfällt in den inneren und den äußeren Hofstaat. Zu ersterem gehören: 1. die vier oberen Hofämter oder Hofstäbe: a) das Oberhofmeisteramt; unter ihm die Herolde, die Hofkapelle, die Hofärzte, Hofstaatsbuchhandlung, die Hofmobiliendirektion, die Menagerie und Schloßgartendirektion sowie die sogenannten acht Hofdienste (s. u. Ziff. 2); b) Oberstkämmereramt mit der Aufsicht über die Kämmerer, die Schatzkammer, alle kaiserlichen Sammlungen und Schlösser, Repräsentation bei den öffentlichen Audienzen; c) Oberhofmarschallamt mit der Aufsicht über die Hoffouriere, sämtliche Dienerschaft u. s. w.; und d) der Oberststallmeister mit der Aufsicht über die Marställe, Hofgestüte, Reitschulen. 2. Die acht Hofdienste, nämlich der Oberstküchenmeister, der Oberstsilber-

kämmerer, der Oberststabelmeister, der Obersthofjägermeister, der Generalhofbaudirektor, der Hofbibliothekspräfekt, der Hofmusikgraf und der Oberceremonienmeister. Zu allen diesen zwölf Hofämtern werden Mitglieder der angesehensten adeligen und fürstlichen Familien aus allen Provinzen genommen. 3. Die kaiserlichen Leibgarden mit ihren vornehmen Befehlshabern. Außerdem werden noch zu dem inneren Hofstaat gerechnet und dürfen (resp. müssen teilweise) bei allen feierlichen Gelegenheiten am Hofe erscheinen die Ritter der zehn Hausorden: des Goldenen Vließes, des Sternkreuz-, Maria-Theresien-, des St. Stephans-, des Leopolds-, des Ordens der eisernen Krone, des Elisabeth-Theresien-Stiftskreuzes, des Franz-Josephsordens, des Deutschen und des Johanniter-Ordens. Ferner dürfen bei solchen Festlichkeiten auftreten sämtliche Kämmerer und Kammerherren (gegen anderthalb Tausend), die in gleichem Range stehenden Hof- und Ehrendamen (gegen dritthalb Hundert) und alle kaiserlichen Wirklichen Geheimen Räte, welche Würde nicht bloß an Civil, sondern auch an Militärs verliehen wird und das Prädikat Excellenz giebt. — Der äußere Hofstaat umfaßt die Truchsessen und die ungarischen familiares aulae regiae, die Edelknaben, sämtliche Dienerschaften u. s. w. Außerdem giebt es in den einzelnen Landen des österreichischen Kaiserstaates zahlreiche Landeshofämter oder Kron- oder Landeserbämter, die zum Teil erblich sind und nur bei feierlichen Handlungen, namentlich Krönungen und Huldigungen, wenn der Hof in betreffendem Lande sich befindet, ihre Dienste verrichten.

An der Spitze des von Alexander I. und Nikolaus I. sehr nach Napoleonischem Gepräge ausgebildeten Hofstaates des Kaisers von **Rußland** steht der Minister des kaiserlichen Hauses und der Apanagen; ihm folgt der Oberdirigent des Kabinetts und dann der Ordenskanzler. Erste Hofchargen bestehen sechs: Oberkammerherr, Oberhofmeister, Oberhofmarschall, Oberschenk, Oberstallmeister und Großjägermeister. Die Zahl der mit diesen Ämtern Betrauten ist wechselnd; so fungieren gegenwärtig sechs Oberhofmeister. Zweite Hofchargen sind: die Hofmeister, die Stallmeister, die Jägermeister, der Oberstruchseß, der Oberstceremonienmeister, die unteren Ceremonienmeister. Daran reihen sich zahlreiche Unterchargen aller Art und eine förmliche Kammerherrenwolke. Im Jahre 1850 zählte das gesamte Hofpersonal 8722 Personen, deren Unterhalt über drei Millionen Silberrubel kostete; unter Alexander II. ist einige Beschränkung in der Zahl, nicht der Chargen selbst, eingetreten.

Der Hofstaat des **Deutschen** Kaisers und Königs von Preußen sowie der königlichen Prinzen und Prinzessinnen ist getrennt von dem Ministerium des königlichen Hauses und steht unmittelbar unter dem Befehle des Kaisers und Königs. Er zerfällt in vier Klassen: oberste Hofchargen, Oberhofchargen, Viceoberhofchargen und Hofchargen. a) Der obersten Hofchargen sind vier, nämlich der Oberstkämmerer, Oberstjägermeister, Oberstruchseß und Oberstschenk. Diese Würden sind nicht erblich, ihre Inhaber jedoch lebenslängliche Mitglieder des Herrenhauses. b) Der Oberhofchargen sind sieben: 1. der Obergewandkämmerer; 2. der Oberhof- und Hausmarschall; 3. Generalintendant der königlichen Schauspiele; 4. Oberstallmeister; 5. Oberjägermeister; 6. Oberschloßhauptmann; 7. Oberküchenmeister. c) Die Viceoberhofchargen sind: 1. Hausmarschall; 2. Viceoberceremonienmeister; 3. Hofmarschall; 4. Viceoberceremonienmeister, beauftragt mit der Einführung des diplomatischen Corps. d) Die Hofchargen bestehen aus 22 Schloßhauptleuten, 9 Ceremonienmeistern und 5 Hofmeistern. Kammerherren sind etwas über 300 vorhanden, Kammerjunker nur sehr wenige. An diese reihen sich dann die königlichen Leibärzte, die königlichen Kabinettsräte und Kabinettssekretäre, der geheime Kämmerer, der Bibliothekar des Königs. Zu dem Hofstaat gehören ferner das Geheime Civilkabinett und das Geheime Militärkabinett. Für die Kaiserin und Königin besteht ein besonderer, nicht zahlreicher Hofstaat, ebenso für die Prinzen des Hauses. Auch in Preußen bestehen in mehreren Provinzen noch die alten Landeshofämter fort, deren erblichen Inhabern bei höchst feierlichen Handlungen und dann, wenn der Hof in der Provinz anwesend ist, das Recht zusteht, ihren Dienst auszuüben.

In allen übrigen europäischen Staaten datiert die Bildung der Hofstaaten erst aus neuerer Zeit, teils, wie bei den älteren deutschen Höfen, aus der Zeit des Rheinbundes, teils fällt sie mit ihrer Konstituierung und der Entwicklung und Umgestaltung ihrer Staatsverfassungen zusammen, wie in Belgien, Holland, Griechenland, Schweden u. s. w. An altgeschichtliche Traditionen knüpfen nur einige wenige der früheren Rheinbundstaaten an. Der Hofstaat des Königs von **Bayern**, den wir für die deutschen Mittelstaaten als Vorbild hinstellen können, besteht aus den obersten Kronbeamten (den Inhabern der lebenslänglichen oder erblichen Thronlehen), die nur bei feierlichen Anlässen fungieren, zugleich aber politische Stellung haben, indem sie Mitglieder des königlichen Familienrats und der ersten Kammer sind, auch unter Umständen zur Reichsverwesung berufen werden. Die früheren Erbämter zu restaurieren, wurde der König 1842 durch Widerspruch der zweiten Kammer verhindert. Der eigentliche Hofstaat teilt sich in fünf Hofstäbe (Oberhofmeister-, Oberstkämmerer-, Obersthofmarschall-, Oberststallmeister-, Oberstceremonienmeisterstab). Die Chefs derselben sind die ersten Hofbeamten, unter denen wie anderwärts die verschiedenen Kategorien der übrigen Hofbeamten stehen, z. B. unter dem Oberstkämmerer die Kammerherren, Kammerjunker, Leibärzte. Hervorzuheben ist unter den obersten Hofchargen auch der Generalkapitän der Leibgarde der Hatschiere.

IV. Der **Geschäftskreis** und die **Organisation** dieser Hofstaaten sind da, wo die Verfassungen die eigentlichen Hofämter von den Staatsämtern streng geschieden haben, so ziemlich dieselben. Meist steht ein besonderer Hausminister an der Spitze; in Österreich und Bayern ist es der Minister des Auswärtigen; in den kleineren deutschen Staaten ein weniger hoch gestellter Beamter, hin und wieder nur ein einfacher Kammerherr. Zu seinem Ressort gehört nach außen hin die obere Leitung und Wahrnehmung des fremden Souveränen und Herrschaften gegenüber einzuhaltenden Ceremoniells, insbesondere der Rangordnung und Titulatur; nach innen die Ausführung der Hausgesetze und Hausverträge, insonderheit die Oberverwaltung der Civilliste (in Preußen des Kronfideikommißfonds und der königlichen Schatullengüter), überhaupt alles, was den Regenten und seine Familie angeht: die Konstatierung der Geburtsfälle, die Einleitung und Führung der Heiratsnegociationen, die Abfassung der Ehestiftungen, die Siegelung in Sterbefällen, alle Rechtshandlungen, die sich auf den Erwerb wie auf die Aufgabe von Vermögensrechten und Privatrechtstiteln beziehen, mit einem Worte: die Wahrnehmung des sogen. Privatfürstenrechts (II, 646).

Die Hofsachen im engeren Sinne, der persönliche Dienst beim Regenten, in Ehren- wie in Wirtschaftsangelegenheiten und solchen, die das gesellige Vergnügen betreffen, als Musik, Theater, Kunst, werden von besondern Oberhofbeamten dirigiert. Der Hofstaat zerfällt jetzt überall in Hauptabteilungen, sogen. **Stäbe**, deren jeder unter einem Oberbeamten steht. Die Bezeichnung erklärt sich daraus, daß in früheren Zeiten die Inhaber dieser (Maitre-) Chargen die Gerichtsbarkeit über alle ihnen Untergebenen hatten und ein Stab ihr Abzeichen war (in England wurde diese Gerichtsbarkeit erst in unsern Tagen völlig abgeschafft). Die Zahl dieser Stäbe ist natürlich an den einzelnen Höfen sehr verschieden und richtet sich nach den Machtverhältnissen. Den einzelnen Stäben zur Seite, zum Teil als vorgesetzte Behörde, aus Räten, Sekretären u. s. w. gebildet, steht gewöhnlich eine Centralbehörde, das Hof- oder Oberhofmarschallamt, auch Oberhofrat genannt, zur allgemeinen Geschäftsleitung, zur Oberaufsicht, zur Ökonomieeinrichtung, endlich als polizeilich-richterliche Behörde über die Hofdienerschaft sowie auch wohl über die Hofbeamten, doch in sehr unbestimmter Ausdehnung über sehr verschiedene an den verschiedenen Höfen. Die Geschäfte der einzelnen Stäbe oder Chefs der Stäbe werden nach besondern Hofordnungen und Gebräuchen geführt. Sie zerfallen gewöhnlich in drei Abteilungen: für Ceremoniell, für die Hofökonomie und für die Hofpolizei resp. -Gerichtsbarkeit. Einer dieser Abteilungen sind dann auch die Hofbibliotheken, das Hoftheater, die Hofmusikkapelle, sind die Marställe, das Institut der Pagen, die Leibärzte, das Hofbauamt, die Hofgärtnerei, alle sogen. Hofhandwerker, Hoflieferanten, Hofkünstler u. s. w. unterworfen. Jeder Hofbeamte hat seine Hofdienerschaft unter sich.

An den Hofstaat des Souveräns schließt sich zunächst der seiner **Gemahlin** an. Maßgebend für diesen ist in früherer wie in neuerer Zeit der englische Hof gewesen. — Der Hofstaat der Prinzen und Prinzessinnen schließt sich naturgemäß in seinem Systeme dem des Regenten an, aber in einen weit engeren Rahmen ein, indem er sich auf den rein persönlichen Ehrendienst beschränkt und deshalb selten mehr als zwei Stäbe umfaßt. Der des Thronfolgers, des Erbprinzen, ist mehrenteils etwas reicher ausgestattet.

Wie es in der Natur der Sache liegt, kann und darf nur der Souverän, das Staatsoberhaupt einen Hofstaat führen. Einzige Ausnahme machen nur die deutschen **Standesherren** (s. d. Art.), bezüglich deren der Zweifel, ob ihnen dieses Souveränitätsrecht nach der Bundesakte noch verblieben sei, durch die bayrische Deklaration vom 19. März 1807, welche die Grundlage des Artikels 14 der Bundesakte geworden, zu ihren Gunsten gelöst ist.

V. Verhältnis des Hofes zum **Staate** und zu den verschiedenen Richtungen des **Volks**- und Kulturlebens. Der Träger des Staates und seiner Macht muß vor allem befähigt und in Stand gesetzt werden, seiner Würde und Bürde nach allen Seiten hin gerecht werden zu können, und daraus ergiebt sich als nächste Notwendigkeit die, ihm zur Bestreitung des unvermeidlichen Aufwands einen Teil des Nationaleinkommens zuzuwenden, wie solches in unsern modernen Staaten durch die Normierung besonderer **Civillisten** (I, 1229) geschieht. Selbstverständlich hat sich deren Höhe wie nach den Mitteln, so auch nach dem Range zu richten, den das Staatsoberhaupt, der Souverän, unter seinesgleichen einnimmt, unabhängig von dem sonstigen Charakter der Staatsverfassung. Auch das politisch freieste Volk wird das offizielle Auftreten seines Staatsoberhauptes soviel als möglich mit äußerem Glanze umgeben sehen wollen. Weil die ganze Stellung des Regenten eine exceptionelle ist, er nicht sowohl im Volke als über dem Volke steht und stehen soll, deshalb bedarf es gewisser Schranken, künstlicher Stufen, die bis zu diesem höheren Standpunkt führen. Der Monarch kann nicht für jeden in gleicher Weise zugänglich sein; der Zutritt zu seiner Person, der Eintritt in seine Umgebung, in seinen Dienst, muß sich nach andern Normen und Rücksichten bestimmen, als wie sie für den Verkehr im Staatsleben und für den Dienst im Staate gelten.

In unsern modernen Staaten sind jetzt Hof und Staat geschiedene Sphären; das Princip, daß Hofdiener keine **Staatsdiener** sind, hat immer weitere Geltung gewonnen, und nur ausnahmsweise ist, wie in England und Preußen, mit

manchen höheren Hofchargen noch ein Staatsamt verbunden. Die Hofbeamten können deshalb der Volksvertretung gegenüber nicht derselben Verantwortlichkeit unterliegen wie die Staatsbeamten; die Minister des Hauses gehören aus diesem Grunde auch nicht zum eigentlichen Staatsministerium und haben eine besondere Verantwortlichkeit nur dann und da, wo einzelne Teile der Civilliste (wie das bei Kunstsammlungen, Bibliotheken und andern Anstalten wohl vorkommt) außer dem Regenten und seiner Familie auch dem allgemeinen Staatsinteresse dienen.

Weil die Qualifikation für eine Hofcharge einzig und allein der Einsicht und dem Willen des Regenten anheimgestellt bleibt und die für den Staatsdienst gegebenen Regeln, in ihrer Allgemeinheit wenigstens, hier nicht zutreffen, so folgt daraus wiederum von selbst, daß auch die Disciplinargewalt über die Hofbeamten lediglich in dessen Händen ruht, und daß alle vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis, Avancements-, Pensionsberechtigungen und die Auflösung des Dienstverhältnisses, den gewöhnlichen Gesetzen nicht unterliegen. So ist es denn auch überall herkömmlich, den Oberhofchargen eine höhere Polizeigewalt über ihre Untergebenen einzuräumen, als sie den unterthänigen Grund- und Hausherren gestattet ist.

Die Hofhaltungen zu Ende des 16. bis gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts, welche Zeit man als die eigentliche Glanzperiode der europäischen Höfe betrachten kann, gingen in manchen Richtungen hin viel zu weit. Sie behielten die hohen wie mittleren Hofämter ausschließlich dem Adel vor, der dadurch, daß er die Vorteile und Auszeichnungen, die sie im Gefolge hatten, eifrig suchte, viel von seiner Selbständigkeit verlor; das alte stolze Selbstgefühl des Rittertums wurde an den Höfen zu Grabe getragen. Die principielle Fernhaltung des höheren Bürgerstandes vom Hofe und von den Hofämtern hat seit der französischen Revolution aufgehört; wenigstens gewannen die bürgerlichen Präsidenten der Landesdikasterien, die Wirklichen Räte und die Offiziere der Armee die Hoffähigkeit, wenn auch zunächst nur für ihre Person, nicht für ihre Familien. Eine vollständige Einsetzung des gebildeten Bürger- und insbesondere des Gelehrtenstandes in dieses ihnen zukommende Recht erfolgte erst in unserer Zeit mit Umgestaltung des ganzen Verfassungswesens.

Noch weniger als die zu weit getriebene Ausschließlichkeit, die in manchen Staaten zu einer vollständigen Absperrung des Monarchen vom Kern des Volkes führte, war die Einführung fremder Sitten und Umgangsformen und fremder Sprache zu rechtfertigen. Zur Zeit Ludwigs XIV. wurde das Hofleben in Deutschland geradezu antinational und erzeugte anstatt Bildung und Verfeinerung der Sitten das Gegenteil: Hoffart mit Kastenstolz und Frivolität, Ungeschmack in Litteratur und Kunst, die wegen der Vernachlässigung, ja Verhöhnung der nationaldeutschen Sprache und Sitte, wovon der Hof des Philosophen von Sanssouci am allerwenigsten freizusprechen ist, in leere, hohle Nachahmung verfielen. Und wie auf geistigem und socialem Gebiete diese Entfremdung der ureigenen Volkskraft Schaden brachte, so auf materiellem Gebiete der weit über das Bedürfnis hinaus getriebene Glanz: die ungebührliche Vermehrung des Hofpersonals, die Prachtbauten, der übermäßige Luxus in Theater und Musik wie in Anwendung der bildenden Künste, die unaufhörlichen kostspieligen Festivitäten aller Art, worein manche Fürsten ihre ganze Regierungsweisheit setzten. Vollständige Harmonie zwischen Hofwesen und Volkswesen hat zu jener Zeit wohl in keinem größeren Staate bestanden; aber es hat sich dieser Zwiespalt, der ganz naturgemäß zur Mißregierung führen, Hofkoterien-, Camarillen- und Maitressenwirtschaft im Gefolge haben mußte, noch immer bitter gerächt.

Es ist unzweifelhaft, daß unser geselliges Leben wie Kunst und Wissenschaft den zahlreichen Höfen viel zu danken haben. Die bildenden Künste wie die Musik, das Theater und die Poesie sind durch die Höfe von Weimar, Dresden, Wien, München, Berlin, Kassel u. s. w. mächtig gefördert worden, und auch die abstrakte Wissenschaft hat in vielen Regenten zu allen Zeiten warme Vertreter gefunden; es würden aber ungleich größere Resultate erzielt worden sein, insbesondere würden Kunst und Kunstgewerbe tiefere Verbreitung im Volke gefunden haben, wenn eben nicht der französische Hof und Hofton so maßgebend geblieben und durch ihn die nationale Sprache, Auffassung und Sitte so stark in den Hintergrund gedrängt worden wären. Und die völlige Emancipation davon ist auch heute noch nicht vollzogen. Im ganzen hat das deutsche Hofleben aber samt Ceremoniell und Etikette viel gewonnen, hat gewonnen durch Vereinfachung im Personal, durch Annahme natürlicherer Lebensformen in der Gesellschaft, durch Wegräumung der die gebildeten Stände auseinander haltenden Schranken, durch Entfernung viel hohlen Pompes und Luxus, überhaupt durch Anerkennung des Grundsatzes, daß die Form, wenn auch streng und gemessen, doch nicht über das Wesen der Sache gestellt werden, dieses in ihr erstarren lassen darf. Dann haben sich die Hofhaltungen durchgängig weit mehr den natürlichen Machtverhältnissen der einzelnen Staaten anbequemt, als dieses selbst zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, zur Rheinbundszeit, noch geschah; es ist mehr Wahrheit und Ökonomie eingekehrt in Entfaltung der äußeren Repräsentation, in Bezug auf die damit verbundenen Auszeichnungen, auf die Stiftung und Verleihung von Orden zumal, die Festivitäten u. s. w., wenngleich zuzugeben ist, daß auch hier hin und wieder noch Ausschreitungen vorkommen. Das wird sich aber auch, weil der Charakter des jeweiligen Regenten und seine privaten Mittel dabei die Hauptrolle

spielen, niemals ganz abstellen lassen, und schließlich ist nicht zu übersehen, daß althistorische Traditionen immer ihre Berechtigung behalten, selbst da, wo die Machtstellung den natürlichen Verhältnissen nicht mehr völlig entspricht, dem äußeren Range nach aber dieselbe geblieben ist.

Litteratur. Stosch, Präcedenz, 1679; Lünig, Theatrum ceremoniale, 1719; Stieve, Hofceremoniell, 1723; Moser, Hofrecht, 1754; Malortie, Hofmarschall, 1866; Ceremonialbuch für den preuß. Hof, 1892. [Wichmann.]

Höferolle, Höferecht, s. I, 216.

Hörigkeit. [Volksrechte, Leibeigenschaft. Einfluß der spätrömischen Verhältnisse, Kolonat, Hörigkeit. Späteres Mittelalter, romanische Länder, Deutschland, Ministerialen. Die Wendung am Ausgange des Mittelalters, Bauernkrieg. Die Zeit des Absolutismus, des 19. Jahrhunderts. Rußland.]

Die Leibeigenschaft erscheint als ein Unterworfensein einer Person unter die Herrschaft einer andern, welche indessen die wichtigsten Menschenrechte, soweit sie der religiös-sittlichen Ordnung angehören, nicht negiert; die Hörigkeit hingegen stellt sich als ein Verhältnis dar, wodurch der Betreffende, welcher in demselben steht, in mannigfache Abhängigkeit von einem Herrn tritt, ohne jedoch in seinen religiös-sittlichen Rechten beeinträchtigt zu werden oder auch nur bezüglich der sämtlichen Befugnisse des bürgerlichen Rechtslebens dem Willen dieses Herrn zu unterstehen. Traurig und hart war die Lage der Unfreien, der „Knechte" der alten Germanen, über welche uns Tacitus im 24. und 25. Kapitel seiner Germania Berichte hinterlassen hat. Dieselben waren zum überwiegenden Teile Kriegsgefangene und Angehörige unterworfener Völker oder Nachkommen solcher. Tacitus berichtet von Knechten, welche, ein jeder auf einem besondern Sitze, angesiedelt waren und bestimmte Leistungen an Korn, Vieh u. s. w. zu entrichten hatten, und im Gegensatz dazu von jenen, welche ihre Freiheit verspielt hatten und infolgedessen von denjenigen, denen sie im Spiele zugefallen waren, in die Sklaverei verkauft und im Hauswesen des Käufers verwendet wurden. Es ist nun zwar unleugbar, daß die Lage der Unfreien der ersteren Art häufig eine bessere gewesen sein wird, da sie sich in einer unabhängigeren Stellung befanden. Aber die Thatsache, daß Spielschuldner in die Knechtschaft verkauft werden durften, obgleich sie Kriegs- und Zechgenossen der Gewinner gewesen waren, wie dies Tacitus berichtet, läßt denn doch auf eine harte Gemütsart der damaligen Germanen im großen und ganzen schließen. Und so dürfen wir denn annehmen, daß auch das Los der auf ländlichen Anwesen angesiedelten Knechte oftmals kein rosiges war, sondern harte Arbeit nötig machte, um die Ansprüche jähzorniger oder gewinnsüchtiger Herren zu befriedigen. Auch in den Volksrechten wird der gänzlich Unfreie noch immer in gewisser Hinsicht als Sache behandelt. Die Lex Salica wie die Lex Alamannorum und die Lex Baiuvariorum stellen die Knechte (servi, mancipia, Schalk, gesindus u. s. w., ancillae, Dirnen) mit dem Vieh und andern Eigentumsgegenständen zusammen, und es kommt vielfach für einen getöteten Knecht die gleiche oder gar noch eine geringere Entschädigungssumme vor als für einen Jagdhund. Ja noch in den im Jahre 643 aufgezeichneten leges Longobardorum des Königs Rothar wird die für den Raub einer Magd zu erlegende Buße in gleicher Höhe berechnet wie die für eine trächtige Stute zu entrichtende.

Nur allmählich fing das Christentum an, seinen heilsamen, wahrhaft humanen Einfluß allenthalben unter den neubekehrten Nationen wie in den von solchen in dem römischen Reichsgebiete gegründeten Staaten kräftig geltend zu machen. Es erschienen Schutzmaßregeln zu Gunsten der Unfreien, ähnlich wie sie die Kaiserzeit schon lange vor Konstantin den Sklaven des römischen Weltreiches zugesichert hatte. Vor allem wurde das Leben des Knechtes sicher gestellt. Der Herr durfte allerdings die Schuldigen noch selbst richten, aber nur mit Beobachtung des Gesetzes. So verfügt es z. B. die Lex Alamannorum Hlothari, welche im Jahre 620 zusammengestellt wurde. Es wurde dann der Verkauf außerhalb des von dem betreffenden Volksstamme bewohnten Gebietes, an die Heiden, über das Meer u. dgl. verboten. Das Capit. Francorum vom Jahre 779, Kap. 19 (Mon. Germ. Leg. I, 38) verordnete, daß niemand einen Sklaven aus dem Gebiete der betreffenden Markgenossenschaft verkaufen dürfe, und bestimmte, daß der Verkauf in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person oder angesehener Zeugen stattfinden müsse. Die Kirche trat für die sakramentale Ehe der Unfreien ein. Im 7. und 8. Jahrhundert erscheinen die Kinder der Knechte in sämtlichen Urkunden nicht mehr wie im Altertum nur als Kinder der Mutter, sondern als solche beider Eltern, also aus legitimer Ehe entsprossen. Die Gatten, die allerdings noch immer, bis Papst Hadrian IV. im 12. Jahrhundert das gegenteilige Princip zum Gesetze erhob, ohne Einwilligung des Herrn keine gültige Ehe schließen konnten, durften nicht mehr getrennt werden, selbst wenn sie verschiedenen Herren angehörten. Das Capit. Langobardorum vom Jahre 813, Kap. 5 (Mon. Germ. Leg. I, 192) spricht das deutlich aus.

Freilich hatte die Ehegesetzgebung noch immer harte Punkte aufzuweisen. Es ist allerdings wohl anzunehmen, daß gewisse geradezu barbarische und von einem maßlosen Standesdünkel zeugende Rechtssätze altgermanischen Ursprungs (wie derjenige des salischen Gesetzes, daß die Ehe sogar eines Königsknechtes oder eines Halbfreien mit einer Freien den Tod des Mannes und den Verlust der Freiheit für die Frau nach sich ziehen solle; der des sächsischen Rechts, wonach die Verbindung einer Freien mit dem Knechte eines

andern mit dem Tode beider bestraft wurde; der des burgundischen, daß in gleichem Falle der Knecht hingerichtet werden mußte, die Frau aber von ihren Angehörigen getötet werden durfte, und derjenige des westgotischen Rechts, wonach sogar die Ehe einer Freien mit ihrem eigenen Knechte durch den Feuertod beider Gatten gebüßt werden mußte) hinsichtlich der Anwendung der Todesstrafe nicht allzu lange in Anwendung gekommen sind. Aber die übrigen einschlägigen Bestimmungen dieser Gesetze, welche noch immer hart genug sind, dürften allerdings wohl lange Zeit hindurch kein leerer Buchstabe gewesen sein. Insbesondere war es eine große Härte, daß der Freie durch die Verehelichung mit der unfreien Magd eines andern in Knechtschaft verfiel, und doch findet sich diese Bestimmung in verschiedenen Volksrechten.

Auf vermögensrechtlichem Gebiete blieb die Lage der Leibeigenen, wenigstens soweit es auf den Wortlaut des Gesetzes und das Herkommen ankam, während der merowingischen und karolingischen Periode noch immer eine drückende. Dieselben standen nach den Bestimmungen der Volksrechte im vollen Eigentum des Herrn. Daraus folgte, daß der Nachlaß des Unfreien dem Herrn zufiel, und daß die Leibeigenen nur dann durch Rechtsgeschäfte, und zwar zu Gunsten des Herrn, Obligationen eingehen konnten, wenn sie der Herr mit der mehr oder minder selbständigen Verwaltung eines Gutes, Gewerbes oder sonst einer geschäftlichen Unternehmung betraute, wie dies ja auch nach römischem Rechte der Fall war. Ebenso mußte der Herr auch für die durch seine Knechte begangenen Gesetzesverletzungen Genugthuung leisten. Der Hörige haftet selbst für seine Vergehen; so braucht also der Herr für dieselben nur dann verantwortlich gemacht zu werden, wenn er sie selbst anbefahl; der Leibeigene hingegen hatte nichts eigen, und es mußte demnach der Herr für ihn haften und Ersatz leisten und somit eine Pflicht erfüllen, welche in den einzelnen Volksrechten sich verschiedenartig geregelt findet. So bestimmte der Langobardenkönig Grimoald im Jahre 668, daß der Herr die Wahl haben sollte, entweder sehr große Bußen für gewisse Verbrechen des Knechtes zu zahlen oder denselben zur Tötung auszuliefern und daneben nur eine kleine Buße zu leisten.

Übrigens hatte der Herr auch den das ihm beigemessene Verbrechen leugnenden Knecht durch seinen Eid vor Gericht zu verteidigen, da der Unfreie überhaupt nicht selbständig auftreten, demnach auch kein Zeugnis ablegen konnte, sondern vom Herrn vertreten werden mußte. Doch war es unmöglich, diesen Grundsatz in vollem Umfange zur Durchführung zu bringen. So wurde der Knecht, der in Verdacht geriet, ein Verbrechen begangen zu haben, gefoltert, wofür dann, wenn sich der Gefolterte als unschuldig erwies, dem Herrn eine Entschädigung gezahlt wurde, und es wurden die Unfreien auch, wenn der Herr sie vor Gericht zu vertreten sich weigerte, den Gottesurteilen unterworfen, welcher Gebrauch sich sogar reichsgesetzlich bis ins 12. Jahrhundert erhielt. Ja es kamen noch weiter gehende Abweichungen von dem Princip vor, daß die Knechte vor Gericht nicht handlungsfähig waren. So war es z. B. bei den Westgoten erlaubt, daß die Knechte im Auftrage des Herrn vor Gericht seine Rechtssachen führten, und daß denselben sogar vom Richter Prozesse zur Entscheidung zugewiesen werden konnten, während ihnen hingegen der Kriegsdienst und das Waffentragen im allgemeinen untersagt war, von welch letzterer Regel allerdings die wichtige Klasse der Ministerialen sich ausgenommen fand.

Die gesamte sociale und wirtschaftliche Lage der Leibeigenen war eine sehr verschiedenartige in einer Zeit, in welcher die centrale Staatsgewalt die den verschiedenen Teilen des Reiches vorgesetzten Grafen nicht immer mit gleicher Kraft zu überwachen vermochte, während anderseits diese selbst auch beim besten Willen nicht immer im stande waren, der in den ihnen untergebenen Verwaltungs- und Gerichtssprengeln von mächtigen Großgrundbesitzern geübten Willkür zu steuern. Es kann daher von den günstigen Verhältnissen, die während einer bestimmten Epoche dieser langen Periode des Bestehens der fränkischen Monarchie und aus einem bestimmten Gebietsteile derselben berichtet werden, nicht ein allgemeiner Schluß auf eine verhältnismäßig sehr günstige Lage der Unfreien während dieser Zeiten gezogen und umgekehrt auch gewissen Anzeichen der Bedrückung keine zu ausgedehnte Bedeutung beigemessen werden. Für die ganze Stellung des Einzelnen und seiner Familie war es von ausschlaggebender Bedeutung, ob der Betreffende zu häuslichen Arbeiten im Dienste des Herrn und überhaupt unter der dauernden persönlichen Leitung desselben oder seiner Stellvertreter verwendet wurde, oder aber auf einem ihm und den Seinigen zur Bearbeitung überwiesenen Landgute angesiedelt war. Es war nämlich das Besitztum des Herrn, wenigstens überall in den Ländern, welche zum römischen Reiche gehört hatten, und in welchen es zahlreiche große Domänen und eine beträchtliche Anzahl solcher von mittlerem Umfange gab, in der Regel in zwei Teile zerlegt, deren einer das Wohnhaus des Herrn, seine Gärten und eine Anzahl Felder, Wiesen und Weinberge sowie einen Waldanteil umfaßte und von Knechten, die in seinem unmittelbaren Dienste blieben und beim Herrenhause wohnten, bearbeitet wurde, während der andere Teil unter verschiedene Unfreie, eigentliche Leibeigene und halbfreie coloni, Hörige, oder wie dieselben sonst genannt wurden, verteilt wurde. Diese Unfreien wohnten nun ein jeder in seinem Häuschen (casula), welches von kleinen Wirtschaftsgebäuden umgeben war, bebauten, gleichviel ob sie Leibeigene im eigentlichen Sinne

des Wortes oder Hörige waren, das ihnen überwiesene Stück Land mit Hilfe der Ihrigen, und waren als Entgelt für den Genuß desselben zu Frondiensten, welche die Arbeit der auf dem Herrenhofe wohnhaften Knechte ergänzten, sowie zur Entrichtung gewisser Giebigkeiten verschiedener Art, also einer Anzahl von Getreidegarben, von Stücken Vieh oder Geflügel, von Erzeugnissen der Obstkultur u. s. w., verpflichtet.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß schon in den Zeiten des römischen Reiches die Grundeigentümer, entgegen einer vielfach verbreiteten irrigen Meinung, auf ihren Besitzungen residierten. Die römische Aristokratie war ein städtisches Bevölkerungselement, insoweit sie die obrigkeitlichen Ämter innehatte und die Städte verwaltete, ein ländliches aber durch ihre Interessen, ihre Neigungen und überhaupt durch den überwiegenden Teil ihrer socialen Existenz. Die römischen Besitzer blieben großenteils auch nach der Völkerwanderung im Besitze ihrer Ländereien, und das von ihnen gegebene Beispiel sowie die Gewohnheiten der unfreien Bevölkerung auch der Ländereien, welche in den Besitz der Eroberer übergingen, Gewohnheiten, welche die wohlwollenden Persönlichkeiten unter den letzteren doch nicht zu sehr verändern konnten, mußten naturgemäß auch der Periode der Merowinger und der Karolinger im ganzen ihr Gepräge verleihen. Bei diesen Sitten der größeren Grundbesitzer kann es demnach nicht wundernehmen, daß allmählich, vorzüglich aber nachdem das Christentum die herrschende Religion geworden war, sich namentlich auch die Lage der einzeln auf kleinen Gütern angesiedelten Leibeigenen ganz erträglich gestaltete. Ursprünglich war es allerdings sicherlich das Motiv des Eigennutzes gewesen, welches diese Art der landwirtschaftlichen Organisation ins Leben gerufen hatte: die Sklaven hatten ohne Fleiß und Aufmerksamkeit gearbeitet. Sie wurden auf Kosten ihres Herrn unterhalten und arbeiteten für diesen, nicht für sich und ihre Kinder; sie wurden also nicht durch ihr persönliches Interesse zu größeren Anstrengungen vermocht. Dem sollte die Ansiedlung auf mehr oder weniger selbständig zu bearbeitenden Gutsparzellen abhelfen. Wenn der Unfreie auch noch nicht zum Erwerb selbständiger Rechte an dem von ihm bearbeiteten Landgute gelangte, und wenn er natürlich noch weniger bereits eine Art von Eigentum an demselben besaß, so erlangte er doch eine in gewisser Hinsicht unabhängige Stellung. In der Regel blieb er dauernd auf demselben Anwesen sitzen, und wenn er sogar doppelt so viel als früher arbeiten mußte, um seine Giebigkeiten aufbringen und sich und den Seinigen eine einigermaßen behagliche Existenz bereiten zu können, so schien ihm das weniger peinlich und schwer, da ihm seine Mühen nun doch einen Vorteil eintrugen. So hatte sich denn dieser Modus der Bodenbenutzung allmählich entwickelt und mindestens schon im 2. und 3. Jahrhundert n. Chr. seine nützlichen Folgen zu Tage treten lassen, als er unter Kaiser Valentinian im 4. Jahrhundert nun auch vom religiös-sittlichen Standpunkt aus staatlich begünstigt wurde und dem Geiste des Christentums gemäß eine Sanktion erhielt, welche der menschlichen Natur der auf den Anwesen angesiedelten Unfreien Rechnung trug, indem sie es unmöglich machen sollte, dieselben willkürlich aus ihren gesamten äußeren Verhältnissen herauszureißen, und zu diesem Behufe das gesetzliche Verbot aussprach, die Sklaven ohne das Landgut, mit dem sie durch die Bearbeitung desselben verwachsen waren, zu verkaufen. Es hatte sich demnach eine Entwicklung vollzogen, welche den Unterschied zwischen dem eigentlichen Hörigen, dem colonus, und dem gänzlich Unfreien, der nun gleich dem ersteren nicht mehr von der Scholle getrennt werden konnte, immer geringer werden ließ und eine vollständige Annäherung zwischen diesen beiden Arten von Bearbeitern des Bodens zur Folge hatte, die noch dazu häufig auf den Besitztümern ein und desselben Herrn angesiedelt waren.

Die geschilderten Verhältnisse der Leibeigenen der spätrömischen Periode blieben nun aber in den von germanischen Volksstämmen auf dem Boden der zusammengebrochenen Weltmonarchie gegründeten Staaten bestehen. Dies war wenigstens in denjenigen unter den letzteren, in welchen die unterworfene römische und romanisierte Bevölkerung zahlreich und bis zu einem gewissen Grade mit ausschlaggebend war, der Fall. Eine Zeitlang wurde die Lage der Unfreien allerdings infolge der neuen Ordnung der Dinge eine ungünstigere: König Theodorich beseitigte sogar wieder die gesetzliche Verfügung Kaiser Valentinians, daß dieselben nicht ohne das von ihnen bewohnte und bearbeitete Gut veräußert werden konnten, und es ist klar, daß eine derartige Verfügung auf eine im allgemeinen härtere Lage und das Platzgreifen einer geringeren Achtung vor der Menschenwürde der Knechte schließen läßt. Immerhin ist soviel sicher, daß sich wenigstens in den Kreisen der romanischen Besitzer die mildere Gesinnung, wie sie während der letzten Zeiten des römischen Reiches herrschte, vielfach erhielt, und daß eine ähnliche Behandlung der Unfreien auch immer mehr unter den Grundherren germanischer oder gemischt nationaler Abstammung zur Ausbreitung gelangte, wenn auch die humane Verfügung des römischen Kaisers, wie es scheint, erst in den Zeiten der Karolinger wieder Gesetzeskraft erhielt (cf. Paul Allard, Esclaves, 1884, p. 167. 175).

Im späteren römischen Reiche gab es eine zahlreiche Klasse von Landbewohnern, die rechtlich mit dem Grund und Boden verbunden waren. Dieselbe erscheint in dem Maße auf dem Schauplatze, als die kleinen freien Gutspächter verschwinden; die zu ihr Gehörigen waren, obgleich sie nicht ohne Einwilligung des Grundherrn aus ihrer

Stellung scheiden durften, keine Sklaven oder Leibeigenen. Sie blieben vielmehr freie Leute, und man hat sich unter ihnen zum Teil frühere Pächter oder Nachkommen solcher zu denken, welche die Not oder andere Gründe veranlaßt hatten, einen Grundherrn um die Überlassung eines Grundstücks zu ersuchen, welches sie gegen Leistung gewisser Dienste und Giebigkeiten zu bebauen hatten und von welchem sie der Grundbesitzer nicht entfernen konnte, wie er ihnen auch die Nutzung desselben nicht entziehen durfte. Dafür waren nun aber auch sie an das betreffende Anwesen gebunden und durften dasselbe nicht eigenmächtig verlassen, wie denn auch das ganze Rechtsverhältnis mit seinen Vorteilen und seinen Lasten auf die Erben des colonus überging. Im übrigen blieb derselbe jedoch ein freier Mann, welcher Eigentümer sein, testieren und vor Gericht auftreten konnte und das Seinige auf die Kinder vererbte. Diese Institution erhielt sich in den Ländern, welche die Gebiete der neubegründeten Staaten germanischen Ursprungs bildeten, und erfuhr auch keine sehr nennenswerten Abänderungen durch die in denselben in Kraft stehenden Rechtsbestimmungen: wie uns die coloni im 5. Jahrhundert entgegentreten, so erscheinen sie auch wieder im 6. und 7. Jahrhundert, nämlich als Landbauer, die sich zwar in ihrer Lebensweise nicht viel von den mit und neben ihnen lebenden Leibeigenen unterschieden, aber nach wie vor als freie Leute gesetzlich anerkannt waren. Wenn aber die Hörigkeit dergestalt zum großen Teile nichts anderes als die Fortsetzung des römischrechtlichen Kolonates ist, und wenn diese Fortdauer mehrere Jahrhunderte alter Verhältnisse besonders in Italien, Spanien und Gallien anzutreffen war, so entwickelten sich nach dem Vorbild des Kolonates und im Anschluß an den (auch in mehr oder minder rein germanischen Gegenden in Übung befindlichen) uralten Gebrauch, Knechten die Freiheit zu schenken, besonders seit der Einführung des Christentums (welches darin ein vor Gott verdienstliches Werk sah), auch die Freilassungen, welchen jene in den Rechten und Urkunden der merowingischen und der karolingischen Zeiten vorkommenden liti, leti, ledi, lassi, aldiones, oder welche ähnlichen Namen sie sonst führen, zum großen Teile ihren Ursprung verdanken, während ein anderer Teil derselben aus früher freien Grundbesitzern und deren Nachkommen bestand, welche von einem andern Stamme unterjocht und zu Hörigen gemacht worden waren. Sie bilden zusammen mit den coloni die halbfreie Bevölkerung dieser Periode, deren rechtliche Stellung der oben gegebenen Definition der Hörigkeit entspricht, und nehmen in gewisser Hinsicht eine von derjenigen der Freien wesentlich verschiedene Stellung ein. Es muß angenommen werden, daß nicht nur der Lex Salica zufolge der Freie, welcher eine Hörige ehelichte, selbst ein litus wurde, sondern überhaupt in den germanischen Rechten jener Zeit Bestimmungen gegen Ehen zwischen den Hörigen und den Freien sich fanden, wie denn ohnehin die Einwilligung des Herrn zur Abschließung der Ehen der liti nötig war, wenn auch deren Mangel nur eine Buße nach sich zog und die Ehe nicht ungültig machte. Aber auch abgesehen davon standen die Hörigen überhaupt in einer gewissen Abhängigkeit und befanden sich demnach im mundium des Herrn, welcher für gewisse Handlungen derselben vor Gericht einzustehen (s. z. B. Lex Saxonum XVIII) und Anspruch auf einen Teil des Wergeldes oder gar das ganze hatte. Die Hörigen hatten ein geringeres Wergeld, konnten Eigentum besitzen und erwerben, selbst vor Gericht auftreten (Lex Salica L, § 1 sqq.; Lex Frision., Tit. I—III) und waren berechtigt, Eide abzulegen; sie waren waffenfähig und zogen mit ihrem Herrn in den Krieg.

So war denn die Stellung der liti, der Hörigen der merowingisch-karolingischen Zeiten, eigentlich nur dadurch drückend, daß sie mit Beschränkungen der Verehelichungsfreiheit verbunden blieb, und daß es dem Hörigen nicht freistand, sein Verhältnis zu dem Herrn einseitig zu lösen; denn das vermochte er nicht einmal dadurch, daß er gleichzeitig auf den Besitz seines Anwesens verzichtete. Thatsächlich hatte sich auch die Lage der Leibeigenen am Ende der Merowinger-Herrschaft und während derjenigen der karolingischen Dynastie so sehr zu deren Vorteil umgestaltet, daß, wenigstens was das materielle Wohlbefinden beider Arten von an der Scholle haftenden Landleuten anlangte, kein sehr beträchtlicher Unterschied zwischen den Halbfreien und einem großen, wenn nicht sogar dem größten Teile der Leibeigenen mehr obwaltete. Besonders aber waren es die Leibeigenen der Kirche, welche im allgemeinen eine sehr erträgliche Existenz hatten und unter Umständen sich so wohl befanden, daß sich auch Freie in die Knechtschaft der Kirche begaben, um einen gesicherten Unterhalt und kräftigen Schutz zu erlangen. Dieser freiwillige Eintritt in das Leibeigenschaftsverhältnis, der gewöhnlich vermittelst einer Übereinkunft erfolgte, welche die von dem angehenden Unfreien zu übernehmenden Verpflichtungen bestimmt regelte, bildete eigentlich schon den Übergang von diesem Verhältnis zur Hörigkeit, wie sie in der zweiten Hälfte des Mittelalters allmählich fast allenthalben oder doch meist dort, wo überhaupt noch persönliche Gebundenheitsverhältnisse vorkamen, an die Stelle der strengeren Leibeigenschaft trat. Denn wie könnte verkannt werden, daß ein Abhängigkeitsverhältnis, in welchem der Unfreie von dem ihm überwiesenen Anwesen nach Recht und Gesetz nur bestimmte Leistungen zu entrichten hatte und in dem er dasselbe, ganz außerordentliche Fälle abgerechnet, auch faktisch stets auf seine Nachkommen vererbte, dem Betreffenden eigentlich schon eine Art von Eigentumsrecht einräumte?

Die Urkunden, Formeln und Polyptychen dieser Zeit weisen nach, daß die Besitztümer der

Grundherren in zwei Teile zerfielen: das dominicum, d. h. die zu eigener Bewirtschaftung vorbehaltenen Grundstücke (welche in ihrer Gesamtheit die villa bildeten), und die den Kolonen, Liten, und wie die Halbfreien immer heißen mögen, überwiesenen kleinen Anwesen (mansi), welche sehr verschiedenen Umfangs waren. So gab es mansi von 4—6, von 10—15 und sogar von 30 Hektar Umfang. Es ist bisweilen auch von einem halben oder einem Drittel mansus die Rede, eine Ausdrucksweise, welche auf die Teilung der Anwesen unter die Kinder des colonus oder des Leibeigenen hindeutet. Die villa wurde nun teilweise nach wie vor von den unmittelbar der Leitung des Herrn unterstehenden Unfreien bewirtschaftet. Aber ihre Kräfte reichten zu dieser Aufgabe nicht aus, und so mußten denn die auf Einzelhöfen angesiedelten Leibeigenen und Hörigen, wie in den früheren Zeiten, Frondienste thun, welche bald zahlreicher, bald aber auch äußerst mäßig bemessen waren. So findet sich z. B. im Polyptychon der Abtei St. Bertin die Verpflichtung gewisser Leibeigenen zu wöchentlich dreitägiger Arbeitsleistung vermerkt, während ebendaselbst gleichzeitig andere Unfreie mit nur zweitägiger Arbeit in der Woche verzeichnet erscheinen. Wieder andere hatten im Sommer nur 24 oder gar nur 16 Tage zu fronden. Man erkennt auch in vielen Fällen, daß sich der Umfang der persönlichen Dienste nach dem Umfang der mansi richtete; aber das war durchaus kein allgemein zur Anwendung gelangendes Princip. Es kam eben alles auf den Willen des Herrn oder auf den mit diesem abgeschlossenen Vertrag an (cf. Fustel de Coulanges, L'alleu I [1888], 386 ss.). Ferner gestaltete sich natürlich die Lage der Hörigen oder des Leibeigenen auch danach sehr verschieden, ob der Betreffende mehr oder weniger Kinder hatte; denn wie zahlreich die betreffende Familie auch war, es wurde deshalb nicht mehr von dem Inhaber des mansus begehrt, da nicht einmal die Kinder der eigentlichen Leibeigenen unmittelbar zu Diensten dem Herrn gegenüber verhalten waren (Fustel de Coulanges l. c. 389). Es bestand nun zwar in der Regel auch noch die Verpflichtung zur Entrichtung von Giebigkeiten sowohl für die Leibeigenen als für die Halbfreien, die liti, coloni u. s. w., obgleich es hin und wieder vorkam, daß nur Frondienste geschuldet wurden. Aber auch diese Giebigkeiten waren meist nicht drückend: zunächst waren dieselben (wenigstens war dies bezüglich der Hörigkeit allgemein der Fall) ein für allemal festgesetzt, wie sehr auch der Boden verbessert werden oder der Geldeswert abnehmen mochte. Dann aber war die Höhe der Abgaben, sowohl der von den Leibeigenen als der von den Hörigen zu entrichtenden, überhaupt in der Regel wenig beträchtlich, wenn auch natürlich hierin ebenso wie betreffs der Frondienste große Unterschiede vorkamen.

Es muß also angenommen werden, daß die materielle Lage der Halbfreien und der Leibeigenen, alles in allem betrachtet, in der That während der Karolingerzeit, bevor die stürmische Epoche der Normanneneinfälle und der letzten schwachen Fürsten aus jenem Stamme eine bedeutende Verschlechterung mit sich brachte, großenteils eine recht günstige war, wenn man sich auch vor zu allgemeinen Urteilen hüten und in Betracht ziehen muß, daß wir vorzüglich gerade aus den Aufzeichnungen und Urkunden von Klöstern und geistlichen Stiftungen über diese Zustände unterrichtet sind, da diese in reichlicherer Fülle erhalten sind als die Archive der weltlichen Herren, und daß wir daher vorzüglich gerade von den günstigeren Fällen unter der Menge der persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse jener Zeiten Kunde haben. Aber immerhin kam auch den Hörigen und den Leibeigenen der weltlichen Herren die mildernde Wirksamkeit der Kirche in verschiedener Weise zu gute; denn schon allein die große Anzahl der Feiertage verschaffte der arbeitenden ländlichen Bevölkerung eine ausgiebige Ruhe. Wenn man sich vorstellt, wie viele solcher es gab, und daß z. B. die Tage der ganzen Oster- und der ganzen Weihnachtswoche als Festtage zu halten waren, und wenn man dann noch die Wochen hinzurechnet, während deren der Witterungsverhältnisse halber gar nicht oder nur wenig gearbeitet werden konnte, so gewahrt man, daß die Frondienste nicht allzuviel Zeit in Anspruch nahmen.

Zu Beginn des späteren Mittelalters fehlte es zeitweilig und stellenweise nicht an Rückschlägen. Zunächst brachte es die Abnahme der Kraft der Staatsgewalt, namentlich im jetzigen Frankreich und in Italien, wo teilweise anarchische Zustände herrschten, mit sich, daß die Hörigen wie die Leibeigenen sich vielfach ganz in der Hand der Grundherren befanden. Wenn diese nun gewaltthätige und harte Leute waren, wurden die von ihnen abhängigen Unfreien und Halbfreien nach Belieben ausgebeutet und z. B. die letzteren in den Zustand vollkommener Hörigkeit hinabgedrückt. Dann aber waren dieselben rechtlosen Zustände auch die Ursache der weiteren Thatsache, daß eine große Anzahl von Freien in strengere oder mildere Hörigkeit oder gänzliche Unfreiheit versank. War doch, wenn der Monarch schwach oder machtlos war, ein kleiner freier Grundbesitzer oft den verschiedensten Bedrückungen seitens benachbarter großer Besitzer, welche zahlreiche Vasallen und Unfreie aller Art in ihrer Botmäßigkeit hatten, oder gar derjenigen der allmählich zur Stellung erblicher Dynasten vorrückenden Vorstände der großen Verwaltungs- und Gerichtsdistrikte, der Grafen, ausgesetzt. Während größere und wohlhabendere Grundeigentümer einem Großen oder womöglich einem mächtigen Bistume oder Stifte ihr Gut zu Lehen auftrugen, wurden die kleinen Bauern Hörige oder sogar Leibeigene solcher oder anderer wohlwollender Barone, wenn sie nicht ohne weiteres von ihren Bedrückern gewaltsam in solche Ab-

hängigkeitsverhältnisse versetzt wurden. Übrigens waren es nicht allein die Gewaltthaten mächtiger Großen noch der Wunsch, sich vor solchen zu sichern, welche eine solche Zunahme der Zahl der Hörigen und der Leibeigenen veranlaßten. Auch die strenge Heerbannpflicht, welche für die Freien bestand und von Karl dem Großen zwar gemildert wurde, aber noch immer drückend blieb, trieb viele in derartige Abhängigkeitsverhältnisse; denn die Hörigen waren nicht heerbannpflichtig und wurden nur nach dem Belieben ihres Herrn den von ihnen zu stellenden Kontingenten einverleibt, was aber bei großen Vasallen, die sehr viele Lehensleute und Unfreie hatten, nur selten, oder wenn die Untergebenen tüchtige Ackerbauer waren, gar nicht vorkam.

In Frankreich dürfte es kaum zu einer förmlichen rechtlichen Erhebung der eigentumslosen Leibeigenen zu eines beschränkten Eigentumsrechts sich erfreuenden Hörigen gekommen sein, wenigstens nicht in der Regel und nicht auf dem Wege der Gesetzgebung. In der Bretagne hörte die Unfreiheit infolge der durch die Normannenkriege herbeigeführten Verwirrung und Unmöglichkeit, die Herrschaftsrechte auszuüben, schon im 9. Jahrhundert auf. In der Normandie verschwand sie im 12., in Isle de France im 13. Jahrhundert, an dessen Ende sie dort nicht mehr vorkam, und so hörte sie allmählich noch im Mittelalter überall in Frankreich auf, so daß es dort vor der Revolution nur noch in der erst 100 Jahre früher von Spanien abgetretenen Franche Comté etwa 12 000 Unfreie gab, zu denen dann noch die in Nevers, welches als Kronlehen im Besitze des Hauses Gonzaga war, befindlichen zu rechnen sind.

Ähnlich wie in Frankreich vollzog sich der allmähliche Befreiungsprozeß der Unfreien verschiedener Art auch in Italien. Kaiser Heinrich V. machte dort die Handwerker der Städte frei. Die Stadt Bologna schenkte auch allen ackerbautreibenden Hörigen u. s. w. die Freiheit. Es waren dort überhaupt die städtischen Kommunen mächtige Hebel zur allmählichen Vernichtung der persönlichen Unfreiheitsverhältnisse. Sie gewährten nämlich den flüchtigen Leibeigenen und Hörigen Zuflucht, kauften unter Umständen auch solche los und bewogen sogar in Fehden mit großen Grundherren, welche sie auszufechten hatten, die Unfreien zum Aufruhr gegen jene und zur Unabhängigkeitserklärung. So nahm denn die Zahl der Unfreien immer mehr ab. Auch verminderte sich im 12. und 13. Jahrhundert die Zahl der dem häuslichen Dienste gewidmeten Unfreien durch das Aufkommen der Verwendung von Dienstboten, wie sie noch jetzt diese Arbeiten versehen. Doch fanden sich in Italien noch im 14. Jahrhunderte Hörige vor, und in Venedig und seinem Gebiete werden in dieser Zeit sogar noch christliche Sklaven erwähnt, worunter sicher zu häuslichen Diensten verwendete Leibeigene zu verstehen sind. — Im allgemeinen gestaltete sich die Lage der ackerbautreibenden Bevölkerung infolge dieser fortschreitenden persönlichen Befreiung günstiger. Die größere Unabhängigkeit spornte zur Entwicklung der individuellen Fähigkeiten an, und die Aussicht auf den Genuß der Früchte des eigenen Fleißes war ein Antrieb zur Arbeit. So hat sich jene arbeitsfreudige und mäßige Landarbeiterschaft gebildet, welche in einzelnen Teilen Italiens als Kleingrundbesitzer, in andern, wie in Toskana, Umbrien, Ligurien, als Halbpächter besteht. In andern Fällen, wie namentlich auf den Latifundien der Lombardei, hat die persönliche Befreiung der Landbevölkerung, welcher nicht genügende Maßregeln zum Schutz der wirtschaftlichen Existenz der Emancipierten zur Seite gingen, die Proletarisierung der früher zwar unfreien, aber vor Not geschützten Bevölkerung zur Folge gehabt.

Wenn genuesische Gesetze noch im 16. Jahrhundert von einem eigentlichen Sklavenverhältnis redeten, von dem Diebstahl von Sklaven handelten, den Verkauf solcher nach Ägypten verboten u. s. w., so ist in diesen Fällen sicher nicht von Leibeigenen die Rede, sondern es handelte sich da offenbar um Ungläubige, um Kriegsgefangene aus den Barbareskenstaaten und andern mohammedanischen Ländern oder um aus diesen fortgeschleppte Einwohner, nicht aber um eingeborene Christen. Es müssen also solche Reste barbarischer Sitten auf Rechnung der damaligen grausamen Kriegführung zwischen Christen und Mohammedanern, deren Schuld ganz überwiegend den letzteren beizumessen ist, gesetzt werden; denn die gesamte einschlägige Gesetzgebung und Rechtsentwicklung der romanischen Länder ging auch noch am Ende des Mittelalters auf die Befreiung der Einzelnen von den Banden persönlicher Abhängigkeit hinaus und beseitigte auch bis auf wenige, allerdings sehr harte und an die schlimmsten Zeiten der antiken Unfreiheit erinnernde Reste die Überbleibsel sowohl der Leibeigenschaft als der Hörigkeit.

Anders wie in Frankreich und Italien lagen hingegen die Verhältnisse in Deutschland. Wir besitzen zwar bestimmteste Zeugnisse dafür, daß die Lage der Leibeigenen hier in der Regel eine fortschreitend bessere war, und es ist schon betont worden, daß sich in diesem Lande eine sehr umfassende Verschmelzung der Leibeigenschaft mit der milderen Hörigkeit vollzog. Aber von einem allgemeinen Aufhören der Hörigkeit, sei es nun daß sich dieselbe, wie in England, wo sie bereits zu Eduards VI. Zeiten ganz erloschen war, ohne gesetzliche Beseitigung durch eine gewohnheitsrechtliche Fortbildung von selbst verloren hätte, oder daß sie, wie das z. B. in Italien vorkam, behördlich aufgehoben worden wäre, war in Deutschland während des späteren Mittelalters nicht die Rede.

Was zunächst die Benennungen anlangt, mit welchen damals das Leibeigenschaftsverhältnis und

die in ihm Stehenden bezeichnet wurden, so besteht eine große Unbestimmtheit. Es werden z. B. in der Glosse zum Sachsenspiegel als Laten, Latenlude Leute bezeichnet, die nicht eines beschränkten Eigentums sich erfreuende Hörige waren, auf welche die Worte lassi, liti u. dgl. früher Anwendung fanden, sondern eigentliche Leibeigene, welche kein festes Anrecht auf das Anwesen hatten, auf dem sie saßen. Es kann jedoch von ihrer Lage kein Schluß auf diejenige der Leibeigenen gezogen werden, welche im Sachsenspiegel besonders als eigene Leute (s. z. B. III, 32, § 1—8; III, 42, 3) und in den Weistümern dieser Zeiten oftmals als arme Leute oder eigene arme Leute bezeichnet werden, wie denn auch ihr Abhängigkeitsverhältnis Eigentum oder Eigenschaft genannt wurde (z. B. a. a. O. III, 42, 3). Dasselbe setzte sich nach wie vor durch die Geburt von unfreien Eltern fort.

Wenn die Unfreien auch häufig einer guten Behandlung sich zu erfreuen hatten und ihre Stellung rechtlich geregelt war, so standen sie doch noch immer im wirklichen, allerdings durch gewisse Bestimmungen beschränkten Eigentum des Herrn. Diese Bestimmungen waren sehr vielgestaltig. Die Leibeigenen standen ja unter dem Hofrechte, welches bezüglich eines jeden Herrenhofes ihr persönliches Verhältnis zum Herrn desselben und die von ihren Höfen zu entrichtenden Giebigkeiten anfangs nach dem Herkommen, später meistens schriftlich festsetzte. In den verschiedenen Hofrechten fanden sich bestimmt die Abgaben, die Frondienste, die Veräußerungsbefugnis, die Vererbung des Anwesens und der beweglichen Habe, überhaupt die Rechtsverhältnisse der Hofsleute und die Strafen für die kleineren Vergehen derselben. Immerhin läßt sich aber doch ein gemeinsamer Charakter der Grundzüge der socialen Ordnung jener Zeit nicht in Abrede stellen. Als ein solcher muß vor allem derjenige bezeichnet werden, daß der Herr anfänglich die Leibeigenen noch immer mit oder ohne den Hof, auf welchem sie ansässig waren, verkaufen und verschenken konnte. Schon im Jahre 1031 aber hatte Konrad II. in dem Edictum de mancipiis ecclesiar. (Mon. Germ. Leg. II, 38) gegen mißbräuchliche Veräußerungen eigener Gotteshausleute gesetzliche Abhilfe geschaffen. Dann wurde auch in verschiedenen Urkunden bestimmt, daß Veräußerungen eigener Leute nur auf deren Bitte erlaubt sein sollten. Endlich wurden solche überhaupt nicht mehr gestattet, ohne daß zugleich das Gut, zu welchem sie gehörten, mit veräußert wurde. Ferner wurde auch die Tötung von Eigenen peinlich bestraft und das Züchtigungsrecht der Herren ihnen gegenüber beschränkt.

Schließlich trat auch in den Eigentumsverhältnissen die Besserung der Lage der Leibeigenen auf das deutlichste zu Tage. Die Unfreien durften nicht mehr willkürlich von ihren Anwesen vertrieben werden, hatten das Recht, dasselbe an Genossen, welche zu demselben Herrenhofe gehörten, zu veräußern, und bisweilen sogar die Befugnis, überhaupt unter Lebenden und auf den Todesfall über ihr Eigentum zu verfügen, wie denn infolge des Quasi-Eigentums, das sie an ihrem Vermögen hatten, auch ihre Blutsverwandten als Erben desselben zugelassen wurden, so daß der Herr nur bei Nichtvorhandensein solcher in den Besitz des Anwesens gelangte. Dafür mußte jedoch zur Anerkennung des Rechtes des Herrn von der Nachlassenschaft ein mortuarium, Besthaupt, oder wie diese Abgabe, welche meist aus dem besten Stück Vieh oder dem schönsten Gewande bestand, sonst hieß, entrichtet werden. Was die übrigen Leistungen der Leibeigenen anlangt, so wurde durch ihre Abgaben und Dienste für eine Menge von Bedürfnissen des Herrenhofes gesorgt. Es finden sich außer dem Leibzinse (welcher zur Anerkennung der Herrschaft jährlich zu zahlen war, in Geld oder einem andern Gegenstande, und zwar meist aus einem Huhne, bestand und „von jedem hörigen Leib und Hals" wie von jedem Hause, aus dem Rauch aufstieg, entrichtet werden mußte) Naturalabgaben, die in Vieh, Geflügel, Eiern, Fischen, Getreide der verschiedenen Arten, Wein, Bier, Honig, Wachs, Flachs, Kleidungsstücken, Brennholz, Eisen und andern Geräten u. s. w. bestanden. Durch die Frondienste, welche in der Regel „gemessen" waren und nicht länger als drei Tage die Woche währen durften, wurde die Verwendung von Taglöhnern überflüssig. Wenn aber etwas geeignet ist, uns einen Einblick in das vielfach freundliche damalige Verhältnis zwischen den Herren und den von ihnen Abhängigen zu gewähren, so ist es die Thatsache, daß der Hörige wie der Unfreie, wenn er sich zur Entrichtung seiner Abgabe einfand, auf dem Herrensitze bewirtet wurde, daß ihm daselbst Musik gemacht und ein Tanzvergnügen geboten ward. Das Gericht konnte die Freilassung des Unfreien aussprechen, wenn derselbe vom Herrn grausam behandelt oder in der Not verlassen worden war. Denn die Herren hatten die alten und schwachen Eigenleute zu unterhalten, für die unmündigen Kinder ihrer Leibeigenen zu sorgen und die letzteren überhaupt im Notfall zu unterstützen.

Es verdient noch Erwähnung eine besondere Art von Unfreien, welche zum Teil ursprünglich sogar zu den Leibeigenen gehörten, aber in Gemeinschaft mit ihren aus dem Stande der Hörigen stammenden Genossen sich im Laufe des Mittelalters zu besonderer Bedeutung aufgeschwungen haben und im 15. Jahrhundert mit dem Adel verschmolzen: die Ministerialen. Schon in der merowingisch-karolingischen Epoche genossen die Unfreien des Königs, ja sogar solche, welche in einem eigentlich knechtischen Verhältnisse standen, einer besseren Stellung als die übrigen. Ja diejenigen unter ihnen, welche in den höheren Stellungen des königlichen Hauswesens sich befanden, waren einflußreicher als manche Edle

Sie hatten ihren eigenen Haushalt und besaßen selbst wieder Knechte, wie sie sich auch eines höheren Wergeldes erfreuten als die übrigen Knechte und mit in den Krieg zogen. Die Unfreien der Kirche waren denen des Königs meistens gleichgestellt. Die Stellung, welche die Ministerialen in der Gefolgschaft des Königs oder der Großen neben den freien Vasallen als Getreue ihres Herrn einnahmen, erhob sie, wenn auch noch nicht dem Buchstaben des Rechts nach, so doch thatsächlich weit über die übrigen Unfreien. Dieser ihr socialer Rang war bereits im 11. Jahrhundert ein so hervorragender, daß auch ihre Kinder, gleichviel ob sie wie ihre Väter die höheren Ämter des Königs oder des großen Herrn als villici auf Gütern, Schloßkommandanten, Truchsesse, Kämmerer u. dgl. bekleideten oder sich selbst in seiner Umgebung befanden oder nicht, eine höhere Stellung einnahmen als die übrigen Unfreien. So ritten denn die Ministerialen mit dem Herrn aus und zogen mit ihm in den Krieg. Sie führten, mit einem Worte, ein ritterliches Leben und wurden auch schon im 12. Jahrhundert in vielen Urkunden Ritter genannt. Im übrigen waren sie die Ratgeber des Herrn, dem sie eine eidlich gelobte Ergebenheit schuldeten; der Herr hatte ihnen hinwiederum Schutz und rechtliche Vertretung zu gewähren und gab ihnen den Unterhalt oder auch beneficia (Lehen) wie den Vasallen. Es wurde üblich, daß der Herr bei Entscheidungen über die wichtigeren, seine Verhältnisse berührenden Fragen den Rat seiner Ministerialen einholte, welche ihre Meinung z. B. bei Veräußerungen von Gütern, bei Heiraten, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Herrn und einem ihrer Genossen u. s. w. zu geben hatten, bei Rechtshandlungen als Zeugen auftraten, dem Herrn als Eideshelfer vor Gericht dienten und überhaupt, allerdings oft auch neben freigeborenen Vasallen und Edelleuten, den Hofhalt und die primitive Regierungsbehörde der Monarchen und der mehr und mehr zu Landesfürsten werdenden großen Würdenträger und Grundherren des Reichs bildeten.

Demgegenüber muß es nun wirklich wunder nehmen, daß die persönliche Unfreiheit der social zum Teil so hoch stehenden Ministerialen trotzdem noch lange aufrecht erhalten blieb und nur nach und nach verschwand. Die rechtliche Stellung derselben war nämlich allerdings, wie die der Leibeigenen und der Hörigen überhaupt, durch das **Hofrecht**, durch die meistens zwischen dem Herrn und den Ministerialen vereinbarten Dienstrechte, geregelt und demnach auch eine sehr verschiedenartige, wenn auch in den Grundzügen übereinstimmende; aber immerhin blieben die Dienstmannen und ihre Familien noch jahrhundertelang Halbfreie, etwa wie es die Hörigen waren. Noch immer konnte sie der Herr, wenn auch in der Regel nur mit ihrer und der übrigen Dienstleute Zustimmung, veräußern. Ja im Sachsenspiegel ist sogar von einer solchen Zustimmung noch gar nicht die Rede. Ihre Verehelichung mit einer Person, welche nicht in der Gewalt ihres Herrn stand, war nur mit Zustimmung des Herrn derselben und der Standesgenossen gestattet. Endlich blieb der Ministerialen vermögensrechtliche Stellung durch sehr fühlbare Grenzen beengt. Wenn sie auch oft ein bedeutendes Vermögen besaßen, durften sie doch nur an Genossen, welche unter dem nämlichen Herrn standen, veräußern, wie sie auch nur mit Zustimmung desselben erwerben konnten. Und in gleicher Weise war ihr aktives und passives Erbrecht geordnet. Der Sachsenspiegel spricht das (III, 81, § 2) deutlich aus: dem Herrn fiel der Nachlaß der Dienstleute zu, wenn keine andern Erben vorhanden waren.

Trotz alledem genossen die Ministerialen nicht nur herkömmlich, sondern sogar rechtlich eine social hervorragende Stellung. Der Schwabenspiegel z. B. setzte sie den Freigeborenen in gewisser Beziehung gleich. Unter den verschiedenen Klassen der Ministerialen standen übrigens die des Reichs obenan, welchen diejenigen der geistlichen Stifter allmählich gleich gestellt wurden. Der Rang der ersteren, welche als stete Begleiter des Kaisers selbst auf den Reichstagen erschienen und stimmten, war ein so glänzender und angesehener, daß die Unfreiheit der Reichsdienstleute ganz und gar in den Hintergrund trat. Nun kam es aber vor, daß der Kaiser, um gewisse Ministerialen zu ehren, denselben die Rechte von Reichsdienstleuten verlieh, und da dies besonders bezüglich derjenigen von geistlichen Stiftern der Fall war, so betrachtete man diese allmählich als den Reichsministerialen gleichstehend. Auch die Reste der Unfreiheit, welche betreffs der übrigen Dienstleute noch bestanden, konnten infolge der sich immer mehr befestigenden Stellung und vornehmen Lebensweise derselben nicht mehr aufrecht erhalten werden. Vielmehr brachten es die Übung des Ritterdienstes, die immer häufigere Verleihung von Lehen, welche gleich den übrigen erblich wurden, und die Thatsache, daß viele Freie in das Dienstverhältnis sich begaben, dahin, daß die Ministerialen in keiner Hinsicht mehr als Unfreie galten, und daß ihr Dienstverhältnis sich gänzlich zu einem Lehensverhältnis umgestaltete. So wurden die Ministerialen schließlich zu adeligen Vasallen, und es standen ihre Geschlechter schon im 15. Jahrhundert den übrigen Rittergeschlechtern gleich und unter Umständen sogar höher als diese. Es muß aber auch angenommen werden, daß die rechtlichen Beschränkungen, welchen die Ministerialen früher noch unterworfen waren, auch damals schon zum Teil in Wirklichkeit nicht mehr beobachtet worden sind. Wurden doch schon im 12. Jahrhundert solche vielfach zum Grafenamte erhoben, und ward doch der Reichsmarschall Markward von Antweiler im Jahre 1195 sogar zum Markgrafen von Ancona bestellt.

Die Lage der Bauern erfuhr am Ausgange des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit eine Änderung (s. d. Art. Bauernstand). Die Zersplitterung des deutschen Reichs schuf im 14. und 15. Jahrhundert eine größere Anzahl lebenskräftiger und wohl administrierter Mittel- und Kleinstaaten. Daneben gab es aber eine Unmenge kleiner Territorien, elender Reichsherrschaften und unbedeutender Reichsstädte, die es den (kräftig regierenden und vielfach die Bauern schonenden) Reichsfürsten nachthun wollten, deren Herren oder Magistrate aber, um über ihre Verhältnisse leben zu können, ihre Handvoll Bauern schunden; denn auch die Städte hatten in ihrem Gebiete Bauern sitzen. Und dieses Beispiel wirkte dann auch auf den Landadel so mancher Herzogtümer u. s. w. übel genug. Derselbe suchte seine Hintersassen gleichfalls immer tiefer herabzudrücken, und da er auch noch mächtig genug war, so gelang ihm dies, wenn der betreffende Reichsfürst schwach war oder der Hilfe der einflußreichen Stände seines Gebietes bedurfte, und namentlich, wenn er gar selbst bestrebt war, die Bauern seiner Domänen zu bedrücken, nur zu oft. So wurde in vielen Teilen Deutschlands noch im 15. Jahrhundert und dann namentlich nach dem Bauernkriege von 1525 die ursprünglich freie ländliche Bevölkerung zinspflichtig und zuletzt hörig oder gar leibeigen. Besonders jene Gegenden des deutschen Reichs, wo die Gebietszersplitterung groß war, also Schwaben, wo während des 15. Jahrhunderts die bis dahin sehr zahlreichen freien Bauern zu Erbpächtern und zu Leibeigenen gemacht wurden, die Pfalz, Württemberg und einzelne Regionen der Schweiz, wo sogar in gewissen Orten der Grundsatz galt, daß die Luft unfrei mache, d. h. daß durch den Jahr und Tag währenden Aufenthalt die Freiheit verwirkt werde, und andere Teile Westdeutschlands waren die Gebiete, in welchen die Unfreiheit überhand nahm. Es kann daher auch gar nicht wundernehmen, daß der Bauernkrieg in dem in unzählige, zum Teil gar nicht lebensfähige kleine Staaten zersplitterten Südwestdeutschland seinen Anfang nahm.

Nach dem Niederschlagen der Aufständischen waren es besonders die norddeutschen, protestantischen Fürsten, welche die Aufforderungen Luthers zur strengen Züchtigung der Bauernhorden und zur Herstellung der Leibeigenschaft ernst nahmen und von der durch den Protestantismus von allen Schranken befreiten Staatsomnipotenz zu diesem Zwecke eifrigen Gebrauch machten. So sehen wir denn teils die Leibeigenschaft, teils die Hörigkeit fast allenthalben erhalten oder zu neuer Anwendung gebracht, hier strenger, dort milder, und nicht nur in Pommern, wo die strenge Leibeigenschaft übrigens nie erloschen war, sondern auch in Brandenburg, Mecklenburg, Schleswig-Holstein, den Bistümern Minden und Paderborn u. s. w. die Unfreiheit in allgemeiner Übung. Wenn man zudem bedenkt, daß die Bauern während des Bauernkrieges, soweit möglich, die Urkunden über die von ihnen zu leistenden Gülten, Zinse und Fronden vernichtet hatten, um den Rechten der Grundherren ihre Beglaubigung zu entziehen, und wenn man sich weiter vorstellt, wie die Gesinnung der durch den Zuspruch der Reformatoren in ihrem Machtbewußtsein bis ins Ungemessene bestärkten Fürsten und Edelleute auf absolute Bethätigung ihrer Macht gerichtet war und wenig Rücksicht auf die Beschwerden der Unterthanen nahm, so kann man sich denken, in welcher Weise die Neuabfassung der Urkunden über die bäuerlichen Verhältnisse erfolgte. Die Ideen des religiösen Umsturzes waren es, welche die vielfach leider schlecht unterrichteten und religiös vernachlässigten Bauern zum wildesten Aufruhr hingerissen hatten, und der anfangs zum Teil furchtbar grausame Cäsaropapismus der neugläubigen Potentaten wie auch die Rachsucht oder doch die übertriebene Strenge gewisser katholischer Fürsten (unter welchen es freilich auch Beispiele echt christlicher Milde und barmherzigen Verzeihens gab, wie es z. B. Bischof Georg von Speier bethätigte) wirkten dann zusammen, um die Mehrheit der deutschen Bauern in Unfreiheit zum Teil sehr drückender Art zurückzustoßen.

Wie sich die Lage der Bauern einige Jahrzehnte nach dem furchtbaren Bauernkriege gestaltet hatte, darüber giebt in zusammenfassender Weise das „Statutenbuch, Gesatz, Ordnungen und Gebräuch Keyserlicher, Allgemeyner und etlicher besonderer Landt und Stadtrechten“ (Frankfurt 1572, V, 6) die folgende Schilderung: „Darumb ist ein Herr, ob er gleich einen seiner leibeigenen Leut umgebracht, der Todtstraff auch nicht frei noch gesichert... Es werden ... unsere leibeigenen Leut in Teutschland mehr den Freigelassenen, in Latein Liberti genannt, vergleichet, besitzen eigene Güter ... werden auch unter dem Hausgesinde des Herrn gar nit gezelt. Item sie mögen auch Richter sein und ebensowohl als die freien Personen mit und ohne Testament Erben haben, in Gericht stehen, Zeugen sein, ihnen selbst zu Nutz Gewerb treiben und Kaufmannschaft üben, haben darin mit ihren Leibherrn kein sondere Gemeinschaft, denn daß sie zu Zeiten ihre Güter bestand- oder zinsweise um eigen Zins bauen. So ist ihnen mit ihren Herrn ander Gewerb zu treiben auch unverboten. Doch sein der Teutschen eigen Leut in etlichen Fällen mit der knechtischen alten Dienstbarkeit, davon die Keyserlichen Recht Ordnung geben, auch beschwert. Denn sie mögen an etlichen Orten, außer Willen und Verquemen ihrer Leibherrn, zu niemands denn leibeigen Personen sich verheiraten. Sie werden auch je zu Zeiten, so sie ohne gebürliche Erlaubniß außer Gebiet ihrer Herren sich verehelichen, um Geld gestraft. Es wird mit der Leibeigenschaft und den Leibdiensten ein ungleicher Gebrauch, je nach Gewohnheit eines jeden Orts, gehalten. Denn etlich geben jährlich Hennen, etlich Leibpfennig, etlich thun

Scharwerk. So ist an etlichen Orten Gewohnheit, so ein Leibeigener stirbt, so erbt sein Leibherr ein Theil seines verlassen Gutes, entweder einen dritten, vierten oder halben Theil. So nehmen etliche Herren, je zu Zeiten, anstatt solcher Erbschaft ihres leibeigenen Mannes Vieh und Kleider, nämlich das beste Haupt Viehs oder das beste Kleid. Item die eigen Leut mögen auch verkauft oder vertauscht werden. Aber in keines Herrn Macht steht, daß er seine eigene Leut schlagen oder seines Willens peinigen mög. Denn wiewohl solches die Rechte zum Teil zugeben, werden doch unsere leibeigenen Leut mit der viehischen Dienstbarkeit bei uns nit mehr beladen, und sein deßhalben die Recht, von derselben Tyrannei sagend, in einen Abgang gekommen." Leider aber war selbst die körperliche Mißhandlung in gewissen Teilen Deutschlands noch an der Tagesordnung. Noch im Jahre 1738 mußte König Friedrich Wilhelm I. von Preußen sein Prügelmandat erlassen, welches „das barbarische Wesen, die Unterthanen gottloserweise mit Prügeln oder Peitschen zu traktieren wie das Vieh", bei Strafe sechswöchigen Karrens und im Wiederbetretungsfalle bei Todesstrafe verbot.

Im ganzen blieb die Lage der Leibeigenen und der Hörigen eine solche, wie sie das Statutenbuch schildert, bis Specialgesetze oder Bestimmungen in allgemeinen Erlassen die Lage der Unfreien milderten. Es geschah dies z. B. in Kaiser Leopolds I. Tractatus de iuribus incorporalibus, welcher im Jahre 1679 publiziert wurde, und in den (Eigentumsordnungen genannten) die Lage der Unfreien ordnenden Gesetzen des Bistums Osnabrück vom Jahre 1722, der preußischen Gebiete Minden und Ravensberg von 1741 und des Hochstifts Münster von 1770. Endlich aber brachte die Wende des 18. und des 19. Jahrhunderts und das erste Drittel des letzteren überall in ganz Europa, mit einziger Ausnahme von Rußland, den Leibeigenen und den Hörigen die Befreiung. Den Anfang machte Kaiser Joseph II., der, nachdem seine Vorgänger in der Regierung der Erblande mit einer umfassenden Ordnung dieser Verhältnisse begonnen hatten, in den verschiedenen Kronländern, wo die Leibeigenschaft überhaupt noch bestand, mit Ausnahme von Ungarn, in den Jahren 1781 und 1782 zu ihrer Aufhebung schritt und ein gemäßigtes „Unterthansverhältnis" an die Stelle treten ließ, welches dann durch Patent vom 7. September 1848 wieder aufgehoben wurde. Somit waren seitdem alle Einwohner der österreichischen Staaten frei, nachdem in der Lombardei, in Venetien und in dem größten Teile Dalmatiens, wie auch in Tirol schon längst von Unterthänigkeitsverhältnissen nicht mehr die Rede gewesen war. — In Preußen ward im Allgemeinen Landrecht (II, 7, § 148) die Leibeigenschaft für nicht mehr stattfindend erklärt und nur noch eine sehr milde Gutsunterthänigkeit anerkannt, welch letztere laut dem Edikt von 1807 gleichfalls mit dem Martinitag 1810 überall aufzuhören hatte. — In Baden bestand nur mehr eine gelinde Hörigkeit, als auch diese im Jahre 1783 aufgehoben wurde. Bayern beseitigte die Reste der Unfreiheit im Jahre 1808, Hessen-Darmstadt 1809, Württemberg, wo es noch persönlich Leibeigene gab, 1817, Mecklenburg (Schwerin und Strelitz) 1820, Hannover 1831, Kurhessen im selben Jahre, das Königreich Sachsen 1832 u. s. w. Die kleineren Staaten müssen wir hier übergehen.

So blieb denn nur noch im russischen Reiche (s. I, 685) die Leibeigenschaft übrig, und zwar in sehr großem Umfange. Sie bildete dort die Grundlage der agrarischen Organisation, und ihre Verhältnisse waren aus dem alten slavischen Gemeinbesitz des Grund und Bodens erwachsen, den auch die unter Peter dem Großen erst zur vollen Ausbildung gelangte Leibeigenschaft nicht ganz zu vernichten vermochte. Wie tief die Stellung der Leibeigenen noch am Ende des 18. Jahrhunderts war, ergiebt sich daraus, daß ihnen Kaiser Paul im Jahre 1797 die Erleichterung verschaffen mußte, daß sie an Sonntagen zu keiner Arbeit von ihren Gutsherren gezwungen werden konnten. Ein großer Fortschritt fand dann aber unter Kaiser Nikolaus statt: es ward den fast 20 Millionen Bauern der Staatsdomänen eine Organisation gegeben, welche denselben das Recht der Selbstverwaltung der Gemeinden gewährte, welch letztere in Rußland einen unter die Gemeindeglieder nach einem Turnus zur Nutznießung zu verteilenden Landbesitz haben. Noch wichtiger aber war der Ukas von 1842, welcher den Gutsherren erlaubte, mit ihren Leibeigenen Verträge über ihre Leistungen an Fronden, Naturalien oder Geld abzuschließen, die Unfreien demnach rechtsfähig machte. Daran schlossen sich ein Ukas von 1847, welcher der leibeigenen Gemeinde das Recht verlieh, die zu öffentlicher Feilbietung gelangenden Liegenschaften ihres Leibherrn anzukaufen, und ein solcher von 1848, der auch den einzelnen Leibeigenen das Recht zusprach, Grundbesitz zu erwerben. Das alles, wie auch die bereits unter Alexander I. erfolgte Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen war aber nur das Vorspiel zu Wichtigerem, nämlich zu dem Manifest vom 19. Februar (3. März) 1861 und dem diesem angehängten Statut, wodurch die näheren Bestimmungen in betreff der Emancipation aller Leibeigenen des gewaltigen Reiches getroffen wurden und eine Periode zum Teil schlimmster Bedrückungen ihr Ende fand, wenn auch manche übereilte Maßregeln das materielle Wohl der Freigelassenen nicht genügend gegen deren eigene Unerfahrenheit sicherten.

Litteratur. Pottgiesser, De condicione et statu servorum, Köln 1707; Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit, insbesondere der sogen. Leibeigenschaft, 1819; Frhr. v. Fürth,

Die Ministerialität, 1836; Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 5. Ausg. 1844; Guérard, Polyptique de l'abbé Irminon, 2 vols., 1844; F. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, 1857; G. Phillips, Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, 4. Aufl. 1859; v. Schulte, Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, 1881; Fustel de Coulanges, L'alleu et le domaine rural, 2 vols., 1888 et 1889; Paul Allard, Esclaves, serfs et mainmortables, 1884; Ingramm, Geschichte der Sklaverei und der Hörigkeit, 1895. [Kämpfe.]

J.

Jagd- und Fischereirecht. [Geschichte. Jagdregal. Jagdfreiheit. Jagdgesetze. Schonzeit. Wildschaden. — Fischerei.]

Jagd und Fischerei sind ihrer rechtlichen Natur nach, wie der Tierfang überhaupt, eine Art des unmittelbaren Eigentumserwerbs. Das römische wie das deutsche Recht betrachtet die wilden, ungezähmten Tiere als herrenlose Sachen (res nullius), an welchen durch bloße Occupation Eigentum erworben wird. Grundsätzlich kann daher ein jeder das wilde Tier, wo er es findet, einfangen oder erlegen und sich zueignen. Das römische Recht hat diesen Grundsatz auch den sogen. jagdbaren Tieren gegenüber, worunter im allgemeinen die in ihrer natürlichen Freiheit lebenden nutzbaren Landtiere zu verstehen sind, aufrecht erhalten und nur insofern eine Schranke gesetzt, als der Eigentümer des Grund und Bodens das Betreten seines Eigentums jedem dritten verwehren kann. Im übrigen aber besteht kein Unterschied, utrum in suo fundo quis capiat, an in alieno (l. 3, pr. D. 41, 1).

Das deutsche Recht dagegen hat die Jagd von alters her auf den eigenen Grund und Boden des Besitzers beschränkt. Danach konnte, abweichend von den Grundsätzen des freien Tierfangs, nicht jeder überall, sondern nur der Eigentümer auf seinem eigenen Grund und Boden das Wild sich aneignen, und es mußte derjenige, der auf fremdem Eigentum ohne Erlaubnis des Besitzers Wild erlegte, dasselbe an letzteren ausliefern. Dieser Zustand, wonach also das Jagdrecht sich lediglich als eine Pertinenz des Grundeigentums darstellt, hat mit der eigenartigen Entwicklung der Grundeigentumsverhältnisse in Deutschland ebenfalls seine Änderungen erfahren. Schon mit der Ausbildung des Unterschiedes zwischen echtem Eigentum, das nur der freie Mann haben konnte, und dem unvollkommenen Eigentum, das dem Unfreien zustand, sowie mit der Entwicklung des Lehenwesens vollzog sich notwendig immer mehr eine Einschränkung des ursprünglichen ausschließlichen Occupationsrechts des Eigentümers, bis schließlich zu Anfang des 16. Jahrhunderts die schon seit langem betriebene Ausdehnung der landesherrlichen Gerechtsame zu einer völligen Ausscheidung des Jagdrechts aus den Befugnissen des Grundeigentums und zu der allgemeinen Annahme eines J a g d r e g a l s führte, vermöge dessen die Jagdgerechtigkeit nur dem Landesherrn zustand und nur von diesem an andere verliehen werden konnte.

Aus der interessanten Geschichte der Entwicklung des Jagdregals ergiebt sich, daß vornehmlich der Forst- und Wildbann mit den landesherrlichen Wildbahnen der älteren Zeit vorbereitend gewirkt hat. Schon im 9. Jahrhundert und früher hatten die Landesherren Gelegenheit gefunden, den Wildbann auch über das Dominialbesitztum auszudehnen, so daß er schon frühzeitig alle größeren Waldungen umfaßte, die nicht ausschließlich durch einzelne Personen oder Gemeinden benutzt wurden. So kam es, daß bald ganze Länderstriche unter den Wildbann gestellt waren, in welchen nun, wie es hieß, „dem Wilde Frieden gewirkt" und bei Strafe der Entrichtung der Königsbuße es verboten war, ohne landesherrliche Erlaubnis zu jagen. Daneben wurden kraft der hoheitlichen Polizeigewalt Vorschriften zur Beobachtung einer gehörigen Forstökonomie bei Benutzung der Holzungen erlassen, die sich auf alle Waldungen ausnahmslos bezogen und vielerorts sogar trotz des Widerstands der Bauern, welche die freie Benutzung ihrer Waldungen verlangten, bis zu einem förmlichen Anweisungsrecht der landesherrlichen Forstbeamten, Holzgrafen und Gerichtsherrschaften führten. Diese von den landesherrlichen Beamten geflissentlich geförderte Ausdehnung der obrigkeitlichen Gerechtsame bewirkte, daß es bereits zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Deutschland als ausgemacht galt, daß der Landesherr die Jagd auch auf dem Grund und Boden der einzelnen Unterthanen untersagen könne. Diese Anschauung aber, die insbesondere von den Juristen der damaligen Zeit vertreten wurde und der ganzen Forst- und Polizeigesetzgebung jener Periode zu Grunde liegt, führte dann weiter zur Annahme eines wirklichen Jagdregals, das nur dem grundbesitzenden Adel gegenüber, der vermöge seiner Landstandschaft seine hergebrachten Rechte besser zu behaupten in der Lage war, in manchen Distrikten insofern einer Beschränkung unterlag, als es nur auf die h o h e Jagd bezogen wurde, während die mittlere und niedere Jagd dem Adel verblieb.

Obgleich das Regal gemeinrechtlich niemals förmlich eingeführt worden ist (erst das preußische Landrecht hat dasselbe ausdrücklich anerkannt [§ 36, Tit. 16, Tl. II. A. L.-R.]), hat dasselbe doch

thatsächlich bestanden bis zum Jahre 1848, das mit seiner Umwälzung auch hier völligen Wandel geschaffen, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, und zwar ohne jede Entschädigung, aufgehoben und jedem Eigentümer das volle Jagdrecht auf seinem Grundbesitz eingeräumt hat. Für Preußen ist dies durch das Gesetz vom 31. Oktober 1848 geschehen, und in gleicher oder ähnlicher Weise sind auch die Gesetzgebungen der übrigen Länder Deutschlands vorgegangen.

Die hierdurch gewährte völlige Freiheit der Jagd zeigte jedoch bald ihre Unzuträglichkeiten und ihren unheilvollen Einfluß auf die kleinen Besitzer, die vielfach ihre Wirtschaft vernachlässigten, um der Jagd obzuliegen. Überhaupt wurde durchweg die Ausübung der Jagd in so wüster Weise betrieben, daß nicht allein eine gänzliche Vernichtung des Wildstandes zu befürchten, sondern auch wegen des allgemeinen Gebrauchs der Schußwaffen die persönliche Sicherheit und die öffentliche Ordnung gefährdet war. Die Staatsgewalt war deshalb genötigt, hier Einschränkungen zu treffen.

In Preußen erschien das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850, das zwar den Grundsatz von der Freiheit der Jagd bestehen läßt, im übrigen aber für die Ausübung der letzteren so wesentlich einschränkende Bestimmungen enthält, daß in Wirklichkeit von Jagdfreiheit nicht mehr die Rede sein kann. Wesentlich gleiche Gesetze sind auch in den übrigen Ländern ergangen, so daß trotz der zahlreichen, vielfach schon durch die territoriale Verschiedenheit der einzelnen Ländergebiete bedingten Abweichungen in Einzelbestimmungen doch allgemein eine Gleichmäßigkeit in der principiellen Rechtsauffassung herrscht, wonach zwar das Jagdrecht an sich jedem Grundeigentümer innerhalb der Grenzen seines Besitztums zusteht, die Ausübung desselben aber aus polizeilichen und nationalökonomischen Rücksichten an bestimmte Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft ist.

Hierdurch sind auch die Zweifel an der rechtlichen Natur des Jagdrechts als des ausschließlichen Rechts auf die Occupation der für jagdbar erklärten wilden Tiere beseitigt. Das Wild ist, solange es in seiner natürlichen Freiheit lebt, nicht Eigentum des Grundbesitzers, auf dessen Territorium es sich aufhält, sondern dasselbe wird als herrenlose Sache erst durch die Occupation des Berechtigten zum Eigentum des letzteren. Wem das Eigentum an dem durch einen Unberechtigten (Wilderer) erlegten Wilde zusteht, ist nach deutschem Rechte nicht ganz zweifelsfrei. Nach der Konsequenz des römischen Rechts, welches, wie bereits oben erwähnt, dem Grundeigentümer nur das negative Recht zusprach, andern das Betreten seines Grundstückes zu untersagen, im übrigen aber an den Grundsätzen des freien Tierfanges festhielt, erwarb unzweifelhaft der Wilderer an dem von ihm erlegten Wilde durch die bloße Besitzergreifung das Eigentum, und es stand auch dem Grundeigentümer weder eine dingliche noch eine persönliche Klage auf Herausgabe des Wildes zu. Für das Gebiet des deutschen Rechts aber liegt nach der Entwicklung, die das Jagdrecht hier genommen hat, die Sache anders. Zwar wurde auch hier stets an dem Grundsatz festgehalten, daß das Eigentum erst durch die Occupation erworben wird, und man könnte deshalb, da eine solche von seiten des Berechtigten in diesem Falle gar nicht stattgefunden hat, zu der Konsequenz gelangen, auch einen Eigentumserwerb auf seiten des Berechtigten zu leugnen; allein man wird hier der in Theorie und Praxis vorherrschenden Rechtsansicht folgen müssen, welche der Ausschließlichkeit des Occupationsrechts eine so große Bedeutung beilegt, daß auf Grund derselben dem Berechtigten auch an dem von dem Wilderer erlegten Wilde das Eigentum zuzusprechen ist.

Was die Einschränkungen im einzelnen angeht, so beziehen sich dieselben sowohl auf die Person derjenigen, welche die Jagd ausüben wollen, wie auf den Gegenstand, die Zeit und den Ort der Jagd und die Art der Ausübung derselben. So sehr die Jagdgesetze der einzelnen Landesteile in ihren Specialbestimmungen auch voneinander abweichen, so zeigen dieselben in ihrem Hauptinhalte doch durchweg eine Übereinstimmung. Danach ist nur dem Besitzer eines größeren, zusammenhängenden Areals die Ausübung der Jagd auf demselben gestattet. So erfordern unter anderem das preußische Jagdgesetz vom 7. März 1850 und die Jagdordnung für Hannover vom 11. März 1859 einen Flächeninhalt von 300 Morgen; nach dem früheren kurhessischen Gesetz vom 7. September 1865 sind 100 Kasseler Acker = 125 preußische Morgen, nach dem bayrischen Gesetz vom 30. März 1850 mindestens 240 bayrische Tagwerke im Flachlande und 400 Tagwerke im Hochgebirge erforderlich. Befindet sich ein solcher Komplex im gemeinschaftlichen Besitz mehrerer, so darf die Jagd nur von einem, höchstens dreien ausgeübt werden. Diejenigen Grundstücke, welche nicht den zur eigenen Ausübung der Jagd erforderlichen Flächeninhalt haben, werden der Regel nach zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken vereinigt, in welchen dann die Jagd entweder an einzelne Personen, deren Anzahl wiederum gesetzlich beschränkt ist, verpachtet oder durch einen angestellten Jäger ausgeübt wird. Für jeden, der die Jagd ausüben will, ist ferner ein von der Obrigkeit auszustellender Jagdschein erforderlich, der wegen Unzuverlässigkeit der Nachsuchenden im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung versagt werden kann.

Bezüglich der Zeit besteht allgemein zur Erhaltung eines ordentlichen Wildstandes die Beschränkung, daß während der Brunst- und Setzzeit des Wildes, der sogen. Schon- und Hegezeit, die in den einzelnen Landesteilen und je nach der Gattung der Tiere verschieden bemessen ist, nicht gejagt werden darf. Eine Einschränkung der örtlichen Grenzen des Jagdreviers endlich ist durch

die Bestimmung der Wildbahn gegeben, welche regelmäßig das Jagen auf öffentlichen Wegen und Plätzen, wo Menschen verkehren, sowie in der Nähe von Städten und Dörfern und auf umzäunten Grundstücken untersagt. Das frühere Recht der Wildfolge, d. i. das Recht, die Occupation des Wildes auch in fremdem Revier vorzunehmen, falls die Handlung des Erlegens schon in eigenem Revier begonnen hat, ist in rechtlich nicht ganz folgerichtiger Ausdehnung des Grundsatzes, daß niemand auf fremdem Grund und Boden ein Jagdrecht haben soll, durch die meisten neueren Jagdgesetze aufgehoben.

Dem Gegenstande nach ist die Jagd beschränkt auf die jagdbaren Tiere. Begreift man hierunter auch gewöhnlich, wie bereits erwähnt, alle in ihrer natürlichen Freiheit lebenden nutzbaren Landtiere, so ist es doch überall der Gesetzgebung überlassen, zu bestimmen, welche Tiere zu den jagdbaren Tieren gerechnet werden sollen. Nur auf diese erstreckt sich die Jagd, während alle übrigen wilden Tiere grundsätzlich Gegenstand des freien Tierfanges sind. Je nachdem sich die Jagd auf die eine oder andere Tiergattung bezieht, wird dieselbe in höhere und niedere, an manchen Orten auch noch in mittlere Jagd eingeteilt. Überall und stets ist das Rot- und Hirschwild zur höheren Jagd gerechnet; im übrigen aber ist diese Einteilung je nach Herkommen und Gesetzgebung in den einzelnen Landesteilen eine verschiedene. Gegenwärtig hat dieselbe infolge der Aufhebung des Regals in rechtlicher Beziehung überhaupt ihre Bedeutung verloren. Was die Art der Jagdausübung (Treib-, Hetz-, Brackenjagd u. s. w.) angeht, so sind alle früheren Beschränkungen durch die Gesetzgebung des Jahres 1848 aufgehoben und ist dem Jagdberechtigten freigestellt, das Wild in jeder Art zu jagen und zu fangen, sofern nur die zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und zur Schonung der Feldfrüchte gegebenen polizeilichen Vorschriften beachtet werden. Zu diesen gehören neben der allgemeinen Bestimmung, daß sich jeder für den bei Ausübung der Jagd dem Besitzer des Grund und Bodens verursachten Schaden verantwortlich macht, insbesondere die Verbote des Legens von Selbstgeschossen, Schlageisen und Fußangeln sowie die wenigstens partikularrechtlich, z. B. in Preußen, bestehenden Verbote des Fangens der Rehe, Hasen und Rebhühner in Schlingen.

Einen viel umstrittenen und sehr wichtigen Punkt in der Jagdgesetzgebung bildet die Frage wegen Ersatzes des Wildschadens, worunter man diejenigen Beschädigungen zu verstehen hat, die durch das Wild, namentlich im Falle übermäßigen Hegens von seiten des Jagdberechtigten, an den Grundstücken oder den auf denselben befindlichen Früchten und Pflanzungen angerichtet werden. Nicht hierher gehört derjenige Schaden, der durch die Jagdausübung selbst, also durch die Jäger, das Treiberpersonal und die mitgeführten Hunde verursacht wird und dessen Ersatz sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Civilrechts über die Schadenersatzpflicht regelt. Mit der Einschränkung des freien Occupationsrechts und der Einführung ausschließlicher Jagdberechtigungen, die eine Hegung des Wildes gegen den Willen des Besitzers des der Jagd unterworfenen Grund und Bodens ermöglichen, ist der Gesetzgebung die Pflicht überkommen, besondere Mittel zum Schutze des Besitzers gegen Wildschaden zu gewähren. Daß die Befugnis des Grundeigentümers, sein Besitztum durch Zäune oder sonstige Umfriedigungen gegen das Wild abzuschließen, schon mit Rücksicht auf die praktische Schwierigkeit solcher Vorkehrungen nicht genügt und daß auch die allgemeinen Rechtsbestimmungen über Schadenersatz mit ihren strengen Beweisregeln hier keinen ausreichenden Schutz gewähren, leuchtet ein, und es sind deshalb auch in allen Staaten besondere Vorschriften betreffs des Wildschadens erlassen; allein eine völlig zufriedenstellende Regelung dieser Materie ist trotz wiederholter und ernsthafter Versuche stets an der großen Menge praktischer Schwierigkeiten, zum Teil aber auch an dem Widerstreite entgegenstehender Interessen und der dadurch beeinflußten Stellungnahme der politischen Parteien in den Parlamenten gescheitert.

Auch das preußische Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891, das nach mehrfachen vergeblichen Versuchen, ein allgemeines Jagdgesetz zu schaffen, aus der Initiative des Abgeordnetenhauses heraus als Specialgesetz zu stande gekommen ist, hat noch seine erheblichen Mängel, wenngleich durch dasselbe dem früheren Zustande gegenüber unleugbar ein wesentlich wirksamerer Schutz gegeben ist. Die Ersatzpflicht erstreckt sich hiernach auf allen durch Schwarz-, Rot-, Elch- und Damwild sowie Rehwild und Fasanen auf und an den Grundstücken angerichteten Schaden. Ersatzpflichtig sind in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk die Grundbesitzer des Bezirks nach Verhältnis der Größe der beteiligten Fläche. Dieselben können sich im Falle der Verpachtung der Jagd wegen Wiedererstattung der zu zahlenden Wildschadenbeträge nur an den Pächter halten und müssen deshalb eine diesbezügliche Verpflichtung des Pächters besonders im Vertrage ausbedingen. Die Ermittlung und Festsetzung des Schadens und Ersatzanspruchs geschieht im Verwaltungswege. Unter Umständen kann die Aufsichtsbehörde den Besitzern gestatten, das auf ihre Grundstücke übertretende Rot- und Damwild zu fangen oder zu erlegen, während das Schwarzwild auch ohne Erlaubnis zu jeder Zeit gefangen oder erlegt werden kann. Endlich kann die Aufsichtsbehörde die Besitzer von Obst-, Gemüse-, Blumen- und Baumschulanlagen ermächtigen, jegliches Wild, welches in den genannten Anlagen Schaden anrichtet, mittels Schußwaffen zu erlegen. Näher auf die Einzelbestimmungen dieses Gesetzes sowie auf die Gesetzgebungen der übrigen Länder ein-

zugehen, die gerade in betreff des Wildschadens durchweg erheblich voneinander abweichen, erscheint hier nicht am Platze. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich läßt zwar im wesentlichen nach Art. 69 ff. des Einführungsgesetzes zu demselben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Jagd und Fischerei unberührt, stellt jedoch in den §§ 835 und 958 grundsätzliche Bestimmungen über den Eigentumserwerb und den Ersatz des Wildschadens auf, die nunmehr ohne Rücksicht auf entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen einheitlich für das ganze Reich gelten. Nach § 958 wird das Eigentum an einem jagdbaren Tiere nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines andern (des Jagdberechtigten) verletzt wird. Der § 835 stellt folgende allgemeine Grundsätze über den Wildschaden auf: Wird durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Dam- oder Rehwild oder durch Fasanen ein Grundstück beschädigt, an welchem dem Eigentümer das Jagdrecht nicht zusteht, so ist der Jagdberechtigte verpflichtet, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auf den Schaden, den die Tiere an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen des Grundstücks anrichten. Ist dem Eigentümer die Ausübung des ihm zustehenden Jagdrechts durch das Gesetz entzogen, so hat derjenige den Schaden zu ersetzen, welcher zur Ausübung des Jagdrechts nach dem Gesetze berechtigt ist. Hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem das Jagdrecht wegen der Lage des Grundstücks nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf einem andern Grundstück ausgeübt werden darf, das Jagdrecht dem Eigentümer dieses Grundstücks verpachtet, so ist der letztere für den Schaden verantwortlich. Sind die Eigentümer der Grundstücke eines Bezirks zum Zweck der gemeinschaftlichen Ausübung des Jagdrechts durch das Gesetz zu einem Verbande vereinigt, der nicht als solcher haftet, so sind sie nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Grundstücke ersatzpflichtig.

Neben dem Jagdrecht bildet das Fischereirecht, das überhaupt in rechtlicher Beziehung nach der Analogie des ersteren zu beurteilen ist, eine Einschränkung des freien Tierfangs. Wie das Wild, so gelten auch die Fische in den öffentlichen Flüssen und die durch die Landesgesetze der Fischerei unterworfenen Wassertiere und Amphibien, wie Krebse, Austern u. s. w., die mit Fischernetzen, Angeln oder mit der Hand im Wasser gefangen werden, als herrenlose Sachen, an denen erst durch die Occupation Eigentum erworben wird. Die in Deutschland schon frühzeitig beliebte Erklärung der öffentlichen Flüsse für Bannwasser hat hier die Regalität ebenso vorbereitet, wie die Bannforsten die Regalität der Jagd vorbereitet haben. So ist es gekommen, daß fast in ganz Deutschland die Fischerei in öffentlichen Gewässern als ein Regal gilt, das nur vom Staate an Privatpersonen übertragen werden kann. Dieser Rechtszustand hat sich bis in die jüngste Zeit erhalten und durch die Partikulargesetzgebung der einzelnen Staaten, insbesondere durch das preußische Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 und 30. März 1880, seine ausdrückliche Bestätigung gefunden. Für die Art und die Zeit der Ausübung der Fischerei sind im Interesse der öffentlichen Ordnung und der Erhaltung eines ordentlichen Fischstandes in allen Staaten polizeiliche Vorschriften erlassen, deren Inhalt jedoch kein allgemeines Interesse bietet. — In Privatflüssen steht der Fischfang meistens den Uferbesitzern bis zur Grenze ihres Besitztums zu, während die Fische in geschlossenen Teichen, Seen und Hältern von selbst Eigentum der Besitzer dieser Gewässer sind.

Die Küstenfischerei, worunter man die auf dem Meere, in den offenen Buchten und Haffen betriebene Fischerei versteht, ist durch den internationalen Vertrag vom 6. Mai 1882 geregelt. Derselbe ist abgeschlossen zwischen Preußen, Belgien, Dänemark, Frankreich, England und Holland und betrifft die polizeiliche Ordnung der Fischerei in der Nordsee. Danach haben die Fischer jeder Nation das ausschließliche Recht zum Betriebe der Fischerei in dem Gebiete bis zu drei Seemeilen Entfernung von der Niedrigwassergrenze, in der ganzen Längenausdehnung der Küsten ihres Landes und der davor liegenden Inseln und Bänke. In den Buchten ist das Gebiet der drei Seemeilen von einer geraden Linie ab zu rechnen, welche in dem dem Eingange der Bucht zunächst gelegenen Teile von einem Ufer derselben zum andern da gezogen gedacht wird, wo die Öffnung zuerst nicht mehr als zehn Seemeilen beträgt. Im übrigen enthält der Vertrag ins einzelne gehende genaue Bestimmungen sowohl über die Beschaffenheit der Fahrzeuge, die zum Fischereibetriebe benutzt werden sollen, wie über die Art und Weise des Fischens selbst. — Die Hochseefischerei entbehrt noch einer einheitlichen völkerrechtlichen Regelung. Wiederholte Versuche, dieselbe mehr in Aufschwung zu bringen, haben nennenswerte Resultate nicht gehabt; jedoch hat namentlich in den letzten Jahren die deutsche Reichsregierung der Förderung dieser Fischerei ihre besondere Fürsorge zugewandt und zum erstenmal in den Etat für 1886/87 einen Betrag von 100000 Mark zur Hebung der Hochseefischerei eingesetzt.

Aus der sehr umfangreichen Litteratur seien nur folgende besonders beachtenswerte Schriften angeführt: Brünneck, Jagdgenossenschaften, 1867; Ders. im Archiv für civilistische Praxis XLVIII; v. Wächter, Jagdrecht (Universitätsschrift, Leipzig 1868/69); Fürst, Forst- und Jagdlexikon, 1888; Kohli, Die preuß. Jagdgesetze, 1891; A. Dalcke, Preuß. Jagdrecht, 1895; Danckelmann, „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“, Juli-Heft 1896; Schröder, Fischereiwirtschaft, 1889; Ernst Bohnhof, Organisation der Seefischerei in Europa und Nordamerika, in den „Mitteilungen der Sektion für Küsten- und Hochseefischerei“, 1889;

Berthold Stahl, Fischereihäfen und Fischhalten in Belgien und England, das. 1890; Herwig, Heringsfischerei Deutschlands, das. 1897; Otto Kotze, Fischereigesetzgebung, 1900. Über das österreich. Jagd- und Fischereirecht, worüber Gesetze von 1882 und 1885, s. Anders (1884); über Frankreich: Boulen, Droit de chasse, 1888; über England: Neville (1884); Bund (1884).

[Roeren.]

Japan. [I. Geschichte. II. Flächenraum, Bevölkerung. III. Staatswesen und Verwaltung. IV. Religion, Unterricht. V. Wirtschaft. VI. Staatshaushalt, Heerwesen.]

I. Japan, das in der neuesten Zeit besonders in den Vordergrund getretene östlichste Kaiserreich Asiens, besteht (seit der Einverleibung Formosas und der Pescadores) aus fünf größeren und einer Menge (im ganzen etwa 3850) kleinerer Inseln des Stillen Oceans (von denen jedoch nur ungefähr 500 bewohnt sind), zwischen 22° und 51° nördlicher Breite und 119° und 156° 36′ östl. Länge. Es ist ein Land von alter Kultur, wenn dieselbe auch keineswegs so hoch hinaufgeht, wie vielfach übertrieben angenommen wurde und wird. Die früheste Geschichte des Landes verliert sich völlig im Dunkel der Sage. Jimmu-Tennô (660—585 v. Chr.), ein Nachkomme des von der Sonnengöttin Amaterasu-o-mi-kami zur Regierung Japans vom Himmel herabgesandten Ninigi-no-Mikoto, erscheint als der erste Mikado und Stammvater der noch heute über Japan herrschenden Dynastie; der jetzige Mikado ist sein 122. Nachfolger. Unter dem zehnten Mikado, Sujin-Tennô (87—30 v. Chr.), soll Japan auch bereits in Beziehung mit Korea gekommen sein, das in der Folgezeit die große Verbindungsbrücke zwischen Japan und **China** wurde, dessen Civilisation es dem Inselreiche vermittelte. Die dauernde Einführung der Lehre Buddhas erfolgte im 6. Jahrhundert unserer Zeitrechnung von Kudara an der Westküste Koreas aus.

Der älteste japanische Staat, dessen Mittelpunkt die später Go-Kinai genannte Landschaft mit den heutigen Städten Kioto und Osaka war, die auch jahrhundertelang diese Stellung behauptete, beruhte auf dem **Geschlechterverbande**; die Häuptlinge der einzelnen Geschlechter umgaben und beschränkten den Herrscher so, daß sie fast selbständige Fürsten waren. Das änderte sich nun unter dem Einflusse chinesischer Kultur und chinesischer Staatseinrichtungen. An die Stelle des Geschlechterstaates trat ein Beamtenstaat nach chinesischem Muster mit wohlgegliederter Central- und Provinzialverwaltung. An der Spitze der Verwaltung standen unter dem Kaiser das Jingikwan für die Kultusangelegenheiten, das jedoch nur kurze Zeit von Bedeutung war, und das Daijokwan („die große Centralbehörde"), eingerichtet vom 38. Mikado Tenji-Tennô (662 bis 671), ein Staatsrat, der aus den Sanko, den Nagon und später den Sangi bestand. Die Sanko waren die drei Kanzler für die laufende Verwaltung; die drei Nagon standen ihnen zur Seite; die Sangi wurden für besondere Aufträge benutzt. Unter dem 50. Mikado, Kuwammu-Tennô (782—807), einem der hervorragendsten Beherrscher des Landes, der mit weiser Umsicht regierte und um sein Land sich hohe Verdienste erwarb, wurde die Residenz nach Kadzuno, dem späteren Kioto (794), verlegt; in dem dort erbauten Heiangô (Friedensschloß) wohnten seine Nachfolger bis 1868.

Mit der Gründung der Hauptstadt **Kioto** beginnt die zweite Periode der Geschichte Japans (794—1199 n. Chr.); sie ist die Zeit der Entwicklung der vollen Beamtenherrschaft und des vollendeten Militärdespotismus. Durch die Einführung der chinesischen Staatseinrichtungen war zunächst eine scharfe Scheidung zwischen Soldaten und Nichtsoldaten eingetreten, und gleichzeitig entwickelte sich eine erbliche Soldatenklasse wie ein erbliches Beamtentum — letzteres, indem bei der Stärke des Geschlechterverbandes bald alle Ämter in den Familien des Hofadels erblich wurden und diese sich auch den erblichen Besitz der nach Amt, Rang und Verdienst verliehenen Ländereien (Shoyen) verschafften und dieselben vergrößerten. Unter dem Hofadel, den Kuge, ragten bald die **Fujiwara** hervor; sie galten als das älteste und angesehenste Geschlecht neben der engeren Mikadofamilie; von den 155 Familien des japanischen Hofadels gehören 95 zu den Fujiwara, aus denen der Mikado seine Frau nehmen mußte. Ihnen gehörten gerade die höchsten Ämter erblich zu; jahrhundertelang hatten sie dieselben inne und entwickelten darin und in Hofränken ihre Hauptthätigkeit, während die Herrscher selbst nach kurzer Regierung gewöhnlich abdankten. Mit Hilfe des aus den hörigen Gefolgsleuten der großen Sippenhäupter gebildeten berufsmäßigen Soldatenstandes traten jedoch einige kriegstüchtige Geschlechter mehr und mehr in den Vordergrund neben die Fujiwara, vor allen die Taira und die Minamoto, jene von Kuwammu-Tennô, diese vom 52. Mikado, dem Saga-Tennô, abstammend.

Im 9., 10. und 11. Jahrhundert, solange die Macht der Fujiwara fortdauerte, erwarben sich die Taira als tapfere Generale im Südwesten, die Minamoto mehr im Nordwesten Ruhm und standen auch untereinander auf verträglichem Fuße. Aber mit dem Beginne der Verdrängung der Fujiwara entspann sich harte Feindschaft zwischen ihnen, und als der Einfluß der Fujiwara mit dem Anfange des 12. Jahrhunderts fast ganz geschwunden war, entschied nur noch das Schwert der Heerführer, denen sich trotz der Verbote der Kaiser die Samurai (Krieger) verschiedener Provinzen als Vasallen angliederten. Mit der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der beiden Häuser wuchsen auch deren Streitigkeiten, und bald gehorchte die eine, bald die andere Partei den Befehlen des Hofes, um sie wider die Gegner zu verwenden.

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts brach infolge von Thronstreitigkeiten in der kaiserlichen Familie der Krieg in hellen Flammen aus und führte zu Niederlagen der Taira durch die Gegenpartei unter Yoritomo. Die kaiserliche Würde und Macht bestand nunmehr nur noch dem Namen nach fort; neben ihr schuf Yoritomo seine eigene Verwaltung, und dieser Dualismus bestand mit kurzen Unterbrechungen bis zum Jahre 1868.

Yoritomo hatte in seiner Residenz Kamakura drei Centralbehörden: einen Staatsrat, eine Oberkriegs- und eine Oberjustizbehörde mit drei untergeordneten Körperschaften. Die militärischen Einrichtungen des Bakufus (militärischer Regierungshof oder Shogunat) waren sehr vollkommen. Zur Überwachung der großen Grundbesitzer führte Yoritomo mit Genehmigung des Kaisers neben den Kokushu die Shugos („Beschützer") und in den immunen Gebieten, den Shoyen, als Aufsichtsbeamte die Jito ein. Die Shugos waren Militärbeamte mit Polizei- und Gerichtsgewalt, die wieder ihre Unterbeamten hatten; im Laufe der Zeit rissen sie die ganze Macht an sich, verdrängten die Kokushu, machten ihr Amt erblich und hielten selbst wieder zahlreiche Vasallen. Für seine Familie behielt Yoritomo neun Provinzen; mit den übrigen belehnte er seine verdienstvolleren Generale. So gewann das Lehenwesen unter ihm immer festere Ausbildung, nachdem die Ansätze dazu sich schon früh, im 8. Jahrhundert, gebildet hatten.

Mit Yoritomos Tode beginnt die dritte Periode der japanischen Geschichte, die bis zur Dynastie der Ashikaga (1199—1334 n. Chr.) reicht und die Zeit der Schatten-Shogune, des Glanzes und Falles der Hôjô umfaßt. Schon nach dem Tode des Sohnes des Yoritomo ging die Herrschaft an die Hôjô über, welche dem Shogunate wie dem Mikado gegenüber die Rolle der Fujiwara übernahmen; sie führten den Titel Shikken und haben in der Geschichte ein recht ungünstiges Urteil gefunden, noch ungünstiger als die Taira, von denen sie abstammten. Der 96. Mikado Go-Daigô-Tennô suchte sich und seinem Geschlechte das alte Ansehen wieder zu gewinnen. Zwar wurde er, als er dem Shikken den Krieg erklärte, zuerst geschlagen; aber nun brachte ihm ein Mann von großem Kriegsrufe und Talente, Kusunoki Masashige, Hilfe, und aus dem Norden traten ihm die beiden Minamoto Nitta-Yoshisada und Ashikaga-Takauji bei, und da auch von Süden her dem Mikado Anhänger zu Hilfe eilten, waren die wichtigen Städte bald in dessen Hand; die Hôjô fielen oder kamen, wie Takatoki, durch das Harakiri (Leibaufschlitzen) um. Zum Sei-i-tai-Shogun ernannte der Mikado seinen Sohn Moriyoshi. Die Zeit der Schatten-Shogune war nun vorbei, aber die Ruhe dauerte nur kurze Zeit.

Der Sturz der Hôjô leitet die vierte Periode der japanischen Geschichte (1334—1573) ein, in der sich das Shogunat der Ashikaga erhebt, bis die Entdeckung Japans durch die Portugiesen erfolgt und das Christentum Eingang gewinnt. 56 Jahre lang regierten im Lande zwei Dynastien nebeneinander, die alte, rechtmäßige im Süden, die neue in Kioto. Immer wieder brachen Zerwürfnisse aus, nicht nur um die Kaiserwürde und das Shogunat, sondern auch zwischen den einzelnen, übermächtig gewordenen Vasallen, und verheerten das Land weit über 100 Jahre. Mitten in diese trüben Zustände fällt die erste Verbindung mit Europa und die Verkündigung des Christentums.

Die Nachrichten des Marco Polo über Japan im 13. Jahrhundert haben keinen weiteren Verkehr Europas mit dem Lande zur Folge gehabt; die Neuentdeckung geschah durch den Portugiesen Fernâo Mendez Pinto im Jahre 1542, durch den auch die erste nähere Kenntnis davon sich in seiner Heimat verbreitete. Alsbald suchten die Portugiesen von ihren indischen Besitzungen aus Handelsverbindungen mit Japan anzuknüpfen. Gleich nach der Wiederentdeckung erschien der erste Bote des Evangeliums in Japan in der Person des hl. Franciskus Xaverius, dem bald zahlreiche Glaubensboten folgten, die herrliche Früchte erzielten (s. u.). Die Hauptblüte des Christentums in Japan gehört der fünften Periode der japanischen Geschichte an, welche die Zeit der Usurpatoren (1573—1603) in sich begreift. In die traurigen Verhältnisse des Landes in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts brachte wieder Ordnung Ota Nobunaga, ein Sproß der Tairafamilie, tapfer und vom Kriegsglücke begünstigt. Ein Kenner und Freund der christlichen Lehre war er nicht; von Ehrgeiz erfüllt, ließ er seiner eigenen Statue göttliche Verehrung erzeigen. Noch vor Vollendung seiner Aufgabe fand er in der Fülle seiner Kraft und Macht im 39. Jahre seines Lebens einen gewaltsamen Tod in Kioto. Vormund seines Sohnes Hidenobu wurde Hideyoshi. Dieser wurde 1586 vom Mikado zum Kwambakku erhoben. In die letzte Zeit Hideyoshis fällt die erste Christenverfolgung, die 1587 begann, nachdem er sich erst freundlich zu den Missionären verhalten hatte.

Zu seinem Nachfolger hatte Hideyoshi seinen jungen Sohn Hideyori unter der Obervormundschaft des Iyeyasu erklärt; dieser hatte die Führung im Norden des Landes, während im Süden die übrigen Gouverneure des Hideyori das Regiment besaßen; damit waren auch gleich zwei Parteien gegeben; an der Spitze der Gouverneure stand Ishida Mitsunari. Der Bürgerkrieg zwischen der Partei des Ishida und dem Iyeyasu endete zu Gunsten des letzteren, und Iyeyasu, in dessen Händen sich thatsächlich schon alle Macht befand, wurde vom Mikado im Jahre 1603 zum Haupte der Minamoto und zum Sei-i-tai-Shogun ernannt. Sein Sieg leitet die sechste Periode der japanischen Geschichte ein, das Shogunat der Tokugawa bis zur Wiederherstellung

der Mikadoherrschaft (1600—1868). Iyeyasus Streben war die Sicherung der Macht seines Hauses durch Unterdrückung des Christentums, Beschränkung des Verkehrs mit den Fremden, Regelung der Beziehungen zwischen den einzelnen Ständen und eine Staatsverfassung, die bis zur Gegenwart dauerte, und wenn auch im einzelnen später festgestellt oder weitergebildet, im wesentlichen doch als sein Werk anzusehen ist.

Iyeyasus Verfassung führte einen vollständigen Dualismus im Staatswesen ein: auf der einen Seite steht der Mikado, dem Namen nach der Herrscher des Landes, in der That aber eine Schattenfigur ohne Einfluß; auf der andern der Shogun, der Form nach ein Beamter des Mikado, in der Wirklichkeit aber der einzige Machthaber, mit seiner Regierung, dem Bakufu, gestützt auf seine Hausmacht und seine zahlreichen Vasallen. Der Kaiser ist zwar der höchste Herr des Landes; aber als Vermittler mit dem Himmel darf er sich um irdische Angelegenheiten nicht kümmern und lebt abgeschlossen in seinem Palaste zu Kioto, überwacht von den Beamten des Shoguns und unter den Vorschriften desselben, ohne jeden Einfluß auf die Geschäfte der Regierung.

Der Shogun als solcher war das Haupt des Kriegsadels, der Buke und der Territorialherren, die gewöhnlich Daimio genannt werden. Diese zerfielen je nach der Größe ihres Einkommens in drei Abteilungen: in die Kokushu, die mindestens eine Provinz inne haben, die Ryoshu mit mehr als 100 000 Koku Ernteertrag und die Joshu (Schloßherren), die eigentlich „Shomio" hießen. Die Gesamtzahl aller Daimio betrug 260—270; eine große Anzahl derselben waren Vasallen des Tokugawa-Hauses, die nämlich, welche bei dem letzten Entscheidungskampfe Iyeyasu als ihren Führer anerkannt hatten. Sie hießen Fudai. Mehr als ein Drittel des Reichsgebiets war unmittelbares Herrschaftsgebiet der Shogune; von dem Reste kam die Hälfte auf Verwandte und Vasallen des Tokugawa-Hauses; ein Widerstand der Daimio gegen die Tokugawa war aber auch durch die territoriale Verteilung der Landesherrschaften und eine Reihe ins einzelne gehender Vorschriften geradezu unmöglich gemacht. Verkehr mit dem Auslande, Privatfehden, Verschwörungen, Bau von Burgen, Überlassung von Land an andere Daimio war ihnen untersagt; um sie fest im Gehorsam zu halten, mußten sie abwechselnd ein Jahr ums andere in Yedo und in ihren Provinzen residieren, ihre Frauen und Kinder aber dauernd in Yedo wohnen. Die Pflichten der Daimio gegen die Centralregierung setzte der einzelne Shogun fest.

War durch die Centralisation die territoriale Grundlage des Lehensverbandes gelöst, so war das persönliche Band der Vasallität, das Treueverhältnis zwischen dem Feudalherrn und seinen Rittern, den Samurai, um so stärker erhalten. Die aus Gefolgsleuten hervorgegangenen Samurai bildeten mit ihrem Herrn eine eng verbundene Genossenschaft, den Han; doch war Übertritt in einen andern Dienst und Austritt aus dem Samuraistande wohl möglich. Von den Samurai ward der gesamte Staats- und Kriegsdienst besorgt; nur an der Gemeindeverwaltung hatte das Volk Anteil. Höhere Bildung war nur bei den Samurai zu suchen. In diesen Familien waren die höchsten Verwaltungsämter, wenn nicht rechtlich, so doch thatsächlich erblich. Dagegen waren die große Masse der Samurai gewöhnliche Soldaten, und in diesen niederen Schichten enthielt der Stand viel rohes, faulenzendes Volk. Außerhalb des Lehensverbandes stand das gemeine Volk (Heimin), die drei Stände der Bauern, Handwerker und Kaufleute umfassend. Unter ihnen standen noch die unehrlichen Leute (Dirnen, Schauspieler, Tänzerinnen) und die Eta oder Unreinen (Schinder, Gerber u. s. w.). Abgesehen von letzteren, bestand übrigens keine streng kastenmäßige Absonderung der Stände; aber die Erblichkeit der letzteren war doch wenigstens thatsächlich gegeben.

Auch der Shogun hatte seine Gefolgsleute, Samurai. Aus den Großen derselben, den Hatamoto, deren Zahl im Jahre 1799 sich auf 5193 belief, und den Fudai wurden die höheren Beamten des Shoguns genommen. Nach den Hatamoto kommen die Gokenin, Dienstmannen des Shoguns; schließlich die gewöhnlichen Soldaten. Die ganze Militärmacht zusammen betrug etwa 80 000 Mann, für das gesamte Reich angeblich 547 000 Mann mit 25 500 Pferden und 36 000 Gewehren. Die Einnahmen des Bakufu bestanden in den Grundsteuern vom eigenen Gebiete, den Steuern und Gebühren von Gewerben, namentlich den Abgaben der Gilden, den Erträgnissen von Monopolen und von dem Handel mit den zugelassenen auswärtigen Völkern (Chinesen und Holländern) und in außerordentlichen Fällen aus einer Vermögensteuer (Goyokin). Dazu traten die Zahlungen der Territorialherren und die Einkünfte aus den Bergwerken.

An der Spitze der Staatsverwaltung stand das Goroju (Rat der Alten), das meist aus fünf den Fudai-Daimio entnommenen Mitgliedern bestand; sie heißen Roshin; unter ihnen standen die sechs Wakadoshiyori, die, den Fudai oder großen Hatamoto entnommen, die Aufsicht über die unteren Verwaltungsinstanzen führten. Einer oder zwei leiteten seit 1670 die Finanzverwaltung. Die eigentliche ausführende Verwaltung hatten die Sambugyo, die drei hohen Bugyo-Kollegien der Jisha-Bugyo, der Kanjo-Bugyo und der Machi-Bugyo von Yedo, zu welchen später noch ein Bugyo-Amt für auswärtige Angelegenheiten kam. Die fünf Jisha-Bugyo mußten Fudai-Daimio sein; ihre Aufgabe war die Verwaltung aller Tempelangelegenheiten; jeden Monat führte ein anderer die Geschäfte, die übrigen vier waren dann Mitglieder des höchsten Gerichtshofes. Von den fünf Kanjo-Bugyo standen zwei an der Spitze

der Finanzen, zwei waren Mitglieder des höchsten Gerichtes, abwechselnd mit jenen, einer hatte mit einem Ometsuke die Oberaufsicht über das Landstraßenwesen. Unter ihnen stand auch die Provinzialverwaltung; sie gehörten dem Stande nach zu den Hatamoto. Eine wichtige Ergänzung der genannten Behörden war die Staatspolizei, Ometsuke, welche eine allgemeine, oft geheime Aufsicht über alle Daimio und Behörden führte. Außer den allgemeinen Obliegenheiten hatten die einzelnen Mitglieder derselben auch noch besondere Aufgaben, einer z. B. die Aufsicht über die Maßregeln gegen das Christentum. Unterstützt wurden sie durch Geheimpolizisten.

Unter den Centralbehörden standen die Provinzialbehörden; die Besitzungen der Tokugawa zerfielen in drei große Bezirke unter je einem Kanjo-Bugyo. Die Bezirke zerfielen in Land- und Stadtbezirke; in den Landbezirken regierte ein Daikwan, deren es 37 im Jahre 1867 gab. Das Amt konnte erblich sein. Der Daikwan hatte die ganze Civilverwaltung, insbesondere Einnahmen und Ausgaben des Staates zu verrechnen, das Rechnungswesen der Gemeinden zu beaufsichtigen, die Polizeiverwaltung und die niedere Gerichtsbarkeit. Unter seiner Aufsicht standen die Gemeinden, Dorfschaften und Straßengemeinden in den Städten, deren Spitze ein Schulze (Nanushi oder Shoya) war; die Interessen der Bauerschaft vertraten die Hyakushodai (Bauernvertreter); eine Anzahl Dorfschaften standen wieder unter einem besondern Beamten zwischen Daikwan und Nanushi; je fünf Familien einer Gemeinde bildeten einen Goningumi unter einem Hangashira (Bürgschaft des Wohlverhaltens). Es gab 16 Stadtbezirke mit eigener Organisation unter dem Bakufu. Nächst Yedo war Kioto als Sitz des Hofes der wichtigste Punkt.

Die Herrschaft der Shogune war ein streng durchgeführtes **Militärregiment** mit ausgedehnter Unterordnung, gestützt auf wohlorganisierte gegenseitige Verantwortlichkeit; sie beruhte auf dem Streben, jeden bei dem Seinen in hergebrachten Verhältnissen zu halten. Über alles aber stellte sie die Sorge um die Ernährung, den Reis, der zugleich das Hauptobjekt der Finanzwirtschaft bildete. Am Ende des 17. Jahrhunderts befand sich das Staatswesen in großen Schwierigkeiten infolge von Finanznöten. Im Ackerbau stiegen die Produktionskosten, und Handel und Industrie verlangten Geldwirtschaft statt der Naturalwirtschaft, auf die der Staat zugeschnitten war. Der Übergang machte unendliche Schwierigkeiten; gegen 1850 lief im Süden und Westen eigentlich nur noch Papiergeld um, und das noch vorhandene Metallgeld wurde immer schlechter. Es war längst eine große, auf Herstellung der Reichseinheit gerichtete Strömung aufgekommen, die im Anschlusse daran sich der alten, nicht chinesischen, nationalen Denkmäler erinnerte und die Shintoreligion und die alte Poesie neu zu beleben suchte; im Mittelpunkte der Religion und Litteratur fand sie überall das alte Kaiserhaus, und die Herrschaft der Tokugawa erschien ihr als Usurpation. Ihre wichtigste Stütze fand die Bewegung in dem Fürsten von Mito, der selbst zu den Tokugawa gehörte. Der Stein kam ins Rollen durch die Ankunft der Amerikaner (1853).

Seitdem im Beginne des 17. Jahrhunderts der Shogun die Portugiesen und Spanier des Landes verwiesen hatte, war Japan gegen die auswärtigen Nationen fast vollständig abgesperrt; von den europäischen war nur den Holländern ein sehr beschränkter Handel von der Insel Deshima aus gestattet. Da erschien in den Jahren 1853 und 1854 der amerikanische Commodore Perry an der japanischen Küste und verlangte, einen Freundschafts- und Handelsvertrag mit Japan zu schließen. Trotz anfänglichen Sträubens der Japaner kam am 31. März 1854 ein Vertrag zu stande, welcher den Amerikanern die beiden Häfen Shimoda und Hakodate öffnete. Die europäischen Mächte folgten. Das Bakufu gab dem Drängen der fremden Mächte auf Abschluß wirklicher Handelsverträge und Zulassung diplomatischer Agenten in Yedo unter dem Eindrucke der französisch-englischen Expedition gegen China nach. Am 29. Juli 1858 wurde ein (neuer) **Handelsvertrag** mit Amerika geschlossen, am 18. August mit den Niederlanden, am 19. mit Rußland, am 26. mit England und am 9. November mit Frankreich; eine Anzahl Häfen und Städte sollte nach und nach dem fremden Handel zugänglich gemacht werden, und zwar Yokohama, Nagasaki und Hakodate vom 1. Juli 1859 ab, Niigata von 1860, Hiogo und Osaka von 1863 ab; in den Städten sollten Konsuln und in Yedo diplomatische Agenten zugelassen werden. Am 24. Januar 1861 folgte ein Vertrag mit Preußen, am 25. August 1866 mit Italien, am 18. Oktober 1869 mit Österreich-Ungarn.

Die Gärung im Lande hatte im Beginn der sechziger Jahre einen bedenklichen Grad erreicht und am 24. März 1860 zur Ermordung des vom Bakufu 1858 zum Regenten (Tairo) für den Shogun Iyesada ernannten Fürsten Ii von Hikone geführt; sie wurde noch gesteigert durch wirtschaftliche Vorgänge, indem ein allgemeines Steigen der Produktenpreise und eine vollständige Verwirrung der Währungsverhältnisse eintrat. Nach den Verträgen mußte den Fremden gestattet sein, nach Gewicht Gold gegen Gold, Silber gegen Silber, fremde gegen japanische Münze einzutauschen; nun war im Laufe der Zeit der Silberwert von den japanischen Behörden immer mehr hinaufgeschraubt worden. Bereits im November 1859 mußte der Geldhandel für die Fremden wieder eingestellt werden; ein wirklicher Warenhandel war gar nicht zu stande gekommen. Der **Mikado** verlangte gegenüber dem Bakufu die Austreibung der Fremden und berief den Shogun nach Kioto zur Beratung; der Shogun gehorchte,

und von da ab ging es mit seiner Herrlichkeit rasch abwärts. Die Residenzpflicht der Daimio in Yedo wurde 1862 gemildert, die Samurai gaben ihrem Hasse gegen die Fremden deutlichen Ausdruck durch Gewaltthaten, und das Bakufu teilte den fremden Vertretern den Befehl des Hofes mit, allerdings ohne ihn auszuführen. Die Unmöglichkeit der Ausführung mußte auch der Mikado bald einsehen; die Angriffe auf Angehörige fremder Nationen und die Beschießung fremder Schiffe durch den Fürsten von Choshu führten zum Eingreifen der englischen Flotte und zu einer englisch-französisch-holländisch-amerikanischen Flottendemonstration (1864), erregten aber auch die Mißbilligung des Mikado, zumal der Fürst von Choshu den freilich vereitelten Versuch gemacht hatte, sich der Person desselben zu bemächtigen. Es wurde nun bestimmt, daß der Shogun wie jeder Daimio vom Kaiser selbst belehnt werden solle, und wie bisher dem Shogun, so sollten künftig die Daimio dem Kaiser Produkte ihrer Provinzen als Abgaben darbringen. Das Bakufu selbst wünschte nun auch die Bestätigung der Verträge durch den Mikado, in dem jetzt auch die Fremden den wirklichen Herrn des Landes kennen gelernt hatten; aber erst nach einer neuen Flottendemonstration erfolgte dieselbe am 23. November 1865.

Die Finanznot war unterdessen durch Kriegskosten und Entschädigungen an die fremden Mächte aufs höchste gestiegen. Die Fürsten erkannten die Überlegenheit der Fremden an und sahen sich genötigt, die technischen und militärischen Vorzüge derselben sich zu eigen zu machen. Zugleich zeigte sich die Notwendigkeit nationaler Einheit und centralisierter Regierung. Im Lande erhob sich eine starke, von Satsuma ausgehende Bewegung zu Gunsten der Mikadoherrschaft, deren Haupttriebfeder ein Samurai, Saigo Takamori, war. Die Truppen des Shoguns wurden geschlagen, die Strömung wurde immer stärker, und merkwürdig, ihre Träger beschwerten sich im Gegensatz zu früher jetzt namentlich darüber, daß nur dem Bakufu unterstehende Städte den Fremden geöffnet seien. Im Oktober 1867 forderte einer der Daimio, der ehemalige Fürst von Tosa, den Shogun Hitotsubashi (Keiki genannt) auf, die Regierung niederzulegen, und am 9. November gab dieser seine Gewalt dem Kaiser zurück. Keiki hatte aber nicht die Absicht, ganz zurückzutreten, sondern zog Truppen aus seinem eigenen Gebiete und aus Aizu und Kuwana zusammen. Ein Gefecht mit den Truppen des Keiki endete am 30. Januar mit einer Niederlage desselben. Durch einen vom 3. Februar 1868 datierten Brief hatte der etwas mehr als 15jährige Mikado bereits den Fürsten aller fremden Nationen und deren Unterthanen die Übernahme der Regierungsgewalt und die Bildung eines besondern Amtes zur Behandlung fremder Angelegenheiten angezeigt. Gleichzeitig trat der Hof in unmittelbare Beziehung zu den fremden Gesandten, der Mikado trat aus seiner Abgeschlossenheit hervor und verlegte die Residenz von Kioto nach Yedo (Tôkio). Er wurde von den fremden Mächten anerkannt und empfing am 5. Januar 1869 die Vertreter in Audienz.

Es galt nun, eine entsprechende Neugestaltung des Staatswesens vorzunehmen. Zwar ist die Achtung des Japaners vor der heiligen Autorität des Kaisers eine überaus große, und dies kam den Leitern der Bewegung wohl zu statten; außerdem konnte das geschulte Personal der mittleren und unteren Beamten des Bakufu in die neue Regierung übernommen werden; allein es fehlte dem Kaiser an Soldaten und an Einkünften.

Im Juni 1868 wurde ein Staatsrat mit fünf Abteilungen ins Leben gerufen, an dessen Stelle im Sommer 1869 wieder fast die ganze alte Organisation des 8. Jahrhunderts (s. ob.) trat, indem für die geistlichen Angelegenheiten ein hoher Rat (Jingikwan) und als Centralbehörde für alle weltlichen Angelegenheiten ein Staatsrat (Daijokwan) errichtet wurde, unter dem sechs Ministerien standen. Am 6. April 1868 waren einer aus Daimio und Notabeln bestehenden Reichsversammlung die Grundsätze der neuen Regierung in Form eines feierlichen Eides des Kaisers verkündet worden. Im folgenden Jahre boten die Daimio dem Kaiser infolge einer Aufforderung der Fürsten von Satsuma, Choshu, Tosa und Hizen ihre Herrschaften an; sie blieben nun zwar einstweilen als Statthalter an deren Spitze, mußten aber neun Zehntel ihrer bisherigen Einnahmen an den Staat abgeben. Im August 1871 folgte dann die Abschaffung der Han und Errichtung von Ken (Provinzen), an deren Spitze nun statt der ehemaligen Feudalherren kaiserliche Präfekten traten. Allgemeine Centralbehörde wurde ein Staatsrat, das bisherige Daijokwan, unter dem Namen Sei-in (Haupthaus), an dessen Stelle jedoch die alte Bezeichnung bald wiederkehrte, und neben demselben als ausführende Behörde das U-in (rechtes Haus), der Ministerrat, eingesetzt, in welchem die Chefs der neun Ministerien saßen; im Mai 1873 wurden Staatsrat und Ministerium zu einem Kabinett (Naikaku) vereinigt.

Unruhen waren unterdes nicht ausgeblieben; das ganze Jahrzehnt von 1870 bis 1880 ist damit ausgefüllt. Sie wurden nicht nur durch Gegner, sondern auch durch frühere Anhänger der Neuerungen erregt, die sich aus irgend einem Grunde nicht befriedigt fühlten. Am bedeutendsten war der Aufstand in Satsuma im Jahre 1877, dessen Urheber und Führer der tapfere General Saigô, nach dem Mikado lange der angesehenste Mann des Landes, war; erst nach sieben Monaten konnte derselbe bewältigt werden. Die übrigen, minder bedeutenden Erhebungen gingen zum großen Teile von Samurai aus, die mit der Neuordnung des Staatswesens unzufrieden waren. Die Einrichtung des Heeres nach europäischem Muster (1872)

hatte ihre Stellung untergraben und die Aufrechterhaltung der bisherigen starren Einteilung des Volkes unmöglich gemacht; die zwangsweise Ablösung ihrer Renten, die eine schwere Belastung des Staates bildeten (1876), hatte sie aufs tiefste erregt; das Verbot des Schwerttragens im gleichen Jahre steigerte die Unzufriedenheit.

Durch Schaffung eines obersten Gerichtshofes (Dai-Shin-in) wurde die Trennung der Rechtspflege und Verwaltung begonnen, ein Senat (Genro-in) wurde als beratende Behörde für Gesetzentwürfe und andere von der Regierung vorgeschlagene Maßregeln errichtet und die Versammlung der Lokalbeamten (Kiho-Kwan-Kwaigi) bestimmt, um einerseits über die Absichten der Regierung unterrichtet zu werden, anderseits der Regierung Aufschluß über praktische Fragen zu geben. Am 22. Juli 1878 folgte die Einführung gewählter Bezirksvertretungen nach dem Muster der französischen conseils généraux. Im Dezember 1885 wurde das Daijokwan wieder aufgehoben und ein Ministerium unter einem leitenden Minister (Sori-Daijin) eingerichtet, das neun Minister zählt. Dem Kabinett unmittelbar unterstellt sind das Eisenbahnamt, das statistische Amt und das Ordensamt. Die einzelnen Verwaltungschefs sollten verantwortlich sein, die Zahl der Beamten beschränkt und deren Anstellung an die Ablegung von Staatsprüfungen geknüpft werden. Vervollständigt wurde die Organisation der Centralbehörden im Jahre 1888 abermals durch die Einführung eines Staatsrats als Beirats des Kaisers neben dem Ministerium; ihr folgte am 11. Februar 1889 die Verkündigung der längst versprochenen Verfassung mit gewählter Volksvertretung, die im Jahre 1890 in Kraft getreten ist.

Hand in Hand mit der Neuordnung des Staatswesens war die innere Entwicklung des Landes gegangen. Die Berührung mit der europäischen Civilisation hatte bald den Wunsch aufkommen lassen, sich deren Errungenschaften anzueignen; daher wurden sowohl Japaner zu Studienzwecken ins Ausland gesandt, als auch Ausländer, erst Amerikaner, dann vorwiegend Engländer, Deutsche und Franzosen, als Beamte und Lehrer ins Land gerufen. Das Schulwesen wurde entsprechend ausgebaut; die neueren Verkehrsmittel, Post, Telegraphie und Eisenbahnen nebst Dampfschiffen, wurden eingeführt, die Münz- und Bankverhältnisse geregelt, das Steuerwesen geordnet und eine Justizreform ins Werk gesetzt, letztere namentlich im Hinblick auf die erhoffte Beseitigung der Konsulargerichtsbarkeit. Im Verkehre machten sich europäische Anschauungen und Sitten immer mehr geltend, besonders auch auf dem Gebiete des Familienlebens. Die Stellung der Frauen wurde gehoben, die fast formlose Eheschließung 1870 beseitigt, zur Eingehung der Ehe die obrigkeitliche Kenntnis und Genehmigung vorgeschrieben, während anderseits die Standesschranken gegen die Verehelichung 1871 abgeschafft wurden. Als Ruhetag gilt seit 1876 der christliche Sonntag; für die Zeitrechnung wurde 1873 der Gregorianische Kalender maßgebend, und die Verordnungen gegen das Christentum, dessen Bekenner von 1870—1873 noch eine heftige Verfolgung zu erdulden hatten, sind seit 1876 vollständig aufgehoben. Inzwischen ist auch die Revision der Staatsverträge erreicht worden, 1894 mit den Vereinigten Staaten und mit England, 1895 mit Rußland, Frankreich, Italien und Belgien, 1896 mit Deutschland, Schweden und Norwegen und der Schweiz. Die neuen Verträge, welche die Konsulargerichtsbarkeit für die Fremden aufhoben und deren Unterstellung unter die japanischen Gerichte herbeiführten, sind am 4. August 1899 in Kraft getreten. Gleichzeitig sind die noch bestehenden Beschränkungen der Ausländer bezüglich des Wohnens und des Gewerbebetriebs außerhalb der Vertragshäfen aufgehoben und ist den aus Ausländern bestehenden Handelsgesellschaften nach japanischem Rechte der Erwerb von Grundeigentum und das Recht des Bergbaues freigegeben worden. Dem Verkehr mit dem Auslande wurden 22 Häfen neu eröffnet, in denen zum Teil früher nur den Japanern der Ausfuhrhandel gestattet war. Vorläufer der Einführung der neuen Verträge, die Japan Zollautonomie gewähren und nur für eine Reihe von Einfuhrgegenständen durch eigene Abmachungen mit Deutschland, Großbritannien, Frankreich und Österreich-Ungarn besondere Vertragszölle vorsehen, war das Inkrafttreten eines neuen Zolltarifs am 1. Januar 1899. Zugleich sind zahlreiche neue Gesetze und Verordnungen erlassen worden, die zum Teil gleichzeitig mit den Verträgen in Kraft traten. Darunter waren: eine Quarantäneverordnung vom 23. Februar, ein Patent-, Muster- und Markenschutzgesetz vom 1. März, ein Urheberrechtsgesetz vom 3. März, eine Schiffahrts- und Seemannsordnung vom 7. März, ein neues Handelsgesetzbuch vom gleichen Tage, ein Zollgesetz und eine Lotsenordnung vom 16. März, ein Staatsangehörigkeitsgesetz vom 15. März, ein Konsulargesetz vom 18. März, ein Tonnengebührengesetz vom 23. März, ein Gesetz betr. Rettung aus Seenot vom 28. März 1899. Ein neues bürgerliches Gesetzbuch hatte schon am 16. Juli 1898 Gültigkeit erlangt. Einen äußeren Zuwachs hatte das Reich erhalten durch Einverleibung von Formosa und den Pescadores, die 1895 im Frieden von Shimonoseki, der einem mit China wegen der Vorherrschaft in Korea 1894 ausgebrochenen Kriege ein Ende machte, von dem besiegten China an das siegreiche Japan abgetreten wurden. Die ebenfalls abgetretene Halbinsel Liao-tong dagegen mußte infolge des Einspruchs Deutschlands, Rußlands und Frankreichs wieder an China zurückgegeben werden (vgl. d. Art. China). An der Wiederherstellung der Ordnung in China nach dem im Jahre 1900 erfolgten Ausbruche der Boxer-

unruhen nahm Japan in Gemeinschaft mit den europäischen Großmächten teil.

II. Das **Gesamtgebiet** des Staates umfaßt 417 396 qkm; davon entfallen auf das nördliche Japan (Yezo, die Kurilen ꝛc.) 94 012, auf den südlichen Archipel 2420 qkm, auf das sogen. Altjapan (die großen Inseln Nippon [Hondo], Kiushu, Shikoku und einige andere) 285 984 qkm, auf Formosa und die Pescadores etwa 35 000 qkm. Von den drei großen Inseln ist die nördliche (Nippon) am größten und umfaßt allein beinahe drei Viertel der ganzen Fläche Altjapans. Die Bevölkerung zerfällt in die Aino und die eigentlichen Japaner. Die Aino, welche den Norden, namentlich die Insel Yezo und die Kurilen bewohnen und im ganzen etwa 20 000 zählen, sind mongolischer Rasse, von Wuchs kleiner, aber kräftiger und breitschultriger als die Japaner, die gleichfalls mongolischer Abkunft, ein Mischvolk aus den von Süden her über Korea vorgedrungenen Eroberern und der japanischen Urbevölkerung, den Emishi, sind; im Verhältnisse zu den Europäern sind sie ebenfalls von kleiner Gestalt; im allgemeinen gelten sie als verständig und vorsichtig, fleißig und geschickt, sparsam, nüchtern, gutmütig und treu, aber auch als leichtlebig, argwöhnisch, abergläubisch und sinnlich, von geringer Stetigkeit und Ausdauer.

Die Gesamtzahl der **Bevölkerung** belief sich am 1. Januar 1899 auf 46 541 976 von denen etwa 43,8 Millionen auf das eigentliche Japan, 2 798 000 auf Formosa und die Pescadores kamen. Die Zunahme seit dem 1. Januar 1898 betrug 532 000 Seelen (1,23 %). Die alten Standesunterschiede, die einen großen Teil des Volkes als unrein streng von den übrigen Klassen absonderten, sind seit 1871 verschwunden; gegenwärtig werden fünf Stände unterschieden: 1. der Mikado (Tennô oder Tenshi); 2. die Shin-nô oder kaiserliche Familie; 3. die Kuwa-zoku, d. h. Blume der Familien, der Adel Japans, der aus den früheren Kuge und Daimio besteht, die im Jahre 1884 neue Adelstitel erhalten haben; 4. die Shi-zoku, d. h. ehrbare Familien, die Samurai (s. ob.), und 5. die Heimin, das gewöhnliche Volk, zu dem Bauern, Handwerker und Kaufleute gehören. Eine rechtliche Sonderstellung ist nur noch beim Adel vorhanden; beim übrigen Volke ist der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz eingeführt, wenn auch thatsächlich noch nicht ganz durchgeführt; die Standeszugehörigkeit wird noch oft genug festzustellen gesucht, wenn sie auch nicht selten gar nicht mehr zu ermitteln ist. Den Shi-zoku giebt das Übergewicht höherer Bildung noch eine hervorragende Stellung, während die wirtschaftliche Umwälzung der Gegenwart noch mehr als die rechtliche Umgestaltung ihre Macht untergraben hat, wie sie anderseits die Erwerbsstände gehoben hat. Ende 1898 betrug die Zahl der Shi-zoku 2 105 685; Adelige (Kuwa-zoku) wurden 4551, Heimin 41 650 518 gezählt. Die Zahl der Fremden betrug 11589, darunter 586 Deutsche.

III. Mit dem 25. November 1890 ist Japan auf Grund des am 11. Februar 1889 feierlich verkündeten Staatsgrundgesetzes in die Reihe der **Verfassungsstaaten** eingetreten, indem nunmehr der Kaiser die Gesetzgebung mit den gewählten Vertretern des Volkes teilt. Immerhin ist dem Kaiser eine außerordentlich starke Machtfülle dadurch gewahrt, daß ihm ein weit ausgedehntes Verordnungsrecht, die Entscheidung über die Organisation und Friedensstärke des Heeres und der Flotte, über die Gestaltung der Civilverwaltung und die Gehälter der Beamten allein vorbehalten blieb. Die nach dem Muster der preußischen entworfene Verfassung rief ein aus zwei Kammern, einem Oberhaus und einem Unterhaus, bestehendes Parlament ins Dasein. Das Oberhaus hat 328 teils erbliche teils gewählte teils vom Mikado ernannte Mitglieder; letztere bilden ein Drittel der Gesamtzahl, die übrigen sind die Vertreter des Adels und der Höchstbesteuerten. Die zweite Kammer besteht aus 300 vom Volke gewählten Abgeordneten; das Wahlrecht beruht auf der Zahlung direkter Staatssteuern: alle Männer, welche das 25. Lebensjahr erreicht haben und jährlich Steuern im Betrage von 15 Yen entrichten, sind im Besitze desselben. Die Kammern haben die Gesetzgebung und die Aufsicht über die Finanzen, jedoch nur innerhalb der vorhin berührten Grenzen; die Verhandlungen der Kammer selbst stehen unter direktem Einflusse der Regierung, die auch die Wahlen selbst leicht beeinflussen kann. — Höchster Beirat des Kaisers ist der **Staatsrat** (Sumitsu-in), der am 1. Mai 1888 ins Leben gerufen wurde, einen eigenen Vorsitzenden und Vicepräsidenten hat und aus den kaiserlichen Prinzen, den Ministern, dem Großsiegelbewahrer (Nai-Daijin) und einer Anzahl Staatsräten besteht. Die mit Zustimmung der Volksvertretung erlassenen Gesetze wie die kaiserlichen Verordnungen werden mit einer einleitenden Formel veröffentlicht, welche die Genehmigung des Kaisers enthält, die vom Ministerpräsidenten und dem zuständigen Minister gegengezeichnet ist. Ein besonderes kaiserliches Hausvermögen gab es ursprünglich nicht; erst seit der Neuordnung des Staatswesens sind gewisse Teile des Staatsvermögens zum Krongute bestimmt, dessen genauer Betrag jedoch nicht bekannt ist. Hauptbestandteile desselben sind einerseits der ziemlich erhebliche Aktienbesitz, mit welchem der Staat sich an der Gründung verschiedener großen Unternehmungen beteiligt hat, ferner Gold- und Silbergruben und ausgedehnte Waldungen. Die Kosten der kaiserlichen Hofhaltung sind auf den Etat gesetzt; für ungewöhnliche Ausgaben, wie für den Palastbau in Tokio und früher auch für die Reisen des Kaisers, sind besondere Summen unter den außerordentlichen Aufstellungen des Staatshaushaltes angesetzt. Seit einigen Jahren ist am kaiserlichen

Hofe neben der europäischen Tracht auch das europäische Ceremoniell eingeführt.

An der Spitze der gesamten Staatsverwaltung steht das **Ministerium**, dem außer einem leitenden Ministerpräsidenten neun Minister angehören: für das Äußere, das Innere, die Finanzen, den Krieg, die Marine, die Justiz, den Unterricht, für Landwirtschaft und Gewerbe und für das Verkehrswesen. Der Minister des kaiserlichen Hauses zählt nicht mit zu dem Kabinett, sondern ist ein Hofbeamter. Unabhängig von dem Kabinett besteht der 1880 errichtete Rechnungshof, der zwar erst jenem untergeordnet war, seit 1889 aber eine freiere Stellung erlangt hat; vor 1880 bestand nur eine Rechnungsabteilung im Finanzministerium. Ein besonderer Verwaltungsgerichtshof, der in der Verfassung und verschiedenen neueren Verwaltungsgesetzen vorgesehen war, wurde durch Gesetz vom 28. Juni 1890 ins Dasein gerufen. Den Geschäftsverkehr des Ministeriums mit dem Kaiser vermittelt der Ministerpräsident, der auch bei allen Immediatvorträgen der Minister zugegen zu sein berechtigt ist. Jeder Minister wird unterstützt oder vertreten von einem Viceminister (Unterstaatssekretär); außerdem hat er zwei Privatsekretäre (Sonin). Die einzelnen Ministerien zerfallen in eine Anzahl Abteilungen unter je einem Direktor (Cho, im Range eines Sonin); wichtige Abteilungen haben auch noch einen Vicedirektor. Zur Unterstützung der Minister wie der Abteilungen dienen mehrere Sekretäre (Shokikwan) und Räte (Sanjikwan) sowie eine Anzahl Techniker; in neuerer Zeit arbeiten dabei auch einige im Vorbereitungsdienste befindliche Beamte.

Alle **Beamten** sind in drei Klassen eingeteilt: in Chokunin (die höchsten Beamten), Sonin und Hanin. Von den Chokunin wurden 1886 noch die Shinnin, die Minister und die ihnen im Range Gleichstehenden, besonders abgetrennt. Die Ernennung der Chokunin, die wieder in zwei Klassen zerfallen, liegt unmittelbar in der Hand des Kaisers; die der Sonin, die in sechs Klassen eingeteilt sind, geschieht gleichfalls durch den Kaiser, jedoch auf Vorschlag des Ministerpräsidenten; die Hanin, welche zehn Abteilungen bilden, werden von dem Chef der betreffenden Behörde ernannt. Bei allen drei Graden giebt es auch Beamte, die zu keiner Klasse gehören; endlich giebt es noch (niedere) Beamte ohne Rang, z. B. Polizisten, Gefängniswärter &c. Gar nicht zu den Beamten zählen diejenigen, welche auf Zeit beschäftigt werden. Dahin gehören die sämtlichen in Japan angestellten **Ausländer**, deren Zahl in den ersten Jahren nach Wiederherstellung der Mikadoherrschaft erheblich war, seitdem aber sehr zurückgegangen ist. Im Jahre 1875 wurden deren 527 gezählt, Ende 1887 aber nur mehr 195. Die meisten (76) gehörten der britischen Nation an; danach kamen die Deutschen, die in den niedrigen Stellungen nur schwach, am stärksten in den höheren und mittleren vertreten sind. Für die neuere Entwicklung des Landes haben die Fremden eine große Bedeutung; in einigen Jahren werden sie indes ganz aus dem japanischen Beamtentum entfernt sein, da sie nach und nach durch Einheimische ersetzt werden, die zum Teil im Inlande, zum Teil aber auch im Auslande ihre Ausbildung empfangen haben. Zu diesem Zwecke wurde seit Jahren eine Anzahl junger Japaner von Staats wegen ausgeschickt, in der ersten Zeit hauptsächlich nach Amerika, später nach Europa und überwiegend nach Deutschland.

Die Zahl der höheren und mittleren Beamten ist seit 1876 fortwährend gestiegen. Über den Eintritt in den Staatsdienst entschied zunächst noch die persönliche Begünstigung; besondere Bestimmungen gab es nicht, daher denn auch in den ersten Jahren nach dem Sturze des Shogunats die Anhänger der Sieger alle Ämter, wenigstens die bedeutenderen, inne hatten. Ende 1884 wurde dann die Anstellung der Richter gesetzlich geregelt, und seitdem sind auch die wissenschaftlichen Anforderungen an dieselben bestimmt; mit dem 1. Januar 1888 wurden Staatsprüfungen eingeführt. Am 4. Februar 1890 wurde ferner gestattet, daß Kreishauptleute (Guncho, Kucho) und Polizei-Inspektoren auch ohne Prüfung angestellt werden können, wenn sie bereits fünf Jahre im Dienste thätig gewesen sind. Die Polizeimannschaften stehen sämtlich im unmittelbaren Dienste des Staates. Ortspolizei giebt es in Japan nicht. Die Entlassung der Beamten liegt in denselben Händen wie die Anstellung. Die Versetzung in höhere Klassen war vor 1890 dahin geregelt, daß sie bei Chokunin und Sonin immer nur nach fünfjähriger, bei der 1.—5. Klasse der Hanin nach vierjähriger, bei der 6.—10. Klasse derselben nach dreijähriger Dienstzeit eintreten sollte; gegenwärtig sind die Fristen für das Aufsteigen in höhere Klassen etwas verkürzt. Seit 1884 besitzen die Beamten Pensionsberechtigung, die nach 15 Dienstjahren mit einem Viertel des Gehaltes beginnt und mit jedem weiteren Dienstjahre um $^1/_{240}$ steigt, bis sie mit dem 40. Dienstjahre den Höchstbetrag von $^{85}/_{240}$, etwas über ein Drittel des Gehaltes, erreicht hat. Beim Tode von Beamten erhalten die Hinterbliebenen von Chokunin und Sonin ein Drittel, die von Hanin ein Viertel des Gehaltes.

Nach der Abschaffung der Daimioherrschaften wurde das ganze Land unter Berücksichtigung der Provinzialeinteilung der alten Zeit in 75 **Bezirke** eingeteilt, 3 hauptstädtische (Fu) und 72 Landbezirke (Ken). 1876 wurde die Zahl der Bezirke, abgesehen von den nördlichen Kolonialgebieten, auf 38 vermindert; 1883 wurden dann für Alt-Japan 43 Bezirke errichtet. Ende 1887 und 1888 traten wieder Neuerungen ein, so daß jetzt Altjapan 45 Bezirke zählt; im ganzen blieb die Bestimmung von 1883 maßgebend. An der Spitze eines jeden Bezirks steht der Bezirkshauptmann (Chiji), der Chokunin oder Sonin erster Klasse

ist. Ihm zur Seite stehen zwei Sekretäre, Sonin zweiter Klasse, von welchen der ältere ihn in Verhinderungsfällen vertritt. Die erste Abteilung der Bezirksregierung hat die Besorgung aller Kommunalangelegenheiten der Bezirke und Gemeinden, einschließlich der Kommunalbesteuerung, die Landwirtschafts-, Gewerbe- und Handelssachen und die Angelegenheiten der Ausländer; der zweiten Abteilung unterstehen die öffentlichen Arbeiten, das Unterrichts-, Gesundheits-, Gefängnis- und Rechnungswesen, die Geschäfte der Staatsschuldenverwaltung und die Militärangelegenheiten, der dritten alle Steuersachen mit Ausnahme der Zölle, der vierten die Polizeiverwaltung, die jedoch im Bezirke Tokio einer besondern Polizeipräfektur obliegt.

Jeder Bezirk zerfällt seit 1878, wo man statt der Ämtereinteilung wieder auf die alte Kreiseinteilung zurückgriff, in eine Anzahl Kreise. Kleinere Kreise sind vielfach unter einem Amte vereinigt. Leiter des Kreisamtes ist der Kreishauptmann (Guncho, Kucho), der im Range eines Sonin vierter Klasse oder darunter steht, vor 1886 aber zu den Hanin gehörte; er ist wesentlich ausführendes und überwachendes Organ des Bezirkshauptmannes, wenn auch in neuester Zeit das Bestreben dahin geht, die Stellung des Kreishauptmannes zu heben. Neben dem Kreishauptmann besteht in jedem Kreise ein Kreispolizeiamt mit einem Inspektor (Keibu), der dem Polizeidirektor des Bezirks untergeordnet ist, selbst aber wieder nach Bedarf Zweigämter unter einem Inspektor oder Wachtmeister unter sich hat.

Unterabteilungen des Kreises sind die Gemeindebezirke unter Vorstehern (Kocho), die meist angesehene Einwohner der Gemeinden selbst sind; nach der Gemeindeordnung von 1888 werden dieselben gewählt und vom Bezirkshauptmann bestätigt, während dieser früher das Ernennungsrecht besaß. Die japanischen Ortsgemeinden sind sehr klein, daher oft mehrere unter einem Ortsvorsteher vereinigt. Dem Gemeindevorsteher obliegt hauptsächlich die Erhebung der direkten Steuern und die Führung der Bevölkerungs- und Civilstandsregister; außerdem ist er Schiedsmann und überhaupt die allgemeine Vertrauensperson.

Gemeinde und Bezirk sind Selbstverwaltungskörperschaften mit eigenem Vermögen, Haushalt und Steuerwesen, freilich nur in Altjapan. Bereits im Jahre 1878 wurde den Bezirken eine gewählte Vertretung gewährt; das Wahlrecht besitzen alle großjährigen (mehr als 20 Jahre alten) männlichen Einwohner, die im Bezirke heimatsberechtigt sind und wenigstens 5 Yen Staatsgrundsteuer zahlen, wenn sie nicht im Bankrott befindlich oder zu längeren Freiheitsstrafen verurteilt gewesen sind; wählbar sind nur solche Personen, welche mindestens 10 Yen Grundsteuer zahlen, mehr als 25 Jahre alt sind und wenigstens 3 Jahre im Bezirke gewohnt haben; ausgenommen sind außer denen, welche des Wahlrechts entbehren, auch die Staatsbeamten, Priester und Militärpersonen. Die Wahl erfolgt auf 4 Jahre so, daß alle 2 Jahre die Hälfte ausscheidet. Die Bezirkstage, welche ihre Präsidenten selbst wählen und zur Besorgung der laufenden Geschäfte und Vorbereitung der Beratungen ständige Ausschüsse ernennen, sollten jährlich den Etat des Bezirks feststellen, soweit er sich auf die Bezirkssteuern und die daraus zu bestreitenden Ausgaben bezog, haben aber allmählich die gesamte Verwaltung der Bezirke unter ihre Aufsicht gebracht. Die Mitgliederzahl der Bezirkstage schwankt zwischen 22 und 92, die der ständigen Ausschüsse zwischen 5 und 12; die Dauer der jährlichen Sitzungsperiode soll 30 Tage nicht überschreiten. In den Gemeinden sind seit 1876 Gemeindeversammlungen eingerichtet, die den Gemeindehaushalt festsetzen.

Ins Ausland ging bereits unter dem Bakufu nach dem Abschlusse der Verträge im Jahre 1862 eine Gesandtschaft ab, um den Vertragsmächten gewisse Wünsche der Regierung vorzubringen; die neue Regierung trat zunächst dadurch mit denselben in weitere Beziehungen, daß im Jahre 1872 eine große Gesandtschaft nach Amerika und an die europäischen Höfe abging und auch die Wiener Ausstellung 1873 besuchte. Seit 1888 giebt es neun ständige Gesandtschaften, in London, Berlin, Paris, Wien, St. Petersburg, Rom, Washington, Peking und Söul auf Korea, zeitweise auch im Haag; im Jahre 1888 zählten die Gesandtschaften außer den eigentlichen Gesandten 44 Beamte. Die Zahl der Konsulate ist auf 21 gestiegen; darunter befinden sich 1 Generalkonsul auf Hawaii, 9 Konsuln, 1 Handelsagent, 9 Vicekonsuln und 2 Konsulatsverweser; dazu kommen noch 70 andere Beamte und 14 Wahlkonsuln fremder Nationalität.

Das Gesundheitswesen untersteht dem Ministerium des Innern. Staatlicher Impfzwang besteht seit 1886. Das Armenwesen bildet in Japan im allgemeinen nur eine geringe Last, da Familie und Nachbarschaft sich der Dürftigen eifrig annehmen. Nur Irr- und Blödsinnige, Krüppel, Greise und kleine Kinder, welche keine Angehörigen haben, fallen der staatlichen Fürsorge anheim. Zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Bevölkerung im Falle von Notständen, welche durch die in Japan häufigen Elementarereignisse herbeigeführt werden, besteht ein besonderer landwirtschaftlicher Hilfsfonds. Eine größere Notwendigkeit öffentlicher Armenunterstützung tritt in den großen Städten (namentlich in Tokio) mit ihrer stark wechselnden Bevölkerung ein; vorläufig hilft man sich noch durch Wohlthätigkeitsspitäler, deren es in Tokio mehrere giebt, darunter auch große christliche Waisenhäuser.

Durch Schaffung eines obersten Gerichtshofes (Dai-Shin-in) wurde 1875 eine Trennung zwischen Rechtspflege und Verwaltung begonnen und seitdem weiter durchgeführt. Außer

dem Dai-Shin-in als Kassationshof giebt es 7 Appellhöfe (Koso-in), 99 Gerichte erster Instanz (Landgerichte und Zweiggerichte derselben), 194 Friedensgerichte (Amtsgerichte) und 2 Specialgerichte für Okinawa-ken und die Bonin-Inseln. Die Ausländer, die nach der Eröffnung Japans zunächst noch der Gerichtsbarkeit der Konsuln ihrer Heimatländer unterstellt blieben, sind seit dem Inkrafttreten der neuen Verträge den japanischen Gerichten unterstellt. Für die neuere japanische Gesetzgebung, insbesondere für das Strafgesetzbuch und das bürgerliche Gesetzbuch sind zum Teil die englischen und französischen, zum guten Teile aber auch die deutschen Gesetze vorbildlich und maßgebend gewesen.

IV. Die älteste und ursprünglichste Religion der Japaner ist der Shintoismus, der neben einem höchsten göttlichen Wesen, das sich jedoch um die Angelegenheiten der Menschen nicht kümmert, darum auch keiner besondern Verehrung bedarf, eine Unmasse Unter- und Halbgötter hat, welche die Natur und das Thun und Treiben der Menschen beherrschen. Daneben besteht der im 6. Jahrhundert von Korea aus eingeführte Buddhismus, der allmählich in vielen Dingen mit der Shintoreligion verschmolz. In neuerer Zeit ist das Bestreben nach Wiederherstellung der ältesten Religion mächtig erwacht und hat auch eine politische Bedeutung gewonnen, insofern dasselbe eng zusammenhing mit dem Sturze des Shogunates und der Wiedererrichtung der Mikadoherrschaft. Eine dritte Religion ist die der Weisen, welche die Anhänger des Confucius umfaßt. Das Christentum wurde zuerst durch den hl. Franciskus Xaverius 1549 nach Japan gebracht; von Indien aus begab er sich dorthin, und 1582 zählte man schon 200000 Christen mit 250 Kirchen, mehreren Seminarien und zahlreichen Schulen; auch ein Noviciat der Jesuiten war bereits vorhanden, als plötzlich eine der schrecklichsten Verfolgungen, welche die Kirchengeschichte kennt, das ganze Werk zerstörte. Die Jesuiten wurden dem Shogun Hideyoshi (Taikosama) als portugiesische Spione hingestellt, die nur ins Land gekommen seien, um dasselbe mit Hilfe der christlichen Religion in die Hände des Königs von Portugal zu spielen. Hideyoshis Tod brachte in den nächsten Jahren wieder friedlichere Zeiten; die Gesetze gegen die Christen blieben unter seinem Nachfolger Hidetada (Daifusama) zwar bestehen, wurden aber vorläufig im allgemeinen nicht ausgeführt, bis das Jahr 1611 wiederum eine grausame Verfolgung der Christen brachte.

Handelsneid und Haß gegen die katholische Religion hatten die Holländer veranlaßt, die Jesuiten als Sendlinge des Königs von Spanien zu verdächtigen, der Japan sich zu unterwerfen gedenke, und nun folgten zahlreiche Verbannungen und Hinrichtungen; kaiserliche Befehle verordneten 1614 die Verbrennung aller christlichen Tempel, die Hinrichtung aller Japaner, die im Christentum beharren würden, die Unterdrückung des christlichen Kultus und die Einschiffung aller Missionäre nach Europa. Auch unter den folgenden Shogunen dauerte die Verfolgung fort; aber trotzdem gab es nur sehr wenig Abtrünnige, während die große Mehrzahl mit Freuden für ihren Glauben in den Tod ging. Noch immer blieb die Zahl der Christen eine sehr beträchtliche, ja während der Verfolgung traten noch viele Heiden über; gerade der Mut und die Standhaftigkeit der gequälten Christen bewog nicht wenige Heiden zur Bekehrung. Von 1598 bis 1614 wurden mehr als 100000 Japaner getauft. Aber bald sollten die Priester fehlen, welche im Glauben unterrichteten und die Bekehrten darin bestärkten. Noch 1616 waren 30 Missionäre aus dem Jesuitenorden vorhanden; neben ihnen wirkten seit einigen Jahren Dominikaner, Franciskaner und Augustiner; gegen sie wurde nun mit aller Schärfe vorgegangen. Im Jahre 1622 wurde eine große Anzahl von ihnen verbrannt oder enthauptet; dasselbe Schicksal war allen Missionären beschieden, die von da ab in die Hände der Verfolger fielen, und neue konnten nicht mehr landen. Die Holländer, welche wesentlich zum Ausbruche der Verfolgung mitgewirkt, leisteten neben den Engländern der Regierung den Dienst, die Ankunft oder den Aufenthaltsort der Missionäre anzuzeigen. Um 1643 waren alle Jesuitenmissionäre, über 150, getötet, und um die Mitte des 17. Jahrhunderts galt das Christentum als ausgerottet. Auch in dem letzten Akte des traurigen Dramas spielten die Holländer wieder ihre Rolle. Als die Christen der Provinz Arima in ihrer Verzweiflung sich zu verteidigen beschlossen, liehen jene ihre Kanonen her, um die Belagerung des festen Platzes Simabara, wohin sich die Christen zurückgezogen hatten, zu befördern. Von da an durfte kein Fremder mehr sich in Japan aufhalten, mit Ausnahme der Holländer, und auch diese nur um einen schmählichen Preis: beim Betreten des Landes mußten sie das Kreuz als das Zeichen des Christentums mit Füßen treten und mußten sich außerdem noch die größten Einschränkungen gefallen lassen.

Als in neuerer Zeit die Handelsinteressen den Weg nach Japan wiedergefunden hatten, wurden auch dem Christentum die Thore des Landes wieder eröffnet. Trotz aller Verfolgungen war dasselbe übrigens in Japan nicht ganz ausgestorben; um Nagasaki hatten sich noch zahlreiche Christen erhalten, freilich nicht, ohne bei dem Mangel an Priestern und regelrechter Unterweisung auch manche irrige Vorstellung in sich aufgenommen zu haben. Immerhin war ein Anknüpfungspunkt für die Missionäre gefunden, denen die vorhandenen Christen, mit Sitten und Gebräuchen des Landes bekannt, große Hilfe leisten konnten; freilich sicherten die Verträge mit den fremden Ländern nur deren Angehörigen die freie Religionsübung, den Japanern blieb nach wie vor der Übertritt zum Christentume verboten, und

noch im Jahre 1870 wurden die alten Gesetze gegen dasselbe erneuert und zahlreiche Christen verbannt, eingekerkert und gefoltert. Trotzdem nahm die Zahl der Anhänger des Christentums immer zu, und endlich wurden 1876 alle Gesetze gegen dasselbe aufgehoben und volle Religionsfreiheit gewährt, nachdem schon seit 1873 die Verfolgung eingestellt war. Im Jahre 1885 wurde die offizielle Staatsreligion abgeschafft. Japanische Schriftsteller treten offen für die Einführung des Christentums ein, dem auch viele Staatsmänner zuneigen; im Parlamente sitzen mehrere Bekenner desselben. Durch ein Schreiben, das der Apostolische Vikar von Nordjapan, Msgr. Osuf, in feierlicher Audienz überreichte, trat Papst Leo XIII. im Jahre 1886 mit dem Mikado in Verbindung, und dieser betonte in seiner Antwort den Willen, seinen christlichen Unterthanen gleichen Schutz zu gewähren wie allen andern. Freilich regt sich auch die Gegnerschaft gegen das Christentum aufs neue, nicht am wenigsten unter den europäisch gebildeten, mit ungläubigen Anschauungen erfüllten Gelehrten, und der in der Bevölkerung zunehmende Indifferentismus ist ein starkes Hindernis für die Predigt des Evangeliums. Immerhin hat die freie Ausübung der christlichen Religion auch die weitere Ausbreitung derselben zur Folge gehabt, und die Missionen haben große Fortschritte zu verzeichnen. Bis zum Jahre 1890 bestanden vier Apostolische Vikariate, von denen das letzte, Mitteljapan umfassend, 1889 errichtet wurde. 1890 wurden vier Bistümer (das Erzbistum Tokio und die Bistümer Nagasaki, Osaka und Hakodate) errichtet; im selben Jahre trat auf Anordnung des Papstes am 19. März ein japanisches Nationalkonzil zur Beratung der kirchlichen Angelegenheiten der japanischen Katholiken und zur Besprechung der weiteren Entwicklung der Mission in Nagasaki zusammen, an dem vier Bischöfe mit mehr als 30 Missionären teilnahmen. Die neuesten Verträge, die das ganze Land dem Verkehr öffneten, werden auch für die Verkündigung des Christentums nicht ohne gute Wirkung sein, das nun gesetzlich den Landesreligionen vollständig gleichberechtigt gegenübersteht, dessen kirchliche Obern und Bischöfe offiziell als solche anerkannt sind und bei ihren Wünschen und Beschwerden mit der Staatsregierung direkt in Verbindung treten können. Freilich sucht die Regierung auch ganz nach dem Muster gewisser europäischer Staaten die verschiedenen christlichen Kirchen einer umfassenden Staatsaufsicht und Kontrolle zu unterwerfen, die durch eine im Dezember 1899 im Oberhause eingebrachte Gesetzesvorlage bis auf die kleinsten Einzelheiten ausgedehnt wird. Der Bau der Kirchen und Kapellen, die Abhaltung religiöser Versammlungen, jeder Plan zu einem kirchlichen Unternehmen soll der Genehmigung der Behörden unterliegen, denen auch genaue Auskunft über Natur und Wesen des betreffenden Bekenntnisses, seine Lehre und seine kirchlichen Obern sowie über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens zu geben, jeder Wechsel und jede Vermehrung des Personals, jede Veränderung des Wohnsitzes anzuzeigen ist.

Die Zahl der Katholiken, die 1876 erst 16622 betrug, ist 1899 auf 54306 gestiegen, unter denen 113 europäische Missionspriester aus dem Pariser Seminar für die auswärtigen Missionen, 30 einheimische Priester und 30 in zwei Seminarien erzogene Kleriker, 28 französische Schulbrüder (Marianiten), 3 französische und 30 japanische Trappisten, 8 französische Trappistinnen (Cistercienserinnen), 28 Damen vom hl. Maurus, 12 Schwestern vom hl. Paul von Chartres und 27 Schwestern vom Kinde Jesu von Chauffailles nebst zahlreichen einheimischen Schwestern und Gehilfinnen und 297 Katechisten wirkten. Die Gesamtzahl der Ordensleute betrug 192. Missionsstationen gab es 83 mit 206 Kirchen und Kapellen, 16 Waisenhäusern, in denen 1482 Kinder erzogen wurden, 4 Spitälern, darunter 2 Aussätzigenspitäler, und 12 Armenapotheken. Außerdem zählte die Mission 3 Knabenkollegien mit 330, 10 Mädchenpensionate mit 979 Zöglingen und 48 Volksschulen, die von 2915 Kindern besucht wurden. Die Knabenkollegien werden von Marianiten, die Mädchenpensionate von den Schwestern vom hl. Paul, vom hl. Maurus und vom Kinde Jesu geleitet. Im allgemeinen erfreuen sich die Missionen und ihre Anstalten großer Zuvorkommenheit sowohl bei den Staatsmännern und Gebildeten Japans wie auch bei den ansässigen Europäern. Eine von der Mission herausgegebene Zeitschrift: Tenchijin, genießt eines guten Rufes und gilt als eine der am besten redigierten. Neben den katholischen sind auch protestantische Missionäre aus Amerika, England und Deutschland thätig, im ganzen 692 im Jahre 1898 nebst 308 einheimischen ordinierten Geistlichen, 720 nicht ordinierten einheimischen Hilfspredigern und 393 Frauengehilfen. Die Zahl der Mitglieder der verschiedenen protestantischen Kirchengemeinden betrug 40981. Die russisch-schismatische Kirche hatte 24531 Anhänger.

Ein öffentliches Schulwesen ist alt in Japan; die niederen Schulen waren allerdings früher Privatschulen, dagegen wurden schon unter der Tokugawa-Herrschaft höhere Schulen für die Samurai von den Territorialherren unterhalten, in welchen die chinesische Litteratur und die Philosophie des Confucius gelehrt wurde. In Yedo (Tokio) bestand seit 1630 eine Art Universität, eine Privatanstalt mit Staatsunterstützung, die seit dem Ende des 18. Jahrhunderts reine Staatsanstalt war. Allmählich drang auch europäische Wissenschaft und Litteratur immer mehr ein, und es wurden bis zur Mitte der sechziger Jahre mehrere „europäische Medizinschulen" und Schulen für fremde Sprachen gegründet. Einen vollständigen Umschwung brachte dann die Errichtung eines eigenen Unterrichtsministeriums im Jahre

1871, mit der der Ausbau des gesamten Schulwesens nach europäischem, insbesondere deutschem Muster beginnt. Heute hat Japan ein fast ebenso vollständig abgeschlossenes, vom Kindergarten bis zur Universität aufsteigendes Schulsystem wie irgend ein anderes civilisiertes Land der Erde. Die Stufenleiter beginnt mit den nach deutscher Weise eingerichteten Kindergärten für die Kinder von 3—6 Jahren. Daran schließen sich für die Kinder von 6—14 Jahren die Elementarschulen, deren Besuch obligatorisch ist. Die Vorbereitung auf einen praktischen Lebensberuf oder auf die höheren Studien geschieht in den Fach- und Sekundarschulen, die Ausbildung der Lehrer in den Normalschulen oder Seminarien, deren jede Präfektur eines besitzt. Der Ausbildung der Direktoren ist die höhere Normalschule in Tokio gewidmet. Die Volksschulen, deren etwa 30000 gezählt werden, sind meist Gemeindeschulen, während die Unterhaltung der Mittelschulen den Bezirken obliegt. Der Staat trägt hauptsächlich nur die Lasten für höhere wissenschaftliche und Fachbildung, und zwar für die zu Tokio bestehende Universität, die höhere Normalschule, 6 höhere Mittelschulen (Mittelglieder zwischen Universität und Mittelschule), 1 höhere Handelsschule, 1 Musikschule, 1 Taubstummenanstalt und 1 Kunstschule; alle diese unterstehen dem Unterrichtsministerium. Dazu kommen aber noch die vom Landwirtschaftsministerium abhängende Akademie für Land- und Forstwirtschaft, die 1890 mit der Universität vereinigt wurde, 1 landwirtschaftliche Akademie des Hokkaidoamtes, 1 Seemanns- und Telegraphenschule unter dem Verkehrsministerium, 10 Lehranstalten des Kriegs- und 4 des Marineministeriums. Außerdem giebt es noch 2 Adelsschulen für Knaben und Mädchen unter dem Hausministerium. Beachtung verdienen die geologische Reichsanstalt und die 21 meteorologischen Stationen. Letztere haben bei den vielen Erdbeben und Stürmen, von denen Japan heimgesucht wird, besondere Bedeutung.

Die Universität hat sich entwickelt aus der im Jahre 1856 zu Yedo (Tokio) gegründeten Schule „zur Prüfung barbarischer Schriften“, an der nach und nach auch Philosophie, Naturwissenschaften, Technologie und Jurisprudenz gelehrt wurden. Ihre eigentliche Entwicklungszeit fällt in die Jahre 1880—1886. Ganz nach deutschem Vorbilde eingerichtet, hat sie gegenwärtig fünf Fakultäten (Rechte, Naturwissenschaften, Technik, Litteratur und Medizin) und ist mit reichen Naturalienkabinetten, einem botanischen Garten, einem chemischen Laboratorium, einer Sternwarte, meteorologischen Station, ethnographischen Sammlungen und einer Bibliothek von etwa 190000 Bänden ausgestattet. Die vorgeschriebene Studienzeit dauert für die Studierenden des Rechts, der philosophischen Wissenschaften und der Litteratur je drei, für die Studierenden der Medizin vier Jahre.

Während das niedere und mittlere Schulwesen den Privathänden immer mehr entwunden wird, ist im höheren Unterrichtswesen noch eine große Anzahl von Privatschulen vorhanden. Alle staatlichen Schulen sind konfessionslos; auch für die Privatschulen ist die Konfessionslosigkeit vorgeschrieben: Religion soll in ihnen nicht gelehrt werden, doch hat die Regierung den katholischen und protestantischen Missionsschulen bisher noch keine Hindernisse in den Weg gelegt. Die Gesamtausgaben des Unterrichtsministeriums bezifferten sich 1899 auf 3098788 Yen.

Im Jahre 1870 zählte man 470 Zeitungen und Zeitschriften, wovon jedoch 133 nur zur Verteilung an Vereinsmitglieder kamen; neu begründet wurden im gleichen Jahre 279, von welchen jedoch 211 wieder eingingen. Gegenwärtig erscheinen etwa 2000 in einer Gesamtauflage von 91519154 Exemplaren. Unter der Gesamtzahl der periodischen Schriften sind etwa 300 täglich erscheinende Zeitungen; die übrigen dienen der Verbreitung der Wissenschaften, namentlich der Medizin und Hygiene. Der politischen Richtung nach gehören fast alle zur Opposition, und zwar richtet sich dieselbe zum guten Teile noch immer gegen die Fremden, so daß sich im Jahre 1891 die Regierung zur Einführung einer Präventivcensur für die Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten in der Presse veranlaßt sah.

V. Hauptbeschäftigung der Japaner ist der Ackerbau, dem sich wie in China der größte Teil der Bevölkerung widmet. Oberster Herr des ganzen Landes und einziger Großgrundbesitzer in demselben ist nach altjapanischer Anschauung der Mikado; in Wirklichkeit gehörten dagegen früher die ausgedehnten Waldungen der Berge nebst dem Wüst- und Ödlande den großen Feudalherren, an deren Stelle jetzt der Staat getreten ist, während der Bauer Erbpächter des kultivierten Bodens war und ist. Er ist Kleingrundbesitzer, der sein Eigentum vererben, verpachten, vergrößern oder auch verkaufen kann; alle früheren Beschränkungen, auch der Benutzung, sind abgeschafft. Einen eigentlichen Großgrundbesitz giebt es in Japan nicht, weder für den Bauern noch für den Adel. Aber selbst die mittleren Betriebe in europäischem Sinne fehlen; es giebt nur ganz kleine Wirtschaften, die der Bauer ohne Gesinde, fast ohne Vieh, allein mit seiner Familie betreibt, deren Glieder dabei trotz einer großen Menge Arbeit, die sie auf die Bebauung verwenden, noch Zeit zur Verfügung haben zur weiteren Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte und zu Nebengewerben aller Art. Im allgemeinen ist der japanische Bauernstand wenig wohlhabend und ziemlich stark verschuldet; der Bauer sinkt immer mehr zum Pächter herab, und der Grundbesitz geht in die Hände städtischer Kapitalisten oder Kaufleute über. Geldpacht ist selten; statt ihrer herrscht Teil- oder Halbpacht. Der Bauer giebt dem Besitzer einen Teil des Ertrages in natura

ab, und zwar oft einen sehr großen und wertvollen Teil, nicht selten z. B. den ganzen Reisertrag, wogegen er die übrigen Produkte behält. Die Verhältnisse der Pächter verschlechtern sich infolgedessen fortwährend, und wenn auch die Sitte die Austreibung des Pächters möglichst verhindert und Pachtnachlässe üblich sind, so ist doch die Lage der Pächter eine bedauernswerte. Die Pachtwirtschaft ist natürlich in den einzelnen Landesteilen in verschiedener Höhe entwickelt, am stärksten in den Bezirken, welche vorzugsweise Reisbau betreiben.

Nur ein verhältnismäßig kleiner Teil des Bodens steht in unmittelbarer landwirtschaftlicher Benutzung, obgleich eine so zahlreiche Volksmenge sich mit dem Ackerbau beschäftigt. Es hängt dies zusammen mit dem vorherrschenden Gebirgscharakter Japans und der eigenartigen Betriebsweise seiner Landwirtschaft, die durch ihre vorwiegende Reiskultur namentlich auf die Ebenen und Thalsohlen angewiesen ist; freilich ist noch viel kultivierbarer Boden vorhanden. Der Feldbau ist ein sehr intensiver und dem rationellen Garten- und Gemüsebau in der Nähe unserer großen Städte vergleichbar; zu gute kommen ihm die Verteilung des Ackerlandes unter viele Bebauer, reiche Bewässerung durch Niederschläge und Kanäle und zahlreiche Arbeitskräfte in Verbindung mit großer Arbeitsamkeit und vielem Geschicke, das auch die kleinsten zur Bebauung geeigneten Erdflecken zu benutzen weiß.

Das Land weist eine üppige Pflanzenwelt, insbesondere eine großartige Blumenpracht auf, die noch übertroffen wird von einem großen Baumreichtum; der Laubwald und vor allem das Nadelholz sind sehr gut vertreten; weltberühmt sind die Kiefernalleen am Tokaido, der alten Straße von Tokio nach Kiôto. In Nippon werden vielerlei Obstsorten gepflanzt (Kastanien, Mandeln, Melonen, Kirschen, Kaktusfeigen, Kürbisse und Weintrauben); in besondern Ehren steht der Pflaumenbaum. Außerdem werden Weizen, Gerste, Mais, Mohn, Bohnen, Erbsen, Hirse, Buchweizen, Kartoffeln, Ölgewächse, Zuckerrohr, Farbpflanzen, Hanf und Baumwolle angebaut; die wichtigsten Kulturpflanzen aber sind Tabak, Thee und in erster Linie Reis, der mit Hülsenfrüchten, Fischen und Eiern in der Ernährung des Japaners die Hauptrolle spielt.

Ein sehr großer Teil des japanischen Bodens ist mit Wald bestanden; meist sind es Bergwälder, die ohne Pflege der Menschenhand entstanden sind, und nur zum geringeren Teile wirkliche Kulturwälder. Die Bergwälder sind meistens sehr vernachlässigt, vielfach verwüstet und der wertvollsten Bäume beraubt, so daß nicht selten fast nur eine öde Grasfläche zurückblieb.

Japan ermangelt im Unterschiede von der europäischen Landwirtschaft einer reichen Viehhaltung; Pferde und Rindvieh dienten bisher hauptsächlich als Lasttiere, weniger als Zugtiere oder zur Milch- und Fleischproduktion. Schweine, Schafe, Ziegen, Esel, Maultiere, Gänse, Enten und Tauben giebt es nur wenige, dagegen viele Hühner. Die Rindviehzucht ist in den letzten Jahren ununterbrochen zurückgegangen. Die Bienenzucht ist ebenfalls nur spärlich vertreten und wird mit wenig Sorgfalt betrieben; um so größere Aufmerksamkeit wird der Seidenraupe gewidmet.

Die Jagd darf in Japan jedermann, der sich einen Jagdschein löst, üben; ausgenommen ist die allgemeine Schonzeit vom 15. April bis 15. Oktober; einen andern Jagdschutz giebt es nicht. Hauptsächlich wird sie zum Erwerbe ausgeübt. Die Fischerei hat wegen der insularen Lage Japans eine besondere Wichtigkeit für dessen Volkswirtschaft. In einzelnen Gegenden mußten bereits, um den Fischbestand zu erhalten, besondere Schonreviere eingerichtet werden. Früher war die Fischerei staatlich geregelt, insofern den einzelnen Fischerdörfern am Strande gewisse Strecken und Fanggebiete zugewiesen waren; diese Beschränkungen bestehen zwar nicht mehr, doch scheinen noch Vereinbarungen der Dörfer untereinander die Fanggebiete abzugrenzen. In Tokio hat sich auch die Gilde der Fischgroßhändler erhalten, jedoch ohne Beitrittszwang.

Außer Kupfer, Eisen, Kohlen und Schwefel sind große Mineralschätze gegenwärtig nicht mehr vorhanden; Gold, Silber, Zinn, Blei, Zink und Quecksilber kommen nur in bescheidenem Maße vor, doch hat die Goldgewinnung seit 1898 bedeutende Fortschritte gemacht und sind große Goldfelder im Norden von Jesso entdeckt worden. Außer den erwähnten Mineralien besitzt Japan viele Petroleumquellen, hauptsächlich im Bezirke von Niigata. Steinsalz wird nur wenig gefunden; fast ausnahmslos geschieht die Salzgewinnung durch Verdampfen des Seewassers, und zwar überwiegend in den um die Inlandsee liegenden Bezirken von Honshu und Shikoku; die Gesamtproduktion belief sich im Jahre 1896 auf 5235024 Koku à 180,4 Liter im Werte von 7120616 Yen.

Das Gewerbewesen ist in Japan hoch entwickelt und weit verbreitet, meist allerdings in Kleinbetrieben vorhanden mit geringer Arbeitsteilung auf dem Lande, die dafür in den Städten um so größer ist. Aus den zahlreichen Gewerbearten sind als besonders zu großer Kunstfertigkeit gelangte zu nennen die Metallindustrie, die Bronzearbeiten, die Lackarbeiten und die Kunsttöpferei, alle seit alten Zeiten in Japan einheimisch; daneben stehen hauptsächlich die Papierfabrikation und die Seidenindustrie in Blüte, von welchen jene das unzerreißbare Pflanzenpapier liefert, das 1878 auf der Pariser Weltausstellung ungeteilte Bewunderung erregte; es dient zu Dachbekleidungen, Regenschirmen und Lampions, zu Regenmänteln und Servietten, zu Tapeten, Zelttuch und Wollhemden. Allmählich sind auch unsere Handwerke eingedrungen, ohne freilich bisher gegenüber der altjapanischen Arbeitssitte viel Be-

deutung zu gewinnen. Die Einrichtung von Fabriken nach europäischem Muster mit eingeführten Maschinen und fremden Angestellten hat zunächst der Staat in die Hand genommen, und es wurden, allerdings nicht immer mit Glück, Gerbereien und Baumwollspinnereien, Seidenfilanden, Papier-, Glas- und Cementfabriken angelegt; sie haben den Weg gezeigt und den Anstoß gegeben zur Gründung anderer, privater Unternehmungen, besonders von Seidenfilanden, die nach dem Muster einer großen, 1872 gegründeten Staatsanstalt in Tomioka ins Dasein gerufen wurden. Es entstanden bald zahlreiche Gesellschaften, und Japan erhielt sogar sein Gründungsfieber, dem es wiederum eine Menge neuer Unternehmungen verdankte, namentlich in der Spinnerei und Weberei; in neuerer Zeit wurden dieselben freilich auch von einer starken Krisis heimgesucht. Baumwollspinnereien bestanden 1900 insgesamt 59 mit 1 088 339 Spindeln und 70 278 Arbeitern. Zur Vervollkommnung und Förderung der Seidenweberei ist in neuerer Zeit die Errichtung einer Lehr- und Musteranstalt mit Maschinenbetrieb von der Regierung ins Auge gefaßt und dafür ein Kredit von 900 000 Yen = 1 882 000 Mark beim Landtage beantragt worden. Ihre Leitung soll wissenschaftlich und künstlerisch gebildeten Lehrkräften sowie den ersten Werkmeistern von Ruf anvertraut werden.

In der alten Zeit war der ganze Gewerbebetrieb staatlich geregelt, Produktion und Preis meist durch den Staat bestimmt, der auch den Vertrieb besorgte. Unter den neuen Verhältnissen ist an die Stelle des Beamten der Händler getreten; die Organisation ist geblieben, wenn auch die rechtliche und sociale Gebundenheit des Erwerbslebens abgeschafft ist. Die Macht der Gewohnheit und die Gemeinsamkeit der Interessen verbinden die Unternehmer je nach ihren Gewerben und an den einzelnen Orten in Gilden, die auch staatlich anerkannt werden und einen gewissen Beitrittszwang erhalten, wenn sie mindestens drei Viertel der das betreffende Gewerbe an jenem Orte Betreibenden umfassen. Die Gilde als solche darf keine Geschäfte betreiben und muß jährlich einen Bericht über ihre Thätigkeit mit Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben der Bezirksregierung einreichen. Mit Genehmigung der Behörden können auch mehrere Gilden zusammen einen Verband bilden.

Auch im **Handelsgewerbe** giebt es derartige Gilden und Gildenverbände, und gerade in diesem ist auch ihr neuer Ursprung zu suchen. Es galt hier, die Gemeinsamkeit der Interessen gegenüber den fremden Kaufleuten zu wahren und gleichzeitig die Handelsgebräuche und das rechtliche Verhältnis zwischen Kommissionären und Kommittenten festzusetzen; ein anderer Zweck ist die Sicherung einer gleichmäßigen Güte der Waren und Verhinderung der Ausfuhr schlechter und verdorbener Gegenstände sowie die Anknüpfung von Handelsbeziehungen. An die Stelle der alten staatlichen Organisation und Leitung getreten, haben sie ihre Bedeutung in der Entwicklung des Außenhandels, der, ehedem durch Portugiesen und Spanier lebhaft begonnen, seit der Tokugawa-Herrschaft (s. ob.) bis in die Neuzeit kaum noch vorhanden war und erst mit der Öffnung der Häfen sich wieder erhob. Wichtige Ausfuhrartikel wurden alsbald: Seide, Seidenwurmeier und Thee, die anfangs über 90 % der Ausfuhr betrugen und auch heute noch den größten Teil derselben ausmachen. Andere Ausfuhrartikel sind: Kohlen, Kupfer, gedörrte Fische, Erzeugnisse der Kunsttöpferei, der Papierindustrie und Pflanzenwachs. Der Gesamtwert der Ausfuhr bezifferte sich 1899 auf 451 353 000 Mark, der Gesamtwert der Einfuhr auf 462 844 000 Mark. Die Insel Formosa ist in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. Die Ausfuhr hat gegen das Vorjahr um 103 Millionen Mark (30 %) zugenommen, die Einfuhr um 120 Millionen (20 %) abgenommen. Hauptgegenstände der Einfuhr sind: Zucker, Petroleum, Wolle und Baumwolle; außerdem kommen noch die Metallindustrie und mehrere chemische Produkte, namentlich Farbstoffe, in Betracht, die im letzten Jahrzehnt immer stärker in das Land eindrangen. Japanische Kaufleute und Gesellschaften waren mit etwa 38 % am Außenhandel beteiligt; vorzugsweise liegt derselbe in den Händen der Fremden, doch ist ein Steigen des Anteils der Japaner, dem die Regierung die größte Aufmerksamkeit widmet, deutlich wahrnehmbar.

Für die einzelnen Länder ergiebt der Anteil an der japanischen Ein- und Ausfuhr folgendes Bild:

	Einfuhr Mark	Ausfuhr Mark
Vereinigte Staaten von Nordamerika	80 254 000	134 230 000
Frankreich	12 113 000	61 421 000
England mit Indien	186 315 000	36 399 000
China	60 245 000	84 540 000
Deutschland . . .	36 987 000	7 974 000

Die japanischen Häfen liefen hauptsächlich Schiffe folgender Nationen an:

Britische . .	1457	mit	3 321 000	Tonnen Gehalt
Japanische .	2723	„	3 079 000	„ „
Deutsche . .	313	„	560 000	„ „
Russische . .	202	„	286 000	„ „
Amerikanische	185	„	395 000	„ „
Französische .	129	„	283 000	„ „
Norwegische .	129	„	184 000	„ „

Alle Waren, welche die Vorteile der Vertragstarife genießen sollen, müssen von Ursprungszeugnissen begleitet sein.

Ein starker Binnenhandel konnte sich in der früheren Zeit nicht entwickeln, schon wegen der hohen Transportkosten. Gute Straßen waren und sind noch heute nicht vorhanden; der **Warenverkehr** mußte fast ganz durch Lastträger und Lasttiere vermittelt werden. Bau und Unterhalt

der Verkehrsstraßen obliegen gegenwärtig zum größten Teile den Bezirken und Gemeinden. Hauptfahrzeug ist der Handkarren sowohl für die Personen- wie für die Lastenbeförderung; der Ochsenkarren ist weniger im Gebrauch, dagegen hat die Verwendung von Pferden zum Wagenziehen in neuerer Zeit große Fortschritte gemacht. Botenposten bestanden für den Nachrichtendienst seit Jahrhunderten, wie in Ostasien überhaupt, so auch in Japan, freilich in sehr einfacher Weise. Die Posten in unserem Sinne wurden erst mit der Neuordnung des Staatswesens eingeführt, indem 1870 die Umgestaltung des staatlichen Kurierdienstes in eine öffentliche Verkehrsanstalt vor sich ging, die dann 1872 eine ausgedehntere Organisation erhielt. Ende 1898 betrug die Zahl der Postämter 4408, die im inneren Verkehr 595 394 090, im äußeren 5 480 517, im Durchgangsverkehre 131 622 Briefpostsendungen besorgten. Außer Brief- und Postkartenversendung beschränkt sich die japanische Post auf Vermittlung von Geldanweisungen und auf den Postsparkassendienst; die Paketbeförderung geschieht durch Privatgesellschaften. Die ersten Telegraphen wurden 1869 errichtet. Anfang 1899 wurden 1272 Telegraphenstationen mit einer Linienlänge von 24 063 km gezählt. Die Länge der Drähte betrug 84 434 km. Depeschen wurden 15 188 008 befördert, 13 731 466 inländische, 292 606 internationale und 1 163 936 Dienstdepeschen. Telephonanlagen gab es für den Lokalverkehr 6 mit einer Linienlänge von 2514 km, einer Drahtlänge von 50 332 km und 8190 Sprechstellen. Für den Fernverkehr giebt es 31 Anlagen mit einer Linienlänge von 748 km und einer Drahtlänge von 4889 km. Die Einnahmen für Post und Telegraphie belaufen sich auf 32 809 541 Yen, die Ausgaben auf 29 966 352 Yen.

Die erste Eisenbahn wurde 1870—1872 durch die Regierung mit Hilfe englischer Ingenieure erbaut. Die erste Privatbahn wurde 1883 eröffnet. Ende 1899 waren im ganzen etwa 5846 km in Betrieb, von denen 1396 km auf Staatsbahnen, 4450 km auf Privatbahnen entfielen. Die Privatbahnen unterliegen weitgehender Staatsaufsicht, ja sind zum Teil von der Staatsverwaltung für Rechnung der Privatgesellschaften gebaut. Das Gesamtanlagekapital der 1899 im Betriebe befindlichen Strecken betrug 250 Millionen Yen. Die Einnahmen der Staatsbahnen betrugen vom 1. April 1898 bis dahin 1899 etwa 23,3 Millionen Mark (rein 10 Millionen Mark), der Privatbahnen 45,8 Millionen (rein 20 Millionen).

Neben den an die Küstenfahrt gebundenen Dschonken, deren Zahl im Jahre 1899 19 097 betrug, hat sich mehr und mehr das europäische Segel- und Dampfschiff zur Geltung gebracht. Seit dem 1. Januar 1888 ist der Bau von Dschonken von mehr als 500 Koku Rauminhalt sogar ganz verboten. Schiffe europäischer Bauart wurden im Jahre 1899 gezählt 3044 mit einem Gehalte von 618 324 Tonnen, 1130 Dampfer mit 447 430 und 1914 Segelschiffe mit 170 894 Tonnen Rauminhalt. Die Schiffahrt wird teilweise von Aktiengesellschaften unternommen. Im Verkehr mit dem Auslande stehen gegenwärtig 33 Häfen. Schiffswerften und Docks hat zunächst der Staat angelegt; eine Reihe privater Unternehmungen sind gefolgt, doch sind die größeren Schiffe noch fast alle aus dem Auslande bezogen worden. Zur Unterstützung der Schiffahrt will die Regierung jetzt etwa 16 Millionen Mark aufwenden.

Die alte Währungseinheit Japans war der Ryo Gold (= $^1/_{16}$ Kin [Pfund] = 38,6 g); er enthielt nach den Bestimmungen Iyeyasus aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts 857 Teile Gold und 143 Teile Silber. Schon gegen Ende des Jahrhunderts waren die Münzverhältnisse sehr verschlechtert, und die spätere Zeit hat das Übel nicht gemindert; in manchen Landesteilen lief überhaupt kein Metallgeld mehr um, sondern nur noch Papier. Im Jahre 1869 wurde der in Ostasien als Handelsmünze geltende mexikanische Silberdollar oder Yen = 100 Sen = 1000 Rin als Währungseinheit angenommen, der zu $^9/_{10}$ fein im Gewicht von 416 grains troy ausgeprägt werden sollte; außerdem sollten Silberscheidemünzen zu $^8/_{10}$ fein, Kupfermünzen und Goldmünzen ausgegeben werden, letztere aber nicht als Courantmünzen gelten. Allein schon 1871 trat an die Stelle der Silberwährung die Goldwährung, und Währungsmünze wurde das 20-Yenstück von 30 g Feingold. Silber-Yen sollten nur auf Verlangen geprägt werden und dem auswärtigen Handel und der Zollzahlung dienen. Im März 1875 wurde der silberne Trade-Dollar als Handelsmünze eingeführt und 1878 dem Gold-Yen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt. Damit war der Bimetallismus thatsächlich zur Herrschaft gekommen, an dessen Stelle 1897 wieder die Goldwährung trat. Ausgeprägt werden in Gold 5-, 10-, und 20 Yen-Stücke; in Silber 10-, 20- und 50 Sen-Stücke, in Nickel 5 Sen-Stücke, in Kupfer 1 Sen- und 5 Rin-Stücke. Der Kurswert des Gold-Yen betrug 1898 auf Berlin 2 Mark 6 Pfennig. In Umlauf befanden sich am 1. April 1899 Münzen im Werte von 855 Millionen Mark: für 353 Millionen Goldmünzen, für 463,5 Millionen Silbermünzen, für 15,6 Millionen Nickelmünzen und für 23 Millionen Kupfermünzen. Papiergeld war in Höhe von 391,7 Millionen im Verkehr (381 Millionen Banknoten, 10,7 Millionen Schatzscheine).

Der Mangel an Umlaufsmitteln nach dem Zusammenbruch der alten Herrschaft bewog die Regierung, eine vom Staate mit Geldmitteln versehene Bank ins Leben zu rufen, die jedoch wenig Nutzen stiftete; an ihre Stelle traten bald nach amerikanischem Muster (Hinterlegung von Staatspapieren als Sicherheit für Banknoten)

die auf einem Gesetz vom Jahre 1872 beruhenden Nationalbanken, die im Laufe der Zeit manche Umgestaltung erfuhren. Es that sich bald eine große Anzahl dieser Banken auf, unter welchen die Adelsbank durch ihr Kapital eine besonders hervorragende Stellung einnimmt. Besonders zu erwähnen ist noch die Hartgeldbank (Shokin Ginko, Specie Bank) und die Reichsbank (Nihon Ginko). Die Shokin Ginko ward als Exportbank 1880 in Yokohama eröffnet, um die Regierung in Geldfragen von den fremden Banken und Kaufleuten unabhängig zu machen. Die Bank steht stark unter staatlicher Aufsicht und hat Agenturen in Kobe, London, Lyon, San Francisco und New York. Die Nihon Ginko wurde im Zusammenhange mit den Maßregeln zur Wiederherstellung der Valuta 1882 mit dem Sitze in Tokio gegründet. Diese Bank soll die Staatskassengeschäfte führen, soweit die Staatsverwaltung dessen bedarf; ihre Geschäftsführung unterliegt der Aufsicht des Finanzministers. Ihre Hauptaufgabe ist die Regelung des Geldumlaufs durch die Ausgabe von Banknoten, die jederzeit in bar einzulösen sind. Im Jahre 1900 bestanden im ganzen 2032 japanische Banken mit einem nominellen Kapital von 920197000 Mark, darunter 45 landwirtschaftliche und Industrie-Banken mit einem Kapital von 58422000 Mark und eine Bank für Formosa mit 10500000 Mark. Das Kapital der Reichsbank belief sich auf 63000000 Mark. Für den auswärtigen Handel Japans ist von besonderer Wichtigkeit die 1865 gegründete Hongkong and Shangai Banking Corporation mit dem Sitze in Hongkong, welche die leitende Stellung unter den Filialen und Agenturen europäischer Banken in den offenen Häfen Ostasiens inne hat; sie hat zwei Filialen in Japan. Als Sparkassen dienen zugleich eine Anzahl National- und Privatbanken; die wichtigste Sparkasse aber ist die 1874 ins Leben gerufene Postsparkasse. In Tokio besteht seit 1879 eine einheimische Seeversicherungsgesellschaft und seit 1881 die Meiji-Lebensversicherungsgesellschaft. Markt für die japanischen Wertpapiere sind die 1874 nach amerikanischem Muster geschaffenen Börsen. Im ganzen bestehen fünf Börsengesellschaften für Kauf und Verkauf von Wertpapieren.

Einheit des Längenmaßes ist der Fuß (Shaku oder Kane-Shaku) = 0,303 m. Der Shaku enthält 10 Sun (Zoll), der Sun 10 Bu (Linien), der Bu 10 Rin (Strich) und der Rin 10 Mo; 10 Shaku bilden ein To, 6 Shaku 1 Ken = 1,82 m, 60 Ken 1 Cho = 109,09 m und 36 Cho 1 Ri = 3927,27 m. Die Einheit des Flächenmaßes ist der Tsubo = 3,3058 qm = 36 Quadrat-Shaku; 30 Tsubo = 1 Se, 10 Se = 1 Tan, und 10 Tan = 1 Cho = 9917,35 qm (annähernd 1 ha); 1555,2 Cho oder 15,4235 qkm bilden 1 Quadrat-Ri; $^1/_2$ Tsubo heißt Tatami (japanische Fußmatte). Zeugmaß ist der Shaku oder Kujira-Shaku (Fischbeinfuß) = 0,3787 m. Für das Hohlmaß bildet die Einheit das Sho = 1,803 907 *l*, das wieder 10 Go oder 100 Shaku enthält; 10 Sho bilden 1 To, 10 To ein Koku. Das Go enthält 180 ccm, das Koku 180 hl. Sho und Go werden hauptsächlich zum Abmessen von Flüssigkeiten gebraucht, während das Koku vornehmlich als Getreidemaß dient. Die Gewichtseinheit heißt Momme, benannt nach der kleinsten eisernen Scheidemünze (Mon), die früher Grundlage des Gewichtes war; 1 Momme = 3,7565 g, 160 Momme = 1 Kin = 601,04 g; 1 Kwan = 6,25 Kin = 3,7565 kg; 100 Kin = 1 Pikul = 60,104 kg; 5 Kin (japanische Pfund) entsprechen 6 deutschen Pfund.

VI. Die Finanzen Japans waren beim Zusammenbruch der alten Staatsordnung vollständig zerrüttet; die Kassen des untergegangenen Bakufu waren leer, und der neuen Regierung flossen zunächst nur höchst spärliche Mittel zu, die in keinem Verhältnisse zu den Bedürfnissen standen. Man mußte zur Ausgabe von Papiergeld greifen, das sich bis Ende 1872 bereits auf 98233000 Yen belief. Erst seit 1871 begann die Durchführung einer einheitlichen Verwaltung und einer Scheidung zwischen den Finanzen des Staates und der Bezirke, die aber erst 1878 zum Ende gelangte. Gleichzeitig mit diesen Änderungen hat eine Reform der Staatssteuern begonnen, welche vor allem aber zu einer gänzlichen Umgestaltung der hohen und ungleichmäßig verlegten Grundsteuern, einer Haupteinnahmequelle des Staates, führte. Die Steuer wurde zunächst von 1877 ab auf 2,5 % vom Werte des Grundstücks festgestellt, dessen Berechnung auf die Ertragsschätzungen begründet wurde, und zwar auf einen auf 85 % des Rohertrages festgesetzten Reinertrag, der als Zins des Grundstückswertes angesehen wurde. Die Kosten der Arbeit wurden dabei gar nicht berücksichtigt. Genauere Vermessungen wurden nur bei dem städtischen Baulande gefordert. Die früheren zahlreichen Steuerfreiheiten waren gefallen; nur der Grund und Boden, auf dem die öffentlichen Tempel standen, blieb frei, die bedeutenden Tempelgüter dagegen wurden eingezogen. Bei Urbarmachungen wird eine Rodefrist, während welcher nur die frühere Steuer gezahlt wird, bis zu 30 und 50 Jahren gewährt; bei Verwüstungen von Grundstücken durch Naturereignisse kann die Steuer bis zu 15 Jahren ganz nachgelassen werden. Die Zahlungen werden in Geld an die Gemeinden geleistet, welche sie auf ihre Kosten und Gefahr an die Staatskasse abführen. Die Steuerreform hat im wesentlichen nur Altjapan betroffen; die übrigen Landesteile wurden nur wenig von ihr berührt, hauptsächlich insofern, als sie jetzt in Geld zu entrichten ist.

Von den sonstigen einzelnen Steuerarten wird die Bergwerkssteuer als Abgabe für die vom Staate auf Zeit verliehene Ausbeutung der nutzbaren Mineralien gezahlt; sie belief sich 1889 auf

46738 Yen. Eine Einkommensteuer wurde 1887 eingeführt; sie wird von allen Personen, die 300 Yen und darüber einnehmen, in fünf Klassen erhoben, so daß

Einkommen von	300	bis	1000	Yen	1	Prozent
"	" 1000	"	10000	"	1,5	"
"	" 10000	"	20000	"	2	"
"	" 20000	"	30000	"	2,5	"
"	" 30000	und	mehr	"	3	"

Steuer zahlen. Dieselbe beruht auf Selbsteinschätzung, über die wieder eine unter Vorsitz des Kreishauptmannes zusammengetretene Kreiseinschätzungskommission von sieben gewählten Mitgliedern entscheidet. Die Steuer wird nicht erhoben vom Gehalte der Militärpersonen während eines Feldzuges, von Reisekosten, Witwen- und Waisenpensionen und von außerordentlichen Einnahmen, sofern diese nicht aus dem Geschäftsbetriebe stammen. Außer dem Bereiche des Gesetzes bleibt die ganze Masse der Bauern, der Handwerker und Kaufleute, der kleinen Beamten und Lehrer.

Von großer Wichtigkeit sind mehrere Steuern, die einerseits als Gewerbe- oder Verbrauchssteuern, anderseits als Gebühren angesehen werden müssen. Dahin gehören die Licenz und die Fabrikatsteuer für die Herstellung gegorener Getränke, Sake, Wein und Bier, die etwa ein Viertel aller Steuern und fast ein Fünftel aller ordentlichen Staatseinnahmen ausmacht. Ihr nachgebildet ist die Shoyusteuer; aus Licenz und Fabrikatsteuer besteht auch die Tabaksteuer, der die Kuchensteuer nachgebildet ist. Einer Steuer sind auch Anfertigung und Verkauf von Medizinen, der Fischfang und die Verarbeitung von Seeprodukten, der Viehhandel, der Besitz von Wagen und Schiffen unterworfen. Auch die Banksteuern, die Börsensteuer und die Maklersteuer gehören hierher. Unter den Staatseinnahmen aus Gebühren sind die Stempelabgaben auf Verträge und Urkunden, die Registergebühren, Steuern von Besitztiteln und Besitzwechseln, die Gerichtskosten in Civilprozessen, Gebühren für Jagdscheine ꝛc. zu nennen.

Gegenüber den Staatssteuern haben die übrigen ordentlichen direkten Staatseinnahmen nur eine geringe Bedeutung. In Betracht kommen dabei hauptsächlich Einnahmen aus den Staatsforsten und Überschüsse aus dem Betriebe der Staatseisenbahnen und anderer gewerblichen Unternehmungen der Staatsverwaltung. Die Staatseisenbahnen lieferten eine Summe von etwa 4 Millionen Yen; Post und Telegraphie 1843189 Yen; beide sind im Steigen begriffen.

Seit 1889 sind die meisten Ausfuhrzölle beseitigt und nur die auf einige wichtige Rohprodukte (Seide, Thee, Kampfer, Wachs ꝛc.) beibehalten; etwa ein Drittel der Ausfuhr ist jetzt zollfrei, während der Anteil der zollfreien Waren an der Einfuhr nur ganz unbedeutend ist. Durch die alten Verträge waren die Einfuhrzölle nahezu einheitlich auf 5 % vom Werte festgelegt, die neuen Verträge gewähren Japan im allgemeinen Zollautonomie und das neue Zolltarifgesetz hat durchweg höhere Zölle als 5 % vom Werte festgesetzt; sie bewegen sich meist zwischen 10 und 20 % und gehen für einzelne Gegenstände noch höher hinauf.

Die Gesamteinnahmen des Staates (ohne Formosa) berechnen sich für das Jahr 1900 auf 246958075 Yen (519 Millionen Mark). Davon sind ordentliche Einnahmen 178558944 Yen. Den Staatseinnahmen steht eine Ausgabe von 246451707 Millionen Yen (518 Millionen Mark) gegenüber, nämlich 140962801 Millionen für ordentliche und 105488906 Millionen für außerordentliche Ausgaben, so daß also ein kleiner Überschuß verbleibt. Ein großer Teil der Ausgaben für öffentliche Zwecke, z. B. für Wegebau, Polizei, Schulen, Armenpflege, Spitäler, lastet indes auf den Bezirken und Gemeinden und wird aus deren Einnahmen bestritten. Bezirke und Gemeinden erheben Zuschläge zur Grundsteuer, Haushaltungs- und Häusersteuern und Gewerbesteuern, außerdem die Gemeinden noch eine besondere Gemeindegrundsteuer (Flächensteuer) und minder bedeutende besondere Gemeindesteuern. Die Bezirke dürfen bis zu einem Drittel, die Gemeinden bis zu einem Siebentel Zuschläge zur Staatsgrundsteuer erheben. Der Etat für Formosa schließt in Einnahme und Ausgabe mit etwa 16 Millionen Yen (36 Millionen Mark) ab.

Die Staatsschuld Japans belief sich im Jahre 1899 auf 861,9 Millionen Mark (418365389 Yen); den Hauptteil bildeten Verpflichtungen der früheren Regierung, alte Schulden und Renten des Adels und der Shizoku; dem Umschwung und Übergang in die neuen Verhältnisse entstammt ein zweiter Teil, und nur der kleinere dritte Teil hat seinen Ursprung in eigentlich modernen Anleihen für militärische oder wirtschaftliche Zwecke.

Die Wehrverfassung beruht auf der kaiserlichen Kundgebung vom 28. Dezember 1872. Die Dienstpflicht sollte mit dem 20. Lebensjahre beginnen und drei Jahre bei der Fahne und je zwei bei der ersten und zweiten Reserve dauern. Außerdem sollten alle Männer vom 17. Jahre an zum Landsturm gehören. Seit dem Jahre 1883 ist die Dienstpflicht auf zwölf Jahre ausgedehnt, wovon drei im stehenden Heere, vier in der Reserve und fünf in der Landwehr abgedient werden. Die noch immer üblichen Befreiungen vom Kriegsdienste sind seit der Ergänzung der Wehrordnung vom 21. Januar 1889 gründlich abgeschafft, dafür aber ist die Einrichtung der Einjährig-Freiwilligen eingeführt worden. Die Friedensstärke belief sich am 1. Januar 1900 auf 603116 Mann (540339 Soldaten, 1150 Generale und höhere Offiziere, 7440 Beamte, 7975 Offiziere). Von der Gesamtstärke entfallen auf die Reserven 179887, auf die Territorialarmee 98151 Mann. Die Armee zerfällt in zwölf Divisionen und eine Gardedivision; die Division zählt zwei Infanterie-

brigaden, ein Kavallerieregiment, ein Feldartillerieregiment, ein Genie- und ein Trainbataillon; die Infanteriebrigade besteht aus zwei Regimentern, jedes mit drei Bataillonen zu je vier Compagnien. Ein Kavallerieregiment hat drei Eskadrons, ein Feldartillerieregiment sechs Batterien mit je sechs Geschützen. Ein Geniebataillon hat drei, ein Trainbataillon zwei Compagnien. Außerdem bestehen noch fünf Festungsartillerieregimenter von je zwei oder drei Abteilungen zu je zwei bis fünf Batterien. Die Miliz von Tsushima zur Verteidigung der Inseln hat ein Infanteriecorps, eine Festungsartillerieabteilung und ein Gendarmeriecorps. Die Verwaltung wie das Oberkommando liegt in der Hand des Kriegsministers; neben ihm steht indes noch ein unabhängiges Generalinspektorat. Zur Heranbildung von Offizieren besteht eine nach dem Muster von St. Cyr gegründete Kriegsschule, zur Gewinnung von Unteroffizieren eine Unteroffizierschule. Für die Neugestaltung und Ausbildung der Armee waren zuerst französische Offiziere berufen; später wurden dieselben durch deutsche ersetzt.

Für die Marine gelten dieselben Bestimmungen über die Dienstpflicht wie für das Landheer; doch soll sie ihren Bedarf meist durch Freiwillige decken. Am 1. Januar 1900 zählte sie 53 Fahrzeuge mit einem Gehalte von 187 103 Tonnen und 895 Geschützen. Darunter befanden sich 4 Schlachtschiffe 1. Klasse, 2 Panzerschiffe, 10 Küstenverteidiger, 3 Panzerkreuzer 1. Klasse, 9 Kreuzer 2. Klasse, 5 Kreuzer 3. Klasse, 2 Kanonenboote 1. Klasse, 14 Kanonenboote 2. Klasse, 3 Aviso und 1 Transportschiff. Dazu kommen 12 in Europa erbaute Torpedojäger und 38 Torpedoboote. Im Bau begriffen waren 2 Schlachtschiffe 1. Klasse, 4 Panzerkreuzer 1. Klasse, 2 Kreuzer 2. Klasse, 21 Torpedoboote; 14 Torpedoboote befanden sich in Ausrüstung. Die Bemannung, deren Zahl im ganzen sich auf 26 525 beläuft, besteht aus 19 768 Matrosen und 4956 Unteroffizieren, die von 155 Korvettenkapitänen, 112 Fregattenkapitänen, 89 Kapitänen z. S., 20 Contreadmirälen, 9 Viceadmirälen und 2 Admirälen befehligt werden. Die Ausgaben für das Landheer betragen 117 Millionen Mark, für die Marine 107 Millionen, zusammen also 224 Millionen Mark, d. h. über 43 % der gesamten Staatsausgaben.

Das Staatswappen des Mikado ist eine Chrysanthemumblüte mit 16 abgerundeten Petalen, welche von einem kleinen centralen Kreise ausgehen und an ihren äußeren Enden abgerundet und durch 16 kleine Bogen verbunden sind, welche einen zweiten Kreis von Blütenstrahlen bilden. Daneben ist ein anderes, mehr privates Wappen im Gebrauch, das drei wie Kleeblätter zusammengestellte und mit ihren Mittelnerven durch einen Ring verbundene Blätter und ebenso drei Blütensträuße des Kiri (Paulownia imperialis) darstellt. Die Blütensträuße erheben sich symmetrisch über den Blättern, sind aber insofern voneinander verschieden, als der mittlere, der vom Ringe ausgeht, sieben Blüten trägt, während die beiden andern deren nur je fünf haben. Die Flagge führt eine rote Sonne in weißem Felde; bei der Kriegsflagge laufen von der Scheibe 16 rote Streifen strahlenförmig bis an den Rand der Fahne.

Litteratur. v. Siebold, Nippon, Archiv für die Beschreibung Japans, 1832; Pompe van Meerdervoort, Vijf Jaren in Japan, 1868; Hübner, Spaziergang um die Welt, 1873; Dickson, Japan, 1869; Berg, Preuß. Expedit. nach Ostasien, 1864. 1873; Scherzer, Österr. Expedit. nach Ostasien, 1871, 2. Aufl. 1873; Adams, History of Japan, 1875; Appert, Ancien Japon, 1888; Black, Young Japan, 1880/81; Rein, Japan, 1881 ff.; Faulds, Nine years in Nipon, 1883; Labroue, L'empire du Japon, 1889; Exner, Japan, 1893; Hassensteins Atlas, 1885 ff.; Hesse-Wartegg, China und Japan, 1897 und 1900.

Yoshida, Geschichtliche Entwicklung der Staatsverfassung und des Lehenwesens von Japan, 1890; Arimori, Das Staatsrecht von Japan, 1892; Verfassungsurkunde für Japan, 1890; Matsudaira, Die völkerrechtlichen Verträge Japans, 1890; Rudorff, Die neueste Justizgesetzgebung Japans, in den Mitteilungen für Natur- und Völkerkunde Ostasiens, 1891; Kamporitsu, Japanisches Rechtsbuch von 1740 bis 1760, Berlin 1888; Kishi, Kosaburo, Das Erbrecht Japans, 1891.

Eggermont, Le Japon, histoire et religion, 1885; Hahn, Gesch. der katholischen Missionen, 1857; Rathgen, Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt, 1891; Liebscher, Japans landwirtschaftl. und allgem. wirtschaftl. Verhältnisse, 1882; Shinkizi Nagai, Die Landwirtschaft Japans, 1887; Fesca, Beiträge zur Kenntnis der japan. Landwirtschaft, 1890; Eggert, Landreform in Japan, 1890; Ota Nitobe, Über den japan. Grundbesitz, 1890; Kussaka, Das japan. Geldwesen, 1890.

Von Zeitschriften kommen in Betracht: die Memoirs of Literature College of the Imperial University of Japan, Tokyo 1887 ff.; die „Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens", Tokio 1873 ff.; Deutsches Handelsarchiv, Berlin 1900; die verschiedenen Jahrgänge der Transactions of the Asiatic Society of Japan, des „Globus", „Ausland", der „Katholischen Missionen" und des Résumé statistique de l'empire du Japon, Tokyo 1887 ss.; von Zeitungen besonders die Japan Weekly Mail und die „Allgemeine Zeitung", München. [J. P. Schneider.]

Jarcke, Karl Ernst, wurde am 10. November 1801 in Danzig geboren. Der Vater wünschte einen Kaufmann aus ihm zu machen, wie er selbst war. Aber den Knaben drängte es zur Wissenschaft. Ein ihm selbst kaum bewußter Trieb nach

einer lichteren, tieferen Lebens- und Welterfassung, als seine seicht rationalistische Umgebung ihm darbot, scheint Jarcke dabei geleitet zu haben. Wuchs er doch ohne alle Einführung in das Christentum, ohne jede religiöse Bethätigung heran. Schillers Maria Stuart war das einzige Buch, woraus ihm Worte des Glaubens und opferfreudiger Begeisterung in sein dürstendes Herz überströmten.

Von 1820 bis 1822 hörte er zuerst in Bonn, dann in Göttingen philosophische, geschichtliche und vorzüglich juristische Vorlesungen. Seine Neigung wandte sich bereits dem Strafrecht zu, dessen Lehre er zu seiner Lebensaufgabe zu machen beschloß. Am 3. August 1822 promovierte er. Doch hatte sich damals schon die Aufmerksamkeit seines Geistes geteilt zwischen der rechtlichen und der religiösen Frage.

Die adelige Natur Jarckes hatte ihn über die Abgründe des Studentenlebens narbenlos hinweggetragen. Er verbrachte seine Erholungsstunden in einem Kreise gleichgesinnter Freunde. Eines Abends wiederholte einer derselben aus Casanovas Memoiren die Anschauung, daß über jedem Menschen eine Vorsehung oder ein Schicksal walte; er fügte hinzu, daß er es sich von Herzen wünsche, von einer Vorsehung geleitet zu werden. Jarcke meinte nachdenklich, daß, wenn es überhaupt ein göttliches Wesen gebe, dieses ein lebendiger Gott sein müsse, der für uns sorge. Das Gespräch des Tisches nahm damit zum erstenmal eine religiöse Wendung. Ein dritter erinnerte sich aus Neanders Berliner Vorlesungen, daß das Christentum seinen Gott diese Sorge um uns bis zur eigenen Menschwerdung treiben lasse, und Jarcke erfuhr erst durch diese Worte von dem Grundgeheimnis, dem Mittelpunkte des ganzen Christentums. Aber sofort füllte es ihm die ganze Seele aus; diese Lehre konnte, so schien es ihm, nicht von Menschenverstand erfunden sein, ihre Voraussetzung war die göttliche That; die Geschichte des Christentums mußte dafür Bürgschaft leisten. Er studierte die Augsburgische Konfession und die Beschlüsse des Tridentinischen Konzils. Dort erlabte ihn die Quellfrische der Sprache, hier überwältigte ihn die wahrhaft überzeugende Geschlossenheit und Monumentalität des Lehrinhalts. Von nun ab rang er um die völlige Erkenntnis, unterstützt auch durch seine Fachwissenschaft, die Betrachtung von Gut und Böse, von Übelthat und Strafe, und durch die Psychologie des Verbrechens. Vom Wintersemester 1822 an las er in Bonn als Privatdocent Strafrecht; schon im Frühjahre darauf erhielt er den Rang eines außerordentlichen Professors. Die Klarheit der Gedanken, die Schärfe seiner Logik, der fesselnde Vortrag machten ihn den Hörern lieb. Ein Jahr später nahm er Urlaub, um sich in der Schwurgerichtspraxis umzuschauen. In denselben Tagen legte er in Köln das katholische Glaubensbekenntnis ab. Die innige Berührung mit der menschlich so ergreifenden Erscheinung des tiefgläubigen Bonner Philosophen Windischmann hatte ihm den Kampf erleichtert, ihn durch Gebet und in wachsender Wärme und Weichheit der Stimmung zum Entschlusse der Unterwerfung gebracht.

Sein Leben ging zunächst trotz des religiösen Umschwungs ruhig in den alten Bahnen weiter. Auf Urlaub in Köln wurde er der Freund und Mitarbeiter des berühmten Strafrechtlers Hitzig; im Herbst 1825 rief ihn das Ministerium an die Berliner Hochschule. Hier heiratete er im Winter darauf Katharina Kanth; die Lebensbeziehungen zu Phillips knüpften sich. Bis 1831 arbeitete er unermüdlich und in strenger Sammlung in seinem Fache: der Hauptertrag dieser Jahre sind die mit großem Beifall aufgenommenen drei ersten Bände eines Handbuchs des gemeinen deutschen Strafrechts mit Rücksicht auf die Bestimmungen der preußischen, österreichischen, bayrischen und französischen Strafgesetzgebung (Berlin 1827—1830). Nur die ganz religiöse Beurteilung der Grundlagen des menschlichen Thuns und die Folgerungen daraus verraten, was den Menschen Jarcke kurz zuvor umgewandelt hatte. Das Religiöse drängt sich aber weder vor, noch zeigt es sich angriffslustig. Und so blieb es noch beinahe ein weiteres Jahrzehnt.

Im Frühjahr 1832 wurde Jarcke in das preußische Justizministerium zur Teilnahme an der geplanten Fortbildung der Strafrechtsgesetzgebung berufen. Inzwischen aber hatte seine Thätigkeit bereits eine andere Richtung genommen. Die Vertreibung der Bourbonen durch die Julirevolution von 1830 und ihre Ersetzung durch den Bürgerkönig hatte auch die Berliner politischen Kreise in die lebhafteste Unruhe versetzt. Die altpreußische konservative Partei sammelte sich. Auch Jarcke wurde von ihrem Eifer mitgerissen. Schon 1831 ließ er anonym eine Broschüre über „die französische Revolution von 1830" erscheinen. Ihre geistvollen geschichtlichen Erörterungen, ihre warme preußische Gesinnung machten den Verfasser sofort zu einem Mittelpunkte in den Salons der Herren von Gerlach und der Kreuzzeitungspartei; dort befreundete er sich mit Radowitz. Man veranlaßte ihn im Herbst 1831, das „Politische Wochenblatt" als Organ aller Antirevolutionäre zu gründen. Das neue Blatt wurde in den aristokratischen und Beamtenkreisen bis hinauf zur Königsfamilie mit großem Beifalle gelesen. Seine Ideen sind vom stärksten Einflusse auf die innere preußische Politik der nächsten anderthalb Jahrzehnte, besonders auf die ersten Jahre Friedrich Wilhelms IV. geworden. Auch die österreichische Politik wurde sofort auf den Herausgeber des Politischen Wochenblattes aufmerksam, und schon im Herbste 1832 berief Metternich Jarcke als Nachfolger Gentzens nach Wien in die Staatskanzlei.

Damit war Jarckes Übergang von der stillen sachlichen Arbeit des Strafrechtsgelehrten zu der aufregenden Thätigkeit des im fremden Dienste

stehenden Politikers entschieden. Er ist Journalist geblieben bis zum Ende seines Lebens. Bis 1837 teilte sich seine Schriftstellerei noch zwischen dem Politischen Wochenblatt und der Staatskanzlei; einige Jahre hindurch leitete er auch die wissenschaftliche Erziehung des Prinzen von Nassau. Erst das Kölner Ereignis schied ihn von dem Politischen Wochenblatt, da die Leitung desselben Jarckes Wunsch nicht beachtete, in Würdigung der verschiedenen Urteilsweise der Mitarbeiter das Verhalten der preußischen Regierung, wenn nicht zu verurteilen, so doch mit Stillschweigen zu übergehen. Er gründete 1839 mit seinem Freunde Phillips zur Verteidigung der katholischen Anschauungen die „Historisch-politischen Blätter“, in denen er von nun ab seine staatstheoretischen Ansichten und seine kritisierenden Meinungen über die Zeitläufe niederlegte.

Das Jahr 1848 warf ihn mit dem Überspringen der Revolution nach Österreich auch aus seiner Stellung in Wien. Wenige Monate nach dem Sturze Metternichs verließ er die Hauptstadt ganz und begab sich in die Mitte seiner Münchener Freunde. Da rief ihn der energische Friedensschluß mit der Kirche, den Franz Joseph seinem Lande diktierte, 1850 nach Wien zurück. Er war voller Hoffnungen für den Katholicismus; doch sollte ihm eigene Mitarbeit an der Zukunft kaum mehr vergönnt sein. Ein quälendes Leiden befiel ihn, das den eben erst 51jährigen am 28. Dezember 1852 tötete.

Jarcke hat den Hauptertrag seiner politischen Schriftstellerei selbst in vier Bänden gesammelt, von denen drei 1839 mit Aufsätzen aus den Jahren 1831—1837, der vierte mit Arbeiten und Auszügen aus dem Reste seines Lebens nach seinem Tode veröffentlicht wurden. Seine Schriftstellerei gilt vornehmlich drei Dingen: der Lehre vom Staate, dem Verhältnis von Staat und Kirche und der staatlichen Stellung Österreichs.

Jarcke schreibt immer als Politiker für die Gegenwart und fast immer in Anwendung auf den praktischen Fall. Er will seine Lehren stets der wirklichen Geschichte entnehmen; er glaubt zu seinen Schlüssen auf induktivem Wege gelangt zu sein; er wird nicht müde, alles Doktrinäre zu verurteilen. Aber trotzdem ist er durch und durch Professor und Theoretiker. So viele Geschichtskenntnisse er hat, so wenig besitzt er geschichtswissenschaftliche Bildung und so wenig hat er den Trieb zu sachlicher Forschung. Er hat die ganze zergliedernde Schärfe des Juristen, er ist von einer schneidenden, oft unwiderstehlichen Dialektik des logischen Denkers. Die Fülle seiner Gedanken reißt noch mehr hin als die lebendige meisterliche Form, in der er sie uns darlegt. Dennoch finden all seine geistigen Fähigkeiten eine Schranke an seinem eigenen Staatssystem und dessen subjektiver Begründung. Er war aus der Schule Hallers hervorgegangen und ist in dessen Gedankenkreise stets geblieben. Der germanisch-mittelalterliche Staat ist ihm der Idealstaat. Er ist der Staat der Freiheit, denn er ist nur Rechtsstaat. Sein Fürst will nichts als Schirmherr gegen auswärtige Feinde und Wahrer der Gerechtigkeit im Innern sein. Die Ansprüche, die er an jedes Glied des Staatswesens stellen kann, sind vertragsmäßig festgelegt. Jeder Unterthan ist autonom in den Grenzen seiner Rechtssphäre; der König ist dazu da, ihn darin zu schützen. Es giebt noch keine allgemeine Staatsidee, man weiß von keiner allgemeinen Staatswohlfahrt oder Staatsnotwendigkeit, der gegenüber das Recht des Einzelnen zurücktritt, da der Staat die Fürsorge für die Wohlfahrt seiner Angehörigen ihnen selbst überläßt; er hat „nicht die Verpflichtung, die Menschen glücklich zu machen“, nicht die Befugnis zum „Raube“ an den Reichen „um der Liebe willen, damit er dem Armen Obdach, Nahrung und Kleidung gewähre“.

Seine Spitze ist immer ein Fürst. Denn es ist die Natur aller Herrschaft, daß sie einheitlich ist, von einem kleinen Kreise unter Führung eines Einzigen geübt wird. Der Fürst regiert kraft Erbrechts, weil dieses am ehesten die Fähigkeit zur Regierung verbürgt und durch die Verknüpfung mit dem Familieninteresse am wirksamsten selbstsüchtiger Ausbeutung der Macht durch den Einzelnen vorbeugt. Aber im übrigen bleibt der genossenschaftlichen Entwicklung, solange sie kein fremdes Recht beugt, vollkommene Freiheit. Er fördert sie sogar, da es durchaus in seiner Art liegt, sich selbst zu beschränken und möglichst alle Aufgaben der Gesellschaftsordnung außer der Rechtspflege und Kriegführung besondern Institutionen zu überlassen. Es ist charakteristisch für ihn, daß sich seine monarchische Spitze vollkommen mit dem republikanischen Wesen etwa der Gemeindeverwaltungen verträgt. Durch diese Selbstbeschränkung ermöglicht er der Gesellschaft, mit ihren Institutionen der Veränderlichkeit und Vielgestaltigkeit des Lebens zu folgen, und wenn er nicht allen seinen Angehörigen gleiche Rechte verspricht, so sichert er dafür einem jeden alle Freiheit, die er ihm ermöglichen kann. Das gerade Gegenteil ist der moderne Staat. Er setzt eine vorgebliche Staatsnotwendigkeit vor das Recht des Einzelnen; er ist von Natur aus machiavellistisch, die faktische Gewalt allein regiert ihn. Es giebt in ihm keine Freiheit, kein verschiedenartiges Leben, keine organische Gliederung, und auch Gerechtigkeit nur soweit, als es ihm paßt. Welche Form der moderne Staat auch annehmen mag, er ist Absolutismus. Ursprünglich der Absolutismus des Fürsten (Bonapartismus). Aber da der Absolutismus seiner Natur nach unersättlich ist, alles beherrschen will, so bedarf der einzelne Fürst eines Heeres von Beamten, durch deren Vermittlung er regiert, auf deren Urteil er angewiesen ist, deren Treue er fast alles anheimstellen muß. Damit entwickelt sich der Beamtenabsolutismus. Er ist die Ursache aller heu-

tigen Unzufriedenheit mit dem Staat. Er führt bei den einen zur völligen Abkehr vom Staate, zur Anarchie, bei den andern zum Verlangen nach Einfluß auf die Regierung, um die Beamtenwillkür einzuschränken; diese wie jene endigen in der Revolution. Und geht aus dieser der konstitutionelle Absolutismus hervor, d. h. eine zwischen Bureaukratie und Parlamentariertum geteilte Willkürherrschaft, so ist nichts gebessert, sondern es wird nur die Vielregiererei, dieser Fluch des modernen Staates, vermehrt und einer Schar unverantwortlicher, rücksichtsloser, diäten- und stellunglüsterner Demagogen die Bahn geöffnet. Es ist das System der „zahmen Revolution", die sich „auf dem coupierten Terrain der Legalität, in dem Wald der Doktrin, hinter dem Sumpf der belletristischen Litteratur" verbirgt, wo sie „sicher wie in Abrahams Schoß ist", das System des „schlauen", doktrinellen Liberalismus, der in seinen Grundsätzen nicht minder verwerflich, in seinen Formen aber viel gefährlicher ist als der Jakobinismus.

Jarcke ist ein Meister der geistsprühenden Antithese. „Es giebt keine Wahl, entweder gleiche Gerechtigkeit für jeden, d. h. Heiligkeit jedes Besitzes und Eigentums, oder gleiche Rechte, d. h. Krieg der Armen gegen die Reichen." Aber eben in dieser Kunst liegt die Gefahr für sein Denken. Er sieht die Dinge immer gegeneinander, nicht in ihrer geschichtlich bedingten Entwicklung auseinander; und er hat gut reden, daß die Meinung falsch sei: der Staat lasse sich „nach Principien" machen, da er „doch etwas Gewordenes und Werdendes darstelle", — er selbst legt sich jede Staatsform immer nach ihren „Principien" zurecht. So wird er wohl fähig, eine treffende Kritik an der modernen Staatsform zu üben, aber nicht sie sachgemäß und ausführbar weiterzubilden.

Die Hauptgedanken seiner Kritik dürften sein: Die konstitutionelle Bewegung der Zeit wird schließlich nur den Erfolg haben, daß eine Geldaristokratie, die auf nichts als auf materiellem Besitze beruht, den Geburtsadel verdrängt, dessen Wesen kriegerische Ehre und eine feste, sich vererbende Weltanschauung ist. Das ist ihr Grundfehler! „Englische Verfassung auf dem Kontinent spielen wollen ohne Aristokratie, ja mit dem ausgesprochenen Hasse gegen jede Aristokratie, ist noch widersinniger als Bonapartismus machen wollen ohne Bonaparte." Es giebt gegen die Ausnutzung der Konstitutionen durch die Geldaristokratie kein Mittel; denn wir sind keine Republikaner, die individuelle Selbstsucht hat allen Korporationsgeist in uns erstickt. Die Bindung aber der politischen Rechte an den Besitz hat erst die zerstörende moderne Scheidung zwischen Armen und Reichen geschaffen, die zum Kampfe wider das Eigentum führen muß. Der vierte Stand wird sich erheben. Er ist von Natur zur Regierung unfähig, weil körperliche Arbeit auf die Dauer die Geistesfähigkeiten mindert; er muß bevormundet werden — doch durch wen? Durch die Klassen, denen er dient? Der Fürst allein kann ihm gegenüber gerecht sein. Wer aber auch schließlich an der konstitutionellen Verfassung teilhaben möge, der Parlamentarismus wird immer in seiner Thätigkeit für das Volkswohl scheitern; denn sein Wesen ist das Kompromißschließen, um aktionsfähig zu bleiben, und eben dies ist wider alle gesunde Politik. Alle wirkliche Volksvertretung kann nur Interessenvertretung, nicht ein Konglomerat künstlicher politischer Parteien sein; über Interessengegensätze jedoch darf nicht abgestimmt, d. h. nicht durch brutale Mehrheitsbeschlüsse entschieden werden. Auch hier bleibt zu einer wahren Ausgleichung nur der Fürst.

Das Positive des Jarckeschen Systems ist sehr dürftig. Er fordert möglichste Einschränkung der staatlichen Thätigkeit, Bildung freier Institutionen und innerhalb des staatlichen Gebietes einen durch beratende Volksvertretung beschränkten Absolutismus der Krone. „Nur der Fürst hat eine Seele und ein Gewissen", und nur der Fürst kann jeden guten Gedanken anerkennen, woher er auch komme. Im Grunde empfiehlt Jarcke damit als Heilmittel für die Gegenwart das Mittel, durch dessen Anwendung im 17. Jahrhundert gerade sein „Rechtsstaat" mitsamt seiner „Feudalverfassung" überwunden worden war, indem — vorzüglich in Brandenburg-Preußen — der „aufgeklärte" Absolutismus die zu reinen Interessenvertretungen erstarrten, jeder andern Erwägung unzugänglich gewordenen Stände beiseite schob. Der Altpreuße Jarcke tritt unvermerkt dem romantischen Rechtsstaattheoretiker Jarcke ins Gehege. Auch das Mittel der „beratenden Stände" zur Wegweisung für die fürstliche Gewalt war seit den Tagen Steins preußisch, und preußisch waren auch solche kräftige Meinungen, wie die, daß die Gefahr einer hereinbrechenden Barbarei im anhaltenden Frieden größer sei als im Kriege und die Menschheit beider Zustände bedürfe wie die Erde des Sonnenscheins und Regens, oder der Hohn über die moderne Forderung einer „unparteiischen", über den Parteien stehenden Regierung; jeder Mensch sei uns Freund oder Feind, und dem Feinde gegenüber sei bloße Verteidigung Selbstmord. „Offenem, entschlossenem, kühnem Angriff ist die Revolution nicht gewachsen." Aber mit Vorliebe redet aus Jarcke doch der Staatstheoretiker, und für diesen ist ein Satz wie der folgende am bezeichnendsten: „Es versteht sich von selbst, daß, wo eine alte Verfassung mit alten Rechten in anerkannter Wirksamkeit besteht, wie in Mecklenburg, sie diesen Erwägungen der Nützlichkeit um so weniger zum Opfer fallen darf, als jene alte Verfassung, unbeschadet ihres Wesens, mannigfacher, jene Mängel ersetzender Veränderungen fähig ist." Es war Selbsttäuschung, wenn Jarcke glaubte, durch bloße Anerkennung der öffentlichen Meinung, wie sie in Presse und Schule sich äußert, oder durch

bloße Anerkennung alles dessen, was gegenwärtig zu Recht bestehe, sei es auch revolutionären Ursprungs, wider Voreingenommenheit der modernen Entwicklung gegenüber geschützt zu sein. Die geschichtliche Notwendigkeit, mit der sich das Wesen der Staaten auf Grund religiöser, wirtschaftlicher und socialer Umwandlungen geändert hatte, blieb ihm verschlossen. Ein einziges Mal spricht er davon, daß die alten Formen wohl nicht untergegangen sein würden, wenn der belebende Geist nicht längst daraus entschwunden gewesen wäre; aber das läßt ihn nur um so mehr darauf warten, daß das rechte Neue durch „unvorhergesehene Menschen" uns gegeben würde.

Bei seinem Mangel an praktischem Verständnis bereichert, wie es nahe liegt, Jarcke auch unsere Anschauungen von der so gegensätzlichen inneren Entwicklung der beiden deutschen Staaten nicht wesentlich, deren einem er nach Geburt und Bildung und deren anderem er durch seine Hauptthätigkeit angehörte. Er giebt zu, daß Preußen frischer, freier, Ratschlägen zugänglicher ist; seit 1837 schließt er sich jedoch gegen den Staat ab, der „mit dem Protestantismus fällt und steht". In Österreich aber war es ihm immer unbehaglich; er hatte die ideale Vorstellung der deutschen Katholiken des Reichs von dem Kaiserstaate mit dorthin gebracht und klagte dann bitter seine Enttäuschung.

Mit dem Jahre 1837 sammeln sich Jarckes Gedanken fast ganz auf einen einzigen Punkt seines Staatssystems: das Verhältnis des Absolutismus und Liberalismus zur Kirche. Und hier spricht aus ihm nur noch die Bitterkeit. Das Jahr 1837 hatte ihn tödlich erschreckt; denn er war fest überzeugt gewesen, daß der kirchliche Gegensatz in Preußen das Gebiet der praktischen Politik nicht berühren werde. Jetzt bildete er sich die Meinung, daß im Grunde die ganze Geschichte seit Luthers Tagen nichts als eine sich auch auf das politische Leben übertragende Revolution wider Christus und die von Gott gesetzten Obrigkeiten sei, welche die Regierungen aus Haß wider die Kirche zu ihrem eigenen Schaden gefördert hätten. Zugleich habe der Staatsabsolutismus die innere Wirksamkeit der Kirche gewaltsam unterbunden; denn die Kirche braucht Freiheit — aber das lutherische Landeskirchentum und der Gallikanismus nahm sie ihr, und der Josephinismus versuchte sogar, sie nicht bloß zu knebeln, sondern auch „aufzuklären". In Österreich ist dafür aber auch der schlimmste Staatszusammenbruch erfolgt, und zwar deutlich in der Form der Vergeltung; denn als der Liberalismus das in Österreich so sehr gehegte Staatskirchentum mit Hilfe der Nationalitätsidee zum völligen Siege über Rom führen wollte, wurde dadurch auch der Staat Österreich tödlich getroffen. In der Nationalkirche ist die antike Idee der Staatsreligion wiedererstanden. „Die antike Staatsidee ist wie Goethes Braut von Korinth. Sie ist tot; aber bei nächtlicher Weile steigt sie empor aus ihrem Grabe und hält, bald als demokratische Revolution, bald als absolute Cäsaropapie verlarvt, ihren gespenstischen Umgang unter den Lebenden. Dann saugt sie der christlichen Gesellschaft in Familie, Gemeinde, Kirche und Staat das warme Herzblut aus."

Auf religiösem Gebiete ist Jarcke nach 1848 durch die Verhältnisse mehr, als sonst ihm eigen ist, zur Ausbildung praktischer Ratschläge gedrängt worden. Er hat schließlich ein ganzes, durchaus nicht unduldsames Programm für die rechtliche Ordnung der Beziehungen von Staat und Kirche, zunächst in Österreich, aufgestellt (Verm. Schriften IV, 127 ff.); er hat politische Freiheit für die Kirche gefordert, wenn sie nur nicht im Bunde mit der Revolution erworben würde, und die Bildung katholischer Parteien begrüßt; er hat in dem Organismus der Kirche selbst eine „beratende Stimme" für das Laientum gewünscht, um „die lebendige Verbindung zwischen den Trägern der Kirchengewalt und dem christlichen Volk zu vermitteln"; denn wenn das Interesse der Laien erlösche, dann „wäre die Kraft und das Leben der Kirche gebrochen". Von all dem hier Werdenden hat er nur die Anfänge miterlebt, — kein Staatsmann und kein Führer, aber ein desto reicherer und vielseitigerer Geist, nicht selbst ein Wegweiser für die Zukunft, aber ein Denker, aus dessen Gedanken andere, dem Leben mehr zugewandte, fortschrittliche Naturen tausend tiefe und fruchtbare Winke, Warnungen und Anregungen entnehmen können, einer von den Männern, denen nicht gerecht werden kann, wer über sie zusammenfassend schreibt, sondern nur, der lesend sie Gedanke für Gedanke begleitet.

Litteratur. Hauptquelle sind die oben citierten Vermischten Schriften, in denen auch ein Lebensabriß von Phillips Hand sich findet. Ein knappes Lebensbild von Eisenhart giebt die Allgemeine deutsche Biographie, wo auch die sonstige dürftige Litteratur verzeichnet wird. [M. Spahn.]

Jesuiten. [I. Quellen. II. Geist und Wesen des Ordens. III. Äußerer Ordensaufbau. IV. Wirksamkeit nach außen. V. Aufhebung 1773. VI. Wiederaufrichtung des Ordens 1814. VII. Verhältnis zur Staatsgewalt.]

Jesuitenorden (Gesellschaft Jesu) heißt der vom hl. Ignatius von Loyola gestiftete und durch die Bulle Regimini militantis ecclesiae am 27. September 1540 von Papst Paul III. zuerst bestätigte Orden von regulierten Klerikern.

I. Quellen. Alles, was die Verfassung und das innere Rechtsleben, den Geist und das Wesen des Ordens betrifft, ist an erster Stelle und vor allem authentisch niedergelegt in dem Institutum Societatis Iesu. Unter den weiteren Hilfsmitteln zur Erkenntnis des Ordens und seines Geistes ragen hervor 1. die Rundschreiben der verschiedenen Generäle an den ganzen Orden (Epistolae R. R. P. P. Generalium, edit. Gandavi 1847); sodann 2. Suarez' De virtute religionis tr. X: De religione Societatis Iesu.

Nicht alle Teile des Instituts sind von gleicher Autorität und Bedeutung. Die Grundlage seines rechtlichen Bestandes und seiner kirchlichen Autonomie besitzt der Orden in verschiedenen päpstlichen Bullen, besonders Pauls III. von 1540 (s. ob.) und 1543, Julius' III. 1550 und Gregors XIII. 1584. Der durch Clemens XIV. zeitweilig unterdrückte Orden wurde von Pius VII. am 7. August 1814 durch die Bulle Sollicitudo omnium ecclesiarum für den ganzen Erdkreis wiederhergestellt. In dieser Bulle wurde nur den durch Paul III. zu Gunsten des Ordens erlassenen apostolischen Konstitutionen neue Rechtskraft verliehen. Durch das Breve Leos XIII. Dolemus inter alia vom 13. Juli 1886 wurden indessen „alle apostolischen Schreiben, welche sich auf die Errichtung und Anerkennung der Gesellschaft Jesu beziehen" und von seinen „Vorgängern, den römischen Päpsten, seit der Zeit Pauls III. bis jetzt erlassen worden sind", bestätigt, bekräftigt und erneuert. Ferner wurden bestätigt, bekräftigt und erneuert „alle Vorrechte, Freiheiten und Ausnahmen, welche durch diese Schreiben verliehen waren oder aus ihnen gefolgert wurden, außer wo sie der Gesellschaft nachteilig oder vom Konzil von Trient oder andern Verordnungen des Apostolischen Stuhles teilweise oder ganz zurückgenommen sind".

Mit eigentlicher Gesetzeskraft sind folgende drei Teile des Instituts ausgestattet: 1. vor allem die päpstlichen Bullen und Breven; 2. die vom hl. Ignatius sonder Zweifel verfaßten, von der ersten Generalkongregation des Ordens nach seinem Tode im Jahre 1558 definitiv bestätigten und approbierten zehn Teile der sogen. Konstitutionen samt den beigegebenen Erklärungen (declarationes), die ebenfalls vom hl. Ignatius herrühren. Zu den Konstitutionen gehört als integrierender Teil das zunächst für die Kandidaten und Novizen des Ordens bestimmte sogen. Generalexamen (Examen generale). Obschon die Konstitutionen als solche keine größere innere Rechtskraft besitzen als andere von den Generalkongregationen des Ordens erlassene Dekrete, da sie nur durch Annahme und Bestätigung der Generalkongregation Rechtskraft erlangten, so hat doch der Orden dieselben als das Vermächtnis seines heiligen Stifters und die Grundlage seines konkreten Seins stets besonders hoch verehrt und ihre Unversehrtheit so viel als nur möglich zu schützen und zu wahren gesucht (vgl. u. a. Congr. 6, decr. 11 et 13). Eigentliche Gesetzeskraft kommt 3. den Dekreten der 24 Generalkongregationen zu.

In diesen Dokumenten sind also alle grundlegenden Normen für das ganze innere Rechtsleben und die innere Verwaltung des Ordens gegeben, soweit dieses nicht durch allgemein gültige kirchliche Gesetze bestimmt und geregelt wird. Die hier sofort zu erwähnenden, mit steter Gültigkeit versehenen allgemeinen Verordnungen und Instruktionen der Generale des Ordens (ordinationes perpetuae generalium) tragen dagegen den Charakter von bloßen Ausführungsbestimmungen an sich (vgl. Congr. 4, decr. 19; Congr. 7, decr. 76). Eine eindringliche, wahrhaft gründliche Kenntnis des Ordensgeistes vermitteln die „Geistlichen Übungen" (Exercitia spiritualia) des hl. Ignatius. (Über angebliche Geheiminstruktionen vgl. B. Duhr, Jesuitenfabeln, 3. Aufl. 1899, S. 76 ff.)

II. Geist und Wesen des Ordens. Die Gesellschaft Jesu, welche nach Suarez (De religione S. I. l. 1, c. 6, n. 8) nichts darstellen will als eine möglichst vollkommene, den veränderten Umständen angepaßte Nachahmung des apostolischen Lebens Christi und seiner Apostel, hat in der That ihre Wiege und ihren Ursprung in den geistlichen Übungen des hl. Ignatius. In ihnen hat Ignatius selbst die Grundlage seines neuen Lebens in Christus in der Einsamkeit von Manresa 1522 gefunden (Genelli, Leben des hl. Ignatius von Loyola, 1. Tl., 7. u. 10. Kap.; Gonsalez, Acta quaedam P. N. Ignatii de Loyola n. 71). Durch sie wurden auch die Mitbegründer des Ordens, unter andern Petrus Faber, Franz Xaver, Jakob Laynez, für Ignatius und seine Zwecke gewonnen. Auch heute noch werden die Exercitien von jedem Ordensmitglied wenigstens einmal, von jedem Ordensmitglied aber, welches zum Priestertum bestimmt ist, zweimal im Leben ihrem ganzen Umfange nach gemacht: das erste Mal im Noviciate (Exam. gen. c. 4, § 10; Const. 3, c. 1, § 20) und noch ein zweites Mal nach beendeten Studien (Ord. gen. c. 3, tit. 2, §§ 2 et 6). Jedes Jahr sind dieselben von jedem Mitgliede des Ordens in verkürzter Form (während acht bis zehn aufeinanderfolgender Tage) zu wiederholen (Congr. 6, decr. 29). Endlich haben die täglich durch die Ordensstatuten vorgeschriebenen geistlichen Übungen: Betrachtung, Gewissenserforschung u. s. w., keinen andern Zweck, als den aus den Exercitien geschöpften Geist lebendig zu erhalten, anzufachen, zu stärken und zu nähren.

Die Exercitien sind nach ihrer formellen Seite eine kurze und umfassende, eine ebenso methodische, auf die Grundgesetze einer gesunden Psychologie und auf die katholischen Lehrsätze von der Gnade gestützte und auferbaute als äußerst praktische Anleitung zu allen Hauptübungen des geistlichen Lebens. Dem Zwecke nach sollen die Exercitien den Menschen dahin bringen, daß er vor allem der Sünde gänzlich entsage (1. Woche der Exercitien); sodann positiv Christus, d. i. alle Tugenden Christi, vollkommen anziehe (2. und 3. Woche), um, nachdem dieses geschehen, schließlich in Christus und mit Christus, dem Auferstandenen, den Weg der vollkommenen Vereinigung mit Gott in heiliger Liebe und Freude nachhaltig zu betreten (4. Woche). Bereits ehe man in die erste Woche eintritt, hat der hl. Ignatius Ziel und Richtung des ganzen menschlichen Lebens in

der ebenso vernunftgemäßen als wichtigen Fundamentalbetrachtung (principium et fundamentum) dem Exercitanten vor Augen geführt. Gott dienen und dadurch selig werden ist unsere ganze sittliche Lebensaufgabe. Dies ist mithin auch der Maßstab für jedes wahrhaft vernunftgemäße Verlangen, Streben, Handeln. Was diesem Zwecke entspricht, ist wahrhaft begehrenswert, was ihm aber widerspricht, unbedingt abzuweisen. Daß nun auf diesem Boden eine wahrhaft apostolische Gesinnung und ein apostolischer Beruf erwachsen kann, ist einleuchtend. Die Exercitien sind übrigens durch Breve Pauls III. Pastoralis officii vom 31. Juli 1548 nach vorausgegangener Prüfung im ganzen und in allem einzelnen ausdrücklich und positiv gutgeheißen worden.

Mit dem Geiste der Exercitien stimmt nun der in den Satzungen des Ordens zum Ausdruck kommende Geist aufs vollkommenste überein. Zunächst zeigt sich dieses im Ordenszwecke. Dieser läßt sich kurz in den Ausdruck zusammenfassen: „Förderung der größeren Ehre Gottes bei den einzelnen Ordensmitgliedern und bei möglichst vielen andern Menschen ohne Unterschied der Rassen, der Nationen, der Stände" u. s. w. (vgl. die grundlegende Bulle Regimini militantis ecclesiae; Summar. Const. reg. 2 et 3; Exam. gen. c. 1, § 2; Const. 3, c. 2, G). Noch kürzer ist der adäquate Zweck des Ordens in seinem Wahlspruche „Alles zur größeren Ehre Gottes" enthalten.

Hieraus allein schon wird klar, wie verkehrt, beschränkt und einseitig die Auffassung des Ordens als einer ausschließlich oder auch nur an erster Stelle gegen den Protestantismus gegründeten Institution ist, als ob Haß und Feindseligkeit gegen diesen der eigentliche Lebensnerv des Ordens wäre, vgl. Duhr, Jesuitenfabeln, 3. Aufl., S. 1 ff. Der ganze Tenor aller einschlägigen Stellen des Instituts widerspricht einer so beschränkten Auffassung. Nicht Haß und Feindschaft sind es, die den Orden beseelen und treiben, sondern positiver, liebender Eifer für die Verbreitung der Ehre Gottes und des wahren Reiches Jesu Christi auf der ganzen Erde. Aus dieser positiven Tendenz des Ordens erklären sich zwei sonst unerklärliche Thatsachen: erstens die im allgemeinen so gar geringe Neigung bei jesuitischen Schriftstellern und Predigern zu direkter Polemik gegen die Protestanten, und wo sie dennoch durch die Umstände genötigt werden, polemisch aufzutreten, der im allgemeinen maßvolle Ton, von einem seligen Petrus Canisius, dem ersten Provinzialvorsteher der Jesuiten in Deutschland, und einem ehrw. Kardinal Bellarmin (s. I, 806 ff.), dem bedeutendsten Kontroversschriftsteller des Ordens, angefangen bis auf unsere Tage. Dieser maßvolle Ton in der Polemik ist übrigens den Jesuiten auch noch ausdrücklich durch die Regel zur Pflicht gemacht (Reg. revisor. § 7). Eine zweite recht auffällige, und wenn Protestantenhaß die eigentliche Seele des Ordens wäre, geradezu unbegreifliche Thatsache ist diese, daß sich ganz hervorragende Jesuiten zu einer Zeit gegen den Gedanken der bedingten Notwendigkeit und Erlaubtheit der bürgerlichen Toleranz in religiösen Dingen nicht verschlossen, wo man protestantischerseits noch allerorten über alle Maßen unduldsam und verfolgungssüchtig war. (Vgl. Becanus [gest. 1624], Theol. schol. II, tr. 1, c. 16, q. 4; Id., Duellum de primatu regio l. 3, c. 10; Laymann [gest. 1635], Theol. mor. l. 2, tr. 3, c. 12, n. 15 „Dico" 4°. Vgl. auch Tanner [gest. 1632], Theol. schol. III, De fide q. 9, dub. 4. Und heute denken Jesuiten noch ebenso; vgl. Civiltà cattolica Ser. VI, vol. 1, 419 sq.; Cathrein, Moralphilosophie II, 482 ff.).

Wie der Eifer Jesu Christi für Gottes Ehre und das ewige Heil der Menschen in Liebe gegründet und in der That nichts anderes war als die sich kundgebende Liebe Christi zu Gott und zu allen Menschen, so soll auch in der Gesellschaft Jesu reine Liebe zu Gott das Grundgesetz und die Haupttriebkraft des Ordens und seiner Mitglieder sein (Prooem. Const.; Summar. Const. reg. 1). Nur deshalb sollen sie sich von aller unvollkommenen Liebe zu den Geschöpfen frei machen, „um ihre ganze Liebe dem Schöpfer zuzuwenden, ihn in allen Geschöpfen zu lieben und alle in ihm" (Const. 3, c. 1, § 26). Also ist es nicht wahr, was dem Orden so oft vorgeworfen wird, als ob er seinen Mitgliedern die Liebe zu ihren Verwandten, selbst zu Eltern und Geschwistern, untersage; nicht christliche, vernünftige Liebe ist ihnen untersagt, sondern eine sinnliche, ungeordnete Anhänglichkeit an dieselben. Wahre, innige, übernatürliche Liebe ist ihnen, wie allen Menschen, durch das vierte Gebot des Dekaloges geboten (Summ. reg. 8; Exam. gen. c. 4, § 7). Deshalb wird denn auch ein Ordensmitglied, welches Güter besitzt, schreitet es seiner Zeit infolge seines Armutsgelübdes zur Verteilung derselben, unter allen Armen besonders und an erster Stelle arme Verwandte berücksichtigen (Exam. gen. c. 4, § 3); daß diesen Grundsätzen auch stets die Praxis des Ordens entsprochen hat, weist aus unverdächtigen Quellen nach Duhr a. a. O., 1. Aufl., S. 227 ff.

Aus der Gesinnung der Demut und zur Wahrung derselben gehen unter anderem die besondern Gelübde aller Professen des Ordens hervor, in keiner Weise nach kirchlichen oder weltlichen Vorsteherämtern jemals zu streben und diejenigen Ordensmitglieder den Obern anzuzeigen, welche sich etwa durch derartige ehrgeizige Bestrebungen verfehlten (Const. 6, c. 1, § 1; 10, § 6). Wie stimmt nun zu diesen Bestimmungen und Thatsachen der dem Orden so häufig gemachte Vorwurf, sein ganzes Ziel sei bloße Weltherrschaft und weltliche Ehre? In der That müßte sich der Orden über seine eigenen Ziele und Bestrebungen im höchsten Grade unklar sein, wenn er gerade seinen vorzüglicheren Mitgliedern solche alle ehr-

geizigen Pläne hemmende Fesseln anlegte. Wie kam ferner in derselben Voraussetzung der Orden dazu, allen seinen Untergebenen auf das strengste und unter den größten im Orden gebräuchlichen Strafen jegliche Einmischung in Staatsgeschäfte zu untersagen? (Congr. V, decr. 47. 48. 79; vgl. Bulle Pauls V. Quantum religio). Wenn dennoch einzelne Jesuiten sich in politische Händel verwickelt haben, wie es z. B. die PP. Claude Matthieu und Henri Sammier in den religiös höchst aufgeregten Zeiten der französischen Ligue (1576) thaten, so fand solches Thun niemals die Billigung des Ordens, es wurde vielmehr, soweit möglich, scharf geahndet. Manchmal war jedoch der Orden nicht im stande, die Einmischung eines seiner Mitglieder in politische Dinge zu verhindern, weil entweder die Päpste selbst Mitglieder des Ordens mit derartigen Missionen beauftragten (z. B. P. Possevin nach Schweden und Rußland 1577—1581) oder weltliche Fürsten zu solcher Einmischung geradezu nötigten (z. B. Jakob II. von England den P. Petre). (Vgl. Duhr a. a. O., 1. Aufl., S. 167 ff.) — Wäre wirklich weltlicher Ehrgeiz die Haupttriebfeder des Ordens, so würde es auch unerklärlich sein, warum man dem Amte eines königlichen oder fürstlichen Beichtvaters, so viel als nur immer möglich, auszuweichen suchte (Ord. gen. c. 11, n. 14). Was man besonders den Jesuiten-Beichtvätern am französischen Hofe von den Zeiten Heinrichs IV., wo P. Coton zuerst königlicher Beichtvater wurde, bis auf die Zeiten Ludwigs XV., wo P. Tachereau de Lignières, de Sacy u. s. w. Beichtväter waren, vorwirft, ist kaum etwas anderes als eine von Hugenotten, Jansenisten, Encyklopädisten ersonnene und verbreitete lange Liste von offenbaren Verleumdungen; selbst P. La Chaise, der bekannte Beichtvater Ludwigs XIV., hat es an Ernst und Mut in der Seelenleitung nicht fehlen lassen; eine zu große Konnivenz gegen die absolutistischen Gelüste des Königs wird ihm mit mehr Recht zum Vorwurf gemacht. P. Le Tellier aber hatte an der 1710 vorgenommenen Zerstörung des als Jansenistennest bekannten Klosters Port-Royal keinen Anteil. Ebensowenig sind die Vorwürfe begründet, welche Ordensgegner den kaiserlichen Beichtvätern am Hofe zu Wien machen, besonders dem P. Lamormain, Nachfolger Becans als Beichtvater Ferdinands II. Dieser Mann habe, sagt man, den Kaiser zu intoleranten Maßregeln gegen die Protestanten gedrängt. Das gerade Gegenteil ist wahr und unbestreitbar (vgl. unter anderem Duhr, 3. Aufl., S. 650; Ders., Die Jesuiten an den deutschen Fürstenhöfen des 16. Jahrhunderts, Freiburg 1901; Reichmann, Die Jesuiten im Herzogtum Braunschweig, 1890, S. 30 f.).

Vollkommener Gehorsam gegen die Oberen soll aus vielen Gründen die charakteristische Tugend aller Mitglieder des Ordens sein (Epist. de virt. oboedientiae § 2. 3; Const. 3, c. 1, § 23). Doch gerade hier haben Unverstand und Vorurteil, Schmähsucht und Böswilligkeit, Haß und Neid gegen den Jesuitenorden geeifert. Der Obere soll (nach Const. 6, c. 5) seine Untergebenen „zur Sünde verpflichten“ können, also zum Morde, zum Diebstahl u. s. w. Hätte man, von allem andern abgesehen, nur einige Kenntnis des mittelalterlichen oder scholastischen Lateins besessen, ja hätte man, statt im bloßen Inhaltsverzeichnisse nachzuschlagen, auch nur die betreffende Stelle selbst wirklich gelesen, dieses geradezu ungeheuerliche und absurde Mißverständnis wäre unmöglich gewesen. Obligare ad peccatum heißt (im Gegensatze zu obligare ad poenam) an der betreffenden Stelle „bis zur Sünde verpflichten“, d. h. den Willen eines Untergebenen so an eine Vorschrift binden, daß sich dieser durch ihre freiwillige Übertretung sofort einer Sünde schuldig macht. Das also kann der Obere in Einzelfällen thun; er muß und soll es nicht bei jeder Anordnung thun (vgl. Der Jesuitenorden u. s. w., 1872, S. 13 f.; Duhr a. a. O. S. 485 ff.).

Aber die Jesuitenkonstitutionen stellen doch einen einigermaßen blinden Gehorsam (caecam quandam oboedientiam) als Gehorsamsideal hin. Dem ist so. Jedoch haben das auch andere Ordensstifter und Heilige vor dem hl. Ignatius gethan, z. B. Basilius, Bonaventura u. s. w. Mit der Blindheit, welche der vollkommene Gehorsam der Jesuiten haben soll, verhält es sich übrigens folgendermaßen. Die Blindheit darf und soll keine allseitige sein; der wahre Jesuit darf und soll nicht blind und taub sein gegen die Stimme des Gewissens. Im Gegenteil, wo offenbar Sünde ist, darf der Untergebene niemals gehorchen. So sprechen es noch ausdrücklich die Konstitutionen aus, obschon es sich an und für sich von selbst versteht (Const. 3, c. 1, § 23; 6, c. 1, § 6). Aber böswilligen, hämischen, verleumderischen Angriffen war der Orden schon sehr frühe ausgesetzt. Daher die fast übergroße Vorsicht des hl. Ignatius in der Formulierung einer an sich so selbstverständlichen Sache. Ja, wo nur ernstliche Zweifel über die Erlaubtheit des Befohlenen obwalten, muß sich der Jesuit, wie jeder andere Mensch, zuvor auf irgend einem Wege, und zwar auf solide Gründe hin, eine feste Überzeugung von der Erlaubtheit der befohlenen Handlung verschaffen. Gelingt ihm dieses nicht, bleibt er zweifelhaft über deren Erlaubtheit, so darf er nicht gehorchen. Jedoch gewähren ihm die Konstitutionen in einem solchen Zweifels- und Konfliktsfalle ausdrücklich das Recht, Vertrauensmänner anzugehen, die dann nicht eben notwendigerweise aus dem Orden genommen zu sein brauchen (Exam. gen. c. 3, § 12 D). Ganz dieselbe Bewandtnis hat es mit dem sogen. „Kadavergehorsam“, wie die Gegner des Ordens ihn heißen (vgl. übrigens Const. 6, c. 1, § 1 et Summ. reg. 36). Er ist der Gehorsam des der Welt, der Sinnlichkeit und der Eigenliebe abgestorbenen Mannes, der einzig nach dem durch

die berechtigten Organe kundgegebenen Willen Gottes fragt. Bei alle dem bleibt dem Jesuiten das Recht gewahrt, seinen Oberen betreffs des Angeordneten Vorstellungen zu machen, falls er nämlich auch nur über die Zweckmäßigkeit des Befohlenen gegründete Zweifel hegt und die Sache von einiger Bedeutung ist. Freilich, wenn dann der Obere auf seinem Befehle besteht, so muß der Untergebene gehorchen; aber welcher Untergebene müßte das nicht? (Exam. gen. c. 8; Const. 3, c. 2, § 1; 5, c. 4.)

Mit Rücksicht auf den apostolischen Zweck und auf die Wirksamkeit des Ordens bestimmte der hl. Ignatius Verschiedenes, was dem jungen Orden ob der Neuheit dieser Anordnungen fürs erste mannigfachen Widerspruch eintrug. So sah Ignatius von gewissen frommen Übungen ab, welche bis dahin in allen Orden höchst löblicher Weise beobachtet worden waren; anderseits scheute er sich auch nicht, namentlich in Bezug auf die Ordensgelübde Neues, von den Gewohnheiten aller bisherigen Orden Abweichendes einzuführen. Das war begründet; denn nach dem Zweck, welchen ein Institut verfolgt, ist zu entscheiden, ob es aus dem vielen einzelnen Guten, welches es giebt, nun dieses oder jenes in seine Organisation aufnehmen soll. So halten die Jesuiten kein gemeinsames Chorgebet (Const. 6, c. 3, § 4). Ferner schrieb der hl. Ignatius seinen Ordensjüngern nicht bestimmte äußere, allen gemeinsame Bußwerke vor, sondern überließ dem Eifer und der Diskretion der Einzelnen und ihrer Seelenführer, hierin Art und Maß zu bestimmen (Exerc. spir. add. 10; Exam. gen. c. 1, § 6; Const. 6, c. 3, § 1; 3, c. 2, § 5; Summ. reg. 4). Um leichter am Seelenheile in allen Ländern und bei den verschiedensten Menschenklassen arbeiten zu können, verzichtete er auch auf einen eigenen bestimmten Ordenshabit; die Tracht soll ehrbar, den Ortsverhältnissen und der religiösen Armut entsprechend sein (Const. 6, c. 2, § 15 et 16; Ribadeneira, De ratione Instituti, Rom. 1864, c. 2 et 3). Das sogen. Jesuitenkleid aber ist nichts anderes als das spanische Priestergewand, wie es sich bei den Jesuiten in katholischen Ländern einbürgerte.

Eine wesentliche Neuerung bewirkte der hl. Ignatius im Ordensleben durch die Einführung der sogen. **einfachen Ordensgelübde**. Bis dahin deckten sich die Begriffe des Ordensmannes, des wahren Religiosen und des Professen der feierlichen Ordensgelübde vollkommen. Denn der eigentliche und wahre Religiose ist wesentlich eine gottgeweihte, in einem besondern Zugehörigkeitsverhältnis zu Gott stehende Person. Dieses Zugehörigkeitsverhältnis aber kann ohne Dazwischenkunft der Gottes Stelle auf Erden vertretenden religiösen Autorität und ohne ihre Bevollmächtigung zur Annahme eines dahingehenden Versprechens nicht zu stande kommen. Daher ist eine Dazwischenkunft der kirchlichen Autorität zur Konstituierung eines wahren Religiosen notwendig. Daß aber jene besondere Dazwischenkunft stattfinde, durch welche die Kirche die Durchführung der gemachten Ordensgelübde unter ihren ganz besondern Schutz nimmt, in welchem Umstande das Wesen der feierlichen Ordensgelübde wohl mit Recht von vielen gefunden wird (s. d. Art. Orden), das ist nicht notwendig. Ignatius wollte also, daß nur ein beschränkter und ausgewählter Kreis von Ordensmitgliedern die feierlichen Ordensgelübde im juristischen Sinne ablege; die andern sollten sich genügen lassen, durch einfache, von der Kirche sanktionierte Ordensgelübde Gott und dem Orden verbunden zu werden. Die Absicht des Stifters bei dieser Einrichtung ging dahin, die Entlassung ungeeigneter Elemente aus dem Ordensverbande und damit die Reinerhaltung des Ordens möglichst zu erleichtern. Denn da diese einfachen Ordensgelübde nur für die Zeit, wo jemand dem Orden angehört, binden, obschon der Betreffende seinerseits ohne Dispens den Orden nicht mehr verlassen kann, so ist dem Orden eine Thüre offen gelassen, durch welche er ungeeignete Ordensmitglieder ohne zu große Mühe zu entfernen vermag. Nach eigentlichen feierlichen Gelübden ist eine solche Entfernung viel schwieriger. Diese Einrichtung hat sich im allgemeinen so bewährt, daß Pius IX. sie, wenn auch in weit beschränkterem Maße, in alle männlichen Orden einführte.

Da demnach die Ordensgelübde der meisten Mitglieder der Gesellschaft Jesu bloße einfache Gelübde sind, so führen sie naturgemäß die durch das kanonische Recht an die feierlichen Ordensgelübde der Armut und der Keuschheit geknüpften rechtlichen Wirkungen nicht herbei. Wer nach vollendetem zweijährigem Noviziat in der Gesellschaft Jesu die ersten einfachen Gelübde ablegt, wird dadurch nicht persönlich vermögensunfähig: er kann vielmehr vorerst noch sein ganzes Vermögen behalten, er kann sogar mit Erlaubnis der Oberen eine ihm etwa zufallende Erbschaft antreten. Aber erlaubterweise kann er nicht mehr unabhängig über sein Vermögen und seine Vermögensrechte verfügen und bestimmen. Deshalb kann er auch keine feste Verbindlichkeit ohne Zustimmung des Obern eingehen; jede derart eingegangene Verbindlichkeit würde durch den Widerspruch der Oberen hinfällig (Exam. gen. c. 4, §§ 2. 3. 4. 5; Const. 3, c. 1, § 7 alias). Die Einkünfte aus diesen Gütern kommen indessen weder ihm selbst noch notwendigerweise dem Orden zu gute. Vielmehr ist es Sache des Betreffenden, sie unter Beistimmung des Provinzialobern zu guten Zwecken (ad pias causas) zu verwenden. Freilich findet nach einigen weiteren Jahren die absolute und definitive Verzichtleistung auf die ganze besessene Habe statt (Const. 4, c. 4, E etc.). Dabei kommen wesentlich dieselben Grundsätze wie bei der früheren Verteilung der Einkünfte zur Anwendung. Der Orden hat kein Recht auf dieselben, weder auf das Ganze noch

auf einen Teil. Unter Zustimmung des Provinzials kann und soll der Verzichtleistende über das Seine nach Gutdünken zu frommen Zwecken verfügen (Congr. 7, decr. 17).

Durch die letzten Gelübde, welche erst mehrere (8—15) Jahre später abgelegt werden, entsteht in jedem Falle, auch wenn diese Gelübde keine feierlichen sind, an und für sich vollkommene kanonische Unfähigkeit, irgend etwas für sich oder für den Orden als Eigentum zu besitzen oder Erbe zu werden. Vgl. Const. 6, c. 2, § 11 et 12; Bulle Regimini militantis ecclesiae, Exposcit debitum etc. (Durch päpstliche Dispens ist wegen der Zeitverhältnisse in einzelnen Ländern das Gegenteil verfügt, cfr. Decret. 31. Iulii 1878 pro Belgio.) Hieraus allein schon kann man ersehen, was es mit dem oft erhobenen Vorwurf der Habsucht auf sich hat. Bewiesene Thatsachen giebt es hier nicht. Auch das weitverbreitete Gerede von den großen Reichtümern des Jesuitenordens ist ohne jegliche Grundlage (vgl. Duhr a. a. O., 3. Aufl., S. 549 ff.). Der Orden als Ganzes kann überhaupt rechtlich gar keinen ständigen Besitz haben, wie aus den oben angeführten Stellen des Instituts klar hervorgeht. Rechtlich ständiges Eigentum besitzen können nur bestimmt charakterisierte einzelne Häuser, die für gewöhnlich nichts weniger als reich sind. Handel, oder was auch nur den Schein von Handel an sich trägt, ist den Jesuiten streng verboten (Congr. 2, decr. 61; über P. Lavalette [1755] vgl. Duhr a. a. O. S. 596 ff.). Als eine Eigentümlichkeit des einfachen Keuschheitsgelübdes in der Gesellschaft Jesu ist seine Eigenschaft als trennendes Ehehindernis für eine noch abzuschließende Ehe hervorzuheben (Privileg Gregors XIII., Bulle Ascendente Domino); mithin macht es jede abzuschließende Ehe ungültig.

Namentlich von den französischen Jansenisten (Arnauld, Nicole, Pascal [Lettres à un Provincial] u. s. w.) wurde der Vorwurf einer laxen Sittenlehre gegen den Orden in Umlauf gesetzt, während sogar nach den verbissensten Gegnern des Ordens (Huber u. a.) die einzelnen Jesuiten persönlich im allgemeinen durchaus sittenreine Männer waren und sind. Schon ob dieses Zugeständnisses willen muß jedem denkenden Menschen die principielle Anklage höchst verdächtig vorkommen. Sie wird jedoch vorzüglich auf folgende mehr specielle Anklagen gestützt: 1. Die Jesuiten lehren beinahe alle den Probabilismus, d. h. nach der Darstellung der Gegner ein Moralsystem, welches darauf hinausläuft, das offenbar Unsittliche zuerst durch bloße Scheingründe zu bemänteln und dann sich für dasselbe ohne weitere Gewissensbisse zu entscheiden. — 2. Die Jesuiten lehren den alle sittlichen Verhältnisse auf den Kopf stellenden Grundsatz: „Der Zweck heiligt die Mittel". — 3. Die Jesuiten lehren endlich den alle Staatsordnung bedrohenden Satz von der Erlaubtheit des Tyrannenmordes.

Was den ersten Vorwurf betrifft, so ist zu bemerken: Nicht bloß die übergroße Mehrheit der Jesuiten, sondern die übergroße Mehrheit aller katholischen Theologen huldigen und huldigten dem gemäßigten, d. i. dem von fast allen Jesuiten vertretenen Probabilismus (vgl. u. a. Ballerini-Palmieri, Opus morale I, 1, 164 sqq.; Lehmkuhl, Theol. mor. I, 60 sq.). Daraus folgt zweierlei: Erstens, der richtig verstandene Probabilismus kann unmöglich das scheußliche Moralsystem sein, zu welchem ihn die Jesuitengegner zu machen suchen. Zweitens, wenn der Orden keine Geistestyrannei üben wollte, so konnte er seinen Mitgliedern die Annahme und Vertretung dieses Systems nicht untersagen. Übrigens ist es jedem Jesuiten erlaubt, den sogen. Probabiliorismus zu verteidigen (Congr. 13, decr. 18). Allein der echte Probabilismus ist eher ein strenges als ein laxes Moralsystem. Seine Grundlagen sind nämlich kurz folgende: Selbst dort, wo nach gewissenhafter und allseitiger Prüfung nichts im strengen Sinne Gewisses für eine vorhandene Verpflichtung von irgend einer Seite ausgemacht werden kann, muß dennoch auf das Vorhandensein einer solchen erkannt werden, wenn gewichtigen Gründen für dieselbe nicht ebenfalls absolut und relativ gewichtige Gründe gegen dieselbe entgegenstehen. Im entgegengesetzten Falle, wo absolut und relativ gewichtige Gründe gegen die Verpflichtung sprechen, ist die Verpflichtung als sehr zweifelhaft nicht zu urgieren. Drei Momente werden also zu einer wahrhaft probabeln Meinung, der man folgen darf, nach den Grundsätzen des echten Probabilismus gefordert: 1. Es darf sich nach angestellter gewissenhafter und möglichst allseitiger Prüfung kein durchschlagender Grund für das Bestehen einer Verpflichtung von irgend einer Seite ergeben. Es müssen 2. mehr oder minder wahrhaft wichtige Wahrscheinlichkeitsgründe für das Bestehen einer derartigen Verpflichtung vorhanden sein. Wo diese fehlen, liegt allenfalls ein bloßer negativer, schlecht begründeter Zweifel betreffs der Verpflichtung vor, den man verachten muß. Es müssen endlich 3. auch wahrhaft solide Gründe vorgebracht werden gegen das Bestehen derselben Verpflichtung; d. h. es müssen gewichtige Gründe vorliegen, welche es mehr oder minder wahrscheinlich machen, daß die entgegengesetzten Gründe für die Verpflichtung trotz des gegenteiligen Scheines nur Scheingründe sind (vgl. Duhr a. a. O. S. 429 ff.).

Der Grundsatz, daß der Zweck die Mittel heilige, ist uneingeschränkt verstanden im höchsten Grade unsittlich, in richtiger Beschränkung dagegen sehr wahr. Wenn die gewählten Mittel an sich gut oder doch an sich sittlich indifferent sind, so werden sie durch den guten Zweck allerdings geheiligt. Und nur in diesem Sinne und Zusammenhange stellen die Jesuiten, auch Busenbaum, Filliucius u. a. diesen Satz auf. Daß aber ein guter Zweck ein unsittliches Mittel jemals

seiner Unsittlichkeit entkleiden und es heiligen könne, hat niemals ein Jesuit gelehrt. Darüber kann vernünftigerweise kein Zweifel obwalten. Denn in all den vielen großen Kommentaren, welche die verschiedensten Jesuiten zum ersten Abschnitt des zweiten Teiles (ad 1^{am} 2^{ae}) der theologischen Summa des hl. Thomas von Aquin, des theologischen Führers aller Jesuitenschulen, verfaßt haben, wird mit der größten Übereinstimmung und Ausführlichkeit die Lehre vorgetragen, daß zur sittlichen Gutheit einer Handlung nicht bloß der sittlich gute Zweck gehöre, sondern daß auch das Objekt und das Mittel wenigstens nicht sittlich schlecht sein dürfe; endlich dürfe kein Umstand vorhanden sein, welcher durch seine sittliche Verkehrtheit die Handlung trotz guten Zweckes und trotz guten Gegenstandes vom Guten zum Bösen verkehre. Aus dem Zusammenhang gerissene, vielleicht auch weniger scharf gefaßte, weil selbstverständliche Texte oder Texte, die von den Gegnern aus Unwissenheit, Urteilslosigkeit, Bosheit verstümmelt, mißkonstruiert oder mißverstanden wurden, vermögen niemals das Gegenteil zu beweisen. Die die ganze Jesuitenmoral beherrschenden Fundamentalsätze liegen allzu klar zu Tage (vgl. Duhr a. a. O. S. 510 ff.). — Über Mariana, dessen noch so verklausulierte Lehre der Orden aufs entschiedenste von sich wies und allen Mitgliedern unter den schwersten Strafen verbot, vgl. Duhr a. a. O., 3. Aufl., S. 686 ff.

III. Der äußere Ordensaufbau. Die eigentliche innere gesetzgeberische Gewalt des Ordens liegt in der Hand der sogen. Generalkongregation, da sie die einzige rechtliche Repräsentation des ganzen kirchlich autonomen Ordens ist. Jedoch ist für den Zusammentritt derselben im Institute keine bestimmte Zeit festgesetzt, außer beim Tode des Generals zur Neuwahl seines Nachfolgers. In andern außerordentlichen Fällen ist es Sache entweder des Generals selbst oder seiner Assistenten, sie zu berufen (Const. 8, c. 2, § 1; cf. 9, c. 4, § 7 et c. 5, § 4). Die Generalversammlung des Ordens setzt sich zusammen aus dem General oder seinem Vikar, den Assistenten, den zeitigen Ordensprovinzialen bezw. ihren Stellvertretern, sofern ihre Provinz nicht zu weit von Europa entfernt ist, und aus zwei Deputierten jeder Provinz (Const. 8, c. 3, § 1 et A). Letztere werden von den einzelnen Provinzialkongregationen gewählt. Diese selbst bestehen aus dem jedesmaligen Provinzial, den Rektoren und den älteren Professen jeder Ordensprovinz (Const. 8, c. 3, § 2; Congr. 4, decr. 35. 37. 39; Congr. 5, decr. 24. 38. 60. 81.) Diesen Kongregationen kommt indessen keine Jurisdiktionsgewalt zu. Die Generalkongregation hingegen kann 1., insofern sie nur die durch die päpstlichen Konstitutionen unverrückbar festgelegten Grundlagen des Ordens wahrt und den Untergebenen keine die gemachte Profession wesentlich überschreitenden Pflichten auflegt, alle in den Rahmen des Ordenszweckes fallenden Gesetze und Konstitutionen erlassen, frühere aufheben und abändern; sie hat 2. allein die Macht, den General zu wählen oder auch in gewissen Fällen ihn abzusetzen; bei ihr allein steht es 3., einmal begründete Profeßhäuser und Kollegien wieder aufzulösen (Const. 8, c. 2, § 2). Es bedarf kaum der Erwähnung, daß päpstlichen Verfügungen, welche alle Ordensleute binden, auch die Jesuiten und ihre Generalkongregationen unterstehen, wenn sie nicht speciell davon ausgenommen sind.

Für gewöhnlich liegt die ganze Leitung des Ordens in den Händen des Generals. Dieser ist das auf Lebenszeit von der Generalkongregation gewählte Oberhaupt des Ordens. In ihm konzentriert sich alle Jurisdiktions- und Administrationsgewalt, welche sich im Orden regelmäßig findet (Const. 9, c. 3). Mit Beobachtung der päpstlichen Konstitutionen und Vorschriften sowie der auch für ihn maßgebenden Konstitutionen und Dekrete der Generalkongregationen, von welchen er jedoch zuweilen, wo es dem Geiste des Instituts entspricht, dispensieren kann, vermag er alle Anordnungen zu treffen, welche zur Förderung des Ordenszweckes nötig oder nützlich sind (Const. 4, c. 10, § 2; c. 3, § 8 etc.). Seiner Bestimmung unterliegt auch die Errichtung neuer Provinzen. Er ist von einem Beirate von fünf auf seine Amtsdauer von der Generalkongregation gewählten Assistenten umgeben. Dieselben sollen, soviel möglich, je einer der italienischen, der deutschen, der französischen, der spanischen und der englischen Nation entnommen werden. Jedoch decken sich diese Namen nicht ganz mit den politisch also bezeichneten Ländern. Außerdem wird dem General von der Generalkongregation ein Admonitor bestellt. Den Generalsekretär des ganzen Ordens (Secretarius Societatis) ernennt der General selbst.

Unter dem General stehen die einzelnen von ihm ernannten Provinziale, deren gesetzliche Amtsdauer drei Jahre umfaßt. Dieselbe kann ihnen jedoch verlängert werden (Const. 9, c. 3, § 14). Sie sind allen in gewissen Ländern oder Distrikten liegenden Häusern und allen zu denselben gehörigen Ordensmitgliedern nach Maßgabe der in den Ordenskonstitutionen und Regeln ihnen bestimmten und vom General ihnen verliehenen Vollmachten vorgesetzt. Auch der Provinzial hat einen aus vier Konsultoren bestehenden Beirat zur Seite sowie einen Admonitor, welche alle der General ernennt. — Die unter dem Provinzial stehenden Lokalobern erhalten, wenn sie Vorsteher von Profeßhäusern (praepositi domus professae) oder Rektoren von Kollegien oder Noviziaten sind, ihre Ernennung vom General; bei andern Häusern ernennt der Provinzial. Die Amtsdauer der durch den General ernannten Lokalobern ist dieselbe wie beim Provinzial. Auch ihnen wird ein Beirat von Konsultoren und ein Admonitor vom Provinzial bestellt. Soll der General nun all diese Wahlen und Ernennungen

sachgemäß vornehmen, so ist ihm allerdings möglichst große Personenkenntnis und Kenntnis der Lokalverhältnisse notwendig. Ein reger, streng geregelter Briefverkehr soll das soviel möglich zu Wege bringen. Außerdem sendet jede Provinz alle drei Jahre einen von der Provinzialkongregation erwählten Prokurator zum General. Ihm obliegt unter anderm, den General über den Zustand der Provinz nach bestem Wissen mündlich zu informieren (Congr. 8, c. 2 B). Auch kann jeder zu jeder Zeit an den General schreiben.

Die Mitglieder des Ordens zerfallen in vier Klassen: 1. die Novizen oder die in der eigentlichen Probezeit befindlichen Personen. Sie können zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen während des zwei Jahre dauernden Noviziats den Orden verlassen, da kein festes Band sie an den Orden knüpft; der Orden kann sie aber auch zurückschicken. Aufgabe des Noviziats ist es, in den Novizen den Geist des Ordens auszubilden, sie an die Ordenszucht zu gewöhnen, ungeeignete Elemente vom Ordensverband fernzuhalten. Die Novizen zerfallen gemeiniglich in zwei Klassen: die Scholastikernovizen und die Laienbrüdernovizen. Die Ausbildung beider Klassen kann natürlich nicht ganz dieselbe sein.

2. Dann kommen die Scholastiker oder die in den Studien befindlichen Ordensmitglieder. Sie gehören dem Ordensverbande durch die nach zweijährigem Noviziat ihrerseits auf Lebenszeit abgelegten einfachen Ordensgelübde als Mitglieder an; sie sind wirkliche Ordensleute (religiosi). Daß der Orden sie seinerseits, falls dazu hinreichende Gründe vorliegen, entlassen kann, wurde bereits oben gesagt. Was die Zugehörigkeit zum Orden betrifft, so stehen mit ihnen jene Laienbrüder auf derselben Stufe, welche wie sie die ersten einfachen Ordensgelübde auf Lebenszeit gemacht haben. 8—15 weitere Jahre verfließen, bis diese jüngeren Ordensmitglieder ihre definitive Stellung im Orden entweder als formierte Koadjutoren oder als die eigentlichen Ordensprofessen erlangen. Als Scholastiker sollen sie sich nicht nur im inneren Leben und im Ordensgeiste weiter ausbilden, sondern auch in den berufsmäßigen Wissenschaften tüchtig machen, namentlich in der scholastischen Philosophie und Theologie. Scholastische Philosophie und Theologie werden im Orden deshalb bevorzugt, weil in ihnen eine wahrhaft wissenschaftliche Methode zugleich mit den ewig gültigen, wahren Grundsätzen menschlichen Denkens vereinigt in hervorragender Weise zur Anwendung kommt. Wer mehr wissenschaftliche Befähigung an den Tag legt, wird gemeinlich länger in den Studien zurückbehalten. Am längsten müssen sich durchschnittlich jene gedulden, welche den höchsten Ordensgrad der Professen erreichen. Ob jemand Profeß oder formierter Koadjutor wird, liegt durchaus nicht in der reinen Willkür des Generals, sondern wird nach festen, allen bekannten Normen von ihm bestimmt.

3. Die dritte Klasse der Ordensmitglieder bilden die sogen. formierten Koadjutoren. Sie zerfallen wiederum in zwei sehr verschiedene Abteilungen: die geistlichen Koadjutoren, welche Priester, und die zeitlichen Koadjutoren, welche Laienbrüder sind. Beide legen zwar öffentliche, aber keine im kanonischen Sinne feierlichen Gelübde ab. Beide können unter vollständiger Entbindung von allen aus den Ordensgelübden entspringenden Verbindlichkeiten von den Oberen aus dem Orden entlassen werden, aber nur aus sehr wichtigen Gründen und ohne ihre Einwilligung kaum jemals ohne ihre Schuld. Ihre Obliegenheiten ergeben sich aus ihren bezüglichen Stellungen als Priester oder Laienbrüder (vgl. die Bulle Licet debitum vom 18. Oktober 1549).

4. Die vierte und letzte Klasse bilden die sogen. Professen der vier Gelübde, welche sämtlich Priester sind. Diese legen außer den drei gewöhnlichen feierlichen Ordensgelübden ein viertes feierliches Gelübde gegen den Papst in Bezug auf Missionen ab. Durch dieses Gelübde sind sie verpflichtet, ohne Widerrede und Verzug und selbst ohne Reisegeld in alle Länder, zu Gläubigen und Ungläubigen zu gehen, sobald ihnen dieses der Papst zum Heile der Seelen befiehlt (Exam. gen. c. 1, § 5; Const. 5, c. 3, § 3; 7, c. 1 etc.). Alle Professen legen auch noch einfache Gelübde ab, die darauf abzielen, die religiöse Armut in ihrer Vollkommenheit im Orden zu erhalten und alle ehrgeizigen Bestrebungen in und außer dem Orden abzuschneiden. Diese Klasse von Ordensmitgliedern bilden nun den eigentlichen Kern des Ordens. Zu ihr verhalten sich die übrigen Klassen entweder nur wie Vorstufen (Novizen und Scholastiker) oder wie Erweiterungen (formierte Koadjutoren). Trotzdem genießen die Mitglieder dieser Klasse keine besondern Vorrechte vor den formierten geistlichen Koadjutoren; jedoch kann nur aus ihnen der General, seine Assistenten und sein Admonitor sowie die Provinziale und die Vorstände der Profeßhäuser genommen werden. Rektoren von Kollegien und Noviziaten können auch Nichtprofessen, die Priester sind, sein, und dann haben ihnen auch die Professen, welche in den betreffenden Häusern wohnen, zu gehorchen. Ebenso können nur aus den der Provinz angehörigen Professen die zur General- oder Prokuratorenkongregation zu sendenden Deputierten gewählt werden. Auch muß die Provinzialkongregation selbst zu zwei Dritteln aus diesen Professen bestehen. Ausnahmsweise kann der General aus bestimmten Gründen Mitglieder zur feierlichen Profeß mit nur drei Gelübden zulassen. Diese sind natürlich unverbrüchlicher mit dem Orden verbunden als die gewöhnlichen formierten Koadjutoren, sonst stehen ihnen aber keine andern Rechte zu als diesen. Weltliche Mitglieder hat der Orden keine.

Die Häuser des Ordens zerfallen in Profeßhäuser, Kollegien, Noviziate und sogen. Residenzen, d. h. kleinere Ordenshäuser und Missions-

stationen. Die Profeßhäuser werden von den Ordensprofessen und ihren Gehilfen, den formierten Koadjutoren, bewohnt, um von dort aus unter Leitung und Überwachung der Oberen die dem Orden eigentümliche apostolische Wirksamkeit zu entfalten. Diese Häuser müssen von Almosen leben; gesicherte Einkünfte und bleibendes Eigentum dürfen sie, außer Kirche, Haus, Garten, nicht besitzen. Das Gegenteil gilt von den Kollegien und Noviziaten. Das Vermögen gehört den einzelnen betreffenden Häusern, die unter diesem Gesichtspunkte selbständige Institute sind, ohne wechselseitige Haftbarkeit; die Aufsicht und die Verwaltung des Vermögens geschieht durch die Oberen. Auch die Jesuiten dürfen nach allgemein kirchlichen Bestimmungen nirgendwo ein Haus errichten ohne die vorherige Zustimmung des Diöcesanbischofs (s. d. Art. Orden).

IV. Wirksamkeit des Ordens nach außen. Nicht bloß zur Heiligung der eigenen Mitglieder ist die Gesellschaft Jesu gegründet: sie soll vor allem auch ein apostolischer Orden sein. Jesus Christus predigen und die Menschen für Jesus Christus, zur Befolgung seiner Lehre und seines Beispiels gewinnen, das ist nicht ein bloßer Nebenzweck des Ordens, sondern zugleich mit der eigenen Heiligung wesentlicher Hauptzweck. Hierfür soll aber an erster Stelle „das gute Beispiel eines mit allen Tugenden gezierten christlichen Lebens wirken“ (Const. 4, prooem.; 7, c. 4, § 2; Const. 3, c. 1, § 4). Weit wichtiger als Wissenschaft und andere natürliche Gaben ist zur Erreichung dieses Zweckes der Gewinnung der Seelen alles, was die eigene Seele vollkommener mit Gott vereint (Const. 10, § 2), wobei indessen der hohe Wert gründlichen Wissens durchaus nicht verkannt wird (Const. 4, c. 5 sqq.). Darum soll außer solider Tugend vor allem eine reine Meinung, der Gebetsgeist, uneigennütziger Seeleneifer der Anteil aller sein. Häufig sollen auch die Mitglieder Gebete und das heilige Meßopfer Gott darbringen für die Bekehrung und Heiligung der Seelen (Const. 4, § 2—4; 6, c. 2, § 16). Auf diesen Grundlagen hat sich die äußere Wirksamkeit aufzubauen. Sie wird in Predigen, Beichthören, Abhalten der geistlichen Übungen und Volksmissionen, Missionsthätigkeit unter Heiden und Ungläubigen bestehen, wie das in den oben angeführten Bullen Pauls III. und Julius' III. und in der ihnen einverleibten Formula Instituti ausgesprochen ist. Vorzügliche Sorgfalt soll man dabei den Armen und der Jugend angedeihen lassen. Die Professen und formierten geistlichen Koadjutoren müssen das bei Ablegung ihrer Gelübde ausdrücklich versprechen (Const. 5, c. 3, § 3; c. 4, § 2).

Während sich nun die Professen noch durch ein eigenes viertes feierliches Gelübde (s. ob.) ausdrücklich verpflichten, auf Befehl des Papstes das Missionswerk überall, unter Heiden und Ungläubigen, sogar mit eigener Lebensgefahr und ohne besondere Hilfsmittel, zu übernehmen, kann der Ordensgeneral doch auch die übrigen Mitglieder, wenngleich nicht unter ebenso strenger Verpflichtung, zum Dienste der Mission heranziehen; dabei soll er sich aber der größten Umsicht befleißen (Const. 9, c. 2, § 9; 7, c. 2, § 1). Und daß dieses alles nicht bloße Theorie geblieben ist, bezeugen nicht allein die mehr als 800 Märtyrer des Ordens, sondern auch die vor aller Welt offenkundige Thatsache, daß kein Land so entfernt, kein Volk so wild, keine Gegend so unwegsam war, wohin die Jesuiten nicht vorzudringen und das Licht des Evangeliums und wahre Civilisation zu verbreiten suchten. Abgesehen von jenen europäischen Ländern, wo damals sicher nicht geringere Gefahren dem katholischen Priester drohten, wie unter den wildesten Barbaren: England, Schottland, Irland u. s. w., drangen die Jesuiten schon unter dem Generalat des hl. Ignatius nach Indien und Japan (Franz Xaver), nach Brasilien (1549) und Äthiopien (1555) vor. Schon um einige Jahre früher (1547) fanden durch vier vom Papste und vom Könige von Portugal gesandte Jesuiten die ersten Missionsversuche am Kongo statt. 1559 wird von Jesuiten eine Mission unter den Kaffern eröffnet. Andere versuchen anderswo das Kreuz aufzupflanzen. Unter dem Generalat des hl. Franz Borgias (1565—1572) wird die Mission auf Florida, in Peru und Mexiko gegründet; die Missionsgebiete in Brasilien und Japan werden bedeutend erweitert. Unter dem fünften Ordensgeneral Aquaviva (1581—1615) wächst bei der langen Dauer seiner Verwaltung und bei der ihm eigenen Energie das Missionsgebiet ins Unermeßliche. Noch unter seinem Vorgänger Everhard Mercurian (1573—1580) indes war unter den Maroniten des Libanon (1579) wie auch in England eine Jesuitenmission (1580) begründet worden. Unter ihm selbst kamen die Jesuiten nicht nur nach Siebenbürgen und Livland, sondern es gelang ihnen auch endlich nach vielen mißglückten Versuchen, bis ins Herz von China, bis nach Peking vorzudringen (P. Matthias Ricci, 1581—1583). Dabei erweiterten sich zu gleicher Zeit die Missionen in Japan, in Mexiko, wo bereits 1608 die Hälfte des Landes christlich war, in Brasilien u. s. w. 1586 gelangten die ersten Jesuiten in die einige Jahre später so wunderbar aufblühende Mission von Paraguay. Es wurden allmählich unter unglaublichen Opfern bis 300 000 Menschen in den sogen. Reduktionen gesammelt. Kanada und seine wilden Bewohner sahen am 12. Juni 1611 die ersten Ordensmänner aus der Gesellschaft Jesu. Schon 1605 waren sie in Konstantinopel gelandet. Aquavivas Nachfolger im Generalat des Ordens, P. Mucius Vitelleschi (1615—1645), mußte zwar gegen Ende seiner Regierung den beinahe völligen Zusammenbruch der herrlichen Mission von Japan, unter dem gemeinsamen Anstürmen von Heiden, calvinischen Holländern und Engländern, erleben,

nachdem Hunderttausende von Christen zuvor ihr Leben hingegeben hatten für den Glauben; dafür erlebte er es aber auch, daß in Cochinchina das Christentum seit 1640 Anhänger fand (P. Alexander de Rhodes). 1645 gab es dort schon 30 000 Christen. Ebenso langten unter ihm (1645) die ersten 15 Jesuiten am Marañon an. P. Joh. Cabral hatte schon 1628 das Kreuz nach Tibet getragen. Daß unter den folgenden Generalaten nicht mehr so viele neue Missionen in fremden Ländern unternommen wurden (denn die aufgezählten sind bei weitem nicht alle), lag nicht an einer Erschlaffung des Eifers, sondern in der Natur der Dinge. Das bereits Gegründete zu erhalten und auszudehnen, erforderte schon ungeheure Kräfte, Anstrengungen und Opfer. Doch ward noch unter dem zwölften Ordensgeneral Karl von Noyelle (1682—1686) unter anderem die bald mächtig aufblühende Mission im damaligen Persien gegründet. Nach 25jähriger Thätigkeit zählte man daselbst gegen 400 000 Katholiken. Wenn manche dieser Unternehmungen trotz der ungeheuern Opfer, die gebracht wurden, nicht jenen nachhaltigen Erfolg errangen, welchen man hätte erwarten dürfen, so war das nicht die Schuld der Jesuiten, sondern vor allem ihrer mächtigen Feinde in Europa, welchen bald der gesamte Orden, wenn auch nur zeitweilig, zum Opfer fiel. Auch heute haben wiederum die Jesuiten ausgedehnte Missionen in fast allen heidnischen und mohammedanischen Ländern.

Unter die vorzüglichsten Mittel zum Heile der Seelen rechnete der Orden von jeher die Jugenderziehung und den Jugendunterricht (Const. 4, c. 5, § 1; c. 7, § 1; c. 11, § 1 etc.), und zwar vorab den mittleren und höheren Unterricht an den von ihm geleiteten Gymnasien, Lyceen und Universitäten; doch wird der Elementarunterricht nicht ausgeschlossen, soweit sich Kräfte und Mittel dazu finden (Const. 4, c. 12, C). Ungeheure Mühe hat es sich der Orden kosten lassen, ohne jemals Entgelt zu verlangen, auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts etwas Gründliches, ja wo möglich etwas Vorzügliches zu leisten. Als die reife Frucht aller seiner pädagogischen Erfahrungen kann man die nach 14jähriger Specialarbeit 1598 unter dem Generalat des P. Aquaviva definitiv abgeschlossene Ratio studiorum bezeichnen. Man suchte sie unter dem Generalat des P. Johann Roothaan (1829—1853) den neueren Zeitverhältnissen anzupassen. Die alte Studienordnung ist in das Institut aufgenommen. Eine Apologie derselben zu schreiben, ist überflüssig, sofern man nur weiß, daß Männer wie Bellarmin, Suarez, Pererius, Azor an ihrem Zustandekommen in hervorragender Weise beteiligt waren. Auch auf das Zeugnis ausgezeichneter Gelehrten, die nicht dem Orden angehören, ja zum Teil ihm feindlich gesinnt waren, können wir uns berufen (vgl. Duhr, Studienordnung der Gesellschaft Jesu, Freiburg 1896; „Der Jesuitenorden" u. s. w., Anhang [1] ff.). Nicht minder legen die großen Gelehrten, die der Orden auf allen Gebieten hervorgebracht hat, das beredteste Zeugnis für sie ab. Wenn, namentlich in dem alten Studienplan, den Realien nur ein geringer Platz eingeräumt ist, so ist dazu zweierlei zu bemerken: 1. daß die Realien damals noch lange nicht jene Entwicklung gefunden hatten, die sie heute erlangt haben; deshalb hatten sie auch im Unterricht auf keine solche Stellung wie heute Anspruch; 2. ist, wie von zuständiger Seite anerkannt wird, heutzutage nicht geringe Gefahr vorhanden, daß ob der Masse des Positiven und Realen die formale und damit die eigentliche Geistesbildung Schaden leide. — Neben dem mittleren und höheren Unterricht hat der Orden nach Vorschrift des Stifters namentlich den Katechismusunterricht, soviel nur immer möglich, emsig gepflegt (Const. 3, c. 5 B). Die verbreitetsten Katechismen rühren von Jesuiten her: von Canisius, Bellarmin, Auger, Ripalda, Deharbe u. s. w. — Der Vorwurf, den Jesuiten sei die Wissenschaft nicht eigentlicher und letzter Selbstzweck, wird hinfällig, sobald man auf das Verhältnis achtet, in welchem die Wissenschaft zur Religion und zum letzten Ziele des Menschen steht. Daß die Wissenschaften dadurch nichts verloren haben, geht aus der Berühmtheit hervor, welche zahllose Ordensmitglieder auf den verschiedensten Wissensgebieten erlangt haben. — Den zuerst für studierende Jünglinge (1563) am römischen Kolleg gestifteten marianischen Kongregationen, die bald allen möglichen Ständen und Klassen angepaßt wurden, wandte der Orden ob des daraus entspringenden Segens ununterbrochen große Sorgfalt und Pflege zu. Benedikt XIV. hat sich über ihre segensreiche Wirksamkeit in der Bulle Gloriosae Dominae (27. September 1748) feierlich ausgesprochen, und in der ganzen wahrhaft katholischen Welt herrscht darüber nur eine Stimme.

V. Unterdrückung des Ordens und seine Aufhebung durch Clemens XIV. Nachdem man zuerst auf dem Wege brutaler Gewalt in allen Ländern des bourbonischen Königshauses, in Frankreich (1764), Spanien (1767), Neapel (1767), Parma (1768) und allen voran (1758) in dem dem Hause Braganza unterworfenen Portugal und seinen Dependenzen die Jesuiten unterdrückt und vertrieben hatte, ruhten die Feinde des Ordens nicht, bis sie auch die kirchliche Aufhebung desselben erzwangen. Durch das Breve Clemens' XIV. Dominus ac Redemptor (datiert vom 21. Juli 1773) wurde ihr Verlangen befriedigt. In Portugal stand in der vordersten Reihe der Feinde des Ordens der herrschsüchtige, vor keinem Mittel der Gewalt, der Verleumdung und Ungerechtigkeit zurückschreckende Emporkömmling Sebastian Jose de Carvalho, Marquis de Pombal, allmächtiger Minister des schwachen und furchtsamen Königs Joseph Manuel, auf den in der Nacht vom 3./4. Januar 1758 ein Mord-

versuch stattgefunden haben soll. Das mußten, außer einigen hochadeligen, mächtigen Familien des Landes, den Aveiros und Tavoras, welche Pombals ehrgeizigen Plänen im Wege standen, vor allen die beim Volke einflußreichen Jesuiten büßen. Überall wurden diese in dem damals noch ungeheuern Reiche auf die verschiedenste Weise gequält, indem man namentlich die jüngeren zum Abfall von ihren Gelübden zu bewegen suchte, die älteren dagegen gefangen nahm und dem damaligen, als großer Jesuitenfreund bekannten Papste Clemens XIII. zusandte, der zugleich mit der ganzen Bevölkerung des Kirchenstaates die Verbannten äußerst liebevoll aufnahm. Jedoch wurden 180 der angesehensten Jesuiten in schauerlichen Kerkern am Tajo eingesperrt, wo 79 im äußersten Elend in der 17 Jahre währenden entsetzlichen Gefangenschaft starben; andere erblindeten, wieder andere wurden des Gebrauchs der Vernunft beraubt. Das war das Ende des Jesuitenordens in Portugal, wo er einst vom König Johann III. (1540) so huldvoll aufgenommen worden war.

An der Spitze der Ordensfeinde in Frankreich, welche sich aus den verschiedensten Elementen, aus Encyklopädisten und Freidenkern (d'Alembert, Voltaire, Diderot u. s. w.), aus Jansenisten und Revolutionsmännern zusammensetzten, stand die berüchtigte Maitresse König Ludwigs XV., die zur Marquise von Pompadour erhobene Madame Etiole und ihr mächtiger Gönner, Günstling und Freund, der Minister und Freidenker Choiseul. Jene zürnte dem Orden, weil ihr P. de Sacy bei einer zur Förderung ihrer unsaubern Pläne geheuchelten Bekehrung ernstlich den Weg vertreten hatte. Die Absichten dieser Menschen in Bezug auf die Zerstörung des Jesuitenordens förderten verschiedene Umstände. Am 5. Januar 1757 machte ein gewisser Robert Franz Damiens einen Mordanfall auf Ludwig XV. Er hatte früher einmal bei den Jesuiten gedient; diese hatten ihn entlassen. Darauf hatte er sich als Diener in jansenistischen, gegen Ludwig XV. aufgebrachten Familien aufgehalten. Obwohl gegen die Väter der Gesellschaft Jesu bei der gerichtlichen Untersuchung gar nichts sprach, vieles dagegen dafür sprach, daß die mißliebigen Äußerungen verschiedener Jansenisten über den König den Menschen zum Verbrechen angetrieben, so wurde dennoch das ganze Verbrechen den Jesuiten als intellektuellen Urhebern von ihren Feinden zur Last gelegt. Dann kam der Fall Lavalette, welcher gegen den ausdrücklichen Willen der Oberen Handelsgeschäfte betrieb. Der Bankrott desselben gab dem Pariser Parlament nur zu willkommenen Anlaß, sich aus ererbter Abneigung und Feindseligkeit in die Sachen der Jesuiten zu mischen. Nicht zufrieden damit, den ganzen Orden solidarisch für das Vergehen eines Einzigen haftbar zu machen und den Orden zum vollen Schaden- und Kostenersatz zu verurteilen, hat das Pariser Parlament das ganze Ordensinstitut als solches, unter Aufwärmung aller alten, auch der schmählichsten und unsinnigsten Verleumdungen durch den Berichterstatter Chauvelin, als irreligiös und gottlos verboten, den Austritt aus demselben geboten, den Eltern untersagt, ihre Kinder in Jesuitenanstalten zu schicken, die Einziehung der Ordensgüter und die Verbrennung zahlreicher Jesuitenschriften angeordnet (unter dem 6. August und dem 21. Oktober 1762). Die diesen Verurteilungen vorausgehenden wiederholten Protestationen des Papstes und des gesamten französischen Episkopates hatten nichts gefruchtet. Der König widersetzte sich zwar anfangs, hauptsächlich vom Dauphin getrieben, den Parlamentsbeschlüssen, aber wie es bei einem solchen Manne natürlich war, ohne nachhaltige Energie. Dem Pariser Parlamente, welchem ein Drittel des damaligen Frankreich gesetzlich unterstand, ahmten beinahe alle andern Parlamente in den Provinzen, vom selben Geiste beseelt, nach. Eine Ausnahme bildeten nur diejenigen der Franche-Comté, des Elsasses, Lothringens, des Artois und des französischen Flandern, die für die Jesuiten entschieden. 1764 wurde sämtlichen französischen Jesuiten vom Pariser Parlamente, welches sich eine Art universeller Jurisdiktion über ganz Frankreich anmaßte, zugemutet, sie sollten dem Institute des Ordens und ihren Gelübden als gottlos und der geheiligten Person des Monarchen gefährlich abschwören. Am 26. November desselben Jahres setzten die Pompadour und Choiseul die Sanktion dieser Dekrete beim Könige durch. Von ungefähr 4000 Jesuiten erwiesen sich nur fünf als schwach. Papst Clemens XIII. protestierte zwar gegen diese Gewaltakte der weltlichen Macht feierlich in der Bulle Apostolicum (8. Januar 1765); trotzdem waren damit dem Orden die Fundamente weltlich legaler Existenz im Königreich entzogen, und da den Mitgliedern jede geistliche Funktion vor abgelegtem Eide untersagt war, blieb ihnen thatsächlich bloß das Exil übrig. 1767 sprach das Pariser Parlament dasselbe auch förmlich aus.

Auch in Spanien waren es Freigeister, die den Untergang des Ordens betrieben. Dazu mußte vor allem König Karl III., ein bisheran den Jesuiten wohlgeneigter Monarch, der sie gegen Pombals Verleumdungen in Schutz genommen und sogar einige portugiesische Schmähschriften gegen sie öffentlich hatte verbrennen lassen, gründlich umgestimmt werden. Das zu Verdacht und Mißtrauen geneigte Gemüt des etwas beschränkten Fürsten bot die Gelegenheit für die Ausführung der Pläne des freigeistigen Herzogs Alba, des gleichgesinnten späteren Ministers Aranda, des Jansenisten Roda und anderer. Bei einem wegen Teuerung entstandenen Aufstande der Madrider Bevölkerung hatten die Jesuiten einen wirksamen beruhigenden Einfluß auf die Volksmassen geübt. Das wurde von den Feinden des Ordens dem Könige so dargestellt,

als ob dieselben Volkshaufen, welche den Jesuiten gegenüber so fügsam sich bezeigt, nun auch, nur von diesen aufgestachelt, die Demonstration könnten unternommen haben. Aranda wurde Minister und unbeschränkter Diktator. Als solcher führte er eine sogen. Untersuchung gegen die Jesuiten. Drei Jesuiten wurden schuldig erklärt. Auf welche Gründe sich dieses Verdikt stützte, erfuhr niemand. Dann kam ein zweiter Schlag, der an Infamie kaum übertroffen werden kann. Der Herzog Alba schmiedete falsche Briefe des Jesuitengenerals an seine Untergebenen in Spanien, in welchen Zweifel über die eheliche Geburt des Königs geäußert wurden. Diese Briefe wußte man in das Madrider Jesuitenkolleg einzuschwärzen, und bei einer der Einschwärzung auf dem Fuße nachfolgenden Haussuchung beschlagnahmte man sie noch uneröffnet. Von da ab kannte die Erbitterung und der Haß des Königs gegen den Orden keine Grenzen mehr. Am Abende des 2. April 1767 wurden plötzlich alle Häuser der Jesuiten in allen spanischen Besitzungen überfallen, sämtliche 6000 Jesuiten völlig bis auf die Kleider, die sie am Leibe trugen, einige Wäsche und das Brevier ausgeplündert; so brachte man sie auf die in den Häfen bereit liegenden Schiffe und transportierte sie nach dem Kirchenstaate. Ihre Papiere versiegelte man und konfiscierte ihre Habe. Jeder Alkalde, welcher nach dem festgesetzten Tage einen, wenn auch todkranken, Jesuiten noch im Lande duldete, ward mit dem Tode bedroht.

Was in Spanien geschehen, fand im Königreiche Neapel, wo Karls III. Sohn Ferdinand IV. herrschte, nur zu bald Nachahmung. Ferdinand ward von Tanucci zu ganz denselben Maßregeln wie Karl III. von Aranda veranlaßt. Am 3. November desselben Jahres 1767 überfiel man die Häuser des Ordens, und dann geschah alles wie in Spanien. Den 5. Februar 1768 verjagte man den Orden aus dem von spanischen Bourbonen regierten Parma. Dasselbe war kurz vorher auf dem von Neapel abhängigen Malta geschehen.

Nun galt es, den Orden auch kirchlich zu vernichten. Nach Pombals Vorschlag verlangten alle bourbonischen Höfe vom Papste Clemens XIII. die völlige Unterdrückung der Gesellschaft (16., 20., 24. Januar 1769). Unter diesem neuen Schlage brach der altersschwache, von Leiden und Arbeiten erschöpfte Greis zusammen und starb am 2. Februar. Am 15. desselben Monats trat das heilige Kollegium zum Konklave zusammen. Aus ihm ging nach dreimonatiger Dauer am 19. Mai der Kardinal Laurentius Ganganelli unter dem Namen Clemens XIV. als Papst hervor. An simonistischen Versuchen hatte es seitens der Gesandten Frankreichs und Spaniens nicht gefehlt; doch ist sicher, daß sogar der französische Kronkardinal de Bernis mit dergleichen nichts zu thun haben wollte. Clemens XIV. hat, soviel man weiß, niemanden eine eigentliche Zusicherung der Aufhebung des Ordens vor der Wahl gegeben. Bei einem derartigen Versprechen würde man ihm übrigens später noch ganz anders zugesetzt haben. Denn kaum saß Clemens XIV. auf dem Throne, als ein neuer Sturm aller bourbonischen Höfe gegen den verhaßten Orden losging. Clemens besaß nicht die unüberwindliche Willensstärke seines Vorgängers; er war vielmehr furchtsamen Gemütes und suchte entschiedenem Kampfe auszuweichen. Darum folgten bald halbe Zugeständnisse, deren Konsequenzen er durch Zögern entgehen zu können wähnte (vgl. unter andern den Brief des Papstes an Karl III. vom 30. November 1769). Als aber der bisherige spanische Gesandte Azpuru durch den ebenso gewandten und schlauen als gewaltthätigen Monino (späteren Grafen von Florida-Blanca) im Juli 1772 ersetzt worden war und dieser mit Abfall der bourbonischen Fürsten vom Papste drohte, da war es mit dem an sich schon nicht starken Widerstande vollends aus. Scheinvisitationen, die mit Austreibung der Patres aus den betreffenden Kollegien endigten, folgten rasch aufeinander. Endlich unterzeichnete Clemens XIV. am 17. Juni 1773 das Aufhebungsbreve Dominus ac Redemptor noster. Am 16. August, gegen 6 Uhr abends, wurde das Breve im Gesù und in den andern Häusern des Ordens zu Rom verkündet. Archive und Sakristeien wurden versiegelt, sämtliche Jesuiten in ihren Häusern interniert und einstweilen von allen geistlichen Funktionen suspendiert. Der General Laurentius Ricci wurde zuerst im englischen Kolleg, dann in der Engelsburg in strengem Gewahrsam gehalten, bis er nach zwei Jahren in der Haft verschied. Seine Assistenten und ein paar andere hervorragende Ordensmitglieder teilten seine Gefangenschaft. Schamlose Plünderungen von seiten der mit Ausführung des Breve betrauten Prälaten Alfani, Macedonio, Buontempi folgten der Auflösung. Strafwürdiges aber wurde trotz der Durchmusterung aller Archive, trotz der strengsten Untersuchung, die das schon vollstreckte Urteil nachträglich rechtfertigen sollte, bei den Jesuiten nicht entdeckt.

Das Breve selbst zerfällt in drei Teile. Nach der Einleitung wird zuerst dargethan, daß schon mancher Orden in der Kirche von den Päpsten aufgehoben worden ist (§§ 1—14); sodann werden alle jene Vorwürfe, Anklagen u. s. w. vorgetragen, mit welchen man den Orden anzugreifen pflegte (§§ 15—22). Daß aber all diese Beschuldigungen wahr seien, wird nicht gesagt. Es ist stets nur die Rede von Anklagen, Vorwürfen u. s. w.; erst im § 21 findet sich endlich Thatsächliches. Welche Schuld aber dabei den Orden als solchen trifft, bleibt dunkel. Zum Teil sind die behaupteten Thatsachen selbst unrichtig angegeben, so wenn gesagt wird, Clemens XIII. sei die Bestätigungsbulle sozusagen abgezwungen worden (Duhr a. a. O. S. 399). Endlich beginnt mit § 25 der wichtigste und dispositive Teil des Breve. Als maßgebende Gründe für die Auf-

hebung werden folgende angegeben: die Herstellung des Friedens in der Kirche; die Unmöglichkeit für den Orden, jetzt noch ebenso reiche Früchte für die Kirche wie ehedem hervorzubringen (ein Satz, durch welchen indirekt manche vorher erwähnte Anklagen als unzutreffend gekennzeichnet werden); endlich Gründe, von welchen der Papst glaubt, sie in seiner Brust verschlossen halten zu müssen. Unter diesen Gründen ist keine erwiesene Schuld des Ordens zu verstehen, denn nach § 35 des Breve ging keine Untersuchung vorher; selbst später ergab sich nichts. Ja der ingrimmige Jesuitenfeind Kardinal Malvezzi von Bologna hatte dem Papst von einer solchen vorhergehenden Untersuchung aufs entschiedenste abgeraten, weil dieselbe mit der Konstatierung der vollkommenen Unschuld des Ordens endigen und damit ein unter den gegebenen Umständen höchst unerwünschtes Resultat liefern würde. Und wenn der Papst im späteren Verlauf des Breve die Mitglieder des Ordens ohne weiteres zur Bekleidung aller kirchlichen Würden und Ämter fähig erklärt, so ergiebt sich daraus unmittelbar, daß gar nichts gegen sie vorlag. Ein wichtiger Umstand, welcher dieses Breve betrifft, darf nicht unerwähnt bleiben. Eine öffentliche, allgemeine Promulgation desselben fand niemals statt. Die Promulgation ist nun aber ein wesentliches Requisit jedes Gesetzes (vgl. § 35 des Breve). Mithin blieb der Erfolg dieses Gesetzes suspendiert, bis die Promulgation und Notifikation desselben in den einzelnen Diöcesen, oder vielmehr, wie es in der betreffenden Ausführungsbestimmung vom 18. August 1773 angeordnet war, in den einzelnen Häusern stattgefunden hatte. Da nun Katharina II. von Rußland eine solche Promulgation in ihren Ländern aufs entschiedenste verhinderte, ja da der damalige Bischof von Wilna und Apostolische Delegat für Rußland, Ignatius Massalski, der mit der Ausführung des Breve betraut war, dieselbe förmlich bis auf weiteres untersagte, so blieb der Orden dort fortbestehen, und es blieben die dortigen Jesuiten an ihre Gelübde und Satzungen bis auf weiteres gebunden. Dasselbe und ein noch weiter gehendes Verfahren schlug der Nachfolger Massalskis im Amte eines Apostolischen Delegaten für Rußland, Stanislaus Siestrzencewicz, Erzbischof von Mohilew, ein. Auch liegen Zeugnisse dafür vor, daß dieses Verfahren von Clemens XIV. nicht gerade mißbilligt wurde, wie wenig er sich auch wegen der bourbonischen Höfe zu einer Beistimmung öffentlich bekennen durfte. Bald kam Pius VI. Er verlieh dem genannten Siestrzencewicz unbeschränkte Vollmacht zur Reformation und Erneuerung aller bestehenden religiösen Orden in Rußland. Dieses deutete Siestrzencewicz dahin, daß es in seiner Macht gelegen sei, den Jesuiten die Eröffnung eines Noviziats zu verstatten, wie er dieses auch unter dem 30. Juni 1779 wirklich that. Zu dieser Deutung lag weit größere Berechtigung vor, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Am 12. März 1783 gab Pius VI. mündlich die förmliche Genehmigung zum Fortbestehen des Instituts in Rußland.

VI. Wiederaufrichtung des Ordens. Die völlige Wiederaufrichtung des Ordens erfolgte nur allmählich: zuerst für Rußland auf das Gesuch des Zaren Paul I. durch Breve vom 7. März 1801. Dann für das Königreich beider Sicilien auf das Ansuchen desselben Ferdinand I. (IV.), der, von andern bestimmt, die Jesuiten 37 Jahre früher aus seinen Staaten vertrieben hatte, unter dem 30. Juli 1804. Zwar wurden die Patres von Napoleon schon 1806 aus der Stadt und dem Königreich Neapel wieder ausgewiesen; aber in Sicilien verblieben sie, und als die Franzosenherrschaft aufhörte, kehrten sie auch wieder nach Neapel zurück. Die aus Neapel Vertriebenen hatten das Exil benutzt, im Kirchenstaate neue Niederlassungen zu gründen (zu Frascati, Agnani u. s. w.), und die Franzosen hatten derselben geschont. Den in England, Irland, Amerika lebenden Ex-Jesuiten hatte Pius VII. schon früher verstattet, sich dem in Rußland wiedererrichteten Orden in foro conscientiae anzuschließen. Am 24. Dezember 1813 erfolgte von Fontainebleau aus für diese Länder die kanonische Wiederherstellung des Ordens. Endlich war die Zeit da, den Orden wiederum auf dem ganzen Erdenrund ins Leben zu rufen. Dieses geschah auf die Bitten fast des ganzen katholischen Erdkreises, vieler Erzbischöfe und Bischöfe, durch die Bulle Sollicitudo omnium ecclesiarum am 7. August 1814 durch Pius VII.

VII. Das Verhältnis der Staatsgewalt zum Orden ist als ein in vielen Ländern dem Orden höchst feindseliges zu bezeichnen. Es ist z. B. der Orden durch Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 vom Gebiete des Deutschen Reichs ausgeschlossen und die Errichtung von Ordensniederlassungen untersagt (§ 1). Ausländer, die dem Orden angehören, können ausgewiesen, Inländern kann der Aufenthalt an gewissen Orten angewiesen oder untersagt werden (§ 2). Die am 5. Juli dess. J. vom Bundesrate auf Grund des § 3 des Gesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen verbieten auch dem einzelnen Jesuiten jede Ordensthätigkeit. Als Ordensthätigkeit wurde aber von den Behörden nicht bloß jede priesterliche Funktion, sondern auch noch vieles andere bezeichnet, so daß das Ganze fast auf eine Expatriierung der einzelnen Ordensmitglieder hinauslief. Auch heute werden diese Bestimmungen noch aufrecht erhalten und gelegentlich zur Anwendung gebracht, obschon man bereits 1890 das Ausnahmegesetz gegen die Socialisten aufhob, und obschon der Reichstag sich wiederholt für die Aufhebung des ganzen Gesetzes entschied. — Nicht besser steht es in der Schweiz. Art. 51 der revidierten Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 bestimmt: „Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz

Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt." Nachdem man schon früher im Königreiche Sardinien die Jesuiten aller ihrer Häuser und Habe beraubt hatte, geschah nach 1859 dasselbe in den von Sardinien allmählich occupierten übrigen Staaten Italiens. Daß seit der Vertreibung der Jesuiten aus dem Kaiserreiche (1817) Rußland ihnen verschlossen ist, versteht sich bei der religiös-politischen Tendenz dieser Macht von selbst. Neuestens ist ein besonders heftiger Sturm gegen die Jesuiten in Frankreich, Spanien und Portugal ausgebrochen. [Frins S. J.]

Immunität der Abgeordneten, s. d. Art. Abgeordneter S. 18.

Immunität, kirchliche. [Immunität kirchlicher Personen, Sachen, Orte (Asylrecht).]

Unter kirchlicher Immunität versteht man die Befreiung kirchlicher Personen (immunitas personalis), Sachen (immunitas realis) oder Orte (immunitas localis) von öffentlichen Diensten, Lasten und Abgaben. Die Frage, ob die kirchliche Immunität auf göttlichem Rechte beruhe oder auf menschlichem, d. i. auf positiv kirchlichem oder staatlichem, ist kontrovers. Die kirchlichen Rechtsquellen leiten sie aus dem göttlichen Rechte ab (c. 4 in VI. III, 21; Conc. Trid., Sess. XXV, c. 20 de ref.; vgl. Syll. n. 32), insofern es sich um solche Dienste und Lasten handelt, deren Leistung mit dem Wesen und der Aufgabe der Kirche und ihrer Diener im Widerspruch stehen. Deshalb hat die Kirche stets dagegen protestiert, wenn die staatliche Gewalt für sich das Recht in Anspruch nahm, die Immunität in allen ihren Teilen einseitig zu beschränken oder gänzlich aufzuheben. Wenn sich die Immunität in ihrer Ausgestaltung auch geschichtlich entwickelt hat, so bleibt doch der Grund dieser Entwicklung die Notwendigkeit, alles das von der Kirche fernzuhalten, was ihren Zwecken, ihrer Wirksamkeit und Würde widerstreitet. Daß die kirchliche Autorität die Immunität nicht in allen ihren Teilen als auf dem göttlichen Rechte beruhend betrachtet hat, geht schon daraus hervor, daß sie nicht nur in manchen Beziehungen durch Vereinbarungen mit den Staaten darauf verzichtet, sondern auch thatsächlich sich den notwendigen Leistungen niemals entzogen hat. Principiell muß aber die Kirche an ihrer Immunität festhalten, wenn auch die Ausgestaltung derselben ihren Ausdruck in der positiven Gesetzgebung oder dem Gewohnheitsrechte in den einzelnen Ländern findet.

Träger der persönlichen Immunität ist nach Kirchenrecht jeder Tonsurierte (c. 3 in VI. III, 24), nicht aber der verheiratete Kleriker (vgl. Fagnan., Comm. ad c. 2, X. III, 49), der unter Verletzung von Conc. Trid., Sess. VII, c. 10 de ref.; Sess. XXIII, c. 10 de ref. ordinierte Minorist, der aktuell Degradierte, endlich derjenige Kleriker, welcher unter Ablegung der geistlichen Tracht sich einer verächtlichen Lebensweise hingiebt und trotz dreimaliger Ermahnung von seiten seines Bischofs nicht davon abläßt (c. un. in VI. III, 1; Clem. I. 3, 1). Über die Arten der persönlichen Dienste bietet die kirchliche Gesetzgebung wenig Material. Das ganze Corpus iuris canonici enthält nur die (auch nur zum Teil hierher gehörigen) Bestimmungen, daß Geistliche nicht Waffendienst thun (c. 6, C. XIII, qu. 8), nicht weltliche Geschäfte (c. 3 sqq., D. 88) und Verwaltungen (c. 8, D. 88) noch Testamentsexekutionen (c. 5 l. c.) und Vormundschaften (c. 14 l. c.) übernehmen sollen; nur pietatis causa sollen sie für Witwen und Waisen sorgen (c. 1, D. 87 et 88); dagegen dürfen sie im äußersten Notfall auch zur murorum custodia herangezogen werden (c. 2, X. III, 49). Dieser Mangel an eingehenden Vorschriften ist erklärlich. Schon die römischen Kaiser hatten die Immunitätsrechte dieser Art im vollsten Umfang ausgesprochen (vgl. den Tit. de episcopis et clericis Cod. Theodos. 16, 2 u. Cod. Iustin. 1, 3; alle Einzelheiten bei Grashof, Gesetzgebung der römischen Kaiser über die Güter und Immunitäten der Kirche, im Archiv für katholisches Kirchenrecht XXXVI und XXXVII). Da es nun allgemein anerkannt wurde, daß die Kirche nach der lex Romana lebe (cf. lex Ripuar. tit. 58, c. 1), so entfiel für die Kirche die Notwendigkeit besonderer Einschärfung. Die gemeine Doktrin wurde von Paul Lancelott (Inst. iur. can. lib. 2, tit. 20, § 11) kurz und bündig in den Worten zusammengefaßt, daß die Geistlichkeit frei sein solle von allen munera, quae cum corporis labore, animi sollicitudine, vigilantia principaliter sustinentur.

Über die Bestimmungen der römischen und deutschen Kaiser betr. die Steuerfreiheit der Geistlichen und Kirchen vgl. Grashof a. a. O. und Hinschius, Kirchenrecht I, 1, § 16. Die Kirche selbst bestimmte darüber, daß von allen rechtmäßig erworbenen Häusern, Grundstücken und sonstigen Besitztümern aller Kirchen und aller kirchlichen Personen unter keinerlei Titel talliae, decimae, collectae seu quaecumque exactiones durch einen weltlichen Machthaber gefordert werden dürften (c. 1 et 3 in VI. III, 23; c. un. Extravag. comm. III, 13; c. un. Clem. III, 17). Selbst dessen Nachfolger sei zur Satisfaktion verpflichtet (c. 7, X. III, 49). Nur wenn es die Not oder das öffentliche Wohl erfordere, dürften nach Genehmigung des Papstes Subsidien gewährt werden (c. 4 et 7, X. III, 49; Extravag. comm. III, 113).

Unter immunitas eccles. localis behandelte die Doktrin das Verbot der Profanation und das Asylrecht der kirchlichen Orte. In Kirchen und Kirchhöfen, Oratorien und noch nicht konsekrierten, aber schon zum heiligen Meßopfer benutzten Gotteshäusern (c. 9, X. III, 49) sind alle Verhandlungen, in welchen von einem weltlichen Richter de sanguinis effusione et corporali poena agitur, verboten (c. 5 l. c.)

und für ipso iure nichtig erklärt (c. 2 in VI. III, 23). Verboten sind ferner (l. c.) seditio, conclamatio, impetus, universitatum et societatum quarumlibet concilia, conciones et publica parlamenta, profana colloquia, quaecumque negotiationes, nundinarum ac fori cuiuscumque tumultus, quaecumque alia quae divinum possunt turbare officium aut oculos divinae maiestatis offendere. In c. 1, X. III, 49 und c. 4, D. 42 wird es auch verpönt, agapen facere, manducare vel accubitus sternere, und in c. 5, D. 42 nur der Geistlichkeit auf der Reise und im Notfall erlaubt.

Was speciell das Asylrecht angeht, so bestand solches schon bei den Juden und Heiden, indem sich Verbrecher durch die Flucht in den Tempel der Verhaftung durch die staatliche Gewalt entziehen konnten (Hinschius, Kirchenrecht IV, 380 ff.). Die christliche Gesetzgebung nahm dasselbe um so mehr für die Kirchen in Anspruch, und es wurde auch sowohl vom römischen als auch mittelalterlichen Staate bereitwilligst anerkannt (c. 28, c. 23, qu. 8), so daß die Kirche wenig Veranlassung fand, dasselbe schützen zu müssen (X. III, 49). Gregor XIV. ordnete dasselbe, indem er die sich daraus infolge der Ausdehnung ergebenden Schäden zu beseitigen suchte (Const. Cum alias vom 24. Mai 1591 in Bull. II, 765), was auch Benedikt XIII. (Const. Ex quo divina vom 8. Juni 1725 in Bull. VIII, 482) u. Clemens XII. (Const. Supremo iustitiae vom 1. Januar 1734) bestätigten. Die Josephinische Gesetzgebung machte das Asylrecht vielfach bedeutungslos, bis dann die moderne Zeit dasselbe in allen Ländern gänzlich beseitigte. Trotzdem hält die kirchliche Gesetzgebung wenigstens insoweit daran fest, als dies zum Schutze der Heiligkeit des Ortes notwendig ist. Wenn man sich auf das überall bestehende Gewohnheitsrecht zum Beweise der gänzlichen Aufhebung des Asylrechts beruft, so kann jenes doch nur insoweit vor dem forum der Kirche als rechtskräftig betrachtet werden, als es sich um die Ausdehnung des Asylrechts, wie solche nach und nach entstanden, handelt. Dasselbe besteht nämlich kirchenrechtlich nicht bloß für das Innere der Kirche, sondern auch für die Nebengebäude und für die Umgebung von 40 Schritten bei Kathedralkirchen und 30 bei andern Kirchen; ferner für öffentliche und Privatoratorien, wenn sie mit bischöflicher Erlaubnis errichtet sind; dann für Friedhöfe bei der Kirche und auch für solche von ihr getrennte, die mit bischöflicher Genehmigung errichtet und benediziert worden sind. Selbst Klöster, Seminarien, kirchliche Spitäler, Wohnungen der Kardinäle, Nuntien, Bischöfe und Pfarrer genossen das Asylrecht. Diese Ausdehnungen über das Kirchengebäude und die Friedhöfe hinaus dürfte das Gewohnheitsrecht abrogiert haben, nicht aber darf solches angenommen werden bezüglich der „Substanz" des Asylrechts (S. Off. 22. Dezember 1880; Archiv für kathol. Kirchenrecht XLVI, 25 f.), d. i. bezüglich der heiligen Orte selbst, nämlich der Kirchen und Friedhöfe als gottgeweihter und heiliger Orte. Ein unnötiger Gewaltakt in denselben würde eine Verletzung der Heiligkeit des Ortes involvieren. Deshalb nimmt man in letzterer Beziehung das Asylrecht als auf dem göttlichen Rechte beruhend an (vgl. c. 4 in VI. III, 30; Conc. Trid., Sess. XXV, c. 20 de ref.) und kann man hier auch nicht von seiner Beseitigung durch das Gewohnheitsrecht reden. Daher hat auch noch Pius IX. die ohne weiteres eintretende Exkommunikation verhängt über die immunitatem asyli ecclesiastici ausu temerario violare iubentes aut violantes (Const. Apost. Sed. vom 12. Oktober 1869 Nr. 18). Was aber die Ausdehnung dieser Immunität auf nicht heilige Orte anbetrifft, so kann dieselbe als eine auf der Geschichte beruhende Entwicklung und deshalb als ein abrogierbares Recht betrachtet werden. Hat doch die kirchliche Gesetzgebung selbst das Asylrecht nicht als ein absolutes aufgestellt. Es nahm von dem Genusse desselben besonders schwere Verbrecher aus, als Straßenräuber, nächtliche Verwüster der Felder, Mörder, die an heiliger Stätte oder in verräterischer Weise den Mord verübt, Assassinen oder gedungene Mörder, Majestätsverbrecher, Häretiker, Verletzer des kirchlichen Asylrechts, Fälscher päpstlicher Aktenstücke, Veruntreuer öffentlicher Kassen, Falschmünzer &c. Ebenso dürfen auch heute noch Kirchendiebe und Einbrecher in den Kirchen und Friedhöfen verhaftet werden, wenn sie auf der That ertappt werden (c. 10, X. III, 49). Zwar soll hierzu erst die Erlaubnis des Bischofs eingeholt werden und die Verhaftung selbst durch eine hierzu bevollmächtigte Person erfolgen (cit. Const. Cum alias), doch kann auch dies als infolge der veränderten Zeitverhältnisse durch entgegenstehendes Gewohnheitsrecht beseitigt betrachtet werden (s. Näheres über Asylrecht: Hinschius, Kirchenrecht IV, 380 ff.; Hollweck, Kirchl. Strafgesetze, Mainz 1899, S. 211, § 140; Archiv für kathol. Kirchenrecht LXXVIII, 24 ff.).

Staatsgesetze. Durch die moderne Staatsgesetzgebung ist die Immunität in den einzelnen Ländern entweder gänzlich aufgehoben oder doch wesentlich beschränkt. So ist das Asylrecht überall vollständig beseitigt. Nur in Österreich bestimmt Art. 15 des Konkordats von 1855, daß das Asylrecht, soweit es mit der öffentlichen Sicherheit und der Rechtspflege verträglich ist, gewahrt werden soll. Indes stehen Kirchen als heilige Gebäude überall unter dem besondern Schutze des Staates, insofern Vergehen in ihnen mit besondern Strafen belegt werden (vgl. R.-Str.-G.-B. § 166 ff.), und genießen vielfach Steuerfreiheit.

Nur bezüglich der persönlichen Immunität erfreut sich der Klerus in Deutschland und Österreich noch einiger Vorrechte. Hierher gehören besonders in Deutschland: Freiheit von Vor-

spannleistungen im Frieden für die zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen Pferde (R.-B.-G. vom 28. Juni 1868, § 5; R.-G. vom 13. Februar 1875, § 7; vom 13. Juni 1873, §§ 1. 6. 25). Dagegen sind die Wohnungen der Geistlichen der Quartierleistung unterworfen, auch dort, wo die Geistlichen sonst von der Gemeindelast befreit sind, da die Einquartierungslast als eine Reichslast gilt (Entsch. des Minist. des Innern vom 17. Dezember 1894). Freiheit vom Schöffen- und Geschworenenamt (R.-G.-B.-G. vom 27. Januar 1877, §§ 34, 6; 85, 2). Auch sollen Geistliche nicht zu Standesbeamten ernannt werden (Ges. vom 6. Februar 1875, § 3). Vormundschaften dürfen sie nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde übernehmen (B.G.B. § 1784). Befreiung von Zeugenzwang in Kriminalsachen bezüglich des in Ausübung der Seelsorge Anvertrauten (St.-P.-O. § 52). Befreiung der Geistlichen vom aktiven Militärdienst (R.-G. vom 8. Februar 1890, §§ 29. 32. 40. 64. 117). Hiernach sind nicht bloß Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückzustellen, sondern es sind auch taugliche Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben, der Ersatzreserve zu überweisen. Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination dem geistlichen Stande angehören, sollen auch zu Übungen nicht herangezogen werden; ebenso bleiben Ersatzreservisten, welche nur erst die Subdiakonatsweihe empfangen haben, von Übungen befreit. Befreiung der Geistlichen von Staatssteuern besteht in Deutschland nicht mehr als solche, wohl aber lassen einzelne Staaten teilweise Befreiungen zu. So sind in Preußen die Seelsorgsgeistlichen befreit von Gemeinde-, Kreis- und Provinzialabgaben für Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen (Realsteuer) und bezüglich des Diensteinkommens da, wo dies vor dem 11. März 1850 bestand (Ges. vom 21. Mai 1861, § 3. 4; § 61 der Landgem.-Ord. vom 30. Mai 1853 und 19. März 1856; § 10 des Ges. vom 11. Juli 1822; § 4 der Städte-Ord. vom selben Tage). Nachdem durch Gesetz vom 14. Juli 1893 der preußische Staat die Realsteuer den Gemeinden überlassen hat, genießen die Geistlichen auch diesen gegenüber dieselbe Steuerfreiheit. Diese Befreiungen kommen auch den emeritierten Geistlichen zu (Entsch. des Oberverwaltungsgerichtshofs vom 14. März 1885). In Bayern sind die Pfründe-Inhaber von Grund- und Haussteuer sowie von Gemeinde-, Distrikts- und Kreisumlagen insoweit befreit, als ihr Einkommen die Congrua nicht erreicht (s. Näheres bei Silbernagl, Verfassung, 1900, S. 124 f.). Ähnliche Bestimmungen bestehen in den übrigen Staaten des Deutschen Reichs.

Auch in Österreich können Geistliche nicht zur Übernahme einer Vormundschaft gezwungen werden (Allgem. Bürgerl. Gesetzbuch §§ 195. 281). Dasselbe gilt bezüglich der Gemeindevertretung und des Geschworenenamtes (Ges. vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 121, § 3). Bezüglich der Militärpflicht genießen alle Priester sowie die Kandidaten des geistlichen Standes und die Novizen eines geistlichen Ordens weitgehende Begünstigungen (Wehrgesetz vom 11. April 1889 § 31). Ebenso bestehen bezüglich der Steuern Befreiungen. So sind von der Gebäudesteuer befreit die Kirchen, die Pfarrgebäude, die Wohngebäude der Bischöfe, die Klostergebäude der Mendikanten (Hofdekr. vom 24. Juli 1820, vom 18. September 1827, vom 20. Mai 1835, vom 27. Oktober 1829, vom 13. Mai 1830). Von der Einkommensteuer bleiben frei die den Mendikantenklöstern, den Orden, welche dem Unterrichte, der Erziehung oder Krankenpflege obliegen, den Schulen und Wohltätigkeitsanstalten aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonden oder von Gemeinden gewährten Bezüge (s. Näheres bei Mayrhofer, Handb. für den polit. Verwaltungsdienst II, 3. Aufl., Wien 1875, S. 1600; Groß, Kirchenrecht, 2. Aufl., S. 104).

Litteratur. Kolb, Aquila certans pro immunitate, 1687; Fattoli, Theatrum immunitatis et libert. eccl., 1714; Mascambrone, Degli asili de' cristiani, 1731; Bulmerincq, Das Asylrecht und die Auslieferung flüchtiger Verbrecher, 1853; Dann, Über den Ursprung des Asylrechts und dessen Schicksale und Überreste in Europa, Zeitschrift für deutsches Recht III, 1840, S. 327; Grashof im Archiv für Kirchenrecht XXXVII (1877); Widder, ebd. LXXVIII, 24 ff.; Löning, Geschichte des Kirchenrechts I, 317; II, 535; Proost, Du droit d'asile religieux en Belgique; Hinschius, Kirchenrecht I, 26. 124. 470; IV, 165. 167. 388; v. Scherer, Kirchenrecht I, § 71; Mayrhofer, Handbuch für den polit. österr. Verwaltungsdienst II, 3. Aufl. 1873; Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze, 1899. Nähere Litteratur siehe bei Schulte, Geschichte der Quellen und Litteratur III, 2. und 3. Teil, 3. Kapitel, wo die Monographien unter Immunität, Asylrecht 2c. zusammengestellt sind. [Heiner.]

Imperatives Mandat, s. I, 13.

Impfzwang, s. II, 952. 955. 959.

Import, s. Handel.

Inclosure, s. I, 456 u. 684.

Indemnitätserteilung, nachträgliche Ausgabenbewilligung, s. Staatshaushalt und Steuerbewilligung.

Index librorum prohibitorum (seit 1558), s. Lehramt.

Indien, s. II, 1157; Indochina s. II, 564.

Indirekt, s. Steuern, Wahlrecht.

Individualismus, s. II, 839 und Volkswirtschaftslehre.

Industrie, s. II, 840. 966.

Industrie-Ausstellungen sind vorübergehende Schaustellungen der Erzeugnisse des Gewerbefleißes. Im Altertum gab es keine Industrie-Ausstellungen, man müßte denn etwa dahin rechnen wollen, daß auf den olympischen und andern religiös-nationalen Spielen die edelsten Erzeugnisse des Ackerbaues und Gewerbefleißes, die edelsten Pferde, Wagen, Kleider zur Schau gestellt wurden. Analog waren die großen Festschauspiele der römischen Kaiserzeit. Im Mittelalter vertraten die großen Messen und Märkte die Stelle unserer Industrie-Ausstellungen. Bis zur großen französischen Revolution kannte man nur Kunstausstellungen. Erst Napoleon veranlaßte wirkliche Industrie-Ausstellungen, die erste 1798, um den durch den socialen Umsturz entmutigten Gewerbefleiß aufzurichten, seine Erzeugnisse zur Schau zu stellen und ihnen neue Abnehmer zu gewinnen. Aus demselben Grunde ließ man auf die Umwälzungen von 1815, 1830, 1848, 1870 in Frankreich die Industrie-Ausstellungen von 1819, 1834, 1849, 1878 folgen, insbesondere die von 1878 zu dem Zwecke, die tief gedemütigte Nation wiederaufzurichten und der Welt deren Stärke und den Glanz der Hauptstadt Paris zu zeigen. Die Industrie-Ausstellungen sind intensiv und extensiv in demselben Verhältnis gewachsen, in welchem die Kommunikationsmittel vermehrt und die provinzialen und nationalen Gegensätze geschwunden sind. Während an der 1798er nur 110 Aussteller teilnahmen, stieg die Zahl derselben 1801 auf 229, 1802 auf 540, 1806 auf 1422, 1819 auf 1662, 1827 auf 1695, 1834 auf 2447, 1844 auf 3960, 1849 auf 4500, 1855 auf 21 779.

Die Engländer verhielten sich lange zurückhaltend. Sie beschickten zwar von jeher die fremden Industrie-Ausstellungen durch Kenner, um den Ausstellern die neuen Erfindungen abzusehen, hüteten sich aber, selbst eine solche zu veranstalten. Die erste englische war 1841 zu Manchester, die zweite 1843 zu London. Dagegen kann England sich rühmen, die erste Weltausstellung in Scene gesetzt zu haben, nämlich die von 1851. Das Gelingen derselben war ein um so größerer Erfolg, als vorher vielfach an der Möglichkeit einer Weltausstellung ernstlich gezweifelt ward. Man hielt es für undenkbar, daß die seit der sogen. Reformation untereinander verhetzten Staaten sich in friedlichem Wettbewerb vereinigen lassen würden (vgl. Raus Archiv, N. F. III, 61, die Ausführungen von Weinlig).

Seitdem sind die Weltausstellungen progressiv gewachsen und haben sogar die gesamte Rohproduktion und alle materiell darstellbaren Seiten des Volkslebens, als Unterlage des Gewerbefleißes, in ihren Bereich gezogen. Die Londoner von 1851 bedeckte 82 000 qm, die Pariser von 1855 über 101000, die (1862) Londoner 186 000, die (1867) Pariser 441 000, die (1873) Wiener 2330 000; die Pariser von 1878 hatte in 194 Tagen 16 226 742 Besucher und 12 653 746 Francs Einnahme. Sogar Australien hatte 1881 seine Industrie-Ausstellung in Melbourne mit 800 000 qm. Alle bisherigen aber wurden durch die am 1. Mai 1893 zu Chicago (Nordamerika) eröffnete Industrie-Ausstellung übertroffen. Frankreich beschloß das 19. Jahrhundert mit der Pariser Welt-Industrie-Ausstellung vom Jahre 1900, die von 53 000 000 Personen besucht worden ist; die Ausgaben für dieselbe betrugen 55 000 000, die Einnahmen 58 000 000 Francs.

Deutschland hat schon unzählige Kreis-, Provinzial- und Landesausstellungen, aber noch keine Welt-Industrie-Ausstellung gesehen; eine solche war für 1898 in Berlin geplant, aber die maßgebenden Reichsbehörden haben sich nach Anhörung der Industrievertretungen dagegen erklärt.

Nicht zu leugnen ist, daß die Industrie-Ausstellungen in technischer Beziehung manchen Fortschritt und N u t z e n gebracht haben. Zahlreiche Erfindungen wurden dadurch angeregt. Für die Fach- und Berufsgenossen sowie für deren Arbeiter waren sie Mittel der Belehrung und des Unterrichts. Neuerdings werden damit sogar populär-wissenschaftliche Vorträge verbunden, z. B. auf der elektrotechnischen Ausstellung zu Frankfurt a. M. 1891. Das Standesbewußtsein der Aussteller, das Ansehen des Gewerbestandes wird gestärkt, wenn die imponierende Gesamtheit der Erzeugnisse eines Gewerbes das Interesse der großen Welt auf sich zieht. Nicht zu unterschätzen ist die erlaubte Reklame, welche das wirklich Gute und Tüchtige über alle Nebenbuhler siegen läßt. Z. B. erhielten die Wiener Schuhfabrikanten nach der Pariser Industrie-Ausstellung von 1867 so viele Aufträge, daß lange nicht alle befriedigt werden konnten; die Lyoner Seidenindustrie hatte von der Wiener Ausstellung von 1873 ebenfalls großen Vorteil.

Aber vom ökonomischen Standpunkt lassen sich manche B e d e n k e n erheben, und zwar nicht bloß für die Privat-, sondern auch für die Volkswirtschaft. Die von den Industrie-Ausstellungen unzertrennliche Reklame ist sehr kostspielig und verführt manchen Fabrikanten, übermäßige Summen für kostspielige Paradestücke oder glänzende, unverkäufliche Waren zu verausgaben, weil das Publikum die Prachtstücke mehr bewundert als die volkswirtschaftlich viel wichtigeren Ordinärgüter. Auch die Staatskassen haben oft empfindliche Einbußen erlitten. Die Wiener Industrieausstellung schloß mit einem Defizit von 15 000 000 Gulden, die Pariser von 1855 kostete 11 000 000 Francs, die 1867er 23 000 000, die 1878er über 35 000 000. Der viele Tand, die leere Zerstreuung überwiegen meistens das ernste Studium der Besucher. Die Juries mit ihren Preisverteilungen greifen oft fehl. Die neuen Erfindungen werden oft zum Schaden der Erfinder, ja sogar zum Schaden ganzer Länder Gemeingut. Der Zweck der Belehrung wird meistens besser erreicht

durch die Gewerbemuseen (z. B. das Pariser Conservatoire des arts et métiers, das Londoner Süd-Kensington-Museum, das österreichische Museum für Kunst und Gewerbe, das Mustermuseum zu Stuttgart) sowie durch die in England beliebten Mechanics Institutions, welche für ein geringes Eintrittsgeld ihre Bücher-, Maschinen- und Mustersammlungen öffnen, Experimente vorführen, naturwissenschaftliche und technologische Vorträge bieten, oft auch daneben eine systematische Vorschule halten. Diese Einrichtungen haben auch in Deutschland und Österreich vielfache Nachahmung gefunden.

Im übrigen muß unterschieden werden zwischen den Partikular- und den Weltausstellungen. Erstere, seien sie auf einzelne Gewerbe oder räumlich auf einzelne Provinzen oder Länder beschränkt, sind gewöhnlich im Verhältnis zu den Kosten nützlicher als letztere. Der ideale Wert der Weltausstellungen liegt hauptsächlich darin, daß sie ein bedeutendes Moment des allgemeinen Weltfriedens sind, weil die Völker dadurch einander näher geführt werden und mit der internationalen Arbeitsgliederung auch die gegenseitige Achtung und Nacheiferung der Völker gehoben wird. Der friedliche Wettbewerb der Nationen auf dem neutralen Gebiet der Kunst und des Gewerbefleißes ist so unverträglich mit dem Kriegszustande, daß z. B. die von Frankreich für das Jahr 1900 veranstaltete Weltausstellung als eine Garantie des Weltfriedens angesehen wurde und sich in der That als solche bewährt hat.

Im allgemeinen lassen sich für die Industrie-Ausstellungen folgende Regeln aufstellen: 1. Dieselben sollen nicht zu rasch aufeinander folgen, weil sie nur dann genügendes Interesse und Nutzen bieten, wenn sie einen wesentlichen Fortschritt aufweisen. Für jede Welt-Industrie-Ausstellung ist deshalb eine rechtzeitige Verständigung unter den hervorragendsten Industriestaaten geboten. 2. Da die Industrie ohne Staatsschutz nicht gedeihen kann, anderseits aber selbständig ihre Interessen vertreten und die Kosten tragen muß, kann eine Industrie-Ausstellung nur nach einer sorgfältigen Enquete und in Übereinstimmung mit den Industrievertretungen beschlossen werden. 3. Da durch Überfülle des Stoffes jeder Zweck auf seiten der Aussteller wie der Besucher vereitelt werden würde, muß eine aus Sachverständigen gebildete Kommission über die Zulassung der auszustellenden Gegenstände entscheiden und eine die verschiedenen Industriezweige charakterisierende Auswahl treffen. 4. In der Ausstellung selbst muß eine systematische Anordnung die Übersichtlichkeit erleichtern. 5. Überall muß die strengste Unparteilichkeit herrschen, nicht nur gegen die einzelnen Aussteller und Gewerbe, sondern auf den Welt-Industrie-Ausstellungen auch gegen die beteiligten Staaten und Nationen, und nicht nur in der Annahme und Ausstellung der Produkte, sondern auch bei Besetzung der Preisjuries, welche über Verteilung der Prämien zu entscheiden haben. Das Arrangement der Kollektivausstellungen darf nicht in das Belieben einzelner Konkurrenten gelegt werden. 6. Nicht nur die Fabrikanten, sondern auch die Werkmeister und Arbeiter, welche sich bei der Produktion der ausgestellten Waren persönliches Verdienst erworben haben, müssen zu persönlicher Anerkennung gelangen und mit Prämien bedacht werden. 7. Überall muß eine zweckmäßige Sparsamkeit herrschen. Das finanzielle Endergebnis einer Industrie-Ausstellung ist der Prüfstein ihrer Zweckmäßigkeit hinsichtlich der Berechtigung des Unternehmens sowie hinsichtlich seiner Anordnung und Durchführung. Ein Unternehmen, welches finanziell Bankrott macht, richtet sich selbst.

Litteratur. F. C. Huber, Die Ausstellungen und unsere Exportindustrie; Roscher, System der Volkswirtschaft III, 6. Aufl. 1892, S. 781.

[Stieve.]

Inkolat, Indigenat, s. II, 615 und Staatsbürgerrecht.

Inkompatibilität, Beamtenwahlbeschränkung, s. Wahlrecht.

Innung (Zunft). [Begriff; historische Entwicklung; heutiger Rechtsstand und Aufgaben der Innung.]

Begriff. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Innungen der älteren Zeit — das waren privilegierte Vereine („Einnungen") der Gewerbetreibenden zur Förderung ihrer Standesinteressen sowohl in öffentlich-rechtlicher als auch privatwirtschaftlicher Hinsicht (Zünfte, Gilden) —, Innungen nach Einführung der Gewerbefreiheit, als dieselben nur Korporationen gleicher oder verwandter Gewerbe ohne jedweden Zwangscharakter und ohne Privilegien bildeten, und endlich Innungen der neueren Zeit seit dem Gesetze vom Jahre 1881 bezw. 1897. Diese letzteren sind öffentlich-rechtliche Korporationen von Kleingewerbetreibenden zum Zwecke der Förderung der Standesinteressen, mit gewissen beschränkten Vorrechten ausgerüstet und mit der besondern Aufgabe betraut, diejenigen gewerblichen Verhältnisse zu regeln, welche nicht direkt der staatlichen Regelung oder Überwachung zufallen.

Die geschichtliche Entwicklung der Innungen greift auf die vorchristliche Zeitrechnung zurück. Bereits im alten Athen sind um 1200 v. Chr. in der Solonischen Gesetzgebung Verbindungen der Gewerbetreibenden vorgesehen. Es werden ihnen dort bestimmte Rechte und Privilegien sowie auch eine gewisse Autonomie überhaupt eingeräumt, wodurch ihre Entwicklung sehr günstig beeinflußt wurde. Ebenso fanden sich im alten Rom angeblich schon unter Numa Pompilius ähnliche (acht) gewerbliche Vereinigungen. Hier erlangten sie jedoch im Gegensatze zu Athen zunächst überhaupt keine Vorrechte. Erst das Zwölftafelgesetz gewährte ihnen die Rechte einer juristischen Person und gab ihnen eine autonome

Stellung. Unter den Kaisern erhielten sie infolge der ihnen zumeist obliegenden Aufgabe, den Plebs rechtzeitig und reichlich mit Nahrungsmitteln zu versehen, um ihn für den Kaiser günstig zu stimmen, manche besondere Privilegien. Diese Vereinigungen der Gewerbetreibenden sowohl in Athen als in Rom hatten einen gewissen genossenschaftlichen Charakter, jedoch nicht im heutigen Sinne, sondern mehr im Sinne von Verbrüderungen, wenn auch oft mit Zwangscharakter, wie die Fleischer im alten Rom. Neben der Verfolgung gewerblicher Zwecke in beschränktem Umfange dienten sie vornehmlich zum gegenseitigen Schutz, zur Begehung von Totenfeiern und religiösen Festen und Spielen 2c. Auch teilten sie sich, wenigstens im alten Rom, nach der Art ihrer besondern Aufgabe in Genossenschaften, welche für die Deckung der öffentlichen Bedürfnisse zu sorgen hatten, daher eine gewisse beamtete Stellung einnahmen, und in solche, denen mehr die Befriedigung der Privatbedürfnisse oblag.

Inwieweit diese alten Vereinigungen für die mittelalterlichen Verhältnisse, speciell in Deutschland, vorbildlich geworden sind, läßt sich kaum noch feststellen; die Vermutung spricht aber dafür, daß zum Teil wenigstens bestimmte Einrichtungen nach hier übernommen worden sind, so z. B. von den Fleischern. Ihre Institutionen und Satzungen haben nicht zu verkennende Ähnlichkeiten mit manchen heutigen Verhältnissen und Vorschriften betreffs der Innungen, so die gesetzliche Umschreibung der Rechte und Pflichten, Koalitionsverbote 2c. Was sie aber wesentlich von jenen unterscheidet, ist der Umstand, daß die Politik der römischen Kaiser, auch der christlichen, fast ausnahmslos dahin ging, alle Mitglieder der Genossenschaften auf der gleichen socialen Stufe festzuhalten, indem sie durch Verordnungen aller Art, wie Erblichkeit der Mitgliedschaft 2c., ein Emporsteigen der Mitglieder dieser Korporationen zu hindern suchten und so nach und nach ein gewerbliches Kastenwesen herausbildeten. — Damit schneidet die Fortentwicklung dieser genossenschaftlichen Vereinigungen ab.

Von weitaus größerer Wichtigkeit für die heutigen Verhältnisse ist die Entwicklung des Innungswesens in Deutschland. Hier vollzog sich die Entstehung der Innungen und ihre Ausbildung auf ganz anderer Grundlage als in Rom. Während sie dort vielfach als Zwangskorporationen vom Staate gebildet waren, fand hier eine völlig freie Entwicklung der Innungen (Zünfte) statt. — Sie fällt hauptsächlich mit der Städtebildung zusammen; indessen liegen ihre Keime weiter zurück, und zwar in der ländlichen Siedelung. In den grundherrschaftlichen Einzelbetrieben entwickelte sich das Handwerk, und es ist eine Thatsache, daß die meisten Handwerker im frühen Mittelalter Hörige gewesen sind. Die Grundherrschaft verlieh den Handwerkern das Handwerk als Amt mit bestimmten Rechten und Pflichten, oft in Form von Handwerkerlehen und Zinslehen, und vereinigte demgemäß die verschiedenen Hofhandwerker zu bestimmten Gruppen unter der Aufsicht der einzelnen Hofämter, z. B. die Fleischer und Bäcker unter der des Truchseß, die Schneider und Schuster unter der des Kämmerers 2c. Indem sie dieselben sodann gleichzeitig über das Hausgesinde erhob und zu den niederen Ministerialen zählte, legte sie die Keime zu einer Sonderstellung dieser Berufe. Auf den späteren Fronhöfen fand schon ein Zusammenschluß der Handwerker in societates statt. — Der grundherrliche Einfluß auf das Handwerk und seine spätere Organisation ist zweifellos ein ganz gewaltiger gewesen. Eine eigene Organisation, ein korporativer Zusammenschluß dieser Landhandwerker untereinander ist jedoch nach Sprengung der Grundherrschaft, wie Inama-Sternegg (Deutsche Wirtschaftsgesch. 2. Tl., S. 9) nachweist, „im allgemeinen nicht erkennbar, sofern nicht alte grundherrliche Beziehungen noch aufrecht geblieben sind". „Aber zweierlei Bestrebungen machen sich doch auch hier im Laufe der Zeit geltend: der Anschluß an die städtische Innung einerseits und die obrigkeitliche Verbindung aller Handwerker eines Gerichtes zu einem einheitlichen Verbande."

Bei der Städtegründung sind die ländlichen Korporationen der Handwerker, soweit solche schon bestanden, unstreitig von nicht zu verkennendem Einflusse auf die Bildung von Korporationen derjenigen Handwerker und Gewerbetreibenden gewesen, welche sich in den Städten niedergelassen hatten. Während aber mit der Auflösung der großen grundherrschaftlichen Eigenbetriebe die weitere Entwicklung des Handwerks auf dem Lande an Boden verlor, trat in den neu gebildeten Städten die gegenteilige Erscheinung zu Tage: die Handwerker und Gewerbetreibenden schlossen sich zu Korporationen, zumeist wohl zunächst zu kirchlichen Bruderschaften zusammen. Unter ihnen bestand aber ein wesentlicher Gegensatz, der darin seine Ursache hatte, daß ein Teil der Handwerker noch hofhörig und deshalb noch lange dem Fronhofe zinspflichtig war. Diese wurden von den freien Handwerkern außerordentlich geringschätzig behandelt und ihre Aufnahme in die Korporation erschwert. Allzulange hat dieses Verhältnis jedoch nicht bestanden, denn die Stadt erstrebte reinliche Scheidung zwischen Grundherrschaft und städtischem Wesen, und öfters übernahm die Innung die abzutragenden Lasten als die ihrigen. Die dieserhalb stattgehabten Auseinandersetzungen zwischen Stadt und Grundherrschaft können mit dem Ende des 14. Jahrhunderts als abgeschlossen betrachtet werden. Bis dahin aber darf man wohl zweifelsohne das Nebeneinanderbestehen von ländlichen wie städtischen Korporationen der Handwerker annehmen, wenngleich erstere nach und nach ohne Bedeutung wurden. Ihre Verfassung bleibt ebenso rudimentär wie die grundherrliche Ver-

fassung der Gewerbe in den Städten. Dort, wo die Grundherren gleichzeitig Stadtherren waren, ist ihr Einfluß auf die Gewerbeverfassung im Gegensatze zu den Städten, wo dieses nicht der Fall, unverkennbar. Sie nahmen hier nach Inama-Sternegg ebenso wie auf dem Lande für sich das Recht in Anspruch, die Handwerke als Ämter respektive Lehen zu behandeln und Zunftrechte zu verleihen. Auch der Inhalt der Zunftstatuten wird von ihnen bestimmt. Jedoch scheinen diese Vorrechte der Stadtherren nicht von langer Dauer gewesen zu sein; sie scheiterten an dem Widerspruche der städtischen Bevölkerung, der die Gewerbefreiheit als Grundlage der Lebensbedingung galt. Die Stadtherren mußten daher hierin zwar nachgeben, wußten aber viele Rechte für sich zu reservieren, wie Marktrecht, Mühlenrecht &c. Im 13. Jahrhundert war das Gewerberecht aber zumeist schon an die Städte übergegangen, und das Stadtrecht trat an die Stelle des Hofrechts; damit verloren die Stadtherren die Einwirkung auf die Verfassung der Zünfte. Diese entwickelten sich dort, wo die Grundherrschaft ohne Einfluß war, auf völlig freier Grundlage. Die gesamte Ausgestaltung des mit der Zunft sich entwickelnden Gewerberechts ist hier auf dem ureigenen Boden städtischen Lebens entsprungen. — Die kirchlichen Bruderschaften sowie die Gilden bildeten hier den Boden für die Entwicklung der Zünfte. Neben den kirchlichen Zwecken richten sich ihre Ziele auf Förderung der wirtschaftlichen Verhältnisse und damit naturnotwendig auf Anerkennung ihrer Institutionen &c. durch die öffentliche Gewalt. Deren Zustimmung wird ihnen auch nicht versagt und die von ihnen selbst entworfenen Normen werden gebilligt. An der Schwelle der großen Bewegung, welche die mittelalterliche Gewerbeverfassung entwickelt hat, steht nach Inama-Sternegg überall das Recht der Handwerker, Innungen zu bilden. Jedoch bestand kein gemeines Recht der Innungen; auch war mit dem Begriff der Innung als öffentliches Recht nicht immer der gleiche Inhalt von Befugnissen verstanden. Als Hauptziel aller Innungen kann man aber das Bestreben annehmen, die Selbständigkeit ihrer genossenschaftlichen Existenz zu sichern, ihre Vorsteher selbst wählen, die inneren Streitigkeiten selbst schlichten zu dürfen und die Innung zu einer Schutzgemeinschaft sowie zu einer Einrichtung der gemeinschaftlichen Förderung ihrer Standesinteressen zu machen. Die materiellen Ziele waren Zunftzwang, Emancipation von den besondern Lasten der gutsherrlichen Gewalt und Erlangung besonderer Privilegien, durch welche ihr wirtschaftliches Interesse gefördert wurde.

Die Entwicklung der Zünfte ist aber selbst nach Ausmerzung der grundherrlichen Gewalt in den einzelnen Städten noch in ganz verschiedenem Maße vor sich gegangen, je nachdem der Stadtrat in Händen der Patricier oder der Handwerker und Gewerbetreibenden überhaupt lag. Wo ersteres der Fall war, setzte bereits im 12. Jahrhundert eine zielbewußte Gewerbepolitik ein, und dort trat der Stadtrat schon frühzeitig in die Rechte der ehemaligen Stadtherren ein. Dort versucht derselbe auch die Autonomie der Zünfte zu regeln; er macht die Bildung von Innungen nicht bloß von seiner Zustimmung abhängig, sondern bestimmt auch den Inhalt des Statuts und greift ferner in die gesamte Thätigkeit der Innungen ein. Er bestellt diesen städtische Aufsichtsorgane, kontrolliert die Zünfte bei ihren Morgensprachen, behält sich öfters das Recht vor, Freimeister namentlich im Nahrungsmittelgewerbe zu bestellen, wo er überhaupt der Autonomie der Handwerker nur geringen Spielraum läßt; er übt ferner Kontrolle über die Qualität und den Preis der Waren zum Schutze der Konsumenten (durch Stempelung und Siegelung derselben und Taxen) und sucht zu verhindern, daß die Zunft dazu mißbraucht wird, die wirtschaftliche Selbständigkeit des einzelnen Genossen zu vernichten oder den Markt auszubeuten. Deshalb erfolgten oftmals Verbote der „Einung“, d. h. solcher Vereinbarungen unter den Zunftmeistern, welche Produktion und Absatz über die statutarischen Zwecke hinaus im Interesse einzelner weniger regeln sollten. Auch will der Stadtrat nicht die Autonomie der Stadt durch die Zunftautonomie überwuchern lassen; die Stadtgewalt soll nicht durch die Zunftgewalt beseitigt oder geschwächt werden, mit einem Worte, er steckte — wenn auch oft in seinem eigenen (Patricier-) Interesse — den Zünften gewisse Grenzen, welche nach der einen Seite die Produktion und die Existenz der Produzenten, auf der andern Seite die Sicherheit der Konsumenten gegen Übervorteilung &c. gewährleisten, gleichzeitig ihm selbst aber alle Machtvollkommenheit sichern sollten.

Ganz anders gestaltete sich jedoch die Entwicklung der Zünfte und ihre Politik in denjenigen Städten, in denen das Stadtregiment bei den Handwerkern selbst lag. Hier treiben die Zünfte von vornherein Politik und sind in erster Linie politische Korporationen. Das ganze öffentliche Leben der Stadt wird dort der Zunft angegliedert, die nicht gewerbetreibende Bevölkerung sogar in Verbänden mit zunftartigem Charakter zusammengeschlossen und alles den Zunftinteressen untergeordnet. Hier wird auch zusehends die Selbständigkeit der Zünfte größer: sie bestimmen selbständig über die gesamten Verhältnisse sowohl innerhalb als außerhalb der Zunft, über Eintrittsgelder, Zulassung zur Zunft, technische Produktionsweise, Rechtsprechung und Schlichtung von Streitigkeiten &c. Auch werden mit auswärtigen Zünften Verträge zur gegenseitigen Interessenvertretung abgeschlossen; es wird über die Abgrenzung der Zünfte gegeneinander Bestimmung getroffen und ihre Autonomie in vieler Hinsicht von ihnen selbst bestimmt.

Vielfach ist das Zunftregiment aber auf Hindernisse gestoßen und hat sich nicht gehalten; so

namentlich dort, wo die Territorialgewalt der Landesherren erstarkte, was vielfach schon sehr früh der Fall war, z. B. in Österreich, Schlesien, Sachsen, Preußen ꝛc. schon im 14. Jahrhundert. Dort nahm die Entwicklung eine völlig veränderte Gestalt an. Die Landesherrschaft nimmt dort die Ordnung der gewerblichen Angelegenheiten selbst in die Hand und beginnt eine territoriale Gewerbepolitik zu inaugurieren. Hier ergeben sich bald bestimmte Grundsätze für die Gestaltung allgemeiner Gewerbeverbände und einer gewissen allgemeinen in ihren Grundzügen ähnelnden Gewerbepolitik. Städtische und ländliche Handwerker werden in Bezug auf Gewerbebefugnis und Preisbildung principiell nicht mehr unterschieden (Ansätze zu dieser Politik finden sich bereits in den älteren bayrischen Landfrieden von 1244; vgl. Inama-Sternegg 2. Tl., S. 12, Anm.). — Jedenfalls bietet die Entwicklung des Innungswesens in Deutschland ein von Stadt zu Stadt und von Ort zu Ort fast ganz verschiedenes buntes Bild, dessen Erforschung heute noch nicht beendet ist. (Die Weiterentwicklung der Zünfte und ihrer Politik vom 14. Jahrhundert bis zur Gewerbefreiheit von 1869 und dem Gesetz von 1881 und 1897 s. im Art. Handwerk; über das innere Leben der Zünfte Inama-Sternegg 2. Tl., S. 36 ff. und 67 ff.). — Der Ursprung der Zünfte fällt in Deutschland an die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts, in Frankreich dagegen erst in das 12. Jahrhundert. Hier blieben aber Zunft und Bruderschaft gesondert; zuweilen bildeten mehrere Genossenschaften nur eine Konfraternität; umgekehrt waren oft auch Mitglieder derselben Innung in verschiedene Bruderschaften verteilt. Die Bruderschaften sind hier also nicht in gleichem Maße die Träger der Zunftidee gewesen wie in Deutschland. Ein Zunftzwang hat dort anscheinend nur zum Teil bestanden, in Italien überhaupt nicht.

Mit der Einführung der Gewerbefreiheit und der darauf beruhenden Gewerbeordnung des Jahres 1869, womit der Sieg des Individualismus entschieden war, wurden die Innungen jeglicher besondern Rechte entkleidet und nur noch als gewerbliche Vereine mit bestimmten fakultativen Aufgaben angesehen. Infolge dieser Beschränkung ihrer Rechte war eine gedeihliche Entwicklung des Innungswesens überhaupt ausgeschlossen und die Organisation des Kleingewerbes mehr denn je in Frage gestellt. Eine heftige Agitation des Handwerks und die bei der Reichsregierung allmählich zum Durchbruch gekommene Anschauung, daß die vorliegenden Gesetzesbestimmungen unzureichend seien, veranlaßten den Bundesrat auf die im Jahre 1874 von Hamburg ausgegangene Anregung, sogen. gemeinschaftliche Verbände einzurichten, d. h. Verbände der Meister und Gesellen, in denen letztere als gleichberechtigte Faktoren am Innungsleben teilnehmen sollten, gegen Mitte der 70er Jahre eine Enquete anzustellen. Diese Erhebungen fielen jedoch sehr ungünstig aus, da die Mehrzahl weder der Meister noch der Gesellen von derartigen gemeinschaftlichen Verbänden etwas wissen wollten. Beide glaubten sich in ihrer Interessensphäre geschädigt resp. beengt. Der Bundesrat ließ daher den Gedanken fallen. Derselbe wurde jedoch später anscheinend von der christlichen Socialpolitik wieder aufgenommen und in wesentlich verbesserter Form in dem Gesetze von 1897 festgelegt (s. u.). — In den 80er Jahren fanden wiederholt Änderungen der Gewerbeordnung statt, deren Zweck dahin ging, das seit Einführung der Gewerbefreiheit nur noch auf fakultativer Grundlage beruhende Innungswesen wieder aufleben zu lassen. Es wurde den Innungen der Charakter öffentlich-rechtlicher Korporationen verliehen, denen mit Genehmigung der höheren Staatsbehörden folgende Aufgaben überwiesen werden konnten: 1. allgemeine Regelung des Lehrlingswesens auch für die bei nicht einer Innung angehörenden Meistern beschäftigten Lehrlinge, 2. Regelung der Streitigkeiten über Lehrlingsverhältnisse und 3. Heranziehung auch der Nichtinnungsmeister zu gewissen Kosten der Innung, wie für das Herbergswesen und die Schiedsgerichte sowie für Einrichtungen zur gewerblichen und technischen Ausbildung der Gesellen und Lehrlinge. Die aus diesen Befugnissen hevorgegangenen Einrichtungen, namentlich die Innungsschiedsgerichte, haben sich nicht bewährt, zum Teil infolge ihrer geringen Bedeutung, zum andern Teil infolge des sehr schwach fluktuierenden Innungslebens, das an der Gleichgültigkeit der Innungsmitglieder strandete. — Eine über die Thätigkeit und Entwicklung der Innungen angestellte Enquete ergab außerordentlich ungünstige Resultate. Während aus den erhobenen Beiträgen für die eigentlichen Innungszwecke nur ganz unverhältnismäßig geringe Ausgaben gemacht wurden, waren dagegen die Aufwendungen für andere Zwecke, wie Besoldungen, Festlichkeiten ꝛc. ungebührlich hohe (vgl. Statistik von Papst, Statist. Jahrb. deutscher Städte VI, 144 ff.). Das einzige, was verschiedene Innungen geschaffen hatten, und was ihnen als besonderes Verdienst anzurechnen ist, war die Einführung von Verbandspapieren, wodurch eine Besserung des Legitimationswesens herbeigeführt wurde. — Die Hoffnungen, welche die Gesetzgebung von 1881 an die Thätigkeit der Innungen knüpfte, um das Handwerk wieder zu heben, sind zumeist nicht in Erfüllung gegangen. Abgesehen von der Kürze der Zeit, während welcher die Durchführung des Gesetzes bei der großen Gleichgültigkeit der Handwerker und bei der Mittellosigkeit der Innungen nicht vor sich gehen konnte, waren es vornehmlich die materiellen Mängel desselben, welche einer in Handwerkerkreisen weit um sich greifenden irrigen Agitation die Mittel und Wege boten, das Gesetz überhaupt zu diskreditieren und den Handwerkern unannehmbar zu machen. Man glaubte allerdings nicht ganz mit Unrecht, mit einem Gesetze

nicht arbeiten zu können, das sich lediglich auf der freien Willensbethätigung der Handwerker aufbauen solle, und infolge dessen verwarf man das ganze Gesetz ohne wesentliche praktische Versuche. Die Bedeutungslosigkeit der Innungen trat dadurch immer mehr zu Tage (siehe auch Untersuchungen des Vereins für Socialpolitik); trotzdem wurde aber von nicht zu unterschätzender Seite die Notwendigkeit der immer wieder von den Handwerkern geforderten obligatorischen Innung verworfen.

Heutiger Rechtszustand und Aufgaben der Innung. Der ständige Niedergang des Handwerks und die darüber geführten lebhaften Klagen des gesamten Standes veranlaßten die Reichsregierung im Jahre 1895 zu neuen Erhebungen über die Frage, ob es möglich sei, auf Grund der noch vorhandenen örtlichen Stärke und Gruppierung des Handwerks diesem eine seinen Wünschen entsprechende, leistungsfähigere Organisation als die seitherige fakultative Innung (obligatorische resp. Zwangsinnung) zu geben. Diese Erhebungen wurden in 37 ausgewählten Kreisen bezw. Distrikten, die $^1/_{27}$ aller vorhandenen Kreise bezw. $^1/_{30}$ des Umfangs des ganzen Deutschen Reichs ausmachten, angestellt; das Ergebnis derselben war aber insofern kein allen Wünschen des Handwerks entsprechendes, als die daraus hervorgegangene Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 davon Abstand nehmen mußte, einen allgemeinen Zwang zum Beitritt in die Innung auszusprechen. Wenn dieses geschehen wäre, so würden vielerorts infolge des Mangels an numerischer Stärke nicht lebensfähige Innungen von weniger als fünf Handwerkern entstanden sein, deren Wirksamkeit gleich null gewesen wäre. Das Gesetz hat daher ein Auskunftsmittel dadurch geschaffen, daß es ein neues Moment in die Gewerbeordnung hineingetragen hat, indem es fakultative Zwangsinnungen schuf, deren Einrichtung den Handwerkern eines Verwaltungsbezirks überlassen bleibt. Wenn die Mehrzahl der Handwerker des gleichen oder verwandter Gewerbe zu einer Innung zusammentreten will, so kann sie nunmehr die widerstrebende Minderheit durch einen unter der Aufsicht der zuständigen Verwaltungsbehörde gefaßten Beschluß zum Beitritt in die Zwangsinnung veranlassen, vorausgesetzt, daß letztere lebens- und leistungsfähig ist, was die höhere Verwaltungsbehörde nach allgemeinen Gesichtspunkten zu entscheiden und demgemäß ihre Genehmigung zur Bildung der Innung zu erteilen oder zu versagen hat. Beitritts- und beitragspflichtig zu solcher Innung sind alle diejenigen Handwerker, welche das Gewerbe, für das die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbständig betreiben. Streitigkeiten über die Beitrittspflicht entscheidet die Aufsichtsbehörde in erster und eventuell in zweiter Instanz. Handwerker, die in der Regel weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen, können statutengemäß von dem Beitritt freigelassen werden. — Zum Schutze der majorisierten Minderheit hat das Gesetz gewisse Kautelen geschaffen, wie 1. Verbot der Erhebung von Eintrittsgeldern, 2. Verbot der Festsetzung von Preis und Leistungen, 3. Verbot gemeinschaftlicher Geschäftsbetriebe, 4. Überwachung des Haushaltsplanes durch die Aufsichtsbehörde, 5. Heranziehung der Mitglieder der Zwangsinnung nach der Leistungsfähigkeit (im Gegensatz zur freien Innung). Im übrigen weist das Gesetz der Zwangsinnung die gleichen obligatorischen Aufgaben zu wie schon das Gesetz vom Jahre 1881 der fakultativen Innung (s. ob.). Daneben können die Innungen ebenso wie früher fakultative Veranstaltungen zur Förderung der technischen und sittlichen Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen treffen, Gesellen- und Meister prüfungen mit Zustimmung der Handwerkskammer und der höheren Verwaltungsbehörde abhalten und die freien Innungen auch durch Nebenstatut Hilfs- ꝛc. Kassen errichten und gemeinschaftliche Geschäftsbetriebe eröffnen. Die Innungen werden durch gewählte Vorstände aus der Zahl der Innungsmitglieder verwaltet. — Neben den Zwangsinnungen sind die früheren freien Innungen bestehen geblieben. Ihre Rechte sind nur insofern unterschiedlich von denen der Zwangsinnungen, als sie die Mitglieder durch Statut zur Teilnahme an Nebeneinrichtungen, wie gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieben ꝛc., verpflichten können; das Gesetz hat hier keine Kautelen für die etwaigen Beschlüssen widersprechende Minderheit geschaffen, weil die Mitglieder der freien Innungen jederzeit resp. am Ende des Jahres aus der Innung ausscheiden können. — Die Aufgaben der freien Innung sind denen der Zwangsinnung gleich. Die freien Innungen brauchen im übrigen nicht nur Fachinnungen zu sein; auch die sämtlichen oder mehrere nicht verwandte Gewerbe eines Verwaltungsbezirks können sich zu einer freien sogen. gemischten Innung zusammenschließen.

Eine völlige Neuschöpfung sind die Gesellenausschüsse, durch welche die bei Innungsmeistern beschäftigten volljährigen Gesellen an dem Innungsleben teilnehmen sollen. Die Mitglieder der Gesellenausschüsse werden gewählt. Durch die Bestimmung über die Gesellenausschüsse ist die Forderung der christlichen Socialpolitik zur Geltung gekommen, welche stets eine Organisation des gesamten Standes mit allen in ihm thätigen Kräften verlangt hatte. Solche Gesellenausschüsse konnten bei den Innungen zwar schon nach dem Gesetze von 1881 gebildet werden, jedoch war deren Bildung lediglich fakultativ; heute ist sie dagegen obligatorisch. Die Zuziehung des Gesellenausschusses ist erforderlich bei der Regelung des Lehrlingswesens, bei der Errichtung von Herbergen, Arbeitsnachweisen, Innungsschiedsgerichten, Kranken- und Unterstützungskassen für Innungsgesellen sowie bei der Verwaltung dieser,

sofern die Gesellen dazu Beiträge leisten, ferner bei Beratung und Beschlußfassung des Innungsvorstandes über Verhältnisse der Gesellen. — Neu ist in dem Gesetze vom 26. Juli 1897 ferner das Recht der Innung zur Wahl von Beauftragten zwecks Vornahme der Kontrolle über die Ausführung des Gesetzes namentlich hinsichtlich der Lehrlinge und ihrer Unterbringung.

Ferner haben die früher bedeutungslosen Innungsschiedsgerichte größere Ausdehnung und Bedeutung erlangt; sie sollen dazu dienen, Streitigkeiten der Innungsmitglieder in kurzer Zeit zu erledigen (die erste Ladung muß schon binnen acht Tagen erfolgen). — Die derselben Aufsichtsbehörde unterstellten Innungen haben sodann noch das Recht, Innungsausschüsse zu bilden zur Vertretung der lokalen Interessen. Auch können diesen Innungsausschüssen gewisse Rechte und Pflichten der Innungen übertragen werden, wie Errichtung von Fachschulen, Schiedsgerichten rc., für welche die Kräfte der einzelnen Innungen unzureichend sind. Ferner ist den Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, das Recht beigelegt, sich zu Innungsverbänden zusammenzuschließen, um so die Bildung von Fachverbänden zu fördern. Diese Innungsverbände sollen die offiziellen Vertreter des Handwerks, die Handwerkskammern, und auch die Behörden in der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Hebung des Handwerks unterstützen.

Das Gesetz des Jahres 1897 hat nicht alle Wünsche der Handwerker erfüllt, namentlich nicht die von einer Richtung derselben geforderte obligatorische Innung und den Befähigungsnachweis gebracht noch auch das von einem andern Teile der Handwerker geforderte Reichsinnungsamt, das die Oberaufsicht über die Innungen und Handwerkskammern führen sollte. Wie weit diese Wünsche durchführbar sind oder nicht, muß der Zukunft überlassen bleiben; vorläufig handelt es sich für das Handwerk darum, sich die Vorteile des Gesetzes vom 26. Juli 1897 zu nutze zu machen und den Ausbau der Innungen sowie die Neugründung von Innungen dort mit aller Kraft zu betreiben, wo lebens- und leistungsfähige Institutionen entstehen können. Seit der Einführung der Zwangsinnung hat der Zusammenschluß des Handwerks zwar in ganz bedeutendem Maße zugenommen, aber immerhin noch nicht in dem Umfang, wie es notwendig scheint. Allerdings funktioniert das Gesetz erst kurze Zeit und ist namentlich in den ländlichen Distrikten nur erst höchst unvollkommen zur Durchführung gelangt; bei positiver Mitarbeit des Handwerks wird es aber zweifellos das Innungswesen ganz erheblich fördern.

Litteratur. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe rc., 1870; Ders., Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, 1879; Hampke, Die Innungsentwicklung in Preußen, in Schmollers Jahrbuch f. Gef. rc. 1894, Heft 1; v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch. 2. Tl. (1901); Waentig, Gewerbliche Mittelstandspolitik, 1898; Jacobi, Die Innungsbewegung in Deutschland, Jahrbuch f. Gef. u. Verw. VII; Huber, Der Reichsgesetzentwurf betr. Neuregelung d. Innungswesens, 1881; Brandts, Les corporations de la petite industrie en Autriche, 1893; Biermer, Art. Innung im Wörterb. d. Volkswirt. II, 1898, S. 13; Böhmert, Das deutsche Handwerk u. d. Zwangsinnungen, 1896; Stieda, Litteratur betr. d. Innungsfrage, im Jahrbuch f. Nat. u. Stat., N. F. II, 273 ff.; Ders., Art. Innungen im Handw. d. Staatsw. IV, 2. Aufl., 1348 ff.; dort auch weitere Litteraturangaben ebenso bei Biermer. [A. Grunenberg.]

Inquisition. [I. Im allgemeinen. II. In Spanien. III. Die Congregatio inquisitionis in Rom.]

Unter Inquisition versteht man gewöhnlich ein Glaubenstribunal, welches über Häresie und die damit zusammenhängenden Vergehen zu entscheiden hat. Nicht eigentümlich ist diesem Gerichte gerade das, was ihm den Namen gegeben — das inquisitorische Verfahren. Dasselbe besteht darin, daß im Falle des (begründeten) Verdachts die betreffende richterliche Behörde von Amts wegen zu weiteren Erhebungen einschreitet. Der Richter kommt auf diesem Wege zur Kenntnis des betreffenden Delikts gerade so gut wie durch die förmliche accusatio oder denuntiatio. Wo immer das römische Recht in Geltung stand, kannte man das inquisitorische Verfahren, lange bevor es eigene Glaubenstribunale gab, und noch heute steht es bei allen Untersuchungsgerichten in Übung, ohne daß sich jemand daran stößt. Allgemein anerkannt ist ferner, daß die Einführung des römischen Strafverfahrens bei den germanischen Nationen einen wesentlichen Fortschritt in der Strafrechtspflege bedeutete (vgl. I, 926 f.). Nicht von der Inquisition in dieser weiteren Bedeutung ist jedoch hier die Rede, sondern von der Inquisition als Glaubenstribunal (inquisitio haereticae pravitatis).

I. Die mittelalterliche Inquisition. 1. Das Verhalten der Kirche der Häresie gegenüber beruht auf ihrem innersten Wesen. Beauftragt, die Gesamtheit der von Christus, dem eingeborenen Sohne Gottes, geoffenbarten Wahrheiten der gesamten Menschheit bis ans Ende der Zeiten zu bewahren und zu überbringen, hat sie nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht, den Glaubensschatz allen Völker zu verkünden, in seiner ursprünglichen Reinheit zu erhalten, gegen alle Angriffe zu verteidigen und Vergehen gegen den Glauben mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu ahnden. Anders ist ihr Verhalten den Außenstehenden (infideles) gegenüber, denen sie nur das Evangelium zu predigen hat, anders den Gläubigen gegenüber, die sich durch die Taufe dem mystischen Leibe Christi eingegliedert und dadurch der von Christus eingesetzten Autorität freiwillig unter-

geordnet haben. Wenn Christen im Glauben irren, ist die Kirche zunächst verpflichtet, sie in vieler Liebe und Geduld zu mahnen und zu belehren, bei Verharren im Irrtum aber durch geeignete Strafe zur Reue und Bekehrung zu vermögen, und wenn endlich sich auch dieses fruchtlos erweisen sollte, aus der Gemeinschaft der Kirche auszuschließen. Nach diesen Grundsätzen handelten die Apostel (1 Kor. 1, 13. Gal. 1, 8. Tit. 3, 10. 1 Tim. 4. 2 Joh. 10. 1 Tim. 19, 20), nach denselben Grundsätzen im Auftrage Christi und der Apostel die Kirche (1 Tim. 6, 20. Apg. 20, 28 ff. Hergenröther, Kath. Kirche und christl. Staat S. 543 ff.).

2. Die Staatsgewalt stand in den ersten drei Jahrhunderten der Kirche bisweilen gleichgültig, meist aber feindlich gegenüber. Kaum hatten jedoch die römischen Kaiser das Christentum angenommen, als auch die Pflicht an sie herantrat, die Kirche in ihrer Doppelaufgabe der Ausbreitung und der Reinerhaltung des Glaubensschatzes zu unterstützen. In ihrer Gesetzgebung gehörte von da ab die Häresie auch zu den bürgerlichen Verbrechen und war somit nach der Schwere des Deliktes auch vor dem Staate strafbar. Maßgebend war dabei die Anschauung, daß die Häresie eine Art Hochverrat, begangen an der göttlichen Majestät, viel strafwürdiger als die Auflehnung gegen die irdische Majestät (c. 10, X 5. 7) sei. Sie war fernerhin das strafbarste Attentat auf das kostbarste Gut der christlichen Gesellschaft, den heiligen Glauben (l. 40 Cod. Theodos. 16, 5). Als gesetzliche Strafen für die Häresie waren vorgesehen: Verlust der bürgerlichen Rechte, Verbannung, Einkerkerung, Gütereinziehung, Infamie, körperliche Züchtigung, bisweilen auch Todesstrafe. Die weltliche Gesetzgebung ward von den großen Kirchenvätern des 4., 5. und 6. Jahrhunderts ausdrücklich gebilligt, wenn auch die Kirche theoretisch und praktisch immer darauf ausging, zunächst durch Anwendung milderer Mittel die Irrenden wiederzugewinnen.

Die germanischen Völker beurteilten die Häresie nicht milder als die römisch-griechische Welt. Beweis dafür ist die Gesetzgebung Friedrichs II. (Mon. Germ. Leg. II, 326 sqq.) sowie der Sachsenspiegel (Buch 2, Art. 13, § 7) und der Schwabenspiegel (Landrecht § 313). Die germanische Gesetzgebung war nur einschneidender geworden; die Todesstrafe, namentlich der Feuertod, ward allgemeiner verhängt. Der Grund lag in der größeren Gefährlichkeit der Häresien des 12. und 13. Jahrhunderts, die nicht mehr das eine oder das andere Dogma in Abrede stellten, sondern das Christentum als Ganzes angriffen; nicht mehr sporadisch und an einzelnen Orten auftraten, sondern sich in ungeheurer Menge über ganz Mittel- und Südeuropa ausdehnten; nicht etwa nur bei einzelnen Volksklassen ihre Anhänger zählten, sondern bei allen, bei Fürsten und Völkern, bei hoch und niedrig, bei geistlich und weltlich. Hierarchie, Kirche, Christentum, die ganze mittelalterliche Gesellschaftsordnung stand in Frage. Die Größe der Gefahr ist anerkannt und bezeugt durch alle Prediger, Legaten, Theologen, Bischöfe, Päpste der Zeit, durch die Chroniken jener Periode, durch die Schriften der Häretiker, durch einzelne Ereignisse, die ein grelles Licht auf die socialen und religiösen Zustände werfen, endlich durch nicht weniger als 52 Konzilien, darunter drei allgemeine, welche in dem Zeitraume von 1119 bis 1229 gehalten wurden. Bei der allgemein anerkannten Gemeingefährlichkeit der Häresien fiel es niemanden ein, an der Erlaubtheit der Todesstrafe für Häresie zu zweifeln (S. Thom., Summa theol. 2, 2, q. 11, a. 3: Haeretici possunt non solum excommunicari, sed et iuste occidi). Es war ein Verteidigungskrieg, welchen die Kirche im Bunde mit der weltlichen Gewalt zu führen hatte.

Am 19. Mai 1163 präsidierte Alexander III. dem Konzil von Tours. Kan. 4 desselben ist gegen die Albigenser gerichtet. Er anerkennt die Notwendigkeit und Verpflichtung, gegen dieselben auch zeitliche Strafen anzuwenden, und befiehlt den Fürsten, nicht nur ihre Versammlungen zu überwachen, sondern die notorischen Häretiker auch mit Güterkonfiskation zu bestrafen. Ähnliches war schon bestimmt worden auf den Synoden von Toulouse (1119), vom Lateran (1139), von Reims (1148), von Montpellier (1162). Weiter ging das dritte allgemeine Konzil im Lateran, indem es Kan. 27 erklärte, die Fürsten seien befugt, die Häretiker zu Sklaven zu machen, und denen geistliche Vorteile in Aussicht stellte, welche gegen dieselben zu den Waffen griffen. Auf der Synode von Verona (4. November 1183) promulgierte Lucius III. in Übereinstimmung mit Kaiser Friedrich I. jenes Edikt, das nicht nur die Verurteilung, sondern auch die Aufsuchung der Häretiker verfügte (vgl. dazu Mon. Germ. Scr. IX, 542). Durch dieses Edikt war die bischöfliche Inquisition eingeführt. Das Übel der Häresien nahm aber teilweise infolge der Nachlässigkeit der Bischöfe, teilweise infolge des geheimen Einverständnisses der weltlichen Großen mit den Häretikern immer zu. So erklären sich die Briefe Innocenz' III. an die verschiedenen Bischöfe Nord- und Mittelitaliens, so die Instruktionen, die er seinen Legaten für die einzelnen Länder mitgab, so seine Verfügungen für die südfranzösische Kirche, die am stärksten bedroht war.

Schon vor der Bestimmung des vierten Laterankonzils, 1215 (Mansi XXII, 986 sqq.), finden wir in Südfrankreich ein Glaubensgericht in Thätigkeit, dem päpstliche Legaten, Cistercienser und Dominikaner, beiwohnten und das ganz nach Art der Inquisition vorging. Das Institut beruhte auf der nach und nach notwendig gewordenen kirchlichen Gesetzgebung, namentlich auf den Breven Innocenz' III., den Dekreten der allgemeinen vierten Lateransynode, auf den

Kanones des Konzils von Toulouse (1229). Die Inquisition als ständiges Tribunal war nicht auf einen Schlag entstanden; sie hatte sich vielmehr als das Resultat vieler Versuche, als das notwendige Mittel der Rettung für Kirche und Staat allmählich herausgebildet. — Sie bestand aber in ihren Grundzügen bereits in den ersten Decennien des 13. Jahrhunderts. Gregor IX. beauftragte 1232/33 den Dominikanerorden mit der Inquisition, ohne daß dadurch die andern Orden ausgeschlossen oder die bischöflichen Gerichte beiseite geschoben worden wären. Die nachfolgenden Päpste sahen sich jedoch wiederholt veranlaßt, sowohl in den Prozeßgang selbst einzugreifen als durch genauere Gesetzgebung jeder Willkür und Härte von vornherein vorzubeugen, so Innocenz IV. durch die Bulle Ad exstirpanda vom Jahr 1252 (Bull. ed. Taur. III, 552 sqq.). Die Hauptherde der Häresie der Katharer waren das nördliche Italien und das südliche Frankreich; hier entfaltete daher auch die Inquisition ihre Hauptthätigkeit. Nicht in so hohem Grade war dies erforderlich in Deutschland, England, dem nördlichen Frankreich und dem Norden überhaupt.

3. Der Prozeßgang war ziemlich einfach. Man begann mit der Vorladung. Der Ortspfarrer begab sich in Begleitung von Zeugen in die Wohnung des Geladenen, um dort das Citationsschreiben zu übermitteln. Am folgenden Sonntag wurde in der Pfarrmesse der Befehl zum Erscheinen erneuert. Wenn der Geladene sich innerhalb einer bestimmten Zeit (der Gnadenfrist) stellte, trafen ihn die härtesten Strafen (Todesstrafe, ewiger Kerker, Exil, Güterkonfiskation) nie; stellte er sich nicht, so erfolgte der Haftbefehl, der in späterer Zeit durch königliche Beamte ausgeführt wurde. Dann kam die Eidesleistung. Der Vorgeführte mußte schwören, über sich und andere die volle, reine Wahrheit sagen zu wollen. Auch die Belastungszeugen waren vereidigt; aber der Angeklagte kannte sie nicht. Er durfte nur etwaige Feinde nennen, die dann von der Zeugenschaft ausgeschlossen waren. Erst seit Innocenz IV. galt die Regel, daß die Namen der Zeugen nicht absolut verschwiegen werden sollten. Eine Kommission zuverlässiger Männer hatte über die Beschaffenheit der Zeugen zu erkennen. Es handelte sich übrigens nach der Auffassung der Zeit um Majestätsverbrechen oder Hochverrat. Daher traten die Bestimmungen des römischen Rechts in betreff des crimen laesae maiestatis in Kraft; daher waren erstens alle Bürger zur Anzeige und zur Anklage verpflichtet, auch die sonst von der Anklage und Zeugenschaft ausgeschlossenen; daher blieben zweitens die Namen der Zeugen dem Angeklagten unbekannt; daher kam endlich zur Erzielung des Geständnisses auch die Folter in Anwendung, doch unter bedeutenden Einschränkungen und in viel milderer Form als bei den weltlichen Gerichten.

Auf die Eidesleistung folgte das Verhör, das selten mit einem Male abgethan war. Die Practica des Bernard de Gui giebt Formulare, wie bei den Anhängern verschiedener Sekten das Verhör verschieden anzustellen sei. Manchmal stellte sich schon bei der Vernehmung die Grundlosigkeit des Verdachts oder der Anklage heraus, und dann erfolgte sogleich die Freilassung; meistens aber kam es zu Untersuchungshaft oder zu Freilassung unter Bürgschaft mit der Verpflichtung, sich an einem bestimmten Tage zur Verteidigung zu stellen. Nach dem Sentenzenbuch zu schließen, ging man in der Praxis ziemlich allgemein nach dem Grundsatze vor: Ohne Geständnis keine Verurteilung. Damit war ausgeschlossen, daß jemand auf bloßen Indicienbeweis oder auf Zeugenaussagen hin verurteilt wurde. Diese Beweise konnten aber derartig gravierend sein, daß der Richter, von der Schuld des Angeklagten überzeugt, entweder zur peinlichen Frage oder zur (manchmal jahrelangen) Untersuchungshaft schritt. Das auf der Folter abgegebene Geständnis ward aber als nicht ausreichend angesehen.

Mit Ablegung des Geständnisses war die Sache spruchreif. Die Sentenz erfolgte aber erst bei einer besondern Feierlichkeit, welche sermo inquisitorum hieß und den späteren Autodafés entsprach. Der Inquisitor fällte das Urteil in Gemeinschaft mit den zuständigen Bischöfen, denen zuerst sämtliches Aktenmaterial zu unterbreiten war, und nach Einholung des Rates von Theologen, Juristen und andern angesehenen Männern, denen aber nur Auszüge aus den Geständnissen vorgelegt wurden. Der sermo fand meist in einer großen Kirche statt in Gegenwart einer zahlreichen Volksmenge, mit all den Feierlichkeiten, die der Ernst des Augenblickes erheischte. Die Gnadenerweise, womit man regelmäßig den Anfang machte, bestanden darin, daß früher Verurteilten die entsprechende Strafe entweder ganz erlassen oder doch in eine leichtere verwandelt wurde. Es folgten dann die neuen Verurteilungen, wobei jeder Einzelne nach dem betreffenden Belastungsmaterial abgeurteilt ward. Man unterschied vier Arten von Strafen: a) die poenae comminatoriae; am häufigsten war es die bedingungsweise Exkommunikation. b) Die poenae minores, bestehend in guten Werken, Almosen, Fasten, Wallfahrten (etwa zu einem heiligen Orte). Geldstrafen waren durch das Konzil von Narbonne (1244) und Innocenz IV. verboten. c) Die poenae infamantes, bestehend entweder im Tragen eines Gewandes, welches vorn und hinten mit einem Kreuze aus gelbem Filz bezeichnet war, oder in öffentlicher körperlicher Züchtigung. Die Practica Bernards de Gui kennt aber noch andere entehrende Strafen, z. B. vier Zungen von rotem Tuch für falsche Zeugen, zwei Stücke von gelbem Filz, in Form einer Hostie, das eine auf der Brust, das andere zwischen den Schultern zu tragen von solchen, die sich mit

Zauberei und Magie abgegeben u. s. w. d) Die poenae maiores endlich bestanden in Güterkonfiskation, ewigem Kerker (immuratio), Feuertod. Diese Strafen wurden selten verhängt, und wenn verhängt, noch oft bei einem folgenden sermo in leichtere verwandelt. Unter immuratio hat man sich jedoch nicht eine Einmauerung zu denken. Gelegentlich empfangen die „Eingemauerten" in ihrem Aufenthaltsorte sogar Besuche; ja es kommt vor, daß Kerkermeistern das Gestatten von Zech- und Spielgelagen daselbst verboten werden muß (Mahul, Cartulaires et Archives V, 630), so im Jahre 1282. Beispiele, wie sehr die Inquisitoren die Güter der Verurteilten gegen die königlichen Beamten in Schutz nehmen, finden sich in Menge (cf. Douais, Revue des quest. hist. 30, 437 s.). Wie das römische Recht bei Majestätsverbrechen Verdammung Verstorbener kannte, so auch die Inquisition. Die Verurteilung der Abwesenden, d. h. der Verstorbenen und Flüchtigen, erfolgte immer zum Schluß des sermo.

II. Die spanische Inquisition. 1. Aus denselben Gründen wie in Südfrankreich wurde die Inquisition in dem benachbarten Königreich Aragonien notwendig. Es ist bemerkenswert, daß gerade zur Zeit der Kriege Ludwigs VIII. in Südfrankreich ein Edikt König Jaimes den flüchtigen Katharern den Eintritt in sein Königreich Aragonien verbot (1226). Ein zweites Edikt (1228) versagte denselben wie ihren Freunden (receptores, fautores, defensores) den öffentlichen Schutz. Als auch dies wenig half, sah sich der König auf Anraten seines Beichtvaters Raimund von Pennaforte veranlaßt, von Papst Gregor IX. Inquisitoren zu erbitten. Am 26. Mai 1232 erfolgte von Rom die Bulle Declinante iam mundi (Potthast, Reg. n. 8932), die, an Erzbischof Esparrago von Tarragona und seine Suffragane gerichtet, die Weisung enthielt, entweder persönlich oder durch Dominikaner oder durch andere geeignete Männer alle Häretiker in ihren Diöcesen aufsuchen und entsprechend bestrafen zu lassen. Auf einer Versammlung von Bischöfen erließ im folgenden Jahre Don Jaime ein sehr scharfes Statut gegen die Häresie, das besonders die staatlichen Folgen derselben betonte. Bis dahin jedoch war die Inquisition noch bischöflich. Auf dem Konzil von Lerida (1237) unter dem Nachfolger Esparragos, Guillen Mongrin, ward das Institut den Dominikanern und Franciskanern übergeben, was besonders wegen der Zustände in Urgel dringend geboten schien. Das Jahr 1238 dürfte als das Geburtsjahr der kanonischen Errichtung der Inquisition im Königreich Aragonien angesehen werden.

Von hoher Bedeutung für die spätere Entwicklung der Inquisition ist das Konzil von Tarragona vom Jahre 1242, weil hier unter der Leitung des hochgelehrten Raimund von Pennaforte die genauesten Begriffsbestimmungen aufgestellt wurden, wer als Häretiker, receptor, fautor, defensor, wer als relapsus zu gelten habe; weil hier Grundsätze auseinandergelegt wurden, denen gemäß die Regierung gegen Häresie vorgehe; weil endlich auch das Strafmaß bestimmt wurde, welches die einzelnen Klassen der Delinquenten erwartete. Wiewohl auch in der Folgezeit die Päpste Innocenz IV., Urban IV., Clemens VI. noch einläßliche Bestimmungen erließen und die Dominikaner die Verwaltung der Inquisition vollständig in ihre Hand bekommen hatten, scheint doch der Erfolg ein unbefriedigender gewesen zu sein. Immer noch wird über die große Zahl der Häretiker geklagt. Ihre Gefährlichkeit ließ so wenig nach, daß der Inquisitor Fray Ponce de Blanes oder de Espira ihrem Gifte erlag und Bernardo Travesser bald die Martyrkrone erhielt (H. Ch. Lea II, 167, s. Litteratur). Der bekannteste Inquisitor von Aragonien ist Nikolaus Eymericus (Quétif-Echard, Script. Ord. Praed. I, 709 sqq.), dessen Directorium inquisitorum, zugleich aus den kirchlichen Bestimmungen und einer 44jährigen Erfahrung hervorgewachsen, für die Kenntnis der Inquisition sowohl vom historischen wie auch vom legalen Standpunkt aus grundlegend ist.

Ferdinand der Katholische war im Jahre 1474 durch seine Gemahlin Isabella in den Besitz von Kastilien gekommen, während er erst 1479 auf den Thron von Aragonien gelangte. Das große Königreich Kastilien und Leon hatte früher verhältnismäßig wenig von der Häresie zu leiden gehabt. Mit der Zeit war es freilich anders geworden. Die Gefahr drohte nicht so sehr von seiten der einheimischen katholischen Bevölkerung als von seiten der scheinbar bekehrten Juden (los Marranos) und Mauren (los Moriscos). Es handelte sich thatsächlich um Sein und Nichtsein des christlichen Spaniens. Am 1. November 1478 gab Papst Sixtus IV. auf inständiges Bitten den „katholischen Königen" durch ein Breve die Befugnis zur Errichtung der Inquisition. Ferdinand und Isabella waren dadurch berechtigt, zur Untersuchung und Bestrafung der Häretiker einen Gerichtshof einzusetzen, wobei darauf zu sehen war, daß die Richter wenigstens 40 Jahre alt, von untadelhaftem Wandel, ausgezeichnet durch Tugend und Einsicht, Magister oder Baccalaureen der Theologie, Doktoren oder Licentiaten des kanonischen Rechts seien. Sie sollten nach den bisherigen kirchlichen Normen vorgehen. Am 17. September 1480 erst ernannten die katholischen Majestäten zunächst für Sevilla die beiden Dominikaner Miguel von Morillo, Magister der Theologie, und Juan von San Martin, Baccalaureus in der Theologie, zu Inquisitoren, denen zwei Weltgeistliche beigegeben wurden. Die Instruktion, welche dieser Gerichtshof am 2. Januar 1481 erließ, gab 37 Merkmale an, an welchen man den Kryptojudaismus erkenne, und zugleich wurde jedermann aufgefordert, denjenigen an-

zuzeigen, an welchem er diese Kennzeichen wahrgenommen hätte.

Wenn auch die Zahl 2000 derer, welche dieser Inquisition nach Llorente (IV, 243 sqq.) zum Opfer gefallen sein sollen, unerweisbar ist, so kamen doch gar bald Klagen über arge Mißbräuche nach Rom. Dieselben waren nicht unbegründet, wie wir aus dem Breve ersehen, welches Sixtus IV. am 29. Januar 1482 erlassen mußte. Der Papst beklagt sich darin bitterlich darüber, daß man seinen Willen nicht ausgeführt habe; ohne gerichtliches Verfahren hätten die Inquisitoren, sich auf ein päpstliches Breve berufend, viele ungerechterweise eingekerkert, grausamen Foltern unterworfen, als Irrgläubige erklärt und die Güter der Hingerichteten eingezogen; er wiederholt den Befehl, die Inquisitoren sollten nach Recht und Gerechtigkeit und nur im Verein mit den Bischöfen vorgehen. Die beiden Inquisitoren hätten es nur der Fürsprache der Könige zu verdanken, wenn sie nicht abgesetzt würden. Nichtsdestoweniger mußte derselbe Papst schon am 23. Februar und 2. August des folgenden Jahres in zwei weiteren Breven bei Ferdinand über die große Strenge dieses Gerichtes Klage führen. Man solle die Angeklagten mit mehr Schonung und Milde behandeln und namentlich die reumütig Wiederkehrenden in dem Besitz ihres Vermögens belassen. „Weil allein die Barmherzigkeit es ist, die uns Gott dem Herrn ähnlich macht, bitten und ermahnen wir den König und die Königin bei der Liebe Jesu Christi, daß sie den nachahmen, dem es eigen ist, immer sich zu erbarmen, immer zu schonen. Mögen sie daher ihren Unterthanen in der Stadt Sevilla, die ihren Irrtum einsehen und die Barmherzigkeit anrufen, Schonung zu teil werden lassen" (Pastor, Geschichte der Päpste II, 1. Aufl., 544; 2. Aufl., 583). Obgleich er dem Erzbischof von Sevilla die Befugnis zur Annahme von Appellationen eingeräumt hatte, so nahm auch der Papst selbst immer noch solche in Rom an und wollte, daß die Erledigung der Berufung in Rom auch in Spanien rechtskräftig sei.

Der eigentliche Organisator der spanischen Inquisition ist Fr. Thomas Torquemada, geboren zu Valladolid 1420, gestorben 16. September 1498 zu Avila. Auf Ersuchen der spanischen Majestäten (Paramo lib. 2, tit. 2, cap. 3, n. 9) übertrug ihm Sixtus IV. im Herbst 1483 das Amt eines Großinquisitors, eine Einrichtung, welche einen weiteren, sehr folgenreichen Schritt in der Entwicklung des neuen Institutes besagte. Innocenz VIII. bestätigte sowohl die Einrichtung selbst, wie auch (am 11. Februar 1486 und am 6. Februar 1487) Torquemada in seiner Würde als Großinquisitor für die Königreiche Kastilien, Leon, Aragon, Valencia &c. Die weitestgehenden Vollmachten waren somit in seine Hand gelegt. Das Institut verzweigte sich nämlich sehr bald von Sevilla aus nach Cordova, Jaën, Villareal bezw. Toledo. Durch ein eigenes päpstliches Breve vom 17. Oktober 1483 war sogar das Königreich Aragonien in den Jurisdiktionskreis Torquemadas einbezogen worden. Nach Llorente zählte man (um 1538) 19 Gerichtshöfe: zu Sevilla, Cordova, Toledo, Valladolid, Murcia, Calahorra, für Estremadura, zu Zaragoza, Valencia, Barcelona, für Mallorca, für die kanarischen Inseln, zu Cuença, Granada, für Navarra, Sicilien, Sardinien, auf dem Festlande und den Inseln Amerikas. Nachher wurden die drei Gerichtshöfe in Mexiko, Lima und Cartagena errichtet (Llorente II, 76).

Die Versuche, die spanische Inquisition in den spanischen Besitzungen in Italien einzubürgern, mißlangen; sie nach den Niederlanden zu bringen, hatte für das Mutterland die verderblichsten Folgen. In Spanien selbst blieb sie bis an den Anfang des 19. Jahrhunderts in Thätigkeit. Von 1492 an wurde sie nur weit umfassender, da erstens die Juden damals vor die Alternative gestellt wurden, entweder die Taufe zu empfangen oder auszuwandern, und da zweitens nach der Eroberung des Königreichs Granada die dortige maurische Bevölkerung die katholischen Missionäre abwies, sich dem Christentum gegenüber nicht nur ablehnend, sondern in Verbindung mit den übrigen in Spanien und in Afrika ansässigen Arabern höchst feindselig und gefahrdrohend zeigte. Da der Befehl: „entweder Taufe oder Auswanderung" endlich auch an sie kam, gab es auch hier viele Scheinbekehrungen, und die Inquisition hatte übergenug zu thun. Anfänglich gegen Kryptojudaismus und Kryptomohammedanismus eingerichtet, vermochte sie zwar im 16. Jahrhundert das Eindringen des Protestantismus zu verhindern; sie vermochte aber nicht Spanien gegen die von Frankreich kommende Aufklärung und Sittenlosigkeit zu schützen. Von Joseph Bonaparte 1808 abgeschafft, von Ferdinand VII. 1814 wieder eingeführt und von Pius VII. 1816 genehmigt, falls die Tortur abgeschafft würde und verschiedene Milderungen einträten, wurde sie durch die Revolution von 1820 endgültig beseitigt.

2. Organisation. An der Spitze des „Heiligen Officiums" stand der Großinquisitor, vom König nominiert, vom Papste bestätigt. Seine Vollmachten erhielt er vom Papste zugleich mit der Befugnis, seine Fakultäten andern geeigneten Männern zu delegieren und Appellationen von allen Gerichten der spanischen Königreiche anzunehmen. Ihm stand zur Seite der Inquisitionsrat (Consejo supremo), bestehend aus fünf Mitgliedern, welche den Namen „Apostolische Inquisitoren" führten, zwei Sekretären, zwei Relatores, einem advocatus fiscalis und mehreren Konsultoren und Qualifikatoren (Paramo lib. 2, c. 2, tit. 2). Die Officialen dieses höchsten Gerichtshofes ernannte der Großinquisitor, nachdem er mit dem Könige sich darüber beraten hatte (Paramo ibid. n. 11). Dem Großinquisitor stand es gleichfalls zu, alle Inquisitoren, Konsul-

toren, Officialen der untergeordneten Inquisitionstribunale zu ernennen, abzusetzen, zu versetzen, zu visitieren, zur Rechenschaft zu ziehen, wann und wie es ihm beliebte. Philipp III. gab dem Predigerorden am 16. Dezember 1618 das Privileg, daß ein Mitglied des höchsten Inquisitionstribunals immer ein Dominikaner sein solle (Carena 10). — Der oberste Gerichtshof entscheidet nur in den wichtigsten Fällen, nimmt Berufungen entgegen, entscheidet Meinungsverschiedenheiten zwischen den Lokalinquisitoren, löst Schwierigkeiten, kurz, er hat die oberste Leitung des ganzen Inquisitionswesens (Paramo ibid. c. 4, n. 2. 3). Ohne Befragen des obersten Gerichtshofes dürfen die Provinzialinquisitoren weder zur Einkerkerung eines Priesters, Ritters oder Edelmannes schreiten, noch die feierlichen Autodafés veranstalten (Gams, Kirchengeschichte von Spanien III, 2. Tl., 60 ff.), zu denen übrigens ein Mitglied des Consejo supremo abgeordnet zu werden pflegte. Einmal im Jahre müssen die Provinzialinquisitoren über den Stand ihres Gerichtes an das oberste Tribunal berichten und dabei namentlich sowohl die beendigten als auch die in der Schwebe befindlichen Prozesse (auch die Einkerkerungen) erwähnen; jeden Monat ist über den pekuniären Stand des Heiligen Officiums zu berichten. Dem obersten Inquisitionstribunal war jedermann in den spanischen Reichen unterthan, der wenigstens äußerlich dem Reichsverbande angehörte; nicht ausgenommen waren Priester, Bischöfe, nicht einmal der König, der bei der Thronbesteigung durch feierlichen Eid sich und sein Gebiet unterordnete Sanctissimo Serenissimae Inquisitionis Tribunali. — Durch die monarchische Verfassung, welche die Inquisition durch das Institut des Großinquisitors und des obersten Tribunals erhielt, durch die hierdurch bedingte Centralisation aller Tribunale der pyrenäischen Halbinsel und endlich durch die Legalität des ständigen Einflusses der Krone sowohl auf die Besetzung der Stellen als auf den Gang des ganzen Prozesses unterschied sich die spanische Inquisition von jedem ähnlichen Institut in andern Ländern.

3. Das Verfahren der spanischen Inquisition dagegen unterschied sich kaum wesentlich von dem in andern Ländern üblichen. Begonnen wurde es immer mit der Gewährung der sogen. Gnadenfrist von 30—40 Tagen, die nicht selten verlängert, verdoppelt und verdreifacht wurde. Wer sich innerhalb dieses Zeitraumes freiwillig stellte, wurde in Gnaden absolviert. Zur Verhaftung konnten die einzelnen Gerichtshöfe nur dann schreiten, wenn dieselbe mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen war, und nur diejenigen, deren Vergehen bewiesen war, durften eingezogen werden. — Das Verhör mußte in Gegenwart zweier Priester stattfinden, welche nicht bei dem Tribunal angestellt waren und zu Gunsten des Angeklagten jegliche Willkür abzuweisen hatten. Die Protokolle mußten ihm zweimal, zuerst gleich nach dem Verhör, dann vier Tage nachher in Gegenwart derselben Priester vorgelesen werden. Der Ankläger mußte unter einem Eide versichern, daß ihn nicht Privathaß zur Anklage vermocht habe und daß er im Falle der Verleumdung der schwersten Strafen in diesem und der Verdammung im andern Leben gewärtig sei. Ebenso mußte der dem Angeklagten immer beigegebene und im Falle der Armut desselben vom Fiskus bezahlte Anwalt schwören, seinen Klienten treu und standhaft zu verteidigen. Wegen der besondern Gefahr für Gut und Blut, in welcher die Zeugen unter Umständen schwebten, blieben ihre Namen unbekannt. Den Nachteil, der hieraus dem Angeklagten erwuchs, suchte man dadurch auszugleichen, daß ihm gestattet war, die persönlichen Feinde namhaft zu machen und von der Zeugenschaft auszuschließen. Außerdem war es Pflicht der Richter, die Zeugen auf Charakter, Gesinnung, besonders auf ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen. Den falschen Zeugen erwarteten die härtesten Strafen, nach einem Breve Leos X. vom 14. Dezember 1518 sogar die Todesstrafe. — Zur Eruierung der Wahrheit wurde auch die Folter angewendet, wie es damals bei jedem weltlichen Gerichtshof der Fall war, nur viel milder, als es die peinliche Gerichtsordnung Karls V. vorschrieb, weniger lang, als es anderswo üblich, und unter Anwendung größerer Vorsichtsmaßregeln. Nur der oberste Gerichtshof oder der Diöcesanbischof mit den Konsultoren und dem Inquisitor konnten die Anwendung der Folter in ihrer persönlichen Gegenwart erlauben und nur einmal in demselben Prozesse. — Die Gefängnisse waren gut gewölbte, helle und trockene Zimmer, in denen man einige Bewegung machen konnte. Für die Kranken war gut gesorgt. Die Urteile, die in Wirklichkeit selten so schrecklich waren, wie man sie zu malen pflegt, erhielten erst durch die Zustimmung des Obertribunals Rechtskraft; diese Zustimmung war aber von dem Ergebnis einer erneuten, sorgfältigen Prüfung der Prozeßakten durch Konsulenten, durch zwei unbeteiligte Advokaten und theologische Qualifikatoren abhängig. Sehr hart erscheint uns die Maßregel, nach der das Vermögen der Verurteilten dem Fiskus anheimfiel. Die Strafe traf oft Unschuldige. In der Praxis verlor jedoch auch diese Strafe viel von ihrer Härte sowohl durch die christliche Liebe, die sich der Unglücklichen annahm, als durch die spätere Gesetzgebung zu Gunsten der Kinder der Verurteilten.

4. Die Beurteilung der spanischen Inquisition ist nicht gar leicht. Unsäglich geschmäht, wird sie anderseits in den Himmel erhoben. Die Wahrheit dürfte auch hier in der Mitte liegen. Sicher unrichtig ist die ungeheure Zahl der Hinrichtungen, welche nach Llorente und seinen Nachbetern mittels eines „frivolen Probabilitätskalküls“ herausgerechnet wird (vgl. Gams, Kirchengeschichte S. 68 ff.). Unrichtig ist die Vorstellung, welche man gewöhnlich von den Autodafés und

Sanbenitos hat; denn ein Autodafé war eine religiöse Feier (actus fidei), welche in der Freierklärung fälschlich Angeschuldigter und in der Aussöhnung Reuiger und Bußfertiger mit der Kirche bestand (Hefele, Ximenes, 2. Aufl., S. 322, und Gams a. a. O. S. 60). Der Sanbenito (saccus benedictus) war eine Büßerkleidung, nicht schimpflicher als die Übernahme der Buße selbst. Die Armensünderkleidung, welche in andern Ländern den der Bestrafung überwiesenen Verbrechern gegeben wird, ist ein Gegenstück dazu. Unrichtig ist dann die weit verbreitete Ansicht von der Grausamkeit einzelner Inquisitoren, z. B. des hl. Petrus Arbues, von dem kein einziges Todesurteil sicher nachweisbar ist (Gams a. a. O. S. 25 ff.). Unrichtig ist ferner die Meinung, das Institut sei in hohem Maße unpopulär gewesen. Das Gegenteil ist wahr, und wenn die Inquisition dennoch bisweilen mit einer Opposition zu rechnen hatte, so ging dieselbe nicht vom Volke, sondern vom Adel und der Geistlichkeit aus. Nichts ist endlich unrichtiger, als wenn man die Inquisition zu einem Hemmnis in der kulturellen Entwicklung Spaniens stempeln will. Thatsache ist, daß die Periode der höchsten Blüte spanischer Dichtkunst und spanischer Gelehrsamkeit, besonders in der Theologie und Philosophie, mit der Blüteperiode der Inquisition zusammenfällt. Beide, die höchste Kulturentwicklung und die Inquisition, fielen dem von Frankreich eingeschleppten flachen Rationalismus zum Opfer. — Anderseits lassen sich Übelstände, große Übelstände nicht in Abrede stellen. Das Inquisitionspersonal, vielfach Kreaturen der Könige, beeinflußt und eingeschüchtert von der weltlichen Gewalt, machte sich wiederholt gröblicher Verletzung jeglicher Gerechtigkeit schuldig. Beweis dafür sind, abgesehen von manchen andern Zeugnissen, die fast ständigen Mahnungen der Päpste, die bei aller Anerkennung des Institutes an und für sich unablässig Überschreitungen zu rügen, Vergehen im Amte zu bestrafen, Urteile der spanischen Inquisitionstribunale zu kassieren, ganze Prozesse an sich zu ziehen, Berufungen entgegenzunehmen, kurz, überall mildernd und versöhnend einzugreifen hatten. Freilich wurden diese Entscheidungen des Apostolischen Stuhles gar oft nicht befolgt, sei es daß die päpstlichen Schreiben unterschlagen wurden oder unausgeführt blieben.

Der vorherrschend kirchliche Charakter der spanischen Inquisition läßt sich nach dem Gesagten heute kaum mehr in Zweifel ziehen. Der Heilige Stuhl approbierte die Inquisition; der Heilige Stuhl gab dem Großinquisitor die kanonische Installation und damit die Jurisdiktion, in Glaubenssachen zu entscheiden; vom Großinquisitor erfloß die kirchliche Vollmacht auf die untergeordneten Tribunale. Inquisitores sunt iudices competentes in causa haeresis, et sanctissime fuerunt instituti ab Ecclesia; sunt enim dati et deputati a Sede Apostolica et specialiter deputati ad hanc speciem iurisdictionis, scilicet causam haeresis pertractandam, qui praesunt in unaquaque provincia (Paramo lib. 3, q. 2, n. 107). Dies ist die Ansicht aller älteren Theologen und Kanonisten. Nur so erklärt es sich, wie die Päpste immer Appellationen von den Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes entgegennahmen, bisweilen ganze Prozesse entweder von Anfang oder in einem beliebigen Stadium der Entwicklung vor ihr Forum zogen, ganze Klassen der Bevölkerung von der Jurisdiktion der Inquisition eximierten, in die Gesetzgebung selbst eingriffen, Großinquisitoren absetzten u. s. w. (vgl. Pastor, Geschichte der Päpste II, 2. Aufl., 584 ff.).

III. Die römische Inquisition oder das Heilige Officium. Der große Abfall des nördlichen Europas in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, das Eindringen der Häresie selbst in die katholischen Länder, das Umsichgreifen heterodoxer Lehren allüberall veranlaßte Paul III. zur Errichtung der Sacra Congregatio Romanae et universalis inquisitionis seu Sancti Officii durch die Konstitution Licet ab initio vom 21. Juli 1542 (Bull. ed. Taur. VI, 344). Das Inquisitionstribunal, welches aus sechs Kardinälen bestand, sollte zugleich die oberste Instanz für alle Glaubensgerichte und die erste Instanz bilden für die Fälle, welche dem Papst reserviert waren. Die folgenden Päpste, namentlich Pius IV. durch die Konstitutionen Pastoralis officii vom 14. Oktober 1562 (Bull. ed. Taur. VII, 237), Romanus Pontifex vom 7. April 1563 (ibid. 249), Cum nos per von 1564 (ibid. 298), Cum inter crimina vom 27. August 1564 (ibid. 301), und Pius V. durch Dekret von 1566 (ibid. 422), die Konstitution Inter multiplices vom 21. Dezember 1566 (ibid. 499) und Cum fel. record. von 1566 (ibid. 502), trafen noch eingehendere Bestimmungen betreffs des Geschäftsganges und der Kompetenz dieses Gerichtshofes. Sixtus V. kann wegen der Konstitution Immensa aeterni vom 22. Januar 1587 (ibid. VIII, 985) der endgültige Reorganisator der Kongregation genannt werden.

Unter allen Kongregationen der römischen Kurie (s. dies. Art.) nimmt das Sanctum Officium den ersten Rang ein. Das Personal umfaßt die Richter, die Offiziale, die Konsultoren und die Qualifikatoren. Eigentliche Richter sind nur die beauftragten Kardinäle, deren ursprüngliche Zahl 6 von Pius IV. auf 8, von Sixtus V. auf 13 vermehrt wurde. Heutzutage hängt die Zahl der Kardinalsmitglieder einzig vom Ermessen des jeweiligen Papstes ab (Benedikts XIV. Konstitution Sollicita ac provida von 1733, § 3, bei Bangen, Die röm. Kurie S. 485). Einen Präfekten hat die Kongregation deswegen nicht, weil der Papst selbst regelmäßig bei den feierlichen Entscheidungen den Vorsitz führt (coram Sanctissimo). Der feierlichen oder Plenarsitzung, welche am Donnerstag gehalten wird, geht jedesmal eine Sitzung

der Kardinäle am Mittwoch in S. Maria sopra Minerva und eine Konsultorenversammlung am Montag im Palast des Heiligen Officiums voraus. In einigen wenigen, mehr geringfügigen Fällen kann die Kongregation für sich entscheiden, ohne erst die Zustimmung des Papstes einzuholen, ebenso in Fällen de stilo. Die Dekrete werden durch die bloße Unterschrift des Notars authentisch.

Unter den Offizialen nimmt den ersten Rang ein der commissarius s. Officii, stets ein Dominikaner aus der lombardischen Ordensprovinz, dem zwei Beisitzer aus demselben Orden beigegeben sind. Er fungiert als eigentlicher Richter im ganzen Prozesse bis zur Plenarsitzung ausschließlich, leitet somit den ganzen Prozeß bis zur Entscheidung. Der assessor s. Officii, immer ein Weltgeistlicher, hat das Referat in den Plenarsitzungen. Zugleich als Ankläger und Vertreter der fiskalischen Interessen fungiert der promotor fiscalis, während der advocatus reorum die Verteidigung der Angeklagten wahrzunehmen hat.

Aufgabe der Konsultoren ist es, als Sachkundige Gutachten abzugeben und die Kardinäle zu informieren. Sie können aus dem Welt- und Ordensklerus genommen werden. Zu den Konsultoren gehören immer der Ordensgeneral der Dominikaner, der magister sacri palatii und noch ein anderer Dominikaner, welcher consultor s. Officii heißt. Weil sie kraft ihrer Stellung Konsultoren sind, heißen diese drei consultores nati. Die Qualifikatoren werden zwar ein für allemal ernannt, werden aber nur ab und zu, in besonders schwierigen Fällen, um ihr Gutachten angegangen. Die Kongregation des Heiligen Officiums ist das höchste Tribunal in Glaubenssachen, dem alle andern Tribunale unterstellt sind. An und für sich hat sie Jurisdiktion über alle Christen, wes Ranges und Standes sie sein mögen, wenn sie sich gegen den Glauben etwas zu Schulden kommen lassen. Pius IV. hat zwar auch die Kardinäle der Kongregation unterstellt, nach der herrschenden Praxis aber gelten sie als exemt. Die Befugnisse der Kongregation faßt Sixtus V. (Konstitution Immensa aeterni congregatio prima, § 1) in die Worte zusammen: inquirendi, citandi, procedendi, sententiandi et definiendi in omnibus causis tam haeresim manifestam quam schismata, apostasiam a fide, magiam, sortilegia, divinationes, sacramentorum abusus et quaecumque alia, quae etiam praesumptam haeresim sapere videntur, concernentibus, non solum in urbe et statu temporali nobis et huic Sanctae Sedi subiecto, sed etiam in universo terrarum orbe, ubi christiana viget religio, super omnes patriarchas, primates, archiepiscopos et alios inferiores ac inquisitores, quocumque privilegio illi suffulti sint etc.

A. Über die Litteratur, gedruckte und ungedruckte, orientieren am besten: C. Douais, Les sources de l'histoire de l'inquisition dans le midi de la France au 13e et au 14e siècle, in der Revue des quest. hist. XXX (1881; eine Kritik der Schrift von Ch. Molinier, L'Inquisition dans le midi de la France, 1880); Bern. Guidonis Practica inquisitionis haereticae pravitatis, ed. C. Douais, 1886; H. Ch. Lea, A history of the inquisition of the middle ages, 3 vols., 1888; Hugo Sachsse, Bern. Guidonis, Inquisitor, und die Apostelbrüder, 1891; Ders., Ein Ketzergericht, 1891. Leas Geschichte der Inquisition wird gegenwärtig ins Französische übersetzt: Histoire de l'Inquisition au moyen-âge. Ouvrage traduit sur l'exemplaire revu et corrigé de l'auteur par Salomon Reinach. Erschienen ist bis jetzt der I. Bd.: Origines et Procédure de l'Inquisition, Paris 1900. Sehr wertvoll ist die Einleitung zu dieser Übersetzung von Paul Fredericq, der die Gesamtlitteratur, Quellen und Bearbeitungen, als Fachmann charakterisiert.

B. Litteratur zur spanischen Inquisition. 1. Aus älterer Zeit. Fr. Nicolaus Eymericus O. Pr. (päpstlicher Generalinquisitor aller Reiche der Krone Aragon), Directorium inquisitorum, Barcinone 1503 (Gams, Kirchengeschichte von Spanien III, 2. Tl., 13, sagt, es sei zuerst 1376 in Avignon erschienen. Nach Quétif-Echard [Script. Ord. Praed. I, 710] ein opus probatissimum, zum Gebrauch der Inquisitionsbeamten. Neuere Ausgaben 1578 und später); Luis de Paramo (spanischer Inquisitor auf Sicilien), De origine et progressu officii sanctae inquisitionis, Matriti 1598, Antwerpiae 1614 (Paramo nennt ferner Domingo de Mendoza O. Pr. und Alfonso Giron O. Pr.); Don Francisco del Castillo, Descripcion de la inquisicion, 1605; Pablo Garzia (Sekretär beim obersten Gerichtshof der Inquisition), Orden que comunmente se guarda en el santo oficio de la inquisicion, Madrid 1607; Raymund Gonzalez de Montez (Montanus), Sanctae Inquisitionis hispanicae artes aliquot detectae ac palam traductae, Heidelberg 1567 (de Montez ist ein dem Gefängnis der Inquisition zu Sevilla entsprungener Spanier); Carena, Tractatus de officio sanctissimae inquisitionis, Lugdun. 1669; Thomas del Bene, De officio s. inquis., Romae 1672; Phil. Limborch (niederländischer protestantischer Theologe), Historia inquisitionis, Amstelodami 1692, fol. (1694 von der Inquisition verboten); Jacques Massollier (Regularkanoniker zu Usez, gest. 1724), Histoire de l'inquisition et son origine, Cologne 1693 (1694 gleichfalls verboten); Fra Paolo Sarpi, Storia della sacra inquisizione, Serravalle 1638; J. D. Reuß, Sammlung der Instruktionen des spanischen Inquisitionsgerichtes. Aus dem Spanischen übersetzt (mit Vorrede von L. T. Spittler), Hannover 1788.

2. Aus neuerer Zeit. Juan Antonio Llorente, Histoire critique de l'inquisition d'Es-

pagne, 1817, 4 vols. (ins Deutsche [von Höck, Gmünd 1819 ff., 4 Bde.], Englische, Spanische, Holländische, Italienische übersetzt); gegen ihn schrieb José Clemente Carnicero, La inquisicion justamente restablecida, Madrid 1816; J. de Maistre, Lettres à un gentil-homme russe sur l'inquisition espagnole, 1837; J. C. Hefele, Der Kardinal Ximenes und die kirchlichen Zustände Spaniens &c., 2. Aufl. 1851 (18. Hauptstück).

3. Aus der neuesten Zeit. Vic. de la Fuente, Historia eclesiastica de España, 1874 (V. Bd.); J. M. Ortí y Lara, La inquisicion, 1877; Grisar in der Theol. Zeitschrift III (1879), 548 bis 574; dagegen Knöpfler in den Histor.-politischen Blättern XC (1882) und XCV (1885); Rodrigo, Historia verdadera de la inquisicion, 1876/77, 3 vols.; Ricardo Cappa S. J., La inquisicion española, 1873; La inquisicion fotografiada por un amigo del pueblo, Barcelona 1874; M. Menendez Pelayo, Historia de los heterodoxos españoles, 1877, 3 vols.; Fridolin Hoffmann, Geschichte der Inquisition, 1878 (wertloses Pamphlet); P. Gams, Zur Geschichte der spanischen Staatsinquisition, 1878; Ders., Kirchengeschichte von Spanien III, 2 (1879), 1—93; Julio Melgares Marin, Procedimientos de la Inquisición, Madrid 1886, 2 voll.; Bangen, Die römische Kurie, 1854; die größeren Lehrbücher des Kirchenrechts, besonders von Schulte, Geschichte der Quellen und Litteratur des kanonischen Rechts, 2. und 3. Tl., S. 374.

[Blötzer S. J.]

Intervention. Die privatrechtliche Intervention finden wir im Gerichtsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Wechselrecht. Die Intercession ist die Bürgschaft des römischen Rechts. Die Civilprozeßordnung des Deutschen Reichs bestimmt in den §§ 64 ff.: „Wer die Sache oder das Recht, worüber zwischen andern Personen ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, ganz oder teilweise für sich in Anspruch nimmt, ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Rechtsstreites berechtigt, seinen Anspruch durch eine gegen beide Parteien gerichtete Klage bei demselben Gerichte geltend zu machen, vor welchem der Rechtsstreit in erster Instanz anhängig wurde (Hauptintervention). Wer ein rechtliches Interesse daran hat, daß in einem zwischen andern Personen anhängigen Rechtsstreite die eine Partei obsiege (insbesondere der dritte, welchem von einer Partei der Streit verkündet ist), kann dieser Partei zum Zweck ihrer Unterstützung in jeder Lage des Rechtsstreites bis zur rechtskräftigen Entscheidung beitreten (Nebenintervention)." Die Wechselordnung für das Deutsche Reich bestimmt in den Art. 56 ff., daß die Intervention stattfindet, indem jemand, sei er auf dem Wechsel als Notadressat genannt oder nicht, einen mangels Annahme protestierten Wechsel annimmt (Ehrenacceptant) oder einen mangels Zahlung protestierten Wechsel, auch ohne solchen acceptiert zu haben, bezahlt (Ehrenzahler).

Die öffentlich-rechtliche Intervention — sowohl das Interventionsrecht als die Interventionspflicht — ist eine Institution des Völkerrechts. Man bezeichnet damit das Eingreifen eines Staates in die inneren Angelegenheiten eines andern oder die Mitentscheidung von Rechtsstreitigkeiten internationaler Bedeutung durch einen oder mehrere ursprünglich nicht beteiligte souveräne Staaten. — Das Einschreiten staatenbündischer oder bundesstaatlicher Centralorgane aus staatsrechtlichen Gründen ist nicht Intervention, sondern Exekution. Entsprechend den beiden Arten der Erledigung völkerrechtlicher Streitfälle durch Vergleich und durch Krieg, geschieht auch die Intervention auf verschiedene Weise. Die angebotene und angenommene oder sogar erbetene sogen. feierliche Intervention geschieht im Wege der Vermittlung, der Abgabe eines Schiedsspruches oder durch Leistung sonstiger guter Dienste; sie ist keine eigentliche Intervention und wird auch Intercession genannt. — Man unterscheidet im übrigen zwischen der Einmischung in innere Angelegenheiten eines Staates und einer solchen in die äußeren Beziehungen fremder Staaten; ferner zwischen Einmischung in Verfassungssachen und solcher in Regierungsangelegenheiten; endlich, hinsichtlich der Form, zwischen selbständiger und accessorischer Intervention, d. i. einer Kooperation mit einer Gewalt in dem fremden Staate selbst, und zwischen bloßer Ergreifung von Vorbeugungsmaßregeln.

Die friedliche Intervention erwirbt dem intervenierenden Teile keinerlei Rechte und beeinträchtigt den freien Willen des andern Teiles in keiner Weise. Anders die eigentliche oder zwangsweise Intervention, d. i. der einseitige, gegen einen andern unabhängigen Staat in dessen Angelegenheiten gerichtete gebieterische Akt mit dem erklärten Entschluß eventuellen materiellen Nachdruckes, ohne daß eine feindliche Absicht vorzuliegen braucht. Derselbe geschieht sehr oft, um ein Unrecht und eine Schädigung desjenigen Staates zu verhindern, in dessen Angelegenheiten die Einmischung stattfindet; sie wird, obgleich von vornherein als Zwang gedacht und deshalb (obwohl aus wohlmeinender Absicht unternommen) ein feindlicher Akt, zur kriegerischen Intervention doch erst, wenn der Staat, in dessen Angelegenheit interveniert wird, sich widersetzt. Die Intervention hört da auf, berechtigt zu sein, wo die Gefahr für Interessen, deren Gefährdung entgegengetreten werden sollte, entfällt. Gegen die Überschreitung der Grenze bietet die mögliche Gegenintervention dritter Staaten, und zwar als etwaige Kollektiv-Intervention, die beste Sicherheit.

Die Meinungen über Zulässigkeit der Intervention und ihre Schranken sind in der Wissenschaft verschieden, in der Praxis vielfach wechselnd. Die Berechtigung ist nach allgemeiner Ansicht

kaum zu bezweifeln, wenn ein Staat eine Universalmonarchie zu begründen unternimmt, oder wenn eine Verletzung von Verträgen vorliegt, welche allgemein verbindliche Völkerrechtsgrundsätze in sich schließen. Sie fußt in der Überzeugung, daß die Intervention notwendig ist, um einer Gemeingefahr — Verrückung des europäischen Gleichgewichts — oder einer Bedrohung eigener Interessen zu begegnen, und macht sie in dem Maße legitim, als es ein Krieg wäre. Wo es sich aber um Einmischung in die inneren Angelegenheiten handelt, ist die Intervention nur dann statthaft, wenn ein höheres Recht als die Autonomie des betreffenden Staates verletzt wird, z. B. wenn Vorgänge in einem Staate die Sicherheit des andern beeinträchtigen; denn das Recht der Autonomie darf nach völkerrechtlichem Grundsatz nie andere schädigen. — Die Intervention kann an sich berechtigt sein, und deshalb giebt es ein abstraktes Nichtinterventionsprincip nicht; aber es müssen ganz bestimmte, qualifizierte Interessen verletzt sein. Differentielle nachteilige Behandlung, Verweigerung von Vorteilen gegenüber einem andern Staat mag diesen zur „Retorsion" berechtigen, eine Intervention wäre aber in diesen Fällen eine unberechtigte, willkürliche, wie sie zwar nicht selten vorgekommen, aber erfahrungsgemäß von übeln Folgen gewesen sind.

Unberechtigt ist zweifellos die Anmaßung eines fortgesetzten, dauernden, nicht zeitlich beschränkten Interventionsrechts (so die Garantie Österreichs, Rußlands und Preußens für die polnischen Gesetze 1773; sie führte zu steten weiteren Einmischungen und zum Untergang Polens). Die Garantie der deutschen Bundesakte durch die Wiener Kongreßakte, der zufolge Frankreich und England 1851 gegen den Eintritt Gesamt-Österreichs in den Deutschen Bund protestierten wegen Verrückung des europäischen Gleichgewichts, würde heute nicht mehr zugelassen. Solche an sich unberechtigte Garantien erwiesen sich meist als wirkungslos; so vermochte die Garantie Englands, Frankreichs und Rußlands von 1832 für die Unabhängigkeit Griechenlands die Vertreibung des Königs Otto (1862) ebensowenig zu verhindern, als der von den Mächten 1815 vereinbarte Ausschluß der Napoleonischen Familie von der Herrschaft über Frankreich der Thronbesteigung Louis Napoleons irgendwie entgegenstand.

Unzulässig ist ferner, und zwar wegen des Princips der Autonomie, eine Intervention wegen in der Regierungsform eines Staates oder in irgend welchen dort geltenden Grundsätzen für andere Staaten angeblich liegender Gefahr, solange nicht aggressive Propaganda gemacht wird, gegen welche einfache Vorsichtsmaßregeln nicht ausreichen. Dieser Grundsatz — von den festländischen Mächten im Laufe des verflossenen Jahrhunderts häufig verletzt (Metternichsche Politik) und nur von England hochgehalten — hat heute völkerrechtliche Geltung gewonnen.

Als unzulässig endlich wird die Intervention erachtet zum Schutz der in einem andern Staate religiös bedrückten Unterthanen (solange nicht eine förmliche Verfolgung vorliegt) oder zum Schutz von Unterthanen, die mit jenen des andern Staates durch gleiche Nationalität verbunden sind. Die religiösen Interessen waren öfter Vorwand für politische Beweggründe. Die nationale Idee ist zwar wie die religiöse ein mächtiger, staatenbildender Faktor; aber das Christentum kennt keinen Weltbundesstaat, ihm ist vielmehr die Gleichberechtigung der Staaten und die Anerkennung ihrer nationalen Eigentümlichkeiten zu verdanken.

Zweifelhaft kann die Berechtigung der Intervention sein, um längerem Blutvergießen und der Anarchie in Bürgerkriegen Einhalt zu thun, sofern nicht die eigene Sicherheit gefährdet oder nicht von beiden streitenden Teilen um Hilfe gebeten ist (zweite und dritte Teilung Polens, einer der dunkeln Punkte im Völkerrecht).

Berechtigt erscheint die Intervention, außer bei Bedrohung eigener Sicherheit, bei wirklicher Bedrohung des Gleichgewichts; dieser Gefahr einer Weltherrschaftsstellung wird am besten durch Kollektivintervention begegnet. Von diesem Gesichtspunkt aus haben die Großmächte die Schweiz, Belgien, Luxemburg und Nordsavoyen als neutrale Gebiete erklärt. Einen Mißbrauch dieses berechtigten Grundsatzes bildete allerdings die Teilung Polens; ebenso die Absicht Frankreichs, 1862 in Mexiko politisches, nationales und kommerzielles Gleichgewicht herzustellen gegenüber den Vereinigten Staaten; denn es fehlte ihm die Berechtigung dazu.

Die Unterlassung der Intervention ist keine Verletzung einer Rechtspflicht, aber sie kann Gefährdung der Rechtsordnung, ja der eigenen Existenz bedeuten. Pflichten legt die durch eine Vereinigung souveräner Staaten geschaffene Rechtsgenossenschaft durch ihre Entstehung und ihren Bestand allein nicht auf. Allerdings kann in bestimmten Fällen eine solche allgemeine Interventions*pflicht* der internationalen Rechtsordnung sehr von Nutzen sein; es tritt dann an Stelle moralischer Garantie eine Rechtsgarantie, die aber nur vertragsmäßig festgestellt sein kann (sogen. *Garantieverträge*), und die in der formellen Anerkennung der Rechtsnotwendigkeit liegt, die einzelstaatlichen Interessen den Interessen des Völkerverbandes eventuell unterzuordnen. — Die Schaffung einer Autorität, welche diese Pflicht eventuell zu erzwingen hätte, würde die Einzelsouveränität aufheben. Die in selbständigen Garantieverträgen stipulierte Interventionspflicht ist die Ergänzung und Vollendung des Interventionsrechts und schließt sich ihrem Wesen nach diesem an. Die Zukunft wird zeigen, ob nicht die völkerrechtliche Entwicklung solche Interventionspflicht-Stipulationen erzeugen wird zur Abwehr gegen völkerrechtswidrige Kriegführung, zur

Sicherung der Rechte Neutraler zur See (als Stütze der Pariser Seerechtsdeklaration) oder zur gemeinsamen Züchtigung des kriegerischen Überfalles eines Staates ohne iusta causa. Wenn das italienische Garantiegesetz die internationale Sanktion erhalten hätte, wäre es eine durch völkerrechtliche Garantie der italienischen Regierung auferlegte Pflicht zur Nichtintervention in die inneren Angelegenheiten des Vatikans. — Strauch deutet die Zweckmäßigkeit der Stipulation einer völkerrechtlichen Interventionspflicht aus innerstaatlichen Ereignissen an, z. B. für den Fall des Sieges einer socialdemokratischen Erhebung in einem der Rechtsgenossenschaft angehörigen Staate. Was die juristische Natur der stipulierten Interventionspflicht anlangt, so ist sie wirkliche Rechtspflicht, deren Verletzung den Bruch bildet eines allen übrigen Staaten gegebenen verbindlichen Versprechens, welcher des Einspruchsrechts gegen eine nachteilige Erledigung des Garantiefalles verlustig macht und die Zurückweisung späterer Versuche des Eingreifens selbst seitens dritter rechtfertigt.

Anders als nach obigen Grundsätzen ist zu beurteilen die Intervention civilisierter Staaten uncivilisierten gegenüber (Beispiele bieten Frankreich-Algerien, Rußland-Mittelasien, England-Indien, Vereinigte Staaten-die Indianer). Das Völkerrecht beruht auf Gegenseitigkeit, welche von nichtcivilisierten Staaten nicht beachtet wird. Ähnlich verhält es sich mit der Intervention europäischer Mächte in die Angelegenheiten der Türkei infolge des Gegensatzes jener religiösen, sittlichen und rechtlichen Anschauungen zu der christlichen Gesittung. Frankreich erwarb sich seit Anfang des 16. Jahrhunderts im Wege von Verträgen, sogen. Kapitulationen, ein Schutzrecht über alle christlichen Angehörigen fremder Nationen. Dem ahmten seit dem 17. Jahrhundert die andern europäischen Staaten nach, jeder für seine Unterthanen, bis die Pforte im 18. Jahrhundert den Schutz der christlichen Religion in ihrem Gebiete versprach (Vertrag von Karlowitz 1699, bestätigt im Frieden von Passarowitz 1718, im Belgrader Frieden 1739 und im Vertrag von Sistow 1791). Metternich wünschte auf dem Wiener Kongreß dringend die Pforte in das europäische System aufzunehmen; es gelang nicht. Seither ist die Türkei steter Gegenstand europäischer Einmischung, besonders seitens Rußlands. Im Im Vertrag von Unkiar-Skelessi 1833 mußte die Pforte zusagen, keinem fremden Kriegsschiffe die Einfahrt in die Dardanellen zu gestatten. Damit übernahm die Pforte die Bürgschaft dafür, daß Rußland niemals im Schwarzen Meere angegriffen werde, wogegen dieses das Recht erlangte, sich in alle inneren Angelegenheiten der Türkei zu mischen, wenn die gegenseitige Ruhe und Sicherheit beider Staaten berührt scheine. Der Protest Englands und Frankreichs führte in gemeinsamer Aktion mit Österreich und Preußen zu den Beschlüssen der Wiener Konferenz 1853 und zum Pariser Frieden 1856, der an Stelle des russischen Specialprotektorats über die christlichen Unterthanen der Türkei ein Kollektivprotektorat festsetzen wollte, aber nur für die Donaufürstentümer festsetzte, wie das Blutbad vom Libanon 1860 erwies, das zu einer Intervention der Mächte führte, die dem Pariser Frieden nicht entsprach. 1870 benutzte Rußland den deutsch-französischen Krieg, um sich von der im Pariser Frieden (1856) bedingungslos übernommenen Verpflichtung der Neutralisierung des Schwarzen Meeres loszusagen und seinen Willen auf der Londoner Konferenz 1871 durchzusetzen. Erst der Berliner Vertrag 1878 führte zu einer Rechtsgrundlage der Verhältnisse im Orient, indem Bulgarien als autonomes Fürstentum unter Suzeränität des Sultans und einer christlichen Regierung, Ostrumelien zu einer autonomen Provinz unter einem christlichen Statthalter konstituiert ward, Bosnien und die Hercegovina von Österreich besetzt und verwaltet werden sollten, Montenegro, Serbien und Rumänien unabhängig wurden, allgemeine, volle Gleichheit aller religiösen Bekenntnisse, volle Religions- und Kultusfreiheit in der Türkei selbst bedungen ward. Damit ist, im Gegensatz zum Pariser Frieden, kein Kollektivprotektorat, sondern ein kollektives Interventionsrecht (die Zukunftsform der Intervention überhaupt) in innere Angelegenheiten der Türkei bezüglich der armenischen Provinzen begründet (Berliner Vertrag Art. 61). Auf diesem Artikel beruhte das Einschreiten der Mächte zu Gunsten der Armenier im Jahre 1895. Damit ist die Interventionspolitik thatsächlich gerechtfertigt und das Nichtinterventionsprincip als Illusion gekennzeichnet.

Das Interventionsrecht bewährt sich als Stütze der internationalen Rechtsordnung; damit ist auch seine Grenze gegeben. Wird diese überschritten, so provoziert dies Gegenintervention; ebenso, wenn der Intervenient speciellen Vorteil ziehen wollte; denn auch im Kriegsfall kann das Ziel nur sein: Beseitigung der Kriegsursache und Ersatz der Opfer.

Die in die Lehre von der Intervention einschlägige, vielfach mißverstandene sogen. Monroe-Doktrin hat ihren Namen von der Botschaft eines Präsidenten der Vereinigten Staaten Nordamerikas, Namens Monroe, vom 2. Dezember 1823, welche zwei Erklärungen enthielt: a) hinsichtlich neuer Erwerbungen auf amerikanischem Festlande seitens europäischer Staaten, b) hinsichtlich der Intervention der letzteren in inneren Angelegenheiten amerikanischer Staaten. Durch den ersten Teil sollte gegen England und Rußland als die nordwestlichen Angrenzer erklärt werden, daß fernere Kolonisation durch Besitzergreifung herrenlosen Landes seitens europäischer Mächte ausgeschlossen sei. England dehnte trotzdem die Herrschaft der Dominion of Canada bis zum Stillen Meere aus, und die Grenzen der-

selben gegen die Vereinigten Staaten sind durch den Vertrag von Washington von 1871 und durch den darin vorgesehenen Schiedsspruch des Deutschen Kaisers geregelt. Ferner spricht der Bulwer-Clayton-Vertrag von 1850 zwischen England und den Vereinigten Staaten in Bezug auf Centralamerika den gegenseitigen Verzicht auf Occupation, Befestigung oder Kolonisation aus. Durch den zweiten Teil sollte der Anspruch der absolutistischen Mächte, die Herrschaft Spaniens über seine abgefallenen amerikanischen Kolonien als zu Recht bestehend zu betrachten, bekämpft werden. Präsident Monroe erklärte nicht, daß die Vereinigien Staaten jede Intervention europäischer Staaten in Angelegenheiten amerikanischer auszuschließen beanspruchen; er protestierte nur dagegen, daß europäische Mächte sich in amerikanische Angelegenheiten einmischten, um ihre Grundsätze dort zwangsweise zur Anwendung zu bringen. Diese Erklärung war für England wesentlich mitbestimmend, auch seinerseits die Unabhängigkeit der spanischen Kolonien anzuerkennen. Diese Erklärung Monroes hat nie legislative Sanktion bekommen, ist auch nicht Verordnung, sondern Erklärung der Verwaltung; man nennt sie deshalb Monroe-Doktrin. Dementsprechend anerkannten die Vereinigten Staaten niemals den Kaiser Maximilian, obwohl er im Besitz war, und nötigten Frankreich, die Truppen zurückzuziehen. Es geht über die Monroe-Doktrin hinaus, daß trotz des Bulwer-Clayton-Vertrags Staatssekretär Blaine 1881 England gegenüber erklärte, daß die Landenge von Panama und der Kanal, der sie durchschneiden soll, unter der ausschließlichen Kontrolle der Vereinigten Staaten stehen müßten; denn kein Staat kann seinen Willen in einem Weltteil als allein maßgebend hinstellen, noch weniger können die Vereingten Staaten die europäischen Staaten, die in Amerika Kolonien besitzen, von der Teilnahme an amerikanischen Angelegenheiten ausschließen. Monroe war sonach nicht sowohl gegen Intervention als für das Recht der Vereinigten Staaten, zu Gunsten des organisierten Volkes, als des Trägers der Staatsgewalt und damit einer werdenden völkerrechtlichen Persönlichkeit, in den spanischen Kolonien zu intervenieren. Wie man jetzt, im Gegensatz zu früher, Intervention zu Gunsten eines völlig depossedierten Fürsten kaum mehr kennt, so wird jetzt eine solche zu Gunsten werdender internationaler Persönlichkeiten, sofern diese nur Volk, Land und eine organisierte, zum Verkehr mit andern Staaten geeignete Gesamtgewalt besitzen, ziemlich allgemein anerkannt, zu welchen Wandlungen der Interventionstheorie Monroe den Anstoß gegeben hat.

Eine interessante parlamentarische Debatte über die Zulässigkeit der Intervention hat, wenn auch ohne neue Gesichtspunkte zu Tage zu fördern, am 30. März 1871 im deutschen Reichstage stattgefunden. Die Abgeordneten v. Bennigsen und Genossen hatten eine Adresse an den Kaiser beantragt, welche in Anlehnung an die Stelle der Thronrede, daß die Politik des Reiches von vornherein auf Eingriffe in das Leben und die Gestaltung fremder Völker verzichte, einen Passus enthielt, dessen Schluß lautete: „Die Tage der Einmischung in das innere Leben anderer Völker werden, so hoffen wir, unter keinem Vorwande und in keiner Form wiederkehren.“ Dem entgegen beantragten die Abgeordneten Dr. Reichensperger und Genossen eine Adresse, für welche unter andern auch Windthorst und Bischof v. Ketteler eintraten, deren Inhalt sich von der andern besonders dadurch unterschied, daß der Theorie des Nichtinterventionssystems nicht zugestimmt wurde, weil es stets als eine Christenpflicht gegolten habe, „löschen zu helfen, wenn das Haus des Nachbars brennt“. In neuester Zeit führten die chinesischen Wirren zu einer Kollektivintervention von noch nicht dagewesenem Umfange, indem außer den europäischen Kulturmächten auch Nordamerika und Japan in gemeinsamer kriegerischer Aktion daran beteiligt waren (vgl. d. Art. China).

Litteratur. Heiberg, Nichtintervention, 1842; Rotteck, Einmischung, 1845; Strauch, Interventionslehre, 1879; Geffcken, Intervention, 1887; Die Völkerrechtslehrbücher von Bluntschli, Heffter, Holtzendorf, Gareis. [v. Buol, rev. Red.]

Invalidenwesen. Das Militärversorgungswesen beruht auf dem Reichsgesetz vom 27. Juni 1871 betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, abgeändert durch Reichsgesetze vom 4. April 1874 (30. März 1880), 24. März 1887 und 22. Mai 1893. Dazu kommt das Gesetz vom 20. April 1881 betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, abgeändert durch Gesetze vom 21. April 1886, 5. März 1888, 17. Mai 1897; ferner das Gesetz betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen vom 15. März 1886 in der Fassung des Art. 1 des Unfallfürsorgegesetzes für die Beamten und für die Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901; das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 mit seiner Abänderung vom 22. Mai 1893; dann das Gesetz betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine vom 17. Juni 1887, abgeändert durch Reichsgesetze vom 15. März 1888 und 17. Mai 1897; dann das Reichsgesetz vom 13. Juni 1895 betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Personen des Soldatenstandes des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine vom Feldwebel abwärts; ferner die Reichsgesetze vom 11. Mai 1877, 22. Mai 1893, 22. Mai 1895, 1. Juli 1899 wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873 betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds; sodann das Reichsgesetz

vom 14. Januar 1894 betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Invalide aus den Kriegen vor 1870 und an deren Hinterbliebene; endlich das Reichsgesetz vom 31. Mai 1901 betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen (in Kraft vom 1. April 1901), maßgebend für diejenigen Personen des Soldatenstandes und Beamten der Militär- und Marineverwaltung, welche durch die von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reich geführten Feldzüge invalid geworden sind (Kriegsinvaliden), sowie die Hinterbliebenen aus solchen Feldzügen (Kriegshinterbliebenen), auch für die Angehörigen der kaiserlichen Schutztruppen und deren Hinterbliebene (für diese ist zu vergleichen das Reichsgesetz vom 7. Juli 1896 betreffend die kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten in der Fassung vom 18. Juli 1896) sowie für die Teilnehmer an der Chinaexpedition nach näherer Bestimmung des Kaisers, endlich für die kriegsinvaliden Offiziere, Beamten und Mannschaften der früheren schleswig-holsteinischen Armee und Marine wie auch deren Hinterbliebene. Zu erwähnen sind noch der kaiserliche Gnadenerlaß vom 22. Juli 1884 (Bewilligungen aus dem kaiserlichen Dispositionsfonds) sowie die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, vereinbart unter den verbündeten Regierungen unter dem 1. Oktober 1882, desgleichen für die Stellen bei den Kommunalbehörden ꝛc. vom Jahre 1899 (in Wirksamkeit seit 1. April 1900).

Diese Aufzählung, bei welcher die vielfachen Landesgesetze, die Ausführungsbestimmungen ꝛc. nicht berücksichtigt werden konnten, beweist mehr wie jede Ausführung die „konfuse Lage der Gesetzgebung“ und die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer gründlichen Reform der bisherigen Invalidengesetze, welche auch bei den Beratungen des Gesetzes vom 31. Mai 1901 im Reichstag allseitig anerkannt wurde: eine allgemeine, einheitliche und wirklich den Bedürfnissen aller Beteiligten, namentlich der Dispositions- und Friedensinvaliden, entsprechende Neuregelung des Militärversorgungswesens im Sinne der Übersichtlichkeit, der Vereinfachung und nach Maßgabe der veränderten Lebensverhältnisse gehört unbestreitbar zu den wichtigsten und vordringlichsten Aufgaben der Reichsgesetzgebung. Dabei dürften auch jene Invaliden zu berücksichtigen sein, die aus dem kaiserlichen Dispositionsfonds einen jährlichen Gnadengehalt bekommen, sowie die Kriegsinvaliden, welche die Präklusivfrist versäumt haben. Auch die Frage des Abzuges der Pension bei Anstellung im Reichs- oder Civildienst sowie die Deckungsfrage hinsichtlich der sehr beträchtlichen erforderlichen Mittel bedarf dringend der Klärung.

Im folgenden sollen mit Rücksicht auf das Übergangsstadium, in welchem zur Zeit die Angelegenheit sich befindet, nur die Hauptgrundsätze ohne näheres Eingehen auf Detailfragen dargelegt werden.

Der Anspruch auf Versorgung gründet sich entweder auf die Erfüllung des berufsmäßig übernommenen Militärdienstes, entsprechend dem Anspruch der Beamten auf standesgemäßen Unterhalt auch für die Zeit der Invalidität, oder auf Beschädigung im Dienste, als Sicherung gegen die Folgen der mit dem Dienste verbundenen Gefahren. Eine Erweiterung des Kreises der Versorgungsberechtigten enthält das Gesetz vom 31. Mai 1901, indem seine Bestimmungen sinngemäße Anwendung finden auf diejenigen Kriegsinvaliden, welche es im Dienste durch Schiffbruch geworden, und auf deren Hinterbliebene sowie auf das fortan auf dem Kriegsschauplatz befindliche Personal der freiwilligen Krankenpflege sowie auf diejenigen Deutschen, welche sich in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem Reichsheere, der kaiserlichen Marine und den kaiserlichen Schutztruppen auf dem Kriegsschauplatze befinden.

Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht giebt keinen Anspruch auf Versorgung; doch werden unter bestimmten Voraussetzungen an die Familien in den Dienst eingetretener oder zu Friedensübungen einberufener Mannschaften nach den Reichsgesetzen vom 28. Februar 1888 bezw. 10. Mai 1892 Unterstützungen ausbezahlt; auf die Familien der in das ostasiatische Expeditionscorps freiwillig eingetretenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes wurde das Gesetz vom 28. Februar 1888 gleichfalls als anwendbar erachtet.

Ob eine Dienstbeschädigung, d. h. eine durch die Ausübung des aktiven Militärdienstes erlittene äußere oder innere Beschädigung, wozu bei den Schutztruppen auch die auf klimatische Einflüsse zurückzuführende bleibende Störung der Gesundheit gehört, vorliegt, entscheiden die Militärverwaltungsbehörden auf Grund dienstlicher Erhebungen, und deren Entscheidungen sind für die Beurteilung der eventuell vor den Gerichten geltend gemachten Ansprüche auf Pensionen, Beihilfen und Bewilligungen maßgebend oder unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig (z. B. bei Zuschüssen, welche im Falle des Bedürfnisses und für die Dauer desselben gewährt werden können).

Ist die Beschädigung durch einen im Dienste erlittenen Betriebsunfall verursacht, so gelten ähnliche Bestimmungen, wie sie allgemein durch die Unfallversicherungsgesetzgebung geschaffen wurden; nach dem Unfallfürsorgegesetz vom 18. Juni 1901 erhalten Beamte der Reichscivilverwaltung, des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine sowie Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, wenn sie infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig oder in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt werden, Pensionen, welche dem Maß der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Er-

werbsfähigkeit entsprechen; für den Fall der Hilflosigkeit, d. h. der Notwendigkeit fremder Wartung und Pflege und für den Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit sind Erhöhungen vorgesehen. Die Hinterbliebenen der infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles Gestorbenen erhalten Sterbegeld sowie fortlaufende Renten.

Für Militärpersonen im Offiziersrang ist Voraussetzung des Bezuges einer lebenslänglichen Pension beim Ausscheiden aus dem Dienste die Untauglichkeit zur Fortsetzung desselben, die militärische Dienstunfähigkeit (Invalidität) auf Grund einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder äußeren Dienstbeschädigung; bei Unteroffizieren und Gemeinen (nicht des Beurlaubtenstandes) genügt der Ablauf einer gewissen Dienstzeit (18 Jahre) auch ohne Nachweis der Invalidität, um einen Anspruch auf Invalidenversorgung durch Zahlung einer Pension, unter Umständen mit Zulagen, durch Erteilung des Civilversorgungsscheines, durch Aufnahme in Invalidenhäuser oder durch Verwendung im Garnisondienste zu geben.

Die Höhe der Pension ist abgestuft nach der Charge bezw. nach der Länge der Dienstzeit, nach dem Grade der Dienst- und Erwerbsunfähigkeit und nach der Entscheidung darüber, ob Dienstbeschädigung anerkannt wurde oder nicht. Bezüglich der Unteroffiziere und Gemeinen hat hier das Gesetz vom 31. Mai 1901 wesentliche Besserstellung in Anlehnung an die Grundsätze der bürgerlichen Unfallversicherung nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit in den Klassen 1 mit 4 gebracht (§ 6), wogegen den Offizieren und den Unteroffizieren und Gemeinen mit der 5. Klasse der Erwerbsunfähigkeit bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung die Pension nach den bisherigen Bestimmungen gewährt wird.

Für jeden Feldzug (ob eine militärische Unternehmung als Feldzug zu erachten ist, bestimmt z. B. nach dem Gesetz vom 31. Mai 1901 der Kaiser) wird ein Jahr zur wirklichen Dienstzeit hinzugerechnet; die Zeit größerer oder gefährlicherer Seereisen wird doppelt gerechnet. Außerdem sind Kriegszulagen bei Invalidität infolge Krieges und Verstümmelungszulagen bei schwerer, unheilbarer Dienstbeschädigung (beide erhöht durch Gesetz vom 31. Mai 1901) sowie nunmehr auch Alterszulagen für Kriegsinvalide, deren jährliches Gesamteinkommen einen bestimmten Betrag (3000 Mark bezw. 600 Mark) nicht erreicht, vom Ersten des Monats ab, in welchem sie das 55. Lebensjahr vollenden, bei dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit mit deren Eintritt, bis zur Erreichung dieses Betrages vorgesehen; hierüber enthält specielle Normen das Gesetz vom 31. Mai 1901.

Beihilfen können vom 1. April 1901 ab nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers auch bewilligt werden den elsaß-lothringischen Landesangehörigen, welche als Offiziere, Beamte und Mannschaften im Feldzuge 1870/71 im französischen Heere kriegsinvalide und später Deutsche geworden sind, sowie deren Hinterbliebenen; auch die später deutsch gewordenen Hinterbliebenen solcher Personen können Beihilfen erhalten. Die Inhaber des Eisernen Kreuzes erster Klasse (unter bestimmten Voraussetzungen auch die der zweiten Klasse) bis zum Feldwebel einschließlich erhalten eine Ehrenzulage von drei Mark monatlich ohne Rücksicht auf Invalidität.

Offiziere und Militärärzte haben keinen Rechtsanspruch auf Anstellung im Civildienste; doch kann ihnen durch besondere Entschließung des Souveräns die Aussicht hierauf (z. B. bei Postämtern) erteilt werden; von den andern Kategorien haben bei guter Führung und bei körperlicher Tauglichkeit für den Civildienst die versorgungsberechtigten dauernden Ganzinvaliden neben der Pension, die versorgungsberechtigten dauernd anerkannten Halbinvaliden bei mindestens zwölfjähriger Dienstzeit (unter Doppelrechnung der Kriegsjahre bezw. Seereisen) an Stelle der Pensionen, Unteroffiziere von zwölfjähriger aktiver Dienstzeit (ohne Doppelrechnung der Kriegsjahre bezw. Seereisen) ohne Nachweis von Invalidität Anspruch auf den Civilversorgungsschein. Dieser giebt nach Maßgabe der vom Bundesrat veröffentlichten Anstellungsgrundsätze die Berechtigung zur Anstellung im Civildienste bei den Reichsbehörden sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten und nach § 77 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 in der Fassung des Art. 12 des Gesetzes vom 22. Mai 1893 auch bei den Kommunalbehörden, bei den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten sowie bei städtischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, jedoch ausschließlich des Forstdienstes. Ob der genannte § 77 eine Erweiterung der Reichskompetenz, also eine Verfassungsänderung infolge seines Eingriffes in das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht (z. B. nach bayrischem oder badischem Recht) enthält, wurde unter anderem auf dem bayrischen Städtetag vom 1. März 1896 sowie auf dem badischen Städtetag am 21. Januar 1897 lebhaft besprochen und gegen die Einführung der neuen Anstellungsgrundsätze, welche im Entwurfe durch den Reichskanzler unter dem 5. Januar 1896 den verbündeten Regierungen unterbreitet worden waren, energische Verwahrung eingelegt.

Für Unteroffiziere im Dienste militärisch organisierter Gendarmerien oder Schutzmannschaften bestehen besondere Erleichterungen bei Erlangung des Civilversorgungsscheines.

Die Inhaber des Scheines heißen Militäranwärter; für sie sind namentlich die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den vorgenannten Behörden und Anstalten mit Ausnahme des Forstdienstes vorbehalten; insbesondere ist bezüglich der Subaltern- und Diätarstellen im

Bureaudienste, für welche keine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung notwendig ist, ein bestimmter Prozentsatz der Stellen mit Militäranwärtern zu besetzen, wobei die Landesregierungen den Anteil derselben näher begrenzen können (auf die Hälfte bezw. auf zwei Drittel), falls die Eigenart der Landesverhältnisse oder der dienstlichen Anforderungen oder die Organisation der einzelnen Verwaltungen den ausschließlichen Vorbehalt unthunlich macht.

Der Civilversorgungsschein wird verwirkt durch rechtskräftige Bestrafung mit der Rechtsfolge der dauernden Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter; er erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension in den Ruhestand tritt oder zum aktiven Offizier (Feuerwerksoffizier, Zeugoffizier) befördert wird. Für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines wird eine Zulage gewährt, wenn einerseits ein gesetzlicher Anspruch auf den Civilversorgungsschein besteht, anderseits aber eine Untauglichkeit zur Verwendung im Civildienste vorliegt; ebenso wird Ganzinvaliden des Krieges 1870/17, welche Anspruch auf den Civilversorgungsschein haben, nach ihrer Wahl an Stelle desselben eine Pensionszulage gewährt (Anstellungsentschädigung); neben den erhöhten Pensionen des Gesetzes vom 31. Mai 1901 sind die Zulagen jedoch nur für diejenigen Unteroffiziere zuständig, welche den Anspruch auf den Civilversorgungsschein durch zwölfjährigen aktiven Dienst erworben haben; ein Antrag Schwarz, diese Einschränkung für die bisher Bezugsberechtigten dieser Gebührnisse nicht zu treffen, wurde im Reichstage abgelehnt.

Die Pension wird festgestellt und angewiesen auf Antrag durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingentes oder vom Generalkommando; die Zahlung erfolgt monatlich im voraus; die Pension ruht bei Verlust des deutschen Indigenates, bei Wiederanstellung im aktiven Militärdienst sowie während des Schwebens bestimmter Strafverfahren gegen den Pensionär, endlich solange er sich im Auslande aufhält oder unbekannten Aufenthaltes ist. An dem Betrage der Pension wird ein Diensteinkommen im Reichs- oder im Staatsdienst unter Umständen in Abzug gebracht; Anstellung im Privat- oder Kommunaldienst ist einflußlos; die Zuschüsse des Gesetzes vom 31. Mai 1901 (§ 19, letzter Satz) sind bei Anstellung und Beschäftigung im Civildienste keiner Kürzung unterworfen, auch sind dieselben bei dem Ausscheiden aus dem Civildienste mit einer Civilpension auf diese nicht in Anrechnung zu bringen.

Nach § 850 Nr. 5 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich ist die Invalidenpension, einschließlich der Kriegs- und Dienstzulage sowie der Zulage für Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines und der Anstellungsentschädigung regelmäßig der gerichtlichen Pfändung wegen Geldforderungen nicht unterworfen; dasselbe gilt nach Art. 18 des Gesetzes vom 22. Mai 1893 für die Verstümmelungszulagen und für den Anspruch der Unteroffiziere auf die ihnen bei ihrem Ausscheiden gewährten Dienstprämien, endlich für die erwähnten Zuschüsse des Gesetzes vom 31. Mai 1901, welche gleichfalls weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrage ein Einkommen der Pfändung unterliegt, zu berechnen sind.

Ebenso bleiben die Verstümmelungszulagen, welche auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1871 gewährt werden, sowie die Zuschüsse des Gesetzes vom 31. Mai 1901 bei der Veranlagung zu den Steuern und andern öffentlichen Abgaben jeder Art außer Ansatz. An Stelle der Pensionierung können Ganzinvalide mit ihrer Zustimmung auch durch Einstellung in einem Invalideninstitut versorgt werden; Pensionserhöhungen, Kriegs- und Verstümmelungszulagen sind in diesem Falle weiter zahlbar. Halbinvalide Unteroffiziere können statt der Gewährung der Pensionen mit ihrer Zustimmung im Garnisondienste verwendet werden.

Bezüglich der Witwen- und Waisenversorgung sind die Gnadenpension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat, die laufenden Beihilfen an die Hinterbliebenen der infolge von Kriegseinwirkungen Verstorbenen (Witwen-, Erziehungs- und Elternbeihilfen) sowie die Versorgung der Hinterbliebenen nach den Gesetzen von 1881, 1887, 1895 und 1897 und nunmehr insbesondere nach dem Gesetz vom 31. Mai 1901 zu erwähnen; dessen Zuschüsse bleiben bei der Berechnung des Witwen- und Waisengeldes nach den vorausgegangenen Reichsgesetzen unberücksichtigt. Danach erhalten die Witwen und ehelichen oder per subsequens matrimonium legitimierten Kinder der Militärpersonen Witwen- und Waisengelder bis zur Verheiratung bezw. Vollendung des 18. Lebensjahres. Für die unter das Gesetz vom 31. Mai 1901 fallenden Personenkategorien tritt die erhöhte Hinterbliebenenversorgung auch dann ein, wenn der Kriegsinvalide an einer äußeren Kriegsdienstbeschädigung oder andern Folgen einer solchen, gleichviel zu welcher Zeit, verstorben ist, und die Bezüge sind in einer Höhe vorgesehen, daß den Witwen bei Verwertung ihrer eigenen Erwerbsfähigkeit eine gesicherte Lebenshaltung, den Kindern eine angemessene Erziehung gewährleistet wird.

Zur Deckung der gesetzlichen Bezüge der Militärpersonen wird der Reichsinvalidenfonds, auch in seinen Kapitalbeständen, herangezogen (nach dem Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1901 mit einer Summe von über 30 Millionen Mark); eine verhältnismäßige Summe wird zur Bestreitung der gleichartigen Ausgaben, mit Ausnahme der infolge des Krieges 1870/71 erwachsenen, alljährlich dem Königreich Bayern überwiesen. Bei den Reichstagsverhandlungen des Jahres 1901 wurde mehrfach die Erschließung neuer Steuerquellen hiefür ins Auge gefaßt, ins-

besondere wurden erwähnt eine Reichseinkommensteuer, eine Reichsvermögenssteuer, eine Wehrsteuer und eine Reichserbschaftssteuer.

Die Geltendmachung der Versorgungsansprüche erfolgt bei den Militärverwaltungsbehörden; sie ist vielfach an Präklusivfristen gebunden; der hiermit verbundenen Härte suchen namentlich die Gnadenbewilligungen aus dem kaiserlichen Dispositionsfonds abzuhelfen; in ähnlicher Weise auch das bayrische Gesetz vom 12. Mai 1898, wodurch ein Stammkapital dem unterm 1. Februar 1899 sodann ins Leben getretenen Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten des königlich bayrischen Heeres zugewendet wurde.

Erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges bei den Militärverwaltungsbehörden findet unter Umständen der Rechtsweg statt, und die Klage muß dann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Kläger die endgültige Entscheidung der Militärverwaltungsbehörden bekannt gemacht worden, angebracht werden. Vielfach sind die Gerichte hierbei an die Entscheidung der Militärbehörde gebunden, insbesondere bezüglich der Fragen, ob und in welchem Grade eine Dienstunfähigkeit eingetreten; ob im Einzelfalle das Kriegs- oder Friedensverhältnis als noch vorhanden anzusehen ist (ob eine militärische Unternehmung als ein Feldzug anzusehen ist, entscheidet, wie schon bemerkt, z. B. nach dem Gesetze vom 31. Mai 1901 der Kaiser), ob eine Dienstbeschädigung vorliegt, ob der Invalide sich gut geführt hat. Sohin hat der Richter nur zu prüfen die Berechnung des pensionsfähigen Diensteinkommens oder der Dienstzeit, den Grad der Erwerbsunfähigkeit, das Vorhandensein einer Verstümmelung oder die Zulässigkeit einer Kürzung der Pension.

Ansprüche auf rückständige Militärpensionen, Beihilfen und Bewilligungen auf Grund des Militärpensionsgesetzes verjähren in zehn Jahren. In dem Rechtsstreite bezüglich der Versorgungsansprüche wird der Militärfiskus durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingentes (Kriegsministerium), der Marinefiskus durch die oberste Marineverwaltungsbehörde vertreten.

Litteratur. Seydel in Hirths Annalen des Deutschen Reichs 1875, S. 53 ff.; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs II, 3. Aufl. 1895; Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 1901, S. 588 ff.; Holtzendorffs Rechtslexikon II, 381 (Leuthold); Krais, Handbuch der Verwaltung in Bayern I (4. Aufl.), 259 ff.; Pechmann, Wirkungskreis der bayrischen Distriktsverwaltungsbehörden I (1890), 237; A. Müller, Der Unteroffizier als Militäranwärter, Berlin 1894; Erdmann, Bibliothek des Militäranwärters 1895 ff.; Laue, Wie erhält der Militäranwärter eine gute Civilanstellung, 1895; Zeitschrift der Militäranwärter 1893 ff.; Die Kommentare zu dem Militärpensionsgesetz von Oskar Hahn (2. Aufl. 1897), Seydlitz (18 74), Vogel (1876), Neumann (2. Aufl. 1878); Zusammenstellung der Militärpensionsgesetze, herausg. vom Kriegsministerium, Berlin 1898; sodann J. Saumur, Pensions et secours, Paris 1895; Laws of the United States governing the granting of army and navy pensions, Washington 1894; P. Walker-Calvin, A treatise on the practice of the pension bureau governing the adjudication of army and navy pensions, being the unwritten practice formulated, Washington 1882; Bureau of Pensions, its officers and their duties, Washington 1893. [Menzinger.]

Invaliditäts- und Altersversicherung (vom 28. Juni 1889), s. I, 350.

Investiturstreit, s. Italien; Lehenwesen.

Jonische Inseln, s. II, 1089.

Josephinismus. [Der Absolutismus; die angebliche Toleranz Josephs II.; Josephinismus der vorhergehenden Zeit; wichtigere Gesetze; Äußerungen Rom gegenüber; Nachwirkungen.]

Das System, die katholische Kirche möglichst von ihrem Oberhaupte zu trennen und sie dafür dem Staate unterzuordnen, hat von Kaiser Joseph II. den Namen Josephinismus erhalten. Joseph II., Sohn der Kaiserin Maria Theresia von Österreich und ihres Gemahls, des Herzogs Franz Stephan von Lothringen (seit 5. Oktober 1745 römisch-deutscher Kaiser als Franz I.), wurde geboren zu Wien den 13. März 1741. Am 27. März 1764 wurde er in Frankfurt zum römisch-deutschen König gewählt und am 3. April 1764 feierlich gekrönt. Als im folgenden Jahre der Vater starb, nahm er den Titel Kaiser an und wurde auch Mitregent seiner Mutter in den österreichischen Erbstaaten. Nach Maria Theresias Tode (29. November 1780) führte er allein die Regierung bis zu seinem Tode am 20. Februar 1790. Obgleich Joseph II. in politischer und staatsrechtlicher Beziehung nicht minder reformierend und verwirrend vorging als auf kirchlichem Gebiete, so ist die Bezeichnung Josephinismus als terminus technicus doch nur für dessen staatskirchliches System in Gebrauch.

Als Maria Theresia starb, soll Friedrich II. ausgerufen haben: „Eine neue Ordnung der Dinge beginnt!" Wenn man das Wort Ordnung in einem gewissen allgemeinen Sinne nimmt, der etwa soviel wie System besagt, hatte er vollständig recht. Joseph II. hatte einen außerordentlich hohen Begriff von seiner Regentenpflicht und noch mehr vom Regentenrecht. Er kannte keine Grenzen der Fürstenmacht, wo es sich um den Staatszweck handelte. Er nannte sich den ersten Beamten des Staates, dachte sich die verschiedenen Nationen und Länder seines Reiches geistig gewissermaßen uniformiert, centralistisch regiert, aufgeklärt und aller jener Anschauungen bar, welche er für Vorurteile hielt, arbeitsam, unternehmungslustig. Zugleich wünschte er die Kassen gefüllt, was mit

einem großen, tüchtigen Heere die Mittel bieten sollte, Ruhm und Macht des Staates nach außen zu begründen, endlich Vermehrung der Population von lauter nützlichen Staatsbürgern. Was diesem Ideale im Wege stand, niederzuwerfen, schien ihm nicht nur kein Unrecht, sondern Regentenpflicht. Aus dieser Anschauung kamen die Verordnungen, welche die historischen Rechte der Länder aufheben, die deutsche Sprache den fremden Nationalitäten aufdrängen sollten u. s. w.

Bei der Verfolgung seines politischen Zieles stieß der Kaiser auf die Kirche. Daß er in seinem Lande nicht berechtigt sein sollte, alle äußeren und auch inneren Verhältnisse der Kirche dem Staatszwecke gemäß zu ordnen und einzurichten, kam ihm gar nicht in den Sinn. Cuius regio, illius et religio, mochte im einstmaligen Sinne nicht seine Anschauung sein; aber die angebliche Reform, die er einführte, basierte doch ganz auf demselben Spruche. Es ist ein Vorurteil, das bis heute aus leicht erklärlichen Gründen von gewissen Historikern genährt wird, daß der Kaiser in religiöser Hinsicht tolerant gewesen sei. Wohl gab er im Toleranzedikte den Protestanten Augsburger und helvetischer Konfession freie Religionsübung, allein für nicht recipierte Konfessionen hatte er keine Duldung. Nach einem „Vortrage vom 19. August 1786“ ordnete er an, daß gewisse Familien in Zaisendorf (Mähren), weil sie sich zu keiner recipierten Konfession bekannten, wie die „Deisten“ zu behandeln seien. „Die Männer sind mit 24 Stockstreichen und die Weiber mit 24 Rutenstreichen sogleich zu belegen und dann nach Hause zu schicken. Sollten sie dennoch in ihrem Irrtume hartnäckig beharren und sich zu keiner Frequentierung eines oder andern Gottesdienstes der geduldeten Religionen herbeilassen, so sind sie ohne weiteres nach dem Beispiel der Deisten an das Militär nach Ungarn zur Verteilung abzugeben; ihre Häuser und Grundstücke aber müssen während der Minderjährigkeit ihrer sämtlichen zurückbleibenden (d. h. den Eltern abgenommenen) Kinder durch eigens bestimmte Vormünder besorgt werden, sowie auch die Herrschaft auf den Unterricht und die Verpflegung dieser Kinder zu sehen haben würde.“ Treffend hat Seb. Brunner die sogen. Toleranz Josephs bezeichnet, wenn er sagte: „Nach Friedrichs II. Ausspruch konnte jedermann nach seiner Façon selig werden. Nach Josephs Principien mußte jeder Unterthan nach des Kaisers Façon aufgeklärt werden. Der Laibacher Franciskaner Franz Xaver Paradeiser hat es erfahren. Als die zur Aufhebung bestimmten Klöster geleert wurden, als man Mönche und Nonnen einfach anhielt, sich von den Gelübden durch die Bischöfe (die dazu gar nicht berechtigt waren) dispensieren zu lassen, wollte auch er seiner Kutte ledig werden und kam um Dispens ein. Allein er gehörte nicht zu einem vom Kaiser zur Auflösung bestimmten Kloster und wurde darum für sein Ansuchen in das Grazer Arbeitshaus eingesperrt auf unbestimmte Zeit, ‚allwo er allen andern Züchtlingen in der Arbeit und Strafe gleichzuhalten ist‘, resolvierte der Kaiser mit der Beifügung, ‚daß der Bischof ihn a sacris zu interdicieren hat‘.“

Da die Principien, aus welchen sich der Josephinismus zusammensetzt, nicht von Joseph II. erfunden, sondern vorgefunden wurden, ist er eigentlich nicht der Vater des nach ihm benannten Systems. Daß man trotzdem die Bezeichnung beibehält, läßt sich dadurch rechtfertigen, daß er es am meisten angewendet hat. Sogen. josephinische Einrichtungen waren schon unter Maria Theresia nicht nur nicht unbekannt, sondern in vieler Beziehung bereits Princip. Daß sich Österreich nicht wunderte, josephinisch geworden zu sein, kam von der unglaublichen Kurzsichtigkeit der damaligen Kirchenvorsteher, die sich mit Vorliebe Kirchenfürsten nennen ließen, dabei aber sich zur Macht und zum Ansehen früherer Bischöfe ebenso verhielten wie etwa der Hofadel der absolutistischen Zeit zu den einstigen thatkräftigen und selbständigen Fürsten und Grafen der Vergangenheit. Die Kurzsichtigkeit und Schwäche hinwieder kam davon her, daß nur Männer des Hofadels (man denke an Graf Thun, Bischof von Gurk!) zu Bischöfen befördert wurden, denen die theologische Wissenschaft und die Einsicht in das Wesen der Kirche fremd waren. Man hatte auf dieser Seite nicht einmal so viele Kenntnis, um zu wissen, daß die unabhängige kirchliche Gesetzgebungsgewalt längst dogmatisch festgesetzt war, nicht so viele berufsmäßige Moral, um die selbstverständliche Wahrheit praktisch zu machen, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen.

Unter Maria Theresia regierte man nach den Grundsätzen des Gallikanismus und Febronianismus (s. II, 657 und 412) leise und vorsichtig, unter Joseph II. offen und systematisch. Auf den Universitäten lehrte man febronianisch, die Ordinariate und Konsistorien waren febronianisch durchtränkt. Die Bischöfe fanden es natürlich, Expeditsorgane der Hofkanzlei zu sein. Der gewesene Professor des kanonischen Rechts Dr. Beidtel schrieb in seinem Werke „Untersuchungen 2c.“: „Das Werk des Febronius, welches im Jahre 1763 erschien, wurde in Österreich für unschädlich erachtet und fand in den österreichischen Staaten einen ungeheuern Absatz. Wer Glück im geistlichen Stande machen wollte, mußte Febronianer sein. Nachdem dasselbe 1764 in Rom verworfen war, nahm es die österreichische Regierung in Schutz (noch vor der Mitregentschaft Josephs). Nach diesem Werk schrieb Rautenstrauch sein Kompendium des Ius canonicum, gegen welches ein Teil der Geistlichkeit ein Geschrei erhob. Allein Rautenstrauch wurde von der Regierung unterstützt und später der Haupt-Mann (d. h. sogen. theoretischer Vater aller Josephinismen) bei Kaiser Joseph.... Von seiten der Bischöfe hörte man durchaus keine Klagen, da die Klugheit Schweigen gebot.“ Adam Wolf

(Die Aufhebung der Klöster in Innerösterreich 1782—1790, 1871) schreibt: „Was wir heutzutage Josephinismus nennen, d. h. die kirchlich-politische Reformthätigkeit des Staates, war in seinen Hauptrichtungen bereits durch die Regierung der Kaiserin Maria Theresia vorbereitet. Spuren davon finden sich unter Joseph I. und Karl VI., aber vor Maria Theresia war der Staat noch durchaus orthodox, die Kirche frei, in ihrer korporativen Gestaltung unberührt und mit einer Macht und Hoheit ausgestattet, welche die weltlichen Rechte vielfach verdunkelte. Die neue politische Form, welche Maria Theresia schuf, indem sie den Föderativstaat überwand und eine politische Monarchie mit einheitlicher Gesetzgebung und centralisierter Verwaltung gründete, mußte auch die Kirche treffen, und zwar zumeist in ihrem autonomen und wirtschaftlichen Gebiete. Kardinal Herzan, der Vertreter Österreichs am römischen Hofe, berichtet, das System der österreichischen Regierung in geistlichen Angelegenheiten hätte sich seit 1755 geändert."

Sebastian Brunner zählt in der „Kirchenzeitung" folgende hierher bezüglichen Gesetze auf. 1767: Einschränkung des übermäßigen Anwachsens der Klöster. Ohne Placeto regio soll keine päpstliche Bulle publiziert werden. 1768: Erläuterung der Tauf-Pragmatikalverordnung der unmündigen Judenkinder. Bei 1000 Dukaten Strafe soll sich keiner unterfangen, aus übertriebenem Religionseifer Juden ihre Kinder zu entziehen und zu taufen. Unter welcher Bedingnis das von den Konsistorien in Exkommunikationsverbrechen abgefaßte Urteil als gültig anzusehen sei. Wie es mit den unbestimmten Stiftungen und einfachen Beneficien zu halten sei. 1769: Den studiosis theologiae wird anempfohlen, den politischen Vorlesungen beizuwohnen. Nur die in Wien aufgelegten theses ex iure ecclesiastico sind in allen Erbländern einzuführen und in den examinibus theologicis zur einzigen Richtschnur zu nehmen. Ex iure reciproco soll einem venetianischen Unterthan 1. kein geistliches Beneficium, 2. keine Obrigkeitsstelle in den Stiften und Klöstern erteilt, 3. bei einer dergleichen Wahl die diesfälligen professi des voti activi et passivi destituiert und 4. die Vermischung der diesseitigen Klöster mit der venetianischen Provinz aufgehoben werden. 1770: Ein Eheversprechen eines maiorennis cum minorenni wider Einwilligung der Eltern oder Vormünder bindet den Minorennen selbst nach erlangter Majorität nicht (sehr undeutlich abgefaßt; man weiß nicht, soll „wider Einwilligung" gleich sein „ohne eine solche" oder „gegen den Willen", was natürlich einen Unterschied begründet). Die der cassa parochorum gehörigen Kapitalien sollen bei Privaten aufgekündigt und in Zukunft in öffentliche Fonds gelegt werden. Alle Studien bei den geistlichen Orden sollen nach den Lehrbüchern und Grundsätzen der Wiener Universität gelehrt werden. Das Schulwesen ist ein Politicum. Die Ordensgelübde sollen vor Erreichung des vollen 24. Jahres von niemand beiderlei Geschlechts abgelegt werden. 1771: Erläuterung wegen Ablegung der Ordensgelübde. Geistliche Jurisdiktion der Regimentskapläne wird an die vicarios locorum über die auf Kommando stehenden Soldaten delegiert. Wie die zu den Kirchen und Pfarreien gehörigen Güter und Unterthanen am besten zu verwenden seien. Bruderschaften ohne landesfürstliche Einwilligung zu errichten, wird verboten; die schon errichteten sollen untersucht werden. Bestimmung, die Aufhebung der Klosterkerker und die damit verbundenen Anstalten betreffend. Kein Geld soll von Geistlichen außer Landes oder an ihre Ordensgeneräle versandt werden. Keiner der aufgehobenen Feiertage außer dem Landespatron darf gefeiert werden. Ein pater domus soll sich nicht in die temporalia mischen. 1772: Die Christenlehre und Vesper sollen nachmittags von 12—3 Uhr durchaus gehalten werden. Von der Büchercensur müssen alle theologischen Werke, Predigten, Andachtsbücher u. dgl. vor dem Drucke untersucht werden. Die Ordenscensur und die censura episcopi hört also auf. Ob und wie Stift- und andere Messen, wenn solche wegen zu großer Zahl nicht verrichtet werden können, andern armen Klöstern oder Pfarreien zuzuteilen sind. Die Geistlichkeit soll das Volk zur Heiligung der Feiertage in Predigten und Christenlehren fleißig ermahnen und ihm die Entheiligung durch Arbeiten u. s. w. begreiflich machen. Der saganische Katechismus (verfaßt vom Propst von Sagan, Ignaz Felbiger) soll in allen Schulen eingeführt werden. 1773: Wie der Umsturz der Frauenklöster zu verhüten. 1775: Erlaubnis oder Pässe nach Rom für Pilgrime sollen nicht erteilt werden. In den sogen. Regel- oder Dritten Orden soll niemand mehr aufgenommen werden. Allen Geistlichen wird scharf verboten, gegen landesfürstliche Gesetze in ecclesiasticis ungebührend zu reden. 1778: Das Verbot der Rekurse nach Rom in Ehesachen wird auch auf die impedimenta occulta erweitert. Jedes Kloster muß zwei Exemplare Rieggeri Iuris canonici kaufen; wo Studenten sind, so viele anschaffen, als sie Studierende haben (Riegger stand auf dem Index von seiten Roms verbotener Bücher). 1779: Allen Geistlichen werden die äußerlichen Kirchenstrafen ohne Vorwissen und Konkurrenz der Landesstelle verboten. Verbot, daß die Leute am Karsamstage geweihtes Feuer nach Hause tragen. Die unnötigen Vermächtnisse auf Lampen, Altäre, Messen u. s. w. sind abzustellen.

„Unter der Regierung des Kaisers Joseph II." (1780 bis 20. Februar 1790), sagt der schon citierte Dr. Beidtel, „wurden keine neuen Regierungsgrundsätze angenommen, sondern nur jene, welche unter Maria Theresia emporgekommen waren, rasch und rücksichtslos entwickelt... Joseph war zugleich das Werkzeug und das Opfer der

Aufklärungspartei, deren Häupter, Sonnenfels, Martini, Kresel, v. Swieten, Rautenstrauch, Gebler, Born u. a., schon unter Maria Theresia den Schauplatz ihrer Wirksamkeit in allen Beziehungen kennen gelernt hatten." Welche Anschauungen der Kaiser über seine unbeschränkte Machtvollkommenheit hatte der Kirche, den Unterthanen und deren Überzeugungen gegenüber, zu eruieren, kann bei den sich überstürzenden Maßregeln und angeblichen Reformen nicht schwer sein. Ich lasse es dahingestellt, ob er eine effektive Scheidung oder Trennung (also ein Schisma) Österreichs von Rom wirklich geplant habe, wie berichtet wird. Selbst wenn dies nicht der Fall gewesen, ist doch die Thatsache schon unerhört, daß die Bischöfe nur mittels des Ministeriums mit Rom zu verkehren angewiesen wurden. Leider scheinen sich viele oder vielleicht die meisten ohne weiteres gefügt zu haben. Als Migazzi in Wien selbst in der Leitung des Seminars der Priesteramtskandidaten rechtlos und einflußlos war, als er nicht einmal zur Abstellung von moralischen Mißbräuchen geneigtes Gehör fand, da fügte er sich lange Zeit. Er brachte nur die demütigsten Bitten des allerunterthänigsten Unterthanen vor, z. B. daß er Pontifikalvespern halten dürfe u. a. Päpstliche Anordnungen hießen im Hofdekrete vom 11. September 1782 Mißbräuche. „Hierunter sind vorzüglich die unter vielerlei Vorwänden von einigen Päpsten erhaltenen exemptiones sowohl für ganze Klöster, Gemeinden, Gotteshäuser ... Solchem nach haben wir aus eigener Bewegung und Machtvollkommenheit hiemit zu verordnen befunden, befehlen und verordnen, daß kein Privilegium, keine Exemtionsurkunde, keine Konzession, es mögen solche in forma bullae, brevis oder was immer für Gestalt abgefaßt sein, von nun an die mindeste Gültigkeit und Wirkung ad effectum exemptionis haben." Daß die Orden, die nicht aufgehoben wurden, einfach den Bischöfen unterstellt wurden, führte zum Ruin derselben. Eingehend zeigt das eine vom Abte Athanasius Bernhard von Ossegg an das Vaticanum gerichtete Denkschrift (s. Litteratur).

Seine Anschauung hat der Kaiser ferner in einem Hofdekrete vom 19. Dezember 1781 ohne Verschleierung bekannt gemacht und uns so ein klassisches Dokument darüber, was Josephinismus sei, in die Hand gegeben. Als nämlich die kirchlichen „Reformen" Josephs II. mit den Klöstern aufräumten, die kirchliche Jurisdiktion nuterbanden, die österreichischen Katholiken immer mehr von Rom loslösten, als die Bischöfe (einige ungarische ausgenommen) entweder offenkundig mitwirkten oder, wie Kardinal Migazzi in Wien, höchstens Bitten, niemals Rechtsverwahrungen und pflichtmäßigen Widerstand vorzubringen wagten, griff Rom selbst ein. Der Nuntius Garrampi überreichte am 12. Dezember 1781 eine Note. Darauf erfloß eine sehr entschiedene, zum Teil sarkastische, jedenfalls jede Einmischung des legitimen Kirchenoberhauptes durchaus ablehnende Antwort am 19. Dezember desselben Jahres. Der Kaiser faßte die Beschwerden des Papstes in fünf Punkte zusammen und gab darauf artikuliert Antwort.

Auf den Vorwurf, daß die Klosterreformen (d. i. Aufhebung 2c.) der Religion, der Kirche und dem Seelenheil gefährlich seien, sagte er, „daß die Abstellung solcher Mißbräuche, welche weder Grundsätze des Glaubens, weder den Geist und die Seele allein betreffen, von dem Römischen Stuhle nimmermehr abhängen kann, indem solcher, diese zween Gegenstände ausgenommen, nicht die mindeste Gewalt im Staate haben kann, daß diese mithin allein und ausschließend dem Landesfürsten zustehe, welcher allein im Staate das Recht zu befehlen hat; daß von dieser Art alles, ohne Ausnahme zu sein, sich befindet, was die äußerliche Zucht der Kleriker und insbesondere die geistlichen Orden betrifft, von welchen die christliche Kirche bekanntermaßen durch mehrere Jahrhunderte nichts gewußt hat und noch nichts wissen würde, wofern den Fürsten der katholischen Christenheit nicht gefällig wäre, solche nach und nach mehr oder weniger in ihre Staaten aufzunehmen; daß diese keineswegs von der Wesenheit des Glaubens und der Religion zu sein sich befinden; daß folglich des Kaisers Majestät in vollem Maße nicht nur befugt gewesen, alles dasjenige, welches bisher in diesem Anbetracht geschehen sei, zu verfügen, sondern sogar nach den Pflichten der oberherrlichen Gewalt auch in Zukunft diesem zufolge in allen denjenigen Gegenständen zu handeln verbunden sind, welche nicht dogmatische und innerliche, die Seele allein angehende Dinge betreffen werden. ..."

Gegen den Vorwurf, daß er von der Kirche gebilligte Institute gänzlich aufgehoben habe, verteidigte sich der Kaiser damit, daß er weit entfernt sei, das Institut eines geistlichen Ordens aufheben zu wollen, daß es ihm vielmehr sehr gleichgültig sei, ob in fremden Staaten dieses oder jenes Institut, dessen Dasein er in seinen Staaten aufzuheben für gut befunden, noch forthin beibehalten werde. Dann fährt das Hofdekret fort: „Allerhöchstdieselben werden niemal eine Einmischung in Angelegenheiten gestatten, welche Allerhöchstdieselben als offenbar der obern landesfürstlichen Machtvollkommenheit zustehend ansehen werden, als welche ohne Ausnahme alles dasjenige unter sich begreift, was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern nur von menschlicher Erfindung oder Einsetzung ist und das, was es ist, allein der Einwilligung oder Gutheißung der oberherrlichen Gewalt zu verdanken hat, welcher daher zusteht und zustehen muß, alle dergleichen freiwillige und willkürliche Bewilligungen sowie andere dieser Art nicht nur allein abzuändern oder einzuschränken, sondern sogar ganz aufzuheben."

Auf den dritten Vorwurf, daß er sich wie kein Fürst in das Gewissensgebiet eingemischt, ant-

wortet der Kaiser: „daß Seine Majestät sich nie in dem Falle befinden können noch werden, irgend einem ihrer Unterthanen etwas zu befehlen, was wider sein Gewissen sein könnte, und daher keinen Ungehorsam ertragen, allenfalls sich aber Gehorsam zu verschaffen wissen werden. In dem nicht zu vermutenden Falle aber, wo Gewissens wegen jemand nicht gehorchen zu können glaubte, werden Allerhöchstdieselben denjenigen, die also gedächten, volle Freiheit lassen, außer dero Staaten, wohin sie wollen, sich zu begeben". Den ungarischen Bischöfen, als sie aus Gewissensbedenken nicht gehorchen zu können erklärten, riet der Kaiser, ihre Stellen niederzulegen und auszuwandern.

Auf den Vorwurf endlich, daß Seine Majestät ausschließungsweise dem Römischen Stuhle zustehende Rechte den Bischöfen zugeeignet, antwortete der Kaiser, daß er nur einen Mißbrauch aufgehoben habe. Dazu sei die Bemerkung gemacht, daß es sich zunächst um das Dispenswesen gehandelt hat. Der Kaiser verbot direkt den Bischöfen, in Ehe- und andern Angelegenheiten sich nach Rom um Dispense zu wenden, und gebot ihnen, selbst zu dispensieren. Anfangs beschränkte sich das Verbot auf Dispense pro foro externo, später wurde auch das forum internum einbezogen. Leider fügten sich viele Bischöfe widerstandslos und waren so Ursache, daß offenkundig ungültige Ehen abgeschlossen wurden. Es ist eben katholische Lehre, daß der Bischof nicht alles dasjenige in seiner Diöcese thun kann, was der Papst in der gesamten Kirche.

Notwendig erhebt sich hier die Frage, wie es möglich war, daß bei so offenkundig das Glaubens- und Rechtsgebiet verletzendem Vorgehen sich nicht im Gesamtklerus mindestens ein allgemeiner Widerstand kundgab. Die angeführte Thatsache, daß jeder Renitent mit Strafe bedroht war, erklärt uns den Verlauf nicht hinreichend. Zu allen Zeiten hat es mutige und pflichtbewußte Priester gegeben, welche lieber in den Kerker, ja in den Tod gingen als gehorchten, wo sie nicht gehorchen durften. Warum hat der österreichische Klerus eine Ausnahme gemacht?

Das Staatschristentum und Hofchristentum war bereits unter Maria Theresia Regierungsprincip. Die römische Kirche war nicht in der Lage, die Besetzung der Bischofsstellen mit fähigen und würdigen Kandidaten zu erreichen. Unwissenheit und Unverständnis für die Angelegenheiten von Religion und Kirche, Ehrgeiz und Sucht nach Einkommen waren die hervorstechendsten Eigenschaften des Hofadels, dessen Söhne oft schon im Knabenalter eines, ja mehrere Bistümer bekamen. Diese waren dann weder fähig noch geneigt, den Klerus in den katholischen Traditionen unterrichten zu lassen. Sie ertrugen es, daß die Erzieher und Professoren desselben von der Regierung ausgewählt wurden; sie machten nicht einmal Anspruch, die Lehrbücher selbst auszuwählen. Das besorgte die Regierung durch ihre Censoren. Beidtel schreibt: „In dieser Periode beschränkte sich der Einfluß der Bischöfe auf die Kandidaten des Priesterstandes darauf, diejenigen zu weihen, welche die Vorsteher der theologischen Schulen und der Generalseminarien ihnen mit guten Zeugnissen zusendeten. Diese Rolle ließen sich jene Männer, welche damals die österreichischen Bischofsstühle entehrten, gefallen; denn sie hatten keinen Funken von jener Einsicht oder jenem Mute, welche früher und später die Bischöfe des Auslandes bestimmt hatten, der Regierung offen zu erklären, daß sie die Aufsicht über die Erziehung des Klerus für die erste und wichtigste ihrer Pflichten hielten."

Aus den eingeführten Lehrbüchern und dem Geiste der Priestererzieher kam der Josephinismus in den Klerus. Die Kirchengeschichte wurde längere Zeit nach dem (protestantischen) Wittenberger Professor Schröckh gelesen. Als das Werk des Wiener Professors Dannenmaier an dessen Stelle trat, merkte man keinen Unterschied der Auffassung. Dogmatik, Moral und Pastoral waren voll Lästerungen gegen Rom, die Mönche ꝛc. Rieggers Lehrbuch des kanonischen Rechts wich zwar 1784 Pehems Praelectiones in ius ecclesiasticum universum. Allein Pehem ging in vielen Punkten sogar noch weiter als Febronius. Dem Papst erkannte er einen Jurisdiktionsprimat zu, aber nur dem Namen nach. Das Vetorecht (placetum regium) in allen nicht dogmatischen Fragen schrieb er dem Staate unbedenklich zu, so daß kein Erlaß der Kirchenobern ohne landesherrliche Genehmigung Geltung habe. Den Zusammenhang der inländischen Kirche mit der ausländischen möglichst zu beschränken, ist gleichfalls dem Fürsten überlassen ꝛc. Dieses Werk Pehems, obwohl gleichfalls von Rom censuriert, blieb bis 1810 das ausschließliche Lehrbuch des kanonischen Rechts.

Wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, dauerte der Josephinismus auch nach Kaiser Josephs Tode (1790) noch fort und besteht, vom Konkordate (1855—1870) kaum unterbrochen, in einem gewissen Sinne noch heute. Allerdings hieß es im Motivenberichte zu dem Gesetze vom 7. Mai 1874: „Der Josephinismus taugt heutzutage ebensowenig als Princip des Staatskirchenrechts, wie seine Grundlage, der sogen. aufgeklärte Absolutismus, als allgemeines Regierungsprincip taugen würde. Es würde allen herrschenden politischen Grundsätzen widersprechen, die Kirche als Mittel zur Erreichung des Staatszweckes zu behandeln. In dem modernen Rechtsstaate ist jede individuelle Entwicklung grundsätzlich frei und nur ausnahmsweise beschränkt; in dem josephinischen Staate verhielt es sich gerade umgekehrt. Der Josephinismus hindert, weil er die Kirche als Staatsanstalt behandelt, nicht die beständige Vermischung der politischen und kirchlichen Aufgaben.... Die heutige politische Auffassung erkennt im Staate keine andere Souveränität an als die des Staates, sie zählt auch die Kirche nur

zu den Lebenskreisen der Individuen, sie erkennt ihr Freiheit auf dem besondern, eigenen Gebiete, aber keine vom Staate unabhängige Macht zu (!). Der Anschauung, daß die Kirche auf ihrem Gebiete ebenso souverän sei wie der Staat auf dem seinen, kann übrigens heute weniger als je beigepflichtet werden, da sich die übergreifenden Tendenzen und bedenklichen Konsequenzen dieser Anschauung eben in den Beschlüssen des letzten Vatikanischen Konzils deutlich enthüllt haben." Im weiteren zeigt der Verfasser des Motivenberichts, daß zu allen Zeiten zwischen Kirche und Staat Streit über die Grenzlinien ihres beiderseitigen Gebietes geherrscht und daß jede Seite die andere auf Verletzung angeklagt habe. Dem ließe sich nur dadurch abhelfen, daß endlich der Staat diese Grenze bestimme und unverrückt festhalte: kirchliches Gebiet ist, was der Staat als solches anerkennt. Das ist nicht viel. Es ist das sogen. innere Gebiet. „Es versteht sich von selbst, daß das Glaubens- und Gewissensgebiet und die Art der Gottesverehrung keinen Gegenstand staatlicher Normierung abgeben kann." Aus diesen anscheinend der Religion günstigen Worten darf man keine zu weiten Konsequenzen ziehen. Denn immer bleibt dem Staate das Recht, die Anerkennung einer Konfession zu geben oder zu verweigern bezw. zurückzunehmen. „Die Regierung ist von der Ansicht ausgegangen, daß die Abscheidung der inneren und äußeren Angelegenheiten nur dem Staate zustehe. Formell ist innere und äußere Angelegenheit das, was der Staat hierfür erklärt."

Während der Motivenbericht nach einer oben berührten Stelle es als charakteristisch josephinisch bezeichnet, „die Kirche als Mittel zur Erreichung des Staatszweckes zu gebrauchen", nimmt er doch an anderer Stelle nicht im mindesten Anstand, die katholische Kirche in den Dienst des Staates zu stellen. Er sagt: „Der Staat erkennt an, daß ihr (d. i. der katholischen Kirche) Bestand und Zweck von öffentlichem Nutzen ist, und daß sie deshalb auf besondere Vorzüge (besondere Verbindung mit dem öffentlichen Wesen) Anspruch hat." Und wiederum: „Endlich muß hervorgehoben werden, daß bei den dermaligen Verhältnissen die Mitwirkung der Kirchenvorsteher für Zwecke der öffentlichen Verwaltung schlechterdings nicht entbehrt werden kann." Auf den angeführten Anschauungen basieren die Gesetze vom 7. Mai 1874 über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, durch deren Artikel 1 das Konkordat formell aufgehoben wurde.

Josephinismus, Staatskirchentum, oder wie immer man dieselbe Sache benennen mag, hat der christlichen Religion mehr geschadet als das Schwert der heidnischen Imperatoren. Die im Schatten des Staates wandelnde Kirche ist, wenn sie dort noch so viele Gefälligkeiten findet, insbesondere heute ungeeignet, im socialen Klassenkampfe zu intervenieren. Die Vertreter einer Staatskirche werden den Vertretern des Staates keine Hilfe bringen können. Ist ja doch heute bereits das Schlagwort: Bourgeoisstaat, Bourgeoisregierung, Bourgeoisreligion, ausgegeben. Die Socialdemokratie haßt unsere Kirche vorzüglich darum, weil sie dieselbe als eine staatliche Einrichtung zur Niederhaltung der Massen betrachtet. Daß die liberale Bureaukratie einer josephinischen Kirche hold ist, macht die Sache noch schlechter.

Litteratur. Entwurf zur Einrichtung der Generalseminarien in den k. k. Erblanden, 1784; Beidtel, Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den kaiserlich österreichischen Staaten, 1849; Josephinische Curiosa, 1848—1850; Ottokar Lorenz, Joseph II. und die belgische Revolution, 1862; Karajan, Maria Theresia und Joseph II., 1865; Adam Wolf, Österreich unter Maria Theresia, 1855; Ders., Die Aufhebung der Klöster in Innerösterreich, 1871; K. Ritter, Kaiser Joseph II. und seine kirchlichen Reformen, 1867; Krones, Handbuch der Geschichte Österreichs IV (1872); Block, Die kirchlichen und politischen Zustände Österreichs, 1870; Seb. Brunner, Die theologische Dienerschaft am Hofe Josephs II., 1868; Ders., Joseph II., 1885; Ders., Die Mysterien der Aufklärung, 1869; Ders., Humor in der Diplomatie, 1872; Gautsch, Die konfessionellen Gesetze vom 7. und 20. Mai 1874, 1874; Histor.-polit. Blätter CVIII (1891), S. 845 ff.; Cölestin Wolfsgruber, Kardinal Migazzi, 1881; Archiv für Kirchenrecht, 1889, S. 418 ff. (Denkschrift des Abtes Athanasius Bernhard v. Osfegg). [Scheicher.]

Israeliten. [I. Sociale Verhältnisse, II. wirtschaftliche Entwicklung des israelitischen Volkes. III. Die Juden seit dem Fall Jerusalems.]

Die Geschichte des israelitischen Volkes als eines selbständig in der Geschichte erscheinenden Ganzen beginnt naturgemäß mit der Abschüttlung der ägyptischen Knechtschaft und dem Auszug aus dem Lande der Pharaonen. Auf dem langen Zug durch die Wüste erfolgte als wichtigste Etappe die Mosaische Gesetzgebung, durch welche die Einrichtung des israelitischen Staatswesens genau vorgezeichnet ward. Mit der freilich nur langsam voranschreitenden Unterwerfung Kanaans und der Aufteilung des Landes unter die zwölf Stämme trat der israelitische Staat ins Leben. Erst von da ab kann auch von einer israelitischen Volkswirtschaft die Rede sein. Politisch freilich war das Volk Israel innerlich nicht allzu fest geschlossen; das verhinderten die Sonderbestrebungen der einzelnen Stämme, von denen alsbald einige aus dem lebendigen Volksverbande fast gänzlich ausschieden.

Der israelitische Staat ist Theokratie, Volk und Land gelten in besonderer Weise als Eigentum Gottes, und die Religion ist das alles durchdringende Element. Die Mosaische Gesetzgebung bildet die große gemeinsame Grundlage, auf welcher sich alle Gebiete des nationalen Lebens,

das religiöse und staatliche, das wirtschaftliche und sociale Leben des Volkes entfalten sollten.

I. Die socialökonomische Gesetzgebung. Sie läßt sich unter den modernen Titeln Agrarrecht, Arbeiterschutz und Armenpflege behandeln. — 1. Der israelitische Staat und seine Volkswirtschaft ist auf landwirtschaftliche Basis gestellt. Der Ackerbau sollte, dem Charakter des Landes entsprechend, den Mittelpunkt des Wirtschaftslebens bilden. Die Viehzucht, die auf der Wanderung durch die Wüste die alleinige Erwerbsquelle gewesen war, trat mit der Ansässigmachung der Natur der Sache nach etwas mehr zurück, erfreute sich jedoch in den dafür geeigneten Gegenden noch sorgsamer Pflege.

Der oberste Gedanke der ganzen Agrargesetzgebung lautete: „Ihr sollt das Land nicht verkaufen, denn das Land ist mein, spricht Jehova, und ihr seid Fremdlinge und Gäste vor mir" (3 Mos. 25, 23). Damit war eine für die gedeihliche Entwicklung des Ackerbaues wichtige Forderung ausgesprochen. Dadurch, daß das freie Veräußerungsrecht der Grundstücke ausgeschlossen wird, soll die Verarmung eines Teils der Bewohner verhindert werden. Der gesamte Bodenkomplex sollte unter sämtliche Stämme, den Stamm Levi ausgenommen, aufgeteilt werden, und zwar je nach der Größe eines jeden Stammes. Dieser hatte sie unter die zu ihm gehörigen Familien zu gleichen Teilen zu vergeben, so daß also die israelitische Volkswirtschaft unter annähernder ökonomischer Gleichheit ins Leben trat. Die Hauptsorge des Gesetzes war die Erhaltung des Ackerbodens in den Händen einer jeden Familie. Damit allein war die Existenz eines kräftigen Bauernstandes verbürgt. Damit der Grundbesitz der einzelnen Stämme im Gleichgewicht bliebe, war bestimmt, daß Erbtöchter niemals aus ihrem Stamm hinaus heiraten dürften (4 Mos. 36, 6).

Um die Bodenanteile in gleichem Umfang zu erhalten, sollte der Grundbesitz unzerstückt auf den Erben übergehen (Buhl a. a. O. S. 55). Dem gleichen Zwecke der Erhaltung des Ackerbodens in der Familie diente auch das Institut der Leviratsehe. Der Bruder eines kinderlos verstorbenen Ehemannes sollte dessen Witwe ehelichen, damit der aus dieser Verbindung stammende Sohn das Erbgut des Verstorbenen erhalte. Sah sich jemand infolge von Verarmung genötigt, sein Grundstück zu veräußern, so hatte sein nächster Verwandter, der Goel, das Recht, dieses Grundstück für sich einzulösen.

Alle Veräußerungen von Grund und Boden sollten ihren Ausgleich in dem alle 50 Jahre zu feiernden Jobel- oder Halljahre finden, eine geradezu einzig dastehende Einrichtung zum Schutz social gesunder Besitzverhältnisse. Der dem Gesetz vorschwebenden Idee möglichster Gleichheit des Besitzes, der Erhaltung des Mittelstandes, Verhütung von Latifundienbesitz und Verarmung eines Volksteils ward in der Vorschrift des Jobeljahres der imposanteste Ausdruck gegeben. Sie bezweckte eine völlige restitutio in integrum der im Lauf der Zeit und unter dem Drucke mannigfacher Notstände aus dem Gleichgewicht verschobenen Besitzverhältnisse und den Ausgleich der Vermögensunterschiede: „Das ist das Halljahr, da jedermann wieder zu dem Seinen kommen soll" (3 Mos. 25, 13). Alle verkauften Liegenschaften fallen in diesem Zeitpunkt unentgeltlich an den ehemaligen Eigentümer oder dessen Erben zurück. Aber dadurch war auch der Käufer in keiner Weise geschädigt, denn im Grunde war das Grundstück gar nicht verkauft, sondern nur verpachtet, und der Kaufpreis bezieht sich nicht auf dieses, sondern nur auf die bis zum Halljahre in Aussicht stehenden Jahresernten. Daher die Bestimmung: „Was die Jahre hernach tragen können, so hoch soll er dir es verkaufen" (3 Mos. 25, 15). So war das Jobeljahr der große sociale Regulator, der die etwa stattgehabten Verschiebungen im Besitz in größeren Zeitperioden wieder auszugleichen hatte, und ein mächtiges Bollwerk zum Schutz des bäuerlichen Grundbesitzes. Es war die tiefgedachte Maßregel eine Agrargesetzgebung im großen Stil, die, wenn durchgeführt, eine fortwährende Erneuerung und Gesundung des volkswirtschaftlichen Prozesses hätte bewirken müssen. Freilich scheint der materielle Sinn des israelitischen Volkes dieser idealen Auffassung nicht zugänglich gewesen zu sein, wenigstens verliert sich die Frage nach der thatsächlichen Beobachtung dieser tief einschneidenden Bestimmung sehr im Dunkeln.

Es genügt eine nur oberflächliche Kenntnis landwirtschaftlicher Verhältnisse, um die Bedeutung der Regelung des bäuerlichen Kredits zu würdigen und um zu erkennen, wie wohlthätig das Verbot, vom Volksgenossen Zinsen zu nehmen, wirken mußte, das sich im Mosaischen Gesetz ausgesprochen findet: „Wenn dein Bruder verarmt und unvermögend wird ... so sollst du von ihm weder Wucher nehmen noch mehr, als du ihm gegeben hast. Fürchte deinen Gott, auf daß dein Bruder leben könne bei dir. Dein Geld sollst du ihm weder auf Wucher geben noch Übersatz der Früchte verlangen" (3 Mos. 25, 36 f.). Da die Landwirtschaft überhaupt keinen hohen Zinsfuß verträgt, so war das gänzliche Zinsenverbot für dieselbe die größte Wohlthat. Außerdem suchte das Gesetz den Schuldner gegen die Bedrückung des Gläubigers in Schutz zu nehmen. So sollte in jedem siebenten, dem sogen. Sabbatjahre, in dem eine völlige Brache der Äcker und Weinberge stattfand, jede Schuldeintreibung verpönt sein, ja manche glauben aus der betreffenden Bestimmung sogar einen völligen Nachlaß der Schulden im Sabbatjahr herauslesen zu können (5 Mos. 15, 2 f.). Da damit dem Egoismus das Interesse an der Darlehensgewährung selbstverständlich entzogen war, schärfte das Gesetz dem Vermöglichen die Pflicht der Darlehensgewährung nachdrücklich ein: „Hüte

dich, daß nicht in deinem Herzen ein nichtswürdiger Gedanke aufsteige, nämlich: Das siebente Jahr ist nahe, und daß du nicht einen mißgünstigen Blick auf deinen armen Volksgenossen werfest und ihm nichts gebest; wenn er dann zu Jahwe schreit, so wird eine Verschuldung auf dir lasten. Vielmehr geben sollst du ihm und sollst, wenn du ihm giebst, nicht verdrießlichen Sinnes sein" (5 Mos. 15, 7 ff.).

2. Jedoch nicht bloß der Besitz, auch die Arbeit erfreute sich einer weitgehenden Fürsorge seitens des Gesetzes. Dem im Taglohn arbeitenden Arbeiter soll der Lohn am Abend eines jeden Arbeitstages ausbezahlt werden, um keine drückende Gebundenheit des Arbeiters entstehen zu lassen (3 Mos. 19, 13; 5 Mos. 24, 14 ff.). Die körperliche Mißhandlung, deren sich ein Herr gegen seinen Knecht schuldig machte, sollte strengstens geahndet werden (2 Mos. 21, 20. 26. 27). War die Dienstzeit abgelaufen, so sollte der Herr den Knecht nicht mittellos auf die Straße setzen, sondern für sein weiteres Fortkommen Sorge tragen (5 Mos. 15, 13). Der Knecht sollte „wie ein Gast" behandelt werden (3 Mos. 25, 39). Auch der Sklave war nicht schutzlos der Willkür des Herrn preisgegeben. Das ganze System von Schutzmaßregeln, das im Interesse der Arbeit aufgerichtet war, sollte auch dem Sklaven zu gute kommen. Seine persönliche Würde blieb gewahrt, er wurde nicht zur Sache degradiert. Endlich sollte auch die Idee der Gleichheit von Herr und Knecht darin ihren Ausdruck finden, daß bei den Freudenfesten des Volkes und bei den Opfermahlzeiten die Teilnahme der Knechte verlangt wird (5 Mos. 16, 11; 12, 18).

3. Trotz des Schutzes von Arbeit und Besitz vermißt sich der Gesetzgeber nicht, die Armut gänzlich von Israel fernzuhalten: „Es werden allezeit Arme im Lande sein" (5 Mos. 15, 11). Aber anderseits soll die Armut nicht den äußersten Grad erreichen: „Es soll kein Bettler unter euch sein" (5 Mos. 15, 4). Außer den gedachten Präventivmaßregeln gegen das Versinken in Armut trifft das Gesetz Anordnungen, um die thatsächlich eingetretene Armut möglichst zu erleichtern. Dem Armen steht das Recht zu, im Feld und Weinberg eines andern seinen Hunger zu stillen (5 Mos. 23, 24 ff.); desgleichen mußte beim Abernten eines Feldes auf die Nachlese der Armen Bedacht genommen werden (3 Mos. 19, 10). Im Sabbatjahre, wo die Felder brach lagen, konnten die Armen ihren Bedarf von den ohne Anbau wachsenden Früchten decken, wie der Eigentümer des Ackers. Zur Linderung der Not bestand ein eigener Armenzehnt. Dem Gläubiger war eine rücksichtsvolle Behandlung der Schuldner zur Pflicht gemacht (5 Mos. 24, 6. 10). Die ganze sociale Gesetzgebung ist vom Geist der Humanität getragen.

II. Wirtschaftliche Entwicklung Israels. Nach der Einwanderung im Lande Kanaan und dessen Verteilung unter die einzelnen Stämme oblagen die Israeliten mit allem Eifer dem Landbau. Jedoch wurden sie durch die Vermittlung der Kanaaniter zu einiger Teilnahme am Handelsleben herangezogen. Der Boden gab ja nicht bloß reichlich, was sie selber brauchten, sondern lieferte auch einen Überschuß an Getreide und andern begehrten Produkten, die man durch Vermittlung der das Land als Händler durchziehenden Kanaaniter zu guten Preisen außer Landes verkaufte. Indessen hielt sich dieser Handel in bescheidenen Grenzen, da die Israeliten von der Meeresküste abgeschlossen waren und die an Karawanenstraßen liegenden Städte im Besitz der Kanaaniter verblieben. Der Handel lag deswegen fast ausschließlich in den Händen der letzteren. Diese tauschten von den Israeliten Getreide, Wein sowie die Erzeugnisse einer sich allmählich entwickelnden häuslichen Industrie, Gewebe, Gürtel, wie es in dem bekannten Lob der Hausfrau ausgesprochen ist (Spr. 31, 22. 24), und brachten den Israeliten, was diese selbst nicht anfertigten; dieses Übergewicht der Ureinwohner begann erst zu schwinden, als die Israeliten mehr und mehr den Handel selbständig in die Hand nahmen und die Kanaaniter davon zurückdrängten.

Eine neue Zeit brach für Israel mit der Einführung des Königtums an. Mit ihm war eine starke Centralgewalt gegeben, der es gelang, die lose verbundenen Stämme fester zusammenzuschließen, das Land zu einer bedeutenden politischen Machtstellung emporzuheben und zugleich Israel in den damaligen Weltverkehr hineinzuziehen. Der Gang der Geschichte bestätigte es, daß damit ein gründlicher Umschwung im ganzen israelitischen Volksleben nach der wirtschaftlichen, socialen und ethischen Seite angebahnt wurde. Schon infolge der glücklichen Kriege des Königs Saul gegen die Philister kam eine reiche Kriegsbeute ins Land. Neben der alten Einfachheit väterlicher Sitten entfaltet sich eine gewisse Prachtliebe, welche der jetzt emportauchende Kriegsadel zur Schau trägt. Das Land hat jetzt die Last eines stehenden Heeres, d. h. einer zahlreichen königlichen Leibwache zu tragen. Saul war ausschließlich Krieger. Für den Handel und die wirtschaftlichen Interessen hatte er kein Auge, und bei den unruhigen Zeitläufen fehlte ihm auch die Gelegenheit zu irgend welcher handelspolitischen Thätigkeit. Aber mit der Erhöhung der politischen Machtstellung, zu welcher die Israeliten unter dem Scepter Davids gelangten, erfolgte auch der Übergang zu andern socialen und ökonomischen Zuständen. Die Volkswirtschaft war ehedem von dem Princip der Autarkie beherrscht, und das Volk hatte sich wohl dabei befunden. Die Erzeugnisse des eigenen Landes dienten in erster Linie den Bedürfnissen des eigenen Volkes. Export und Import waren von ganz nebensächlicher Bedeutung. Nunmehr vollzog sich der Übergang aus dem reinen Agrikulturstaate mit seiner Naturalwirtschaft in den Handelsstaat

ziemlich rasch, vielleicht nur zu rasch und unvermittelt.

Durch David bekam der Handel einen kräftigen Impuls durch Eroberung wichtiger Handelsplätze am Roten Meer und der wichtigen Stadt Damaskus. Schon die größere Ordnung und Sicherheit, die unter seinem kraftvollen Scepter einkehrte, mußte die Entwicklung des Handels vorteilhaft beeinflussen. Die lange Friedenszeit, die nach Davids glücklichen Kriegen während seiner und seines Sohnes Regierung eintrat, war einer solchen Entwicklung günstig. Die zur Residenz erkorene Stadt Jerusalem wurde als Sitz eines glänzenden Hoflagers und als Centrum des religiösen Kultes auch der Mittelpunkt eines regen Binnenhandels. Wessen die aufstrebende Hauptstadt zur Verschönerung an Baumaterial, Bauleuten und Architekten bedurfte, das lieferte das Handelsvolk der Phönicier und erhielt dafür als Entgelt die köstlichen Landesprodukte der Israeliten. So waren lebensvolle Handelsbeziehungen mit den ersten Kaufleuten damaliger Zeit eingeleitet. Ungeheure Mengen an Getreide und andern Naturalien wurden als Zahlungsmittel an die Phönicier geliefert, der Sinn des israelitischen Volkes für den Handel erwachte, und der Getreidehandel nahm immer größere Dimensionen an.

Was David begonnen, wurde durch Salomos Handelspolitik zum Abschluß gebracht: Israel eröffnete sich dem geistigen und kommerziellen Weltverkehr. Da der Friede während der langen Regierung dieses Königs keine ernstliche Störung erfuhr, konnte der Handel in ruhiger Entwicklung erstarken. Das Land erfreute sich großen Wohlstandes, der sich in einer reichlichen Lebenshaltung äußerte: „Von Dan bis Beerscheba saß jeder unter seinem Weinstock und unter seinem Feigenbaum; man aß und trank und war fröhlich" (3 Kön. 4, 20).

Der König, der für Ordnung des Münzwesens und Verbesserung der Handelsstraßen Sorge trug, hielt es nicht unter seiner Würde, selbst aktiv am Handel teilzunehmen und besonders einträgliche Geschäftszweige der Krone vorzubehalten. Der Zwischenhandel mit ägyptischen Rossen und Prachtwagen nach den Euphratländern wurde königliches Monopol, zu dessen Sicherung ein regelrechter Handelsvertrag mit Ägypten abgeschlossen wurde. Salomo wurde auch der Begründer der israelitischen Schiffahrt, die freilich nicht lange lebenskräftig blieb, aber ein deutlicher Beweis für die erwachte Unternehmungslust der Israeliten ist. Salomo rüstete in Verbindung mit seinem Handelsfreunde, dem König Hiram von Tyrus, eine Flotte aus, die von dem am Roten Meer gelegenen Hafen Ezjongeber aus die berühmten Ofirfahrten unternahm.

Das hauptsächlichste Handelsobjekt, welches die Israeliten zumeist durch Vermittlung phönicischer Kaufleute ausführten, war das Getreide, insbesondere Weizen, an dem der palästinensische Boden so ergiebig war. Der Getreidehandel war, wenngleich von größter Bedeutung, dennoch nicht der einzige Weg, auf welchem Geld ins Land floß. Palästina lieferte auch ein ganz vorzügliches Öl, einen Wein von ausgezeichneter Qualität und den hochberühmten Balsam, Erzeugnisse, deren Export wieder meist phönicische Schiffe besorgten. Der Prophet Ezechiel apostrophiert die meerbeherrschende Handelskönigin Tyrus in seiner plastischen Schilderung des palästinensisch-phönicischen Handels also: „Juda und das Land Israel waren deine Händler; Minnithweizen (nach einer Stadt im Land der Ammaniter genannt) und Panaph (Datteln), Honig und Öl und Balsam geben sie dir zum Tausch" (Ez. 27, 17).

Die Heilige Schrift (3 Kön. 5, 11; 2 Par. 2, 10) hat uns Zahlen aufbewahrt, die uns einen Begriff geben von den gewaltigen Getreidemengen, die besonders während des Tempelbaues an König Hiram an Zahlungs Statt für Materialien und Bauleute abgeliefert wurden. Der Getreidebau aber war der Mittelpunkt des israelitischen Lebens gewesen. Der Ackerbau war ebensosehr der Träger altväterlicher Sitte, Einfachheit und religiösen Glaubens wie die hauptsächlichste Lebens- und Erwerbsquelle. Es ist klar, daß Veränderungen, welche diesen Lebensnerv Israels berührten, auch für das ganze Volksleben von fühlbaren Nachwirkungen begleitet sein mußten.

Die nächste Wirkung, die aus der Steigerung der Getreideausfuhr entsprang, war eine ökonomische: inmitten eines so reichen Kornlandes, wie Palästina war, schnellten die Getreidepreise zu einer früher unbekannten Höhe empor. Mit dem Emporblühen eines äußerst lebhaften Handels strömt nunmehr eine große Masse Geldes in die ehemalige Naturalwirtschaft, wo der Handel in Form des Tauschverkehrs stattgefunden hatte, hinein. Die allernächste Folge war eine totale Verschiebung der Warenpreise. Was bisher wegen der reichen Fülle am billigsten war, das Getreide, wird nun wegen der lockenden Absatzgelegenheit im Auslande ein im Preise sehr hochstehender Artikel. Das ehemalige Princip der Autarkie wurde geopfert, und man produzierte Getreide vor allem im Hinblick auf den Export. Das Getreide war zum Handelsobjekt, zur Ware und zum Gegenstand kaufmännischer Spekulation geworden. Die Schattenseiten dieser Entwicklung blieben nicht aus. Die Getreideausfuhr wurde maßlos gesteigert, so daß die Brotversorgung des Volkes darunter litt und beim Eintritt von elementaren Katastrophen das Land oftmals mitten im Frieden von Hungersnot heimgesucht wurde. Zugleich vollzog sich eine völlig veränderte sociale Schichtung, die Besitzverhältnisse wurden aus dem bisherigen Gleichgewichte gerückt, eine scharfe sociale Differenzierung griff um sich. Das war die unausbleibliche Folge der eingedrungenen Geldwirtschaft und Geldherrschaft: „Silber wurde für nichts geachtet" (3 Kön. 10, 21).

Es lag in der Natur des Handelslebens, daß infolge wechselnder Konjunkturen und verschiedener Gewinnchancen Unterschiede im Besitz sich herausbilden mußten. Unglücksfälle, die den einzelnen trafen, mußten in der gleichen Richtung wirken. Dazu kam aber noch als ein weiteres die socialen Gegensätze verschärfendes Moment, daß dem begehrlichen Handelsgeiste der Kapitalisten daran liegen mußte, möglichst viel von dem hoch rentierenden Ackerboden zusammenzuraffen. Das war natürlich nur mit Verletzung des Jobeljahres möglich, welche ein stillschweigendes Einverständnis der Obrigkeit zur Voraussetzung hat. Es scheint eine gewisse Interessengemeinschaft zwischen Kapital und Regierung bestanden zu haben. Die Könige selbst waren ja darauf bedacht, möglichst große Domänen in ihrer Hand anzusammeln. Schon David starb als reicher Grundbesitzer, der allein die Verwaltung seines Vermögens nicht mehr überblicken konnte und hiefür zwölf Intendanten bestellte (1 Par. 27, 29 f.). Wie bei diesem Landerwerb seitens der Fürsten vorgegangen wurde, zeigt mit voller Deutlichkeit das Benehmen des Königs Achab von Israel, den nach einem fremden Weinberg gelüstete, in dessen Besitz er durch einen Justizmord kam. Das gleiche Verlangen, möglichst viel Grundbesitz an sich zu bringen, bestand natürlich bei allen, die aus dem Getreidehandel profitieren konnten.

Noch in anderer Weise wurden die socialen Verhältnisse sehr ungünstig durch die Entwicklung der Dinge beeinflußt. Der königliche Hof entfaltete einen fabelhaften Luxus, Salomo umgab sich, wie ein echt orientalischer Despot, mit einem verschwenderischen Glanz. Wohl verfügte er über reiche Einkommensquellen, die ihm aus dem Handel zuflossen, aber seine Prachtliebe und Verschwendung verschlang mehr, als seine Einkünfte betrugen. Standen doch neben dem Königsthron „dreihundert Königinnen" (3 Kön. 11, 13), und seine großartigen Bauten verschlangen enorme Summen. Deshalb begann unter ihm die Steuerschraube in recht fühlbarer Weise in Thätigkeit zu treten. Salomo teilte das Land in zwölf Steuerbezirke, von denen jeder den Bedarf der Hofhaltung für einen Monat zu bestreiten hatte. Trotzdem vermochte er seinen Verbindlichkeiten nicht mehr gerecht zu werden und sah sich gezwungen, an Hiram ein Gebiet mit 20 Städten abzutreten. Um für seine Prunkbauten billige Arbeitskräfte zu erhalten, erklärte er die Reste der Kanaaniter für Staatssklaven und zwang die freien Israeliten zu Frondiensten (3 Kön. 5, 13 f.). Wie drückend Salomos Regierung auf dem Volke lastete, kam gleich bei seinem Tode zum ungeschminkten Ausdruck, da die zehn Stämme von seinem Sohn und Nachfolger Erleichterung des zu harten Joches verlangten, welches der Vater ihnen auferlegt hatte (3 Kön. 12, 18).

Am verhängnisvollsten jedoch waren die Wirkungen der über das israelitische Volk hereingebrochenen Krise auf ethischem und religiösem Gebiet. Wir stehen hier geradezu an einem Wendepunkt der israelitischen Geschichte. Es war eine ganz entschieden dem Heidentum zuneigende Strömung, die in der äußerlich so glanzvollen Zeit in die dem Handel und Fremdenverkehr gastlich geöffneten Landesgrenzen hereinrauschte. Wie viele Israeliten aus kommerziellen Rücksichten in den phönicischen Städten sich ansässig machten (3 Kön. 7, 13), so lockte umgekehrt auch das rasch aufblühende Handelsleben zahlreiche phönicische Kaufleute ins Land. Das israelitische Gesetz, welches ohnehin ein äußerst humanes Fremdenrecht kannte, wurde von Salomo an weitgehender Toleranz noch überboten dadurch, daß er den fremden heidnischen Kaufleuten die Errichtung eigener Kultstätten gestattete. Sogar in Jerusalem, der Seele des israelitischen Gottesdienstes, war eine zahlreiche phönicische Kaufmannschaft ansässig. Das konnte natürlich nicht ohne Rückschlag auf das sittliche und religiöse Denken und Leben der Israeliten bleiben. Charakteristisch für den vergiftenden Einfluß heidnischer Sittenlosigkeit ist die Erzählung von dem buhlerischen Eheweib des fremden Kaufmanns (Spr. 7, 6 ff.). Neue, fremdartige Elemente drangen in die religiös-ethische Ideenwelt der Israeliten ein, der beständige Verkehr mit dem Auslande und die tägliche Berührung mit heidnischer Sittenlosigkeit führte zu religiöser Indifferenz und brachte eine Änderung des Geschmackes, der Genüsse und Sitten mit sich.

Die Spaltung des Reiches, verursacht durch die trotzige Ablehnung der Bitte um Steuererleichterung, wie sie die zehn nördlichen Stämme an Salomos Nachfolger gestellt hatten, trug das Ihrige bei, um den Gang der Entwicklung in derselben Richtung mit beschleunigtem Tempo weiter zu treiben. Die religiösen Kräfte zeigten sich der um sich greifenden Zersetzung nicht mehr gewachsen. Unter den Wirren, die auf die feindliche Trennung beider Reiche folgten, ging die Auflösung in den socialen Verhältnissen in immer entschiedenerer Weise vor sich. Je mehr heidnisches Wesen sich einbürgerte und die Volksreligion überwucherte, desto stärker mußte diese Tendenz hervortreten. Das Städteleben und die Handelsinteressen drängten die ehemalige Hochschätzung des Landlebens und das Interesse des Bauernstandes mehr und mehr zurück. Das Erlahmen der sittlich-religiösen Kräfte begünstigte den Fortschritt des socialen Auflösungsprozesses. Dieser zeigt sich vor allem in der Verschiebung der alten Besitzverhältnisse. Reichtum und Armut machen sich breit, der Mittelstand findet für die aus ihm ausscheidenden Gruppen keine Ergänzung und geht dem Verfall entgegen; die ursprüngliche Wohlhabenheit des Volkes weicht allmählich der durch den Handel begünstigten Bildung großer Vermögen. Der Kapitalismus mit den ihn begleitenden Mißständen beginnt das Stigma der wirtschaftlichen und socialen Entwicklung zu werden.

Freilich geschah das nicht ohne den energischen Widerstand der Propheten. War ihre Aufgabe auch vor allem eine sittlich-religiöse, so standen sie doch wie Wächter auf der Warte, welche die Zeichen der Zeit beobachteten. Eine so bedeutungsvolle Wendung, wie sie im Leben Israels sich vollzog, konnte ihnen nicht entgehen. „Stets haben weltgeschichtliche Katastrophen die Prophetie erweckt, und man hat die Propheten deshalb wohl als die Sturmvögel der Weltgeschichte bezeichnet" (Cornill). Gerade der Niedergang des religiösen Lebens, der sich im Anschluß an die wirtschaftlich-socialen Änderungen vollzog, mußte sie auch zu einer Kritik der letzteren veranlassen. Die Propheten erkannten in dem Abfall vom ererbten Glauben und in dem Überhandnehmen materialistischer Gesinnung das Grundübel ihrer Zeit, und all die socialen Mißstände führten sie auf diese vergiftete Quelle zurück. Von dieser Grundanschauung geht die „Socialpolitik der Propheten" aus.

Es ist ein leichtes, aus den Schriften der Propheten ein getreues Bild der damaligen wirtschaftlich-socialen Zustände sich zu rekonstruieren. Die Propheten sind das persönlich gewordene Gewissen des Volkes, sie bringen alles ans Licht, was in dem ganzen Volksleben faul geworden ist. Sie sind eins in der Klage über die allgemeine Korruption der Sitten. Ganz besonders beklagen sie es, daß die socialen Tugenden, auf welchen die Möglichkeit eines geordneten und gedeihlichen Zusammenlebens beruht, so stark geschwunden, daß Treue und Glaube, Rechtlichkeit im Handel und Wandel erschüttert, daß Betrug, Lüge und Wucher die Triebfedern des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verkehrs geworden seien. „Falsch schwören, lügen, morden, stehlen, ehebrechen hat überhand genommen, und eine Blutschuld reicht an die andere" (Os. 4, 2). In furchtbaren Drohungen wenden sie sich gegen die Priester und Fürsten des Volkes, weil sie, statt dem Unwesen zu steuern, mit dem Unrecht sympathisierten. Mord und Wucher und Ehebruch und Treulosigkeit brauchten daher das Tageslicht gar nicht zu scheuen. War so die Obrigkeit in Erfüllung ihrer Pflicht, das Recht zu schützen, saumselig, so hatten die gewissenlosen Reichen und Wucherer ein leichtes Spiel, auf die mannigfachste Weise das Volk auszubeuten und zu knechten. Es ist zu einer stehenden Klage bei den Propheten geworden, daß gerade die Schwachen, die Witwen und Waisen, die Armen und Arbeitenden völlig schutzlos den herzlosen Wucherern ausgeliefert seien. Das Bauernlegen stand im üppigsten Flor; entweder bot das Schuldenwesen eine willkommene Handhabe, den Bauer von Haus und Hof zu verjagen, oder man wußte durch bestochene Richter das „Recht" auf seine Seite zu bringen, den Armen zum Schuldsklaven zu machen und sein Gut zu annektieren. So wurde der bäuerliche Mittelstand untergraben und ein ungesunder Latifundienbesitz geschaffen. Besonders schleudert der Prophet Michäas Blitze der Entrüstung gegen dieses Gebaren der Kapitalisten: „Sie gehen mit Gewalt vor gegen die Person und ihre Habe, gegen den Besitzer und sein Besitztum, sie führen falsche Wage und einen Beutel mit falschen Gewichtsteinen; die Reichen sind von gewaltthätigen Anschlägen erfüllt, und die Zunge in ihrem Munde ist betrügerisch." Isaias ruft ein Wehe über die, „welche Haus an Haus reihen, Feld zu Feld schlagen, bis kein Raum mehr da ist, so daß ihr allein wohnen bleibt inmitten der Leute" (Is. 5, 8). Ganz ähnlich äußert sich sein Zeitgenosse Michäas, er sagt es unumwunden, daß dieser Gütererwerb nur auf dem Wege des Unrechtes vor sich geht: „Wehe euch, die ihr auf Unheil sinnet und Böses bereitet auf euern Lagern; beim Lichte des Morgens vollführen sie es, und wider Gott ist ihr Thun. Sie gelüsten nach Feldern und rauben sie, nach Häusern und reißen sie an sich; sie unterdrücken den Mann und sein Haus, den Mann und sein Erbe" (Mich. 2, 1 f.). Es ist fast kein Prophet, bei dem nicht ähnliche Klagen laut werden. Die „reine, herbe Moral" der Propheten versengte wie „trockener Wüstenwind die Blüten der Fäulnis" (Chamberlain a. a. O. S. 342. 421).

Neben dem Verfall der Sitten ging ein äußerlicher Glanz einher, der in dem Luxus der Reichen zum Ausdruck kam. Eine grob materialistische Genußsucht griff um sich, die keine edleren Freuden als die Genüsse der Tafel, der Ausschweifung in Trunksucht und Unzucht kannte. Mit plastischer Anschaulichkeit haben die Propheten die Entartung in den begüterten Kreisen Israels geschildert, mit furchtbaren Zügen besonders den gänzlichen Verfall des Familienlebens und die Nichtachtung der Heiligkeit der Ehe gezeichnet.

Diesen Mißständen gegenüber suchen die Propheten das Volk wieder sittlich und damit auch social zu regenerieren. Ihre Reformideen bezwecken eine Rückkehr zur ehemaligen Einfachheit der Sitten und eine Erneuerung des Mittelstandes. Sie verkünden in zahllosen Variationen die große Wahrheit, daß auch das Gebiet des Wirtschaftslebens nicht außerhalb der sittlichen Ordnung liege, und daß der ungebändigte Egoismus nicht die Triebfeder der Volkswirtschaft sein dürfe.

Freilich vermochten die Propheten mit ihren Reformbestrebungen nicht durchzudringen, und so trieb die Entwicklung rasch auf abschüssiger Bahn dahin. Die schlimme Saat reifte der Ernte entgegen. Die reichen Latifundienbesitzer hatten auch das politische Übergewicht in den Händen, eine Adelsherrschaft schlimmster Art unterwühlte die beiden Reiche, die ohnehin wie Puffer zwischen den Großmächten Ägypten und Assyrien eingezwängt waren. Das Intriguenspiel dieser Geldaristokratie, ihre geheimen Machenschaften und Verbindungen mit auswärtigen Mächten haben viel dazu beigetragen, die Politik des jüdischen Staates in falsche, verderbliche Bahnen zu

lenken und die entsetzlichen Katastrophen heraufzubeschwören. Diese „Fürsten", gegen die das Zorneswort der Propheten sich so häufig wendet, „führten das große Wort, entschieden die wichtigsten Staatsangelegenheiten, rissen das Gerichtswesen an sich und verdunkelten allmählich das Haus Davids so vollständig, daß es zum Schattenkönigtum herabsank" (Graetz II, 2). Sie waren der Krebsschaden, der an dem israelitischen Staatsorganismus fraß. Im Nordreiche waren die Militärrevolutionen an der Tagesordnung. Innerhalb dritthalbhundert Jahren kamen nicht weniger als neun Dynastien ans Ruder, die in der richtigen Erkenntnis der Unsicherheit ihres Glückes alles thaten, um den Vorteil des Augenblickes möglichst auszunutzen. Jede dieser Herrscherfamilien, die über die Leichen ihrer Vorgänger hinweg den Thron bestiegen, fühlte instinktiv die Unsicherheit ihrer Stellung, und so kam das Land, von einem Tyrannen befreit, unter einen andern.

Bei dieser entsetzlichen Korruption und der damit Schritt haltenden Verarmung des Volkes war der Untergang beider Reiche nur eine Frage der Zeit. Das nördliche erlag bereits im Jahre 719 v. Chr. den Assyriern, während das südliche sein Dasein noch um ein Jahrhundert länger fristete. Die Tribute, die dasselbe an Babylon zu entrichten hatte, sogen dem Land das letzte Blut aus den Adern. Der politische und wirtschaftliche Zerfall war endlich soweit gediehen, daß der vollständige Zusammenbruch des Reiches Juda eintrat und das Volk in die babylonische Gefangenschaft geschleppt ward (586). Was zurückblieb, war zumeist das Proletariat der Hauptstadt und des platten Landes.

Nach der Rückkehr eines Teils der Verbannten bezw. ihrer Nachkommen nach Jerusalem im Jahre 538 kann nur mehr von einer jüdischen Geschichte die Rede sein. Das Reich Israel erstand nie wieder. Aber auch das Reich Juda bildete seit dem Exil nie mehr eine unabhängige Nation. Die neue Ansiedlung hatte mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen; Jerusalem erhob sich nur langsam aus den Trümmern; Landwirtschaft und Handel erholten sich nur schwer. Es gab weder Verkehr noch Verdienst; Unsicherheit herrschte im Lande; der Boden war zum großen Teil der Verwilderung anheimgefallen, so daß sich bald Mißwachs und Teuerung einstellten (vgl. Zach. 8, 10). Wie vor dem Exil benutzten dies die Besitzenden wieder zu rücksichtsloser Knechtung des Volkes, so daß Unruhen im Proletariat entstanden. Der biblische Bericht sagt: „Und es erhob sich ein großes Geschrei des Volkes und ihrer Weiber wider ihre Brüder, die Juden. Es waren solche, welche sagten: Unsere Söhne und unsere Töchter sind überaus viel; wir wollen Getreide für ihren Wert nehmen und essen, daß wir leben. Und es waren solche, welche sagten: Wir wollen unsere Äcker und Weinberge und unsere Häuser verpfänden, um Getreide zu bekommen in der Hungersnot. Und andere sprachen: Wir wollen Geld entlehnen zur Steuer des Königs und unsere Äcker und Weinberge hingeben. Und nun, wie unserer Brüder Fleisch, so ist auch unser Fleisch, und wie ihre Söhne, so sind auch unsere Söhne; siehe, wir unterwerfen unsere Söhne und unsere Töchter der Dienstbarkeit, und unserer Töchter etliche sind schon Mägde, und wir haben nichts, womit sie losgekauft werden könnten, und unsere Äcker und unsere Weinberge besitzen andere" (2 Esdr. 5, 1 ff.). Der Statthalter Nehemias trat mit Strenge gegen die Wucherer auf und schüchterte sie so ein, daß sie die Zinsen erließen und die Pfandobjekte zurückgaben (2 Esdr. 5, 1 ff.). Dank der unerschöpflichen Fruchtbarkeit des Landes begannen sich die Juden langsam aus der wirtschaftlichen Depression emporzuarbeiten. Mit wachsendem Wohlstand stieg auch die Bevölkerungszahl. Noch zu Nehemias' Zeiten (um 440) war sie sehr schwach, insbesondere war die Hauptstadt so dünn bevölkert, daß ein Teil der Landbewohner gezwungen wurde, sich in Jerusalem anzusiedeln. Für Alexander d. Gr. und seine Nachfolger war das Judenland eine unerschöpfliche Menschenquelle (Wellhausen).

Der Steuerdruck der Zwingherren, unter welche das Volk nacheinander geriet, lastete so schwer auf dem Lande, daß viele die heimischen Äcker verließen und in der Fremde eine bessere Heimat suchten.

Die socialen Gegensätze erhielten neuen Zündstoff durch die Zuneigung der Reichen zum Hellenismus. Die socialen Wirren beleuchtet scharf eine Stelle des Buches Sirach (13, 22 ff.): „Welchen Frieden hält die Hyäne mit dem Hunde, und welchen Frieden der Reiche mit dem Armen? Jagdbeute der Löwen sind die Waldesel in den Steppen: so sind die Armen eine Weide der Reichen." Durch die herrschende Zwietracht bekam Antiochus Epiphanes Gelegenheit, sich einzumischen; das gegenseitige Zerfleischen in blutigem Bürgerkrieg endigt mit dem Fall Jerusalems (168). Ein Aufflackern von Glanz und Wohlstand erfolgte unter den ersten Fürsten aus dem Haus der Hasmonäer. „Ein jeglicher baute sein Land in Frieden . . . Ein jeder saß unter seinem Weinstock und unter seinem Feigenbaum, und niemand schreckte sie" (1 Makk. 14, 8 ff.).

Die schrecklichen Bruderkämpfe unter den letzten hasmonäischen Thronprätendenten brachten den Staat unter die Botmäßigkeit Roms. Von jetzt ab begannen die konvulsivischen Todeszuckungen, die das baldige Ende des Staates erwarten ließen. Unruhige Zeiten, maßloser Steuerdruck seitens der römischen Zwingherren, Ausbeutung des Volkes durch Fürsten und Geldmänner — dies alles half zusammen, um dem jüdischen Bauernstand den Todesstoß zu versetzen und den Wohlstand des Landes zu untergraben. Der Handel freilich erfreute sich einer nicht unbedeutenden Blüte; besonders kam ihm die Erbauung des Hafens von Cäsarea durch Herodes zu statten.

Unter diesen wenig befriedigenden socialen Verhältnissen erhob auch der Kommunismus in der Sekte der Essäer sein Haupt, die aus ascetischen Motiven Privateigentum und Ehe verwarfen. Der Haß gegen die Reichen ließ in den unterdrückten Klassen Freischaren, Sikarier genannt, sich bilden, die mit Blut und Brand wüteten. Die eingezogenen Güter verkauften sie wieder an andere. „So eingerissen war die Rechtsverhöhnung, daß das Synedrium eine Verordnung erlassen mußte, dem Kaufe unter dieser Form Gültigkeit zu verleihen. Man nennt diese Verordnung das Sikariergesetz" (Graetz III, 472). Der Haß gegen die Reichen und Romfreunde entzündete auch in Jerusalem eine halb sociale, halb politische Revolution (66 n. Chr.), die dem Proletariat vorübergehend die Herrschaft in Jerusalem verschaffte und die Römer daraus verjagte. Die Erbitterung der geschundenen Volksklassen machte sich in einer blutigen Verfolgung der Vornehmen und Reichen Luft, die sich vor der Wut des Pöbels in die Kloaken verkrochen. Das Archiv, in dem die Schuldbriefe aufbewahrt waren, wurde niedergebrannt, um die Dokumente der Schuldherrschaft zu vernichten. Die Revolution in der Hauptstadt brachte ganz Palästina in Gärung. Insbesondere loderte die Fackel des Aufruhrs in Galiläa empor, wo der fanatische Johannes von Gischala, ein reicher Ölhändler, sich an die Spitze der Romfeinde stellte.

Das Schicksal des jüdischen Volkes war besiegelt: vom socialen und politischen Parteihader zerrissen, konnte es dem römischen Zwingherrn nicht lange Trotz bieten. Mit der Katastrophe im Jahre 70 verschwindet der jüdische Staat aus der Geschichte.

III. Über alle Welt zerstreut lagen die Juden mit Vorliebe dem Handel und Geldgeschäft ob. In den Staaten, wo sie Aufnahme fanden, traf sie nicht selten Geringschätzung und harte Behandlung. Die Skrupellosigkeit, die sie im Handel und Wandel vielfach an den Tag legten, trug dazu bei, des öfteren blutige Verfolgungen gegen sie zu entfesseln. In den Ländern des deutschen Reichs standen sie unter kaiserlichem Schutz. Dafür hatten sie eine eigene Abgabe zu entrichten. Die Kirche suchte den blutigen Judenverfolgungen zu wehren, erließ aber im Laufe des Mittelalters eine Reihe von Vorschriften, welche die Christen gegen die aus einem zu vertrauten Umgange befürchteten Gefahren für Glauben und Sitte schützen sollten; christlichen Mädchen ward das Dienen in jüdischen Häusern verboten.

Das Verhalten der Kirche giebt auch die Richtschnur für die Beurteilung des modernen Antisemitismus. Gegenüber Schädigungen der christlichen Bevölkerung sind Schutzmaßregeln ganz in der Ordnung. Niemals darf jedoch, wie es bei dem Antisemitismus fast durchgängig der Fall ist, der Kampf gegen Auswüchse in Haß der jüdischen Nationalität ausarten. Daß thatsächlich Mißstände vorhanden sind, daß manche Völker und Staaten unter der Herrschaft des in jüdischen Händen angehäuften Kapitals leiden und eine diesem dienstbare Presse unheilvollen Einfluß ausübt, ist schwerlich zu leugnen. Eine eigentümliche Erscheinung ist, daß viele hervorragende Führer der Socialdemokratie jüdischer Abkunft sind.

Die Ausnahmsstellung, welche in den christlichen Staaten des Mittelalters den Juden zugewiesen war, ist in neuerer Zeit geschwunden. In Preußen erhielten die Juden 1812 das volle Bürgerrecht, in Dänemark 1814, in Bayern 1813. Nur von obrigkeitlichen Stellen blieben sie ausgeschlossen. Die Jahre 1848 und 1849 brachten die Theorie, daß die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vom Religionsbekenntnisse unabhängig seien; die folgenden Jahre fügten die Praxis zur Theorie. Seit 1869 ist die Judenemanzipation in Deutschland, in Österreich schon ein paar Jahre früher zur Thatsache geworden.

Litteratur. Adler, Socialreform im alten Israel, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, II. Supplementband, Jena 1897, S. 695 ff.; Ders., Geschichte des Socialismus und Kapitalismus, Leipzig 1899, S. 53—68; Beer, Beitrag zur Geschichte des Klassenkampfes im hebräischen Altertum („Neue Zeit" XI. Jahrg., I. Bd. 1893); Buhl, Die socialen Verhältnisse der Israeliten, Berlin 1899; Chamberlain, Grundlagen des 19. Jahrhunderts, München 1900, woselbst S. 323—459 Ausführungen über den „Eintritt der Juden in die abendländische Geschichte"; Cornill, Geschichte des Volkes Israel, Chicago-Leipzig 1898; Ders., Der israelitische Prophetismus, 3. Aufl. Straßburg 1900; Förster, Das Mosaische Strafrecht in seiner geschichtlichen Entwicklung, Leipzig 1900; Graetz, Geschichte der Juden, 10 Bde., Leipzig 1874 ff.; Hamburger, Realencyklopädie für Bibel und Talmud, Strelitz 1884; Hastings, A dictionary of the Bible I, Edinbourgh 1898; Herzfeld, Handelsgeschichte der Juden des Altertums, Braunschweig 1879; Keil, Handbuch der biblischen Archäologie, 2. Aufl., Frankfurt 1875; Kübel, Die sociale und volkswirtschaftliche Gesetzgebung des Alten Testaments, 2. Aufl. Wiesbaden 1891; Löhr, Geschichte des Volkes Israel, Straßburg 1900; Memminger, Die wirtschaftlichen Ansichten der Propheten des Alten Bundes („Monatsschrift für christliche Socialreform", Basel 1899, S. 72 ff.). Movers, Das phönicische Altertum II, Berlin 1856; Nikel, Die Zustände des auserwählten Volkes nach dem Exil („Biblische Studien" V, Heft 2 u. 3, Freiburg 1900); Nowack, Die socialen Probleme in Israel und deren Bedeutung für die religiöse Entwicklung dieses Volkes (Rektoratsrede, Straßburg 1892); Ruhland, Jüdische Wirtschaftsgeschichte („Zukunft" VII. Jahrg., Berlin 1898); Schegg-Wirthmüller, Biblische Archäologie, Freiburg 1887;

Schulte, Zum Mosaischen Privatrecht, Paderborn 1871; Sellin, Beiträge zur israelitischen und jüdischen Religionsgeschichte, Leipzig 1896 und 1897; Sociale Zustände des hebräischen Volkes im Altertum (Hist.-polit. Bl. XXVI, München 1850); Stöcker, Die sociale Bedeutung der alttestamentlichen Propheten („Evangelischer Arbeiterbote" Nr. 77 ff.); Streber, Art. Juden im Kirchenlex. VI², 1935 ff., woselbst Litteraturangaben; Walter, Über Agrar- und Mittelstandspolitik im hebräischen Altertum („Wahrheit" V, München 1900); Wellhausen, Israelitische und jüdische Geschichte, 4. Ausg. Berlin 1901. — Eine ausführliche Bibliographie der altisraelitischen Wirtschaftsgeschichte enthält Walter: Die Propheten in ihrem socialen Beruf und das Wirtschaftsleben ihrer Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte der Socialethik. Freiburg 1900, S. 277 ff. [Walter.]

Italien. I. Staatengründungen und Staatenannexionen in Italien. Nach der Absetzung des letzten weströmischen Kaisers Romulus Augustulus im Jahre 476 n. Chr. gründete der Führer der Söldnertruppen Odoaker in Italien ein Heerkönigtum nach germanischem Muster, das aber schon 493 durch die Ostgoten zertrümmert wurde. Diese gründeten ein neues Reich (Hauptstadt Ravenna), das außer Italien und Sicilien auch die Ostalpen und Illyrien umfaßte und bis zur Vernichtung der Ostgoten durch die Feldherren Justinians Belisar und Narses (555) dauerte. Die Herrschaft der Ostgoten über die Romanen war keine drückende. Die Verwaltung blieb größtenteils in den Händen der letzteren, und die früheren Regierungsformen erlitten nur geringfügige Abänderungen. Die Goten wurden von Grafen, die Romanen von römischen Richtern gerichtet. Ein Drittel des Landes wurde direkt oder als Zinsland den Goten überwiesen, was bei der damaligen Entvölkerung Italiens ohne empfindlichen Schaden für die Romanen durchgeführt werden konnte. Von der Vernichtung der Goten bis 568 war ganz Italien mit dem oströmischen Reich vereinigt. Im Jahre 568 zogen die Longobarden nach Italien und gründeten dort einen neuen Staat, der sich aber nur über Friaul, die Poebene, Ligurien, Etrurien, ferner über die Gebiete von Spoleto und Benevent erstreckte. Die Herzoge der letzteren zwei Landschaften und jener von Friaul und Tuscien machten sich aber bald von der Königsgewalt fast ganz unabhängig, so daß das Reich der Longobarden sich wesentlich auf die Poebene und auf Piemont und Ligurien beschränkte. Die Herrschaft der Longobarden war für die Romanen drückender als jene der Ostgoten; dennoch verschmolzen, nachdem die Longobarden zum Katholicismus übergetreten waren, Romanen und Longobarden zu einem Volke, indem letztere allmählich die Sprache und teilweise auch die Sitten der ersteren annahmen. Die nicht von den Longobarden besetzten Länder verblieben vorläufig auch fernerhin unter Ostrom. Doch machte sich Venedig bald unabhängig, und die Römer, welche in ihren häufigen Kämpfen gegen die Longobarden von den Kaisern Ostroms nur unzulänglich oder gar nicht unterstützt wurden, gewöhnten sich nach und nach, ihren ersten Bürger, den Papst, der ihnen in Kriegsgefahren, bei Hungersnöten und Überschwemmungen mit Rat und That beistand, als ihren Oberherrn anzusehen, und dieser mußte notgedrungen Verfügungen zur Abwehr der Feinde treffen. Der Kaiser gab diesen aus der Not der Zeit entstandenen Beziehungen zwischen dem Papst und den Römern dadurch stillschweigend seine Zustimmung, daß er keinen Statthalter für Rom mehr ernannte. — Pippin der Kleine erweiterte nach einem Krieg gegen den Longobardenkönig Aistulf (754) das päpstliche Gebiet durch Schenkung der Romagna und der Pentapolis, die er Aistulf abgenommen hatte. Diese Schenkung wurde von Karl d. Gr. nach der Eroberung des longobardischen Reichs (774) und später von andern Kaisern, namentlich von Ludwig dem Frommen (817), Otto I. (962) und Heinrich II. (1020) bestätigt und erweitert (s. d. Art. Kirchenstaat). Das longobardische Reich (mit Ausnahme von Benevent) vereinigte Karl d. Gr. mit dem Frankenreiche. Nach der Teilung von Verdun (843) hatte Italien bis 875 eigene Herrscher aus dem karolingischen Hause; von da an bis zum Tod des Kaisers Arnulf (899) war es wieder bald mit West- bald mit Ostfranken vereinigt. Hierauf stritten sich einheimische Dynasten um den Besitz des Königreichs Italien, bis Otto I. das Königreich (951) und die Kaiserwürde (962) an das deutsche Reich knüpfte. Die deutschen Könige übten als Kaiser und als Könige von Italien maßgebenden Einfluß auf Ober- und Mittelitalien aus. In Oberitalien suchten aber die größeren Städte sich immer mehr Rechte anzueignen, konstituierten sich endlich um die Zeit des Interregnums in Deutschland als selbständige Republiken und unterwarfen sich das umgebende Land und die kleineren Städte, so daß einzelne, wie Mailand, Florenz (und Venedig), schließlich in den Besitz großer Gebiete gelangten. Von dieser Zeit an sank der Einfluß Deutschlands auf Italien immer mehr, und die Versuche einzelner Kaiser, wie Heinrichs VII. und Ludwigs des Bayern, ihn wiederherzustellen, mißlangen.

In Unteritalien konnte Ostrom mit Beginn des 9. Jahrhunderts auf die Dauer gegen die Angriffe der Saracenen und die Empörung einzelner Städte und Landesteile nicht stand halten, so daß zunächst auch hier mehrere selbständige kleine Staaten entstanden. 822 eroberten die Saracenen Sicilien, später auch Teile des Festlandes; Neapel, Amalfi, Salerno, Capua 2c. machten sich unabhängig. Alle diese Kleinstaaten und selbst die Saracenen Siciliens fielen nach und nach in die Gewalt der Normannen, welche, ursprünglich von den kleinen Dynasten als Krieger

nach Italien berufen, seit 1027 immer größere Gebiete ihrer Herrschaft unterwarfen, bis sie endlich ganz Süditalien besaßen. So eroberte Wilhelm von Hauteville Apulien und wurde damit von Heinrich III. belehnt, Robert Guiscard Kalabrien, das er von Papst Leo IX. zu Lehen nahm, und die Griechen verloren 1071 Bari, ihre letzte Besitzung in Italien, an die Normannen; schließlich vertrieb Roger, ein zweiter Bruder Wilhelms, die Saracenen in den Jahren 1071—1091 aus Sicilien. Alle diese Normannenreiche vereinigte Roger II. (1130—1135) in seine Hand, nahm sein geeinigtes Reich, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß einzelne Teile desselben Lehen der Kaiser waren, vom Gegenpapst Anaklet II. zu Lehen und erhielt von diesem den Titel „König der beiden Sicilien" (der Name Sicilien war von den Griechen nach dem Verlust der Insel auf ihre Besitzungen in Süditalien übertragen worden). Seither war Unteritalien ein Lehen der Päpste. Nach dem Aussterben der normannischen Dynastie ging das Reich beider Sicilien als päpstliches Lehen auf die Hohenstaufen über — bekanntlich nicht zu ihrem Glück, sondern zu ihrem Verderben. — Nach Konrads IV. Tode (1254) verlieh Papst Urban VI. das Königreich dem Bruder Ludwigs IX. von Frankreich, Karl von Anjou. Die Insel Sicilien erhob sich aber schon 1282 gegen die Anjou und stellte sich unter die Herrschaft Peters III. von Aragonien, den der letzte Hohenstaufe Konradin auf dem Blutgerüste zu seinem Erben eingesetzt hatte. Ferdinand V. von Aragonien gelangte 1505 auch in den Besitz von Neapel (Süditalien). Nun war das Reich beider Sicilien wieder geeinigt und blieb zwei Jahrhunderte hindurch eine Dependenz der Krone von Spanien. Im Utrechter Frieden (1713) kam Neapel an die deutsche Linie der Habsburger, Sicilien an das Haus Savoyen, das aber die Insel 1720 an Österreich gegen Sardinien abtrat. Doch schon 1735 mußte Österreich Neapel und Sicilien gegen Parma und Piacenza an die spanischen Bourbonen abtreten, welche daraus eine Sekundogenitur bildeten, die in Neapel mit einer Unterbrechung unter Napoleon I. (König Joseph und Murat), in Sicilien ununterbrochen bis 1860 regierte. In diesem Jahre wurde das Königreich beider Sicilien dem neu erstandenen Königreich Italien einverleibt.

Der Kirchenstaat wurde namentlich unter Innocenz III. (1198—1216) erweitert, indem dieser auf die dem Kirchenstaate im Laufe der Zeit von einheimischen Dynasten entzogenen kaiserlichen Schenkungen neuerdings und mit Erfolg Anspruch erhob. Unter Julius II. erreichte der Kirchenstaat den größten Umfang (Rom und Gebiet, Benevent, Spoleto, Umbrien, Romagna, die Marken, also das mittlere und Teile des nordöstlichen Italien bis zu den Pomündungen), der ihm mit einer Unterbrechung unter Napoleon I. bis 1860 verblieb. Im genannten Jahre wurden alle päpstlichen Gebiete mit Ausnahme von Rom und dem römischen Dukat von Victor Emanuel I. annektiert; Rom und Gebiet erlitten im Jahre 1870 das gleiche Schicksal (s. d. Art. Kirchenstaat).

In Norditalien stieg das ursprünglich französische Haus Savoyen seit der Heirat Odos mit der Gräfin Adelaide von Turin (1091) zu immer wachsender Macht empor. Als Graf Amadeus VIII., der von Kaiser Sigismund den Herzogstitel erwarb (1416), die seit 1285 geteilten Besitzungen seines Hauses wieder vereinigt hatte (1418), besaß das Haus Savoyen außer Piemont und Montferrat den größeren Teil der heutigen französischen Alpen und die südwestliche Schweiz (Genf, Wallis und Waadt); dazu kam 1720 Sardinien (s. o.). Seither führten die früheren Herzoge von Savoyen den Titel „König von Sardinien". 1814 wurde das Königreich Sardinien durch einige Gebiete der Lombardei, 1815 durch Genua und Gebiet vergrößert. Seit 1847 stellten sich die Könige von Sardinien an die Spitze der revolutionären Bewegung, welche schließlich zur Einigung Italiens unter ihrem Hause führte (1859, 1860, 1866, 1870). Seit 1860 führen sie den Titel „König von Italien".

Die Städterepubliken Italiens gerieten seit dem Ende des 14. Jahrhunderts fast alle in die Gewalt einheimischer Dynasten; nur Venedig und Genua (letzteres aber nicht ohne Unterbrechungen) bewahrten ihre republikanischen Verfassungen bis in die neuere Zeit. Viele davon erwarben sich weite Ländergebiete, so Venedig, Mailand, Florenz, Genua, Parma, Piacenza, Modena, Ferrara.

Mailand dehnte seine Besitzungen von der Adda bis zur Sesia und vom Kamme der südlichen Kalkalpen bis zum Apennin aus. Seit 1395 bildet es ein Herzogtum unter dem Hause der Visconti, nach deren Erlöschen das Haus Sforza folgte (1450). Nach dem Aussterben der Sforza (1535) wurde das Herzogtum eine Dependenz der spanischen Krone und von einem Statthalter verwaltet. Im Utrechter Frieden (1713) kam es an Österreich. Napoleon I. schlug es 1797 zu cisalpinischen, 1802 zur italienischen Republik, 1805 zum neugebildeten Königreich Italien; 1814 wurde das Herzogtum wieder an Österreich zurückgegeben, 1859 von Victor Emanuel annektiert.

Die Republik Venedig erstreckte sich am Ende des Mittelalters von der Adda bis zur Adria mit Besitzungen in Istrien und Dalmatien, mit Corfu, Candia und Cypern. — Venedig machte sich bald nach der Vernichtung des Ostgotenreiches von Ostrom unabhängig, erweiterte durch glückliche Kriege seine Besitzungen bis zu den eben angegebenen Grenzen und bewahrte seine Freiheit bis 1797, in welchem Jahre seine Besitzungen diesseits des Po an Österreich, die jenseits des Po an die cisalpinische Republik kamen (Friede vom Campo Formio); 1805 wurde ganz Venetien

zum Königreich Italien geschlagen, 1815 kam es wieder an Österreich und verblieb in diesem Staatsverbande bis 1866, worauf es dem Königreich Italien einverleibt wurde.

Florenz bildete nach 568 mit Tuscien einen Teil des Longobarden-, später des fränkischen Reichs, wurde dann bis zum 11. Jahrhundert von den Markgrafen und Herzogen von Tuscien (meist von Lucca aus) regiert, konstituierte sich im 11. Jahrhundert als Stadtrepublik und erweiterte trotz hartnäckiger innerer Kämpfe (Guelfen und Ghibellinen) seine Macht über ganz Tuscien (Toskana). Die ersten Medici regierten in Florenz als oberste Beamte der Republik, bis Kaiser Karl V. und Papst Clemens VII. den Mediceer Alexander den Florentinern gewaltsam als erblichen Herzog von Toskana aufdrängten (1581). Sein Nachfolger Cosimo I. erhielt den Titel „Großherzog" (1569). Unter den Mediceern blühten in Florenz Handel, Industrie, Kunst, Litteratur und Wissenschaft. Nach ihrem Erlöschen ging die Großherzogswürde infolge Übereinkunft mit Frankreich an das Haus Habsburg-Lothringen über und wurde nach dem Tode des Kaisers Franz I. eine Sekundogenitur dieser Dynastie, welche mit einer Unterbrechung unter Napoleon I. (1799—1814) bis zur Einverleibnng Toskanas in das Königreich Italien (1860) regierte.

Genua gehörte zum longobardischen Reich, kam 774 mit diesem an das Frankenreich, konstituierte sich im 11. Jahrhundert als selbständige Republik, die indes fast fortwährend von inneren Unruhen durchwühlt war. Genua war in lang dauernde Kriege mit Pisa (13. Jahrhundert) und mit Venedig (14. Jahrhundert) verwickelt; ersterer endete für die Genuesen glücklich (Eroberung der Insel Corsica [1284], die indes 1768 an Frankreich abgetreten wurde); im letzteren wurde Genua schließlich besiegt und sein Handel auf das westliche Mittelmeer beschränkt (Friede von Turin, 1381). Seit 1339 wurde der Doge auf Lebenszeit gewählt. In den Kriegen zwischen Kaiser Karl V. und Franz I. von Frankreich geriet Genua bald unter französische bald unter spanische Herrschaft, bis Andrea Doria 1528 die Unabhängigkeit der Republik wiederherstellte. 1797 wurde Genua in eine von Frankreich abhängige ligurische Republik verwandelt, 1805 von Frankreich annektiert, 1814 durch den Wiener Kongreß dem Königreich Sardinien einverleibt.

Parma, Piacenza und Guastalla, ursprünglich zum longobardischen Reich gehörend, teilten dessen Schicksale, wurden dann von den Este, später von den Visconti unterjocht. Parma und Piacenza wurden 1514 (unter Julius II.) dem Kirchenstaate einverleibt. Paul III. vereinigte die beiden Städte und Gebiete und gab sie als Herzogtümer seinem natürlichen Sohn Pietro Luigi Farnese als Lehen (1543). Nach dem Aussterben der männlichen Linie des Hauses Farnese übergab Elisabeth Farnese, die Gemahlin Philipps V. von Spanien, die Herzogtümer ihrem zweiten Sohne Don Carlos als Sekundogenitur. Im Frieden von Wien 1735 trat Spanien die beiden Herzogtümer gegen Neapel und Sicilien an Österreich ab, erhielt sie aber nebst Guastalla, das ein Lehen Mailands war, im Frieden von Aachen 1748 wieder zurück und bildete daraus eine Terzogenitur. 1805 wurden die Herzogtümer direkt dem französischen Kaiserreich einverleibt, 1814 vom Wiener Kongreß der Gemahlin Napoleons Maria Louise überlassen, nach deren Tode (1847) sie nach einigen Wirren wieder an die von Napoleon abgesetzten spanischen Bourbonen (als Terzogenitur) zurückgestellt wurden. 1860 annektierte Piemont die Herzogtümer.

Modena, ursprünglich zum longobardischen Reich, dann zum Exarchat und zu Toskana gehörig, kam 1290 nebst Ferrara als Herzogtum an die Familie Este. Ferrara wurde 1598 dem Kirchenstaat, dessen Lehen es gewesen, einverleibt. Die Este starben 1797 im Mannesstamm aus, worauf in Modena infolge Heirat mit der letzten Este eine österreichische Seitenlinie bis 1859 regierte. Seitdem bildet Modena einen Teil des Königreichs Italien.

Urbino, Herzogtum unter dem Haus der Rovere. Der letzte Rovere vermachte sein Herzogtum dem Kirchenstaat, dessen Lehen es gewesen war.

Mantua, Herzogtum unter dem Hause Gonzaga, welchem Kaiser Karl V. 1536 nach dem Erlöschen der alten Markgrafen von Montferrat auch dieses Land als Reichslehen verliehen hatte. Im Jahre 1785 wurde es mit der Lombardei vereinigt, deren Schicksale es teilte.

II. Bei der Proklamation des Königreichs Italien am 7. März 1861 zählte das Reich 248 751 qkm; nach der Annexion Venetiens, der mantuanischen Bezirke (3. Oktober 1866) mit 25 816 qkm und Roms (20. September 1870) mit 12 081 qkm umfaßte es 286 648 qkm, wovon 236 402 qkm auf das Festland, der Rest auf die Inseln entfällt. — Italien zerfällt in 16 Landschaften (compartimenti), welche teils nach ihrer historischen, teils nach ihrer geographischen Zusammengehörigkeit abgegrenzt sind. Zu Zwecken der Verwaltung und Gerichtsbarkeit ist es in 69 Provinzen eingeteilt. Diese zerfallen wieder in 284 Kreise (circondarii) beziehungsweise Bezirke (distretti), letztere im Venetianischen und in der Provinz Mantua, 87 an der Zahl. Die Provinzen Sondrio, Lucca, Arezzo, Ancona und Grosseto bilden je einen Kreis. Die Kreise selbst sind aus den Ämtern und diese aus den politischen Gemeinden (8262) zusammengesetzt; letztere bestehen oft aus mehreren Ortschaften (frazioni) samt den Einzelansiedlungen in der betreffenden Gemarkung. Im Jahre 1881 zählte man 26 006 Dörfer und Städte. Die kleinsten Provinzen sind Livorno mit 340 qkm und Neapel mit 870 qkm, die größten Sassari mit 10 160, Potenza mit 10 350, Turin mit 10 450, Rom mit 12 170

und Cagliari mit 13680 qkm. Die Bevölkerung der Provinzen steigt von 120000 bis 1114990.

Die Bevölkerung Italiens betrug am 31. Dezember 1861: 21777334 Einwohner, 1871 mit Einschluß der 2810000 Seelen des Venetianischen und der 837000 Einwohner Roms und Gebietes 26801154; am 31. Dezember 1881: 28459628, worunter 14265383 männliche und 14194245 weibliche Einwohner, so daß auf 1000 Männer 955 Frauen entfielen. (Nebst Italien weisen nur die Staaten der Balkanhalbinsel und Amerikas weniger Frauen als Männer auf); 1032392 Staatsangehörige wohnten damals außer Italien. 1881 fand die letzte Volkszählung in Italien statt; die späteren Zahlen beruhen auf Berechnung; für 1890 wurde die Bevölkerung auf 30158408, für 1899 auf 31856675 Seelen berechnet, also 111 auf 1 qkm gegen 93,5 im Jahre 1871 und 99,3 im Jahre 1881. Am dichtesten bevölkert sind: Kampanien mit 175, Ligurien mit 165, die Lombardei mit 152 Einwohnern auf 1 qkm, am dünnsten die Abruzzen und Apulien mit 77, Latium mit 74, Sardinien mit 29 Einwohnern auf 1 qkm. Auf 1000 Geburten entfielen 1897: 63 uneheliche und ausgesetzte Kinder. Auf 1000 verheiratete Frauen, die das 51. Jahr noch nicht erreicht hatten, zählte man 1897: 260, auf 1000 ledige Frauen oder Witwen vom 15. bis 50. Jahr 22 Geburten.

Italien hat unter allen Völkern die größte Zahl jährlicher Auswanderer zu verzeichnen. Ursachen dessen sind: 1. die elende Lage der Bauern, die größtenteils besitzlos sind und nur als Taglöhner auf den Gütern der Adeligen und der reichen Städter arbeiten; 2. der Mangel an größeren Industriebezirken, der vorzüglich auf die Kohlenarmut des Landes zurückzuführen ist. Die Auswanderung ist entweder eine zeitweilige oder eine endgültige; zur ersteren liefern das Hauptkontingent die Erdarbeiter, Maurer und Steinmetzen, welche im Frühling nach Frankreich, Österreich, der Schweiz, Deutschland und nach andern europäischen Ländern auswandern, um Arbeit zu suchen, und im Winter wieder heimkehren. Ihre Zahl betrug 1876: 90000, 1890: 112000, 1897: 134000. In weit größerem Maßstabe steigerte sich bis 1888 von Jahr zu Jahr die definitive Auswanderung; seit 1888 aber ist wieder eine Abnahme zu bemerken. Es wanderten endgültig aus 1876: 20000, 1878: 40000, 1880: 66000, 1885: 85000, 1886: 128000, 1888: 196000, 1889: 113000, 1890: 104700, 1897: 165000. Der größte Teil der definitiven Auswanderer wandte sich nach Brasilien, Argentinien, Nordamerika und Nordafrika.

Von den Staatsangehörigen waren bei der letzten Volkszählung (1881): 28160000 Italiener, 140000 Franzosen (in den Bergen Piemonts), 55000 Albanesen (seit dem 15. Jahrhundert in Apulien, Kalabrien und auf Sicilien eingewandert), 30000 Slaven (im östlichen Friaul), 25000 Deutsche (in den „tredici communi“ nördlich von Verona, in den „sette communi“ bei Vicenza und südlich vom Monte Rosa), 20000 Griechen (in Apulien, Kalabrien und Venedig); 7000 Katalonier (in der Stadt Alghero und Umgebung auf Sardinien), 23000 Engländer, Amerikaner, Zigeuner ꝛc.

III. Italien ist ein konstitutionelles, im Mannsstamme des Hauses Savoyen nach dem Rechte der Erstgeburt erbliches Königreich (Statut Karl Alberts vom 4. März 1848). Der König wird mit dem 18. Lebensjahr großjährig und führt den Titel: Von Gottes Gnaden und durch den Willen der Nation König von Italien. Die gesetzgebende Gewalt übt der König mit dem Nationalparlament (Deputiertenkammer und Senat), die Exekutivgewalt übt er durch seine verantwortlichen Minister aus; der König hat ferner den Oberbefehl über die Kriegsmacht, erklärt den Krieg und schließt Frieden. Alle Staatsverträge, welche keine größere Belastung der Steuerträger und keine Verminderung des Gebietes zur Folge haben, schließt der König ohne Zustimmung des Parlamentes; doch steht letzterem die nachträgliche Kontrollierung derselben zu. Der König hat ferner das Recht, Gesetze vorzuschlagen; er sanktioniert und promulgiert die Gesetze und trifft die zu ihrer Ausführung notwendigen Verfügungen. In seinem Namen wird die Rechtspflege ausgeübt; er allein hat das Recht der Begnadigung und Strafumwandlung. Alle Regierungsakte des Königs müssen aber von den verantwortlichen Ministern mitunterzeichnet sein. Der König hat den Nießbrauch der Staatsdomänen und Krongüter, jedoch mit den darauf liegenden Lasten, und erhält aus dem Staatsbudget eine jährliche Dotation von 14250000 Lire. — Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich. Freiheit der Person, Unverletzlichkeit der Wohnung, freies Versammlungsrecht, Freiheit der Presse und das Recht eines jeden, Petitionen an die Kammer zu richten, sind gewährleistet.

Die Volksvertretung des Königreiches besteht aus zwei Kammern: der Deputiertenkammer und dem Senat. Mitglieder des Senates ipso iure sind nur die Prinzen aus der Regentenfamilie, deren Stimmrecht im Senate mit 25 Jahren beginnt. Alle andern Senatoren werden vom König ernannt, und zwar aus den Erzbischöfen und Bischöfen (seit 1866 wurde jedoch kein Senator aus dieser Kategorie ernannt), aus den Mitgliedern der Deputiertenkammer nach sechsjähriger Mitgliedschaft, aus dem höheren Beamtenstand, den Universitätsprofessoren, den Generalen des Heeres und der Marine nach einer bestimmten Zahl von Dienstjahren, endlich aus den höchsten Steuerträgern. Thatsächlich besteht der Senat gegenwärtig nur aus hohen Civil- und Militärbeamten, aus früheren Deputierten und aus Universitätsprofessoren. Die Zahl der Senatoren ist

unbeschränkt. Der vom König ernannte Senator wird erst durch die Zustimmung des Senates wirkliches Mitglied der Körperschaft, und thatsächlich hat der Senat schon zu wiederholten Malen diese Zustimmung versagt. — Die Deputiertenkammer zählt 508 Abgeordnete, welche in 135 Wahlkreisen (2—5 in jedem) durch das Listenskrutinium auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Das aktive Wahlrecht hat jeder, der bürgerliche Rechte besitzt, das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, schreiben und lesen kann und jährlich wenigstens 20 Lire Steuern zahlt, mit Ausschluß der unter Waffen stehenden Soldaten, der Polizei- und Municipalwachen. Auffallend ist die, wie es scheint, noch auf das Gesetz vom 30. März 1865, Art. 17 zurückzuführende Bestimmung, wonach bereits die italienische Nationalität auch ohne Staatsbürgerschaft das Wahlrecht verleiht. Wähler sind ferner die sogen. Kapacitäten. Zu denselben gehören alle jene, welche eine Hochschule oder eine Mittelschule absolviert oder mindestens die erste Klasse einer solchen mit Erfolg besucht haben, ferner solche, die mindestens zwei Jahre im Heere gedient und mit gutem Erfolge die Regimentsschule besucht haben, endlich alle jene, welche die zwei ersten Klassen der Elementarschule besucht und die Prüfung über den Lehrstoff derselben bestanden haben. Unter dem Titel Kapacitäten sind ferner Wähler: die mit einer Verdienstmedaille Dekorierten, alle aktiven und quiescierten Staats-, Provinzial- und Gemeindebeamten, Mitglieder von Akademien und Handelskammern, alle Lehrer öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Bildungsanstalten, die Beamten der öffentlichen Geld- und Gewerbeinstitute, der Eisenbahnen, Schiffahrts- und Versicherungsanstalten. Unter dem Titel Steuerträger sind auch Wähler die Pächter, welche ein mindestens 80 Lire jährlich steuerndes Grundstück bearbeiten, endlich jene, welche eine für die einzelnen Gemeinden nach der Einwohnerzahl verschieden normierte Summe (150—400 Lire) für ihre Wohnung oder für Arbeits- und Verkaufslokalitäten zahlen. Die Wahllisten sind permanent und werden alle Jahre revidiert. Der Wähler kann sein Wahlrecht nur in seinem politischen Domicil, d. h. an dem Orte, wo er mindestens sechs Monate gewohnt hat, ausüben. Die Abstimmung ist geheim und persönlich. Auf ca. 51000 Einwohner kommt ein Deputierter.

Wählbar sind mit den unten angeführten Beschränkungen alle Wähler, welche das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind die Seelsorgsgeistlichen, die Staatsbeamten mit Ausnahme der Minister, der Generalsekretäre, der höheren Offiziere, der Hochschulprofessoren und einiger andern höheren Beamten. Aus der Kategorie dieser wählbaren Staatsangestellten dürfen aber höchstens 40 Abgeordnete hervorgehen. Nicht wählbar sind ferner die sindaci (Bürgermeister), die Provinzialdeputierten und die Beamten von staatlich subventionierten Gesellschaften. Die Prüfung der Gültigkeit der Wahl wird von der Kammer selbst vorgenommen. Der König ruft die Kammern jedes Jahr zusammen. Der Präsident der Deputiertenkammer wird von dieser selbst gewählt, jener des Senates vom König ernannt.

Die Initiative in den Gesetzesvorschlägen haben sowohl der König als die beiden Kammern selbst; ein von einer dieser drei Autoritäten verworfener Vorschlag kann in derselben Session nicht wiederholt werden. Senatoren und Deputierte sind für ihre Äußerungen und Abstimmungen in der Kammer nicht verantwortlich; weder Senatoren noch Deputierte werden für die Ausübung ihres Mandates entschädigt, wodurch die Wählbarkeit thatsächlich an einen ziemlich hohen Census geknüpft ist. Die Deputiertenkammer kann die Minister in den Anklagezustand versetzen, in welchem Falle der Senat als Staatsgerichtshof das Urteil fällt.

Die Centralverwaltung des Reiches obliegt den Ministern mit Beihilfe der Unterstaatssekretäre, welche in Abwesenheit der Minister dieselben auch vertreten. Weder die Minister noch die Unterstaatssekretäre müssen Mitglieder der Kammer sein. — Es giebt gegenwärtig 11 Ministerien: für Inneres, Finanzen, Schatz, Justiz und Kultus, öffentlichen Unterricht, öffentliche Arbeiten, Ackerbau, Gewerbe und Handel, Posten und Telegraphen, Krieg, Marine, Auswärtiges. Jedes Ministerium besteht aus einem oder mehreren Beamtenkörpern unter der direkten Leitung des Ministers. Den Ministern zur Seite steht der Staatsrat als beratende Körperschaft und zugleich als oberste juristische Behörde in Kompetenzstreitigkeiten, bei Gewaltüberschreitungen und Gesetzesverletzungen der verschiedenen Verwaltungsbehörden. Er bildet 4 Abteilungen, von denen die 3 ersten die konsultative Befugnis, die 4. die Administrativjustiz ausübt (1 Präsident, 4 Abteilungspräsidenten, 32 Räte, 8 Referendäre, 5 Sekretäre). Der Rechnungshof ist eine selbständige Behörde, welche die Verwaltung der öffentlichen Finanzen kontrolliert und in zweiter Instanz in allen Fragen streitiger Verwaltung entscheidet (1 Präsident, 2 Abteilungspräsidenten, 12 Räte, 1 Generalprokurator, 1 Generalsekretär, 2 Rechnungsbeamte).

Die Provinzen besitzen Selbstverwaltung; die Ausübung derselben und die Schaffung der dazu nötigen gesetzlichen Bestimmungen steht dem auf fünf Jahre gewählten, je nach der Größe der Provinz aus 10—20 Mitgliedern bestehenden Provinzialrat und der Provinzialdeputation (6 bis 10 Mitglieder) zu. Die Provinzialräte sind hinsichtlich ihrer Wahl auf die „Ämter“ verteilt und werden von den Gemeindewählern des „Amtes“ gewählt. Der Provinzialrat beschließt über das Vermögen und die Anstalten der Provinz, über Straßen, Flußregulierungen und Forstangelegenheiten, welche der Provinz zur Last fallen.

Die aus dem Provinzialrat und von diesem gewählte Provinzialdeputation wacht in der Zeit zwischen den Sitzungen des ersteren über die Vollziehung seiner Beschlüsse; sie überwacht, ernennt und entsetzt die Provinzialbeamten. Vertreter der Centralverwaltung in den Provinzen ist der Präfekt, der zugleich die Funktionen eines politischen Beamten ausübt, so namentlich bei den Wahlen für die verschiedenen Vertretungskörper. Ihm zur Seite stehen die Unterpräfekten, die unter Aufsicht des Präfekten die Geschäfte des Kreises besorgen. Der von der Regierung gewählte Präfekturrat (drei Mitglieder) unterstützt den Präfekten in seinen Amtshandlungen. Unter diesen Behörden funktionieren die Sindaci, welche zugleich Bürgermeister und unbesoldete Beamte des Königs sind. Den Präfekten und Unterpräfekten untersteht die Sicherheitspolizei; sie werden dabei von Inspektoren und Delegierten unterstützt. Nur in den zwölf größten Städten wird die Sicherheitspolizei nicht von den Präfekten, sondern von eigens zu diesem Zwecke eingesetzten Beamten, Quästoren, geleitet. Jede Provinz hat eine Finanzintendanz für die Verwaltung der Domänen und die Oberaufsicht über den Kultusfonds, die direkten Steuern, den Zolldienst und den Kataster der Provinz, sowie über Maße und Gewichte. Jede Provinz hat ferner einen Schulrat, einen Sanitätsrat und ein Bauamt. Der Präfekt hat auch die Verfügungen und Beschlüsse der Gemeindevertretung zu prüfen.

Die alte italienische Gemeindefreiheit wurde von der französischen Herrschaft aufgehoben und ist seither nicht wiederhergestellt. Der Gemeinderat wird nach den für den Provinzialrat geltenden Normen gewählt. Die Zahl der Gemeinderäte variiert von 80 bis 15. Dem Gemeinderat obliegt die Sorge für die Gemeindeinstitute und die Herstellung der Wahllisten. In der Zeit zwischen den Sitzungen wird er von der aus dem Rat gewählten Municipaljunta (2—10 Mitglieder) vertreten, welche für den regelmäßigen Geschäftsgang und für die Vollziehung der Beschlüsse des Rates zu sorgen hat. Den Vorsitz in den Sitzungen des consiglio municipale und der junta municipale führt der Sindaco. Dieser wird in den Provinzial- und Kreishauptstädten und in Gemeinden von mehr als 10 000 Seelen vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt, in allen andern vom König ernannt. Das Budget der Gemeinde unterliegt der Oberaufsicht des Präfekten. Nur die Provinzen und Gemeinden sind juristische, vermögensfähige Personen, nicht aber die Kreise und „Ämter".

Die Rechtspflege wird von folgenden Behörden ausgeübt: In Civilsachen bestehen die Friedensrichter (conciliatori), die Amtsrichter (pretori), die Civilgerichte, die Appellhöfe und die Kassationshöfe. Außerdem bestehen Handelsgerichte, 23 an der Zahl, und Konsulargerichte. Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt von den Prätoren, den Strafgerichten, Appellhöfen, von den Geschworenengerichten und vom Kassationshof in Rom; daneben bestehen Militärstrafgerichte für das Heer und für die Marine. Bei den Civil- und Strafgerichten und bei den Gerichten höherer Instanz fungieren Staatsanwaltschaften. Jede Gemeinde hat einen oder mehrere (unbesoldete) Friedensrichter, jedes „Amt" einen Amtsrichter, größere Städte mehrere, und daneben Amtsgerichte für Strafsachen; jeder Kreishauptort hat ein Civil- und ein Strafgericht. Die Zahl der Appellhöfe ist 20, die der Kassationshöfe 5. Über Kompetenzstreitigkeiten zwischen verschiedenen Gerichten sowie zwischen diesen und den Administrativbehörden entscheidet der Kassationshof in Rom.

Die Friedensrichter haben Sühneversuche anzustellen und sind zuständig für persönliche Klagen betreffs Mobilien, Miete und Pacht bis zu 100 Lire. Die Amtsrichter entscheiden über Civil- und handelsrechtliche Klagen bis zu 1500 Lire, ferner über Besitzklagen und nehmen Berufungen gegen Entscheidungen der Friedensrichter an. Gegen ihre Entscheidungen ist Berufung an das Civilgericht gestattet, das auch über die dem Prätor entzogenen Sachen in erster Instanz urteilt, sofern diese nicht vor ein anderes Forum gehören. Gegen alle Urteile des Civilgerichts ist Berufung an den Appellhof zulässig, der auch über Streitigkeiten wegen Zahlung von Gerichtsgebühren, über Kompetenzstreitigkeiten der ihm unterstehenden Gerichte, über zweifelhafte Wahlfähigkeit entscheidet. Seine Urteile unterliegen der fakultativen Berufung an den Kassationshof, der auch über Civilklagen gegen richterliche Beamte und über Rekurse gegen Urteile der Administrativbehörden entscheidet. Er kann auch Streitigkeiten von einem Gerichtshof an einen andern verweisen. — In Strafsachen entscheidet der Amtsrichter wegen Übertretungen und Delikte, auf welche eine Haft bis zu drei Monaten oder eine Geldstrafe bis zu 1000 Lire gesetzt ist (ausgenommen die den Assisenhöfen zugewiesenen Delikte), und über Preßvergehen. Berufung ist nur bei größeren Strafen gestattet. Bestimmte Kategorien von Delikten sind dem Strafgericht zugewiesen. Berufung gegen seine Urteile ist, außer bei Strafen unter 600 Lire, zulässig. Die Assisenhöfe urteilen unter Mitwirkung von Geschworenen über Staats- und Majestätsverbrechen, über Aufreizung dazu durch die Presse, über Delikte gegen die Religion, überhaupt über Delikte, welche mit Zuchthaus oder Haft von mindestens fünf Jahren zu bestrafen sind. In zweiter und letzter Instanz entscheiden in Strafsachen die Appellhöfe und der Kassationshof in Rom (über das Strafgesetzbuch von 1889 vgl. Zeitschr. für Strafrechtswissenschaft 1891).

Die Staatsanwaltschaft vertritt vor den Gerichten die Exekutivgewalt; sie wacht über die Beobachtung der Gesetze und sorgt für die Bestrafung der Reate und Ausführung der Urteile

(Generalprokuratoren, Prokuratoren und Auditoren). Die Gerichtsbarkeit der italienischen Konsuln in fremden Staaten über italienische Staatsbürger ist durch Verträge mit den betreffenden Staaten geregelt. Für die Militärgerichtsbarkeit bestehen Untersuchungskommissionen, Territorialmilitärgerichte und der höchste Krieg- und Marinegerichtshof in Rom.

Sardinien, Apulien, Latium, Sicilien und Kalabrien weisen die meisten Prozesse auf, die Lombardei, Toskana und Emilia die wenigsten. Die Zahl der Civilprozesse vor den verschiedenen Gerichten betrug im Jahre 1875: 1 085 807, 1894: 1 507 025, 1897: 1 454 093. Diese Vermehrung der Prozesse ist namentlich durch den Zuwachs der den Friedensrichtern vorgetragenen Streitsachen zu erklären; während 1875 die Zahl derselben rund 500 000 betrug, stieg sie im Jahre 1897 auf 1 000 000. Bis 1893 entschieden die Friedensrichter nur in Streitigkeiten, die sich bis auf 30 Lire erstreckten, seither in solchen bis auf 100 Lire. Die Zahl der Prozesse vor den andern Gerichtshöfen nahm ab. Gesuche um Ehescheidung gingen ein im Jahre 1884: 1235, 1888: 1453, 1897: 1785; die Ehescheidung wurde zuerkannt im Jahre 1884 in 479, 1888 in 620, 1897 in 775 Fällen. Fallimente gab es 1884: 844, 1888: 2200, 1893: 2190, 1897: 2474. Sie sind seit 1884 in stetiger Zunahme begriffen. Morde und Totschläge haben sich von 5418 im Jahre 1880 auf 4005 im Jahre 1897 vermindert. Verwundungen kamen vor 1887: 85 812, 1888: 91 551, 1889: 86 026, 1897: 88 846. Sittendelikte nehmen konstant zu, 1880: 3033, 1897: 7489, d. h. 24 auf 100 000 Einwohner. Straßenraub, Erpressungen nahmen von 1880 (13 947) bis zum Jahre 1889 (1924) ab, in den folgenden Jahren ist aber wieder eine Zunahme zu verzeichnen (1897: 3254 Fälle). Im Jahre 1897 wurden 416 183 Personen verurteilt, und zwar 124 zu lebenslänglichem Zuchthaus (die Todesstrafe existiert in Italien nicht), 1069 zu Gefängnis von mehr als 10 Jahren, 137 567 zu Gefängnis von 3 Tagen bis zu 6 Monaten. Süditalien, Latium und die Inseln liefern das größte Verbrecherkontingent.

IV. Der **Religion** nach sind die Staatsangehörigen fast durchweg Katholiken. Die Zahl der Protestanten betrug mit Einschluß der 22 000 Waldenser Piemonts 62 000, die der Israeliten 38 000. Im Jahre 1881 bestanden 20 465 Pfarreien und 275 Diöcesen, nämlich 47 Erzbistümer, 217 Bistümer und 11 Abteien mit bischöflicher Jurisdiktion. In neuerer Zeit gingen Hand in Hand mit den Einigungsbestrebungen antikirchliche Tendenzen, die seit der Einigung auch in der Gesetzgebung Ausdruck fanden, so daß die schon durch die Einnahme Roms geschaffene feindliche Stellung des Staates zur Kirche noch geschärft wurde (s. d. Art. Papsttum). Cavours Lieblingsidee war die völlige Trennung der Kirche vom Staat; diese wurde aber nicht durchgeführt, und der Staat hat sich zu wiederholten Malen Übergriffe in wichtige Rechte der Kirche erlaubt. Im Jahre 1860 wurden die bestehenden Konkordate aufgehoben; es wurde die kirchliche Gerichtsbarkeit beseitigt, den Geistlichen die Befreiung vom Militärdienst entzogen, die obligatorische Civilehe und die konfessionslose Schule eingeführt (1860—1863). Die Gemeinde hat für den Religionsunterricht in der Volksschule nur dann zu sorgen, wenn die Eltern es ausdrücklich verlangen. An den Universitäten wurden 1873 die theologischen Fakultäten aufgehoben. Der Staat nimmt die Einnahmen und die Verwaltung vakanter Beneficien in Anspruch; nur in Rom und den suburbikarischen Sitzen ist dies noch nicht geschehen. Die bischöflichen Seminare hingegen sind von der Einmischung der Regierung nahezu frei; vollständig immun sind die von der Kirche geleiteten Schulen Roms. Die Pfarrer leisten nach der Wahl dem Könige den Eid; die Bischöfe aber sind zu demselben nicht verpflichtet. Durch die Gesetze vom 7. Juli 1866, vom 15. August 1867 und (für Rom) vom 19. Juni 1873 wurden die regulären und säkularen Orden, die religiösen Korporationen und Kongregationen, mit Ausnahme einiger wenigen für Krankenpflege und Unterricht und einzelner Orden Roms, aufgehoben und ihre Güter konfisciert. Das Kirchenvermögen wurde 1870 mit Ausnahme der liegenden Güter der Pfarreien in fünfprozentige Staatsrente konvertiert und einer „Steuer der toten Hand“ (als Ersatz für die Erbsteuer) von 4 % der Einnahmen unterworfen. Außerdem zahlt das Kirchenvermögen mit Ausnahme desjenigen der Pfarreien eine außerordentliche jährliche Abgabe von 30 % der Einnahmen (Gesetz von 1867). Die Bischöfe und Pfarrer können die geistliche Gewalt auch ohne königliches Exequatur ausüben, bedürfen aber desselben zur Besitzergreifung des Beneficiums. Seit dem 7. Juli 1866 trat an die Stelle der aufgehobenen Kirchenkassen der Kultusfonds, dem das Vermögen der aufgehobenen Klöster zufloß; derselbe ist vom Staatsvermögen getrennt, steht unter autonomer Verwaltung und soll zu Kultus-, Wohltätigkeits- und Unterrichtszwecken verwendet werden.

Die weitaus größere und reichere Zahl der **Wohltätigkeitsanstalten** sind fromme Stiftungen kirchlichen Charakters und standen bis 1890 unter der Leitung der Kirche. Durch Gesetz vom 17. Juli 1890 wurde die Verwaltung der frommen Stiftungen (opere pie) der Kirche entzogen, den Gemeinden übergeben und unter staatliche Aufsicht gestellt. Den Geistlichen wurde nicht einmal das Recht zugestanden, in die Verwaltungsausschüsse für die Wohltätigkeitsanstalten gewählt zu werden. Dabei mußten mehrere Arten dieser Stiftungen, z. B. solche für Verherrlichung des Kultus, ihr Vermögen zu andern Zecken bestimmen. Im Jahre 1880 bestanden in Italien

21 638 Wohlthätigkeitsanstalten mit einem Vermögen von 1731 Millionen Lire. Die Jahreseinnahmen, teils Zinsen teils Beiträge der Mitglieder, beliefen sich auf 135 441 504 Lire. Die wichtigsten dieser Anstalten sind: Spitäler (1302), Kinderasyle (865), Waisenhäuser (908), Versorgungshäuser verschiedener Gattung (252), Taubstummeninstitute (16), Blindeninstitute (10), Irrenanstalten (15), religiöse Kongregationen zum Zwecke der Armenunterstützung (1960), Almosenkongregationen (opere pie elemosiniere, 3810), Studenten-Unterstützungs-Bruderschaften (508), Heirats-Ausstattungs-Vereine (opere di dotazione, 3009), Kranken-Unterstützungs-Bruderschaften (per cura a domicilio, 2124), Gebets- und Wohlthätigkeitsvereine (opere pie di culto e di beneficenza, 3734), fromme Stiftungen und Vereine, welche andere oder welche verschiedene Zwecke verfolgen (3028). Die Zahl der Unterstützten betrug 1878: 6 305 728 Personen, also etwa $^1/_5$ der Bevölkerung. Dieser althergebrachte großartige Wohlthätigkeitssinn ist der schönste Beweis des echt christlichen Denkens und Handelns Altitaliens. Es ist nur zu befürchten, daß die Einmischung des Staates auf diese freie Bewegung christlicher Nächstenliebe hemmend und erstarrend wirken werde. Vorläufig hat das Vermögen der Wohlthätigkeitsanstalten von 1881 bis 1898 allerdings um 294 796 966 Lire zugenommen; in noch höherem Maße hat aber in dieser Zeit die Armut und Arbeitslosigkeit des Volkes zugenommen; daher kommen in den letzten Jahren in keinem Staate so viel Revolten Arbeitsloser und schlecht bezahlter Arbeiter vor wie in Italien. Die Ausgaben der Provinzen und Gemeinden für Wohlthätigkeitszwecke betrugen 1897 ungefähr 6 Millionen Lire, von denen etwa die Hälfte als Beiträge für Spitalkosten rc. figurieren. Nicht obligatorische gegenseitige Unterstützungsvereine bestanden 1885: 4898 mit ca. 750 000 Mitgliedern und 10 000 Lire jährlicher Beitragsleistung. Bedeutender sind die acht obligatorischen gegenseitigen Unterstützungsvereine der Eisenbahnbeamten und -bediensteten mit 7 763 126 Lire Vermögen.

Das Schulwesen wurde im wesentlichen durch das sogen. Casatigesetz vom 13. November 1859 geregelt. Die Centralbehörden für den Unterricht sind: 1. der Unterrichtsminister, 2. der Oberunterrichtsrat, dessen Mitglieder zur Hälfte gewählt, zur Hälfte vom König ernannt werden, 3. der obere Rat für den industriellen und professionellen Unterricht, 4. das Centralprovisoriat mit der Centralinspektion für den Sekundär- und Primärunterricht, für Normalschulen und Kunststudien. — Lokale Unterrichtsbehörden sind: der Präfekt, der die oberste Leitung des Schulwesens in der Provinz hat; an jedem Hauptort der Provinz ist ferner ein Provisor für klassische und technische Sekundärschulen und ein Schulrat, dessen Mitglieder zur Hälfte von der Regierung ernannt, zur Hälfte vom Provinzialrat und vom Gemeinderat des Provinz-Hauptortes gewählt werden. Eine Ausnahmestellung genießen die Universitäten, deren Lokalbehörde der vom König auf Vorschlag des Professorenkollegiums ernannte Rektor im Verein mit dem akademischen Rat ist. — Es giebt 21 Universitäten, 17 königliche und 4 freie, von den Gemeinden erhaltene. Universitäten ersten Ranges sind Neapel mit 4800 Studenten, Turin mit 2500, Rom mit 2000, Padua mit 1600, Palermo mit 1500, Pavia mit 1500, Bologna mit 1300, Pisa mit 1000. Die juristische Fakultät besteht an allen Universitäten, die medizinische an 19, die mathematisch-naturwissenschaftliche an 16, die für Philosophie und Litteratur an 11. Dazu kommt die Accademia scientifico-letteraria in Mailand, das Istituto di studii superiori in Florenz (für Philosophie, Litteratur, Physik und Naturgeschichte). Zur Vorbereitung für den Unterricht an Mittelschulen bestehen an den meisten Universitäten sogen. Meisterschulen in Verbindung mit der philosophisch-litterarischen und mit der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät. Zu den Hochschulen gehören ferner das Istituto tecnico superiore in Mailand, die 4 Ingenieurschulen von Rom, Neapel, Turin und Bologna, die Scuola normale superiore in Pisa zur Heranbildung von Mittelschullehrern, die 3 Veterinärschulen (Mailand, Neapel und Turin), die 2 Hochschulen für Ackerbau (in Mailand und Portici), die Hochschule für Forstwesen in Valombrosa, die Hochschule für Schiffsbau in Genua, 3 Handelshochschulen (Genua, Venedig, Bari) und 2 Meisterschulen für Frauen (Florenz und Rom). — Der klassische Sekundärunterricht ist in 2 Stufen geschieden: fünfklassige Gymnasien und dreiklassige Lyceen (Obergymnasien); so auch der technische Unterricht: technische Schulen (untere Stufe) und technische Institute = Oberrealschulen (3 Jahre). Letztere Schulen sollen jene heranbilden, die sich der Industrie, dem Handel oder jenen (unteren) Zweigen der Staatsverwaltung widmen wollen, für welche keine juristischen Studien verlangt werden. Die Gymnasien und Lyceen sind Staats-, Kommunal-, Stifts- oder bischöfliche Schulen. 1896 gab es: 708 Gymnasien, darunter 183 staatliche und 525 nicht staatliche (mit oder ohne Öffentlichkeitsrecht) mit 59 578 Schülern; 332 Lyceen, 116 staatliche und 216 private mit oder ohne Öffentlichkeitsrecht mit 17689 Schülern; 381 technische Schulen (= Unterrealschulen), wovon 182 staatliche und 199 private, mit 37 805 Schülern; 74 technische Institute, darunter 54 staatliche und 20 nicht staatliche, mit 648 Schülern. Dazu kommen 34 Ackerbauschulen mit 1844 Schülern, 2 Bergbauschulen; 170 Handels- und Gewerbeschulen mit 1000 Schülern und 5000 Schülerinnen; 174 Zeichenschulen mit über 12 000 Frequentanten und Frequentantinnen; 26 Kunstschulen und Institute (wovon die Hälfte staatliche mit 3886 Frequentanten, 5 Musik-

konservatorien (alle staatlich) mit 875 Schülern; 21 nautische Schulen (darunter nur 2 nicht staatliche) mit 680 Studierenden; 11 Militärschulen mit 1616 Zöglingen.

Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten (scuole normali) bestanden 1896: 148 (darunter 101 staatliche) mit 1836 Schülern und 22316 Schülerinnen.

Der Unterricht in den Volksschulen dauert 3 bis 5 Jahre. Jede Gemeinde soll eine Volksschule von wenigstens 3 Jahrgängen, Gemeinden von mehr als 4000 Seelen eine von 5 Jahrgängen erhalten (Gesetz von 1859). Nach obigem Gesetz sollen die Kinder vom 6. bis zum 12. Jahre die Schule besuchen. Da aber dieses Gesetz in den meisten Dorfgemeinden nicht durchgeführt wurde, so ordnete das Gesetz von 1877 an, daß die Kinder wenigstens vom 6. bis zum 9. Jahre die Schule besuchen sollen. Die Volksbildung steht in Italien noch immer auf einer ziemlich niedrigen Stufe, trotzdem auf diesem Gebiete seit 20 Jahren ein bedeutender Fortschritt zu verzeichnen ist. Im Jahre 1896 bestanden 59526 Volksschulen (darunter ca. 9000 private) mit 62077 Lehrkräften und 2589423 Schülern (im Jahre 1881: 54192 Schulen mit 55967 Lehrkräften und 2279090 Schülern). Die Volksbildung nimmt von Norden nach Süden stetig ab. In Kalabrien, der Basilicata, in Sicilien und den Abruzzen ist die Zahl der Analphabeten am größten. Günstig wirken auf die Bildung des Volkes die Regimentsschulen. Die Zahl der Analphabeten betrug 1871 73 % der Bevölkerung, und bei der letzten Volkszählung von 1881 67 %. In der Provinz Cosenza konnten im Jahre 1897 78 % der Brautleute nicht schreiben, in der Provinz Turin nur 4 %. Im Jahre 1894 konnten beim Eintritt in die Armee 40 % nicht lesen und schreiben, beim Verlassen derselben aber nur 27 %.

Außerordentlich reich ist Italien an Bibliotheken, Museen, Galerien. Unter den Bibliotheken nimmt den ersten Rang ein die Vatikanische in Rom. Von großer Bedeutung sind aber auch die Nationale und die Mediceische in Florenz, die Bibliothek Vittorio Emanuele in Rom, die Braidensische und die Ambrosiana in Mailand, die Markusbibliothek in Venedig.

Periodische Zeitschriften zählte man 1895: 1901 (gegen 1596 im Jahre 1889 und 561 im Jahre 1871). Politische Zeitungen erschienen 1895: 479, politisch-religiöse 87.

Landwirtschaft. Das fruchtbare Land beträgt 71 % des Gesamtareals. Aber der Ackerbau ist in vielen Teilen des Landes, namentlich im Süden, vernachlässigt, wozu allerdings in erster Linie die Latifundienwirtschaft des Adels in Mittel- und Süditalien beiträgt. Der Latifundienbesitzer zieht es vielfach vor, große Strecken anbaufähigen Landes als Weideplätze zu benutzen. Sehr gut angebaut sind die Lombardei und Toskana. Nur 37 % des Gesamtareals sind Acker- und Gartenland, 6 % Weinland, 3 % Olivenhaine, 14 % Waldungen, 1 % Alpenweiden. Vor allem eifrig betrieben wird die Weinkultur. Unter allen Ländern Europas erzeugt Italien die größte Quantität Wein. Ebenso große Sorgfalt wird auf die Baumkultur gelegt; in erster Linie ist hier der Ölbaum zu nennen, dann der Aprikosen-, Mandel-, Feigen- und Maulbeerbaum. Südlich vom 44.° nördlicher Breite und an der Riviera werden die Agrumen mit großem Erfolg kultiviert. Von ebenso großer Bedeutung ist der Anbau von Hülsenfrüchten und Gemüsearten. Von den Cerealien werden im Norden besonders Weizen, daneben Mais, in der Poebene auch Reis, im Süden Gerste und Weizen angebaut. Indessen wurden 1898 um 254 Millionen Lire Cerealien, namentlich Weizen, eingeführt (Ausfuhr: 0). Das Erzeugnis an Weizen variierte in den Jahren 1884—1899 zwischen 38 Millionen Hektoliter (im Jahre 1884) und 51 Millionen Hektoliter (im Jahre 1896), an Mais zwischen 21 Millionen Hektoliter (im Jahre 1894) und 33,5 Millionen Hektoliter (im Jahre 1884). Der Anbau von Reis nimmt ab; an vielen Orten wird er durch Weizen ersetzt. Der meiste Reis wird noch in den Provinzen Novara, Pavia und Mailand gebaut (1898 ca. 5 1/2 Millionen Hektoliter). Der Weinbau hat in den letzten Jahren, wohl infolge der günstigen Handelsverträge mit Österreich und Deutschland, zugenommen. Das mittlere Erzeugnis der Jahre 1884—1899 beträgt 30 Millionen Hektoliter. Der Wein wird in ganz Italien angebaut, steht aber in der Qualität den französischen und den Rheinweinen nach. Auch der Anbau des Ölbaumes nimmt zu; 1899 wurden 2,5 Millionen Hektoliter erzeugt. Agrumen wurden zwischen 1884 und 1898 im Mittel ca. 82 Millionen Stück geerntet. Eine hervorragende Einnahmequelle bildet die Zucht der Seidenraupe (im Mittel zwischen 1896 und 1899 ca. 40 Millionen kg Cocons). Verarbeitet wird die italienische Seide größtenteils in Lyon. An Tabak wurde 1898 5625124 kg geerntet.

Viehzucht. Nach einer ungefähren Schätzung von 1890 zählte Italien damals ca. 720000 Pferde (namentlich in der Poebene und in den Provinzen Ravenna, Pisa, Rom), 1 Million Esel, 300000 Maultiere, 5 Millionen Stück Rindvieh, 7 Millionen Schafe (deren Wolle aber von keiner besondern Güte ist), 1800000 Ziegen (die beiden letzten Arten namentlich in den gebirgigen Gegenden) und 800000 Schweine. Der Gesamtwert des Viehes Italiens wurde (1890) auf 2191200000 Lire geschätzt. Im Jahre 1890 erzeugte Italien Käse im Wert von 157 Millionen Lire. (Über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Viehzucht s. unter Handel.)

Die Seefischerei (inbegriffen Korallenfischerei und Fang des Thunfisches) wurde im Jahre 1898

von ca. 105 000 Mann auf 23 736 Schiffen und Barken betrieben. Der Wert der gesamten Produktion betrug über 16 Millionen Lire. Für den Export ist namentlich der Fang des Thunfisches, der Sardinen und der Korallen von Bedeutung.

Unter den mineralischen Erzeugnissen nimmt das Eisen die erste Stelle ein (1898: 190 110 Tonnen Roheisen). Das in Italien gewonnene Eisen genügt aber für den Bedarf bei weitem nicht; es wird viel Eisen importiert, doch werden bessere Qualitäten italienischen Eisens auch ausgeführt. Das beste Eisen liefern Elba, Piemont, die Lombardei und Sardinien. In den Provinzen Grosseto, Belluno, Genua wird Kupfer, in den Provinzen Cagliari und Bergamo Zink, in Cagliari auch Blei und Silber, in Novara Gold gewonnen; doch kommen alle diese Metalle nur in geringer Menge vor, etwa Zink und Blei ausgenommen. Unbedeutend ist die Gewinnung von Kohle (1898: 350 000 Tonnen). Hingegen ist Italien reich an Schwefel (1898: 3 562 841 Tonnen im Werte von ca. 40 Millionen Lire). Der Gesamtwert der mineralischen Erzeugnisse beträgt jährlich ca. 70 Millionen Lire. Italien liefert die schönsten Marmorarten (Carrara); Salz wird in genügender Menge für den inneren Gebrauch gewonnen (Steinsalz in Kalabrien und auf Sicilien). Der Bergbau Italiens wird größtenteils mit englischem Kapital betrieben.

Die Entwicklung der Industrie wird durch das Fehlen der Steinkohle, teilweise auch durch den geringen Unternehmungsgeist der Kapitalisten gehemmt. Erst in neuester Zeit fängt man an, die Wasserkräfte des Landes zu industriellen Zwecken auszunutzen. Die ganze Industrie beschränkt sich mit wenigen Ausnahmen auf Piemont, Ligurien und die Lombardei. Die Seidenindustrie, in welcher ca. 20 000 Menschen, meist Frauen und Kinder, beschäftigt sind, blüht namentlich in den Provinzen Como, Mailand, Turin, Genua, Rom, Florenz, Siena, Palermo. Für die Jahre 1896—1899 wurde die jährlich erzeugte Rohseide auf 3 723 000 kg (gegen 1 300 000 kg im Jahre 1876) und der Wert der Seidenfabrikate Italiens auf nahezu 100 Millionen Lire geschätzt. 1899 betrug die Ausfuhr an Seidenwaren 60 938 000, die Einfuhr 24 465 000 Lire. Im Aufschwung ist ferner die Baumwollindustrie. In der Baumwollspinnerei zählte man z. B. 1880 900 000 Spulen, 1897 deren 1,9 Millionen; 1876 zählte man 445 mechanische Webstühle; 1891 war ihre Zahl auf 2535 gestiegen. Der Gesamtertrag der Baumwollspinnerei und -weberei wird für 1897 auf 300 Millionen Lire geschätzt. In der Wollindustrie betrug der Wert des Fabrikates 1894 100 Millionen Lire; Sitz dieser Industrie ist Norditalien. Italien produziert nach Rußland das größte Quantum Hanf, doch nahm die Hanf- sowie die Flachsindustrie in den letzten Jahren ab. Die Strohhutfabrikation blüht namentlich in Toskana sowie in den Provinzen der Alpenländer. Im Jahre 1871 wurden 4670 Meter-Centner Strohgeflechte ausgeführt, im Jahre 1899 23160 Meter-Centner. Hingegen nahm die Ausfuhr der fertigen Strohhüte ab (1881: 78 181 000 Stück; 1899: 37 506 000 Stück). Die Papierfabrikation beträgt ca. 1 Million Meter-Centner jährlich. Der Export von Handschuhen ist seit 1881 von 3 Millionen Stück auf 1 Million gesunken. In andern Lederwaren halten sich Export und Import das Gleichgewicht. Der Wert der 1898 erzeugten chemischen Produkte betrug 44 Millionen Lire. Die Herstellung des Tabakes ist Staatsmonopol; 1898 wurde in 16 Fabriken etwas über 18 Millionen kg Tabak verarbeitet. Zuckerfabriken gab es 1899 in ganz Italien nur 6. Bedeutender ist die Zündhölzerfabrikation; 1898 erzeugten 312 Fabriken 47 379 Millionen Zündhölzchen. Italien besitzt 65 größere Maschinenfabriken, die bedeutendsten in Turin und Mailand; indessen überwiegt die Einfuhr an Eisenwaren und Maschinen die Ausfuhr um ca. 8 Millionen Lire jährlich. Einen großen Aufschwung hat in neuerer Zeit der Schiffsbau (Ligurien) erfahren, namentlich der Bau von Kriegsschiffen. Hervorzuheben ist ferner die Möbelfabrikation, die Maccaroni-, Salami- und Liqueurfabrikation, die Glasindustrie (Venedig), die Marmor- und Alabasterindustrie, die Herstellung von sehr geschmackvoll ausgeführten Terracotta- und Porzellanwaren (namentlich ausgezeichnete Terracottastatuetten), von künstlichen Blumen, Korallenschmuck, Kameen, Mosaiken (Rom, Neapel, Florenz, Venedig), von Streichinstrumenten (Cremona). (Über Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Industrieartikel s. unter Handel.)

Handel. Italien wäre durch seine Lage im Centrum des Mittelmeeres und durch seine trefflichen Häfen zu großer Handelsthätigkeit berufen, aber der Stand der italienischen Handelsmarine entspricht diesen so günstigen Verhältnissen nicht ganz. Der Wert der eingeführten Waren belief sich im Jahre 1898 auf 1 544 668 088 Lire, davon wurde auf dem Seeweg importiert um 1 127 190 943 Lire; der Gesamtexport belief sich auf 1 351 070 846 Lire, davon auf dem Landweg um 640 939 851 Lire und zur See um 710 130 995 Lire, also Import und Export zusammen auf 2 895 738 934 Lire. Die hauptsächlichste Provenienz der Einfuhr und Bestimmung der Ausfuhr ist folgende: an der ersteren nehmen hervorragenden Anteil Großbritannien mit 17 %, Rußland mit 13 %, Deutschland mit 11 %, die Union mit 12 %, Österreich-Ungarn mit 9 %, Frankreich mit 8 %, Indien mit nahezu 5 %, Rumänien mit ca. 4 %, China mit über 3 %, die Schweiz mit nahezu 3 % des Wertes. Die Ausfuhr geht vor allem nach Deutschland (16 %), nach der Schweiz (15 %), nach Frankreich (12 %), nach Österreich (nahezu 12 %), nach Großbri-

tannien (10 %), nach der Union (10 %), nach Argentinien (9 %) des Gesamtwertes.

Die italienische **Merkantilflotte** zählte 1898: 6148 Schiffe mit 815 162 Tonnen Gehalt (davon waren 384 Dampfer mit 277 250 Tonnen) und einer Besatzung von 247 363 Personen. Die Handelsflotte Italiens ist im Sinken begriffen: 1870 verzeichnete die Statistik 18 200 Schiffe mit einer Tragfähigkeit von 1 012 000 Tonnen; 1880: 7980 Schiffe mit 922 000 Tonnen; 1890: 6732 Schiffe mit 820 800 Tonnen. Schifferbarken werden für 1898 angegeben 23 578 mit einer Tragfähigkeit von 68 654 Tonnen. Es fuhren 1898: 37 673 Dampfer und 66 581 Segler mit insgesamt 10 981 550 Tonnen Waren in die Häfen Italiens. Von obigen Waren kamen 8 534 802 vom Ausland und 2 396 748 vom Inland; es fuhren 1898 **aus** den italienischen Häfen 37 679 Dampfer und 66 330 Segler mit Waren im Gewichte von 4 901 073 Tonnen, von denen 2 539 604 Tonnen für das Ausland und 2 361 469 Tonnen für das Inland bestimmt waren.

Die **Straßen**, welche die größeren Städte des Landes untereinander verbinden, und jene, welche über die Alpen zum Anschluß an die Straßen der Nachbarstaaten führen, sind Staatsstraßen; daneben giebt es Provinz-, Kommunal- und Vicinalstraßen. Die drei ersten Gattungen von Straßen hatten 1898 eine Gesamtlänge von 100 033 km (1889: 84 000 km). Das geringste Straßennetz haben Apulien, Kalabrien und Sardinien. Von verhältnismäßig großer Bedeutung sind in Italien die **Tramway**-verbindungen, namentlich in der Lombardei und in Piemont; sie besaßen 1898 eine Gesamtlänge von 3106 km (1891: 2540 km). Das **Eisenbahnnetz** wies 1898 15 695 km auf (1888: 12 590 km; 1890: 13 200 km). Zwei Drittel der Eisenbahnen gehören dem Staate, der sie aber in drei großen Netzen, dem mittelländischen, adriatischen und sicilischen, an drei Betriebsgesellschaften verpachtet hat. Die **Telegraphenlinien** maßen 1898: 42 000 km (1890: 36 269 km), die Telegraphendrähte 162 960 km (1890: 134 305 km). Dazu kommen noch 36 unterseeische Kabel von zusammen 146 km, welche unter andern Livorno mit Corsica und mit Sardinien, Otranto mit Corfu und mit Alexandrien verbinden. Letztere Kabel gehören fremden Staaten oder Privatgesellschaften an. Der Post- und Telegraphenverkehr ist in Italien bei weitem nicht so bedeutend wie in andern Staaten. Im Jahre 1898 zählte Italien 5707 Post- und 5868 Telegraphenämter. Telephonabonnenten waren 1898: 13 773 in 59 Städten.

Münz- und Kreditwesen: In den 38 Jahren von 1862 bis 1899 wurden folgende Münzen geschlagen: Goldmünzen im Werte von 427 099 650 Lire; Silbermünzen: a) zu $^{900}/_{1000}$ 364 637 025 Lire, b) zu $^{835}/_{1000}$ 237 721 096 Lire; Nickelmünzen im Werte von 20 Millionen Lire; Kupfermünzen im Werte von 84 557 411 Lire; also im ganzen 1 134 015 182 Lire. Der Vorrat an Metallgeld des Staates betrug am 31. Dezember 1899 127 577 509 Lire; dazu kommt der Metallfonds zur Deckung der im Umlauf sich befindenden Staatspapiere im Betrage von 91 250 000 Lire. Es waren am gleichen Tage Staatspapiere und Staatskassenbons im Werte von 493 569 932 Lire in Cirkulation. Es giebt in Italien gegenwärtig 3 private Emissionsbanken: Banca d'Italia mit einem Kapital von 180 Millionen Lire, Banca di Napoli mit einem Kapital von 65 Millionen Lire und Banca di Sicilia mit einem Kapital von 12 Millionen Lire. Das Maximum der von diesen 3 Instituten emittierten Wertpapiere wurde mit Gesetz vom 10. August 1893 für 4 Jahre auf 1097 Millionen Lire festgesetzt, dann aber soll die Höhe der in Cirkulation gesetzten Wertpapiere alle 2 Jahre herabgemindert werden, so daß selbe nach 14 Jahren nur mehr den Betrag von 864 Millionen Lire ausmachen. Italien steht seit 1865 in der lateinischen Münzkonvention und hat Doppelwährung (faktisch Goldwährung): 1 Lire = 1 Franc = 0,81 Mark; 1 Scudo à 5 Lire = 4,05 Mark; 10 und 20 Lire in Gold; daneben ist aber viel Papiergeld im Umlauf. Frühere Münzen waren in Sicilien und Neapel: 1 Ducato à 10 Carlini à 10 Grani = 3,44 Mark, 1 Oncia à 3 Ducati = 10,32 Mark; in Rom: 1 Scudo à 10 Bajocchi = 4,36 Mark.

Italien hat seit 1861 metrisches Maß und Gewicht (s. d. Art. Frankreich).

Das **Staatsvermögen** ist in unveräußerliche Domänen und veräußerliches Patrimonialeigentum geschieden. Zu den Domänen gehören die Staatsstraßen, das Meeresgestade, die Häfen, Ströme, Flüsse, Kanäle, Kriegsplätze und Festungen, öffentliche Gebäude und — infolge des Gesetzes über Liquidierung des Kirchenvermögens — auch die Kirchen. Zu den Patrimonialgütern gehören (neben dem Rechte der Steuererhebung und den Erträgnissen der Steuern und der Lotterie) die Regalien betreffend Salz, Tabak, Posten und Telegraphen, Jagd- und Fischereirechte, ferner Mobilien und Immobilien ohne dauernde und unveränderliche Widmung zum öffentlichen Gebrauch, so Staatsländereien, Salinen, Forste und Werkstätten des Staates, Staatseisenbahnen 2c. Die gesamten Aktiven des Staates betrugen am 30. Juni 1899: 7 974 901 559 Lire (1890: 6819 Millionen Lire), darunter unveräußerliches Eigentum: 2 449 884 592 Lire, veräußerliches Eigentum: 4 787 578 111 Lire, eigene Finanzaktiven des Schatzes: 737 438 855 Lire. Die Verwaltung des Staatsvermögens steht dem Schatzminister zu, dem zu diesem Zweck eine Generaldirektion zur Seite steht. In den Provinzen sorgen dafür die Finanzintendanturen.

Die **Staatsschulden** zerfallen in 1. dauernde Staatsrenten, welche in das große Staats-

schuldbuch eingetragen sind und aus Konsols zu 5 % und zu 3 % bestehen; 2. ablösbare, ins große Staatsschuldbuch eingetragene Schulden; 3. rückzahlbare Obligationen, welche nicht in das große Staatsschuldbuch eingetragen sind; 4. schwebende Schulden, bestehend in Zahlung von Pensionen, Lottogewinnen und Giro der Schatzbons (d. h. Obligationen, welche die Regierung unter bestimmten Bedingungen in Anticipation der Steuern emittieren darf). Die Staatsrente ist steuerpflichtig. Für die Verwaltung der Staatsschulden besteht eine Generalstaatsschuldendirektion, bei welcher das große Staatsschuldbuch liegt. Ein Duplikat desselben wird aufbewahrt beim Rechnungshof, der die Kontrolle über die Gebarung der genannten Direktion hat. Überdies steht die Verwaltung der Staatsschulden unter der Aufsicht einer Kommission von drei Senatoren und drei Abgeordneten. Die Gesamtpassiven des Staates betrugen am 30. Juni 1899: 16 435 941 523 Lire, davon Staatsschulden 12 908 Mill. Lire (1890: 13 104 Mill. Lire).

Die direkten Steuern sind Grund-, Gebäude- und Einkommensteuern. Die Grundsteuer ist dermaßen hoch, daß der Ackerbau darunter empfindlich leidet. Am meisten belastet sind die Grundstücke in Norditalien und im Neapolitanischen, wo ein Hektar 4—6 Lire, mit den Provinzial- und Gemeindezuschlägen (die überall größer sind als die Arargebühr selbst) 9—11 Lire zahlt (im Modenensischen sogar 20 Lire). Am geringsten ist die Grundsteuer auf Sardinien (samt Zuschlägen 2,39 Lire per Hektar). Als besonderer Zuschlag zur Grundsteuer kommen noch die sogen. Kriegsdecimi zur Tilgung der durch die Kriege von 1848 bis 1866 erwachsenen Schulden. Ein regulärer Kataster fehlt noch, ist jedoch im Entstehen begriffen. Die Grundsteuer beträgt 12½ % des Reinerträgnisses, wozu noch 3 Kriegsdecimi kommen (1899: mit Zuschlägen 106 521 996 Lire, die Gebäudesteuer: 88 924 717 Lire). Die Einkommensteuer beträgt in den meisten Fällen 12 % des Einkommens (mit Zuschlag der Kriegsdecimi 13,20 %). Einnahmen unter 400 Lire und solche, die aus der Handarbeit fließen, sind steuerfrei. Die mittels Rolle erhobenen Steuern vom Einkommen betrugen 1899: 135 473 917 Lire, die durch Einbehaltung erhobene Steuer von der Staatsrente und von Gehalten 140 364 024 Lire. Die Gebühr der „toten Hand" beginnt schon bei einem Einkommen von 300 Lire und beträgt 4 % des Einkommens.

Die indirekten Steuern werfen viel höhere Summen ab als die direkten. Sie bestehen in 1. Registergebühren für Übertragung von Mobilien (4,8 %), Immobilien (2,4 %); 2. Erbschaftssteuern: 1,2 % für Schenkungen und Erbgänge unter Ascendenten und Descendenten, 3 % bei Ehegatten, 5, 6, 8 und 9 % bei Seitenverwandten, 10 % bei Fremden; 3. Stempeltaxe; derselben unterliegen die zur Registrierung eingereichten Akten sowie alle Abmachungen für civile, kommerzielle und gerichtliche Zwecke, Quittungen, Drucksachen; 4. Hypothekentaxen; 5. Taxen für Cirkulation von Aktien und Obligationen seitens Gesellschaften, Gebühren für Bankanweisungen, für Depots und Pfandscheine der Generalmagazine, für Emission von Bankbillets und Bons, für Versicherungsverträge und Börsengeschäfte; 6. Regalien und Konsumgebühren, unter den ersteren namentlich Einnahmen aus dem Salz- und Tabaksmonopol und aus dem Lotto; Konsumgebühren bestehen für Einfuhr, Bereitung und Verkauf von Nahrungsmitteln und geistigen Getränken; die Höhe dieser letzteren Steuer, welche zwischen Staat und Gemeinden geteilt wird, ist nach der Größe der Gemeinden verschieden berechnet; 7. die Zollgebühren auf Import, Export und Transit an den Grenzen des Staates; 8. Gerichtsgebühren, und zwar für Certifikate und Mobiliarübertragungen, für Legalisation der Unterschrift, für Pässe und staatliche Licenzen, Schulgelder, Eintrittsgelder für Museen und Galerien; Gebühren für den Post- und Telegraphendienst, Taxe für den Eisenbahntransport privater Gesellschaften.

Einnahmen und Ausgaben des Staates in den Finanzjahren:

	1895—1896	1896—1897	1897—1898	1898—1899
Einnahmen	1 839 753 509	1 745 497 676	1 731 728 371	1 747 635 849
Ausgaben	1 841 386 659	1 745 370 744	1 732 833 944	1 732 541 762
Differenz	— 1 633 150	+ 126 932	— 1 105 573	+ 15 094 087

Kriegswesen. In Italien besteht die allgemeine Wehrpflicht. Dieselbe dauert vom 20. (Marine 21.) bis zum 39. Lebensjahre. Zur Marine werden nur solche assentiert, welche durch ihre bürgerliche Beschäftigung besonders dazu taugen. Die Organisation des Landheeres ist eine territoriale, d. h. an eine zu militärischen Zwecken durchgeführte Einteilung des Staatsgebietes geknüpft. — Das Heer besteht aus dem Generalstab und aus 12 Armeecorps à 2 Divisionen, wozu noch die selbständige Division auf Sardinien kommt, welche im Kriegsfalle dem 9., in Rom stationierten Armeecorps zugeteilt wird. Die Divisionen zerfallen in 78 Militärdistrikte für Infanterie und Kavallerie. Die Distrikte sind Rekrutierungscentren im Frieden und Mobilmachungscentren im Kriege. Für den Territorialdienst der Artillerie und des Geniecorps bestehen je 6 besondere Kommandos, und zwar für erstere 2 Festungsartilleriekommandos (Turin und Neapel) und 4 Feldartilleriekommandos. Der Territorialdienst des Sanitäts- und Kommissariatscorps

unterſteht 12 beſondern Direktionen, je eine für jedes der 12 Armeecorps. Bei den Alpencompagnien beſtehen ſpecielle Diſtrikte für 5 Armeecorps. Eine beſondere Abteilung bilden die 11 Legionen carabinieri reali (Gendarmerie). Die Diviſion beſteht aus: a) 2 Infanteriebrigaden à 2 Regimenter, von denen jedes einen Stab und 3 Bataillone mit je 4 Compagnien zählt. Die Compagnie hat im Frieden 100 Mann und 3 (bei den Berſaglieri 4) Offiziere, im Kriege einſchließlich der Furiere 225 Mann und 5 Offiziere; b) einem Kavallerieregiment; c) einem Artillerieregiment; d) Abteilungen der Genietruppe; e) den Cadres von 2 Infanterieregimentern und von einer Artillerieabteilung der Mobilmiliz.

Die Militärpflichtigen werden durch das Los in drei Kategorien geſchieden: die der erſten Kategorie dienen in der aktiven Armee, und zwar bei den Carabinieri 5, bei der Kavallerie 4, bei den andern Waffengattungen 3 Jahre. Eine jährlich beſtimmte Zahl aus der letzteren Abteilung dient jedoch nur 2 Jahre. Nach Vollendung der Präſenzzeit bleiben alle in der Reſerve, und zwar die Carabinieri 4, die Angehörigen der andern Waffengattungen 5 bezw. 6 Jahre, worauf ſie für weitere 4 Jahre in die Mobilmiliz (Landwehr) und für den Reſt der Dienſtzeit in die Territorialmiliz (Landſturm) eingereiht werden. — Die zweite Kategorie dient 8 Jahre in der Reſerve, 4 Jahre in der Mobilmiliz und den Reſt in der Territorialmiliz; ſie wird zu längeren Waffenübungen einberufen. Die Angehörigen der dritten Kategorie werden direkt in die Territorialmiliz eingereiht und mindeſtens alle 4 Jahre zu Waffenübungen einberufen. Der Einjährig-Freiwilligendienſt iſt jungen Männern geſtattet, welche die Mittelſchule abſolviert haben oder eine entſprechende Bildung durch eine Prüfung nachweiſen und dem Staate eine von Jahr zu Jahr feſtgeſetzte Summe zahlen, die jedoch für Kavalleriſten nicht 2000 Lire, für andere Waffengattungen nicht 1500 Lire überſteigen darf.

Specielle Abteilungen des Heeres. A. Präſenzſtand. a) Infanterie: 96 Linienregimenter und 12 Regimenter Berſaglieri, 1 Depot und 1 Stab; 7 Regimenter Alpentruppen; 87 Militärdiſtrikte mit 98 Compagnien und mit den Cadres der Mobil- und der Territorialmiliz. Die Linienregimenter ſind meiſt mit Vetterligewehren (Magazin mit 5 Patronen) bewaffnet. b) Kavallerie: 24 Regimenter mit je 1 Depot und 1 Stab, 6 Remontedepots; 2—3 Regimenter bilden 1 Brigade. c) Artillerie: 24 Regimenter Feldartillerie; jedes Regiment hat eine Brigade Train und 1 Depot; 1 Regiment reitende Artillerie, 4 Traincompagnien und 1 Depot; 1 Regiment Gebirgsartillerie und 1 Depot; 5 Regimenter Feſtungsartillerie und 2 Depots; 5 Compagnien Artilleriehandwerker. d) Genietruppe: 2 Regimenter zu je 18 Sappeur-, 2 Traincompagnien und 1 Depot; 1 Regiment von 8 Pontonier-, 4 Eiſenbahn-, 2 Lagunen-, 3 Traincompagnien und 1 Depot; 1 Regiment von 7 Sappeur-, 6 Telegraphiſten- und 1 Specialcompagnie (für Brieftauben, Luftſchiffahrt, elektriſche Beleuchtung). e) Carabinieri: 11 Legionen. f) Sanitätscorps: 12 Compagnien. g) Militärkommiſſariat: 12 Verpflegungscompagnien, das Veterinärcorps, das Rechnungscorps, Invaliden- und Veteranencorps, 1 Stab.

B. Mobilmiliz und Specialmiliz Sardiniens. a) Mobilmiliz: 48 Linienregimenter, 18 Bataillone Berſaglieri, 22 Compagnien Alpenjäger, 13 Brigaden Feldartillerie, 36 Compagnien Feſtungsartillerie, 3 Brigaden Gebirgsartillerie, 7 Brigaden Sappeurs, 2 Eiſenbahn-, 3 Telegraphen-, 4 Pontonier-, 4 Train-, 1 Lagunencompagnie, 12 Compagnien Sanitätsabteilung, 12 Compagnien Militärkommiſſariat. b) Specialmiliz Sardiniens: 3 Linienregimenter, 1 Bataillon Berſaglieri, 1 Eskadron Kavallerie, 1 Brigade Feldartillerie, 1 Brigade Bergartillerie und je 1 Compagnie Genietruppe, Sanitätstruppe und Kommiſſariat.

C. Territorialmiliz: 320 Bataillone Infanterie, 22 Bataillone Alpenjäger, 100 Compagnien Feſtungsartillerie, 30 Compagnien Genietruppen, 13 Compagnien Sanitätscorps, 13 Compagnien Militärkommiſſariat.

Die Militärſchulen werden in drei Klaſſen eingeteilt: 1. Vorbereitungsſchulen (Kollegien und Konvikte) zu Florenz, Mailand, Meſſina, Neapel und Rom. 2. Fachſchulen für ſpecielle Waffengattungen: in Caſerta für Unteroffiziere, die zu Offizieren befördert werden wollen, in Modena für Infanterie und Kavallerie, in Turin für Artillerie und Genie, in Florenz für Ergänzungs-Sanitätsoffiziere, in Parma für Infanterie, in Pinerolo für Kavallerie. 3. Kriegsſchule in Turin zur Vorbereitung für den Eintritt in den Generalſtab.

Kriegsſtärke der Armee 1900.

Ausgebildete Soldaten ſtehen 1900 nach offizieller Angabe (ohne Abzüge) zur Verfügung:

Offiziere (13918 aktive, 10557 beurlaubte des ſtehenden Heeres und der Mobilmiliz, 4233 der Territorialmiliz, 947 Hilfs- und 6254 Reſerveoffiziere)	35909
Mannſchaften des ſtehenden Heeres .	244001
Beurlaubte des ſtehenden Heeres . .	571254
Mobilmiliz	304497
Territorialmiliz	2106233
Summe der Kriegsſtärke	3261894

Kriegsflotte 1900 ſ. die Tabelle auf Sp. 281 und 282.

Außerdem ein unterſeeiſches Fahrzeug. Im Bau begriffen ſind 2 Schlachtſchiffe 1. Klaſſe zu je 13000 Tonnen, 1 Panzerſchiff zu 7350 Tonnen und 5 Torpedojäger. Die Kriegsſtärke der Marine beträgt insgeſamt über 70000 Mann.

Die Marine zählt 1 Admiral, 6 Viceadmirale, 13 Konteradmirale, 56 Kapitäne zur See, 64 Fre-

Kriegsflotte 1900.

Fahrzeuge.	Tonnengehalt.	Geschütze bis 10 cm Kaliber.	Geschütze unter 10 cm Kaliber.	Bemannung.
12 Schlachtschiffe 1. Klasse	148710	204	344	7272
4 Schlachtschiffe 2. Klasse	27700	70	100	1923
6 Schlachtschiffe 3. Klasse	25950	73	125	2301
5 Schlachtschiffe 4. Klasse	17780	40	79	1536
9 Schlachtschiffe 5. Klasse	21696	88	168	2301
15 Schlachtschiffe 6. Klasse	12914	10	130	1691
2 Schlachtschiffe 7. Klasse	771	—	12	140
6 Torpedojäger	1900	—	34	280
7 Torpedoboote 1. Klasse	982	—	14	171
94 Torpedoboote 2. Klasse	7550	—	188	1598
38 Torpedoboote 3. Klasse	1996	—	—	417
6 Torpedoboote 4. Klasse	330	—	—	230
2 Hilfsschiffe 1. Klasse	18400	—	10	397
8 Hilfsschiffe 2. Klasse	22980	42	17	2022
11 Hilfsschiffe 3. Klasse	15278	16	39	1397
18 Hilfsschiffe 4. Klasse	11924	18	25	1009
30 Schiffe für den Hafendienst	4269	2	14	548
24 Transportschiffe	971	—	2	262
9 Bagger	4472	—	—	144
6 Lagunenkanonenboote	528	—	6	78
16 Torpedoschaluppen	196	—	—	161
8 Hilfskreuzer	44880	—	48	—
336 Fahrzeuge	387177	563	1355	25878

gattenkapitäne, 70 Korvettenkapitäne, 311 Leutnants, 167 Unterleutnants, 115 Kadetten, zusammen 803 Seeoffiziere; dazu kommen 80 Ingenieuroffiziere, 204 Maschinistenoffiziere, 174 Sanitätsoffiziere, 285 Verpflegsoffiziere, also im ganzen 1546 Offiziere. Der Marinedienst ist in 3 Departements eingeteilt: Spezia, Neapel und Venedig. Zur Heranbildung der Offiziere besteht die Navigationsschule in Livorno, zur Heranbildung von Maschinisten eine Schule in Venedig.

Orden. Der höchste Orden ist der des Halsbandes der Annunziata für hervorragende Verdienste in hohen militärischen und bürgerlichen Stellungen. Die Zahl seiner Mitglieder ist auf 20 beschränkt. Ferner bestehen die Orden vom hl. Mauritius und Lazarus zur Belohnung bürgerlicher und militärischer Dienstleistungen, wissenschaftlicher, litterarischer und künstlerischer Verdienste (verschiedene Klassen von Dekorationen), der Militärorden von Savoyen (fünf Klassen von Dekorationen), der Civilorden von Savoyen (1831 gegründet), der Orden der Krone Italiens. Daneben bestehen Medaillen für Civil- und Militärverdienste.

Das **Wappen** Italiens besteht aus einem breiten silbernen Kreuz in rotem Felde, von der Kette des Annunziatenordens mit daran hängendem Ordenszeichen und von einem goldenen Eichen- und einem Lorbeerzweig umgeben. Die Flagge besteht aus drei vertikalen Streifen (Rot, Silber, Grün); im mittleren ein roter Schild mit silbernem Kreuz.

Überseeische Besitzungen: Die Erythräische Kolonie umfaßt den Küstenstrich von Ras Kasar (18° 2′ nördl. Br.) bis zur südlichen Grenze des Sultanats Raheita und die Hinterländer bis zur abessinischen Grenze. Areal: 347300 qkm, Bevölkerung nach der Zählung von 1893: 191127 Eingeborene und 3452 Europäer. Hauptort Massaua mit 7775 Einwohnern. Unter dem Protektorat Italiens stehen die Aussa- und Danakilländer und die Somali-Halbinsel vom Jub bis zum Golf von Aden, das dortige britische Gebiet ausgenommen. Die Grenze des italienischen Einflusses gegen Westen bildet der Jub von der Mündung bis zum 6. Grad nördlicher Breite, der 6. Parallel nördlicher Breite bis zum 35. Grad östlicher Länge von Greenwich, der 35. Meridian östlicher Länge von Greenwich bis zum Flusse Rohat und von da eine unregelmäßige Linie bis Ras Kasar.

Litteratur. 1. **Geschichte.** Guicciardini, Storia d'Italia, 1561 (Ausgabe von Rosini 1819); Muratori, Annali d'Italia, 1744 al 1749, mit den Fortsetzungen von Visconti und von Coppi, letzte Aufl. 1848 ff.; Bossi, Storia d'Italia, 1819—1823; C. Cantù, Storia degli Italiani, 1854 sgg.; Balbo, Storia d'Italia, 1841; Villari, Storia polit. d'Italia, 1883 sgg.; Leo, Geschichte der italienischen Staaten, 1829 ff.; Reumont, Beiträge zur italienischen Geschichte, 1853—1857; Sismondi, Hist. des Républiques italiennes du moyen-âge, 1809—1818; Hegel, Gesch. der Städteverfassung in Italien, 1847; Ficker, Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, 1868—1873; Sirao, Storia delle revoluzioni d'Italia dal 1846 al 1866 (1867); Reuchlin, Geschichte Italiens, 1859—1873; Rustow, Der italienische Krieg von 1859 (1860); Ders., Der italienische Krieg

von 1860 (1861); Bertolini, Storia d'Italia dal 1814 al 1878 (1881); Pastor, Geschichte der Päpste; Burkhard, Renaissance, 1860.

2. Geographie und Statistik. Die amtliche Statistica del regno d'Italia, 1871 sgg.; Annuario statistico italiano, 1861—1900; das große Sammelwerk: L'Italia sotto l'aspetto fisico, storico, artistico e statistico; Annali di Statistica (Zeitschrift); Brachelli, Italien, 1871; Nissen, Italienische Landeskunde, 1883; Brusa, Staatsrecht Italiens (in Marquardsens Handbuch), 1892; La Pegna, Codice politico del regno, 1871; Pacifici-Mazzoni, Codice civile, 1889—1892; Arabia, La nuova Italia e la sua costituzione, 1873; De Giovannis Gianquinto, Diritto amministrativo, 1879 al 1881; Altavilla, Il Regno d'Italia. Codice politico-amministrativo, 1879—1881; Bertolotti, Statistica ecclesiastica d'Italia, 1885; Lampertico, L'Italia e la Chiesa, 1890; Palma, Diritto costituzionale, 1884—1886; Laredo, Codice costituzionale e amministrativo, 1890; Arzoni, Il debito pubblico italiano, 1891; Ferraris, Die wirtschaftliche Gesetzgebung Italiens (in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, 1889 und später); Ordre de bataille des italienischen Heeres, 1893. [Genelin.]

Justizverweigerung. A. Allgemeines. I. Begriff. Justizverweigerung ist die pflichtwidrige Versagung der Rechtspflege. Vorausgesetzt ist ein dreifaches: 1. ein Gegenstand der Rechtspflege, eine Rechtssache (Justizsache), d. h. ein bei der zur Pflege des Rechts berufenen Behörde anhängig gemachter Streit über Dasein, Inhalt oder Umfang eines Rechts im subjektiven Sinne, im Gegensatz zur Verwaltungssache; 2. eine Versagung der Rechtspflege, d. h. die Nichtanwendung des Gesetzes auf den anhängig gemachten Rechtsstreit, im Gegensatz zur mangelhaften Rechtspflege, welche in unrichtiger Anwendung des Gesetzes besteht und auf eine unrichtige Beurteilung der Thatsachen oder auf eine unrichtige Auslegung des Gesetzes zurückzuführen ist. Keine Justizverweigerung ist es daher, wenn eine Klage, ein Rechtsmittel, irgend ein Antrag überhaupt von der angerufenen Justizbehörde als unzulässig oder als unbegründet zurückgewiesen wird, z. B. wegen Unzuständigkeit, wegen mangelnder Beobachtung der erforderlichen Formen und Fristen, wegen unzureichenden Beweises. Nicht der Inhalt einer gegebenen gerichtlichen Entscheidung, sondern nur die Versagung der Entscheidung selbst kann den Thatbestand der Justizverweigerung erfüllen. 3. Die Versagung der Rechtspflege muß eine pflichtwidrige sein; nur insoweit die Justizbehörden durch das Gesetz verpflichtet sind, rechtliches Gehör zu gewähren, kann eine Justizverweigerung in Frage kommen. — Die Fragen, welche Streitsachen im einzelnen als Justizsachen gelten, welche Behörden zur Rechtspflege berufen sind, und in welchen Fällen von ihnen rechtliches Gehör gewährt werden soll, beantworten sich nach dem Staatsrecht der einzelnen Länder verschieden.

II. Arten. Die Justizverweigerung kann in jeder Lage des Rechtsstreites vorkommen, auch noch im Vollstreckungsverfahren; sie kann in einer ausdrücklichen Ablehnung der erforderlichen behördlichen Entscheidung und Weisung oder in einer stillschweigenden Unterlassung derselben bestehen. Man unterscheidet: 1. je nachdem die Rechtspflege dauernd und endgültig oder nur zeitweilig und vorläufig versagt wird, die Justizverweigerung im engeren Sinne (denegatio iustitiae) von der Justizverzögerung (protractio iustitiae); 2. je nachdem die Versagung der Rechtspflege auf einem Verschulden der entscheidenden Behörden oder auf einem gesetzwidrigen, die Thätigkeit der Urteilsbehörden hindernden Verhalten anderer Organe des Staates beruht, die Verweigerung der Justiz von der Hemmung der Justiz. Zu letzteren Fällen ist namentlich zu rechnen, wenn der Landesherr durch eigenmächtige Einwirkungen die Verhandlung einer Rechtssache, die Fällung oder Vollstreckung eines Urteils verhindert, gleichviel, ob dies durch gewaltsame Eingriffe in den Gang der Rechtspflege, z. B. durch Einsperren der Richter, oder in anderer Weise, etwa durch ungenügende Besetzung der Gerichtsbehörden, geschieht. Dagegen liegt keine Hemmung der Justiz vor, wenn die Anrufung des ordnungsmäßig errichteten und besetzten Gerichts durch Gewalt verhindert (so Zachariä, Hänel) oder der Kläger durch Mängel in der Rechtsordnung, vielleicht gar durch absichtlichen Mißbrauch der gesetzgebenden Gewalt, z. B. durch ein für den Einzelfall gemachtes, mit rückwirkender Kraft ausgerüstetes Gesetz, von der Verfolgung seines Anspruchs ausgeschlossen wird (so Klüber, Hänel). Hier handelt es sich nicht um Abhilfe gegen die Nichtanwendung des geltenden Gesetzes, sondern um Verbesserung des geltenden Gesetzes und um Abhilfe gegen Verletzung der persönlichen Freiheit.

III. Rechtsfolgen. Gegen die Justizverweigerung giebt es allgemein nur eine Beschwerde an die der schuldigen Behörde vorgesetzte Aufsichtsbehörde (querela denegatae vel protractae iustitiae). Während die gegen unrichtige Anwendung des Gesetzes gerichteten prozessualischen „Rechtsmittel" im weitesten Sinne des Wortes eine Änderung der in der Sache getroffenen Entscheidung anstreben und die gegen ungerechte Folgen einer richtigen Gesetzesanwendung angerufene Gnade nur die Wirkung der Entscheidung beseitigen will, ist der wesentliche Zweck der Beschwerde wegen Justizverweigerung lediglich die Erlangung der Gesetzesanwendung. Die Beschwerde ist deshalb weder an eine bestimmte Frist noch an eine bestimmte Summe gebunden. Nach Verschiedenheit der Gesetze in den einzelnen Staaten kann die Justizverweigerung strafrechtliche, dis-

ciplinare und privatrechtliche Folgen für die schuldigen Personen nach sich ziehen. Der Ausländer kann gegen die Justizverweigerung nach Erschöpfung der Beschwerde-Instanzen auch noch den Schutz der heimatlichen Staatsgewalt anrufen.

B. Geschichte. I. Das spätere römische Recht droht wegen Justizverweigerung (litem protelare) dem schuldigen Richter mit Geldstrafe und Entfernung vom Amt (l. 13, § 8, C. de iudiciis 3, 1). Nach Nov. 86, c. 1 (a. 539) ist gegen den praeses provinciae, welcher richterliches Gehör zu geben zögert, der Bischof anzurufen, damit dieser ihn zur Wahrung des Rechts antreibe; hilft diese Aufforderung nichts, so kann der Beschwerdeführer mit einer bischöflichen Bescheinigung über die erfolglos geschehene Mahnung sich an den Kaiser wenden, welcher den Präses bestrafen wird. Von Devolution der Streitsache an einen andern Richter ist nicht die Rede. — II. Das kanonische Recht weist den geistlichen Richter an, im Falle der Justizverweigerung durch das weltliche Gericht die Klage anzunehmen (c. 20, X de iudiciis 2, 1 [Honorius III.]; c. 6, X de foro competenti 2, 2 [Alexander III.]; c. 10. 11, X de foro comp. [Innocentius III.]). Dieser Anspruch auf Devolution der Gerichtsbarkeit vom weltlichen Richter an die Kirche entsprach den Anschauungen des germanischen Rechts und fand in der mangelhaften Organisation der weltlichen Gerichte seine Rechtfertigung. — III. Deutsches Recht. 1. Schon die Volksrechte der Salfranken (lex Salica 57, § 1. 2), der Burgunder (lex Burg. praef. II, § 11 et tit. 81, § 1), der Angelsachsen (leges Anglo-Sax. Edward. II, c. 2; Aethelstan. II, c. 3. 26; IV, c. 7), der Longobarden (Rothar. c. 150. 251; Liutprand. c. 25—27; Rachis. c. 1. 6. 7) und der Westgoten (lex Visigoth. II, 1, 19. 21. 29; II, 2, 7; V, 1, 6; VI, 4, 3; VI, 5, 14) drohen dem Richter und Urteilsvollstrecker für den Fall der Justizverweigerung Strafen an, und zwar Geldbußen, Amtsentsetzung und Todesstrafe bezw. Verwirkung des Wergeldes. Neben der Strafe wird ausnahmsweise auch noch die Verpflichtung zum Schadensersatz ausgesprochen (bei Westgoten und Angelsachsen) und zur Erzwingung der Rechtspflege die gewaltsame Wegnahme von Sachen des säumigen Richters oder seiner Gerichtseingesessenen als Repressalie gestattet (bei Longobarden und Westgoten). Die Beschwerde wegen Justizverweigerung geht allgemein an den König als den höchsten Richter und Wahrer des Rechts, welchem auch die vom schuldigen Richter zu erlegende Geldbuße ganz oder teilweise zufällt. Die Berufung an den König bleibt auch zur Zeit des fränkischen Reiches in Geltung; neben die Strafe tritt aber nunmehr der Zwang zur Rechtsprechung durch Einlegung von Wartboten und die Erleichterung der vorläufigen Amtsentsetzung pflichtvergessener Justizbeamten durch die missi dominici (capit. Heristall. a. 779, c. 11; capit. miss. a. 817, c. 23; capit. Wormat. a. 829 alia, c. 2. — 2. Die Zustände der Rechtspflege in der späteren Zeit kennzeichnet die Bestimmung des Sachsenspiegels (vor 1235; Landrecht III, 87, § 1—3), wonach der Kläger, wenn ihm der zuständige Richter das Recht weigert, vor „geistlichem oder auswendigem Gericht" seine Klage anbringen darf. Erst die Goldene Bulle Karls IV. von 1356 hat die Devolution an die geistlichen Gerichte beseitigt. Dieselbe Goldene Bulle hat übrigens, und zwar auch insoweit sie den Kurfürsten ein privilegium de non appellando gewährte, die Berufung an die kaiserlichen Reichsgerichte wegen Justizverweigerung (defectus iustitiae) ausdrücklich aufrecht erhalten (XI, § 3. 4). Die Kammergerichtsordnung von 1495 (§ 12) bestätigt die Zuständigkeit des Reichskammergerichts allgemein für den Fall, daß „das Recht kündlich versagt oder mit Gefährde verzogen" wird, und in späteren Reichsgesetzen wird dieselbe Vorschrift wiederholt mit der Einschränkung, daß die Devolution an das Reichskammergericht wenigstens dann eintreten solle, wenn dem Ansuchenden gegen die Justizverweigerung des ordentlichen Gerichts das „nechst Obergericht, Oberkeit oder Herrschaft" keine Hilfe gewährt (Reichsabschied 1512, Tit. 4, § 13; letzte Kammergerichtsordnung von 1555, Tit. 26, § 1; Deputationsabschied 1600, § 27). — 3. Im Deutschen Bund bestand zwar kein den einzelstaatlichen Gerichten übergeordnetes Bundesgericht, welches irgendwie zur Prüfung der von den Landesgerichten gefällten Urteile berufen gewesen wäre; gleichwohl wurde durch die provisorische Kompetenzbestimmung der Bundesversammlung vom 12. Juni 1817 (Lit. C, § 5, n. 3a) und endgültig durch Art. 29 der Wiener Schlußakte vom 8. Juni 1820 eine Oberinstanz gegen Justizverweigerung geschaffen. Artikel 29 lautet: „Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurteilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken." — 4. Die Bestimmungen des Art. 29 der Wiener Schlußakte sind in die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 als Art. 77 auf Antrag des Abgeordneten Wiggers fast wörtlich gleichlautend aufgenommen worden (Stenogr. Bericht des Reichstags 1867, S. 672). Die Änderungen bestehen nur darin, daß an die Stelle der „Bundesversammlung" der „Bundesrat" getreten ist, und daß die Worte „Gesetzen jedes Landes" ersetzt sind durch die genauere Fassung: „Gesetzen des betreffenden Bundesstaates". Mit diesen Änderungen sind jene Bestimmungen auch

in die geltende Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (Art. 77) übergegangen.

C. Geltendes deutsches Recht. I. Reichsrecht. Durch die Reichsjustizgesetze vom Jahre 1877 ist für das Gebiet der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit die Organisation der deutschen Gerichte (s. d. Art. Gerichtsverfassung) durchgeführt, an Stelle des vom Norddeutschen Bund übernommenen Bundesoberhandelsgerichts das Reichsgericht in Leipzig als gemeinsame, den Landesgerichten übergeordnete höchste Instanz geschaffen und das gerichtliche Verfahren so eingehend geregelt worden, daß in diesem Gebiet der Rechtsprechung der Fall einer Justizverweigerung kaum mehr vorkommen wird. Die zahlreichen, beim deutschen Reichstag einlaufenden Petitionen wegen „Justizverweigerung" enthalten denn auch durchgängig Beschwerden wegen angeblich unrichtiger Rechtspflege, nicht wegen mangelnder Rechtspflege. Eine allgemeine reichsgesetzliche Regelung der Beschwerde wegen Justizverweigerung ist bei Beratung des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes und der Reichscivilprozeßordnung von den Abgeordneten Bähr und Struckmann in der Justizkommission des Reichstags angeregt, von der Kommission aber, weil diese Beschwerde in das Gebiet der reinen Disciplin und damit in das Gebiet der Landesgesetzgebung gehöre, abgelehnt worden (Protokolle der Justizkommission zum Ger.-Verf.-Ges. 144 und zur Civ.-Proz.-Ord. 272). Reichsrechtlich geordnet ist daher nur das Einschreiten gegen Justizverweigerung in höchster Instanz durch das Reich (Art. 77 der Reichsverf.), während das Vorgehen gegen Justizverweigerung in den unteren, landesgesetzlichen Instanzen sich nach Landesrecht bestimmt. — 1. Die Zuständigkeit des Reichs für Beschwerden wegen Justizverweigerung setzt voraus: a) eine Justizsache, bezüglich deren die Rechtspflege verweigert oder gehemmt worden ist (s. A, I. u. II.). Die Annahme, daß zu den Justizsachen im Sinne der Reichsverfassung nur die den ordentlichen Gerichten zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten gehören (Arndt), ist unbegründet. Selbst Gegenstände der Verwaltungsgerichtsbarkeit dürften als Justizsachen im Sinne des Art. 77 anzusehen sein (anderer Ansicht ist Seydel). b) Die Beschwerde muß gerichtet sein gegen die Regierung eines deutschen Bundesstaates; Beschwerden über Justizverweigerung durch eine Behörde des Reichs selbst oder durch die Behörde eines ausländischen Staates scheiden von der Anwendung des Art. 77 aus. c) Es muß der Nachweis erbracht werden, daß in dem betreffenden Bundesstaat „auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann". Hiernach muß jedenfalls der landesrechtliche Instanzenzug bei den dem schuldigen Gericht vorgesetzten Aufsichtsbehörden vorher erschöpft sein. Wenn in der Landesverfassung dem Landtag eingeräumt ist, Beschwerden gegen den Bescheid der obersten Justizaufsichtsbehörde anzunehmen, so wird auch der Landtag um Hilfe anzugehen sein, ehe ein Anrufen des Reiches zulässig ist; dagegen wird man in Ermanglung einer solchen Verfassungsvorschrift die bloße Zulassung eines Bittgesuchs an den Landtag oder Landesherrn als „gesetzlichen Weg" im Sinn jener Bestimmung nicht betrachten dürfen. — 2. Zur Entscheidung über die erhobene Beschwerde berufen ist der Bundesrat. Eine Mitwirkung des Reichstags ist nicht vorgesehen. — 3. Die Aufgabe des Bundesrats ist eine zweifache: a) Er hat „nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates", zu welch letzteren auch die in dem Bundesstaat geltenden reichsrechtlichen Bestimmungen gehören, also nach Rechtsgrundsätzen ein Urteil darüber abzugeben, ob die Beschwerde thatsächlich und rechtlich begründet ist. b) Findet der Bundesrat die Beschwerde für begründet, so hat er bei der betreffenden Bundesregierung „die gerichtliche Hilfe zu bewirken"; er hat also nicht in der Rechtssache selbst zu erkennen, sondern die Entscheidung des zuständigen Landesgerichts herbeizuführen oder für den Vollzug dieser Entscheidung zu sorgen. Der Bundesrat ist nicht auf eine bloße „Verwendung" bei der betreffenden Regierung (Kompetenzbestimmung der Bundesversammlung vom 12. Juni 1817) angewiesen; seine Entscheidung, daß die Versagung der Rechtspflege gesetzwidrig sei, ist für das in Betracht kommende Landesgericht bindend, und letzteres muß, sofern äußere Hindernisse seiner Thätigkeit entgegengestellt werden, im Wege der Reichsexekution (Reichsverf. Art. 19) in seiner Wirksamkeit geschützt werden. Eine allgemeine kriminelle Strafbestimmung gegen Justizverweigerung besteht nicht; nur bei Strafsachen kann eine Justizverweigerung unter Umständen den Thatbestand eines Amtsverbrechens im Sinne des § 346 des Reichsstrafgesetzbuchs erfüllen, wonach ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt mitzuwirken hat, mit Zuchthaus von 1 bis 5 Jahren (beim Vorhandensein mildernder Umstände mit Gefängnis von 1 Monat bis 5 Jahren) bestraft wird, wenn er in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt. Ist durch die Justizverweigerung ein Schaden entstanden, so ist der Beamte nach Maßgabe des § 839 des Bürgerl. Gesetzbuchs dem Beschädigten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, es wäre denn daß auf Grund des Art. 77 des Einführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuch die Haftung des Staates für diesen Schaden landesgesetzlich vorgeschrieben würde; letzteres ist z. B. in Bayern, Württemberg, Baden geschehen. — II. Landesrechtlich geregelt ist außer der eben erwähnten Haftfrage die Zuständigkeit und das Verfahren der Justizverwaltungsbehörden für Beschwerden wegen Justizverweigerung. Meistens kommen lediglich die allgemeinen Vorschriften über Ausübung der Dienstaufsicht und Verhängung von Disciplinarstrafen

zur Anwendung. Besondere Bestimmungen enthält z. B. das bayrische Ausführungsgesetz zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz vom 23. Februar 1879, Art. 73. 74; danach kann der wegen Verzögerung der Rechtspflege angerufene Gerichtsvorstand oder die vorgesetzte Justizverwaltungsbehörde Zwangsstrafen bis zu 100 Mark verhängen, wenn der Aufforderung zur Hebung der Beschwerde nicht Folge geleistet wird.

Litteratur. Cohn, Die Justizverweigerung im altdeutschen Recht, 1876; J. J. Moser, Teutsche Justizverfassung I, 1774, S. 913 ff. (Seufferts Archiv V, 98); Urteil der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichts, 8. Juli 1889 (Entscheidungen in Civilsachen XXIV, 408); Hänel, Deutsches Staatsrecht, 1892, § 126; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs I (3. Aufl. 1895), 235; v. Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich, 2. Aufl. 1897, S. 410; Arndt, Staatsrecht des Deutschen Reichs, 1901, S. 114. [Gröber.]



Kabinett, Kabinettsorder, Kabinettsjustiz. Kabinett in staatsrechtlichem Sinne ist diejenige Behörde, welche die von dem Staatsoberhaupte persönlich zu erledigenden Angelegenheiten (Kabinettsbefehle) zu bearbeiten und gegenzuzeichnen hat. Die Bezeichnung ist von dem Arbeitsraum auf die in demselben thätige Behörde übertragen. Der Ausdruck ist aus Frankreich übernommen, unter dessen Königen das cabinet du roi als besondere Behörde für deren Privatangelegenheiten von dem conseil du cabinet für die Staatsangelegenheiten geschieden war. In England ist das cabinet council keine selbständige Behörde, sondern ein engerer Ausschuß des Ministeriums und des geheimen Rates, welcher für jede Sitzung besonders berufen wird. In Deutschland wurden vor Einführung der konstitutionellen Monarchie sowohl die privaten Angelegenheiten der Herrscher als auch die Staatsangelegenheiten in dem Kabinett bearbeitet. Auf die Einzelheiten einzugehen, insbesondere auf das Verhältnis des Staatsrats und Civilkabinetts in Preußen von 1810 ab erübrigt sich, weil durch den Erlaß der Verfassungen die Stellung des Kabinetts durchweg geändert worden ist. Seitdem umfaßt der Wirkungskreis des Kabinetts in der Hauptsache die formelle Erledigung der unmittelbar an den Monarchen gelangenden Geschäftsgegenstände. Derselbe ist jedoch in den verschiedenen Staaten nicht gleichmäßig geregelt. Für die Verschiedenheit der Regelung ist die verfassungsrechtliche Gestaltung des Verhältnisses der Minister zum Träger der Krone maßgebend, da das Kabinett zur Erledigung derjenigen Angelegenheiten nicht berechtigt ist, welche der Gegenzeichnung der Minister bedürfen und welche deshalb den Verkehr der Minister mit dem Monarchen erfordern. Das Kabinett hat die an den Herrscher unmittelbar gelangenen Eingaben und Vorstellungen von Behörden und Privatpersonen (Beschwerden, Begnadigungs- und sonstige Gesuche) zur persönlichen Entschließung desselben vorzubereiten und die Entschließung auszufertigen. Es hat die Korrespondenz des Herrschers zu vermitteln, soweit dieselbe nicht durch das Auswärtige Amt des Staates zu erledigen ist. Durch seine Hand gehen ferner die Anordnungen des Herrschers an die Minister, unter ihnen auch die Aufforderung zur Einreichung ihres Entlassungsgesuchs sowie die auf die Organisation der Staatsverwaltung bezüglichen Befehle, sofern dem Herrscher staatsrechtlich ein Eingriff in diese zusteht. In Bayern ist das Kabinettssekretariat seit 1848 auf die unmittelbar zu des Königs Privatdisposition gehörenden Angelegenheiten beschränkt. Die von dem Herrscher unterschriebenen, aus der Kanzlei ausgehenden Schriftstücke sind von dem Vorsteher des Kabinetts (Kabinettssekretär, Kabinettsdirektor) gegenzuzeichnen, womit jedoch eine verfassungsmäßige Verantwortlichkeit für deren Inhalt nicht übernommen wird. Die Beamten des Kabinetts sind in den meisten Staaten Hof-, in einzelnen Staatsbeamte, je nachdem sie aus der Staatskasse oder aus der Civilliste des Herrschers besoldet werden. — In Preußen zerfällt das Kabinett in zwei Abteilungen, eine für Hof- und Civilsachen, und eine für Militär- und Marinesachen. Das Militärkabinett hat alle Militärsachen zu bearbeiten und vorzutragen, die an den König persönlich eingehen, insbesondere die Personalangelegenheiten von Heer und Marine. Seine Stellung ist dadurch für das ganze Reich von Bedeutung, zumal da für die lediglich auf der Kommandogewalt des Königs beruhenden Armeebefehle eine Gegenzeichnung des Kriegsministers nicht besteht. — Die aus dem Kabinett des Herrschers ausgehenden Anordnungen heißen Kabinettsordern, Kabinettsbefehle. Vor Erlaß der Verfassungen hatten dieselben Gesetzeskraft, wenn sie vorschriftsmäßig veröffentlicht worden waren. Im Laufe des vorigen Jahrhunderts wurde die Bezeichnung auf die vom Herrscher vollzogenen und an eine bestimmte Staatsbehörde gerichteten Anordnungen eingeschränkt, so daß ihre Gesetzeskraft in Wegfall kam. Ihr Inhalt kann aber nach wie vor nicht bloß ein auf einen zur Entscheidung gebrachten Fall beschränkter, sondern auch ein allgemeiner sein. Von besonderem Interesse sind

wegen der politischen Erörterungen über sie die sogen. justifizierenden Kabinettsordern an die Minister, durch welche etatswidrige Ausgaben den die Ausgaben prüfenden Behörden (für Preußen und das Reich der Oberrechnungskammer) gegenüber gerechtfertigt werden. Sie bedürfen der Gegenzeichnung des zuständigen Ministers und im Reiche der Zustimmung des Reichstages. — Aus dem Kabinett des Herrschers ergingen in früheren Jahrhunderten auch Entscheidungen in Justizsachen; man bezeichnete deshalb das Eingreifen des Landesherrn in den Gang der Justiz als **Kabinettsjustiz**. Solange der König der oberste Richter war, hatte ein derartiges Eingreifen nichts Befremdliches. Die Entwicklung der Territorialhoheit der einzelnen Landesherren mußte jedoch zu dessen Beseitigung führen. In der Reichskammergerichtsordnung von 1495 Titel 21 ist für das Reichskammergericht die Kabinettsjustiz ausgeschlossen. Und nach § 1 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes kann die richterliche Gewalt nur durch unabhängige, dem Gesetz allein unterworfene Gerichte ausgeübt werden. Dadurch wird das Staatsoberhaupt, welches als solches Gerichtsherr ist, verhindert, persönlich in die Rechtspflege einzugreifen. Die Gerichte selbst sind keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfen. Verfügungen, welche ihnen von dem Staatsoberhaupte zugehen und welche unmittelbar in ein anhängiges oder anhängig zu machendes Prozeß- oder Strafverfahren eingreifen, sind von ihnen nicht zu beachten. Auch ist den Richtern eine persönlich gesicherte Stellung gewährt, damit nicht die Gerichtsherren durch Befehle und Wünsche einen unberechtigten Einfluß auf ihre Thätigkeit ausüben können. Wie für die ordentlichen Gerichte, ist auch für die Verwaltungs- und Disciplinargerichte und für die freiwillige Gerichtsbarkeit die Kabinettsjustiz verboten, womit jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß das Staatsoberhaupt eine allgemeine Aufsicht über die Justizverwaltung ausübt und sich über dieselbe Bericht erstatten läßt. Als Organ dazu dient ihm das Justizministerium. Würde die Justizhoheit des Landesherrn zu einer Justizverweigerung mißbraucht, so liegt, sofern auf gesetzlichem Wege ausreichende Hilfe nicht erreicht werden kann, dem Bundesrate die Pflicht ob, bei der Staatsregierung Abhilfe zu bewirken (Verfassung Art. 77). — Marquardsen, Handb. des öffentlichen Rechts, 2. Aufl. [Spahn.]

Kaiser. [A. Allgemeines. B. Das römische Kaisertum. C. Das heilige römische Reich deutscher Nation. D. Das deutsche Kaisertum.]

A. **Allgemeines.** I. Begriff. Kaiser ist die Bezeichnung der höchsten weltlichen Gewalt und Würde, welche, entnommen dem Familiennamen „Cäsar", von den Beherrschern des antiken römischen Reichs und in der Folge auch von den Beherrschern anderer Staaten geführt worden ist und noch geführt wird, so gegenwärtig in Deutschland, Österreich, Rußland, der Türkei, Persien, China, Japan, Marokko und früher in Frankreich, Mexiko, Haiti, Brasilien. Karl IV. von Spanien nahm 1807 den Titel eines Kaisers beider Amerika an, und als Nebentitel führt der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland seit 1876 den Titel „Kaiser von Indien". Ein allgemeiner Rechtsbegriff des Kaisers läßt sich nicht aufstellen; nicht einmal ein über die Aufgaben eines jeden Herrschers hinausgehendes politisches Princip liegt allgemein dem Titel Kaiser zu Grunde, da dieser Titel nicht nur in Monarchien, sondern auch in Republiken (Rom, Frankreich), bei Kleinstaaten (Haiti) ebenso wie bei Großmächten vorkommt. — II. Geschichte. Ein geschichtlicher, nicht ein rechtlicher Zusammenhang besteht in der Entwicklung des Kaisertums in Europa. Das römische Kaiserreich ward durch Theodosius d. Gr. in ein weströmisches mit der Hauptstadt Rom und ein oströmisches mit der Hauptstadt Byzanz geteilt (395). An Stelle des abendländischen Kaiserreichs, welches durch germanische Völkerschaften unter Odoaker zerstört wurde (476), trat mit Karl d. Gr., der an Weihnachten 800 von Papst Leo III. zum römischen Kaiser gekrönt wurde, das römische Kaisertum der Frankenkönige (800—888), und nachdem dieses römische Kaisertum vorübergehend bis auf die Bedeutung eines italienischen Fürstentums herabgesunken (891—924: Herzog Guido von Spoleto, Lambert von Spoleto, Arnulf, Ludwig von der Provence, Berengar von Friaul), auch einige Zeit ohne Träger gewesen war (924—962), seit Otto d. Gr. das römische Kaisertum deutscher Nation. Das oströmische Reich, welches die Ansprüche auf ein Weltkaisertum im Sinne der römischen Imperatoren nie aufgab und unter Kaiser Justinian auch vorübergehend verwirklichte, dauerte bis zur Eroberung Konstantinopels durch die Türken (1453); es ist gekennzeichnet durch den Absolutismus des Staatswesens, die Beherrschung der Kirche durch den Staat, die Trennung von der in Rom geeinten katholischen Kirche und von der abendländischen Kultur (griechisches Schisma, Byzantinismus). An den Sturz des oströmischen Reiches knüpfen zwei Kaiserreiche an: das Reich der osmanischen Eroberer, deren Sultan den Titel Kaiser annahm, und das russische Reich, in welchem Iwan III. Wassiljewitsch, Gemahl der griechischen Prinzessin Sophia, den zweiköpfigen Adler des byzantinischen Wappens in sein Reichswappen aufnahm und sich den Titel „Autokrator" beilegte (1489). Der Kaisertitel des Sultans erhielt allerdings erst im Frieden von Passarowitz (1718) die Anerkennung der Ranggleichheit mit dem römischen Kaiser deutscher Nation, und erst in dem Pariser Vertrag vom 30. März 1856 wurde die Pforte „in die Gemeinschaft des öffentlichen Rechts und des Zusammenwirkens der Staaten Europas aufgenommen": eine Gleichstellung des Halbmonds mit dem Kreuz, welche mit dem mohammedanischen Weltherrschaftsgedanken ebenso-

wenig innerlich vereinbar ist wie mit den Aufgaben christlicher Großmächte. Der Charakter Rußlands, dessen Zar seit 1721 den Titel „Kaiser und Selbstherrscher aller Reußen" führt, entspricht unverkennbar dem des oströmischen Reichs: ein schismatisches und absolutistisches Kaisertum, welches die höchste geistliche und weltliche Gewalt in einer Person vereinigt, die Schirmherrschaft über die orthodoxe Kirche auch außerhalb Rußlands beansprucht und auf Eroberung Konstantinopels und der vormals oströmischen Gebiete behufs Gründung eines östlichen, in Europa und Asien herrschenden Weltreichs abzielt. Mit der Auflösung des römischen Kaisertums deutscher Nation hängt wieder die Gründung zweier Kaiserreiche zusammen, des französischen und des österreichischen. Napoleon I., „Kaiser der Franzosen" (1804—1814), hatte die ausgesprochene Absicht, das Reich Karls d. Gr. wieder aufzurichten, und die Gründung des Rheinbundes, dessen Protektorat er übernahm, sollte diesem Zwecke dienen; es ist nur ein Anklang an die alte Kaiseridee, daß er seinen Sohn als König von Rom bezeichnete; um seiner Würde eine religiöse Weihe zu verschaffen, ließ er sich durch Papst Pius VII. in Paris zum Kaiser salben, während er die Krone sich selbst aufs Haupt setzte, damit jeder Gedanke an eine Verpflichtung gegenüber der Kirche und ihrem Oberhaupt ausgeschlossen sei. Dieses revolutionäre Kaisertum, aufgebaut auf einer militärischen und bureaukratischen Diktatur, brach rasch zusammen, und seine Erneuerung unter Napoleon III. (1852—1870) erwies sich ebenso als ein innerlich haltloses Gebilde. Erhalten hat sich dagegen das österreichische Kaiserreich, welches von Kaiser Franz II. schon vor der Auflösung des deutschen Reichs am 11. August 1804 durch Annahme des Kaisertitels für seine Erblande als Kaiser Franz I. geschaffen wurde und durch Beibehaltung des Wappens und der Farben sowie mancher politischen Überlieferungen des heiligen römischen Reichs an den geschichtlichen Zusammenhang erinnert. Auf der Besiegung Österreichs und der Zerschmetterung des französischen Kaiserreichs hat sich endlich das deutsche Kaisertum aufgebaut, das in dem Bündnis mit Österreich die Unzulänglichkeit der eigenen Kraft, die Bedeutung Österreichs und die Notwendigkeit einer Zusammenfassung aller deutschen Stämme zur Erfüllung der dem deutschen Volk gesetzten weltgeschichtlichen Aufgaben anerkennt.

B. Das römische Kaisertum (27 v. Chr. bis zum Ende des weströmischen Reiches 476). I. Das Kaisertum bei den Römern (principatus) ist ein staatsrechtlicher Begriff, und zwar nicht eine Monarchie, sondern eine Vereinigung der höchsten republikanischen Magistratsgewalten, in welcher das entartete Volk sich den schwach verschleierten Despotismus gefallen ließ. Die Souveränität des Volkes blieb grundsätzlich unberührt und fand ihren Ausdruck in der schlechthin freien Wahl und Absetzung des Kaisers, die sich, mochte sie im einzelnen Fall durch das gesetzliche Organ, den Senat, oder durch beliebige Teile des Volkes oder Heeres sich vollziehen, im Grunde genommen lediglich nach dem Recht des Stärkeren, nicht nach dem Legitimitätsprincip regelte. Der Kaiser ist der erste Bürger und Beamte der Republik, der als solcher nicht über dem Gesetze steht, wohl aber mannigfach gesetzlich privilegiert ist und im Lauf der Entwicklung das Recht der Dispensation von den Gesetzen erhalten hat (princeps legibus solutus). Seine Unverantwortlichkeit ergiebt sich aus dem republikanischen Grundsatz, daß jeder Magistrat nur bei einem übergeordneten Beamten zur Verantwortung gezogen werden kann; ein Einschreiten gegen den Kaiser ist daher auch nur während seiner Amtsdauer ausgeschlossen, dagegen nach Amtsniederlegung oder Absetzung zugelassen, wie auch nach dem Tode des Kaisers eine Revision seiner Amtshandlungen stattfand und Ehrenstrafen verhängt werden konnten. Auch die Unverletzlichkeit des princeps ist im Grundsatz lediglich die magistratische; aber freilich wurde der Begriff des Majestätsverbrechens, dessen Verfolgung und Bestrafung ins Ungeheuerliche ausgedehnt. Die Vergötterung der Kaiser, vielfach geübt und von den schlechtesten Kaisern sogar verlangt, ist nicht zu einem dauernden Rechtsinstitut geworden. Eine Besoldung bezog der Kaiser ebensowenig wie die übrigen Magistrate, und die ihm zur Bestreitung seiner Aufgaben zugewiesenen Staatseinkünfte erforderten nicht selten Zuschüsse aus seinen Privatmitteln (Augustus erklärt in seinem Testament, er habe aus ererbtem Gut 4 Milliarden Sesterzen zu öffentlichen Zwecken verwendet). Die gewöhnlichen Abzeichen des Kaisers waren die der republikanischen Magistrate: Purpurgewand und Lorbeerkranz (letzterer Zeichen des Triumphators). Von andern Magistraturen unterschied sich das Kaisertum durch die Lebenslänglichkeit und Unbeschränktheit seiner Gewalt, durch die Vereinigung der verschiedenen Ämter und den Mangel eines Amtseides. Der Kaiser leistete keinen Eid auf die Gesetze, während die übrigen Beamten bei ihrem Amtsantritt dies zu thun hatten. Ein besonderer Eid wurde dem Kaiser als dem Feldherrn der Gemeinde nur von den Soldaten geschworen (sacramentum): ein Eid, der sich aber späterhin zu einem Treueid der Beamten, Bürger und Unterthanen erweiterte. Als Titel seiner Stellung legte sich der Kaiser die Beinamen Imperator, Cäsar, Augustus bei, wovon die beiden ersten auf den Diktator Cajus Julius Cäsar als den Begründer des Kaisertums, der letzte (= heilig, σεβαστός) auf den ersten princeps, dem er durch Senatsbeschluß verliehen wurde, zurückzuführen ist. Aus dem magistratischen Charakter des Kaiseramtes ergab sich auch die Möglichkeit, in dem den orbis terrarum umfassenden, einheitlichen Reiche die Staatsgewalt unter mehrere Imperatoren zu teilen, und diese Teilung bot wieder das Mittel, durch Einführung

einer Mitregentschaft oder Gesamtregentschaft die Nachfolge in den an sich nicht erblichen Principat zu sichern. — II. Eine gesetzliche Regelung der im Kaisertum inbegriffenen oder mit demselben verbundenen, je durch besondere Übertragungsakte erworbenen Ämter hat nicht stattgefunden. Ebensowenig kam es in der Kaiserzeit zu einer Normierung des Rechts der Gesetzgebung oder zu einer gesetzlichen Regelung der bürgerlichen Behörden: neben dem Gesetzgebungsrecht der Komitien entwickelte sich ohne principielle Abgrenzung ein Gesetzgebungsrecht des Kaisers; neben die von den Komitien ernannten Beamten traten mehr und mehr kaiserliche Beamte; zu den alten volkstümlichen Geschworenengerichten kamen als gleichberechtigte Behörden das vom Kaiser als princeps senatus beeinflußte Senatsgericht und das vom Kaiser selbst geleitete Kaisergericht. Diese Unbestimmtheit der die ganze Machtfülle des römischen Reichs in sich thatsächlich vereinigenden kaiserlichen Amtsgewalt erleichterte ebenso die Beibehaltung der leeren republikanischen Formen wie den materiellen Mißbrauch der Gewalt. — 1. Den allein wesentlichen Inhalt der kaiserlichen Gewalt bildet das militärische imperium oder die prokonsularische Gewalt, d. h. der ausschließliche Oberbefehl über das ganze Heer, der auf Aufforderung des Senats oder der Truppen übernommen wird und den Titel Augustus begründet. Dieser Oberbefehl schließt in sich das ausschließliche Recht der Aushebung, Bildung, Organisation und Dislokation der Truppen, die Verleihung aller militärischen Auszeichnungen (ausgenommen den vom Senat anzuordnenden Triumph), die Ernennung aller Offiziere, die Verabschiedung von Offizieren und Soldaten (veterani Augusti). Von dem prokonsularischen Militärkommando war zwar Rom und Italien, wo keine Legionen stehen sollten, verfassungsmäßig ausgenommen; allein dieses Verbot erlitt durch das Flotten- und Gardekommando des Kaisers, welcher in den Kriegshäfen von Misenum und Ravenna feste Standlager und in Rom die prätorischen Kohorten als Leibwache halten durfte, wesentliche Einschränkungen und wurde schließlich ganz umgangen. Mit dem imperium hängt zusammen die ausschließliche Befugnis des princeps, über Krieg und Frieden zu entscheiden, Bündnisverträge abzuschließen, überhaupt die völkerrechtlichen Beziehungen zu unterhalten. — 2. Der Kaiser wurde durch Wahl Mitglied sämtlicher hohen Priesterkollegien in Rom und Vorstand des höchsten und einflußreichsten Priesterkollegiums, der pontifices: pontifex maximus. Als oberster Priester hatte der Kaiser die Aufsicht über das gesamte Religionswesen und das Recht der Priesterernennung; er war Herr der Welt und zugleich Herr aller im Reich aufgenommenen Religionen. Die hohe Bedeutung dieser Stellung und der aus ihr für das Kaisertum sich ergebenden religiösen Weihe spricht sich darin aus, daß der Titel pontifex maximus stets den ersten Platz in der kaiserlichen Titulatur einnimmt. Diese Vereinigung der höchsten weltlichen und geistlichen Gewalt änderte sich principiell auch nicht unter Konstantin d. Gr., da derselbe Titel und Amt eines pontifex maximus beibehielt, auf diese Würde nur bezüglich der Christen verzichtete und sich als Bischof der Heiden bezeichnete. — 3. Die höchste und freieste Magistratur, welche mit dem Principat verknüpft war, ist die tribunicia potestas, welche, anknüpfend an das Amt der Volkstribunen mit ihrem fast schrankenlosen Verbietungsrecht gegenüber der gesamten Magistratur und ihrer schrankenlosen Schutzgewalt zu Gunsten aller Bedrückten, noch über diese Gewalt insofern hinausging, als sie zeitlich und räumlich unbeschränkt und von der Intercessionsbefugnis anderer Volkstribunen befreit war. Erteilt wurde sie durch ein besonderes Gesetz, welches an einigen Stellen als lex regia bezeichnet wird. — 4. Von den andern republikanischen Ämtern, welche die Kaiser außerdem vielfach übernahmen, sind in der kaiserlichen Titulatur nur das Konsulat und die Censur zum Ausdruck gekommen. Nach dem Aufhören der Censur ist das Recht, Patricier und Senatoren zu ernennen, dem Principat verblieben.

C. Das römische Kaisertum deutscher Nation (962—1806). I. Die Erneuerung des römischen Kaisertums im Mittelalter ist ein Werk der Päpste, welche in dem Besitz Roms eines Schutzes bedurften, den ihnen das in Italien machtlos gewordene und religiöser Spaltung zuneigende byzantinische Kaisertum nicht mehr gewähren konnte. Das neue Kaisertum wird verliehen vom Papst durch Salbung und Krönung; es ist nichts anderes als ein kirchliches Amt: Pflicht und Recht der Schirmvogtei über die katholische Kirche (advocatia ecclesiae). Den Beschützer der Kirche zu wählen, konnte nur dem Papst als dem Haupt der Kirche und damit der ganzen christlichen Völkerfamilie zustehen, und in dieser Wahl war der Papst frei, mochte auch die Aufgabe des Kaisers nur einen durch persönliche Tüchtigkeit und durch Machtbesitz hervorragenden katholischen Fürsten als zur Erwählung geeignet erscheinen lassen. Im ersten Jahrhundert der neugeschaffenen Kaiserwürde wechselte denn auch die Kaiserwahl zwischen Fürsten von Frankreich, Deutschland und Italien (vgl. A); erst seit Otto d. Gr. bildete sich ein Gewohnheitsrecht, wonach die deutschen Könige die allein berechtigten Bewerber um die römische Kaiserkrone waren, und bis zum Erlöschen des römischen Kaisertums ist alsdann die Kaiserkrone bei den deutschen Königen geblieben. Diese Neuschöpfung hieß das „Heilige römische Reich deutscher Nation“ (Sacrum Imperium Romanorum Nationis Germaniae). Wenn der Erkorene der deutschen Fürsten in Aachen zum deutschen König und in Pavia, Monza oder Mailand mit der eisernen Krone

zum König der Lombardei gekrönt war, zog er zu den Gräbern der Apostelfürsten, um die dritte und vornehmste Krone, die kaiserliche, zu empfangen. Wenige Notfälle abgerechnet, fand die Kaiserkrönung immer in Rom und durch den Papst in Person statt; während der päpstliche Stuhl sich in Avignon befand, wurden die deutschen Könige in Rom durch einen vom Papst besonders bevollmächtigten Kardinal gekrönt. Doch war die Verbindung des römischen Kaisertums mit dem deutschen Königtum keine rechtlich notwendige: das Reich konnte seinen König haben, hatte aber darum doch noch nicht einen Kaiser; den zum Kaisertum berechtigten König erhielt es durch die Wahl, den Kaiser selbst durch die Krönung seitens des Papstes. Otto III. war 13, Heinrich II. 12, Heinrich III. 7 Jahre lang König und nicht Kaiser; manche deutsche Könige sind gar nicht zur Kaiserwürde gelangt, z. B. Rudolf von Habsburg. Der letzte in Rom gekrönte Kaiser war Friedrich III.; sein Sohn Maximilian I. konnte es zu keinem Römerzug durch das feindliche Italien bringen und nahm deshalb mit Billigung des Papstes Julius II. (1508) den Titel an: „erwählter römischer Kaiser“ (electus Romanorum Imperator). Karl V. behielt, obwohl er als der letzte König vom Papste (1530 in Bologna) die Krone empfing, den Titel eines „erwählten Kaisers“ bei, und so alle seine Nachfolger. Gleichzeitig mit der Änderung des Titels trat in der Auffassung der Deutschen immer mehr eine Verschmelzung des Kaisertums mit dem deutschen Königtum ein: in dem deutschen König wurde zu Frankfurt nicht mehr der zur Kaiserwürde Berechtigte, sondern der Kaiser selbst gewählt, und die seit Ferdinand I. ebenfalls zu Frankfurt stattfindende Krönung war Krönung zum König und zugleich Krönung zum Kaiser. Principiell blieben die Rechte des Papstes auch jetzt unberührt, da der Gewählte seine Wahl mit der Bitte um Konfirmation als Kaiser dem päpstlichen Stuhl anzeigte; die Anerkennung blieb aber nie aus, und der Papst selbst titulierte den Gewählten in sicherer Erwartung jener Bitte sofort als „gewählter römischer Kaiser“. — Dem römischen Kaisertum hat das deutsche Volk es zu danken, daß es im Mittelalter an der Spitze aller christlichen Völker stand. Den Höhepunkt seiner weltgeschichtlichen Bedeutung erreichte das Kaisertum unter Kaiser Heinrich III. aus dem salischen Haus; sein Zerfall begann unter dem staufischen Kaiserhaus, gleichzeitig mit der Erwerbung des Königreichs Sicilien, als das Kaisertum, seine Aufgabe verkennend, aus einem Schutzherrn der Kirche deren Herr zu werden und ein Weltreich mit kaiserlicher Allgewalt im Sinne der römischen Imperatoren zu gründen suchte. Das in den unseligen Kämpfen gegen das Papsttum erlegene Kaisertum trat gegenüber der erstarkenden Landeshoheit immer mehr in den Hintergrund. Der vordringende Protestantismus beschleunigte den Auflösungsprozeß, und wenn auch der Plan des Schwedenkönigs Gustav Adolf, ein evangelisches Kaisertum zu gründen, mit dem Tode des Eroberers ein jähes Ende genommen hatte, so war doch auch das katholische Kaisertum unhaltbar geworden, seitdem die Gleichberechtigung der protestantischen Konfessionen mit der katholischen Kirche und das Recht der Landesherren, über die Religion ihrer Unterthanen zu verfügen (cuius regio, illius religio), im Westfälischen Frieden Anerkennung gefunden hatte. Zudem war das italienische Königreich, ehedem häufig als arrha imperii bezeichnet, längst verloren gegangen. Nachdem die Kaiserwürde von 1437 bis 1740 und von 1745 bis 1806 bei der deutsch-österreichischen Linie des habsburgischen Hauses geblieben war, erlag das schließlich zu einem Schattenbild gewordene Kaisertum den Angriffen des revolutionären Frankreich. Aus Anlaß der Gründung des Rheinbundes legte Kaiser Franz II. am 6. August 1806 den Titel eines römischen Kaisers ab und entband Reichsstände und Reichsangehörige ihrer Verpflichtungen gegen ihn als Reichsoberhaupt. Der Wert des Kaisertums für die innere Entwicklung Deutschlands hat von einzelnen Geschichtschreibern und Politikern abfällige Beurteilung erfahren; das deutsche Volk aber hat der Kaiseridee und ihrer großen Geschichte eine so dankbare Erinnerung bewahrt, daß hierdurch eine Wiederherstellung der Kaiserwürde im neuen Reiche ermöglicht wurde.

II. Das römische Kaisertum der deutschen Nation hat von dem antiken römischen Kaisertum zwar den Namen und die Würde, den Mittelpunkt und Umfang einer weltgeschichtlichen Kulturaufgabe entnommen, ist aber in seinem Inhalt wesentlich von demselben verschieden, insbesondere besteht kein rechtlicher Zusammenhang mit dem antiken römischen Reich, wiewohl man im Mittelalter die Kaiser als Nachfolger des Augustus betrachtete, bei der Kaiserkrönung Karls d. Gr. von einer translatio imperii a Graecis ad Francos und bei der Kaiserkrönung Ottos d. Gr. von einer translatio imperii a Francis ad Germanos redete, auch späterhin die Reception des römischen Rechts in Deutschland als kaiserliches Recht zu rechtfertigen suchte. Das neue Kaisertum ist vor allem ein völkerrechtlicher Begriff und als solcher gekennzeichnet durch seine religiöse Bedeutung und seine Verbindung mit der katholischen Kirche. Wie die katholische Kirche den Anspruch erhebt, die ganze getaufte Menschheit unter einem gemeinsamen Oberhaupt, dem Nachfolger des hl. Petrus, zu umfassen, so umfaßt auch das Kaisertum virtuell alle christlichen Völker: das Kaisertum ist an kein Land und an kein Volk gebunden, es ist kein nationales, kein deutsches, wenn auch seit Otto d. Gr. deutsches Wesen ihm sein Gepräge aufgedrückt hat (der deutsche König, welcher die Anwartschaft auf die Kaiserkrone hat, braucht

kein Deutscher zu sein!); das Kaisertum ist ein internationales, ein römisches. Das römische Kaisertum deutscher Nation war weder ein Nationalstaat noch ein Weltstaat, etwa ein mit der Christenheit zusammenfallendes weltliches Universalreich. Es umfaßte in seiner Blütezeit lediglich Deutschland und Burgund (regnum Germaniae) sowie die Lombardei (regnum Italiae); einen Zuwachs an Land und Leuten erhielt der deutsche König durch die Kaiserkrönung keineswegs, er wurde nicht einmal Herr des Kirchenstaates, dessen Landesherr nach wie vor der Papst war, und er erwarb mit der Kaiserwürde auch keinerlei Herrschaftsrechte über andere Staaten. Die von manchen, namentlich von den Hofjuristen der staufischen Kaiser, behauptete Oberherrschaft des Kaisers über die ganze Welt (dominium mundi) oder über die christlichen Völkerschaften oder wenigstens über die abendländische Christenheit ist ebenso unbegründet wie die aus einem angeblichen Oberpriestertum des Kaisers abgeleitete Regierungsgewalt des letzteren in Sachen der Kirche, ihrer Diener und Güter. Im Gegenteil liegt das Charakteristische des neuen Kaisertums gerade in der principiellen Trennung der höchsten geistlichen und weltlichen Gewalt und in der Beschränkung der kaiserlichen Gewalt auf eine kirchliche Aufgabe. Den kirchlichen Charakter der Kaiserwürde bezeichnet sehr klar schon der karolingische Kaiser Ludwig II. in seiner Apologie des abendländischen Kaisertums gegenüber dem byzantinischen Kaiser Basilius, indem er dasselbe als ein „himmlisches" bezeichnet, daher auch der Titel „Heiliges Reich" (Sacrum Imperium). — Als Beschützer der römischen (katholischen) Kirche hatte der Kaiser das Oberhaupt derselben und dessen Rechte, also insbesondere auch den Kirchenstaat zu verteidigen und mit seiner Macht, nötigenfalls unter Verhängung der Reichsacht, dem Papste den schuldigen Gehorsam zu verschaffen (vgl. Schwabenspiegel); er hatte aber auch die Kirche überhaupt und die ganze Christenheit in seinen Schutz zu nehmen, die friedlichen Eroberungen der Glaubensboten mit seinem Schwert zu schirmen und so die Ausbreitung des Christentums zu unterstützen. Lediglich eine Folgerung aus der Schutzpflicht des Kaisers war es, daß er die Vasallen des Römischen Stuhles nicht mit Krieg überziehen durfte. Auf Erfüllung seiner Pflicht hatte der Kaiser bei seiner Krönung dem Papst einen Treueid zu schwören, nicht einen Lehenseid (homagium). Das Kaisertum war kein päpstliches Lehen, der Kaiser als solcher nicht päpstlicher Vasall, wenn er auch „Streiter des hl. Petrus" (miles Petri) genannt wurde; auch die Ehrfurchtsbezeigungen, die das Herkommen forderte und die nach der Sitte des Zeitalters nichts Erniedrigendes hatten, z. B. das vielbesprochene Stegreifhalten, sind von der Lehensinvestitur ganz verschieden und waren teilweise, wie die später außer Gebrauch gekommene Adoration, wechselseitig. Nur bei der Belehnung mit dem Königreich Sicilien fand eine wirkliche Lehensinvestitur statt. Der eidlich übernommenen Verpflichtung konnte sich der Kaiser nicht einseitig entledigen; eine Abdankung des Kaisers ohne Zustimmung des Papstes war daher rechtlich ungültig. — Dem ehrenamtlichen Charakter des Kaisertums entsprach es, daß die Kaiserwürde dem Kaiser nur Ehrenvorrechte einbrachte. Der Kaiser übertraf als Anwalt und Schirmherr der Kirche alle übrigen Fürsten der Christenheit an Ansehen. Sein Vorrang als erster weltlicher Monarch der Christenheit war anerkannt; lange Zeit führte er allein den Titel „Majestät", und noch gegen Ende des Mittelalters galt er allein für befugt, die Königswürde zu verleihen. Aus der Aufgabe des Kaisers, Beschützer der gesamten Christenheit zu sein, ergab sich auch die Unteilbarkeit dieses Kaisertums: wie die Christenheit als die eine katholische Kirche nur ein geistliches Oberhaupt haben konnte, so konnte sie auch nur einen für die Gesamtheit aufgestellten Beschützer, ein weltliches Oberhaupt haben; zwei Kaiser waren so undenkbar wie zwei Sonnen an einer Hemisphäre, und wenn es auch Gegenkaiser wie Gegenpäpste geben konnte, so gab es doch niemals zwei sich gegenseitig anerkennende Kaiser der Christenheit. Als daher im Jahre 1053 König Ferdinand von Kastilien den Titel Hispaniae Imperator annahm, bewirkte Kaiser Heinrich III. bei Papst Victor II., daß derselbe dem spanischen Könige die Fortführung des Kaisertitels unter Androhung des Bannes untersagte, worauf Ferdinand den Titel aufgab. Erst gegen Ende der Kaiserzeit begegnen wir der erzwungenen Anerkennung kaiserlichen Ranges gegenüber dem Sultan (1718) und gegenüber der französischen Republik (im Frieden von Campo Formio 1797). Außer dem Vorrang findet sich noch als Recht des Kaisers anerkannt das ius precum primarum, d. h. die Befugnis, an jedem reichsunmittelbaren Stift auf die erste nach der Thronbesteigung erledigte Pfründe einen Kandidaten zu präsentieren; andere dem Kaiser zugeschriebene Befugnisse, wie ius spolii, ius regaliae, das Recht der Erteilung von Panisbriefen u. s. w., beruhen teils auf Mißbräuchen, teils auf besondern, mit der Kaiserwürde nicht zusammenhängenden Rechtstiteln. Endlich hat das nahe Verhältnis zwischen Papst und Kaiser zu einer gegenseitigen Einräumung eines Einflusses auf die Wahl geführt. Solange bei der deutschen Königswahl die Geltung der Stimmenmehrheit nicht feststand (bis 1338 bezw. 1356), hatte der Papst beim Auseinandergehen der Stimmen nach altem Herkommen die Entscheidung. Anderseits wurde bis Gregor VII. dem Kaiser die Befugnis zugestanden, die Rechtmäßigkeit der Papstwahl zu prüfen und zu bestätigen, auch wohl Wahlstreitigkeiten zu schlichten. Seit dem 15. Jahrhundert ist dem Kaiser wie einigen andern hervorragenden katholischen Fürsten das Recht der Exklusive bei

der Papstwahl eingeräumt worden, d. h. die Befugnis, vor Abschluß der Wahl durch einen eigens damit beauftragten Kardinal einen Kandidaten als mißliebig zu bezeichnen, wodurch übrigens die Wahl des Bezeichneten keineswegs ungültig wurde.

III. Das Wesen des römischen Kaisertums deutscher Nation ist ferner charakterisiert durch seine Verbindung mit dem deutschen Königtum, und hierin liegt die staatsrechtliche Bedeutung des Kaiserbegriffes. Dem Recht des deutschen Volkes, durch seine Fürsten in dem deutschen König den künftigen römischen Kaiser zu wählen, entsprach die Pflicht, dem gewählten König zu leisten, was zur Erlangung der Kaiserkrone notwendig war, nämlich den Römerzug. Durch die Zusammenfassung der Deutschen im Auslande haben die Römerzüge das deutsche Nationalbewußtsein wesentlich entwickelt und gekräftigt, das Reich hat es zu einer Gesamtbewaffnung und lange Zeit zu einer Gesamtleistung überhaupt nur unter dem Namen des Römerzuges und der Römermonate gebracht. Noch wichtiger als diese äußere Rechtsfolge ist die in dem neuen Kaisertum eingetretene Vereinigung der christlichen Überzeugung von dem weltumfassenden Beruf der Kirche mit der christlich-germanischen Auffassung des Königtums. Die Rechtsstellung des deutschen Königs war folgende: 1. Der König hat eine monarchische, aber nicht eine unbeschränkte Gewalt; er allein ist in dem deutschen Einheitsstaat, dem Reich, souverän, während alle übrigen Reichsfürsten und sonstigen Reichsstände ihm unterthan und nach Lehenrecht seine Vasallen sind. Dies Verhältnis ist de iure bis zum Schluß des Reiches geblieben und hat seinen Ausdruck darin gefunden, daß die Reichsfürsten wie andere Unterthanen die Reichssteuer des gemeinen Pfennigs zu entrichten hatten. Der König hatte seine Gewalt, obgleich von den Fürsten gewählt, doch nicht als Beauftragter der Fürsten oder des Volkes, sondern zu eigenem Recht, aber als eine von Gott verliehene und daher nicht willkürlich, sondern pflichtgemäß zum Wohl der Unterthanen zu handhabende Macht. — Zur Stärkung in der Erfüllung seiner wesentlich in dem Schutz des Friedens und des Rechts bestehenden Regentenpflicht wurde der König vom Bischof gesalbt und gekrönt, und aus dieser kirchlichen Weihe entnahm er den Titel „König von Gottes Gnaden“ (rex Dei gratia). Wie der König bei der Krönung seine Pflichterfüllung zu beschwören hatte, so verpflichtete sich auch ihm das ganze Volk durch Eidschwur zur Treue. Verfehlte sich der König gegen seine Regentenpflicht, so konnte über ihn der Pfalzgraf vom Rhein mit den Fürsten urteilen, und wegen schwerer Verfehlungen konnte der König abgesetzt werden; daß der König durch den kirchlichen Bann mit dem Ausschluß aus der Kirche alle Rechte, auch seine Krone, verlor, war lediglich die Folge eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes. Die Ehrenrechte des Königs bestanden in seinem Titel, seinem Reichshofstaat und dem Reichswappen, dem zweiköpfigen schwarzen Adler im goldenen Feld mit dem Hauswappen des Königs auf der Brust. Auch die Königin hatte einen entsprechenden Titel und Hofstaat. Dagegen besaßen die Kinder des Königs keine Auszeichnung, weil das Reich ein Wahlreich war. Die Reichsfarben waren Gold und Schwarz. — 2. Das Reich bildete sich schon früh als Wahlreich aus, wenn man auch bei der Wahl nicht leicht vom Königshaus abging. Vom Tode des Königs bis zur Wahl eines neuen Königs trat daher ein Zwischenreich (interregnum) ein, während welcher Zeit ein Reichsvikariat die Regierung zu führen hatte. Ein verhängnisvoller Fehler dieser Wahlmonarchie war, daß die zur Wahl berechtigten Kurfürsten, welche oft mehr auf den eigenen Nutzen als auf des Reiches und der Kirche Wohl sahen, sich ihre Stimmen abkaufen ließen und seit der Wahl Karls V. (1519) dem Kaiser als Bedingungen der Wahl eine bei jeder Wahl erneute Wahlkapitulation vorschrieben, welche die Rechte des Kaisers immer mehr einschränkte. Um den Mangel der Erblichkeit zu beseitigen, griff man öfters zu dem Mittel, schon bei Lebzeiten des Königs einen seiner Söhne oder Angehörigen zum Nachfolger zu wählen. Der Gewählte hatte die Kapitulation zu beschwören und wurde sofort gekrönt; er führte den Titel „Majestät“, die Bezeichnung „römischer König“ (rex Romanorum) und als Wappen den einköpfigen Adler; er hatte den Vorrang vor den Reichsständen und war bei Verhinderung des Königs Reichsverweser. — 3. Die Regierungsrechte des Königs waren in dem von Anfang an wenig centralisierten Reich nach dem Grundsatz der monarchischen Machtvollkommenheit (plenitudo potestatis) geregelt: alle in der Staatsgewalt inbegriffenen Rechte hatte der König, soweit nicht ausdrückliche Beschränkungen reichsgesetzlich feststanden, auszuüben; gerade in den letzten Jahrhunderten des Reiches waren aber vielfache und wesentliche Beschränkungen eingetreten und der Kaiser in allen wichtigeren Reichsangelegenheiten an die Zustimmung der Reichsstände gebunden. Doch galt auch in dieser letzten Zeit noch folgendes: a) Der Kaiser hatte das ausschließliche Recht, die Reichsstände zum Reichstag einzuberufen; erst durch die Wahlkapitulation wurde er verpflichtet, den Reichstag wenigstens alle zehn Jahre zu versammeln; seit 1663 war aber der Reichstag zu Regensburg permanent geworden. Reichsgesetze konnten nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen werden. Dem Kaiser stand das Recht des Vorschlags, der Genehmigung und Veröffentlichung der Reichsgesetze sowie überhaupt das Ratifikationsrecht bezüglich aller Reichsgeschäfte, somit ein unbeschränktes Veto zu. Hierbei sollte er sich des Beirates des Reichsvicekanzlers bedienen, den nicht der Kaiser, sondern der Reichserzkanzler (Kurfürst von Mainz) ernannte; an das Gutachten des Reichsvicekanzlers

war er nicht gebunden. Aufgabe des Kaisers war es sodann, für die Vollziehung der Reichsschlüsse und der reichsgerichtlichen Urteile sowie für die Erhaltung des Landfriedens zu sorgen und die Oberaufsicht über die Territorialregierungen zu führen. — b) Dem Kaiser allein stand die Vertretung des Reiches gegenüber dem Ausland zu, ohne Zustimmung des Reichstages konnte er aber weder einen Reichskrieg erklären noch Frieden schließen noch Bündnisse eingehen. Auch ein Exekutionskrieg gegen einen Reichsstand konnte vom Kaiser nur mit Zustimmung der Reichsstände erklärt werden. In Friedenszeiten gab es keine Reichsarmee, sie wurde erst im Falle eines Reichskrieges aus den Kontingenten der einzelnen Reichsstände zusammengesetzt; den Höchstkommandierenden ernannte nicht der Kaiser, er wurde vielmehr durch Kaiser und Reich auf dem Reichstag erwählt. Die Stärke der Reichsarmee betrug nach einem Reichsschluß von 1681 in simplo 12000 Mann zu Pferd und 28000 Mann zu Fuß; bei jedem Reichskrieg wurde alsdann bestimmt, ob das Duplum, Triplum u. s. w. der 40000 Mann gestellt werden sollte. Die Repartition dieser Kriegsstärke erfolgte nach den zehn Reichskreisen, und jeder Kreisstand hatte sein Kontingent selbst auszuheben, auszurüsten, zu verpflegen und zu besolden. Wenn so einerseits jeder Mißbrauch der militärischen Kräfte der Nation zu Zwecken der Herrschsucht ausgeschlossen war, so bildeten andererseits die Zusammensetzung der Reichsarmee aus meist lächerlich kleinen und zudem ganz verschiedenartig ausgerüsteten und ausgebildeten Kontingenten und die wachsenden Eifersüchteleien der Kontingentsherren die militärische Schwäche des Kaisertums, das wesentlich auf seine Hausmacht sich angewiesen sah. — c) Steuern konnte der Kaiser nur mit Bewilligung des Reichstags auferlegen. Das Finanzwesen des Reichs war wenig entwickelt und die Einnahmen des Kaisers gering, zuletzt etwa 13000 Gulden, so daß der Kaiser alle Regierungs- und Repräsentationskosten, einschließlich der Kosten des Reichshofrats, aus eigenen Mitteln zu bestreiten hatte. — d) Von den nicht zahlreichen Reichsbeamten hatte der Kaiser nur einen Teil zu ernennen; so besetzte er die Stellen des Reichshofrats und die wichtigsten Stellen im Reichskammergericht. Der Kaiser galt als oberster Richter und als Quelle aller Gerichtsbarkeit in Deutschland; in seinem Namen erkannten die Reichsgerichte mit voller Unabhängigkeit; nur in gewissen Fällen beim Reichshofrat war die Entscheidung dem Kaiser selbst vorbehalten. Der Kaiser war auch die Quelle aller Gnaden und Privilegien, in Strafen wie in andern Rechtssachen; er hatte die Befugnis, Justizprivilegien zu erteilen, z. B. das ius de non appellando, das ius de non evocando, das Recht, den Adel in seinen verschiedenen Abstufungen zu verleihen, Wappen zu erteilen, Universitätsprivilegien zu verleihen, Notarien zu ernennen, von der Beobachtung gemeinschaftlicher Vorschriften, z. B. bei Errichtung von Familienstatuten, zu dispensieren, Volljährigkeit zu geben, Legitimation unehelicher Kinder durch Reskript zu verfügen u. dgl.

D. Das deutsche Kaisertum (seit 1871). I. Geschichte der Gründung. 1. Versuche der Gründung. Schon im August 1806 machte Preußen den Versuch, einen „norddeutschen Reichsbund" mit einem preußischen Kaisertum an der Spitze zu schaffen; der Versuch mißlang. Auf dem Wiener Kongreß wurde im November und Dezember 1814 von 31 kleineren deutschen Staaten auf Veranlassung von Braunschweig das Gesuch an Hannover gerichtet, bei Entwerfung der Bundesverfassung die Wiederherstellung der Kaiserwürde vorzuschlagen; Hannover lehnte das Gesuch ab. Die konstituierende deutsche Nationalversammlung in Frankfurt beschloß am 28. März 1849 eine Reichsverfassung, wonach das Reichsoberhaupt ein Erbkaiser mit dem Titel „Kaiser der Deutschen" sein und aus den regierenden Fürsten entnommen werden sollte (§ 68—84). Die Durchführung dieser Reichsverfassung und des am gleichen Tag gefaßten Beschlusses, die Kaiserwürde an Preußen zu übertragen, scheiterte aber an dem Widerstreben der deutschen Regierungen. — 2. Gründung. Das deutsche Kaisertum erwuchs aus den Siegen der deutschen Truppen im Krieg gegen Frankreich. Für die Wiederherstellung der Kaiserwürde traten frühzeitig namentlich Kronprinz Friedrich von Preußen und Großherzog Friedrich von Baden ein, wobei ersterer schon wenige Tage nach der Schlacht bei Wörth erklärte, wenn die süddeutschen Könige damit nicht einverstanden seien, so sei „bereits die Macht vorhanden, Widerstrebende zu nötigen". Durch die gemeinsam bestandenen Gefahren und Kämpfe wurde das Gefühl der Zusammengehörigkeit und die Erkenntnis der Notwendigkeit einer dauernden und festen Organisation im deutschen Volk, seinen Fürsten und Volksvertretungen rasch und allgemein wachgerufen. Es war der Centrumsabgeordnete Peter Reichensperger, welcher als der erste in der Beratung des Norddeutschen Reichstags am 26. November 1870 das neue deutsche Kaisertum unter dem lebhaften Beifall der Versammlung begrüßte: „Ich vertraue auch, daß der siegreich geführte Volkskrieg und die wohlgeordnete Einrichtung des neuen deutschen Bundes das Volk auch den Schlußstein erreichen lasse, der immer erstrebt wird und erstrebt werden muß, — ich hege keinen Zweifel, daß unter unsern Augen die Thore des Kyffhäuser sich öffnen und daß wir den Morgengruß des erwachenden deutschen Kaiserreiches vernehmen werden" (Sten. Ber. S. 9). Nachdem die vier süddeutschen Staaten durch die Versailler Verträge mit dem Norddeutschen Bund die Gründung des Deutschen Reiches vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Volksvertretungen vereinbart hatten, brachte Bismarck am 26. November 1870 durch den Grafen Holnstein bei König Ludwig II.

von Bayern in Anregung, derselbe möge die Erneuerung des deutschen Kaisertitels bei den deutschen Fürsten beantragen. König Ludwig vollzog den von Bismarck entworfenen Brief an den König von Preußen, nachdem ihm bedeutet worden war, sämtliche übrigen deutschen Fürsten seien einverstanden und der König von Sachsen oder der König von Württemberg würden sich eventuell bereit finden lassen, an Stelle des Königs von Bayern den Brief zu schreiben. Übrigens war dafür gesorgt, daß nötigenfalls auch aus der Mitte des zur Verfassungsberatung versammelten Reichstags ein Antrag auf Wiederherstellung der Kaiserwürde gestellt worden wäre. Der von König Ludwig II. unterzeichnete Brief, datiert vom 30. November, wurde am 3. Dezember in Versailles durch Prinz Luitpold von Bayern übergeben und lautete: „Nach dem Beitritt Süddeutschlands zu dem deutschen Verfassungsbündnis werden die Eurer Majestät übertragenen Präsidialrechte über alle deutschen Staaten sich erstrecken. Ich habe Mich zu deren Vereinigung in einer Hand in der Überzeugung bereit erklärt, daß dadurch den Gesamtinteressen des deutschen Vaterlandes und seiner verbündeten Fürsten entsprochen werde, zugleich aber in dem Vertrauen, daß die dem Bundespräsidium nach der Verfassung zustehenden Rechte durch Wiederherstellung eines Deutschen Reichs und der deutschen Kaiserwürde als Rechte bezeichnet werden, welche Eure Majestät im Namen des gesamten deutschen Vaterlandes auf Grund der Einigung seiner Fürsten ausüben. Ich habe Mich daher an die deutschen Fürsten mit dem Vorschlage gewendet, gemeinschaftlich mit Mir bei Eurer Majestät in Anregung zu bringen, daß die Ausübung der Präsidialrechte des Bundes mit Führung des Titels eines Deutschen Kaisers verbunden werde." Nach erfolgter Zustimmung aller deutschen Fürsten und Freien Städte erklärte auch König Wilhelm von Preußen sein Einverständnis. Am 9. Dezember ließ der Großherzog von Weimar auf Wunsch Bismarcks im Bundesrat den hier sofort und am folgenden Tag im Reichstag angenommenen Antrag stellen, wonach der Art. 11 der Bundesverfassung dahin abgeändert wurde: „Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt." Zur Begründung dieses ohne Debatte angenommenen Antrags erklärte im Reichstag der Präsident des Bundeskanzleramts unter Bezugnahme auf den Brief des Königs von Bayern, es solle damit an der entscheidenden Stelle der Bundesverfassung, „welche die Präsidialstellung der Krone Preußens bezeichnet", der Begriff „Deutscher Kaiser" zum Ausdruck gebracht werden. Mit dem Inkrafttreten der Reichsverfassung am 1. Januar 1871 trat das neue Kaisertum in Geltung, wenn auch die feierliche Übernahme der Kaiserwürde erst mit der Kaiserproklamation in Versailles am 18. Januar 1871 erfolgte. Erst in der neuen Fassung der Reichsverfassung vom 16. April 1871 ist die Bezeichnung „Kaiser" überall, wo nicht gerade vom Präsidium des Bundesrats die Rede ist, durchgeführt worden, womit übrigens nach den Motiven des Verfassungsgesetzes „materielle Änderungen des bestehenden Verfassungsrechts nicht beabsichtigt", und da entsprechende Erklärungen im Reichstag von seiten der Volksvertretung (Lasker, Windthorst) ohne Widerspruch abgegeben wurden, auch nicht bewirkt worden sind. König Wilhelm hat wiederholt in seiner schlichten Weise erklärt, daß er nichts anderes sein wolle als Bundesfeldherr und der erste unter seinesgleichen (v. Sybel V, 463. 464). — Papst Pius IX. hat unterm 6. März 1871 die Mitteilung des Kaisers von der Wiederaufrichtung des Kaisertums mit folgendem Glückwunschschreiben beantwortet: „Durch das geneigte Schreiben Eurer Majestät ist Uns eine Mitteilung geworden derart, daß sie von selbst Unsere Glückwünsche hervorruft sowohl wegen der Eurer Majestät dargebrachten höchsten Würde als wegen der allgemeinen Einstimmigkeit, mit welcher die Fürsten und Freien Städte Deutschlands sie Eurer Majestät übertragen haben. Mit großer Freude haben Wir daher die Mitteilung dieses Ereignisses entgegengenommen, welches, wie Wir vertrauen, unter dem Beistande Gottes für das auf das allgemeine Beste gerichtete Bestreben Eurer Majestät, nicht allein für Deutschland, sondern für ganz Europa zum Heil gereichen wird. Ganz besondern Dank aber sagen Wir Eurer Majestat für den Ausdruck Ihrer Freundschaft für Uns, da Wir hoffen dürfen, daß derselbe nicht wenig beitragen wird zum Schutz der Freiheit und der Rechte der katholischen Religion. Dagegen bitten Wir auch Eure Majestät, überzeugt zu sein, daß Wir nichts unterlassen werden, wodurch Wir bei gegebener Gelegenheit Eurer Majestät nützlich sein können."

II. Das Kaisertum nach der Reichsverfassung. Das deutsche Kaisertum ist von dem römischen Kaisertum deutscher Nation nicht bloß dem Namen, sondern auch dem Wesen nach grundverschieden; es ist keine rechtliche Fortsetzung des römischen Kaisertums und die Zeit von 1806 bis 1871 kein bloßes Interregnum; nicht einmal die territoriale Basis ist identisch, da Österreich abgetrennt ist. Gegenüber dem Bundespräsidium der Verfassung des Norddeutschen Bundes erscheint die in der Reichsverfassung geschaffene Kaiserwürde nicht als eine neue staatsrechtliche Einrichtung, sondern lediglich als ein neuer „Name" für die unverändert gebliebenen Präsidialbefugnisse. Die kaiserliche Präsidialstellung ist folgende: 1. Der Kaiser ist in dem Deutschen Reich, welches ein Bundesstaat, kein Einheitsstaat ist, nicht souveräner Monarch; „die Souveränität ruht nicht beim Kaiser, sondern bei der Gesamtheit der verbündeten Regierungen" (Bismarck im Reichstag, 19. April 1871). Der Kaiser handelt nicht im eigenen Namen, sondern „im Namen des Reiches" (R.-V. Art. 11. 17) und nicht im Namen des Kaisers

sondern „im Namen des Reiches" erkennt das Reichsgericht; der Kaiser ist Bundespräsident, Beamter des Reiches. Schon bei Beratung der Norddeutschen Bundesverfassung hat Bismarck zur Begründung der vorgeschlagenen Präsidialstellung erklärt: die Reichsverfassung von 1849 habe die Fürsten gewissermaßen zu Unterthanen, zu Vasallen des Kaisers gemacht, diese werden aber viel mehr geneigt sein, einem Mitverbündeten, einem Beamten des Bundes Rechte einzuräumen als einem eigentlichen Kaiser und Lehensherrn; eine einheitliche Spitze mit monarchischem Charakter sei nicht geschaffen worden, denn das wäre kein Bundesverhältnis mehr, sondern die Mediatisierung derer, denen diese monarchische Gewalt nicht übertragen ist (Norddeutscher Reichstag, 11. März 1867). Dem Amtscharakter des deutschen Kaisertums entsprechend ist als Amtstitel statt des eine Gebietshoheit anzeigenden Herrschaftstitels „Kaiser von Deutschland" die Bezeichnung „Deutscher Kaiser" gewählt und die Führung dieses Titels auf die Fälle der Ausübung des Amtes „in allen Beziehungen und Angelegenheiten des Deutschen Reichs" (Kaiserproklamation in Versailles) beschränkt worden. Mit diesem Titel verknüpft sind die kaiserlichen Attribute: Reichsadler, Reichskrone, Wappen und Standarte des Kaisers, Kaiserthron, Kaisermantel, nebst Krone, Wappen und Standarte der Kaiserin sowie des Kronprinzen. Daß die Attribute des Königreichs Preußen nicht zugleich für die Attribute des Deutschen Kaisertums erklärt worden sind, hatte seinen Grund in dem Bestreben, „selbst den Schein eines preußischen Kaisertums zu vermeiden" (v. Stillfried). Der Reichsadler ist ein schwarzer, einköpfiger, rot bewehrter, rechtssehender, nicht gekrönter Adler mit leeren Klauen, über dessen Haupt die der Krone Karls d. Gr. nachgebildete Reichskrone schwebt und auf dessen Brust der silberne preußische Wappenschild liegt, darin ein schwarzer, goldbewehrter und mit der Königskrone gekrönter Adler, welcher mit den Klauen das Königsscepter und den Reichsapfel hält. Die Reichsfarben sind Schwarz-Weiß-Rot. Ein besonderer kaiserlicher Hofstaat besteht nicht; ebensowenig ein Vorrang des Kaisers vor den Monarchen Deutschlands, die seine „Verbündeten", nicht seine Vasallen sind. Das Amt des Kaisers ist als reines Ehrenamt gedacht; irgend welche Bezüge an Geld oder Geldeswert sind für den Kaiser in der Reichsverfassung nicht vorgesehen. — 2. Die Besonderheit des kaiserlichen Amtes liegt nicht in dem Inhalt und Umfang der mit dem Amte verknüpften Pflichten und Rechte, welche auch mit einer republikanischen Präsidentschaft sich vereinigen ließen, sondern in der Berufung zum Amte, in der Vereinigung des Amtes mit der Krone Preußens: der König von Preußen ist zugleich Deutscher Kaiser, und mit dem Erwerb der preußischen Königskrone wird zugleich die Kaiserwürde erworben. Die Bestimmungen der preußischen Verfassung über das Thronfolgerecht sind also maßgebend für die Berufung zum Amt des Bundespräsidiums. Dadurch ist mittelbar die Kaiserwürde erblich geworden; der Kaiser ist unabsetzbar und stirbt nicht; niemals tritt ein Reichsvikariat ein, sondern nur, wenn der Thronfolger regierungsunfähig ist, eine Regentschaft nach den Bestimmungen des preußischen Rechts. Aus dieser Erblichkeit erklärt sich, daß der Kronprinz von Preußen kaiserliche Attribute, den Titel „Kronprinz des Deutschen Reichs" und das Prädikat „Kaiserliche Hoheit" führt. Der Kaiser ist zugleich Präsident des Reiches und Monarch von Preußen, und nur aus dieser Vereinigung von Amt und Herrschaft in einer Person läßt sich die Führung des Prädikats „von Gottes Gnaden" und die Unverantwortlichkeit des Kaisers für seine Anordnungen und Verfügungen ableiten. Die Verantwortung für letztere hat der vom Kaiser ernannte Reichskanzler zu übernehmen (R.-V. Art. 17), wie für die Regierungsakte des Königs von Preußen die gegenzeichnenden preußischen Minister verantwortlich sind (preuß. Verf. Art. 44). Die verfassungsmäßig bestimmte Verantwortung des Reichskanzlers ist in der Hauptsache nur von politischer, nicht von staatsrechtlicher Bedeutung, solange gesetzliche Bestimmungen über die Gerichtsbehörde und das Verfahren zur Geltendmachung dieser Verantwortung fehlen. Bezüglich seiner Privathandlungen untersteht dagegen der Kaiser de iure der ordentlichen Gerichtsbarkeit; nur kann er zufolge der Bestimmung der preußischen Verfassung über die Unverletzlichkeit der Person des Königs vor preußischen Gerichten nicht in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche vor preußischen Gerichten anhängig zu machen sind, hat er nur vor dem bei dem Kammergericht gebildeten Geheimen Justizrat und in letzter Instanz vor dem Reichsgericht Recht zu geben. — 3. Im Gegensatz zu dem kosmopolitischen und kirchlichen Charakter des römischen Kaisertums deutscher Nation wurde das deutsche Kaisertum ausschließlich zu nationalen und staatlichen Zwecken gegründet. Seine Aufgaben sind in den Eingangsworten der Reichsverfassung zum Ausdruck gebracht, wonach das Deutsche Reich gegründet ist „zum Schutz des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechts sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes", und in der Kaiserproklamation von Versailles ist darüber gesagt: „Wir übernehmen die kaiserliche Würde in dem Bewußtsein der Pflicht, in deutscher Treue die Rechte des Reiches und seiner Glieder zu schützen, den Frieden zu wahren, die Unabhängigkeit Deutschlands zu verteidigen. Uns aber und Unsern Nachfolgern an der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, allezeit Mehrer des Deutschen Reichs zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiet nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung." Die Reichsverfassung enthält keine Bestimmung über

das Verhältnis des Reichs zur Kirche. Bei der Beratung der Reichsverfassung beantragte die Centrumsfraktion, die damals bestehenden grundrechtlichen Artikel der preußischen Verfassung, welche die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Religionsübung und der Vereinigung zu Religionsgesellschaften sowie die Selbständigkeit der Religionsgesellschaften gewährleisteten, in die Reichsverfassung aufzunehmen; der Antrag, welchen der Abgeordnete Bischof v. Ketteler als „die magna charta des Religionsfriedens in Deutschland“ bezeichnete, wurde aber von allen andern Fraktionen, auch von der Fortschrittspartei, abgelehnt, wie ein ähnlicher Antrag des Abgeordneten v. Mallinckrodt bei Beratung der Norddeutschen Bundesverfassung abgelehnt worden war. Das neue Kaisertum hat also nach der Verfassung eine kirchliche Aufgabe nicht erhalten. Kaiser und Reich sind konfessionslos. Sogar jede religiöse Weihe des Amtsantritts ist vermieden: der Kaiser leistet keinen Eid auf die Reichsverfassung, und auch ihm wird nur von den Reichsbeamten der Diensteid und von den Truppen der Fahneneid geleistet. Nur das Prädikat „von Gottes Gnaden“, die an der Reichskrone angebrachten Kreuze und der in dem größeren Wappen des Kaisers sowie an der kaiserlichen Standarte angebrachte preußische Wahlspruch „Gott mit uns“ erinnern an religiöse Beziehungen. — 4. Entsprechend dem Amtscharakter der kaiserlichen Gewalt kommt dem Deutschen Kaiser nicht irgend welche Machtvollkommenheit, sondern nur eine Summe bestimmter, einzelner, ausdrücklich übertragener Befugnisse zu: a) Der Kaiser ist ausschließlicher Vertreter des Reichs in völkerrechtlichen Beziehungen. Nur der Kaiser ist befugt, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Zur Kriegserklärung ist, sofern nicht ein feindlicher Angriff vorliegt, die Zustimmung des Bundesrates, zu Staatsverträgen, welche das Gebiet der Reichsgesetzgebung berühren, die Zustimmung des Bundesrates und des Reichstags erforderlich; erstere Einschränkung des kaiserlichen Rechts erscheint, seit die Geschichte der Emser Depesche bekannt ist, von geringer materieller Bedeutung. Eine gleich ausschließliche Vertretung des Reichs durch den Kaiser in staatsrechtlicher und privatrechtlicher Beziehung läßt sich aus den Bestimmungen der Reichsverfassung nicht ableiten, und das Reichsgericht (Erk. v. 9. März 1888; E. XX, 148) anerkennt, daß die Landesbehörden der selbständigen Kontingentsverwaltungen den einheitlichen Militärfiskus des Reichs aus eigenem Recht vertreten. — b) Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen; er ist aber zu dieser Berufung in gewissen Fällen verpflichtet, muß insbesondere alljährlich Bundesrat und Reichstag einberufen. Er ernennt den Vorsitzenden des Bundesrats, und in seinem Namen gehen die Vorlagen nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrats an den Reichstag; ihm steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze zu, dagegen kein Veto gegen die übereinstimmenden Beschlüsse von Bundesrat und Reichstag. Doch ist dem Kaiser innerhalb des Bundesrats in den wichtigsten Fragen die Entscheidung insofern anheimgegeben, als ohne Zustimmung des „Präsidiums“ die bestehenden Einrichtungen im Militär-, Marine- und Steuerwesen nicht abgeändert werden können; ebensowenig kann eine Abänderung der Reichsverfassung gegen die 17 Stimmen Preußens oder eine Auflösung des Reichstags ohne die Zustimmung des Kaisers beschlossen werden. — c) Die gesamte Landmacht und Kriegsmarine des Reichs steht unter dem Oberbefehl des Kaisers. Während die Kriegsmarine dem Kaiser ohne jede Beteiligung von Einzelstaaten bei der Verwaltung unterstellt ist, daher den Titel „kaiserlich“ führt (R.-V. Art. 53), ist die Militärhoheit zwischen dem Kaiser und den Kontingentsherren geteilt; vgl. d. Artt. Flotte und Heerwesen. Dem Kaiser kommt es ferner zu, gegen Bundesglieder, welche ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, die Exekution durchzuführen; er allein ist befugt, Teile des Bundesgebiets (außerhalb Bayerns), wenn in ihnen die öffentliche Sicherheit bedroht ist, in Kriegszustand zu erklären. Die alle öffentlichen Verhältnisse beherrschende und ins Ungeheure gesteigerte Sorge für die bewaffnete Macht, für welche die besten Kräfte der Nation, intellektuelle, physische wie finanzielle, aufgeboten werden, der Militarismus ist vor allem für die Gestaltung des neuen Kaisertums kennzeichnend. — d) Der Kaiser überwacht die Ausführung der Reichsgesetze und ernennt und entläßt als Geschäftsführer des Reichs die Reichsbeamten, insbesondere auch den einzigen Minister des Reiches, den Reichskanzler. Sämtliche Reichsbeamten werden für das Reich beeidigt, wobei sie dem Kaiser Treue und Gehorsam zu schwören haben. Die Bureaukratie der namentlich im Gebiete der Reichspost- und Telegraphenverwaltung zahlreichen Reichsbeamten und Bediensteten ist ein weiteres Kennzeichen des neuen Reiches. — e) Der Kaiser hat keine Civilliste; die Kosten des Kaisertums sind vom König von Preußen zu bestreiten.

III. Die Weiterentwicklung des deutschen Kaisertums. 1. Kirchenpolitik. Aus dem Umstand, daß das preußische Königshaus einem protestantischen Bekenntnis angehört, und daß der König von Preußen Oberhaupt der protestantischen Landeskirchen Preußens ist, hat man schon ein „protestantisches Kaisertum“ zu konstruieren versucht; es ist dies z. B. von dem Reichskanzler Fürsten v. Bismarck am 6. März 1872 im preußischen Herrenhaus, von dem deutschen Botschafter in London Grafen Münster am 12. Mai 1875 auf einem Bankett des dortigen Nationalklubs,

von dem Abgeordneten v. Bennigsen am 26. Januar 1881 im preußischen Abgeordnetenhaus geschehen. Auch litterarisch ist dieser Gedanke vertreten worden; so von Stillfried (Attribute des Reichs S. 17): „Der Kaiser bleibt als König von Preußen sowie als Deutscher Kaiser immer der Primas des Protestantismus in Deutschland und hat dieser Stellung Rechnung zu tragen.“ Auch der Reichskanzler a. D. Fürst v. Bismarck hat in seinen „Gedanken und Erinnerungen“ (II, 310) seine alte Auffassung vom „evangelischen Kaisertum“ festgehalten. Wenn nun auch diese konfessionelle Konstruktion des deutschen Kaisertums jedes Rechtsgrundes entbehrt, so zeigt sie doch die Gefahr, welche in der Übertragung protestantischer Anschauungen auf das Reich liegen würde: der Summepiskopat des preußischen Landesherrn, übertragen auf das Kaisertum, müßte zur Cäsaropapie führen. Daß die Verbindung des kaiserlichen Amtes mit der Krone Preußens es erleichtert, die absolutistischen Grundsätze der traditionellen Kirchenpolitik Preußens auch im Reich zur Geltung zu bringen, hat der „Kulturkampf“ (s. d. Art.) bewiesen, dessen Verfolgungsgesetze großenteils noch heute fortbestehen. Eine besonders interessante Episode in dem Kampfe gegen die katholische Kirche war der Versuch Bismarcks, die europäischen Regierungen zu einem gemeinsamen Vorgehen bei der Papstwahl, insbesondere zu einer Verständigung „über die Bedingungen, von welchen sie eventuell die Anerkennung einer Wahl abhängig machen würden“, zu bewegen (Cirkulardepesche vom 14. Mai 1872). Das völlige Mißlingen dieses Versuchs hielt übrigens Bismarck nicht ab, im Jahre 1885 bei dem Streit Deutschlands mit Spanien wegen der Karolineninsel Yap den Papst zum Schiedsrichter anzurufen. — 2. Weltmachtspolitik. Wie die Ignorierung der Kirche, so ist auch die Beschränkung des Kaisertums auf die nationalen Aufgaben einer europäischen Großmacht, an welche die Gründer des Reichs allein dachten, aufgegeben worden. In der kaiserlichen Thronrede bei Eröffnung des ersten Deutschen Reichstags (21. März 1871) hieß es: „Das neue Deutschland wird ein zuverlässiger Bürge des europäischen Friedens sein, weil es stark und selbstbewußt genug ist, um sich die Ordnung seiner eigenen Angelegenheiten als sein ausschließliches, aber auch ausreichendes und zufriedenstellendes Erbteil zu bewahren.“ Von dieser Verkündung des Grundsatzes der Nichtintervention aber gelangte das Kaisertum, nachdem es seit 1884 Schutzgebiete in Afrika und in den Südseeländern erworben hatte, zu dem Satz der Thronrede vom 22. November 1888: „Unsere afrikanischen Ansiedlungen haben das Deutsche Reich an der Aufgabe beteiligt, jenen Weltteil für die christliche Gesittung zu gewinnen.“ Es folgte 1898 die Pachtung von Kiautschou, 1899 der Ankauf der Karolinen-, Marianen- und Palaoinseln. Auch die kaiserliche Socialpolitik hat über die Wahrung der „eigenen“ Angelegenheiten hinaus zur Einberufung der internationalen Arbeiterschutzkonferenz geführt (1890). Zu durchgreifenden Änderungen der Politik zwang endlich die gewaltige Vermehrung der deutschen Bevölkerung und die damit zusammenhängende ganz außerordentliche Steigerung der deutschen Seeinteressen, insbesondere des Seehandels. Zum Schutz dieser Interessen ist die deutsche Kriegsflotte durch die Gesetze vom 10. April 1898 und 14. Juni 1900 bedeutend verstärkt und damit das militärische Machtmittel zur Durchführung einer Weltmachtpolitik geschaffen worden. Über die Aufgaben dieser Politik äußerte der Kaiser am 4. Juli 1900 bei dem Stapellauf eines Linienschiffs zu Wilhelmshaven: „Der Wellenschlag des Oceans klopft mächtig an unseres Volkes Thore und zwingt es, als ein großes Volk seinen Platz in der Welt zu behaupten, mit einem Wort, zur Weltpolitik. Der Ocean ist unentbehrlich für Deutschlands Größe. Aber der Ocean beweist auch, daß auf ihm und in der Ferne jenseits von ihm ohne Deutschland und ohne den Deutschen Kaiser keine große Entscheidung mehr fallen darf. Ich bin nicht der Meinung, daß unser deutsches Volk vor 30 Jahren unter der Führung seiner Fürsten gesiegt und geblutet hat, um sich bei großen auswärtigen Entscheidungen beiseite schieben zu lassen. Geschähe das, so wäre es ein für allemal mit der Weltmachtstellung des deutschen Volkes vorbei, und Ich bin nicht gewillt, es dazu kommen zu lassen. Hierfür die geeigneten, und wenn es sein muß, auch die schärfsten Mittel rücksichtslos anzuwenden, ist Meine Pflicht nur, Mein schönstes Vorrecht.“ — 3. Die Bezeichnung des Bundespräsidiums als Kaiser entsprach nicht der deutschen Volksauffassung, wie sie sich in den letzten Jahrhunderten des römischen Kaisertums deutscher Nation gebildet hatte, denn diese legte den Kaisertitel einer monarchischen Gewalt bei. Dieses Widerspruches zwischen Bezeichnung und Inhalt des kaiserlichen Amtes war man sich bei Gründung des Reichs wohl bewußt. Bismarck bemerkt in seinen „Gedanken und Erinnerungen“, die Annahme des Kaisertitels sei ein politisches Bedürfnis gewesen, weil er in den Erinnerungen aus Zeiten, da er rechtlich mehr, faktisch weniger als heute zu bedeuten hatte, ein werbendes Element für Einheit und Centralisation bildete. Der Großherzog von Baden äußerte am 9. Dezember 1870: der heute scheinbar leere Kaisertitel werde bald genug zur vollen Bedeutung gelangen, und Kronprinz Friedrich (vgl. dessen Tagebuch) erinnerte noch am Tage vor der Kaiserproklamation in Versailles in einer Erörterung mit König Wilhelm I. über die Bedeutung der Kaiserwürde daran, daß auch Friedrich I. ein Scheinkönigtum geübt habe, und daß dasselbe später doch so mächtig geworden sei, worauf König Wilhelm, der sich früher gegen den „Charakter-Major“ gesträubt hatte, erwiderte: der Kronprinz und dessen Nachkommen seien be-

rufen, das gegenwärtig hergestellte Reich zur Wahrheit zu machen. Die bisherige Politik und Gesetzgebung des Reichs scheint dieser Prophezeiung zu entsprechen, denn ihr Kurs geht in der Richtung zum Einheitsstaat, und der Zuwachs an Rechten, welche das Kaisertum erfahren hat, trägt unverkennbar einen monarchischen Charakter: a) Die Bedeutung des Reichs hat mächtig zugenommen, die der Einzelstaaten abgenommen. Die fortschreitende, immer weitere Gebiete umspannende Reichsgesetzgebung drängt die Einzelstaaten mehr und mehr in die Rolle bloßer Ausführungsorgane und Verwaltungskörper. Die Verstärkung des Heeres und der Kriegsflotte und die hierzu erforderliche Steigerung der militärischen Ausgaben schwächt die Finanzkräfte der Einzelstaaten. Die Entfaltung der Weltmachtpolitik stellt die kleineren Staaten vollends in den Schatten. Im Innern wirken die socialen und wirtschaftlichen Kampfesfragen centralisierend, da ihre Lösung nur im großen, im Reich erfolgen kann. Dazu kommt, daß im Bundesrat neben der vorwiegenden Thätigkeit Preußens die Mitwirkung der übrigen Regierungen vielfach nur einen formellen Charakter trägt, wie die mehrfachen öffentlichen Mitteilungen des früheren württembergischen Staatsministers v. Mittnacht klar erkennen lassen. Der diplomatische Ausschuß des Bundesrats, den man sich als ein gewisses Korrektiv gegen verhängnisvolle Entschließungen in der auswärtigen Politik gedacht hat, tritt fast nie zusammen. Es ist charakteristisch, daß der Kaiser im diplomatischen Sprachgebrauch als empereur d'Allemagne bezeichnet wird. — b) Während der erhöhte strafrechtliche Schutz gegen Hochverrat und Beleidigung, welchen das Reichsstrafgesetzbuch in §§ 80. 94. 95 für den Kaiser einführte, sich immerhin aus der amtlichen Stellung desselben noch erklären läßt, ist das Begnadigungsrecht, welches dem Kaiser durch die Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (§ 484) und durch das Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (§ 42) in den vom Reichsgericht in einziger Instanz (Ausnahmegericht für Hoch- und Landesverrat gegen Kaiser und Reich!) und vom Konsul oder Konsulargericht in erster Instanz abgeurteilten Strafsachen übertragen worden ist, wesentlich im Sinne eines monarchischen Rechts gestaltet. — c) Durch die Reichsgesetze vom 9. Juni 1871 und 17. April 1886 ist dem Kaiser die Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen und in den deutschen Schutzgebieten übertragen worden. Diese Ausübung der Staatsgewalt findet allerdings statt im Namen des Reichs; aber bei Elsaß-Lothringen ist die Mitwirkung des Bundesrats und des Reichstags auf die Gesetzgebung beschränkt und auch in dieser Beschränkung seit den Reichsgesetzen vom 2. Mai 1877 und 4. Juli 1879 für die Regel insofern erheblich abgeschwächt, als der Kaiser hier ganz wie ein Landesherr unter Gegenzeichnung des Statthalters Gesetze geben kann, bei deren Erlaß die Zustimmung des Bundesrats und des an die Stelle des Reichstags tretenden Landesausschusses erforderlich ist, ohne daß die Zustimmung dieser beiden Faktoren den Kaiser zum Erlaß des Gesetzes verpflichteten. Bei den Schutzgebieten vollends ist der Kaiser an die Mitwirkung des Bundesrats und des Reichstags, soweit es sich nicht um Geldverwilligungen für die Schutzgebiete handelt, überhaupt nicht gebunden; hier übt er also im Wesen eine Alleinherrschaft aus, allerdings im Rahmen des Reichsgesetzes vom 17. April 1886. — d) Das deutsche Heer ist Kontingentsheer. Neben der Kokarde des Truppenteils durfte die Kokarde des Heimatsstaates getragen werden; diese Befugnis ist aber seit Einführung der deutschen Kokarde im Jahre 1897 weggefallen. Kaiserliche Truppen sind entstanden in den Schutztruppen der deutschen Schutzgebiete. Außerdem sind bei der ostasiatischen Expedition statt der Kontingentszeichen deutsche Fahnen und Feldzeichen geführt worden (s. d. Art. Heerwesen). — e) Der deutsche Kaiser erhält im Etat des Reichshaushalts (Reichsschatzamt Kap. 68, Tit. 1) seit 1873 einen jährlichen Dispositionsfonds zu Gnadenverwilligungen aller Art, welcher anfänglich 900000 Mark betrug, im Etatsjahr 1886/87 auf 2400000 Mark, 1887/88 auf 2600000 Mark erhöht wurde und seit 1888/89 sich auf 3000000 Mark beläuft. Am 7. Dezember 1881 wurde sodann dem Kaiser ein Palast in Straßburg bewilligt, dessen Baukosten sich auf 2660000 Mark beliefen und dessen Verwaltungs- und Unterhaltungskosten jährlich 24000 Mark betragen. Endlich ist dem Kaiser am 10. Januar 1890 unter dem Titel eines „Aviso für größere Kommandoverbände" eine Yacht für seine Seereisen zur Verfügung gestellt worden, deren Herstellung 4500000 Mark nebst 329000 Mark für artilleristische Armierung kostete.

Litteratur. Zu A. Was ist das Kaisertum? Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland von Philipps und Görres XXXI, 1853, S. 665; v. Held, Das Kaisertum als Rechtsbegriff, 1879.

Zu B. Mommsen, Römisches Staatsrecht II (1874).

Zu C. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, 3. Aufl. 1880—1885; Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, 5. Aufl. 1881—1895; Lancizolle, Die Bedeutung der römisch-deutschen Kaiserwürde nach den Rechtsanschauungen des Mittelalters, 1856; Hery, Krönung der Kaiser durch die Päpste, 1857; Ficker, Das deutsche Kaiserreich in seinen universalen und nationalen Beziehungen, 1861; v. Sybel, Die deutsche Nation und das Kaiserreich, 1862; Ficker, Deutsches Königtum und Kaisertum, 1862; Onno Klopp, Die gothaische Auffassung und der Nationalverein, 1862; v. Wydenbrugk, Die deutsche Nation und das Kaiserreich, 1862; Höfler, Kaisertum und Papsttum, 1862; v. Döllinger, Das Kaisertum

Karls d. Gr. und seiner Nachfolger, 1864; Willich, Das römisch-deutsche Kaiserreich und der deutsche Nationalstaat, 1868; Bryce, Das heilige römische Reich, 1873; Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat, 1872 (2. verkürzte Ausgabe 1873); Wernz, Die Kaiseridee des Mittelalters (Stimmen aus Maria-Laach X, 1876, S. 198); Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters I, 1. Aufl. 1878, 16. Aufl. 1892; Ders., Drei geschichtliche Vorträge (2. Gustav Adolf in Deutschland), 4. Aufl. 1891; Schmid, Die deutsche Kaiser- und Königswahl und die römische Kurie in den Jahren 1558—1620 (Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft VI, 1885, S. 3 und 161); Weber, Die Kaiseridee des Mittelalters (Wetzer und Weltes Kirchenlexikon VII, 2. Aufl.: „Kaisertum“, und Frankfurter zeitgemäße Broschüren von Raich), 1891; Diemand, Das Ceremoniell der Kaiserkrönungen von Otto I. bis Friedrich II., 1894; Kampers, Die deutsche Kaiseridee in Prophetie und Sage, 1896; Schwemer, Papsttum und Kaisertum, 1900.

Zu D. Mirus, Diplomatisches Archiv für die deutschen Bundesstaaten I, Abt. 1, S. 843; Klüber, Akten des Wiener Kongresses 1815 I, Heft 1, S. 77 ff.; Karl Weil, Quellen und Aktenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte, 1850, S. 141 ff.; v. Sybel, Die Begründung des Deutschen Reichs durch Wilhelm I., 4. und und 5. Aufl. 1892—1895; Eberstein, Kritische Bemerkungen über v. Sybels Begründung des Deutschen Reichs, 1890; Maurenbrecher, Gründung des Deutschen Reichs, 1892; R. Stillfried, Die Attribute des neuen Deutschen Reichs, 1872; Gröbl, Preußens protestantische Kaiseridee und Österreichs katholische politische Zukunft, 2. Aufl. 1872; Majunke, Das evangelische Kaisertum, 1881; Allgemeine Zeitung in München vom 25. Juni 1886; Tagebuch des Kronprinzen Friedrich (Deutsche Rundschau), 1888; Immediatbericht Bismarcks an den Kaiser vom 23. September 1888 (Reichs- und Staatsanzeiger vom 27. September 1888); Gustav Freytag, Der Kronprinz und die deutsche Kaiserkrone, 1889; Hans Delbrück, Das Tagebuch Kaiser Friedrichs und Gustav Freytag über Kaiser Friedrich (Preuß. Jahrbücher), 1889; v. Eberstein, Entgegnung gegen Gustav Freytag, 3. Aufl. 1889; Arendt, Gustav Freytag über Kaiser Friedrich, 2. Aufl. 1889; Schrader, Der Deutsche Kaiser Friedrich, 1889; Otto Fürst v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen, 1898.

Außer den allgemeinen Werken über Reichsstaatsrecht, besonders von Laband, Schulze, Hänel, kommen in Betracht: Albert v. Ruville, Das Deutsche Reich ein monarchischer Einheitsstaat, 1894; Richard Fischer, Das Recht des Deutschen Kaisers, 1895; Laband, Das deutsche Kaisertum, 1896; A. v. Ruville, Kaiserproklamation 1871 vom Standpunkt des Staatsrechts (Preußische Jahrbücher), 1896; Binding, Die rechtliche Stellung des Kaisers im heutigen Deutschen Reich, 1898; Mode, Doppelsouveränität im Deutschen Reiche, 1900. [Gröber.]

Kambodscha, s. II, 564.

Kamerun, s. I, 1435.

Kammer, s. Konstitutionalismus; richterliche, s. II, 783. 1340; gewerbliche u. s. w. s. II, 1016. 1372.

Kammergüter, s. I, 1230; II, 17.

Kammermitglieder, s. I, 11.

Kanada, s. II, 1160.

Kanäle (Schiffahrtskanäle). A. Einleitung. Unter einem Kanal versteht man einen künstlichen Wasserlauf. Nach dem Zwecke unterscheidet man 1. Bewässerungs- und Entwässerungskanäle, 2. Wasserleitungskanäle, 3. Kloaken, 4. Betriebskanäle und 5. Schiffahrtskanäle. Dabei ist zu bemerken, daß manche Kanäle zugleich mehreren der genannten Zwecken dienen, z. B. Verkehrs- und Wasserleitungskanäle sind wie der Ourcq und Seine verbindende Canal de l' Ourcq, der für kleinere Fahrzeuge schiffbar ist und der Stadt Paris das Wasser liefert, oder Schiffahrts- und Bewässerungskanäle, wie die zahlreichen seit alter Zeit in China bestehenden Kanäle die meisten Kanäle Hollands u. s. w. Im folgenden soll von den Schiffahrtskanälen die Rede sein. Unter ihnen sind hervorzuheben: 1. die nur an einer Seite in Verbindung mit einem Flusse oder größeren Kanale stehenden — kleineren — Stich-, Zweig- oder Sackkanäle (Grachten, Flete); 2. die neben einem Flusse oder am Meere herlaufenden Seiten- oder Lateralkanäle, von denen die Umgehungskanäle eine Unterart sind, und 3. die zwei Flußgebiete oder zwei Meere oder ein Meer und ein Flußgebiet verbindenden Wasserscheide- oder Übergangskanäle. Sie steigen bis zur Wasserscheide und überwinden diese mit einer höchstgelegenen Haltung, der sogen. Scheitelhaltung. Dieses Aufsteigen ist erst möglich geworden seit der — wahrscheinlich im 15. Jahrhundert liegenden — Erfindung der Kammerschleusen. Die ersten Wasserscheidekanäle wurden in Frankreich hergestellt, welches überhaupt ein — namentlich im Norden und Osten — sehr ausgebildetes Kanalnetz hat, so 1604—1642 der Canal de Briare, der das Loiregebiet mit dem Seinegebiet durch das Loingthal verbindet, und 1670 der Kanal von Languedoc. Wegen ihrer Höhenlage sind besonders bemerkenswert der in einer Scheitelhöhe von 1053 m liegende Neuwalderkanal bei Mariazell und der 900 m hoch liegende Schwarzenbergsche Holzschwemmkanal am Plöckenstein. Ein sehr hoch gelegener Wasserscheidekanal wird auch, wenn er zur Ausführung gelangt, der im österreichischen Wasserstraßengesetz vom 11. Juni 1901 vorgesehene Donau-Moldau-Kanal sein (s. C. IV. 3).

Die Haupteinteilung der Schiffahrtskanäle ist die in See- und Binnenschiffahrtskanäle, je nach-

dem sie mit der See in Verbindung stehen und für Seeschiffe fahrbar sind oder nicht.

Litteratur. 1. Im allgemeinen: Kurs, „Kanäle", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad u. Lexis V, 3 ff., Jena 1900; Kresnik, „Schiffahrtskanäle", in Otto Luegers Lexikon der gesamten Technik VII, 181 ff., Stuttgart und Leipzig (ohne Jahreszahl); Centralblatt der Bauverwaltung, herausgegeben im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Berlin (seit 1881); 2. über Kanalbau, insbesondere Kammerschleusen, Hebewerke und geneigte Ebenen: Hagen, Uferschälungen, Strombauten und Schiffahrtskanäle III u. IV, Berlin 1874.

B. Seekanäle. Die wichtigsten Kanäle sind:

	Zeit der Erbauung.	Länge in Kilometern.	Tiefe in Metern.	Breite in Metern.
1. Der Kaledonische Kanal (im nördl. Schottland).	Anfang des 19. Jahrhunderts	60 durch Seen, 38 ausgegraben	6,1	15,24 Sohle, 37,20 Wasserspiegel
2. Der nordholländische Kanal von Amsterdam nach Niuwe-Diep.	1819—1825	75,6	5,6	9,4 Sohle, 38 Wasserspiegel
3. Sueskanal (offener Kanal, d. h. ohne Schleusen).	1859—1869	160	8,0	37 Sohle, 60—110 Wasserspiegel
4. Nordseekanal von Amsterdam nach Ijmuiden.	1865—1876	27	7,7	20—32,2 Sohle, 50,8—63 Wasserspiegel
5. Manchesterkanal.	1887—1894	57	8	36,5 Sohle, 60 Wasserspiegel
6. Kanal von Korinth (offener Kanal).	1882—1893	6,3	8	21 Sohle, 24,6 Wasserspiegel
7. Kaiser-Wilhelm-(Nord-Ostsee-)Kanal.	1887—1895	98,65	8,5	26 Sohle, 60 Wasserspiegel
8. Königsberger Seekanal.	1890—1901	42,5	6,5	30 Sohle
9. Kanal von Zeebrügge nach Brügge.	1898—1902	11	8	22 Sohle, 70 Wasserspiegel
10. Panamakanal.	1881—x	73	8,5	30—53 Wasserspiegel, Scheitelhaltung 36
11. Nicaraguakanal.	Projekt	271,7	8,3	24,5—36,5 Sohle, 56,1—87,8 Wasserspiegel
12. Kanal von Brüssel nach Antwerpen.	Projekt	28 Willebroeckkanal, 7 Rupel, 15,5 Schelde	6,5	—
13. Kanal St. Petersburg-Weißes Meer.	beschlossen	963	7	27 Sohle, 60 Wasserspiegel
14. Kanal Ontariosee-Hudson (Oswego-New York).	Projekt	—	9,5	—

Die Erbauungskosten der aufgezählten Kanäle waren natürlich sehr verschieden. So hat beispielsweise 1 km vom Kaiser-Wilhelm-Kanal 1 500 000 Mark gekostet, dagegen 1 km am Sueskanal 2 400 000 Mark und 1 km am Manchesterkanal 4 900 000 Mark.

Von den unter 1—9 aufgeführten Seekanälen hat die weitaus größte Bedeutung der Sueskanal. Er ist die glanzvolle Verwirklichung des Projektes, welches schon Ramses d. Gr. gefaßt haben soll. Die von ihm durchschnittene Landenge hatte Jahrtausende lang großen Einfluß auf die Entwicklung der Menschheit ausgeübt, sie war der Anstoß für die epochemachenden Fahrten eines Vasco da Gama und eines Columbus gewesen. Der Sueskanal hat dem Verkehr Europas mit Asien neue Bahnen gewiesen. Er verkürzt die Dampferfahrt nach Bombay, die früher um das Kap der Guten Hoffnung ging, von London, Hamburg u. s. w. um 2850 km und von den am Mittelländischen Meere gelegenen Häfen sogar um 3200—3800 km, d. i. um weit mehr als die Hälfte. Infolge dieser Reiseverkürzung wird nach dem Bulletin du ministère des travaux publics ungefähr soviel an Versicherungsprämien gespart, wie die ursprüngliche Kanalabgabe — 10 Francs pro Nettoregister, jetzt 9,5 Francs bei beladenen, 7 Francs bei leeren Schiffen — ausmachte. Die Durchfahrtszeit betrug ursprünglich 48½ Stunden, seit Einführung des elektrischen Lichts, das Tag- und Nachtbetrieb ermöglicht, nur noch 15—18 Stunden. Was die Rentabilität des Kanals angeht, so wurde 1872 zum erstenmal ein Überschuß erzielt. Im Jahre 1888 ergab sich schon ein Reinertrag von rund 36 Millionen und im Jahre 1895 von rund 55 Millionen Francs. Die Haupteinnahmen kommen aus der Netto-Registertonnage. Diese sind mehr als fünfzigmal so groß wie die Einnahmen aus der Personenbeförderung. Bis jetzt (1901) haben die gesamten Bau- und Verbesserungskosten ungefähr eine halbe Milliarde Mark betragen.

Näheres über den Sueskanal und seine Erweiterungen nach den amtlichen Berichten von Pescheck zusammengestellt von Volkmann im Central-

*

blatte der Bauverwaltung, herausgegeben im preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten 1885, S. 213 ff.; Krukenberg, Die Durchstechung des Isthmus von Sues in chorologischer, hydrographischer und historischer Beziehung, Heidelberg 1888; Bädeker, Ägypten, 4. Aufl. 1897, S. 163 ff.; J. Charles-Roux, L'Isthme et le Canal de Suez, 2 vols., Paris 1901. Das Werk ist zugeeignet dem Abgeordneten Prinzen Auguste d'Arenberg, Mitglied des Instituts und gegenwärtigem Präsidenten der Suezkanal-Gesellschaft. Im Bd. II, S. 468—535 ausführliche Bibliographie.

Der gute Erfolg des Sueskanals hat bewirkt, daß im Laufe der Jahre eine ganze Reihe großartiger Kanalprojekte entstanden ist. So hat im Jahre 1886 die Pariser Akademie der Wissenschaften der Entwurf eines indo-europäischen Kanals beschäftigt, der in der Nähe von Antiochien beginnend, das Mittelländische Meer mit dem Indischen Ocean auf dem Wege Antiochien-Euphrat-Babylon-Bagdad-Tigris verbinden sollte. Ferner hat man unter Benutzung der Düna, der Beresina und des Dnjepr eine Verbindung zwischen Riga und Cherson geplant, auch die Wolga und den Don und damit das Kaspische Meer mit dem Schwarzen Meer, sodann letzteres durch einen Kanal von Perekop nach Genitschesk mit dem Asowschen Meer verbinden wollen. In Italien trug man sich mit dem Gedanken, Kanäle vom Thyrrenischen zum Jonischen und Adriatischen Meere zu erbauen. Lange ist in Frankreich das Projekt eines Canal de deux mers zwischen Narbonne und Bordeaux erörtert worden. Berlin, Paris und Rom sollten Seehäfen werden, und dergleichen Projekte mehr. Aber alle diese Projekte werden voraussichtlich in absehbarer Zeit nicht ausgeführt werden, teils wegen der technischen Schwierigkeiten, teils weil die durch ihre Herstellung herbeigeführte Transportkostenersparnis in keinem genügenden Verhältnisse zu den gewaltigen Kosten der Erbauung stehen würde. Dagegen liegen die Verhältnisse für den Bau eines Seekanals besonders günstig in Mittelamerika. Die Möglichkeit, hier eine Verbindung zwischen dem Atlantischen und dem Stillen Ocean herzustellen, ist schon wenige Jahre nach der welthistorischen Entdeckung des letzteren durch Vasco Nuñez de Balbao (25. September 1513) von Cortez, dem Eroberer Mexikos, erwogen worden, und seit dieser Zeit ist der Versuch, das Rätsel der Landenge (el secreto del estrecho) zu lösen, nicht aufgegeben worden. Als historische Merkwürdigkeit sei erwähnt, daß im Jahre 1814 die spanischen Cortes den Bau eines Kanals vom Stillen zum Atlantischen Ocean beschlossen haben. Eine solche Verbindung würde den Seeweg zwischen dem Osten Amerikas und der pacifischen Küste um viele Tausende von Kilometern abkürzen, daher in doppeltem Sinne verbilligen. Hierdurch würden dem allgemeinen Welthandel und der Seefahrt auch der europäischen Völker Vorteile erwachsen, die sich zur Zeit noch nicht übersehen lassen. Man denke nur daran, in wieviel kürzerer Zeit eine Reise von Europa nach San Francisco von statten gehen würde. Den Hauptvorteil aber würden die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben. Die an der Ostküste gelegenen Städte Boston, New York u. s. w. würden in figürlichem Sinne an die Westküste gelegt werden. Die wirtschaftliche Entfernung zwischen New York und San Francisco würde sich um 15 000 km vermindern. Der Kanal würde naturgemäß einen großen Teil des ostasiatischen, australischen und Südseeverkehrs an sich ziehen, und hierdurch würde unzweifelhaft eine Hebung des amerikanischen Handels mit jenen Gegenden eintreten. Die Bedeutung der amerikanischen Flotte würde sich verdoppeln; denn daran, daß die Regierung der Vereinigten Staaten sich die Kontrolle über den Durchstich sichern würde, ist nach dem Gange, den die Dinge in den letzten Jahren in Amerika genommen haben, nicht zu zweifeln. So wird der Kanal, mag er nun als Panama-Tehuantepec- oder Nicaraguakanal zu stande kommen, das Übergewicht Amerikas über Europa in wirtschaftlicher Hinsicht besiegeln.

Litteratur. Eine Geschichte und Beurteilung der drei Kanalprojekte sowie eine Besprechung der Folgen, welche die Herstellung des Kanals für den Weltverkehr haben würde, giebt Lindley M. Keasby, Der Nicaraguakanal, Straßburg 1893. Über den in letzter Zeit viel erörterten Clayton-Bulwer-Vertrag vom 19. April 1850 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und England betr. die Neutralität des Nicaraguakanals daselbst S. 36 f. Ferner H. Polakowsky, Panama- oder Nicaraguakanal, Leipzig 1893.

Auch die Ausführung einzelner Projekte, die dahin gehen, die großen Seen Amerikas mit dem Atlantischen Ocean durch gewaltige Seekanäle zu verbinden und damit den großen Seeschiffen den Weg nach Chicago frei zu machen, ist zu erwarten. Dieselbe wird durch die zwischen den Vereinigten Staaten und Kanada bestehende Eifersucht beschleunigt werden.

Litteratur. Chr. Mosler, Die Wasserstraßen in den Vereinigten Staaten von Amerika (im Auftrage des Handelsministers verfaßt), Berlin 1877.

C. Binnenschiffahrtskanäle. I. Allgemeines. Wirtschaftliche Bedeutung. Ausführliche Auskunft über die in Europa, den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada vorhandenen Binnenschiffahrtskanäle giebt Eger in seinem Werke „Die Binnenschiffahrt in Europa und Nordamerika", Berlin 1899. Über die chinesischen Kanäle, insbesondere den Peking und Ningpo verbindenden, an 1300 Jahre alten Kaiserkanal s. v. Richthofen, China, Erlebnisse eigener Reisen und dadurch gegründete wissenschaftliche Studien, Berlin 1877—1883.

Es hat eine Zeit gegeben, und sie ist noch nicht sehr lange vorüber, wo man die Kanäle für eine veraltete, in das Zeitalter der Eisenbahn nicht

mehr passende Einrichtung hielt; am weitesten ist man in ihrer Mißachtung in England und Amerika gegangen. In den letzten Decennien bricht sich aber immer mehr die Überzeugung Bahn, daß sie unter Umständen — namentlich bei genügender Länge — sehr brauchbare Bundesgenossen der Eisenbahnen sein können, indem sie ihnen den Transport der geringwertigen Massengüter, bei denen es weniger auf Schnelligkeit und Pünktlichkeit als auf Billigkeit der Beförderung ankommt, abnehmen. Die Wasserfracht ist aber einschließlich der gebräuchlichen Abgaben nach den von der preußischen Regierung aufgestellten — allerdings nicht unbestrittenen — Berechnungen nur halb so groß wie die Eisenbahnfracht (zur Seefracht verhält sich letztere sogar wie 5:1).

Die Frage, ob sich der Bau eines Schiffahrtskanals empfiehlt, kann immer nur mit Rücksicht auf die konkreten Verhältnisse beantwortet werden. Es kommt da auf mancherlei an. In der Regel hat der Bau eines Kanals nur Sinn, wenn in der Nähe des letzteren oder der mit ihm in Verbindung stehenden Wasserstraßen — nicht weiter entfernt als etwa 7 km — Kohlen, Erze oder andere Massengüter in solcher Menge vorhanden sind, daß ein Massenverkehr wenigstens nach einer Richtung möglich ist. Ein besonderer Vorzug ist es, wenn auch Rückfrachten zu erwarten sind, wenn z. B. an dem einen Ende Kohlen und an dem andern Erze liegen. Unter diesem Gesichtspunkte würde z. B. eine das rheinisch-westfälische Industriegebiet (die Kohle) mit Lothringen (der Minette) verbindende Wasserstraße (Moselkanal-Rhein und Lippe- oder Emscherkanal) geradezu eine ideale Wasserstraße sein. Da sich sodann ein Kanal durchweg nur dann rentiert, wenn er neben einem lebhaften Ortsverkehr auch einen weit reichenden Durchgangsverkehr — ohne Umschlag — hat, so wird man sich nur in seltenen Fällen zum Bau eines solchen entschließen, wenn man ihn nicht wenigstens an einer Seite mit einem größeren Flusse oder einem Meere in Verbindung setzen kann. Ihm auch an dem andern Ende eine solche Verbindung zu geben, ist in der Regel wünschenswert, kann unter Umständen aber auch schaden. Ungünstig wäre es z. B. für den Dortmund-Ems-Kanal, wenn man ihm eine solche mit dem Rhein gäbe; denn vom letzteren her würde er nur wenig Verkehr erhalten, dahingegen würde der aus dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet zum Meere strebende Verkehr sich zum großen Teil von ihm ab und durch die neue Verbindung dem Rheine zuwenden, würde nicht mehr Emden, sondern das rascher und billiger zu erreichende Rotterdam als Seehafen aufsuchen. Ganz zu Unrecht hat man also den Dortmund-Ems-Kanal in seiner jetzigen Gestalt einen „Torso" genannt. — In technischer Beziehung spielen sodann die Bodenverhältnisse eine große Rolle. Sie dürfen nicht so schwierig sein, daß die Kosten ihrer Überwindung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen stehen. Auch muß eine ausreichende, Schleusenverbrauch, Verdunstung und Durchsickerung genügend berücksichtigende Speisung des Kanals mit Wasser gesichert sein. Selbstredend hat der Bau eines Kanals zu unterbleiben, wenn ernstlich zu befürchten ist, daß ein Bergwerks- oder sonstiger Betrieb erheblich durch ihn geschädigt oder er durch den Betrieb gefährdet würde. Es muß aber noch weiter geprüft werden, welche wirtschaftlichen Verschiebungen vom Kanalbau zu erhoffen oder zu befürchten sind. Die Verbindung Lothringens mit dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet durch die vorhin erwähnte Wasserstraße z. B. könnte möglicherweise die Folge haben, daß es der mit dem Rechenstift arbeitenden Großindustrie zweckmäßig erschiene, die Verhüttung nicht mehr im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, sondern in Lothringen vorzunehmen. Ehe man die in Rede stehende Wasserstraße baut, muß man sich also darüber klar werden, ob dieser Effekt wünschenswert und in welchem Grade er wahrscheinlich ist. — Endlich wird der einen Kanal bauende Staat, wenn er Eigentümer der Eisenbahnen ist, auch zu der Frage Stellung nehmen müssen, in welchem Umfange ein Ausfall an den Einnahmen der letzteren infolge des Kanalbaues zu befürchten ist, und ob seine Finanzen diesen Ausfall ertragen können. Anders liegt für ihn die Sache, wenn — wie z. B. in Frankreich — die Eisenbahnen im Eigentum von Aktiengesellschaften stehen. Dann darf er hoffen, durch Gewährung eines billigen oder gar abgabefreien Kanalbetriebs mildernd auf die Eisenbahntarife einwirken zu können. Man sieht also, daß in andern Ländern gemachte Erfahrungen nur mit Vorsicht verwertet werden können.

Alle Gebiete des Erwerbslebens können durch einen Kanalbau günstig beeinflußt werden, den Hauptnutzen aber hat regelmäßig von ihm die Großindustrie. Diese hat längst eingesehen, daß bei der zum internationalen Gemeingut gewordenen Vervollkommnung der Herstellungsmethoden die Verbilligung der Transportkosten eigentlich das einzige Mittel ist, durch welches sich gegenüber der Konkurrenz noch ein Vorsprung erringen läßt.

II. Bau und Betrieb der Kanäle. 1. Der Bau und die Verwaltung der Kanäle wird durchweg — mit Ausnahme von England — vom Staate in die Hand genommen.

Darüber, wie ein Kanal zu erbauen sei, lassen sich allgemein gültige Vorschriften nicht aufstellen. In erster Linie wird auf die Beschaffenheit des Terrains Rücksicht zu nehmen sein, sodann muß das Bestreben obwalten, den Kanal dem Verkehrsbedürfnis nach Größe und Leistungsfähigkeit richtig anzupassen. Auch muß darauf geachtet werden, daß die Scheitelstrecken überall und wenn möglich das ganze Jahr hindurch aus natürlichen Zuflüssen gespeist werden können; Pumpwerke sind nur ein Notbehelf, auf den keinesfalls gerechnet werden darf. In Preußen sind die Maß-

verhältnisse des für 600—700-Tonnen-Schiffe fahrbaren Dortmund-Ems-Kanals für alle neuen Kanäle westlich von der Oder vorbildlich geworden. Auch die neuen österreichischen Kanäle sollen dieselben Abmessungen erhalten. Danach beträgt die Wassertiefe 2,50 m, die Sohlenbreite 18 m, die Wasserspiegelbreite 30 m und die Lichthöhe unter den Brücken 4 m. Auf beiden Kanalufern wird ein 3,5 m breiter und 1,5 m über dem Wasserspiegel liegender Leinpfad mit einem Seitengraben und einem 1 m breiten Geländeschutzstreifen angelegt.

Für die Kanäle östlich der Oder sind kleinere Abmessungen vorgesehen. Sie sollen nur von Schiffen bis zu 400 Tonnen Ladefähigkeit befahren werden. Die älteren Kanäle sind durchweg fahrbar für Schiffe von 50—300 Tonnen.

Das zum Bau der Kanäle erforderliche Terrain wird, wenn es nicht auf gütlichem Wege zu erhalten ist, auf Grund des Enteignungsgesetzes erworben.

Führt die Trace über Bergwerke, so steht nach preußischem Berggesetz § 153 den Bergbautreibenden gegen die Ausführung der Kanäle ein Widerspruchsrecht nicht zu. Sie sollen nur seitens der zuständigen Behörde darüber gehört werden, in welcher Weise unter möglichst geringer Benachteiligung des Bergwerkseigentums die Kanäle auszuführen seien. Gegen den Erbauer der Kanäle — gewöhnlich also den Staat — steht ihnen ein Schadensersatzanspruch zu. „Ein Schadensersatz findet aber nur in so weit statt, als entweder die Herstellung sonst nicht erforderlicher Anlagen in den Bergwerken oder die sonst nicht erforderliche Beseitigung oder Veränderung bereits in den Bergwerken vorhandener Anlagen nötig wird." Entgangener Gewinn wird also nicht vergütet.

Die Höhe der Baukosten ist naturgemäß auch bei Binnenschiffahrtskanälen sehr verschieden. Beim geplanten Mittellandkanal z. B. soll 1 km Kanallänge in der teuersten Strecke Minden 1 200 000 Mark, im Weserabstieg sogar 1 500 000 Mark, in der Strecke Braunschweig aber nur 508 000 Mark und in der Strecke Calvörde sogar nur 248 000 Mark kosten.

In der letzten Zeit ist es gebräuchlich geworden, diejenigen Gegenden, die von einem zu erbauenden Kanale den größten Vorteil haben werden, zu dessen Kosten mit Vorleistungen heranzuziehen, „zumal", wie es in der Begründung der preußischen Kanalvorlage heißt, „hierdurch eine große Gewähr gewonnen wird, daß das Unternehmen wirklich den vorausgesetzten wirtschaftlichen Wert hat". Nach der preußischen Kanalvorlage z. B. sollten die Interessenten des Dortmund-Rheinkanals, des Mittellandkanals und des Großschiffahrtsweges Berlin-Hohensaathen in fixiertem Betrage die Betriebs- und Unterhaltungskosten und außerdem eine 3 ½ % Verzinsung und Amortisation eines Drittels des veranschlagten Baukapitals garantieren.

2. Der Betrieb auf den Kanälen wird fast allgemein dem Publikum überlassen, nur ausnahmsweise wird er einheitlich vom Kanaleigentümer ausgeübt.

Die Fortbewegung der Kanalschiffe, das Treideln, wird gewöhnlich durch Pferde oder Dampfkraft (besondere Art ist die Tauerei oder Warpschiffahrt) bewirkt. In den letzten Jahren ist man indessen stellenweise zum elektrischen Betrieb übergegangen, z. B. auf dem Kanal d'Aire und de la Deule in Frankreich, wo schon 100 elektrische Schlepplokomotiven verkehren. Die Kosten des elektrischen Betriebes betragen daselbst für das Tonnenkilometer etwa 0,2 Pfennig. Auf Grund angestellter Versuche hält die Firma Siemens & Halske in Berlin dafür, daß sich die Kosten des elektrischen Betriebes auf einer Wasserstraße von den Abmessungen des projektierten Mittellandkanals auf ungefähr 0,1 Pfennig pro Tonnenkilometer stellen würden.

Die Frage, ob und eventuell in welchem Umfange für die Benutzung der Kanäle Abgaben zu entrichten seien, wird verschieden beantwortet. In Frankreich z. B. ist die Benutzung unentgeltlich. Aber auch da, wo Abgaben erhoben werden, bringen dieselben nur selten die für Kanäle verausgabten Kosten vollständig auf. Eine größere Höhe, als zur Deckung dieser Kosten ausreicht, dürfen die Abgaben nach Art. 54, Abs. 4 der deutschen Reichsverfassung überhaupt nicht haben.

Auf den preußischen Kanälen ist die Höhe der Kanalabgaben verschieden, sie schwankt zwischen 0,16 bezw. 0,32 Pfennige und 0,85 bezw. 1,7 Pfennig pro Tonnenkilometer. Auf dem Rhein-Dortmund-Kanal sollten die Abgaben 2, 1,50 und 1 Pfennig und auf dem Mittellandkanal 1, 0,75 und 0,50 Pfennig je nach den verschiedenen Güterklassen pro Tonnenkilometer betragen.

Die Höhe der jährlichen Unterhaltungs-, Verwaltungs- und Betriebskosten der Kanäle wird von neueren Kanalschriftstellern auf 1 ½ % des Baukapitals angegeben. Das ist aber nicht richtig. Ein bestimmtes Verhältnis besteht zwischen den genannten Kosten und dem Baukapital überhaupt nicht. Im sandigen Terrain z. B. ist der Bau verhältnismäßig billig, die Unterhaltung aber teuer, umgekehrt im Felseinschnitt der Bau teuer, die Unterhaltung aber billig. Es ist auch zu beachten, daß das Vorhandensein von Schleusen die Unterhaltungskosten vergrößert, und daß die Verwaltungskosten bei einem kleinen Unternehmen verhältnismäßig größer sind als bei einem großen. So betragen z. B. die genannten Kosten beim Mainkanal 1,5 %, beim Rhein-Rhone-Kanal 3 % und beim Rhein-Marne-Kanal 0,9 % der Baukosten.

3. Ausgaben für Bau und Unterhaltung der Kanäle in Preußen. In Preußen sind vom 1. April 1890 bis 31. März 1901 für den Bau und die Verbesserung von Schiffahrtskanälen insgesamt 87 359 700 Mark aus Extraordinarien-

fonds der Bauverwaltung oder außeretatsmäßig auf Grund besonderer Gesetze aufgewendet worden. Die daneben für die Unterhaltung der Kanäle aufgewendeten Ausgaben stellten sich im Jahresdurchschnitt auf 600 000 Mark.

Man vergleiche zu vorstehenden Ausführungen auch den Abschnitt „Die Eisenbahnen und Kanäle" im Art. „Eisenbahnen" und Teil B des Art. „Land- und Wasserstraßen".

III. Dortmund-Ems- und Elbe-Trave-Kanal. 1. Unter den in letzter Zeit hergestellten Kanälen ist wegen seiner Bedeutung hervorzuheben der das rheinisch-westfälische Industriegebiet (Dortmund und Herne) mit Emden verbindende 270 km lange Dortmund-Ems-Kanal. Er wurde in den Jahren 1892—1898 erbaut und trägt, wie bereits bemerkt, Fahrzeuge von 600—700 Tonnen. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß er seinen Wert in hohem Maße einbüßen würde, wenn eine Kanalverbindung zwischen dem rheinisch-westfälischen Industriegebiete und dem Rheine geschaffen würde, sei es nun als Emscherthalkanal oder als Lippekanal.

Litteratur. Dortmund-Ems-Kanal, Festschrift zur Eröffnung desselben, Berlin 1899; Schwedendieck, Festschrift zur Eröffnung des neuen Emder Seehafens, Berlin 1901.

2. Zwei Jahre später als der Dortmund-Ems-Kanal, im Juni 1900, wurde der für Rechnung von Lübeck erbaute — Preußen zahlte nur einen Zuschuß — Elbe-Trave-Kanal eröffnet, welcher der Stadt Lübeck eine leistungsfähige Wasserstraße nach der Elbe schafft. Derselbe hat einschließlich der Kanalhäfen eine Länge von 67 km, seine Sohlenbreite beträgt 22 m, die Wassertiefe 2 m und darüber. Dieser Kanal schädigt in hohem Grade Stettin, indem er Hamburg den direkten Zugang zur Ostsee gewährt. Stettin hofft eine Entschädigung durch die Gewährung eines Großschiffahrtsweges nach Berlin zu erhalten. „Über die wirtschaftliche Bedeutung" des letzteren s. Kiele, Berlin 1898.

IV. Die neuen Kanalprojekte. 1. Die preußische Kanalvorlage. Den zuerst aus Interessentenkreisen geäußerten Wünschen Folge gebend, hat die königliche Staatsregierung zu Anfang der 60er Jahre verschiedene Linien für eine Kanalverbindung zwischen dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet und dem bestehenden Binnenschiffahrtssystem der Elbe, Oder und Weichsel aufsuchen und Projekte für einzelne derselben ausarbeiten lassen. Ein besonderes Gewicht wurde dabei auf die Ermittelung einer solchen Richtungslinie gelegt, welche für die zu erwartenden Transporte von Rohprodukten, namentlich Kohlen, die billigsten Frachten zu verbürgen und hierdurch die Lebensfähigkeit des ganzen Unternehmens am sichersten in Aussicht zu stellen im stande wäre. Nähere Mitteilungen über die ausgearbeiteten Entwürfe giebt die im Jahre 1877 von der Staatsregierung dem Landtage mitgeteilte Denkschrift „Die im preußischen Staate vorhandenen Wasserstraßen, deren Verbesserung und Vermehrung" S. 81 ff. Einer der dort erörterten Entwürfe ist nach Umarbeitung durch die Bauräte Michaelis und Heß im wesentlichen von der Kanalvorlage übernommen worden.

Durch das Gesetz vom 9. Juli 1886 wurde die Regierung zum Bau des bereits erwähnten Dortmund-Ems-Kanals ermächtigt. In § 1 des Gesetzes war zum Ausdruck gebracht, daß dieser Kanal aufgefaßt werde „als Teilstrecke eines Schiffahrtskanals, der bestimmt ist, den Rhein mit der Ems und in einer den Interessen der mittleren und unteren Weser und Elbe entsprechenden Weise mit diesen Strömen zu verbinden".

Im Jahre 1894 wurde dem Abgeordnetenhause ein Gesetzentwurf vorgelegt, der diesen Gedanken durch Bau eines Schiffahrtskanals vom Dortmund-Ems-Kanal nach dem Rhein teilweise verwirklichen wollte. Der Kanal sollte, ausgeführt in den Abmessungen des Dortmund-Ems-Kanals, die Süd-Emscherlinie verfolgen und durch Stichkanäle mit verschiedenen Städten verbunden werden. Dieser Gesetzentwurf wurde am 18. Mai 1894 in zweiter Lesung abgelehnt.

Am 15. März 1899 wurde sodann dem Abgeordnetenhause der Entwurf eines Gesetzes betreffend den Bau eines Schiffskanals vom Rhein bis zur Elbe vorgelegt. Den Gegenstand der Vorlage bildeten die folgenden Kanalteile: a) Dortmund-Rhein- oder Emscherthalkanal, 39,5 km lang, b) Ergänzungen des Dortmund-Ems-Kanals, c) Mittellandkanal vom Dortmund-Ems-Kanal bis zur Elbe, 324,9 km mit 8 Zweigkanälen, d) Weserkanalisierung von Hameln bis Bremen. Der Kanal sollte in den Abmessungen des Dortmund-Ems-Kanals erbaut werden und einschließlich einer 102,1 km langen Strecke des Dortmund-Ems-Kanals von Herne bis Bevergern, die er in sich aufnehmen sollte, 466,5 km lang werden. Auf diese Strecke sollten nur 13 Schleusen, also auf 36 km eine Schleuse kommen. Vergleichsweise sei bemerkt, daß der Rhein-Marne-Kanal auf 315 km Länge 180 Schleusen, d. h. auf weniger als 2 km eine Schleuse hat.

Die Kanalvorlage wurde vom Abgeordnetenhause in zweiter Lesung weniger aus technischen als aus wirtschaftlichen und finanziellen, stellenweise vielleicht auch aus politischen Gründen abgelehnt. Die für und wider den Kanalbau vorgebrachten Gründe sind in dem Kommissionsberichte Nr. 29 des Abgeordnetenhauses 1899 niedergelegt.

Ein 1899 zu Berlin im Verlage des Wahlvereins der deutschen Konservativen erschienener Rechenschaftsbericht der konservativen Partei betreffend das Projekt des Rhein-Elbe-Kanals faßt das Urteil über die Kanalvorlage dahin zusammen:

a) Es sind wesentliche technische Bedenken vorhanden, und die Anschläge sind unsicher.

b) Vom militärischen Standpunkt aus ist der Kanal keine Notwendigkeit und in seiner Wirksamkeit nie mit Eisenbahnen zu vergleichen.

c) Die Landwirtschaft erwartet von der Kanalanlage keine Vorteile, eher Schäden; indessen sind die Interessen der Landwirtschaft für die Ablehnung nicht maßgebend.

d) Die Kanalvorlage bedeutet einen Bruch mit unserer Verkehrspolitik und bevorteilt in außergewöhnlicher Weise einzelne schon bevorzugte Gegenden und das Ausland.

e) Sie gefährdet auf das schwerste unsere Finanzen und zwingt, eine sehr scharfe Anspannung der direkten Steuern in Aussicht zu nehmen.

Bei der Wichtigkeit, welche die Regierung der Kanalvorlage beigemessen hatte, erwartete man nach der Ablehnung eine Auflösung des Abgeordnetenhauses und die Ausschreibung von Neuwahlen. Eine solche erfolgte aber nicht, vielmehr wurden nur einige 20 Abgeordnete, die als Landräte oder sonstige Beamte in einem Abhängigkeitsverhältnisse zur Regierung standen, gemaßregelt.

Im Januar 1901 wurde dem Abgeordnetenhause eine neue, erweiterte Kanalvorlage — sogen. wasserwirtschaftliche Vorlage — vorgelegt. Dieselbe verlangte I. zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen, nämlich 1. des Rhein-Elbe-Kanals 260 784 700 Mark, 2. eines Großschiffahrtsweges Berlin-Stettin 41 500 000 Mark, 3. der Wasserstraße zwischen Oder und Weichsel sowie der Schiffahrtsstraße der Warthe von der Mündung der Netze bis Posen 22 631 000 Mark, 4. des Schiffahrtsweges zwischen Schlesien und dem Oder-Spree-Kanal 4 100 000 Mark; II. zur Beteiligung des Staates an 1. der Verbesserung der Vorflut in der unteren Oder bis zu 40 989 000 Mark, 2. der Verbesserung der Vorfluts- und Schiffahrtsverhältnisse in der unteren Havel bis zu 9 670 000 Mark und 3. zu dem Ausbau der Spree bis zu 9 336 000 Mark, zusammen 389 010 700 Mark. Der Ablehnung dieser Vorlage in der Kanalkommission beugte die Regierung durch Schluß des Landtages vor.

In der Kanalkommission ist gegen die Vorlage im wesentlichen folgendes vorgebracht worden:

a) von den grundsätzlichen Gegnern derselben:

aa) daß sie in nicht zu rechtfertigender Weise den Kanalverkehr vor dem Eisenbahnverkehr bevorzuge;

bb) daß die Ausführung des Kanals einen nicht zu ersetzenden Ausfall in den Eisenbahneinnahmen zur Folge haben werde; hierdurch werde aber das ganze Finanzwesen erschüttert, da es zum großen Teil auf den Ertrag der Eisenbahnen basiert sei.

b) von grundsätzlichen Freunden der Vorlage:

aa) daß sie insofern unvollständig sei, als sie nicht auch die unter wirtschaftlichem und militärischem Gesichtspunkte gleich wünschenswerte dazu rentable Moselkanalisierung und die Lahnkanalisierung umfasse, und

bb) daß sie insofern verfehlt sei, als sie die Emscherthallinie und nicht an ihrer Stelle die billigere Lippelinie vorschlage. Zu Gunsten der letzteren wurde geltend gemacht: α) daß sie bedeutend geringere technische Schwierigkeiten biete als die Emscherthallinie, deren Ausführung die Regierung selbst im Jahre 1882 (Drucksache Nr. 51 der Session 1882/83) „wegen der Bodenbewegungen, welche im Emscherthal infolge der Einwirkungen des Bergbaues in zunehmendem Maße bemerkbar geworden seien", als unmöglich bezeichnet habe; β) daß sie die Industrie decentralisiere, während die Emscherthallinie eine Wasserkopfbildung der Industrie an der Emscher befördere; γ) daß sie die Erschließung der an der Lippe gelegenen Kohlenbergwerke befördere und dadurch zum Wohle der Gesamtheit zur Verminderung der Kohlennot beitrage. Die an der Lippe gelegenen Kohlenbergwerke seien an und für sich wegen der dicken über ihnen lagernden Mergelschicht (mehr als dreimal so mächtig als an der Emscher) gegenüber den an der Emscher gelegenen Bergwerken nicht konkurrenzfähig. Gebe man nun den letzteren auch noch den Kanal, so könnten die Lippebergwerke erst recht nicht mit ihnen den Wettbewerb aufnehmen. Anders aber liege die Sache, wenn der Montanindustrie an der Lippe durch den Lippekanal ein Ausgleich gewährt werde. Durch den Emscherthalkanal könne der Kohlenmangel nicht gemindert werden, da letzterer, wo er vorgekommen, seinen Grund nicht darin gehabt habe, daß die an der Emscher zu Tage geförderten Kohlen von den Eisenbahnen nicht hätten wegtransportiert werden können, sondern darin, daß nicht genug Kohlen zu Tage gefördert worden seien. Endlich wurde geltend gemacht, δ) daß die Lippelinie auch als Durchgangsstraße für die Heeresverwaltung brauchbarer sei als die Emscherthallinie.

c) von schlesischen Abgeordneten: daß durch den Bau des Mittellandkanals der Wettbewerb der schlesischen Montanindustrie in hohem Grade erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht werde; Schlesien müsse deshalb zum mindesten Kompensationen erhalten.

Von einigen Kommissionsmitgliedern wurde an Stelle des Mittellandkanals ein von der Unterems über Oldenburg zur Unterelbe führender Kanal (Küstenkanal), von andern ein von Ruhrort oder Wesel zum Dortmund-Emskanal (Hannekenfähr) führender, für die großen Rheinschiffe fahrbarer Kanal in Vorschlag gebracht. Auch wurde der Bau eines Kanals vom Rheine zum holländischen Nordkanal (Krefeld-Antwerpen) angeregt. Der letztere würde bei einer Länge von 70 km nur eine Schleuse bei Krefeld nötig haben. Um die Konkurrenz mit der Rheinschiffahrt aufnehmen zu können, müßte er mindestens für Tausendtonnenschiffe fahrbar sein.

Litteratur. Sympher, 1. Die wirtschaftliche Bedeutung des Rhein-Elbe-Kanals, Berlin 1899; 2. Die wasserwirtschaftliche Vorlage,

Berlin 1901; Prüsmann, Denkschrift über den Entwurf eines Rhein-Elbe-Kanals mit Anlagen, Berlin; Paul Dehn, Nationale Verkehrspolitik, Berlin 1901 (contra Kanal).

2. Von den süddeutschen Kanalprojekten ist in letzter Zeit namentlich das Projekt einer für das 600-Tonnenschiff fahrbaren leistungsfähigen Wasserstraße zwischen dem Main und der Donau lebhaft erörtert worden.

3. Österreich-Ungarn. In Österreich hat das Wasserstraßengesetz vom 11. Juni 1901 gewissermaßen als Kompensation für die hauptsächlich in den südlichen Kronländern geplanten neuen Eisenbahnen — darunter eine Bahn Wien-Triest — den Bau folgender Wasserstraßen angeordnet: a) eines Schiffahrtskanals von der Donau zur Oder (Aufstieg 126,1 m, Abstieg 84 m, Scheitelstrecke über Meereshöhe 286,1 m); b) eines Schiffahrtskanals von der Donau — Linz oder Kranenburg bei Wien — zur Moldau nächst Budweis (367,4 bezw. 495 m Aufstieg, 145,0 bezw. 379 m Abstieg, Scheitelstrecke über Meereshöhe 529 bezw. 760 m) nebst der Kanalisierung der Moldau von Budweis bis Prag; c) eines Schiffahrtskanals vom Donau-Oder-Kanal zur mittleren Elbe (Aufstieg 201,0 m, Abstieg 200 m, Scheitel über Meer 417,5 m) nebst Kanalisierung der Elbestrecke von Melnik bis Jaromer — österreichischer Mittellandkanal; d) einer schiffbaren Verbindung vom Donau-Oder-Kanal zum Stromgebiet der Weichsel (Aufstieg 54,8 m, Abstieg 62,6 m, Scheitel über Meer 266,9 m) und bis zu einer schiffbaren Strecke des Dniestr. — Die Ausführung ist davon abhängig, daß das Land, in dem einer der unter a bis d genannten Kanäle hergestellt werden soll, sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet, der zur Verzinsung und Amortisation eines Achtels der bezüglichen Bausumme hinreicht (§ 1). Außerdem sollen diejenigen Flüsse, welche mit den genannten Kanälen ein einheitliches Wassernetz bilden, reguliert werden (§ 5). Von den auf 750 Mill. Kronen veranschlagten Kosten sollen zunächst bis zum Jahre 1912 250 Millionen flüssig gemacht werden. Hiervon sollen 75 Millionen für Flußregulierungen und 175 Millionen für die künstlichen Wasserstraßen verwendet werden. Die Länge der in den Dimensionen des Dortmund-Ems-Kanals auszuführenden künstlichen Wasserstraßen beträgt 1600—1700 km (Rhein-Elbe-Kanal 466,5 km).

Die Überwindung der Wasserscheiden bietet technische Schwierigkeiten, wie sie noch bei keinem der auf der Erde befindlichen Kanäle zu lösen gewesen sind. Vergleichsweise sei bemerkt, daß die höchsten Scheitelhaltungen des Rhein-Elbe-Kanals von 56 und 56,6 m Höhe nur 36,65 bezw. 19,20 m über dem mittleren Wasserstand des Rheins und der Elbe liegen sollen. — Auch die Frage der Wasserversorgung wird nicht leicht zu lösen sein. Von ihrer Beantwortung wird es abhängen, ob die Scheitelstrecken durch Kammerschleusen (Schleusentreppen), geneigte Ebenen oder mechanische Hebewerke erstiegen werden sollen.

Kommt das Riesenunternehmen zu stande, so wird, um mit dem österreichischen Specialreferenten Kaftan zu reden, durch die Verbindung mit der Elbe, dem Elbe-Trave-Kanal, der Oder und der Weichsel die Donau vier neue Mündungen in die Nord- bezw. Ostsee erhalten, „wodurch der bisher beklagte Mangel, daß die Donau verkehrt fließe, behoben wird".

Ungarn beabsichtigt die Herstellung eines eigenen Donau-Oder-Kanals (Stettin-Pest) durch das Waagthal und über den Jablunkapaß (551 m).

Vom deutschen Standpunkte können diese Projekte, welche die ausgesprochene Tendenz haben, Österreich dem Atlantischen Ocean, „der Achse des Welthandels", wie Kaftan ihn nennt, näher zu bringen, nur freudig begrüßt werden; denn die Aufgabe, den Warenaustausch Österreich-Ungarns mit dem Auslande zu vermitteln, würde der deutschen Reederei und Handelsflotte (Hamburg, Lübeck, Stettin, Danzig) zufallen. Auch der deutschen Industrie würden die Kanäle durch Verbilligung des Eingangs nach Österreich-Ungarn sehr nützen, vorausgesetzt freilich, daß ihre Wirkung nicht durch hohe Einfuhrzölle paralysiert würde. Auf der andern Seite würden die Kanäle allerdings auch den Import aus Österreich-Ungarn nach Deutschland erleichtern. Über die Verkehrsbeziehungen Deutschlands zu Österreich-Ungarn vgl. Siewert, Der Elbe-Moldau-Donau-Kanal als Transitstraße des west-östlichen Handels mit besonderer Rücksicht auf die Interessen des reichsdeutschen Elbegebiets und den Handel der Elbseehäfen Hamburg und Lübeck, Berlin 1899.

In jüngster Zeit wird in Österreich auch der Plan einer Verbindung zwischen Wien und Triest durch eine über den Semmering und an Graz und Laibach vorbei führende Wasserstraße Hamburg-Triest geplant. In Ungarn wird erwogen, die projektierte Wasserstraße Stettin-Pest bis zum ungarischen Hafen Fiume durchzuführen. Die ganze Länge der Wasserstraße Stettin-Pest-Fiume würde 2200 km betragen, wovon 1400 km natürliche schiffbare Flüsse, 420 km kanalisierte Flüsse und 380 km Kanäle sein würden.

4. Dem französischen Parlamente liegt zur Zeit (1901) ein großes Projekt zur Beschlußfassung vor, welches Verbesserungen von fünf vorhandenen Schiffahrtsstraßen (41 Mill. Francs), Verbesserung von zehn Seehäfen (113 Mill. Francs) und Neubau von zehn Kanälen (456 Mill. Francs = 364,8 Mill. Mark) vorsieht. Hauptzweck der geplanten Wasserstraßen ist, die französischen Erz- und Kohlenlager untereinander und mit den großen Seehäfen in Verbindung zu setzen. Besonders wichtig ist der Nordwestkanal, der in einer Ausdehnung von 239 km Dünkirchen mit dem Kohlengebiet und dieses mit den Erzlagern bei Longway verbinden soll.

Nach Art. 3 des Entwurfs haben die Interessenten sowohl bei Kanal- wie auch bei Hafenbauten mindestens die Hälfte der thatsächlich zur Verausgabung gelangenden Kosten zu tragen. Dafür können sie nach Art. 4 zur Tilgung dieser Zuschüsse das Recht der Abgabenerhebung und das Monopol des Schleppdienstes fordern (vgl. C. II. 1 am Schlusse).

5. In **Amerika** hat der Plan, den alten 1817—1825 gebauten, 586 km langen, den Hudson mit dem Eriesee verbindenden Eriekanal, dem New York seinen Aufschwung und die Überflügelung Philadelphias verdankt, den modernen Anforderungen entsprechend zu vergrößern, lange im Vordergrunde der Erörterung gestanden. In jüngster Zeit scheint er aber aufgegeben zu sein. Es liegen indes noch eine Reihe anderer, aber nicht ausgereifter Projekte vor. Bemerkenswert ist, daß man in Amerika immer mehr zu der Auffassung kommt, daß Kanäle gegenüber den Eisenbahnen, die übrigens in Amerika viel großartiger — mit Wagen von 50 und mehr Tonnen — ausgerüstet sind als in Europa, nur dann konkurrenzfähig seien, wenn sie von sehr großen Fahrzeugen — bis zu mehreren Tausend Tonnen — befahren werden können.

Litteratur. Eger und Mosler a. a. O.

[Am Zehnhoff.]

Kanalisation, s. II, 934.

Kanonisches Recht, s. Kirchenrecht.

Kant. [I. Darstellung; Grundlegung; Privatrecht; öffentliches Recht; Kants Schule. II. Beurteilung.]

Immanuel Kant war geboren am 22. April 1724 zu Königsberg als Sohn eines Sattlermeisters. Er besuchte die Lehranstalten seiner Heimatstadt und gedachte sich zum Geistlichen heranzubilden, übte sogar der damals herrschenden Sitte gemäß als Studierender der Theologie einigemal in benachbarten Landkirchen das Predigtamt aus. Da bei Besetzung einer Stelle an der Königsberger Domschule einer seiner Mitbewerber ihm vorgezogen wurde, wendete er sich (besonders unter Anleitung der Professoren Martin Knutzen und J. G. Teske) den philosophischen und mathematischen Studien zu, entschied sich für das Schulfach, versah 1746—1755 verschiedene Hauslehrerstellen in und um Königsberg, promovierte 1755 als Doktor der Philosophie und habilitierte sich in dem nämlichen Jahre zu Königsberg für dieses Fach, um volle 15 Jahre hindurch Privatdocent zu bleiben. 1765 erhielt er die Stelle eines Unterbibliothekars mit einem Jahresgehalte von 62 Thalern und erst 1770 die Stelle eines ordentlichen Professors der Logik und Metaphysik, welche er vom 46. bis zum 80 Lebensjahre beibehielt, obwohl er in den letzten Jahren vor seinem Tode (12. Februar 1804) keine Vorträge mehr halten konnte.

Kants Schriften geben Zeugnis von seinem geistigen Entwicklungsgange, welcher in drei Perioden verlief: der in Leibnizisch-Wolffschen Gedankenbahnen sich bewegenden dogmatischen Erstlingsperiode, der durch das Studium Lockes und Humes herbeigeführten skeptischen Durchgangsperiode und der seit 1770 allmählich zur Reife kommenden, seine eigentliche Geisteshöhe bezeichnenden kritischen Endperiode. Zahlreiche Schriften naturwissenschaftlichen, mathematischen und philosophischen Inhalts bilden die Stadien dieses langen und gewaltigen Entwicklungsganges. Die Hauptschriften seiner Endperiode sind: die „Kritik der reinen Vernunft“ (1781); die „Kritik der praktischen Vernunft“ (1788) und die „Kritik der Urteilskraft“ (1790), indem sie die drei Hauptteile seines kritischen Systems behandeln. Ihnen schließen sich zur weiteren Ausführung an: die „Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik“ (1783), die „Metaphysischen Anfangsgründe der Naturwissenschaft“ (1786), die „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ (1785) und die „Metaphysik der Sitten“ (1797).

Die Schrift „Die Religion innerhalb der Grenzen der reinen Vernunft“ (1793) hatte eine vom Minister Wöllner ausgegangene Kabinettsorder vom 12. Oktober 1794 zur Folge, wodurch ihm das Mißfallen Sr. Majestät Friedrich Wilhelms II. ausgedrückt wurde wegen „Entstellung und Herabwürdigung mancher Haupt- und Grundlehren der Heiligen Schrift und des Christentums“. Kant gab daraufhin (in vollem Einklange mit seinen weiter unten zu entwickelnden Rechtsanschauungen) die Antwort: „Um auch dem mindesten Verdachte vorzubeugen, so halte ich es für das sicherste, hiermit als E. k. Majestät getreuester Unterthan feierlichst zu erklären, daß ich mich fernerhin aller öffentlichen Vorträge, die Religion betreffend, es sei die natürliche oder die geoffenbarte, sowohl in Vorlesungen als in Schriften gänzlich enthalten werde.“ Nachdem seit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms III. eine neue Wendung der Dinge eingetreten war, ließ er 1798 die Schrift „Streit der Fakultäten“ erscheinen und gab in der Vorrede zu ihr über diesen Vorgang selber einen öffentlichen Bericht.

Zu den rechts- und staatsphilosophischen Schriften gehören folgende drei: „Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“ (1793); „Zum ewigen Frieden“ (1795); „Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre“, welche mit den „Metaphysischen Anfangsgründen der Tugendlehre“ zusammen die „Metaphysik der Sitten“ (1797) bilden. (Gesammelte Werke von G. Hartenstein, Leipzig 1838/39. 10 Bde.; neue Ausgabe ebd. 1867/68, 8 Bde., und von K. Rosenkranz und F. W. Schubert, Leipzig 1838—1840, 12 Bde. Bd. 1 enthält Kants Biographie, der 12. eine Geschichte der Kantschen Philosophie. Die Hauptschriften außerdem in besondern Auflagen und in Kirchmanns Philos. Bibliothek

1868 ff. Wir citieren nach der Ausgabe von Rosenkranz und Schubert).

I. Vorerst mögen einige orientierende Bemerkungen in Bezug auf die kritische Grundlegung der Kantschen Sittenlehre hier Platz finden. Die Sinnlichkeit nimmt die Dinge auf, wie sie sich unter den apriorischen Formen von Raum und Zeit als Erscheinungen darbieten; der Verstand erhebt die Sinneserscheinungen vermittelst seiner apriorischen Denkformen (Kategorien und Grundsätze) zu Gegenständen möglicher Erfahrung; die spekulative Vernunft vermag aber die Dinge, so wie sie an sich sind, nicht zu erkennen. Die Ideen der Substantialität, Einfachheit, Beharrlichkeit und Unsterblichkeit unserer eigenen Seele, die Idee einer über der Naturnotwendigkeit stehenden Freiheit (dritte kosmologische Antinomie) sowie die Idee Gottes haben keine konstitutive Bedeutung wie die Sinnes- und Verstandesformen. Anders die praktische Vernunft! Ihr Grundgesetz ist konstitutiv, und die Ideen, welche der spekulativen Vernunft als bloße Möglichkeiten gelten, werden ihr zu Postulaten der Wirklichkeit. Ihr Grundgesetz kündigt sich in der inneren Erfahrung an als ein faktisch sich uns aufdrängendes Sittengesetz, als ein Sollen, als ein Imperativ für den Willen, und zwar nicht bloß als ein hypothetischer, bedingt gebietender, sondern als ein kategorischer, unbedingt gebietender Imperativ, welcher weiter nicht erklärbar und begreifbar ist (Werke VIII, 100. 142—143. 220). Da dieses Grundgesetz sich als streng notwendig ankündigt in der inneren Erfahrung, so kann es nicht aus der Erfahrung stammen, ist sonach ein Gesetz a priori, und zwar ein synthetisches, weil nicht eingeschlossen im Begriffe des Willens. Es ist auch von rein formaler Natur.

Das egoistische Lustgefühl des Einzelnen vermag nicht allgemeines Gesetz zu werden, weil es, zu einem solchen erhoben, sich selber widersprechen würde. Es käme auf diese Art „eine Harmonie heraus, die derjenigen ähnlich ist, welche ein gewisses Spottgedicht auf die Seeleneintracht zweier sich zu Grunde richtenden Eheleute schildert: ‚O wundervolle Harmonie! Was er will, will auch sie' — oder was von der Anheischigmachung König Franz' I. gegen Kaiser Karl V. erzählt wird: ‚Was mein Bruder Karl haben will (Mailand), das will ich auch haben'" (Werke VIII, 138). Ebensowenig vermag das Lustgefühl der Sympathie ein allgemeines Gesetz zu werden. In der vorkritischen Periode hatte Kant allerdings das Sittengesetz auf empirische Weise aus der „Natur des Menschen, die immer bleibt", im Anschlusse an Shaftesbury, Hutcheson, Hume abgeleitet (Einrichtung der Vorlesungen im Wintersemester 1765/66; Werke I, 297); doch in der Abhandlung De mundi sensibilis et intelligibilis forma et principiis (1770) und mehr noch in der „Grundlegung der Metaphysik der Sitten" und in der „Kritik der praktischen Vernunft" verwarf er diese Auffassung, weil das Gefühl des Wohlwollens oder das sogen. moralische Gefühl nicht überall vorhanden ist, allüberall da aber, wo es kraft einer glücklichen Gemütsrichtung und Gemütsstimmung vorhanden ist, immer auch einen Beitrag zum eigenen Wohlbefinden liefert und keine schlechterdings notwendige Voraussetzung der Sittlichkeit ausmacht (Werke I, 312; VIII, 17—18. 74. 129. 152). Sittlichkeitslehre ist nicht Glückseligkeitslehre; jeglicher Eudämonismus ist verwerflich. Nicht die von irgendwelchen Objekten erregte Lust, sondern der Wille macht eine Handlung zu einer sittlich guten Handlung.

Das Grundgesetz des sittlichen Lebens ist also der mit sich übereinstimmende Wille vernünftiger Wesen oder der Wille aller, sofern er die Form der Übereinstimmung mit sich selber an sich hat. Absoluter Endzweck des Handelns ist es jedoch nur, wenn es nicht bloß den äußeren, sondern auch den inneren Endzweck des Handelns bildet als dessen bewegende Triebfeder, wenn es also aus reiner Achtung vollbracht wird, nicht aus Neigung; denn andernfalls würde ja wieder die Lust, sei es die des eigenen Vorteils oder die des Wohlwollens, zum bewegenden Princip oder Motiv des sittlichen Handelns werden, was nach Obigem unmöglich ist. Nicht die materiellen Objekte vermittelst der von ihnen erweckten Lust bilden die reine Triebfeder des sittlichen Handelns, sondern nur die formale Gesetzmäßigkeit derselben und die ihnen bezeigte Achtung. Die Förderung der eigenen wie der fremden Glückseligkeit kann nur Wirkung des sittlichen Handelns sein, nicht dessen Grundgesetz und Bestimmungsgrund (Werke VIII, 73. 146. 147), kann also auch nicht in die subjektive Maxime desselben aufgenommen werden. Der kategorische Imperativ lautet sonach folgendermaßen: Handle so, daß deine Maxime allgemeines Gesetz werden kann!

Da ferner das oberste Sittengesetz nur das Gesetz der eigenen praktischen Vernunft des eigenen Willens ist und rein um seiner selbst willen vollbracht werden soll, so lautet der kategorische Imperativ auch so: „Erfülle die Pflicht rein um der Pflicht willen, nicht um der Forderungen der sinnlichen Natur und nicht um Gottes willen." Nur die Autonomie des Willens ist die Basis der Sittlichkeit, nicht irgendwelche Heteronomie desselben, also insbesondere nicht Theonomie. Autonomie (Selbstgesetzgebung) des Willens setzt aber Freiheit voraus, und zwar eine negative, bestehend in der Unabhängigkeit desselben von fremden Bestimmungsgründen, und eine daraus sich ergebende positive, bestehend in dem Vermögen des Einzelnen, sich selber zu bestimmen (Werke VIII, 78), und insbesondere auch, sich so oder anders zu bestimmen (Werke VII, 137—142; VIII, 226—229), ja sogar für oder wider das Gesetz zu handeln, wiewohl dieses letztere kein wesentliches Merkmal freier Vernunftwesen ausmacht (Werke IX, 28). Wir sollen, also können

wir. Sonach bildet das Sittengesetz den Erkenntnisgrund der Freiheit, diese aber eine sachliche Voraussetzung, einen Realgrund des Sittengesetzes, weil sie dessen Realisierung ermöglicht (Werke VIII, 106). Und wie die Freiheit in solchem Sinne ein Postulat der reinen, praktischen Vernunft ist, so erscheinen die Unsterblichkeit unserer Seele behufs einer über das irdische Leben und dessen Kampf hinausgehenden, völlig angemessenen Realisierung des Sittengesetzes und die Existenz eines persönlichen Gottes behufs der Realisierung einer der moralischen Würdigkeit angemessenen Glückseligkeit als zwei weitere Postulate derselben.

Alle diese Postulate sind Gegenstände eines praktischen Vernunftglaubens, welcher einem Vernunftbedürfnisse entspringt, ohne selber eine Pflicht zu sein (Werke VIII, 274—292). Sie verstatten keinen Imperativ, kein crede, sondern nur ein credo (I, 538; IV, 376—382). Auf solche Weise führt das Sittengesetz zur Religion, d. h. zur Erkenntnis aller Pflichten als göttlicher Gebote. Die natürliche Religion und darüber hinaus auch die als möglich anzuerkennende Offenbarungsreligion, vorzüglich die christliche, haben nur die Aufgabe, die Sittlichkeit zu befördern; sie sind bloße Anhängsel der Moral.

Zur Sittenlehre Kants im allgemeinen vgl. außer den größeren, die Geschichte der neueren und insbesondere der Kantschen Philosophie behandelnden Werken: A. Trendelenburg, Der Widerstreit zwischen Kant und Aristoteles in der Ethik (Historische Beiträge zur Philosophie III, 1867, S. 171—214); Fr. Zange, Das Fundament der Ethik, eine kritische Untersuchung über Kants und Schopenhauers Moralprincip, 1872; G. Schramm, Kants kategorischer Imperativ, 1873; J. Witte, Beiträge zum Verständnis Kants, 1874, S. 58—90; J. Volkelt, Kants kategorischer Imperativ, 1875; A. Dorner, Principien der Kantschen Ethik, 1875; H. Cohen, Kants Begründung der Ethik, 1877; Otto Lehmann, Kants Principien der Ethik, 1880 (34—50 besonders das Verhältnis der „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten" und der „Kritik der praktischen Vernunft" trefflich beleuchtend); W. Wohlrabe, Kants Lehre vom Gewissen, 1880; E. Höhne, Kants Pelagianismus und Nomismus, 1881; E. Melzer, Lehre von der Autonomie der Vernunft in den Systemen Kants und Günthers, 2. Aufl. 1882; E. Laas, Idealismus und Positivismus II, 1882, S. 123 ff.; W. Wundt, Ethik, 1886, S. 311—320; V. Cathrein S. J., Moralphilosophie I, 1890, S. 189—198; Fr. Paulsen, Ethik, 1891, S. 147—154.

Wie die Kritik der reinen theoretischen Vernunft eine Metaphysik der Natur, so hat die Kritik der praktischen Vernunft eine Metaphysik der Sitten herausgestellt und die Grundlegung für eine solche geboten. Dies das bisherige Ergebnis. Nun kann aber die Vollbringung des sittlichen Gesetzes entweder eine bloß äußerliche, legale sein, wenn von der inneren Triebfeder abgesehen wird, oder eine moralische, wenn sie das sittliche Gesetz selber zur inneren Triebfeder hat. Infolgedessen wird auch unterschieden die äußere Gesetzgebung, welche nur auf Handlungen gehen kann, und die innere, welche zugleich auf Gesinnungen geht, sowie Rechtspflicht und Tugendpflicht und weiterhin metaphysische Rechtslehre und Tugendlehre als besondere Teile der Metaphysik der Sitten (Werke IX, 18—21. 234 bis 237). Bloß die Rechtslehre soll hier zur Darstellung kommen.

Während die positive Rechtsgelehrsamkeit nur zu sagen weiß, was da oder dort als Recht äußerlich festgesetzt worden ist, vermag die metaphysische Rechtslehre auch zu sagen, was als solches vernunftgemäß ausgesprochen werden kann und soll, was allüberall und immer ein solches ist. Eine „bloß empirische Rechtslehre ist wie der hölzerne Kopf in Phädrus' Fabel: ein Kopf, der schön sein mag, nur schade, daß er kein Gehirn hat". Was ist nun in Wahrheit Recht? Es ist der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit äußerlich zusammen bestehen kann. Ein solches Recht ist verbunden mit der Befugnis, zu zwingen, d. h. mit der Befugnis, einem Hindernisse dieser allgemeinen äußeren Freiheit aller Einzelnen ein Hindernis, und zwar ein physisches, entgegenzusetzen. Nur ein solches Zwangsrecht ist ein striktes Recht. Ein Recht ohne Zwang ist nur ein Recht im weiteren Sinne, zu dessen Entscheidung kein Richter aufgestellt werden kann, wiewohl es unterschieden ist von einem bloß moralischen Recht. Ein solches Recht ohne Zwang heißt Billigkeit, deren Sinnspruch lautet: „Das größte Recht ist das größte Unrecht." Ein striktes Recht ist ebensowenig das Notrecht, welches in umgekehrter Weise ein Zwang ohne Recht ist mit dem Sinnspruche: „Not hat kein Gebot."

Das strikte Recht ist entweder ein angeborenes oder ein erworbenes. Angeborenes Recht ist das, was jedermann zukommt vor allem rechtlichen Akte; erworbenes, was nur durch einen solchen zu stande kommt. Das angeborene Recht ist nichts anderes als die Freiheit jeglicher Person, sofern sie mit der Freiheit aller andern nach allgemeinem Gesetze äußerlich zusammen bestehen kann. Es ist folglich nur ein einziges Recht, bestehend in der Fähigkeit zu vielerlei erwerbbaren Rechten. Nach einer andern Beziehung ist das strikte Recht entweder ein privates oder ein öffentliches. Das private Recht ist das natürliche, das öffentliche ist das bürgerliche Recht. Das private oder natürliche Recht ist als solches jedoch nicht ein gesellschaftsloses, sondern bereits ein gesellschaftliches; nur erlangt das Mein und Dein eine gesicherte Geltung erst durch das öffentliche Gesetz, nachdem der Naturzustand in den bürgerlichen Verfassungs-

stand übergeführt worden. Vgl. die Einleitung zur Rechtslehre (Werke IX, 31—47).

1. Das **Privatrecht** ist entweder ein dingliches oder persönliches oder dinglich-persönliches. Der physische Besitz, das Innehaben irgend eines Gegenstandes, z. B. eines Apfels, den ich in der Hand habe, ist noch kein rechtlicher Besitz; dieser ist vielmehr intelligibler Art, gleichviel, ob ich den Gegenstand, den ich meine, physisch innehabe oder nicht. Er ist dadurch möglich, daß der noch unbestimmte Besitz des Bodens, welcher noch ohne Grenzscheidung von Mein und Dein und in diesem Sinne Gemeinbesitz war, ein bestimmter, abgegrenzter Besitz des Einzelnen und der Einzelnen oder Privateigentum wurde. Er wurde aber solches durch die Bemächtigung von seiten eines Einzelnen, bestehend in physischer Besitznahme (apprehensio) eines Bodens und deren Bezeichnung (declaratio), welche möglicherweise auch durch Bearbeitung (formatio) dieses Bodens geschehen kann, und endlich in Zueignung (appropriatio) desselben. Bloße Macht kann zwar nie und nimmermehr Recht erzeugen. Wenn jedoch der Einzelne in vorbezeichnetem Falle durch Wort oder That erklärte: „Ich will, daß etwas Äußeres das Meine sein soll", so erklärte er jeden andern für verbindlich, des Gegenstandes seiner Willkür sich zu enthalten, kraft des obersten Rechtsgrundsatzes: „Handle so, daß deine Willkür mit der Willkür aller andern äußerlich zusammen bestehen kann"; hiermit legte er zugleich das Bekenntnis ab, daß er auch seinerseits jedem andern gegenüber in gleicher Weise Enthaltung üben wolle. Der Grund der ursprünglichen Erwerbung des Eigentums ist sonach nicht die Bemächtigung irgend eines Gegenstandes als bloß sinnenfälliger Akt, sondern der in derselben zum Ausdruck kommende kategorische Rechtsimperativ. Die physische Bemächtigung bildet den empirischen Titel, dieser Imperativ den Vernunfttitel derselben. Wird ein Teil der Erdoberfläche kein Gegenstand der Occupation, wie z. B. das Meer, soweit es vom Ufer aus gegen fremden Eingriff nicht mehr geschützt werden kann, dann bleibt er neutrales Gebiet; schlechthin herrenlos (res nullius) ist ein solches indessen nicht, weil es dazu dient, die benachbarten Eigentümer zu scheiden.

Das Eigentum verdankt seinen Ursprung somit dem Willen des Einzelnen, nicht dem Willen des Staates. Der noch unbestimmte Grundbesitz, welcher in früher bezeichnetem Sinne die ideelle Voraussetzung des Eigentumsrechts ausmacht (communio fundi originaria), war nicht der Zeit nach eine anfängliche Eigentumsgemeinschaft (communio primaeva); eine solche ist als Erdichtung anzusehen, weil sie eine gestiftete Gemeinschaft gewesen wäre und aus einem Vertrage hätte hervorgehen müssen, durch den alle „auf den Privatbesitz Verzicht gethan und ein jeder durch die Vereinigung seiner Besitzung mit der jedes andern jenen in einen Gesamtbesitz verwandelt hätte, und davon müßte uns die Geschichte einen Beweis geben". Das Eigentum verdankt seinen Ursprung also nicht in socialistischem und kommunistischem Sinne dem Willen des Staates, sondern dem Willen des Einzelnen. Es verdankt ihn diesem letzteren aber innerhalb der natürlichen Gesellschaft; bei auftauchenden Streitigkeiten entbehrt es hier jedoch einer festen Garantie und gewinnt eine solche nur durch einen allgemeinen, Macht habenden Willen, also nur durch den Übergang aus dem Naturzustande in den Stand der bürgerlichen, politischen Verfassung. Erst dadurch erlangt das Eigentum statt einer bloß provisorischen Geltung eine peremtorische. Die ursprüngliche Erwerbung hat den Charakter eines dinglichen Rechts, welcher durch einen Akt einseitiger Willkür (facto) gewonnen wird; sie ist Erwerbung eines Eigentums, welches da eine — **Sache** ist (vgl. Rechtslehre § 1—17; Werke IX, 51—82).

Das auf ursprüngliche Weise erworbene Eigentum ist kraft beiderseitigen Willens durch einen Vertrag (pacto) einer Veräußerung fähig; so entsteht der Anspruch des einen auf die Leistung eines andern als Erfüllung eines gegebenen Versprechens oder ein — **persönliches** Recht. Wie kann nun der sinnlich kundgebene beiderseitige Wille eine Rechtsverbindlichkeit erzeugen? Ist die Kundgebung des Willens nicht bereits vergangen, wenn jene der Annahme erfolgt? Wie kann der Wille dessen, der ein Versprechen gegeben hat, gebunden sein durch den Willen dessen, welcher es später annimmt? Dieses kann nur stattfinden völlig abgesehen von zeitlich-empirischen Bedingungen kraft des obersten apriorischen Rechtsgrundsatzes, weil andernfalls eine äußere Freiheit aller nicht Bestand haben könnte (vgl. Rechtslehre § 18—20; Werke IX, 82—86).

Die Glieder der häuslichen Gesellschaft, nämlich Gatten, Kinder und Hausuntergebene, sind nicht Objekte des Sachenrechts, die man durch bloße Bemächtigung (facto) erwerben und beliebig veräußern könnte, weil sie Personen sind mit angeborenem und unveräußerlichem Freiheitsrechte. Sie sind ebensowenig Objekte eines bloß persönlichen Rechtes, durch bloßen Vertrag (pacto) zu erwerben, indem sie nicht bloße Leistungen von Personen sind, sondern als Personen selber einen Rechtsbesitz bilden. Sie sind vielmehr Objekte eines **dinglich-persönlichen** Rechts, welche nur kraft eines unverbrüchlichen Vernunftgesetzes (lege) in Besitz kommen und im Besitz sich befinden können. Allerdings ist die Ehe ein Vertrag, aber stehend unter dem Gesetze vernünftiger Freiheit, nach welchem die Geschlechtsgemeinschaft nur in ihr rechtlich bethätigt werden kann und nur in monogamischer Weise durch ungeteilte Hingabe einer Person an eine andere. Ebenso sind die Kinder kein rein sachlicher Besitz, indem sie als freiheitbegabte Wesen Anspruch auf Erhaltung und Erziehung haben. Und wenn die übrigen Hausgenossen auch durch Vertrag zu Gliedern des

Hauses werden, so sind sie doch kein bloßes Material und stehen nicht außerhalb des freien Menschenrechtes wie Sklaven (Rechtslehre § 22—30; Werke IX, 89—99).

Alle diese Privatrechte können im Stande der natürlichen Gesellschaft erworben werden. Da jedoch Streitigkeiten eintreten können, ohne daß ein kompetenter, mit Zwangsrecht ausgestatteter Richter vorhanden wäre, so haben all diese Privatrechte eine bloß provisorische Geltung, keine peremtorische. Sofort kann ein jeder schon in Anbetracht dessen, daß solche Streitigkeiten einzutreten drohen, ohne erst durch Schaden klug werden zu müssen, den andern nötigen, ja selbst zwangsweise nötigen, den Naturzustand zu verlassen und zur Sicherung aller Privatrechte ein bürgerliches, politisches Gemeinwesen zu gründen. So entsteht das — öffentliche Recht (Rechtslehre § 41. 44; Werke IX, 127—128. 157—158).

2. Das öffentliche Recht erscheint zunächst als Staatsrecht, dann als Völkerrecht und Weltbürgerrecht. Die äußerlich mit sich übereinstimmende Freiheit oder der vereinigte Wille aller ist, wie Princip aller Rechtsbildung, so auch aller Staatsbildung. Der Staat kann vernunftgemäß nur gedacht werden als zu stande kommend durch den vereinigten Willen aller oder den Socialvertrag. Nur der Idee nach ist übrigens der Staat aus einem solchen Vertrage hervorgegangen, wie er der That nach da oder dort immer entstanden sein möge (Werke VII, 207; IX, 164). Infolgedessen ist die einzige Verfassung, die „aus der Idee des ursprünglichen Vertrages hervorgeht, auf der alle rechtliche Gesetzgebung eines Volkes gegründet sein muß, die republikanische"; sie allein ist „aus dem reinen Quell des Rechtsbegriffes" entsprungen (Werke VII, 241. 243). Die gesetzgebende Gewalt üben der Idee nach alle aus, obgleich nicht unmittelbar, doch mittelbar durch abgeordnete Repräsentanten. Sie sind insofern Staatsbürger mit den Attributen der Freiheit, Gleichheit, Selbständigkeit. Zu aktiven Staatsbürgern qualifizieren sie sich indessen nur durch die Fähigkeit der Stimmgebung; ohne diese sind sie bloß passive Staatsbürger, wie die Unmündigen, die Frauen und überhaupt alle, welche in Abhängigkeit stehen, also Dienstboten, Gesellen, Arbeiter u. s. w. (Werke VII, 198—207; IX, 159. 160). Da jedoch nicht erwartet werden kann, daß alle, die das aktive Stimmrecht besitzen, unmittelbar oder beim Vorhandensein einer großen Volkszahl auch nur mittelbar durch die von ihnen abgeordneten Repräsentanten stets einhellig sein werden, und nur eine Mehrheit von Stimmen dasjenige ist, was man allein als erreichbar voraussetzen kann, so wird selbst „der Grundsatz, sich diese Mehrheit genügen zu lassen, als mit allgemeiner Zusammenstimmung, also durch einen Kontrakt angenommen, der oberste Grund der Errichtung einer bürgerlichen Verfassung sein müssen" (Werke VII, 206. 207). Jede Verfassung, welcher nicht die Idee des Republikanismus in solcher Weise zu Grunde liegt, ist despotisch.

Sonach ist jede Verfassung, in welcher die gesetzgebende Gewalt von der regierenden nicht getrennt ist, despotisch; denn regieren können nie alle ohne Ausnahme, regieren kann immer nur ein Einzelner oder Einzelne oder die Mehrheit aller Einzelnen. Obgleich ein Monarch, welcher zugleich Gesetzgeber ist, am leichtesten in Despotismus verfallen kann, so ist es ihm anderseits wieder am leichtesten möglich, dem Geiste eines repräsentativen Systems, der Idee einer vollkommen rechtlichen Verfassung gemäß zu regieren, wie Friedrich II. beweist, wenn er sagt, er sei bloß der oberste Diener des Staates. Weniger ist dies schon einer aristokratischen Regentschaft möglich, welche zugleich die Gesetzgebungsgewalt in Händen hat; geradezu unmöglich einer demokratischen Regentschaft, denn sie muß dem Despotismus verfallen, weil „alles da Herr sein will". Sie ist daher am weitesten von der Idee des Republikanismus entfernt, und man kann geradezu sagen: „Je kleiner das Personale der Staatsgewalt (die Zahl der Herrscher), je größer dagegen die Repräsentation derselben, desto mehr stimmt die Staatsverfassung zur Möglichkeit des Republikanismus, und sie kann hoffen, durch allmähliche Reformen sich dazu endlich zu erheben" (Werke VII, 244. 245; IX, 190). Jede despotische Regentschaft soll allmählich aufhören, eine solche zu sein, und sich mehr und mehr der Idee der einzig rechtmäßigen Verfassung, der republikanischen nämlich, angemessen machen, so daß die regierende Gewalt von der gesetzgebenden getrennt ist und ihr zugleich unterworfen. Der Staatsregent, möge er eine physische oder moralische Person sein, hat gemäß dieser idealen Verfassung keine Gesetze zu geben, sondern sie lediglich zu vollziehen. Zu diesem Zwecke eignet ihm das Zwangsrecht, ja es eignet ihm allein, weil es ein ausschließliches Prärogativ der vollziehenden Gewalt bildet.

Wieweit erstreckt sich nun dieses Gesetze vollziehende Zwangsrecht? Kann der Staat Privateigentum an Grund und Boden in Anspruch nehmen? Nein! Er kann es nur beschützen und beschatzen. Er hat zwangsweises Recht der Aufsicht über alles, was das öffentliche Wohl betrifft; auch über das Kirchenwesen, soweit es dem politischen Gemeinwesen Eintrag thun könnte, wiewohl die innere Gestaltung desselben rücksichtlich des Glaubens und der gottesdienstlichen Formen und die äußere Erhaltung desselben Sache der kirchlichen Gemeinde ist. Er besitzt weiterhin das Recht, Armen-, Schul- und Kirchenstiftungen, geistliche Orden, angeerbte Adelsvorrechte und Majorate aufzuheben, wenn sie den Zeitumständen nicht mehr entsprechen.

Wie im idealen Staate die regierende Gewalt von der gesetzgebenden getrennt sein soll, so von beiden die richterliche. Sie ist in geteilter

Weise auszuüben: durch Geschworene, welchen die Entscheidung der Thatfrage obliegt, und durch beamtete Richter, welchen die Anwendung des Gesetzes und die Fällung des Rechtsspruches obliegt. Die von der richterlichen Gewalt verhängte Strafe kann niemals bloß den Zweck haben, das allgemeine Beste zu fördern; sie muß zugleich den Zweck der Wiedervergeltung haben. Ihr Princip muß sein: Gleiches soll mit Gleichem vergolten werden (ius talionis), wenigstens mit Gleichem der Wirkung nach, wiewohl nicht notwendig dem Buchstaben nach. Wer also gemordet hat, soll sterben; es giebt hier kein Surrogat zur Befriedigung der Gerechtigkeit. Die Lehre Beccarias, daß die Todesstrafe unberechtigt sei, ist „aus teilnehmender Empfindelei einer affektierten Humanität“ hervorgegangen. Vgl. zu dieser ganzen Darstellung besonders Rechtslehre § 45—52; Werke IX, 158—194, und „Zum ewigen Frieden“ ebd. VII, 241—246.

Diese ganze Staatstheorie ist lediglich ein Widerhall all der Grundsätze, welche von Rousseau aufgestellt die französische Revolution erzeugten und bewegten und in der „Erklärung der Menschenrechte“ ihren prägnantesten Ausdruck fanden, nur daß sie hier unter die Vernunftformel des kategorischen Imperativs gestellt wurden, um aus ihm, so gut oder so übel es ging, abgeleitet zu werden. So revolutionär aber die Theorie Kants ist rücksichtlich der Idee des Staates, so antirevolutionär ist sie rücksichtlich der thatsächlichen Ausführung derselben. Sie enthält nach dieser zweiten Seite hin die deutlichsten Spuren der Eindrücke, welche die Ermordung Ludwigs XVI. und die Schreckensherrschaft des Nationalkonvents in der Seele des Urhebers der Rechtslehre von 1797 zurückgelassen hatten.

Die gesetzgebende Gewalt ist untadelig (irreprehensibel), die regierende unwiderstehlich (irresistibel) und die oberstrichterliche unabänderlich (inappellabel); also giebt es für die Unterthanen selbst gegenüber dem schreiendsten Unrechte keinerlei Recht des Widerstandes; das ist nach dieser zweiten Seite hin Kants Grundanschauung. Die gesetzgebende Gewalt kann als vereinigter Wille aller niemanden unrecht thun gemäß dem Axiome: Volenti non fit iniuria. Die regierende Gewalt, der Regent, kann allerdings unrecht thun, wenn er gegen die Gesetze handelt, also z. B. gegen das Gesetz der Gleichheit in Verteilung der Lasten Auflagen macht, Rekrutierungen vornimmt u. s. w.; es darf ihm aber weder von seiten der gesetzgebenden Gewalt noch von seiten der Unterthanen jemals ein thatkräftiger Widerstand entgegengesetzt werden. Die gesetzgebende Gewalt kann in solchen Fällen allüberall da, wo sie auf getrennte Weise im Parlamente ausgeübt wird, ein Recht des „negativen Widerstandes“ geltend machen, indem sie den vom Regenten gestellten Forderungen nicht willfahrt; sie darf dessen Verwaltung reformieren, da er in Unterordnung zu ihr steht, ja denselben der Gewalt entkleiden und absetzen, doch nicht mit physischem Zwange gegen denselben vorgehen, da ja das physische Zwangsrecht ein ausschließliches Prärogativ des Regenten selber ist, und darf infolgedessen auch nicht zur faktischen Entthronung desselben fortschreiten, noch weniger zu dessen förmlicher Hinrichtung, die ein keiner Sühne fähiger Frevel ist, und in die Konstitution auch keinen Artikel aufnehmen, welcher in jenes ausschließliche Prärogativ des Herrschers beschränkend eingriffe, ja den Unterthanen irgendwie einen über das Bitte- und Beschwerderecht hinausgehenden Widerstand erlauben oder gar befehlen würde. Als Landesherr kann der Herrscher nicht bloß das Privateigentum beschatzen, sondern auch die Güter der Korporationen und der Kirche einziehen, wenn sie ihrem Zwecke nicht mehr entsprechen. Er kann zwar der Kirche nicht ihre innere Konstitution, ihren Glauben und ihre gottesdienstlichen Formen vorschreiben, besitzt aber das negative Recht, deren Einfluß auf das sichtbare, politische Gemeinwesen, falls er der öffentlichen Ruhe nachteilig sein würde, einzuschränken und abzuhalten (vgl. Rechtslehre § 48. 49; Werke VII, 208—218; IX, 161—176).

Der natürliche Rechtszustand der Staaten ist ein Kriegszustand: denn wie die einzelnen Personen im Naturzustande ihr Recht gegen die andern mit Gewalt geltend machen können, so auch die einzelnen Staaten gegeneinander. Wie aber die ersteren aus der natürlichen Gesellschaft in eine bürgerliche übertreten sollen, so sollen auch die zweiten aus der natürlichen Völkergesellschaft in eine den Frieden garantierende den Übergang gewinnen. Das Recht der Einzelstaaten vor und nach diesem Übergange heißt Völkerrecht. Es ist ein Recht teils zum Kriege teils im Kriege teils nach dem Kriege. Ein Recht zum Kriege von seiten eines Einzelstaates besteht schon im Falle der Bedrohung, nicht erst im Falle thatsächlichen Angriffes von außen; ein solcher Krieg muß jedoch in einem Staate mit idealer Verfassung, wo die gesetzgebende Gewalt von der regierenden getrennt ist, von den Repräsentanten des Volkes frei beschlossen worden sein. Das Recht im Kriege verbietet es, den Krieg zu einem Straf-, Ausrottungs- oder Unterjochungskriege zu machen, ferner tückischer Mittel, wie der Spioniererei, des Meuchelmordes, sich zu bedienen und einzelne Personen auszuplündern; nur die Auferlegung von Lieferungen und Kontributionen kann gestattet sein. Das Recht nach dem Kriege, d. h. im Zeitpunkte des Friedensvertrages und in Hinsicht auf die Folgen desselben, verbietet einen Antrag auf Erstattung der Kriegskosten, weil hiermit der Krieg des überwundenen Gegners für ungerecht ausgegeben werden müßte, und verbietet um so mehr die Herabsetzung des überwundenen Volkes zu einem bloßen Kolonialvolke oder gar dessen Versetzung in den Stand der Leibeigenschaft. Der Zweck des Krieges ist aber der Friede, und

ein anzustrebendes Ideal der ewige Friede (s. II, 632) aller Völker. Das Mittel zur Erreichung dieses Ideals kann nicht sein ein Völkerstaat mit einer die einzelnen Völker beherrschenden Zwangsgewalt, da ein solcher der Gesinnung derselben widerstrebt, sondern nur ein freier Völkerbund, der „sich allmählich über alle Staaten erstrecken soll und so zum ewigen Frieden hinführt“ und sozusagen einen „permanenten Staatenkongreß“ bilden würde (Werke VII, 250. 251; IX, 204).

Die Artikel eines solchen ewigen Friedens sind teils Präliminarartikel teils Definitivartikel. Präliminarartikel sind folgende: 1. Es soll kein Friedensschluß für einen solchen gelten, der mit dem geheimen Vorbehalt des Stoffes zu einem künftigen Kriege gemacht worden; 2. es soll kein für sich bestehender Staat (klein oder groß, das gilt hier gleichviel) von einem andern Staate durch Erbung, Tausch, Kauf oder Schenkung erworben werden können; 3. stehende Heere sollen mit der Zeit ganz aufhören; 4. es sollen keine Staatsschulden in Beziehung auf äußere Staatshändel gemacht werden; 5. kein Staat soll sich in Verfassung und Regierung eines andern Staates gewaltthätig einmischen. Definitivartikel sind folgende: 1. Die bürgerliche Verfassung in jedem Staat soll republikanisch sein; 2. das Völkerrecht soll auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet sein; 3. das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt werden. Der durch die Definitivartikel regulierte Völkerbund würde ein einziges großes Friedensreich bilden, in welchem jeglichem das Recht zustehen würde, beim Besuche fremder Länder und Völker nicht als Feind behandelt zu werden. Ein solches Friedensreich macht die Krone des Völkerrechts aus (Rechtslehre § 53 bis 62; Werke IX, 195—208, und „Zum ewigen Frieden“ Werke VII, 231—256).

Schließlich mögen noch solche Rechtslehrer namhaft gemacht werden, welche naturrechtliche Theorien im Geiste der Kantschen aufstellten, obgleich mit mehr oder minder bedeutenden Modifikationen und Abweichungen. Dahin gehören: Ph. Schmalz (Kollege Kants an der Universität zu Königsberg), Das Recht der Natur, 1795; Ders., Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers, 1798; Ders., Handbuch der Rechtsphilosophie, 1807; G. Hufeland, Lehrsätze des Naturrechts, 2. Aufl. 1795; C. Chr. Schmid, Grundriß des Naturrechts, 1795; J. Chr. G. Schaumann, Versuch eines neuen Systems des natürlichen Rechts, 1796; K. Fr. W. Gerstäcker, Metaphysik des Rechts, 1802, in der 2. Aufl. unter dem Titel: System der Rechtsphilosophie, 1806; H. Gros, Lehrbuch des Naturrechts, 1802, 6. Aufl. 1841; W. T. Krug, Aphorismen zur Philosophie des Rechts I (1800); Ders., Naturrechtliche Abhandlungen, 1811; J. G. Maas, Grundriß des Naturrechts, 1808; C. A. v. Droste-Hülshoff, Lehrbuch des Naturrechts, 1825; I. I. Haus, Elementa doctrinae iuris ecclesiastici sive iuris naturalis, 1825; K. v. Rotteck, Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften IV (1829—1835).

II. Es ist ein großes, nicht zu unterschätzendes Verdienst Kants, den kategorischen Imperativ der Pflicht seiner Zeit ins Gewissen gerufen und dem Materialismus und Sensualismus der Zeitphilosophie gegenüber die erhabene Majestät des Sittengesetzes und dessen unbedingte Verpflichtungskraft mit Entschiedenheit und Wärme verteidigt zu haben. Anderseits sind aber auch die großen Gebrechen nicht zu verkennen, an denen die Kantsche „Metaphysik der Sitten“ krankt. Die „Kritik der reinen Vernunft“ hatte in einem bloßen Phänomenalismus geendet. Wie könnte von diesem aus eine Metaphysik der Sitten grundgelegt werden? Wenn die spekulative Vernunft nicht zum An-sich vorzudringen vermag über die Erscheinungen der Sinnenwelt hinaus, wie könnte die praktische alsdann wissen, was wir an sich sein sollen als Glieder einer intelligibeln Welt? Wenn die erstere nicht zu bestimmen vermag, ob den Principien der analytischen und synthetischen Urteile a priori, ob dem Princip des Nichtwiderspruchs und der Kausalität eine Anwendung zukomme über den Bereich der Sinneserscheinungen hinaus: wie vermag die letztere zu bestimmen, es komme ihnen eine solche zu, indem ich in einer von den Antrieben der Sinnlichkeit völlig unabhängigen Weise so handeln soll, daß die Maxime meines Handelns allgemeine Maxime werden könnte? Wenn die erstere nicht zu bestimmen vermag, daß das im Gewissen sich ankündigende Sollen (dieses uns unbegreifliche Faktum) mehr sei denn ein wesenloses Phänomen, wie vermag es die letztere? Das Kantsche Moral- und das Rechtsprincip entbehren somit einer richtigen erkenntnistheoretischen Grundlegung.

Sie entbehren einer richtigen Grundlegung auch wegen des von der Kantschen Ethik aufgenommenen und festgehaltenen Autonomismus, der nur eine Weiterentwicklung der schon von Hugo Grotius (De iure belli et pacis, prolegomena n. 11. 12, l. 1, c. 1, n. 10) aufgestellten Grundsätze (vgl. II, 1163) bildet. Wahr ist, daß es ein natürliches Sittengesetz giebt im Unterschied vom positiv menschlichen und positiv göttlichen. Wahr ist ferner, daß dieses Gesetz ein in der Natur der vernünftigen Geschöpfe, insbesondere in der Natur des Menschen gegründetes Gesetz ist, dessen Urprincipien (prima principia iuris naturalis) unveränderlich sind und die Erkenntnis der urbildlichen Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes erst ermöglichen. Schon die heidnischen Philosophen haben dieses zum Teil erkannt und zum Ausdruck gebracht und um so mehr die christlichen Philosophen und Theologen der Vorzeit (vgl. z. B. S. Thomas, Summ. theol. 1, 2, q. 94 sq.; Suarez, De legibus l. 2, c. 5). Sonach muß die Lehre eines Cartesius (Resp.

ad 6^{tum} obj., n. 6) und eines Samuel Pufendorf (De iure naturae l. 1, c. 2, § 6; l. 2, c. 3, § 4. 5) verworfen werden: das natürliche Sittengesetz sei nicht in der Natur der vernünftigen Geschöpfe und urbildlich in der Natur (Heiligkeit und Gerechtigkeit) Gottes gegründet, sondern in dessen freiem Willen, so daß selbst die ethischen Urprincipien einer Abänderung und Abdekretierung fähig wären. Ebensosehr muß die Lehre des Ontologismus verworfen werden, daß die Erkenntnis des natürlichen Sittengesetzes die Gotteserkenntnis zur notwendigen Voraussetzung und Wurzel habe. Das natürliche Sittengesetz erscheint seinem Gehalte nach für uns zunächst als ein Gesetz der eigenen Natur, bevor es erkannt wird als das, was es an sich ist, oder als Gottesgesetz, als Teilnahme am ewigen Gesetze des göttlichen Geistes, vor welchem die geschöpflichen Naturen und ihre ideale Ordnung schon als Möglichkeiten standen, bevor sie durch dessen freien Willen zur Wirklichkeit gelangten. Es hat für uns insofern einen autonomen Charakter, bevor es einen theonomen gewinnt.

Aber wie? Hat es auch rücksichtlich der Form seiner Verpflichtung einen solch autonomen Charakter für uns, bevor es einen theonomen gewinnt? Wir antworten hierauf folgendes. Das sittlich Gute, als solches erkannt, bringt zwar schon abgesehen vom göttlichen Willen eine Verpflichtung mit sich; da aber kein zur Mündigkeit kommender Mensch einer Erkenntnis Gottes je völlig und endgültig entraten kann, so gewinnt das sittlich Gute erst durch Gott eine abschließende, vollkommene Verpflichtung für uns, so daß es eine religionslose Sittlichkeit von Rechts wegen nicht geben kann (vgl. nähere Ausführungen hierüber in des Verfassers Erkenntnislehre II, 235—238). Falsch ist die Kantsche Ethik also insofern, als sie eine reine Gesetzes- und Pflichtautonomie lehrt mit Leugnung einer objektiven Gewißheit Gottes als moralischen Gesetzgebers und als abschließenden und obersten Grundes unserer natürlichen Verpflichtung. Kann es da noch wundernehmen, wenn der sittliche Autonomismus Kants alsbald in den Autotheismus der „moralischen Weltordnung" überging?

Ein weiteres Gebrechen der Kantschen Sittenlehre ist ihr anti-eudämonistischer Gesetzes- und Pflicht**rigorismus**, indem der Inhalt der Rechts- und Tugendlehre und in gesteigertem Maße die rein moralische Triebfeder des Handelns allen und jeden Eudämonismus ausschließt. Alle Lust, alle Glückseligkeit, die egoistische und die sympathische des Wohlwollens, gilt als eine bloß sinnliche. Selbst das Pflichtgefühl gilt nur als Reflex des reinen Pflichtbewußtseins auf unsere Sinnlichkeit (Werke VIII, 201); ein „intellektuelles Gefühl wäre ein Widerspruch" (Werke VIII, 255). Als ob es nur sinnliche und nicht auch höhere, ideale Befriedigungen gäbe! Wenn Kant auch anerkennt, daß im Falle eines zum Wohlthun antreibenden günstigen Temperamentes die Pflichterfüllung nicht **gegen** Neigung geschehen muß, wenn sie auch nicht **aus** Neigung geschehen darf, so hat er doch anderseits ausgesprochen, daß „die Pflicht eine Nötigung zu einem ungern genommenen Zwecke" sei (Werke IX, 230). Im Sinne dieser Äußerung lautet das bekannte Epigramm Schillers. Über den sinnlichen Bestrebungen und Befriedigungen (das hat Kant vergessen) giebt es auch höhere, ideale, und gerade die Vergeistigung und Verklärung der ersteren durch letztere ist Aufgabe des Menschen und der Menschheit. So ist Kant einerseits ein Vernunftrecht entstanden, welches die Realisierung eines reinen Rechtsstaates, abgesehen vom sinnlichen und geistigen Wohle der Gesamtheit, zum Ziele hat und anderseits eine kalte, gefühls- und liebeleere Vernunftmoral.

Ein Hauptmangel der Kantschen Sittenlehre ist ferner der **Formalismus** ihres Princips und ihrer Methode. Die Maxime des Einzelnen soll formal so beschaffen sein kraft eines synthetischen Grundsatzes a priori, daß sie sich nicht widersprechen würde auf dem Gebiete der äußeren Rechtsordnung und der moralischen Ordnung, wenn sie die Maxime aller Einzelnen würde. So wird das Princip des Nichtwiderspruchs zum Princip der Sittenlehre Kants. „Ich könnte zwar", sagt er, „die Lüge, aber ein allgemeines Gesetz, zu lügen, gar nicht wollen; denn nach einem solchen würde es eigentlich gar kein Versprechen geben, weil ... meine Maxime, sobald sie zum allgemeinen Gesetz gemacht würde, sich selbst zerstören" und sich notwendig „widersprechen" müßte (Werke VIII, 24. 49). Ebenso würde die Ableugnung eines Depositums „als Gesetz sich selbst vernichten, weil es machen würde, daß es gar kein Depositum gäbe. Ein praktisches Gesetz, das ich dafür erkenne, muß sich zur allgemeinen Gesetzgebung qualifizieren; dies ist ein identischer Satz und also für sich klar" (Werke VIII, 137).

In Wahrheit ist jedoch dieses Princip der formalen Identität oder des Nichtwiderspruchs ein völlig inhaltsleeres Princip, dem aller mögliche Inhalt sich unterlegen läßt; denn wenn z. B. auch Lüge, Verleugnung des Depositums, Diebstahl, Mord die Maxime aller Einzelnen sein würde, so wäre beziehungsweise jedes, was es ist. Offenbar hat Kant dem Princip der Identität oder des Nichtwiderspruchs das stillschweigend aufgenommene und vorausgesetzte Princip der idealen Übereinstimmung der Einzelwillen in einem Allgemeinwillen oder das Princip der allgemeinen Willensharmonie unterschoben. Auch dieses Princip faßt er aber rein formalistisch auf, und zwar in sehr **nominalistischem** Sinne. Der Allgemeinwille gilt ihm nur als Kollektivwille, als Sammelwille; die Menschheit ist ihm kein sittlicher Organismus, sondern eine Summe von Völkern und Individuen unter sittlichen Gesetzen. Die Familie ist eine Gesellschaft freier

Wesen mit dinglich-persönlichen Rechten; der Staat ist „die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen“ (Rechtslehre § 22. 45) u. s. w. Die nominalistische Verflüchtigung und Atomisierung all dieser Lebensordnungen, wie sie durch Hobbes, Locke, Rousseau herrschend gemacht wurde, zeigt sich hier noch in voller Herrschaft. Wie der naturphilosophische Dynamismus Kants, so ist auch dessen ethischer Atomismus noch nicht zu einem inneren Teleologismus hindurchgedrungen im Sinne organischer Weltauffassung.

Endlich ist auch die Ableitung der materialen Pflichten aus dem obersten Formalprincip eine bloß formalistische. Am Faden des Identitätsgesetzes laufend und verlaufend will sie aus demselben als höchstem Grundsatze alle Sätze der Rechts- und Tugendlehre deduzieren und auf solche Weise ein reines System des Vernunftrechts und der Vernunftmoral a priori herstellen, abgesehen von allen empirischen Raum- und Zeitbedingungen. In Wahrheit werden jedoch die Rechts- und Tugendideale anderweitig aufgenommen, in das vorausgesetzte Princip schablonenmäßig hereingenommen und mit der Würde der Universalität geschmückt, während sie oft nur Anschauungen sind, wie sie unter dem Einflusse von Zeitereignissen oder auf positive Studien hin im Geiste Kants sich gebildet hatten. Der ganze Bau seiner philosophischen Rechts- und Tugendlehre ist somit nur ein Gerüste logischer Scheindeduktionen.

Von der Grundlegung der Metaphysik der Sitten möge sich die Kritik nun wenden zur philosophischen Rechtslehre Kants, die mit der philosophischen Tugendlehre (Sittenlehre im engeren Sinn) die Metaphysik der Sitten ausmacht. Sie ist Naturrechtslehre im Sinne der seit Hugo Grotius herrschend gewordenen Richtung; sie will aber das Naturrecht rein a priori konstruieren aus der Idee der äußeren Freiheit, abgesehen von allen realen Grundlagen des Rechts- und Staatslebens und dessen geschichtlicher Entwicklung. Dieses Naturrecht ist einerseits unterschieden von der reinen Vernunftmoral, anderseits vom positiven Recht. Von ersterer ist es dadurch unterschieden, daß es ein System äußerlich erzwingbarer Rechte ist. Hat aber Kant irgendwie nachgewiesen, daß mit all denjenigen moralischen Rechten, welche physisch erzwungen werden können, auch das moralische Recht verknüpft sei, daß sie physisch erzwungen werden dürfen? Hat er die Berechtigung dieses synthetischen Urteils aus dem von ihm vorausgesetzten kategorischen Imperativ erwiesen? Hat er die Natur der Zwangsrechte deduziert? Das kann nicht behauptet werden.

Vom positiven Rechte ist das Naturrecht dadurch unterschieden, daß es schon Geltung hat vor aller positiven Aussprache und Sanktion, und für alle menschlichen Rechtssatzungen normative Bedeutung und Währung besitzt. Anstatt jedoch zur Anerkennung zu bringen, daß ein derartiges Idealrecht rein als solches nur auf grundwesentliche Bestimmungen sich zu beschränken habe, um seine weitere konkrete Füllung und Erfüllung und Präcisierung durch das je nach Umständen sehr verschiedene historische Recht (Gewohnheits- und Gesetzesrecht) zu erhalten, hat Kant gleich den früheren Naturrechtslehrern demselben vielfach ein Phantasierecht unterschoben, wie es unter den Einflüssen der Zeitverhältnisse sich in ihm ausgebildet hatte, und so nächst J. G. Fichte, dessen „Grundlage des Naturrechts“ nahezu gleichzeitig mit seiner Rechtslehre erschien, wesentlich zu dem Mißkredit beigetragen, in welchen alsbald die Naturrechtslehre überhaupt verfiel, dies um so mehr, als er auch seinerseits noch (im Anklang an die alten Naturrechtstheorien, wie sie seit Hobbes aufgetreten waren) einen privatrechtlichen Naturzustand annimmt vor der Abschließung des Staatsvertrages und vor dem Eintreten des durch letzteren begründeten Staates.

So war es denn erklärlich, daß durch Hegel und die Vertreter der historischen Rechtsschule (Savigny, Puchta, Stahl u. s. w.) ein der Positivität entbehrendes Naturrecht für eine Chimäre ausgegeben wurde, ja für eine Chimäre, die mit ihren Phantasien von „Menschenrechten“ allen möglichen Umsturzplänen Vorschub leisten könne, und daß infolgedessen alsdann der Rechtsphilosophie der Beruf zugewiesen wurde, nicht mehr im Sinne der alten Naturrechtslehre von Idealrecht und Idealstaat zu reden, sondern nur das positive, wirkliche Recht und den wirklichen Staat und deren geschichtliche Entwicklung zu begreifen. Hat sich die Naturrechtslehre Kants in das Extrem einer zu weit gehenden Rationalisierung des Rechts verlaufen, so diese moderne positivistische Schule in eine zu weit gehende Historisierung desselben. Nur dadurch, daß das Naturrecht mehr auf eine allgemeine Principienlehre zurückgeführt wird, wie sie in ihren Grundzügen schon durch die aristotelische Scholastik vorgezeichnet worden, und zugleich deren mannigfaltige Anwendungsfähigkeit aufgezeigt wird mit Zuhilfenahme der durch die moderne Rechts- und Staatswissenschaft gebotenen historischen Mittel, kann Heil für die Rechtsphilosophie erblühen.

Nach Hugo Grotius (De iure belli et pacis l. 2, c. 2, n. 2), Hobbes (De cive c. 6, n. 15, s. S. 54), Samuel Pufendorf (De iure naturae l. 4, c. 4, § 4), Montesquieu (De l'esprit des lois l. 26, ch. 15) und J. G. Fichte (Werke III, 1845/46, S. 195—197, s. II, 447 ff.) stammt das Recht des Eigentums (s. II, 172 ff.) aus einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrage, nach Kant dagegen entsteht es durch Occupation vor allem und jedem Vertrage, insbesondere dem Staatsvertrage. Vermittelst des letzteren wird „jedem das Seine nur gesichert, eigentlich aber nicht ausgemacht und bestimmt“; statt des provisorisch-rechtlichen Charakters gewinnt es durch den vereinigten Willen, die vereinigte Macht aller nur einen gesicherten und in

diesem Sinne peremtorischen Charakter (Rechtslehre § 9). Auch der freie Vertrag Einzelner gewinnt seine verbindliche Kraft nach Kant nicht erst durch den Staatsvertrag, folglich auch nicht die Ehe. Alle diese Privatrechte (das Eigentums-, Vertrags- und Familienrecht) gewinnen durch das öffentliche Recht des Staates nur eine Sicherung, keine inhaltliche Vervollkommnung; die „Materie“ bleibt die gleiche (Rechtslehre § 41).

Diese Grundanschauungen Kants verdienen in gewisser Beziehung vollste Billigung. Die persönlichen Urrechte des Menschen verdanken ihren Ursprung sicherlich nicht dem Staatswillen. Ebensowenig das Eigentum seiner letzten Wurzel nach; es gründet insofern teils im Naturgesetz, welches befiehlt, daß die Menschen friedlich leben sollen, teils in der Thatsache, daß sie, wie sie nun einmal sind, ohne Sondereigentum nicht friedlich leben würden (S. Thomas, Summ. theol. 2, 2, q. 66, a. 2). Auch das Vertragsrecht der Einzelnen und das Familienrecht wurzeln nicht schlechthin im Staatswillen. Kant hat insoweit mit vollstem Grunde der Lehre von der Omnipotenz des Staates als Urquell aller Rechte vorgebaut.

Nach verschiedenen andern Richtungen hin hat er indessen die rechtliche Macht und Bedeutung des Staates nicht richtig gewürdigt. Zu gering hat er sie angeschlagen zunächst insofern, als er dem Staate nur die Sicherung aller Privatrechte zuwies. Als ob sie ohne ihn ihre Feststellung oder Präcisierung ins Einzelne hinein gefunden hätten und finden könnten! Dadurch ferner, daß dem Staate der Beruf zugesprochen wird, nur für die Privatrechte eine Sicherung zu bieten im Interesse der allgemeinen Freiheit, ist ihm der Charakter eines reinen Rechtsstaates zugesprochen. Der Satz: Salus publica suprema civitatis lex est, soll zwar in seinem unverminderten Wert und Ansehen belassen werden, doch in welchem Sinne? Das öffentliche Heil soll nur diejenige gesetzliche Verfassung sein, die „jedem seine Freiheit durch Gesetze sichert, wobei es ihm unbenommen bleibt, seine Glückseligkeit auf jedem Wege, welcher ihm der beste dünkt, zu suchen, wenn er nur nicht jener allgemeinen Freiheit, mithin dem Rechte anderer Mitmenschen, Abbruch thut. Wenn die oberste Macht Gesetze giebt, die zunächst auf die Glückseligkeit (die Wohlhabenheit der Bürger, der Bevölkerung u. s. w.) gerichtet sind, so geschieht dieses nicht als Zweck der Errichtung einer bürgerlichen Verfassung, sondern als Mittel, den rechtlichen Zustand, vornehmlich gegen äußere Feinde, zu sichern“ (Werke VII, 209). Ein solcher Staat hätte in keinerlei Weise für das leibliche und geistige Volkswohl als solches zu sorgen; das reine Manchestertum und absolute Unterrichts- und Schulfreiheit, ohne daß der Staat irgendwie um die wirtschaftlichen und geistigen Interessen des Volkes sich kümmerte, wäre die Folge davon. Ein derartiger Staat hätte eine bloße „Nachtwächteridee“ zu Grunde liegen nach Lassalles witziger Bemerkung, wäre aber weit entfernt, der wahrhaften Idee des Staates zu entsprechen (vgl. zur näheren Ausführung und Begründung hiervon die Abhandlung von Victor Cathrein S. J.: Die Aufgaben der Staatsgewalt und ihre Grenzen, 1882). Kant hat diese Konsequenzen, die sich folgerichtig aus seinem Staatsbegriff ergeben würden, nicht gezogen. Er hat im Gegenteil, beeinflußt von den ungeschichtlichen Nivellierungstendenzen seiner Zeit, dem Staate eine die korporativen Privatrechte tief schädigende Macht beigelegt im Sinne einer diese Rechte weit überspannenden Omnipotenzlehre. Oder ist er etwa einer solchen nicht anheimgefallen, indem er dem Staate das Recht zusprach, alle Stiftungen für Arme, Kranke, Kirchen und Schulen, alle Majorate, alle erblichen Adelsprärogativen u. s. w. beliebig zu sequestrieren, wie und wann es ihm die Zeitumstände nahelegen, ja sie am Ende für immer zu abolieren?

Der Staat entsteht nach Kant, wie oben schon erörtert worden, auf mechanisch-atomistische Weise durch den vereinigten Willen aller vermittelst des Staatsvertrages. Übrigens wird dieser Staatsvertrag, sei es der ausdrückliche oder stillschweigende, hier nicht wie bei früheren Naturrechtslehrern (Hugo Grotius, Hobbes, Pufendorf, Locke, Sidney, Rousseau) als Thatsache vorausgesetzt, sondern nur als eine Idee, ein Sollen, falls der Stand der Dinge ein vollkommener wäre. Doch in Wahrheit ist der Staat kein Willkürprodukt, sondern ein ethischer Organismus von Gottes Gnaden, und auch die Staatsgewalt im allgemeinen ist somit von Gottes Gnaden; der Staatsvertrag könnte oder kann unter gewissen historischen Umständen nur den Träger dieser Gewalt bestimmen und nicht mehr als dieses.

Die Kantsche Lehre vom Staatsvertrag leidet aber außerdem noch an gar mancherlei Inkonsequenzen. Er soll z. B. der Idee nach durch den vereinigten Willen aller zu stande kommen. Wie reimt sich aber hiermit der Ausschluß aller bloß passiven Staatsbürger (Unmündigen, Frauen, Dienstboten, Gesellen, Arbeiter u. s. w.), welche doch die weitaus größere Mehrzahl des Volkes bilden? Nur den aktiven Staatsbürgern, also einer sehr beschränkten Allheit, soll die wirkliche Souveränität zukommen, und dieser Allheit soll in den meisten Fällen wiederum eine bloße Mehrheit zum genügenden Ersatz dienen, da eine Einhelligkeit der Stimmen in der Regel unerreichbar ist (Werke VII, 206. 207). Auf einen wie kleinen Bruchteil der Bevölkerung schrumpft somit nicht das souveräne Volk zusammen! All diese Inkonsequenzen sind nur dadurch zu vermeiden, daß statt eines atomistischen Allheitswillens ein Allgemeinwille im Sinne einer organischen Staatslehre an die Spitze gestellt wird, daß ferner von diesem ideal zu fassenden Allgemeinwillen die Organe genau unterschieden werden, die ihn behufs der Ausübung der gesetzgebenden und weiter-

hin auch der regierenden, richterlichen und militärisch-exekutiven Gewalt zum Ausdruck bringen und nach der Natur der historischen Verhältnisse sehr mannigfach sein können.

Ebenso unbefriedigend wie die Staatsidee Kants ist auch dessen Lehre von der idealen Staatsverfassung. Mit dem Princip republikanischer Volkssouveränität sucht er nämlich weitgehenden Despotismus zu vereinbaren. Kein Wunder, daß manche Schriftsteller hierin einen völlig unlösbaren Widerspruch erblickten, welchen sie dem „alternden" Kant auf Rechnung schrieben. Dieser Widerspruch ist indessen nichts weniger als ein unlösbarer und erklärt sich, wie schon oben erinnert, aus den wechselnden Einwirkungen der Zeitgeschichte. Einerseits schwärmte Kant für die Volkssouveränitätslehre eines Montesquieu, Rousseau, für die „Deklaration der Menschenrechte", für Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit im Sinne der französischen Revolution: so kam er dazu, dem Volke die konstituierende, gesetzgebende Gewalt in die Hände zu geben und jeden Widerstand gegen den souveränen Willen desselben als Unrecht zu verurteilen. Anderseits hatten die Ereignisse der französischen Revolution erschütternd auf ihn eingewirkt: so kam er dazu, dem Volke nur ein ideales Recht dem ihm untergeordneten Regenten gegenüber zu verleihen, diesem allein aber ein Zwangsrecht, und zwar ein unbedingtes, so daß jeder gegen letzteres verstoßende Widerstand als unberechtigt gilt, insbesondere von seiten der Unterthanen, und zwar nicht bloß der aktive Widerstand (s. II, 717) von seiten derselben, was ganz und gar anzuerkennen wäre, sondern auch jeder passive. Der Satz Hobbes', das Staatsoberhaupt könne dem Bürger gar kein Unrecht thun, erscheint Kant im allgemeinen als erschrecklich; doch pflichtet er dessen Lehre bei, daß der Bürger einem solchen Unrechte niemals zwangsweisen Widerstand entgegensetzen dürfe (Werke VII, 215. 216). Insofern überbietet er sogar Hobbes; denn in religiösen Dingen gestattet selbst dieser noch passiven Widerstand (De cive c. 15—18), während Samuel Pufendorf in solchen Fällen statt des passiven Widerstandes die Auswanderung oder Flucht anempfiehlt, ja vorschreibt (De iure naturae et gentium l. 7, c. 8, § 5).

Es ist schon öfters bemerkt worden, daß diese Theorie Kants vom unbedingten Staatsgehorsam ein aus obigem Grunde auf die Spitze getriebener Ausdruck des zu den preußischen Traditionen zählenden „strammen Regimentes" sei. Sie bildet in dieser Beziehung ein Vorspiel der absolutistischen Staatstheorie Hegels (s. S. 1) und muß gleich dieser der Verurteilung unterliegen. Wenn sie, wie ehedem schon durch P. J. Anselm Feuerbach in dessen „Anti-Hobbes" (1798, S. 80—87) und seither öfters, in geringerem Maße einer solchen Verurteilung unterstellt wurde als die Theorie von Hobbes, so erklärt sich dieses aus dem Umstande, daß sie in unbestimmteren Zügen gehalten ist, ohne in ein so krasses Detail sich zu verlieren wie letztere, obgleich die von ihr aufgestellten Sätze von ebenso weittragender Natur sind, ja, weil völlig uneingeschränkt, noch weiter gehen.

Um so befriedigender ist aber die Auffassung, welche Kant von der richterlichen Strafgewalt des Staates hatte, indem er das Princip der vergeltenden Gerechtigkeit hier zum leitenden machte, wie später Hegel. Die Verurteilung, welche dieselbe durch die Abschreckungstheorie Feuerbachs erfahren, gebührt vielmehr der letzteren selber. Doch auch die richterliche Gewalt wäre gleich der gesetzgebenden und regierenden eines Mißbrauchs fähig (jede in ihrer Sphäre) und ebenso die staatliche Gewalt in ihren völkerrechtlichen Beziehungen. Und nirgends dürfte hier, trotz des empörendsten Mißbrauchs, ein auch nur passiver Widerstand entgegengesetzt werden.

So leidet denn die Rechtslehre Kants an dem auffallenden Widerspruche, daß der Staat und die Staatsgewalt einerseits nur den Privatrechten Sicherung zu bieten haben und anderseits alle Privatrechte und selbst die persönlichen Urrechte, denen sie entquellen, nicht bloß ohne alle Sicherung lassen, sondern sogar vernichten könnten, ohne daß ein mehr als idealer Widerstand gestattet wäre.

Zum Schlusse wollen wir mit Übergehung kritischer Bemerkungen zu den völkerrechtlichen Idealen Kants noch einige Schriften (weitere Litteratur vgl. S. 335) namhaft machen, die zur Darstellung und Kritik der Rechtslehre desselben verglichen werden können. Dahin gehören unter andern: Fr. J. Stahl, Die Philosophie des Rechts I, 1856, S. 210—220; J. H. Fichte, System der Ethik I, 1850/51, n. 10—43; J. K. Bluntschli, Geschichte des allgem. Staatsrechts, 1864, S. 328—349; E. Zeller, Gesch. d. deutschen Philosophie seit Leibniz, 1873, S. 474 bis 493; Kuno Fischer, Gesch. der neueren Philosophie IV, 3. Aufl. 1876 ff.; Theodor Meyer S. J., Die Grundgesetze der Sittlichkeit und des Rechts, 1868, S. 43—72. [A. Schmid.]

Kanzelparagraph (§ 130a vom 10. Dezember 1871), s. I, 207 u. Kulturkampf.

Kanzlei, s. I, 163.

Kanzler, s. I, 1387 und Reichsbehörden.

Kapellenrecht, s. II, 802.

Kaper. [I. Geschichtliche Nachweise. II. Grundsätze der Kriegspraxis.]

I. Zur Seemacht gehören auch diejenigen nationalen Handelsschiffe, die in Kriegszeiten mit besonderer Ermächtigung der kriegführenden Macht Jagd auf gegnerische Handelsschiffe machen. Sie heißen Privatkaper (armateurs, corsaires, privateers), und diese Art Kriegsführung heißt Kapern. Kommt ihr auch gegenwärtig nicht mehr jene Bedeutung zu, die sie in vergangenen Zeiten hatte, so kann doch nicht gesagt werden, daß sie vollständig beseitigt sei. Man hat die Wahl, die Bezeichnung „Kaper" von dem lateinischen capere,

von Kappar, wie die Seekönige der Normannen hießen, oder von dem Süd-Kap, welches die holländischen Ostindienfahrer umsegelten, herzuleiten. Doch ist die letztgenannte Deutung kaum grundhaltig, abgesehen davon, daß die Zulassung und Benutzung von Kapern auf das mittelalterliche Repressalieninstitut zurückzuführen ist. Dagegen steht geschichtlich fest, daß um die Mitte des 16. Jahrhunderts, während des Freiheitskampfes der Niederlande gegen Spanien holländische und englische Kauffahrer in großer Anzahl Aufträge (Kommissionen) annahmen, auf spanische und portugiesische Fahrzeuge Jagd zu machen. Alsbald artete der Brauch, Korsaren- und Schmugglerfahrzeuge in Dienst zu nehmen, in Seeraub aus, dem Einhalt zu gebieten die lockere Schiffsdisciplin der Kaperführer und die Ungebundenheit des Verkehrs zur See erschwerte. Immer häufiger wurden die Klagen, immer lauter die Stimmen, welche die Beseitigung des Kaperwesens verlangten. Im preußisch-amerikanischen Handelsvertrage von 1785 wurde denn auch die Aufhebung der Kaperei vereinbart, bei der Erneuerung des Traktes 1799 und 1823 aber wieder fallen gelassen. In Frankreich erhob 1792 die Nationalversammlung Protest gegen den Fortbestand dieser Institution, und im folgenden Jahre wurde in einem Abkommen Frankreichs mit den Hansastädten auf die Kaperei wechselseitig Verzicht geleistet. Im November 1806 erließ Napoleon I. ein Dekret gegen Kaperei und Seebeute, freilich im Sinne seiner Maxime: Völkerrecht ist dasjenige, was man von andern verlangt. Ehrlicher gemeint waren die Bemühungen des Bundes der fünf Großmächte (Pentarchie), die Kaperei abzuschaffen. Im russisch-türkischen Feldzuge 1828/29 wurde denn auch von der Erteilung von Kaperbriefen Umgang genommen. Zu Beginn des Orientkrieges 1854 einigten sich Frankreich und England untereinander und dann beide Mächte mit Rußland, die Ausrüstung von Kapern zu unterlassen. In der Seerechtserklärung vom 16. April 1856, Annex zum dritten Pariser Frieden, der den Krimkrieg beendete, wurde der Grundsatz proklamiert: Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft (La course est et demeure abolie). Demselben stimmte auch England zu, jedoch mit der Maßgabe, die Deklaration sei, wie schon ihre Bezeichnung besage, nur eine Erklärung, nicht aber ein bindender Traktat. Die Regierung der Vereinigten Staaten erhob grundsätzlich Widerspruch und erklärte, bei der Forderung verharren zu müssen, daß das gesamte Seebeuterecht, gleichviel ob von Schlachtschiffen, Staatskreuzern oder Privatkapern ausgeübt, abgeschafft werden sollte zu Gunsten des Grundsatzes, daß das feindliche Eigentum auch auf feindlichen Schiffen vor Wegnahme gesichert sei, mit Ausnahme der Kriegskonterbande, wie das thatsächlich das obenerwähnte preußisch-nordamerikanische Übereinkommen von 1785 ausgesprochen hatte (s. die Denkschrift des damaligen Ministers für auswärtige Angelegenheiten, Marcy). Frankreich, Rußland, Preußen, Portugal und die Niederlande waren geneigt, diesem Grundsatze zuzustimmen, nicht so die übrigen auf der Konferenz vertretenen Mächte. Nicht beigetreten sind der Vereinbarung betreffs Abschaffung der Kaperei die Vereinigten Staaten, Spanien, Mexiko, Bolivia, Neugranada, Uruguay, Venezuela. Beigetreten ist Japan, nicht auch China. Wären die Vereinigten Staaten beigetreten, nachdem sie ihre principiell richtige Forderung der Freiheit des Privateigentums zur See nicht hatten durchsetzen können, so hätten auch die secessionistischen Staaten im Bürgerkriege 1861 bis 1865 keine Kaper ausrüsten dürfen, von denen zwei, die „Alabama" und die „Florida" der Union großen Schaden zufügten (s. Schiedsgerichte: die Alabamafrage). Die Pariser Seerechtserklärung verpflichtet nur die Signatarmächte und auch diese nur in den zwischen ihnen geführten Kriegen unter der Voraussetzung vollständiger Gegenseitigkeit. Anläßlich des russisch-englischen Konflikts im afghanischen Grenzstreite 1885 wurde in der russischen Regierungspresse die Auffassung vertreten, die Pariser Seerechtsdeklaration sei kein Traktat; dieselbe binde jeden Staat nur bis zu dem Momente, wo erklärt wird, daß der Staat nicht mehr beabsichtige, dieser Erklärung gemäß sein Verhalten einzurichten. Daß dem so sei, werde dadurch ersichtlich, daß die Regierungen vor jedem Kriege bestätigen, sie wollten die Bestimmungen der Deklaration respektieren. Das sei denn auch im letzten Kriege mit der Türkei durch den kaiserlichen Erlaß vom 12. April 1877 geschehen.

Indessen besteht dasjenige, was man früher Kaper, Kaperei nannte, seit dem deutsch-französischen Kriege, in welchem man deutscherseits die Ausrüstung einer freiwilligen Seewehr beabsichtigte, die schon deshalb mit dem alten Kaperwesen nichts gemein haben konnte, weil ihr zur Aufgabe nicht die Wegnahme von feindlichem Privateigentum, sondern ausschließlich die Wegnahme oder Zerstörung feindlicher Kriegsschiffe gestellt war (Verordnung vom 24. Juli 1870), eigentlich nicht mehr. Selbst die Vereinigten Staaten und Spanien haben im Kriege von 1898 auf die Verwendung von Kapern verzichtet. Es handelt sich jetzt hauptsächlich um eine aus Handelsschiffen gebildete Reserve der Kriegsmarine, eine freiwillige Seewehr, die zu den organisierten Seestreitkräften gehört nach Art der 1878 von Rußland geschaffenen freiwilligen Kreuzerflotte.

II. Wofern die als Kaperei bezeichnete Privatausrüstung von Handelsschiffen zu dem Zwecke geschieht, um für eigene Rechnung und Gefahr Kriegsbeute zu machen, würden auch noch heutzutage die Grundsätze der älteren Praxis Anwendung finden. Es sind dies folgende: Kaper stehen unter dem Befehl der Admiralität, von welcher sie die Erlaubnis zur Wegnahme der Prisen (lettres de marque oder commission

de guerre) erhalten haben, und führen die Kriegsflagge. Die Ausstellung von Kaperbriefen an Schiffe, die nicht der Handelsmarine des Kriegführenden angehören, gilt als völkerrechtswidrig, um so mehr jene an Piraten, Sklavenhändler und Freibeuter. Die Annahme von Kaperbriefen ist mit der Neutralität unvereinbar. Für eine solche Verletzung des Völkerrechts ist der Staat verantwortlich, welchem der Kaper angehört, dieser selbst als Seeräuber zu behandeln. Als Pirat gilt auch, wer von den beiderseitigen Kriegspartnern Kaperbriefe nimmt. Überhaupt darf der Kaper nur eine Kommission und nur von dem Inhaber der obersten Regierungsgewalt oder in dessen Auftrage annehmen. Die Kaper haben nicht nur Kriegsregel und Kriegsbrauch zu beobachten, sondern auch die für sie speciell erlassenen Instruktionen und müssen für deren Beobachtung Kaution oder Bürgschaft stellen. Die weggenommenen Schiffe haben sie vor das Prisengericht zu bringen und dessen Erkenntnis abzuwarten. Die autorisierten Kaper können auch ermächtigt sein, Loskaufs- und Ranzionierungsverträge zu schließen, d. h. Verträge, wodurch das gekaperte Schiff gegen ein Lösegeld (Prisengeld) oder einen dessen Zahlung verbürgenden Schein (billet de rançon) losgelassen und ihm andern Kapern und Kreuzern derselben Macht gegenüber die unbehinderte Fortsetzung der Reise bis zum Bestimmungshafen in der dafür vereinbarten Zeitfrist und Richtung garantiert wird. Die Ermächtigung zur Kaperei ist streng persönlich, unübertragbar und jederzeit widerruflich.

Litteratur. Georg Ferd. Martens, Versuch über Kaper, 1795; Hautefeuille, Droit des neutres I, 327; Phillimore I, 188; Halleck XVI, 11; Geffcken in v. Holtzendorffs Handbuch IV, a) geschichtl. Entwicklung, b) die Kaperei im 19. Jahrh.; die Seerechtslitteratur und außerdem Aube, Un nouveau droit maritime international, Paris 1875; Montechant, Les guerres navales de demain, Paris 1892; Pyle, The buccaneers and marooners, 2. ed. London 1892. [Lentner.]

Kapital und Kapitalismus. [I. Kapital. 1. Begriff des Kapitals. Verschiedene Auffassungen. 2. Bestandteile und Arten des Kapitals. 3. Die Funktion des Kapitals in der Produktion. 4. Die Fruchtbarkeit des Kapitals. 5. Die Unfruchtbarkeit des Geldes und das kirchliche Zinsverbot. 6. Entstehung des Kapitals.

II. Der Kapitalismus. 1. Begriff und Wesen. 2. Merkmale der kapitalistischen Gesellschaftsordnung. 3. Zur Geschichte des Kapitalismus. 4. Socialistische Kritik des Kapitalismus. 5. Würdigung der socialistischen Kritik des Kapitalismus.]

I. Kapital. 1. Begriff. Es ist ein eigenes Verhängnis, daß so viel gebrauchte Worte wie „Kapital" und „Kapitalismus" — ähnlich wie „social", „Socialismus" — Anlaß zu zahlreichen Mißverständnissen gegeben haben. Vor allem ist gleich hier gegen die eine Auffassung Stellung zu nehmen, welche Kapital und Kapitalismus unterschiedslos durcheinanderwirft. Man geht dabei von der Anschauung aus, daß jedesmal dann, wenn in einer Volkswirtschaft Kapital zur Anwendung kommt, auch von Kapitalismus geredet werden könne, eine Anschauung, die auf Irrtum beruht, wie später gezeigt werden wird.

Daß irgend welcher Zusammenhang zwischen den beiden Begriffen besteht, läßt sich nicht in Abrede stellen. Aber es thut not, dieselben klar und bestimmt voneinander zu unterscheiden. Vorerst gilt es, den Kapitalbegriff klarzulegen.

Das Wort Kapital stammt aus dem mittelalterlichen Latein. Capitale = capitalis pars debiti bedeutet zunächst den Hauptstamm einer geliehenen Geldsumme im Gegensatz zu den Zinsen, dann zinstragende Geldsumme überhaupt. Eine andere Bedeutung des Wortes ging auf den Viehstand (englisch cattle), eine Auffassung, die auf den ersten Blick absonderlich erscheint, jedoch, wie sich zeigen wird, tiefer auf das wahre Wesen des Kapitals eindringt. Mit dieser etymologischen Betrachtung des Wortes ist zunächst das Verständnis von der noch heute gangbaren populären Auffassung des Wortes Kapital gegeben. Denn die volkstümliche Sprache ist dieser ursprünglichen Bedeutung bis heute treu geblieben, indem sie den Namen Kapital vorzugsweise auf werbend angelegte Geldsummen anzuwenden liebt (Böhm-Bawerk). Zwei Vorstellungen sind in dieser Beziehung im Umlauf. Man bezeichnet heute entweder überhaupt das Geld als Kapital, während doch gewiß ist, daß die blanken Gulden- und Thalerstücke, welche unsere Vorfahren vorsorglich in ihren Truhen aufbewahrten, kein Kapital darstellten, wenngleich sie als Reservefonds auch wirtschaftlich einen Wert besaßen. Geld als solches — um das gleich von vornherein zu bemerken — ist niemals Kapital, sondern lediglich ein Mittel, um sich unter bestimmten wirtschaftlichen Verhältnissen Kapital zu beschaffen. In einem engeren Sinne dagegen wäre dem vulgären Sprachgebrauch zufolge Kapital die beim Darlehen gegebene Summe.

Fragen wir bei den Vertretern der Wirtschaftswissenschaft an, so sind hier die Meinungsverschiedenheiten noch zahlreicher. Es ist bereits des öfteren beklagt worden (vgl. Kleinwächter, Die volkswirtschaftliche Produktion im allgemeinen, in Schönbergs Handbuch der pol. Ökonomie I, 4. Aufl. 1896, S. 202), daß jeder Nationalökonom sich einen eigenen Kapitalbegriff zurechtlegt; dadurch wächst die Zahl der Begriffsbestimmungen ins Ungeheure. Wir lassen uns hier auf keine Kritik der zahlreichen Differenzen ein. Eine kurze Übersicht über die bemerkenswertesten Definitionen bietet Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, 21. Aufl. 1894, S. 101.

Im allgemeinen hat man sich auf folgende Definition des Kapitalbegriffes bezw. auf zwei be-

deutungsvolle Unterscheidungen desselben geeinigt. Man versteht nämlich unter Kapital: 1. einen Vorrat von Produkten, welche ihrem Besitzer als Mittel privatwirtschaftlichen Erwerbes oder zur Bildung von Einkommen dienen (Erwerbskapital), 2. enger gefaßt: einen Vorrat von Produkten, welche als Mittel einer ferneren Produktion dienen (Vorrat von produzierten Produktionsmitteln, Produktivkapital).

Es wird sich empfehlen, diese beiden Arten auseinanderzuhalten, wenngleich viele sich mit der Bestimmung des Kapitals begnügen als eines Mittels, das zu weiterer Produktion verwendet wird. So lautet die Begriffsbestimmung Roschers: „Kapital nennen wir jedes Produkt, welches zu fernerer Produktion (auch zu planmäßigem späteren Gebrauch) aufbewahrt wird."

Den beiden hier unterschiedenen Arten von Erwerbs- und Produktivkapital liegt als Gemeinsames zu Grunde, daß sie nicht Geldsummen, sondern Vorräte von Gütern irgend welcher Art umfassen, falls dieselben sich nur als „Produkte" charakterisieren; woraus sich ergiebt, daß diejenigen Güter, welche nicht Produkte sind, nicht als Kapital zu gelten haben. Grund und Boden sowie die persönlichen Arbeitsleistungen scheiden demzufolge aus dem Kapitalbegriffe aus, obwohl die über diesen Punkt geführten Kontroversen noch keineswegs ausgetragen sind.

Gemeinsam ist ferner die Zwecksetzung, die mit dem Kapitalbegriff verbunden ist. Dieselbe liegt nämlich in der Verwendung der Produkte zu irgend einer Art der Gütergewinnung im Gegensatze zu den Zwecken des unmittelbaren Lebensgenusses, ein Merkmal, durch welches sich der Begriff des Kapitals von dem des „Genußvermögens" (auch fälschlich Genuß- oder Gebrauchskapital genannt) unterscheidet. Dagegen weichen die beiden Kapitalbegriffe voneinander ab durch die Art der Gütergewinnung, auf welche sie Bezug nehmen. „Der weitere der beiden Begriffe, der des Erwerbs- oder Privatkapitals, setzt nämlich nur die Widmung zu irgend einer Art des Gütererwerbes voraus, der nicht gerade durch Produktion, sondern z. B. auch durch Tausch, Verleihen oder Vermieten statthaben kann, während der engere Begriff, der des Produktiv- oder Socialkapitals, die speciellere Widmung zur Gütererzeugung oder Produktion zur Voraussetzung hat" (Böhm-Bawerk S. 19).

Genannte Unterscheidung ist durchaus nicht ohne Belang für eine präcise wissenschaftliche Erfassung des Kapitalbegriffes, vielmehr ist die unterschiedslose Benennung beider Arten mit dem gleichen Worte Kapital ein Anlaß für zahlreiche Irrtümer geworden, indem man die Rentenquelle Kapital als identisch mit dem Produktionsfaktor Kapital betrachtete und eine nähere und unmittelbarere Beziehung zwischen der rentetragenden Kraft des Kapitals und seiner Mitwirkung an der Produktion annahm, als thatsächlich besteht (a. a. O. S. 20).

Die meisten volkswirtschaftlichen Schriftsteller wollen, wie Kleinwächter sagt, den Begriff des Kapitals konkret auffassen und lehren dementsprechend, es seien die betreffenden Güter, die der Produktion dienen, also die Produktionswerkzeuge bezw. die dem Erwerb dienenden Güter selbst Kapital. Damit wurde jedoch ein gewisser Widerspruch in die Lehre vom Kapital hineingetragen. „Es läßt sich thatsächlich nicht leugnen," meint der genannte Nationalökonom, „daß diese (von den meisten Vertretern der Wissenschaft geforderte) Auffassung des Kapitalbegriffes sich von dem Sprachgebrauche des täglichen Lebens entfernt. Man pflegt bekanntlich im gewöhnlichen Leben zu sagen: in diesem Hause, Landgute, Geschäfte, in diesem Wohnungsmobiliar, in dieser Gemäldesammlung, in diesem Schmuck ꝛc. ‚steckt' ein Kapital von so und so viel, jemand hat sein Kapital in Grundstücken, Häusern, Bergwerken, Fabriken, Aktien, Staatspapieren u. dgl. ‚angelegt'; er hat sein Kapital in Grundstücken, Häusern u. dgl. ‚festgelegt' und kann es augenblicklich nicht herausziehen, nicht ‚flüssig' machen u. s. f. Es bedarf keines weiteren Beweises, daß alle diese Redensarten keinen Sinn haben, wenn man an der von den meisten Vertretern der Wissenschaft geforderten Auffassung des Kapitalbegriffes festhält; denn welches ‚Kapital' soll denn in diesem Hause, Landgute, in der Fabrik oder in dem Warenlager bezw. in dem Wohnungsmobiliar, in der Gemäldesammlung oder in dem Schmucke noch ‚stecken', wenn schon das Haus, das Landgut, die Fabrik oder das Warenlager selbst ein ‚Kapital' ist, bezw. wenn das Wohnungsmobiliar, die Gemäldesammlung oder der Schmuck selbst gar kein ‚Kapital' ist? Die gedachten Redewendungen werden jedoch sofort verständlich, wenn man sich die Auffassung der Laien vergegenwärtigt. Der Laie versteht heute noch unter ‚Kapital' in erster Reihe das sogen. ‚Geldkapital', die zinsentragende Geldsumme (die alte Auffassung des Kapitalbegriffes), und wenn er hiebei auch just nicht an die einzelnen Geldstücke denkt, so schwebt ihm doch bei dem Worte ‚Kapital' jedesmal ein (größerer) Geldes-(Vermögens-)Wert vor, der ein Erträgnis thatsächlich abwirft oder möglicherweise abwerfen könnte. Und diese Auffassung steckt uns so tief im Blute, daß viele derjenigen Nationalökonomen, die in ihren Schriften ausdrücklich lehren, die betreffenden Produktions-(Erwerbs-)Mittel selbst seien ‚Kapital', dann doch wieder von ‚Kapitalien' sprechen, die in Häusern, Landgütern ꝛc. ‚stecken', die bald die ‚Form' von Maschinen, von Baumwolle oder andern Waren ‚annehmen' u. dgl. mehr" (Kleinwächter a. a. O. S. 207).

Das Ungereimte dieser Vorstellung findet seine Erklärung, wenn man dem Begriff des Kapitals erläuternd beifügt, alles Kapital bestehe nur in bestimmten Wertbeträgen, die für Erwerbszwecke verfügbar sind resp. bereits faktisch im Dienste bestimmter Erwerbszwecke stehen, gleichviel in welcher

Gestalt sich diese Wertbeträge augenblicklich befinden mögen, also nicht in bestimmten Wertobjekten (Hildebrand).

2. **Bestandteile und Arten des Kapitals.** Gemäß der obigen Begriffsbestimmung umfaßt das Produktivkapital einer Volkswirtschaft alle Stoffe und Werkzeuge der nationalen Produktion, einschließlich des Handels, soweit sie selbst Produkte sind, also: die Rohstoffe, sowohl die Verwandlungsstoffe, welche die wesentliche Substanz des neuen Produktes bilden, als die Hilfsstoffe, die bei der Produktion verzehrt werden, ohne jedoch sichtbare Bestandteile des neuen Produktes zu werden, z. B. die Kohle beim Schmieden; die Werkzeuge im engeren Sinn des Wortes und die Maschinen, die sich von den Werkzeugen dadurch unterscheiden, daß bei ihnen die bewegende Kraft nicht unmittelbar vom menschlichen Körper ausgeht wie beim Werkzeug, das nur die Bewaffnung oder den besseren Ersatz einzelner menschlichen Gliedmaßen bildet (Roscher a. a. O. S. 99); ferner die Arbeits- und Nutztiere, die produktiven Bauwerke aller Art, die Werkstätten, Fabriken, Scheunen, Stallungen, Magazine, Straßen, Eisenbahnen u. dgl., die Bodenmeliorationen, z. B. Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, desgleichen die produktiven Einrichtungen an Grund und Boden, wie Dämme, Deiche, die sich oft freilich mit dem Boden selbst dermaßen verbinden, daß sie kaum mehr selbständig davon zu unterscheiden sind, endlich die Warenlager als Stoffe des Handels und das Geld als Werkzeug desselben.

Anderseits begreift das Erwerbskapital außer den sämtlichen Bestandteilen des Produktivkapitals auch noch jene Genußgüter in sich, welche von ihren Eigentümern nicht als solche benutzt, sondern z. B. im Wege des Tausches, Verleihens oder Vermietens als Mittel des Gütererwerbs benutzt werden, wie Miethäuser, Leihbibliotheken u. s. w. Böhm-Bawerk (a. a. O. S. 22) nennt hier auch „die Unterhaltsmittel, welche die Unternehmer ihren Arbeitern vorschießen"; doch dürften dieselben eher der ersteren Kategorie zuzurechnen sein.

Das Kapital zerfällt ferner in das **stehende** (feste, Anlage-) Kapital und in das **umlaufende** (flüssige, Betriebs-) Kapital, ersteres so genannt, weil es größere oder geringere Dauerhaftigkeit besitzt, daher zu wiederholter Produktion dienen kann, wie Gebäude, Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Zugtiere. Es verliert während jedes einzelnen Produktionsprozesses nur immer einen Teil seines Wertes und belastet das Kostenkonto nur mit einer Quote (Abnutzungs- oder Amortisationsquote) seines Wertes. Dagegen umfaßt das umlaufende Kapital jene Kapitalgüter, welche nur eine einmalige Verwendung zu Produktions- bezw. Erwerbszwecken zulassen, wie Rohstoffe, Hilfsstoffe u. s. f. „Das Geld kann **mittelbar** auch umlaufendes Kapital sein, aber im eigentlichen Sinn nur, insoweit es zur Beförderung der Produktion dient, z. B. zum Ankauf von Rohstoffen, Maschinen u. s. w. oder zur Entlohnung der Arbeiter. Insofern aber das Geld Gegenstand des Darlehensvertrages oder anderer nicht produktiver Geschäfte ist, kann es nur ganz uneigentlich, nur metaphorisch Kapital genannt werden, vorausgesetzt, daß die Zinsen rechtmäßig sind" (Costa-Rossetti S. 119).

Die Verschiedenheit des Produktiv- und Erwerbskapitals macht sich auch hier bei der Unterscheidung des umlaufenden und stehenden Kapitals geltend, insofern manche Güter, als Produktionsmittel verwendet, einen wiederholten, dagegen als Mittel eines Erwerbs, der nicht Gütererzeugung ist, angewendet, nur einen einmaligen Gebrauch durch ein und denselben Besitzer zulassen, daher in ersterer Eigenschaft zum stehenden, dagegen als Bestandteil des Erwerbskapitals angesehen, zum umlaufenden Kapital gerechnet werden müssen. Eine Maschine z. B. läßt eine mehrmalige Verwendung zu Produktionszwecken zu, dagegen ist sie in der Hand des Maschinenfabrikanten, der sie verkauft, umlaufendes Kapital, ebenso wie das Geld in der Hand des Kaufmanns (Böhm-Bawerk a. a. O. S. 22).

Wenn man ferner als Eigentümlichkeit des stehenden Kapitals bezeichnet, daß es seine Bestimmung ungleich schwerer wechseln könne als das umlaufende, so ist das nicht im buchstäblichen Sinn zu verstehen. Denn auch die umlaufenden Kapitalien können, streng genommen, ihre Bestimmung nicht mehr wechseln. Die einmal zur Tuchfabrikation verwendete Wolle läßt keinen andern Gebrauch mehr zu. Aber weil sich die umlaufenden Kapitalien in einem einzigen Produktionsprozeß verzehren, hat man gerade deswegen sehr bald die Wahl, ob man den aus der produktiven Verwendung erzielten Erlös abermals in derselben Produktionsart investieren oder andern Produktionszwecken zuführen will. Also nur das Geld, als Ersatzmittel der Kapitalsgüter, hat diese Leichtigkeit, von einem Zweig der Produktion zu einem andern überzugehen. Eine solche Wahlfreiheit lassen natürlich die stehenden Kapitalien, die sich erst in einer längeren Reihe von Produktionsperioden allmählich abnutzen, wie Maschinen, Fabrikanlagen, viel seltener und nur nach längeren Zwischenräumen zu.

Eine weitere, aber weit weniger berechtigte Unterscheidung ist die in **produktives** und **Gebrauchskapital**. Unter ersterem versteht man dann eben das eigentliche Kapital, d. i. das der Produktion, beziehentlich dem Erwerb dienende Vermögen, unter dem letzteren hingegen jene Güter, die, wie das Wohnhaus, das Wohnungsmobiliar u. s. w., eine längere persönliche Benutzung gestatten. Es bedarf jedoch keines Beweises, daß der Ausdruck „Gebrauchskapital" unzulässig ist, wenn man das Kapital als das der Produktion beziehentlich dem Erwerb dienende Vermögen definiert, weil jenes angebliche Gebrauchskapital weder der Produktion noch dem Erwerb, sondern

lediglich dem persönlichen Gebrauch oder Genusse dient, also überhaupt kein Kapital im eigentlichen Sinne, sondern sogen. Genußvermögen ist. Im gewöhnlichen Leben nennt man freilich die dem persönlichen Gebrauche dienenden Güter Gebrauchskapitalien, weil man sich die Summe vergegenwärtigt, welche die fraglichen Güter gekostet haben, und dann an die Möglichkeit denkt, diese Summe zum Erwerbe zu verwenden (Kleinwächter a. a. O. S. 209).

Zugleich aber wird klar, daß ein und derselbe Gegenstand als bloßes Gebrauchskapital, also Kapital im uneigentlichen Sinn, oder als Produktivkapital, Kapital im strengen Sinn, gebraucht werden kann. Das Reitpferd, das sich der reiche Rentner aus Freude am Sport hält, ist Genußobjekt; steht das nämliche Pferd im Stalle des Rennstallbesitzers oder Pferdeverleihers, so wird es durch Verleihen Erwerbsmittel, Kapital im eigentlichen Sinn. Das gleiche gilt von dem Wohnhaus, das ich selbst bewohne bezw. an andere vermiete.

Es fragt sich nunmehr, ob als Kapital lediglich körperliche, materielle, zum Erwerb verwendete Güter zu fassen seien, oder ob auch immaterielle Güter, die sich zu Erwerbs- oder Produktionszwecken sehr nützlich erweisen können, zu demselben zu rechnen seien. Ein Teil der volkswirtschaftlichen Schriftsteller versteht unter Kapital nur die materiellen Produktions-(Erwerbs-)Mittel. Andere dagegen wollen auch die immateriellen Produktions- beziehentlich Erwerbsmittel, wie die menschliche Arbeitskraft, Talente, Fähigkeiten, Kundschaft, Erfindungsprivilegien, den Staat u. dgl. als Kapitalien betrachtet wissen. So meint Roscher, es gebe auch unkörperliche Kapitalien, die aus einer Produktion hervorgegangen seien, zu einer Produktion benutzt werden, wie jedes andere Kapital, meist aber durch den Gebrauch keine Abnutzung erleiden, ja wohl gerade erhalten werden. Viele von ihnen seien übertragbar, z. B. die Kundschaft einer angesehenen Firma, „andere wieder mit der menschlichen Arbeitskraft ebenso untrennbar verbunden, wie die Bodenmeliorationen mit ihrem Grundstücke, z. B. die höhere Fertigkeit, welche sich ein Arbeiter durch wissenschaftliche Studien, das größere Vertrauen, welches er durch lange Bewährung erworben hat. Das bedeutendste unkörperliche Kapital ist wohl bei jedem Volke der Staat selber, dessen wenigstens mittelbare Unentbehrlichkeit zu jeder bedeutenderen wirtschaftlichen Produktion klar genug einleuchtet" (Roscher a. a. O. S. 100).

Nun ist gewiß nicht zu verkennen, daß solche immaterielle Güter die Produktion und den Erwerb wesentlich beeinflussen und fördern können, z. B. die technischen Kenntnisse, die zu Erfindungen führen, das Renommee einer Geschäftsfirma, ja daß solche Güter, wie Erfindungspatente oder das Recht, eine Firma zu führen, oft Gegenstand eines Rechtsgeschäftes sind und mitunter um hohe Summen verkauft werden. Erinnert sei in dieser Beziehung — ein markantes Beispiel — an den bekannten Streit, den mehrere Münchener Großbrauerfirmen miteinander wegen der Warenbezeichnung „Salvator" führten. Es handelte sich in diesem Rechtsstreit um eine bloße Benennung, und doch fühlt sich die Firma, die allein das Anrecht auf diese Bezeichnung zu besitzen glaubt, in ihrem Erwerb beeinträchtigt, wenn auch andere Betriebe diesen Titel für die Reklame sich aneignen. Man sieht, wie ein so eigentlich immaterielles Ding wie ein Name von großer Bedeutung für das Erwerbsleben ist. Aber das berechtigt noch keineswegs, persönliche Güter, wie Kenntnisse und Fähigkeiten eines Menschen, zu den Kapitalien zu rechnen, weil sie ein unausscheidbarer Teil des Menschen selbst, also kein eigentliches selbständiges Produktionsmittel sind, und weil es überdies der Menschenwürde widerstreitet, den Menschen selbst als Produktionsmittel zu betrachten (Costa-Rossetti a. a. O. S. 119). Sie sind weder Gegenstand der Produktion noch ökonomische Güter im strengen Sinn. Denn die eigentlich wirtschaftliche Thätigkeit hat nur äußere materielle Güter zum Gegenstand, und nur diese Sachgüter allein sind ökonomische Güter im eigentlichen Sinn, während die gedachten persönlichen Güter, insofern sie für die Wirtschaft nützlich sind, nur in einem weiteren und uneigentlichen Sinn ökonomische Güter genannt zu werden verdienen. Es verstößt auch gegen den Sprachgebrauch, Gesundheit, Körperkräfte, Talente des Menschen als Gegenstand eigentlicher ökonomischer Produktion zu bezeichnen. Noch weit weniger würde es sich rechtfertigen, Tugend, Ehre, Rechte und andere sociale Verhältnisse als „ökonomisch produziert" zu bezeichnen, auch dann nicht, wenn man an den Nutzen dieser Güter für die materielle Wohlfahrt denkt. Übrigens zwingt kein vernünftiger Grund, in diesem Punkt vom Sprachgebrauch des Lebens abzuweichen, der zwischen den ökonomischen Sachgütern und jenen immateriellen Dingen scharf unterscheidet. Im Gegenteil muß eine Wissenschaft, welche die Würde des Menschen achtet, dagegen feierlichen Protest erheben, daß man innere Güter des Menschen auf jene Stufe herabdrückt, auf welcher Tiere, Pflanzen, Mineralien stehen. „Ein Teil der persönlichen Güter, welche man in weiterem und analogem Sinn ökonomische nennen kann, ist überdies immaterieller, geistiger Natur, ohne Zweifel ein gewichtiger Grund, der uns abschrecken muß, sie auf ein und dieselbe Stufe mit den materiellen Sachgütern zu stellen. Dies geschieht aber, wenn man sie als Gegenstand der ökonomischen Produktion im eigentlichen und strengen Sinn erklärt. Die Thätigkeiten des Arztes (mit Ausnahme des Tierarztes), des Erziehers, des Lehrers, des Priesters sind daher keineswegs produzierende Thätigkeiten oder ökonomische Produktion zu nennen; sie sind Funktionen höherer Art, welche die rein wirtschaftliche Thätig-

keit weit überragen, wenn sie auch ökonomisch nützlich sein können. Die Begriffe der Produktion und der wirtschaftlichen Nützlichkeit dürfen nicht verwechselt werden" (Costa-Rossetti a. a. O. S. 105 f.).

Um hiervon die Anwendung auf das Kapital zu machen, so ergiebt sich, daß wenn Nationalökonomen von geistigen Kapitalien sprechen, dies nur in analogem Sinn, als Metapher verstanden werden darf. In dieser übertragenen Bedeutung sagen wir ja auch: der Alkoholismus zehre nicht bloß am finanziellen, sondern auch am moralischen und intellektuellen Kapital eines Volkes. Die Verkennung des hier waltenden Unterschiedes rächt sich nicht bloß an der Lehre vom Kapital, sondern an der ganzen grundlegenden Auffassung der Volkswirtschaft und ihres Zweckes. Es kann daher nicht genug davor gewarnt werden, die persönlichen Güter des Menschen und folgerichtig diesen selbst mit der äußeren materiellen Güterwelt zu vermengen. Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß der Mensch Zweck und Mittelpunkt der Wirtschaft ist, und daß darum auch seine persönlichen Güter einer höheren Ordnung angehören als die Sachgüter, wenngleich erstere auch ökonomisch sehr nutzbringend sein mögen. Mit vollem Recht lehnt daher eine Reihe von Nationalökonomen diese erweiterte Anwendung des Kapitalbegriffes ab, wie **Knies** (Geld und Kredit I, 1873, S. 15. 21 ff.), **Schäffle** (Bau und Leben des gesellschaftlichen Körpers III, 368), der den Begriff des „Immaterialkapitals" damit verspottet, es sei „Nichtstoffstoff" (vgl. Roscher a. a. O. S. 104). Die verbreiteten Ausdrücke: „geistiges Kapital", „Muskelkapital", sind abzulehnen. Dieselben dienen lediglich dazu, den grundsätzlichen Unterschied von Kapital und Arbeit zu verwischen.

3. **Die Funktion des Kapitals in der Produktion.** Der ökonomischen Faktoren giebt es zunächst zwei: die menschliche Arbeit und die äußeren materiellen Dinge, welche teils *passiv* durch ihren Stoff, teils *aktiv* durch die materiellen Kräfte zur ökonomischen Produktion mitwirken. Wenn man häufig von drei Faktoren spricht und als dritten das Kapital nennt, so ist das insofern richtig, als eben die äußeren materiellen Dinge sich entweder als Naturkräfte und -stoffe oder als Kapital bezeichnen lassen. Denn der Stoff, der in die Produktion eingeht, ist entweder ganz oder zum Teil von der Natur geboten oder wird erst durch menschliche Thätigkeit fähig gemacht, bei der Produktion verwendet zu werden. Das Kapital ist somit keine originäre, selbständige Produktionskraft. Das sind nur Natur und Arbeit. Bei jeder Gütererzeugung verbindet sich unsere Arbeit mit der Natur, und wir suchen eben durch unser Eingreifen den Naturprozeß so zu lenken, daß Güter hervorgebracht werden, die unsern Bedürfnissen entsprechen. Das ist jedoch auf zweifachem Wege möglich. „Entweder richten wir unsere Arbeit ganz unmittelbar und ohne weitere Vorbereitungen auf die Erlangung derjenigen Genußgüter, deren wir für die Befriedigung unserer Bedürfnisse benötigen, z. B. wir sammeln die von der Natur frei dargebotenen, wild wachsenden Früchte, wir lesen die auf den Strand gespülten Meertiere auf, wir brechen mit unbewaffneter Hand das Reisig im Walde. Oder wir schlagen Produktionsumwege ein, d. i. wir erzeugen mit unsern originären Produktivkräften (Natur und Arbeit) zunächst nicht jene Genußgüter, auf die unsere Endabsicht gerichtet ist, sondern irgend welche ‚Zwischenprodukte', die uns später dazu behilflich sein sollen, die eigentlich begehrten Genußgüter besser oder reichlicher zu erlangen, z. B. wir pflanzen Fruchtbäume, wir fertigen Angeln, Netze und Boote für den Fischfang an, wir graben Erze, bereiten daraus Eisen und Stahl und daraus eine Axt zum Holzfällen u. dgl. Die auf den verschiedenen Etappen des Produktionsumweges zur Entstehung gelangenden Zwischenprodukte (Fruchtbaum, Angel, Netz, Boot, Erz, Eisen, Stahl, Axt 2c.) stellen das **Kapital** und die auf Umwegen vorgehende Produktionsweise die *kapitalistische* Produktion in dem einen Sinne dieses mehrdeutigen Wortes vor" (Böhm-Bawerk a. a. O. S. 22 f.).

4. Aber wozu braucht es dieser oft langwierigen Produktionsumwege, warum gehen wir nicht unmittelbar auf das Ziel, ein Genußobjekt zu erhalten, los? Die Beantwortung dieser Frage setzt auch die Funktion des Kapitals im wirtschaftlichen Prozeß ins Licht. Das Einschlagen von solchen — natürlich mit planvoller Berechnung gemachten — Umwegen erweist sich nämlich als lohnend, ja bildet gar oft den einzigen Weg, der zum beabsichtigten Produktionsziele führt; das damit gebrachte Opfer an Zeit und Mühe muß eine diesen Einsatz aufwiegende Entschädigung finden, mit einem Wort: **das Kapital ist fruchtbar**, es steigert, ja ermöglicht vielfach erst die Wirksamkeit der beiden originären Produktionsfaktoren Natur und Arbeit. Des weiteren fragt es sich, woher denn diese „Fruchtbarkeit" des Kapitals entspringt. Diese größere technische Ergiebigkeit der „kapitalistischen" Produktion resultiert daraus, daß das Einschlagen der gedachten Umwege die ausgiebigste Heranziehung der Naturkräfte, gleichsam ein „Einfangen" von Naturkräften ermöglicht, welche dann als Hilfskräfte mit der menschlichen Arbeit vereinigt und der Erreichung des Produktionszieles, das letzthin in der Herstellung von Genußgütern besteht, dienstbar gemacht werden. So werden durch Hebel, Werkzeug und ganz besonders durch die Maschine mechanische oder andere Naturkräfte entbunden und in den Dienst der Produktion eingestellt, wie es der bloßen Anwendung von Natur und menschlicher Arbeitskraft entweder gar nicht oder höchstens in sehr beschränktem Umfang möglich wäre.

Die „Fruchtbarkeit" des Kapitals gilt vielen wirtschaftlichen Schriftstellern — von den socialistischen ganz abgesehen — als eine gedankenlose

Konzession, die man aus Schwäche gegen die herrschenden Wirtschaftszustände mache. Neuestens hat Hohoff den Versuch gemacht, die Unfruchtbarkeit des Kapitals nachzuweisen und der menschlichen Arbeit allein die Werterzeugung zuzuschreiben. In extremer Weise will Kempel (Göttliches Sittengesetz und neuzeitliches Erwerbsleben, Mainz 1901) die Lösung der socialen Frage von der Wiederaufnahme des Zinsverbotes abhängig machen.

Auch die ältere Moraltheologie war vielfach in solchen Anschauungen befangen. So vertritt Alfons von Liguori (Theol. mor., de contr. dub. 7, n. 759) die Anschauung von der alleinigen Fruchtbarkeit der menschlichen Arbeit: Ratio certa est, quia lucrum quod recipitur ex pecunia, totum oritur non ex ipsa pecunia, quae cum omnino sterilis sit, fructum parere haud potest, sed oritur ex mera industria hominum, nec pro eo quod mea pecunia alteri proderit ob suam industriam, possum ego ultra sortem ab eo exigere; pariter ac si vendo rem, quae emtori valde utilis erit propter industriam suam, non possum propter hoc aliquid recipere ultra iustum rei pretium. Man berief sich gern auf die Thatsache, daß ohne die Arbeit das Kapital nicht im stande sei, neue Werte hervorzubringen. In der That ist dem so, daß sich für den Menschen kein Ding ohne Anwendung seiner Kräfte als fruchtbar erweist, besteht dieselbe auch nur in dem Akte der Aneignung der betreffenden Objekte. Selbst Grund und Boden, den man nebst den Tieren den nicht durch sich selbst fruchtbaren Gütern entgegenzusetzen pflegt, wirft einen Ertrag nur dann ab, wenn die Arbeit des Menschen ihn bestellt. Nicht bloß der Grad der Fruchtbarkeit der Erde ist von dem Maße der Arbeit abhängig, das auf die Bestellung des Bodens verwendet wird, sondern die Fruchtbarkeit würde sich sogar beim Mangel jeglicher Bearbeitung nach und nach verlieren. Nach Ausweis der Geschichte schwand mit den arbeitsamen Händen „auch die Fruchtbarkeit aus ganzen Länderstrichen und traten wüste Steppen an die Stelle grüner Fluren. Daher konnte es als eine einfache Wahrheit bezeichnet werden, daß sich eine wahre und vollkommene Fruchtbarkeit der Erde nur da zeigt, wo die Arbeit der Menschen ihre Spuren zurückgelassen, daß dagegen dort der Boden der Unfruchtbarkeit verfällt, wo der Mensch seinen Fuß nicht mehr hinsetzt" (Funk, Zins und Wucher S. 159 f.); und umgekehrt hat die menschliche Arbeit aus ödem Boden fruchtbares Kulturland gemacht.

Es ist also richtig, daß es keine Fruchtbarkeit der Natur giebt ohne menschliche Arbeit. Aber fällt darum die ganze Fruchtbarkeit ausschließlich der letzteren zu? Keineswegs, denn der Nachweis ist nicht zu erbringen, daß die menschliche Arbeit auch ohne Natur bezw. Kapital jenen produktiven Effekt hervorzurufen im stande ist. Kapital und Arbeit bedingen sich gegenseitig, jedes ist nur unter der Voraussetzung produktiv, daß das andere sich mit ihm verbindet und befruchtend auf dasselbe einwirkt. Es bleibt somit dabei, daß das Kapital fruchtbar genannt werden kann, und daß der, welcher der fremden Arbeitskraft sein Kapital zur Verfügung stellt, einen Teil des aus dieser Verbindung entspringenden Ertrages auf Grund seines Kapitaleigentums für sich beanspruchen darf.

5. **Die Unfruchtbarkeit des Geldes und das kirchliche Zinsverbot.** Aus diesen Betrachtungen ergiebt sich auch die richtige Stellungnahme zu der lang und heiß ventilierten Streitfrage betreffs der Unfruchtbarkeit des Geldes und zum kirchlichen Zinsverbot des Mittelalters. Die Erforschung der früheren Stufen der Wirtschaftsgeschichte zeigt nämlich, daß das Kapital eine historische Kategorie ist; es giebt Perioden, wie die heutige „kapitalistische" Wirtschaftsepoche, in welchen das Kapital eine hervorragende Rolle spielt, ja zum beherrschenden und ausschlaggebenden Faktor geworden ist, es giebt aber auch Perioden, in welchen das Kapital diese Bedeutung nicht besaß und hinter den andern Faktoren, Natur und Arbeit, stark zurücktrat. Die Existenz des Kapitals ist daher, wie Funk (a. a. O. S. 36) mit Recht bemerkt, eine reine Frage der Zeit, dasselbe entsteht erst, wenn es dem Menschen gelingt, durch seine Kraft und Intelligenz aus den Erzeugnissen der Natur Produktionsinstrumente herzustellen, welche ihm einen Teil der von ihm zu leistenden Arbeit abnehmen. Nun gelang es ja dem Menschen gewiß schon sehr früh, sich solche Produktionsbehelfe zu beschaffen, und damit reicht die Genesis der Kapitalbildung in der Geschichte eines jeden Volkes weit zurück. Aber für die Frage der Unfruchtbarkeit des Geldes kommt das Kapital doch erst in Betracht, wenn es einerseits eine größere extensive und intensive Machtstellung erlangt hat, und wenn es anderseits möglich geworden ist, durch Geld ein fruchtbringendes Kapitalgut zu erlangen. Das Geld nämlich an und für sich ist zweifellos unproduktiver Natur; es ist weder eine Sache, die Frucht trägt, wie das Getreide, das in den Boden gelegt wird, noch ein Instrument, das zur Hervorbringung wirtschaftlicher Güter geeignet wäre. In diesem Sinn liegt dem bekannten auf Aristoteles zurückführenden und von den Moralisten aufgenommenen Satz: nummus nummum parere non potest — volle Wahrheit zu Grunde. Indes ist mit der Betrachtung, die sich bloß auf das äußere Objekt erstreckt, die eigentliche und tiefere Bedeutung des Geldes noch keineswegs erkannt; diese liegt vielmehr in seiner wirtschaftlichen Bestimmung. Das Geld ist allgemeiner Wertmesser und allgemeines Tauschmittel und hat in dieser Eigenschaft den gegenseitigen Tausch der mannigfaltigsten Güter in unmittelbarer Weise zu ermöglichen. Dieser Gesichtspunkt vermittelt uns eine bestimmtere Einsicht in die Produktivität des Geldes und Gelddarlehens. Wir können dieselbe in dem ein-

fachen Satze zum Ausdruck bringen: sie geht ebensoweit als die Möglichkeit und Gelegenheit, mittels dieses Tauschmittels produktive oder kapitalfähige Güter zu erwerben. Es kommt somit dem Gelde, auch wenn wir seine wirtschaftliche Natur ins Auge fassen, keineswegs eine allgemeine und absolute Produktivität zu, und zwar eben deswegen nicht, weil es nicht wie die Natur oder die Arbeit in sich selbst produktiv ist. Seine Produktivität ist vielmehr eine bedingte, weil für die Verwirklichung des fraglichen Eintausches kapitalfähiger Güter, auf dem sie beruht, verschiedene Voraussetzungen wirtschaftlicher und socialer Art in Betracht kommen. Hieraus ergiebt sich aber auch die Möglichkeit, daß diese Eigenschaft vielleicht ganz mangelt, und diese Möglichkeit wird dann zur Wirklichkeit, wenn nach Maßgabe jener Voraussetzungen die der Produktion dienenden Güter im allgemeinen keine Ware oder kein Gegenstand des freien Erwerbes sind (Funk a. a. O. S. 34). Das Kapital wird erst dann zu einem hervorragenden Faktor im wirtschaftlichen Leben, wenn es gelingt, Produktionsinstrumente von nennenswerter Bedeutung herzustellen und die so durch Steigerung der Produktivität gewonnene Fülle der Erzeugnisse gewinnbringend abzusetzen, mit andern Worten: eine gewisse Höhe der Technik sowie eine gewisse Ausdehnung des Marktes durch den Handel sind die wirtschaftlichen Voraussetzungen. Diese sind im Mittelalter erst seit Ende des 15. Jahrhunderts, der Zeit der großen Entdeckungen und des beginnenden Welthandels vorhanden. Für die Beurteilung des Zinsverbotes kommt aber noch besonders in Betracht, daß es in der Zeit des Lehenssystems und der Zunftverfassung auch gar nicht möglich war, vermittelst des Geldes beliebig sich Produktivkräfte zu beschaffen, vielmehr bestanden nach dieser Seite das ganze Mittelalter hindurch gesellschaftliche Schranken. Das damals herrschende Lehenssystem hinderte ebenso die freie Erwerbung von Grund und Boden wie das bestehende Zunftsystem die freie Anteilnahme an der Produktivität der Arbeit. Solange daher „der Grundbesitz als ein gesellschaftliches Vorrecht des Adels galt, und solange die Arbeit als ein Privilegium einer Klasse betrachtet wurde, waren diesen beiden Faktoren des Wirtschaftslebens Schranken gezogen, die wenigstens nach der Seite hin, die in unserer Frage den Ausschlag giebt, gewissermaßen einer Aufhebung ihrer Produktivität gleich kamen“ (Funk a. a. O. S. 51).

6. Nachdem im vorausgehenden die Funktion des Kapitals in der Produktion betrachtet wurde, erübrigt es noch, der Frage der Entstehung des Kapitals kurze Beachtung zu schenken. Hinsichtlich dieser Frage herrscht große Meinungsverschiedenheit. Die einen sagen, das Kapital müsse erspart, andere, es müsse produziert werden. In dieser einseitigen Gegenüberstellung sind jedoch beide Auffassungen unrichtig. Es handelt sich nämlich um kein Entweder — Oder. Vielmehr trifft jede von ihnen zum Teil das Richtige. Es ist klar, daß die konkreten Kapitalgüter, Rohstoffe, Maschinen, Werkzeuge, produziert werden müssen, während es ebenso einleuchtet, daß jemand, der nicht unmittelbar Genußgüter herstellt, sondern sich auf längerem Umwege Arbeitsinstrumente, also Kapital beschafft, aus einer früheren Zeit sich so viel Genußgüter erübrigt, erspart haben muß, um während der Zeit, die jener Umweg in Anspruch nimmt, davon zu leben.

Es mochte wohl agitatorisch sehr wirksam sein, gewinnt aber dadurch nichts an Wahrheit, wenn Lassalle in seiner Polemik gegen den „Arbeiterkönig“ Schulze mit seinem ganzen Ingrimm und Spott den Satz übergießt, daß die Kapitalien durch Sparen eines Teiles des Einkommens entstehen, daß der Kapitalprofit — wie Lassalle übertreibend sagt — „Entbehrungslohn“ sei. Er höhnt darüber, daß das Haus Rotschild wie ein asketischer Säulenheiliger sich Entbehrungen auferlegt und seine Riesenkapitalien durch Sparen erworben habe (Bastiat-Schulze, Der ökonomische Julian, Berlin 1864, S. 110).

In den Kreisen des Socialismus ist freilich eine andere Theorie über die Entstehung des Kapitals im Umlauf. Hiernach wäre dasselbe lediglich aufgehäufte fremde Arbeit, d. h. der Überschuß, den der Besitzer der Produktionsmittel durch Ausbeutung der fremden Arbeitskräfte erzielt. Aber es springt sofort in die Augen, daß damit doch die Entstehung des Kapitals nicht „erklärt“ ist; denn das Kapital muß eben schon vorhanden sein, wenn der Ausbeutungsprozeß der fremden Arbeit beginnt.

Nichtsdestoweniger — man denke über die Entstehung des Kapitals, wie man wolle — wird die Notwendigkeit des Kapitals selbst von keiner Seite in Frage gestellt. Insofern könnte man sogar den Socialismus „kapitalistisch“ nennen. Aber freilich muß man dann unterscheiden zwischen den Gütern, aus denen sich das Kapital zusammensetzt, und dem privaten Besitz- und Eigentumsrechte daran. Häufig nämlich bezeichnet man mit dem Ausdruck „Kapital“ die sociale Partei der Kapitalisten und spricht insofern von einem Interessengegensatz zwischen Kapital und Arbeit. Wenn man von der allgemein, auch von den Socialisten zugegebenen Notwendigkeit des Kapitals für die Produktion spricht, so ist darunter nur die Notwendigkeit des sachlichen Produktionsmittels Kapital, nicht aber die Notwendigkeit des Privatkapitalistentums verstanden. Socialistische und kathedersocialistische Schriftsteller haben nicht versäumt, diesen Unterschied zu betonen und nur ersteres für eine wirtschaftliche Notwendigkeit, eine „rein ökonomische Kategorie“, letzteres dagegen eine bloß „historisch-rechtliche Kategorie“ zu bezeichnen (Böhm-Bawerk a. a. O. S. 21).

Wenn gesagt wird, daß auf allen einigermaßen fortgeschrittenen Stufen menschlichen Wirtschaftens das Kapital nicht entbehrt werden könne, so bleibt doch anderseits ebenso wahr, daß das Verhältnis des Kapitals zur Arbeit und ihre beiderseitige Wichtigkeit für die Produktion kein ein für allemal festgesetztes ist. Es kann wirtschaftlich die Bedeutung des einen oder des andern Faktors vorherrschen; aber auch social kann ihre beiderseitige Stellung verschieden geregelt werden und das Kapital über die Arbeit das Übergewicht erlangen oder umgekehrt. Und wo nicht, wie im Mittelalter, sittliche und rechtliche Schranken aufgerichtet sind, wird bei höher entwickelter Wirtschaft das Kapital regelmäßig das Übergewicht über die Arbeit bekommen und werden die Ansprüche des Kapitals über die Rechte der Arbeit prävalieren. Dieses Verhältnis, die sociale Stellung des Kapitals zur Arbeit, führt uns auf den Begriff des Kapitalismus.

II. Der Kapitalismus. 1. Begriff und Wesen. Es ist bereits oben erwähnt worden, daß die Begriffe „kapitalistisch", „Kapitalismus" mehrdeutig sind. In dem einen Sinn bezeichnen sie überhaupt eine Produktion, in der Kapitalgüter verwendet werden. In einem andern Sinn charakterisieren jene Ausdrücke eine Produktionsweise, welche unter der Herrschaft und Leitung der Eigentümer des Kapitals, der Kapitalisten vor sich geht (Böhm-Bawerk a. a. O. S. 25). In dieser Bedeutung pflegt die heutige Wirtschaftsordnung, die Organisation unserer volkswirtschaftlichen Produktion, als eine vorwiegend kapitalistische bezeichnet zu werden. In dieser auf der Grundlage des Privateigentums organisierten Volkswirtschaft verleiht nämlich das Kapital eine gewisse sociale Machtstellung und wirtschaftliche Überlegenheit über die Arbeit. Da die Verfügung über ein ausreichendes Kapital eine unentbehrliche Bedingung für jede einigermaßen ergiebige Produktion bildet, und da anderseits die nicht mit Kapital versehene Arbeitskraft schon im Interesse ihrer eigenen Erhaltung auf den Besitzer des Kapitals angewiesen ist, ist das Kapital der besitzlosen Arbeit erheblich überlegen und kann derselben die Bedingungen des Zusammenwirkens einseitig vorschreiben. In die Hand eines jeden Kapitalisten ist eine (an sich unbeschränkte) Verfügungsgewalt über die im Lande vorhandenen Güter und Arbeitskräfte gelegt. „Jedes für Erwerbszwecke verfügbare Zwei- und Dreimarkstück verleiht nämlich seinem Besitzer die Macht, (ungefähr) einen Tag lang über die Arbeitskraft eines Arbeiters zu verfügen. Wer also große verfügbare Wertbeträge — ein großes Kapital — (sei es aus Eigenem oder im Wege des Kredits) in der Hand hat, kann große Mengen von Arbeitsstoffen erwerben und zahlreiche Arbeitskräfte engagieren und sodann große Werke oder Anlagen herstellen lassen, welche eventuell der Gesamtheit zu großem Vorteil gereichen können, welche aber anderseits — wenn sie verfehlt oder überflüssig waren — für die Gesamtheit ein Schaden sind, weil sie eine Vergeudung der im Lande vorhandenen Arbeitsstoffe und Arbeitskräfte repräsentieren" (Kleinwächter a. a. O. S. 208).

Vermöge dieser überlegenen Stellung, die das Kapital im kapitalistischen Wirtschaftssystem innehat, führt dasselbe nicht bloß das Kommando im ganzen Produktionsprozeß und bestimmt, welche Arten von Produkten und in welchen Mengen sie erzeugt werden sollen, sondern wird auch Eigentümer des Produktes, das es auf eigene Rechnung verkauft, während die Arbeiter für ihren Anteil daran im voraus mit einem Pauschalbetrag, dem vereinbarten Arbeitslohn, abgefunden werden (s. d. Art. Lohn). Die besondere Bedeutung des Kapitals liegt aber darin, daß es seinem Besitzer ein arbeitsloses Einkommen abzuwerfen vermag, und es liegt deshalb infolge der wirtschaftlichen Überlegenheit, welche das Kapital der Arbeit gegenüber besitzt, die Tendenz innerhalb des kapitalistischen Wirtschaftssystems sehr nahe, den Anteil des Kapitals am Produktionsertrag auf Kosten der abhängigen, besitzlosen Arbeit zu vergrößern.

Was ist demnach der Kapitalismus? Wir verstehen darunter jenes volkswirtschaftliche System, in dem das Kapital zu dem die Produktion und die Verteilung des Produktionsertrags beherrschenden Faktor gegenüber dem andern wirtschaftlichen Faktor, der menschlichen Arbeit, geworden ist. Dieses Übergewicht des Kapitals über die Arbeit besagt keineswegs, daß das Kapital zu höheren Ansprüchen berechtigt ist als die Arbeit, sondern es bezeichnet dasselbe lediglich einen gegebenen Thatbestand, das Ergebnis einer gewissen historischen Entwicklung. Diese hat dazu geführt, die Verbindung von Kapital und Arbeit in einer Hand zu lösen und den feindseligen Gegensatz zwischen dem Besitzer der Arbeitskraft und dem Besitzer der Produktionsmittel hervorzurufen.

In diesem Sinn wird das Wort Kapitalismus vorzüglich gebraucht. Man will damit ein System bezeichnen, in welchem das naturgemäße Verhältnis von Arbeit und Kapital gestört ist, in welchem die Interessen beider Wirtschaftsfaktoren feindlich aufeinanderstoßen und durch die sociale Zerklüftung der Bestand des herrschenden Systems selbst in Frage gestellt ist. Mit dem Begriff des Kapitalismus verbindet sich somit stets der Nebengedanke, daß mit diesem System, wo es sich rein darstellt, eine Reihe von schweren wirtschaftlichen und socialen Übelständen verknüpft ist. Und es wird wohl auch kaum zu bestreiten versucht, daß sich dem Kapitalismus zahlreiche Unvollkommenheiten und Übelstände nachsagen lassen, die auf die verschiedensten Lebensgebiete hinüberwirken, zum Teil aber auch schon auf demjenigen Gebiete sich fühlbar machen, auf welchem die ureigenste Wirksamkeit des Kapitals liegt, auf dem

Gebiete der Produktion (Böhm-Bawerk a. a. O. S. 25).

2. **Merkmale der kapitalistischen Gesellschaftsordnung.** In Ergänzung dieser allgemeinen Begriffsbestimmung des Kapitalismus lassen sich noch einige charakteristische Züge oder Begleiterscheinungen desselben anführen:

a) Das Umsichgreifen des Großkapitals und die wilde Spekulationswut, die den regellos stürmischen Wellengang der modernen Wirtschaftsverhältnisse hervorruft. Hierüber äußert sich ein konservativer Socialpolitiker wie Adolf Wagner: „Das Großkapital wird ökonomisch, social, politisch immer mächtiger und bewährt seine Anziehungs- und Verschmelzungskraft. Die bisherigen Klein-, Mittel- und selbst Großbetriebe und Güter werden in ihrer Widerstandsfähigkeit gegen die aufsaugende Tendenz des privaten Großkapitals untergraben. Ein Enteignungs- und Enterbungsprozeß greift Platz. Latifundien, Pächterwesen, Proletariertum sind über kurz oder lang die immer allgemeinere Folge. Neue Abhängigkeitsverhältnisse großer Volksschichten vom Privatkapital entstehen. Wilde Spekulationen ergreifen immer mehr wirtschaftliche Gebiete. Die notwendigen Rückschläge davon, Krisen und flaue Perioden, verbreiten unendliches Elend über Schuldige und Unschuldige. Zum Spielobjekt wird alles, Mobil und Immobil, zu Spielern alle, jeder sucht die ‚Konjunkturen‘ auszubeuten und zu seinem Vorteil zu wenden, sie selbst künstlich zu schaffen. Der geriebenste und gewissenloseste siegt, und den letzten — beißen die Hunde.... Alle die Dinge, die den Triumph des menschlichen Geistes im 19. Jahrhundert bilden, werden alsbald eigensüchtig von der Spekulation ausgenutzt, dienen selbst wieder nur dazu, die ‚Produktion regelloser‘, das Erwerbsleben ruheloser zu machen, den einen unermeßliche Reichtümer, oft nicht zu ihrem Segen, nicht einmal immer zu ihrem Genuß zuzuführen, die viel zahlreicheren andern nur noch abhängiger, unselbständiger in Erwerb und Lebensstellung unsicherer, zugleich aber unzufriedener, neidischer, trotziger zu machen“ (Finanzwissenschaft und Staatssocialismus, in der Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaften, Tübingen 1887, S. 122; vgl. Pesch, Die sociale Befähigung der Kirche, 2. Aufl. 1889, S. 363).

b) Durch die für immer größere Volksteile eintretende Verschlechterung der ökonomischen Lage und die zunehmende Verderbnis der Moral, der Individual- wie der Socialmoral, wird auch das sociale Zusammenleben sehr ungünstig beeinflußt. Trotzdem das System des Kapitalismus geeignet ist, die Produktivkräfte unglaublich zu steigern, bewirkt es doch eine wirtschaftlich wie social nachteilige Verteilung des Produktionsertrages. Die schwelgerische Genußsucht, die riesenhafte Anhäufung in den Händen einzelner Geldfürsten, die rücksichtslose Ausbeutung der wirtschaftlich Schwächeren, sei es der weniger Kapital Besitzenden oder der besitzlosen Lohnarbeiter, korrespondiert auf der andern Seite der Gesellschaft mit menschenunwürdiger Existenz (Proletariertum), Brutalität und Haß gegen die Besitzenden. Daher ist ein weiteres Merkmal des Kapitalismus

c) die fortwährende Kampfesstimmung, die zwischen den Unternehmern (Kapitalisten) und den Arbeitern herrscht. Beide stehen sich wie zwei feindliche Heerlager gegenüber und sind auch thatsächlich organisiert und discipliniert wie kampfbereite Armeen: die Unternehmer in den Kartellen, die Arbeiter in den Gewerkschaften, die ersteren bedienen sich als Kampfesmittels der Aussperrung unbequemer Arbeiter, letztere des Strikes, der gemeinsamen Arbeitsniederlegung in den Etablissements widerspenstiger Unternehmer. Bei solchen Kämpfen zwischen Kapital und Arbeit entscheidet gar oft nicht das Recht, sondern die Macht. „Der Riß zwischen dem besitzenden, aristokratischen Teil der bürgerlichen Welt, der ‚Bourgeoisie‘, und dem nicht besitzenden, um Lohn arbeitenden Teil derselben, dem Proletariat, ist nun nicht mehr bloß in der äußeren thatsächlichen Erscheinung von Reichtum und Armut, sondern tief innerlich in den Herzen vorhanden“ (Schäffle, Kapitalismus und Socialismus, Tübingen 1870, S. 2).

d) Ein weiteres Merkmal der kapitalistischen Produktion ist der Warencharakter der menschlichen Arbeitskraft. Nicht die Rücksicht auf die menschenwürdige Existenz der Arbeiter, auf ihre Pflichten gegen Gott, Familie und sich selbst geben den Ausschlag bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen, sondern das Gesetz von Angebot und Nachfrage, das den Preis aller Waren bestimmt, regelt auch den Preis der Ware Arbeitskraft. In dem — formell — freien Arbeitsvertrag muß der Arbeiter die vom Kapital diktierten Bedingungen acceptieren, wenn er nicht verhungern will (vgl. Flesch, Zur Kritik des Arbeitsvertrags, Jena 1901). Über den Warencharakter der Arbeit bemerkt Lassalle: „Alle früheren Beziehungen, Herr und Sklave im Altertum, feudaler Grundbesitzer und Leibeigener oder Höriger oder Schutzpflichtiger, waren doch immer menschliche Beziehungen und Verhältnisse ... denn es war ein Verhältnis von Herrschern zu Beherrschten, was immer ein durchaus menschliches Verhältnis ist ... es waren menschliche Beziehungen, und selbst die Mißhandlungen, denen Sklaven und Leibeigene ausgesetzt waren, bestätigen dies. Denn der Zorn und die Liebe sind menschliche Beziehungen, und selbst wenn ich jemand in der Wut mißhandle, so setze und behandle ich ihn immer noch darin als Menschen, sonst könnte er meinen Zorn nicht erregen. Die kalte, unpersönliche Beziehung des Unternehmers auf den Arbeiter als auf eine Sache, auf eine Sache, die wie jede andere Ware auf dem Markte nach dem Gesetz der Produktionskosten erzeugt wird — das ist es, was die durchaus specifische, durchaus ent-

menschte Physiognomie der bürgerlichen Periode bildet" (Bastiat-Schulze S. 204).

3. Zur Geschichte des Kapitalismus. Es fragt sich, seit wann das kapitalistische Wirtschaftssystem seine Herrschaft unter den Kulturvölkern etabliert hat. Auch hierüber gehen die Ansichten weit auseinander. Die eine hält dafür, der Kapitalismus sei etwas lediglich der modernen Volkswirtschaft Eigentümliches; derselbe habe sich aus dem Zerfall der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung herausgebildet. „Der mittelalterliche Arbeiter", sagt Ratzinger (Die Volkswirtschaft, 1881, S. 172), „war noch enge verbunden mit seinen Produktionsmitteln und fand in dieser Beziehung seine Selbständigkeit und seinen Schutz. Die Trennung des Arbeiters von seinen Produktionsmitteln erfolgte in der Manufakturperiode von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Die Produktionsmittel wurden verselbständigt in der Form des Kapitals, welches sich dem Arbeiter gegenüberstellte. Damit beginnt die Periode der kapitalistischen Produktion: der Arbeiter ist formell frei, aber es fehlen ihm die Produktionsmittel, und er muß sich deshalb an das Kapital verkaufen, welches gegen die Abschlagszahlung eines Lohnes das Eigentum der vollen Arbeitskraft in Anspruch nimmt und darüber verfügt. Die kapitalistische Produktion wuchs aus dem Zerfalle der Zünfte und aus der Verarmung hervor, welche im 16. Jahrhundert eintrat, und wurde von den Fürsten mit Unterstützungen und Privilegien bedacht."

Das Gesagte hat jedoch wohl nur dann Richtigkeit, wenn man unter dem Kapitalismus sich den modernen Kapitalismus denkt, wie er sich darstellt mit seiner hoch entwickelten Technik in Industrie und Verkehrsleben, seiner bis auf die Spitze getriebenen Arbeitsteilung, seinen Maschinen und den kolossalen Vermögensunterschieden. Gewiß ist der Kapitalismus seit dem Beginn der Neuzeit mit besonderer Schärfe hervorgetreten. Seit diesem Wendepunkt der Geschichte ist der Kapitalismus „das bewegende Moment unserer Kulturentwicklung gewesen, einer Kulturentwicklung von einem, freilich nur äußerlichen Glanze, wie er noch nie gesehen war. Die Beherrschung der Natur hat in dieser Zeit mehr Fortschritte gemacht als in dem gesamten großen Zeitraum seit dem Beginn des Ackerbaues bis zu ihrem Anfang" (Rud. Meyer, Der Kapitalismus S. 2 f.). Die Fortschritte auf dem Gebiete der Erfindungen, die Einführung der Gewerbefreiheit, verbunden mit der Entfesselung des Geldkapitals und der Entwicklung des Kreditsystems bewirkten, daß nach und nach die Herrschaft des Kapitals sich ausbreitete. Das Kapital ist die Macht geworden, welche die ganze Wirtschaft der Völker beherrscht. Daher kann die heutige Volkswirtschaft im vorzüglichen Sinne eine kapitalistische genannt werden (Costa-Rossetti a. a. O. S. 128).

Aber es fragt sich doch, ob wirklich erst seit der Entwicklung des Industriesystems von Kapitalismus gesprochen werden kann. Es scheint vielmehr, als ob die wesentlichen Züge desselben sich bereits in der antikheidnischen Wirtschaftsepoche erkennen lassen. Wenn ihm die Vorherrschaft des Besitzes über die Arbeitskraft, die Bildung großer Vermögen, die Proletarisierung breiter Volksschichten durch Aufsaugung des Mittelstandes wesentlich zukommt, so läßt sich schwer begreifen, warum nicht auch im römischen Altertum von Kapitalismus gesprochen werden könnte. Tadelt doch Jhering (Geist des röm. Rechts II, 242) an den Wirtschaftsverhältnissen Roms gerade die schadhafte Gestaltung des Systems der Güterverteilung, das Aufgehen der kleinen Vermögen in dem Großbesitz (vgl. d. Art. Eigentum II, 192). Rud. Meyer (a. a. O. S. 21) bezeichnet ganz richtig als einen Vergleichungspunkt des modernen und des antiken Kapitalismus „die relative Übervölkerung". In Rom suchte der jüngere Gracchus dem Übel durch Gründung von Kolonien abzuhelfen, in England, dem klassischen Boden des Kapitalismus, predigt Malthus seine Übervölkerungstheorie. Selbst in der Wirtschaftsgeschichte des altisraelitischen Volkes lassen sich unverkennbare Züge des Kapitalismus nachweisen (vgl. d. Art. Israeliten III, 248). Sobald man das Vorwiegen der Geldherrschaft, die feindselige Trennung von Besitz und Arbeit und die Ausbeutung dieser durch jenen als Kapitalismus faßt, ist derselbe nicht erst von heute oder gestern, sondern ein bereits in der antiken Wirtschaft bekanntes Phänomen.

4. Socialistische Kritik des Kapitalismus. An den Mißständen, die mit dem Kapitalismus verknüpft sind, hat der Socialismus die schärfste Kritik geübt. Nicht als ob dieselbe in allen Teilen völlig einwandfrei wäre, aber im Aufdecken der Schwächen und Mängel, der Härten und Ungerechtigkeiten des kapitalistischen Systems ist der Socialismus mit solcher Gründlichkeit und solchem Spürsinn zu Werke gegangen, daß ihm hierin niemand den Rang streitig machen kann. Er hat in diesem negativ kritischen Teil seiner Arbeit entschieden mehr Glück gehabt als in dem positiven Aufbau eines socialistischen Wirtschaftssystems. Es ist vor allem Karl Marx (s. d. Art.) gewesen, der die Analyse der kapitalistischen Produktion und Güterverteilung sowie die Bloßlegung der sie beherrschenden Gesetze versucht hat. Es war seine wissenschaftliche Lebensaufgabe, den Beweis zu versuchen, daß die Bildung und Mehrung des Kapitals nur auf Kosten des Arbeiters erfolgen kann. Eine eingehendere Darlegung der Marxistischen Kritik des Kapitalismus findet sich in den Artt. Marx und Socialismus. Hier genüge es, die Hauptgedanken flüchtig zu skizzieren. Marx bedient sich in seiner Kritik der kapitalistischen Volkswirtschaft einer Waffe, die als die bedeutendste Errungenschaft der klassischen Nationalökonomie gefeiert wurde, der Lehre nämlich, daß alle Werte,

wenigstens alle Tauschwerte, in letzter Linie auf menschliche Arbeit zurückzuführen seien. Wie bei jeder Ware müsse man auch bei der Arbeitskraft Gebrauchswert und Tauschwert unterscheiden. Ersterer sei die Nutzung, die der Kapitalist davon machen könne, letzterer das Quantum Unterhaltsmittel, das zur Erhaltung und Fortpflanzung der Arbeitskraft notwendig sei. Marx sagt: „Der Wert (Tauschwert) der Arbeitskraft und ihre Verwertung im Arbeitsprozeß (ihr Gebrauchswert) sind also zwei verschiedene Größen. Diese Wertdifferenz hatte der Kapitalist im Auge, als er die Arbeitskraft kaufte" (Kapital I, 156). Der Kapitalist läßt einfach den Arbeiter länger arbeiten, als notwendig wäre, um die Unterhaltsmittel zu produzieren. „Dieses Plus nun, das der Kapitalist sich aneignet, das, vom Arbeiter geschaffen, eine Beute des Kapitalisten wird, ist der Mehrwert. ... Die Aneignung unbezahlter Arbeit ist das Fundamentalprincip der kapitalistischen Produktionsweise, deren Dasein somit von der Ausbeutung unzertrennlich ist" (Adler, Socialismus, im Handwörterb. der Staatswissenschaften V, 779).

Ob diese Deduktion das Rechte trifft, bleibe hier dahingestellt. Aber man sieht es dem ungemein scharfsinnig entwickelten Gedankengang schon auf den ersten Blick an, daß er von Anfang an darauf angelegt war, den Mehrwert, den Kapitalprofit als eine Folge der Ausbeutung der Arbeit durch das Kapital erscheinen zu lassen.

Der Kapitalismus, oder was für den Socialismus gleichbedeutend ist, das im Privateigentum stehende Kapital, erscheint dem Socialismus als der Inbegriff aller Übel: nicht bloß des wirtschaftlichen Bankrotts, dem die Gesellschaft unaufhaltsam entgegeneile, sondern auch der furchtbarsten sittlichen Korruption, die gemäß der materialistischen Geschichtsphilosophie ja nur der ideologische Reflex der kapitalistischen Produktionsweise ist. Der Kapitalismus ist es, welcher das haarsträubende Elend der Arbeitermassen, den strotzenden Reichtum einer immer sich verringernden Anzahl von Kapitalmagnaten, die ganze sittliche Verdorbenheit, die der Socialismus als eine unheilbare faulende Wunde am kapitalistischen Gesellschaftskörper bezeichnet, die Prostitution der Töchter des arbeitenden Volkes, das Sybaritentum der Reichen, den Zerfall des Familienlebens in der Arbeiterwelt im Gefolge hat. Von einer kapitalistischen Wirtschafts**ordnung** kann der socialistischen Kritik zufolge nicht die Rede sein. Nicht Ordnung und planvolle Leitung, sondern die reinste „Anarchie" beherrscht die kapitalistische Produktion. Der Kapitalismus ist es, der die schnödeste Gewinnsucht, die wilde, sich überstürzende Spekulation, die übertriebene Produktion und damit das unsägliche Elend der Handelskrisen verschuldet — lauter unhaltbare Übelstände, die im weiteren Verlauf den Zusammenbruch zahlreicher Unternehmungen, die Arbeitslosigkeit von Tausenden hungernder Arbeiter, die immer zunehmende Konzentration des großen Besitzes herbeiführen, bis endlich, wie Marx mit prophetischem Blick verkündet, jene große Stunde schlägt, wo die bisher Expropriierten ihre Ausbeuter expropriieren, wo der durch und durch morsche Kapitalismus ins Grab sinkt und endlich der Kommunismus als der einzige Befreier der Menschheit auf der Bildfläche erscheint.

5. **Würdigung der socialistischen Kritik des Kapitalismus.** Eine Widerlegung im einzelnen bleibt den betreffenden Artikeln (Eigentum, Socialismus u. s. w.) überlassen. Hier sollen nur die bedeutsamsten Punkte herausgehoben werden. Der Socialismus ist in der verhängnisvollen Verwechslung des **Privateigentums** und des **Kapitalismus** befangen. Alle Übel, die sich mit größerem oder geringerem Recht am Kapitalismus aussetzen lassen, werden ohne weiteres dem Privateigentum zur Last gelegt, während doch gewiß eine von christlichem Geiste getragene Privateigentumsordnung der entschiedenste Widerpart des Kapitalismus ist. Das Christentum verbietet eine Gleichsetzung der lebendigen Arbeitskraft, der Persönlichkeit des Arbeiters mit einer toten Ware, deren Wert sich nach den Produktionskosten berechnet. Es verlangt, daß die Rechte, die mit der Persönlichkeit und der ewigen Bestimmung des Menschen verbunden sind, auch dem Arbeiter vollauf gewahrt werden u. s. w.

Aber auch die einzelnen Glieder in der Gedankenkette, mit der der Socialismus gegen den Kapitalismus operiert, erweisen sich als abstrakte schematische Formeln, die an den realen Thatsachen keinen Halt finden. Die Mehrwerts-, die Krisen- und Verelendungs-, die Zusammenbruchstheorie sowie die materialistische Geschichtsauffassung halten einer kritischen Prüfung schwerlich stand, so imponierend sie auch durch die Kühnheit ihrer Formulierung und durch die Bestätigung, die sie in manchen Mißständen des modernen Wirtschaftslebens finden, erscheinen mögen. Man faßt die genannten Hypothesen gewöhnlich unter dem Namen des **Marxismus** zusammen. An ihrer Richtigkeit sind neuestens auch in den Kreisen des Socialismus nicht bloß starke Zweifel geäußert worden, sondern kritische Köpfe, wie Eduard Bernstein, haben scharfen Widerspruch dagegen erhoben. Es stellt sich mehr und mehr heraus, daß es Übertreibungen und falsche Verallgemeinerungen waren, in denen sich der Socialismus bei seiner Kritik des Kapitalismus gefiel. Die „socialdemokratischen Hauptsätze enthalten neben viel Richtigem auch viele übertriebene Behauptungen und voreilige Schlüsse. Zunächst ist der Sieg des Großkapitals, den Marx verkündet, ganz sicher nur in der Industrie zu erwarten, wo er übrigens auch nicht entfernt so rasch sich zeigt, als man in socialdemokratischen Kreisen gewöhnlich annimmt. In der **Landwirtschaft** dagegen kann von einer Tendenz zum Vorherrschen der Latifundien-

wirtschaft keine Rede sein, wenigstens nicht auf dem Kontinent. Diese socialdemokratische Ansicht ist so lange zu verwerfen, bis für sie ein ernsthafter Beweisversuch vorliegt. Daher kann auch die Behauptung, daß der Mittelstand zu Grunde gehe, mindestens für die ländlichen Berufszweige nicht gelten. Aber selbst für die Gewerbe kann jene Folgerung nicht unbedingt zugegeben werden. Denn wenn der alte Mittelstand zum Teil zu Grunde geht, so bildet sich doch gleichzeitig immer mehr ein neuer Mittelstand heraus. Die große Masse der sogen. höheren Angestellten in den kapitalistischen Unternehmungen (also Commis, Geschäftsreisende, Inspektoren, Techniker &c.), ferner die große Klasse der selbständigen Elemente mit mäßigem Einkommen im kapitalistischen Verkehr (also Kommissare, Agenten &c.), dann die Klasse der kleinen Kaufleute und Händler sowie die der Wirte, endlich die Subalternbeamten, die in jedem Land des Kontinents ein ungeheures Heer ausmachen. Schließlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß auch der alte Handwerkerstand nicht gänzlich untergeht, sondern sich teilweise behaupten kann, z. B. die Bäcker, Metzger, Barbiere, Schornsteinfeger" (Adler, Socialismus a. a. S. V, 781).

Wird demnach die Behauptung einer beständigen Konzentration des Kapitals durch die Bildung eines neuen Mittelstandes widerlegt, so sprechen die Thatsachen des Lebens ebenso laut gegen die Behauptung einer steigenden Verelendung des Proletariats. Gerade in England, dem ersten Industriestaat, sind breitere Schichten des Arbeiterstandes zu einem höheren standard of life emporgestiegen (vgl. v. Nostitz, Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England, Jena 1900). Die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter treten bei Festsetzung der Arbeits- und Lohnbedingungen den Unternehmern nicht bloß formell gleich berechtigt, sondern vielfach thatsächlich gleich mächtig gegenüber. Der Arbeitsvertrag ist vielfach der privaten Abmachung zwischen dem einzelnen Arbeiter und dem Arbeitgeber entzogen und zur Sache kollektiver Regelung gemacht.

Der Socialismus betrachtet eben in seiner Kritik der kapitalistischen Gesellschaft immer den Kapitalismus in seiner „Reinheit", d. h. in schroffer Gegenüberstellung zu seinem glänzend ausgemalten kommunistischen Ideal, und vergißt, daß auch in der heutigen Gesellschaft noch Kräfte vorhanden sind, welche den kapitalistischen Übelständen, die in hohem Maße vorhanden sind, begegnen. Zum Teil liegen im Kapitalismus selbst Tendenzen, welche eine Besserung in der Lebenshaltung der unteren Klassen begünstigen. Der technischen Entwicklung gelingt es, immer neue Wege der Produktion zu finden und die Fülle der Güter, zu mehren. Daß dabei der Arbeiter einen immer steigenden Anteil daran erlange, das bezwecken die verschiedenen socialreformatorischen Richtungen, die auf Abstellung der mit dem Kapitalismus gegebenen Mißstände abzielen. Es gilt eben, der Herrschaft desselben feste Schranken zu setzen. Wir stehen nicht auf dem Standpunkt, den der Nationalökonom Julius Wolf in seinem Werk „Socialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung" vertritt, daß dem Kapitalismus selbst das Verdienst zuzuschreiben sei, die reichere Bedürfnisbefriedigung des Arbeiterstandes allein bewirkt zu haben, vielmehr mußte dem Kapitalismus manche social wohlthätige Reform in langem Kampf förmlich abgetrotzt und abgerungen werden. Aber gerade das beweist, daß auch innerhalb der kapitalistischen Welt sich Kräfte regen, welche den Tendenzen des „reinen" Kapitalismus entgegenarbeiten. „Alle Thatsachen der Statistik, bemerkt Adler (Die Zukunft der socialen Frage, S. 12), beweisen unwiderleglich, daß in der modernen bürgerlichen Gesellschaftsordnung immanente Wohlstandstendenzen vorhanden sind, die sich stark genug erweisen, um — in Verbindung mit den durch Selbst- oder Staatshilfe geschaffenen Organisationen — die ebenso unzweifelhaft vorhandenen Elendstendenzen zu überwinden. „Mit einem geistreichen Wort kann darum J. Wolf von einem ‚Chemismus' der bürgerlichen Wirtschaftsordnung sprechen, der dahin dränge, ihren unaufhörlichen technisch-ökonomischen Fortschritt selbstthätig in socialen Fortschritt umzusetzen — eine Anschauung, die freilich bei Wolf weiterhin zu einer Unterschätzung dessen geführt hat, was die Selbsthilfe (die überdies auch als automatisch eintretende Konsequenz der bürgerlichen Gesellschaft aufgefaßt werden könnte) und die Macht der staatlichen, ge- oder verbietenden Intervention leisten." Aber man hüte sich, vom technischen Fortschritt allein das Heil zu erwarten. Durch ihn kann, wenn er durch scharfe Konkurrenz angespornt wird, ein Land des Fabrikatexportes wohl einen wirtschaftlichen Aufschwung erleben, wie es Deutschlands jüngste Vergangenheit beweist. Aber es bleibt zu bedenken, daß wir kein Monopol für unsere Fortschritte haben, und daß uns andere Länder, insbesondere Nordamerika in der Fähigkeit, technische Fortschritte zu machen, keineswegs nachstehen. „Die Vermehrung, Verbesserung und Kostenreduktion der Fabrikate hat auch bei hohem technischem Fortschritt ihre Grenzen. Die internationale Konkurrenz drückt Preise und Gewinne. In seiner Gewinnsucht scheut sich das ‚vaterlandslose' Kapital aber auch nicht im mindesten, überall, wo es lohnt, auch beliebig im Auslande, durch Gründung von Betrieben der heimischen Industrie Konkurrenz zu machen" (Ad. Wagner, Agrar- und Industriestaat, Jena 1901, S. 77).

Litteratur. Adler, Die Zukunft der socialen Frage, 1901; v. Böhm-Bawerk, Kapital (Handwörterbuch der Staatswissenschaften V, 2. Aufl. 1900, S. 19 ff.); Ders., Kapital und Kapitalzins, 2 Bde., 1884. 1889; Clark, Capital and its earnings (Publications of the American Economic Association, 1888);

Ders., Genesis of capital, Yale Review, November 1893); Cossa, La nozione del capital, Milano 1878; Costa-Rossetti, Grundlagen der Nationalökonomie im Geiste der Scholastik, 1888; Irving Fisher, What is capital? Senses of capital and the role of capital in economy theorie, Economic Journal, December 1897; Funk, Zins und Wucher, 1868; Ders., Zur Geschichte des Wucherstreites, 1901; Hitze, Kapital und Arbeit, 1881; Hohoff, Die sogen. „Fruchtbarkeit" oder Produktivität des Kapitals (Monatsschrift für christliche Socialreform XVIII. Jahrgang, 1896, S. 146 ff.); Ders., Zur Geschichte des Wortes „Kapital" (ebd. XIX. Jahrg., 1897, S. 97 ff.); Ders., Warenwert und Kapitalprofit, Paderborn 1902; Knies, Geld und Kredit, 2. Aufl. 1885; Kühnast, Über den rechtlichen Begriff des Kapitals, 1884; Marx, Das Kapital, 3 Bde. (I. u. II. Bd. 3. Aufl. 1883; III. Bd. 1894); K. Menger, Zur Theorie des Kapitals (Jahrb. für Nat. und Stat., N. F., Bd. XVII); R. Meyer, Der Kapitalismus fin de siècle, 1894; Patten, The fundamental idea of capital, Quarterly Journal of Economics, Januar 1889; Rodbertus, Kapital, 1884; Schäffle, Kapitalismus und Socialismus, 1870; Simmel, Philosophie des Geldes, 1900; Umpfenbach, Kapital, 1879; A. M. Weiß, Sociale Frage und sociale Ordnung, 3. Aufl. 1896; Wittelshöfer, Untersuchungen über das Kapital, 1890; Wolf, Socialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung, 1892. — Die Lehre vom Kapital wird außerdem in sämtlichen Lehrbüchern der Nationalökonomie behandelt. Einige derselben wurden im Text namhaft gemacht. [F. Walter.]

Kapitalverschuldung und Rentenschuld, I, 667. 674 ff.; II, 1205 ff.

Kapitulation. [I. Kapitulationen mit den näheren und entfernteren Orientstaaten. II. Kapitulationen im Kriege.]

I. Der Bezeichnung Kapitulation begegnet man zuerst in den Quellen und in der Geschichte des kanonischen Rechts. Die zu erwählenden Kirchenfürsten mußten vor ihrer Wahl durch die Domkapitel diesen Zugeständnisse machen, insbesondere die genaue Einhaltung und Durchführung der Synodalbeschlüsse geloben. In den Geschichtsdenkmälern der Kirchenverfassung des Mittelalters sind uns solche Kapitulationen von Bischöfen und Äbten in großer Zahl aufbewahrt. Diese Art öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen wurde sodann auf das Verhältnis der weltlichen Landesherren zu den Ständen wie auf jenes des Römischen Königs zu seinen Wählern, den Kurfürsten, übertragen. Auch hier war es üblich, daß die Wähler dem zu Erwählenden Bedingungen stellten, an die sie ihre Wahl knüpften. Insbesondere mußte er sich verpflichten, zu allen wichtigen Regierungshandlungen vorerst die Zustimmung der Kurfürsten durch sogen. „Willebriefe" einzuholen. Diese Bindung durch vorhergegangene Abmachungen wurde sodann auf die Rechts- und Verkehrsbeziehungen der abendländischen Christenheit zu den orientalischen Völkern übertragen. Mit der Türkei und andern mohammedanischen Staatswesen pflog man, da auf deren Vertragstreue kein Verlaß war und auch eidliche Bekräftigung eines Traktates nicht zur Anwendung gelangen konnte, bloße Übereinkommen, die gleichfalls die Bezeichnung Kapitulationen hatten und zum Teil noch haben. Den Hauptanlaß hierzu bot die Einführung und Ausgestaltung der konsularischen Institution in der Levante. Nach Zweck und Bestimmung kann man diese völkerrechtlichen Kapitulationen mit den Staaten des näheren und entfernteren Orients in zwei Gruppen scheiden. Die der ersten Gruppe angehörigen Kapitulationen bezwecken die Wahrung der Rechte und Interessen der christlichen Bevölkerung in den nicht christlichen Staaten, Verbindlichkeiten, die größtenteils in den Freibriefen der Beherrscher jener Völker festgelegt und in Kapitel und Artikel zusammengefaßt wurden — daher auch nach einer übrigens kaum zutreffenden Erklärung der Name „Kapitulation". Die Kapitulationen der zweiten Gruppe betreffen Zugeständnisse, welche die christlichen Staaten den mohammedanischen für die ihren Angehörigen eingeräumten Bevorzugungen und Privilegien zu machen sich veranlaßt fanden. — Den wesentlichen Inhalt der Kapitulationen der ersten Gruppe bilden Zusicherungen über die Respektierung der Personen und des Eigentums, über die Freiheit des Handelsverkehrs, die richterlichen und administrativen Gerechtsame der Konsuln, die Gestattung von Handelsniederlassungen, Missionsanstalten, den Bau von Gotteshäusern und Spitälern. Weitere Zugeständnisse betreffen die Unterdrückung des Seeraubes und der Strandräuberei, die Beseitigung der Aneignung des Vermögens eines in diesen Ländern verstorbenen Fremden oder der Einhebung hoher Abzugsgelder. Zur zweiten Gruppe von Kapitulationen gehören die Vereinbarungen über jene Häfen, welche den Europäern zugänglich sein sollen (Vertragshäfen), über Art und Ausmaß der Entrichtung von Zöllen und Abgaben, über das Vorkaufsrecht (droit de préemption) und die Befugnis der islamitischen Staaten, der in ihren Küstengewässern verweilenden fremdländischen Fahrzeuge zu Transportzwecken gegen Entschädigung sich zu bedienen, ferner über wechselseitige Rechtshilfe und Schutzleistung, und dergleichen mehr.

Die Originale vieler dieser Kapitulationsurkunden sind längst nicht mehr vorhanden. Manches lebt nur noch in der Überlieferung und auch da nur sehr unsicher fort. Thatsächlich werden unter Berufung auf derlei Kapitulationen Ansprüche an die Pfortenregierung erhoben, die sich am allerwenigsten konventionsmäßig begründen lassen. Man begreift da die Abneigung der Pforte gegen die Kapitulationen und ihren Wunsch, dieselben aus der Welt zu schaffen, um so der fortwährenden Ein-

mischung in die türkische Verwaltung und Justiz, die bei der Unzuverlässigkeit derselben ein notwendiges Übel sein mag, den Boden zu entziehen.

Besonders typische Bedeutung besitzt in der Geschichte der Kapitulationen das von Frankreich mit der Pforte 1528 getroffene Übereinkommen. Dasselbe wurde zum Vorbilde für spätere Konventionen der westländischen Staaten mit den orientalischen. Die ursprünglichen Kapitulationen wurden jedesmal bei ihrer Erneuerung auch erweitert. So erwirkte Frankreich 1740 seine Anerkennung als Schutzmacht über die Christen im Orient, während Rußland alsbald ein ähnliches Protektorat über die Angehörigen der christlich-orientalischen Kirche in den Ländern der Türkei in Anspruch nahm. Wie man sich erinnert, hat Kaiser Wilhelm II. anläßlich des Besuchs der heiligen Stätten — Oktober 1898 — die deutschen Unterthanen im Orient als ausschließlich unter deutschem Reichsschutz stehend erklärt. Für Großbritannien ist die Kapitulation von 1580 und deren Ergänzung von 1675 maßgebend. Den Holländern wurden bezüglich der Handelsniederlassungen, der Schiffahrt, der konsularischen Vertretung 1612 ähnliche Zugeständnisse gemacht. Für Österreich kommt in erster Reihe die Kapitulation von 1615 in Betracht, ferner deren Bestätigung von 1718 und wiederholte Bekräftigungen und Erweiterungen im Laufe des 18. Jahrhunderts (Handelskonvention vom 24. Februar 1784, Vertrag vom 4. August 1791). Eine Zusammenfassung dieser Abkommen enthält der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 22. Mai 1862. Weiters wären noch hervorzuheben die nunmehr für das Deutsche Reich geltende preußische Kapitulation vom 22. Februar 1761, neu bekräftigt durch den Vertrag vom 20. März 1862; die schwedische Kapitulation vom 10. Januar 1737, erneuert durch Vertrag vom 5. März 1862; die russische Kapitulation vom 10. Juni 1783, erneuert durch Vertrag vom 22. Januar 1862 u. a. Den Anlaß zur Auffrischung der alten Kapitulationen gab das Einvernehmen mit den türkischen Bevollmächtigten während des Pariser Kongresses vom Jahre 1856 (s. Ullman, Völkerrecht, 2. Aufl. 1898, § 44). In neuerer Zeit sind an die Stelle der Kapitulationen Konsularverträge, Handels- und Schiffahrtsverträge, dann Verträge über Fremdenniederlassungen (settlements, concessions) im entfernteren Orient: China, Siam, Korea, getreten (s. d. Art. Konsuln). Die Voraussetzungen der Kapitulationen sind dort entfallen, wo der mohammedanischen Regierung eine christliche gefolgt bezw. europäischer Einfluß auf die Verwaltung und Rechtsprechung zur Geltung gekommen ist, so in den ehemaligen Donaufürstentümern und in den ehemals türkischen Provinzen Bosnien und Hercegovina.

Litteratur. v. Martens, Das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient, 1874; Pradier-Fodéré, La question des Capitulations d'Orient, Revue de droit internat. I; Études pratiques sur la Question d'Orient, Réformes et capitulations, Paris 1869; Hall, A Treatise on the foreign Powers and Jurisdiction of the British Crown, 1894 und die Litteratur beim Art. Konsuln.

II. Kapitulation im Kriege ist der Akt der Übergabe von festen Plätzen, Truppenteilen oder ganzen Armeen an den siegreichen Gegner. Auch die Vereinbarung, der zufolge diese Übergabe geschieht, wird Kapitulation genannt. Die Festungs- und selbständigen Truppenbefehlshaber sind ermächtigt, derlei Kapitulationen abzuschließen. Ergeht die Aufforderung, zu kapitulieren, und wird sie nicht ohne weiteres zurückgewiesen, so werden die Unterhandlungen über die Bedingungen durch Parlamentäre geführt. Eine Kapitulation darf nur dann erfolgen, wenn alle Mittel des Widerstandes erschöpft sind, im Festungskriege nur durch Beschluß des Verteidigungsrates auf Grund genauer Feststellung und Bescheinigung aller Umstände, die es als zweifellos erkennen lassen, daß der feste Platz nicht länger zu halten war. Man unterscheidet Kapitulationen von festen Plätzen und Kapitulationen im freien Felde. Letztere galten in der älteren Kriegspraxis für unzulässig, weil es die Waffenehre verlange, bis auf den letzten Mann im Kampfe auszuharren. Gegen die moderne Strategie und Waffentechnik konnte diese Ansicht nicht mehr aufkommen. Die Kapitulationen erfolgen bedingt oder unbedingt, im ersteren Falle auf Grund vereinbarter Punktationen, die mehr oder minder ehrenvolle Zugeständnisse enthalten. Für besonders ehrenvoll gilt es, wenn einer Truppe die Waffen, Fahnen, und das Kriegsarchiv belassen werden. In der Regel müssen die Truppen die Waffen strecken und werden als Kriegsgefangene behandelt. Der militärischen Ehre abträgliche Bestimmungen dürfen die Kapitulationen nicht enthalten, sie müßten ohne weiteres zurückgewiesen werden. Der sonstige Inhalt der Kapitulationsverträge ist selbstverständlich von der Kriegslage abhängig.

Die Kriegsgeschichte verzeichnet eine große Zahl denkwürdiger Kapitulationen (der Sachsen bei Pirna, Oktober 1756; der preußischen Corps bei Maxen November 1759, dann bei Prenzlau Oktober 1806; die Kapitulation der Österreicher in Ulm, 20. Oktober 1805; in neuerer Zeit: Kapitulation von Vilagos, August 1849; Metz, 27. Oktober 1870; Sedan, 2. September 1870; Paris, 28. Januar 1871; Belfort, 16. Februar 1871; Plewna, 10. Dezember 1877, im Shipka-Passe, 8. Januar 1878; Nisch, 10. Januar 1878). Da fast in keiner Armee mehr den Kriegsgefangenen gestattet ist, ihre Entlassung zu nehmen gegen die ehrenwörtliche Zusage, während des Feldzuges nicht mehr gegen den Feind zu dienen, wird auch bei Kapitulationen eine derartige Klausel ausgeschlossen sein. Die kapitulierenden Truppen zu zwingen, an den Kriegsoperationen gegen

ihr eigenes Vaterland teilzunehmen, wäre geradezu völkerrechtswidrig. Eine Verletzung der Kapitulation in einem Punkte macht dieselbe in allen andern Punkten hinfällig. Falls die Beendigung des Kriegszustandes durch vollständige Unterwerfung des Gegners stattfindet, so zwar, daß dieser aufhört, als Staat fortzubestehen, können Abmachungen oder Kapitulationen über die Person des bisherigen Herrschers, sein Vermögen, das geschlagene Heer u. s. w. getroffen werden (Kapitulation bei Langensalza vom 29. Juni 1866).

Litteratur. Lentner, Das Recht im Kriege, 1880, §§ 23. 24. [Lentner.]

Kardinäle. [Entstehung des Kardinalkollegiums; Organisation, Ernennung, Rechte und Pflichten der Kardinäle.] Wie an jeder bischöflichen Kirche, so war auch an der Bischofskirche zu Rom seit den ältesten Zeiten der Klerus zu einem besondern Kollegium organisiert, welches Presbyterium genannt wurde. (St. Ignatius in Ep. ad Smyrn. c. 8; ad Philadelph. c. 4, 8. Papst Cornelius in Ep. 6, c. 2.) Bestimmung und Aufgabe desselben war auch hier, dem Bischof von Rom oder dem Papst als ein ständiger Rat zur Seite zu stehen, ihn bei Erledigung kirchlicher Verwaltungsangelegenheiten und bei der Vornahme gottesdienstlicher Funktionen zu unterstützen oder im Falle persönlicher Behinderung zu vertreten und beim Eintritt einer Vakanz das Diöcesanregiment interimistisch zu führen. Seine Existenz und kollegialische Bethätigung ist durch den Briefwechsel mit dem hl. Cyprian (Cypriani ep. 31) historisch nachgewiesen. Dieses römische Presbyterium bestand, wie alle andern bischöflichen Presbyterien, aus den beiden ersten Kategorien des Diöcesanklerus, aus Priestern und Diakonen. Jene waren an den Hauptkirchen (tituli maiores) Roms angestellt, diese an den mit einem Armenhause verbundenen kleineren Kirchen (tituli minores, diaconiae) der 7 kirchlichen Bezirke, in welche das Stadtgebiet behufs einer geregelten Armen- und Krankenpflege eingeteilt war. Während die Zahl der Priester mannigfachen Schwankungen unterlag, erhielt sich die Siebenzahl der Diakonen auf Grund dieser kirchlichen Regionaleinteilung mehrere Jahrhunderte hindurch. Erst zur Zeit Gregors des Großen ist eine Veränderung eingetreten; denn nach dem Berichte des Johannes Diaconus in seiner Vita Gregorii M. hatte sich damals die Zahl der Diakonen auf 19 vermehrt. Da um diese Zeit noch die alte Regionaleinteilung bestand — erst mit dem 11. Jahrhundert trat an ihre Stelle die Einteilung in 12 oder 13 Regionen —, so dürfte sich diese Vermehrung daraus erklären lassen, daß aus Bedürfnisgründen in jeder der 7 Regionen 2 Diakonen fungierten und nun zu diesen 14 diaconi regionarii noch die 4 an der Laterankirche angestellten und in persönlichem Dienste des Papstes mit der Armenpflege betrauten diaconi palatini nebst dem Archidiakon hinzutraten (Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom I, 1. Aufl., 271). — Aus einer Verordnung des Papstes Stephan IV. auf dem römischen Konzil im Jahre 769 ist ersichtlich, daß auch 7 Bischöfe der Umgegend Roms, die später suburbikarische Bischöfe genannt wurden, dem römischen Presbyterium zu jener Zeit schon angehörten. Die Aufnahme derselben ist allerdings historisch nicht nachweisbar, muß aber beträchtlich früher stattgefunden haben, da jene Verordnung einen schon längst bestehenden, turnusweise abzuhaltenden Wochendienst voraussetzt und schon der älteste ordo romanus der episcopi hebdomadarii als einer bestehenden Institution gedenkt. Hiermit erhielt das römische Presbyterium die Eigentümlichkeit, daß es, verschieden von allen andern bischöflichen Presbyterien, drei Kategorien von Klerikern in sich schloß: Diakonen, Priester und Bischöfe.

Aus diesem eigenartig organisierten alten Presbyterium der römischen Bischofskirche ist allmählich im Verlauf von Jahrhunderten in stetiger Fortentwicklung der Kardinalat oder das Kardinalkollegium hervorgegangen, aber dergestalt, daß es trotz aller Veränderungen und Umgestaltungen nach innen und außen, welche die einzelnen Stadien seines geschichtlichen Entwicklungsprozesses charakterisieren, in seinem innersten Wesen, nach seiner Grundorganisation und Grundbestimmung nichts anderes ist als das alte römische Presbyterium. Auch heute noch ist das Kardinalkollegium ein ständiger Rat oder ein Senat, der dem Papst oder Bischof von Rom zur Seite steht und dessen Mitglieder in ihrer Gesamtheit oder als einzelne Kardinäle ihn bei der Entscheidung und Erledigung kirchlicher Angelegenheiten unterstützen oder vertreten, wo er persönlich nicht einzugreifen vermag.

Die Wandlung des Namens hat sich ganz allmählich vollzogen. Schon seit dem 6. Jahrhundert und vielleicht noch früher (Tamagna, Origine e prerogative dei Cardinali, Roma 1790) kommt in einzelnen bei den römischen Kirchen aufbewahrten Urkunden der Ausdruck presbyter cardinalis und diaconus cardinalis ecclesiae romanae vor. Und in der oben schon erwähnten Verordnung Stephans IV. findet sich dasselbe Zusatzwort auch bei den Bischöfen. Der Liber pontificalis berichtet von diesem Papste: Statuit, ut in omni dominico die a septem episcopis cardinalibus hebdomadariis, qui in Ecclesia Salvatoris observant, missarum solemnia super altare b. Petri celebrarentur et Gloria in excelsis cantaretur. Jedoch lag für diese Zeit in diesem Zusatz noch keine den Mitgliedern des römischen Presbyteriums eigentümliche Titulatur. Wo uns in unsern Rechtsquellen das Wort cardinalis zum erstenmal (c. 3. D. XXIV. ep. Gelasii I., 492—496) begegnet, wird es einem Bischof beigelegt, der

jenem nicht angehörte. Vom 8. Jahrhundert an kam aber dieser Zusatz bei Klerikern anderer Kirchen immer seltener in Anwendung und allmählich ganz außer Gebrauch, während er für die Kleriker der römischen Kirche ständig wurde und damit die Bedeutung eines offiziellen Titels erhielt. Aber auch in dieser Bedeutung blieb das Wort noch keineswegs ausschließlich und allein in seiner Anwendung auf den Klerus der römischen Kirche beschränkt; vielmehr haben jahrhundertelang auch einige Kleriker anderer Kirchen (Konstantinopel, Mailand, Ravenna, Trier, Magdeburg, Köln, Aachen u. a.) diesen Titel geführt, und zwar, wie bei den meisten nachweisbar ist, auf Grund einer besondern Verleihung (Privilegium Leos IX. vom Jahre 1052 für Köln; Privilegium Gregors V. vom Jahre 997 für Aachen). Erst Pius V. hat in seiner Konstitution vom 17. Februar 1567 unter Aufhebung aller bisherigen Privilegien die Führung dieses Titels den Bischöfen, Priestern und Diakonen der römischen Kirche reserviert (Ferraris s. v. Cardinalis art. 1, n. 6).

Von besonderem Interesse ist es, den wahren Sinn des Wortes cardinalis zu ermitteln und damit die eigentliche und richtige Bedeutung dieses Titels festzustellen. Offenbar ist dasselbe etymologisch von dem Worte cardo herzuleiten. Cardo heißt zunächst die Thürangel, sodann aber in Anknüpfung an diese Bedeutung metaphorisch der Haupt- und Schwerpunkt, um den sich bei einer Sache alles dreht. Mit dieser Bedeutung war die Anwendung dieses Ausdrucks auf eine bischöfliche Kirche als Hauptkirche, Mittel- und Schwerpunkt der Diöcese und namentlich auf die römische Bischofskirche als Hauptkirche, Mittel- und Schwerpunkt des christlichen Erdkreises von selbst gegeben (c. 2, § 6, D. XXII). Danach kann incardinare nur bedeuten: einer Hauptkirche einfügen oder mit derselben in Verbindung bringen, und incardinatus oder cardinalis ist jemand, der einer Hauptkirche eingefügt, ihr zugehörig ist. Wenn vielfach incardinatus oder cardinalis als gleichbedeutend mit intitulatus aufgefaßt und demgemäß darunter ein bei irgend einer Kirche fest und dauernd Angestellter verstanden wird, so ist das gewiß insofern richtig, als auch in cardinalis die Idee der festen Anstellung zum Ausdruck kommt und der cardinalis immer auch intitulatus ist. Aber beide Ausdrücke decken sich ihrer Bedeutung nach keineswegs. In dem Worte cardinalis liegt mehr, und darum ist seine Bedeutung enger; es wird in ihm die Anstellung an einer Hauptkirche betont, und hierin besteht eben seine Verschiedenheit von intitulatus. Übrigens darf man seine Anwendung nicht auf die Kleriker bischöflicher Kirchen beschränken. Jede Kirche, welche im Gegensatz zu andern als Hauptkirche erscheint — so die Pfarrkirche gegenüber den Nebenkirchen, Oratorien und Kapellen —, konnte cardo genannt und den Klerikern an derselben die Bezeichnung cardinalis gegeben werden (Diplom Karls III. vom Jahre 908; Hinschius, System 317, 2; Phillips, Kirchenrecht VI, 49. 50).

Mit der Zugehörigkeit zu einer Hauptkirche ist die Bedeutung des Wortes cardinalis aber noch nicht erschöpft. Nicht alle Kleriker an einer Hauptkirche trugen diese Bezeichnung, sondern nur solche, die sich vor den andern durch etwas auszeichneten und deshalb diesen gegenüber eine hervorragende Stellung und einen höheren Rang hatten. Damit schließt dasselbe seiner vollen Bedeutung nach zwei wesentliche Momente in sich: das der Zugehörigkeit zu einer Hauptkirche und das der Auszeichnung und des höheren Ranges unter den Klerikern an derselben. Beide Momente treffen aber bei den Mitgliedern des römischen Presbyteriums ganz besonders zu: die Zugehörigkeit zu der römischen Kirche, die ja der cardo cardinum ist, und die hervorragende Bedeutung und besondere Auszeichnung, die darin begründet liegt, daß sie sich als Ratgeber und Gehilfen des Papstes an der Leitung und Regierung der Gesamtkirche beteiligten. So kam der alte Name Presbyterium außer Übung, und an dessen Stelle trat die Bezeichnung Kardinalkollegium.

Daß die Päpste sich des Kardinalkollegiums als Beirates bedienten und dieses ebenso wie früher das Presbyterium ihren ständigen Senat bildete und seine Mitglieder an der Ausübung des obersten Kirchenregiments in Form der Mitwirkung oder Vertretung teilnahmen, bedarf keines näheren Nachweises. Aber die Art und Weise dieser Teilnahme war zunächst noch nicht genau bestimmt und geregelt. Die Bethätigung des Kardinalkollegiums wie die der einzelnen Kardinäle bewegte sich vorerst noch in keinen festen Formen; sie trug noch lange Zeit den Charakter einer ungebundenen, freien, sozusagen flüssigen Zuständlichkeit. Das jeweilige Bedürfnis und die Natur der Angelegenheiten, um deren Entscheidung oder Erledigung es sich handelte, waren maßgebend, nicht bleibende Regeln und organisatorische Bestimmungen. Damit hing es denn auch zusammen, daß die Kardinäle trotz der hohen Bedeutung, welche ihre Bethätigung im Interesse der Gesamtkirche hatte, und trotz der hervorragenden Stellung, die sie deshalb thatsächlich vor allen andern kirchlichen Würdenträgern einnahmen, diesen gegenüber rechtlich noch keinen äußeren Vorrang hatten. Auch bezüglich der Kardinäle war zunächst noch in voller Geltung der alte kirchliche Grundsatz, wonach über die Präcedenz der Weihegrad und innerhalb desselben entweder das Alter der Ordination oder die höhere jurisdiktionelle Stellung — die Metropolitan- und Patriarchalwürde — entschied (Bulle Leos IX. vom Jahre 1052, Mansi XIX, 771). Wenn auch schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts in einzelnen Fällen den Kardinalbischöfen vor andern Bischöfen der Vorrang eingeräumt wurde, so trat dieses bezüglich aller Kardinäle entschieden doch erst mit dem 13. Jahrhundert

ein, nachdem das Kardinalkollegium das durch die Gesetzgebung in feste Normen gebrachte ausschließliche Recht zur Papstwahl erlangt hatte. Dieses für die ganze Kirche so bedeutungsvolle Recht und die Teilnahme der Kardinäle an der Ausübung des Primats als Ratgeber und Gehilfen des Papstes hoben das Kardinalkollegium über den Episkopat hinaus und gaben ihm damit seine Stellung unmittelbar nach dem Papste als höchste kirchliche Korporation in dem hierarchischen Organismus.

Um dieselbe Zeit begann nun auch die rechtliche Gestaltung und feste Organisation des Kardinalkollegiums nach innen und außen, und in Verbindung damit erhielt zugleich seine hohe kirchliche Stellung die äußere rechtliche und symbolische Fixierung in besondern Vorrechten und Insignien, welche den Mitgliedern desselben gewährt wurden. Diese Gestaltung und Organisation beruht teils auf dem Gewohnheitsrecht teils auf positiven Bestimmungen, hat sich aber sehr allmählich vollzogen und ist erst unter Papst Sixtus V. durch die beiden Konstitutionen Postquam vetus vom 13. Dezember 1586 und Religiosa sanctorum vom 13. April 1587 zum Abschluß gelangt. Sixtus V. setzte in der ersten Konstitution nach dem Vorbilde der auf Geheiß Gottes von Moses ernannten jüdischen Ältesten die Gesamtzahl der Kardinäle auf 70 fest, von denen nach der zweiten Konstitution der ersten Kategorie oder dem ordo der Bischöfe 6, der zweiten Kategorie oder dem ordo der Priester 50, der dritten Kategorie oder dem ordo der Diakonen 14 angehören sollten. Die Kardinalbischöfe sind die Bischöfe der 6 heutigen suburbikarischen Bistümer, nachdem Rufina mit Porto durch Calixt II. 1120 vereinigt worden ist. Die dem zweiten ordo angehörigen Kardinäle müssen die Priesterweihe empfangen haben, können aber auch Bischöfe sein. Der Eintritt in den dritten ordo ist durch den Empfang der Diakonatsweihe bedingt, es können ihm aber auch Priester angehören.

Die Rangordnung unter den Kardinälen wird zunächst durch den ordo bestimmt, dem der einzelne angehört, und innerhalb desselben ordo nicht etwa durch den höheren Weihegrad, sondern durch das Datum der Ernennung oder die Anciennität. Diese datiert jedoch in dem ersten ordo nicht vom Eintritt in das Kardinalkollegium, sondern vom Tag der erhaltenen Bischofsweihe (Clementis XII. const. Pastorale officium vom 10. Januar 1731). Auf Grund des in dem Kollegium geltenden sogen. Optionsrechts, welches von Paul IV. (const. Cum venerabilis vom 22. August 1555) ausdrücklich anerkannt und von Sixtus V. (const. cit.) näher geregelt ist, kann bei einer Vakanz der älteste Kardinal die erledigte Stelle für sich optieren, d. h. unter Aufgabe seiner bisherigen in erstere eintreten. Ein solches Nachrücken findet nicht bloß innerhalb desselben ordo statt, sondern auch von einem ordo in den nächsthöheren. Dieses Optionsrecht kann aber nur von den in Rom residierenden oder wegen einer causa publica abwesenden Kardinälen ausgeübt werden (Benedicti XIII. const. Romani Pontificis vom 7. September 1724; Clementis XII. const. cit.).

Das Kardinalkollegium mit seinen drei obengenannten Ordnungen bildet, wie die Kapitel der Kathedralen, eine kirchliche Korporation. Vorstand derselben ist der Kardinaldekan, und zwar der Regel nach der Kardinalbischof von Ostia, dem als Subdekan gewohnheitsmäßig der Kardinalbischof von Porto zur Seite steht. Er repräsentiert in seiner Person das heilige Kollegium, weshalb die Gesandten der weltlichen Mächte und die neu eintretenden Kardinäle ihm zuerst ihren Besuch abstatten. Als Vorsitzender hat er dasselbe zu berufen und seine Verhandlungen zu leiten. Zu seinen Privilegien gehört das Recht, den gewählten Papst zu konsekrieren, oder falls derselbe schon Bischof ist, zu benedicieren.

Die Verwaltung der Einkünfte des Kardinalkollegiums führt der Kardinalkämmerer (cardinalis camerarius, Camerlengo), nicht zu verwechseln mit dem vom Papste ernannten cardinalis camerarius, Camerlengo della Santa Romana Chiesa. Er wird immer nur auf ein Jahr gewählt. Seine Obliegenheiten sind, den in Rom residierenden Kardinälen ihren Anteil an den jährlichen Einkünften des Kollegiums, den sogen. rotulus, anzuweisen (die Kardinäle sollen überdies nach einer Bestimmung Pauls II. aus kirchlichen Beneficien mindestens 4000 Scudi — il piatto dei Cardinali — erhalten), die laufenden Geschäfte zu führen und in den geheimen Konsistorien das Protokoll zu ordnen. Beiden Würdenträgern ist ein zur Prälatur gehöriger Sekretär beigegeben, der stets Italiener sein muß. Er hat die Register über die Beschlüsse der geheimen Konsistorien zu führen, ist aber in denselben nicht gegenwärtig.

Die Ernennung der Kardinäle geschieht frei durch den Papst. Bei dem so innigen Verhältnis, welches zwischen Papst und Kardinalkollegium besteht — Sixtus V. sagt in der Vorrede zu der const. Postquam vetus: Cardinales sunt Papae personae partes nobilissimae ac praecipua illius membra —, muß jede anderweitige, bestimmende und die Freiheit hemmende Einwirkung hier ausgeschlossen sein. Weil eben diese Ernennung auf einem freien Willensakte des Papstes beruht, wird sie technisch creare oder creatio genannt und erscheint der ernannte Kardinal als creatura papae. Der Versuch, dieses freie Ernennungsrecht des Papstes im Sinne der antiprimatialen Tendenzen, welche die sogen. Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts beherrschten, zu beschränken und bei Ausübung desselben dem Kardinalkollegium einen maßgebenden Einfluß zu sichern, blieb erfolglos. Martin V. bestimmte in seinen Reformatten

solchen Velleitäten gegenüber als Erfordernis nur ein von den Kardinälen abzugebendes Consilium mit rein ceremonieller, nicht rechtlicher Bedeutung. Bei dem großen Interesse jedoch, welches die Kardinäle an der Persönlichkeit haben, die in ihr Kollegium eintreten soll, pflegten die Päpste in billiger Berücksichtigung desselben und zu ihrer eigenen Information jene als ihre geborenen Ratgeber auch bei dieser Angelegenheit regelmäßig zu Rate zu ziehen und ihnen so eine jedesmalige Mitwirkung freiwillig zu gewähren. Infolgedessen sind denn auch bestimmte Akte und Ceremonien üblich geworden, unter deren Vornahme heute noch die Kreation der Kardinäle seitens des Papstes sich vollzieht. Früher geschah dieselbe in vier zu diesem Behufe berufenen und in gewissen Zwischenräumen stattfindenden Versammlungen der Kardinäle. Jetzt erfolgt die Ernennung nach vorheriger Beratung mit den Kardinälen ohne Konsistorium. Der so Ernannte wird sodann in einer Privataudienz dem Papste vorgestellt und erhält das rote Birett. Später werden zwei Konsistorien abgehalten, in dem ersten (öffentlichen) geschieht die feierliche Übergabe des roten Hutes, in dem zweiten (geheimen) die Ceremonie der Schließung und Öffnung des Mundes, die Überreichung des Ringes und die assignatio tituli. Zuweilen behält der Papst bei diesen Kreationen einen oder mehrere Kandidaten in petto (in pectore reservat), d. h. er teilt die Ernennung mit, ohne den Namen anzugeben (reliquos in pectore reservamus arbitrio nostro quandocunque declarandos). Wird später der betreffende Kardinal namentlich proklamiert, so datiert seine Anciennität von dem Tage, an welchem er in petto behalten wurde. — Wenngleich, wie oben schon angedeutet ist, den weltlichen Mächten hierbei ein rechtlich garantierter Einfluß keineswegs zusteht, so können dennoch die größeren katholischen Mächte (Österreich, Frankreich, Spanien, Portugal) observanzmäßig Vorschläge machen, welche die Päpste gewöhnlich berücksichtigen, aber ohne an dieselben gebunden zu sein. Die unter Berücksichtigung derartiger Wünsche ernannten Kardinäle werden Kronkardinäle genannt.

In Anbetracht der hohen Würde der Kardinäle sind bezüglich ihrer persönlichen Eigenschaften mannigfache Bestimmungen ergangen (Ferraris, Card. art. 1, n. 24. Phillips VI, 278). Namentlich hat das Konzil von Trient (c. 1, s. 24) bestimmt, daß sie alle die Eigenschaften haben müssen, welche für den Episkopat gefordert werden. Um etwaigen Parteibildungen im Kardinalkollegium entgegenzutreten, bestimmte Julius III. (const. Pro bono regimine vom 26. Januar 1554), daß niemand zum Kardinal ernannt werden soll, dessen Bruder, Halbbruder oder überhaupt Verwandter ersten und zweiten Grades schon Kardinal ist. Um dem Kardinalkollegium Männer zu sichern, welche zur Erfüllung seiner hohen Aufgabe die erforderlichen Kenntnisse besitzen, schrieb die erste Sixtinische Konstitution § 4 vor, daß neben den Doktoren beider Rechte oder wenigstens des kanonischen Rechts mindestens vier Magistri der Theologie, vornehmlich aus dem Mendikantenorden, Mitglieder desselben sein sollen. Und da ja die Kardinäle berufen sind, als Gehilfen des Papstes sich an der Regierung der ganzen Kirche zu beteiligen, so sollen in ihrem Kollegium möglichst die verschiedenen Nationalitäten vertreten sein (Conc. Trid. c. 1, s. 24; Conc. Basil. c. 4, s. 23). Schon der hl. Bernard hatte hierauf in seinem Werke De consideratione ad Eugenium III. (4, 4) hingewiesen. Indes alle diese Bestimmungen, mögen sie auf allgemeinen Konzilien oder von Päpsten erlassen sein, haben dem jedesmaligen Papste gegenüber nur eine direktive, keine normative Bedeutung. Diesem kann bei richtiger Auffassung seines Verhältnisses zum kirchlichen Recht die Befugnis nicht bestritten werden, in einzelnen Fällen auch gegen jene Bestimmungen Kardinalkreationen vorzunehmen. In der vollzogenen Ernennung liegt zu gleicher Zeit ein Dispensationsakt von der entgegenstehenden Bestimmung.

Die mit der Kardinalswürde verbundenen Rechte sind teils Regierungsrechte teils besondere Vorrechte oder Privilegien teils Ehrenrechte. Die Regierungsrechte stehen den Kardinälen als Gehilfen und Vertretern des Papstes in der Leitung der Gesamtkirche zu, und sie üben dieselben aus entweder in ihrer Gesamtheit (in Konsistorien) oder in ständigen Ausschüssen (in Kongregationen) oder in einzelnen Ämtern als Vorstände der Kurialbehörden (s. d. Art. Kurie). Ihre besondern Vorrechte oder Privilegien sind sehr zahlreich (Ferraris, Card. art. 3, n. 25). Zunächst stehen ihnen alle jene Privilegien zu, welche den Bischöfen gewährt sind. Von den darüber hinausgehenden sind die wichtigsten: 1. Sie sind exemt und sakrosankt; sie werden nur vom Papste unter Zuziehung des Kardinalkollegiums gerichtet; ihre Verletzung gilt als crimen laesae maiestatis und hat außer der Exkommunikation die Infamie auch der Descendenten des Schuldigen zur Folge. 2. Auf Grund ihrer Würde üben sie (auch Priester und Diakonen) an ihren Kirchen die iurisdictio quasi-episcopalis aus, und die Kardinalpriester können ihren subditi die Tonsur und die niederen Weihen erteilen. 3. Auf allgemeinen Konzilien haben sie, ohne Bischöfe zu sein, Sitz und Stimme wie die Bischöfe. 4. Sie allein können zu legati a latere ernannt werden. 5. Es steht ihnen das Recht der Papstwahl in der Art zu, daß sie dasselbe auch ausüben können, wenn sie einer kirchlichen Censur verfallen sind. Eine Reihe von ihren Vorrechten beruht nicht auf gesetzlichen Bestimmungen oder auf dem Gewohnheitsrechte, sondern auf Indulten. Da diese jedoch regelmäßig gewährt werden, so tragen dieselben um nichts weniger den Charakter der Ständigkeit und qualifizieren sich eben darum als Privilegien.

Die Ehrenrechte der Kardinäle bestehen darin, daß sie befugt sind, besondere Titel und ihrer Würde entsprechende Insignien zu führen. Sie sind Fürsten der römischen Kirche und stehen als solche dem weltlichen Range nach den nichtregierenden Fürsten gleich. Seit Urban VIII., der ihnen den Titel Eminentissimus verliehen hat, ist ihre volle Titulatur: Eminentissimus princeps S. Romanae Ecclesiae Cardinalis. Zu ihren Insignien gehören: 1. Der rote Hut (galerus, pileus cardinalitius). Derselbe ist ihnen von Innocenz IV. nach dem Konzil von Lyon 1245 gewährt worden, aber nur für die Kardinäle, die nicht dem Mönchsstande angehörten. Erst Gregor XIV. hat diese Beschränkung aufgehoben. 2. Das rote Birett und der sogen. solideo, verliehen von Paul II. (1464—1471) zu dem Zwecke, daß die Kardinäle auch bei solchen Gelegenheiten, wo der Hut nicht getragen würde, durch die Kopfbedeckung von andern kirchlichen Würdenträgern äußerlich zu unterscheiden wären. Der Solideo ist ein Käppchen, das nur den Scheitel (die Tonsur) bedeckt und nur in Gegenwart des Allerheiligsten abgenommen wird; daher denn auch sein Name. 3. Der weite Purpurmantel (cappa magna), der nur bei feierlichen Gelegenheiten angelegt wird. Ursprünglich trugen denselben allein die Kardinäle, welche legati a latere waren. Die Purpurfarbe des Gewandes versinnbildete die päpstliche Jurisdiktion, welche sie auszuüben hatten. Bonifaz VIII. dehnte das Recht, den Purpurmantel zu tragen, auf alle Kardinäle aus. Die Kardinäle aus dem Regularstande tragen ihn in der Farbe ihres Ordensgewandes. 4. Der Ring (anulus cardinalitius), in den ein Saphir eingefaßt ist. 5. Der sogen. Ombrellino (kleiner Baldachin), der sich stets auf dem Wagen der Kardinäle befindet und, wenn sie aussteigen, um der alten Sitte gemäß das heilige Sakrament zum Kranken zu begleiten, über ihrem entblößten Haupte getragen wird. 6. Die Pontifikalinsignien der Bischöfe. 7. Ihr Familien- oder angenommenes Wappen mit dem Kardinalshut, von dem 15 Flocken herabhängen. Die Anbringung einer Königs- oder Herzogskrone in demselben ist von Innocenz X. untersagt.

Die Pflichten der Kardinäle ergeben sich von selbst aus der Stellung und der Aufgabe des Kardinalkollegiums. Sie sind, wie berechtigt, so auch verpflichtet, den Papst in der Regierung der Kirche zu beraten und zu unterstützen, dabei niemals persönliche Interessen, sondern das Recht und das Interesse der Kirche mit edlem Freimute jedermann, selbst dem Papste gegenüber, zu vertreten. Sie sind deshalb auch, mit Ausnahme der auswärtigen Diöcesanbischöfe, zur Residenz in Rom und zur Übernahme kirchlicher Aufträge und Geschäfte verpflichtet. Bei Erledigung des päpstlichen Stuhles haben sie, wie das Recht, so auch die Pflicht, beim Bestande des Kirchenstaates die laufenden Regierungsgeschäfte zu führen, bezüglich kirchlicher Angelegenheiten aber nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen zur Abwehr drohender Gefahren einzugreifen.

Litteratur. Außer den schon angeführten Werken: Thomassin, Vetus et nova disciplina P. I, l. 2, c. 113—116; Binterim, Denkwürd. III, 1825 bis 1841, 1. S. 117—161; Bangen, Die römische Kurie, 1854, S. 26—45; Bouix, Tract. de Curia Romana, 1859, p. 5—141. [Hartmann.]

Kartelle, Unternehmersyndikate [1. Allgemeines über Kartellierungsbestrebungen. 2. Begriffsbestimmung der Unternehmerkartelle. 3. Mittel und Formen der Kartellierung. 4. Ursachen und Vorbedingungen. 5. Umfang der Kartellbewegung. 6. Volkswirtschaftliche Wirkungen der Kartelle. 7. Aufgaben des Staates gegenüber dem Kartellwesen.]

1. Zu den merkwürdigsten und besonders viel umstrittenen Erscheinungen der modernen Volkswirtschaft gehören die unter dem Namen „Kartelle" oder „Syndikate" bekannten Unternehmervereinigungen. „Fast wie ein Blitz aus dem eben noch so heitern Himmel des Glaubens, welcher dem freien Spiel der Kräfte, dem Konkurrenzharmonismus der liberalen Volkswirtschaft galt, sind die Kartelle herniedergefahren. Sie haben vielleicht mehr als irgend ein anderes der neuen Gebilde, welche dem Schoße des ökonomischen Individualismus entsprossen sind, dazu beigetragen, auch bei den Praktikern dem Dogma von der regulativen Allgewalt der freien Konkurrenz einen heftigen Stoß zu versetzen. Die unerwartete und reißend schnelle Ausbreitung der Kartelle während der letzten Jahrzehnte hat weithin geradezu verblüffend gewirkt. Und das ist nicht zu verwundern; denn Kartellierung bedeutet planmäßige Beseitigung von Konkurrenz. Konkurrenz war aber die Panacee; wo am meisten Konkurrenz, da sollte in der besten der möglichen Welten, der liberalen nämlich, alles herrlich bestellt sein, und die Konkurrenz war ja kaum erst gänzlich freigegeben worden. Und nun diese Enttäuschung, als thatsächlich das Monopol sich ausbreitete" (Schäffle in der Zeitschrift f. ges. Staatsw. 1898).

In der That eine merkwürdige Ironie des Schicksals, daß diejenigen gewerblichen Kreise, die zu den erklärtesten Gegnern jeglicher Konkurrenzbeschränkung gehörten, die am meisten Nutzen aus der radikalen Aufhebung aller früheren Schranken erhofft und gewonnen hatten und eine gleich günstige Wirkung wohl in alle Zukunft für gesichert hielten, daß gerade diese am allermeisten durch die wirtschaftliche Entwicklung wieder dazu gedrängt wurden, selbst der freien Konkurrenz Schranken zu ziehen, wie sie fester und von so weittragender Bedeutung niemals zuvor bestanden hatten. Ist doch die gemeinsame Konkurrenzregulierung keine ganz neue Erscheinung im wirtschaftlichen Leben. Auch die Zünfte erstrebten auf ihrem engeren Gebiete eine derartige Regulierung, und

schon vor ihnen, bis in die ältesten Perioden der Wirtschaftsgeschichte lassen sich, vorwiegend allerdings auf dem Gebiete des Handels, kartellartige Bildungen verfolgen. Als mit der endgültigen Beseitigung der alten Zunftschranken die Gewerbefreiheit Platz griff, erfüllte sie zunächst wohl den gewollten Zweck: die gewerbliche Entwicklung nahm unter dem Antrieb der Konkurrenz einen ungeahnten Aufschwung, die Großindustrie, das Kind der Gewerbefreiheit, wuchs empor. Aber bald genug erwies sich die zügellose Konkurrenz als ein zweischneidiges Schwert, bald genug sah man ein, daß man zu radikal vorgegangen war. Und nicht nur mußte der Staat nach und nach wieder zahlreichere Einschränkungen der Gewerbefreiheit aufstellen, nicht nur begann, vom Staate mehr und mehr begünstigt, im Kleingewerbe eine neue Innungsbildung — freilich ohne die monopolistischen Tendenzen der älteren —, sondern auch in der Großindustrie regte sich dem liberalen Individualprincip zum Trotz das Organisationsbedürfnis. So entstanden zuerst losere Interessenverbände, wirtschaftliche Vereinigungen, Vereine zur Wahrung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen u. dgl. In Deutschland kamen diese großindustriellen Organisationsbestrebungen in den 60er und Anfang der 70er Jahre zum Durchbruch, als mit dem Anwachsen der nationalen und internationalen Industrie die Schwierigkeiten der Konkurrenz bereits ernstlich fühlbar zu werden begannen. Dann folgte auf den Aufschwung der 50er und 60er Jahre eine Zeit der Überproduktion, der Absatzstockungen und Krisen, die infolge der ungeregelten Konkurrenz jahrelang anhielten. Und nun wagten sich auch kartellartige Organisationen wieder hervor; erst schüchtern, dann immer kühner erhoben sie ihr Haupt, wenn sie auch bis heute den Schleier des Geheimnisses nie ganz abgelegt haben. Seit der Mitte der 70er Jahre datiert in Deutschland diese neue Kartellbewegung, bei welcher es sich also in der Regel meist nicht um Kleingewerbetreibende oder Kaufleute, sondern vorwiegend um großindustrielle Betriebe, meist sogar Aktiengesellschaften, nicht um kleine Märkte, sondern um große nationale, teilweise auch internationale Absatzgebiete handelt.

Allerdings existieren auch heute im kleinen und mittleren Gewerbe kartellartige Organisationen; man braucht nur an die häufig vorkommenden lokalen Preisvereinbarungen von Bäckern und Fleischern zu erinnern. Ein anderes Beispiel bietet eine 1897 abgeschlossene Konvention zwischen den Dachdeckermeistervereinen von 24 rheinischen Städten einerseits und den rheinischen Schiefergrubenbesitzern und Schieferhändlern anderseits, worin hauptsächlich letztere sich verpflichten, nur an Mitglieder der Dachdeckermeistervereine zu verkaufen, erstere, nur von letzteren zu beziehen (A. Voigt in „Sociale Praxis" VI, 1194). Aber solche Kleingewerbekartelle sind seltener, mehr lokaler Natur und in der Regel weniger ausgebildet wie die großindustriellen. Kartellartige Gebilde giebt es ferner auch heute noch im Handel und Bankwesen. Es sind unter andern die sogen. Spekulantenringe, welche zeitweilig für kürzere Dauer entstehen, um durch Aufkauf und Zurückhaltung einer Ware den Preis in wucherischer Weise in die Höhe zu treiben; es sind z. B. die Syndikate von Banken, welche zum Zwecke von Gründungen und Anlehensunterbringung ebenfalls für kürzere Dauer geschlossen werden. Aber derartige Vereinigungen unterscheiden sich von dem, was man in der heutigen Volkswirtschaft gewöhnlich unter einem Kartell versteht, in wesentlichen Punkten, wie die nähere Begriffsbestimmung des letzteren noch ergeben wird. Weiterhin fehlt es selbst in der Landwirtschaft heute nicht an Kartellierungsbestrebungen (Kartelle von Zuckerrübenproduzenten); ein größerer Erfolg derselben ist jedoch nicht zu verzeichnen und aus später zu erwähnenden Gründen auch wohl kaum zu erwarten. Endlich haben die gewerkschaftlichen Organisationen der Industriearbeiterschaft zwar unverkennbare Ähnlichkeit mit den Unternehmerkartellen sowohl hinsichtlich ihrer Grundsätze wie Bestrebungen, gleichwohl ist es nicht üblich, dieselben als Kartelle zu betrachten.

Unter der Bezeichnung „Kartell" hat man vielmehr fast ausschließlich die vorerwähnten, heute besonders zahl- und einflußreichen großindustriellen Kartelle im Auge; mit diesen beschäftigen sich vorwiegend die nationalökonomischen Untersuchungen über das Kartellwesen, wenn auch die streng wissenschaftliche Definition des Begriffs Kartell weniger enge Schranken ziehen muß.

2. Was sind denn Kartelle? — Ebenso wie in der Beurteilung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Kartelle gehen auch in der Charakterisierung ihres Wesens die Ansichten auseinander. F. Kleinwächter (Die Kartelle, 1883), der oft der wissenschaftliche Entdecker der Kartelle genannt wird, bezeichnet in seiner ersten, sehr weit gehenden Definition die Kartelle als „Übereinkommen von Unternehmern derselben Branche, deren Zweck dahin geht, die schrankenlose Konkurrenz der Unternehmer untereinander einigermaßen zu beseitigen und die Produktion mehr oder weniger derart zu regeln, daß dieselbe wenigstens annähernd dem Bedarf angepaßt werde". Von den Erklärungen neuerer wissenschaftlicher Bearbeiter des Kartellwesens nennen wir nur diejenigen Liefmanns und Pohles (s. die am Schluß aufgeführte Litteratur). Ersterer betrachtet als Kartell eine solche Vereinigung von Unternehmern, „welche die wirtschaftliche (Verkaufs-) Thätigkeit ihrer Mitglieder in einem bestimmten Punkte regelt und durch eine gegenseitige Verpflichtung aller Beteiligten, den gemeinsamen Abmachungen gemäß zu handeln, zu stande kommt". Während Liefmann aber mit dieser Erklärung offenbar zu weit geht, da hiernach z. B. auch Magazingenossenschaften von Handwerkern zu den Kartellen zu rechnen wären, scheint Pohles Definition die ver-

schiedenen für das Kartellwesen charakteristischen Momente genauer und zutreffender zusammenzufassen: „Als Kartelle sind die auf dem Wege des freien Vertrags entstandenen Vereinigungen von Wirtschaftssubjekten gleicher oder verwandter Berufe zu bezeichnen, welche in einer auf dem System der freien Konkurrenz beruhenden Volkswirtschaft durch die aus der Einschränkung des freien Wettbewerbes unter den Beteiligten hervorgehende monopolistische Beeinflussung der Marktverhältnisse den größtmöglichen Vorteil für ihre Mitglieder zu erreichen suchen."

Unter diese Begriffsbestimmung fallen zwar streng genommen ebenso die Gewerkvereine der Arbeiter und Preisvereinbarungen von Handwerkern wie die großindustriellen Kartelle; doch fällt das wenig ins Gewicht in Anbetracht ihrer praktischen Brauchbarkeit zur Charakterisierung gerade der letztgenannten, mit denen es dieser Artikel ausschließlich zu thun hat. In dieser Definition kommt zum Ausdruck, daß eine Unternehmervereinigung, um unter den Begriff Kartell zu gehören, folgende Voraussetzungen erfüllen muß: 1. muß das herrschende volkswirtschaftliche System dasjenige der freien Konkurrenz sein; 2. muß die Vereinigung nicht auf Herkommen, Sitte oder staatlichem Zwang, sondern auf freiem Vertrag beruhen, mag auch die Vertragsfreiheit thatsächlich für manche der Vertragschließenden sehr beschränkt sein; 3. muß den Mitgliedern ein gewisser Grad von wirtschaftlicher Freiheit und Selbständigkeit verbleiben, nicht darf eine nahezu völlige Verschmelzung mehrerer Unternehmungen stattfinden (Trusts in Nordamerika); 4. muß ihr Streben auf Beherrschung bezw. Beeinflussung der Marktlage vermöge Einschränkung der freien Konkurrenz, womöglich also auf Erlangung einer Monopolstellung gerichtet und 5. als letztes Ziel der Vereinigung die Erhöhung des Unternehmergewinns zu betrachten sein. „Auch wo über die von jedem Mitglied einzuhaltenden Preise Vereinbarungen vollständig fehlen", bemerkt in letzterer Hinsicht Pohle (a. a. O. S. 8), — auf dessen vortreffliche Darstellung des Kartellwesens sich dieser Artikel in vielen Punkten stützt, — „wie bei den Kartellen, die eine Einschränkung der Produktion verabreden oder die jedem Mitglied ein gewisses Absatzgebiet zuweisen, immer wird auf diesem Wege indirekt eine Erhöhung des Gewinnes beabsichtigt und auch meist erreicht. Die Kartelle sind also eine Folge des allgemein menschlichen Strebens nach dem höchstmöglichen Gewinn."

3. Mannigfaltig sind die **Mittel und Formen der Kartellierung**. Die Anfänge der Kartellbildung liegen oft in einfachen Verabredungen über Lieferungsbedingungen und ähnliches, die erst eine Vorstufe der Kartellierung darstellen; ihre endgültige Entwicklung führt hier und da sogar zu nahezu völliger Fusion mehrerer großer Unternehmungen, zur annähernden Verschmelzung derselben in ein einziges Riesenunternehmen, welche bereits wieder über den Rahmen der Kartellierung hinausgeht. Dazwischen sind die verschiedensten Formen der Kartellierung möglich, je nachdem die hierzu verfügbaren Mittel in einfacherer oder komplizierterer Weise zur Anwendung gelangen. Als ältestes, einfachstes, aber auch an sich schwächstes Mittel der Kartellierung ist die **Preisvereinbarung** über Maximaleinkaufs- und Minimalverkaufspreise anzusehen. Bei Vereinbarung von letzteren bilden überdies eine notwendige Ergänzung, falls sie nicht schon als Vorstufe der eigentlichen Kartellierung vorangegangen sind, Vereinbarungen über Kreditgewährung, Zahlungsbedingungen u. dgl. Reine Preiskartelle bieten nicht nur einer wirklich durchgreifenden Kontrolle besondere Schwierigkeiten, sondern können auch, selbst wenn ihre Abmachungen streng eingehalten werden, kaum verhindern, daß die Geschäftserfolge der Mitglieder infolge besonderer, im Rohmaterial oder in der Fabrikation gelegener Vorzüge sich recht verschieden gestalten, der Zweck des Kartells daher nicht für alle in gleicher Weise erreicht wird. Zu dem Mittel der Preisvereinbarung haben daher solche Kartelle in der Regel bald noch das eine oder andere der sonstigen Mittel hinzugenommen, von denen weiterhin zu nennen ist die Verteilung der Absatzgebiete bezw. der Kundschaft — unter Umständen auch Verteilung der Bezugsquellen (z. B. Rüben-Rayonnierungsübereinkommen der Rohzuckerfabriken in Österreich). Bei dieser sogen. **Gebietskartellierung** erlangt jedes Mitglied für einen bestimmten Bezirk eine Art Monopol, so daß Preisvereinbarungen ziemlich überflüssig sind. Indes sind reine Gebietskartelle selten, weil sie nur bei einer geringen Anzahl von Unternehmungen möglich sind, die so über ein Land verteilt liegen, daß jede schon von Natur auf ein gewisses Absatzgebiet angewiesen ist. Oft vereinigen sich aber mehrere Kartelle desselben Industriezweigs zur Verteilung der Absatzgebiete untereinander, also zu einem aus Kartellen zusammengesetzten Gebietskartell.

Viel häufiger ist die gemeinschaftliche Regelung der Produktion bezw. des Absatzes, um durch Gewinnung eines besseren Überblicks über die Marktlage, und darauf gestützt, durch Beseitigung oder Verhütung von Überproduktion, häufig freilich auch durch recht willkürliche Beschränkung der Produktion die Preise und damit den Gewinn zu verbessern. Die **Produktionskartellierung** kann wieder in verschiedener Weise erfolgen, entweder dadurch, daß einzelne Werke gegen Entschädigung ganz still gesetzt werden, oder durch Einschränkung des Betriebs bezw. Produktenquantums der sämtlichen beteiligten Werke (Kontingentierung). Auch Vereinbarungen über einheitliches Vorgehen bei Submissionen gehören zu solcher Produktionskartellierung. Hierbei ist eine gemeinsame Preispolitik selbstverständlich,

meist finden aber noch ausdrücklich Preisvereinbarungen statt. Um die beim Produktions- ebenso wie beim reinen Preiskartell unvermeidlichen Interessenkonflikte zwischen Mitgliedern, deren Absatz hinter ihrem Kontingent zurückbleibt, und solchen, bei denen womöglich das Gegenteil zutrifft, auszugleichen oder zu vermeiden, dienen als weitere Mittel zur Erreichung der Kartellzwecke die Gewinnausgleichung sowie der Warenvertrieb durch eine gemeinsame Verkaufsstelle. Beide Mittel gelangen in der Regel in Verbindung mit andern, namentlich aus dem angeführten Grunde in Verbindung mit der Produktionskartellierung zur Anwendung. Es giebt indes auch sogen. reine Gewinn- oder Beteiligungskartelle, die ihren Mitgliedern bezüglich Preisfestsetzung, Produktionsquantum und Absatz freie Hand lassen, bei denen aber der gesamte sogen. Syndikatsgewinn nach bestimmten statutarisch feststehenden Grundsätzen verrechnet und aufgeteilt wird. Solche Kartelle haben aber zugleich — dafür sorgt schon das Geschäftsinteresse ihrer Mitglieder — hinsichtlich der Preisgestaltung und Produktionsregulierung ähnliche Wirkungen wie eigentliche Preis- und Produktionskartelle, auch wenn das Statut keine bezüglichen Bestimmungen vorsieht. Extragewinne sind für die Einzelunternehmung indes auch bei reiner Gewinnkartellierung nicht ausgeschlossen, da nur die Differenz zwischen den festgesetzten Herstellungs- und Minimalverkaufspreisen an das Kartell abgeführt wird. In Verbindung mit andern Mitteln der Kartellierung findet die Gewinnausgleichung meist in der Weise statt, daß die Mitglieder von dem ihr Kontingent übersteigenden Absatz eine Abgabe an das Kartell zu zahlen haben, die dann an die übrigen Mitglieder verteilt oder zur Deckung der Kartellkosten verwandt wird. — Bei der sogen. Vertriebskartellierung endlich nimmt nur das als Organ des Kartells funktionierende Bureau die Aufträge entgegen, um sie den Mitgliedern nach bestimmten Regeln zuzuweisen, oder auch um den Vertrieb solcher Waren, die auf Vorrat produziert werden, vermittelst einer gemeinsamen Verkaufsstelle als Kommissionär oder auf eigene Rechnung zu besorgen. Die Zuweisung von Aufträgen an die einzelnen Kartellmitglieder erfolgt gewöhnlich gemäß einer Vereinbarung über den Anteil, den jedes Mitglied am Gesamtabsatz haben soll. In diesem Falle ist häufig noch eine Gewinnausgleichung vorgesehen. Im Falle der Einrichtung einer gemeinsamen Verkaufsniederlage wird der Erlös meist unter Zugrundelegung des im Durchschnitt sämtlicher Abschlüsse erzielten Verkaufspreises entsprechend dem Verhältnis der Beteiligungsziffer eines jeden Werkes zum thatsächlichen Gesamtabsatz verteilt; die Gewinnausgleichung tritt dann von selbst ein. Hiermit ist jedenfalls das stärkste Mittel der Kartellierung erreicht. Übertroffen wird es nur noch von der schon erwähnten nahezu völligen Verschmelzung mehrerer Unternehmungen (Aktiengesellschaften), wie sie hauptsächlich in den nordamerikanischen Trusts vorkommt, aber nicht mehr unter den Kartellbegriff fällt. Die Trusts werden von Vertrauensmännern — Trustees — geleitet, denen die Aktionäre der in Frage kommenden Aktiengesellschaften das ihnen auf Grund ihres Aktienbesitzes zustehende Stimmrecht übertragen haben. Die Aktionäre erhalten an Stelle der Aktien Trustcertifikate, auf Grund deren sie am Gewinn ebenso participieren, als wenn sie Aktionäre wären.

Die Mittel der Kartellierung können nun in sehr verschiedenartiger Verbindung miteinander angewandt werden, so daß eine große Mannigfaltigkeit unter den Formen der thatsächlich vorhandenen Kartelle besteht. In der Regel bedarf es eines längeren Entwicklungsprozesses, wie ihn die hervorragenderen Kartelle, z. B. das Kalikartell, das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat, Kartelle der deutschen Salinen, durchgemacht haben, bis aus den einfacheren komplizierte Formen der Kartellierung entstehen. Von den neueren Bearbeitern des Kartellwesens ist eine Einteilung der Kartelle in solche niederer und höherer Ordnung versucht worden; eine solche Grenzlinie ist aber natürlich in der Praxis schwer zu ziehen.

Es erübrigt noch einen Blick zu werfen auf die Art und Weise, wie die Kartelle die Durchführung bezw. Beobachtung der getroffenen Vereinbarungen seitens ihrer Mitglieder zu sichern suchen. Zu diesem Zweck werden z. B. Konventionalstrafen eingerichtet, deren Zahlung durch Hinterlegung von teilweise recht hohen Beträgen in Geld, Wechseln oder lombardfähigen Papieren gewährleistet werden muß, ferner müssen sich die Mitglieder auch wohl verpflichten, ihre Geschäftsabschlüsse einer Centralstelle anzuzeigen, manchmal sogar den Umfang ihrer Produktion bezw. ihres Absatzes steueramtlich beglaubigen zu lassen, vielfach sind auch besondere Kontrollorgane vorhanden, welche die Richtigkeit der gemachten Angaben zu prüfen haben u. s. w. Jedenfalls ist es ein recht strenges Regiment, dem sich die Mitglieder eines Kartells höherer Ordnung mehr oder weniger freiwillig unterwerfen müssen. Gegenüber austretenden Mitgliedern befinden sich die Kartelle in günstigerer Lage wie die Arbeiterorganisationen, da die Rechtsverbindlichkeit der von kartellierten Unternehmern übernommenen Verpflichtungen mehrfach von den Gerichten, auch vom Reichsgericht wiederholt anerkannt worden ist. Eine Einschränkung hat jedoch eine neuere Reichsgerichtsentscheidung vom 4. Februar 1897 gemacht, welche jene Rechtsverbindlichkeit im allgemeinen zwar anerkannt, sie aber ausschließt, sobald das Kartell auf ein thatsächliches Monopol oder eine wucherische Ausbeutung der Konsumenten hinausläuft. Wann letzteres zutrifft, dürfte freilich durch richterliches Erkenntnis allein kaum in einwandfreier Weise festzustellen sein. — Zur rücksichtslosen Durchführung der Kartellvereinbarungen gehört es end-

lich, daß möglichst alle Konkurrenten gezwungen werden, sich denselben anzuschließen. Mit welchen Mitteln hier die Kartelle vielfach zu Werke gehen, wie sie durch systematisches Preisunterbieten, oft mit Hilfe einer gemeinsamen „Kriegskasse“ die außen stehenden oder neu zu gründenden Konkurrenzunternehmungen bekämpfen, das ist einer der Punkte, der in neuester Zeit immer mehr die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gelenkt und in manchen großen Tagesblättern zu einem energischen Kampf gegen den „Terrorismus der Syndikate“ geführt hat. Bevor indes die Wirkungen der Kartelle weiter ins Auge gefaßt werden, sind noch einige andere für das Verständnis des Kartellwesens wichtige Momente zu berücksichtigen.

4. Die Ursachen und Beweggründe der Kartellbildung sind bereits zu Anfang berührt worden und teilweise auch in den Mitteln der Kartellierung klar ausgesprochen. Einem Irrtum muß hier vor allem vorgebeugt werden. Gewiß besteht ein enger Zusammenhang zwischen ungünstigen Konjunkturen und Kartellgründungen. Aber diese werden doch keineswegs immer direkt durch eine wirtschaftliche Notlage, Überproduktion infolge mangelnder Marktübersicht und niedrige Preise, veranlaßt. Bereits oben ist der Satz Pohles genannt worden: „Die Kartelle sind eine Folge des allgemein menschlichen Strebens nach höchstmöglichem Gewinn.“ Dieses Streben bethätigt sich aber bekanntlich nicht nur dann, wenn der Gewinn heruntergeht, und die Unternehmer erweisen sich im allgemeinen nicht als so uneigennützig, nur im Notfalle zum Mittel der Kartellierung zu greifen. Es ist eine Thatsache, „daß mit weiterer Ausbildung des Kartellwesens die Verbände aus Repressivmaßregeln immer mehr zu Präventivmitteln werden, der Verhütung des Konkurrenzkampfes und der Krisen, nicht der Beseitigung derselben dienen“ (Liefmann a. a. O. S. 53). Ja es kommt sogar sehr häufig vor, worauf Liefmann wohl zuerst aufmerksam gemacht hat, daß Kartelle geradezu behufs besserer Ausnutzung einer günstigen Konjunktur gegründet werden, nicht nur, weil etwa das gleichzeitige Steigen der Rohstoffpreise darauf hindrängt, sondern ausdrücklich zu dem Zwecke, damit die betreffenden Unternehmer ihre Preise erhöhen können, ohne befürchten zu müssen, von Konkurrenten unterboten zu werden. Hier tritt also der Beweggrund der Gewinnerhöhung kraß zu Tage. Liefmann weist zur Bekräftigung dieser Thatsache darauf hin, daß auch in Zeiten des Aufschwungs, wie 1882, 1888 bis 1890 und während der 1900 zu Ende gegangenen Hochkonjunktur viele Kartelle entstanden.

Trotzdem nun vielleicht in einem bestimmten Produktionsgebiet Ursachen und Beweggründe zur Kartellierung reichlich vorhanden sind, kommt dennoch nicht immer ein Kartell oder wenigstens kein solches höherer Ordnung zu stande, weil es an gewissen Vorbedingungen fehlt. Erst wenn ein hoher Prozentsatz (75—80 %) der gesamten in Betracht kommenden Produktion in einem Kartell vertreten ist, wird es wirklich zu einem wirtschaftlichen Machtfaktor. Außerdem fällt die ausländische Konkurrenz sehr ins Gewicht, die man deshalb durch internationale Vereinbarungen möglichst auszuschließen sucht, falls nicht Schutzzölle vorhanden sind, deren Höhe die vom Kartell erstrebten Preise garantiert. Jedenfalls sind Schutzzölle der Machtentfaltung des Kartellwesens sehr günstig, wenn auch wohl nicht, wie von freihändlerischer Seite oft behauptet wird, die unumgängliche Voraussetzung derselben. Begünstigt wird die Kartellbildung ferner, wie die Erfahrung gezeigt hat, dadurch, daß eine geringe Zahl von Produzenten einer ebenfalls geringen Zahl von Abnehmern gegenübersteht, weiterhin durch eine gewisse Konzentration der Betriebe, durch welche schon viele weniger leistungsfähige Betriebe vorher aufgesaugt worden sind. Die wichtigsten Vorbedingungen für den dauernden Bestand eines Kartells höherer Ordnung sind aber einmal eine hoch entwickelte kapitalistische Produktionsweise in dem Sinne, daß Kapitalgüter, wie Maschinen, Anlagen, Apparate ꝛc. bei Herstellung einer Ware in großem Umfang Verwendung finden, daher neue Konkurrenzanlagen erschweren, anderseits eine Gleichförmigkeit der Produkte sowie des Produktionsprozesses, welche die Waren als Erzeugnisse einer Gesamtunternehmung gelten läßt. Von diesen Grundbedingungen fehlt im allgemeinen die erste sowohl in der Landwirtschaft — wo überdies die Natur eine Produktionsregulierung durch menschliche Vereinbarung kaum zuläßt — wie im handwerksmäßigen Kleinbetrieb, die zweite im Handwerk wie überhaupt in allen denjenigen Geschäftszweigen, welche konsumfertige Waren herstellen (vergebliche Kartellierungsversuche in der Wirkwaren-, Chokoladen-, Glacéhandschuhindustrie u. a.). Als das eigentliche Feld der Kartelle höherer Ordnung bleibt daher neben dem Bergbau dasjenige Produktionsgebiet, welches zugleich das Hauptgebiet der Großindustrie bildet, nämlich die zwischen der landwirtschaftlichen Urproduktion und der Herstellung konsumfertiger Waren liegende Erzeugung sogen. Halbfabrikate und Produktionshilfsstoffe. „In dieser Phase der Produktion ist gewöhnlich die von uns als Voraussetzung der Kartellierung hingestellte Stetigkeit des Produktionsprozesses gegeben. Hier hat die kapitalistische Produktionsweise, der Großbetrieb, die meisten Fortschritte gemacht und das Handwerk fast ganz aus dem Felde geschlagen. Hier besitzen die erzeugten Waren sozusagen keinen individuellen Charakter mehr, sondern nur noch einen Gattungscharakter. Dieser Umstand erst ermöglicht die Errichtung einer gemeinsamen Verkaufsstelle, weil nun die Waren nach außen hin als Erzeugnisse des Kartells auftreten können“ (Pohle a. a. O. S. 77). Durch eine von Liefmann (a. a. O. S. 144) aufgestellte Liste der

hauptsächlichsten in Deutschland kartellierten Artikel wird jene Thatsache vollauf bestätigt. Es seien aus dieser Liste beispielshalber nur genannt: Eisenstein, Roheisen und sonstige Walzprodukte, Röhren, Weißblech, Draht, Träger, Kalifabrikate, Cement, Ziegeleiprodukte, Kalk, Gips, alle Arten Kohle, Holzstoff und verschiedene Garnarten.

5. Über den **Umfang der Kartellbewegung** in Deutschland ist eine unbedingt zuverlässige Statistik nicht vorhanden. Die neuesten Zahlen rühren von Liefmann her, welchem bis 1897 345 deutsche industrielle Kartelle (einschl. Bergbau) bekannt geworden sind, wobei also Ringe, Trusts, Zwischenhändlervereinigungen, Kleingewerbekartelle nicht mitgezählt sind. Von diesen 345 Kartellen entfallen auf die chemische Industrie 82, Eisenindustrie 80, Industrie der Steine und Erden 59, Textilindustrie 38, Papierindustrie 19, Holzindustrie 18, Kohlenindustrie 17, metallurgische (außer Eisen) 15, Nahrungsmittelindustrie 12, Lederindustrie 5. Selbst wenn diese Zahlen genau wären, würden sie natürlich ganz zuverlässige Schlüsse auf den Grad und die Bedeutung der Kartellierung innerhalb der verschiedenen Industriezweige nicht zulassen. Von 260 Kartellen hat Liefmann die Entstehungszeit ermittelt; danach bestanden vor dem Jahre 1865:4, 1870:6, 1875:8, 1879:14, 1885:90, 1890: 210, 1896:260 Kartelle. Es wird dadurch bestätigt, daß die Kartellbildung in Deutschland ihren Höhepunkt in den Jahren des wirtschaftlichen Aufschwungs (1888—1891) erreichte. Im zweiten Halbjahr 1897 existierten nach Liefmanns Annahme von den ermittelten 345 Kartellen noch 230—250. Deutschland steht in Bezug auf Zahl der Kartelle jedenfalls an erster Stelle; auch an einer ganzen Reihe von internationalen Kartellen ist oder war Deutschland beteiligt; Liefmann hat 41 solcher internationalen Kartelle ermittelt. — Auch über den Umfang der Kartellbildung in den außerdeutschen Ländern liegen keine sicheren statistischen Angaben vor. In Österreich-Ungarn hat die Kartellbewegung ebenfalls große Fortschritte gemacht und zeigt dort in den Formen wie in den Wirkungen der Kartellierung große Ähnlichkeit mit derjenigen Deutschlands. In besonders starkem Maße gelangt in Österreich die Vertriebskartellierung zur Anwendung. Viel geringer wie in Deutschland ist die Zahl der Kartelle in Frankreich, dagegen weist namentlich Belgien wieder eine verhältnismäßig starke Kartellbildung auf. Über das englische Kartellwesen liegen die allerspärlichsten Nachrichten vor; in England treten jedenfalls die Vereinigungen von beweglichem Kapital (investment trusts) und Spekulantenringe (corners) sehr in den Vordergrund gegenüber den industriellen Kartellen. Allerdings fehlt es auch an solchen nicht, wenn sie auch in England und vor allem in den Vereinigten Staaten von Nordamerika weniger zahlreich sind wie die oben erwähnten Trusts und Fusionen.

6. Über die **Wirkungen des Kartellwesens** ist trotz der mannigfachen Mitteilungen, die in neuester Zeit namentlich auch durch die Tagespresse in die Öffentlichkeit gelangt sind, ein unbedingt zuverlässiges Thatsachenmaterial nicht vorhanden. Immerhin ist dasselbe geeignet, die notwendigen Folgerungen, die in dieser Hinsicht aus dem Wesen der Kartelle gezogen werden können, zu ergänzen und großenteils zu bestätigen, wenn auch ein abschließendes Urteil vielleicht verfrüht wäre. Bei der Verschiedenheit der Formen bezw. des Grades der Kartellierung ist es ja auch unmöglich, alle Kartelle hinsichtlich ihrer Wirkungen nach einer Schablone zu beurteilen. Man muß sich im allgemeinen darauf beschränken, — nach dem Vorgang der neueren wissenschaftlichen Bearbeiter des Kartellwesens — die Wirkungen im großen und ganzen festzustellen, wie sie sich bei fortgeschrittener Kartellierung für den kartellierten Industriezweig selbst, für andere, auf ihn angewiesene Industriezweige, für den Zwischenhandel und das konsumierende Publikum ergeben müssen.

Was den ersten Punkt angeht, so ist zwar zuzugeben, daß den bestehenden Kartellen im allgemeinen die — als Mittel zum Zweck — erstrebte **Regulierung der Produktion** bezw. des Absatzes, Herbeiführung größerer Regelmäßigkeit und Stetigkeit derselben, Verhinderung von Überproduktion, in gewissem Maße gelungen ist. Anderseits ist aber nicht zu leugnen, daß große Schwankungen in der Produktion, sogar Krisen und Zusammenbrüche, wie gerade die neueste Entwicklung (seit 1900) z. B. im Eisengroßgewerbe gezeigt hat, selbst unter der Herrschaft der Kartelle nicht ausgeschlossen sind. Anzuerkennen ist sodann, daß der Einfluß der Kartelle auf technische, Geschäftsorganisations- und Verkehrsfortschritte im großen und ganzen kein ungünstiger gewesen ist. Inwieweit auch der Endzweck der Kartellierung, die **Steigerung des Gewinnes**, erreicht wird, hängt natürlich hauptsächlich von der Preisgestaltung ab, welche von allen Kartellen direkt oder indirekt beeinflußt wird. Hier halten nun zwar manche retardierenden Momente von einer „Überspannung des Bogens" zurück, doch kann über den durchweg preissteigernden Einfluß der Kartelle kein Zweifel bestehen. Jedenfalls lassen die immer lebhafter werdenden Klagen z. B. über die bedrängte Lage anderer Industriezweige infolge Verteuerung kartellierter Rohstoffe und Halbfabrikate, die Entstehung erfolgreicher Konkurrenzunternehmungen ꝛc. darauf schließen. Und wenn sich auch zuverlässige Berechnungen über die Preisgestaltung unter dem Einfluß der Kartelle nicht aufstellen lassen, da man nicht beurteilen kann, wie die Preisbildung ohne Kartell verlaufen sein würde, so kann doch als feststehend gelten, daß die Kartelle günstige Konjunkturen ausnutzen, so sehr es irgend möglich ist und sich mit ihren eigenen Interessen verträgt, während sie in schlechten Zeiten den durch die Marktlage bedingten Preis-

fall wenigstens teilweise aufhalten. Mag auch zeitweilig der Preisstand einzelner kartellierter Artikel vielleicht niedriger sein, als er bei freier Konkurrenz sein würde, ein Umstand, der von ausgesprochenen Kartellfreunden als ein besonderes Verdienst bezeichnet zu werden pflegt, so schlägt auch das gewiß nicht zum Schaden der kartellierten Unternehmungen aus und dürfte nichts an der Thatsache ändern, daß der Unternehmergewinn unter dem Einfluß der Kartelle im allgemeinen erheblich steigt, das Hauptziel der Kartellierung also erreicht wird. Zahlenmäßige Belege sind auch hierfür zwar nicht gerade zahlreich vorhanden, Pohle weist aber z. B. mit Recht darauf hin, daß es wohl kein Zufall sei, wenn in der besonders stark kartellierten chemischen Industrie die Durchschnittsdividenden der Aktienfabriken 1882 bis 1887 und 1891—1892 erheblich höher waren wie für sämtliche deutschen industriellen Aktiengesellschaften. Die Durchschnittsdividende betrug nämlich 1882 in der chemischen Industrie 12,82 %, in der Gesamtindustrie 4,28 %, 1884: 7,96 % bezw. 4,58 %, 1886/87: 7,17 und 8,92 % bezw. 4,70 %, 1891/92: 11,29 und (1892:) 11,92 % bezw. 5,65 %.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser künstlichen Steigerung oder wenigstens Aufrechterhaltung des Unternehmergewinnes in seiner bisherigen Höhe liegt darin, daß die Einkommensverteilung ungünstig beeinflußt, nämlich zu Gunsten des sogen. Besitzeinkommens die in der Volkswirtschaft vorwaltende Tendenz einer Steigerung des Arbeitseinkommens gehemmt wird. Auch an ethischer Rechtfertigung fehlt es dieser künstlichen Steigerung des Unternehmergewinns. „Bei den Kartellen wird ein sehr erheblicher Teil der eigentlichen Unternehmerthätigkeit nicht von den Unternehmern selbst, sondern von Personen, welche besoldete Beauftragte derselben sind, ausgeführt; für Funktionen, die man gar nicht selbst wahrnimmt, kann man aber nicht gut auch noch eine besondere Vergütung beanspruchen. Weiter schrumpft bei den Kartellen, insbesondere bei denen höherer Ordnung, das Risiko, welches in der gegenwärtigen Wirtschaftsverfassung der Einzelunternehmer mit der Gründung seines Geschäfts auf sich nimmt, und das von der Theorie ebenfalls als Grund der Rechtfertigung eines besondern Unternehmergewinnes angeführt wird, auf ein Minimum zusammen. Wird sich aber der Widerspruch: verminderten Kapitalrisiko — erhöhter Unternehmergewinn, dauernd aufrecht erhalten lassen? Ist nicht vielmehr zu erwarten, daß an diesem Punkt eine sehr berechtigte Kritik einsetzen wird, die noch gar nicht einmal von dem socialistischen Dogma auszugehen braucht, daß das Kapital für die Dienste, die es der Produktion leistet, keine besondere Vergütung beanspruchen könne?" (Pohle a. a. O. S. 104.)

Es fragt sich sodann, ob anderseits auch die wirtschaftliche Lage der Arbeiter durch die Kartellierung einer Industrie verbessert wird, wie man vielfach annimmt. Teilweise mag das richtig sein, wenigstens insofern, als die Erhöhung des Unternehmergewinnes auch eine Aufbesserung der Löhne und sonstigen Arbeitsbedingungen ermöglicht oder erleichtert. Inwieweit aber die in den letzten Jahrzehnten thatsächlich erfolgte Hebung der Arbeiterverhältnisse auch ein direktes Verdienst der Kartelle zu nennen wäre, dafür fehlen in den Untersuchungen über das Kartellwesen jegliche Anhaltspunkte. Die Wahrscheinlichkeit und auch die allgemeine Erfahrung spricht jedenfalls dafür, daß die kartellierten Unternehmer nicht freiwillig, sondern nur auf fortgesetztes Drängen der organisierten Arbeiter von ihrem höheren Gewinn zur Erhöhung der Arbeitslöhne abgeben. Die Chancen der Arbeiterorganisationen werden aber gerade dadurch, daß sie es mit einem geschlossenen Kartell, nicht mit konkurrierenden Unternehmern zu thun haben, offenbar nicht verbessert. Dazu kommt, daß auch die kartellierte Industrie ihren Arbeitern keineswegs eine gesicherte Beschäftigung gewährleistet; gehören doch Betriebseinschränkungen und damit verbundene Arbeiterentlassungen auch beim Kartell nicht zu den Seltenheiten. Für die Arbeiter sind daher neben eventuellen günstigen sehr ungünstige Folgen der Kartellierung zu verzeichnen.

Für die Abnehmer eines Kartells, insbesondere die auf kartellierte Rohstoffe oder Halbfabrikate angewiesenen Industriezweige, wird es als Hauptvorteil bezeichnet, daß die Preise durch das Kartell vor allzuhäufigen Schwankungen bewahrt würden. Soweit das zutrifft — und es ist durchaus nicht immer der Fall, da die Preispolitik des Kartells manchmal auch durch die Außenkonkurrenz beeinflußt wird, — ist es an sich wohl ein geschäftlicher Vorteil. Aber auch dieser Vorteil ist wieder zweifelhafter Art, denn die Preise werden dann eben auch in Zeiten rückläufiger Konjunktur durch das Kartell hoch gehalten. Dazu kommt nicht selten, daß das Kartell seine Abnehmer zu ungünstigen Geschäftsabschlüssen nötigt. Da können bedenkliche Wirkungen nicht ausbleiben. Unter Umständen schädigt dann ein Kartell das andere; man braucht nur an die Reibereien zu erinnern, welche der wirtschaftliche Niedergang seit 1900 zwischen dem rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat und dem Roheisensyndikat herbeiführte. Am meisten werden jedoch von den ungünstigen Wirkungen dieser Art diejenigen Unternehmungen betroffen, welche konsumfertige Produkte herstellen. Diese Unternehmungen sind aus oben angeführten Gründen selbst am wenigsten in der Lage, sich ebenfalls zu kartellieren, so daß es ihnen auch erschwert ist, die Verteuerung der Rohstoffe zc. durch entsprechenden Preisaufschlag von sich abzuwälzen. Unter solchen Umständen muß die Rentabilität und Konkurrenzfähigkeit der betroffenen Industriezweige auf dem in- und ausländischen Markte schwer leiden, zumal die betreffenden Rohstoffe ins Ausland vielleicht sogar billiger geliefert werden

wie den inländischen Abnehmern. Kohle und Eisen kommen in dieser Hinsicht besonders in Betracht. Jedenfalls gehören diese Wirkungen, die auch vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkt aus keine erfreuliche Erscheinung bilden, zu den dunkelsten Punkten in der Geschichte des Kartellwesens und haben manchen Beitrag zum Kapitel vom „Terrorismus der Syndikate“ geliefert.

Die Machtstellung der großindustriellen Kartelle hat ferner der Zwischenhandel an sich erfahren müssen. Selbst wo die Zwischenhändler ebenfalls organisiert auftreten, sind ihnen die kartellierten Unternehmer in der Regel überlegen, zumal diese durch Vertrieb ihrer Produkte in eigener Regie den Zwischenhandel ganz umgehen können. Zum großen Teil wird letzterer von den Kartellen zum bloßen Agenten gemacht, dem manchmal sogar die Preise für den Wiederverkauf vorgeschrieben werden. Eine Monopolisierung des Zwischenhandels wird von den Kartellen, z. B. vom rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat, meist begünstigt, um die Annehmlichkeit des Geschäftsverkehrs mit wenigen Abnehmern zu erlangen. Daß dabei auch der Zwischenhandel trotz seiner in mancher Beziehung verschlechterten Lage oft noch enorm hohe Gewinne einheimst, braucht kaum hervorgehoben zu werden.

Für die Konsumenten endlich, d. h. die letzten Verbraucher kartellierter Artikel bezw. solcher, bei deren Herstellung kartellierte Rohstoffe oder Halbfabrikate verwandt werden, kommt die preissteigernde Wirkung der verschiedenen Kartelle natürlich nicht in gleich starker Weise zur Geltung. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß die Fabrikanten konsumfertiger Waren nicht immer in der Lage sind, die Preissteigerung der Rohstoffe 2c. ganz oder auch nur teilweise auf das Publikum abzuwälzen. Im allgemeinen hat aber zweifellos schließlich doch die breite Masse der Konsumenten mehr oder weniger die Kosten der Kartellerfolge zu tragen. Kann auch durch Vereinigung der Konsumenten in Einkaufsgenossenschaften und Konsumvereinen ein recht wirksames Gegengewicht geschaffen werden — was namentlich den landwirtschaftlichen Genossenschaften vielfach gelungen ist — so ist das bisher gegenüber der großen Macht der Kartelle doch erst in verhältnismäßig geringem Umfang möglich gewesen. Am fühlbarsten ist der „Kartellaufschlag“ für das große Publikum in jüngster Zeit bei der Kohle geworden und hat zu den schwersten Anklagen gegen den stark kartellierten Kohlenbergbau, insbesondere gegen das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat geführt. Namentlich werden diesem erhebliche Einschränkungen der Kohlenförderung behufs künstlicher Hochhaltung der Preise und daneben fortgesetzte Ausfuhr zu niedrigeren Preisen trotz der inländischen Kohlenknappheit vorgeworfen. Auf der andern Seite hat es nicht an Verteidigern der Maßnahmen des Kohlensyndikats, selbst nicht an wissenschaftlichen Stimmen (vgl. Liefmann in „Sociale Praxis“ 1901, Nr. 14 u. 15) gefehlt, welche den Kohlenmangel hauptsächlich auf die gewaltige Nachfrage infolge der 1900 zu Ende gegangenen Hochkonjunktur zurückführen und es nicht für unwahrscheinlich halten, daß unter diesen Umständen die Kohlenpreise bei freier Konkurrenz noch höher geworden wären wie unter dem Syndikat. Die Auslandsverkäufe ferner werden mit der Notwendigkeit entschuldigt, bestehende Verbindungen aufrecht zu erhalten, welche nach dem Schwinden der starken inländischen Nachfrage wieder sehr wichtig werden könnten. Es ist hier nicht der Ort, dieser in jüngster Zeit allerdings sehr in den Vordergrund gerückten Specialfrage des Kartellwesens weiter nachzugehen; sie mußte nur erwähnt werden, weil gerade durch die Kohlennot der Ruf nach staatlichen Maßnahmen gegenüber den Kartellen auch in Deutschland sehr verstärkt wurde.

7. Die Aufgaben des Staates in Bezug auf das Kartellwesen dürften angesichts der noch großen Unklarheit über die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Kartelle wohl zunächst darin bestehen, größere Klarheit und damit eine bessere Unterlage für ein eventuelles staatliches Eingreifen zu schaffen. Was Deutschland betrifft, so ist eine Enquete über die Wirkung der gewerblichen Kartelle, Syndikate und Ringe schon mehrfach, von der Centrumsfraktion des Reichstages unter anderem in einem Antrag vom 23. November 1900 verlangt worden. Die Regierung hat auch bereits Untersuchungen über diese Frage in Aussicht gestellt, und ein Eingreifen der Reichsgesetzgebung dürfte daher wohl zu erwarten sein.

Jedenfalls sind aber die Schwierigkeiten richtiger und erfolgreicher staatlicher Maßnahmen zur Verhinderung der Auswüchse des Kartellwesens nicht zu unterschätzen. Gegenwärtig bestehen nur in einer Reihe von nordamerikanischen Einzelstaaten gesetzliche Bestimmungen, gemäß welchen alle auf eine Preiserhöhung oder Monopolisierung eines Artikels abzielenden Verabredungen der Unternehmer als Verschwörung angesehen und bestraft werden sollen. Diese radikale Maßregel hat sich jedoch als ziemlich unwirksam erwiesen, da durch sie zwar die Bildung eines Kartells (pool) oder Trusts, keineswegs aber die völlige Fusion mehrerer Unternehmungen verhindert wird, wodurch letztere den beabsichtigten Zweck in anderer Form doch erreichen.

Von den europäischen Staaten hat bisher nur erst Österreich einen Anlauf zu gesetzlicher Regelung des Kartellwesens unternommen. Der österreichische Gesetzentwurf, der seit 1897 mehrmals vorgelegt, aber (bis 1901) noch nicht Gesetz geworden ist, sieht eine generelle, staatliche Reglementierung vor: Anzeigepflicht, notarielle Beurkundung und staatliche Genehmigung von Kartellverträgen. Er leidet, wie die meisten Kritiker mit Recht hervorheben, einmal an dem Mangel, daß die vorgesehenen Maßregeln sich nur auf einen

begrenzten Kreis kartellierter Artikel erstrecken sollen, nämlich auf solche, die, wie Zucker, Branntwein, Bier, Mineralöl, Salz, einer mit der industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgabe unterliegen. Sodann würden es die österreichischen Bestimmungen notwendig machen, von vornherein allgemein festzustellen, wann eine „Verbindung selbständiger Unternehmer zu dem Zweck, um durch solidarisches Vorgehen, insbesondere durch einverständliche Beschränkung oder Beseitigung des freien Wettbewerbes auf die Produktions-, Preis- oder Absatzverhältnisse bestimmend einzuwirken" (§ 1 des Entwurfs), vorliegt; dies allgemein festzustellen ist bei der Mannigfaltigkeit der Kartellformen sehr schwierig. Immerhin verdienen die Grundgedanken des österreichischen Entwurfs Zustimmung. Zur Vermeidung der genannten Mängel empfiehlt Liefmann (Sociale Praxis 1901, Nr. 14. 15) ein Eventualsystem, wonach der Staat nur eingreifen soll, wenn Klagen über eine monopolistische Vereinigung bekannt werden. Als gangbarster Weg erscheint Liefmann — statt der im österreichischen Entwurf vorgesehenen verwaltungsrechtlichen Regelung durch das Finanzministerium — die Einsetzung besonderer Kommissionen aus den Beteiligten, bei deren Auswahl nicht nur die Staatsbehörde, sondern auch die Volksvertretung mitzuwirken hätte. Eine bestimmte Behörde (z. B. der Reichskanzler) würde dann zu beauftragen sein, eine solche aus den beteiligten Interessentengruppen — kartellierten und nichtkartellierten Produzenten, großen und kleinen Verbrauchern, eventuell Rohstofflieferanten, Händlern und Arbeitern des betreffenden Industriezweigs — gebildete Kommission gegebenenfalls zur Untersuchung der Verhältnisse einzuberufen, und dieser Kommission müßte das Recht des Vernehmungszwanges und der Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zustehen sowie die Befugnis, die Kartellbeschlüsse durch Mehrheitsbeschluß zu untersagen bezw. Preismaxima festzusetzen. Neben solchen für bestimmte Fälle zu berufenden Kartellkommissionen hält Liefmann ein dauerndes Kartellamt für notwendig und auch wirksamer als eine einmalige staatliche Enquete. Wenn auch selbst von solchen Kartellkommissionen nicht in allen Fällen ein in jeder Hinsicht richtiges Urteil zu erwarten wäre, so dürfte in ihnen doch wohl unter den heutigen Verhältnissen die bestmögliche Gewähr für eine sachverständige Entscheidung zu erblicken sein.

Außerdem kommen freilich — um von dem mindestens verfrüht erscheinenden Radikalmittel der Verstaatlichung ganz abzusehen — noch manche indirekte Maßnahmen in Betracht, wie Ausfuhrerschwerung oder -verbot, Zollherabsetzung oder -beseitigung, Konkurrenz staatlicher Betriebe und staatliche Einfuhr. Ein staatliches Einfuhrmonopol bietet jedenfalls die einzige Möglichkeit, um internationalen Kartellen entgegenzutreten. Indes sind diese Mittel teils nicht allgemein anwendbar, teils von geringerer Wirksamkeit wie eine gut durchgeführte Staatsaufsicht, teils würden sie aber auch übers Ziel hinausschießen. Das gilt z. B. von der auf freihändlerischer Seite als Radikalmittel empfohlenen Zollherabsetzung, weil diese, wie in den Motiven zum österreichischen Kartellgesetzentwurf zutreffend betont wird, „um der Verhinderung zeitweiliger Ausschreitungen willen die Blüte und den Bestand ganzer Industriezweige in Frage stellen und in die wünschenswerte Stetigkeit von Produktion und Handel eine sprunghafte Unsicherheit hineintragen würde. Dann aber wäre eine solche Herabsetzung eine ungerechte Strafe für alle Unternehmer, die dem Kartell nicht beigetreten sind, sowie auch für weitere an dem betreffenden Industriezweig beteiligte Kreise und könnte schließlich durch die Bildung internationaler Kartelle in ihren Wirkungen paralysiert werden."

Wie die Verbraucher hat der Staat aber auch die Arbeiter gegen ungünstige Wirkungen der Kartelle thunlichst zu schützen. Da insbesondere die Selbsthilfe der Arbeiter vermittelst Koalition unter der Herrschaft der Kartelle keineswegs erleichtert ist, muß es auch im Hinblick hierauf als besondere Pflicht der Gesetzgebung angesehen werden, wenigstens die Hindernisse zu beseitigen, welche einer freien Wirksamkeit der Arbeiterorganisationen entgegenstehen (Verleihung der Rechtsfähigkeit).

An Vorschlägen zur Beseitigung oder Verhütung der heute jedenfalls überwiegenden ungünstigen Wirkungen des Kartellwesens fehlt es also nicht. Ob freilich mit solchen Mitteln eine so durchgreifende Änderung des heutigen Kartellwesens erreicht werden kann, daß eine dauernde Schädigung der gesamten Volkswirtschaft ausgeschlossen erscheint, wird erst ihre Anwendung lehren müssen. Erst wenn in dieser Hinsicht Erfahrungen vorliegen, wird ein abschließendes Urteil über die Kartelle möglich sein.

Litteratur. Kleinwächter, Die Kartelle, 1883; Steinmann-Bucher, Wesen und Bedeutung der gewerblichen Kartelle, Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung 1891; Schönlank, Die Kartelle, Brauns Archiv für sociale Gesetzgebung 1890; Matern, Die Industriekartelle, 1897; Liefmann, Die Unternehmerverbände, 1897; Pohle, Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer, 1898; Schäffle, Zum Kartellwesen und zur Kartellpolitik, Zeitschr. für ges. Staatsw. 1898; Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. LX u. LXI: Über wirtschaftliche Kartelle in Deutschland und im Ausland, sowie Verhandlungen der Wiener Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik über die Kartelle, 1894.

[O. Thissen.]

Kasten, s. II, 834.

Katasler, s. II, 1215.

Kathedersocialisten, s. II, 826; Socialpolitik.

Katholiken-Emancipation in Großbritannien. [Die alten Strafgesetze; die Erleichterungs-

gesetze von 1778, 1791 und 1793; die Uneinigkeit wegen des irischen Vetos; die Nichtannahme der Bill von 1813; das Gesetz von 1829; geltendes Recht.]

I. Die Gesetze, welche auf den Bekennern der alten Kirche lasteten, kann man in drei Gruppen zerlegen: 1. Gesetze gegen die Katholiken überhaupt. Bekenner der „päpstlichen Religion“ unterliegen schweren Geldbußen beim Nichtbesuch des anglikanischen Gottesdienstes. Wer nach vollendetem 18. Lebensjahre dem „Irrtume“ nicht entsagt, wird damit unfähig, Grund und Boden durch Erbschaft oder Vertrag zu erwerben. Im Alter von 21 Jahren hat jeder Katholik ein Verzeichnis seiner Anwesen der Behörde einzureichen. Unfähig zur Ausübung des Patronatsrechts in eigener Person, darf der Katholik ebensowenig einen Stellvertreter damit betrauen. Wer eine Schule errichtet oder Unterricht darin erteilt, unterliegt lebenslänglicher Verbannung. Liest jemand Messe oder wohnt er ihr an, so treffen ihn schwere Geldbußen und Gefängnisstrafe. Verweigerung des Besuches der anglikanischen Kirche zieht den Verlust von zwei Dritteln aller Ländereien nach sich, welche der Krone anheimfallen. Wenn jemand einen englischen Unterthan behufs Erziehung in der katholischen Religion nach dem Ausland sendet oder zu diesem Zweck einem religiösen Institut anvertraut, so verlieren beide wie auch alle Helfer die Fähigkeit, vor den Rechts- und Billigkeitsgerichten ihr Recht zu verfolgen, das Amt eines Exekutors oder Verwalters zu übernehmen, ein Vermächtnis zu erben, ein öffentliches Amt zu verwalten, und außerdem auf Lebenszeit alle Mobilien und Immobilien. Schärfer noch ahndete das Gesetz den Abfall von der etablierten Kirche. Wer zum Katholicismus übertritt oder andere zu diesem Schritt veranlaßt, begeht Hochverrat.

2. Gesetze gegen päpstliche Rekusanten (Recusants convict). Der Katholik, welcher des Nichtbesuchs der anglikanischen Kirche vor dem Richter überführt wurde, unterlag der Strafe der Exkommunikation. Er war unfähig zur Bekleidung eines Amtes, durfte keine Waffen im Hause haben, widrigenfalls er Wegnahme derselben durch den Richter zu gewärtigen hatte, und wurde mit einer Geldbuße von 100 Pfund Sterling belegt, wenn er sich London auf zehn Meilen näherte. Einbringung einer Klage vor einem Rechts- oder Billigkeitsgericht war ihm untersagt. Entfernte er sich ohne vorher eingeholte Erlaubnis fünf Meilen weit vom Wohnort, so traf ihn Verlust aller Güter, und eine Buße von 100 Pfund Sterling, falls er wagte, bei Hofe zu erscheinen. Einsegnung der Ehe sowie Vornahme des Begräbnisses eines solchen Rekusanten nebst der Taufe seiner Kinder stand ausschließlich den Geistlichen der Hochkirche zu. Jeden andern Religionsdiener, welcher sich dessen vermaß, belegte das Gesetz mit schweren Strafen. Jede Ehefrau verlor, wenn sie als Rekusantin überführt wurde, zwei Drittel ihrer Mitgift; sie konnte die Verwaltung der Güter ihres Gemahls nicht übernehmen noch auch ihn beerben. Während der Dauer der Ehe traf sie Gefängnisstrafe, wenn ihr der Gatte nicht mit einer monatlichen Summe von 10 Pfund Sterling oder Abtretung des dritten Teils seiner liegenden Güter die Freiheit erkaufte. Alle übrigen Rekusanten mußten binnen drei Monaten nach erfolgtem Richterspruch ihren „Irrtum“ abschwören und sich unterwerfen oder aber das Land verlassen. Wer diesem Gesetz nicht entsprach oder aber später ohne Erlaubnis des Regenten den heimatlichen Boden wieder zu betreten wagte, lud die Schuld des Hochverrats auf sich und verwirkte das Leben. Eine niedere Art der Rekusanz bestand in der Weigerung, den unter Karl II. (30. Carol. II. c. 2) gegen den Papst vorgeschriebenen Testeid nach gehöriger Aufforderung seitens der Beamten zu leisten. Der Rekusant wurde, wenn er innerhalb einer Entfernung von zehn Meilen von London wohnte, zu einem Rekusanten erster Klasse. Hatte er weiter im Lande sein Domicil, so verlor er seinen Sitz im Parlament nebst dem Recht, Waffen sowie ein Pferd von mehr denn 5 Pfund Sterling Wertes zu besitzen.

3. Nach 11. und 12. Will. III. c. 4 traf katholische Bischöfe oder Priester, falls sie irgend eine Funktion ihres Amtes, ausgenommen in den Häusern der Gesandten, in England vollzogen, lebenslänglicher Kerker. Schon früher hatte ein Gesetz (27. Elizab. c. 2) erklärt, daß jeder in England geborene katholische Priester, welcher (ausgenommen den Fall eines Seeunglücks) vom Ausland kommend den Boden des Reichs betreten, oder aber, ohne den Eid zu leisten, drei Tage lang dort sich aufhalten würde, desgleichen diejenigen, welche ihm Obdach gewährten, das Verbrechen des Hochverrats begehen und ihr Leben verwirken würden (Broom-Hadley, Commentaries IV, 61—63). Wer einen katholischen Priester derart anzeigte, daß er der gesetzlichen Strafe verfiel, erhielt von Gesetzes wegen eine Belohnung von 100 Pfund Sterling. — Vielfach stand man nach Niederwerfung der letzten Stuartschen Erhebung (1746) von der Durchführung dieser Gesetze ab. Aber noch 1767 wurde der Priester John Malony, weil er einem Sterbenden die Tröstungen der Religion gespendet, zu Croydon bei London mit lebenslänglichem Kerker belegt, den man nach einigen Jahren in Verbannung umwandelte.

Die Zerwürfnisse zwischen dem englischen Mutterlande und den nordamerikanischen Kolonien hatten schon 1774 zum Erlaß der Quebecakte geführt, welche die katholische Kirche in Kanada freistellte. Die Aufhebung der Strafgesetze im Bereiche des Mutterlandes wurde angebahnt unter dem Toryministerium des Lord North, welcher 1778 mit einem Komitee angesehener Katholiken dieserhalb in Verbindung trat. Eine von Sheldon und Lord Petre entworfene Eides-

formel enthielt außer der Versicherung der Treue eine Abschwörung gegenüber den Stuarts nebst der Erklärung, „daß gebannte Fürsten weder von ihren Unterthanen noch von andern Personen abgesetzt werden können, daß der Papst keine weltliche oder bürgerliche Jurisdiktion, weder direkte noch indirekte Macht in diesem Lande besitze“. Die Apostolischen Vikare, welchen der Eid vorgelegt wurde, glaubten denselben dulden zu sollen, wenngleich der hochbetagte Bischof Challoner mit Recht äußerte, die Formel enthalte Behauptungen, welche Rom verwerfen müßte, wenn man den Eid zur Prüfung vorlege, aber dulden werde, wenn es nachträglich davon erfahre. Um Georg III. (1760—1820), welcher sich zeitlebens als erbitterten Gegner der Emancipation bewies, günstig zu stimmen, überreichten die Katholiken der drei Reiche ihm 1778 eine Ergebenheitsadresse, welche der Monarch freundlich aufnahm. Sie leiht dem Schmerz der Unterzeichner über das Bestehen der Strafgesetze in würdiger Weise Ausdruck, beklagt die Ausschließung der Katholiken vom vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte, führt die Abweichung von der Staatskirche auf religiöse Gründe zurück und schließt mit der Versicherung, nichts liege den Katholiken ferner als die Verteidigung von „Anschauungen, welche Eurer Majestät Regierung oder den Pflichten guter Bürger zuwiderlaufen“. An der Spitze der Unterzeichner stand der Herzog Norfolk, 9 andere Lords und 163 Gemeine (Hansard, Parliament. debates XIX, 1141). Am 14. und 15. Mai 1778 wurde eine Bill angenommen, deren Zweck war: Befreiung der römisch-katholischen Unterthanen von gewissen Strafen und Unfähigkeiten, denen sie nach 11. 12. Will. III. c. 3 (Gesetz behufs Verhinderung der Ausdehnung des Papsttums) unterlagen. Es wurden dadurch beseitigt jene Statuten aus dem 11. und 12. Regierungsjahre Wilhelms III., welche den Katholiken den Erwerb von Grund und Boden durch Beerbung untersagten und Bischöfe und Priester wegen Vornahme von Amtshandlungen sowie Katholiken, welche Schule hielten, mit lebenslänglichem Kerker belegten. Die übrigen Strafbestimmungen dieses Gesetzes blieben, wie alle andern gegen die Katholiken erlassenen Gesetze, in voller Kraft bestehen. Ähnliche Erleichterungen erhielten durch ein Gesetz vom nämlichen Jahre die irischen Katholiken (Lecky IV, 477).

Jene im Parlament mit großem Wohlwollen aufgenommene Bill rief in weiten Kreisen eine tiefe Aufregung hervor. Einer der heftigsten Agitatoren war John Wesley, der Stifter der Methodisten, welcher kaum selber dem Feuer der Verfolgung entronnen, für die Leiden der Katholiken kein Verständnis besaß. Es bildeten sich im ganzen Lande protestantische Vereine, welche unter Anführung fanatischer Prediger auf offenem Felde (daher Field-Preachers genannt) ihre Versammlungen hielten und die Leidenschaften der Bevölkerung wider die Katholiken anfachten. Wie ein reißender Strom ergoß sich die Bewegung von Schottland aus über das ganze Reich. Den gewaltigen Aufläufen, welche die Verhandlungen der schottischen General-Assembly über das englische Erleichterungsgesetz zu Glasgow am 18. Oktober 1778 hervorgerufen, folgten weit bedenklichere Volkserhebungen ebendaselbst am 9. Februar 1779 und zu London Anfang Juni 1780. Mittwoch den 7. Juni, bekannt unter dem Namen des Black Wednesday, erreichte der Aufstand den Höhepunkt, London befand sich vollständig unter der Herrschaft des am 29. Mai gegen das Erleichterungsgesetz aufgerufenen Pöbels; nur mit äußerster Anstrengung konnte man die Schätze der englischen Bank retten (Lecky III, 512 bis 518). Die Haupträdelsführer wurden mit dem Tode bestraft.

II. Das Erleichterungsgesetz vom Jahre 1778 hatte den Katholiken der vereinigten Königreiche nur die drückendsten Fesseln abgenommen, durch die damit verknüpften traurigen Ereignisse aber war in manchen Gemütern tiefes Mißbehagen wachgerufen. Mehrere Priester fielen ab, neun Peers erkauften sich durch Abfall von der Kirche den Weg zum Hause der Lords. Um so anerkennenswerter waren die Bemühungen anderer Katholiken, welche vollständige Emancipation ihrer Glaubensgenossen anstrebten. Fünf Laien bildeten im Mai 1783 das „Komitee zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten der Katholiken dieses Landes“. So preiswürdig das Ziel war, welches man verfolgte, so bedenklich erschienen indes die Mittel, zu welchen man dabei griff. Man gedachte „den öfteren Rekurs nach Rom zur Erlangung von Dispensen zu beseitigen“; seit 1787 aber trug man sich mit dem Plan, die ordentliche Diöcesanverwaltung einzurichten, „weil eine Kirchenregierung vermittelst Apostolischer Vikare nicht zum Wesen unserer Religion gehört und den Sitten der Urkirche sowie den Bestimmungen des Statuts Praemunire zuwiderläuft“ (Milner, Supplementary memoirs 49). Einen ganz schismatischen Charakter trug das Bestreben des Komitees an sich, die Bischöfe durch Wahl des Volkes zu berufen, „welche dann gemeinschaftlich mit ihren Herden die Angelegenheiten unseres nationalen Kirchenregiments ordnen könnten“. Wie wenig das Komitee sich seiner Stellung bewußt war, zeigt die 1786 zur Unterschrift in Umlauf gesetzte, von den Apostolischen Vikaren mißbilligte Erklärung, betitelt: „Darlegung der katholischen Grundsätze über Gott und König“.

Der Premierminister Pitt (seit 1783) empfing die Erklärung und eine Denkschrift über die traurige Lage der Katholiken. Pitt versprach Abhilfe, wenn man ihm eine authentische, befriedigende Antwort auf die drei Fragen erteile: 1. ob der Papst in bürgerlichen Dingen in England Jurisdiktion besitze; 2. ob der Papst einen englischen Unterthanen vom Eide der Treue entbinden könne;

3. ob es nach katholischer Lehre erlaubt sei, den Irrgläubigen keine Treue zu halten. Von der Pariser Sorbonne wie von den Hochschulen zu Löwen, Douai, Salamanca und Alcalá liefen verneinende Antworten ein. Das Komitee that nun einen verhängnisvollen Schritt. Es erließ eine „Deklaration und Protestation", welche von den Katholiken, um die Wohlthat der Emancipation zu erlangen, unterzeichnet werden sollte. Ferner vereinbarte es mit seinen protestantischen Freunden im Unterhaus einen neuen Eid für die Katholiken. Die meisten Katholiken weigerten sich indes, ein Schriftstück zu unterzeichnen, welches „jedem auswärtigen Prälaten geistliche Jurisdiktion in diesem Lande aberkannte", und außerdem verwarfen die Apostolischen Vikare den Eid durch Rundschreiben vom 19. Oktober 1789. Geradezu empörend mußte das Ansinnen des Komitees an seine Glaubensgenossen erscheinen, unter Darangabe des alten Namens „Katholiken" sich fortan katholische protestierende Dissenters (Protesting Catholic Dissenters) zu nennen. In bester Form aber wurde ein förmliches Schisma angebahnt, als das Komitee in völliger Verachtung der von ihm gegebenen Versicherungen einen neuen Eid für die beabsichtigte Erleichterungsbill vorschlug, mit dem Ersuchen, die Wohlthaten des Gesetzes nur jenen zuzuwenden, welche zuvor erklärt hatten, protestierende katholische Dissenters zu sein. Auch verordnete die Bill, kein Kind eines katholischen Dissenters dürfe als „Papist" erzogen werden. Die Apostolischen Vikare samt den Bischöfen von Irland und Schottland verwarfen den Eid in einem Rundschreiben, und der Heilige Stuhl trat ihnen bei. Leider stieß das Verfahren des Episkopats auf Widerstand. Während der Benediktiner Joseph Wilks, Kaplan in Bath, die Unterzeichnung der Encyklika verweigerte, veröffentlichte das Komitee sein erstes Blaubuch, d. h. ein Schreiben an die Apostolischen Vikare, welches in dem Satze gipfelte: Die kirchliche Jurisdiktion ruht im Volke (Flanagan II, 399). Dagegen traten auf: Plowden, welcher den Eid einer Prüfung unterzog, Milner, welcher bei den Staatsmännern Burke und Fox und den anglikanischen Prälaten Wilberforce und Smith seine Gründe wider die Erlaubtheit des Eides vortrug, und endlich Weld, welcher dem Premier Pitt das ganz Unberechtigte und Tendenziöse der Unterscheidung von Papisten und katholischen Dissenters bewies. Mit verändertem Titel und abgeschwächtem Eide wurde die Bill wieder vorgelegt, und nachdem die Lords den irischen Eid von 1778 an Stelle der vom katholischen Komitee vorgeschlagenen Formel gesetzt, am 7. Juni 1791 von beiden Häusern angenommen. Dieses zweite Erleichterungsgesetz befreite jene Katholiken, welche den irischen Eid leisteten, von den gegen Rekusanten erlassenen Bestimmungen, entlastete sie von der Zahlung doppelter Grundsteuer, hob den unter Wilhelm und Maria bestimmten Suprematseid auf und gestattete die Abhaltung des katholischen Gottesdienstes und die Errichtung katholischer Schulen.

Die glücklich errungene Beseitigung weiterer die Katholiken auf dem bürgerlichen Gebiet einengenden Schranken vermochte indes den starren Sinn des Komitees nicht zu brechen. Auch jetzt beharrte es in unversöhnlicher Stimmung gegen die Apostolischen Vikare. Nach Ablauf der Zeit, für welche das Komitee gebildet worden, lebte dasselbe am 12. April 1792 wieder auf in dem „Cisalpinischen Klub" (Cisalpine Club), dessen Ziel nach Milner „Bekämpfung der Anmaßung des Papstes und der Tyrannei der Apostolischen Vikare" war (Dublin Review CXII, 1893, p. 107). Sogar Charles Butler, der Verfasser der bekannten Memoiren der englischen Katholiken und Hauptagitator gegen die Bischöfe, bezeichnet als Fundamentalprincip des Klubs Annahme der Protestationsbill, während er in dem Namen des Klubs einen Ausdruck des Widerstandes gegen „Übergriffe des römischen Hofes in das Gebiet der weltlichen Gewalt erblickt" (Flanagan II, 406). Leider fehlte unter den Apostolischen Vikaren selber die nötige Eintracht, ein Mangel, der sich namentlich in der Behandlung der Anhänger des suspendierten Geistlichen Wilks kundgab.

III. Der Druck, welchen die bedrohlichen Erscheinungen im öffentlichen Leben Frankreichs auf die englischen Staatsmänner ausübten, führte zum dritten Erleichterungsgesetze, welches im Jahre 1793 erlassen wurde. Durch dasselbe erhielten die Katholiken aktives, nicht aber passives Wahlrecht zum Parlament, und außerdem wurde ihnen Zutritt zu höheren Stellen in Heer und Marine eröffnet, wofern sie den von Butler (Memoirs IV, 63) mitgeteilten Eid leisteten. Um den gehässigen Charakter dieser Formel würdigen zu können, sei bloß eine Stelle aus demselben angeführt: „Auch erkläre ich, daß die Unfehlbarkeit des Papstes kein Artikel des katholischen Glaubens ist, und daß ich ebensowenig verpflichtet bin, einem in sich unsittlichen Befehl, mag er vom Papst oder einem andern geistlichen Obern ausgehen, Folge zu leisten. Desgleichen erkläre ich, daß ich nicht glaube, daß eine von mir begangene Sünde durch den bloßen Willen des Papstes oder eines andern Priesters vergeben werden kann, daß vielmehr aufrichtige Reue und fester Vorsatz, die Sünde zu meiden, erforderlich sind."

In dem nämlichen Jahre erlangten endlich auch die schottischen Katholiken zum erstenmal teilweise Emancipation. Die Tragweite des Gesetzes von 1793 war sehr gering, es stand auf einer Linie mit der ersten Erleichterungsbill der englischen Katholiken vom Jahre 1778, beseitigte die drückendsten Gesetze des vormaligen schottischen Parlaments sowie die Strafbestimmungen der achten und neunten Session des ersten Parlaments Wilhelms III. und hob die berüchtigte schottische Formula auf, deren Ableistung vollständiger Verleugnung des katholischen Glaubens

gleichsam (Butler IV, 103). Ausgeschlossen waren die Katholiken auch ferner vom Amt eines Lehrers oder Erziehers protestantischer Kinder und von der Verwaltung protestantischer Landgüter. Die Apostolischen Vikare Schottlands, George Hay und John Geddes, nahmen selbst diese geringen Erleichterungen dankbar an und leisteten am 11. Juli 1793 vor dem Untersheriff von Mid-Lothian, Henry Davidson, den erforderlichen Eid (Gordon p. 343—347).

IV. Die Emancipationsbestrebungen, welchen wir zu Anfang des 19. Jahrhunderts begegnen, waren auf das innigste mit der Frage nach dem Einfluß der englischen Regierung auf die Ernennung der Bischöfe oder dem irischen Veto verbunden. Nachdem der Cisalpinische Klub mehrere Jahre kein Lebenszeichen von sich gegeben, trat er nach der im Jahre 1803 erfolgten Bestellung der beiden Apostolischen Vikare Milner (Süddistrikt) und Poynter (Londondistrikt) wieder in die Öffentlichkeit. Emancipation schrieb er wieder auf sein Banner, wollte dieselbe indes um den unerschwinglichen Preis einer unberechtigten Einmischung der Regierung in die Bischofswahlen erkaufen. Zunächst war es allerdings nicht der Klub, sondern der Minister Pitt, welcher die Sache anregte. Nachdem er die Apostolischen Vikare Schottlands und ihr Seminar Aquhorties unterstützt hatte (Walsh, History of the cath. church in Scotland p. 530), ließ er 1799 zwölf in Sachen des Maynooth-Collegs zu Dublin versammelten Bischöfen Anerbietungen zur Dotation der Geistlichkeit machen, wofern der Regierung Einfluß auf die Ernennung der Bischöfe eingeräumt würde. Der Augenblick konnte kaum günstiger gewählt werden. Es war die Zeit, wo der furchtbare Aufstand des Jahres 1798, an welchem die Katholiken aber durchaus unbeteiligt waren, in seinen Wirkungen noch nachzitterte. Die Zeitumstände erklären es, daß die Prälaten nicht ohne weiteres ablehnten; sie gaben vielmehr dem Vorschlag ihre Zustimmung, wofern die Dotation angemessen sei, die Beteiligung der Regierung an den Bischofswahlen die Grenzen einer bloßen Versicherung der Königstreue nicht überschreite und die Zustimmung des Heiligen Stuhles eingeholt werde. Der große Pitt stieß indes mit seinem Emancipationsprojekt bei dem fanatischen König Georg III. auf unbezwingbaren Widerstand und legte am 3. Februar 1801 sein Amt nieder.

Wie die irischen Angelegenheiten nach einer Bemerkung Matthew Arnolds im Parlament bis zur Stunde ein Spielball in der Hand der beiden großen politischen Parteien sind, so griffen auch damals die Whigs nach dem Abgange ihres Führers Pitt die Frage der Emancipation und des Vetos auf, um sie für ihre Zwecke auszubeuten. Der Plan war weit angelegt. Die Laien sollten in den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt, der katholische Klerus aus Staatsgeldern unterhalten werden, um, wie Lord Grenville bemerkte, „die Regierung (d. h. die Whigs, wenn sie ans Ruder gelangen würden) in nachdrucksvoller Weise zu unterstützen“ (Flanagan II, 416). Zum erstenmal im laufenden Jahrhundert kam die Emancipationsfrage im Parlament zur Verhandlung am 13. Mai 1805, als der berühmte Ire Henry Grattan eine dahin lautende Petition im Unterhause einbrachte. Bei den Debatten wies John Cox Hippisley auf das Veto hin. Indem er Aufhebung der Strafgesetze beantragte, wünschte er zugleich Anstellung eines Beamten zur Prüfung „römischer Aktenstücke“, welche die staatlichen Einrichtungen etwa bedrohen könnten. Dieser kirchenpolitische Antrag wurde samt der Bitte um Emancipation abgewiesen. Am 25. Mai 1808 gelangte eine neue Petition Grattans um Abschaffung der Strafgesetze im Unterhause zur Verhandlung. Für sie traten die Whigs mit aller Kraft ein, aber in einer Art und Weise, welche den Katholiken die Augen über ihre angeblichen Freunde öffnen mußte. Die Enthüllungen der Whigpartei hatten eine energische Erklärung des irischen Episkopates zur Folge, der am 14. September 1808 zwei Resolutionen annahm, durch welche jede Abänderung des seitherigen Wahlmodus abgelehnt, zugleich aber versichert wurde, nur loyale Kandidaten seien dem Papst für die erledigten Stühle zu empfehlen. Um die öffentliche Meinung in England über das Gefährliche der von den Whigs ausgehenden Vorschläge aufzuklären, schrieb Milner am 1. August 1808 seinen „Brief an einen Pfarrer“, in welchem er die Garantien, mit denen das Veto eventuell zu umgeben sei, in drei Punkte zusammenfaßt: 1. Einschränkung der Ausübung des Vetos auf drei Fälle. 2. Mitteilung des Namens nur eines Kandidaten an die Regierung. 3. Angabe eines öffentlich-rechtlichen Grundes, aus welchem die Regierung den Kandidaten zurückweist (Milner, Supplementary memoirs p. 132).

Die Beschlüsse der irischen Bischöfe hatten die Pläne der Whigs vorläufig zerstört, aber zugleich die öffentliche Meinung gegen die Katholiken eingenommen. Um die Gegner für die Katholiken günstig zu stimmen, bildete sich aus dem vormaligen katholischen Komitee nunmehr das „Catholic Board“, an dessen Spitze im Monat Mai 1808 Charles Butler trat. Mit den Earls Grey und Grenville unterhielt das Catholic Board fortwährend lebhafte Verbindung und faßte den Entschluß, dem Parlament eine Bittschrift um eine neue Erleichterungsbill zu Gunsten der Katholiken vorzulegen. Zum erstenmal erhielt das Publikum Kunde davon durch einen am 25. Januar 1810 an den irischen Grafen Fingall gerichteten Brief, in welchem Grenville die Gewährung der bürgerlichen Rechte an die Katholiken „mit andern weitreichenden und verwickelten Anordnungen verbunden“ wissen wollte. Unter den letzteren verstand er den „Antrag, der Krone das

Recht eines wirksamen Ausschlußrechts bei der Ernennung der Bischöfe zu überweisen".

Unter Grenvilles Einfluß ließ sich auch das Catholic Board zu bedenklichen Schritten hinreißen, indem es am 31. Januar 1810 eine Erklärung folgenden Inhalts erließ: „Wir unterzeichnete Katholiken dieses Landes sind der festen Überzeugung, daß zum Schutz der staatlichen und kirchlichen Einrichtungen dieses Reiches angemessene Vorkehrungen getroffen werden können, welche wohl vereinbar sind mit der für die Katholiken gebotenen treuesten Anhänglichkeit an die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Religion, und daß derartige auf gegenseitiger Zufriedenheit und Sicherheit beruhende Vorkehrungen, welche den Katholiken den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte gewähren, dankbare Unterstützung ihrerseits finden werden" (Milner p. 144). Obwohl das Catholic Board durch dieses einseitige Vorgehen ein den Iren kurz zuvor erteiltes Versprechen verletzte, ließen sich die Apostolischen Vikare Poynter und Collingridge auf einer Versammlung in London zur Unterzeichnung der Resolution bewegen, nachdem Lord Stourton die beruhigende Zusage erteilt hatte, die Entscheidung aller Fragen, zu welchen die versöhnliche Resolution Anlaß böte, solle den Prälaten vorbehalten bleiben. Ihnen schloß sich bald der Apostolische Vikar des Nordens, Gibson, mit seinem Koadjutor an. Bischof Milner dagegen blieb standhaft. Am 24. Februar 1810 vereinigten sich die irischen Bischöfe in Dublin und erließen 17 Resolutionen, in welchen sie die Rechte der Kirche bei der Berufung der Bischöfe wahrten, jede willkürliche Einmischung der Laien abwiesen und für Verrichtung geistlicher Dienste nur Almosen aus der Hand der Gläubigen annehmen zu wollen erklärten.

IV. Der Mangel an Einigkeit zwischen den Apostolischen Vikaren von England und den irischen Bischöfen mußte um so schmerzlicher empfunden werden, als man im Parlament eine siebente Erleichterungsbill vorlegte. Charles Butler hatte sie mit dem Abgeordneten Canning, einem Anhänger der Whigpartei, ohne Zuziehung der Bischöfe entworfen. Dieselbe war derart abgefaßt, daß sie als Ausdruck der kirchenpolitischen Gesinnungen des damals in einen Tory umgewandelten Prinzregenten (Pauli I, 115) gelten konnte. Am 22. März 1813 wurde die Bill bei den Lords durch Earl Grey, am 30. April durch den Abgeordneten Grattan im Unterhause eingebracht. Hier fand sie warme Unterstützung an Canning, Hippisley und Ponsonby. Die dem Gesetzentwurf beigefügten Eide, an deren Ablegung die Wohlthat des neuen Gesetzes geknüpft war, gingen indes über den Eid der Bill des Jahres 1810 noch weit hinaus. So verboten sie den Katholiken den Verkehr mit dem Papst, außerdem aber machte der Entwurf die Ausübung bischöflicher Funktionen von einer gesetzlich bestimmten Reihe von Jahren abhängig, während deren der Prälat in England residiert haben mußte (Hansard XXV, 1110 to 1115). Nachträglich brachte Canning am 11. Mai 1813 zwei Klauseln zu der Bill ein, welche alles andere, nur nicht mit katholischen Grundsätzen vereinbar waren. Zur Überwachung des Verkehrs mit Rom wurde nämlich die Einsetzung einer Kommission vorgeschlagen, welche die vom Mittelpunkt des Katholicismus kommenden Aktenstücke kontrollieren und untersuchen sollte, ob sie Bestimmungen enthielten, die das englische Gemeinwesen etwa schädigen könnten. Sodann aber wurde die Einsetzung eines aus Katholiken und Protestanten bestehenden Komitees zur Prüfung der Königstreue der Bischöfe angeordnet. Nur wer ein Leumundszeugnis desselben aufzuweisen vermochte, sollte als katholischer Bischof fungieren dürfen. Mit 48 Stimmen Mehrheit sprach das Haus sich vorläufig für Abänderung der Bill aus (Hansard XXVI, 91. 87). Unterdessen gingen die Wogen der Agitation gegen die Bill und ihre famosen Klauseln immer höher. Die Apostolischen Vikare mißbilligten sie auf das schärfste, glaubten aber in Anbetracht der Zeitumstände von einer öffentlichen Erklärung Abstand nehmen zu sollen. Bischof Milner dagegen trat in Versammlungen und schriftstellerisch gegen die Bill auf. Am 24. Mai 1813 gelangte die Bill im Unterhaus zur Debatte. Nach einem heftigen Redekampf ergab die Abstimmung 247 Votanten für und 251 gegen die Klausel der Bill, welche den Katholiken den Zutritt zu beiden Häusern des Parlaments gewährte. Darauf zog Ponsonby die Bill mit dem Bemerken zurück, daß sie ohne diese Klausel weder der Annahme der Katholiken noch der Unterstützung seitens ihrer Freunde wert sei (Hansard XXVI, 313. 314. 361).

V. Sehr bedenklich gestalteten sich die Bemühungen des Catholic Board, um Milner, den furchtlosen Gegner des Vetos und der gefallenen Emancipationsbill von 1813, zu verdächtigen und den Papst für die Bill zu gewinnen. Paul Macpherson, seit 1770 in Rom residierend, mit dem Geschäftsgang der Kurie genau vertraut und zu allen maßgebenden Persönlichkeiten in Beziehungen stehend, zugleich Rektor des Schottischen Kollegs, übernahm die Vertretung der zweifelhaften Sache des Catholic Board. Msgr. Giambattista Quarantotti, Sekretär der Propaganda, ließ Milner eine Reihe wider ihn erhobener Anklagen zum Zweck der Rechtfertigung am 15. Februar 1813 zugehen. Am 12. November 1813 erfolgte eine solche, allerdings nicht von dem Verdächtigten selbst, sondern in Form eines an Kardinal di Pietro, den Präfekten der Propaganda, gerichteten Synodalschreibens des irischen Episkopates, welches Milner glänzend verteidigte.

Nicht günstiger gestalteten sich die Aussichten des Catholic Board auf die Erwirkung der Zustimmung des Heiligen Stuhles zur Bill von 1813. Pius VII. empfing am 29. Juni 1814

Bischof Milner in öffentlicher Audienz, belobte sein bisheriges Auftreten und ermutigte ihn, unter billiger Berücksichtigung anderer (d. h. seiner bischöflichen Amtsbrüder) auf dem betretenen Wege zu beharren. Eine Adresse des Catholic Board beantwortete Pius VII. in Form eines von Kardinal Litta an den Apostolischen Vikar Poynter gerichteten Schreibens, welches vor allem über den Eid handelt. Unter Voraussetzung der Zusicherung der Emancipation seitens der britischen Regierung wolle der Papst einräumen, daß eine sehr entgegenkommende Formel bei der Ableistung des Loyalitätseides künftig zur Anwendung gelange. Sobald die Emancipation in Übereinstimmung mit den der britischen Regierung bekannten Wünschen des Papstes erfolgt sei, werde der letztere genehmigen, daß bei der jeweiligen Erledigung eines irischen Bistums den Ministern des Monarchen eine Liste von Bischofskandidaten vorgelegt werde. Sollte einer der Kandidaten mißfällig oder verdächtig erscheinen, so dürfe dessen Name bezeichnet und ausgetilgt werden, so jedoch, daß eine genügende Zahl übrig bleibe, aus welchen der Heilige Stuhl wählen könne. Eine Überwachung des Verkehrs der Gläubigen mit dem Heiligen Stuhl dagegen wurde als Eingriff in die Freiheit der Kirche abgewiesen.

In Irland rief das Schreiben große Aufregung hervor. Am 23. August 1815 veröffentlichten die irischen Bischöfe in Dublin fünf Resolutionen, in welchen sie jedwede dem Träger der Krone bei der Berufung der Bischöfe bewilligte direkte oder indirekte Beteiligung als schimpflich und verderblich für die Religion bezeichneten. Die Bischöfe Murray und Murphy wurden als Abgesandte nach Rom entboten, um dem Papst die Lage der Dinge zu schildern. Seitens der Laien wurde der Franciskaner Richard Hayes nach Rom gesandt, wo er am 25. Oktober 1815 eintraf. Hayes legte vielfach ein die Grenzen diplomatischer Formen verkennendes Benehmen an den Tag, weshalb die päpstliche Regierung sich gezwungen sah, ihn auf Veranlassung des hannoverschen Gesandten v. Ompteda (Hannover war mit England durch Personalunion verbunden) am 24. Juli 1817 aus dem Kirchenstaat auszuweisen. Die Vorstellungen der irischen Bischöfe aber beantwortete Pius VII. in einem ebenso liebevollen wie nachdrücklichen Schreiben vom 1. Februar 1816, in welchem er die Berechtigung seiner Vorschläge durch Thatsachen aus der Kirchengeschichte erläutert. Die Freunde des Veto in England und Irland glaubten in dem päpstlichen Schreiben eine Anerkennung ihrer Bestrebungen zu finden, erhielten aber einen heftigen Gegner in dem Koadjutor des Erzbischofs von Dublin, Murray, welcher in der berühmten Karfreitagspredigt des Jahres 1816 das Veto angriff und vor ihm warnte.

VI. Der Prinzregent, welcher als König Georg IV. (1820—1829) den Thron bestieg, war als Hochtory den Katholiken keineswegs günstig. Ausschweifungen empörendster Art paarten sich in ihm mit wildem Fanatismus. Dem neuen Monarchen überreichten die englischen Katholiken eine Loyalitätsadresse, welche die mit ihrem Glauben nur schwer in Einklang zu setzende Stelle enthielt: „Eurer Majestät schwören sie (die Unterzeichneten) volle und ungeteilte Treue, anerkennen in Allerhöchstihnen allein die Befugnis, das bürgerliche Schwert zu führen, und gestehen keinem fremden Fürsten, Prälaten, Staate oder Potentaten irgend welche Macht zu innerhalb des genannten Reichs in einer bürgerlichen, geistlichen oder kirchlichen Angelegenheit" (Butler IV, 288. 289). Außer acht Lords hatten das befremdende Schriftstück die Apostolischen Vikare Englands Gibson, Poynter und Collingridge nebst den schottischen Apostolischen Vikaren Cameron, Paterson und Mac Donald unterzeichnet. Bischof Milners Name dagegen fehlte. Nachdem das Unterhaus gegen Sir Robert Peel Wiederaufnahme der Emancipationsfrage beschlossen, brachte Plunkett am 2. März 1821 zwei Bills ein. Die damit verbundenen Eide aber charakterisierten sich als zweite Auflage der „Strafbill" von 1813. Wiederum brachte Milner Hilfe. Auf sein Ersuchen überreichte William Wilberforce am 16. März bei Gelegenheit der zweiten Lesung der Plunkett-Bill eine von etwa 1000 Geistlichen und Laien unterzeichnete Verwahrung gegen den neuen Eid als eine Verletzung des katholischen Glaubens und Beeinträchtigung der Rechte des Apostolischen Stuhles. Die Gemeinen genehmigten, die Lords dagegen verwarfen die Bill am 16. April mit einer Mehrheit von 39 Stimmen. In den Jahren 1823 und 1824 wurde der Antrag eingebracht auf Zulassung der englischen Katholiken zu Grafschafts- und Kommunalämtern. Sogar Peel anerkannte die Gerechtigkeit des Vorschlages; die fanatischen Lords Eldon und Colchester (der frühere Sprecher Abbot) brachten denselben zu Fall (Colchester, Diary III, 326), wobei der erstere sogar dem Erzbischof von Canterbury seine Toleranz verwies (Twiss, Life of Eldon II, 512). In Irland gingen unterdessen die Wogen der Bewegung hoch. Der feurige O'Connell rief die katholische Association ins Leben. Die Regierung antwortete darauf durch das Gesetz vom 9. März 1825, welches alle Vereinigungen in Irland auf zwei Jahre untersagte, das fanatische Torytum aber durch Verwerfung einer am 1. März 1825 von Sir Francis Burdett eingebrachten Emancipationsbill.

Die Neuwahlen zum Parlament im Jahre 1826 fielen im Sinne der protestantischen Reaktion aus und brachten den Herzog von Wellington und Sir Robert Peel an die Spitze der Verwaltung. Das buntgemischte Ministerium sah sich indes bald gezwungen, im Sinne der Katholiken einzulenken. Die am 26. Februar 1828 von Lord John Russell eingebrachte Bill behufs Abschaffung der Korporations- und Testakte erhielt

die Zustimmung des Parlaments. Einen völligen Umschlag bewirkte dann die Stimmung in Irland und die Wahl O'Connells zum Abgeordneten für Clare. Am 5. März 1829 begründete Sir Robert Peel in vierstündiger Rede die vom Ministerium entworfene Emancipationsbill. „Jahrelang", bemerkte er, „habe ich die Katholiken vom Parlament und den Staatsämtern auszuschließen gesucht. Ich glaube nicht, daß es ein unvernünftiger Kampf war. Nunmehr entsage ich ihm in der Überzeugung, daß er nicht länger mit Erfolg zu führen ist." Am 23. März wurde die Bill vom Unterhaus, am 10. April vom Oberhaus angenommen. Der Kampf gegen die mit entsetzlicher Härte durch die anglikanische Geistlichkeit Irlands von der katholischen Bevölkerung eingetriebenen Zehnten wurde, vorläufig durch das Zehntgesetz von 1838, endgültig erst durch die unter Gladstone 1871 erfolgte Entstaatlichung der irischen Staatskirche beendet, welche die Überweisung der Einkünfte der Staatskirche, aber unter Bevorzugung protestantischer Anstalten, zu allgemeinen Zwecken anordnete (Bellesheim III, 420. 615).

VII. Durch das Hinscheiden der Königin Victoria am 22. Januar 1901 und die Thronbesteigung Eduards VII. wurde die Aufmerksamkeit der Katholiken auf die bei der Übernahme der Regierung vor beiden Häusern des Parlaments vom Monarchen feierlich abzugebende Erklärung (Declaration) gelenkt, die eine Abschwörung des Glaubens an die wirkliche Gegenwart Christi im heiligen Altarsakrament, die „Anbetung der Jungfrau Maria oder eines andern Heiligen und das Opfer der Messe" enthält und diese als abergläubisch und götzendienerisch bezeichnet. Ungeachtet einer vom Kardinal-Erzbischof Vaughan an Eduard VII. brieflich gerichteten Vorstellung und der von 11 katholischen Peers und 20 Baronen dem Lordkanzler Halsbury übergebenen Verwahrung hat der König den Eid am 14. Februar 1901 geleistet. Während der Episkopat in einem Hirtenbrief seinem Schmerz über diese schwere Verunglimpfung der hehrsten Glaubenswahrheiten Ausdruck lieh, bezeichnete die Presse diese den schlimmsten Zeiten des religiösen Fanatismus entstammende Deklaration als unnötige Beleidigung von zwölf Millionen treuer katholischer Unterthanen und forderte deren Abänderung. In ähnlichem Sinn haben sich die parlamentarischen Körperschaften von Kanada und Australien nebst der Volksvertretung der Insel Malta ausgesprochen. Die Regierung, welche aus Furcht vor einer Beseitigung der die protestantische Thronfolge sichernden Worte der Deklaration lange die Wünsche der Katholiken bekämpft hatte, mußte endlich dem Druck der öffentlichen Meinung nachgeben. Nachdem die liberale Minderheit des Unterhauses aus Furcht des Verlustes von Stimmen bei der nächsten Parlamentswahl ihre Teilnahme an der Prüfung der Deklaration abgelehnt, wurde mit dieser Aufgabe eine Kommission von Peers befaßt, in welche das Oberhaus jedoch keinen Katholiken berief. Die Folge war, daß die von der Kommission beliebten Abänderungen, welche Lord Salisbury am 23. Juli einbrachte, noch immer für die Katholiken beleidigende Worte enthielten und demnach von den katholischen Bischöfen mißbilligt werden mußten. Bezeichnend für die Gesinnungen der Kommission ist die Thatsache, daß die vom katholischen Viscount Llandaff eingebrachte Verbesserung, nach welcher die protestantische Thronfolge unter gleichzeitiger Ausschließung aller für die Katholiken beleidigenden Worte in der Deklaration gesichert wurde, keine Annahme gefunden hat. Auf diesen Antrag stützte sich der Herzog von Norfolk in seinem Briefe an die „Times", in welchem er die bei der dritten Lesung der Bill im Oberhaus von Lord Salisbury gewagte Behauptung widerlegte, die Katholiken wünschten die Entfernung der beleidigenden Worte aus der Deklaration nur dann, wenn auch zugleich die Sicherung der protestantischen Thronfolge ausgeschieden würde, sie hätten sich daher nicht zu beklagen, wenn die Regierung die Bill zurückzöge. Im Unterhaus wurde diese unbegreifliche Erklärung durch Balfour wiederholt. Dem gegenüber stellte der Herzog von Norfolk die Thatsache fest, daß in den leitenden Kreisen der englischen Katholiken eine Deklaration zum Schaden der protestantischen Thronfolge nie Anklang gefunden habe. Ein weiterer Grund, weshalb die Bill gescheitert ist, liegt in der fast unüberwindlichen Schwierigkeit, angesichts der entsetzlichen Zerfahrenheit des englischen Protestantismus eine solche Fassung der Deklaration herzustellen, die auch nur die vornehmlichsten religiösen Richtungen zu befriedigen im stande wäre (Month XCVII; Tablet XCVII—XCVIII; Histor.-polit. Bl. CXXVII, 1901, S. 465 ff.; CXXVIII, 1901, S. 516 ff.).

VIII. Auf Grund der Emancipationsakte und einer Reihe anderer seit 1829 erlassener Gesetze läßt sich die staatsbürgerliche und bürgerliche Stellung der englischen Katholiken in folgenden Sätzen darstellen: 1. Die katholische Kirche und ihre Diener als solche genießen keine staatliche Anerkennung. Nur dem irischen Maynooth-Seminar wurde die Staatsdotation fortgewährt. Bei Erlaß des Gesetzes behufs Abschaffung der irischen Staatskirche 1871 entledigte die Regierung sich dieser Pflicht durch Zahlung einer Pauschsumme. 2. Das Tragen des geistlichen Ornats außerhalb der Kirche ist bei 50 Pfd. Sterl. Strafe verboten. 3. Männliche Orden der katholischen Kirche mit Gelübden sind untersagt. Jeder einheimische Jesuit oder durch Gelübde gebundene Mönch hat sich bei Vermeidung von Strafen beim Friedensrichter anzumelden. Jeder Jesuit oder Mönch, der nach Erlaß des Emancipationsgesetzes den Boden des Reichs betritt, wird mit ewiger Verbannung belegt. Doch ermächtigt das

Gesetz den Minister des Innern zur Ausstellung widerruflicher Aufenthaltskarten. Diese Bestimmungen, von welchen weibliche Orden ausgenommen sind, blieben in dem Maße toter Buchstabe, daß die Regierung sogar den berühmten Jesuiten P. Perry mit der Vornahme astronomischer Beobachtungen auf Staatskosten wiederholt beauftragte. In einer scharfen Kritik über die Ordensklausel hatte O'Connell 1829 behauptet, die Anstellung einer Klage auf Grund derselben sei wegen Mangels ausreichender Beweismittel unmöglich (Bellesheim III, 343). 4. Die Katholiken genießen aktives und passives Wahlrecht zum Parlament und zu den städtischen Ämtern. Katholische Priester sind jedoch wie die Geistlichen der Staatskirche zum Unterhaus nicht wählbar. 5. Der Träger der Krone muß der Staatskirche angehören. Ausgeschlossen sind die Katholiken ferner vom Amt eines Lordkanzlers von England und Vicekönigs von Irland. Das Amt eines Lordkanzlers von Irland ist ihnen zugänglich. Die im Gesetz der Emancipation für die Bekleidung dieser Ämter vorgeschriebene Erklärung wider die Wesensverwandlung im heiligsten Altarsakrament sowie der gegen die päpstliche Gewalt gerichtete Eid sind zwar durch die Gesetze 29. 30. Victoria c. 62 sowie 34. 35. Victoria c. 48 abgeschafft, doch besteht heute noch ein Zweifel darüber, ob die Berufung eines Katholiken zu diesen Posten gültig sei. Ein zur Beseitigung dieses Zweifels von Gladstone 1891 eingebrachtes Erleichterungsgesetz wurde vom Unterhaus abgelehnt. 6. Das einem Katholiken an anglikanischen Pfründen zustehende Patronat ruht. Es wurde früher vom Erzbischof von Canterbury ausgeübt und steht derzeit den Hochschulen von Oxford oder Cambridge zu, je nachdem die Pfründe südlich oder nördlich vom Fluß Trent liegt (Lilly-Wallis p. 43). 7. Durch 34. 35. Victoria c. 26 ist die Bestimmung, welche Katholiken von den Ämtern und Bursen in Oxford und Cambridge ausschließt, beseitigt worden. 8. Ein Gesetz von 1880 (43. 44. Victoria c. 41) hat die anglikanischen Kirchhöfe säkularisiert und deren Gebrauch allen Bekenntnissen gestattet. 9. Nach dem Gesetze 6. 7. William IV. c. 85 vom Jahre 1836 bedürfen die Katholiken zur Eingehung der Ehe fortan keiner Genehmigung des Erzbischofs von Canterbury. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird dadurch gewährleistet, daß der Priester die Einsegnung der Ehe in Gegenwart des Civilstandsbeamten in einer zuvor bei dem letzteren eingetragenen katholischen Kapelle vornimmt. Vergebens hat der katholische Episkopat am 11. April 1866 um Nachlaß der namentlich für die Armen drückenden hohen Gebühren gebeten (Lilly-Wallis p. 191). 10. Das gegen die Führung der katholischen Bischofstitel 1851 erlassene Gesetz blieb toter Buchstabe und wurde 1871 abgeschafft. 11. Durch Gesetz von 1860 (23. 24. Victoria c. 136) wurden die Katholiken mit Bezug auf milde Stiftungen auf eine Linie mit den übrigen Bürgern gestellt. Doch gelten auch heute noch Meßstiftungen als abergläubisch und gleichwie Vermächtnisse an verbotene katholische Orden als ungültig. Indes ermächtigt das Gesetz den Kanzleigerichtshof, beide Arten von Stiftungen aufrecht zu erhalten und andern milden Zwecken zu widmen. 12. Nach einem Gesetz von 1891 (54. 55. Victoria c. 17) dürfen Immobilien letztwillig zu milden Stiftungen vermacht werden, aber binnen Jahresfrist sind dieselben zu veräußern und ist mit dem Erlös die Stiftung zu errichten. 13. Der Vater hat ausschließlich das Recht, die religiöse Erziehung der Kinder zu bestimmen. Nicht einmal an seine Gattin kann er dasselbe abtreten. Antenuptialverträge gegen diese Bestimmung sind ungültig. Diese Härte steht im Widerspruch mit dem Gesetz von 1886 (49. 50. Victoria c. 27), welches die Mutter nach dem Ableben des Vaters zur Hauptvormünderin und Leiterin der Erziehung beruft. 14. Im Heer, in der Flotte, den Gefängnissen und Arbeitshäusern ist für Befriedigung der religiösen Bedürfnisse der Katholiken ausreichend gesorgt. 15. Die Elementarschulen werden von der katholischen Geistlichkeit geleitet (managers). Um als „wirksame" Schulen im Sinne des Gesetzes zu gelten und die für jedes arme Kind durch Gesetz vom September 1891 (54. 55. Victoria c. 56) bestimmte jährliche Summe von 10 Shillings zu empfangen, haben sie den staatlichen Anforderungen zu entsprechen und sich der königlichen Schulinspektion zu unterwerfen. Der von der Regierung dem Unterhause 1901 vorgelegte Entwurf zu einem neuen Elementarschulgesetz, welcher die bisherigen Befugnisse der geistlichen Leiter der Schulen beschränkte, fand in katholischen und anglikanischen Kreisen starken Widerspruch und wurde zurückgezogen (Tablet XCVIII, 1901, p. 49).

Litteratur. Herbert Broom and Edward Hadley, Commentaries on the laws of England, 4 vols., 1869; Eduard Fischel, Die Verfassung Englands, 1862; Reinhold Pauli, Geschichte Englands seit 1814, 1864—1875; Flanagan, History of the church in England, 2 vols., 1857; Charles Butler, Historical memoirs of English, Irish and Scotch catholics, 4 vols., 1822; Sir Rob. Peel, Memoirs, 2 vols., 1842; Diary of Charles Abbot (Lord Colchester), 1861; W. E. H. Lecky, History of England in the 18th century, 8 vols., 1878—1890; W. J. Amherst, The History of the catholic Emancipation, 2 vols., Lond. 1886; Daniel O'Connell, Letters, ed. F. J. Fitzpatrick, 2 vols., 1888; A. Bellesheim, Geschichte der katholischen Kirche in Irland, 3 Bde., 1891; S. W. Lilly and John Wallis, A manual of laws specially affecting catholics, 1893. [Bellesheim.]

Katholische Mächte, s. III, 389.

Kaufmann, s. II, 1282 ff. 1329.

Kaufschillingsreste, s. I, 675.

Kaution, s. I, 172; Presse, Strafprozeß.

Ketteler, Wilhelm Emmanuel Freiherr von, Bischof von Mainz (geb. 25. Dezember 1811, gest. 13. Juli 1877), stammte aus einer altberühmten westfälischen Adelsfamilie, deren Hauptlinie ihren Sitz auf dem Schlosse Harkotten hat. Mit fünf Brüdern und drei Schwestern erhielt er den ersten Unterricht im häuslichen Kreise, dann 1824—1828 in dem Jesuitenkollegium zu Brig. Nachdem er 1829 das Maturitätsexamen zu Münster gemacht hatte, studierte er die Rechtswissenschaft zu Göttingen, Heidelberg, Berlin und München, leistete den Freiwilligendienst bei den Ulanen zu Münster und arbeitete seit 1833 als Auskultator am Land- und Stadtgericht, 1835 bis 1837 als Referendar bei der Regierung daselbst. Mächtig erregt durch das Vorgehen der preußischen Regierung gegen den Erzbischof von Köln, nahm er seinen Abschied aus dem Staatsdienste und ging nach München, woselbst er im Umgang mit Görres, Windischmann, Phillips und seinem Bruder Richard bis 1843 theologischen Studien sich widmete, aber auch in vielfachen Ausflügen das bayrische und österreichische Gebirg kennen lernte. Nach ernster Prüfung seines Berufes trat er 1843 in das Priesterseminar zu Münster ein, wurde am 1. Juni 1844 geweiht und dann als Kaplan zu Beckum, später als Pfarrer zu Hopsten angestellt.

In letzterer Stellung wurde er 1848 in dem Wahlkreis Tecklenburg in das Frankfurter Parlament gewählt. Für die Neugestaltung Deutschlands auf wahrhaft freiheitlicher Grundlage hoch begeistert, war er vorzugsweise bemüht, der Kirche die Freiheit zu erringen, um durch sie die Gottlosigkeit zu überwinden, welche in der Bewegung von 1848 in so grauenhafter Weise hervortrat. In dieser Beziehung sprach er sich besonders energisch aus in seiner Rede am Grabe Lichnowskis, in der er als die eigentlichen Mörder jene bezeichnete, welche dem Volk die christlichen Gesinnungen rauben. Als Parlamentsabgeordneter führte er auch seine Anschauungen über die sociale Bedeutung des Christentums in sechs Predigten aus, welche er 1848 im Dom zu Mainz hielt. Wenige Monate später wurde er als Propst an die St. Hedwigskirche nach Berlin berufen, wo er seit Oktober 1849 mit großem Segen wirkte und namentlich auch um den Bau des St. Hedwigskrankenhauses sich verdient machte.

Nachdem der Bischof von Mainz, Petrus Kaiser, gestorben, die Wahl des Professors L. Schmid aber verworfen worden war, ernannte Pius IX. am 15. März 1850 den Freiherrn von Ketteler zum Bischof von Mainz. Die Konsekration fand am 25. Juli 1850 statt. Auf den Stuhl des hl. Bonifatius erhoben, entfaltete der gottbegeisterte, glaubensstarke Oberhirt alsbald nach allen Seiten hin eine außerordentliche Thätigkeit. Er widmete sich mit unermüdlichem Eifer der Pastoration der Stadt und der einzelnen Gemeinden seiner Diöcese, stellte 1851 das 1830 unterdrückte Mainzer Seminar mit seiner theologischen Fakultät wieder her und regte den Klerus zu seeleneifriger Wirksamkeit an.

In Gemeinschaft mit den übrigen Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz richtete er 1851 eine Denkschrift an die hessische Regierung, welche die wesentlichsten Rechte der Kirche der bestehenden Staatsbevormundung gegenüber reklamierte. Nachdem die Regierung diese wie eine wiederholte Denkschrift abschlägig beschieden hatte, drohte Frhr. v. Ketteler, die reklamierten Rechte faktisch auszuüben, was zunächst eine schroffe Haltung der Regierung hervorrief, schließlich aber zu einer Verständigung durch die sogen. Konvention vom 23. August 1854 führte. Diese Konvention, welche nur im geringsten Maße der Kirche ihre Rechte zurückgab, war der Gegenstand heftiger Angriffe von seiten der liberalen Parteien. Sie fand anfänglich auch in Rom nicht vollen Beifall, weil man dort specielle Verhandlungen der Bischöfe mit den Regierungen nicht liebte; doch wurde sie 1856 nach den vom Heiligen Stuhle gestellten Bedingungen umgestaltet und bildete, auch ohne weitere Bestätigung von Rom, solange Minister Dalwigk im Amte blieb, die Basis des im ganzen freundlichen Verhältnisses zwischen dem bischöflichen Ordinariat und der Regierung.

Indem der Bischof, unterstützt von vortrefflichen Räten (Domdekan Lennig, Domkapitular Moufang, Heinrich, Riffel rc.), den Kampf mit dem hessischen Staatskirchentum und der liberalen Zweiten Kammer führte, war er zugleich bemüht, in seiner Diöcese das Ordensleben zu wecken, welches, abgesehen von den Englischen Fräulein und den kurz zuvor berufenen Barmherzigen Schwestern, gänzlich erloschen war. Er gründete ein Kapuzinerkloster, dessen erster Guardian sein Bruder Richard war, desgleichen mit Hilfe der Gräfin Hahn-Hahn ein Kloster der Frauen vom guten Hirten, berief für die Krankenpflege Franciskanerinnen aus Aachen und gründete in Finthen eine Genossenschaft der Schul- und Krankenschwestern von der göttlichen Vorsehung sowie in Mainz ein Institut der Schulbrüder und berief im Jahre 1859 die Jesuiten an die Pfarrkirche St. Christoph in Mainz.

Während unter der Anregung des seeleneifrigen Bischofs das katholische Leben sich immer herrlicher entfaltete, steigerten sich die Angriffe der kirchenfeindlichen Parteien in der Presse und namentlich in der Zweiten Kammer. Der Bischof stellte sich denselben in vielen Artikeln und Broschüren schlagfertig entgegen. Die Regierung aber suchte die Gegner durch Vorlage eines Gesetzentwurfes zu beschwichtigen, welcher, von der Zweiten Kammer wesentlich verschlechtert, 1863 von der Ersten Kammer abgelehnt wurde. Um die Lage der heftig angefeindeten Regierung zu erleichtern

wurde 1866 die Konvention auf die Initiative des Bischofs hin formell aufgehoben, blieb jedoch im wesentlichen die Basis der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche bis zum Erlaß der kirchenpolitischen Gesetze von 1875.

Ohne auf die Zeit des Kulturkampfes hier des näheren einzugehen, ist an die mannigfachen Reisen zu erinnern, welche der Bischof nach Rom ausführte, um Pius IX. seine innige Verehrung zu bezeigen, eine Verehrung, welche dieser mit großer Auszeichnung erwiderte. Die erste Reise nach Rom machte er 1854/55, wo er der Definition der Unbefleckten Empfängnis anwohnte und insbesondere auch über die Bestätigung der Konvention von 1854 verhandelte. Im Jahre 1862 nahm er in Rom an der Heiligsprechung der japanischen Märtyrer teil; auch an der Feier des Centenariums des hl. Petrus nahm er 1867 teil, sodann 1869 an dem Konzil, endlich 1877 an dem 50jährigen Bischofsjubiläum Pius' IX. Auf der Rückreise von da starb er am 13. Juli in dem Kapuzinerkloster zu Burghausen, von typhösem Fieber aufgerieben. Tief betrauert von seinen Diöcesanen und von dem gesamten katholischen Deutschland, wurde er in der Muttergotteskapelle des Domes begraben, woselbst eine von der Familie errichtete liegende Statue sein Andenken bewahrt.

Die Vorzüge des westfälischen Stammes und des westfälischen Adels erscheinen in Ketteler in besonderem Maße ausgeprägt. Schlichten Sinnes und starken Willens, streng gegen sich selbst, wohlwollend gegen alle, stand er dem Bauernstande ebenso nahe wie dem Adel; ganz besonders diente er der Kirche, der er von Jugend auf fromm und treu ergeben war. Aus dieser Gesinnung fließt vor allem der glühende Seeleneifer, den er als Priester und Bischof zeigte. Er wollte in Wahrheit allen alles werden, um alle zu gewinnen. Darum widmete er sich mit unermüdlicher Liebe den Kindern, die er katechisierte und ermahnte, und für deren Erziehung er mit großen Opfern zwei Waisenhäuser gründete, den Kranken und Armen, allen Gemeinden seiner Diöcese, welche er regelmäßig alle drei Jahre besuchte. „Mich kennt jedes Großmütterchen meiner Diöcese", so konnte er in Wahrheit sagen. Wer die Diöcese Mainz kennt, muß bezeugen, daß er in jeder Hütte als Vater verehrt wurde. Die Knabenkonvikte von Dieburg und Mainz verdanken ihm ihr Entstehen.

Man hat v. Ketteler in der Presse vielfach als einen gewaltthätigen und streitsüchtigen Mann dargestellt. Ganz mit Unrecht. Er war gerecht und wohlwollend und in seinen Anforderungen stets maßvoll. Wenn er alsbald nach seinem Amtsantritt gegen die hessische Staatsregierung auftrat, so war dieses nur die Erfüllung einer gebieterischen Pflicht. Als die hessische Regierung die katholischen Landesteile in den Jahren 1803, 1806 und 1816 übernahm, unterwarf sie die Kirche der unwürdigsten Staatsbevormundung. Alle geistlichen Stellen wurden von dem Ministerium besetzt, die ganze Verwaltung des Kirchenvermögens war in den Händen des Staates; Orden waren nicht geduldet; der Verkehr mit Rom stand unter dem Placet. Leider hatten, nachdem Colmar 1818 gestorben und das Bistum Mainz 1829 neu errichtet worden war, die Bischöfe Burg, Humann und Kaiser sich diesem System gefügt. Der erstgenannte hatte eingewilligt, daß das Seminar in Mainz auf einen Jahreskursus beschränkt und eine theologische Fakultät in Gießen errichtet wurde. Obgleich im allgemeinen glaubensfest und sittenrein, zeigte der Klerus doch die übeln Folgen dieser vom Staat beherrschten Erziehung. Es war darum durchaus geboten, daß v. Ketteler 1851 die Herstellung des Seminars mit vollständigem theologischem Studium bewirkte, wozu ihm, wie er selbst bemerkte, Gott Männer gegeben hatte, welche in der Litteratur wie im Leben der Kirche einen hervorragenden Platz einnahmen.

Die Wirksamkeit v. Kettelers beschränkte sich keineswegs auf seine Diöcese. Er nahm den lebhaftesten Anteil an den Bewegungen des katholischen Deutschlands und der Kirche überhaupt. Besondere Beachtung verdienen sein Verhältnis zu dem Heiligen Stuhl und seine Stellung auf dem Vatikanischen Konzil. Wie innig treu er Pius IX. ergeben war, wie sehr er die Autorität des Papstes hochschätzte, beweisen seine wiederholten Romreisen. Anderseits aber muß hervorgehoben werden, daß er in Rom mit Freimut die Forderungen geltend machte, welche er mit Rücksicht auf die Verhältnisse seiner Diöcese, Deutschlands und der Zeit in kirchlichen Angelegenheiten stellen zu sollen glaubte. So äußerte er sich z. B. ganz entschieden gegen die schwer faßbare Form des Syllabus, während er dessen Inhalt vollständig anerkannte. In gleicher Weise war er vor und während der Konzilsverhandlungen gegen die vereinzelte Behandlung der Unfehlbarkeit des Papstes, deren Wahrheit er niemals bestritt. Sein Wunsch und sein Verlangen gingen dahin, daß diese Glaubenslehre in Gemeinschaft mit der Lehre von der Kirche erklärt werde. Gleich vielen andern in Deutschland gebildeten Bischöfen war Frhr. v. Ketteler in die Lehre der Infallibilität wohl nicht so tief eingedrungen wie die Theologen und Bischöfe, welche die Majorität des Konzils bildeten. Er hat dieselbe jedoch stets festgehalten, wie sie auch in dem Mainzer Seminar lange vor dem Konzil gelehrt wurde. Zuwider war seinem Charakter das Drängen und Treiben, mit welchem in einigen Kreisen diese Frage behandelt wurde. Auch war ihm als Kenner deutscher Verhältnisse die Gefahr wohl bekannt, welche die Definition Deutschland bringen konnte. Er wünschte eine Fassung, welche Mißverständnissen möglichst zuvorkommen sollte.

Daß das Verhalten des Bischofs gegenüber dem Konzilsbeschluß und der päpstlichen Ent-

scheidung vollkommen korrekt war, kann nicht bestritten werden und wird selbst von nichtkatholischer Seite anerkannt (s. den sehr sachgemäß geschriebenen Art. Ketteler in d. Allg. Encyklopädie von Ersch und Gruber II. Sekt., 35. Tl., S. 306). Obgleich v. Ketteler während des Konzils im ganzen sich den Schritten der Minorität anschloß, hat er sich doch nicht bewegen lassen, in der letzten solennen Sitzung mit non placet zu stimmen. Er blieb derselben fern und schrieb an den Papst: „Um mich nicht in der meiner ganzen Seele widersprechenden Lage zu befinden, mit non placet zu stimmen, bleibt mir kein anderes Mittel übrig, als noch heute abend von der mir erteilten Erlaubnis zur Rückkehr Gebrauch zu machen. Bevor ich aber abreise, kann ich nicht unterlassen, Dir in aller Demut die Erklärung zu unterbreiten, daß ich mich den Entscheidungen des Konzils ebenso unterwerfe, als wenn ich mit placet hätte stimmen können."

Als der Bischof vom Konzil heimkehrte, war die Kriegsfurie entfesselt. Er widmete sich mit großem Eifer der Pflege der Verwundeten und nahm seine lange unterbrochenen Hirtengeschäfte wieder auf. Schon in nächster Zeit aber nahm er bei verschiedenen Gelegenheiten Anlaß, die Lehren des Vatikanums ausführlich und entschieden zu verteidigen und zu erklären.

Die ungewöhnliche geistige Arbeitskraft, welche v. Ketteler durch eine strenge Tagesordnung inmitten seiner mannigfachen äußeren Verpflichtungen sich erhielt, offenbart sich in einer langen Reihe von schriftstellerischen Arbeiten, welche teils als Hirtenbriefe, Abdrücke von Predigten, als Broschüren, Erklärungen und Zeitungsartikel, teils aber auch als größere Werke erschienen (s. eine vollständige Zusammenstellung bei Pfülf, Bischof von Ketteler III, 363 ff.). Unter den größeren Arbeiten sind besonders folgende zu bemerken: Die großen socialen Fragen der Gegenwart, sechs Predigten, 1849; Das Recht und der Rechtsschutz der katholischen Kirche in Deutschland, 1854; Soll die Kirche allein rechtlos sein? 1861; Freiheit, Autorität und Kirche, Erörterung der großen Probleme der Gegenwart, 1862; Die Arbeiterfrage und das Christentum, 1864; Das allgemeine Konzil und seine Bedeutung für die Gegenwart, 1869; Das unfehlbare Lehramt des Papstes nach den Entscheidungen des Vatikanischen Konzils, 1871. v. Kettelers Briefe und Predigten sind herausgegeben worden von Raich 1878 f. Seine litterarische Thätigkeit bewegte sich auf den mannigfaltigsten Gebieten, ihr Ziel war aber stets die Verteidigung der Kirche und die Darlegung der Grundsätze des Christentums, insbesondere in Beziehung auf die gesellschaftlichen Verhältnisse.

Bahnbrechend und providentiell erscheint das Eingreifen des Frhrn. v. Ketteler in die sociale Bewegung, welche damals, in den ersten Anfängen stehend, theoretisch durch Marx, agitatorisch von Lassalle behandelt, in den von dem Manchestertum beherrschten Regierungskreisen aber vollständig ignoriert ward. Frhr. v. Ketteler war der erste, welcher in seiner Schrift „Die Arbeiterfrage und das Christentum" (1864) die Lohnverhältnisse der Arbeiter prüfte und die Notwendigkeit betonte, die Arbeit zu schützen und gesetzlich zu ordnen. Indem er den arbeitenden Klassen ein Recht auf Schutz und Wahrung ihrer Interessen zuerkannte, trat er ebenso entschieden dem herzlosen Manchestertum entgegen wie den unzulänglichen Vorschlägen der Selbsthilfe, mit welchen Schulze-Delitzsch sich breit machte. Er forderte eine Organisation der Arbeit nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Menschenliebe auf dem Boden des Christentums. Zugleich aber mahnte er mit überwältigender Energie die Arbeiter an die große Wahrheit, daß die socialen Leiden teilweise eine Folge der Genußsucht und der Unsittlichkeit seien, daß Frömmigkeit, Sittenreinheit, Sparsamkeit, Mäßigkeit und Fleiß das Wohl des Arbeiters bedingen. Die letztere Seite seines Eingreifens in die sociale Bewegung tritt ganz besonders in der Ansprache hervor, die er 1869 an ca. 10000 Arbeiter bei einer Wallfahrt auf der Liebfrauenheide hielt.

Die hohe Bedeutung von Kettelers auf diesem Gebiete ist in neuester Zeit in den weitesten Kreisen anerkannt worden, und es sind eben damit auch die Vorwürfe verstummt, welche gehässige Gegner ihm machten, indem sie ihn als Agitator oder als Staatssocialisten darstellten. v. Kettelers Eingreifen in die sociale Bewegung war lediglich geleitet und bestimmt durch seine christliche Nächstenliebe und zugleich durch sein Verständnis des Volkes. Er lebte für das Volk und in dem Volk.

Wenn die Stellung v. Kettelers zu der socialen Frage vielfach mißverstanden wurde, so nicht minder seine Stellung zu den politischen Fragen. Er hatte denselben gegenüber zwei leitende Grundsätze: 1. Wahrung der natürlichen Freiheit und Selbständigkeit des Individuums, der Familie und Gemeinde und 2. Wahrung der auf der Religion, dem Christentum und der Kirche ruhenden Autoritäten. Die Staatsverfassung und das dynastische Interesse waren ihm eine untergeordnete Sache. Daß er den Kleinstaaten Süddeutschlands keinen Geschmack abgewinnen konnte, ist ebenso begreiflich, wie daß er die schweren Schäden Österreichs nicht billigte. Der habsburgischen Dynastie in Ehrfurcht zugethan, war er doch durch seine ganze Erziehung und Entwicklung Preußen zugeneigt. Daher ist erklärlich, daß er nach 1866 entschieden für die neuen Verhältnisse eintrat und auf Preußen auch in kirchlicher Beziehung große Hoffnungen setzte, welche leider in dem Kulturkampf sich nicht bewährten.

Auf allen Gebieten seines Wirkens erscheint v. Ketteler als ein fester Charakter und klarer Geist, welcher, von den unverbrüchlichen Grundsätzen des Glaubens geleitet, für die thatsächlichen Verhältnisse volles Verständnis hatte. Frei von

jeder Beengung durch irgend welche politische oder wissenschaftliche oder kirchliche Schablone, faßte er die Bewegung der Zeit mit unbefangener Klarheit auf. Er nahm aus dem Mittelalter das Edle, Große und Schöne; aber er verwarf auch das einseitig Verknöcherte, Überlebte der alten Zeit. Er trat den ungläubigen und irreligiösen Tendenzen der Gegenwart mit unbeugsamer Schärfe entgegen; aber er anerkannte auch alles Gute in der Zeit, insbesondere die Verhandlung aller großen Fragen und Angelegenheiten in der Öffentlichkeit der Presse, der Versammlungen und des parlamentarischen Lebens. — So war er denn ein Mann des Jahrhunderts und zugleich, auf dem Felsen der Kirche stehend, über das Jahrhundert erhaben. Als ein solcher Mann wird er stets in Ehren bleiben. [Haffner.]

Kinder, s. II, 271 ff.

Kinderarbeit, s. I, 257. 273. 303 ff.

Kirche. [Name, Definition, Ursprung und Charakter, Zweck und Aufgabe, Eigenschaften, Verfassung, Merkmale.]

Das Wort „Kirche" ist dem Sprachgebrauch der griechischen Kirche entlehnt und hat sich nur bei den germanischen und slavischen Völkern eingebürgert. Es ist von κυριακόν, das seit dem 4. Jahrhundert bezeugt ist, abgeleitet, während κυριακή bis ins 10. Jahrhundert ausschließlich für den Sonntag, erst seit dem 11. Jahrhundert auch für das Haus Gottes gebraucht wird. Dem Gotischen ist das Wort fremd. Die gotische Bibelübersetzung hat für das Gotteshaus gudhûs (Joh. 18, 20) oder alh (Mark. 11, 11), für die kirchliche Gemeinde und für die Gesamtheit der Christenheit aikklêsjô (coetus christianorum). Auch die keltischen Völker kennen nur letzteres Wort: bretonisch ilis, irisch eaglis, schottisch eaglais. Da aber das Wort Kirche schon im Althochdeutschen vorhanden ist (chirikha, kiricha; altnordd. kirika, niederl. kerk, angels. cirice, engl. church, russ. cerkovǐ, altslov. cruky), so nimmt man an, daß es aus einem gotischen kyreikô = κυριακόν mit Genuswechsel (Pl. κυριακά, wie Bibel, biblia von βιβλία) abgeleitet sei. Bei seinem ersten Auftreten im Deutschen (9. Jahrhundert) bezeichnet das Wort schon die sichtbare Heilsanstalt Jesu Christi, hat aber wohl das Bild des aufgebauten Gotteshauses zur Voraussetzung (Matth. 16, 18: mina kirichun, altfränk.), denn sonst steht für die Gesamtheit der Christen ladhunc, gelathing, christenheit, samanunc. All diese Ausdrücke sind seit dem Anfang des 2. Jahrtausends aus dem Deutschen verdrängt. Das eine Wort Kirche kirche, kilche umschließt alle drei Bedeutungen: Gotteshaus, Gemeinde, Christenheit. Die Ableitung des Wortes aus dem Arabischen (Glaser, Woher kommt das Wort Kirche? 1901) ist wenigstens zweifelhaft.

Die romanischen Sprachen haben das Wort ecclesia aus der Heiligen Schrift und der griechischen Kirche übernommen (franz. église, ital. chiesa, span. iglesia). Die alten Griechen hatten für die Vereinsversammlung die Bezeichnungen ἀγορά, τὸ κοινόν, συναγωγή, σύνοδος, übertrugen aber in der nachklassischen Zeit den Ausdruck ἐκκλησία (v. ἐκκαλεῖν) auf jede versammelte Menge. Die LXX übersetzte קהל und עדה = die Versammlung, besonders die versammelte israelitische Gemeinde, abwechselnd mit συναγωγή und ἐκκλησία, doch wurde ἐκκλησία bei den späteren Übersetzern immer gewöhnlicher. Das Neue Testament hat συναγωγή, mit berechtigter Ausnahme von Jak. 2, 2, auf die jüdische Gemeinde oder Gemeindeversammlung und die jüdischen Gebetshäuser beschränkt und nennt jede Gemeinde von Christen ausschließlich ἐκκλησία. Dieser Sprachgebrauch wurde von den Vätern festgehalten und im Unterschied der Wörter auch ein Unterschied der Begriffe erkannt. Das Wort wurde auch auf die seit dem 3. Jahrhundert bezeugten christlichen Gotteshäuser, in welchen sich die Christen zum Gebet und Opfer versammelten, übertragen. Daß dies schon 1 Kor. 11, 18. 22 geschehen sei, ist exegetisch nicht zu erweisen. Vielmehr spricht der biblische Sprachgebrauch und die Beziehung des Wortes zum Reich Gottes für die Bedeutung „versammelte Gemeinde" und „Gesamtheit der Christenheit".

Der Täufer Johannes trat mit dem Rufe auf: Thuet Buße, denn das Himmelreich ist nahe (Matth. 3, 2). Der Herr nahm diesen Ruf auf (4, 17). Ausdruck und Sache mußten also den Israeliten bekannt sein. Die Weissagungen der Propheten hatten für die messianische Zeit ein neues Reich Gottes auf Erden verheißen, in welchem der Messias mit seinem Volke von Sion aus über alle Völker herrschen sollte. Der Name Reich Gottes oder Himmelreich kommt zwar erst bei Daniel vor (2, 44; 4, 23), aber die Sache, das Reich Gottes unter den Gläubigen zur Zeit des Messias nach der Analogie des organisierten auserwählten Volkes Israel, war Gemeingut des jüdischen Glaubens und Hoffens. Der Messias-König ist bei Daniel der Menschensohn, welcher auf den Wolken des Himmels kommt. Ihm ist Macht und Herrlichkeit und Königtum gegeben, und alle Völker, Stämme und Zungen sollen ihm dienen. Seine Macht ist ewig gleich wie sein Königtum, das nie zu Grunde geht. Zur Zeit Christi war die Erwartung dieses Reiches allgemein, wie die Kindheitsgeschichten des ersten und dritten Evangeliums, die Reden des vierten Evangeliums und die jüdischen Apokryphen beweisen. Die Verwirklichung entsprach aber den Hoffnungen der Juden nicht. Statt eines irdisch-politischen Reiches verkündete und gründete Jesus ein geistig-sittliches Reich Gottes. Für ihn ist das Himmelreich historisch das Reich der Gnade und Tugend auf Erden, eschatologisch das Reich der Glorie im Himmel. Die Seligkeiten in der Bergpredigt (Matth. 5) stellen im Gegensatz zu den fleischlichen Hoffnungen der

Juden moralische Bedingungen für den Eintritt in das neue Reich auf und verheißen geistige und himmlische Belohnung. Das Gesetz und die Propheten sollen zwar nicht aufgelöst werden, aber die Gegenüberstellung des alten und des neuen Gesetzes zeigt den Gegensatz zwischen Buchstaben und Geist, zwischen äußerlichem Werk und innerer Gesinnung. Die guten Werke haben ohne Beziehung auf Gott ihren Lohn dahin; die irdischen Schätze sollen dazu dienen, einen Schatz im Himmel zu erwerben; man kann nicht Gott und dem Mammon dienen. Nicht jeder, welcher sagt: Herr, Herr! wird ins Himmelreich eingehen, sondern wer den Willen meines Vaters thut, der im Himmel ist (7, 21). In den sieben Gleichnissen vom Himmelreich (Matth. 13) wird das innere und äußere Wachstum, der Wert und die Bedeutung, die sittliche Beschaffenheit der Mitglieder und das endliche Schicksal des Himmelreichs geschildert und vorausgesagt. Das Reich wird im Gegensatz zum jüdischen Partikularismus nach Raum und Zeit einen universellen Charakter tragen und sein Ende und seine Vollendung erst mit der Wiederkunft Christi und dem Weltgericht finden (Matth. 20, 1; 22, 2; 25, 34. Luk. 14, 16. Joh. 10, 11). Es ist wohl auf dieser Welt (Luk. 17, 21; vgl. 10, 9—11. Matth. 12, 28. Mark. 12, 32), aber nicht von dieser Welt (Joh. 18, 36), der Welt, besonders dem engherzigen Judentum entgegengesetzt (Joh. 16, 33. Matth. 21, 33). Nicht die Kinder der Welt, sondern die Kinder Gottes sind seine Bürger, nicht irdische, sondern geistig-sittliche Güter sein Inhalt. Sein Zweck ist die Vorbereitung auf den Himmel und dessen Güter. „Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, und dieses alles wird euch beigegeben werden“ (Matth. 6, 33). Das Gesetz dieses Reiches ist der Wille Gottes (Matth. 6, 10; 7, 22), für dessen Erfüllung der Herr Rechenschaft fordern (18, 23), aber den treuen Knecht auch belohnen wird (20, 1 ff.; 22, 1 ff.; 25, 1 ff.). Seine Jünger werden das Reich Gottes sehen und mit Abraham, Isaak und Jakob zu Tische sitzen (Matth. 8, 11. Luk. 9, 27). Damit ist das Reich vollendet, welches den Auserwählten seit Grundlegung der Welt bereitet worden ist (Matth. 25, 34). „Dann ist das Ende, wenn er das Reich Gott und dem Vater übergiebt, wenn er vernichtet hat jede Gewalt und jede Macht. Denn er muß herrschen, bis er alle Feinde unter seine Füße legt. Als letzter Feind wird der Tod vernichtet“ (1 Kor. 15, 24—26). Als Reich auf Erden für den Himmel mußte das Himmelreich eine Verfassung mit Mitteln erhalten, welche es seinen Gliedern ermöglichten, das hohe jenseitige Ziel zu erreichen. Jesus hat Jünger um sich gesammelt und aus diesen die Zwölfe auserwählt (Luk. 6, 12 ff.), damit sie gleich den zwölf Stammvätern des jüdischen Volkes die Fundamente des neuen Reiches bildeten. Ihnen werden die Geheimnisse des Reiches geoffenbart und erklärt (Matth. 11, 25 ff.; 13, 11. 36), damit sie einem klugen Hausvater gleich Altes und Neues aus ihrem Schatze nehmen (Matth. 13, 52). Der Auferstandene erschien ihnen und redete vom Reiche Gottes (Apg. 1, 3). Er hat ihnen aber auch den Befehl gegeben: was sie im geheimen gehört hatten, auf den Dörfern zu predigen. Wer sie hört, der hört ihn (Matth. 10, 32). Er giebt ihnen den Auftrag: „Gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis zur Vollendung der Welt“ (Matth. 28, 19. 20). Desgleichen hat er seinen Aposteln befohlen, das Liebesmahl, welches er mit ihnen am Abend vor seinem Leiden gefeiert hatte, zu seinem Andenken zu wiederholen (Luk. 22, 19). Damit waren ihnen die Vollmachten und Mittel gegeben, welcher sie zur Erhaltung und Verbreitung des Reiches Gottes benötigten, die Lehr- und Regierungsgewalt und die Verwaltung der Sakramente; denn Glaube und Gnade sind die Kräfte des Himmelreichs. „Wer nicht wiedergeboren ist aus dem Wasser und (Heiligen) Geiste, geht nicht in das Reich Gottes ein“ (Joh. 3, 5). „Wenn ihr mein Fleisch nicht esset und mein Blut nicht trinket, so habet ihr das Leben nicht in euch“ (Joh. 6, 53). Die Apostel aber gingen hinaus und predigten das Reich Gottes und den Namen Jesu, und es ließen sich Männer und Frauen taufen (Apg. 8, 12; 19, 8; 20, 25; 28, 31). In den apostolischen Briefen tritt die Predigt vom „Reich Gottes“ zurück, doch lassen sich noch die verschiedenen Momente des Begriffes nachweisen, wenn auch die eschatologische Bedeutung durchaus vorschlägt. So gewöhnlich bei Paulus (vgl. Jak. 2, 5; 2 Petr. 1, 11). Allein er kennt das Reich Gottes auch als ein geistig-sittliches Reich auf Erden zur Vorbereitung auf den Himmel, welches bereits einen Vorgeschmack der Seligkeit bietet. „Das Reich Gottes ist nicht Speise und Trank, sondern Gerechtigkeit und Freude im Heiligen Geiste“ (Röm. 14, 17. 1 Kor. 11, 10). Es ist ein Reich des Sohnes der göttlichen Liebe, ein Reich der Gnade, ein himmlisches Reich (Hebr. 2, 22. 23. 28), in welches Gott die Gläubigen versetzt hat, indem er sie aus der Macht der Finsternis befreite (Kol. 1, 13), zu dessen Verwirklichung und Ausbreitung der Apostel und seine Schüler die ganze Lebenskraft einsetzen (Kol. 4, 11). Aber die Unreinen und Sünder werden keinen Teil an ihm haben (Eph. 5, 5. Gal. 5, 21). Je mehr der eschatologische Charakter des „Reiches Gottes“ in den Vordergrund trat, desto mehr hat sich das Wort „Kirche“ für das diesseitige Reich eingebürgert. Dieses findet sich in den Evangelien nur zweimal (Matth. 16, 18; 18, 17), in den katholischen Briefen dreimal (Jak. 5, 14. 3 Joh. 9. 10), in der Apostelgeschichte und bei Paulus oft. Der Verfasser des Hebräerbriefes gebraucht

Reich Gottes für die Organisation in dieser Welt (12, 28), Kirche allein für die alttestamentliche Organisation und die Versammlung der Märtyrer im Himmel. Ist die Gleichsetzung der Kirche mit dem Reich Gottes auf Erden auch nicht formell ausgesprochen, so hat sie sich doch thatsächlich vollzogen. Der hl. Augustinus hat zuerst das Wort gesprochen: „Die Kirche ist das Reich Gottes", aber er hat zu Matth. 6, 33 auch die Stellung dieses Reiches zur Gerechtigkeit und zur Welt der Schrift gemäß gekennzeichnet. Die Kirche ist die Stiftung Christi, welche den Gläubigen zum Besitze des himmlischen Reiches führt. Deshalb ist die Lehre vom Reiche Gottes die Voraussetzung für die Lehre von der Kirche.

Der Herr selbst gebraucht zweimal das Wort Kirche. Beide Stellen hat uns das Matthäusevangelium aufbewahrt, welches auch seinem judenchristlichen Charakter entsprechend „Himmelreich" statt „Reich Gottes" bevorzugt. An eine Interpolation ist nicht zu denken, da textkritisch kein Grund vorliegt und sachlich die Stellen ganz gut in das „katholische" Evangelium, wie protestantische Theologen das erste Evangelium charakterisieren, passen. Die Auslassung in den späteren Evangelien läßt sich daraus erklären, daß in Schriften für Heidenchristen die Organisation der christlichen „Kirche" aus Furcht vor Mißverständnis oder Mißbrauch nur angedeutet werden konnte. Daß aber das Wort und der Begriff nicht erst vom Apostel Paulus in den christlichen Gedankenkreis eingeführt wurden, beweist Paulus selbst. Denn was die Apostelgeschichte über ihn berichtet, daß er gegen die Kirche gewütet habe (8, 3), bezeugt er selbst mit bitterem Schmerze (1 Kor. 15, 9. Gal. 1, 13). Der Name reicht also in den Anfang der apostolischen Kirche hinauf und kann nur von Christus selbst stammen, der seine Gottesgemeinde an die Stelle des alten Israel setzen wollte. Beide Stellen passen in das judenchristliche Evangelium, denn sie setzen die Bekanntschaft mit der alttestamentlichen Gemeinde voraus und zeigen den Gegensatz in der Bedeutung, Macht und Organisation. Sie beziehen sich auf die Zukunft, in welcher die Verwaltung des Reiches Gottes den Jüngern anvertraut sein wird, und zeigen, daß was Jesus als Reich Gottes ankündigte und stiftete, in seiner Kirche die Ausführung erhalten sollte; wie denn auch der Herr dem Petrus, auf welchen er seine Kirche bauen will, die Schlüssel des Himmelreichs verspricht. In gleicher Weise zeigt die zweite Stelle, daß die Kirche Christi von einer privaten Gemeinschaft unterschieden, zur Verbindung der Gläubigen unter der Gewalt der Apostel bestimmt ist. Der hl. Paulus nennt die Einzelkirchen (Röm. 16, 4. 1 Kor. 4, 17; 6, 4; 7, 17 u. a.) und die Kirchen in den einzelnen Häusern (Röm. 16, 5. 1 Kor. 16, 19. Kol. 4, 15. Philem. 2), in welchen sich die Gläubigen zum gemeinsamen Gottesdienst zu versammeln pflegten (1 Kor. 11, 16. 22), aber ebenso die Kirche überhaupt (Gal. 1, 13. 1 Kor. 15, 9. 1 Tim. 3, 5. 15) Kirchen Gottes und Christi (Eph. 1, 22; 5, 25; 27, 32. Apg. 20, 28). Die Kirche des lebendigen Gottes ist das Haus Gottes und als solches Säule und Grundfeste der Wahrheit (1 Tim. 3, 15). Er veranschaulicht diese Verschlingung von Äußerem und Innerem, Menschlichem und Göttlichem durch das Bild vom Gebäude und vom Organismus. Der Stein, welchen die Bauleute verworfen haben, ist zum Eckstein geworden (Ps. 117, 22. Matth. 21, 42). Den Grundstein hat Jesus Christus gelegt, einen andern kann niemand legen (1 Kor. 3, 10 ff.). Die Gläubigen sind auferbaut auf dem Grunde der Apostel und Propheten, während Christus der Eckstein ist, durch welchen der ganze Bau zusammengehalten wird und zu einem Tempel im Herrn, zur Wohnung Gottes im Geist erwächst (Eph. 2, 19—22; vgl. 1 Petr. 2, 4 ff.; Matth. 16, 18). Indem die Gläubigen zum lebendigen Gebäude auferbaut sind, dienen sie zur Auferbauung der Kirche (1 Kor. 14, 12), zur Auferbauung des Leibes Christi (Eph. 4, 12); denn Christus ist das Haupt der Kirche, die Kirche ist sein Leib. Die Kraft geht vom Haupte aus und wird jedem Glied nach seiner Stellung und Bedeutung zu teil. Durch einen Geist sind wir alle zu einem Leib getauft worden und alle mit einem Geiste getauft worden. Und die einen hat Gott gesetzt in der Kirche zu Aposteln, zu Propheten, zu Lehrern (1 Kor. 12, 12 ff. Röm. 12, 4. Kol. 1, 18; 3, 15. Eph. 1, 22. 23; 4, 11). In gleicher Weise benutzt der Apostel das alttestamentliche Bild von der Ehe (vgl. Matth. 9, 15; 25, 1. Joh. 3, 29) für den Bund Jahwes mit seinem Volke, um die bleibende Verbindung Christi mit seiner Kirche zu veranschaulichen. Der Mann ist das Haupt des Weibes, wie auch Christus das Haupt der Kirche und der Erlöser des Leibes ist. Wie die Kirche Christo unterthan ist, so sollen die Frauen den Männern unterthan sein. Die Männer sollen die Frauen lieben, wie auch Christus die Kirche geliebt und sich für sie hingegeben hat, damit er sie heilige, nachdem er sie gereinigt durch das Wasserbad mit dem Worte, damit er für sich die Kirche herrlich darstelle, ohne Flecken und Runzeln oder etwas dergleichen, auf daß sie heilig sei und ohne Fehl (Eph. 5, 23 ff. 2 Kor. 11, 2. Offb. 19, 7; 21, 2). Dies sind nicht nur rhetorische Schilderungen, sondern Darstellungen von Realitäten, welche einerseits dem wirklichen Leben und der Geschichte angehören, anderseits aber ihren tiefsten Grund im Gebiet des Übernatürlichen, im Gottmenschen und seinem Werk haben. Die Kirche ist ein wesentliches Moment der übernatürlichen Heilsordnung, die in der sichtbaren Welt zur Ausgestaltung gelangt. Die durch diese Bilder versinnbildete Kirche umfaßt ein sichtbares und unsichtbares, ein menschliches und göttliches Element. Sichtbar ist das Gebäude der Kirche, auf

dem sichtbaren Felsen Petri begründet, wie eine Stadt auf dem Berge von allen Seiten zu sehen; sichtbar sind die Apostel und die Gläubigen, welche zu dem einen Leibe Christi vereinigt sind und bestimmte Aufgaben zu erfüllen haben. Unsichtbar ist das übernatürliche Fundament des Hauses, Christus, unsichtbar das Haupt Christus, der zur Rechten des Vaters sitzt, unsichtbar die göttliche Kraft, der Heilige Geist, welcher diesen Leib durchströmt, belebt und stärkt. Wie aber Seele und Leib einen Menschen ausmachen und die Seele aus ihren Wirkungen erkannt werden kann, so ist Christus mit der Kirche eine bleibende Verbindung eingegangen, und sein Geist wird aus den Wirkungen in der Kirche erkannt. In der Kirche setzt der Gottmensch sein dreifaches Amt, das prophetische, hohepriesterliche und königliche Amt fort.

Diesen Grundlagen entspricht auch die Darstellung der apostolischen Kirche in der Apostelgeschichte. Sie gebraucht das Wort für die Einzelkirchen wie für die Gesamtkirche (5, 11), die Gesamtheit der Gläubigen (8, 1. 3), die Kirche zu Jerusalem als die Mutterkirche (11, 21; 12, 1; 15, 22; 16, 4), die Kirchen zu Antiochien, Syrien, Cilicien als die Tochterkirchen, zeigt aber auch den Zusammenhang des Wortes mit der griechischen Volksversammlung (19, 32. 35. 39. 41). Auch das innere und äußere Leben wird geschildert. Die Sendung des Heiligen Geistes am ersten Pfingstfeste ist die Erfüllung der Verheißung Christi, die Stiftung der Kirche. Wird auch das Wort nicht genannt, so werden doch die Apostel und die Gläubigen als eine vom Heiligen Geiste erfüllte Gemeinschaft im Gegensatz zur Synagoge dargestellt: „Sie verharrten in der apostolischen Lehre, in der Gemeinschaft, im Brotbrechen und Gebet“ (2, 42). Wiederholt offenbarte sich der Heilige Geist in der jungen Gemeinde durch wunderbare Zeichen (4, 31; 5, 39; 6, 5; 7, 55; 8, 15; 10, 44). Er wählte und leitete die Organe der Kirche (13, 1—3; 15, 28 u. a.), setzte die Bischöfe ein, damit sie die Kirche des Herrn regierten (20, 28). Auch der hl. Paulus berichtet über die wunderbaren Geistesgaben zur Erbauung der Kirche in den apostolischen Gemeinden (1 Kor. 12, 4—11). Alle bilden einen Leib und einen Geist, wie auch alle berufen wurden zu einer Hoffnung (Eph. 4, 4—7). Den Zusammenhang mit der Mutterkirche in Jerusalem pflegte Paulus sowohl dadurch, daß er selbst von Zeit zu Zeit dorthin wallfahrtete, als auch durch die Betreibung der Kollekte für die Armen in Jerusalem, für welche er sich dem Petrus verpflichtet hatte (Gal. 1, 18; 2, 10).

Danach läßt sich als Definition der Kirche aufstellen: Die Kirche ist die von Christus auf dem Felsen Petrus und dem Fundamente der Apostel und Propheten gegründete sichtbare Gemeinschaft der Gläubigen, welche durch die Wiedergeburt in der Taufe mit dem Haupte Christus verbunden unter Leitung des Heiligen Geistes das Reich Gottes auf Erden darstellen, um durch den Glauben und die Erfüllung der göttlichen Gebote das ewige Leben zu verdienen. Die Väter haben die zahlreichen Bilder vom Paradies, der Arche Noes, dem Schifflein Petri, der einen Herde, der Stadt auf dem Berge, dem Weib mit der Sonne (Offb. 12, 13) u. a. verwendet, um die Kirche als die durch Christus aus dem Verderben der Welt gerettete und auserwählte Schar der Heiligen darzustellen. Die Abendländer benutzten gern die Durchbohrung der Seite Christi (Joh. 19, 34), um die Gründung der Kirche und ihre Bedeutung zu veranschaulichen. Sie ist aus der Seite Christi hervorgegangen, wie Eva aus der Seite Adams, ist der Thüre an der Arche gleich, durch welche die Tiere herausgingen. Wasser und Blut versinnbilden die Sakramente, welche die Kirche für das geistige Leben spendet. Die „Sakramentskirche“ und kirchliche „Heilsanstalt“ reichen daher ins höchste Altertum zurück. Auch die „hierarchische“ Kirche ist damit gegeben. Die Kirche ist nach Matth. 16, 18 auf Petrus gegründet (Cypr., De un. eccl. 4), die Gemeinschaft der Bischöfe, besteht im Bischof, Klerus und in den standhaft gebliebenen Gläubigen (Cypr., Ep. 33, 1; 59, 7). Augustinus geht wie Cyprian von der empirischen Kirche als der Gemeinschaft der Gläubigen aus (corpus Christi, multitudo fidelium, universitas christianorum, societas unitatis fidei), vergißt aber die alle zu einem Gefüge (compages ecclesiae) vereinigende Kraft des Heiligen Geistes nicht. Was die Seele im Leibe des Menschen ist, das ist der Heilige Geist im Leibe Christi, in der Kirche. Da Augustinus die ganze spätere Theologie beherrscht hat, so mußte auch sein Kirchenbegriff zu einem die christliche Heilslehre bestimmenden Lehrstück werden. Doch mußte die ecclesia externa um so mehr in den Vordergrund gerückt werden, als die Kirche mit den Staaten in Beziehungen trat, sich im Völkerchaos als die staatserhaltende Macht erwies und das Wort vom ewigen Rom und imperium romanum zur Wahrheit machte. Die Ausbildung des Kirchenrechts hat auch auf den Kirchenbegriff eingewirkt. Die Kirche wurde als eine sichtbare Gemeinschaft mit der von Christus ihr gegebenen Verfassung aufgefaßt, welche direkt über das geistige, indirekt über das zeitliche Gebiet herrscht. Doch hat die Theologie sich immer vom Augustinischen Kirchenbegriff leiten lassen. Hugo, Lombardus u. a. lehrten und schrieben wie Augustinus. Dem hl. Thomas ist die Kirche der mystische Leib Christi, dessen Haupt der Herr dem Range, der Vollkommenheit und der Kraftzuteilung nach ist (Summa theol. 3, q. 8, a. 1). Sofern sie dem einzelnen die Gottesliebe und Heiligung zueignet, ist sie eine äußere Gemeinschaft wie der Staat und hat eine äußere Organisation nötig. Als gesetzliche Lehrautorität und priesterliche Sakramentsanstalt ist sie das ausschließliche Organ, durch welches

das Haupt der Kirche sich seine Glieder schafft. Mit Augustinus verlegt Thomas die Gründung der Kirche in die Durchbohrung der Seite Christi: Per sacramenta, quae de latere Christi pendentis in cruce fluxerunt, dicitur esse fabricata (3 q. 64, a. 2 ad 3), verbindet also den hierarchischen mit dem spirituellen Kirchenbegriff. Selbst Wiclif und Hus haben nicht die Kirche als sakramentale Anstalt, sondern nur die hierarchische Gliederung und die sittlichen Bedingungen in Anlehnung an Augustinus bekämpft. Ebenso haben die Episkopalen den empirisch-monarchischen Kirchenbegriff beanstandet, aber alle wollten die Grundlage festhalten. Dagegen verwarfen die Reformatoren die Autorität der katholischen Kirche, lehrten eine unsichtbare Kirche und machten dadurch eine äußere Organisation unmöglich. „Die Kirche ist die Versammlung der Heiligen, in welcher das Evangelium recht gelehrt und die Sakramente recht verwaltet werden" (Augsb. Konf.), „eine Gemeinschaft des Glaubens und des Heiligen Geistes in den Herzen" (Apol.). Die Kirche hat keine Definition gegeben, aber Grenzen gezogen, indem sie die Lehre der Novatianer, Donatisten, Pelagianer, Waldenser u. a., daß nur Gerechte oder Sündenlose zur Kirche gehören, sowie die Lehre Wiclifs, Hus', Calvins und einzelner Jansenisten, daß nur die Prädestinierten die Kirche bilden, verurteilte. Auch das Tridentinum ging nicht auf die Lehre von der Kirche ein. Im römischen Katechismus wird im Anschluß an den hl. Augustinus und den hl. Thomas bemerkt: „Die Kirche ist das über den Erdkreis zerstreute christliche Volk." „Die streitende Kirche ist die Gemeinschaft aller Gläubigen, welche noch auf Erden leben." Diese werden in zwei Klassen, Gute und Böse, unterschieden (I, 10, 2. 5. 6). Das Vatikanum lehrt: Pastor aeternus et episcopus animarum nostrarum, ut salutiferum redemptionis opus perenne redderet, sanctam Ecclesiam aedificare decrevit, in qua veluti in domo Dei viventis fideles omnes unius fidei et charitatis vinculo continerentur (S. IV, prooem.). Das Schema de ecclesia kam nicht zur Verhandlung. Die am meisten berücksichtigten Definitionen von Theologen sind: „Unsere Meinung ist, die eine und wahre Kirche sei eine Vereinigung von Menschen, durch dasselbe Bekenntnis des christlichen Glaubens und die Gemeinschaft derselben Sakramente verbunden, unter der Leitung der gesetzmäßigen Hirten und besonders des einen Stellvertreters auf Erden" (Bellarmin, De eccl. milit. III, 2). „Unter der Kirche auf Erden verstehen die Katholiken die von Christus gestiftete, sichtbare Gemeinschaft aller Gläubigen, in welcher die von ihm während seines irdischen Lebens zur Entsündigung und Heiligung der Menschheit entwickelten Thätigkeiten unter der Leitung seines Geistes bis zum Weltende vermittelst eines von ihm angeordneten, ununterbrochen währenden Apostolats fortgesetzt und alle Völker im Verlauf der Zeiten zu Gott zurückgeführt werden" (Möhler, Symbolik, 6. Aufl., § 36, S. 331 f.).

Daraus geht hervor, daß die Kirche nach Schrift und Tradition von Christus als eine übernatürliche Heilsanstalt gestiftet worden ist. Dies spricht auch das Vatikanum a. a. O. und S. III, cap. 3 ausdrücklich aus, indem es zugleich als Zweck angiebt, daß die Kirche die höchste Lehrautorität auf Erden ausüben und das heilsame Werk der Erlösung verewigen soll. Deshalb sind auch das Wesen und das Recht der Kirche nur nach göttlicher Anordnung zu bestimmen. „Da dieser Artikel nicht weniger als die andern die Fähigkeit und Kräfte unseres Verstandes übersteigt, so bekennen wir mit vollem Recht, daß wir die Entstehung, die Gaben und die Würde der Kirche nicht mit der menschlichen Vernunft, sondern mit den Augen des Glaubens betrachten" (Cat. rom. I, 10, 18). Deshalb wurde von der Kirche jederzeit die Einmischung der weltlichen Macht in das innerkirchliche Leben als der Anordnung Gottes widerstrebend zurückgewiesen (Syllab. 19. 20).

Die Kirche kann als eine göttliche Stiftung übernatürlichen Charakters den nächsten und unmittelbaren Zweck nur auf dem Gebiete des Übernatürlichen finden. Der Herr hat den Aposteln das Hirtenamt (Matth. 28, 18 ff.; vgl. 10, 26. 27), das hohepriesterliche Amt (Luk. 22, 19), die Macht der Sündenvergebung (Joh. 20, 23) und das königliche Amt (Matth. 16, 18; 18, 18) übertragen. Die Apostel sind Verwalter der Geheimnisse Gottes (1 Kor. 4, 1). Auf sie ist aber die Kirche gegründet und damit der Kirche ihre Aufgabe übertragen. Diese Aufgabe der Kirche ist eine allgemeine, sie erstreckt sich auf alle Menschen, denn alle sollen für Christus und den Himmel gewonnen werden (Matth. 28, 19). Darauf beruht die Pflicht der Mission, welche von der Kirche stets in umfangreichem Maße betrieben worden ist. Daraus folgt die Indefektibilität (Unvergänglichkeit) der Kirche, denn sie ist universell nach Zeit und Raum und muß für alle Menschen und Zeiten als die von Christus gestiftete sichtbare Kirche ihrem Wesen nach, als Verkünderin der geoffenbarten Lehre und Verwalterin der anvertrauten Gnadenmittel bis zur Wiederkunft Christi fortbestehen. Es ist kein anderer Name den Menschen unter dem Himmel gegeben, durch welchen sie selig werden können, außer dem Namen Jesu (Apg. 4, 12). Das Wort der Versöhnung ist aber den Aposteln übertragen. Wer sie nicht hört, der hört Christus nicht; wer die Kirche nicht hört, ist wie ein Heide und öffentlicher Sünder. Die Kirche bleibt bei dem, was Christus geoffenbart hat. Sie erhält keine neue Offenbarung, aber sie erfreut sich des Beistandes des Heiligen Geistes. Dadurch ist sie gegen den Verlust der Wahrheit geschützt und zur Erklärung derselben befähigt; aber kein Kulturfortschritt kann eine wesentliche Änderung bewirken oder einen Ersatz

bieten. Die Kirche ist unfehlbar. Daß Christus den Aposteln den Geist der Wahrheit verheißen und gesandt hat, ist in der Heiligen Schrift unzweideutig ausgesprochen (Joh. 14, 16. 26; 15, 26. Luk. 24, 49. Apg. 2). Daß aber Christus durch seinen Geist bei ihnen bleiben werde bis an das Ende der Welt, hat er in der feierlichen Abschiedsstunde verheißen (Matth. 28, 20). Die Apostel waren sich dieses Beistandes bewußt und forderten Gehorsam für ihre Predigt und ihre Anordnungen (Apg. 5, 4; 15, 28. 1 Kor. 7, 40. 2 Kor. 2, 17; 12, 9; 13, 3. Gal. 1, 6 ff.) Der Geist konnte aber mit ihrem Ableben nicht von der christlichen Kirche weichen. Es muß eine unfehlbare, unvergängliche Autorität geben. Sie kann weder, wie die mittelalterlichen Sekten, die Reformatoren, Jansen u. a. behaupteten, von ihrem ursprünglichen Wesen und ihrer Bestimmung abgefallen sein oder abfallen noch, wie die Montanisten, Anabaptisten, Quäker, Irwingianer u. a. wollten, einer andern, höheren Autorität, einer Kirche des Heiligen Geistes Platz machen. Weder Gewalt noch List, weder Irrtum noch Sünde können die auf den Felsen Petrus gebaute Kirche besiegen. „Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen." Die Kirche ist auf dem Fundament der Apostel und Propheten aufgebaut, eine Säule und Grundfeste der Wahrheit. Ubi ecclesia, ibi et Spiritus Dei, et ubi Spiritus Dei, illic ecclesia et omnis gratia. Spiritus autem veritas (Iren., Adv. haer. 3, 24, 1). Da der Geist der Wahrheit auch der Geist der Liebe ist, so ist er nur in der Gemeinschaft der apostolischen Kirchen, der katholischen Kirche. Ihr, die im Papst zu Rom als dem Nachfolger Petri ihren Einheitspunkt hat, kommt die Unfehlbarkeit zu, die sich entweder in den allgemeinen Konzilien mit dem Papst oder in den Kathedralentscheidungen des Papstes auf Grund von Schrift und Tradition ausspricht (Vatic. S. IV, c. 4). Sie erstreckt sich auf alles, was zum Glauben und zu den Sitten gehört (Trid. S. IV; VI, c. 16; XIII, prooem. Vatic. l. c.). Wie weit die conclusiones theologicae und die facta dogmatica zu diesem Gebiete gehören, ist dem Urteile der Kirche unterstellt. Die Kanonisation wird allgemein hiezu gerechnet. Bei der Approbation der Orden und den Disciplinarvorschriften ist die Folgerung wenigstens nicht unwidersprochen.

Ist die Kirche die einzige Vermittlerin des Werkes Christi, so ist im gewöhnlichen Gang des Heils die Erlangung der Seligkeit an die Zugehörigkeit zu derselben gebunden. Die Kirche ist alleinseligmachend. Die Apostel und Väter warnen vor der Trennung von der Gemeinschaft mit Christus in der Kirche. „Einen häretischen Menschen meide nach einer Zurechtweisung, wissend, daß ein solcher verkehrt ist und von sich selbst verurteilt" (Tit. 3, 10. 11). Es giebt nur einen Schafstall, eine Thüre, einen Hirten. „Diese (die Kirche) ist der Eingang zum Leben; alle andern sind Diebe und Räuber" (Iren. l. c. 3, 4, 1). Die Arche Noe gilt als Typus für die Kirche (vgl. 1 Petr. 3, 20 f.) Extra ecclesiam nulla salus, hat der hl. Cyprian zum Schibboleth der katholischen Kirche im Ketzertaufstreit erhoben und der hl. Augustinus nachdrücklich gegen die Donatisten verteidigt. Ebenso lehrt das pseudo-athanasianische Glaubensbekenntnis: „Wer immer selig werden will, der muß vor allem den katholischen Glauben festhalten. Wer diesen nicht ganz und unversehrt bewahrt, der wird ohne Zweifel in Ewigkeit verloren gehn." Dasselbe bestimmt das Glaubensbekenntnis der Lateransynode 1215, das von Innocenz III. den Waldensern vorgeschriebene Glaubensbekenntnis, Eugen IV., das Tridentinum (S. V, prooem.; S. XIII, prooem.; S. XIV, De extr. unct. c. 3; S. XXV, De delectu cib.), Pius IV. im tridentinischen Glaubensbekenntnis, Pius IX. (Syll. prop. 15—18). Von Anfang an wurde aber zwischen den hartnäckig Widerstrebenden und den schuldlos Irrenden unterschieden. Jene müssen dem Urteil des Herrn verfallen, weil sie die Kirche nicht hören wollen, diese dürfen aber bei redlichem Streben auf die Barmherzigkeit Gottes hoffen, welcher will, daß alle Menschen selig werden (1 Tim. 2, 4). Die dogmatische Intoleranz ist ein notwendiger Ausfluß der Lehre von der Unfehlbarkeit der Kirche. Selbst die Sekten haben dieselbe für sich in Anspruch genommen. Die symbolischen Schriften der Protestanten verurteilen in gleicher Weise alle Andersgläubigen und besonders die Katholiken. Die praktische Toleranz ist damit verträglich, wenn das Grundgebot des Evangeliums, die Liebe zu Gott und den Nächsten, nicht vergessen wird. Denn Gott kann auch den unschuldig Irrenden auf besonderem Wege seine Gnade zu teil werden lassen, so daß manche, welche nicht zum sichtbaren Leib der Kirche gehören, doch zu ihrer unsichtbaren Seele, zur übernatürlichen Gnadengemeinschaft gehören oder zu ihr gelangen können. Ohne Schuld ist aber, wer in gutem Glauben aus unverschuldeter Unwissenheit und ohne Hartnäckigkeit außerhalb der Kirche steht. Immerhin entbehren auch diese vieler Gnadenmittel der Kirche, weshalb der Satz, daß alle Religionen oder Konfessionen gleich gut seien, verwerflich und verworfen ist. Die politische Toleranz im Gegensatz zum reformatorischen Satz: cuius regio, illius religio, widerspricht an sich dem Satz von der alleinseligmachenden Kirche, ist aber für die modernen Verhältnisse notwendig, selbst pflichtmäßig und deshalb auch durch öffentliche Verträge und völkerrechtliche Akte sanktioniert (S. Thom., Summ. theol. 2, 2, q. 10, a. 11; Leo XIII., Encykl. v. 1. Nov. 1885).

Als Reich Christi auf Erden ist die Kirche auf ihrem Gebiete, d. h. in Lehre und Gnade, auf Grund der Stiftung und Vollmacht Christi autonom, bloß Gott verantwortlich. Da sie aber ihre Aufgabe als sichtbare Gemeinschaft durch

Menschen und unter Menschen zu erfüllen hat, so bedarf sie einer eigenen Verfassung, und diese kann in ihren Grundlagen nur von dem Stifter der Kirche selbst gegeben, eine göttliche sein. Zu diesem Zweck hat Jesus die Apostel und 72 Jünger ausgewählt, unterrichtet und ausgesandt. Als Zeugen und Gesandte des Herrn treten die Apostel nach dem Pfingstfeste auch auf und werden als solche anerkannt. In allen Handlungen und Ereignissen der jungen Kirche greifen die Apostel als die berufenen Organe, als die mit der Vollmacht Christi und der Kraft des Heiligen Geistes ausgerüsteten Gesandten entscheidend ein. Die Apostelgeschichte und die Briefe des unmittelbar von Gott berufenen Apostels Paulus sind Zeugen dafür. Die Ämter in der Kirche sind von Gott (1 Kor. 12, 28. Eph. 4, 11). Wenn die Apostel auch von Land zu Land ziehen und in ihren Anordnungen die Mitwirkung der Gemeinden zu besserer Durchführung in Anspruch nehmen, so sind sie doch weit entfernt, sich als bloße Wanderprediger (Missionäre) oder Gemeindebevollmächtigte zu betrachten. Der Apostel Paulus erwähnt die Berufung der Urapostel durch Christus und reiht sich denselben als ebenbürtig an (Gal. 1, 1 f.). Wie jene kann auch er Gehorsam im Namen Jesu Christi fordern. Das allgemeine Priestertum (1 Petr. 2, 1 ff.) schließt, wie schon die Beziehung auf das alttestamentliche Gottesvolk zeigt, das besondere Priestertum nicht aus, sondern beweist nur die gemeinsame Verbindung aller Erlösten mit Gott. Ebensowenig widersprechen die besondern Gnadengaben (χαρίσματα) für die Apostel, Propheten, Lehrer und andere Organe der apostolischen Gemeinden (1 Kor. 12, 27 ff.) dem von Christus eingesetzten Apostolat und der kirchlichen Verfassung; denn für den Anfang waren außerordentliche Ämter und Zeichen notwendig. Das apostolische Amt im strengen Sinne ist davon in der Heiligen Schrift durchgehends unterschieden, wenn auch die Apostel alle Gaben in sich vereinigt haben (1 Kor. 13, 1). Die Apostel wählten mit Zustimmung der Gemeinden die Diakonen (Apg. 6, 1 ff.) und Presbyter (14, 22) und legten ihnen die Hände auf, damit sie vom Heiligen Geiste gesetzt würden, die Kirche zu regieren (20, 28). Die Namen Presbyter und Bischof wurden noch promiscue gebraucht, doch erscheint schon in den Pastoralbriefen eine sachliche Unterordnung und eine Gliederung mit monarchischer Spitze (1 Tim. 5, 17). Indem aber die von den Aposteln eingesetzten und geweihten Nachfolger und Stellvertreter selbst wieder Bischöfe, Presbyter und Diakonen weihen, erteilen sie denselben mit der Gnadengabe das Amt in der Kirche. Schon Clemens von Rom nennt die Reihenfolge: Gott, Christus, die Apostel, Bischöfe, Diakonen, und unterscheidet bereits zwischen Klerikern und Laien. Ignatius kennt nur in der Vereinigung der Gläubigen mit dem Bischofe das wahre christliche Leben; Irenäus und Tertullian betonen für die Bischöfe die apostolische Succession; Cyprian stellt die Organisation der Kirche als eine vom Herrn gegebene, von den Aposteln überlieferte, das Gedeihen der Kirche bedingende Einrichtung dar. Sehr klar tritt bei ihm der Unterschied zwischen der lehrenden und der hörenden Kirche hervor. Das Tridentinum hat sich nachdrücklich für die göttliche Einsetzung der Hierarchie und ihrer Gliederung ausgesprochen (S. XXIII; cp. 4, c. 6. Cat. rom. II, 7, 13. Vatic. IV, prooem.).

Die Kirchengewalt wird als Weihegewalt (potestas ordinis) und Regierungsgewalt (potestas iurisdictionis) und die entsprechende Hierarchie als hierarchia ordinis und iurisdictionis unterschieden. Die Weihegewalt fließt aus der rechtmäßigen Ordination und kann wegen des character indelebilis nie verloren gehen. Sie bezieht sich auf das Opfer, die Sakramente und Sakramentalien. Dagegen ist die Regierungsgewalt die Summe der Befugnisse, welche die Kirche zur Leitung der Gläubigen (mystischer Leib Christi) besitzt. Als Lehramt (potestas magisterii) und Hirtenamt (potestas regiminis) fließt sie aus der Sendung durch Christus (kanonische Sendung) und ist durch Zeit und Umstände bestimmt. Nur für wenige Akte (Bußsakrament, weil in Form eines Urteils gespendet) sind beide Gewalten notwendig. Die Ausübung dieser Gewalten ist aber wieder durch die Gliederung der Hierarchie geordnet. Diese besteht aus Bischöfen, Priestern und Diakonen. Nach unten hat die Kirche die Hierarchie durch den Subdiakonat und die vier ordines minores (Akolythen, Exorcisten, Lektoren, Ostiarier) erweitert. Die Ordinationsgewalt steht nur den Bischöfen zu, welche allein das heilige Sakrament der Priesterweihe (und Firmung) spenden können; dagegen stehen denselben in der Ausübung der Weihegewalt die Priester gleich. Die Regierungsgewalt ist nach göttlichem Recht im Primat und Episkopat beschlossen. Die zahlreichen Zwischenglieder (Legaten, Metropoliten u. s. w.) sowie die Jurisdiktionsstellen unter dem Bischofe sind Bildungen des kirchlichen Rechts. So bilden der Jurisdiktionsprimat des römischen Bischofs, die Weihe- und Jurisdiktionsstellung des Episkopats und die Weihegewalt des Presbyterats die drei Grundpfeiler der kirchlichen Verfassung.

Der Primat des Papstes beruht auf dem Primat des Petrus (Matth. 16, 18. Joh. 21, 15), dessen Nachfolger und Stellvertreter der Bischof von Rom ist. Der Primat des Petrus ist nach dem Wortlaut der Verheißung und Übertragung sowie nach der Stellung des Petrus in der apostolischen Kirche, die selbst im Galaterbrief anerkannt ist, nicht bloß ein Ehrenprimat (primus inter pares), sondern ein Primat der Regierungsgewalt. Derselbe ist aber für die ganze Kirche bis zur Wiederkunft Christi notwendig, mußte deshalb auf den Nachfolger des Petrus übergehen. Da aber Petrus in Rom starb, so kann als solcher

nur der Bischof von Rom gelten. Das vatikanische Konzil geht von der im hohenpriesterlichen Gebet (Joh. 17) erflehten Einheit aus, um daraus auf die Fortdauer der Hirten und Lehrer in der Kirche mit dem Princip der Einheit im Nachfolger des Petrus zu schließen, wie es schon der hl. Cyprian ausgeführt hat. Deshalb handelt es zuerst von der Einsetzung des Primats in Petrus und verwirft die Behauptung, daß Petrus nicht mit dem wahren und eigentlichen Primat der Jurisdiktion ausgerüstet, oder daß dieser Primat ihm nicht unmittelbar und direkt, sondern der Kirche und von dieser ihm als dem Diener der Kirche übertragen worden sei. Der Ehrenvorrang (Febronius) und Autoritätsprimat (Gallikaner) wird ausdrücklich verworfen. Sodann bespricht das Vatikanum die Fortdauer des Primats des Petrus im römischen Papst und beruft sich besonders auf die Stelle des hl. Irenäus: Ad Romanam Ecclesiam propter potentiorem principalitatem necesse fuit omnem convenire Ecclesiam (Adv. haer. 3, 3, 2). Endlich wird das Wesen des Primats dahin bestimmt: Ecclesiam Romanam super omnes alias ordinariae potestatis obtinere principatum, et hanc Romani Pontificis iurisdictionis potestatem, quae vere episcopalis est, immediatam esse, so daß alle Hirten und Gläubigen zur hierarchischen Unterordnung und zum wahren Gehorsam nicht bloß in Sachen des Glaubens und der Sitten, sondern auch in der Disciplin und Regierung der Kirche verpflichtet sind. Zum Beweis beruft sich die Synode auf die römischen Päpste und die allgemeinen Konzilien, namentlich auf das Konzil von Florenz (1439), welches den Primat des römischen Papstes über den ganzen Erdkreis definiert habe. Es ist besonders an die Dekrete des Papstes Stephanus I. und Gelasius (494) und an die berühmte Formel des Hormisdas (514—523), welche von den Bischöfen der orientalischen Kirche (519) und dem 8. allgemeinen Konzil (869) unterzeichnet wurde, zu erinnern. Später traten Nikolaus I., Leo IX. und die großen Päpste des Mittelalters für den Primat ein. Die Griechen anerkannten denselben auf dem allgemeinen Konzil von Lyon (1274), während die bezüglichen Irrtümer von Wiclif und Hus auf dem Konzil zu Konstanz, jene des Petrus Oxomensis durch Sixtus IV. (1479) verworfen wurden. Die gallikanischen und jansenistischen Streitigkeiten haben wenigstens dazu beigetragen, die Bedeutung des Primats und namentlich der Unfehlbarkeit des Papstes zu klären und zum allgemeinen Bewußtsein zu bringen. Über das unfehlbare Lehramt des römischen Papstes definiert das Vatikanum, daß wenn er ex cathedra loquitur, i. e. cum omnium Christianorum Pastoris et Doctoris munere fungens pro suprema sua apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa Ecclesia tenendam definit, per assistentiam divinam ... ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit; ideoque eiusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae irreformabiles esse (S. IV, c. 4). Als Beweis wurden außer den biblischen Stellen über den Primat Luk. 22, 32, die Formel des Hormisdas und die Bestimmungen der Konzilien von Lyon (1274) und Florenz (1439) angeführt.

Das Vatikanum bemerkt ausdrücklich, daß diese Vollgewalt des Papstes der ordentlichen und unmittelbaren bischöflichen Gewalt keinen Eintrag thue, vielmehr seien die Bischöfe vom Heiligen Geist als die rechtmäßigen Nachfolger der Apostel eingesetzt. Dies bezieht sich auf Apg. 20, 28, wo die Presbyter von Ephesus als Bischöfe angeredet werden und ihr Hirtenamt genannt wird, das einerseits an den guten Hirten, den Hirten und Bischof der Seelen (1 Petr. 2, 25), den Oberhirten (1 Petr. 5, 4), anderseits an die Vorsteher der Gemeinden (1 Thess. 5, 12) erinnert. Außerdem kommt die Bezeichnung Bischof Phil. 1, 1 und in den Pastoralbriefen vor. Eine feste Gestaltung und Absonderung von dem Presbyterat erhielt der Episkopat erst im nachapostolischen Zeitalter (Clemens von Rom, Ignatius), während das Fortdauern der Charismen für Apostel, Propheten, Lehrer sich noch in der „Lehre der Apostel“ zeigt, in welcher die Bischöfe und Diakonen als etwas Neues aufzutreten scheinen. Irenäus und Tertullian betonen namentlich die apostolische Succession, und nach Cyprian succedunt episcopi Apostolis vicaria ordinatione. Damit war das Episkopalsystem ausgebildet. Augustinus hat die Parallele zwischen der Ordination und der Taufe mit dem character indelebilis gezogen. Die Frage über das ursprüngliche Verhältnis von Episkopat und Presbyterat wurde verschieden beantwortet, aber die superiore Stellung des Bischofs, der ursprünglich allein Verwalter der Sakramente und Leiter der Kirche war, wurde anerkannt (Epiphanius gegen Arius; Hieronymus. Vgl. Dunin-Borkowski, Die neueren Forschungen über die Anfänge des Episkopats, 1900).

Die Presbyter werden in der Apostelgeschichte (11, 30; 15, 2. 4. 6. 22. 23; 21, 18), im Jakobusbrief (5, 14), im ersten Petrusbrief (5, 1; vgl. 2 u. 3 Joh. 1) und in den Pastoralbriefen in einer Weise genannt, daß sie nicht lediglich als die „Ältesten“ betrachtet werden können. Die Weihe wird nicht von der Weihe der Bischöfe (Handauflegung) unterschieden und dürfte auch in der Einsetzung der „Hirten und Lehrer“ (1 Kor. 12, 28. Eph. 4, 11) erkannt werden. Jedenfalls treten sie in der apostolischen Zeit und noch später hinter den Bischöfen und ihren Gehilfen, den Diakonen, zurück. Clemens von Rom (1 Kor. 40) und der Pastor Hermä (Vis. 3, 5) kennen die dreistufige Hierarchie (Apostel, Bischöfe, Lehrer, Diakonen; Apostel, Bischöfe, Presbyter, Diakonen). Bei Ignatius stehen Bischof

und Presbyterium, Presbyter nebeneinander. Er zuerkennt auch den Presbytern die Gewalt, das Opfer darzubringen (Ad Sm. 8). Die zunächst zur Armenpflege aufgestellten Diakonen (Apg. 6, 1—6) haben lange, selbst der Siebenzahl nach, in den ordinierten Diakonen der Kirche ihre Nachfolger erhalten.

Die Lehre von der Kirche gehört dem Gebiete des Glaubens an. Die Kirche mußte aber als sichtbare Gemeinschaft ihre Berechtigung gegen Juden und Heiden nachweisen (demonstratio christiana) und dieselbe gegen die von ihr abfallenden Schismatiker und Häretiker verteidigen (demonstratio catholica). Zu beiden Zwecken waren äußere, sichtbare Merkmale der Unterscheidung notwendig, um zu zeigen, daß das Christentum eine göttliche, und zwar die höchste göttliche Offenbarung ist, und daß die katholische Kirche die wahre, von Christus gestiftete Kirche ist. Die Hauptmerkmale für den ersten Beweis bieten Wunder und Weissagungen, die für den andern jene sichtbaren Eigenschaften der Kirche, aus denen ihr göttlicher Charakter nach dem Ratschluß der göttlichen Weisheit erkannt werden kann: Apostolicität, Einheit, Katholicität, Heiligkeit. Das apostolische Symbolum hat in der ältesten römischen Form das Bekenntnis: Ich glaube eine heilige Kirche. Die Kanones der Synode von Nicäa geben die Bezeichnung „katholisch und apostolisch" (c. 8), Cyrill von Jerusalem: Ich glaube an eine, heilige, katholische Kirche, andere Väter fügen „apostolische Kirche" hinzu. Das Konstantinopolitanum sagt: an eine, heilige, katholische und apostolische Kirche. Diese Bezeichnung ging auch in das apostolische Glaubensbekenntnis über und wurde zu einem Unterscheidungsmerkmal der Kirche (Cat. rom. I, 10, 10 sq.). Wenn einzelne Theologen mehr Merkmale aufzählten (Bellarmin 15), so haben sie die vier Merkmale zerlegt oder erweitert (cf. Vatic. S. III, cap. 3). Die Protestanten konnten für die unsichtbare Kirche keine sichtbaren Merkmale aufstellen und mußten mangels der geschichtlichen Kontinuität auf die genannten Merkmale verzichten. Gewöhnlich geben sie die rechte Predigt des Evangeliums und die rechte Verwaltung der Sakramente an (Conf. 1, 7, p. 11; Ap. c. 4, a. 5, p. 144), können aber die Berechtigung nur aus subjektiven Gründen nachweisen.

Es ist unbestritten, daß die Kirche apostolisch sein muß, da Christus die Apostel auserwählt und ausgesandt hat. Die unmittelbare Sendung der Apostel durch Christus gehört in der Heiligen Schrift, obwohl ihr die allgemeine Bedeutung des Wortes bekannt ist, wesentlich zum Apostolat und verbürgt das Amt und die Unfehlbarkeit der Apostel. Die Apostolicität ist aber für die späteren Geschlechter nicht nur durch die apostolischen Schriften, welche selbst wieder einer Bezeugung und Auslegung bedürfen, sondern besonders durch die ununterbrochene Fortdauer des apostolischen Amtes verbürgt. Die apostolische Succession gilt schon bei Clemens von Rom als Beweis für die Organisation der Kirche und wird von Irenäus, Tertullian und andern Apologeten als Schild gegen die Umsturzbestrebungen der Gnostiker hochgehalten. Der Rechtseinwand der Verjährung (praescriptio) mußte allen Neuerungen den Boden entziehen. Am klarsten ließ sich diese Succession im römischen Bischofsstuhle nachweisen (Iren., Tert., Heges., Euseb., Aug. u. a.), mit dem deshalb auch diejenigen Bischöfe, welche keine von den Aposteln gegründeten Kirchen haben, übereinstimmen müssen, um an der Apostolicität teilzunehmen. Dieser ist ja auch der einzige, welcher bis heute die Succession bewahrt hat und nie der Häresie zum Opfer gefallen ist.

Christus hat nur eine Kirche gestiftet, und die Apostel haben mit Petrus an der Spitze diese Einheit im Gegensatz zu der nationalen und socialen Zersplitterung der damaligen Welt streng zu bewahren und zu befestigen gesucht. An der Einheit der Verfassung (unitas hierarchica), des Glaubens und der Lehre (unitas symbolica), des Kultus und der Sakramente (unitas liturgica) muß sich also die wahre Kirche erkennen lassen. Um diese Einheit hat der Herr gebetet (ut omnes unum sint, Ioh. 17, 20. 21) und sie im Bild vom guten Hirten, vom Weinstock, vom Reich, von der Stadt dargestellt. Zu ihrer Verwirklichung hat er in der Taufe und Eucharistie die äußeren und inneren Mittel angeordnet. Diese Vereinigung ist vom Apostel nach der äußeren Seite als Gebäude, nach der inneren als Organismus, als Leib, dessen Haupt Christus ist, dargestellt worden. Die eine Taufe soll alle zu lebendigen Gliedern des Leibes wiedergebären, das eine Brot alle zu einem Leibe verbinden (1 Kor. 10, 16 f.). Alle haben den einen Herrn Jesus Christus (Eph. 1, 22. 23), das eine Evangelium, die eine Taufe (Eph. 4, 5), den einen Geist, welcher in allen wirkt (1 Kor. 12, 4—11), aber auch den nämlichen Glauben, die nämliche Liebe, die gemeinsame Hoffnung (Eph. 4, 3—7). Die nachapostolische Zeit schuf als Ausdruck der Glaubenseinheit das apostolische Symbolum und die damit zusammenhängende Glaubensregel. Das Symbolum diente zum Zeichen der Einheit bei der Taufe, die gemeinsame Glaubensregel wurde den zahlreichen Irrtümern als der unveränderliche Schild des Glaubens entgegengehalten. Dieser wurde aber besonders von der Hierarchie gehalten, welche die lebendige Einheit unter sich und mit den Gläubigen repräsentierte (Ignatius, Hegesipp, Irenäus, Tertullian). Denn nicht eine Schrift, und wäre es die Heilige Schrift, oder eine Formel, sondern die lebendigen Personen müssen die Einheit erhalten. Der hl. Cyprian, der unermüdliche Vorkämpfer für die kirchliche Einheit, hat die episkopale Verfassung für die Grundlage der Einheit und den Bischof von Rom (Petrus) für das

Princip derselben erklärt. Diese Einheit der Verfassung hat sich gegenüber dem griechischen Schisma und der abendländischen Reformation bewährt. Durch die Autorität der einheitlich organisierten Verfassung ist auch die Einheit des Glaubens gewahrt worden, während sonst überall Trennung und Spaltung eintrat. Auf die Notwendigkeit eines einheitlichen Kultus für jede Religionsgemeinschaft hat schon der hl. Augustinus hingewiesen (C. Faust. Man. 19, 11). Die altkirchliche Liturgie hat dieses Einheitsbewußtsein in den Einrichtungen der Diptychen, Eulogien, Gemeinschaftsbriefe kundgegeben. Die Liturgie des heiligen Meßopfers mit der lateinischen Sprache bildet in der abendländischen Kirche den Mittelpunkt der Einheit. Eine äußere Verbindung streben gegenwärtig auch die protestantischen Landeskirchen an. Die Einheit ist aber nicht eine mechanische oder tyrannische, sondern gestattet der individuellen und nationalen Eigenheit eine lebendige Thätigkeit.

Indem die Katholicität nach Raum und Zeit zur Einheit hinzukommt, gestaltet sich die Einheit zu einem besonders wirksamen Merkmal. Die Heilige Schrift hat das Wort nicht, wohl aber die Sache, den Universalismus des Reiches Gottes, der schon durch die Propheten geweissagt worden war, so daß Augustinus sagen konnte, die Propheten hätten genauer über die Kirche als über den Messias geweissagt, und den Donatisten in Afrika immer wieder die über den ganzen Erdkreis verbreitete katholische Kirche entgegenhielt. Das erste Mal begegnet uns das Wort bei Ignatius (Ad Smyrn. 8) und im Martyrium des hl. Polykarp (gest. 155). Im Muratorischen Fragment (c. 170) wird die Autorität der katholischen Kirche für die Bildung des Kanons geltend gemacht. Von da an ist das Wort überall im Gebrauch. Offiziell erscheint es zuerst in der sogen. apostolischen Liturgie. Seit der Mitte des 4. Jahrhunderts wurde es in die Symbole aufgenommen und zur Bezeichnung der Mitglieder der Kirche verwendet: Christianus mihi nomen, Catholicus mihi cognomen (Pacian). Catholica wurde Bezeichnung der katholischen Kirche. In erster Linie galt das Merkmal der äußeren Ausdehnung, welche auch die Schismatiker und Häretiker anerkennen mußten, sodann aber auch der Universalität der Wahrheit, Gnade und Tugend (Cyrill. Hieros., Cat. 18, 23. Aug., Ep. 93, 9). Die katholische Kirche hat überall und zu jeder Zeit den nämlichen vollen Wahrheits- und Gnadenschatz Christi (innere Katholicität) den einzelnen Generationen vermittelt (formale Katholicität) und hat auch in allen Ländern der Erde Wurzeln gefaßt. Sie ist numerisch allen andern christlichen Kirchen und Konfessionen überlegen. Sie zählt nach Hübners Tabellen von 1898: 254,5 Millionen, die nichtunierten Griechen 106 480 000, die Protestanten 165 330 000, andere Christen 8 130 000, zusammen 535 Millionen bei einer ungefähren Gesamtbevölkerung der Erde von 1450 Millionen.

Die Heiligkeit gilt nach Eph. 5, 27 als das älteste Merkmal der Kirche. Die Christen wurden „Heilige" genannt, weil sie aus der Menge der lasterhaften Heiden ausgeschieden, in der Taufe durch den Heiligen Geist geheiligt und zu einem heiligen Leben in der Nachahmung Gottes und Christi berufen waren. „Seid heilig, denn ich bin heilig, der Herr, euer Gott", sprach einst Jehovah zu Moses. „Seid vollkommen wie euer himmlischer Vater vollkommen ist", ermahnt Jesus seine Jünger (Matth. 5, 48). „Das ist der Wille Gottes, eure Heiligung" (1 Theff. 4, 3. 7. Eph. 4, 22 ff. Röm. 6, 19 ff.). Das apostolische Symbolum hatte ursprünglich und bis zum 5. Jahrhundert nur sanctam ecclesiam, Ignatius gebraucht das Epitheton von der Einzelkirche (Ad Trall. 1), Hermas, Tertullian, die apostolische Liturgie, Cyprian legen es der allgemeinen Kirche bei. Die Apologeten benutzten dieses Merkmal, um die Bedeutung des Christentums für die Familie, Gemeinde, den Staat im Gegensatz zu der bodenlosen Lasterhaftigkeit der heidnischen Welt zu veranschaulichen. Die Kirche war wirklich eine „Gemeinschaft der Heiligen". Soll aber die Heiligkeit ein Unterscheidungsmerkmal der Konfessionen sein, da alle die Gnadenschätze des Christentums zum Zweck der Heiligung anerkennen, so muß die Mischung von Weizen und Unkraut, guten und faulen Fischen berücksichtigt werden, welche durch den „Feind" und den Weltgeist auch im Christentum und der Kirche veranlaßt wurde. In dieser Beziehung konnten aber schon die Väter sagen, daß man vergebens bei den Sekten dieselbe Heiligkeit suche, wenn sie auch die Formen und den Schein derselben besitzen. Indem die katholische Kirche in den sieben Sakramenten die Quellen der Gnaden eröffnet und die guten Werke als notwendige Mittel zur Erlangung der Seligkeit betrachtet, ja in den evangelischen Räten den bevorzugten Seelen den Weg zur christlichen Vollkommenheit und einem Schatz im Himmel zeigt, legt sie den Grund zum Streben nach Heiligkeit. Viele haben dieses Ziel auch erreicht, denn es hat zu allen Zeiten Heilige in der Kirche gegeben, die Gott auch durch Zeichen und Wunder verherrlicht hat; aber noch mehr sind zurückgeblieben, in Sünden und Laster gefallen. Die Kirche ist allzeit heilig, aber ihre Glieder, mitunter auch die höchsten, waren oft durch ihre eigene Schuld unheilig. Deshalb hat schon der hl. Augustinus bei der Verwendung dieses Merkmals Vorsicht empfohlen und Eph. 5, 27 auf die triumphierende Kirche bezogen. Andere, auch der hl. Thomas, folgten ihm. Allerdings ist es in diesem Gebiet, in welchem sich so vieles der Einsicht der Außenwelt entzieht, schwer, ein genaues Urteil abzugeben; der Statistik fehlen die festen Anhaltspunkte. Aber doch darf man die Gegner, welche nur die Makeln und Runzeln an der Kirche sehen und aufdecken

wollen, auf die großartige Kulturaufgabe hinweisen, welche die katholische Kirche im Kampfe mit allen feindlichen Mächten und Leidenschaften laut dem Zeugnisse der Geschichte gelöst hat. Daher ist sie, wie schon die Väter gesagt haben, gleichsam „ein großes und fortdauerndes Motiv der Glaubwürdigkeit", die als „ein unter den Nationen errichtetes Zeichen diejenigen einladet, die noch nicht geglaubt haben, und ihre Söhne vergewissert, daß ihr Glaube auf dem festesten Fundament ruhe" (Vatic. S. III, cap. 3).

Litteratur. Turrecremata († 1468), Summa de ecclesia; M. Canus († 1560), Loci theologici; Bellarmin, Disputationes de controversiis christianae fidei II (1581); Stapleton, Principiorum fidei doctrinalium demonstratio, 1582; P. et Adr. de Walenburch, Tractatus generales de controversiis fidei, 1670; Passaglia, De ecclesia Christi commentarius, 1853; Pilgram, Physiologie der Kirche, 1860; Murray, Tractatus de ecclesia Christi, 1860 sq.; Döllinger, Kirche und Kirchen, Papsttum und Kirchenstaat, 1861; De Brouwer, Tractatus de ecclesia Christi, 1882; Franzelin, Theses de ecclesia Christi, 1887; De Groot, Summa apologetica de ecclesia catholica, 1890; Wilmers, De Christi ecclesia libri sex, 1897; Bougaud, Die Kirche Jesu Christi, 1897; Schanz, Christus und die Kirche (Apologie III, 2. Aufl. 1898). [P. Schanz.]

Kirche und Staat. [Grundsätzliches, Geschichtliches, Mittelalter, nationaler Gedanke, Gallikanismus, Polizeistaat, Rechtsstaat, freie Kirche im freien Staat, Indifferenz, Koordination, Richtpunkte.]

I. Eine abschließende Fixierung des nach kirchlichen Grundsätzen normalen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche ist bislang von keinem allgemeinen Konzil gegeben worden. Den Vätern des letzten, vatikanischen Konzils hat ein Schema de ecclesia vorgelegen, dessen einschlägige Bestimmungen (c. 13—15; dazu can. 18—21) zum Zwecke einer Orientierung über die doktrinelle Auffassung jenes Verhältnisses hier auszugsweise eine Stelle finden mögen. Gott ist der Urheber des Staates wie der Kirche, weshalb zwischen beiden nicht Streit, sondern Eintracht herrschen kann und soll. Die Trennung von Staat und Kirche ist nicht wünschenswert, vielmehr soll der Staat die Übertretungen der Vorschriften der wahren Kirche mit weltlichen Strafen ahnden. Der höhere, übernatürliche Zweck der Kirche soll auch vom Staat unterstützt und gefördert werden. Nach Gottes Gebot ist dem Staat Gehorsam zu leisten. Derselbe ist aber keineswegs Quelle alles Rechtes (insbesondere des Privateigentums, des Familienrechtes) und jeglicher Autorität. Der Kirche Recht wie Pflicht ist es, auch über die staatlichen Vorschriften und politischen Handlungen zu urteilen; was nach göttlichem oder kirchlichem Recht unerlaubt ist, kann von Staats wegen nicht erlaubt sein; die Politik des Einzelnen wie der Gesamtheit untersteht vielmehr dem Sittengesetz, dessen Dolmetsch das unfehlbare kirchliche Lehramt ist. Eine Verletzung der kirchlichen Rechte darf nie aus politischen Gründen, so wenig vom Einzelnen wie vom Staate, verfügt werden. Umgekehrt fehlt der Staatsgewalt das Recht, in Religionssachen zu urteilen und zu befinden. Aus der Natur der Kirche als einer vollkommenen, vom Staate unabhängigen Gesellschaft ergiebt sich insbesondere deren Recht auf die von katholischen Kindern besuchten Schulen, auf Erziehung und Anstellung ihres dem Staate nicht untergeordneten Klerus, auf freie Entfaltung des Ordenslebens, endlich das von staatlicher Gewährung nicht bedingte Recht, Eigentum zu erwerben, zu besitzen und für kirchliche Zwecke zu verwalten (Coll. Lac. VII, 572—578).

[Dies sind auch die Grundsätze, nach denen in den verschiedenen Schulen das principielle Verhältnis zwischen Staat und Kirche definiert wurde. Nächster Zweck und unmittelbare Aufgabe des Staates ist, das gemeinsame irdische Wohl der menschlichen Gesellschaft zu fördern. Da aber das letzte Ziel des Menschen nach Gottes Willen übernatürlich ist, so darf der Staat nicht nur nicht die Erlangung des jenseitigen Zieles verhindern oder erschweren, sondern muß sie auf jede ihm mögliche Weise fördern. Die Kirche hat ihrerseits einen durchaus übernatürlichen Zweck, ist daher von der bürgerlichen Gesellschaft wesentlich verschieden. Da ihr Christus aber alles verliehen hat, was sie zur Erreichung ihres Zweckes bedarf, so ist sie eine vollkommene Gesellschaft und der bürgerlichen Gewalt, deren Aktionssphäre innerhalb der natürlichen Grenzen bleibt, nicht unterstellt. Vgl. Matth. 28, 18 ff.; 18, 17. 2 Kor. 10, 6; 13, 10. Die Kirche ist daher eine in jeder Beziehung unabhängige und selbständige Gesellschaft. Die beiden von Gott gesetzten Gewalten, die weltliche und die geistliche, haben ihrem Zweck entsprechend ihre bestimmten Grenzen, und jede ist auf ihrem Gebiete die höchste. Sie sind daher auch einander nicht subordiniert, sondern koordiniert, und nur insofern kann von einer Abhängigkeit des Staates von der Kirche die Rede sein, als der Staat auf den höheren Zweck der Kirche Rücksicht zu nehmen hat (c. 13, X 4, 19; c. 13, X 2, 1). Die Zugehörigkeit der nämlichen Individuen zur Kirche und zum Staate kann es bedingen, daß manche Angelegenheiten unter verschiedener Rücksicht dem Forum beider Gewalten angehören. Danach unterscheidet man res mere ecclesiasticae, d. h. solche, die direkt auf das übernatürliche Ziel des Menschen sich beziehen, res mere civiles, d. h. alles, was sich auf dem rein bürgerlichen Gebiet abspielt, und res mixtae, d. h. Angelegenheiten, die dem geistlichen und weltlichen Gebiete zugleich angehören, wenn auch nicht in der nämlichen Beziehung. Die ersteren, z. B. Ausübung des Lehramtes, Spendung der

Sakramente u. s. w., unterstehen allein und ausschließlich der kirchlichen Gewalt, während die res mere civiles, z. B. Beobachtung von Staatsgesetzen, privatrechtliche Verpflichtungen, für Laien und Geistliche vor das Forum der weltlichen Gewalt gehören. Die Regelung der res mixtae, die teils geistlicher teils weltlicher Natur sind, kommt rechtlich beiden Gewalten für ihr Gebiet zu; ein einträchtliches Zusammengehen beider Gewalten unter Vermeidung von Streitigkeiten ist hier im öffentlichen Interesse beiderseits anzustreben. Das sind der Hauptsache nach die Grundsätze, nach denen principiell das Verhältnis zwischen Staat und Kirche bestimmt ist. Das thatsächliche Verhältnis weicht von dem principiellen allerdings häufig wesentlich ab, da die Kirche oft als geringeres Übel von seiten des Staates sich die Rechte schmälern lassen muß, die sie kraft der ihr von ihrem göttlichen Stifter zugewiesenen Aufgabe und Stellung grundsätzlich eigentlich beanspruchen müßte. Es ist ja von vorneherein klar, daß die Beziehungen der katholischen Kirche zum Staate verschieden sein müssen, je nachdem der Staat katholisch, paritätisch oder indifferent ist. In der nachstehenden Darstellung des geschichtlich gewordenen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, die für die Zwecke des Staatslexikons vor allem in Betracht kommen muß, wird das im einzelnen gezeigt werden.

Im Verhältnis von Kirche und Staat ist ein Glied, die katholische Kirche, bleibender Natur; das andere, der Staat, kann sehr verschieden geartet sein. Daraus ergiebt sich, daß für die Bestimmung des thatsächlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche eine feste, praktisch überall anwendbare Formel nicht gefunden werden kann. Aber auch die katholische Kirche ist trotz ihrer Einheit nicht in allen Staaten gleich stark, woraus folgt, daß auch mit Rücksicht auf diesen Umstand ihr Verhältnis zu den einzelnen Staaten sich modifizieren kann. Andere Forderungen wird die Kirche in einem Staatswesen erheben, wo die katholische Religion als Staatsreligion anerkannt ist, andere dort, wo sie neben sich andere vom paritätischen Staate recipierte Konfessionen dulden muß, andere endlich einem Staate gegenüber, in dessen Gebiet sie eben erst Bekenner wirbt.

II. Gegenüber dem erbarmungsreichen Ratschlusse Gottes, die Menschen zu erlösen, treten alle weltlichen und politischen Interessen in den Hintergrund. Deshalb lehnte der Heiland es ab, in der Streitfrage über die Legitimität der Römerherrschaft in Palästina Stellung zu nehmen. Den bestehenden Gewalten, insbesondere durch Entrichtung der Abgaben, der kaiserlichen (Reddite ergo, que sunt Caesaris, Caesari, Matth. 22, 21) wie der Tempelsteuer, sich unterzuordnen, trug der Gottmensch kein Bedenken. Auf der andern Seite handelte er völlig frei in der Ausübung seines erhabenen Messiasberufes und trug in gleicher Weise seinen Jüngern und Aposteln auf, lediglich der ihnen gewordenen göttlichen Sendung nachzukommen, unbekümmert um den Widerstand der Schlechten, um die Verfolgung seitens der Mächtigen dieser Erde. Völlig der Lehre und dem Beispiele ihres göttlichen Meisters entsprechend, walteten die Apostel ihres Amtes, ohne dabei durch Verbote der jüdischen oder Verfolgungen der römischen Behörden sich beirren zu lassen. Gott mehr zu gehorchen als den Menschen waren die Apostel unter allen Umständen bereit, und kostete es auch das Leben. Dabei hielten sie sich frei von jedem Gefühl der Bitterkeit gegen den heidnischen Staat und dessen Regierungsgewalten; sie legten den Gläubigen die Pflicht des Gebetes für die Obrigkeit, des Gehorsams, und zwar nicht nur der Strafe, sondern des Gewissens wegen (Röm. 13, 5), eindringlichst ans Herz; sie trugen kein Bedenken, von den Staatseinrichtungen Gebrauch zu machen, wie Paulus wiederholt auf sein römisches Bürgerrecht sich berief und verurteilt an den Kaiser appellierte. (Vgl. Allies, Church and State as seen in the formation of the Christendom, 1882.)

III. Der römische Staat störte die unterworfenen Völker nicht in der Übung ihrer eigentümlichen Kulte, verbot aber seinen Bürgern die Teilnahme an den sacra peregrina. Demnach waren die Judenchristen als jüdische Sekte toleriert; die Heidenchristen aber, welche immer mehr die ersteren zurückdrängten, waren aus mehr als einem Grunde proskribiert. Abgesehen von dem orientalischen, oder richtiger, der nationalen Färbung entbehrenden Charakter der christlichen Religion, welcher sie zur religio illicita stempelte, wurden die Christen wegen Magie, wegen Besitzes von Zauberbüchern, als welche die von ihnen heilig gehaltenen Bibeln galten, vorzüglich aber wegen Majestätsverbrechen gerichtlich verfolgt. Des letzteren Verbrechens machte sich aber nach der lex Iulia maiestatis jeder schuldig, welcher an geheimen, ungesetzlichen Vereinen teilnahm, dem Herrscher die Ehrfurcht der Opferung vor dessen Genius verweigerte und mit den bestehenden Verhältnissen sich nicht zufrieden zeigte. Diese vagen Gesetzesbestimmungen kosteten ungezählten, von der fanatisierten Volksmenge wegen ihres eingezogenen Wandels als Menschenfeinde gehaßten, von grausamen Statthaltern und Richtern wegen ihrer Fernehaltung von öffentlichen Festen und Ämtern mit Mißtrauen als staatsfeindlich angesehenen Christen das Leben. Des Sakrilegs machten sich die Christen schuldig durch die den staatlich anerkannten Göttern bezeigte Mißachtung oder verweigerte Verehrung. Alle diese Verbrechen wurden von Rechts wegen mit dem Tode bestraft; dazu kamen die ausdrücklich gegen die Christen erlassenen Verfolgungsedikte nicht weniger Kaiser.

Bei all dem versäumten die als rechtlos verfolgten Christen in nichts die Erfüllung ihrer

Bürgerpflichten. Die Apologeten wiesen darauf hin, daß die Christen, trotz ihrer großen, steigenden Zahl, nie einen Aufstand erregt hätten; sie legten das Unmenschliche und Widersinnige des gegen ruhige Bürger eingeschlagenen Verfahrens dar; sie verlangten mit Nachdruck Freiheit ihrer Religion. In der That waren trotz alledem in Rom und anderswo die Christengemeinden als collegia fratrum in der Form der allein noch geduldeten Begräbnisvereine gesetzlich anerkannt und konnten die Kirchen als solche Eigentum besitzen. Aber zur Zeit der Verfolgung boten auch die Katakomben keine sichern Zufluchtsstätten (vgl. Neumann, Der römische Staat und die allgemeine Kirche bis auf Diokletian I, 1890; Conrat [Cohn], Die Christenverfolgungen vom Standpunkte des Juristen, 1897; dagegen Allard, Le christianisme et l'empire rom. de Néron, 1897; J. E. Weis, Christenverfolgungen, 1899).

IV. Einen Wendepunkt in dem Verhältnis von Staat und Kirche bezeichnete die Regierung Konstantins d. Gr. Von Jugend auf den Christen wohlgeneigt, gewährte er ihnen (313) gesetzliche Toleranz, restituierte nicht nur das in der vorausgegangenen Verfolgung konfiscierte Kirchengut, sondern stattete die Kirchen mit Besitz, mit Erbfähigkeit und mit den Privilegien der heidnischen Tempel und Priesterkollegien aus. Was aber weit wichtiger ist, er erhob die christliche Religion und Kirche, deren Haupt der römische Bischof ist, zur Staatsreligion und zur Reichskirche und ging daran, dem römischen Staatswesen einen christlichen Charakter aufzudrücken. Wunderbar rasch vollzog sich die Umwandlung des heidnischen Römerreichs zum christlichen, meist zweigeteilten Kaiserreich. Im Interesse des Reiches war es gelegen, daß alle Bürger, wie schon Theodosius d. Gr. (380) wünschte, derselben, der katholischen Kirche angehörten. Heiden und Sektierer wurden in steigendem Maße beschränkt und zurückgedrängt; endlich (425) wurde allen Unterthanen (die Juden ausgenommen), welche sich weigerten, den katholischen Glauben anzunehmen, Proskription angedroht (l. 63, cod. Theod. 16, 5). Thatsächlich wurde dieses Gesetz so wenig genau ausgeführt als die vorausgegangenen Gesetze, welche bei Todesstrafe die Teilnahme am heidnischen und teilweise auch am häretischen Gottesdienste untersagten. — In zweifacher Richtung machten sich bedenkliche Schattenseiten der eingetretenen Veränderung des Verhältnisses von Staat und Kirche geltend. Einige Kaiser waren orthodox nach ihrer Weise, in der That aber Arianer; sie liehen den Ketzern ihren starken Arm gegen die Katholiken. Weit mehr Kaiser konnten aber der Versuchung nicht widerstehen, nicht nur die kirchlichen Kanones durchzuführen, sondern ihrerseits und eigenmächtig Kirchengesetze, ja selbst Glaubensgesetze zu erlassen. Gegenüber diesen staatlichen Übergriffen in das innerste und eigenste Leben der Kirche, dem sogen. Byzantinismus, hielten im Morgenland meist nur die Mönche am Ideale der kirchlichen Freiheit und Selbständigkeit fest, deren Gewährung die römischen Päpste unablässig von den byzantinischen Kaisern forderten (vgl. Riffel, Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat I (bis Justinian), 1836; Broglie, L'église et l'empire romain au IVe siècle, 1856 à 1866; Knecht, Die Religionspolitik Justinians I., 1896).

V. Bei den Germanen gestaltete sich das Verhältnis zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt erfreulicher. Die einzelnen aus dem Wirrwarr der großen Völkerwanderung Gestalt gewinnenden Reiche waren thatsächlich stark und kräftig nur, soweit sie zum wahren christlichen Glauben und zur Einheit mit der römischen Kirche sich bekannten. Die arianischen Reiche zerfielen überall. Die Germanenkönige stellten sich samt ihren Völkern in den Dienst Christi und der Kirche und wuchsen, früher Barbaren, allgemach in christlicher Zucht und Bildung heran. Die Kirche war auch die Trägerin der weltlichen Kultur; doch bewahrte insbesondere die Entwicklung des germanischen Rechts dessen Eigenart, unberührt von dem sonst von der Kirche recipierten römischen Recht. Ja dem Einfluß des Lehensrechts vermochte auch die Kirche sich nicht völlig zu entziehen. Die Bischöfe wurden, vorzüglich im Frankenreich, wie die Vorsteher der großen und zahlreichen Klöster, zugleich Feudalherren; sie berieten als Reichsstände zumal mit den weltlichen Ständen auf dem Reichstage die weltlichen Angelegenheiten, sie mußten es aber geschehen lassen, daß umgekehrt nicht selten, wie auch im westgotischen Spanien, die Laienfürsten zusammen mit den Bischöfen kirchliche Angelegenheiten auf sogen. concilia mixta verhandelten. Obwohl die merowingischen wie die gotischen Könige einen großen, entscheidenden Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse, auf die Besetzung der Bistümer, auf die Abhaltung der Synoden u. s. w. übten, kann doch in keinem Falle von Landeskirchen im Sinne von sogen. romfreien Kirchen gesprochen werden; vielmehr fühlten sich alle diese Kirchen als Teile der einen katholischen Kirche, und alle Fürsten verehrten den römischen Papst als Haupt der Kirche. (Vgl. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts I. II, 1878; Weyl, Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merowinger und Karolinger [Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 27 und 40], 1888 und 1892; Grisar, in der Zeitschrift für Theol. XIV, 1890, S. 447—493; Fehr, Staat und Kirche im fränkischen Reich bis Karl d. Gr., 1869.)

VI. Das Geschlecht der Karolinger erkannte im möglichst engen Anschluß an den Römischen Stuhl nicht nur im allgemeinen eine Pflicht christlicher Herrscher, sondern das beste Mittel zur Reform der kirchlichen Zustände. Die Aufrichtung eines von griechischem wie langobardischem Einfluß

freien Besitzes der römischen Kirche (patrimonium b. Petri, der spätere Kirchenstaat) war vorzüglich ein Werk der Karolinger. Unter diesen war es Karl d. Gr., welcher bestimmter als andere es als seinen Beruf erkannte, der Kirche ein starker, treuer, allerdings nicht willenloser Schützer zu sein. Diese Schutzpflicht (advocatia) erweiterte sich über die Grenzen des fränkischen Reiches hinaus durch die Erneuerung des römischen Kaisertums im Jahre 800. Die Idee desselben war nicht eine Weltherrschaft, wohl aber eine Gemeinschaft aller Katholiken unter den in Freundschaft und durch gegenseitigen Treueid verbundenen höchsten Personen: einem Papste und einem Kaiser. Der Bestand anderer Reiche war nicht ausgeschlossen; des Kaisers Pflicht wie Recht war es aber, der Kirche überall, wo es not that, seinen mächtigen Arm zu leihen, jede Vergewaltigung kirchlicher Rechte und Freiheiten, wozu insbesondere die Immunitäten gehörten, zu rächen und im Kampfe gegen die Ungläubigen der erste zu sein. Denn eine Toleranz als Rechtsanspruch war dem Mittelalter fremd. Rechtsfähigkeit auf weltlichem Gebiet hat Rechtsfähigkeit in kirchlicher Hinsicht zur Voraussetzung. Die Häresie hat keine Existenzberechtigung, wird vielmehr als weltliches Verbrechen seit dem 13. Jahrhundert mit dem Tode bestraft. Den im Kirchenbann Verharrenden trifft die Acht. Der Kampf gegen die Ungläubigen ist ein gutes Werk (vgl. Niehues, Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaisertum und Papsttum im Mittelalter, 1877—1887).

VII. Das Mittelalter stellte sich in seiner konkreten Art zu denken das Verhältnis der beiden Gewalten unter dem Bilde zweier Schwerter vor. Einig waren die mittelalterlichen Schriftsteller darüber, daß beide Schwerter von Gott sind, und daß das geistliche Schwert an Würde und Ehre das weltliche weit übertrifft. Deshalb geht der Papst dem Kaiser vor und hat nach alter Sitte der Kaiser dem Papste ritterliche Dienste zu leisten, ihm den Steigbügel zu halten, wenn er zu Pferde steigt, und des Papstes Zelter einen Steinwurf weit am Zaume zu führen (officium strepae et stratoris). — Was aber das Verhältnis der beiden Schwerter zu einander anlangt, so bestanden zwei Ansichten. Nach der einen, ghibellinischen Ansicht, welche unter anderem im Sachsenspiegel I, 1 sich findet, sind beide Schwerter unmittelbar von Gott. Nach der andern, welfischen Ansicht dagegen, welche auch im sogen. Schwabenspiegel, Landrecht, Vorwort, vertreten ist, verlieh Christus beide, das geistliche und das weltliche Schwert, dem Petrus; das weltliche Schwert verleiht der Papst dem Kaiser, auf daß er damit richte. Nach dieser Anschauung ist es schließlich der Papst, welcher alles leitet und die ganze Welt regiert, die Kirche unmittelbar, die Reiche aber mittelbar durch die von ihm gesetzten und mit Gewalt ausgerüsteten Fürsten. Nur eine Konsequenz dieser Theorie ist es, daß der Papst Gewalt habe, die Fürsten abzusetzen, die Unterthanen vom Treueid zu entbinden, das Kaisertum von einer Nation auf eine andere nach seinem Belieben zu übertragen u. s. w. In autoritativer Weise sprach sich für diese welfische Auffassung des Verhältnisses der beiden Gewalten Bonifaz VIII. (1302) in der berühmten Konstitution Unam sanctam (c. 1, Extr. com. 1, 8) aus. Doch ist diese Erklärung, trotzdem die gegensätzliche Lehre von der Koordination beider Schwerter als manichäischer, zwei Principien statuierender Irrtum bezeichnet wird, keineswegs eine dogmatische Glaubensdefinition des unfehlbaren Papstes, wie von altkatholischer Seite mehrfach behauptet wurde (s. Berchtold, Die Bulle Unam sanctam, 1887; dagegen Martens, Das Vatikanum und Bonifaz VIII., 1888).

Eine historische oder gar urkundliche Stütze des welfischen Systems war dem der historischen Kritik entbehrenden Mittelalter die Konstantinische Schenkung. In dieser verleiht Kaiser Konstantin dem Papste Sylvester, von dem er getauft (!) worden, kaiserliche Würde und Insignien und schenkt ihm Rom, Italien mit den Inseln, ja das ganze Abendland (Hesperien). Diese ins kanonische Rechtsbuch (c. 14, Dist. 96) aufgenommene Schenkung ist, wie längst erkannt worden, apokryph. Darüber, ob die Fälschung im 8. oder 9. Jahrhundert, in Rom oder in Frankreich entstanden ist, besteht noch eine lebhaft geführte wissenschaftliche Kontroverse (s. u. a. Grauert im Histor. Jahrb. III, 1882, S. 3—30; IV, 1883, S. 45 bis 91. 525—617. 674—680; Martens, Die Generalkoncession Konstantins des Großen, 1889; vgl. im allgemeinen Gosselin, Pouvoir du pape au moyen-âge, 2ᵉ éd. 1845; Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio quid medii aevi doctores et leges statuerint, 1861; Hergenröther, Anti-Janus, 1870; Ders., Katholische Kirche u. christl. Staat, 2 Abt., 1872, gegen: Janus, Der Papst und das Konzil, 1869 [2. Aufl. u. d. Tit.: Döllinger, Das Papsttum, herausgeg. von Friedrich, 1892], und v. Schulte, Die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen, 1871; v. Eicken, Geschichte und System der mittelalterlichen Weltanschauung, 1887, S. 169 bis 307. 356—436; s. dagegen v. Hertling im Histor. Jahrbuch X, 1889, S. 128—159).

VIII. Die Geschichte des Mittelalters ist reich an Streitigkeiten der weltlichen und der geistlichen Gewalten. Oft hatte die Kirche über Gewaltmaßregeln der Fürsten zu klagen, über Verletzung der christlichen Sitte, über widerrechtliche Schließung und Lösung von Ehen, über frevelhaften Bruch beschworener Verträge, über Usurpation kirchlicher Rechte durch Anmaßung kirchlichen Eigentums oder durch Nichtachtung der kirchlichen Selbstverwaltung in Besetzung kirchlicher Ämter, über Schädigung der kirchlichen und klerikalen Vorrechte und Freiheiten, der Immunitätsprivilegien,

welche die Freiheit des kirchlichen Gutes von den meisten Steuern, die Freiheit des Klerus von dem weltlichen Gerichtsbann, endlich das Asylrecht der Kirchen betrafen. Die Waffen der Kirche zur Verteidigung ihrer angegriffenen Stellung waren Drohungen und Bitten, Verhängung der kanonischen Censuren: Bann und Interdikt, die Reprobation weltlicher Gesetze, endlich in allerdings nicht unbestrittener Anlehnung an das Staatsrecht des Mittelalters Absetzung der Fürsten und Entbindung der Unterthanen vom Treueide (cf. Libelli de lite imperatorum et pontificum saeculi XI. et XII. conscripti [Mon. Germ.], 1891—1893; Mirbt, Die Absetzung Heinrichs IV. durch Gregor VII. in der Publizistik jener Zeit [Kirchengeschichtliche Studien H. Reuter gewidmet, 1888, S. 95—144]; Ders., Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII., 1894; Martens, Gregor VII., 1894; Sdralek, Die Streitschriften Altmanns von Passau und Wezilos von Mainz, 1890; Borch, Zur Absetzung des Königs der Deutschen, 1886; Redlich, Die Absetzung deutscher Könige durch den Papst, 1892; Domeier, Die Päpste als Richter über den deutschen König, 1897).

Oft gelang es der Kirche, ihre Gegner zur Nachgiebigkeit zu bewegen; man denke an den Frieden von Venedig (1177), den Kaiser Friedrich I. mit dem von ihm angefeindeten Papst Alexander III. schloß. Manchmal war ein Vergleich des Streites Ende; so wurde der langjährige Investiturstreit, in welchem Papst Gregor VII. nicht um die Herrschaft über den Staat, wohl aber für die Freiheit der Kirche von weltlicher Umarmung mit dem Aufgebot aller Kräfte kämpfte, durch das Calixtinische oder Wormser Konkordat (1122) abgeschlossen, in welchem Kirche wie Reich von ihren ursprünglichen Forderungen zu Gunsten des andern Teiles etwas aufgeben mußten. In andern Fällen gelang es der Kirche kaum, das Princip oder eine mehr nominelle Anerkennung ihres Rechtes zu erlangen; so in der auf der fränkischen Synode von 743 beschlossenen sogen. divisio oder restitutio des unter Karl Martell säkularisierten Kirchengutes. Endlich entbehrten die kirchlichen Maßnahmen wohl auch des greifbaren Erfolges; Beispiele bieten unter andern die Pontifikate Innocenz' III., Bonifaz' VIII. (cf. Thomasius, Historia contentionis inter imperium et sacerdotium, Hal. 1722).

IX. Im 14. Jahrhundert machte sich ein neues Element im Leben der Völker bemerklich: der n a t i o n a l e Gedanke. Ihn hatte Philipp IV. der Schöne in seinem Kampfe mit Bonifaz VIII. mit Nutzen beschworen; er war die treibende Kraft in den langwierigen Kriegen der Franzosen mit den Engländern. In Rom versuchte Cola di Rienzi (gest. 1354) den Traum von der Republik des souveränen römischen Volkes in die Wirklichkeit zu übersetzen. Glücklicher waren die deutschen Fürsten, als sie 1338 auf dem Kurverein zu Rhense feierlich erklärten, derjenige sei deutscher König, welchen die Majorität der deutschen Kurfürsten als solchen gewählt habe, und keine Macht, auch nicht der Papst, habe ein Recht, sich in die deutsche Königswahl zu mischen. Ja das nationale Element machte sich sogar in der Kirche, nicht zum Nutzen der Autorität der allgemeinen Kirche, geltend. Nationale Bestrebungen wurden gefördert durch das sogen. avignonensische Exil (1305 bis 1376), sofern eine Abhängigkeit des berufsmäßig universalen Papsttums von der französischen Krone wenigstens geglaubt wurde. Als dann Schlimmeres die Kirche traf und das große Schisma (1378—1417—1448) die Kirche in ihren Grundfesten, in dem Primate, erbeben, aber dank ihrer göttlichen Stiftung nicht stürzen machte, schieden sich die Obedienzen der einzelnen Päpste und Gegenpäpste nicht nach Diöcesen und Kirchenprovinzen, sondern nach Nationen. So ist es kein Wunder, daß auf der Reformsynode von Konstanz (1414—1418) die Abstimmung in völlig von der früheren Art abweichender Weise nach Nationen geschah und Papst Martin V. mit den einzelnen Nationen verhandelte und mit jeder besonders ein Konkordat abschloß.

X. Die angedeutete nationale Strömung war schon der Vorbote einer neuen Zeit; sie war aber nicht im stande, der mittelalterlichen Weltanschauung ein jähes Ende zu bereiten. Erst der H u m a n i s m u s des 15. Jahrhunderts leitete eine neue Periode auch in der Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Staat ein. Der Humanismus stellte das Menschliche und Natürliche in den Vordergrund, drängte, allerdings nicht überall mit gleicher Schärfe, das Göttliche und Übernatürliche zurück. Die erwachende Kritik überschätzte ihre Kräfte, und weil manche der gläubig hingenommenen Traditionen der Vorzeit sich als falsch erwiesen, wurde der ganze Glaube der vergangenen Geschlechter weit in den Schatten gerückt gegenüber dem Wissen der Gegenwart. Die religiöse, die kirchliche Betrachtung wurde von der politischen abgelöst.

Juristisch genommen, erreichte das Mittelalter sein Ende mit der reichsgesetzlichen Anerkennung der lutherischen oder Augsburger Konfession im Religionsfrieden zu Passau 1552 und zu Augsburg 1555. Es war dem Kaiser und dem Reichsregiment nicht mehr möglich gewesen, das auf dem mittelalterlichen Ketzerrechte fußende Wormser Edikt vom Mai 1521, welches infolge der päpstlichen Exkommunikation über Luther und dessen Anhänger die Reichsacht verhängte, zu exequieren. Das alte Kaisertum hatte den Beruf, die katholische Religion und Kirche in allweg zu schirmen, fallen gelassen, und es begreift sich demnach leicht, daß Innocenz X. 1648 gegen die der Kirche und dem Verhältnisse der Kirche zum Reich abträglichen Bestimmungen des Westfälischen Friedens, durch welche auch die Reformierten als den Lutheranern gleichberechtigt erklärt wurden, protestierte. (Rich.

Müller, Die rechtlichen Wandlungen der advocatia eccles. des röm. Kaisers deutscher Nation, 1895; Glier, Die advocatia ecclesiae romanae 1519—1648, 1897).

XI. Der Gallikanismus (s. II, 657 ff.) wurzelte keineswegs nur in dem Machtwort der Krone; er wurde vielmehr getragen von der überwiegenden Mehrheit des Klerus und mit großer Energie von der Sorbonne und von den Parlamenten (Gerichtshöfen) gegen jede Anfechtung verteidigt. Er ist eine eigentümliche Mischung kirchlichen Freiheitsgefühles und staatlichen Absolutismus; er krankte an der widersinnigen Abneigung gegen eine starke päpstliche Macht und trug kein Bedenken, den staatlichen Geboten in kirchlichen Dingen eine dem Papste verweigerte Unterwürfigkeit zu bezeigen. Von den vier Artikeln der Deklaration des französischen Klerus von 1682 gehören zwei hierher: der dritte, welcher die Rechtsbeständigkeit der gallikanischen kirchlichen und staatlichen Gesetze und Übungen gegen päpstliche Eingriffe wahrt, und der erste, welcher dem Papste jede, auch indirekte Gewalt in staatlichen Angelegenheiten abspricht. Der Gallikanismus wurde wiederholt von den Päpsten verworfen; trotzdem erhielt sich derselbe zähe und fand noch in den organischen Artikeln von 1802 eine Heimstätte. In der öffentlichen Meinung und vor allem im französischen Klerus verlor derselbe aber im abgelaufenen Jahrhundert alle Autorität. (Cf. Edmund. Richer [† 1631], Tractatus de ecclesiastica et politica potestate, 1611; Defensio libelli de eccl. et pol. pot., 1701; dazu Laromiguière-Lafon, Étude critique du traité de eccl. et pol. pot. d'Edm. Richer, 1863, und Puyol, Edmond Richer, 2 vols., 1876; Petr. de Marca [† 1662], De concordia sacerdotii et imperii cum observationibus Boehmer, 1770; dazu Analecta Iuris Pontificii XIII, 1874, p. 261 ad 310; Mention, Documents relatifs au rapport du clergé 1682—1705, Paris 1893; de Crousaz-Cretel, L'église et l'état au XVIII[e] siècle, 1893).

XII. Der Febronianismus (s. II, 412 ff.) ist das ungeratene Kind des Gallikanismus; er vereinigte und verschärfte die Schattenseiten desselben, ohne sie durch die den gallikanischen Gelehrten eigene Begeisterung für selbständige kirchengeschichtliche Studien einigermaßen zu mildern. Er entbehrt der nationalen Idee, ist rationalistisch und servil gegenüber den Regierungen. Diese werden geradezu aufgefordert, die vom System namhaft gemachten Reformen und Änderungen im Kirchenwesen dann eigenmächtig, auch gegen den Willen des Papstes, vorzunehmen, wenn die Bischöfe sich nicht der Bewegung anschließen sollten. So geistlos die litterarischen Produkte dieser Richtung sind, so ist die praktische Durchführung dieses Systems, wie sie vorzüglich in Toskana und in Österreich gehandhabt wurde (sogen. Josephinismus s. S. 230 ff.) nichts als eine angeblich kirchenrechtlich begründete Anwendung des polizeistaatlichen Regimes der Kirche gegenüber (s. u. XIV). Von einer Würdigung der Freiheit, der Selbständigkeit, der Eigenart der katholischen Kirche ist nirgends die Rede. Die im Geiste des mit dem Jansenismus verbundenen Febronianismus gefaßten Beschlüsse der Synode von Pistoja (1786) wurden feierlich und eingehend von Pius VI. (Auctorem fidei, 28. August 1794) verurteilt.

XIII. Um die wissenschaftliche Widerlegung des Gallikanismus wie des Febronianismus haben sich vorwiegend italienische Theologen und Kanonisten Verdienste erworben. In der Regel beharrten sie auf der im Mittelalter herrschend gewesenen, oben (VII.) charakterisierten welfischen Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Staat. Eine im Grunde nur unwesentliche Abschwächung der Theorie der mittelalterlichen Kurialisten nahm der berühmte Robert Bellarmin S. J. (gest. 1621) vor, sofern er die direkte Gewalt des Papstes in weltlichen Angelegenheiten leugnete und nur eine indirekte Gewalt desselben über die Staaten statuierte. Diese formelle Neuerung war der Grund, daß dessen Werk Disputationes de controversiis fidei, I: De Romano Pontifice libri 5 (Rom. 1581) bis 1590 in den Index kam (s. I, 809), während der Autor anderseits seine Lehre gegenüber den die eingetretenen politischen Veränderungen mehr berücksichtigenden katholischen Juristen (z. B. Wilhelm Barclay [gest. 1605]: De potestate papae, an et quatenus in reges et principes saeculares ius et imperium habeat, 1609) verteidigen mußte. — Eine Modifikation dieser Theorie von der indirekten Gewalt des Papstes bietet die Lehre von einer direktiven oder deklaratorischen Gewalt des Papstes in weltlichen Dingen des Suarez S. J. (gest. 1617; cf. Defensio fidei cath. adversus anglicanae sectae errores lib. 3, c. 22. [Opp. XXI, Venet. 1749], 168) und Bianchi O. Fr. (gest. 1758; Della potestà e della politica della chiesa, 7 vol., 1745—1751); doch vom politischen Standpunkte verschlägt es wenig, ob man sagt, dem Papst eigne eine direkte, ordentliche, habituelle, oder eine indirekte, außerordentliche, aktuelle Gewalt, die Fürsten nicht nur zu belehren, sondern auch zu rügen, sie abzusetzen oder für abgesetzt zu erklären, das zwischen Fürst und Unterthanen bestehende Band zu lösen oder für gelöst zu erklären, weltliche Gesetze zu annullieren oder für nichtig zu erklären. Man pflegt dieses heute vorwiegend, doch nicht ausschließlich von italienischen Schriftstellern festgehaltene System das hierokratische zu nennen (cf. Liberatore S. J., La chiesa e lo stato, 1871; Del diritto pubblico ecclesiastico, 1887; Cavagnis, Institutiones iuris publici ecclesiastici, 3 voll., 1882/83; Moulart, L'église et l'état, 2[e] éd. 1879).

XIV. Nach der Theorie des Polizeistaates ist es Aufgabe der Staatspolizei, das Wohl des Staates und der Unterthanen auf alle Weise zu fördern. Die Polizei leitet alles zum Besten, ohne dabei der Selbstbethätigung der Bürger zu bedürfen; vielmehr ist es das Princip des Mißtrauens, welches das Verhalten der Regierung gegenüber den im Staate vorhandenen Gesellschaften normiert. Derlei Gesellschaften, und dazu gehört insbesondere die katholische Kirche, sind gut nur, insofern sie sich nicht nur dem Zwecke, sondern auch der Leitung des Staates unterordnen. Im einzelnen umfaßt der Begriff der staatlichen Kirchenhoheit: 1. die völlig freie Wahrnehmung der staatlichen Rechte in allen in den Staatsbereich fallenden Verhältnissen der kirchlichen Institute und Personen. Der Staat giebt und entzieht den kirchlichen Vereinen und Stiftungen juristische Persönlichkeit und Rechtsfähigkeit, verleiht und verweigert bestimmte Immunitäten, z. B. befreiten Gerichtsstand, Asylrecht der Kirchen, gewisse Steuerbefreiungen. Dem Staate eignet auch über das Kirchengut das dominium eminens, aus welchem Obereigentum das Besteuerungsrecht, das Heimfallrecht, das Expropriationsrecht und das Säkularisationsrecht abgeleitet werden.

2. Der Staat muß auch der Kirche gegenüber auf der Hut sein, daß er nicht Schaden leide (ius cavendi). Diesem Zwecke dienen verschiedene Präventivmaßregeln; das Aufsichtsrecht der Regierung erstreckt sich auf die von den kirchlichen Behörden beabsichtigten gesetzlichen oder administrativen Verfügungen, welche sämtlich, etwa mit Ausnahme der auf Religion und das forum internum sich beziehenden, vor ihrer Bekanntmachung und Durchführung staatlich genehmigt, vidiert oder placetiert werden müssen (ius placeti regii). Nur eine mildere Form des Placet ist es, wenn die Regierung ihr mißliebigen Bewerbern um ein Kirchenamt die Exklusive giebt; der kirchliche Verkehr insbesondere mit dem Auslande wird überwacht oder beschränkt, das Klosterwesen staatlich geregelt. Außerordentliche Andachten, Wallfahrten, Prozessionen, Missionen können verboten, die Feiertage reduziert werden; der Anhäufung von Vermögen der „toten Hand" wird durch Erlaß von Amortisationsgesetzen vorgebeugt. Endlich gewährt der Staat einem jeden, welcher sich durch eine kirchliche Maßnahme gekränkt fühlt, die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde und mit der Bitte um Abhilfe an die Regierung zu wenden (recursus tamquam ab abusu). Der Staat maßt sich nicht nur den Beruf an, einen angeblichen Mißbrauch des kirchlichen Amtes zu strafen, sondern auch in kirchlicher Hinsicht eigenmächtige Verfügungen zu treffen.

3. Das Schutzrecht (ius protectionis) ist an Stelle der alten Schutzpflicht des Staates getreten. Die kirchlichen Institute genießen die Vorrechte der Minderjährigen; das Kirchengut darf nicht ohne staatlichen Konsens veräußert werden. Glaube und Sitte wird von Staats wegen geschützt; Beleidigung der Kirchendiener wird gestraft; schlechte Bücher werden durch staatliche Censur verboten. Die Kirche steht nicht nur unter der Protektion, sondern auch unter der Kuratel des Staates, welcher zu diesem Zwecke oft eigene Kirchenräte einsetzte.

4. Das Reformationsrecht der verflossenen Jahrhunderte, wonach der Landesherr zwangsweise die Religion seiner Unterthanen bestimmen konnte (cuius regio, illius religio), hat durch den Westfälischen Frieden, die daselbst vorgeschriebene Beobachtung des Normaljahres von 1624, eine nicht unbedeutende Einschränkung erfahren. An seine Stelle trat aber das Recht des Staates, über das den einzelnen Konfessionen zu gewährende Maß von Toleranz und Religionsübung zu befinden. Der Staat kann gewisse Konfessionen verbieten; er kann deren Anhängern Hausandacht gewähren, und zwar einfache ohne oder qualifizierte mit Zuziehung eines Religionsdieners. Er kann gemeinsame private oder aber öffentliche Religionsübung (exercitium religionis) gewähren; die derart recipierten Religionsgenossenschaften werden hinter einer als herrschend erklärten Kirche (ecclesia dominans) in gewissen Beziehungen zurückgesetzt oder aber untereinander gleichgestellt (Parität) sein (cf. Ditterich, Primae lineae iuris publici ecclesiastici, 1776; J. J. Moser, Abhandlungen aus dem teutschen Kirchenrecht, 1772; Von der Landeshoheit im Geistlichen, 1773; J. Chr. Majer, Teutsches geistliches Staatsrecht, 2 Tl., 1773). Auffallenderweise wird dieses veraltete System mit Vorliebe von deutschen Staatsrechtslehrern noch immer vorgetragen (s. Zöpfl, Grundsätze des allgem. deutschen Staatsrechts II, 1856, S. 811 ff.; Rob. Mohl, Politik I, 1862, S. 171 ff.; Herm. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 1885, S. 680 ff.).

XV. Besser gestaltete sich das Verhältnis der Kirche zum Staate nach der Theorie des Rechtsstaates. Danach ist es die Hauptaufgabe des Staates, das Recht überall zu schützen; der Rechtsstaat erklärt keineswegs, wenigstens nicht notwendig, sich für den alleinigen Grund alles Rechts; er giebt vielmehr seinem Begriffe nach die Existenz des Rechts auch vor und unabhängig von dem Staate zu. In dieser Theorie ist für eine eigenberechtigte, selbständige Kirche Raum. Allerdings beansprucht der Rechtsstaat gleichfalls Kirchenhoheit, und zwar in doppelter Richtung: einmal in Bezug auf die Stellung einer Mehrheit von Kirchen im Staatsgebiet und dann in Bezug auf die Stellung der einzelnen Kirche zum Staate. In ersterer Hinsicht fielen zu Gunsten der Freiheit des Individuums regelmäßig die früheren Schranken; es wurde im weitesten Sinne Religionsfreiheit als Grundrecht der Bürger gewährleistet und Besitz wie Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte vom

Glaubensbekenntnisse unabhängig erklärt. Dabei erhielt sich das System der Reception bestimmter als Korporationen staatlich anerkannten und sonst privilegierten Religionsgenossenschaften, deren Behandlung eine paritätische sein kann, aber nicht sein muß. Was das Verhältnis der einzelnen Kirche zum Staate anlangt, wird durchweg grundgesetzlich den anerkannten Religionsgesellschaften die selbständige Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten sowie Besitz und Genuß ihrer Anstalten und Güter gewährleistet. Schon damit ist ausgesprochen, daß der Kirche ein selbständiges Dasein eignet. Wenn freilich die staatliche Gesetzgebung daran geht, nach eigenem Ermessen, ohne Rücksicht auf die bisher geltende Ordnung und das Recht der Kirche, die „äußeren Verhältnisse“ einer Kirche zu normieren, so ist hier die Gefahr einer Schädigung kirchlicher Rechte und Interessen nahe gerückt. Da kaum eine kirchliche Lebensäußerung denkbar ist, ohne daß sie in die Kategorie der „äußeren Verhältnisse“ fällt, so kann auch im Rechtsstaate auf gesetzlichem Wege genommen werden, was staatsgrundgesetzlich garantiert ist: die Selbständigkeit der Kirche in Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten (vgl. Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht II, 1868, S. 264 ff., und dessen Abhandlung „Kirchenhoheit“ im Deutschen Staatswörterbuch V, 1860, S. 564—578).

XVI. Die pantheistische sowie die atheistische Weltanschauung konstruiert, wie um die Läugnung eines persönlichen Gottes in etwas auszugleichen, einen Staat, welcher Selbstzweck ist: die Wirklichkeit der sittlichen Idee, die höchste Stufe der Entwicklung des Seins, omnipotent, Gott selbst. Eigentümlicherweise findet sich aber dieser Begriff des absoluten Staates nicht nur bei Hobbes (gest. 1679) und Spinoza (gest. 1677), bei Hegel (gest. 1831) und Schelling (gest. 1854), sondern auch in der scheinbar konservativen Philosophie Herbarts (gest. 1841), sofern neben dessen „Idee der vollkommenen, beseelten Gesellschaft“, d. i. neben dem Staate, für die Kirche und für die Pflege der Religion kein Platz mehr ist. Überall erscheint der Staat seiner Aufgabe nach als **Kulturstaat**, sofern er wahre Kultur zu bieten berufen ist. Wer immer dem Staate als ausschließlichem Träger wahrer Kultur sich nicht blind ergiebt, so insbesondere die katholische Kirche, ist ein Feind der Kultur wie des Staates, und der vom Staate gegen eine solche vor dem Staatsgötzen sich nicht beugende Kirche geführte Kampf wird zum „Kulturkampf“. Der absolute Staat, die sogen. Ideokratie, sieht in der Kirche nicht wie der Polizeistaat eine willkommene Gehilfin in der Erreichung der Staatswohlfahrt, sondern etwas, was besser nicht sein sollte (auf die Kirche bezog sich Voltaires Wort: Écrasez l'infame!), und etwas, was derzeit noch geduldet wird, weil der Staat nach zu wenig kräftig ist, alle Gesellschaften, also auch die Kirchen, zu absorbieren. Das Ziel dieser Theorie ist: der Staat in seiner Absolutheit ist alles in allem.

XVII. Die Phrase „**freie Kirche im freien Staat**“ kann einen guten Sinn haben, sofern die Kirche von den Fesseln, welche ihr die Präventivmaßregeln des Polizeistaates angelegt hatten, befreit werden soll. In diesem Sinne gebrauchte das Wort zuerst Graf Montalembert (gest. 1870), der geniale Vorkämpfer der kirchlichen Freiheit (s. dessen L'église libre dans l'état libre, 1863; vgl. Maaßen, Neun Kapitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit, 1876). — Der Satz wurde in einem andern Sinne zum Losungswort der liberalen Partei, welche unter dieser Flagge nichts anderes anstrebt als die durchgängige und gewaltthätige Trennung von Staat und Kirche ohne Rücksicht auf wohlerworbene Rechte der Kirche. Gegen die teils von Schwärmern wie La Mennais (gest. 1854), teils von praktischen Politikern wie Cavour (gest. 1861) zum Axiom erhobene Forderung der Trennung von Staat und Kirche erklärte sich deshalb wiederholt der Apostolische Stuhl, so Gregor XVI. (Encyklika vom 15. August 1832) und Pius IX. (Encyklika vom 27. September 1854, daraus Syllabus, 1864, Nr. 55). Die Trennung von Kirche und Staat darf nie als Ideal hingestellt werden; sie ist nur ein malum minus gegenüber einer wirren Verfolgung der Kirche seitens der Staatsgewalt oder gegenüber einer angehenden Verstaatlichung der Kirche (cf. Bas, Etude sur les rapports de l'église et de l'état et sur leur séparation, 1882).

XVIII. Eine andere Theorie geht von der **Indifferenz** der Religion für den staatlichen Bereich aus. Hier handelt es sich nicht darum, die bisher verbundenen staatlichen und kirchlichen Gegenstände zu lösen; vielmehr soll der Staat überhaupt zu den Religionen und Religionsgenossenschaften in gar keine Beziehung treten. Dem Staate fehle jeder Beruf für Übernatürliches; er habe um den Glauben seiner Bürger sich einfach nicht zu kümmern. Kirchliche Vereinigungen sind nicht anders wie sonstige Vereine zu beurteilen, unterstehen lediglich dem gemeinen Recht, haben aber auch auf den gemeinen Rechtsschutz Anspruch. Man pflegt dieses System auch das nordamerikanische zu nennen. Diese Theorie entbehrt durchaus der Begründung; es kann einem Regenten nie gleichgültig sein, ob und was für eine Religion im Lande Anhänger hat. Es geht nicht an, große Kirchen mit Lesevereinen und Erwerbsgesellschaften auf eine Linie zu stellen. Kein Staatswesen wird der religiösen Färbung völlig entraten; die Regierung wird immer einer bestimmten Religion mehr oder minder geneigt oder abgeneigt sein. In der That verleugnet auch die nordamerikanische Union nicht ihren im Grunde christlichen Charakter; sie kennt zwar keine Staatsreligion und noch weniger eine Staatskirche, deshalb ist ihr aber keineswegs gleichgültig, daß die

Bürger der überwiegenden Mehrheit nach Christen sind; sie hält die Sonntagsfeier strenge aufrecht, sie sorgt für die religiösen Bedürfnisse der Truppen, sie ging mit Verbot und Gewaltmaßregeln gegen die Sekte der Mormonen vor (cf. Schaff, Church and state in the United States or the American idea of religious liberty and its practical effects, 1888). Vom Standpunkte der katholischen Kirche ist die Theorie von der Indifferenz des Staates gegen die einzelnen religiösen Bekenntnisse verwerflich, sofern dadurch der religiöse Indifferentismus, der größte Feind einer jeden positiven Religion, gefördert wird (s. Syllabus, 1864, Nr. 79); in der Praxis benutzt die Kirche unter allen Umständen die ihr gewährte Freiheit zur reichsten Entfaltung ihrer Kräfte.

XIX. Stark verbreitet und im besten Sinne des Wortes populär ist die Vorstellung von der Koordination des Staates und der Kirche. In gedrängtester Form scheint damit das Verhältnis beider Gewalten in einer formal unanfechtbaren Weise ausgedrückt zu sein. Kein Verhältnisglied kann über Zurücksetzung klagen, ist doch das andere Verhältnisglied nicht besser gestellt; jede Macht ordnet ihre Verhältnisse für ihren Bereich nach ihrer Weise. Die Theorie versuchte nach rein begrifflichen Erwägungen die staatlichen und die kirchlichen Gegenstände abzusondern; es gelang ihr aber so wenig wie den ihr folgenden Gesetzen (vgl. Schulte, Kirchenrecht I, 415—434; Kahl, Kirchenrecht und Kirchenpolitik I, 1894, S. 284, bayrisches Religionsedikt von 1818, § 38. 64. 76), in bestimmter und beide Teile befriedigender Weise die Scheidung der causae mere civiles und mere ecclesiasticae durchzuführen, da schon der Einteilungsgrund, sei es der Äußerlichkeit, sei es des Zweckes, nicht selten versagt, eine einseitige Entscheidung von der andern Seite nicht acceptiert werden muß und endlich eine ganze Reihe von gemischten Angelegenheiten (res mixtae) aufgestellt zu werden pflegt, z. B. Eherecht, Beneficialverhältnisse, Vermögensrecht. Damit sind aber Gegenstände zugegeben, deren Regelung Staat und Kirche zumal interessiert. Innerlich unbegründet ist es, wie dies im bayrischen Religionsedikt (§ 77. 78) geschieht, die Regelung dieser gemischten Angelegenheiten der Kirche zu verbieten und dem Staate zu gewähren. Mit besserer Konsequenz wahrt die Theorie einem jeden Teile das Recht, über die gemischten Angelegenheiten gesetzlich zu befinden. Dann wird es vom Zufall abhängen, ob die beiderseitigen Dispositionen sich inhaltlich decken oder den Dualismus beider Gewalten in einer dem Princip der Koordination widersprechenden Weise zum Ausdruck bringen. Gut gemeint ist die These, daß keine Gewalt einseitig in Regelung der gemischten Angelegenheiten vorgehen, sondern jede im Einverständnisse mit der andern das Geeignete verfügen solle. Hier ist zu bemerken, daß die beiden Faktoren nicht immer oder nicht schnell und leicht sich vereinigen können und eine höhere Instanz fehlt, auftauchende Differenzen definitiv zu schlichten. Ein Teil wird immer nachgeben müssen; das wird der Theorie nach der Staat, in der Praxis die Kirche sein. Auch so wird das Axiom von der Koordination beider Gewalten nur zu leicht ad absurdum geführt werden. Dazu kommt noch, daß im Grunde kein Teil die völlige Gleichordnung des andern Teiles zugeben wird; die Kirche wird von ihrer Superiorität dem einzelnen Staate wie allen Staaten gegenüber ebenso überzeugt sein, wie ein kräftiger, selbstbewußter Staat unter Umständen Bedenken tragen wird, sich mit jeder der zahlreichen verschiedenen Religionsgenossenschaften, welche innerhalb seines Gebietes vertreten sind, auf eine Linie zu stellen (vgl. Martens, Die Beziehungen der Überordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Kirche und Staat, 1877).

XX. Folgende Sätze dürften unseres Erachtens die Lösung der in Rede stehenden Frage nach dem Verhältnisse zwischen katholischer Kirche und Staat fördern: 1. Die Selbständigkeit des Staates für dessen Rechtsbereich ist rückhaltlos anzuerkennen. Staats- und Kirchengewalt, staatliches und kirchliches Gebiet war auseinandergehalten schon im Mittelalter, selbst in geistlichen Staaten, und ist heutzutage notwendig auseinanderzuhalten; jeder Macht eignet ihr eigenes Rechtsgebiet. Die Lehre, daß die Staatsgewalt für ihr Gebiet dermalen außer Gott einen Höheren nicht über sich habe, also souverän im vollen Sinne des Wortes ist, findet eine glänzende Bestätigung in dem prägnanten Satz der Encyklika Leos XIII. vom 1. November 1885 über die Staatsgewalt: Utraque potestas (Staat und Kirche) est in suo genere maxima; vgl. auch die Encyklika Praeclara vom 20. Juni 1894. — 2. Die Kirche ist sich bewußt, eine Stiftung Christi zu sein, ausgerüstet mit übernatürlichen Gewalten, eine Anstalt mit eigenem, für ihren kirchlichen Rechtsbereich allein maßgebendem Recht (sogen. societas perfecta). — 3. Das katholische Staatsoberhaupt, selbst der Kirche Glied, ist dem Rechte der Kirche unterworfen (Syllabus, 1864, Nr. 54); dasselbe wird dem Rechte der Kirche nie widerstreben, vielmehr eine Förderung der kirchlichen Interessen sich nach Möglichkeit angelegen sein lassen. Dem katholischen Herrscher wird als Ideal eine wechselseitige Unterstützung staatlicher und kirchlicher Gewalten zum Heile der Unterthanen und zur Kräftigung von Staat und Kirche vorschweben, eine Verbindung, doch keine Vermischung beider Gewalten und Gegenstände. — 4. Unter allen Umständen, auch wo der Regent nicht Katholik ist, wird die Kirche anstreben die Wahrung ihrer Würde, die Freiheit ihres Lebens, die Selbständigkeit ihres Rechtes für ihr kirchliches Forum. Die Lehren der Geschichte wie die Rücksichten der Politik sollten es auch akatholischen Staats-

männern nahelegen, in der angedeuteten Richtung der Kirche mit Vertrauen entgegenzukommen. — 5. Des weiteren wird die Kirche überall, wo sie nicht proskribiert, d. i. für rechtlos erklärt worden ist, für ihre Institute den gemeinen sowohl privatrechtlichen als strafrechtlichen Schutz gegen jedwede Verletzung ihrer Rechte, ihrer Ehre, ihres Besitzes in Anspruch nehmen. — 6. Die Kirche strebte die Anerkennung ihres ganzen Rechts seitens des Staates auch für dessen Bereich an. Dieser Reception des kirchlichen Rechts kam das Mittelalter, vorzüglich das Geschlecht der Karolinger, entgegen; die Bewegung erreichte ihren Höhepunkt in der Reception des römischen Rechts (vgl. d. Art.) in dessen durch das kanonische Recht modifizierter Gestalt als gemeines Recht, einem weltgeschichtlichen Prozeß, welcher langsam aber stetig während des 12. bis 15. Jahrhunderts sich vollzog. Seither ist die Bewegung eine rückläufige und verhalten sich die Staaten gegenüber den Bestrebungen der Kirche, dem kirchlichen Rechte ausdrücklich auch für den weltlichen Rechtsbereich Anerkennung zu gewinnen, meist ablehnend. Dabei ist das Mißverständnis fern zu halten, als ob eine kirchliche Satzung überhaupt erst durch solche staatliche Approbation Rechtens würde, auch nur für den kirchlichen Rechtsbereich (s. dagegen oben 2. 4).

7. Die Kirche hat nie Bedenken getragen, vom Herrscher ein Mehr des gemeinen Rechtsschutzes in der Form von Privilegien und Vorrechten anzunehmen. Dazu gehörten z. B. Vorrechte der Prälaten, deren Teilnahme an Staatsräten und Vertretungskörpern, ausschließliches Recht des öffentlichen Gottesdienstes, Befreiung von Gerichts- und Heerbann, von gewissen Steuern, andere Immunitäten, Dotation oder Subvention von Ämtern und kirchlichen Anstalten, vor allem aber die Gewährung weltlicher Macht zur Durchführung kirchlicher Ansprüche (brachium saeculare). Obwohl alle diese Rechte im Grunde öffentlich-rechtlicher Natur sind, betrachtet die Kirche die einmal ihr verliehenen als wohlerworbene Rechte (iura quaesita), deren Schmälerung oder Aufhebung sie als ein ihr zugefügtes Unrecht erklärt. — 8. Am status quo der zwischen der Kirche und einem bestimmten Staatswesen herrschenden Beziehungen soll eine dem Rechte der Kirche abträgliche Änderung nur im Einverständnisse beider Gewalten verfügt werden. Die Kirche bietet, überall unter Wahrung ihrer Principien, dem Staate die Hand zu einer im staatlichen Interesse notwendig erscheinenden Änderung der beiderseitigen Beziehungen sowie auch zu deren durchgängiger vertragsmäßiger Regelung. Abgesehen davon, sind die Konkordate eine politische Notwendigkeit, wenn ein zwischen Staat und Kirche ausgebrochener Konflikt rechtlich ausgetragen und nicht nur ausgesetzt werden soll (vgl. auch die Art. Kirchengewalt, landesherrliche; Staatskirchentum).

XXI. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Ordnung der zwischen Staat und Kirche obwaltenden Beziehungen im einzelnen Falle nicht so leicht sein kann, als dies nach den Lehren der Theorie zu sein scheint. Es können sich hier die mannigfachsten Schwierigkeiten ergeben: Kollisionen der beiderseitigen Rechte und Interessen, die Erfolglosigkeit eingeleiteter Verhandlungen, staatsrechtliche Bedenken gegen die Anwendbarkeit des Begriffes von ius quaesitum auf öffentlich-rechtliche Verhältnisse (s. o. XX, 7), die Rücksicht auf die Stimmung des Volkes, auf die verschiedensten Faktoren der äußeren wie der inneren Politik, der Bestand von dem Buchstaben nach kirchenfeindlichen Staatsgrundgesetzen, welche gleichwohl nicht kurzerhand abgeändert werden können, die Existenz anderer Religionsgenossenschaften im Lande, deren Zahl und Stärke, die Unzulänglichkeit der staatlichen Finanzen, endlich die Unmöglichkeit, die höchste, gleiche Selbständigkeit fordernde Instanz mit rechtlicher Wirksamkeit zu kontrollieren oder zu inhibieren. So erscheint unter allen Umständen ein ruhiger, leidenschaftsloser Blick nötig, um das Verhältnis zwischen Kirche und Staat entsprechend zu würdigen, und beiderseitiger guter Wille, gepaart mit Verständnis für die Interessen und Ansprüche des andern Teils, um das Verhältnis zu einem friedlichen zu gestalten: Koexistenz, wenn nicht Harmonie!

Litteratur. Außer der bereits angeführten mögen hier noch vermerkt werden: Horoy, Des rapports du sacerdoce avec l'autorité civile, 2 vols., 1882; v. Hammerstein S. J., Kirche und Staat vom Standpunkte des Rechts, 1883; De ecclesia et statu iuridice consideratis, 1886; Ad. Franck, Philosophie du droit ecclésiast.: Des rapports de la religion et de l'état, 1884; Quilliet, De civilis potestatis origine, Insulis 1893; Phillips, Kirchenrecht III, 1848, S. 1 bis 569; v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, 1886, S. 27—110. Auf seiten der Protestanten: H. B. Schulze, Staat und Christentum in ihren gegenseitigen Verhältnissen, 1867; Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung, 1872; Zeller, Staat und Kirche, 1873; Sohm, Verhältnis von Staat und Kirche aus dem Begriffe von Staat und Kirche entwickelt (Sep.-Abdr. aus der Zeitschrift für Kirchenrecht), 1873; Geffcken, Staat und Kirche, 1875; Hinschius, Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart I, 1 (1883), S. 187—372. [v. Scherer.]

Kirche, griechische (seit 1054), s. Religionsgesellschaften; vgl. auch II, 1094.

Kirchenamt. [1. Begriff; 2. Kirchenamt, Beneficium, Pfründe; 3. Einteilung; 4. Errichtung und Aufhebung; 5. Besetzung; 6. Erledigung.]

1. Das Kirchenamt (officium ecclesiasticum) ist ein von der kirchlichen Rechtsordnung fest und

dauernd bestimmter Kreis von Funktionen, zu dessen Verwaltung nur ein Kleriker berufen werden kann, und welcher diesem (dem Amtsträger, Kirchenbeamten, Kirchenorgan, persona ecclesiastica) entweder einen Anteil an der Ausübung der Kirchengewalt gewährt oder wenigstens solche Geschäfte umfaßt, die als Hilfsfunktionen die Ausübung der Kirchengewalt vorbereiten oder unterstützen sollen. Der Kreis der Amtsfunktionen, welche dem jeweiligen Amtsträger obliegen, welche er zu verwalten verpflichtet und berechtigt wird, ist vom objektiven Rechte bleibend und dauernd festgestellt; das Kirchenamt bedeutet seinem Wesen nach eine stabile Institution der Kirche, einen dauernden und regelmäßigen Bestandteil des kirchlichen Verwaltungsorganismus; dieser stabile Charakter des Kirchenamtes als einer bleibenden kirchlichen Einrichtung mit fest bestimmten Aufgaben unterscheidet das Kirchenamt von der Stellung eines Klerikers, welcher von einem kirchlichen Amtsträger vorübergehend mit der Verwaltung kirchlicher Funktionen beauftragt wird, deren Dauer und Umfang vom Belieben des letzteren abhängen. Obwohl bleibende, für die Dauer geschaffene Institutionen der Kirche, sind die einzelnen Kirchenämter doch nur Gebilde der geschichtlichen Entwicklung, welche in der Kirche nicht mit Notwendigkeit, ex iure divino, sondern „nur kraft menschlichen Rechts" (Hinschius) bestehen und deshalb nach dem Zeugnisse der Geschichte als Schöpfungen der kirchlichen Rechtsentwicklung weder unveränderlich noch der Aufhebung durch die kirchliche gesetzgebende Autorität entrückt sind. Eine Ausnahme kann nur für den Primat des Papstes und das Bischofsamt behauptet werden, welche im göttlichen Rechte (s. d. Art. Kirchenrecht) begründete fundamentale Institutionen des kirchlichen Regierungsorganismus, also nach dem Dogma der Kirche absolut notwendige, in ihrem Wesen unveränderliche Ämter sind.

Wenn wir von dem Amte des Papstes absehen, dessen primatiale Stellung ihn verpflichtet, seine Gewalt in der gesamten Kirche zu üben, so ist jedem Kirchenamt auch ein bestimmter örtlicher Wirkungskreis vorgezeichnet, ein Amtsbezirk (Sprengel), innerhalb dessen der Amtsträger seine Funktionen zu verwalten berechtigt bezw. verpflichtet ist. Eigenmächtige Ausübung der Amtsbefugnisse außerhalb des Amtssprengels ist immer unerlaubt und kann sogar die Nichtigkeit des Aktes begründen. Der Inbegriff der mit einem Amte nach dem objektiven Rechte der Kirche verknüpften Amtsbefugnisse, also die im Amt als solchem begründete ordentliche Amtsgewalt, wird im kirchlichen Sprachgebrauch maioritas (im engeren Sinne) genannt, sofern dieselbe eine dem Amtsträger über seine Untergebenen zustehende, diese zum Gehorsam (Obedienz) verpflichtende Autorität bedeutet. (Im weiteren Sinne bezeichnet maioritas ebenso wie praeeminentia, praecedentia den Vorrang, welcher einem Amtsträger nicht bloß vor seinen Untergebenen, sondern allgemein kraft seines Weihegrades und seines Amtes vor allen Kirchengliedern gebührt, die nicht eine gleich ausgezeichnete Stellung einnehmen). Im einzelnen sind Art, Umfang und Inhalt der Amtsrechte, welche den kirchlichen Amtsträgern zustehen, verschieden mit Rücksicht auf die wesentliche Verschiedenheit der Ämter und die besondern Aufgaben, welche das gemeine bezw. partikulare Recht sowie endlich etwaige specielle stiftungsmäßige Anordnungen dem Amte überwiesen haben. Der Amtsträger hat das Recht, seine Amtsbefugnisse im vollen Umfange auszuüben und die mit dem Amte verbundenen Einkünfte ohne jede Schmälerung zu beziehen; für Ansprüche, welche den Amtsträger in diesen Rechten beschränken sollen, muß ein besonderer Rechtsgrund erwiesen werden.

Das kirchliche Amt ist seinem Träger nicht etwa in seinem persönlichen Interesse, zu seiner persönlichen Befriedigung übertragen; das Amt besteht nicht um seines Trägers willen, sondern für die Zwecke und Aufgaben der Kirche. Das kirchliche Amt ist eine öffentliche, um der Interessen der kirchlichen Gemeinschaft willen geschaffene Institution; die Rechte des Amtsträgers sind ihm nicht gleich Privatrechten zu seiner persönlichen Befriedigung eingeräumt; sie bestehen, um ihm die Erfüllung der Aufgaben des Amtes zu ermöglichen, welche ihm die Kirche zur Pflicht macht. Das kirchliche Amt als öffentliches Amt ist seinem Wesen nach in erster Reihe als ein Inbegriff von Pflichten des Amtsträgers aufzufassen; derselbe hat alle seine Amtsbefugnisse gewissenhaft im Sinne der Forderungen der Kirche auszuüben; er ist nicht nur verpflichtet, die einzelnen in seinem Amte begründeten Dienste und Obliegenheiten überhaupt zu leisten, sondern in seiner amtlichen Berufsstellung, bei seiner Amtsthätigkeit die allgemeinen kirchlichen Zwecke und Interessen nach Kräften zu fördern.

Während die speciellen Amtspflichten, welche den besondern Aufgaben des Amtes entsprechen, selbstverständlich nach dem Wesen und den Aufgaben des Amtes sehr verschieden sind, muß als allgemeine Pflicht der Kirchenbeamten die Gehorsamspflicht hervorgehoben werden. Die einzelnen Kirchenämter stehen zu einander im Verhältnisse hierarchischer Über- und Unterordnung, und so erscheint die Gehorsamspflicht — welche selbstverständlich keine unbegrenzte ist, sondern sich nur auf Befehle beziehen kann, zu deren Erlassung der Obere, zu deren Ausführung der Untergebene im Sinne des kirchlichen Rechts kompetent ist — als eine wesentliche Voraussetzung des Bestandes dieser hierarchischen Ordnung wie einer gedeihlichen Wirksamkeit der kirchlichen Verwaltung. Regelmäßig sind überdies die kirchlichen Amtsträger auch verpflichtet, ihre Amtsfunktionen persönlich zu erfüllen (Residenzpflicht), und diese Regel gilt insbesondere hinsichtlich jener Ämter,

deren Inhaber Träger einer kirchlichen Regierungsgewalt oder zu Funktionen der Seelsorge verpflichtet sind. Die Fälle, in welchen kirchliche Organe ihrer Amtspflicht auch genügen, wenn sie die Funktionen ihres Amtes gänzlich einem Stellvertreter überlassen, können überhaupt im heutigen Recht als Ausnahmen bezeichnet werden.

Das Kirchenamt hat wesentlich den Charakter eines öffentlichen Amtes. Wenn gegen diese Qualifikation kirchlicher Ämter von manchen Widerspruch erhoben wird, so richtet sich dieser nicht gegen die Anerkennung des öffentlichen Charakters der Kirchenämter in dem oben entwickelten Sinne, sondern bedeutet nur eine Verwahrung gegen die Traditionen des Staatsabsolutismus, welcher die kirchlichen Organe als Beamte des Staates behandelte, und gegen jene modernen Bestrebungen, welche darauf abzielen, die Kirche in der freien Verfügung über die Kirchenämter — mit Rücksicht auf den öffentlichen Charakter derselben — nach dem diskretionären Ermessen der Staatsverwaltung zu beschränken. (Dagegen muß die Frage, ob die Kirchenämter als öffentliche Ämter im Sinne des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich [§ 31. 359 R.-Str.-G.] anzusehen sind, verneint werden; vgl. hierzu: H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 667, Note 3; John in Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts III, 180. Nur insoweit das Landesgesetz kirchlichen Organen noch staatliche Aufgaben überträgt, sind die kirchlichen Organe bei der Verwaltung dieser Agenden als öffentliche Beamte im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs zu betrachten, welche den gesetzlichen Schutz gegen Eingriffe in ihr Amt genießen und denen gegenüber ein strafbares Delikt gegen die Ausübung der Amtsgewalt begangen werden kann.)

Schon in der Begriffsbestimmung wurde oben hervorgehoben, daß das Kirchenamt, der hierarchischen Verfassung der Kirche entsprechend, wesentlich eine klerikale Berufsstellung ist; kirchliche Amtsträger (personae ecclesiasticae im engeren Sinne) können nur Kleriker, nicht aber auch Laien sein. Sofern untergeordnete Hilfsfunktionen der kirchlichen Verwaltung, welche nicht als eine Ausübung der Kirchengewalt erscheinen, nach der gegenwärtigen Disciplin von Laien besorgt werden, können auch solche Dienstleistungen nicht mehr als officia ecclesiastica angesehen und nach den Grundsätzen, welche im Kirchenrechte für die Behandlung der Kirchenämter entscheidend sind, beurteilt werden. Dieses Princip findet nicht etwa nur dann Anwendung, wenn solche dem Laienstand angehörende Personen (Küster, Glöckner, Mesner, Kirchendiener, Totengräber, Organisten, ferner die technischen und Manipulationsorgane kirchlicher Behörden u. s. w.) bloß in einem kündbaren, privatrechtlichen Verhältnisse der Dienstmiete zu der kirchlichen Anstalt stehen, sondern auch dann, wenn dieselben nach Herkommen und Partikularrecht besonders geordnete und stabile, ihnen nicht willkürlich entziehbare Dienststellungen besitzen. Die gegenteilige Auffassung (Hinschius u. a.) verkennt die wesentliche Bedeutung der Ordination und des durch sie begründeten Unterschiedes der Stände in der katholischen Kirche; sie ist nur berechtigt im Gebiete des Protestantismus, welcher keine Hierarchie anerkennt, dem die Ordination nicht die Mitteilung einer spirituellen Befähigung bedeutet. So konnte hier die Gesetzgebung der einzelnen Landeskirchen, deren positive Satzungen in diesen Fragen der äußeren Rechtsordnung allein entscheidend sind, solche zu Diensten der obengenannten Kategorien berufene Organe (Küster, Organisten, Kantoren u. s. w.) ebenso wie die Schullehrer als clerus minor behandeln und ihnen gewisse allgemeine Rechte der Träger des geistlichen Amtes zuwenden, ihre Verhältnisse nach den für letztere maßgebenden Bestimmungen normieren.

2. Der Begriff des Kirchenamts (officium ecclesiasticum) ist nicht identisch mit dem Begriffe des kirchlichen Beneficiums, obwohl der letztere Ausdruck häufig in weiterem Sinne angewandt und jedes Kirchenamt als Beneficium bezeichnet wird. Beneficium (Pfründe, genauer: Kirchenpfründe — der jetzt im Deutschen allgemein übliche Ausdruck für Beneficium, dessen Wurzelwort praebenda ursprünglich die Anteile, Quoten [s. II, 34 ff.] bezeichnete, welche den einzelnen Kanonikern aus dem Ertrage des Kapitelsvermögens gebühren, nachdem jedoch diese Präbenden stabil geworden und wie Beneficien behandelt wurden [praebendale beneficium], auch eine allgemeinere Bedeutung erhielt) ist das mit einem Kirchenamte bleibend und ständig verbundene Einkommen, welches dem Inhaber des Amtes (dem Beneficiaten) als Entgelt seiner Dienstleistung gebührt und für diesen in einer den dauernden Bezug (die „Perpetuität" des Beneficiums) verbürgenden Weise versichert werden muß. Die normale, dem gemeinen Recht allein entsprechende Sicherstellung ist die Radicierung des Beneficiums auf Grundstücke oder Grundrenten, welche als unveräußerliches kirchliches Gut zur bleibenden Ausstattung des Amtes gewidmet werden. Seit die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse auch bewegliches Vermögen (Kapitalien) zu einem geeigneten Mittel der Dotation gemacht haben, konnte ohne Beeinträchtigung des Wesens der Beneficien zugelassen werden, daß das Einkommen teilweise oder selbst ganz im Ertrage beweglichen Vermögens bestehe, wenn nur eine dingliche Sicherstellung nicht fehlt. In neuester Zeit (seit den großen Säkularisationen am Ende des vorigen und am Anfang unseres Jahrhunderts) sind jedoch viele kirchliche Amtsträger, deren Ämter vordem mit Grundbesitz dotiert waren, auf Einkünfte in barem Gelde beschränkt, welche ihnen, ähnlich wie Gehalte weltlicher Beamten, von den Staatskassen periodisch, aus Staatsmitteln oder für Rechnung eines vom

Staate verwalteten Fonds, ausbezahlt werden. Solche Barbezüge können nur dann als geeignete Grundlage für den Bestand eines Beneficiums angesehen werden, wenn dem Kirchenamte die Perpetuität dieses Einkommens verbürgt ist, in welcher wir das wesentliche Merkmal des Beneficiums erkennen müssen (sogen. objektive Perpetuität, d. h. die dem Amtsträger gebührenden Einkünfte müssen mit dem Amte bleibend und ständig verbunden werden, so daß die betreffenden Vermögensmassen bezw. Einkünfte eine vom Amte untrennbare Ausstattung desselben darstellen, deren Genuß jedem Träger des Amtes als solchem zukommt. Da aber das kirchliche Recht fordert, daß kirchliche Ämter, welche zugleich wahre Beneficien sind, ihren Trägern bleibend, d. h. auf Lebenszeit, übertragen werden, und bloß widerruflich bestellte Verwalter derselben rechtlich nicht als Beneficiaten gelten, so kann ebenso auch das Moment der subjektiven Perpetuität oder die Inamovibilität des Amtsträgers, die Verleihung des Amtes und Einkommens auf Lebenszeit, als charakteristisches Merkmal des Beneficiums bezeichnet werden).

Seit dem 13. Jahrhundert ist in der Kirche eine Reihe von Ämtern geschaffen worden, mit welchen kein Beneficium, kein dinglich radiciertes Einkommen verbunden ist und deren Inhaber nicht inamovible, auf Lebensdauer bestellte Amtsträger sind (z. B. Generalvikare, Offiziale, Weihbischöfe, Kapitelsvikare, die Hilfsseelsorgeämter der Kooperatoren, Koadjutoren u. s. w.). Obwohl der Sprachgebrauch, welcher Kirchenamt und Beneficium identifiziert, sich behauptete, mußte für den späteren Rechtszustand doch der engere Begriff des Beneficiums im eigentlichen Sinne besondere Bedeutung erlangen, da die Rechtssätze über Errichtung und Änderung, Aufhebung, Verleihung und Entziehung der Beneficien auf andere Kirchenämter nicht ohne weiteres Anwendung finden und nur die Inhaber wahrer Beneficien den Vorzug der Inamovibilität genießen, also von dem auf Lebenszeit verliehenen Amte nicht anders als aus gesetzlichen Gründen, im Wege eines rechtmäßigen Verfahrens entfernt werden können. (Der Ausdruck praebenda, Pfründe, entspricht nur der engeren Bedeutung des Wortes beneficium und kann nicht identisch mit „Kirchenamt" angewendet werden. Es ist auch mit der ursprünglichen Bedeutung des Wortes praebenda völlig im Einklange, wenn der kirchliche Sprachgebrauch niemals das Officium des Amtsträgers als dessen „Präbende" bezeichnet hat.)

3. Eine Reihe der in der neueren Rechtssprache geläufigen Einteilungen hält den Begriff des Beneficiums im engeren Sinne als Grundlage der Einteilung fest, während bei andern das Wort in seiner weiteren Bedeutung verstanden werden muß. Dies gilt insbesondere von der Unterscheidung der beneficia titularia s. titulata (so genannt, weil ein solches auf Lebenszeit verliehenes Beneficium als dauernde Sicherstellung des standesmäßigen Unterhaltes eines Klerikers gilt und deshalb einen Ordinationstitel begründet) und manualia. Der Begriff der ersteren ist identisch mit jenem der Beneficien im eigentlichen Sinne, welche dem Merkmal der objektiven wie der subjektiven Perpetuität entsprechen, während die sogen. Manualbeneficien zwar nicht der objektiven Perpetuität entbehren, jedoch dem Amtsträger nur widerruflich verliehen sind. (Die Bezeichnung solcher Ämter als Manualbeneficien ist wohl am besten daher zu erklären, daß dieselben der revocatio ad manum des Verleihers unterliegen; vgl. Phillips, Kirchenrecht VII, 1, 275, Note 34.) Ebenso hat auch die Einteilung der Beneficien in beneficia saecularia und regularia den weiteren Begriff des Beneficiums zum Ausgangspunkt. Säkularbeneficien sind Ämter, zu denen nur Weltgeistliche berufen werden, Regularbeneficien hingegen Ämter, welche nur an Ordensgeistliche (Regularen) verliehen werden dürfen. Letztere sind zumeist auch bloße Manualbeneficien, weil es der in der Ordensdisciplin begründeten Gehorsamspflicht des Regularen entspricht, daß dem Ordensobern die Abberufung eines Ordensgeistlichen von seinem Amte jederzeit freistehe. Ausnahmen können nur bei den durch Wahl zu besetzenden Regularbeneficien (Abteien, welche auf Lebenszeit verliehen werden) und bei jenen Ämtern stattfinden, welche zur Seelsorge über Laien in Unterordnung unter den Diöcesanbischof verpflichten. Die Unterscheidung der beneficia maiora und minora (inferiora) bezieht sich nur auf die Beneficien im engeren Sinne. Beneficia maiora sind jene, deren Inhabern volle bischöfliche Regierungsgewalt (als iurisdictio episcopalis s. quasi-episcopalis) zusteht. Im Gegensatze zu diesen können alle übrigen nur als beneficia minora bezeichnet werden. Die Träger der beneficia maiora sind allein Prälaten im eigentlichen, engeren Sinne (sogen. praelati maiores, primigenii); den Gegensatz derselben bilden die praelati inferiores s. minores, kirchliche Amtsträger, welche nur eine praelatura secundaria besitzen: Kurialprälaten (s. d. Art. Kurie), Ordensgenerale, Äbte, die Würdenträger der Kapitel, welche als Leiter an der Spitze derselben stehen oder einen hohen Rang im Kapitel bekleiden. Beneficia simplicia werden jene Ämter genannt, mit welchen bloß die Verpflichtung zum Chordienst oder zum unmittelbaren Dienst am Altare verbunden ist. Begründet das Amt eine weitergehende Berechtigung bezw. Verpflichtung, sind also mit demselben auch andere als die eben genannten Funktionen verbunden, so wird dasselbe als beneficium duplex bezeichnet. Eine besondere Kategorie der beneficia duplicia sind beneficia curata. Gegenwärtig werden unter Kuratbeneficien regelmäßig nur jene verstanden, deren Inhaber zur unmittelbaren Verwaltung der Seelsorge verpflichtet sind, während der ältere Sprachgebrauch

als beneficia, quae curam animarum habent annexam, auch die Ämter jener kirchlichen Regierungsorgane bezeichnet, welchen die Anstellung und Überwachung der Seelsorger — also die Leitung, nicht die unmittelbare Verwaltung der Cura — obliegt. (Mehrere der geläufigen Einteilungen der Kirchenämter werden des Zusammenhanges halber unter Nr. 5, „Besetzung der Kirchenämter", besprochen.)

4. Die Neuerrichtung (erectio, creatio) der höheren Beneficien (beneficia maiora) ist ein päpstliches Reservatrecht; seit dem 14. Jahrhundert haben die Päpste ihre Befugnis, neue Bistümer und Metropolitansitze zu errichten, auch ohne Beachtung der Einsprache der durch die Neuerrichtung beeinträchtigten Metropoliten oder Bischöfe zur Geltung gebracht, wenn dies die Rücksicht auf höhere allgemeine Interessen zu fordern schien, und unter Berufung auf ihre apostolische Machtfülle neue Bistümer und Metropolien errichtet (so Johann XXII. i. J. 1317 die Metropolie Toulouse und eine Reihe von Suffraganbistümern, Clemens VI. i. J. 1344 das Erzbistum Prag), obwohl die beteiligten Prälaten, deren bischöfliche bezw. Metropolitanrechte in dem betreffenden Gebiete aufgehoben wurden, ihre Zustimmung verweigerten. Dieses Princip ist auch in der Praxis der modernen Zeit aufrecht geblieben und muß uns als eine völlig berechtigte Konsequenz des Satzes gelten, daß das Kirchenamt eine öffentliche Institution der Kirche ist, und daß deshalb die Rechte und Interessen einzelner Träger des Kirchenamts den Rücksichten des höheren allgemeinen Interesses untergeordnet werden müssen. Die Errichtung der niederen Beneficien gehört im allgemeinen in das Gebiet der Kompetenz des Diöcesanbischofes; seit dem 17. Jahrhundert hat jedoch die Praxis der Kurie die Errichtung von Dom- und Kollegiatstiftern als ein päpstliches Reservatrecht behandelt. (Unbegründet ist die häufig vorkommende Ansicht, welche dem Bischofe auch die Befugnis zur Errichtung einer Kapitelsdignität bestreitet; dagegen ist die Suppression einer bestehenden Kapitelsdignität allerdings dem Papste vorbehalten. Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, 388. 460.)

Die Neuerrichtung eines Beneficiums setzt einen rechtmäßigen Grund (iusta causa — als solche gelten: necessitas, utilitas, incrementum cultus divini) sowie die Sicherstellung einer genügenden Dotation voraus; nicht minder muß dem neuen Beneficium ein passender, d. h. den Zwecken des Amtes entsprechender Amtssitz (locus congruus) angewiesen werden. Wenn durch die Neugründung das Gebiet, die Dotation oder die Amtsrechte bestehender Beneficien geschmälert werden, so bedeutet die Neuerrichtung zugleich eine Innovation im Bestande der bisherigen Beneficien; der Bischof ist deshalb bei der Entscheidung an die Zustimmung seines Kapitels gebunden. (Die Interessierten — also vor allen die durch die Neuerrichtung beeinträchtigten Amtsträger, bei Patronatsbeneficien die Patrone, bei Pfarreien die Gemeinde — müssen unbedingt vor der Entscheidung gehört werden; ein Konsensrecht gebührt jedoch nur dem Laienpatron in gesetzlich bestimmten Fällen.)

Unter den Begriff der Innovation (Veränderung) fällt jede Modifikation im objektiven Bestande des Beneficiums, sie mag die Amtsrechte, den Amtssprengel, den Charakter des Amtes oder die notwendige Qualifikation des Amtsträgers, die Dotation des Beneficiums, den Wechsel der Kirche, an der das Amt bestehen soll, u. s. w. betreffen. Im weiteren Sinne wird auch die vollständige Aufhebung (suppressio s. exstinctio beneficii) als ein Fall der Innovation bezeichnet; sie hat den rechtlichen Untergang des Beneficiums zur Folge, dasselbe wird gänzlich aufgehoben, ohne daß diese Aufhebung die Grundlage für die Errichtung eines neuen Beneficiums zu bilden hätte. Zur Innovation ist regelmäßig derjenige Kirchenobere kompetent, welchem auch die Errichtung der betreffenden Beneficien zusteht. Daß der Bischof eine Innovation nur mit Zustimmung des Kapitels, eventuell auch des Laienpatrons verfügen könne, und daß vor der Entscheidung von ihm sämtliche Beteiligten gehört werden müssen, ist bereits hervorgehoben worden. Es entspricht durchaus den konservativen Principien der kirchlichen Verwaltung, daß die Innovation, durch welche bestehende Rechte beseitigt werden, nur dann gesetzlich zulässig ist, wenn der bisherige Zustand nicht mehr aufrecht erhalten werden kann (necessitas), oder wenn durch die Änderung die kirchlichen Interessen augenscheinlich gefördert werden (evidens utilitas ecclesiae).

Die Innovation besteht zuweilen bloß in einer a) Verlegung des Beneficiums (translatio beneficii), d. h. das Beneficium, welches sonst in seinem Bestande unverändert bleibt, wird von einer Kirche auf eine andere übertragen (z. B. der Bischofssitz von der bisherigen Kathedrale auf eine andere Kirche der Diöcese).

Eingreifendere Arten der Innovation sind: b) Die Teilung (divisio s. sectio beneficii, auch dismembratio im weiteren Sinne genannt), wenn aus dem Bestande eines Beneficiums ein oder mehrere neue Beneficien gegründet werden.

c) Die Dismembration im engeren Sinne, bei welcher einzelne Rechte und Vermögensbestandteile oder Teile des Amtssprengels von einem Beneficium abgetrennt und einem andern, bereits bestehenden, überwiesen werden. Handelt es sich bloß um die Überlassung von Teilen des Beneficialvermögens, so ist diese Verfügung nur als eine Veräußerung von Kirchengut, nicht aber als eine Innovation aufzufassen (Hinschius a. a. O. 410; Aichner, Compend. iuris ecclesiast. ed. 9, 276).

d) Die deminutio beneficii, die Belastung (Onerierung) eines bestehenden Beneficiums mit

Ansprüchen dritter auf einen Teil des Beneficialeinkommens. Eine solche Belastung, bei welcher das Beneficium selbst als oneriert gelten soll, so daß die Pflicht zur Zahlung des Anteiles (pensio), solange der Anspruch des Bezugsberechtigten zu Recht besteht, als Reallast auf dem Beneficium haftet, kann nur vom Papst dem Beneficium auferlegt werden. Die Bischöfe sind nur in besondern Fällen berechtigt, einem Kleriker eine Pension zu Lasten des Beneficiaten, welche dessen Nachfolger nicht weiter zu leisten verpflichtet ist, anzuweisen; eine weiter gehende, das Beneficium selbst onerierende Verfügung steht dem Bischof gemeinrechtlich nicht zu.

e) Die Union, Vereinigung von Beneficien. Diese kann sein α) unio per confusionem, unio exstinctiva et plenaria, wenn bei der Vereinigung zweier Beneficien der bisherige rechtliche Bestand beider aufgehoben wird, so daß die rechtliche Existenz derselben gänzlich vernichtet und an ihrer Statt ein neues, drittes Beneficium geschaffen wird, auf welches die Rechte und das Vermögen der unierten Beneficien übergehen. — β) Die sogen. unio per subiectionem s. subiectio per modum unionis, unio accessoria s. subiectiva. Bei dieser Art der Vereinigung wird keines der beiden Beneficien aufgehoben, wohl aber eines derselben (das subjicierte Beneficium) dem andern dergestalt untergeordnet, daß das erstere seine Selbständigkeit einbüßt und rechtlich als Zubehör (ecclesia accessoria) des letzteren (ecclesia principalis) gilt. Ist eine solche Union vollzogen, so kann das subjicierte Beneficium nicht mehr selbständig erledigt und besetzt werden; es wird vielmehr als rechtliches Zubehör des Hauptbeneficiums mit diesem erledigt und von dem für das Hauptbeneficium berufenen Amtsträger miterworben, welcher das Vermögen der beiden Beneficien gesondert zu verwalten hat. — γ) Die unio aeque principalis, unio per aequalitatem. Bei dieser bleiben beide Beneficien mit ihrem Vermögen und mit ihren geistlichen Amtsrechten als vollkommen selbständige Ämter bestehen; sie treten nur dadurch bleibend in eine rechtliche Beziehung zu einander, daß in perpetuum die Verfügung getroffen wird, beide Beneficien sollten immer einem und demselben Amtsträger übertragen werden. Diese Art der Union ist am häufigsten bei Bistümern und Erzbistümern (z. B. Posen-Gnesen, Belluno-Feltre). — δ) Die sogen. Inkorporation, bei welcher ein Beneficium (regelmäßig ein Pfarramt) einem Kloster, Stifte oder Stiftsamte entweder nur quoad temporalia (incorporatio minus plena) oder aber quoad temporalia et spiritualia (pleno iure, incorporatio plena) einverleibt wird. Im ersteren Falle geht nur das Vermögen auf das Stift oder Kloster über, während quoad spiritualia das Pfarramt als selbständiges geistliches Amt und als Säkularbeneficium bestehen bleibt. Das Stift oder Kloster hat das Recht, dem Bischof einen geeigneten weltgeistlichen Kandidaten zur Einsetzung in das Pfarrbeneficium zu präsentieren, welcher vom Bischof instituiert wird und das Amt als selbständiger Beneficiat verwaltet; den standesmäßigen Lebensunterhalt hat das Stift oder Kloster diesem Amtsträger nach dem Ermessen des Diöcesanbischofs in geeigneter Weise, aus dem inkorporierten Vermögen und Einkommen, dauernd zu versichern. Wird das Beneficium pleno iure einverleibt, so geht nicht nur das Vermögen, sondern auch das Amt selbst auf das Kloster oder Stift über; das letztere ist fortan als der Beneficiat, als der Träger des Pfarramtes anzusehen, welches, wenn die Korporation eine regulare ist, durch eine solche Einverleibung in ein Regularbeneficium verwandelt wird. Die Verwaltung der Amtsfunktionen erfolgt durch einen Vikar, welcher ein vom Bischof für die Seelsorge approbierter Geistlicher sein muß, dessen Institution jedoch der Korporation bezw. ihrem Vorstand zusteht. Die Mißstände, welche sich infolge der Inkorporationen für die Verwaltung der Seelsorge ergaben, veranlaßten das Trienter Konzil, die fernere Inkorporation von Pfarreien gänzlich zu untersagen. Seither konnten Inkorporationen nur mehr in Ausnahmefällen, auf Grund eines besondern päpstlichen Indultes, stattfinden.

f) Die transformatio s. conversio beneficii, Umwandlung eines Beneficiums. Hier wird an Stelle des bisherigen Beneficiums, welches aufgehoben wird, aus dem Bestande desselben, insbesondere mit Hilfe des vorhandenen Vermögens, ein Beneficium einer andern Kategorie errichtet.

g) Als mutatio status beneficii wird die Innovation bezeichnet, wenn, ohne daß eine Aufhebung des Amtes bezw. eine Neuerrichtung stattfände, nur die Amtsrechte erweitert oder beschränkt werden, das hierarchische Unterordnungsverhältnis geändert wird, wenn infolge einer Neuerung bezüglich der notwendigen Qualifikation des Amtsträgers fortan das Beneficium selbst einer veränderten rechtlichen Beurteilung unterliegt, dessen wesentlicher Charakter in bestimmter Richtung sich ändert (z. B. das Beneficium aus einem weltgeistlichen ein Regularbeneficium geworden ist). Eine solche mutatio status beneficii kann übrigens in gewissen Fällen auch ohne Eingreifen der kirchlichen Oberen auf dem Wege der Präskription eintreten (die Umwandlung eines Säkularbeneficiums in ein Regularbeneficium und umgekehrt, Ersitzung einzelner Amtsrechte seitens eines Amtsträgers im Sprengel eines andern u. s. w.).

Die hier entwickelten kanonischen Grundsätze über die Errichtung und Innovation der Beneficien gelten sowohl bezüglich der titulierten wie der Manualbeneficien, d. h. für alle Kirchenämter, welche auf der Grundlage einer dauernd gesicherten Dotation errichtet werden. Bei der Errichtung

und Innovation von Kirchenämtern, welchen diese Grundlage fehlt, können die Kirchenoberen nach ihrem freien Ermessen vorgehen, welches seine Schranke etwa nur in den besondern Rechtssätzen findet, die in bestimmten Fällen die Bestellung solcher zur Hilfeleistung oder Vertretung berufener Amtsträger vorschreiben. (Der Bischof kann z. B. nach seinem Ermessen das Amt eines Offizials einführen, ein Diöcesangericht und Konsistorium schaffen, dessen Organisation ändern, dasselbe aufheben, neue Dekanate errichten und bestehende dismembrieren; aber er ist verpflichtet, für eine erledigte Pfarrei während der Vakanz oder für einen unheilbar erkrankten oder gänzlich unfähigen, nicht resignierenden Pfarrer einen Administrator bezw. Koadjutor zu bestellen.)

Sofern die Kirche vom modernen Staate als eine vollberechtigte öffentliche Korporation behandelt wird, die Existenz und Wirksamkeit der kirchlichen Ämter nicht etwa bloß ignoriert oder geduldet ist, sondern der Bestand und die Amtswirksamkeit derselben die gesetzliche Anerkennung und den Schutz des Staates genießen, fordert die staatliche Gesetzgebung regelmäßig auch, daß ohne Genehmigung der Staatsverwaltung im Bestande der Beneficien (oder doch wenigstens bestimmter, für die kirchliche Organisation im Staatsgebiete besonders wichtiger Kirchenämter) keine Veränderung verfügt werde. Ein ohne Beobachtung dieser Vorschriften neubegründetes Kirchenamt oder eine von den Kirchenoberen einseitig vorgenommene Innovation entbehren, wenn solche Gesetze bestehen, der staatlichen Anerkennung ihrer rechtlichen Existenz und Wirksamkeit.

Im mittelalterlichen Feudalstaate — wir sehen hier gänzlich ab von den Besonderheiten des deutschen Reichs und dem Verhältnisse der Reichskirchen zum Kaiser — sowie im Staatswesen der späteren ständischen Epoche war die Mitwirkung des Landesherrn bei der Gründung höherer Kirchenämter und kirchlicher Korporationen schon deshalb wesentlich, weil selbst dann, wenn die Dotation derselben ohne seine Mitwirkung möglich war, doch nur durch ein specielles landesherrliches Indult (ob nur mit oder auch ohne Konsens der Landstände, ist für uns hier nicht von Bedeutung) dem Bischof bezw. der Korporation und ihrem Prälaten die besondern verfassungsmäßigen Rechte und Privilegien erworben werden konnten, welche einem Gliede der bevorrechteten Landstände bezw. einem Gliede des Prälatenstandes gebührten. Wurde die Dotation ganz oder teilweise vom Landesherrn gewährt, so konnte der Landesherr schon als Fundator bei der Errichtung Einfluß nehmen und die kanonischen Befugnisse des Stifters beanspruchen. Bei der Errichtung und Veränderung niederer Kirchenämter fand eine Mitwirkung der Landesherren regelmäßig nur statt, wenn dieselbe aus einem besondern Titel begründet war (Fundation, Patronat, Vogtei, der im einzelnen Falle zugestandene Verzicht auf nutzbare Rechte des Landesherrn betreffs des Kirchenguts u. s. w.). Erst die Epoche des Staatsabsolutismus hat auch bezüglich der niederen Kirchenämter grundsätzlich den Kirchenoberen das Recht der freien Disposition abgesprochen und für den Staat die Befugnis, Verfügungen über das kirchliche Ämterwesen seines Gebiets von seiner Zustimmung abhängig zu machen, nicht etwa nur als ein Korollar des vom Staate den kirchlichen Einrichtungen garantierten besondern Rechtsschutzes beansprucht; es wurde, wenn man nicht einfach das Kirchenamt als ein Staatsamt und den Geistlichen für einen Staatsdiener erklärte, doch aus dem staatlichen Oberaufsichtsrecht über die Kirche das Recht des Staates abgeleitet, die Organisation der Kirchenämter wegen ihrer Wichtigkeit im öffentlichen Leben des Staates als eine „gemischte Angelegenheit" zu behandeln, bezüglich deren der Kirche ein Recht einseitiger Verfügung nicht zustehe. Mit Rücksicht auf den geschichtlich begründeten Rechtszustand und auf die Thatsache, daß die notwendigen Mittel für die Gründung neuer wie für eine dem fortschreitenden kirchlichen Bedürfnisse entsprechende Umgestaltung und Ausstattung bestehender Ämter nur durch ein solches Einverständnis mit der Staatsgewalt sichergestellt werden konnten, hat die Kirche in den Konkordaten der neueren Zeit den Regierungen vertragsmäßig ein Recht der Mitwirkung bei der Errichtung und Innovation kirchlicher Beneficien eingeräumt, und die Kirchengewalt ist solchen Forderungen der Staaten, selbst wenn sie nicht auf vertragsmäßige Zugeständnisse gestützt werden konnten, nicht entgegengetreten, um den neuen kirchlichen Einrichtungen die staatliche Anerkennung und den Rechtsschutz des Staates zu sichern, wie auch, um für die Neuorganisationen dessen materielle Unterstützung in Anspruch nehmen zu können.

5. Die **Besetzung** der Kirchenämter (provisio, auch collatio im weiteren Sinne) kann — abgesehen vom Falle der Neuerrichtung eines Amtes — rechtswirksam nur erfolgen, wenn das Amt erledigt (vakant) ist, der bisherige Amtsträger seines Amtes also nicht etwa bloß faktisch, sondern auch von Rechts wegen verlustig geworden ist. Die Besetzung vakanter Kirchenämter soll, wenn es sich um eigentliche Beneficien handelt, in titulum geschehen, d. h. es soll dem Amtsträger das Amt dauernd, auf Lebenszeit verliehen werden; alle diejenigen Kirchenämter, bei welchen das Moment der objektiven Perpetuität zutrifft, sollen ferner innerhalb der gesetzlich nach Verschiedenheit der Fälle bestimmten Frist wieder besetzt und ihrem Träger ex integro et sine deminutione verliehen werden, d. h. es steht dem Kirchenobern nicht zu, durch eine von ihm anläßlich der Verleihung in gesetzwidriger Weise der Person des Amtsträgers auferlegte Belastung jenen Erfolg herbeizuführen, welcher nur durch eine im legalen Wege verfügte Innovation recht-

mäßig begründet werden kann. Für die Verleihung eines Kirchenamtes darf, bei sonstiger Nichtigkeit des Aktes und Eintritt der auf das Kirchenverbrechen der Simonie gesetzten Strafen, keine Gegenleistung gewährt werden; die Verleihung muß also unentgeltlich (gratis) und soll, damit auch der Verdacht eines unerlaubten Vorganges vermieden werde, nicht heimlicherweise, sondern offenkundig in der für solche Akte üblichen Form vollzogen werden. Ist die Besetzung von dem Verleihungsberechtigten unter dem Einfluß eines Zwanges oder Irrtumes vorgenommen worden, welcher im Sinne des gemeinen Rechts die Wirksamkeit einer Willenserklärung beeinträchtigt, so ist der Verleiher zur Revokation des Aktes befugt; eine Besetzung, welche unter was immer für einer Bedingung (im technischen Sinne des Wortes) verfügt würde, müßte als nichtig angesehen werden.

Kirchenämter sollen nur Klerikern verliehen werden, welche personae idoneae sind, die kanonische Eignung für das Amt besitzen, d. h. jene Voraussetzungen und Eigenschaften, die nach gemeinem bezw. partikularem Recht für den Erwerb von Kirchenämtern überhaupt oder für Ämter dieser Art vorgeschrieben sind, und welche, falls für das erledigte Amt specielle Rechtsnormen oder besondere stiftungsmäßige Anordnungen hinsichtlich der Qualifikation des Amtsträgers bestehen, auch diesen vollkommen entsprechen. Das gemeine kanonische Recht schließt vom Erwerb eines Kirchenamtes überhaupt aus: die unehelich Geborenen (dem ehelichen Sohn eines Klerikers ist nur die unmittelbare Succession in das Beneficium des Vaters verwehrt), ferner Verheiratete, Irreguläre, Ketzer, Schismatiker (wenigstens wenn der Fall eines schisma haereticum vorliegt) und Apostaten (die Unfähigkeit, ein Kirchenamt zu erlangen, bleibt aufrecht, auch wenn die Genannten sich der kirchlichen Autorität wieder unterworfen haben; sind sie in statu haereseos, schismatis, apostasiae verstorben, so trifft die Unfähigkeit zu Kirchenämtern auch ihre Descendenten, und zwar die Söhne einer häretischen 2c. Mutter, ferner die Söhne und Enkel eines häretischen 2c. Vaters bezw. Großvaters), Exkommunizierte und Interdizierte, ferner Amtsträger, welche von ihrem Amte suspendiert sind (vgl. hierzu den Art. Kirchenstrafen), endlich Kleriker, welche ein Verbrechen begangen haben, das — von Rechts wegen oder weil der Kleriker durch richterliches Urteil deponiert oder degradiert wurde — die absolute Unfähigkeit, ein Kirchenamt zu erlangen, begründet.

Kirchenämter, deren Inhaber nicht bloß dem Klerus angehören müssen, sondern welche wegen der mit dem Amte verbundenen Funktionen auch einen Weihegrad erfordern, werden beneficia sacra, und wenn für diese Ämter die Priesterweihe notwendig ist, beneficia sacra in specie s. sacerdotalia genannt. Daß die Kandidaten eines Kirchenamtes Angehörige der Diöcese, in welcher sich das Amt befindet, oder daß sie Landesangehörige (Staatsbürger des betreffenden Landes) sein müssen, ist nach gemeinem Recht nicht erforderlich. Infolge partikularer Rechtsvorschriften und besonderer stiftungsmäßiger Anordnungen kann allerdings nicht bloß die Staatsangehörigkeit, sondern auch der Nachweis anderer persönlicher Qualitäten, welche die Herkunft und Heimat des Kandidaten betreffen (dessen Geburtsort, Familie, adelige Abstammung, Angehörigkeit an eine bestimmte Kirche, Diöcese, Gemeinde u. s. w.), eine Voraussetzung des Amtserwerbes sein. Ämter, welche kraft solcher Vorschriften diesen besonders qualifizierten Personen ausschließlich vorbehalten sind, oder bei denen den genannten Kandidaten ein Vorzugsrecht gebührt, werden beneficia patrimonialia genannt.

Regelmäßig soll ein Kleriker nicht mehrere Beneficien gleichzeitig besitzen dürfen (Verbot der Kumulation oder Pluralität der Beneficien, Inkompatibilität der Beneficien); nur ausnahmsweise ist dem Träger eines Kirchenamts der Erwerb und Besitz eines zweiten Beneficiums gesetzlich gestattet (beneficia compatibilia): nach den Bestimmungen des Trienter Konzils soll dem Inhaber eines Beneficiums ein zweites, jedoch nur ein beneficium simplex, dann verliehen werden dürfen, wenn das erstere dem Beneficiaten nicht den standesmäßigen Lebensunterhalt gewährt und nicht etwa unvereinbare Residenzpflichten die Inkompatibilität beider Beneficien begründen. Auf jene kirchlichen Ämter, welche nicht den Charakter von Beneficien haben, beziehen sich die gesetzlichen Verbote der Kumulation nicht. Es ist nicht unstatthaft, daß ein Beneficiat ein solches Kirchenamt neben seinem Beneficium bekleide, oder daß zwei Kirchenämter dieser Art in einer Hand vereinigt werden, wenn nur der Amtsträger der doppelten Amtspflicht wirklich vollständig entsprechen kann.

Die Besetzung eines Kirchenamtes steht regelmäßig (provisio s. collatio ordinaria) jenem Kirchenobern zu, dessen Jurisdiktion das betreffende Amt unmittelbar unterworfen ist. Enthält das Besetzungsrecht sowohl die Befugnis, die (selbstverständlich kanonisch geeignete) Person zu bestimmen, welcher das Amt verliehen werden soll, als auch das Recht, diesem Designierten das Amt selbst zu übertragen und so die Verleihung perfekt zu machen, dann wird ein solches Besetzungsrecht als ius provisionis plenae (volles, freies Verleihungsrecht, collatio libera) bezeichnet; steht jedoch das Recht der Designation des Kandidaten andern Personen als dem zur Übertragung des Amtes berufenen Kirchenobern zu, so ist das Provisionsrecht ein geteiltes: jeder der zur Beteiligung an der Besetzung Berechtigten hat ein ius provisionis minus plenae. Der Kirchenobere, welcher dem Designierten das Amt überträgt, nimmt solchen Falles eine collatio necessaria oder non libera vor. Das freie Ver-

leihungsrecht kann regelmäßig nur dem Kirchenobern zustehen, dessen Jurisdiktion das Amt unterliegt; insbesondere gilt der Bischof von Rechts wegen als der sogen. collator ordinarius der Kirchenämter seiner Diöcese. Die Vermutung streitet für das freie Verleihungsrecht des Bischofs; wer die Befugnis in Anspruch nimmt, den Bischof durch ein Designationsrecht bei der Verleihung eines Kirchenamtes zu beschränken, oder wer ein das Provisionsrecht des Bischofs ausschließendes Verleihungsrecht behauptet, muß den besondern Rechtsgrund seines Anspruches darthun. Designationsrechte können nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts auch Laien zustehen (vgl. insbesondere über das Nominationsrecht der Landesherren die Artt. Bischofswahl [I, 933 ff.], Domkapitel [II, 43 ff.], und über das Präsentationsrecht der Laienpatrone den Art. Patronatsrecht); das volle (ein Provisionsrecht des Bischofs ausschließende) Verleihungsrecht hingegen kann selbst auf Grund besonderer Rechtstitel nur von einem kirchlichen Amtsträger oder einer kirchlichen Korporation behauptet werden (Beispiele bieten die oben erwähnten Fälle einer incorporatio plena). Laien können ein solches umfassendes Verleihungsrecht nur durch ein päpstliches Privileg erlangen.

Die Designation kann durch Wahl (electio) oder durch Präsentation oder endlich durch sogen. Nomination erfolgen. Obwohl die Stellung der für ein Amt designierten Kandidaten in einzelnen Punkten rechtlich verschieden beurteilt werden muß, je nachdem es sich um eine Wahl, eine Präsentation oder Nomination handelt, so ist doch immer der Grundsatz maßgebend, daß solche Designationsrechte die Befugnis enthalten, dem kollationsberechtigten Kirchenobern eine die kanonische Eignung für das Amt besitzende Person zu bezeichnen, welcher der Kirchenobere das Amt zu übertragen verpflichtet ist. Es kommen jedoch bei der Besetzung höherer wie niederer Kirchenämter auch sogen. Vorschlagsrechte vor (richtiger Supplikations- oder Kommendationsrechte genannt), welchen eine solche den Kirchenobern verpflichtende Wirkung nicht zukommt. Diese sogen. Vorschlagsrechte (als Beispiele erwähnen wir die noch jetzt übliche Kommendation für die Kardinalswürde, ferner die Kommendation für Bistümer und Erzbistümer der Missionsländer, die in einer Reihe deutscher Diöcesen für die Stellen der Landdekane herkömmlichen Vorschläge) sind überhaupt nicht als Provisionsrechte anzusehen; dieselben beeinträchtigen nicht das freie Verleihungsrecht des Kirchenobern und geben dem bezw. den Berechtigten nur die Befugnis, dem Verleiher Kandidaten zu empfehlen. Der Verleiher kann verpflichtet sein, den Vorschlag einzuholen, ist aber niemals an denselben gebunden. Erfolgt die Designation der Person durch Wahl (electio), so wird der Verleihungsakt des Kirchenobern, welcher diese collatio non libera vollzieht und dem Gewählten das Amt überträgt, wenn es sich um höhere Beneficien handelt, Konfirmation (Wahlbestätigung) genannt; in andern Fällen wird der Kollationsakt des Kirchenobern, durch welchen dem rechtmäßig Designierten das Amt selbst übertragen wird, als institutio canonica s. collativa bezeichnet.

Der Providierte erwirbt das Amt durch die Annahme der Kollation; ist jedoch die letztere von ihm selbst erbeten worden oder hat (im Falle einer collatio non libera) der Designationsberechtigte mit Willen und Einverständnis des Providierten die Übertragung des Amtes an den letzteren verlangt, so wird das Amt durch den Kollationsakt sofort dem Providierten erworben. Der Providierte darf jedoch von dem ihm verliehenen Amte nicht eigenmächtig Besitz ergreifen; die Ausübung der Amtsrechte ist ihm erst nach der erfolgten kanonischen Besitzeinweisung (Investitur, Installation, institutio corporalis) gestattet. Durch diese erlangt der Beneficiat sowohl die Ermächtigung, die spirituellen Amtsfunktionen auszuüben (er erlangt also den „Besitz“ der Amtsrechte), wie den Besitz der Temporalien des Beneficiums (wenn mit letzterem nämlich, wie das gemeine kanonische Recht voraussetzt, eine Realdotation verbunden ist). Die Bischöfe sind kraft ihrer Konfirmationsbulle berechtigt, von ihrem Amte durch Inthronisation Besitz zu ergreifen; die Installation der Kanoniker wird in feierlicher Sitzung vor dem versammelten Kapitel nach den Statuten und Gewohnheiten des Kapitels vollzogen. Sonst steht die Erteilung der Investitur nach heutigem Recht grundsätzlich dem Bischof zu, welcher die Investitur der Beneficiaten durch einen bevollmächtigten Kommissar (regelmäßig durch den Dekan) vornehmen läßt. Wer eigenmächtig, ohne die kanonische Besitzeinweisung erhalten zu haben, Amtsrechte ausübt, soll arbiträr bestraft werden; wer jedoch mit Gewaltanwendung eigenmächtig vom Amte Besitz ergreift, verliert zur Strafe von Rechts wegen sein Amt. (Auf die besondern Rechtssätze, welche die Vergebung der Würden an der päpstlichen Kurie, ferner der Bistümer und Erzbistümer u. s. w., der Stiftsämter und Seelsorgeämter, die Rechte der Patrone u. s. w. betreffen, können wir an dieser Stelle nicht eingehen; vgl. hierüber die Artt. Bischofswahl I, 930 ff., Kardinäle III, 383, Domkapitel II, 31 ff., Patronatsrecht, Pfarrer.)

Ist ein Kirchenamt nicht innerhalb der gesetzlichen Frist in kanonischer Weise wieder besetzt worden (d. h. wurde das Amt überhaupt nicht besetzt, oder muß die vorgenommene Provision als nichtig angesehen werden), so geht der zur Besetzung Berufene seines Rechts für diesen Erledigungsfall verlustig, und das Besetzungsrecht steht für diesen Vakanzfall iure devolutionis dem nächsthöheren Kirchenobern zu. Ist die kanonische Besetzung des Amtes ohne jedes Verschulden des Provisionsberechtigten unterblieben, so ist eine Devolution ausgeschlossen; bei Ämtern, deren

Wiederbesetzung dem Ermessen der Kirchenoberen überlassen ist, kann von einer Devolution überhaupt nicht die Rede sein. Die Devolution des Verleihungsrechts kann ferner dann nicht eintreten, wenn für die Vornahme des Verleihungsaktes eine Frist nicht vorgeschrieben ist (hier ist Abhilfe nur durch eine Beschwerde beim höheren Kirchenobern möglich, welcher den Kollator zur Erfüllung seiner Pflicht zu verhalten hat). Die Besetzung, welche von einem höheren Kirchenobern kraft Devolutionsrechts vorgenommen wird, ist von der Schule übereinstimmend als ein Fall der außerordentlichen Verleihung (provisio s. collatio extraordinaria) aufgefaßt worden (den Begriff der provisio s. collatio ordinaria s. S. 484); es ist jedoch vollkommen richtig, wenn von vielen neueren Schriftstellern ebenso auch die Fälle, in welchen die Verleihung niederer Beneficien kraft besondern Vorbehalts unmittelbar durch den Papst erfolgt, und wenn endlich von manchen Autoren die auf Grund specieller Rechtstitel vorkommenden, das Provisionsrecht des collator ordinarius ausschließenden Verleihungsrechte als außerordentliche Verleihungsarten (als Fälle einer provisio s. collatio extraordinaria) behandelt werden. Diese Auffassung der erwähnten päpstlichen Verleihungsrechte ist allerdings mit dem Standpunkte des Dekretalenrechts nicht vereinbar (cf. cap. 2 de praeb. in VIto [3, 4] . . . potest de iure conferre . . .); es ist jedoch mit dem Ergebnisse der historischen Entwicklung völlig im Einklang, wenn die unmittelbare Verleihung niederer, der bischöflichen Jurisdiktion unterworfener Beneficien durch den Papst zu den Fällen der provisio s. collatio extraordinaria gerechnet wird. Die Besetzung durch die ordentlichen Kollatoren bildet im neueren Rechte durchaus die Regel; die Päpste haben sich damit begnügt, daß das (im päpstlichen Universalepiskopate begründete) oberste Kollationsrecht des Papstes zwar grundsätzlich anerkannt, dessen Ausübung aber auf einzelne Beneficien (regelmäßig Kapitelsdignitäten oder andere Stiftsämter) beschränkt werde, deren Verleihung dem Papste zur Wahrung des Principes vorbehalten wurde. Nach heutigem Rechte können nicht einmal die (selbst vom Basler Konzil und seinen Anhängern anerkannten) im Corpus iuris canonici clausum enthaltenen Reservate als gemeinrechtliche, als in der ganzen Kirche grundsätzlich bestehende päpstliche Verleihungsrechte bezeichnet werden; nach der heutigen Rechtsauffassung gelten vielmehr in jedem Gebiete nur jene päpstlichen Vorbehalte, welche in den besondern, für dieses Gebiet maßgebenden (gewöhnlich auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Papste und der Staatsregierung erlassenen) kirchlichen Rechtsnormen über die Besetzung der höheren Kirchenämter und der Kapitelsstellen ausdrückliche Anerkennung gefunden haben.

Die politische Stellung der Prälaten im mittelalterlichen Feudalstaat läßt es erklärlich erscheinen, wenn die damaligen Landesherren die Besetzung der höheren Kirchenämter gänzlich an sich zu ziehen oder doch ihrem entscheidenden Einflusse zu unterwerfen trachten. Der Ausgang des sogen. Investiturstreites (s. d. Artt. Bischofswahl I, 934; Kirche und Staat; Kirchengut; Papsttum und Kaisertum) vermochte den fürstlichen Einfluß auf die Besetzung der höheren Kirchenämter keineswegs dauernd zu beseitigen; nachdem die ungünstige politische Lage des Papsttums, welche durch den Aufenthalt zu Avignon und das Schisma herbeigeführt worden war, dessen Widerstandskraft gegen die Forderungen der weltlichen Fürsten lahmgelegt und dem schon früher häufig genug maßgebenden Einflusse der Landesherren noch bedeutenderen Spielraum verschafft hatte, mußte in einzelnen Gebieten die Ausübung des nach dem Investiturstreite beseitigten königlichen Ernennungsrechts wieder zugelassen, ja seit dem 15. Jahrhundert den Landesherren der meisten katholischen Staaten ein sogen. Designationsrecht bezüglich der höheren Beneficien zugestanden werden. Die Wahlfreiheit der Kapitel blieb, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, nur für die reichsunmittelbaren Kirchen Deutschlands aufrecht. Um diesen landesherrlichen Gerechtsamen gegenüber das Princip der kirchlichen Einheit zu wahren und den Forderungen des allgemeinen kirchlichen Interesses einen wirksameren Schutz zu garantieren, ferner um die päpstliche Autorität für den Verlust einer Reihe von Reservaten, betreffend die Besetzung höherer Kirchenämter, zu entschädigen, haben die Päpste seit dem 15. Jahrhundert wenigstens die Übertragung des Bischofsamtes an die designierten Kandidaten ausschließlich ihrer Entscheidung vorbehalten und die Anerkennung dieses Rechtssatzes anläßlich der im 15. Jahrhundert geschlossenen Vereinbarungen über die Reservate und die Vergebung der Bistümer gesichert. (Das Konzil von Trient [sess. XXIII, c. 8 de sacram. ordinis, sess. XXIV, c. 1 de reform.] setzt dieses ausschließliche Provisionsrecht des Papstes, durch welches die noch im Dekretalenrechte den Metropoliten zugestandene Befugnis zur Konfirmation der kanonischen Wahlen ihrer Suffragane gänzlich beseitigt wurde, bereits als bestehend voraus.)

Seit den letzten Jahrhunderten des Mittelalters suchten die Landesherren ihren Einfluß auch auf die Besetzung der niederen Beneficien auszudehnen. Die Landesherren waren bestrebt, sich möglichst weit gehende Provisionsrechte bezüglich der wichtigeren Kirchenämter ihres Gebietes zu sichern, welche eine neue Garantie der Erweiterung der fürstlichen Gewalt und Machtsphäre bieten. Indem die Landesherren die Vergebung kirchlicher Beneficien, insbesondere der Stiftsprälaturen und Kanonikate, von ihrer Gunst und Gnade abhängig zu machen suchten, wurde nicht nur das Interesse der fürstlichen Kammer gewahrt, welcher bei solchen Anlässen bedeutende Abgaben entrichtet

werden müssen: die Geistlichkeit wurde in größere Abhängigkeit vom Landesherrn gebracht und diesem eine Stütze gegenüber den Forderungen der bevorrechteten weltlichen Landstände geschaffen. Die rechtmäßig erworbenen Provisionsrechte der Landesherren wurden mit aller Energie verteidigt, aber auch neue ohne genügenden Rechtsgrund usurpiert und mit den Mitteln der landesherrlichen Macht durchgesetzt; die ungünstige Lage des Papsttums nötigte die Kurie, neue Indulte, in welchen den Landesherren Designationsrechte bewilligt wurden, zu erteilen, usurpierten Besetzungsrechten durch Indulte eine kirchliche Rechtsbasis zu gewähren oder wenigstens deren Ausübung stillschweigend zuzulassen.

Die Bekämpfung der päpstlichen Vorbehalte gab den Landesherren zuerst Gelegenheit, allgemeine Anordnungen über die Vergebung kirchlicher Beneficien ihres Gebietes zu erlassen: die Landesherren, welche in dieser Frage bei ihren Ständen und der einheimischen Geistlichkeit auf Unterstützung rechnen konnten, traten der Ausdehnung der päpstlichen Vorbehalte entgegen und verwehrten dem Papst insbesondere die Vergebung der Beneficien des Landes an Auswärtige. Solche Anordnungen, welche die Vergebung kirchlicher Beneficien an Ausländer untersagen, finden sich in einzelnen Territorien schon seit dem 14. Jahrhundert; auch nachdem die päpstlichen Vorbehalte ihre praktische Bedeutung im wesentlichen eingebüßt hatten, sind solche Bestimmungen, für welche man die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der Kirche zu erlangen suchte, aufrecht erhalten und in vielen Gebieten neu eingeführt worden. Das erstarkende Staats- und Nationalbewußtsein erhob in der Neuzeit allgemein die Forderung, daß auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens nur den Angehörigen des Landes ein entscheidender Einfluß eingeräumt werde. Auch die modernen Gesetzgebungen, welche nur Staatsangehörige zu Kirchenämtern zulassen wollen, beruhen auf dem gleichen Gesichtspunkte. Da Forderungen dieser Art in der Kirche nicht als grundsätzlich unstatthaft angesehen werden können, so hat die kirchliche Praxis solche staatliche Vorschriften nicht bloß toleriert; dieselben sind häufig auch in besondern Vereinbarungen oder Indulten formell anerkannt worden.

Der staatliche Einfluß auf die Vergebung der Kirchenämter wurde seit der Reformation stetig erweitert. Um nicht die Fortschritte des Protestantismus zu fördern und um der katholischen Kirche den fortdauernden Beistand der katholischen Landesherren zu sichern, mußten die Päpste nicht nur die Usurpation einzelner Besetzungsrechte stillschweigend zulassen oder verlangte Indulte bewilligen; die Rückwirkung des Protestantismus und der protestantischen Anschauungen über die landesherrliche Kirchengewalt (s. d. Art.) auf die Staatspraxis der katholischen Länder, ferner die fortschreitende Entwicklung des fürstlichen Absolutismus und der Verfall der landständischen Rechte hatten noch viel weiter gehende Forderungen im Gefolge. Die katholischen Landesherren nahmen auf Grund der fürstlichen Advokatie (des Schutzrechts) wie des landesherrlichen Oberaufsichtsrechts auch die Befugnis in Anspruch, die Vergebung der Kirchenämter ihres Gebietes grundsätzlich als ein Attribut der Landeshoheit zu behandeln. Um ex nobilissimo officio advocatiae unlautere und unverläßliche Elemente im Interesse der Kirche selbst fernzuhalten und die landesherrliche Kirchenhoheit zur Geltung zu bringen, wurde dem Landesherrn die Besetzung der kirchlichen Ämter vorbehalten, oder wenn besondere Rechtstitel ein Provisionsrecht dritter begründeten, die Wirksamkeit des Besetzungsaktes von der Genehmigung des Landesherrn abhängig gemacht. Die Staatspraxis des 18. Jahrhunderts war durchaus beherrscht von dem Einflusse der territorialistischen Auffassungen der protestantischen Doktrin und von jenen antikurialen Strömungen in der katholischen Kirche (s. d. Artt. Febronianismus II, 412, Gallikanismus II, 657), welche an die Beihilfe des Staatsabsolutismus appellierten, um die kirchliche „Freiheit" wiederherzustellen. Die Besetzung der Kirchenämter wurde als ein Hoheitsrecht des Landesherrn erklärt, welches im ius cavendi der landesherrlichen Kirchenhoheit begründet sei. Diesen Auffassungen entsprach es vollkommen, wenn in den deutschen Staaten nach den großen Säkularisationen am Ende des 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts die Besetzungsrechte, welche die geistlichen Reichsfürsten als Kirchenobere ausgeübt hatten, ebenso wie die Provisionsrechte der aufgehobenen geistlichen Körperschaften einfach für den Landesherrn in Anspruch genommen wurden, dessen Landeshoheit den Rechtstitel für ein allgemeines „landesherrliches Patronatsrecht" begründen sollte. Die Bischöfe wurden bei solchen Beneficien auf ein Vorschlagsrecht beschränkt, und in andern Fällen einer Pfründenbesetzung wurde die Wirksamkeit des Verleihungsaktes von der staatlichen Genehmigung abhängig gemacht.

Die Doktrin, welche aus der Landeshoheit ein allgemeines Recht der Besetzung kirchlicher Ämter ableiten wollte, um den Forderungen der absolutistischen Staatspraxis ein theoretisches Fundament zu sichern, fand schon seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts lebhaften Widerspruch; heute ist die gänzliche Haltlosigkeit derselben längst allgemein anerkannt. Als die Traditionen der absolutistischen Epoche von den Regierungen aufgegeben wurden und die oben erwähnte antikuriale Richtung in den katholischen Kreisen Deutschlands vollständig überwunden war, sahen sich die Staaten (namentlich seit der Mitte des 19. Jahrhunderts) auch in dieser Frage zu einer Änderung ihres Standpunktes veranlaßt und suchten durch besondere Vereinbarungen mit der Kirche für die behaupteten Besetzungsrechte eine

unanfechtbare kanonische Grundlage zu erlangen. Wenn die modernen Gesetzgebungen die Forderung aufstellen, daß der Staatsregierung, falls dem Landesfürsten oder den Organen der Staatsgewalt nicht etwa aus einem besondern Rechtsgrunde ein weiter gehendes Recht bei der Besetzung eines Kirchenamtes gebührt, zum mindesten ein Einspruchsrecht gegen die beabsichtigte Einsetzung kirchlicher Amtsträger eingeräumt werde, um dem Staate nicht genehme Personen von Kirchenämtern auszuschließen (also ein Exklusionsrecht, welches die modernen Staaten als Ersatz des der territorialistischen Auffassung entsprechenden Bestätigungsrechtes verlangen), so kann diese Forderung nur in dem besondern historisch entwickelten Verhältnisse der Kirche zum Staate ihre rationelle Begründung finden; dieselbe kann keineswegs als eine Prärogative der Staatsverwaltung gelten, welche in allen Fällen einfach auf Grund des allgemeinen staatlichen Aufsichtsrechtes gegenüber öffentlichen Korporationen beansprucht werden könnte. Nach den Erfahrungen der letzten Decennien wird man übrigens wohl die Ansicht aussprechen dürfen, daß es (auch falls man diese Frage bloß von einem politischen Standpunkte beurteilen will, für den in erster Linie das staatliche Interesse entscheidend ist) den schwersten Bedenken unterliegt, wenn solche Rechte von der Staatsgewalt einseitig in Anspruch genommen werden, ohne daß denselben durch eine Vereinbarung mit dem Oberhaupte der Kirche eine unanfechtbare kanonische Basis gesichert wird. Überdies wird heute wohl auch niemand mehr bestreiten wollen, daß der Wert und die Wichtigkeit solcher Rechte für den modernen Staat, daß die aktuelle politische Bedeutung solcher Einspruchsrechte von den Staatsmännern der älteren Schule jedenfalls bedeutend überschätzt worden ist.

6. Die Erledigung der Kirchenämter. Ein Kirchenamt wird a) von Rechts wegen (ipso iure) in folgenden Fällen erledigt: durch den Tod des Amtsträgers; ferner wenn dieser die feierliche Profeß in einem approbierten Orden ablegt; wenn er eine Ehe eingeht (durch die Verehelichung verliert der Kleriker der niederen Weihen seine Beneficien wie die Vorrechte des geistlichen Standes; Kleriker der höheren Weihen können sich nicht mehr gültiger Weise verehelichen; vgl. den Art. Cölibat I, 1267); wenn er den ruhigen Besitz eines Beneficiums erlangt, welches mit seinem bisherigen Beneficium nicht kompatibel ist; endlich wenn der Träger des Amtes sich eines Deliktes schuldig gemacht hat, welches kraft gesetzlicher Vorschrift den ipso facto eintretenden Verlust des Amtes zur Folge hat (Ketzerei, Schisma, Apostasie, Real-Injurien gegen einen Kardinal u. s. w.); Seelsorgebeneficien werden überdies auch ipso iure erledigt, wenn der Beneficiat binnen einem Jahre nach erlangtem ruhigem Besitze des Amtes die Priesterweihe nicht erworben hat; dasselbe gilt vom Bischofsamte, wenn der Inhaber des Amtes aus eigenem Verschulden nicht binnen längstens sechs Monaten nach erlangter Kenntnis von der Übertragung des Amtes zum Bischof konsekriert worden ist.

b) Fälle, in welchen die Willenserklärung des Amtsträgers die Erledigung des Amtes herbeiführt, sind: der Verzicht auf das Kirchenamt (Resignation, Renuntiation) und der Tausch (permutatio beneficiorum). Bischöfe und Kardinäle können auf ihr Amt wirksam nur mit päpstlicher Genehmigung verzichten. Das gemeine Recht gestattet den Bischöfen, aus bestimmten gesetzlichen Gründen die Zulassung ihres Verzichtes zu erbitten; liegen solche Gründe nicht vor, so hängt die Genehmigung der Resignation vom Ermessen des Papstes ab. Der Verzicht der niederen Amtsträger bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung ihres Ordinarius, also des Bischofes, dessen Jurisdiktion das Amt unterworfen ist. Will der Beneficiat in einen Orden treten, so ist der Bischof verpflichtet, dem Resignationsgesuche zu willfahren; in andern Fällen entscheidet der Bischof nach seinem Ermessen. Er darf jedoch den Verzicht auf ein Beneficium, welches den Ordinationstitel gebildet hat, nicht zulassen, solange der Kleriker nicht den Besitz eines andern Titels nachgewiesen hat. Die Resignation muß unentgeltlich und unbedingt erfolgen; eine bedingte Resignation könnte nur auf Grund eines besonderen päpstlichen Indultes zugelassen werden. Der Tausch von Beneficien bedarf vor allem der Genehmigung des Ordinarius bezw. beider Ordinarien, wenn die Beneficien verschiedenen Diöcesen angehören. Wenn bezüglich eines der Beneficien ein Designations- oder Kollationsrecht begründet ist, so ist auch die Zustimmung des Berechtigten (Patrones, Nominanten, Kollators u. s. w.) wesentlich. Das vom Ordinarius genehmigte Übereinkommen der Tauschenden begründet noch nicht die Vakanz ihrer Pfründen; es sind vielmehr beide Teile infolge des rechtswirksamen Tauschvertrages verpflichtet, auf ihre Beneficien zu resignieren, damit die durch Verzicht erledigten Beneficien so verliehen werden können, daß der Tausch realisiert wird.

c) Die Erledigung der Kirchenämter durch Absetzung. Titulierte Beneficiaten können ihres Amtes nur aus den vom kirchlichen Recht anerkannten Gründen im Wege eines ordnungsmäßigen Straf- oder Disciplinarverfahrens entsetzt werden (s. d. Art. Kirchenstrafen). Andere Amtsträger genießen diese Bürgschaften der Inamovibilität nicht; der Kirchenobere kann solche Amtsträger nach seinem freien Ermessen ihres Amtes entheben; die Absetzung ist gültig und rechtswirksam, selbst wenn sie völlig grundloser und willkürlicher Weise erfolgt wäre. Es widerspricht jedoch völlig dem Wesen der kirchlichen Rechtsordnung, daß es dem Kirchenobern erlaubt sein sollte, bei was immer für einem Anlasse von seinen Amtsbefugnissen mit souveräner Willkür,

ohne jede Rücksicht auf das öffentliche Interesse der Kirche, Gebrauch zu machen. Eine rein willkürliche, durch keine Rücksicht auf kirchliche Interessen gerechtfertigte Absetzung ist also wohl rechtswirksam uud beraubt den Betroffenen seines Amtes; demselben steht jedoch der Weg der Beschwerde an den höheren Kirchenobern (Papst) offen, welcher den Ordinarius, der durch die ungegründete Absetzung seine Amtspflicht verletzt hat, verpflichten kann, den Gekränkten zu entschädigen.

d) Die Versetzung (Translation) kirchlicher Amtsträger. Bischöfe können, sobald ihnen ihr Amt durch den Verleihungsakt (die Konfirmation bezw. Institution) übertragen worden ist, nur durch besondere päpstliche Verfügung auf ein anderes Bistum transferiert werden; dieser Satz gilt selbst dann, wenn sie von ihrem Amte noch gar nicht Besitz ergriffen haben oder noch nicht konsekriert worden sind. Inhabern niederer Kirchenämter kann der Bischof die Versetzung zu einer andern Kirche, einem andern Amte der Diöcese bewilligen oder ihnen das Aufgeben ihres Amtes und die Entlassung aus dem Diöcesanverbande (Exkardination, exeat, litterae dimissoriales) gewähren, damit sie in einer andern Diöcese mit Genehmigung ihres neuen Ordinarius ein Amt übernehmen können. Wenn das Beneficium, welches im Wege der Translation besetzt werden soll, vom Kirchenobern nicht frei verliehen wird, sondern ein geteiltes Provisionsrecht bezüglich desselben besteht, so kann der Papst bezw. Ordinarius die Translation nur mit Zustimmung des Designationsberechtigten (des Patrons, Nominanten, des wahlberechtigten Kapitels u. s. w.) verfügen, außer es wäre der letztere für diesen Fall durch Fristversäumnis oder aus einem andern Grunde seines Rechtes verlustig geworden. Aus besonders wichtigen und dringenden Ursachen (z. B. unhebebbare, die Seelsorge beeinträchtigende Zerwürfnisse mit der Gemeinde, Mangel der nötigen Eignung für ein besonders schwieriges Amt) kann der Bischof selbst einen titulierten Beneficiaten ohne dessen Zustimmung versetzen. Bei einer solchen remotio et translatio mere oeconomica darf der Beneficiat jedoch nicht auf ein Beneficium transferiert werden, welches mit geringerem Einkommen oder mit geringeren Amtsrechten verbunden ist, d. h. es darf nicht eine strafweise Versetzung des Beneficiaten stattfinden. Eine strafweise Versetzung, genauer: eine Absetzung (Privation), welcher die Versorgung des Abgesetzten durch die Übertragung eines im Range tiefer stehenden oder mit geringerem Einkommen verbundenen Amtes folgt, kann gegen titulierte Beneficiaten nicht im Verwaltungswege, sondern nur wegen eines Vergehens, welches gesetzlich die Absetzung begründet, durch ein Urteil verhängt werden, das auf Grund eines rechtmäßigen Straf- oder Disciplinarverfahrens ausgesprochen wird.

(Hinschius, System des kathol. Kirchenrechts II, 364—618. 649 ff.; III, 1—6. 98—325; Phillips, Kirchenrecht II, 143—199; V, 311 bis 540; VII, 248—571. 842—872. Eine kurze Übersicht der älteren Litteratur bei Hinschius II, 364.) [Singer.]

Kirchenfabrik, s. I, 690; III, 505.

Kirchengerichtshof (1873—1886), s. Kulturkampf.

Kirchengewalt, landesherrliche. I. Betreffs der katholischen Kirche ist einfach zu sagen, daß sie keine landesherrliche Kirchengewalt anerkennt. Nach der katholischen Glaubenslehre hat Christus seine Kirche nicht nur als eine organisch gegliederte und darum ungleiche (societas inaequalis), sondern auch als eine in ihrem Bereiche autonome, von jeder andern menschlichen Gewalt unabhängige Gesellschaft gegründet. Dieser Grundsatz wurde von alters her der weltlichen Gewalt gegenüber stets festgehalten und betont. Schon im 4. Jahrhundert warnt der Bischof Hosius von Cordova den Kaiser Constantius vor der Einmischung in kirchliche Angelegenheiten und weist ihn hin auf die von Gott gesetzten Schranken seiner Autorität: „Mische dich nicht ein in kirchliche Angelegenheiten und maße dir nicht an, uns (Bischöfen) Vorschriften über sie zu geben, sondern nimm diese von uns an. Dir hat Gott die weltliche Herrschaft (imperium) übertragen, uns hat er die Sorge für die Kirche anvertraut" (S. Athanas. Histor. Arianorum n. 44). Speciell die Unabhängigkeit der Legislativgewalt der Kirche vom Staate hebt in demselben 4. Jahrhundert Athanasius hervor: „Wenn das eine Verordnung der Bischöfe ist, was hat dann der Kaiser noch darüber zu sagen? Wann wurde denn so etwas je gehört? Wann hat denn je ein kirchliches Dekret vom Kaiser seine Geltung erhalten?" (S. Athanas. ib. n. 52.) Das unabhängige Verfügungsrecht der Kirche über ihr Eigentum verteidigt Ambrosius mit dem allgemein ausgesprochenen Grundsatze: „Mache dir keine Sorge, o Kaiser, und schreibe dir kein kaiserliches Recht zu über das, was Gott gehört. Sei nicht übermütig, sondern wenn du lange regieren willst, dann sei Gott unterthänig. Es steht geschrieben: ‚Was Gottes ist, Gott; dem Kaiser, was des Kaisers ist.' Dem Kaiser sind die Paläste unterworfen, die Kirchen dem Bischofe. Über die öffentlichen Gebäude hast du zu befehlen, nicht über die kirchlichen" (S. Ambros. ep. 20, n. 19; cf. Palmieri, De Romano Pontifice 121 sqq.). Die ältesten Kirchenväter führen also ganz die gleiche Sprache, wie wir sie später bei mittelalterlichen Päpsten finden, deren Worte in das kirchliche Gesetzbuch aufgenommen wurden: Nos attendentes, quod laicis (etiam religiosis) super ecclesiis et personis ecclesiasticis nulla sit attributa facultas, quos obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi etc. (Innoc. III., c. 10, X de constitutionibus 1, 2), und die in unserer Zeit

Pius IX. führte, indem er in zahlreichen Allokutionen und Schreiben sowie in der authentischen Sammlung der von ihm verworfenen Sätze die Eingriffe der Staatsgewalt in kirchliche Angelegenheiten zurückwies. Ganz das Gleiche spricht Leo XIII. aus, indem er in der außerordentlich schönen Encyklika De civitatum constitutione christiana die alte kirchliche Lehre in gelehrt wissenschaftlicher Form wiederholt.

Wie alle Glaubenswahrheiten der Kirche im Laufe der Jahrhunderte Anfechtungen verschiedener Art seitens der Irr- und Ungläubigen zu bestehen hatten, so konnte auch der Kampf gegen die Wahrheiten betreffs der Verfassung der Kirche und ihrer Stellung gegenüber dem Staate nicht ausbleiben. Er konnte das um so weniger, als diese Wahrheiten den Beherrschern dieser Erde Grenzen ihrer Macht festsetzen und ihnen solche Schranken anweisen, die sich den Herrschgewaltigen oft unangenehm fühlbar machen. Das ist der letzte Grund des langen, wohl bis zum Ende der Zeiten dauernden Kampfes zwischen dem imperium und dem sacerdotium. Die Kämpfe um den Einfluß des Staates auf die Kirche, welche in die Verfassungskämpfe der Kirche zumeist verwoben sind, spielten sich vornehmlich seit dem großen occidentalischen Schisma ab. Auch diese Kämpfe hatten eine viel detailliertere Entwicklung und festere Begründung der kirchlichen Lehrsätze zur Folge, die dann auch auf die Lehre von der Aufgabe, der Natur und dem Kompetenzbereiche des Staates helles Licht warfen. Die diesbezüglichen autoritativ aufgestellten Lehren der Kirche finden sich meist negativ, d. h. in Form von Verwerfung falscher Behauptungen ausgesprochen. Die hauptsächlichen Lehrsätze der Kirche bezüglich ihrer Unabhängigkeit vom Staate seien hier kurz zusammengestellt.

Der leitende Grundsatz, daß die Kirche eine in ihrer Sphäre autonome, mit eigener, vom Staate unabhängiger Gewalt ausgerüstete Gesellschaft sei, wurde namentlich von Pius IX. zu wiederholten Malen feierlich ausgesprochen und fand neue Bestätigung in der Verurteilung der 19. These des Syllabus: Ecclesia non est vera perfectaque societas plane libera nec pollet suis iuribus sibi a suo divino fundatore collatis, sed civilis societatis est definire, quae sint ecclesiae iura ac limites, intra quos eadem iura exercere queat; ferner in der dieses Verzeichnis begleitenden Encyklika Quanta cura, welche den Satz verwirft: Ecclesiasticam potestatem non esse iure divino distinctam et independentem a potestate civili. Ihr Recht, unabhängig vom Staate Gesetze zu geben und innerhalb ihrer Kompetenzsphäre Anordnungen zu treffen, mußte die kirchliche Autorität oft im Streit über das königliche Placet oder Exsequatur einschärfen und verteidigen; so Clemens XI. in den Konstitutionen Nova semper vom 29. November 1714 und Accepimus nuper vom 11. Januar 1715; Clemens XIII. in der Konstitution Alias ad apostolatus vom 30. Januar 1768; Pius IX. in der 28. und 29. These des Syllabus. Dem Landesherrn als solchem steht kein Recht zu, mitzuwirken bei der Besetzung der Bischofssitze (50. These des Syllabus) und darum noch weniger bei der Besetzung niederer Kirchenämter. Endlich wurde die ganz allgemeine Wahrheit von Pius IX. authentisch verkündet, daß dem Landesherrn keinerlei ius in sacra zukomme. Pius IX. verurteilte den Satz: Civilis auctoritas potest se immiscere rebus quae ad religionem, mores et regimen spirituale pertinent etc.

Viel pochten die Verteidiger der landesherrlichen Kirchengewalt auf die Rechte des Staates gegenüber der Kirche (die sogen. iura circa sacra). Man sagt wohl am besten, daß sie diese als Operationsbasis zum Angriffe gegen die kirchliche Unabhängigkeit und zur Beseitigung derselben benutzten. Daß der Staat der Kirche gegenüber gewisse Rechte hat, läßt sich sicher nicht leugnen. Er hat auch Rechte gegenüber einem andern, von ihm vollkommen unabhängigen Staate, wie ja auch einer freien physischen Person einer andern gegenüber Rechte zukommen. Dieses staatliche Recht gegenüber der Kirche wurde nun aber so weit ausgedehnt, daß auf diesem Umwege ein Kirchenhoheitsrecht aus ihm wurde. Man kann diese fälschlich so genannten iura circa sacra, welche, wenn man sie konsequent entwickelt, die Kirche vollkommen zur Dienerin des Staates machen, mit Walter (Kirchenr., 14. Aufl., S. 104 ff.) auf vier zurückführen: a) das Recht, die Kirche zu beschützen (ius advocatiae); b) das Recht, sich und seine Unterthanen vor der Kirche und den Ausschreitungen der Kirchengewalt zu schützen (ius cavendi), welches dann das Oberaufsichtsrecht über die Kirche, das Placetrecht, das Recht der Mitwirkung bei Anstellung von Kirchenbeamten, das Recht, Appellationen in rein kirchlichen Angelegenheiten anzunehmen, in sich schließt; c) das Recht, die Bedingungen festzustellen, unter welchen der Staat die Kirche anerkennt; d) das Obereigentumsrecht über das Kirchengut. Diese iura circa sacra wurden vorzüglich in Frankreich (Gallikanismus s. II, 657) und in Deutschland (Febronianismus s. II, 412) betont. Zu ihren Gunsten berief man sich im erstgenannten Lande auf die althergebrachten Gewohnheiten und Einrichtungen der französischen Kirche (vgl. die dritte unter den vier sogen. gallikanischen Freiheiten), in Deutschland, das stark unter dem Einflusse protestantischer Ideen stand, auf den Inhalt der landesfürstlichen Territorialgewalt. Der Gallikanismus wurde zu wiederholten Malen verworfen, so z. B. von Innocenz XI. am 11. April 1682 (s. II, 665), Alexander VIII. (Konstitution Inter multiplices vom 1. August 1690), dann von Pius VI. (Konstitution Auctorem fidei vom 28. August 1794). Der Febronianismus wurde als System verurteilt von Clemens XIII.,

nachdem bereits vorher das Buch des Febronius durch ein Dekret der Inderkongregation verboten war. Außerdem protestierte die kirchliche Autorität bei zahlreichen Gelegenheiten noch gegen einzelne dieser vermeintlichen Rechte des Staates gegenüber der Kirche. Pius IX. verwarf sie unter der Bezeichnung der potestas indirecta negativa in sacra in der 41. These des Syllabus: Civili potestati vel ab infideli imperante exercitae competit potestas indirecta negativa in sacra; eidem proinde competit nedum ius quod vocant exsequatur, sed etiam ius appellationis quam nuncupant ab abusu.

Litteratur. Bianchi, Della potestà e della politia della chiesa, 6 voll., 1745 sgg.; Cavagnis, Institutiones iuris publ. eccles., ed. 2. 1888; Tarquini, Ius publ. eccles., ed. 13. 1890; Palmieri, De Romano Pontifice, 1877, p. 117 sqq.; Mazzella, De religione et ecclesia, ed 3. 1885, p. 438 sqq.; J. Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat, 1872; Phillips, Kirchenrecht II, 1872, S. 453 ff.; Lehrbücher des Kirchenrechts von Phillips, Walter-Gerlach, Vering, Heiner, Lämmer, Ph. Hergenröther u. s. w.

II. Recht der andern christlichen Konfessionen. Ganz anders ist das Verhältnis der andern christlichen Konfessionen zu dem Landesherrn. Diese pflegen nämlich thatsächlich dem Landesfürsten auch die höchste kirchliche Autorität (Summepiskopat) beizulegen, selbst dann, wenn der Landesfürst einer andern Konfession angehört. Man gewöhnte sich hieran schon von Beginn der sogen. Reformation; erst später versuchte man den faktischen Zustand, so gut es ging, theoretisch zu begründen; Einigkeit selbst über das Wesen und den eigentlichen Grund der landesherrlichen Kirchengewalt ist auch bis heute noch nicht erreicht. Die thatsächlichen Verhältnisse entwickelten sich daraus, daß in vielen Gegenden die Landesherren die eifrigsten Beförderer der neuen Lehre waren. Daß nicht immer die reinsten Beweggründe sie dazu veranlaßten, steht außer Zweifel, wurde ihnen aber gerne nachgesehen. In England war der überaus sinnlich und despotisch zugleich angelegte Heinrich VIII. sogar der eigentliche Urheber des Abfalles vom alten Glauben. Es stellte sich nun bald das Bedürfnis nach einer äußeren Autorität in Kirchensachen, welche bisher die Bischöfe und der Papst innegehabt hatten, ein. Da lag nichts näher, als sie den zur Führung derselben ohnehin geneigten weltlichen Landesherren zu überlassen. Es ging das um so leichter, als Luther und Zwingli von einer von Christus angeordneten Verfassung der Kirche nichts wissen wollten; ja beide schrieben der Kirche im Grunde genommen nicht einmal den Charakter einer Gesellschaft zu. Wenn die Gläubigen sich gesellschaftlich zusammenthun und organisieren und so eine Kirche bilden, so folgen sie damit einem natürlichen Drange des Menschen, gemeinsame Zwecke durch Zusammentreten zu einer Gesellschaft zu erreichen. Christus hat aber nach Luthers und Zwinglis Lehre diese gesellschaftliche Form nicht angeordnet und noch weniger eine bestimmte Organisation der kirchlichen Gesellschaft. Von Luther und Zwingli weicht Calvin ab, der eine gewisse, aber sehr unvollendete gesellschaftliche Form und Organisation für von Christus angeordnet hält. Da Christus aber nach ihm nichts weiter angeordnet hat als das Zusammentreten zu einzelnen kleineren Gemeinden (vgl. Richter, Evangel. Kirchenordnung des 16. Jahrhunderts I, 342; Calvin hat offenbar Eph. 4, 11 und Apg. 6, 1 ff. für seine Verfassung vor Augen), so läßt die Verfassungsform der calvinischen Konfession dem Eingreifen einer äußeren Autorität nicht nur den Weg offen, sondern macht sie auch zu einem thatsächlichen Bedürfnis.

Zur wissenschaftlichen Begründung nun des faktisch eingetretenen landesherrlichen Kirchenregimentes (den Wirrwarr der bei den protestantischen Theologen und Kanonisten sich findenden Meinungen über ihre Kirche und deren Gewalt beschreibt Schenkl, Instit. iur. eccl., Prolegom. § 46 not.) wurden vorzüglich drei Systeme ausgedacht: 1. Das Episkopalsystem. Nach demselben besitzen die protestantischen Landesherren eine doppelte, wesentlich unterschiedene Gewalt: eine weltliche und eine geistliche. Die erstere besitzen sie iure proprio et ordinario; sie kommt ihnen als Landesherren notwendig zu. Die andere haben sie iure adventitio; sie bildet nicht einen notwendigen Teil der landesherrlichen Gewalt und ist in dieser nicht enthalten; sie ist anderswoher hinzugekommen. Als Quelle dieser letzteren werden teils das seit Beginn der Reformation ausgebildete Gewohnheitsrecht, teils die verschiedenen Reichstagsbeschlüsse angesehen, durch welche die früher bestehende geistliche Gewalt der Bischöfe über die Anhänger der nichtkatholischen Konfessionen suspendiert oder aufgehoben und damit wenigstens einstweilen stillschweigend den Landesfürsten übertragen sei. J. H. Böhmer (Ius eccl. Protestantium l. 1, tit. 31, § 19 sqq.), der diesen Erklärungsversuch als vulgata plerorumque protestantium iurisconsultorum sententia et communis fere doctrina hinstellt, führt eine Menge Vertreter desselben auf, unter denen die beiden Carpzov besonders zu nennen sein dürften. Er selbst verwirft denselben. An die Stelle der Episkopaltheorie wurde dann das Territorialsystem gesetzt.

2. Das Territorialsystem erklärt die kirchliche Gewalt einfachhin für einen Teil der Territorialgewalt der Landesherren. Der Summepiskopat ist demnach nicht als ein bloßes Annexum, sondern als zum Bestande der Territorialhoheit gehörend anzusehen. Daß nach dieser Erklärung auch den nichtprotestantischen Landesherren die oberste kirchliche Autorität zukommen muß, versteht sich von selbst. Aus dieser Theorie

erklärt sich der bekanntlich oft in die Praxis übersetzte Satz: Cuius regio, illius et religio. Diese Anschauung wird namentlich von Hugo Grotius vertreten, der die Staatsgewalt durch Abtretung ihrer Rechte seitens der den Staat zuerst bildenden Individuen entstehen läßt und die religiösen Rechte für gleichfalls von den Einzelnen an die gemeinsame staatliche Autorität abgetreten hält. Grotius folgten unter andern Thomasius, Hobbes, Spinoza. Doch fand Grotius mit seiner Erklärung vom Ursprung des Staates und der Staatsgewalt nicht überall Anklang. Zudem kam vielen dieses System zu radikal vor. Der Staat gewinnt nach demselben die Leitung des gesamten Kirchenwesens, auch der rein inneren Angelegenheiten. Dieses System wurde dann in Verbindung gesetzt mit dem Kollegialsystem.

3. Das Kollegialsystem faßt die Anhänger eines und desselben Glaubens in einem größeren oder kleineren Territorium als Genossenschaft oder Kollegium auf, das zur Befriedigung derselben religiösen Bedürfnisse sich gebildet hat. Es betrachtet den Staat nicht als absoluten Herrn der genossenschaftlichen Rechte, so daß ihm die unumschränkte Leitung der Genossenschaft zukäme; es anerkennt ihm nur ein gewisses Maß von Einflußnahme, reserviert aber dem Kollegium im übrigen das Selbstbestimmungsrecht. Diese Theorie beschränkt also in nicht unwesentlichen Punkten die landesherrliche Kirchengewalt und tritt ihr zu Gunsten des demokratischen Principes feindlich entgegen. Doch konnte sie trotz ihrer zahlreichen Verteidiger an den thatsächlichen Zuständen, die sich seit der Reformation eingelebt hatten, nichts ändern; sie war „nicht im stande, das in der Praxis befolgte Territorialsystem irgendwie zu erschüttern" (Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts, 2. Aufl., S. 66). Es stellte sich vielmehr auch hier das Bedürfnis heraus, die Theorie den Thatsachen anzubequemen. Das that der Tübinger Jurist Pfaff in seinem Werke Origines iuris ecclesiastici und den später herausgegebenen Akademischen Reden. Er erklärte auf der Grundlage der Kollegialtheorie die Thatsache der uneingeschränkten landesherrlichen Kirchengewalt durch die seitens der Gemeinden stattgehabte Übertragung ihres Selbstbestimmungsrechtes an die Landesherren. So harmonierten nun allerdings Theorie und Praxis wieder.

Zeigte sich die Kollegialtheorie auch unwirksam gegenüber dem Princip von der landesherrlichen Kirchengewalt, so war sie doch von großer Bedeutung für die Verfassung der protestantischen Landeskirchen unter der obersten Leitung der Territorialherren. Diese übten und üben ihre Gewalt aus durch die Konsistorien. Nun trug aber die Kollegialtheorie sehr viel dazu bei, daß sich neben den Konsistorien von unten herauf immer mehr die Synoden entwickelten, die sich aus den Vertretern der Gemeinden zusammensetzen. So entstanden infolge der wenigstens teilweise zugegebenen Selbstregierung in größeren Staaten die Kreis-, Provinzial- und Landessynoden. Die Konsistorien sind ein Ausfluß der landesherrlichen Kirchengewalt, die Synoden eine Bethätigung der Selbstregierung der Gläubigen. Die Agenden beider in den Ländern, wo sie nebeneinander bestehen, sind verschieden verteilt. Die gegenwärtigen Einrichtungen der protestantischen Landeskirchen finden sich kurz angegeben bei Vering, Lehrbuch des Kirchenrechts, 3. Aufl., S. 377—389.

Daß sich die Mitglieder einer protestantischen Konfession in jenen Ländern, welche von andersgläubigen Fürsten regiert werden, noch angelegentlicher um eine erweiterte Selbstregierung bemühen, ist selbstverständlich. Es liegt dafür ein praktisches Bedürfnis vor. Auch hier folgt die Theorie nach und sucht Gründe dafür, daß der Landesregierung, deren Inhaber einer andern Konfession angehört, nicht soviel Rechte zustehen dürfen als derjenigen der gleichen Konfession. Doch ist auch hier die Theorie nicht immer glücklich (vgl. z. B. Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 8. Aufl., S. 503 ff.).

Nach den neueren Rechtstheorien leitet sich alles Recht entweder vom Staate ausschließlich ab, oder es kommt wenigstens nicht ohne wesentliche Mitwirkung des Staates zu stande. Durch die Annahme dieser Theorien seitens der protestantischen Kirchenrechtslehrer sind die angeführten drei Systeme überflüssig geworden, um die Abhängigkeit des inneren und äußeren Rechts der protestantischen Konfessionen vom Staate und dem Staatsoberhaupte darzuthun.

Litteratur. I. H. Boehmer, Ius eccl. Protestantium, 1746; O. Mejer in der Real-Encyklopädie von Herzog und Plitt, 2. Aufl., Artt. Episkopalsystem, Kollegialismus, Territorialismus; die Lehrbücher von Richter-Dove-Kahl, Friedberg, Schulte (4. Aufl.), Walter-Gerlach, Vering u. s. w. [Biederlack S. J.]

Kirchengut. [1. Begriff und Einteilung. 2. Notwendigkeit. 3. Verwaltung. 4. Verwendung. 5. Eigentümer. Über Erwerb und Veräußerung s. d. Art. Hand, tote II, 1274 ff.]

1. Unter Kirchengut versteht man das zeitliche Vermögen, welches sich im Eigentum der Kirche befindet. Nicht der fromme, dem kirchlichen Wirkungskreise angehörende Zweck, zu dem das Gut zu verwenden ist, macht es allein schon zum Kirchengute im eigentlichen Sinne, sondern erst der Umstand, daß die Kirche sein Eigentumssubjekt ist. Wohl gilt als unumstößliche Regel, daß das Kirchengut mitsamt seinen Erträgnissen nur zu kirchlichen und frommen Zwecken verwendet werden soll; aber darum ist noch nicht alles Vermögen, das heiligen und kirchlichen Zwecken zu dienen bestimmt ist, auch Kirchengut. So fallen z. B. jene Liegenschaften, denen die Last anhaftet, daß ihre Erträgnisse zu gottesdienstlichen Zwecken verwendet werden, wenn sie nicht in das Eigen-

tum der Kirche übergegangen sind, sondern sich noch in dem von Privatpersonen befinden, nicht unter den Begriff Kirchengut. Ebenso gehören auch Stolgebühren, die kirchlichen Personen für bestimmte geistliche Verrichtungen zufließen, Meßstipendien für die Darbringung des heiligen Opfers, Zehnten und ähnliche Abgaben, die Pfründeninhabern entrichtet werden, Oblationen, die bestimmten Personen zufallen, nicht zum Kirchengute im eigentlichen Sinne, da sie eben nicht in das Eigentum der Kirche übergehen, sondern unmittelbar kirchlichen Personen zukommen. Wohl aber bildet das Recht, solche Einkünfte zu beziehen, einen Teil des Kirchengutes, da es zeitliches Vermögen zum Gegenstande hat und ein kirchliches Institut Inhaber dieses Rechtes ist. Anderseits aber gehört auch die Territorialgewalt, welche dem Papste über den Kirchenstaat rechtlich auch jetzt noch zukommt und welche mit gewissen Beschränkungen im ehemaligen römisch-deutschen Reiche an viele Bischofssitze geknüpft war, insofern zum Kirchengute, als in ihr das Recht zum Bezuge auch zeitlichen Vermögens, z. B. gewisser Steuern, Gefälle u. s. w., enthalten ist. Die Territorialgewalt als solche gehört allerdings nicht zum kirchlichen Vermögen, wohl aber zu den zeitlichen Rechten, deren Inhaber die Kirche war oder ist.

Unter den Einteilungen, welche das kirchliche Vermögen betreffen, sind besonders hervorzuheben: a) jene, welche es mit dem Profanvermögen gemein hat. Die Kirche kann nämlich zeitliche Güter von was immer für einer Art erwerben. Darum wird auch das Kirchenvermögen eingeteilt in unbewegliches und bewegliches, in körperliches und unkörperliches, vertretbares und nicht vertretbares, verbrauchbares und nicht verbrauchbares Gut u. s. w. — b) Mehr dem Kirchengute eigen ist die Einteilung in geweihte und ungeweihte Sachen. Allerdings dient das gesamte Kirchengut heiligen Zwecken und trägt darum den Charakter einer res sacra. Aber einzelne kirchliche Sachen, teils Immobilien, wie Kirchen, Oratorien, Begräbnisplätze, teils Mobilien, wie Kelche, Paramente, Glocken u. s. w., werden unter liturgischen Gebeten und Ceremonien im besondern Gott geweiht, dadurch dem Profangebrauch entzogen und frommen, vornehmlich gottesdienstlichen Zwecken ausschließlich gewidmet. Das sind die res ecclesiasticae consecratae aut benedictae zum Unterschied von den res ecclesiasticae nec consecratae nec benedictae. Es verdient jedoch bemerkt zu werden, daß auch im Privateigentum befindliche Sachen durch die kirchliche Weihe dem Profangebrauch entzogen und ausschließlich gottesdienstlichen Zwecken gewidmet werden können, ohne daß sie damit aufhören, Privateigentum zu sein. So hindert nichts, daß konsekrierte Kelche, geweihte Paramente Eigentum eines einzelnen Priesters oder auch eines Laien bleiben. — c) Vorzüglich bemerkenswert ist die Einteilung des Kirchengutes je nach dessen verschiedenen unmittelbaren Eigentumsträgern. Man unterscheidet danach das Pfründenvermögen (dos beneficii), Kirchenfabrikvermögen (bona fabricae), Vermögen religiöser Korporationen, z. B. geistlicher Orden, Bruderschaften, und Vermögen wohltätiger Stiftungen und Anstalten, wie Unterrichtsanstalten, Spitäler, Waisenhäuser u. s. w. Alles kirchliche Vermögen pflegt nämlich im Besitze der einzelnen von der Kirche als juristische Personen ins Leben gerufenen Institute sich zu befinden und hat an diesen seinen unmittelbaren oder nächsten Eigentümer.

2. Als eine aus Menschen und unter Menschen bestehende Gesellschaft, die zur Erreichung eines bestimmten Zweckes gegründet ist, bedarf die Kirche zeitlichen Vermögens. Die überaus umfangreiche Aufgabe aber, welche ihr göttlicher Stifter ihr gesetzt hat, macht den Besitz auch zeitlicher Güter notwendig. Es bedarf die Kirche derselben zum standesgemäßen Unterhalte der höheren und niederen Vorsteher, denen die Vollziehung der Aufgabe der Kirche vorzüglich obliegt, zur würdigen Feier des Gottesdienstes, zur Hilfeleistung für Arme und Verlassene. Ihr Bedürfnis und ihre Berechtigung zum Besitze zeitlichen Vermögens hat die Kirche deshalb zu jeder Zeit behauptet und mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln gegen Angriffe verteidigt. Die Notwendigkeit wurde vorzüglich von schwärmerischen Sekten bestritten, die Berechtigung von übermäßigen Verehrern der Staatsgewalt. Daß dann die Sekten eben dem Staate das Recht beilegten, die Kirchengüter sich anzueignen, kann nicht wundernehmen. In den ersten Jahrhunderten trat gegen den Besitz der Kirche die Sekte der sogen. Apostoliker auf; auch zur Zeit der großen Kirchenväter, im 4. und 5. Jahrhundert, zeigte sich vereinzelt derselbe Irrtum. Mehr Anhang wußte im 12. Jahrhundert Arnold von Brescia für diese Lehre zu gewinnen, die nachher auch die Sekte der Waldenser annahm. Im 13. Jahrhundert bestritt Marsilius von Padua (s. d. Art.) der Kirche das Recht, zeitliches Vermögen zu besitzen; sein Irrtum wurde mit mehreren andern, die er in seinem Buche Defensorium pacis aussprach, von Johannes XXII. im Jahre 1327 verworfen. Im 14. Jahrhundert stellte Wiclef die Sätze auf: Papa cum omnibus clericis suis possessionem habentibus sunt haeretici, eo quod possessiones habent, et consentientes eis videlicet domini saeculares et ceteri laici. Imperator et domini saeculares sunt seducti a diabolo, ut ecclesiam ditassent bonis temporalibus. Dieselben wurden von Hus angenommen, der in Böhmen eine ähnliche kirchliche Revolution verursachte, wie Wiclef in Schottland.

3. a) Das Recht der Verwaltung ist ebenso wie das Nutzungsrecht seiner Natur nach ein Ausfluß des Eigentumsrechts. Der Staat ist be-

rechtigt, wenn das allgemeine Wohl es verlangt, für die Vermögensverwaltung seiner Unterthanen Vorschriften zu geben. Der Kirche aber kann der Staat, weil sie ihm nicht unterworfen ist, solche Vorschriften nicht geben. Mit der Gründung der katholischen Kirche hat ihr göttlicher Stifter ihr zugleich das Recht verliehen, zeitliche Güter zu erwerben, zu besitzen und zu verwalten. In und mit der Aufgabe, alle Völker zu lehren und für den Himmel zu erziehen, besitzt die Kirche das Recht zur Anwendung aller Mittel, welche zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich sind, also auch das Recht, wie zur Erwerbung (26. Prop. des Syllabus), so zur Verwaltung zeitlicher Güter. Es ist ihr dieses Recht mit auf den Weg gegeben durch die Jahrhunderte und Jahrtausende aller Zeiten bis zu deren Ende, und sie kann es vom Aufgange der Sonne bis zu deren Niedergange, wohin immer sie ihren Fuß setzt, unabhängig von jeder Staatsgewalt üben. Dieser Charakter der Kirche als einer vollkommenen Gesellschaft, aus dem ihre Unabhängigkeit vom Staat von selbst folgt, wird, weil die Zeitumstände dazu drängen, von sehr vielen neueren Provinzialkonzilien mit besonderer Bezugnahme auf ihre Vermögensrechte feierlich erklärt (Syllab. Pii IX. prop. 19; Conc. prov. Ultraiect. ann. 1865, Coll. Lac. V, 922; Conc. prov. Lugdun. ann. 1850, Coll. Lac. IV, 481; Conc. plen. Baltimor. III, ann. 1884, n. 265; Acta conventus episcoporum Herbipolensis ann. 1848, sess. XIII, Coll. Lac. V, 973). Damit stimmt ferner die Praxis der Kirche überein, welche nicht um die Vollmacht, ihr Vermögen frei verwalten zu dürfen, bittet, sondern die Anerkennung dieses ihr zustehenden Rechts von jedermann, auch vom Staate, verlangt. Diese Freiheit der Kirche hat selbstverständlich zum Gegenstande die Anstellung und Bevollmächtigung aller einzelnen Verwaltungsorgane sowie die Leitung derselben durch allgemeine Gesetze und partikulare Vorschriften.

b) Untergeordnete Verwaltungsorgane. Anfänglich administrierten die Apostel selbst das kirchliche Vermögen, nahmen dann aber für diesen Zweig ihrer Thätigkeit die Diakonen zur Hilfeleistung. In der unmittelbar folgenden Zeit blieb dasselbe Verhältnis: die Verwaltung des Diöcesanvermögens war in den Händen des betreffenden Bischofs vereinigt; doch werden sich die Bischöfe wohl auch der Diakonen bedient haben. Das vierte, zu Chalcedon im Jahre 451 abgehaltene ökumenische Konzil dehnte den in manchen Diöcesen bereits bestehenden Gebrauch, nach welchem das immer noch eine einheitliche Masse bildende Diöcesangut von einem eigens dazu bestellten Ökonomen verwaltet wurde, auf die ganze Kirche aus. Der Ökonom mußte dem Klerus entnommen werden; er war aber lediglich das Organ des Bischofs und von diesem in seiner gesamten Verwaltungsthätigkeit abhängig. Die Decentralisation der Verwaltung vollzog sich allmählich in den folgenden Jahrhunderten. Zuerst erhielt naturgemäß das einzelnen Landkirchen geschenkte oder zugeteilte Vermögen ein eigenes, untergeordnetes Administrativorgan in dem bei solchen Kirchen angestellten Geistlichen, während das übrige Vermögen der Diöcese, vornehmlich das der Stadtkirche, eine Masse unter der Verwaltung des Ökonomen verblieb. Als dann im 11. und 12. Jahrhundert das gemeinschaftliche Leben der an den Stadtkirchen angestellten Kleriker in Verfall geriet, trat eine weitere Zersplitterung der Vermögensmasse und ihrer Verwaltung ein. Teils wurden den einzelnen Mitgliedern des Klerus bestimmte Vermögensteile zugewiesen, teils separate Pfründen neu gestiftet; das betreffende Vermögen stand dann unter der Verwaltung dessen, dem seine Erträgnisse als Lebensunterhalt angewiesen waren. Auch bei neuen Stiftungen zu Unterrichts- oder andern kirchlichen Zwecken wurde auf eine getrennte Verwaltung Bedacht genommen. Diese Zersplitterung erhielt und erweiterte sich bis zur gegenwärtigen Zeit. Nunmehr wird nämlich das gesamte in ein und derselben Diöcese befindliche Kirchenvermögen, wie es einer großen Menge einzelner, voneinander getrennter Institute angehört, so auch von einer großen Zahl untergeordneter Verwaltungsorgane administriert. Nach dem gegenwärtigen Rechte steht die Verwaltung des zu einer Pfründe gehörigen Vermögens dem jeweiligen Inhaber derselben zu; Recht und Pflicht der Verwaltung bilden ein Zubehör des Amtes. Das Eigentum geistlicher Körperschaften, z. B. der Kapitel, der geistlichen Orden oder Kongregationen, der Bruderschaften u. s. w., wird von diesen Körperschaften verwaltet; doch bestehen gerade hier die verschiedensten Einrichtungen. Das Fabrikeigentum soll nach dem allgemeinen Kirchenrechte vom geistlichen Vorsteher (rector) der betreffenden Kirche verwaltet werden, bei Kirchen, die kirchlichen Korporationen, wie Kapiteln, Klöstern u. s. w., angehören, von den betreffenden Korporationen. Endlich wird das Vermögen kirchlicher Stiftungen zu Unterrichts- oder Wohlthätigkeitszwecken von dem stiftungsmäßig oder gewohnheitsrechtlich oder frei vom Bischof dazu bestimmten Verwalter administriert.

Besonders hervorzuheben ist, daß das allgemeine kirchliche Recht das Laienelement von der Verwaltung des Kirchengutes ausschließt. In den kirchlichen Rechtsbüchern findet sich dieses grundsätzlich ausgesprochen; so c. 5, Dist. LXXXIX (Greg. M. ann. 599); c. 1, Dist. XCVI (Symmachus Papa ann. 502); ferner can. 22, 24, C. XVI, q. 7; c. 10, X de constitutionibus 1, 2 (Innoc. III. ann. 1199). Allerdings bildet die Verwaltung des zeitlichen Kirchengutes nicht einen Akt geistlicher Jurisdiktion, deren Träger Laien überhaupt nicht sein können; aber es liegt doch in dieser Verwaltung eine Dispositionsbefugnis über Dinge, deren die Kirche zur Ausübung ihrer geistlichen Jurisdiktion notwendig

bedarf, und darum wurde auch dieser Einfluß auf die kirchliche Thätigkeit den Laien abgeschnitten. Doch können sie immerhin auf privatrechtlichem Wege zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens eine Befugnis erhalten. Solches geschieht vor allem dadurch, daß sie stiftungsmäßig zur Verwaltung herangezogen werden müssen, sowie durch rechtmäßige Verjährung. Darum erkennt auch das Trienter Konzil (sess. XXII, c. 9) Laien als Verwalter von kirchlichem Vermögen an. Zu bemerken ist jedoch, daß das Patronatsrecht als solches keine Befugnis zur Anteilnahme an der Verwaltung des Patronatsgutes in sich schließt. Gemeinrechtlich, d. h. wenn er nicht stiftungsmäßig oder gewohnheitsrechtlich dazu befugt ist, darf der Patron nur Einsicht in die Verwaltung nehmen, um eventuell bei der übergeordneten kirchlichen Behörde Klage führen zu können. Die gegenwärtig in vielen Gegenden zur Verwaltung besonders des Kirchenfabrikvermögens zugezogenen Laien (Kirchenrat, Kirchenpröpste, provisores, vitrici) waren ursprünglich wohl nur hilfeleistende Organe des zur Verwaltung ausschließlich berechtigten Kirchenvorstehers (rector ecclesiae), als welcher bei Pfarrkirchen von jeher der Pfarrer gilt. Doch kann nach dem Gesagten die Kirche, wie es jetzt ja auch thatsächlich geschieht, ihnen ein gewisses Recht zur Verwaltung einräumen. Aus der den Parochianen obliegenden Pflicht aber, in gewissen Fällen zur Erhaltung oder zum Baue des Gotteshauses beizutragen oder für andere kirchliche Bedürfnisse aufzukommen, läßt sich ein Recht derselben auf Teilnahme an der Administration nicht herleiten. Es haben ja auch die Staatsbürger nicht deshalb ein Recht, an der Verwaltung des staatlichen Vermögens teilzunehmen, weil sie für die Bedürfnisse des Staates durch Steuern u. s. w. aufzukommen haben.

c) Der oberste Verwalter des gesamten Kirchengutes ist der Papst. Derselbe überträgt den Bischöfen das Recht und die Pflicht, das zur betreffenden Diöcese gehörige Kirchenvermögen zu administrieren. Indes kann der Papst auch diese Vollmacht in verschiedener Weise einschränken, wie es ja z. B. betreffs der Veräußerung des Kirchengutes geschehen ist, zu welcher unter Umständen die Erlaubnis des Papstes gefordert wird. Vom Bischofe sind dann die sämtlichen einzelnen Verwaltungsorgane in der Diöcese abhängig. Speciell schließt nun dieses Abhängigkeitsverhältnis folgendes in sich: α) Gemeinrechtlich steht dem Bischof die Ernennung der einzelnen Verwalter zu. Doch kann stiftungsmäßig oder gewohnheitsrechtlich auch ein anderer, Geistlicher oder Laie, zur Ernennung befugt sein. β) Auch die Verwaltungsvollmacht geht vom Bischof aus. Doch kann der Papst entweder unmittelbar oder durch andere Organe gleichfalls eine solche Befugnis generell oder für einen einzelnen Fall erteilen. Dieses trifft z. B. zu bei exemten Korporationen, die wie zu vielem andern, so zur Verwaltung des eigenen Vermögens vom Papste ohne Dazwischenkunft des Bischofs Auftrag und Recht erhalten. Wenn demnach die Kirche die durch Staatsgesetze gesetzten Verwalter des Kirchengutes zuläßt, so kommen doch alle diesen zustehenden Rechte von der kirchlichen Autorität her, die durch den Akt der Zulassung ihnen ihre Gewalt überträgt, in keiner Weise aber von der staatlichen Anstellung. Dieses gilt auch dann, wenn der Staat auf privatrechtlichem Wege das Recht zur Ernennung des Verwalters erlangt hat. Und wie der Bischof die untergeordneten Verwaltungsorgane bevollmächtigt, so kann er ihnen diese Vollmacht wieder entziehen. γ) Der Bischof bestimmt, soweit dieses nicht schon durch die allgemeinen Kirchengesetze geschehen ist, den ihm unterworfenen Verwaltungsorganen den Kreis ihrer Rechte und Pflichten; er kann dieses thun durch Diöcesangesetze und durch partikulare Anordnungen. Darum kann er dann auch bestimmte Rechte sich vorbehalten. Im Falle der Pflichtverletzung seitens der Verwalter steht dem Bischofe das Recht der selbständigen Untersuchung und Bestrafung des Amtsvergehens, eventuell der Absetzung des Delinquenten zu. δ) Der Diöcesanobere hat, wie das Recht, so auch die Pflicht, die einzelnen kirchlichen Institute, falls sie nicht etwa seiner Jurisdiktion entzogen sind, jährlich oder wenigstens jedes zweite Jahr in Person oder durch einen Stellvertreter zu visitieren auch bezüglich ihres Vermögensstandes und dessen Verwaltung (Conc. Trid. sess. XXIV, c. 3; sess. XXV, c. 8). Dieses Visitationsrecht hat der Bischof auch bezüglich jener Stiftungen, die etwa kraft päpstlichen Privilegs oder auf anderem rechtlichem Wege so von seiner Ingerenz unabhängig sind, daß er weder auf die Anstellung noch auf die Bevollmächtigung ihrer Verwalter Einfluß nehmen kann. Eine nur sehr selten vorkommende Ausnahme läßt das Trienter Konzil (sess. XXII, c. 8) zu. Ebenso sind die einzelnen Verwaltungsorgane verpflichtet, alljährlich dem Diöcesanobern Rechenschaft abzulegen. Hier läßt das Trienter Konzil nur bezüglich jener kirchlichen Institute eine Ausnahme zu, bei deren Gründung anders bestimmt wurde (sess. XXII, c. 9).

d) Über die Anteilnahme des Staates an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens ist im einzelnen noch folgendes zu bemerken: α) Kraft der Territorialgewalt hat der Staat weder ein Recht zur Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirche noch ein Recht zu einer Teilnahme an derselben. Am wenigsten aber läßt sich aus derselben ein Recht der Bevormundung herleiten, als ob sich das kirchliche Vermögen dem Eigentum der Minorennen oder der Geistesschwachen vergleichen ließe. β) Daraus, daß der Staat zur wenigstens teilweisen Zurückerstattung der eingezogenen Kirchengüter bestimmte Leistungen an die Kirche macht, kann er selbstverständlich für sich kein Recht ableiten, an der Verwaltung des Kirchen-

gutes teilzunehmen. γ) Daß durch ein päpstliches Privileg — andere kirchliche Behörden sind zur Erteilung eines solchen Vorrechtes nicht befugt — die staatliche Autorität diese Berechtigung erlangen kann, steht außer Zweifel. Auf privatrechtlichem Wege kann sie dieselbe erlangen durch Vorbehalt bei Stiftungen zu Gunsten der Kirche, durch rechtmäßigen derivativen Erwerb von Patronatsgütern, wofern ihnen dieses Recht anhaftet, durch rechtmäßige Verjährung.

4. Als allgemeine, streng einzuhaltende Norm gilt die bereits in den ältesten kirchlichen Gesetzen eingeschärfte Regel, daß das Kirchengut nur zu religiösen und wohlthätigen, d. h. zu kirchlichen Zwecken zu verwenden ist. Solange das Diöcesanvermögen eine Masse bildete, wurden die Oblationen und die Erträgnisse der liegenden Güter gewöhnlich in vier Teile geteilt; der eine kam dem Bischof zu, der andere diente zum Unterhalt des Klerus, der dritte wurde zu gottesdienstlichen Zwecken, der vierte als Almosen für Arme verwendet (can. 26. 27. 28. 30, C. XII, q. 2). In einzelnen Gegenden stand die Dreiteilung im Gebrauche, indem man dem Bischof und dem Klerus die Sorge für die Armen überließ (can. 7 der zweiten Synode von Braga im Jahre 563; Hefele, Konziliengeschichte III, 2. Aufl., 19). Mit der getrennten Verwaltung der einzelnen Teile des Diöcesanvermögens mußte dieses aufhören. Jetzt gilt als Regel, daß die Erträgnisse des Pfründenvermögens zum Unterhalt des jeweiligen Inhabers der Pfründe dienen, die Früchte des Fabrikvermögens zur Feier des Gottesdienstes, zur Erhaltung und Verschönerung der Kirche; das Vermögen kirchlicher Korporationen ist für die Bedürfnisse dieser und ihrer Gotteshäuser zu verwenden; die Verwendung des Eigentums kirchlicher Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten ist mit ihrem Zweck gegeben. Bemerkenswert ist noch die jedem Pfründeninhaber obliegende Pflicht, das nach Abzug des standesgemäßen Unterhaltes etwa noch übrig bleibende Pfründeneinkommen zu kirchlichen Zwecken zu verwenden. Die nähere Bestimmung und Wahl dieses Zweckes bleibt jedem Pfründeninhaber überlassen, ebenso die Art und Weise des Überlassens, ob z. B. durch letztwillige Anordnung oder durch Schenkung bei Lebzeiten.

5. Eigentumssubjekt. Die wissenschaftliche Untersuchung, wer als Eigentümer des Kirchengutes zu gelten habe, wurde in früheren Jahrhunderten nicht geradezu vernachlässigt, mit besonderer Aufmerksamkeit jedoch erst in der neueren Zeit behandelt, wo die Säkularisierungen und die staatliche Einmischung in die Verwaltung zur Lösung dieser Frage drängten. Im Laufe der Zeit traten hauptsächlich folgende Meinungen hervor: a) Eigentümer des Kirchengutes ist die Kirchengemeinde oder Parochie, zu der dasselbe gehört und zu deren Nutzen dasselbe verwendet wird. Diese Ansicht findet sich bei Sarpi, dem Böhmer folgt, dann bei Savigny u. a. Anklänge an dieselbe trifft man auch bei älteren Autoren insofern, als diese die Kirchengemeinde wenigstens für die Rechtsträgerin des der Kirche gehörigen Fabrikgutes halten. Auf dieser Theorie fußt das preußische „Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden“ vom 20. Juni 1875, insoweit es der Pfarrgemeinde das Verwaltungsrecht des sämtlichen zu ihr gehörenden Kirchenvermögens beilegt. Diese Ansicht ist jedoch als unbegründet zurückzuweisen. Denn α) wie sollte die Kirche, die das Laienelement von der Verwaltung des Kirchengutes ausschließt, es zum Eigentumsträger desselben gemacht haben? Und gesetzt, es wäre die aus Laien bestehende Kirchengemeinde Rechtsträgerin des Kirchengutes, wie könnte die Kirche sie von der selbständigen Teilnahme an der Verwaltung desselben ganz ausschließen? β) In einer und derselben Kirchengemeinde befinden sich sehr oft verschiedene kirchliche Institute. Sie sind voneinander ebenso unabhängig und schließen Rechtsgeschäfte untereinander ebenso ab wie die Institute verschiedener Parochien. Die einzelnen Institute der eigenen Kirchengemeinde stehen also dieser gegenüber gerade so da wie auswärtigen Kirchengemeinden. Es liegt demnach gar kein Grund vor, zu behaupten, die einzelne Kirchengemeinde sei die Eigentumsträgerin des kirchlichen Vermögens. γ) Schreibt man der Kirchengemeinde das Eigentumsrecht zu, so ist das sämtliche zur Gemeinde gehörige Gut Korporationsgut. Nun verhält es sich mit der Aufnahme in eine Kirchengemeinde nach dem kanonischen Recht ganz eigentümlich. Es bedarf nämlich einer solchen gar nicht. Es kann sich jeder Gläubige niederlassen, wo er will; er kann ein Domizil oder Quasidomizil erwerben. Es müßte sich demnach jeder nach freier Wahl in den Mitgenuß des Korporationsvermögens setzen können, da man doch sonst nach dem Kirchenrecht, nach den Staatsgesetzen und nach der natürlichen Anschauung Mitglied einer Korporation und zum Mitgenuß eines Korporationsvermögens berechtigt wird nur durch Aufnahme in die Korporation oder durch die seitens der rechtmäßigen Obrigkeit erfolgte Einsetzung. δ) Damit hängt zusammen, daß sich im Kirchenrecht keine Spur findet für die Annahme, es komme einer Pfarrgemeinde der Charakter einer juristischen Person zu.

b) Nach dem Gesagten bedarf die Ansicht, nach welcher der bürgerlichen Gemeinde ein Eigentumsrecht an den Kirchengütern zukäme, keiner besondern Widerlegung mehr. Wie sollte die Kirche der bürgerlichen Gemeinde, die nicht nur aus Laien besteht, sondern zu der auch Irr- und Ungläubige gehören können, die zudem als Gemeinde von der Kirche unabhängig ist und als solche außer ihr steht, Eigentumsrechte verleihen an dem zu kirchlichen Zwecken dienenden Gute? Lediglich dann, wenn man das gesamte Kirchengut für staatliches Zweckvermögen ansieht, kann

man zu der Meinung kommen, es gehöre das in einer bürgerlichen Gemeinde als einem Teile des Staates befindliche Kirchengut der bürgerlichen Gemeinde als Zweckvermögen.

c) Die Theorie, welche die Armen und Hilfsbedürftigen als Eigentümer wenigstens eines Teiles vom Kirchenvermögen ansieht, beruht auf einer zweifelsohne falschen Auffassung der Ausdrücke, mit denen das Kirchengut in älteren und neueren Rechtsquellen bezeichnet wird. Es wird öfters patrimonium oder peculium pauperum genannt zur Einschärfung der Pflicht, am Genusse desselben auch die Armen und Hilfsbedürftigen teilnehmen zu lassen. Daß in diesen Ausdrücken keine Bezeichnung des Eigentumssubjektes liegen kann, folgt schon daraus, daß das Kirchenrecht gar keine bestimmten Armen angiebt, denen die Erträgnisse des Kirchengutes zufließen sollen, sondern nur die Wohlthätigkeit im allgemeinen befiehlt.

d) Ebenso sind im uneigentlichen Sinne zu nehmen die sehr oft vorkommenden Ausdrücke, mit denen das Kirchenvermögen im allgemeinen als bona Dei, res Dei, patrimonium oder peculium Christi bezeichnet wird, das Vermögen einer einzelnen Kirche wohl auch als Eigentum des himmlischen Patrones der betreffenden Kirche. Manche Kanonisten wollen allerdings diese Ausdrücke vom Rechtsträger verstehen (cf. Reiffenstuel l. 3. Decretal. tit. 25, n. 48), indem sie meinen, es komme Gott nicht nur jene Herrschaft über das Kirchengut zu, welche er als Schöpfer und Erhalter aller Dinge besitzt, sondern eben das Eigentumsrecht, das an den sonstigen zeitlichen Gütern die Menschen haben. Das Kirchenvermögen hat nach dieser Theorie keinen irdischen Eigentumsträger, die Kirche ist nur Nutznießerin und Verwalterin desselben. Indessen α) lassen sich die angeführten Benennungen auch anders erklären. Sie sollen nicht Antwort geben auf die wissenschaftliche Frage nach dem Eigentumsträger des kirchlichen Vermögens (die Frage war gar nicht gestellt); sie sollen vielmehr dienen zur Bestimmung des Zweckes desselben sowie zur Charakterisierung des Kirchengutes als heiligen, zu gottesdienstlichen und frommen Zwecken zu verwendenden Gutes und der Verletzung desselben als eines Gottesraubes. β) Es müssen die genannten Ausdrücke im uneigentlichen Sinne genommen werden, da die kirchlichen Rechtsquellen unzweideutig den menschlichen Rechtsträger des Kirchengutes angeben und auch die Anschauung von Gott als dem alleinigen Rechtsträger eines zeitlichen Gutes als juristisches Unding zu verwerfen ist.

e) Die ohne Zweifel richtige Ansicht unterscheidet zwischen einem unmittelbaren oder nächsten und mittelbaren oder entfernteren Eigentumsträger. Die einzelnen kirchlichen Institute sind als juristische Personen die unmittelbaren Rechtssubjekte; die Gesamtkirche ist gleichfalls als juristische Person das entferntere, aber hauptsächliche Eigentumssubjekt des gesamten kirchlichen Vermögens. Nach dieser, wie gesagt, richtigen Theorie befindet sich α) alles Kirchengut im Besitze der katholischen Kirche als eines großen, weltumspannenden Organismus; β) von der katholischen Kirche sind die einzelnen kirchlichen Institute als juristische Personen legitimiert; γ) das kirchliche Vermögen ist hauptsächlich durch Schenkungen verschiedener Art erworben, und da dieselben gewöhnlich zu bestimmten Zwecken gemacht wurden, trägt das kirchliche Vermögen den Charakter eines nicht nur zu kirchlichen Zwecken im allgemeinen, sondern zur Erreichung besonderer kirchlicher Ziele bestimmten Zweckvermögens. Die Kirche ist nach katholischer Lehre als eine organisch gegliederte Gesellschaft von Christus gegründet mit verschiedenen Pflichten und Rechten. Zu diesen letzteren gehört das Recht, als Einheit und darum als juristische Person zeitliches Vermögen zu erwerben und zur Erreichung besonderer Ziele eigene juristische Personen zu schaffen. In dieser Hinsicht hat die Kirche gleiche Rechte wie der Staat. — Daß die einzelnen kirchlichen Institute juristische Personen und als solche die unmittelbaren Eigentümer des ihren Zwecken dienenden Vermögens sind, ergiebt sich α) aus der Sprache der kirchlichen Rechtsquellen. Alle Ausdrücke, mit denen man gemeiniglich das Eigentumsrecht wiederzugeben pflegt, finden sich vom Vermögen der einzelnen kirchlichen Institute gebraucht. Belegstellen hierfür bringt Schulte (System S. 487 ff.) aus den kirchlichen und weltlichen Rechtsquellen. β) Dasselbe folgt auch aus der Praxis der Institute, aus ihrem rechtlichen Verhältnisse zu einander sowie zu andern physischen und juristischen Personen. Das einzelne Institut erwirbt und verliert, klagt und wird verklagt, schließt Rechtsgeschäfte ab wie jede andere physische oder juristische Person.

Es muß aber auch die Gesamtkirche als hauptsächliche Trägerin des Vermögens aller einzelnen kirchlichen Institute angesehen werden. Die zwischen dem entfernteren und näheren, dem haupt- und dem nebensächlichen Eigentümer unterscheidende Anschauung ist nicht neu. Schmalzgrueber bezeichnet sie als sententia communis. Sie findet sich auch in nicht wenigen kirchlichen Dokumenten, denen man eine vorzügliche Autorität nicht absprechen kann, ausgedrückt und verwertet, so z. B. in der „Denkschrift der im Oktober 1850 zu Freising versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns an den König Max von Bayern" (Coll. Lac. V, 1185): „Die Kirche ist nach ihrem innersten, von Gott herstammenden Wesen ein Ganzes; sie ist, wie es das Apostolische Glaubensbekenntnis ausspricht, notwendig eine und bildet in unzertrennlicher Verbindung mit ihrem unsichtbaren Haupte, Jesus Christus, unter seinem Stellvertreter auf Erden eine moralische Person, einen mystischen Leib, der alle Gläubigen als Glieder

in sich begreift, welche, wenn sie auch unter dem Einflusse der das Ganze umfassenden und in der Einheit erhaltenden kirchlichen Gewalt sich in gesonderte Gemeinden abteilen, auch in dieser Sonderstellung Teile des einen Leibes bleiben, der ein unzertrennbarer Organismus ist, nicht ein Aggregat selbständiger korporativer Vereinigungen. Diesen ihren Grundcharakter der Einheit hat die Kirche auch in Hinsicht auf ihr zeitliches Gut immer festgehalten und sich in ihrer Gesamtheit als ein Ganzes, als eine moralische Person für das Subjekt des Eigentums des gesamten Kirchengutes betrachtet und auf diesen Grundsatz ihre hierher bezügliche Gesetzgebung aufgebaut. Insofern nun dieses ihr Eigentum die Bestimmung hat, ihr als Gesamtheit zur Erfüllung ihrer Bedürfnisse zu dienen, ist sie auch als solche sowohl Eigentümerin als auch alleinige Nutznießerin desselben. Wenn daher auch die einzelnen Teile dieses allgemeinen Kirchengutes für bestimmte kirchliche Zwecke oder für bestimmte Teile des großen, organisch gegliederten Ganzen gewidmet sind und für die besondern kirchlichen Bedürfnisse der einzelnen Teile verwendet werden müssen, haftet doch an allem diesem partikularen Kirchenvermögen die Eigenschaft des der einen Kirche als Gesamtheit zustehenden und nur zu ihrem Nutzen zu gebrauchenden Kirchengutes."

Diese Ansicht stützt sich vornehmlich auf folgende Gründe: α) Wie das kirchlichen Zwecken dienende Vermögen einem bestimmten Institute eigen und angehörig genannt wird, ebenso wird es auch der Kirche eigen genannt. Unter der Kirche schlechthin läßt sich aber nicht ein einzelnes kirchliches Institut, auch nicht die Gemeinschaft der Gläubigen eines bestimmten Landes, sondern nur die Gesamtkirche verstehen. Auch das Vermögen einer Armenstiftung, eines der Kirche gehörigen Spitals heißt Kirchengut in gleicher Weise wie das Fabrikvermögen. Es kann nur so heißen von seiner Eigentümerin, der Kirche. Wie man unter Staatsgut, Provinz-, Gemeindevermögen nicht jenes versteht, das unter der Verwaltung des Staates, der Provinz oder Gemeinde steht oder vom Staate dazu legitimierten Körperschaften oder Instituten angehört, sondern lediglich jenes, das ein Eigentum des Staates, der Provinz oder der Gemeinde bildet: so kann „Kirchengut" eben nur jenes Vermögen bezeichnen, das der Kirche angehört und ihr Eigentum bildet. D i e Kirche ist aber eben die universelle, die Gesamtkirche. β) Wie bemerkt wurde, kommt der Kirche als Gesamtheit der Charakter einer juristischen Person zu, welche, wie andere, ihrem Gegenstande nach geistliche Rechte, so das Recht, zeitliche Güter zu erwerben und zu besitzen, überall ausüben kann. Was ist demnach mehr sachgemäß und natürlich, als daß sie in den einzelnen Ländern, in denen sich ihre Gläubigen finden, zu deren Gunsten von diesem Recht Gebrauch macht und in Abhängigkeit von ihr einzelne Institute als die unmittelbaren Rechtsträger des partikularen Gutes ins Leben ruft? γ) Das größte Gewicht für die Entscheidung der in Rede stehenden Frage kommt ohne Zweifel den kompetenten kirchlichen Autoritäten selbst zu. Nun lassen sich aber vorzüglich aus der neueren Zeit, in welcher unsere Frage ja erst brennend wurde, eine große Menge von Zeugnissen zu Gunsten der Ansicht von der Kirche schlechthin als Eigentümerin des gesamten Kirchengutes anführen, die an Klarheit nichts zu wünschen übrig lassen. Es sei hier verwiesen auf die „Denkschrift der im Jahre 1848 zu Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands" (Coll. Lac. V, 1137); „Denkschrift der vereinigten Erzbischöfe und Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz vom Jahre 1851" (Coll. Lac. V, 1214); „Mitteilung der im Jahre 1849 zu Wien versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs an das k. k. Ministerium des Innern" (Coll. Lac. V, 1354); Acta et decreta conc. plenarii Baltimorensis III, ann. 1884, n. 264. — Da die Kirche nicht aus den Vorgesetzten allein und nicht aus den Untergebenen allein, sondern aus Vorgesetzten und Untergebenen besteht, so ist es nicht genau, wenn man sagt, die Gesamtheit der Bischöfe mit dem Papste oder gar der Apostolische Stuhl sei der mittelbare und oberste Rechtsträger des gesamten Kirchengutes. Doch kommt den Vorstehern der Kirche, wie die höchste Jurisdiktion in geistlichen Dingen, so auch das oberste Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Kirchenvermögen zu.

L i t t e r a t u r. Mamachi, Del diritto libero della chiesa di acquistare e di possedere beni temporali, 1769; Braun, Das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Justinian I., 1860; Wernz, Ius decretalium III, 154 sqq.; die Lehrbücher von Aichner, Phillips, Walter, Vering, Schulte (System des Kirchenrechts; Lehrbuch des Kirchenrechts; andere, kleinere Schriften), Lämmer, Silbernagl, Hergenröther u. s. w. [Biederlack S. J.]

Kirchenpolitik, preußische. In keinem Staate ist der traditionelle Charakter der Kirchenpolitik so klar erkennbar und so sicher nachweisbar wie in Preußen. Und zwar sind die Überlieferungen der preußischen Kirchenpolitik ausgeprägt staatskirchliche. Die Kurfürsten von Brandenburg vollzogen verhältnismäßig spät ihren Anschluß an die „Reformation". Als Joachim II. im Jahre 1539 derselben sich zuwandte, waren bereits die fränkische und die preußische Linie der Dynastie sowie Schlesien, Magdeburg, Braunschweig, Anhalt, Pommern, der eine Herzog von Mecklenburg und die Mehrzahl der welfischen Fürsten protestantisch geworden. Politische Gesichtspunkte kamen bei dem Glaubenswechsel wesentlich in Betracht. „Nur unter schweren Kämpfen", sagt Lehmann in den Publikationen aus den königlich preußischen Staatsarchiven, „hätte sich Brandenburg inmitten einer andersgläubigen Welt behaupten können." Für die Machtstellung der

brandenburgisch-preußischen Regenten war die Säkularisation der Bistümer Brandenburg, Havelberg, Lebus, der reichsunmittelbaren Bistümer Magdeburg und Halberstadt sowie des Deutschordenslandes Preußen von der größten Bedeutung.

In zahlreichen Kundgebungen der Kurfürsten wie der ersten Könige tritt die Abneigung gegen den Katholicismus scharf hervor. Johann Sigismund rühmt sich in seinem Glaubensbekenntnisse, im „geliebten Vaterlande Kur- und Mark Brandenburg abgethan zu haben, was noch etwa von papistischer Superstition in Kirchen und Schulen übrig verblieben". Kurfürst Friedrich Wilhelm (der Große Kurfürst) drückt in seinem politischen Testamente den Wunsch aus, daß in der Kur Brandenburg und Pommern der Höchste es „bis an den jüngsten Tag beständig dabei verbleiben lassen möge", daß die Römisch-Katholischen das Recht der Religionsübung nicht erhielten, „auf daß solche Abgötterei und Greuel von den Nachkommen niemals möge gesehen werden". Friedrich Wilhelm trat überall als der Beschützer des Protestantismus auf, so daß er nach seinem Tode in Litauen als defensor fidei gefeiert wurde. Die Aufhebung des Ediktes von Nantes beantwortete er mit Repressivmaßregeln gegen die unter seinem Scepter wohnenden Katholiken. Unter seiner Regierung kam der Westfälische Friede zu stande, welcher das ius reformandi der Fürsten ausdrücklich anerkannte und nur durch die Feststellung eines Normaljahres (1624) band. Schwer verständlich erscheint, wie hie und da Kurfürst Friedrich Wilhelm bei seinen katholischen Zeitgenossen als der katholischen Kirche wohlgeneigt hat gelten oder gar die Möglichkeit eines Übertrittes desselben zum Katholicismus hat ins Auge gefaßt werden können.

Kurfürst Friedrich III. (der spätere König Friedrich I.) ermahnt in seinem politischen Testamente vom Jahre 1698 seine Nachfolger, jederzeit ihre Kräfte und Sorgfalt dahin anzuwenden, daß die evangelische Religion im Römischen Reich und sonst überall aufrecht erhalten, dem Papsttum aber gesteuert und selbiges nicht wieder zu seinem vorigen Dominat gelassen werde. Das müsse verhindert werden, einmal zur Ehre Gottes, dann aber auch, so fügt er hinzu, „weil durch die Reformation und die dabei säkularisierten Fürstentümer und Lande die Macht Unseres Hauses merklich angewachsen ist, und dannenhero, wenn der Papst wieder die Oberhand bekommen sollte, Unser Haus dabei notwendig an seiner Grandeur ein großes Abnehmen würde erleiden müssen". Bei den Bemühungen des Kurfürsten, die Königswürde zu erlangen, leisteten ihm die Jesuitenpatres Wolff und Vota, der eine am Hofe zu Wien, der andere zu Warschau, die größten Dienste; nach Erreichung seines Zieles hat König Friedrich I. selbst erklärt, daß er ohne Wolffs Beistand es schwerlich so weit gebracht haben würde. Aus einer Denkschrift Votas geht hervor, daß demselben bei seinen Bestrebungen auch das Ziel einer Wiedervereinigung Brandenburg-Preußens mit dem Papste vorschwebte; er dachte sich die Möglichkeit einer solchen auf der dogmatischen Grundlage der vier ersten Jahrhunderte. Die Schritte, welche Bischof Zaluski von Ermland behufs Erlangung der Zustimmung des Papstes zur Übernahme der Königswürde seitens des Kurfürsten that, waren ohne Erfolg geblieben, weil der Kurfürst ablehnte, eine behufs Einleitung der Verhandlungen mit Rom ihm nahegelegte Erklärung zu unterzeichnen. Es seien darin verschiedene zweideutige Ausdrücke enthalten, welche seltsame Gedanken von den religiösen Intentionen des Kurfürsten erwecken, ihn wohl gar um den Beistand der evangelischen Mächte bringen könnten, und dieser sei ihm doch sehr wichtig, wogegen „ihm wenig daran gelegen, was man in Rom über diese Sache für Sentimente habe".

Sowohl der Große Kurfürst als König Friedrich I. erklärten anderseits in ihren politischen Testamenten ausdrücklich, daß der Besitzstand der Katholiken nicht angetastet werden solle. „Wir wollen und verordnen, daß auch Unsere Unterthanen, so der römisch-katholischen Religion zugethan, an denen Orten und Enden in Unseren Landen, woselbst jetzt besagte Religion vermöge instrumenti pacis und anderer aufgerichteter Accorden, Erbverträge und Pakten üblich und im Schwange, bei dem hergebrachten exercitio derselben wie auch bei denen innehabenden Kirchen, Klöstern, Präbenden, Renten und Einkommen, nicht weniger als die Evangelischen bei den ihrigen, geschützet und dawider nichts Neuerliches und Gewaltthätiges vorgenommen werden solle." Auch König Friedrich Wilhelm I. sagte in seiner Instruktion für die Erzieher des Kronprinzen, die katholische Religion sei zu tolerieren, soweit der Westfälische Friede und der wehlauische Vertrag es mit sich bringen, obwohl er den Katholicismus auf eine Linie mit den schädlichen und zu argem Verderben abzielenden Irrungen und Sekten der Atheisten, Arianer und Socinianer stellte und seinem Sohne soviel als immer möglich Abscheu vor ihm beigebracht wissen wollte.

Thatsächlich gestaltete sich die brandenburgisch-preußische Kirchenpolitik im einzelnen nach der Verschiedenheit der Territorien sehr verschieden. Rücksichten der inneren und der äußeren Politik, wirtschaftliche, militärische und fiskalische Erwägungen wirkten darauf ein. „Hier gänzliche Ignorierung der römischen Kirche als Korporation, dort staatliche Beschützung und Unterstützung selbst gegen gerechte Ansprüche der Protestanten; hier Verbot, dort Anerkennung bischöflicher Gerichtsbarkeit; hier Untersagung des öffentlichen Gottesdienstes, dort engere oder weitere Duldung; hier Festhaltung eines Normaljahres, dort freieste kirchliche Freizügigkeit; hier Aufrechterhaltung, dort Durchbrechung des Pfarrzwanges; hier Aus-

weisung, dort Zulassung der Jesuiten." So kennzeichnet Lehmann (in den oben angeführten Publikationen) die Religionspolitik des Großen Kurfürsten, und diese Kennzeichnung trifft mehr oder minder bei allen brandenburgisch-preußischen Kurfürsten sowie bei den ersten Königen zu.

Gleichzeitig macht aber überall der entschieden staatskirchliche Zug der brandenburgisch-preußischen Kirchenpolitik sich geltend sowie das Bestreben, protestantische Auffassungen in die Behandlung katholisch-kirchlicher Angelegenheiten hineinzutragen. Insbesondere nahmen sämtliche Regenten bis auf Friedrich II., diesen eingeschlossen, den landesherrlichen Summepiskopat gegenüber der katholischen Kirche ebenso wie gegenüber der eigenen Religionsgemeinschaft in Anspruch. Die kirchliche und geistliche Jurisdiktion der Bischöfe wurde vielfach angefochten, was namentlich in den Ländern der jülich-klevischen Erbschaft zu langwierigen Verwicklungen führte. Immer wieder wurden die Bemühungen, ein königlich-geistliches Generalvikariat zu errichten, neu aufgenommen. Die Idee, welche dieser Einrichtung zu Grunde lag, präcisierte der Geheime Rat Plotho in einer Denkschrift dahin: in doctrinalibus könne der Rekurs an den Papst nicht verweigert werden; dagegen sei es gefährlich, den auswärtigen geistlichen Prälaten oder dem Papste in ecclesiasticis einige Jurisdiktion zuzugestehen; das beste sei vielmehr, „wann ein jeder evangelischer Herr in seinen Landen jemanden aus denen unter seiner Hoheit befindlichen Prälaten unter gewissen Konditionen und sonderlich sub promissione fidelitatis zum vicario in spiritualibus bestellete".

Bis zu der im Jahre 1740 erfolgten Eroberung Schlesiens war die Zahl der katholischen Bewohner des preußischen Staates eine verhältnismäßig geringe, und die katholische Kirche bildete in den alten brandenburgisch-preußischen Landen keinen einheitlichen, geschlossenen Organismus. Durch die Einverleibung Schlesiens wurde die Zahl der Katholiken um das Achtfache vermehrt und zuerst ein katholischer Bischof preußischer Unterthan. König Friedrich II. führte nichtsdestoweniger die staatskirchlichen Traditionen fort, wenn auch wieder realpolitische Rücksichten vielfach mildernd und abschwächend einwirkten. Die landläufige Auffassung von der weitgehenden Toleranz dieses hervorragenden Königs gegenüber den Katholiken ist lediglich insoweit berechtigt, als Friedrich II. die Gewissensfreiheit in protestantischem Sinne: die Freiheit der persönlichen religiösen Stellung, auch seinen katholischen Unterthanen gewährt wissen wollte („Hier muß ein jeder nach seiner Façon selig werden") und es an wohlwollendem Entgegenkommen in manchen Einzelfragen nicht fehlen ließ; dagegen erkannte er die katholische Kirche in ihrer Verfassung und öffentlichen Rechtsstellung nicht an, war vielmehr eifrig darauf aus, dieselbe der sogen. Staatsraison unbedingt dienstbar zu machen. Trotz der in den Friedensverträgen mit Österreich verbürgten Aufrechterhaltung des status quo ante für die katholische Kirche in Schlesien wurde ihr gegenüber der protestantische Summepiskopat im weitesten Umfange in Anwendung gebracht; Verfassung, Disciplin und Jurisdiktion der Kirche sollten gleicherweise staatlicher Einwirkung unterliegen. Mit erneutem Eifer ging der König an die Errichtung eines königlich preußischen Generalvikariates heran, und zwar trat dabei die Absicht, die Verbindung der katholischen Kirche Preußens mit dem Apostolischen Stuhle zu lösen, deutlich hervor. Die Forderung des Papstes bei den bezüglichen Verhandlungen: Anerkennung der pflichtmäßigen Unterwerfung des Generalvikars wie der ihm anvertrauten Katholiken unter den Heiligen Stuhl, den Mittelpunkt der Einheit, wurde in dem Entwurfe des Staatskanzlers Cocceji an den Kardinal Fleury als „Untergrabung der Fundamente der königlichen Souveränität in spiritualibus" bezeichnet. Das Projekt scheiterte endgültig an dem Widerstande des Apostolischen Stuhles.

Als summus episcopus nahm Friedrich II. auch die eigenmächtige Verleihung aller katholisch-kirchlichen Beneficien für sich in Anspruch. Den schwachen Fürstbischof Kardinal Sinzendorf wußte er zur Bestellung des leichtlebigen Grafen Schaffgotsch als Koadjutor zu bewegen. Nach Sinzendorfs Tode ließ er Schaffgotsch sofort in die Temporalia des Bistums einsetzen und bezeichnete gegenüber dem Breslauer Domkapitel das von diesem beanspruchte Recht der freien Bischofswahl als „mit der souveränen Beherrschung Unseres Herzogtums Schlesien unvereinbar", die widerstrebenden Domherren mit den schärfsten Maßregeln bedrohend. Unter dem Drucke der Zeitverhältnisse erließ Papst Benedikt XIV. nach langer Weigerung die den Grafen Schaffgotsch als Fürstbischof von Breslau bestätigende Bulle, nachdem mehrere deutsche Bischöfe dem Papste versichert hatten, daß Schaffgotsch sich gründlich gebessert habe. Trotz aller Unterwürfigkeit fiel der Fürstbischof alsbald beim König in Ungnade, weil er nach der Einnahme von Breslau durch die österreichischen Truppen nach Johannisberg und demnächst nach Rom sich begeben hatte. Der König bestimmte den Abbé Bastiani (einen venetianischen Exmönch) zum bischöflichen Generalvikar, ließ denselben aber angesichts der entschiedenen Ablehnung des Papstes wieder fallen. Fürstbischof Schaffgotsch wurde nach Beendigung des Krieges in Gemäßheit des Hubertsburger Friedens zwar amnestiert, in das Bistum aber nicht wieder eingesetzt. Alle Bemühungen des Königs, den Papst zur Anerkennung des allgemeinen königlichen Nominationsrechtes für die kirchlichen Ämter in Schlesien zu veranlassen, blieben erfolglos.

Zu langwierigen Verwicklungen führte die Frage der gemischten Ehen, welche für Schlesien infolge der Einwanderung zahlreicher

protestantischen Beamten und Gründung protestantischer Kolonien bald eine große Bedeutung erlangte. Nach den Grundsätzen des Apostolischen Stuhles war die Eingehung der Ehe zwischen Personen verschiedener Religion nur unter der Bedingung des Übertrittes des akatholischen Teiles zur katholischen Kirche gestattet. Graf Schaffgotsch (als Fürstbischof Philipp Gotthard) bat bald nach seinem Amtsantritt, gemischte Ehen unter der Bedingung der katholischen Kindererziehung erlauben zu dürfen. Papst Benedikt XIV. erteilte zwar eine solche Erlaubnis nicht, ließ aber (unter wiederholter grundsätzlicher Mißbilligung der Mischehen) eine mildere Praxis stillschweigend zu. Unterm 8. August 1750 erließ der König ein auf die gemischten Ehen bezügliches Reglement (das Edikt de gravaminibus), durch welches alle Antenuptial-Stipulationen kassiert, deren Verbindlichkeit aufgehoben und die Bestimmung getroffen wurde, daß die Kinder nach dem Geschlechte der Religion der Eltern folgen sollten. Diese Bestimmung kam nach Lage der Verhältnisse den Protestanten zu gute; es wurden aber auch noch Ausnahmen zu Gunsten der Protestanten zugelassen. Einen tiefen Eingriff in das kirchliche Eherecht enthielt das Militär-Konsistorialreglement, wonach gemischte Ehen und Ehen katholischer Brautleute, wenn der Bräutigam zur Militärgemeinde gehörte, immer vor dem protestantischen Feldprediger geschlossen werden mußten. Erst 1774 erlangte Papst Clemens XIV. das Zugeständnis, daß die Katholiken in der Armee nach Zahlung der Gebühren an die Feldprediger die Trauung und die Taufe der Kinder von katholischen Geistlichen vornehmen lassen durften.

Wenn vielfach das Verhältnis Friedrichs II. zu den Jesuiten als Beweis einer der katholischen Kirche wohlwollenden Gesinnung aufgefaßt wird, so ist festzuhalten, daß der entscheidende Grund für die Beibehaltung des Ordens in Schlesien die guten Dienste waren, welche derselbe im Schulwesen leisten konnte; im übrigen wurde in die innere Verfassung auch dieses Ordens rücksichtslos eingegriffen. Bei manchen seiner kirchenpolitischen Maßregeln leitete den König augenscheinlich die Besorgnis wegen der Treue seiner neuen schlesischen Unterthanen. Schon ein „nicht publique“ zu machender Kabinettsbefehl an das Feldkriegskommissariat (im Lager bei Friedland, 11. Oktober 1741) hatte bestimmt: „daß hinfüro die ersten regierenden Bürgermeister-Stellen, desgleichen die Syndici und Kammerer in denen niederschlesischen Städten überhaupt nicht anders als mit Subjektis, welche der evangelischen Religion zugethan seind, besetzet werden, die Katholischen hergegen sich mit dem zweiten Konsulat und mit Ratsherrnbedienungen begnügen müssen“. In Oberschlesien wurden „Surveillants“ zur Überwachung der Geistlichen angestellt und besoldet, den „gutgesinnten“ Geistlichen die besten Beneficien zugewendet, von dem gesamten Klerus nach der endgültigen Einverleibung Schlesiens ein Treueid in einer allen religiösen Grundsätzen widersprechenden Form verlangt und das widerstrebende Breslauer Domkapitel mit Landesverweisung bedroht; ein Dekret vom 19. Dezember 1758 legte der Geistlichkeit auf, den zehnten Teil ihres Einkommens an die Militärkasse zu zahlen. Die gesamte Kirchenpolitik Friedrichs II. läßt sich zusammenfassend dahin kennzeichnen, daß er die Selbständigkeit der katholischen Kirche für unvereinbar mit seiner „Souveränität“ hielt, daher alle ihre Lebensäußerungen gemäß den Erfordernissen der Staatsraison, wie er sie verstand, zu reglementieren suchte.

Im staatskirchlichen Geiste waren auch die das Verhältnis von Staat und Kirche betreffenden Normen des unter Friedrichs II. Nachfolger (im Jahre 1794) publizierten Allgemeinen Landrechts gehalten. Wie Laspeyres (Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche) zugesteht, hielt dieses Gesetzgebungswerk „die Verhältnisse der katholischen und der evangelischen Kirche durchgängig nicht auseinander; es hat bei legislativer Feststellung der kirchlichen Verhältnisse der evangelische Gesichtspunkt hier und da das Übergewicht, die Gesetzgebung sozusagen eine protestantische Färbung gewonnen“. Nirgends findet sich in demselben irgend welche Anerkennung der organischen Verbindung der katholischen Kirche Preußens mit dem Römischen Stuhle. Im Hinblick auf die mangelhafte Berücksichtigung der Verfassung und Jurisdiktion der katholischen Kirche, welche in dem Allgemeinen Landrecht zu Tage tritt, giebt der vorgenannte Schriftsteller zu bedenken, „daß überall und zumeist innerhalb des katholischen Bekenntnisses die gesellschaftliche Organisation der Kirche und die Handhabung des geistlichen Regimentes im engen Zusammenhang steht mit dem der einzelnen Kirche eigentümlichen Lehrbegriff“, sowie „daß die Glaubens- und Gewissensfreiheit, gleichviel ob auf bloßer Duldung oder förmlicher Anerkennung beruhend, nicht schlechthin auf den Kreis der individuell persönlichen Überzeugung, des ungehinderten Kultus, freier Gestattung der Lehr- und Seelsorgethätigkeit und ungeschmälerter bürgerlich-politischer Rechtsfähigkeit beschränkt werden könne“. Die auf die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen bezüglichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts stellten für Schlesien die Fortbildung der Vorschriften des Edikts von 1750 dar und verschärften insbesondere noch das Verbot von Verträgen der Ehegatten über die Erziehung der Kinder.

Schroffer noch als in den bis dahin mit dem Staate Preußen vereinigten Landesteilen wurde der staatskirchliche Gedanke in den polnischen Gebieten zur Geltung gebracht, welche infolge der verschiedenen Teilungen Polens an Preußen fielen. Obwohl auch hier den Römisch-Katholischen in betreff der Religion der status quo

feierlich gewährleistet worden war, wurde eine umfassende Säkularisation des Kirchengutes vorgenommen. Die Kabinettsordre vom 1. November 1772, welche in Westpreußen und dem Netzedistrikt den Stiften und Klöstern die eigene Verwaltung ihrer Güter entzog, enthielt den Vermerk: „Denen Geistlichen wird bei Abnahme ihrer Güter und liegenden Gründe zur Ursach angegeben, daß solches in der Absicht geschehe, damit sie durch deren Bewirtschaftung nicht distrahiert und von ihren geistlichen Verrichtungen um so weniger behindert werden möchten." Eine Verordnung vom Jahre 1796 erklärte in den 1793 und 1795 an Preußen gefallenen Gebieten die Güter und Grundstücke der katholischen Geistlichkeit (mit alleiniger Ausnahme der zur Dotation von Pfarreien und Kirchen bestimmten Güter) „als ein wahres Staatseigentum" und beließ dem Klerus gleichsam nur ein auf Grund und Boden radiciertes Staatsgehalt. Dabei nahmen die preußischen Regenten in den neu erworbenen Gebieten mit weit überwiegend katholischer Bevölkerung alle Gerechtsamen in Anspruch, welche die um die katholische Kirche vielfach verdienten Könige von Polen in kirchlichen Dingen geübt hatten, namentlich deren althergebrachte Nominationsrechte. Wie in Schlesien wurde die Einwanderung von Protestanten in die neuen Landesteile eifrig gefördert und auch mit staatlichen Geldaufwendungen unterstützt.

Die umfassende Einziehung der Kirchengüter in den heutigen preußischen Provinzen Posen und Westpreußen war gewissermaßen ein Vorspiel der großen Säkularisation, welche die französische Revolution am Ausgange des 18. Jahrhunderts im Gefolge hatte. Für das seit 1807 nur noch bis zur Elbe reichende Gebiet des preußischen Staates bestimmte eine Kabinettsordre vom 30. Oktober 1810: „Alle Klöster, Dom- und andern Stifte, Balleien und Kommenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, werden von jetzt an als Staatsgüter betrachtet." In der Kabinettsordre wurde aber zugleich versprochen: „Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rate derselben für reichliche Dotierung der Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster sorgen, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen und welche durch obige Vorschriften entweder in ihren bisherigen Einnahmen leiden oder deren durchaus neue Fundierung nötig erscheinen dürfte." Allein der Wert der in der Provinz Schlesien eingezogenen Güter beziffert sich gemäß Schätzung der fiskalischen Behörde nach den Wertverhältnissen des Jahres 1811 auf 12 862 852 Thaler.

Ein (erst im Jahre 1900 durch eine Kommissionsverhandlung im preußischen Abgeordnetenhause bekannt gewordener) Erlaß des Königs Friedrich Wilhelm, datiert Königsberg den 16. August 1809, an die Staatsminister Freiherr v. Altenstein und Graf zu Dohna und Großkanzler Beyme enthält Bestimmungen mit Bezug auf die Verwendung der bis dahin eingezogenen katholischen Kirchengüter. Dieser Erlaß, welcher die Errichtung der Universität Berlin anordnet, weist den beiden Akademien und wissenschaftlichen Instituten und Sammlungen in Berlin sowie der neuen Universität, um sie gegen die Stürme der Zeit und selbst in dem Vertrauen der Nation durch Eigentum mehr zu sichern, ein Grundeigentum bis zum jährlichen reinen Ertrage von 150 000 Reichsthalern in der Art an, „daß dazu benachbarte Domänengüter verliehen, dagegen aber wieder katholisch-geistliche Güter in Schlesien und Westpreußen von gleichem Betrage zu den Domänen gezogen und deshalb säkularisiert werden, sobald die Zeitumstände solches gestatten". Der genannte Erlaß bestimmt zugleich „die 7000 Reichsthaler des ehemaligen schlesischen Jesuitenfonds, wovon vormals 5000 Reichsthaler nach Halle gezahlt wurden, zur Verbesserung der Universität Frankfurt, sobald die auf dieselben angewiesenen Besoldungen auf den neuen Etat übernommen werden können". Berlin und Halle gehören zu denjenigen preußischen Universitäten, welche bis zum Beginn der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts thatsächlich protestantischen Charakter hatten.

Als durch die Pariser Friedensschlüsse und die Wiener Kongreßverhandlungen die ausgedehnten deutschen Landesteile im Westen mit weit überwiegend katholischer Bevölkerung an Preußen gekommen waren, übernahm dieses außer den säkularisierten Kirchengütern auf der linken Rheinseite auch die zum größten Teil noch unveräußerten Kirchengüter in den Gebieten zwischen Rhein und Elbe, welche namentlich in Westfalen von großem Werte waren. Der Herausgeber der Schrift „Die katholischen Interessen bei den Budgetverhandlungen in den preußischen Kammern des Jahres 1852/53" berechnet den Wert der Kirchengüter, welche die katholische Kirche durch die Säkularisation an den preußischen Fiskus verloren hat, auf mehr als 100 Millionen Thaler; der Verlust der Protestanten dürfte nach derselben Quelle auf eine Million Thaler zu veranschlagen sein. Die Regierung verhielt sich dem protestantischen Kirchenvermögen gegenüber ungleich rücksichtsvoller, ließ insbesondere die reichen Domkapitel zu Brandenburg, Naumburg und Merseburg sowie das Kollegiatstift zu Zeitz als Korporationen bestehen. Auf dem Besitz der eingezogenen Kirchengüter beruht die Verpflichtung der preußischen Regierung zur Dotierung der kirchlichen Stellen und Anstalten sowohl gegenüber der katholischen als der protestantischen Kirche, wie insbesondere der preußische Kultusminister v. Raumer in der zweiten Kammer wiederholt ausdrücklich anerkannt hat. Kultusminister v. Ladenberg bezeichnete das bestehende Leistungsverhältnis

als ein solches, das „der Staat nur durch einen Wort- und Treubruch hätte auflösen können, dessen Folgen auf ihn selbst zurückgefallen sein würden".

Den Katholiken der neu erworbenen westlichen Landesteile wurde durch die königlichen Besitzergreifungspatente der Schutz ihrer Religion feierlich zugesagt. Behufs Wiederherstellung der zerstörten kirchlichen Organisation knüpfte die Regierung Verhandlungen mit dem Römischen Stuhle an, welche zum Erlaß der Bulle De salute animarum führten. Durch diese Bulle, welche Papst Pius VII. am 16. Juli 1821 erließ und König Friedrich Wilhelm III. durch Kabinettsorder vom 23. August desselben Jahres zum Staatsgesetz erhob, wurden acht Bischofssitze (Köln, Paderborn, Münster, Trier, Breslau, Ermland, Posen-Gnesen und Kulm) nebst Domkapiteln, Seminarien und theologischen Lehranstalten (bezw. theologischen Fakultäten) neu gegründet und zu deren Ausstattung die nötigen Fonds aus Staatsmitteln angewiesen. Die in der Bulle fixierte Verpflichtung, die einzelnen Sprengel zu dotieren und diese Dotationen auf Staatsdomänen zu radicieren, ist bis heute nicht erfüllt worden. Hinsichtlich der Bischofswahlen enthielt die Bulle De salute animarum nur die Bestimmung, daß der zu Wählende Preuße sein müsse. Durch das auf besonderer Vereinbarung mit der preußischen Regierung beruhende Breve Quod de fidelium ist jedoch auch die Wahl eines deutschen Priesters, der nicht Preuße sei, für zulässig erklärt worden, während anderseits das Kapitel verpflichtet wurde, vor der Wahl sich zu vergewissern, ob der in Aussicht genommene Kandidat keine dem Könige mißliebige Persönlichkeit sei. Die preußische Regierung hat seitdem wiederholt das Recht in Anspruch genommen, alle auf der vom Domkapitel vorzulegenden Kandidatenliste stehenden Kandidaten zu streichen und Ergänzung oder Vorlegung einer neuen Liste zu fordern, während der Apostolische Stuhl daran festhält, bei dem Listenverfahren müsse die Regierung behufs Ermöglichung einer Wahl drei Kandidaten auf der Liste stehen lassen.

Während die Bulle De salute animarum die äußeren Bedingungen für die Bethätigung katholisch-kirchlichen Lebens wiederhergestellt hatte, machte sich die staatskirchliche Tradition der preußischen Kirchenpolitik alsbald wieder in der früheren Weise geltend. In alle kirchlichen Angelegenheiten wurde hineinregiert: in die Ausübung geistlicher Funktionen, die Verwaltung der geistlichen Seminarien, die Prüfungen der Aspiranten zum geistlichen Stande, das kirchliche Kollektenwesen, den Gebrauch der Katechismen in der Schule.

In der Frage der Mischehen traf König Friedrich Wilhelm III. folgenschwere Anordnungen. Bereits im Jahre 1803 hatte er durch die Deklaration vom 21. November eine Abänderung des § 76 des Allgemeinen Landrechts dahin getroffen, daß in Zukunft eheliche Kinder stets in der Religion des Vaters zu erziehen seien. Diese Deklaration ward durch Kabinettsorder vom 17. August 1825 auch auf die Rheinlande und auf Westfalen ausgedehnt. Zur Begründung wies die Kabinettsorder auf die in den östlichen Provinzen geltende Praxis hin, wo thatsächlich, insbesondere in der Diöcese Breslau, die Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der Regierung bis zum vollen Widerspruch gegen alle kirchlichen Grundsätze und den Apostolischen Stuhl getrieben wurde. Inzwischen richtete Papst Pius VIII. am 25. März 1830 das Breve Litteris altero ab hinc an die vier rheinisch-westfälischen Bischöfe. Dasselbe ließ die allgemein geltende Norm unberührt, wonach die Erlaubnis zur Einsegnung einer gemischten Ehe von der Verbürgung ungefährdeter Religionsübung des katholischen Teils, katholischer Erziehung der Kinder und ausschließlicher Einsegnung der Ehe durch den katholischen Geistlichen abhängig sein sollte. Mit Rücksicht auf die eigentümlichen Verhältnisse in Preußen gestattete aber der Papst den Pfarrern die passive Assistenz auch ohne die Gewährung dieser Bürgschaften und erklärte, daß in Zukunft auch die ohne Beobachtung der tridentinischen Form geschlossenen Ehen gültig sein sollten. Die Regierung wünschte jedoch ein der Durchführung der Kabinettsorder vom 17. August 1825 nicht entgegenstehendes Breve und wußte die rheinisch-westfälischen Bischöfe zum Abschluß der geheimen Konvention über die gemischten Ehen vom 19. Juni 1834 zu bestimmen, welche über die vom Apostolischen Stuhle gewährten Zugeständnisse weit hinausging und das Breve Litteris altero ab hinc in wesentlichen Punkten verletzte, indem sie insbesondere von dem Versprechen der katholischen Kindererziehung als unerläßlicher Bedingung absah. Erzbischof Ferdinand August von Köln und die Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn erließen auf Grund jener Konvention Pastoral-Instruktionen, welche die Abnahme eines Versprechens der katholischen Kindererziehung ausdrücklich untersagten.

Von den allgemeinen kirchenpolitischen Zuständen in Preußen um die Mitte der 30er Jahre entwerfen die „Beiträge zur Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts in Deutschland" (Augsburg 1835) folgende Schilderung: Das Ministerium bestimmt, ohne auf die Festsetzungen der Bulle De salute animarum zu achten oder auf einen Vorschlag des betreffenden Kapitels einzugehen, wann, wie und wer als Bischof gewählt werden soll. Wenn der vom Ministerium zur sogen. Wahl bestimmte Tag herannaht, so ladet der königliche Wahlkommissar jeden Kapitular einzeln zu sich ein, macht ihm bekannt, wer als einzige persona regi grata gewählt werden soll, fordert zum pflichtmäßigen Gehorsam auf und fügt als triftige Drohung bei, daß das Bistum unbesetzt bleiben und die Auszahlung des Domkapitular-

gehalts sistiert werden würde. Das Kapitel schreitet, wie befohlen, zur Wahl und verkündet die kanonisch vollzogene Wahl, die mit der erhaltenen Vorschrift genau übereinstimmt. Man sieht, die harmonia praestabilita ist verwirklicht, das Kapitel erhält vom Ministerium ein Belobigungsschreiben, daß es seine Stellung begriffen und seine Pflicht erkannt hätte. In Köln und Paderborn mußte das Kapitel einen Bischof wählen, den es früher nicht einmal dem Namen nach gekannt hatte. Das Ministerium behandelt den Bischof als einen Untergeordneten. Die Besetzung aller vakanten Domherrenstellen vollzieht thatsächlich der König. Über alle vorkommenden Angelegenheiten werden vom Domkapitel Akten geführt, welche auf Verlangen dem Oberpräsidenten zur Einsicht vorgelegt werden müssen. Die Dekane bedürfen zu ihrer Ernennung des landesherrlichen Placets. Die Regierung überträgt ihnen auch die Inspektion über die Elementarschulen. Die Pfarreien, Kaplaneien und Vikarien werden in verschiedenen Gegenden auf verschiedene Weise besetzt; die Regierungen suchen hierbei, wie überall, ihre Macht und ihren Einfluß immer mehr auszudehnen; sie haben beinahe hinsichtlich aller Pfarreien und sonstigen seelsorgerlichen Stellen das Patronat an sich gerissen. In den meisten Regierungsbezirken besetzen die Regierungen die Stellen, ohne auch nur von dem Bischof sich Vorschläge machen zu lassen, ohne die Personen gehörig zu kennen; in Magdeburg z. B. fertigt sie dem Erlesenen die Ernennungsurkunde aus und überläßt es ihm, mit dem Bischof hinsichtlich der kanonischen Kollation und Investitur sich zu benehmen. Versetzungen und Entsetzungen der Geistlichen sind mit manchen Schwierigkeiten verbunden, weil kein Geistlicher ohne Placet in eine Stelle eingewiesen werden kann. Auf die Seminarien und theologischen Lehranstalten übt der Staat großen Einfluß und lähmt und beschränkt dabei in vielfacher Hinsicht die geistliche Gewalt. Die Errichtung dieser Anstalten, die Ernennungen der Lehrer, die Bestimmung der Lehrfächer hängt größtenteils von den Staatsbehörden ab; selbst zur Ernennung der Direktoren oder Regenten in den Seminarien wird ein landesherrliches Placet erfordert. Die Kirchenrechnungen prüfen die Regierungen, sie stellen die Kirchenetats fest, und so geschieht es nicht selten, daß ein protestantischer Rat bestimmt, wie viel Meßwein und Wachs, wie viele Hostien u. s. w. in einer katholischen Kirche gebraucht werden sollen. Das kirchliche Bauwesen befindet sich ganz in der Gewalt der Regierungen. Die milden Stiftungen sind den Geistlichen entzogen, und die Aufsicht darüber, soweit nicht die Verwaltung vom Stifter ausdrücklich der Kirche übertragen ist, der eiskalten Regierung beigelegt. Das Unterrichts- und Erziehungswesen ist zum Monopol des Staates und zum Ruin der Kirche gemacht. Auf Staatskosten, wozu die Katholiken beitragen, werden in ehemals rein katholischen Orten protestantische Pfarreien und Schulen errichtet, aber nicht eine einzige katholische. Im Sommer 1834 wurde jede Ordination zum Priester von einem Staatsministerialbeschluß abhängig gemacht, damit kein Demagoge geweiht würde. An den höheren Staats- und Provinzialämtern haben die Katholiken keinen Teil, auf die Regierung und Verwaltung haben sie keinen Einfluß. „Wäre in der Kirche", so bemerkt der Verfasser, „nicht ein göttliches Lebensprincip, das durch keine menschliche Gewalt zerstört werden kann, wir und die kommenden Geschlechter würden nur unter Ruinen umherirren."

Erzbischof Ferdinand August starb alsbald nach Abschluß der verhängnisvollen geheimen Konvention über die gemischten Ehen. Während dieser Kirchenfürst in dem Entgegenkommen gegen die Wünsche der Staatsgewalt bis an die äußerste Grenze ging, war sein Nachfolger Clemens August Freiherr v. Droste zu Vischering ein Prälat von großer Entschiedenheit, der dem kirchlichen Rechte in keinem Punkte vergab. An das Breve vom 25. März 1830 sich haltend, beharrte er auf den Bürgschaften in betreff der katholischen Kindererziehung und ging auch gegen die der hermesianischen Lehre anhängenden Geistlichen vor. Als der Erzbischof sich jeder Beeinflussung unzugänglich erwies, wurde er auf Grund Beschlusses des Ministerrates am Abende des 20. November 1837 von dem damaligen Oberpräsidenten von Bodelschwingh gefangen genommen und nach Minden abgeführt. Eine vom 15. November datierte Verfügung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten an das Metropolitankapitel zu Köln begründete diese Gewaltmaßregel mit dem Vorgehen des Erzbischofs gegen die hermesianischen Professoren der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn, Vollziehung päpstlicher Bullen und Breven sowie Erlaß bischöflicher Verordnungen ohne Staatsgenehmigung und namentlich mit seinem Verhalten in Sachen der gemischten Ehen. In letzterer Beziehung warf die Verfügung dem Erzbischof Wortbruch vor, da er vor seiner Bestätigung die Erklärung abgegeben habe, die gemäß dem Breve Papst Pius' VIII. getroffene Vereinbarung nicht anfechten zu wollen, während Clemens August in einer später erschienenen Verteidigungsschrift feststellt, daß ihm bei seinem Amtsantritte die von seinem Amtsvorgänger abgeschlossene geheime Konvention nicht bekannt gewesen sei und er bei seiner Erklärung auf der Versicherung des Ministers gefußt habe, daß jene Konvention in Gemäßheit des päpstlichen Breves abgeschlossen worden sei. Eine gleichfalls unterm 15. November ergangene königliche Kabinettsorder untersagte dem Erzbischof die fernere Verwaltung seines Amtes. Hiervon wurde das Metropolitankapitel in der vorgedachten Ministerialverfügung behufs Vornahme der im Falle einer sedes impedita angemessenen Anordnungen in Kenntnis gesetzt. Endlich erging ein zum öffentlichen An-

schlag bestimmtes, von den Ministern der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz sowie des Innern und der Polizei unterzeichnetes Publikandum, welches den Erlaß der Kabinettsorder nebst allgemein gehaltener Begründung kundgab, jeden geschäftlichen Verkehr mit dem Erzbischof verbot und Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von 50 Thalern bedrohte. Das Metropolitankapitel ließ sich alsbald zur Bestellung eines Kapitelsvikars bereit finden, während die katholische Bevölkerung, namentlich der Westprovinzen, durch die Verhaftung des Erzbischofs in große Erregung geriet, welche besonders dadurch gesteigert wurde, daß die Regierung in der Verfügung an das Kapitel den Erzbischof auch revolutionärer Umtriebe beschuldigt hatte. Papst Gregor XVI. nahm sich in einer wenige Wochen nach der Gefangennahme Clemens Augusts veröffentlichten Allokution des Erzbischofs nachdrücklich an.

Unter den Streitschriften jener Tage machte namentlich der „Athanasius" Josephs von Görres (s. d. Art.) einen gewaltigen Eindruck. Die Bischöfe von Münster und Paderborn widerriefen zu Anfang Januar 1838 ihre Zustimmung zu der geheimen Konvention. Auch alle andern Bischöfe traten in der Angelegenheit der gemischten Ehen von der eingerissenen sogen. milderen Praxis zurück; nur der Fürstbischof von Breslau, Graf v. Sedlnitzky, legte lieber sein Amt (am 25. Dezember 1840) nieder. Inzwischen brach auch in der Erzdiöcese Posen-Gnesen der Konflikt wegen der gemischten Ehen aus. Erzbischof Martin v. Dunin verbot allen Geistlichen bei Strafe der Suspension gemischte Ehen anders als unter den kirchlichen Bedingungen einzusegnen. Vom Posener Oberlandesgericht verurteilt, wurde der Erzbischof am 20. Oktober 1839 nach der Festung Kolberg abgeführt. Dem Vorgehen gegen den Kölner Erzbischof fehlte vollständig die gesetzliche Unterlage, da der in der Rheinprovinz geltende Code pénal keine Handhabe zu strafrechtlicher Verfolgung bot. Eine den Ereignissen nachhinkende Kabinettsorder vom 9. April 1838 bestimmte, daß „Personen, die sich beikommen lassen, Erlasse auswärtiger geistlicher Obern zu überbringen, zu übersenden oder zu befördern oder Vorschub dazu zu leisten, sofort unter Vorbehalt weiterer Untersuchung und Bestrafung zu verhaften und nach Bewandtnis der Umstände in eine Festung abzuliefern" seien. Eine durch Kabinettsorder vom 17. Februar 1838 angeordnete Kommission legte bereits am 12. Mai desselben Jahres drei ein vollständiges System staatlicher Bevormundung der katholischen Kirche enthaltende Verordnungsentwürfe vor, deren Beratung der Staatsrat am 14. Januar 1839 beendete. Friedrich Wilhelm III. starb vor der Vollziehung dieser Verordnungen (7. Juni 1840).

Friedrich Wilhelm IV. legte diese Verordnungen zu den Akten und zeigte sich alsbald nach seinem Regierungsantritt eifrig bemüht, den Frieden zwischen Staat und Kirche herzustellen. Sein ernst christlicher Sinn, seine ideale Auffassung von der Aufgabe der Kirche und sein Verständnis für Volkspsychologie befähigten diesen Monarchen in hohem Maße zu einer ausgleichenden Thätigkeit auf dem schwierigen Gebiete der Grenzregulierung zwischen Staat und Kirche. Erzbischof v. Dunin durfte sein Amt wieder antreten; dem Erzbischof Clemens August, welcher in einem von der preußischen Staatszeitung veröffentlichten königlichen Schreiben eine förmliche Ehrenerklärung erhielt, wurde im Einverständnisse mit dem Apostolischen Stuhle ein Koadjutor gegeben in der Person des damaligen Bischofs von Speier, Johannes Geissel, nachdem über die wichtigsten grundsätzlichen Streitpunkte eine Verständigung erzielt worden war. Insbesondere sollte die Behandlung der gemischten Ehen der kirchlichen Autorität ohne Einmischung der Staatsregierung überlassen bleiben. Das Breve Pius' VIII. vom 25. März 1830 gelangte auch in den übrigen preußischen Diöcesen unbehindert zur Ausführung. Durch eine königliche Kabinettsorder vom 1. Januar 1841 wurde den Bischöfen der freie Verkehr mit Rom gestattet, durch eine weitere königliche Entschließung vom 12. Februar 1841 im Kultusministerium eine aus katholischen Räten bestehende eigene Abteilung für die katholischen Angelegenheiten errichtet.

Von größter Bedeutung für die Entwicklung der katholischen Kirche in Preußen waren die auf das Verhältnis von Staat und Kirche bezüglichen Bestimmungen der **Verfassungsurkunde** vom 31. Januar 1850. Insbesondere gewährleistete Artikel 12 die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung. Artikel 15 bestimmte: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds." Artikel 16: „Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen." Artikel 18: „Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besondern Rechtstiteln beruht, aufgehoben." Artikel 24: „Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften."

Dank diesen Bestimmungen, welche der preußische Episkopat unter Führung des Erzbischofs v. Geissel weise zu benutzen verstand, gelangte die

katholische Kirche in Preußen bald zu segensreicher Entfaltung und hoher Blüte. An Störungen des förderlichen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche fehlte es gleichwohl nicht. Namentlich versuchte die in den Kammern überwiegende konservative Partei den mit der verfassungsmäßigen Gleichberechtigung der Bekenntnisse unverträglichen Satz von dem „evangelischen Staate Preußen“ aufzustellen und praktisch zur Geltung zu bringen. Die v. Raumerschen Ministerialerlasse vom 22. Mai und 16. Juli 1852 verboten bezw. beschränkten die Abhaltung von Missionen, das Studium im römischen Kollegium Germanikum und die Zulassung der Jesuiten, während eine Denkschrift des evangelischen Oberkirchenrats „Über die Vermehrung der Dotation der evangelischen Kirche in Preußen“ die Verpflichtung des Staates behauptete, alles dasjenige, was der evangelischen Kirche zur Befriedigung ihrer kirchlichen Gesamtbedürfnisse noch fehle, aus allgemeinen Mitteln zuzuschießen. Mit gutem Erfolge trat die am 30. November 1852 gegründete katholische Fraktion unter Führung der Brüder August und Peter Reichensperger diesen auf Verkümmerung des jungen Verfassungsrechts gerichteten Bestrebungen im Abgeordnetenhause entgegen. Auch ein höchst peinlicher Zwischenfall, welcher durch einen Erlaß des Ministers v. Westphalen vom 11. Mai 1854 herbeigeführt wurde, fand schließlich befriedigende Erledigung. Dieser an die Oberpräsidenten mit Ausnahme des katholischen Oberpräsidenten v. Duisburg in Münster gerichtete Erlaß nahm Bezug auf eine in Berlin eingegangene vertrauliche Anzeige, wonach der katholische Klerus mit der Demokratie gemeinsame Sache mache, um in russenfeindlichem Sinne auf die Gemüter einzuwirken, und sich von Frankreich aus in gleichem Sinne beeinflussen lasse. Als der Erzbischof von Köln in Verbindung mit den Bischöfen von Trier, Paderborn und Münster in einer sehr scharfen Vorstellung an das Staatsministerium gegen diese Denunciation und das den Bischöfen und Geistlichen durch die Berücksichtigung derselben bekundete Mißtrauen sich wandte, drückte schließlich der Minister in einem Schreiben vom 4. März 1855 wiederholt das lebhafte Bedauern aus, welches er „über die infolge der unbefugten Veröffentlichung jenes vertraulichen Erlasses unter dem katholischen Klerus hervorgerufene Mißstimmung zu teilen nicht umhin“ könne.

König Wilhelm I. sprach bei seiner feierlichen Krönung am 18. Oktober 1861 die denkwürdigen Worte: „Es gereicht Mir zur Genugthuung, die Verhältnisse der katholischen Kirche für den Bereich Meines ganzen Staates durch Geschichte, Gesetz und Verfassung wohlgeordnet zu wissen.“ Bis zu Beginn der 70er Jahre war die Lage der katholischen Kirche in Preußen im allgemeinen eine solche, wie sie Franz Xaver Schulte in seiner „Geschichte des Kulturkampfes“ schildert: „Die Artikel der preußischen Verfassungsurkunde, welche sich auf die Kirche bezogen, hatten sich als dauernde Grundlage des religiösen Friedens bewährt. Sie hatten der Kirche das zur Erfüllung ihrer Sendung notwendige Maß innerer Freiheit verliehen; dadurch allein schon war es möglich geworden, die Verwicklungen fern zu halten, die durch das Einmischen des Staates in das kirchliche Leben entstehen. Die Kirche hatte von der ihr gewährten Freiheit mit Entschiedenheit und unter kluger Berücksichtigung der jeweiligen thatsächlichen Verhältnisse umfassenden Gebrauch gemacht, sie konnte sich denn auch großer Erfolge rühmen. Es giebt in der Kirchengeschichte wenig Beispiele von einem so allgemeinen, so raschen und doch gesunden Gedeihen kirchlicher Verhältnisse, wie es in Preußen sich vollzog. Das Verhältnis zum Staate mußte sich dabei mit jedem Tage günstiger gestalten, weil man wußte, daß es der hochherzigen Gesinnung des Königs Friedrich Wilhelm IV. zu danken war, wenn die alten Fesseln die Kirche nicht mehr drückten. Mehr als einmal wurden katholische Staaten auf das protestantische Preußen hingewiesen: dort könne man lernen, wie die Kirche behandelt werden müsse, damit sie segensreich wirke. Zwar die Klagen über mannigfache Verletzung der gewährleisteten Parität verstummten nicht; man wußte aber doch wieder, daß in allen preußischen Verwaltungsgewohnheiten so viele Hindernisse der vollen Parität lagen, daß selbst der redlichste Wille nicht überall und sofort durchdringen konnte. Hoffnungsfroh sah das katholische Volk der Zukunft entgegen. Die noch obwaltenden Mißverständnisse mußten ja schwinden, je öfter der Beweis erbracht wurde, daß die Liebe zur Kirche der treuesten Hingabe an die Interessen des Vaterlandes nicht im Wege stand.“

Angekündigt durch mancherlei bedrohliche Anzeichen während und nach dem preußisch-österreichischen Kriege von 1866, trat dann zu Anfang der 70er Jahre ein Umschwung in den Beziehungen zwischen dem preußischen Staat und der katholischen Kirche in die Erscheinung: ein Rückfall in die antikatholischen und staatskirchlichen Überlieferungen der preußischen Kirchenpolitik, welcher zu langwierigen und heftigen inneren Kämpfen in dem führenden deutschen Bundesstaat und mittelbar auch in andern Bundesstaaten Anlaß gab (s. d. Art. Kulturkampf).

Die staatskirchliche Richtung der preußischen Kirchenpolitik trat auf evangelisch-kirchlichem Gebiete nicht minder hervor wie gegenüber der katholischen Kirche, wenn dieselbe auf jenem auch naturgemäß nicht zu so schweren Konflikten führte. Von den preußischen Regenten wurde der Summepiskopat, wie ihn die „Reformation“ den Fürsten eingeräumt hat, durchweg in nachdrücklichster Weise wahrgenommen. In der Kirchenordnung, welche Joachim II. nach seinem Übertritt zum Protestantismus im Jahre 1540 erließ, kommt dieser Standpunkt der eigenen Kirchengemeinschaft

gegenüber sehr bestimmt zur Geltung. „Sowenig ich", erklärte der genannte Kurfürst seinen Geistlichen, „an die römische Kirche will gebunden sein, so wenig will ich auch an die wittenbergische Kirche gebunden sein." Und am Schlusse: „Wollt ihr euch demnach (nach der vor acht Jahren ausgegangenen Ordination) verhalten, wohl gut, so will ich euer gnädiger Herr sein und bleiben; wo nicht, habt ihr zu bedenken, was mir zu thun sein will. . . Wollt ihr mich zum Ordinario nicht leiden, so will ich euch dem Papst oder dem Bischof zu Lebus befehlen; die werden euch wohl regieren."

Am 25. Dezember 1613 ging Kurfürst Johann Sigismund vom lutherischen zum calvinischen Bekenntnisse über, obwohl er sich 1593 durch einen Revers zur Aufrechterhaltung des Luthertums verpflichtet hatte. Dieser Konfessionswechsel erscheint dem Verfasser der Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven von wahrhaft universaler Bedeutung; „denn wäre Brandenburg auf dem Standpunkte der Konkordienformel verharrt, so wäre es unfähig zu einer weitherzigen Kirchenpolitik geblieben. Das hätte aber in einem konfessionell gemischten Lande, wie Deutschland nun einmal war, nichts anderes bedeutet als die Unmöglichkeit weiterer Erwerbungen im großen Stile, Verzicht auf die dereinstige Rolle einer Großmacht." Kurfürst Friedrich Wilhelm wirkte bei Besetzung kirchlicher Stellen persönlich mit. Auf eine aus praktischen Gründen seitens der Regierung erhobene Gegenvorstellung erklärte derselbe am 15. September 1679: „Wir können keineswegs absehen, aus was für Fundament man Uns als dem Landesfürsten und Oberherrn die Hände darunter zu binden und hingegen mit Vokation und Bestellung der Prediger ohne Unser Vorwissen und unerwartet Unser gnädigsten Verordnungen, ja auch denenselben zuwider zu verfahren sich unterfangen dürfen."

Entschiedener noch brachte sein Sohn Friedrich III. (König Friedrich I.) sein ius episcopale im einzelnen zur Geltung. Er ging davon aus, daß in demselben die ganze kirchliche Gewalt liege, und übertrug nun die einzelnen Rechte derselben teils der Regierung teils dem Konsistorium und den andern geistlichen Beamten. Seine Herrschaft über die Kirche bekundete der Kurfürst durch zahlreiche Verordnungen über das Patronatsrecht, die Sonntagsfeier, die Taufe, die Ehe, das Abendmahl, das Begräbnis u. s. w. Nachdem er am 18. Januar 1701 sich die Königskrone aufgesetzt hatte, war er noch weniger geneigt, das „Uns allein zustehende ius supremum episcopale, höchstes und souveränes Recht circa ecclesiastica", irgendwie anfechten und schmälern zu lassen. Der Plan des Königs, die Union der Lutheraner und der Reformierten herzustellen, scheiterte, obwohl er durch seine dritte Vermählung mit einer lutherischen Prinzessin zu erkennen gegeben hatte, wie sehr ihm daran lag, zur Aussöhnung der Angehörigen beider Konfessionen beizutragen.

König Friedrich Wilhelm I., welcher am 25. Februar 1713 auf den Thron gelangte, war ebenso religiös wie absolutistisch gesinnt; er betrachtete sich in jeder Beziehung als unumschränkten Herrn der ihm von Gott übergebenen Unterthanen. Auf kirchlichem Gebiete erließ er nicht bloß einzelne, das äußere und innere Kirchenwesen betreffende Verordnungen, sondern traf ganz neue, die Kirche im ganzen modifizierende Einrichtungen. Eine Verordnung vom Jahre 1714 ging dahin: weil so viele reformierte und lutherische Prediger ihre Predigten so ungemein lang einrichteten und nur durch verdrießliche Wiederholungen desselben Gegenstandes so verlängerten, daß den Zuhörern die Aufmerksamkeit und Andacht entgehe, solle die Predigt bei Strafe von zwei Thalern für jeden Übertretungsfall außer dem Gesang und Gebet nie über eine Stunde dauern. Im Jahre 1728 befahl er allen Geistlichen nachdrücklich, in jeder Predigt die Treue und den Gehorsam, welche die Unterthanen dem König zu erweisen schuldig wären, vorzustellen. Auch König Friedrich Wilhelm I. betrieb die Vereinigung der Lutheraner und der Reformierten. Bei Amtssuspension oder anderer willkürlicher Strafe verbot er daher sowohl den reformierten als den lutherischen Predigern, Streitfragen über die Verschiedenheit der beiden Konfessionen auf die Kanzel zu bringen. Die Unionsbestrebungen begegneten jedoch unüberwindlichen Hindernissen, wenn auch der König im Jahre 1739 bei der Verkündigung des zweiten Jubelfestes der Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg feststellen konnte, „daß die beiden evangelischen Religionsverwandten in den hiesigen Landen angefangen, sich miteinander christbrüderlich zu vertragen".

Friedrich II. war in religiös-kirchlichen Dingen das gerade Gegenteil seines Vaters. Er huldigte dem Rationalismus und Indifferentismus. Die gegen einzelne Sekten erlassenen Beschränkungen hob der König auf und nahm auch insbesondere das von seinem Vater behufs Durchführung der Union erlassene Verbot der lutherischen Kirchengebräuche zurück. Damit waren die von den drei vorhergehenden Regenten so eifrig betriebenen Versuche zur Vereinigung der beiden getrennten protestantischen Religionsparteien aufgegeben. Wie sein Vorgänger, betrachtete sich übrigens Friedrich II. als kirchliches Oberhaupt seiner protestantischen Unterthanen. Er traf nicht selten Entscheidungen in kirchlichen Angelegenheiten, wenn er auch letztere meist den dazu bestimmten, von ihm neu organisierten Verwaltungs- und Justizbehörden überließ. Der vom König als Norm für seine Kirchenpolitik hingestellte Grundsatz der Toleranz beruhte auf Gleichgültigkeit, wurde nicht überall folgerichtig angewandt und ließ sehr häufig die Verachtung aller positiven

Religion durchblicken, von welcher Friedrich II. als Anhänger des Voltaireanismus beseelt war. Der Unglaube nahm schließlich infolge des von oben gegebenen Beispiels im Volke und unter der Geistlichkeit derart überhand, daß dem König selbst Bedenken kamen.

Sein Nachfolger, Friedrich Wilhelm II., trat der Richtung der sogen. Aufklärer alsbald entgegen. In dem Edikt vom 9. Juli 1788, die Religionsverfassung in den preußischen Staaten betreffend, sagt der König, er habe bereits mehrere Jahre vor seiner Thronbesteigung mit Leidwesen bemerkt, daß manche protestantische Geistliche sich ganz zügellose Freiheiten in Absicht des Lehrbegriffes ihrer Konfession erlaubten, verschiedene wesentliche Stücke und Grundwahrheiten der protestantischen Kirche und der christlichen Religion überhaupt verleugneten und in ihrer Lehrart einen Modeton annähmen, der dem Geiste des wahren Christentums völlig zuwider sei und die Grundsäulen des Christenglaubens am Ende wankend machen würde. Ein jeder Lehrer des Christentums, welcher sich zu einer der drei Konfessionen (der reformierten, der lutherischen, der römisch-katholischen) bekenne, müsse und solle dasjenige lehren, was der einmal bestimmte und festgesetzte Lehrbegriff seiner jedesmaligen Religionspartei mit sich bringe. „Aus großer Vorliebe für die Gewissensfreiheit“ wolle jedoch der König jetzt noch nachgeben, daß selbst diejenigen in öffentlichen Ämtern stehenden Geistlichen, von denen es bekannt sein möchte, daß sie von den in dem Edikt bezeichneten Irrtümern (der Socinianer, Deisten und Naturalisten und anderer Sekten) mehr oder weniger angesteckt seien, in ihren Ämtern ruhig gelassen werden, unter der Bedingung jedoch, daß die Vorschrift des Lehrbegriffes ihnen bei der Unterweisung ihrer Gemeinden stets heilig und unverletzbar bleibe; entgegengesetzten Falles sie die angedrohte Strafe der Kassation oder eine noch härtere unfehlbar treffen werde. Ein weiteres Edikt, vom 19. Dezember 1788, setzte die Büchercensur auch für theologische und philosophische Schriften wieder in Kraft und übertrug dieselbe den Konsistorien. Eine am 14. Mai 1791 errichtete Examinationskommission in geistlichen Sachen erhielt die Aufgabe zugewiesen, „dahin zu sehen, daß das Religionsedikt nach allen seinen Punkten und Klauseln, die die Aufrechterhaltung der Orthodoxie und reinen christlichen Lehre betreffen, allenthalben in Ausführung gebracht werde“.

Die Hauptstütze des allen Religionsneuerungen abgeneigten Königs war in kirchlichen Fragen der Staatsminister v. Wöllner, der auch unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. zunächst noch an der Spitze des geistlichen Departements blieb, trotz seiner Schmiegsamkeit aber alsbald entlassen wurde, weil er entgegen der königlichen Willensmeinung das Religionsedikt nochmals eingeschärft hatte. In einer Kabinettsorder vom 28. Januar 1798 bedeutete der König dem Minister: die Religion müsse Sache des Herzens, des Gefühls und der eigenen Überzeugung sein und bleiben und dürfe nicht durch methodischen Zwang zu einem gedankenlosen Plapperwerk herabgewürdigt werden, wenn sie Tugend und Rechtschaffenheit befördern solle. „Vernunft und Philosophie müssen ihre unzertrennlichen Gefährten sein; dann wird sie durch sich selbst bestehen, ohne die Autorität derjenigen zu bedürfen, die es sich anmaßen wollen, ihre Lehrsätze künftigen Jahrhunderten aufzudrängen und den Nachkommen vorzuschreiben, wie sie zu jeder Zeit und in jedem Verhältnisse über Gegenstände, die den wichtigsten Einfluß auf ihre Wohlfahrt haben, denken sollen.“ Unter Friedrich Wilhelm III. wurde die Verstaatlichung der protestantischen Kirchengemeinschaft auch äußerlich vollzogen, indem die bisherigen geistlichen Behörden in Wegfall kamen und dem Ministerium des Innern eine Abteilung für den Kultus und öffentlichen Unterricht untergeordnet wurde; durch Kabinettsorder vom 3. November 1817 wurde dann ein selbständiges Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten gegründet. Anläßlich der 300jährigen Jubelfeier der Reformation brachte der König die Vereinigung der Lutheraner und Reformierten aufs neue in Anregung. Als bezügliche Verhandlungen keinen durchschlagenden Erfolg hatten, erließ er im Jahre 1822 eine Agende für seine Hofkirche, befahl die Einführung derselben für die Garnisonkirchen und empfahl sie allen Gemeinden des Staates. Im Jahre 1825 hatten von 7782 Kirchen bereits 5343 die Agende angenommen. Seit 1830 galt die Agende und die Union der beiden Kirchen zur „evangelischen Landeskirche“ als Gesetz. Gegen die noch widerstrebenden Lutheraner ward mit großer Härte vorgegangen: ihre Anhänger wurden gepfändet und eingekerkert, ihre Geistlichen gefangen gesetzt und verfolgt. Erst im Jahre 1838 wurden die Zwangsmaßregeln gegen die Altlutheraner gemildert.

Unter Friedrich Wilhelm IV. erlangten dieselben im Jahre 1845 ihre Anerkennung als Gemeinden der von der Landeskirche getrennten Lutheraner. König Friedrich Wilhelm IV. erwies sich auch der bureaukratischen Bevormundung der eigenen Kirchengemeinschaft abhold. Er sehnte sich danach, seine Kirchengewalt und oberbischöfliche Stellung in andere Hände niederzulegen, wenn er nur die richtigen hätte finden können. Was die Beziehungen der beiden christlichen Bekenntnisse anlangt, so betonte der König das Gemeinsame schärfer als das Trennende.

König Wilhelm I. sprach sich in den ersten Regierungsjahren wiederholt gegen die Orthodoxie in der protestantischen Kirche aus. Die Kirchenpolitik der 70er Jahre — die Änderung der Landesverfassung und die sogen. Maigesetzgebung — traf die evangelisch-kirchlichen Gemein-

schaften ebenso wie die katholische Kirche. Wenn Konflikte mit jenen trotzdem nur selten eintraten, so erklärt sich dies daraus, daß die evangelisch-kirchlichen Grundsätze nicht entfernt in demselben Umfange und in derselben Bestimmtheit dieser Staatsgesetzgebung widersprachen, und daß die Angehörigen und Diener der evangelischen Kirchengemeinschaften, vornehmlich in den alten Provinzen Preußens, die Beugung unter die Ansprüche des Staates schon seit unvordenklicher Zeit gelernt hatten. Der alle kirchliche Freiheit und Selbständigkeit ausschließenden Richtung dieser gemeinsamen Gesetzgebung entsprach auch die gleichzeitige besondere Gesetzgebung in den evangelischen Kirchengemeinschaften und für dieselben. In dem letzten Jahrzehnt seiner Regierung neigte sich König Wilhelm I. wieder mehr der orthodoxen Richtung zu, wie sich namentlich in den königlichen Ernennungen zur Generalsynode kundgab.

Seitdem bewegt sich die Kirchenpolitik in der gleichen Richtung. König Wilhelm II. hat sich wiederholt zum Apostolischen Glaubensbekenntnisse bekannt, besonders feierlich in der von ihm unterzeichneten Urkunde über den Akt der Einweihung der wiederhergestellten Schloßkirche zu Wittenberg (31. Oktober 1892). In dieser Urkunde findet sich der Satz: „Wie Wir zu dem die gesamte Christenheit verbindenden Glauben an Jesum Christum, den menschgewordenen Gottessohn, den Gekreuzigten und Auferstandenen, Uns von Herzen bekennen, und wie Wir zu Gott hoffen, allein durch diesen Glauben gerecht und selig zu werden, also erwarten Wir auch von allen Dienern der evangelischen Kirche, daß sie allezeit beflissen sein werden, nach der Richtschnur des Wortes Gottes in dem Sinn und Geist des durch die Reformation wiedergewonnenen reinen Christenglaubens ihres Amtes zu warten." In einer Ansprache bei derselben Gelegenheit bezeichnete der König das Apostolische Glaubensbekenntnis als „ein Band des Friedens, welches über die Trennung hinüberreicht". Wenn innerhalb des preußischen Protestantismus vielfach erwartet worden ist, König Wilhelm II. werde sich den Bestrebungen, der evangelischen Kirchengemeinschaft eine größere Selbständigkeit gegenüber dem Staate zu verleihen (Anträge v. Kleist-Retzow und v. Hammerstein), geneigt zeigen, so hat sich diese Erwartung bisher nicht erfüllt, der König hat vielmehr keinen Zweifel darüber gelassen, daß er die kirchenregimentlichen Machtbefugnisse des Landesherrn ungeschmälert erhalten wissen will.

Bei der am 26. Dezember 1901 in Gotha stattgehabten Enthüllung eines Denkmals für den Herzog Ernst den Frommen bezeichnete Wilhelm II. in der Erwiderung auf eine Ansprache des Regierungsverwesers als ein hohes Ziel seines Lebens „eine Einigung der evangelischen Kirchen Deutschlands in den für sie gedachten Grenzen". Bei der über diesen Ausspruch in den protestantischen Kreisen Deutschlands entstandenen Erörterung wurde der Gedanke einer organischen Verbindung der verschiedenen Landeskirchen im Hinblick auf die einzelstaatlichen Hoheitsrechte und die große Verschiedenheit der im deutschen Protestantismus nebeneinander bestehenden konfessionellen Gruppen als utopisch behandelt und lediglich eine neuerdings von verschiedenen kirchenregimentlichen Stellen geplante „Konföderation der Landeskirchen" als ausführbar und erwünscht ins Auge gefaßt, wobei vor allem ein Zusammenschluß gegenüber der katholischen Kirche erstrebt zu werden scheint.

Wie der Rückblick auf die preußische Kirchenpolitik für das evangelische kirchliche Gebiet ergiebt, haben dabei die Begünstigung der kirchlichen Orthodoxie und die des kirchlichen Liberalismus abgewechselt. Aber auch in diesem Wechsel ist der unwandelbare Grundsatz festgehalten worden, daß die kirchliche Lehre und Verfassung dem Staatsinteresse, wie das jeweilige Regierungssystem dasselbe versteht, unbedingt untergeordnet und diese Unterordnung mit allen staatlichen Machtmitteln zur Geltung zu bringen sei.

Litteratur. Max Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit 1640, nach den Akten des Geheimen Staatsarchivs, 7 Tle., 1878 bis 1894; Jul. Bachem, Preußen und die katholische Kirche, 5. Aufl. 1887 (die vorgenannten beiden Publikationen sind vorstehender Abhandlung hauptsächlich zu Grunde gelegt); H. J. Floß (herausgegeben aus dessen Nachlaß), Zum klevisch-märkischen Kirchenstreit, 1883; Adolf Franz, Die gemischten Ehen in Schlesien, 1878; Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens, 1840; Franz Hipler, Briefe und Jahrbücher des Fürstbischofs von Ermland, Joseph Prinz von Hohenzollern-Hechingen, 1883; Korrespondenz zwischen dem apostolischen Verwalter der Erzdiöcese Köln, Johannes v. Geissel, und dem Kardinal-Staatssekretär Lambruschini (Archiv für katholisches Kirchenrecht 1884); Hirschel, Das Recht der Regierungen bezüglich der Bischofswahlen, 1870; Briefwechsel des Erzbischofs Graf Ferdinand August Spiegel zum Desenberg (Histor.-polit. Blätter LXXXIX, Jahrgang 1882); Clemens August Freiherr Droste zu Vischering, Erzbischof von Köln, Über den Frieden unter der Kirche und den Staaten, 1843; Emil Friedberg, Die Grundlage der preußischen Kirchenpolitik unter Friedrich Wilhelm IV., 1882; A. v. Reumont, Aus König Friedrich Wilhelms IV. gesunden und kranken Tagen, 1884; Diplomatische Korrespondenz über die Berufung des Bischofs Johannes v. Geissel von Speier zum Koadjutor des Erzbischofs Clemens August Freiherrn v. Droste zu Vischering von Köln (herausgegeben von Domkapitular Dumont), 1880; Hermann Wagner, Die Politik Friedrich Wilhelms IV., 1883; Die Ministerialerlasse vom 22. Mai und 16. Juli 1852 in der zweiten Kammer, Paderborn 1853; Die katho-

lischen Interessen bei den Budgetverhandlungen in den preußischen Kammern des Jahres 1852/53, Paderborn 1853; Denkschrift über die Parität an der Universität Bonn, mit einem Hinblick auf Breslau und die übrigen deutschen Hochschulen, 1862; Schriften und Reden von Johannes Kardinal v. Geissel, Erzbischof von Köln, herausgegeben von Domkapitular Dumont, 1868; Franz Xaver Schulte, Gesch. des Kulturkampfes in Preußen, in Aktenstücken dargestellt, 1882; Rudolphi, Zur Kirchenpolitik Preußens, 1897; Die Parität in Preußen, 2. Aufl. 1899; Wilhelm Lossen, Der Anteil der Katholiken am akademischen Lehramt in Preußen, 1901; Brück, Geschichte der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert I—IV, 1887—1901; Friedberg, Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirche in Deutschland und Österreich, 1888; Karl Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in geschichtlicher Entwicklung, 1898. [Jul. Bachem.]

Kirchenraub, s. Religion, Verbrechen gegen die.

Kirchenrecht. [I. Begriff und Ursprung, Stellung des Kirchenrechts im Gesamtgebiete des Rechts. II. Kirchenrecht und kanonisches Recht; übliche Einteilungen; Aufgabe der systematischen Darstellung. III. Weltgeschichtliche Bedeutung des kanonischen Rechts in seinem Einflusse auf die Entwicklung des weltlichen Rechts.]

I. Der vorchristlichen Welt ist der Begriff der „Kirche" (s. d. Art. S. 431 ff.) völlig fremd; es giebt außerhalb des Christentums kein Vorbild einer solchen verfassungsmäßig organisierten Gemeinschaft der Gottesverehrung, welche weder im Staate aufgeht noch ihre Autorität auf die Staatsordnung stützt, vielmehr als selbständige ethische Gemeinschaft Aufgaben zu erfüllen hat, für die dem Staate nach christlicher Auffassung der Beruf fehlt. Die Antike kennt keine sittliche Gemeinschaft, welche über oder auch nur neben dem Staate stünde; die Organisation der religiösen Verbände ist mit dem Princip der Staatsallmacht, der absoluten Gewalt des Staates vollständig im Einklange. Der antike Staat erkennt keine Grenzen seiner Macht an, weder gegenüber den Individuen noch gegenüber den Verbänden, welche das nationale Kulturleben geschaffen hat. Die religiösen Verbände der Staatsglieder sind nicht selbständige sittliche Gemeinschaften, sondern befinden sich in völliger Abhängigkeit vom nationalen Staatswesen, ja die Anstalten der nationalen Gottesverehrung gelten der Antike einfach als Glieder desselben; es ist Sache der Staatsautorität, jene Organisationen zu schaffen und zu leiten, welche die Pflege des nationalen religiösen Bewußtseins erfordert. Die verbindliche Kraft des Rechts, welches die äußeren Verhältnisse dieser den nationalen Kulten gewidmeten Anstalten normiert, hat ihre Wurzel ausschließlich in der Autorität des Staates; dieses Recht ist ein integrierender Bestandteil jenes staatlichen Rechts, welches den Interessen der Gesamtheit (des politisch-nationalen Verbandes) die Bürgschaften einer die Einzelnen mit Notwendigkeit beherrschenden Ordnung sichert; das ius sacrum der antiken Welt, d. h. die Rechtssätze, welche die Verfassung des im Staate bestehenden religiösen Verbandes, die Pflichten und Rechte der Einzelnen gegenüber dieser dem Nationalkult gewidmeten Anstalt, deren Beziehungen zu den Trägern der höchsten Staatsgewalt und zu den Instituten des nationalen Staatslebens überhaupt normieren, sind nur ein besonderes Gebiet, „ein Stück des Staatsrechts". (Publicum ius, quod ad statum rei Romanae spectat, in sacris, in sacerdotibus, in magistratibus consistit; l. 1, § 2, D. 1, 1.)

Die Religionen der vorchristlichen Zeit sind Nationalreligionen. Wie die Antike alle Kulturentwicklung nur als eine nationale begreift, so giebt es für die Antike auch nur eine allein berechtigte Form des religiösen Lebens, d. i. die Staats- oder Volksreligion, zu deren Pflege das nationale Staatswesen Institutionen geschaffen hat, welche sich naturgemäß in völliger Abhängigkeit vom Staate befinden, der alle Gebiete des Volkslebens als höchste und schrankenlose Macht beherrscht. Dieser Auffassung gegenüber tritt zuerst das Christentum mit dem Anspruche auf, eine Weltreligion zu sein, welche sich mit ihrer Lehre an alle Völker wendet, für dieselben eine vom politisch-nationalen Verbande unabhängige religiöse Gemeinschaft, „die Kirche der Menschheit" (Döllinger), begründen will. (Kirche ist uns hier identisch mit sichtbarer Kirche, der von Christus für die Menschheit gestifteten Heilsanstalt und Gemeinschaft der christlichen Gottesverehrung. Auch von dieser sichtbaren Kirche gelten im Sinne der katholischen Lehre die schriftmäßigen Merkmale der Einheit und Allgemeinheit, welche die Kennzeichen der wahren, von Christus gestifteten Kirche sind.) Die Kirche soll alle Völker in ihren Schoß aufnehmen, ihnen allen die Heilslehre des göttlichen Stifters verkünden, damit diese Lehre die Menschheit für ihre höchste, ewige Bestimmung erziehe. Unabhängig vom staatlichen und nationalen Verbande, welchem der Einzelne angehört, trägt jeder in sich selbst das höchste Ziel und die vornehmste Bestimmung seines irdischen Daseins. Nicht die staatliche Gemeinschaft, welche ihre Glieder dieser höchsten Lebensziele nicht teilhaftig machen, deren Erreichung ihnen nicht vermitteln kann, sondern nur die vom Christentum geschaffene Gemeinschaft der Gottesverehrung, die Kirche, vermag die höchsten Ziele des Menschendaseins zu sichern. Allen Völkern das Heil zu verkündigen und die Menschheit für ihre höchste, ewige Bestimmung zu erziehen, ist der göttliche Beruf der Kirche. Der Gegensatz zwischen dem Christentum und der antiken Weltanschauung erschöpft sich keineswegs in dem kosmopolitischen Zuge der christlichen Lehre, welche an Stelle der Nationalreligionen des Altertums eine Weltreligion begründen soll; die christliche Lehre konnte

ihrem Wesen nach niemals das antike Dogma von der absoluten Macht des Staates gegenüber seinen Gliedern anerkennen. Das Christentum fordert die Beschränkung der antiken Staatsallmacht kraft seines göttlichen Berufes. Der Staat darf über seine Glieder nicht eine absolute Gewalt in Anspruch nehmen: es ist Pflicht, der Staatsgewalt den Gehorsam zu versagen, wenn dieser das höchste, ewige Ziel des Individuums gefährdet und der Kirche die Erfüllung ihrer Mission, welche ihr der göttliche Stifter zur Pflicht gemacht hat, verwehrt wird.

Die Trennung der kirchlichen und der staatlichen Gemeinschaft, der Gegensatz von Kirche und Staat, welcher mit dem Christentum entsteht, darf uns daher nicht etwa bloß als eine zufällige Folge jenes Existenzkampfes gelten, welchen die neue religiöse Gemeinschaft gegen den ihr feindlichen heidnischen Staat zu führen hatte. Der göttliche Beruf der christlichen Kirche reicht weit hinaus über die Grenzen und die Lebensdauer der einzelnen Staaten und Völker. Die Mission ihres göttlichen Stifters verweist die Kirche an alle Völker und Reiche bis ans Ende der Zeiten. So wie die Kirche die Erfüllung ihrer Aufgabe nicht von der Zulassung eines Staates abhängig machen darf, konnte sich dieselbe auch niemals einem bestimmten politisch-nationalen Verbande, dem Organismus eines Staatslebens, eingliedern lassen. Die Kirche des Christentums konnte nur ein selbständiger, vom Staate wesentlich getrennter religiöser Verband sein, eine Anstalt des ethischen Gemeinlebens, welche nicht im Staate aufgeht, ihre Existenzberechtigung nicht von ihm herleitet, vielmehr unabhängig von jeder Anerkennung der Staatsgewalt den Grund ihres Bestandes, die Legitimation zu der ihrem göttlichen Berufe entsprechenden Wirksamkeit in der ihr vom Stifter übertragenen Autoritätsmission zu erblicken hat.

Die neue sittliche Gemeinschaft, welche mit dem Christentum entstanden ist, bedingt auch sofort die Existenz einer kirchlichen Rechtsordnung; mit der Kirche entstand auch das Kirchenrecht. Die Existenz der Kirche, einer äußeren, sichtbaren Anstalt für ein Gebiet des ethischen Lebens, fordert mit Notwendigkeit eine Rechtsordnung für diese Organisation des religiösen Lebens. Ohne Rechtsordnung kann es eine solche Kirche nicht geben, „sie trägt notwendig Rechtsordnung an sich“ (Dove). Es giebt ein Kirchenrecht, seit es eine Kirche giebt, und nicht etwa erst, seitdem der römische Staat der christlichen Kirche den staatlichen Schutz ihrer Ordnungen gewährte. Die Behauptung, eine ethische Norm könne als Rechtssatz nur dann gelten, wenn deren Beobachtung von der Staatsgewalt geboten und mit den Machtmitteln des Staates erzwungen wird (so Mejer, Zeitschrift für Kirchenrecht XI, 1873, S. 304; Burckhard, Österreichisches Privatrecht I, 23. 25. 167; Ihering, Zweck im Recht I, 319; Seydel, Zorn u. a.), muß als ein Irrtum bezeichnet werden, welcher das Wesen des Rechts verkennt und auf der falschen Vorstellung beruht, daß der Staat die Quelle alles Rechts sei. Dann allerdings dürfte man von einem Kirchenrecht im eigentlichen Sinne gar nicht sprechen; dann würde vielmehr eine rechtliche Existenz überhaupt nur der in einem bestimmten Staatswesen aufgenommenen Partikularkirche zukommen, es gäbe nur eine Rechtsordnung für die Kirche des Staates, welche dieser festsetzt oder zuläßt (staatliches Kirchenrecht im engeren Sinne — autonomes Kirchenrecht). Die Quelle dieses nur im Staate möglichen Kirchenrechts, welches grundsätzlich nur ein „einzelstaatliches, partikulares“ sein kann, wäre die rechtschaffende Autorität des Staates, welcher die Rechtsnormen für die Kirche selbst festsetzt oder dieser die autonome Rechtsbildung innerhalb des vom Staate vorgezeichneten Rahmens gestattet.

Ist das Recht nur der Komplex jener Gebote, welche der Staat selbst erläßt und erzwingt, sowie der Normen, deren autonome Satzung er gestattet und mit seiner Zwangsgewalt schützt, dann ist auch eine innerkirchliche Rechtsbildung nur auf der Grundlage der Autonomie möglich, welche der Staat der ihm unterworfenen Kirche einräumt. Dieses kirchliche Recht hätte nur die Bedeutung eines „staatlich autorisierten Verbandsrechts“, dessen rechtliches Ansehen und verpflichtende Kraft nur auf der staatlichen Zulassung beruht; Normen, welche die Grenzen der vom Staate eingeräumten Autonomie überschreiten, würden von vornherein der rechtlichen Bedeutung entbehren.

Die Existenz des Rechts setzt jedoch nicht den Staat und seine Zwangsgewalt voraus; die Existenz des Rechts beruht nicht auf dem äußeren staatlichen Zwange, sondern auf „der inneren vernünftigen Notwendigkeit des Rechts“ (vgl. Moy de Sons, Archiv für katholisches Kirchenrecht I, 66). In jeder ethischen Gemeinschaft, in jeder Anstalt des sittlichen Gemeinlebens empfindet der Rechtssinn der vernünftigen Menschennatur mit Notwendigkeit das Bedürfnis einer Rechtsordnung, welche als Gebot einer über den Einzelnen stehenden Autorität Gehorsam findet, weil die Existenz der Rechtsordnung als eine Lebensbedingung jedes sittlichen Ganzen erkannt, oder richtiger gesagt, empfunden wird. Die Wirksamkeit (Realisierbarkeit) des Rechts beruht nicht etwa bloß auf der Furcht „vor dem Büttel“, vor der drohenden Zwangsgewalt, sondern auf der Achtung vor der Autorität und ihren Geboten. Das Ansehen der Rechtsordnung wurzelt in der Achtung vor der Autorität des sittlichen Ganzen über seine Glieder. Diese Achtung ist das wesentliche Moment, welches dem Rechte ebenso gut seinen sittlichen Adel wie die Sicherheit und Bürgschaft seiner Geltung verleiht. Auch außerhalb des Staates kann sich eine Rechtsordnung bilden, sobald in einem sittlichen Gemeinwesen eine Autorität besteht, deren Gebote Achtung finden.

Den Normen der Kirche die Qualität wahrer Rechtssätze abzusprechen, wäre übrigens selbst dann durchaus unzulässig, wenn man von der Ansicht ausginge, daß dem Zwangsmoment im Rechtsbegriffe nicht genügt sei durch den Hinweis auf die natürliche und vernünftige Notwendigkeit der Unterordnung des Einzelnen gegenüber dem Willen der Autorität, welcher als Wille des sittlichen Ganzen geachtet werden muß, falls überhaupt ein solches Gemeinleben in einem sittlichen Ganzen bestehen soll. (Gegen die Ansicht, welcher der Zwang für ein konstituierendes, ursprüngliches Merkmal des Rechts gilt, vgl. die Ausführungen Scheurls in der Zeitschr. f. Kirchenr. XII, 1874, S. 57 f.; über die Auffassung Bierlings: Juristische Principienlehre I, 49 f., welcher der Zwangsanwendung auch die Bedeutung eines sekundären Merkmals bestreitet, s. Bekker in der Zeitschr. f. vergleich. Rechtswissenschaft I, 111 ff. und dessen System des heutigen Pandektenrechts S. 47. 48, Note e. Vgl. übrigens unter anderem Kirchmann, Grundbegriffe des Rechts und der Moral, 2. Aufl. 1873, S. 110.)

Auch wer es für ein wesentliches Merkmal des Rechts hält, daß ein äußerer Zwang für dessen Verwirklichung bestehe, daß also ein Apparat äußerer Machtmittel eine beständige Gewähr für die Realisierung der Rechtsordnung biete, kann den von der Kirche aufgestellten Normen den Charakter des Rechts nicht etwa deshalb bestreiten, weil sie nicht erzwingbar seien (vgl. Scheurl a. a. O. S. 58; Dove in Richters Kirchenrecht S. 6). Auch wenn der Kirche der staatliche Zwang nicht zur Seite steht, fehlt es ihr nicht an Mitteln, die Rechtsordnung durchzusetzen, welche für ihren Bestand als sittliche Gemeinschaft unentbehrlich ist, indem sie gegen ihre Angehörigen kirchliche Zuchtmittel verhängt, ihnen kirchliche Rechte entzieht, ja sie endlich von den Rechten der Mitgliedschaft gänzlich ausschließt. Die Zwangsgewalt der Kirche, die ihr zu Gebote stehenden äußeren Machtmittel bieten freilich nur eine geringere Gewähr für den Schutz der kirchlichen Rechtsordnung als die Durchsetzung derselben mit Hilfe der staatlichen Zwangsgewalt. Es giebt eben Rechtsnormen mit vollkommenerer und Rechtsnormen mit minder vollkommener Garantie ihrer Realisierung (vgl. Scheurl a.a. O. S. 55; Bekker a. a. O.), weil es eine Gradation der Sicherheit des Rechtsschutzes giebt. Eine absolute Garantie für die Realisierung des Rechts, für die Wirksamkeit des Rechtsschutzes existiert überhaupt nicht; eine solche kann auch der Staat mit allen seinen Machtmitteln nicht verbürgen.

Den modernen Theorien, welche den vom Staate nicht geschützten kirchlichen Normen den Charakter des Rechts bestreiten, darf man meines Erachtens wohl mit Grund den Vorwurf machen, daß sie die Lage der Kirche in Ländern und Perioden des religiösen Indifferentismus, in denen vielleicht die Mehrzahl der Kirchenglieder der Kirche innerlich entfremdet, gegen die Gnadenmittel derselben gleichgültig, gegen die Strafen der kirchlichen Disciplin unempfindlich ist, als die normale voraussetzen. In der desorganisierten Kirche, in den Perioden des Verfalles der Kirchenzucht werden freilich die Versuche der kirchlichen Autorität, die kirchliche Rechtsordnung zu verwirklichen, häufig vergeblich sein. Man darf aber solche Epochen der Desorganisation nicht als Maßstab der Beurteilung gelten lassen, sonst würde man ja auch den Normen der Staatsautorität den Rechtscharakter absprechen müssen. Im desorganisierten Staat ist ja die Realisierung des staatlichen Rechts oft nicht minder unsicher. Will man etwa auch im Leben des Staates die Zeiten der politischen Kämpfe und Umwälzungen als den normalen Zustand und als Prüfstein der Bedeutung des Staatsrechts gelten lassen, die Richtschnur für die Beurteilung des Charakters dieser ethischen Normen den Epochen der Revolution und den Zuständen eines verfallenden Staatswesens entlehnen?

Das Kirchenrecht ist also ein selbständiges Gebiet der Rechtsordnung, welches mit der Kirche, der von Christus gestifteten Gemeinschaft der Gottesverehrung, entstanden ist. Wie jede Anstalt des sittlichen Gemeinlebens, so konnte auch die Kirche nicht ohne eine Ordnung existieren, welche die Aufgaben erfüllt, die dem Rechte in jedem solchen ethischen Gemeinwesen zufallen, nämlich sich als die vernünftig notwendige Lebensordnung zu bewähren, ohne welche die gottesdienstliche Gemeinschaft der Garantie ihrer Lebensbedingungen gegen Störungen durch die Willkür einzelner entbehren müßte und ihre wesentliche Mission nicht zu erfüllen vermöchte. Das Kirchenrecht ist demnach die mit der Kirche selbst entstandene rechtliche Ordnung dieses neuen Gebietes des sittlichen Gemeinlebens. Wir können das Kirchenrecht, die Lebensordnung der von Christus gestifteten Kirche, definieren als den Inbegriff der Normen, welche die Verhältnisse und Beziehungen regeln, die durch das Leben der Menschen in dieser christlichen gottesdienstlichen Gemeinschaft begründet werden (vgl. Groß, Zur Begriffsbestimmung des Kirchenrechts, 1872, S. 15 ff.; Hinschius in Holtzendorffs Encyklopädie I, 5. Aufl., 860. Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik I, 84, definiert das Kirchenrecht als die „Gemeinschaftsordnung der gesellschaftlich gegliederten Bekenner der christlichen Offenbarung"; zur Würdigung dieser Definition vgl. daselbst S. 84—88 und Götting. Gel. Anzeigen, 1897, S. 678).

II. Die Bezeichnungen „Kirchenrecht" (ius ecclesiasticum) und „kanonisches Recht" (ius canonicum) sind der neueren Wissenschaft nicht identisch. Ius canonicum — ein technischer Ausdruck, welcher seit dem 12. Jahrhundert im Gebrauch ist — bedeutet das auf kirchlicher Rechtssatzung ruhende Recht. Die von der kirch-

lichen Autorität aufgestellten Rechtsnormen (zunächst seit dem 4. Jahrhundert die Beschlüsse der Synoden) werden bald allgemein als canones bezeichnet. Wo es darauf ankommt, den Gegensatz geistlichen und weltlichen Rechts hervorzuheben, bedeutet schon im Sprachgebrauche der früh mittelalterlichen Epoche lex (scil. saeculi seu mundana) die von der weltlichen Autorität aufgestellte Rechtsnorm, canon hingegen allgemein die Rechtsnorm kirchlichen Ursprungs, sie möge auf gesetzgeberischer Anordnung ruhen oder in der Kirche gewohnheitsrechtlich entstanden sein. Der Etymologie des Ausdrucks entsprechend ist also ius canonicum identisch mit dem Inbegriff der Normen kirchlichen Ursprunges. Seitdem die vor der Mitte des 12. Jahrhunderts entstandene Rechtssammlung Gratians, welche die älteren Kollektionen kirchlicher Rechtsquellen gänzlich aus dem Gebrauche verdrängte, und die offiziellen Kompilationen, welche von den Päpsten des 13. und 14. Jahrhunderts veranlaßt wurden, die alleinige Erkenntnisquelle dieses auf kirchlichem Boden entstandenen Rechts bildeten und als offizielles Corpus iuris canonici Schule und Rechtsleben beherrschten, wurde nunmehr vornehmlich das im Corpus iuris canonici enthaltene Recht als das ius canonicum im eigentlichen Sinne bezeichnet. Dieses ius canonicum ist nicht identisch mit der Gesamtheit der Normen kirchlichen Ursprungs, sondern bezeichnet nur das Recht der klassischen Epoche des Corpus iuris canonici, das Recht einer bestimmten Entwicklungsstufe des kirchlichen Lebens. Dieses heute zum großen Teile antiquierte Recht beruht wesentlich auf der päpstlichen Gesetzgebung (den päpstlichen Dekretalen) des 12. und 13. Jahrhunderts, die ein einheitliches Recht schufen und das ältere Recht, welches faktisch vorwiegend ein Ergebnis partikularer Entwicklung war, verdrängten; die antiqui canones, das ius antiquorum canonum müssen dem „ius novum decretalium“ weichen. An diesen schon den Kanonisten des 12. Jahrhunderts geläufigen Sprachgebrauch erinnert die noch jetzt übliche Ausdrucksweise, welche dieses Recht der Zeit höchster kirchlicher Machtentfaltung nach dem vornehmsten Faktor seiner Entwicklung als „Dekretalenrecht“ bezeichnet.

Der Begriff des kanonischen Rechts umfaßt nicht mehr das jüngere, seit dem Abschluß des Corpus iuris canonici entstandene Kirchenrecht, für dessen Fortbildung insbesondere die Beschlüsse des Trienter Konzils entscheidend waren. Dieses von der Schule so genannte ius ecclesiasticum novissimum bedeutet die Gesamtheit der Normen, welche die kirchliche Rechtsordnung der modernen Zeit darstellen, eine Rechtsordnung, welche wohl noch zum großen Teile im kanonischen Recht ihre Grundlage hat, während anderseits wichtige Gebiete des kirchlichen Lebens durch die neueren Rechtsquellen in reformatorischer Weise so durchgreifend umgestaltet wurden, daß in diesen Fragen dem Dekretalenrecht nur mehr ein geschichtliches Interesse zukommt. Ebenso haben jene Bestimmungen des kanonischen Rechts ihre Geltung eingebüßt, in denen die Kirche auf Grund des Machtbereiches, welchen ihr die mittelalterliche Kulturentwicklung der abendländischen Nationen überließ, eine internationale Rechtsordnung handhabte und Normen für wichtige Gebiete der staatlichen Verwaltungsaufgaben geschaffen hatte. Das kanonische Recht beschränkt seine Normen keineswegs auf das besondere Gebiet des Kirchenrechts, das kanonische Rechtsbuch enthält umfassende Bestimmungen über privatrechtliche Verhältnisse, über Kriminalrecht und Prozeß. Die Kirche hatte ihre Gesetzgebung wie die Zuständigkeit ihrer Gerichte auf ein Gebiet erweitert und Aufgaben übernommen, welche nach unserer Auffassung wohl zum eigentümlichen Berufe des Staates gehören, während der mittelalterliche Feudalstaat sich dieser seiner Aufgaben noch kaum bewußt geworden war, so daß solche wichtige Interessen der Gesellschaftsordnung und der Kulturentwicklung vorwiegend bei der Kirche Schutz und Fürsorge finden mußten. (Den Zeitgenossen dieser Entwicklung fehlt naturgemäß die Erkenntnis, das theoretische Bewußtsein der Thatsache, daß die Kirche mit dieser Gesetzgebung ihre Kompetenz auf das staatliche Gebiet erweitert hat. Dieses Bewußtsein hat erst die beginnende staatliche Reaktion gegen die Ausdehnung der kirchlichen Machtsphäre geschaffen. Darum konnten der Schule des 12. und 13. Jahrhunderts ius ecclesiasticum und ius canonicum noch als identische Bezeichnungen gelten, welche ohne weitere Unterscheidung angewandt wurden).

Das kanonische Rechtsbuch, in welchem sich das Ergebnis der gesamten kirchlichen Gesetzgebung konzentriert, hat ferner auch jene Grundsätze aufgenommen, die das Dekretalenrecht namens der alle christlichen Völker beherrschenden kirchlichen Autorität als maßgebende Norm des christlich-europäischen Völkerlebens im Sinne der Forderungen des hierokratischen Systems aufstellt, welche uns also das Völkerrecht dieser christlich-europäischen Staatengemeinschaft bedeuten (s. d. Artt. Kirche und Staat; Papsttum und Kaisertum im Mittelalter, und weiter unten die Bemerkungen über die welthistorische Bedeutung des Kirchenrechts).

Während diese im kanonischen Rechtsbuche aufgenommenen kirchlichen Rechtssatzungen über das Gebiet des Kirchenrechts hinausreichen und wir sie als Normen bezeichnen müssen, welche, obwohl kirchlichen Ursprungs und von der kirchlichen Autorität aufgestellt, inhaltlich dennoch dem weltlichen Recht angehören, haben anderseits im Gebiete des Kirchenrechts Rechtsnormen verpflichtende Kraft erlangt und ihre Geltung behauptet, obwohl sie auf Vorschriften der Staatsgewalt beruhten. Dem Princip der Kirche würde es vollkommen entsprechen, daß alle kirchlichen Be-

ziehungen durch Normen geregelt wären, welche von der kirchlichen gesetzgebenden Autorität aufgestellt oder innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft gewohnheitsrechtlich entstanden sind. Dieser Grundsatz wurde jedoch, seit die rechtliche Existenz der Kirche die staatliche Anerkennung erhalten hatte und die Kirche zum Staate in Beziehung trat, durchbrochen. Die Kirche ließ wohl die Anwendung staatlicher Vorschriften über kirchliche Verhältnisse zu, wenigstens wenn diese die Aufgaben der Kirche förderten und mit den wesentlichen Grundlagen ihrer Rechtsordnung vereinbar waren, ohne jedoch formell die staatliche Gesetzgebung als Quelle des Kirchenrechts anzuerkennen. Solche staatliche Vorschriften können regelmäßig nur partikulares Kirchenrecht schaffen. Die Kirche als solche ist ja dem Machtbereiche des einzelnen Staates nicht unterworfen; der einzelne Staat kann nur die Institute und Glieder der Kirche, welche seinem Gebiete angehören, zur Beobachtung bestimmter Normen verpflichten. Wenn das römische Recht im kirchlichen Forum als subsidiäres Recht für die ganze Kirche anerkannt war, so erklärt sich diese Ausnahme aus der besondern Bedeutung des römischen Rechts (s. d. Art. Recht, römisches) für Kirche und Kaisertum im Mittelalter. Man hielt jedoch in der Kirche immer den Grundsatz fest, daß diese an das römische Recht nicht gebunden sei, daß es sich für die Kirche nicht um eine notwendige, sondern um eine freie Reception handle, welche das römische Recht heranzieht, soweit es den Kanones nicht widerspricht.

Weltliche Gesetze, welche sich als geltende Normen für die Beurteilung kirchlicher Verhältnisse behauptet haben, können also nach ihrem Inhalte als „Kirchenrecht" bezeichnet werden, während das Gebiet des kanonischen Rechts auch im weitesten Sinne nur Rechtssätze umfaßt, deren verbindliche Kraft auf kirchlicher Rechtssatzung beruht. (Die sogen. lex canonizata kann nicht als wirkliche Ausnahme bezeichnet werden. Sobald der kirchliche Gesetzgeber den Satz des weltlichen Rechts ausdrücklich anerkannt und als Kirchengesetz, canon, kundgemacht hat, kommt der weltliche Ursprung einer solchen Rechtsnorm formell nicht weiter in Frage. Das weltliche Recht ist dann wohl die materielle Quelle des Kirchengesetzes, d. h. die Quelle des Inhalts, welcher dem Kanon gegeben wurde; die formelle äußere Geltung, die verpflichtende Kraft des Rechtssatzes beruht jedoch allein auf der Anordnung des kirchlichen Gesetzgebers.)

Ursprung und Zweck der Kirche und des Bestandes ihrer Rechtsordnung erklären den Sprachgebrauch, welcher das Kirchenrecht als ius sacrum bezeichnet. Der Name ius pontificium charakterisiert das geistliche Recht ebenso als das Recht des Papstes, dessen gesetzgebende Autorität das die kirchliche Rechtseinheit begründende Dekretalenrecht geschaffen hat, wie der Ausdruck ius Caesareum (im älteren Sprachgebrauch: iura Caesaris, leges s. lex imperatorum) für ius civile das weltliche (römische) Recht als das Recht des Kaisers und als das Gesetz seiner Vorfahren bezeichnet, welchem im Reiche der Nachfolger der römischen Imperatoren, in der ganzen Christenheit, Geltung zukommen soll. Seit der Reformation erhielt jedoch der Ausdruck ius pontificium, soweit sich die protestantische Polemik desselben bediente, eine tendenziöse Spitze gegenüber dem Standpunkte der katholischen Kirche; es wird die Rechtsordnung derselben ius pontificium, ihre Anhänger werden pontificii genannt, um sich vom Boden der protestantischen Auffassung dagegen zu verwahren, daß Kirche und römische Kirche identifiziert, daß der dogmatische Standpunkt der römisch-katholischen Kirche anerkannt werde: es könne nur diese allein den Anspruch erheben, Trägerin des Kanon und der Katholicität der vorreformatorischen Kirche zu sein.

Nach dem Dogma der katholischen Kirche (cf. Concil. Trid. Sess. VI, can. 19. 21) hat Christus nicht nur eine Heilslehre, sondern auch die Grundlagen der kirchlichen Rechtsordnung geoffenbart. Der Inbegriff dieser fundamentalen Rechtssätze, welche das unfehlbare kirchliche Lehramt als unwandelbare, auf der Anordnung des göttlichen Stifters beruhende Normen erklärt, wird als ius divinum bezeichnet. Dieses stellt die wesentliche und unverrückbare Grundlage der kirchlichen Rechtsordnung dar, welche sich als ein Postulat des vom Stifter geoffenbarten Dogmas ebenso wie der Glaube, in dem sie wurzelt, jeder Änderung durch menschliche Autorität entzieht. Den Gegensatz dieses vom Stifter geoffenbarten ius divinum bildet das ius humanum, welches die Gesamtheit aller kirchlichen Rechtsnormen umfaßt, die nicht auf die Anordnung Christi zurückzuführen sind; diese mögen in der kirchlichen Gemeinschaft gewohnheitsrechtlich entstanden oder von den gesetzgebenden Autoritäten, welche die von Christus in der Kirche angeordnete Verfassung zur Gesetzgebung berufen hat, erlassen worden sein. (Quaecumque sunt instituta per ecclesiam vel per ecclesiae praelatos ... dicuntur esse iuris humani. Thomas Aquin.) Auch jene Rechtssätze, welche die Kirche auf die Anordnung der Apostel zurückführt, welche jedoch das unfehlbare kirchliche Lehramt nicht als vom Stifter geoffenbarte Rechtsnormen erklärt, sind als ius apostolicum doch immer nur Bestandteile des ius humanum. Diese Rechtssätze sind trotz ihres Alters und des Ansehens ihrer Urheber der Änderung durch die kirchliche Autorität (wenigstens principiell) ebenso unterworfen wie das menschliche Recht der Kirche überhaupt, dessen Entwicklungsfähigkeit nur in den Sätzen des ius divinum ihre unverrückbare Schranke findet. Als Quelle dieses ius divinum kann der Jurist einzig und allein die Glaubensgesetze der Kirche, d. h. die Entscheidungen des unfehlbaren kirchlichen

Lehramtes bezeichnen; indem die kirchliche Autorität, d. h. das unfehlbare Organ des kirchlichen Lehramtes, den geoffenbarten Lehrbegriff, den Inhalt des Dogmas, definiert, entscheidet sie zugleich die Frage, welche fundamentalen Rechtsnormen der Kirche nach dem Zeugnisse der Heiligen Schrift und der göttlichen Überlieferung auf der Anordnung Christi beruhen, also iuris divini sind.

Die herkömmliche Darstellung, welche die Heilige Schrift und die Tradition als Quellen des ius divinum bezeichnet, übersieht, ähnlich wie die bekannte Auffassung, welche die Volksüberzeugung bezw. die gemeinsame Überzeugung der Genossen einer Rechtsgemeinschaft als Rechtsquelle erklären zu dürfen glaubte, daß die sogen. „Quelle" des Inhaltes der Rechtssätze, aus der wir die materielle Bildung, den Ursprung des Inhaltes der Rechtssätze erklären, nicht identisch ist mit der Rechtsquelle im technischen Sinne, dem Entstehungsgrunde des objektiven Rechts, der Quelle seiner formellen Geltung und Verbindlichkeit. Unter der Rechtsquelle versteht man den Faktor, welcher dem Rechtssatze seine verpflichtende Kraft verleiht, welcher dessen formelle äußere Geltung begründet. Die Heilige Schrift und die Tradition sind jene Erkenntnisquellen des geoffenbarten Dogmas, auf Grund deren das unfehlbare kirchliche Lehramt den Lehrbegriff entwickelt und definiert hat. Sie sind jedoch an sich nicht Rechtsquellen; die äußere formelle Geltung und verpflichtende Kraft des ius divinum wurzelt vielmehr einzig und allein in der Anerkennung desselben durch die kirchliche Lehrautorität, in den Glaubensnormen, welche das unfehlbare kirchliche Lehramt erlassen hat. Diesem allein steht die Entscheidung zu, welche fundamentalen Rechtssätze auf der Anordnung Christi beruhen. Bibel und Tradition sind nicht Rechtsquellen; darüber, ob ein Rechtssatz in der Bibel oder der Tradition als göttliche Ordnung bezeugt ist, steht nur dem kirchlichen Lehramt das Urteil zu. Für den Juristen ist einzig und allein der Ausspruch der kirchlichen Lehrautorität maßgebend. Die Annahme eines göttlichen Rechts hat deshalb die Existenz eines unfehlbaren Organes des kirchlichen Lehramtes zur wesentlichen Voraussetzung; sonst giebt es überhaupt kein leitendes Princip für die Entscheidung, welche der biblischen Vorschriften absolute und fundamentale sind.

Wenn hervorragende Vertreter der deutschen kanonistischen Wissenschaft das ius divinum als ius naturale bezeichnet haben (Schulte, Die Lehre von den Quellen des katholischen Kirchenrechts S. 47; Hinschius, System des kathol. Kirchenrechts III, 771), so soll damit nicht etwa geleugnet werden, daß, wie alles Recht, auch das ius divinum ein positives Recht ist; die Grundlagen der kirchlichen Rechtsordnung werden vielmehr nur deshalb von diesen Juristen ius naturale genannt, weil dieselben als unabweisliche Konsequenzen des kirchlichen Lehrbegriffes erscheinen. Diese moderne Auffassung, welcher nur das geoffenbarte ius divinum als ius naturale gilt, ist der älteren Schule ebenso fremd wie jenen theologischen Autoren, welche auch heute noch auf die ethischen Voraussetzungen der Rechtsordnung Begriff und Namen des Rechts übertragen und die Forderungen des göttlichen Sittengesetzes an das Recht, also die ethische Qualifikation der Rechtsordnung als ein durch die Vernunft erkennbares, ewig wahres „Naturrecht" behandeln.

Die Epoche des Rationalismus, welchem die Vernunft nicht nur Mittel und Organ, sondern alleinige Quelle wahrhafter Erkenntnis ist, versuchte auch die Begründung eines „natürlichen Kirchenrechts", dessen Sätze in ihrer angeblichen Vernunftnotwendigkeit ihre Rechtfertigung finden und als absoluter, idealer Maßstab für die Beurteilung des positiven Rechts gelten sollen. Diese Versuche verfolgen ein chimärisches Problem; der Begriff der Kirche, die Grundlagen ihrer Rechtsordnung stehen uns nach katholischer Lehre nicht als ein Werk freier menschlicher Rechtsbildung, nicht als Schöpfungen des Menschengeistes und seiner Vernunft, sondern als positive göttliche Institution gegenüber. Es ist deshalb ein verkehrtes Beginnen, eine Kirche und eine vermeintlich vernunftnotwendige Rechtsordnung derselben a priori auf dem Wege der Spekulation zu konstruieren, „weil ohne jene positive Grundlage" (den geoffenbarten Willen des göttlichen Stifters) „nicht einmal der nur rein positive Begriff der Kirche existieren könnte" (Schulte). Die Versuche, „aus vernünftigen Principien" das System eines natürlichen Kirchenrechts zu entwickeln, ein Normalrecht aufzustellen, „nach welchem das recipierte Recht jeder Kirche verbessert und berichtigt werden muß" (s. z. B. Steger, Versuch eines natürlichen Kirchenrechts, 1799, S. IX. X), sind nur das Ergebnis einer Kritik des Positiven, bei welcher das subjektive Rechtsgefühl den Anspruch erhebt, als das Orakel des ewig Vernünftigen zu gelten. Was dem individuellen Parteistandpunkt entspricht, wird da a priori als richtig und „vernunftnotwendig" demonstriert; diese angeblichen Postulate der Vernunft, welche in Wahrheit gar nicht auf rein spekulativem Wege gewonnen wurden, sollen nicht bloß als absoluter Maßstab des Werturteils über das Positive und Historische gelten, in welchem wir das Vermächtnis der Weisheit und Erfahrung der dahingegangenen Generationen erblicken; sie sind auch das „rationale" Fundament einer Kritik, welche prüft, ob die geoffenbarten Grundlagen der kirchlichen Rechtsordnung mit den Forderungen des vermeintlichen Vernunftrechts im Einklange sind.

Während in der deutschen Rechtswissenschaft diese Theorien eines „natürlichen Kirchenrechts" längst aufgegeben sind, glauben jene Theologen und Kanonisten, welche die Grundlehre der modernen Rechtswissenschaft, die Erkenntnis der geschichtlichen Natur des Rechts („die historische Ansicht

des Rechtslebens"), nicht würdigen, noch immer den Standpunkt des „Rechtspositivismus" bekämpfen zu müssen. Hier wird verkannt, daß es im Princip ebenso bedenklich ist, wenn man eine „spekulative" Konstruktion der Grundlagen kirchlicher Rechtsordnung „aus der Natur der Kirche als äußerer Gesellschaft" auch nur für zulässig erklärt, um den Nachweis zu erbringen, daß die von Christus eingesetzte Kirche und ihre göttliche Rechtsordnung dem allein vernunftgemäßen Urbilde einer Kirche und ihrer vollkommenen Verfassung entspreche. In der Ablehnung solcher grundsätzlich bedenklichen Konstruktionen sollte man sich durch deren (vermeintlichen) apologetischen Zweck nicht beirren lassen: das „natürliche Kirchenrecht" der Aufklärung hat, indem es die Vernunft für seine Rechtsquelle erklärte, den Zustand als den idealen und einzig vernünftigen „erwiesen", in welchem der Staat, die allein notwendige Rechtsanstalt, die Kirche wie einen Privatverein (wie einen „Klub" oder eine „gelehrte Societät") behandelt. In der Zeit des sogen. Kulturkampfes wiederum versuchte eine „rechtsphilosophische" Darstellung, für welche aber die deutsche Rechtswissenschaft nicht verantwortlich ist, den „Beweis", daß die (schon heute antiquierten) Kampfgesetze des preußischen Staates als „grundsätzlich allgemein gültige", „auf unveränderlichen Grundsätzen" beruhende Normen angesehen werden müßten, weil sie allein in der „Natur" des Verhältnisses von Staat und Kirche, „den allgemeinen Bedingungen, an welche das Zusammensein eines religiösen und eines politischen Gemeinwesens überall geknüpft ist", begründet seien. (Für die hier bekämpfte Auffassung unter andern Ludwig Bendix, Kirche und Kirchenrecht S. 16. 85 f.)

Die der Rechtswissenschaft allgemein geläufigen Einteilungen der Rechtsnormen: nach ihrer Quelle (ihrem Entstehungsgrunde) und dem Umfang ihres Geltungsgebiets, nach ihrem Verhältnisse zu den allgemeinen, die bestehende Rechtsordnung beherrschenden Principien (zur Rechtskonsequenz, ratio iuris), nach ihrem (zwingenden oder „nachgiebigen") Charakter, finden auch auf das Kirchenrecht Anwendung. Wir unterscheiden auch im Kirchenrecht Gesetzes- und Gewohnheitsrecht, gemeines und partikulares Recht, regelmäßiges und regelwidriges Recht (anomales, singuläres Recht, Privileg), zwingendes (absolutes) und „nachgiebiges" Recht (ergänzendes, vermittelndes, hypothetisches Recht; herkömmlich wird es zumeist, ziemlich unpassend, als dispositives Recht bezeichnet). Hinsichtlich dieser Einteilungen des objektiven Rechts glauben wir darum den Leser im allgemeinen auf die Artikel Recht und Rechtsgesetz, Gesetzgebung, Autonomie verweisen zu dürfen.

Daß jene Juristen, welchen Recht nur den Inbegriff der von der Staatsgewalt für erzwingbar erklärten Normen bedeutet, konsequenterweise wie die Selbständigkeit des Kirchenrechts, so auch die Existenz eines g e m e i n e n Kirchenrechts leugnen, ist bereits hervorgehoben worden. Die Auffassung, für welche es nur ein staatliches und ein autonomes Kirchenrecht giebt, während sie der vom Staate nicht geschützten kirchlichen Norm den Charakter des Rechts bestreitet, ist nur eine Folge des Grundirrtums, daß die Existenz einer Rechtsordnung den Staat und seine Zwangsgewalt voraussetze. Die Auffassung steht, wie oben ausgeführt wurde, im Widerspruche mit dem Wesen und der Geschichte des Christentums wie mit dem Dogma der katholischen Kirche, welche in ihrer Rechtsordnung nicht bloß eine grundsätzlich selbständige, sondern auch eine in ihren Grundlagen göttliche Institution erkennt. Ist aber das Kirchenrecht die selbständige Lebensordnung einer vom Staate wesentlich verschiedenen sittlichen Gemeinschaft, die Rechtsordnung der einen und allgemeinen Anstalt christlicher Gottesverehrung, dann kann auch die Existenz eines gemeinen Kirchenrechts nicht weiter bestritten werden. Die katholische Kirche ist ein einheitlich organisierter religiöser Verband, welcher die über den ganzen Erdball zerstreuten Glieder der Kirche zu einer juristischen Einheit zusammenfaßt, in der eine gemeinsame rechtschaffende kirchliche Autorität anerkannt wird. Diese ist der Träger der einheitlichen Rechtsbildung, diese verleiht der die gesamte Kirche beherrschenden Rechtsordnung ihre formelle Geltung, ihre verpflichtende Kraft.

Die weltumfassende Mission der Kirche fordert für diese eine Rechtsordnung, welche, auf der unverrückbaren Grundlage des ius divinum ruhend, doch der nötigen B e w e g l i c h k e i t und E n t w i c k l u n g s f ä h i g k e i t nicht entbehrt, um der Mannigfaltigkeit der politischen Zustände und Kulturverhältnisse der Völker, der gesamten zeitlich und örtlich sehr verschiedenen Bedingungen für die Wirksamkeit der Kirche Rechnung zu tragen. So ergiebt sich als dem Wesen und Berufe der Kirche entsprechend sowohl die notwendige und geschichtlich bezeugte stetige Fortentwicklung und Änderung ihres Rechts, wie die Zulässigkeit p a r t i k u l a r e r Bildungen, örtlicher Verschiedenheit des Rechts. Das Partikularrecht hat jedoch dem ius commune gegenüber in der Kirche wesentlich nur eine untergeordnete Bedeutung; seine Normen, welche ihre Entstehung und Geltung der rechtsetzenden Autorität eines bestimmten engeren kirchlichen Kreises verdanken, sollen die allgemeinen kirchlichen Ordnungen den besondern Verhältnissen der einzelnen Länder und Gebiete anpassen, indem sie die Anwendung und Durchführung des grundsätzlich allgemein gültigen ius commune sichern und dessen Lücken den örtlichen Bedürfnissen entsprechend ergänzen (partikulare Rechtsbildung secundum bezw. praeter ius commune). Daß aber etwa die Ordnung des kirchlichen Lebens grundsätzlich partikular gestaltet, den lokalen kirchlichen Autoritäten die Freiheit einer principiell selbständigen Rechtsbildung zuerkannt würde, welche das von

dem Organ der kirchlichen Einheit entwickelte gemeine Recht auf eine subsidiäre, von der Willkür der lokalen Gewalten abhängige Geltung beschränkte, wäre offenbar im Widerspruche mit den in iure divino beruhenden Grundlagen der Kirchenverfassung, ja gleichbedeutend mit einer Negation des der höchsten kirchlichen Autorität übertragenen Primates. Das ius commune hat darum notwendig die Bedeutung eines grundsätzlich allgemeingültigen, für alle Teile und Glieder der Kirche verbindlichen Rechts; sofern die Rücksicht auf die vornehmste und wesentliche Aufgabe der Kirche für die besondern Verhältnisse mancher Gebiete die Zulassung einzelner dem ius commune widerstreitenden Ausnahmenormen begründen soll, muß doch immer der höchsten kirchlichen Autorität das Urteil über die Rationabilität solcher Ausnahmen vorbehalten bleiben, und diese können ihr rechtliches Ansehen, den Charakter rechtlicher Ordnungen nicht im Widerspruche mit dieser Entscheidung behaupten.

Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts kommt in sehr verschiedenen Modifikationen die Einteilung des Kirchenrechts in öffentliches (ius eccles. publicum) und Privatkirchenrecht (ius eccles. privatum) vor, welche seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts für eine Reihe von Darstellungen geradezu die Grundlage ihres Systemes bildet. Diese Unterscheidung ist mißverständlich und verwirrend; sie verkennt das entscheidende Kriterium des öffentlichen Rechts und vermischt die Begriffe „subjektives Recht" und „Privatrecht", als ob jedes Individualrecht, jede subjektive Berechtigung als ein Privatrecht bezeichnet werden dürfte. Alle kirchenrechtlichen Normen tragen für jeden, der die Kirche anerkennt, wesentlich den Charakter an sich, welchen wir im Gebiete des weltlichen Rechts als das Kriterium des öffentlichen erklären. Die Kirche, ihre Einrichtungen und Ordnungen sind in ihr selbst und für die, welche ihrem Glauben ergeben sind, wesentlich eine öffentliche Institution, d. h. eine die Kirchenglieder zu einem Subjekte, zu einem sittlichen Ganzen verbindende und mit Notwendigkeit beherrschende selbständige Anstalt des sittlichen Gemeinlebens. Es giebt in der Kirche nur öffentliches Recht; der Begriff des Privatrechts ist dem Gebiete der Kirche fremd. Die kirchlichen Rechte der Einzelnen können nach dem Wesen der Kirche, dem ihre Rechtsordnung durchaus beherrschenden Princip der Unterordnung des Individuellen unter das Allgemeine, niemals die Natur von Privatrechten haben.

Wenn behauptet wurde, in jeder Rechtsordnung „einer unabhängigen Gesellschaft", also auch im Kirchenrecht sei die Anerkennung von Privatrechten, die Unterscheidung des öffentlichen und Privatrechts „naturgemäß und notwendig", weil man in jeder solchen Gesellschaft „die den einzelnen Mitgliedern um des Ganzen willen und für den Zweck des Ganzen zukommenden Pflichten und Rechte" (Gebiet des öffentlichen Rechts) von denjenigen unterscheiden müsse, „die ihnen um ihrer selbst willen und zum Zwecke ihrer eigenen persönlichen Befriedigung zukommen" (Gebiet des Privatrechts), so läßt diese Deduktion, welche durchaus in der oben gerügten Manier der Anhänger des „Vernunftrechts" verfährt, den Beweis vermissen, daß der angeblich naturgemäße und vernunftnotwendige Gegensatz von öffentlichem und Privatrecht auch in der Kirche wirklich bestehe, daß es in der Kirche Rechte der Einzelnen geben könne, welche ihnen wie Privatrechte „um ihrer selbst willen und zum Zwecke ihrer eigenen persönlichen Befriedigung" eingeräumt sind, welche wie Privatrechte der Willkür der Parteien, der beliebigen Disposition des Einzelnen unterworfen sind. Alles kirchliche Recht steht ja in Beziehung zu jenem höchsten Ziele, welches der Kirche und den Individuen gemeinsam ist; Zwecke und diesen dienende Gerechtsame, welche wie Privatrechte in den Interessen des Individuums aufgehen und deshalb gänzlich der Willkür des Einzelnen anheimfallen dürfen, können nicht kirchliche sein. Soweit das Kirchenrecht (wie dies ja auch im Staatsrecht vorkommt) überhaupt einer Disposition des Einzelnen Raum giebt und diesen nicht absolut zwingendem Rechte unterwirft, ist die ihm eingeräumte Dispositionsbefugnis nur eine Folge der für die kirchliche Organisation maßgebenden Grundsätze und nicht etwa Konsequenz der Rücksicht auf „seine persönliche Befriedigung", sein subjektives Belieben und Interesse.

Die kirchlichen Rechte der Einzelnen, die im Kirchenrechte wurzelnden subjektiven Berechtigungen können darum niemals als Privatrechte bezeichnet werden; sie stehen (und gerade „diese zweiseitige Zweckbeziehung des Rechtsverhältnisses auf das Gemeinwesen" gilt ja im Gebiete des weltlichen Rechts als das Kriterium der publizistischen, öffentlichrechtlichen, Natur eines Verhältnisses; s. Wach, Handbuch des deutschen Civilprozeßrechts I, 94) dem Einzelnen nicht als solchem (als Person oder Rechtssubjekt schlechthin), sondern sie stehen ihm immer nur als Glied der kirchlichen Gemeinschaft gegenüber der letzteren als Gesamtheit zu; kirchliche Rechtsverhältnisse, Rechte und Pflichten der Einzelnen sind nur möglich, weil und soweit der Einzelne als Glied des kirchlichen Gemeinwesens von dessen Zwecken ergriffen wird. Alle im Gebiete der Kirche bestehenden Individualrechte, alle kirchlichen Rechte der Einzelnen finden notwendig in den Rücksichten der öffentlichen kirchlichen Ordnung und des von der kirchlichen Verwaltung zu wahrenden kirchlichen Gemeininteresses ihr Ziel und ihre Schranke. (Aus der Litteratur über diese Frage vgl. besonders Jacobson, Kirchenrechtl. Versuche, 2. Beitrag, S. 43 ff., insbesondere S. 71 f. 79. 96. 125; Stahl, Rechtsphilosophie II, 1, § 45, S. 301; Vering im Archiv für katholisches Kirchenrecht II, 565—576 gegen Moy de Sons, daselbst S. 75. 577 ff.)

Lediglich dem Einflusse der Naturrechtsdoktrin des vorigen Jahrhunderts auf die Darstellung des Kirchenrechts haben wir die noch immer übliche, aber unhaltbare und verwirrende Unterscheidung eines „inneren" und „äußeren" Kirchenrechts zu verdanken. Das erstere soll die Normen über die innerhalb der Kirche bestehenden Rechtsverhältnisse (d. h. über die Verfassung der Kirche, die Beziehungen dieser zu ihren Gliedern, wie die Rechte bezw. Pflichten der letzteren) umfassen (internae ac immanentes ecclesiae actiones, quae domesticum ecclesiae statum, personas nimirum et res ecclesiae iurisdictione comprehensas concernunt), während als „äußeres" Kirchenrecht die Normen über das Verhältnis der Kirche zu den Staaten, zu andern Religionsgemeinschaften und deren Gliedern bezeichnet werden (externae s. transeuntes ecclesiae actiones s. negotia, quae ecclesiae cum republica profana, cum alienis atque extraneis ab ecclesia intercedunt, cf. Endres, Diss. can. de necess. iurisprud. natur. cum eccles. nexu, 1761, bei Schmidt, Thesaurus iur. eccles. I, 51 sqq. 64 sqq.). Diese Einteilung wurzelt in dem Irrtum, das ius naturae bedeute ein gemeinsames Erkenntnisprincip der Normen für diese Verhältnisse, welche wir teils dem Kirchenrechte teils dem Staats- und Völkerrechte überweisen; sie verkennt, daß das „innere" Kirchenrecht das eigentümliche Gebiet des Kirchenrechts erschöpft und daß das sogen. „äußere" Kirchenrecht „kein organischer Bestandteil" desselben ist; die Normen über das Verhältnis der Kirche zu den Staaten und zu den von ihr getrennten Konfessionen werden im Kirchenrechte vielmehr nur aus äußeren Gründen zu dem Zwecke mitbehandelt, um „das gesamte die Kirche betreffende Recht in einem Überblick vorzulegen". (So richtig schon Buß, Methodologie des Kirchenrechts S. 89. 90; er verwirft diese Einteilung, hat jedoch deren mißverständliche naturrechtliche Basis nicht erkannt.)

Es ist wohl unleugbar, daß das Dekretalenrecht (s. oben) im Sinne der Forderungen des hierokratischen Systems für die kanonischen Normen über das Verhältnis der Kirche und ihres Oberhauptes zu den Staaten, über die rechtliche Behandlung der fremden Bekenntnisse wie ihrer Glieder absolute Geltung verlangt und von dem Grundsatz ausgeht, daß ein Staat, welcher sich diesem Rechte der Kirche nicht unterwirft, sich selbst die Grundlage seiner Existenzberechtigung entzieht, aufhört, ein Glied der christlich-europäischen Staatengemeinschaft, Subjekt des Völkerrechts im Sinne jener Epoche zu sein (s. d. Art. Papsttum und Kaisertum im Mittelalter). Für den modernen Staat, welcher der politischen Superiorität der Kirche nicht unterworfen ist, können jedoch diese kanonischen Normen keine Geltung beanspruchen; die Fragen des sogen. äußeren Kirchenrechts fallen nicht mehr der einseitigen selbständigen Verfügung der Kirchengewalt anheim. Der Staat, dessen Gesetzgebung gegenüber den seinem Gebiete angehörenden Anstalten und Gliedern der Kirche formell souverän ist, stellt in seinen Receptionsgesetzen, welche für die Kirche die staatsrechtliche Garantie ihrer Existenz und des ihr gebührenden Rechtsschutzes bedeuten, die Normen auf für sein Verhältnis zur Kirche und zu den diese repräsentierenden Kirchenobern, für die Beziehungen der Kirche und ihrer Glieder zu den ihr nicht angehörenden Staatsgenossen und deren Religionsgesellschaften. Die Kirche unterwirft sich (wenn auch vielleicht nur mit einer Rechtsverwahrung, da sie einen früheren, ihr günstigeren Rechtszustand grundsätzlich als ein ius quaesitum auffaßt) diesen staatlichen Normen, solange ihr nicht jene Wirksamkeit verwehrt wird, welche ihrem höheren Berufe entspricht und welche sie ohne jede Rücksicht auf das Verhalten des Staates als eine in ihrer Autoritätsmission begründete Pflicht erkennt. Da aber die Kirche in ihrer Gesamtheit nicht der Gewalt des einzelnen Staates unterworfen ist, vielmehr ein zwar innerhalb der Staaten bestehendes, aber selbständiges und einheitlich organisiertes Gemeinwesen darstellt, welches auf der Grundlage der seinem Oberhaupte zustehenden spirituellen Souveränität als Subjekt des internationalen Rechtsverkehrs anerkannt ist, so haben sich für das Verhältnis der Kirche zu den Staaten auch Rechtssätze entwickelt, welche in diesem völkerrechtlichen Verkehr der von ihrem Oberhaupte repräsentierten Kirche mit den Staaten auf dem Wege der Vereinbarung oder Gewohnheit die Anerkennung als Rechtsnormen erlangt haben. Die Sätze des sogen. äußeren Kirchenrechts gehören also wesentlich nicht zum Gebiete des Kirchenrechts, sondern des Staats- und Völkerrechts; die herkömmliche Darstellung, welche von der Ansicht ausgeht, die Normen im Gebiete des Kirchenrechts ließen die Unterscheidung in ein äußeres und ein inneres Kirchenrecht zu, ist mißverständlich und verwirrend; sie verleitet zu einer Verkennung des wesentlichen Charakters der Normen des sogen. äußeren Kirchenrechts. Einen Beleg der Bedenklichkeit solcher Mißverständnisse bietet z. B. der noch neuestens unternommene Versuch, die rechtliche Grundlage der sogen. Exklusive (s. d. Art. Papst) — eines Brauches, welcher jedenfalls dem Gebiete der Beziehungen zwischen der Kirche und den Staaten angehört — einfach nach den Principien des kanonischen Rechts zu prüfen, als ob es sich um ein innerkirchliches Institut handelte.

Der Ausdruck „Staatskirchenrecht" wird jetzt gewöhnlich auf die Gesamtheit der vom Staate erlassenen Normen angewandt, welche sich auf die Verhältnisse der Kirche beziehen, ob nun diese Rechtsvorschriften innerkirchliche Verhältnisse betreffen, also als sogen. staatliches Kirchenrecht im eigentlichen Sinne aufzufassen sind, oder ob sie sich auf das Verhältnis der Kirche zur Staatsgewalt

oder auf interkonfessionelle Fragen beziehen, während in der älteren, bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts vorherrschenden Terminologie die Bezeichnungen „äußeres Kirchenrecht", „Kirchenstaatsrecht", „Staatskirchenrecht" entweder als identische gebraucht wurden oder die beiden letzteren nur die auf das Verhältnis der Kirche zum Staate (nicht auch die auf das gegenseitige rechtliche Verhältnis der Konfessionen) sich beziehenden Normen umfaßten.

Systematische Gesamtdarstellungen des Kirchenrechts, welche ihren Stoff nicht mehr als Quellenkommentare behandeln oder doch der in den offiziellen Dekretalensammlungen befolgten Legalordnung der Bücher und Titel einfügen, sind seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, zunächst nach dem Muster des römischen Institutionensystems, versucht worden. Ist es die Aufgabe der systematischen Darstellung, die innere Einheitlichkeit des Rechtsstoffes zur Klarheit zu bringen, durch Übersichtlichkeit und Verständlichkeit dessen Erfassung zu erleichtern, nicht aber eine bloße äußere logische Verknüpfung des Stoffes zu vermitteln, so konnte das Institutionensystem dieser Aufgabe unmöglich entsprechen, weil hier das Kirchenrecht gewaltsam in den Rahmen einer civilistischen Schablone gepreßt wurde, welche (abgesehen von der Frage ihrer Berechtigung in einem Systeme des bürgerlichen Rechts; s. d. Art. Recht, römisches) jedenfalls dem durchaus öffentlichen Charakter des Kirchenrechts widerspricht und die Rücksicht auf die eigenartige Natur des Stoffes einem „monokratischen Formalismus" opfert. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts ist für die Mehrzahl der Darstellungen des Kirchenrechts die mißverständliche Einteilung desselben in ius eccles. publicum und ius eccles. privatum die Grundlage des Systemes gewesen, dessen „Privatkirchenrecht" wiederum unverkennbar nach der den Institutionen entlehnten Anordnung (personae, res, actiones) gegliedert ist. Als der öffentliche Charakter des Kirchenrechts, wenigstens in der deutschen Rechtswissenschaft, zu allgemeinerer Würdigung gelangte, war für den Aufbau des Systems die Analogie des Staatsrechts entscheidend, dessen Vorbild die Rubriken jenes Systems bestimmte, welches in der deutschen Rechtswissenschaft seit mehr als einem halben Jahrhundert das vorherrschende ist. Nach einer (inhaltlich freilich sehr verschieden begrenzten) Einleitung, welche vorwiegend den in den einzelnen Perioden der Entwicklung hervortretenden allgemeinen Charakter der Rechtsbildung und die Quellen des Kirchenrechts behandelt, wird der Stoff in drei Hauptteile (Verfassung, Verwaltung der Kirche, kirchliches Leben) gegliedert zur Darstellung gebracht. Auf dem gleichen Grundgedanken beruht die von Hinschius (zuerst in Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft in systemat. Bearb., 1. Aufl. 1870) durchgeführte systematische Anordnung des Kirchenrechts, welche die ungenaue, dem juristischen Charakter des Stoffes nicht entsprechende Rubrik „Kirchliches Leben" ausgeschieden hat. Hier schließt sich der Darstellung der kirchlichen Verfassung (des für die Leitung der Kirche bestehenden hierarchischen Organismus) jene der einzelnen Funktionen des kirchlichen Regierungsorganismus (das kirchliche Verwaltungsrecht) und als ein weiterer Hauptteil die Lehre von den Rechtsverhältnissen der einzelnen Kirchenglieder wie der kirchlichen Genossenschaften an (vgl. die Übersicht des Kirchenrechts in Holtzendorffs Encyklop. d. Rechtsw. in system. Bearb., 5. Aufl., S. 861 ff.). Schulte (dessen Beispiele manche neuere Darstellungen gefolgt sind, obwohl sie, wie Schultes eigene spätere Lehrbücher, aus didaktischen Gründen dessen System im einzelnen modifiziert, d. h. nach dem längst geläufigen Vorbilde umgestaltet haben) hat wohl gegenüber diesen Systemen der modernen deutschen Rechtswissenschaft, welche die Grundzüge ihrer Gliederung des Stoffes der Disciplin des Staatsrechts entlehnen, die Notwendigkeit eines Systems des Kirchenrechts betont, welches „aus ihm selbst entwickelt" würde. Dieses von Schulte (in dessen Kathol. Kirchenr., 2. Teil: System d. allgem. kathol. Kirchenr., 1856) aufgestellte System (das öffentliche Recht der Kirche, das Privatrecht der Kirche, Privatrechte in der Kirche) hat jedoch nicht bloß die unhaltbare Unterscheidung öffentlicher und privater Rechte im Gebiete des Kirchenrechts zur Voraussetzung: gegen dieses System muß in noch höherem Maße als gegen die in der älteren Manier auf der Grundlage des ius ecclesiasticum publicum und privatum aufgebauten Darstellungen der Vorwurf erhoben werden, daß durch solche Unterscheidungen nur Mißverständnis und Begriffsverwirrung befördert werden. Im zweiten Gliede der obigen Einteilung soll „Privatrecht" das Recht bedeuten, welches der Kirche im Gebiete des weltlichen bürgerlichen Rechts, des Vermögensrechts, zusteht, während die angeblichen „Privatrechte in der Kirche" Rechte der Einzelnen und Genossenschaften sind, welche in der kirchlichen Rechtsordnung wurzeln. Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik (I, 1894), ordnet den Stoff in einen allgemeinen und einen besondern Teil: Begriff, Quellen des Kirchenrechts, Staat und Kirche — „Rechtslehre vom Kirchenorganismus" („Verfassungslehre" und „Funktionenlehre"), „Rechtslehre von der Kirchenmitgliedschaft" („allgemeine Mitgliedschaftsrechte" und die „kirchlichen Sonderrechte"). Über die Vorzüge dieses von Kahl a. a. O. S. 45 ff. entwickelten Systems (in welchem jedoch dem Eherechte kein Platz eingeräumt ist, da Kahl das Gebiet des Kirchenrechts nach protestantischen Grundsätzen bestimmt) vgl. meine Bemerkungen in den Gött. Gel. Anz. 1897, S. 672 ff.

III. Nachdem das Christentum den engherzigen Partikularismus des antiken Staatslebens überwunden hatte, waren für die christlichen Nationen des Mittelalters, welche sich als Glieder eines

größeren Ganzen, der christlichen Staatengemeinschaft, betrachteten, die Voraussetzungen der Entstehung eines Völkerrechts gegeben. Die politische Suprematie des Papsttums in dieser christlichen Staatengemeinschaft (s. d. Artt. Kirche und Staat; Papsttum und Kaisertum im Mittelalter) konnte wohl nicht auf die Dauer behauptet werden; die grundsätzliche Anerkennung der Existenz rechtlicher Normen im Völkerverkehr bedeutet jedoch ein bleibendes Vermächtnis dieser internationalen Stellung des Papsttums, welche ihm nach der Idee einer christlichen Universalmonarchie zukommt. Indem die Päpste neubegründeten Reichen und Staatsveränderungen, welche den Träger der höchsten Staatsgewalt betreffen, die rechtliche Anerkennung gewähren, in den Streitigkeiten der Staaten und Fürsten das Richteramt üben, indem sie Gesetze aufstellen, welche die christlichen Staaten verpflichten, die Rechte fremder Staatsangehörigen zu achten (Verbot des Seeraubes wie des Strandrechts), und die Grausamkeit des Krieges, dessen verheerende Wirkungen mildern sollen (Verbot Innocenz' III., sich im Kriege der ballistarii et sagittarii zu bedienen), schufen sie den Boden für die Entwicklung des modernen Völkerrechts, dessen Grundlage das allgemeine Rechtsbewußtsein der Kulturnationen, d. h. die Thatsache bildet, daß die Kulturstaaten die Notwendigkeit einer Rechtsordnung des Völkerverkehrs anerkennen.

Der Ämterorganismus der Hierarchie war das Vorbild für den Beamtenstaat der Neuzeit. Jedes Amt gilt der Kirche als eine im öffentlichen Interesse geschaffene Berufsstellung, welche ihrem Träger nicht etwa bloß Rechte gewährt, die er gleich Privatrechten zu seinem Nutzen und Vorteil ausübt (wie dies der mißbräuchlichen, im verfallenden Lehensstaate des Mittelalters vorherrschenden patrimonialen Auffassung entspricht). Das Amt ist ein Inbegriff von Rechten und Pflichten; für die Verwaltung der Amtsrechte wie für die Erfüllung der Pflichten darf nur das öffentliche Interesse entscheidend sein; jede Beeinträchtigung desselben läßt den Amtsträger verantwortlich erscheinen. Den Rechten des Amtsträgers sichert jedoch die Kirche, wie den in ihrem Gebiete bestehenden Individualrechten überhaupt, einen geordneten prozessualischen Rechtsschutz; sie gewährt dem Amtsträger rechtliche Garantien gegen jede Beeinträchtigung und Entziehung seiner Amtsstellung, die nur aus den im Gesetze bestimmten Gründen im Wege eines geordneten (dem Beschuldigten rechtliches Gehör und die Möglichkeit seiner Verteidigung verbürgenden) Verfahrens erfolgen darf. Wenn die Kirche für Rechte und Befugnisse publizistischer Natur allgemein den prozessualen Rechtsschutz und so den Beteiligten die Möglichkeit gewährte, ihre Ansprüche in einem geordneten rechtlichen Verfahren zu vertreten, wenn sie den Beteiligten hier als eine vollberechtigte Partei, nicht bloß als ein Objekt der Verwaltung behandelte, so darf ihr auch, wie Hinschius mit Recht hervorhebt, die Anerkennung nicht verweigert werden, daß sie „liberaler" war als die meisten modernen Staaten, welche bis in die jüngste Zeit Ansprüchen publizistischer Natur einen vom Ermessen der Verwaltung unabhängigen Rechtsschutz verweigerten.

Nicht genug kann auch der Einfluß gewürdigt werden, welchen die Kirche auf die Entwicklung der Strafrechtspflege geübt hat (vgl. Berner, Lehrb. des deutschen Strafrechts, § 45). Es ist dem kanonischen Rechte zu danken, wenn der Grundsatz anerkannt wurde, daß das öffentliche Interesse die Verfolgung der Verbrechen verlange, und daß die Sühne der verletzten Rechtsordnung ohne Rücksicht auf das Verhalten des verletzten Einzelnen gesichert werden müsse. Die Strafe ist nicht bloß ein Mittel, dem Verletzten seine Genugthuung zu verschaffen: das öffentliche Interesse der Strafverfolgung verlangt ein Verfahren, welches die Thätigkeit des Richters unabhängig macht von dem Auftreten eines Anklägers und die Erforschung der Wahrheit, die Bestrafung des Verbrechens als eine unbedingte amtliche Pflicht des Richters behandelt. Während das germanische Recht bei der Festsetzung der Strafe die Berücksichtigung des verbrecherischen Willens vermissen läßt und die Strafe nach dem äußeren Erfolge der Übelthat wie eine Abzahlung des vom Verbrecher angerichteten Schadens taxiert, betont die Kirche das innerliche Moment des Grades der Verschuldung, der größeren oder geringeren Sträflichkeit des Willens. Die Strafe, welche die Kirche verhängt, soll ferner nicht bloß dem Vergeltungszweck entsprechen, dem Gesetze Genugthuung schaffen, sondern auch die Besserung des Übelthäters bewirken; die Kirche hat zuerst ein System von Strafen aufgestellt, für welche der Besserungszweck der vorwiegende ist, und damit ein neues, humanes Princip im Gebiete der Strafrechtspflege eingebürgert. Das kanonische Strafrecht verwirklichte ferner zuerst den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze (welcher dem römischen Rechte ebenso fremd war wie dem germanischen) und läßt in der Strafrechtspflege kein Ansehen der Person gelten. Das kirchliche Asylrecht bot den Verfolgten Schutz gegen die Grausamkeiten der Privatrache und Fehde; die Lehre der Kirche, das Beispiel ihrer Strafrechtspflege und das Asylrecht waren dafür bestimmend, daß auch die weltliche Strafjustiz den Forderungen der Humanität in weiterem Umfange Rechnung trug und die Anwendung der Todesstrafe wie der verstümmelnden Strafen beschränkte. Ebenso ist es vorwiegend dem Einflusse des kanonischen Rechts zu danken, wenn der Grundsatz, daß das Beweisverfahren die Aufgabe habe, die Glaubwürdigkeit des Behauptenden darzuthun, mit allen mißbräuchlichen Konsequenzen dieses Princips (Gottesurteile, Eideshelfer u. s. w.) beseitigt und ein Beweisrecht eingeführt wurde,

welches die Erforschung der materiellen Wahrheit nicht mehr dem Formalismus opfert.

Es ist bereits oben darauf hingewiesen worden, daß bei dem Mangel eines seine Verwaltungsaufgaben erfüllenden Staatswesens die Kirche des Mittelalters den Schutz vitaler Interessen der Gesellschaftsordnung und Kulturentwicklung übernehmen mußte, daß sie als der „einzige Staat" (Roßhirt) jener Epoche ihre Zuständigkeit auf ein Gebiet erweiterte, welches nach unserer Auffassung der Sphäre der staatlichen Gesetzgebung und weltlichen Gerichtsbarkeit anheimfällt. Die Kompetenz der geistlichen Gerichte in weltlichen Prozessen erklärt die Anwendung des kanonischen Rechts, dessen Bestimmungen über Fragen des Privatrechts und Prozesses vor allem den ethischen Standpunkt der Kirche gegenüber den Grundsätzen des römischen wie des germanischen Rechts wahren sollen, aber auch eine dem Fortschritte der Kulturentwicklung, den geänderten wirtschaftlichen und socialen Verhältnissen entsprechende Umbildung des Rechts vermitteln. Die Reception der fremden Rechte (s. d. Art. Recht, römisches) hat dem kanonischen Recht auch in den weltlichen Gerichten Ansehen und Geltung gesichert. Obwohl die Reformbestrebungen unserer Zeit die Traditionen des römisch-kanonischen Prozesses aufgegeben und den modernen Bedürfnissen entsprechend das Verfahren auf andern Grundlagen aufgebaut haben, so wird doch kaum jemand bestreiten wollen, daß gerade die Reception jenes Prozesses, welchen die italienische Doktrin und Praxis seit dem 13. Jahrhundert im Anschlusse an das Dekretalenrecht entwickelt hatte (trotz der Schwerfälligkeit und der sonstigen unleugbaren Mängel dieses gemeinen Prozesses), für Deutschland von der größten Bedeutung und den wohlthätigsten Konsequenzen war. Die Umwälzung der wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse, welche sich in der Zeit des ausgehenden Mittelalters vollzog, ließ die Übelstände jenes in den weltlichen Gerichten vor der Reception herrschenden „heillosen" Verfahrens, das eine rationelle Rechtspflege unmöglich machte und dessen Formalismus alle Rechtssicherheit in Frage stellte, um so mehr empfinden. Nicht minder wird eine unbefangene Würdigung des Einflusses, welchen das kanonische Recht auf die Umbildung des Privatrechtes geübt hat, man mag das ethische oder das wirtschaftliche Moment bei der Beurteilung in den Vordergrund treten lassen, immer zu dem Resultate gelangen müssen, daß das kanonische Recht für jene Epoche der Träger einer bedeutsamen fortschrittlichen Entwicklung gewesen ist, ein Verdienst, welches eine gesunde geschichtliche Auffassung nicht etwa deshalb in Abrede stellen wird, weil einzelne Sätze desselben den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen und Rechtsanschauungen der modernen Zeit gegenüber ihre Geltung nicht mehr behaupten können. (In dem engen Rahmen, welcher unserer Darstellung vorgezeichnet ist, können die Modifikationen, welche das Privatrecht unter dem Einflusse der Kirche und ihrer Gesetzgebung erfahren hat, hier nicht im einzelnen besprochen werden. Wir verweisen nur auf die Erweiterung des Besitzesschutzes, auf die Rechtsvorschrift, welche die Fortdauer des guten Glaubens während der ganzen Ersitzungszeit fordert, ja die Wirkungen der Verjährung überhaupt nur im Falle fortdauernder bona fides eintreten lassen will, auf die Klagbarkeit der durch einfache, formlos erklärte Willensübereinstimmung geschlossenen obligatorischen Verträge, welche im Gegensatze zum römischen wie zum germanischen Rechte anerkannt wurde u. s. w.)

Litteratur. Lehr- und Handbücher des Kirchenrechts (die mit * bezeichneten sind von Autoren protestantischen Bekenntnisses verfaßt): G. Phillips, Kirchenrecht, 7 Bde., 1845 ff. (nicht vollendet), Fortsetzung (VIII, 1, 1889) von Vering; G. Phillips' Lehrbuch des Kirchenrechts, 2. Aufl. 1871, 3. Aufl. von Moufang, 1881; J. F. v. Schulte, Das kathol. Kirchenrecht, 1856 bis 1860 (2 Bde.); Ders., Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts, 4. Aufl. des kathol., 1. Aufl. des evangel. 1886; *P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, 1869 ff.: System des kathol. Kirchenrechts I—VI, (1897 — unvollendet); *Ae. L. Richter, Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts, 8. Aufl. von *R. Dove und *W. Kahl, 1877—1886; *E. Friedberg, Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts, 4. Aufl. 1895; F. H. Vering, Lehrbuch des kathol., orient. und protest. Kirchenrechts, 3. Aufl. 1893; Rud. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I—II, 2 (1886—1898); H. Lämmer, Institutionen des kathol. Kirchenrechts, 2. Aufl. 1892 (mit besonderer Rücksicht auf das preußische Kirchenrecht, insbesondere das Partikularrecht der Diöcese Breslau); S. Aichner, Compendium iuris eccles., edit. 9 (emend. Friedle) 1900 (mit besonderer Berücksichtigung des österreich. Partikularrechts, in erster Reihe für den österreich. Seelsorgeklerus bestimmt); Heiner, Kathol. Kirchenrecht (2 Bde.), 3. Aufl. 1901; Groß, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts, 3. Aufl. 1899; *Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik I (Einleitung und allg. Teil), 1894. — Ausgaben des Corpus iuris canonici: Die Römische Ausgabe mit Glosse in 5 Bänden erschien 1582 unter Gregor XIII., nachdem eine Kommission von Kardinälen und Fachgelehrten seit 1566 im Auftrage von Pius IV. eine Revision des Textes vorgenommen hatte. Besondere Bedeutung hat auch die Pariser Ausgabe (1498 bis 1505). Die letzte glossierte Ausgabe ist die von Lyon (1671). Die hauptsächlichsten nicht glossierten Ausgaben sind von Le Pelletier (1687), von J. H. Böhmer (Halle 1747), von E. Richter (Leipzig 1833) und E. Friedberg (Leipzig 1879 bis 1881).

Für Abschn. III (Bedeutung des Kirchenr.) vgl. Hinschius in Holtzendorffs Encyklopädie (5. Aufl., S. 202 ff.), eine Darstellung, welche (mag auch immerhin in einzelnen Bemerkungen sich des Verfassers politischer Standpunkt geltend machen) das große Verdienst in Anspruch nehmen kann, daß sie weiteren Kreisen die Erkenntnis vermittelte, „wie viel unser heutiges Recht und die Entwicklung der Menschheit" überhaupt dem kanonischen Rechte verdankt, während noch Schulte (Kirchenrecht I, 1860, S. 357) mit bestem Grund bemerken durfte, daß hiervon „die meisten Juristen kaum eine Ahnung haben" (vgl. ferner Walter, Kirchenrecht, § 342 ff.). [Singer.]

Kirchenstaat. [I. Entstehung. II. Zeit der kaiserlichen Oberhoheit, 795—1198. III. Die Zeit des unabhängigen päpstlichen Lehensstaates von 1198 bis 1503. IV. Die Zeit des absolutistischen Staatswesens von 1503 bis 1796. V. Die Zeit des Ringens um neue Verfassungsformen und um die Existenz von 1796 bis 1870. VI. Statistisches.]

Unter Kirchenstaat, stato pontificio, patrimonium s. Petri, versteht man die ehemals der weltlichen Herrschaft des Papstes unterworfenen italienischen Gebietsteile. I. Das Werden der weltlichen Macht des Papstes erfüllt ein halbes Jahrtausend, die Zeit von Konstantin d. Gr. (gest. 337) bis Karl d. Gr. (gest. 814). Innerhalb dieser Frist sind drei Umstände als bewirkende Ursachen zu unterscheiden. Zunächst der große Patrimonialbesitz, den die römische Kirche seit Konstantin, hauptsächlich wohl durch die reichen Güterschenkungen der gegen Ausgang des 4. Jahrhunderts zum Christentum übergetretenen vornehmen römischen Geschlechter, erwarb. Durch diese Schenkungen wurde der römische Bischof bald der größte Grundbesitzer Italiens und des Abendlandes. Man schätzt seinen Besitz zur Zeit Gregors d. Gr. (590—604) unter Voraussetzung der Arrondierung auf 85 Quadratmeilen. Freilich waren diese Latifundien über ganz Italien und auch in den andern Ländern, Gallien, Illyrien, Dalmatien, Afrika und Kleinasien, zerstreut. Ob der päpstliche Besitz in der Nähe von Rom geschlossener war, ist zweifelhaft (vgl. Grisar in d. Innsbr. theol. Zeitschr. I, 1877, S. 321 ff.; Schwarzlose, Die Patrimonien der römischen Kirche, 1877; Fabre, De patrimoniis Rom. ecclesiae, 1892).

Immerhin bot solch reicher civilrechtlicher Besitz die Grundlage für die sociale und wesentlich moralische Herrscherstellung, welche der Papst in den Jahrhunderten der Völkerwanderung errang, und welche wir als die zweite Ursache der politischen Herrschaft zu betrachten haben. Während das Ansehen der in Byzanz residierenden Kaiser in Rom und Italien unaufhaltsam dem Untergang verfiel, leisteten die Päpste der Bevölkerung Italiens, insbesondere Roms, materielle und moralische Fürsorge, Schutz gegen innerstaatliche Vergewaltigung wie gegen äußere Feinde. Auch die nationalen Gegensätze gegen Byzanz wie gegen die Barbaren, namentlich die Longobarden, fanden in dem römischen Bischof durch Verteidigung der kirchlichen (Byzanz!) wie politischen (Longobarden!) Freiheit ihre meist besonnene Vertretung. Der Pontifex maximus des neuen Zeitalters — den Titel führte zuerst Leo I. d. Gr. (440—461) — wurde der Träger der im römischen Volke fortlebenden unauslöschlichen Erinnerung an die frühere Weltherrschaft, des Selbstbewußtseins der jetzt thatsächlich oberhauptlos gewordenen Respublica Romana.

Dazu kamen nun als drittes herrschaftbegründendes Moment die politischen Schenkungen der Longobarden- und Frankenkönige, damit also der annoch fehlende Rechtstitel für die aus der ganzen politischen und kirchlichen Lage sich ergebende Regentschaft. Von politischen Schenkungen wurde im Mittelalter (bis ins 15. Jahrhundert) als die älteste die Konstantinische angeführt. Der erste christliche Kaiser sollte dem Papste Rom, Italien, ja die Herrschaft über das ganze weströmische Reich übertragen haben. Diese Sage ist das Ergebnis einer Legendenbildung des 8. bis 9. Jahrhunderts. Ihre Schlußformulierung, das Constitutum Constantini (verschiedene Recensionen; den ältesten Text edierte Zeumer in der Festgabe für Rudolf v. Gneist, 1888, S. 37 ff.; auch Grauert im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft III, 15 ff.), ist das Werk eines Fälschers aus den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts. Das Machwerk weist ältere Bestandteile, zum Teil aus dem 7. Jahrhundert, auf. Daß Rom der Entstehungsort, daran dürfte nach Brunners Abhandlung (Festgabe für Rudolf v. Gneist, S. 1—36) nicht mehr zu zweifeln sein. Die ältere Litteratur s. bei Grauert a. a. O. III. IV, 1882/83; Friedrich, Die Konst. Schenkung, 1889; Martens, Die falsche Generalkonzession Konstantins d. Gr., 1889; Lamprecht, Die römische Frage von Pipin bis auf Ludwig d. Fr., 1889, S. 117 ff.

Als historisch begründete „Schenkungen" — das Wort in dem politischen Sinne der Überlassung der Territorialherrschaft genommen — sind besonders bedeutsam geworden: a) die Pipinsche vom Jahre 754, die (teilweise) Erfüllung der Versprechungsurkunde von Quiercy desselben Jahres, ausgestellt nach Besiegung des Longobardenkönigs Aistulf durch Pipin. Schenkungsobjekte: der römische Dukat mit allen vor 754 bewirkten politischen Erwerbungen (die erste war Sutri vom Longobardenkönig Liutprand, 727); dazu in partibus Campanie: Segni, Anagni, Ferentino, Alatri, Patrico und Frosinone; ferner vom Exarchat die Städte Ravenna, Sarsina (Bobium), Cesena, Forlimpopoli und Forli; endlich in der Pentapolis Rimini, Pesaro, Fano, Sinigaglia, Jesi, San Leo (Monsferetri), Urbino, Cagli, Lucioli und Gubbio (vgl. den rekonstruierten

Text der nicht erhaltenen Schenkungsurkunde bei Lamprecht a. a. O. S. 91 f.); b) Pipins zweite Schenkung vom Jahre 756, nach abermaliger Besiegung Aistulfs, Wiederholung der vorigen mit Hinzufügung von Comacchio; c) im Jahre 757 Versprechen des Longobardenkönigs Desiderius, lautend auf Übergabe der noch fehlenden Städte des Exarchats; d) Bestätigung der voraufgehenden Schenkungen im Paktum Karls d. Gr. vom Jahre 781; e) Schenkung des schon von Desiderius versprochenen Sabina im Jahre 783; f) Schenkung der tuscischen Städte Città di Castello (Castrum Felicitatis), Orvieto, Balneo Regis, Ferentum, Viterbo, Orte, Marca, Tuscana, Suana, Populonia und Rosellä, 787 bis 788; gleichzeitiges Versprechen der Übergabe der der Oberhoheit des Herzogs von Benevent zustehenden Städte Sora, Arca, Aquino, Arpino, Teano und Capua; g) Paktum Karls d. Gr. mit Leo III. vom Jahre 796 oder vor 800, enthaltend unter anderem die Verbriefung der genannten neuen Schenkungen; h) die Pakten Ludwigs d. Fr. vom Jahre 816 und 817 mit Bestätigung aller voraufgehenden Schenkungen, dazu gewisser Steuern, Zahlungen und Abgaben aus Tuscien und dem Herzogtum Spoleto, welche früher dem Longobardenkönig zustanden. Gefälscht im Paktum von 816 (die Drucke giebt Sickel an, Privileg. Otto I., 1883, S. 173 f.) sind die Worte § 2b: cum omnibus finibus Campanie, necnon et Tyburim, ferner die (in § 6) behauptete Schenkung der Inseln Corsica, Sardinien und Sicilien. Kritische, die reiche Litteratur gut zusammenfassende Darstellung: Schnürer, Die Entstehung des Kirchenstaates, 1894.

In der Zeit von der Pipinschen Schenkung (754) bis zur Kaiserkrönung Karls d. Gr. bestand dem Namen nach immer noch die Oberhoheit des oströmischen Kaisers, thatsächlich aber erkannte der Papst in Rom und dem neugebildeten Staate keine obere Gewalt über oder neben sich an. Der Patriciat, den Papst Stephan II. dem König Pipin und seinen beiden Söhnen verlieh, hat nichts mit der Souveränität zu thun; er drückt ein bloßes Schutzverhältnis (Advokatur) aus. So war es bis auf Papst Leo III. (795—816). Dieser setzte, durch die (inneren) Verhältnisse gezwungen, die Politik Hadrians I. auf Begründung eines vor allem selbständigen Kirchenstaates hintan und erhob sofort nach Antritt des Pontifikats das bloße Schutzverhältnis des Patriciats der fränkischen Könige zu einer Schutzherrschaft. Er versprach Karl d. Gr. Treue (nicht Gehorsam [Grauert im Hist. Jahrbuch V, 119]) und übersandte ihm die Schlüssel der Confessio s. Petri und das Banner der Stadt Rom (s. die Quellenstellen bei Simson, Karl d. Gr. II, 111 f.). Bald darauf, bei Unterdrückung eines Aufstandes gegen das Leben Leos III., saßen die königlichen Missi in Rom über die Aufrührer zu Gericht.

II. Am Weihnachtsfeste 800 wurde Karl d. Gr. von Leo III. zum Kaiser gekrönt. Rom und der Kirchenstaat gehörten nun zum Reiche, die Schutzherrschaft des fränkischen Königs wurde zur kaiserlichen Oberhoheit. Eine genaue Abgrenzung der Befugnisse hat nicht stattgefunden. Der Kaiser übte seine Rechte durch Missi, die eine höhere Instanz über den vom Papste ernannten Duces bildeten, seit 824 aber gemeinschaftlich vom Kaiser und Papst ernannt wurden und auch über die Geschäftsführung der Duces zuerst an den Papst zu berichten hatten. Der Papst ließ das römische Volk dem Kaiser Treue schwören, und dieser bedrohte Ungehorsam gegen den Papst mit der kaiserlichen Ungnade. Die Wahl des Papstes unterlag der Bestätigung des Kaisers, auch wurden die Urkunden nach den Regierungsjahren dieses datiert. — Durch die Schwäche und die Streitigkeiten der Nachfolger Karls d. Gr., insbesondere auch durch die freie Verfügung der Päpste über die Kaiserkrone sank das Kaisertum bald zur politischen Ohnmacht herab, während die Regierung des Papsttums sich zeitweilig, insbesondere unter Nikolaus I. (858—867), zu bedeutendem Ansehen erhob. Durch die wiederholte Plünderung der Campagna (846 und 884) und selbst Roms und St. Peters (846) seitens der Saracenen, durch die Angriffe benachbarter Fürsten, insonderheit die Feindseligkeiten der Herzoge von Spoleto, hauptsächlich aber durch das Treiben der römischen Adelsparteien, die sich auch der Papstwahlen für ihre Zwecke bemächtigten, ihre oft sehr unwürdigen Anhänger erhoben, unliebsame Besitzer der Tiara entthronten, gefangen setzten und ermordeten, sank das Ansehen des Papsttums. Die Regierung in Rom lag zeitweilig in den Händen eines Weibes, ihrer Töchter, der Angehörigen und Günstlinge dieser und jener. Der Kirchenstaat wurde die Beute trotziger Barone oder feindlicher Nachbarn; es waren nur noch Trümmer des früheren Besitzes, zuletzt nur noch der römische Dukat und römisch Tuscien übrig.

Erst dem deutschen König Otto I. (936—973) gelang es vorübergehend, diese Zustände zu bessern. Er stellte 962 das Kaisertum wieder her, das von da ab mit dem deutschen Königtum verbunden war. Gleichzeitig wiederholte er in seinem berühmten „Privilegium für die römische Kirche“, von welchem das Vatikanische Archiv heute noch eine Originalausfertigung bewahrt (s. Sickel a. a. O.), die Schenkungen Pipins und seiner Nachfolger mit Hinzufügung mehreren Besitzes in Oberitalien und insbesondere der Herzogtümer Spoleto und Benevent, über welch letztere vorher auch schon Karl der Kahle dem Heiligen Stuhle eine Schenkung ausgestellt haben soll. Freilich wurde auch durch die Urkunde Ottos nicht der thatsächliche Besitz der darin genannten Landschaften hergestellt; sie bedeutet nur eine Anerkennung der rechtlichen Ansprüche. Diese aus den Wirren des 9. und 10. Jahrhunderts ge-

rettet zu haben, ist indes ein großer Erfolg. Daß Otto I. in Rom und im gesamten Patrimonium die oberherrlichen Rechte ausübte, wie einst Karl d. Gr. und folgende Kaiser, ja noch mehr, daß er Päpste wie Johann XII. und Benedikt V. absetzte und andere erhob, ist viel mehr als Wohlthat für die Kirche denn als Übergriff der Kaisergewalt zu betrachten.

Auch Otto III. (983—1002) hat nicht nur gegenüber den unter Führung des Crescentius aufständischen Römern mit blutiger Strenge gewaltet, sondern auch erst seinen Vetter Bruno als Papst Gregor V. (996—999), dann seinen Lehrer, den berühmten Gerbert, als Papst Silvester II. (999—1003), auf den Stuhl Petri erhoben. Das Haupt der stadtrömischen Verwaltung bildete damals der vom Kaiser eingesetzte Patricius, während das römische Gerichtswesen, der Stadtpräfekt, der Pfalzgraf des Laterans und die sieben Pfalzbeamten, in einem gewissen Doppelverhältnis zu Papst und Kaiser standen. Die Schenkungsurkunde Ottos III. vom Jahre 999 (Mon. Germ. Leg. II, B. 162), durch welche acht seit längerer Zeit zwischen der Kirche und dem Reiche streitige Grafschaften in der Romagna und der Mark Ancona „einzig und allein aus freiem Antrieb“ dem Papste als neue Donation überwiesen wurden, ist zu Unrecht angegriffen worden. Eine fernere Schenkung Kaiser Heinrichs II. vom Jahre 1020 wiederholt das Besitzverzeichnis des Privilegiums Ottos I. vom Jahre 962. Heinrich III. der Salier trat im Jahre 1052 dem auf seine Veranlassung erhobenen deutschen Papste Leo IX. (1048—1054) seine Hoheitsrechte über das Herzogtum Benevent ab, nachdem die von den Normannen bedrängte Bevölkerung schon im Jahre vorher Schutz suchend sich dem Heiligen Stuhle unterworfen hatte. Es gelang jedoch erst im Jahre 1077 Gregor VII., sich in den Vollbesitz des Herzogtums zu setzen. Zusammenfassende Darstellung: L. Duchesne, Les premiers temps de l'État Pontifical (754—1073), 1898.

Inzwischen hatte im Jahre 1059 Papst Nikolaus II. (1058—1061) sein berühmtes Papstwahldekret erlassen, welches das Recht der Wahl auf das Kardinalskollegium (s. d. Art. Kardinäle) beschränkte und das Bestätigungsrecht des Kaisers principiell beseitigte, es dem damaligen König Heinrich IV. (1056—1106) nur noch persönlich zugestand. Ein fernerer wichtiger Akt, gegen die bisherige Abhängigkeit des Papsttums vom Kaiser, wie nicht minder gegen die römische Adelsherrschaft gerichtet, war die in demselben Jahre 1059 erfolgte Unterwerfung der Normannenfürsten Robert Guiscard und Richard von Aversa zur Vasallenschaft der römischen Kirche. Als Herzog von Apulien und Kalabrien „und künftig von Sicilien“, welch letzteres erst den Arabern abgerungen werden mußte, leistete jener, als Fürst von Capua dieser den Lehenseid, und sie versprachen dem römischen Papsttum, Lande und Principat Schutz, Lehenszins und Sicherheit der Papstwahl.

Ungewiß, in welchem Jahre, soll Gregor VII. (1073—1085) von der Markgräfin Mathilde von Tuscien, der mächtigen Parteigängerin des Papstes im Investiturstreite, eine Schenkung ihres gesamten Allodialbesitzes erhalten haben. Unter Paschalis II. (1102) wurde diese Schenkung wiederholt (wir besitzen darüber ein Marmorfragment im Vatikan). Dieselbe begründete indes, insofern Mathilde beidemal das volle Verfügungsrecht über ihre Güter zurückerhielt, nur ein (grundherrliches?) Obereigentum der römischen Kirche. Wahrscheinlich auf Grund eines Abkommens mit der Markgräfin vom Jahre 1111 nahm Kaiser Heinrich V. (1106—1125) nach dem Tode derselben 1115, ohne Widerspruch seitens des Papstes, die ganze Hinterlassenschaft jener für sich in Anspruch. Der Kaiser setzte in Tuscien einen kaiserlichen Statthalter ein. Erst Innocenz II. (1130—1143) erlangte von König Lothar, dem Nachfolger Heinrichs V. (1125—1137), die Anerkennung des kirchlichen Obereigentums an den Mathildeschen Hausgütern, von denen er vor Erscheinen des Königs in Italien (1132) förmlich Besitz ergriffen hatte. Nach der Kaiserkrönung (1133) empfing Lothar vom Papste die Investitur darüber gegen einen alljährlichen Zins von 100 Pfund Silber, mit der Bestimmung zugleich, daß nach des Kaisers Tode jene Länder (Ligurien und Tuscien; Hauptstädte: Mantua, Parma, Modena, Reggio, Garfagnana) in das volle Eigentum der römischen Kirche zurückkehren sollten. Unter denselben Bedingungen gestand Innocenz, wahrscheinlich 1137, auch dem Schwiegersohn Lothars, dem Welfen Heinrich dem Stolzen von Bayern, das Land der Mathilde zu, jedoch hatte der Herzog dem Papste Mannschaft und Treue zu schwören. Herzog Welf VI. ließ sich im Jahre 1160 von den tuscischen Städten und Vasallen huldigen. Kaiser Friedrich I. Barbarossa (1152—1190) hatte ihm auch die Einkünfte der Mathildeschen Güter ausgeliefert. Im übrigen aber nahm der Kaiser, der vom Papste Hadrian IV. gegen die unter Arnold von Brescia aufständischen, die antike Republik anstrebenden Römer zu Hilfe gerufen war, in Rom wie überhaupt in den päpstlichen Ländern und Italien die kaiserlichen Rechte im vollen, ja gemäß den ronkalischen Beschlüssen (1158) erweiterten Umfange in Anspruch, erhob Reichssteuern, setzte Podestàs oder Rektoren (mit einer Art diktatorischer Gewalt) ein u. s. w.

Durch dieses Auftreten Friedrichs I., ferner durch den Anspruch, die streitige Papstwahl des Jahres 1159 zu entscheiden, durch sein Eintreten für Victor IV. und nachher Paschalis III. gegen den rechtmäßigen Papst Alexander III. (1159 bis 1181) hat Friedrich I. die in der Folge dauernde Zerklüftung Italiens zwischen Ghibellinen und Welfen, zunächst den nicht nur für den Kaiser selbst, sondern auch für sein Haus, für Deutsch-

land und Italien verhängnisvollen Bund des Papsttums mit den lombardischen Städterepubliken bewirkt. Die Schlacht bei Legnano (1176) entschied zu Gunsten des Papstes und der Städte. Im Frieden von Venedig (1177) verzichtete der Kaiser unter anderem auf die Präfektur, die Regalien und überhaupt die kaiserlichen Befugnisse in Rom. Erst seinem Sohne, dem Kaiser Heinrich VI. (1190—1197), ward es möglich, diese nochmals eine kurze Zeit im vollen Umfange zu üben.

Durch die gegen den Widerspruch Papst Urbans III. (1185—1187), des Oberlehensherrn von Sicilien, erfolgte Heirat Heinrichs mit Konstanze, der Muhme und Erbin des sicilischen Königs Wilhelm II., womit die Hohenstaufen die Gründung einer Hausmacht im Süden Italiens, im Rücken des Kirchenstaates, erstrebten, war das Verhältnis der Kirche zum Reiche unheilbar zerrüttet. Heinrich VI. wies zudem die Anerkennung der päpstlichen Oberherrlichkeit im sicilischen Königreich zurück, verweigerte, wie sein Vater, die geforderte Rückgabe der Mathildeschen Güter an die Kirche, ja er behandelte Rom als die Hauptstadt seines Reiches, ernannte seinen jüngeren Bruder, den nachherigen deutschen König Philipp von Schwaben, zum Herzog von Tuscien und verlieh andere päpstliche Provinzen als Reichslehen an Verwandte und Getreue. Die Absicht, den Kirchenstaat ganz zu umschließen, Italien durch Sicilien unauflöslich mit dem Reiche zu verbinden, ward durch den Widerstand der Fürsten gegen Heinrichs Reformpläne auf den Reichstagen zu Würzburg und Mainz (1196) erschwert, dann durch den frühen Tod des Kaisers (1197) gänzlich vereitelt. Konstanze, die Witwe Heinrichs, suchte nun sofort für den erst dreijährigen Sohn und Erben, den nachherigen Kaiser Friedrich II., die päpstliche Investitur für Sicilien nach. Philipp, der Herzog von Tuscien, hingegen, überall vom Aufstande bedroht, ging nach Deutschland zurück. Auf den Stuhl Petri wurde 1198 Innocenz III. (gest. 1216) erhoben, der, ausgenommen in Tuscien, wo er sich mit den unabhängigen Städten vertragen mußte, den territorialen Besitzstand der Kirche sehr bald wiederherstellte.

III. Mit der Wiederherstellung der päpstlichen Herrschaft durch Innocenz III. ging Hand in Hand die Beseitigung des letzten Restes der kaiserlichen Autorität in Rom. Der Stadtpräfekt und damit die von ihm abhängigen Richter und Notare im römischen Bezirk wurden fortan päpstliche Beamte. Das „Tuscische Bündnis“ sollte auch in Tuscien und Umbrien die kaiserlichen Herrschaftsansprüche beseitigen. Aus dem Zusammensturz des Kaisertums durch den Tod Friedrichs II. und den Untergang seines Geschlechts ging die päpstliche Autorität im Kirchenstaate gesichert hervor. Papst Gregor X. (1271—1276) erreichte (1274) von Rudolf von Habsburg auch den definitiven Verzicht der Reichsgewalt auf die kaiserlichen Rechte, die Anerkennung der päpstlichen Souveränität in den durch die alten Schenkungen begrenzten Gebieten, den Verzicht auf Sicilien, endlich (1278) die Rückgabe der Romagna (Exarchat und Pentapolis). Nikolaus III. (1277—1280) und seine nächsten Nachfolger haben dann, zumeist mit französischer und angiovinischer Hilfe, es sich harte Kämpfe kosten lassen, um die romagnolischen Städte und Dynasten auch thatsächlich unter ihren Willen zu beugen. Das ist jedoch nur sehr unvollkommen und zeitweilig gelungen. Die Tyrannen oder Signoren, die in den Städten mit der Zeit die Herrschaft an sich gerissen hatten, gestanden dem Papste die oberlehensherrlichen Rechte nur in solcher Bemessung zu, wie Vorteil und augenblickliche Lage es erheischten. Nach der Verlegung der päpstlichen Residenz nach Avignon durch Clemens V. (1305 bis 1314) und zumal begünstigt durch den mit Johann XXII. (1316—1334) in Kampf geratenen Kaiser Ludwig von Bayern nahm die Herrschaft der Tyrannen vollständig überhand. Die päpstlichen Beamten, meist Franzosen, wurden fast überall verjagt. In Rom wurden wiederholte Versuche gemacht, die Adelsherrschaft zu stürzen und ein demokratisches Regiment, zum Teil sogar mit Wahrung der obersten päpstlichen Landesherrschaft, zu gründen. Vgl. F. Papencordt, Cola di Rienzo und seine Zeit, 1841; E. Werunsky, Die italienische Politik Papst Innocenz' VI. und Kaiser Karls IV. (1353—1354), 1878. — Zwar wurden solche Pläne durch den Kardinal Albornoz, den „zweiten Begründer des Kirchenstaates“ (vgl. H. J. Wurm, Kardinal Albornoz, 1892), zeitweilig vereitelt. Das große Schisma, das nach der Wahl Urbans VI. (1378) mehr als 40 Jahre lang die Kirche entzweite, brachte aber für lange Zeit die Anarchie zur vollendeten Herrschaft. Über die Folgen des Schismas für den Kirchenstaat unterrichtet übersichtlich: J. Guiraud, L'État pontifical après le grand schisme, Paris 1896.

Mit Martin V. (1417—1431), dem Erwählten des Konstanzer Konzils, begann eine ruhigere Zeit, aber auch die Periode der Erschöpfung. Rom, das mittelalterliche wie das alte, lag in Trümmern; die Campagna war verödet; die Städte waren in ihrem äußeren Bestande wie in den municipalen Instituten verfallen und der Anlehnung an die Landesherrschaft bedürftig. In Rom, das in dem Jahrhundert der Abwesenheit der Päpste kein dauerhaftes Regiment erreicht hatte, fiel den Päpsten jetzt in Bezug auf die Bestellung der höchsten städtischen Gewalten, auf die städtische Gerichtsbarkeit, auf die Verwaltung der Finanzen und naturgemäß auch von den Kameralgefällen selbst ein beträchtlicher Anteil zu. In den Provinzen übte der Papst nunmehr, wie eine Unmasse von Erlassen, Rektoren- und Schatzmeisterernennungen, Steuerauflagen u. dgl. beweisen, eine wirkliche Landesherrschaft. Die Re-

gierungen der im 15. Jahrhundert folgenden Päpste waren alle mehr oder weniger darauf bedacht, die noch immer mächtigen Barone und Gewaltherrscher zu unterwerfen oder zu beseitigen. Pius II. (1458—1464) brachte Benevent und Terracina vom Königreich Neapel an die Kirche zurück. Paul II. (1464—1471) nahm den Malatesten von Rimini Cesena und Bertinoro ab. Sixtus IV. (1471—1484) erwarb Imola und Forli, freilich nur, um es seinem Nepoten Girolamo Riario wieder zu übertragen. Der eigentliche Tyrannenvertilger aber war Cäsar Borgia, der Sohn Alexanders VI. (1492—1503), dem die Herren von Imola und Forli, von Faenza, Rimini, Camerino, Pesaro, Urbino, Città di Castello, Fermo, Perugia u. a. zum Opfer fielen. Durch Julius II. (1503—1513) wurden auch Ravenna, Perugia, Bologna, Modena und Reggio, Parma und Piacenza für die Kirche zurückgewonnen. Fortan erscheint die Herrschaft des Adels gebrochen.

IV. In der nun folgenden Periode (1503 bis 1796) ist Italien der Spielball hauptsächlich der dynastischen Interessen der Großmächte, der Schauplatz der von diesen um die Hegemonie in Europa geführten Kämpfe geworden. Der Kirchenstaat hat, wie jedes italische Land, vor allem aber als Besitz der Päpste, die schon durch ihre historische Stellung in alle europäischen Angelegenheiten verwickelt waren, teils direkt, teils in seinem Finanzwesen darunter gelitten. Auf den Bund Clemens' VII. mit Venedig, Florenz und Mailand gegen Kaiser Karl V. folgte 1527 die dreiwöchige Plünderung Roms und die mehrmonatige Verwüstung Umbriens durch die kaiserlichen Truppen Karls von Bourbon. Auch des Einbruchs des spanischen Herzogs Alba in die Campagna und der französischen Truppendurchzüge nach Neapel (1556 bis 1557) mag gedacht sein. — Von den Vasallen des Kirchenstaates waren als besonders gefährlich die großen Lehensträger, die Este von Ferrara, die Colonna und die Herzoge von Urbino, in die neue Zeit herübergetreten. 1598 erlosch die Hauptlinie der Este, infolgedessen das Herzogtum Ferrara an den Heiligen Stuhl als erledigtes Lehen heimfiel, während die Bastardlinie der Este sich in Modena behauptete.

Der Heimbringung von Lehen und Vasallenstaaten steht die Errichtung von solchen, namentlich infolge des von manchen Päpsten dieser Zeit geübten Nepotismus, gegenüber. Die wichtigsten Veränderungen dieser Art bewirkten Paul III. (1534—1549) und Paul IV. (1555—1559). Paul III. zog 1539 Camerino ein, wo die Varani mehr als 200 Jahre geherrscht hatten, und belehnte 1540 damit seinen Enkel Ottavio Farnese. Damit traten die Farnese in die Reihe der italienischen Dynastengeschlechter. Pier Luigi Farnese, der Vater Ottavios, wurde erst mit den Herrschaften Castro, Ronciglione und Nepi ausgestattet, dann 1545 gegen Rückgabe von Camerino und Nepi zum Herzoge von Parma und Piacenza erhoben, welche Lande damit der Kirche für immer entfrembet und 1731 spanisch wurden. Die in der Folgezeit, sehr zahlreich im 17. Jahrhundert, verliehenen Marchesate und Herzogtümer haben keine Bedeutung mehr. Sie waren nichts als leere Titel, die selbst von den kleinsten Orten hergenommen wurden, die päpstliche Landeshoheit nicht beeinträchtigten und nur als Finanzquelle dienten.

Die seit Julius II. mehr und mehr befestigte einheitliche Landesherrschaft bedeutet noch nicht die Einheitlichkeit und Unmittelbarkeit der Verwaltung in dem modernen Sinne, noch nicht ein überall hergestelltes direktes Verhältnis aller Unterthanen zur Staatsgewalt. Im Kirchenstaate hat das Lehenwesen bis zur Invasion der Franzosen bestanden, und die äußerst mannigfaltigen municipalen und Provinzialfreiheiten sind im allgemeinen, von einigen Gewaltfällen und den eigentümlichen Municipalinstitutionen Roms abgesehen, nirgends mit so schonender Hand behandelt worden als hier. Die Barone umgaben sich oft mit einer so zahlreichen und bedenklichen Gefolgschaft, daß die päpstlichen Sbirren (Sicherheitswachen) auch außerhalb der immunen Paläste und Schlösser vor ihnen weichen mußten. Die Patrimonialgerichtsbarkeit wurde von den Großgrundbesitzern vielfach nur zum eigenen Vorteil geübt. Die Verfolgung von Verbrechen und Gewaltthaten war durch die Immunitäten gehemmt, Widerstand und Zügellosigkeit fanden sich ermuntert, ja zwischen Grundherren und Banditen trat allenthalben ein gegenseitiges Verhältnis zu Schutz und Trutz, zur Abwendung von Gefahren oder drohender Privatrache ein. Der Krieg der Päpste gegen das Banditentum, der die Jahrhunderte durchzieht und bald kräftiger (Sixtus V., gest. 1590), bald lässiger geführt wurde, mußte daher auf die Dauer als aussichtslos erscheinen. Volksanschauungen und Volkscharakter, Klima und Landesbeschaffenheit begünstigten das Räuberwesen; es ist ja auch der äußersten Strenge der napoleonischen Behörden nicht gelungen, darin eine dauernde Änderung herbeizuführen. Der so oft be- oder verklagte klerikale Charakter der päpstlichen Verwaltung tritt erst im 16. Jahrhundert hervor. Er wurde aber erst beschwerlich, als mit der französischen Invasion die Provinzialautonomie durch größere Centralisation ersetzt und diese bei der Restauration unter Verwendung von Prälaten im großen und ganzen beibehalten wurde. Die Prälatur, die allein zu den oberen Stellen befähigte, erforderte übrigens nicht gerade den Empfang der Priesterweihe.

Die Rechtszustände der Provinzialverwaltung waren durch die verschiedenartigen Gewohnheitsrechte und Privilegien unendlich mannigfaltig und vielfach verschlungen, so daß es unmöglich ist, eine allgemein gültige Gliederung der Behörden

hier anzugeben. Die Centralregierung in Rom gipfelte in den zuerst von Gregor XIII. (1572—1585) gleichsam versuchsweise eingeführten, dann aber von Sixtus V. (1585—1590) zu einer feststehenden kirchlichen Einrichtung gemachten und sehr vermehrten Kardinalskongregationen. Sie sind bis in unsere Zeit geblieben, wenn freilich auch fast in jedem Pontifikate, nicht zum Vorteil der Klarheit in den Kompetenzen, daran umgestaltet und modifiziert worden ist. Sixtus V. setzte die Zahl derselben auf 15 fest. Von ihnen waren besonders mit der Verwaltung des Kirchenstaates beschäftigt: die Signatura, die Consulta, die Kongregation für Lebensmittel- und Teuerungsfragen, für Bau und Einrichtung von Kriegsschiffen, für Straßen- und Brückenbau, für das Besteuerungswesen, für die vatikanische Druckerei, für Studien und Unterricht. Die Signatura war die oberste Instanz für Justiz- und Gnadensachen. Die Consulta entschied an letzter Stelle in allen Angelegenheiten der Verwaltung. Aus ihr schied sich unter Urban VIII. (1623 bis 1644) das Staatssekretariat für die äußeren Angelegenheiten aus. Der oberste Appellhof in Civilsachen war die Sacra Rota Romana, die ihren schon im 14. Jahrhundert erlangten guten Ruf auch in dieser Zeit bewahrt hat. Die Finanzverwaltung lag in den Händen der Camera apostolica.

Ein besonders wunder Punkt ist in der ganzen Periode die Finanzverwaltung, insbesondere das Staatsschuldenwesen. Das päpstliche Finanzwesen litt von jeher an der Vermengung der allgemein kirchlichen mit den kirchenstaatlichen Einkünften. Die ersteren hatten schon im 15. Jahrhundert mehrfache Rückgänge gezeigt, im Zeitalter der Reformation schrumpften sie bis auf ein Minimum zusammen, während in ebenderselben Zeit die großen Interessen des Katholicismus, Türkenkriege und Religionsangelegenheiten, dem Heiligen Stuhle sehr bedeutende Opfer auferlegten. Auch dem Kaisertum erwuchsen in denselben Jahrhunderten gegen Türken und Franzosen die größten Aufgaben, gerade zu einer Zeit, als Glaubensabfall und Landeshoheit zu seiner Schwächung am meisten beitrugen. Von den kirchenstaatlichen Einkünften aus den Steuern, Zöllen, Alaungruben, Salinen und Lehenszinsen waren nur die beiden ersten Arten in beschränktem Maße steigerungsfähig. Nachdem aber der päpstliche Haushalt schon unter Leo X. das Gleichgewicht verloren hatte und erst recht nach der Katastrophe unter Clemens VII. (1527), war an eine Gesundung auf lange hinaus nicht zu denken. Durch das Princip, Ausfälle stets durch Anleihen (monti) zu decken, wobei man die Gesamtheit der Anleihezeichner auf bestimmte Steuern anwies, wurde ein immer größerer Teil der Staatseinkünfte dem Staatshaushalte gänzlich entzogen. Durch den noch aus der Zeit des Schisma herrührenden, seit Sixtus IV. aber bis auf Innocenz XII. (1691—1700) fast ständig vermehrten Ämterverkauf ging das Sportelwesen dem Staate gänzlich verloren; außerdem mußten den Ämterkäufern meist auch noch Steueranteile zugewiesen werden.

Das Übel einer ständig wachsenden Schuldenlast wurde periodisch vergrößert durch außerordentliche finanzielle Anstrengungen für Kriege, Festungsbauten oder Nepoten. Die erste fundierte Staatsschuld wurde von Clemens VII. 1526 geschaffen durch die Errichtung des monte della fede (für den Türkenkrieg) mit 200 000 Duk. und des monte di sale e d'oro mit 284 800 Duk.; dazu kam 1527 der monte del macinato (Mahlsteuer) mit 290 000 Duk. Nach Clemens VII. hat Paul III. einen, Paul IV. vier, Pius IV. zwei, Pius V. vier, Gregor XIII. einen neuen monte errichtet. Die Gesamtsumme mit Einschluß der von Clemens VII. gegründeten monti belief sich zur Zeit Sixtus' V. (1585 bis 1590) auf 5 494 800 Scudi, deren Verzinsung jährlich 281 968 Scudi verschlang. Die Gesamtsumme der Einkünfte betrug damals 1 100 000 Scudi. Die von Sixtus V. errichteten monti betrugen mehr als 8 Millionen. Bei seinem Tode fanden sich allerdings in der Engelsburg 3 Millionen Scudi Gold und 1 160 000 Scudi Silber aufgehäuft, und dieser Sixtinische Schatz hat bis an das Ende der in Rede stehenden Periode gedauert. 1792 waren davon noch etwas über 1 Million vorhanden. Urban VIII. (1623 bis 1644) übernahm den Kirchenstaat mit einer Schuldenlast von nahezu 22 Millionen; er vermehrte dieselbe, hauptsächlich durch Festungsbauten, Errichtung von Kollegien, Missionen u. s. w., innerhalb der ersten 17 Jahre seiner Regierung um 13 Millionen. 1640 waren nur noch 300 000 Scudi aus den Einkünften für die Verwaltungskosten des Staates frei, 85 % beanspruchte die Verzinsung der Staatsschulden. In der Folgezeit sind die Schulden weiter gewachsen, bis sie im Jahre 1800 die Höhe von 74 Millionen Scudi erreicht hatten, denen ein jährliches Einkommen von 3 Millionen gegenüberstand. Der Waffenstillstand von Bologna (1796) verpflichtete den Papst zur Zahlung von 21 Millionen Francs an die französische Republik. Dazu kamen im Vertrage von Tolentino (1797) nochmals 16 Millionen, 1798 für den Einzug Berthiers 1 075 000 und eine Kontribution von 16 128 000 Francs, dann für Militärequipage, Kleider, Gepäck 3 225 000 Francs. Ein bedeutender Teil der Schulden ist unter der zweiten französischen Herrschaft durch Verkauf von Kirchengütern getilgt worden; es blieben aber nach der Restauration immer noch 33 Millionen Scudi Schulden übrig.

V. Die bourbonischen Regierungen, die den Geist der Revolution großgezogen hatten, dem sie nachher selbst zum Opfer fielen, nahmen der weltlichen Papstherrschaft gegenüber schon jene feind-

liche Haltung ein wie nachher die Revolution selbst. Das 1348 durch Papst Clemens VI. käuflich erworbene Avignon wurde bereits von Ludwig XIV. 1662 weggenommen und mehrere Jahre occupiert. Zum zweitenmal hatte Frankreich Avignon samt der Grafschaft Venaissin 1768—1774 besetzt. Die gewaltsame und definitive Einverleibung geschah 1791. — Die neapolitanischen Bourbonen nahmen 1768 Benevent und Pontecorvo weg. 1783 kündigten sie das seit 1059 bestandene Lehensverhältnis Sicilien-Neapels zum Heiligen Stuhle. Die erste gewaltsame Schmälerung erfuhr der Kirchenstaat durch Bonaparte, den General der französischen Republik, im Jahre 1796. Im Juni desselben Jahres besetzte er ohne Schwertstreich Bologna, Ferrara und die Romagna, und im Frieden von Tolentino (19. Februar 1797) mußte Papst Pius VI., wie auf Avignon und Venaissin, so auch auf diese Gebietsteile verzichten. Sie bildeten nachher mit Mailand und andern lombardischen Gebieten die Cisalpinische Republik. Der Rest des Kirchenstaates, Rom, das Patrimonium und Umbrien, wurde am 20. Februar 1798 von den Franzosen zur Römischen Republik gemacht, die jedoch nur bis in den September 1799 bestand. Schon waren im Römischen, in Civitavecchia, Tolfa, Subiaco u. s. w. Volksaufstände zu Gunsten der Wiederherstellung des kirchlichen Regiments ausgebrochen. Am 30. September mußte die französische Besatzung Rom und den Kirchenstaat räumen. Österreicher, Russen und Neapolitaner rückten ein, und im Juni 1800 ward dem am 14. März desselben Jahres in Venedig gewählten neuen Papst Pius VII. (1800—1823) die weltliche Herrschaft zurückgegeben. Die Restauration der alten Ordnungen geschah mit Schonung und Mäßigung. Nach Abschluß des Konkordats mit Frankreich (15. Juli 1801) erzielte der Papst auch die Rückgabe von Ancona und Pesaro (1802).

Mit der Gründung des französischen Kaiserreichs, und besonders nachdem Napoleon auch die italienische Königskrone sich aufs Haupt gesetzt hatte (1805), erwuchsen aus Bonapartes Unersättlichkeit neue Gefahren. Bereits im Oktober 1805 wurde Ancona, im Juni 1806 Civitavecchia, Urbino und Macerata von den Franzosen wieder besetzt. Am 2. Februar 1808 erfolgte die Wiederbesetzung Roms, darauf die Einverleibung der päpstlichen Truppen in die französische Armee, am 2. April desselben Jahres die Vereinigung von Ancona, Urbino, Macerata und Camerino mit dem Königreich Italien, endlich am 17. Mai 1809 das von Schönbrunn datierte Dekret, welches das Aufhören der weltlichen Herrschaft des Papstes verfügte. Diesem selbst wurde Unabhängigkeit der Amtsführung, der Besitz der päpstlichen Paläste und eine Civilliste von 2 Millionen Francs zugesichert. Pius VII. antwortete am 10. Juni mit der Bannbulle Quam memoranda. In der Nacht vom 5. auf den 6. Juli wurde er darauf durch den Gendarmerieoberst Radet verhaftet und über Florenz und Turin nach Savona, später nach Fontainebleau in die Gefangenschaft abgeführt. Die Franzosenherrschaft in Rom bewirkte in den Jahren 1809 bis 1813 einen Rückgang der Bevölkerung von 123000 auf 117000 (1796 waren es noch 165000) und eine Vermehrung der Steuern um fast 60 Prozent. Die in das allgemeine Staatsgut einbezogenen Kirchengüter beliefen sich auf 150 Millionen, solche für weitere 100 Millionen wurden für geistliche und Wohlthätigkeitszwecke belassen.

Die verlorenen Schlachten des Jahres 1813 bewogen Napoleon, den Gefangenen von Fontainebleau wieder in Freiheit zu setzen. Die neapolitanischen Truppen des Königs Joachim Murat, die zu Anfang 1814 den Kirchenstaat besetzt hielten, räumten Rom und das Patrimonium, und am 24. Mai 1814 zog Pius VII. wieder in seine Hauptstadt ein. Durch die Herrschaft der hundert Tage bewirkte Napoleon ein neuerliches Einrücken Murats in das päpstliche Gebiet. Am 3. Mai 1815 wurde derselbe jedoch bei Macerata von den Österreichern geschlagen, und der nach Genua geflohene Papst kehrte nunmehr bleibend nach Rom zurück. Durch Art. 103 der Wiener Schlußakte vom 9. Juni 1815 wurde der Kirchenstaat wiederhergestellt, auch wurden dem Papste Pontecorvo und Benevent, die Marken Ancona, Macerata und Fermo und die Legationen Ravenna und Bologna wieder eingeräumt. Von Ferrara fiel der links des Po gelegene Teil an Österreich, welch letzteres auch das Recht bekam, in die Kastelle Ferrara und Comacchio Besatzungen zu legen.

Das Staatswesen wurde durch ein motu proprio vom 6. Juli 1816 geregelt, das beachtenswerte Mitwirkungsrechte der Unterthanen enthielt. Trotzdem nun die Ausführung dieses motu proprio, wenigstens solange Kardinal Consalvi das Steuerruder des Staates in Händen hatte, in gemäßigt freiheitlichem Sinne geleitet wurde, gelang es dem von Neapel vordringenden Geheimbunde der Carbonari (s. II, 885) noch während der Regierung Pius' VII., überall, selbst in der Stadt Rom, Boden zu gewinnen. Auch die weiteren Reformmaßregeln Leos XII. (1823—1829), Pius' VIII. (1829—1830) und Gregors XVI. (1831—1846) haben die Verschwörer nicht entwaffnet. Schon nach Pius' VIII. Tode und während der ersten Regierungstage Gregors brachen, namentlich in Bologna und in der Romagna, aber auch in Umbrien, Volksaufstände aus. Österreichische und französische Truppen, welche die Landschaften zum Teil auf Jahre hin besetzt hielten, haben dieselben unterdrückt. Nach dem Abzug der fremden Truppen aber brach die Gärung bald hier bald dort wieder hervor. Durch verschärfte Repressivmaßregeln,

Verhaftungen, Verurteilungen, Hinrichtungen, dann im Jahre 1836 und 1837 durch Cholera und Hungersnot wurde die Unzufriedenheit noch vermehrt.

Die Wahl Pius' IX. am 16. Juni 1846, die ersten Regierungshandlungen desselben, besonders eine Amnestie für politische Vergehen und die Einsetzung der Staatsconsulta, schienen endlich eine Versöhnung des Liberalismus mit der Existenz der geistlichen Herrschaft herbeigeführt zu haben. Der neue Papst bildete zuerst am 10. Februar 1848 ein auch mit Laien besetztes Ministerium und verkündete am 14. März eine Repräsentativverfassung mit zwei Kammern, deren erste durch Ernennung seitens der Behörden, die zweite durch ein limitiertes Wahlsystem gebildet werden sollte. Die oberste Entscheidung über Gesetze blieb beim Kardinalskollegium und dem Papste. Immerhin hätte diese Verfassung wohl den Übergang zur konstitutionellen Regierungsweise darstellen können. Aber schon kam der Umschlag in der Volksstimmung. Piemont und Österreich rüsteten gegeneinander, und der Papst wurde vergebens zur Kriegserklärung gegen letzteres gedrängt. Man vermutete den Minister Pellegrino Rossi im Einverständnis mit dem „Nationalfeinde", und am 15. November wurde er auf der Treppe der Cancelleria ermordet. Am folgenden Tage mußte der Quirinal, die Residenz des Papstes, gegen wütende Pöbelhaufen verteidigt werden. Pius entfloh in der Nacht vom 24./25. November nach Gaeta ins Neapolitanische. Am 9. Februar 1849 verkündigte die inzwischen neugewählte „Constituente" die Römische Republik. Die um den Papst in Gaeta versammelten Vertreter Frankreichs, Österreichs, Spaniens und Neapels beschlossen, bewaffnet zu intervenieren. Um den übrigen Mächten zuvorzukommen, ließ dann Louis Napoleon, der Präsident der neuen französischen Republik, schon am 24. April 15 000 Mann in Civitavecchia landen. Es gelang dem General Oudinot aber erst am 3. Juli nach heftigen Kämpfen gegen die Aufständischen, in Rom seinen Einzug zu halten. Pius IX. kehrte am 12. April 1850 in seine Hauptstadt zurück. Seine Herrschaft konnte fortan nur durch den Schutz der Franzosen und Österreicher, von denen erstere Rom und Civitavecchia, letztere Bologna, Ancona und Ferrara besetzt hielten, aufrecht erhalten werden.

Trotzdem diese zweite Restauration unter den traurigsten Aussichten begann — das Land war ausgeraubt, alle Kassen leer, überall Unordnung —, gelang es dennoch durch eine aufs äußerste getriebene Sparsamkeit und durch die weisen Maßnahmen der am 28. Oktober 1850 eingesetzten „Staatsconsulta für die Finanzen", in verhältnismäßig kurzer Zeit Ordnung und Vertrauen wiederherzustellen. Das anfangs vorhandene Deficit von $2^1/_2$ Millionen Scudi wurde bald auf 1 Million, 1857 auf weniger als $^1/_2$ Million herabgedrückt und 1858 schon ein kleiner Überschuß der Einnahmen erzielt. Dabei sind im Verkehrswesen, in der Verwaltung, im Steuerwesen, in Ackerbau, Industrie und Handel manche Fortschritte zu verzeichnen. Die schon von Pius VI. begonnene Austrocknung der Pontinischen Sümpfe wurde 1857 zu einem technisch allerdings nicht befriedigenden Abschluß gebracht. — Wegen des österreichisch-piemontesischen Krieges 1859 wurden die österreichischen Besatzungen aus Bologna, Ancona und Ferrara zurückgezogen. Sofort erklärten die Legationen ihren Anschluß an das Königreich Sardinien. König Victor Emanuel II. ernannte einen außerordentlichen Kommissar für jene Provinzen des Kirchenstaates. Die Friedenspräliminarien von Villafranca und der Züricher Friede stipulierten zwar die Rückgabe der aufständischen päpstlichen Provinzen an ihren bisherigen Herrn. Inzwischen hatte sich aber in Bologna eine provisorische Regierung gebildet. Garibaldi war Kommandant der Insurgententruppen. Am 11. und 12. März 1860 wurde dann in den Legationen ein Plebiscit für Sardinien veranstaltet, und auf Grund dieses sprach Victor Emanuel, wie die Annexion von Parma, Modena und Toscana, so auch die der päpstlichen Legationen aus (18. März). Am 28. März rückten die Truppen des Sardenkönigs in Bologna ein. Napoleon III., der Kaiser der Franzosen, der durch den Erwerb von Savoyen und Nizza entlohnt wurde, begünstigte diese Geschehnisse und gab dabei dem Papste wohlwollende Ratschläge. Nachdem Garibaldi im Sommer 1860 auch Sicilien zum Aufstande gebracht und die Hauptstädte des südlichen Königreiches, am 7. September Neapel selbst, besetzt hatte, rückten die sardinischen Truppen unter Cialdini im September 1860 auch in Umbrien und den Marken ein. Am 18. September wurde der päpstliche General Lamoricière bei Castelfidardo von der piemontesischen Übermacht überwältigt. Er schlug sich nach Ancona durch, mußte sich aber hier am 29. September mit der Besatzung der Stadt gefangen geben. Auch König Franz II. von Neapel (seit 1859), der in Gaeta eine mehrmonatige Belagerung ausgehalten hatte, ergab sich am 13. Februar 1861. Der Kirchenstaat war nun auf etwa $^1/_4$ seines früheren Besitzes, auf Rom mit der Comarca (Stadtbezirk), die Legation Velletri und die drei Delegationen Viterbo, Civitavecchia und Frosinone, zusammengeschrumpft. Er bildete nur noch eine Enclave in Italien. Bereits war jedoch Rom selbst als die Hauptstadt des neuen Königreichs Italien proklamiert worden. Gemäß einer geheimen Konvention vom 15. September 1864 zog Napoleon III. die französische Besatzung aus Rom im Jahre 1866 zurück. Schon im Jahre 1867 mußten indes französische Truppen den Schutz des Papstes wieder übernehmen, weil Garibaldische Freischaren im Einverständnis mit der italienischen Regierung sich an den Grenzen des päpstlichen Gebietes

sammelten und ein feindlicher Anschlag auf Rom drohte. General Kanzler, der Anführer der Päpstlichen, schlug die Garibaldianer bei Mentana am 3. November 1867.

Nach Ausbruch des deutsch-französischen Krieges 1870 wurde die französische Besatzung abermals aus Rom zurückgezogen. Victor Emanuel verlangte, sofort nachdem Napoleon III. am 2. September bei Sedan mit seiner Armee gefangen genommen und damit der zweifelhafte Wächter des Patrimoniums Petri beseitigt war, vom Papste selbst die Einwilligung zu einer Occupation des Kirchenstaates: dieselbe sei für die Sicherheit Italiens und des Papstes nötig. Auf die ablehnende Antwort vom 11. September gab der König an demselben Tage seinen schon an der Grenze zusammengezogenen Truppen Befehl zum Einmarsch. Pius IX. befahl seinen Verteidigern, sich zurückzuziehen. Am 19. September erschienen die Italiener unter General Cadorna vor den Thoren Roms. Der päpstliche General Kanzler hatte die Weisung, sobald Bresche in die Mauer gelegt sei, die Stadt zu übergeben. Jenes trat am 20. September bei der Porta Pia ein. Die Italiener hielten noch an demselben Tage ihren Einzug. Am 2. Oktober veranstalteten sie das übliche Plebiscit. Es wurden 133681 Stimmen für, 1507 gegen die Annexion gezählt. König Victor Emanuel sprach dann am 9. Oktober 1870 die Annexion des Kirchenstaates aus. Rom wurde die Hauptstadt des Königreichs Italien. Die Stellung des Papstes, wie sie ihm von den nunmehrigen Besitzern der ewigen Stadt und des Kirchenstaates zugedacht worden, ist aus dem am 13. Mai 1871 erlassenen sogen. „Garantiegesetz" zu ersehen (s. d. Art. Papst). Infolge der Occupation des Kirchenstaates und Roms hat bis jetzt zwischen Kirche und Staat in Italien eine dem ganzen Lande verderbliche Gegnerschaft gewaltet. Leider bietet aber die „römische Frage" noch keine Aussicht auf baldige und allseitig befriedigende Lösung.

VI. Statistische Übersicht. — Das Staatsgebiet in seinem Umfange vor den Ereignissen von 1859/60 umfaßte 41407 (41187) qkm oder 752 (748) Quadratmeilen; nach 1860: 12803 (11790) qkm oder 214,4 (214,12) Quadratmeilen. Die Einwohnerzahl betrug 1816: 2354721; 1853: 3124668; 1857: 3126263; 1869: 1729859.

Die einheitliche Neuordnung des gesamten Staatswesens geschah durch motu proprio vom 6. Juli 1816, eine Art Grundgesetz. Das gesamte Staatsgebiet ward einschließlich Roms in 21 Provinzen (Delegationen) geteilt. Vier derselben, Bologna, Ferrara, Ravenna und Forli, behielten den Namen Legationen mit einem Kardinal an der Spitze. Eine jede Delegation zerfiel in Distrikte (zusammen 45; 177 governi), der Distrikt in Gemeinden (1219). Dem Legaten oder Delegaten wurde eine aus der Bevölkerung genommene Kongregation mit beratendem Votum beigegeben. Die Justiz wurde in der Hauptsache von der Verwaltung getrennt. Die kirchliche Gerichtsbarkeit blieb nach kanonischen Grundsätzen gewahrt; die Kommunen erhielten eine Verwaltungsorganisation, die manche moderne Freiheiten enthielt. Orden: der Christusorden seit 1318, Gregoriusorden seit 1831, Piusorden seit 1847, Sylvesterorden seit 1841.

Der Kirchenstaat umfaßte außer dem Bistum Rom 3 exemte Erzdiöcesen, 38 exemte Diöcesen und 4 Erzdiöcesen mit 19 Suffraganen. Universitäten gab es in Rom, Bologna, Perugia, Ferrara, Macerata und Camerino. Die Sapienza in Rom hatte 1809: 34 Professoren, 1859: 46 ordentliche Professoren und 15 Docenten; Bologna 1859: 38 ordentliche Professoren. Studenten der Sapienza im Jahre 1856/57: 373 Juristen, 205 Mediziner, 167 Philosophen; in Bologna im gleichen Jahre: 143 Juristen, 257 Mediziner, 64 Philosophen. Theologen an allen Anstalten Roms (einschließlich der Ausländer) zusammen über 900.

Über die wirtschaftlichen Verhältnisse s. d. Art. Italien. Der Ackerbau in dem 2000 qkm umfassenden agro romano war wenig ergiebig. Die Zahl der Besitzer betrug im Jahre 1660: 188, davon 7 mit je über 5000 ha und einer Gesamtfläche von 89074 ha; im Jahre 1803: 173, davon 7 mit je über 5000 ha und einer Gesamtfläche (fast die Hälfte des agro) von 85382 ha, ferner 14 Besitzungen von je 2000 bis 5000 ha und einer Gesamtfläche von 39050 ha. Etwa 30 % des agro waren Kirchengut und ebensoviel Majorate. — Die Seidenausfuhr betrug 1850—1855 zusammen 2150925 Pfund, 1856: 500000 Pfund. — Die Gesamtausfuhr betrug 1857: 408475 Scudi; 1859: 380570 Scudi. — Die Handelsmarine zählte 1837: 1186 Schiffe, 20504,10 t, 6867 Seeleute; 1846: 1323 Schiffe, 26280,59 t, 8086 Seeleute; 1851: 1667 Schiffe, 30983,20 t, 9110 Seeleute; 1854: 1893 Schiffe, 31637,90 t, 9711 Seeleute. — Die Posteinnahmen betrugen 1830: 205338 Scudi; 1858: 361654 Scudi. — Der Scudo (etwas mehr als 4 Mark oder 5 Francs) hatte 10 Paoli oder 100 Bajocchi.

Das Budget belief sich 1815 auf rund 7 Millionen Scudi in Einnahme und Ausgabe; 1856: 13624807 Scudi Einnahme, 14302692 Scudi Ausgabe; 1858: 14662087 Scudi Einnahme, 14520021 Scudi Ausgabe; 1859: 14752365 Scudi Einnahme, 14568858 Scudi Ausgabe. Das Deficit betrug 1838: 834000 Scudi; 1840: 596886 Scudi; Ende 1847: 16813875 Scudi. Die Staatsschuld erreichte 1815 eine Höhe von 33000000 Scudi; 1846: 38000000 Scudi; 1857: 76998510 Scudi; 1858: 65350000 Scudi; 1859: 71802561 Scudi. Ihre Verzinsung beanspruchte 1838: 2680000 Scudi; 1840: 2817000 Scudi; 1859: 4547750

Scudi. — Die Civilliste des Papstes vor 1859 betrug 600 000 Scudi, wovon der Unterhalt der Museen u. s. w., der 11 Nuntiaturen (s. d. Art. Nuntien ꝛc.) mit 96 900 Scudi und der geistlichen Beamten, des Ministeriums des Äußern u. a. mit 100 500 Scudi bestritten wurde.

Die Zahl der Soldaten belief sich im Juni 1869 auf 15 670. — Die Landesfarbe war Silber und Gold. Das päpstliche Wappen ist ein runder Schild, welcher, gewöhnlich geteilt, das Familienwappen des Papstes und das Wappen des Ordens, wenn er einem solchen angehört, trägt. Über dem Schilde liegt die Tiara, und darüber sieht man in Form eines Andreaskreuzes die Schlüssel Petri gelegt.

Litteratur. Theiner, Cod. dipl. dominii tempor. S. S., 3 Bde. (bis zum Jahre 1793), 1861—1862; Ranke, Die römischen Päpste, 1874; Pastor, Gesch. der Päpste, 1885 ff.; die Stadtgeschichten von Rom von Papencordt (1857), v. Reumont (1867 ff.), Gregorovius (1869 ff.) und Grisar (1901); Brosch, Gesch. des Kirchenstaates, 1880 ff.; Hergenröther, Der Kirchenstaat seit der französischen Revolution, 1860; Döllinger, Kirche und Kirchen, Papsttum und Kirchenstaat, 1861; Genarelli, Il governo pontificio e lo stato Romano, 1860; Farini, Lo stato Romano dall' anno 1815 al 1850, 4 Bde., 3. Aufl. 1853; Maguire, Rom u. sein Beherrscher Pius IX., 1861; de Mévius, Histoire de l'invasion des Etats Pontificaux en 1867, 1875; Bianchi, Storia diplomatica della questione Romana, 1871; v. Hoensbroech, Der Kirchenstaat in seiner dogmatischen und historischen Bedeutung, 1889 (in den „Stimmen aus Maria-Laach"); van Duerm, Vicissitudes politiques du pouvoir temporel des papes de 1790 à nos jours, 1890; Nürnberger, Papsttum und Kirchenstaat, 3 Bde., 1897 bis 1901; Bonetti, Venticinque anni di Roma capitale d'Italia, 6 Bde., 1895. [Gottlob.]

Kirchenstrafen. [Censuren: Begriff, Arten Verhängung, Wirkung, Ende; Vindikativstrafen; Stellung der Staatsgesetzgebung zum kirchlichen Strafrechte.]

Die von Christus der Kirche übertragene Schlüsselgewalt begreift wesentlich in sich die Richter- und Strafgewalt. Ihre Richtergewalt übt sie vor allem aus im sakramentalen Bußgerichte (Forum des Gewissens, inneres Forum). Sie verhängt in Verbindung mit der Lossprechung auch Strafen, Pönitenzen (satisfactio, poenitentia), welche aber nicht unter die Kirchenstrafen im eigentlichen Sinne gezählt werden dürfen, sondern einen integrierenden Bestandteil des Bußsakramentes bilden. Die in früheren Jahrhunderten (erst im 14. Jahrhundert erreichte sie ihr Ende) von der Kirche gehandhabte kanonische Buße oder öffentliche Bußdisciplin stand mit dem inneren Forum in engster Verbindung. Dem Beichtvater stand es auf Grund der geltenden canones poenitentiales zu, Entscheidung zu treffen, ob und welche öffentliche Buße zu übernehmen sei.

Die Kirchenstrafen im eigentlichen Sinne teilen sich in A. solche, welche in erster Linie die Besserung bezwecken (Censuren); B. in Strafen, welche zunächst als Sühne dienen. A. I. Die gewöhnliche Definition der Censur lautet: poena medicinalis, qua homo baptizatus et contumax bonis quibusdam spiritualibus privatur. Sie besteht in Entziehung geistlicher Güter. Die Censur soll nur zur Anwendung kommen, wenn kein anderes wirksames Mittel zur Besserung mehr erübrigt (c. 26, C. XXIII, q. 4). Sie kann nur einen Schuldigen treffen, welcher contumax ist, d. h. vollkommen frei mit genügender Kenntnis der vor Gott und der Kirche eintretenden Verschuldung und der zu gewärtigenden Strafen gesündigt hat, mithin unter Trotz gegen alles, was ihn vom Bösen abhalten konnte. Es wird daher eine Censur nicht inkurriert, wenn die Freiheit des Handelns durch widerrechtliche Androhung schwerer Übel und dadurch verursachte arge Furcht gemindert ist, selbst dann nicht, wenn die Freiheit noch genügt, um eine schwere Sünde begehen zu können, was mit c. 5, X de his quae vi metusve causa fiunt 1, 40 nach gewöhnlicher Interpretation nicht im Widerspruche steht.

Die contumacia und darum auch die Censur ist ferner ausgeschlossen durch Unkenntnis, mag sie sein ignorantia facti, Unkenntnis einer Thatsache, von welcher die Wirksamkeit eines Strafgesetzes oder Strafurteils bedingt ist, z. B. Unkenntnis des Schuldigen, die von ihm mißhandelte Person gehöre dem Klerikalstande an (c. 4, X de sent. excomm. 5, 39), oder ignorantia iuris, Unkenntnis des kirchlichen Verbots überhaupt (ignorantia legis), oder wenigstens Nichtwissen, es sei auf Übertretung desselben eine Kirchenstrafe gesetzt (ignorantia poenae). Eine an sich schwer sündhafte Unkenntnis des Gesetzes oder der Strafe hindert mit Ausnahme bestimmter im ius can. vorgesehener Fälle das Eintreten der Censur ebensowenig wie die Haftbarkeit für jene Folgen der Handlung, die man zwar nicht gekannt hat, aber hätte vorherwissen können und sollen (c. ult. X de iniur. 5, 36). — Selbstverständlich können Censuren nur inkurriert werden durch materiell und formell schwere Sünden. Im Zweifel, ob jemand schwer gesündigt habe, ist er wenigstens in foro interno als frei von der auf die Sünde gesetzten Censur anzusehen. Ferner spricht die Kirche nie Censuren über rein innere schwere Sünden aus; daß aber die Sünde auch andern Personen bekannt oder notorisch geworden ist, wird nicht erfordert. Unerläßlich jedoch ist eine derartige Vollendung der Sünde, daß der vom Wortlaute des Strafgesetzes bezeichnete Reat vollkommen verifiziert ist, da jedes Strafgesetz strikte interpretiert werden muß.

II. Die Censuren werden von seiten des Gesetzgebers unterschieden in censurae a iure, welche

durch allgemeines Kirchengesetz oder partikulares Gesetz einer Diöcese statuiert worden sind, und ab homine, welche von einem kirchlichen Hierarchen verhängt wurden, sei es durch eine richterliche Sentenz oder durch die einem Gebote als Sanktion beigefügte Strafbestimmung. Derartiges Gebot kann ein allgemeines sein (z. B. wer die an einem verübten Verbrechen Mitschuldigen kennt, sei bei Vermeidung der Exkommunikation verpflichtet, sie anzuzeigen) oder speciell nur an einzelne bestimmte Personen ergangenes. Die durch Gesetz (a iure) statuierten Censuren sind entweder censurae latae sententiae, welche sofort mit Verübung des Verbrechens inkurriert werden, für das forum externum aber in der Regel einer sententia declaratoria criminis bedürfen, oder c. ferendae sententiae, welche erst eintreten sollen, wenn der Richter sie verhängt hat durch sententia condemnatoria. Läßt der Wortlaut die Frage zweifelhaft, so ist für censura ferendae sententiae zu entscheiden.

Es läßt sich nicht leugnen, daß mit der Zeit die Censuren latae sententiae sich zu sehr vervielfältigten, weshalb Pius IX. in der Bulle Apostolicae sedis vom 12. Oktober 1869 diesen Teil des kanonischen Strafrechts neu regelte. Durch diese Bulle sind als zu Recht bestehend erklärt: alle ipso facto zu inkurrierenden Censuren, welche einzeln und ausdrücklich darin aufgeführt sind, und nach dem Tenor, unter welchem sie sich dort finden; alle vom Tridentinischen Konzil statuierten Censuren lat. sent. nach dem Tenor, unter welchem dasselbe sie ausgesprochen, und in dem Umfange, in welchem ihnen auch jetzt noch aus der Autorität des Konzils Rechtskraft innewohnt; alle Censuren, deren Zweck ist Sicherung der Papstwahl und Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Disciplin der kirchlichen Orden, Kongregationen und Anstalten. Alle übrigen bis dahin in Geltung gewesenen Censuren sind aufgehoben.

III. Das Recht, durch richterliche Sentenz Censuren zu verhängen, haben alle kirchlichen Hierarchen, welchen Jurisdiktion in foro externo eigen ist (Pfarrer also nicht), in Kraft göttlicher Anordnung, und zwar der Papst im Umfange der ganzen Kirche und die Bischöfe, sobald sie für eine Diöcese präkonisiert sind, innerhalb dieser (c. 17, C. XXIV, q. 3; c. 1, C. XIV, q. 2; c. 16. 21, X de off. iudic. ordin. 1, 31), selbst noch vor erlangter Konsekration. Die Strafgewalt ist auch von der höchsten kirchlichen Autorität mit kirchlichen Ämtern verbunden, und infolgedessen können Censuren aussprechen: die Prälaten und Ordensoberen über ihre Untergebenen (c. 10, X de maioritate 1, 33; cap. ult., X de stat. monach. 3, 35), die Bischöfe als delegati apostolici über exemte Klöster (Trid. Sess. VI, c. 3; Sess. XIV, c. 4 de ref.), die Kardinäle über die zu ihren Titularkirchen gehörigen Personen (c. 11, X de maioritate 1, 33), die päpstlichen Legaten und Nuntien je nach ihren Instruktionen, die praelati nullius in ihren exemten Bezirken (c. 20, X de verb. sign. 5, 40; c. 1, eod. in VI^to). Der Generalvikar bedarf zur Verhängung einer Censur der Specialvollmacht des Bischofs (c. 2, de off. vic. in VI^to 1, 13); bei der Sedisvakanz übt das Recht der Kapitularvikar aus (Trid. Sess. XXIV, c. 16 de ref.).

Zur Bekleidung und Ausübung der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit ist ein bestimmter Weihegrad nicht erfordert. Um Censuren auszusprechen, genügt es, tonsuriert zu sein (S. Thom. in IV Dist. 18, q. 2, a. 2). Außerdem aber sind notwendige Bedingungen: a) Zustand voller Willensfreiheit, welcher auch dann noch besteht, wenn eine an sich gerechtfertigte Censur durch Furcht des Richters vor einem angedrohten Übel veranlaßt wird. b) Der Obere muß sich in dem seiner Jurisdiktion unterworfenen Territorium aufhalten, oder es mußte wenigstens noch vor seiner Entfernung aus demselben die Entscheidung in rechtskräftiger Weise getroffen worden sein. Wird ein Bischof durch widerrechtliche Gewalt von seiner Diöcese ferngehalten, so ist er in Ausübung seiner Strafgewalt nicht gehindert (cap. un. de foro comp. in Clem. 2, 2). c) Der Richter darf nicht selbst notorisch einer Censur unterliegen; d) er darf nicht in eigener persönlicher Angelegenheit Censuren anwenden, außer zur Verteidigung gegen ungerechten Angriff; wohl aber zum Schutze der Rechte der Kirche, welcher er vorgesetzt ist. Hat der Beklagte bereits gegen den Richter Rekusation oder Appellation geltend gemacht, so kann dieser gegen ihn nicht mehr von Censuren Gebrauch machen.

Hat ein Richter in vollkommen rechtsgültiger Weise eine Censur verhängt, so hat sie Geltung im ganzen Umkreise der Kirche, sobald sie auf Anordnung des Bischofs in der Diöcese publiziert worden ist, sei es in allen oder nur in einigen Pfarreien, wie es dem Bischofe zweckmäßig erscheint (Pontific. Rom. pars III). Die oben aufgeführten Hierarchen können mit Censuren nur ihre Untergebenen strafen (Conc. Trid. Sess. XIV, c. 8 de ref.), welche sich thatsächlich in ihrem Jurisdiktionsbezirke aufhalten (cap. 2 de const. in VI^to 1, 2) oder nur mit Verletzung ihrer Residenzpflicht sich auswärts befinden (cap. 11, X de cler. non resid. 3, 4), ferner fremde Unterthanen, welche innerhalb ihrer Diöcese ein Verbrechen begangen haben (c. 4, C. IV, q. 2). Bischöfe können in allen Fällen von höherer Bedeutung nach dem Tridentinischen Rechte nur vom Papste gerichtet und mit Censuren belegt werden; geringere Reate derselben unterliegen der Gerichtsbarkeit des Provinzialkonzils (Conc. Trid. Sess. XXIV, c. 5 de ref.; Sess. XIII, c. 8 de ref.). Exemte, sei es daß sie an einem der bischöflichen Jurisdiktion nicht unterworfenen Orte wohnen oder einer vom Heiligen Stuhle für exemt erklärten Genossenschaft angehören, unterstehen nur der Jurisdiktion des Papstes resp.

ihrer Ordensoberen. Der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterstehen auch in Ansehung dessen, was Sünde ist, die Regenten, welche gleich einem jeden andern Christen Christo unterthan und seinem Gesetze und den von ihm festgesetzten Bedingungen des Heiles unterworfen sind. Ihnen gegenüber hat sich aber, nachdem vorher schon einzelne diesbezügliche Privilegien erteilt waren, die allgemeine Praxis gebildet, daß nur der Heilige Stuhl sie mit kirchlichen Strafen belegen kann.

Die Kirche fordert, daß Censuren nur gegen große Vergehungen ausgesprochen werden und nur mit großer Vorsicht, damit ihr Zweck nicht vereitelt wird (Conc. Trid. Sess. XXV, c. 3 de ref.). Ebendeshalb ist zur erlaubten und gültigen Verhängung einer Kirchenstrafe auch erfordert, daß der Schuldige vorher verwarnt und zur Besserung aufgefordert wird. Für die cens. latae sent. liegt die Verwarnung schon in der Promulgation und der dem Schuldigen gewordenen Kenntnis des Gesetzes, welche nach genügender Promulgation präsumiert wird (c. 26, X de appell. 2, 28). Die kanonische Verwarnung muß schriftlich abgefaßt werden mit ausdrücklicher Namensangabe des Straffälligen und ist diesem vor Zeugen zu intimieren. Ferner ist notwendig, daß der Schuldige vor das Gericht citiert und ihm Gelegenheit gegeben werde, sich zu verteidigen. Eine Ausnahme bilden nur notorische Verbrechen, von welchen es unzweifelhaft ist, daß der Schuldige nichts zu seiner Verteidigung mehr beizubringen vermöge (c. 9, X de accus. 5, 1; c. 3, X de test. 2, 21; c. 23, X de elect. 1, 6; c. 15. 16, C. II, q. 1). Überdies muß das Vergehen gerichtlich vollkommen bewiesen werden (c. 10, X de const. 1, 2; c. 2, de verb. signif. in Clem. 5, 11).

Die Gültigkeit der Verhängung einer Censur ist von verschiedenen Bedingungen abhängig gemacht, um allen vorschnellen und ungerechtfertigten Urteilen möglichst vorzubeugen. Dieselben sind großenteils dem Strafprozesse des römischen Rechts entlehnt und bestehen der Hauptsache nach in folgendem: 1. Das Urteil muß in Gegenwart des Schuldigen gefällt werden, außer dieser verweigere das Erscheinen in der Absicht, die Verurteilung unmöglich zu machen (c. 18, X de sent. et re iudic. 2, 27). 2. Der Richter muß die Sentenz schriftlich abfassen und persönlich dem Straffälligen vorlesen (c. ult. de sent. et re iudic. in VI^to 2, 14); nur der Bischof darf sie durch einen seiner Beamten vorlesen lassen. Übrigens hat sich ein Gewohnheitsrecht gebildet, demzufolge auch andere Richter ihre Urteile durch Notare oder subalterne Beamte insinuieren lassen können. 3. Ist es nicht möglich, das Urteil dem Schuldigen in Person zu verkünden, so genügt die allgemeine öffentliche Publikation. 4. Das Urteil muß genau die Entscheidungsgründe enthalten, auf welche es sich stützt (c. 1, de sent. exc. in VI^to 5, 11). 5. Dem Verurteilten ist, wenn er es innerhalb eines Monats verlangt, eine authentische, mit dem Original vollkommen gleichlautende Abschrift einzuhändigen (c. 1, cit. de sent. exc.). Jeder Richter, welcher nicht Bischof ist, verfällt, wenn er schuldbar (auch aus schuldbarer Unkenntnis der Kanones) diese Bestimmungen nicht einhält, ipso facto für die Dauer eines Monats der Strafe des interdictum ab ingressu ecclesiae und der Suspension. Eine bestimmte Formel für das Urteil ist von den Kanones nicht vorgeschrieben. Die im dritten Teile des römischen Pontifikale enthaltene Form dient nur als Muster, ist aber nicht präceptiv.

Die in rechtlicher Form ausgesprochene Censur wird sofort wirksam, und ihre Wirkung wird auch nicht durch die dagegen erhobene Appellation suspendiert; sie kann also auch ungeachtet dieser publiziert werden (c. 8, X de off. iud. ordin. 1, 31; c. 20 de sent. exc. in VI^to 5, 11; c. 53, § 1, X de appell. 2, 28). Nach der Appellation hat aber der Richter über den Appellanten keine Jurisdiktion mehr, kann daher auch in der Sache neue richterliche Akte nicht vornehmen (c. 7 de appell. in VI^to 2, 15). Für die Exkommunikation wegen sehr schwerer Verbrechen war von jeher in der Kirche eine besonders feierliche Form üblich unter dem Namen Anathema, welche aber für die Wirkungen der Censur nicht notwendig ist und sie auch nicht steigert (cf. Pontific. Rom. pars III).

IV. 1. Die Exkommunikation ist die schwerste aller kirchlichen Censuren, gänzliche Ausschließung aus der Gemeinschaft der Kirche, in der Art, daß der Schuldige auch nicht den geringsten Anteil mehr an ihr hat; Lostrennung vom Leibe und Leben der Kirche, zu welcher sich der Schuldige dann nur mehr verhält wie ein totes, vom Leibe abgeschnittenes Glied. Die Kanones unterscheiden aber seit dem Konzil von Konstanz zwei Klassen von Exkommunizierten: excommunicati vitandi und exc. tolerati. Das Konzil beschränkte durch die berühmte, von Papst Martin V. bestätigte Konstitution Ad evitanda scandala das unter Strafe der excommunicatio minor aus alter Zeit überkommene Verbot des Verkehrs mit Exkommunizierten auf die Gemeinschaft 1) mit jenen, welche vom kompetenten kirchlichen Richter durch rechtskräftige Sentenz als eines bestimmten Verbrechens schuldig und um dessen willen der Exkommunikation verfallen öffentlich mit Namensnennung oder wenigstens unter Anführung von Eigenschaften und Merkmalen, welche die Person unzweifelhaft erkennen lassen, verkündet worden sind; 2) mit clericorum percussores, deren Verbrechen, wenn auch nicht durch richterliche Sentenz, wenigstens thatsächlich notorisch geworden ist. Diese beiden Klassen von Exkommunizierten werden excommunicati vitandi oder non tolerati genannt, alle übrigen exc. tolerati.

Die Wirkungen der Exkommunikation im einzelnen sind folgende: a) Nach c. 28. 38, X

de sent. exc. 5, 39 entsteht für den Exkommunizierten Unfähigkeit, an den liturgischen Gebeten und Suffragien der Kirche und am heiligen Meßopfer irgend einen Anteil zu erhalten, mit dem Unterschiede, daß jede direkte Applikation einer heiligen Messe für einen excommunicatus vitandus schwer sündhaft und gänzlich unwirksam wäre, nicht aber für einen exc. toleratus.

b) Ausschluß von den heiligen Sakramenten und Sakramentalien (c. 32, X de sent. exc. 5, 39; c. 8, de privil. in VIto 5, 7). Allen Exkommunizierten ohne Unterschied ist der Empfang der heiligen Sakramente verboten. Die Spendung derselben betreffend, dürfen die nicht tolerierten Exkommunizierten nur jene damit versehen, welche ihrer in der Todesgefahr bedürfen, die tolerierten auch jene Gläubigen, welche aus irgend einem dringenden Grunde in Ermanglung eines andern Priesters darum bitten.

c) Beiwohnung beim heiligen Meßopfer, bei Spendung von Sakramenten (Patenstellen), beim heiligen Officium, bei irgend einem öffentlichen Gottesdienste ist allen Excommunizierten in gleicher Weise sub gravi verboten. Ist aber der Exkommunizierte nicht toleriert, so ist es auch jedem Priester unter schwerer Sünde verboten, in seiner Gegenwart die heilige Messe zu lesen.

d) Verlust des kirchlichen Begräbnisses. Das kanonische Recht (c. 12, X de sepult. 3, 28; c. 1 de sepult. in Clem. 3, 7) hält von jeher an dem Satze fest: quibus non communicavimus vivis, non communicemus defunctis, und schließt alle nicht tolerierten Exkommunizierten, welche ohne Zeichen der Reue und ohne Absolution gestorben sind, vom kirchlichen Begräbnisse aus, d. i. von Bestattung in geweihter Erde, von allen hierfür kirchlich angeordneten Feierlichkeiten und von den Gottesdiensten für Verstorbene (Exequien). Ein geweihter Gottesacker würde durch ein derartiges Begräbnis polluiert.

e) Die Exkommunikation bewirkt ferner Verlust aller und jeder Jurisdiktion im inneren und äußeren Forum für die excommunicati vitandi, und zwar pro foro externo sowohl der iurisdictio propria als der delegata, so daß im Augenblicke der Exkommunikation des delegierenden Obern auch jede von ihm delegierte Jurisdiktion ein Ende hat.

f) Der Kirchenbann macht unfähig zur Erwerbung kirchlicher Beneficien, Ämter, Dignitäten mit Jurisdiktionsrechten, Kommenden, Pensionen aus dem Kirchenvermögen (c. 7, X de cler. excomm. minist. 5, 27). Jeder Akt, welcher Übertragung eines Kirchenamtes oder einer Pfründe an einen Exkommunizierten bezweckt (Kollation, Wahl, Präsentation, Postulation), ist ungültig. Ob die Exkommunikation latae oder ferendae sententiae ist, ob offenkundig oder geheim, ist gleichgültig; auch wenn sie der betreffende Kleriker selbst nicht kennt, ist er unfähig zu kirchlichen Ämtern und Pfründen. Bereits erworbene Beneficien gehen durch die Exkommunikation nicht verloren, aber solange sie andauert, können die Einkünfte nicht rechtlich bezogen werden (c. 53, X de appell. 2, 28).

g) Ein exkommunizierter Kleriker, welcher entgegen den kanonischen Bestimmungen seinen Ordo ausübt, verfällt der Irregularität (c. 4. 10, X de cler. excomm. minist. 5, 27; c. 20, de sent. exc. in VIto 5, 11); ebenso ein öffentlich und namentlich exkommunizierter Prälat, welcher einem Priester befiehlt, in seiner Gegenwart die heilige Messe zu lesen (gloss. ad c. 2, de privil. in Clem. 5, 7).

Eine besondere Wirkung der Exkommunikation war seit den ältesten Zeiten das Verbot des Verkehres auch im äußeren bürgerlichen Leben mit den Gebannten auf Grund der apostolischen Mahnungen (Röm. 16, 17. 1 Kor. 5, 11. 2 Theff. 3, 14. 2 Joh. 10, 11) und zum doppelten Zwecke des Schutzes der Gläubigen gegen die Verführung und der wirksameren Anregung des Schuldigen zur Buße. Übertretung des Verbotes hatte Exkommunikation zur Folge. Pius IX. hat diese Strafe aufgehoben, und es bleibt nur mehr das Verbot des Umganges, insoweit es moralisch möglich ist, ihn zu vermeiden. Dagegen hat er in der Bulle Apost. sedis vom 12. Oktober 1869 erneuert: a) das Dekret Innocenz' III. (c. 29, X de sent. exc. 5, 39), wodurch die communicantes cum excommunicato nominatim in crimine criminoso, ei scil. impendendo auxilium vel favorem, der einfach dem Heiligen Stuhle reservierten Exkommunikation unterliegen sollen, und b) ein Dekret Clemens' VIII. (c. 18, X eod. tit.), welchem zufolge dieselbe Strafe trifft clericos scienter et sponte communicantes in divinis cum personis a Romano Pontifice nominatim excommunicatis et ipsos in officiis recipientes.

2. Suspension. Diese ist eine nur für Kleriker anwendbare Strafe und besteht in einer zeitweiligen Amtsentsetzung. Die Gemeinschaft mit der Kirche wird durch sie nicht beeinträchtigt. Sie war schon mindestens im 4. Jahrhundert üblich (c. 23. 24, C. VII, q. 1; c. 4, Dist. LXXI; c. 2, Dist. XXXIV; c. 7, Dist. II, de consecr.) für geringere Vergehen (c. 2, X de test. 2, 21), während die schwereren mit Deposition, Absetzung für immer, geahndet wurden, und dauerte nur bis zur erfolgten Besserung des Schuldigen (c. 20, X de verb. signif. 5, 40; c. 3, X de usur. 5, 19; c. 1, de dec. in Clem. 3, 8). Suspension auf bestimmte Zeit, wovon unten die Rede, gehört nicht unter die Censuren im engeren Sinne. Es werden unterschieden: suspensio totalis ab officio (Suspension von allen Funktionen eines Amtes, sowohl des Ordo als der Jurisdiktion); suspensio totalis a beneficio (Entziehung sämtlicher Einkünfte); suspensio generalis, welche beide vorhergehenden Arten in sich schließt; suspensio partialis ab

officio und suspensio partialis a beneficio. Die suspensio partialis ab officio kann wiederum sein entweder ab ordine oder a iurisdictione. Wer in gültiger Weise von einem Hierarchen ab officio suspendiert ist, darf an keinem Orte der Welt die ihm interdicierten Funktionen ausüben (gl. ad c. 53, X de appell. 2, 28).

Regelmäßig soll der suspensio ferendae sententiae ein gerichtliches Verfahren vorhergehen. Das Tridentinum bestätigte aber den Bischöfen das Recht, ab informata conscientia zu verfahren (Sess. XIV, c. 3 de ref.). Ist nämlich das Vergehen eines Klerikers geheim oder nicht gerichtlich erweisbar oder eine Untersuchung ohne öffentliches Ärgernis nicht möglich, hat aber der Bischof Gewißheit von demselben erhalten, so kann er den Schuldigen ab ordine et officio, aber nicht a beneficio auf eine bestimmte Zeit (nicht auf unbestimmte) suspendieren. Dagegen giebt es dann keine Appellation, sondern nur Rekurs an den Papst. Ist gegen einen Kleriker eine Kriminaluntersuchung eingeleitet, so kann er für die Dauer des Prozesses suspendiert werden (c. 13, C. II, q. 5; c. 10, X de purgat. can. 5, 34).

3. Das Interdikt bewirkt nicht eine Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft, aber es verbietet Spendung und Empfang von Sakramenten, Abhaltung öffentlichen kirchlichen Gottesdienstes und kirchliches Begräbnis. Das Interdikt kann sein ein lokales, welches sich auf ein bestimmtes Territorium (interdictum generale) oder nur eine einzelne Kirche (interd. speciale) mit Einschluß des an sie anstoßenden Gottesackers erstreckt, ohne Rücksicht auf die Personen, oder ein personales, durch welches bestimmte Personen, sei es ein Inbegriff von Personen (interd. pers. generale), z. B. eine Korporation, oder eine einzelne Person (interd. pers. speciale), interdiciert sind ohne Rücksicht auf einen bestimmten Aufenthaltsort, oder ein gemischtes, wenn ein Ort und dessen Bewohner zugleich interdiciert sind oder durch den Aufenthalt bestimmter Personen an einem Orte dieser dem Interdikte verfällt (c. 11, X de sponsal. 4, 1). Dem generellen Lokalinterdikte unterliegen auch die exemten Bewohner (c. 4 de privil. in VI^to^ 5, 7) und die Klosterpersonen (Conc. Trid. Sess. XXV, c. 12 de regul. et monial.). Jene, welche an einem solchen Interdikte Schuld tragen, verfallen immer einem Personalinterdikte (c. 16 in VI^to^ 5, 11). Die unschuldigen Bewohner dürfen auswärtige Kirchen besuchen.

In betreff der einzelnen Wirkungen ist zu bemerken: a) Taufe und Buße dürfen auch während des Interdiktes gespendet und empfangen werden, ebenso die Firmung mit Ausschluß der speciell Interdicierten, die heilige Kommunion aber nur in Todesgefahr. Die Eingehung der Ehe ist gestattet, aber ohne Benediktion; die heilige Ölung darf nur jenen gespendet werden, welche nicht mehr beichten konnten. Die Priesterweihe kann im Falle eines generellen Interdiktes bei Priestermangel nur Klerikern erteilt werden, welche nicht speciell interdiciert sind. Die Urheber und Begünstiger der Verbrechen, durch welche das Interdikt verschuldet wurde, können vor erfolgter Genugthuung kein Sakrament empfangen. — b) Interdicierte Kleriker, welche gegen das Interdikt ihren Ordo ausüben, werden irregulär (c. 1 in VI^to^ 5, 11). — c) Während des generellen Lokalinterdiktes ist jede gottesdienstliche Funktion verboten, welche einen Ordo voraussetzt. Erlaubt ist nur Predigt und Privatgebet. In jeder Kirche darf aber einmal in der Woche, um das Allerheiligste für die Kranken immer gegenwärtig zu haben (bei einem für das Volk, nicht für den Klerus allgemeinen Interdikt täglich), eine stille heilige Messe gelesen werden (unter derselben Voraussetzung ist auch sonstiger Gottesdienst gestattet), aber non pulsatis campanis, voce submissa, ianuis clausis, excommunicatis et interdictis exclusis (cf. cap. 57, de sent. exc., et 24, Alma mater, de verb. signif. in VI^to^). — d) Das kirchliche Begräbnis wird Laien nicht gewährt, wohl aber, jedoch ohne alle Feierlichkeit, Klerikern. Persönlich interdicierte und als solche öffentlich verkündete Personen sind, im Falle sie ohne Absolution von der Censur sterben, des kirchlichen Begräbnisses unter allen Umständen verlustig. — e) Eine Art des Personalinterdiktes ist interd. ab ingressu ecclesiae, das Verbot des Eintritts in die Kirche (c. 1 in VI^to^ 5, 11; Conc. Trid. Sess. VI, c. 1 de ref.), d. i. in öffentliche Kirchen während des öffentlichen Gottesdienstes. Zu andern Zeiten ist der Besuch der Kirche und selbst der Empfang der heiligen Sakramente in ihr gestattet. In Privatoratorien ist den Interdicierten dieser Art zu celebrieren erlaubt. Tritt der Tod ein vor Aufhebung des interd. ab ingressu ecclesiae, so muß das kirchliche Begräbnis unterbleiben.

Die gegenwärtig noch geltenden interdicta latae sententiae sind zufolge der Bulle Apostolicae sedis: 1. Interd. Rom. Pontifici speciali modo reservatum ipso iure incurrunt universitates, collegia et capitula ... ab ordinationibus ... eiusd. Rom. Pont. pro tempore exsistentis ad universale futurum Concilium appellantia. 2. Scienter celebrantes vel celebrari facientes divina in locis ... interdictis, aut nominatim excommunicatos ad divina officia seu eccles. sacramenta vel eccles. sepulturam admittentes, interdictum ab ingressu ecclesiae ipso iure incurrunt, donec ad arbitrium eius, cuius sententiam contempserunt, competenter satisfecerint (cf. c. 8 de privil. in VI^to^ 5, 7. Bonifac. VIII.). 3. Das vom Tridentinum ausgesprochene Interdikt ab ingressu eccles. über den Metropoliten, welcher die Anzeige eines Suffraganen an den Heiligen Stuhl unterläßt, der über ein Jahr lang

die Residenzpflicht nicht erfüllt (Sess. VI, c. 1 de ref.), und das Sess. VII, c. 10 de ref. über die Kapitel verhängte Interdikt, welche bei Sedisvakanz vor Ablauf eines Jahres Dimissorien zum Empfange von Ordines erteilen. 4. Das durch die Bulle Romanus Pontifex im Jahre 1873 ausgesprochene, speciali modo dem Heiligen Stuhle reservierte Interdikt ab ingressu eccles. über jene, welche die Administration vakanter Kirchen übernehmen oder übertragen lediglich auf Verfügungen weltlicher Gewalten hin.

V. Die Censuren sollen nicht länger andauern, als bis ihr Zweck, Besserung der Schuldigen, erreicht ist. Ihre Beendigung vollzieht sich aber nicht ohne den Akt der Absolution, welchen der Richter vornimmt, nachdem die aufrichtige Bußgesinnung des Censurierten konstatiert und die ihm obliegende Pflicht der Satisfaktion oder Restitution erfüllt oder deren Erfüllung genügend garantiert ist (Trid. Sess. XXV, c. 12 de ref.).

Die censurae ferendae sent., gleichviel ob excommunicatio oder suspensio, kann nur jener Richter aufheben, welcher sie ausgesprochen hat, selbst wenn der Schuldige sein Domizil verändert oder Appellation eingelegt hat (c. 51, Dist. I, de poenit.; c. 8. 11, X de off. iud. ordin. 1, 31), ferner der von ihm Delegierte, sein Nachfolger und sein hierarchischer Oberer, vor allen also der Papst. Der Metropolit aber kann die von seinem Suffraganen verhängte Censur nur dann aufheben, wenn an ihn von einem offenbar ungerechten Urteile appelliert wurde. In articulo und periculo mortis kann der Pfarrer von der Exkommunikation zu dem Zwecke absolvieren, daß der Censurierte die heiligen Sakramente gültig und erlaubt empfangen könne. Dieser muß aber vorher vor dem Pfarrer und vor Zeugen geloben, im Falle er am Leben erhalten bleibe, sich seinem kompetenten Obern zu stellen und um die Absolution zu bitten, widrigenfalls die Exkommunikation wieder eintreten würde (Trid. Sess. XIV, c. 7 de poenit.; Rit. Rom. de sacr. poenit.; c. 22 de sent. exc. in VI^{to} 5, 11).

Von der censura latae sententiae absolviert für das äußere Forum der Bischof des Domizilortes (c. 21. 29, X de sent. exc. 5, 39), von der nicht reservierten Exkommunikation auch der Beichtvater, für das innere Forum aber bei geheimen Verbrechen jeder approbierte Priester (Trid. Sess. XXIII, c. 15 de ref.) mit Ausnahme der unzweifelhaft eingetretenen Suspension, deren Absolution ohne Gefahr des Seelenheiles Aufschub erduldet und vom Bischof erbeten werden kann. Hat sich aber der Papst oder der Bischof die Absolution reserviert, so kann nur er oder ein von ihm Bevollmächtigter absolvieren. Die durch allgemeines Kirchengesetz der päpstlichen oder bischöflichen Absolution vorbehaltenen Censuren sind in der Bulle Apostolicae sedis von Pius IX. enthalten. In articulo und periculo mortis hört jede Reservation auf. Aber wenn es sich um eine excomm. speciali modo Papae reservata handelt, muß der Censurierte vorher ernstlich geloben, im Falle er am Leben bleibt, binnen vier Wochen vom Heiligen Stuhle das mandatum apostolicum, d. i. Buße und Weisungen für sein weiteres Verhalten, sich zu erbitten, widrigenfalls er in die reservierte Exkommunikation zurückfallen würde (S. Congr. Inqu. 28. Iun. 1882 et 17. Iun. 1891).

B. Von den Censuren (poenae medicinales) sind zu unterscheiden die eigentlichen Kirchenstrafen (poenae vindicativae), deren primärer Zweck nicht Besserung des Schuldigen ist, sondern Sühnung offenkundigen Vergehens oder Verbrechens, die aber doch auch, wenigstens indirekt, auf die Besserung hinwirken. Den Laien gegenüber kann bei den gegenwärtigen Verhältnissen von seiten der Kirche keine andere derartige Strafe mehr zur Anwendung kommen als Entziehung des kirchlichen Begräbnisses. Gegen Kleriker aber kennt das kirchliche Strafrecht:

1. Suspension auf bestimmte Zeit ohne Rücksicht auf die Besserung des Schuldigen. Sie hört mit dem Ablaufe der festgesetzten Frist von selbst auf, und der Bestrafte kann ohne jede richterliche Entscheidung seinen Ordo und sein Amt wieder ausüben resp. die Einkünfte seines Beneficiums wieder beziehen (gl. ad c. 48 tit. cit.). Dabei ist es dem Obern, welcher die Strafe verhängt hat, nicht benommen, aus triftigen Gründen schon vor Ablauf des Termins sie wieder aufzuheben. Gleiche Befugnis hat sein Nachfolger im Amte und sein unmittelbarer Vorgesetzter, dieser aber nur mit seiner Zustimmung (c. 3, X de off. iud. ordin. 1, 31).

2. Deposition, d. i. lebenslängliche Entsetzung eines Klerikers von jeder Ausübung eines bereits empfangenen Ordo und jeder Jurisdiktion mit gleichzeitiger Wirkung der Inhabilität für jedes Beneficium. Das privilegium fori et canonis geht damit nicht verloren; in allen übrigen Beziehungen ist der Deponierte ungeachtet des ihm eigenen unverlierbaren priesterlichen Charakters den Laien gleich zu behandeln (c. 9, Dist. XXVIII; c. 5, Dist. LXXXI).

3. Degradation beraubt den Schuldigen noch überdies des privilegium fori et canonis (c. 10, X de iud. 2, 1; Conc. Trid. Sess. XIII, c. 4 de ref.). Diese Strafe kommt zur Anwendung für die größten Verbrechen, namentlich wenn Todesstrafe darauf gesetzt ist. Die Kanones führen als solch strafwürdige Verbrechen an: haeresis et apostasia, falsatio litterarum apostol., assassinium, crimen sollicitationis, abortus, furtum ss. Eucharistiae etc. Das Recht unterscheidet eine degrad. verbalis (Degradation nur durch richterliche Sentenz) und degrad. realis sive actualis vel solemnis (Degradation durch den Bischof unter der hierfür von den Kanones vorgeschriebenen Ceremonie der Abnahme aller Insignien und geistlichen Ge-

wänder, welche dem Schuldigen gemäß den von ihm empfangenen Ordines gebühren, und mit welchen bekleidet er vor dem Bischofe erscheint). Zu derselben ist eine nach der Weihestufe des Degradanden verschiedene Anzahl von Prälaten, Dignitären und des kanonischen Rechts kundigen Klerikern beizuziehen, an deren Zustimmung der Bischof gebunden ist (cf. Bened. XIV., De syn. dioec. lib. 9, cap. 6, n. 4—7).

4. Die Kanones kannten ehedem auch noch andere Strafen, wie körperliche Züchtigung, aber ohne Blutvergießen, Incarceration, Verweisung in ein Kloster, Verbannung, Geldstrafen zum Besten der causae piae. Jetzt kommt in der Regel nur mehr zur Anwendung bei geringeren Straffällen Verweisung in ein Kloster auf kürzere Zeit zur Vornahme geistlicher Übungen, oder bei schwereren Vergehungen Detention in Demeriten- oder Pönitentenanstalten.

5. Strafen, die nur gegen bepfründete Priester zur Anwendung kommen können, sind: a) Versetzung auf eine schlechtere Pfründe (translatio); b) Privation der bereits erworbenen Pfründe. Diese kann ipso iure eintreten in Kraft eines gemeinrechtlichen Strafgesetzes (z. B. wegen haeresis, simonia realis in consecutione beneficii, simonia confidentialis etc.), und dann erfolgt der Verlust der Pfründe mit allen seinen Wirkungen im Augenblick des Verbrechens; oder in Kraft einer richterlichen Sentenz auf Grund der Kanones (z. B. wegen homicidium simplex, periurium, sacrilegium, adulterium, concubinatus publicus), und dann erfolgt die Privation erst, wenn das richterliche Urteil die Rechtskraft beschreitet.

Die Stellung, welche die Staatsgesetzgebungen zur Strafgerichtsbarkeit der Kirche genommen haben, ist verschieden je nach dem religiösen Charakter des Staates. Solange er christlich war, anerkannte er dieselbe und die kirchliche Strafgesetzgebung voll und ganz. Er unterstützte die Kirche in Handhabung derselben gegenüber den rein kirchlichen Verbrechen und vereinbarte mit ihr die Gesetze und deren Ausführung bezüglich der gemischten Verbrechen, der delicta mixti fori. (Vgl. Devoti, Inst. iur. can. l. 4, tit. 2, § 1 sqq.) Der religiös indifferente Staat hindert, insoweit es der Staatsabsolutismus zuläßt, die Kirche nicht im Vollzuge ihrer Strafgesetze, schützt sie auch mehr oder weniger darin, erkennt aber denselben keinerlei Folgen für das bürgerliche und politische Gebiet zu. Er duldet jedoch nicht, daß Staatsbürger durch kirchliche Zuchtmittel zu einer von der weltlichen Gewalt verbotenen Handlung bewogen oder von einer durch sie gebotenen abgehalten, oder im Gebrauche des staatsbürgerlichen Wahl- und Stimmrechts beeinflußt werden oder im Vollzuge der Strafe eine bedeutende Ehrenkränkung erleiden. (Baden, Ges. I. v. 9. Okt. 1860 § 15 f. und 19. Febr. 1874 3, 16b; Kurhessen, Regul. v. 31. August 1829 § 2; Verfassungsurkunde von 1852 § 103a u. e; Hessen-Darmstadt, Ges. v. 23. April 1875 Art. 4; Preußen, Allg. Landr. II. Tl., Tit. 11, § 50 f.; Sachsen, Verfassungsurkunde § 57 f. u. Mandat v. 19. Febr. 1827 §§ 23. 32.) In Staaten, welche mit dem Heiligen Stuhle Konkordate geschlossen haben, ist durch diese auch das Verhältnis zwischen Kirche und Staat in Ansehung des Strafrechts geregelt. So für Österreich Art. 11, vgl. Verordn. v. 18. April 1850 und Ges. v. 27. Mai 1852 § 26; für Bayern Konkordat Art. 12d (Relig. E. § 38 ff. 71). In den meisten Staaten ist eine Berufung an die Staatsgewalt „wegen Mißbrauchs der geistlichen Amtsgewalt" durch die Staatsgesetzgebung gestattet. Die Geistlichen unterliegen für straffällige Vergehungen nicht rein kirchlicher Natur zur Zeit den weltlichen Gerichten, welche aber in jedem einzelnen Falle den Bischof vom Vergehen und dem gefällten Urteile Kenntnis geben und es dadurch ermöglichen, daß er nach den Kirchengesetzen gegen den Schuldigen verfahre.

Litteratur. Bouix, De iudiciis, 1855; München, Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht, 1865; Molitor, Über das kanonische Gerichtsverfahren gegen Kleriker, Mainz 1856; Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze, Mainz 1899; Kober, Der Kirchenbann, 1857; Ders., Suspension der Kirchendiener, 1862; Ders., Die Deposition und Degradation, 1867; Devoti, Instit. iur. can., lib. 3 et 4; Berardi, Comment. ad ius eccl. univ. IV. [Pruner.]

Kirchenvermögen, s. S. 509 ff.

Kirchhöfe. [I. Geschichtliches; die Beerdigung in Kirchen; die französische Gesetzgebung; die Kommunalfriedhöfe. II. Die Begräbnisverweigerung. III. Die Einweihung; die Entweihung. IV. Eigentum und Verwaltung; Last und Nutzen; Erbbegräbnisse.]

I. Kirchhöfe werden die gemeinschaftlichen geweihten Begräbnisplätze genannt, welche erst in der christlichen Zeit üblich geworden sind. Die römische Sitte kannte gemeinschaftliche Begräbnisplätze nur für Sklaven, Fremde und Arme. Der katholischen Auffassung hingegen erscheinen gerade die gemeinsamen Begräbnisstätten als ein bedeutungsvolles „Symbol der Gemeinschaft der Heiligen" (des Bandes der Liebe und des Gebetes, welches die Glieder der streitenden, der leidenden und der triumphierenden Kirche vereinigt). Die Kirche wünscht, daß alle, welche im Leben der kirchlichen Gemeinschaft angehörten, auch auf den gemeinsamen, geweihten Begräbnisplätzen, in Kirchen und Kirchhöfen, ihre Ruhestätte finden sollen (cf. Rit. Rom. tit. De exequiis: Nemo christianus in communione fidelium defunctus extra ecclesiam aut coemeterium rite benedictum sepeliri debet). Das Begräbnis in den Kirchen hätte nach der Vorschrift der kanonischen Gesetzgebung von den Kirchenobern allerdings immer nur den Geistlichen sowie Laien von

hervorragendem Verdienst und Ansehen als besondere Auszeichnung bewilligt werden sollen. Der verbreitete Brauch, welcher (im Widerspruch mit dem kirchlichen Rechte) das Begräbnis in den Kirchen nicht mehr als besondere Auszeichnung behandelte, hat jedoch das grundsätzliche Verbot solcher Beerdigungen herbeigeführt, welches die Staatsgesetzgebungen seit den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts verfügt haben. Maßgebend hierfür war, daß man die Anlage so zahlreicher Grabstätten in den Kirchen, innerhalb des Weichbildes der bewohnten Ortschaften, vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege (vgl. I, 740) für bedenklich hielt; zuerst ist dieses Verbot, und zwar einverständlich mit dem Klerus des Landes, in Frankreich ausgesprochen worden durch die königliche Deklaration vom 10. März 1776. Mit Rücksicht auf die staatliche Gesetzgebung ist gegenwärtig die Vornahme von Beerdigungen in den Kirchen grundsätzlich unstatthaft, so daß, abgesehen von den Grabstätten für die Mitglieder der souveränen Familien, die Beisetzung in den Kirchen regelmäßig nur auf Grund eines besondern, von der Staatsgewalt gewährten Privilegs zulässig ist. (Ein solches Vorrecht ist in Preußen und Bayern den Erzbischöfen wie den Diöcesanbischöfen des Landes allgemein zugestanden; s. die Kabinettsorder vom 21. Juli 1834 für Preußen und das Reskript vom 3. Oktober 1826 für Bayern.) Ebenso ist jetzt jede Beerdigung von Leichen in einer besondern Grabstätte außerhalb der allgemeinen Kirchhöfe in den meisten Staaten untersagt oder doch von einer speciellen staatlichen Bewilligung abhängig gemacht. Die französische Gesetzgebung (Décret du 23 prair., XII — 12. Juni 1804 —, titre III, art. 14) hat jedoch die Anlage solcher Grabplätze den Grundeigentümern ohne weiteres freigestellt, wenn sie nur von den bewohnten Ortschaften ebenso weit entfernt sind, als dies für die allgemeinen Friedhöfe vorgeschrieben ist. Mit dem Geiste der kirchlichen Vorschriften ist übrigens die Anlage solcher besondern Begräbnisplätze wohl nur dann vereinbar, wenn dieselben benediciert und zu gemeinsamen Ruhestätten, z. B. für die Glieder einer Körperschaft, einer Familie, für die in einer Anstalt (z. B. in einem Hospitale) Verstorbenen u. s. w., bestimmt sind, so daß dieselben dem Begriffe eines Cömeteriums im Sinne des Kirchengesetzes und Rituales entsprechen.

Die allgemeinen Kirchhöfe wurden früher regelmäßig als Kirchhöfe einer einzelnen Parochie und meist auch in unmittelbarer Nähe der Pfarrkirche angelegt (daher der Name Kirchhof für diese coemeteria ecclesiae contigua). Seit den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts hat jedoch die staatliche Gesetzgebung (aus Rücksichten der Sanitätspolizei; s. I, 745; II, 926) in den meisten Ländern nicht nur die Neuanlage solcher Kirchhöfe innerhalb der Städte und größerer, volkreicher Ortschaften untersagt, sondern auch die entsprechende Verlegung der bereits bestehenden Friedhöfe angeordnet. Diese Verlegung der Friedhöfe wurde zum Anlaß, daß für Städte und größere Ortschaften, in welchen mehrere Parochien bestanden, entweder ein einziger Begräbnisplatz oder Kirchhöfe angelegt wurden, welche dem Gebiet mehrerer Pfarrsprengel gemeinschaftlich sein sollten, während die Friedhöfe kleinerer, einen einzigen Pfarrsprengel bildender Gemeinden, sie mochten sogen. Pertinenzkirchhöfe (coemeteria ecclesiae contigua) oder als sogen. Fernkirchhöfe (coemeteria remota) in weiterer Entfernung von der Pfarrkirche angelegt sein, wie vordem für die Parochie des Ortes bestimmt blieben. Die französische Gesetzgebung hat schon im Jahre 1776, als die Vorschrift über die Verlegung (wirklich oder vermeintlich) sanitätswidriger Friedhöfe erlassen wurde, zugleich auch den Gemeinden die Pflicht auferlegt, für die Errichtung neuer, entsprechender, allgemeiner Begräbnisplätze zu sorgen, während bis dahin die Anlage und Verwaltung der letzteren der selbständigen Verfügung der kirchlichen Organe überlassen war und den Administratoren des Vermögens der betreffenden Pfarrkirchen unter der Aufsicht der kirchlichen Obern zustand. Nach dem Vorbilde der französischen Gesetzgebung ist später auch in andern Staaten nicht bloß die sanitätspolizeiliche Aufsicht über die Begräbnisplätze den Organen des Staates oder den Civilgemeinden übertragen, sondern auch die Errichtung etwa notwendiger neuer Friedhöfe und die Verwaltung derselben als eine Pflicht der Civil- (Orts-, politischen) Gemeinden erklärt worden. So in Österreich durch das Gesetz vom 30. April 1870, § 3, lit. d. In Preußen hingegen sollen bei der Neuanlage von Friedhöfen nach Möglichkeit nur konfessionelle Kirchhöfe, welche die betreffenden Kirchengemeinden zu errichten haben, geschaffen werden; wenn aber die Errichtung eines Kommunalkirchhofes unvermeidlich ist, so haben die Verwaltungsbehörden jedenfalls dafür zu sorgen, daß noch vor der Erteilung der staatlichen Erlaubnis zur Benutzung des Friedhofes eine die religiösen Interessen der beteiligten Konfessionen sicherstellende Begräbnisordnung erlassen werde. (Minist.-Reskr. vom 18. März 1859, vom 26. Juli 1864 und vom 22. Februar 1870.) Für die linksrheinischen Gebiete in Preußen, in welchen bis zum Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuches das französische Recht galt, ist eine Vorlage, welche den konfessionellen Charakter der Kirchhöfe sicherstellt, nunmehr angekündigt.

Durch die staatlichen Gesetze, welche die Anlage von Kommunalfriedhöfen den Gemeinden zur Pflicht machen, ist jedoch weder den Kirchen das Eigentumsrecht an den bestehenden konfessionellen Friedhöfen, noch die Verwaltung der letzteren den kirchlichen Organen entzogen worden; ebensowenig bedeuten diese Gesetze ein Verbot der Neuanlage konfessioneller Friedhöfe.

Die Zweckmäßigkeit solcher Gesetze mag immerhin gewichtigen Bedenken unterliegen; es kann jedoch nicht zugegeben werden, daß die Errichtung von Gemeindefriedhöfen eine Schädigung der religiösen Interessen notwendig herbeiführen müsse. Diesen ist genügend Rechnung getragen, wenn, den Forderungen der Kirche entsprechend, die Benediktion einer Abteilung des Friedhofes stattfinden kann und durch die Begräbnisordnung Vorsorge getroffen ist, daß in dem geweihten Kirchhofe keine Beerdigung im Widerspruche mit den Forderungen der kirchlichen Rechtsordnung verfügt werde. Wenn nach den bestehenden Verhältnissen erwartet werden muß, daß auf dem Gemeindefriedhofe voraussichtlich regelmäßig Begräbnisse nichtkatholischer Personen stattfinden werden, so ist allen billigen Ansprüchen Rechnung getragen, wenn der Gemeindefriedhof in mehrere Abteilungen, deren jede ihren besondern Zugang hat, geteilt, und jede dieser Abteilungen für die Begräbnisse einer bestimmten Konfession gewidmet wird. So hatte auch die französische Gesetzgebung verfügt (Dekret vom 12. Juni 1804). Erst der moderne Radikalismus, der in Frankreich 1881 die Aufhebung der citierten Bestimmung durchsetzte, hat die Forderung erhoben, daß Kommunalfriedhöfe ohne jede Rücksicht auf die Ansprüche der Konfessionen eingerichtet und verwaltet werden müßten, ja daß die Errichtung konfessioneller Friedhöfe untersagt werde.

II. Nach den heute geltenden staatlichen Gesetzen (deutsche Strafprozeßordnung § 486, österreichische Strafprozeßordnung § 404) soll niemand mehr von der Beerdigung auf den öffentlichen Friedhöfen ausgeschlossen werden, während die ältere Kriminalgesetzgebung in bestimmten Fällen den Verbrechern (wohl auch den Selbstmördern) das ehrliche Begräbnis auf einem Friedhofe versagte. Es ist eine tendenziöse und gänzlich ungerechtfertigte Behauptung, wenn den Kirchengesetzen, welche jenen, die im Leben mit der Kirche keine Gemeinschaft hatten, sowohl die Beerdigung auf einem geweihten Grabplatze als die Mitwirkung der Kirche bei der Feier des Begräbnisses versagen, die Bedeutung beigelegt wird, daß die Kirche auch die Gewährung eines anständigen Begräbnisses verweigert wissen wolle, wie ein solches den Forderungen der Humanität bezw. den Religionsbegriffen des Verstorbenen entspricht. Es ist in solchen Fällen den Forderungen der Kirche völlig genügt, wenn es ihr ermöglicht wird, die Beerdigung an geweihter Stätte, das kirchliche Grabgeleite und die Gewährung der kirchlichen Fürbitte (suffragia ecclesiae) für den Verstorbenen zu verweigern. Wo die Kirchhöfe nicht mehr der freien Verfügung der kirchlichen Organe überlassen sind, ist aber letzteren häufig durch die neuere staatliche Gesetzgebung verwehrt worden, die Beerdigung von Leichen auf einem abgesonderten, ungeweihten Grabplatze des Friedhofes zu verfügen, so daß seitens der Kirche nur mehr die kirchliche Mitwirkung beim Grabgeleite und die Gewährung der kirchlichen Fürbitte verweigert werden kann.

Die Kirchengesetze versagen ein kirchliches Begräbnis 1. allen jenen, welche im Leben keine Gemeinschaft mit der Kirche gehabt, der Kirche nicht angehört haben (darum den Ungetauften, auch den ungetauften Kindern christlicher Eltern), sowie allen Kirchengliedern, welche der aktiven kirchlichen Rechtsfähigkeit, der aus der Kirchengemeinschaft entspringenden Rechte verlustig geworden sind (excommunicati vitandi, d. h. sowohl die öffentlich und namentlich Exkommunizierten als auch jene, welche wegen notorischer thätlicher Beleidigung eines Klerikers sich im Banne befinden), ferner den persönlich und namentlich Interdicierten, den Apostaten und den ihnen rechtlich gleichstehenden notorischen Religionsverächtern, endlich offenkundigen Häretikern und Schismatikern; 2. allen jenen Kirchengliedern, welche nach besonderer und ausdrücklicher Vorschrift des kirchlichen Gesetzes wegen gröblicher, Ärgernis erregender Verletzung der kirchlichen Rechtsordnung, wegen eines von ihnen begangenen Deliktes, die Kirchenstrafe der Entziehung des kirchlichen Begräbnisses treffen soll, und zwar: den Selbstmördern, wenn die That nicht etwa im Zustande der Geistesstörung verübt wurde, es wäre denn daß solche zurechnungsfähige Selbstmörder noch vor ihrem Tode Zeichen der Reue gegeben hätten; öffentlichen Sündern, welche ohne Zeichen der Reue verstorben sind (z. B. Personen, welche in einem ehebrecherischen Verhältnisse oder Konkubinate gelebt haben); notorischen Sakramentsverächtern, wenn sie ohne Zeichen der Reue gestorben sind, insbesondere aber, wenn sie den geistlichen Beistand vor ihrem Tode zurückgewiesen haben, trotzdem sie sich der bestehenden Todesgefahr bewußt waren; jenen, welche im Duell, bei einem Turnier oder Stiergefecht auf dem Kampfplatze geblieben sind; Mördern, Räubern und andern notorischen Verbrechern, wenn sie bei ihrer Unthat „in actu evidenter criminoso“ vom Tode ereilt wurden und ohne Zeichen der Reue gestorben sind; notorischen Wucherern, ferner jenen, die Kirchen zerstörten oder ihres Gutes beraubten, wenn sie nicht Genugthuung geleistet oder gesichert haben; endlich Ordenspersonen, welche das feierliche Gelübde der Armut abgelegt haben, wenn sie zur Zeit ihres Todes unerlaubterweise im Besitze eines Vermögens für ihre Sonderzwecke waren.

Die Bestimmungen des kanonischen Rechts über die Versagung des kirchlichen Begräbnisses waren auch für die älteren Kirchenordnungen, welche in den deutschen protestantischen Landeskirchen erlassen wurden, maßgebend; nach dem gegenwärtigen Brauche wird jedoch das kirchliche Begräbnis, d. h. das kirchliche Grabgeleite (während früher wohl auch die Beerdigung auf dem Friedhofe nicht gestattet wurde), regelmäßig nur

mehr den zurechnungsfähigen Selbstmördern verweigert. Der dogmatische Standpunkt des Protestantismus läßt hier nicht die Auffassung zu, daß die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses eine Versagung der kirchlichen Fürbitte, eine Strafe gegen den Verstorbenen bedeute. Die Versagung der kirchlichen Ehren hat hier nur die Bedeutung des „Zeugnisses" der Kirche „gegen die schwere Schuld des bewußt vollzogenen Selbstmordes" und soll „das sittliche Urteil der Gemeinde gegen Ärgernis sichern" (vgl. den Erlaß des preuß. Oberkirchenrats vom 18. Juli 1884 im Archiv für kath. Kirchenr. LII, 464 ff.).

Obwohl Personen, welche in einem nichtkatholischen Bekenntnisse geboren sind, nicht als Ketzer im Sinne des kirchlichen Strafrechts angesehen werden können, so darf Nichtkatholiken nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts dennoch das kirchliche Begräbnis nicht zugestanden werden, weil die Kirchengesetze nicht bloß jene, welche sich der formellen Häresie schuldig gemacht haben, sondern alle offenkundigen Häretiker vom kirchlichen Begräbnisse ausschließen. Die Gewährung des kirchlichen Grabgeleites und der suffragia ecclesiae müßte jedenfalls als eine unerlaubte communicatio in sacris angesehen werden. Die Beerdigung von Nichtkatholiken in Kirchengrüften oder auf den geweihten Grabplätzen der Kirchhöfe ist mit dem kanonischen Rechte wohl nicht im Einklange; dieselbe wird jedoch von der Kirche, wo dies den Forderungen des weltlichen Rechts und dem bestehenden Herkommen entspricht, toleriert, kann darum hier nicht als eine unerlaubte communicatio in sacris bezeichnet werden. Um so mehr ist die Meinung abzuweisen, daß auch durch die Beerdigung eines Nichtkatholiken, welcher nicht als formeller Häretiker und excommunicatus vitandus zu behandeln ist, der Friedhof polluiert werde. (Vgl. Moulart, De sepultura et coemeteriis p. 129. 131 sq.; Kohn im Archiv f. kath. Kirchenr. XL, 74 ff.)

Im Deutschen Reich hatte der Westfälische Friede (Instr. Pac. Osn. art. V, § 35) den Grundsatz ausgesprochen, daß den Angehörigen der drei im Reiche aufgenommenen christlichen Konfessionen nirgends die Ehre des Begräbnisses auf den öffentlichen Kirchhöfen verweigert werden solle (vgl. auch Preuß. Allg. Landr., Tl. II, Tit. 11, § 189). Die in Deutschland seit Jahrhunderten bestehende Praxis gestattet sowohl, daß nichtkatholische Christen auf katholischen Friedhöfen beerdigt werden, wenn ein für die Glaubensgenossen des Verstorbenen bestimmter Kirchhof nicht zu Gebote steht, wie auch die Beisetzung akatholischer Personen in den Familiengrüften und Erbbegräbnissen ihrer katholischen Familienangehörigen. Nach wiederholten Aussprüchen der Inquisition kann diese übrigens auch in andern Ländern (cf. Conc. plen. Baltimor., ann. 1866, tit. VII, c. 2, n. 389) bestehende Praxis ex mente sedis apostolicae (Conc. Baltim. cit.) toleriert werden, wo eine Änderung derselben ohne Ärgernis und Gefahr nicht möglich ist (Sac. Congr. s. Officii seu Univ. Inquisit. s. d. 28. Iul. 1609, 30. Mart. 1859, 25. April. 1860).

Anderseits bedarf es wohl nicht erst des Beweises, daß von einem Anspruche der Nichtkatholiken auf die Bestattung ihrer Glaubensgenossen innerhalb der von der katholischen Kirche benedicierten Grabplätze nicht die Rede sein kann, und daß den Forderungen der Humanität wie der Gewissensfreiheit vollkommen entsprochen ist, wenn den Nichtkatholiken die Möglichkeit gewährt wird, die Beerdigung ihrer Glaubensgenossen nach ihren Religionsgebräuchen auf einem besondern Friedhofe oder einer besondern Friedhofsabteilung vorzunehmen. So können alle Streitigkeiten vermieden werden, welche sich ergeben müssen, sobald seitens der Nichtkatholiken die Forderung erhoben wird, daß nicht nur die Beisetzung auf dem katholischen Friedhofe zugelassen, sondern dem akatholischen Seelsorger auch gestattet werde, auf dem Friedhofe die rituelle Begräbnisfeier, also einen gottesdienstlichen Akt seines Bekenntnisses zu vollziehen.

III. Die Begräbnisplätze, welche zur Ruhestätte der Kirchenglieder bestimmt sind, sollen durch einen besondern Weiheakt (welcher erweislich schon im 6. Jahrhundert in der Kirche gebräuchlich war) für diesen gottesdienstlichen Zweck gewidmet werden; nur auf einem solchen coemeterium rite benedictum sollen die Leichname der Gläubigen beerdigt werden. Die Vornahme der kirchlichen Benediktion steht dem Diöcesanbischofe oder dem von ihm belegierten Priester zu. Die kirchlichen Begräbnisplätze sind res sacrae und sollen jenen besondern Schutz ihrer Unverletzlichkeit und jene Vorrechte genießen, welche das kanonische Recht für die geweihten Stätten in Anspruch nimmt. Deshalb verlangt die Kirche auch die Anerkennung der Immunität für die geweihten Friedhöfe. Da das Asylrecht gegenwärtig nirgends mehr in Geltung ist, so umfaßt die Immunität der Kirchhöfe nur mehr die Befreiung derselben von öffentlichen Lasten (vgl. über die Befreiung derselben von der Grundsteuer preuß. Gesetz vom 21. Mai 1861, § 4, sub c; österreich. Gesetz vom 24. Mai 1869, § 2, Abs. 4) und das Verbot jedes dieselben profanierenden Gebrauches. Profanierend ist jeder Gebrauch einer res sacra, welcher eine Verletzung der den geweihten Sachen gebührenden Ehrfurcht bedeutet oder doch mit deren gottesdienstlicher Bestimmung unvereinbar ist, weil er dieselbe stört oder behindert, z. B. Vieh weiden oder Wäsche trocknen auf Kirchhöfen, die Zulassung von Marktbuden daselbst u. s. w. Hinschius (Kirchenrecht IV, 169, Anm. 3) hebt mit Recht hervor, daß auch die Belastung eines Kirchhofes mit Wegegerechtigkeiten eine Profanierung desselben wäre, weil dessen regelmäßige Benutzung als Durchgang zu geschäftlichen und weltlichen Zwecken mit der

Heiligkeit und Ruhe des Ortes nicht verträglich ist; vgl. jedoch Erkenntnis des Oberappellationsgerichts Jena vom 28. Februar 1832 in Seufferts Archiv VI, Nr. 140, welches sogar eine Servitut des Fahrweges zu feldwirtschaftlichen Zwecken für zulässig erklärte. Der sakrale Charakter begründet die teilweise Extrakommerzialität der Kirchhöfe, d. h. es können an denselben, solange ihre sakrale Widmung besteht, Rechte nicht wirksam begründet werden, welche mit ihrer wesentlichen Bestimmung und gottesdienstlichen Verwendung im Widerspruche sind, dem Berechtigten die Befugnis zu profanierendem Gebrauche einräumen würden.

An diesen Konsequenzen des sakralen Charakters der Kirchhöfe hat auch die protestantische Doktrin und die Praxis des protestantischen Kirchenrechts grundsätzlich festgehalten, obwohl der Protestantismus mit der Abschaffung des katholischen Konsekrations- und Benediktionsritus dem Begriffe der res sacrae seine Grundlage entzogen hatte. So blieben denn auch bezüglich der Kirchhöfe die Principien des kanonischen Rechts bei den Protestanten in fortdauernder Anwendung. Das Friedhofswesen gehörte (und gehört bis heute in manchen protestantischen Gebieten) ausschließlich zur Kompetenz der kirchlichen Verwaltung, obwohl hier die Friedhöfe, wenigstens wenn sie nicht Pertinenzen des Kirchengebäudes sind, nur als res universitatis aufgefaßt werden können, welche öffentliches Gut der Gemeinde sind und aus Rücksicht auf das allgemeine Bedürfnis sowie auf das Wohl der Gemeindeglieder zu öffentlichen Begräbnisplätzen bestimmt werden. Die Verkehrsbeschränkungen, welche nach kanonischer Auffassung eine Wirkung des sakralen Charakters sind, treten nach modernem staatlichen Rechte (dieser Satz gilt insbesondere auch für das heutige gemeine Civilrecht) überhaupt nicht ohne weiteres als Folge des Weiheaktes ein; die teilweise Extrakommerzialität besteht nur, insofern und insolange die res sacrae mit Rechtswirkung pro foro civili (also in einer den Grundsätzen des weltlichen Rechts entsprechenden Weise) dem öffentlichen Gebrauche gewidmet sind. Darum gelten nach heutigem staatlichen Rechte diese Verkehrsbeschränkungen für alle öffentlichen Begräbnisplätze, auch wenn sie nicht benediciert sind.

Jede Verletzung der Immunität (nicht bloß die Verunehrung und entwürdigende Behandlung) eines geweihten oder vom Bischofe bereits zur Weihe bestimmten Begräbnisplatzes ist als Sakrileg (sacrilegium locale) vom kanonischen Rechte mit Strafen bedroht (s. d. Art. Immunität, kirchliche). Das moderne Strafrecht sichert den Begräbnisplätzen, auch wenn sie nicht geweiht sind, durch besondere Strafsanktionen Schutz gegen böswillige Beschädigung und Verunehrung, gegen freventliche Eröffnung der Gräber, Entfernung von Leichen und Leichenbestandteilen. (§ 168 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich: „Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichen wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. . . . § 367 droht eine Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder Haft, wenn ohne Vorwissen der Behörde ein Leichnam beerdigt oder beiseite geschafft oder unbefugt ein Teil einer Leiche aus dem Gewahrsam ꝛc. weggenommen wird [vgl. auch das österreich. Strafgesetzbuch § 306].) Nach § 166 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich ist derjenige, welcher auf einem Friedhofe „beschimpfenden Unfug verübt", mit Gefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen, falls der Friedhof als ein „zu religiösen Versammlungen bestimmter Ort" im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs angesehen werden kann. Wird die den rituellen Vorschriften entsprechende religiöse Begräbnisfeier „durch Erregung von Lärm oder Unordnung vorsätzlich verhindert oder gestört", so tritt nach § 167 des Reichsstrafgesetzbuchs die gleiche Strafe ein. Die vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung oder Beschädigung eines Grabmales, dieses mag sich auf einem geweihten Friedhofe befinden oder nicht, ist nach § 304 mit Geld bis zu 500 Thalern oder Gefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Die Begräbnisplätze sollen ihrer Bestimmung erhalten, nur aus wichtigen Gründen außer Gebrauch gesetzt und jedenfalls, wenn ihre Schließung verfügt worden, erst nach Ablauf einer den Rücksichten der Pietät wie den sanitären Anforderungen entsprechenden Zeitfrist veräußert und profaner Verwendung wiedergegeben werden. Vom Standpunkt des kanonischen Rechts wären, wenn es sich um geweihte Begräbnisplätze handelt, ausschließlich die kirchlichen Behörden berufen, über die Zulässigkeit solcher Maßregeln zu entscheiden. Die neuere Staatsgesetzgebung hat jedoch diese Kompetenz der kirchlichen Organe nur mit Beschränkungen anerkannt; jedenfalls wird für die politische Verwaltung die Befugnis in Anspruch genommen, aus Rücksichten des öffentlichen Wohles, namentlich der Gesundheitspolizei, die Sperrung kirchlicher Friedhöfe zu verfügen. (Die Notwendigkeit des Einvernehmens mit den geistlichen Behörden betont das Preuß. Allg. Landrecht II, 11, § 764.) Ebenso entscheiden jetzt die staatlichen Vorschriften über die Frage, wann gesperrte Friedhöfe zu profaner Verwendung veräußert werden dürfen (in Preußen — Kabinettsorder vom 8. Januar 1830 — in der Regel erst 40 Jahre nach der Schließung des Begräbnisplatzes; in Österreich wäre nach dem Hofdekret vom 24. Januar 1785 selbst die Verbauung gesperrter Friedhöfe schon nach zehn Jahren zulässig, indessen wird in der Praxis auch hier regelmäßig der Ablauf einer längeren Frist abgewartet).

Ist auf einem geweihten Friedhofe notorisch eine Handlung verübt worden, welche nach der ausdrücklichen Vorschrift des Kirchengesetzes die

pollutio s. violatio einer Kirche oder eines Kirchhofes herbeiführt, dann soll der Kirchhof vorläufig (bis zu seiner Rekonziliation) geschlossen werden. Vor der Rekonziliation, welche nur ein vom Diöcesanbischof delegierter Priester vornehmen kann, darf auf dem Friedhof keine Beerdigung stattfinden. (Ist der Kirchhof als coem. eccles. contiguum unmittelbar an der Kirche angelegt, so gilt, wenn die Kirche polluiert worden, auch der Kirchhof als befleckt und muß bis zur Rekonziliation gesperrt werden (cap. un. de consecr. eccles. in VI^to 3, 21). Die Notorietät des Vorfalles vorausgesetzt, ist der Kirchhof als polluiert anzusehen, wenn daselbst doloser oder kulposer Weise die Tötung eines Menschen (hierher gehört auch der Fall des imputabeln Selbstmordes) oder eine Gewaltthat, welche erhebliches Blutvergießen im Gefolge hatte, verübt, wenn daselbst Unzucht getrieben worden, endlich wenn daselbst ein Ungetaufter oder ein excommunicatus vitandus (s. oben) beerdigt worden ist. Die Einweihung eines Friedhofes (bezw. einer Friedhofsabteilung) ist deshalb von vornherein nur statthaft, wenn derselbe sich entweder in kirchlicher Verwaltung befindet oder andernfalls wenigstens die zur Disposition über den Friedhof Berechtigten (durch eine Begräbnisordnung) genügende Garantien bieten, daß Beerdigungen, durch welche der benedicierte Begräbnisplatz polluiert würde, daselbst nicht zugelassen werden. Ebenso wäre die Einweihung unstatthaft, wenn der Verwaltung des Friedhofes das Recht gewahrt bliebe, auch in dem benedicierten Friedhofsraume, ohne Rücksicht auf den Widerspruch der kompetenten kirchlichen Organe, Personen beerdigen zu lassen, deren Bestattung in geweihter Erde von den Kirchenobern nach den für sie maßgebenden Gesetzen bezw. Gewohnheiten nicht toleriert werden kann. Es ist in dieser Beziehung jedoch schon hervorgehoben worden, daß die kirchliche Praxis der Gebiete mit konfessionell gemischter Bevölkerung vielfach eine Milderung der strengeren Grundsätze des kanonischen Rechts adoptiert hat. Wo die Kirchenobern nach der Lage der Verhältnisse erlauben müssen, daß das kirchliche Begräbnis der katholischen Gemeindeglieder auf einem ungeweihten Friedhofe stattfinde (weil die Errichtung besonderer, geweihter Kirchhöfe den Katholiken verwehrt oder faktisch nicht erreichbar ist, und deshalb die Leichen nach gesetzlicher Vorschrift nur auf dem nichtbenedicierten Gemeindefriedhofe beerdigt werden können), soll dafür Sorge getragen werden, daß wenigstens anläßlich der Beisetzung der Leiche das für diese bestimmte Grab von dem die Leiche begleitenden Priester nach der Vorschrift des römischen Rituale benediciert werde (vgl. hierzu Conc. Baltimor. ann. 1866, l. c. n. 392; Rituale eccl. Paris. bei Moulart l. c. p. 108).

IV. Die Vorschriften des kanonischen Rechts, welche die Kirchhöfe und das kirchliche Begräbnis betreffen, setzen wohl den Bestand jener Ordnung des Begräbniswesens voraus, welche dieses noch als eine ausschließlich kirchliche Angelegenheit erscheinen läßt, so daß allein die Kirche die hier maßgebenden Normen festsetzt und die Verwaltung der Kirchhöfe wie des Begräbniswesens überhaupt noch ausschließlich Sache der kirchlichen Organe ist. Die Behauptung jedoch, daß die Kirchhöfe im Sinne des kanonischen Rechts ausnahmslos auch im Eigentum der Kirche stehen müßten, ist eine irrige. Kirchhöfe müssen nicht notwendig im Eigentum der Kirche stehen, welcher sie als Begräbnisplatz dienen; der Kirchhof kann sich vielmehr auch im Eigentum eines andern kirchlichen oder weltlichen Rechtssubjektes befinden. Dieser Satz gilt sogar für die Kirchhöfe im engeren Sinne (Pertinenzkirchhöfe, coem. eccl. contigua), welche mit den Kirchen in räumlicher Verbindung stehen; doch gilt bezüglich solcher Kirchhöfe, nach kanonischem Rechte wenigstens, die Rechtsvermutung, daß diese Kirchhöfe als Pertinenz des Kirchengebäudes dem Eigentümer des letzteren (regelmäßig also der Kirchenfabrik der Pfarrkirche) gehören. Dagegen ist mit dem Eigentum an dem Kirchengebäude keineswegs auch nur das präsumtive Eigentum des für den Kirchsprengel bestimmten Fernkirchhofes verbunden; der Eigentumsprätendent (es sei dies nun die Pfarrkirche oder sonst ein kirchliches oder weltliches Rechtssubjekt) muß hier vielmehr stets die Existenz des Eigentumsrechts im konkreten Falle erweisen. Daß die infolge der neueren Staatsgesetzgebung von den Civilgemeinden angelegten Friedhöfe auch als Eigentum dieser Gemeinden anzusehen sind, wenn nicht etwa eine Eigentumsübertragung erfolgt ist, bedarf wohl keiner weiteren Begründung. Wurde die Verwaltung des Gemeindefriedhofes oder eines Teiles desselben der Kirchenverwaltung überlassen, so wird hierdurch das Eigentumsverhältnis ebensowenig geändert als bei kirchlichen Begräbnisplätzen, deren Verwaltung die politische Gemeinde übernommen hat (wie dies häufig der Fall war, wenn letztere sich bereit erklärte, für die Zukunft die Last der Instandhaltung event. Erweiterung des Friedhofes zu übernehmen).

Die Behauptung, daß im Gebiete des französischen Rechts alle öffentlichen Kirchhöfe Eigentum der Civilgemeinde sein müssen, läßt sich nicht rechtfertigen; nichtsdestoweniger hält sowohl die Administrativpraxis wie die Judikatur in Deutschland an dieser Ansicht noch immer konsequent fest (s. auch Reichsgericht unterm 5. Juni 1885, Sammlung der Entscheidung. in Civilsachen XIV, 305), während in Belgien Verwaltung und Justiz stets das Eigentumsrecht der Kirchenfabriken bezüglich der vor der Napoleonischen Gesetzgebung angelegten Kirchhöfe (cimetières anciens) anerkannt haben (cf. Moulart l. c. p. 376 sqq.).

Die Frage, wer verpflichtet ist, für die Anlage der erforderlichen Begräbnisplätze zu sorgen, die

bestehenden im Stand zu erhalten und eventuell, dem Bedürfnisse entsprechend, zu erweitern, ist eine Frage des öffentlichen Rechts; es wurde oben bereits erwähnt, daß die Staatsgesetzgebung der neueren Zeit diese Verpflichtung häufig den politischen Gemeinden auferlegt hat. Der Eigentümer des Kirchhofes ist als solcher keineswegs auch schon verpflichtet, denselben im Stand zu erhalten, eventuell zu erweitern oder den Forderungen der Gesundheitspflege entsprechend zu verlegen; eine solche Verpflichtung trifft den Kirchhofseigentümer vielmehr nur insofern, als dem letzteren das Gesetz diese Pflicht aus Rücksichten auf das öffentliche Interesse allgemein auferlegt hat oder diese seine Verbindlichkeit sich auf einen speciellen Rechtstitel (Vertrag, Stiftung) gründet. Obliegt der politischen Gemeinde diese Verpflichtung, so sind die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Friedhöfe, soweit sie nicht aus den Erträgnissen derselben gedeckt werden können, ebenso wie andere die Gemeinde treffende öffentliche Lasten von allen Gemeindemitgliedern aufzubringen, wenn nicht aus einem besondern Titel (z. B. Übereinkommen mit den einzelnen Kirchengemeinden des Ortes bei der Teilung des Friedhofes in mehrere, nach Konfessionen getrennte Abteilungen) eine andere Repartition rechtlich begründet ist. Bei konfessionellen Friedhöfen, welche Pertinenzen der Kirchengebäude sind, treffen nach gemeinem Rechte die Lasten der Erhaltung ebenso wie bezüglich des Kirchengebäudes die Kirchenfabrik, eventuell die subsidiär Baupflichtigen (s. I, 690). Auf die sogen. Fernkirchhöfe können die gemeinrechtlichen Grundsätze über die Baulast nicht angewandt werden, weil solche coemeteria remota nicht als Pertinenzen des Kirchengebäudes und präsumtives Eigentum der Kirche behandelt werden können. Vielmehr trifft hinsichtlich der Fernkirchhöfe allein die Parochianen, die Pfarrgemeinde, die Last der Herstellung und Instandhaltung des Gottesackers. Diese gemeinrechtlichen Grundsätze betreffend die Kirchhofsbaulast haben jedoch bloß subsidiäre Bedeutung und sind nur anwendbar, sofern nicht besondere Gesetze oder Gewohnheiten eine andere Norm vorschreiben. Regelmäßig wird der Kirchenfabrik die Verpflichtung nur dann auferlegt, wenn die für die Grabstell'n eingehobenen Gebühren in die Kirchenkasse fließen. Ist den Angehörigen anderer christlichen Bekenntnisse ein Recht der Mitbenutzung eingeräumt, so sind dieselben ebenso wie die katholischen bezw. protestantischen Parochianen zu den entsprechenden Beiträgen und Umlagen für die Herstellung und Erhaltung des Friedhofes heranzuziehen. Wo jedoch die Angehörigen des andern Bekenntnisses noch dem Pfarrzwange unterworfen sind (s. d. Art. Pfarrer), oder wo die Beitragspflicht partikularrechtlich allen Grundeigentümern ohne Unterschied des Bekenntnisses auferlegt ist, können Angehörige anderer Bekenntnisse zu Beiträgen für die Erhaltung eines Konfessionskirchhofes selbst dann herangezogen werden, wenn ihnen kein Recht der Mitbenutzung zusteht.

Das Erträgnis des Kirchhofes fällt von Rechts wegen grundsätzlich dem Kirchhofseigentümer zu; eine Ausnahme hiervon ist nur dann begründet, wenn eine besondere gesetzliche Anordnung (vgl. z. B. Preuß. Allg. Landr. II. Tl., Tit. 11, § 667. 819. 820) dritten Personen ein Nutzungsrecht zuspricht oder der Eigentümer selbst einem dritten das Nutzungsrecht überlassen hat. Daher ist regelmäßig der Kirchhofseigentümer sowohl zur Verwertung des Baum- und Grasnutzens wie zum Bezuge der Gebühren für die Benutzung der Grabstellen berechtigt. Werden Grabstellen vom Kirchhofseigentümer zu dauernder Benutzung überlassen, welche über die Zeit des sogen. Gräberturnus (s. I, 745) hinaus aufrecht bleiben soll, so erlangen die Erwerber solcher „Familien- oder Erbbegräbnisse", besonderer oder „reservierter Gräber" (häufig — schon bei Glück, Erläuterung der Pandekten XI, 400 — mißbräuchlicherweise „eigene" Gräber genannt) nicht das Eigentum des Grabplatzes, welches vielmehr dem Kirchhofseigentümer verbleibt. Dem Erwerber und seinen Rechtsnachfolgern steht nur das Recht zu, den Grabplatz als Begräbnisstätte jener Personen zu benutzen, deren Beisetzung auf dem Grabplatze nach den Vereinbarungen bei der Bestellung des Rechts bezw. nach den lokalen Ordnungen und dem Herkommen gestattet ist. Die herrschende Lehre erklärt das Recht an solchen reservierten Gräbern, Familiengrüften u. s. w. für ein „privates Gebrauchsrecht". In Wahrheit handelt es sich hier vielmehr um öffentlichrechtliche bezw. bei konfessionellen Friedhöfen um kirchliche Individualrechte. Daß an diesen Rechten Besitz und Ersitzung möglich ist, daß Streitigkeiten über dieselben in neuerer Zeit der Kognition des Civilrichters unterworfen wurden, steht dieser Auffassung nicht im Wege; sonst müßte man ja auch dem Patronatsrechte die Natur eines kirchlichen Individualrechts bestreiten. Wir glauben, daß jene Begräbnis- und Friedhofsordnungen der jüngsten Zeit volle Billigung verdienen, welche alle Folgerungen aus der angeblichen Privatrechtsnatur des Rechts an den besondern Familien-Gräbern und -Grüften ausdrücklich ablehnen und die Entscheidung etwaiger solche Rechte betreffender Streitigkeiten unter Ausschluß des Civilrechtsweges den Administrativbehörden überweisen, welchen die Aufsicht über die Friedhofsverwaltung zusteht.

Litteratur. Aichner, Das kirchliche Begräbnis und die Cömeterien, im Archiv für kath. Kirchenr. I, 25 ff. 80 ff.; F. I. Moulart, De sepultura et coemeteriis dissert. histor.-iurid., 1862; Garbasso, Del diritto di sepolcro etc., Casale 1894; Alb. Vorstorff, Die Pflicht der Unterhaltung der Kirchhöfe nach gemeinem kathol. und protest. Kirchenr. u. s. w., in d. Zeitschr. f. Kirchenr. XXI, 258 ff. und XXII,

…els den Zehent (decimae) und andere Giebig…it bekam (vgl. 4 Mos. 18, 20—23; 5 Mos. 18, … ff.; Jos. 13, 33). Nach dieser Etymologie sagt …r hl. Hieronymus (Ad Nepotian. de vit. cler. …t monach. epist. 52, cap. 5, Opp. edit. Dom. Vallarsi, Veronae 1734—1742, t. I, col. …56 sq., auch im c. 5, C. 12, q. 1): Clericus, …ui Christi servit ecclesiae, interpretetur …rimo vocabulum suum et nominis definitione prolata nitatur esse, quod dicitur. Si …nim κλῆρος graece sors latine appellatur, …ropterea vocantur clerici, vel (vel hier, dem Zusammenhange gemäß, gleich et; vgl. c. 1, … 2, C. 30, q. 3) quia de sorte sunt Domini, …el quia Dominus sors, id est pars, clericorum est. Worauf er an dieselben zugleich die …rmahnung zum entsprechenden Lebenswandel …chtet, indem er sagt: Qui autem vel ipse pars Domini est vel Dominum partem habet, talem …e exhibere debet, ut et ipse possideat Dominum et possideatur a Domino.

Einige glauben den Ausdruck clericus von κλῆρος in der Bedeutung: Los, sors, ableiten zu sollen, weil nach Apg. 1, 26 der hl. Matthias durch das Los, sors, zum Apostel erwählt worden sei. Allein diese Ableitung ist nicht zutreffend, da sonst folgerichtig nur die Bischöfe als Nachfolger der Apostel clerici genannt werden könnten, was doch durchaus den kanonischen Sprachgebrauch wider sich hat.

II. **Die Kirchengewalt und deren Träger.** Nach der Verfassung der Kirche (s. Art. Kirche) nehmen nicht alle Mitglieder der Kirche, d. h. alle gültig Getauften, teil an der Kirchengewalt; es ist vielmehr durch Christus ein besonderes Priestertum eingesetzt worden, das Träger der doppelten Kirchengewalt, der Weihegewalt (potestas ordinis) und der Regierungsgewalt (potestas iurisdictionis) ist. **Verliehen** wird die Kirchengewalt je nach ihrem Inhalt in verschiedener Form. Durch einen bestimmten liturgischen Akt, d. i. durch einen Weiheakt, die ordinatio, wird die potestas ordinis erteilt; durch einen Akt der kirchlichen Regierungs- oder Jurisdiktionsgewalt dagegen, d. i. durch einfache Verleihung derselben (concessio, collatio, auch missio genannt, vgl. Devoti, Instit. canon. lib. 1, tit. 2, § 6) wird die potestas iurisdictionis übertragen, die wiederum Lehrgewalt (potestas magisterii) und Hirtengewalt (potestas regiminis) ist.

1. Es kann aber die Kirchengewalt überhaupt in verschiedenen **Graden**, in größerem oder geringerem Umfange, verliehen werden. Insbesondere bezüglich der **Priester- oder Weihegewalt** lassen sich acht solcher Grade unterscheiden. Jeder derselben wird eigentlich ordo, Weihe, genannt. (Vgl. Macer, Hierolexicon, v. ordo; Hallier, De hierarchia eccl. lib. 3, sect. 1, cap. 1, ed. 2. Lutet. Paris. 1656, p. 217 sq.; Devoti, Institut. canon. lib. 2, tit. 2, sect. 6, § 97.) Die acht Weihegrade sind:

episcopatus, presbyteratus, diaconatus, subdiaconatus, acolythatus, exorcistatus, lectoratus und ostiariatus. Die drei höchsten der genannten Weihegrade, nämlich der episcopatus, presbyteratus und diaconatus, sind von Christus selbst eingesetzt, also iuris divini (vgl. Concil. Trid. sess. XXIII, de sacram. ord. can. 6); die übrigen, das ist der subdiaconatus, acolythatus, exorcistatus, lectoratus und ostiariatus, hat die Kirche angeordnet; sie sind daher lediglich iuris ecclesiastici, iuris humani.

Die oben genannten drei Weihen göttlicher Einsetzung sind sakramentaler Natur (ordines sacramentales), die übrigen fünf Weihen dagegen nicht. Auch wird durch die erstgenannten drei Weihen der Seele des Empfängers ein unauslöschliches Merkmal (character) eingeprägt, kraft dessen dieser die durch jene Weihen empfangene geistige Fähigkeit zur Vornahme liturgischer Funktionen und Spendung der von Christus eingesetzten übernatürlichen Gnadenmittel nie verlieren kann, sich somit in Ewigkeit von denjenigen unterscheidet, welche die besagten Weihen nicht empfangen haben. Deshalb können auch diese Weihen nicht wiederholt werden.

Ferner unterscheidet man die Weihen in höhere oder heilige, ordines maiores, sacri (nicht zu verwechseln mit ordines sacramentales), und niedere oder nicht heilige, ordines minores, non sacri. Zu den ersteren gehören der episcopatus, presbyteratus und diaconatus und, teilweise schon seit den Päpsten Leo I. (440 bis 461) und Gregor I. (590—604), vollends aber seit Urban II. (1088—1099) und Innocenz III. (1198—1216) auch der subdiaconatus; zu den letzteren, den minores, non sacri, gehören die übrigen vier Weihen. Sacri heißen die erstgenannten vier deshalb, weil durch sie der Empfänger derselben die Gewalt erhält, unmittelbar am Altare bei Darbringung des heiligen Meßopfers sich zu bethätigen, und zugleich die rechtliche Verpflichtung übernimmt, ungeteilt und lebenslänglich dem Dienste der Kirche obzuliegen (servitio Ecclesiae se consecrat), was in betreff der übrigen Weihen nicht der Fall ist, weshalb diese Weihen ordines non sacri heißen. Mit Rücksicht auf ihre höhere Bedeutung und Würde werden die ordines sacri im Verhältnis zu den non sacri als ordines maiores, höhere Weihen, die ordines non sacri den sacri gegenüber als ordines minores, niedere Weihen, bezeichnet.

Nach der bestehenden kirchlichen Übung werden die Funktionen der niederen Weihestufen meistens von Nichtgeweihten (Laien) verrichtet, so daß gegenwärtig diese Weihen lediglich Durchgangsstufen zu den höheren Weihen bilden. Indes hat das Konzil von Trient (sess. XXIII, de reform. cap. 17) den Bischöfen gegenüber den Wunsch ausgesprochen, die niederen Weihen möchten wieder in ihre frühere praktische Bedeutung eingesetzt werden.

2. Auch bei der kirchlichen Regierungs- oder Jurisdiktionsgewalt finden sich mehrere Grade, die teils von Christus dem Herrn selbst (iure divino) teils von den zuständigen kirchlichen Oberen (iure ecclesiastico, humano) eingesetzt sind. Zu den ersteren, auf göttlicher Einsetzung (iure divino) beruhenden, gehören der päpstliche Primat (primatus apostolicus) und der Episkopat. (Über jenen sehe man den Artikel Papst, über diesen den gleichnamigen Artikel.) Diese beiden, der päpstliche Primat und der Episkopat, sind die einzigen auf göttlicher Anordnung beruhenden und somit notwendigen Grade der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt. Außer dem Papste und den Bischöfen kommt die erwähnte Gewalt in der Kirche nur denjenigen zu, denen sie entweder vom Papste oder von einem der Bischöfe erteilt wurde. Auf diese Weise sind aus den eben erwähnten zwei Graden der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt mehrere andere Grade dieser Gewalt hervorgegangen, die sonach alle lediglich kirchlicher Einsetzung (iuris ecclesiastici, humani) sind. Hierher gehören, als Mittelstufen zwischen dem päpstlichen Primat und dem Episkopat, die Kardinäle, Patriarchen, Exarchen oder Primaten und die Metropoliten (Erzbischöfe). Als unter dem Episkopate stehende Stufen sind unter andern hierher zu rechnen der bischöfliche Generalvikar und Offizial, die bischöflichen Bezirksvikare oder Dekane und die Pfarrer (vgl. Gerlach, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, S. 417 ff.). Auch in betreff der kirchlichen Lehrgewalt lassen sich mehrere Grade unterscheiden, insofern dieselbe nämlich einem Diakon, Priester und insbesondere Pfarrer, einem Bischof oder dem Papst als dem Oberhaupte der Kirche zukommt (Concil. Vatic. const. Pastor aeternus cap. 4).

III. Die kirchliche Hierarchie oder der Klerus im engeren Sinne. Die Träger der Kirchengewalt (potestas ecclesiastica, sacra potestas, ἱερῶν ἀρχή, ἱερὰ ἀρχή) überhaupt werden im allgemeinen Hierarchen (hierarchae, ἱεράρχαι) genannt. (Vgl. Hallier, De hierarchia eccl. lib. 1, sect. 2, cap. 3, ed. Lutet. Paris. 1656, pag. 30.) Der Inbegriff der Hierarchen, nach dem Verhältnis der rechtlichen Über- und Unterordnung derselben gegliedert, wird Hierarchie (hierarchia, ἱεραρχία), auch lehrende oder regierende Kirche genannt. In diesem Sinne nimmt das Konzil von Trient die Hierarchie (sess. XXIII, de sacram. ord. cap. 4). Je nachdem die Hierarchie die Träger der kirchlichen Weihegewalt (potestas ordinis) oder aber jene der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt (potestas iurisdictionis) umfaßt, wird sie in die hierarchia ordinis und hierarchia iurisdictionis unterschieden. (Vgl. Devoti, Instit. can. lib. 1, tit. 1, § 4; tit. 2, § 1—4.) Und je nachdem ferner die betreffenden Grade der kirchlichen Weihe- und Jurisdiktionsgewalt göttlicher oder

aber kirchlicher Einsetzung sind, wird jede der beiden Hierarchien wiederum in die hierarchia iuris divini und hierarchia iuris ecclesiastici vel humani eingeteilt. Demgemäß bilden die hierarchia iurisdictionis iuris divini der Papst und die Bischöfe, jene iuris humani die Kardinäle, Patriarchen, Primaten oder Exarchen und Metropoliten (Erzbischöfe); ferner die bischöflichen Generalvikare und Offiziale, die Bezirksvikare oder Dekane u. s. w. Zur hierarchia ordinis iuris divini gehören die Bischöfe, Priester und Diakonen, wie dies auch das Konzil von Trient (sess. XXIII, de sacram. ord. can. 6) ausgesprochen hat. Die übrigen Weihegrade (ordines), nämlich der Subdiakonat, Akolythat, Exorcistat, Lektorat und Ostiariat, bilden die hierarchia ordinis iuris humani. (Vgl. Benedict. XIV., De synod. dioec. lib. 8, cap. 9, n. 1—12.) Beide Hierarchien bilden aber nur eine kirchliche Hierarchie, und die hierarchia ordinis und die hierarchia iurisdictionis sind nur konstitutive Teile dieser einen von Christus zur Leitung seiner Kirche berufenen Hierarchie. (Vgl. Hallier l. c. lib. 4, sect. 3, cap. 1; Gerlach a. a. O. S. 326 ff.)

Bloß etymologisch betrachtet, würde der Ausdruck ἱεραρχία wohl nur die Träger der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt und sonach nur die hierarchia iurisdictionis bedeuten, in welcher Bedeutung diesen Ausdruck übrigens auch der hl. Thomas von Aquino (Summa theol. 1, q. 108, a. 1, corp.) nimmt, indem er die Hierarchie also definiert: Hierarchia est sacer principatus. Auf Grund des geltenden kirchlichen Sprachgebrauches aber werden unter dem Ausdruck ἱεραρχία allgemein auch die Träger der kirchlichen Weihegewalt oder die hierarchia ordinis begriffen. (Vgl. Hallier l. c. lib. 1, sect. 2, capp. 1. 3; sect. 4, cap. 1; lib. 3, sect. 1, cap. 1; sect. 2, capp. 1. 2; lib. 4, sect. 1—3; Devoti l. c. lib. 1, tit. 1, § 4; tit. 2, §§ 1—6.)

Der Hierarchie gegenüber werden die übrigen, mit der Kirchengewalt nicht ausgestatteten Glieder der Kirche als Laien (laici, von λαός, Volk) oder weltliche Personen und der Inbegriff derselben als Laienstand, gläubiges Volk, auch lernende oder hörende Kirche, bezeichnet. (Vgl. die sogen. Constitutiones Apostolorum lib. 8, cap. 1, in Cotelerii Opera SS. Patrum, qui temporibus apostolicis floruerunt, ed. Ioan. Clericus, Amstelod. 1724, tom. I, p. 393.)

Aber nicht bloß Hierarchen, sondern auch Kleriker (clerici, κληρικοί) und Geistliche werden die Träger der Kirchengewalt überhaupt genannt und der Inbegriff derselben als Klerus, Geistlichkeit, geistlicher Stand bezeichnet. Der hl. Isidor von Sevilla (De officiis lib. 2, cap. 1, n. 1; Migne, Patrolog. cursus compl., ser. lat. tom. 83, col. 777) sagt in dieser Hinsicht: Omnes, qui in ecclesiastici ministerii gradibus ordinati sunt, generaliter clerici nominantur. Und an einer andern Stelle (Etymolog. lib. 7, cap. 12, n. 2. 3; Migne l. c. tom. 82, col. 290, auch im c. 1, D. XXI): Generaliter autem clerici nuncupantur omnes, qui in ecclesia Christi deserviunt, quorum gradus et nomina haec sunt, worauf er die einzelnen derselben, von den ostiarii bis zu den episcopi, die er wiederum, offenbar in Rücksicht auf die kirchliche Jurisdiktionsgewalt, in patriarchas, archiepiscopos, metropolitas und episcopos schlechtweg unterscheidet, namhaft macht. Und v. Schulte nimmt den Ausdruck Klerus durchweg für gleichbedeutend mit Hierarchie, indem er (Die Lehre von den Quellen des katholischen Kirchenrechts, Gießen 1860, S. 7) sagt: „Die Kirche hat ... eine feste Ordnung; in ihr ist ein Fundamentalunterschied zwischen Hierarchie (lehrende, leitende), Stand des Klerus und Laienstand (hörende, gehorchende Kirche); jener ist hauptsächlich angeordnet, um die Gnadenmittel zu bereiten und zu spenden, und hat deshalb gewisse ausschließliche Befugnisse.“ Und an einer andern Stelle (ebd. S. 451) sagt er: „Wer Katholik sein will, kann keine Kirche wollen, die nicht durch den Klerus regiert werde.“

Kleriker werden die Träger der kirchlichen Gewalt genannt, weil sie in besonderer Weise Gott angehören (s. ob. I); Geistliche werden sie in Rücksicht auf ihren Beruf bezeichnet, welcher ja darin besteht, die Annäherung des Menschengeistes zu Gott und die Vereinigung desselben mit Gott zu fördern, welcher sonach im Gegensatze zum Welt- und Fleischessinne steht (vgl. Sailer, Vorlesungen aus der Pastoraltheologie, 3. Ausg., I, 6 f.).

Wer ein Glied der Hierarchie oder des Klerus im engeren Sinne werden will, muß notwendig, was schon durch göttliche Anordnung (iure divino) gefordert wird, bereits Glied der Kirche, d. i. gültig getauft (vgl. Apg. 19, 1—6; cap. 2, de cognat. spirit. in Sext. 4, 3; cap. 1, X de presbyt. non baptiz. 43) und außerdem männlichen Geschlechtes sein (vgl. 1 Kor. 14, 34; 1 Tim. 2, 11—14; c. 29, D. XXIII; c. 20, D. IV, de cons.; c. 1, in fin. X de cohabit. cler. et mulier. 3, 2; c. 10, X de poenit. et remiss. 5, 38; Phillips, Kirchenrecht, Regensb. 1845 ff., I, 433 ff.). Überdies aber muß er auch noch die durch Kirchengesetze (canones, regulae ecclesiasticae; vgl. c. 1, D. III) geforderten körperlichen und geistigen Eigenschaften haben, oder wie man dies gewöhnlich ausdrückt, frei von aller Irregularität (irregularitas) sein (vgl. darüber: Boenninghausen, De irregularitatibus, Monast. 1863 sqq.; Hinschius, Das Kirchenrecht I, 7 ff.; Heiner, Kath. Kirchenrecht I, 3. Aufl., Paderborn 1901).

IV. Klerus in weiterem Sinne. Man gelangt aber nicht unmittelbar aus dem Laienstande in die Hierarchie oder den Klerus in engerem Sinne. Bevor man dem Klerus in diesem Sinne

einverleibt wird, muß man aus dem Laienstande ausgesondert und so für den Klerus (in engerem Sinne) oder die Hierarchie gewissermaßen ausersehen werden. Dies geschieht durch Empfang der Tonsur (tonsura) von seiten des zuständigen Bischofs bezw. Ordensabtes (vgl. c. 1, D. LXIX; c. 1, X de supplend. neglig. praelat. 1, 10; c. 11, X de aetat. et qualit. 1, 14; c. 3, de privileg. in VIto 5, 7), der dem Betreffenden das Kopfhaar in Form einer Krone (corona) abschneidet, ihm dadurch andeutend, daß er von nun an in besonderer Weise seinen Sinn von weltlichen Gütern und Freuden abwenden und ihn himmlischen Dingen zuwenden solle, wofür er einst am Reiche Christi Anteil erhalten werde (vgl. Matth. 19, 27; c. 7, C. 12, q. 1; Catechism. Rom. part. II, cap. 7, q. 14; Fagnanus, Comment. in Quinque libb. Decretal. Gregor. IX., ad cap. 11, de aetat. et qualit. 1, 14, n. 24 sq.)

Mit der Tonsur erwirbt der Empfänger derselben keine kirchliche Gewalt, weder die Weihe- noch die Jurisdiktionsgewalt, und durch deren Empfang wird er sonach keineswegs der Hierarchie einverleibt; nur gewisse kirchliche Vorrechte vor den Laien oder Privilegien erwirbt er dadurch, wozu namentlich das Privilegium der persönlichen Unverletzlichkeit, das sogen. privilegium canonis (angeführt im c. 29, C. 17, q. 4), gehört (vgl. Walter-Gerlach, Lehrbuch des Kirchenrechts, 14. Aufl., 488 ff.). Dennoch darf, wer noch nicht die Tonsur empfangen hat, weder eine Weihe (ordo) noch irgend einen Grad der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt erlangen (vgl. c. 23, C. 16, q. 7; cap. 2, X de iud. 2, 1; cap. 7, X de praescript. 2, 26; Concil. Trid. sess. XXIII, de sacram. ord. cap. 2), von welcher Bestimmung, da sie auf allgemeiner kirchlicher Anordnung beruht, mit Ausnahme des Papstes kein kirchlicher Obere Umgang nehmen darf (vgl. Gl. ad cap. 2, X de iud. 2, 1, v. laici und v. praesumant; Reiffenstuel, Ius canon. univ. lib. 2, tit. 1, n. 68 sqq.). Wer bereits die Tonsur empfangen hat, kann sowohl die Weihen (ordo) erhalten (Concil. Trid. sess. XXIII, de sacram. ord. cap. 2) als auch mit der kirchlichen Regierungs- oder Jurisdiktionsgewalt betraut werden (vgl. Barbosa, De off. et potest. Episc. part. III, alleg. 54, n. 10). Deshalb wird die Tonsur auch prima tonsura genannt (vgl. Gl. ad can. 1, D. XXI, v. psalmista; cap. 9, X de cler. coniug. 3, 3; cap. 11, X de aetat. et qualit. 1, 14). Wer aber die kirchliche potestas magisterii erlangen will, der soll nach dem geltenden allgemeinen kirchlichen Rechte schon Priester (presbyter) oder doch wenigstens Diakon (diaconus) sein (vgl. c. 19, C. 16, q. 1; c. 1, § 7, D. XXV; c. 2, D. XCII; c. 12, 14, X de haeret. 5, 7; Gerlach a. a. O. S. 145 f.). Obschon also die Tonsur eigentlich keine Weihe (ordo), sondern nur eine Vorbereitung zu den Weihen ist (Catechism. Rom. part. II, cap. 7, q. 13), so wird doch die Erteilung derselben als ordinatio bezeichnet (vgl. Synod. Epaun. a. 517, c. 37, in Harduin. tom. II, col. 1051).

Auch diejenigen, welche bloß die Tonsur empfangen haben, werden im kanonischen Rechte clerici genannt. Dies erhellt unter anderem aus c. 6, X de transact. 1, 36, wo in betreff eines gewissen Mannes bemerkt wird, er habe sich fälschlich für einen Kleriker ausgegeben, da er es doch noch nicht durch Empfang der Tonsur geworden sei (se mentiens clericum, cum nondum esset in clericum tonsuratus). Desgleichen aus dem Pontificale Rom., wo das von Erteilung der Tonsur handelnde Hauptstück die Überschrift führt: De clerico faciendo. Ferner aus dem Catechismus Rom. (part. II, cap. 7, q. 13), wo gesagt wird, man bekomme in dem Augenblicke, wo man die Tonsur empfängt (cum tonso capillo Deo dedicatur), und zwar erst in diesem Augenblicke, den Namen clericus. Daher wird denn diese Tonsur auch tonsura clericalis genannt (vgl. Fagnanus ad c. 11, X de aetat. et qualit. 1, 14, n. 24) zum Unterschiede von jener Tonsur, welche denen erteilt wird, die in einen religiösen Orden (ordo religiosus, religio) eintreten (vgl. Dict. Grat. post c. 5, C. 19, q. 3; c. 6, ead.; c. 1, C. 20, q. 2; c. 1, X de regular. 3, 31), und welche tonsura monachalis heißt (vgl. Devoti l. c. lib. 1, tit. 1, § 10 sq.). Die eben erwähnten Kleriker bilden sonach eigentlich nur einen Mittelstand zwischen dem Laienstande und der Hierarchie oder dem Klerus in engerem Sinne.

Der Inbegriff dieser eben erwähnten Kleriker umfaßt nun den Klerus in weiterem Sinne. Ein Kleriker, der noch keine Weihe (ordo) empfangen hat, wird schlechtweg Kleriker oder einfacher Kleriker (clericus, simplex clericus) genannt. Kleriker, welche bereits Weihen (ordines), niedere oder höhere, empfangen haben, heißen clerici minorum bezw. maiorum ordinum. So oft im kanonischen Rechte das Wort clericus ohne allen Beisatz vorkommt, ist darunter ein clericus minorum ordinum oder auch simplex clericus zu verstehen; die clerici maiorum ordinum werden in der Regel nach der höheren Weihe, welche sie haben, benannt und demgemäß als subdiaconi, diaconi u. s. w. bezeichnet (vgl. c. 9, D. LIV; capp. 5. 7, X de cler. coniug. 3, 3; cap. 1, eod. in VIto 3, 2; cap. 1, de vit. et honest. cler. in Clem. 3, 1). Unter dem deutschen Ausdruck Geistlicher wird im gewöhnlichen Leben in der Regel ein Priester (presbyter) verstanden.

Die Geistlichen (clerici), welche zugleich dem Ordensstande (status religiosus oder regularis) angehören, werden Ordens- oder Regulargeistliche (clerici regulares), die übrigen aber Welt- oder Säkulargeistliche (clerici saeculares) genannt. Die Ordenspersonen (religiosi, regu-

lares, moniales) als solche gehören eigentlich zum Laienstande. Indes werden sie in Rücksicht auf ihren erhabenen Beruf von der Kirche vor den Laien bevorzugt, und insbesondere sind sie der den Klerikern zukommenden kirchlichen Vorrechte oder Privilegien teilhaftig gemacht. Dieselben bilden sonach gewissermaßen einen Mittelstand zwischen dem Laienstande und dem Klerus in weiterem Sinne (vgl. Ferraris, Prompta bibl. canon. verb. clericus, I, n. 10—18; Reiffenstuel, Ius canon. univ. lib. 3, tit. 1, n. 10 sqq.).

V. Die Standespflichten des Klerus. Kraft seines Berufes hat der Klerus die Laien zur Übung christlicher Tugenden anzuleiten und sie dadurch zur ewigen Seligkeit zu führen. Um dieses mit Erfolg thun zu können, muß er selbst bezüglich jener Tugenden den Laien als Muster vorleuchten. Aus diesem Grunde hat die Kirche dem Klerus besondere Verpflichtungen auferlegt, welche den Zweck haben, ihm bei den Laien Achtung und Vertrauen zu sichern und dadurch seine kirchliche Wirksamkeit zu fördern. Diese Verpflichtungen sind in den kirchlichen Gesetzbüchern Papst Gregors IX., Bonifatius' VIII. und Clemens' V., je in dem ersten Titel des dritten Buches unter der Rubrik: de vita et honestate clericorum, ferner in den Disciplinardekreten des Konzils von Trient sowie in den späteren kirchlichen, besonders päpstlichen Verordnungen enthalten. Sie sind teils positiver teils negativer Natur.

Die negativen Standespflichten des Klerus verbieten diesem, was mit der Würde seines Standes und mit der Reinheit und Milde seines Berufes unverträglich oder ihn überhaupt seiner kirchlichen Wirksamkeit zu entfremden geeignet ist. Demgemäß ist den Klerikern insbesondere verboten das Zusammenwohnen und der Verkehr mit verdächtigen Frauenspersonen; der Besuch von Wirtshäusern, außer auf Reisen oder aus andern wichtigen Gründen; der Besuch von Theatern (ob es erlaubt ist, nicht an sich schlechte Aufführungen zu besuchen, muß im einzelnen Falle entschieden werden); das Tanzen; das Tragen von Waffen; die Jagd, besonders die Treibjagd (venatio clamorosa); das Hazardspiel; der Betrieb einer Schankwirtschaft; der Betrieb eines solchen Geschäftes, welches nur auf materiellen Gewinn abzielt; die Ausübung innerer oder äußerer Heilkunde (vgl. Benedict. XIV., De synod. dioec. lib. 13, c. 10); die Ausübung des Richteramtes in Blutsachen (causa sanguinis). Die nähere Ausführung dieser Verbote siehe in: Phillips, Kirchenrecht I, Regensburg 1845 ff., S. 684 ff.; Heiner, Kath. Kirchenrecht I, 3. Aufl. Paderborn 1901, S. 185 ff.

Die positiven Standespflichten der Kleriker gebieten diesen, was ihre geistige Sammlung und ihre religiöse, sittliche und wissenschaftliche Vervollkommnung zu befördern geeignet ist. Allen Klerikern ist überhaupt geboten: a) das Tragen der Tonsur (tonsura clericalis) und der für sie durch Verordnung des Diöcesanbischofs vorgeschriebenen geistlichen Kleidung (habitus clericalis) ut, wie das Konzil von Trient (sess. XIV, de ref. c. 6) bemerkt, per decentiam habitus extrinseci morum honestatem intrinsecam ostendant. Beharrliche Außerachtlassung dieser Vorschrift hat der Bischof mit Suspension, unter Umständen selbst mit Absetzung vom Amt und Beneficium zu bestrafen (vgl. Concil. Trid. l. c.). b) Sorgfältiges Studium der Theologie und auch, insofern sie diesem förderlich sind, der Profanwissenschaften (vgl. c. 11, D. XXXVII; c. 1—4, D. XXXVIII; Phillips a. a. O. S. 688 ff.). Auf die Durchführung dieser Anordnung zielen verschiedene kirchliche Maßregeln ab: so insbesondere die Bestimmung, daß zur Erlangung gewisser kirchlicher Ämter und Würden, z. B. eines Bistums, des Amtes eines canonicus poenitentiarius, einer Kapiteldignität an Kathedral- und ansehnlichen Kollegiatkirchen u. dgl. m. das Doktorat oder Licentiat der Theologie oder des kanonischen Rechts erforderlich ist (vgl. Concil. Trid. sess. XXII, de ref. c. 2; sess. XXIV, de ref. c. 8. 12); ferner die Verordnung, daß die Priester, welche vom Bischof die Ermächtigung (missio, iurisdictio) zur Ausspendung des Bußsakramentes erlangen wollen, sich nötigenfalls von demselben in dieser Beziehung einer Prüfung zu unterziehen haben (vgl. Concil. Trid. sess. XXIII, de ref. c. 15); desgleichen die Bestimmung, daß niemand ein selbständiges Pfarrbeneficium erlangen kann, wenn er nicht von den Synodal- oder Prosynodalexaminatoren unter Vorsitz des Bischofs oder des Generalvikars mit entsprechendem Erfolge die Prüfung bestanden hat (Concil. Trid. sess. XXIV, de ref. c. 18; Benedict. XIV. l. c. lib. 4, c. 8, n. 7—10).

Für die Kleriker der höheren Weihen besteht überdies noch die Verpflichtung a) täglich außer den gottesdienstlichen Funktionen die für sie besonders bestimmten Gebete zu verrichten. Der Inbegriff dieser Gebete heißt Breviergebet (officium breviarii), auch, weil sie auf einzelne hervorragende Stunden des Tages verteilt sind, kanonisches Stundengebet (horae canonicae), und hat den Zweck, bei den genannten Geistlichen das Andenken an Gott und die Ewigkeit stets rege zu erhalten. Vgl. Propst, Brevier und Breviergebet, 2. Aufl. Tübingen 1867; Bäumer, Geschichte des Breviers, Freiburg i. Br. 1895; des † Bischofs von Neutra in Ungarn, Augustin de Roskovány, Coelibatus et Breviarium clericorum, Pestin. 1861, Nitr. 1877—1881, tom. V. VIII. X. XI., und dessen Supplementa ad collectiones monumentorum et litteraturae de matrimonio in Ecclesia catholica etc., Nitr. 1887—1890, tom. IV; b) ehelos (caelibes) zu bleiben und — so jedenfalls nach dem Rechte der abendländischen Kirche —

falls sie vor Empfang der höheren Weihen eine Ehe eingegangen hätten, der ehelichen Lebensgemeinschaft mit ihren Frauen sich zu enthalten. Darüber s. d. Art. Cölibat.

VI. Die Standesrechte des Klerus. In Hinsicht auf seinen erhabenen Beruf und auf seine ersprießliche Wirksamkeit genießt der Klerus den Laien gegenüber auch besondere Vorrechte oder Privilegien (im weiteren Sinne), und zwar sowohl von seiten der Kirche als auch großenteils von seiten der Staaten:

1. Vortritt vor den Laien bei dem Gottesdienste und in den kirchlichen Versammlungen und bei den kirchlichen Prozessionen und ein besonderer Platz im Presbyterium der Kirche, welches die Laien in der Regel nur behufs des Empfanges der heiligen Kommunion zu betreten haben (vgl. c. 30, D. II. de cons.; c. 1, X de vit. et honest. cler. 3, 1). Auch von seiten der Staaten wird den Geistlichen in der Regel die Standesehre gesichert. Häufig wird ihnen auch der Amtscharakter der Staatsdiener zuerkannt (vgl. Heiner a. a. O. S. 165).

2. Das privilegium canonis. Dieses besteht in dem besondern persönlichen Schutze der Geistlichen, welchen ihnen das zweite allgemeine Konzil vom Lateran im Jahre 1139 durch can. 15 (c. 29, C. XVII, q. 4) gewährt hat, indem es bestimmte, daß, wer einen Geistlichen in böser Absicht (suadente diabolo) thätlich mißhandelt, ohne weiteres (ipso facto) in den Kirchenbann verfällt, von welchem ihn in der Regel nur der Papst lossprechen kann. Weil durch diesen Kanon die Geistlichen in ihrer kirchlichen Amtsführung die erforderliche Sicherheit vor Gewaltthätigkeiten erlangten, erhielt derselbe infolge dessen hohe Bedeutung und wurde schlechtweg canon genannt und das durch ihn festgesetzte Vorrecht der Geistlichen als privilegium canonis bezeichnet. Dieses Vorrecht genießen nach kanonischem Recht durchweg die Kleriker der höheren Weihen; die der niederen Weihen und einfache Kleriker aber genießen dieses sowie die übrigen kirchlichen privilegia clericorum vermöge einer Verordnung Papst Pius' IX. vom 20. September 1860 (Acta S. Sedis III, 433. 443 sqq.) nur unter den vom Konzil von Trient (sess. XXIII, de ref. c. 6) für den Genuß des privilegium fori (s. unten sub 3) bestimmten Voraussetzungen. Verlustig werden dieses Privilegiums nach kanonischem Rechte auch die Kleriker der höheren Weihen durch Degradation (c. 2, de poen. in VI^{to} 5, 9), desgleichen in dem Falle, wenn sie ungeachtet dreimaliger Ermahnung des Bischofs fortfahren, sich weltlich zu kleiden (c. 25, X de sent. excomm. 5, 39; vgl. Heiner a. a. O. S. 165 ff.). Auch von den Staaten wird diese persönliche Unverletzlichkeit der Geistlichen gewahrt. So namentlich im Deutschen Reiche, wo nach § 167 des Strafgesetzbuchs Realinjurien oder Drohungen gegen amtierende Religionsdiener einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft werden. Nach § 154 des österreichischen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 bildet die vorsätzliche körperliche Verletzung eines Geistlichen, während er in der Ausübung seines Berufes begriffen ist oder wegen derselben, das Verbrechen der schweren körperlichen Verletzung und ist mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Und nach § 303 ebendaselbst gilt die Beleidigung eines Religionsdieners einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen, insofern diese Handlung nicht das Verbrechen der Religionsstörung (§ 122 ebd.) bildet, als Vergehen und ist mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

3. Privilegium fori. Kraft dieses der Kirche gewährten Privilegiums hatten die Geistlichen auch in weltlichen Rechts- und Strafsachen eine eigene Standesgerichtsbarkeit vor dem Bischof, und zwar so, daß es dem einzelnen Geistlichen gar nicht gestattet war, auf dieses Vorrecht, weil es ein Standesvorrecht war, zu verzichten (vgl. Nov. 123, c. 8. 21. 22; c. 17, X de iud. 2, 1; c. 2. 8. 9. 12, X de for. compet. 2, 2). Dadurch sollte verhütet werden, daß das Ansehen des geistlichen Standes erschüttert und infolge dessen auch seine kirchliche Wirksamkeit geschädigt würde, was zu befürchten war, wenn die Geistlichen, Lehrer und Priester der Laien, gleich diesen von weltlichen Richtern gerichtet würden. Hierzu kommt, daß ehedem bei den weltlichen Gerichten häufig widersinnige und abergläubische Beweismittel (Ordalien) angewendet wurden, deren Gebrauch den Geistlichen durch die Satzungen der Kirche (c. 1—3, X de purgat. vulg. 5, 35) untersagt war. Vermöge der Verordnung des Konzils von Trient (sess. XXIII, de ref. c. 6) sollen dieses Privilegium die Kleriker niederer Weihen nur in dem Falle genießen, wenn sie ein kirchliches Beneficium besitzen oder die Tonsur und die geistliche Kleidung tragen und entweder an einer Kirche im Auftrage des Bischofs dienen oder an einer bischöflichen Lehranstalt oder an einer Universität mit Erlaubnis des Bischofs zu den höheren Weihen sich vorbereiten. Für manche Gegenden hat der Apostolische Stuhl auch sonst noch dieses Privilegium eingeschränkt; so namentlich für Österreich durch das Konkordat vom 18. August 1855. Zur Wahrung dieses Privilegiums verhängte Papst Pius IX. durch die Konstitution Apostolicae Sedis vom 12. Oktober 1869 den dem Apostolischen Stuhle speciali modo vorbehaltenen Kirchenbann über die cogentes sive directe sive indirecte iudices laicos ad trahendum ad suum tribunal personas ecclesiasticas contra canonicas dispositiones (vgl. Heiner a. a. O. S. 169 ff.). Und Papst Leo XIII. hat durch ein Dekret der

S. Congr. Officii vom 23. Januar 1886 (Acta S. Sedis, XVIII, 416) verordnet, daß in Gegenden, wo das kirchliche privilegium fori staatlich nicht anerkannt wird, wer einen Geistlichen bei dem weltlichen Gerichte belangen will, sich dazu die Erlaubnis des Bischofs erwirken soll, welche ihm dieser, falls er selbst die Streitenden nicht auszusöhnen vermag, erteilen soll. Um einen Bischof vor ein weltliches Gericht zu ziehen, dazu soll der Kläger nach dem oben angeführten Dekrete die Erlaubnis des Papstes einholen (vgl. Vering a. a. O. S. 438, Anm. 5). Dieses Privilegium der Geistlichen wird gegenwärtig teils infolge der im Laufe der Zeit geschehenen Regelung des Verfahrens der weltlichen Gerichte, teils infolge der allmählich eingetretenen Entfremdung der Staaten von der Kirche in seinem früheren Umfange von keiner Staatsgewalt mehr anerkannt, weder in Rechts- noch in Strafsachen. In Bayern sind kraft der §§ 66, 69 und 70 der II. Beilage der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 alle Geistlichen in bürgerlichen Personalklagesachen, in allen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streitsachen u. dgl. einzig den weltlichen Gerichten untergeben. Auch die Kriminalgerichtsbarkeit über Geistliche kommt nur den betreffenden weltlichen Gerichten zu. Nur haben diese jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung gegen einen Geistlichen dessen zuständige geistliche Behörde in Kenntnis zu setzen. Das letztere ist auch durch Verordnung des preußischen Justizministers vom 12. Juni 1873 bestimmt. In Österreich hat nach § 29 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 das weltliche Gericht, wenn von ihm ein katholischer Geistlicher wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung in Untersuchung gezogen wird, davon dessen zuständigen kirchlichen Obern zu verständigen und demselben sodann auch das gefällte Urteil samt den Entscheidungsgründen mitzuteilen. Überdies sind bei Verhaftung und Festhaltung katholischer Geistlicher jene Rücksichten zu beobachten, welche die ihrem Stande gebührende Achtung erheischt.

4. Privilegium competentiae. Dieses besteht darin, daß dem Geistlichen, welcher unverschuldeter Weise in Schulden geraten ist, im Falle der Exekution von seinem Vermögen so viel belassen werden muß, als er zu seinem standesmäßigen Lebensunterhalte braucht. Dieses Privilegium wird, weil es von der kanonistischen Doktrin auf Grund des cap. Odoardus 3, X de solut. 3, 23 ausgebildet wurde, auch privilegium capitis Odoardus genannt (vgl. Hinschius, Kirchenrecht I, 127 f.). Es hat den Zweck, zu verhüten, daß die Geistlichen auf eine die Würde ihres Standes verletzende und ihre kirchliche Wirksamkeit schädigende Weise sich ihren Lebensunterhalt erwerben müßten. Dieses Privilegium wird den Geistlichen auch von der Staatsgewalt nach den für die Staatsdiener erlassenen Bestimmungen gewährt. Im Deutschen Reiche sind in dieser Beziehung die §§ 715 und 749 der Reichs-Civil-Prozeßordnung vom 30. Januar 1877 maßgebend, wonach der Zwangsvollstreckung oder Pfändung **nicht** unterworfen sind: die für den Geistlichen zur Ausübung seines Berufes erforderlichen Gegenstände sowie anständige Kleidung; ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termin der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt; die Bücher, welche zum Gebrauche des Geistlichen in der Kirche oder in der Schule bestimmt sind; das Diensteinkommen des Geistlichen; die Pension desselben nach seiner Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand. Wenn das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge desselben die Summe von 1500 Mark für das Jahr übersteigen, so ist der dritte Teil des Mehrbetrags der Pfändung bezw. Zwangsvollstreckung unterworfen. Nach dem österreichischen Gesetze vom 21. April 1882 §§ 1. 2 darf von dem Amtseinkommen der Seelsorger und geistlichen Pfründner sowie der sonst in öffentlichen Diensten stehenden Personen nur ein Drittel, und nur, insofern dasselbe den Betrag von 800 fl. übersteigt, der gerichtlichen Exekution unterzogen werden. Desgleichen darf auch von einem Ruhegehalte nur ein Drittel gerichtlich exequiert werden, und nur, falls dieser mehr als 500 fl. beträgt. Dasselbe gilt auch nach §§ 54, 55 und 60 des ungarischen Gesetzartikels LX vom Jahre 1881.

5. Privilegium immunitatis. Unter der immunitas personalis der Geistlichen versteht man die Befreiung derselben von solchen öffentlichen Leistungen, welche sich mit der Würde ihres Standes nicht vertragen oder sie von ihrem geistlichen Berufe abziehen; so namentlich von den sogen. munera sordida (Fronden), vom Militärdienste, von Übernahme der Kurial- und Municipalämter, der Vormundschaft und Kuratel u. dgl. Unter immunitas realis der Geistlichen ist die Befreiung derselben von öffentlichen Steuern und Abgaben zu verstehen. Der den Geistlichen gewährten immunitas realis (die bezüglichen Gesetze der römischen Kaiser sind von Grashof im Archiv für kathol. Kirchenrecht XXXVII, 286 ff. angeführt) lag die Erwägung zu Grunde, daß das Vermögen der Geistlichen sowie das der Kirchen ohnehin zu religiösen und wohlthätigen Zwecken, zum Bau der Kirchen, zur Errichtung und Erhaltung von Armen- und Krankenhäusern und dgl., verwendet wird, daß es sonach unbillig wäre, dasselbe noch mit andern öffentlichen Abgaben zu belasten und es insofern der Förderung jener erhabenen Zwecke zu entziehen (vgl. c. 4. 7, X de immunit. eccl. 3, 49; c. 1. 3, eod. in VI^{to} 3, 23; c. 3, de cens. in Clem. 3, 13; c. un. de immunit. eccl. in Clem. 3, 17). In Hinsicht auf die im Laufe der Zeit außerordentlich gestiegenen Staatsbedürfnisse wurde dieses Privilegium der Geist-

lichen allmählich aufgehoben, so daß es gegenwärtig fast in keinem Staate mehr besteht (vgl. Walter-Gerlach, Lehrb. d. Kirchenrechts, 14. Aufl., S. 578 ff.; Vering, Kirchenrecht, 3. Aufl., S. 439, Anm. 7). Die von der Kirche beanspruchte (vgl. c. 69, C. XII, q. 2; c. 4—7, C. XXI, q. 3) und von der Staatsgewalt gewährte immunitas personalis der Geistlichen (die bezüglichen Gesetze der römischen Kaiser, von Grashof zusammengestellt, s. im Archiv f. kath. Kirchenrecht a. a. O. S. 256 ff.) besteht großenteils in den meisten Staaten bis jetzt. So sind namentlich im Deutschen Reich laut §§ 29. 32. 40. 64. 117 des Reichsgesetzes vom 8. Februar 1890 nicht bloß die Militärpflichtigen römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückzustellen, sondern es sind auch taugliche Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben, der Ersatzreserve zu überweisen. Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination dem geistlichen Stande angehören, sollen auch zu Übungen nicht herangezogen werden; ebenso bleiben Ersatzreservisten, welche nur erst die Subdiakonatsweihe empfangen haben, von den Übungen befreit. Ferner sind die Geistlichen nach den §§ 34 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 vom Schöffen- und Geschworenenamte frei. Auch sind sie laut § 348 der deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 berechtigt zur Verweigerung der Zeugenaussage in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist. Dasselbe gilt nach § 52 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 auch von der Zeugenaussage im Strafprozesse (vgl. Vering a. a. O. S. 739, Anm. 12; Heiner a. a. O. S. 172 ff.) In der österreichisch-ungarischen Monarchie sind, was die Militärpflicht betrifft, nach § 31 des Gesetzes vom 11. April 1889 und § 31 des ungarischen Gesetzartikels VI vom Jahre 1889 die Kandidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgenossenschaft, wenn sie zur Zeit der Stellung in diesem Verhältnisse sich befinden und assentiert werden, über ihr Ansuchen in die Ersatzreserve einzuteilen. Die gleiche Begünstigung wird außerdem denjenigen zuerkannt, welche zur Zeit ihrer Einreihung (am 1. Oktober) entweder die theologischen Studien beginnen oder Novizen eines geistlichen Ordens sind. Nach Empfang der priesterlichen Weihe bezw. nach erfolgter Anstellung in der Seelsorge werden sie aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben übersetzt. Zur Übernahme der Vormundschaft oder Kuratel können in Österreich nach §§ 195 und 281 des Allg. Bürgerl. Gesetzbuchs Weltgeistliche nicht wider ihren Willen, in Ungarn nach § 49 des Gesetzartikels XX vom Jahre 1877 nicht angehalten werden, wenn sie mit einem Zeugnisse ihrer kirchlichen Vorgesetzten nachweisen, daß ihre Amtsgeschäfte mit der Ausübung der Pflichten eines Vormunds oder Kurators nicht vereinbar sind. Als Zeugen dürfen die Geistlichen in der österreich-ungarischen Monarchie laut § 151 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichsgesetzbl. Nr. 119) und nach § 320 des Gesetzes vom 1. August 1895 (Reichsgesetzbl. Nr. 113, vgl. § 204 des ungar. Gesetzart. XXXIII v. J. 1896 und § 207 des ungar. Gesetzart. LIV v. J. 1868) weder in Straf- noch in Rechtssachen vernommen werden in Ansehung dessen, was ihnen in der Beicht oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde. Zu dem Geschworenenamte sind nach § 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (Reichsgesetzbl. Nr. 121) und nach § 43 des ungar. Gesetzart. LVI vom Jahre 1868 die Geistlichen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften nicht zu berufen.

Die bisher angeführten Privilegien der katholischen Geistlichen beruhen teilweise auf göttlicher Anordnung, wie namentlich die Befreiung derselben von der Zeugenaussage in Ansehung desjenigen, was ihnen in der sakramentalen Beicht anvertraut wurde. Eine solche Aussage von einem katholischen Geistlichen zu fordern ist kein Mensch berechtigt; auch darf kein katholischer Geistlicher eine solche Aussage, selbst wenn sie unter Androhung des Todes von ihm gefordert würde, leisten (vgl. c. 2, D. VI de poenit.; c. 2, X de off. iud. ord. 1, 31; c. 12, X de poenit. et remiss. 5, 38; c. 13, X de excess. praelat. 5, 31; ferner Knopp, Der kath. Seelsorger als Zeuge vor Gericht, Regensburg 1851; Vering a. a. O. S. 739, Anm. 12). Teilweise beruhen sie lediglich auf kirchlicher Anordnung, wie namentlich das privilegium canonis, welches seine rechtliche Wirkung im Bereiche der Kirche unabhängig von der Staatsgewalt hervorbringt. Die rechtliche Wirksamkeit der übrigen der gedachten Privilegien hängt allerdings von deren Gewährung von seiten der Staatsgewalt ab, für welche Gewährung jedoch sehr gewichtige Gründe der Billigkeit sprechen.

Die einschlägige Litteratur ist bei den betreffenden Materien namhaft gemacht. [Laurin.]

Kloster, s. Orden.

Knappschaftskassen, s. I, 339. 367. 835.

Kodifikation, s. Civilgesetzgebung.

Kodominate, s. Staatsgebiet.

Kognatische Thronfolgeordnung, s. Thronfolge.

Kollision der Gesetze, s. Privatrecht, internationales.

Kolonat, s. II, 834.

Kolonien, Kolonialpolitik. [I. Begriff und Arten der Kolonien. II. Entstehung und Eigentümlichkeiten. III. Bedeutung der Kolonien. IV. Geschichte des Kolonialwesens. V. Kolonialpolitik.]

I. Mit dem Ausdruck „Kolonie" bezeichnet man eine gemeinsame Niederlassung irgend eines Volksteiles in einem außerhalb des eigentlichen Wohnsitzes und unmittelbaren Machtbereiches dieses Volkes gelegenen Gebiete zum Zwecke wirtschaftlicher oder auch politischer Ausnutzung und unter Wahrung der eigenen Nationalität, einerlei, ob diese Niederlassung von der öffentlichen Gewalt veranlaßt oder von privater Unternehmung ausgegangen ist und ob die Ansiedler auch in politischer Abhängigkeit von ihrem ursprünglichen Heimatlande stehen oder bloß durch Stammes- und Wirtschaftsinteressen Anlehnung an dasselbe suchen und mit demselben verbunden bleiben. Ein gewisser Zusammenhang mit demselben wird aber immer vorhanden sein, soll nicht der Begriff „Kolonie" verschwinden; niemals wird man die Absplitterungen eines Volkes, welche mit Aufgabe ihres nationalen Charakters ganz und gar in einem fremden Volke aufgehen oder unter Wahrung ihrer Nationalität ein eigenes, mehr oder minder großes, nach allen Seiten vollständig unabhängiges Staatsganze bilden, wie z. B. die Vereinigten Staaten von Nordamerika, noch als Kolonien des ursprünglichen Heimatlandes der herrschenden oder vorherrschenden Bevölkerung ansehen. Im Wesen der Kolonie liegt es, daß das Volk der Neuansiedler verschieden an Nationalität und durchweg auch verschieden an Kultur ist von den Bewohnern des neubesetzten Gebietes; gewöhnlich ist diese Kultur dem Grade nach eine andere, so bei den unter afrikanischen, australischen, amerikanischen und den meisten asiatischen Völkern entstandenen Kolonien europäischer Nationen. Notwendig ist ein derartiger Unterschied nicht; doch ist wenigstens in der Art der Kultur eine gewisse nationale Verschiedenheit vorhanden, so bei deutschen Kolonien in den czechischen, magyarischen und slavischen Gebieten Österreich-Ungarns, in Frankreich, England oder Italien.

Von einer bloßen **Einwanderung** und Ansiedlung unterscheidet sich die Kolonie einerseits durch die größere Menschenzahl und die gemeinsame, zusammenhängende Besiedlung eines Landstriches, anderseits aber vornehmlich durch die Bewahrung der besondern nationalen Eigentümlichkeiten in Sprache, Sitten und Lebensanschauungen, wenn auch dieselben im Laufe der Zeit mancherlei Abschwächungen und Verbindungen mit fremden Elementen erfahren werden. Auch sind Kolonien nicht mit **Eroberungen** gleichbedeutend. Wohl kann die Gründung einer Kolonie durch Eroberung angebahnt werden; aber dieser gewaltsame Weg ist keinesfalls die unumgängliche Voraussetzung dafür, wie auch die Gründung einer Kolonie nicht notwendige Folge einer Eroberung ist.

Über den **Begriff** und das **Wesen** der Kolonie herrscht unter den nationalökonomischen Schriftstellern noch keineswegs eine einheitliche Aufstellung, wenn auch alle über die Hauptmerkmale vollkommen einig sind: Roscher bezeichnet als koloniale Eigentümlichkeiten die Besitzergreifung eines mehr oder weniger jungen Landes durch ein mehr oder weniger altes Volk und die Ablösung eines Teiles des Volkes vom Ganzen; Kapp erklärt sie allgemeiner als den Ausdruck und Widerhall heimischen Unternehmungsgeistes und Fleißes; nach Hübbe-Schleiden ist eine Kolonie „nur ein solches auswärtiges Wirtschaftsgebiet einer Nation, nach welchem hin dieselbe nicht nur Teile ihres Kapitals und ihrer Intelligenz überträgt, sondern dort vor allem auch ihre eigene Nationalität als einheimische Bevölkerung ansiedelt". Hingegen bezeichnet er die Anpflanzung und Ausnutzung tropischer Länder mit Hilfe unseres Kapitals und unserer Intelligenz, wie Indien oder Java, wo unsere Rasse überhaupt nicht heimisch werden kann und es wegen der zahlreichen Bevölkerung mit andern Rassen auch nicht braucht, und die Kulturerziehung dieser fremden Rassen als Kultivation. Nach v. Stengel ist zum Wesen der Kolonie erforderlich, daß das Gebiet, auf welchem sich die Angehörigen eines Staates niederlassen oder ansiedeln, in eine staatsrechtliche oder doch völkerrechtliche Abhängigkeit von dem Mutterlande gebracht wird; er bezeichnet die eigentlichen Kolonien im Unterschiede von Protektoratsländern und Interessen- oder Machtsphären als überseeische Provinzen eines europäischen Staates, welche seiner Souveränität völlig unterworfen sind. Geffcken sieht das Wesen der Kolonie darin, „daß eine gewisse Anzahl Menschen derselben Nation sich in einem Gebiete niederläßt, welches noch nicht von ihrer Nationalität bewohnt ist; gehen dieselben in eine andere Nationalität über, so fällt auch der Begriff der Kolonie".

Die Einteilung der Kolonien war lange Zeit eine rein äußerliche nach der Art der Besiedlung; so unterschied Robertson in seiner History of America Auswanderungs- und Militärkolonien. Auf die inneren Eigentümlichkeiten legte zuerst Heeren in seiner Geschichte des europäischen Staatensystems das Hauptgewicht, indem er von Ackerbau-, Pflanzungs-, Bergbau- und Handelskolonien sprach. In Anlehnung an Heeren zählt Roscher vier Arten von Kolonien auf: Eroberungskolonien, Handelskolonien, Ackerbaukolonien und Pflanzungskolonien. In den **Eroberungskolonien**, die durch militärische Besetzung ins Dasein gerufen sind, wollen die Ansiedler nicht sowohl aus eigener Produktion, sondern vielmehr aus politischer und militärischer Ausbeutung der Eingeborenen Vorteil ziehen; in diese Klasse gehören z. B. die spanischen Kolonien in Mexiko und Peru u. s. w. Derartige Eroberungskolonien können weder in sehr dünn bevölkerte noch in sehr niedrig kultivierte Länder geführt werden; Plünderung und Beherrschung der Eingeborenen würden in beiden Fällen zu wenig Vorteile bieten. Das kolonisierende Volk muß dem kolonisierten entweder an politischer Kraft oder an politischer Bildung sehr überlegen sein. In der Natur der Sache liegt es,

daß Eroberungskolonien die bürgerliche Gesellschaft in Kasten zu zersplittern pflegen: das kolonisierende Volk behält sich die höheren Stände, die Staats- und Kirchenämter gerne ausschließlich vor. Dieser Kastengeist ist dort am stärksten entwickelt, wo zu den Unterschieden der Sprache und Sitten noch ein Unterschied der Farbe hinzukommt. Befördert wird die Eroberungskolonie hauptsächlich dadurch, daß sie bei den Besiegten schon Dienst- oder Kastenverhältnisse vorfindet. Eine Unterabteilung der Eroberungskolonien bilden die Militärkolonien, welche ein erobertes Land möglichst wohlfeil, sicher und beständig im Zaume halten sollen; dahin sind die römischen Stationen in den unterworfenen italienischen Landschaften Samnium, Etrurien 2c., die Niederlassungen der Venetianer in Candia und die frühere österreichische Militärgrenze gegen die Türkei zu rechnen.

Handelskolonien werden nach Roscher unmittelbar in solchen Ländern angelegt, wo es entweder viel zu kaufen und zu verkaufen giebt, aber noch aus irgend einem Grunde der freie Handel nicht stattfinden kann, oder welche nur einem über sie hinausgehenden Handel als Zwischenstationen dienen, namentlich an solchen Punkten, welche geographisch die Handelsstraße beherrschen. Fast alle größeren unmittelbaren Handelskolonien sind aus Handelsfaktoreien entstanden, die durch hochkultivierte Länder in niedrigkultivierten zur Wahrnehmung des Handels ins Dasein gerufen wurden unter korporativem Zusammenschlusse der einzelnen Kaufleute einer Nation. Auf die wirtschaftliche Produktion ihrer Umgebung können diese Handelskolonien von großem Einflusse sein; es ist bekannt, wie sehr die phönicischen Ansiedlungen den Bergbau förderten. Derartige Kolonien werden nun entweder eine Art Festung und Grundstock für weitere Eroberungen, wenn das Volk, unter dem sie angelegt werden, an politischer Kraft zurückgeht, und dann kann eine Gesellschaft von Kaufleuten der Keim eines großen Reiches werden, wie Ostindien es zeigt, oder jenes Volk schreitet wirtschaftlich vorwärts, und es entwickelt sich unter Verdrängung der Fremden ein nationaler Handelsstaat, oder auch die Handelskolonien bleiben auf ihrem Standpunkte stehen. Fast alle Kolonien fangen als Handelskolonien an; zur Blüte können dieselben nur in sehr produktenreichen Gegenden gelangen.

Ackerbaukolonien würden sich in friedlicher Weise wegen der teuern Einrichtungen des Grundeigentums nur in einem ganz wüsten oder höchstens nur von Jäger- und Hirtenstämmen dünn bewohnten Lande bewerkstelligen lassen. Beginnen müssen die meisten Ackerbaukolonien mit der mühevollen Arbeit des Rodens, aber eben diese Mühe und der erst allmählich kommende Ertrag machen die Arbeiter in der Kolonie heimisch und veranlassen sie zum festen Bleiben. So wächst in der Ackerbaukolonie allmählich eine neue Nation heran, ein selbständiger Ableger vom Mutterstamme. Die Ackerbaukolonie erfordert zahlreiche Menschenhände, daher auch starke Auswanderung; diese kann natürlich nur von großen Völkern und von dicht bevölkerten Ländern ausgehen. Gern läßt die Ackerbaukolonie sich in den dem Mutterlande gegenüberliegenden Küsten nieder, um demselben schon wegen des Verkaufs der Produkte nahe zu sein, daher denn auch die Engländer sich nach Nordamerika wandten, während die Spanier ihre Niederlassungen hauptsächlich in Südamerika begründeten. Auch das Klima darf nicht allzusehr verschieden sein von dem der Heimat. — Als eine Unterabteilung der Ackerbaukolonie bezeichnet Roscher die Viehzuchtkolonien, die leicht zum Ackerbau fortschreiten und nur in Steppen ihren ursprünglichen Charakter behalten. Die Kolonisten werden hier zwar auch heimisch, aber niemals sehr zahlreich und können in halbwilder Freiheit jahrhundertelang ohne bemerkbare Veränderungen fortleben.

Als vierte Hauptart der Kolonien stellt Roscher die Pflanzungskolonie auf; ihren Zweck sieht er in der Hervorbringung von Luxusartikeln (Kolonialwaren), welche das Klima des Mutterlandes demselben gar nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten gestatten würde; scheinbar ähnlich der Ackerbaukolonie, beruht sie doch auf ganz andern Grundlagen als diese, erfordert eine Art Gartenkultur, also unverhältnismäßig viele Menschenarbeit, die in einem tropischen Klima für Weiße kaum möglich erscheint, weshalb man sich der Arbeiter aus den Tropengegenden bedient, während vom Mutterlande her nur Kapitalisten und deren Stellvertreter einwandern, so daß also eine neue Nation sich nicht bilden kann, zumal auch die wenigen Einwanderer selbst nach verhältnismäßig kurzer Zeit sich wieder meist in die Heimat zurückbegeben wollen.

Als eine besondere Unterart erwähnt Roscher noch die „Kulturberufungskolonien", als welche er die Heranziehung höher gebildeter Kolonisten aus der Fremde zu Erziehern eines rohen Volkes durch dessen Regierung bezeichnet. In dieser Weise haben die russischen Zaren namentlich des 18. Jahrhunderts zahlreiche deutsche und schwedische Ackerbauer und Handwerker nach Rußland gezogen, wie früher die polnischen Herrscher Deutsche beriefen. Indes wird man derartige Berufungen nur dann als Kolonien betrachten können, wenn sie in größerer Zahl erfolgen und auch wirklich zu einheitlichen Niederlassungen führen, die, abgesehen von ihrem Unterthanenverhältnis innerhalb des neuen Staatsverbandes, in ihrem inneren Leben und möglichst auch im äußeren der alten Heimat treu bleiben. Überhaupt wird man, so groß auch Roschers Verdienste um die Erkenntnis des Wesens der Kolonien und die Geschichte derselben sind, und so viele ihm auch in seiner Einteilung folgen, diese doch ebensowenig genau nennen können wie die seines Vorgängers Heeren, die sie allerdings schon weit übertrifft. Eine scharfe

Trennung zwischen Pflanzungs- und Handelskolonien z. B. wird mindestens schwer durchführbar sein, und Eroberungskolonien spielen wenigstens gegenwärtig keine Rolle mehr, ganz abgesehen davon, daß sie auch früher thatsächlich ihrem Wesen nach meist entweder Handels- oder Ackerbaukolonien waren oder doch recht bald in solche übergingen. Roscher selbst will auch keineswegs eine scharfe Trennung der von ihm aufgestellten Klassen behaupten, sondern giebt einen oft unmerklichen Übergang derselben ineinander zu, doch so, daß in der Regel eine Art vorherrscht. Richtiger, weil thatsächlich genauer und der Wirklichkeit entsprechender, dürfte die einfachere Zweiteilung Fabris sein, der nur Ackerbau- und Handelskolonien unterscheidet; sie sind die beiden Grundformen, innerhalb deren sich die einzelnen kleineren Spielarten leicht unterbringen lassen. Hübbe-Schleiden unterscheidet, wie bereits gesagt, zwischen Kolonien und Kultivationen. Letztere umfassen die sonst sogen. Handels- und Pflanzungskolonien.

II. Die Entstehung einer Kolonie kann durch reines Privatunternehmen, ohne Teilnahme des Staates erfolgen; sie kann aber auch mittelbar oder unmittelbar von diesem selbst ausgehen und unter seiner unmittelbaren Leitung stehen.

Auf den niederen Kulturstufen eines Volkes, wo vom Staatsleben kaum die Rede sein kann und der Staat sich um das Thun der Einzelnen wenig kümmert, beruht die Kolonisation gewöhnlich auf Privatunternehmungen (Apökien), auf den höheren hingegen ist sie meist mittelbar (durch Begünstigung, Verleihung von Privilegien 2c.) oder unmittelbar vom Staate veranlaßt (Kleruchien); in letzterem Falle ist natürlich auch die Verbindung mit dem Mutterlande eine innigere und festere als dort, wo die Kolonie ihr Dasein einer reinen Privatunternehmung verdankt. Die Auswanderer behalten nach wie vor ihre staatsbürgerlichen Rechte, der ursprüngliche Volkscharakter wird, zumal der nötige Nachschub aus der Heimat sicher ist, weiter bewahrt, auch die Standesunterschiede der Heimat werden unter ihnen aufrecht erhalten. Auch die nur mittelbar vom Staate begründete Kolonie kann sich dieser Abhängigkeit nicht ganz entziehen, wenn diese natürlich auch nicht dieselbe ist wie in der von ihm allein hervorgerufenen, indem eben für die Begünstigungen, deren sich die Gründer zu erfreuen hatten, der Staat sich gewisse Rechte und namentlich ein Oberaufsichtsrecht vorbehält; mit der Zeit wird daraus auch meist eine unmittelbare Unterordnung unter die Staatsgewalt des Mutterlandes folgen.

Mittelbare Staatskoloniegründungen weist namentlich das 17. Jahrhundert eine ganze Reihe auf; es genügt, an die in Indien aufgekommenen Reiche der großen englischen und holländischen Handelsgesellschaften zu erinnern, die, auf Grund von Staatsprivilegien entstanden, zunächst auch von den Gesellschaften selbst verwaltet und erst später, zum Teil in neuester Zeit, deren Herrschaft entzogen und unmittelbar der Regierung des Mutterlandes unterstellt wurden; rein staatlichen Ursprungs waren dagegen die zahlreichen portugiesischen und spanischen Kolonien in Afrika und Amerika im sogen. Zeitalter der Entdeckungen, die französischen und die meisten englischen Kolonien, die während des 17. Jahrhunderts in Amerika aufkamen. Die neueren Kolonien sind teils Staats- teils Privatgründungen; letztere finden sich meist in selbständigen Ländern fremder Zungen, z. B. die deutschen Kolonien in Brasilien.

Von den Ursachen der Koloniengründung ist in erster Linie die Übervölkerung zu erwähnen, die zwar selten absolut, meist nur relativ ist, indem die Grenzen des Nahrungsspielraumes durch menschliche Thätigkeit und Energie, wenn auch nicht immer leicht und keineswegs beliebig, doch vielfach erweitert werden können. Übervölkerung hat bereits im Altertum Auswanderungen veranlaßt; sie spielt aber auch noch in der neueren Zeit ihre Rolle. Die große Auswanderung der Iren in der Zeit von 1827 bis 1848 hat ihren Grund fast nur in der Not jener Jahre, und auch die deutsche Auswanderung setzt sich wesentlich zusammen aus Bewohnern armer Gegenden, die anderswo eine Besserung ihrer Lage erwarten und erstreben. Am liebsten wenden sich diese Elemente den Ackerbaukolonien zu. Auch das Kapital, das in einem Lande nicht mehr unterzubringen ist, sucht sich einen Ausweg und muß in die Fremde wandern, soll es nicht gefährlich werden und Krisen herbeiführen, die dem Kapital selbst wie dem ganzen Lande schädlich sein würden; es sucht seine Zuflucht vorzugsweise in Handels- und Pflanzungskolonien, wo ihm lohnende Aussichten winken, und hier ist es wieder ein Mittel, die Verbindung mit dem Mutterlande zu festigen, da es einerseits fortgesetzten Schutzes bedarf und anderseits eine vollständige Lösung des Bandes zwischen Mutterland und Kolonie für beide Teile großen Schaden herbeiführen müßte. Manche Kolonien verdanken ihre Entstehung auch der politischen Unzufriedenheit, indem diejenigen, welche wegen der politischen Zustände in der Heimat dieser müde oder durch Gegenparteien aus ihr vertrieben sind, in andern Gegenden neue Ansiedlungen gründen, die gewöhnlich zwar als gesonderte Staatswesen, nach Lebensanschauung aber, nach Religion und Sprache in enger Verbindung mit dem alten Heimatlande bleiben. Derartige Kolonien weist bereits das Altertum viele auf; es gehören darunter das von den Phöniciern gegründete Karthago, die Kolonien der Äoler und Joner in Kleinasien, der Dorier in Unteritalien und Sicilien, später die Auswanderungen englischer Republikaner in der Zeit der Stuarts und englischer Monarchisten in der Zeit Cromwells. Viele Kolonien können ihre Entstehung auch auf religiöse Streitigkeiten zurückführen, die freiwillige oder gezwungene Auswanderungen zur Folge hatten; es sei nur er-

innert an die Niederlassungen katholischer und puritanischer Engländer in Nordamerika und die französischen Hugenottenkolonien nach Aufhebung des Ediktes von Nantes in Deutschland. Umgekehrt hat auch die religiöse Begeisterung, das Streben nach Ausbreitung der Religion nicht wenig zur Koloniengründung beigetragen. Wesentlich religiöse Gedanken ließen den Deutschen Orden die heidnischen Preußen, die Schwertbrüder Livland unterwerfen. Das Ende der Maurenkriege auf der pyrenäischen Halbinsel ist der Anfang der Fahrten der Portugiesen, die ihre Herrschaft, aber auch ihren Glauben in die Länder jenseits des Meeres bringen wollten, und auch das Unternehmen des Columbus war durch religiöse Beweggründe mit beeinflußt; aus den Ländern, die er zu entdecken hoffte, sollte ihm Geld genug zufließen, um Palästina und das heilige Grab den Türken zu entreißen. Auch heute noch ist die Hoffnung auf Weiterverbreitung der Religion für die Kolonisation wirksam, und neben Forschern, Soldaten, Kaufleuten und Beamten begeben sich ganze Scharen von christlichen Missionären und Mitgliedern religiöser Genossenschaften alljährlich zur Verbreitung des Christentums und Erziehung der Völker zur Civilisation nach den heidnischen Ländern und insbesondere nach den den europäischen Mächten unterworfenen Gebieten, wo sie mit ihrem segensreichen Wirken sich die ungeteilte Anerkennung und Bewunderung der Forschungsreisenden wie der kolonialen Behörden erwerben.

In erster Linie ist der Zweck der Auswanderung vielfach die Sicherung oder bessere Gestaltung der materiellen Lage. Infolgedessen beginnt in den Kolonien ein reges, eifriges Arbeiten, um die Natur und ihre Schätze der Menschenkraft zu unterwerfen und nützlich zu machen, und meist bringt dieses Streben, unterstützt von einer noch unausgebeuteten Natur, in rascher Entwicklung großen Reichtum hervor und befördert ein schnelles Erstarken der Volksmenge. Schon im Altertum zeigt sich diese Erscheinung bei den phönicischen wie bei den griechischen Kolonien, und die neuere Zeit weist sie ebenfalls wieder auf; man denke nur an das Wachstum der Vereinigten Staaten an Bevölkerung und Reichtum oder an die australischen Kolonien Englands. Gewiß ist dieser Aufschwung und mit ihm die allseitige Regsamkeit, die ihn herbeiführt, eine starke Lichtseite, aber sie entbehrt auch keineswegs des tiefen Schattens. Nicht selten nehmen die materiellen Sorgen und Thätigkeiten den ganzen Menschen in Beschlag, der Reichtum ist nicht mehr Mittel zum Zweck, er ist vollständig Selbstzweck geworden, und für idealere Ziele bleibt kein Raum übrig; selbst eine Heimat giebt es eigentlich nicht mehr, eine rastlose Thätigkeit, um nicht zu sagen, Heimatlosigkeit, beherrscht das Kolonialleben. Das übermäßig stark entwickelte Erwerbsleben unterdrückt eben zu leicht jede andere Regung, und das Heimatsgefühl, das dem Menschen den Boden, wo er geboren und aufgewachsen ist, lieb macht und ihn an denselben fesselt, fehlt den Einwanderern und kommt selbst bei den später Geborenen nicht zur vollen Geltung. „Selbst in Ackerbaukolonien schlägt der Einzelne keine sehr tiefen Wurzeln. Wenn der Amerikaner des Nordwestens sein Haus und Gut nur einigermaßen in Ordnung gebracht hat, so ist er weit entfernt, nun in gemütlicher Ruhe den Komfort desselben zu genießen, sondern er verkauft es sobald wie möglich und beginnt eine neue Rodewirtschaft. Alle Bauern, so genügsam und indolent in Europa, sind in Nordamerika Landspekulanten" (Roscher). Und wo Seßhaftigkeit eingetreten ist, da beginnt nur zu leicht abermals aus Spekulationsrücksichten ein wahrer Raubbau, der das Land aussaugt, um nur rasch zu gewinnen. Daher werden denn auch meist nur solche Produkte gezogen, die sich für den Handel und insbesondere für den Außenhandel eignen, oder man sucht nach Edelmetallen und durchwühlt den Erdboden, ohne an die Beschaffung der notwendigsten Lebensmittel zu denken, so daß wohl die Regierungen durch Zwangsmaßregeln zum Anbau von Getreide nötigen müssen.

Bringt das Streben nach starker Ein- und Ausfuhr naturgemäß eine große Arbeitsteilung mit sich, so muß es anderseits in Verbindung mit der Einseitigkeit in den Produktionszweigen sehr leicht zu Produktionskrisen führen, die durch die Leichtigkeit des Kredits und die meist vorherrschende Papiergeldcirkulation noch besonders gefördert werden. Sehr rasch entwickelt sich gewöhnlich im Innern der Kolonien das Bankwesen; aber auch der Kredit des Mutterlandes wird, wenigstens in der ersten Zeit des Bestandes der Kolonien, häufig in Anspruch genommen, da es zunächst den Kolonien selbst noch an Kapitalien fehlt; anderseits haben auch die Mutterländer selbst wieder viel Interesse, den Kolonien ihre Kapitalien vorzuschießen, da sie gerade dort meist sehr nutzbringend sich anlegen lassen und auch wieder ein Mittel zur Aufrechterhaltung des Zusammenhanges zwischen Kolonie und Mutterland sind. Diese Verbindung wird freilich auch durch die aus der alten Heimat mitgebrachte Erziehung, durch Sprache und Litteratur lebendig erhalten, aber gewöhnlich doch nur für die Auswanderer selbst, nicht mehr für die späteren Geschlechter, die bereits in fremdem Lande und unter fremder Umgebung aufgewachsen sind und nur noch dunkle Erinnerungen an das Land ihrer Väter bewahrt haben, namentlich dann, wenn sie in der Minderzahl gegenüber den übrigen Bewohnern ihrer Gegend sich finden; dann geht ihnen die alte Muttersprache verloren oder nimmt wenigstens eine fremdartige Färbung an, und mit neuen Anschauungen beginnt allmählich auch eine neue, von diesen erfüllte Litteratur aufzukommen und ihrerseits diese neuen Anschauungen wieder zu verbreiten, zu verstärken und zu erweitern. Denn auch im geistigen Leben schwingen sich die Kolonien rasch empor, und gerade aus ihnen

gehen nicht selten die bedeutendsten Vertreter und Pfleger von Kunst und Wissenschaft hervor; es bedarf nur des Hinweises auf die griechischen Kolonien im Altertum, die vielfach nicht nur die Heimat von berühmten Gelehrten, Dichtern und Künstlern waren, sondern auch ihrerseits wahre Musensitze wurden, und auf die reiche geistige Entfaltung mancher Kolonien der neueren Zeit, der englischen in Nordamerika und Australien, der englisch-französischen in Kanada. Mit dieser raschen, besondern geistigen und materiellen Entwicklung steht in engem Zusammenhang auch das Emporkommen eines selbstbewußten, freiheitsliebenden Sinnes der Bevölkerung, die gestählt im Kampfe ums Dasein mit den widerspenstigen Kräften der Natur und stolz auf ihre Erfolge sich keinerlei Unterordnung mehr fügen will, am wenigsten einer Regierung aus weiter Ferne, der man nur zu leicht Unkenntnis aller Verhältnisse und des ganzen Lebens der Kolonien mit Recht oder Unrecht unterschiebt. Daher denn auch die Erscheinung, daß Kolonien nach ihrer Erstarkung gar leicht vom Mutterlande sich losreißen, und wenn irgend möglich, eigene, entsprechend den Anschauungen der Bevölkerung meist republikanische Staatswesen bilden, die dann forthin auch ihre besondern Wege gehen.

III. Die Bedeutung der Kolonien ist eine dreifache: eine rein politische, eine wirtschaftliche und eine ethische. Jede Kolonie eines Volkes oder Staates erweitert dessen Besitztum und damit seinen Machtbereich, und wenn auch zugleich dadurch dem Mutterlande vielfach Lasten aufgebürdet und im Falle eines Krieges mit andern Nationen diesen selbst Angriffspunkte geboten werden, die zu ihrem Schutze eine größere Waffenmacht erfordern und so eine Schwächung der Streitkräfte in der Heimat befürchten lassen, so läßt sich doch anderseits nicht verkennen, daß auch die Macht des Feindes bei einem Angriff auf die Kolonien sich teilen muß und daß diese auch wieder gute Stützpunkte für die eigene Macht sind. So war es im Altertum, so war es auch später. Auch die deutschen Kaiser des Mittelalters wußten die Bedeutung der Kolonien für die Erweiterung und Sicherung des Reiches sehr wohl zu würdigen; daher denn auch die Besiedlung der an Deutschland angrenzenden und eroberten slavischen Gebiete und die Sendung deutscher Kolonisten in die im Mittelalter zeitweise vom deutschen Reiche abhängigen Königreiche Polen und Ungarn sowie später in die von Österreich den Türken entrissenen Länder. Spanien, Portugal und die Niederlande standen auf der Höhe ihres Glanzes, als sie ihre überseeischen Besitzungen noch ganz inne hatten und ihre Flotten zwischen diesen und dem Mutterlande ungehindert verkehrten; mit dem allmählichen Verluste ihrer Kolonien ging auch ihre Stellung in Europa mehr und mehr abwärts, und heute haben Spanien und Portugal gleich den Niederlanden nur noch ein geringes Gewicht im Völkerrate, während England, das erst mit der Erwerbung seiner überseeischen Gebiete eine führende Rolle zu spielen begann, sie auch gegenwärtig noch festhält, ja gerade die überseeischen Länder zum guten Teil als die Quelle seines Wohlstandes und damit seiner Machtmittel ansehen muß. Der britische Handel beruht eben hauptsächlich auf der Verbindung Englands mit seinen Kolonien, die seine Flagge in alle Teile der Erde trug.

Mag auch der Satz Hübbe-Schleidens: „Der Wohlstand der Nationen geht mit ihrem Welthandel Hand in Hand und gedeiht nur im Verhältnisse zur Entwicklung desselben", nicht ohne Einschränkung anzunehmen sein, im allgemeinen läßt er sich ebensowenig bestreiten wie der andere: „Der nationale Handel folgt der nationalen Flagge", die ihm neue Absatzgebiete zeigt und schafft. Es darf als statistisch erwiesen gelten, daß die Ausfuhr der Länder wie auch durchweg ihre Einfuhr „auf den Kopf der Bevölkerung ungefähr zunimmt im direkten Verhältnisse zur Ausdehnung ihrer überseeischen Politik", und auch ohne daß ein strenges Absperrungssystem die Schiffe anderer Nationen künstlich fernhält, ergiebt sich ganz naturgemäß zunächst ein überwiegender und schließlich ein ganz oder doch fast ganz ausschließlicher Verkehr zwischen Mutterland und Kolonie unter Verdrängung anderer Völker. Die deutsche und holländische, ehemals bedeutende Reederei nach dem Kaplande ist allmählich fast vollständig zu Gunsten Englands verschwunden. Welchen Einfluß eine derartige Verschiebung allein auf die Entwicklung des Schiffsbaues und die zahlreichen damit in Verbindung stehenden Gewerbszweige ausübt, liegt auf der Hand. Ebenso darf es als selbstverständlich gelten, daß durch Austausch der Produkte auch die Kolonien eine materielle Hebung erfahren, da eben der Handelsverkehr erst deren Aufsuchung recht ins Leben ruft und fördert.

Am durchgreifendsten äußert sich der Einfluß alter Kulturstaaten auf diejenigen Länder, welche zu Ackerbaukolonien geeignet und in Besitz genommen sind; eine starke Einwanderung aus jenen ändert ihr ganzes Aussehen, der vernachlässigte Boden wird urbar gemacht, es entstehen erst einzelne Ansiedlungen, dann Dörfer und Städte. Umgekehrt bieten aber auch gerade die Ackerbaukolonien dem Mutterland eine Zufluchtsstätte für seine zu stark angewachsene Bevölkerung, die hier die heimischen Sitten beibehält und die heimische Sprache weiter pflegt, während die Auswanderer aus Ländern mit starker Bevölkerung und großer Bevölkerungszunahme ohne Ackerbaukolonien in fremde Gebiete ziehen und andern Nationen nützen. Gerade für Deutschland hat diese Thatsache eine besondere Bedeutung, da die deutsche Auswanderung in diesem Jahrhundert neben der irischen die bedeutendste aller europäischen Völker war. Von 1830—1879 schätzt man die-

selbe auf etwa 4 Millionen Seelen; mögen dieselben nun, wie Roscher sagt, „nach Kanada oder den Vereinigten Staaten, nach Australien oder Algerien ziehen, sie gehen dem Vaterlande mit allem, was sie sind und haben, regelmäßig verloren; sie werden Kunden und Lieferanten fremder Völker, ja oft genug unsere Nebenbuhler und Feinde". Den Kapitalverlust, den Deutschland jährlich auf diese Weise mit Einberechnung der verlorenen Arbeitskraft erleidet, veranschlagt man auf 300 Millionen Mark, für den Zeitraum der erwähnten 50 Jahre also auf 15 Milliarden Mark im ganzen. Bei der starken Volksvermehrung Deutschlands ist eine selbst verhältnismäßig starke Auswanderung an sich kein Unglück und vielleicht sogar notwendig, zumal auch auf der andern Seite eine ziemlich starke Einwanderung aus andern europäischen Staaten steht. „Das Bedenkliche liegt nur darin, daß, statt in rege und produktive Wechselwirkung mit dem Mutterlande zu treten, dieses große Kapital von Arbeitskraft und den durch sie erzeugten Werten so gut wie völlig verloren geht und andern Nationen, in erster Linie den Vereinigten Staaten, zu gute kommt."

Freilich, auch Ackerbaukolonien werden diese Übelstände nicht ganz beseitigen; aber immerhin sind sie geeignet, dieselben erheblich zu mildern und auf lange Zeit wenig fühlbar zu machen. Ein gewisser starker wirtschaftlicher Verkehr zwischen Mutterland und Kolonie wird sich immer erhalten und das nationale Leben der alten Heimat in allen Schichten der Bevölkerung beeinflussen, es erweitern, bereichern und beleben, wie es vielleicht in noch höherem oder mindestens ebenso hohem Grade die Handelskolonien thun. Neue Anregungen und Ideen strömen aus dem überseeischen Verkehr in die Heimat zurück und wirken dort befruchtend auf den Gebieten der Wissenschaft und der Technik. Man denke nur an den Aufschwung, den die Naturwissenschaften und vor allem die Erdkunde in den letzten Jahrzehnten gewonnen haben und die wesentlich dem Verkehr europäischer Völker mit überseeischen Nationen und Stämmen und der Bereisung und Erforschung kolonialer Gebiete zu danken sind. Auch die Sprachwissenschaft ist nicht leer ausgegangen.

Anderseits werden die Kolonien selbst noch viel mehr beeinflußt, indem die Errungenschaften der Kultur des Hauptlandes nicht bloß den Einwanderern erhalten bleiben, sondern auch fortdauernd weiter vermittelt werden und auch den Eingeborenen auf allen Gebieten des Lebens zu gute kommen; ihre Lebenshaltung wird eine andere, als sie früher im Zustande der wilden Freiheit war, sie lernen die Arbeit und ihren Wert kennen, an die Stelle der ehemaligen Ungebundenheit mit allen Greueln uncivilisierter Horden tritt eine feste Rechtsordnung, die Leben und Eigentum sichert, und unter ihrem Schutz ist es auch den Missionären, die sich zur Verkündigung des Evangeliums eingefunden haben, leichter als sonst ermöglicht, ihres hohen Amtes zu walten und mit den Segnungen des Christentums auch die der Kultur zu verbreiten und ein entsprechendes Unterrichtswesen ins Dasein zu rufen. — Allerdings fehlen auch die Schattenseiten in diesem Bilde nicht. Gerade aus dem Verkehr uncivilisierter Stämme mit civilisierten Nationen ergeben sich, zum guten Teil infolge der Überlegenheit der letzteren, Unzuträglichkeiten, die für die Entwicklung der Kolonien und insbesondere für das sittlich-religiöse, aber auch für das physische und wirtschaftliche Leben der Eingeborenen von größtem Nachteil sind und den Bestrebungen auf die Hebung derselben schwere Hindernisse bereiten. Vor allem gehört dahin die Einschleppung vieler Laster; mit den guten Seiten der Europäer lernt der einfache Naturmensch auch deren Fehler kennen, und gerade diese werden dann mit Vorliebe angenommen oder dienen als Grund für die Hemmnisse, die wahrer Kultur entgegengesetzt werden.

IV. Die Geschichte der Kolonien reicht im Altertum bis in die Geschichte der Phönicier hinauf. Übervölkerung wie politische Parteiung und nicht zum wenigsten das Bestreben, sich Stapelplätze für den Handel zu sichern, veranlaßten dieselben, hauptsächlich im Bereiche des Mittelmeeres Ansiedelungen zu gründen. Die bedeutendste phönicische Kolonie ist das an der Küste Nordafrikas gelegene Karthago, von dem selbst wieder andere ausgingen; außerdem lagen in Nordafrika Utica, Leptis und Hippo, auf Cypern Citium, Amathus und Paphus, auf Sicilien Ortygia, Panormus und Eryx, in Spanien Malaga, Sagunt und Cadix; auch Lemnos, Kreta und Cythera weisen Spuren phönicischer Niederlassungen auf; in späterer Zeit waren durch die Karthager auch Sardinien und Corsica in punischem Besitze.

Die griechischen Kolonien entstanden im Anschlusse an die große dorische Wanderung nach dem Peloponnes; sie trieb einen Teil der achäischen Bevölkerung von Lacedämon, Messenien und Argolis aus ihrer Heimat nach dem von Ionern bewohnten nördlichen Küstenstrich Agialea oder Jonia aus, dessen Bewohner nun das Land verließen und sich zu ihren Stammesgenossen nach Attika begaben. Die hier entstandene Übervölkerung veranlaßte eine Auswanderung über das Ägäische Meer, teils auf die Cykladen und andere Inseln, teils nach Kleinasien, wo sie das Land vom Hermos bis zum Mäander und die der Küste naheliegenden Inseln Chios und Samos in Besitz nahmen. Die Achäer wandten sich, verstärkt durch Äoler und Böotier, nach Lesbos, wo sie sechs Städte gründeten, und nach der Küste Kleinasiens, die sie vom Berge Ida bis zur Mündung des Hermos besetzten. Der Südwesten Kleinasiens und die benachbarten Inseln, insbesondere Kreta, Rhodus und Kos, wurden von dorischen Ansiedlern in Besitz genommen; auch auf Cypern ließen sie sich nieder. Dieser ersten Periode der griechischen Kolonisation folgte mehrere Jahr-

hunderte später eine zweite, in der sich der Strom der Auswanderung zunächst nach Sicilien und Süditalien wandte (Großgriechenland). Bewohner von Chalcis auf Euböa sollen die ersten Griechen gewesen sein, die um 735 v. Chr. auf Sicilien landeten und dort die Kolonien Naxos, Leontini und Katana anlegten; die wichtigsten griechischen Kolonien auf Sicilien waren jedoch dorischen Ursprungs, darunter Syrakus, das von Korinthern gegründet wurde. Etwa 50 Jahre nach der ersten Landung auf Sicilien begann die Kolonisation Unteritaliens, wo bald bedeutende Städte entstanden, die selbst wieder neue Gründungen veranlaßten. Schon früher war die Küste von Nordafrika in Angriff genommen und von der Insel Thera aus auf der Hochebene an der westlichen Seite der großen Syrte später Cyrene gegründet, das mit vier von ihm ausgegangenen Kolonien die cyrenäische Pentapolis bildete. An der Ostseite des Jonischen Meeres entstanden von Korinth aus Corcyra, Apollonia, Lampsacus und Ambracia und von Corcyra aus Epidamnus, während im Norden des Ägäischen Meeres die Halbinsel Chalcidice geradezu den Namen von der großen Zahl der Ansiedelungen erhielt, die von der Stadt Chalcis auf Euböa dorthin abgingen. Ganz besonders zahlreich waren die Kolonien im Gebiete des Pontus Euxinus, die meist von Jonern, hauptsächlich aus Handelsrücksichten, angelegt waren; von Milet sollen nicht weniger als 80 ausgegangen sein, die gewöhnlich an der Mündung von Flüssen lagen; am Bosporus wurden Byzanz auf der europäischen und Chalcedon auf der asiatischen Seite von Megarern um 650 v. Chr. angelegt. Im 7. Jahrhundert erschienen Griechen in Spanien, und um 600 v. Chr. wurde von Phokäern mit keltischer Hilfe Massilia in Gallien gegründet. Auch Ägypten erhielt griechische Ansiedler, seitdem ihnen um 650 Psammetich Zutritt gewährte.

Die späteren Kolonisationen der Griechen hatten hauptsächlich den Zweck, feste Punkte zu gewinnen, welche die Handelsstraßen, aber auch die Herrschaft sicherten. Am vollständigsten wurde dies in den sogen. Kleruchien erreicht, in welchen die Kolonisten sich als Eroberer niederließen und die Einwohner ganz oder teilweise ihres Besitztums beraubten. Selten erhielten die alten Einwohner gleiche politische Rechte mit den Kolonisten, gewöhnlich verfielen sie der Knechtschaft; auch spätere Ansiedler erhielten meist nur ein geringeres Bürgerrecht als die ersten. Ausgebildet wurde das System der Kleruchien hauptsächlich bei den Athenern in der Zeit zwischen den Perserkriegen und dem peloponnesischen Kriege; doch kommen sie auch später noch, wenngleich seltener, vor. Vor jeder Auswanderung oder Aussendung einer Kolonie wurde ein Orakel, gewöhnlich das delphische, befragt und ein ausgezeichneter Mann als Führer gewählt, dem auch die Vermessung und Verteilung des Landes, soweit eine solche notwendig war, oblag. Die Beteiligung an dem Gründungszuge war, wenn sie nicht ausdrücklich auf bestimmte Klassen beschränkt wurde, jedem, auch dem Fremden, gestattet. Von der Mutterstadt waren die Kolonien politisch unabhängig, obschon sie in den meisten Fällen mit ausdrücklicher Bewilligung und Förderung derselben angelegt wurden. Doch bestand durchweg ein gewisses Verhältnis der Ehrfurcht zu der Mutterstadt und deren Göttern. Bei festlichen Gelegenheiten wurden Gesandtschaften und Geschenke von der Tochterstadt nach der Mutterstadt geschickt, und umgekehrt von dieser an jene. Gegenseitiger Beistand in Gefahren galt als Regel, die freilich recht zahlreiche Ausnahmen aufweist, wie sich bei der vollständigen politischen Unabhängigkeit beider Teile mit Ausnahme der athenischen Kleruchien eigentlich schon von selbst versteht, zumal oft genug auch die herrschenden Parteien sich feindlich gegenüberstanden; während in Alt-Griechenland bald die Aristokratie bald die Demokratie in den einzelnen Städten und Staaten (außerhalb Lakoniens) das Ruder führte, wurde in den Kolonien, insbesondere in den wohlhabenden Handelskolonien, die aristokratische Herrschaft bald von der Demokratie vollständig ersetzt.

Im Gegensatze zu dem meist losen Bande zwischen den griechischen Städten und ihren Kolonien waren die römischen Niederlassungen außerhalb der Stadt Rom immer in engster Abhängigkeit von dieser geblieben; sie waren in erster Linie Militärkolonien, die als Besatzungen neu eroberter Städte diese in Botmäßigkeit erhalten und zugleich Stützpunkte weiterer Eroberungen bilden sollten. Die Ausführung einer Kolonie erfolgte durch Senatsbeschluß oder Plebiscit, in der Kaiserzeit durch eine lex; die Teilnehmer, gewöhnlich 300, meldeten sich freiwillig oder wurden durchs Los bestimmt. Der Auszug geschah unter besondern Ceremonien und unter Leitung der triumviri (oder auch septemviri, selbst vigintiviri) coloniae deducendae in militärischer Ordnung vom Kapitol aus. Die Kolonisten behielten ihr römisches Bürgerrecht und hatten eine ganz nach stadtrömischem Vorbilde eingerichtete Obrigkeit, in der duumviri die Stelle der Konsuln vertraten. Derartige Kolonien wurden allmählich in allen Gegenden Italiens angesiedelt, wo immer die Römer Kriege geführt und italische oder gallische Völkerstämme besiegt und unterjocht hatten. Seit der Eroberung Latiums (338 v. Chr.) wurden unter römischer Oberleitung auch latinische Kolonien zu gleichen Zwecken in Italien gegründet, die indes nicht das volle römische, sondern das latinische Bürgerrecht mit Selbstverwaltung, Münzrecht, Freizügigkeit mit Rom und Freiheit vom Legionsdienste erhielten, wofür sie eigene cohortes und alae stellten. Von diesen latinischen Kolonien sind verschieden die sogen. coloniae iuris italici, die, außerhalb Italiens gelegen, nur ausnahmsweise mit den Vorrechten jener ausgestattet wurden. Die Agrarkolonien, die seit der

Zeit der Gracchen aufkamen, versorgten verarmte Römer mit Besitz, befreiten den Staat aus der Gefahr der Beunruhigung durch dieselben und bildeten zugleich wieder neue Dämme gegen andere Erhebungen, da die Kolonisten selbst nur durch die Staatsmacht geschützt waren und an diese sich anlehnen mußten. Eine ähnliche Versorgung gewährten die Militärkolonien den ausgedienten Soldaten, nur daß diese auch wieder unmittelbar der Sicherung der römischen Herrschaft dienten. Seit Sulla wurden sie bis in die späte Kaiserzeit in Italien, aber auch außerhalb desselben, namentlich unter den neu unterworfenen und unruhigen Völkern in Gallien und an der Donau angelegt und entwickelten sich zum Teil zu bedeutenden Städten, die sich über die Völkerwanderung hinaus erhielten.

Die Völkerwanderung selbst ist gewissermaßen eine große Kolonisation an der Schwelle der alten und mittleren Zeit, aus der sich durch Teilung, insbesondere der germanischen Stämme, die Reiche des Mittelalters in Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien und Britannien bildeten. In der Folgezeit zeigte sich die mittelalterliche Kolonisation hauptsächlich als innere, als Besiedelung der innerhalb der Gebietsgrenzen der einzelnen Völker gelegenen öden Strecken oder als Verpflanzung von Angehörigen des herrschenden Volkes in die von fremden Stämmen bewohnten Gebietsteile sowohl zur weiteren Urbarmachung des Landes als auch zu seiner Sicherung und rascheren Verschmelzung der verschiedenartigen Bevölkerung innerhalb desselben, hat also hierin eine Ähnlichkeit mit der altrömischen Koloniengründung. Angewandt wurde sie in Deutschland schon zu Karls d. Gr. Zeit gegenüber den unterworfenen Sachsen, von denen Teile ins Frankenland verpflanzt wurden, wie umgekehrt Franken nach Sachsen versetzt wurden. Das Beispiel wurde später bei der Unterwerfung der Wenden in Brandenburg durch Albrecht den Bären und der slavischen Völker des Nordens durch Heinrich den Löwen nachgeahmt; beide zogen Kolonisten aus den deutschen Gebieten, insbesondere aus den Rheingegenden und Westfalen, nach ihren neu gewonnenen Ländern. Ebenso wurden im Südosten Deutschlands nach Böhmen und Österreich deutsche Ansiedler aus dem übrigen Deutschland zur Kräftigung der deutschen Herrschaft gezogen. Doch unterblieben auch im Mittelalter äußere Kolonisationen nicht; es sei hier hingewiesen auf die normannischen Niederlassungen in Frankreich, England und Süditalien, auf die im Gefolge der Kreuzzüge ebensosehr aus Handelsinteressen wie aus religiösen Beweggründen durch europäische Völker und insbesondere die italienischen Seestädte, die schließlich selbst Konstantinopel eroberten, im Oriente in Besitz genommenen Gebiete und an die große Niederlassung und Kolonisation des Deutschen Ordens in Preußen und der Schwertbrüder in Livland, wo trotz der schwierigsten Verhältnisse dauernde Erfolge errungen wurden.

Die Hauptthätigkeit der Koloniengründung beginnt aber für die europäischen Völker mit dem Zeitalter der Entdeckungen. An der Spitze standen die Portugiesen und Spanier. Unter der Regierung Emanuels d. Gr. von Portugal fand, nachdem schon 1486 Bartolomeo Diaz das Kap der Guten Hoffnung entdeckt hatte, Vasco da Gama den nächsten Seeweg nach Ostindien, und portugiesische Niederlassungen entstanden 1498 in Calicut an der Küste Malabar, 1502 in Cochin und Cananor; bald darauf wurde Malabar unterworfen, Goa Mittelpunkt der portugiesischen Herrschaft in Ostindien und Malakka nebst der Insel Ormus erobert. Zur Vermeidung von Streitigkeiten überließen Portugal und Spanien dem Papst Alexander VI. die Entscheidung über die Abgrenzung ihrer Machtsphären. Dieser bestimmte am 4. Mai 1493, daß alles Land, das östlich einer 100 Seemeilen westlich von den Azoren von Pol zu Pol gezogenen Demarkationslinie liege, den Portugiesen, das westlich davon gelegene den Spaniern zugehören solle; 1494 wurde die Linie auf 310 Seemeilen hinausgerückt. Die Entdeckung Amerikas durch Columbus lockte auch die Portugiesen dorthin, und 1540 siedelten sie sich in Brasilien an, das nun bis ins zweite Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts mit Portugal, dessen Kolonialbesitz in Asien und Afrika heute noch 2 126 131 qkm mit 7 681 000 Bewohnern beträgt, vereinigt blieb. Das übrige Südamerika kam nebst Mittelamerika, den südlichen Teilen der heutigen Vereinigten Staaten und einem großen Teile der westindischeu Inseln in den Besitz der Spanier.

Die spanischen Kolonien sind ursprünglich Eroberungskolonien; aber schon früh hat die Krone versucht, der Unterdrückung der Eingeborenen zu steuern und sich zwischen Siegern und Besiegten ins Mittel zu legen. Unterstützt wurde sie darin ganz besonders durch die Kirche und deren Missionäre, und „im allgemeinen war die Behandlung der Indianer so mild, wie es die Rücksicht auf ihre eigene Unmündigkeit und auf die Sicherheit der spanischen Herrschaft irgend erlaubte". „Während die Kolonien anderer europäischen Völker, wo sie mit rohen Eingeborenen zusammentrafen, regelmäßig die Ausrottung der letzteren herbeigeführt haben, ist den Spaniern nicht bloß die Erhaltung, sondern auch die Bekehrung und vergleichsweise Civilisierung derselben gelungen sowie die Verschmelzung mit ihnen zu großen Mischrassen" (Roscher). Das Leben der Indianer in den Missionen war in seinem ganzen Umfange streng geregelt, vor allem auch in der wirtschaftlichen Thätigkeit und den wirtschaftlichen Verhältnissen; die Niederlassung von Europäern und der Umgang mit denselben unterlagen mancherlei Hindernissen, um die Eingeborenen möglichst physisch und moralisch zu schützen. Entsprechend war die Einwan-

derung aus Spanien sehr beschränkt, ja ohne ausdrückliche, gewöhnlich nur für einen kurzen Zeitraum und bestimmte Gegenden gegebene Erlaubnis der Regierung überhaupt nicht gestattet; zur Abreise aus Amerika bedurfte es auch wieder einer besondern Genehmigung der Regierung. Jedenfalls kam dadurch nur eine im Vergleich mit der eingeborenen an Zahl geringe weiße Bevölkerung nach Südamerika, und noch zu Alexander v. Humboldts Zeiten wurden unter 100 Einwohnern in Neuspanien 16, in Peru nur 12 Weiße gezählt; Mexiko weist in der Gegenwart etwa $^{2}/_{5}$ reine Indianer und etwa $^{1}/_{8}$ reine Weiße auf; in Ecuador kommen auf 100 Menschen 50 reine Indianer und nur 8 reine Weiße. Sehr eingewurzelt war das Kastenwesen, das, schon in Spanien recht heimisch, in den Kolonien noch durch die Rassenunterschiede gestützt wurde. Der Regierung war es allerdings auch wieder ein Mittel, die Bevölkerung in Abhängigkeit zu erhalten. Der Handel war sehr beschränkt, für das Schriftwesen bestand eine strenge Censur. An der Spitze der Verwaltung standen die Vicekönige, ihnen zur Seite die Audiencias, Gerichtshöfe zweiter Instanz, aber zugleich auch eine Art von Staatsrat für alle wichtigeren und außerordentlichen Fälle, der oft genug über den Statthalter hinweg mit der Regierung in Verbindung trat und dadurch zu einer Aufsichtsbehörde über den Statthalter wurde. Höchste Behörde war der 1511 errichtete, 1542 organisierte Rat von Indien, der die oberste Verwaltungs- und zugleich die Oberjustizbehörde für alle Civilsachen über Gegenstände von mehr als 6000 Piaster an Wert bildete. Seine Mitglieder wurden meist aus den Personen gewählt, die in Amerika hohe Ämter bekleidet hatten. Im 18. Jahrhundert, unter der bourbonischen Dynastie, wurde die Stellung des Rates von Indien mehr und mehr untergraben durch die Centralisierungsbestrebungen der Regierung, die überhaupt in der Verwaltung der amerikanischen Besitzungen möglichste Verwirrung anrichtete und neben der Erschütterung Spaniens durch Napoleon nicht wenig den Abfall der Kolonien verschuldete, der um 1820 nach und nach bei allen eintrat und dieselben einer wahren Unzahl von Revolutionen überlieferte, ein Zeichen, daß sie zur Freiheit und Selbständigkeit noch nicht reif waren. Zuletzt gingen 1899 bei Beendigung des spanisch-amerikanischen Krieges Cuba, Portorico und die Philippinen an die Vereinigten Staaten verloren, während gleichzeitig die Karolinen-, Marianen- und Palaosinseln durch Verkauf an Deutschland übergingen. Die heutigen überseeischen Besitzungen Spaniens umfassen noch 213 854 qkm, die sämtlich in Afrika gelegen sind.

Frankreich trat, einige schwache Versuche im 15. und 16. Jahrhundert abgerechnet, erst seit Ludwig XIII. und Richelieu als Kolonialmacht auf, ohne indessen unmittelbar von Staats wegen Kolonien zu begründen; vielmehr beschränkte sich die Thätigkeit der Staatsgewalt auf die Erteilung von Koloniengründungs-Privilegien an Privatgesellschaften, doch so, daß diese zwar Regierung und Gerichtsbarkeit besaßen, Befestigungen anlegen und Kriegsschiffe ausrüsten durften und den Handel eigenmächtig betrieben, der König aber den Gouverneur ernannte, der sich wieder nicht in Angelegenheiten des Handels und Landverkaufs einmischen durfte. Die Gesellschaften sollten möglichst zahlreiche Kolonisten herbeiziehen. Um ihnen dieses zu erleichtern, durften Adel und Geistlichkeit, ohne ihrem Stande etwas zu vergeben, in den Kolonien Handel treiben, galten Gesellen, die dort eine bestimmte Zeit gearbeitet hatten, nach ihrer Rückkehr in die Heimat als Meister; Arbeiter wurden von den Gesellschaften drei Jahre vollständig unterhalten und mit Land ausgestattet. Die älteste französische Kolonie ist die 1610 auf Guyana gegründete; später wurde Kanada (la Nouvelle France) besiedelt und derart mit Frankreich verbunden und für dasselbe gewonnen, daß noch heute dort die französische Nationalität die englische überragt. 1682 wurde das ganze Gebiet des Mississippi bis zu seiner Mündung in Louisiana in Besitz genommen; von der französischen Herrschaft daselbst zeugen noch in der Gegenwart Städtenamen wie St. Louis und New Orleans. Französische Niederlassungen wurden ferner auf den Antillen, Santo Domingo, Madagaskar, Isle de France, Réunion und den Komoren gegründet, und seit 1668 hatte auch in Indien die französische Herrschaft Fuß gefaßt, wo 1675 Pondichery ein Hauptstützpunkt wurde und Frankreich um 1750 ein Gebiet von 17 000 Quadratmeilen besaß. Seitdem ging ein Teil des französischen Besitztums nach dem andern verloren, Kanada und die Mississippiländer im Kampfe mit England ganz, Indien bis auf Pondichery und Chandernagore; erst in neuester Zeit sind die indischen Besitzungen Frankreichs wieder vermehrt worden durch Cochinchina und das Protektorat über Annam und Tongking. Auch in Afrika erfuhr die französische Herrschaft eine Erweiterung (Tunis, Madagaskar, Congo). Die bedeutendste französische Kolonie ist gegenwärtig das 1830 eroberte Algier. Der gesamte französische Kolonialbesitz beträgt gegenwärtig 6 128 581 qkm, die sich auf Asien, Afrika, Amerika und Australien verteilen.

Im Verständnis für das Kolonialwesen wurden die Franzosen stets weit übertroffen von den Niederländern. Von ihren Privatgesellschaften ist in erster Linie zu nennen die 1602 gegründete „Niederländisch-ostindische Compagnie“, die von den Generalstaaten ein Privilegium auf alle Gegenden jenseits vom Kap der Guten Hoffnung und der Magalhaensstraße erhielt. Sie durfte auf diesem Gebiete mit den einheimischen Fürsten im Namen der Generalstaaten politische Verträge schließen, Festungen anlegen und Truppen halten; doch mußten ihre Beamten sich

den Generalstaaten eidlich verpflichten und von diesen bestätigt werden. In der Zeit ihrer höchsten Blüte zählte die Gesellschaft außer ihrem Generalgouverneur in Batavia sieben Gouvernements. Neben der Niederländisch-ostindischen hatte sich 1621 auch eine „Niederländisch-westindische Compagnie" gebildet, die sich eine kurze Zeit in Brasilien festsetzte, aber an Größe und Macht weit hinter der ersteren zurücktrat. Auch in Nordamerika entstanden seit 1609 eine Reihe niederländischer Ansiedlungen, die aber noch in demselben Jahrhundert an die Engländer übergingen, während die in Mittel- und Südamerika und Westindien im Besitze der Niederländer verblieben. Ihre höchste Machtstellung hatten diese mit dem Westfälischen Frieden erreicht; im folgenden Jahrhundert hielten sie sich noch, solange sie mit England im Bunde gegen Frankreich standen; sobald sie sich dann zur Zeit des amerikanischen Krieges gegen England wandten, ging eine Kolonie nach der andern verloren, namentlich seitdem Frankreich aus den vereinigten Provinzen die Batavische Republik gebildet hatte und diese später ganz mit Frankreich vereinigt wurde. Im Jahre 1802 nahm England Ceylon weg; bald fielen Surinam und das Kap in dessen Hände und wurden 1814 förmlich abgetreten, wofür jedoch andere, gleichfalls in die Macht Englands geratene Besitzungen wieder zurückgegeben wurden. Die Hauptkolonien Hollands (dessen Kolonialbesitz über 2 000 000 qkm beträgt) sind heute noch auf den Sundainseln Sumatra, Borneo, Celebes und Java; auf letzterer führte van den Bosch seit 1830 ein eigenes Kultursystem ein, demzufolge die Eingeborenen gezwungen wurden, außer den ihnen den Hauptunterhalt gewährenden Reisfeldern eine gewisse Anzahl Kronländereien mit Kolonialpflanzen, Kaffee, Zucker, Indigo und Gewürzen, nach Vorschrift zu bebauen und den Ertrag gegen ein bestimmtes Entgelt an die Regierung abzuliefern; zur Durchführung des Systems und zur Aufrechthaltung der Herrschaft insbesondere gegen die aufrührerischen Atchinesen ist allerdings eine Armee von 40 000 Mann nebst 5279 Schützen und eine Flotte von 46 Schiffen mit 2710 Mann nötig; die Rentabilität der Kolonie hat sich dadurch so erheblich geschmälert, daß der Überschuß derselben von 20 352 552 holl. Gulden im Jahre 1874 sich allmählich in einen Fehlbetrag von etwa 5 Millionen Mark im Jahre 1900 verwandelt hat.

Die bedeutendste Kolonialmacht der Gegenwart ist England, das seine Besitzungen in allen Erdteilen hat. Der Anfang der englischen Kolonisationsbestrebungen geht zurück auf Heinrich VII.; Erfolge wurden jedoch erst viel später errungen. Noch unter Elisabeth und unter Jakob I. mißglückten alle Versuche englischer Kolonisation. Der eigentliche Gründer des englischen Kolonialreiches ist Walter Raleigh. Seine Thätigkeit begann 1584, als ihm durch königliches Patent das Eigentum von Virginien unter der Bedingung der Gründung von Ansiedlungen daselbst zugesprochen wurde. Indes Raleigh wußte zunächst hier ebensowenig festen Fuß zu fassen wie Ralph Lane und Sir Richard Grenville, wenn auch seine Versuche die Bahn für spätere Unternehmungen zeigten. Im Jahre 1606 gab Jakob I. Patente an zwei Gesellschaften, von denen die eine Nordvirginien, die andere Südvirginien besiedeln sollte; der König selbst behielt sich die absolute gesetzgebende Gewalt, die Besetzung aller Stellen und Anspruch auf eine spätere Rente vor. Unter Leitung eines gewissen John Smith ließ sich nun 1607 eine Expedition in Virginia nieder und gründete die Stadt Jamestown. Neu-England wurde etwas später besetzt als Virginia; die ersten Ankömmlinge brachte 1614 John Smith hin; 1620 erhielt eine Gesellschaft in Plymouth von Jakob ein Patent „zur Kolonisierung von Neu-England in Nordamerika" mit fast unbeschränkter Souveränität. Aber schon einige Jahre vorher hatte Frankreich einen Teil dieser Länder in Besitz genommen und war nun nicht gerade erbaut über die Störung durch die Engländer. Ohne Wissen und Zuthun des Königs von England wurde aber inzwischen das Gebiet besetzt von den „Pilgervätern" (Puritanern), von denen die ersten im Dezember 1620 in New Plymouth landeten; sie brachten republikanische Formen, republikanisches Wesen und republikanische Gesinnung mit und versuchten es selbst mit der Gütergemeinschaft, wenn auch nur kurze Zeit. Die Compagnie von Plymouth bewies indes nur wenig Lebenskraft; hingegen trieben die religiösen Verhältnisse in England zahlreiche Auswanderer nach der Neuen Welt hinüber, namentlich Puritaner, die sich insbesondere nach Massachussets wandten und dort ausschließlich puritanische Gemeinwesen gründeten. In der Heimat ihrer Religion wegen verfolgt, verlangten und gaben auch sie Gewissensfreiheit nur für sich selbst. Den Kolonisten legten sie 1634 den „Eid des freien Mannes" auf, der nicht dem Könige, sondern dem Staate Massachussets Treue schwur.

Im Gegensatze zu der puritanischen Unduldsamkeit in Massachussets herrschte in der vom katholischen Lord Baltimore auf Grund königlichen Freibriefes 1632 gegründeten Kolonie Maryland vollständige Religionsfreiheit, die ihrerseits wieder ein kräftiges Gedeihen der Kolonie zur Folge hatte. Maryland gehörte zu den sogen. Eigentümerkolonien, deren erste 1578, freilich vergebens, durch Humphrey Gilbert zu gründen versucht wurde. Von den späteren Unternehmungen dieser Art ist die in Carolina beachtenswert, das von Karl II. zunächst 1663, dann wieder 1665 an eine Gesellschaft englischer Adeligen um eine jährliche Lehenssteuer von 20 Mark (im alten Sinne zu 8 Silberunzen) überlassen wurde. Unter Mitwirkung des Philosophen Locke war eine Verfassung geschaffen, die das ganze Gebiet in mehrere

Grafschaften und 480 000 Acres geteilt und zwei Adelsklassen aufgestellt hatte, in jeder Grafschaft einen Grafen und zwei Barone. Jede Grafschaft zerfiel in fünf Teile, von denen einer der Gesellschaft, einer den drei Adeligen, die übrigen den Einwanderern vorbehalten wurden. Alle Religionsbekenntnisse sollten zugelassen sein, aber unter Widerspruch von Locke wurde die englische Hochkirche auch hier zur Staatskirche erklärt. Zur Herbeiziehung von Ansiedlern wurde diesen auch ein Anteil an der gesetzgebenden Gewalt und Verwaltung angeboten, allein die Bewohner wollten nichts von der Verfassung wissen; erst 1710 begann eine größere Einwanderung aus Europa, und zwar von Deutschland und der Schweiz aus. Nicht lange nach der Gründung dieser Kolonie, im Jahre 1680, erhielt William Penn ein Patent für Pennsylvanien, wo vor ihm schon Schweden eingewandert waren; mit Penn kamen Quäker aus England, Irland und Schottland hinüber. 1682 ward Delaware mit Pennsylvanien vereinigt, aber 1691 wieder als selbständige Kolonie organisiert. Damit gab es zwölf englische Kolonien an der Küste, zu denen 1732 als dreizehnte Georgia hinzutrat, das General Georg Ogelthorpe von Karl II. erhielt. Durch des Generals Bemühungen wurden viele zum Strange verurteilte Sträflinge zur Transportation nach Georgia begnadigt und waren die ersten Ansiedler dieser neuen Kolonie; später kamen als Zuzug Mährische Brüder und Wesleyaner.

Lange Zeit hatte das englische Kolonialwesen in Nordamerika harte Kämpfe mit den Indianern und Franzosen zu bestehen; letztere waren gleichzeitig, ja im Norden drei Jahre früher als die Engländer erschienen, hatten sich in Kanada und Louisiana festgesetzt und suchten die Engländer auf die Küsten zu beschränken; im siebenjährigen Kriege wurde die französische Herrschaft in Nordamerika gebrochen und im Frieden von 1763 den Engländern das schon früher gewonnene Acadia nebst Kanada unterworfen. Von Spanien erhielt England Florida gegen Rückgabe von Havanna und alle Besitzungen der Spanier östlich von Mississippi. Der Erfolg war wesentlich der Anhänglichkeit der Kolonisten an das Mutterland zu verdanken; aber eine verkehrte Behandlung derselben führte zur Revolution von 1776 und zur Unabhängigkeitserklärung der englischen Kolonien in Nordamerika, wo England nur Kanada behielt. Dagegen hat es um dieselbe Zeit seine heutige Macht in Indien fest begründet. In Indien hatte schon im 17. Jahrhundert die Ostindische Compagnie einzelne Punkte gewonnen, jedoch noch keine sehr bedeutenden Fortschritte gemacht. Aber seit 1757 drang sie immer weiter vor, gewann das Übergewicht über die gleichfalls in Indien angesiedelten Franzosen und brachte nach und nach das ganze Vorderindien und einen Teil von Hinterindien in ihre Gewalt. Die Herrschaft der Compagnie dauerte bis 1858; seit dem 2. August dieses Jahres ist das britische Vorder- und Hinterindien mittelbares oder unmittelbares Kronland und wird von einem in Kalkutta residierenden Vicekönig regiert. Die Zeit der napoleonischen Kriege hat Englands Kolonialbesitz in allen Erdteilen bedeutend vergrößert und ihm in Europa Malta, in Asien unter andern Ceylon und in Afrika die Kapkolonie, letztere beide von den Holländern, verschafft; in späterer Zeit kamen dazu noch Besitzungen in Australien, die bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts meist als Strafkolonien dienten, an der chinesischen Küste und in Afrika, so daß Englands Herrschaft heute sich über einen Kolonialbesitz von 27 836 026 qkm in Europa, Asien, Afrika, Amerika und Australien erstreckt. Die Centralverwaltung geschieht durch einen besondern Staatssekretär und ein Kolonialamt in London; an der Spitze der örtlichen Verwaltung steht gewöhnlich ein Gouverneur. Die meisten Kolonien haben für Gesetzgebung und Verwaltung eigene Körperschaften, die entweder gewählt oder berufen oder gewählt und berufen werden. In denjenigen Kolonien, die der Volksvertretung noch entbehren, besitzt der Gouverneur die gesetzgebende Gewalt, in den übrigen sind die Gesetze an seine Zustimmung gebunden; der Krone steht allen Gesetzen gegenüber ein Vetorecht zu. Die sechs Kolonialstaaten des australischen Festlandes sind seit dem 1. Januar 1901 in einer Föderation unter dem Namen The Commonwealth of Australia vereinigt.

Das italienische Kolonialwesen stammt ganz aus neuester Zeit und hat sich nur in Afrika am Roten Meere (Massauah) entfaltet; auch deutsche Kolonien in den fremden Erdteilen sind allerjüngsten Ursprunges. Zwar ist schon im 17. Jahrhundert ein schwacher Anfang mit deutscher Besitzergreifung in Afrika durch den Großen Kurfürsten gemacht und die brandenburgische Fahne aufgepflanzt worden, allein nur für kurze Zeit; nach dem Verkauf des kleinen brandenburgischen Gebietes an der Guineaküste an die Holländer durch Friedrich Wilhelm I. von Preußen ruhten alle derartigen Bestrebungen, und alle deutschen kolonisatorischen Unternehmungen beschränkten sich wie im Mittelalter auf das eigene Heimatland und die mit demselben politisch verbundenen Gebiete. Nur wurden geschlossene deutsche Niederlassungen privaten Charakters in überseeischen Ländern seit einigen Jahrzehnten vornehmlich in Südamerika, Peru, Ecuador und namentlich in Brasilien gegründet, wo sie deutsche Art und deutsche Sprache beibehielten, und wenn auch oft erst nach hartem Ringen, sich eine gesicherte und geachtete Stellung auch im politischen Leben zu verschaffen wußten. Mit dem Jahre 1883 wurde dann auch wieder nach anderthalbhundertjähriger Unterbrechung die deutsche Flagge in fremden Erdteilen aufgepflanzt.

Seit der Mitte dieses Jahrhunderts wandte sich der deutsche Handel wieder der Westküste

Afrikas zu und gründete allmählich an verschiedenen Punkten Faktoreien; doch dachte man noch nicht an den Erwerb von Kolonien. Erst die Errichtung des Deutschen Reiches und der nunmehr ernstlich in Angriff genommene Ausbau einer starken Kriegsmarine brachte darin eine durchgreifende Änderung. Die erste deutsche Erwerbung war Angra Pequena im Jahre 1883 deren Besitzergreifung von der Korvette „Elisabeth“ am 7. August 1884 durch Aufhissen der deutschen Flagge in Angra Pequena und später für den ganzen Küstenstrich vom Oranjeflusse nordwärts bis zum Kap Frio feierlich vollzogen wurde. Kurz vorher war der Afrikareisende Dr. Nachtigal als kaiserlicher Kommissar in Kamerun erschienen, hißte dort die deutsche Flagge und stellte das Land unter deutschen Schutz, nachdem bereits mehrere seit einer Reihe von Jahren dort ansässige Hamburger Handelsfirmen 1884 durch Verträge von den eingeborenen Häuptlingen alle Hoheitsrechte über das Land erhalten und diese dann an das Deutsche Reich übertragen hatten. Um dieselbe Zeit wurde im Togolande die deutsche Schutzherrschaft durch Dr. Nachtigal verkündigt, während in Ostafrika wenig später durch eine Privatgesellschaft Deutschland festen Fuß faßte.

Im März 1884 hatte sich die „Gesellschaft für deutsche Kolonisation“ gebildet. Sie erhielt am 27. Februar 1885 einen kaiserlichen Schutzbrief, der die genannten Gebiete mit den Eingeborenen und den dort wohnenden Angehörigen des Deutschen Reiches und anderer Nationen zwar unter der unmittelbaren Hoheit der Gesellschaft beließ, aber unter die Oberhoheit und den Schutz des Deutschen Reiches stellte. Von der Kolonialgesellschaft bildete sich dann 1885 als eine besondere Zweiggesellschaft die „Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft“. Der Sultan von Witu (Suaheli) hatte sein Gebiet 1885 an die Gebrüder Denhardt verkauft, von welchen es an ihre Rechtsnachfolgerin, die Witu-Gesellschaft, überging. Bis zum Jahre 1888 war eine Reihe von Stationen angelegt, von denen aus die Bebauung des Landes in die Hand genommen werden und die zugleich als Stützpunkte der Verwaltung dienen sollten; die wichtigsten derselben sind Dar-es-Salam, Bagamoyo und Sadaani. Den ganzen Küstenstrich von Umba bis zum Rovuma hatte der Sultan von Sansibar gegen eine bestimmte Pachtsumme der Gesellschaft überlassen. Die Entwicklung der Kolonie berechtigte zu den besten Hoffnungen, als plötzlich im August 1888 ein Aufstand der Araber unter dem Häuptling Buschiri ausbrach, der erst im Jahre 1889 unterdrückt wurde. Eine der wichtigsten Folgen des Aufstandes war die nach der Niederwerfung desselben eingetretene vollständige Lösung des Gebietes von der Herrschaft des Sultans von Sansibar und der Übergang der Kolonie aus den Händen der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft in die unmittelbare Macht des Reiches.

Die Grenzen der neuen afrikanischen Kolonialgebiete sind zunächst ganz im allgemeinen auf der Ende 1884 zusammengetretenen Berliner Konferenz durch Annahme sogen. Interessensphären bestimmt worden; genauer wurden dieselben dann im einzelnen durch Vereinbarung mit verschiedenen Mächten bestimmt. So wurde 1885 ein Übereinkommen mit England wegen der Abgrenzung der deutschen und englischen Besitzungen in Westafrika und Neu-Guinea, 1886 und 1890 über die ostafrikanischen Besitzungen getroffen; im Vertrage von 1886 erkannten Deutschland und England die Souveränität des Sultans von Sansibar über die Inseln Sansibar und Pamba nebst einer Reihe kleinerer Inseln und über den der Insel Sansibar gegenüberliegenden Küstenstreifen in einer Ausdehnung von 10 Seemeilen an und einigten sich über die Grenze zwischen dem deutschen und dem englischen Gebiete dahin, daß die Nordgrenze des deutschen Gebietes von der Mündung des Flusses Wanga in einer näher bezeichneten Richtung am nördlichen Abhange des Kilimandscharo bis zu demjenigen Punkte am Ostufer des Victoria-Niansa gehen sollte, welcher von dem 1. Grad südlicher Breite getroffen wird. Deutschland darf im Norden, England im Süden dieser Linie keine Erwerbungen machen, keine Schutzherrschaften annehmen und der Ausbreitung des Einflusses der dort in Betracht kommenden Macht nicht entgegentreten. England verpflichtete sich zur Unterstützung der Verhandlungen Deutschlands mit dem Sultan von Sansibar zur Herbeiführung der Verpachtung der Zölle in den Häfen von Dar-es-Salam und Pagani an die Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft gegen jährliche Zahlung einer bestimmten Summe. Nach der Niederwerfung des großen Araberaufstandes unter Buschiri durch Major v. Wißmann wurde eine Änderung des Vertrages von 1888 dahin getroffen, daß der Sultan von Sansibar statt der jährlichen Pachtsumme eine einmalige Abfindung von 4 Millionen Mark erhielt und die deutsche Regierung die Verwaltung Ostafrikas einschließlich der Zölle und Steuern übernahm; der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft, die nun, ihres politischen Charakters mehr entkleidet, wieder als Erwerbsgesellschaft erscheint, wurden das ausschließliche Besitzergreifungsrecht an herrenlosen Grundstücken, Vorrechte für die Gewinnung von Mineralien und den Bau von Eisenbahnen, ein Privileg für eine Bank mit Notenausgaben und das Recht, Silber- und Kupfermünzen mit gesetzlichem Kurse im Schutzgebiete zu prägen, verliehen. — Außer mit England sind auch mit den übrigen beteiligten Mächten Grenzabmachungen getroffen, mit Portugal 1886 für Groß-Namaqualand, mit Frankreich 1893 und später für Kamerun und dessen Hinterland.

Die Nordostküste von Neu-Guinea, wo sich in den letzten Jahrzehnten ein reger Handel entwickelte, an dem namentlich deutsche Häuser sich beteiligten, wurde im November 1884 unter deutsche Herrschaft gebracht. Die Neu-Guinea-Gesellschaft erhielt am 17. Mai 1885 einen kaiserlichen Schutzbrief, der sich auf Kaiser-Wilhelms-Land, den Bismarck-Archipel und auf alle Inseln, welche nordöstlich von Neu-Guinea zwischen dem Äquator und dem 8.° südl. Br. und dem 141. bis 154.° östl. Länge liegen, erstreckt. Im Dezember 1886 wurden dem Schutzgebiete auch die Salomonsinseln einverleibt. Die Marschallinseln wurden am 15. Oktober 1885 dem deutschen Kolonialbestande hinzugefügt, nachdem mit den Häuptlingen derselben ein Schutzvertrag des Inhaltes abgeschlossen war, daß die Marschallinseln künftig unter dem Schutze des Deutschen Reichs ständen, und daß es keinem der Häuptlinge zustehe, mit irgend einer andern Macht über Anbahnung eines Abhängigkeitsverhältnisses zu unterhandeln. Im Jahre 1888 folgte die Erwerbung von Nauru, 1898 der Kauf der Karolinen-, Marianen- und Palauinseln von Spanien, 1899 der Übergang der Samoainseln Sawaii und Upolu nebst den umliegenden kleineren Inseln an Deutschland nach Aufhebung des seit 1889 zwischen Deutschland, England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika bestehenden Samoavertrages und des gemeinsamen Aufsichtsrechtes Deutschlands, Englands und der Vereinigten Staaten über Samoa. Durch Pachtung wurde 1898 von China die Kiautschoubucht nebst einem angrenzenden Landstrich erworben. Insgesamt umfassen die deutschen Kolonialgebiete etwa 2 657 229 qkm mit ungefähr 12 Millionen Einwohnern.

Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete sind zunächst durch ein Gesetz vom 17. April 1886 geregelt, das aber durch ein neues Gesetz vom 15. März 1888 erhebliche Abänderungen erfuhr. Demnach übt der Kaiser im Namen des Reiches die Schutzgewalt aus; in seiner Hand ruhen alle Hoheitsrechte, welche das Reich durch Besitzergreifung oder Verträge erwirbt. Privat- und Strafrecht und gerichtliches Verfahren sind jedoch im allgemeinen materiell auf Grundlage des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juni 1879 geregelt, die aber nur auf die Reichsangehörigen und Schutzgenossen anwendbar ist; die Stellung der Eingeborenen ist in den verschiedenen Schutzgebieten sehr verschieden, je nach den bei Übernahme der Gebiete getroffenen Abmachungen. Die Verwaltung fast aller Kolonien liegt gegenwärtig in der Hand von kaiserlichen Beamten, nachdem eine Zeitlang mehrere Gesellschaften für die von ihnen zuerst auf Grund kaiserlicher Schutzbriefe in Besitz genommenen Gebiete die Territorialhoheit und die Ernennung der Beamten unter der Oberaufsicht des Reiches ausgeübt hatten; nur die Marschallinseln sind ausgenommen, nachdem die Neu-Guinea-Gesellschaft die Territorialgewalt, die ihr 1892 nach mehrjähriger Verwaltung durch das Reich wiedergegeben war, im Jahre 1899 wiederum an das Reich abgegeben hat. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Ausführung der Verfügungen der Behörden dient vielfach eine besondere Polizeimacht, die in Kamerun aus eingeübten Haussanegern, in Ostafrika aus angeworbenen Sudanesen besteht. Oberste Verwaltungsbehörde ist die am 1. April 1890 im Auswärtigen Amte begründete besondere Kolonialabteilung, die in allen eigentlichen Kolonialfragen unmittelbar unter dem Reichskanzler steht und nur für politische Fragen dem Staatssekretär des Auswärtigen unterstellt ist. Durch kaiserliche Verordnung vom 14. Dezember 1894 ist sie auch den Beamten der Schutzgebiete übergeordnet. Durch Verfügung vom 10. Oktober 1890 ist dem Kolonialamte ein Kolonialrat mit beratender Stimme beigegeben, dessen Mitglieder der Reichskanzler nach freiem Ermessen aus Sachverständigen beruft, wenngleich es den großen Kolonialgesellschaften auch gestattet ist, aus ihrer Mitte Mitglieder in Vorschlag zu bringen. Unter dem Vorsitze des Chefs der Kolonialabteilung hat der Kolonialrat sowohl sein Gutachten über die ihm vorgelegten Kolonialangelegenheiten abzugeben als auch über selbständige Anträge seiner Mitglieder Beschluß zu fassen und diesen der Kolonialabteilung zu unterbreiten.

Die jüngste Kolonialmacht sind die **Vereinigten Staaten Nordamerikas**; als Anfang ihrer kolonialen Thätigkeit kann ihre Einmischung in die Samoafrage angesehen werden, die zunächst zur Einsetzung einer gemeinsamen Schutzherrschaft Deutschlands, Englands und der Vereinigten Staaten führte. Bald darauf begannen die Bestrebungen zur Angliederung der Sandwichinseln an die Union, die 1892 vom Präsidenten Harrison ausgesprochen, von seinem Nachfolger Cleveland aber wieder aufgehoben wurde, bis Mac Kinley unter dem Einflusse der Imperialisten 1898 ihre endgültige Vereinigung mit den Vereinigten Staaten verkündete. Der spanisch-amerikanische Krieg verschaffte ihnen den Besitz Cubas, Portoricos, der Kleinen Antillen und der Philippinen, von denen die letzteren freilich zur Zeit noch keineswegs vollständig unterworfen und gesichert sind; die Aufhebung der gemeinsamen Schutzherrschaft über die Samoainseln endlich brachte ihnen die Herrschaft über Tutuila und einige Nebeninseln. Der Gesamtflächeninhalt des freistaatlichen Kolonialgebietes beträgt 442 768 qkm mit 9 677 891 Bewohnern.

V. Die Geschichte des Kolonialwesens ist auch die Geschichte und Lehrmeisterin der **Kolonialpolitik**, d. h. der Gesamtheit aller politischen Maßregeln in den Beziehungen der Stammländer zu den Kolonien, daher auch der mit jener in engstem Zusammenhang stehenden Kolonisationspolitik, d. h. der Behandlung der kolonisatorischen Kulturarbeit in Gesetzgebung und Verwaltung.

Ziel und Endzweck der Erwerbung und Gründung jeder Art von Kolonien ist der Nutzen des eigenen Landes und der eigenen Nation. Je nachdem derselbe erstrebt wird, muß sich auch die Kolonialpolitik verschieden gestalten.

Die Anlage von Ackerbaukolonien ist überhaupt möglich nur in nicht zu stark bevölkerten, wasserreichen Gegenden eines gemäßigten Klimas, wohin sich vom eigenen Land aus zahlreiche Auswanderer begeben können, so daß die Nation der Kolonialmacht auch dorthin sich verpflanzt, also ein wirkliches Verhältnis von Mutter- und Tochterland entsteht. „Wo die Klimafieber herrschen, ist der Arbeit des europäischen Landbauers und Viehzüchters ihre natürliche Grenze gesteckt" (Fabri). Eine bedeutende Aus- und Einwanderung kann aber nur von großen Völkern ausgehen. An der Ostküste der heutigen Vereinigten Staaten hatten sich einst auch die Schweden und Holländer, letztere vor den Engländern in der Gegend des heutigen New York niedergelassen; aber „weder Schweden noch Holland haben in Nordamerika eine blühende Ackerbaukolonie zu stande bringen können. Neu-Amsterdam hat erst Bedeutung erlangt, nachdem es durch britische Einwanderer zu New York geworden war, obschon noch jetzt viele seiner reichsten und angesehensten Familien durch ihren Namen die Erinnerung an den holländischen Ursprung der Kolonie aufrecht halten" (Roscher). Für dicht bevölkerte Länder bilden dann aber auch Ackerbaukolonien wieder einen natürlichen Ableitungskanal, um der Übervölkerung vorzubeugen, wie es anderseits auch wieder im Interesse eines jeden Landes liegt, die Auswanderung aus seinem Gebiete geradezu nach den eigenen Ackerbaukolonien zu lenken; freilich wird diese Hinüberleitung der Auswanderung keinen Zwangscharakter annehmen dürfen und können, wenigstens nicht bei freien Bürgern. Die zwangsweise Ansiedlung von Strafgefangenen in sogen. Verbrecherkolonien, wie sie England früher in Neuseeland und Tasmanien hatte, Frankreich noch heute in Neukaledonien und Rußland in Sibirien übt, hat für ein in Rechtswesen und Verwaltung geordnetes Staatswesen mindestens ihre großen Schattenseiten, abgesehen davon, daß auch die Kolonien selbst bei einigem Erstarken nichts mehr davon wissen wollen. Die Überleitung der Auswanderer muß mehr dadurch geschehen, daß ihnen günstige Bedingungen wirtschaftlichen Gedeihens in den Kolonien geschaffen werden.

Der Bauer hängt durchweg fest am heimischen Boden, und er verläßt ihn meist nur, wenn seine Existenz in Frage steht und er hoffen darf, sie anderswo leichter gründen oder sichern zu können. Er wird sich also dorthin wenden, wo nicht nur Rechtssicherheit gewährleistet wird, sondern ihm auch gewisse Begünstigungen, wie Steuerfreiheit oder doch Steuerermäßigung für einen gewissen Zeitraum, bei Neurodungen etwa bis zur Vollendung derselben, und Landerwerb zu mäßigen Preisen den Aufbau der Wirtschaft erleichtern, wobei jedoch keine Verschleuderung des öffentlichen Grundbesitzes eintreten darf. Als praktisch bewährt darf wohl der Weg gelten, auf dem die Vereinigten Staaten unbenutzte Ländereien, insbesondere im westlichen Teile ihres Gebietes, allmählich kolonisiert haben; nach Vermessung und planmäßiger Einteilung derselben in Sektionen zu je 640 Acres, die wieder in halbe, Viertel-, Achtel- und Sechzehntel-Sektionen, jedoch nicht kleiner, eingeteilt werden können, so daß der geringste Teil 40 Acres umfaßt, wurden dieselben in öffentlicher Versteigerung gegen Barzahlung veräußert. Der Einsatzpreis betrug ¼ Dollar für den Acre; wo dieser nicht geboten wurde, konnte späterhin auch unter der Hand verkauft werden. Seit 1854 dürfen Grundstücke, die mindestens zehn Jahre lang zum Verkaufe ausgestanden haben, ohne während derselben einen Käufer zu finden, auch schon für 1 Dollar verkauft werden; bei längerer Dauer wird der Einsatzpreis noch tiefer, bis 0,125 Dollar, herabgesetzt. Doch müssen die Käufer alsdann Sicherheit dafür leisten, daß sie das Land auch wirklich anbauen werden und nicht bereits 320 Acres oder mehr vom Unionslande besitzen. Vom fünften Jahre ab nach dem Verkaufe wurde die Landessteuer erhoben. Für die Sicherheit der Erwerbung ist dadurch Sorge getragen, daß alle Urkunden über den Verkauf und die Verpfändung der Grundstücke nur dann Gültigkeit besitzen, wenn sie bei dem Recorder (Urkundenbewahrer) der Grafschaft eingetragen sind. Die Erwerbung von Grundbesitz wurde noch erleichtert durch das Heimstättengesetz von 1862, demzufolge jeder Bürger der Vereinigten Staaten und jeder, der in vorgeschriebener Form erklärt, ein solcher werden zu wollen, eine Heimstätte von 80 Acres innerhalb oder 160 Acres außerhalb einer Entfernung von 10 Meilen einer Landkonzession einer Eisenbahn erwerben kann, indem er ordnungsmäßig bei der Behörde darum einkommt, innerhalb sechs Monaten mit der Urbarmachung und Ansiedlung beginnt und dieselbe innerhalb sieben Jahren vollendet, worauf der endgültige Besitztitel ausgefertigt wird, wenn der Besiedler glaubwürdig nachweist, daß er das Land kultiviert, mindestens fünf Jahre auf demselben gewohnt hat und nie über sechs Monate von demselben abwesend gewesen ist. Dieses Heimstättengesetz hat aber nicht nur für die Schaffung, sondern auch für die Erhaltung eines mittleren Bauernstandes gesorgt, indem die Heimstätte nur teilweise verschuldbar ist. Auch Kanada hat ein solches Heimstättengesetz, das aber noch günstiger ist als jenes der Vereinigten Staaten und in gleicher Weise für die Besiedlung und Kultivierung der noch unbebauten Gegenden wirksam war.

Neben der Sorge für Rechtssicherheit und der damit eng zusammenhängenden Schaffung von

Organen der Rechtspflege ist eine geordnete Verwaltung notwendig, die, ebensowenig wie jene schablonenhaft der des Mutterlandes nachgebildet, die neuen besondern Verhältnisse berücksichtigt und freier Entwicklung möglichsten Raum bietet, für die gerade Ackerbaukolonien gerne hinzuneigen scheinen. Allzuvieles Regierenwollen hat den Engländern die meisten ihrer früheren nordamerikanischen Besitzungen entrissen, während die heutige freie Selbstverwaltung Kanadas und der australischen Kolonien, wie es scheint, auf lange Zeit den Gedanken an völlige politische Lostrennung von England fernhält. Nicht im bloßen Streben nach großem Gewinn und alles beaufsichtigender Herrschaft darf die Aufgabe der Politik gegenüber den Ackerbaukolonien gesehen werden, sondern vielmehr in der sorgenden Anteilnahme an dem Aufblühen derselben, in ihrer wirtschaftlichen Hebung durch Förderung ihrer Interessen und Schaffung von Verkehrswegen und Verkehrsmitteln im Innern sowie mit der Außenwelt; gerade auf diese Weise wird das festeste, weil natürlichste Band zwischen Mutterland und Kolonie geknüpft und erhalten, um so mehr, wenn der Verkehr unmittelbar zwischen beiden erfolgt und etwa bestimmte regelmäßige Dampferfahrten stattfinden. Ein solcher Verkehr könnte auch viel zur Aufrechterhaltung der Beziehungen solcher Kolonien, die politisch einem andern Staatswesen unterstehen, mit der alten Heimat der Kolonisten beitragen, zumal wenn auch auf andere Weise, etwa durch Verträge mit jenen Staaten, über die Rechte der Kolonisten und durch ein gut organisiertes Konsulatswesen, das den Aus- und Einwanderern Auskunft über die Landesverhältnisse erteilt und ihnen mit Rat und That zur Seite steht, das Interesse und das Wohlwollen des Heimatlandes kundgegeben wird.

Pflanzungs- und Handelskolonien suchen schon an sich in stetem Zusammenhang und enger Fühlung mit dem Mutterlande zu bleiben, dessen Schutz sie bedürfen und dessen Boden die Kolonisten gewöhnlich nach längerer oder kürzerer Zeit wieder aufsuchen. Hauptsächlich auf die heiße Zone angewiesen, können ebensowohl Pflanzungs- wie auch Handelskolonien an und für sich nicht für eine starke Auswanderung aus Europa in Betracht kommen. Beide können daher nur in Ländern mit starker eingeborener Bevölkerung zur Entwicklung gelangen, die einen wegen des Handels, die andern wegen der notwendigen Arbeitskräfte. Nicht eine Kolonisation, d. h. Ansiedlung von Auswanderern, sondern eine Kultivation ist hier am Platze, die wirtschaftliche Erschließung und Bebauung solcher Länder mit Hilfe europäischen Kapitals und europäischer Intelligenz und die Hinführung der Eingeborenen zur Kultur und Civilisation. Diese Aufgabe ist ungleich schwieriger als die Kolonisation; „aber sie ist auch nicht nur um ebensoviel, sondern etwa im verdoppelten Verhältnisse rentabler als diese. Die mächtigste Nation wird allerdings wohl diejenige werden oder bleiben, welche am meisten kolonisiert; die kulturell bedeutendste aber und zugleich die reichste Nation der Zukunft muß jedenfalls diejenige werden, welche am meisten und am erfolgreichsten die Naturvölker und ihre von Üppigkeit schwellenden Tropenländer kultivieren wird" (Hübbe-Schleiden). Freilich erfordert diese Kultivation lange Zeit und viele Mühe; der Eingeborene lebt unter dem Einflusse der reichen Natur und bei seinen geringen Bedürfnissen sorglos in den Tag hinein und versteht sich nur schwer zur Arbeit. Zwang, wie ihn frühere Zeiten durch Frondienste und Sklaverei ausübten, ist verwerflich und mit den Satzungen des Christentums unverträglich; die Gegenwart verlangt nur noch freie Arbeiter und freie Arbeit. Es gilt also, die Eingeborenen an die Arbeit zu gewöhnen, sie zu derselben und zur Kultur zu erziehen.

In erster Linie erscheint dazu die Missionsthätigkeit geeignet, die von selbstlosen Männern, die sich opferwillig in den Dienst des Christentums gestellt haben, ausgeübt wird allein zu dem Zwecke, die Eingeborenen dem Lichte des Christentums und damit auch der Civilisation entgegenzuführen. Der Missionär verkündet ihnen nicht nur die Lehren des Christentums; er übt es auch praktisch durch sein ganzes Leben, überall und immer opfer- und hilfsbereit. Er geht zugleich auch mit dem Beispiele der Arbeit voran und zeigt seinen Schützlingen die Thätigkeit des Handwerkers sowohl wie die des Ackerbauers, unterrichtet sie mit und neben den von der Kolonialverwaltung sonst eingerichteten Schulen in den notwendigen Kenntnissen und läßt sie den Wert der Arbeit erkennen und schätzen. Geordnete christliche Ansiedlungen, die um die Missionsstationen und in nächster Nähe derselben entstehen, sichern die Erfolge der Thätigkeit der Missionäre, bilden aber auch anderseits wiederum einen weiteren Anziehungspunkt für die übrigen ihrem Einflusse noch ferner stehenden Eingeborenen. Die Berichte der Forschungsreisenden wie der Kolonialbeamten geben übereinstimmend den Missionären die besten Zeugnisse und sind im Lobe ihrer Thätigkeit unerschöpflich. Die Kongoakte hat für den Teil Afrikas, der unter ihre Bestimmungen fällt, mit der vollen Religionsfreiheit überhaupt auch die vollständige Freiheit der Missionen festgestellt, und auch für die übrigen afrikanischen Kolonialgebiete dürften heute nur noch wenige Beschränkungen derselben in Geltung stehen; im Interesse der Kolonialstaaten liegt es aber, die Missionen nicht nur zu dulden, sondern ihnen auch möglichste Förderung und Schutz angedeihen zu lassen. An eine eigentliche materielle Unterstützung wird allerdings kaum gedacht werden können; die konfessionelle Zerrissenheit und Konfessionslosigkeit der Staaten der Gegenwart steht dem hindernd entgegen. Immerhin ist eine indirekte Unterstützung insofern möglich und wünschenswert, als den Missionären gewisse Vergün-

stigungen für den Bezug der zu ihrer geistlichen Thätigkeit und der zur Kulturarbeit erforderlichen Gerätschaften u. dgl. gewährt werden, da ihre Thätigkeit wesentlich auch der Kolonialmacht zu gute kommt.

Die Aufrechterhaltung der Sicherheit und die Beschützung des Gebietes obliegt den in den Kolonien angelegten Militärstationen; sie sind so zahlreich und an solchen Orten zu errichten, daß sie ihrer Aufgabe nach Möglichkeit gerecht werden, daß insbesondere die Verkehrsstraßen jederzeit durch sie geschützt und Einfälle wilder Stämme zurückgewiesen werden können. Als Leiter derselben wie überhaupt als Kolonialbeamte eignen sich nur solche Männer, die mit körperlicher Gesundheit und Kraft umfassendes Wissen und klaren Blick, Energie und Kaltblütigkeit, aber auch Menschenkenntnis und Wohlwollen verbinden, die makellosen Charakters sich der hohen sittlichen Aufgabe bewußt bleiben, die ihnen gestellt ist, und gewillt sind, nicht bloß an der Aufrechterhaltung der Macht des Heimatlandes, das sie ausgesandt hat, sondern auch an der Verbreitung der Civilisation und Kultur nach besten Kräften mitzuwirken.

Besondere Beachtung erfordert die Behandlung der Eingeborenen. Die Neger z. B. sind eine in den Kinderschuhen stehende Rasse; die Behandlung derselben muß daher eine besonders gerechte, streng unparteiische sein, auch bei Streitigkeiten des Farbigen mit dem weißen Manne. Um ihn zu gewinnen, heißt es Geduld üben und seinen Klagen und Wünschen nicht von vornherein barsch entgegentreten. Freilich, auch Strafen können nicht ausbleiben, aber sie müssen der Natur des Vergehens entsprechen und dürfen nie in Brutalität ausarten; gerade durch letztere sind manche Aufstände der Eingeborenen in europäischen Kolonien veranlaßt worden. Überhaupt gilt es, den Charakter der Eingeborenen kennen zu lernen und die darin schlummernden guten Seiten zu entwickeln, dann aber auch schädliche Einflüsse, nicht zum wenigsten auf dem moralischen Gebiete, nach Möglichkeit fern zu halten, soll nicht alle Kulturarbeit nutzlos oder wenigstens ernstlich in Frage gestellt sein. — Eine Hauptsorge für eine gedeihliche Kolonialverwaltung ist die Schaffung eines geordneten Rechtszustandes auch für die eingeborene Bevölkerung, der sich freilich nur allmählich wird entwickeln können und sich zunächst noch auf möglichst allgemeine Umrisse beschränken muß. Es kann sich erst nur um das Allernotwendigste, um Schutz für Leib und Leben und Sicherung des persönlichen Eigentums handeln. Selbst die Sklaverei wird, wo sie eingewurzelt ist, sich nicht mit einem Schlage ausrotten lassen, und wenngleich ihre vollständige Beseitigung sofort ins Auge zu fassen und auf jede Weise zu erstreben ist, so wird vielfach doch zunächst nur die Möglichkeit der Ausrottung ihrer schlimmsten Auswüchse gegeben sein, des Sklavenhandels und des Rechts über Leben und Tod des Sklaven, verbunden mit möglichst zahlreichen Befreiungen, wo immer sich die Gelegenheit dazu bietet. Die gänzliche Aufhebung der Sklaverei kann, wie die Schaffung und Erweiterung der Rechtsverhältnisse für die Eingeborenen, nur allmählich, nach langer Kulturthätigkeit, erreicht werden. Für den regelmäßigen Verkehr zwischen Eingeborenen und Kolonisten, Kaufleuten oder Pflanzern sind selbstverständlich besondere, nicht bloß den dortigen Gewohnheiten, sondern auch den europäischen Anschauungen, soweit es irgendwie angeht, und namentlich im Interesse der Kultivierung notwendig ist, entsprechende Bestimmungen zu treffen, bis der vollständige Übergang zum Rechte der civilisierten Völker und der Kolonialmacht insbesondere durchführbar ist. Die Europäer selbst können natürlich für ihre gegenseitigen Beziehungen von Anfang an den Gesetzen der herrschenden Nation unterstellt werden.

Für die Verwaltung und Entwicklung der Kolonien ist neben einer gewissen, allzu raschen Wechsel ausschließenden Stetigkeit in der Besetzung der Beamtenstellen die Ausbildung der Kolonialbeamten von großer Wichtigkeit. Zwar wird aus der Reihe erfahrener Forscher, die Land und Leute kennen, eine Anzahl auch in den Dienst ihres Heimatlandes als dessen Kolonialbeamte treten; aber für den Bedarf wird ihre Zahl auch im Anfange der kolonialen Thätigkeit und noch viel weniger später ausreichen; es gilt also, eine Vervollständigung und einen Nachwuchs aus andern Kräften der Heimat heranzubilden, die sich zunächst theoretisch unter der Leitung tüchtiger höherer Kolonialbeamten in die Kolonialverwaltung einarbeiten, aber auch mit der Sprache der Bewohner der Kolonien sich vertraut machen, sich über Leben, Sitten und Charakter derselben unterrichten und die klimatischen und wirtschaftlichen Verhältnisse ihres späteren Wirkungsgebietes nach Möglichkeit kennen lernen müssen. Außer besondern, für den Dienst nicht nur in überseeischen Kolonien, sondern für die staatliche wie private Thätigkeit in überseeischen Ländern überhaupt vorbildenden Anstalten, wie sie z. B. Deutschland in dem mit der Universität Berlin verbundenen „Orientalischen Seminar" besitzt, sind Kolonialschulen, ethnographische und Handelsmuseen sehr schätzbare Hilfsmittel, die auch der wirtschaftlichen Entwicklung der Kolonien sehr zu gute kommen. Gleichem Zwecke dienen eingehende Berichte der Behörden, Forscher und Kaufleute in der Tagespresse wie in besondern Schriften.

Eine nicht zu umgehende Frage ist die, ob die Kolonisation und Kultivation Sache des Staates oder als Privatangelegenheit einzelnen Personen oder Gesellschaften zu überlassen ist. Selbstverständlich kann es dem Staate nicht gleichgültig sein, ob seine Kolonien besiedelt sind, ob Pflanzungen angelegt sind und die Gebiete wirtschaftlich ausgenutzt werden oder nicht. Es ist also sehr wohl denkbar, daß der Staat selbst als Wirt-

schafter auftritt, namentlich im Anfange seiner Kolonialthätigkeit, Landbau treibt, Pflanzungen anlegt und vielleicht auch einen Teil des Handels übernimmt, um eben die Produkte der Kolonien nicht unbenutzt zu lassen und zugleich durch Hinweis auf dieselben Private zu gleichem Vorgehen anzuspornen. Im allgemeinen ist aber die Kolonisationsthätigkeit als Sache privater Unternehmung einzelnen oder größeren Gesellschaften anheimzustellen, die hier wie anderswo für Bewirtschaftung und Handel sich mehr eignen als der Staat.

Litteratur. Roscher, Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung, 3. Aufl. 1885; Hübbe-Schleiden, Überseeische Politik, 2 Tle., 1881 und 1883; Merivale, Lectures on colonisation and colonies, 1841; Leroy-Beaulieu, De la colonisation chez les peuples modernes, 3e éd. 1886; Guyot, Lettres sur la politique coloniale, 1885; v. Philippovich, Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. LII); Hasse, Kolonien, Kolonialpolitik, in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV, 702 ff. und Suppl. I.; Zimmermann, in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft; Lentner, Das internationale Kolonialrecht im 19. Jahrhundert, 1886; v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung, 1895; Riebow, Die deutsche Kolonialgesetzgebung, 1893; Warneck, Welche Pflichten legen uns unsere Kolonien auf? 1885.

v. Weber, Die Erweiterung des deutschen Wirtschaftsgebietes, 1879; Fabri, Bedarf Deutschland der Kolonien? 3. Aufl. 1880; Hübbe-Schleiden, Deutsche Kolonisation, 1881; Simonsfeld, Die Deutschen als Kolonisatoren in der Geschichte, 1885; Schäfer, Die Hansa und ihre Handelspolitik, 1885; Bergner, Die deutschen Kolonien in Ungarn, 1887; Dilthey, Die deutschen Ansiedlungen in Südbrasilien, Uruguay und Argentinien, 1882; Kaerger, Brasilianische Wirtschaftsbilder, 1889; Banning, Die politische Teilung Afrikas, 1890; Kaerger, Tangaland und die Kolonisation Deutsch-Ostafrikas, 1892; Hessler, Die deutschen Kolonien, 1897; Hassell, Deutschlands Kolonien, 1897; Langhans, Deutscher Kolonialatlas, 1892 ff.; Meinecke, Die deutschen Kolonien in Wort und Bild; Ders., Koloniales Handbuch; Koschitzky, Deutsche Kolonialgeschichte, 2 Tle., 1887 u. 1888; Löhnis, Die europäischen Kolonien, 1881; Deckert, Die Kolonialreiche und Kolonisationsgebiete der Gegenwart, 1885; Zimmermann, Die europäischen Kolonien, bis jetzt 4 Bde.; Villers, La politique coloniale (Nouvelle Rev.), 1885; Fuchs, Handelspolitik Englands und seine Kolonien, 1893; Janssen, Holländische Kolonialpolitik in Ostindien, 1884; Metzger, Vierzig Jahre niederländischer Kolonialherrschaft in Ostindien, 1890; Sacerdoti, Studi sulla colonizzazione, 1890. Ferner die dem deutschen Reichstage vorgelegten Weißbücher und Denkschriften; von Zeitschriften: Export, Geographische Nachrichten für Welthandel; Mitteilungen der deutschen Kolonialgesellschaft; Fitzner, Deutsches Kolonialhandbuch, 1896; Deutsche Kolonialzeitung, seit 1888; Deutsches Kolonialblatt, Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs, seit 1890; Jahrbuch der deutschen Kolonialpolitik, seit 1887; Annuaire colonial, seit 1888. [J. P. Schneider.]

Kolping (gest. 1865), s. Lehrlings- und Gesellenwesen.

Kolporteur, s. II, 989.

Kompetenzkonflikt. [Einleitung und Rückblick; formelle, materielle Bestimmungen; Verwaltungsgerichtsbarkeit, Verwaltungsstreitsachen.]

Unter Kompetenz versteht man denjenigen örtlich und sachlich abgegrenzten Kreis von Geschäften, welche von einer bestimmten Behörde unter Ausschluß aller andern zu erledigen sind. Den Streit zwischen zwei Behörden darüber, ob eine bestimmte Sache vor die eine oder die andere gehöre, nennt man Kompetenzkonflikt. Derselbe kann entstehen, wenn mehrere Behörden dieselbe Sache als zu ihrer Kompetenz gehörig betrachten: positiver Kompetenzkonflikt, oder wenn mehrere Behörden, von denen ohne Zweifel die eine zuständig ist, dieselbe Sache als nicht zu ihrer Kompetenz gehörig bezeichnet haben: negativer Kompetenzkonflikt. In dem ersteren Falle ist eine der beiden Behörden der Kläger, in dem letzteren Falle die von beiden Behörden abgewiesene Privatpartei. Geraten mehrere Behörden derselben Art, seien es mehrere Justizbehörden oder mehrere Verwaltungsbehörden, unter sich in Uneinigkeit über die Abgrenzung ihrer Kompetenz, so spricht man von einem Kompetenzstreit. Er wird regelmäßig durch die beiden vorgeordnete Behörde entschieden. Geraten mehrere Gerichte unter sich in einen Kompetenzstreit (conflict de jurisdiction), so entscheidet bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten „das im Instanzenzug zunächst höhere Gericht“ (Civ.-Proz.-Ordn. § 36, 5 u. 6); bei Strafsachen „das gemeinschaftliche obere Gericht“ (Str.-Proz.-Ordn. § 14. 19). Ebenso wird ein Kompetenzstreit zwischen mehreren Verwaltungsbehörden (Ressortstreitigkeiten) durch die vorgesetzte Dienstbehörde entschieden, in letzter Linie meist durch die Staatsministerien. — Schwieriger und verwickelter wird die Frage, wenn ein Kompetenzkonflikt entsteht zwischen einem Gericht einerseits und einer Verwaltungsbehörde anderseits (conflict d'attribution). Man nennt einen solchen Streit Kompetenzkonflikt. Wenn auch in den deutschen Staaten Verwaltung und Justiz grundsätzlich getrennt sind, so ist doch die Grenze zwischen denjenigen Sachen, welche vor die Verwaltungsbehörden, und denjenigen, welche vor die Gerichte gehören, nicht immer sicher. Es bedarf daher besonderer Bestimmungen, wie ein

Zwiespalt zwischen Gericht und Verwaltung über die Zuständigkeit zu lösen ist.

Im Staatsrecht des alten deutschen Reiches galt der Grundsatz, daß die Gerichte selbständig über die Abgrenzung ihrer Kompetenz entschieden, im Anschluß an den Satz des römischen Rechts: praetoris est aestimare, an sua sit iurisdictio (l. 5 Dig. de iud. 5, 1) und beruhend auf der unbestrittenen Autorität der Reichsgerichte über die Territorialstaatsgewalt. Die obersten Reichsgerichte gaben auch Recht gegenüber Verletzungen durch die Landesherren und ihre Behörden; ihre Entscheidungen waren nach dieser Richtung hin unanfechtbar. Auf dem Gebiete des Reiches selbst fehlte ein rechter Boden für Kompetenzkonflikte, weil die Thätigkeit des Reichs sich mehr und mehr auf die oberste Rechtsprechung zurückzog.

Die Frage der Kompetenzkonflikte nahm in Deutschland ihren Ursprung auf dem Boden des Territorialstaatsrechts, wo Konflikte zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden nicht selten waren. Sie entwickelte sich namentlich seit Auflösung des alten deutschen Reiches, indem sie anknüpfte an die Entwicklung in Frankreich seit der schärferen Trennung zwischen Justiz und Verwaltung in der Revolutionszeit.

In Preußen gab zuerst die Instruktion vom 10. Februar 1756 Regeln über die Lösung der Kompetenzkonflikte. Bei der Trennung von Verwaltung und Justiz durch die Neuordnung der Verwaltung von 1808 wurden erweiterte Bestimmungen zunächst nicht erlassen. Erst die Kabinettsorder vom 30. Juni 1828 füllte diese Lücke aus. Sie bestimmte, „daß jeder einzelne Fall eines Kompetenzkonflikts, der nicht durch eine Vereinigung zwischen dem Minister der Justiz und dem Minister der betreffenden Verwaltung zu erledigen ist, im gesamten Staatsministerium nach seinen faktischen und rechtlichen Verhältnissen erörtert und gründlich geprüft werde"; alsdann „hat das Staatsministerium in einem motivierten gutachtlichen Bericht auf Meine unmittelbare Bestimmung anzutragen". Weiter heißt es: „behalte Ich Mir vor, entweder unmittelbar, erforderlichenfalls nach zuvörderst erstattetem Gutachten des Staatsrats, zu entscheiden oder die Entscheidung dem höchsten Gerichtshof, mithin nach Bewandtnis des Ressorts entweder dem Geheimen Obertribunal oder dem Rheinischen Revisionshofe aufzutragen".

Um den Mängeln des Verfahrens bei Kompetenzkonflikten abzuhelfen, erging das Gesetz vom 8. April 1847, welches einen besondern Kompetenzkonflikt-Gerichtshof einsetzte. Die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes, das noch bis 1. Oktober 1879 in Preußen galt, sind folgende: § 1. Die Entscheidung des Kompetenzkonfliktes zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden wird einer aus bleibenden Mitgliedern zu bildenden Behörde übertragen, welche unter dem Titel „Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte" bestehen soll a) aus dem Präsidenten des Staatsrats, b) aus dem Staatssekretär und neun andern Mitgliedern des Staatsrats, von denen fünf Justizbeamte, die übrigen vier aber Verwaltungsbeamte sein müssen. Diese Mitglieder werden von Uns auf Vorschlag des Präsidenten des Staatsrats ernannt. § 2. In rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen kann der Kompetenzkonflikt nicht mehr erhoben werden. § 3. Zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes sind nur die Central- und die Provinzial-Verwaltungsbehörden befugt. Fernerhin wurde das Verfahren nach Erhebung des Kompetenzkonfliktes genauer geregelt. § 5 gestattet der Privatpartei, ihren Standpunkt durch einen einzureichenden Schriftsatz zu vertreten. § 14. Die Entscheidung des Gerichtshofes erfolgt auf den schriftlichen Vortrag eines Referenten und eines Korreferenten. § 18. Ist die Entscheidung gegen die Zulassung des Rechtsweges ausgefallen, so hat das Gericht das Rechtsverfahren aufzuheben. Ein großer Fortschritt dieses Gesetzes läßt sich nicht verkennen. Einen weiteren Fortschritt versprach die preußische Verfassung vom 31. Januar 1850. Art. 96, Abs. 2 bestimmte: „Über Kompotenzkonflikte zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof." Damit war natürlich ein anderer als der bestehende Kompetenzkonflikt-Gerichtshof, und zwar ein wirklicher Gerichtshof mit unabsetzbaren, nicht nur „bleibenden" Richtern und einem Verfahren gemeint, welches dieselbe Gewähr wie jenes der ordentlichen Gerichte bot. Das versprochene Gesetz erschien jedoch nicht, und der alte Kompetenzkonflikt-Gerichtshof blieb bestehen.

Entsprechende, jedoch im einzelnen vielfach abweichende Bestimmungen wurden getroffen für Sachsen durch Gesetz vom 13. Juni 1840, für Bayern durch Gesetz vom 28. Mai 1850, für Braunschweig durch Gesetz vom 19. Mai 1851 u. s. f.

Erst die Justizreorganisation im Deutschen Reiche brachte eine weitere Besserung. Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 § 17 bestimmt: „Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtsweges." Dieser Grundsatz gilt unbedingt für Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und den Verwaltungsbehörden des Reiches. Für Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und den Verwaltungsbehörden der Einzelstaaten bestimmt § 17 weiter: „Die Landesgesetzgebung kann die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besondern Behörden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen." Damit sind die Kompetenzkonflikt-Gerichtshöfe für die Einzelstaaten zugelassen und nur Normativbestimmungen für

dieselben aufgestellt. Für solche Staaten, welche Kompetenzkonflikts-Gerichtshöfe nicht geschaffen haben und nicht schaffen, verbleibt es auch für die innerstaatlichen Verhältnisse bei dem Grundsatz, daß die Gerichte selbständig und mit voller Rechtswirkung für Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte über die Abgrenzung ihrer Kompetenz entscheiden. Die Normativbestimmungen für die Kompetenzkonflikts-Gerichtshöfe verlangen (nach § 17 a. a. O.) Anstellung der Mitglieder auf die Dauer ihres Amtes oder auf Lebenszeit, Zulässigkeit der Enthebung vom Amte nur unter denselben Bedingungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts, Zugehörigkeit der Hälfte der Mitglieder zum Reichsgericht oder einem Oberlandesgericht, gesetzliche Regelung des Verfahrens und Unzulässigkeit des Kompetenzkonflikts bei von den Gerichten rechtskräftig entschiedenen Sachen. Endlich bestimmt das Einführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz § 17: „Auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesrats kann durch kaiserliche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung der in § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes (s. o.) bezeichneten Streitigkeiten dem Reichsgericht zugewiesen werden.“ Von dieser Vollmacht hat einstweilen nur Bremen Gebrauch gemacht (kaiserliche Verordnung vom 26. September 1879). — Zugleich wurde im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 17, Abs. 2 vorgesehen, daß für diejenigen Bundesstaaten, in welchen Kompetenzkonflikts-Gerichtshöfe bestehen, die durch das Gerichtsverfassungsgesetz gebotene Neueinrichtung durch landesherrliche Verordnung getroffen werden könne, wenn ein diesbezügliches Landesgesetz nicht rechtzeitig zu stande gekommen sei.

Auf Grund dieser Bestimmungen erging in Preußen die königliche Verordnung vom 1. August 1879. Nach § 2 besteht in Preußen der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte fortan aus elf Mitgliedern, von denen sechs dem Oberlandesgericht zu Berlin (Kammergericht) angehören müssen; die andern fünf Mitglieder müssen für den höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt befähigt sein. Die Mitglieder werden ernannt auf die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder auf Lebenszeit. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichtes stattfinden. § 3. Der Gerichtshof entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern. § 4. Der Gerichtshof entscheidet, wenn die Verwaltungsbehörden den Rechtsweg in einem bei den Gerichten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreit für unzulässig erachten und deshalb den Kompetenzkonflikt erheben. Der Kompetenzkonflikt kann nicht erhoben werden, wenn die Zulässigkeit des Rechtsweges durch rechtskräftiges Urteil des Gerichtes feststeht. § 21. Ebenso entscheidet der Gerichtshof auf Antrag einer der beteiligten Parteien, wenn einerseits die preußischen Gerichte und anderseits die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte ihre Unzuständigkeit endgültig ausgesprochen haben. § 12. Die Entscheidung des Gerichtshofes erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Der Fall eines negativen Kompetenzkonflikts zwischen dem Kompetenzkonflikts-Gerichtshof und dem Reichsgericht ist in dieser Verordnung nicht berücksichtigt; ein ihn regelnder Gesetzentwurf steht jedoch bevor. Im bayrischen Gesetz (s. u.) ist der Fall dahin bestimmt, daß die Entscheidung des Reichsgerichts maßgebend ist.

Entsprechende Regelungen ergingen für Sachsen durch Gesetz vom 3. März 1879, für Bayern durch Gesetz vom 18. August 1879, für Württemberg durch Gesetz vom 25. August 1879, dann für Baden, beide Mecklenburg, Sachsen-Koburg u. Gotha, Oldenburg und Braunschweig, wo überall Gesetze rechtzeitig zu stande gekommen sind.

Der staatsrechtliche Schwerpunkt des Kompetenzkonfliktes liegt jedoch nicht in den formellen Vorschriften, wie derselbe zu entscheiden ist, sondern in den materiellen Vorschriften, wann derselbe erhoben werden darf. In dieser Beziehung mußte insbesondere der frühere Zustand schwere Bedenken erregen. Im allgemeinen gehören vor die Gerichte die Strafsachen und die Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts (s. § 13 des Deutsch. Ger.-Verf.-Ges.), so daß den Verwaltungsbehörden die Verwaltungssachen und die Streitigkeiten des öffentlichen Rechts verbleiben. Doch ist, wie schon bemerkt, diese Grenze nie streng gezogen worden. Einerseits gehörten immer und gehören noch aus besondern Gründen viele Verwaltungssachen und Streitigkeiten des öffentlichen Rechts vor die Gerichte, anderseits gewisse Strafsachen und Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts vor die Verwaltungsbehörden, vornehmlich solche, bei denen man die Berücksichtigung eines besondern politischen oder administrativen Interesses für erforderlich hielt. Auch ist nirgendwo allgemein bestimmt, was „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“ sind. Stets ist nur im einzelnen Falle durch Reichs- oder Landesgesetz angeordnet, daß eine Sache vor die Gerichte gehört. Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden sind vielfach zerstreut; sie beruhen nicht auf einem einheitlichen klaren Grundsatz, sondern auf einer Reihe von Specialvorschriften in den Ressortreglements u. s. w. Die Grenze ist häufig unklar und zweifelhaft. Ein gemeinsames öffentliches Recht für ganz Deutschland auf diesem Gebiet fehlt, wenn auch die verschiedenen Partikularrechte im wesentlichen von gleichmäßigen Grundlagen ausgehen. Den Regierungen ist damit die Möglichkeit geboten, durch Erhebung des Kompetenzkonfliktes gewisse Rechtsstreitigkeiten, an denen sie ein besonderes Interesse haben, den Gerichten zu entziehen und den Verwaltungsbehörden zuzuweisen.

In dieser Verschränkung des gerichtlichen Rechtsweges sah man eine Verweigerung des Rechts, und der Kompetenzkonflikt wurde deshalb als ein Mittel zur Unterdrückung der bürgerlichen Freiheit heftig angefeindet. Das Übel lag in der Organisation der Verwaltungsbehörden. Dieselben hatten nicht nur dem Gesetz zu gehorchen wie die Richter, sondern auch den Weisungen ihrer Vorgesetzten. Ihrer Natur nach behandelten sie die Streitigkeiten des öffentlichen Rechts, welche nach feststehenden Rechtssätzen zu entscheiden sind, in derselben Weise wie die Verwaltungssachen, bei denen die größere oder geringere Zweckmäßigkeit, dann eine humane Billigkeit zur Geltung kommen darf und in denen die Forderungen des gerade herrschenden Systems so recht ihr Feld haben. Diese Mißstände wurden um so übler empfunden, als den Gerichten keineswegs das Recht zustand, den Kompetenzkonflikt zu erheben, wenn die Verwaltungsbehörden Sachen vor ihr Forum zogen, welche zur Zuständigkeit der Gerichte gehörten. Während man den Rechtsschutz auf dem Gebiete des Privatrechts sorgfältig ausgebildet hatte, war ein Rechtsschutz auf dem Gebiete des öffentlichen und besonders des Verwaltungsrechts noch kaum vorhanden. Es herrschte daher das Bestreben, möglichst auch die Streitigkeiten des öffentlichen Rechts vor die Gerichte zu bringen. Dementsprechend waren Kompetenzkonflikte häufig. Überall aber, wo die Verwaltungsbehörde dieselben erhob, kam sie in den Verdacht, den Rechtsweg deshalb zu verschränken, weil eine unparteiische Entscheidung der Sache durch die Gerichte ihr unerwünscht wäre.

Zwei besondere Fälle des Kompetenzkonfliktes müssen hier hervorgehoben werden. Mit dem Kompetenzkonflikte war die Regierung in der Lage, Gesetzwidrigkeiten der Beamten decken zu können, und nicht selten war die Klage, daß solches geschehen, sofern die Beamten auf höheren Befehl und im Geiste des herrschenden Systems gehandelt hatten. Das preußische Gesetz vom 13. Februar 1854 bestimmte: Wenn gegen einen Civil- oder Militärbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugnis zu, den Kompetenzkonflikt zu erheben. Auf diese Bestimmung hat jetzt § 11 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in der Weise eingewirkt, daß nicht vorher der Kompetenzkonflikts-Gerichtshof, sondern der oberste Verwaltungs-Gerichtshof entscheidet, und zwar nur noch darüber, „ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe", nicht mehr darüber, ob diese auch „zur gerichtlichen Verfolgung geeignet" sei. Man nennt diese besondere Art des Kompetenzkonfliktes entgegen der Ausdrucksweise der meisten Gesetze in der Wissenschaft auch einfach Konflikt, weil ein eigentlicher Streit über die Kompetenz des Gerichts nicht vorliegt, sondern ein Streit über die Vorfrage, ob ein Beamter innerhalb seiner Amtsbefugnisse gehandelt habe; wird diese Frage verneint, so bleibt die Kompetenz des Gerichts unbestritten. Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 bestimmt für die Reichsbeamten kurzweg: „§ 13. Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich", d. h. vor dem Gerichte, da es ja für Reichsbeamte einen Verwaltungsgerichtshof und einen Kompetenzkonflikt nicht giebt.

In gleicher Weise war in Preußen früher der Rechtsweg einem Beamten gegen die Regierung entzogen, wenn er „wegen Entziehung und Verkürzung von Diensteinkünften, ermäßigten Diäten und Auslageliquidationen" sich beschwert fühlte. Die Kabinettsorder vom 7. Juli 1830 hatte verfügt, daß die Gerichte solche Klagen sofort zurückweisen sollten. Nahmen sie dieselben trotzdem an, so wurde der Kompetenzkonflikt erhoben. Erst durch das Gesetz vom 24. Mai 1861 wurde wegen „vermögensrechtlicher Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnis, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Pension oder Wartegeld" der Rechtsweg wieder eröffnet.

In dieser Beziehung und in vielen andern ist im Laufe der Zeit der Kompetenzkonflikt eingeschränkt und der Rechtsweg freigegeben worden. Weitere Bemühungen nach dieser Richtung sind jedoch keineswegs überflüssig. Doch werden die Kompetenzkonflikte nie ganz ausgeschlossen werden können; denn eine Entscheidung reiner Verwaltungssachen nach strengen Rechtsgrundsätzen wäre ebenso vom Übel wie eine Entscheidung reiner Rechtsfragen nach Verwaltungsgrundsätzen. Ein Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte ist daher unentbehrlich, und die Angriffe gegen diesen verfehlen ebenso ihr Ziel wie die Angriffe gegen den Kompetenzkonflikt an und für sich. Nachdem derselbe durch das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz eine Umbildung erfahren hat, welche für Gerechtigkeit und Unparteilichkeit der Entscheidungen soviel Gewähr bietet, als man billigerweise verlangen kann, besteht die Aufgabe der Zukunft darin, eine klare und richtige Grenzziehung zwischen Verwaltung und Justiz zu erzielen, dann aber vornehmlich darin, die bisherigen Verwaltungssachen zu scheiden in solche, welche reine Verwaltungssachen sind, und in solche, welche Fragen des öffentlichen Rechts enthalten, sogen. Verwaltungsstreitsachen. Die ersteren verbleiben

den Verwaltungsbehörden; die letzteren müssen vor selbständige Verwaltungsgerichtshöfe (s. d. Art. Verwaltungsrecht) gewiesen werden, die ähnliche Garantien einer unparteilichen Entscheidung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts gewähren wie die ordentlichen Gerichte. Wo Verwaltungsgerichtshöfe bestehen, hat der Kompetenzkonflikt seine gehässige Spitze verloren.

In Preußen sind seither diese Forderungen in hohem Maße verwirklicht. Es sind die Verwaltungssachen und Verwaltungsstreitsachen getrennt und für letztere Verwaltungsgerichte errichtet. Durch das „Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883" sind die zur Zuständigkeit der einen und der andern gehörigen Sachen, die reinen Verwaltungssachen und die Verwaltungsstreitsachen, scharf getrennt. Zugleich ist durch das Gesetz eine schärfere Grenze zwischen Justiz und Verwaltung hergestellt, indem diejenigen Sachen, welche zur Zuständigkeit der letzteren gehören, einheitlich zusammengestellt sind. Das „Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883" normiert die Einrichtung besonderer Verwaltungsgerichte. Nach § 113 findet die Erhebung des Kompetenzkonfliktes auf Grund der Behauptung, daß in einer im Verwaltungsstreitverfahren vor einem Verwaltungsgericht anhängigen Sache eine Verwaltungsbehörde zuständig sei, nicht statt. Über die Einrichtung der Verwaltungsgerichte, bei denen auch das Laienelement vertreten ist, s. d. Art. Verwaltungsrecht. — Für die meisten übrigen deutschen Bundesstaaten fanden ähnliche Regelungen der Verwaltungsstreitsachen statt. Für Bayern vgl. Gesetz vom 8. August 1878 mit Deklaration vom 15. Juni 1898, für Württemberg Gesetz vom 16. Dezember 1876, für Baden Gesetz vom 24. Januar 1880, 12. April 1882, 14. Juni 1884 mit Abänderung vom 30. Mai 1899, für Hessen Gesetz vom 16. April 1879 u. s. w.

In Österreich werden die Kompetenzstreite zwischen verschiedenen Gerichten durch das höhere Gericht, unter Umständen durch den Obersten Gerichtshof entschieden. Die Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden wurden schon nach dem Hofdekret vom 23. Juni 1820 durch den Obersten Gerichtshof entschieden. Durch die Verfassungsgesetzgebung von 1867 wurde die Entscheidung dem neu geschaffenen Reichsgericht überwiesen. Diesem ist nicht nur die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den ordentlichen Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgerichtshof übertragen, sondern auch aller andern Kompetenzkonflikte, welche sich aus den besondern österreichischen Verhältnissen ergeben: die Kompetenzkonflikte zwischen den autonomen Landesorganen der verschiedenen Kronländer sowie zwischen den autonomen Landesvertretungen und den obersten Staatsbehörden. Über die Abgrenzung der Kompetenz zwischen Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof entscheidet ersteres selbständig. — Vgl. die Lehrbücher des Staats- und Verwaltungsrechts, für das Deutsche Reich: neuestens Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. 1899; Art. Kompetenzkonflikt und Konflikt von Radbyl in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts; für Preußen: Parey, Rechtsgrundsätze des kgl. preuß. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, 1889; Stölzel, Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte; für Bayern: Matthäus, Grenzen der civilgerichtl. und administrativen Zuständigkeit, 1878; für Sachsen: Rippold, Kompetenzfragen, 1892; für Österreich: Art. Kompetenzkonflikt von Frhr. v. Lemayer im Österr. Staatswörterbuch von Mischler und Ulbrich.

[Karl Bachem.]

Kompetenzstreit, s. Kompetenzkonflikt S. 652.

Konfiskation, s. I, 846.

Kongostaat, Unabhängiger (État Indépendant du Congo). [I. Entstehung. II. Bevölkerung; Wirtschaft. III. Staatswesen.]

I. Auf Einladung König Leopolds II. von Belgien trat 1876 zu Brüssel eine internationale Konferenz zur Beratung der Mittel für die planmäßige Erforschung Afrikas zusammen. Ihr Ergebnis war die Gründung einer Association internationale pour l'exploration et la civilisation de l'Afrique centrale. Zur Lösung dieser Aufgabe begann man Unternehmungen auszurüsten, als Stanley 1877 seine Kongofahrt vollendete. Leopold II. faßte nun den Plan, den Kongo zur Operationsbasis zu machen, und gewann Stanleys Dienste. In Brüssel bildete sich unter dem Vorsitz des Königs ein Comité d'études du Haut-Congo, das Stanley an die Spitze einer Expédition du Haut-Congo stellte. Er gründete im August 1879 184 km von der Mündung die erste Station Vivi, 1880 Isangila, 1881 Manjanga. Als er im Juli 1881 am Stanley Pool ankam, hatte Savorgnan de Brazza das rechte Ufer bereits für Frankreich erworben. Stanley besetzte daher das linke Ufer des Pool und legte daselbst Léopoldville an. Von da aus wurde der Fluß 1882 und 1883 mit einem Dampfer befahren und am linken Ufer eine Reihe von Stationen gegründet. Um die neuerschlossenen Gebiete vor den Ansprüchen anderer Staaten zu schützen, wandelte sich das Comité in eine Association internationale um und betrieb die Gründung eines Freistaates. Zuerst erkannten am 22. April 1884 die Vereinigten Staaten von Nordamerika die Flagge der Gesellschaft als eine befreundete an. Kurz vorher hatte England mit Portugal einen Vertrag geschlossen, der letzterem die Oberhoheit über das Küstengebiet des Kongo vom 8.° bis 5° 12′ südl. Breite zuerkannte. Da hierdurch der westafrikanische Handel aller Nationen bedroht wurde, folgte man gern der Einladung Deutschlands und Frankreichs zu einer

internationalen Konferenz nach Berlin. England vollzog infolgedessen den Vertrag mit Portugal nicht.

Im Verlaufe der Kongokonferenz (15. November 1884 bis 26. Februar 1885) beantragte der Vertreter der Vereinigten Staaten die Neutralisierung des umgrenzten Gebietes, für welches Sklavenhandel, Monopole und Privilegien verboten wurden. Allmählich schlossen alle Mächte mit der afrikanischen Gesellschaft Verträge, durch welche sie den zukünftigen Staat anerkannten. Von Frankreich und Portugal erlangte man die Zustimmung (5. und 14. Februar 1885) erst nach schweren Opfern. Die Loangoküste und das rechte Kongoufer von Manjanga an aufwärts wurden Frankreich zugesprochen, die Küste des linken Ufers und die am rechten gelegenen Landschaften Malimbo und Kabinda für portugiesisches Eigentum erklärt, so daß der Gesellschaft nur ein 37 km langer Küstenstreifen am nördlichen Kongoufer blieb. Die Association erklärte am Schlusse der Konferenz ihren Beitritt zur Generalakte. Nachdem sodann am 28. April 1885 die belgische Kammer König Leopold II. zur Annahme der Würde des Souveräns des Kongostaates ermächtigt hatte, erfolgte am 1. Juli die Umwandlung der Association in den État indépendant du Congo.

Das ungeheure Gebiet, dessen Nordgrenze durch einen Vertrag mit Frankreich vom 14. August 1894 geregelt wurde, ist trotz der Forschungen von Livingstone, Baker und Stanley, besonders aber der Deutschen Wißmann, Wolf, François, Müller, Kund, Tappenbeck, Büttner, Reichard noch wenig bekannt. Die Regierung entfaltet für seine wissenschaftliche Erforschung (1898 Expedition Lemaire) und wirtschaftliche Erschließung eine umfassende Thätigkeit, welche stets wachsende Erfolge lohnen.

II. Der Flächeninhalt des Kongostaates wird auf 2 252 780 qkm, die Bevölkerung auf ca. 14 Millionen geschätzt. Die Zahl der Weißen betrug Ende 1899 1958, darunter 1187 Belgier. Die Negerstämme treiben Ackerbau, Fischfang, Jagd und mancherlei Hausindustrie, die Zwergvölker (Batua, Akka oder Tikki-Tikki am Aruwimi u. a.) nur Jagd, die Araber um Njangwe und Kasongo Handel. Die Kenntnis der natürlichen Schätze des Landes ist naturgemäß beschränkt. Von Mineralien hat man bis jetzt Eisen, Kupfer und Kohlen entdeckt; die Ausbeutung setzt genügende Verbindung nach der Küste voraus. — Der vorherrschende Lateritboden bedarf einer stetigen Bewässerung, um anbaufähig zu werden; wo diese fehlt, breiten sich Grassteppen und Savannen aus. An Wasserläufen, günstig gelegenen Stellen mit reichlichen Niederschlägen oder unterirdischen Wasseradern findet sich Urwald. Die wichtigsten Kulturpflanzen sind Mais und Zuckerrohr, die zwei Ernten geben, Maniok, Erdnuß, Bohnen, spanischer Pfeffer, Bananen, Bataten. Im Lande der Baschilange am Lulua fand Wissmann außer den schon genannten Gewächsen Reis, Baumwolle und Kaffee, Ananas, Melonen- und Limonenbaum, Zwiebeln, Tomaten und verschiedene Gemüse, außerdem einige vortreffliche Ölfrüchte tragende Bäume, Farb- und Nutzhölzer. — Die einheimische Tierwelt ist durch rücksichtslose Verfolgung ins Innere zurückgedrängt worden, insbesondere der Elefant. Als Haustiere werden Hühner, Enten, Ziegen, Schafe und Schweine gehalten. — Der von zahlreichen Gesellschaften gepflegte Plantagenbau hat in jüngster Zeit bedeutenden Aufschwung genommen; so zählte man 1894: 61 517 Kaffee- und 13 857 Kakaobäume, 1899 schon 2 864 624 bezw. 386 269. Durch ein Dekret vom 20. November 1898 wurde der Preis für Kronland auf 100 Frcs. für 1 ha festgesetzt; durch ein anderes vom 22. März 1899 wurden bestimmte Verordnungen über die Anpflanzung von Gummibäumen und Gummilianen in den Staatsforsten erlassen.

Der Handel ist in lebhaftem Aufschwung begriffen. Von 15 Mill. Frcs. (7 392 348 Ausfuhr) im Jahre 1890 sank der Gesamthandel zunächst bis auf nahezu die Hälfte, stieg dann aber stetig bis auf 66,2 Mill. (39,1 Ausfuhr, 27,1 Einfuhr) im Jahre 1899; der Specialhandel betrug 1899 58,4 (36,0 und 22,4) Mill. Frcs. Am Gesamthandel waren 1899 Belgien mit 33 050 000 Frcs. in der Ausfuhr und 16 231 000 in der Einfuhr, die Niederlande mit 3 921 000 (2 208 000), Großbritannien mit 297 000 (3 364 000), Frankreich mit 52 000 (2 479 000) und Deutschland mit 178 000 (1 632 000) Frcs. beteiligt. Die wichtigsten Ausfuhrgegenstände im Generalhandel waren 1899: Kautschuk 28 974 000, Elfenbein 7 555 000, Palmnüsse 1 554 000 und Palmöl 834 000 Frcs. Außerdem werden noch besonders exportiert: Edel- und Nutzholz, Kaffee, Kopalgummi und Erdnüsse. — Zur Pflege des Handels und Verkehrs bestehen gegenwärtig 30 Aktiengesellschaften; die älteste derselben ist die Compagnie du Congo pour le commerce et pour l'industrie (gegr. 1886 in Brüssel), die bedeutendste die Nieuwe Afrikaansche Handels-Vennootschap in Rotterdam. Am unteren Kongo, der 120 km bis Matadi für Schiffe bis zu 3000 Tonnen befahrbar ist, liegen die Häfen Banana, Boma und Matadi; die beiden ersteren wurden 1899 von 632 Fahrzeugen mit 389 483 Tonnen besucht. Regelmäßige Verbindung mit Europa vermitteln die Dampferlinien der Compagnie maritime belge (monatlich von Antwerpen), der portugiesischen Empreza nacional und der Chargeurs réunis von Havre und Bordeaux. Zwischen Léopoldville und den Stanley-Fällen (1680 km) verkehren 5 Heckraddampfer der Regierung. Der Verkehr auf dem oberen Flusse hat sich in 10 Jahren mehr als verzehnfacht: außer 26 Regierungsdampfern befuhren 1900 noch 24 Dampfer kaufmännischer und religiöser Genossenschaften und eine Flotille von Segel- und

Ruderbooten das Fluß- und Seenetz des Kongobeckens in einer Ausdehnung von 15000 km. — Um die Entwicklung der Verkehrswege ist die Regierung unablässig bemüht. Kaum war am 2. Juli 1898 die Eisenbahn von Matadi bis Ndolo und Léopoldville am Stanley Pool (398 km) dem Verkehr übergeben worden, so begannen schon die Vorarbeiten für die Verbindung des oberen Kongo mit den großen Seen. Eine 6000 km lange Telegraphenlinie von Boma über Léopoldville, Stanleyville, Njangwe nach dem Seengebiet ist im Bau. — Die Postbehörde (Weltpostverein) beförderte 1898 durch 20 Ämter im inneren Verkehr 104032, im internationalen 343645 Briefpostsendungen.

III. Der Kongostaat wurde unter der Souveränität Leopolds II., des Königs der Belgier, auf Grundlage der Personalunion mit Belgien mit Zustimmung aller Mächte errichtet und laut § 3 der Berliner General-Kongo-Akte vom 26. Februar 1885 für beständig neutral erklärt. Am 2. August 1889 vermachte der König testamentarisch seine souveränen Rechte dem belgischen Staate. Eine Konvention zwischen beiden Staaten vom 1. Juli 1890 sichert Belgien das Recht zu, den Kongostaat mit allen Rechten, die mit der Souveränität verknüpft sind, nach 10 Jahren zu annektieren. Nachdem ein Kodicill zum Testament vom 21. Juli 1890 die Unveräußerlichkeit des Gebietes des Kongostaates festgesetzt hatte, genehmigte die belgische Kammer am 25. Juli 1890 die Konvention. Außer einer einmaligen Zahlung von 5 Mill. Frcs. leistet Belgien einen jährlichen Zuschuß von 2 Mill. Der Souverän verleiht die von ihm gestifteten Orden vom afrikanischen Stern (16. Januar 1889) und den königlichen Löwenorden (1891). — Die Centralregierung in Brüssel steht unter der Leitung eines Staatssekretärs, welcher Chef der 4 Departements des Äußeren und der Justiz, der Finanzen, des Staatsschatzes und des Innern, der öffentlichen Macht und Marine ist. Ein hoher Rat von 17 Mitgliedern dient dem König als Staatsrat und ist zugleich als Kassationshof und Appellhof in Streitfällen über Gegenstände im Werte von mehr als 25000 Frcs. die höchste Justizbehörde des Landes. Die Lokalregierung in Boma besteht aus dem Generalgouverneur, seinem Stellvertreter, 3 Direktoren (Justiz, Finanzen, Transportangelegenheiten), dem Befehlshaber der Streitkräfte und 14 medizinischen Direktionen. Für das Gerichtswesen sorgen ein Gerichtshof erster Instanz für Unterkongo in Banana und ein Appellationsgericht in Boma; am oberen Kongo bestehen für Strafsachen Kriegsgerichte. Das ganze Land ist in 14 von Kommissaren verwaltete Distrikte mit (1899) 154 Stationen des Staates eingeteilt: Banana, Boma, Matadi, Kataraktendistrikt, Stanley Pool, Äquator, Westprovinz, Lualaba-Kassai, Ost-Kwango, König Leopold II.-See, Bangala, Ubangi-Uelle, Aruwimi und Tanganjika. In Boma und Banana residiert eine Anzahl von Konsuln europäischer Staaten; Deutschlands Interessen werden durch den Gouverneur von Kamerun als Generalkonsul und den Konsul in S. Paulo de Loanda wahrgenommen.

In kirchlicher Beziehung zerfällt das Land in die Apostolischen Vikariate Ober-, Belgisch- und Unter-Kongo; letzteres wurde am 11. Mai 1888 der Kongregation vom Unbefleckten Herzen Mariä von Scheutfeld bei Brüssel (afrikanisches Missionsseminar zu Löwen) als Missionsgebiet übergeben. Von den Protestanten entfalten die englischen und amerikanischen Baptisten und der schwedische Missionsverein eine rege Thätigkeit. 1899 bestanden 76 Missionsniederlassungen von 15 verschiedenen (darunter 6 katholischen) Gesellschaften.

Eine Verordnung vom 27. Juli 1887 führte französische Währung mit Goldbasis ein. Die in Brüssel geprägten Münzen zu 5, 2, 1 und $^1/_2$ Frcs. gleichen in Ausführung und Gewicht den belgischen; außerdem sind französische, englische und deutsche Münzen sowie Maße und Gewichte im Gebrauch. Als Tauschmittel dient der Mitako, Messingdraht von 52—55 cm Länge und 2,5 mm Dicke im Werte von ca. 8 Centimes. — Die Ausgaben wuchsen mit der wirtschaftlichen Erschließung des Landes gewaltig und überstiegen stets die Einnahmen, die 1886 nur 4,9, 1897 aber bereits 68,2 % der Gesamtausgaben betrugen. Das Budget für 1900 zeigte in Ausgaben 27731254 Frcs. (7803408 für Militär, 5188405 für Domänen, 8538405 für Verwaltung in Afrika, 2619077 für Marine ꝛc.) und 26256500 Frcs. in Einnahme (11200000 aus dem Staatsgut und Naturalabgaben, 4680000 Zölle, 3800000 Transport und andere Staatsleistungen, 2950000 Ertrag aus den Staatspapieren, 2000000 Darlehen von Belgien, 1 Mill. Zuschuß des Souveräns ꝛc.). Mit dem Jahre 1901 ist die Finanzlage eine so günstige geworden, daß weitere Zuschüsse von seiten Belgiens und des Königs nicht mehr erforderlich sein werden. Die Einfuhrzölle wurden durch den Berliner Vertrag aufgehoben, doch seit Mai 1893 wieder gestattet; die Ausfuhrzölle sind gering und betragen für einige Artikel nur 2—5 % des Wertes. Um die Eingeborenen vor den verderblichen Wirkungen des Alkohols zu schützen, wurde am 15. April 1898 für $^{19}/_{20}$ des Gebietes die Einfuhr und Fabrikation von Alkohol und die Einfuhr von Destillationsapparaten verboten. Die Einfuhr von Spirituosen steht unter strenger Aufsicht, und die Steuer auf dieselben wurde am 12. Juni 1900 von 15 auf 70 Frcs. für 100 Liter erhöht.

Die bewaffnete Macht besteht aus 23 Compagnien (11850 Mann ohne die europäischen Cadres), die von 200 europäischen Offizieren und 241 europäischen Unteroffizieren befehligt werden. Durch Dekret vom 17. November 1888 wurde die Organisation des Heeres festgesetzt; es besteht

aus Generalstab, 1 Depot- und Instruktionskommando und den aktiven Compagnien. Nach Verordnung vom 30. Juli 1891 wird neben der Einstellung von Freiwilligen eine jährliche Aushebung durch Losung unter allen 14—30 Jahre alten Eingeborenen für eine fünfjährige Dienstzeit vorgenommen (für 1896 betrug das Rekrutenkontingent 2000 Mann); im Notfall können alle Beamten und Arbeiter zu einem Hilfscorps einberufen werden. Die Marine besteht aus 7 Dampfern auf dem unteren und 26 auf dem oberen Kongo sowie einer Flotille von Segel- und Ruderbooten. — Die blaue Flagge zeigt in der Mitte einen fünfstrahligen goldenen Stern. Das Wappen führt im blauen Felde einen silbernen Querbalken (Kongofluß), überlegt mit dem Schilde von Belgien. Im rechten Obereck erscheint ein fünfstrahliger goldener Stern. Den Wappenschild halten zwei rücksehende goldene Löwen. Die Devise lautet: Travail et progrès.

Litteratur. Aktenstücke, betreffend die Kongofrage, nebst Karte (amtlich, Hamburg 1885); Stanley, Der Kongo und die Gründung des Kongostaates, deutsch von H. v. Wobeser, 2 Bde., 2. Aufl. 1887; Pechuel-Loesche, Kongoland, 1887; Wißmann, Wolf, François, Müller, Im Innern Afrikas, 3. Aufl. 1891; Schynse, Zwei Jahre am Kongo, 1889; Wißmann, Unter deutscher Flagge quer durch Afrika, 7. Aufl. 1890; Büttner, Reisen im Kongolande, 4. Aufl. 1890; Raab, Der alte und der neue Kongo, 1892; Goffart, Traité de géographie du Congo, 1897; Ders., L'oeuvre colonial du roi en Afrique, 1898; Cattier, Droit et administration de l'État indépendant du Congo, 1898; v. Straelen, Missions catholiques et protestantes au Congo, 1898; Boshart, Zehn Jahre afrikanischen Lebens, 1898; Blanchard, Formation et constitution politique de l'Etat indépendant du Congo, 1899; Dupont, La question congolaise, 1899; Ziffer, Die Kongo-Eisenbahn, 1899; Vauthier, Le Congo belge, 1900; Jozou, L'état indépendant du Congo, 1900. — Die offiziellen Nachrichten über den Kongostaat erscheinen im Mouvement géographique, Bruxelles. [Ed. Franz.]

Kongresse, Konferenzen. [I. Historische Nachweise. II. Zusammentritt und Vorgang bei den Verhandlungen; Schluß- oder Generalakte.]

I. Eine rechtsetzende, wenn auch nicht richterliche und vollziehende Gewalt ist in Wahrheit auch im Völkerrechte vorhanden. Mag diese bei dem Mangel einer festgegliederten Organisation schwerfällig genug in Bewegung gesetzt werden, so fehlt ihr doch nicht die Möglichkeit, das Recht zu weisen und anzuwenden. So kann sie unter anderem auf Staatenkongressen und Konferenzen die künftig anzuwendenden Rechtssätze feststellen. Solche ausdrückliche Rechtssetzungen sind dann Quelle des Völkerrechts (Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts, 1877; v. Liszt, Völkerrecht, 1898, § 2). Verträge, welche dazu bestimmt sind, wo möglich ein allgemeines Recht der Gemeinschaft der Kulturstaaten zu schaffen, werden zu allgemeinem Vertragsvölkerrecht dadurch, daß die übrigen Staaten ausdrücklich oder stillschweigend den Vereinbarungen der aktiven Staaten, denen die genaueste Abmessung der Machtsphären der übrigen Staaten im Interesse der Friedenserhaltung zukommt, in der Folge beitreten.

Ihrer Zusammensetzung nach sind die Kongresse teils Monarchenkongresse gewesen (Erfurt 1808, Troppau 1820, Laibach 1821) teils Gesandtenkongresse teils gemischte (Wiener Kongreß 1814 bis 1815, Kongreß von Verona 1822), ihrem Zwecke nach teils Friedenskongresse (so alle älteren bis zum Wiener Kongreß) teils Kongresse zur Schlußfassung über anderweitige, die Gleichgewichtslage berührenden Angelegenheiten. Durch besondere Feierlichkeit und eine bis dahin ungewöhnliche Zahl illustrer Persönlichkeiten ausgezeichnet war der Wiener Kongreß, dessen Schlußakte (9. Juni 1815) außer den fünf Großmächten auch Spanien, Portugal und Schweden unterzeichneten. Zu den Kongressen der Pentarchie sollte auch noch diejenige Macht beigezogen werden, welche die Entscheidung des Kongresses angerufen hatte. Auf dem Pariser Friedenskongreß von 1856 waren außer den fünf Großmächten die Türkei und Sardinien als am Kriege mitbeteiligte Staaten vertreten, der Berliner Kongreß von 1878 war von den sechs Mächten ersten Ranges und der Türkei beschickt.

Konferenzen sind in vielen Fällen zusammengetreten zur Vorberatung des Materials für Kongresse, zur Durchführung der Kongreßbeschlüsse in unerledigt gebliebenen Punkten (Berliner Botschafterkongreß 1880), zur Regelung einzelner Fragen politischer Natur (Londoner Konferenzen wegen Griechenlands 1827/28, wegen Belgiens 1830/31, wegen Schleswig-Holsteins 1864, Luxemburgs 1867, in Regelung der türkischen Meerengenfrage 1841, 1871), im Interesse des internationalen Handels und Verkehrs (Zoll-, Münz-, Telegraphen-, Post- und Eisenbahn-Konferenzen), der Gesetzgebung, Rechts- und Wohlfahrtspflege (Arbeiterschutzkonferenz 1890), des Gesundheitswesens und der Maßnahmen gegen ansteckende Krankheiten (Sanitätskonferenz).

Typische Merkmale für die Unterscheidung zwischen Kongreß und Konferenz haben sich nirgends herausgebildet. Daß die Neuordnung der politischen Verhältnisse nach großen Kriegen auf Kongressen erfolgte (zu Münster und Osnabrück 1648, Pyrenäischer Friede 1659, Aachen 1668, Nymwegen 1678, Ryswyk 1697, Utrecht 1713, Aachen 1748, Teschen 1779, Wien 1814/15, Paris 1856, Berlin 1878) ist richtig, aber begrifflich nicht entscheidend. Die neuere Zeit kennt Konferenzen, die sich mit Gegenständen zu befassen hatten, die an Wichtigkeit den sonst auf

Kongressen verhandelten Angelegenheiten nicht nachstehen (Berliner Kongokonferenz 1884/85, Brüsseler Konferenz 1874 über Kodifizierung von Kriegsregeln und Kriegsbrauch im Landkriege, Haager Friedenskonferenz 1899).

II. Der Zusammentritt von Kongressen oder Konferenzen wird von einer oder mehreren interessierten Mächten oder von einer dritten, vermittelnden Macht in Antrag gebracht oder von einem um die Ausgestaltung völkerrechtlicher Verwaltungsgemeinschaften besonders bemühten Staate (Schweiz) zur Erwägung gestellt. In den Fällen der Berufung der Versammlung durch eine vermittelnde Macht ist auch diese berechtigt, an der Zusammenkunft teilzunehmen. In Fragen, welche die Völkergemeinschaft ausnahmslos berühren, soll kein Staat ausgeschlossen sein. Mit Recht wurde es gerügt, daß zur Haager Friedenskonferenz ein Vertreter des Apostolischen Stuhles wegen des Widerspruches Italiens und ein Vertreter der südafrikanischen Republiken aus Rücksicht für England nicht eingeladen wurde. Die kollegiale Thätigkeit der versammelten Bevollmächtigten beginnt mit der Ernennung des Präsidiums, welches nach der herrschenden Praxis dem Minister des Auswärtigen desjenigen Staates übertragen zu werden pflegt, in welchem die Versammlung tagt. Es folgt sodann die Bestellung des Bureaus, der Austausch und die Prüfung der Vollmachten sowie die Verständigung über die Geschäftsordnung eventuell über die Verhandlungssprache und die Art der Abstimmung. Majoritätsbeschlüsse sind, soweit nicht für gewisse Fragen von geringerem Interesse das Gegenteil ausgemacht wird, ausgeschlossen. Die Verhandlungen und Entscheidungen der Vollversammlung werden durch Kommissionsberatungen vorbereitet, alle wichtigen Anträge und Beschlüsse in unterzeichnete Protokolle gebracht. Das Gesamtergebnis wird in eine gemeinsame Kongreß- oder Konferenz- oder General-Akte zusammengefaßt, mit welcher deren Annexe gleiche Kraft haben. In diesem formellen Ergebnis kommt der Wille der beteiligten Staaten zum Ausdruck, daher nur diese durch die Beschlüsse gebunden sind. Doch kann auch an der Verhandlung nicht beteiligten Staaten der Beitritt offen gelassen werden.

Litteratur. Zaleski, Die völkerrechtliche Bedeutung der Kongresse, 1874; Holtzendorff, Handb. III, § 175; Ullmann, Völkerrecht, 1898, §§ 60. 61. [Lentner.]

Königtum, s. Monarchie.

Konklave, s. Papstwahl.

Konkordate. [Ihre Zweckmäßigkeit; Theorien über ihre Natur.]

Konkordate heißen die Vereinbarungen zwischen den Trägern der geistlichen und der weltlichen Gewalt. Im engeren Sinne führen die Abmachungen zwischen dem Papste und einer Landesregierung diesen Namen, während die Vereinbarungen eines niederen Vertreters der geistlichen Gewalt mit seiner Regierung Konventionen genannt werden. Die letzteren sind von geringer Bedeutung, weil sie sich nur innerhalb des Rahmens der allgemein verbindlichen kirchlichen Bestimmungen (ius commune) bewegen können, während der Papst die Gewalt besitzt, auch solche Zugeständnisse zu machen, durch welche das ius commune außer Kraft gesetzt wird.

Angesichts der zahlreichen Punkte, in welchen sich die kirchlichen und die staatlichen Rechte bezw. Interessen berühren, erscheint es zweckmäßig, den Weg gegenseitiger Verständigung einzuschlagen. Mit Unrecht wird von manchen antikirchlichen Staats- wie Kirchenrechtslehrern die Zweckmäßigkeit der Konkordate in Abrede gestellt. Man vgl. Hinschius, Staat und Kirche, Freiburg i. Br. 1887, S. 269, der im Einklang mit Richter-Dove, Dove, Friedberg, Wasserschleben und Gareis „die Frage, ob der Staat zweckmäßig handelt, wenn er die Stellung der katholischen Kirche innerhalb seines Gebietes ... durch eine Vereinbarung, ein Konkordat mit dem Papste — denn nur dieser ist als der oberste Leiter und Gesetzgeber der Kirche zu einer solchen nach kirchlicher Auffassung zuständig — regelt, heute ... namentlich für Deutschland mit vollem Recht" verneinen zu sollen glaubt. Den Hauptgrund hierfür findet er in der „verschiedenen principiellen Auffassung der beiden bei dem Konkordate in Betracht kommenden Mächte über ihre gegenseitige Stellung". Aus dieser principiell verschiedenen Auffassung erklärt dann Hinschius nicht bloß die Schwierigkeit, ein Konkordat zum Abschluß zu bringen, sondern auch die traurige Notwendigkeit, in welche der Staat nicht selten versetzt werde, hinterher seine Souveränität „durch eine besondere Gesetzgebung, wie z. B. in Bayern durch das Religionsedikt von 1818", wieder „zum klaren Ausdruck zu bringen" oder gar „die lästige Fessel der Konkordate entweder teilweise oder ganz zu sprengen". Dadurch ziehe sich dann aber der Staat den Vorwurf der „Zweideutigkeit" oder „Kontraktbrüchigkeit" zu. Endlich seien Konkordate auch deshalb nicht zweckmäßig, weil der Staat bei denselben stets Nachteil erleide. „Aus diesen Umständen erklärt es sich auch, daß fast alle Staaten, welche Konkordate geschlossen haben, von diesen haben zurücktreten oder sie wenigstens in einer Reihe von Punkten haben verletzen müssen."

Unverhohlener als Hinschius es hier thut, hat wohl selten jemand die absolute Staatssouveränität zum Ausdruck gebracht. Indes selbst von seinem staatsabsolutistischen Standpunkt aus halten wir den Beweis, die Konkordate seien unzweckmäßig, für nicht erbracht. Im Gegenteil, gerade weil zwischen dem modernen Staat und der Kirche eine principiell verschiedene Auffassung obwaltet, scheint es ratsam, über gewisse Verhältnisse unter völliger Aufrechterhaltung des eigenen Standpunktes eine Vereinbarung zu treffen. Übrigens ist die lange Reihe der Konkordate,

welche im Laufe der Zeit geschlossen wurden, der beste Beweis für die Zweckmäßigkeit derselben. Als ältestes Konkordat pflegt das sogen. Wormser Konkordat (Pactum Calixtinum) von 1122 angeführt zu werden. Außer diesem enthält die in neuerer Zeit erschienene handliche Ausgabe der Konkordate (ein von Brück, Mainz 1870, besorgter Auszug aus Nussi, Conventiones de rebus ecclesiasticis etc.) noch fünfzig Konkordate. Jedoch fehlen einige ältere, wie alle nach 1862 geschlossenen Konkordate. Eine übersichtliche historische Darstellung derselben lieferte Ph. Hergenröther in dem Kirchenlexikon von Wetzer und Welte, 2. Aufl., Art. Concordate, III, 825—839, auf welche hier verwiesen wird. Vgl. auch Wernz, Ius Decretalium I, Romae 1898, p. 194 sq.

Die Kontroverse über die Natur der Konkordate wird so lange fortdauern, als über das Verhältnis von Kirche und Staat Meinungsverschiedenheiten bestehen. Betrachtet man Kirche und Staat als völlig koordiniert, so steht nichts im Wege, die Konkordate in jeder Hinsicht als wirkliche gegenseitige oder zweiseitige Verträge aufzufassen. Denn es wird beiderseits eine Verpflichtung übernommen, und zwar wegen der Koordination der beiden Paciscenten in völlig gleichmäßiger Weise, worin gerade die sogen. synallagmatische Natur des zweiseitigen Vertrags besteht. Sollte auch diese Verpflichtung schon vor dem Konkordate bestehen, so bildet dieses einen neuen Titel, wodurch sie verstärkt wird. Auch steht der sogen. Vertragstheorie der Umstand nicht entgegen, daß seitens der Kirche iura spiritualia oder wenigstens iura temporalia spiritualibus annexa eingeräumt werden. Denn eine Simonie liegt hierin ebensowenig wie in dem Verhalten des Priesters, der durch Annahme eines Meßstipendiums sich kontraktlich verpflichtet, eine heilige Messe zu lesen, nur selbstverständlich nicht als Tauschobjekt gegen die Geldspende. Endlich kann auch nicht eingewendet werden, daß weder der souveräne Staat noch die Kirche, bezw. König und Papst in deren Namen, auf Bestandteile ihrer Gewalten Verzicht leisten und somit ihren Nachfolgern eine Beschränkung ihrer Gewalt oktroyieren könnten. Wenn nämlich wirkliche Konzessionen gemacht werden, z. B. Einräumung eines Nominationsrechts oder Patronatsrechts, so leistet dadurch der konzedierende Teil nicht auf das Recht selbst, sondern nur auf die Ausübung des Rechts für die Dauer der Rechtsbeständigkeit des Konkordates Verzicht. Weil aber die beiden Paciscenten nicht für ihre Person, sondern als Repräsentanten des päpstlichen Stuhles bezw. des Thrones handeln und Verpflichtungen eingehen, so gehen diese auf ihre Nachfolger über. Die Vertragstheorie wird unter andern vertreten von Walter, Philipps, Heffter, Richter, Dove, Meier, Herrmann, Vering, Schulte, Bornagius, Ph. Hergenröther (vgl. Hinschius a. a. O. S. 274, Nr. 1). Für den wirklichen Vertragscharakter der Konkordate sprechen sich ferner aus v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, 1886, S. 154 ff.; Moulart im „Katholik", N. F. LVII, 1887, S. 521 ff.: Reflexionen über Moularts Werk „Kirche und Staat"; Lämmer, Institutionen des Kirchenrechts VI, 384, 7 und Fink, De concordatis, diss. can. 1877, p. 147 (vgl. Hinschius a. a. O. S. 273, Nr. 6). Auch solche zählt die Vertragstheorie übrigens zu ihren Vertretern, welche die Superiorität der Kirche über den Staat unbedingt anerkennen. Hier sind besonders zu erwähnen die beiden römischen Kanonisten de Angelis (Praelectiones iuris canonici I, 1877, p. 93 sqq.) und Cavagnis (Institutiones iuris publici ecclesiastici I, Rom. 1882, p. 398 sqq.). Alle stimmen jedoch darin überein, daß der Vertrag die stillschweigende Klausel rebus sic stantibus enthält, daß somit die Kirche nicht bloß berechtigt, sondern verpflichtet wäre, die gemachten Konzessionen zu widerrufen, sobald dieselben dem Seelenheil der Gläubigen zum Nachteil gereichen würden.

Anderseits kommen die Vertreter der sogen. Privilegientheorie, welche den Konkordaten den Vertragscharakter absprechen und dieselben als einseitige Privilegien des Papstes bezw. als kirchliche Partikulargesetze betrachten (vgl. v. Scherer a. a. O. I, 155, Nr. 12, wo als Vertreter dieser Ansicht unter Anführung ihrer Schriften erwähnt sind: Kardinal Azevedo, Brühl, Audisio, Tarquini, Bonald und Liberatore), mit jenen darin überein, daß thatsächlich die Päpste von ihrem Rechte, die Konkordate zu widerrufen, selbst nach voraufgegangenem Treubruch seitens der Regierungen, nie oder nur in den allerdringendsten Fällen Gebrauch machten. Entbehrt somit die Kontroverse über die Vertrags- oder Privilegientheorie fast jeglicher praktischen Bedeutung, so sei noch folgendes bemerkt. Insofern die Kirche dem Staate solche Rechte, welche dem geistlichen Gebiet angehören, einräumt, z. B. das Nominationsrecht, und sich verpflichtet, diese Rechte nicht einseitig aufzuheben, kann dies principiell nicht anders denn als ein dem Staate gewährtes Privileg aufgefaßt werden. [Am besten scheint es daher der Sachlage zu entsprechen, wenn mit Wernz (Ius decretalium I, 207 sqq.) weder eine uneingeschränkte Privilegientheorie, noch die strikte Vertragstheorie als das Richtige vertreten wird. Während für manche Dinge, z. B. das Eigentumsrecht über Kirchengut, die bürgerlichen Folgen der Ehe u. s. w., der Staat durch ein Konkordat ein eigentliches Recht erwirbt, das zu erfüllen die Kirche ex iustitia verpflichtet ist, ist die Gewalt über eine rein kirchliche Angelegenheit, die dem Staate durch ein Konkordat verliehen wird, ein wirkliches Zugeständnis, d. h. ein Privileg, das einen Rechtsanspruch im strengen Sinne nicht begründet.] Aber auch dem Privileg gegenüber wollte die Kirche sich ihrerseits binden und hat sich auch wirklich gebunden, die zugestandenen Privilegien so lange zu

gewähren, als es ihr möglich ist bezw. die Vereinbarung aufrecht erhalten wird. Würde daher die Kirche ohne Grund das einmal gemachte Zugeständnis widerrufen, so wäre dies Treubruch. (Vgl. Wernz a. a. O. S. 219 f.) Jeder billig denkenden Regierung wird die von Jahrhundert zu Jahrhundert durch die Geschichte verbürgte Thatsache genügen, daß die Kirche ihr einmal gegebenes Wort bis zum äußersten hält.

Der Privilegientheorie genau entgegengesetzt ist die sogen. Legaltheorie. Ausgehend von dem System der absoluten Souveränität des modernen Staates und der hieraus abgeleiteten vollsten Superiorität des Staates über die Kirche deduziert dieselbe, der Staat könne zufolge seiner Souveränität, welche sich auch über die Kirche erstrecke, dieser gegenüber eine rechtliche Verbindlichkeit nicht kontrahieren. „Wenn er es (das Konkordat) durchzuführen unternimmt, so handelt er lediglich freiwillig, vielleicht weil er Treu und Glauben zu wahren sich für ethisch verpflichtet hält, aber niemals zufolge rechtlicher Notwendigkeit" (Hinschius a. a. O. S. 277). Dieselbe Anschauung wird vertreten von Ägidi, Sarwey, Thudichum, Wasserschleben, Gareis und Hübler. (Vgl. Hinschius a. a. O. S. 274, Nr. 3 und v. Scherer a. a. O. S. 155, Nr. 13.) Von dem Standpunkt aus, welchen die genannten Schriftsteller in der Frage über das Verhältnis von Kirche und Staat einnehmen, läßt sich gegen die Konsequenz dieser Auffassung der Konkordate nichts einwenden. Schließt die Kirche mit dem absoluten Staat ein Konkordat, so ist jene doppelt, durch ihre Subordination unter den Staat und durch die getroffene Vereinbarung, dieser nur einfach, durch letztere, gebunden. Glaubt sich daher der Staat über letztere hinwegsetzen zu sollen, so bleibt die erstere, fundamentale Verpflichtung der Kirche doch bestehen.

Die Form der Konkordate kommt wenig in Betracht. Der päpstliche Stuhl wählte bald die Form einer beiderseitigen Vereinbarung bald diejenige eines selbständigen legislativen Aktes für das betreffende Territorium (vgl. die Cirkumskriptionsbullen für Preußen &c.). Auch läßt sich nicht behaupten, daß der päpstliche Stuhl die letztere Form vorzugsweise bei protestantischen, die erstere bei katholischen Regierungen anwende (vgl. die Conventiones von 1857 und 1859 für Württemberg und Baden). Was anderseits den vertragschließenden Fürsten anlangt, so kann er, wenn er ein absoluter Monarch ist, selbständig der getroffenen Vereinbarung die staatliche Gesetzeskraft verleihen. Handelt es sich aber um eine beschränkte Monarchie, so ist er selbstverständlich nur berechtigt, aber auch verpflichtet, bei den gesetzgebenden Körpern des betreffenden Landes die staatliche Anerkennung der getroffenen Vereinbarungen zu beantragen und thunlichst zu befürworten.

Die ausgedehnte Litteratur über die Konkordate findet sich bei Hergenröther, v. Scherer und Hinschius a. a. O. [Kreutzwald.]

Konkubinate, s. Sittlichkeit.

Konkurrenz, s. Volkswirtschaftslehre.

Konkursordnung. [I.—III. Geschichtliches aus dem römischen, italienischen, deutschen Recht. IV. Der gemeine Konkursprozeß; französische, preußische u. s. w. Konkursordnung. V. Die Konkursordnung für das Deutsche Reich. A. Materielles Konkursrecht: die Konkursmasse, die Anfechtung, die Konkursgläubiger. B. Konkursverfahren: die Organe, die einzelnen Abschnitte, besondere Bestimmungen. C. Strafbestimmungen.]

Bei eintretendem Vermögensverfall eines Schuldners erheischt die Rechtsordnung unter bestimmten Voraussetzungen eine Wahrung des Interesses der Gläubiger durch gesetzliche Bestimmungen in der Richtung, daß einerseits der Schuldner gehindert werde, sein Vermögen zu verschleudern, neue Schulden einzugehen oder einzelne Gläubiger vorzugsweise zu befriedigen, und daß anderseits für sämtliche Gläubiger der Anspruch gesichert werde, ausschließliche und gemeinschaftliche Befriedigung aus dem vorhandenen Aktivvermögen des Schuldners nach gesetzlicher Ordnung zu erhalten. Die hier zur Anwendung kommenden Bestimmungen bilden den Inhalt der Konkursordnung. Dieselbe umfaßt sowohl das Konkursverfahren, d. h. die Formen, in welchen sich unter Leitung des Gerichts die Auseinandersetzung des zahlungsunfähigen Schuldners, des Gemeinschuldners, mit seinen Gläubigern zu vollziehen hat, als auch das Konkursrecht, d. h. die Rechtsgrundsätze, welche sich auf die Voraussetzungen des Konkurszustandes und dessen Wirkungen hinsichtlich der Privatrechtsverhältnisse sowie auf die durch das Konkursverfahren erzeugten Rechtsveränderungen beziehen. Die Voraussetzung des Konkurszustandes (Bankrott, Crida, Gant) bildete nach früherem gemeinen Recht die Überschuldung (Insufficienz), infolge deren der Schuldner zur Befriedigung seiner mehreren Gläubiger außer stande war, während nach heutigem deutschen Reichsrecht an Stelle der Vermögensunzulänglichkeit als einzige Voraussetzung der Konkurseröffnung die Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) des Schuldners getreten ist.

I. Das römische Recht kannte einen eigentlichen Konkursprozeß nicht, sondern gewährte den Gläubigern gegenüber dem insolventen Schuldner lediglich den Weg der Zwangsvollstreckung.

1. Nach älterem Recht wurde der Schuldner, wenn er geständig (confessus) oder verurteilt (iudicatus) war oder sich mittels des nexum, d. h. per aes et libram, zur Zahlung einer Schuld verpflichtet hatte (nexus) und die ihm zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gewährte dreißigtägige Frist verstreichen ließ, nach vorgängiger manus iniectio als Schuldknecht den Gläubigern addiciert. Diese durften den in Haft genommenen addictus, wenn er sich nicht innerhalb 60 Tagen durch Zahlung oder Vergleich auslösen konnte, trans Tiberim als Sklaven verkaufen.

2. Allmählich bildete sich die sogen. missio in possessionem und bonorum venditio aus. Hiernach wurden die Gläubiger auf den von einem oder mehreren derselben gestellten Antrag durch Dekret des Prätors zum Zwecke der custodia in den Besitz des schuldnerischen Vermögens eingewiesen. Diese missio in bona, welche durch proscriptio zur öffentlichen Kenntnis gebracht wurde, gewährte den Gläubigern ein prätorisches Pfandrecht. Nach Ablauf von 30 Tagen (unter Lebenden) bezw. 15 Tagen (bei Erbschaftskonkursen) erfolgte dann auf Verfügung des Prätors die Zusammenberufung der Gläubiger, welche die missio beantragt oder sich rechtzeitig angeschlossen hatten. Dieselben wählten aus ihrer Mitte den Geschäftsführer, um den Verkauf des Vermögens zu leiten (magister, per quem bona veneant). Nachdem die Kaufbedingungen (lex bonorum vendendorum), insbesondere der Betrag der den Gläubigern mindestens auf ihre Forderungen zu zahlenden Dividende, verabredet und das eingelegte Meistgebot während 30 bezw. 20 Tagen öffentlich bekannt gemacht war, wurde durch Spruch des Prätors das Vermögen dem Meistbietenden zugeschlagen. Aus dem Erlöse wurden sämtliche aufgetretenen Gläubiger wegen ihrer persönlichen Forderungen (sogen. Chirographarforderungen) gleichmäßig pro rata befriedigt, soweit nicht einzelnen ein gesetzliches privilegium exigendi auf vorzugsweise Befriedigung zustand. Infolge der bonorum venditio wurde der Schuldner mit der infamia belegt, ging der actiones ex ante gesto, d. h. der Klagerechte, welche ihm vorher zugestanden hatten, verlustig und haftete den Gläubigern für den Ausfall ihrer Forderungen mit seinem später erworbenen Vermögen. Wenn jedoch der durch Unglücksfälle ohne eigenes Verschulden in den Insolvenzzustand geratene Schuldner sein ganzes Vermögen den Gläubigern zum Zwecke ihrer Befriedigung abtrat, so gewährte ihm die (wahrscheinlich von Augustus erlassene) lex Iulia die Rechtswohlthat der Güterabtretung (cessio bonorum), kraft deren er nicht nur der Personalexekution und Infamie entging, sondern auch das beneficium competentiae erlangte, d. h. den Gläubigern nur mit dem Teile seines später erworbenen Vermögens haftete, welchen er von seinem standesgemäßen Lebensunterhalt entbehren konnte (in quantum facere poterat).

3. Daneben entwickelte sich — und zwar namentlich durch ein Senatuskonsult für senatorische Familien — das gelindere Verfahren der sogen. bonorum distractio ohne Universalsuccession, wonach die Gläubiger durch einen unter obrigkeitlicher Autorität von ihnen gewählten curator das Vermögen des Schuldners im einzelnen verkaufen und den Erlös nach Verhältnis der Forderungen zur Verteilung bringen ließen. Bei diesem Verfahren wurde der Schuldner weder von der Personalhaft noch von der infamia betroffen und hatte außerdem noch Anspruch auf den aus dem Verkauf seines Vermögens nach Berichtigung der Passiva sich etwa ergebenden Mehrerlös.

4. Die Bestimmungen über die missio in bona und cessio bonorum erhielten sich auch im justinianeischen Rechte. Die durch Justinian getroffenen Neuerungen bezogen sich vor allem darauf, daß die anfänglich nicht erschienenen sogen. Chirographargläubiger nur dann an der missio teilnehmen sollten, wenn sie innerhalb zwei bezw. vier Jahren (je nachdem sie mit den bereits immittierten Gläubigern in der nämlichen oder in einer andern Provinz wohnten) ihre Forderungen liquidierten und einen verhältnismäßigen Anteil der bisher entstandenen Auslagen ersetzten, andernfalls sie zwar ihr Klagerecht gegen den Schuldner behielten, aber die bereits befriedigten Gläubiger nicht beunruhigen durften. Ferner bestimmte Justinian, daß über die Veräußerung des schuldnerischen Vermögens, welche mit gerichtlicher Genehmigung durch den von den Gläubigern zu erwählenden curator bonorum zu bewirken war, die tabularii eine bei der Obrigkeit einzureichende Urkunde (attestatio) aufnehmen sollten, wobei der curator bonorum eidlich zu erhärten hatte, daß der Verkauf redlich vorgenommen und ein höherer Preis nicht zu erzielen gewesen sei. Der bei Verteilung des Geldes unter die Gläubiger etwa sich ergebende Überschuß wurde in Gegenwart der tabularii versiegelt und bei dem Schatzkammeraufseher der Ortskirche (cimeliarcha) hinterlegt, um eintretenden Falles mit Genehmigung des rector provinciae zur Befriedigung später sich meldender Gläubiger verwendet zu werden. Es ergiebt sich hieraus, daß das geschilderte Verfahren auch dann Platz greifen konnte, wenn das Aktivvermögen des Schuldners dessen Passiva überstieg.

5. Wenn ein Schuldner seine Gläubiger dadurch verkürzte, daß er consilio fraudandorum creditorum eine Verminderung seines Vermögens durch Veräußerung oder sonstwie bewirkte, konnte die betreffende Rechtshandlung als eine alienatio in fraudem creditorum facta durch die in dem prätorischen Edikte gewährten Rechtsmittel der actio Pauliana und des interdictum fraudatorium von den benachteiligten Gläubigern und (während des Konkurses) von dem curator bonorum angefochten werden gegenüber demjenigen, zu dessen Vorteil der Schuldner verfügt hatte.

6. Zur Vermeidung eines Konkursverfahrens konnte einem Schuldner durch rescripta super praestandis dilationibus des Regenten nach genügender Sicherstellung der Gläubiger oder durch Majoritätsbeschluß der letzteren eine Stundung (moratorium, dilationes, induciae), gewöhnlich auf fünf Jahre, gewährt werden. In ähnlicher Weise konnte dem Schuldner auch durch Beschluß der Gläubiger ein Nachlaß bewilligt werden, ein Verfahren, welches zunächst nur behufs Herbeiführung der Antretung einer überschuldeten Erbschaft seitens der berufenen Erben

durch ein Reskript von Marcus Aurelius eingeführt worden war.

II. Nach dem mittelalterlichen italienischen Gewohnheits- und Statutarrecht (vgl. Fuchs, Konk.-Verf. § 3), namentlich der großen Handelsstädte Florenz, Genua, Mailand u. a., nahm der Konkurs die Gestalt eines Arrestverfahrens an, welches in ein Exekutionsverfahren überging. Wenn der Schuldner, welcher zu der (nunmehr in Form und Rechtswirkung entehrenden) cessio bonorum seine Zuflucht nicht nehmen konnte oder wollte, infolgedessen zur Vermeidung der Schuldhaft genötigt war, flüchtig zu gehen oder sich verborgen zu halten, auch der auf Antrag der Gläubiger ergehenden gerichtlichen Ladung keine Folge leistete und keine genügende Kaution stellte, so wurde er durch gerichtliches Dekret für bankrott erklärt sowie gegen sein Vermögen und seine Person ein Arrestbefehl erlassen, worauf demnächst die öffentliche Ladung der Gläubiger, die Feststellung der von diesen liquidierten Forderungen nach Betrag und Rang sowie die Veräußerung der Konkursmasse und die Verteilung derselben unter die Gläubiger im Exekutionsverfahren durch das Gericht erfolgte, welches in der Regel auf Vorschlag der Gläubiger zu deren Vertretung sowie zur Verwaltung und Verwertung der Masse einen curator bonorum bestellte.

III. Nach älterem deutschem Recht (vgl. v. Meibom, Deutsch. Pfandr. S. 157 ff.; Stobbe, Zur Gesch. d. ält. deutschen Konk.-Proz.), wie sich dasselbe vom 13. bis zum 17. Jahrhundert, namentlich in den Stadtrechten und Stadtbüchern bis zum Erlaß eigener ausführlicher Konkursordnungen entwickelte, waren drei Fälle zu unterscheiden, in welchen mehrere Gläubiger mittels Beschlagnahme des ganzen Vermögens eines nicht zahlenden oder zahlungsunfähigen Schuldners Befriedigung suchen konnten, nämlich a) wenn der letztere sich der Schuldhaft durch die Flucht entzogen hatte; b) wenn er verstorben war und der Nachlaß sich als überschuldet ergab; c) wenn er anwesend war und die Gläubiger sich an seine Person und sein Vermögen hielten. 1. Während ursprünglich nach dem Gesetze der Prävention die Gläubiger in der Reihenfolge zur Befriedigung gelangten, in welcher sie ihre Forderungen im Exekutionsverfahren mittels Pfändung oder Satzung geltend machten (der erste in der Zeit der erste im Recht), wurde im 13. Jahrhundert zunächst nur für die beiden ersten der obigen drei Fälle, der Überschuldung des Nachlasses und der sogen. Vorflucht des Schuldners, an Stelle des Prioritätsprincips der Grundsatz eingeführt, daß die Gläubiger sich in das überschuldete Vermögen nach Verhältnis der Größe ihrer Forderungen („nach marchzal") teilen sollten. Dieses neue Princip, welches zuerst in den Stadtrechten der Hansestädte (Hamburg, Lübeck, Bremen) zur Durchführung gelangte, ward im Interesse des großen Handelsverkehrs aus dem italienischen Rechte herübergenommen, was sich bei der lebhaften Handelsverbindung der italienischen Kaufleute mit dem Hansagebiet leicht erklärt. Später kam der Grundsatz der gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger „nach Markzahl" auch bei Anwesenheit des Schuldners zur Anwendung. In solchem Falle konnten entweder die Gläubiger, wenn die Gefahr des Verlustes ihrer Forderungen bestand, die Festnahme des unsicheren Schuldners oder die Beschlagnahme des Vermögens und die Eröffnung des Konkurses verlangen, oder aber der Schuldner selbst konnte den Gläubigern seine Insolvenz (weder Pfund noch Pfennig zu haben) erklären und die Abtretung seines ganzen Vermögens anbieten, was jedoch in älterer Zeit den Schuldner nicht von der Schuldhaft befreite, daher nur selten vorkam.

2. Die Gläubiger mußten innerhalb einer bestimmten Zeit (z. B. nach lübischem Recht anfänglich binnen vier Wochen, später binnen Jahr und Tag) nach Tod oder Vorflucht des Schuldners bezw. nach der ersten Besatzung für ihre Forderungen die Beschlagnahme des schuldnerischen Vermögens bewirken, um ratenmäßige Befriedigung beanspruchen zu können. Wenn sie sich erst nach Ablauf des bestimmten Termins meldeten, trat bezüglich der Verteilung des etwa verbliebenen Vermögensrestes das Prioritätsprincip ein. Da jedoch häufig der Beginn der Frist sich nicht sofort genau bestimmen ließ, wurde von der Obrigkeit an die Gläubiger wegen Anmeldung ihrer Forderungen meist (wie in Nürnberg, Frankfurt a. M., Hamburg) ein öffentliches Aufgebot durch Anschlag am Rathaus oder an der Gerichtsthür oder durch mündliche Bekanntmachung in der Kirche (wie in der Schweiz) erlassen oder aber einfach der Termin, an welchem die Veräußerung der Güter des Schuldners stattfinden werde, öffentlich bekannt gemacht. Das weitere Konkursverfahren selbst war in den einzelnen Partikularrechten verschieden geregelt. Die Obrigkeit belegte zunächst das Vermögen des Schuldners mit Beschlag und wies die Gläubiger in dasselbe ein, infolgedessen jener zwar bis zur Veräußerung noch das Eigentum und je nach Umständen auch den Besitz behielt, aber das Verfügungsrecht verlor, welches auf die Gläubiger überging. Diese pflegten behufs Vertretung ihrer Angelegenheiten in den meisten Fällen, namentlich bei ausgedehnteren Konkursen, aus ihrer Mitte einen oder mehrere sogen. Konkurskuratoren zu bestellen, welche dann von der Behörde bestätigt wurden. Die Befugnisse der Konkursverwalter, welche nach verschiedenen Richtungen die Interessen nicht nur der Gläubiger, sondern auch des Schuldners zu vertreten hatten, richteten sich nach dem Herkommen bezw. dem durch Behörde und Gläubiger erteilten Auftrag, bezogen sich jedoch im allgemeinen auf die Feststellung der Aktiva und Passiva des Schuldners und die Verteilung der Konkursmasse unter die Gläubiger, auch auf den Abschluß eines Accords und die Sorge für Er-

füllung der Accordbestimmungen. Die Gläubiger mußten die Existenz der von ihnen angemeldeten Forderungen der Behörde durch Urkunden und sonstige Beweismittel eventuell durch Eid nachweisen und bei Widerspruch mittels prozessualischer Verhandlung eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen. Über die vorhandene Masse wurde von der Obrigkeit oder unter ihrer Mitwirkung von den Gläubigern ein Inventar errichtet; der Schuldner konnte zum Manifestationseid darüber angehalten werden, daß er kein weiteres Vermögen besitze oder beiseite gebracht habe; im Falle der Abwesenheit bezw. des Ablebens des Schuldners konnte die Ableistung eines solchen Eides seitens der Angehörigen und Bediensteten desselben verlangt werden. Diejenigen, welche dem Schuldner gehörige Vermögensgegenstände in Besitz hatten oder an denselben Zahlungen zu leisten verpflichtet waren, wurden unter Strafandrohung zur Angabe ihrer Verbindlichkeiten öffentlich aufgefordert. Auch konnte der Schuldner in Haft genommen werden, ein Zwangsmittel, dessen Anwendung zulässig war, um zu versuchen, ob jener nicht infolge solchen Vorgehens weitere Exekutionsobjekte angebe oder sonstwie (unter Umständen auch durch Vermittlung dritter Personen) die Befriedigung der Gläubiger bewirken werde. Zur Konkursmasse wurde das gesamte Vermögen gezogen, das dem Schuldner bei Eröffnung des Konkurses zustand und während der Dauer desselben von ihm erworben wurde. Aber auch alle Veräußerungen, die der Schuldner im Zustande der Insolvenz und namentlich zu „Fluchtsal" oder Vorflucht oder noch innerhalb bestimmter Zeit vor Ausbruch des Konkurses zum Nachteil der Gläubiger vorgenommen hatte, konnten von letzteren angefochten werden.

Die Privilegien, welche sich für einzelne Forderungen in der Praxis ausbildeten und durch die Partikulargesetzgebung ausdrücklich anerkannt wurden, bestanden in großer Zahl und nahmen im Laufe der Zeit noch immer zu. „Vor allen Dingen" wurden aus der Masse die Unkosten bestritten. Diejenigen, welche bezüglich eines Gegenstandes ein Pfandrecht erworben hatten, und vielfach auch diejenigen, welche eine Exekution begonnen oder einen von dem Schuldner aus der Stadt entfernten Vermögensgegenstand wieder zur Konkursmasse gebracht hatten, konnten sich aus dem fraglichen Objekte befriedigen, wie auch eine Rentenberechtigung an einem zur Konkursmasse gehörigen Grundstück durch dessen Veräußerung nicht alteriert werden konnte. Häufig (z. B. in der Schweiz) war den einheimischen Gläubigern vor den fremden ein Privileg eingeräumt, welches dagegen in den großen Handelsstädten meist keine Geltung hatte. Ziemlich allgemein verbreitet war das Privileg der Grundzinsforderung der ländlichen Grundherren, der Mietzinsforderung des Hausvermieters, des Lidlohns des Gesindes (vielfach auf Handwerker und Taglöhner ausgedehnt), der Forderungen für Verköstigung und Unterhalt, der Kosten des Begräbnisses und der letzten Krankheit, der öffentlichen Abgaben und der Forderung der Ehefrau (falls sie nicht für die ehemännlichen Schulden zu haften hatte) wegen ihres Vermögens (Illaten, Morgengabe), soweit sie dasselbe nicht in natura zurückerhalten konnte. Ferner war vielfach anerkannt ein Privileg für Forderungen der Mündel gegen ihre Vormünder, für Stiftungsgelder u. a. Die Rangordnung der einzelnen privilegierten Forderungen war in den Partikularrechten sehr verschieden bestimmt. Die Verteilung der eingegangenen Gelder, welche bei der Obrigkeit oder von den Konkurskuratoren aufbewahrt wurden, fand in einem besondern Termin statt; die letzteren hatten über ihre Verwaltung den Gläubigern Rechnung zu legen. Diejenigen Gläubiger, welche sich an dem Konkursverfahren nicht beteiligt oder durch dasselbe keine oder nur teilweise Befriedigung erhalten hatten, konnten sich an das Vermögen halten, welches der Schuldner, der in äußerster Dürftigkeit leben mußte, später erwarb.

3. Ein Moratorium konnte dem Schuldner von dem Landesherrn durch sogen. litterae respirationis, induciales oder quinquennales erteilt werden, jedoch nach Vorschrift der Reichs-Pol.-Ordn. von 1577, Tit. XXIII, § 4 nur unter der Voraussetzung, daß die Schuldner bescheinigtermaßen „aus unersehenen zugestandenen Unfällen ihrer Leib oder Güter verdorben und ausgestanden seien". In späterer Zeit wurden landesherrliche Moratorien nur noch den Reichsunmittelbaren erteilt, und schließlich ward die Einrichtung in den meisten Ländern abgeschafft. — Die Einleitung eines Accordverfahrens war in der Weise statthaft, daß, wenn der Schuldner sich außer stande erklärte, seine Gläubiger zu befriedigen, und sie um Stundung oder teilweisen Erlaß der Forderungen ersuchte, sei es privatim sei es unter Beteiligung der Obrigkeit (welche ihm, falls er flüchtig war, auf Majoritätsbeschluß der Gläubiger zur Rückkehr freies Geleit zusicherte) ein Termin festgesetzt wurde, in welchem der Schuldner das Verzeichnis seiner Gläubiger unter Angabe ihrer Forderungen aufzustellen, die Art ihrer Befriedigung vorzuschlagen und mit jenen über den Vorschlag zu verhandeln hatte. Kam eine definitive Vereinbarung wegen Stundung oder teilweisen Nachlasses der Forderungen zu stande (in welcher Hinsicht der Beschluß der Majorität der Gläubiger für die Minorität bindend war), so wurde darüber eine obrigkeitliche Urkunde errichtet.

4. Die Personalexekution gegen den Schuldner bestand in der Regel darin, daß er (einerseits behufs Nötigung zur Zahlungsleistung, anderseits zur Strafe wegen seiner Zahlungseinstellung) auf Kosten der Gläubiger in den Schuldturm gesteckt oder aber des Landes verwiesen wurde. Ferner kamen Leibes-, ja selbst Lebensstrafen gegen denselben zur Anwendung;

er verfiel der Ehrlosigkeit und sonst verschiedenen entehrenden Strafen (Pranger, schimpfliche Kleidung, z. B. das Tragen eines grünen Hutes oder eines gelben Abzeichens am Rocke; sodann Unfähigkeit zur Teilnahme an politischen und kommunalen Versammlungen, zur Bekleidung von Ämtern und zur Zeugnisleistung). Die Bestrafung fand ursprünglich ohne Rücksicht auf den Grund der Zahlungsunfähigkeit, später aber nur bei schuldhaftem Bankrott statt (vgl. Reichs-Pol.-Ordn. von 1548, Tit. XXII, § 1, und von 1577, Tit. XXIII). Nach dem Reichsschluß von 1671 sollte der leichtsinnige Schuldenmacher nach Umständen „an Ehr, Leib und Leben" bestraft werden. Besonders strenge Strafen traten im Falle der Vorflucht des Schuldners ein, namentlich wenn derselbe vorher noch im Bewußtsein seiner Insolvenz Käufe abgeschlossen und sonstige Schulden kontrahiert hatte. Im Falle des unverschuldeten Konkurses dagegen, wenn die Bankrottierer „auß kündlichen und unversehnlichen zugestandenen Ungefällen oder Schäden in Verderben und Auffstand kommen" (Reichs-Pol.-Ordn. von 1548 a. a. O.), sollte eine mildere Behandlung gegen sie Platz greifen. Nach dem Reichsschluß von 1671 sollte der Schuldner nur dann zur Rechtswohlthat der cessio bonorum zugelassen werden und demzufolge von der Schuldhaft und entehrenden Strafen befreit sein, wenn er „ohne sein oder der Seinigen geübten Pracht, Spielen, Trinken, sondern Unfleiß und Nachlässigkeit und dergleichen unordentliches Wesen in Abfall kommen".

IV. Der spätere gemeine Konkursprozeß bildete sich seit dem 17. Jahrhundert aus durch Verbindung der Vorschriften des recipierten römischen Rechts und verschiedener Bestimmungen des italienischen Verfahrens mit den auf altdeutscher Praxis beruhenden, in den Stadtrechten enthaltenen Normen. Dem Gericht war eine weitgehende Mitwirkung bei dem ganzen Verfahren gewährt, und namentlich gelangte das Princip der Universalität, der sogen. vis attractiva des Konkurses zur Durchführung, indem das gesamte Vermögen des Gemeinschuldners auf die Gesamtheit der Gläubiger überging und die Zuständigkeit des Konkursgerichtes für alle mit dem Verfahren in Verbindung stehenden Rechtssachen begründet wurde; insbesondere mußten sich auch die Pfandgläubiger an dem Konkursverfahren beteiligen.

1. Der Konkurs wurde auf Antrag der Gläubiger oder der Schuldner nach Einleitung eines sogen. präparatorischen Verfahrens — behufs Prüfung der Vermögensverhältnisse und Feststellung der die Voraussetzung des Verfahrens bildenden Überschuldung des Schuldners — durch das Gericht mittels eines decretum de aperiundo concursu eröffnet (sogen. formeller Konkurs im Gegensatz zu dem materiellen Konkurszustand). Das weitere Verfahren zerfiel dann in vier Hauptteile: a) das Verfahren zur Ermittlung der Gläubiger, welche sämtlich durch Ediktalladung zur Anmeldung ihrer Forderungen im Professionstermin aufgefordert wurden bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse; b) das Liquidationsverfahren, welches die Herbeiführung einer rechtskräftigen Entscheidung über Existenz, Betrag und Modalitäten der im Professionstermin protokollierten Forderungen bezweckte; c) das Prioritätsverfahren, das die rechtskräftige Feststellung des Ranges der nicht aberkannten Forderungen durch die sogen. Lokationssentenz zum Gegenstand hatte; d) das Distributionsverfahren behufs Verteilung der Masse unter die Gläubiger auf Grund eines gerichtlichen Distributionsbescheides.

Ein bei Beginn des Verfahrens vom Gericht aufgestellter Kontradiktor hatte im Interesse des Gemeinschuldners die zur Anmeldung gekommenen Forderungen zu prüfen und eventuell zu bestreiten sowie die Liquidationsprozesse zu führen. Der curator bonorum (Massenkurator), welcher zunächst provisorisch, dann auf Grund der von den Gläubigern vorgenommenen Wahl definitiv durch das Gericht bestellt wurde, hatte unter gerichtlicher Aufsicht die Konkursmasse nach Errichtung eines Inventars zu verwalten und flüssig zu machen. Aus der Konkursmasse waren zunächst auszuscheiden die von den sogen. Vindikanten oder Separatisten ex iure dominii zurückgeforderten Sachen, welche dem Gemeinschuldner nicht zu Eigentum gehörig, sondern nur in dessen Besitz befindlich waren. Nach Berichtigung der Massenkosten waren pro viribus massae die Konkursgläubiger zu befriedigen, von welchen als sogen. Separatisten ex iure crediti Erbschaftsgläubiger und Vermächtnisnehmer (nach Gerichtsbrauch auch die Gläubiger eines mehrere getrennte Handlungen führenden Kaufmanns und die Lehensgläubiger) beanspruchen konnten, daß mittels eines Partikularkonkurses die Erbschaftsmasse bezw. das Geschäftsvermögen und das Lehensgut von dem übrigen Vermögen des Gemeinschuldners abgesondert und zu ihrer alleinigen Befriedigung verwendet werde. Die Konkursgläubiger wurden (seit der Amts- und Gerichtsordnung des Markgrafentums Oberlausitz von 1612) nach ihrer Rangordnung in fünf Klassen eingeteilt: die erste Klasse bildeten die absolut privilegierten Gläubiger (Forderungen für rückständige fiskalische Abgaben, Gesindelohn, Kosten der letzten Krankheit und des Begräbnisses), die zweite Klasse die privilegierten Pfandgläubiger, welche nach dem Rang ihres Pfandrechts ebenso wie die dritte Klasse, die einfachen Pfandgläubiger, aus den Pfandgegenständen ihre Befriedigung erhielten, die vierte Klasse die privilegierten Chirographargläubiger, die fünfte Klasse die einfachen Chirographargläubiger (wozu auch die nicht befriedigten Pfandgläubiger wegen der ihnen verbliebenen persönlichen Forderungen gehören), welche sich nach Verhältnis der Forderungsbeträge in den Rest der Masse zu teilen hatten.

2. Da von den Bestimmungen des gemeinen, durch den Gerichtsbrauch vielfach modifizierten Konkursrechts manche unvollständig und ungenügend, andere (namentlich hinsichtlich der Zahl und Reihenfolge der Vorzugsrechte) äußerst verwickelt und unzweckmäßig waren, daher der nötigen Klarheit und Sicherheit entbehrten, da ferner nicht nur die bedeutenden Kosten, sondern auch der schleppende Gang des Verfahrens als drückende Mißstände empfunden wurden, so versuchte man auf diesem Rechtsgebiete in den einzelnen Staaten die notwendigen Reformen herbeizuführen, und zwar teils durch einzelne landesherrliche Verordnungen, teils durch besondere Konkursordnungen, welche wiederum entweder im wesentlichen nur kodifiziertes gemeines Recht enthielten oder auf besondern Systemen beruhten. Eine eingehende Darstellung der in den verschiedenen deutschen Ländern damals geltenden Einzelverordnungen und Konkursordnungen enthält die Anlage I zu den Motiven des Entwurfs der deutschen Reichskonkursordnung.

Durch Einführung eines einfacheren Verfahrens zeichnete sich das französische Konkursrecht aus, dessen hauptsächliche Bestimmungen, da dasselbe nur auf Handeltreibende sich bezieht, in dem Code de commerce von 1807 (l. 3 des faillites et des banqueroutes) enthalten sind (während gegen Nichtkaufleute lediglich im Wege der Exekution ein Verteilungsverfahren par contribution ou collocation stattfindet). Nach französischem Recht sind die Vorrechte verringert, die stillschweigenden Hypotheken großenteils abgeschafft und die Hypothekenrechte bloß auf Immobilien beschränkt. Das Falliment wird gegen den seine Zahlungen einstellenden Handeltreibenden durch das Handelsgericht eröffnet, welches alle richterlichen Funktionen ausübt, aber zur Leitung des Verfahrens und zur Beaufsichtigung der Verwaltung einen Fallimentskommissar ernennt. Das Verfahren wickelt sich in drei Stadien ab: a) Ermittlung und Sicherstellung der Masse durch die Agenten; b) Feststellung der Aktiv- und Passivmasse durch das provisorische Syndikat; c) Erledigung des Falliments durch Abschluß eines Konkordats (Accord) oder eines Vereinigungsvertrags (Union) über die durch das definitive Syndikat erfolgende Liquidation der Masse. Das französische Fallimentsgesetz vom 28. Mai 1838 (welches jedoch in Rheinpreußen keine Geltung erhielt) hat einige Lücken des bestehenden Konkursrechts ergänzt und eine weitere Vereinfachung des Verfahrens herbeigeführt, das hiernach nur in zwei Stadien, das der provisorischen und das der definitiven Regelung des Falliments, zerfiel.

Die preußische Konkursordnung vom 8. Mai 1855 statuiert nur wenige Unterschiede zwischen dem kaufmännischen und dem gemeinen Konkurs (insbesondere erfolgte die Konkurseröffnung durch das Konkursgericht im ersteren Falle bei Zahlungseinstellung, im letzteren Falle bei Vermögensunzulänglichkeit des Gemeinschuldners). Die Verhandlungen werden durch den Kommissar des Konkursgerichts geleitet, welches jedoch selbst alle richterlichen Funktionen ausübt. Das Verfahren zerfällt in zwei Hauptstadien, das der einstweiligen Verwaltung (zu dem Zwecke, um die Masse sowie die Ansprüche an dieselbe festzustellen und für die Sicherung der Masse zu sorgen) und das der definitiven Verwaltung (behufs Liquidation und Verteilung der Masse). Das Gericht ernennt von Amts wegen den einstweiligen, auf Vorschlag der Gläubiger den definitiven Verwalter und beschließt nach seinem Ermessen über die Bestellung eines Verwaltungsrats. Auf der Grundlage der preußischen Konkursordnung beruhen im wesentlichen die konkursrechtlichen Bestimmungen der bayrischen Prozeßordnung vom 29. April 1869, die Konkursordnung für Österreich-Ungarn vom 9. Januar 1869 (vgl. die Werke von Kißling und Riehl) und das dänische Konkursgesetz vom 25. März 1872. — Von ausländischen Konkursgesetzgebungen verdienen besondere Erwähnung: für England die Act to consolidate and amend the law of bankruptcy vom 9. August 1869, an deren Stelle die Bankruptcy act vom 25. August 1883 getreten ist, und für die Vereinigten Staaten von Nordamerika die Act to establish a uniform system of bankruptcy throughout the United States vom 2. März 1867. Bezüglich der einzelnen, zum Teil ganz eigenartigen Bestimmungen dieser Konkursgesetzgebungen ist auf die ausführliche Darstellung in Anlage II und III zu den Motiven des Entwurfs der deutschen Reichskonkursordnung bezw. Zeitschrift für Handelsrecht XXX, 557 ff. zu verweisen.

V. Als nach Errichtung des Norddeutschen Bundes das Bedürfnis einer einheitlichen deutschen Konkursgesetzgebung unabweisbar hervortrat, wurde auf Anregung des Bundesrats im preußischen Justizministerium unter Zugrundelegung der preußischen Konkursordnung von 1855 der Entwurf einer deutschen Gemeinschuldordnung ausgearbeitet und mit den durch eine besondere Kommission von Juristen und Vertretern des Handelsstandes sowie durch den Bundesrat selbst in einigen Punkten getroffenen Abänderungen 1875 dem Reichstag vorgelegt. Der in der Kommissionsberatung festgestellte Entwurf wurde von dem Reichstag einstimmig angenommen und zugleich mit dem Einführungsgesetz nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats als Konkursordnung vom 10. Februar 1877 publiziert. Beide Gesetze sind am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten. Durch Reichsgesetz vom 17. Mai 1898, in Kraft vom 1. Januar 1900, wurden verschiedene Änderungen der Konkursordnung mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgenommen. Mit der neuen Konkursgesetzgebung ist durch Aufhebung der Unterscheidung zwischen dem kaufmännischen und dem gemeinen Konkurs, durch

Beseitigung der gemeinrechtlichen Universalität des Konkurses, sodann durch Schaffung einer einheitlichen Grundlage für das Konkursrecht und wesentliche Abkürzung des Verfahrens nach verschiedenen Richtungen, ferner durch Ermöglichung einer freieren Selbstverwaltung seitens der Beteiligten und Beschränkung der gerichtlichen Mitwirkung hierbei unstreitig eine bedeutende Vereinfachung des früheren Rechtszustandes herbeigeführt worden. Die deutsche Reichskonkursordnung regelt im ersten Teil (§§ 1—70) das sogen. materielle Konkursrecht, im zweiten Teil (§§ 71—238) das eigentliche Konkursverfahren und enthält im dritten Teil (§§ 239—244) die auf den Konkurs bezüglichen Strafbestimmungen.

Als Grundlage für das materielle Konkursrecht wird der sogen. Konkursanspruch statuiert, wonach die Konkursgläubiger berechtigt sind, aus der Konkursmasse ausschließliche und gemeinschaftliche Befriedigung zu erhalten. Dieser Konkursanspruch, welcher durch die Zahlungseinstellung des Schuldners und die Kollision der Forderungen der Gläubiger begründet, durch die Konkurseröffnung festgestellt und durch das Konkursverfahren verwirklicht wird, bildet übrigens kein neues materielles Rechtsverhältnis der Gläubiger untereinander oder gegenüber dem Gemeinschuldner, sondern resultiert aus dem ursprünglich zwischen Gläubigern und Schuldnern bestehenden obligatorischen Verhältnis. Die Konkurseröffnung schafft an sich nur formelle Rechtsverhältnisse prozessualischer Natur, welche allerdings in vielfachen Beziehungen auf die davon betroffenen vermögensrechtlichen Verhältnisse des Gemeinschuldners und der Konkursgläubiger wesentlichen Einfluß ausüben. Das Konkursverfahren selbst ist nach der — übrigens vielfach bestrittenen — Definition der Motive nicht ein Prozeß, sondern „eine unter richterlicher Autorität sich vollziehende Auseinandersetzung des seine Leistungen einstellenden Schuldners mit allen Gläubigern desselben“, ein Rechtsverhältnis, welches eine gewisse Ähnlichkeit mit der Liquidation einer kaufmännischen Firma hat. Eine Scheidung des Verfahrens in den gemeinen und den kaufmännischen Konkurs findet nicht statt.

Was nun A. das materielle Konkursrecht anbelangt, so bildet 1. den Gegenstand des Konkursverfahrens die Konkursmasse, d. h. das gesamte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört. Mit diesem Zeitpunkte verliert der Gemeinschuldner die Befugnis, sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen. Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht wird durch einen Konkursverwalter ausgeübt. Forderungen der Konkursgläubiger gegen die Masse können nur nach den Vorschriften der Konkursordnung angemeldet und verfolgt werden; Arreste und Zwangsvollstreckungen zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger sind unzulässig, etwa nach Konkurseröffnung erworbene Vor- oder Sicherungsrechte unwirksam.

2. Sind vor der Konkurseröffnung von dem Gemeinschuldner oder unter dessen Beteiligung Rechtshandlungen vorgenommen worden, welche zur Verkürzung der Befriedigungsmasse gereichen, so können dieselben von dem Konkursverwalter als gegenüber den Konkursgläubigern unwirksam unter bestimmten Voraussetzungen angefochten werden. Ein solches Anfechtungsrecht, welches in einem Jahre seit Eröffnung des Verfahrens verjährt, ist begründet, wenn entweder eine widerrechtliche Absicht des beteiligten Dritten vorliegt, wonach derselbe sich einer bewußten Verletzung des Konkursanspruchs durch Teilnahme an der widerrechtlichen Absicht des Gemeinschuldners schuldig macht, oder wenn es sich um eine unentgeltliche Verfügung handelt, wodurch eine wegen Verkürzung des Konkursanspruchs ungerechtfertigte Bereicherung des Dritten herbeigeführt wird.

3. Die Konkursmasse dient zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Konkursgläubiger, d. h. aller persönlichen Gläubiger, welche einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Anspruch an den Gemeinschuldner haben. Dagegen kann a) eine Aussonderung der dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenstände aus der Konkursmasse auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts verlangt werden, ohne daß die betreffenden Ansprüche im Konkurse angemeldet zu werden brauchen. b) Ein Absonderungsrecht, wonach ein Gläubiger abgesonderte Befriedigung aus einem bestimmten Vermögensstücke gegen den Konkursverwalter, aber außerhalb des Konkursverfahrens, zu verlangen berechtigt ist, greift unter der Voraussetzung Platz, daß die rechtliche Trennung des betreffenden Gegenstandes von der Konkursmasse unabhängig von dem Konkursverfahren und in einer für jedermann erkennbaren Weise begründet gewesen ist. Ein solcher Absonderungsanspruch besteht hiernach für die Immobiliar-Realgläubiger und diejenigen Gläubiger, welche ein durch Rechtsgeschäft bestelltes Pfandrecht haben oder diesen Pfandgläubigern gleichstehen (Vermieter, Verpächter, Gastwirte u. s. w.), sodann unter bestimmten Voraussetzungen für Nachlaßgläubiger und Vermächtnisnehmer, ferner für Gemeinschaftsteilhaber, endlich für Lehen-, Stammgut- und Fideikommißgläubiger. c) Soweit ein Gläubiger zu einer Aufrechnung befugt ist, braucht er seine Forderung im Konkursverfahren nicht geltend zu machen.

4. Aus der Konkursmasse sind a) vor allem die Ansprüche der Massegläubiger zu befriedigen, und zwar zunächst α) die Masseschulden, d. h. Ansprüche aus Geschäften oder Handlungen des Konkursverwalters, ferner aus zweiseitigen Verträgen, deren Erfüllung zur Konkursmasse verlangt wird oder für die Zeit nach Eröffnung des Verfahrens erfolgen muß, sowie aus einer rechtlosen

Bereicherung der Masse; sodann β) die Massekosten, d. h. die gerichtlichen Kosten für das gemeinschaftliche Verfahren, die Ausgaben für Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Masse, endlich die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung. b) Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Rang nach Verhältnis ihrer Beträge, berichtigt: α) Forderungen an Lohn, Kostgeld oder andern Dienstbezügen der von dem Gemeinschuldner für Haushalt, Wirtschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zur Leistung von Diensten gedungenen Personen; β) Forderungen der Reichs-, Staats- und Kommunalkassen wegen öffentlicher Abgaben; γ) Forderungen der Kirchen und Schulen, öffentlicher Verbände und öffentlicher Feuerversicherungsanstalten wegen der an dieselben zu entrichtenden Abgaben und Leistungen; δ) Forderungen der Ärzte, Wundärzte, Tierärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Kur- und Pflegekosten (und zwar für α—δ aus dem letzten Jahre vor Eröffnung des Verfahrens); ε) Forderungen der Kinder, Mündel und Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners wegen ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens, sofern diese Forderungen binnen zwei Jahren nach Beendigung der Verwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Konkurseröffnung verfolgt worden sind; ζ) alle übrigen Konkursforderungen. — Zu bemerken ist, daß das nach gemeinem Rechte der Ehefrau wegen ihrer Vermögensansprüche eingeräumte Privileg beseitigt worden ist, da dasselbe, wie die Motive hervorheben, dem deutschen Rechtsgefühl widerspricht, höchst unpraktisch ist, den Kredit schädigt, dagegen Mißbrauch und Betrug fördert. An Zinsen können nur die bis zur Konkurseröffnung aufgelaufenen geltend gemacht werden. Betagte Forderungen gelten als fällig; auflösend bedingte Forderungen werden wie unbedingte geltend gemacht, aufschiebend bedingte Forderungen dagegen berechtigen nur zu einer Sicherung.

B. Für das Konkursverfahren kommen 1. folgende Organe in Betracht: a) das Konkursgericht. Als solches ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Gemeinschuldner seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Im allgemeinen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung auf das Konkursverfahren entsprechende Anwendung. Das Konkursgericht ist zur Anordnung der zur Aufklärung erforderlichen Ermittlungen befugt; dagegen wird demselben auf die Verwaltung der Masse ein Einfluß nur noch in wenigen Punkten zugestanden. b) Der Konkursverwalter wird vom Gericht ernannt; jedoch können die Konkursgläubiger in der ersten Generalversammlung statt des ernannten einen andern wählen. Der Konkursverwalter steht unter Aufsicht des Gerichts. Er ist für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten, welche in der Sammlung, Verwaltung und Verwertung der Masse bestehen, allen Beteiligten verantwortlich, hat Anspruch auf Erstattung barer Auslagen sowie auf Vergütung für seine Geschäftsführung und ist verpflichtet, bei Beendigung seines Amtes einer Gläubigerversammlung Schlußrechnung zu legen. c) Ein Gläubigerausschuß kann provisorisch durch das Gericht bestellt, definitiv durch die Generalversammlung gewählt werden, um auf Grund eines widerruflichen Mandatsverhältnisses in Wahrung der Interessen der Konkursgläubiger den Verwalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen, insbesondere auch den Geschäftsgang kontrollieren und die Kasse zu revidieren. d) Die Gläubigerversammlung wird mittels öffentlicher Bekanntmachung durch das Konkursgericht berufen und findet unter dessen Leitung statt. Die Beschlüsse der Gläubigerversammlung, welche nur bestimmte, allen Gläubigern gemeinsame Angelegenheiten, insbesondere die Genehmigung wichtigerer Maßregeln der Masseverwaltung, zum Gegenstande haben, werden als Regel mit absoluter, nach den Forderungsbeträgen zu berechnender Stimmenmehrheit gefaßt und binden die nicht erschienenen Gläubiger. Das Gericht hat die Ausführung eines Beschlusses der Gläubigerversammlung auf Antrag des Verwalters oder eines überstimmten Gläubigers zu untersagen, wenn der Beschluß dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widerspricht. e) Der Gemeinschuldner ist zur Auskunftserteilung über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse und eventuell zur Leistung des Offenbarungseides verpflichtet. Derselbe darf sich von seinem Wohnort nur mit Erlaubnis des Gerichtes entfernen und kann auf dessen Anordnung im Falle der Pflichtverletzung sowie behufs Sicherung der Masse zwangsweise vorgeführt und in Haft genommen werden.

2. In dem Konkursverfahren sind folgende Abschnitte zu unterscheiden: a) das Eröffnungsverfahren. Die Eröffnung des Konkursverfahrens setzt die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners voraus (welche insbesondere bei erfolgter Zahlungseinstellung anzunehmen ist) und kann nur auf Antrag des letzteren oder eines Konkursgläubigers eintreten. In ersterem Falle hat der Gemeinschuldner ein Verzeichnis der Gläubiger und Schuldner sowie eine Übersicht der Vermögensmasse einzureichen. Im zweiten Falle hat nach erfolgter Glaubhaftmachung der Forderung des Gläubigers und der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners das Gericht den letzteren zu hören, eventuell die erforderlichen Ermittlungen anzuordnen; dasselbe kann ferner alle zur Sicherung der Masse dienenden einstweiligen Anordnungen treffen, insbesondere ein allgemeines Veräußerungsverbot an den Schuldner erlassen. Die Abweisung des Eröffnungsantrags kann erfolgen, wenn eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. Gleichzeitig mit Erlaß des Eröffnungsbeschlusses ernennt das Gericht den

Konkursverwalter, verordnet einen (nicht über einen Monat hinauszusetzenden) Termin zur Beschlußfassung über die Wahl eines andern Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses, erläßt den offenen Arrest in betreff der dem Gemeinschuldner schuldigen Zahlungen und Leistungen und bestimmt die Anmeldefrist und den allgemeinen Prüfungstermin. Eröffnungsbeschluß, offener Arrest, Anmeldefrist und Termin sind durch den Gerichtsschreiber sofort öffentlich bekannt zu machen; außerdem erfolgt an die bekannten Gläubiger und Schuldner des Gemeinschuldners besondere Zustellung.

b) Behufs Feststellung der Teilungsmasse hat der Verwalter das gesamte, zur Konkursmasse gehörige Vermögen sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen und zu verwerten. Die einzelnen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände sind aufzuzeichnen, demnächst Inventar und Bilanz anzufertigen und Abschriften derselben auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen. Der Verwalter kann vom Gemeinschuldner die Leistung des Offenbarungseides verlangen. In der ersten Gläubigerversammlung hat derselbe über die Entstehung der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners, über die Lage der Sache und über die bisher ergriffenen Maßregeln zu berichten. Die Gläubigerversammlung beschließt über die Bewilligung einer Unterstützung an den Gemeinschuldner und dessen Familie, über Schließung oder Fortführung des Geschäftes sowie über Hinterlegung oder Anlage der Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten, endlich über die Art und Zeit der Berichterstattung und Rechnunglegung seitens des Verwalters. Bei gewissen wichtigeren Verfügungen soll nicht lediglich das Ermessen des Verwalters entscheiden, sondern derselbe gehalten sein, die Genehmigung des Gläubigerausschusses bezw. der Gläubigerversammlung einzuholen und dem Gemeinschuldner von der beabsichtigten Maßregel Mitteilung zu machen.

c) Die Feststellung der Schuldenmasse wird durch die Anmeldung und Prüfung der Konkursforderungen bewirkt. Die Anmeldung muß Betrag und Grund der Forderung und des beanspruchten Vorrechts enthalten; sie ist entweder bei Gericht schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen unter Beifügung der urkundlichen Beweisstücke. Sämtliche Anmeldungen, welche der Gerichtsschreiber sofort in eine Tabelle einzutragen hat, sind — ebenso wie letztere — auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen. In dem allgemeinen Prüfungstermin werden die angemeldeten Forderungen einzeln erörtert. Für verspätet angemeldete Forderungen ist erforderlichenfalls ein besonderer Prüfungstermin zu bestimmen. Soweit gegen eine Forderung weder vom Verwalter noch von einem Konkursgläubiger Widerspruch erfolgt, gilt dieselbe als festgestellt. Das Ergebnis ist in die Tabelle einzutragen. Den Gläubigern streitig gebliebener Forderungen bleibt es überlassen, die Feststellung derselben gegen den Bestreitenden zu betreiben, und zwar durch Erhebung der Klage im ordentlichen Verfahren.

d) Das Verteilungsverfahren vollzieht sich in der Weise, daß nach Abhaltung des Prüfungstermins, so oft hinreichende bare Masse vorhanden ist, Abschlagsteilungen erfolgen sollen. Die Schlußverteilung erfolgt, sobald die Verwertung der Masse beendigt ist. Das Gericht bestimmt einen Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke und beschließt nach Abhaltung des Schlußtermins die Aufhebung des Konkursverfahrens. Nach Aufhebung des Konkursverfahrens können die nicht befriedigten Konkursgläubiger ihre Forderungen gegen den Schuldner unbeschränkt geltend machen, gleichviel ob sie ihre Forderungen angemeldet hatten oder nicht. Erforderlichenfalls findet nach Anordnung des Gerichts eine Nachtragsverteilung statt.

e) Nach Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins und vor Genehmigung der Vornahme der Schlußverteilung kann auf Vorschlag des Gemeinschuldners zwischen diesem und den nicht bevorrechtigten Gläubigern ein Zwangsvergleich abgeschlossen werden. Der Vergleichsvorschlag, worin anzugeben ist, in welcher Weise die Befriedigung bezw. Sicherstellung der Gläubiger erfolgen soll, muß allen nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern gleiche Rechte gewähren; eine ungleiche Bestimmung der Rechte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zurückgesetzten Gläubiger zulässig; jedes entgegenstehende Abkommen ist nichtig. Der Zwangsvergleich ist im öffentlichen Interesse unzulässig, solange der Gemeinschuldner flüchtig ist oder die Leistung des Offenbarungseides verweigert; ferner solange ein Hauptverfahren wegen betrüglichen Bankrotts gegen ihn anhängig, sowie wenn eine rechtskräftige Verurteilung dieserhalb gegen ihn erfolgt ist. Eine Vorprüfung des Vergleichsvorschlags findet insbesondere in der Richtung statt, daß der Gläubigerausschuß sich über die Annehmbarkeit eines nicht aus sonstigen Gründen zurückgewiesenen Vorschlags gutachtlich zu erklären hat. Zur Annahme des Vergleichs ist erforderlich, daß die Mehrzahl der in dem anberaumten Vergleichstermin anwesenden stimmberechtigten Gläubiger zustimmt und die Gesamtsumme der Forderungen der Zustimmenden wenigstens drei Viertel der Gesamtsumme der zum Stimmen berechtigenden Forderungen beträgt. Wird nur eine dieser Mehrheiten erreicht, so kann der Gemeinschuldner einen neuen Termin zur Wiederholung der Abstimmung verlangen. Der angenommene Zwangsvergleich bedarf der Bestätigung des Gerichts. Eine Verwerfung erfolgt von Amts wegen nur dann, wenn die Vorschriften über das Verfahren und den Abschluß des Vergleichs nicht

beobachtet sind oder ein Fall der Unzulässigkeit des Vergleichs nachträglich eingetreten ist oder den Gläubigern infolge unredlichen Verhaltens des Gemeinschuldners nicht mindestens der fünfte Teil ihrer Forderungen gewährt wird; auf Antrag eines Konkursgläubigers dann, wenn der Vergleich durch Begünstigung eines Gläubigers oder sonst in unlauterer Weise zu stande gekommen ist oder derselbe dem gemeinsamen Interesse der Gläubiger widerspricht. Gegen den bestätigenden wie gegen den verwerfenden Beschluß des Gerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig. Nach rechtskräftiger Bestätigung des Vergleichs beschließt das Gericht die Aufhebung des Verfahrens. Der Zwangsvergleich ist wirksam für und gegen alle nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, mögen sie an dem Verfahren teilgenommen haben oder nicht. — Ein Accordverfahren außerhalb des Konkurses zur Abwendung eines noch nicht begonnenen Konkursverfahrens ist, wie die Motive aussprechen, unter der Voraussetzung eines die freie Bewegung nicht hemmenden Konkursverfahrens teils überflüssig teils unzulässig. Daher sind die landesgesetzlichen Vorschriften über Stundungs- und Nachlaßverhandlungen, landesherrliche Moratorien, Güterabtretung und beneficium competentiae ausdrücklich aufgehoben. — f) Die Einstellung des Konkursverfahrens erfolgt auf Antrag des Gemeinschuldners, wenn derselbe die Zustimmung aller Konkursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, beibringt, kann ferner auch wegen ungenügender Masse erfolgen. — Wegen der Gerichts- und Anwaltskosten im Konkursverfahren s. Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 in der vom 1. Januar 1900 geltenden Fassung, §§ 50 bis 58, und Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879, desgl. §§ 53—62.

3. Einzelne besondere Bestimmungen gelten für gewisse besonders geartete Fälle eines Konkursverfahrens, für welche man früher die Bezeichnung Partikularkonkurs gebrauchte (im Gegensatze zum Universalkonkurs) nämlich a) für Handelsgesellschaften und Genossenschaften, b) für einen Nachlaß und für das Gesamtgut bei fortgesetzter Gütergemeinschaft, c) für das inländische Vermögen ausländischer Schuldner.

C. Als Strafbestimmungen sind festgesetzt: 1. für den betrüglichen Bankrott: Zuchthaus; bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter drei Monaten; 2. für den einfachen Bankrott: Gefängnis, eventuell bei mildernden Umständen Geldstrafe bis zu 6000 Mark. Gleiche Strafe tritt ein: 3. für widerrechtliche Begünstigung einzelner Gläubiger. — 4. Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen Gefängnis oder Geldstrafe bis 6000 Mark, steht auf Täuschung der Gläubiger durch einen Dritten dadurch, daß derselbe Vermögensstücke des Schuldners verheimlicht oder beiseite schafft oder erdichtete Forderungen direkt oder indirekt geltend macht. 5. Auf Stimmenkauf, das Annehmen von Vorteilen oder Versprechen seitens eines Gläubigers für die Stimmabgabe in gewissem Sinne steht Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahr.

Litteratur. 1. Von der älteren Litteratur sind hervorzuheben: Salgado de Samoza, Labyrinthus creditorum concurrentium, 1646 sqq.; Brunnemann, De process. conc. credit., 1693 sqq. 2. Über gemeinen deutschen Konkursprozeß die Lehr- und Handbücher von Claproth (1777), Dabelow (1792), Gönner (1801), Schweppe (1812), Reinhardt (1819), Puchta (1827), Kori (1828), Bayer (1836), Schmid (1845), Günther (1852), Fuchs (1863) u. a.; ferner die einschlägigen Artikel im Staatslexikon von Rotteck und Welcker und in Weiskes Rechtslexikon. 3. Zur deutschen Reichskonkursordnung die Kommentare von v. Sarwey und Bossert (4. Aufl. 1900), v. Wilmowski (6. Aufl. 1900), v. Völderndorff (2. Aufl. 1884), Petersen und Kleinfeller (4. Aufl. 1900), Jäger (1900), Wolff (1900) u. a.; sodann die Lehrbücher von Fuchs (1887), Fitting (3. Aufl. 1901), Endemann (1889), Seuffert (1899); ferner die Werke von Schultze, Das deutsche Konkursrecht in seiner jurist. Grundlage, 1880; Oetker, Konkursrechtl. Fragen, 1888; Mandry, Der civilrechtl. Inhalt der Reichsgesetze, 4. Aufl. 1898; Seuffert, Zur Geschichte und Dogmatik des deutschen Konkursrechts, 1888; die einschlägigen Artikel in v. Holtzendorffs Rechtslexikon; v. Aufseß, Konkursrecht u. Konkursverf. auf Grundl. des von 1900 ab geltenden Rechts (1899). Über die außerdeutschen Konkursgesetzgebungen vgl. Leske und Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im internat. Verkehr (1897). [Fößer].

Konskription, s. Heerwesen.

Konstitution, s. Staatsverfassung.

Konstitutionalismus. [I. Einleitung, Rom, die frühe Kaiserzeit, das deutsche Reich, Frankreich, England. II. Montesquieus Theorie, die drei Gewalten. III. Richtige Auffassung des Konstitutionalismus, wesentliche Merkmale. IV. Ausgestaltung in den einzelnen Ländern. V. Wertschätzung des konstitutionellen Systems.]

I. Die heutzutage in Europa fast allgemein herrschende Verfassungsform des staatlichen Lebens ist der Konstitutionalismus. Um ihn mit andern Verfassungsformen vergleichen zu können, ist ein geschichtlicher Rückblick auf die bisherige Gestaltung der monarchischen Herrschaft am Platze.

Im Altertum finden wir die monarchischen Regierungen, die asiatische Despotie und die Tyrannis, wie sie sich im europäischen Occidente zeitweise an verschiedenen Orten entwickelte, in der Regel in unvermitteltem Gegensatz gegenüber der Republik, in welcher wir hier die Gesamtmenge der freien Bürger, dort eine Anzahl von hervorragenden Familien in aristokratischer Ausschließlichkeit im Besitze der Gewalt finden. Im alten königlichen Rom scheint allerdings das Volk in den Komitien zu einer Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten berufen gewesen zu sein, und im kaiser-

lichen Rom war es das Volk in seinen Komitien sowie der in der ersten Kaiserzeit noch aus den Erwählten desselben, den Magistraten, hervorgehende Senat wenigstens zum Scheine. Aber allmählich hörte der Brauch auf, die vom Senate beratenen Gesetze den Komitien zur Annahme vorzulegen. Und die Befugnis des Senates zur Erhebung und Verwendung der Auflagen wurde in der stets steigenden Unterordnung unter die Allgewalt der Imperatoren ein Formenspiel, um endlich ganz zu verschwinden. Aber immerhin erblicken wir in diesen Zuständen, wie sie im Anfang der römischen Imperatorenherrschaft sich ausgebildet hatten, eine Gestaltung der öffentlichen Verhältnisse, welche teilweise das Bild unserer konstitutionellen Monarchie darbietet: der erbliche Monarch — das römische Imperatorentum war insofern erblich, als der jeweilige Herrscher seinen Nachfolger designierte — hat als Teilhaber der gesetzlichen Gewalt noch immer das Volk in seinen Komitien neben sich, welches die vom Senate, der hierin die Funktionen eines Staatsrates übte, beratenen Gesetze zu bestätigen hatte. Der letztere mit seinen finanziellen Befugnissen und seiner beratenden Thätigkeit kann vermöge seiner Zusammensetzung aus den früheren, durch Volkswahl ernannten Beamten sogar als eine Art von Repräsentativkörper betrachtet werden, dessen Mitglieder auf Lebensdauer ernannt waren. In Wirklichkeit traten im antiken Rom diese Überbleibsel der republikanischen Verfassung vor der alles verschlingenden Machtfülle des Cäsarentums gänzlich in den Hintergrund, um in der byzantinischen Zeit auch der Form nach dem unbedingten Absolutismus der Alleinherrschaft Platz zu machen. Sodann aber war bei dieser Regierungsweise der frühen Kaiserzeit auch das römische Volk in sehr unvollkommener Weise zur Teilnahme an seinen legislatorischen Funktionen zugelassen. Die Abstimmung in den Komitien, diese aus der Beschränktheit der alten städtischen Republik des griechisch-römischen Altertums beibehaltene Form der öffentlichen Thätigkeit der Volksgemeinde, ermöglichte nur den in Rom anwesenden römischen Bürgern, deren Zahl ja in den Provinzen durch Verleihung des Bürgerrechts eine höchst bedeutende war, die Teilnahme an dieser Thätigkeit. Der Senat ging gleichfalls nur aus den Wahlen dieser Komitien hervor. Es war derselbe demnach, obgleich eine Art von Repräsentativkörper, doch nur eine Vertretung der Bevölkerung der Stadt Rom, nicht aber eine solche des römischen Reiches.

Bei den Germanen finden wir in der heidnischen Zeit gleichfalls ein Mitregierungsrecht der Volksversammlung, auch bei den von Königen beherrschten Stämmen. Doch sind die Verfassungsverhältnisse derselben zu wenig aufgeklärt, um genaue Einblicke zu gestatten. Bei den Sachsen wurden, als sich dieselben zu einem größeren Gemeinwesen enger verbunden hatten, aus den einzelnen Gauen Abgeordnete zur Bildung der großen Versammlung des Stammes entsendet, die über den Gauversammlungen stand. Anders gestalteten sich die Verhältnisse mit der Gründung der fränkischen Monarchie im alten Gallien. Das Königtum der Merowinger schien auf dem Territorium des römischen Weltreichs durch die Berührung mit dem römischen Rechte verstärkte Kraft zu gewinnen. An die Stelle der alten Volksversammlung traten seit dem 6. Jahrhundert Reichshoftage, d. h. Versammlungen der geistlichen und weltlichen Großen, der Bischöfe und Äbte, der Herzoge, Grafen und königlichen Vasallen. Wenn auch diese „placita“, später „Reichstage“ genannt, seit dem Jahre 614 beträchtliche Rechte erhielten und ohne ihre Zustimmung Erhöhungen der Abgaben nicht eintreten sollten, so war doch der Charakter dieser jährlich stattfindenden Zusammenkünfte nicht dem einer modernen konstitutionellen Körperschaft ähnlich. Sie waren eigentlich ein erweiterter Staatsrat mit großer Kompetenz, auch richterlicher Natur. Waren doch die weltlichen Großen noch nicht erbliche Lehensträger, sondern königliche Beamte, und war doch auch von einem Rechte dieser Hoftage auf Teilnahme an der Gesetzgebung nicht die Rede. Erst nach den Zeiten königlicher Machtfülle unter Karl d. Gr., als die fränkische Monarchie unter den schwachen Nachfolgern dieses Monarchen von ihrer Höhe heruntersank, wurden die Reichstage als Versammlungen der geistlichen und weltlichen Großen, welch letztere schon damals meist faktisch erbliche Machthaber geworden waren, zu einer Körperschaft, deren Zustimmung zu allen wichtigeren Angelegenheiten erforderlich geworden war. Das Capitul. Caroli II. apud Carisiacum vom Jahre 877 drückt dies bereits deutlich aus, indes jedes Dekret mit der Bemerkung versehen ist, daß die Großen dasselbe angenommen und zu halten versprochen hätten.

Dieser Charakter, den die Reichstage des seinem Ende entgegengehenden Karolingerreiches angenommen hatten, blieb denselben im ostfränkischen, später deutschen Reiche im wesentlichen erhalten. Eine mächtige Versammlung stolzer, immer mehr zu Landesfürsten sich ausbildender Großen, hatte der Reichstag das Recht der Zustimmung zu allen wichtigen Angelegenheiten des Reiches. Die Erlassung der Gesetze, die Bestimmung über Krieg und Frieden, die Abschließung von Bündnissen, alles dies wie gewisse richterliche Funktionen, die Entscheidung der Sachen der Reichsunmittelbaren und die Verhängung der Reichsacht unterlag der Zustimmung des Reichstages. Wenn sich also in den seiner Mitwirkung unterworfenen Angelegenheiten und in der Art dieser Mitwirkung offenbar eine Ähnlichkeit mit den Aufgaben unserer parlamentarischen Körperschaften zeigt, nur daß die Kompetenz des deutschen Reichstages des Mittelalters eine noch ausgedehntere war, so fehlt doch das Moment der Repräsentation des Volkes anfangs gänzlich. Erst in der Vertretung der Städte auf

dem Reichstage, seit 1255 unter König Wilhelm von Holland, wie in den Landständen der verschiedenen reichsfürstlichen Territorien, die im wesentlichen für diese Gebiete dieselbe Aufgabe erfüllten, welche dem Reichstage für das gesamte Reich oblag, tritt uns das Princip einer Volksvertretung entgegen. Als infolge der Kämpfe des 14. und 15. Jahrhunderts die zünftige Bürgerschaft der Städte durch ihre Vertreter ausschließlich oder neben dem Patriciate der altgesessenen städtischen Geschlechter das Stadtregiment übte, ein Vorgang, der sich in Italien, z. B. in Florenz, schon im 13. Jahrhundert vollzogen hatte, erscheint zum erstenmal eine durch Wahl aus dem Volke hervorgegangene Regierungsgewalt. Die demokratischen Republiken des Altertums mit ihrer souveränen Volksversammlung hatten die ruhige, sachliche Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten, wie sie die Beratungen hervorragend zur Wahrnehmung derselben befähigter und deshalb von ihren Mitbürgern zur Leitung der Geschäfte und Erlassung der Gesetze auserwählter Personen gewährleisten, nicht gekannt. Der Wohlstand der mittelalterlichen städtischen Gemeinwesen, die sich, gleichviel ob dem deutschen Kaiser oder dem französischen Könige u. s. w. unmittelbar unterstehend oder sich mit der bescheidenen Rolle landesfürstlicher Städte begnügend, der Fülle ihrer unabhängigen Machtbefugnisse nach als Republiken erweisen, legt glänzendes Zeugnis ab für die Vorteile einer Repräsentativverfassung im Gegensatz zu den oft stürmischen Debatten einer Volksversammlung der Bürger, in der jeder einzelne zur Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen berufen ist. Die Bildung der städtischen Räte aus Deputierten der verschiedenen Zünfte, die, wenn auch specielle, so doch im wesentlichen nicht untereinander gegensätzliche Interessen zu vertreten hatten, bezeichnete einen geeigneten Wahlmodus. So ist denn die Verfassung der Stadtgemeinden des europäischen Mittelalters von wichtigem Einfluß auf die Gestaltung des späteren konstitutionellen Lebens geworden.

Eine von der Entwicklung der die Gewalt der Beherrscher des deutschen Reiches beschränkenden Faktoren abweichende Gestaltung hat die Ausbildung der Reichsstände des westfränkischen Reiches, der französischen Monarchie, genommen. Nachdem dortselbst die karolingische Monarchie mit ihren verfassungsmäßigen Formen zu Grunde gegangen war und sich inmitten der fast gänzlich unabhängigen großen Feudalherren die Dynastie Capet durch sorgfältige Pflege ihrer Hausmacht zu Stärke und Einfluß auch über diese Barone erhoben hatte, wurden von Philipps IV. (des Schönen) Zeiten an die Etats généraux zeitweise berufen, um bleibende Abgaben zu bewilligen. Dieselben, aus Vertretern des Klerus, des Adels und der städtischen Bürgerschaft hervorgehend, können recht eigentlich als erste Volksrepräsentation betrachtet werden; beruhten sie doch auf der Wahl von Deputierten der drei großen Stände. Ähnlich zusammengesetzt waren die Provinzialstände der verschiedenen Landschaften Frankreichs. Wenn aber die Etats généraux einerseits ein viel rationelleres System der Zusammensetzung der der königlichen Gewalt zur Seite stehenden Reichsversammlung zur Darstellung brachten, so war anderseits ihre Thätigkeitssphäre eine weit beschränktere als die des deutschen Reichstages: nur durch ihr Recht der Abgabenbewilligung vermochten dieselben auf die übrigen Staatsangelegenheiten einen gewissen Einfluß auszuüben und ihren Vorstellungen und Beschwerden, die sie an die Krone richteten, oftmals Erfolg zu verschaffen. Die Etats généraux wurden im Jahre 1614 zum letztenmal zu ordnungsgemäßer Thätigkeit berufen; ihre Versammlung am 5. Mai 1789, welche endlich nach langem Sträuben der Krone stattfand, bahnte dem gewaltigen Umsturz der Revolution den Weg, indem der dritte Stand die Abstimmung nach den drei Ständen gewaltsam beseitigte und diejenige nach Köpfen der Gewählten in gemeinschaftlicher Sitzung durchsetzte. Aus den Stürmen der Umwälzungen ging sodann, nachdem ein Verfassungsgebilde das andere binnen kurzer Frist abgelöst hatte, das moderne konstitutionelle System hervor, als dessen eigentlichster Typus die Charte Ludwigs XVIII. betrachtet werden muß.

Doch bevor wir dieser Vollendung des Konstitutionalismus unsere Aufmerksamkeit zuwenden, müssen wir auch einen Blick auf die Entwicklung der englischen Verfassung werfen, welche das eigentliche Repräsentativsystem des Konstitutionalismus zur Ausbildung gebracht hat und in ihrer nach französischen Ideen zugeschnittenen Form und Gestaltung die Mutter unserer heutigen konstitutionellen Verfassung geworden ist. Englands gegenwärtige Verfassung wurzelt in der Mitwirkung und dem Beirat, den die Vasallen der das Land erobernden normannischen Dynastie nach germanischem und überhaupt mittelalterlichem Brauch ihrem fürstlichen Lehensherrn, dem Könige, bei Verwaltung der Reichsangelegenheiten leisteten. Schon in der frühesten Zeit vollzog sich aber unter den zur Teilnahme an den Reichsversammlungen Berufenen eine Scheidung: während an die großen Barone und die hohen Prälaten persönliche Einladungen ergingen und persönliches Erscheinen Pflicht derselben war, erfolgte an die Besitzer von Ritterlehen, die knights der verschiedenen Grafschaften — welch letztere aber in England nicht erbliche Lehen mächtiger Großen, sondern Verwaltungsbezirke unter königlichen Beamten waren, so daß die Ritterlehensinhaber nicht als Vasallen der großen Barone zu denken sind —, eine allgemeine Einladung. Und es wurde denselben gestattet, auf ihre Kosten Stellvertreter zu entsenden, deren jeder die Gesamtheit seiner Wähler zu vertreten hatte. Indessen war dies immer nur noch eine Repräsentation eines ziemlich beschränkten Bruchteils der Nation, nämlich der königlichen Vasallen.

Später aber erweiterte sich der Kreis der Grafschaftswähler. Mit dem Aufhören der Lehensleistungen ward das Wahlrecht auf die Freigutsbesitzer ausgedehnt. Und früher noch wurden die Burgflecken und Städte zur Teilnahme an der Reichsversammlung berufen. Unter Heinrich III. und dann häufiger unter Eduard III. als außerordentliche Maßregel vorkommend, um Bewilligung von Geldern zur fast unablässigen Bekriegung Frankreichs zu erhalten, wurde die Berufung der Abgeordneten der Städte und Burgflecken eine ständige Institution. Es führte dieselbe endlich zur Bildung einer einheitlichen Nationalrepräsentanz, wie sie anderwärts vor der französischen Revolution sich nicht entwickelt hat: die Vertreter der Gentry, jenes kleinen Adels, und diejenigen der Städte, welche ursprünglich gesondert voneinander getagt hatten, vereinigten sich zu gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung im Hause der Gemeinen, der zweiten Kammer des englischen Parlaments. So bildete sich bereits vor dem Abfall Englands vom katholischen Glauben eine Gesamtvertretung der breiteren Schichten der Nation, welche Grundbesitz und städtischen Erwerb in unmittelbaren Kontakt setzte und das englische Volk zu einer einheitlich fühlenden Masse gestalten half. Das Oberhaus verlor dieser Körperschaft gegenüber mehr und mehr an Einfluß, wenn auch seine Mitglieder, die geistlichen und weltlichen Lords, durch ihren großen Grundbesitz vielfach Einfluß auf die Wahlen in den oft zur Bedeutungslosigkeit herabsinkenden Flecken (rotten boroughs) und in den Grafschaften behaupteten. Außerdem aber erstarkte der Einfluß des gesamten Parlamentes gegenüber der Krone in hohem Grade. Die unaufhörlichen Kriege gegen Frankreich und das daraus sich ergebende ständige Geldbedürfnis der Krone machten das Parlament aus einer außerordentlichen zu einer regelmäßigen Staatseinrichtung. Der Einfluß, den dasselbe durch sein Geldbewilligungsrecht erhielt, führte allmählich zum Rechte der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, so daß die Krone nur die ausführende Gewalt als Prärogative behielt und selbständig übte. Übrigens wurde diese Stellung des Parlamentes, auch nachdem dieselbe erobert war, faktisch oft genug zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt. Man vergegenwärtige sich nur die armselige Rolle, welche dasselbe unter den Regierungen Heinrichs VIII. und Elisabeths spielte. Erst die Vertreibung Jakobs II. und die Thronbesteigung der Königin Maria II. und ihres Gatten Wilhelm von Oranien sicherten durch die von dem neuen Fürstenpaare angenommene Bill of rights, eines der wichtigsten englischen Staatsgrundgesetze, den Bestand der Parlamentsprivilegien. Es bildete sich seitdem jenes parlamentarische Regierungssystem in England aus, in welchem sich das Parlament und speciell die im Unterhause vorwiegende Gentry als der eigentlich maßgebende Faktor erwiesen. Die Unversehrtheit der der Krone bis heute verfassungsmäßig zustehenden Rechte hinderte nicht, daß faktisch während des 18. und des ersten Drittels des 19. Jahrhunderts die beiden großen, im Grunde aber nicht wesentlich verschiedene Regierungsprincipien verfolgenden politischen Parteien der Tories und der Whigs in der Regierung des Landes sich ablösten und den Träger der königlichen Würde, dem es allerdings unter Umständen gelang, sich als den Vermittler des Überganges von dem Regime einer Partei zu dem der andern zu bethätigen, namentlich wenn es zweifelhaft war, auf welche Seite sich das Übergewicht der öffentlichen Meinung eigentlich neige, ihrem wechselnden Einfluß sich anbequemen ließen.

II. Wir haben jetzt einen Blick der Auffassung zuzuwenden, die Montesquieu (s. d. Art.) von der englischen Verfassung verbreitete. Dieser geistreiche Schriftsteller war es hauptsächlich, welcher jene auf dem Kontinente allgemein bekannt machte und so den mächtigsten Einfluß auf die Gestaltung der Verfassungen geübt hat, die nach den Stürmen der französischen Revolution geschaffen wurden, um die Rechte der Monarchen und die der Völker mittels repräsentativer Institutionen zu versöhnen. Montesquieu hat seine Anschauungen über die englische Verfassung in seinem berühmten Werke Esprit des lois niedergelegt. Er fand in derselben das Gleichgewicht der drei wesentlichen Gewalten im Staatsleben, unter welche alle Funktionen desselben subsumiert werden müssen, verwirklicht. Die gesetzgebende Gewalt, geübt durch die drei Faktoren: Krone, Oberhaus und Unterhaus, deren Übereinstimmung zur Schaffung der Gesetze notwendig ist, als die grundlegende für das staatliche Leben, wurde nach seiner Anschauung durch das Zusammenwirken des Königs und der Nation geübt. Diese letztere wurde und wird direkt durch die Repräsentanten der wahlberechtigten Klassen im Hause der Gemeinen und indirekt, wenn man so sagen will, durch das Oberhaus als die Versammlung der die Traditionen des englischen öffentlichen Geistes vertretenden Häupter der großen adeligen Geschlechter, die mit erblicher Stimme in diesem Hause ausgestattet sind, und der Bischöfe der Staatskirche thätig. Es muß aber die königliche Sanktion hinzukommen, um den durch die Initiative der Krone veranlaßten oder aus Anträgen der Mitglieder eines der beiden Häuser des Parlaments hervorgegangenen Gesetzentwürfen Kraft und Geltung zu verleihen. Daneben steht der Krone das selbständige Recht der Ausführung der gültigen Gesetze wie das der Vertretung des Staates nach außen zu. Der Natur der Sache nach eignet sich eine parlamentarische Vertretung nicht zur Ausübung dieser Funktionen. Es setzen dieselben eine detaillierte Kenntnis der Verhältnisse und des Verwaltungspersonals sowie der in den verschiedenen fremden Staaten obwaltenden Situation voraus. Die unaufhörlichen Ansprüche, welche die Verwaltungsaufgaben an die damit Betrauten stellen, sowie die oftmals sich

ergebende Notwendigkeit, schnelle Entschlüsse in Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten zu fassen, machen die Ausübung dieser Thätigkeitssphären durch parlamentarische Versammlungen, deren Mitglieder zudem großenteils durch ihre sonstigen Beschäftigungen sich außer stande sehen, ihre gesamte Zeit der Wahrnehmung der öffentlichen Angelegenheiten zu widmen, unthunlich oder lassen dieselbe wenigstens als nicht ratsam erscheinen.

Wie aber auf dem Gebiete der Gesetzgebung einerseits die Thätigkeit der aus der Nation hervorgegangenen Repräsentativkörper dafür Bürgschaft zu bieten geeignet ist, daß die momentanen Bedürfnisse und Rechtsanschauungen des Volkes ihren Ausdruck in den Gesetzen des Staates finden und daß insonderheit die auf die Erhebung der Steuern und Abgaben bezüglichen Gesetze den Zahlungspflichtigen nicht unerträgliche Lasten aufbürden, und wie anderseits die Mitwirkung der Krone, die in ständiger Reihenfolge vom Vater auf den Sohn übergeht und den letzteren zum Erben wie der Herrschaft, so auch der erworbenen Erfahrungen und der rühmlichen Erinnerungen der Vergangenheit macht, die Stetigkeit in der legislatorischen Thätigkeit des Staates sichert, so ist dieses Moment der Stetigkeit auch auf dem Gebiete der Exekutive, der Verwaltungsthätigkeit, von hohem Werte. Viele und bedeutende Gebiete der Verwaltung unterliegen ja nur selten principiellen Meinungsverschiedenheiten. Die Sorge für gute Kommunikationsmittel zum Beispiel, wie die für schnellen Geschäftsgang, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, für die Hebung der Volksbildung u. s. w. wird unter jeder vernünftigen Regierung, welch principiellen Standpunkt sie immer einnehmen mag, stets als höchst wichtig betrachtet werden. Auf diesen wie auf noch vielen andern Gebieten und ganz besonders auf dem der internationalen Beziehungen, auf welchem ja selbst Familienbande oftmals von hoher Wichtigkeit sich erweisen, ist aber die Pflege der überkommenen Erfahrungen von höchster Bedeutung. Was aber ist mehr im stande, diese Pflege zu sichern, als die Leitung der staatlichen Exekutive durch eine Herrscherdynastie, welche sich mit diesen Angelegenheiten seit Jahrhunderten befaßt hat und nicht nur eine erbliche Geschicklichkeit in der Handhabung derselben sich erworben hat, sondern deren eigenstes persönliches Interesse es sein muß, diesen Aufgaben mit Umsicht und Eifer nachzukommen, damit ihre Krone gesichert sei und das, was dem Sohne als väterliches Erbe lieb und teuer ist, als kostbares Erbe hinwiederum auf seine Nachfolger ungeschmälert übergehe. Endlich ist aber zu bedenken, daß das Gefühl persönlicher Verantwortlichkeit, welches dem Inhaber weitgehender Befugnisse innezuwohnen pflegt und welches sich in dem Grade bei vielen Mitgliedern zahlreicher leitenden Versammlungen oft nicht findet, schon an sich ein mächtiger Ansporn zu gewissenhafter Wahrnehmung derselben ist. Es muß demnach die Überlassung der Exekutive an den Monarchen, wie sie im konstitutionellen System begründet ist, als eine heilsame Institution bezeichnet werden, wie die Beschränkung der Befugnisse desselben betreffs der Gesetzgebung durch die parlamentarischen Körper als gleichfalls heilsam anzuerkennen ist. Gerade der Eifer und das Streben des Monarchen, seinen Staat groß zu machen, setzen denselben oftmals der Gefahr aus, der salus publica die individuelle Freiheit, wie sie naturrechtlich begründet ist, übermäßig zu opfern oder zur Erlangung dauernder Erfolge die Steuerkraft der Nation übermäßig in Anspruch zu nehmen und dadurch der Gefahr der Erschöpfung auszusetzen. Die Mitwirkung der Volksrepräsentanten zur Gesetzgebung, also zur Absteckung der großen Linien des öffentlichen Lebens und der Bestimmung des Maßes der den Individuen einzuräumenden Summe von Freiheiten, beugt aber einem schädlichen Gebrauche der monarchischen Gewalt in dieser Rücksicht vor, ohne freilich ein übermäßiges Vorwalten der öffentlichen Einmischung in die naturgemäße Sphäre der Thätigkeit des Einzelnen ganz unmöglich zu machen. Geht doch oft, besonders bei lebhaften Völkern, die augenblicklich unter dem Eindruck gewisser Ideen stehen, ein Streben nach äußerem Glanz oder nach Verwirklichung gewisser Tagesmeinungen durch die Nation, welches die Vertreter derselben zu Übergriffen in Sachen der Gesetzgebung hinreißt. Im ganzen wird aber auf die Dauer doch eine Volksvertretung ein größeres Maß subjektiver Freiheit sichern, als die Monarchen einzuräumen in der Regel geneigt sind. Die Vorliebe Montesquieus für die Sonderung der legislativen und der exekutiven Gewalt, wie er dieselbe in seinem obengenannten Werke an den Tag legt, muß demnach begreiflich erscheinen und Zustimmung finden.

Ebenso aber erscheint dies bezüglich der Selbständigkeit der dritten der drei großen im Staate vorhandenen Gewalten, der richterlichen, erklärlich. Es muß in der That als erstes Erfordernis einer wohlthätigen inneren Organisation der Staaten erscheinen, daß die Rechtspflege mit Umsicht und Unparteilichkeit gehandhabt werde. Die Unabsetzbarkeit der Richter und die Verhinderung jeder Art von Kabinettsjustiz gehören zu den unumstößlichen Voraussetzungen jedes wohlgeordneten Staates. Es hat nichts Bedenkliches, daß der Monarch die Richter ernennt. Im allgemeinen wird ja in unsern Kulturstaaten ein jedes Staatsoberhaupt das Bestreben an den Tag legen, ehrenhafte und unparteiische Männer zu dieser Funktion zu berufen. Aber die Verhinderung der Einmischung in den Gang der Rechtspflege, zu der sich herrschsüchtige Monarchen in einzelnen Fällen doch oftmals hinreißen ließen, muß verfassungsmäßig gesichert werden. Darüber sind wohl alle einig. — Eine andere Frage hingegen ist es, ob den Gerichten die Erkenntnis über die Rechtsbeständigkeit

der in regelmäßiger Form publizierten Gesetze zugesprochen werden muß. In England geht die Freiheit der Gerichte in dieser Hinsicht sehr weit. Es muß eingeräumt werden, daß in den Ländern, wo ein gehörig organisiertes und alle Garantien der Unparteilichkeit bietendes Reichsgericht nicht besteht, das über solche Fragen zu entscheiden kompetent ist, den Gerichten die Prüfung des verfassungsmäßigen Charakters der obrigkeitlichen Erlasse zugesprochen werden muß. Es kann darin eine Untergrabung der legitimen Staatsautorität nicht gefunden werden. Steht es doch den Faktoren der Gesetzgebung zu, falls sich eine übertriebene Strenge der Rechtsprechung in dieser Hinsicht ergeben sollte, eine authentische Interpretation der Gesetze allezeit erfolgen zu lassen. Es kann also eine staatsgefährliche Tendenz in den Huldigungen nicht gefunden werden, welche die Doktrin Montesquieus der Unabhängigkeit der dritten öffentlichen Gewalt im Staatsleben darbringt.

III. Dies waren die Anschauungen über die englische Verfassung und die Anwendbarkeit derselben auf andere europäische Staatszustände, welche Montesquieu zunächst in Frankreich verbreitete, das unter Ludwigs XV. trauriger Regierung unter dem Mangel konstitutioneller Freiheiten schwer zu leiden hatte. Die konservativen Autoren, insbesondere die protestantischen preußischen Konservativen der sogen. Kreuzzeitungspartei, die in den Ideen des strammen Monarchismus des preußischen Staates wurzeln, haben Montesquieu eine schematisierende Auffassung vorgeworfen und sich über die Unfruchtbarkeit eines fortwährend hin und her neigenden Staatssystems abfällig geäußert. Es ist insbesondere darauf hingewiesen worden, daß derselbe den Charakter des englischen Königtums des 18. Jahrhunderts verkannt habe. Dasselbe sei schon dazumal nur noch formell an der Spitze der englischen öffentlichen Verhältnisse gestanden, während das von der Aristokratie beherrschte Parlament in Wahrheit Träger der Macht gewesen sei. Es ist allerdings richtig, daß, wie alle Systeme staatlicher Ordnung, so auch der Konstitutionalismus im Sinne Montesquieus seine Gefahren in sich trägt. Es hat sich derselbe in der That in manchen Staaten, wo er zur Anwendung gelangte, zu einem Vorwiegen des Parlaments ausgewachsen, welches dem Königtum wenig selbständige Gewalt belassen hat. Indessen wird uns die Skizze des modernen Verfassungslebens, die wir alsbald zu geben haben werden, zeigen, wie dies keineswegs die allgemeine Regel gewesen ist. Es muß denn doch entschieden betont werden, daß ein und dasselbe Regierungssystem sich nach Lage der faktischen Verhältnisse in den verschiedenen Staaten und Zeitepochen sehr mannigfaltig auszugestalten pflegt. Auch ist zu betonen, daß zu Montesquieus Zeiten das englische Königtum noch nicht zu der vielfach wirklich nur dekorativen Stellung herabgesunken war, die dasselbe in der Jetztzeit, wenn auch nicht in dem Grade, als Ausländer vielfach meinen, einnimmt. Die Zeiten der Königin Anna, die nur beiläufig 30 Jahre von dem Erscheinen des Esprit des lois abliegen, waren noch Zeugen selbständigen königlichen Eingreifens in die Staatsleitung. Und konnte Montesquieu nicht annehmen, daß das Haus Hannover, welches, dem Lande fremd, in den Besitz der Krone gelangt war, nach einer längeren Periode der Eingewöhnung wirklich königlich aufzutreten in der Lage sein werde? Hat nicht der persönliche Wandel manches Monarchen aus diesem Hause dem Ansehen der Krone wesentlich geschadet?

Es kann allerdings durchaus nicht behauptet werden, daß die konstitutionelle Verfassungsform im Sinne eines Rotteck, wie derselbe sich in dem von ihm im Vereine mit Welcker herausgegebenen Staatslexikon (Art. Konstitution, 3. Aufl. 1856) ausspricht, als Forderung des Naturrechts absolute Vernünftigkeit beansprucht. Selbst wenn man mit ihm und vielen andern, unter andern so vielen katholischen Autoren des 16. und 17. Jahrhunderts, und wohl nicht mit Unrecht, die menschliche Gesellschaft als die Quelle der Staatsgewalt betrachtet, da Gott die Existenz staatlicher Gewalten als von der Natur des Zusammenlebens der Menschheit untrennbar gegeben hat und als das höchste Ziel derselben das Wohl der Volksgenossen in zeitlicher sowie durch Unterstützung der Mission der Kirche indirekt auch in ewiger Hinsicht erscheint, so folgt daraus nicht die unbedingte Notwendigkeit des Konstitutionalismus. Der Kulturzustand der Völker, ihr stürmischer Charakter oder andere Gründe können eine wenig eingeschränkte Monarchie als das Vernünftigere erscheinen lassen. Oder die gleichmäßigen Vermögensverhältnisse, die homogene Beschaffenheit der Sitten und Anschauungen, die politische Weisheit und Einsicht der Bewohner namentlich kleinerer Länder, z. B. der Bürger oder Bauern gewisser Schweizerkantone, rechtfertigt unter Umständen auch den Bestand der Demokratie als der besten, den Verhältnissen entsprechenden Verfassungsform, wie endlich auch gewisse Republiken, wie das alte patricische Bern und die Republik Venedig, das streng aristokratische Regiment hochgesinnter und weitblickender Familienassociationen im günstigsten Lichte erscheinen lassen.

Aber so viel bleibt doch wahr, daß sehr gewichtige und besonders starke Gründe für die konstitutionelle Regierungsform sprechen. Die Vorliebe vieler Monarchen für kriegerischen Ruhm und eigenmächtige Ausübung der Regierungsgewalt bleibt durch zahllose Beispiele der Geschichte zu sehr erhärtet, als daß nicht ein ernstlicher Damm gegen derartige Tendenzen höchst erwünscht erscheinen müßte. Man werfe z. B. einen Blick auf die englische Geschichte. Die Herrscher Englands während des Mittelalters, jene kräftigen, durch das Parlament noch nicht

sehr eingeschränkten Könige, führen fast unaufhörliche Eroberungskriege gegen Frankreich, welche dem Lande sicher nicht zum Nutzen gereichten. Auch die Stuarts verfolgten eine kriegerische und noch dazu den nationalen Interessen wenig förderliche Politik. Man vergleiche mit diesen Perioden des Vorherrschens monarchischer Machtvollkommenheit die wenig durch kriegerische Ereignisse getrübte Herrschaft des zum Parlamentarismus gesteigerten konstitutionellen Systems, die England im 19. Jahrhundert durchlebt hat, und man wird sehen, zu welcher Zeit sich die Prosperität der Nation mehr entwickelt hat. Ähnlich verhalten sich die Dinge in Frankreich. Ewige Eroberungskriege unter dem ancien régime, Friedenspolitik in der Periode wahren Konstitutionalismus von 1815 bis 1848. Es ist unverkennbar, daß die Masse der ruhigen Bürger abenteuerlichen Versuchen nach außen wie im Innern naturgemäß abhold ist, da sie die Folgen derselben an sich selbst zu fühlen bekommt. Es muß also eine starke Repräsentativgewalt, wie wir sie soeben im Anschluß an Montesquieus Anschauungen geschildert haben, als eine Gewähr des öffentlichen Wohles betrachtet werden. Anderseits aber sprechen auch sehr starke Gründe, wie wir sie gleichfalls soeben erörtert haben, für die Aufrechterhaltung einer starken monarchischen Gewalt wie für die Unabhängigkeit des Richteramtes. Es kann demnach das wahre konstitutionelle System, das auf der Vereinigung dieser drei Faktoren des Volkswohles beruht, die sich bei wahrem Maßhalten zu verständigen wissen werden, als das an sich vollkommenste Regierungssystem bezeichnet werden. Freilich hängt ein heilsames Einvernehmen von einer alle Kreise der Nation durchdringenden hochpatriotischen und ernst sittlichen Gesinnung ab. Diese ist — das muß den Verteidigern der Systeme gegenüber immer wieder betont werden — das wesentliche Element, welches das Glück der Staaten sichert, deren Grundlage stets der Wert der dieselben bildenden Individuen sein wird, wie ihn das Christentum und die katholische Kirche am wirksamsten sichern können. Es muß deshalb der erziehlichen Wirksamkeit der Religion und der Sittlichkeit auf religiöser Grundlage sowie dem Bestand einer Socialordnung, welche den Menschen durch glückliche Verbindung von Freiheit und Ordnung vor Umsturzgelüsten bewahrt, ein größerer Wert beigelegt werden als allen Fragen der formalen Gestaltung der Staatsordnung, ohne daß darüber die Bedeutung auch dieser formalen Gestaltung verkannt werden darf.

Es ist selbstverständlich, daß das konstitutionelle System in den verschiedenen Ländern in größerer oder minderer Vollständigkeit zur Anwendung gelangen kann. Ein wirksames Ministerverantwortlichkeitsgesetz, welches die Verantwortlichkeit der Minister gegenüber der Volksvertretung sicherstellt, ist eine der wirksamsten Garantien desselben. Es muß auch als ein, wenn auch nicht wesentliches Moment dieses Systems bezeichnet werden, daß den Mitgliedern der nationalen Repräsentanz das Recht auf Stellung selbständiger Gesetzesanträge gesichert werde. Die Konstitution des zweiten französischen Kaiserreichs enthielt bekanntlich dieses Recht vor den Reformen der letzten Jahre dieses Regimes nicht. Man wollte dergestalt die Diskussion radikaler Anträge und aussichtslose Debatten vermeiden. Doch mit Unrecht, da die Volksvertretung als gleichberechtigter Faktor der Legislative diese Befugnis wohl beanspruchen darf. Auch die Stellung von Interpellationen über die Politik der Regierung kann den Mitgliedern der Kammern nicht wohl vorenthalten werden, damit dem Volke Klarheit über die Ziele der Regierung werde. Freilich kann auch dieses Recht nicht als wesentliches Merkmal einer konstitutionellen Regierung betrachtet werden. Es ist nicht zu leugnen, daß allzu häufige Interpellationen leicht großen Zeitverlust im Gefolge haben. Eine weise Regelung des Interpellationsrechts, welche vielleicht einer Zweidrittelmajorität das Recht einräumt, gewisse Interpellationen unwirksam zu machen, scheint daher am Platze zu sein. Eine andere Frage ist es, ob mit dem Begriff des konstitutionellen Systems ein nur suspensives Veto der Krone vereinbarlich ist. Es wird der Monarch durch ein solches von ausschlaggebendem Einfluß auf den Gang der Gesetzgebung ausgeschlossen und bleibt bei Bestand eines solchen nur Haupt der Exekutivgewalt.

Es ist überhaupt schwer, eine ganz bestimmte Begrenzung des Begriffs so vieler Institutionen des öffentlichen Rechts zu geben. Und so ist dies auch betreffs der Fixierung des Begriffs des Konstitutionalismus der Fall. Aber jene republikanischen Verfassungen, welche über der Volksvertretung einen mit voller Exekutivgewalt ausgestatteten Präsidenten die Spitze des Staates bilden lassen, ja selbst jene Republiken, welche dem Präsidenten ein wahres Veto gegen Gesetzesanträge einräumen, können dennoch nicht, wie Rotteck meint, zu den konstitutionellen Staaten gezählt werden. Selbst wenn der Präsident, was nirgends der Fall ist, auf Lebenszeit erwählt wäre, vermag er nicht die Stelle eines erblichen Monarchen einzunehmen. Er ist und bleibt ein Mandatar der Nation im Gegensatze zu dem aus selbständigem Rechte zur Krone berufenen Herrscher. Er genießt folglich immer eine schwächere Autorität und ist nicht der Erbe jener angestammten Traditionen und des mit dem Staatsleben verwachsenen Interesses eines Hauses, woraus sich so große Vorzüge für die monarchisch regierten Staaten ergeben und eine Stetigkeit der Verhältnisse erwächst, welche nichtaristokratische Republiken weit schwerer sich zu sichern vermögen. Ferner aber muß es auch als ein wesentliches Merkmal des Konstitutionalismus bezeichnet werden, daß die Mitwirkung der Nation zur Gesetz-

gebung durch erwählte Vertreter erfolgt. Nur diese Art der Mitwirkung des Volkes sichert eine sachgemäße, eingehende Diskussion der Gesetze und der Steuervorlagen. In großen Volksversammlungen können verwickelte, besondere Fachkenntnis voraussetzende Vorlagen nicht mit der Garantie ruhiger Erwägung diskutiert werden, und namentlich Steuererhöhungen riskieren bei der Abneigung des kleinen Mannes gegen derartige Lasten stets eine Ablehnung, sobald sich demagogische Stimmen vor solchen Versammlungen dagegen erheben. Darum hatte auch die römische Republik das Finanzwesen den Komitien entzogen und dem Senat überwiesen. Ferner aber ermöglicht das Repräsentativsystem allein, wenigstens in größeren Staaten, die wirksame Beteiligung sämtlicher zur Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten Berufenen an der Behandlung derselben. Daneben mag immerhin, wie dies in der Schweiz der Fall ist, für gewisse große Fragen das sogen. Referendum an das Volk bestehen, welches in letzter Hinsicht durch allgemeine Abstimmung darüber zu entscheiden hat. Es giebt gewisse allgemeine Gesichtspunkte, z. B. die Trennung der Kirche vom Staat, die Konfessionalität der Schule, die Einführung von Schutzzöllen auf die wichtigsten Konsumtionsgegenstände, über die sich jeder ernstere Mensch seine Meinung bildet. Hierüber ist es denkbar, eine allgemeine Abstimmung eintreten zu lassen. Viele, die bei den Wahlen nach Parteistandpunkten wählen, werden, direkt zur Stimmabgabe über solche Fragen aufgefordert, anders stimmen. In der Schweiz hat sich dies Referendum bewährt und z. B. die geplante Entchristlichung der Schule verhindert. Freilich könnte es sich nicht empfehlen, wie in der Schweiz, die Volksabstimmung davon abhängig zu machen, daß eine bestimmte Anzahl Bürger dieselbe begehren. Im Gegenteil müßten die Gegenstände, über die eine solche stattzufinden haben würde, verfassungsgemäß bestimmt definiert werden. Es wäre auch die nähere Durchführung der von der Nation in diesem Wege aufgestellten großen Principien dem gewöhnlichen konstitutionellen Wege vorzubehalten. In dieser Gestalt ließe sich das Referendum als Mittel gegen die Politik einseitiger Parteikoterien recht wohl auch mit der konstitutionellen Monarchie vereinbaren, selbstverständlich unter Vorbehalt der monarchischen Sanktion des Volksvotums.

Im übrigen ist es für den Begriff des Konstitutionalismus unerheblich, ob die Repräsentation des Volkes aus einer oder zwei Kammern besteht, so sehr auch das Zweikammersystem, der Bestand eines Oberhauses aus den Häuptern großer historischer Geschlechter, Kirchenfürsten und hervorragenden Männern der verschiedenen Lebenskreise, die vom Monarchen berufen sind, bestehend, eine erhöhte Bürgschaft für reifliche Beratung und Beschlußfassung zu bieten vermag. Freilich hat die Erfahrung bewiesen, daß der geringe Eifer vieler Mitglieder dieser ersten Kammern, bei den Sitzungen zu erscheinen, und das größere Gewicht der aus Wahlen hervorgehenden, deshalb die Nation direkt repräsentierenden zweiten Kammer dieselbe bei weitem stärker macht als das andere Haus.

Endlich aber ist es für den Begriff des Konstitutionalismus gleichfalls nicht wesentlich, durch welchen Wahlmodus die Repräsentation des Volkes gebildet wird, ob durch Wahlen nach großen Interessengruppen (etwa denjenigen der Landgemeinden, der Städte und des Großgrundbesitzes, wie in Österreich) oder von seiten der einen gewissen Steuerbetrag entrichtenden Personen, oder ob dieselbe endlich durch das allgemeine Wahlrecht gebildet wird. Die am Schlusse dieses Aufsatzes folgende Zusammenstellung über die bisherigen Resultate des Konstitutionalismus wird auch diese Fragen zu streifen haben, da die Wirkungen des Systems natürlich auf das bedeutendste durch die Zusammensetzung der Volksvertretung bedingt werden. Für die Feststellung der Definition des konstitutionellen Systems sind dieselben nicht ausschlaggebend. — Wir können also den Konstitutionalismus nach den vorgängigen Auseinandersetzungen als diejenige Verfassungsform bezeichnen, der zufolge der seine Regierungsgewalt mit dem Rechte der Vererbung auf seine verfassungsgemäß zur Succession berufenen Nachfolger besitzende Monarch die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit den erwählten Vertretern des Volkes, die ausführende Gewalt hingegen selbständig durch die von ihm ernannten Funktionäre ausübt, während die Selbständigkeit des Richterstandes in Ausübung der Rechtspflege gewahrt ist.

IV. Nachdem wir dergestalt im Anschluß an die Darstellung der konstitutionellen Theorie Montesquieus die Besprechung der wesentlichen Merkmale dieses Systems durchgeführt haben, muß nun ein Blick auf die Geschichte desselben geworfen werden. Das Land, welches nach England zunächst berufen war, dasselbe ins Leben treten zu sehen, war Frankreich. Nach den Stürmen der Revolution mit ihren kurzlebigen Konstitutionen, und nachdem sodann die konstitutionellen Principien in der Verfassung des Kaiserreiches zwar eine, wenn auch möglichst beschränkte Anerkennung erfahren hatten, aber faktisch bedeutungslos geblieben waren gegenüber der Allgewalt des Imperators, führte die Restauration zum erstenmal zur vollständigen Durchführung des eigentlich konstitutionellen Systems: die von Ludwig XVIII. verliehene Charte trug allen Ideen der Auffassung, die Montesquieu vom Konstitutionalismus hatte, Rechnung. Die drei Gewalten sind genau unterschieden. Den Kammern ist freie Diskussion von Anträgen wie die Mitwirkung zur Gesetzgebung gesichert. Das Zweikammersystem ist durchgeführt: der aus erblichen und vom König ernannten Mitgliedern zusammengesetzten Pairskammer steht eine Repräsentanten-

kammer zur Seite, hervorgegangen aus Wahlen, die durch einen Steuercensus stark beschränkt sind. Ludwig XVIII. wußte, ohne seine Initiative aufzugeben, mit dieser Verfassung befriedigend auszukommen. Der aus den Verletzungen derselben sich erhebende Sturm der Julirevolution brachte außer der Beseitigung der ohne große Resultate gebliebenen erblichen Pairie keine principiellen Änderungen der Verfassung. Allerdings wurde aber der überaus hohe Census des Gesetzes von 1820, welcher 300 Frcs. direkter Steuerleistung als Bedingung der Ausübung des Wahlrechts festsetzte, dieses Recht infolgedessen nur etwa 86 000 Wählern einräumte, bedeutend herabgesetzt, so daß sich die Zahl derselben auf ca. 168 000 erhob. Auch trat unter der Regierung Louis Philipps schon ein strikter Parlamentarismus mit Vorherrschaft der Majorität der zweiten Kammer zu Tage. Das zweite Kaiserreich endlich führte das allgemeine Wahlrecht ein und ließ das Corps législatif aus diesem hervorgehen, indem es freilich durch die Beseitigung des Rechts der Mitglieder dieser Volksrepräsentanz zur Stellung selbständiger Anträge und durch die Schaffung eines Senates, dessen Mitglieder vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt wurden, dem Andrängen der Umsturzelemente vorzubeugen suchte. Von der Ausgestaltung dieser Verfassung zum vollständigen Konstitutionalismus, wie er in den modernen Verfassungen sich abzuspiegeln pflegt, ist schon die Rede gewesen.

Wie die meisten politischen Ideen seit Jahrhunderten, so wurde auch der Konstitutionalismus von Frankreich in die übrigen europäischen Staaten, mit Ausnahme Rußlands und der Türkei, verpflanzt. Wir haben hier hauptsächlich auf die Entwicklung des Verfassungslebens in den deutschen Ländern unsere Aufmerksamkeit zu richten. Das deutsche Volk, welches sich seine Unabhängigkeit von der Napoleonischen Weltherrschaft erstritten hatte, fühlte den lebhaften Drang nach freiheitlichen Institutionen in sich. Der aufgeklärte Absolutismus der Dynastien hatte sich so wenig national gezeigt, daß die Nation mit vollstem Recht tiefes Mißtrauen in eine ausschließlich monarchische Herrschaft setzte. Diese freiheitliche Strömung erwies sich so mächtig, daß die deutsche Bundesakte demselben Rechnung tragen und in ihrem Art. 13 den Bewohnern der Bundesstaaten Verfassungen zusichern mußte, eine Bestimmung, über welche sich die Artt. 54—62 der Wiener Schlußakte näher verbreiteten. In Deutschland waren indessen die Regungen ständischen Lebens noch zu mächtig, als daß die Bildung der Volksvertretung nach französischem Muster hätte vorgenommen werden können. Es wurden also, in Hannover soweit als möglich und in Mecklenburg vollständig, die alten Landstände wieder ins Leben gerufen, was freilich zu gewaltigen Streitigkeiten und Verfassungskämpfen, namentlich auch in Hannover, Anlaß gab und in letzterem Lande endlich doch im Jahre 1840 zur Einführung einer vollständigen Konstitution führte. Im allgemeinen aber wurde in den verschiedenen Staaten, mit Ausnahme von Österreich und Preußen, welche die Bestimmung der Bundesakte einfach unausgeführt ließen und starr absolutistische Staaten blieben, eine Kombination angenommen, welche die konstitutionellen Befugnisse im großen und ganzen nach dem Vorbilde der Charte Ludwigs XVIII. einem aus zwei Kammern bestehenden Parlament übertrug. So die bayrische und die badische Verfassung vom Jahre 1818, die württembergische von 1819 und das königlich sächsische Grundgesetz vom Jahre 1831. Die beiden Kammern weisen in allen diesen Staaten eine gewisse Gemeinschaftlichkeit der Bildung auf: die erste Kammer besteht aus den Prinzen der regierenden Häuser, erblichen Mitgliedern aus dem Kreise der hervorragendsten Adelsfamilien, vom Monarchen ernannten Personen, Vertretern der Kirche und zuweilen auch der Universitäten (in Sachsen und in Baden). Die Zahl der ernannten Mitglieder ist auf eine bestimmte Anzahl im Verhältnis zu den durch das Gesetz Berufenen beschränkt, um die erste Kammer nicht zu einem bloßen Spielball in den Händen des Souveräns zu machen. Was aber die Bildung der zweiten Kammer anlangt, so haben diese Verfassungen mehr oder minder die Gliederung der Wähler nach Ständen zur Durchführung gebracht. Während die oben citierten Konstitutionen der vier bedeutendsten deutschen Mittelstaaten sämtlich die Unterscheidung der Wähler in solche der Städte und der ländlichen Bezirke zur Durchführung bringen und beiden Elementen eine entsprechende Anzahl von Vertretern einräumen, hat die bayrische Verfassung von 1818 die Wähler in fünf Körper verteilt: Adelige mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit, Städte, ländliche Grundbesitzer, Geistliche (nach den beiden Konfessionen) und Universitäten. Die sächsische Verfassung bildet die zweite Kammer aus Vertretern der kleineren Rittergutsbesitzer, der Städte, des Handels- und Fabrikstandes und der ländlichen Grundbesitzer, die württembergische aus solchen der adeligen Ritterschaft, gewissen Vertretern des Klerus und Abgeordneten der Städte und der Amtsbezirke, die badische hingegen nur aus Vertretern der Städte und Amtsbezirke. Es ist also in diesen Verfassungen das Princip der ständischen Vertretung mehr oder minder zum Ausdruck gelangt. Dieselben haben, was die Zusammensetzung der zweiten Kammer anlangt, indessen im Laufe der Jahre mannigfache Modifikationen erfahren. Vor allem ist vielfach das Wahlrecht in neuerer Zeit erweitert worden, so im sächsischen Wahlgesetz vom Jahre 1861. Während die älteren Wahlordnungen das Wahlrecht außer einigen durch Bildung hervorragenden Kategorien von Personen nur den Besitzern von Häusern respektive von Grundbesitz auf dem Lande erteilten,

hat jenes sächsische Gesetz von 1861 dasselbe auch allen Wählern, die einen Steuersatz von einigen Thalern zahlen, in den betreffenden Gruppen zugesprochen. Im Jahre 1896 ist aber das sächsische Wahlrecht durch Einführung eines Dreiklassenwahlsystems beschränkt worden, um die Socialdemokratie aus der zweiten Kammer zu verdrängen. Die bayrische Verfassung hat infolge der Stürme des Jahres 1848 eine völlige Umbildung hinsichtlich der Zusammensetzung der zweiten Kammer erfahren. Das Wahlsystem nach Ständen wurde völlig beseitigt und dafür der Grundsatz adoptiert, daß auf je 31500 Einwohner ein Abgeordneter von denjenigen, die eine direkte Steuer zahlen, gewählt werden solle. Auch sonst erfuhren die Verfassungen verschiedene Änderungen. So ward den bayrischen Kammern das früher ziemlich beschränkte Recht der Initiative zu selbständigen Gesetzesanträgen vollständig eingeräumt (im Jahre 1848). In der sächsischen Verfassung ist dasselbe nach wie vor auf die in der Verfassung vorgesehenen Gegenstände beschränkt, dagegen den Kammern das unbeschränkte Recht der Petition an die Regierung um Erlaß von Gesetzen eingeräumt, ein minderwertigeres Recht als das der selbständigen Initiative, welch letzteres die Diskussion der von einer genügenden Anzahl von Mitgliedern der Kammern eingereichten Gesetzesvorschläge gewährleistet, denen dann allerdings die Sanktion seitens des Monarchen versagt werden kann.

Das Jahr 1848 brachte, nachdem der vereinigte Landtag mit seinem Zurückgreifen auf antiquierte altständische Institutionen dem Streben des preußischen Volkes nach politischer Freiheit vergeblich Befriedigung zu verschaffen gesucht hatte, auch in Preußen die Einführung einer wirklichen Konstitution. Dieselbe erfuhr indessen manche Umgestaltungen ihrer ursprünglich sehr demokratischen Beschaffenheit, aus denen dann endlich die Verfassung vom 31. Januar 1850 hervorging. Dieselbe enthält, was die Befugnisse der beiden Kammern anlangt, gleichfalls die Bestimmungen, wie sie in den konstitutionellen Verfassungen nach Vorbild der Charte vorzukommen pflegen, und zwar in den freiheitlicheren Gestaltungen dieses Typus. Es hat also jede der Kammern die Initiative zu Gesetzesanträgen, es ist das Princip der Ministerverantwortlichkeit proklamiert u. s. w. Die Zusammensetzung des Herrenhauses ist jener der übrigen deutschen ersten Kammern ähnlich. Es besteht (auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1853 und der Verordnung vom 12. Oktober 1854) aus den königlichen Prinzen, den Häuptern der mit erblichem Sitz ausgestatteten großen Adelsfamilien, den von den Provinzialverbänden der Grafen und von den Verbänden des alten und befestigten Grundbesitzes zu präsentierenden Vertretern sowie aus denjenigen gewisser Städte und der verschiedenen Universitäten und endlich aus den durch königliches Vertrauen Berufenen. Auffallend ist, daß Vertreter der verschiedenen Konfessionen dieser Versammlung von Rechts wegen nicht angehören. Das Abgeordnetenhaus geht aus allgemeinen, doch indirekten Wahlen hervor. Die preußische Wahlordnung sichert aber den besitzenden Klassen ein beträchtliches Übergewicht (§ 10 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die von der Verfassung des Jahres 1850 beibehalten wurde). Die Urwähler nämlich, welche die die Abgeordneten erwählenden Wahlmänner zu ernennen haben, werden nach Maßgabe der Höhe der von ihnen entrichteten direkten Staatssteuern in drei Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler entfällt. Da nun jede Abteilung (§ 14) ein Drittel der zu ernennenden Wahlmänner wählt und in der dritten Abteilung auch die gar keine Steuer entrichtenden Wähler untergebracht sind, so erhellt von selbst, welche Bevorzugung darin für die Besitzenden liegt.

Die Ereignisse des Jahres 1859 nötigten endlich auch Österreich zur Einführung verfassungsmäßiger Zustände, nachdem die Arbeiten des Kremsierer Reichstages vom Jahre 1848 zu den Akten gelegt waren. Im Widerspruch mit den Grundideen, wie sie im Diplom vom 20. Oktober 1860 niedergelegt waren, begründete die Verfassung vom 26. Februar 1861 den Konstitutionalismus in Österreich auf der Basis festerer Zusammenfassung der Kronländer zu staatlicher Einheit. Die Frage nach der Berechtigung von Centralisation und Föderalismus kann hier nicht berührt werden, sondern ist unter diesen Stichworten, sowie in dem Aufsatze über Österreich zu besprechen, wo auch auf die wichtigen Änderungen der Februarverfassung durch das Grundgesetz vom 20. Dezember 1867 und durch die Wahlreform, welche im Jahre 1873 die Reichsratswahlen nicht mehr aus der Mitte der Landtage, sondern direkt erfolgen ließ, eingegangen wird. Hier kann nur des allgemeinen konstitutionellen Charakters der österreichischen Verfassung Erwähnung geschehen. Das Herrenhaus besteht aus den Erzherzogen, den Kirchenfürsten, den Häuptern der mit erblichem Stimmrecht begabten adeligen Geschlechter und den vom Monarchen, wie in Preußen, in unbestimmter Zahl zu ernennenden lebenslänglichen Mitgliedern. Die in den meisten deutschen Verfassungen sich findende Repräsentation gewisser adeliger Besitzer findet hier nicht statt, da die Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses eine ständische im weiteren Sinne ist. Dasselbe wird in fünf Wählerklassen (Großgrundbesitz, Städte, Handels- und Gewerbekammern, Landgemeinden und einer allgemeinen Wählerklasse) auf sechs Jahre gewählt. Für die Ausübung des Wahlrechts in diesen verschiedenen Gruppen besteht ein Census (in den Städten z. B. von fünf Gulden direkter Steuerleistung). — Mit der rein lokalen Institution der österreichisch-ungarischen

Delegationen haben wir uns hier ebensowenig zu befassen wie mit der deutschen Reichsverfassung, deren Eigentümlichkeiten in das Gebiet der bundesstaatlichen Institutionen gehören.

Auf das konstitutionelle System, wie es sich auf der pyrenäischen Halbinsel, in Italien und in den übrigen Staaten gestaltet hat, kann hier nicht eingegangen werden. Es ist ein mehr oder minder getreues Abbild des bekannten französischen Vorbildes, indem auch fast überall die zweite Kammer aus allgemeinen Censuswahlen ohne Rücksicht auch nur auf Stadt und Land hervorgeht. — Wir haben zum Schluß dieser Darstellung der faktischen Entwicklung des Konstitutionalismus nur noch einen kurzen Blick auf England zu werfen. Zuerst verlangte die immer reicher und mächtiger werdende Klasse der Industriellen und Handeltreibenden eine Ausdehnung des Wahlrechts der städtischen Bevölkerung. Die Wahlreform des Jahres 1832 brachte dieselbe. Das Wahlrecht, welches die verkommenen Burgflecken besaßen, wurde blühenden städtischen Gemeinwesen übertragen. Aber bald verlangten weitere Schichten der Nation, an der nationalen Vertretung beteiligt zu werden. Die Reformbill von 1832 hatte in den Städten und Flecken das Wahlrecht allen jenen eingeräumt, die 10 Pfd. Sterl. aus Eigentum bezogen oder diesen Betrag an Miete zahlten, in den Grafschaften aber den Pächtern, welche 50 Pfd. Sterl. Zeitpacht entrichteten. So war das alte Gleichgewicht, welches bis dahin zwischen den zwei großen Parteien der Tories und der Whigs bestanden hatte und auf dem Vorherrschen des Einflusses der politisch meisterhaft geschulten und ihre öffentlichen Pflichten musterhaft erfüllenden Aristokratie bei den Wahlen beruhte, gebrochen. An Stelle des Wechsels zwischen zwei wesentlich von denselben Grundsätzen der Mäßigung und des Respektes vor dem historisch Gewordenen erfüllten Parteien trat das Ringen um die Gewalt zwischen tief entgegengesetzten Schichten. Tories und Whigs mußten ihr Programm erweitern, und doch trat ihnen allmählich eine radikale Partei zur Seite, die Beseitigung der Staatskirche, des Oberhauses und völlige Demokratisierung des Unterhauses erstrebte und ganz von den Grundsätzen des französischen Radikalismus erfüllt war. Dieselbe war indessen anfangs im Parlamente wenig zahlreich. War doch der Census von 1832 noch immer ein beträchtlicher, der namentlich die wohlhabende Bourgeoisie begünstigt hatte. Aber das Beispiel war gegeben, die niederen Schichten verlangten auch Teilnahme an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten. Die Tories bemächtigten sich der Strömung und überboten die Liberalen an Konzessionen, so daß die Wahlreform von 1867 den Census so weit herabsetzte, daß die Zahl der Wähler in den Grafschaften sich um 50 Prozent, in den englischen Städten um mehr denn 100 Prozent und in denen Schottlands um 200 Prozent vermehrte. Jetzt erhob sich der Radikalismus zu parlamentarischer Bedeutung, und es wußte sich diese Strömung so geltend zu machen, daß schon im Jahre 1884 abermals eine Wahlreform erfolgte, die schon fast auf dem Boden des allgemeinen Wahlrechts steht und 2 500 000 neue Wähler schuf. Trotzdem verfügen zur Zeit im Unterhause die Tories in Verbindung mit den gemäßigt liberalen Unionisten über eine bedeutende Mehrheit.

V. Zur Beurteilung des **Wertes** des konstitutionellen Systems haben wir uns nur an die wirklich konstitutionell regierten Staaten, also an diejenigen zu halten, in denen die souveräne Stellung des Monarchen unversehrt erhalten bleibt und derselbe nur als der in Hinsicht der Gesetzgebung und des Steuerbewilligungs- wie Verwendungsrechts durch die Repräsentativkörper, zu denen auch die ersten Kammern als Vereinigungen hervorragender Elemente der Nation zu rechnen sind, beschränkte Inhaber der höchsten Gewalt erscheint. Jene Staaten, in denen, wenn auch nicht ausdrücklich durch verfassungsmäßige Bestimmungen, so doch infolge einer Art Gewohnheitsrechts, der Monarch allen Beschlüssen der Parlamentsmajorität Folge zu geben hat und höchstens einmal zur Auflösung der Repräsentation der Nation schreiten kann, um sich über die wirkliche Volksstimme Gewißheit zu verschaffen, wie die Niederlande, Italien und das jetzige England, fallen hinsichtlich ihres verfassungsmäßigen Lebens unter den Begriff des Parlamentarismus (s. d. Art.), nicht unter den des Konstitutionalismus. Noch mehr ist dies bezüglich solcher Verfassungen der Fall, die, wie die französische vom 3. September 1791, die spanische vom Jahre 1812 und die belgische von 1831, die Souveränität ausdrücklich dem Volke zusprechen, wenn sie auch dem Könige im Widerspruch damit das Recht der Gesetzessanktion zuerkennen. Mag man auch der Ansicht sein, daß der ursprüngliche Rechtsgrund der Staatsgewalt in der Übertragung seitens der Nation, der stillschweigenden oder der ausdrücklichen, wurzelt, so bleibt doch so viel vom Standpunkte des Katholicismus aus unleugbar, daß die Nation ihre ursprüngliche Gewalt dort, wo eine monarchische Herrschaft besteht, derselben unwiderruflich übertragen hat, falls nicht eine legale Vertretung der Nation sich das Recht gewahrt hat, diese Gewalt im Falle gewisser Mißbräuche zu widerrufen. Wird die Nation schlechtweg als souverän bezeichnet, wie es diese Verfassungen thun, und wie dies auch in der Deklaration der Menschenrechte vom Jahre 1789 ausgesprochen ist, so ist für eine wirksame Einmischung des Monarchen in die Gesetzgebung kein Platz mehr.

Was nun die Erfolge anlangt, welche die in obigem Sinne konstitutionellen Verfassungen aufzuweisen haben, so muß es zunächst als eine heilsame Wirkung dieses Regierungssystemes angesehen werden, daß jene Mißbräuche der Gewalt,

wie sie der absolute Staat der nachreformatorischen Zeit und besonders des 18. Jahrhunderts nur zu häufig gesehen hat, sich nicht mehr eingestellt haben. Wenn man bedenkt, daß die königliche Civilliste unter Ludwig XV. 50 000 000 Francs betrug, also nach heutigem Geldwert etwa 110 000 000 Francs, wenn man sich vergegenwärtigt, wie willkürlich ein Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. von Preußen, ein Karl Eugen von Württemberg, ein Joseph II., wenn auch in guter Absicht, in alle Privatverhältnisse ihrer Unterthanen eingriffen, wenn man sich endlich erinnert, wie namentlich in Frankreich der gebildete Bürgerstand bei der Besetzung vieler öffentlichen Stellungen sich beschränkt sah, so wird man zugeben müssen, daß die Teilnahme der Bevölkerung an der Leitung und Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten wohlthätige Wirkungen hervorgebracht hat. Die Gleichheit vor dem Gesetz und der Justiz, die Unterdrückung der Kabinettsjustiz, die Besteuerung aller Volksschichten sind unter der konstitutionellen Ära Thatsache geworden. Mag auch für die eigentliche Arbeiterklasse anfangs durch Schutzgesetze nicht genügend gesorgt worden sein und auch jetzt, nachdem allenthalben auf diesem Gebiete eine wirksame Gesetzgebung begonnen hat, noch viel zu thun übrig sein, so ist doch nicht zu leugnen, daß das mehr dem allgemeinen Vorwalten falscher wirtschaftlichen Ansichten, die auch in absoluten Monarchien ihre Herrschaft übten, als bösem Willen zuzuschreiben ist.

Dagegen läßt sich nicht leugnen, daß die konstitutionelle Regierungsform, wie eben dies letztere Beispiel lehrt, auf dem Gebiete komplicierter legislatorischer Probleme ebensowohl dem Irrtum unterworfen ist wie die andern Verfassungsformen. Die öffentliche Meinung ist eben, wo es sich nicht um naheliegende Interessen sämtlicher Staatsbürger oder der großen Mehrheit derselben handelt, dem Irrtum zugänglich. Ebensowenig hat der Konstitutionalismus vor Übergriffen auf dem Gebiete der religiösen Freiheit zu bewahren vermocht oder die Garantie geboten, daß die religiöse Grundlage des Staatslebens gehörig gewürdigt werde. Beweis sind dafür die preußischen Kirchengesetze (Maigesetze) der 70er Jahre und die antikirchliche Haltung der französischen Deputiertenkammer unter Karl X., der badischen zweiten Kammer, solange dieselbe besteht, und viele andere Thatsachen. Es ist also der Konstitutionalismus sicher kein untrügliches Schutzmittel gegen Mißregierung. Der religiös-sittliche Ernst bleibt die Hauptsache.

Trotzdem braucht man in die erbitterten Klagen vieler Zeitgenossen gegen die Unfruchtbarkeit des Konstitutionalismus nicht einzustimmen. Große juristische und sociale Gesetze sind unter diesem Regime zu stande gekommen. Die deutschen, eine Socialreform bezweckenden Gesetze, die in gleicher Richtung sich bewegenden österreichischen Gesetze und vieles andere beweisen dies zur Genüge. Wenn in letzterem Lande viele Zeit durch nationale Debatten verloren geht, so läßt sich doch nicht leugnen, daß die gewährleistete offene Besprechung tief erregender Fragen immer als ein Ventil gegen übermäßige Anspannung dieser Leidenschaften gelten muß, wenn auch neuerdings ein arger Mißbrauch auf diesem Gebiete sich geltend gemacht hat.

Was aber endlich die **Zusammensetzung** der Parlamente, und zwar besonders der zweiten Kammern anlangt, so muß die merkwürdige Thatsache konstatiert werden, daß die Art derselben sich bezüglich der Thätigkeit dieser Versammlungen bisher als ziemlich gleichgültig erwiesen hat. Die jeweiligen Zeitideen haben sich in der aus dem hohen Census von 1820 hervorgegangenen französischen Deputiertenkammer wie in dem nach dem preußischen Wahlsystem gebildeten Abgeordnetenhause und nicht minder in dem auf ständischer Basis gebildeten österreichischen gleicherweise geltend gemacht. Der vulgäre Liberalismus hat in diesen Versammlungen seinerzeit schrankenlos geherrscht. Und in den beiden letztgenannten Häusern ist der Freihandel wie der Schutzzoll die herrschende Meinung geworden, wie es in der öffentlichen Meinung im allgemeinen der Fall war. An und für sich muß wohl die Bildung der Repräsentationen nach großen Interessengruppen als das Sachgemäße erscheinen. Von großen Gruppen, die eine jede auch Elemente der andern Gruppen in sich schließen, ist einerseits keine streng einheitliche Vertretung gewisser Standesinteressen, aber darum auch anderseits nicht jener schroffe Kastengeist zu erwarten, den eine eigentliche strenge Interessenvertretung im Gefolge haben müßte. Denken wir uns aber eine aus lauter streng nach Standes- und Interessengrenzen bestimmten Gruppen gebildete Kammer, die also aus den Vertretern des Großgrundbesitzes, der korporativ organisierten Bauern, der Großindustriellen, der Handwerker, der Beamten, der gelehrten Berufe hervorgehen würde, so müßte der Interessenkampf in bitterster Form als dauernder Zustand gefördert werden. Es sind denn doch nicht bloß Standesinteressen, sondern auch die großen allgemeinen Anliegen der Bevölkerung, Unterricht, Rechtspflege, Wehrpflicht, sparsamer Staatshaushalt u. dgl., zu erörtern. So sehr eine korporative Organisation der Gesellschaft erwünscht erscheinen muß, so wenig kann dieselbe zur Basis der Bildung der Volksvertretung gemacht werden. Die Nationen sind auch ein Ganzes und haben sich im Laufe der Jahrhunderte dazu fortgebildet; dem muß auch die Zusammensetzung der Kammern Rechnung tragen. Man mag den Vertretern der anzustrebenden korporativen Verbände des socialen Lebens der Völker einige Sitze im Parlamente einräumen, um dort die Interessen derselben zu vertreten. Das Gros desselben kann nicht aus ihnen her-

vorgehen, ohne aus dem Parlamente einen Tummelplatz engherzigen Streites zu machen und die Wahl von außer dem Banne der engeren Korporationsinteressen stehenden, weitblickenden Männern bedenklich zu erschweren.

Wenn sich nach unsern Auseinandersetzungen der Konstitutionalismus auch durchaus nicht als Heilmittel gegen alle Übel zeigt und entschiedene Verbesserungen desselben auf manchen Gebieten möglich sind, so darf derselbe nichtsdestoweniger als die Regierungsform bezeichnet werden, deren Existenz wegen der damit verbundenen Vorteile und in Ermanglung einer besseren noch auf lange die in den civilisierten Staaten herrschende bleiben dürfte.

Was die einschlägige Litteratur anlangt, so ist zunächst auf die verschiedenen staats- und naturrechtlichen Werke hinzuweisen. Unter den ersteren heben wir als besonders für diese Fragen ausführlich und übersichtlich hervor: G. Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechtes, 5. Aufl. 1863, §§ 325—419; ferner R. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, 1862; unter den rechtsphilosophischen Werken: Ferdinand Walter, Naturrecht und Politik, 1. Aufl. 1863, und die Rechtsphilosophie des bekannten protestantisch-konservativen Gelehrten Friedrich Julius Stahl. Sonst sind noch zu erwähnen: vor allem Montesquieus Esprit des lois in seinen Gesamtwerken (z. B. Ausgabe London 1759 und Paris 1827); das Sammelwerk: Pölitz, Die europäischen Verfassungen seit 1789, 2. Aufl. 1833—1834, 3 Bde., 4. Bd. von Bülau 1847; Handbuch des öffentlichen Rechts von Marquardsen, seit 1885; E. Winkelmann, Allgemeine Verfassungsgeschichte, 1901. Die betreffenden Parteistandpunkte finden sich endlich in den einschlägigen Artikeln des Staatslexikons von Rotteck und Welcker und des Staats- und Gesellschaftslexikons von Hermann Wagener entwickelt. — Was endlich die Werke anlangt, welche sich mit den Verfassungen einzelner Länder beschäftigen, so müssen wir mehrere citieren, die auf die englische Verfassung Bezug haben, da dieselbe alle Stadien verfassungsmäßigen Lebens vom Überwiegen des Königtums bis zum reinen Parlamentarismus verkörpert hat und das englische politische Leben der Lehrmeister des Kontinentes geworden ist. Es sind da hervorzuheben: Thomas Erskine May, deutsch nach der 4. Auflage von B. G. Oppenheim: „Das englische Parlament und sein Verfahren", 1860; Gneist, Englische Verfassungsgeschichte, 1882; Le Gouvernement et le Parlement britannique, par le comte de Franqueville (3 voll.), 1887; Histoire du droit et des institutions politiques, civiles et judiciaires de l'Angleterre, par Ernest Glasson (6 voll.), 1887.

[Kämpfe, rev. Red.]

Konsuln. [I. Geschichtliche Nachweise. II. Arten der Konsuln, Organisationsformen. III. Aktives und passives Konsularrecht. IV. Wirkungskreis der Konsuln. V. Vorrechte der Konsuln. VI. Die Konsuln im Orient; Konsulargerichtsbarkeit. VII. Besondere Jurisdiktionsverhältnisse in der Türkei und in Ägypten.]

I. Unter besonders günstigen Verhältnissen entwickelte sich an der Wende des zweiten Jahrtausends infolge des Aufblühens der italienischen Seestädte ein lebhafter Tauschhandel im Becken des Mittelländischen Meeres und mit Kleinasien. In der Verfassung dieser Seestädte nahmen die See- und Handelsgilden einen hervorragenden Platz ein. Sie wurden von gewählten Vorstehern als Vertretern in Handelssachen und Schiedsrichtern bei Handelsstreitigkeiten geleitet. Aus dieser Rechtsprechung bildete sich allmählich ein Handels- und Seegewohnheitsrecht, dessen älteste uns bekannte Zusammenfassung der Libro del Consulato del mar (letzte Red. 1370) ist. Nach dem Vorbilde dieser Binnenkonsulate wurden alsbald Außenkonsulate an den Stapelplätzen der Levante (sole levante) errichtet. Seit den Kreuzzügen erweiterten sich die Faktoreien infolge des starken Zuzuges von Kaufleuten aus den Handelsstädten Italiens und Frankreichs. Auch hier lag die Wahrnehmung der gemeinsamen Handelsinteressen in der Hand von Konsuln (consules ultramarini) unter verschiedenen Bezeichnungen: Rektores, Bailones, Bajuli. Sie verwalteten die Gemeinde nach heimischem Rechte, da im Mittelalter allerorten das Personalitätsprincip das herrschende war. Zur Handelsgemeinde gehörten nicht nur die in der Niederlassung Seßhaften, sondern auch die sich vorübergehend daselbst aufhaltenden Heimatgenossen und die Schutzbefohlenen. Um dieser Einrichtung Bestand und Dauer zu sichern, bedurfte es eines engeren Verbandes der Konsularposten und einer territorialen Abstufung derselben (Staffeln, Skalen, échelles).

Nach der Eroberung des alten Byzanz durch die Türken (1453) erblich der Glanz der dort den Handel beherrschenden italienischen Seestädte, und die großen europäischen Mächte traten deren Erbe an. Infolge der Erfindung des Kompasses und der dadurch der Schiffahrt ermöglichten freieren Bewegung, sodann der Entdeckung von Amerika, der Auffindung eines neuen Seeweges nach Ostindien erfuhr das Welthandelsgebiet eine beträchtliche Erweiterung.

Im Norden Europas waren die Voraussetzungen zur Aufstellung von Konsulaten ungefähr um die Mitte des 14. Jahrhunderts gegeben. Der mächtige Aufschwung der Hansastädte trug das meiste hierzu bei. In weitem Umkreise wurden hanseatische Faktoreien gegründet, deren Vorsteher den Titel „Oldermann" führten, in England „Courtmaster", in Holland „Konservador". Alle diese Organe, zumeist gewählt, in selteneren Fällen ernannt, hatten die Faktoreigenossen vor den Ortsbehörden zu vertreten, über die Einhaltung der Privilegien und Sonderrechte zu wachen und

strittige Handelsfragen nach heimatlichem Brauch und Recht zu entscheiden in ihrer doppelten Eigenschaft als Sachkundige und Schiedsrichter. Nachdem seit dem Westfälischen Frieden an Stelle des Systems der persönlichen Rechte das Territorialprincip getreten war, fremdes Recht im eigenen Lande nur mehr ausnahmsweise zur Anwendung gelangte und auch das verbesserte Gerichtswesen den Ausländern größere Sicherheit für eine unparteiische Rechtspflege bot, schied im Occident aus dem Wirkungskreis der Konsuln die Eigengerichtsbarkeit aus und die polizeiliche wurde in engere Grenzen verwiesen. Die Interessenvertretung im Handel und Verkehr, das Mittleramt bei privatrechtlichen Streitigkeiten der Landesgenossen, die Geschäfte im Verfahren außer Streitsachen bildeten fortan die wichtigsten Zweige der konsularen Amtsthätigkeit im sogen. Ponente zum Unterschied von der Levante.

Im Orient blieb auf Grund besonderer Abmachungen (Kapitulationen, großherrlicher Gnadenbriefe, die allerdings zum geringsten Teile freiwillig erteilt worden sind) den Konsuln die Gerichtsbarkeit über ihre Nationalen im weitesten Umfange vorbehalten, und mußte es auch wegen des absoluten Gegensatzes in Weltanschauung, Sitten und Gewohnheiten, welcher den Orient von dem Occident trennt. Wahrhaft große Verdienste um die Ausgestaltung des Konsularwesens und der Missionsarbeit in den ehemals sarazenisch-arabischen Reichen und in China hat sich das Haus Habsburg erworben. Kaiser Leopold I. rief 1666 ein eigenes Kommerzkollegium ins Leben, „das sich des Zustandes und der Beschaffenheit in Handel und Wandel erkundigen, insonderheit dem levantinischen Handel neue Absatzgebiete sichern sollte“. Kaiser Karl VI. gründete 1719 die kaiserlich privilegierte Orientalische Compagnie und machte Triest zur Kopfstation des überseeischen Handels. Die konsulare Institution auf feste, dauernde Grundlagen gestellt zu haben, gereicht der Kaiserin Maria Theresia zu unvergänglichem Ruhme. Ihre reformatorischen Verfügungen von 1752 — in diesem Jahre wurde auch die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei errichtet, zwei Jahre später (1754) die Orientalische Akademie — desgleichen ihr politisches Navigationsedikt vom 1. April 1774 sind vorbildlich für die meisten übrigen Staaten geworden. Nicht minder fürsorglich setzte Kaiser Josef II. das begonnene Werk fort. Er erwirkte u. a. die Beseitigung der Hemmnisse des Verkehres auf der unteren Donau (Handelstraktat vom 24. Februar 1784) und erlangte auch für Österreich jene Begünstigungen, welche die Hohe Pforte in dem wichtigen Handelsvertrage vom 10. Juni 1783 Rußland einräumen mußte. In kürzester Zeit entstanden fünf neue Exportgesellschaften, was wieder eine größere Ausdehnung und Rührigkeit der konsularen Thätigkeit zur Folge hatte, so eine Erweiterung der Kompetenz der kaiserlichen Internuntiatur in Konstantinopel. In das Jahr 1823 fällt die teilweise Umgestaltung des Konsularwesens unter Zugrundelegung des Princips, daß die wichtigsten Ämter mit besoldeten Staatsbeamten besetzt werden sollten. Im Jahre 1846 erfolgte eine neue Konsularbezirkseinteilung, 1859 die Übertragung der Centralleitung an das Ministerium des Äußern, und seither eine Reihe ersprießlicher Maßnahmen, die konsularen Einrichtungen auf jene Höhe zu bringen, welche den gesteigerten wirtschaftlichen Anforderungen und dem Wettbewerbe der Nationen entspricht.

Geschichtliche Litteratur. Eine den Anforderungen der Wissenschaft genügende Geschichte des Konsularwesens ist noch nicht geschrieben. Vorzügliche Vorarbeiten in dieser Richtung sind: Martens, Konsularwesen und Konsularjurisdikt. im Orient, 1874; Goldschmidt, Univers.-Geschichte des Handelsrechts, Handb. I, 1891; Schaube, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung XIII; Lippmann, Konsularjurisdikt. im Orient, 1898; Oncken, Die schweizerische Konsulatsreform, 1886; Auspitzer, Das österr.-ungarische Konsularwesen, Revue II, 1886. Geschichtliches Material findet sich auch in den Handbüchern des deutschen Konsularwesens von König, des österr.-ungar. von L. v. Neumann, Malfatti, Piscur.

II. Die Unterscheidung zwischen ernannten und erwählten Konsuln besitzt nur mehr historisches Interesse. Als Konsuln von Beruf (consules missi, inviati) bezeichnete man ursprünglich die obrigkeitlich bestellten Führer der Handelsexpeditionen, denen die Obsorge und die Gerichtsbarkeit über die Teilnehmer an denselben übertragen war, als Wahlkonsuln (consules electi, c. négotiants) die durch Wahl berufenen Vorsteher und Richter der ständigen Handelsniederlassungen an auswärtigen Plätzen. Je nach den lokalen Verhältnissen variiert die Entwicklung, zeigt aber überall den Übergang von der freien Verwaltung zum Amt. Nach der heutigen Konsularorganisation hat man zu unterscheiden: Berufskonsuln (consuls de carrière), welche ein effektives, besoldetes Staatsamt bekleiden, ihre Eignung durch eine Prüfung nachzuweisen haben, auch stets Angehörige des Absendestaates sind, und Honorarkonsuln, die ihren Posten als Ehrenamt versehen gegen Bezug der tarifmäßigen Gebühren, wohl auch nebstdem eines jährlichen Kanzleipauschales. Immerhin aber können Honorarkonsulaten Staatsbeamte zur Dienstleistung zugewiesen sein. Nach dem Umfange ihres Wirkungskreises: Jurisdiktionskonsuln, Staatsbeamte, die ein Vollamt mit gerichtlicher und polizeilicher Kompetenz innehaben (sie finden nur im Orient Verwendung), und Handelskonsuln, effektive wie nichteffektive, denen gerichtliche und polizeiliche Befugnisse nicht zukommen; dem Range nach: Generalkonsuln, Vicekonsuln und Konsularagenten. Die Agenten werden von dem leitenden Konsularamte bestellt und vom Ministerium des Äußeren bestätigt. Durch

ihre Dienstinstruktionen sind ihnen in der Regel nur solche Geschäfte zugewiesen, welche an Ort und Stelle verrichtet werden müssen und nicht das unmittelbare Einschreiten eines höheren Funktionärs erfordern. Wichtigen effektiven Konsulaten ist eine Anzahl untergeordneter Ämter und Dependenzen zur Oberleitung und Inspizierung zugewiesen. Dadurch erscheint der Wirkungskreis nicht weniger Konsularposten derart erweitert, daß sie neben dem engeren Amtsbezirk auch einen weiteren Sprengel haben.

III. Das Recht, Konsuln zu entsenden und zu empfangen (ius cons. activum et passivum) ist eines der Souveränitätsrechte, welches den Staaten nach Maßgabe der für das Gesandtschaftsrecht geltenden Normen zukommt. Eine allgemeine Rechtspflicht zur Annahme von Konsuln besteht nicht. Sie wird deshalb im Verkehr mit den der Völkerrechtsgemeinschaft nicht vollständig zugehörigen Staaten vertragsmäßig festgelegt, während die europäischen Staaten ohne specielle Abmachungen allerwärts Konsuln annehmen, etwa abgesehen von Festungen und Kriegshäfen.

Die Ausübung eines konsularischen Amtes hat zweierlei zur Voraussetzung: die Ernennung und die Annahme. Die Ernennung der Konsuln ist ein staatsrechtlicher Akt, welcher durch Ausfertigung des Bestallungsdiploms (Kommissionspatent, lettres de provision) vollzogen wird. Da jedoch der Konsul ein vom Staate für das Gebiet eines andern oder für einen bestimmten Ort desselben ernannter internationaler Funktionär ist, so genügt dessen Bestallung für sich allein noch nicht, sondern es muß noch die Anerkennung und Zulassung zur Ausübung der Amtsbefugnisse durch den fremden Staat hinzutreten. Diese erfolgt durch das „Exequatur" (der Auftrag darf exequiert werden) für jene Funktionäre, welche mit einem von dem betreffenden Staatsoberhaupte signierten Diplom versehen sind, andernfalls durch bloße Anerkennung seitens des Ministers des Äußeren. Das Ansuchen um das „Exequatur" (in der Türkei „Berat" genannt) erfolgt in der Regel im diplomatischen Wege; die Erteilung wird in den Amtsblättern kundgemacht. Diejenigen Generalkonsuln, welche zugleich diplomatische Agenten sind, erhalten noch das Beglaubigungsschreiben.

Die Zulassung des fremden Konsularfunktionärs kann aus sachlichen Gründen oder erheblichen Einwendungen gegen dessen Person versagt und ebenso die erteilte Zulassung zurückgenommen werden; ist doch jedes Exequatur unter der Voraussetzung erteilt, daß der Konsul die Rechtsordnung des Empfangsstaates gewissenhaft respektieren werde. Es erlischt durch Untergang der bisherigen Staatsgewalt im Empfangs- oder im Absendestaat.

Die Rangklassen der Konsuln sind in den einzelnen Staaten ziemlich verschieden abgestuft, am mannigfachsten in den Vereinigten Staaten. Der Eintritt in den effektiven Konsulatsdienst als Konsularattaché hat die erfolgreiche Ablegung der besondern Konsulatsprüfung zur Voraussetzung. In größeren Konsulatsbezirken ist dem Vorstande ein Hilfspersonal (Kanzler, Sekretär, Kanzlist u. s. w.) beigegeben. Die Einrichtung eines dem diplomatischen Corps analogen „konsularischen Corps" als Gesamtheit aller Konsuln an einem und demselben Platze bietet im Orient bei der Notwendigkeit eines kräftigen und sofortigen Einschreitens große Vorteile. Zur Heranbildung von Konsularbeamten, namentlich für den Dragomanats- und Dolmetscherdienst im Orient bestehen besondere Studienanstalten, so in Österreich-Ungarn die altberühmte Orientalische, nunmehr Konsularakademie, anderwärts orientalische Sprachschulen, Seminare für orientalische Sprachen u. a.

IV. Quellen des Konsularrechts sind die speciellen Landesgesetze (Konsulargesetze, Konsularverordnungen, Instruktionen, Normalien) und die einschlägigen Staatsverträge (Kapitulationen, Konsular-, Handels-, Schiffahrts-, Freundschaftsverträge u. s. w.). Die Gesetze regeln die dienstliche Stellung der Konsuln zum Absendestaat, die Verträge die autoritative Stellung der Konsuln im Auslande. Im allgemeinen umfaßt der konsulare Wirkungskreis die Wahrnehmung der volkswirtschaftlichen, insbesondere der kommerziellen Interessen des Absendestaates und die diesbezügliche Berichterstattung, die Obsorge wegen Zuhaltung der Verträge und die Inschutznahme der Nationalen und Angehörigen befreundeter Staaten sowie der sogen. de facto-Unterthanen, nämlich vormaliger Staatsangehöriger und deren Nachkommen und nichtnationaler Bediensteten der Gesandtschaften und Konsulate. Zur administrativen bezw. jurisdiktionellen Gestion der Konsuln gehören: die Führung der Matrikel über den Personalstand der Nationalen und Schutzgenossen; Unterstützung bezw. Heimsendung subsistenzloser Staatsangehöriger; Mitwirkung zur Hintanhaltung leichtfertiger Auswanderung und ausbeuterischer Verleitung hierzu; Erwirkung des Armenrechts in Prozeßfällen und Unterstützung der Rechtsansprüche der Staatsangehörigen; Erwirkung von Patenten, Gewerbslizenzen und Hausierpässen; unmittelbare Einflußnahme zur Hintanhaltung aussichtsloser Rechtsstreitigkeiten sowie nachteiliger Geschäftsverbindungen; Legalisierung und Vidimierung von Urkunden; Paßwesen; Mitwirkung bei Verlassenschaften nach den besondern Bestimmungen über die Behandlung der Verlassenschaften der im Auslande verstorbenen Staatsangehörigen; Vermittlung und Behändigung von Zustellungen, insbesondere in Militärangelegenheiten; die Mitwirkung bei den Stellungskommissionen im Auslande, bei der Evidenthaltung der Wehrpflichtigen, einschließlich der Landsturmpflichtigen, dann bei der Mobilisierung im Kriegsfalle. Außerdem kommt den Konsuln jedenfalls die Befugnis zu, in Angelegenheiten ihrer Nationalen oder auf Ersuchen der Behörden ihres Landes in allen Fällen, in denen nicht der

diplomatische Weg vorgezeichnet ist, sich unmittelbar an die Behörden des Ortes und des Landes, wo sie ihren Sitz haben, zu wenden und mit denselben amtlich zu verkehren, insbesondere auch die Verfolgung flüchtiger Verbrecher zu veranlassen.

In Schiffahrtsangelegenheiten haben die Konsuln der Kriegsmarine alle ihr dienlichen Mitteilungen zu machen und Assistenz zu leisten, dürfen aber auch ihrerseits deren Beistand zum Schutze ihrer Dienstverpflichtungen in Anspruch nehmen, so insbesondere auch zur Unterdrückung des Sklavenraubes und Sklavenhandels. Es ist ihnen ferner das Recht der Disciplinar- und Polizeiinspektion über die an Bord der Handelsschiffe ihrer Nation befindlichen Seeleute eingeräumt, unbeschadet jedoch der Amtshandlungen, welche durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen den Landesbehörden vorbehalten bleiben. Sie sind befugt, diejenigen Seeleute sowie alle andern zur Mannschaft der Kriegs- und Handelsschiffe ihrer Nation gehörigen Personen, welche auf eines der Staatsgebiete der vertragschließenden Teile desertiert sind, verhaften und entweder an Bord oder in ihre Heimat zurücksenden zu lassen, wozu ihnen die Lokalbehörden den nötigen Beistand zu leisten haben. Weitere seemannsamtliche Geschäfte sind die Entgegennahme der Schiffsmeldungen, An- und Abmusterung der Schiffsmannschaft, Aufnahme von Verklarungen, d. i. eidesstattliche Vernehmung des Schiffspersonals bei Seeunfällen (prova di fortuna), die Vornahme von Feststellungen und Vorerhebungen aus solchen Anlässen, wie aller Schritte, welche dem abwesenden Schiffseigentümer und den Schiffsinteressenten, wenn dieselben gegenwärtig wären, zustehen würden; endlich die Mitwirkung bei Schiffsveräußerungen, Eingehung von Bodmereigeschäften und dergleichen mehr. In allen diesen Richtungen sind zuvörderst die in den Handels- und Schiffahrtsverträgen sowie in den besondern Konsularkonventionen vorgesehenen Bestimmungen in Verbindung mit der bestehenden Verwaltungstradition maßgebend. Seit mehr als einem Jahrzehnt ist kommerziell viel geschehen, um den Rapport zwischen Konsul und Kaufmann lebendiger zu gestalten und mit Nachdruck und Konsequenz die Konsulate zum eingehenden Studium der Absatz- und Kreditverhältnisse der Länder, nach denen der Export sich vollzieht, namentlich jener des Ostens, anzueifern und anzuleiten. Unter den einschlägigen Mitteln und Maßnahmen, welche teils zur Durchführung gebracht teils in Aussicht genommen sind, wären hervorzuheben: die Errichtung von Handelskammern im Auslande, die Erlasse und Weisungen an die Konsulate, betreffend die kaufmännische Berichterstattung, insbesondere über Fallimente, von denen inländische Handelskreise betroffen werden, über die Vertrauenswürdigkeit und Kreditfähigkeit einzelner Firmen (wobei ziffermäßige Abschätzungen weder notwendig noch rätlich sind), über Handelskonjunkturen, Wandlungen in Bedarf, Mode und dergleichen, ferner die Zuteilung von Konsulatsaspiranten zur Handelskammerpraxis, die Bestellung von ständigen Konsular-Rechtsanwälten, von technischen Fachleuten bei wichtigen Konsulaten u. a. mehr.

V. Den Konsuln kommen gesandtschaftliche Prärogative in der Regel nicht zu, wohl aber gewisse Vorrechte: das Recht, die Hoheitszeichen ihres Staates (das Wappen mit der Bezeichnung des Konsulats in der Umschrift, die Nationalflagge) zu führen, die Unverletzlichkeit der Archive und amtlichen Papiere. Berufskonsuln sind befreit von der Personaleinkommensteuer, von der militärischen Quartierleistungspflicht, nicht aber von Realsteuern. Wegen verbrecherischer (mit Kriminalstrafen bedrohter) Handlungen, deren sich ein Berufskonsul im Empfangsstaate schuldig machen sollte, bleibt seinem Heimatsstaate Verfahren und Richterspruch vorbehalten, es wäre denn ein Vergehen gegen Bestand und Sicherheit des Empfangsstaates, oder gegen dessen Kriegsmacht in Frage. Unter der Voraussetzung, daß sie dem ernennenden Staate angehören und nicht Handel treiben oder ein Gewerbe ausüben, sind die Konsuln der Verpflichtung enthoben, vor den Gerichten des Landes, in welchem sie ihren Amtssitz haben, als Zeugen zu erscheinen. Die Aussage soll in der Wohnung des betreffenden Funktionärs mündlich entgegengenommen oder eine schriftliche Erklärung von ihm verlangt werden.

Die konsulare Mission wird beendet durch die seitens der bestellenden Regierung verfügte Enthebung vom Amte, durch Zurücknahme des Exequatur, durch das Ableben des Funktionärs. Im Falle einer Kriegserklärung oder eines ausgebrochenen Krieges mit dem Absendestaate wird der Konsul seine Funktionen nur dann einstellen, wenn dies vertragsmäßig bestimmt ist oder ihm eine solche besondere Weisung zugeht. Bei Verhinderung der Amtsführung wird der üblichen Praxis zufolge der Konsul einer befreundeten Macht die zeitweilige Führung der Geschäfte für die Kriegsdauer übernehmen.

VI. Eine Ausnahmestellung nehmen die Konsuln im (näheren wie im äußersten) Orient ein. Sie beruht teils auf Brauch und Herkommen teils auf Kapitulationen, von denen die ältesten bis in das 12. Jahrhundert zurückreichen und zahlreiche Erneuerungen erfahren haben. Nunmehr ist der konsulare Rechtsstoff in besondern Konsularverträgen, in Friedens-, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträgen enthalten. Im „konsularischen Orient“ haben die Konsuln die persönliche Immunität, die Eigengerichtsbarkeit — diese zumeist in größerem Umfang wie die Gesandten in den christlichen Ländern — und ein Polizeiverordnungsrecht. Für die Konsulargerichtsbarkeit — eine theoretisch wie praktisch noch sehr unvollkommene Institution — bestehen drei Typen, die französische, englische und russische. Am meisten bewährt hat sich das auf die Marineordonnanz Colberts de Croissy 1681 zurückreichende französische Vorbild, welchem sich im ganzen und großen die

österreichisch-ungarische, italienische, belgische und auch die deutsche Konsulargerichtsbarkeit angeschlossen haben (österreichisches Gesetz vom 30. August 1891; ungar. G.-Art. 81 ex 1891; deutsches Reichsgesetz vom 7. April 1900, an Stelle des früheren Gesetzes vom 10. Juli 1879).

Grundzüge der Gerichtszuständigkeit: Die Jurisdiktionskonsuln haben die Gerichtsbarkeit in Strafsachen und Civilsachen, wofern beide Teile (Beschuldigter und Verletzter, Kläger und Beklagter) Angehörige ihres Staates sind. Schutzgenossen werden meist, aber nicht immer, den Staatsangehörigen gleichgehalten. Wenn sich Nationale oder Schutzgenossen verschiedener Konsuln gegenüberstehen, ist das Konsulat des Beschuldigten bezw. Beklagten zuständig (actor sequitor forum rei). Bei Streitigkeiten zwischen den Angehörigen eines christlichen Staates und einem Eingeborenen entscheidet entweder der Landesrichter unter Beteiligung des Konsuls oder ein aus inländischen und ausländischen Gerichtsbeisitzern gebildetes Tribunal (in Strafsachen gehören Staatsverbrechen vor den Landesrichter).

Die Immunität der Konsuln erstreckt sich im Orient auch auf ihre Familien und das Geschäftspersonal; ihre Wohnung gilt als Asyl; ihre Schutzgewalt erstreckt sich über den Jurisdiktionsbezirk, so daß auch die innerhalb desselben Wohnenden der Sphäre der Lokalbehörden entrückt sind, was besonders in China böses Blut macht. Man kann hier wohl von Exterritorialität sprechen, und thatsächlich ist davon in neuzeitlichen Orientverträgen mit aller Bestimmtheit die Rede.

VII. Seit dem Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 hat sich in der Konsulargerichtsbarkeit mancher Wandel vollzogen. In Rumänien, Serbien und Montenegro ist, seit sie vollsouverän sind, in Bosnien und der Hercegovina seit der Verwaltung durch Österreich-Ungarn, auf Cypern seit der Verwaltung durch England die Konsulargerichtsbarkeit entfallen. In Bulgarien und Ostrumelien besteht sie noch; in Tunis fungieren seit 1883 französische Gerichte; ebenso in Annam und Tongking. Auch in Japan ist die konsulare Gerichtsbarkeit in Wegfall gekommen.

Eigenartig liegen die Verhältnisse in Ägypten. Hier wurden zufolge einläßlicher, in das Jahr 1867 zurückreichender Verhandlungen die Grundlagen für die Wirksamkeit gemischter internationaler Gerichtshöfe unter gleichzeitiger Einschränkung der konsularen Gerichtsbarkeit geschaffen. Zwar hat auch die Türkei früher schon (Hatti Scherif von Gülhane 1839, Hatti Humajun 1856) ein ähnliches Ziel verfolgt und teilweise durch die Einsetzung gemischter Gerichte für Handelssachen wie für Strafsachen auch erreicht; aber zureichende Bürgschaften für die allseitige Unparteilichkeit der Rechtspflege sind dermalen noch nicht gegeben. Für Ägypten wurde von Frankreich eine Prozeßordnung (règlement) sowie eine Gesetzsammlung (Code égyptien) ausgearbeitet. Deutschland, Österreich-Ungarn, Großbritannien und Italien, dann Rußland, die Vereinigten Staaten, Spanien, Portugal, Griechenland, Holland, Belgien, Dänemark, Schweden-Norwegen haben an dieser Justizeinrichtung Anteil. In erster Instanz bestehen drei Gerichtshöfe in Alexandrien, Kairo, Mansurah (früher Ismailia), in zweiter Instanz ein Appellationsgericht in Alexandrien. Hier tritt auch das Geschworenengericht zusammen (zwölf nichtägyptische Geschworene, drei Richter des Appellationshofes). Die ausländischen Richter werden auf Vorschlag der europäischen Mächte vom Vicekönig von Ägypten ernannt. Zur Zuständigkeit der gemischten Gerichte gehören: alle Streitigkeiten über Immobilien und Immobiliarrechte zwischen Ägyptern und Nichtägyptern oder zwischen Nichtägyptern derselben Nation oder verschiedener Nationen; bürgerliche Rechts- und Handelsstreitigkeiten zwischen Ägyptern und Nichtägyptern verschiedener Nationalität mit Ausnahme der Statusklagen; das Konkursverfahren, soweit es die Interessen von Angehörigen verschiedener Nationen berührt; bezüglich der Handhabung der Strafgewalt die Gerichtsbarkeit über alle Polizeiübertretungen, über Verbrechen und Vergehen, die gegen die gemischten Gerichte selbst und ihre Mitglieder in Ausübung ihres Berufs oder wegen desselben begangen werden; über Verbrechen und Vergehen, die von den Mitgliedern der gemischten Gerichte in Ausübung ihres Amtes begangen werden; über leichtfertigen und betrügerischen Bankrott (seit 1900). Soweit die Zuständigkeit der gemischten Gerichte nicht eingreift, besteht die Konsulargerichtsbarkeit unverändert fort. Die Einrichtung, ursprünglich für einen Zeitraum von fünf Jahren ins Leben gerufen, hat seither feste Wurzeln geschlagen und darf als eine dauernde gelten.

Litteratur. Bulmerincq, Konsularrecht, in v. Holtzendorffs Handb. d. Völkerrechts III, 685 ff.; König, Handb. des deutschen Konsularwesens, 1896; Hübler, Die Magistraturen des völkerr. Verkehrs (Gesandtschafts- und Konsularrecht), 1900; Zorn, Das Konsularrecht, in Hirths Annalen des Deutschen Reichs, 1882, und in seinem Reichsstaatsrecht II, § 39; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs II, § 70 ff. Speciell über Gerichtskonsulate: Lippmann, Konsular-Jurisd. im Orient; Senger, Kons.-Gerichtsbarkeit in Japan, 1897; Born, Französ. Konsularrecht, 1888; Pomodoro, Giurisdizione consulare, 1889; De Clercq et de Vallat, Guide pratique des consulats, 1880; Tuson, The British Consuls manual, 1865; Abbot, United States Consuls manual, 1863; dann die einläßlichen Darstellungen dieser Materie in den Völkerrechtslehrbüchern von Ullmann, § 44 ff.; Heffter-Geffcken Nr. 241 ff.; Gareis § 41 ff.; v. Liszt §§ 15. 18; Rivier § 41 ff. [Lentner.]

Konsumvereine, s. II, 343.

Kontinentalsperre, s. Zölle.

Kontributionen. Eine eigenartige Inanspruchnahme des Privateigentums sind die Requisitionen und Kontributionen, welche in Anwendung zu bringen die Kriegsnotwendigkeit gebieten kann. Ist auch das Privateigentum der Bewohner des besetzten Gebietes längst nicht mehr Gegenstand der Brandschatzung, so müssen sich dieselben doch die durch die Kriegsoperationen verursachten Schäden an beweglichem und unbeweglichem Gute gefallen lassen. Es kann diesfalls auch bezüglich der Angehörigen neutraler Staaten, die sich im occupierten Gebiete befinden, eine Ausnahme nicht statthaben. Der Krieg ist eben eine Heimsuchung, von der alle diejenigen mitbetroffen werden, die in seine verwickelten Vorgänge hineingeraten. Daß eine Entschädigung gewährt wird, wie sie in den Kriegsleistungsgesetzen und einschlägigen Vorschriften vorgesehen ist, erscheint nur gerecht und im Interesse der Kriegführung selbst gelegen.

Die Einwohner des besetzten Staatsgebietes müssen auf Requisition der Truppenkommandanten zur Beschaffung von Lebensmitteln, Fourage, zur Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Objekte thun, was in ihren Kräften steht. Die requirierten Leistungen werden durch Vermittlung der Bezirks- und Gemeindevorstände, außerordentlicherweise durch Abordnung eines Requisitionskommandos eingehoben. Soweit sie dasjenige Maß übersteigen, welches von der eigenen Landesregierung zufolge des Landesrechts ohne Entgelt hätte verlangt werden können, ist den Eigentümern für die Zwangsenteignung eine angemessene Entschädigung zu leisten bezw. ihnen durch Ausstellung einer Bescheinigung (bon) die eventuelle Schadloshaltung zu sichern — ein Grundsatz, der in der Neuzeit in einzelnen Staatsverträgen und in der Praxis der civilisierten Staaten zum Ausdruck gelangt ist. Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums ohne Entschädigung soll nur im Falle äußerster Kriegsnotwendigkeit stattfinden (Brüsseler Entw. Art. 13 g; Haager Konf. Art. 52).

Kontributionen sind Auflagen von Geldsummen an lokale Verbände des occupierten Gebietes durch die occupierende Kriegsmacht, entweder als Äquivalent für Naturalleistungen oder für zu entrichtende Steuern. Sodann werden den Einwohnern nach Umständen Geldkontributionen auferlegt teils als Ersatz für Naturalleistungen teils zur Strafe für Kriegsvergehen und Feindseligkeiten seitens einer Gesamtheit. Die erhöhte Schwierigkeit, während des Krieges Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, macht auch eine gesteigerte Wachsamkeit nötig. Die Haftbarkeit der Gemeinden soll ein Interesse der Behörden wie der Einwohner an der Verhütung von Verbrechen schaffen. In einer zu Beginn des Krieges von 1870/71 seitens des deutschen Oberbefehlshabers erlassenen Verordnung ward den Gemeinden, falls in ihrem Bezirk ein Verbrechen gegen die Sicherheit der Armee von einem Nichtsoldaten begangen werden sollte, eine Geldstrafe in Höhe ihres jährlichen Grundsteuerertrages angedroht (Haager Konferenz Art. 50). Die Theorie stellt den Satz auf: für Thaten Einzelner dürfen Strafen gegen die schuldlose Bevölkerung nicht verhängt werden. Doch wird auch dieser Satz mit manchen andern das Schicksal teilen, daß sich die eigentliche kriegerische Aktion über ihn hinwegsetzt. Soweit Geldkontributionen von der eigenen Landesregierung als Kriegssteuern, Kriegszuschläge u. dgl. hätten gefordert werden können, können sie auch von der occupierenden Kriegsmacht für ihren Bedarf verlangt werden. Zwangsauflagen, die nur zur Bereicherung des Kriegsschatzes oder der Soldaten geschehen oder die erfolgen, um den tapfer ausharrenden Gegner zum Frieden geneigter zu machen, sind zweifellos völkerrechtswidrig. Auch Kontributionen sollen nur auf Grund eines schriftlichen Befehles und unter Verantwortung eines selbständig kommandierenden Befehlshabers erhoben werden. Die Erhebung soll so viel wie möglich unter Beobachtung der für die Steuerveranlagung geltenden Vorschriften geschehen und jede Zwangsleistung den Beitragspflichtigen bescheinigt werden (Haager Konferenz Art. 51).

Litteratur. Brüss. Entw. Art. 40—42, Handb. des Instit. f. V.-R. Punkt 56—60; Haager Konferenz 3. Absch.; Lueder, Holtzend. Handb. IV; F. v. Martens II; Rivier, Lehrb. S. 405 ff.; Ullmann, V.-R. S. 335; Lentner, Recht im Kriege §§ 20. 21. [Lentner.]

Kontrolle. [Kontrolle im allgemeinen; auf parlamentarischem, auf finanziellem Gebiete; Einrichtungen im Deutschen Reiche und Preußen, in andern Ländern.]

Im weitesten Sinne des Wortes begreift man unter „Kontrollen“ alle Einrichtungen des Staates, welche zum Zweck haben, öffentliches und privates Recht auf allen Gebieten sicher zu stellen. Man spricht von einer Rechtskontrolle, von administrativer Kontrolle. Den Zwecken der Kontrolle dient die gesamte behördliche Organisation des Staates. In jeder Instanz, die allerunterste ausgenommen, besteht neben den derselben in erster Hand übertragenen Aufgaben auch Recht und Pflicht, die unteren Instanzen zu kontrollieren hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit und auch, bei Verwaltungssachen, der Zweckmäßigkeit der getroffenen Entscheidungen und Maßregeln. Von ganz besonderer Bedeutung sind die Kontrollen auf dem Gebiete des Finanzwesens. Kein Staatswesen kann derselben entbehren, ohne Rücksicht darauf, ob die Verfassung eine monarchische oder republikanische, absolute oder konstitutionelle ist. Bei allen konstitutionellen Verfassungen aber tritt zu den eben erwähnten Kontrollen noch die parlamentarische Kontrolle als wichtiger Faktor hinzu, welche sowohl im Umfange der Verwaltung überhaupt, ganz besonders indessen bei der Finanzverwaltung von Bedeutung ist, während die Rechtskontrolle, der Rechtsschutz,

in die Hände der Justizverwaltung gelegt ist und dort durch unabhängige Gerichte geübt werden soll, dadurch also der Kontrolle einer politischen Körperschaft entzogen erscheint.

Unter dem Einfluß der Erfahrungen, welche das Verfassungsleben in England gebracht hat, haben auch die Verfassungen der deutschen Staaten den Landesvertretungen eine kontrollierende Mitwirkung eingeräumt. Während die vollziehende Gewalt, das Verordnungsrecht zur Ausführung der Gesetze, nur Recht der Krone ist, keine Volksvertretung aber das Recht hat, unmittelbar in einzelne Verwaltungsakte der Staatsregierung einzugreifen, so folgt doch aus den verfassungsmäßigen Befugnissen, daß die Parlamente in Bezug auf alle Zweige der Verwaltung einen kontrollierenden Einfluß auszuüben in der Lage sind, wenn ihnen auch keine Machtmittel zur Seite stehen, ihre Anschauungen unmittelbar zur Geltung zu bringen. Nehmen wir als Beispiel die preußische Verfassung. Die Behandlung der Petitionen, welche überhaupt nur dann zur Verhandlung als geeignet erachtet werden, wenn alle zuständigen staatlichen Instanzen ihre Verwaltungskontrolle ausgeübt haben, ohne daß die Petenten ihr Recht anerkannt finden, die Interpellationen, welche ohne jede Ausnahme sich auf alle Zweige der Verwaltung erstrecken können, das Recht der Kammern, Adressen an den König zu richten (§ 81), in welchen sie unzweifelhaft auch das Recht haben, Beschwerden über die Ausübung der Regierungsrechte vorzutragen, die ganz allgemein gehaltene Befugnis, Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ihrer Information zu ernennen (§ 82), — alle diese Rechte gewähren einen gewissen Einfluß auch auf die eigentliche Verwaltung, welchem sich unter normalen Verhältnissen bei aller principiellen Aufrechterhaltung der ausschließlichen exekutiven Gewalt keine Regierung wird ganz entziehen können. Weit bedeutsamer und unmittelbar eingreifend ist indessen Mitwirkung und Kontrolle gegenüber der Finanzverwaltung.

In andern Artikeln (Staatshaushalt, Steuerbewilligung, Finanzwesen) wird die Teilnahme der Volksvertretungen an der Gestaltung der laufenden Verwaltung der Finanzen behandelt, hier nur die Frage der Kontrolle, welche als naturgemäße Folge jener Mitwirkung erscheint. Faktoren der Gesetzgebung, welche einen entscheidenden Einfluß auf die Bildung des Staatshaushalts nach Einnahmen und Ausgaben ausüben, müssen auch beteiligt sein bei der Aufsicht darüber, ob die Finanzverwaltung dem Gesetze gemäß vorgegangen ist. Die sachgemäße Grundlage für das Parlament bildet der Abschluß der Rechnungslegung an die berufene oberste Kontrollbehörde des Staates und deren Revision.

Für das Deutsche Reich besteht der „Rechnungshof des Deutschen Reiches“ nicht als eine selbständige Behörde, sondern es wurde die preußische Oberrechnungskammer unter der erwähnten Bezeichnung zunächst für den Norddeutschen Bund und später für das Deutsche Reich als oberste Revisionsbehörde in der Art mit herangezogen, daß eine Vermehrung der Mitglieder durch Einrichtung einer besondern Abteilung, deren Berufung durch das Reich erfolgt, eingetreten ist. Für die Revision durch den Rechnungshof findet das Gesetz für die preußische Oberrechnungskammer vom 27. März 1872 (Preuß. Gesetzsammlung S. 278) Anwendung, wie dies zuletzt durch Reichsgesetz vom 8. Februar 1886 (Reichsgesetzb. S. 27) festgesetzt ist.

Die Einrichtungen und Befugnisse der preußischen Oberrechnungskammer beruhten auf einer königlichen Instruktion vom 18. Dezember 1824, während ihr Ursprung auf die 1717 durch Friedrich Wilhelm I. gebildete General-Rechnungskammer zurückzuführen ist. Das Hinzutreten der parlamentarischen Kontrolle machte weitere gesetzliche Bestimmungen notwendig. Art. 104 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 bestimmte demgemäß, daß durch ein besonderes Gesetz die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer geregelt werden sollten. Dies Gesetz ist nach wiederholten vergeblichen Versuchen, eine Einigung zwischen Staatsregierung und Kammern zu stande zu bringen, endlich im Jahre 1872 vereinbart worden. Die Oberrechnungskammer ist eine dem König unmittelbar untergeordnete, den Ministern gegenüber selbständige Behörde, welche die Kontrolle des gesamten Staatshaushalts zu führen hat. Die Mitglieder sollen die Unabhängigkeit der Richter besitzen; alle wesentlichen Beschlüsse der Oberrechnungskammer werden nach kollegialer Beratung mit Stimmenmehrheit gefaßt. Diese Behörde hat die Befugnis, mit Ausnahme der Rechnungen über die im Etat für das Bureau des Staatsministeriums zu allgemeinen politischen Zwecken und im Etat des Ministeriums des Innern zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei ausgesetzten Fonds, alle Rechnungen der Staatsbehörden, der Staatsinstitute u. s. w. zu prüfen, insbesondere auch alle diejenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Staatshaushalts-Etats (Art. 99 der Verfassungsurkunde) und der sämtlichen Etats, auf welchen derselbe beruht, dargethan wird. Rechnungen untergeordneter Bedeutung kann die Oberrechnungskammer von ihrer regelmäßigen Revision ausschließen und nur einer zeitweisen Revision unterziehen. Über diese Rechnungen besteht ein besonderes Verzeichnis, dessen Abänderung zur Kenntnis des Landtags gebracht werden muß.

Das Gesetz enthält weiter die nötigen Bestimmungen über den fortwährenden Zusammenhang zwischen der Oberrechnungskammer und den übrigen Staatsbehörden, damit erstere in Kenntnis aller auf das Rechnungswesen Einfluß übenden Bestimmungen erhalten wird. Die

Provinzialbehörden sind der Oberrechnungskammer in allen Angelegenheiten des Ressorts derselben untergeordnet; dieselbe ist befugt, durch Strafbefehle ihren Verfügungen die Folgeleistung zu sichern. Die Oberrechnungskammer hat einerseits dem Könige Bericht zu erstatten, anderseits hat dieselbe den Häusern des Landtags die geprüften allgemeinen Rechnungen über den jährlichen Staatshaushalt mit Bemerkungen vorzulegen, welche sie unter selbständiger unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellen verpflichtet ist. Dieselben müssen ergeben: 1. ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von der Oberrechnungskammer revidierten Kassenrechnungen in Einnahme oder Ausgabe nachgewiesen sind; 2. ob und inwieweit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Staatsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigentum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Staatshaushalts-Etats oder der von der Landesvertretung genehmigten Titel der Specialetats oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen oder von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigentum bezüglichen Gesetze stattgefunden haben, insbesondere 3. zu welchen Etatsüberschreitungen im Sinne des Art. 104 der Verfassungsurkunde, sowie zu welchen außeretatsmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Landtags noch nicht beigebracht ist.

Aus den Bestimmungen zu 2 und 3 ist zugleich ersichtlich, auf welche Fragen sich die Kontrolle der allgemeinen Rechnungen von seiten des Landtags zu erstrecken hat. Vor dieser abschließenden Rechnungskontrolle, aber ohne ihr vorzugreifen, wird dem Landtage in Preußen alljährlich eine Nachweisung der Etatsüberschreitungen, d. h. solcher Ausgaben, welche an und für sich in den Titeln der Etats vorgesehen waren, deren Höhe aber überschritten werden mußte, und ferner der außeretatsmäßigen Ausgaben, d. h. solcher, für welche im Etat überhaupt kein Titel eingestellt war, vorgelegt, und zwar jedesmal im nächsten Jahre, nachdem diese Ausgaben entstanden sind.

Analog ist das Verhältnis bei dem Reich. Wiederholte Versuche, durch ein besonderes Gesetz Bestimmungen für den Rechnungshof des Reiches zu treffen, haben nicht zum Ziele geführt, indem eine Verständigung zwischen Reichstag und Bundesrat nicht erreicht wurde, da ersterer einzelne Forderungen stellte, z. B. direkten Verkehr des Reichstages mit dem Rechnungshof, welche die Regierungen nicht glaubten zugestehen zu können. Es wurde die provisorische Anlehnung an die preußische Oberrechnungskammer immer wieder auf weitere Perioden verlängert. In der Handhabung der Kontrolle durch die gesetzgebenden Körperschaften sucht man zu einer gewissen Praxis zu gelangen, was nicht immer ohne Reibungen abgeht.

Auch in den andern deutschen Staaten bestehen Kontrolleinrichtungen, welche ebenso wie in Preußen in die Zeit vor dem eigentlich konstitutionellen Staat zurückreichen und in ihren ursprünglichen Einrichtungen den neueren Verfassungen nicht angepaßt sind. In Bayern folgt die Prüfung der Rechnungen der Zusammenstellung unmittelbar, und zwar schon bei den verschiedenen höheren Verwaltungsinstanzen; der Rechnungshof hat eine Revision zweiter Instanz, er ist eine rein administrative oberste Revisionsbehörde, ohne gesetzlich geregelten Zusammenhang mit dem Landtage, welchem indessen thatsächlich die erforderlichen Aufschlüsse zur Prüfung erteilt zu werden pflegen. Der Rechnungshof steht nicht als ganz selbständige Behörde neben dem Finanzministerium, sondern scheint in manchen Beziehungen der Aufsicht des letzteren unterstellt. Jedes Ministerium vertritt für sich die ihm im Budget zugewiesenen Kredite vor dem Landtage; der Finanzminister haftet nur dann, wenn mit seiner Zustimmung von der Bewilligung abweichende Verwendungen stattgefunden haben. (Nach Czoernig).

In Sachsen besteht keine Kontrollbehörde, welche in ganz selbständiger Stellung nicht nur die rechnerische, sondern auch die verfassungsmäßige Richtigkeit der Rechnungen zu prüfen hätte. Den Ständen geht ein Rechenschaftsbericht zu, welcher in Rücksicht auf die Verfassungsmäßigkeit der Finanzwirtschaft geprüft wird. Die einzelnen Ministerien haben ihre Überschreitungen zu vertreten. Der Finanzminister kann nur mit Bewilligung der Stände, oder wenn diese nicht rechtzeitig zu erlangen ist, mit Zustimmung des Gesamtministeriums die Erlaubnis zur Verwendung von Mitteln für solche Zwecke geben, welche im Budget nicht vorgesehen sind.

In Österreich beruht der jetzige Zustand des Kontrollwesens auf der Verordnung vom 21. November 1866. Der unabhängig gestellte oberste Rechnungshof hat die Prüfung hinsichtlich des gesamten Staatshaushalts, und zwar auch ausgedehnt auf die Frage der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit. Die Resultate seiner Prüfung legt der Rechnungshof der Legislative vor. Die Überwachung der eigentlichen Verwaltung wurde indessen unausführbar durch die immer mehr erstarkende Selbständigkeit der einzelnen Länder. Die Kontrolle ist jetzt eine reine Finanzkontrolle; eine Einigung über anderweite gesetzliche Regelung ist nicht erfolgt; von der Landesvertretung war namentlich auch eine Anweisungskontrolle gefordert sowie eine möglichste Unabhängigkeit der Mitglieder des Rechnungshofes.

Frankreich hat nach der neuesten Darstellung der Verhältnisse (durch Leroy-Beaulieu) eine

dreifache Finanzkontrolle: le contrôle législatif, ausgeübt durch die Kammern, le contrôle administratif, welche die Verwaltung selbst besorgt, und le contrôle judiciaire, für welche die Cour des comptes eingesetzt ist. Seit dem Jahre 1815 war man bestrebt, das gesamte Rechnungswesen zu centralisieren, da die früheren Einrichtungen zu großen Übelständen geführt hatten. Die legislative Kontrolle ist nur eine summarische auf Grund der vom Finanzminister vorgelegten Nachweisungen hinsichtlich der Übereinstimmung derselben mit den gemachten Bewilligungen; die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Anweisungsbehörden (ordonnateurs), nicht auf die Rechnungspflichtigen (comptables). Nebenbei sei mitgeteilt, daß die Kammer eine solche Zeit für diese Prüfungen braucht, daß sie sich im Frühjahre 1887 dreizehn noch mehr oder weniger unerledigten Budgets gegenüber befand. Die Direktion der administrativen Kontrolle wird durch das Finanzministerium geübt, ist sehr eingehend nach allen Richtungen, aber nicht öffentlich und nicht unabhängig. Der höchste Rechnungshof, dessen Vorgänger die Chambres des comptes der alten Monarchie waren, und welcher 1807 von Napoleon eingerichtet wurde, ist ein Gerichtshof erster und zweiter Instanz für die höheren Rechnungsstellen, zweiter Instanz für die Rechnungen der Kommunalverwaltungen; seine Gerichtsbarkeit erstreckt sich aber nicht auf die ordonnateurs, weil man ihm keinen Einfluß auf die eigentliche Verwaltung einräumen wollte. Der Rechnungshof prüft also, ob der Rechnungsleger gedeckt ist durch die Anweisung, aber nicht, ob z. B. die Anweisung übereinstimmt mit dem Titel des bewilligten Budgets. Allerdings aber erläßt der Rechnungshof als eine Art conseil de censure über die gesamte Finanzverwaltung eine Kritik in einem besondern Berichte. Es wird als Mangel hervorgehoben (von Leroy-Beaulieu), daß der Rechnungshof nicht in hinreichender Verbindung mit den Kammern stehe, keine Jurisdiktion über die ordonnateurs habe, und daß eine Kontrolle über die Verfassungsmäßigkeit der Zahlungsanweisungen fehle, für welche der Rechnungshof vor ihrer Gültigkeit die Übereinstimmung mit den Budgetbewilligungen bescheinigen müßte, wie dies in Belgien, Holland und Italien ähnlich bestehe.

England mit seiner parlamentarischen Regierung bietet abweichende Erscheinungen von der durchgebildeten Kontrolle in Frankreich sowohl als auch von den Einrichtungen der konstitutionell-monarchischen deutschen Staaten. Die Rechte des englischen Parlamentes sind stärker ausgebildet wie die in den letzterwähnten Staaten, trotzdem aber oder vielmehr gerade aus diesem Grunde wurde Bewilligung und Kontrolle im einzelnen viel weniger streng gehandhabt, weil die Minister in einem Vertrauensverhältnis zur herrschenden Parlamentsmajorität stehen. Ende des 18. Jahrhunderts führte man eine Rechnungslegung an das Unterhaus ein, welche indessen ein reiner Formalakt wurde. Erst 1862 wurde eine stehende Kommission des Unterhauses zur Prüfung der Staatsrechnungen eingesetzt, mit welcher nun die Oberrechnungskammer derart in Verbindung gebracht ist, daß sie zugleich als Hilfsbehörde des Unterhauses erscheint. Die Generalkontrolle besteht aus dem Comptroller general (und einem Stellvertreter), welcher die Zahlungsordern dahin prüft, ob dieselben in Übereinstimmung mit der königlichen Order, dem Gesetz und der Parlamentsbewilligung sind. Sodann wird die gesamte Staatsrechnung rückwärts kontrolliert durch die Oberrechnungskammer, welche zunächst an das Finanzministerium die Monita zur Erledigung mitteilt und erst dann an das Parlament berichtet. Die neuen Einrichtungen beruhen auf der Exchequer and Audit Act von 1866, durch welche neben dem alten Schatzamt ein eigentlicher Rechnungshof mit richterlichem Charakter gebildet wird, welche beide in dem Comptroller general denselben Vorsitzenden haben.

Seit dem 1. April 1899 besteht in Preußen das Gesetz „betreffend den Staatshaushalt“ vom 11. Mai 1898 (sogen. Komptabilitätsgesetz) in Kraft. Dasselbe wird eine wesentliche Grundlage für die Veranschlagung, Führung und Kontrolle des Staatshaushalts bilden. Es enthält eine einheitliche Zusammenstellung der etatsrechtlichen Bestimmungen und beseitigt eine erhebliche Anzahl unter den verschiedenen Instanzen vorgekommener Meinungsverschiedenheiten.

Litteratur. Die Verfassungen bezw. deren Bearbeitungen in den Werken über Staatsrecht: Rönne, Staatsrecht d. preuß. Monarchie I, 4. Aufl. 1881—1884, S. 643 ff.; III, 166; Gneist, Englisches Verwaltungsrecht I, 3. Aufl. 1883/84, S. 330—439; v. Stein, Finanzwissenschaft I, 5. Aufl. 1883—1885, S. 426—459; Bocke in der Tübinger Zeitschr. 1876, S. 479 ff. und 1877, S. 23 ff. Rechnungshof; Darstellung der Einrichtungen der deutschen Staaten, des Rechnungshofes des Deutschen Reiches und Kritik: Bocke, Finanzarchiv 1881. Deutsche und englische Finanzverwaltung: v. Czoernig, Budget, Staatsrechnung und Kontrolle in Österreich, Preußen u. s. w., 1866; Leroy-Beaulieu, Science des finances II, 4. Aufl. 1888, S. 127 ff.; Herrfurth, Das preuß. Gesetz betreffend den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898, Berlin 1899. Vgl. auch den Art. Finanzverwaltung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad &c. III, 2. Aufl., Jena 1900, S. 995 ff. und die dort cit. Litteratur. [v. Huene].

Konvention, s. Staatsanträge.

Konversionen bei Anleihen, s. Staatsschulden.

Konzil. Mit der allmählichen Begründung des kirchlichen Ämterorganismus war für die Wirksamkeit der Kirche oder für die Ausübung der ihr zur Verwirklichung ihres Zweckes über-

tragenen Gewalt eine nach allen Seiten hin gefestigte und damit ständige, wenn auch, als Gebilde der geschichtlichen Entwicklung, keine unveränderliche Form geschaffen. Und diese Form besteht darin, daß jeder kirchliche Amtsträger die ihm kraft seines Amtes zustehende kirchliche Gewalt für sich allein als einzelner in einem fest begrenzten örtlichen Gebiete, in seinem Amtsbezirke auszuüben berechtigt und verpflichtet ist. Indes können in diesem rechtlich organisierten und regelmäßigen Gange der kirchlichen Wirksamkeit Störungen eintreten, Hindernisse und Schwierigkeiten entstehen, deren Beseitigung im kirchlichen Interesse je nach ihrer Größe und Ausdehnung ein gemeinschaftliches Zusammenwirken entweder aller Grundträger der kirchlichen Leitungs- und Regierungsgewalt oder eines Teiles derselben erforderlich macht. Und hierin liegt die zweite Form für die Ausübung der kirchlichen Gewalt begründet, welche im Gegensatz zu der ersten, der Einzelform, die Gemeinschaftsform bildet oder die Ausübung der kirchlichen Gewalt in der Gestalt von Konzilien oder Synoden ist. Offenbar trägt dieselbe im Vergleich mit jener den Charakter des Außergewöhnlichen; sie kommt nur bei einer besondern Veranlassung, auf Grund eingetretener anormaler oder neuer Verhältnisse und Zuständlichkeiten zur Anwendung, und zwar mit dem Zwecke, jene zu beseitigen und diese zu regeln. Diesen Charakter verliert sie auch nicht, wenn in ihrer Anwendung, weil gesetzlich vorgeschrieben, eine gewisse Regelmäßigkeit eintritt; denn in einem solchen Falle sind es immer außergewöhnliche Umstände, in welchen derartige gesetzliche Bestimmungen ihre Veranlassung haben.

Hieraus möchte sich von selbst ergeben, daß die Anwendung dieser Form oder die Abhaltung von Konzilien und Synoden an sich nicht wesentlich oder absolut notwendig ist; es giebt dafür keine göttliche Vorschrift, sie beruht auf keinem Fundamentalsatze des kirchlichen Rechts und ist deshalb auch keine wesentliche Einrichtung desselben. Wohl aber ist sie eine apostolische Einrichtung; denn die Apostel haben sich in ihr bethätigt; es waren jedoch auch besondere und außergewöhnliche Umstände, welche sie dazu veranlaßt haben. Läßt sich danach keine absolute Notwendigkeit der Konzilien behaupten, so sind dieselben doch relativ notwendig, da sie bei dem Eintreten von Störungen und Schwierigkeiten in dem regelmäßigen Gange der kirchlichen Wirksamkeit als das einzige Mittel erscheinen, diesen wieder herzustellen oder zu fördern. — Die Konzilien zeigen nun in ihrer geschichtlichen Entwicklung Verschiedenheiten, und diese bilden den Grund zu der Unterscheidung oder Einteilung derselben in mehrere Arten. Es können nämlich, wie schon angedeutet wurde, entweder alle Bischöfe, als Grundträger der kirchlichen Leitungs- und Regierungsgewalt, oder nur ein Teil derselben zur gemeinschaftlichen Bethätigung zusammentreten, und danach werden die Konzilien in allgemeine (concilia generalia, universalia) und partikulare (concilia particularia) unterschieden oder eingeteilt. Diese letzteren aber können wieder verschieden sein, je nachdem der Teil der versammelten Bischöfe größer oder geringer ist, oder vielmehr je nachdem die Bischöfe der größeren oder kleineren fest organisierten kirchlichen Verbände zu gemeinsamer Bethätigung sich vereinigen, und dem entspricht die Unterscheidung derselben in Patriarchal-, Primatial- und Provinzialkonzilien. Auch können die Bischöfe verschiedener andern Verbände, desselben Landes oder Reiches, derselben Nation, zu einem Konzil sich versammeln, und aus dieser Verschiedenheit ergeben sich die Landes-, Reichs- und Nationalkonzilien. Indes bildet das Provinzialkonzil innerhalb dieser Gruppe der partikularen Konzilien rechtlich den Grundtypus, da die Rechtsgrundsätze, welche für dasselbe maßgebend sind, auch für alle andern gelten. Die Verschiedenheit ist eine rein thatsächliche; die Zahl der Bischöfe auf den andern ist größer als auf einem Provinzialkonzil, aber das rechtliche Verhältnis unter ihnen ist ganz dasselbe; auch die Beschlüsse tragen denselben rechtlichen Charakter, nur ihr äußeres Geltungsgebiet ist bei jenen dem Umfange nach größer als bei diesem. Zu den bisher genannten Arten tritt noch eine weitere, aber von ihnen wesentlich verschiedene Art unter dem Namen Diöcesansynode. Auf dieser handelt es sich nicht um eine gemeinsame Thätigkeit mehrerer Bischöfe, sondern nur um die eines einzelnen Bischofs, aber in Gemeinschaft mit dem um ihn versammelten Diöcesanklerus, und deshalb geschieht auch diese in der Gemeinschaftsform oder in der Gestalt eines Konzils. Und damit giebt es rechtlich drei verschiedene Grundarten: 1. die allgemeinen Konzilien, 2. die Provinzialkonzilien und 3. die Diöcesansynoden. Was die Namen Konzil (concilium, concieo, concire) und Synode (σύν-οδος) betrifft, so bedeuten beide sachlich dasselbe, eine Versammlung oder Zusammenkunft. Daher erklärt es sich, daß früher lange Zeit beide unterschiedslos für alle Arten üblich waren. Seit dem 13. und 14. Jahrhundert jedoch wurde die zuletzt genannte oder dritte Art fast immer synodus episcopi oder dioecesana genannt und allmählich für sie wegen ihrer wesentlichen Verschiedenheit von den andern der Name Synode, für diese aber der Name Konzil durch den Sprachgebrauch als technische Bezeichnung fixiert.

I. Die allgemeinen oder ökumenischen Konzilien. Ein allgemeines oder ökumenisches (τῆς γῆς οἰκουμένης) Konzil ist die Versammlung der Bischöfe mit und unter dem Papste zur Beratung und Entscheidung kirchlicher Angelegenheiten. Das Charakteristische desselben besteht darin, daß es den im Primate geeinten Gesamtepiskopat oder die Vereinigung der Bischöfe als Glieder des Episkopats mit dem Papste als seinem Haupte darstellt. Dasselbe ist aber damit nicht etwa ein

neben dem Papste und den Bischöfen bestehendes und besonderes Organ einer ihm eigentümlichen Gewalt oder eine juristische Person, welche in der Form einer gemeinsamen Bethätigung des Papstes und der Bischöfe die ihr eigentümliche Gewalt ausübte; es ist vielmehr nur eine außergewöhnliche, zeitweilige Vereinigung des Papstes und der Bischöfe, um die ihnen auch ohne dieselbe zustehende Gewalt gemeinsam zu bethätigen, und zwar in einem rechtlichen Verhältnisse zu einander, das nicht erst durch diese Vereinigung begründet wird, sondern in dem Wesen des Primats, dessen Träger der Papst ist, begründet liegt. Hieraus ergeben sich mit logischer Notwendigkeit alle Rechtsgrundsätze, welche dasselbe beherrschen, und zunächst der, daß dem Papste allein und ausschließlich das Recht zusteht, ein ökumenisches Konzil zu berufen. Die Berufung durch den Papst ist so wesentlich, daß ein von ihm nicht berufenes Konzil, auch wenn alle Bischöfe versammelt wären, kein ökumenisches wäre, weil ihm das charakteristische Moment fehlen würde, wonach dieses den im Primat geeinten Gesamtepiskopat darstellt. Diesem ausschließlichen Berufungsrechte des Papstes steht auch der Umstand nicht entgegen, daß die ersten acht allgemeinen Konzilien nicht von ihm, sondern von den Kaisern, und zwei ohne seine vorherige Zustimmung berufen wurden (Funk, Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen I, 39—86); denn diese waren ihrer Berufung nach keine ökumenischen, sie sind es erst geworden durch den Hinzutritt und die Teilnahme der Päpste an denselben. Ebensowenig wird die Ausschließlichkeit dieses Rechts durch sogen. Ausnahmefälle oder durch die Möglichkeit der Berufung allgemeiner Konzilien seitens der Kardinäle, sei es in dem Falle einer simonistischen Papstwahl (Konst. Julius' II. Cum tam vom 14. Januar 1505), sei es zur Zeit eines Schismas, modifiziert. Es handelt sich hier gar nicht um eigentliche Ausnahmefälle, da es sich nicht um das Recht handelt, ein dem Wesen nach ökumenisches Konzil zu berufen. Solche von Kardinälen berufene und ohne den Papst abgehaltene Konzilien sind nur Versammlungen von Bischöfen, deren Berufung in zeitweiligen anormalen kirchlichen Zuständen ihre volle relative Berechtigung haben kann, und die bei allgemeiner Beteiligung auch allgemeine genannt werden können; aber rechtlich tragen sie den Charakter der Ökumenicität nicht, weil dazu die Teilnahme des Papstes wesentlich ist. Wie das Berufungsrecht des Papstes, so ergiebt sich auch aus dem Wesen eines ökumenischen Konzils das Recht der Bischöfe, berufen zu werden. Ein Konzil, zu welchem demgemäß nicht alle Bischöfe berufen werden, ist auch mit dem Papste kein ökumenisches, weil in ihm nicht der Gesamtepiskopat zur Darstellung kommt. Die Beteiligung sämtlicher Bischöfe ist aber nicht wesentlich; auf keinem allgemeinen Konzil waren alle Bischöfe zugegen, und dies dürfte auch schwer oder gar nicht zu erreichen sein. Bei dem Mangel einer positiven Bestimmung über die Zahl, durch welche die Ökumenicität eines Konzils bedingt würde, genügt eine solche, mit welcher der Gesamtepiskopat auch äußerlich vertreten erscheint. Nicht die Zahl der Bischöfe, sondern die Vereinigung derselben mit dem Papste bildet vorwiegend das bestimmende Moment. Mit diesem Rechte haben allerdings die Bischöfe auch die Pflicht, wenn berufen, Folge zu leisten. Und um die Erfüllung derselben möglichst zu sichern, hat jeder Bischof bei seiner Konsekration das eidliche Gelöbnis abzulegen: Vocatus ad synodum veniam, nisi praepeditus fuero canonica praepeditione. In dem Falle des Nichterscheinens aber ist die Sendung eines Prokurators zum Konzil zur Mitteilung der Verhinderungsgründe gesetzlich vorgeschrieben.

Die Patriarchen, Primaten und Erzbischöfe haben auch dieses Recht, aber nicht als solche, sondern nur, weil sie Bischöfe sind. Ob die Weihbischöfe oder episcopi titulares dasselbe haben, ist eine Streitfrage. Einige sprechen es ihnen deshalb ab, weil sie keine Jurisdiktion und keine Diöcese zu regieren hätten und es sich auf einem allgemeinen Konzil namentlich um die Ausübung dieser Jurisdiktion handele. Dagegen weisen andere darauf hin, daß sie wahre Bischöfe, und abgesehen von dem thatsächlichen Diöcesanverhältnisse, innerlich und wesentlich das sind, was die Diöcesanbischöfe sind, Glieder des Episkopats und Nachfolger der Apostel. Da nun ein ökumenisches Konzil nicht die Vertretung der einzelnen Kirchen oder Diöcesen ist, sondern den Gesamtepiskopat und damit die Gesamtkirche darstellt, die Bischöfe aber nicht als Diöcesanbischöfe, sondern als Glieder des Episkopats und Nachfolger der Apostel das Recht haben, berufen zu werden, so haben jene aus demselben Grunde auch dasselbe Recht. Eine Anerkennung dieses Rechts liegt schon darin, daß sie wie die Diöcesanbischöfe die Erfüllung der Pflicht, wenn berufen, Folge zu leisten, eidlich geloben müssen. Und auf dem letzten Vatikanischen Konzile galten sie, ohne besonders genannt zu sein, in den Bischöfen als berufen und haben sich auch in größerer Zahl als vollberechtigt daran beteiligt. Außer den Bischöfen steht Klerikern, ohne daß sie Bischöfe sind, doch das Recht der Teilnahme an allgemeinen Konzilien zu und damit auch das Recht, zu denselben berufen zu werden; da bei ihnen aber der innere und wesentliche Grund, in welchem es wurzelt, fehlt, so ist dasselbe nicht, wie das der Bischöfe, ein eigenes oder sozusagen ein angeborenes, sondern ein verliehenes oder erworbenes. Die Verleihung eines solchen eigentlich bischöflichen Rechts an bloße Kleriker hat ihren Grund darin, daß dieselben, wenn sie auch keine Bischöfe sind, dennoch wie diese, Jurisdiktion, die sogen. iurisdictio quasi-episcopalis, ausüben. Zu diesen gehören zunächst die Kardinäle, welche nur Priester oder Diakonen sind. Abgesehen von der ihnen an ihren Titelkirchen zustehenden iuris-

dictio quasi-episcopalis wären ihre hohe Stellung in der kirchlichen Hierarchie, der Vorrang, den sie vor allen Bischöfen, und namentlich die hohe Bedeutung, die sie als Berater, Gehilfen und Vertreter des Papstes bei Leitung und Regierung der Gesamtkirche haben, ebensoviele Gründe, welche für sie das Recht, an allgemeinen Konzilien teilzunehmen, und damit das, dazu berufen zu werden, als höchst angemessen erscheinen ließen, und darum sind sie auch seit den ersten mittelalterlichen Konzilien kraft eines allmählich fixierten Gewohnheitsrechts im Besitze desselben gewesen. Ferner gehören dazu die Ordensgenerale, insoweit ihnen eine iurisdictio quasi-episcopalis zusteht, und deshalb nur die Generale ordinum religiosorum, d. h. der Orden mit der professio religiosa oder dem feierlichen Gelübde, nicht die Generaloberen der Kongregationen mit dem einfachen Gelübde, weil sie jene Jurisdiktion nicht haben; ebenso die Äbte nullius dioecesis oder abbates saeculares, d. h. solche Äbte, welche über Klerus und Volk eines keinem Diöcesanverbande angehörigen Bezirkes Jurisdiktion ausüben, von den Regularäbten nur die Generaläbte, nicht die Äbte der einzelnen Klöster (Cecconi, Geschichte des Vatikanischen Konzils I, 113—124). Da das Recht der Genannten nicht, wie das der Bischöfe, in dem Wesen eines ökumenischen Konzils begründet liegt, so würde dieses in dem Falle ihrer Nichtberufung seinen Charakter nicht einbüßen; in dem Falle ihrer Berufung aber haben sie gleiches Stimmrecht oder ein votum decisivum wie jene. Regelmäßig werden auch Nichtberechtigte zur Teilnahme berufen, sei es zur Vornahme der notwendigen formellen Akte sei es als Fachgelehrte, Theologen und Kanonisten zur Unterstützung der Bischöfe bei den Konziliarverhandlungen, wobei sie dann nur beratend mitzuwirken und deshalb auch nur ein votum consultativum haben.

Für die Berufung eines allgemeinen Konzils giebt es keine bestimmte Formvorschrift; sie muß nur in einer Weise geschehen, daß alle, welche das Recht haben, berufen zu werden, davon Kunde erhalten; sie kann eine persönliche sein, es genügt aber eine ganz allgemeine unter Benennung der berechtigten Personenkategorien. Was nun den Grund einer rechtmäßigen Berufung betrifft, so ist in neuerer Zeit die Behauptung aufgestellt worden, daß ein allgemeines Konzil nur dann rechtmäßig berufen sei, wenn es sich um eine entweder den Glauben oder die Gesamtkirche unmittelbar betreffende Angelegenheit handle. Indes dürfte sich hierin eine Verkennung des Wesens und der Kompetenz eines allgemeinen Konzils bekunden. Da dasselbe seinem Wesen nach den Gesamtepiskopat oder die Vereinigung der Glieder desselben mit seinem Haupte darstellt, so erstreckt sich seine Kompetenz auf alle kirchlichen Angelegenheiten, nicht nur allgemeiner, sondern auch specieller Art. Und deshalb kann jede kirchliche Angelegenheit, welcher Art sie auch sein möge, den Grund einer rechtmäßigen Berufung bilden. Ob sie aber eine solche ist, die diese notwendig macht, das hat allein der Papst zu entscheiden, und darum trägt jede Berufung durch den Papst ihre Rechtmäßigkeit in sich selbst. — Das ausschließliche Recht des Papstes, auf dem von ihm berufenen allgemeinen Konzile den Vorsitz zu führen und die Verhandlungen zu leiten, entweder persönlich oder durch seine Legaten, ist so evident, daß selbst die heftigsten Anhänger des sogen. Episkopalsystems, welche ihm nur einen primatus honoris einräumen, dasselbe nicht bestritten haben. Und wenn dennoch gegen diese Ausschließlichkeit der Einwand erhoben wird, daß doch auf den ersten allgemeinen Konzilien fast immer die Kaiser den Vorsitz geführt hätten, und die Verhandlungen immer von den kaiserlichen Kommissaren, nicht von den päpstlichen Legaten geleitet seien, so war jener Vorsitz nur ein Ehrenvorsitz, und diese Leitung bezog sich nur auf die äußere Ordnung, während die der sachlichen Verhandlungen stets in der Hand der vom Papste bestellten Legaten lag (Hefele, Konziliengeschichte I, 29—48).

Eine allgemeine, feststehende Regelung der Gesamtaktion eines ökumenischen Konzils oder eine sogen. Geschäftsordnung giebt es nicht, sie kann aber grundsätzlich vom Konzile selbst oder vom Papste allein festgestellt werden. Das Recht des Papstes dazu ist nicht, wie es wohl geschieht, aus seinem Berufungs- und Leitungsrechte herzuleiten, dasselbe ergiebt sich vielmehr aus seinem Primate und aus seiner auf diesem beruhenden und das Konzil beherrschenden Stellung. In jedem Falle ist es jedoch für die Geschäftsordnung, mag sie nun auf dem Konzile selbst vereinbart oder vorher und allein vom Papste erlassen sein, ein wesentliches Erfordernis, daß bei ihrer Befolgung die Verhandlungen mit voller Freiheit geführt werden und bei den Beschlußfassungen die vota der einzelnen Bischöfe zu ungehinderter Geltung kommen können. Die Beschlußfassung geschieht durch Abstimmung, wobei die Mehrheit der abgegebenen vota entscheidend ist, nicht nur in Disciplinar-, sondern auch in Glaubenssachen. Die für die letzteren als wesentlich notwendig behauptete moralische Einstimmigkeit findet weder im Rechte noch in der Geschichte ihre Begründung; sie ist wohl wünschenswert, aber nicht absolut erforderlich. Zudem ist der Begriff derselben schwankend und dehnbar, er kann gar nicht fest und scharf bestimmt werden, und damit müßten, wenn sie wesentlich erforderlich wäre, die Beschlüsse selbst immer schwankend und unsicher bleiben. Und die nur durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse sind gültige Konzilsbeschlüsse, die als solche in Glaubenssachen den Charakter der Unfehlbarkeit tragen und in Disciplinarsachen allgemein verbindliche Gesetzeskraft haben. Die Gültigkeit derselben mit ihren Folgen tritt aber erst in dem Augenblick ein, in welchem der Papst ihnen zu-

gestimmt hat. In dem Falle, wo der Papst auf dem Konzil persönlich anwesend ist und hier den Beschlüssen unmittelbar nach ihrer Fassung seine Zustimmung erteilt hat, ist für die Verkündigung derselben eine besondere Form üblich geworden, indem sie der Papst als von ihm sacro approbante concilio ausgehend und erlassen publiziert. Aber auch in dieser Verkündigungsform sind und bleiben sie sachlich Konzilsbeschlüsse und haben als solche ihre rechtliche Geltung, nur nach ihrer äußeren Formulierung tragen sie die Gestalt päpstlicher Konstitutionen. In dem Falle jedoch, wenn der Papst nicht persönlich, sondern nur in seinen Legaten anwesend ist und deshalb seine Zustimmung zu den Konzilsbeschlüssen erst nachträglich in der Form einer Bestätigung derselben erfolgt, werden sie als solche, ohne jenen Zusatz von ihm verkündigt. Diese nachträgliche päpstliche Zustimmung muß immer erfolgen, auch wenn die Legaten schon zugestimmt haben. Die Bestätigung der Konzilsbeschlüsse ist ein höchst persönlicher Akt des Papstes, es handelt sich dabei nicht um die Ausübung einzelner Primatialrechte, sondern um die Bethätigung des Primats in seinem ganzen und vollen Wesen, und diese schließt jede Vertretung aus. Allerdings können die Legaten zu bestimmt formulierten Beschlüssen im Namen des Papstes und in Vollmacht desselben die päpstliche Zustimmung erklären, oder der Papst kann seinen Legaten im voraus die Ermächtigung geben, zu einem seinem Inhalte nach genau bestimmten, erst vom Konzil zu fassenden Beschlusse seine Zustimmung zu erteilen, aber damit hat eben der Papst selbst und persönlich seine Zustimmung erteilt, die Legaten dienen ihm nur als Organe, welche dieselbe zu verkündigen haben. Eine solche vorherige Zustimmung oder Bestätigung ist auch von den Päpsten auf den allgemeinen Konzilien des Orients, auf welchen sie durch Legaten vertreten waren, thatsächlich gegeben worden. Wenn geschichtlich nachgewiesen ist, daß eine päpstliche Bestätigung der Beschlüsse jener Konzilien nicht stattgefunden habe (Funk a. a. O. S. 87—121), so bezieht dieser Nachweis sich nur auf die gleichzeitige und nachfolgende Bestätigung und berechtigt nicht zu dem Schlusse, daß überhaupt keine erfolgt oder für notwendig erachtet worden sei. Der Beschluß eines ökumenischen Konzils kann gültig nur zu stande kommen, wenn der Papst dem ordnungsmäßig festgestellten Beschlusse der Bischöfe seine Zustimmung oder Bestätigung giebt, mag es nun vorher, gleichzeitig oder später geschehen; sie bildet ein wesentliches Moment zur Herbeiführung eines Konzilsbeschlusses, ohne sie liegt nur ein Beschluß der Bischöfe, aber kein Konzilsbeschluß vor. Der Papst kann nun einem solchen durch die Mehrheit der Bischöfe gefaßten Beschlusse seine Zustimmung versagen und damit verhindern, daß er ein Konzilsbeschluß wird; er kann statt dessen dem Beschlusse der Minorität zustimmen in der Art, daß dieser mit seiner Verkündigung durch den Papst allgemein verbindliche Gesetzeskraft hat, aber nicht als ein Konzilsbeschluß, sondern als eine vom Papste in Übereinstimmung mit dem Minoritätsvotum erlassene constitutio; denn die Majorität der vota ist die materielle Vorbedingung und ein ebenso wesentliches Moment für einen Konzilsbeschluß wie die Zustimmung des Papstes. —

Der Zahl nach giebt es 20 allgemeine oder ökumenische Konzilien, und zwar: 1. das erste Konzil von Nicäa 325 unter Papst Sylvester und Kaiser Konstantin d. Gr.; 2. das erste Konzil von Konstantinopel 381; zunächst nur ein orientalisches Generalkonzil, ökumenisch erst durch Anerkennung seitens des Papstes Damasus und späterer Päpste, namentlich Gregors d. Gr.; 3. das Konzil von Ephesus 431 unter Papst Cölestin I. und Kaiser Theodosius II.; 4. das Konzil von Chalcedon 451 unter Papst Leo I. und Kaiser Marcian; 5. das zweite Konzil von Konstantinopel 553, vom Kaiser Justinian berufen, ökumenisch erst durch Sanktion der Päpste Vigilius und Pelagius I.; 6. das dritte Konzil von Konstantinopel 680 unter Papst Agatho und Kaiser Konstantin IV.; 7. das zweite Konzil von Nicäa 787 unter Papst Hadrian I. und Kaiser Konstantin VI.; 8. das vierte Konzil von Konstantinopel 869 unter Papst Hadrian II. und Kaiser Basilius; 9. das erste Laterankonzil 1123 unter Kalixt II.; 10. das zweite Laterankonzil 1139 unter Innocenz II.; 11. das dritte Laterankonzil 1179 unter Alexander III.; 12. das vierte Laterankonzil 1215 unter Innocenz III.; 13. das erste Konzil von Lyon 1245 unter Innocenz IV.; 14. das zweite von Lyon 1274 unter Gregor X.; 15. das Konzil von Vienne 1311 unter Clemens V.; 16. das Konzil von Konstanz 1414—1418, legitimiert durch den Papst Gregor XII.; 17. das Konzil von Basel 1431—1437 unter Eugen IV., 1438 nach Ferrara, 1439 nach Florenz verlegt und 1442 geschlossen; 18. das fünfte Laterankonzil 1512—1517 unter Julius II. und Leo X.; 19. das Konzil von Trient 1545—1563 unter den Päpsten Paul III., Julius III., Pius IV.; 20. das Vatikankonzil 1869/70 unter Pius IX.

II. Die Provinzialkonzilien. Ein Provinzialkonzil ist die Versammlung der Bischöfe einer Kirchenprovinz mit und unter ihrem Erzbischofe zur Beratung und Entscheidung kirchlicher Angelegenheiten, soweit sie die Provinz betreffen. Das Recht des Erzbischofs, ein Provinzialkonzil zu berufen, ergiebt sich aus dem Begriffe des Konzils und aus dem rechtlichen Verhältnisse, welches zwischen ihm und den Provinzialbischöfen besteht, von selbst. Er bedarf deshalb auch zur Ausübung desselben keinerlei Erlaubnis, auch nicht der des Papstes. Der pseudoisidorische Satz, daß ein Provinzialkonzil ohne vorherige Erlaubnis des Papstes nicht berufen oder abgehalten werden könne, hat auf die Rechtsbildung keinen Einfluß ausgeübt und ist nie Recht geworden. Wenn aber in neuerer Zeit von einigen Erzbischöfen die

päpstliche Erlaubnis erbeten wurde, so ist dieses aus freier Entschließung geschehen, rechtlich notwendig war sie nicht. Dieses Berufungsrecht ist jedoch ein persönliches und kann nicht vom Erzbischof seinem Generalvikar übertragen werden. Demgemäß hat das Konzil von Trient in Verbindung mit der Vorschrift, daß ein Provinzialkonzil alle drei Jahre abgehalten werden soll, nicht nur in dem Falle der Vakanz des erzbischöflichen Stuhles, sondern auch in dem Falle einer Verhinderung des Erzbischofs dem ältesten Diöcesanbischofe der Provinz das Recht zuerkannt, dasselbe zu berufen (Conc. Trid. Sess. XXIV, c. 2). — Was das Recht, berufen zu werden, betrifft, so sind zwei Kategorien von Berechtigten zu unterscheiden. Die erste bilden diejenigen, denen dieses Recht als ein eigenes zusteht, weil sie innerhalb der Provinz über Teile derselben Jurisdiktion ausüben und deshalb auch ein votum decisivum haben. Die zweite dagegen umfaßt solche, denen dieses Recht verliehen ist, und die, weil ihnen keinerlei Jurisdiktion zusteht, nur ein votum consultativum haben. Zu der ersteren gehören: 1. die Diöcesanbischöfe, episcopi comprovinciales, und bei etwaiger Erledigung der bischöflichen Stühle die Kapitularvikare, oder im Falle der Unfähigkeit eines Bischofs der Koadjutor, welcher an seiner Stelle die iurisdictio episcopalis ausübt oder die Verwaltung der Diöcese führt. Ist ein Bischof legitime impeditus, so kann ihn sein Generalvikar bei dem Konzil auf Grund eines Specialmandats vertreten; 2. die exemten Bischöfe, d. h. solche, welche keinem Provinzialverbande angehören, sich aber nach der gesetzlichen Bestimmung des Konzils von Trient (Sess. XXIV, c. 2) einer Provinz angeschlossen haben und damit, soweit es sich um ein Provinzialkonzil handelt, rechtlich als episcopi comprovinciales gelten, aber im Falle der Verhinderung des Erzbischofs auch bei etwaiger Anciennität kein Berufungsrecht haben; 3. die Äbte und praelati nullius dioecesis (s. ob. ökumenisches Konzil), welche innerhalb einer Kirchenprovinz iurisdictio quasi-episcopalis ausüben und sich, wie die exemten Bischöfe, dieser angeschlossen haben. Die innerhalb einer Kirchenprovinz fungierenden Weihbischöfe fallen jedoch nicht unter diese Kategorie, weil ihnen hier keine Jurisdiktiou zusteht; sie können indes berufen und zum Erscheinen auf dem Konzil verpflichtet werden, haben aber bei ihrer Teilnahme an den Verhandlungen ein votum decisivum nur, wenn ihnen dieses durch einstimmigen Beschluß der Provinzialbischöfe gewährt wird. Zu der zweiten Kategorie gehören im allgemeinen diejenigen, qui de iure vel consuetudine interesse debent (Conc. Trid. l. c.), und insbesondere 1. die Regularäbte und andere Ordensoberen innerhalb der Provinz; ihr Recht beruht auf der consuetudo; gemeinrechtlich sind sie indes zum Erscheinen an sich nicht verpflichtet, wohl aber in dem Falle, daß sie selbst Seelsorge ausüben oder ihren Klöstern Seelsorgeämter inkorporiert sind; 2. die Domkapitel der Provinz, denen das Recht gesetzlich zuerkannt ist (c. 10, X 3, 10 de his quae fiunt a praelato sine consensu capituli). Zur Erfüllung der diesem Rechte entsprechenden Pflicht des Erscheinens genügt eine Vertretung derselben bei Metropolitankapiteln durch drei, bei den andern durch zwei Deputierte. Außerdem werden noch andere, denen das Recht nicht zusteht, namentlich Theologen, Kanonisten, Direktoren der Seminare, zu dem Zwecke berufen, an den Konzilsarbeiten als sachverständige Berater der Bischöfe teilzunehmen. Für die Berufung eines Provinzialkonzils ist wesentlich nur erforderlich, daß sie sich an alle Teilnahmeberechtigten richte, den Ort und Tag der Versammlung angebe und in einer Weise veröffentlicht werde, welche die Gewähr bietet, daß jene davon Kenntnis erlangen. Der Versammlungsort soll der Regel nach die Metropolitankirche sein; ist dieses wegen besonderer Schwierigkeiten nicht angängig, so kann der Erzbischof einen andern, seinem Ermessen nach passenden Ort bezeichnen, ohne dabei an eine vorherige Zustimmung der Diöcesanbischöfe gesetzlich gebunden zu sein. Als Grund der Berufung hat das Konzil von Trient einige bestimmte Angelegenheiten genannt, jedoch nur beispielsweise, da es mit den Worten schließt: aliisque ex sacris canonibus permissis (Conc. Trid. Sess. XXIV, c. 2). Und damit kann jede kirchliche Angelegenheit, welche unter die Kompetenz eines Provinzialkonzils fällt, den Grund für die Berufung desselben bilden. Seine Kompetenz wird durch die Jurisdiktion der vereinigten Bischöfe bestimmt, und diese ist keine andere als die, welche sie in ihren Diöcesen ausüben; nur ist hier die Ausübung derselben eine gemeinsame, und zwar für die vereinigten Diöcesen oder die Kirchenprovinz. Danach steht ihm zunächst das Recht der Gesetzgebung zu mit der Beschränkung auf solche kirchliche Angelegenheiten, welche die Kirchenprovinz betreffen, und nur insoweit, als dieselben durch das gemeine Recht noch nicht geregelt sind. Demgemäß kann es nur Gesetze zur Ergänzung des gemeinen Rechts erlassen, oder um dasselbe innerhalb der Provinz zur vollen Geltung und Durchführung zu bringen, oder auch um im Widerspruche mit jenem eingetretene Mißstände zu beseitigen und solchen vorzubeugen. In Glaubenssachen beschränkt sich seine Kompetenz darauf, die Dogmen gegen Irrlehren zu schützen und diese zu verurteilen und abzustellen; Entscheidungen über noch nicht festgestellte Glaubenslehren sind ihm entzogen. Ferner steht ihm das Recht der Aufsicht über die Zustände und Verhältnisse der Kirchenprovinz wie über die Befolgung der Kirchengesetze zu und ebenso das Recht der Strafgerichtsbarkeit gegen die einzelnen Provinzialbischöfe bei geringeren Vergehen (Conc. Trid. Sess. XXIV, c. 5) und gegen die Synodalexaminatoren wegen Simonie und anderer Pflichtverletzungen (Conc. Trid. Sess. XXIV, c. 18). Auch hat es das Recht,

für jede Diöcese der Provinz vier Synodalrichter zu wählen, denen der Papst die Entscheidung der Prozesse in letzter Instanz delegiert (iudices in partibus, Conc. Trid. Sess. XXV, c. 10). Mit dem Rechte der Berufung hat der Erzbischof auch das Recht, den Vorsitz zu führen und die Konzilsverhandlungen zu leiten, jedoch nur als primus inter pares; denn er ist Vorsitzender und Leiter einer Versammlung, deren stimmberechtigte Mitglieder ihm rechtlich gleichstehen, und sein Votum gilt nicht mehr als das der andern Votanten. Deshalb können alle Angelegenheiten, die geschäftlichen wie auch die sachlichen und zur Beratung stehenden, nur durch Mehrheitsbeschluß entschieden oder erledigt werden; namentlich ist der Erzbischof nicht befugt, einseitig eine Geschäftsordnung aufzustellen, es kann nur geschehen de consilio et consensu episcoporum comprovincialium.

Die nun durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse erlangen mit ihrer Publikation innerhalb der Provinz verbindliche Kraft und begründen das ius provinciale. Die Publikation derselben darf jedoch nach einer gesetzlichen Bestimmung, welche Sixtus V. (Bulle Immensa aeterni Dei vom 22. Januar 1587) erlassen hat, erst erfolgen, nachdem sie dem Papste zur Einsicht und Prüfung vorgelegt sind und dessen Genehmigung oder Approbation erhalten haben. Der Zweck dieser Bestimmung ist, dem Papste eine Prüfung darüber zu ermöglichen, ob das Provinzialkonzil die Beschlüsse auch innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit gefaßt habe, und damit zu verhindern, daß etwa Beschlüsse verkündigt und zur Ausführung gebracht werden, welche formell Anspruch auf Geltung haben, sachlich aber wegen Kompetenzüberschreitung ungültig sind. Wenn die Beschlüsse ordnungsmäßig gefaßt und damit gültig sind, so hat die päpstliche Approbation nur die Bedeutung einer Gutheißung oder einer Erklärung, daß ihrer Verkündigung nichts im Wege stehe (approbatio in forma communi). Verstößt aber ein Beschluß gegen das gemeine Recht und ist er deshalb ungültig, so bedarf er zu seiner Gültigkeit einer eigentlichen Bestätigung des Papstes oder einer Approbation in dem Sinne, daß er durch dieselbe die ihm fehlende Gültigkeit und verbindliche Kraft erhält (approbatio in forma specifica). Ein solcher vom Papste sanierter Konzilsbeschluß hat nur innerhalb der betreffenden Provinz Geltung und gehört dem ius provinciale an, kann jedoch, weil seine Gültigkeit allein auf der päpstlichen Gesetzgebungsgewalt beruht, nicht von dem Provinzialkonzil, sondern nur vom Papste abgeändert oder aufgehoben werden. Nach erfolgter Prüfung und nach Eingang des sogen. Revisionsbreve ist der Erzbischof zur Publikation, wie allein berechtigt, so auch verpflichtet, und diese geschieht gewöhnlich mittels Schreibens an den Klerus der Provinz unter Zusendung der Konzilsbeschlüsse an die Bischöfe, Kapitel und Pfarrer. Nur diese vom Erzbischof ausgehende Verkündigung hat die Bedeutung einer Publikation im rechtlichen Sinne, d. h. eines die Verbindlichkeit der Konzilsbeschlüsse begründenden Aktes. Anderweitige Bekanntmachungen haben nur den Zweck, die Kenntnis derselben möglichst bald zu verbreiten.

III. Die Diöcesansynoden. Eine Diöcesansynode ist die Versammlung des Klerus einer Diöcese mit und unter ihrem Bischof zu dessen Beratung und zu dem Zwecke, das Diöcesanregiment wirksamer und gedeihlicher zu machen. Dieselbe ist innerlich und wesentlich von einem Provinzialkonzil verschieden, da das rechtliche Verhältnis zwischen dem Erzbischof und den mit ihm versammelten Provinzialbischöfen innerlich und wesentlich ein anderes ist als das, welches zwischen dem Diöcesanbischof und dem ihn umgebenden Diöcesanklerus besteht. Das Provinzialkonzil ist eine synodus episcoporum, eine Versammlung von lauter Grundträgern der kirchlichen Gewalt; die Diöcesansynode aber eine synodus episcopi oder episcopalis in dem Sinne, daß der Bischof derselben nicht nur ihr juristisches Dasein giebt, sondern als der einzige Grundträger der Jurisdiktion sie auch nach allen Seiten hin beherrscht. Darum hat auch nur der Bischof das Recht, eine Diöcesansynode zu berufen, und zwar ohne dabei an einen vorherigen Konsens oder Rat des Domkapitels gebunden zu sein (Entscheidung der C. C. vom 26. November 1689, Benedict. XIV. De synodo dioecesana lib. 13, c. 1, n. 14). Bei Abwesenheit des Bischofs ist der Generalvikar nur auf Grund eines Specialmandats dazu berechtigt; die auf einer von ihm ohne dasselbe berufenen und abgehaltenen Synode erlassenen Statuten würden ipso iure null und nichtig sein (Entscheidung der C. C. vom 4. Dezember 1655, Conc. Trid. von Richter und Schulte S. 328, Nr. 2). Im Falle einer Vakanz des bischöflichen Stuhles hat der Kapitularvikar das Berufungsrecht, wenn ein Jahr seit der letzten Synode verflossen ist (Benedict. XIV. l. c. lib. 2, c. 9, n. 5 et 6). Das Recht, berufen zu werden, wie die Pflicht, zu erscheinen, haben 1. alle Kleriker, welche an den Kirchen der Diöcese, Pfarr- oder Annexkirchen, selbständige Seelsorge (cura primaria) ausüben, mögen sie dem Regular- oder Säkularklerus angehören, und mag es geschehen auf Grund eines Amtes oder einer persönlichen Beauftragung (Pfarrverweser); auch ist es gleich, ob die Regularkleriker von der bischöflichen Jurisdiktion eximiert sind oder nicht (Conc. Trid. Sess. XXIV, c. 2); 2. die Äbte innerhalb der Diöcese und andere Ordensobern, wenn sie keinem Generalkapitel unterstehen (Conc. Trid. l. c.); 3. die canonici der Domkapitel, von den der etwaigen Kollegiatkapitel aber nur einige als Deputierte (Benedict. XIV. l. c. lib. 3, c. 4, n. 5); 4. der Generalvikar (Benedict. XIV. l. c. lib. 3, c. 3, n. 3); 5. die Inhaber einfacher Beneficien und

Kleriker ohne diese nur dann, wenn es sich um allgemeine, alle Kleriker betreffende Angelegenheiten, um Reform der Sitten und Verkündigung von Beschlüssen eines Provinzialkonzils handelt (Benedict. XIV. l. c. lib. 3, c. 6, n. 2). Die Berufung einer Diöcesansynode seitens des Bischofs erfolgt durch ein besonderes Konvokationsschreiben, welches die Zeit und den Ort der Abhaltung angiebt und alle zum Erscheinen auffordert, die dazu berechtigt und verpflichtet sind, ohne daß es einer besondern Bezeichnung bedürfte, wenn nicht etwa die Pflicht des Erscheinens durch die Berufung erst begründet werden soll. Der angemessenste Ort der Abhaltung ist ohne Zweifel die Kathedrale; indes kann der Bischof jede andere Kirche dazu bestimmen (Benedict. XIV. l. c. lib. 1, c. 5, n. 3). Die Gründe für dieselbe ergeben sich aus dem Zwecke der Synode, die Verwaltung und Leitung der Diöcese gedeihlicher und wirksamer zu machen. Solche Gründe sind aber: die Bekanntmachung der kirchlichen Gesetze, der Beschlüsse eines Provinzialkonzils, päpstlicher Konstitutionen und bischöflicher Verordnungen; die Überwachung der Durchführung der bestehenden Gesetze; die Kenntnisnahme des Bischofs von den Zuständen der Diöcese, von ihren jeweiligen Bedürfnissen und den etwa eingetretenen Mißständen in derselben durch persönlichen Bericht des Diöcesanklerus; namentlich die unmittelbar persönliche Einwirkung des Bischofs auf die um ihn versammelten Kleriker durch Weisungen und Anleitungen für eine gedeihliche Amtsthätigkeit oder auch durch Mahnungen und Rügen bei wahrgenommenen Pflichtverletzungen. Seit dem Konzil von Trient gehört noch dazu die Bestellung von mindestens sechs Synodalexaminatoren für den Pfarrkonkurs und in Konkurrenz mit dem Provinzialkonzil der sogen. Synodalrichter (Conc. Trid. Sess. XXIV, c. 18, Sess. XXV, c. 10). Die Kompetenz der Diöcesansynode ist die des Diöcesanbischofs; es kann sich auf derselben nur um die Ausübung der iurisdictio episcopalis und des in ihr liegenden bischöflichen Gesetzgebungsrechts handeln, und zwar innerhalb der rechtlich gezogenen Schranken, und deshalb nur insoweit, als es nicht gegen das gemeine Recht oder die von dem Provinzialkonzil begründeten Rechtsnormen verstößt. Demgemäß können mit verbindlicher Kraft nur Gesetze erlassen werden, welche entweder zur Ausführung des Provinzial- und gemeinen Rechts innerhalb der Diöcese dienen, oder zur Regelung solcher Diöcesanangelegenheiten, die durch jene noch nicht geregelt sind. Insbesondere gehören Erörterungen und Entscheidungen von Kontroversen in Glaubenssachen nicht zu der Kompetenz einer Diöcesansynode. Die Art ihrer Thätigkeit wird durch ihr eigenartiges Wesen bestimmt. Die Diöcesansynode ist keine Versammlung, welche aus dem Bischofe als bloßem Vorsitzenden und den anwesenden Klerikern als gleichberechtigten Mitgliedern besteht und wie ein Provinzialkonzil durch Stimmenmehrheit Beschlüsse faßt, es bethätigt sich vielmehr der Bischof als alleiniger Träger der Jurisdiktion, auch allein entscheidend; der mit ihm versammelte Klerus dient nur zu seiner Beratung und zu etwaiger Auskunftserteilung. Nicht die Synode erläßt Gesetze, sondern der Bischof auf der Synode, und er kann dieselben einfach zur Kenntnis mitteilen und damit publizieren, er kann aber auch eine vorherige Äußerung des Klerus selbst in Form einer feierlichen Abstimmung darüber veranlassen; jedoch hat diese immer nur die Bedeutung eines Gutachtens, dessen Beachtung von dem Ermessen des Bischofs abhängt. Die nun in der einen oder andern Weise auf der Synode publizierten Gesetze beruhen lediglich auf der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt, haben deshalb auch keine andere rechtsverbindliche Kraft als die, welche sie haben würden, wenn sie auch ohne Diöcesansynode publiziert wären; sie tragen nur eine besondere technische Bezeichnung, da sie Synodalstatuten genannt werden. Um aber als solche rechtsgültig zu sein, müssen sie vor ihrer Publikation dem consilium des Domkapitels unterbreitet werden; geschähe es nicht, so würden sie bis zu ihrer etwaigen Sanierung keine Gültigkeit haben (Benedict. XIV. l. c. lib. 13, c. 1, n. 16). Es giebt nur eine Angelegenheit, bei deren Erledigung nicht der Bischof, sondern die Synode sich entscheidend bethätigt, d. i. die Bestellung der Synodalexaminatoren; denn diese hat der Bischof nur in Vorschlag zu bringen, die Synode aber zu wählen (Conc. Trid. l. c.). Einer besondern Publikation bedürfen die Synodalstatuten nicht, die Verkündigung derselben auf der Synode ist eine Publikation im wesentlichen Sinne, mit der ohne weiteres ihre Gültigkeit eintritt. Auch ist eine vorherige Revision oder Approbation des Papstes weder gesetzlich vorgesehen noch üblich; nach der bestehenden Praxis wird sie vielmehr selbst auf Ansuchen meistens abgelehnt (Benedict. XIV. l. c. lib. 13, c. 3, n. 6 et 7).

Litteratur. Bellarmin, Opera omnia II, lib. 1 et 2, Neapoli 1872; Lud. Thomassinus, Dissert. in Conc. gener. et partic., 1667; Vetus et nova ecclesiae disciplina II, 1668, lib. 3, c. 45—57; Ferraris, Bibl. can. v. Concilium; Phillips, Kirchenrecht II, 1857, § 84 bis 86; Hinschius, Kirchenrecht III, 1883, S. 325—665; v. Scherer, Kirchenrecht I, 1886, S. 659—687; Wernz, Ius decretalium II, 1899, p. 1059—1108; Feßler, Über Provinzialkonzilien und Diöcesansynoden, 1849; Bonix, Tract. de Concilio provinciali, 1862; Phillips, Die Diöcesansynode, 1849; Al. Schmid, Die Bistumssynode, 2 Bde., 1851; Holtgreven, Die Diöcesansynode als Rechtsinstitut, 1868. [Hartmann.]

Kopfsteuer, s. Steuern.

Korea. [I. Geschichte. II. Bevölkerung; Wirtschaft. III. Staatswesen.]

I. Korea (Tsiosjön, „Frische des Morgens“), Kaiserreich an der Küste Ostasiens, scheint von

alters her der Zankapfel der beiden stammverwandten Nachbarmächte gewesen zu sein. Bald von China bald von Japan bedrängt und abhängig, schloß es sich bis in die neuere Zeit gegen das gesamte Ausland vollständig ab. 1837 fanden endlich katholische Missionare Eingang; ihre blühenden Niederlassungen wurden jedoch schon 1866 wieder vernichtet. Eine Züchtigung der Koreaner für die dabei verübten Gewaltthaten mißlang der französischen Flotte 1868 vollständig; auch amerikanische Schiffe, die 1871 und 1872 koreanische Seeräuber bestrafen wollten, mußten unverrichteter Sache abziehen. Erst 1876 gelang es den Japanern, mit Korea einen Vertrag zu schließen, der ihnen gestattete, in den Häfen Fusan und Wönsan Handel zu treiben. Nun folgte eine Reihe von Handelsverträgen (s. unten), die das Land allmählich dem Verkehr eröffneten. Blutige Parteikämpfe in Söul veranlaßten 1885 die Einmischung Chinas und Japans und führten zu dem Vertrag von Tientsin, demzufolge die beiden Mächte ihre Truppen aus Korea zurückzogen und sich verpflichteten, im Notfalle nur nach gegenseitiger Übereinkunft einzuschreiten. Als 1894 in den südwestlichen Provinzen ein religiöser Aufstand ausbrach, erbat der bedrängte König Hilfe von China, das 2000 Mann nach Korea schickte. Sofort erschienen 6000 Japaner zwischen Söul und Chemulpo, unterdrückten den Aufstand und zwangen den König, wichtigen Reformen zuzustimmen und besonders dem Beamtenunwesen entgegenzutreten. Der nun folgende chinesisch-japanische Krieg endete mit einer völligen Niederlage Chinas, das im Frieden von Schimonoseki (April 1895) die Unabhängigkeit Koreas anerkennen mußte. Die Japaner setzten nun ihre Ränkepolitik in Söul fort und versäumten nichts, um ihren Einfluß dort dauernd zu befestigen. Da suchte nach der Ermordung der Königin (8. Oktober 1895) der König Schutz in der russischen Gesandtschaft, von wo aus er als „Kaiser" (diesen Titel hatte er zum Zeichen seiner Unabhängigkeit angenommen) bis August 1897 sein Land regierte. Bald darauf sprach jedoch die koreanische Regierung dem russischen Kaiser den tiefgefühlten Dank für den genossenen Schutz aus und lehnte weitere Hilfeleistung von seiten Rußlands ab. Die Eisenbahn von Fusan nach Söul, für deren Bau Japan neuerdings eine Konzession erhalten hat, wird viel dazu beitragen, den japanischen Einfluß im Nachbarlande wieder zu festigen. Übrigens hat Rußland einen Riegel vorgeschoben durch einen mit Japan 1898 geschlossenen Vertrag, nach welchem ein bewaffnetes Einschreiten in Korea nur nach gemeinsam gefaßtem Beschluß stattfinden darf. — Ende 1899 erhielt das Land eine neue Verfassung, die dem Herrscher eine unumschränkte Gewalt verlieh.

II. Korea hat mit Einschluß der Insel Quelpart einen Flächeninhalt von 218650 qkm. Die Einwohnerzahl schätzt man auf ca. 10,5 Mill.; nach der Zählung von 1899 betrug die steuerpflichtige Bevölkerung 5415439, davon 3007145 männlich und 2408294 weiblich. Im August 1900 befanden sich in Korea 21213 Ausländer: 15695 Japaner, 5000 Chinesen, 242 Amerikaner, 51 Russen, 90 Engländer, 31 Deutsche, 63 Franzosen, 41 sonstige Europäer. Die Fremden wohnten fast ausschließlich in der Hauptstadt Söul (1900: 196336 Einwohner) und in den Vertragshäfen. — Die mongolische Bevölkerung ist den Japanern näher verwandt als den Chinesen, zeigt aber eine starke Hinneigung zur chinesischen Staats- und Gesellschaftsordnung und gliedert sich in Adelige (nebst Beamten), Freie und Leibeigene. Der Adel hat gewisse Vorrechte, trägt besondere Kleidung und scheidet sich in Geschlechter, deren Sonderung auf Abstammung und Geschichte beruht. — Hauptbeschäftigung des Volkes ist Ackerbau und Viehzucht. Außer Weizen und Reis, der besonders reichliche Ernten liefert, werden Maulbeerbäume und in den Niederungen Baumwolle, Tabak und Hanf angebaut. Überall zieht man Gemüse und Ginsengwurzel. Die ehemals so blühende Lackwaren-, Metall- und Porzellanindustrie, die von hier aus ihren Eingang nach Japan fand, beginnt sich allmählich wieder aus ihrem Verfall zu erheben. Einheimische Industrieartikel sind: Seide, Papier, Matten, Hornsachen (Fächer, Kämme, Haarnadeln, Dolchgriffe, Pfeifenteile), Bürsten u. a. Die Fischerei (Sardinen, Heringe, Stockfische &c.) ist fast ausschließlich in den Händen der Japaner; ihr jährlicher Wert wird auf 5 Mill. Dollars geschätzt. — Der früher stark überschätzte Mineralreichtum des Landes wird neuerdings auch mit Hilfe fremden Kapitals ausgebeutet. Am reichsten sind die Eisen-, weniger bedeutend die Kupfergruben; Gold, auf dessen Ausfuhr kein Zoll ruht, wurde 1898 für 2375000 Dollars exportiert.

Der auswärtige Handel beschränkte sich bis 1876 auf einen unbedeutenden Verkehr mit China (Markt am „koreanischen Thor") und Japan in Fusan. Erst der Freundschafts- und Handelsvertrag vom 27. Februar 1876 öffnete den Japanern diesen Hafen vollständig; 1880 folgte Wönsan, 1881 Chemulpo. Nun wurden Handelsverträge mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika (5. Mai 1882), mit Großbritannien und Deutschland (26. November 1883), mit Italien (26. Juni 1884), mit Rußland (7. Juli 1884), mit Frankreich (1886), mit Österreich-Ungarn (23. Juni 1892) und mit China (11. September 1899) geschlossen. Seit 1877 befand sich ein japanischer Ministerresident in Söul, wo jetzt auch Deutschland (Konsulat), Frankreich, Großbritannien, Rußland, China und die Vereinigten Staaten diplomatische Vertreter haben. In den neun dem auswärtigen Verkehr geöffneten „Vertragshäfen" (Söul, Fusan, Wönsan, Chemulpo, Mokpo, Chinampo, und seit 1. März 1899 Kunsan, Masampo und Songchin) ist nach euro-

päischem Muster die Erhebung eines Land- und Seezolles eingeführt worden. Auch die Landgrenze wurde russischen Kaufleuten geöffnet und in drei Städten des Innern Handelsverkehr gestattet. Der Gesamthandel betrug 1899 in der Einfuhr 13628868 (Waren 10227340, Edelmetalle und Geld 3401528) und in der Ausfuhr 11832906 (4997845 und 6835061) Dollars (à 2,08 Mark). Die wichtigsten Ausfuhrartikel waren: Gold 2933000, Bohnen und Erbsen 1974000, Reis 1417000, Häute und Felle 476000, roter Ginseng 379000, Tripang 105000 ꝛc. Den überseeischen Verkehr vermitteln die China Merchants Steam Navigation Company, die japanische Mitsu-Bischi-Reederei und die deutsch-ostasiatischen Postdampfer. 1899 liefen 3715 Schiffe mit 814344 Tonnen ein. Seit 1896 besteht zwischen den hauptsächlichsten Städten und Häfen eine Post nach europäischem Muster. Telegraphenlinien gehen von Söul nach Chemulpo, Wiju, Wönsan und Taiku-Fusan mit Abzweigungen nach Chinampo, Kunsan, Mokpo und Masampo. Von Söul nach Chemulpo führt eine Eisenbahn von 42 km Länge.

III. Korea ist eine absolute Monarchie, erblich in der seit 1391 regierenden Dynastie Han, die stets eine gewisse Oberhoheit Chinas anerkannte. Viermal im Jahre sandte Korea Geschenke an Seide, Leinwand, Baumwolle, Fellen, Schwertern u. a. nach China, dessen Kaiser dem König bei der Thronbesteigung durch besondere Urkunde seine Würde verlieh. Der seit 1864 regierende König Jhöng, der 30. der Dynastie, die 1897 den Namen Handyn annahm, beseitigte dieses Vasallenverhältnis. Seine Unabhängigkeit wurde zuerst von Japan (27. Februar 1876), dann von den obengenannten Vertragsmächten anerkannt, zuletzt von China im Frieden von Schimonoseki (April 1895), auf Grund dessen es alle Suzeränitätsrechte aufgab. Am 12. Oktober 1897 erklärte sich Jhöng, der inzwischen den Kaisertitel angenommen hatte, zum Hoangtyei (= souver. Herrscher), und Japan, Rußland, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Großbritannien und Frankreich anerkannten die Proklamation. — Dem Kaiser zur Seite steht ein Staatsrat, gebildet aus den 9 aktiven Ministern (Hausminister, Minister des Äußern, des Innern, der Finanzen, der Justiz, des Unterrichts, des Krieges, der Polizei, der Landwirtschaft und des Handels sowie der öffentlichen Arbeiten) und 5 vom Kaiser berufenen Mitgliedern unter einem vom Kaiser ernannten Präsidenten. Außerdem besteht noch ein geheimer Rat, der sich aus 10 vom Kaiser und 40 vom Präsidenten ernannten Mitgliedern zusammensetzt. Für alle Kommandoangelegenheiten und Personalien besteht seit 1899 ein Militärkabinett. Durch Erlaß vom 6. August 1896 ist das Land in 13 Regierungsbezirke mit 339 Kreisen (Kun) geteilt worden; die Stadt Söul bildet einen eigenen Bezirk unter einem Stadtpräfekten. Für die offenen Häfen sind wieder Handelsinspektoren ernannt worden. — Offizielle Religion ist der Buddhismus; derselbe hat unter dem gegenwärtigen Herrscherhause, das mit den höheren Ständen der Lehre des Konfutse folgt, viel von seiner früheren Bedeutung eingebüßt. Das Apostolische Vikariat Korea zählt 42441 Katholiken; die Zahl der Protestanten beläuft sich auf ca. 10000. Die Schulen sind sämtlich Privatschulen; doch soll das niedere Volk durchweg in der Landessprache lesen und schreiben können.

Gewicht, Maß und Münzen sind chinesisch; neuerdings 1 Yang à 10 Mun = ca. 1 Mark. — Die koreanischen Finanzen befanden sich in äußerst schwankendem Zustande, bis 1895 der General-Zolldirektor Mac Leavy Brown ihre Leitung übernahm und Ordnung schaffte. Nun erhielten nicht allein die Beamten regelmäßig und ohne Abzug ihre Gehälter, sondern es begann auch die Abzahlung der in äußerster Not bei den Japanern gemachten Anleihe. Das Budget für 1900 zeigte eine Ausgabe von 6161871 und eine Einnahme von 6162796 Dollars. Die Staatseinkünfte fließen hauptsächlich aus der Grundsteuer (2981318), den Seezöllen (800000) und dem Erlös des Monopols gewisser Artikel (Ginsengwurzel, Edelmetalle). Die Seezollämter wurden seit 1882 von dem Generaldirektor des chinesischen Seezollwesens, Sir Robert Hart, eingerichtet und verwaltet; seit 1891 ist der Engländer Mac Leavy Brown General-Zolldirektor (in Söul). Der letzte Rest der auswärtigen Schuld an die japanische Regierung (250000 Dollars zu 6 %) war nach dem Vertrag vom 30. März 1895 bis Ende Juli 1900 zurückzuzahlen.

Die stehende Armee zählt ungefähr 8500 nach europäischer Art ausgebildete und bewaffnete Mannschaften. — Die Flagge ist weiß mit einer von vier schwarzen (die Himmelsgegenden bezeichnenden) Schriftzeichen umgebenen schwarzen und roten Scheibe, deren Farben, in der Mitte S-förmig beginnend, sich allmählich verjüngen und nach anderthalb schneckenförmigen Windungen am Rande verschwinden. Das Wappen besteht aus einer kreisrunden Scheibe, die durch Ineinanderschieben zweier gleich großen Schnecken von blauer und roter Färbung gebildet wird. Die rote Schnecke symbolisiert das männliche, die blaue das weibliche Princip, Himmel und Erde.

Litteratur. Dallet, Histoire de l'Église de Corée, 2 vols., 1874; Oppert, Ein verschlossenes Land, Reisen durch Korea, 1880; Ross, History of Corea, 1880; Griffis, Corea, 1882; Auszug 1885; v. Hesse-Wartegg, Korea, 1894; Brandt, Ostasiatische Fragen: China, Japan, Korea, 1897; Bishop, Corea and her neighbours, 2 Bde., 1898; Villetard de Laguérie, La Corée indépendante, russe ou japonaise, 1898; Beschreibung von Korea, zusammengestellt in der Kanzlei des (russischen) Finanzministers, 3 Bde., 1900. [Ed. Franz.]

Kornzölle (Getreidezölle). Die Frage der Getreidezölle ist eine sehr umstrittene. Es stehen sich gegenüber die Interessen der Landwirtschaft und die Anschauung, daß es nicht angängig sei, unentbehrliche Lebensmittel durch Auflagen im Preise zu steigern. Daneben kommt auch noch das Interesse der Staatsfinanzen wegen der aus den Zöllen fließenden Einnahmen in Betracht. Man wird zu erwägen haben: 1. Kann die Landwirtschaft einen besondern Schutz für ihren Betrieb verlangen? 2. Ist die Erhebung eines Einfuhrzolles ein geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Zieles? 3. Wie wirkt der Zoll in der Richtung einer Verteuerung der Lebensmittel?

In der Theorie haben die Freihändler wohl recht, wenn sie meinen, daß man die gesamte Beschaffung der zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse erforderlichen Gegenstände der freien Entwicklung nach Angebot und Nachfrage überlassen möge. Der Einzelne wird sich stets bemühen, so gut und so billig zu kaufen wie möglich, und in dem vollständig freien Wettbewerb in Hervorbringung und Verkaufsvermittlung aller Gegenstände würden die damit sich befassenden Kreise ihres eigenen Vorteils wegen sich bemühen, den Wünschen des Einzelnen nachzukommen. Der Umfang der Bedürfnisse würde maßgebend sein für den Umfang der Hervorbringung, und diese letztere würde schließlich nur dort auf die Dauer stattfinden können, wo man unter verhältnismäßig günstigen Bedingungen hervorbringen kann; gekauft wird bis zur Befriedigung des Bedarfes dort, wo man am billigsten kauft. Auf den Fall des Getreides angewandt, könnte man wohl zu dem Schlusse kommen: soweit Rußland, Amerika und andere Länder in der Lage sind, den Bedarf an Brotgetreide auch für Deutschland mit zu erzeugen, wird man dort kaufen, da diese Länder am billigsten liefern können; in Deutschland wird sich die Hervorbringung von Brotgetreide nur so weit entwickeln, als dies ebenso billig geschehen kann wie in den andern Ländern, welche das Getreide auf den deutschen Markt liefern.

Diese Anschauungen würden sachliche Berechtigung haben unter der Voraussetzung, daß die geträumte allgemeine Völkerrepublik verwirklicht werden könnte; nur dann wäre es gleichgültig, woher das Getreide stammt, welches in Deutschland verzehrt wird, gleichgültig, ob es daselbst einen Stand der Landwirte giebt oder nicht. Wir haben es aber nicht mit einer Weltrepublik zu thun, sondern mit Staaten, von welchen jeder ein in sich abgeschlossenes Ganzes ist, mit Gemeinsamkeit der Interessen, mit dem Anspruch an seine Bürger, der Selbsterhaltung, dem Gedeihen des Staates Opfer zu bringen bis zum Opfer selbst des Lebens, einem Anspruch, insbesondere auch hervorgerufen und begründet durch die Verhältnisse zu andern Staaten. Es wirken nun aber gerade die thatsächlichen Bedingungen, unter welchen in den einzelnen Staaten z. B. auch das Brotgetreide hervorgebracht wird, wesentlich ein auf die Kosten, mit welchen diese Hervorbringung belastet ist; dadurch aber entstehen vielfach die Ungleichheiten in der Höhe der Kosten in dem einen Staate gegenüber andern Staaten.

Man wird daher zu dem Schlusse kommen müssen, daß derselbe Staat, welcher um seinetwillen Opfer verlangt, auch wiederum sorgen muß, daß die Bürger nicht nur opferwillig, sondern auch opferfähig bleiben, und dies führt dazu, daß für solche Betriebe, welche als im Interesse des Ganzen liegend anerkannt werden, auch die Lebensbedingungen durch Förderung und Schutz erhalten werden. Daß die Landwirtschaft zu den Betrieben gehört, an deren Gedeihen die Allgemeinheit beteiligt ist, wird wohl von keiner Seite verkannt; es ist auch hervorzuheben, daß es für die Unabhängigkeit des Staates vom Auslande von größtem Wert ist, nach Möglichkeit für die Ernährung des Volkes durch Erzeugnisse des eigenen Landes zu sorgen. Man kann ferner sagen, daß von keiner Seite dagegen Widerspruch erhoben wird, wenn der Staat der Landwirtschaft seine Fürsorge zuwendet, um die Verbesserung der Betriebsart und Erleichterung der Betriebsbedingungen herbeizuführen; die Ansichten scheiden sich aber, wenn man darüber hinaus auch noch einen Schutz durch Einfuhrzölle beansprucht. Von jemanden, welcher folgerichtig den freihändlerischen Standpunkt festhält, also auch der Industrie keinen Schutzzoll zuwenden will, kann man nicht verlangen, daß er Getreidezölle billige; wer aber überhaupt die Einwirkung des Staates durch Zölle zuläßt, wird die Berechtigung auch der landwirtschaftlichen (agrarischen) Zölle im Princip zugestehen müssen.

Was soll nun aber der Schutzzoll bewirken? Man wird seinen Zweck als erfüllt anerkennen, wenn er dem Erzeugnis, welches geschützt werden soll, einen sichern Markt und einen Preis verschafft und dauernd erhält, bei welchem die auf der Hervorbringung ruhenden Lasten und Kosten aller Art gedeckt werden und für den Unternehmer oder Eigentümer des Betriebes noch ein Überschuß bleibt zu seinem eigenen Unterhalt. Nur unter diesen Bedingungen ist auf die Dauer der Fortbestand des betreffenden Betriebes gesichert. Bei der großen Wichtigkeit gerade der Landwirtschaft für Staat und Gesellschaft würde es sehr verhängnisvoll sein, wenn die landwirtschaftliche Bevölkerung im Ackerbau nicht mehr eine lohnende Thätigkeit finden würde. Es würde dies indessen nach freihändlerischer Ansicht lediglich dahin führen, den Betrieb solchen zu überlassen, welche im Besitze eigenen großen Kapitals denselben billiger führen könnten. Es würden eben andere als die jetzigen Landwirte eintreten. Diese Ansicht übersieht die großen Gefahren, welche in socialpolitischer Hinsicht entstehen müßten, wenn der Staat sich auf einen solchen Standpunkt stellen würde. In der großen Masse des mittleren und kleineren Besitzes liegt gegenüber den zersetzenden Bestre-

bungen auf dem socialen Gebiete ein im richtigen Sinne konservativer Halt. Auch ist die Bedeutung des Bauernstandes für die Sicherung der Wehrkraft des Volkes nicht zu unterschätzen.

Kann man also die erste der oben aufgeworfenen Fragen bejahen, so bleibt die zweite zu beantworten, ob der Zoll das zur Erreichung der gestellten Aufgabe geeignete Mittel ist. Es nötigt diese Frage, eine Betrachtung über die Preisbildung anzustellen. Sieht man von der ausländischen Einfuhr zunächst ganz ab, so ist festzustellen, daß bei keinem andern Erzeugnis der Betrieb so wenig auf die Masse einwirken kann als bei dem Getreide. Wohl kann man die bebauten Flächen vermehren, insoweit in einem Lande solche noch als kulturfähige, aber noch nicht in Kultur gebrachte vorhanden sind; wohl kann ein mit allen Mitteln zur Beförderung der Getreidehervorbringung arbeitender Betrieb (gute Bearbeitung des Bodens, Düngung u. s. w.) die Bedingungen für das Wachstum möglichst günstig erfüllen — entscheidend für die wirklich erzeugte Menge ist die Natur selbst, insbesondere die Witterung. Rechtzeitige und gute Bestellung kann die Saaten widerstandsfähiger machen gegen gewisse Witterungseinflüsse; aber durch nichts kann der Mangel an Regen und Wärme für das Wachstum ersetzt werden, keinen Schutz giebt es gegen unzeitige Fröste, ungünstige Blütezeit oder regnerische, die Brauchbarkeit des Brotgetreides benachteiligende oder vernichtende Erntezeit. Alle diese Einflüsse machen sich gewöhnlich auf weiten Gebieten geltend. Dazu kommen dann noch für mehr abgegrenzte Landesteile Überschwemmungen und Hagel.

Der Einfluß des Landwirtes auf das Endergebnis der Ernte ist also ein verhältnismäßig geringer. Die Ernte aber ist die erste naturgemäße Unterlage zur Preisbildung; von ihr hängt es ab, welches Angebot die auf der Bevölkerungsziffer beruhende Nachfrage findet. Schlechte Ernten rufen Preissteigerungen, gute Ernten Preisrückgänge hervor. Dabei ist noch zu beachten, daß zum Markt nur der Erntebetrag abzüglich des Bedarfs an Saatgut und desjenigen des Selbstverbrauches der zahlreichen ländlichen Bevölkerung gelangt, die Schwankungen im Ertrage also im vollen Umfange sich bei dem Überschusse geltend machen. Hierzu tritt nun die Einfuhr fremden Getreides, und es ist klar, daß, wenn diese nur unter Zahlung eines Zolles möglich ist, in der Theorie ein Schutz für das inländische Getreide geboten wird. Die Wirkung ist indessen, wie später noch näher dargelegt werden wird, keine ziffermäßig berechenbare.

Auch mit der dritten Frage, der Brotverteuerung, ist die Theorie schnell fertig. Wie sie in dem Getreidepreise den Zollbetrag voll zur Geltung kommen läßt, so auch im Brotpreise. Indessen auch hier entsprechen die vielfach verwickelten thatsächlichen Verhältnisse nicht oder doch nur in beschränktem Umfange den gegnerischen Behauptungen. Es sagt in Bezug auf diese Frage zutreffend Cathrein S. J. in seiner Moralphilosophie (II, 1891, S. 518): „Allerdings trifft die Verteuerung des Brotes auch die andern Stände; allein dieser Nachteil ist geringer als der Ruin des Bauernstandes, der selbst den Bestand der Gesamtheit gefährdet."

Von besonderer Bedeutung für die Kornzollfrage ist die Entwicklung, welche dieselbe in England im Laufe der Geschichte genommen hat; jedoch wird man immer im Auge behalten müssen, daß unmittelbare Rückschlüsse von den Verhältnissen des Inselreiches auf festländische Staaten fehlerhaft sein würden. Im Mittelalter finden wir Getreideausfuhrverbote. Sie gingen aus dem Bestreben hervor, die Lebensmittel billig zu erhalten. Die Wegverhältnisse innerhalb des Landes waren so überaus mangelhaft, daß selbst der Transport aus einer Grafschaft in die andere sehr schwierig war; nur die Küstenstriche konnten Getreide ausführen. Wäre das aber im Übermaß geschehen, so wäre es nicht möglich gewesen, den Ausfall durch Bezug aus dem Innern des Landes zu decken. Allein schon frühe (im 13. Jahrhundert) beginnt man damit, Ausfuhrlicenzen gegen eine Abgabe an den König zu erteilen. Dies wurde namentlich von Bedeutung, nachdem das Steuerbewilligungsrecht des Parlaments anerkannt war und damit das Bestreben der Regierung entstand, sich von diesem unabhängige Einnahmen zu schaffen, wie dies die Licenzen waren — und heute anderwärts z. B. noch die Zölle sind. Es scheint, daß sogar der Transport aus einer Grafschaft in die andere einer Licenz bedurfte. Die Folge solcher Einrichtungen zusammen mit den mangelhaften Transportverhältnissen waren ganz außerordentliche Verschiedenheiten der Getreidepreise innerhalb des Landes.

Man traf ferner auch Fürsorge gegen den Vorkauf und den Aufkauf; nur auf dem Markte sollte verkauft werden. Auch gegen die künstliche Verteuerung durch die Bäcker war festgesetzt, daß der Brotpreis und der Getreidepreis in einem bestimmten Verhältnis stehen müßten; die assisa panis von 1266 war formell bis 1709 in Kraft. Bei Heeresansammlungen, Anwesenheit des königlichen Hoflagers, bei Hungersnot erfolgten auch wohl noch Aufforderungen und Licenzen zur Getreideeinfuhr. Es ist nicht möglich, hier in alle Einzelheiten einzugehen. Bemerkt möge werden, daß Schwankungen in dieser Wirtschaftspolitik hervortraten, daß das Parlament einmal vergeblich die Licenzerteilung in seine Hand zu bekommen suchte, ferner, daß zahlreiche Handelsprivilegien, namentlich auch für fremde Kaufleute, erteilt wurden.

Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts tritt das Bestreben der Gemeinen hervor, aus agrarischen Interessen die Ausfuhr gegen Entrichtung eines Ausfuhrzolles gestattet zu erhalten; 1393 wird

dies erreicht. Im Interesse des Reiches konnte die Regierung die Ausfuhr aber auch wieder verbieten. Um gegen diesen Willkürzustand Schutz zu haben, wurde 1436 bestimmt, daß die Ausfuhr auch ohne Licenz immer gestattet sein müsse, wenn das Getreide einen bestimmten Preis nicht übersteige.

Im Jahre 1463 tritt das Verlangen der Grundbesitzer nach Einfuhrverboten auf, solange der Getreidepreis eine bestimmte Höhe nicht erreiche; dies wird Gesetz. Ende des 15. Jahrhunderts und bis in die Mitte des 16. bewirkte die innerpolitische Lage, daß die Macht der Großgrundbesitzer zurücktrat und das Königtum seinen Halt in den großen Massen des Volkes suchte; die Folge war, daß die Ausfuhrverbote wieder Platz griffen. Der Schutz der Industrie wird hauptsächlich zur Grundlage der Wirtschaftspolitik gemacht. Die dadurch geförderte Kapitalbildung bringt kaufmännische Elemente auf das Land, Bauerngüter werden aufgekauft, Ackerland zu Weideland gemacht, um Schafzucht und Wollerzeugung zu fördern. König Heinrich VII. aber erkannte darin eine Gefahr für die Wehrkraft des Landes; die Sorge für die Landwirtschaft trat wieder mehr hervor und fand eine starke Unterstützung in dem Bestreben, die Schiffahrt zu heben. 1562 wurde die Getreideausfuhr durch englische Schiffe gestattet. Es ist einleuchtend, wie diese Maßregel nach beiden Seiten hin wirken mußte, daß ein Gesetz von 1571 als Zweck hinstellen konnte: Hebung des Pflügens und der Schiffahrt. Aber immer noch war die Viehzucht gewinnbringender als der Getreidebau. Da wurde der Vorschlag gemacht: man möge den Gewinn aus der Schafzucht mindern, den aus dem Körnerbau mehren; man möge die Ausfuhr unverarbeiteter Wolle verbieten, dagegen die Kornausfuhr freigeben. Diese Politik war es, welche im 17. und 18. Jahrhundert die englische Tuchmanufaktur und den Getreidebau zu einer so außerordentlichen Entfaltung brachte.

In der Zeit der Republik, um die Mitte des 17. Jahrhunderts, bestrebte man sich, die Produkte der englischen Industrie durch Ausfuhrvergünstigungen zu fördern. Für das Getreide wurde der Preissatz, bei welchem Ausfuhr noch gestattet war, höher bestimmt, die Ausfuhr also begünstigt.

Die wiederaufgerichtete Monarchie folgte denselben Bahnen. Während früher Ausfuhrzölle und Einfuhrzölle gleich hoch waren, wurden die letzteren nunmehr erhöht. Die Höhe wurde in Beziehung zum Preise gebracht. Eine Schwierigkeit bestand allerdings darin, daß in den einzelnen Grafschaften die Preise verschieden waren, daher Einfuhr in der einen gestattet war, in der andern nicht. 1670 wurde für Getreide ein Einfuhrzoll eingeführt, welcher einem Einfuhrverbot nahe kam. Allen andern Gewerben gegenüber beobachtete man dieselbe Politik. Gleichzeitig wurde durch Landesmeliorationen die Entwicklung der Landwirtschaft gefördert, so daß man zu jener Zeit von großem Überfluß an Korn sprechen konnte. Daß die Getreideausfuhr für die Landwirtschaft von der größten Bedeutung war, hatte sich schon längst gezeigt, da gerade die südlicheren Grafschaften, aus welchen die Ausfuhr zur See schon früher möglich war, in dem landwirtschaftlichen Betriebe dem übrigen Lande gegenüber einen großen Vorsprung gewonnen hatten.

1689 ging die Gesetzgebung König Wilhelms III. von der Gestattung der Ausfuhr zu einer Prämiierung derselben über. Trat eine gewisse Preishöhe für das Getreide ein, so wurde für die Ausfuhr eine Prämie gezahlt; Bedingung aber war, daß der Eigentümer und mindestens zwei Drittel der Seeleute des zur Ausfuhr benutzten Schiffes Unterthanen Sr. Majestät seien. Bald darauf fielen fast alle Ausfuhrzölle. Wilhelm III. suchte durch diese Wirtschaftspolitik seine Stellung zu befestigen; denn auch die Stadt London widerstrebte derselben nicht, da sie überwiegend Handelsstadt war, und im übrigen Lande waren noch die agrarischen Interessen vorwiegend. Die Ausfuhrprämie scheint aber insbesondere bestimmt gewesen zu sein, die Grundbesitzer zu entschädigen für die Bewilligung einer Grundsteuer, durch deren Ertrag die sehr verhaßte Herdsteuer abgeschafft werden konnte.

Über die damalige Entwicklung schreibt 1771 Dalrymple (citiert nach Faber): „Fremde waren erstaunt, zu sehen, daß eine so reiche Nation Belohnungen auf die Ausfuhr von Lebensmitteln setzte; denn sie verstanden nicht, daß dadurch die Industrie des Volkes und die Fruchtbarkeit der englischen Felder über die aller benachbarten Nationen sich erheben sollten.“ Young (Political Arithmetic, 1774, 6. Abschnitt, übersetzt bei Struensee, Abhandlungen, 1800, wo auch eingehende Besprechung) schreibt, daß in England viele für den Ackerbau höchst vorteilhafte Umstände sich befänden; dieselben würden aber umsonst sein, wenn „aus Mangel guter Gesetze in Absicht des Kornhandels es Ausländern erlaubt wäre, ihr Getreide nach England auf die Märkte zum Verkauf zu bringen“, oder wenn durch Verbot der Ausfuhr das Getreide in einem zu niedrigen Preis gehalten würde. Die reichsten Ernten fruchteten nichts, „wenn mitten in diesem Überflusse verkehrte Gesetze den Landmann hinderten, einen anständigen Preis beim Verkauf seines Getreides zu erhalten“. Die Theorie war gegen Ende des 17. Jahrhunderts so weit gegangen, den Satz aufzustellen: die Gewerbe seien bei teuern Lebensmitteln blühender als bei billigen. Das größere und regelmäßige Einkommen des Grundbesitzers führe Vermehrung des Staatseinkommens und des Handels herbei. Die Teuerung veranlasse den Gewerbetreibenden, mehr zu arbeiten. Dies führe zur Vermehrung und Verbilligung der Produkte. Die Kauffähigkeit der Kunden werde vermehrt.

Aber schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren Reibungen eingetreten zwischen der industriellen Bevölkerung der Tuchmacherorte und den agrarischen Interessen, und es wurde auch vorübergehend die Aufhebung der Schutzgesetze erzwungen. Nach Young bestand seit 1774 wiederum folgendes Verhältnis: überstieg der Preis der einzelnen Getreidesorte eine bestimmte Höhe, dann wurde die Einfuhr des betreffenden Getreides zollfrei gestattet, d. h. es ward nur ein ganz geringer Kontrollzoll beibehalten. Ebenso war bei bestimmter Preishöhe die Ausfuhr verboten; dagegen aber traten bei niedrigerem Preise die Ausfuhrprämien ein. Zur Unterstützung des Zwischenhandels mit andern Ländern wurde die Einfuhr von Getreide behufs Aufspeicherung und späterer Wiederausfuhr freigegeben.

Allmählich hatte nun aber die Industrie einen solchen Aufschwung genommen, die Bevölkerung sich so vermehrt, daß England selbst das beste Absatzgebiet für englisches Getreide wurde. Die Ausfuhr verlor an Bedeutung; man suchte nunmehr den Markt hauptsächlich durch Einfuhrzölle zu schützen. Das Getreidegesetz von 1791 verfolgte diese Richtung. Schlechte Ernten, durch den Krieg erschwerte Getreideeinfuhr und ein preußischer Ausfuhrzoll verursachten 1799—1801 eine außerordentliche Preissteigerung. Große Einfuhren waren die Folge, und zum Schutze der Landwirtschaft dagegen erhöhte ein Gesetz von 1804 die Preise für die Anwendung des Einfuhrzolles.

1809—1813 trat durch Krieg, Kontinentalsperre und schlechte Ernten abermals große Teuerung ein. Weitere Ausdehnung des Anbaues, Erhöhung der Pachten und Renten waren die Folgen. Die Gegenwirkung nach Aufhören der Hindernisse war starkes Einströmen fremden Getreides, wozu eine reiche Ernte kam: ein Notstand für die Landwirte hinsichtlich der Preise trat ein und führte zu dem Korngesetz von 1815. Es war festgestellt worden, daß die englische Landwirtschaft in der Lage war, in guten Jahren den Bedarf des Landes zu decken, daß aber der Betrieb in solchem Umfange nur bei guten Preisen möglich war. Daher Verbot der Einfuhr unter diesem Preise. Frei war aber die Einfuhr in zollfreie Lagerhäuser, welche gefüllt wurden, um in schlechten Erntejahren vor Not zu schützen und als Mittel für den Zwischenhandel zu dienen. Die nominell noch vorhandene Ausfuhrprämie war 1814 aufgehoben worden. Starke Preisschwankungen beherrschten in den nächstfolgenden Jahren den Markt. Die Preisgrenzen wurden für die Einfuhrerlaubnis zu Gunsten der Landwirtschaft 1822 verändert. Die Mißernte von 1826 zwang wiederum, dies Gesetz zu suspendieren, um der Teuerung vorzubeugen.

Im Jahre 1828 wurde ein neu ausgebildetes System auf Grund einer Parlamentsenquete eingeführt, die sogen. gleitende Zollskala (sliding scale). Einfuhrverbote waren nicht mehr vorgesehen, sondern nur Einfuhrzölle, welche um so niedriger sein sollten, je höher der Preis war. Man wollte dem Landwirt einen lohnenden Preis sichern und durch die Beweglichkeit der Skala die Schwankungen im Preise verhüten. Die Durchschnittspreise der Jahre 1828—1832 im ganzen zeigen nun eine gewisse Stetigkeit; es wird aber darauf hingewiesen, daß die Schwankungen innerhalb der einzelnen Jahre ganz bedeutende waren, und zwar gerade hervorgerufen durch die Skala, weil in derselben den kleinen Preisdifferenzen als Folge unverhältnismäßig große Differenzen in der Zollhöhe gegenüberstanden. Dies bewirkte, daß man die in den zollfreien Lagern vorhandenen Getreidemassen bis zum Eintritt des höchsten Preises, welcher den niedrigsten Zoll herbeiführte, festhielt. Dann folgte die Einfuhr, welche einen Preisdruck hervorrufen mußte.

Auch die Landwirte klagten. 1832—1837 folgten gute Ernten; man war unabhängig von fremder Einfuhr. 1838—1841 machten Mißernten eine starke Einfuhr nötig; die Preise waren dabei hoch. Gleichzeitig bewirkten andere Verhältnisse einen starken Druck auf Handel und Gewerbe. Es bildete sich daher aus den Interessenten der Industrie heraus in Manchester im starken Gegensatz zu der Landwirtschaft 1838 die Anticornlaw-league (s. II, 1111) und entwickelte ihre agitatorische Thätigkeit. An ihre Spitze trat nach kurzer Zeit Richard Cobden. Nicht als ob nicht schon bald nach dem Gesetz von 1815 Gegenströmungen gegen die Korngesetze stattgefunden hätten, als ob nicht schon seit Adam Smith auch in der Litteratur gegen die Kornzölle angekämpft worden wäre, aber die ganze Bewegung war damals noch nicht organisiert. Eine socialpolitisch gefährliche, revolutionäre Richtung machte sich gleichzeitig in den Chartisten geltend. Strikes, Brandstiftung, Tumulte beunruhigten das Land. Der Kampf zwischen den Vertretern des Grundbesitzes und den Manchesterleuten dauerte aber noch jahrelang, und erst nach und nach gewannen die letzteren auch die Unterstützung der Regierung und diese für ihr Entgegenkommen die Majorität des Parlaments, welches seit 1832 nicht mehr so unbedingt überwiegend den Grundbesitz vertrat.

Im Jahre 1842 brachte das Ministerium Peel (s. d. Art. Großbritannien) den Antrag ein, zwar die bewegliche Skala beizubehalten, aber die Sätze zu ermäßigen; die heftigen parlamentarischen Kämpfe endigten mit der Annahme; die Freihändler unterlagen noch einer erdrückenden Majorität. Im Lande aber wurde der Kampf fortgesetzt, in welchem die Freihandelsliga immer mehr Boden gewann, auch in den Kreisen der Pächter. Man suchte die Interessen der Großgrundbesitzer in Gegensatz zu stellen zu der eigentlich ackerbautreibenden Bevölkerung, und auch im Parlamente wur[illegible] von neuem die Aufhebung [illegible]

Im Jahre 1846 fiel die Entscheidung. Nach vieltägigen parlamentarischen Debatten teilweise leidenschaftlichster Art drang die Regierung mit ihrem Gesetze betreffend die Aufhebung der Getreidezölle durch; nur eine Übergangszeit von drei Jahren mit bedeutenden Einfuhrerleichterungen wurde noch genehmigt. Das erste Auftreten der Kartoffelkrankheit, die Mißernte des Jahres 1846 und der Notstand in Irland hatten wesentlich zur Annahme des Gesetzes beigetragen.

Die Korngesetze Englands gehören damit der Geschichte an; es erscheint undenkbar, daß bei den Verhältnissen des Inselstaates, in welchem kaum mehr 25 Prozent der landwirtschaftlichen Bevölkerung (gegenüber einer industriellen Massenbevölkerung) angehören, jemals wieder Getreidezölle zur Einführung gelangen sollten. Man wird auch bei ruhiger Erwägung die Berechtigung, ja die Notwendigkeit der Abschaffung derselben anerkennen müssen, ohne indessen den Freihändlern für alle andern Staaten das Recht zuzugestehen, ein gleiches zu verlangen.

In Frankreich ist seit Anfang des Mittelalters das Bestreben der Städte zu erkennen, ohne Rücksicht auf landwirtschaftliche Interessen lediglich für die städtische Bevölkerung eine möglichst reichliche und gleichmäßige Versorgung mit Lebensmitteln zu möglichst billigen Preisen herbeizuführen. Der Getreidehandel, ausgeübt von korporativ organisierten Händlern, unterlag einer gewissen Kontrolle; die von dem Getreidehandel erhobene Abgabe war eine Art Marktgebühr. Die Landwirte waren beim Verkaufe selbsterzeugten Getreides von der Abgabe befreit. Aber auch der Staat griff ein. Schon 1699 ward in der Einleitung zu einem die Verhältnisse des Getreidehändlerstandes ordnenden Gesetze ausgesprochen: die Not entstehe nicht sowohl durch die Mißernten als durch die Machinationen von Spekulanten. Für die Maßregeln hinsichtlich des Getreidehandels innerhalb des Staates ist es von Bedeutung gewesen, daß die Provinzen schon im 14. Jahrhundert in zwei Gruppen geteilt waren: pays d'état mit geringerer, pays d'élection mit größerer Abhängigkeit vom König; die freie Bewegung des Getreidehandels war auch im Innern beschränkt.

Nach außen entstand im 14. Jahrhundert ein Zolltarif für Ein- und Ausfuhr, welcher für das Getreide $8\frac{1}{2}$ Prozent des Wertes festsetzte. Ende des 15. Jahrhunderts ward auch das Getreide dem zwischen den erwähnten beiden Gruppen von Provinzen schon für andere Gegenstände bestehenden fiskalischen Binnenzoll unterworfen. Bei Teuerungen erfolgten Ausfuhrverbote aus einer Provinz in die andere, und zwar war deren Erlaß seit 1515, nachdem Ackerbau und Getreidehandel einen Aufschwung gezeigt hatten, ein Recht des Königs, nicht mehr wie früher ein Recht der Provinzialinstanz. Während auf der einen Seite im [illegible] Ackerbau und Handel Freiheit de[illegible]s verlangt wurde, verhinderte die Besorgnis vor lokalen Teuerungen in Anbetracht der mangelhaften Transportmittel ein williges und dauerndes Eingehen auf solche Wünsche. Im Jahre 1567 erschien allerdings eine Ordonnanz zu Gunsten der Freiheit des inneren Verkehrs; Ausnahmen waren aber vorbehalten für die Versorgung von Paris.

In den Jahren 1515—1534 wird aus Rücksicht auf die Verproviantierung der Festungen die Freiheit beschränkt; 1534 volle Freiheit; 1539 Freiheit im Binnenverkehr, der Handel nach außen wird von besonderer Erlaubnis abhängig. Ein Edikt von 1571 erklärt die Getreideausfuhr für ein „königliches Domanialrecht". Es treten zeitliche, örtliche Beschränkungen und solche hinsichtlich der Menge ein. Es wurde das auszuführende Quantum versteigert und somit eine Art Ausfuhrmonopol geschaffen.

Wenn schon in dieser Zeit Begünstigungen des Ackerbaues eintraten, so ist doch die eigentliche Blütezeit desselben die Zeit der Verwaltung durch Sully (1597—1610). Das Gedeihen des Ackerbaues wurde als abhängig von der Schaffung von Absatzorten für die Erzeugnisse desselben erkannt und demgemäß zu der bereits im allgemeinen bestehenden Freiheit des Handels im Innern auch freier Handel nach außen begünstigt. Es sollte überhaupt die Volkswohlfahrt gehoben werden (Handelsstraßen, Kanäle), um dadurch auch die Staatseinnahmen zu erhöhen. Die Getreideausfuhr wurde ein ertragsfähiger Zollgegenstand. Teuerungszeiten veranlaßten dabei große Erhöhung der Ausfuhrzölle. Seit 1633 taucht auch in Frankreich das System auf, die Ausfuhrerlaubnis an das Vorhandensein einer bestimmten Preisgrenze zu binden (prix limité).

Es folgte sodann eine Zeit des Rückganges für die Landwirtschaft, welche zugleich unter schweren Steuern litt (Erhöhung der taille). Die sich anschließende Colbertsche Periode brachte die Entwicklung der Manufaktur-Industrie in den Vordergrund. Der Getreidehandel wird lediglich zum Mittel, die Interessen der Industrie zu fördern: billige Lebensmittel, dadurch Möglichkeit billiger Lohnsätze. Im Innern möglichst freie Bewegung des Getreidehandels, Verbot oder hohe Ausfuhrzölle für den Handel nach außen; Begünstigung der Getreideeinfuhr; Eingreifen des Staates durch Kornaufkäufe im Auslande, nicht um einem Mangel abzuhelfen, sondern um durch Konkurrenz die Preishöhe zu regeln.

In der Zeit nach Colbert wurde die Agrarpolitik immer ungünstiger für die Landwirtschaft. 1699 wurde das Ausfuhrverbot als Grundsatz proklamiert. Einzelne Schriftsteller wiesen indessen bereits hin auf das Mißverhältnis zwischen den Produktionskosten und den Preisen des Getreides (Boisguillebert). In der Litteratur wurde das Ausfuhrverbot bekämpft. Man müsse die Kornpreise zur Erhaltung des Ackerbaues zu erhöhen suchen durch Vermehrung der Konsumenten; dies

würde aber geschehen durch freie Ausfuhr. Das Edikt vom 7. November 1764 erklärte Ausfuhr und Einfuhr des Getreides für frei (es blieb nur eine unbedeutende Abgabe). Man beobachtete günstige Erfolge für die Landwirtschaft, eine Steigerung der Preise.

Es traten aber wieder Schwankungen in der Getreidehandelspolitik ein, so namentlich 1769/70. Infolge einer Teuerung erfolgte die Aufhebung des Ediktes und die Beschränkung des Binnenhandels. Letzterer wurde dann wieder freigegeben (Turgot). 1775 gab man wegen Teuerung sogar Gratifikationen für Getreideeinfuhr. Bald darauf aber trat aus einzelnen Provinzen wieder das Verlangen nach freier Ausfuhr an die Regierung heran und hatte 1776 für dieselben Erfolg. 1777 Widerruf der Ausfuhrfreiheit (Necker). Die weiteren Maßnahmen bald erleichternd, bald erschwerend, waren administrativer Art. 1788 absolutes Verbot der Ausfuhr; auch die Freiheit des Verkehrs zwischen den Provinzen wurde aufgehoben. 1789 führte der Kornmangel zu Maßregeln, um die Beschickung der Märkte zu sichern: Prämien wurden für Einfuhr gewährt, Kornaufkäufe durch die Regierung im Auslande bewirkt.

Bis zum Jahre 1816 bewegte sich die Getreidehandelspolitik in ähnlicher Richtung wie in der letzten Zeit des 18. Jahrhunderts. Erst 1816 trat ein geringer, zunächst wirkungsloser Einfuhrzoll ein. Schon hatte unterdessen die Bewegung, welche einen Schutz agrarischer Interessen zum Ziel hatte, einen gewissen Einfluß gewonnen; aber erst 1819 tritt der grundsätzliche Umschlag ein: nicht mehr die Ausfuhr, sondern die Einfuhr wurde erschwert. Man wies hin auf die Einfuhr vom Schwarzen Meere. Die Provinzen Frankreichs waren schon früher in drei Gruppen (ursprünglich zwei) hinsichtlich des Getreidehandels geteilt; diese blieben auch für die Einzelheiten der Einfuhrzölle bestehen. Ein fester Zollsatz wurde eingeführt mit Zuschlägen entsprechend den niedrigeren Preisen bis zum Einfuhrverbot bei gewissen Minimalpreisen.

In den Jahren 1820 und 1821 folgten noch verschärfende gesetzliche Maßregeln. 1832 führte man die gleitende Skala ein, für welche die Grundlagen schon vorhanden waren. Erst 1853—1859 brachten die teuern Jahre die Suspendierung der Skala und die Freiheit des Handels. Nachdem 1859 die Skala wieder eingeführt war, wurde 1860 völlige Einfuhrfreiheit hergestellt. Nur eine geringe Einfuhrgebühr für Weizen (60 Centimes für 100 kg) und Weizenmehl blieb bestehen, wenig geändert durch den Tarif vom 7. Mai 1881. Dagegen hat das Gesetz vom 28. März 1885 schutzzöllnerische Richtung: 100 kg Weizen 3 Francs (bei außereuropäischem Ursprung 6,60 Francs), Weizenmehl 6 Francs, Roggen, Gerste, Hafer 1,50 Francs. Im Jahre 1887 trat eine Erhöhung der Sätze ein (Weizen 5 bezw. 8,60 Francs, Mehl 8 bezw. 21,60 Francs, Gerste, Roggen, Hafer 3 Francs, Mehl 5 Francs, Erbsen 3 Francs). In den Jahren 1891/92 wurden vorübergehend unwesentliche Veränderungen vorgenommen. Im Jahre 1894 wurde der Weizenzoll auf 7 Francs, der Zoll für Weizenmehl auf 11—16 Francs festgesetzt. Im übrigen verblieb es bei den Zollsätzen von 1887. Infolge der Mißernte des Jahres 1897 wurde der Weizenzoll vorübergehend suspendiert. Nunmehr gelten die früheren Sätze wieder.

Die Getreidehandelspolitik der deutschen Staaten war bis zu der Errichtung des Zollvereins eine sehr zersplitterte. Es wird darauf hingewiesen, daß dieselbe wesentlich ihren Ausdruck findet in der Entwicklung, welche die Frage in den Städten genommen hat. Man findet durchweg als Hauptaufgabe die Befriedigung des im Innern der Städte oder Staaten bezw. der einzelnen Landesteile innerhalb der Staaten hervortretenden Bedürfnisses an Verbrauchsgetreide. Letzteres soll in hinreichender Menge und zu billigen Preisen vorhanden sein. Kein Getreide durfte anders verkauft werden als auf dem Markte der Stadt. Alles Vorherverkaufen oder Aufkaufen war untersagt; die Städte nahmen das Recht in Anspruch, daß sich das platte Land ihren Bedürfnissen unterordne. Auf dem Markte durften bis zu bestimmten Stunden nur die Bürger ihren eigenen Bedarf einkaufen. Erst in späterer Stunde kam der Handel des einheimischen Kaufmanns. Neben der Befriedigung des lokalen Bedürfnisses durch die vielen Lokalmärkte trat in einem Teil der größeren Städte das Handelsinteresse hervor: Ausfuhr- und Durchfuhrhandel. Insbesondere ist diese Gestaltung der Handelsverhältnisse neben der Fürsorge für das Gemeinwesen zu beobachten bei Handelsplätzen wie Stettin, Hamburg u. s. w.

Die preußischen Könige, namentlich auch Friedrich II., suchten die Höhe des Getreidepreises durch Magazine zu regulieren, welche in Zeiten der Teuerung geöffnet wurden. Daneben aber findet man das Mittel zeitweiliger Ausfuhrverbote. Seit dem ersten Drittel des 18. Jahrhunderts werden auch Schutzmaßregeln getroffen zu Gunsten der inländischen Getreideproduktion und Regulierung des Getreidehandels durch Einfuhrzölle bezw. -verbote gegen Mecklenburg und Polen. Das Streben ging dahin, das ausländische Getreide wohl zur Durchfuhr, also zur Förderung des Handels zuzulassen, nicht aber als Konkurrenz auf dem inneren Markt erscheinen zu lassen. Dabei war das Verhältnis der einzelnen Provinzen ein sehr verschiedenes: die Provinzen an der Ostsee hatten das Interesse des freien Handels; auch für die übrigen Provinzen ward derselbe als günstig erachtet, während für Schlesien wegen seiner zwischen Polen und Österreich hineingeschobenen Lage eher ein Schutz geboten erschien (vgl. Struensee, Abhandlungen).

Weniger die Vergangenheit als die Geschichte des gegenwärtigen Zollsystems im Deutschen Reich

erregt an dieser Stelle unser Interesse. Die Tarife (zusammengestellt bei Krökel II, Tabelle 11) zeigen folgende Sätze. Preußische Erhebungsrolle vom 25. Oktober 1821: 40 Scheffel Weizen 7,50 Mark, desgleichen Gerste 2,50, Hafer 1,50, Roggen 3, Hülsenfrüchte 6 Mark. Preußische Erhebungsrolle vom 19. November 1824: Weizen, Spelz, Dinkel in den östlichen Provinzen für jeden Scheffel 0,50, in den westlichen 0,20 Mk.; Gerste, Roggen, Hafer in den östlichen 0,50, in den westlichen 0,10; Hülsenfrüchte 0,50 und 0,20 Mark. Die preußischen Erhebungsrollen seit 30. Oktober 1827, sodann der Vereinstarif seit 31. Oktober 1833 u. s. f. bis zum Vereinstarif vom 27. Oktober 1854 halten 0,50 Mark als Getreidezoll fest. Der Zoll war aber während der Mitte der 50er Jahre suspendiert. Der Tarif vom 6. November 1856 erniedrigte Weizen auf 0,20, Roggen auf 0,05 Mark. Der Zolltarif vom 17. Juni 1865 gab völlig freie Einfuhr. Dieses Verhältnis blieb bis zum Volltarif vom 15. Juli 1879, welcher für Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchte 1 Mark per Doppelcentner, für Gerste, Mais und Buchweizen 0,50 Mark bestimmte. Das Gesetz vom 22. Mai 1885 erhöhte die Sätze für 100 kg der Nummer 9 des Zolltarifes (Getreide) für Weizen und Roggen auf 3 Mark, Hafer, Gerste auf 1,50, für Hülsenfrüchte ꝛc. auf 1 Mark; entsprechend auch für andere Erzeugnisse. Das Gesetz vom 21. Dezember 1887 brachte eine weitere Erhöhung für Weizen und Roggen auf 5 Mark, Hafer auf 4 Mark, Gerste auf 2,25, für andere Erzeugnisse auf 2 Mark. Eine Herabminderung ist eingetreten durch die Handelsverträge vom Dezember 1891 mit Österreich-Ungarn, Italien, der Schweiz und Belgien (im Verkehr mit diesen und folgeweise mit den andern meistbegünstigten Staaten) für Weizen und Roggen auf 3,50, Hafer auf 2,80, Gerste auf 2 Mark u. s. w.

Die Frage der Getreidezölle ist seit dem Jahre 1879 in den parlamentarischen Körperschaften, in den Parteikämpfen und Parteibestrebungen, in der Litteratur des Tages sowie in wissenschaftlicher Beurteilung vielfach verhandelt worden.

Gegenwärtig steht sie im Mittelpunkte des Tagesinteresses und hält alle Berufs- und Erwerbskreise in Atem. Die tiefgehende Depression, welche seit längerer Zeit über die Landwirtschaft hereingebrochen ist und einen mehr und mehr allgemein anerkannten Notstand zur Folge hatte, führte eine nachhaltige schutzzöllnerische Bewegung herbei, welche im Interesse der Erhaltung der Landwirtschaft gesteigerte Zölle für landwirtschaftliche Erzeugnisse, vor allem auch für Getreide fordert. Eine nicht weniger energische Gegenbewegung sucht die Gefährlichkeit dieser Zollerhöhung für die Industriebevölkerung (Handelsverträge), vor allem für die Arbeiterschaft darzuthun, welche eine Belastung ihres Budgets erfahren müsse, die in keinem Verhältnisse zu dem auf der andern Seite zu erwartenden Vorteile stehe. Der zur Veröffentlichung gelangte Entwurf eines neuen Zolltarifs kommt der agrarischen Bewegung entgegen, indem er Erhöhungen der Tarifsätze für Getreide vorsieht, nämlich für:

	Maximalzoll	Minimalzoll
Roggen	6,00 Mark	5,00 Mark
Weizen (Spelz) .	6,50 „	5,50 „
Gerste	4,00 „	3,00 „
Hafer	6,00 „	5,00 „

Die parlamentarische Debatte über diesen Entwurf hat begonnen und bereits zu leidenschaftlichen Erörterungen der entgegenstehenden Interessentengruppen geführt. In der Presse, den staatlichen und kommunalen Körperschaften, in Versammlungen und Kongressen, in Schrift und Wort wurde und wird der Kampf von berufener wie unberufener Seite mit großer Erbitterung gekämpft. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, wird eine mäßige Erhöhung der Getreidezölle eintreten; über die Höhe der künftigen Zollsätze läßt sich zur Zeit jedoch ein zuverlässiges Urteil nicht abgeben.

Über die Bedeutung der Getreidezölle mag folgendes hervorgehoben werden:

1. Finanzielle Wirkung: Die Getreidezölle haben ein äußerst günstiges finanzielles Ergebnis zur Folge gehabt und sind deshalb von außerordentlicher Bedeutung für den Staatshaushalt des Reichs geworden. Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich war zur Zeit des Zollvereins der höchste Jahresertrag nicht ganz 1½ Mill. Mark im Jahre 1851 (Zollsatz 0,50 Mark). Seit der Neueinführung der Zölle hat der Ertrag der Zölle auf Getreide, Hülsenfrüchte und Malz geradezu ungeheure Summen ergeben:

Jahr.	Zollertrag in Mark.	% des gesamten Zollertrags.	Auf den Kopf der Bevölkerung (Pfennig).
1880	14 555 000	8,7	32,4
1885	30 137 000	12,5	65,3
1890	111 440 000	28,2	225,4
1895	108 951 000	26,6	208,8
1896	146 021 000	31,5	276,2
1897	134 861 000	28,4	251,0
1898	148 170 000	28,8	271,9
1899	128 430 000	25,4	232,0

Die Gesamteinnahmen des Reichs aus Zöllen, Verbrauchssteuern, Reichsstempelabgaben, Post- und Telegraphenverwaltung, Reichsdruckerei, Eisenbahnverwaltung und Bankwesen betrugen:

Jahr.	Mark.	Hiervon treffen auf die Zölle (Nettobetrag) Mark.
1890	709 923 000	368 287 000
1895	790 425 300	383 242 400
1896	763 872 100	433 719 300
1897	874 215 300	440 968 200
1898	836 051 200	408 644 000
1899	889 221 400	442 376 000

Aus diesen wenigen Zahlen schon läßt sich die außerordentliche Wichtigkeit der Zölle überhaupt wie insbesondere auch die bedeutungsvolle Stellung der Getreidezölle abnehmen. Dabei ist noch besonders zu erwägen, daß diese Beträge Einnahmen darstellen, welche von der alljährlichen Bewilligung unabhängig sind. Diese letztere Bedeutung ist jedoch durch die sogen. Franckensteinsche Klausel abgeschwächt, wonach die Zolleinnahmen, sofern sie einen bestimmten Betrag (130 Millionen Mark) übersteigen, den Einzelstaaten zu überweisen sind.

2. Einwirkung des Zolles auf die Preisbildung. Es wird wohl ziemlich allgemein anerkannt, daß der Zoll von 1879 thatsächlich als Finanzzoll gewirkt hat, da vom Auslande durch den Umstand der günstigeren Produktionsbedingungen und die Möglichkeit der Minderung der Frachtsätze eine Mark per Doppelcentner unschwer überwunden werden konnte. Ganz ohne Unbequemlichkeit für den Handel dürfte freilich auch dieser niedrige Zoll nicht gewesen sein und somit dem Geschäftsverkehr auf dem inländischen Markte gegenüber der Einfuhr einen gewissen Vorzug verschafft haben.

Anders gestaltete sich das Verhältnis bei den seit 1885 und 1888 erhöhten Sätzen. Es werden folgende Behauptungen aufgestellt: Die Zölle haben eine Verteuerung des eingeführten Getreides fast um die Höhe des Zollsatzes herbeigeführt, wie durch den Vergleich der deutschen Inlandspreise mit dem Weltmarktpreise, insbesondere bei einem Vergleich mit England, zu beweisen sei. Die Verteuerung trete aber nicht nur ein für das eingeführte, sondern für sämtliches im Inlande behufs Verzehrung zu kaufendes Getreide. Es bezahlen nach dieser Ansicht die Verzehrer eine ganz außerordentlich hohe Summe an die Landwirte. Die hohen Preise der Lebensmittel könnten aber verhängnisvoll werden für die Industrie, deren Arbeiter infolgedessen höhere Löhne als die Arbeiter der entsprechenden Industriezweige im Auslande beanspruchen müßten. Durch die hohen Preise sei auch die Getreideausfuhr unmöglich gemacht, da man im Auslande billiger verkaufen müßte als im Inlande. Dadurch habe namentlich der Getreidehandel in den nordöstlichen Provinzen Preußens statt des „natürlichen" Weges zur See ins Ausland den „künstlichen" Weg auf Flüssen und Eisenbahnen ins Inland genommen.

Es wurde empfohlen, ebenso wie dies zum Vorteile der Mühlenfabrikate bereits geschehen war, so auch für den ganzen Getreidehandel den „Identitätsnachweis" aufzuheben, d. h. zu gestatten, daß nicht nur thatsächlich und nachweislich eingeführtes Getreide zollfrei bleibt, wenn es wieder ausgeführt wird, sondern daß für jedes Quantum ausgeführtes Getreide ein entsprechendes Quantum Getreide zollfrei eingeführt werden darf, indem man entweder den Zoll bei der Ausfuhr von seiten des Staates zahlt, von der Annahme ausgehend, daß ein entsprechendes Quantum notwendig wieder eingeführt werden müsse und dadurch der also vom Staate gezahlte Zollbetrag wieder einkomme, oder in gemäßigterer Weise, daß für ausgeführtes Getreide Scheine ausgegeben werden, auf Grund deren das entsprechende Quantum zollfrei eingeführt werden könnte. In der Folge wurde auch im Jahre 1894 der sogen. Identitätsnachweis aufgehoben und werden nunmehr für jedes exportierte Getreidequantum Scheine ausgestellt, welche zur zollfreien Einfuhr einer entsprechenden Getreidemenge berechtigen.

3. Den Nachteilen gegenüber, welche hervorgehoben werden, wird nun die Frage aufgeworfen: Welchen Vorteil haben die Landwirte? Ist es berechtigt, ihnen solchen Vorteil zuzugestehen, und ist es nicht möglich, die Notwendigkeit einer Unterstützung zugegeben, auf andere Weise dasselbe Ergebnis zu erreichen? Es wird von Gegnern der Zölle zugegeben, daß die angemessene Verwertung der Erzeugnisse dem Landwirte in den letzten Decennien immer schwerer geworden sei. Ursache sei aber: Produktion mangelhafter Ware und Unzulänglichkeit kaufmännischen Geschickes. Damit aber „der Bauer mit größerer Bequemlichkeit sein Getreide veräußern kann, der ganzen Nation das Brotgetreide zu verteuern", wird entschieden verworfen. Längst habe man in den Genossenschaften die Mittel gefunden, um dem kleinen Mann die Vorteile des Großbetriebes zugänglich zu machen (Magazinierung, Sortierung, Reinigung). Man möge sich ein Beispiel an Amerika nehmen. Es wird verlangt, daß der Bauer besser wirtschafte. Es werde dann dieser Stand, welcher schon jetzt eine genügende Widerstandskraft bewährt habe, wachsen, wenn infolge der Aufhebung der Zölle „manches Rittergut zerschlagen" und eine noch größere Anzahl verkleinert werde.

Die Frage, ob denn nun wirklich die Preise für Getreide in Deutschland in den Schutzzolljahren gegen früher gestiegen seien, können auch die Gegner nicht bejahen. Nach einer Tabelle (bei Conrad) waren 1851—1870 die Preise für Weizen 207,70 (für die Tonne = 1000 kg), für Roggen 160 Mark; 1871—1880 (Zollfreiheit) 223,20 und 172,80 Mark; 1886 bis 1889 (erhöhter Zoll) 171,84 und 137 Mark; erst 1890 wieder Steigerung auf 192 und 169,40 Mark. (Vgl. die neueren Großhandelspreise für die wichtigsten Getreidearten im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1900, S. 155.) Was aber festgehalten wird, ist, daß außerhalb des Zollgebietes die Preise um annähernd den Zoll billiger seien. Anerkannt wird, daß der Zoll noch nicht die Klage „über große Teuerung" rechtfertige, und daß anderseits ohne die Zölle ein „bedeutender Preisrückgang erhebliche Bankrotte unter den Landwirten herbeigeführt haben würde, durch welcher sicher auch viele Hypothekengläubiger intensiv berührt worden wären".

Diesen Ausführungen gegenüber läßt sich vom Standpunkte der Schutzzollpolitik mancherlei erwidern. Die Verteuerung des Getreidepreises um die Höhe des Zolles oder annähernd um die Höhe desselben kann man nicht mit den Zahlen beweisen, welche die Preise im Deutschen Reich im Vergleich zum Weltmarktpreise ergeben, sondern man muß erwägen: wie würde sich der Weltmarktpreis stellen, wenn Deutschland keinen Zoll hätte? Eine Aufhebung des Zolles würde keineswegs die Folge haben, daß nun der vorher vorhandene Weltmarktpreis auch im Deutschen Reich gelten würde, sondern das Angebot des Weltmarktes würde, von dem Drucke des deutschen Zolles befreit, höhere Preise verlangen und erreichen als jetzt. Jedenfalls würde dies beim Roggen sich zeigen, für welchen bis jetzt Rußland der Hauptverkäufer, Deutschland der Hauptkäufer ist, während für Weizen der deutsche Bedarf nur einen kleinen Teil des englischen ausmacht, auf den Weltmarkt also nicht den Einfluß ausübt wie bei dem Roggen. Bei der Preisbildung für das Getreide wirken sodann andere Verhältnisse mehr ein als der Zoll: die Ernte des Inlandes und die des Auslandes, daraus folgend der Umfang des Kaufbedürfnisses des ersteren, des Verkaufsbedürfnisses des letzteren; die Hervorbringungskosten des Getreides; die Kosten der Fortbewegung des Getreides von seinem Erzeugungsorte nach dem Verbrauchsorte; das Verhältnis des Geldwertes zwischen dem Verkaufslande und dem Kaufslande.

Nimmt man als Beispiel das Verhältnis Deutschlands zu Rußland, so tritt alsbald hervor: der Einfluß der guten deutschen Ernte auf die Preise im Inlande. Im August 1892 stand Weizen auf 156 Mark die Tonne, Roggen auf 137 gegen 250 Mark bei der schlechten Ernte im Jahre 1891. Also für den Doppelcentner ein Unterschied von rund 10 Mark. Was für einen Einfluß wird z. B. die Einfuhr aus Rußland ausüben? Die Hauptantwort liegt in dem Ausfall der russischen Ernte. Wäre diese sehr reichlich, müßten die Russen verkaufen, während Deutschland sein Hauptabnehmer ist, so würden sich die dortigen Verkäufer zu sehr geringen Forderungen bequemen müssen, um ihr Getreide für Deutschland einfuhrfähig zu machen, weil der Zoll doch auch noch gezahlt werden muß. Es wird ins Gewicht fallen, inwieweit die Transportkosten den Preis belasten; es wird endlich der Kurs des Rubels von erheblichem Einfluß darauf sein, welchen Preis, in deutscher Währung berechnet, der deutsche Händler anlegen kann, um auf dem deutschen Markt mit dem russischen Getreide noch Geschäfte zu machen. Je niedriger der Rubel im Verhältnis zum deutschen Gelde steht, desto weniger Mark gebraucht der Händler zu seinem Einkauf in Rußland, desto günstiger also für den Import.

Man kann im allgemeinen sagen: bei einer guten deutschen Ernte ist diese auf die Preisbildung von entscheidendem Einfluß; das ausländische Getreide muß sich im ganzen anbequemen; aber ein Einfluß bleibt immerhin, und zwar bis zu einem gewissen Grade in diesem Falle wohl auch im Sinne einer Preiserhöhung oder wenigstens -befestigung, da der deutsche Bedarf auch bei guter Ernte nicht durch das Inland gedeckt wird und die Einfuhr als Notwendigkeit erscheint. Noch mehr tritt dies hervor bei einer geringen inländischen Ernte, wo die Einfuhr eine maßgebende Bedeutung erhält, und zwar um so mehr, je geringer auch die russische Ernte, je geringer also das dortige Verkaufsbedürfnis ist. Rußland hatte 1892 wegen eigener Mißernte ein Ausfuhrverbot erlassen, der Bedarf an Roggen mußte daher in Deutschland anderwärts gedeckt werden. Bei hohen Preisen ist dies auch geschehen. Inwieweit daraus eine mögliche dauernde Unabhängigkeit von der russischen Einfuhr geschlossen werden kann, ist bei der Kürze der Dauer des Zustandes, bei dem Massenverbrauch von Weizen statt Roggen nicht erwiesen.

Die vorstehend angedeuteten Verhältnisse von Angebot und Nachfrage sind auch von Bedeutung für die Beantwortung der Frage, ob und inwiefern eine Abwälzung des Zolles auf das Ausland eintritt. Die Gegner des Schutzzolles leugnen diese Abwälzung, die Freunde behaupten dieselbe. Es dürfte wohl die Ansicht richtig sein, daß es eben von dem Verhältnis des Kaufbedürfnisses des Inlandes zum Verkaufsbedürfnis des Auslandes abhängt, also davon, wer den Haupteinfluß auf die Bestimmung des Preises hat, ob der eine oder der andere Teil den Zoll bezahlt und in welchem Umfange. Ein ziffermäßiger Ausdruck wird bei der Mannigfaltigkeit der einwirkenden Umstände für die Abwälzung schwer zu finden sein. Auch der niedrige Stand der ausländischen Währung wirkt im Sinne der Abwälzung auf das Ausland. Man dürfte wohl die Ansicht vertreten können, daß es Sache des Staates sei, durch eine zweckmäßige Tarifpolitik, durch Verbesserung der Wasserstraßen u. s. w. Sorge zu tragen, daß die Verhältnisse des inländischen Marktes möglichst günstig gestaltet werden und nicht eine größere Abhängigkeit vom Auslande herbeigeführt wird, als unbedingt nötig ist.

Schließlich muß auch noch darauf hingewiesen werden, daß, wenn schon die Unmittelbarkeit des Einflusses der Zölle auf den Preis des Getreides mit einem gewissen Vorbehalt und namentlich nur neben andern, teilweise noch einflußreicheren Umständen zuzugeben ist, der Einfluß auf den Brotpreis, auf die Form, in welcher das Getreide als Nahrungsmittel in den Handel kommt, nur unter noch weiteren Einschränkungen eingeräumt werden kann. Wie die Verschiedenheit der Getreidepreise an verschiedenen Orten des Inlandes hervortreten läßt, daß verschiedenartige Umstände bei dem Preise des Getreides einwirken, so zeigen die Preisunterschiede oder Gewichtsunterschiede des

Brotes innerhalb derselben Stadt, daß auch hier weitere Verhältnisse bei der Preisbildung mitwirken. Allgemein ist die Beobachtung, daß stark fallenden Getreidepreisen der Brotpreis nur sehr zögernd nachgiebt, während bei früheren Getreidepreissteigerungen die Brotpreise williger aufwärts folgten.

Auch die Einwirkung auf den landwirtschaftlichen Betrieb wird von den Gegnern der Zölle nicht zutreffend dargestellt. Es wird niemand, welcher den Verhältnissen des bäuerlichen Besitzes Aufmerksamkeit zuwendet, wohl auch der Besserung derselben eine gewisse Thätigkeit widmet, in Abrede stellen, daß noch vieles, namentlich auf dem Wege der Genossenschaften, geschehen kann, daß insbesondere auch der deutsche Landwirt noch mehr zur Wirtschaftlichkeit und Handhabung rationeller Betriebsformen erzogen werden kann und muß. Verbesserung der Wirtschaftsweise aber, sogen. intensive Wirtschaft, Drainage, Wiesenbau u. s. w., wird bei dem bäuerlichen Besitzer doch nur dann Anklang finden, wenn gute Preise sind und Hoffnung auf Dauer derselben vorhanden ist. Der Druck der Konkurrenz wirkt nicht ermunternd, sondern eher niederdrückend; die Aussicht auf bessere Preise durch die Zölle verleitet doch nicht allgemein zum Beharren „im Schlendrian", sondern giebt Mut zu wirtschaftlichem Fortschritt, welcher in der Landwirtschaft immer mit Opfern verbunden ist, deren Belohnung meist erst die Zukunft bringen kann. Vom Standpunkt der Landwirtschaft aus und auch im Interesse der volkswirtschaftlichen, dem Ganzen dienenden fortschrittlichen Entwicklung derselben kann man aber nur bedauern, daß die Zölle nicht diejenige Sicherheit für eine gesunde Preisbildung bieten (nur um diese handelt es sich, nicht um hochgeschraubte Preise), welche wünschenswert wäre.

Es möge schließlich noch darauf hingewiesen werden, daß die Forderung einer etwaigen Aufhebung der Getreidezölle für das Deutsche Reich auf die schwierige Frage stößt, wie die nahezu 150 Millionen Einnahmen, welche aus den Zöllen fließen, gedeckt, wie dieselben anderwärts aufzubringen sein würden. Diese Frage fällt um so mehr ins Gewicht, als der gedachte Erfolg der Aufhebung, die entsprechende Herabminderung der Brotpreise, keineswegs gesichert ist. Auch der Vorschlag, nach und nach die Aufhebung durchzuführen, löst die finanzielle Schwierigkeit nicht.

Für die Beurteilung der zur Zeit in Frage stehenden Zollerhöhung dürften noch folgende Gesichtspunkte in kurzer Zusammenfassung beizufügen sein.

Es besteht kein Zweifel, daß die Getreidezollerhöhung ein zweischneidiges Schwert ist, indem sie den Zweck hat, der Landwirtschaft bessere Preise zu sichern, anderseits aber für die Konsumenten eine größere oder geringere Verteuerung von Lebensmitteln zur Folge haben kann und soll. Es kann nicht verkannt werden, daß die angestrebte Erhöhung der Zölle nur dann ihren Zweck erfüllt, wenn die Getreidepreise eine Aufwärtsbewegung erfahren. Wenn daher vielfach darzuthun versucht wird, die Erhöhung der Zölle bringe nicht notwendig eine Erhöhung der Inlandspreise mit sich, so kann man sich allerdings auf die Statistik berufen, allein dieser Gesichtspunkt darf nicht auf Kosten der Klarheit der Sachlage zu sehr betont und urgiert werden, da, wenn eine Erhöhung nicht eintritt, der Fall gar nicht zutrifft, dessen Eintritt man herbeiführen will, mit dem man daher in erster Linie zu rechnen hat. Im Hinblick auf das Gesagte ist auch von vornherein nur eine mit den Interessen der übrigen Erwerbsstände vereinbarliche Herbeiführung einer mäßigen Zollerhöhung diskutabel. Sodann darf eine Erhöhung des Zolles wohl nicht von vornherein als eine dauernde Einrichtung angestrebt werden, vielmehr dürfen die Zölle nur so lange aufrecht erhalten werden, als die Gründe, welche zu ihnen geführt haben, bestehen. Die Befürchtung, es könnten die höheren Getreidepreise alsbald zu einer Steigerung der Bodenpreise führen, wird hierdurch schon bedeutend abgeschwächt. Es darf sodann weiter nicht außer acht gelassen werden, daß es sich nicht um eine Steigerung bisher bereits zufriedenstellender Preise handelt, daß also nicht den landwirtschaftlichen Unternehmern eine ungerechtfertigte Bereicherung zuerkannt und den Konsumenten eine Leistung auferlegt werden soll, welche bisher nicht bestanden hat. Angestrebt wird vielmehr nur ein Durchschnittspreis, der früher längst vorhanden war, also eine Leistung, welche der Konsument bereits seit langem getragen hat, ohne den Druck derselben so stark zu empfinden, wie dies auf einmal behauptet wird. Die ganze Frage ist im Princip als eine Frage der Verteilung des Volkseinkommens, des gerechten Lohnes, der ausgleichenden Gerechtigkeit zu erachten. Die Form, in welcher diese Frage gelöst werden soll, erklärt sich aus dem Mangel einer genügenden Organisation der ländlichen Produzenten gegenüber dem vermittelnden Handel. Der kapitalkräftige Handel, zumal der Großhandel ist dem kapitalschwachen und geldbedürftigen Verkäufer gegenüber der wirtschaftlich überlegene Teil, welcher die Preise bis zu einem gewissen Grade diktieren kann. Die verhältnismäßig geringe Zahl der Händler kann sich viel leichter organisieren, und schließlich stellt auch eine einzelne kapitalstarke Firma allein schon eine bedeutende Organisation dar. Demgegenüber ist eine Organisation der zahllosen Landwirte zur Vereinbarung von Mindestpreisen nach Lage der Sache und bei dem Mangel eines durchgreifenden Solidaritätsbewußtseins nur schwer oder gar nicht zu erreichen. Der Weg der Selbsthilfe allein führt darum nicht zum Ziele. Unter dem Schutze eines Zolles soll nicht in letzter Linie diese Organisation ermöglicht und gefördert werden, und wenn die Zeit des Zollschutzes zur Organisation benutzt wird, kann vielleicht in absehbarer

Zeit eine solche Stärkung der Produzenten erzielt werden, daß der Zollschutz als entbehrlich wieder beseitigt oder wenigstens gemildert werden darf.

Die Landwirtschaft stellt einen Erwerbszweig dar, welcher 43,1 % der Erwerbsthätigen, 34,9 % der Gesamtbevölkerung umfaßt. Wenn eingewendet wird, daß, wenn die bisherigen Wirtschafter infolge mangelnder Rentabilität die Bewirtschaftung nicht mehr fortsetzen können, damit noch keineswegs erwiesen sei, daß die Landwirtschaft als solche nicht mehr mit Erfolg betrieben werden könne, so müssen doch die socialpolitischen Folgen einer allgemeinen Depossedierung der gegenwärtigen Besitzer in Betracht gezogen werden, Folgen, welche die industrielle Bevölkerung, zumal die Arbeiterschaft, am allerwenigsten wünschen kann. Richtig ist, daß von einer Erhöhung der Getreidepreise nicht alle Landwirte unmittelbaren Vorteil ziehen werden. Alle diejenigen, welche nur für ihren Selbstbedarf produzieren, werden die Wirkungen nicht verspüren, andere, die kaufen müssen, werden unmittelbar sogar gleichfalls belastet sein. Demgegenüber muß festgehalten werden, daß gerade die getreidebauenden Gegenden am schlimmsten daran sind, daher diese zunächst eine Erleichterung erfahren sollen, und daß in diesen Gegenden der nur für seinen Bedarf Produzierende meist noch auf Taglohnarbeit &c. angewiesen ist und durch die Schaffung günstigerer Arbeitsbedingungen am Vorteile des größeren Produzenten teilnimmt. Die Zahl derjenigen, welche thatsächlich verkaufen können, ist ohne Zweifel größer als die Zahl derjenigen, welche zur Zeit thatsächlich verkaufen, da gerade die niedrigen Preise vielfach zur Getreidefütterung geführt haben. Nicht bloß wenige Großgrundbesitzer, sondern eine außerordentliche Zahl größerer und mittlerer Landwirte können Getreide abgeben und deshalb an der günstigeren Preisbildung participieren. Je kleiner eine Wirtschaft ist, desto mehr fällt auch ein kleines finanzielles Mehrergebnis verhältnismäßig in die Wagschale. So kann man wohl annehmen, daß die große Mehrzahl der Landwirte teils unmittelbar teils mittelbar von der Preiserhöhung Vorteil ziehen kann. Wenn auch eine stärkere Belastung der industriellen Kreise im Verhältnisse zur unmittelbar vorhergehenden Periode sich ergeben muß, so darf doch anderseits nicht vergessen werden, daß dieser Nachteil durch andere Momente gemildert wird. Die gesteigerte Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung wird eine größere Aufnahmefähigkeit derselben für industrielle Produkte mit sich bringen, die Arbeiterschaft wird durch den zu erwartenden Stillstand der Landflucht oder vielleicht sogar durch Abfluß städtischer Arbeitskräfte auf das Land in einer günstigeren Gestaltung des Arbeitsmarktes einigermaßen entschädigt werden. Der durch die Steigerung der Zolleinnahmen sich ergebende Mehrbetrag der Reichseinnahmen könnte und sollte endlich der Allgemeinheit durch Verwendung für sociale Einrichtungen wieder zugeführt werden. Schließlich ist nicht anzunehmen, daß der Zoll seiner ganzen Höhe nach vom Inlande getragen wird, daß sohin eine Steigerung der Preise nicht um die ganze Zollhöhe zu erwarten ist, und daß eine Preissteigerung gegenüber dem Weltmarktpreise nicht der ganzen Differenz nach auf Kosten des Zolles zu setzen ist, sondern daß die sich ergebende Differenz auch durch den Druck auf den Weltmarktpreis, wie er sich durch Verminderung der Gesamtnachfrage erklärt, vergrößert wird.

Auch der Gedanke ist nicht von vornherein von der Hand zu weisen, daß der Zwischenhandel möglicherweise gezwungen wird, höhere Preise zu bezahlen, ohne gleichzeitig die Macht zu besitzen, die Mehrausgaben in ihrem vollen Betrage auf den Konsumenten überzuwälzen, um so mehr als sich die Preisschwankungen erfahrungsgemäß zunächst im Großhandel geltend machen, während der Detailhandel nur zögernd und schwer der veränderten Preisgestaltung sich anpaßt. Welche der angedeuteten Wirkungen im gegebenen Falle eintreten werden, läßt sich nicht genau übersehen, da die bestimmenden Faktoren nicht festgelegt sind, sondern in dauerndem Flusse sich befinden. Sicherlich ist das Problem, das der Lösung harrt, ein äußerst schwieriges und folgenschweres, und es wird kaum möglich sein, eine Form der Lösung zu finden, welche annähernd jede nicht gewollte Wirkung zu vermeiden und die vielen Interessenten vollkommen zu versöhnen vermag.

Litteratur. Schönberg, Handbuch der polit. Ökonomie III, 4. Aufl. 1897 (Agrarzölle von J. Conrad; äußere Handelspolitik von Lexis); Friedrich List, Das nationale System d. polit. Ökonomie, 7. Aufl. 1883, mit einer historischen und kritischen Einleitung von Eheberg (insbesondere in der letzteren auch die Getreidezölle behandelt); Graf v. Soden, Die annonarische Gesetzgebung, 1828 (im 4. Buch eine „annonarische Bibliothek", d. h. Nachweis von Schriften über die Getreidehandelsfrage, welcher 100 Seiten anfüllt); Roscher, Kornhandel und Teuerungspolitik, 3. Aufl. 1852 (am Schlusse Litteratur des Kornhandels); Jäger, Agrarfrage der Gegenwart I (1882), II (1884), III (1888), insbesondere I, 104 ff., III, 357 ff. Frankreich, England, S. 393 ff. Deutschland.

Faber, Entstehung des Agrarschutzes in England, 1888 (Heft 5 der Abhandlungen a. d. staatsw. Seminar in Straßburg); Fuchs, Der engl. Getreidehandel (Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik 1890); Galiani, Dialogues sur le commerce des blés (zuerst erschienen 1770; enthalten in der Collection des économistes XV, 1848, darin auch einschlägige Schriften von Necker, Sur la législation et le commerce des grains); Araskhaniantz, Die französische Getreidehandelspolitik bis zum Jahre 1789 (Staats- und socialw. Forschungen, herausg. von Schmoller, IV, 1882); Lexis, Die fran-

zösischen Ausfuhrprämien, 1870; Naudé, Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15. bis 17. Jahrhundert (Staats- und socialw. Forschungen VIII, 1889); Zimmermann, Preußisch-deutsche Handelspolitik, 1892; Reitzenstein und Nasse, Agrarische Zustände in Frankreich und England, 1884 (Schriften des Vereins für Socialpolitik), berühren auch die Getreidezollfrage; Matlekovits, Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie, 1891; Sering, Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas, 1887; Laves, Studien über Getreideproduktion und Handel im europäischen Rußland (Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, 1881).

Die Zollgesetzgebung des Deutschen Reichs seit 1879 hat eine ziemlich umfangreiche Litteratur hervorgerufen, aus welcher Nachstehendes angeführt wird: Motive zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes (Reichstag, 4. Legislaturperiode, 2. Session 1879, zu Drucksache Nr. 132); J. Conrad, Die Tarifreform im Deutschen Reich nach dem Gesetz vom 15. Juli 1879 (Jahrbücher für Nationalök. und Statistik XXXIV, 1879, S. 1 ff.); C. Krökel, Das preußisch-deutsche Zolltarifsystem seit 1818, I. Bd. Text, II. Bd. Tabellen, 1881 (Supplementheft 7 zu den Jahrbüchern); J. Conrad, Die Erhöhung der Getreidezölle im Deutschen Reiche im Jahre 1885 (Jahrbücher für Nationalök., N. F. X, 1885, S. 237 ff.); Ders., Die Wirkung der Getreidezölle in Deutschland während des letzten Decenniums (Jahrbücher, 3. Folge I, 1891, S. 481 ff.); Lexis, Die Wirkung der Getreidezölle (in d. Festgabe für Georg Hanssen, 1889, 197 ff.); Drechsler, Die Produktionskosten der Hauptgetreidearten (ebd. S. 237); Schmoller, Analekten und Randglossen zur Debatte über die Getreidezölle (Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung 1885, S. 559). Entschieden gegen die Zölle wenden sich die „Mitteilungen des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit"; hervorzuheben vom Jahre 1879 die Nummern II, III, IV (Deutschlands Getreideverkehr mit dem Auslande), V, VI (gegen Nummer IV wendet sich mit einer Kritik Franz, Berlin 1879); Kühn, Die Getreidezölle in ihrer Bedeutung für den kleinen und mittleren Grundbesitz, 1885; v. Laer, Erhöhung der Getreidezölle und Beibehaltung des Identitätsnachweises, 1888.

Aus der reichen Litteratur der neueren und neuesten Zeit: Köttgen, Studien über Getreideverkehr und Getreidepreise in Deutschland, Jena 1890; Adolf Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik (im Lehr- und Handbuch der pol. Ökonomie von Ad. Wagner II, 528 ff., Leipzig 1893) und dort verzeichnete Litteratur; Alb. Schäffle, Deutsche Kern- und Zeitfragen, Berlin 1894, S. 221 ff.; Rob. Drill, Soll Deutschland seinen Getreidebedarf selbst produzieren? Stuttgart 1895; v. Kanitz-Podangen, Die Festsetzung von Mindestpreisen für das ausländische Getreide, Berlin 1895; G. Ruhland, Über den Einfluß des Großkapitals auf die Gestaltung der Getreidepreise, Dresden 1897; Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad 2c. IV, 2. Aufl. Jena 1900, S. 333; Alfred List, Die Interessen der deutschen Landwirtschaft im deutsch-russischen Handelsvertrag, Stuttgart 1900; De l'accaparement par François Laur, Paris 1900; Walther Lotz, Der Schutz d. deutschen Landwirtschaft und die Aufgaben der künftigen deutschen Handelspolitik, Berlin 1900; F. C. Hober, Deutschland als Industriestaat, Stuttgart 1901; J. Grunzel, System der Handelspolitik, Leipzig 1901; L. Brentano, Das Freihandelsargument, Berlin 1901; Ders., Die Schrecken des Industriestaates, Berlin 1901; J. Wolf, Das deutsche Reich und der Weltmarkt, Jena 1901; M. Gabein, Die Getreidezölle der Zukunft, Berlin 1900; K. Diehl, Kornzoll und Socialreform, Jena 1901; H. Dietzel, Kornzoll und Socialreform, Berlin 1901; Njemetzki, Die Industrialisierung der Landwirtschaft, Berlin 1901; P. Mombert, Die Belastung des Arbeitereinkommens durch die Kornzölle, Jena 1901; R. v. Heinz, Staffelzölle, Berlin 1901; R. Calwer, Arbeitsmarkt und Handelsverträge, Frankfurt a. M. 1901; G. Ruhland, Die internationale landw. Konkurrenz ein kapitalistisches Problem, Berlin 1901; M. Naumann, Kornzölle und Volkswirtschaft, Leipzig 1901; Denkschrift der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin: Die Neugestaltung der deutschen Handelspolitik, Berlin 1901; Schriften des Vereins für Socialpolitik insbes. Bd. XC u. XCI 2c.

Statistik. Für Deutschland: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich (seit 1880); Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches (seit 1884). Seit 1892 erscheinen: Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel (daneben Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches). Die deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts, bearbeitet im Kaiserl. Statist. Amt, Berlin 1900. Viel statistisches Material ist in den Abhandlungen der Conradschen Jahrbücher enthalten. [v. Huene, rev. Schweyer.]

Korporationen und Genossenschaften (juristische Personen). [1. Allgemeines, Geschichtliches. 2. Stellung des Staates. 3. Bis zum Jahre 1900 gültig gewesenes Recht: a) die reinen Privatgesellschaften; b) die erlaubten Privatgesellschaften; c) die Korporationen. 4. Seit dem Jahre 1900 geltendes Recht. 5. Schlußbemerkungen.]

1. Im Wesen des Menschen ist der Trieb begründet, mit andern Menschen Vereinigungen einzugehen oder bestehenden Vereinigungen sich anzuschließen. Sehen wir hier von der Vereinigung von Mann und Weib zur Ehe ab, so sind es zwei Hauptmomente, welche den einzelnen, ihm mehr oder minder klar bewußt, bestimmen, sich mit andern zu vereinen. Es handelt sich im menschlichen Leben darum, einmal, die Fortexistenz des Lebens in materieller Hinsicht zu er-

möglichen, und zweitens, die höheren Ziele des Menschen, die Vervollkommnung der Seele, zu erreichen. Der einzelne Mensch in seiner natürlichen Schwäche vermag nach beiden Richtungen hin wenig; in der Vereinigung mit andern steigern sich seine Kräfte dergestalt, daß die Gesamtkraft eine höhere ist als die Summe der Einzelkräfte. — Bei geringer Kulturentwicklung überwog das Bedürfnis zu Vereinigungen zu jenem erstgedachten Zwecke, zur Ermöglichung der Fortexistenz des Lebens in materieller Beziehung. Der Gebrechliche und Kranke suchte und fand Hilfe bei den Gesunden; der von einem Stärkeren Bedrohte suchte und fand Beistand bei andern; man vereinigte sich zum Schutz gegen elementare Ereignisse. Die ursprünglichsten Vereinigungen fanden ihren Boden naturgemäß in der Familien- und weiter in der Stammesangehörigkeit. Aus den Familien und Stämmen entwickelten sich die Völker. Eigennutz und Bosheit einzelner erschwerten ein friedliches Zusammenleben. Die Stämme oder Völker mußten daher eine rechtliche Ordnung herstellen und zu deren Aufrechterhaltung jeden einzelnen verpflichten, nötigenfalls zwingen. Je höher die Anforderungen an eine rechtliche Ordnung stiegen, um so festere Form mußte dieselbe annehmen; kam hinzu, daß das Volk auf einem bestimmten Gebiet seßhaft wurde, so entwickelte sich der Staat. In ihm blieben die engeren Vereinigungen bestehen, das fortschreitende Kulturleben schuf neue Vereinigungen; Herkommen und Gesetz bestimmten die Formen und Organisationen dieser Vereinigungen. Von besonderem Einfluß hierauf war der Charakter des Staatswesens; denn diesem entsprechend entwickelte sich das Wesen der Vereinigungen. Je kräftiger der Staatsgedanke sich ausbildete, um so weniger Bedeutung gewannen die letzteren, und umgekehrt. Diese verschiedenartige Entwicklung bei verschiedenen Völkern beruhte auf den Charaktereigentümlichkeiten derselben. Hier sind nur zwei Hauptrichtungen des Entwicklungsganges in ihren Grundzügen darzulegen.

Bei den Römern bildete sich der Staatsgedanke dahin aus, daß die Staatsgemeinschaft gewissermaßen Selbstzweck wurde, dergestalt, daß die Selbständigkeit der Staatsangehörigen kaum noch Anerkennung fand: die Staatsangehörigen waren des Staates wegen da. Nur darf man sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß im Grunde genommen diese Idee, welche, wie schon hier zu bemerken, auch heutzutage wieder Boden gefunden hat, von denjenigen Personen und Klassen, welche die Macht in Händen hatten, ausging, um ihre Herrschaft über die übrigen Staatsangehörigen zu befestigen und zu sichern. Dieses zeigte sich zunächst in folgendem. Mit der Ausdehnung des Staatsgebietes infolge der Unterwerfung anderer Volksstämme und Völker wurden die bei ihnen vorgefundenen Staatengebilde dem römischen Staatswesen verähnlicht. Den neuen Staatsangehörigen wurden aber nur geringe Rechte bei der Gesetzgebung und Verwaltung des römischen Staates eingeräumt. Der Schwerpunkt lag in Rom; von Rom aus, durch von Rom gesendete Beamte und Feldherren wurden die wichtigsten Angelegenheiten der nunmehrigen Gemeinden (civitates, municipia) und Provinzen des römischen Staates geleitet und verwaltet; das eigentliche „Imperium“ wurde denselben entzogen. Ihre Selbständigkeit beschränkte sich, namentlich bei den außeritalischen Gemeinden, auf solche rein lokale Angelegenheiten, an deren Führung Rom kein besonderes Interesse hatte. Nur in dieser Beschränkung wurden sie als besondere Einheiten anerkannt und mit Rechten ausgestattet, welche ihre Einheit nach außen hin erkennbar machten, nach innen aber ihnen in den ihnen überlassenen Angelegenheiten Gewalt gaben über die Angehörigen der Gemeinde. Soweit sie aber Gewalt hatten, machte sich, wie anzunehmen ist, der Gedanke des Aufgehens des Individuums in der Gesamtheit geltend. Das Rechtsverhältnis wurde als universitas bezeichnet, und die universitas wurde nach außen hin als Rechtssubjekt angesehen; die Verhältnisse der Angehörigen der universitas dieser gegenüber wurden jedoch durch die von Rom gegebene Municipalverfassung geordnet. — In den größeren Gemeinwesen konnte es nicht ausbleiben, daß unter denjenigen, welche gleiche Zwecke des materiellen Lebens verfolgten, wieder besondere Vereinigungen sich bildeten, so unter den Personen, welche den Geschäften des niederen Staatsdienstes sich widmeten (decuriae), unter den Handwerkern, den Pächtern der öffentlichen Einkünfte, unter denjenigen, welche den Bau von Berg- und Salzwerken betreiben wollten u. a.; dahin gehörten auch die Sterbekassen und Begräbnisvereine. Der Staat verlieh auch diesen die Eigenschaft einer universitas. Bemerkenswert ist, daß den Vereinen der Handwerker, den Zünften, so oft sich eine größere Selbständigkeit dem Staat gegenüber in ihnen entwickelte, diese Eigenschaft wieder entzogen wurde. Überall machte sich der oben bezeichnete Staatsgedanke geltend; die Verleihung der Rechte der universitas erfolgte, wenn es mehr oder minder im Interesse des Staates lag; der Staat war der Verleihende; er entzog die Rechte, wenn dieses in seinem vermeintlichen Interesse geboten erschien.

Diese Macht des Staates dehnte sich aber auch auf solche Gebiete aus, welche mit den ursprünglichen Zwecken des Staates nichts gemein hatten. Oben ist als zweites Hauptmoment, welches den Menschen zu Vereinigungen mit andern antreibt, das Streben nach seelischer Vervollkommnung hingestellt. Diese ist zunächst nur durch den Umgang mit andern, durch den gegenseitigen Gedankenaustausch, verbunden mit der Überlieferung der geistigen Errungenschaften vorangegangener Generationen, zu ermöglichen. Dazu dienen gesellige Vereinigungen, der Unterricht, die Ausübung der Künste; denn auch letztere machen häufig das Zu-

sammenwirken mehrerer erforderlich, z. B. das Schauspiel, die Musik. Es ist nun klar, daß auf allen Gebieten das Individuum der vollsten Freiheit bedarf, wenn anders diese Gebiete sich gedeihlich entwickeln, zur Wohlfahrt der Menschen dienen sollen. Aufgabe des Staates kann es nur sein, die Bahn für die freie Entwicklung offen zu halten, und wenn erforderlich, mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln fördernd zu wirken. Eines der Mittel ist, Vereinigungen zu den gedachten Zwecken zu stärken, indem ihnen die Rechte der universitas verliehen werden. Das geschah denn auch im römischen Staat insbesondere bei geselligen Vereinen (sodalitates oder sodalitia). Der Staatsgedanke aber ging weiter. Solche Vereinigungen bedurften selbst zu ihrer Entstehung der Genehmigung des Staates: die Teilnahme an nicht genehmigten Vereinen wurde als Vergehen angesehen; der Gottesdienst war reine Staatssache. Eine Folge davon war, daß die Priesterkollegien als staatliche Kollegien angesehen wurden und in dieser Eigenschaft die Rechte der universitas hatten, jedoch ganz unter der Machtsphäre des Staates standen. — Charakteristisch bei allen Arten der römischen universitas ist, daß in ihren Rechtsverhältnissen der Schwerpunkt in ihren Rechten als einer Einheit nach außen liegt, das Recht des Teilnehmers aber der universitas und den andern Teilnehmern gegenüber in den Hintergrund tritt.

Anders bei den germanischen Völkern. Während die Stadt Rom wie ein Krystallisationspunkt war, an welchen strahlenförmig die späteren Bestandteile des römischen Reichs, nach demselben gravitierend, sich anschlossen, war der Entwicklungsgang bei den germanischen Völkern ein umgekehrter. Zu gleichen Rechten bestanden die Familien in den Stämmen und diese untereinander. Von der Selbständigkeit der einzelnen wurde im Laufe der Zeit zu einem gemeinschaftlichen Wirken immer nur so viel aufgegeben, als erforderlich war, um ein gemeinschaftliches Wirken zu ermöglichen, einen gemeinschaftlichen Zweck zu erreichen. Abgesehen von den frühesten Familienverbindungen und den Landesabteilungen bildeten sich zunächst „Markgenossenschaften“ unter den Ansiedlern bestimmter Distrikte zur gemeinschaftlichen Benutzung von Weide, Land, Wasser und auch Acker. Innerhalb derselben entstanden dann engere Vereinigungen zu ferneren gemeinsamen Zwecken, die Gemeinden, daneben Genossenschaften zum Zweck des Bergbaues, der Herstellung und Unterhaltung von Deichen, und in den Gemeinden wieder die Genossenschaften der Berufsgenossen unter den Kaufleuten und Handwerkern, die Gilden und Zünfte, und neben diesen wieder Genossenschaften der Standesgenossen. Alle diese Genossenschaften regelten bis etwa zum Ende des Mittelalters ihre Verhältnisse im Innern selbständig; die Mitglieder jeder Genossenschaft traten zu Beschlüssen zusammen, gaben sich selbst ihre Verfassung, wählten ihre Beamten; die Minderheit unterwarf sich des gemeinsamen Zwecks halber der Mehrheit. Der gemeinsame Zweck aber war immer der, innerhalb der Sphäre der Vereinigung das Wohl und Beste aller einzelnen Mitglieder der Genossenschaft zu fördern. Völlig fern lag der Gedanke, daß die Genossen der Genossenschaft wegen da seien, daß letztere Selbstzweck sei. In dieser ihrer Freiheit und Selbständigkeit, in dem gemeinsamen Streben, das Wohl der einzelnen Genossen zu fördern, lag die Wurzel der Kraft und Blüte der Genossenschaften, durch welche sie befähigt wurden, auch nach außen, und zwar jede als ein geschlossenes Ganzes, aufzutreten. Und dieses begründete nicht nur ihre sociale, sondern auch ihre politische Bedeutung, indem das Genossenschaftswesen die Grundlage des Staatswesens bildete und dieses auf jenem sich aufbaute.

Eines der wesentlichsten Momente der Kraft und Blüte der Genossenschaften war ferner, daß sie auf dem Boden des Christentums standen und Pflanzstätten von christlicher Zucht, Sitte und Gottesfurcht waren; ja man kann sagen, daß es gerade das Gebot der Nächstenliebe war, welches ihnen den Charakter — das gemeinsame Streben, das Beste der Mitglieder zu fördern — aufdrückte. Die vorreformatorische Zeit war denn auch die Zeit der höchsten Blüte der Genossenschaften, insbesondere der Städte, Zünfte und Gilden. Wer heutzutage von den Zünften geringschätzig spricht, hat Zünfte vor Augen, wie sie sich seit der Reformation zu wahren Zerrbildern der früheren Zünfte herausgebildet hatten. Gerade auch an dem Prozeß, welchen das Genossenschaftswesen überhaupt seit der Reformation durchmachte, kann der Vorurteilslose deutlich erkennen, ein wie großes Unglück dieselbe für Deutschland gewesen ist.

Mit der Reformation, der Auflehnung gegen die höchste von Gott eingesetzte Autorität, ging Hand in Hand die Auflehnung gegen die sonstige Autorität in der Familie, in den Genossenschaften, im Reiche. An die Stelle der Grundsätze der katholischen Moral, der Gottesfurcht und Nächstenliebe traten Herrschsucht und Eigennutz, von welchen nicht nur die Landesherren, deren Macht sich allmählich entwickelt hatte, sondern auch die Mächtigen in den Genossenschaften sich leiten ließen. Wie dieses sogar den Verrat im Gefolge hatte, und wie alles dieses den tiefsten Verfall unseres Vaterlandes herbeiführte, lehrt die Geschichte des Dreißigjährigen Krieges. Ein weiteres, ziemlich gleichlaufendes Moment für die Ausartung des Genossenschaftswesens war der Umstand, daß eine verkehrte Anwendung des römischen Rechts allmählich immer mehr Eingang fand; so namentlich machten die Herrschenden den römischen Staatsgedanken, so fremd er auch deutschem Wesen ist, sich zu eigen und beanspruchten eine „Obervormundschaft“ über die Genossenschaften und das Recht, deren Bestand von der Erteilung von Privilegien abhängig zu machen,

auch ihre Verfassungen zu regeln. Der Verfall der Genossenschaften infolge Abnahme des Gemeinsinnes ermöglichte es, diese Ansprüche zu rechtfertigen und durchzuführen.

Im weiteren Verlauf der Zeit begannen auch die Ideen der französischen Encyklopädisten und der französischen Revolution nach Deutschland herüber zu dringen. Wie auf der einen Seite die Fürsten im Interesse ihrer Macht darauf Bedacht nahmen, die Selbständigkeit der Genossenschaften zu vernichten, so gewannen auf der andern Seite die Ideen derer immer mehr Raum, welche die bürgerliche Gesellschaft in ihre letzten Bestandteile aufzulösen trachteten. Ihr Ansturm gegen die genossenschaftlichen Bildungen versprach um so mehr Aussicht auf Erfolg, als diese aus den vorgedachten Gründen an innerer Kraft Einbuße erlitten hatten. Während des sich entspinnenden Kampfes der Machthaber um ihre Macht und der Anhänger der neuen, alles Bestehende vernichtenden Ideen um die „Freiheit“ — wo beide Parteien für das Wohl und die Macht „des Staates“ zu kämpfen erklärten — unterlag das Genossenschaftswesen in Deutschland, da beide Parteien demselben feindlich gegenüberstanden. Der heidnische Gedanke von der Staatsallmacht kam zum Durchbruch. Die politischen Gemeinwesen blieben zwar der Form nach als Genossenschaften bestehen, sie glichen aber einzelnen, für sich allein bewegungslosen Rädern eines großen Räderwerks, welches durch eine einzige Gewalt — die Staatsgewalt — in Bewegung gesetzt wurde. Die wirtschaftlichen Genossenschaften wurden, da sie nur noch tote Formen waren, meist einfach zerbrochen. Es blieben nur noch solche andere Genossenschaften, welche lediglich privaten Zwecken dienten und für das wirtschaftliche Leben keine nennenswerte Bedeutung hatten. Die neuen Ideen begannen die ganze Gesetzgebung auch auf wirtschaftlichem Gebiete zu durchsetzen.

So sehr der Kampf zwischen den beiden Richtungen auf und ab wogte, in dem einen Punkte waren sie einig, daß „von Staats wegen“ alles zu ordnen sei. Infolgedessen wuchsen die Aufgaben des „Staates“ so heran, er bemächtigte sich aller denkbar möglichen Gebiete des menschlichen Lebens in solchem Maße, daß eine Gegenströmung eintreten mußte; man fing an zu erkennen, daß der „Staat“ allen diesen Aufgaben nicht gewachsen ist. Daraus erklärt sich das Bemühen, den politischen Genossenschaften wieder eine größere Selbständigkeit, die sogen. Selbstverwaltung, zu gewähren, immer jedoch nur unter Aufsicht des Staates, d. i. seiner Beamten. Daraus erklärt sich ferner, daß auch auf wirtschaftlichem Gebiete die Notwendigkeit der Genossenschaftsbildungen wieder anerkannt wurde. Der moderne Staatsgedanke führte aber dazu, daß der Staat die Bildung bestimmter Genossenschaften selbst in die Hand nahm und dieselben als Zwangsgenossenschaften herstellte, d. h. als solche Genossenschaften, denen jeder, bei welchem gewisse Voraussetzungen zutreffen, beizutreten gesetzlich verpflichtet ist, und bei welchen die Staatsgewalt die weitestgehenden Aufsichts- und selbst Leitungsbefugnisse hat. Daneben gestattete man zwar auch die Bildung freier Genossenschaften, bei diesen tritt aber sofort ein Unterschied klar in die Augen. Man erleichterte und förderte die Kapitalassociationen, die Associationen der Kapitalisten zu Erwerbszwecken, beseitigte bei ihnen die Staatsaufsicht und stellte sie lediglich unter die zum Nutzen der Kapitalisten gegebenen Gesetze. Obwohl nun diese Associationen durch die Übermacht des stetig anwachsenden Kapitals die bürgerliche Existenz der großen Menge von einzeln arbeitenden Gewerbetreibenden schwächten und zu vernichten drohten, letztere dagegen — in der Erkenntnis, daß sie nur durch genossenschaftliche Verbindungen, die Schutzwehr der wirtschaftlich Schwachen gegen die Ausbeutung durch die Übermacht, dem Untergange entgehen könnten — die Bildung solcher Genossenschaften anstrebten, so setzten diejenigen, welche die Anhäufung großer Kapitalien in den Händen weniger begünstigten, sowie die Vertreter der sogen. Gewerbefreiheit dieser Bildung doch alle möglichen Schwierigkeiten entgegen, indem sie einerseits ihnen solche Rechte, ohne welche die Genossenschaften nicht lebenskräftig werden können, vorenthielten, anderseits dieselben ganz unter die diskretionäre Gewalt des Staates stellen wollten. Die Bildung gewerblicher Genossenschaften, deren Entwicklung und Kräftigung durch Verleihung der hierzu erforderlichen Rechte anzustreben, dazu haben sich in neuester Zeit die wahrhaft patriotischen, staatserhaltenden Parteien, welche nicht durch Gunst oder Mißgunst der Mächtigen sich leiten lassen, vereinigt. Die Erreichung dieses Zieles ist eines der Mittel, der drohenden socialen Gefahr zu begegnen, die sociale Frage zu lösen. Durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 26. Juli 1897 ist denn auch der Gesetzgeber diesem Ziele um einen bedeutenden Schritt näher getreten. Nicht nur, daß den bestehenden und den neu zu errichtenden Innungen erweiterte Rechte beigelegt sind, ist auch die Möglichkeit gegeben, sämtliche Gewerbetreibenden, welche innerhalb eines bestimmten Bezirks das gleiche oder verwandte Gewerbe ausüben, zu zwingen, einer Innung (Zwangsinnung) anzugehören. Erste Voraussetzung ist die Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden. Zur Vertretung der Interessen des Handwerkes territorialer Bezirke sind Handwerkskammern bestimmt; auch können Innungen zu Innungsverbänden zusammentreten; beiden sind die zu ihrer Belebung und zur Entfaltung heilsamer Wirksamkeit erforderlichen Rechte eingeräumt. Die Staatsaufsicht ist enger begrenzt. In der Erkenntnis der Notwendigkeit der Wiederbelebung und Förderung des Genossenschaftswesens auf wirtschaftlichem Gebiete hat der Gesetzgeber — in Preußen — einen weiteren bedeut-

samen Schritt gethan: zur Förderung des Personalkredits von Genossenschaften ist durch Gesetz vom 31. Juli 1895 eine Centralanstalt als Korporation errichtet, welche befugt ist, mittels der vom Staate gewährten Einlagen (jetzt 50 Millionen Mark) u. a. den Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zinsbare Darlehen zu gewähren.

Alle diese gesetzlichen Maßregeln zur Wiederbelebung des Genossenschaftswesens werden aber die sociale Gefahr der Gegenwart und Zukunft nicht beseitigen. Es muß noch eines, und zwar das Wesentlichste, hinzukommen. Ohne Wiederbelebung der christlichen Moral sind alle Versuche, die sociale Gefahr zu beseitigen, lediglich Palliativmittel. Nur die christliche Moral vermag dem Eigennutz und der Herrschsucht der Menschen einen Damm entgegenzusetzen. Ohne sie werden diese menschlichen Schwächen immer die Triebfedern des Handelns innerhalb der Genossenschaften und dieser den Mitbürgern gegenüber bleiben. Die Überzeugung von der Notwendigkeit, christlich-religiösen Sinn im Volke zu wecken und zu beleben, muß sich wieder Bahn brechen; solches ist in erster Linie Sache der Kirche; diese kann aber, wie sie jetzt noch immer gefesselt ist und nach jetziger protestantischer Anschauung als eine Dienerin oder gar als eine Veranstaltung des Staates angesehen wird, ihre Aufgabe nur höchst mangelhaft erfüllen. Man gebe daher die Kirche völlig frei. Die freie Entfaltung der katholischen Kirche, insbesondere auch die freie Zulassung ihrer Orden, ist ein nachhaltiges Mittel gegen den anstürmenden socialen Ruin; sie ist es selbst in protestantischen Gegenden, weil schon das Beispiel wirkt. Die heidnische Staatsallmacht wird den verderblichen Krieg aller gegen alle nicht aufhalten.

2. Betrachten wir noch kurz, welche rechtlichen Befugnisse dem Staate den Genossenschaften gegenüber theoretisch einzuräumen sind. Zunächst sind manchen Genossenschaften im Interesse ihrer selbst und auch des gemeinen Wesens gewisse Befugnisse eingeräumt, welche nach herrschender Ansicht in das öffentliche Recht einschlagen, z. B. eine Polizeigewalt, eine rechtsprechende Gewalt, die Befugnis, Geldbeiträge von ihren Mitgliedern als Steuern im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen. Die Übertragung solcher Befugnisse setzt die Anerkennung der Genossenschaft als solcher seitens der Staatsgewalt voraus, und diese hat darüber zu befinden, in welchem Umfange solche Befugnisse zu gewähren sind. Betreffs der Ausübung solcher Befugnisse kann denn auch der Staatsgewalt die Aufsicht über die Genossenschaften nicht abgesprochen werden. Im öffentlichen Interesse kann es ferner liegen, daß Genossenschaften, wenn sie Zwecke zu verfolgen beginnen, welche dem öffentlichen Wohle zuwider sind, aufgelöst und verboten werden. Ob diese Voraussetzung vorliegt, darüber kann nur die Staatsgewalt selbst entscheiden. Allerdings sind die Genossenschaften der Gefahr ausgesetzt, daß nach vorwaltenden Meinungen gewisse Zwecke, selbst die edelsten, für staatsgefährlich gehalten und sie selbst aus nichtigen Gründen aufgelöst und verboten werden. Hier kann aber nur eine Korrektur der vorwaltenden falschen Meinungen helfen. Über der Staatsgewalt steht keine höhere weltliche Gewalt, welche angerufen werden könnte. Und so lehrt denn auch die Kirche, daß auf rein weltlichem Gebiete der Staatsgewalt Gehorsam zu leisten, dagegen mit allen Kräften eine Berichtigung der falschen Meinungen anzustreben ist.

Weiter kommt die privatrechtliche Seite in Betracht. Es fragt sich, welche Rechte der Genossenschaft als solcher nach außen hin zu gewähren, wie die Rechtsverhältnisse der Mitglieder derselben zu ihr und untereinander zu gestalten sind. Sollen diese Rechte und Rechtsverhältnisse anders als nach dem gemeinen Recht gestaltet werden, so bedarf es dazu wieder der Staatsgewalt. Wie oben bemerkt, sind die römisch-rechtlichen Anschauungen in Deutschland auch in Bezug auf die Beurteilung der Rechtsverhältnisse der Genossenschaften herrschend geworden. Dieses zeigt sich darin, daß die vom Staate anerkannten Genossenschaften als einheitliche Rechtssubjekte angesehen werden, welche als solche Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden können, ferner darin, daß für die Verbindlichkeiten solcher Genossenschaften nicht die Mitglieder derselben, sondern regelmäßig (wenn nicht Gesetz oder Statut anders bestimmen) nur die Genossenschaften als solche, und zwar nur mit dem Vermögen der Genossenschaft haften. Alles das weicht von dem gemeinen Rechte bloßer Gesellschaften ab; es ist das Wesentliche der Rechte der römisch-rechtlichen universitas personarum. Diese Rechte können also nur durch die Staatsgewalt verliehen werden. Bei der Verleihung ist aber zu prüfen, wie die Rechtsverhältnisse nach innen zu gestalten sind. Der Staat hat unstreitig die Befugnis, Vorsorge zu treffen, daß die Rechtsverhältnisse so gestaltet werden, daß innerhalb der Genossenschaft Gerechtigkeit geübt werde, daß die einzelnen Schwächeren nicht von den übrigen, der Mehrheit, ausgebeutet und unterdrückt werden, und daß die Verwaltung des Vermögens in einer geregelten Ordnung gehandhabt werde. Ihm muß daher nach diesen Richtungen hin ein bestimmter Einfluß auf die Feststellung der Verfassung der Genossenschaft gewahrt werden.

Die Anerkennung der Genossenschaft als universitas — als Korporation —, die Verleihung der Rechte einer solchen oder eines Teils derselben und die Feststellung der Verfassung erfolgte früher, dem römischen Recht entsprechend, immer durch Privilegium. In neuerer Zeit ist man aber dazu übergegangen, allgemeine Gesetze zu geben, welche die Bedingungen aufstellen, unter welchen Genossenschaften Korporationsrechte erlangen können, dergestalt, daß sie, wenn sie die Bedingungen er-

füllen, ohne weiteres als Korporationen anerkannt werden. Es ist dieses ein bedeutsamer Fortschritt. Denn es hängt, wo solche Gesetze bestehen, nicht mehr von dem willkürlichen Ermessen der Staatsbehörden ab, in jedem einzelnen Fall die Korporationsrechte zu bewilligen oder zu versagen. Ferner sind auf einzelnen Gebieten Genossenschaftsbildungen für ganze Klassen von Staatsbürgern, die Zwangsgenossenschaften (s. o.), gesetzlich vorgeschrieben. Wäre es auch an sich richtiger gewesen, den betreffenden Genossenschaften solche Rechte zu verleihen, welche es den einzelnen wünschenswert oder notwendig erscheinen lassen, der Genossenschaft beizutreten, so läßt sich doch nicht verkennen, daß der Zersetzungsprozeß bereits so weit vorgeschritten ist, daß die Bedeutung und der Wert der genossenschaftlichen Vereinigung in den großen Massen nicht mehr klar erkannt werden. Soll also auf wirtschaftlichem, insbesondere auf socialem Gebiete das genossenschaftliche Leben wieder wachgerufen werden, so läßt sich gesetzlicher Zwang wohl rechtfertigen. Dies gilt insbesondere von den Genossenschaften, deren Aufgabe die Unterstützung der Armen und Arbeitsunfähigen ist, da in den weitesten Kreisen insbesondere auch der nichtkatholischen Bevölkerung der Sinn für christliche Barmherzigkeit fast geschwunden ist und durch einen weltlichen Zwang ersetzt werden muß. Die solches bezweckenden Zwangsgenossenschaften würden wieder entbehrlich werden, wenn es unter Lösung der der Kirche angelegten Fesseln dahin käme, daß die christliche Barmherzigkeit im Herzen des deutschen Volkes wieder Eingang fände.

Soweit es sich um die privatrechtlichen Verhältnisse der Korporationen handelt, ist der Einfluß der Staatsgewalt auf das Vorgedachte zu beschränken. Ein Recht des Staates, im Verwaltungswege die inneren Verhältnisse derselben zu beaufsichtigen und sich in dieselben einzumischen, wie es in einer Reihe von Gesetzen bestimmt ist, kann grundsätzlich nicht gebilligt werden. Die Korporation steht da dem Staat wie jede andere Privatperson gegenüber. Kommen Verstöße gegen das Statut oder gegen das Gesetz vor, so muß es den Verletzten oder den mit einer Verletzung Bedrohten überlassen bleiben, die Hilfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen. Zulässig ist eine Aufsicht des Staates, wie oben bemerkt, nur da, wo es sich um Ausübung von öffentlich-rechtlichen Befugnissen der Korporationen handelt.

Zum Schluß dieses Abschnittes ist noch darauf hinzuweisen, daß der von einigen Rechtslehrern zwischen den universitates personarum des römischen Rechts — den Korporationen — und den mit Korporationsrechten versehenen Genossenschaften gemachte Unterschied, wie aus obigem sich ergiebt, völlig verwischt ist und nicht mehr besteht, seitdem der heidnische Staatsgedanke den ehemaligen, aus deutscher und christlicher Rechtsanschauung hervorgegangenen Genossenschaften ihre Selbständigkeit und Bedeutung verkümmert hat.

3. Rechtsstellung der Gesellschaften nach dem bis zum Jahre 1900 gültig gewesenen Recht. Man unterschied in civilrechtlicher und staatsrechtlicher Beziehung die reinen Privatgesellschaften, die erlaubten Gesellschaften, die anerkannten Gesellschaften. Zu bemerken ist jedoch schon hier, daß die charakteristischen Merkmale dieser drei Arten von Gesellschaften, wie sich unten ergeben wird, nicht mehr absolute Bedeutung gehabt haben und in der neueren Gesetzgebung nicht immer scharf festgehalten sind.

a. Die reinen Privatgesellschaften entstehen, abgesehen von der communio incidens, immer durch Vertrag unter ganz bestimmten Personen. Die Aufnahme neuer Mitglieder setzt ebenfalls jedesmal einen besondern Vertrag unter allen Beteiligten voraus. Ist die Gesellschaft eine Erwerbsgesellschaft, so erlischt sie der Regel nach mit dem Tode eines der Gesellschafter. Die Rechte und Pflichten der Gesellschafter untereinander werden durch den Gesellschaftsvertrag und nur subsidiär durch das bürgerliche Recht geregelt. An dem Gesellschaftsvermögen ist der Regel nach jeder zu einer gewissen Quote beteiligt; Regel bildet ferner, daß jeder Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft und die Ausfolgung seines Anteils am Gesellschaftsvermögen beantragen kann. Nur durch den Vertrag können Abweichungen von diesen Regeln bestimmt werden. — Nach außen hin haben diese Gesellschaften als solche der Regel nach — ausgenommen die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft (s. u.) — gar keine rechtliche Bedeutung; dritten gegenüber haften — mit Ausnahme der Kommanditgesellschaft — für die rechtsgültig eingegangenen Verbindlichkeiten, außer dem Gesellschaftsvermögen, einer für alle und alle für einen. Sie unterliegen keinerlei staatlicher Beaufsichtigung. Eine staatsrechtliche Bedeutung kommt diesen Gesellschaften nicht zu.

b. Die erlaubten Privatgesellschaften — diese Art von Gesellschaften hat besonders im preußischen Recht ihre Ausbildung gefunden — sind ebenfalls ursprünglich durch Vertrag begründete Gesellschaften. Von den reinen Privatgesellschaften unterscheiden sie sich dadurch, daß der Zweck nicht auf Vermögenserwerb für die Mitglieder gerichtet sein darf, ferner daß ihr Bestehen nicht an die Personen der Vertragschließenden gebunden ist; vielmehr ist die Aufnahme neuer Mitglieder unter den im Statut der Gesellschaft — d. i. im Gründungsvertrag, bezw. wie derselbe nach den späteren Beschlüssen der Gesellschaft sich gestaltet hat — enthaltenen Bedingungen nicht nur zulässig, sondern in der Regel durch den Gesellschaftszweck auch geboten. Die Gesellschaft bleibt bestehen, auch wenn sämtliche ursprünglichen Mitglieder ihr nicht mehr angehören. Sie dauert fort, solange überhaupt auch nur eines ihrer Mitglieder noch vorhanden ist, sofern nicht ihre Auflösung auf statutenmäßigem Wege herbeigeführt ist. Ein weiterer Unterschied ist der, daß dasjenige Ver-

mögen, welches zu Zwecken der Gesellschaft erworben wird, zwar Eigentum der dermaligen Mitglieder wird, daß die einzelnen Mitglieder aber keinen Anspruch auf die Ausfolgung einer Quote desselben haben, und daß ihr Anteilsrecht mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft zum Besten der darin verbleibenden Mitglieder erlischt. Nur im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird das dann noch vorhandene Vermögen unter die letzten Mitglieder verteilt. Im übrigen richten sich die Verhältnisse der Mitglieder untereinander zunächst nach dem Statut, und soweit dieses keine Bestimmungen enthält, nach den für Korporationen (s. u.) geltenden Vorschriften. Nach außen hin haben die Gesellschaften gesetzlich der Regel nach — mit Ausnahme der reichsgesetzlichen eingetragenen Genossenschaften (Gesetz vom 1. Mai 1889), der Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Gesetz vom 20. April 1892), der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Gesetz vom 12. Mai 1901) und der preußisch-rechtlichen freien Wassergenossenschaften (Gesetz vom 1. April 1879) — als solche gar keine Rechte. Sie erscheinen nicht als Einheiten; in allen Gesellschaftsangelegenheiten müssen die derzeitigen Mitglieder gemeinschaftlich handeln, unbeschadet jedoch ihres Rechts, durch Statut oder Beschluß Vertreter zu bestellen, welche Vertreter dann nicht für die Gesellschaft als solche, sondern immer nur für die derzeitigen einzelnen Mitglieder handeln. Den Gläubigern der Gesellschaft haften, außer dem Gesellschaftsvermögen, die Handelnden einer für alle und alle für einen. Die nicht handelnden Mitglieder aber haften der Regel nach nur gemeinschaftlich, d. i. pro rata; ausgenommen sind die oben bezeichneten Gesellschaften insofern, als die Mitglieder den Gläubigern nicht unmittelbar, sondern nur der Gesellschaft, beschränkt oder unbeschränkt mit ihrem Vermögen soweit haften, als zur Deckung der Gesellschaftsschulden erforderlich ist; nur bei den Genossenschaften mit unbeschränkter oder mit beschränkter Haftung haften sie den Gesellschaftsgläubigern im Falle des Konkurses unmittelbar, und zwar einer für alle. Hierin liegt wieder ein Unterschied gegenüber den reinen Privatgesellschaften, während bei den Korporationen kein Mitglied mit seinem Privatvermögen unmittelbar für die Korporationsschulden haftet. Zu bemerken ist übrigens, daß die neuere Praxis der Gerichte allmählich dahin neigte, wenigstens für die Prozeßführung die erlaubte Gesellschaft als solche als Partei gelten zu lassen, so daß sie unter dem Namen der Gesellschaft klagen und verklagt werden könne; ja man ist gemeinrechtlich so weit gegangen, anzunehmen, daß die Gesellschaft als solche auch Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen könne (Civilentscheidungen des Reichsgerichts IV, 155; VIII, 121). Für vereinzelte solcher Gesellschaften ist dieses in neuester Zeit sogar gesetzlich sanktioniert. Dieser Auffassung gemäß ist der Unterschied zwischen erlaubten Gesellschaften und Korporationen in wesentlichen Punkten verwischt. Eigentümlich bleibt den ersteren nur noch, daß die Gläubiger auch an das Privatvermögen der Gesellschafter sich halten können und daß das bei der Auflösung der Gesellschaft vorhandene Vermögen unter die derzeitigen Gesellschafter verteilt wird. Da solche Verteilung aber auch bei Korporationen durch Statut oder Gesetz vorgesehen werden kann, so bleibt als wesentlicher Unterschied nur die persönliche Haftung der Mitglieder der erlaubten Gesellschaften den Gesellschaftsgläubigern gegenüber.

Die Errichtung erlaubter Privatgesellschaften bedurfte keiner besondern Genehmigung des Staates, unterlag vielmehr lediglich dem Gesetz. Die Bestimmungen über das Vereinswesen unterstehen der Gesetzgebung des Deutschen Reichs (Reichs-Verf. Art. 4, Nr. 16). Betroffen sind von dieser Gesetzgebung durch das Gesetz vom 4. Juli 1872 der Orden der Gesellschaft Jesu, sowie durch das bis zum 30. September 1890 in Kraft gewesene Gesetz vom 21. Oktober 1878 die Vereinigungen der Socialdemokraten. Soweit dieser Gegenstand reichsgesetzlich nicht geordnet ist, entscheidet die Landesgesetzgebung. Nach preußischem Recht können außer dem Fall des Krieges oder Aufruhrs Vereine nur dann geschlossen werden, wenn sie Zwecke verfolgen, welche den Strafgesetzen zuwiderlaufen, und unter bestimmten Voraussetzungen auch die politischen Vereine (Verf.-Urk. Art. 30; Verordnung vom 11. März 1850). Außerdem hatte die Furcht vor der katholischen Kirche dazu geführt, die Orden und ordensähnlichen Kongregationen vom Gebiet der preußischen Monarchie auszuschließen, bezw. soweit dieselben nur der Krankenpflege sich widmeten, unter die erschwerendste polizeiliche Aufsicht zu stellen (Gesetz vom 31. Mai 1875). Gemildert sind diese Bestimmungen durch die kirchenpolitischen Novellen von 1880. 1886. 1887.

c. Die anerkannten Gesellschaften sind die Korporationen. Sie sind eine Unterart der juristischen Personen. Träger von Rechten und Verbindlichkeiten können an sich immer nur einzelne individuelle Personen sein, sowohl in civilrechtlicher wie in staatsrechtlicher Beziehung. Aber schon das römische Recht ist, wie oben ausgeführt wurde, dazu übergegangen, die Rechte der Persönlichkeit auf Mehrheiten von Menschen und sogar auf Inbegriffe von Sachen zu übertragen. Es bildeten sich die Rechtsbegriffe der universitates personarum und der universitates rerum. Beide erhielten in der Doktrin die Bezeichnung „juristische Person", auch „moralische" oder „fingierte" oder „mystische Person". Zu den universitates rerum gehören insbesondere die piae causae, Vermögensmassen, welche zu gewissen wohlthätigen oder öffentlichen Zwecken bestimmt sind; für das römische Recht zählen einige auch die hereditas iacens zu denselben, nämlich die Nachlassenschaft eines Verstorbenen, in Bezug auf welche die Erbschaft noch nicht angetreten war.

Von dieser Art der juristischen Personen ist hier nicht weiter die Rede. Die universitates personarum bestehen als solche nur vermöge Anerkennung des Staates, mögen sie nun Korporationen, Körperschaften oder Genossenschaften genannt werden; juristische Personen sind Personenvereine immer nur durch die staatlicherseits erfolgte Verleihung der Korporationsrechte. Wie oben bemerkt, geschah die Verleihung früher immer nur für jeden einzelnen Personenverein besonders, und zwar durch Privileg; in neuerer Zeit sind vielfach durch Gesetz bestimmte Bedingungen aufgestellt, deren Erfüllung die Verleihung der Korporationsrechte von Gesetzes wegen zur Folge hat. Art. 31 der preußischen Verfassungsurkunde enthält sogar den Grundsatz, daß allgemein die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte erteilt oder verweigert werden, durch das Gesetz bestimmt werden. Ein solches Gesetz ist aber zur Zeit noch nicht erlassen.

Die Verleihung der Korporationsrechte setzt immer voraus, daß die Vereinigung zu einem bestimmten fortdauernden gemeinnützigen Zweck erfolgt ist. Der Fortbestand der Korporation ist, wie bei der erlaubten Gesellschaft, unabhängig von der Mitgliedschaft bestimmter Personen. Sie besteht also des Wechsels der Mitglieder ungeachtet fort, solange nur noch wenigstens ein Mitglied derselben vorhanden ist. Die wesentlichste Bedeutung der Korporationsrechte ist, daß der Personenverein nach außen als eine einheitliche Person angesehen wird, welche als solche Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann mit der Wirkung, daß die Mitglieder als solche keinen Teil an den Rechten erwerben und mit ihrem Privatvermögen dritten gegenüber niemals für die Verbindlichkeiten des Vereins aufzukommen brauchen. Nach außen hin ist also die Person der Korporation vollständig getrennt gedacht von den Mitgliedern derselben. Auch nach innen ist diese Trennung insofern festgestellt, als die Mitglieder der Regel nach keinerlei Eigentumsrecht und keine Art von Miteigentum an dem Vermögen der Korporation haben, ihnen vielmehr nur gewisse Nutzungsrechte oder Anteile an den Einkünften zustehen können. Für den Fall der Auflösung der Korporation fällt das Korporationsvermögen als herrenloses Gut an den Staat, sofern nicht Specialgesetze ein anderes bestimmen, und unbeschadet der Rechte dritter.

Bei der Prozeßführung sind die Mitglieder völlig unbeteiligt; die Korporation wird durch ihre Organe, die Vorsteher, gesetzlich vertreten. Die Organe der Gesellschaft für die gesamte Vertretung derselben bei Rechtsgeschäften und in Prozessen sowie den Verwaltungsbehörden gegenüber werden durch das Statut bezw. durch das Gesetz bestimmt, und die Berufung derselben findet in der Regel durch Wahl in der Versammlung der Mitglieder statt. Letztere haben ein Mitwirkungsrecht bei der Verwaltung der Korporationsangelegenheiten auch nur insofern, als sie in Ansehung aller oder bestimmter einzelnen derselben berechtigt sind, bei Beschlußfassungen über diese Angelegenheiten in berufenen Versammlungen ihre Stimme abzugeben, oder auch nur insofern, als sie berechtigt sind, einzelne Mitglieder zu wählen, welchen die Beschlußfassung obliegt. Diese Rechte der Wahl und der Beschlußfassung werden durch das Statut bezw. durch das Gesetz geregelt. Sie betreffen auch nur die inneren Rechtsverhältnisse, dergestalt daß, falls die Organe nach außen hin gegen einen Korporationsbeschluß handeln, die Handlung als die der Korporation gilt und jene nur der letzteren gegenüber verantwortlich werden. Ein Schutz der Korporation gegen Übergriffe der Organe und der Minderheit gegen die Mehrheit wird bei vielen Korporationen in dem Aufsichts- und Beanstandungsrecht des Staates gewahrt.

Das Statut bezw. das Gesetz bestimmt ferner die Bedingungen für die Erlangung und den Verlust der Mitgliedschaft sowie die besondern Pflichten der Mitglieder der Korporation gegenüber, wohin insbesondere auch der Regel nach die Pflicht der Beitragsleistung zur Bestreitung der Ausgaben der Korporation gehört. Im einzelnen sind diese Rechtsverhältnisse bei den verschiedenen Gesellschaften ganz verschieden geordnet, insbesondere auch was die zu Wahlen und Beschlüssen erforderlichen Majoräten, die Auferlegung von Beiträgen, die Aufsichts- und Beanstandungsrechte der Staatsbehörden betrifft; für ein näheres Eingehen darauf fehlt es hier an Raum. Zu erwähnen ist nur noch, daß einzelne Korporationen insofern vor andern begünstigt sind, als ihnen eine Art Jurisdiktion über ihre Mitglieder zusteht, indem sie wegen der zu leistenden Beiträge ein Zwangsvollstreckungsrecht haben, und daß ihnen wegen schuldiger Beiträge ein Vorrecht im Konkurse über das Vermögen der Mitglieder gebührt. — Zu Änderungen der Statuten ist bei den auf Privileg beruhenden Korporationen die Staatsgenehmigung immer erforderlich. Liegt das Gesetz einer Korporation zu Grunde, so darf die Änderung nur nach Maßgabe des Gesetzes erfolgen. — Die Korporation hört auf, falls sie auf Privileg beruht, durch Entziehung desselben, sonst durch den Fortfall aller Mitglieder oder durch deren einstimmigen Auflösungsbeschluß, sofern dieser Beschluß vom Staat genehmigt ist. Auch der Konkurs über das Korporationsvermögen hat, sofern dieses gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist, was übrigens nur vereinzelt zutrifft, die Auflösung der Korporation zur Folge.

4. Rechtsstellung der Gesellschaften nach dem seit dem Jahre 1900 geltenden Recht. Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet nur zwischen juristischen Personen und (reinen Privat-) Gesellschaften. Die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Arten der Handelsgesellschaften (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Kom-

manditgesellschaft auf Aktien, Aktiengesellschaft, stille Gesellschaft, Reederei) werden durch das neue Handelsgesetzbuch geregelt, zum Teil unter Verweisung auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Gesellschaften. Nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch bleiben die Reichsgesetze soweit in Kraft, als das Bürgerliche Gesetzbuch keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält, und eine Reihe landesgesetzlicher, juristische Personen betreffender Bestimmungen sind unberührt geblieben, so z. B. diejenigen, welche die auf dem Boden des Wasserrechts und des Deichrechts stehenden Genossenschaften und die Waldgenossenschaften betreffen. Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch enthält dagegen einzelne Abänderungen der Reichsgesetze betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 und betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftnng vom 20. April 1892, welche jedoch das Wesen dieser juristischen Personen als solcher nicht ändern.

In Betreff der juristischen Personen des öffentlichen Rechtes enthält das Bürgerliche Gesetzbuch nur zwei den Schadensersatz und den Konkurs behandelnde Vorschriften (§ 89); im übrigen bleibt es hinsichtlich derselben bei dem bestehenden Rechte.

Die bisherigen Vorschriften über die reinen Privatgesellschaften, im Bürgerlichen Gesetzbuch kurz „Gesellschaften" genannt, sind in zwei Beziehungen, worauf es hier ankommt, wesentlich geändert. Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr einer für alle, sondern, soweit das Gesellschaftsvermögen nicht reicht, nach dem Verhältnis ihres (vertragsmäßigen eventuell gleichen) Anteils am Verluste, und in gleicher Weise für das, was von einem Gesellschafter nicht zu erlangen ist (§ 735). Zweitens können nach dem öffentlichen Vereinsrecht erlaubte Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche keine juristischen Personen, also nicht rechtsfähig sind (s. u.), daher unter die „Gesellschaften" fallen (B.G.B. § 54), verklagt (nicht auch Kläger) werden und haben im Rechtsstreite die Stellung rechtsfähiger Vereine; vertreten werden sie durch ihren Vorstand (Civilprozeßordnung § 50), wobei jedoch zu bemerken ist, daß aus Rechtsgeschäften, welche im Namen eines solchen Vereins einem dritten gegenüber vorgenommen sind, die Handelnden persönlich und als Gesamtschuldner haften (B.G.B. § 54).

Die Rechte einer juristischen Person (Korporation) erlangen Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, in Ermanglung reichsgesetzlicher oder unberührt gebliebener landesgesetzlicher Vorschriften nur durch staatliche Verleihung (§ 22). Alle andern Arten von Vereinen, welchen diese Rechte nicht schon durch besondere Gesetze verliehen sind, können dieselben durch Eintragung ins „Vereinsregister" des zuständigen Amtsgerichts erlangen (§ 21, s. u.). Ausgenommen sind allein Religionsgesellschaften und geistliche Gesellschaften (Stifte, Klöster, Orden), welche keine Korporationsrechte haben; dieselben können in Preußen die Rechte einer juristischen Person nur durch besondere Gesetze erlangen (Preußische Verfassungsurkunde Art. 13, Einführungsgesetz zum B.G.B. Art. 84). Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 5. Mai 1898 (Civilentscheid. XLI, 295) sollen die nach dem Gesetz vom 31. Mai 1875 aufgelösten Ordensniederlassungen ihre bisherigen Korporationsrechte verloren haben, solche daher nach ihrer Wiederzulassung ebenfalls nur durch besonderes Gesetz wieder erlangen können. Diese Entscheidung hält indes einer eingehenden Kritik nicht stand.

Die Eintragung ins Vereinsregister unterbleibt, wenn die Verwaltung gegen dieselbe binnen sechs Wochen nach Mitteilung des Eintragungsantrages Einspruch erhoben hat und dieser nicht durch Rechtsmittel beseitigt ist. Der Einspruch ist zulässig, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht nicht erlaubt ist oder verboten werden kann, oder wenn er einen politischen, socialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt (B.G.B. § 61). Die Erlangung der Rechte einer juristischen Person beginnt erst mit der Eintragung des Vereins als „eingetragenen Vereins"; daher hängt es lediglich vom Ermessen der Verwaltungsbehörde ab, Vereinen mit politischen, socialpolitischen und religiösen Zwecken durch Einspruch die Erlangung dieser Rechte unmöglich zu machen.

Der Besitz der Rechte einer juristischen Person wird „Rechtsfähigkeit" genannt. Die Rechtsfähigkeit des Vereins bedeutet, daß derselbe unter seinem Namen Rechte jeder Art erwerben oder veräußern, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden, überhaupt alle Rechte einer physischen Person, welche derselben nicht als solcher zustehen, ausüben kann, sofern nicht bei einer staatlichen Verleihung Einschränkungen vorgesehen sind; durch Gesetz oder durch Verleihung können der juristischen Person auch gewisse öffentlichrechtliche Befugnisse eingeräumt werden. Die Verfassung des Vereins wird, soweit sie nicht durch besonderes Gesetz geregelt ist, teils durch das Bürgerliche Gesetzbuch (§§ 26—29. 31—39. 41), teils durch die Vereinssatzung bestimmt (§ 25. 30. 36. 39. 40. 41). Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; die physischen Mitglieder des Vereins stehen mit dritten Personen in keinerlei rechtlicher Verbindung; sind nach den Satzungen oder besondern Gesetzen die Mitglieder zum Zweck der Deckung von Verbindlichkeiten zu Beiträgen verpflichtet, so haften sie für diese doch nur dem Vereine gegenüber.

Die Rechtsfähigkeit geht außer dem Falle der beschlußmäßigen Auflösung durch Konkurseröffnung verloren. Sie kann entzogen werden, wenn der Verein durch Gesetzwidrigkeit das Gemeinwohl gefährdet; wenn er andere als die ur-

sprünglichen Zwecke, insbesondere politische, socialpolitische oder religiöse Zwecke verfolgt; bei einem eingetragenen Vereine, wenn die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herabsinkt (B.G.B. §§ 41—43. 73). In einzelnen Gesetzen sind abweichende Auflösungsgründe festgestellt. Das Vermögen des Vereins fällt nach der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit an die in den Satzungen bestimmten Personen; unter Umständen kann es einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zugewiesen werden; in Ermanglung der Bestimmung eines Anfallsberechtigten fällt es, wenn der Verein lediglich den Interessen seiner Mitglieder diente, an die dann noch vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, andernfalls an den Fiskus (B.G.B. § 45). In einzelnen Reichsgesetzen und von dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht betroffenen Landesgesetzen sind hiervon abweichende Vorschriften enthalten; z. B. sind nach der Gewerbeordnung ganz oder zum Teil die Gemeinden, nach dem Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind die Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile anfallsberechtigt.

Zu den juristischen Personen gehören auch die staatlich genehmigten Stiftungen (B.G.B. §§ 80 bis 88). Deren Behandlung gehört aber nicht hierher.

5. Schlußbemerkungen. Der gemeinen Meinung nach ist der Staat selbst eine Korporation (juristische Person). Dieses widerspricht aber dem Wesen des Staates, selbst wenn man die moderne Theorie von der Allgewalt des Staates verwirft. Jedenfalls ist der Staat auf denjenigen Gebieten, welche ihm ohne Anstand vindiciert werden können — und dahin gehört das ganze Gebiet der Vermögensrechte —, die oberste Autorität, die Quelle aller Rechte. Die Korporationen leiten ihre öffentlichrechtliche und vermögensrechtliche Existenz aus dieser Quelle ab; sie sind heutzutage ein Erzeugnis des staatlichen Lebens. Der Staat bestand vor ihnen und hat seine Existenz durch sich vermöge göttlicher Weltordnung. Er kann nicht Produkt seiner selbst sein. Daher fehlt ihm das eine der charakteristischen Merkmale der Korporationen, die Anerkennung seitens einer höheren weltlichen Macht. Nun sagt man zwar, daß er in vermögensrechtlicher Beziehung dieselbe rechtliche und sogar vielfach bevorzugtere Stellung habe wie die Korporationen. Daraus folgt aber nicht, daß er selbst eine solche sei. Vielmehr ist das Staatsvermögen, worauf es bei diesem Punkte doch allein ankommt, der Fiskus, allerdings eine juristische Person, aber nur eine universitas rerum. — Wahre Korporationen sind dagegen die verschiedenen Arten der kommunalen Verbände, sofern sie als solche Vermögensrechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen können, so die Stadt- und Landgemeinden, die Kreise und selbst die Provinzen.

Nach protestantischer staatsrechtlicher Anschauung ist auch die Kirche eine Korporation. Diese Anschauung beruht aber auf völliger Verkennung des Wesens der Kirche als einer allgemeinen, für alle Völker und für die sichtbare und unsichtbare Welt von Christus gegründeten Anstalt. Leitet sie ihre Existenz aber nicht von der Anerkennung seitens irgend einer weltlichen Macht ab, und reicht sie über den Bereich der einzelnen Staaten hinaus, wird sie von keiner irdischen Macht, sondern nur von Gott geleitet, so fehlt ihr eben alles, was sie als Korporation erscheinen lassen könnte. Das betrifft allerdings nur die katholische Kirche. Anders bei den nach dem Abfall von derselben gegründeten Kirchen. Diese bestehen nur von Staats wegen, als anerkannte, genehmigte oder geduldete Kirchen. Dahin gehören die lutherischen, reformierten (protestantischen, evangelischen) Kirchen und die verschiedenen kleineren Sekten. Ersteren sind Korporationsrechte in der Regel, letzteren sind sie mehrfach verliehen worden, z. B. den Mennoniten- und den Baptistengemeinden. Träger der Vermögensrechte waren früher überhaupt nur die einzelnen Gemeinden. In neuerer Zeit hat man aber auch die Landeskirchen zu Trägern von Vermögensrechten gemacht. Von Staats wegen ist man nun dazu übergegangen, indem man die protestantische Anschauung auf die katholische Kirche übertrug und es versuchte, auch in der katholischen Kirche einen Zersetzungsprozeß herbeizuführen, das Vermögen der katholischen Kirche, soweit es zu Kirchen- und Kultuszwecken hierzulande bestimmt ist, der Kirche und deren oberstem Leiter, dem Papste, zu entziehen und den Diöcesen bezw. den einzelnen Pfarrgemeinden zu überweisen und diesen dann in Bezug auf Vermögen Korporationsrechte zu verleihen. In Bezug auf die Vermögensverwaltung, aber auch nur in Bezug hierauf, sind die katholischen Diöcesen und Gemeinden dann allerdings als Korporationen anzusehen. In diesem Sinne sind dann auch die geistlichen Gesellschaften (Klöster, Stifte, Orden, Kongregationen), sofern ihnen Korporationsrechte verliehen wurden, als Korporationen anzusehen.

Man hat auch Bildungsanstalten (Universitäten, Akademien, höhere Schulen) unter den Begriff der Korporationen gebracht, sofern diesen Anstalten Korporationsrechte verliehen sind, jedoch mit Unrecht, da ein eigentlicher Personenverein bei ihnen nicht besteht. Die Leiter und Lehrer dieser Anstalten sind Angestellte des Staates oder der sonstigen Anstellungsberechtigten; die Schüler sind doch gewiß nicht als Korporationsmitglieder anzusehen, sondern lediglich als Besucher der Anstalten zum Zweck des Empfanges von Unterricht. Die Verleihung der Korporationsrechte an die Anstalt bedeutet also nur die Herstellung einer universitas rerum (Stiftung). Anders verhält es sich mit den in einigen Gegenden vorkommenden Schulgemeinden, indem die Einwohner eines bestimmten Distrikts unter gewissen Voraussetzungen zu einer Gemeinde ver-

einigt werden, welche den Zweck hat, für den niederen Unterricht der Jugend zu sorgen. Sofern diesen Gemeinden als solchen vom Staate das Recht verliehen ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, fallen sie unter den Begriff der Korporationen.

Die nach dem Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 zum Zwecke der öffentlichen Armenpflege aus einer oder mehreren politischen Gemeinden bezw. Gutsbezirken gebildeten Ortsarmenverbände, und, sofern der Staat nicht unmittelbar zur Landarmenpflege verpflichtet ist, die aus einem oder mehreren Ortsarmenverbänden gebildeten Landarmenverbände sind ausdrücklich (vermögensrechtlich und öffentlich-rechtlich) als Einheiten anerkannt. Sie sind wahre Personenvereine, wenngleich die Mitglieder der Gemeinden nicht unmittelbar, sondern durch Vermittlung der Gemeinden bezw. der Ortsarmenverbände Mitglieder der Armenverbände sind; daher sind diese letzteren Korporationen. — Durch eine Reihe von Gesetzen sind ferner Verbände (Genossenschaften) ins Leben gerufen, welche der öffentlichen Wohlfahrt, nämlich der Abwendung gemeiner elementarer Gefahren und der Förderung der Landeskultur und bestimmter Produktionsarten dienen sollen. Dahin gehören die Deichgenossenschaften (Deichverbände), Waldschutzgenossenschaften, Genossenschaften zu Be- und Entwässerungsanlagen, Fischereigenossenschaften, die preußisch-rechtlichen öffentlichen Wassergenossenschaften. In der Regel ist bei diesen Genossenschaften unter gewissen Voraussetzungen die Mitgliedschaft der Bewohner eines bestimmten Distrikts eine gesetzlich gezwungene; nach den durch die Gesetze ihnen beigelegten Rechten sind sie wahre Korporationen.

Das im letzten Satze Gesagte gilt auch von den reichsgesetzlich ins Leben gerufenen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften zum Zwecke der Krankenunterstützung der gewerblichen Arbeiter und zum Zwecke der Unfallversicherung sowie von den Genossenschaften zum Zweck der Invaliditäts- und Altersversicherung. Zu den Korporationen gehören ferner die oben gedachten Innungen, Handwerkskammern und Innungsverbände. — Zu nennen sind weiter noch die kaufmännischen Vereine und die landschaftlichen Kreditverbände, sofern ihnen Korporationsrechte verliehen sind. Ein Zwang zum Beitritt findet nicht statt; jedoch haben sie gewisse öffentlich-rechtliche Befugnisse.

Rein privatrechtlicher Natur sind die durch Privilegium oder durch Gesetz mit Korporationsrechten versehenen Personenvereine, welche den Zweck haben, ihren Mitgliedern oder deren Hinterbliebenen für die Bedürfnisse und Nöten des Lebens Unterstützungen zu gewähren und bei welchen die Erlangung der Mitgliedschaft lediglich vom freien Willen des Beitretenden und der statutenmäßigen Aufnahme abhängig ist. Als solche sind zu nennen: Unterstützungs-, Aussteuer-, Kranken-, Hilfs- (eingeschriebene Hilfskassen — Reichsgesetz vom 7. April 1876), Knappschafts-, Invaliden-, Sterbe- und Witwenkassen. Zu bemerken ist indessen, daß einzelne Kassen mit diesen Namen lediglich als universitates rerum bestehen, sofern sie auf Stiftungen beruhen und das Vermögen nicht einem bestimmten Personenverein zusteht, weshalb solche Kassen, auch wenn sie die Rechte der Korporationen haben, doch keine Korporationen sind. — Wieder andere Personenvereine, welche geselligen Zusammenkünften, gemeinschaftlichen Leibesübungen u. s. w. dienen, z. B. die Kasinogesellschaften (Ressourcen, Harmonien, Museen, Lesevereine), Turnvereine, Schützengesellschaften (Schützengilden — ihre frühere Bedeutung als Vereine zu Zwecken der Landesverteidigung ist bei der gegenwärtigen Gestaltung des Heerwesens gänzlich weggefallen), gehören zu den Korporationen nur dann, wenn ihnen Korporationsrechte nach bisherigem Rechte verliehen waren, oder wenn sie ins Vereinsregister eingetragen sind. Bis dahin gehören sie zu den „Gesellschaften".

Zum Schluß ist noch derjenigen Personenvereine zu gedenken, welche lediglich Zwecke des Vermögenserwerbs verfolgen. Die offenen Handelsgesellschaften können zwar unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, auch Prozesse führen, die Gesellschafter haften aber für die Verbindlichkeiten immer einer für alle und alle für einen. Sie gehören daher zu den (reinen Privat-)Gesellschaften. Dasselbe gilt von den Kommanditgesellschaften mit der Abweichung, daß nur die persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementäre) für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft einer für alle und alle für einen haften; die Kommanditisten dagegen haften allerdings nur mit den gezahlten oder versprochenen Einlagen. Bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien ist ferner die Mitgliedschaft frei übertragbar. Demnach gehören auch sie nicht zu den Korporationen, weil auch bei ihnen die Komplementäre den Gläubigern gegenüber mit ihrem ganzen Vermögen haften wie bei den gewöhnlichen Kommanditgesellschaften. Anders bei den Aktiengesellschaften. Sie haben mit den (reinen Privatgesellschaften und den erlaubten) Gesellschaften zwar das gemein, daß jeder Aktionär einen verhältnismäßigen Anteil an dem Inbegriff des Gesellschaftsvermögens hat, und daß dieses nach Auflösung der Gesellschaft und nach Tilgung der Gesellschaftsschulden unter die Aktionäre verteilt wird, dagegen haftet für die Schulden der Gesellschaft lediglich das Vermögen derselben; eine persönliche Haftung der Aktionäre gegenüber den Gesellschaftsgläubigern findet nicht statt; sie können nicht einmal von der Gesellschaft selbst zu neuen Beiträgen herangezogen werden. Wegen dieses charakteristischen Merkmals sind sie zu den Korporationen zu rechnen, welche kraft Gesetzes bestehen. — Die Gewerkschaften (Bergwerksgesellschaften) bilden nach älterem Bergrecht eine (er-

laubte) Gesellschaft. Nach neuerem Bergrecht dagegen, insbesondere nach dem preußischen Berggesetz von 1865, haftet auch bei ihnen für die Schulden der Gewerkschaft nur das Vermögen der letzteren; eine persönliche Haftung der Gewerke den Gewerkschaftsgläubigern gegenüber ist ausgeschlossen. Daher rechnet man sie ebenfalls mit Recht zu den vermöge Gesetzes bestehenden Korporationen. — Zu den erlaubten Privatgesellschaften gehören endlich auch die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit beschränkter oder unbeschränkter Haftpflicht, sowohl die eingetragenen als die nicht eingetragenen. Denn die Genossenschaft ist zwar nicht an bestimmte Personen gebunden, auch kann die eingetragene Genossenschaft kraft Gesetzes als solche Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden; eine Korporation ist eine solche Genossenschaft jedoch um deswillen allein nicht. Sie kann zu ihnen nicht gezählt werden, weil ihre Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft im Falle des Konkurses über das Vermögen der Genossenschaft den Gläubigern gegenüber unmittelbar einer für alle und alle für einen entweder beschränkt oder unbeschränkt haften. Anders die „eingetragenen Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht“; die Genossen haften nicht unmittelbar den Gläubigern, sondern sind nur verpflichtet, der Genossenschaft die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten. Bei ihnen finden sich daher alle Merkmale der Korporationen, und deshalb gehören sie zu denselben. Dasselbe gilt von den „Gesellschaften mit beschränkter Haftung“, den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit mit den preußisch-rechtlichen freien Wassergenossenschaften; sie können als solche Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden; für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.

Aus den letztangeführten Beispielen ist ersichtlich, daß, wie oben bemerkt wurde, die frühere doktrinelle Unterscheidung der drei verschiedenen Gattungen der Gesellschaften keineswegs mehr aufrecht zu erhalten ist. Das sociale und Verkehrs-Leben ist in neuerer Zeit so in der Umbildung begriffen, daß die alten gesetzlichen Formen nicht mehr passen und ganz neuen rechtlichen Gebilden, den Bedürfnissen des Lebens entsprechend, weichen müssen. Diesen Bedürfnissen hat der Gesetzgeber zum Teil bereits Rechnung getragen. Darum die große Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Rechts der Gesellschaften. Nur das eine ist, um es zu wiederholen, festzuhalten, daß eine Korporation immer nur ein solcher Personenverein sein kann, welcher durch Verleihung oder Gesetz als eine rechtliche Einheit mit der Bestimmung anerkannt ist, daß für die Verbindlichkeiten des Vereins den Gläubigern gegenüber niemals die einzelnen Mitglieder haften, daß jene vielmehr nur an das Vermögen des Vereins sich halten können.

Litteratur. Außer den Lehrbüchern über Civilrecht und Verwaltungsrecht (Löning, G. Meyer, Rösler, Sarwey, Stengel) sind über Genossenschaftswesen besonders zu vergleichen die Werke von Loew (1829), Maurer (1854 ff.), Parrisius (1867 ff.), Gierke (1868 ff.), Brückner (1869), Schulze-Delitzsch (1869 ff.), Sicherer (1872), Roth (1876), Kraus (1878), Dankelmann (1882), Reinartz (1882), Esser (1883), Pröbst (1884), Jäger (1884), Rosin (1886); ferner Stroß, Das österreichische Genossenschaftsrecht, 1887; die Artt. Korporation und juristische Person in Holtzendorffs Rechtslexikon. Zu vergleichen die Artt. Aktiengesellschaft, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Handelsrecht, Hilfskassen, Innung und Arbeiterfrage. [V. Rintelen.]

Kosmopolitismus, s. Nation.

Kossuth, s. Österreich-Ungarn.

Krankenhäuser, s. II, 939.

Krankenkassen, Krankenversicherung, s. I, 337.

Krause, Karl Christian Friedrich, wurde am 6. Mai 1781 zu Eisenberg im Altenburgischen geboren, studierte seit 1797 in Jena Philosophie, habilitierte sich daselbst 1802, ging 1805 nach Dresden als Lehrer an der Ingenieurakademie und habilitierte sich 1814 in Berlin, ohne eine Anstellung zu finden. 1824 siedelte er nach Göttingen über und von dort 1831 nach München, wo sein Versuch, eine Professur zu erlangen, an dem Widerstande Schellings scheiterte. Mit schweren Nahrungssorgen kämpfend, starb Krause in München am 27. September 1832. Seine Philosophie gliedert sich in einen analytischen (aufsteigenden) und einen synthetischen (absteigenden) Teil. Die Analyse geht vom unmittelbar Gegebenen und Gewissen, dem Selbstbewußtsein, aus. Wir finden uns als Vereinswesen von Geist und Leib; Geist und Leib erweisen sich als Teile eines umfassenden Ganzen, des Geisterreiches (der Vernunft) und der Natur, die in Gott vereint sind, wie Geist und Leib in dem „Ur-Ich“. Gott ist die ewige Weisheit, Liebe und Gerechtigkeit; er will in erster Linie sich selbst, dann die Welt. Sich selbst will er in der Welt „darleben“. Der synthetische Teil zeigt vorzüglich, wie sich Natur und Geist in den verschiedenen Wesen entfalten und verbinden. Die höchste Verbindung von Natur und Geist und die lebendigste Urverbindung mit Gott besteht in der Menschheit, die Gott zu höherer Lebensordnung emporführt. Gegenüber den Störungen menschlicher Freiheit muß er die allgemeinen Lebensgesetze warnend und strafend aufrecht erhalten.

Die Menschheit organisiert sich nach dem physischen Zusammenhang in Familien, Gemeinden, Stämmen, Völkern und Völkervereinen, nach den ethischen Lebenszwecken, Religion, Wissenschaft, Kunst, Erziehung, Sittlichkeit, Recht, in besondern

Vereinen. Das Ideal wäre ein Gesamtorganismus aller dieser Vereine, der das Göttlich-Menschliche in Einheit und Gemeinsamkeit pflegen würde. Dem Recht wird in der analytischen Entwicklung eine absolute göttliche Begründung gegeben. Grund (und Zweck) des Rechts ist das „Selbleben Gottes", die Entfaltung des göttlichen Lebensinhaltes in der Welt oder die Pflege der gesamten göttlich-menschlichen Lebenszwecke. Diese Lebenszwecke im individuellen Geiste innerlich erstrebt, bedeuten das Gute; ihre gemeinsame Erreichung dagegen im Verein der Menschen hängt von zeitlichen Umständen, von dem freien Willen der Gesellschaftsglieder ab. Das geordnete Ganze, der „Gliedbau" dieser Bedingung ist eben das Recht.

Das Recht ist der Gliedbau aller zeitlich freien Lebensbedingnisse des inneren Selblebens Gottes und in und durch selbiges auch des wesengemäßen Selblebens und Vereinlebens aller Wesen in Gott. (Die Bedingung ist ein Verhältnisbegriff und von Ursache und Mittel wohl zu unterscheiden. Das Recht ist „Bedingtnis" und „Bedingnis", bedingt und bedingend.) Rechte sind nach der einen Seite Pflichten; sie setzen Leistungen und Pflichten voraus und ermöglichen den Gebrauch und Genuß der menschlichen Güter. Dies klarzustellen ist ein wesentlicher Vorzug des Krauseschen Rechtsbegriffes. Nur ist der Begriff der Bedingungen zu weit, und eine Beschränkung derselben auf die notwendigsten (darum „Zwangs"-) Normen der freien Handlungen des Menschen wäre wünschenswert gewesen.

Ein mehr materieller Vorzug liegt in dem weiten Inhalt, den er dem Recht in den Lebenszwecken giebt. Kant und Hegel wissen dem Recht keine höhere Bestimmung als eine inhaltslose Freiheit zu geben. Krause scheint aber mit seiner Definition beinahe ins andere Extrem zu verfallen und dem Recht zu viele Rücksichten aufzuerlegen. Auch bleibt bei dem pantheistischen Charakter seines Gottesbegriffes neben der Pflege des Rechts, welches den göttlichen Lebenszweck der Menschen ermöglicht und neben der Rechtsanstalt, dem Staate, kaum noch Raum für eine eigene Religionspflege und Religionsanstalt.

Von den weiteren Ausführungen Krauses verdient Beachtung, daß er alle Rechte auf die lebendige Wurzel derselben, die Persönlichkeit und ihre Zwecke, zurückführt, so das Eigentum, den Besitz, den Gebrauch einer Sache, Rechtsforderungen und Leistungen. Im Eigentumsrecht, einem „Recht am Recht", dem „Recht in der Potenz", wird eine äußere und innere Seite unterschieden. Ahrens spezificiert diese näher in ein äußeres Erwerbs-, Besitz-, Schutz-, Veräußerungsrecht und das innere, die Substanz berührende Gebrauchsrecht, das menschliche Rechtsleben.

„Der Staat ist ein Kunstwerk (und doch ein Organismus). Er erfordert Einsicht in das Recht, gerechten Willen und zur Verwirklichung des Rechts Thatkraft (Macht), Kunstgeschicklichkeit und Kunstfleiß." „Die Form des Staates ist der gemeinsame, gesellschaftliche, freie, gerechte Wille der im Staate vereinten Menschen." Der Staatsvertrag ist die wesentliche Vernunftform jedes Staates. Die Funktionen des Staates entsprechen den seelischen Grundthätigkeiten: Erkennen, Empfinden, Wollen, Thun. Das erkannte Recht geht in Gesinnung und Willen über; der allgemeine Rechtswille ist Gesetz, der individuelle ist Vorschrift und Anordnung (vgl. Ihering, Zweck im Recht I, 342 ff.).

Die Krauseschen Ansichten verdanken ihre Bedeutung in der rechtsphilosophischen Bewegung der Gegenwart juristisch gebildeten Männern wie Ahrens, welche die unverständlichen und formell oft ungenießbaren Ausführungen Krauses in verständliches Deutsch umsetzten und auf die Einzelheiten des Rechts anwendeten. Ahrens findet eine unverkennbare Verwandtschaft der Krauseschen Ideen mit dem Geist des germanischen Rechts, das deshalb bei ihm alle Anerkennung erntet. Gegenüber dem Freiheits- und Machtprincip des römischen Rechts und einer analogen (Kant-Hegelschen) Rechtsphilosophie betont er die Notwendigkeit objektiver ordnender Zweckprincipien, wie sie den mittelalterlichen Associationen zu Grunde liegen. Er wünscht kein absolutes Eigentumsrecht. Das Eigentum, weder durch Occupation noch Arbeit, Vertrag und Gesetz, sondern nur durch den Lebenszweck der Individuen rechtlich begründet, soll nur so weit diesen zustehen, als es der Zweck erheischt. (In der Konsequenz des Systems liegt eine gewisse Umgestaltung des positiven Rechts. Schon 1838 machte er auf die Bedeutung der socialen Frage aufmerksam, ließ aber als Lösungsversuche nur Associationen, die der Arbeit erhöhte Fruchtbarkeit sichern, und progressive direkte Steuern gelten.) Zwischen Sachenrecht und Obligationenrecht besteht der Unterschied, daß jenes das Sein, das Bleibende in den Vermögensverhältnissen, dieses das Werden derselben im Entstehen und Aufhören von Forderungen und Verbindlichkeiten ausdrückt.

Der Staat umfaßt mit seiner Rechtsaufgabe alle möglichen Zwecke des Menschen (Wohl, Kultur und Religiosität), hat aber dafür immer nur die äußeren Bedingungen zu schaffen. Gegenüber Hegels Staatsapotheose betont es Ahrens als eine Frucht und eine Errungenschaft des Christentums, daß der Mensch mit seinen transcendenten Zwecken über den Staat hinausrage und daß die gesellschaftlichen Anstalten für Sittlichkeit, Wissenschaft, Kunst, Unterricht, Gewerbe u. s. w. wie die Kirche zwar mit dem Staate rechtlich verknüpft sind, aber doch eine freie Stellung bewahren sollen.

Ahrens ist einer der ersten, welche den Begriff der Gesellschaft (s. II, 814) zwischen Staat und Individuum einschoben. Zu bedauern bleibt nur, daß er, beherrscht von einem trotz allem pantheisierenden Gottesbegriff, die lebendige Offen-

barung Gottes in Christus und der Kirche nicht zu erfassen vermochte, daher der Kirche eine untergeordnete Stellung anwies. Zwar will er volle Freiheit der Kirche, und der Staat soll sich um die innere Entwicklung der Religion nicht kümmern, keine Richtung begünstigen und Religion nicht zu politischen Zwecken mißbrauchen; das staatliche Ernennungsrecht und die Unterhaltungspflicht soll wegfallen. Aber die Kirche soll sich auch alles Einflusses auf Politik, Wissenschaft und Unterricht begeben, in den religiösen Funktionen das politische Gebiet nie berühren und das profane Straßenleben nicht durch religiöse Aufzüge beunruhigen.

Litteratur. Krause, Naturrecht, 1803; Ders., Sittenlehre, 1810 und Rechtsphilosophie, 1828. Die Hauptschriften von Ahrens sind: Cours de droit naturel (Paris 1838, 6. Aufl. 1868), in deutscher Bearbeitung: Naturrecht, 6. Aufl. 1860; Organische Staatslehre auf philosophisch-anthropologischer Grundlage, 1850; Juristische Encyklopädie, 1855—1857. — Fr. Überweg, Grundriß der Geschichte der Philosophie, 4. Tl., 1902. [Grupp.]

Krieg, Kriegsrecht. [I. Entstehung völkerrechtlicher Streitigkeiten, ihre Erledigung ohne Krieg. II. Wesen, Arten und Erlaubtheit des Krieges, Begriff des Kriegsrechts. III. Kriegsparteien und Kriegsschauplatz. IV. Kriegseröffnung, ihre unmittelbare Wirkung. V. Persönlicher Kriegsstand. VI. Erlaubte und unerlaubte Kriegsmittel. VII. Rechte der Kriegsparteien in Ansehung der feindlichen Personen. VIII. Rechte der Kriegsparteien in Ansehung der Sachen des Feindes. IX. Verkehr und Verhandlungen unter den Kriegsparteien. X. Beendigung des Krieges und Postliminium.]

I. Völkerrechtliche Streitigkeiten oder Streitigkeiten unter den Staaten entstehen, wenn es sich um Ansprüche handelt, deren Erledigung dem verfassungsmäßigen Rechtsgang eines bestimmten Staates nicht angehört oder wegen willkürlicher, von seiten einer fremden Staatsgewalt entgegengestellter Hindernisse daselbst nicht erreicht werden kann. Unter dieser Voraussetzung können nicht nur Ansprüche von Staaten und Souveränen gegeneinander, sondern auch Privatansprüche eines Unterthanen gegen einen fremden Staat oder dessen Unterthanen zu völkerrechtlichem Streite führen, indem der Heimatstaat in Ausübung seines Vertretungsrechts sich des betreffenden Unterthanen gegen den fremden Staat annimmt, wodurch die fraglichen Privatansprüche den Charakter von völkerrechtlichen Ansprüchen erhalten. Ihre Erledigung finden die völkerrechtlichen Streitigkeiten zunächst entweder durch friedliche Mittel, d. h. im Wege der Verständigung, oder aber durch minder eingreifende gewaltsame Mittel, d. h. im Wege der Selbsthilfe ohne Krieg.

Zu den friedlichen Mitteln zur Erledigung völkerrechtlicher Streitigkeiten gehören: 1. Diplomatische Unterhandlungen der unmittelbar beteiligten Staaten behufs Ermittlung der Grundlage, auf welcher die Beilegung des entstandenen Streites möglich erscheint. Während dieser Unterhandlungen oder selbst nach Abbruch der gegenseitigen Korrespondenz kann durch Verbreitung von Deduktionen und Memoiren auf die öffentliche Meinung eingewirkt werden. 2. Die Anrufung der guten Dienste (bons offices) einer befreundeten Macht, welche als Versöhnerin zu wirken hat. Im Pariser Frieden von 1856 (Protokoll vom 14. April 1856) ist ausdrücklich der Wunsch ausgesprochen, jedoch nicht die Verpflichtung anerkannt worden, daß beim Ausbruch ernster Zwistigkeiten, bevor zu den Waffen gegriffen wird, die guten Dienste einer befreundeten Macht angerufen werden mögen. 3. Die Vermittlung (médiation) einer dritten Macht, welche mit freiwilliger Zustimmung der Parteien die Verhandlungen leitet, die Streitgegenstände in einer für beide Teile gleich wohlwollenden Gesinnung mit denselben bespricht und einen auf Ausgleich gerichteten Vorschlag unterbreitet. 4. Die Wahl eines Schiedsrichters, welcher nach Anhörung beider Parteien einen förmlichen Spruch über die Rechtsfrage erläßt (s. d. Art. Schiedsgerichte). Die unten erwähnte Haager Konvention über die friedliche Regelung internationaler Konflikte unterscheidet drei Gruppen von internationalen oder völkerrechtlichen Streitigkeiten, und zwar: 1. Jene schweren Konflikte, welche die Gefahr eines Krieges in sich bergen, 2. jene minder schweren Differenzen, die weder die Ehre noch die Lebensinteressen der Signatarmächte berühren und auf verschiedener Beurteilung von Thatsachen beruhen, und 3. jene minder schweren Differenzen, welche rechtlicher Natur sind, wozu namentlich Streitigkeiten über die Interpretation und die Anwendung internationaler Verträge gerechnet werden. Hinsichtlich der zur ersten Gruppe gehörigen Streitigkeiten kamen die Vertragsmächte überein, daß sie, bevor sie wegen derselben an die Waffen appellieren, soweit die Umstände es erlauben, die guten Dienste oder die Vermittlung einer oder mehrerer befreundeten Mächte in Anspruch nehmen werden (Art. 2), und erklärten es gleichzeitig für nützlich, daß eine oder mehrere unbeteiligte Mächte aus eigenem Antriebe, soweit die Umstände es ermöglichen, den streitenden Staaten ihre guten Dienste oder ihre Vermittlung anbieten. Dieses Recht der unbeteiligten Staaten, ihre guten Dienste oder ihre Vermittlung anzubieten, kann auch während eines Krieges ausgeübt werden, und die Ausübung desselben darf von keiner der streitenden Parteien als ein unfreundlicher Akt angesehen werden (Art. 3). Was sodann die zweite Gruppe von Streitigkeiten anbelangt, so erachteten die vertragschließenden Mächte es für nützlich, daß die Parteien, die sich auf dem gewöhnlichen diplomatischen Wege nicht einigen könnten, soweit die Umstände es erlaubten, zur Einsetzung von inter-

nationalen Untersuchungskommissionen (commissions internationales d'enquête) schreiten, die durch eine unparteiische und gewissenhafte Untersuchung die Thatsachen des Falles feststellen (Art. 9). Was endlich die dritte Gruppe von Streitigkeiten betrifft, so erklärten die Signatarmächte das schiedsgerichtliche Verfahren als das zu ihrer Lösung geeignetste und den Grundsätzen der Billigkeit entsprechendste Mittel, sofern diese Differenzen nicht auf diplomatischem Wege gelöst werden könnten (Art. 16).

Als minder eingreifende gewaltsame Mittel zur Erledigung völkerrechtlicher Streitigkeiten sind zu verzeichnen: 1. Die Retorsion (von retorquere), d. i. die Vergeltung der Unbilligkeit (iniquitas) eines Staates mit einer gleichen oder ähnlichen Unbilligkeit nach dem Grundsatze: „Quod quisque in alterum statuerit ut ipse eodem iure utatur“, um den Gegner auf die Unbilligkeit seiner Rechtsausübung aufmerksam zu machen und zur Zurücknahme der hierbei vorgekommenen Maßregeln zu veranlassen (s. d. Art. Retorsion). 2. Die Repressalien (von reprehendere), d. i. die Vergeltung der Ungerechtigkeit (iniustitia) eines Staates mit einer gleichen oder ähnlichen Ungerechtigkeit zum Zwecke der Selbsthilfe und Rechtsnötigung (s. d. Art. Repressalien). 3. Das Embargo (vom spanischen embargar = anhalten), d. i. der vorläufige Arrest der in den nationalen Gewässern eines Staates, namentlich in den Häfen desselben befindlichen fremden Kauffahrteischiffe. Ein derartiger Arrest erfolgte in der älteren Staatenpraxis namentlich bei drohendem Kriegsausbruch als provisorische Maßregel, welche sich dann beim Eintritt des Kriegszustandes in eine definitive Maßregel mit allen denjenigen Wirkungen verwandelte, denen feindliche Personen und Güter regelmäßig unterworfen werden können. Die moderne Staatenpraxis bedient sich des Embargo nur mehr als einer besondern Art der Repressalie. 4. Die Friedensblockade (blocus pacifique), d. i. die Absperrung einer fremden Küste oder eines Teiles derselben gegen allen Verkehr von außen und nach außen durch bewaffnete Macht, welche entweder als eine besonderere Art der Repressalie oder zur Verhütung von Rechtsverletzungen verhängt wird. Der Bruch einer Friedensblockade hat keine Konfiskation von Schiffen oder Gütern der Angehörigen dritter Staaten zur Folge (s. I, 941).

II. Können völkerrechtliche Streitigkeiten weder durch friedliche noch durch minder eingreifende gewaltsame Mittel erledigt werden, oder wird ein Staat unmittelbar mit Vergewaltigung bedroht, so erübrigt zur Verteidigung des Rechts nur mehr die Abwehr des Unrechts mit bewaffneter Hand von Staat gegen Staat, d. h. der Krieg. Man hat den Krieg auch als einen Rechtsstreit zwischen Staaten als Kriegsparteien über öffentliches Recht definiert, dabei aber Ursache und Wesen des Krieges verwechselt: ein Rechtsstreit kann wohl Ursache des Krieges (casus belli) werden, der Krieg selbst aber ist ein physischer Kampf, indem zwei Staaten versuchen, gewaltsam einen Gegensatz der Interessen und Ansprüche dadurch zu überwinden, daß jeder derselben mit Anspannung aller seiner Kräfte die Mittel zu vernichten strebt, deren sich der Gegner zur Aufrechthaltung seines Willens bedient.

Die Kriege, wie es in der Völkerrechtslitteratur hier und da üblich ist, nach ihren Ursachen in verschiedene Arten (z. B. in Befreiungs-, Eroberungs-, Straf-, Religionskriege u. s. w.) einzuteilen, ist für das Völkerrecht wertlos, weil aus einer derartigen Einteilung ein Unterschied für die Kriegführung und deren Recht nicht abgeleitet werden kann. Das Gleiche gilt für die Einteilung der Kriege in Kabinetts- und Volkskriege, sowie für alle sonstigen, nicht auf der Verschiedenheit der Ursachen beruhenden Einteilungen, mit Ausnahme der Einteilung in Land- und Seekriege. — Rechtlich wertlos ist zunächst die Einteilung in öffentliche, private und gemischte Kriege, welche sich danach bestimmt, ob der Krieg von Staaten gegen Staaten oder von Privatpersonen gegen Privatpersonen oder von Staaten gegen Privatpersonen geführt wird, weil das moderne Völkerrecht Privatpersonen überhaupt nicht als Kriegsparteien anerkennt und auch die staatlichen Kämpfe gegen Übelthäter (z. B. Seeräuber) nicht unter den Begriff des Krieges fallen. Heutzutage kann allenfalls nur noch der Bürgerkrieg als eine Art des privaten oder gemischten Krieges angesehen werden, je nachdem er zwischen gegnerischen politischen Parteien eines Staates oder zwischen der Regierung eines Staates und einem Teil seiner Unterthanen geführt wird. — Auch die Einteilung in Angriffs- oder Offensiv- und in Verteidigungs- oder Defensivkriege ist nur von geringem Werte; sie ist hier aber deshalb zu erwähnen, weil mit ihr die übrigens auch an sich praktisch unwichtige Gerechtigkeitsfrage oft in Zusammenhang gebracht wird. Wenn aber mit dieser Einteilung die Annahme einer ausschließlichen Gerechtigkeit des Verteidigungskrieges und einer unbedingten Ungerechtigkeit des Angriffskrieges verbunden wird, so ist diese Annahme nur unter der Voraussetzung zutreffend, daß unter dem Angreifer nur diejenige Partei verstanden wird, welche zuerst das Recht verletzt. Wird aber unter dem Angreifer diejenige Partei verstanden, welche zuerst zu den Waffen greift, so gilt gegen den zuerst die Waffen ergreifenden Staat die Vermutung der Rechtswidrigkeit ebensowenig als gegen einen bürgerlichen Kläger. Der in seinem Rechte bedrohte Staat darf angreifen im Interesse seiner Verteidigung. — Nur die Einteilung in Land- und Seekrieg ist rechtlich erheblich, weil nach der Natur der Sache und nach Maßgabe einer mehrhundertjährigen Praxis für den Seekrieg viele von der allgemeinen Kriegspraxis abweichende Grundsätze und Übungen bestehen, deren Eigentümlichkeiten teils in den Be-

ziehungen zwischen den Kriegsparteien selbst, teils in deren Verhältnissen zu den neutralen Mächten zu Tage treten.

Was die Frage der Erlaubtheit des Krieges anbelangt, so hat die europäische Staatenpraxis dieselbe zu allen Zeiten anerkannt. Auch der moderne Kulturstaat hält an dem Satze fest, daß der Krieg unvermeidlich sei, wenn nicht schließlich jedes Recht der Gewaltthat preisgegeben werden soll. Das unten erwähnte Handbuch „Les lois de la guerre sur terre“ erklärt in seinem Vorworte: „Der Krieg erscheint als der einzig mögliche Ausweg für jene Konflikte, welche die Existenz der Staaten, ihre Freiheit und ihre vitalen Interessen gefährden.“ Die schöne Idee des ewigen Friedens wird sich niemals verwirklichen, weil die Vielheit der Staaten unaufhebbar ist und die verschiedenen Interessen sich nicht immer friedlich ausgleichen lassen. Ein Einfluß der namentlich seit 1848 wiederholt abgehaltenen Friedenskongresse auf die Staatenpraxis kann bisher nicht nachgewiesen werden (s. II, 632).

Der Ausdruck Kriegsrecht (ius belli) wird sowohl im subjektiven als auch im objektiven Sinne gebraucht. Das Kriegsrecht im subjektiven Sinne ist das Recht zur Kriegführung (facultas bellandi) und enthält den Anspruch, im Falle eines Krieges sowohl vom Gegner als auch von den neutralen Staaten als Kriegspartei anerkannt und behandelt zu werden; das Kriegsrecht im objektiven Sinne dagegen ist der Inbegriff aller jener Normen des Völkerrechts, welche im Falle eines Krieges sowohl für das Verhältnis der Kriegsparteien zu einander, als auch für deren Verhältnis zu den neutralen Staaten gelten (normae bellandi). Diese Normen gliedern sich in zwei Arten von Rechtssätzen, deren eine mit dem Namen Kriegsmanier (loi de guerre) und deren andere mit dem Ausdrucke Kriegsraison (raison de guerre) bezeichnet zu werden pflegt. Die erstere begreift in sich die Gesamtheit aller jener Normen, durch welche die Ausübung des strengen Kriegsrechts hinsichtlich der Mittel und Grenzen der Kriegführung gemildert und eingeschränkt wird; die letztere dagegen umfaßt diejenigen Regeln, welche ausnahmsweise (z. B. im Falle der äußersten Not und Gefahr oder wegen völkerrechtswidrigen Benehmens des Gegners) die Überschreitung der Kriegsmanier gestatten.

Die Erkenntnis, daß die von allen civilisierten Staaten anzustrebende möglichste Humanisierung der Kriege nur durch die Existenz und Beobachtung eines möglichst allgemein als geltend anerkannten Kriegsrechts erreicht werden kann, trat in der neuesten Zeit in dem ernsten Streben zu Tage, das bisher gewordene Kriegsrecht in der denkbar sichersten Weise zu fixieren und den Zuständen und Anforderungen der Gegenwart entsprechend weiterzubilden oder — mit andern Worten — das Kriegsrecht zu kodifizieren. Hinsichtlich der Kriegsrechtskodifikationen kommen in Betracht: 1. Die wirklichen Kodifikationen, d. h. die zwischen einer Mehrheit civilisierter Staaten rechtsverbindlich abgeschlossenen Vereinbarungen über das von ihnen in Kriegen zu beobachtende Verfahren. Zu diesen gehören bisher nur: a) Die Pariser Deklaration vom 16. April 1856, durch welche die Kaperei abgeschafft und das Seebeuterecht beschränkt bezw. das Privateigentum auf Schiffen in gewissen Grenzen geschützt sowie die Rechtsverbindlichkeit der Blockaden von deren Effektivität abhängig gemacht wurde; b) die Genfer Konvention vom 22. August 1864, betreffend die Linderung des Loses der im Felddienst verwundeten Militärpersonen; c) die Petersburger Konvention vom 29. November bis 11. Dezember 1868, durch welche der Gebrauch von Sprenggeschossen unter 400 Gramm Gewicht untersagt wurde; d) die drei von der Haager Konferenz (s. II, 636) beschlossenen Konventionen, deren erste die friedliche Regelung der internationalen Konflikte, deren zweite die Ausdehnung der Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg und deren dritte die Gesetze und die Gebräuche des Landkrieges zum Gegenstande hat; e) die drei Deklarationen, welche die Haager Konferenz im Zusammenhange mit den in der vorerwähnten dritten Konvention enthaltenen Bestimmungen über die Frage nach den erlaubten Angriffs- und Verteidigungsmitteln beschlossen hat, durch deren erste das Herabschleudern von Projektilen und Explosivstoffen aus Luftballons, durch deren zweite der Gebrauch von Kugeln, die sich im Körper des von ihnen Getroffenen entfalten oder leicht abplatten, besonders von Kugeln mit harter Hülle, wenn diese nicht den ganzen Kern bedeckt oder mit Einschnitten versehen ist („Dum-Dumkugeln“), und durch deren dritte die Verwendung von Geschossen verboten wird, deren einziger Zweck ist, betäubende oder tödliche Gase zu verbreiten. 2. Die einseitigen Kodifikationen, d. h. die von seiten eines Staates für sein eigenes Kriegsheer erlassenen Gesetze. Die erste derartige Kodifikation sind die „Instructions for the government of armies of the United States in the field“ oder die sogen. Amerikanischen Kriegsartikel, welche 1863 von Prof. Franz Lieber im Auftrage des Präsidenten Lincoln verfaßt und von diesem nach ihrer Prüfung durch eine aus Militärpersonen bestehende Kommission als Instruktion für das Heer verkündigt wurden. 3. Entwürfe, welche aus amtlichen internationalen Beratungen und Beschlußfassungen hervorgegangen, jedoch bisher noch nicht ratifiziert worden sind. Zu diesen gehören: a) Die Zusatzartikel zur Genfer Konvention vom 20. Oktober 1868, welche einige Abänderungen dieser Konvention sowie die Ausdehnung ihrer Bestimmungen auf den Seekrieg bezwecken; b) die Brüsseler Deklaration vom 27. August 1874, durch welche eine das gesamte Recht für den Landkrieg umfassende Kodifikation angestrebt wird. 4. Entwürfe, welche von nicht

amtlichen Vereinen oder von einzelnen Völkerrechtslehrern ausgearbeitet wurden. Als Entwürfe dieser Art sind insbesondere zu verzeichnen: a) Das vom Institut de droit international in seiner Plenarsitzung zu Oxford am 9. September 1880 einstimmig angenommene Handbuch „Les lois de la guerre sur terre" (Brüssel und Leipzig 1880); b) das von J. C. Bluntschli 1866 kurz vor Ausbruch des deutsch-österreichischen Krieges herausgegebene Werk „Das moderne Kriegsrecht der civilisierten Staaten", bei dessen Abfassung ihm die oben erwähnten Amerikanischen Kriegsartikel zum Vorbilde dienten und in welches auch die Bestimmungen der Genfer Konvention Aufnahme fanden; c) das von Alf. de Domin-Petrushevecz 1861 edierte Werk „Précis d'un code du droit international", von dessen 236 Artikeln sich die Artikel 106—175 auf das Kriegsrecht beziehen; d) das Werk von D. Dudley Field „Outlines of an international code" (New York 1872).

III. Das **Kriegsrecht** im subjektiven Sinne ist ein Ausfluß der Souveränität und wird bei der Aufzählung der Hoheitsrechte der Staaten gewöhnlich dem Begriffe der Repräsentationshoheit untergeordnet. Die Frage, wem das genannte Recht als ein wesentliches Souveränitätsrecht zustehe oder — mit andern Worten — welche Parteien in unbedingter Weise als **Kriegsparteien** anerkannt und behandelt werden müssen, beantwortet sich hiernach dahin, daß das Kriegsrecht im subjektiven Sinne regelmäßig nur den souveränen Staaten zustehen könne, daß grundsätzlich nur die souveränen Staaten als Kriegsparteien anerkannt und behandelt werden können und müssen. Nach Maßgabe des gekennzeichneten Princips können einerseits Private und Privatparteien sowie halbsouveräne Staaten nicht als Kriegsparteien anerkannt und behandelt, und anderseits nur jene Ausnahmen von der Regel zugelassen werden, welche auf dem thatsächlichen Innehaben der Macht und der den unabhängigen Staaten gleichen oder doch gleichartig gewordenen Stellung einer kriegführenden Partei beruhen. Sind an der Führung eines Krieges auf einer oder auf beiden Seiten mehrere Staaten beteiligt, so wird hierdurch an der Stellung der einzelnen beteiligten Staaten als Kriegsparteien nichts geändert, d. h. es hat jeder derselben auf Behandlung nach Kriegsrecht in dem gleichen Maße Anspruch, als ob er den Krieg allein führte. — Ein zur Kriegführung berechtigter Staat kann unter Umständen nicht nur Statthalter oder Vicekönige entfernter Provinzen oder Kolonien und Handelskorporationen, sondern auch Privatpersonen entweder zur Kriegführung überhaupt oder nur zur Vornahme einzelner kriegerischer Handlungen (z. B. durch Erteilung von Kaperbriefen) bevollmächtigen. Ist dies geschehen, so sind die Bevollmächtigten in der Regel als vollberechtigte Kriegsparteien anzuerkennen und zu behandeln, gleichviel, ob die Bevollmächtigung ausdrücklich oder stillschweigend erfolgt ist. Dieses auf staatlicher Bevollmächtigung beruhende Recht zur Kriegführung ist nur ein Ausfluß des staatlichen Kriegsrechtes, daher nur eine scheinbare Ausnahme von der oben aufgestellten Regel; der bevollmächtigende Staat ist nach den Grundsätzen über die Bündnisse zu beurteilen (s. I, 155). Nach den gleichen Grundsätzen ist auch ein Staat zu beurteilen, der einem von ihm abhängigen Staate, sei es daß dieser ein Vasallen- oder ein Schutzstaat ist, die Kriegführung gestattet.

Private und Privatparteien, welche ohne staatliche Bevollmächtigung zu gewaltsamer Waffenanwendung schreiten, sei es im eigenen Staate, sei es gegen einen fremden Staat oder dessen Angehörige, unterliegen deshalb im ersten Falle lediglich der Strafgerichtsbarkeit des Heimatstaates wegen Selbsthilfe, Landfriedensbruches u. dgl., im zweiten Falle den Strafansprüchen des fremden Staates, welcher die Gewaltübenden entweder selbst als Verbrecher bestraft oder deren Bestrafung durch den Heimatstaat veranlaßt. Die Größe der ohne staatliche Autorisation kämpfenden Privatpartei ändert an sich nichts an diesem Grundsatze; nur wenn die Privatpartei (z. B. die Hansa) zu einer wahren völkerrechtlichen Macht angewachsen wäre, müßte sie als Kriegspartei anerkannt und behandelt werden. Ob solche Privatparteien durch ihre Kämpfe private oder politische Zwecke verfolgen, ist für die Beurteilung der Frage, ob sie als Kriegsparteien betrachtet werden sollen oder nicht, nach dem geltenden Völkerrechte unerheblich. — Auch staatenlose Personen (z. B. Freibeuter, Flibustier, Seeräuber u. dgl.) sind keine Feinde, welche nach Kriegsrecht behandelt werden, sondern Verbrecher, welche der Strafgerichtsbarkeit unterliegen, wenn auch zu deren Ausübung häufig kriegerische Mittel angewendet werden müssen.

Im Falle eines Bürgerkrieges, d. h. eines Kampfes zwischen der gesetzlichen Regierung eines Staates und einem Teile seiner Bevölkerung oder zwischen gegnerischen politischen Parteien der Bevölkerung eines und desselben Staates, hängt die Entscheidung darüber, ob ein derartiger innerstaatlicher Kampf ein wirklicher Krieg sei, die Kämpfenden daher als Kriegsparteien anzuerkennen und zu behandeln seien, infolge des oben aufgestellten Satzes, daß bei derartigen Entscheidungen völkerrechtlich nur das thatsächliche Innehaben der Macht und die den unabhängigen Staaten gleiche oder doch gleichartig gewordene Stellung der kämpfenden Partei maßgebend sei, lediglich nur davon ab, ob die Kämpfenden sich staatlich organisiert haben, thatsächlich unabhängig sind und im offenen Kampfe gegen die Regierung oder die gegnerische Partei die Gesetze und Gewohnheiten des Krieges beobachten. Diese Merkmale bleiben indessen immer rein faktische und unterliegen in jedem einzelnen Falle der Prü-

fung. — Als eine Art des Bürgerkrieges kann auch der Krieg zwischen den Gliedern eines zusammengesetzten Staates bezeichnet werden, indem dieselben einerseits einer gemeinsamen obersten Gewalt, welcher sie die Austragung ihrer Streitigkeiten zu überlassen haben, unterworfen sind, daher ihre Selbsthilfe als Auflehnung gegen diese oberste Gewalt angesehen werden muß, und anderseits dieselben Merkmale, welche für die Beurteilung des eigentlichen Bürgerkrieges maßgebend sind, bei entsprechender Ausdehnung des Bundeskrieges, und zwar unter Umständen bedeutend verstärkt, auch hier vorhanden sind. — Die Kämpfe zwischen halbsouveränen Staaten und deren Suzeränen sind ebenfalls nach denselben Grundsätzen wie die Bürger- und Bundeskriege zu beurteilen.

Eine Kriegspartei kann entweder nur aus einem Staate oder auch aus zwei oder mehreren Staaten bestehen, welche sich entweder zu gemeinsamer Kriegführung gegen einen und denselben Gegner verbunden haben oder von denen einer oder mehrere einem andern für dessen Kriegführung nur eine Unterstützung angedeihen lassen: im ersteren Falle werden die verbündeten Mächte Hauptparteien (Verbündete, Kriegsgenossen, alliés) und deren Verhältnis zu einander ein Kriegsbündnis, eine Kriegsgenossenschaft oder eine Allianz genannt, unter welchen Ausdrücken aber auch der das Bündnis regelnde Vertrag (Bündnisvertrag, traité d'alliance) verstanden werden kann; im zweiten Falle werden die hilfeleistenden Mächte Nebenparteien (Hilfsmächte, auxiliaires) genannt, der abgeschlossene Vertrag ist nur ein Hilfs- oder Subsidienvertrag (traité de secours, de subsides) und die geleistete Hilfe erscheint im Gegensatze zur Kriegsgenossenschaft als Kriegshilfe im engeren Sinne des Wortes. Unter **Kriegshilfe** im weiteren Sinne wird dagegen jede einer Kriegspartei in deren Kriegführung gewährte Unterstützung verstanden, dergestalt, daß auch das eigentliche Kriegsbündnis unter diesen Begriff fällt. Die Kriegshilfe ist entweder eine allgemeine oder eine partikulare: die erstere läßt alle der Hilfsmacht zu Gebote stehenden Kräfte und Mittel in Anspruch nehmen; die letztere besteht in der Gewährung qualitativ und quantitativ bestimmter Vorteile behufs Verstärkung des Angriffs- oder Verteidigungssystems einer kriegführenden Macht mit dauernder Verbindlichkeit zu den entsprechenden Leistungen oder Begünstigungen bis zur Erreichung eines gewissen feindseligen Endzweckes.

Die Frage, wem in einem Staate die Entscheidung über Krieg und Frieden zustehe, wird durch das jeweilige innere Staatsrecht des einzelnen Staates beantwortet. Von dem hier fraglichen Rechte, welches in den Monarchien in der Regel dem Monarchen zusteht, ist das Recht der Kriegserklärung wohl zu unterscheiden. Die Kriegserklärung (indictio sive denuntiatio belli — déclaration de guerre) ist eine gegen einen fremden Staat gerichtete kriegerische Maßregel und kann daher als solche nur von dem zur Vertretung des Staates nach außen allein berechtigten Organe, d. h. dem Staatsoberhaupte (in Monarchien dem Monarchen und in Republiken dem Präsidenten), erfolgen. Ob ein verfassungsmäßig an die Zustimmung der Volksvertretung gebundenes Staatsoberhaupt mit oder ohne diese Zustimmung einen Krieg beginnt, sowie ob ein Krieg von einem rechtmäßigen Staatsoberhaupte oder von einem Usurpator geführt wird, ist völkerrechtlich unerheblich, da es in dieser Beziehung lediglich nur darauf ankommt, wer die staatliche Macht thatsächlich in Händen hat. Im Deutschen Reiche hat nach Art. 11 der Reichsverfassung der Kaiser das Reich völkerrechtlich zu vertreten und im Namen des Reiches den Krieg zu erklären; zur Erklärung des Krieges im Namen des Reiches ist jedoch die Zustimmung des Bundesrats erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Unter Kriegsfeld oder **Kriegsschauplatz** wird im gewöhnlichen Sprachgebrauch derjenige Teil der Erdoberfläche verstanden, auf welchem thatsächlich Krieg geführt wird; im rechtlichen und engeren Sinne des Wortes aber dasjenige Gebiet, innerhalb dessen sich die Kriegsparteien ohne Verletzung der Rechte dritter Staaten bekämpfen können, d. h. das Staatsgebiet der Kriegsparteien einschließlich ihrer Territorial- oder Eigentumsmeere, sowie die hohe See oder das offene Meer. Das Kriegsfeld oder der Kriegsschauplatz im engeren Sinne kann aber auch durch Konvention auf einen Teil des beiderseitigen Staatsgebiets beschränkt werden. Eine solche Lokalisierung des Krieges kann entweder für die ganze Kriegsdauer oder nur für die Dauer eines Waffenstillstandes vereinbart werden; so wurde z. B. während des Krieges von Österreich gegen Frankreich und Italien 1859 der teilweise von Österreichern und teilweise von den Franzosen besetzte Kirchenstaat neutralisiert; ein Beispiel einer vorübergehenden Lokalisierung des Krieges liefert der im deutsch-französischen Kriege am 28. Januar 1871 abgeschlossene Waffenstillstand, durch welchen der südöstliche Kriegsschauplatz von der Waffenruhe ausgenommen bezw. der Krieg insofern beschränkt wurde, als während der Dauer der Waffenruhe nur auf dem erwähnten Gebiete weitergekämpft werden durfte. Die Lokalisierung des Krieges kann aber nicht nur durch Vereinbarung, sondern auch durch Gründe der Politik herbeigeführt werden; letzteres ist nach dem Zeugnisse der Geschichte namentlich bei Interventionen im Interesse der Erhaltung des europäischen Friedens geübt worden. — Neutrales Gebiet darf von den Kriegsparteien nur im Falle der Not und ohne Feindseligkeit betreten werden. Den befriedeten neutralen Küstengewässern sind auch die vertragsmäßig neutralisierten Wassergebiete (z. B. das Schwarze Meer von 1856 bis 1871, die Schiffahrtsanstalten

der Donaumündungen seit 1865 und der Kanal von Sues seit 1887) gleichgestellt (s. d. Art. Neutralität).

IV. Die Kriegseröffnung erfolgt entweder durch die Erklärung eines Staates, daß er den Krieg gegen einen andern Staat beginnen werde, oder aber durch die von seiten eines Staates ohne vorherige derartige Erklärung thatsächlich erfolgte Anwendung militärischer Gewaltmaßregeln gegen einen andern Staat: in beiden Fällen ist der Krieg im rechtlichen Sinne ausgebrochen und der Kriegszustand eingetreten, dergestalt, daß die Geltung des Kriegsrechts und der Anspruch auf dasselbe für beide Parteien in demselben Maße Platz greift. Der Krieg gilt im ersteren Falle auch dann als eröffnet, wenn die militärischen Gewaltakte noch nicht begonnen haben; ebenso ist der Kriegszustand im zweiten Falle auch dann gegeben, wenn der angegriffene Staat mit der Abwehr der gegen ihn verübten Gewaltakte noch nicht begonnen hat, es wäre denn, daß er sich dem Angreifer unterworfen hätte. Die Erklärung, den Krieg gegen einen bestimmten Staat beginnen zu wollen, kann entweder durch eine eigentliche Kriegserklärung oder aber durch eine bloße Kriegsverkündigung erfolgen: die erstere ist die an den zu bekriegenden Staat selbst gerichtete Erklärung, den Krieg mit ihm beginnen zu wollen; die letztere dagegen ist die entweder an alle Welt oder die eigenen Unterthanen oder an die des feindlichen Staates oder an die neutralen Staaten erlassene Erklärung, daß der Krieg gegen einen bestimmten Staat begonnen werde. In beiden können auch die Gründe der Kriegseröffnung zu deren Rechtfertigung dargelegt werden.

Die Kriegserklärung war bei den Völkern des Altertums, besonders bei den Römern, die unerläßliche Bedingung eines gerechten Krieges (bellum iustum) und erfolgte daher auch stets unter besonders feierlichen Formen; der Grundsatz: „Oportet ut bellum publice decretum sit“, geht durch das ganze Altertum. Auch der ritterliche Geist des Mittelalters forderte sowohl bei der Privatfehde als auch bei den öffentlichen Kriegen eine unter gewissen feierlichen Formen abgegebene Kriegserklärung. Diese geschah bis zum 15. Jahrhundert durch feierliche Schreiben von Souverän zu Souverän, und von da an bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts durch sogen. Waffenherolde. Als die letzten Kriegserklärungen durch Waffenherolde pflegen die 1635 in Brüssel von Frankreich an Spanien und die 1657 in Kopenhagen von Schweden an Dänemark gerichteten Kriegserklärungen angeführt zu werden. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wird die feierliche Kriegserklärung als notwendige Vorbedingung der Kriegseröffnung im rechtlichen Sinne nicht mehr gefordert. Wenn auch der deutsch-französische Krieg 1870 durch die von einem französischen Geschäftsträger dem Auswärtigen Amte in Berlin übergebene Note des Inhaltes, daß Frankreich es für notwendig erachte, gegen Preußen kriegerische Maßregeln zu ergreifen, und der russisch-türkische Krieg 1877 durch die dem türkischen Residenten in St. Petersburg gegebene Nachricht, daß der Krieg eröffnet sei und er seine Pässe erhalten könne, eröffnet wurden, so waren diese Kriegserklärungen einerseits nichts weniger als feierlich und anderseits von der französischen bezw. russischen Regierung nicht infolge einer etwa bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtung, sondern nur infolge eigenen Beliebens abgegeben. Statt der eigentlichen Kriegserklärung sind in der Neuzeit die oben erwähnten Kriegsverkündigungen üblich geworden, welche in jeder Form des völkerrechtlichen Verkehrs (durch Noten, Manifeste, Proklamationen in den Amtsblättern u. s. w.) erfolgen können und regelmäßig mit der Abberufung der diplomatischen Vertreter (Gesandten [s. II, 806] und Konsuln) verbunden sind. Bei dem Ausbruche des Konflikts mit China 1900 unterblieb diese Abberufung, weil die verbündeten Mächte diesen Konflikt weniger als einen Konflikt mit der chinesischen Regierung, sondern vielmehr als einen solchen mit den chinesischen Aufständischen betrachteten.

Häufig pflegen Staaten nach fruchtlos versuchter Erledigung internationaler Streitigkeiten durch die oben angeführten Mittel vor Beginn der militärischen Gewaltmaßregeln an den Gegner noch ein sogen. Ultimatum zu richten, dessen Nichterfüllung jede weitere Kriegserklärung oder Kriegsverkündigung ganz und gar überflüssig macht; so überreichte z. B. der nordamerikanische Gesandte vor Ausbruch des spanisch-amerikanischen Krieges 1898 der spanischen Regierung eine vom Präsidenten Mac Kinley unterzeichnete Resolution des Kongresses, durch welche die spanische Regierung aufgefordert wurde, dem Präsidenten der Republik, sei es unmittelbar, sei es durch den nordamerikanischen Gesandten, der zu diesem Zwecke noch in Madrid geblieben war, bis Samstag den 23. April 1898, 6 Uhr früh Madrider Zeit, mitzuteilen, ob Spanien entschlossen sei, seine Truppen von Cuba zurückzuziehen und die Regierung der Insel aufzugeben oder nicht; wenn nicht, so bedeute dies den Krieg. — Ist der Krieg durch Kriegserklärung, Kriegsverkündigung oder durch den thatsächlichen Beginn militärischer Gewaltakte eröffnet worden, so mag der angegriffene Staat nach eigenem Interesse und Ermessen über die Zweckmäßigkeit eines Gegenmanifestes entscheiden, durch welches das Verschulden des Angriffes abgelehnt und zurückgewiesen wird.

Vor der Kriegseröffnung oder gleichzeitig mit derselben pflegen die Staaten das Verhalten ihrer Unterthanen gegen den feindlichen Staat und dessen Angehörige durch Dehortatorien, Inhibitorien und Licenzen sowie durch Avokatorien zu regeln. — Dehortatorien sind Ausschreibungen, durch welche ein Staat seine Unterthanen unter

Androhung von Strafen vor der Vornahme gewisser Handlungen warnt, welche im Kriegsfalle entweder dem eigenen Staate einen Nachteil verursachen oder dem feindlichen Staate einen Vorteil verschaffen oder aber das Privatinteresse der eigenen Unterthanen gefährden könnten. Inhibitorien sind Verbote des Handels mit dem feindlichen Staate und dessen Unterthanen, Licenzen dagegen mehr oder weniger ausgedehnte Erlaubnisse dieses Handels. Avokatorien sind Abberufungsbefehle oder Abberufungspatente, durch welche ein Staat die im feindlichen Staatsgebiete, und wenn er es für notwendig erachtet, auch die in den neutralen Staaten sich aufhaltenden, vorzugsweise aber die im Civil- oder Militärdienst des feindlichen Staates stehenden Unterthanen unter Androhung von Strafen in die Heimat zurückberuft. Soweit solche Avokatorien nicht erlassen werden, pflegt jede Kriegspartei ihre im feindlichen Staatsgebiete verbleibenden Angehörigen dem Schutze eines befreundeten neutralen Staates zu empfehlen. — Xenelasien oder Austreibungen der beim Ausbruch eines Krieges im Lande befindlichen Unterthanen des Gegners kommen in der neuesten Zeit in der Regel nicht mehr vor, es ist vielmehr Sitte geworden, daß jede Kriegspartei den in ihrem Staatsgebiete sich aufhaltenden Unterthanen des Gegners die formelle Erlaubnis zum ferneren Verbleiben unter der Bedingung erteilt, daß sie sich in keinerlei Weise in den Krieg einmischen. In den jüngsten Kriegen ist diese Regel nur von Frankreich verletzt worden, dessen Regierung 1870 alle im französischen Staatsgebiete lebenden Deutschen auszuweisen beliebte. Da jedoch diese Ausweisung einerseits nicht sofort bei der Kriegseröffnung, sondern erst nach den ersten Niederlagen Frankreichs erfolgte, und anderseits den Ausgewiesenen gegen alles Herkommen weder die nötige Zeit zur Ordnung ihrer Angelegenheiten, noch ein entsprechender Schutz bei ihrer Abreise gewährt wurde, so qualifiziert sich dieselbe wohl von selbst weniger als eine kriegerische Maßregel, denn vielmehr als ein einer Kulturnation ganz unwürdiger Racheakt gegen unschuldige Personen. — Den in den Häfen einer Kriegspartei befindlichen Kauffahrteischiffen feindlicher Nationalität wird in der Neuzeit vor oder bei Ausbruch eines Krieges in der Regel eine angemessene Frist gewährt, innerhalb welcher sie sich ungehindert aus denselben entfernen können.

Was die unmittelbaren Wirkungen der Kriegseröffnung anbelangt, so wird durch diese die bisherige Rechtsordnung nicht aufgehoben, und zwar auch nicht im Verhältnisse der Kriegsparteien zu einander. Die Kriegseröffnung hat jedoch Wirkungen, welche das bestehende Recht zum Teil suspendieren und zum Teile abändern, dergestalt, daß nunmehr das regelmäßige Friedensrecht durch ein eigentümliches Kriegsrecht als Ausnahmerecht modifiziert wird, welches 1. in Bezug auf die Verhältnisse der Staaten zu einander und zu ihren Bundesgenossen, 2. für die Beziehungen der kriegführenden Staaten zu den Neutralen und 3. für die Angehörigen der Kriegsparteien oder die Bewohner des Kriegsschauplatzes in Geltung tritt. Die nächste und unmittelbare Wirkung der Kriegseröffnung ist daher nur die thatsächliche Aufhebung des bisherigen friedlichen Verhältnisses und Verkehrs zwischen den kriegführenden Staaten, keineswegs aber wird durch dieselbe jedes rechtliche Band zwischen den Kriegsparteien aufgelöst, so daß ein solches erst durch den Frieden wieder von neuem entstehen könne. — Die Kriegseröffnung kann, da sie die Rechtsordnung überhaupt nicht vernichtet, auch nicht alles Vertragsrecht zerstören. Die Ansicht mancher älteren Publizisten, daß der Krieg ipso facto die Verträge zwischen den kriegführenden Staaten aufhebe, erweist sich schon aus dem Grunde als unhaltbar, weil viele Verträge eigens für den Kriegsfall abgeschlossen werden und (wie die Genfer und Petersburger Konvention, die Neutralisierung gewisser Gebiete) erst im Kriege zur Wirksamkeit gelangen. Es ist daher nicht einzusehen, warum die Fortdauer der Rechtsgültigkeit anderer Verträge, welche nicht eigens für den Kriegsfall abgeschlossen worden sind, grundsätzlich verneint werden soll. Mit der Rechtsgültigkeit der Verträge ist jedoch deren thatsächliche Wirksamkeit nicht zu verwechseln, welche allerdings während des Krieges insoweit suspendiert wird, als sie mit der Absicht und Notwendigkeit der Kriegführung unvereinbar ist. Einer Suspension unterliegt demgemäß namentlich die Wirksamkeit solcher Verträge, welche (wie die Handels-, Konsular- und Auslieferungsverträge) während des Krieges offenbar nicht erfüllt werden können. — Bezüglich des Einflusses der Kriegseröffnung auf den Handel besteht die nicht minder berühmte als wichtige Streitfrage, ob der Krieg selbst schon ein Verbot des Handels mit den Angehörigen des feindlichen Staates in sich schließe und demgemäß die Licenzen als Ausnahmen anzusehen seien, oder ob umgekehrt der Krieg die Freiheit des Handels fortbestehen lasse, welche erst durch Inhibitorien ihre Ausnahme erfahre. Beide Ansichten wurden sowohl in der Staatenpraxis als auch in der Völkerrechtsdoktrin vertreten: Heffter z. B. bekämpft die Annahme, daß die Kriegseröffnung die absolute Handels- und Handelsgeschäftssperre von selbst zur Folge habe; Geffcken erklärt sich dagegen für den Satz Bynkershoeks: „Quamvis autem nulla specialis sit commerciorum prohibitio, ipso tamen iure belli commercia sunt vetita“, weil die Natur des Krieges den friedlichen Verkehr aufhören lasse und die Ausnahme ausdrücklich erlaubt, nicht aber das Verbot gegeben sein müsse. Allgemein anerkannt ist, daß jeder kriegführende Staat befugt ist, einerseits allen eigenen Unterthanen die gänzliche oder teilweise Unterlassung des Handelsverkehrs mit den Unterthanen des feindlichen Staates vorzuschreiben, jeden feind-

lichen Unterthan thatsächlich von solchem Verkehre zurückzuweisen und feindlichen Handelsforderungen (z. B. den Versicherungen feindlicher Güter) die Klagbarkeit zu versagen, sowie anderseits einen bestimmten Handelsverkehr zu gestatten durch die Erteilung specieller Licenzen, zu deren Beachtung jedoch für den feindlichen Teil keinerlei Verbindlichkeit besteht. Es ist daher im Hinblick auf die oben erwähnte Streitfrage einleuchtend, daß bei beiden Verfahrensarten das Recht des Staates zum Verbote gefährlichen Handels und das Recht des Einzelnen zum Betriebe ungefährlichen Handels gleichmäßig zusammen bestehen können. Nicht minder einleuchtend ist aber auch, daß keine der beiden Verfahrensarten an sich freisinniger ist als die andere. Denn wenn man ausgeht von dem Grundsatze, daß der Krieg den Handel aufhebe, kann der Handelsfreiheit durch Licenzen der weiteste Spielraum eröffnet werden; und wenn man ausgeht von dem Grundsatze, daß der Krieg den Handel fortbestehen lasse, kann die Handelsfreiheit durch Inhibitorien auf das engste Gebiet beschränkt werden.

V. Der persönliche Kriegsstand ist das durch die Kriegseröffnung und den Eintritt des Kriegsrechts zwischen den Angehörigen der kriegführenden Staaten herbeigeführte besondere Verhältnis, welchem alle Angehörigen der sich bekriegenden Staaten mehr oder weniger unterworfen sind. Das moderne Kriegsrecht unterscheidet zwischen aktivem und passivem Kriegsstande, d. i. zwischen feindlichen Personen im eigentlichen aktiven Sinne oder aktiven Feinden und feindlichen Personen im weiteren, passiven Sinne oder passiven Feinden. Zu den ersteren gehören nur die Staaten als die eigentlichen Kriegsparteien sowie ihre sie repräsentierenden Häupter und ihre thatsächlich kämpfenden Organe, d. h. die die kämpfenden Heere bildenden Personen oder **Kombattanten**; zu den letzteren dagegen zählen die übrigen Angehörigen oder Unterthanen der kriegführenden Staaten, insofern dieselben den Folgen der Feindschaft zwischen den Staaten ausgesetzt sind, bezw. insofern ihr Zusammenhang mit den Kriegsheeren sowie Art und Zweck des Krieges ihre Mitleidenschaft unentbehrlich machen. In Übereinstimmung mit der hiermit gekennzeichneten Unterscheidung erklärt der Art. 1 des Handbuchs „Les lois de la guerre sur terre": „Der Kriegszustand läßt nur zwischen den bewaffneten Mächten der kriegführenden Staaten Gewaltakte zu. Personen, welche nicht zur bewaffneten kriegführenden Macht gehören, müssen sich solcher Akte enthalten." Eine Art Mittelstellung nehmen die sogen. Nichtkombattanten, d. h. diejenigen Personen ein, welche (wie Feldgeistliche, Ärzte, Verpflegungsbeamte, Marketender, Krankenpfleger u. s. w.) nur zum Dienste der Kombattanten angestellt und zur Teilnahme an der Gewaltausübung und eigentlichen Kriegführung nicht befugt sind, weil sie einerseits als zum Heere gehörig der Kriegführung unmittelbar dienen, daher wohl nicht zu den passiven Feinden gerechnet, anderseits aber wegen ihrer Nichtbeteiligung am Kampfe auch nicht zu den aktiven Feinden gezählt werden können.

Zu den Kombattanten gehören in erster Linie diejenigen Personen, welche das reguläre Heer oder die reguläre Land- und Seemacht eines Staates bilden. Wer in das reguläre Heer einzutreten hat, oder wessen Eintritt in dasselbe zuzulassen ist, ist eine Frage des jeweiligen inneren Staatsrechts. In völkerrechtlicher Beziehung gelten alle in das reguläre Heer Eingereihten gleichmäßig als Kombattanten, gleichviel, ob deren Eintritt in dasselbe infolge Zwanges durch die Gesetze des Heimatsstaates oder freiwillig erfolgte, gleichviel, ob dieselben Angehörige des betreffenden kriegführenden Staates oder Ausländer sind, und ob sie als angeworbene Söldner oder aus einem andern Grunde im Heere dienen. Es macht ferner keinen Unterschied, wenn nach den Einrichtungen des betreffenden Staates das ganze Kriegsheer oder ein Teil desselben aus Milizen besteht, welche nur im Kriegsfalle einberufen werden, wie die deutsche Landwehr und der deutsche Landsturm. Als feindliche Truppen oder Kombattanten gelten ferner die zur Leistung von Kriegsdiensten herangezogenen Nationalgarden sowie die Freischaren oder Freicorps und andern Corps, welche folgende Bedingungen vereinigen: 1. daß sie unter der Leitung eines ihrer Regierung verantwortlichen Chefs stehen; 2. daß sie eine Uniform oder ein unterscheidendes, festgesetztes, auf Entfernung erkennbares und von den zum Corps gehörenden Personen getragenes Zeichen haben; 3. daß sie die Waffen offen tragen; 4. daß sie in ihrer Kriegführung die Kriegsgesetze und Kriegsgebräuche beobachten. Freischaren, bei denen die erwähnten Voraussetzungen nicht zutreffen, befinden sich, gerade so wie vereinzelte Freischützen (franctireurs) und Freibeuter oder auf Schiffen vereinigte Korsaren, außerhalb des regulären Kriegsrechts. Die Brüsseler Deklaration (Art. 10), die Lois de la guerre sur terre (Art. 2, Nr. 4) und das durch die oben erwähnte dritte Haager Konvention adoptierte, die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges betreffende Reglement (Art. 2) rechnen zu der bewaffneten Macht eines Staates oder zu den Kombattanten auch die Bewohner eines noch nicht occupierten Landes, welche bei dem Herannahen des Feindes freiwillig zu den Waffen greifen, um die Invasionstruppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich zu organisieren, wenn sie die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten. Die ganze Frage nach den Massenerhebungen, welche im letzten deutsch-französischen Kriege infolge der außerordentlichen Erbitterung, mit welcher derselbe geführt wurde, noch eine große Rolle spielten, hat inzwischen durch die starke Vermehrung der stehenden Heere sowie durch die Verbesserung der Kriegswaffen und der

Kriegführung überhaupt ihre praktische Bedeutung eingebüßt. — Die von einer Kriegspartei mit Kaper- oder Markebriefen ausgestatteten Privatkaper sind als Bestandteile der staatlichen Seemacht zu betrachten und stehen als solche unter den Befehlen der Admiralität. Was insbesondere die Kaperei anbelangt, so wurden schon im 18. Jahrhundert verschiedene Versuche gemacht, dieselbe zu untersagen. Allein erst auf dem Pariser Kongresse von 1856 kam am 16. April eine gemeinsame Erklärung der europäischen Mächte über das Seerecht in Kriegszeiten zustande, deren erster Artikel lautet: „La course est et demeure abolie“ (Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft). Diese Erklärung konnte in der Hauptsache nur deshalb noch nicht allgemein anerkanntes Recht werden, weil die Vereinigten Staaten von Nordamerika ihre Zustimmung versagten, und zwar nicht aus dem Grunde, weil sie die Kaperei billigten, sondern aus dem Grunde, weil ihnen die Kaperei so lange als Notwehr unentbehrlich erscheint, als nicht die Kriegsmarine selbst auf das Recht der Seebeute gegen Handelsschiffe verzichtet (s. d. Art. Prise, Prisenrecht). Sofern daher in den Seekriegen der Zukunft überhaupt noch Kaperbriefe erteilt werden sollten, behaupten auch noch die Grundsätze der älteren Praxis ihre Geltung. Diese Grundsätze gehen wesentlich dahin: 1. Nur eine kriegführende Hauptpartei hat das Recht, Kaperbriefe zu erteilen und die näheren Modalitäten der Erteilung zu regeln. 2. Nur diejenigen Kaper haben auf völkerrechtliche Anerkennung und kriegsrechtliche Behandlung Anspruch, die sich in gehöriger Form durch den Besitz eines Kaperbriefes legitimieren und sich selbst dem Kriegsgebrauche gemäß verhalten. 3. Ein Kaper, der von beiden Kriegsparteien Kaperbriefe annimmt, gilt als Pirat. — Von der Erteilung von Kaperbriefen wesentlich verschieden und der Autorisation von Freicorps zu Lande analog ist die Bildung einer freiwilligen Seewehr, deren Zweck nicht in der Wegnahme von feindlichem Privateigentum, sondern in der Wegnahme und Zerstörung feindlicher Kriegsschiffe besteht.

VI. Zu den **Kriegsmitteln** im weiteren Sinne gehören alle Maßregeln, deren sich die kriegführenden Staaten auf Grund des durch die Kriegseröffnung herbeigeführten Ausnahmezustandes in der Kriegführung sowohl gegeneinander als auch gegen die Angehörigen, Sachen und Territorien ihrer Kriegsgegner bedienen; zu den Kriegsmitteln im engeren Sinne dagegen gehören alle jene Maßnahmen, welche unmittelbar auf die Erreichung des Kriegszweckes, d. h. auf die zwangsweise Unterwerfung und Beseitigung der feindlichen Kriegsgewalt, abzielen und daher regelmäßig nur gegen die feindlichen Kombattanten und die der Kriegführung des Feindes dienenden Sachen (z. B. Kriegsschiffe und Festungen) angewendet werden. Zu diesen Mitteln gehören die offene Gewalt und die List, d. h. die Anwendung versteckter Mittel. Beiden werden durch die auf den Geboten der Religion, der militärischen Ehre und der Civilisation beruhende Kriegsmanier gewisse Grenzen gesetzt, welche entweder nie oder doch nur ausnahmsweise aus Kriegsraison überschritten werden dürfen. Was zunächst die offene Gewalt anbelangt, so ergeben sich deren Anwendbarkeit sowohl als auch deren Grenzen aus dem allgemein anerkannten Grundsatze, daß dem Feinde nur so viel Schaden zugefügt werden darf, als der Kriegszweck und die militärische Notwendigkeit verlangen. Aus diesem Grundsatz ergiebt sich, daß einerseits in der Kriegführung nie schwerere Gewaltmittel angewendet werden dürfen, als die Erreichung eines bestimmten Kriegszweckes erfordert, und daß anderseits in derselben jene Kampfmittel, welche nur unnötige physische Schmerzen verursachen, nicht gebraucht werden dürfen. Das moderne Kriegsrecht verbietet daher außer den durch besondere Konventionen und Deklarationen verbotenen Kriegsmitteln (s. oben) insbesondere die Verbreitung von Giftstoffen und Kontagien in Feindesland sowie den Gebrauch vergifteter und solcher Waffen, welche (wie gehacktes Blei oder Glassplitter anstatt der Flintenkugeln) nur zwecklose Schmerzen verursachen. Verboten ist ferner jede nutzlose, durch keinen Notstand gebotene oder als Repressalie zulässige Zerstörung von Eigentum in Feindesland. Dem Bombardement befestigter Plätze hat die Aufforderung zur Übergabe und die Bedrohung mit demselben vorauszugehen; die Anzeige des Beginnes der Beschießung kann dagegen ebensowenig verlangt werden wie die Beschränkung der Beschießung auf die Festungswerke (vgl. unten VIII). Verboten ist endlich der Meuchelmord an feindlichen Personen und die Anregung zu demselben sowie überhaupt jede Anstiftung zu Verbrechen. Unerlaubt ist demgemäß insbesondere die Aufreizung feindlicher Offiziere und Soldaten zu Desertion oder Verrat. Als erlaubt gilt dagegen die Aufforderung an andere Unterthanen des feindlichen Staates zu Handlungen, die zwar nach den Gesetzen des feindlichen Staates verboten und strafbar, jedoch deshalb noch nicht schlechtweg und notwendig unehrenhaft sind. Wünschenswert wäre ein allgemeines Verbot, barbarische und uncivilisierte Stämme in Kriegen zwischen civilisierten Staaten zu verwenden, weil derlei Streitkräfte mangels jedes Verständnisses und jeder Achtung für das Recht und die gute Sitte der civilisierten Völker die Fähigkeit für eine civilisierte Kriegführung nicht besitzen, deren Verwendung daher im Hinblick auf den Grundsatz, daß sich eine civilisierte Kriegführung nur entsprechender Mittel bedienen darf und sich zweckloser Grausamkeiten zu enthalten hat, dem Gebrauch unerlaubter, inhumaner Kriegsmittel gleich geachtet werden kann. Die Verwendung uncivilisierter Truppen erscheint um so verwerflicher, als sie immer die Gefahr in sich birgt, daß deren

Barbareien den Gegner zu Repressalien veranlassen und durch diese die ganze Kriegführung zu einer uncivilisierten gestalten können.

Die List soll im Kriege dazu dienen, die physische Überlegenheit des Feindes durch ein geistiges Gegengewicht zu vermindern oder zu überwinden. Nach dem heutigen Völkerrecht ist es namentlich erlaubt, den Feind über die Stärke, die Bewegungen und die wahren Absichten des Heeres zu täuschen (ihn z. B. durch eine fingierte Flucht in einen Hinterhalt zu locken) sowie über seine Verhältnisse, Pläne und Absichten durch Spione Erkundigungen einzuziehen (s. d. Art. Kundschafter). Manche an sich erlaubte List, wie insbesondere die Benutzung der Kennzeichen der feindlichen Kriegsmacht (Uniformen, Fahnen und Flaggen), wird völkerrechtswidrig, sobald die Täuschung über die Vorbereitungen zum Kampfe hinaus getrieben wird: im Kampfe, also unmittelbar vor und während der Aktion, muß der Feind dem Feinde offen gegenüberstehen und unter seiner wahren Uniform, Fahne und Flagge erscheinen. Von der List wohl zu unterscheiden und mit der militärischen Ehre nicht vereinbar ist die Falschheit und Treulosigkeit: der Bruch eines dem Feinde gegebenen Versprechens (z. B. des freien Geleites oder der Schonung bei der Übergabe einer Festung) ist von jeher als eine grobe Verletzung des Völkerrechts gebrandmarkt worden. Fides quando promittitur, etiam hosti servanda est, contra quem bellum geritur (S. Augustini epist. 205 ad Bonif.); nimirum hostes qui sunt, homines esse non desinunt. At homines omnes, qui ad rationis usum pervenerunt, capaces sunt iuris ex promisso (H. Grotius, De iure belli ac pacis lib. III, c. 19, I, 2). Überschreitet eine Kriegspartei die durch die Kriegsmanier gezogenen Schranken, oder bedient sich dieselbe unerlaubter Kriegsmittel, so sind Repressalien gestattet, bei deren Anwendung jedoch die Grundgebote der Humanität nicht verletzt werden dürfen.

VII. Hinsichtlich der Rechte der Kriegsparteien in Ansehung der feindlichen Personen sind zu erörtern: 1. Die Behandlung der feindlichen Personen im allgemeinen, 2. die Kriegsgefangenschaft und 3. das Verfahren gegen Deserteure und Überläufer, Spione, Kriegsverräter und Wegeführer, Räuber, Marodeure und Kriegsrebellen.

1. Das eigentliche Kriegsrecht auf Leben und Tod gilt nur für die zum Gebrauche der Waffen berechtigten und verpflichteten Personen der feindlichen Wehrmacht oder die Kombattanten. Diese sind allen unvermeidlichen Gefahren des Kampfes (der Gefangennahme, Verwundung und Tötung) ausgesetzt, können daher auch im Einzelkampfe mit Recht verwundet, verstümmelt oder getötet werden. Da jedoch dem Feinde nur so viel Schaden zugefügt werden darf, als der Kriegszweck und die militärische Notwendigkeit verlangen, so ist auch jede unnötige Tötung der Kombattanten völkerrechtswidrig; darum dürfen insbesondere solche feindliche Personen, welche die Waffen gestreckt und sich ergeben haben, weder getötet noch verwundet werden. Der militärische Befehl, dem Feinde kein Quartier oder keinen Pardon zu geben, darf nur als Repressalie oder im äußersten Notfalle, und zwar insbesondere dann erteilt werden, wenn einer Kriegspartei die Belastung mit Kriegsgefangenen der eigenen Sicherheit wegen unmöglich ist. Feindliche Truppen, welche ihrerseits kein Quartier geben, verwirken hierdurch den Anspruch auf jenseitige Quartiergewährung. Selbst im Falle einer rechtmäßigen Quartierverweigerung dürfen widerstandsunfähige Feinde oder solche Feinde, welche sich bereits in Kriegsgefangenschaft befinden, nicht getötet werden. Die sogen. Nichtkombattanten dürfen nach guter Kriegssitte zwar vereinzelt nicht angegriffen oder getötet werden, teilen jedoch im Gemenge das Schicksal der Kombattanten, können insbesondere auch kriegsgefangen gemacht werden, sofern sie hiervon nicht durch allgemeine Verträge oder Kapitulationen (wie das Sanitätspersonal durch die Genfer Konvention) ausgenommen werden. Die Parlamentäre, d. h. diejenigen Personen, welche im Auftrag einer Kriegspartei bei den Truppen der andern Kriegspartei behufs Unterhandlung über Kriegsverträge erscheinen und durch eine weiße Fahne, die sogen. Parlamentärflagge, gekennzeichnet sind, sowie der Trompeter, Hornist oder Tambour, der Fahnenträger und der Dolmetsch, die sie begleiten, genießen das Recht der Unverletzlichkeit. Kein Befehlshaber ist jedoch verpflichtet, Parlamentäre zu empfangen oder gar, sobald eine Parlamentärflagge erscheint, das Gefecht einstellen zu lassen. Den Anspruch auf Unverletzlichkeit und freies Geleite zur Rückkehr erlangt ein Parlamentär erst dann, wenn das Gefecht eingestellt wurde, um ihm die Annäherung zu gestatten und zu ermöglichen. Der Befehlshaber, an den ein Parlamentär abgesandt worden ist, kann alle Maßregeln ergreifen, um zu verhindern, daß dieser seine Mission dazu benutze, Erkundigungen einzuziehen. Der Befehlshaber hat das Recht, einen Parlamentär, der seine exemte Stellung mißbraucht hat, zeitweilig zurückzuhalten. Hat ein Parlamentär seine privilegierte Stellung zur Betreibung militärischer Spionage oder zur Anstiftung von Verschwörungen oder Verrat erwiesenermaßen mißbraucht, so verliert er den Anspruch auf Unverletzlichkeit und kann nach Kriegsrecht bestraft werden.

Die verwundeten und kranken Kombattanten, welche von den Waffen keinen Gebrauch machen können, dürfen nicht mehr als Feinde angesehen und behandelt werden und haben ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Staatsangehörigkeit gerechten Anspruch auf Aufhebung und Verpflegung. Absolut verboten und barbarisch ist die Tötung oder Verstümmelung der feindlichen Verwundeten und Kranken. — Eine besonders verdienstliche Schöpfung in Bezug auf die Fürsorge

für die verwundeten und kranken Krieger bildet die Genfer Konvention von 1864, durch welche zum erstenmal eine allgemeine, für alle beigetretenen Staaten rechtsverbindliche Norm für die Behandlung der verwundeten und kranken Militärpersonen sowie der zu deren Heilung und Pflege berufenen Personen (Ärzte und Sanitätspersonal aller Art) und der dem gleichen Zwecke dienenden Sachen (Ambulanzen und Militärspitäler) geschaffen wurde. Dieser ursprünglich zwischen zwölf Staaten abgeschlossenen Konvention traten später successive nicht nur alle europäischen, sondern auch viele außereuropäische Staaten (wie die Argentinische Republik, Bolivia, Chile, Japan, Persien, Peru, San Salvador und die Vereinigten Staaten von Nordamerika) bei. Die Hauptbestimmungen derselben sind: a) Die verwundeten oder erkrankten Militärpersonen sollen ohne Unterschied der Nationalität, d. h. ohne Rücksicht darauf, ob sie der eigenen oder der fremden Heeresmacht angehören, aufgenommen und verpflegt werden. Den Oberbefehlshabern soll es freistehen, die während des Gefechtes verwundeten feindlichen Militärpersonen sofort den feindlichen Vorposten zu übergeben, wenn die Umstände dies gestatten und beide Parteien einverstanden sind. Diejenigen feindlichen Personen, welche nach ihrer Heilung als dienstunfähig befunden worden sind, sollen in ihre Heimat zurückgeschickt werden, die andern können entweder als Kriegsgefangene zurückbehalten oder aber unter der Bedingung, während der Dauer des Krieges die Waffen nicht wieder zu ergreifen, ebenfalls zurückgeschickt werden (Art. 6). b) Das Personal der Militärspitäler und Ambulanzen (Ärzte, Apotheker, Feldgeistliche, Krankenwärter, Intendanten, Verpflegungsbeamte u. s. w.) soll so lange an der Wohlthat der Neutralität teilnehmen, als es seinen Obliegenheiten nachkommt und Verwundete aufzuheben und zu verpflegen sind (Art. 2). Dieses Personal kann seine Funktionen selbst nach der Occupation durch den Feind in den von ihm bedienten Militärspitälern oder Ambulanzen fortsetzen oder aber sich zurückziehen, um sich den Truppen, zu denen es gehört, anzuschließen, in welchem Falle es durch die occupierende Armee den feindlichen Vorposten zugeführt wird (Art. 3). c) Die Einwohner des Landes, welche den Verwundeten zu Hilfe kommen, sollen geschont werden und frei bleiben. Jeder in einem Hause aufgenommene und verpflegte Verwundete soll demselben als Schutz (sauvegarde) dienen. Der Einwohner, welcher Verwundete bei sich aufnimmt, soll von Einquartierung sowie von einem Teil der ihm etwa auferlegten Kriegskontribution befreit werden (Art. 5). d) Die Militärspitäler und Ambulanzen sollen als neutral anerkannt und demgemäß von den Kriegführenden geschützt und geachtet werden, solange sich Kranke oder Verwundete in denselben befinden (Art. 1). e) Das Material der Militärspitäler unterliegt den Kriegsgesetzen, daher dürfen die zu diesen Spitälern gehörigen Personen bei ihrem Rückzuge nur diejenigen Gegenstände mitnehmen, welche ihr Privateigentum sind; das Material der Ambulanzen verbleibt dagegen zur freien Verfügung des zu denselben gehörigen Personals (Art. 4). f) Die Evakuationszüge nebst dem sie leitenden Personal genießen unbedingte Neutralität (Art. 6, Abs. 5). g) Als Abzeichen der Militärspitäler, der Ambulanzen (Verbandplätze) und der Evakuationszüge ist neben der Nationalflagge das rote Kreuz auf weißem Grunde als Fahne aufzustecken; das Sanitätspersonal erhält dasselbe Abzeichen als Armbinde (Art. 7). — Die oben erwähnte zweite Haager Konvention, durch welche die Grundsätze der Genfer Konvention über die Fürsorge für die Verwundeten auf dem Schlachtfelde auch auf den Seekrieg ausgedehnt und diesem angepaßt wurden, enthält folgende Regeln: a) Die militärischen Lazarettschiffe sowie die von Privatpersonen oder von offiziell anerkannten Hilfsgesellschaften sowohl der kriegführenden als auch der neutralen Staaten ausgerüsteten Lazarettschiffe werden respektiert, d. h. weder beschossen noch sonst angegriffen, und dürfen während der Feindseligkeiten nicht weggenommen werden, wenn ihre Namen der Gegenpartei bezw. den kriegführenden Mächten bei der Eröffnung oder im Laufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor der Indienststellung mitgeteilt worden sind; die militärischen Lazarettschiffe behalten auch während eines Seekrieges freien Zutritt in neutrale Häfen (Art. 1, 2 u. 3). b) Die vorerwähnten Schiffe sind verpflichtet, ihre Hilfe und Unterstützung den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen beider Kriegsparteien in gleicher Weise angedeihen zu lassen. Sie dürfen zu keinerlei kriegerischen Zwecken verwendet werden und die Bewegungen der Kombattanten in keiner Weise stören. Sie müssen sich der Überwachung und Durchsuchung der kriegführenden Mächte fügen, welche ihre Mithilfe ablehnen, ihnen befehlen dürfen, sich zu entfernen, ihnen eine bestimmte Richtung vorschreiben und einen Kommissar an Bord setzen, ja sogar sie zurückhalten können, wenn die Wichtigkeit der Umstände es erfordern sollte. Die kriegführenden Mächte haben die Befehle, die sie Lazarettschiffen geben, soweit es möglich ist, in deren Journal einzutragen (Art. 4). c) Um die Lazarettschiffe als solche schon auf weite Entfernung erkennbar zu machen, müssen die militärischen Lazarettschiffe einen äußeren weißen Anstrich mit einem ungefähr $1^1/_2$ m breiten horizontalen grünen Streifen und die von Privatpersonen oder anerkannten Hilfsgesellschaften ausgerüsteten Lazarettschiffe einen äußeren weißen Anstrich mit einem ungefähr $1^1/_2$ m breiten horizontalen roten Streifen erhalten, und die Schiffe beider Kategorien müssen neben ihrer Nationalflagge auch noch eine weiße Flagge mit dem roten Kreuze hissen (Art. 5). d) Die Handelsschiffe, Jachten und Boote neutraler Staaten, welche

Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige der kriegführenden Mächte aufgenommen haben, können aus diesem Grunde nicht weggenommen, wohl aber wegen etwa begangener Neutralitätsverletzungen gekapert werden (Art. 6). e) Die Geistlichen und die Ärzte sowie das Lazarettpersonal weggenommener Schiffe ist unverletzlich und kann nicht kriegsgefangen gemacht werden. Das ärztliche Personal dieser Schiffe bleibt im Besitze jener chirurgischen Gegenstände und Instrumente, die sein Privateigentum sind; es setzt seine Berufsthätigkeit an Bord so lange fort, als der Oberkommandant es für möglich erachtet. Die kriegführenden Mächte müssen diesem Personal den vollständigen Genuß seines Gehaltes sichern (Art. 7). f) Die verwundeten oder kranken Seeleute und eingeschifften Soldaten werden, welcher Nation sie auch angehören mögen, geschützt und gepflegt von denjenigen, die sie gefangen genommen haben (Art. 8). — Diese Regeln sind nur für die Vertragsmächte für den Fall eines Krieges zwischen ihnen obligatorisch; sie hören für dieselben auf verbindlich zu sein in dem Augenblicke, in dem in einem Kriege zwischen ihnen eine nicht an dieser Konvention beteiligte Macht sich einer der kriegführenden Mächte anschließen sollte (Art. 11). Außer den nichtunterzeichneten Mächten können dieser Konvention nur diejenigen Mächte beitreten, welche die Genfer Konvention angenommen haben (Art. 13). Sollte eine der beteiligten Mächte diese Konvention kündigen, so wäre diese Aufkündigung erst wirksam nach dem Ablaufe eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an dem die Kündigung der Regierung der Niederlande notifiziert und von dieser sofort allen übrigen beteiligten Mächten mitgeteilt worden ist. Diese Kündigung hätte aber nur Wirkung in betreff derjenigen Macht, welche sie notifiziert hat (Art. 14). — Die in verschiedenen europäischen Staaten schon vor der Unterzeichnung der Genfer Konvention gegründeten „Gesellschaften des Roten Kreuzes" haben die Aufgabe, schon in Friedenszeiten die materiellen Hilfsmittel und das Personal zur Pflege der Verwundeten vorzubereiten. Als Centralstelle für diese Gesellschaften fungiert das Genfer Internationale Komitee.

Die friedlichen Bewohner in Feindesland bleiben so lange vor persönlicher Vergewaltigung geschützt, als sie sich selbst keine Feindseligkeiten zu Schulden kommen lassen. König Wilhelm I. von Preußen erklärte in seiner am 11. August 1870 beim Einrücken der deutschen Truppen in das französische Staatsgebiet erlassenen Proklamation: „Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten und nicht mit den französischen Bürgern. Diese werden deshalb fortfahren, die Sicherheit für ihre Personen und ihre Güter zu genießen, solange sie nicht selbst durch feindselige Unternehmungen gegen die deutschen Truppen Mir das Recht nehmen, ihnen Meinen Schutz zu gewähren." — Selbstverständlich ist jede Kriegspartei berechtigt, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche sie im Interesse ihrer eigenen Sicherheit für geboten erachtet, insbesondere z. B. die Ablieferung der Waffen oder die Stellung von Geiseln zu verlangen. Die Geiseln, welche von einer Kriegspartei aus Sicherheitsgründen genommen werden, sind ähnlich den Kriegsgefangenen in ihrer freien Bewegung gehemmt. Eine besondere Schonung läßt die moderne Kriegssitte dem feindlichen Souveräne und den Mitgliedern seiner Familie angedeihen. Beteiligt sich jedoch der feindliche Souverän selbst an der Kriegführung, so ist er nicht als unverletzlich zu betrachten.

Was insbesondere das Verhalten des Feindes gegen die Bevölkerung occupierter Gebiete anlangt, so hat der Befehlshaber der Occupationsarmee dieselbe in thunlichster Bälde mit der Thatsache der Occupation bekannt zu machen und alle Maßregeln zu ergreifen, durch welche die Fortdauer der öffentlichen Ordnung gesichert wird. Die bestehenden Landesgesetze verbleiben in ihrer bisherigen Geltung. Ergiebt sich jedoch, daß die bestehenden Strafgesetze und Strafgerichte die Ordnung im occupierten Gebiete und die Sicherheit der Occupationstruppen nicht in ausreichender Weise zu verbürgen vermögen, so ist die feindliche Kriegspartei befugt, für die Bestrafung gewisser Verbrechen eigene Kriegsgerichte einzusetzen. Die herrschende Kriegspartei darf die Bevölkerung des occupierten Gebietes nicht zwingen, ihr einen Eid zu schwören. Der Gehorsam gegen die Verordnungen und Befehle der occupierenden Kriegsgewalt kann erzwungen werden; die Nötigung der Einwohner des occupierten Gebietes zur Teilnahme an den militärischen Aktionen des Feindes ist jedoch untersagt. Die Ehre und die Rechte der Familien sowie das Leben und die religiöse Überzeugung der Bevölkerung des Occupationsgebietes müssen vom Feinde unbedingt geachtet werden.

2. Im Altertume verfielen alle in die Gewalt des Siegers geratenen Personen des feindlichen Landes (auch die Wehrlosen, Weiber und Kinder) dem Tode oder der Sklaverei; im Mittelalter dienten die Kriegsgefangenen dem Sieger entweder als Mittel zur Erpressung von Lösegeldern oder wohl gar als Gegenstand persönlicher Rache; das moderne Kriegsrecht dagegen erblickt in der Kriegsgefangenschaft nur mehr ein Mittel zur Schwächung der feindlichen Kriegsmacht und zeigt hierdurch in besonders auffallender Weise seinen großen Fortschritt sowie seine völlige grundsätzliche Umwandlung gegen das Kriegsrecht des Altertums und des Mittelalters.

Nach dem heutigen Völkerrecht unterliegen der Kriegsgefangenschaft alle in Bezug auf den Krieg wirksam handelnden Personen, und somit insbesondere: a) Der Souverän nebst den waffentragenden und waffenfähigen Mitgliedern seiner Familie; b) alle unter den Begriff der eigentlichen Kombattanten fallenden Individuen, sei es daß sie verwundet oder unverwundet in die

Hände des Feindes fallen; c) die dem Heere beigegebenen Minister, Diplomaten, Beamten, Kuriere, Luftschiffer u. dgl. Personen. — Die friedlichen Bewohner in Feindesland sind der Kriegsgefangenschaft in der Regel nur dann unterworfen, wenn deren Freiheit die Sicherheit des kriegführenden Heeres oder Staates gefährden würde; erhebt sich jedoch die Bevölkerung in Massen zur Verteidigung ihres Landes, so kann sie kriegsgefangen gemacht werden. Personen, welche einer Armee folgen, ohne zu derselben zu gehören (wie Zeitungskorrespondenten, Marketender, Lieferanten u. s. w.), können als Kriegsgefangene nur so lange zurückgehalten werden, als die militärische Notwendigkeit es erfordert. Das Personal der Militärspitäler, Ambulanzen und Lazarettschiffe ist, wie bereits erwähnt wurde, nach den Bestimmungen der Genfer Konvention bezw. der zweiten Haager Konvention der Kriegsgefangenschaft nicht unterworfen.

Die Kriegsgefangenschaft **beginnt** für den Einzelnen mit dem Augenblick, in welchem er entweder infolge Entwaffnung oder Aufhebung als Verwundeter, Kranker oder Schiffbrüchiger oder infolge eines Vertrages (z. B. einer Kapitulation) thatsächlich in die Gewalt des Feindes geraten ist. — Die **Rechtsstellung** der Kriegsgefangenen findet gegenwärtig ihre Regelung nach dem Satze, daß die Kriegsgefangenen Gefangene des feindlichen Staates, nicht der einzelnen Individuen oder Corps sind, welche sie gefangen genommen haben, sowie daß dieselben lediglich nur Sicherheitsgefangene, **nicht** aber Strafgefangene sind, d. h. nur zu dem Zwecke gefangen genommen werden, um ihre weitere Teilnahme an den Feindseligkeiten zu verhindern. Von diesem Satze ausgehend, stellten die Signatarmächte in dem, durch die bereits mehrfach erwähnte dritte Haager Konvention adoptierten, die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges betreffenden Reglemente in betreff der Stellung der Kriegsgefangenen die folgenden, den fortgeschrittensten Anforderungen der Humanität entsprechenden Regeln auf: a) Die Kriegsgefangenen bleiben im Besitze ihres Privateigentums, mit Ausnahme der Waffen, der Pferde und der militärischen Papiere. Sie können in einer Stadt, einer Festung, einem Lager oder an einem andern Orte unter der Verpflichtung interniert werden, sich bei Vermeidung der auf Fluchtversuche gesetzten Strafen über bestimmte Grenzen hinaus nicht zu entfernen. Ihre Einschließung in Gefängnisse oder Kasematten sowie ihre Versetzung in für deportierte Verbrecher bestimmte Örtlichkeiten ist dagegen in der Regel unstatthaft (Art. 4 und 5). b) Der Staat, in dessen Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, ist verpflichtet, für ihren Unterhalt Sorge zu tragen. Haben die kriegführenden Staaten in dieser Beziehung kein Übereinkommen getroffen, so wird die Verpflegung der Gefangenen vom Nehmestaate, vorbehaltlich des Rückersatzes der Kosten beim Friedensschlusse, nach den für die eigene Armee geltenden Gebühren- und Verpflegungsvorschriften bestritten (Art. 7). c) Die Kriegsgefangenen können zu öffentlichen Arbeiten verwendet werden, welche mit den Operationen auf dem Kriegsschauplatze in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen, nicht zu sehr erschöpfen und weder für ihren militärischen Rang, wenn sie zur Armee gehören, noch für ihre offizielle oder sociale Stellung, wenn sie nicht zur Armee gehören, demütigend sind. Sie können ermächtigt werden, für Rechnung öffentlicher Verwaltungen oder Privater oder auf ihre eigene Rechnung zu arbeiten. Die für den Staat ausgeführten Arbeiten werden nach den Tarifen bezahlt, welche für die Militärpersonen der nationalen Armee gelten, welche dieselben Arbeiten ausführen. Werden aber die Arbeiten für Rechnung anderer öffentlicher Verwaltungen oder für Private geleistet, so werden die Bedingungen im Einvernehmen mit der militärischen Autorität geregelt. Der Lohn der Kriegsgefangenen wird zur Verbesserung ihrer Lage verwendet, und der Überschuß wird ihnen im Augenblick ihrer Befreiung nach Abzug der Kosten ihrer Verpflegung ausgezahlt (Art. 6). d) Die Kriegsgefangenen sind den für die Armee, welche sie gefangen hält, geltenden Gesetzen, Reglements und Vorschriften unterworfen. Jeder Akt von Insubordination seitens der Kriegsgefangenen kann nach den bestehenden Gesetzen mit militärischer Strenge geahndet werden. Gegen einen flüchtigen Kriegsgefangenen kann nach vorhergegangener Aufforderung von den Waffen Gebrauch gemacht werden. Wird er wieder gefangen, bevor es ihm gelungen ist, die vaterländische Armee zu erreichen oder das von der Armee des Nehmestaates occupierte Gebiet zu verlassen, so ist er nur mit Disciplinarstrafen, welche unter Umständen allerdings auch schwere sein können, zu belegen oder einer strengeren Beaufsichtigung zu unterziehen; gelingt ihm aber die Flucht, so ist er, falls er wieder in Gefangenschaft geraten sollte, wegen seiner früheren Flucht nicht zu bestrafen (Art. 8). e) Die Kriegsgefangenen sind verpflichtet, auf Befragen ihren Namen und Charakter wahrheitsgetreu anzugeben. Handelt ein Kriegsgefangener gegen diese Vorschrift, so setzt er sich einer Beschränkung der Vorteile aus, die den Kriegsgefangenen seiner Kategorie bewilligt worden sind (Art. 9). f) Die gefangenen Offiziere können, wenn es möglich ist, eine Soldeszulage, die ihnen in dieser Lage nach den Vorschriften ihres Landes gebührt, gegen Rückerstattung seitens ihrer Regierung erhalten (Art. 17). g) Den Kriegsgefangenen ist gestattet, ihre Religion auszuüben und dem Gottesdienst ihres Kultus beizuwohnen unter der einzigen Bedingung, daß sie sich den durch die militärische Autorität vorgeschriebenen Ordnungs- und Polizeivorschriften fügen (Art. 18). h) Die Testamente der Kriegsgefangenen werden unter denselben Bedingungen wie für die Angehörigen der eigenen Armee angenommen und

aufgesetzt. Hinsichtlich der die Konstatierung der Todesfälle betreffenden Papiere sowie hinsichtlich der Beerdigung der Kriegsgefangenen sollen die für die eigene Armee geltenden Regeln befolgt werden (Art. 19). i) Gleich nach dem Beginne der Feindseligkeiten wird in jedem der kriegführenden Staaten und gegebenenfalls in den neutralen Ländern, welche Kriegführende in ihr Gebiet aufgenommen haben, ein Auskunftsbureau für die Kriegsgefangenen (bureau de renseignements sur les prisonniers de guerre) gebildet. Dieses Bureau, welches beauftragt ist, alle die Kriegsgefangenen betreffenden Anfragen zu beantworten, erhält von den verschiedenen zuständigen Dienstzweigen alle notwendigen Auskünfte, die ihm ermöglichen, für jeden Kriegsgefangenen eine besondere Marke (fiche individuelle) anzufertigen. Es ist über die Internierungen und Veränderungen sowie über die Eintritte in die Spitäler und über die Todesfälle der Gefangenen im laufenden zu erhalten. Das Auskunftsbureau ist auch beauftragt, alle zum persönlichen Gebrauche bestimmten Gegenstände, Wertsachen, Briefe u. s. w., die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den in den Spitälern oder Feldlazaretten verstorbenen Gefangenen hinterlassen werden, zu sammeln und an einem Orte zu vereinigen und den Interessenten zu übersenden (Art. 14). k) Die Hilfsgesellschaften für die Kriegsgefangenen (sociétés de secours pour les prisonniers de guerre), die nach den Gesetzen ihres Landes regelmäßig zu dem Zwecke gebildet werden, um die Wohlthätigkeitsakte zu vermitteln, erhalten von seiten der Kriegführenden für sich und ihre Agenten, die gehörig beglaubigt sind, alle Erleichterungen innerhalb der durch die militärische Notwendigkeit gezogenen Grenzen, um ihr humanes Werk in wirksamer Weise vollbringen zu können. Die Delegierten dieser Gesellschaften können durch einen von der militärischen Autorität ausgefertigten, auf ihren Namen lautenden Erlaubnisschein zugelassen werden, in den Internierungsdepots sowie in den Verpflegungsstationen der Gefangenen, die in ihr Vaterland zurückgebracht werden, Gaben zu verteilen, wenn sie sich schriftlich verpflichten, sich allen Ordnungs- und Polizeimaßregeln zu unterwerfen, welche die militärische Autorität etwa vorschreiben sollte (Art. 15). l) Die Auskunftsbureaus genießen Portofreiheit. Die für die Kriegsgefangenen bestimmten oder von ihnen abgesandten Briefe, Postanweisungen, Geldsendungen und Postcolli sollen sowohl in den Absende- und Bestimmungsländern als auch in den Zwischenländern von jeder Posttaxe frei sein. Die für die Kriegsgefangenen bestimmten Geschenke und Unterstützungen in natura sollen von allen Eingangs- und andern Zöllen sowie von den Transportkosten auf den vom Staate betriebenen Eisenbahnen frei sein (Art. 16).

Die Kriegsgefangenschaft wird von Rechts wegen beendigt mit dem Friedensschlusse. Aber auch vor dem Friedensschlusse hört dieselbe von Rechts wegen auf für diejenigen verwundeten und kranken Gefangenen, welche nach ihrer Heilung als dienstuntauglich befunden werden. Außerdem kann die Kriegsgefangenschaft während des Krieges noch beendigt werden: a) Durch Selbstbefreiung oder Entkommen durch die Flucht (Selbstranzionierung); b) durch Befreiung seitens der eigenen Kriegspartei; c) durch den Tod, in welchem Falle die Hinterlassenschaft des betreffenden Gefangenen unverkürzt herausgegeben werden muß; d) durch den freiwilligen Eintritt in das Unterthanenverhältnis zum Nehmestaate, wozu selbstverständlich die Einwilligung des letzteren erforderlich ist; e) durch Auswechslung auf Grund eines zwischen den Kriegsparteien abgeschlossenen Auswechslungskartells; f) durch Entlassung, sei es daß diese bedingungslos (wie insbesondere bei gefangenen Nichtkombattanten) oder auf Ehrenwort (parole) erfolgt. Was insbesondere die Entlassung auf Ehrenwort anbelangt, so besteht dieselbe in der Regel in der unter Verpfändung der persönlichen Ehre übernommenen Verpflichtung, während der Dauer des gegenwärtigen Krieges nicht mehr gegen den entlassenden Staat oder gegen dessen Verbündete zu kämpfen; die auf Ehrenwort entlassenen Gefangenen sind verpflichtet, die eingegangenen Bedingungen, welche genau angegeben werden müssen, pünktlich zu erfüllen. Die Regierung der auf Ehrenwort entlassenen Gefangenen darf von diesen einen dem gegebenen Worte widersprechenden Dienst weder fordern noch annehmen. Wenn die Regierung der auf Ehrenwort Entlassenen deren Versprechen nicht billigt, so haben sich dieselben wieder zur Kriegsgefangenschaft zu stellen; werden sie vom Feinde nicht mehr als Gefangene angenommen, so sind sie von ihrem Versprechen befreit und ihres Ehrenwortes entbunden. Die Gefangenen können nicht gezwungen werden, ihre Freiheit gegen Einsetzung des Ehrenwortes anzunehmen; ebenso ist der Nehmestaat nicht verpflichtet, der Bitte eines Gefangenen um Freilassung gegen Ehrenwort zu willfahren. Jeder auf Ehrenwort entlassene Gefangene kann, wenn er im Kampfe gegen den Staat, dem er sein Ehrenwort verpfändet hat, oder im Kampfe gegen einen Verbündeten desselben wieder ergriffen wird, als Treuloser der Rechte eines Kriegsgefangenen verlustig erklärt und unter Umständen sogar mit dem Tode bestraft werden, sofern er nicht nach seiner Freilassung in ein bedingungsloses Auswechslungskartell einbezogen worden ist.

3. Deserteure und Überläufer zum Feinde genießen, falls sie ergriffen oder ausgeliefert werden, nicht den Schutz des Kriegsrechtes, sondern verfallen den Militärstrafgesetzen, nach welchen sie mit dem Tode bestraft werden können. Der gleichen Strafe setzen sich die Spione, d. h. diejenigen Personen aus, welche sich heimlich oder unter falschen Vorwänden in die Linien des Heeres einschleichen oder begeben, um daselbst Erkundi-

gungen, welche für den Feind und dessen Kriegführung wichtig sind, einzuziehen und dem Feinde mitzuteilen (s. d. Art. Kundschafter). Die Strafe der Spione trifft in schweren Fällen auch die Kriegsverräter, d. h. diejenigen Personen, welche entweder eine ihnen auf erlaubte Weise zugegangene Erkundigung zum Nachteile des Heeres, in dessen Bereich sie sich befinden, an den Feind gelangen lassen oder aber eine solche Erkundigung aus einem vom Feinde besetzten Orte behufs Gefährdung dieser Streitmacht an das Heer oder die Regierung des eigenen Heimatstaates mitteilen. Ein Spion oder ein Kriegsverräter, welcher glücklich zu dem Heere zurückkehrt, dem er angehört oder das seinem Vaterlande dient, kann, wenn er später in die Gewalt des Feindes gerät, wegen seiner früheren kriegsgefährlichen Handlungen nicht mehr bestraft, sondern nur einer strengeren Überwachung unterworfen werden. — Personen, welche sich freiwillig dem feindlichen Heere als Wegführer anbieten und dem Feinde die Wege zeigen, werden als Kriegsverräter angesehen und bestraft; bei Personen dagegen, welche vom Feinde gezwungen werden, als Wegführer die Wege zu zeigen, kann von einer Bestrafung keine Rede sein. Wegführer, welche die feindlichen Truppen erwiesenermaßen in verräterischer Absicht auf falsche oder unvorteilhafte Wege führen, können wegen dieser Irreführung mit dem Tode bestraft werden, und zwar gleichviel, ob sie sich freiwillig zur Führung angeboten haben oder hierzu gezwungen worden sind. — Bewaffnete Räuber und andere Missethäter, welche auf eigene Faust morden, verwunden, rauben, plündern, brennen, Brücken oder Kanäle zerstören, Eisenbahnschienen aufreißen oder Telegraphendrähte abschneiden, um den Truppen zu schaden, können im Falle ihrer Ergreifung mit dem Tode bestraft werden. Auch die Marodeure, d. h. diejenigen Personen, welche den Truppen nachschleichen, um die Toten zu bestehlen oder die Verwundeten zu berauben, können nach den Kriegsgesetzen aller Staaten sofort am Thatorte mit dem Tode bestraft werden. Die Stellung vor ein Kriegsgericht und die Todesstrafe trifft schließlich auch die Kriegsrebellen, d. h. diejenigen Bewohner eines occupierten Gebietes, welche gegen die Occupationsarmee oder gegen die von der occupierenden Kriegsmacht eingesetzten Autoritäten die Waffen ergreifen.

VIII. Da die Grundsätze des modernen Völkerrechts, daß in einem Kriege nur die Staaten und nicht deren Bewohner einander als Feinde gegenüberstehen, und daß dem Feinde im Kriege nur so viel Schaden zugefügt werden darf, als die Erreichung des Kriegszweckes und die militärische Notwendigkeit es erfordern, auch hinsichtlich der im feindlichen Staatsgebiete befindlichen, dem feindlichen Staate selbst oder dessen Bewohnern gehörigen Sachen gelten: so sind einerseits in der Regel nur die dem feindlichen Staate gehörigen Sachen, nicht aber die Vermögensobjekte der Privaten kriegerischen Angriffen ausgesetzt und anderseits alle unnötigen, d. h. durch keine Kriegsnotwendigkeit gebotenen Beeinträchtigungen des feindlichen öffentlichen wie privaten Vermögens völkerrechtswidrig, und umgekehrt alle notwendigen, d. h. durch die Kriegsnotwendigkeit geforderten Beeinträchtigungen dieses Vermögens unbedingt gestattet.

Aus diesen allgemeinen Sätzen ergeben sich bezüglich der Rechte der Kriegsparteien in Ansehung der Sachen des Feindes im einzelnen folgende völkerrechtliche Normen: 1. Die dem Staate gehörigen unbeweglichen Vermögensobjekte (Gebäude, Wälder und landwirtschaftliche Anstalten) gehen durch die Occupation seitens des Feindes nur für die Dauer des Krieges in die Verwaltung und den Nießbrauch, nicht aber in das Eigentum desselben über. Der Feind ist verpflichtet, die Substanz der occupierten Güter zu erhalten und dieselben nach den Grundsätzen über den Nießbrauch zu verwalten. Ob das Eigentum an diesen Immobilien auf den Feind übergehe, hängt vom Friedensschlusse und insbesondere davon ab, ob der Feind die dauernde Herrschaft über denjenigen Gebietsteil erwerbe, in welchem die betreffenden Güter gelegen sind (s. d. Art. Occupation). 2. Die dem Staate gehörigen beweglichen Sachen gehen sofort nach deren Wegnahme in das Eigentum des Feindes über. Dies gilt insbesondere von den Kriegs- und Staatskassen, den eintreibbaren und umsetzbaren Werten, den Waffen und Waffenvorräten, den Lebensmitteln und überhaupt von allem beweglichen Staatseigentum, welches der Kriegführung dienen kann. 3. Der occupierende Feind kann nur diejenigen Staatseinkünfte und Steuern in Anspruch nehmen, welche bereits zu Gunsten des Staates festgesetzt worden sind, und muß diese Einkünfte zunächst zur Deckung der Kosten einer geordneten Landesverwaltung verwenden. 4. Das Material der Staatseisenbahnen (Lokomotiven, Eisenbahnwagen u. s. w.) sowie die staatlichen Landtelegraphen und Landungskabel können vom Feinde nur für seinen Gebrauch sequestriert werden. Die Zerstörung dieser Gegenstände ist untersagt, sofern sie nicht durch die Kriegsnotwendigkeit geboten wird. Im Frieden werden sie in demjenigen Zustande restituiert, in welchem sie sich befinden. 5. Die Güter der Gemeinden und derjenigen Anstalten, welche dem Kultus, der Wohlthätigkeit, dem Unterricht, den Künsten und Wissenschaften dienen, sind unverletzlich, und zwar selbst dann, wenn sie Staatseigentum sind. Jede absichtliche Zerstörung und Beschädigung solcher Anstalten sowie von historischen Denkmälern, Archiven und Werken der Wissenschaft und Kunst ist ausdrücklich untersagt, wenn sie nicht unbedingt durch die Kriegsnotwendigkeit geboten wird. 6. Offene Städte, welche nicht verteidigt werden, dürfen gar nicht, und Festungen sowie andere Orte, in welchen sich der Feind verschanzt hat, mit Ausnahme des Falles

eines schonungslosen Angriffes erst nach vorhergegangener Aufforderung zur Übergabe und Androhung mit dem Bombardement beschossen werden, damit die Nichtkombattanten, insbesondere aber die Frauen und Kinder in Sicherheit gebracht werden können. Im Falle eines Bombardements müssen alle notwendigen Maßregeln ergriffen werden, um, wenn möglich, die Gebäude, welche dem Kultus, den Künsten, den Wissenschaften und der Wohlthätigkeit gewidmet sind, sowie die Spitäler und die Versammlungsorte der Kranken und Verwundeten, falls sie nicht direkt oder indirekt zur Verteidigung ausgenutzt werden, zu schonen. Pflicht der Belagerten ist es, diese Gebäude durch sichtbare und dem Belagerer im voraus bekanntgegebene Zeichen kenntlich zu machen (s. I, 774). 7. Das Privateigentum, sowohl das unbewegliche als das bewegliche, unterliegt grundsätzlich weder der Konfiskation noch der Plünderung und darf der letzteren nach guter Kriegssitte auch bei der Besetzung erstürmter Plätze nicht preisgegeben werden. Soweit jedoch die Sicherheit und Verpflegung des Heeres es erfordern oder die in Privatbesitz befindlichen Sachen vermöge ihrer Beschaffenheit und Bestimmung der Kriegführung dienen oder soweit die unvermeidlichen Folgen des Kampfes reichen, müssen sich auch die Privaten einen Eingriff in ihren Besitz oder eine Schädigung desselben gefallen lassen. Der Feind kann daher nicht nur das für die Kriegführung unmittelbar verwendbare Privateigentum, wie Waffen und Betriebsmittel der Eisenbahnen, Schiffahrts- und andern Transportunternehmungen, der Telegraphen und Telephonanstalten u. s. w., für sich in Beschlag nehmen, sondern auch das sonstige Privateigentum im Wege der Kontribution, Requisition und Einquartierung in Anspruch nehmen (s. I, 877 ff. und d. Art. Kontributionen). — Die wichtigste Ausnahme von dem Grundsatze der Unverletzlichkeit des Privateigentums ist das Recht der „guten Prise", welches darin besteht, daß im Seekrieg alles Privateigentum auf See, soweit es nicht durch Rechte der Neutralen gedeckt wird, der Wegnahme (Appropriation) durch die feindliche Kriegsmacht unterworfen ist (s. d. Art. Prise, Prisenrecht).

IX. Wenn auch der Krieg den bisherigen friedlichen Verkehr zwischen den kriegführenden Parteien aufhebt, so können sich doch im Verlaufe desselben mancherlei Umstände ergeben, welche einen solchen wieder notwendig erscheinen lassen. Der Verkehr und die Unterhandlungen zwischen den Kriegsparteien unterliegen bestimmten verbindlichen Regeln, die sich teils auf die Parlamentäre, teils auf die Kriegsverträge, d. h. diejenigen Verträge beziehen, welche entweder schon im Frieden eigens für den Kriegsfall oder erst während des Krieges, ohne jedoch die Beendigung des Krieges herbeizuführen, abgeschlossen werden. Da jedoch der schon im Frieden eigens für den Kriegsfall abgeschlossenen Staatsverträge bereits Erwähnung gethan und über den Begriff und die Behandlung der Parlamentäre ebenfalls bereits gehandelt wurde, so erübrigt nur noch derjenigen Konventionen zu gedenken, welche im Kriege selbst noch vorkommen und dazu dienen, den notwendigen Verkehr und die wünschenswerten Verhandlungen unter den Kriegsparteien während des Krieges zu regeln. Die hiernach fraglichen Konventionen zerfallen in zwei Kategorien, nämlich in allgemeine Kriegskonventionen, welche die rechtliche Normierung eines während des ganzen Krieges dauernden Verhältnisses enthalten, und in specielle oder besondere Kriegskonventionen, welche nur die Regelung bestimmter vorübergehender Leistungen zum Gegenstand haben. — Zu den allgemeinen Kriegskonventionen gehören: 1. Die Kartelle bezüglich des Postverkehrs, der Parlamentäre, der Kuriere und Pässe, der Kriegsgefangenen, des Nichtgebrauches gewisser Waffen u. s. w.; 2. die Neutralitätsverträge, durch welche bestimmte Gebiete und Plätze eines Territoriums sowie Gebäude und Personen aus dem Kriegsstande ausgeschieden und mit den Wirkungen der Neutralität ausgestattet werden, soweit dies nicht schon durch die Genfer Konvention geschehen ist. Die besondern Kriegskonventionen werden zwischen den Kriegsparteien durch Vermittlung der Parlamentäre abgeschlossen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit in der Regel nicht der sonst für Staatsverträge erforderlichen Ratifikation. Zur Verstärkung und Sicherung dieser Verträge kann entweder die Stellung von Geiseln oder die Bestellung von Unterpfändern erfolgen (s. II, 681 ff.). Hauptarten der besondern Kriegsverträge sind: 1. Die Schutzbriefe oder Sauvegarden (salva guardia), durch welche eine Kriegspartei Personen (namentlich Beamten und Angehörigen neutraler Staaten) oder Sachen (namentlich Kirchen, Museen u. s. w.) entweder durch authentische Schutzbriefe Schutz gegen feindliche Behandlung ihrerseits zusichert (tote Sauvegarden) oder aber durch Beistellung von Militärpersonen mit authentischen Legitimationen lebendigen Schutz gewährt (lebende Sauvegarden). Die Erteilung von Sauvegarden setzt stets ein friedliches Verhalten der geschützten Personen und Nichtverwendung der geschützten Sachen zu kriegerischen Zwecken voraus. Die lebenden Sauvegarden sind, solange sie sich selbst friedlich und ihrer Bestimmung gemäß verhalten, bis zur Rückkehr zu ihrem Heere unverletzlich. Der gleichen Unverletzlichkeit erfreuen sich auch die sogen. wandernden oder diejenigen Sauvegarden, welche entlassene Kriegsgefangene in deren Heimat begleiten. 2. Die militärischen Sicherheitspässe oder Geleitscheine für bestimmte Personen, durch welche diesen vom Befehlshaber der Truppen der ungehinderte Zutritt zu Plätzen gestattet wird, welche sonst nicht ohne die Gefahr, sich abwehrenden Gewaltmaßregeln auszusetzen, betreten werden dürfen. Das Vertragsverhältnis besteht bei diesen

Pässen einerseits in der Gewährung der fraglichen Erlaubnis und anderseits in der Erfüllung der an dieselbe geknüpften Bedingungen. Da diese Sicherheitspässe nur für die in denselben genannten Personen gelten, so können dieselben nicht an andere übertragen werden. 3. Die Geleitscheine für Waren, durch welche der Befehlshaber der Truppen die unbehinderte Durchfuhr bestimmter Waren durch die militärischen Linien gestattet. Da bei diesen Geleitscheinen das Recht auf unbehinderte Durchfuhr nicht an die Person des Erwerbers des Scheines, sondern an die betreffende Ware selbst gebunden ist, so können dieselben an andere übertragen werden, sofern nicht die Person, an welche die Übertragung geschehen soll, als verdächtig und gefährlich erscheint. Hierher gehören auch die schon erwähnten Licenzen. 4. Die Kontributions- und Requisitionsverträge, welche vom Befehlshaber der Truppen mit den Unterthanen des occupierten feindlichen Staatsgebietes in betreff der Verpflichtung der letzteren zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder zur Übernahme gewisser Lieferungen abgeschlossen werden. 5. Die Loslassungs- oder Ranzionierungsverträge (contrats de rachat, billets de rançon), welche zwischen dem Kaptor und dem Eigentümer einer Prise in betreff der Freilassung der letzteren abgeschlossen werden und einerseits die Verpflichtung des Eigentümers der Prise zur Zahlung des Lösegeldes und anderseits den Anspruch des losgelassenen Schiffes auf den Schutz des Staates, dem das Lösegeld zufließen soll, gegen fernere Nehmung bis zur Beendigung der im Vertrag bezeichneten Reise begründen. Die Loslassungsverträge werden in zwei Exemplaren ausgestellt, deren eines der Kaptor als Schuldurkunde für seinen Anspruch auf Bezahlung des Lösegeldes und deren anderes der Führer des ranzionierten Schiffes als Geleitsbrief (sauf-conduit) erhält (s. d. Art. Prise, Prisenrecht). 6. Die Auswechslungsverträge, welche zwischen den Kriegsparteien über den gegenseitigen Austausch der Kriegsgefangenen abgeschlossen werden. Da die Auswechslung der Gefangenen auf dem Gedanken des Ausgleiches der beiderseitigen Vorteile und Nachteile beruht, so werden die Bedingungen in der Regel so vereinbart, daß Mann für Mann, Rang für Rang und Verwundete für Verwundete ausgewechselt werden. Für Gefangene eines höheren Ranges werden, falls gegnerische Gefangene des gleichen Ranges fehlen, Gefangene eines niedrigeren Ranges in jeweilig zu verabredender Anzahl ausgewechselt. 7. Die Kapitulationsverträge, welche die Ergebung (Kapitulation) eines Truppenkörpers oder eines Waffenplatzes oder eines Kriegsschiffes zum Gegenstand haben. Die Kapitulation ist entweder eine bedingte oder eine unbedingte; die letztere pflegt als „Übergabe auf Gnade und Ungnade“ bezeichnet zu werden. Die Form dieser Verträge besteht in der Regel in der schriftlichen Proposition des Kapitulierenwollenden und in der schriftlichen Erklärung des andern Teiles auf jene Proposition (s. d. Art. Kapitulation). 8. Die Waffenstillstandsverträge, welche die vorläufige gegenseitige Einstellung der Feindseligkeiten zum Inhalt haben (s. d. Art. Waffenstillstand).

X. Der Krieg kann entweder durch thatsächliche Einstellung der Feindseligkeiten seitens der Kriegsparteien und Wiederbeginn des früheren friedlichen Verkehres zwischen denselben oder durch vollständige und unbedingte Unterwerfung des Besiegten unter den Sieger oder durch Abschluß eines förmlichen Friedensvertrages (s. II, 628) zwischen den Kriegsparteien **beendigt** werden.

Die Beendigung des Krieges durch bloße allseitige Einstellung der Feindseligkeiten kommt sehr selten vor, weil sie in der Regel die Entstehung einer Reihe von mehr oder weniger schwierigen Rechtsfragen zur Folge hat und das Gefühl der Sicherheit nur allmählich wiederkehren läßt. Beispiele einer derartigen Kriegsbeendigung hat das 18. und auch das 19. Jahrhundert aufzuweisen: im 18. Jahrhundert endigten der Krieg zwischen Polen und Schweden 1716 mit einer gänzlichen Einstellung der Feindseligkeiten und der spanisch-französische Krieg 1720 ohne Friedensschluß; im 19. Jahrhundert brach Kaiser Paul von Rußland bei seiner Thronbesteigung 1801 den von seiner Vorgängerin Katharina mit Persien begonnenen Krieg ab, und 1866 unterließ es Preußen, mit Liechtenstein Frieden zu schließen. Der Zeitpunkt der Einstellung der Feindseligkeiten wird sich in der Regel nur dann genau feststellen lassen, wenn die Feindseligkeiten infolge eines abgeschlossenen Waffenstillstandes eingestellt werden und die sodann gepflogenen Friedensunterhandlungen gescheitert sind, ohne daß jedoch hierdurch eine Wiederaufnahme der militärischen Operationen veranlaßt worden wäre. Die Grundlage des Friedenszustandes bildet bei dieser Art der Kriegsbeendigung nicht der status quo ante bellum (scil. res fuerunt), d. h. der Rechtszustand, wie er vor Ausbruch des Krieges bestanden hatte, sondern der status quo post bellum res sunt, d. h. derjenige thatsächliche Rechtszustand, bei welchem sich beide Parteien seit der Einstellung der Feindseligkeiten beruhigt haben. Im übrigen behält sich jede Partei ihre ursprüngliche Rechtsbehauptung vor, soweit der Streit nicht durch die Thatsachen des Krieges seine Erledigung gefunden hat.

Die Kriegsbeendigung durch vollständige und unbedingte Unterwerfung des Besiegten unter den Sieger (debellatio), für welche die Geschichte des Altertums und des Mittelalters Beispiele in Menge liefert, wird auch vom modernen Völkerrecht anerkannt und ist auch heute noch besonders dann unvermeidlich, wenn es sich als unmöglich herausstellt, mit dem Besiegten einen dem Staatsinteresse des Siegers entsprechenden Frieden abzuschließen. Beispiele einer derartigen Kriegsbeendigung in der neuesten Zeit sind die

Unterwerfung des Königreiches beider Sicilien 1859 und die von Hannover, Kurhessen und Nassau 1866. Im Falle der Beendigung des Krieges durch vollständige Unterwerfung geht auf den Sieger lediglich nur die Staatsgewalt über und erlangt der Sieger kein Recht auf die Personen und Privatrechte der Unterthanen des besiegten Staates: die debellatio des heutigen Völkerrechts bedeutet nur die Vernichtung der politischen Existenz des Gegners und ist keineswegs die deditio im römischen Sinne. Der besiegte Staat wird in der Regel dem siegenden Staate einverleibt; der Souverän des besiegten Staates kann höchstens gegen diese Einverleibung protestieren (vgl. auch d. Art. Eroberung II, 835 ff.).

Die gewöhnliche Art und Weise, einen Krieg zu beendigen, ist der Abschluß eines förmlichen Friedensvertrages (traité de paix), durch welchen die Kriegsparteien den Krieg unter sich als beendigt erklären und den weiteren Feindseligkeiten ein Ziel setzen, ohne daß jedoch die eine Partei sich in die völlige Abhängigkeit von der andern begiebt. Die Friedensverträge, neben den Bündnissen die älteste Art internationaler Verträge, sind ihrem Inhalte nach entweder reine und einfache Friedensschlüsse (paix pure et simple), wenn sie sich nur auf die Wiederherstellung des Friedenszustandes beschränken, oder bedingte, wenn sie in Verbindung mit Stipulationen anderer Art, welche sich namentlich auf die Veränderung des bisherigen Besitzstandes zu beziehen pflegen, eingegangen werden. Da der Friedensschluß den bisherigen Kriegszustand definitiv beseitigt, so ergiebt sich von selbst und ohne besondere ausdrückliche Klausel die Notwendigkeit einer gegenseitigen Amnestie oder der Niederschlagung aller Klagen und Ansprüche wegen Unbill oder Schädigung, welche die Angehörigen der einen Kriegspartei durch Angehörige der andern Kriegspartei während des Krieges erlitten haben. Vorbehalte sind möglich bei jeder Amnestie für jede Partei; im Frankfurter Frieden wurde z. B. von seiten Deutschlands ein Vorbehalt gemacht bezüglich der von französischen Gefangenen verübten gemeinen Verbrechen (s. II, 628 ff.). Präliminarfrieden werden in der Regel zu dem Ende abgeschlossen, um das Verhalten der neutralen Mächte zu den vereinbarten Bedingungen zu erfahren; der Präliminarfriede von San Stefano begegnete z. B. dem Proteste Englands und Österreich-Ungarns und wurde durch den Berliner Kongreß von 1878 modifiziert. Für die Kontrahenten ist ein Präliminarfriede nicht minder verbindlich als ein Definitivfriede (s. d. Art. Waffenstillstand).

Verschieden von den vorstehend erörterten Arten der Kriegsbeendigung ist das Postliminium, d. h. die nach faktischer Befreiung von der feindlichen Gewalt eintretende Wiederkehr von Rechtsverhältnissen, welche durch den Krieg thatsächlich gestört worden sind. Das antike Postliminium beruhte auf der Annahme, daß ein römischer Bürger, wenn er sich der Kriegsgefangenschaft, für deren Dauer er als Sklave galt, daher als rechtlos angesehen wurde, zu entziehen vermöge, sofort alle seine früheren Rechte wieder erlange, als ob er überhaupt nie gefangen gewesen wäre (§ 5, I, 1. 12). Das moderne Völkerrecht unterscheidet zwischen dem Postliminium der Völker und Staatsgewalten und dem Postliminium der Privatpersonen und Privatverhältnisse.

Was zunächst das Postliminium der Völker und Staatsgewalten anbelangt, so sind zwei Fälle auseinander zu halten, nämlich 1. der Fall, in welchem der Feind vorübergehend innerhalb des besetzten Gebietes lediglich nur Kriegsrecht geübt hat, oder der Fall der temporären Occupation, und 2. der Fall, in welchem der Feind eine wirkliche Landesherrschaft sich angemaßt und zeitweilig behauptet hat, oder der Fall der dauernden Usurpation. — Im Falle der Occupation hört das feindliche Kriegsrecht sowohl mit der freiwilligen Räumung des besetzten Gebietsteiles von seiten des Feindes als auch mit dessen Vertreibung aus demselben durch die rechtmäßige Staatsgewalt oder durch einen ihrer Verbündeten sofort auf, das frühere Rechtsverhältnis stellt sich von selber wieder her, und die legitime Staatsgewalt tritt wieder in ihre Rechte und Pflichten ein. Erfolgt die Austreibung des occupierenden Feindes durch eine weder die rechtmäßige Staatsgewalt des befreiten Gebietes noch einen Bundesgenossen derselben repräsentierende, wohl aber im Kriege mit dem Landesfeinde befindliche Kriegsmacht, so ist die befreiende Kriegsmacht, welche inzwischen die Kriegsgewalt handhabt, zur Mitwirkung bei der neuen Regelung der öffentlichen Zustände berechtigt. Wird der Feind durch die Bevölkerung des occupierten Gebietes vertrieben, so ist die Restauration der öffentlichen Zustände von der Bevölkerung abhängig, daher kann die frühere Regierung nur mit der Zustimmung derselben wieder in den Besitz eintreten. — Anders als in dem erörterten Falle gestaltet sich die Rechtslage im Falle der dauernden Usurpation. Die Regierungsakte des Usurpators, welche bloße Verwaltungs- und Gerichtsakte sind oder eine privatrechtliche Bedeutung haben, bleiben in der Regel in Kraft; die Regierungsakte des Usurpators, welche einen wesentlich politischen Charakter an sich tragen, können dagegen von der restaurierten Staatsgewalt für unwirksam erklärt werden. Die restaurierte Regierung ist nicht verpflichtet, die von der feindlichen Zwischenregierung vorgenommene Veräußerung von Staatsdomänen oder Renten oder die durch den Usurpator für das besetzte Land kontrahierten Staatsschulden als rechtsverbindlich anzuerkennen. Anders verhält sich aber die Sache, wenn die Eroberung durch Anerkennung im Frieden vollzogen wird und ein Friede die Eroberung bestätigt hat: der Eroberer ist dann berechtigt, die Staatshoheit auszuüben

und auch dritten Personen gegenüber für das Land zu handeln (s. d. Art. Usurpation).

Das moderne Postliminium der Privatpersonen bedeutet die nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft von selbst erfolgende Rückkehr der Kriegsgefangenen zum vollen und freien Genusse ihrer persönlichen Rechte, an deren Ausübung sie während der Dauer ihrer Gefangenschaft gehindert waren. Da nach heutigem Völkerrecht die Rechte der Kriegsgefangenen während der Dauer ihrer Gefangenschaft nicht aufgehoben werden, so können einerseits die Kriegsgefangenen, wie jeder andere Abwesende, ihre Angelegenheiten durch von ihnen selbst oder von ihrem Heimatsstaate bestellte Sachwalter besorgen lassen und über ihr Vermögen unter Lebenden und durch letzten Willen verfügen, und erscheint anderseits das moderne postliminium personarum nicht als Wiederherstellung der Rechte der Kriegsgefangenen, sondern nur als Beseitigung der Hemmnisse der Ausübung dieser Rechte. Das Gesagte findet auch auf Geiseln und andere Personen, welche aus der Gewalt des Feindes befreit werden, analoge Anwendung. Wie bereits oben näher dargethan wurde, ist im Landkriege grundsätzlich weder das unbewegliche noch das bewegliche Privateigentum der Aneignung durch den Feind unterworfen. Ist jedoch eine solche Aneignung dennoch erfolgt, so läßt das Postliminium nicht nur das Eigentum an Immobilien, sondern auch das Eigentum an beweglichen Sachen nach Vertreibung der feindlichen Kriegsgewalt, also mit dem wiedererlangten Besitze, wieder wirksam werden. Aus diesem Grunde sind die vom Feinde veräußerten Häuser und Grundstücke durch deren Eigentümer vindicierbar, d. h. die geschehene und nicht im Frieden ausdrücklich oder stillschweigend bestätigte Veräußerung ist ungültig, und die Eigentümer können sich der vom Feinde weggenommenen beweglichen Sachen (z. B. des weggetriebenen Viehes) wieder bemächtigen, sobald der Feind den Besitz der betreffenden beweglichen Sachen während des Marsches oder Kampfes einbüßt. Über die Zulässigkeit der Wiedernahme eines als Prise vom Feinde weggenommenen Schiffes vor der prisenrechtlichen Zusprechung s. d. Art. Prise, Prisenrecht.

Litteratur. Aus der älteren Litteratur sind besonders hervorzuheben: Albericus Gentilis, De iure belli libri tres (erste Ausgabe 1588, neueste Ausgabe von Th. E. Holland 1877); Grotius, De iure belli ac pacis libri tres (erste Ausgabe 1625, neueste Ausgabe von Whewell 1854); Bynkershoek, Quaestionum iuris publici libri duo, 1737; Klüber, Europäisches Völkerrecht, 1851; Bluntschli, Staatswörterbuch VI (1861); Ders., Beuterecht im Kriege, 1878; Ders., Völkerrecht, 1878; Lentner, Das Recht im Kriege, 1880; Neumann, Völkerrecht, 1885; Martens-Bergbohm, Völkerrecht II (1886); Gareis, Institutionen des Völkerrechts, 1888; Jung, La guerre et la société, 1889; Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts IV (1889); Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts, 1889; Resch, Modernes Kriegsrecht, 1890; Heilborn, System des Völkerrechts, 1896; Conférence internationale de la paix, herausgegeben vom holländischen Ministerium des Äußern, 1899; Lamasch, Die Fortbildung des Völkerrechts durch die Haager Konferenz (erschienen in „Die Kultur" II, 1. Heft 1900). [Resch.]

Kriegskonterbande. [I. Begriff und Gegenstände. II. Thatbestand und Folgen der Zufuhr. III. Uneigentliche Kriegskonterbande.]

I. Der Ausdruck Konterbande (contra bannum = gegen das Verbot) stammt aus dem Mittelalter, wo die Päpste den Gläubigen die Zufuhr von Waffen an die Ungläubigen, insbesondere an die Sarazenen, bei Strafe des Bannes und der Konfiskation verboten. In der Folge wurde im Mittelalter jede verbotene und deshalb verfallene Ware Contrabannum oder Contrabandum genannt. Gegenwärtig bezeichnet der Ausdruck Konterbande im weitesten Sinne sowohl die gegen ein bestehendes Verbot erfolgende Ein- oder Ausfuhr von Waren als auch die Waren selbst, welche einem Verbote entgegen ein- oder ausgeführt werden, gleichviel, ob ein solches Verbot die Ein- oder Ausfuhr der betreffenden Ware überhaupt untersagt oder aber nur unter gewissen Bedingungen (z. B. gegen Entrichtung der Zollgebühren) gestattet. Im modernen Kriegsrechte dagegen bedeutet der Ausdruck Konterbande oder Kriegskonterbande (contrebande de guerre) diejenigen Gegenstände und Waren, welche der Kriegführung dienen oder dieser förderlich sind und deshalb den Kriegsparteien von den Neutralen infolge der Verpflichtung der letzteren, sich jeder Unterstützung einer Kriegspartei zu enthalten, nicht zugeführt werden dürfen (s. d. Art. Neutralität).

Die Anschauungen über den Umfang des Begriffes der Kriegskonterbande gingen von jeher weit auseinander, und eine bestimmte Formel für die Zusammenfassung der zur Kriegskonterbande gehörigen, daher durch die Neutralen den Kriegsparteien nicht zuzuführenden Gegenstände hat bisher noch keine allgemeine Anerkennung gefunden. Auch in der Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856 ist kein Versuch einer Definition der Kriegskonterbande gemacht worden. Da jedoch die Frage, welche Gegenstände als Kriegskonterbande angesehen werden sollen, in handelspolitischer Beziehung von außerordentlicher Wichtigkeit ist, so ist in einer großen Zahl von Staatsverträgen speciell festgesetzt worden, welche Artikel als Kriegskonterbande gelten sollen. Wie gering aber in diesen Verträgen die Übereinstimmung bezüglich dieses Gegenstandes ist, zeigt z. B. schon der eine Umstand, daß Deutschland seit 1869 mit drei amerikanischen Freistaaten (1869 mit San Salvador, 1870 mit Mexiko und 1875 mit Costarica) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge abgeschlossen hat und daß

in jedem dieser Verträge der Umfang des Begriffs der Kriegskonterbande ein anderer ist.

In der Gegenwart pflegen die neutralen Staaten bei Ausbruch eines Krieges durch Instruktionen und Verordnungen bekannt zu machen, welche Gegenstände als Kriegskonterbande gelten, daher von ihren Angehörigen den Kriegsparteien nicht zugeführt werden dürfen. Aber auch diese Instruktionen und Verordnungen stimmen in der Aufzählung der als Kriegskonterbande anzusehenden Artikel in der Regel nicht überein; der einzige Punkt, in dem sie übereinzustimmen pflegen, ist ihre zunehmende Hinneigung zur allgemeinen Qualifizierung der Kriegskonterbande-Gegenstände. Das Gleiche gilt auch bezüglich der von den Kriegsparteien selbst in dieser Hinsicht erlassenen Verordnungen. So schließt z. B. das preußische Prisenreglement vom 20. Juni 1864 (§ 8) den als Kriegskonterbande aufgezählten Gegenständen „alle Gegenstände an, welche sich unmittelbar für den Krieg verwenden lassen". In gleicher Weise machen die österreichische Ministerialverordnung vom 3. März 1864 (§ 7) und die kaiserliche Verordnung vom 9. Juli 1866 (§ 4) die Gegenstände der Kriegskonterbande einzeln namhaft und rechnen dann dahin „alle Gegenstände, welche unmittelbar zum Kriegsgebrauch angewendet werden, mit Ausnahme eines zur Verteidigung der Mannschaft und des Schiffes erforderlichen, diesem Zwecke angemessenen Vorrates". Rußland dagegen hat während seines letzten Krieges gegen die Türkei mittels Senats-Ukases vom 24. Mai 1877 (Art. VI) ausreichend bestimmt erklärt, was in diesem Kriege als Konterbande betrachtet werden würde, nämlich: Waffen aller Art, Teile von Schußwaffen, Schießbedarf, Sprengmaschinen und Sprengstoffe (Minen, Torpedos, Dynamit); Zubehör zu Transportmitteln für die Armee, die Artillerie, die Maschinerien; Gegenstände der Ausrüstung und Bekleidung der Soldaten. Das Gleiche geschah auch seitens der spanischen Regierung, die durch das von ihr bei dem Beginne des spanisch-amerikanischen Krieges (1898) zur Klarstellung einiger Fragen des Völkerrechts erlassene Dekret (Art. 6) erklärte: „Unter der Bezeichnung ‚Kriegskonterbande' werden verstanden: Mitrailleusen, Haubitzen, Gewehre, alle Arten von blanken und Feuerwaffen, Kugeln, Bomben, Granaten, Zündhütchen, Zünder, Pulver, Schwefel, Dynamit, alle Arten von Explosivstoffen, Effekten wie Uniformen, Riemen und Sattelzeug, Artillerie- und Kavallerie-Effekten, Schiffsmaschinen, überhaupt Kriegsmaterial aller Art."

Nach dem vorstehend Gesagten kann zwischen absoluter und relativer Kriegskonterbande unterschieden werden: unter den Begriff der ersteren fällt nur dasjenige, was zu allen Zeiten und von allen Völkern gleichförmig als Kriegskonterbande behandelt worden ist, nämlich jede militärische Angriffs- und Schutzwaffe nebst Kriegsmunition; unter den Begriff der letzteren dagegen werden die sowohl zu Friedens- als auch zu Kriegszwecken brauchbaren Gegenstände (die sogen. res ancipitis usus oder promiscui usus) subsumiert, namentlich Materialien, welche zu Kriegszwecken verarbeitet werden können (z. B. Eisen, Kupfer, Blei, Schwefel, Salpeter, Schiffsbauholz, Hanf, Teer u. s. w.), Pferde, Eisenbahnschienen, Dampfmaschinen für Kriegsschiffe, Steinkohlen, zu Kriegszwecken irgend einer Art bestimmte Schiffe, Lebensmittel und Geld. Handelt es sich um Gegenstände der relativen Kriegskonterbande, so sind in jedem einzelnen Falle für die Entscheidung einer Kriegspartei, ob die betreffenden Gegenstände als Kriegskonterbande anzusehen seien oder nicht, in erster Linie die von ihr mit dem betreffenden neutralen Staate abgeschlossenen Verträge und in zweiter Linie die eigenen Reglements und Verordnungen maßgebend; gewähren aber weder die einen noch die andern einen Anhaltspunkt für diese Entscheidung, so ist solche unter Beobachtung der Sätze zu treffen, daß sich die Neutralen jeder Unterstützung des Gegners zu enthalten haben, und daß alle Gegenstände, welche für den Kriegsgebrauch des Gegners bestimmt und dazu verwendbar sind, als Kriegskonterbande gelten.

II. Ein Neutraler wird einer Kriegspartei nicht schon durch den bloßen Verkauf verbotener Gegenstände an die andere Kriegspartei, sondern erst durch den Versuch, der andern Kriegspartei unmittelbar oder mittelbar Konterbande zuzuführen, und durch die Betretung bei diesem Versuche verantwortlich und strafbar. Ein solcher Versuch liegt aber vor, sobald das neutrale Schiff den neutralen Hafen mit der Bestimmung des rechtswidrigen Transportes verlassen hat, gleichviel, ob die Zufuhr direkt oder auf Umwegen bewirkt werden soll. Dolus circuitu non purgatur. Zur Ermittlung der feindlichen Bestimmung dient in erster Linie der aus den Schiffspapieren sich ergebende Bestimmungsort. Die Angabe eines unverfänglichen Bestimmungsortes in den Schiffspapieren ist jedoch wenigstens dann nicht absolut maßgebend, wenn der Kurs des betreffenden Schiffes ein anderer ist, als er nach dem Inhalte der Ladungspapiere, insbesondere der Konnossemente, sein müßte. Befindet sich ein Schiff mit Waren, welche an und für sich den Charakter der Kriegskonterbande tragen, wirklich auf der Reise von einem neutralen Hafen nach einem andern, so erwächst hieraus für den Neutralen die praesumptio iuris der Unverfänglichkeit der Bestimmung, dergestalt, daß der Nehmer strikte den Beweis der feindlichen Bestimmung zu führen hat. Ist in den Schiffspapieren kein Bestimmungsort angegeben, so ist unter Würdigung aller obwaltenden Umstände, namentlich aber durch sorgfältige Prüfung der Ladungspapiere, zu ermitteln, ob der Verdacht der feindlichen Bestimmung hinreichend begründet erscheint. Ist die Reise, mittels deren einer Kriegspartei Kriegskonterbande zu-

geführt wurde, beendigt, so ist das Delikt getilgt, daher nach Löschung der Konterbande eine Inanspruchnahme des Schiffes aus jenem illegalen Akte auf der Rückreise wie überhaupt auf weiteren Reisen ausgeschlossen; denn das der verletzten Kriegspartei zustehende Recht, gegen die Zufuhr von Kriegskonterbande seitens eines Neutralen an die andere Kriegspartei einzuschreiten, ist, sofern dieses Einschreiten nicht im eigenen oder von ihr occupierten feindlichen Gebiete erfolgt, kein eigentliches Strafrecht, sondern nur ein Repressivrecht, muß daher in delicto geübt werden.

Wird ein Neutraler bei der Zufuhr von Kriegskonterbande betreten, so werden die verbotenen Gegenstände weggenommen und im Wege der Prisenjustiz konfisciert (s. d. Art. Prise, Prisenrecht). Von der Konfiskation ausgenommen ist nur jene Menge von Waffen und Munition, deren das Schiff zu seiner eigenen Verteidigung bedarf. Die Konfiskation der Kriegskonterbande erfolgt in der Regel ohne Ersatz ihres Wertes an den Neutralen, es wäre denn, daß Ersatz durch Vertrag vereinbart worden ist. Außerdem pflegt eine Entschädigung auch dann geleistet zu werden, wenn der neutrale Eigentümer der Konterbande von deren feindlicher Bestimmung keine Kenntnis hatte, oder wenn das Schiff die Reise bereits vor Ausbruch des Krieges angetreten hatte und nach Ausbruch desselben mit Konterbande an Bord angetroffen wird. Hinsichtlich derjenigen Gegenstände, welche weder unter den Begriff der absoluten Kriegskonterbande fallen noch vertragsmäßig oder durch Verordnungen als Konterbande erklärt worden sind, wohl aber möglicherweise zu Kriegszwecken dienen können, ohne jedoch dazu bestimmt zu sein (z. B. Lebensmittel, Tuch, Bauholz u. s. w.), wurde häufig ein eigenmächtiges Vorkaufsrecht (droit de préemption) zu dem Zwecke behauptet, um deren Wegnahme gegen Ersatz begründen zu können. Eine solche willkürliche Ausdehnung der Rechte der Kriegsparteien gegen die Neutralen ist jedoch völkerrechtlich unstatthaft. Die Frage, ob auch derjenige Teil der Ladung, welcher keine Kriegskonterbande ist, konfisciert werden dürfe, muß in verneinendem Sinne beantwortet werden, weil die Konfiskation auch der unverfänglichen Ladung den Charakter einer Strafe für die Zufuhr von Konterbande hätte, die Kriegsparteien aber außerhalb ihres eigenen und des von ihnen occupierten feindlichen Gebietes keine Strafgerichtsbarkeit besitzen.

Was endlich die Praxis in Bezug auf die Konfiskation der Schiffe anbelangt, so ist dieselbe durchaus keine gleichförmige. Sofern die Konfiskation des Transportmittels nicht durch Verträge ausdrücklich ausgeschlossen oder dem Schiffer die Befugnis erteilt ist, durch sofortige Herausgabe der Konterbande der Aufbringung des Schiffes vorzubeugen, gilt die Konfiskation des letzteren in folgenden Fällen als zulässig: 1. Wenn nicht ein Teil, sondern die ganze Ladung aus Kriegskonterbande besteht, weil hier die Reise des Schiffes lediglich nur die Zufuhr von Kriegskonterbande bezweckte. Besteht nur ein Teil der Ladung aus Konterbande, so kann der Schiffer der Aufbringung des Schiffes in der Regel dadurch entgehen, daß er die Kriegskonterbande auf der Stelle oder im nächsten Hafen freiwillig löscht (preußisches Prisenreglement vom 20. Juni 1864, § 7, Ziffer 2, und österreich. Ministerialverordnung vom 3. März 1864, § 6, lit. b). Der § 5, lit. d der österreichischen kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli 1866 erklärt das Schiff schon dann für verfallen, wenn die Menge der Kriegskonterbande im Verhältnisse zur übrigen Ladung erheblich ist. — 2. Wenn das Schiff dem Eigentümer der Konterbande gehört, oder wenn der Schiffseigentümer (Reeder) von dem rechtswidrigen Transport Kenntnis hatte, weil der Reeder in jedem dieser Fälle die Unterstützung einer Kriegspartei unternimmt und hierdurch gegen die andere Kriegspartei eine feindselige Handlung begeht, welche die strengsten Repressivmaßregeln seitens der verletzten Partei rechtfertigt. Ob der Reeder durch die Zufuhr der Konterbande an eine Kriegspartei bezw. durch die Überlassung seines Schiffes zur Besorgung solcher Zufuhr bloß einen Gewinn erzielen oder aber dem Gegner thatsächlich Hilfe leisten wollte, ist gleichgültig.

III. Die neuere Völkerrechtsdoktrin und Kriegspraxis hat den Begriff der Kriegskonterbande ausgedehnt auf gewisse durch neutrale Schiffe bewirkte Transporte, welche in unverkennbarer Weise die Unterstützung einer Kriegspartei gegen deren Gegner bezwecken. Zu diesen Transporten, welche den Begriff der uneigentlichen Kriegskonterbande (contrebande par accident) konstituieren, gehören die freiwillige Zufuhr von Mannschaften für den Land- und Seekrieg sowie die freiwillige Beförderung von Depeschen an und für eine Kriegspartei. Durch die freiwillige Zufuhr solcher uneigentlicher Konterbande macht sich das betreffende neutrale Schiff unmittelbar zum Hilfsgenossen einer Kriegspartei und geht seines neutralen Charakters verlustig. Die Frage, was einen Truppentransport konstituiere, ist wesentlich eine quaestio facti. In keinem Falle ist jedoch zur Begründung des Begriffes solchen Transportes die Mitnahme von Personen, welche erst in die Armee oder Flotte des Gegners einzutreten beabsichtigen, hinreichend, sondern es ist vielmehr in jedem Falle erforderlich, daß die beförderten Personen Angehörige der bewaffneten Macht, d. h. aktive Militärpersonen der andern Kriegspartei sind. Was die Depeschen an und für eine Kriegspartei anbelangt, so ist nicht deren Inhalt, welcher dem Neutralen in der Regel unbekannt ist, sondern nur die Bestimmung derselben für den Charakter der Operation maßgebend. Ob die Depeschen in einem feindlichen Hafen oder an einem neutralen Orte an Bord genommen worden sind, ingleichen, ob der Bestimmungsort des Schiffes

auch der schließliche Bestimmungsort der Depesche ist oder nicht, bleibt unberücksichtigt. Der freiwillige Transport von diplomatischen Agenten eines kriegführenden Staates nach einem neutralen Hafen kann nicht als uneigentliche Kriegskonterbande angesehen und behandelt werden. Es ist zwar allerdings jede Kriegspartei unzweifelhaft berechtigt, jeden ohne ihre Erlaubnis über ihr Gebiet reisenden diplomatischen Agenten der andern Kriegspartei als eine politisch wichtige feindliche Person kriegsgefangen zu machen oder als Geisel zu behandeln, aber sie ist nicht befugt, gegen ein neutrales Schiff auf offener See oder in neutralen Gewässern deshalb Gewalt zu üben, weil es solche Personen an Bord hat. Die Folgen des Thatbestandes der uneigentlichen Kriegskonterbande sind die Gefangennahme der an Bord befindlichen Militärpersonen bezw. die Wegnahme der beförderten Depeschen, und, wenn der Reeder oder Kapitän von dem Sachverhalte Kenntnis hatte, die Konfiskation des Transportmittels. Die Konfiskation des Schiffes ist hier deshalb unbestreitbar zulässig, weil dasselbe, wie bereits oben bemerkt wurde, infolge solchen Transportes seinen neutralen Charakter verloren hat. Im Gegensatze zu der in der Theorie vertretenen Auffassung, daß nur die freiwillige Beförderung von Truppen und Depeschen die Konfiskation des Transportmittels rechtfertige, ist nach der englischen Praxis auf die Einrede des Kapitäns, daß er von der andern Kriegspartei zum rechtswidrigen Transporte gezwungen oder hinterlistigerweise verleitet worden sei, keine Rücksicht zu nehmen, weil nach deren Annahme die Zulassung dieser Einrede alle Prohibitionsrechte der verletzten Kriegspartei unsicher machen würde. Die Konfiskation der unverfänglichen Ladung ist im Falle der uneigentlichen Kriegskonterbande nur dann statthaft, wenn deren Eigentümer zugleich Eigentümer des Schiffes ist oder von der Verletzung der Neutralitätspflicht Kenntnis hat. Zum Schlusse muß noch konstatiert werden, daß auch im Falle der uneigentlichen Kriegskonterbande die Konfiskation des Transportmittels und der unverfänglichen Ladung nur dann zulässig ist, wenn der Neutrale in flagrante delicto betroffen wird.

Litteratur. Außer den am Schlusse des Art. Krieg angeführten Werken siehe insbesondere: Pratt, Law of contraband of war, 1856; Hautefeuille, Des droits et des devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime II (1858); Ortolan, Règles internationales et diplomatiques de la mer, 1860; Marquardsen, Der Trentfall, 1862; Aube, Un nouveau droit maritime international, 1875; Fürst Kantakusin = Graf Speranski, Versuch einer Begriffsbestimmung der Kriegskontrebande (russisch), 1875; Maclachlan, A Treatise on the law of Merchant Shipping, 1876; Gessner, Le droit des neutres sur mer, 1876; Ders., Kriegführende und neutrale Mächte, 1877; Lehmann, Die Zufuhr von Kriegskonterbandewaren, 1877; Phillimore, Commentaries upon international law III (1879); Perels, Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart, 1882; Moutechant, Les guerres navales de demain, 1892. [Resch.]

Kulturkampf und Maigesetzgebung.

[I. Bis zur Aufhebung der Katholischen Abteilung im preußischen Kultusministerium (1871): 1. Die katholische Kirche in Preußen zu Beginn der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts. 2. Vorboten der Feindseligkeiten; Bürgertum, Wissenschaft und Presse. 3. Das vatikanische Konzil; die Angriffe auf Papst und Klöster. 4. Der Widerstand der Katholiken. 5. Der psychologische Hintergrund des Kulturkampfes. — II. Das Ministerium Falk und die Maigesetzgebung (1872—1878): 1. Einleitung des Kampfes in Deutschland, 2. in Preußen; die Gesetze von 1873. 3. Die Gesetze von 1874. 4. Die Gesetze von 1875. 5. Die Jahre 1876—1878. — III. Stillstand und Wendung (1878—1885): 1. Gründe des Umschwungs, Papst Leo XIII., die wirtschaftlichen Verhältnisse. 2. 3. 4. Verhandlungen und selbständiges Vorgehen der Regierung in den drei kirchenpolitischen Novellen: Juli-, Ultimo- und Mainaugesetz (1880. 1882. 1883). 5. Stillstand in den Jahren 1884. 1885. — IV. Herstellung eines modus vivendi im Einvernehmen mit der Kurie (1886. 1887): 1. Die vierte kirchenpolitische Novelle (1886). 2. Das Septennat und die fünfte kirchenpolitische Novelle (1887). 3. Weiterer Verlauf. — V. Schluß. Friedliches Nebeneinanderleben oder freundschaftliches Handinhandgehen von Kirche und Staat? Haltung der preußischen Bureaukratie. Das Jesuitengesetz. Stellung der Centrumsfraktion. Evangelischer Bund und Volksverein für das katholische Deutschland. Schulgesetzversuche. Ausblick. — Litteratur.]

I. Bis zu der Aufhebung der Katholischen Abteilung im Kultusministerium und dem Amtsantritt des Ministers Dr. Falk. 1. Nach den Stürmen des Jahres 1848 hatte sich auf Grund der neugewonnenen verfassungsmäßigen Freiheit die Lage der katholischen Kirche in Preußen zu einer für sie wie für den Staat durchaus befriedigenden gestaltet. König Friedrich Wilhelm IV. hatte seinen katholischen Unterthanen vorurteilsfrei und wohlwollend gegenübergestanden. Die staatliche Bureaukratie hatte den Wert der festen Organisation der katholischen Kirche und ihres Geistes gegenüber dem Geiste der Revolution und der Auflehnung gegen jegliche Autorität schätzen gelernt. Die Abspannung des politischen Lebens, welche bald nach dem Unterliegen der Revolution sich geltend machte, hatte dem versittlichenden Einfluß des Katholicismus auf seine Anhänger einen weiten Spielraum gelassen. Das Vertrauen des katholischen Volksteiles zu der fast ausschließlich aus Protestanten bestehenden Regierung war sicht-

lich gewachsen; man hoffte auf eine dauernde und ruhige Fortentwicklung, wenn auch nicht unter Begünstigung, so doch ohne Hemmung durch die Staatsgewalt. Kleinere Reibungen hatten diese Entwicklung nicht wesentlich beeinträchtigen können. Die „katholische Fraktion", welche sich im Jahre 1852 aus 63 katholischen Mitgliedern des Abgeordnetenhauses gebildet hatte, war nichts weniger als eine Fraktion grundsätzlicher Opposition geworden. In diesem Verhältnisse trat unter der Regierung König Wilhelms I. zunächst keine Änderung ein. Zwar war der großen Mehrzahl der preußischen Katholiken die damalige Politik Preußens, welches eine Einigung Deutschlands mit „preußischer Spitze" unter Ausschluß von Österreich anstrebte, nicht sympathisch; vielmehr neigten dieselben dem „großdeutschen" Gedanken zu, welcher auf einen engeren verfassungsmäßigen Zusammenschluß Deutschlands mit Einschluß von Österreich abzielte. Doch blieb diese Stellungnahme ohne Einfluß auf das kirchenpolitische Gebiet. Auch bei dem bald nach 1860 zwischen der Regierung, an deren Spitze am 8. Oktober 1862 Otto v. Bismarck-Schönhausen getreten war, und der das Abgeordnetenhaus beherrschenden liberalen Fortschrittspartei entbrannten „Konflikte" um die Reorganisation des Heeres und das Budgetrecht der Volksvertretung wurden katholische Interessen nicht in Mitleidenschaft gezogen. Die Katholiken, ihre Presse und die katholischen Abgeordneten beobachteten eine ruhige, unparteiische Haltung und blieben bei dem Kampfe abseits. Ein loyaler Vermittlungsantrag des Abgeordneten Reichensperger wurde von der Regierung dankbar anerkannt. Die „katholische Fraktion" war im Jahre 1859 nicht wieder zusammengetreten. Von 1860 bis 1867 erneuerte sie sich unter dem Namen „Fraktion des Centrums", doch ohne im „Konflikte" eine hervorstechende Rolle zu spielen.

Die Regierung ihrerseits verhielt sich den Interessen ihrer katholischen Unterthanen gegenüber nicht teilnahmlos. Als das Königreich Sardinien auf Grund des „Nationalitätsprincips" die Führung der italienischen Bewegung gegen den weltlichen Besitz des Papsttums übernahm, fand letzteres eine warme moralische Unterstützung seitens des Berliner Kabinetts. In einem Schreiben vom 13. Oktober 1860, welches der Minister des Auswärtigen, v. Schweinitz, „auf Befehl Seiner Königl. Hoheit des Prinzregenten" an den preußischen Gesandten in Turin, Grafen Brassier de St. Simon, richtete, nannte er das Nationalitätsprincip, wie es in Italien gegen das Papsttum ausgelegt werde, „eine den elementarsten Regeln des Völkerrechts diametral entgegengesetzte Maxime" ... „Durch ihre Unterstützung verläßt man den Weg der Reform, um sich auf den Weg der Revolution zu stürzen." ... „Wir glauben eine unabweisbare Pflicht zu erfüllen, wenn wir die Principien und die Anwendungen, die man glaubte davon machen zu können, in der entschiedensten und förmlichsten Weise mißbilligen." Eine Note des nach dem Kriege von 1866 in den Grafenstand erhobenen preußischen Ministerpräsidenten v. Bismarck an den Gesandten in Florenz, Grafen v. Usedom, vom Oktober 1867 enthielt den Satz: „Die katholische Bevölkerung Deutschlands hat denselben Anspruch wie die evangelische auf Berücksichtigung ihrer religiösen Überzeugungen", und stellte dann die Forderung, daß dem Papsttum „eine Stellung bleibt, welche auch von den Katholiken deutscher Nationalität in ihrer Mehrheit als eine würdige anerkannt werden würde". In demselben Sinne äußerte sich die Thronrede bei Eröffnung des Landtages am 15. November 1867. Von 1867 bis 1870 bildeten die katholischen Abgeordneten weder im Preußischen Abgeordnetenhause noch im Reichstage des Norddeutschen Bundes eine geschlossene Fraktion. Die sich scharf vordrängenden Militär- und Verfassungsfragen hatten die Notwendigkeit einer dauernden Sorge für die Wahrung der katholischen Interessen in den Hintergrund treten lassen.

Auch das Verhältnis der Regierung zum Episkopat blieb ein durchaus freundliches. Als vor dem Kriege von 1866 König Wilhelm den Erzbischof Melchers von Köln um seine Ansicht frug, konnte dieser in seinem Briefe vom 27. Mai offenherzig von dem „Bruderkrieg" abraten, ohne daß in der Antwort des Königs vom 4. Juni deshalb eine Gereiztheit durchgeklungen hätte. Als die italienische Regierung den Krieg von 1870 benutzte, um am 20. September dem Papst die Stadt Rom, den letzten Rest seines Patrimoniums, zu rauben, wurden die Versuche des Erzbischofs von Posen-Gnesen, Grafen Ledochowski, im November 1870 sowie einer Deputation rheinisch-westfälischer und schlesischer Malteserritter im Februar 1871, eine Intervention zu Gunsten des Papstes herbeizuführen, vom Grafen Bismarck zwar zurückhaltend, vom Kaiser dagegen freundlich aufgenommen. Der Kaiser erklärte der erwähnten Deputation im Hauptquartier zu Versailles, „seine Gesinnungen für den Papst als das kirchliche Oberhaupt seiner katholischen Unterthanen seien noch stets dieselben; er sehe in der Occupation Roms einen Gewaltakt sowie eine Anmaßung von seiten Italiens und würde nach Beendigung des Krieges in Gemeinschaft mit andern Fürsten Schritte dagegen in Betracht ziehen". Eine Wendung zeigte zuerst die Thronrede zur Eröffnung des ersten deutschen Reichstages am 21. März 1871, indem sie nicht undeutlich ein Eintreten für das Papsttum ablehnte.

2. Die Feindseligkeiten gegen die katholische Kirche, aus denen der spätere „Kulturkampf" erwuchs, nahmen überhaupt ihren ursprünglichen Ausgang nicht aus den Kreisen der preußischen Regierung, sondern aus den Kreisen des gebildeten liberalen und protestantischen Bürger-

tums. Der Aufschwung katholischen Lebens begegnete sehr bald in protestantischen und liberalen Kreisen einem feindseligen Argwohn, welcher in dem auf den Staatsuniversitäten herrschenden Doktrinarismus die reichste Nahrung fand. Die Hegelsche Theorie von der unumschränkten Staatsgewalt herrschte auf den meisten Lehrstühlen. Die Zahl der Katholiken unter den Professoren war eine verschwindende. Über die allgemeine protestantische Abneigung gegen Rom hinaus ging eine breite Strömung tiefen Hasses gegen jegliches Kirchentum und jeglichen positiven Glauben. Die liberale Presse im Bunde mit dem liberalen Professorentum und der liberalen Bourgeoisie war die Trägerin dieser Richtung, welche bald auch im Abgeordnetenhause, zuerst vereinzelt, dann immer häufiger und unduldsamer sich geltend machte.

3. Das Papsttum wurde zunächst das Ziel des Angriffs. Als die italienische Revolution im Jahre 1860 dem Papste den größten Teil des Kirchenstaates raubte, gab der im März 1860 gegründete, auf die Einigung Deutschlands unter Preußen hinzielende „Nationalverein" seiner Zustimmung offen Ausdruck: „Gleiches Bedürfnis und gleiches Interesse lasse die nationale Bewegung mit warmer Teilnahme verfolgen." Die Führer der liberalen Opposition im Abgeordnetenhause trugen kein Bedenken, die „Hyder des Ultramontanismus" unverhohlen als den Feind zu bezeichnen, der „zertreten" werden müsse. Eine Flut von Angriffen gegen Kirche und Papsttum erhob sich, als Papst Pius IX. zur Verteidigung der gesamten Stellung der Kirche gegen alle damals landläufigen Angriffe mit der Encyklika Quanta cura vom 8. Dezember 1864 den vorwiegend gegen liberale Maximen gerichteten Syllabus errorum, eine Zusammenstellung der hauptsächlichsten Irrtümer der Zeit, veröffentlichte. Bald nachher wurde die Absicht des Papstes bekannt, ein allgemeines Konzil nach Rom zu berufen. Man erwartete, dasselbe werde die im Syllabus negativ hingestellten Sätze positiv formulieren. Außerdem verlautete, die alte katholische Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit solle zum förmlichen Dogma erhoben werden.

Das vatikanische Konzil wurde bald darauf berufen. Unter dem deutschen Episkopat erregte die beabsichtigte Dogmatisierung der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes namentlich aus Opportunitätsrücksichten Bedenken, während eine Anzahl katholischer Universitätsprofessoren unter Führung der „Münchener Schule" zu principieller Opposition überging und das Laientum in den Kampf hineinzuziehen strebte. Nachdem jedoch der Versuch, die „Kölner Blätter", die leitende katholische Zeitung, in das Lager der Konzilsgegner hinüberzuführen, gescheitert war, blieb die Bewegung ohne tiefere Einwirkung auf die Seelsorge-Geistlichkeit und das katholische Volk. In der Diplomatie dagegen fanden diese Bestrebungen Unterstützung. Der bayrische Ministerpräsident Fürst Hohenlohe sandte am 9. April 1869 an die bayrischen Gesandten bei den europäischen Mächten eine Cirkulardepesche, nach welcher diese sich bemühen sollten, eine Koalition der europäischen Mächte gegen die bevorstehende Kirchenversammlung ins Leben zu rufen, um im voraus „Verwahrung oder Protestation" gegen die erwarteten Beschlüsse einzulegen; doch ohne Erfolg. Insbesondere verhielt sich der Kanzler des Norddeutschen Bundes, Graf Bismarck, wenn nicht geradezu ablehnend, so doch ausweichend.

Am 18. Juli 1870 wurde das Dogma von der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes durch das Konzil feierlich verkündet, einen Tag, ehe die Kriegserklärung Frankreichs in Berlin übergeben wurde. Die deutschen Bischöfe belehrten alsbald nach ihrer Heimkehr durch einen gemeinsamen Hirtenbrief aus Fulda ihre Diöcesanen über das Dogma und mahnten zu gläubiger Annahme. Klerus und Laien folgten dieser Aufforderung. Nur kleine Kreise unter Vorantritt von Universitätsprofessoren und sonstigen Mitgliedern der gelehrten Stände lehnten sich auf und bildeten die „altkatholische" Sekte. Unter dem Jubel des Liberalismus beteiligte sich diese an dem bald ausbrechenden Kampfe gegen die Kirche, bei welchem sie den Katholiken hauptsächlich „die für einen Menschen in Anspruch genommene Sündenlosigkeit und sogar Gottähnlichkeit" vorwarf.

Während der Vorbereitungen zum Konzil und während des Konzils selbst hatten sich die kirchenfeindlichen Kundgebungen auch auf andern Gebieten bedenklich gemehrt. Der Wormser Protestantentag am 31. Mai 1869 hatte unter scharfer Polemik gegen „die staatsverderblichen und kulturwidrigen Grundsätze" des Syllabus die Jesuiten als die „Feinde Deutschlands", der allgemeine deutsche Lehrertag die Schule als „Sache des Volkes, nicht einer religiösen Partei", der Heidelberger Juristentag vom 26.—28. August die Civilehe als „die dem Verhältnis zwischen Staat und Kirche in Deutschland entsprechende notwendige Form der Eheschließung" bezeichnet. Als im Sommer 1869 in dem Karmeliterinnenkloster zu Krakau eine geisteskranke Nonne, Barbara Ubryk, in enger Einschließung aufgefunden wurde, brach zunächst in Österreich ein Sturm künstlich erzeugter Entrüstung gegen die Orden los. Aufhebung der Klöster, Ausweisung der Jesuiten und Beseitigung des Konkordats wurden verlangt. Der Wiener Journalistentag beschloß am 31. Juli 1869: „Man erwartet, daß auch die preußische Volksvertretung in diesem Sinne ihre Schuldigkeit thun wird." Der Ruf verhallte nicht ungehört. Im Sommer 1869 hatten sich in Moabit, einer Vorstadt Berlins, zwei Dominikaner niedergelassen, um die Seelsorge der dortigen sehr armen Katholiken zu übernehmen. Am 4. August fand die Einweihung ihrer Kapelle statt. Alsbald sahen sich dieselben in ihrer Wohnung, welche als „Kloster" hingestellt wurde, mehrere

Tage lang den gewaltthätigen Angriffen des aufgehetzten Berliner Pöbels ausgesetzt, so daß sie schließlich über Dächer und Gärten hinweg ihr Leben retten mußten. Im Anschluß an diesen „Moabiter Klostersturm“ organisierten die Liberalen eine Bewegung in Versammlungen und Petitionen; jedoch brachten sie nicht mehr als elf Petitionen aus Berliner Bezirksvereinen und eine aus Elbing zu stande. Das Abgeordnetenhaus wies dieselben an die Petitionskommission, welche infolge der Bemühungen des Referenten, Professor Gneist, am 15. Dezember 1869 einen gegen die Orden höchst feindseligen Bericht abfaßte. Derselbe eignete sich die Behauptung der Petitionen an, die Mönchs- und Nonnenklöster seien „die Pflanzstätten des Aberglaubens, der Faulheit und der Unzucht“, und stellte den Antrag, die Regierung aufzufordern, die angeblich noch bestehenden Bestimmungen des Allgemeinen preußischen Landrechts über die Beschränkung der Orden zur Ausführung zu bringen. Die Regierung verhielt sich ablehnend und ließ in der Kommission durch den Geheimen Oberregierungsrat Linhoff die Gesetz- und Verfassungswidrigkeit der Klostersturm-Petitionen darlegen. Als dann auf katholischer Seite eine gewaltige Aufregung sich kundgab und eine starke Gegenpetitions-Bewegung in Fluß kam, hintertrieb die liberale Mehrheit am 8.—10. Februar 1870 die Beratung der Petitionen im Plenum. Den Grund hat später, am 25. November 1873, der Abgeordnete Lasker im Abgeordnetenhause verraten: „Wir konnten damals leidenschaftliche religiöse Debatten nicht brauchen. Das Deutsche Reich war noch nicht geeinigt, und es würde zum größten Schaden gereicht haben der zukünftigen Vereinigung des Südens und Nordens, wenn es Ihnen damals bereits gelungen wäre, diese Saat der Zwietracht und des kirchlichen Streites auszustreuen.“

Während so der kühl berechnende Liberalismus des Parlaments sich einstweilen noch Beschränkung auferlegte, kam in der liberalen und protestantischen Presse die katholikenfeindliche Stimmung unverhohlen zum Ausdruck. Vor dem österreichischen Kriege schon hatte die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ Anfang Mai 1866 vom Hause Habsburg als dem „Todfeind der evangelischen Kirche“ gesprochen. Die „Neue Preußische (Kreuz-) Zeitung“ erblickte Ende Mai 1866 vielfache Anzeichen, welche darauf hindeuteten, „daß ein Religionskrieg im Anzuge sei, vielleicht ebenso blutig, wie vor 200 Jahren der Dreißigjährige Krieg war“. Die Eröffnungsrede des Rektors der Greifswalder Universität vom 15. Mai 1866, welche von einem bevorstehenden „Gustav-Adolfs-Ritt in katholisches Land“ sprach, fand begeisterte Zustimmung. Der Sieg der preußischen Waffen über Österreich und Bayern im Kriege von 1866 wurde als „Sieg des Protestantismus“ verherrlicht. Während des französischen Krieges erhob die nationalliberale Presse den Ruf: „Hie Germanismus, hie Romanismus!“ aus dem bald das Wort „Kampf des Protestantismus gegen den Katholicismus“ wurde. Mit besonderem Eifer hetzte diese Presse gegen die französische Kaiserin Eugenie und gegen die Jesuiten, unter deren Einfluß die Kaiserin aus religiösem Fanatismus den Krieg gegen das protestantische Preußen entzündet haben sollte. Rasch stieg dieser Fanatismus, so daß schon 1871 Professor Friedberg in einem Aufsatz in Holtzendorffs „Jahrbuch für Gesetzgebung“ schreiben konnte: „Würde sich eine Religionsgesellschaft mit Grundsätzen, wie sie die katholische Kirche nach dem vatikanischen Konzil als Glaubenssache hingestellt hat, heutzutage neu bilden wollen, so würden wir es zweifellos für eine Pflicht des Staates erachten, sie zu unterdrücken, zu vernichten, mit Gewalt zu zertreten.“

4. Die Gesamtheit dieser Anzeichen erzeugte bei den Katholiken die bange Ahnung einer schlimmen Zukunft, aber auch den festen Entschluß, dem anstürmenden Liberalismus gegenüber die Rechte der Kirche thatkräftig zu verteidigen. Allenthalben wurde die Notwendigkeit der Neuerrichtung einer parlamentarischen Vertretung der katholischen Interessen betont. Am 11. Juni 1870 hatte „einer der hervorragendsten Führer der katholischen Partei“ (Obertribunalsrat P. Reichensperger) in der „Kölnischen Volkszeitung“ einen Aufruf erlassen, welcher zur Wahl katholischer Abgeordneten aufforderte und das erste Programm für die spätere Centrumspartei aufstellte. Gleiche Richtung hatte das eingehendere Soester Programm vom 28. Oktober, welches auf einem Entwurf beruhte, den ursprünglich der Abgeordnete v. Mallinckrodt verfaßt hatte, und der den Spruch an die Spitze stellte: „Für Wahrheit, Recht und Freiheit!“ Ende 1870 bildete sich im Abgeordnetenhause die „Fraktion des Centrums“ mit dem Programm, „für Aufrechterhaltung und organische Fortentwicklung verfassungsmäßigen Rechts im allgemeinen und insbesondere für die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche und ihrer Institutionen einzutreten“. 48 Mitglieder traten sofort der neuen Fraktion bei. Während der Legislaturperiode stieg die Zahl auf 54 (s. d. Art. Parteien, politische). Auch auf dem Gebiete der Presse begannen die Katholiken sich zu rühren: seit dem 1. Januar 1871 erschien die „Germania“ in Berlin.

Inzwischen war im französischen Krieg ein großartiger Erfolg nach dem andern errungen und am 18. Januar 1871 das neue deutsche Kaiserreich in Versailles ausgerufen worden. Ein deutscher Reichstag sollte mit der Reichsregierung, an deren Spitze der Reichskanzler Graf (seit 22. März 1871 Fürst) Bismarck trat, die Verfassung vereinbaren. Am 3. März 1871 fanden die Wahlen zu demselben statt. Sofort nach Zusammentritt des Reichstages, am 21. März, bildeten 67 katholische Abgeordnete auch hier eine

„Fraktion des Centrums" (s. d. Art. Parteien, politische).

Sehr bald fand die neue Reichstagsfraktion Gelegenheit, ihre Grundsätze zu bethätigen. In der Thronrede zur Eröffnung des Reichstags hatte der Satz Aufnahme gefunden: „Die Achtung, welche Deutschland für seine eigene Selbständigkeit in Anspruch nimmt, zollt es bereitwillig der Unabhängigkeit aller andern Staaten und Völker, der schwachen wie der starken." Der Entwurf einer als Antwort auf die Thronrede vom Reichstag zu erlassenden Adresse an den Kaiser, von dem Abgeordneten v. Bennigsen herrührend, wurde deutlicher: „Die Tage der Einmischung in das innere Leben der Völker werden, so hoffen wir, unter keinem Vorwande und in keiner Form wiederkehren." Die Umstände ließen keinen Zweifel, daß mit dieser Wendung eine Stellungnahme gegen jede, auch bloß diplomatische, Einmischung der Reichsregierung zu Gunsten des Papstes, dem während des französischen Krieges die italienische Regierung den Rest seines Patrimoniums weggenommen hatte, beabsichtigt war. Daher bekämpfte das Centrum die Adresse unter Vorlegung eines Gegenentwurfes, ohne jedoch die Annahme derselben einschließlich jenes Satzes verhindern zu können. Der Kaiser nahm sie „mit herzlichem Danke" entgegen und „freute sich der Gesinnung, welche der Reichstag ausdrücke"; das beweise ihm, „daß die Worte der Thronrede durchaus richtig begriffen" worden seien. Als darauf die Verfassung für das Deutsche Reich beraten wurde, stellte die Fraktion des Centrums den Antrag auf Übernahme der „grundrechtlichen" Artikel der preußischen Verfassung und damit auch der die Freiheit der Kirchen gewährleistenden Art. 15 und 18 in die Reichsverfassung. Auch dieser Antrag wurde von der Mehrheit verworfen.

Die Regierung beobachtete sowohl während der Adreß- als während der Grundrechtsdebatte Stillschweigen, obwohl ihr die Bildung des Centrums höchst ungelegen gekommen war. Sie hatte zunächst versucht, den Papst selbst gegen dieses einzunehmen. Am 17. April 1871 war der bayrische Gesandte und zeitweilige Geschäftsträger des Deutschen Reichs in Rom, Graf Tauffkirchen, vom Reichskanzler Fürsten Bismarck beauftragt worden, die „wenig taktvolle Art, in der die ungeschickt konstituierte katholische Reichstagsfraktion ihr aggressives Vorgehen gegen das neue Reich und seine Regierung in Scene gesetzt hat", bei der Kurie zu erwähnen. Daraufhin berichtete Graf Tauffkirchen am 21. April, Kardinal-Staatssekretär Antonelli habe erklärt, „daß er die Haltung der katholischen sogen. Centrumsfraktion im Reichstag als taktlos und unzeitgemäß mißbillige und beklage". Als in der Folgezeit die Frage sich erhob, ob die Gesandten der Mächte in Florenz dem König Victor Emanuel nach Rom folgen und dadurch Rom als die Hauptstadt des „geeinigten Italiens" anerkennen würden, benutzte Fürst Bismarck die Lage, um am 22. Juni den Grafen Tauffkirchen zu weiteren Klagen über die „klerikale Partei" anzuweisen — „welche durch ihre Bestrebungen, die Autorität der Regierung mit den Mitteln und dem Beistand der Revolutionsparteien zu untergraben, die deutsche Reichsregierung zu Verteidigungsmaßregeln bewegen kann" —, um eine direkte Einwirkung der Kurie auf das Centrum zu erlangen. Antonelli wies jedoch nach dem Berichte Tauffkirchens vom 23. Juni dieses Ansinnen entschieden zurück: „er habe weder das Recht noch die Absicht, den dortigen Katholiken bezüglich ihrer politischen Haltung Weisungen zu erteilen". Graf Tauffkirchen hatte bei dieser Unterredung das Vorgehen des Centrums dargestellt als „eine Vereinigung der äußersten Rechten mit der äußersten Linken, der Schwärzesten mit den Rotesten". Nochmals, am 30. Juni, wies Bismarck den Grafen Tauffkirchen an, eine Intervention des Heiligen Stuhles zu verlangen, mit der Begründung: „Als Ganzes hat das Verhalten der Fraktion nur dazu beigetragen, die subversiven, aller Autorität der Regierung feindlichen Tendenzen zu stärken und zu fördern"; das „Bündnis der schwarzen mit der roten Partei" sei „im Reichstag durch den Versuch der Einführung der Grundrechte offen zu Tage getreten". Er fügte die Drohung hinzu: „Diese aggressive Tendenz der die katholische Kirche beherrschenden Partei nötigt uns zur Abwehr, in welcher wir nur unsere eigene Verteidigung suchen, welche wir aber mit allem Ernst und mit den uns zu Gebote stehenden Mitteln durchführen müssen." Doch auch dieser Versuch blieb ohne Erfolg. Vielmehr erklärte Antonelli, der inzwischen durch den Bischof von Mainz und die Mitglieder der neuen Centrumsfraktion Fürst Löwenstein und Lingens über die wahre Natur jener Vorgänge aufgeklärt worden war, in einem Brief an den Bischof von Mainz, Freiherrn v. Ketteler, vom 5. Juni, „es habe ihn nicht wenig betrübt, daß durch die Gegner der Kirche in deutschen Zeitungen verbreitet worden sei, er habe die Handlungsweise der katholischen Fraktion im Reichstag getadelt".

5. Die Ablehnung der Kurie, „dem feindlichen Auftreten des Centrums gegen das Reich Einhalt zu gebieten", wurde von der preußischen Regierung erwidert durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 8. Juli 1871, welche die Katholische Abteilung im Kultusministerium aufhob. Diese hatte bis dahin die Beziehungen der katholischen Kirche zum Staate mit einer gewissen Selbständigkeit bearbeitet. Fortan wurde diese Bearbeitung ausschließlich protestantischen Räten anvertraut.

Mit diesem Akte trat Fürst Bismarck offen in den kirchenpolitischen Konflikt ein. Er ist als der Anfang des später sogen. „Kulturkampfes" zu betrachten. Drei Faktoren vereinigten sich bei diesem Kampfe gegen die Kirche: auf seiten der Regierung die politische Machtfrage; auf seiten

des Liberalismus und des Freimaurertums das allgemeine Widerstreben gegen jeglichen positiven Glauben und das Princip der unbedingten Staatshoheit auch über die Kirche; auf seiten der Konservativen der frisch erwachte konfessionelle Gegensatz und der Haß „gegen Rom“. Gleichzeitig suchte das vorwiegend nationalliberale und jüdische „Gründertum“, welches den wirtschaftlichen Aufschwung Deutschlands nach 1870 zu unerhörter Ausbeutung des Volkes benutzte, durch Hetzen gegen Rom die Aufmerksamkeit von dem eigenen Treiben abzulenken. Der „Altkatholicismus“ bot, wie erwähnt, gleichfalls seine Unterstützung. Dazu trat bald an die Spitze des preußischen Kultusministeriums eine durch und durch bureaukratische Natur, Dr. Falk, der Sohn eines protestantischen Predigers, welcher die Überlieferungen des früheren altpreußischen Staatskirchentums mit den Instinkten des modernen kirchlichen Liberalismus in sich vereinigte. Er wurde alsbald von allen Seiten als „Bannerträger im Kampf gegen Rom“ bezeichnet und bekannte sich selbst in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. Januar 1874 offen zum „Kampf gegen Rom“. Fürst Bismarck, ein „Realpolitiker“, wie er selbst sich nannte, und von Anfang an wohl ohne größeres konfessionelles Vorurteil gegen die katholische Kirche, als in den Kreisen des protestantischen altpreußischen Adels im allgemeinen vorherrschend zu sein pflegt, war in seiner Stellungnahme wesentlich von politischen Erwägungen geleitet, obgleich er nachmals den Appell an den konfessionellen Gegensatz als Kampfmittel mehrfach nicht verschmähte. Von dem Selbstbewußtsein der staatlichen Machtfülle getragen und von tiefem Widerwillen gegen den modernen Konstitutionalismus beseelt, den er nur notgedrungen in das neue Reich hatte einführen helfen, betrachtete er als dessen „ungeheuerlichste Erscheinung“ eine „konfessionelle Fraktion“. Die Mitgliedschaft des „welfischen“ Abgeordneten Windthorst, eines früheren hannöverischen Justizministers, sowie der Umstand, daß die katholischen Abgeordneten aus den polnisch redenden Landesteilen in kirchlichen Fragen mit dem Centrum stimmten, erschienen ihm als eine Verbindung desselben mit Elementen, „deren fortdauernder principieller Widerspruch gegen den preußischen Staat und gegen das Deutsche Reich notorisch ist“. Auch die angeblich „polonisierende Tendenz“ der Katholischen Abteilung hat er später einmal bezeichnet als den „eigentlichen Grund, durch den er überhaupt in den Kulturkampf geraten sei“. In der nachdrücklichen Ablehnung eines specifisch protestantischen Charakters, welcher von liberaler und protestantischer Seite vielfach für das neue Reich in Anspruch genommen wurde, erblickte Fürst Bismarck den Ausdruck einer konfessionellen Abneigung gegen die evangelische Spitze des Deutschen Reichs, gegen das „evangelische Kaisertum“, wie er es am 6. März 1872 nannte. In dem Betonen des der Reichsverfassung zu Grunde liegenden föderativen Princips sah er ein grundsätzliches Widerstreben „gegen Kaiser und Reich“. Das Gesamtauftreten der katholischen Partei betrachtete er als eine Mobilmachung gegen den Staat. Wenn er auch früher nicht der Notwendigkeit sich entzogen hatte, auch die Interessen der katholischen Kirche und des Papsttums wegen des katholischen Volksteiles in Rücksicht zu nehmen, so waren ihm doch die religiösen Gefühle des katholischen Volkes wenig verständlich. Der Gedanke einer grundsätzlichen Selbständigkeit der Kirche im Staate Preußen auf ihrem Gebiete war ihm unfaßbar. Am 18. März 1867, bei Beratung des Verfassungsentwurfes im Norddeutschen Reichstag, hatte er, zu den katholischen Polen sich wendend, gesagt: „Sollte der Fall solcher Angriffe auf die katholische Kirche eintreten, so können Sie glauben, daß die königliche Regierung, daß ich persönlich für Sie ein ebenso entschiedener und zuverlässiger Bundesgenosse sein werde wie etwa mein katholischer Kollege, der Geheime Rat v. Savigny.“ Aber er ordnete diese Berücksichtigung der katholischen Interessen unbedingt dem „preußischen Staatsgedanken“ und seinem Streben nach „Festigung des neugebildeten Reiches“ unter, als deren größtes Hindernis er das Bestehen des Centrums bezeichnete. Der Wunsch, das Centrum politisch zu vernichten, hat ihn persönlich wohl am meisten in den Kampf hineingezogen, wie die spätere Einsicht, daß dieses Beginnen hoffnungslos sei, und daß ohne Abstellung der religiösen Beschwerden des katholischen Volksteiles gedeihliche Zustände in der inneren Politik nicht zu erreichen seien, ihn hat einen Ausgleich suchen lassen.

Über den psychologischen Hintergrund des Kampfes äußert sich der Geheime Oberregierungsrat Ludwig Hahn, der Vertraute Bismarcks und langjährige Leiter des offiziösen Preßwesens, in der Vorrede zu seiner „Geschichte des Kulturkampfes“: „Der Kaiser und sein Kanzler kamen aus Frankreich heim, wo sie beispiellosen Ruhm und für das Vaterland nach langer Erniedrigung ungeahnte Größe und Machtfülle errungen hatten: da traten ihnen nun Priester und deren Anhänger entgegen, die sie als ihre Unterthanen zu betrachten gewohnt waren, die aber jetzt die Rechte derselben anzutasten und anzuzweifeln wagten; in dem Augenblick, wo sie in der allgemeinen Achtung so hoch standen, wo ihr Selbstbewußtsein so hoch gesteigert sein durfte, versagten jene ihnen anscheinend den schuldigen Gehorsam! Wie hätte da der staatliche Sinn in ihnen sich nicht hoch aufbäumen sollen!“ Fürst Bismarck selbst erklärte nachmals in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 21. April 1887: „Ich bin erst in den Kulturkampf hineingezogen worden durch den Angriff einer starken, auf achtbaren Fundamenten gegründeten Fraktion, durch den Angriff, den das Centrum auf die Reichsregierung machte in dem Moment, wo das Reich noch auf neuen und schwachen Fundamenten stand, und wo uns von

seiten der Centrumspartei sofort in der ersten Adreßdebatte damals schwierige Fragen und Anträge gestellt wurden, die gerade ein Wohlwollen und eine Neigung, das Reich zu unterstützen, gar nicht verrieten. Diese Beziehungen wurden auf die Kurie dadurch übertragen, daß wir uns in Rom über das Verhalten einer Partei beschwerten, die nur auf der Basis der päpstlichen Autorität, welche sie zu vertreten beabsichtigte, die Wahlstimmen erhalten hatte. Wir hatten zur Zeit Antonellis anfangs günstige, später infolge von deutschen Einflüssen ablehnende Antworten erhalten. Wir sahen auf diese Weise in der Kurie damals den Bundesgenossen einer inneren Fraktion, gegen die wir glaubten uns wehren zu müssen, weil sie das Reich in seinen Fundamenten angriff." Von dem Augenblick an, da diese Meinung in ihm Platz gegriffen, hielt er die Vernichtung der Centrumsfraktion und des Geistes, aus dem sie erwachsen, für eine Vorbedingung der Sicherung der Zukunft seiner Lebensschöpfung, des Deutschen Reichs. Mit der ganzen Wucht seiner gewaltigen Persönlichkeit trat er in den Kampf ein; einen mächtigeren Gegner hatte die Kirche seit langem nicht gehabt. Am 23. Mai 1870 hatte er im Reichstag des Norddeutschen Bundes von seinem Entschlusse gesprochen, „mit eisernem Schritte zu zermalmen, was der Herstellung der deutschen Nation in ihrer Herrlichkeit und Macht entgegenstand". Diesen Entschluß glaubte er jetzt auf das Centrum anwenden zu sollen. Aber aus dem Kampfe gegen das Centrum als politische Partei wurde sofort ein Kampf gegen das Princip, welches vom Centrum vertreten wurde, ein Kampf gegen die Kirche, welche den Staatsgesetzen unbedingt unterworfen und mit ihrem geistlichen Einfluß der sogen. „Staatsraison" dienstbar gemacht werden sollte. Auch die Idee einer „freien deutschen Nationalkirche protestantischer Konfession", mit der „die Reformation vollendet" werden sollte, wie schon nach dem Feldzug von 1866 verlangt worden war, hat weiten Kreisen vorgeschwebt. Die Aussichten schienen günstig. In dem Altkatholicismus erblickte man Keime zu einer solchen. Hier setzte die Regierung zunächst den Hebel an.

II. Der Kulturkampf und die Maigesetzgebung bis zu dem Tode Pius' IX. und dem Rücktritt des Kultusministers Falk. 1. Bischof Krementz von Ermland hatte den Professor Michelis am Lyceum und den Religionslehrer Wollmann am Gymnasium zu Braunsberg, welche die Anerkennung der Unfehlbarkeitslehre verweigerten, mit der Exkommunikation belegt und dem letzteren die Erteilung des Religionsunterrichtes untersagt. Kultusminister v. Mühler erklärte demgegenüber, den Maßnahmen des Bischofs könne eine rechtliche Wirkung nicht zuerkannt werden, und zwang die katholischen Schüler, dem Religionsunterrichte Wollmanns auch ferner beizuwohnen. Eine Immediatvorstellung der preußischen Bischöfe in dieser Sache wurde vom König sehr ungnädig beschieden. Der am 22. Januar 1872 auf v. Mühler folgende neue Kultusminister, Geheimer Oberjustizrat Dr. Falk, sah sich jedoch nach heftigen Debatten mit der Centrumsfraktion im Abgeordnetenhause veranlaßt, durch generelle Verfügung an die Provinzial-Schulkollegien vom 29. Februar 1872 anzuordnen: „In den öffentlichen höheren Lehranstalten ist hinfort die Dispensation vom Religionsunterricht zulässig, sofern ein genügender Ersatz dafür nachgewiesen wird." Dann aber forderte er durch Schreiben vom 11. März 1872 den Bischof auf, „den Widerspruch, in welchem jene Censurdekrete (gegen Michelis und Wollmann) durch ihre bürgerliche Wirkung mit den Landesgesetzen stehen, in geeigneter Weise zu beseitigen", und wiederholte diese Zumutung am 21. Mai mit der weiteren Forderung einer Erklärung des Bischofs, „fortan die Staatsgesetze in ihrem vollen Umfange zu befolgen". Beides lehnte der Bischof ab. Durch Erlaß Falks vom 25. September 1872 wurde über ihn die Temporaliensperre verhängt ohne Bezugnahme auf eine gesetzliche Bestimmung und mit der einfachen Begründung: „Die Staatsregierung vermag die Verantwortung dafür nicht weiter zu übernehmen, daß aus den Mitteln des Staates, dessen Gesetzen Sie sich nicht unbedingt unterwerfen, für Ihren Unterhalt Zahlungen geleistet werden."

Zu einem ähnlichen Konflikt führte der Altkatholicismus in Köln. Am 12. Januar 1872 hatte der Kriegsminister den Altkatholiken auf deren Ansuchen die dortige katholische Garnisonkirche St. Pantaleon zur Mitbenutzung überwiesen, und zwar ohne Einvernehmen mit dem katholischen Feldpropst Namszanowski. Letzterer untersagte dem Divisionspfarrer in Köln den weiteren Gottesdienst in der Kirche, sobald dieselbe von einem altkatholischen Geistlichen benutzt sein werde. Nachdem diese Voraussetzung eingetroffen, mied der Pfarrer die Kirche. Ein Erlaß des Kriegsministers an den Gouverneur von Köln vom 1. März dagegen gab die Anweisung, „den katholischen Militärgottesdienst in der Pantaleonskirche wieder anzuordnen und demzufolge den Divisionspfarrer mit dem erforderlichen Befehle alsbald zu versehen". Am 2. März wurde dieser Erlaß auch dem Feldpropst als „Militärbeamten" zugefertigt „mit der Auflage, die an den Divisionspfarrer ergangene, ihm die Abhaltung des Militärgottesdienstes untersagende Verfügung unverzüglich wieder zurückzunehmen". Als dieser nicht Folge leistete, wurde er am 28. Mai 1872 durch Erlaß der Minister des Kriegs und des Kultus „suspendiert" mit der Begründung: „Demnach befinden Sie sich im Zustande der Auflehnung gegen die dienstlichen Anordnungen Ihrer vorgesetzten Behörde und haben Ihre Amtspflichten auf das schwerste verletzt." Im März 1873 wurde dann die Feldpropstei selbst aufgehoben, nachdem sie erst im

Jahre 1868 als selbständiges kirchliches Amt errichtet worden war.

Doch konnten weder diese noch andere Maßregeln die Bischöfe von weiterem Vorgehen gegen altkatholische Professoren und Geistliche abhalten. Nicht viel erfolgreicher war auch der erste gesetzgeberische Versuch zu Gunsten der Altkatholiken. Auf Betreiben des bayrischen Kultusministers v. Lutz wurde durch Reichsgesetz vom 10. Dezember 1871 in das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich ein neuer § 130a (Lex Lutzeana oder Kanzelparagraph) eingeschaltet (vgl. I, 207), welcher bezweckte, den „Mißbrauch der Kanzel" auszuschließen und dadurch die Bekämpfung des Altkatholicismus in der katholischen Kirche unmöglich zu machen. Trotz aller Aufmerksamkeit der Polizeiorgane konnte dieses erste Ausnahmegesetz nur höchst selten zur Anwendung gebracht werden. Auch in Preußen begann die Gesetzgebung einzugreifen. Dort hatte schon im Jahre 1871 der Kultusminister v. Mühler ein „Gesetz betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens" ausgearbeitet, mit welchem Fürst Bismarck den „polonisierenden" Bestrebungen der katholischen Geistlichkeit in Westpreußen und Posen entgegentreten wollte. Nachträglich trug Mühler Bedenken, dieses vor dem Landtag zu begründen, und nahm deshalb am 17. Januar 1872 seinen Abschied. Sein am 22. Januar ernannter Nachfolger Falk brachte das Gesetz sofort zu stande. Mit dem Datum vom 11. März 1872 wurde es publiziert. Dasselbe bestimmt: „Die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten steht dem Staate zu. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates." Damit war die Aufsicht des Staates auch auf den Religionsunterricht ausgedehnt und die bisherige Mitaufsicht der Kirche über den gesamten Unterricht abgeschafft. Fast allen katholischen Geistlichen wurde nunmehr die Lokal- und Kreisschulaufsicht entzogen; die Schule wurde fortan rücksichtslos zur Bekämpfung der katholischen Kirche benutzt, insbesondere durch „Simultanisierung" der Volksschulen, d. h. Vereinigung protestantischer und katholischer Schulkinder in derselben, und durch Anstellung protestantischer Aufsichtsorgane für die verbleibenden katholischen Volksschulen. — Beide Gesetze, Kanzelparagraph und Schulaufsichtsgesetz, richteten sich sowohl gegen die katholische wie gegen die evangelische Kirche. Auch auf evangelischer Seite machten sich daher namentlich gegen das letztere Gesetz Bedenken geltend. Als dasselbe aber thatsächlich nur als Waffe gegen die katholische Kirche benutzt wurde, verstummten diese Bedenken bald, so daß fortan der Kampf von den Katholiken allein geführt wurde. Nur ganz vereinzelte Protestanten standen bei diesem den Katholiken zur Seite, vor allem der frühere Führer der Konservativen, Appellationsgerichtspräsident a. D. v. Gerlach, und der frühere hannöverische Ministerialdirektor Dr. Brüel.

Eine wesentliche Verschärfung des Verhältnisses zwischen der Kurie und der Reichsregierung trat ein, als Kardinal Fürst Hohenlohe, ein Bruder des bayrischen Ministerpräsidenten und des später zu nennenden Herzogs von Ratibor, zum Botschafter des Deutschen Reichs beim Papst ernannt, durch Note des Kardinal-Staatssekretärs Antonelli vom 2. Mai 1872 aber auf Befehl des Papstes als solcher zurückgewiesen wurde. Die Zurückweisung erfolgte mit dem Bedauern, „einen Kardinal der heiligen römischen Kirche, auch wegen der augenblicklichen Verhältnisse des Heiligen Stuhles, zur Annahme eines so delikaten und wichtigen Amtes nicht autorisieren zu können". Als am 14. Mai 1872 die Angelegenheit im Reichstag zur Sprache kam, beklagte sich Fürst Bismarck bitter über dieses Verfahren und that dabei seinen seitdem zur Losung gewordenen Ausspruch: „Seien Sie außer Sorge, nach Canossa gehen wir nicht, weder körperlich noch geistig." Die deutsche Botschaft beim Vatikan blieb zunächst unbesetzt; am 4. Dezember 1874 wurde sie dann aufgehoben.

Gegen das Papsttum selbst richtete sich die Papstwahldepesche Bismarcks vom 14. Mai 1872, in welcher die europäischen Regierungen aufgefordert wurden, „über die Bedingungen, von welchen sie eventuell die Anerkennung einer Wahl (des zukünftigen Papstes) abhängig machen würden", untereinander sich zu verständigen. Bei der ablehnenden Haltung der übrigen Mächte blieb jedoch diese Anregung ohne Ergebnis. — Um so einschneidender gestaltete sich das gleichzeitige Vorgehen auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Am 15. und 16. Mai 1872 wurde im Reichstag über neue Petitionen gegen den Jesuitenorden verhandelt, deren Besprechung nunmehr nichts mehr im Wege stand. Von katholischer Seite war wiederum die zwanzigfache Anzahl von Gegenpetitionen eingelaufen. Trotzdem überwies auf Antrag des konservativen Abgeordneten Wagener der Reichstag die Petitionen dem Reichskanzler mit der Aufforderung, „einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die staatsgefährliche Thätigkeit der religiösen Orden, Kongregationen und Genossenschaften, namentlich der Gesellschaft Jesu, unter Strafe stellt". Die Reichsregierung entsprach dieser Aufforderung mit der größten Beschleunigung und ging noch weit über sie hinaus. Bereits am 4. Juli 1872 konnte das „Reichsgesetz betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu" sanktioniert werden. Am 5. Juli wurde es durch Verordnung des Bundesrats in Vollzug gesetzt (s. d. Artt. Ausnahmegesetze und Jesuiten). Für dieses reine Polizeigesetz, welches ohne jede richterliche Untersuchung über eine ganze Kategorie von Deutschen die bis dahin unerhörte Strafe der jederzeitigen Möglichkeit der Ausweisung verhängt, hatten sämtliche Parteien mit Ausnahme des Centrums, der Polen, der

Deutsch-Hannoveraner, der Demokraten, eines Teiles der Fortschrittspartei und weniger Nationalliberalen gestimmt. Es traf etwa 200 Jesuiten, welche sämtlich auswanderten, nachdem die Bekanntmachung vom 5. Juli 1872 ihnen jede „Ausübung einer Ordensthätigkeit, insbesondere in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen" verboten hatte. Am 20. Mai 1873 unterwarf eine weitere Bekanntmachung des Bundesrats die Redemptoristen, Lazaristen, Priester vom Heiligen Geist und die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu (dames du Sacré Coeur) als „verwandte" Orden den Bestimmungen des Jesuitengesetzes. Auch diese wanderten aus. Am 15. Juni 1872 schon hatte der preußische Kultusminister durch einfache Verfügung den Mitgliedern aller Orden und Kongregationen die Ausübung einer Lehrthätigkeit an öffentlichen Volksschulen untersagt.

Das Jesuitengesetz bezweckte „die Selbständigmachung der Bischöfe vom Jesuitenorden". Aber schon vor Beratung des Gesetzes hatten alle Bischöfe, in deren Diöcesen Jesuiten thätig waren, eine öffentliche Erklärung zu ihren Gunsten erlassen. Nach Verkündigung desselben erließen am 20. September 1872 die sämtlichen zu Fulda versammelten deutschen Bischöfe eine ausführliche und freimütige Denkschrift an die deutschen Regierungen. Nachdem sie nachgewiesen hatten, daß „die katholische Kirche in Deutschland völker- und staatsrechtlich anerkannt ist und in ihrer ganzen Integrität zu Recht besteht", erklärten sie, es könne „keinem Zweifel unterliegen, daß sie durch eine Reihe von Maßregeln sowohl im Reich als in einzelnen Reichslanden in diesen ihren Rechten schwer verletzt worden ist". Als solche Maßregeln wurden insbesondere genannt: die Begünstigungen der Altkatholiken, das Reichsgesetz gegen die Jesuiten und die preußische Verfügung gegen die Schulorden. Ferner fand die Centrumsfraktion in der Denkschrift eine kräftige Verteidigung. — Auch seitens des Papstes erfolgten nachdrückliche Kundgebungen. Bei einer Audienz des deutschen Lesevereins in Rom am 24. Juni 1872 erklärte er: „Wir haben es mit einer Verfolgung zu thun, die, von langer Hand vorbereitet, jetzt ausgebrochen ist; es ist der erste Minister einer mächtigen Regierung, der nach seinen siegreichen Erfolgen im Felde sich an die Spitze der Verfolgung gestellt hat." Sodann ermahnte der Papst die deutschen Katholiken zur Ausdauer: „Stehen wir fest im Vertrauen, halten wir in Eintracht zusammen! Wer weiß, ob nicht bald das Steinchen aus der Höhe sich loslöst, das den Fuß des Kolosses zerschmettert."

Diese Vorgänge und die bei Beratung der neuen Gesetze in den Parlamenten gehaltenen, tiefe Feindschaft gegen den Katholicismus atmenden Reden verursachten eine nicht geringe Aufregung unter dem kirchlich gesinnten Volke. Auf Grund eines Aufrufs vom 8. Juli 1872 bildete sich zur Verteidigung der Rechte der Kirche unter dem Vorsitz des Freiherrn Felix v. Los der „Verein der deutschen Katholiken", gewöhnlich „Mainzer Verein" genannt, der bald 200 000 Mitglieder zählte. Dieser gelangte zwar unter dem Druck unausgesetzter behördlicher Maßregelungen nicht zu einer dauernden Wirksamkeit, gab aber kräftige und nachhaltige Anregungen. Der Minister des Innern, Graf Eulenburg, bezeichnete ihn in einem Erlaß an die königlichen Regierungen vom 25. September 1873 als einen politischen Verein, „dessen Tendenz offenkundig gegen die Staatsautorität gerichtet ist". Im Anschluß daran steigerten sich die Angriffe der liberalen Presse immer mehr. „Es ist eine Lust, zu leben!" rief die „Nationalzeitung" aus. Die „Majestät des Gesetzes" und die „Souveränetät der Gesetzgebung" wurden nach dem Vorgange Bismarcks allenthalben den Katholiken entgegengehalten, „Reichsfeindschaft" und „Vaterlandslosigkeit" ihnen vorgeworfen.

2. Alle bisherigen Maßregeln der Reichsgesetzgebung, Landesgesetzgebung und Verwaltung waren indes nur Vorläufer der im Jahre 1873 beginnenden planmäßigen Umstürzung des preußischen Staatskirchenrechts. Diese war nach den Äußerungen des Reichskanzlers in der Sitzung des Reichstags vom 14. Mai 1872 für ganz Deutschland geplant, wurde dann aber aus bisher nicht näher bekannt gewordenen Gründen nur für Preußen vollzogen, so daß der kirchenpolitische Kampf seitdem eine vorwiegend preußische Angelegenheit wurde. Er gab zwar auch für mehrere andere deutsche Bundesstaaten, namentlich Baden und Hessen, das Beispiel zu kirchenfeindlichen Maßnahmen ähnlicher Richtung, doch erreichte in diesen der Kampf weder die systematische Konsequenz noch die furchtbare Erbitterung wie in Preußen. — Vor Beginn der entscheidenden Verhandlungen im Abgeordnetenhause trat Fürst Bismarck am 1. Januar 1873 vorübergehend von der Ministerpräsidentschaft zurück; dieselbe ging auf den Kriegsminister Grafen Roon über. — Die Thronrede bei Eröffnung des preußischen Landtags am 12. November 1872 kündigte Vorlagen an, welche bestimmt seien, „die Beziehungen des Staates zu den Religionsgesellschaften nach verschiedenen Richtungen klar zu stellen". Am 18. November ging die erste dieser Vorlagen ein, das „Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel". Von den übrigen Vorlagen hörte man, der König verweigere die Genehmigung derselben. Als jedoch der Papst in dem Weihnachtskonsistorium vom 22. Dezember Veranlassung nahm, wiederum die deutschen Verhältnisse zu berühren, und dabei tadelte, daß „Männer, die nicht allein unsere heiligste Religion nicht bekennen, sondern sie nicht einmal kennen, die Macht sich anmaßen, die Dogmen und Rechte der katholischen Kirche abzugrenzen", wurden auch

die weiteren Vorlagen am 9. Januar 1873 eingebracht: die Gesetze „betreffend die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen", „betreffend die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten" und „betreffend den Austritt aus der Kirche". Als Grund dieser Vorlagen bezeichnete an demselben Tage der Abgeordnete v. Mallinckrodt die Absicht: „auf dem Wege äußerer Knechtung, innerer Revolutionierung und dadurch herbeigeführter Auflösung der katholischen Kirche des Landes den Frieden des Kirchhofs zu erreichen".

Am 16. Januar 1873 begann im Abgeordnetenhause die Generaldiskussion über die neuen Gesetze. Bei dieser gebrauchte der Abgeordnete Virchow zum erstenmal das Wort „Kulturkampf", das, von den Katholiken ironisch aufgenommen, von da an die besondere Bezeichnung dieses jüngsten kirchenpolitischen Kampfes wurde. Am Schluß der Generaldiskussion, bei welcher den Rednern aus dem Centrum in unerhörter Weise die Redefreiheit beschnitten worden war, wurden die Vorlagen einer Kommission überwiesen. Die Kommission erledigte zunächst kurzerhand die vorgebrachten Bedenken wegen der Verfassungswidrigkeit der Vorlagen, indem sie in ihrem Bericht vom 24. Januar den Entwurf eines „Gesetzes betreffend die Abänderung der Art. 15 und 18 der preußischen Verfassungsurkunde" vorlegte, zu welchem die Staatsregierung im voraus ihre Zustimmung gegeben hatte. Im Plenum des Hauses wurde dieser Entwurf mit möglichster Beschleunigung durchberaten und schon am 1. März mit 228 gegen 108 Stimmen angenommen. Das Herrenhaus zeigte sich schwieriger, obwohl dort kurz vorher durch einen Pairsschub von 24 neuen Mitgliedern eine Regierungsmajorität hergestellt worden war. Bei den Verhandlungen führte der Reichskanzler Fürst Bismarck den Ursprung des Kampfes zurück auf „die Bildung der mächtigen Centrumspartei", Ministerpräsident und Kriegsminister Graf Roon auf „die von menschlicher Seite beanspruchte Unfehlbarkeit", Kultusminister Dr. Falk auf die „Unhaltbarkeit der seit 1848 bestehenden kirchenpolitischen Zustände". Fürst Bismarck bezeichnete als das Princip des Kampfes: „Es handelt sich um die Verteidigung des Staates; es handelt sich um die Abgrenzung, wie weit die Priesterherrschaft und wie weit die Königsherrschaft gehen soll, und diese Abgrenzung muß so gefunden werden, daß der Staat seinerseits dabei bestehen kann. Denn in dem Reiche dieser Welt hat er das Regiment und den Vortritt." Nachdem dann Graf Roon die Bedenken der Protestanten beschwichtigt hatte mit den Worten: „Ich begreife die Zionswache von seiten der katholischen Kirche vollkommen, nicht aber von seiten der evangelischen Kirche; ich meine, die evangelische Kirche hat von diesen Gesetzen keine Art von Gefahr zu erwarten", nahm auch das Herrenhaus am 4. April den Entwurf mit 140 gegen 87 Stimmen an. Am 5. April wurde er sanktioniert, am 7. April publiziert. — Art. 15 der Verfassung erkannte das eigene und selbständige Recht der katholischen Kirche zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten an. Das Gesetz vom 5. April 1873 fügte den widersprechenden Zusatz hinzu, daß dieselbe „aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen bleibt"; ebenso fügte es dem Art. 18 hinzu: „Im übrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt fest." — Während noch über die Verfassungsänderung debattiert wurde, fand auch bereits die Beratung der kirchenpolitischen Gesetzentwürfe selbst statt. Am 9. Mai war dieselbe beendigt. Konservative und Liberale hatten mit wenigen Ausnahmen gleichmäßig für dieselben gestimmt.

Das „Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen" vom 11. Mai 1873 bestimmte, daß ein geistliches Amt nur einem Deutschen übertragen werden dürfe, welcher die durch das Gesetz vorgeschriebene Bildung erhalten habe, welcher vorher dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes angezeigt, und gegen dessen Anstellung kein Einspruch erhoben worden sei. Die vorgeschriebene Bildung verlangte die Entlassungsprüfung an einem deutschen Gymnasium, ein dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Staatsuniversität oder in einem vom Kultusminister als gleichwertig anerkannten kirchlichen Seminar und die Ablegung einer besondern wissenschaftlichen Staatsprüfung (später „Kulturexamen" genannt) über „die für den Beruf eines Geistlichen erforderliche allgemeine wissenschaftliche Bildung, insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, der Geschichte und der deutschen Litteratur". Sodann unterwarf das Gesetz alle kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung von Geistlichen dienen, der staatlichen Aufsicht und bestimmte, daß bei Nichtbefolgung der staatlichen Aufsichtsanordnungen der Kultusminister befugt sei, die der Anstalt gewidmeten Staatsmittel einzubehalten oder die Anstalt zu schließen. Knabenseminare und -konvikte durften nicht mehr errichtet, in die bestehenden neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden. Der Einspruch gegen die Anstellung eines Geistlichen sollte unter anderem zulässig sein, „wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde". Außerdem schrieb das Gesetz die Umwandlung der rheinischen „Succursalpfarren", deren Inhaber nach der französischen Gesetzgebung

frei versetzbar waren, in definitive vor und verlangte die Besetzung jedes Pfarramtes längstens binnen einem Jahre seit der Erledigung. Zuwiderhandlungen waren mit Geldstrafen bis zu 1000 Thalern für jeden einzelnen Fall bedroht.

Das „Gesetz über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten" vom 12. Mai 1873 bestimmte, daß die kirchliche Disciplinargewalt über alle „Kirchendiener" nur von deutschen kirchlichen Behörden (also nicht vom Papst oder den römischen Kongregationen) ausgeübt werden dürfe, und verlangte für jede, auch vorläufige Amtsentsetzung eines Geistlichen ein prozessualisches Verfahren (schloß also die kanonische Amtsentsetzung ex informata conscientia aus), verbot die körperliche Züchtigung und Geldstrafen über 30 Thaler bezw. das einmonatliche Amtseinkommen als Disciplinarstrafen, unterstellte die Demeritenanstalten der staatlichen Aufsicht und verlangte von allen erheblichen Fällen kirchlicher Disciplinarentscheidungen Mitteilung an den Oberpräsidenten. Gegen jede kirchliche Disciplinarentscheidung sollte der Betroffene, und wenn ein „öffentliches Interesse" vorlag, auch der Oberpräsident Berufung an den aus Staatsbeamten neu gebildeten „Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten" in Berlin erheben können, welcher endgültig entschied, auch auf Antrag des Oberpräsidenten alle „Kirchendiener", also auch die Bischöfe durch Urteil „aus ihrem Amte entlassen" konnte.

Das „Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel" vom 13. Mai 1873 verbot alle kirchlichen Straf- oder Zuchtmittel, welche nicht „dem rein religiösen Gebiet angehören", sowie jede kirchliche Bestrafung wegen einer Handlung, „zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten", und wegen Ausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung. Die Verhängung der zugelassenen Strafen sollte nicht öffentlich bekannt gemacht werden dürfen. Zuwiderhandlungen wurden mit Geldbußen bis zu 1000 Thalern oder dem Verlust des kirchlichen Amtes bedroht. Das Gesetz sollte vornehmlich die Verhängung der großen Exkommunikation hindern.

Das Gesetz endlich „betreffend den Austritt aus der Kirche" vom 14. Mai 1873, von geringerer Bedeutung, erleichterte das Ausscheiden aus einer kirchlichen Gemeinschaft.

Der Zweck dieses ganzen Systems war nach den Worten Falks vom 9. Januar, „der Geistlichkeit die Selbständigkeit auf dem Boden nationaler Bildung zu gewähren". In Wahrheit sollte die niedere Geistlichkeit von den Bischöfen unabhängig, von der Regierung abhängig gemacht werden. Doch die niedere Geistlichkeit ließ sich nicht von ihren Bischöfen trennen, ebensowenig wie das katholische Volk, das sofort und einmütig sich um seine Bischöfe scharte.

Gleich nach dem Bekanntwerden der Entwürfe dieser Gesetze hatten am 30. Januar 1873 die Erzbischöfe von Köln und Posen im Namen der sämtlichen preußischen Bischöfe dem Staatsministerium eine Denkschrift überreicht, in welcher sie erklärten, „von vornherein gegen alle die natürlichen und wohlerworbenen Rechte der katholischen Kirche und die Gewissens- und Religionsfreiheiten der Katholiken verletzenden Bestimmungen dieser Entwürfe und der etwa auf Grund derselben zu erlassenden Gesetze förmliche und feierliche Verwahrung einzulegen". Am 2. Mai 1873, nach Annahme der Verfassungsänderung, richteten die Bischöfe in gleichem Sinne ein gemeinsames Hirtenschreiben an ihre Diöcesanen. Nach Publikation der Maigesetze selbst überreichten am 26. Mai die Bischöfe dem Staatsministerium die gemeinschaftliche Erklärung, daß sie nicht im stande seien, zum Vollzug derselben mitzuwirken. — In voller Übereinstimmung mit dem Episkopat empfahlen die politischen Führer des katholischen Volkes, welche im Abgeordnetenhause den Erlaß dieser Gesetze Schritt für Schritt auf das nachdrücklichste bekämpft hatten, den passiven Widerstand gegen dieselben, zu dem auch die Bischöfe selbst und die übrige Geistlichkeit ihre Zuflucht nahmen. Es begann nunmehr der große Kampf der preußischen Katholiken für die Freiheit und Rechtsstellung ihrer Kirche, bei dem auf seiten der Regierung keines der zahlreichen Machtmittel der Gesetzgebung und Verwaltung, auf seiten des kirchenfeindlichen, fanatischen Liberalismus keine Verleumdung, Verlästerung und Verhetzung, auf katholischer Seite aber auch keine Mühe und kein Opfer gescheut wurde.

Der Widerstand der Bischöfe äußerte sich sofort in einer Reihe maigesetzwidriger Anstellungen ohne vorherige Anzeige, denen dann die maigesetzlichen Strafen auf dem Fuße folgten. Die Staatsaufsicht über die kirchlichen Anstalten wurde abgelehnt; sofort wurden denselben die Staatszuschüsse entzogen und dann deren Schließung verfügt. Zum „Kulturexamen" hat sich niemals ein katholischer Theologe gemeldet. Die katholisch-theologischen Fakultäten verödeten. Der Erzbischof von Köln wurde wegen Bekanntmachung der Exkommunikation zweier Priester im „Amtlichen Kirchenblatt", der Bischof von Paderborn wegen der Weigerung, die von ihm über einen Priester verhängte Suspension aufzuheben, von Geldstrafen getroffen. Wegen Verweigerung der Lossprechung im Beichtstuhl und wegen Ausschluß vom Empfang der heiligen Kommunion wurden in mehreren Fällen Priester maigesetzlich verfolgt und verurteilt. Es folgten in immer größerer Zahl Verurteilungen von Bischöfen und Geistlichen wegen maigesetzwidriger Amtshandlungen: weil sie getauft, das Sakrament der Buße gespendet, in Gegenwart von Gemeindemitgliedern

das heilige Meßopfer dargebracht, die heilige Kommunion ausgeteilt und Sterbenden die letzte Wegzehrung und heilige Ölung gebracht hatten. Da die Verurteilten regelmäßig nicht zahlten, kam es jedesmal zur Zwangsvollstreckung, zur Pfändung und Versteigerung der gepfändeten Gegenstände. Wenn auf dem Wege der Zwangsvollstreckung die Geldstrafen nicht mehr beizutreiben waren, wurden die Verurteilten ins Gefängnis geführt. Durch Verfügung vom 24. Oktober 1873 empfahl der Minister Falk verschärftes Vorgehen; jede einzelne Amtshandlung solle sofort zum Gegenstand einer strafrechtlichen Untersuchung gemacht werden; vor der Eventualität der Gefängnisstrafen solle man in keiner Weise zurückschrecken.

Mit der Handhabung der maigesetzlichen Strafbestimmungen hielten Verwaltungsmaßregeln gleichen Schritt. Der Kriegsminister ordnete durch einfache Verfügung die Heranziehung der Theologen zum Militärdienst an. Die marianischen Kongregationen an den Gymnasien wurden verboten, die katholischen Vereine wurden der strengsten Aufsicht, die politischen Versammlungen und die Presse der Centrumspartei der eifrigsten Überwachung unterstellt. Die Strafprozesse gegen Redner auf solchen Versammlungen, Geistliche und Laien, sowie gegen Redakteure und Verleger katholischer Zeitungen erreichten infolgedessen bald eine außerordentlich hohe Zahl. Durch Allerhöchste Verordnung vom 6. Dezember 1873 wurde der von den katholischen Bischöfen dem König zu leistende Eid umgeändert: die frühere Beziehung auf den dem Papste geleisteten Eid war ausgemerzt und eine unbedingte Anerkennung der Gesetze des Staates aufgenommen worden. In dieser Form ist der Eid niemals von einem katholischen Bischof geleistet worden.

Die ganze Schärfe der Maigesetze erfuhr der Erzbischof von Posen, Graf Halka Ledochowski. Am 3. Februar 1874 wurde er zu zweijährigem Gefängnis nach Ostrowo abgeführt, am 15. April 1874 durch Urteil des neuen Kirchengerichtshofs für abgesetzt erklärt. Nach Entlassung aus dem Gefängnis wurde ihm Torgau als Aufenthalt angewiesen. Er zog es vor, in Rom seinen Wohnsitz zu nehmen, wo ihn am 15. März 1875, während er noch im Gefängnisse sich befand, Papst Pius IX. zum Kardinal ernannt hatte. Eine ähnliche Behandlung erfuhren die andern Bischöfe. Am 6. März 1874 wurde der Bischof von Trier, Dr. Eberhard, am 31. März der Erzbischof von Köln, Dr. Paulus Melchers, am 27. Juli der Weihbischof von Posen, Msgr. Janiszewski, bald darauf auch der Weihbischof von Gnesen, Msgr. Cybichowski, verhaftet; der Weihbischof von Köln, Dr. Baudri, wurde mehrfach gepfändet.

Eine Unterstützung fand die Kirchenpolitik der Regierung auf katholischer Seite nur in der sogen. „Staatskatholiken-Adresse" vom 14. Juni 1873, deren etwa 150, meistens freikonservative, Unterzeichner, an erster Stelle der Herzog von Ratibor, nicht wollten, „daß bestehende Gesetze bestritten und mißachtet würden", und erklärten: „Wir müssen und werden für den Staat stets das Recht in Anspruch nehmen, die Grenzbestimmung zwischen Staat und Kirche den Bedürfnissen und Verhältnissen der stets wechselnden lebendigen Entwicklung der Gesellschaft entsprechend selbständig zu gestalten." — Auch die Altkatholiken standen fest auf seiten der Regierung, welche ihnen dafür mit nachdrücklicher Unterstützung vergalt. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erwartete von ihnen eine Kirche „ohne Dogmenzwang und Formelkram". Am 4. Juni 1873 war von ihnen auf der Delegiertenversammlung zu Bonn der bisherige Professor der Kirchengeschichte an der Breslauer Universität, Joseph Hubert Reinkens, zum Bischof gewählt und am 11. August von dem jansenistischen Bischof Heydekamp von Deventer zu Rotterdam konsekriert worden. Am 19. September erhielt er die landesherrliche Anerkennung als „katholischer Bischof" und wurde dann nach der Eidesleistung am 7. Oktober, in welcher er die unbedingte Unterwerfung unter die staatlichen Gesetze nach der neuen Formel versprach, in Preußen durch den Etat von 1874 mit einem staatlichen Gehalt von 15000 Mark und 6000 Mark Pauschquantum für Reiseauslagen ausgestattet. Im ganzen wurden im Etat für altkatholische Zwecke 48000 Mark ausgeworfen. Von seiten der Regierung wurde bei Beratung der betreffenden Etatsposition die Zahl der Altkatholiken in Preußen auf 4362 selbständige und 17028 unselbständige Mitglieder in 28 organisierten Gemeinden angegeben. Es ist selbstredend, daß die Altkatholiken sich den neuen Gesetzen unterwarfen; ihre Geistlichen konnten daher ungehindert wirken, Bischof Reinkens auch firmen, Geistliche weihen und anstellen. Dasselbe that die protestantische Kirche, so daß z. B. die evangelischen Predigerseminare zu Wittenberg, Hadersleben, Hannover, Kloster Loccum und Herborn und ebenso die noch bestehenden protestantischen Klöster und Stifte in der Provinz Hannover erhalten blieben. Kein protestantischer oder altkatholischer Geistlicher ist auf Grund der Maigesetze verurteilt worden.

Doch alle Versuche, die katholische Bevölkerung zu einer andern Haltung zu bringen, blieben erfolglos. Vielmehr führten die Bedrängnisse der Zeit zu einer nachhaltigen Vertiefung des religiösen Lebens. Die größten Anstrengungen wurden bei den Wahlen gemacht. Infolgedessen stieg bei den Neuwahlen zum Abgeordnetenhaus am 4. November 1873 das Centrum von 52 auf 90, bei den Neuwahlen zum Reichstag am 10. Januar 1874 von 63 auf 91 Mitglieder, obgleich alle Parteien, von den Konservativen bis zum Fortschritt, gegen dasselbe sich vereinigt hatten. Ebenso groß war die Vermehrung der abgegebenen Stimmen: 1871 waren für Kandi-

daten der Centrumspartei bei den Reichstagswahlen 696586 Stimmen abgegeben worden, jetzt 1443170 Stimmen. Hand in Hand mit dieser Bewegung ging der Aufschwung der katholischen Presse: Ende 1873 zählte man bereits 120 neue, täglich erscheinende katholische Zeitungen in Preußen.

3. Die bisherigen Maigesetze hatten nur Verwirrung geschaffen und sich dabei als undurchführbar erwiesen. Die Regierung entschloß sich daher zu einer weiteren Serie von kirchenpolitischen Gesetzen, zur „Befestigung, Erläuterung und Verschärfung" der ersteren, wie der Kultusminister sich ausdrückte. — Das erste derselben, das preußische „Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung" vom 9. März 1874, sollte die Laien in Sachen der Eheschließung von der Geistlichkeit unabhängig machen und der durch den allmählich größer werdenden Mangel an staatlich anerkannten katholischen Geistlichen an vielen Orten herbeigeführten Unmöglichkeit, bürgerlich gültige Ehen zu schließen, abhelfen. Später wurde dasselbe auf das ganze Reich ausgedehnt. — Das zweite, das „Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer" vom 20. Mai 1874, war durch die Absetzung des Erzbischofs von Posen notwendig geworden. Es verlangt von demjenigen, welcher in einem katholischen Bistum, dessen Stuhl „erledigt" ist, bischöfliche Rechte und Verrichtungen ausüben will, Mitteilung an den Oberpräsidenten, Nachweis der maigesetzlichen Vorbedingungen zur Bekleidung eines geistlichen Amtes und die Ableistung eines Eides, „die Gesetze des Staates zu befolgen". Dem Oberpräsidenten steht der Einspruch zu, über den in letzter Instanz der kirchliche Gerichtshof entscheidet. Zuwiderhandlungen sind mit Gefängnis von sechs Monaten bis zwei Jahren bedroht. Wenn „die Stelle eines Bischofs infolge gerichtlichen Urteils erledigt worden" ist, hat der Oberpräsident das Domkapitel zur sofortigen Wahl eines Bistumsverwesers aufzufordern; im Weigerungsfalle ernennt der Kultusminister einen „Kommissarius, welcher das dem bischöflichen Stuhle gehörige Vermögen in Verwahrung und Verwaltung" nimmt. Ist der letztere Fall eingetreten, so kann der Patron einer erledigten Stelle, in Ermangelung dessen die Gemeinde die Stelle mit Umgehung des Bischofs besetzen. Die Wahl des Geistlichen durch die Gemeinde findet statt auf Antrag von mindestens zehn Gemeindemitgliedern durch die Hälfte der Erschienenen. — Das dritte, das „Gesetz wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen", vom 21. Mai 1874, sollte zunächst Freisprechungen wegen maigesetzwidriger Amtshandlungen, welche infolge der lückenhaften Fassung des erwähnten Gesetzes zahlreich ergangen waren, verhindern. Es dehnt die maigesetzlichen Strafen aus auf alle Fälle, wo ein Geistlicher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er dieselben mit Genehmigung des Oberpräsidenten ausübt. Sodann ergänzt es das frühere Gesetz, wie folgt. Nach Erledigung eines geistlichen Amtes ist der Oberpräsident befugt, die Beschlagnahme des Vermögens der Stelle zu verfügen, wenn das erledigte Amt maigesetzwidrig übertragen ist, oder wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme begründen, daß die Übertragung desselben maigesetzwidrig erfolgen werde. Wenn nach Erledigung eines geistlichen Amtes ein Geistlicher maigesetzlich wegen unbefugter Vornahme von Amtshandlungen verurteilt worden ist, so kann der Patron der Stelle oder in Ermangelung dessen die Gemeinde durch Wahl wie nach dem vorstehenden Gesetze die Stelle neu besetzen.

Auch der Reichstag wurde auf Veranlassung der preußischen Regierung wiederum in Bewegung gesetzt, und zwar diesmal zu dem unerhörtesten Gesetz der gesamten Reichsgesetzgebung, nämlich dem „Reichsacht"- oder Priesterausweisungsgesetz. Das „Reichsgesetz betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern" vom 4. Mai 1874 bestimmt, daß einem „durch gerichtliches Urteil aus seinem Amte entlassenen" Geistlichen (was nur in Preußen möglich war) „durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen", derselbe auch „durch Verfügung der Centralbehörde seines Heimatsstaates seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden" kann. Dieselben Maßregeln werden angedroht gegen Geistliche, welche wegen maigesetzwidriger Amtshandlungen verurteilt worden sind. Gegen diese polizeilichen Verfügungen soll dem Betroffenen Berufung an den kirchlichen Gerichtshof zustehen.

Doch auch diese zweite Reihe von Maigesetzen verfehlte ihren Zweck. Sofort nach Bekanntwerden des Entwurfs zum Gesetz vom 20. Mai hatten sämtliche Domkapitel erklärt, die Wahl eines Bistumsverwesers als Stellvertreter eines „abgesetzten" Bischofs werde in keinem Falle erfolgen. Und so geschah es, obwohl nunmehr der größte Teil der Bischöfe „abgesetzt" wurde. Die meisten der „abgesetzten" Bischöfe hatten vorher längere Zeit im Gefängnis zugebracht: der Erzbischof von Posen zwei Jahre, der Erzbischof von Köln über sechs Monate. In den sämtlichen betroffenen Diöcesen traten staatliche Kommissare für die bischöfliche Vermögensverwaltung, sogen. „Vermögensbischöfe", ein. Die bischöfliche kirchliche Verwaltung wurde, soweit möglich, durch die Bischöfe selbst, welche sich zu diesem Zweck ins Ausland begaben, im übrigen durch bischöfliche Geheimdelegaten fortgeführt. Dieselben fanden ausnahmslos den willigsten Gehorsam und wurden trotz der eifrigsten gerichtlichen Maßnahmen

nicht verraten. In zahlreichen verwaisten Pfarreien mußte eine Geheimseelsorge und schließlich sogar Laiengottesdienst eingerichtet werden.

Die Haltung des Volkes blieb eine nicht minder feste. Keine katholische Gemeinde hat von der gesetzlichen Befugnis der Pfarrerwahl Gebrauch gemacht. Dagegen sind durch nichtkatholische Patrone katholischer Pfarreien in Posen und Schlesien eine Anzahl sogen. „Staatspfarrer" berufen worden, welche jedoch trotz aller behördlichen Unterstützung von den Gemeinden vollständig gemieden wurden. Die politischen Führer des Volkes hatten in den Parlamenten keine Gelegenheit zu eifrigster Verteidigung der Rechte der Kirche vorübergehen lassen, ohne jedoch Gehör zu finden. Am 26. Mai 1874 starb der edle Hermann v. Mallinckrodt. Seitdem trat Ludwig Windthorst noch mehr in den Vordergrund als der anerkannte Führer des Centrums im Reichstag und Landtag, ein Mann, der mit kirchlicher Überzeugungstreue eine seltene parlamentarische Begabung verband und durch seine meisterhafte Taktik unter geschickter Benutzung der Umstände das Centrum im Reichstag schließlich zur ausschlaggebenden Partei machte. Diese Stellung des Centrums im Reichstage benutzte er mit nicht minderem Geschick, so daß Fürst Bismarck schließlich keinen andern Ausweg mehr wußte, als in der preußischen Kulturkampfsgesetzgebung einzulenken.

Die Leidenschaftlichkeit des Kulturkampfes erreichte ihren Höhepunkt nach dem Attentat des katholischen Böttchergesellen Kullmann auf den Fürsten Bismarck zu Kissingen am 13. Juli 1874. Obwohl der Attentäter nichts weniger als kirchlich gesinnt oder politisch im Sinne des Centrums hervorgetreten war, wurde die Centrumspartei für die That verantwortlich gemacht. Selbst Fürst Bismarck rief in der Reichstagssitzung vom 4. Dezember 1874 dem Centrum zu: „Sie mögen sich lossagen noch so viel, er hält sich an Ihren Rockschößen fest." Verschärfte Maßregeln gegen katholischen Klerus, Presse und Vereine waren die Folge. Die ohnehin nicht große Zahl katholischer Beamten in der Staats- und Gemeindeverwaltung schmolz rasch zusammen. Namentlich im Rheinland und Westfalen wurden eine Reihe katholischer Landräte zur Disposition gestellt. Bei der Wahl überzeugungstreuer Katholiken zu kommunalen oder provinzialen Ämtern bildete die Nichtbestätigung seitens der Regierung die Regel. Der Auskundschaftung der kirchenpolitischen Gesinnung katholischer Beamten zu denunciatorischen Zwecken widmete sich der „Deutsche Verein" in der Rheinprovinz unter dem Vorsitz des Herrn v. Sybel.

Es war natürlich, daß solche Vorgänge eine weitere Äußerung der höchsten kirchlichen Autorität zur Folge hatten. In einer Encyklika an den preußischen Episkopat vom 5. Februar 1875 erklärte Pius IX. die kirchenpolitischen Gesetze für „irritas", d. h. in sich nichtig, „weil sie der göttlichen Einrichtung der Kirche schlechthin widersprechen". Mit unglaublicher Erbitterung bekämpften die Gegner diese „direkte Aufforderung zur Revolution". Die katholischen Blätter druckten das päpstliche Schreiben sofort ab. Sie wurden sämtlich mit Preßprozessen verfolgt. Die Gerichte verhängten die verschiedensten Strafen, von einjähriger Gefängnisstrafe (beim „Westfälischen Merkur") bis zu geringen Geldstrafen; in mehreren Fällen erfolgte auch Freisprechung.

4. So blieben Klerus und Volk, Presse und Fraktion vollständig einig in Verteidigung der Kirche. Nirgendwo zeigte sich der Regierung eine Hoffnung auf Durchführung ihrer Gesetze. Wollte sie nicht zurück, so mußte sie voran. Eine dritte Serie von Gesetzen folgte: eine Gesetzgebung der Exekution durch materiellen Druck. Kurz vorher hatte Fürst Bismarck die Ministerpräsidentschaft in Preußen wieder übernommen. Während er nachmals seine Beteiligung an den bisherigen Maigesetzen abzuschwächen suchte, hat er für die folgenden Gesetze, welche er als „eigentliche Kampfgesetze" bezeichnete, die „volle Verantwortlichkeit" übernommen. Sie wurden von der Majorität des Landtages mit derselben Bereitwilligkeit genehmigt wie die früheren. Sogar die protestantisch-orthodoxen Konservativen des Herrenhauses stimmten diesmal freudig zu.

Das erste der neuen Gesetze, das „Gesetz betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bistümer und Geistlichen" vom 22. April 1875 — meist „Sperrgesetz" oder „Brotkorbgesetz" genannt, weil von liberaler Seite mit dem Ausdruck begrüßt, „man müsse der katholischen Geistlichkeit nur den Brotkorb höher hängen, dann werde sie sich schon beugen" — verfügte die Einstellung „sämtlicher für die Bistümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln", obwohl diese Leistungen auf einem privatrechtlichen Titel beruhten: sie waren der Entgelt für die zu Anfang des Jahrhunderts säkularisierten Kirchengüter. Die eingestellten Leistungen sollten für den Umfang des Sprengels wieder aufgenommen werden, „sobald der jetzt im Amt befindliche Bischof oder Bistumsverweser der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen". Außerdem ermächtigte das Gesetz die Staatsregierung, die eingestellten Leistungen einzelnen Empfangsberechtigten gegenüber wieder aufzunehmen, „wenn sie durch Handlungen die Absicht an den Tag legen, die Gesetze des Staates zu befolgen". Über die Verwendung der so gesperrten Beträge sollte „gesetzliche Bestimmung" vorbehalten sein.

Das „Gesetz betreffend die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche" vom 31. Mai 1875 schloß „alle Orden und ordensähnlichen Kongregationen der katholischen Kirche" von dem Gebiet der preußi-

schen Monarchie aus, verfügte die Auflösung der bestehenden Niederlassungen binnen sechs Monaten und die Übernahme des Vermögens derselben in staatliche „Verwahrung und Verwaltung". Ausgenommen wurden nur, und zwar auf die nachdrückliche Verwendung des Kriegsministers hin, welcher erklärte, im Kriege diese Orden nicht entbehren zu können, diejenigen, welche „sich ausschließlich der Krankenpflege widmen"; doch wurden auch diese einer unbegrenzten „Aufsicht des Staates" unterworfen und sollten jederzeit durch königliche Verordnung aufgehoben werden können.

Das Gesetz vom 18. Juni 1875 hob die bereits abgeänderten Art. 15, 16 und 18 der preußischen Verfassungsurkunde gänzlich auf, um, wie die Motive sagten, der Gesetzgebung „freie Bahn" zu schaffen.

Das „Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden" vom 20. Juni 1875 säkularisierte das katholische Kirchenvermögen, indem es davon ausgeht, daß dasselbe nicht der Kirche als Anstalt, sondern der Pfarrgemeinde gehört, demokratisiert sodann die Verwaltung desselben, indem es unter Beseitigung des Pfarrers vom Vorsitz dieselbe von der Gemeinde frei zu wählenden Organen überträgt, und teilt endlich die Verwaltung zwischen zwei Körperschaften, von denen die eine die andere kontrolliert und beschränkt. Bei allen Streitigkeiten zwischen diesen beiden, dem Kirchenvorstand und der Gemeindevertretung, sowie bei Differenzen mit der bischöflichen Behörde ist die Entscheidung der staatlichen Instanz vorbehalten. Der letzteren wurden außerdem zahlreiche Aufsichts- und Zwangsrechte eingeräumt, während die bischöflichen Aufsichtsrechte in vielen Punkten beschränkt wurden. Zu diesem Gesetz erging eine Ausführungsverordnung vom 27. September 1875.

Das „Gesetz betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften am kirchlichen Vermögen" vom 4. Juli 1875 überträgt in denjenigen katholischen Kirchengemeinden, aus welchen eine „erhebliche Anzahl" von Gemeindemitgliedern einer altkatholischen Gemeinschaft beigetreten sind, diesen ein Benutzungs- und Miteigentumsrecht an dem katholischen Kirchenvermögen, vor allem den Mitgebrauch der Kirche, und schützt einen Pfründeninhaber, welcher der altkatholischen Gemeinschaft beitritt, im Besitz und Genuß der Pfründe.

Auch die Reichsgesetzgebung wurde nochmals in Anspruch genommen. Das „Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung" vom 6. Februar 1875 dehnt das preußische Civilehegesetz auf ganz Deutschland aus; dasselbe macht die Eheschließung vor dem bürgerlichen Standesbeamten obligatorisch, untersagt die kirchliche Eheschließung vor Abschluß der bürgerlichen bei Strafe für den fungierenden Pfarrer und führt die ausschließliche Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte in streitigen Ehe- und Verlöbnissachen ein.

Doch auch diese Zwangsgesetzgebung verfehlte ihren Zweck, wie schwer sie auch auf dem katholischen Volke lastete. Nur eine verschwindende Zahl von Geistlichen nahm trotz des Sperrgesetzes das Staatsgehalt an. Im ganzen wurden auf Grund dieses Gesetzes bis zur Aufhebung der Sperre 16 003 033 Mark einbehalten. Der Unterhalt der Geistlichen wurde beschafft durch reichliche Almosen, welche teils durch Opfergänge in den Kirchen, welche die Regierung nicht hinderte, teils durch Vereine gesammelt wurden. — Das Ordensgesetz wurde mit der größten Schärfe durchgeführt: 296 Niederlassungen mit 1181 männlichen und 2776 weiblichen Ordenspersonen wurden ganz aufgehoben, die allein noch geduldeten, ausschließlich krankenpflegenden Ordenspersonen in ihrer Wirksamkeit vielfach behindert. — Das Altkatholikengesetz konnte zwar der bereits absterbenden altkatholischen Bewegung nicht mehr aufhelfen, entzog aber einer ganzen Reihe von katholischen Gemeinden ihre Kirchen, indem in vielen Fällen die staatlichen Behörden schon eine Anzahl von 30—40 Altkatholiken in Gemeinden von 3000—4000 Seelen als „erheblich" anerkannten. — Das Civilehegesetz dagegen traf die katholische Kirche in der beabsichtigten Weise fast gar nicht und machte sich viel mehr für die protestantische fühlbar. — In Sachen des Kirchenvermögensgesetzes entschlossen sich die Bischöfe unter Zustimmung des Apostolischen Stuhles und im Vertrauen auf die bewährte kirchliche Gesinnung und Treue der Katholiken, an der Ausübung desselben mitzuwirken. — Der Kampf der Regierung gegen den passiven Widerstand des katholischen Volkes ging mit immer größerer Erbitterung weiter und zeitigte, namentlich im Posenschen, Vorgänge, welche man nur grauenerregend nennen kann. Der Kampf auf dem Gebiete der Schule gelangte zu seinem Höhepunkt durch ein Reskript des Kultusministers Falk vom 18. Februar 1876, welches nicht nur die staatliche Aufsicht über den Religionsunterricht festhielt, sondern sogar bestimmte, daß der Religionsunterricht selbst „von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen unter seiner Aufsicht erteilt" werden solle.

5. In den Jahren 1876, 1877, 1878 floß die Quelle der Kulturkampfgesetzgebung spärlicher. Das Gesetz vom 26. Februar 1876 fügte dem § 130a des Reichsstrafgesetzbuches, dem sogen. Kanzelparagraphen, den Zusatz bei: „Gleiche Strafe (Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren) trifft denjenigen Geistlichen oder andern Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgiebt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind." Es sollte dadurch die Verlesung

päpstlicher und bischöflicher Äußerungen verhindert werden. — Das „Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen“ vom 7. Juni 1876 unterstellt die bischöfliche Verwaltung der für die katholischen Bischöfe, Bistümer und Kapitel bestimmten Vermögensstücke und der kirchlichen Anstalten, Stiftungen und Fonds der staatlichen Aufsicht, auf Grund deren der Staat eine lange Reihe von Genehmigungs- und Kontrollrechten bei den verschiedensten Verwaltungsmaßregeln der kirchlichen Organe erhält. Zu diesem Gesetz erging eine Ausführungsverordnung vom 29. September 1876.

Das Jahr 1877 brachte kein neues Kulturkampfgesetz. Die Anwendung der bestehenden dagegen hielt den gleichen Schritt wie früher. Der Bischof von Hildesheim war schließlich zu einer Gesamtstrafsumme von 87600 Mark verurteilt, der Bischof von Kulm zu fast 20000 Mark. Kardinal-Erzbischof Ledochowski wurde im Februar noch zu 2½ Jahren Gefängnis, im Sommer zu einem weiteren Jahre verurteilt und dann steckbrieflich verfolgt; er sollte außerdem 98400 Mark Geldstrafe zahlen. Die sonstigen Verurteilungen von Geistlichen und andern waren zahllos. Immer mehr Pfarreien verwaisten, und immer höher stieg die seelsorgliche Not der katholischen Bevölkerung.

Das Jahr 1878 brachte endlich den Abschluß der Kulturkampfgesetzgebung, ein Nachtragsgesetz zum Kirchenvermögensgesetz. Das „Gesetz, betreffend die Befugnis der Komissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung in den erledigten Diöcesen, Zwangsmittel anzuwenden,“ vom 13. Februar 1878 überträgt den staatlichen Kommissaren die in dem Kirchenvermögensgesetz vergessene Exekutivgewalt bei Ausübung ihrer Verwaltung und Aufsicht, nämlich das Recht, Exekutivgeldstrafen bis zu 150 Mark zu verhängen und unmittelbaren Zwang anzuwenden. Die Hoffnung, welche der Abgeordnete Freiherr v. Heereman bei der Beratung dieses Gesetzes ausgesprochen hatte, daß es das letzte auf dem Gebiete des Kulturkampfes sein werde, eine „Art Testament“, erwies sich als begründet. Alle Mittel zur Durchführung desselben waren erschöpft. Das katholische Volk, seine geistlichen Führer und seine parlamentarische Vertretung waren ungebeugt, obwohl die preußische Kulturkampfgesetzgebung das vollständigste System zur Unterdrückung der Freiheit der Kirche war, das jemals aufgebaut wurde. Niemals ist einer Regierung, am wenigsten von einer sich „liberal“ nennenden Majorität, eine solche Fülle der einschneidendsten Polizeimaßregeln und des materiellen Druckes, ein solches Maß diskretionärer Vollmachten, eine solche Ungebundenheit von richterlicher Kontrolle gewährt worden. An der rücksichtslosesten Handhabung aller zu Gebote stehenden Mittel hatte es nicht gefehlt. Aber der Erfolg scheiterte an dem katholischen Glaubensbewußtsein des Volkes; den Kulturkämpfern selbst begann die Kampfesfreudigkeit zu schwinden.

III. Stillstand und Wendung im Kulturkampf. Von der Wahl Leos XIII. und dem Rücktritt Falks bis zum Ende des Jahres 1885. 1. Am 7. Februar 1878 starb Papst Pius IX.; am 20. Februar folgte ihm Leo XIII. auf dem päpstlichen Stuhle. Bei seiner Anzeige der Thronbesteigung an den Kaiser gab er dem Bedauern Ausdruck, daß die früheren guten Beziehungen des Heiligen Stuhles zum Deutschen Reiche gestört seien, und wandte sich an die Hochherzigkeit des Kaisers, „um zu erlangen, daß der Friede und die Ruhe des Gewissens dem katholischen Teile seiner Unterthanen wiedergegeben werden“. Die Antwort des Kaisers vom 24. März war in versöhnlichem Tone gehalten, enthielt aber noch den Ausdruck der Hoffnung, daß durch den mächtigen Einfluß des Papstes die Katholiken nunmehr „den Gesetzen des Landes, in dem sie wohnen, sich fügen werden“. Der Papst erklärte sich jedoch am 17. April außer stande, den Klerus hierzu zu vermögen, falls die Gesetze nicht vorher abgeändert würden. — In diese Zeit fielen die beiden Attentate auf Kaiser Wilhelm durch Hödel am 11. Mai und Nobiling am 2. Juni 1878. Der Kaiser wurde durch das zweite schwer verwundet, so daß zeitweilig der Kronprinz die Stellvertretung in der Regierung übernehmen mußte. Nach dem ersten Attentat hatte der Landesherr in einer tiefbewegten Ansprache an die Minister denselben anbefohlen, dafür zu sorgen, „daß dem Volke die Religion nicht verloren gehe“. Beidemal hatte der Papst Kondolenzschreiben an den Kaiser gesandt. Auf das zweite antwortete der Kronprinz am 10. Juni, indem er die Hoffnung aussprach, daß unter Verzicht auf Erörterung principieller Gegensätze „da, wo eine grundsätzliche Verständigung nicht erreichbar ist, doch versöhnliche Gesinnung beider Teile auch für Preußen den Weg zum Frieden eröffnen werde“, obwohl „dem Verlangen des Papstes, die Verfassung und die Gesetze Preußens nach den Satzungen der römisch-katholischen Kirche abzuändern, kein preußischer Monarch werde entsprechen können“. Zum erstenmal wurde hier der Gedanke ausgesprochen, der für die nächsten Jahre die Politik der Regierung beherrschte: unter Beibehaltung des geschlossenen Systems der Maigesetzgebung durch milde Praxis und Entgegenkommen im einzelnen einen erträglichen thatsächlichen Zustand herbeizuführen. — Auf dem Boden dieser Politik bewegten sich die nunmehr bald beginnenden Unterhandlungen. Ende Juli 1878 kam zur allgemeinen Überraschung die Nachricht, daß Fürst Bismarck persönlich in dem Badeorte Kissingen mit dem päpstlichen Nuntius in München, Msgr. Masella, Beziehungen angeknüpft habe. Die Anregung zu dieser Zusammenkunft war vom Fürsten Bismarck ausgegangen. Das Eis war gebrochen, der erste Schritt zum Rückzug gethan. Fürst Bismarck hatte mehrfach seine Hoffnung auf Beendigung des

Kulturkampfes ausgesprochen, wenn einst auf den „kriegerischen“ Pius IX. ein „friedlicher Papst“ gefolgt sein werde. Der eingetretene Wechsel in der Person des Papstes begünstigte daher die Annäherung. Doch mußten bei dem derzeitigen Standpunkt der Regierung diese ersten Verhandlungen naturgemäß noch ohne Ergebnis bleiben. — Die Stellung des Kultusministers Dr. Falk war aber durch diese Wendung unhaltbar geworden. Er sah ein, daß für die von jetzt an angestrebte Herstellung friedlicher Zustände auf kirchenpolitischem Gebiete seine Person „ein ernstes Hindernis abgeben müsse“. Auch auf evangelisch-kirchlichem Gebiet war er wachsenden Schwierigkeiten begegnet. Am 29. Juni 1879 reichte er seine Entlassung ein. Am 14. Juli folgte ihm als Kultusminister ein Vetter des Fürsten Bismarck, der Oberpräsident von Schlesien, v. Puttkamer, welcher nun vom Reichskanzler die Anweisung erhielt, unter Aufrechthaltung der von den Maigesetzen gezogenen Grundlinien die praktische Anwendung der Gesetze in möglichst friedliche Bahnen zu lenken.

Der Grund dieser Umstimmung lag in mannigfaltigen innerpolitischen Verhältnissen. Die weitgehende Zerstörung des kirchlichen Organismus, die Verbitterung der Katholiken und der immer größer werdende Mangel an Seelsorgern führten eine religiöse Verwilderung der Massen herbei, welche lediglich der mächtig aufstrebenden Socialdemokratie zu statten kommen konnte. Auf die Gefahr der letzteren war bei Gelegenheit der Attentate auf den Kaiser das Augenmerk weiterer Kreise hingelenkt worden. Fürst Bismarck legte alsbald nach dem ersten Attentat dem Reichstag ein Gesetz vor, welches durch äußere Zwangsmaßregeln der Socialdemokratie entgegenwirken wollte. Der Reichstag lehnte am 25. Mai das Gesetz ab; auch das Centrum stimmte gegen dasselbe, indem es eine organische Lösung der Arbeiterfrage verlangte. Nach dem zweiten Attentat am 2. Juni wurde deshalb der Reichstag aufgelöst. Die Neuwahlen am 30. Juli 1878 ergaben eine starke Schwächung der Nationalliberalen, dagegen eine Stärkung der konservativen Parteien und des Centrums. Letzteres, welches bei der Wahl von 1877 auf 93 Mitglieder und 3 Hospitanten gestiegen war, erreichte nun die Zahl von 94 Mitgliedern und 10 Hospitanten und wurde damit zur stärksten Fraktion des neuen Reichstags. Als im Mai 1879 die neue „konservativ-klerikale“ Majorität des Reichstags sich ein anderes Präsidium gab, wurde der Vorsitzende der Centrumsfraktion, Freiherr zu Franckenstein, erster Vicepräsident. Fürst Bismarck, der alle andern Parteien nach Belieben „an die Wand gedrückt“ hatte, gestand, das Centrum sei der „unüberwindliche Turm“, gegen den er vergebens ankämpfe. Das Socialistengesetz wurde zwar im neuen Reichstag gegen die Stimmen des Centrums angenommen, aber auf andern Gebieten wurde das Centrum jetzt ausschlaggebend.

Die nach dem großen industriellen Krach von 1873 ausgebrochene wirtschaftliche Not zwang die Regierung, die freihändlerische Handelspolitik zu verlassen und im Jahre 1879 einen neuen schutzzöllnerischen Tarif vorzulegen, der gleichzeitig das Deficit im Reich und in mehreren Einzelstaaten beseitigen sollte. Derselbe konnte nur mit Hilfe des Centrums durchgesetzt werden. Dabei errang das Centrum durch Annahme der von ihm beantragten, die föderative Gestaltung Deutschlands wahrenden „Franckensteinschen Klausel“, betreffend die Art der Verrechnung der Einnahmen aus dem neuen Zolltarif, seinen ersten parlamentarischen Sieg, dem seitdem viele andere folgten. Bei der Reform der Arbeiterverhältnisse, welcher die Regierung sich nunmehr zuwandte und welche bald nachher in den kaiserlichen Botschaften vom 19. November 1881 und 14. April 1883 feierlich zugesagt wurde, war die Mithilfe des Centrums, dessen Führer zuerst die Notwendigkeit einer socialen Reform nachdrücklich betont hatten, ebenfalls nicht zu entbehren. Da die große liberale Partei mehr und mehr zerfiel, die konservative aber nicht genug wuchs, um der Regierung als ausschließliche Stütze zu dienen, so war in fast allen Fragen die Regierung genötigt, auf die Haltung des Centrums Rücksicht zu nehmen. Bei diesem hinwieder traten nach wie vor alle andern Bestrebungen zurück vor dem einen großen Ziele: der Wiedererlangung der kirchlichen Freiheit. Von konservativer Seite hatten sich schon Stimmen bemerkbar gemacht, welche im Interesse eines Zusammengehens mit dem Centrum in wirtschaftlichen Fragen die Beseitigung des Kulturkampfes wünschten. Den unausgesetzten Bemühungen der parlamentarischen Vertretung, welche bei fast allen Gegenständen der Beratung irgend eine Beziehung zum Kulturkampf herauszufinden wußte, entsprach die Standhaftigkeit von Klerus und Volk. Die „maigesetzwidrigen“ Amtshandlungen waren so zahlreich geworden, daß die Behörden anfingen in der Verfolgung zu erlahmen. Infolgedessen blieben allmählich Hunderte derselben ungeahndet. Das Festhalten des unverrückten maigesetzlichen Standpunktes war selbst bei den Kulturkampfsparteien einer immer geringer werdenden Befriedigung begegnet. Nur die Nationalliberalen standen noch rückhaltlos zur alten Parole. Aber diese Partei war im raschen Rückgang begriffen. Die altkatholische Bewegung hatte nicht entfernt den Erwartungen entsprochen. Ein Gewinn für den Staat war aus dem Kulturkampf in keinem Falle mehr zu hoffen.

Über seine damalige Gesamtauffassung der Lage hat nachmals, in der Sitzung des Herrenhauses vom 23. März 1887, Fürst Bismarck selbst sich folgendermaßen erklärt: „Als der jetzt regierende Papst sein Amt antrat, ließ sich bald merken, daß der Herr als eine der Aufgaben seiner hohen Mission die Herstellung des äußeren und inneren Friedens der Welt auffaßte. Ich habe infolge-

dessen schon damals ein Programm vertreten, welches ziemlich genau übereinstimmt mit der Gesamtheit dessen, was seitdem an Konzessionen vorgelegt wurde, mit Einschluß dessen, was wir heute beantragen. Aber es ist ein richtiger Beweis dafür, wie irrtümlich die Erzählungen von einem allmächtigen Minister sind, wenn ich sage, daß ich fast zehn Jahre gebraucht habe, um dieses Programm allmählich der Ausführung näher zu bringen, und notwendig so lange brauchen mußte, wenn ich Krisen und Gefahren für die ganze Stellung der Regierung vermeiden wollte." Dabei befolgte Fürst Bismarck die Taktik, sich nach Möglichkeit vom Parlamente und der öffentlichen Meinung drängen zu lassen. Auch hielt er unausgesetzt das Ziel im Auge, gegen die Gewährung kirchlicher Freiheiten Vorteile für seine innere Politik zu erlangen, welche ihm das Centrum bieten sollte. Wie aus dem späteren Briefe des Freiherrn zu Franckenstein vom 16. Januar 1887 an den Nuntius in München sich ergiebt, hat damals auch Papst Leo XIII. zu dem Versuch einer Einwirkung auf das Centrum sich bereit finden lassen. Das Centrum erklärte es jedoch für unmöglich, päpstlichen Weisungen in nicht kirchlichen Angelegenheiten zu folgen. Mit Beziehung hierauf enthielt ein vom Fürsten Hohenlohe im Namen des Reichskanzlers an den Prinzen Reuß zur Mitteilung an den Wiener Nuntius gerichteter Erlaß vom 5. Mai 1880 die bezeichnende Stelle: „Wenn der Papst wirklich keinen Einfluß auf das Centrum habe, was könne dann der weltlichen Regierung eine Verständigung helfen, die den Papst zufrieden stelle."

Die Kissinger Verhandlungen wurden zunächst wieder aufgenommen durch den deutschen Botschafter in Wien, Grafen Stolberg-Wernigerode, mit dem dortigen Nuntius Jacobini, dem späteren Kardinal-Staatssekretär. Am 14. September 1879 traf dann Fürst Bismarck mit Jacobini in Gastein zu mehrtägigen Konferenzen zusammen. Im November wurden die Besprechungen in Wien weitergeführt durch den deutschen Botschafter Prinzen Reuß und den Geheimen Rat Dr. Hübler. Es hatte sich dabei herausgestellt, daß Fürst Bismarck vor allem die Anerkennung der Anzeigepflicht bei Übertragung geistlicher Ämter sowie des staatlichen Einspruchsrechtes zu erlangen wünschte und sich dann „in den friedlichen Annäherungen pari passu mit dem päpstlichen Stuhle zu halten" gedachte. Unter dem 23. Februar 1880 richtete nun Leo XIII. ein Breve an den Erzbischof von Köln, welches der Regierung mitgeteilt wurde, und in welchem es hieß: „daß Wir zur Beschleunigung der Eintracht es dulden werden, daß der preußischen Staatsregierung vor der kanonischen Einsetzung die Namen derjenigen Priester angezeigt werden, welche die Bischöfe für die Ausübung der Seelsorge zur Teilnahme an ihrer Mühewaltung berufen". Die in den früheren Verhandlungen bekannt gegebenen näheren Bedingungen stellte noch einmal eine Depesche des Kardinal-Staatssekretärs Nina an den Nuntius Jacobini vom 23. März zusammen, nachdem die Regierung versucht hatte, den Papst vor allem andern zur thatsächlichen Anerkennung der unveränderten maigesetzlichen Anzeige zu bestimmen. Als Antwort auf die Abweisung dieses Verlangens erging, noch ehe die Ninasche Depesche vorlag, ein Staatsministerial-Beschluß vom 17. März 1880: die Regierung hoffe, „zunächst erwarten zu dürfen, daß der erneuten Erklärung über die versöhnlichen Absichten des Papstes auch praktische Folge gegeben wird. Sobald die königliche Regierung den sichtlichen und in Thatsachen ausgedrückten Beweis hierfür in Händen hat, wird sie sich bemühen, von der Landesvertretung Vollmachten zu gewinnen, welche ihr bei der Anwendung und Handhabung der einschlagenden Gesetzgebung freiere Hand gewähren und damit die Möglichkeit bieten, solche Vorschriften und Anordnungen, die von der römischen Kirche als Härten empfunden werden, zu mildern oder zu beseitigen". Der römische Stuhl verweigerte jedoch die Gestattung der Anzeige ohne die verlangten Bürgschaften und gesetzlichen Neuregelungen; die in dem Breve an den Erzbischof von Köln ausgesprochene Konzession war durch Nichterfüllung der Bedingungen von selbst hinfällig geworden. Damit waren die Verhandlungen zunächst abgebrochen.

2. Nunmehr ging die Regierung, obwohl die Voraussetzungen des Staatsministerial-Beschlusses vom 17. März nicht eingetroffen waren, „aus ihrer eigenen Initiative heraus" vor, „ohne von der Kurie eine Gegenkonzession zu erhalten oder zu erwarten", und schlug am 20. Mai dem Abgeordnetenhause in der ersten kirchenpolitischen Novelle eine Reihe gesetzlicher Maßregeln vor, „welche mit den unveräußerlichen Rechten des Staates verträglich sind" und „die Wiederherstellung einer geordneten Diöcesanverwaltung und die Abhilfe des eingetretenen Priestermangels möglich machen" sollten. In Rom hatte man nicht einmal Kenntnis von dem Entwurf. Derselbe verlangte für die Regierung die Vollmacht zur Dispensation von gewissen maigesetzlichen Bestimmungen. Durch Anwendung oder Nichtanwendung dieser „diskretionären Vollmachten" hoffte dann die Regierung von Rom weitere Zugeständnisse zu erringen. Das Centrum war bemüht, diese in dauernde gesetzliche Bestimmungen zu verwandeln. Als das nicht gelang, stimmte es gegen das Gesetz. Dasselbe wurde durch die konservativen Fraktionen und die Hälfte der Nationalliberalen mit 206 gegen 202 Stimmen zu stande gebracht, und zwar in wesentlich veränderter Gestalt. Am 14. Juli wurde es vom König sanktioniert, daher Juligesetz genannt. Dieses „Gesetz betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze" vom 14. Juli 1880 bestimmte, daß in Bistümern, die erledigt oder deren Bischof staatlich abgesetzt war, auf Beschluß des Staatsministeriums ein Bistumsverweser zugelassen werden könne unter Dispensation von dem

maigesetzlich vorgeschriebenen Eid; das Staatsministerium sollte eine eingeleitete staatliche, kommissarische Vermögensverwaltung in solchen Bistümern wieder aufheben und die Wiederaufnahme eingestellter Staatsleistungen für den Umfang eines Sprengels anordnen können; alle diese Bestimmungen sollten nur bis 1. Januar 1882 gelten. Sodann ermächtigte das Gesetz die Minister des Innern und des Kultus, den zugelassenen krankenpflegenden Orden einige Erweiterungen ihrer Thätigkeit auf charitativem Gebiet zu gewähren. Daneben enthielt das Gesetz einige endgültige, wenn auch kleine Verbesserungen: fortan sollte nicht mehr auf „Amtsentsetzung" von Kirchendienern, sondern „auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes" erkannt werden; wichtiger war die Bestimmung, daß die „von gesetzmäßig (d. h. vor Erlaß der Maigesetze) angestellten Geistlichen in erledigten oder in solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, vorgenommenen geistlichen Amtshandlungen" straffrei sein sollten. Diese letzte Bestimmung, welche den „Nachbargeistlichen" die Aushilfe in verwaisten Pfarreien gestattete, wurde von der katholischen Geistlichkeit sofort und in weitestem Umfange benutzt. Dagegen machte die Regierung von ihren Vollmachten nur zögernd Gebrauch. Zunächst wurde am 11. Februar 1881 in Osnabrück und am 26. Februar in Paderborn ein Bistumsverweser gewählt, welchen die Regierung unter Verzicht auf den gesetzlichen Eid anerkannte; dem am 28. März in Trier gewählten Bistumsverweser, Domkapitular Dr. de Lorenzi, versagte dagegen die Regierung die Dispensation vom gesetzlichen Eide und damit die Zulassung.

Am 11. März 1881 war ein abermaliger Wechsel im Kultusministerium eingetreten: auf v. Puttkamer, welcher Minister des Innern wurde, folgte der bisherige Unterstaatssekretär im Kultusministerium, v. Goßler. Minister v. Puttkamer hatte bei seiner ganzen Amtsführung, auch wo er, was zuweilen geschah, theoretisch sehr schroff den maigesetzlichen Standpunkt festhielt, der katholischen Kirche in der Praxis unverkennbares Wohlwollen bewiesen und bei Handhabung der Gesetze manche Erleichterungen eintreten lassen. In der Simultanisierung der Volksschulen — unter Falk war die Zahl der Simultanschulen, welche im Jahre 1870 nur 60 betrug, um 382 mit 2049 Lehrern und anschlagsmäßig 160 000 Kindern vermehrt worden — war unter ihm eine rückläufige Bewegung eingetreten. Die Erteilung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen, welche Falk ausschließlich für die staatlichen Organe in Anspruch genommen hatte, hatte er wieder in weitem Umfange den Geistlichen überlassen.

Unter seinem Nachfolger v. Goßler nahm die Wiederherstellung der bischöflichen Diöcesanverwaltungen ihren Fortgang. Nach Vereinbarung mit der Regierung ernannte der Papst zum Bischof von Trier den Straßburger Kanonikus Dr. Felix Korum, welcher am 14. August 1881 in Rom geweiht wurde. Das Domkapitel hatte auf sein Wahlrecht verzichtet, um der Kurie freie Hand zu lassen. Dasselbe Verfahren wurde fortan bei den meisten Neubesetzungen von Bischofsstühlen eingeschlagen. Am 26. Oktober wurde, nachdem Fürstbischof Förster gestorben war, für Breslau ein Bistumsverweser erwählt, welcher von dem Eide dispensiert wurde, und am 15. November wurde der Hildesheimer Generalvikar Dr. Kopp durch päpstliches Breve zum Bischof von Fulda ernannt. Auch die neuen Bischöfe wurden von dem vorgeschriebenen Bischofseide dispensiert, was ohne gesetzliche Vollmacht möglich war, da dieser Eid nicht, wie derjenige der Bistumsverweser, durch Gesetz, sondern durch königliche Verordnung bestimmt war. In allen diesen Diöcesen, Osnabrück, Paderborn, Trier, Breslau und Fulda, wurden gleichzeitig die staatlichen Vermögensverwaltungen aufgehoben und die staatlichen Leistungen für die katholische Kirche wieder aufgenommen. Um so unangenehmer fiel es auf, daß in den übrigen Diöcesen die Sperre bestehen blieb, als nun am 31. Dezember 1881 die Vollmachten der Regierung erloschen.

3. Die Centrumsfraktion war inzwischen nicht müßig geblieben. Sie hatte gegen das Juligesetz gestimmt und damit nicht nur den grundsätzlichen Anforderungen, sondern auch vollständig der Stimmung des Volkes entsprochen. Ein Zeichen dieser Stimmung sowohl wie eine Folgerung aus der Abwesenheit des Erzbischofs war es, daß bei der Feier zur Vollendung des Kölner Domes am 15. Oktober 1880, welcher der Kaiser anwohnte, die Anhänger der Centrumspartei „würdige Zurückhaltung" beobachteten. Im Januar 1881 unterbreitete der Abgeordnete Windthorst dem Abgeordnetenhause eine Statistik, nach welcher um diese Zeit von 4627 Pfarrern und 3812 Hilfsgeistlichen in Preußen nicht weniger als 1125 Pfarrer und 645 Hilfsgeistliche fehlten; ganz verwaist waren 601 Pfarreien mit 646 000 Seelen, halb verwaist außerdem 584 Pfarreien mit 1 501 000 Seelen. Diesem gewaltigen Seelsorgermangel konnten auch die neuen Bischöfe in keiner Weise abhelfen; sie waren gerade wie die alten: „Bischöfe in Fesseln". Im Abgeordnetenhause war zwar auch inzwischen das Centrum bei allen zwischen der Linken und der Rechten streitigen Punkten ausschlaggebend geworden, ein Mitglied desselben, Freiherr v. Heereman, war bereits 1879 zum zweiten Vicepräsidenten gewählt worden; im folgenden Jahre aber wurde er, als auch er nicht bei der Kölner Domfeier erschien, wieder aus dem Präsidium des Hauses verdrängt. Ebenso standen in allen andern Kulturkampfsfragen nach wie vor Rechte und Linke mit wenigen Ausnahmen gegen das Centrum zusammen. So wurde am 26. Januar 1881 der Antrag Windthorst auf Freigebung des Sakramentespendens und des Messelesens und am

15. Februar der Antrag desselben Abgeordneten auf Aufhebung des Sperrgesetzes verworfen. Um so bedeutungsvoller war die Thatsache, daß bei den Reichstagswahlen am 27. Oktober 1881 die der Regierung ergebenen „Mittelparteien", Nationalliberale und Freikonservative, wesentlich geschwächt, die Linke (Fortschritt und Secession) wesentlich gestärkt wurden. Das Centrum gewann wiederum mehrere Sitze und nahm im Reichstag immer mehr eine beherrschende Stellung ein. Fürst Bismarck war durch diese Lage zwar „weder überrascht noch entmutigt", aber die Folgerungen mußte er ziehen. Am 12. Januar 1882 nahm der Reichstag den Antrag Windthorsts auf Aufhebung des Reichsachtgesetzes mit 233 gegen 115 Stimmen an. Die Thronrede zur Eröffnung des Landtages vom 14. Januar kündigte den Entwurf einer zweiten kirchenpolitischen Novelle an. Freiherr v. Heereman wurde wieder in das Präsidium des Abgeordnetenhauses gewählt, und zwar diesmal auf die ihm parlamentarisch zukommende Stelle des ersten Vicepräsidenten.

Am 16. Januar wurde der angekündigte Entwurf einer zweiten kirchenpolitischen Novelle dem Abgeordnetenhause vorgelegt. Auch dieser Entwurf, welcher nun „bis an die äußerste Grenze dessen, was mit den unveräußerlichen Rechten des Staates vereinbar" sei, gehen sollte und ebenfalls auf dem System der diskretionären Vollmachten aufgebaut war, beruhte auf einseitiger Entschließung der Regierung. Zwar waren die Verhandlungen in Rom im Sommer 1881 durch den deutschen Gesandten in Washington, Herrn v. Schlözer, wieder angeknüpft und im Dezember durch den Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amte, Dr. Busch, fortgesetzt worden, aber auch diesmal hatten sie noch kein Ergebnis gehabt. Nunmehr forderte die Regierung im Etat die Mittel zur Wiedererrichtung einer preußischen Gesandtschaft beim Vatikan anstatt der aufgehobenen deutschen Botschaft und ernannte, nachdem diese vom Landtag gegen die Stimmen der liberalen Fraktionen bewilligt waren, am 4. April 1882 den Gesandten in Washington, v. Schlözer, zum Gesandten bei der Kurie. — Der kirchenpolitische Entwurf hatte inzwischen zu langwierigen Verhandlungen zwischen den Parteien im Abgeordnetenhause geführt. Als dieselben zu scheitern drohten, brachte der Abgeordnete Windthorst seine Anträge auf Freigebung des Messelesens und Sakramentespendens und auf Aufhebung des Sperrgesetzes wieder ein. Endlich kam zwischen den Konservativen und dem Centrum eine Vereinbarung zu stande, welcher auch die Regierung stillschweigend zustimmte und auf Grund deren der Abgeordnete Windthorst seine Anträge für diese Session zurückzog. Am 31. Mai 1882 — daher Ultimo-Gesetz genannt — wurde der Entwurf Gesetz.

Das „Gesetz betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze" vom 31. Mai 1882 verlängerte zunächst die am 1. Januar 1882 erloschenen Vollmachten der Regierung aus der ersten Novelle bis zum 1. April 1884. Wenn der König einen „aus dem Amte entlassenen" Bischof „begnadigte", so sollte dieser wieder als staatlich anerkannter Bischof seiner Diöcese gelten. Von Ablegung der wissenschaftlichen Staatsprüfung, des sogen. Kulturexamens, sollten diejenigen Kandidaten des geistlichen Standes befreit sein, welche durch Zeugnisse nachwiesen, daß sie Vorlesungen aus der Philosophie, Geschichte und deutschen Litteratur „mit Fleiß gehört" hatten. Auch im übrigen sollte der Kultusminister von den maigesetzlichen Erfordernissen zur Bekleidung eines geistlichen Amtes dispensieren dürfen. Die Möglichkeit der Ernennung von Pfarrern durch Patrone und Gemeinden (sogen. Staatspfarrern) wurde abgeschafft.

Während der parlamentarischen Verhandlungen über das Gesetz waren durch päpstliches Breve der Bistumsverweser Hötting zum Bischof von Osnabrück, Propst Herzog von Berlin zum Fürstbischof von Breslau und Bistumsverweser Drobe zum Bischof von Paderborn ernannt worden. Allen diesen wurde der Bischofseid erlassen und die staatliche Anerkennung erteilt. Von der Vollmacht zur „Begnadigung" von Bischöfen machte dagegen die Regierung einstweilen keinen Gebrauch. Eine Immediateingabe aus der Erzdiöcese Köln um Gestattung der Rückkehr des Erzbischofs wurde dem Kultusminister zur Bescheidung übergeben und von diesem ohne Angabe von Gründen schroff abgelehnt: er sei „nicht in der Lage, das Gesuch zu befürworten". Die Bestimmung der Novelle über Dispensation von Geistlichen blieb zunächst ebenfalls ein toter Buchstabe; der Papst gestattete die Einholung solcher Dispense nicht, weil die Hilfsseelsorge noch nicht freigegeben war, die dispensierten Geistlichen also nicht hätten verwandt werden können.

Die Verhandlungen mit Rom wurden ununterbrochen, zum Teil durch persönlichen Briefwechsel zwischen Papst und Kaiser, fortgesetzt. Die Regierung verlangte noch immer vor allem andern die Anerkennung der Anzeigepflicht und die thatsächliche Ausübung derselben, wenn auch „unter Einschränkung der Kategorien, für welche sie beansprucht werde"; unter dieser Voraussetzung war sie bereit, eine Revision der „Kampfgesetze" vorzunehmen. Die Kurie hingegen bestand auf einer Revision aller der Kirche nachteiligen Bestimmungen, zunächst auf Maßregeln, um die Freiheit der kirchlichen Jurisdiktion und der Erziehung der Geistlichen zu gewährleisten; dafür wollte sie pari passu die Gestattung der Anzeige eintreten lassen. Eine Übereinstimmung wurde nicht erzielt. Doch zwang wiederum die parlamentarische Lage die Regierung, einen Schritt weiter zu gehen.

Im Abgeordnetenhause, in welchem bei den Wahlen im Oktober 1882 das Centrum sich glänzend behauptet, die Nationalliberalen starke

Einbuße erlitten und die Konservativen an Zahl zugenommen hatten, waren die Anträge auf Freigebung des Messelesens und Sakramentespendens und auf Beseitigung des Sperrgesetzes am 17. Januar 1883 durch den Abgeordneten Windthorst wieder eingebracht worden. Gleichzeitig ließ derselbe Abgeordnete dem Reichstag seinen schon einmal angenommenen Antrag auf Aufhebung des Priesterausweisungsgesetzes wiederum zugehen. Dieser war nämlich am 5. Juli 1882 vom Bundesrat abgelehnt worden. Auf eine desfallsige Interpellation Windthorsts am 13. Dezember 1882 hatte Staatssekretär v. Bötticher die Angabe von Gründen kurzweg verweigert. Im Abgeordnetenhause, wo bisher die kirchenpolitischen Anträge des Centrums stets in der Minorität geblieben waren, wurde zwar auch jetzt der Antrag Windthorsts auf Freigeben des Messelesens und Sakramentespendens am 25. April abgelehnt, dagegen eine in der Form mildere, dem Inhalt nach aber weitergehende, von der konservativen Fraktion vorgeschlagene Resolution (Resolution Althaus) angenommen, obwohl sie von der Regierung bekämpft wurde. Diese sprach die „Erwartung" aus, „daß die Staatsregierung, sobald es die mit der Kurie schwebenden Verhandlungen angezeigt erscheinen lassen, eine Vorlage wegen organischer Revision der Maigesetze machen und ferner in Erwägung ziehen werde, ob nicht vorweg in Übereinstimmung mit dem Grundgedanken der organischen Revision das Sakramentespenden und Messelesen straffrei gemacht werden könne".

4. Nun wurde am 5. Juni 1883 eine dritte kirchenpolitische Novelle vorgelegt, welche ebenso wie die beiden ersten aus einseitiger Entschließung der Regierung hervorgegangen war. Die Durchberatung im Hause und in der Kommission geschah verhältnismäßig glatt und rasch. Am 11. Juli wurde das Gesetz auf der Insel Mainau im Bodensee — daher Mainau-Gesetz — vom König sanktioniert. Das „Gesetz betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze" vom 11. Juli 1883 hob die Anzeigepflicht auf „für die Übertragung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen", also für die meisten Kaplaneien und Vikariate, und „für die Anordnung einer Hilfsleistung oder einer Stellvertretung in einem geistlichen Amte, sofern letztere nicht in der Bestellung des Verwesers eines Pfarramtes besteht", also für „Hilfsgeistliche" in erledigten Pfarreien, sofern diesen nur nicht eine förmliche Verwesung übertragen wurde; beschränkte die Zuständigkeit des kirchlichen Gerichtshofes, dehnte die Straffreiheit der Vornahme einzelner geistlichen Amtshandlungen, welche die Novelle von 1880 nur gewährt hatte in „erledigten oder solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist", aus auf „alle geistlichen Ämter und ohne Rücksicht darauf, ob das Amt besetzt ist oder nicht", und gab die „Vornahme einzelner Weihehandlungen, welche von staatlich anerkannten Bischöfen in erledigten Diöcesen vollzogen werden", frei. Durch die letztere Bestimmung wurde den Bischöfen ermöglicht, in den verwaisten Diöcesen das Sakrament der Firmung zu spenden, was vorher von den Gerichten als maigesetzwidrig bestraft worden war. Die Bischöfe machten von dieser Möglichkeit sofort Gebrauch. Nachdem die Hilfsseelsorge freigegeben war, gestattete der Papst ohne grundsätzliche Anerkennung der betreffenden maigesetzlichen Vorschriften „für die Vergangenheit und für dies eine Mal" die Einholung der in der Novelle von 1882 vorgesehenen Dispense. Zu derselben bot der Kultusminister alsbald die Hand. Von den eingehenden Dispensgesuchen wurden 1235 genehmigt; die Dispensierten wurden sofort als „Hilfsgeistliche" in den verwaisten Pfarreien angestellt und konnten so der schlimmsten Seelsorgenot abhelfen. Dagegen wurde 178 Geistlichen der Dispens verweigert, weil sie auf Anstalten, zu Rom oder Innsbruck, studiert hatten, die von Jesuiten geleitet wurden. Nun endlich entschloß sich auch die Regierung, von dem seit 31. Mai 1882 in Kraft stehenden Bischofsparagraphen Gebrauch zu machen: durch Kabinettsorder vom 3. Dezember 1883 wurde der Bischof von Limburg, vom 21. Januar 1884 der Bischof von Münster „begnadigt". Die Rückkehr der beiden Erzbischöfe von Köln und Posen aber wollte die Regierung auf keinen Fall zugestehen. Als am 18. Januar 1884 das Abgeordnetenhaus den schon mehrfach eingebrachten und stets abgelehnten Antrag des Abgeordneten Peter Reichensperger, betreffend Wiederherstellung der Art. 15, 16 und 18 der preußischen Verfassungsurkunde, von neuem beriet, erklärte der Kultusminister, die Begnadigung der beiden Erzbischöfe gehöre zu den „längst abgethanen Dingen"; er fügte hinzu: „Von den gegenwärtigen Ministern wird kein einziger, wenn an ihn die Frage herantritt, die Begnadigungsorder der beiden Erzbischöfe gegenzuzeichnen, seinen Sitz innebehalten." Der Antrag wurde wiederum abgelehnt, ebenso am 5. März 1884 der Antrag des Abgeordneten Windthorst auf Aufhebung des Sperrgesetzes. Am 31. Dezember 1883 hatte der „Staatsanzeiger" die Aufhebung der Sperre in den Diöcesen Ermland, Kulm und Hildesheim, deren Bischöfe nicht „abgesetzt" worden waren, gemeldet; am 27. März 1884 erfolgte dieselbe Maßregel für die Erzdiöcese Köln, deren Erzbischof im Auslande weilte. Damit war die Wirksamkeit des Sperrgesetzes beschränkt auf die Erzdiöcese Posen. Am 31. März interpellierte der Abgeordnete v. Jazdzewski dieserhalb im Abgeordnetenhause. Der Kultusminister verweigerte die Angabe eines Grundes; man nahm allgemein an, derselbe werde in den Gefahren des „Polonismus" gefunden.

5. Von dieser Zeit an nahm die Regierung eine abwartende Haltung ein. Da die Vollmachten

der dritten Novelle am 1. April 1884 abliefen, erwartete man beim Herannahen dieses Zeitpunktes allgemein eine weitere Novelle. Doch erfolgte die Vorlage einer solchen nicht. Die Regierung meinte ihrerseits übergenug entgegengekommen zu sein, um nun die Gegenkonzessionen des Papstes abwarten zu können. Daneben glaubte sie, daß jetzt, nachdem die schlimmsten Härten der Maigesetzgebung gemildert waren, das katholische Volk und die Geistlichkeit über kurz oder lang an den neuen Zustand sich gewöhnen werde; alsdann müsse es ihr leicht werden, die Kurie zu größeren Zugeständnissen zu nötigen. Auch mögen die aus Anlaß der drei Novellen auf protestantischer Seite neu erwachten Ausbrüche antikatholischer Leidenschaftlichkeit, welche namentlich bei Gelegenheit des Lutherjubiläums am 12. September 1883 sich kundgaben, der Regierung eine Unterbrechung der kirchenpolitischen Abänderungsgesetzgebung ratsam haben erscheinen lassen.

Um so mehr drängte das katholische Volk vorwärts, damit der Kulturkampf nicht „versumpfe". Die Hilfsgeistlichen konnten nur eine sehr beschränkte Wirksamkeit entfalten; kein Pfarrer konnte angestellt, kein Seminar eröffnet werden. Wenn die Abänderung der Maigesetze nicht rascher fortschritt, mußte bald dieselbe Seelsorgernot sich wieder einstellen wie vor dem Jahre 1880. Im Abgeordnetenhause stellte daher das Centrum durch den Abgeordneten Windthorst zunächst den Antrag, „die Erwartung auszusprechen, die Staatsregierung wolle in Ausführung der vom Hause der Abgeordneten am 25. April 1883 gefaßten Resolution (Resolution Althaus) dem Landtag nunmehr baldigst und spätestens in nächster Session den Entwurf eines Gesetzes betreffend organische Revision der bestehenden kirchenpolitischen Gesetzgebung vorlegen". Am 17. Mai 1884 wurde der Antrag verhandelt. Der Kultusminister erklärte zum erstenmal, die Regierung lehne eine Revision nicht principiell ab; er fügte aber hinzu, sie werde nur dann vorgehen, wenn sie durch päpstliche Garantien sicher sei, mit der Gesetzgebung zu einer Art Abschluß zu gelangen; solche Garantien lägen noch nicht vor. Nun stimmten die Konservativen gegen den Antrag, der mit 168 gegen 116 Stimmen fiel. Im Reichstag kam am 11. Juni 1884 der von Windthorst wieder eingebrachte Antrag auf Aufhebung des Priesterausweisungsgesetzes aufs neue zur Verhandlung und wurde am 26. Juni in dritter Lesung mit 246 gegen 34 Stimmen angenommen. Trotz dieser überwältigenden Majorität gab der Bundesrat dem Beschlusse wiederum keine Folge; doch genehmigte derselbe auf Antrag Preußens am 1. Juli die Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit an einzelne expatriierte Geistliche. Daraufhin wurden die unter Falk ausgewiesenen 280 Priester bis auf 27 begnadigt, welche teils nicht um Begnadigung nachgesucht hatten, teils gestorben waren. Unter den Kultusministern v. Puttkamer und v. Goßler waren Ausweisungen nicht mehr vorgekommen. Als am 3. Dezember 1884 vom Abgeordneten Windthorst im Reichstag zum drittenmal der Antrag gestellt wurde, nun auch das Gesetz selbst aufzuheben, begründete Fürst Bismarck die Aufrechterhaltung desselben mit den Zuständen in den polnischen Bezirken, welche die Anwendung des Gesetzes vielleicht noch einmal nötig machen könnten; jedenfalls wolle er das Gesetz nicht umsonst weggeben: „Bis wir die Farbe und das Gepräge der ersten päpstlichen Konzession, die uns gemacht werden könnte, deutlich und faßlich in der Hand haben, so lange wird mit meinem Willen auch nicht um ein Haar breit nachgegeben werden." Als auch die Thronrede zur Eröffnung des Landtages am 14. Januar 1885 keine neue kirchenpolitische Vorlage ankündigte, brachte der Abgeordnete Windthorst seine Anträge auf Aufhebung des Sperrgesetzes und Straffreiheit des Messelesens und Sakramentespendens abermals ein. Am 22. April kamen sie zur Beratung; der erste wurde mit 182 gegen 128, der zweite mit 169 gegen 127 Stimmen verworfen; der Kultusminister hatte, ebenso wie Fürst Bismarck im Reichstag, den Mangel päpstlicher Konzessionen betont.

Die Verhandlungen mit der Kurie in dieser Zeit führten nur zu dem Ergebnis, daß der Kölner Erzstuhl neu besetzt wurde. Erzbischof Melchers hatte schon früher seine Bereitwilligkeit zur Resignation dem Papste erklärt. Nun nahm der Papst dieselbe an und ernannte nach Übereinkunft mit der Regierung im Konsistorium vom 30. Juli 1885 den Bischof Krementz von Ermland, einen geborenen Koblenzer, zum Erzbischof von Köln. Erzbischof Melchers war schon am 27. Juli zum Kardinal erhoben worden. Zum Nachfolger auf dem Ermländer Bischofsstuhl wurde nach längeren Unterhandlungen erst am 15. Dezember vom Domkapitel der dortige Generalvikar Dr. Thiel gewählt, nachdem die Zweifel über die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Bulle De salute animarum auf diesen Fall der Erledigung eines Bischofsstuhles durch Translation des Bischofs zu Gunsten dieser Bestimmungen erledigt worden waren. Dagegen wurde die Neubesetzung der Posen-Gnesener Erzdiöcese nicht erreicht, obwohl Kardinal Ledochowski schon im März 1884 vom Papste zum Sekretär des Bittschriftenamtes mit Residenzpflicht in Rom ernannt worden war. Die Regierung bestand nämlich auf einem deutschen Kandidaten, während die Kurie im kirchlichen Interesse einen Erzbischof polnischer Abstammung für unumgänglich hielt.

Neue Hoffnungen für die Regierung knüpften sich an einen Studienerlaß des Paderborner Generalvikariates vom 17. Februar 1885, welcher die Kandidaten des Priesterstandes daran erinnerte, daß sie während des Besuches ihrer theologischen und philosophischen Vorlesungen auch Vorlesungen aus dem Gebiete der Geschichte

und deutschen Litteratur zu hören und ein besonderes „Zeugnis über den Fleiß im Besuche dieser Vorlesungen" zu erbitten hätten. Der Erlaß schloß sich also an die Bestimmungen der Novelle von 1882 an, welche vom Papste nicht acceptiert waren; auch erschien das gesonderte Vorgehen einer einzelnen bischöflichen Behörde in einer derartigen principiellen Frage, über welche zwischen Regierung und Kurie verhandelt wurde, unzulässig. Es machten sich daher lebhafte Bedenken gegen den Erlaß geltend. Am 15. Juli wurde er auf Weisung des päpstlichen Stuhles zurückgezogen, und die Konferenz der preußischen Bischöfe zu Fulda vom 4. August eröffnete allen Studierenden der Theologie, daß die Einholung der sogen. „Fleißzeugnisse" bei kanonischer Strafe der Unfähigkeit zum Empfang der heiligen Weihen nicht gestattet sei. Die „Neue Preußische (Kreuz-) Zeitung" hatte an den Erlaß in offiziösen Artikeln ein ganzes Programm geknüpft, wie durch nachsichtige und leutselige Handhabung der Maigesetze ein modus vivendi in ihrem Sinne hergestellt, d. h. die Maigesetze allmählich zur Geltung gebracht werden könnten. Doch fand diese „Versumpfungspolitik" in katholischen Kreisen unausgesetzt den energischten Widerstand und trug wesentlich dazu bei, bei den im Oktober 1885 stattfindenden Neuwahlen zum Abgeordnetenhause die Katholiken zur beharrlichsten Geltendmachung ihrer Forderungen zu veranlassen, um so mehr, als die Regierung mit verstärktem Nachdruck auf das Zustandekommen einer ihr unbedingt ergebenen „Mittelpartei" hinarbeitete, um so vom Centrum und den selbständigen Konservativen unabhängig zu werden. Das Centrum behauptete sich glänzend; aber das Zustandekommen einer Majorität der Mittelparteien hatte nicht verhindert werden können.

IV. Herstellung eines modus vivendi. 1. Durch das Zustandekommen der Mittelpartei im Abgeordnetenhause wurde das Verhältnis der Regierung und insbesondere des Fürsten Bismarck zum Reichstage, in welchem die Opposition die Oberhand behauptete, ein immer gespannteres. Fürst Bismarck spielte das Abgeordnetenhaus rücksichtslos gegen den Reichstag aus, jedoch ohne Erfolg, da der maßvolle Gebrauch, den die Majorität des Reichstages unter Führung des Abgeordneten Windthorst von ihrer Stellung machte, dem Reichstage die Zustimmung der öffentlichen Meinung sicherte. Die wichtigsten neuen Gesetze, wie das Krankenversicherungsgesetz, die Zolltarifnovelle, das Börsensteuergesetz und das von dem Centrumsabgeordneten Freiherrn v. Huene beantragte Verwendungsgesetz, waren nur durch die ausschlaggebende Mitwirkung des Centrums zu stande gekommen. Das Unfallversicherungsgesetz wurde zweimal abgelehnt und erst angenommen, nachdem die Regierung die von dem Centrum als notwendig bezeichneten Abänderungen hatte eintreten lassen. Auf der andern Seite waren, stets wesentlich durch die Stellungnahme des Centrums, das Tabakmonopol und mehrere andere Steuerprojekte der Regierung abgelehnt worden, ebenso die von der Regierung verlangte Beratung eines zweijährigen statt des bisherigen einjährigen Etats und die Etatsposition für den als Gegengewicht gegen den Reichstag errichteten Volkswirtschaftsrat. Der fast dreijährige Stillstand in der Abänderung der Maigesetze erregte beim katholischen Volke steigenden Unwillen, der auch bei den parlamentarischen Verhandlungen zum Ausdruck kam. Als am 22. April 1885 die aufs neue eingebrachten Anträge des Abgeordneten Windthorst auf Aufhebung des Sperrgesetzes und auf Freigebung des Messelesens und Sakramentespendens im Abgeordnetenhause auf der Tagesordnung standen, wurden sie zwar wiederum verworfen; aber die Konservativen hatten erklärt, sie lehnten dieselben nur mehr ab aus Rücksicht auf die schwebenden diplomatischen Verhandlungen. Vereinzelt noch vorgekommene scharfe Maßregeln der Behörden fanden selbst auf liberaler und konservativer Seite abfällige Beurteilung und mußten mehr als einmal von der Regierung desavouiert werden. Aufsehen erregte es, daß die Anzeigepflicht von der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" als an sich wertlos bezeichnet wurde; die Bewilligung derselben sei nur eine „Ehrensache" für die Regierung. Die ganze Lage drängte den Fürsten Bismarck mit Macht dahin, die Beendigung des kirchenpolitischen Konfliktes zu beschleunigen, um sich so für seine sonstige innere Politik einen günstigeren Boden zu schaffen. Er trat daher nun endlich einer wirklichen Revision des gesamten maigesetzlichen Systems näher.

Die Verhandlungen mit Rom hatten inzwischen durch mehrere Umstände bedeutend freundlichere Formen angenommen. Im Jahre 1882 hatte Prinz Heinrich, der zweite Sohn des Kronprinzen, dem Papste einen Besuch gemacht. Am 18. Dezember 1883 war der Kronprinz selbst auf der Rückreise von Spanien vom Papste empfangen und mit der größten Auszeichnung behandelt worden. Als die deutsche Regierung wegen der von ihr besetzten Karolineninseln mit Spanien, welches diese als sich gehörig betrachtete, in einen Streit geriet, der bedenklich zu werden drohte, hatte auf Vorschlag des Fürsten Bismarck im September 1885 Papst Leo XIII. die Vermittlung übernommen und zu einem beide Teile befriedigenden Abschluß geführt; am 17. Dezember 1885 wurde zu Rom das diesbezügliche Protokoll unterzeichnet. Dieser wichtige Dienst führte nun endlich zur Lösung der letzten und schwierigsten Personenfrage, indem der Papst gegen feste Zusicherungen die Resignation des Kardinals Ledochowski annahm und zu seinem Nachfolger einen Kandidaten deutscher Nationalität, den Propst Dinder von Königsberg, acceptierte, welcher am 3. März 1886 durch päpstliches Breve zum Erz-

bischof von Gnesen-Posen ernannt wurde. Er mußte noch wie alle früheren vom Bischofseide entbunden werden, bis eine königliche Verordnung vom 13. Februar 1887 die vor dem Kulturkampf übliche Form des Bischofseides wieder herstellte.

In den kirchenpolitischen Verhandlungen selbst verließ jetzt die Regierung das frühere System, nach halbamtlichem Ausforschen über die Ansichten der Kurie mit selbständigen Gesetzentwürfen vorzugehen, und begann offen Verhandlungen mit dem Apostolischen Stuhl über die weiteren Maßregeln. Im Januar 1886 wurde Bischof Kopp von Fulda zum Mitglied des Herrenhauses ernannt und am 15. Februar schon, abweichend von dem bisherigen Gebrauch, dieser Körperschaft ein vierter kirchenpolitischer Gesetzentwurf, und zwar diesmal von größerer Tragweite als die drei bisherigen, vorgelegt. Er behandelte die Vorbildung des Klerus und die kirchliche Jurisdiktion und enthielt diejenigen Zugeständnisse, welche die Regierung dafür zugesagt hatte, daß der Papst den Verzicht der beiden Erzbischöfe von Köln und Posen auf ihre Stühle angenommen hatte. Gleichzeitig gingen dem Abgeordnetenhause eine Anzahl „Polenvorlagen" zur Bekämpfung des polnischen Elementes in Posen und Westpreußen zu, durch welche, wie Fürst Bismarck am 12. April im Herrenhause erklärte, „der eigentliche Zweck der Maigesetze hoffentlich erreicht" werde.

Das Herrenhaus verwies die Vorlage zunächst an eine Kommission, in welche Bischof Kopp gewählt wurde. Es kam zu weitläufigen Verhandlungen, bei denen Bischof Kopp die möglichste Verbesserung des Entwurfes anstrebte, aber nur teilweise erreichte. Unter dem Eindruck der Vorgänge in der Kommission des Herrenhauses hatte Kardinal-Staatssekretär Jacobini am 26. März Herrn v. Schlözer mitgeteilt, daß sofort nach Annahme des Entwurfes mit den von Bischof Kopp beantragten Änderungen der Heilige Vater die Anzeige der Pfarrer „für die gegenwärtig vakanten Pfarreien" anordnen werde. Die Antwort des Fürsten Bismarck ging dahin, daß der Entwurf mit den Amendements schwerlich die parlamentarische Mehrheit erlangen werde, wenn der Heilige Stuhl nicht zustimme, „die ständige Anzeige schon jetzt zu gestatten". „Von dem Ernste dieser peinlichen Lage durchdrungen", ließ nunmehr der Papst am 4. April erklären, „daß, sobald der Heilige Stuhl offiziell die Versicherung erhalten haben wird, daß man in nächster Zukunft eine volle und unmittelbare Revision der Gesetze unternehmen wird, der Heilige Vater alsbald die ständige Anzeige gewährt". — Als nun am 12. April die Vorlage im Herrenhause zur Verhandlung kam, erklärte Fürst Bismarck die verlangte Zusage der Revision der Maigesetze für unbedenklich und trat persönlich, wenn auch nur „als Mitglied des Hauses", für die Anträge des Bischofs Kopp ein. Daraufhin wurde die Vorlage einschließlich dieser Anträge mit 128 gegen 46 Stimmen angenommen. Fürst Bismarck hatte in seiner Rede die Maigesetzgebung rückhaltlos preisgegeben; die Bestimmungen über die Erziehung des Klerus nannte er „eine Jagd zu Pferde hinter wilden Gänsen, eine Jagd, die nie zum Ziele führt", den appel comme d'abus einen „Degenstich ins Wasser"; „vieles von dem, was man für Säulen des Staates zu erklären geneigt ist", meinte er, „ist nur Stuck und Mauerputz, der für das Bestehen des preußischen Staates nicht durchaus notwendig ist, ja geradezu entbehrlich sein würde"; dagegen hielt er fest an der Bekämpfung des „Polonismus": „Wenn es uns gelingt, den Polonismus auf dem Wege zu bekämpfen, den wir neuerdings versucht haben, so giebt uns das einen Ersatz für manche Streitmittel, die wir auf dem kirchlichen Gebiete nicht entbehren konnten."

Die formelle Zusicherung einer weiteren Revision der kirchenpolitischen Gesetze wurde der Kurie am 23. April erteilt, worauf Kardinal-Staatssekretär Jacobini am 25. April der Regierung mitteilte, es sei die Absicht des Papstes, „daß die Anzeige für die gegenwärtig erledigten Pfarreien schon von jetzt ab beginne und ohne Verzögerung erfolge". Gleichzeitig erging vom Heiligen Stuhl an sämtliche preußischen Ordinariate der Auftrag, die Kandidaten für diese Pfarreien anzuzeigen. In den Verhandlungen im Abgeordnetenhause am 4. Mai wiederholte Fürst Bismarck seine Verurteilung der Maigesetzgebung mit demselben Nachdruck und betonte, es handle sich nicht um einen definitiven Friedensschluß, sondern um Herstellung eines „modus vivendi, d. h. einen Versuch, miteinander in Frieden zu leben": „Ich mache diesen Versuch in dem vom König geteilten und angeregten Vertrauen nicht nur zum Papst, sondern auch zu unsern katholischen Landsleuten, daß sie ehrlich die Hand dazu bieten werden, auf dem Raume, welchen wir frei machen von dem Schutt, den die Maigesetze darauf gelassen haben — denn Trümmer sind sie ja nur noch —, den Friedenstempel mit uns zu errichten, die Friedenseiche mit uns ehrlich pflanzen, begießen und pflegen zu wollen. Ich meinerseits werde aufrichtig die Hand dazu bieten." — Am 10. Mai erfolgte im Abgeordnetenhause die Annahme der Vorlage in der unveränderten Fassung des Herrenhauses ohne Kommissionsberatung mit 280 gegen 108 Stimmen. Am 21. Mai wurde sie vom König sanktioniert.

Das „Gesetz betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze" vom 21. Mai 1886 schafft die wissenschaftliche Staatsprüfung vollständig und damit auch die „Fleißzeugnisse" der Novelle von 1882 ab. Das theologische Studium an den bischöflichen theologischen Lehranstalten, welche bis zum Jahre 1873 bestanden haben, wird freigegeben, doch nur für Studierende aus dem betreffenden bischöf-

lichen Sprengel. Die Wiedereröffnung der Anstalten für Posen-Gnesen und Kulm wird einstweilen nicht zugelassen, soll aber in Zukunft durch königliche Verordnung gestattet werden können. Dem Kultusminister sind nur die Statuten, der Lehrplan, welcher dem Universitätslehrplan gleichartig zu gestalten ist, und die Namen der Leiter und Lehrer dieser Anstalten mitzuteilen; letztere müssen Deutsche sein und die wissenschaftliche Befähigung haben, an einer deutschen Universität in ihrer Disciplin zu lehren. Bischöfliche Konvikte für Zöglinge, welche staatliche Gymnasien, Universitäten und bischöfliche theologische Lehranstalten besuchen, Priesterseminare zur praktischen Vorbildung der Geistlichen und Demeritenanstalten werden unter ähnlichen Bedingungen wieder gestattet. Die päpstliche Disciplinargewalt wird wieder zugelassen, der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten und die Berufung an den Staat aufgehoben. Die Vollmacht der Regierung, die Bistumsverweser von dem vorgeschriebenen Eide zu dispensieren, wird zu einer dauernden gemacht. Die Versagung kirchlicher Gnadenmittel soll fortan straflos sein, ebenso das Lesen stiller Messen und das Spenden der Sterbesakramente. Die Minister des Innern und des Kultus werden ermächtigt, den zugelassenen krankenpflegenden Orden eine weitere Reihe von Nebenthätigkeiten aus dem Gebiete der christlichen Charitas zu gestatten. Der Vorsitz im Kirchenvorstand wird da, wo er vor 1875 nicht einem weltlichen Mitgliede zustand, wieder dem Pfarrer übertragen, doch mit Ausnahme der Diöcesen Posen-Gnesen und Kulm, wo die Regelung im Wege königlicher Verordnung geschehen soll.

Alsbald nach Verkündigung dieses Gesetzes teilte Kardinal-Staatssekretär Jacobini durch Note vom 1. Juni 1886 der Regierung mit, daß die Anzeigepflicht „von jetzt ab endgültig und eine ständige“ sein werde. Die Bischöfe begannen sofort mit der Wiedererrichtung der theologischen Lehranstalten und praktischen Priesterseminare; auch Knabenkonvikte bei staatlichen Gymnasien wurden mehrfach wieder ins Leben gerufen. Die theologische Lehranstalt in Kulm wurde durch königliche Verordnung wieder zugelassen. Der Kultusminister erteilte dann im Sommer 1886 auch die Dispense für diejenigen Kandidaten der Theologie, welche in Rom und Innsbruck studiert hatten. Im Januar 1887 gewährte ein Reskript der Minister des Innern und des Kultus den zugelassenen krankenpflegenden Orden einige Erleichterungen bei Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Die in der Note vom 23. April 1886 dem Papste für die Gestattung der Anzeigepflicht zugesagte fünfte kirchenpolitische Novelle wurde zu Anfang des Jahres 1887 von der Regierung vorgelegt, aber in unnatürlicher Verquickung mit der ihr an sich ganz fremden Angelegenheit des militärischen Septennates. Das bisherige Septennat, d. h. die Festsetzung der Präsenzstärke des deutschen Heeres für sieben Jahre, ging am 31. März 1888 zu Ende. Schon gegen Schluß des Jahres 1886 brachten die verbündeten Regierungen eine neue Septennatsvorlage beim Reichstage ein. Eine Mehrheit für dieselbe war nicht vorhanden; namentlich verhielt sich auch das Centrum ablehnend. Deshalb erbat der Gesandte v. Schlözer bei der Weihnachtsgratulation eine Äußerung des Papstes zur Umstimmung des Centrums. Unter dem 3. Januar 1887 erfolgte eine vertrauliche Note des Kardinal-Staatssekretärs Jacobini an den Nuntius di Pietro in München, in welcher er den Wunsch des Heiligen Vaters zur Kenntnis brachte, das Centrum möge das Septennat „in jeder demselben möglichen Weise begünstigen“, weil die Regierung ganz kürzlich formelle Zusicherungen über einen allernächst vorzulegenden Entwurf zur schließlichen Revision der preußischen kirchenpolitischen Gesetze gemacht habe. Diesen Wunsch des Heiligen Vaters übermittelte der Nuntius dem Vorsitzenden der Centrumsfraktion im Reichstage, Freiherrn zu Franckenstein, zur Mitteilung an den Abgeordneten Windthorst mit der Bitte um diskreten Gebrauch. Das Centrum hatte bei den bisherigen Septennatsgesetzentwürfen daran festgehalten, daß auch der Militäretat immer nur auf ein Jahr bewilligt werden könne wie alle andern Etats, und somit stets gegen diese Entwürfe gestimmt. Nunmehr trat das Centrum unter voller Bewilligung der verlangten Heeresverstärkung für eine Bewilligung der Präsenzstärke auf drei Jahre, die Dauer der Legislaturperiode ein. Eine Bewilligung auf sieben Jahre aber lehnte es nach wie vor ab. Doch dem Fürsten Bismarck genügte dieses Entgegenkommen nicht. Er wollte unter allen Umständen den Versuch machen, bei dieser Gelegenheit das Centrum zu vernichten oder wenigstens aus seiner ausschlaggebenden Stellung zu verdrängen. Als sonach eine Mehrheit im Reichstag für das Septennat nicht zu stande kam, wurde am 13. Januar 1887 der Reichstag aufgelöst und die Neuwahl ausgeschrieben. Unter dem 16. Januar 1887 brachte Herr zu Franckenstein dem Nuntius die Gründe für das Verhalten der Centrumspartei zur Kenntnis: das Centrum sei immer glücklich gewesen, den Weisungen des Heiligen Stuhles nachzukommen, wenn es sich um kirchliche Gesetze handelte; aber es sei für dasselbe durchaus unmöglich, bei nicht kirchlichen Gesetzen gegebenen Weisungen des Heiligen Stuhles Folge zu leisten. Es war dieselbe Stellungnahme wie im Jahre 1880. Die Antwort enthielt eine neue Note Jacobinis an den Nuntius vom 21. Januar, welche die „volle Handlungsfreiheit des Centrums als politische Partei“ anerkannte, dann aber den Wunsch des Heiligen Vaters damit begründete, daß „Beziehungen religiöser und moralischer Ordnung mit jener Angelegenheit verknüpft waren“. Beide Noten wurden in der Wiener „Politischen Korre-

spondenz“ bezw. der Münchener „Allgemeinen Zeitung“ veröffentlicht. Trotzdem hielten der Abgeordnete Windthorst und die Centrumspartei an ihrem Standpunkt fest, was den nationalliberalen und konservativen „Septennatsparteien“, welche unter sich ein Wahlkartell gegen die Septennatsgegner geschlossen hatten, zu den maßlosesten Ausfällen Veranlassung gab. Die Wahlbewegung gestaltete sich dadurch zur heftigsten, welche bisher in Deutschland stattgefunden hatte. Die Wahlen vom 21. Februar führten zwar das Centrum nahezu ungeschwächt (mit 99 Mitgliedern und 3 Hospitanten) zurück; aber im übrigen war die Opposition derart zusammengeschmolzen, daß nun auch im Reichstag die von der Regierung so lang ersehnte, ihr unbedingt ergebene „Mittelpartei“ zu stande kam. Von dieser wurde ohne weiteren Anstand das Septennat bewilligt.

An dem Tage der Reichstagswahlen, dem 21. Februar 1887, ging — und zwar wiederum bei dem preußischen Herrenhause — die von der Regierung zugesagte fünfte kirchenpolitische Vorlage ein. Das bei der vorjährigen Novelle eingeschlagene Verfahren wurde auch jetzt beobachtet: die Vorlage wurde ohne Debatte einer Kommission überwiesen, in welche Bischof Kopp gewählt wurde. Mehrere seiner Abänderungsanträge wurden hier angenommen, die meisten abgelehnt. Bei der Beratung im Plenum des Herrenhauses am 23. März stellte darum der Bischof aufs neue vier Amendements, von denen zwei angenommen, zwei abgelehnt wurden.

Die Verhandlungen mit Rom waren inzwischen durch Msgr. Galimberti, welchen der Papst als Legaten zum 90jährigen Geburtstag des Kaisers Wilhelm am 22. März 1887 nach Berlin gesandt hatte, weitergeführt worden. Kurz nach dessen Rückkehr nach Rom richtete der Heilige Vater am 7. April 1887 ein Schreiben an den Erzbischof von Köln, welches die Annahme des Entwurfes für angezeigt erklärte, weil derselbe „ein nicht heuchlerisches und zu verachtendes Heilmittel darstellt und den Zugang zu dem so lange und mühsam erstrebten Frieden eröffnet“, und weil „von jenen harten Gesetzen so viel abgeschafft oder geändert wird, daß sie weniger schwer ertragen werden zu können scheinen“. — Im Abgeordnetenhause kam der Entwurf am 21. April zur Verhandlung. Fürst Bismarck forderte alle seine Freunde auf, einstimmig für die unveränderte Vorlage zu stimmen, weil „seine politische Ehre dafür engagiert“ sei. Er fand in derselben „mäßige Konzessionen, durch welche ein modus vivendi erreicht ist“. Schließlich wurde die Vorlage in der Fassung des Herrenhauses mit 243 gegen 99 Stimmen bei 43 Enthaltungen angenommen; am 29. April wurde das Gesetz sanktioniert.

Das „Gesetz betreffend Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze“ vom 29. April 1887 gestattet den Bischöfen von Osnabrück und Limburg, welche vor 1873 keine theologischen Lehranstalten besessen hatten, in deren Sprengel sich aber auch keine katholisch-theologischen Fakultäten befanden, die Errichtung von bischöflichen theologischen Lehranstalten und erlaubt allen derartigen Anstalten die Aufnahme von Zöglingen auch anderer Diöcesen. Es schafft die Anzeigepflicht ab für die Bestellung der Pfarrverweser, beschränkt das Einspruchsrecht auf die dauernde Übertragung eines Pfarramtes, läßt als Einspruchsgrund nur zu, „wenn der Anzustellende aus einem auf Thatsachen beruhenden Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet ist“, hebt den staatlichen Zwang zur dauernden Besetzung der Pfarrämter auf, beseitigt die „Erledigung der Stelle“ als Folge staatlicher Verurteilung eines Geistlichen zu Zuchthausstrafe, giebt das „Abhalten von Messen und die Spendung der Sakramente“ frei für alle Weltgeistlichen und die Mitglieder der zugelassenen Orden, hebt die Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Mitteilung kirchlicher Disciplinarentscheidungen an den Oberpräsidenten auf, beseitigt das Gesetz vom 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel bis auf § 1 desselben und läßt endlich diejenigen Orden und ordensähnlichen Kongregationen wieder zu, welche „sich a) der Aushilfe in der Seelsorge, b) der Übung der christlichen Nächstenliebe, c) dem Unterricht und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Mädchenschulen und gleichartigen Erziehungsanstalten widmen, d) deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen“. Diesen sowie den bisher schon zugelassenen Orden soll durch den Minister auch die Ausbildung von Missionaren für den Dienst im Auslande gestattet werden können. Das vom Staat in Verwahrung und Verwaltung genommene Vermögen der aufgelösten Niederlassungen soll zurückgegeben werden. Die schon vielfach durchlöcherten §§ 4—19 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer werden vollständig aufgehoben.

3. Noch einmal nahm der Papst Gelegenheit, über das Gesetz sich zu äußern, und zwar in der Allokution vom 23. Mai 1887. Nachdem er die Katholiken im preußischen Landtage gelobt hatte, „welche in der besten Sache als höchst standhafte Männer sich erwiesen haben, aus deren Ausdauer und Eintracht die Kirche nicht geringe Vorteile gezogen hat und weitere für die Zukunft erwartet“, fuhr er fort: „Sicherlich ist jenem höchst erbitterten Kampfe, welcher der Kirche Wunden schlug und dem Staate nicht zum Vorteile gereichte, ein Ziel gesetzt... Wenn auch noch manche Punkte übrig bleiben, bezüglich deren die Katholiken nicht ohne Grund Wünsche hegen, so muß man sich doch erinnern, daß viel mehr und Größeres erreicht worden ist... Was das Übrige anlangt, so werden Wir nicht zögern mit der Fortsetzung

unserer Ratschläge, und da Wir den Willen des erhabenen Monarchen und nicht minder die Gesinnung seiner Minister erkannt haben, so haben Wir gewiß Grund, zu wünschen, daß die Katholiken jener Nation sich aufrichten und stärken; denn Wir zweifeln nicht, daß Wir noch bessere Resultate erreichen werden."

Einzelne weitere derartige Besserungen sind inzwischen erreicht. Im August 1887 gestand die Regierung dem Papste gegenüber in bindender Form zu, daß, wie schon Bischof Kopp im Herrenhause ohne Erfolg beantragt hatte, das Einspruchsrecht nicht geltend gemacht werden würde aus einem Grunde, welcher aus der Ausübung eines bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechts oder der Erfüllung einer kirchlichen Pflicht hergenommen wäre. Die Frage der rheinischen Succursalpfarrer, von denen es zweifelhaft war, ob sie als „dauernd angestellt" unter die Anzeigepflicht fielen, wurde bejahend entschieden: Anfang 1889 wurden die neu angestellten, welche bis dahin als Hilfsgeistliche fungiert hatten, angezeigt und definitiv angestellt, nachdem Einsprüche nicht erfolgt waren. Auch sonst wurden im Westen keine Einsprüche erhoben. Aus dem Osten verlautete von einigen Einsprüchen in der Erzdiöcese Posen aus Gründen, welche mit der Bekämpfung des „Polonismus" zusammenhängen. Das Posener Seminar (theologische Lehranstalt) konnte am 1. Oktober 1889 wieder eröffnet werden, nachdem der König seine Genehmigung erteilt und der Kultusminister am 24. September im Reichsanzeiger bekannt gemacht hatte, daß dasselbe zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen geeignet sei. Über die Personen der Professoren hatte eine Verständigung zwischen der Regierung und dem Erzbischof stattgefunden. Die Besetzung der Bischofsstühle konnte bald wieder in alter Form geschehen. Bischof Kopp von Fulda wurde im August 1887 an Stelle des am 25. Dezember 1886 gestorbenen Herzog zum Fürstbischof von Breslau noch ohne Mitwirkung des Domkapitels durch päpstliches Breve ernannt. Auf den dadurch erledigten Stuhl von Fulda konnte aber schon im November 1887 Prälat Weyland von Wiesbaden wieder durch Wahl des Domkapitels in der regelmäßigen Weise erhoben werden. Die abgeschaffte katholische Feldpropstei wurde wieder errichtet: am 1. Juni 1888 wurde Propst Aßmann von St. Hedwig in Berlin durch päpstliches Breve zum Bischof ernannt, am 15. Oktober geweiht und am 24. Oktober mit der Allerhöchsten Bestallung als „katholischer Feldpropst" versehen. Von den den Altkatholiken überlieferten katholischen Kirchen wurden mehrere den Katholiken zurückgegeben. Auch zur Beseitigung der „Staatspfarrer" bot die Regierung die Hand: im März 1889 bestanden deren nur noch zwei in der Erzdiöcese Posen-Gnesen, im Januar 1890 keiner mehr.

Am 22. Mai 1888 erging, einer Anregung des Centrumsabgeordneten Prinzen Arenberg folgend, ein Gesetz, welches, um eine juristische Schwierigkeit zu beseitigen, den wieder zugelassenen Ordensniederlassungen diejenigen Korporationsrechte zurückgab, welche sie vor dem Kulturkampf gehabt hatten. Dagegen wurde am 3. März 1888 und abermals am 18. Januar 1890 im Reichstag ein Antrag des Centrums, die Bestimmungen der Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1886 (Kongoakte), betreffend Gewährleistung der Gewissensfreiheit und religiösen Duldung, auf alle deutschen Schutzgebiete und damit auch auf die deutschen Schutzgebiete in Westafrika auszudehnen, so daß in denselben ebenso wie in den Schutzgebieten in Ostafrika, welche unter den Bestimmungen der Kongoakte stehen, Missionare aller Orden, einschließlich der Jesuiten und „verwandten" Orden, unbeschränkt zuzulassen wären, auf den Widerspruch der Regierung hin abgelehnt. Der Antrag des Abgeordneten Windthorst auf Aufhebung des Priesterausweisungsgesetzes wurde in dritter Lesung fast mit Einstimmigkeit angenommen, ohne daß jedoch die Regierung sich zu demselben äußerte, obwohl derselbe Antrag bereits dreimal vorher mit immer größer werdenden Mehrheiten vom Reichstag angenommen worden war. Ein Antrag des Freiherrn v. Huene, die (katholischen und protestantischen) Theologen wieder vom Militärdienst zu befreien, der am 12. Dezember 1889 in zweiter Lesung mit 127 gegen 111 Stimmen angenommen worden war, wurde am 18. Januar 1890 in dritter Lesung infolge des Widerspruchs aus den Kreisen der protestantischen Theologen mit 121 gegen 89 Stimmen des Centrums abgelehnt. Doch wurde ein Gegenantrag der Abgeordneten v. Kardorff und v. Kleist-Retzow, welcher diese Befreiung auf die katholischen Theologen beschränkt, mit großer Mehrheit angenommen. Am 8. Februar 1890 wurde er Gesetz. Auch den Antrag auf Aufhebung des Priesterausweisungsgesetzes nahmen die verbündeten Regierungen endlich an; er wurde Gesetz am 6. Mai 1890. Ein Gesetzentwurf des Kultusministers v. Goßler betreffend die Verwendung der Sperrgelder, welcher am 29. April 1890 zur ersten Beratung kam, wurde am 7. Juni abgelehnt; das Centrum hatte sich entschieden gegen ihn erklärt, weil er die Sperrgelder „zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds vereinnahmen" und den einzelnen Diöcesen nur eine schmale Rente von der Summe anweisen wollte, welche aus ihrem Bezirk aufgekommen war. In der folgenden Session legte Kultusminister v. Goßler einen neuen Entwurf vor, welcher jetzt das Kapital an die einzelnen Diöcesen zur Verteilung an die Geschädigten herausgeben wollte. Nach mehreren Abänderungen wurde er im Abgeordnetenhause angenommen. Unter dem 24. Juni 1891 wurde die Vorlage Gesetz.

V. Schluß. 1. Das System der Maigesetzgebung ist durch die beiden letzten Novellen gebrochen. Was von demselben noch übrig bleibt,

ist, so bedenklich es auch sein mag, nur noch, wie Fürst Bismarck es nannte, „Schutt“ und „Trümmer“. Der Kulturkampf in seiner eigentümlichen und schroffen Form ist damit zu Ende. Er war der gewaltigste kirchenpolitische Kampf unseres Jahrhunderts und einer der gewaltigsten der ganzen christlichen Geschichte. Nächst Gottes Hilfe ist er entschieden worden durch die unwandelbare Treue des katholischen Volkes und durch die feste Einigkeit desselben mit seinen geistlichen Obern und parlamentarischen Führern. Sein Ende ist von der Regierung rascher und mit mehr Nachdruck herbeigeführt worden, als vielfach für möglich gehalten wurde. Das Verdienst des Fürsten Bismarck bei dieser raschen Beendigung kann nicht verkannt werden. Der größte deutsche Staatsmann der Neuzeit hat so den größten Irrtum seines staatsmännischen Wirkens mit guter Realpolitik und seltener Selbstüberwindung soweit möglich wieder gut zu machen gestrebt. Er bestätigte damit vollauf die Zuversicht des Abgeordneten Windthorst, welcher bereits am 6. April 1875, nachdem er den Fürsten Bismarck als den einzigen und alleinigen Träger der Kirchenpolitik bezeichnet hatte, gleichwohl erklärte, ihn nicht entfernen zu wollen; denn, sagte er, „der Fürst Bismarck ist der einzige Mann, der möglicherweise den Frieden wiederherstellen kann und wiederherstellen wird an dem Tage, wo er sich überzeugt, daß er auf dem falschen Wege ist“. Ein völliger Friede ist jedoch einstweilen noch nicht wieder hergestellt, sondern nur gemäß dem Ausspruch des Fürsten Bismarck ein „modus vivendi“, welcher nach der Ansicht des Papstes einen „Zugang zum Frieden“ darstellt. Zu der dem Papste in Aussicht gestellten abschließenden Revision der Maigesetze ist es bisher nicht gekommen. Vielleicht ist die Veränderung der Stellung des Fürsten Bismarck nach dem Tode Kaiser Wilhelms I. (gest. 9. März 1888) unter Kaiser Friedrich (gest. 15. Juni 1888) und Kaiser Wilhelm II. und der bald erfolgte Rücktritt des Fürsten Bismarck (19. März 1890) darauf nicht ohne Einfluß gewesen. Von der Rechtsstellung der katholischen Kirche in Preußen seit 1850 ist der heutige Zustand noch weit entfernt. Der verbliebene Rest der Maigesetzgebung enthält noch zahlreiche das göttliche Recht der Kirche verletzende Einzelbestimmungen, welche für die Kirche durchaus unannehmbar sind und jederzeit einem übelwollenden Minister die kränkendsten Maßregeln gegen die Kirche ermöglichen. Dazu kommt der überlieferte Zug des preußischen Beamtentums, die Selbständigkeit der katholischen Kirche in Preußen zu beschränken oder wenigstens mit Argwohn zu betrachten; sodann das in jüngster Zeit wieder stärker hervortretende Streben, für den preußischen Staat einen ausgeprägt protestantischen Charakter und damit die Aufgabe einer mehr oder minder offenen Bekämpfung des Katholicismus in Anspruch zu nehmen, und endlich das nie rastende Vorwärtsdrängen der „liberalen“ Ideen. „Die Aufgabe der Katholiken, die religiösen Interessen zu schützen, kann daher“, wie die Note Jacobinis vom 21. Januar 1887 sagt, „keineswegs als erschöpft angesehen werden, indem in ihr eine bedingte und zeitweilige und daneben eine unbedingte und dauernde anerkannt werden muß. Auf die vollständige Abschaffung der Kampfesgesetze hinzuwirken, die richtige Auslegung der neuen Gesetze zu verteidigen und ihre Ausführung zu überwachen, das alles fordert jederzeit die Thätigkeit der Katholiken.“ Bei Erfüllung dieser Aufgabe werden die Katholiken Preußens und im Deutschen Reich niemals von einer geschlossenen parlamentarischen Vertretung absehen dürfen, zumal solange nicht in Preußen und dem Deutschen Reich die kirchenpolitischen Zustände der Zeit vor 1870 voll und ganz wiederhergestellt sind, damit dem Betonen der Rechte und Interessen der Kirche und des katholischen Volksteiles niemals der materielle Nachdruck versagt bleibe.

2. Nach Erlaß der beiden letzten kirchenpolitischen Novellen war die Meinung, daß nunmehr der Versuch gemacht werden sollte, auf Grund des geschaffenen modus vivendi zu einem friedlichen Nebeneinanderleben von Kirche und Staat zu gelangen, welches sich im Laufe der Zeit bei beiderseitigem guten Willen zu einem freundschaftlichen Hand-in-Hand-gehen hätte entwickeln können. Wenn sich inzwischen zu einer solchen Entwicklung nur schwache Ansätze gezeigt haben, so liegt die Schuld durchaus auf seiten des Staates. Das Verhältnis der katholischen Kirche in Preußen zur Staatsregierung bewegt sich zwar seitdem in äußerlich friedlichen Formen, aber es ist in hohem Maße beeinträchtigt durch den Argwohn, mit dem die staatliche Bureaukratie dem Leben der katholischen Kirche nach wie vor gegenübersteht. Bei den Bischofswahlen sucht sie den dem Staat durch die Vereinbarungen mit dem päpstlichen Stuhle gewährten Einfluß weit über deren richtigen Sinn hinaus auszudehnen, so daß ein Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs Rampolla an die deutschen Bischöfe vom 20. Juli 1900 die Domkapitel ermahnen mußte, die Rechte der Kirche zu wahren. Den religiösen Orden und Kongregationen der katholischen Kirche gegenüber werden die Beschränkungen, welche bestehen geblieben sind, in vielfach engherziger Weise gehandhabt, während das Diakonissenwesen der evangelischen Kirche, welches sich rasch entwickelt hat, in völlig freier Weise sich entfalten und gebaren kann. Das die Rechtsstellung des gesamten katholischen Volksteiles herabsetzende Jesuitengesetz ist nach wie vor bestehen geblieben. Zwar hat der Reichstag dem Antrage des Centrums auf Aufhebung desselben bereits am 16. April 1894 bei der Gesamtabstimmung in dritter Lesung mit 168 gegen 145 Stimmen zugestimmt, aber der Bundesrat konnte sich nicht entschließen, auch seinerseits zuzustimmen, und behalf

sich damit, daß er am 18. Juli 1894 eine Bekanntmachung erließ, nach welcher das Jesuitengesetz auf die bisher als „mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt" behandelten Redemptoristen und Priester vom Heiligen Geist „fortan keine Anwendung zu finden habe", wodurch diese beiden Kongregationen der sonst bestehenden landesrechtlichen Ordensgesetzgebung unterstellt wurden. Zum zweitenmal stimmte der Reichstag dem Antrage des Centrums auf völlige Aufhebung des Jesuitengesetzes am 20. Februar 1895 in dritter Lesung zu. Nun behalf sich der Bundesrat damit, daß er einen Beschluß gar nicht faßte. Als deshalb am 13. Juni 1896 Graf Hompesch mit Unterstützung des ganzen Centrums interpellierte, antwortete der Reichskanzler Fürst Hohenlohe, daß auch bis dahin eine Beschlußfassung über den Antrag des Reichstags noch nicht erfolgt sei, daß aber die Absicht einer weiteren Prüfung vorliege, ob außer den Redemptoristen und Priestern vom Heiligen Geist „noch die eine oder andere Genossenschaft, welche bisher den Wirkungen des Jesuitengesetzes unterstellt war, von diesen Wirkungen ebenfalls ausgenommen werden kann". Man erwartete die Anwendung dieser Absicht auf die Lazaristen und die Dames du Sacré Coeur. Aber nichts erfolgte. Wiederum stellte deshalb das Centrum seinen Antrag auf Aufhebung des ganzen Jesuitengesetzes. Am 3. April 1897 wurde er zum drittenmal vom Reichstag in dritter Lesung angenommen. Gleichzeitig stimmte das Centrum, um dem Bundesrat eine goldene Brücke zu bauen, auch einem Antrage zu, welcher ihm aus andern Parteien entgegengebracht wurde und welcher nur den § 2 des Jesuitengesetzes (betreffend die Ausweisungs- bezw. Internierungsbefugnis gegenüber den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft Jesu) aufheben wollte; dieser Antrag wurde dann mit „großer Mehrheit" angenommen. Wiederum suchte der Bundesrat die Sache damit zu erledigen, daß er eine Beschlußfassung gar nicht eintreten ließ. Wiederum brachte daher das Centrum seinen Antrag ein, und wiederum wurde auch der Antrag eingebracht, nur § 2 aufzuheben. Der Antrag des Centrums wurde zum viertenmal vom Reichstag in dritter Lesung angenommen am 1. Februar 1899, und gleichzeitig zum zweitenmal der Antrag auf Aufhebung von § 2. Aber noch immer konnte der Bundesrat zu einer Beschlußfassung sich nicht entschließen. Wie die Sache ausgehen wird, steht dahin.

3. In der Stellung der Centrumsfraktionen zur Regierung ist inzwischen eine Änderung eingetreten. Die frühere schroffe Oppositionsstellung, welche notwendig war, um die Kulturkampfsgesetzgebung zu Fall zu bringen, ist einer ruhigeren Tonart bei der parlamentarischen Verhandlung gewichen, wenn auch selbstredend das Centrum nicht darauf verzichten konnte, alljährlich die Beschwerden des katholischen Volksteils auf kirchenpolitischem Gebiet vorzubringen. Eine ruhige, sachliche Prüfung aller Vorschläge der Regierung, welche das Centrum nach wie vor eintreten ließ, ohne jedoch die volle Selbständigkeit seiner Politik im mindesten aufzugeben, hat in vielen Fällen dazu geführt, daß das Centrum diese Vorschläge unterstützen konnte. Die kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 brachten eine Wendung der Socialpolitik der verbündeten Regierungen nach der Richtung derjenigen Socialpolitik, welche das Centrum seit dem Antrage des Grafen v. Galen vom Jahre 1877 unablässig verlangt hatte. Als wegen dieser Wendung Fürst Bismarck am 19. März 1890 seinen Abschied nahm, war sein Nachfolger v. Caprivi durchaus auf das Centrum angewiesen. Mehr und mehr wurde dieses jetzt durch geschickte Ausnutzung der Lage aus der bloß ausschlaggebenden Partei zur führenden Partei des Reichstags. Die neuen socialpolitischen Gesetze, das „Gesetz betreffend die Gewerbegerichte" vom 29. Juli 1890 und das „Gesetz betreffend Abänderung der Gewerbeordnung" vom 1. Juni 1891, die sog. Arbeiterschutznovelle, kamen unter entscheidender Mitarbeit des Centrums zu stande. Am 14. März 1891, während der parlamentarischen Tagung, starb der Abgeordnete Windthorst. Er wurde von seiten des Kaisers wie aller Parteien im Tode aufs höchste geehrt. In den letzten Jahren seines Lebens hatte er ebenso in positiver, die von ihm gebilligten Ziele fördernder Weise einen bestimmenden Einfluß auf die Gestaltung der staatlichen Verhältnisse ausgeübt wie in den Tagen des Kulturkampfes gegenüber den von ihm bekämpften Zielen der Regierung als Führer der Opposition. Sein persönlicher Charakter war makellos und blieb unangetastet. Seinen weltgeschichtlichen Sieg im Kulturkampf hat er errungen gegen einen Fürsten Bismarck an der Spitze einer Minderheitspartei. Er war vielleicht der größte Parlamentarier aller Zeiten und der größte katholische Staatsmann seines Jahrhunderts. Auch nach seinem Tode wußte das Centrum sich in seiner Stellung zu erhalten. Bei den Reichstagswahlen wie bei den Landtagswahlen von 1893 und 1898 behauptete es sich trefflich. Als im Jahre 1895 im Reichstag der Vorschlag des Präsidenten v. Levetzow, dem Altreichskanzler Fürsten Bismarck zu seinem 80. Geburtstag Glück zu wünschen, infolge des Widerspruches des Centrums keine Mehrheit fand und Herr v. Levetzow deswegen sein Amt niederlegte, übernahm das Centrum den nach parlamentarischer Übung ihm gebührenden Posten des ersten Präsidenten und fand in den Abgeordneten Freiherr v. Buol-Berenberg und seit 1898 Graf Ballestrem Vertreter für diesen Posten, welche ihn mit bestem Erfolge verwalteten.

4. Doch trotz dieser machtvollen politischen Stellung des Centrums in den Parlamenten kann die Rechtsstellung der katholischen Kirche und des katholischen Volksteiles in Preußen und Deutschland keineswegs als gesichert betrachtet werden.

Obwohl das Centrum seiner ihm durch die Verhältnisse zugefallenen Aufgabe im Reichstag in der besonnensten und loyalsten Weise gerecht wird, so daß objektive Beschwerdegründe gegen seine Stellung billigerweise nicht geltend gemacht werden können, so ist diese Stellung doch je mehr desto länger einem Teile des protestantischen Volkes ein Grund zu Unmut und Mißbehagen, die durch hetzerische Agitationen genährt werden. Schon nach der kirchenpolitischen Novelle von 1886 hatte die Unzufriedenheit mit dem Scheitern des Kulturkampfes am 5. Oktober 1886 zur Stiftung des Evangelischen Bundes geführt, dessen Hetzereien seitdem eine Beruhigung auf interkonfessionellem Gebiet nicht aufkommen lassen. Von katholischer Seite wurde lediglich geantwortet durch die Gründung des „Volksvereins für das katholische Deutschland" in Mainz im November 1890 (die erste Einladung zum Beitritt erschien unter dem 31. Januar 1891), welcher unter der Ägide des Abgeordneten Windthorst sein Augenmerk in erster Linie auf die Bekämpfung der Irrtümer der Socialdemokratie und die Unterstützung einer christlichen Socialreform richtete. Unter dem Vorsitz des hochverdienten Fabrikanten Franz Brandts in München-Gladbach gedieh er bald zu hoher Blüte, ohne daß das so gegebene Beispiel auf das Vorgehen des Evangelischen Bundes mildernd eingewirkt hätte. Mehr und mehr richtete sich die Aufmerksamkeit der politischen Kreise des Katholicismus auf die beklagenswerte Thatsache, daß im Verlauf der geschichtlichen Entwicklung und unter dem Drucke so vieler ungünstigen Verhältnisse der katholische Volksteil auf manchen Gebieten des staatlichen Lebens zurückgedrängt worden und zurückgeblieben war. Erfreuliche Anstrengungen werden seitdem gemacht, um das Versäumte nachzuholen und dem katholischen Volksteil auch praktisch diejenige Parität zu gewinnen, welche die preußische Verfassung von 1850 ihm rechtlich zugesprochen hat. Die große Aufgabe der Sicherung einer christlichen Volksschule durch ein Schulgesetz ist noch ungelöst und wird anscheinend noch große Schwierigkeiten machen. Wird sie nicht in geeigneter Weise erledigt, so werden dem christlichen Volksleben wieder manche derjenigen Errungenschaften verloren gehen, welche der Ausgang des Kulturkampfes ihm bewahrt hat. Das Schulaufsichtsgesetz und der Falksche Erlaß vom 18. Februar 1876, welcher sogar den Religionsunterricht dem Staate zuweist, sind noch immer in Kraft, so daß die Berücksichtigung der katholischen Interessen in der Schule nach wie vor von dem unbeschränkten Ermessen des Kultusministeriums abhängt, in welchem die Katholische Abteilung noch nicht wiederhergestellt und die Zahl der katholischen Räte verschwindend klein ist. Nachdem dem Abgange des Kultusministers v. Goßler, welcher am 10. März 1891 seinen Abschied nahm, weil er gegenüber dem Widerstande des Abgeordneten Windthorst seinen Schulgesetzentwurf nicht durchbringen konnte, folgte zwar im Kultusministerium ein ernster, christlicher Mann, Graf v. Zedlitz-Trützschler, welcher ein Schulgesetz in christlichem Sinne einbrachte und durchsetzen wollte. Aber er scheiterte mit diesem Versuche und erbat am 18. März 1893 seinen Abschied. Unter seinen Nachfolgern Dr. Bosse und Studt wurde dann der frühere Geist des Kultusministeriums wieder herrschend. Systematisch wird seitdem durch einfache Regierungsmaßregeln der kirchliche Einfluß in der Volksschule zurückgedrängt und der Charakter der Volksschule als Staatsanstalt verschärft. Der durch den Einfluß des Finanzministers v. Miquel neu angefachte Kampf gegen den „Polonismus" findet sich zusammen mit den verschiedensten Tendenzen, welche in den katholischen Polen den Katholiken treffen und den an sich schon ungerechten und unbilligen Kampf gegen die Polen zum Nutzen einer fortschreitenden Protestantisierung der polnischen Landesteile verwerten wollen.

5. Unter diesen Umständen wird es der unausgesetzten angestrengtesten Bemühungen des katholischen Volksteiles bedürfen, um den großen Aufgaben der Zukunft gerecht zu werden. Die große weltpolitische Lehre des Kulturkampfes, daß jeder Versuch, den Geist des Katholicismus in Preußen in staatskirchlichem Sinne zu beeinflussen, von vornherein aussichtslos ist, scheint in weiten Kreisen bereits wieder in Vergessenheit zu geraten. Was man im Kulturkampf durch den Apparat der staatlichen Machtmittel vergebens versucht hat, scheint man jetzt durch das Entfachen einer populären Bewegung gegen die katholische Kirche und durch Verächtlichmachung der Kirche in den Augen ihrer eigenen Bekenner erreichen zu wollen. Alle Zeichen der Zeit deuten darauf hin, daß auch gegen diese Bewegung, welche die wildesten Verlästerungen und Verleumdungen nicht scheut, für den deutschen Katholicismus eine Sicherung nur in einer starken politischen Stellung im Anschluß an ernste, hingebungsvolle staatliche Mitarbeit gefunden werden kann. Sobald die Katholiken die Einigkeit und Macht ihrer parlamentarischen Vertretungen zerfallen lassen wollten, möchte ihnen wohl bald wieder ein Kulturkampf erwachsen, welcher dann, auf Grund der gemachten Erfahrungen mit andern Mitteln geführt, ihnen verderblicher werden könnte als der so glorreich bestandene Kulturkampf der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts. Für die deutschen und preußischen Katholiken wird noch lange das Wort seine tiefe Bedeutung behalten, welches am offenen Sarge Windthorsts in der St. Hedwigskirche in Berlin Kardinal Kopp den anwesenden Mitgliedern des Centrums zurief: „Seid einig, einig, einig!" Wie heute die Dinge im Deutschen Reiche liegen, ist der Bestand des Centrums gewiß eine Notwendigkeit für die nächste Zukunft unserer gesamten staatlichen Entwicklung. Er ist aber noch weit mehr und wird noch länger bleiben eine Not-

wendigkeit für den Frieden des katholischen Volksteiles. Das Überwuchern der materiellen Interessenkämpfe darf diese Wahrheit nicht in den Hintergrund drängen, damit nicht im Gefolge solchen Vergessens die Centrumsfraktion ebenso zerfällt, wie einst die katholische Fraktion zerfiel unter dem Überwuchern militaristischer Kämpfe, als schon der große Kulturkampf vor der Thüre stand. Die ruhige Entwicklung aber, welche dem katholischen Volksteil und der katholischen Kirche in Preußen einstweilen noch gewährt ist, wird auf das sorgfältigste benutzt werden müssen zur Ausbildung aller Kräfte des katholischen Volkslebens, damit die Katholiken Preußens den Gefahren der Zukunft nicht ungerüstet gegenüber stehen.

Die ältere Generation des Centrums, welche den Kulturkampf bereits thätig und führend mit durchlebte, schmilzt inzwischen rasch zusammen. Am 31. März 1902 starb auch der Abgeordnete Dr. Lieber, welcher nach dem Tode Windthorsts der hervorragendste Führer des Centrums geworden war und die Stellung des Centrums im politischen Leben zu behaupten verstanden hatte. Aufgabe der jüngeren Generation wird es nun sein, rechtzeitig in die Lücken einzutreten und die Aufgaben der älteren zu übernehmen. Auf der richtigen Erkenntnis und selbstlosen Durchführung dieser Aufgaben durch die jüngere Generation beruht die Zukunft der Centrumspartei und damit die kirchenpolitische Sicherheit des katholischen Volksteiles.

Litteratur. Nikolaus Siegfried, Aktenstücke betreffend den preußischen Kulturkampf, 1882; Franz Xaver Schulte, Geschichte des Kulturkampfes in Preußen, in Aktenstücken dargestellt, 1882; Ders., Geschichte der ersten sieben Jahre des preußischen Kulturkampfes: Bd. I, Der Schulkampf, auch mit dem Titel: Der Kampf um die Schule seit Ausbruch des preußischen Kulturkampfes, 2. Aufl. 1879; Paul Majunke, Geschichte des Kulturkampfes in Preußen-Deutschland, 1886; Julius Bachem, Preußen und die katholische Kirche, 5. Aufl. 1887; Ditscheid, Matthias Eberhard, Bischof von Trier im Kulturkampf, 1900; Falter, Der preußische Kulturkampf von 1873 bis 1880 mit besonderer Berücksichtigung der Diöcese Paderborn, 1900; Heinr. Brück (Bischof von Mainz), Die Kulturkampfbewegung in Deutschland, 1901. — Außerdem enthalten viel Material: Joseph Fehr, Allgemeine Geschichte des 19. Jahrhunderts (Fortsetzung von Cesare Cantùs Allgemeiner Weltgeschichte), 4. Teil (1866—1878), 4. und 5. Abteilung, 1883 und 1884; Hermann Rolfus, Kirchengeschichtliches in chronologischer Reihenfolge, von der Zeit des letzten vatikanischen Konzils bis auf unsere Tage (fortgesetzt von Konrad Sickinger), die Zeit von 1867 bis 1877 umfassend. — Von akatholischer Seite: Ludwig Hahn, Geschichte des Kulturkampfes in Preußen, in Aktenstücken dargestellt, 1881; H. Wiermann, Geschichte des Kulturkampfes, Ursprung, Verlauf und heutiger Stand, 1885. [Karl Bachem.]

Kundschafter oder Spione sind Personen, welche im Interesse einer Partei, insbesondere eines Staates, unter Verheimlichung ihrer wahren Absicht solche Zustände und Verhältnisse einer andern Partei in deren eigenem Bereiche auszuforschen suchen, von denen sich die Partei, welcher sie dienen, in der Regel auf andere Weise keine Kenntnis verschaffen kann. Der Gebrauch von Kundschaftern gilt im allgemeinen als erlaubt. An sich erscheint das Kundschaften nicht als unehrenhaft; unter Umständen kann es sogar eine patriotische Aufopferung bedeuten. Der Makel des Unehrenhaften, welcher der Spionage anhaftet, beruht nur auf der Heimlichkeit des Verfahrens und der Trughaftigkeit der Vorwände. Verwerflich erscheint dabei die Anwendung von Mitteln, welche die innere Rechtsordnung des auszukundschaftenden Staates verletzen, z. B. die Bestechung seiner Beamten. — Die Kundschafter sind entweder militärische oder politische Kundschafter, je nachdem sie bei kriegerischen Unternehmungen oder bei Verfolgung anderweitiger Staatszwecke in Verwendung kommen. Als militärische Kundschafter oder Militärspione können nur diejenigen Individuen angesehen und behandelt werden, welche sich heimlich oder unter falschen Vorwänden in die von einer Kriegspartei besetzten Örtlichkeiten einschleichen oder einzuschleichen suchen, um daselbst über die Machtverhältnisse, Pläne und Absichten der betreffenden Kriegspartei Informationen einzuziehen und der Gegenpartei zur Kenntnis zu bringen. Zum Begriffe eines Militärspiones gehören daher wesentlich zwei Momente, nämlich die Heimlichkeit oder Täuschung, mit welcher die Auskundschaftung erfolgt, und die Absicht, die eingezogenen Informationen der gegnerischen Kriegspartei mitzuteilen. Aus dem Gesagten ergiebt sich einerseits, daß auch Militärpersonen, welche unter Verleugnung oder Verbergung ihrer militärischen Eigenschaft (z. B. in Verkleidung) Kundschafterdienste leisten, unter den Begriff der Militärspione fallen, und andererseits, daß nicht nach den für die Spione geltenden, sondern nach den sonstigen Grundsätzen des Kriegsrechts zu behandeln sind: 1. diejenigen Militärpersonen, welche einzeln oder in Abteilungen als erkennbare Feinde in die feindlichen Linien in der Absicht eindringen, über die Stellung und die Verhältnisse des Gegners Erkundigungen einzuziehen; 2. diejenigen Civilpersonen, welche die Auskundschaftung der Verhältnisse der einen Kriegspartei im Interesse der andern in offener Weise betreiben; 3. diejenigen Militär- und Civilpersonen, welche offen als Boten oder Depeschenträger fungieren; 4. diejenigen Militär- und Civilpersonen, welche zwar heimlich (z. B. in Verkleidung), jedoch keine Information über die Verhältnisse des Gegners enthaltende Botschaften oder Depeschen überbringen; 5. diejenigen Individuen, welche es entweder in offener oder in heimlicher Weise unternehmen, sich lediglich nur für ihre eigenen Zwecke

über die Lage einer Kriegspartei zu unterrichten. Die unter 1, 3 und 4 erwähnten Militärpersonen unterliegen als rechtmäßige Kombattanten nur der Tötung im Kampfe oder der Kriegsgefangenschaft; die unter 2, 3 und 4 angeführten Civilpersonen sind in der Regel zu behandeln wie die sich am Kampfe beteiligenden Personen, denen die Kombattantenstellung nicht zukommt; die unter 5 bezeichneten Individuen dürfen nur kriegsgefangen gemacht und so lange zurückbehalten werden, als es die militärische Vorsicht erheischt.

Wie einerseits der Gebrauch von Kundschaftern oder Spionen allgemein als erlaubtes Kriegsmittel anerkannt wird, so ist auch anderseits jede Kriegspartei unzweifelhaft berechtigt, sich ihrerseits gegen die Anwendung dieses wegen seiner Heimlichkeit besonders gefährlichen Mittels durch außergewöhnlich strenge und rücksichtslose Abschreckungsmittel zu wehren, nämlich über die auf frischer That ertappten Spione die Todesstrafe durch Pulver und Blei oder gar, wie es bis in die neueste Zeit üblich war, durch den Strang zu verhängen. Wegen der schweren Folgen, die den Spion treffen, muß jedoch im Interesse der Humanität von einer civilisierten Kriegführung gefordert werden, daß in jedem Falle, soweit der Gang des Krieges es zuläßt, genau festgestellt werde, ob wirklich der Thatbestand der Spionage gegeben ist oder nicht. Für diesen Thatbestand ist es jedoch völlig unerheblich, ob die Auskundschaftung thatsächlich gelungen oder nur versucht worden ist, desgleichen, ob der Spion aus eigenem Antriebe oder in staatlichem Auftrage oder ob er aus niedriger Habsucht oder aus edlem Patriotismus gehandelt hat. Ein Spion, welchem es gelungen ist, aus dem von der ausgekundschafteten Kriegspartei occupierten Gebiete hinauszukommen, kann, wenn er später von dieser Kriegspartei gefangen wird, wegen der früher vollbrachten Spionage nicht mehr bestraft, wohl aber wegen seiner bewiesenen Gefährlichkeit Sicherungsmaßregeln unterworfen werden. Wer an der Spionage teilnimmt oder dieselbe begünstigt, ist in gleicher Weise strafbar wie der Spion selbst.

Einer besondern Erwähnung bedarf hier noch die Luftschiffahrt. Seitdem nämlich im deutsch-französischen Kriege von 1870/71 die Luftschiffahrt in mannigfacher, für die Kriegführung sehr wichtiger und für die Kriegführenden gefährlicher Weise Anwendung gefunden hat, ist deren Benutzung im Kriege Gegenstand völkerrechtlicher Beurteilung und Kontroverse geworden. Die Vorschrift der Brüsseler Deklaration vom 27. August 1874 (Art. 22, Abs. 3), welche auch in das von der Haager Konferenz (s. II, 636) adoptierte, die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges betreffende Reglement (Art. 29) aufgenommen wurde, daß Luftschiffer, welche Depeschen zu überbringen, überhaupt die Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen einer Armee oder eines Gebietes zu unterhalten bestimmt sind, nicht als Spione angesehen werden sollen, ist mit Recht von mehreren deutschen Vertretern der Völkerrechtswissenschaft als unzutreffend erklärt worden, weil die gemachten Zusätze es immerhin zweifelhaft lassen, ob nicht auch Personen, die mehr als das in denselben Besagte thun und thatsächlich spionieren, trotz des benutzten Luftschiffes als Spione behandelt werden dürfen. Auf die Thatsache, daß ein Luftschiff benutzt worden ist, kommt jedenfalls an und für sich weder zu Gunsten noch zu Ungunsten der Luftschiffer etwas an. Sind die Luftschiffer mit der Absicht, zu spionieren, ausgefahren, was unter Umständen gewiß nachgewiesen werden kann, so sind sie als Spione zu behandeln; haben sie sich jedoch des Luftschiffes erwiesenermaßen zu andern Zwecken (z. B. um sich den Übeln einer Belagerung zu entziehen) bedient, so sind sie je nach der Lage des einzelnen Falles entweder freizulassen oder Sicherungsmaßregeln zu unterwerfen.

Zu den politischen Kundschaftern (Emissären) gehören die zu geheimen politischen Zwecken ausgesendeten, also alle jene Personen, welche entweder den inneren politischen Zustand eines fremden Staates oder aber die Richtung und Angelegenheiten der auswärtigen Politik desselben für den sie beauftragenden Staat zu erforschen suchen. Da diese Kundschafter in der Regel kaum mehr werden erfahren können als der in den betreffenden Staat entsendete ordentliche Gesandte mit seinem Personal, so ist ihr Nutzen seit der Entwicklung des Gesandtschaftswesens wohl nicht mehr hoch zu veranschlagen und wird stets um so geringer werden, je mehr die Thätigkeit der einzelnen Staaten der öffentlichen Besprechung unterzogen wird. Im Falle ihrer Ergreifung können die politischen Kundschafter der strafrechtlichen Behandlung nach den Strafgesetzen des ausgekundschafteten Staates unterworfen werden. (Außer den bei dem Art. Krieg citierten Werken vgl. insbesondere Guelle, Précis des lois de la guerre sur terre I [1884].) [Resch.]

Kunstakademie, s. Kunstpflege Sp. 907.

Kunstpflege. [I. In der Volks-, Mittel- und Hochschule; Fachschulen und Akademien. II. Kunstsammlungen, Stipendien, Staatsaufträge. III. Schauspiele.]

Die jeweilige Stellung der Staatsgewalt gegenüber der Kunst ist wesentlich von zwei Umständen bedingt: von dem Verhältnisse des Staates zur Gesellschaft und von dem Verhältnisse der Kunst zur Gesellschaft. Die regierende Gewalt wird die Kunst hauptsächlich dann in ihre Obhut nehmen, wenn dieselbe ausschließlich oder doch zunächst den religiösen Interessen des Volkes dient, deren Förderung zugleich als Aufgabe des Staates erachtet wird (Blütezeit Griechenlands, Karl der Große), oder aber wenn die Kunst zur Luxussache geworden ist und als solche zur Verherrlichung des Herrschers dienen soll (römische Kaiserzeit, Ludwig XIV.). Da hingegen, wo die bürgerliche

Freiheit blüht und die Kunst recht eigentlich im Volke wurzelt, so daß sie nicht allein idealen und öffentlichen, sondern auch privaten Zwecken, nicht dem Luxus allein, sondern auch dem Bedürfnisse dient, da ist die Kunst frei und unbeeinflußt von dem Willen der Herrschenden. Zu den Patronen Lionardos, Rafaels, P. Vischers, des jüngeren Holbein gehörten ebensowohl Monarchen als schlichte Bürgersleute, und Päpste und Könige waren glücklich, von diesen Künstlern, zu deren Größe sie nichts beigetragen hatten, bedient zu werden.

Heutzutage gewinnt es zuweilen den Anschein, als ob der Staat sich die Pflege der Kunst als ihm allein zukommend vorbehalten hätte; Minister und Abgeordnete wetteifern (freilich immer „soweit es das bereits überlastete Budget erlaubt"), für die Hebung der Kunst in jeder Weise einzutreten. Glaubt man die Kunst, die nun einmal zum Ruhme eines civilisierten Staates unentbehrlich ist, künstlich nähren zu müssen, nachdem ihr, durch Entwöhnung vom Volke, die natürliche Nahrung leider entzogen ist? — Wie immer dem sei, unter den bestehenden Verhältnissen wird man dem Staate einen gewissen Einfluß auf die Kunst ohne Zweifel zugestehen müssen, und nur darum wird es sich handeln, ob, was zur Hebung der Kunst gethan wird, nicht vielfach zwecklos sei, und anderseits, ob nicht vielleicht, selbst ohne größeren Aufwand an Geld, auf andere Weise ungleich mehr dafür geschehen könnte. Vergegenwärtigen wir uns die Mittel, welche der Staatsgewalt in dieser Hinsicht zur Verfügung stehen.

I. 1. Es hieße eine aussichtslose Forderung erheben, würde man, wie es im klassischen Altertum der Fall war, die Pflege der schönen Künste in den Mittelpunkt der gesamten Erziehung stellen wollen; allein auch ohne Störung des heutigen Lehrsystems und ohne Überbürdung der Jugend könnte unseres Erachtens für deren ästhetische Ausbildung besser gesorgt werden. In Bezug auf die Volksschule ist es zunächst dankbarst anzuerkennen, daß Gesang und Zeichnen als obligate Fächer in den Lehrplan aufgenommen sind. Sie bilden für immer die Grundlage aller künstlerischen Bildung, und auf keine Weise hätte der Staat seine positive Fürsorge für die Kunst durchgreifender und besser bethätigen können. Daneben aber giebt es noch mancherlei, was den Sinn der Kleinsten, der jeder Modellierung fähig ist, zum Schönen heranbilden könnte. Man bringe nur einmal das pädagogische Axiom, daß für Kinder nur eben das Beste gut genug sei, nach jeder Hinsicht zur Geltung, beispielsweise in Hinsicht der Bilderbücher, indem man die billige und teuere Schundware durch bessere, vielleicht vom Staate approbierte, zu verdrängen suche, oder indem man in Schulzimmern an der Seite (unter Umständen an der Stelle) der vielen geologischen, geographischen, physikalischen u. dgl. Wandbilder auch historische und religiöse Bilder anbringe, die zugleich Kunstwerke sind und den Sinn des Kindes unvermerkt für das Schöne gewinnen. Von ganz besonderer Bedeutung ist in dieser Hinsicht auch das kleine Andachtsbild. Wie leicht ließe sich ferner bei Veranstaltung von Spielen und Schulfesten auf den ästhetischen Sinn der Jugend einwirken! Freilich setzt das mehr voraus als Verfügungen des Schulrats oder des Ministeriums: es setzt voraus die richtige Ausbildung der Lehrerschaft.

Was ich für die Mittelschule von unserem Standpunkt aus zunächst fordere, sind nicht neue Disciplinen, wohl aber eine andere Lehrweise. Giebt es überhaupt einen Lehrgegenstand, der, gehörig betrieben, nicht auch den Sinn für das Schöne ausbildete? Man höre einen trockenen Mathematiker oder den nüchternsten Sprachmeister, er wird, wenn er sich ganz in sein Fach eingelebt hat, von demselben nicht anders sprechen, als daß es herrlich schön sei. Mit vollem Recht. Und so könnte meines Erachtens durch jeden Gegenstand, auch durch die sogen. Realien, die ästhetische Ausbildung gefördert werden, wenn es der Lehrer nur verstände, die Schönheit seines Faches den Schülern zum Bewußtsein zu bringen. Aller Wissenschaft wohnt auch ein ästhetisches Moment inne. Aber ungenügendes Verständnis auf seiten des Lehrers oder Verdrossenheit in seinem Berufe werden dem Lernenden jede Freude an jeglichem Fache verderben: die Schule wird ihm zur Zwangsanstalt, das Lernen zur Pein. Welchen Nutzen für seine ästhetische Bildung kann in einem solchen Falle auch die ausgiebigste Beschäftigung mit der schönen Litteratur gewähren? Wo die Klassiker nur gelesen werden, um mit ihnen die Regeln der Grammatik zu belegen, da verarge man es dem Abiturienten nicht, daß er nichts Eiligeres zu thun weiß, als seinen Homer und Horaz auf Nimmerwiedersehen zu verabschieden. Nicht die Gegenstände, sondern die Lehrer tragen Schuld, daß heutzutage weite Kreise gebildeter Männer gegen die Nützlichkeit der klassischen Sprachen eifern: warum hat man sie nicht dahin gebracht, jenen Nutzen einsehen, fühlen zu lernen?

Auch darin fehlt nicht selten unsere Lehrmethode, daß sie aller gesunden Pädagogik zum Trotz das Fernliegende zuerst vornimmt: dem Knaben zumutet, sich für die viri illustres zu erwärmen, bevor er noch die Bedeutung irgend eines deutschen Mannes gelernt hat, sich für Solonische und Lykurgische Gesetzgebung früher zu interessieren als für die Verfassung seines Heimatlandes! Wer hat in unsern deutschen Schulen je von einer Blütezeit des deutschen Volkes gehört? Wo wird neben den klassischen Realien auch den Realien des deutschen Mittelalters ein Augenmerk zugewendet? Wir besitzen nicht einmal ein brauchbares Handbuch dieser Art (etwa wie Lübkers klassisches Reallexikon). Und so weit hat sich (allerdings nur vorübergehend) die Geringschätzung der Geschichte unserer eigenen Sprache und Litteratur verirrt, daß man vor wenig Jahren die Lektüre der mittel-

alterlichen Klassiker aus den österreichischen Gymnasien gänzlich verbannte. Alle Lehre taugt nicht, welche nicht anknüpft an das, was bereits in uns liegt: an unser Heimats- und Nationalgefühl, an die Erfahrung der Jugend und ihre persönlichen Bedürfnisse; ein Unterricht, welcher diesen Grundsatz unbeachtet läßt, wird, er mag sich mit allen Klassikern wie lange er will beschäftigen, für die Bildung und ganz besonders für die das Gemüt berührende ästhetische Bildung unmöglich fördernd sein.

Außer berufsfreudigen Lehrern und einer gesunden Lehrmethode ließe sich dann allerdings wenigstens eines fordern: daß man der Geschichte der Künste im Geschichtsunterricht ihren billigen Raum vergönnte — schon um der allgemeinen Bildung willen. Was soll man von einem angehenden Hochschüler denken, der über die Lebenszeit und das Wirken der van Eyck und Dürer auch nicht annähernd Bescheid weiß! Und doch wurde ihm hiervon so wenig gesagt wie von dem Wesen und der Aufeinanderfolge der Baustile. Glücklicherweise wird heutzutage dem kulturhistorischen Momente in der Geschichtswissenschaft überhaupt ein größerer Spielraum gewährt, so daß man hoffen darf, es werde künftig auch der Kunstgeschichte die Beachtnng nicht versagt werden. Aber wie leicht könnte es außerdem geschehen, daß man unsere Jugend, gewissermaßen spielend, in den Geist und die bildende Schönheit künstlerischer Schöpfungen einführte! Wir erinnern an so treffliche Behelfe, wie sie hinsichtlich der Malerei der jedermann leicht zugängliche Münchener klassische Bilderschatz (von v. Reber und Bayersdorfer) bietet. Eine Auswahl davon sollte in keiner Mittelschulbibliothek fehlen. Vielleicht kommen wir noch dazu, daß unsere Knaben nicht mehr bloß Schmetterlinge und Käfer sammeln, sondern auch Bilder — die ja den Stadtkindern sogar leichter erreichbar sind als Laufkäfer und Kohlweißlinge.

Hier drängt sich allerdings die Befürchtung auf, daß durch die Beschaffenheit vieler, gerade mit Vorliebe vervielfältigter Bilder der Sittlichkeit unserer Jugend eine ernste Gefahr erwachsen möchte. Die Befürchtung ist vollauf begründet und fordert Eltern und Lehrer zu äußerster Vorsicht auf. Wie verkehrt der Grundsatz gewisser „Pädagogen“ sei, daß man in dieser Hinsicht die Jugend sich selber überlassen dürfe, bedarf keines Beweises; verkehrt und frivol dazu ist insbesondere die oft gehörte Phrase von der „keuschen Naivität“ antiker Skulpturen. Wer in gewissen, häufig wiederholten Erzeugnissen der späteren Antike (denn wohlgemerkt: die Kunst der Griechen auf ihrer höchsten Höhe hat sich beneidenswert rein erhalten!) nur Unschuld und Naivität sieht, der lügt entweder oder er versteht nicht den Geist dieser Plastik. Mag für Heiden, welchen der Begriff der Keuschheit im christlichen Sinne fremd geblieben ist, die Anadyomene unverfänglich sein, für ein christliches Gemüt ist, was sie verkörpert und in uns zu erwecken beabsichtigt, ein unerlaubtes Gefühl. Auch das muß in Erwägung kommen, daß die zu frühe Beschäftigung mit der Kunst leicht einen Dilettantismus zur Folge haben kann, dessen Dünkelhaftigkeit das Hindernis jedes tieferen Verständnisses bildet. Wer den Geist auch nur eines bedeutenden Kunstwerkes recht erfassen soll, muß eine gewisse Reife des Verstandes, Menschenkenntnis und Kenntnis der Anschauungen und Zeitverhältnisse des Künstlers besitzen; vollends den Werdegang der Künste und ihr jeweiliges Verhältnis zu einander zu verstehen, setzt einen wohlgeschulten historischen Sinn voraus.

Die Hochschule allerdings scheint der richtigste Platz zu sein, wo gewissermaßen zur Ergänzung des historischen Unterrichts die Geschichte der Künste behandelt werden sollte — nicht in Vorlesungen über die Entstehung der Basilika oder ähnliche Streitfragen, sondern einerseits in Seminarien, welche Anleitung zum Verständnisse einzelner Künstler und Kunstwerke geben, anderenteils in Vorträgen, welche die Kunstthätigkeit eines Zeitalters und Volkes als den Ausdruck der herrschenden Kulturverhältnisse nachweisen und die Entwicklung der Kunst im allgemeinen in Parallele bringen mit der Entwicklungsgeschichte der Menschheit. Man hat erst in neuerer Zeit wieder Klage geführt über die geringe Anzahl der Lehrstühle für Kunstgeschichte und deren unzulängliche Dotation an deutschen Universitäten (nur Königsberg, Bonn, Straßburg, Berlin und Leipzig besitzen je eine Lehrkanzel mit sehr bescheidenen Dotationen, während die österreichischen Hochschulen in dieser Hinsicht weit besser bedacht sind); aber so wie größtenteils die Kunstwissenschaft behandelt wird, kann sie allerdings nur wenigen ein Interesse und fast nur solchen, welche wiederum eine Professur dieses Faches anstreben, einigen, noch immer unzureichenden Nutzen gewähren. Dagegen fehlt es nicht an der Erfahrung, daß gerade Vorlesungen über Kunstgeschichte, in der richtigen Weise gehalten, sich bei Studierenden aller Fakultäten der größten Beliebtheit und des regsten Besuches erfreuen, und ich glaube, daß auch eine Sammlung von sehr bescheidenem Umfange ausreichen kann, um nachhaltigen Nutzen zu stiften. An der Lehre liegt es und an den Lehrern; eine Reform des Unterrichts, die von den Vertretern dieser Wissenschaft selbst ausginge, würde vielleicht auch den Staat zu größeren Opfern für dieselbe vermögen. — Von erhöhter Bedeutung ist das Studium der Kunstgeschichte selbstredend an theologischen Lehranstalten, sowohl weil die Berührungspunkte von Kunst und Religion vielfältige und sehr nahe sind, als auch weil der Geistliche in praxi künstlerischer Einsicht oft sehr bedarf.

2. Wenn es unzweifelhaft ein Recht und eine Pflicht des modernen Staates ist, seinen Einfluß auf die Schule im allgemeinen geltend zu machen,

insofern es ein Staatsinteresse ist, daß jeder Unterthan eine gewisse Summe elementarster Kenntnisse besitze, sowie daß denjenigen, welche sich für höhere Berufe entscheiden, eine möglichst allgemeine Bildung vermittelt werde, und endlich, daß diese letzteren eine gediegene berufsmäßige Ausbildung erfahren: so scheint es aber einigermaßen fraglich, ob ebenso die Heranbildung von Künstlern und Kunsthandwerkern zu den Aufgaben des Staates gerechnet werden müsse. Die Kunst ist kein allgemeines, sie ist überhaupt kein „Bedürfnis", und die Geschichte aller Künste ergiebt überdies die Thatsache, daß sie nur dann zur höchsten Blüte gelangten, wenn sie im *Volke* Wurzel faßten. Volkstümlichkeit ist das Lebenselement der Künste, nicht aber die Gunst der Staatsgewalt. Indessen bestehen thatsächlich staatliche Unterrichtsanstalten für Künstler und Kunsthandwerker, und wir haben uns mit ihnen zu beschäftigen.

Fachschulen für Kunsthandwerker. In Österreich, wo die Gründung von Fachschulen zur Heranbildung von Kunsthandwerkern (der Holz-, Glas-, Goldindustrie u. s. w.) zuerst erfolgte, sah man sich zu diesem Schritte veranlaßt durch die von Eitelberger (anläßlich der Londoner Weltausstellung) zuerst erwiesene Thatsache, daß beinahe unsere gesamte europäische Industrie hinter derjenigen orientalischer Reiche zurückstehe; schon im Interesse des Exportes schien eine Hebung derselben dringlich geboten. So entstanden das k. k. Museum für Kunst und Industrie und in Verbindung damit die Kunstgewerbeschule, dann im Laufe der Jahre zahlreiche Fachschulen in den Provinzen. Hand in Hand damit gehen die jährlichen Ausstellungen, auch in kleineren Orten, welche gewiß dazu beitrugen, daß in weiten Kreisen Sinn und Verständnis für künstlerische Erzeugnisse der Industrie sich gehoben haben. Auch in Staaten des Deutschen Reichs hat das Vorgehen Österreichs anregend gewirkt. Indessen dürfte hier der Warnungsruf: Ne quid nimis! (nach allen Richtungen) am Platze sein; ja ich fürchte sogar, daß im Laufe der Zeit eine starke Verminderung dieser Fachschulen eintreten und jedenfalls dann nicht ausbleiben werde, wenn der eigentlichste Zweck derselben, die Heranbildung nicht bloß zur Nachahmung geschickter, sondern *selbständiger* Kunsthandwerker, erreicht sein wird.

Über den Nutzen der *Akademien* sind, solange sie bestehen, die widersprechendsten Ansichten vertreten worden. Gewiß darf die Bedeutung von Akademien für die Kunst nicht überschätzt werden. Denn nur das Wissen und die Fertigkeiten können gelehrt werden, nicht die Kunst; jede höchste Kunstübung ist original und hat die freie Entfaltung der künstlerischen Individualität zur Voraussetzung. Selbst die Formgebung ist bei jedem Künstler eine individuelle, daher das Beste, was Akademien bieten (denn künstlerische Traditionen pflegen sich an unsern Akademien erfahrungsgemäß nicht zu erhalten), doch immer der Mittelmäßigkeit zu gute kommt; häufig genug der Sitz des Pedantismus, sind sie zugleich die Pflanzstätten des Künstlerproletariates. — Daneben soll nicht verkannt werden, daß die Akademien allgemein nötige Vorkenntnisse und technische Fertigkeiten überliefern, dem Künstler leicht erreichbare Mittel zur selbständigen Ausbildung bieten; und immerhin mag es einem Gegner der Akademien zum Troste gereichen, daß wohl noch jeder bedeutende Künstler (gewöhnlich unter Anleitung eines verwandt begabten Meisters [*Meisterschulen*]) seinen Weg gefunden hat *trotz* der Akademien.

II. Als weitere Mittel, wodurch der Staat Kunst und Künstler zu fördern pflegt, sind die Kunstsammlungen, Künstlerstipendien und Staatsaufträge zu erwähnen. *Kunstsammlungen* werden immer eine Ehrensache, ein Stolz für den Besitzer und eine Anziehungskraft der großen Städte bilden; niemand wird in Abrede stellen, daß sie im allgemeinen viel zur Verbreitung kunsthistorischer Kenntnisse, zur Läuterung und Hebung des Geschmackes beitragen. Für den Fachmann hingegen sind sie hinsichtlich der meisten Gegenstände ungefähr das, was für den Botaniker das Herbarium ist. Losgetrennt von dem Boden, worauf sie entstanden, entfremdet dem Zwecke, welchem sie zunächst dienen sollten, bleiben die meisten und gerade die bedeutendsten Kunstwerke (und nicht bloß eine Sixtinische Madonna, auch ein Apollo von Belvedere!) großenteils unverstanden, dazu fast immer in ihrer Wirkung beeinträchtigt durch die störende Verschiedenartigkeit der sie umgebenden Gegenstände. Nicht einmal der Kunstgelehrte, geschweige der schaffende Künstler wird durch den Besuch von Museen jene wahrhaft bildenden und fruchtbaren Eindrücke empfangen, welche ihm eine Kunstreise vermitteln kann. Welchen Einfluß hat dagegen Italien auf die Entwicklung der gesamten neueren Kunst gewonnen! Fast alle größten Künstler der neueren Zeit, von Rogier van der Weyden, von Dürer und Rubens angefangen bis zu Carstens, Cornelius und Thorwaldsen, haben durch ihren Aufenthalt in Italien die bedeutendste Anregung, ihre Ausbildung oder Reife empfangen. Frankreich und Spanien sind so weit gegangen, in Rom (jenes auch in Athen) eigene Künstlerschulen zu errichten. Und nicht allein im Leben bildender Künstler, auch für Byron und für Goethe war die Reise nach Italien von entscheidendster Bedeutung. Es ist daher durchaus zu billigen, daß *Staatsstipendien* an Künstler, welche durch ihre Leistungen zu größeren Hoffnungen zu berechtigen scheinen, gewöhnlich als Reisestipendien verliehen werden.

Der Staat ist vor allem berufen, das Beispiel eines erleuchteten Kunstfreundes zu geben. Es geschieht nicht immer oder nicht in ausreichendem Maße. Denn die Bestellung dieses oder jenes Ölgemäldes für einen Sitzungssaal, einer Justitia für ein neuerbautes Gerichtsgebäude — derartige

Staatsaufträge verschlagen nicht viel; was aber sollte hindern, daß bei großen Bauten, die der Staat zu vergeben hat, auch den Interessen der Kunst Rechnung getragen werde? Weil es zumeist bloße Nutzbauten sind, erwidert man. Als ob es nicht möglich wäre, auch bei „Nutzbauten", wie Kasernen, Schulen, Bahnhöfen und Brücken, die obersten Grundsätze der Ästhetik in Anwendung zu bringen! Unsere Ingenieure lächeln über eine solche Zumutung, weil sie oft genug ihr Wissen und Können übersteigt. Giebt es aber nicht Beispiele (sie mehren sich erfreulicherweise von Jahr zu Jahr), welche zeigen, daß man zweckentsprechend und schön, billig und stilgerecht zu bauen vermag, wo man es eben versteht? Die k. k. Ingenieure der franciscеischen Zeit haben Österreich auch mit Kirchen beschenkt, welche Scheuern ähnlicher sähen, wenn sie weniger auf den Schein gebaut wären. Und es war damals anderswo nicht besser. Wie oft ist auch darüber geklagt oder gelacht worden, mit welchen stil- und geistlosen Zeichnungen sich der Staat für seine Banknoten begnügt! Oder um eine Sache zu berühren, welche meines Wissens kaum noch angeregt wurde: warum gestattet man die Verbreitung unwürdiger, oft wahrhaft fratzenhafter Bilder der Monarchen und höchsten Familien? Alexander der Große und Napoleon I. haben es für eine Staatsangelegenheit erachtet, daß von dem Träger der obersten Gewalt nur würdige Bilder im Volke verbreitet wurden. — Ich wiederhole, der Staat vor allem gebe das Beispiel eines erleuchteten Kunstfreundes, und nicht allein durch würdige Aufträge, sondern vor allem dadurch, daß er das Unschöne fernhält, ja mehr noch, daß er das absolut Häßliche, wo es sich an die Öffentlichkeit wagt, zu unterdrücken sucht. Es sei gestattet, gerade dieser prohibitiven Aufgabe des Staates zu gedenken, und zwar zunächst hinsichtlich der öffentlichen Schauspiele.

III. In Frankreich giebt es Theater, welche vom Staate erhalten werden (die Große Oper, die Komische Oper, die Comédie Française, das Odéon), wogegen in Deutschland und Österreich-Ungarn, abgesehen von den Hofbühnen, die Theater Privatunternehmungen sind, welchen besten Falles Beiträge von Stadtgemeinden oder durch die Landtage zufließen; der Staat als solcher steht ihnen teilnahmlos gegenüber. Ist diese Teilnahmlosigkeit gerechtfertigt? Wir wollen nicht auf jene, unlängst wieder aufgeworfene Frage eingehen, ob es nicht vielmehr Sache des Staates wäre, eigene Volksbühnen zu schaffen und zu erhalten; aber darf der Staat, welcher sich sogar das Recht der Censur gewahrt hat, die Schaustellung, die Entschuldigung oder die Verherrlichung von Handlungen gestatten, welche der Strafcodex zehnmal als gemeine Verbrechen brandmarkt? Darf der Staat, der den Schulzwang ausübt, um die Jugend „sittlich-religiös" heranzubilden, es mitansehen, wie in Theatern, zu welchen keinem Kinde der Zutritt verweigert wird, Religion und Sittlichkeit verhöhnt werden? Und soll er wirklich, wenn es ihm ernstlich um die Pflege der Kunst zu thun ist, sich gerade dieses besten Mittels begeben, um in weiten Kreisen der Bevölkerung den Sinn für das Ideale zu heben und zu kräftigen? — Schon Fr. Hebbel hat (1843) geklagt, daß das Theater nur noch „Unterhaltungsmittel während der Verdauung", nur noch „Zeitvertreib der gelangweilten Menschenklasse sei, die nicht von den Mühen des Lebens, sondern vom Leben selbst ausruhen"; dennoch behaupte ich, daß auch heute noch, wie zu Schillers Zeiten, das Publikum besser ist, als die Theaterdirektoren glauben oder zu glauben vorgeben. Nur ist seither das Spekulantentum nicht bloß unter den Direktoren, sondern ganz vorzüglich auch unter den Theaterdichtern seßhaft geworden, und worauf nun beide Hand in Hand zu spekulieren pflegen, ist fast ausnahmslos die Roheit und Leidenschaftlichkeit der Menge. Begreife wer es kann, wie unter den Augen des Staates, der sich der Pflege der Kunst als einer Staats- und nationalen Angelegenheit annimmt, unser heutiges Repertoire entstehen konnte, ein wahrer Kultus der sittlichen Fäulnis und Gemütsroheit, zugleich ein Triumph französischer Liederlichkeit; wie man, während alljährlich von dieser und jener Seite Preisausschreibungen für „beste" Dramen beschlossen und Schiller- und Grillparzerpreise verteilt werden, unsere Theater selbst einfach dem Spekulantentum überläßt!

Nein, wo man der Gemeinheit jede Freiheit einräumt, da spreche man nicht mehr von der Pflege des Schönen, von dem Schutz der Künste; man könnte dem Staate alle Auslagen für Kunstpflege erlassen, würde er dagegen die Gesellschaft, vor allem aber die Jugend, vor dem Kultus der Häßlichkeit in Schutz nehmen. Treffend hat sich Schiller geäußert: „Wenn sich nur die Menschen die Mühe nehmen wollten, erst alles Gemeine aus dem Wege zu räumen, so würden sie weiter kommen, als wenn sie mit heißen Armen alles Schöne gleich umfassen möchten." Einer solchen Thätigkeit verhütender Art, die dem Staate vor allem zusteht, ist aber ein sehr weites Feld eröffnet: man denke an die Schund- und Schandlitteratur, womit gerade die ärmeren Klassen versorgt zu werden pflegen, an das Gebaren der Zeitungen, welche durch Mitteilung jeder Schandthat oder durch Aufnahme schamloser Anzeigen wahrhaft verrohend wirken, an die Zeichnungen gewisser (namentlich österreichischer) Witzblätter, an Plakate und Schaubuden; man denke daran, was unsere in den Städten heranwachsende Jugend Tag für Tag zu Gesicht bekommt, was sie nur auf dem Wege vom Elternhaus zur Schule und zurück zu sehen und zu hören bekommt, und dann sage man noch, daß der Staat, der solches geschehen läßt, die Pflege des Schönen zu seinen ehrendsten Aufgaben zählt! — Die Kunst ist zunächst nicht Sache

des Staates, sondern des Volkes, und was die Sittlichkeit und die wahre Kultur des Volkes fördert, fördert auch die Kunst, was jene untergräbt, bedroht auch diese; denn für alle Zeiten ist die Kunst ein Gradmesser der Gesittung des Volkes. [Domanig.]

Kurie. [Begriff, Verhältnis zum Papst, die verschiedenen Personenkategorien, die drei Arten Kurialbehörden: I. Konsistorien, Geschichte und Arten. II. Entstehung und Einrichtung der einzelnen Kongregationen. III. Behörden: Rota, Camera, Signatura iustitiae; Signatura gratiae, Dataria, Poenitentiaria; Cancellaria, Secretaria brevium, Secretaria status.]

Unter Kurie (curia romana) versteht man gewöhnlich die Gesamtheit der Personen und Behörden, welche den Papst umgeben und deren dieser sich bei der Regierung der ganzen Kirche oder bei Ausübung des Primats bedient. In einem weiteren Sinne aufgefaßt, gehören zu der Kurie auch die Personen und Behörden, welche dem Papste in rein politischer Beziehung bei der Regierung des Kirchenstaates oder in kirchlicher Beziehung bei der Ausübung seiner bischöflichen und erzbischöflichen Gewalt für die römische Diöcese und den Metropolitansprengel Roms unterstützend und vertretend zur Seite stehen. Hier soll jedoch nur von dem wichtigsten Teile derselben, welcher sich im Interesse der Gesamtkirche bethätigt, also von der Kurie in dem angegebenen engeren Sinne, gehandelt werden.

Welches das rechtliche Verhältnis ist, in dem die Kurie zum Papste steht, ist schon in der Definition angedeutet mit den Worten „deren sich der Papst bedient". Wie die Bethätigung in ihrer Beteiligung an der Regierung der Gesamtkirche, so beruht auch die rechtliche Stellung, welche sie dabei einnimmt, auf der freien Willensentschließung des Papstes. Die Kurie bildet ihm und seiner Bethätigung gegenüber keinerlei Schranke, etwa in der Art, daß er behufs der Gültigkeit seiner Akte an die Mitwirkung derselben gebunden wäre, wie in unsern modernen konstitutionellen Staaten der Souverän an die Mitwirkung seines verantwortlichen Ministeriums gebunden ist. Da der Primat dem hl. Petrus, mithin auch seinen Nachfolgern absolut und ohne irgend welche Beschränkung verliehen ist, so kann die Kurie bezüglich ihrer Beteiligung an der Ausübung desselben nach ihrer dem Papste zugewandten Seite nur ratend und unterstützend sich bethätigen und kann die Gewalt, welche sie nach ihrer der Kirche zugewandten Seite bethätigt, nur eine ihr vom Papste übertragene und von seinem Willen abhängige sein.

Der Personenbestand der Kurie schließt acht verschiedene Personenkategorien in sich, welche gewöhnlich in folgender Ordnung angegeben werden: 1. Die Kardinäle (s. d. Art. Sp. 383). 2. Die Prälaten. 3. Die Richter und Beamten ohne Prälatur. 4. Die Advokaten, deren Amt das Ansehen eines munus nobile et honorificum hat. Sie werden in praktische und Titularadvokaten unterschieden: jene haben Rechtsgutachten als Basis für die richterlichen Urteile abzufassen und vertreten gegen Honorar auch die Parteien vor Gericht; diese bekleiden gewisse richterliche Hilfsämter. 5. Die Prokuratoren, welche hauptsächlich gegen Honorar die Vertretung der Parteien in Sachen übernehmen, bei denen diese nach kirchlich rechtlichen Grundsätzen zulässig ist. 6. Die Notare, welche authentische Urkunden in der gesetzlich vorgeschriebenen Form abfassen. 7. Die Expeditoren (Sollicitatoren), welche für die mechanischen Arbeiten teils den Kurialbehörden eingegliedert sind teils den Advokaten und Prokuratoren zur Seite stehen. 8. Die Agenten, die zur Betreibung der Geschäfte entweder von den Parteien oder von den Bischöfen bestellt werden. — Alle Personen, welche diesen verschiedenen Kategorien angehören, fallen unter den gesetzlichen Sinn des Wortes Kurialen; nach dem üblichen Sprachgebrauche schließt man jedoch die beiden ersten und wichtigsten Kategorien, die Kardinäle und Prälaten, davon aus.

Jene Personen sind die lebendigen Kräfte, welche dem Papste bei Ausübung seiner primatialen Rechte zur Verfügung stehen und von ihm zu seiner Unterstützung verwendet werden. Die Behörden der Kurie sind dadurch entstanden, daß die Äußerung und Bethätigung derselben bei ihrer Verwendung allseitig geregelt und fest organisiert wurde. Maßgebend für diese Regelung und Organisation war dabei die besondere Art und Weise oder die Form, in der sich die erste und wichtigste Kategorie des kurialen Personenganzen, die der Kardinäle, bethätigte. Und diese ist eine dreifach verschiedene. Die Kardinäle bethätigen sich zunächst in ihrer Gesamtheit als ein einheitliches Ganze; es ist hier das Kardinalkollegium, welches sich entscheidend äußert, nicht der einzelne Kardinal. Die Akte der einzelnen Kardinäle bilden einzelne Momente, die erst in ihrem einheitlichen Zusammentreten rechtliche Bedeutung gewinnen. Und damit trägt diese Form der Bethätigung der Kardinäle den Kollektiv- oder Kollegialcharakter. Ferner bethätigen sich die Kardinäle in der Art, daß mehrere derselben einheitliche Gruppen bilden und innerhalb dieser mannigfachen Gruppierung gemeinschaftlich und einheitlich handeln. Auch diese Form der Bethätigung trägt den Kollektiv- oder Kollegialcharakter an sich, unterscheidet sich aber von der ersten dadurch, daß hier nicht die Gesamtheit, sondern nur ein größerer oder geringerer Bruchteil der Kardinäle aktiv wird. Endlich bethätigen sich die Kardinäle auch als einzelne kraft eines ihnen übertragenen Amtes. Und das ist die Einzelform der kardinalicischen Bethätigung, die im Unterschiede von den beiden andern den Personal- oder Individualcharakter an sich trägt. Dem entsprechend giebt es drei ver-

schiedene Arten von Kurialbehörden, von denen die der ersten „Konsistorien", die der zweiten „Kongregationen" und die der dritten einfach „Behörden" genannt werden. Letztere sind dann je nach dem Gegenstande ihrer Bethätigung entweder Justiz- oder Gnaden- oder Expeditionsbehörden.

I. Die Konsistorien. Das Konsistorium ist die feierliche Versammlung aller Kardinäle (des Kardinalkollegiums) um den Papst zur Beratung und endgültigen Entscheidung bestimmter wichtiger Angelegenheiten oder zur Vornahme besonders würdevoller Akte. Das Wort consistorium hatte zunächst eine lokale Bedeutung: es wurde in der römischen Kaiserzeit der Ort so benannt, wo die kaiserliche Beratung stattfand. Dieser Ausdruck wurde sodann auf die Versammlung der kaiserlichen Berater selbst übertragen. Das päpstliche Konsistorium ist offenbar dem consistorium principis der römischen Kaiserzeit nachgebildet (Bethmann-Hollweg, Der Civilprozeß des gemeinen Rechts III, 1866, S. 88—103). In demselben erhält das eigentliche Wesen der Kurie, wonach sie ein Hilfsorgan des Papstes ist, seinen treuesten Ausdruck und bietet sich zugleich eine Erinnerung an den alten und lange Jahrhunderte alleinigen Geschäftsmodus, nach welchem der Klerus von Rom oder das römische Presbyterium, aus dem ja das Kardinalkollegium hervorgegangen ist, wo es sich um seine Beteiligung an der Erledigung kirchlicher Angelegenheiten handelte, zu diesem Behufe sich um den Papst versammelte. Bis zur Zeit Innocenz' III. kamen derartige Versammlungen häufig vor, und es wurden in denselben Angelegenheiten jeglicher Art ohne Beschränkung verhandelt, sofern die Behandlung derselben in dieser Form dem Papste notwendig oder förderlich erschien. Erst als die Geschäftslast sich immer mehr steigerte und damit das Bedürfnis nach Einsetzung ständiger Behörden sich geltend machte, wurden die Konsistorien allmählich seltener und nur zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten von hervorragender Bedeutung abgehalten.

Sie werden unterschieden in geheime — consistoria secreta seu ordinaria — und öffentliche Konsistorien — consistoria publica seu extraordinaria. Zu den ersteren haben nur Kardinäle, zu den letzteren auch andere Personen Zutritt. Ein weiterer Grund ihrer Verschiedenheit liegt in der Art oder Natur der Angelegenheiten, die in ihnen zur Verhandlung kommen. In den geheimen Konsistorien werden jetzt, nachdem die kontentiösen Sachen ausgeschlossen sind, nur solche Angelegenheiten verhandelt, die entweder gratiosen oder kirchlich-politischen Charakter an sich tragen. Zu der ersteren Art gehören die Kardinalskreationen, die Ernennung von Bischöfen, die Verleihung des Palliums, Teilungen, Vereinigungen, Veränderungen der Bistümer, die Ernennung der legati a latere; zu der zweiten solche Angelegenheiten, welche das Verhältnis der Kirche zu den einzelnen Staaten betreffen, also Abschließung oder Veränderung von Konkordaten, Beratung über Differenzpunkte und Streitigkeiten, die etwa in diesem Verhältnisse entstanden sind. Da aber alles dieses langer und eingehender Vorbereitungen bedarf, so findet darüber selten eine Gesamtberatung statt; vielmehr benutzt der Papst das Konsistorium dazu, über den jeweiligen Stand derartiger Angelegenheiten oder von deren etwaiger Sanktion Mitteilung zu machen, namentlich aber, sich über gewisse Vorkommnisse kirchlich-politischer Art in Form sogen. Allokutionen feierlich auszusprechen. Solche Allokutionen sind trotz ihres zunächst vertraulichen Charakters für die Öffentlichkeit bestimmt und werden demgemäß auch nach vorheriger Zusendung an die Gesandten der Höfe durch die offiziellen Blätter veröffentlicht.

Früher wurden die geheimen Konsistorien regelmäßig, zuerst zweimal in jeder Woche, sodann zweimal in jedem Monat, abgehalten und mit Rücksicht darauf auch consistoria ordinaria genannt im Gegensatze zu den öffentlichen, die, weil sie nach Ermessen des Papstes berufen wurden, consistoria extraordinaria hießen. Da gegenwärtig aber auch jene nicht mehr regelmäßig, sondern nur dann abgehalten werden, wenn gerade eine der oben genannten Angelegenheiten zur Verhandlung steht, dabei auch immer das Ermessen des Papstes bestimmend ist, so sind eben alle Konsistorien außerordentliche geworden, und damit ist ihre frühere Verschiedenheit, soweit diese in der Art der Berufung und Abhaltung begründet war, weggefallen.

Das öffentliche Konsistorium ist auch eine Versammlung des Kardinalkollegiums um den Papst, aber nicht zur Beratung oder Erledigung kirchlich wichtiger Regierungsangelegenheiten, sondern zur Vornahme würdevoller Akte. Dasselbe hat einen rein ceremoniellen Charakter; die Kardinäle erscheinen hier nicht als Ratgeber des Papstes, sondern als kirchliche Würdenträger, durch deren Gegenwart den vom Papste vorzunehmenden Akten ein höherer Glanz verliehen werden soll. Die Akte, die hier vorgenommen werden, sind: die feierliche Überreichung des roten Hutes, der feierliche Endbeschluß über Kanonisationen und die Erteilung feierlicher Audienzen bei Ankunft regierender Fürsten wie deren Gesandten. — Das halböffentliche Konsistorium ist keine besondere Art, sondern nur die unmittelbare Verbindung eines öffentlichen mit einem geheimen Konsistorium der Zeitersparnis wegen, und demgemäß haben zu dem einen Teile nur Kardinäle, zu dem andern neben diesen auch andere Personen Zutritt.

II. Die Kongregationen. Die Kongregationen sind ständige Ausschüsse aus dem Kardinalkollegium, bestehend aus einer größeren oder geringeren Anzahl von Kardinälen, welche in Verbindung mit Prälaten und andern Beamten ein einheitliches Kollegium bilden, dem ein bestimmter

und fester Kreis kirchlicher Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung (oder zur Vorbereitung auf diese) überwiesen ist. Nach der besondern Art dieser überwiesenen Angelegenheiten werden die einzelnen Kongregationen benannt, und danach richten sich auch ihre Vollmachten.

Während die Konsistorien ihrem Wesen und der Art ihrer Thätigkeit nach in die ältesten Zeiten hinaufreichen, sind die Kongregationen eine Einrichtung späterer Zeit. Die Masse der kirchlichen Angelegenheiten, welche in Rom nicht nur in letzter, sondern auch in erster Instanz zu entscheiden waren, hatte sich allmählich zu einem derartigen Umfange ausgedehnt, daß es den Päpsten thatsächlich unmöglich geworden war, die Erledigung selbst entweder allein oder unter Zuziehung des Kardinalkollegiums und anderer Gehilfen vorzunehmen. Hieraus ergab sich für sie die Notwendigkeit, durch Teilung der Arbeit dem Bedürfnis abzuhelfen und demgemäß eine Reihe der einlaufenden Geschäftssachen entweder definitiv durch die Kardinäle erledigen oder für den letzten Entscheidungsakt ihrerseits vorbereiten zu lassen. Zu diesem Behufe wurden zunächst von Fall zu Fall besondere Kommissionen aus mehreren Kardinälen gebildet und diese mit den notwendigen Vollmachten und entsprechenden Instruktionen versehen. Bei dem öfteren Vorkommen der einzelnen gleichartigen Fälle wurden die vorübergehend eingesetzten Kommissionen ständig, und damit trat auch das Bedürfnis ein, dieselben nach ihrer Zusammensetzung sowie nach dem Umfange und der Form ihrer Thätigkeit näher zu regeln und fest zu organisieren. Diese ständigen, nach allen Seiten geregelten und fest organisierten Kommissionen nannte man Kongregationen.

Das Organisationsstatut, durch welches die meisten derselben ihre feste, auch heute noch bestehende Einrichtung und ihren bestimmten Geschäftskreis erhalten haben, ist von Sixtus V. mittels der Bulle Immensa aeterni Dei vom 22. Januar 1588 erlassen. Jede besteht aus drei rechtlich verschiedenen Personenklassen: aus den eigentlichen Kongregationsmitgliedern, in deren Hand allein alle Entscheidung und rechtsgültige Erledigung der Geschäfte liegt, die darum auch in den kollegialen Versammlungen allein eine entscheidende Stimme haben; aus den diese unterstützenden Personen, welche nur in Form der Beratung mitwirken, und wo ihnen irgendwelche Autorität zusteht, diese nur zur Erledigung der für die Entscheidung notwendigen Präliminarien ausüben, und aus den nur dienenden Personen, denen die Besorgung der mechanischen Seite der Geschäftserledigungen obliegt. Die erste Klasse wird ausschließlich durch Kardinäle gebildet; zu der zweiten zählen die Prälaten und Fachgelehrten, die jeder Kongregation zugeteilt sind; der dritten gehören die sogen. Subalternbeamten an, wie Registratoren, Expeditoren, Kopisten und Kursoren. — Die Zahl der Kongregationsmitglieder oder der Kardinäle ist je nach der Ausdehnung und Wichtigkeit der Geschäftskreise größer oder geringer, jedoch selten unter 12 und gewöhnlich nicht über 24. An der Spitze derselben steht, sofern der Papst nicht selbst präsidiert, der cardinalis praefectus, der, wie jedes Mitglied, vom Papste ernannt wird. In seiner Hand liegt die ganze Geschäftsführung; er hat die Sachen anzunehmen, das Verfahren bis zur Entscheidung zu leiten, diese zu veranlassen, wo nötig den Kardinalreferenten zu bestimmen, die von ihm unterzeichneten Entscheidungen und Reskripte zur Expedition zu überweisen und über die Befolgung der Geschäftsordnung und das gesamte Dienstpersonal die Aufsicht zu führen. Ihm steht bezüglich aller seiner Funktionen ein Prälat als Sekretär zur Seite. Dieser hat namentlich in den Sitzungen die Entscheidungen zu protokollieren und die Verfügungen auch mit seiner Namensunterschrift zu versehen.. Im Vorverfahren übt er Jurisdiktion aus, aber nur im Namen und in Vertretung des Präfekten oder im Auftrage des plenum. Die jeder Kongregation zugeteilten Fachgelehrten heißen Konsultoren. Dieselben werden vom Papste aus dem Säkular- und Regularklerus ernannt und haben auf Requisition des Sekretärs im Namen des Kardinalpräfekten über die vorkommenden Fälle zur Information der Kardinäle motivierte schriftliche Gutachten abzugeben. Die Jurisdiktion, welche die Kongregationen ausüben, beruht auf der Verleihung des Papstes und ist damit eine iurisdictio delegata. Da sie aber zugleich eine ständige, mit der Kongregation für immer verbundene ist, so erhält sie dadurch den Charakter der iurisdictio ordinaria, erlischt deshalb auch nicht bei der Vakanz des päpstlichen Stuhles.

Die Kongregationen bilden zwei Gruppen: die einen haben die im Konsistorium zur Entscheidung oder Mitteilung kommenden Angelegenheiten nur vorzubereiten, die andern aber ganz unabhängig und selbständig alle innerhalb ihres Geschäftskreises liegenden Fälle zu entscheiden und zu erledigen. Zu der ersten Gruppe gehören: 1. Die Congregatio consistorialis, von Sixtus V. (const. cit.) eingesetzt und ursprünglich pro erectione ecclesiarum et provisionibus consistorialibus ernannt. Vorsitzender ist der Papst. Die Zahl der Mitglieder ist unbestimmt und beträgt jetzt nur sechs. Ihre Aufgabe ist, die oben (bei den geheimen Konsistorien) aufgeführten Konsistorialakte vorzubereiten. 2. Die Congregatio examinis episcoporum. Gregor XIV. hat den Plan zur Einrichtung derselben entworfen; aber erst sein Nachfolger Clemens VIII. hat ihn ausgeführt. Sie hat die Kandidaten der italienischen Bistümer in der Theologie und im kirchlichen Rechte zu prüfen und ist zu dem Ende in zwei Sektionen oder Kommissionen geschieden, deren Mitglieder der Papst ernennt. Der theologischen Kommission ist außer mehreren Theologen

aus dem Mendikantenorden namentlich der dem Dominikanerorden angehörige Magister s. palatii und der Kommission für das kirchliche Recht der Auditor des Papstes (Auditor Sanctissimi) beigegeben. Die Präfektur reserviert sich der Papst, da die Prüfungssitzungen in seiner Gegenwart stattfinden. 3. Die Congregatio super negotiis ecclesiae extraordinariis. Dieselbe wird häufig zur Vorbereitung von Konsistorialsachen kirchlich-politischer Natur und regelmäßig zur Redaktion von Konkordaten und politische Verhältnisse berührenden Konstitutionen herangezogen, hat jedoch auch einen vom Konsistorium unabhängigen Wirkungskreis und wird deshalb auch der andern Gruppe beigezählt (s. u. Nr. 9). 4. Die Congregatio super statu, welche aber nicht ständig ist, sondern außerordentlicherweise bezüglich einer bestimmten wichtigen kirchlich-politischen Angelegenheit eingesetzt wird, deshalb eine Kommission alten Stiles ist. Sie hat die betreffende Angelegenheit zu erörtern und sodann beim Papste darauf bezügliche Anträge zu stellen.

Zu der zweiten, größeren Gruppe gehören folgende: 1. Die Congregatio romanae et universalis inquisitionis seu s. officii. Dieselbe war zunächst ein Inquisitionstribunal zu Rom wie jedes andere in den übrigen Ländern, errichtet von Paul III. (Bulle Licet ab initio vom 21. Juli 1542) zu dem Zwecke, die höchste Instanz für die ganze Christenheit zu bilden. Mit Rücksicht darauf wurden demselben von Pius IV. (Konst. Cum nos und Cum inter crimina vom 27. August 1564) acht Kardinäle beigegeben, an deren Entscheidungen es gebunden war. Durch die organisatorischen Bestimmungen Sixtus' V. (const. cit.) wurde das Tribunal eine Kongregation. Präfekt derselben ist der Papst und ihr Sekretär ein Kardinal, der zugleich Mitglied ist. Zur Zeit zählt sie 12 Kardinäle als Mitglieder, 25 Konsultoren, Welt- und Ordensgeistliche, unter letzteren den General des Dominikanerordens und den Magister s. palatii, und 3 Qualifikatoren, d. h. Fachgelehrte, denen die Prüfung besonders wichtiger Fragen und Schriften übertragen wird. Zu dem Gebiete ihrer Thätigkeit gehört die Aburteilung der Häresie und der mit derselben konnexen Verbrechen, überhaupt alles, was den Glauben und das religiös-sittliche Leben gefährden kann. Hierbei übt sie nicht bloß die Strafgerichtsbarkeit aus, sondern gewährt auch von gewissen Kirchenverboten Dispensation, entscheidet über die Nullität der Ehe wegen der professio religiosa und erläßt Dekrete, als: Verbote einer These, eines Buches, einer Gesellschaft oder einer qualifizierten Handlung.

2. Die Congregatio indicis librorum prohibitorum, eingesetzt von Pius V., aber neu organisiert von Sixtus V. (const. cit.). Ihre Aufgabe besteht darin, auf Grund der Regeln des Konzils von Trient (nach der Bestimmung der Schlußsitzung von Pius IV. durch die Konstitution Dominici gregis vom 24. März 1564 bestätigt) die gegen den Glauben und die Sitten verstoßenden Schriften im Namen und unter Bestätigung des Papstes zu proskribieren und das Verzeichnis der verbotenen Bücher zu führen und zu ergänzen. Den Censoren ist die Richtschnur für ihr Verfahren namentlich von Benedikt XIV. (Konst. Sollicita ac provida vom 9. Juli 1753) gegeben. Gegenwärtig hat sie 26 Mitglieder und 86 Konsultoren.

3. Die Congregatio Concilii Tridentini interpretum, kurzweg Congregatio Concilii genannt (woraus sich die Citationsform C. C. erklärt). Diese Kongregation ist für das kirchliche Rechtsleben die wichtigste. Ihre Aufgabe oder Kompetenz ist die Durchführung der tridentinischen Reformdekrete auf dem Wege richterlicher, administrativer und gesetzgeberischer Thätigkeit. In den fünfziger Jahren zählte sie 38, im Jahre 1865 40 Kardinäle; gegenwärtig aber sind ihrer nur 26. Die Zahl der Konsultoren dieser Kongregation beträgt 21, von denen 12 Regularen sind. Eine besonders hervorragende und wichtige Stellung nimmt bei ihr der Sekretär ein, der deshalb auch einer der tüchtigsten Kanonisten und der Regel nach Erzbischof in partibus infidelium ist. Sein hoher Rang erklärt sich daraus, daß er die richterliche Leitung des Vorverfahrens hat, die von dem Präfekten und ihm zugleich zu unterschreibenden Dekrete abfaßt, in den Sitzungen nicht bloß statt des Kardinalreferenten über die zu verhandelnde Sache das Referat zu machen, sondern namentlich auch darüber sein Gutachten abzugeben hat und endlich dem Papste in wöchentlicher Audienz Bericht erstattet. Derselbe leitet auch unter Beihilfe eines Auditors das sogen. Studio, welches mit der Kongregation in Verbindung steht. Es ist dieses eine Art kirchenrechtlichen Seminars oder eine Einrichtung, mittels welcher junge Geistliche aus allen Nationen, sofern sie die nötigen Vorkenntnisse besitzen — sie müssen unter anderem Doktoren beider Rechte sein —, sich praktisch eine sichere Kunde des kirchlichen Rechts und des Kurialstils erwerben können. Zu diesem Behufe werden sie mit der Bearbeitung der zur Entscheidung stehenden Angelegenheiten beschäftigt.

Die Kompetenz dieser Kongregation umfaßt das ganze Gebiet des kirchlichen Rechts, da wohl kaum ein kirchliches Rechtsinstitut existiert, worüber das Konzil von Trient keine Bestimmung erlassen hätte; nur solche Angelegenheiten, zu deren Erledigung ausdrücklich andere Behörden berufen sind, gehören nicht in den Geschäftskreis dieser umfassendsten aller Kongregationen. Hierbei kann es aber vorkommen, daß sie in betreff einiger derselben mit andern Kongregationen konkurriert. In einem solchem Falle entscheidet die Prävention, wenn nichts anderes vereinbart ist. Ihre Entscheidungen haben die Bedeutung von Präjudizien und sind deshalb höchst wichtig, weil sie

als solche für die kirchliche Praxis maßgebend werden. Eine selbständige Dispensationsgewalt übt sie nur sehr beschränkt aus; sie holt vielmehr durch ihren Sekretär die päpstliche Genehmigung aller jener Entscheidnngen ein, welche dem objektiven Recht entweder aus materiellen oder aus formellen Gründen nicht entsprechen und vorwiegend aus Billigkeitsrücksichten gegeben sind (v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, 1886, 2. Hälfte, S. 512). Die Entscheidungen dieser Kongregation sind gesammelt in dem Thesaurus resolutionum C. C. (bis jetzt 144 Bde.). Einen alphabetischen Auszug lieferte Graf Fortunatus Zamboni (4 voll., Atrebati, 1860—1868). Die Arbeit Mühlbauers, Thesaurus resolutionum s. C. C., 1872 sqq., ist gleichfalls alphabetisch angelegt.

Zur Behandlung einiger wichtigen Angelegenheiten wurden vom Papste Ausschüsse aus dieser Kongregation, verstärkt mit Prälaten, als Congregationes particulares gebildet. Drei davon sind ständig geworden, aber in Verbindung mit der Congregatio Concilii verblieben, nämlich: a) die Congregatio particularis super statu ecclesiarum zur Prüfung der von den Bischöfen über den Zustand ihrer Diöcesen erstatteten Berichte; b) die Congregatio particularis super revisione synodorum provincialium, welche die Beschlüsse der Provinzialkonzilien vor ihrer rechtskräftigen Verkündigung zu prüfen und die etwa notwendigen Veränderungen zu notieren hat; c) die Congregatio particularis super residentia episcoporum zur Erledigung der von den Bischöfen gestellten Gesuche um Dispensation von der Residenzpflicht.

4. Die Congregatio de propaganda fide, zur Leitung des Missionswesens bestimmt und organisiert durch die Bulle Gregors XV. vom 22. Juni 1622. Unter den zahlreichen Kardinälen (jetzt 31), welche ihre Mitglieder bilden, befindet sich auch der Kardinal-Staatssekretär. Die nicht minder große Zahl der ihr beigegebenen Konsultoren (jetzt 35) besteht je zur Hälfte aus Prälaten und Ordenstheologen. Neben dem Kardinalpräfekten fungiert auch ein Kardinal als Präfekt der Ökonomie. Als das ordentliche Organ des Papstes zur Ausübung seiner Jurisdiktionsrechte in den Missionsländern leitet sie unmittelbar alle hierauf bezüglichen Angelegenheiten. Ihr obliegt es, die Berichte der Missionare entgegenzunehmen, denselben die geeigneten Aufträge und Vollmachten zu erteilen, nach freiem Ermessen Missionsbezirke zu begründen, deren Grenzen zu bestimmen oder zu ändern, innerhalb derselben Missionsstellen zu errichten und die Bestellung der Missionare, der apostolischen Präfekten und Vikare vorzunehmen. Sie fungiert als Gericht über die in den Missionen thätigen Kleriker und entscheidet kirchliche Rechtsfragen der daselbst wohnenden Laien. Endlich ist sie noch in allen für die Kirche bedeutsamen interkonfessionellen Fragen kompetent und erteilt deshalb nicht nur den von ihr bestellten Klerikern, sondern auch den Ordinarien solcher Länder, wo andere Kirchen staatsgesetzlich anerkannt sind, die mannigfachsten Fakultäten (v. Scherer a. a. O. S. 517). Mit der Propaganda steht die von Pius IX. (Romani Pontifices vom 6. Januar 1862) eingesetzte Congregatio de propaganda fide pro negotiis ritus orientalis in Verbindung (O. Mejer, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht, 1852—1853).

5. Die Congregatio super negotiis episcoporum et regularium. Dieselbe ist entstanden aus den beiden schon vor der Sixtinischen Konstitution bestehenden Congregationes pro consultatione episcoporum et aliorum praelatorum und pro consultationibus regularium, indem diese durch dieselbe zu einer Kongregation verbunden wurden. Sie entscheidet in Fragen, welche das Ordensrecht und die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt im engeren Sinne betreffen, und überwacht und ordnet im Interesse der öffentlichen kirchlichen Disciplin die Amtsthätigkeit der Bischöfe und der übrigen exemten Prälaten sowie das Verhältnis der Orden zu ihnen und untereinander. Ihrer Aufgabe nach ist sie eine wesentlich verwaltende Behörde, und mit Rücksicht auf ihre in dieser Hinsicht weit ausgedehnte Kompetenz hat sie Urban VIII. eine Congregatio quodammodo universalis genannt. Mit ihr stehen in Verbindung: a) die Congregatio super disciplina regulari und b) die Congregatio super statu regularium ordinum. Beide haben die Aufgabe, die innere Disciplin namentlich der italienischen Orden zu überwachen, über die reformbedürftigen Zustände derselben Erhebungen zu machen und danach etwaige Anträge zu stellen.

6. Die Congregatio iurisdictionis et immunitatis. Eingesetzt von Urban VIII. 1626, hat sie einige Angelegenheiten zu erledigen, welche aus dem Kompetenzgebiete der vorerwähnten Kongregation ausgeschieden wurden, namentlich aber die Freiheit der kirchlichen Jurisdiktion im allgemeinen und die dreifache Immunität (Lokal-, Personal-, Realimmunität) insbesondere zu schützen. Da jedoch die Grundsätze der Kirche über ihre Jurisdiktion und ihre Immunitäten staatlich in nur verhältnismäßig geringem Umfange oder gar nicht anerkannt sind, so ist dadurch ihr Geschäftskreis bedeutend verringert worden, und ihre Thätigkeit hat heutigen Tages fast aufgehört. Gegenwärtig ist sie deshalb auch provisorisch mit der Congregatio Concilii vereinigt, mit der sie Präfekt und Sekretär gemeinsam hat.

7. Die Congregatio sacrorum rituum, eingesetzt von Sixtus V. (const. cit.). Sie zählt zur Zeit 33 Kardinäle und 31 Konsultoren. Unter den letzteren sind einige ständig, z. B. der jedesmalige Abt von Solesmes (Pius IX.: Ecclesiasticis, vom 9. März 1875). Ihre Kompetenz

geht dahin, die Befolgung der die Liturgie betreffenden Vorschriften zu überwachen und auf Grundlage der Tradition und positiver Bestimmungen für die Reinerhaltung des Kultus in seiner ganzen Ausdehnung sowie für die Hebung desselben durch Hinzufügen neuer Objekte der Verehrung Sorge zu tragen. Zugleich hat sie Fragen auf dem Gebiete des liturgischen und Ceremonienrechts und Präcedenzstreitigkeiten in oberster Instanz zu entscheiden. Wo es sich aber um eine Veränderung, Neuerung oder Ausnahme handelt, ist die päpstliche Genehmigung erforderlich.

8. Die Congregatio indulgentiarum et reliquiarum. Dieselbe ist aus der vorstehenden Kongregation hervorgegangen und wurde als selbständige Kongregation von Clemens IX. errichtet (In ipsis Pontificatus vom 6. Juli 1669). Die Zahl ihrer Mitglieder beträgt heutigen Tages 30, die der Konsultoren 19. Ihr steht es zu, die Handhabung der Disciplin hinsichtlich der Ablässe und der Verehrung der Reliquien zu überwachen, die Echtheit der letzteren zu untersuchen und festzustellen, darauf bezügliche Zweifel zu lösen und gegen etwaigen Mißbrauch, namentlich gegen Verbreitung apokrypher Ablässe, einzuschreiten. Ihre Dekrete bedürfen zu ihrer Gültigkeit in wichtigen Fällen der päpstlichen Bestätigung.

9. Die Congregatio super negotiis ecclesiae extraordinariis. Bei dem Eintreten außerordentlicher Vorkommnisse, welche störend in das Gebiet der Kirche eingriffen, wurden zur Beratung und Feststellung der zu ergreifenden Gegenmaßregeln besondere Kommissionen ernannt, wie dies z. B. von Pius VII. für die Regelung der Beziehungen zwischen dem päpstlichen Stuhle und Frankreich 1805 geschah. Mit Rücksicht auf die politischen Ereignisse und die dadurch auch für die Kirche hervorgerufenen Veränderungen und Schwierigkeiten setzte derselbe Papst die genannte Kongregation als ständig ein. Dieselbe hat dem Papste gegenüber nur eine beratende Stellung und demgemäß die Abschließung, Aufrechthaltung, Beschränkung oder Aufhebung von Konkordaten, alle die kirchlichen Verhältnisse der modernen Staaten berührenden Fragen und andere Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit zu beraten und das Resultat ihrer Beratung dem Papste zu seiner Beschlußfassung und Entscheidung vorzulegen. Einen Präfekten hat diese Kongregation statutenmäßig nicht. Der Kardinal-Staatssekretär ist stets Mitglied und fungiert als Vorsitzender, wenn der Papst dieselbe nicht vor sich beruft.

III. Die Behörden der Kurie. A. Die Justizbehörden. 1. Die Rota romana. Die Päpste pflegten die Instruktion oder auch die Entscheidung der an sie gebrachten Rechtsstreitigkeiten ihren rechtskundigen Kaplänen, die auditores s. palatii hießen, zu übertragen. Aus ihnen wurde später ein besonderes Richterkollegium gebildet und Rota romana genannt. Gewöhnlich wird diese Benennung auf das radförmige Getäfel des Sitzungssaales zurückgeführt (Phillips, Kirchenrecht VI, 484). Johannes XXII. gab ihr eine feste Organisation (Bulle Ratio iuris, 1326). Seitdem war die Rota das ständige Tribunal, durch welches der Papst regelmäßig die kirchlichen Streitsachen aus der ganzen Christenheit wie die weltlichen derselben Art aus dem Kirchenstaate in höchster Instanz entscheiden ließ. Den Kongregationen, namentlich der Congregatio Concilii gegenüber, nahm sie aber immer mehr an Bedeutung ab, so daß sie seit Gregor XVI. als ständiges Tribunal mit ordentlicher Kompetenz nur noch für den Kirchenstaat fungierte und für kirchliche Angelegenheiten nicht anders als außerordentlicherweise thätig wurde. Jetzt entscheidet sie nur in speciell ihr zugewiesenen Prozessen. Über die ihr von Leo XIII. bestimmte Thätigkeit innerhalb des Geschäftskreises der Congregatio s. rituum vgl. Santi, Praelectiones iur. can. I, 318 sqq.

2. Die Camera Apostolica. Sie ist zunächst eine Finanzbehörde zur Verwaltung der Patrimonien und Nutzungsrechte der römischen Kirche. An ihrer Spitze steht der vom Papste im Konsistorium ernannte Kardinalkämmerer (Camerlengo della s. romana chiesa). Zugleich ist sie aber auch eine Justizbehörde, eine Art Hofgericht, insofern nicht nur die Fiskalsachen, sondern auch die Kurialen in Civil- wie Strafsachen ihrer richterlichen Entscheidung unterliegen. Gegenwärtig hat jedoch ihre richterliche Thätigkeit aufgehört, und auch als Finanzbehörde hat sie nur noch geringe Bedeutung, da die staatlichen Einkünfte weggefallen sind und die kirchlichen Einkünfte zum großen Teil an die Kurialbehörden direkt entrichtet werden. Das Amt des Kämmerers ist seit Pius VII. (Post diuturnas vom 30. Oktober 1800) ein Ehrenamt geworden (Streber, Art. Camerlengo im Kirchenlexikon II, 2. Aufl. 1883, S. 1763).

3. Die Signatura iustitiae. Die beim Papste eingereichten Gesuche wurden von diesem Vertrauenspersonen behufs Vorbereitung zu seiner Entscheidung übergeben. Diese hatten sodann über die Gesuche dem Papste Bericht zu erstatten und für die Entscheidung den betreffenden Antrag zu stellen. Nach dieser ihrer Thätigkeit hießen sie Referendarien, und das später aus ihnen gebildete Kollegium wurde deshalb Signatura iustitiae genannt, weil seine Dekrete in Rechtssachen vom Papste selbst oder doch in seiner Gegenwart unterschrieben wurden. Diese Behörde besteht aus einem Kardinalpräfekten und dem früher zwölf, jetzt nur sieben Mitglieder zählenden Collegium referendariorum votantium. Mit der Ausbildung der Kongregationen verringerte sich allmählich ihr Geschäftsbereich, und sie entschied nur Beschwerden formeller Art, Kompetenzkonflikte, Rekusationen, Nullitätsquerelen, Gesuche um Revision, Restitution und Kassation. Heute ruht ihre Thätigkeit ganz, da die Kongregationen die genannten Beschwerden annehmen.

B. Die Gnadenbehörden. Unter Gnadenbehörden sind diejenigen Behörden der Kurie zu verstehen, welche sich mit der Erledigung solcher Angelegenheiten befassen, deren Entscheidung nicht auf dem kirchlichen Rechte beruht, sondern von der jeweiligen Willensentschließung des Papstes abhängig ist. Mag auch in vielen Fällen die Entscheidung aus Billigkeitsrücksichten oder durch eine konstante Praxis als geboten erscheinen, so schließt sie doch immer ein Zugeständnis in sich, und mit Rücksicht darauf werden derartige Angelegenheiten im Gegensatze zu denjenigen, für deren Entscheidung das objektive Recht stets maßgebend ist — den eigentlichen Rechtssachen —, Gnadensachen genannt. Diese werden zunächst unterschieden in ordentliche und außerordentliche Gnadensachen. Unter den ersteren versteht man solche, welche sozusagen secundum ordinem, d. h. bei allseitig geordneten Verhältnissen des kirchlichen Gemeinschaftslebens mit einer gewissen Regelmäßigkeit und gleichartigen Beschaffenheit vorkommen und somit vorwiegend den Charakter der Objektivität an sich tragen. Bei der Behandlung und Erledigung derselben lassen sich deshalb auch von vornherein feste praktische Entscheidungsregeln aufstellen, die in allen einzelnen Fällen zur Anwendung kommen. Die außerordentlichen Gnadensachen sind dagegen solche, die extra ordinem eintreten, d. h. die ihrem Vorkommen und ihrer Beschaffenheit nach das Gepräge des Außergewöhnlichen haben, da alles bei ihnen persönlich oder lokal subjektiv und individuell ist. Darum kann auch die Entscheidung aller einzelnen Fälle nicht nach feststehenden objektiven Normen erfolgen; jeder einzelne Fall muß vielmehr nach seinen eigenartigen subjektiven und individuellen Momenten beurteilt und behufs endgültiger Entscheidung zur Kognition des Papstes gebracht werden. — Die ordentlichen Gnadensachen werden sodann unterschieden in Gnadensachen in foro externo, welche öffentlich bekannt sind und deren Entscheidung im äußeren Rechtsgebiete Geltung hat, und in Gnadensachen in foro interno, welche geheim sind und deren Entscheidung sich in ihrer Geltung auf den Gewissensbereich beschränkt. Hiernach giebt es drei verschiedene Arten von Gnadensachen nämlich: a) die außerordentlichen; b) die ordentlichen in foro externo; c) die ordentlichen in foro interno. Dementsprechend bestehen denn auch zur Erledigung derselben drei verschiedene Gnadenbehörden, nämlich: 1. die Signatura gratiae; 2. die Dataria Apostolica; 3. die Poenitentiaria Apostolica.

1. Die Signatura gratiae. Früher bildete dieselbe eine Behörde mit der Signatura iustitiae, wurde jedoch um die Wende des 15. Jahrhunderts von dieser abgelöst und erhielt als selbständige Behörde die Aufgabe, die außerordentlichen Gnadensachen zur Entscheidung durch die Signatur des Papstes — daher auch ihr Name — vorzubereiten. Sie hat einen Kardinalpräfekten, sein Amt ist indes eine bloße Titulatur geworden. In neuerer Zeit wird sie nur selten thätig, da der Papst die außerordentlichen Gnadensachen häufig unter Zuziehung des Auditor Sanctissimi entscheidet und ein Teil ihres Wirkungskreises auf einzelne Kongregationen und die Sekretarien übergegangen ist.

2. Die Dataria Apostolica. Darunter versteht man die Behörde der Kurie, welche die ordentlichen Gnadensachen in foro externo zur Entscheidung durch den Papst vorbereitet, die entschiedenen mit dem Datum versieht, in die übliche Form bringt und der Expedition zur amtlichen Ausfertigung überweist. Ihre Benennung ist ohne Zweifel herzuleiten von datare oder dem Datierungsakte ihres Vorstandes, dem es oblag, den Tag der Ausfertigung der betreffenden Verleihungs- oder Gewährungsurkunde unter der üblichen Schlußformel „datum apud S. Petrum“ zu verzeichnen. Von diesem Datierungsakte, der deshalb wichtig war, weil erst mit ihm die Verleihung oder Gnadengewährung in Kraft trat, ist der Beamte Datarius und die Behörde Dataria genannt. Ist jedoch der Vorstand ein Kardinal, was in neuerer Zeit fast immer der Fall war, so heißt er Prodatarius, da er das Vorstandsamt als ein an sich nicht kardinalicisches Amt nur versieht und nicht bekleidet.

Abgesehen von einigen durch Papst Benedikt XIV. (Bulle Gravissimum vom 26. November 1745) der Secretaria brevium überwiesenen Gnadensachen gehören zu ihrem Geschäftskreise alle Dispensationen von Irregularitäten, öffentlichen Ehehindernissen, gebotenen und verbotenen Handlungen; ferner alle Konfirmationen und Ratihabitionen, welche erforderlich sind zur Rechtsgültigkeit bestimmter Akte, z. B. Unionen von Kirchenämtern, Resignationen; endlich die Kollation aller dem Papste reservierten, nicht konsistorialen Kirchenämter. Bei der Erledigung dieser Angelegenheiten ist ihre Thätigkeit eine rein präparatorische; sie entscheidet nicht selbst, sondern bereitet vor zur Entscheidung durch den Papst. Alle dahin zielenden Vollmachten dieser Behörde koncentrieren sich in dem Vorstande derselben, dem Datarius oder Prodatarius. Die übrigen Beamten, auch die officiales maiores (der Subdatar, der Offizial per obitum und per concessum) leisten ihm nur Beihilfe.

3. Die Poenitentiaria Apostolica. Seit dem vierten allgemeinen Laterankonzil (1215) waren an den Hauptkirchen Roms sogen. presbyteri poenitentiarii angestellt, welche den Büßern im Namen des Papstes die Absolution von den ihm reservierten Sünden und Censuren erteilten. Das persönliche Verhältnis, in dem sie zu einander standen, sowie der Wirkungskreis, in dem sie sich bethätigten, wurden durch Benedikt XII. näher geregelt (Bulle In agro dominico vom 8. April 1338), und damit bildeten die poenitentiarii eine einheitlich organisierte Behörde unter dem Namen

Poenitentiaria Apostolica. Papst Pius V. gab ihr eine neue Organisation unter Beschränkung ihrer Thätigkeit auf das forum internum (Konst. In omnibus rebus humanis vom 18. Mai 1569). Durch die ergänzenden Bestimmungen Benedikts XIV. (Konst. Pastor bonus und In apostolicae vom 13. April 1744) hat sie ihre heutige Gestalt und Einrichtung erhalten. Danach ist die Poenitentiaria Apostolica diejenige Kurialbehörde, welche in Abhängigkeit vom Kardinal-Großpönitentiar und unter seiner Leitung alle in foro interno und in einigen gesetzlich bestimmten Fällen auch in foro externo erbetenen Gnaden entweder selbst erteilt oder deren Erteilung durch den Papst vorbereitet und die erteilten expediert. Zu ihrer Kompetenz gehören alle Absolutionen, Dispensationen, Kommutationen und Revalidationen in geheimen Fällen (und in foro externo Ehedispensen, welche in forma pauperum erteilt werden). Der Großpönitentiar wird wegen der Wichtigkeit seiner Funktionen aus den hervorragendsten Kardinälen vom Papste ernannt. Sein Amt wie das seiner Gehilfen, der officiales maiores (Regens, Datarius, Corrector), dauert auch während der Sedisvakanz fort und erhält insofern noch einen weiteren Umfang, als er von den persönlich dem Papste vorbehaltenen Censuren mit dem Modus absolvieren kann, daß die Betreffenden seinerzeit beim neuen Papste die definitive Absolution nachsuchen.

C. Die Expeditionsbehörden. 1. Die Cancellaria Apostolica. Man versteht darunter die Behörde der Kurie, welche im Namen und unter Leitung des Kardinal-Vicekanzlers alle durch Verfügung des Papstes erledigten Akte, welche nach gesetzlicher Bestimmung oder nach dem Kurialstil die Form einer Bulle erfordern, in diese Form bringt und den Betreffenden zustellt oder überhaupt publiziert. Sie ist von allen Behörden die älteste und war auch bis zum 15. Jahrhundert die regelmäßige Expeditionsbehörde. In den frühesten Zeiten — nachweisbar schon im 4. Jahrhundert (conc. rom. unter Past Damasus 370) — gab es in Rom besondere Beamte, deren Thätigkeit sich auf das Schriftwesen bezog und deren die Päpste sich zur Abfassung, Publikation und Aufbewahrung ihrer Schreiben bedienten. Dieselben wurden notarii, scriniarii, archivarii, bibliothecarii und auch cancellarii genannt. Diese verschiedenen Benennungen lassen sich daher erklären, daß in jener Zeit bei verhältnismäßig noch beschränktem Geschäftsumfang die in ihnen angedeuteten Funktionen von denselben Personen oder Beamten verrichtet wurden, weshalb denn auch Kanzlei, Archiv und Bibliothek miteinander verbunden waren. Später, bei erweitertem Geschäftskreise, schieden Archiv und Bibliothek aus diesem Verbande aus, und die Kanzlei blieb für sich allein mit der ihr eigenen Aufgabe, die päpstlichen Schreiben abzufassen und zuzustellen oder zu publizieren. Indem nun das Personal der Kanzlei nach seiner Zusammensetzung und nach seiner Bethätigung allseitig geregelt und fest organisiert wurde, erhielt sie den Charakter einer Behörde mit dem gleichfalls fixierten Namen Cancellaria Apostolica. Der Name Cancellaria ist von dem Titel ihres Vorstandes gebildet, der Cancellarius genannt wurde, da ihm die wichtige Befugnis zustand, die in den schon vom Papste unterzeichneten Schreiben gegen den Stil und die Regeln der Kanzlei verstoßenden Stellen durchzustreichen (cancellare). Seit dem 13. Jahrhundert führt aber der Vorsteher den Titel Vicekanzler. Über die Entstehung dieses Titels sind verschiedene Erklärungsversuche gemacht; am richtigsten dürfte die Annahme sein, daß seit Honorius III. das Amt eines Kanzleivorstehers, um sowohl Kardinäle als auch Prälaten mit demselben betrauen zu können, nicht definitiv, sondern nur provisorisch übertragen wurde und eben deshalb diejenigen, welche die betreffenden Funktionen vornahmen, mochten es nun Kardinäle oder Prälaten sein, Vicekanzler hießen. Als es nun später üblich geworden war, ausschließlich Kardinäle zu Kanzleivorstehern und zwar definitiv zu ernennen, und damit dieses Vorstandsamt den Charakter eines munus cardinalitium erhalten hatte, war der Titel Vicekanzler so lange im Gebrauche gewesen, daß er als althergebracht beibehalten wurde, aber nunmehr im Gegensatze zu früher eine rein archäologische Bedeutung hatte (v. Scherer a. a. O. S. 502, n. 57 u. 58). Der Stellvertreter des Kardinal-Vicekanzlers führt den Titel Regens oder Präsident der Kanzlei und hat als solcher über das Kanzleipersonal die Disciplinargewalt auszuüben. Als weitere Kanzleibeamte sind an Stelle der früheren Notare und Protonotare die Abbreviatoren getreten, auch Minutanten genannt, weil sie die minutae, d. h. den Entwurf der dann in extenso zu schreibenden Bullen abfassen. Die Cancellaria Apostolica ist jedoch keineswegs eine bloße Expeditionsbehörde, sozusagen ein blindes Exekutivorgan; sie hat vielmehr die ihr zugehenden Erledigungen nach den Kanzleiregeln zu prüfen, und dabei steht es ihr zu, eventuell die von der Datarie beigefügten Klauseln zu ändern oder zu beseitigen und sodann ihrerseits die Gnadenverleihungen und sonstigen Verfügungen ausführbar zu machen.

2. Die Secretaria brevium. Dieselbe war zunächst eine reine Expeditionsbehörde, welcher es oblag, die Gnadensachen, welche in Form eines Breve erledigt werden mußten, in diese Form zu bringen und zu expedieren. Die umständliche Form der Bullen mußte im Laufe der Zeit für die häufig vorkommenden Gnadenverleihungen als zu schwerfällig und unpassend erscheinen. Nachdem man infolgedessen angefangen hatte, für die Erledigung derselben eine kürzere und einfachere Form zu wählen und so neben den Bullen die Breven entstanden, lag es nahe, alle die Angelegenheiten, für welche die Form der letzteren

bestimmt war, aus dem Geschäftsbereiche der Kanzlei auszuscheiden, zur Expedition derselben eine besondere selbständige Behörde einzusetzen und diese mit Rücksicht auf ihre Funktionen und im Unterschiede von der Kanzlei Secretaria brevium zu nennen. Die Zeit ihrer Einsetzung kann nur im allgemeinen dahin angegeben werden, daß sie gegen Ausgang des Mittelalters oder des 15. Jahrhunderts erfolgt ist. Seit Benedikt XIV. ist sie aber zugleich eine Gnadenbehörde, da dieser Papst ihr eine Reihe ordentlicher Gnadensachen zur Erledigung überwiesen hat. Als Gnadenbehörde hat sie die zu ihrer Kompetenz gehörigen Gesuche zur Entscheidung durch den Papst vorzubereiten, im Falle der Gewährung das entsprechende Breve auszufertigen und den Bittstellern zu übermitteln. Ihr Vorstand, der Sekretär der Breven genannt wird und meist Kardinal ist, hat einen Substituten und ein zahlreiches Hilfspersonal (Minutanten, Kassierer, Archivisten) zur Verfügung.

3. Die Secretaria status. Um dieselbe Zeit, in welcher die Sekretarie der Breven neben der Apostolischen Kanzlei als selbständige Expeditionsbehörde errichtet wurde, begannen die Päpste bei politischen Angelegenheiten des In- und Auslandes wie bei Ernennungen und weltlichen Gnadenverleihungen einen der Kardinäle, gewöhnlich einen ihnen verwandten Kardinal — daher der Name Cardinalis-Nepos — in ihr besonderes Vertrauen zu ziehen. Infolgedessen wurden auch diese Angelegenheiten der Kanzlei entzogen und dem Kardinalnepoten zur formellen Erledigung überwiesen. Hiermit machte sich bezüglich der Behandlung derselben zugleich das Bedürfnis einer besondern Organisation geltend, und nun wurde zu dessen Abhilfe eine eigene Behörde unter dem Namen Secretaria status geschaffen. Als jedoch die Kardinalnepoten vielfach ihre Vertrauensstellung mißbrauchten und die Päpste deshalb davon Abstand nahmen, solche zu ernennen, trat der Vorsteher der Sekretarie, der gleichfalls Kardinal war, in jene Stellung ein. Dadurch wurde aber die Sekretarie selbst eine der wichtigsten beratenden Behörden, wenn auch der Charakter einer Expeditionsbehörde nicht ganz weggefallen ist, da alle wichtigen politischen Schreiben des Papstes noch von ihr redigiert und expediert werden und deshalb auch der Secretarius litterarum ad principes, der Secretarius ciffrarum und der Secretarius litterarum latinarum mit ihr in Verbindung stehen. Ihr Vorstand, der Kardinal-Staatssekretär, ist Minister der auswärtigen Angelegenheiten in kirchlicher und staatlicher Beziehung; unter ihm stehen alle Gesandtschaften und Nuntiaturen, und er vermittelt den Verkehr mit den beim Heiligen Stuhle beglaubigten Gesandten der auswärtigen Mächte. Er ist zu gleicher Zeit Kabinettsminister und übt als unmittelbar dem Papste zur Seite stehender Rat einen weitgehenden Einfluß bei Kardinalskreationen, bei der Verteilung der Kardinäle in die einzelnen Kongregationen und Behörden, bei Ernennung der Vorstände derselben und bei andern wichtigen Akten aus (s. Congregatio super negotiis ecclesiae extraordinariis).

4. Die Secretaria memorialium. Dieselbe ist zur Erledigung rein persönlicher Gnadengesuche aus dem Kirchenstaate eingesetzt, gehört deshalb nicht zur Kurie in dem oben angegebenen engeren Sinne.

Litteratur. I. B. de Luca, Relatio Curiae Romanae, Colon. 1683; Bouix, Tractatus de Curia Romana, Paris. 1859; Bangen, Die röm. Kurie, ihre Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang, 1854; Phillips, Kirchenrecht VI, 1864; Hinschius, System I, 1869, S. 373 bis 497. [Hartmann.]

L.

Lagerhäuser, s. II, 592; Zölle.

Lagerscheine, Warrants, s. I, 624.

Laissez faire, s. Liberalismus, Volkswirtschaftslehre.

Lamennais, Hugues Félicité (Feli) Robert de, Abbé, Traditionalist, viel gefeierter französischer Publizist der Restaurations- und Juliregierungsepoche, Gründer der nach ihm benannten socialpolitischen Schule. 1782—1854.

[Jugend und fehlerhafte Erziehung. Erste Schriften. Der Essay sur l'indifférence und traditionalistische Verirrung. Die Schule von La Chesnaie und Malestroit. Bis zur Julirevolution. Der „Avenir". Kirchlich-politische Verirrungen. Bruch mit Rom. Die Universaldemokratie. Schicksale. Seine Schule. Stellung zum Socialismus. Erklärung seines Charakters. Litteratur.]

Lamennais wurde geboren zu St. Malo (Bretagne) den 19. Juni 1782 aus angesehener, aber durch den Umschlag der französischen Handelspolitik unter Ludwig XVI. in bedrängte Lage versetzter Reederfamilie. Das körperlich hinfällige Kind zeigte neben früh erwachender geistiger Lebendigkeit eine auffallende Hinneigung zur „bretonischen Melancholie", d. i. jenen Hang zur stillen, menschenscheuen Verschlossenheit, welche in einer unglücklichen Jugend zu sehr erstarken sollte. Mutterlos mit vier Jahren, fast heimatlos in dem täglich mehr verödenden Vaterhause, kam er zu früh in das Haus eines von den Zeitideen beherrschten Onkels Robert des Saudrais, eines

„Philosophen", der leider in dem die Einsamkeit suchenden Knaben die Lesewut (Rabelais, Malebranche, J. J. Rousseau) so sehr entfesselte, daß die Erklärung des Zwölfjährigen, er sei ungläubig und trete von der Vorbereitung zur ersten heiligen Kommunion zurück, kaum überraschte. Zehn volle Jahre vergehen in so unglücklich gewecktem Geistes-, besser Traumleben in ziel- und planloser Beschäftigung mit Musik, Poesie, Zeichnen, journalistischen Versuchen, unterbrochen von Anläufen zu gelehrten Studien und Abenteuern seltsamer Art. Diese verfehlte Erziehung konnte auch alle Liebe des älteren Bruders Jean-Marie, des heiligmäßigen Stifters der Genossenschaft der „Brüder der christlichen Lehre", nicht gut machen; immerhin bewahrte sie ihn, scheint es, vor den äußersten Verirrungen und weckte endlich aufs neue die religiöse Gesinnung (1804). Nach einer Erklärung Lamennais' selbst (1815) war die Einsicht in die Notwendigkeit einer alle Menschen verpflichtenden, einzigen, sichtbaren religiösen Autorität der Beweggrund seiner Umkehr. Den fast schwärmerisch religiösen Zweiundzwanzigjährigen konnte nun der ältere Bruder zur ersten heiligen Kommunion führen und in der Einsamkeit von La Chesnaie, dem Landsitze der Familie, in die Anfangsgründe der Religion und in ernstere Studien apologetischer, philosophischer und litterarischer Art einführen. Die leidenschaftliche Hingabe an dieselben vermochte indessen den Mangel erprobter Methoden und durchgreifender Leitung nicht zu ersetzen und ein sicheres und tieferes Wissen zu begründen.

Wohin die ersten Arbeiten dieser Stilljahre (bis 1813) zielten, zeigte eine kleine, anregende Schrift des Bruderpaares: Réflexions sur l'état de l'Église en France au XVIII[e] siècle et sur la situation actuelle (1808), in welcher gegen das Elend der Kirche Frankreichs eine bessere Erziehung des Klerus, geistliche Lehrorden, Provinzialkonzilien, kirchliche Selbstverwaltung, geistliche Übungen, kirchliche Konferenzen gefordert wurden, alles Mittel der religiösen Erneuerung, die weder neu noch persönlich, echt kirchlich, nicht „reformatorisch" (Spuller, s. u.) waren. Zeugte der Inhalt der Schrift von dem reifen, besonnenen Urteil des älteren Bruders, so die harte, oft apodiktische Ausdrucksweise von dem wenig gezügelten Urteil des jüngeren. Die zweite, um diese Zeit bearbeitete Schrift: Tradition de l'Église sur l'installation des évêques, konnte bei der andauernd revolutionären Kirchenpolitik Napoleons I. und ihren fortgesetzten Eingriffen in Dinge des Glaubens und der Disciplin erst 1814 gedruckt werden. Der jähe Umschwung der „hundert Tage" zwang indes Feli, um den Bruder gegen die Verfolger zu schützen, zur Übernahme der vollen Verantwortlichkeit für die Schrift, dann zur Flucht nach Jersey, London, zuletzt nach Kensigton. Hier, im Hause vornehmer bretonischer Damen, nahm er, der seit 1809 die Tonsur und die niederen Weihen besaß, die theologischen Studien wieder auf. Leider blieben dieselben wiederum dem regellosen Eigeninteresse überlassen, ebenso in Paris, wo er sie nach Beginn der zweiten Restauration vollendete. Der junge Mann ließ sich am 25. Dezember 1815, kaum aus England zurück, die Subdiakonats-, bald darauf in Saint-Brieuc die Diakonats- und schon am 9. März 1816 in Vannes die Priesterweihe erteilen. Liest man die von Lamennais vor und nach den Weihen entworfenen, von seiner Umgebung bestätigten Selbstschilderungen des endlosen Wechsels seiner Seelenstimmungen, so muß man sagen: die Berufsfrage blieb ungelöst; über die Frage, ob die große Standesgnade des Priestertums, die Mitwirkung mit ihr ihn zur siegreichen Überwindung der Prüfungen des Lebens befähigte, konnte nur das für ihn jetzt beginnende öffentliche Leben entscheiden.

Unerwartet fand er sich schon 1818 mit dem Erscheinen seiner Indifférence en matière de Religion vor eine solche Prüfung für sein junges Leben, die des allseits laut und rückhaltlos gespendeten Ruhmes als des „neuen Apologeten des wiedererstandenen Christentums", gestellt; seit Mai 1802, wo Chateaubriands Génie du Christianisme erschien, war keine Verteidigung des religiösen Glaubens zugleich mit der schweren Anklage der vollendeten Gleichgültigkeit der Zeit und ihrer Menschen von so überwältigendem Eindruck vor die Öffentlichkeit getreten: „ein Erdbeben unter bleiernem Himmel" nannte es J. de Maistre. In der That war das nicht mehr die Sprache eines Dichters, sondern des Propheten. Indifferenz gegen die religiöse Wahrheit, lehrte Lamennais, ist widernatürlich, Selbstmord der Intelligenz, antisocial; der Mangel an Wahrheit tötet die Gesellschaft. Indifferenz ist die Gleichstellung der entgegengesetzten Kulte und Dogmen; sie macht aus der Religion ein Staats- und Polizeiinstitut; gleicher Schutz bedeutet hier gleiche Verachtung. Im kaiserlichen Rom, im protestantischen England, im voltaireanischen Frankreich hat die Religion die Aufgabe des Pflugochsen: sie arbeitet unter dem Kopfjoch und dem Treibstachel und erhält das Futter. Wenn J. J. Rousseau nur eine Naturreligion für notwendig erklärt, dabei aber dem äußeren Kult jedes Landes zu folgen verpflichtet, so ist das nur eine Konsequenz des Protestantismus, desgleichen die Phantasien von der Veränderlichkeit der Dogmen, die Abstraktionen des Deismus und der aller Sanktion entkleideten subjektiven Moral, die Unterscheidung zwischen Fundamentaldogmen und religiösen Privatmeinungen. Diese Arten von theoretischem Indifferentismus werden überboten von dem praktischen Indifferentismus, der Tochter des religiösen Hochmutes, der geistigen Trägheit im Studium der Religion, erzeugt durch die Lust an Vergnügungen, am Nichts, durch tierische Einschläferung im Sinnengenuß. Die Indifferenz ist

widernatürlich, ein Verbrechen, eine Thorheit; denn die Religion ist der Güter höchstes für Gott, das Individuum, die Gesellschaft; ohne sie keine Wahrheit, keine Liebe zu ihr, keine Herrschaft des Geistes über die Materie, keine Menschenwürde; ohne sie keinerlei Gesellschaftsverfassung von Dauer, keine Heiligkeit des Völkerrechts, der Gesetze, der Sitten. Was eine rationalistische „philosophische" Civilisation ohne positive Dogmen ist, zeigt die französische Revolution, deren nie übertroffene Schilderung den Kern des Buches abschließt.

Der erste Band der Indifférence war und blieb das Beste, zugleich Verdienstvollste, was Lamennais schreiben sollte; seine großen Eigenschaften, der machtvolle, ebenso bilderreiche wie den ganzen Geist des Lesers fesselnde und fortreißende, an J. J. Rousseau gebildete Stil treten hier so glänzend hervor, daß auch der heutige Leser noch das Wort des Gallikaners de Frayssinous versteht: eine solche Stimme könnte „Tote aus dem Grabe rufen". Weniger gefielen der bisweilen harte, absprechende Ton der Sprache und der zum Schluß der Schrift eingenommene apologetische Standpunkt. Auf die Frage, ob Gott eine Religion genau erkennbarer Art verkündet und deren Annahme befohlen habe, verspricht Lamennais in einer regelrechten Apologetik, vorab einer philosophischen Einleitung dazu, zurückzukommen. Die Bezeichnung der angekündigten Philosophie als eines „Requiem auf die Philosophen der Schule", als einer neuen und notwendigen, einzig noch für die Verteidigung der Religion möglichen, machte bedenklich. Wo bleibt denn die tausendjährige, von der Kirche inspirierte, sorgsam geleitete Apologetik der katholischen Tradition? so fragte man sich.

Der zweite Band der Indifférence brachte die Antwort (1820): eine neue Apologetik. Das Princip, das Kriterium der Erkenntnis der wahren Religion, zugleich das Fundament aller Gewißheit ist nicht in der individuellen Vernunft, sondern in der Allgemeinvernunft (raison générale, sens commun); die Einzelvernunft nimmt an dieser Gewißheit nur durch ihre Übereinstimmung mit der Allgemeinvernunft teil. Die Allgemeinvernunft lehrt uns die Gotteserkenntnis, und mit ihr alle andern Erkenntnisse; sie bringt auch die Geistesgewißheit. Ihre Quelle ist die Autorität des Menschengeschlechtes, die dem Zeugnis Gottes in der Uroffenbarung, der Schöpfung des Lebens und des Wortes entstammt und unverlierbar, weil von einer unfehlbaren Tradition gewährleistet ist. Der Glaube an die Lehren der Allgemeinvernunft, an die Uroffenbarung läßt die Einzelvernunft an der Unfehlbarkeit des Wortes Gottes teilhaben. Diese den Traditionalismus de Bonalds (s. I, 966 f.) überbietenden, den Unterschied zwischen natürlicher und übernatürlicher Offenbarung verwischenden Anschauungen werden von Lamennais nicht etwa als Hypothese, sondern als die unanfechtbare Grundlage des Wissens und der Gewißheit schlechthin aufgestellt und mit kaum glaublichen Spitzfindigkeiten verteidigt. Die Allgemeinvernunft des Heidentums, der antike Polytheismus zeigt freilich nach außen den Charakter des Götzendienstes, allein dem Wesen nach sind in ihm alle Dogmen der socialen Vernunft enthalten; auch der Katholicismus ist lediglich der vollendetste Ausdruck des sens commun.

War die „neue Apologetik" an sich schon für Lamennais eine verhängnisvolle Verirrung, so wurde sie zu einem wahren Unheil für sein Leben durch die Heftigkeit, mit welcher er den allseits sich regenden Widerspruch, besonders durch seine Défence de l'Essai (1821) herausforderte und schon von dem „Schatten der Kirche" sprechen konnte. Allein noch umgab ihn der Ruhmesglanz des ersten Apologeten, noch milderte ein glühender Eifer für den Glauben den fortwuchernden Stolz. Eine Romreise (1823), die ihm überall entgegengebrachte Hochachtung, die Auszeichnung, die ihm Leo XII. zu teil werden ließ — das ihm angeblich zugedachte Kardinalat ist Mutmaßung — brachten in ihm den Plan zur Reife, die zersplitterten Kräfte der Katholiken um sich zu sammeln, zu disciplinieren und in den Kampf gegen den falschen Zeitgeist zu führen. In den Dezember 1824 fällt die Gründung eines im Laufe des ganzen Jahrhunderts einzig in seiner Art gebliebenen Instituts, der sogen. Lamennaisschen Schule, besser, einer neuen Liga, einer thatkräftigen Organisation katholischer Kräfte zur Wiedereroberung Frankreichs für Gott und die Kirche. In der bretonischen Einöde von La Chesnaie, im Verein mit Gerbet, späteren Bischof von Perpignan, und de Salinis, nachher Erzbischof von Auch, damals beide Aumoniers am Pariser Kolleg Henry IV, lediglich zu vertieften Studien, gemeinsamem Leben, unterbrochen von wenigen Übungen der Frömmigkeit, sammelte sich ein großer Kreis von Schülern, von dem nach vier Jahren eine ausgewählte Schar von Priestern sich abzweigte und eine nach dem hl. Petrus benannte Kongregation in Malestroit (bei Ploërmel) bildete, die sich als Kollegium behufs Pflege der höheren kirchlichen Apologetik unter Oberleitung des „Meisters" konstituierte. Die Schule verfügte über eine Revue: Mémorial catholique, eine Studienanstalt in Juilly, die Freigebigkeit Lamennais' und seiner Freunde und den Schutz großer Namen, de Bonalds, Lamartines, V. Hugos, Ste. Beuves; eine ganze Plejade erstklassiger Talente rüstete sich zum Kreuzzuge gegen den „neuen Islam", den Unglauben. Die Schilderungen des hohen Geisteslebens der Schule zeugen von der Tiefe und Schlichtheit des religiösen Strebens unter der persönlichen Leitung des „Meisters" oder Gerbets, von der schwärmerischen Begeisterung für ersteren, von der planmäßigen, ausdauernden wissenschaftlichen Arbeit nicht minder wie von der Reizbarkeit und Melancholie, der oft ungestümen Heftigkeit des „Meisters". Gerbet war und blieb der gute Geist des Hauses; er übernahm auch die Verteidigung Lamennais'

(Des doctrines philosophiques sur la certitude dans leurs rapports avec les bases de la théologie [1826]), als P. Rozaven S. J. dem System Lamennais eine durchaus sachliche und schonende Kritik entgegengestellt hatte.

Eine anfangs kaum bemerkbare Änderung störte dieses gemeinsame Leben, als Lamennais, der den Zusammenbruch seines apologetischen Systems nicht ertragen konnte und wollte, jäh und plötzlich, wie es seine Art war, gegen die Lage der Dinge in Kirche und Staat sich erhob. In der Schrift De la religion dans ses rapports avec l'ordre politique et civil (1826) brach der verhaltene Groll in leidenschaftlichen Anklagen gegen die Monarchie der Restauration los; er griff sie an als demokratisch in ihren Grundlagen, atheistisch in ihrer Gesetzgebung, die das ganze öffentliche Leben, die Familie, die Jugend heillos verderbe; die Schuld trage der Gallikanismus, der aus der Religion ein Staatsdepartement mache; die Rettung der Gesellschaft hänge an dem entschlossenen Kampfe gegen die Nationalkirche, gegen die sogen. gallikanischen „Freiheiten"; ohne Kirche kein Christentum, ohne Christentum keine Religion, ohne Religion keine Gesellschaft. Übertreibungen, Vermischungen von Falschem und Wahrem, verletzende Sarkasmen, Drohungen gegen die bisher bis zum Absolutismus verteidigte Monarchie deuteten auf eine für Lamennais' gesamte Charakteranlage äußerst gefährliche Wendung der politischen Grundanschauungen. Zwei unglückliche Ereignisse drängten ihn auf der betretenen Bahn weiter. De Frayssinous mit 14 andern in Paris gerade anwesenden Bischöfen reichten bei der Krone eine Anklageschrift (appel comme d'abus) ein, die Minister klagten bei den Gerichten. Gegen die kirchlichen Gallikaner erhob sich Lamennais entrüstet mit der feurigsten Verteidigung der römischen Lehre und Kirche, gegen die parlamentarischen Gallikaner mit der Anklage auf Verrat der Monarchie und mit dem Appell an die Demokratie unter Hinweis auf die Erhebung der irischen und belgischen Katholiken; gegen beide schleuderte er die Schrift: Des progrès de la Révolution et de la guerre contre l'Église (1829), worin er die letzten Maßnahmen der Restauration gegen die Kirche (Ausschließung der Jesuiten vom öffentlichen Lehramte, Reduktion der Priesteramtskandidaten, Zwangserziehung an atheistischen Schulen) in der flammenden Sprache des hochpolitischen Pamphlets angriff. Zwischen dem ruhelosen Kriege der Revolution gegen die Kirche und der Ohnmacht, dem Verrate des Gallikanismus bleibe der Kirche nur noch der Weg, sich zu sammeln und im engsten Anschluß an Rom, in der Hebung der Erziehung, in der Wegwendung von allen Gunstbezeigungen des Staates (Pairie ꝛc.) die Selbstverteidigung zu organisieren; also wiederum die verhängnisvolle Tendenz der Trennung von Staat und Kirche. Je mehr der Sturz der Bourbonen sich als unwiderruflich ankündigte, desto mehr wuchs Lamennais' düsterer Groll; als Berryer im letzten Augenblick ihn beschwor, mit ihm sich zu ihrer Rettung zu einen, stieß er ihn mit einem biblischen Ausdruck unbeschreiblicher Verachtung von sich.

Beim Ausbruch der Julirevolution hatte der revolutionär-liberale Haß gegen die Kirche einen so entsetzlichen Ausdruck angenommen, daß die Wiederkehr der Greuel von 1793 bevorzustehen schien. Der Thron war verschwunden, aber der Altar aufrecht geblieben in neuer, weil gänzlich veränderter Lage: der Katholicismus als Staatsreligion war beseitigt, aber die Thatsache der Religion der Mehrheit der Franzosen forderte ihr Recht. Für eine konstitutionelle, regelrechte Lösung der politischen Frage, d. h. für die Berufung Heinrichs V. und die Einsetzung der Regentschaft des Herzogs von Orleans (Guizot) zählten die Katholiken nicht mit wegen des gänzlichen Mangels an politischer Organisation angesichts der wilden Verhetzung der antireligiösen Leidenschaften und der boshaften Verdächtigungen des Einverständnisses mit den gestürzten Bourbons; hinsichtlich der religiösen Frage gewann bei eintretender größerer Beruhigung der Gedanke Raum, daß die Existenz der Kirche keineswegs mit der Existenz einer Dynastie identisch sei, und daß erstere mit jeder dauernd begründeten Regierung und Regierungsform sich vertrage, wofern diese Recht und Gerechtigkeit übe. Für die Geltendmachung ihrer religiösen Freiheiten und Rechte blieb den Katholiken nur die Selbstorganisation und Selbsthilfe auf dem Boden des gemeinen Rechts der Charte: eine große, schwere Aufgabe, um so mehr, als die gallikanische Frage jetzt um die legitimistische verschärft die Einigung der Katholiken in Frage stellte.

Drei Monate nach den „glorreichen" Julitagen kündigte Lamennais, auf den aller Augen gerichtet waren, die Gründung eines Tagblattes an. Am 16. Oktober erschien die erste Nummer des „Avenir" unter der Devise: Dieu et Liberté. Ohne andere Rücksichtnahme auf die Lage der Zeit und der Kirche als die Berufung auf die Charte begann jetzt für den kurzen Zeitraum von 13 Monaten, geleitet von Lamennais und geführt fast ausschließlich von der kleinen um ihn stehenden Gruppe: Gerbet, Lacordaire, Montalembert, der Kampf um die Existenzberechtigung der Kirche auf dem Boden des gemeinen Rechts, ein kühner Initiativkampf nach allen Seiten, so mächtig durch die Gewalt der Ideen und so durchdringend durch den Accent einer neuen, bis dahin nicht gehörten politischen Sprache, daß schon nach den ersten Wochen das Programm des Avenir auf der Tagesordnung der Julimonarchie stand und fortan blieb. Ein ständiges Aktionskomitee, die Agence générale zur Verteidigung der religiösen Freiheit, wachte über jede Verletzung der Religionsfreiheit in ganz Frankreich und führte deren öffentliche Ahndung in Schrift, Rede, Untersuchung, Prozeß. Der mächtige Wiederhall, den der Weckruf zu

energischer Selbsthilfe in den Kreisen der Katholiken wie ihrer Gegner fand, rief den voltaireanischen Geist der leitenden Staatsmänner und Politiker und ihre erneute Verfolgungssucht unter dem Spott und Hohne Lamennais' wach.

Es zeigte sich indessen bald, daß, je weniger die Angriffe der Gegner der Bewegung zu schaden vermochten, desto mehr das unselige Temperament Lamennais', sein zügelloser Demokratismus, die Unerfahrenheit seiner jugendlichen Mitarbeiter den Widerspruch in katholischen Kreisen befestigten und vertieften. Theologische Irrungen bedenklicher Art, Übergriffe in das kirchliche Verwaltungsgebiet, herbe Kritik der Kirchen- und Civilgesetzgebung, zumal die fortgesetzte principielle Verkennung der wirklichen Lage der Kirche, die Proklamierung absoluter Religions- und Kultusfreiheit, sowie Preß- und Gewissensfreiheit als deren „unabweisbarer Konsequenz", dazu die Forderung der Trennung von Kirche und Staat mit allen ihren Folgen (Preisgebung des Konkordates, der Immunität des Klerus, Verzicht auf das Kultusbudget) wurden als katholisch im Namen der Kirche und des Volkes trotz der sich mehrenden Warnungen unentwegt hingestellt als die einzig mögliche Lösung der religiösen Frage in der Identificierung des Katholicismus mit der Demokratie. Weniger die Einsicht in die Unhaltbarkeit dieser Stellung als der Widerspruch aus seiner nächsten Umgebung und das bevorstehende Einschreiten der kirchlichen Behörden bewogen den „Meister", unter dem 13. November 1831 die Ausgabe des Avenir für suspendiert zu erklären mit Berufung auf den an den Papst gerichteten Appell zur Entscheidung zwischen ihm und seinen Gegnern.

Trotz der Warnung Lacordaires, der klar erkannt hatte, daß es sich bei Lamennais' Charakteranlage jetzt nur um einen K a m p f g e g e n R o m, nicht um eine besonnenere, mehr Würde und kirchlichen Sinn zeigende Wiederaufnahme des unterbrochenen Werkes handeln werde, blieb Lamennais bei seiner Romfahrt in Begleitung von Lacordaire und Montalembert in der Illusion befangen, den Papst für seine Ideen einer Allianz zwischen Katholicismus und Demokratie, d. h. für die liberalrevolutionären Ideen von 1830 gewinnen zu können. Für die zuwartende, schonende und äußerst rücksichtsvolle Haltung der römischen Kurie zeigte er kein Verständnis, als er durch eine Rechtfertigungsschrift, dann bei einer nur bedingungsweise zugestandenen Audienz Gregors XVI., endlich (auf der Rückreise beim Internuntius zu Florenz) durch die Drohung des Wiedererscheinens des Avenir den Spruch des Papstes geradezu provocierte. In München traf ihn die abweisende Antwort, die Encyklika Mirari vos (15. August d. J.). Auf ernsteres Zureden seiner Freunde gab er seine Unterwerfung zugleich mit der Ankündigung der Auflösung des Avenir und der Agence générale bekannt; es war ein Akt der offiziellen Anerkennung der Autorität durch freiwilliges Schweigen, kein Akt innerer Unterwerfung. 18 volle Monate schwankte er, seiner leidenschaftlichen Heftigkeit gegen die Entscheidung Roms immer wieder nachgebend, zweimal (4. August und 5. November 1833) unter Wahrung seiner Denkweise die Zustimmung zur Encyklika erneuernd; unter dem 11. Dezember d. J. erklärte er seine rückhaltlose Unterwerfung, aber am 1. Januar 1834 schrieb er an Montalembert: er wolle Frieden um jeden Preis, „selbst um die Erklärung, daß der Papst Gott ist, der große Gott des Himmels und der Erde, und daß er angebetet werde, er allein". Solche Verbitterung in Verbindung mit dem Verzicht auf jede priesterliche Funktion und der leicht hingeworfenen Bemerkung, „er habe Zweifel an mehreren Wahrheiten des Katholicismus", deuteten auf den bereits innerlich vollzogenen Abfall.

Zu einer Zeit, wo er noch die nicht endenden Glückwünsche wegen des Aktes vom 11. Dezember entgegenzunehmen nicht aufhörte, bereitete er, durch keine innere Schranke des Gewissens, der Ehre, der Selbstachtung mehr zurückgehalten, jene Kriegserklärung gegen den Papst und die Kirche vor, die ihn für kurze Zeit zum Abgotte der europäischen Revolution machen sollte. Ende März oder Anfang April 1834 übergab er Sainte-Beuve ein Manuskript mit der Weisung: „Es muß jetzt ein Ende nehmen!" und beauftragte ihn mit der schleunigsten Drucklegung: es waren die Paroles d'un croyant, ein Buch, „klein an Umfang, aber ungeheuerlich an Bosheit" (Gregor XVI.), eine Verherrlichung der Revolution, unerhört in Form und Inhalt, dreifach empörend und aufregend, weil im Namen der christlichen Idee vorgebracht. In gehobener Sprache, überreich an poetischen, an Dante erinnernden Bildern, biblischen, apokalyptischen Visionen, bald träumerisch mild, bald hart und düster, bald wild und drohend wirft sich Lamennais wie ein von Gott beauftragter Prophet als Prediger der Universalrevolution auf unter Mißbrauch der Schriftworte, der Liturgie, der Gebete der Kirche. Unter ungeheurer Zustimmung der revolutionären Klubs, über hundertmal aufgelegt, in alle europäischen Sprachen übersetzt, in Deutschland von Börne (Hamburg 1834) als das „Hohelied der Revolution" begrüßt, weckte das Buch die wilden antichristlichen Instinkte der Revolution allseits und so mächtig, daß diese heute noch an dem Erbe Lamennais' zehrt. Die Könige sind nach Lamennais Kinder der Sünde; ihre Macht haben sie von der Zwietracht der Völker, durch die Mitschuld der Propheten (der Kirche), durch die Verderbnis der Priester. Das Haupt derselben, der Greis, spricht von Gerechtigkeit und verschenkt die Nationen an die Könige wie Viehherden; er, dessen Tochter sich die große Prostituierte (Rom) nennt, ist der Mann des Schreckens, selbst vom Schrecken vor den Königen gelähmt. Damit war die Kirche den Völkern als feile Sklavin und als feige Mitschuldige an ihrer

Knechtung denunciert. In den Volksmassen selbst sieht Lamennais nur Opfer, die wahren Kinder Christi, Christus selbst, jetzt aufs neue durch die Mitschuld der Kirche wie ehedem durch den Haß der Synagoge ans Kreuz geschlagen. Eine klare, bestimmte Schlußfolgerung, wenn man von der ganz allgemeinen Aufforderung des Volkes zur Einigkeit absieht, war nicht ausgesprochen.

Schon am 24. Juni 1834 verurteilte Gregor XVI. in der Encyklika Singulari nos die Paroles, ihre Lehren und das philosophische System Lamennais' in hochbedeutsamer, das Leben und die Lehre der Kirche scharf kennzeichnender Weise. Die Antwort Lamennais', Affaires de Rome (1836), der Form nach eine kalte, berechnende Selbstverherrlichung, die nur schlecht „jene stumme, unbeugsame Verachtung des Unglücks der Kirche" verdeckte, „um sie mit unversöhnlicher Geschicklichkeit des letzten Restes der Glorie zu berauben" (Lacordaire). Er habe der Kirche, führt Lamennais aus, ihre neue Mission gezeigt, ihre Führerrolle in der allgemeinen Erhebung der Demokratie; sie habe sich geweigert, dieser unwiderstehlichen Gewalt zu folgen; sie sei dem Untergange, den er ankündigt, verfallen. Damit war der Mann, welcher der individuellen Vernunft die Gewißheit der Wahrheitserkenntnis abgesprochen hatte, um der Autorität der Kirche seine Vernunft entgegenzustellen, ein Sklave der demokratisch-revolutionären Richtung geworden, die ihn nicht mehr losließ und ihn in den Abgrund des atheistischen Socialismus trieb.

Noch fast zwanzig Jahre schenkte ihm die Vorsehung, voll von herben Lebensschicksalen, äußeren und inneren Gnaden, die zur Umkehr mahnten, harte Jahre voll Traurigkeit, Demütigungen, Unfruchtbarkeit, haßvollen Wütens gegen sich und seine Vergangenheit, immer tieferen Falles. Sie begannen mit den aus dem Ste. Pélagie-Gefängnisse (10. April 1841) datierten Discussions critiques et pensées diverses en matière de religion und ihren grundstürzenden Angriffen auf die Kirche, auf die verdorbene Hierarchie, die feile Verbündete der Tyrannei, die geborene Verfolgerin ihrer wahren Freunde, jetzt vom Volke verlassen, ohnmächtig. In dem fanatischen Jubel über diese fortgesetzte Beschimpfung der Kirche von seiten der atheistischen radikalen Revolution hatten sich die Führer derselben, Lerminier, George Sand, Pierre Leroux, namentlich der Chansonnier Béranger ihm angefreundet, um ihn als ihren Mann gegen die Kirche zu mißbrauchen, dann zu beschimpfen und fallen zu lassen. Für sie und ihre Zwecke schrieb er 1837 das Livre du peuple, eine verwässerte Kopie der Paroles nach dem Schnitte jenes faden, gehässigen Demagogentums; dann neben einer Reihe von politischen Pamphleten, immer in derselben Richtung, nur stets antichristlicher, 1843 Les Amschaspands et les Darwands, eine im Gewande der persischen Symbolik des Kampfes der guten und bösen Geister geschriebene Aufreizung des Volkes gegen die in wüsten Orgien sich sättigende Bourgeoisie des Julikönigtums. Die Februarrevolution schien ihn seinen Zielen näher zu bringen. Allein weder die Herausgabe des radikalen Blattes Le peuple constituant — es ging schon nach vier Monaten (11. Juli 1848) wegen mangelnder Kautionsgelder ein — noch das in Führung der Bergpartei verfaßte Verfassungsprojekt, das kaum Beachtung fand, konnten ihm den Ekel an der blindwütigen Politik des socialen Radikalismus, dem er als noch „zu christlich" galt, benehmen. Auch die Rückwendung zu den Arbeiten der besseren Zeit von La Chesnaie in der Esquisse d'une Philosophie (4 vols. 1841—1846) ließ ihn den rechten Weg nicht mehr finden; er machte aus der katholischen Philosophie einen Pantheismus, der alle übernatürliche Ordnung, jede positive Religion leugnet. In der 1846 veröffentlichten Evangelienübersetzung: Les Évangiles, traduction nouvelle, avec des notes et des réflexions à la fin de chaque chapitre, scheute er vor dem positiven Zweifel an Christi Lehre nicht mehr zurück: nicht die christlichen Dogmen, sondern Gedankenfreiheit, den Sieg der menschheitlichen Vernunft habe Christus gebracht; die übernatürliche Ordnung sei „entgegengesetzt den wesentlichen Gesetzen Gottes und der Schöpfung". Arm bis zur Notdurft, verlassen von allen, auch seinen letzten Freunden, lebte er von dem Ertrage früher verfaßter Erbauungsschriften (s. u.) und der Unterstützung früherer Freunde. Über sein schreiendes inneres Elend suchte er sich durch Versuche von Selbstrechtfertigung und Klagen bitterster Enttäuschung hinwegzuhelfen. Die letzten Übungen des früheren christlichen Lebens (Breviergebet, Fasten, Kirchenbesuch) hatte er aufgegeben; die vielen Versuche der Annäherung und Bekehrung seitens der besten seiner alten Freunde hatte er schroff von sich gewiesen; in diesen Gesinnungen starb er den 27. Februar 1854 zu Paris, ohne Aussöhnung mit der Kirche; er wurde im Anzuge und Wagen der untersten Armenklasse in Eile unter polizeilicher Überwachung der Straßen nach dem Kirchhofe Père la Chaise gebracht und dort in den Fosses communes unter Zurückweisung jedes christlichen Abzeichens begraben.

Warum ist Lamennais' Andenken nach dem Tode ein so schwankendes, so verschiedenartig beurteiltes bis heute geblieben? Während seine früheren Freunde im Hinblick auf die der Kirche und der Religion geleisteten Dienste, seine unglückliche Erziehung, seine traurigen Lebensschicksale den Gedanken an seine ewige Errettung nicht preisgeben mochten, haben die Freunde der späteren Stunde nicht aufgehört, für ihre Ideen von Christentum und Politik sein Andenken auszubeuten als des Vertreters eines freigeistigen Katholicismus (die Erben seines litterarischen Nachlasses Blaize, Forgues), der revolutionären Bourgeoisie (Bérenger, Peyrat), des liberalen Republikanismus (Renan, Spuller), der socialistischen Demo-

kratie (Comte, Sainte-Beuve). Erklärt sich dies einerseits aus dem unbestimmten, leicht ausdeutungsfähigen Charakter seines Doktrinarismus, der bis zuletzt jede positive Stellungnahme zu den Forderungen einer politischen Partei ablehnte, so anderseits aus der Überlegenheit seiner an klassischer Schönheit so reichen Sprache, aus der radikalen Behandlung der Zeitideen, besonders aus der antichristlichen Entwicklung der Politik, für deren „Evolution" gegen die Kirche er die besten Waffen bot. Richtig ist, daß Lamennais das große Problem der revolutionären Politik Frankreichs nicht im Sinne der Katholiken, d. i. in der freiheitlichen Selbstorganisation der französischen Volkskräfte, sondern der Revolution, d. i. des demokratischen Liberalismus zu lösen suchte, daß sein anfänglicher Standpunkt einer Aussöhnung der Kirche mit der Revolution noch lange einzelne seiner Schüler illusionierte, daß sein vollendeter Übertritt zu der J. J. Rousseauschen Gesellschaftsidee ihn bis zur Leugnung der übernatürlichen Offenbarung, zum rückhaltlosen Skepticismus, zu jener socialistischen Gleichmacherei führte, in der die liberalen Epigonen der Revolution ihr treues Spiegelbild fanden und liebten. Irrig und aller historischen Forschung widersprechend ist die Anschauung, bei Lamennais liege die regelrechte, notwendige und von der Zeitentwicklung gebotene „Evolution der katholischen Idee" vor. Nicht um eine „Evolution", sondern um eine Revolution handelt es sich hier, d. h. um einen schroffen, im Widerspruch mit dem früheren Leben und Denken fast jähen Übergang von der absolutistischen zur demokratischen, von der katholischen zur liberalen Idee, begründet in seiner unglücklichen zwiespaltigen Erziehung, seinen mangelhaften, stets planlosen theologischen wie philosophischen Studien, seiner ungestümen Leidenschaftlichkeit, die in eigensinniger Schwäche bei Widerspruch, in haltloser Selbstüberschätzung bei seinen Erfolgen ihn ungelehrig, unbändig bis zur Apostasie machten. Zwischen dem an die Spitze der katholischen Restauration tretenden Apologeten und dem ein Menschenalter später zur Auflehnung gegen Thron und Altar rufenden Demagogen gähnt ein Abgrund, den jeder Erklärungsversuch abseits der katholischen Anschauung von der zwiefachen Erkenntnis- und Lebensordnung der Offenbarung und der Vernunft weder zu ermessen noch zu erkennen vermag.

Der unglücklichste Erklärungsversuch des Problems Lamennais ist, ihn dem Socialismus im heutigen Sinne zuzuweisen oder gar mit dem absurden Begriffe des „christlichen" Socialismus seine Lehre abzuthun. Als Lamennais in den Discussions critiques, dann in den kleinen, wenig Aufsehen erregenden Schriften Du Passé et de l'Avenir du peuple (1841), Une voix de prison (1846) sich in derb abweisender Kritik mit den socialistischen Systemen seiner Zeit, dem Kommunismus Robert Owens, den Theorien Saint-Simons und Ch. Fouriers befaßte, geschah es in der früher eingeschlagenen humanitären Richtung (Livre du peuple, 1838; Politique à l'usage du peuple, 1838; De l'Esclavage moderne, 1839), von der er auch in der Agitation von 1848 (Projet d'une constitution du crédit social; Question du travail; De la Famille et de la Propriété) nicht abwich. Der Socialismus Lamennais' blieb ein humanitäres Phantasiegebilde ohne positive Forderungen und ohne Rücksicht auf die socialistische Parteibildung. Wir gehen, träumte er, einer großen Ära neuer demokratischer Selbstorganisation entgegen, in welcher der säkulare Interessenstreit in allgemeiner Gleichheit und Brüderlichkeit sich lösen wird. Lamennais war kein kollektivistischer, noch weniger ein „christlicher" Socialist; man rechne ihn allenfalls als Gleichheitsfanatiker à la Rousseau zu den utopistischen Socialisten.

Wer die wirkliche Bedeutung Lamennais' verstehen will, und sie ist eine außergewöhnliche, über das Jahrhundert hinausreichende, muß die Ursprünge, die Principien, die Persönlichkeiten, die Werke der Lamennaisschen Schule, die Programme von La Chesnaie und Malestroit, den Avenir und seine Kämpfe verfolgen. Wenn der Voltaireanismus, der Gallikanismus (der kirchliche, weniger der politische) zu Tode getroffen wurde, der Katholicismus auf dem Boden des gemeinen Rechts sich erhebend jene Freiheiten und Einrichtungen sich erkämpfen konnte, wie die Freiheit des mittleren und höheren Unterrichts, der kirchlichen Selbstverwaltung, die Erneuerung der Liturgie in aller Schönheit, wenn das Ordensleben in antiker Schönheit erstehen, wenn eine bessere Wissenschaftspflege im ganzen Bereiche der Theologie und Philosophie und ihrer Hilfswissenschaften sich anbahnen und in Presse und Litteratur neue, ungeahnte Fortschritte gezeitigt werden konnten, so sind das alles Erscheinungen, die vor 1830 wenig bemerkbar und beachtet in den Arbeiten und Schöpfungen der Gerbet, Lacordaire, Guéranger, L. Veuillot, Rohrbacher, de Salinis, Combalot, de Coux, Montalembert den heute noch hellstrahlenden Glanz der katholischen Restauration verbreiten und mit dem Namen Lamennais vor seinem Falle verbunden bleiben. Louis Veuillot (Correspondance I, 327) stellte schon sieben Jahre vor dem Tode Lamennais' den katholischen Standpunkt seiner Beurteilung einem Beschimpfer Lamennais' gegenüber mit den Worten fest: „Wir können es nicht vergessen, daß Lamennais der Religion unberechenbare Dienste geleistet; er als der erste war der Träger aller der Ideen, die wir verteidigen; er hat die Bresche gelegt, durch die wir eindringen; und so sehr wir seine Fehler verabscheuen, uns steht es besser an, ihn zu beklagen und für ihn zu beten, als ihn zu beschimpfen." Lamennais war und bleibt in der ersten Hälfte seines Lebens ein großer Zeuge des wiedererstehenden Glaubens, in der letzten eine ernste Warnung vor seiner Erniedrigung in der

Verquickung mit den sich jagenden Schatten der liberal-revolutionären Zeitpolitik.

Litteratur. Außer den erwähnten Schriften ist hinzuweisen auf den heute noch in Frankreich viel gebrauchten, geistlich-ascetischen Guide spirituel ou Miroir des âmes religieuses (1809), eine nach Louis de Blois angefertigte Anweisung zum inneren Leben, insgleichen die Übersetzung Imitation de Jésus-Christ (1824) mit vortrefflichen Erwägungen am Schluß jedes Kapitels, die drei Sammlungen von Artikeln und kleineren Schriften in den Mélanges religieux et philosophiques (1819, 1826 und 1835) sowie die Sammlung der Lamennaisschen Artikel des Avenir unter dem Titel Questions politiques et philosophiques (2 Bde., 1840). Zu den Oeuvres complètes (11 Bde., 1844 f.) vgl. die Correspondance, die Oeuvres inédites von A. Blaize (2 Bde., 1866) und die Oeuvres posthumes von Em. Forgues (2 Bde., 1859). Der kirchlichen Censur verfielen die Paroles d'un croyant (Encyklika Gregors XVI. vom 25. Januar 1834 und Dekret vom 7. Juli 1836), Affaires de Rome (Dekret vom 14. Februar 1837), Le livre du peuple (Dekret vom 13. Februar 1838), Esquisse d'une philosophie (Dekret vom 30. März 1841), Amschaspands et Darwands (Dekret vom 17. August 1843), Les Évangiles (Dekret vom 17. August 1845). Zu den Biographien von Blaize und Forgues vgl. de Loménie (1840), Mercier (Lamennais d'après sa correspondance et les travaux les plus récents, 1894), Peigné (L. sa vie intime à Chesnaie, 1854), Ricard (4ᵉ éd. 1887, mit Vorsicht zu gebrauchen), Robinet (1835), Roussel (L. d'après des documents inédits, 2 Bde., 1892), Spuller (Étude d'histoire politique et religieuse, 1892). Über seine Lehre und ihre Kritik vgl. Boyer (Examen de la doctrine de M. de la Mennais, 1834), Ferraz (Histoire de la philosophie en France au XIXᵉ siècle, 1880), Janet (La Philosophie de L., 1890), Lacordaire (Considérations sur le système philosophique de L., 1834), dazu Gerbet (Réflexions sur la chute de M. de L., 1838), Peyrat (Béranger et L., 1862), Sainte-Beuve (Portraits contemporains I und Nouveaux Lundis I u. XI). Eine Übersicht über die Revueartikel giebt Mercier S. 338, insgleichen über die weitere Litteratur; dazu vgl. Quérard, Les supercheries littéraires, 1870, und Freiburger Kirchenlexikon VII, 2. Aufl., 1350 ff. [Weinand.]

Landarbeiter. [Arten; Lohn- und Einkommensverhältnisse; Wohnung; Nebenarbeiten; Arbeitszeit; Sonntagsarbeit; Frauenarbeit; Kinderarbeit; Schulbildung; Auswanderung und Abwanderung; Kontraktbruch; Arbeitsnachweis; allgemeine Lage; sociale Gesetzgebung.]

Sobald ein etwas größerer Grundbesitz in der Hand eines Einzelnen vereinigt wird und die Thätigkeit des Grundeigentümers und seiner Familie zur Bewirtschaftung desselben nicht mehr ausreicht, ist dieser genötigt, fremde Kräfte zur Besorgung der landwirtschaftlichen Arbeiten heranzuziehen. In den Kulturstaaten des Altertums benutzte man überhaupt zur Bewirtschaftung der Ländereien nur die Sklaven und Leibeigenen, da die Arbeit für entehrend galt. In Deutschland war der Ackerbau neben der Jagd und dem Kriege die Hauptbeschäftigung der freien Männer, die nur zu ihrer Unterstützung die kriegsgefangenen Sklaven heranzogen. Der Leibeigene mußte gegen Überlassung von Ländereien bestimmte Abgaben, meist einen Teil des Ertrages, an den Grundherrn entrichten. Unter dem Einflusse der christlichen Ideen entwickelte sich aus den Leibeigenen ein Bauernstand (Hintersassen, Hörige), dem das Land, welches er bisher bebaut hatte, zu eigen wurde, der aber an die ursprüngliche Herrschaft noch immer Abgaben entrichten und bestimmte Dienste (Fronden) für dieselbe leisten mußte. Nach Beseitigung dieser (zu Beginn der Neuzeit drückender als je gewordenen) Hörigkeit grenzte sich nach und nach neben dem Gutsbesitzer und Bauern eine freie landwirtschaftliche Arbeiterklasse ab, deren Verhältnis zu jenen sich auf Grund freiwilliger Vereinbarung regelte.

Unter Landarbeitern versteht man gegenwärtig diejenigen Personen, welche mit Lohnarbeit in der Landwirtschaft beschäftigt sind und hierdurch sich die Mittel zu ihrem Lebensunterhalt ganz oder doch vorzugsweise erwerben. Je nach ihrem mehr oder minder dauernden und festen Verhältnis zu dem Dienstherrn und nach der von ihnen bei der Bewirtschaftung des fremden Grundbesitzes zu entwickelnden Thätigkeit scheidet man die landwirtschaftlichen Arbeiter in zwei große Klassen, nämlich in die durch feste Kontrakte und meist auf längere Zeit gebundenen und in die sogen. freien Arbeiter, wobei man die ersteren wieder in Gesinde und kontraktlich gebundene Tagelöhner (Gutstaglöhner, Instleute, Heuerlinge) einteilt. Zwischen diese Klassen schieben sich dann je nach der Verschiedenheit des Bedürfnisses und ihrer Stellung zu dem Dienstherrn sowie nach der größeren oder geringeren Ähnlichkeit mit den vorbezeichneten Hauptarten noch weitere, aber weniger bedeutsame Unterarten ein, so insbesondere zwischen das Gesinde und die kontraktlich gebundenen Taglöhner die sogen. Deputatisten.

Dem Gesinde obliegen meist im voraus bestimmte, täglich wiederkehrende, mehr auf die Pflege des Viehes und die Besorgung der Haus- und Hofarbeiten bezügliche Leistungen. Es steht deshalb in engeren Beziehungen zu dem Haushalte des Arbeitgebers, wohnt durchweg im Hause desselben und empfängt von ihm volle Verköstigung, und zwar dort, wo die alten patriarchalischen Verhältnisse zwischen der Herrschaft und den Dienstboten sich noch erhalten haben, vielfach am Tische der ersteren. Diese Hausgenossenschaft bringt es dann mit sich, daß das Gesinde fast

regelmäßig aus unverheirateten und meist jüngeren Personen besteht. Dadurch erwächst für die Dienstherrschaft die Verpflichtung größerer Obsorge für die sittliche sowohl als wirtschaftliche Erziehung ihrer Dienstboten, die, wenn sie von beiden Seiten im richtigen Sinne aufgefaßt wird, zu einem patriarchalischen Verhältnisse führt, bei welchem alle Beteiligten als Glieder einer Familie erscheinen, deren Haupt die Dienstherrschaft ist. Leider ist ein solches Verhältnis mehr und mehr im Abnehmen begriffen, da einesteils die Dienstboten sich vielfach von der damit verbundenen strengeren Beaufsichtigung und Bevormundung freizumachen suchen, anderseits aber auch die Dienstherrschaft, insbesondere die jüngere, nicht immer das Geschick und Verständnis besitzt, die Dienstboten richtig zu leiten und an ihr Haus zu fesseln. Das Gesinde kommt ziemlich gleichmäßig auf den großen, mittleren und kleineren Bauerngütern vor, bildet aber vorzugsweise auf den letzteren beiden den Grundstock der landwirtschaftlichen Arbeiter. Die Dauer der Dienstverträge erstreckt sich ziemlich regelmäßig auf ein Jahr.

Neben dem unverheirateten trifft man stellenweise und nur auf größeren Gütern auch verheiratetes Gesinde, sogen. Deputatisten, das seiner größeren Zuverlässigkeit wegen gern zu solchen Arbeiten verwendet wird, die größerer Sorgfalt und Aufmerksamkeit bedürfen. Sie wohnen nicht im Hause der Dienstherrschaft und empfangen auch meist nicht ihre Kost in demselben, sondern bekommen dafür ein bestimmtes Quantum Naturalien (Deputat) und zuweilen auch mit ihrer Familie freie Wohnung außerhalb des Hauses des Dienstherrn. Sie nähern sich schon teilweise den Gutstaglöhnern.

Die Gutstaglöhner (Instleute, Heuerlinge) sind meist aus leibeigenen Bauern oder besitzlosen Leuten, die man auf dem Gute ansiedelte und durch Verträge band, hervorgegangen; sie stehen ebenfalls in festem kontraktlichen Verhältnisse zu dem Gutsherrn und sind (meist unter Stellung eines weiteren Gehilfen, sogen. Scharwerkers, Hofgängers, und in dringenden Fällen unter Beihilfe ihrer Frau) zur täglichen Leistung von Taglohndiensten auf dem Gute verpflichtet. Man trifft sie fast nur auf den großen Gütern, und zwar hauptsächlich in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern, Brandenburg, Schleswig-Holstein, in den Großherzogtümern Mecklenburg und (wenn auch weniger zahlreich, in den Provinzen Schlesien, Sachsen, Hannover, Westfalen und im Herzogtum Braunschweig. Im südlichen Deutschland, insbesondere in Württemberg und Bayern, kennt man dieselben fast gar nicht. Sie sind in schwach bevölkerten Gegenden, wo Arbeitskräfte nicht das ganze Jahr hindurch in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, durchaus notwendig, scheinen aber in neuerer Zeit mehr und mehr abzunehmen. Man hat deshalb verschiedentlich in den östlichen preußischen Provinzen sowie in einigen Kreisen Westfalens und in Sachsen-Weimar versucht, Taglöhnerfamilien auf den größeren Gütern anzusiedeln, jedoch nicht mit allzu großem Erfolg, da die Leute sich nicht gern binden. Auch bei Schaffung des preußischen Rentengütergesetzes vom 7. Juli 1891 war die Absicht mit darauf gerichtet, die Seßhaftmachung landwirtschaftlicher Arbeiter im östlichen Deutschland zu befördern; ob mit durchschlagendem Erfolg, muß die Zukunft erst lehren. In früherer Zeit galt das Heuerlingsverhältnis vielfach, wenn auch nicht immer auf Grund ausdrücklicher Verabredung, so doch stillschweigend auf Lebenszeit und erbte sich vom Vater auf den Sohn fort. In neuerer Zeit ist aber auch das Verhältnis zwischen den Gutstaglöhnern und der Herrschaft fast durchweg ein lockeres geworden. Die Dauer der Verträge, durch welche sich die Gutstaglöhner zur Arbeit auf einem bestimmten Gute verpflichten, schwankt.

Der freie Taglöhner wird von der Gutsherrschaft nach dem jeweils sich ergebenden Bedürfnisse neben den ständigen Arbeitern zu Dienstleistungen herangezogen, arbeitet infolgedessen selten ständig oder auch nur längere Zeit bei einem Arbeitgeber, wechselt vielmehr häufig den Arbeitsplatz. Falls er ein eigenes Haus und etwas Grundbesitz hat, pflegt man ihn als Häusler, Büdner, Eigenkätner zu bezeichnen, während man diejenigen, welche eigenen Immobiliarbesitz nicht haben, höchstens einige Grundstücke zur eigenen Bewirtschaftung erpachten und bei dritten in Miete wohnen, Einlieger, Losleute, Beisassen, Freiwohner nennt. Im östlichen und nordöstlichen Deutschland trifft man freie Landarbeiter gar nicht oder doch nur höchst selten an; dagegen bilden sie im südlichen und westlichen Deutschland den Hauptstamm der landwirtschaftlichen Arbeiter. Das Emporblühen der Industrie hat stellenweise eine Entfremdung der freien Taglöhner von ihrem früheren Berufe zur Folge gehabt, da dieselben in industriereichen Gegenden, z. B. Westfalen und Rheinland, sich häufig des lohnenderen und auch im Winter andauernden Erwerbes wegen der Fabrikarbeit zuwenden.

Eine besondere Unterart der freien landwirtschaftlichen Arbeiter bilden die sogen. Wanderarbeiter. Das unterscheidende Merkmal für diese besteht hauptsächlich darin, daß sie an dem Arbeitsorte keine ständige Wohnung haben, sondern sich nur zur Zeit der dringendsten Arbeiten zur Aushilfe und zur Ergänzung der einheimischen Arbeitskräfte aus fernen Gegenden einfinden und nach Beendigung der Arbeiten in andere Gegenden ziehen oder wieder an ihren Wohnort zurückkehren. Diese Wanderarbeiter oder Sachsengänger, wie man sie auch nennt, weil sie anfangs hauptsächlich in die sächsischen Gegenden wanderten, sind vornehmlich ein Produkt der Neuzeit, die infolge der erleichterten Verkehrsmittel auch den Wandertrieb in den Arbeitern reger gemacht hat. Diese Wander-

lust wird dann noch begünstigt durch den in einigen Gegenden zeitweise, z. B. zur Zeit der Heu-, Getreide-, Hopfen-, Zuckerrübenernte, stärker auftretenden Bedarf von Arbeitskräften, der von den am Arbeitsorte selbst oder in der nächsten Umgebung desselben wohnenden Landarbeitern nicht gedeckt werden kann. Auch der Umstand, daß bei dringenderen, während eines verhältnismäßig kurzen Zeitraums auszuführenden Arbeiten durchweg bedeutend über dem Durchschnitt liegende Arbeitslöhne gezahlt werden, regt zur Sachsengängerei an, obwohl dies keineswegs das ausschlaggebende Moment ist, da auch von solchen Gegenden, in welchen hohe Löhne gezahlt werden, Wanderarbeiter ausziehen. Schließlich verleiten auch die Inhaber landwirtschaftlicher Arbeitsvermittlungsbureaus viele zur Sachsengängerei. Auch ins Ausland gehen und vom Auslande kommen Wanderarbeiter; so insbesondere ziehen aus Rußland landwirtschaftliche Arbeiter in die östlichen Provinzen Preußens zu, während umgekehrt Lothringer nach Frankreich, Hannoveraner und Oldenburger nach Holland wandern.

Interessant ist die Verteilung der landwirtschaftlichen Arbeiter innerhalb des Deutschen Reichs. Während das Gesinde ziemlich gleichmäßig verteilt ist, treffen wir den grundbesitzenden und eigene Landwirtschaft treibenden Taglöhner hauptsächlich in Norddeutschland, und zwar vorwiegend in Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Pommern, Posen, West- und Ostpreußen sowie in Waldeck; am geringsten ist die Zahl derselben im südlichen und mittleren Bayern. Umgekehrt ist die Zahl der nur von der landwirtschaftlichen Taglöhnerei lebenden Personen, der sogen. Einlieger, am größten im Süden und am kleinsten im Norden und Osten Deutschlands.

Die Lohnverhältnisse der Landarbeiter sind nicht nur ihrer Höhe nach, sondern auch nach der Art und Weise der Lohnzahlung äußerst und unter den einzelnen Klassen grundsätzlich verschieden. Das Gesinde empfängt seinen Lohn teilweise in bar, teilweise aber auch in Naturalien (Kost und Wohnung); hierbei hat es dann vielfach noch Nebeneinnahmen mannigfaltiger Art: Dinggelder, Trinkgelder beim Verkauf und Einstellen von Vieh, Neujahrs-, Weihnachts-, Jahrmarktsgeschenke, Naturalbeisteuer zur Bekleidung (Hemden, Schuhe, Kleider, Wolle u. s. w.). Auch die Gutstaglöhner werden teilweise in bar, zum größten Teile jedoch in Naturalien abgelohnt, indem sie von dem Arbeitgeber die Wohnung, eine größere oder kleinere Fläche Landes zur Benutzung, ferner Weide oder Futter für ein oder mehrere Stück Vieh, Holz oder sonstiges Brennmaterial (Torf), Anteil an dem Ernteertrage u. s. w. unentgeltlich erhalten, auch vielfach das Vieh und die Ackergerätschaften des Arbeitgebers zur Bebauung und Aberntung des ihnen zur eigenen Benutzung überlassenen Grund und Bodens sowie zur Besorgung der Bedürfnisse ihrer eigenen Wirtschaft in Anspruch nehmen dürfen. Die freien Arbeiter erhalten ihren Taglohn fast durchweg in bar und nur selten in Naturalien. Während sonst die Entlohnung der Arbeiter mit Naturalien (sogen. Trucksystem) gesetzlich verboten ist, ist die Naturallöhnung in der Landwirtschaft eine weit verbreitete und teilweise auch unentbehrliche, da dem Landmann oft nicht die nötigen Barmittel zur Verfügung stehen, um seine Arbeiter stets in klingender Münze abzulohnen. Diese Naturallöhnung führt hie und da, z. B. in Unter- und Mittelfranken (Bayern), zum sogen. Teilbau, bei welchem der Grundherr dem die landwirtschaftlichen Arbeiten für ihn besorgenden Taglöhner (sogen. Sackbauern) einen Teil, und zwar meist $^1/_3$, in Gegenden mit Tabaksbau bis $^1/_2$ des Ertrages für seine Arbeiten überläßt.

Der Barlohn des Gesindes ist verschieden, und auch der Anschlag für die Naturalleistungen ist naturgemäß nicht überall derselbe, so daß sich in den verschiedenen Gegenden Deutschlands sehr bedeutende Schwankungen in der Höhe des Gesindelohnes ergeben. Dieser ist durchschnittlich da am höchsten, wo die Landwirtschaft am meisten entwickelt ist oder wo die Nähe von Industriegegenden den Lohn für die Landarbeiter in die Höhe getrieben hat. Fast noch ungleichmäßiger als bei den Dienstboten sind die Löhne der freien Taglöhner. Sie berechnen sich nach der von ihnen geleisteten Arbeit. In manchen Gegenden werden die dringendsten Arbeiten im Accord ausgeführt. Eigentümlicherweise ist jedoch diese Accordarbeit im südlichen Deutschland, insbesondere in Bayern, sehr unbeliebt und kommt dort höchstens beim Mähen und bei größeren Kulturunternehmungen vor. — Neben dem Taglohn hat der freie Arbeiter zuweilen auch noch Einnahmen aus der Arbeit seiner Frau und seiner Kinder sowie, falls er eigenen oder erpachteten Grundbesitz hat, aus dem Ertrage seiner eigenen Wirtschaft. Diese Einnahmen auch nur einigermaßen bestimmt zu berechnen, ist unmöglich. — Wesentlich schwieriger als die Berechnung des Einkommens der vorhergehenden Gruppen ist es, das Einkommen eines kontraktlich gebundenen Taglöhners zu bestimmen, da hier die Höhe der in Anschlag zu bringenden Summen vielfach von der Beschaffenheit der empfangenen Naturalien abhängt. Wenn dem kontraktlich gebundenen Taglöhner ein Geldlohn gezahlt wird, so wird dieser regelmäßig für den einzelnen Arbeitstag berechnet, während der Naturallohn meistens für eine längere Arbeitsperiode oder für die ganze Jahresleistung gewährt wird. Im allgemeinen haben sich die Lohn- und Einkommensverhältnisse der Landarbeiter in den letzten Jahrzehnten bedeutend gehoben, halten sich jedoch zur Zeit durchschnittlich auf gleicher Höhe. Am reichlichsten sind sie im Westen und Süden Deutschlands, wo deshalb von den Arbeitgebern vielfach darüber geklagt wird, daß die Löhne für den rationellen Betrieb der Landwirtschaft zu hoch seien, zumal nachdem auch noch die aus den Kranken-

Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzen entspringenden Lasten dazu gekommen sind. Abnorm zurückgeblieben sind die Löhne eigentlich nur im östlichen Deutschland, wo sie stellenweise derart niedrig sind, daß auch die angestrengteste Arbeit nicht völlig im stande ist, die unentbehrlichsten Lebensmittel für den Taglöhner und seine Familie zu erwerben. Die Auszahlung des Barlohnes geschieht an die Taglöhner täglich oder wöchentlich, jedenfalls in kurzen Zwischenräumen, während das Gesinde denselben entsprechend der Dauer des Dienstvertrages meist jährlich empfängt. — Was den Sparsinn der Landarbeiter anlangt, so ist derselbe im allgemeinen, besonders im Westen und Süden, nicht schlecht entwickelt; doch scheint er in neuester Zeit infolge der erhöhten Genußsucht insbesondere unter den Dienstboten im Abnehmen begriffen zu sein.

Die Wohnungsverhältnisse der Landarbeiter lassen fast durchweg viel zu wünschen übrig. Verhältnismäßig am besten sind in dieser Beziehung noch die Dienstboten daran, doch müssen auch diese vereinzelt mit Schlafstätten in Ställen vorlieb nehmen. Ungünstiger liegt die Wohnungsfrage schon bei den freien Taglöhnern, insbesondere den sogen. Einliegern, welche sich aus Sparsamkeitsgründen mit den allernotwendigsten Räumlichkeiten begnügen und deshalb oft nur ein einziges Gelaß ihr eigen nennen, das zugleich als Wohn-, Koch- und Schlafraum für eine oft recht zahlreiche Familie dient. Am unzulänglichsten sind jedoch die Wohnungsverhältnisse bei den meisten Gutstaglöhnern. Die Häuser, welche ihnen zur Wohnung von der Gutsherrschaft überlassen werden, sind oftmals dumpf und feucht und so klein, daß an die Entwicklung eines gedeihlichen Familienlebens nicht zu denken und die Sittlichkeit und Gesundheit der Bewohner aufs höchste gefährdet ist. Die direkte Folge hiervon ist eine starke Kindersterblichkeit und ein frühes Siechtum der Erwachsenen. Im allgemeinen ist es wohl in den letzten Jahren mit den Wohnungsverhältnissen etwas besser geworden, insbesondere in jenen Gegenden, wo Gefahr besteht, daß die Industrie noch mehr ländliche Arbeiter an sich zieht; allein es bleibt viel zu wünschen übrig.

Da die landwirtschaftlichen Taglöhner naturgemäß nicht das ganze Jahr und insbesondere im Winter nicht immer Beschäftigung in ihrem Hauptberufe finden, werden von denselben vielfach Nebenarbeiten verrichtet. Ein großer Teil von ihnen findet solche Beschäftigung im Waldbau mit Holzhauen, Rindenschälen und Anlage von Kulturen; ein anderer Teil wird zu Steinbrucharbeiten, landwirtschaftlichen Meliorationen, zu Wege- und Eisenbahnbauten verwendet, und im nordwestlichen Deutschland arbeitet ein starker Prozentsatz von Landarbeitern in den weniger mit landwirtschaftlichen Arbeiten ausgefüllten Monaten bei Kanalbauten, bei Flußkorrektionen, bei Bagger- und Deicharbeiten sowie in den Torfstechereien. In manchen Gegenden wird von den Landarbeitern auch Hausindustrie betrieben: Weberei, Korb- und Stuhlflechterei, Holzschnitzerei, Holzschuhfabrikation, Korkindustrie, Cigarrenwickeln, Kleineisenindustrie, z. B. Eisenfeilerei und Kettenschmiederei, Maschinenstrumpfstrickerei, Stickerei, Handschuhnäherei. Eine ziemlich stark entwickelte Hausindustrie findet sich im nordwestlichen und südlichen Deutschland, insbesondere in Oldenburg, Westfalen, Bayern und Hohenzollern. Solange die Hausindustrie als Nebenerwerb und nur zur Ausfüllung der von der Landwirtschaft nicht in Anspruch genommenen freien Zeit betrieben wird, ist sie als willkommene Gelegenheit zu begrüßen, durch Vermehrung des Einkommens der Landarbeiter deren allgemeine sociale Lage zu verbessern. Sobald sich jedoch die Hausindustrie zur alleinigen oder hauptsächlichen Erwerbsquelle der früher in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter entwickelt, kann derselben vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus nicht mehr das Wort geredet werden, da sie dann für die Landwirtschaft durch Entziehung der Arbeitskräfte und Erhöhung der Arbeitslöhne schädlich wirkt.

Die Arbeitszeit der Landarbeiter läßt sich nicht wie bei den gewerblichen Arbeitern ziffern- und stundenmäßig genau feststellen. Das Gesinde muß seiner Bestimmung gemäß immer zur Hand sein, wenn notwendige Arbeiten zu besorgen sind, ohne daß es hierbei an eine bestimmte Stunde gebunden ist. Auch die Arbeitszeit der Taglöhner ist je nach der Jahreszeit, den Witterungsverhältnissen und dem Arbeitsbedürfnis sehr ungleichmäßig. Im allgemeinen wird man jedoch nicht fehlgehen, wenn man die durchschnittliche Arbeitszeit der Landarbeiter im Sommer auf 10—16 Stunden und im Winter auf 7—9 Stunden veranschlagt. Es wäre zu wünschen, daß die Arbeitszeit auch bei den landwirtschaftlichen Arbeitern überall auf eine die Arbeiter nicht allzu sehr ermüdende und abspannende Dauer (höchstens 12 Stunden) zurückgeführt würde, da die meisten Unfälle im landwirtschaftlichen Gewerbe durch Übermüdung herbeigeführt werden. Aber bei den drängenden Erntearbeiten ist dies schwer durchzuführen.

Eine Neigung zu Sonntagsarbeit trifft man bei den landwirtschaftlichen Arbeitern noch sehr häufig, und zwar insbesondere in den östlichen Provinzen Preußens, wenn nicht die Polizeibehörde dieselbe zu verhindern sucht; auch ist man im allgemeinen in protestantischen Gegenden mehr zu Sonntagsarbeiten geneigt als in katholischen, indem in den letzteren meist nur während der Erntezeit und in Notfällen an Sonn- oder Feiertagen Feldarbeit verrichtet wird, und auch dies nur ungern. Soweit es sich um solche Arbeiten handelt, welche zur Fortführung und Erhaltung der Ökonomie notwendig sind (Fütterung des Viehes u. dgl.), wird man natürlich der Sonntagsarbeit nicht entgegentreten können, ebenso

wenn Notfälle in Frage stehen. Anders jedoch, wenn es sich um aufschiebliche und weniger dringliche Arbeiten handelt. Hier ist es Pflicht des Gutsherrn, nicht nur für sich selbst an Sonntagen keine Arbeiten ausführen zu lassen, sondern auch darauf zu sehen und dafür zu sorgen, daß seine Arbeiter am Sonntag nicht in ihrer eigenen Wirtschaft arbeiten. Soweit es sich um freie Arbeiter handelt, kann er allerdings in dieser Beziehung, abgesehen davon, daß er nicht selbst arbeiten läßt, nur einen moralischen Einfluß ausüben; bei den kontraktlich gebundenen Arbeitern liegt die Sache jedoch anders. Diese werden nur dann Sonntags ihren eigenen Grundbesitz bebauen, wenn ihnen an Werktagen nicht genügend Zeit dazu gelassen wird. Leider geschieht nun aber letzteres insbesondere im Osten Deutschlands häufig nicht. Einen Anstoß zur Besserung dieses Mißstandes hat die preußische Regierung bereits in anerkennenswerter Weise dadurch gegeben, daß sie die Pächter der königlichen Domänen angewiesen hat, den übrigen Landwirten mit gutem Beispiele voranzugehen und ihren Arbeitern an den Wochentagen hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Bearbeitung ihrer eigenen Ländereien zu lassen.

Die Frauenarbeit, wenigstens soweit sie bei dritten Personen geleistet wird, trifft man in der Landwirtschaft weniger, als man vermuten sollte. Die Frauen gehen durchschnittlich seltener und dann meist nur $1/2$ bis $3/4$ Tag auf Taglohn, so daß sie nebenbei noch ihre häuslichen Arbeiten verrichten können. Um so mehr sind jedoch die Frauen in ihrem eigenen Wirtschaftsbetriebe angestrengt, da ihnen neben der Sorge für das Hauswesen vielfach auch noch die Besorgung der eigenen Landwirtschaft obliegt. Häufiger kommt die Frauenarbeit bei dritten eigentlich nur in der Erntezeit vor. Als ständige Einrichtung erscheint sie nur in einigen Teilen der östlichen Provinzen Preußens, insbesondere in Schlesien, dann in Schleswig-Holstein, im Regierungsbezirk Merseburg, in den reußischen Fürstentümern, in der Oberlausitz (Sachsen), in den Oberämtern Hall und Gerabronn (Württemberg) sowie in Oberbayern. Im allgemeinen ist jedoch die Frauenarbeit auch in diesen Gegenden im Abnehmen begriffen.

Die Kinder landwirtschaftlicher Arbeiter werden dagegen häufiger zu leichteren landwirtschaftlichen Arbeiten herangezogen, und zwar auch in jenen Jahren, in welchen sie noch schulpflichtig sind. Als ganz selbstverständlich erscheint es, daß die Kinder, sobald sie überhaupt Hand mit anlegen können, in der Wirtschaft ihrer Eltern verwendet werden. Sie verdingen sich aber auch (oder werden von ihren Eltern verdungen) an dritte. Am meisten geschieht dies im östlichen Deutschland als Hütekinder. Die Kinder werden außer zum Viehhüten auch zum Jäten des Unkrautes, Bearbeiten der Hackfrüchte, Kartoffel- und Rapslesen, Rübenziehen u. s. w. verwendet. Die Kinderarbeit wirkt im allgemeinen im landwirtschaftlichen Betriebe, weil sie meist im Freien ausgeführt wird, die Kinder auch fast immer nur einige Stunden im Tage arbeiten, weniger gesundheitsschädlich als in der Industrie; allein immerhin hat sie auch ihre bedenklichen Seiten. Abgesehen von zeitweiliger Überanstrengung der Kinder, wird sich bei Eltern sowohl als bei Arbeitgebern gern die Neigung entwickeln, die Kinder vom regelmäßigen Schulbesuche abzuhalten; auch das Zusammenarbeiten mit Erwachsenen sowie der beiden Geschlechter wirkt oft sittlich schädigend. Eine gesetzliche Regelung der Kinderarbeit auch auf landwirtschaftlichem Gebiete wäre deshalb anzustreben. In der Provinz Sachsen, wo die Kinder vielfach zum Rübenziehen verwendet werden, ist man in dieser Beziehung bereits mit Polizeiverordnungen vorgegangen, in welchen insbesondere bestimmt ist, daß die Kinder nur nach Geschlechtern getrennt arbeiten dürfen.

Die Schulbildung der Landarbeiter hat sich in den letzten Jahrzehnten gehoben; am weitesten ist auch hier Süddeutschland voran, während im Osten Deutschlands in dieser Beziehung noch manches zu wünschen übrig bleibt. Es liegt dies dort hauptsächlich daran, daß die Kinder im Sommer der landwirtschaftlichen Arbeiten und im Winter der schlechten Straßen wegen die Schule häufig nicht besuchen. In manchen Gegenden Deutschlands, insbesondere im Westen, hat man anschließend an die Elementarschulen ländliche Fortbildungsschulen eingerichtet und teilweise, z. B. in Sachsen, Hessen, einigen thüringischen Staaten, Waldeck, den Besuch derselben für die jungen Leute bis zum 16. oder 17. Jahre obligatorisch gemacht. Solche Fortbildungsschulen können segensreich wirken, wenn man den Lehrplan auf dem richtigen Niveau hält und dabei insbesondere die Bedürfnisse des praktischen Lebens hinreichend berücksichtigt. Im allgemeinen fehlt es jedoch dem Landarbeiter an Zeit, aber auch an dem Trieb, sich weiter zu bilden, weshalb denn auch die hier und da hauptsächlich von Geistlichen eingerichteten Bibliotheken von landwirtschaftlichen Arbeitern wenig benutzt werden. In moralischer Beziehung ist der ländliche Arbeiterstand in letzter Zeit, teilweise infolge des Einflusses der industriellen Arbeiten, gerade nicht besser geworden; insbesondere nimmt die Trunksucht und Unsittlichkeit stellenweise in bedenklichem Maße zu.

Allgemein wird von den Landwirten über den Mangel landwirtschaftlicher Arbeiter geklagt. Derselbe wird nun teilweise durch ziemlich bedeutende Auswanderung aus ländlichen Gegenden veranlaßt, da hierdurch der Landwirtschaft meist gerade die arbeitstüchtigsten Personen entzogen werden; mehr als diese Auswanderung schadet jedoch der Landwirtschaft die Abwanderung infolge des Anwachsens der großen Städte und der Industrie. Die immer mehr steigende Nachfrage nach Dienstboten in den großen Städten veranlaßt

einen stetig wachsenden, durch die Verkehrserleichterungen noch begünstigten Zuzug derselben vom platten Lande; ebenso ziehen die Fabriken, in welchen gerade die heranwachsende ländliche Jugend eine leichtere, das Jahr andauernde und besser bezahlte Arbeit bei einem freien und ungebundenen Leben in den Freistunden findet, die besseren Kräfte an sich. Dem Landwirt bleibt dann vielfach nichts anderes übrig, als entweder sich mit einem geringeren und den landwirtschaftlichen Arbeiten kaum gewachsenen Arbeitspersonale zu begnügen, mit welchem er seine Landwirtschaft kaum konkurrenzfähig erhalten kann, oder teuere Arbeitskräfte von auswärts anzuwerben. Man hofft durch Einrichtung eines systematischen Arbeitsnachweises, welchen die Landwirtschaftskammern wohl in absehbarer Zeit durchführen werden, Abhilfe zu schaffen. Eine besonders ihres Umfanges wegen erwähnenswerte Abwanderung findet aus Lippe-Detmold und einigen Teilen Westfalens (Kreis Wiedenbrück) statt. Von hier aus wandert nämlich durchschnittlich $^1/_{10}$ der ländlichen Bevölkerung als Ziegelarbeiter in alle Teile Deutschlands und selbst ins Ausland. Eine andere eigentümliche Erscheinung tritt im Regierungsbezirk Wiesbaden hervor. Hier werden nämlich viele jüngere Leute von Hausierern, sogen. Landgängern, angeworben, um durch sie Waren (sogar im Auslande, Schweiz, Holland) vertreiben zu lassen. Abgesehen von dem Nachteile, welcher der Landwirtschaft durch Wegnahme dieser jugendlichen Kräfte entsteht, liegt eine Hauptschattenseite hierbei in der Gefahr moralischer Verderbnis, welcher die jungen Leute auf ihren Wanderungen ausgesetzt sind und welche durch den oft nicht einmal bedeutenden pekuniären Vorteil nicht aufgewogen werden kann.

Für den ländlichen Arbeitgeber, insbesondere wenn er eine größere Landwirtschaft besitzt, ist es geradezu eine Existenzbedingung, stets einen Stamm gut geschulter und mit den natürlichen örtlichen Produktionsverhältnissen vertrauter Arbeiter zu haben, weil nur mit Hilfe zuverlässiger Arbeiter seine Wirtschaft sich konkurrenzfähig erhalten kann. Eine solche Schulung und die nötige Erfahrung kann nun aber nur durch längeres Verweilen bei ein und derselben Herrschaft erworben werden. Es muß deshalb dem Arbeitgeber vor allem daran liegen, die erforderlichen ländlichen Arbeitskräfte dauernd an seinen Hof zu fesseln. Früher war dies leicht zu erreichen, weil das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Landarbeiter noch von einem gewissen idealen Zuge getragen wurde, welcher den Arbeitgeber und Arbeiter als Glieder einer Familie erscheinen ließ. Leider hat sich dies Verhältnis in der neueren Zeit immer mehr gelockert, und wenn auch nicht geleugnet werden soll, daß manchen Arbeitgeber hierbei eine Schuld trifft, so haben doch die Arbeiter, besonders die Dienstboten, selbst nicht unwesentlich zur Lockerung und Beseitigung des früheren Zustandes beigetragen. Ihnen ist teilweise die enge Zugehörigkeit zur Familie des Dienstherrn lästig geworden; sie möchten sich freier bewegen können, und deshalb wurde mehr und mehr der ideale Zug in dem Dienstverhältnisse unterdrückt. Neben dem zunehmenden Luxus, der Genußsucht und dem Mangel an Sparsinn wird fast durchweg auch die Nichtberücksichtigung der Interessen der Herrschaft seitens der landwirtschaftlichen Dienstboten sowie die Unzuverlässigkeit und Unbotmäßigkeit derselben beklagt. Dem gegenüber ist die Dienstherrschaft fast machtlos, da auf jeden diesbezüglichen Tadel gern mit dem sofortigen Verlassen der Arbeit geantwortet wird. Dies wird den Dienstboten um so leichter gemacht, als die stete Nachfrage nach solchen das Auffinden eines neuen Dienstes auch außerhalb der gewöhnlichen, zum Dienstbotenwechsel bestimmten Ziele sehr erleichtert.

Zwar ist in allen Gesindeordnungen die Bestrafung des Kontraktbruches sowie die Zurückführung der kontraktbrüchigen Dienstboten in den Dienst vorgesehen; allein damit ist dem Arbeitgeber ebenso wie mit einer schärferen Bestrafung entlaufener Dienstboten wenig gedient. Ein durch polizeilichen Zwang zurückgeführter Dienstbote wird in den meisten Fällen noch trotziger und unzuverlässiger sein als früher, und die Bestrafung des Kontraktbrüchigen ersetzt dem Landwirte den Schaden nicht, der ihm durch das plötzliche Verlassen des Dienstes, oft gerade während der dringendsten Arbeiten, erwächst. Eher dürfte sich zur Beseitigung der Mißstände die schon vielfach in Übung stehende Prämiierung der Dienstboten bei längerer Dienstzeit sowie die Errichtung ländlicher Schiedsgerichte empfehlen, welche mit Bauern zu besetzen wären. Auch die Verschärfung der Gesindeordnungen in dem Sinne, daß der Dienstherr mehr Recht und Gewalt über das jüngere, unmündige Gesinde, etwa wie der Meister über den Lehrling, bekäme, wäre im Interesse einer besseren Erziehung der Dienstboten in Erwägung zu ziehen. Weiter wäre auch eine schärfere Überwachung der Stellenvermittler (Agenten) angezeigt, da diese vielfach die Landarbeiter zu Kontraktbrüchen verleiten. Wenn die Herrschaft ohne hinreichenden Grund das Gesinde entläßt, so hat sie für die Dauer der Mietzeit neben Lohn auch Wohnung und Kost zu beschaffen. Vor der vertragsmäßig vereinbarten Zeit kann eine Lösung des Verhältnisses zwischen Herrschaft und Dienstboten aus bestimmten Gründen erfolgen. Solche sind für die Herrschaft: Mangel an hinreichender Geschicklichkeit, beharrliche Widerspenstigkeit, Beleidigung und Verleumdung, Diebstahl und Untreue, Unverträglichkeit, Schwangerschaft weiblicher Dienstboten; Gründe für die Dienstboten: Mißhandlung, Verweigerung der nötigen Kost, schwere Krankheit, die an den sofortigen Dienstaustritt geknüpfte Möglichkeit zu Verheiratung und Selbständigmachung.

Für den ländlichen Arbeitsnachweis waren früher die Gesindemärkte vielfach maßgebend. Dieselben führten viele Roheiten und Mißhelligkeiten mit sich und sind sehr in der Abnahme begriffen. Neueren Ursprungs ist das ländliche Agenturenwesen; auch dieses hat sich nicht gerade zum Vorteil der Landwirtschaft entwickelt, da den Agenten, vielfach Leuten von zweifelhaftem Rufe, in der Hauptsache daran gelegen ist, daß das Gesinde recht oft wechselt. Die Leute werden mit der Weisung vermietet, sich nichts gefallen zu lassen. Die Agenten versprechen dann einen andern Dienst, selbstredend unter erneuter Zahlung von Gebühren. Die Agenten verkehren oft nicht einmal direkt mit den Arbeitern, sondern lassen diese durch sogen. Vermittler anwerben. Diese suchen natürlich auch einen Verdienst dabei und verteuern so den Arbeitsnachweis in ziemlich hohem Grade. Unschädlich kann dagegen das Agenturenwesen wirken, wenn es so ausgeübt wird, wie es in einigen Gegenden Westfalens geschieht. Hier befassen sich stellenweise Landarbeiter damit. Diese werben einen geeigneten Stamm Taglöhner oder Wanderarbeiter an, verdingen sich dann mit den angeworbenen Arbeitskräften an die Arbeitgeber und legen bei den Arbeiten, z. B. als Vorschnitter, selbst Hand mit an.

Eine gute Einrichtung für den ländlichen Arbeitsnachweis darf nicht nach einseitigen Interessen geschaffen werden, sondern muß gleichmäßig Arbeitgeber nnd Arbeitnehmer im Auge haben. Als Gesichtspunkte bei der Einrichtung sind in Betracht zu ziehen: individuelle Behandlung der einzelnen Stellen, Einwirkung auf das Verbleiben der Leute im Heimatbezirke, Ausschluß der Vermittlung von nicht ländlicher Arbeit, billige und zuverlässige sowie schnelle Erledigung aller Gesuche. Bewährt haben sich bis jetzt die Nachweise von besondern Arbeitgebervereinigungen, von Bezirken und Gemeinden, gemeinnützigen Körperschaften, der landwirtschaftlichen Vereine und Landwirtschaftskammern, unter Kontrolle stehender Privatnachweise. Ein einzelner Nachweis hat kaum einen Wert. Anzustreben ist überall ein möglichst dichtes Netz kleinerer Bezirksnachweise mit einer Hauptauskunftsstelle, welche ihrerseits wieder mit den Hauptauskunftsstellen anderer Bezirke in Verbindung und Austausch steht. Für Preußen werden die Landwirtschaftskammern wohl auf die Dauer die Aufgabe zur Zufriedenheit lösen.

Nach dem Vorbemerkten muß man im allgemeinen sagen, daß die materielle Lage der landwirtschaftlichen Dienstboten eine nicht gerade schlechte ist. Jene der Gutstaglöhner ist, falls die Gutsherrschaft die jenen zukommenden Naturalreichnisse nicht zu knapp bemißt und bei Gewährung derselben auch in qualitativer Beziehung Gerechtigkeit walten läßt, eine zwar meist dürftige, doch ziemlich gesicherte. Wenn dem Gutstaglöhner eine tüchtige Frau zur Besorgung der eigenen Wirtschaft zur Seite steht, wird er den Lebensunterhalt seiner Familie fast durchweg aus den ihm von der Gutsherrschaft gelieferten Naturalien und dem Ertrage seiner eigenen Wirtschaft decken, oft auch noch von letzterem (z. B. Kartoffeln, Gemüse, Eier, Milch, Butter, Federvieh) verkaufen können. Anderseits ist jedoch auch nicht zu verkennen, daß die Lage der Gutstaglöhner in manchen Beziehungen auch wieder eine mißliche ist oder doch leicht werden kann. Das Gebundensein an den Hof und das dadurch von selbst herbeigeführte Abhängigkeitsverhältnis von der Herrschaft kann von letzterer leichter als bei andern Arbeiterklassen mißbraucht und dadurch zu einem ungerechten und drückenden gemacht werden. Das Hofgänger- (Scharwerker-) Verhältnis birgt infolge des engen Zusammenlebens mit der Familie des Taglöhners in oft unzureichenden Wohnungen viele Gefahren in sittlicher Beziehung in sich. Außerdem wird dasselbe aber auch mit der Zeit dadurch immer unhaltbarer, daß, wenn der Gutstaglöhner nicht selbst ein erwachsenes Familienglied mit auf die Arbeit nehmen kann, fremde Arbeiter als Hofgänger in vielen Gegenden nur schwer zu erhalten sind, da sich meist nur ganz junge oder ganz alte Personen als solche verdingen. Bedenklich ist es auch, daß dem Gutstaglöhner oft das Streben, weiter zu kommen und sich eine selbständige Existenz zu schaffen, völlig fehlt, oder daß er in diesem Bestreben nicht immer die nötige Förderung seitens der Gutsherrschaft und auch der staatlichen und gemeindlichen Behörden findet.

In diesen Beziehungen ist der freie Taglöhner besser gestellt. Er kann sich den einzelnen Gutsherrschaften gegenüber größere Selbständigkeit und Unabhängigkeit bewahren und es bei ernstem Streben, bei Fleiß und Sparsamkeit unter allen landwirtschaftlichen Arbeitern relativ am leichtesten zu einer besseren materiellen Lage bringen. Insbesondere ist dies bei den grundbesitzenden Taglöhnern der Fall, welche vielfach den Unterhalt für sich und ihre Familie durch die Erträgnisse ihrer eigenen, von der Frau und den Kindern besorgten Wirtschaft decken, hin und wieder auch noch von diesem Ertrage verkaufen und dann den verdienten Lohn zur Verbesserung ihrer eigenen Wirtschaft oder als Sparanlage verwenden können. Weniger gesichert ist dagegen die Lage derjenigen freien Landarbeiter, welche eigenen Immobiliarbesitz nicht haben, höchstens einige Grundstücke zur eigenen Bewirtschaftung erpachten und bei dritten in Miete wohnen. Da sie nur oder doch größtenteils auf das Erträgnis ihrer Lohnarbeit angewiesen sind, so hängen sie im höchsten Grade von den landwirtschaftlichen Konjunkturen und den Lohnschwankungen ab. Insbesondere im Winter, wo die eigentliche landwirtschaftliche Arbeit meist ruht, sind sie oft übel daran, wenn sich ihnen nicht andere Arbeitsgebiete, z. B. Waldarbeit oder Hausindustrie, eröffnen.

Den Wanderarbeitern (Sachsengängern) rühmt man nach, daß sie durchschnittlich sparsamer leben

als die einheimischen Arbeiter und dadurch in den Stand gesetzt werden, mit oft nicht unbedeutenden Überschüssen ihres Lohnes in die Heimat zurückzukehren. An die Sachsengängerei knüpfen sich jedoch auch erhebliche Mißstände, welche ihre Einschränkung wünschenswert erscheinen lassen. Einmal wird dadurch die Heimat der Sachsengänger von tüchtigen und brauchbaren Arbeitskräften entblößt, was insbesondere in den östlichen Provinzen, wo fast ständiger Arbeitermangel herrscht, von der Landwirtschaft auf das schwerste empfunden wird. Des weiteren hat sie aber auch für den Wanderarbeiter selbst vielfach bedenkliche Schäden im Gefolge. Durch die oft infolge der Accordarbeit veranlaßte übermäßige Anspannung der Kräfte, die unregelmäßige Lebensweise und die damit im Zusammenhang stehende mangelhafte Körperpflege insbesondere auch der vielfach hervortretende Mangel an geeigneten Ruhestätten, welcher den Sachsengänger nötigt, seine Nachtruhe in Scheunen, Ställen und auf Heuböden zu suchen, wird der Körper frühzeitig geschwächt und der Keim zu manchen Krankheiten gelegt. Auch die sittlichen Gefahren, welche einerseits dem Wanderarbeiter selbst durch die ungebundene Lebensweise und den dadurch und durch die mangelhaften Wohnungen sich freier gestaltenden Verkehr der Geschlechter untereinander, anderseits aber auch den einheimischen Arbeitern durch das schlechte Beispiel der Sachsengänger drohen, sind nicht gering anzuschlagen. Schließlich muß auch die eigene Haus- und Landwirtschaft des Wanderarbeiters sowie die Verpflegung und Erziehung seiner Kinder durch die längere Abwesenheit des Mannes und in manchen Fällen auch der Frau erheblichen Schaden leiden.

Um der Landwirtschaft den nötigen Stamm guter Arbeitskräfte zu erhalten, ist das wichtigste, auf die Seßhaftmachung der Leute hinzuwirken und ihnen zu ermöglichen, sich ein festes Eigentum zu erwerben. Sodann ist durch möglichste Ausdehnung der ländlichen Wohlfahrtspflege darauf hinzuwirken, daß den Leuten der Aufenthalt auf dem Lande angenehm gemacht wird und sie nicht in Versuchung kommen, neidisch auf den Industriearbeiter hinzuschauen. Die in Berlin mit staatlicher Unterstützung ins Leben gerufene Centralstelle für ländliche Wohlfahrtspflege wird hoffentlich auf diesem Gebiete bedeutende Reformen anbahnen.

Die durch kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 inaugurierte deutsche Socialgesetzgebung hat auch die Landarbeiter in ihren Bereich gezogen, indem eine besondere Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen durch das Gesetz vom 5. Mai 1886 geschaffen und die Landarbeiter auch der durch Gesetz vom 22. Juni 1889 eingeführten Invaliditäts- und Altersversicherung unterworfen wurden.

Gegen das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz hat sich insbesondere in Süddeutschland eine ziemlich starke Abneigung gezeigt, während das Unfallversicherungsgesetz, dessen Wirkungen schneller eintreten und mehr unmittelbar in die Augen fallen, sich einer größeren Beliebtheit erfreut. Im allgemeinen hat sich herausgestellt, daß die Arbeitgeber durch die Versicherungsgesetze am meisten belastet sind; denn abgesehen von ihren eigenen pflichtmäßigen Beiträgen, sind sie auch oft noch in die Zwangslage gesetzt, die Beiträge ihrer Arbeiter zu zahlen, da diese sich vielfach die Übernahme dieser Beiträge durch den Arbeitgeber bei Eingehung der Dienstverträge ausbedingen. Am meisten ist dies bei den ländlichen Dienstboten der Fall, hin und wieder auch bei den kontraktlich gebundenen Arbeitern, weniger bei den freien Taglöhnern.

Die Unterschiede zwischen den industriellen und den landwirtschaftlichen Arbeitern sind zahlreich und tiefgreifend. Beide können daher keine Beurteilung nach denselben Grundsätzen finden. Die Übelstände sind nicht bei beiden gleich zahlreich und in gleicher Weise vorhanden, es können daher gesetzliche Maßnahmen für die einen sehr nützlich und angebracht sein, welche für die andern schädlich sind. Dieser Gesichtspunkt ist bei der Behandlung der Arbeiterfrage klar im Auge zu behalten.

Litteratur. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, Leipzig 1887; Ders., Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, Leipzig 1891; v. Lengerke, Ländl. Arbeiterfrage, Berlin 1849; Knauer, Die sociale Frage auf dem platten Lande, 1873; v. d. Goltz, Beitrag zur Geschichte der ländlichen Arbeiterverhältnisse, 1864; Ders., Ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung, Danzig 1874; Ders., Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reiche, Berlin 1875; Ders., Die ländliche Arbeiterklasse und der preuß. Staat, 1893; Ders., Die Landarbeiterfrage im nordöstlichen Deutschland, 1896; Ders. in seinem Handbuch der gesamten Landwirtschaft; Ders. in Schönbergs Handbuch der polit. Ökonomie II; Schönberg in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissensch. 1875; Laspeyres ebd. 1876; Settegast, Landwirtschaft III (1879); Leo, Arbeiterfrage in der Landwirtschaft, 1879; Herold, Ländl. Arbeiterfrage, in der Zeitschrift für Agrarpolitik 1889; Grohmann in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung XVI (1892); Franckenstein, Arbeiterfrage in der Landwirtschaft, 1893; v. d. Goltz und Kinzel, Ländl. Arbeiterwohnungen, 1864; Böttger, Socialdemokratie auf dem Lande, 1899; Lange, Die ortsüblichen Tagelöhne, im Archiv für sociale Gesetzgebung VI (1893); Sohnrey, Wegweiser auf dem Gebiete der ländlichen Wohlfahrtspflege, Berlin 1900; Sering, Agrarfrage und Socialismus, im Jahrbuch für Gesetzgebung XXIII, Heft 4; Die Verhältnisse der geschlechtlichen Sittlichkeit unter den evangelischen Landbewohnern Deutschlands, Leipzig 1894.

Über einzelne Gegenden s. Schriften des Vereins für Socialpolitik LIII—LV (1892); Weber, Die Landarbeiter in den evangelischen Gebieten Norddeutschlands, Tübingen 1899; Die Landwirtschaft in Bayern, Festschrift, 1862; Die Landwirtschaft in Bayern, Denkschrift, 1890; Zakrzewski, Zur ländl. Arbeiterfrage im Osten Deutschlands, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung rc. XIV (1890); Wrangel-Waldburg für Ostpreußen, 1899; Kärger, Die Sachsengängerei, 1890; für Pommern s. Ziemssen 1885, Wittenberg 1893, für Holstein Schacht 1884; für Frankreich Reitzenstein 1884; für England Nasse 1884.

[Antoni, rev. Faßbender.]

Landeshoheit, s. Souveränität.

Landeskirchen, s. Staatskirchentum.

Landeskulturgesetzgebung. Principiell könnte in der Frage der Landeskultur die freie Thätigkeit des einzelnen als erstrebenswertes Ziel der staatlichen Gesetzgebung erscheinen, so daß dieser nur die Aufgabe zufallen würde, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche die freie Entfaltung des Individuums bei der Kulturarbeit hemmen. Man könnte auch hier den Satz aufstellen wollen, daß das eigene Interesse des einzelnen an möglichst vorteilhafter Ausnutzung der ihm zur Verfügung stehenden Mittel stark genug sei, um ihn anzueifern, durch rege Kulturthätigkeit zur Hebung der gesamten Landwirtschaft nach Kräften beizutragen, und daß im freien Wettbewerbe der Konkurrenz auch hier wie allenthalben das Wohl der volkswirtschaftlichen Entwicklung gelegen sei. Doch die Zeit, welcher die wirtschaftliche Isolierung des einzelnen als Heilmittel für alle wirtschaftlichen Leiden erschien, ist glücklicherweise vorbei; in unserer Frage zumal ist das Princip des Individualismus schon längst einer gesunden Socialpolitik gewichen. Denn rationeller Betrieb der Landwirtschaft ist nicht allein maßgebend für die ökonomische Lage der Landwirte, sondern auch gleichbedeutend mit der Sicherung der Ernährung des Volkes, dieser unentbehrlichsten Grundlage seiner Existenz. Mit zunehmendem Wachstum der Bevölkerung tritt die Nahrungsfrage in den Vordergrund des allgemeinen Interesses. Die Zunahme der Einfuhr der notwendigsten Lebensmittel aus dem Ausland, das sicherste Zeichen, daß die Produktion der einheimischen Landwirtschaft zur entsprechenden Ernährung der Bevölkerung nicht ausreichend ist, läßt sodann Maßregeln als im allgemeinen Interesse geboten erscheinen, welche auf wirksame Vermehrung der inländischen Produktion bezüglich der unentbehrlichsten Nahrungsmittel abzielen, womit zugleich der inländischen Landwirtschaft kräftige Beihilfe im Konkurrenzkampfe mit dem Auslande gewährt werden kann. Gerade die wichtigsten Unternehmungen in der Förderung der Kultur können aber nur im großen ausgeführt und erhalten werden; ihre Herstellung übersteigt zumeist die finanziellen Kräfte des einzelnen, zum Teil hindern ihn auch entgegenstehende Rechte anderer Personen, welche sich dem Unternehmen nicht fügen wollen. Diese Erwägungen haben in den meisten geordneten Staaten zu besondern Kulturgesetzen geführt, wodurch einerseits die freie Benutzung des Eigentums im Interesse des allgemeinen Nutzens nicht unwesentlich modifiziert, ja sogar negiert, anderseits den Beteiligten die Durchführung von Unternehmungen erleichtert und ermöglicht wird, welchen sie, allein und einzeln genommen, wirtschaftlich und rechtlich nicht gewachsen sind.

Ein allgemeines Landeskultur g e s e tz freilich, welches in systematischem Aufbau alle hier maßgebenden Gesichtspunkte umfassen würde, erscheint als unlösbare Aufgabe. Der Zweck des staatlichen Eingreifens, nämlich Schutz des landwirtschaftlichen Besitzes und Betriebes, Beseitigung der Hemmnisse, welche dem Kulturfortschritt sich entgegenstellen, läßt sich nur anstreben auf dem Wege der Einzelgesetzgebung. Diese vermag unter Anpassung an die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse den wahren Bedürfnissen am besten zu entsprechen. Der jeweilige Wirtschaftsbetrieb, die Lage der Grundstücke, welche in die Kultur einbezogen werden sollen, zum allgemeinen Markte oder zu den Straßen des Verkehrs, namentlich die Möglichkeit, den Unternehmungen Kapital unter günstigen Verhältnissen zuzuführen, sind Punkte, welche bei der Frage, ob kultiviert werden soll, volle Berücksichtigung finden müssen. Daß der Staat neben den andern Faktoren des öffentlichen Lebens bezüglich der Verkehrswege zum größten Vorteile der Allgemeinheit fördernd eingreifen kann und soll, steht außer Zweifel; daß auch bezüglich der finanziellen Erleichterung der Unternehmungen sein thätiges Mitwirken notwendig und wünschenswert ist, soll unten gezeigt werden. Sonst muß naturgemäß die unmittelbare Staatshilfe auf ein sehr enges Gebiet beschränkt bleiben. Die Hauptaufgabe fällt dem g e n o s s e n s c h a f t l i c h e n Wirken zu, welches ja auch auf andern Gebieten der Volkswirtschaft seine fruchtbare Kraft in zunehmender Stärke beweist. Dem Staate muß alles daran gelegen sein, die Bildung von Genossenschaften zum Zwecke der Bodenkultur, der Förderung der Landwirtschaft überhaupt möglichst zu erleichtern und die bestehenden Genossenschaften in ihrem dem allgemeinen Wohle dienenden Wirken möglichst zu unterstützen. Ein weites Feld ersprießlichster Thätigkeit bildet die Landeskultur ferner für die Organe der s t a a t l i c h e n V e r w a l t u n g; ihre Anregung und ihre wohlwollende Teilnahme wird in vielen Fällen entscheiden, ob die Hilfe der Gesetzgebung bei den Beteiligten Verständnis und willkommene Aufnahme findet, oder ob das geschriebene Gesetz nur ein toter Buchstabe bleiben soll, ohne Entfaltung der in ihm schlummernden Entwicklungskeime im wirtschaftlichen Volksleben. Daß der Verwaltungsbeamte hierbei des Beirats der zunächst interessierten Kreise nicht entbehren kann, braucht nicht besonders hervorgehoben zu

werden; ebensowenig die große Unterstützung, welche seine Thätigkeit durch die Organisation der landwirtschaftlichen Bevölkerung in Vereinsverbänden findet. Die Bestrebungen solcher Vereinigungen mit voller Aufmerksamkeit und Sorgfalt fördern wird zumeist mit der Förderung der Landeskultur selbst gleichbedeutend sein.

Die einschlägige Gesetzgebung nach ihrer nunmehrigen Gestaltung in den einzelnen deutschen Staaten oder ihren geschichtlichen Entwicklungsgang des näheren darzustellen, ist hier nicht möglich; es muß genügen, die hauptsächlichsten Momente der landwirtschaftlichen Kultur zu berühren, welche die staatliche Gesetzgebung zu berücksichtigen hat, und die Wege anzudeuten, auf denen sie ihr Ziel zu erreichen hoffen kann. Nicht unerwähnt kann hierbei der mächtige Einfluß bleiben, welchen die Agrargesetzgebung (s. I, 113 ff.) eines Landes auch auf die Gesetzgebung in unserer Frage äußert. Die Gesetze, welche sich mit dem Anerbenrecht (I, 212) des Bauernstandes, mit dem System der Rentengüter (z. B. in Preußen), mit der Ablösung und Fixierung der Grundlasten (II, 1194 f.), mit der Ausübung und Ablösung des Weiderechts befassen, ferner die Forst- und Jagdgesetze (II, 475; III, 106 ff.), Wildschadensgesetze, Feldpolizeigesetze, auch die Gesetze bezüglich der Gemeindegrundteilungen, bezüglich der Versicherung, insbesondere Brandversicherung, Hagelversicherung, Viehversicherung, wirken mit Notwendigkeit auf die eigentliche Kulturgesetzgebung ein. Diese selbst erstrebt im wesentlichen die Durchführung von Meliorationen, welche den Ertrag des einheimischen Grund und Bodens erhöhen. Insbesondere sind hierbei die das Land durchziehenden Wasseradern Gegenstand der staatlichen Gesetzgebungspolitik.

Für den Landwirt ist das Wasser bald ein mächtiger Bundesgenosse bei der Kulturarbeit, bald ein für den einzelnen unbesiegbarer Widersacher derselben. Die befruchtende, aber auch zerstörende Wirkung des Elementes kommt zumeist der Gesamtheit zu gute oder bedroht die Allgemeinheit mit Schaden (vgl. die Einrichtung von hydrotechnischen Bureaus bei den Centralbehörden, die neueste Gesetzgebung über Hochwasserschutz, z. B. das schlesische Hochwasserschutzgesetz vom 3. Juli 1900, Ausgabe von Seherr-Thoß, bayr. Bekanntmachung vom 1. Januar 1902, über Hochwassernachrichtendienst im Donaugebiet). Bei seiner Beweglichkeit nehmen weitere Kreise an seiner Benutzung teil, anderseits sind auch seine Gefahren und seine Schädigungen nur mit gemeinsamen Kräften abwendbar. Zudem läßt sich durch zielbewußte Regelung des Wasserlaufes der Ertrag von Grund und Boden ganz wesentlich steigern. Die hierdurch ermöglichte Vermehrung der Futtererzeugung ist ein bedeutsamer Faktor einer lohnenden Viehzucht, insbesondere wenn dieselbe durch eine sachgemäße Auswahl und Haltung der Zuchttiere unterstützt wird. Wenn auch die Erweiterung und Verbesserung des Wiesenbaues vornehmlichstes Ziel der Wasserunternehmungen ist, so dienen dieselben erfahrungsgemäß auch zur Verbesserung des Ackerlandes, der Bodenkultur überhaupt. Die Wichtigkeit der Wasserverhältnisse eines Landes und seines Grundes und Bodens giebt die bündigste Erklärung für die Erscheinung, daß wir schon frühzeitig in den meisten Staaten Gesetze finden, welche die Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur zum Gegenstande haben. Am zweckmäßigsten verfährt der Gesetzgeber hierbei, wenn er, von unmittelbarem Eingreifen absehend, die Bildung von Interessengenossenschaften mit etwaigem Zwangsrecht bezüglich des Beitritts regelt und befördert. Be- und Entwässerungsunternehmungen, welche einen unzweifelhaft überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzen gewähren, sich auf eine bedeutende Grundfläche erstrecken und ohne Ausdehnung auf fremde Grundstücke oder ohne zwangsweise Entwehrung unbeweglichen Eigentums nicht ausführbar sind, sollen als Unternehmen für öffentliche Zwecke in der Weise begünstigt werden, daß widersprechende Grundbesitzer zur Teilnahme an der gemeinschaftlichen Kulturanlage in Ansehung des benötigten Areals und zur Tragung der sie treffenden Kostenanteile gezwungen werden können, wenn eine hinreichende Majorität (des Grundbesitzes, der an der Anlage beteiligt ist) sich für das Unternehmen erklärt; den so gebildeten Genossenschaften soll dann auch die Pflicht auferlegt werden, jedes benachbarte Grundstück in den Verband aufzunehmen, wenn dasselbe an den Vorteilen der Anlage teilnehmen kann und die Anlage hierzu ausreicht. Notwendige Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung der Melioration ist eine zweckentsprechende Gestaltung des Wasserrechts überhaupt, das ja auch die schwerwiegenden Interessen der Industrie zu berücksichtigen hat. Für die letztere entbehrliches Wasser soll möglichst der Kultur zu gute kommen. Erforderlich ist auch, daß gegen den Eigentümer eines Grundstückes Zwang nach der Richtung ausgeübt werden könne, daß er die Zu- oder Ableitung des Wassers über sein Grundstück, sofern es für eine Bodenkulturunternehmung notwendig ist, gestatten muß; das gilt insbesondere für die Drainage, diese vorteilhafteste Art der Bodenverbesserung (s. Schober, Die Landeskultur-Rentenbanken in Preußen, Sachsen und Hessen, 1887, S. 7 f.).

Zur Neugewinnung von Land eignet sich insbesondere die Eindeichung überschwemmter Fluß-, Haff- oder Meeresniederungen, auch die Austrocknung von Seen und Sümpfen, das Geradeziehen der Flüsse. Größere Bedeutung gewann in der Neuzeit auch die Kultur der Moore, für welche besondere Centralbehörden, Moorkulturanstalten, bestellt wurden (z. B. bayrische Verordnung vom 3. Juli 1900). Das Bedürfnis des gemeinsamen Schutzes gegen Überschwemmungen führt zu Deichverbänden, welche alle be-

drohten Grundeigentümer umfassen; hierbei sind Zwangsrechte gegen kurzsichtige Bodenbesitzer und Begünstigung der Körperschaften unentbehrliche Lebensbedingungen derselben. Schädliche Tiere oder Unkräuter, Erkrankungen des Viehes sind oft nur zu bekämpfen durch gemeinsame Maßregeln, die durch Polizei- oder Staatsverordnungen (Maikäfersammeln, Vogelschutz, Absperren des Viehes, Einfuhrverbote), mitunter durch internationale Vereinbarungen (Reblauskonvention von 1881) vorgeschrieben werden müssen. Hand in Hand mit der Melioration geht zumeist das Streben nach Arrondierung (vgl. I, 456) der zerstreut liegenden Grundstücke, welch letztere selbst durch zweckmäßige Vermarkung der Grundstücke in ihrem Bestand gesichert ist. Auch hier muß das Sonderinteresse einzelner dem wirtschaftlichen Interesse der Mehrheit untergeordnet sein, so daß die ersteren nicht befugt sein können, die für alle oder für die Mehrheit notwendige oder wünschenswerte bessere Regelung des Wirtschaftsbetriebes zu hindern; der wichtige staatswirtschaftliche, sohin öffentliche Zweck läßt die Statuierung eines gesetzlichen Zwanges für die Minderzahl als unerläßlich erscheinen.

Die Gesetzgebung bezüglich dieser Kulturunternehmungen hat sonach zum hauptsächlichsten Inhalt, die rechtlichen Handhaben zu bieten, welche zur Verwirklichung umfassenderer Meliorationen nicht entbehrt werden können. Die wirtschaftliche Bedeutung einer zweckentsprechenden Gesetzgebung erhellt z. B. aus der Zahl und Größe der Kulturunternehmungen, welche in Bayern auf Grund der Wassergesetzgebung in der Zeit vom 1. Juni 1870 bis 31. Dezember 1896 ausgeführt wurden. Nicht weniger als 1530 Unternehmungen mit 38 383 Genossenschaftsmitgliedern hatten die Einbeziehung von rund 37 000 ha Areal in die Kultur mit einem Kostenaufwand von über drei Millionen Mark zur Folge; hinzu kommen noch 15 488 ha, welche mit einem Aufwand von ungefähr drei Millionen Mark mittels Thonröhren (Drainagen) entwässert wurden (s. Die Landwirtschaft in Bayern, Denkschrift, München 1890, S. 688 ff.; Die Maßnahmen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung in Bayern 1890 bis 1897, Denkschrift, 1897, S. 10 ff.). Diese Zahlen sprechen eine sehr beredte Sprache; sie beweisen auch, daß die Aufbringung des benötigten Kapitals wesentlich mit der Frage des landwirtschaftlichen Kredits zusammenhängt; denn die Ausführung solcher Unternehmungen unter Bardeckung der Auslagen aus dem Privatvermögen der Beteiligten selbst ist zweifelsohne nur in Ausnahmefällen möglich.

Es ist nun unbestreitbare Thatsache, daß der Privatkredit für Meliorationszwecke nicht brauchbar ist; Gewerbe und Industrie können bei dem raschen Umsatze des Betriebskapitals die mehr oder weniger kurzen Kündigungsfristen des Privatkredits ertragen; die landwirtschaftliche Produktion erfordert einen Kredit mit langen Fristen, Zurückzahlung des Darlehens in Renten. Das allein entspricht der Thatsache, daß auch das in den Boden verbaute Kapital nur in Form einer Rente wieder zurückfließt. Dieser Notwendigkeit entspringt das schon lange Jahre bethätigte Streben der beteiligten Kreise, durch Gründung landwirtschaftlicher Kreditinstitute, landschaftlicher oder provinzieller Hilfskassen oder Rentenbanken, durch Bildung von Meliorationsfonds der Landwirtschaft den ihr allein zusagenden Kredit zu schaffen. Auch die Hypothekenbanken gewährten Annuitätenkapitalien für Meliorationszwecke; die richtige Grundlage des ländlichen Realkredits bildet die unkündbare Tilgungshypothek. Die Schwierigkeit, den Nutzen einer Kulturunternehmung zu übersehen, sowie die Realsicherheit, an welcher die Banken festhielten, hemmten aber eine durchgreifende Förderung des Kredits. So ist es eigentlich selbstverständlich, daß der Staat, welcher das Zustandekommen der Meliorationen rechtlich ermöglicht, auch für Herbeischaffung der erforderlichen Mittel interveniert. Stellt er den Genossenschaften genügende Mittel zur Verfügung, so wird die Bildung derselben wesentlich erleichtert, und die Kulturanlagen können von den Beteiligten in zweckentsprechender Weise zur Ausführung gebracht werden.

Daher finden wir in den meisten Ländern staatliche Landeskultur-Rentenbanken mit der Bestimmung, weitestgehenden Meliorationskredit zu gewähren. Das sächsische Gesetz vom 26. November 1861 gewährt für Wasserlaufsberichtigungen und für Ent- und Bewässerungsanlagen Darlehen, welche innerhalb 41 Jahren durch jährliche Zahlung von 5 % getilgt werden. In Preußen wurde durch Gesetz vom 13. Mai 1879 den Provinzen die Ermächtigung gegeben, Landeskultur-Rentenbanken zu errichten; die Darlehen werden mit höchstens 4 ½ % und ½ % Tilgungsquote verzinst. Auch Hessen hat seit 1880 eine der sächsischen Anstalt ähnliche Einrichtung. Oldenburg schuf 1883 eine eigene Bodenkreditbank, und in Bayern wurde durch Gesetz vom 21. April 1884 (nunmehrige Fassung vom 30. Mai 1900) eine Landeskultur-Rentenanstalt ins Leben gerufen. Allen diesen Gesetzgebungen liegt der Gedanke zu Grunde, die Beschaffung von Kapitalien zur Ausführung von Kulturunternehmungen zu erleichtern. Hierfür werden Schuldverschreibungen als Staatsschuld ausgegeben, und aus diesen Fonds sollen Darlehen gewährt werden, welche durch billige Verzinsung, möglichst lange Tilgungszeit, grundsätzliche Ausschließung der Kündigung und Verringerung der Verwaltungskosten die Kreditfrage so günstig als möglich lösen. Thunlichste Erleichterung der Sicherheitsbestellung, namentlich Gemeinden und Genossenschaften gegenüber, ist zumeist vorgesehen. Diese Begünstigungen erfordern, weil nur im öffentlichen Interesse gegeben, anderseits, daß die zur Verwendung kommenden

Summen auch zweckentsprechend angelegt werden. Sohin können sie nur zur Ausführung des Unternehmens verwendet werden, für welches sie bewilligt sind, und der Darlehensnehmer übernimmt die Verpflichtung, die Anlage plangemäß herzustellen und in gutem Zustande zu erhalten; hierfür bedarf es aber technisch gebildeter Organe, welchen die Anregung und Vorbereitung der Kulturunternehmungen, die Anfertigung der Projekte, die Ausführung derselben und die Überwachung der Anlagen anvertraut werden kann. Die Heranbildung solcher Organe ist sonach gleichfalls Gegenstand der staatlichen Fürsorge. Bemerkt sei hier, daß die bayrische Landeskultur-Rentenkommission vom Jahr 1884 bis zum Schluß des Jahres 1901 für 955 Kulturunternehmungen einen Gesamtdarlehensbetrag von 9½ Millionen Mark bewilligt hat, über 6 Millionen hiervon an Wasserversorgungsanlagen, nahezu 1700000 Mark an Be- und Entwässerungsunternehmungen.

In groben Umrissen ist im vorstehenden versucht worden, den Weg zu zeigen, welchen die Gesetzgebung im Gebiete der Landeskultur zu gehen hat; Unterstützung muß sie natürlich finden in der Thatkraft und in dem Verständnisse der beteiligten Kreise. Das gesamte landwirtschaftliche Unterrichtswesen, die landwirtschaftlichen Versuchsstationen suchen das Interesse der Landwirte an der Hebung der Landeskultur zu wecken und sie zu ersprießlichem Mitwirken zu befähigen. Nur durch Zusammenwirken aller Kräfte des Volkslebens kann es gelingen, der einheimischen Landwirtschaft die ihr gebührende Stellung im Kampfe gegen die Konkurrenz des Auslandes zu sichern und hiermit eine Hauptbasis des Staatswohles zu erhalten.

Litteratur. Georg Meyer, Verwaltungsrecht, 1893; Löning, Verwaltungsrecht, 1884; v. Sarwey, Allgemeines Verwaltungsrecht, 1887; Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, 1895 bis 1896; Moritz, Phylloxera, 1891; Sanlaville, Phylloxéra, 1896; Gaupp, Viehseuchengesetzgebung, 1882; Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats; die Zeitschriften der landwirtschaftlichen Vereine; Zeitschrift für preußische Landeskulturgesetzgebung, seit 1847; Schneider, Preuß. Landeskulturgesetzgebung, 1879—1882; Preußens landwirtschaftliche Verwaltung, 1888; Nieberding, Preußisches Wasserrecht, 1889; Seydel, Bayr. Staatsrecht III, 2. Aufl., 1896, S. 250 ff.; Haag, Das bayr. Gesetz, die Landeskultur-Rentenanstalt betr., 1884 (mit Übersicht der fremden Gesetzgebung); Reuß, Die bayr. Wassergesetze, 2. Aufl. 1897; Pechmann (Brettreich), Wirkungskreis der bayr. Distriktsverwaltungsbehörden, 1893; Cetto, Organisation des landwirtschaftlichen Kreditwesens in Bayern, 1901; Künzel, Sächsische Landeskulturgesetze, 1872; Langsdorff, Die Landwirtschaft im Königreich Sachsen, 1889; Leuthold, Sächsisches Wasserrecht, 1892; Bierer, Das württemberg. Wassergesetz v. 1. Dez. 1900, 1902; Rieder, Wassergesetz für Württemberg, 1902; Buchenberger, Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft in Baden, 1887 (Ergänzungsband 1891); Wiener, Das badische Wassergesetz vom 26. Juni 1899, 1900; Weidenhammer, Landwirtschaft in Hessen, 1882; Fecht, Das Meliorationswesen in Elsaß-Lothringen, 1899; Geller, Österreich. Landwirtschaftsgesetze, 1890; Marchet, Recht des Landwirts, 1890; Randa, Österreich. Wasserrecht, 1891; Ders., Die Wassergenossenschaften nach österreichischem Rechte mit Bezug auf die ungarische und ausländische Wassergesetzgebung, 1898; Peyrer v. Heimstätt, Das österreich. Wasserrecht, 3. Aufl. 1898; Alberti de Poja, Für die Reform des österreich. Wasserrechts (Vortrag), 1898; Seidler, Reform des österreichischen Wasserrechts, 1900; Orban, Code rural, 1887; Pirnay, Code rural, 1888; Watrin, Code rural, 1900; Benoit-Lévy, Manuel des Sociétés de crédit agricole (loi du 5 XI 1894), Paris 1895; Chardiny, Recueil pratique des lois rurales, 1900; Gairal, Droits et devoirs des syndicats agricoles, 1900; Lesage, Code de législation rurale, 1899; Lavergne, Économie rurale en Angleterre, 1882; Bianchi, Legislazione agraria, 1886 sgg.; Bobbio, L' agricoltura e la legge, 1892; Gonzalez, L'agricultura y la administración municipal, 1882.

[Menzinger.]

Landeskulturrentenbanken, s. II, 1204; III, 962.

Landesökonomiekollegium, s. Lehranstalten, landwirtschaftliche, und Vereine.

Landesverrat, s. Verbrechen, politische.

Landesversicherungsamt, s. I, 356.

Landesverweisung, s. I, 476.

Landfrage, irische, s. I, 685; II, 1113.

Landgemeinde, s. II, 741. 751. 756 ff.

Landgericht, s. II, 786.

Landliga, irische, s. II, 1113.

Landrat, s. I, 706; II, 758 ff. und Preußen.

Landrecht, preußisches, s. I, 1212; II, 723.

Landschaften, s. I, 677. 1174; II, 1207.

Landstände, s. I, 88. 1104.

Landsthing, s. I, 1310.

Landstreicher, s. I, 431 ff.

Landsturm, s. Militärwesen.

Landtag, s. III, 706 und die einzelnen Länder.

Land- und Wasserstraßen. Der Umfang und der Zustand seiner Verkehrsstraßen ist für ein Land von der größten Bedeutung. Von ihm hängt in gleicher Weise sein innerer Wohlstand wie seine äußere Sicherheit ab. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß er ein Maßstab für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Landes sei. Die Verkehrsstraßen sind entweder Land- oder Wasserstraßen.

A. Landstraßen. I. Einleitung. Zu den Landstraßen im weiteren Sinne gehören auch die Eisenbahnen. Mit Rücksicht aber darauf, daß sie nach Anlage des Straßenkörpers und Be-

nutzung von den übrigen Landstraßen durchaus verschieden sind, auch einer besondern Gesetzgebung unterstehen, sind sie hier ausgeschieden und in einem besondern Artikel (II, 223 ff.) behandelt. Auch die Privatwege und Privatstraßen sollen nicht in den Kreis unserer Erörterung gezogen werden, das sind diejenigen Wege und Straßen, die für den Gebrauch einzelner Personen oder (als Interessenten-, Feld-, Holz-, Koppel- und Wirtschaftswege) einer beschränkten Mehrheit von Personen bestimmt sind. Wir beschäftigen uns hier nur mit den öffentlichen Wegen und Straßen, d. h. mit denjenigen, die für den gemeinen Gebrauch bestimmt sind und demselben nicht kraft Privatrechts entzogen werden können. Vermitteln diese nur den Verkehr zwischen benachbarten Orten, so nennt man sie Kommunikations- oder Vicinalwege, führen sie aber von einer Grenze des Landes zu einer andern oder von einer Stadt, von einem Post- oder Zollamte zu einem andern oder zum Meere oder zu Hauptströmen, so nennt man sie Landes- oder Heerstraßen. Mit Rücksicht auf die Unterhaltungspflicht kann man sie, ohne daß übrigens dieser Sprachgebrauch feststehend wäre, in Provinzial-, Kreis- und Gemeindestraßen einteilen. Nach der Bauart endlich unterscheidet man gewöhnliche, ordinäre Landstraßen und Kunst- oder Dammstraßen (Chausseen), je nachdem zu ihrer Herstellung die gewöhnlichen Handdienste der Landleute hinreichen oder ein höheres Maß von künstlerischer Arbeit bedingt wird. Als Kunststraßen (Chausseen) im gesetzlichen Sinne gelten in Preußen nach § 12 des Gesetzes vom 10. Juni 1887 alle Kunststraßen, 1. auf welche die Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf Kunststraßen, Anwendung findet, 2. welche Chausseegeld erheben dürfen und 3. welche auf Antrag des Unterhaltungspflichtigen als solche staatlich anerkannt worden sind von dem Oberpräsidenten, der darüber ein durch die Amtsblätter zu veröffentlichendes Verzeichnis führt.

II. Geschichtliches. Die ältesten Kunststraßen sind die assyrischen, die von Semiramis erbaut worden sein sollen. Kaum weniger alt dürften die chinesischen sein, die aber so dauerhaft hergestellt sind, daß sie noch heute benutzt werden können. Auch die Griechen und Karthager legten gute Landstraßen an. Den großen militärischen und wirtschaftlichen Wert eines ausgebildeten Straßennetzes aber haben vor allem die Römer erkannt. Man nehme nur die Weltkarte des Castorius, die sogen. Peutingersche Tafel (herausgegeben von Miller, Ravensburg) zur Hand, und man wird darüber staunen, wie das ganze große Reich von Rom aus von Heerstraßen durchzogen war. Von Köln z. B. strahlten fünf Heerstraßen aus. Spuren dieser Römerstraßen finden sich noch innerhalb des ganzen Umfanges des Reiches. Sie sind die Vorbilder für die späteren Kunststraßen gewesen.

Seit dem Untergange des römischen Reichs gerieten diese Straßen in Verfall. Erst von Karl d. Gr. wurden sie zum Teil wieder hergestellt. Von demselben wurden auch neue Heerstraßen angelegt.

Seit dem 13. Jahrhundert begegnen wir in den verschiedenen europäischen Ländern einem geregelten Straßenbau; kunstgemäß hergestellte Straßen giebt es aber erst seit dem 18. Jahrhundert. Namentlich die in der zweiten Hälfte des letzteren in Frankreich erbauten Kunststraßen zeichnen sich durch Bequemlichkeit und Dauerhaftigkeit aus. Daher kommt es auch, daß man Kunststraßen überhaupt gewöhnlich mit dem französischen Namen Chausseen nennt. Auch Napoleon hat sich um den Bau der Chausseen sehr verdient gemacht. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wurde von dem Amerikaner John Loudon Mac Adam († 1836) eine neue Art des Chausseebaus in Anwendung gebracht, deren Besonderheit darin besteht, daß die Straßenbahn aus einer etwa 25 cm dicken Schicht festgestampften Kleinschlags hergestellt wird. Namentlich seit Einführung der Dampfwalze ist diese Art der Herstellung, das „Macadamisieren“, sehr in Übung gekommen.

Schon der Sachsenspiegel enthielt nähere Bestimmungen über das Ausweichen auf der Heer- oder Königsstraße (Landrecht II, Art. 59, §§ 3. 4), die aber wenig praktisch waren; dagegen trug zur Erleichterung des Verkehrs sehr viel bei die im 18. Jahrhundert in England aufgekommene Anordnung, daß alle Wagen rechts fahren sollen.

Seit der Entwicklung der Eisenbahnen haben die Chausseen ihre ehemalige Bedeutung, Träger des gesamten Verkehrs zu sein, allerdings eingebüßt, sie haben jedoch auch jetzt noch großen Wert für den lokalen Verkehr und als Zubringer der Eisenbahnen. Sie werden auch immer mehr zur Anlage von Kleinbahnen benutzt, und in letzter Zeit entwickelt sich auf ihnen — vorläufig nur durch Polizeiverordnungen geregelt — der Veloziped- und der Automobilverkehr. Sie zu vernachlässigen, würde also ein großer Fehler sein. Preußen hatte am 1. April 1900 95 945 km Chausseen oder 16 802 km mehr als am 1. April 1891; daneben an 30 000 km Eisenbahnen.

Hauptlitteratur zur Geschichte des Straßenbaus im Altertum. E. Curtius, Zur Geschichte des Wegebaus bei den Griechen, Abhandlung der Berliner Akad., 1855; Nissen, Pompejanische Studien zur Städtekultur des Altertums, S. 516 f.; N. Bergier, Histoire des grands chemins de l'empire romain, 1734; E. Paulus, Die Römerstraßen, 1857; F. Berger, Über die Heerstraßen des römischen Reichs, 1882—1883; J. Schneider, Die alten Heer- und Handelswege der Germanen, Römer und Franken im deutschen Reiche, 1889; Dünzelmann, Das römische Straßennetz in Norddeutschland, 1893.

III. Wegebau. Beim Wegebau ist Rücksicht zu nehmen auf die Verkehrsbedürfnisse und die Beschaffenheit des vom Wege zu durchkreuzenden Terrains. Für den Chausseebau insbesondere ist folgendes zu bemerken: Zu jeder ordnungsgemäß hergestellten Chaussee gehören außer der Straßenbahn zu beiden Seiten Fußwege (Banketts) und Gräben. Der Sachsenspiegel — Landrecht, Art. 59, § 3, Buch 2 — verlangt, daß die Straßenbahn so breit sei, daß sich zwei Wagen ausweichen könnten. Man wird aber weiter gehen und verlangen müssen, daß sie so breit sei, daß auch noch Raum für die Lagerung des Straßenbaumaterials bleibt. Mit Rücksicht auf das zum Bahnbau verwandte Material unterscheidet man Pflaster-, Stein-, Kies- und Klinkerbahnen (auf die hohe Kante gestellte hart gebackene Ziegelsteine). Die beiden letzteren genügen indessen nur ausnahmsweise bei leichtem Verkehr und trockener Bahn. Sodann muß die Bahn ein doppeltes Gefälle, in die Breite, und damit das Wasser aus den Geleisen ablaufen kann, in die Länge haben.

Endlich sind auf beiden Seiten der Chausseen Bäume (Obstbäume) anzupflanzen. Letztere gewähren der Chaussee Schutz und den Passanten Schatten. Die Anpflanzung derselben ist in der preußischen Rheinprovinz und Nassau Sache der Anlieger. Der vorzeitigen oder ungleichmäßigen Abnutzung der Chausseen ist durch Abschlämmen sowie Legen von Spursteinen vorzubeugen. Die Gewährung von Beihilfen und die Anwendung der besondern chausseepolizeilichen Schutzvorschriften (s. hierüber preußische Verordnung, den Verkehr auf Kunststraßen betr., vom 17. März 1839 und preußisches Gesetz vom 20. Juni 1887) wird regelmäßig davon abhängig gemacht, daß beim Chausseebau gewisse Grundbedingungen hinsichtlich der Befestigung (Pflaster- oder Steinbahn), der Breite (6—8 m), Steigung, Bepflanzung und Sicherstellung der demnächstigen Unterhaltung erfüllt werden.

Die Beschaffung des zur Anlage der Wege erforderlichen Grund und Bodens erfolgt, wenn derselbe auf gütlichem Wege nicht zu erlangen ist, auf Grund der Bestimmungen des Enteignungsgesetzes. Handelt es sich um Gradlegung oder Erweiterung öffentlicher Wege oder um Umwandlung von Privatwegen in öffentliche Wege, so wird die Zulässigkeit der Enteignung vom Bezirksausschuß ausgesprochen (§ 3 des Enteignungsgesetzes und § 150 des Zuständigkeitsgesetzes). Für die Enteignung der zum Bau oder zur Unterhaltung der öffentlichen Wege erforderlichen Mittel setzen die §§ 50 f. des Enteignungsgesetzes ein vereinfachtes Verfahren fest. Zu beachten sind auch die §§ 153 f. des preußischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Die Anlage oder Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten oder ländlichen Ortschaften erfolgt auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (kommentiert von Friderichs).

IV. Wegeunterhaltungspflicht. Die große Wichtigkeit der Land- und Heerstraßen für das öffentliche Wohl führte im Mittelalter zur Ausbildung des Wegeregals, des ius viarum regium sublime, welches auch das Recht, Wegegeld zu erheben, und das Geleitsrecht, d. i. das Recht, den Reisenden auf der Geleitsstraße gegen eine Abgabe Sicherheit zu verschaffen, das ius conducendi, umfaßte. Dem Rechte, Abgaben zu erheben, entsprach die Verpflichtung, die Straße zu unterhalten (über das Regal an Landstraßen vgl. Dieck, Geschichte des deutschen Privatrechts, Halle 1826, S. 92 f.). Wo kein Abgabenberechtigter vorhanden war, da hatte der Eigentümer, nämlich der Staat, die Gemeinde oder die gemeindeartige Korporation, die Straße zu unterhalten, es sei denn daß das Herkommen, welches im Wegwesen auch heute noch eine große Rolle spielt, etwas anderes bestimmte.

Im Laufe der Zeit ergingen in den verschiedenen deutschen Ländern eine große Menge von Wegeordnungen, die noch jetzt vielfach die Grundlage des Wegerechts in Deutschland bilden. Eine eingehende Darstellung des ziemlich verwickelten preußischen Wegerechts enthält der Bericht der Kommission des preußischen Herrenhauses vom Jahre 1865 (Anlage 11) und Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1875, Bd. I, S. 305 f.; s. auch Germershausen, Wegerecht, Teil 3.

In Preußen ist im Laufe des 19. Jahrhunderts mehrere Male der Versuch gemacht worden, eine einheitliche Wegeordnung für die ganze Monarchie zu stande zu bringen, aber ohne Erfolg. Die Versuche scheiterten an der Ungleichartigkeit der Verhältnisse in den verschiedenen Provinzen, der Nichtleistungsfähigkeit vieler Gemeinden im Osten und der Vielheit der Wegebaupflichtigen. Ein am 27. Januar 1875 dem Abgeordnetenhause vorgelegter Entwurf zu einer Wegeordnung ist nicht über die zweite Kommissionsberatung hinausgekommen. Seitdem scheint man auf den Erlaß einer einheitlichen Wegeordnung für ganz Preußen verzichtet zu haben; wenigstens spricht dafür der Umstand, daß die Provinz Sachsen am 11. Juli 1891 (Gesetzsamml. 316) eine besondere Wegeordnung erhalten hat.

Infolge der Mangelhaftigkeit der Wegegesetzgebung gewann die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts eine große Bedeutung. Eine systematische Darstellung der das materielle Wegerecht betreffenden Entscheidungen dieses Gerichtshofes findet sich bei Schultz S. 70 f. sowie in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts von v. Kamptz, Bd. III.

Von großer Bedeutung für die Entwicklung des Wegewesens war das preußische Gesetz vom 8. Juli 1875, durch welches den Provinzen — Provinzialverbänden — unter Überweisung entsprechender Fonds die Verwaltung einschließlich der technischen Bauleitung sowie die Unterhaltung, aber nicht die Reinigung der Staatschausseen

übertragen (§ 18 f.) und die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues zur Verpflichtung gemacht worden ist (§ 4, Abs. 1). Die wichtigeren andern dem allgemeinen Verkehr dienenden Wege sind in den meisten Provinzen von den Kreisen in Verwaltung und Unterhaltung genommen worden, so daß den Gemeinden nur die unbedeutenden Wege verblieben sind. (Für die Rheinprovinz vgl. Gesetz vom 11. Frimaire VII, Tit. 1, § 2, Nr. 4.) In der Rheinprovinz kennt man diese Dreiteilung nicht. Hier sind die die Stelle der Kreisstraßen vertretenden Bezirksstraßen durch allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1875 mit den Provinzialstraßen vereinigt worden. Allerdings giebt es auch hier sogen. Kreisstraßen. Dieselben sind aber von den Kreisen nicht auf Grund Gesetzes, sondern auf Grund ihres Eigentums oder Vertrages zu unterhalten. Auch im Regierungsbezirk Kassel werden nur Landstraßen — so heißen dort die Chausseen — und Landwege unterschieden.

Nach § 64 des Zuständigkeitsgesetzes und § 1 f. des Ergänzungsgesetzes betreffend die Vorleistungen zu Wegebauten vom 11. Juli 1891 können Fabriken, Bergwerke, Steinbrüche oder ähnliche Unternehmungen, welche die Wege in erheblichem Maße abnutzen, zu Präcipualleistungen herangezogen werden.

V. Abgaben. Früher wurden fast durchweg von denjenigen, welche Chausseen benutzten, Abgaben erhoben, und zwar einmal als sogen. Kommunikationsabgaben (Wege-, Brücken-, Thor-, Pflastergelder), die thatsächlich die Natur eines vom Verkehr erhobenen Grenzzolles hatten, und zum andern als Chausseegelder, d. i. als Beitrag für die Instandhaltung der Straße. Diese Abgaben, in denen man mit Recht eine lästige Schranke des Verkehrs erblickte, sind in neuerer Zeit immer mehr beseitigt worden, namentlich seitdem der Staat — Preußen 1875 — auf seinen Chausseen auf ihre Erhebung Verzicht geleistet hat. Für die Aufhebung sprach auch der Umstand, daß der Nettoertrag in keinem Verhältnisse zu den Kosten der Erhebung und zu der durch letztere verursachten Zeitversäumnis stand. Auf keinen Fall dürfen nach Art. 22 des Zollvereinsgesetzes, der durch Art. 40 der Reichsverfassung aufrecht erhalten worden ist, die Verkehrsabgaben die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Wege erforderlichen Kosten übersteigen. Es ist dies derselbe Grundsatz, der in Art. 54 der Reichsverfassung für die Höhe der Kanalabgaben aufgestellt ist. Daß zur Zeit noch auf einzelnen staatlichen Brücken, z. B. der Rheinbrücke in Köln, Abgaben erhoben werden, muß als Anachronismus bezeichnet werden. Anders liegt die Sache, wo, wie bei Fähren und Eisenbahnen, nicht nur der Weg, sondern auch der Transport gewährt wird. Hier kann, ohne daß mit dem Princip der Verkehrsfreiheit in Widerspruch getreten wird, für letzteren eine Vergütung verlangt werden.

VI. Wegepolizei. Sie wird von den allgemeinen Orts- und Landespolizeibehörden, in der obersten Instanz vom Ministerium der öffentlichen Arbeiten, 2. Abteilung, ausgeübt. Ihr liegt nach § 55 des Zuständigkeitsgesetzes die Aufsicht über die öffentlichen Wege und deren Zubehörungen sowie die Sorge dafür ob, daß den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs in Bezug auf das Wegewesen Genüge geschieht. Die Gemeindewege — nicht die Privatwege — unterstehen der Ortspolizeibehörde. Bezüglich der Provinzialstraßen steht die Wegepolizei im allgemeinen der Landespolizeibehörde, d. i. dem Regierungspräsidenten, zu; nur der polizeiliche Schutz der Chausseen gehört zum Ressort des Landrates.

Die Aufsichtsbehörde (d. i. der Landrat bezw. der Regierungspräsident) kann die Wegepolizeibehörde anweisen, gegen den nach ihrer Meinung Verpflichteten vorzugehen sowie eine wegepolizeiliche Verfügung nicht zu erlassen oder eine schon erlassene zurückzunehmen. Die Zuständigkeit der Kreis- und Bezirksausschüsse richtet sich bald nach den Parteien, bald nach der Behörde, welche die polizeiliche Verfügung erlassen hat, bald nach der Lage des Weges. Der ordentliche Rechtsweg ist in Wegesachen nur sehr beschränkt zulässig.

Strafandrohungen für Beschädigungen öffentlicher Wege und Gefährdung oder Störung des Betriebes auf ihnen enthalten die §§ 304. 305. 321. 326. 370, Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs, § 366, Abs. 2. 3. 5. 9. 10, § 367, Abs. 12 des Strafgesetzbuches und § 30 des Feldpolizeigesetzes vom 1. April 1880.

Näheres über Wegepolizei: Graf Hue de Grais § 364, ferner: die neuen preußischen Verwaltungsgesetze von N. Brauchitsch (Studt und Braunbehrens), Berlin, zu Titel 11 des Zuständigkeitsgesetzes, „Wegepolizei"; Das Wegerecht und die Wegeverwaltung in Preußen von Germershausen, Berlin, und Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts von v. Kamptz, Bd. III.

Über die Thätigkeit der preußischen Bauverwaltung auf dem Gebiete des Wegewesens giebt Auskunft der vom Minister der öffentlichen Arbeiten Sr. Majestät dem Kaiser erstattete Bericht, Berlin 1901, S. 228 f.

B. Wasserstraßen. Wasserstraßen im weiteren Sinne des Wortes sind das Meer und die Binnenwasserstraßen. Im engeren Sinne, in dem das Wort hier genommen wird, versteht man darunter nur die Binnenwasserstraßen. Diese zerfallen wieder in Haffe, Flüsse, Kanäle und sonstige Binnengewässer. Unter den Flüssen sind hervorzuheben die regulierten und unter diesen wiederum die kanalisierten Flüsse. Ob eine Kanalisierung oder nur eine Regulierung vorliege, kann im einzelnen Falle zweifelhaft sein. Für erstere wird man sich namentlich dann entscheiden, wenn in dem Flusse Schleusen angebracht sind. Die Unterscheidung der Flüsse in kanalisierte und nicht kanalisierte ist wichtig mit Rücksicht auf

Art. 54, Abs. 4 der Reichsverfassung, wonach auf allen natürlichen Wasserstraßen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden dürfen. Diese Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigentum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Hienach dürfen also Abgaben in dem angegebenen Umfange — man rechnet gewöhnlich 3 %ige Verzinsung und ½ % Amortisation — auf kanalisierten Flüssen und Kanälen, dagegen nicht auf regulierten Flüssen erhoben werden. Der Erhebung von Abgaben auf dem Rhein und auf der Elbe stehen außerdem Staatsverträge mit Holland und Österreich im Wege.

Infolge der Verbesserung des Fahrwassers der großen Flüsse, der Einführung des Dampfbetriebes und des Baues von Kanälen hat sich die Binnenschiffahrt seit einer Reihe von Jahren allenthalben sehr gehoben. Die Befürchtung, daß sie infolge der Entwicklung des Eisenbahnverkehrs zurückgehen werde, hat sich nicht bewahrheitet. Umfang, Schnelligkeit und Billigkeit des Betriebes haben in gleichem Maße zugenommen. In Deutschland hat sich die von der Binnenschiffahrt bewältigte Güterbeförderung von 1875 bis 1895 von 2,9 auf 7,5 Milliarden tkm, also um 159 % gehoben, während die Zahl der von den Eisenbahnen geleisteten Tonnenkilometer während derselben 20 Jahre von 10,9 auf 26,5 Milliarden, also nur um 143 % gestiegen ist. Zu beachten ist übrigens, daß Wassertransporte sich in der Regel nur für größere Entfernungen empfehlen. Das kommt daher, daß die von der Transportentfernung unabhängigen Liege-, Lösch-, Lade- und sonstigen Nebenkosten des Schiffahrtsbetriebes verhältnismäßig hoch sind. Man nimmt an, daß ein Wassertransport nur dann den Vorzug vor dem Eisenbahntransport verdient, wenn seine Versandlänge **mindestens** beträgt: a) 40 km, falls Abgangs- und Bestimmungsort; b) 70 km, falls nur entweder der Abgangs- oder Bestimmungsort; c) 160 km, falls weder der Abgangs- noch der Bestimmungsort an einer schiffbaren Wasserstraße liegen.

Die nachstehende Tabelle zeigt — nach Eger — die Länge der Eisenbahnen und Binnenwasserstraßen in 13 Staaten Europas und Nordamerikas nebst ihrem Verkehr. Wo die Zahlen fehlen, waren Angaben nicht zu erhalten.

Länder.	Länge der Ende 1895 im Betriebe befindlichen Eisenbahnen. km	Länge der betriebenen Schiffahrtsstraßen. km	Der Güterverkehr auf den Eisenbahnen im Jahre 1895. Mill. tkm	Der Güterverkehr auf den Schiffahrtsstraßen	
				im Jahre	Mill. tkm
1. Deutschland	44 800	10 000 [1]	26 500	1895	7 500
2. Großbritannien und Irland	33 648	6 139	—	1888	2 203
3. Frankreich	40 199	12 364	12 898	1896	4 191
4. Österreich-Ungarn (einschl. Bosnien)	30 046	5 715 [2]	6 035	1895	1 846
5. Rumänien	2 604	950 [3]	—	—	—
6. Rußland (europäisches mit Finnland)	37 746	36 740 [4]	22 909	1896	25 900
7. Belgien	5 545	2 205	3 728	1897	815
8. Niederlande (einschl. Luxemburg)	3 102	5 172	—	—	—
9. Schweden	9 755	6 740 [5]	894	—	—
10. Italien	14 944	2 475	2 030	—	—
11. Spanien	12 147	500	—	—	—
12. Vereinigte Staaten von Nordamerika	292 431	30 000 [6]	136 365	1890	4 000
13. Kanada (Britisch-Nordamerika)	25 371	5 200	—	—	—

[1] Ohne Haff- und Küstenstrecken und Moorkanäle.
[2] Außerdem nur flößbare Flüsse: in Österreich 3840 km, in Ungarn 1900 km.
[3] Länge der Donau von Orsova bis zur Mündung. Davon bilden 590 km die Grenze mit Bulgarien bezw. Serbien.
[4] Ohne Finnland. Außerdem 36 860 km flößbare Flüsse.
[5] Davon 1740 km eigentliche Wasserstraßen und 5000 km Seenstrecken.
[6] Die Länge ist geschätzt. Davon 5413 km Kanäle und kanalisierte Flüsse.

Auch nach dem Jahre 1895 hat sich in Deutschland die Binnenschiffahrt in hohem Maße entwickelt. Man wird nicht fehl gehen mit der Annahme, daß sich die Schiffsgüterbeförderung in den drei Jahren 1895—1898 wiederum um ungefähr 45 % gehoben hat, während in derselben Zeit der Güterverkehr der Eisenbahnen nur um 23 % gestiegen ist. An der Gesamtgüterbeförderung Deutschlands nach Tonnenkilometern sind die Eisenbahnen zu ¾ und die Binnenschiffahrt zu ¼ beteiligt. Die Transportleistung der Binnenwasserstraßen ist 1901 ungefähr dieselbe gewesen wie die der Eisenbahnen im Jahre 1874.

Der kilometrische Jahresverkehr auf dem Unterrhein von Köln bis zur holländischen Grenze betrug 1898 12 Millionen Tonnen. Einen solchen Verkehr hat außer den großen amerikanischen Seen keine Binnenwasserstraße aufzuweisen. Das größte Schleppschiff auf dem Rhein hat jetzt 100 m Länge, 12 m Breite, 2,75 m Tiefgang und 2340 t Tragfähigkeit.

Im Jahre 1882 betrug die Zahl der sämtlichen deutschen Binnenschiffe 18715 mit einer Tragfähigkeit von 1 656 266 Tonnen. Im Jahre 1897 war die Zahl der Schiffe auf 22 654 und die Tragfähigkeit auf 3 370 447 Tonnen gestiegen, während die Tragfähigkeit der sämtlichen — 3678 — deutschen Seeschiffe damals nur 2 059 948 Registertons = rund 3 000 000 Gewichtstonnen betrug. Besonders bemerkenswert ist einerseits das starke Wachsen der Dampferflotte — von 1882 bis 1897 mehr als verdoppelt — und anderseits das Zurückgehen der Kleinschiffahrt, insbesondere der Schiffe von einer Tragfähigkeit von 50 bis 100 Tonnen; letztere haben sich von 1882 bis 1897 um 1/3 vermindert. Nähere Angaben über den Bestand der Fluß-, Kanal-, Haff- und Küstenschiffe finden sich im Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reichs S. 51 f.

Die Kosten für Wasserbauten werden, ohne daß bestimmte Grundsätze maßgeblich wären, regelmäßig entweder vom Reiche unter besonderer Beteiligung eines oder mehrerer Bundesstaaten oder von einem Bundesstaat unter Heranziehung von andern Bundesstaaten, Provinzen, Kreisen, Gemeinden oder Privaten aufgebracht. Insbesondere wird in Preußen auf die Beteiligung der Interessenten an den Aufwendungen für Schiffahrtszwecke Wert gelegt. In den letzten Jahren ist auch der Plan aufgetaucht, eine Aktiengesellschaft zum Bau des Rhein-Elbekanals zu gründen; derselbe scheint indessen aussichtslos zu sein.

Die Transportkosten der Binnenschiffahrt sind infolge der vielen eingeführten Verbesserungen bedeutend — in den letzten 20 Jahren fast um die Hälfte — heruntergegangen. Sie betragen heute regelmäßig 0,5—1 Pfg. pro tkm, gehen ausnahmsweise sogar auf 0,2 Pfg. pro tkm herunter. Hierzu können freilich bei Kanälen und kanalisierten Flüssen Abgaben hinzutreten. Aber auch wenn das der Fall ist, ist der Transport auf der Wasserstraße, vorausgesetzt, daß er eine genügend große Versandlänge hat, immer noch billiger als der auf der Eisenbahn. Es kommt das daher, daß der Staat sich im einseitigen Interesse des Kanalverkehrs mit großen Ausgaben belastet, während er aus dem Eisenbahnverkehr hohe Überschüsse herausschlägt. Vom Standpunkte der ausgleichenden Gerechtigkeit ist diese verschiedene Behandlung des Kanal- und des Eisenbahnverkehrs nicht zu rechtfertigen.

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt sind geregelt durch das Reichsgesetz vom 15. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt 1895, Nr. 23, S. 301). Durch § 120 dieses Gesetzes ist für Dampfschiffe und andere Schiffe mit eigener Triebkraft, deren Tragfähigkeit mehr als 15 Tonnen beträgt, sowie für sonstige Schiffe mit einer Tragfähigkeit von mehr als 20 Tonnen die Registerpflichtigkeit eingeführt. Die Schiffsregister werden regelmäßig von den Amtsgerichten geführt. Über die Eintragung wird ein Schiffsbrief erteilt. Verpfändung eines eingetragenen Schiffes kann nur durch Eintragung in das Schiffsregister erfolgen. Die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei sind durch ein Reichsgesetz, ebenfalls vom 15. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt 1895, Nr. 23, S. 341) geordnet.

Litteratur. Eger, Die Binnenschiffahrt in Europa und Nordamerika (mit Karten), Berlin 1899; Graf Hue de Grais, Handbuch der Verfassung in Preußen und im Deutschen Reiche, § 360. Bei beiden auch weitere Litteraturangaben. „Das Schiff", Zeitung für Binnenschiffahrt, seit 1879.

Über die Thätigkeit der preußischen Bauverwaltung in Bezug auf die Ausführung von Wasserbauten in den Jahren 1890—1900 spricht der oben (A am Ende) erwähnte Bericht des Ministers der öffentlichen Arbeiten, S. 150 f. Über Kanäle (Schiffahrtskanäle) insbesondere s. III, 316 f. [Am Zehnhoff.]

Landwirtschaft. [I. Bedeutung. II. Produktionsprozeß. III. Die Landwirtschaft betreffende Zustände und Einrichtungen].

I. Bedeutung. Die Landwirtschaft bildet denjenigen Zweig der volkswirtschaftlichen Produktion, der die Erzeugung pflanzlicher und tierischer Rohstoffe zum Zweck hat, daher mit der Bebauung des Bodens sowie mit der Züchtung, Aufzucht und Pflege der Haustiere sich beschäftigt. Sie spielt im Leben der Völker eine hervorragende Rolle. Zwei Ursachen sind es hauptsächlich, welchen sie dieselbe verdankt, einmal die der landwirtschaftlichen Bevölkerung eigenen physischen und moralischen Vorzüge und zum zweiten die grundlegende Bedeutung der landwirtschaftlichen Produktion für das gesamte wirtschaftliche Leben. Normale Ernährung vorausgesetzt, ist die landwirtschaftliche Bevölkerung immer gesunder, kräftiger und leistungsfähiger als die städtische, welche sich infolge ihrer Thätigkeit sowohl als auch aus Anlaß des in der Stadt sich breit machenden Luxus nicht desselben Grades körperlicher Gesundheit erfreut. Die Landwirtschaft ist es, welche den Ersatz für die verbrauchte Volkskraft zu leisten hat. Das Leben in Gemeinschaft mit der Natur und im Kampfe gegen die Naturkräfte bringt den Menschen gleichsam in unmittelbare Berührung mit dem Schöpfer. Das ländliche Leben und der Betrieb der Landwirtschaft fordert gebieterisch den Bestand der Familie als Vorbedingung der individuellen Existenz; der Besitz von Grund und Boden erhöht die Liebe zur Heimat, das Gefühl der Zugehörigkeit zur Nation. Die örtliche Abgeschiedenheit hält den Landbewohner fern von der Beteiligung an Umtrieben, die geeignet sind, den inneren Frieden zu stören. Mit andern Worten: Religion, gute Sitte, Nationalgefühl und gesunder Sinn, diese Grundpfeiler des staatlichen Lebens, pflegen im Herzen der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung besonders tiefe Wurzeln zu schlagen.

Mit der Bezeichnung der landwirtschaftlichen Produktion als eines Teiles der **Urproduktion** ist auf denjenigen Punkt hingewiesen, durch den sie sich grundsätzlich von allen andern Produktionsarten unterscheidet. Die Materie, d. h. die uns umgebenden festen, flüssigen und gasförmigen Körper, sind zusammengesetzt aus einer verhältnismäßig beschränkten Anzahl chemischer Elemente. Die Verbindungen, zu welchen sich diese Elemente vereinigen, sind von der mannigfaltigsten Art, und es findet in der schaffenden Natur teils mit, teils ohne Mitwirkung des Menschen eine fortwährende Auflösung und Neubildung solcher Verbindungen statt (Kreislauf des Stoffes). Zwischen allen diesen Vorgängen besteht aber ein grundsätzlicher, wohl zu beachtender Unterschied. Während bei der einen Kategorie ein gewisses Quantum von Kraft oder Wärme frei, d. h. verfügbar wird, hat die andere ein solches zu ihrer Entstehung nötig. Alle die verschiedenen Erscheinungen, welche man als Lebensäußerungen der organisierten Materie zu bezeichnen pflegt, haben den Verbrauch solcher Kraft- oder Wärmequantitäten zur Folge. Das Wachstum des Pflanzen- und Tierkörpers, Muskelbewegung und Muskelarbeit des letzteren sind nur möglich unter der Voraussetzung des Vorhandenseins latenter chemischer Kraftmengen. Die Erzeugung von mechanischer Kraft mit Hilfe von Dampfmaschinen oder andern Motoren ist ebenfalls zurückzuführen auf den Verbrauch der in dem betreffenden Brennmaterial aufgespeicherten chemischen Kraft.

Es ist leicht einzusehen, daß bei andauernder einseitiger Fortsetzung dieses Prozesses allmählich der Vorrat dieser kraftliefernden chemischen Verbindungen zur Neige gehen müßte. Für die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts ist aber dadurch gesorgt, daß in den grünen Pflanzenteilen, oder genauer gesagt, in der blattgrünhaltigen lebenden Pflanzenzelle aus der der Pflanze zugeführten unorganischen Nahrung im ausgedehntesten Maße solche Verbindungen zur Entstehung kommen, welche ihrerseits wieder latente chemische Kraft in sich bergen. Auch hier in der Pflanzenzelle wird diese Kraft nicht aus dem Nichts geschaffen, sie wird vielmehr nur dort festgehalten, und die Quelle, aus welcher die Pflanze schöpft, ist die Sonne, welche in der Form ihrer Lichtstrahlen jene Kraft- oder Wärmemenge spendet. Nur mit Hilfe der Sonnenstrahlen ist die Pflanze befähigt, ihre für alles Leben so hochwichtige Funktion zu erfüllen.

Die Landwirtschaft, die ja das Pflanzenwachstum zu ihren vorzüglichsten Produktionsmitteln zählt, verdient deshalb mit Recht den Namen der Urproduktion. Die Werterzeugung in allen übrigen Produktionszweigen besteht eben darin, daß vorhandene Stoffe durch Aufwand von Arbeit in ihrem Wert erhöht werden. Jener Arbeitsaufwand hat aber wieder die geschilderte Thätigkeit der Pflanzen zur Voraussetzung. Wohl ist es in neuerer Zeit der Chemie gelungen, eine Anzahl von Stoffen auf synthetischem Wege herzustellen, für deren Entstehung man bisher die Thätigkeit des organisierten Pflanzen- oder Tierkörpers als unumgänglich notwendig erachtete. Allein um die Kräfte zu gewinnen, mit deren Hilfe man diesen Erfolg erzielt, muß man eben wieder eine Anleihe bei den durch Vermittlung der Pflanzenproduktion erzeugten Kraftmengen machen, und darum ist die Herstellung jener Werte auf synthetischem Wege zum mindesten teurer als ihre Erzeugung im landwirtschaftlichen Betrieb. Eine Ausnahme hiervon machen einige in der Natur sehr spärlich auftretende Farb- und aromatische Stoffe, welche die chemische Industrie heute allerdings mit viel geringerem Aufwand herzustellen vermag, als dies früher mit Hilfe von organischen Kräften möglich war.

II. Der landwirtschaftliche **Produktionsprozeß** (A. Produktionszweige; B. Betrieb).

A. 1. Die **Pflanzenproduktion**. In Rücksicht auf die zur Verwendung kommenden Rohstoffe zeichnet sich die Pflanzenproduktion wesentlich dadurch aus, daß ein Teil der Stoffe vor der Verarbeitung durch die Pflanze einen wirtschaftlichen Wert nicht hatte; der andere Teil allerdings erfährt auch hier nur eine Werterhöhung. Zu der ersten Kategorie gehören der Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff, zum Teil auch der Stickstoff; außerdem können hierher gerechnet werden diejenigen Pflanzennährstoffe, welche die Pflanze zu ihrer Ernährung zwar unbedingt nötig hat, die aber in den geringen Mengen, um die es sich hier handelt, sich stets in den Kulturböden finden, daher bei der Stoffzufuhr vollkommen vernachlässigt werden können, d. i. der Schwefel, das Calcium, das Magnesium und das Eisen.

Zur zweiten Kategorie gehört vor allem wieder der Stickstoff. Dieser nimmt deshalb eine Zwitterstellung ein, weil eine Klasse der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen, die Leguminosen, also speciell Erbsen, Linsen, Wicken, Bohnen, Lupinen, Klee rc. die Fähigkeit besitzen, ihren Stickstoffbedarf aus dem in ungemessenem Umfang und kostenlos zur Verfügung stehenden Vorrat der atmosphärischen Luft zu decken. Sie verdanken diese Fähigkeit gewissen Arten von Mikroorganismen, welche an den Wurzeln der Leguminosen Knöllchen bilden, während alle übrigen Kulturpflanzen hinsichtlich der Deckung ihres Stickstoffbedarfs auf den Nährstoffvorrat des Bodens angewiesen sind. Für sie gehört also der Stickstoff in die zweite der von uns unterschiedenen Stoffgruppen, und der Bedarf der Pflanzen an diesem Stoffe ist ein sehr beträchtlicher. Dahin gehört außerdem der Rest der mineralischen Nährstoffe, welche die Pflanzen nur dem Bodenvorrat entnehmen können und deren sie in so großem Maße bedürfen, daß eine kostenverursachende Zufuhr ganz allgemein erforderlich ist. Das ist die Phosphorsäure und das Kali. Diese beiden zusammen mit dem Stickstoff sind es hauptsächlich, welche für

die Düngung zum Zweck der direkten Pflanzenernährung Berücksichtigung finden müssen. Das Calcium findet sich, wie oben bemerkt, fast überall in hinreichenden Mengen, um das Nahrungsbedürfnis der Pflanzen zu befriedigen. Trotzdem ist die Zufuhr von kohlensaurem und schwefelsaurem Kalk und von stark kalkhaltigen Erden, den sogen. Mergeln, unter den meisten Verhältnissen von günstiger Wirkung begleitet. Es beruht dies darauf, daß diese Materialien die Überführung der unlöslichen Bodennährstoffe in lösliche Formen beschleunigen; man pflegt deshalb auch die Zufuhr solchen Materials als indirekte Düngung zu bezeichnen. Es ist selbstverständlich, daß die Zufuhr von Kalk nur dann wirksam sein kann, wenn die zu lösenden Stoffe auch wirklich vorhanden sind. Auf einem magern, stoffarmen Boden wird die Zufuhr von Kalk oder Mergel stets erfolglos sein.

Es ist nun aber sehr wesentlich, darauf hinzuweisen, daß der Anteil der unentgeltlich zur Verfügung stehenden Stoffe an der Zusammensetzung des fertigen Pflanzenkörpers um das Vielfache größer ist als derjenige, welchen die zweite Gruppe umfaßt. Daher kommt es auch, daß die Düngerzufuhr einen größeren Zuwachs an der Erntemasse bewirkt, als den zugeführten Stoffmengen entspricht. Es ist deshalb eine der Hauptaufgaben des produzierenden Landwirts, dafür zu sorgen, daß die Pflanze stets einen vollkommen hinreichenden Vorrat jener Stoffe im Boden vorfinde. Diese auf den ersten Blick sich sehr einfach darstellende Anforderung enthält nichtsdestoweniger die schwierigsten Fragen der Düngerlehre. Es ist allerdings der wissenschaftlichen Forschung gelungen, das Bedürfnis der einzelnen Kulturpflanzen an jenen wichtigen Stoffen genau festzustellen. Die Chemie kann uns über den im Boden vorhandenen Vorrat Aufschluß geben, aber es fehlt jede Beziehung zwischen jenen beiden Größen, weil es nicht darauf ankommt, wie groß jener Bodenvorrat überhaupt ist, sondern vielmehr darauf, welcher Teil desselben in dem gegebenen Augenblick für die Pflanze verwendbar ist und sich in einer für sie aufnehmbaren Form vorfindet.

In den Kreis dieser Erwägungen fällt auch die Frage nach dem Ursprung der den Bodenvorrat zusammensetzenden Elemente. Die mineralischen Nährstoffe, also die Phosphorsäure und das Kali, entstammen den Gesteinsarten, aus denen der betreffende Boden durch Verwitterung entstanden ist. Der Vorrat ist also ein beschränkter, und wenn der Verwitterungsprozeß abgeschlossen ist, ist eine fernere Vermehrung undenkbar. Einen andern Ursprung hat der Stickstoff. Er gelangt durch die atmosphärischen Niederschläge, welche die in der Luft stets vorhandenen geringen Mengen gebundenen Stickstoffs mit sich reißen, in den Boden, wo dieselben teilweise von den in Vegetation befindlichen Pflanzen aufgenommen werden. Wenn dann diese Pflanzen absterben, so werden dieselben Mengen für die nächstfolgende Generation verfügbar; es kann sich also auf diese Weise mit der Zeit ein Vorrat von stickstoffhaltiger Substanz im Boden ansammeln, sofern die auf dem betreffenden Orte entstandenen Pflanzen nicht entfernt werden; das letztere ist aber in der Landwirtschaft regelmäßig der Fall, und zwar werden die in der Ernte weggeführten Mengen größer sein als der Zufluß aus der genannten Quelle; es wird also auch hier eine Abnahme des vorhandenen Vorrats Platz greifen.

Die wissenschaftliche **Düngerlehre** hat in Bezug auf ihre Stellung zu diesen Fragen im Lauf der Zeit die verschiedenartigsten Wandlungen erfahren. Den Anfang bildete die insbesondere von Thaer (Grundsätze der rationellen Landwirtschaft, 1808—1812) ausgebildete Humustheorie, der durch die Beobachtung, daß humushaltige Böden sich für die Regel auch als ertragreich erwiesen, sich zu der Annahme verleiten ließ, der Humus sei diejenige Substanz, welche allein das Nahrungsbedürfnis der Pflanze zu befriedigen fähig sei. Das Fundament für die gedeihliche Weiterentwicklung wurde aber erst durch Liebig (Chemie in ihrer Anwendung auf die Agrikultur, 1840) gelegt, der durch die Einführung chemischer Anschauungsweise in den Ideenkreis der landwirtschaftlichen Wissenschaft ein ganz anderes Licht in diese Frage brachte. Zwar verfiel er bezüglich des Stickstoffs in die Täuschung, daß dieser in hinreichenden Mengen von der atmosphärischen Luft geliefert werden könne, und legte deshalb den Hauptnachdruck auf die mineralischen Nahrungsstoffe. Er bildete die sogen. Ersatztheorie aus, welche in der Forderung gipfelt, daß diejenigen Stoffmengen, welche in der Form der Ernte dem Boden entzogen werden, zum mindesten durch den Dünger demselben wieder zugeführt werden müßten. Da nun aber alle die Stoffquantitäten, welche in Form von Getreide, Vieh und andern Produkten hinaus in den freien Verkehr gehen, in der Regel nicht mehr in den betreffenden landwirtschaftlichen Betrieb zurückkehren, so ist nach dieser Theorie eine Betriebsführung, welche nicht für den Ersatz der so dem Boden entnommenen Stoffe besorgt ist, als Raubbau zu bezeichnen. Die Konsequenz dieser Anschauungsweise bildet sodann die Forderung, daß die städtischen Auswurfstoffe möglichst vollkommen in die Landwirtschaft zurückkehren müßten. Damit wären allerdings die Bedingungen der Ersatztheorie nach Möglichkeit erfüllt; nur diejenigen Stoffquantitäten, die als Substanz des menschlichen Körpers in den Friedhöfen aufgespeichert werden, gingen dann der Produktion verloren.

Im weiteren Lauf der Entwicklung stellte sodann die Wissenschaft eine zweite Theorie auf, die als Variation der Ersatztheorie zu betrachten ist. Sie verlangt, daß nicht der Gehalt der vergangenen Ernte den Maßstab für die Stoffzufuhr

liefern müsse, sondern der Stoffgehalt derjenigen Produkte, die man für die Zukunft zu ernten gedenkt. Der Schwerpunkt der heute herrschenden Düngertheorie gipfelt in dem Satze: man führt jeden einzelnen Stoff so lange zu, als diese Zufuhr rentabel ist, also bis zu dem Punkte, an welchem das günstigste rechnerische Resultat sich ergiebt. Diese Wendung war aber nur dadurch möglich, daß neue Quellen für die in Rede stehenden wichtigen Stoffe erschlossen wurden. Eine Menge von Futterstoffen, die nicht der einheimischen Landwirtschaft entstammen, vergrößert heute mit jedem Jahre den in der Landwirtschaft umgesetzten Stoffvorrat; man sucht durch möglichst ausgedehnten Anbau der Leguminosen die Fähigkeit dieser Pflanzenkategorien bezüglich der Stickstoffverwertung aus der Luft nach Möglichkeit auszunutzen. Man strebt den Vorrat auch dadurch zu vermehren, daß man sich durch zweckmäßige Düngerkonservierung vor zu weit gehenden Verlusten schützt. Endlich aber werden große Quantitäten von Pflanzennährstoffen dem Boden einverleibt, die in ebenfalls außerhalb des landwirtschaftlichen Produktionskreises liegenden Quellen ihren Ursprung haben; so der Stickstoff aus den umfangreichen Salpeterlagern Chiles in Form von Natronsalpeter, ferner in den Abfällen der Gasfabrikation als schwefelsaures Ammoniak. Für die Phosphorsäure wurde eine außerordentlich reich fließende Quelle erschlossen in der bei der Reinigung des Eisens als Abfall gewonnenen Thomasschlacke, durch die Verarbeitung von Phosphoriten ꝛc. Ferner wird dieser Bodenvorrat vermehrt durch Zufuhr von Materialien, die gleichzeitig Phosphorsäure und Stickstoff enthalten, das sind vor allem die Guano-Arten, deren Vorrat allerdings heute zum großen Teil erschöpft ist; ferner gehören hierher die verschiedenen aus Knochen hergestellten Düngerarten, sofern das dazu verwendete Rohmaterial nicht von der einheimischen Landwirtschaft produziert worden war. In besonders reichlichem Maße ist aber für den Ersatz von Kali gesorgt, seitdem die mächtigen Lager der Staßfurther sogen. Abraumsalze zur Lieferung dieses Stoffes herbeigezogen wurden.

Infolge dieser Umstände ist die städtische Fäkalfrage in der neueren Zeit mehr in den Hintergrund getreten. Insbesondere wurde nicht mehr der Hauptnachdruck auf die Erhaltung des Stoffkapitals für die Landwirtschaft, sondern vielmehr auf die Lösung des Problems gelegt, auf welchem Wege jene Auswurfsstoffe auf die bequemste und die Gesundheit am wenigsten gefährdende Weise zu entfernen seien. Bei den meisten in Vorschlag gebrachten Systemen spielt die Benutzung des Wassers eine Hauptrolle. Unter Verwendung des Torfes könnte eine die Gesundheit ebensowenig gefährdende, das wertvolle Nährstoffkapital weit besser wahrende Entfernung der Fäkalien erreicht werden.

Die Kräfte, welche bei der **Verarbeitung** der Rohstoffe in der Pflanzenproduktion thätig sind, kommen entweder dem pflanzlichen Organismus als solchem zu, oder sie entfalten ihre Wirksamkeit in den die Pflanze umgebenden Medien. Dem **Samenkorn** hat die Natur die Fähigkeit verliehen, unter gewissen Bedingungen zu keimen; es entsteht aus dem Keimling die fertige Pflanze, die ihrerseits wieder die zur Neubildung von Individuen fähigen Samenkörner erzeugt. Die Thätigkeit des produzierenden Landwirts ist darauf beschränkt, jene Vorgänge nach der Richtung hinzulenken, die seinen Interessen am meisten entspricht. Es stehen ihm zu diesem Behufe verschiedene Mittel zu Gebote. Er kann vor allem diejenigen Arten und Formen auswählen, die seinen Zwecken an sich am meisten entsprechen, und er wird dann die Verbreitung dieser Pflanzen eben durch ihre Kultur zu Ungunsten der wilden Flora begünstigen. Eine derartige Auswahl fand schon in den frühesten Zeiten statt, als der Mensch aus der Zahl der Süßgräser diejenigen Arten wählte, die heute unsere hauptsächlichsten Brotfrüchte darstellen; diese Auswahl findet noch heute statt, wenn wir z. B. die Landwirte und Versuchsstationen damit beschäftigt sehen, diejenigen Leguminosen ausfindig zu machen, welche die Assimilation des freien atmosphärischen Stickstoffs im ausgedehntesten Maße vollbringen. Die einmal gewählten Formen verändern sich überdies unter der Hand des Menschen, weil er ihnen Wachstumsbedingungen zu schaffen vermag, welche die Produktion nach der gewollten Richtung hinzudrängen geeignet sind. — Ganz besonders aber ist dem Menschen in der Vererbungsfähigkeit des Pflanzenindividuums ein wirksames Mittel zur Verfolgung seiner Ziele an die Hand gegeben. Es werden aus den vorhandenen Individuen diejenigen ausgeschieden und zur Fortpflanzung benutzt, welche die gewünschten Eigenschaften am deutlichsten an sich tragen. Auf diese Weise müssen die nachfolgenden Generationen dem Zweck immer vollkommener entsprechen. Ja es kann die Entstehung ganz neuer Formen veranlaßt werden dadurch, daß die den Bedürfnissen der Produktion besonders entsprechenden Individuen verschiedener Sorten zur Paarung gebracht und deren Nachkommen durch Zuchtwahl weiter vervollkommnet werden. Die Resultate dieser eigentlichen Pflanzenzüchtung sind durchaus nicht gering zu veranschlagen. Die heute im Anbau befindlichen hochgezüchteten Weizensorten liefern Erträge, welche den alten Landweizensorten ganz erheblich überlegen sind. Ähnliche, wenn auch nicht ganz so weit gehende Erfolge liegen für die übrigen hauptsächlichsten Getreidearten vor. Für Zuckerrüben und Kartoffeln beziehen sich die Ergebnisse der Züchtung hauptsächlich auf die Verbesserung des erzielten Produktes.

Die Medien, welche die Pflanze umgeben, sind die atmosphärische Luft und der Boden. Die in

ihnen wirkenden Kräfte sind nur sehr teilweise menschlicher Beeinflussung zugänglich. Die Luft ist für die Pflanzenproduktion von Bedeutung als Trägerin der atmosphärischen Nährstoffe, des Wassers, der Kohlensäure, des Sauerstoffs und Stickstoffs, und als leitendes Medium für die Sonnenstrahlen. Die nach dieser Richtung an einer bestimmten Örtlichkeit herrschenden Zustände pflegt man unter dem Begriff „Klima" zusammenzufassen. Auf dieses letztere einzuwirken, liegt jedenfalls außerhalb der Machtsphäre des einzelnen wirtschaftenden Landwirts, wohl aber liegt die Möglichkeit der Beeinflussung dieser Verhältnisse durch die im Staate verkörperte Gesamtheit in der Waldkultur vor.

Das zweite Medium ist der Boden. Er hat der Pflanze als Standort zum Festwurzeln zu dienen und weiterhin ein geeignetes Reservoir für die Pflanzennährstoffe abzugeben. Für den Grad, in welchem der Boden diese Bedingungen erfüllt, sind besonders folgende Verhältnisse ausschlaggebend: a) seine mechanische Beschaffenheit; b) ein gewisses Maß wasserhaltender Kraft; c) das Vorhandensein einer genügenden Menge von Hohlräumen, welche den Zutritt der Luft ermöglichen, und d) die größere oder geringere Absorptionsfähigkeit für die Pflanzennährstoffe. Von den unter b) und c) genannten Punkten ist zugleich sein Verhalten gegen die Wärme hauptsächlich abhängig, wenn hierauf allerdings auch die specifische Wärme der bodenbildenden Bestandteile an sich influiert und in geringem Maße auch die Farbe des Bodens, insofern dieselbe ausschlaggebend ist für den Grad, in welchem die erwärmenden Sonnenstrahlen absorbiert werden.

Auf die Herbeiführung dieser Verhältnisse sind nun eine Reihe von Maßregeln gerichtet, welche entweder allein oder im Bunde mit den selbstthätig wirkenden Naturkräften das vorgesteckte Ziel teils mehr teils weniger vollkommen erreichen lassen. Unter den Punkt a) fallen alle die verschiedenen Verrichtungen, die man unter dem Begriff Bodenbearbeitung zusammenzufassen pflegt. Aus dem sterilen Felsen sind im Laufe der Jahrtausende durch ununterbrochene Wirksamkeit der Naturkräfte diejenigen Gebilde entstanden, die man heute mit dem Namen Ackerboden zu belegen gewohnt ist. Die Veränderungen, welche jene Gesteine dabei erfahren, sind: mechanische Zerkleinerung, Mischung der feineren und gröberen Bestandteile und chemische Aufschließung der darin enthaltenen Elemente. Diese Vorgänge werden wirksam unterstützt durch die einzelnen Akte der Bodenbearbeitung. Derselben dienten anfangs ziemlich unvollkommene Instrumente, die nur eine wenig weit gehende Lockerung der obersten Bodenschichten ermöglichten, so daß wenigstens die für die Unterbringung und Keimung des Saatkorns notwendige Feinerde beschafft wurde. Bei länger andauernder Kultur hebt sich die jedesmal durch die Arbeit der Pflugschar berührte Schicht von den darunter liegenden Partien als sogen. Krume ab. In der Ackerkrume ist die Zersetzung weiter fortgeschritten; es ist dies aber nicht allein die Folge der Bearbeitung, sondern es haben an dem erzielten Effekte auch die in Form von Dünger und Pflanzenresten dem Boden einverleibten Mengen organischer Substanz einen wesentlichen Anteil. Neben dieser Wirkung bezweckt die Bodenbearbeitung auch noch die Vernichtung der Unkräuter. Das Verfahren besteht darin, daß die entwickelten Unkräuter durch Aushacken vernichtet, die ausgefallenen Samen durch Lockerung des Bodens zum Keimen gebracht und die jungen Pflanzen sodann so schnell als möglich ebenfalls vernichtet werden. Die Fortschritte der modernen Landwirtschaft beruhen nicht zum geringsten Teil auf der Verbesserung der Instrumente, welche den genannten Zwecken dienen. Brauchbarere Pflugkonstruktionen haben die Arbeit an sich wirkungsvoller gemacht. Tiefpflüge und Untergrundspflüge haben die Vertiefung der Ackerkrume ermöglicht, die Herstellung von mehrscharigen Pflügen und Hackmaschinen hat die Unkrautvertilgung erleichtert.

Zu den Punkten b) und c) ist zu bemerken, daß der richtige Grad wasserhaltender Kraft abhängt von dem Vorhandensein einer entsprechenden Menge feinerdig-thoniger und humoser Bestandteile einerseits und sandigen oder kiesigen Materials anderseits. Innerhalb enger Grenzen sind auch diese Verhältnisse einer raschen Beeinflussung zugänglich, insofern durch Aufbringung des fehlenden Materials, durch Heraufholen geeigneter Schichten des Untergrundes dem Mangel abgeholfen werden kann. Weniger die wasserhaltende Kraft als vielmehr der faktische Wassergehalt läßt sich ferner noch beeinflussen durch Erhöhung oder Vertiefung des Grundwassers oder durch Wasserzufuhr von oben. In vielen Fällen reichen zu so eingreifenden Maßregeln (Berieselungsanlagen, Drainage) die Kräfte des einzelnen nicht aus, es ist dann auch hier wieder eine Vereinigung gewisser Interessentenkreise oder das Eingreifen des Staates von nöten.

2. Die Tierproduktion ist grundsätzlich verschieden von der Pflanzenproduktion insofern, als durch dieselbe niemals chemische Spannkräfte erzeugt, sondern stets solche vernichtet werden und die zur Verarbeitung kommenden Rohstoffe schon vorher einen gewissen wirtschaftlichen Wert besessen haben. Die Tierproduktion stellt sich also als ein Stoffverwandlungsprozeß dar, der von diesem Gesichtspunkt aus der industriellen Thätigkeit gleich zu achten ist. Im einzelnen ist die maßgebende Kritik der Zweckmäßigkeit einer Tierhaltung zu erblicken in der Untersuchung, ob der Wert der erzeugten Tiere und Produkte mit Hinzurechnung des Düngerwertes den Wert des verwendeten Futters und Strohes übersteigt. Abhängig ist der Erfolg der Tierhaltung einmal von der zweckmäßigen Zusammensetzung des gereichten Futters

und in zweiter Linie davon, ob dieses Futter von den gehaltenen Tieren nach Möglichkeit ausgenutzt und ob die in dem Futter enthaltenen Stoffe zur Erzeugung möglichst wertvoller Produkte Verwendung gefunden haben.

Über das Verfahren der zweckmäßigen Futterzusammensetzung giebt die Fütterungslehre Aufschluß. Bezüglich der stofflichen Vorgänge im Tierkörper ist noch vieles im dunkeln, dennoch hat die Thätigkeit der Tierphysiologen schon manche auch praktisch verwertbare Resultate zu Tage gefördert. In der landwirtschaftlichen Fütterungslehre wird der Hauptnachdruck auf die Unterscheidung der stickstoffhaltigen und der stickstofffreien Bestandteile der Futterration gelegt. Die ersteren haben einen beträchtlich höheren Wert als die letzteren, weil sie in den meisten Futtermaterialien, insbesondere in dem den Hauptbestandteil der Rationen bildenden Rauhfutter (Heu und Stroh) und den Knollengewächsen nur in beschränktem Maße vorkommen. Es gilt deshalb vor allem die in jenen Materialien enthaltenen Mengen stickstoffhaltiger Bestandteile so sehr als möglich auszunutzen, oder falls die von der Wirtschaft gelieferten Futtermaterialien zu arm daran sind, durch Zukauf oder Verwendung von sogen. Kraftfutter — das sind Körner, insbesondere aber auch die Abfälle der Öl-, Bier- und Branntweinfabrikation — jenen Mangel zu ersetzen. Würde man dies versäumen, so wäre eine ungenügende Ausnutzung jener Rauhfutterquantitäten die Folge. Aber gerade die Verwertung dieser letzteren, die oft nur schwer auf dem Markte anzubringen sind, bildet meistens den Hauptzweck der Tierhaltung.

Der Erfolg der Tierhaltung hängt in zweiter Linie ab von der Qualität und der Futterausnutzungsfähigkeit der gehaltenen Tiere. Auf dem Gebiete der Tierzucht ist in der neueren Zeit mit Eifer gearbeitet und vieles erreicht worden. Insbesondere hat sich der Grundsatz auf allen Gebieten mehr und mehr Bahn gebrochen, bei der Auswahl der Tiere zur Paarung diejenigen zu bevorzugen, welche die in dem betreffenden Zuchtziel gelegenen besten Leistungen aufzuweisen haben, und bloße Äußerlichkeiten dabei auszuschließen. Für die Zucht des Pferdes für rasche Gangart gilt die Leistung auf dem Rennplatz, für die Zucht der Milchkuh das Erträgnis an Milch oder Milchfett während eines bestimmten Zeitabschnittes als Maßstab.

Den Glanzpunkt der deutschen Pferdezucht bildet das ostpreußische Pferd, das zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts durch Kreuzung des alten litauischen Pferdes mit orientalischem, namentlich aber mit englischem Vollblut gezüchtet worden ist und das heute wohl mit Recht den Ruf des besten Soldatenpferdes genießt. Das Hauptgestüt Trakehnen (gegründet 1732) kann in erster Linie den Anspruch erheben, diesen Erfolg erzielt zu haben. Außer in Preußen ist in der Zucht des edeln Halbblutpferdes namentlich in Oldenburg und Mecklenburg Hervorragendes geleistet worden. Es ist aber nicht zu verkennen, daß die deutsche Pferdezucht infolge der Konzentration auf diesen einen Zweck eine allzu einseitige Entwicklung erfahren hat. In neuerer Zeit hat sich sowohl in der intensiver gewordenen Landwirtschaft als auch in der Industrie und dem Verkehrsgewerbe mehr und mehr das Bedürfnis nach einem schweren Pferd von ruhigerem Temperament geltend gemacht, und diesem Bedürfnis ist die deutsche Pferdezucht nicht in entsprechender Weise gerecht geworden. Am deutlichsten läßt sich der hinsichtlich des Bedarfs sich vollziehende Umschwung an den Einfuhrverhältnissen verfolgen. Der bisher in sehr starkem Umfang betriebene Import leichter Pferde aus Rußland und Ungarn geht mit jedem Jahr mehr zurück, während der Import der schweren, kaltblütigen Pferde aus Belgien und Frankreich in steter Zunahme begriffen ist. Indessen sind auch im Inland in der neuesten Zeit mit der Zucht kaltblütiger Pferde Fortschritte gemacht worden. Pferde für rasche Gangarten werden vorwiegend in Ostpreußen, Hannover, Schleswig-Holstein und Oldenburg gezüchtet, während die Zucht des schweren Zugpferdes in der Rheinprovinz und in Mitteldeutschland stark in Aufnahme gekommen ist.

Bei der Zucht und Haltung des Rindes hat man in Deutschland vor allem zwei Gebiete zu unterscheiden, einmal die Vieh züchtenden, Nutzvieh produzierenden Gegenden, und das sind namentlich der gebirgige Teil Mittel- und Süddeutschlands sowie die Marschen, und in zweiter Linie diejenigen Bezirke, in welchen Nutzvieh gehalten und verbraucht wird, und das ist in der Hauptsache die nordöstliche Tiefebene. Die in dem erstgenannten Gebiete gezüchteten Rassen gliedern sich am besten nach ihren Nutzungseigenschaften. An der Westküste von Schleswig-Holstein werden hauptsächlich, wohl infolge der englischen Nachbarschaft, zur Mast geeignete Tiere gezüchtet; es sind das in der Hauptsache Kreuzungsprodukte zwischen dem englischen Shorthorn und den deutschen Niederungsschlägen. Da wo die letzteren rein gezüchtet werden, zeichnen sie sich durch hervorragende Milchergiebigkeit aus. Sie sind im großen und ganzen als Abzweigungen der Holländer Rasse aufzufassen. An der Ostküste Schleswig-Holsteins, in der Geest, besteht dann das scharf abgegrenzte Gebiet des zierlichen Angler Viehes, und in der Mitte zwischen den schweren Marschschlägen und dem leichten Geest-Vieh die Breitenburger Rasse, die aber einen ziemlich eng begrenzten Bezirk einnimmt. Den südöstlichen Zipfel des deutschen Gebiets nimmt ein Zweig der großen braunen Schweizer Rasse, das sogen. Allgäuer Vieh, ein, das ebenfalls durch hervorragende Milchergiebigkeit rühmlich bekannt ist. Die gebirgigen Teile Mitteldeutschlands sind es hauptsächlich, welche den Bedarf der deutschen Land-

wirtschaft an Zugochsen decken. Dahin gehört vor allem das große Gebiet des einfarbigen roten Frankenviehes, die Glaner, die Voigtländer Rasse, das Harz-Vieh und andere. Ferner hat in der neuesten Zeit eine ganz außerordentliche Verbreitung gewonnen das gelb- oder rotbunte Vieh der nordwestlichen Schweiz, früher Berner, heute Simmenthaler Rasse genannt. In einem großen Teile Bayerns, Württembergs, Badens und des Elsasses ist diese Rasse (oder ihre Kreuzungen) zu Hause, und sie verdankt diese große Verbreitung wohl dem Umstand, daß es ihren Züchtern gelungen ist, alle drei Nutzungseigenschaften des Rindes, Milchergiebigkeit, Mastfähigkeit und Brauchbarkeit zum Zuge, in diesen Tieren zu vereinigen, was dasselbe natürlich für die fast ausnahmslos kleinen Wirtschaften der genannten Gebiete besonders wertvoll machen muß. Im übrigen ist hervorzuheben, daß in der neueren Zeit hauptsächlich infolge der wirksamen Thätigkeit der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft ein regeres Leben in die Kreise der die Zucht des Rindes betreibenden Landwirte gekommen ist. Die einzelnen Schläge wurden gegenseitig abgegrenzt und innerhalb des betreffenden Bereichs darauf hingearbeitet, die typischen Eigentümlichkeiten nach Möglichkeit herauszubilden und nutzbar zu machen.

Die Schafzucht Deutschlands ist im Rückgang begriffen. Die Zahl der auf Tuchwolle züchtenden Schäfereien ist sehr zusammengeschmolzen; im Mittelpunkt des Interesses steht die Kammwollzucht, innerhalb welcher man einen deutschen und einen französischen Typus unterscheidet, eine Trennung, die mit der historischen Entwicklung beider Stämme und den ihren Angehörigen heute zukommenden Körperformen in Beziehung steht. Von den englischen Fleischschafen haben namentlich die sogen. Schwarzgesichter, das Southdawn-Schaf und verwandte Schläge eine große Verbreitung gefunden. Daneben behaupten die alten einheimischen Schläge, insbesondere die Heidschnucke, das Rhönschaf und Frankenschaf und das württembergische Bastardschaf, aus Kreuzung des Landschafes mit Merino hervorgegangen, ihr Recht.

Die Schweinezucht und Schweinehaltung sind in stetiger Zunahme begriffen, das Schweinefleisch spielt eine immer bedeutsamere Rolle in der Volksernährung. Die früher allgemein verbreiteten Landschläge sind in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durch Kreuzung mit den frühreifen englischen Rassen, mastfähiger und frühreifer geworden. Den größten Anteil an dieser Bluteinmischung hat die große weiße englische oder Yorkshire-Rasse. Von den farbigen Schlägen hat nur das Berkshire-Schwein eine größere Verbreitung gefunden. Während aber anfangs die deutschen Zuchten von den englischen abhängig waren und eine regelmäßige Einfuhr von Zuchtebern stattfinden mußte, steht die einheimische Zucht heute auf eigenen Füßen. Die verbesserten Zuchten werden unter dem Namen „deutsches Edelschwein“ zusammengefaßt. Sie sind auf die Bedürfnisse des inländischen Marktes und der deutschen Verhältnisse zugeschnitten und weichen nicht unwesentlich von dem ursprünglichen englischen Typus ab. Neben den Zuchten des Edelschweines, welchen vorwiegend die Versorgung des Marktes mit frischem Fleisch zukommt, haben sich die genügsameren Landrassen erhalten, aber auch sie sind durch Zuchtwahl verbessert worden. Diese letzteren sind vorwiegend dazu bestimmt, die Dauerwarenindustrie mit geeignetem Rohmaterial zu versorgen.

3. Die technischen Gewerbe bilden den dritten Produktionszweig in der Landwirtschaft. Sie bezwecken ohne Ausnahme eine weitere Verarbeitung und damit eine Werterhöhung der Produkte. Zu den eigentlichen landwirtschaftlich-technischen Gewerben können nur diejenigen gerechnet werden, welche in enger Beziehung zum landwirtschaftlichen Betrieb stehen, von demselben nicht beliebig getrennt werden können. Dahin gehört namentlich die Kartoffeln verarbeitende Branntweinbrennerei, die auf den leichten Bodenarten hauptsächlich den Zweck hat, das auf andere Weise schwer zu beschaffende Futter in Form von Schlempe zu liefern. Fortschritte sind hier insbesondere nach der Richtung zu verzeichnen, daß die mehr und mehr sich vervollkommnende Technik eine immer weiter gehende Ausnutzung des Stärkemehlgehaltes des Rohmaterials ermöglicht. Die Stärkefabrikation tritt der Spiritusbrennerei gegenüber sehr in den Hintergrund. — Ferner ist unter die landwirtschaftlich-technischen Gewerbe zu rechnen das Molkereigewerbe. Dieses hat nun im Lauf der letzten Jahrzehnte einen außerordentlich raschen Aufschwung an den Tag gelegt. Insbesondere hat die Einführung der Milchcentrifuge eine viel vollkommenere Ausnutzung des Milchfettes und eine weitgehende Verbesserung der Qualität der Produkte zur Folge gehabt. Die Technik hat mit bewunderungswürdiger Rührigkeit in kurzer Frist eine Anzahl äußerst brauchbarer Handcentrifugen geliefert, die insbesondere die Einführung dieses Systems in weitere landwirtschaftliche Produktionskreise, namentlich auch in den Kreis der kleinen Einzelwirtschaften, ermöglichte. — Die Zuckerfabrikation, Brauerei und Müllerei stehen ebenfalls in engster Beziehung zur Landwirtschaft, sind aber, als in der Hauptsache für sich bestehend, zu den landwirtschaftlich-technischen Gewerben im engeren Sinne nicht zu rechnen.

B. Der Betrieb. Unter landwirtschaftlichem Betrieb versteht man die Vereinigung mehrerer Produktionszweige zu einem organischen Ganzen. Während bisher der Produktionsprozeß mehr von der rein technischen Seite betrachtet wurde, sind es hier Momente wirtschaftlicher Art, welche in erster Linie Berücksichtigung finden müssen; ausschlaggebend für die Beurteilung eines Betriebes im konkreten Falle ist der bei denselben erzielte

Erfolg, die Differenz zwischen der Größe der aufgewandten und der produzierten Werte.

1. Die Betriebsmittel. Dieselben bestehen wie bei jedem andern Produktionsprozeß in Kapital und Arbeit. Das Kapital zerfällt aber hier in eine Reihe von einzelnen Gliedern, deren jedem für sich ein eigentümlicher Charakter zukommt. Der Grund und Boden ist das wichtigste der Produktionsmittel. Seine Ausdehnung ist, wenigstens im allgemeinen, maßgebend für die Größe des Betriebs, wenn auch allerdings die Größe der umgesetzten Werte hier mitzusprechen hat. Eine besonders schwer wiegende Eigentümlichkeit des Bodens besteht darin, daß er unzerstörbar ist, eine Eigenschaft, die den meisten andern Kapitalskategorien nicht zukommt. Er hat deshalb den Vorzug der größten Sicherheit. Gleichzeitig ist er innerhalb eines bestimmten Gebietes nur in beschränktem Umfange vorhanden. Diese beiden Umstände bewirken, daß die in Grund und Boden angelegten Werte sich mit einer sehr geringen Rente begnügen.

Über die landwirtschaftlichen Gebäude ist zu sagen, daß dieselben für sich einen Ertrag abzuwerfen nicht fähig sind. Sie thun dies nur insofern, als sie den ganzen Produktionsprozeß ermöglichen und unterstützen. Daraus geht schon ohne weiteres hervor, daß diejenige Sachlage die günstigste sein wird, bei welcher der Aufwand für Gebäude so gering als möglich ist und doch das Bedürfnis der Wirtschaft nach dieser Richtung hin befriedigt wird. Das Gerätekapital muß so beschaffen sein, daß es allen Zwecken der Produktion in möglichst vollkommener Weise zu dienen fähig ist. Der für das Gerätekapital gemachte Aufwand ist in hohem Grade lohnend, weil ein Mangel an den Geräten durch einen unverhältnismäßig größeren Aufwand von Arbeitskraft ausgeglichen werden muß.

Das Rohstoffkapital besteht hauptsächlich in Dünger und Futterstoffen. Besonders die ersteren nehmen eine hervorragende Bedeutung in Anspruch. Bezüglich des Verhältnisses, in welchem der Aufwand für das Düngerkapital zu den übrigen Unkosten der Produktion steht, greifen die folgenden Erwägungen Platz. Die übrigen Unkosten, insbesondere der Zinsbetrag des Bodenwertes, die zu entrichtende Steuer, die aufzuwendende Arbeitskraft, bemessen sich im allgemeinen nach der Größe der Fläche. Der Aufwand für diese Faktoren ist für einen gut gedüngten Boden ebenso groß wie für einen schlecht gedüngten. Es gilt deshalb, auf den gegebenen Flächen möglichst viel zu produzieren, um jenen unumgänglichen Aufwand auf eine möglichst große Zahl von Werteinheiten zu verteilen. Wenn auf einem Morgen 20 Centner Weizen geerntet werden, so ist die auf den Centner entfallende Quote der Unkosten nur halb so groß, als wenn nur 10 Centner auf derselben produziert worden wären. Darum kann man mit der Verabreichung des Düngers meist bis zu derjenigen Grenze gehen, bei deren Überschreitung eine Steigerung der Produktion nicht mehr eintreten würde, ohne daß darunter die Rentabilität des gemachten Aufwandes Not leidet.

Sehr der Beachtung wert sind die Umstände, welche bezüglich der Preisbestimmung der einzelnen Produktionsmittel obwalten. Der Preis der Arbeit wird bestimmt auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt; die Landwirtschaft hat aufgehört, einen solchen für sich zu besitzen. Die Preise für Dünger, Geräte &c. bestimmen sich ebenfalls nach Gesichtspunkten, die außerhalb des Machtbereichs des einzelnen Landwirts liegen. Aber auch auf die Preise der Produkte übt weder der produzierende Landwirt noch der Umfang der inländischen Produktion einen Einfluß aus, seitdem dieselben durch die auf dem Weltmarkt herrschenden Konjunkturen bedingt sind. Der einzig veränderliche Faktor im ganzen Produktionsprozeß ist also endlich der Preis des Grund und Bodens, und dieser wird rücksichtslos fallen müssen, wenn das Sinken der Preise der Produkte und das Steigen derjenigen der Produktionsmittel in der bisherigen Weise fortdauert.

2. Die Wirtschaftseinrichtung. Die Entscheidung darüber, welche Produktionsarten gewählt und welche Ausdehnung dem einzelnen Produktionszweig gegeben werden soll, ist von großer Bedeutung für den Erfolg des ganzen Produktionsprozesses. Die vorliegenden natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden einen gewissen Zwang stets ausüben müssen. Derselbe ist indessen kein absoluter; das geht schon daraus hervor, daß unter denselben Verhältnissen verschiedene Wirtschafter ihre Wirtschaft verschieden einzurichten pflegen und dennoch der eine ebenso gute Erfolge erzielt wie der andere. Mit andern Worten: es ist möglich, aber nicht notwendig, daß es unter bestimmten Verhältnissen nur eine Wirtschaftsweise giebt, welche als die zweckmäßigste anzusprechen wäre. Auch muß die Ausdehnung eines Produktionszweiges stets in bestimmender Weise auf die Gestaltung des Restes des Betriebes einwirken. Eine ausgedehnte Viehhaltung nötigt dazu, einen beträchtlichen Teil des Areals der Futtererzeugung, einen andern der Produktion des erforderlichen Streustrohes einzuräumen. Der Zuckerrübenbau z. B. hat eine Erhöhung des Bestandes an Gespannvieh zur Folge; die Wirtschaft muß so eingerichtet werden, daß die Arbeitskräfte in der Zeit, in welcher die Zuckerrübenkultur dieselben gebieterisch erheischt, nicht durch andere Kulturarten in Anspruch genommen werden u. s. w.

Wenn einmal feststeht, nach welcher Richtung hin der Schwerpunkt der Wirtschaft verlegt werden soll, so bleibt für die Bestimmung des Feldsystems, d. i. für die einzuhaltende Fruchtfolge wenig freie Wahl mehr übrig. Bezüglich der Feldsysteme unterscheidet man Körnerwirtschaft, Feldgraswirtschaft und Fruchtwechselwirtschaft.

Bei der ersten findet die Futtererzeugung auf besondern, hierfür dauernd bestimmten Flächen, den Wiesen und Weiden, statt. Das Ackerland wird ausschließlich zur Erzeugung von Getreide verwendet. Bei der Feldgraswirtschaft wird das Ackerland eine Reihe von Jahren zu Erzeugung von Getreide und dann eine Reihe von Jahren zum Grasbau benutzt. Bei der Fruchtwechselwirtschaft findet jährlich ein Wechsel von Getreide und Blattfrüchten, wie Hülsenfrüchte, Futterkräuter, Wurzelgewächse, Handelspflanzen statt.

Man hat häufig in der landwirtschaftlichen Litteratur den sogen. Feldsystemen eine ungebührliche Bedeutung zugeschrieben, namentlich unter dem Namen der Fruchtwechselwirtschaften äußerst komplizierte, eine große Reihe von Jahren umfassende Formen konstruiert. Ganz abgesehen davon, daß bei dem heutigen raschen Wechsel der Konjunkturen ein derartiges Verfahren sich von selbst verbietet, ist es auch an sich empfehlenswerter, das Hauptaugenmerk nicht auf die Form, sondern auf die Sache zu richten. Die Gründe, warum der Fruchtwechsel, also das Verfahren, auf demselben Feldstück verschiedene Früchte aufeinander folgen zu lassen, überhaupt rätlich erscheint, lassen sich unter folgenden Gesichtspunkten zusammenfassen: a) Verschiedene Früchte nehmen die einzelnen Bodennährstoffe in verschiedenem Maße in Anspruch; darum wird der Vorrat der letzteren besser ausgenutzt, wenn man abwechselt. b) Das Wurzelsystem verschiedener Pflanzenarten zeigt zum Teil sehr weit gehende Abweichungen; daher hat der Wechsel die vollkommenere Heranziehung aller Schichten des Bodens zur Produktion zur Folge. c) Jede Pflanzenart hat zahlreiche pflanzliche und tierische Feinde. Läßt man dieselbe Frucht auf demselben Feldstück zu häufig folgen, so wird der Vermehrung dieser Feinde zu viel Vorschub geleistet. d) Die Vernichtung der Unkräuter ist in nachhaltiger und wirksamer Weise nur möglich, wenn von Zeit zu Zeit auch während der Vegetationsdauer der betreffenden Kulturpflanze der Kampf gegen dieselben fortgesetzt wird, und daraus folgt die Notwendigkeit der Einschaltung von Hackfrüchten zwischen solche Kulturarten, welche die Unkrautvertilgung nicht zulassen. Diese Gesichtspunkte müssen also mit den Anforderungen der betreffenden Wirtschaftseinrichtung möglichst in Einklang gebracht werden. Immer aber wird die letztere die Hauptsache bilden und die Rücksicht auf die ersteren ihr unterzuordnen sein. Die Feldsysteme nehmen heute ein vorwiegend historisches Interesse in Anspruch, insofern sie im engsten Zusammenhang stehen mit der Entwicklung der Landwirtschaft (Dreifelderwirtschaft und Flurzwang) und mit der Einführung neuer, den landwirtschaftlichen Betrieb erheblich umgestaltender Kulturarten (Kleebau, Kartoffelkultur). Es ist aber nicht zu verkennen, daß die Herrschaft der Feldsysteme vielfach der Entwicklung des landwirtschaftlichen Gewerbes Schaden gebracht hat, insofern ihre starre Form dem Fortschritt im Wege stand und der damit verbundene Formalismus als ein schlimmer Feind selbständigen Denkens und Handelns zu betrachten ist.

Mit einigen Worten wäre noch der Alpenwirtschaft zu gedenken. Sie hat das Besondere, daß die Weidewirtschaft den Ackerbau überragt. Die Viehzucht hat den Zweck, das Vieh in den Handel zu bringen, oder es liegt der Schwerpunkt in der Verwertung von Milch und Käse. Verglichen mit der erforderlichen Fläche ist die aufgewendete Arbeit und Sorgfalt beim Ackerbau größer als bei der Viehzucht. Das Gesamteigentum, das der Ausnutzung weniger günstig ist, kann also bei der Viehzucht eine größere Rolle spielen als beim Ackerbau. Die Mehrzahl der Alpen steht im Eigentum von Gemeinden und Genossenschaften. Für dieses Gemeineigentum sind eigene, in den Verhältnissen begründete Regeln in Übung. Da nur so viel Vieh aufgetrieben werden darf, als auf der Alpe während der Weidezeit Futter zu finden vermag, dürfen die Berechtigten nur eine im Verhältnis zu ihren Anteilen berechnete Menge Vieh auftreiben. Der einzelne soll auch nicht mehr auftreiben als er mit dem von seinen im Thal gelegenen Gütern geernteten Futter den Winter über erhalten kann. Ähnlich wie die Rechte sind auch die Pflichten zur Erhaltung der Alpen, die Löhne der Hirten rc. geregelt. Wie bei den Weinbergen die Schließung und Öffnung gleichzeitig erfolgt, ist bei den Alpen der Tag des Auf- und Abtriebs für alle Benutzer derselbe. Die Mehrzahl der Alpengenossenschaften sind Überreste der alten Markgenossenschaften. Die Niederlassungen erfolgten gemeinsam auch dort, wo die Ansiedlung nicht in Dörfern, sondern in Einzelhöfen stattfand; es gab Einigungen höherer Ordnung (Markgenossenschaften), welche mehrere Gemeinden oder Einzelhöfe umfaßten. Ihr Zweck war die gemeinsame Benutzung von Wald und Weide. Dort wo ursprünglich im Besitz einer Markgenossenschaft befindliche Alpen in den Besitz einer Gemeinde übergegangen sind, hat sich doch die alte genossenschaftliche Benutzungsweise erhalten, und die Nutzungsberechtigten bilden innerhalb des Rahmens der politischen Gemeinde bestehende Genossenschaften (Realgemeinde, Altgemeinde).

III. Die Landwirtschaft betreffende **Zustände und Einrichtungen.** (A. Klima, Boden; B. Rechtsordnung, Staat.) A. 1. Die Wärmeverhältnisse des deutschen **Klimas** sind derartig, daß die wichtigsten landwirtschaftlichen Gewächse, insbesondere die Getreidearten, Futterpflanzen und der größte Teil der Handelsgewächse in ihrem Fortkommen gesichert und auch das Maß der Befruchtung durch atmosphärische Niederschläge ein die Pflanzenkultur im allgemeinen begünstigendes ist. Die Beeinflussung des Klimas durch menschliche Thätigkeit scheint sehr eng begrenzt; immerhin ist eine solche insofern vorhanden, als Wechsel-

beziehungen zwischen Klima und Bewaldung zweifellos bestehen, diese letztere aber als innerhalb der menschlichen Machtsphäre gelegen betrachtet werden kann. Zur Zeit der Römerherrschaft war das Klima im heutigen Deutschland erwiesenermaßen ein viel feuchteres als in der Gegenwart, und die inzwischen eingetretene Wandlung ist ohne Zweifel auf die Verminderung des Waldareals zurückzuführen. Als ebenso feststehend ist zu betrachten, daß eine noch weiter gehende Waldausstockung eine sehr ungünstige Gestaltung der klimatischen Verhältnisse zur Folge gehabt haben würde. Die Zustände in Italien und in den Steppen Südrußlands liefern hierfür die überzeugendsten Beweise, und es ist an diesen Beispielen gleichzeitig zu ersehen, wie außerordentlich schwer es ist, derartige Mißgriffe später wieder gutzumachen. Es kann nun freilich nicht behauptet werden, daß man in Deutschland von je und mit bewußter Absicht auf die Schaffung eines derartigen Zustandes hingewirkt habe, vielmehr sind es ganz andere Momente gewesen, deren Zusammenwirken derselbe seine Entstehung verdankt. Heute aber besteht er, und die neuere Gesetzgebung aller Staaten hat für die Erhaltung und zweckmäßige Pflege des Waldes die weitestgehenden Bestimmungen getroffen. Im Deutschen Reiche umfaßt der Wald ungefähr ein Viertel des Gesamtreals; davon sind etwas mehr als die Hälfte im Besitz des Staates und der Korporationen, der Rest in Privathänden. Dabei ist aber zu bemerken, daß bezüglich der Korporationswaldungen fast überall ein wirksames Aufsichtsrecht des Staates besteht und auch über die Privatbesitzer eine bald mehr bald weniger weit gehende Kontrolle geübt wird. Namentlich ist die Vornahme von Ausstockungen in den meisten Ländern von staatlicher Genehmigung abhängig.

2. Von der Gesamtfläche des Deutschen Reichs sind etwa 68 % in landwirtschaftlicher Benutzung, etwa 25 % treffen auf Forsten und Holzungen, und in den Rest teilt sich das Areal der Haus- und Hofflächen, der Verkehrswege, der Wasserflächen und des Unlandes. Entsprechend der außerordentlichen Vielgestaltigkeit, welche die geologischen Verhältnisse Deutschlands aufweisen, ist auch die Qualität des Kulturbodens eine vielfach wechselnde. Die größte Gleichförmigkeit weist die norddeutsche Tiefebene auf, wo die Herrschaft der Kiefer und des Roggens das Überwiegen des leichten, sandigen Bodens ankündet. Indessen kommen auch hier, namentlich in den Flußthälern, ausgebreitete Länderstriche mit vorzüglichem Ackerboden vor. Vom Beginne der mitteldeutschen Gebirgszüge bis hinab zur Donau-Tiefebene findet sich allüberall ein buntes Durcheinander. Sehr geeignet zur allgemeinen Orientierung über die in dieser Hinsicht in Deutschland obwaltenden Verhältnisse sind die vom Deutschen Statistischen Amt veröffentlichten kartographischen Darstellungen. Im Südwesten wiegen die schweren, thonigen und lehmigen Böden vor, hier spielt daher der Weizen und Spelz unter den Halmfrüchten die erste Rolle, während im Nordosten der Roggenbau bedeutender ist und nur in den Flußthälern der Weizen einigermaßen zur Geltung kommt. Daß es die Bodenbeschaffenheit und nicht das Klima ist, welches diese Unterschiede bedingt, beweist der Umstand, daß gerade im äußersten Norden der Weizenbau wieder zunimmt.

Das der Kultur dienende Areal hat sich im Lauf der Zeit nach Größe und Qualität verändert dadurch, daß bisher vollkommen ödes Land der landwirtschaftlichen Benutzung gewonnen oder daß auf bisher schon der Kultur zugänglichem Lande die Erträge gesichert und erhöht wurden. Die hierauf bezügliche Thätigkeit ist meist größeren Interessentengemeinschaften oder dem Staate vorbehalten. Hierher gehört vor allem die Trockenlegung sumpfigen Geländes und die Beseitigung der Überschwemmungsgefahr für die am Ufer der Meere und Flüsse gelegenen Inundationsgebiete. Solchen Zwecken dient die seit alters bestehende volkstümliche Einrichtung der Deichverbände oder Deichgenossenschaften mit ihren strengen Satzungen und ihrer ebendadurch bedingten sehr weit gehenden Wirksamkeit. Beispiele für staatlich ausgeführte Unternehmungen sind namentlich in Preußen reichlich vorhanden, wo schon Friedrich d. Gr. geniale Werke dieser Art zur Ausführung brachte. Aber auch in andern deutschen Staaten ist auf diesem Gebiet Namhaftes geleistet worden.

Die wirtschaftliche Verwertung der in Deutschland in großer Ausdehnung vorhandenen Moorflächen war insbesondere der neueren Zeit vorbehalten. Während ursprünglich die Gewinnung von Brenntorf im Vordergrund stand, hat später die Verwendung des Torfes zu Streuzwecken und zur Konservierung der städtischen Fäkalien das Absatzgebiet dieses Produktes beträchtlich erweitert. Von ganz besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist aber, daß es gelungen ist, nicht nur die ausgebeuteten Torfflächen wieder der landwirtschaftlichen Produktion zu gewinnen, sondern auch diejenigen Moore, welche ihrer Beschaffenheit nach sich zur Ausbeutung überhaupt nicht eignen, dem Pflanzenbau zugänglich zu machen. Besonders die Rimpausche Moordammkultur, nach ihrem Erfinder Rimpau-Cunrau genannt, hat sich zu diesem Zweck bewährt. Das Verfahren der Moordammkultur besteht darin, daß in Abständen von ca. 25 m parallele Gräben von 1—1,5 m Tiefe gezogen werden und das aus dem Untergrund zu Tage geförderte Material, das meist sandiger Natur ist, nun auf die zwischen den Gräben liegenden Beete aufgeworfen wird. Dadurch wird gleichzeitig die Entwässerung des Torfes und die Beschwerung und Verbesserung der Krume erreicht. In Preußen wurde im Jahre 1877 eine aus neun Mitgliedern bestehende Centralkommission des Moorwesens eingesetzt und gleichzeitig eine Moorversuchsstation in Bremen er-

richtet. Ohne Frage haben diese Einrichtungen den Fortschritt auf diesem Gebiete erheblich gefördert, insbesondere hat die Thätigkeit der Moorversuchsstation zu der bis dahin ziemlich dunkeln Frage der Düngung der Moore manchen wertvollen Beitrag geliefert.

Aber auch abgesehen von den Mooren und den in der Nähe der Wasserläufe und Moore gelegenen Inundationsgebieten, giebt es ausgedehnte Gebiete, die eine lohnende Kultur erst ermöglichen, nachdem sie trocken gelegt worden sind. Es ist das überall dort der Fall, wo das Wasser durch irgend welchen Umstand am Abfließen oder Versinken verhindert ist. Der Aufwand für derartige Bodenverbesserungen ist meist ein beträchtlicher, es fehlt deshalb oft an den nötigen Mitteln zur Durchführung. Doch ist die Inangriffnahme derartiger Meliorationen durch Private durchaus nicht selten. In Preußen wurden insbesondere seit 1855 die Ablösungsgelder für die Reallasten von den Besitzern der herrschaftlichen Güter vielfach zu solchen Unternehmungen verwendet. Wo kleine Güter und die Gemengelage der Grundstücke vorherrschend ist, da kann der einzelne in dieser Richtung wenig erreichen, vielmehr muß die Gemeinschaft der Interessenten zur Schaffung eines gesunden Zustandes zusammentreten. Übrigens werden hier die Entwässerungen meistens gleichzeitig mit den staatlich geleiteten Markungsregulierungen vorgenommen.

Auch der Nutzbarmachung der zur Verfügung stehenden Wassermengen ist Erwähnung zu thun. Wenn schon zur Entwässerung die gesetzliche Regelung der wasserrechtlichen Fragen vonnöten ist, so ist dies noch mehr der Fall für die Ausnutzung des Wassers, weil hier die Interessen der Landwirtschaft und Industrie in Gegensatz treten. Diese rechtlichen Fragen sind indessen in den deutschen Staaten überall im Laufe des vorigen Jahrhunderts wenigstens teilweise geregelt worden. Um eine wirksame **Bewässerung** zu ermöglichen, muß einmal dafür gesorgt werden, daß während der Bedarfszeit Wasser vorhanden sei, d. h. es muß mit dem jährlich anfallenden Vorrat möglichst wirtschaftlich verfahren werden, und in zweiter Linie müssen die großen Wasserrinnen so beschaffen sein, daß die betreffenden Anlagen sich anbringen lassen. Nach beiden Richtungen bilden ein Haupthindernis die Hochwasser. Das wirksamste Mittel für die Bekämpfung der Hochwassergefahr ist die Pflege des Quellgebiets der Ströme. Hierauf ist auch das Augenmerk der maßgebenden Behörden stets gerichtet. Als einzelne Maßregeln lassen sich aufführen: Belassung des Waldes, wo solcher vorhanden, Erhöhung seiner Wirksamkeit durch Schutz gegen Ausraubung der Laubdecke, Vermeidung gänzlicher Abtriebe, Aufforstung kahler Hänge mit Hilfe von Horizontalgräben. Alle diese Dinge haben die Wirkung, das Wasser auf den Flächen, auf denen es auffällt, zurückzuhalten. Den Abschluß des ganzen Systems bildet dann die Herstellung von Sammelweihern durch Anlegung von Thalsperren und als Ergänzung hierzu die Korrektion der Flußbetten. In Deutschland ist namentlich seit den fünfziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts in der Korrektion der norddeutschen Ströme und des Mittelrheins viel geleistet, und es sind durch Errichtung gewaltiger Thalsperren für Landwirtschaft und Industrie großartige Erfolge erzielt worden.

Als Verbesserung des natürlichen Zustandes gewisser Territorien kann endlich noch aufgefaßt werden die Schaffung von Schutzwaldungen. Der Schutz erstreckt sich hauptsächlich auf die Abhaltung von Überschwemmungen, von Übersandung durch Flugsand und der sonstigen Wirkungen rauher Winde. Im Gebirge kommt auch der Schutz gegen Lawinen in Betracht. In allen deutschen Staaten ist das Verfügungsrecht privater Besitzer solcher Wälder stark eingeschränkt. In einzelnen Ländern bestehen sogar Bestimmungen, welche die Neuschaffung solchen Schutzes auf dem Zwangswege ermöglichen. Indessen pflegt die staatliche Thätigkeit hier auch direkt einzugreifen. So ist in Preußen namentlich zu nennen der Ankauf und die Aufforstung von Sandschellen seitens des Forstfiskus, Aufbringung von Strandforsten gegen Sturmfluten und Dünenverwehungen ꝛc.

B. Die **Grundbesitzverteilung.** 1. Die Siedlung. Im heutigen Deutschland hat die Besitzergreifung des Grund und Bodens innerhalb der historischen Zeit stattgefunden durch drei der arischen Völkergruppe angehörige Stämme, die Kelten, die Germanen und die Slaven. Zuerst erfolgte der Vorstoß gegen Westen durch die Kelten; diese wurden durch die nachdrängenden Germanen wieder vertrieben, und den letzteren folgten endlich die Slaven, welche aber ihrerseits durch die Rückstöße der Germanen wieder weit nach dem Osten zurückgeworfen wurden. So kommt es, daß im größten Teil des heutigen Deutschlands die germanische Siedlungsweise als Ausgangspunkt und Grundlage des jetzt herrschenden Zustandes zu erkennen ist. Die Reste der keltischen Besitzergreifung sind überall dort zu suchen, wo das einzelne Gehöfte in der Einöde liegt und die dazu gehörigen Felder rings um den Hof angeordnet sind. Dieses Einödsystem trifft man heute noch in großen Teilen des gebirgigen Südens, ferner am Rhein, in Westfalen und in Friesland. Der slavischen Siedlungsweise ist eigentümlich die Sitte, die Gehöfte zwar zusammenzubauen, aber das zu jedem Gehöfte gehörige Land in einem Stück und hinter dem Hof liegend auszuteilen. Die Gehöfte bilden entweder einen Kreis, oder sie liegen zu beiden Seiten einer Straße. Die Grundstücke schließen sich fächerförmig, nach außen breiter werdend, an diese an. Spuren dieser Siedlungsweise haben sich heute noch erhalten in der Lausitz, in Sachsen und Oberfranken.

Nach germanischer Sitte scheint ursprünglich der von einer Stammesgemeinschaft in Besitz genommene Bezirk gemeinsames Eigentum gewesen zu sein. Dies gilt namentlich für die Zeit, da Weide und Jagd die ausschließliche Nutzung bildeten. Mit den festen Wohnsitzen beginnt auch das Sondereigentum an dem zum Feldbau bestimmten Lande. Von entscheidender Bedeutung ist aber die Inangriffnahme des Landes zur Beackerung, denn diese hat der ganzen heutigen Feldeinteilung ihren Charakter aufgeprägt. Dieselbe erfolgte gewannweise. Es wurden größere Komplexe von gleicher Bodenqualität und gleicher Lage zu den Gebäuden ausgemessen, meist in der Lang-Rechteckform. Jeder Genosse bekam in jedem Gewann seinen Anteil. Die Reihenfolge wurde einmal ausgelost, und die Austeilung erfolgte sodann in jedem Gewann nach dieser Reihenfolge in der Richtung des Sonnenlaufs. Das übrig bleibende und das in dem betreffenden Jahre brach liegende Land wurde zu gemeinschaftlicher Weide benutzt. Zwischen den einzelnen Dorfgemarkungen blieben größere Landstriche frei, sie bilden später die sogen. Marken, deren Nutzung den anstoßenden Dorfschaften zustand. Später wurden diese Marken unter die anteilhabenden Dorfschaften verteilt, blieben aber Gemeindeeigentum, wodurch die Allmenden entstanden.

Die Einheit in der Dorfgemeinschaft bildete die Hufe. Dieser Begriff ist aber nicht so eng aufzufassen, daß er etwa nur das Eigentum an einer Fläche von bestimmter Größe darstellte, vielmehr ist die Hufe zu betrachten als der Inbegriff einer Anzahl von Rechten und Pflichten. Die ersteren bestanden in einem bestimmt bemessenen Anteil an Grundeigentum und an Weide, Holz und sonstigen gemeinsamen Nutzungen. Die Pflichten sind namentlich die Heeresfolge und die Anteilnahme an den Kosten der Gemeinde, nach der Entwicklung des Lehenwesens die an den Lehensherrn zu leistenden Abgaben. Die Hufe ist ihrem ganzen Umfang nach teilbar. Wenn die Teilung einer Hufe vorgenommen wurde, so betraf die Teilung nicht den ganzen zu der Hufe gehörigen Grundbesitz, sondern es wurde in jedem Gewann besonders geteilt. Und wenn die Teilung nicht so weit ging, so erstreckte sie sich jedenfalls auf den Hufenanteil jeder Flur. Die Flureinteilung ergab sich ganz von selbst durch den Anbau von Winter- und Sommerfrucht. Die Zahl der Gewanne wird in drei Abteilungen gebracht, die noch heute fast überall aufrechterhalten sind: das Winterfeld, das Sommerfeld und das Brachfeld; das letztere diente ursprünglich der gemeinsamen Weide, heute dem Anbau aller der Früchte, die im Winterfeld oder Sommerfeld keinen Platz finden. Jeder Hufenteil mußte in jeder dieser drei größeren Abteilungen seine Parzelle haben. Aus diesen Verhältnissen erklärt sich auch der sogen. Flurzwang, der dem landwirtschaftlichen Betriebe überall da, wo die Gemengelage der Grundstücke besteht, einen hohen Grad von Starrheit und Unbeweglichkeit verliehen hat.

Außer den drei schon genannten volkstümlichen Siedlungsarten haben wir noch einige andere zu nennen, die indessen von nebensächlicher Bedeutung sind. Zweifellos blieben bei der ersten Besitzergreifung solche Gebiete, welche sich zu Weidenutzung und Ackerbau weniger eigneten, unbesiedelt; als sich dann später aus der Führerschaft im Kriege das Königtum entwickelte, wurden diese Gebiete von den Machthabern in Besitz genommen, um als Besoldungen der nötig werdenden Beamten verwertet zu werden. Die Nutzung geschah nicht direkt, sondern durch Vergebung an zinspflichtige Kolonen. Teilweise geschah die Einweisung der letzteren in der volkstümlichen Art der Gewannverfassung, teilweise, und das namentlich in der Karolinger Zeit, durch Ausmessung der Königshufen. Diese zeichneten sich vor allem durch größeren Umfang vor der gewöhnlichen Hufe aus. Alles zu einer Hufe gehörige Land bildete einen Komplex, meist in Lang-Rechteckform, mit besonderem Zugang. Die Königshufen lagen mit der Langseite aneinandergereiht. Die Gehöfte wurden an dem Kopfende des Grundstücks, zumeist in den Thälern, an Flußläufen rc. errichtet. Die Hagenhufen fallen begrifflich zusammen mit den Königshufen, unterscheiden sich von diesen aber in historischer Beziehung, insofern dieselben nicht direkt vom König, sondern durch Vermittlung von Gutsherren ausgethan wurden. Diese Form der Grundbesitzverteilung findet sich heute noch im Schwarzwald, Odenwald, Spessart, im Erzgebirge und zum Teil in den Marschen.

Der Umstand, daß in den Gebieten östlich der Elbe die Zahl der großen Güter viel beträchtlicher ist als in den westlich von diesem Strome gelegenen, scheint ebenfalls in der ursprünglichen Besitzergreifung begründet. Die wenigen großen Güter in den westlichen Bezirken sind durch Vereinigung mehrerer Hufen in einer Hand entstanden, die Gemengelage der dazu gehörigen Grundstücke weist auf diese Entstehungsweise hin. In einzelnen Fällen kann es sich auch um Occupation von Teilen der Marken durch die Gutsherren handeln. Im Osten dagegen wurden nachgewiesenermaßen gleich nach Rückeroberung dieser Gebiete aus den Händen der Slaven große selbständige Ackerwirtschaften gebildet, während die dazwischen liegenden Ländereien nach Art der deutschen Hufenverfassung an Kolonen vergeben wurden, auch dann, wenn diese Kolonen der slavischen Nationalität angehörten.

2. Von weitgehender Bedeutung war aber die Entwicklung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Als das verfügbare Land zur Belehnung der Vasallen und Beamten des Königtums nicht mehr ausreichte, wurden die übrigen Gebiete, die ursprünglich Freie innehatten, jenen Vasallen zu Lehen gegeben, und die Insassen des Lehens-

bezirkes kamen dadurch in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Lehensherrn. Während die Verpflichtung des letzteren in der Übernahme der Heeresfolge und der Gewährung eines gewissen Schutzes gegen unbefugte Eingriffe dritter (gutsherrliche Gerichtsbarkeit) bestand, hatte er von den Unterthanen eine Reihe von Dienstleistungen und Lieferungen in Sachwert zu beanspruchen, die man später unter den Begriff Reallasten zusammenzufassen pflegte. Eine Vermehrung der Servituten entstand dadurch, daß der Gutsherr die für seinen Haushalt nötigen Dienstleute und Handwerker in seinem Bezirk ansässig machte und durch gewisse Servituten entschädigte. Infolge der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse hatte der Gutsherr auch ein Einspruchsrecht bei Veräußerungen und Erbschaftsregulierungen.

Die bestehende Rechtsordnung wirkt teils mittelbar teils unmittelbar (Agrargesetzgebung) auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse ein. Die erbrechtlichen Satzungen und Gebräuche gingen bei den einzelnen deutschen Volksstämmen nicht unerheblich auseinander. Bei den Friesen war zwar das Eigentum dem Rechte nach frei teilbar, aber die Sitte bewirkte dennoch, daß die Mehrzahl der Hufen in ihrem ursprünglichen Bestande sich erhielt. Das im Gebiet des Sachsenrechts sich entwickelnde Meier- und Kolonenwesen mußte ebenfalls die Erhaltung der geschlossenen Hufen begünstigen. Im Gebiet des fränkischen Rechts dagegen besteht nicht nur rechtlich, sondern auch faktisch freie Teilung, so daß hier ein rascheres Fortschreiten der Zerstückelung nicht ausbleiben konnte. Das Bestehen der Erbpacht mochte im allgemeinen die Gründung bäuerlicher Nahrungen erleichtern, auf der andern Seite aber wegen der in dieser Rechtsform begründeten Beschränkung des Verfügungsrechts des Erbzinspflichtigen der weiteren Zersplitterung entgegenwirken.

3. Die aus der Hufenverfassung und der Gewanneinteilung im Laufe der Zeit sich entwickelnden Unzuträglichkeiten wurden schon frühzeitig empfunden. Eine anscheinend in volkstümlicher Anschauungsweise beruhende Maßregel zur Abhilfe bestand darin, daß die einzelnen Parzellen zusammengeworfen und sodann wieder neu vermessen und verlost wurden. In einzelnen Fällen kam es sogar vor, daß die Zahl der Gewanne vermindert und dadurch eine nicht unwesentliche Verbesserung des Zustandes herbeigeführt wurde. Das Princip der Gewanneinteilung blieb aber dabei regelmäßig bestehen. Bemerkenswert ist ferner, daß schon vor dem 30jährigen Kriege vollständige Vereinödungen in beträchtlichem Umfange Platz griffen. Auch später wurde zu diesem radikalen Mittel gegriffen. So wurde in Schleswig-Holstein und Lauenburg zu Ende des 18. Jahrhunderts die Verkoppelung ganz allgemein durchgeführt. Dabei geschah der Ausbau, d. h. die Verlegung des Gehöftes vom Dorfe in die Einöde mit Unterstützung seitens der Gemeinde und des Staates.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts haben sodann alle deutschen Staaten eine vielseitige gesetzgeberische Thätigkeit entfaltet, um eine Verbesserung der agrarischen Zustände herbeizuführen. Dieselbe hatte zum Gegenstand die Durchführung des Einzeleigentums an Grund und Boden, also Teilung der sogen. Gemeinheiten, die Ablösung der Servituten und Reallasten und die Beseitigung oder wenigstens Milderung der aus der Gewanneinteilung entsprungenen weitgehenden Parzellierung und Gemengelage und der sonstigen damit im Zusammenhang stehenden, die landwirtschaftliche Produktion hemmenden Unzuträglichkeiten. In manchen Ländern finden sich auch Bestimmungen, welche die zu weit gehende Zersplitterung des Grundbesitzes und die Erhaltung der selbständigen bäuerlichen Nahrungen zum Gegenstand haben. In allerneuester Zeit hat die preußische Gesetzgebung in dem Rentengut eine ganz neue Rechtsform geschaffen, welche im allgemeinen eine Erleichterung des Besitzwechsels begünstigt, insofern der sich zur Entrichtung einer Rente Verpflichtende keine so große Kapitalkraft zu haben braucht wie ein Käufer. Insbesondere ist aber die Begründung kleinerer bäuerlicher Nahrungen dadurch besonders erleichtert, daß für diese die Landeskultur-Rentenanstalten die Rentenabzahlung vermitteln.

Aber nicht nur durch die Gesetzgebung hat man im Laufe des verflossenen Jahrhunderts die agrarischen Zustände zu verbessern gesucht, sondern es wurde auch noch durch Schaffung besonderer Behörden dafür gesorgt, daß den Gesetzen die wünschenswerte Wirksamkeit nicht versagt blieb. In Preußen waren es die Generalkommissionen, welche, im Jahre 1817 gegründet, seither eine ausgedehnte Thätigkeit bei den Gemeinheitsteilungen und Regulierungen, bei den Reallastenablösungen entwickelten und auch jetzt wieder bei der Durchführung der Rentengutsgesetze in hervorragender Weise beteiligt sind. Ähnlich bestand in Hannover vor dessen Einverleibung seit 1802 das Landes-Ökonomiekollegium zu Celle. In den übrigen Staaten wurden derartige Behörden erst viel später ins Leben gerufen.

In Preußen (s. Thiels landwirtschaftl. Jahrb. XXI, Ergänzungsband I) wurden bis 1872 nur gemeinsamer Nutzung unterliegende und freiwillig eingeworfene Grundstücke der Regulierung unterworfen, von da ab wurde mit diesem Grundsatz gebrochen. Ende 1891 waren reguliert 1478559 ha oder 4,2 % der Gesamtfläche. Bei den Regulierungen und Ablösungen wurden an Entschädigungen festgestellt 260 Mill. Mark Kapitalwert und 27 Mill. Mark Rente. Von allen Servituten befreit resp. separiert sind mehr als 20000000 ha, also fast $^{2}/_{3}$ der Gesamtfläche. In Bayern wurde eine durchgreifende Regulierung erst ermöglicht durch das Gesetz von 1886. Bis zum Jahre 1888 waren reguliert resp. in Bearbeitung begriffen 11652 ha. Die Reallastenablösung, die vom Staate ver-

mittelt wird, hatte bis zum Ende des Jahres 1888 einen Kapitalaufwand von 155 Mill. Mark erfordert. In Württemberg sind in demselben Zeitraum 4000 ha reguliert worden. In Sachsen ist das Gesetz von 1861 maßgebend; die Regulierung ist hier schon nahezu abgeschlossen; für einen großen Teil lag hier das Bedürfnis der Regulierung überhaupt nicht vor, und wo dies der Fall war, ist dieselbe schon durchgeführt.

4. Die Sicherung und Klarstellung des Grundeigentums bezwecken die Grundbücher, welche sich in fast allen deutschen Staaten zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts aus teilweise sehr unvollkommenen Anfängen auf dem Grundsatz der Publicität, Specialität und Legalität zu immer brauchbareren Handhaben für die Verkehrs- und Kreditgeschäfte des Grund und Bodens entwickelt haben und so indirekt einen entsprechenden Einfluß auf die Lage der Landwirtschaft auszuüben nicht verfehlten. Die Kataster, welche anfänglich nur als Basis für die Grundsteuerveranlagung zu dienen bestimmt waren, wurden später als wichtige Ergänzung der Grundbücher zur Sicherung und Klarlegung des Grundeigentums erkannt.

Sowohl bei der Herstellung der Kataster als auch bei der Durchführung der Regulierungsgeschäfte stellt die Vermessung der in Frage kommenden Komplexe den größten Teil der aufzuwendenden Arbeit dar, und die Art und Weise, in welcher dieselbe durchgeführt wird, ist für den Wert und die Brauchbarkeit der gewonnenen Resultate von entscheidender Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der so wichtige Zweig staatlicher Thätigkeit bisher fast allerorts stark vernachlässigt wurde. Die technische Ausführung war mangelhaft, eine systematische Gliederung fehlte. Die Ergebnisse lokaler Messungen wurden einfach aneinandergereiht und die auf solchen Arbeiten fußende Kartierung konnte dementsprechend nur eine sehr unzulängliche Grundlage für die momentanen Zwecke und besonders für die etwa in Zukunft anfallenden Geschäfte abgeben.

Der Anfang zu einer brauchbaren Gestaltung des Vermessungswesens wurde zuerst in Preußen gemacht, wo bei der Neuvermessung der beiden westlichen Provinzen ein das ganze Land überspannendes Hauptdreiecksnetz zu Grunde gelegt wurde, welchem sich alle späteren Arbeiten einfügten, so daß jede einzelne Parzelle einen organischen Teil des Ganzen bildete. Nach diesen Grundsätzen hat sich sodann das preußische Vermessungswesen weiter entwickelt, so daß es heute als auf streng wissenschaftlicher Grundlage ruhend bezeichnet werden kann. Die Hauptvorzüge des neuen Verfahrens bestehen neben den eben erwähnten, den systematischen Zusammenhang des Ganzen betreffenden, darin, daß die vollständigen Maße im Felde erhoben und in den Vermessungswerken niedergelegt werden, so daß die letzteren die Möglichkeit an die Hand geben, jederzeit von jedem einzelnen Grundstück, in jedem beliebigen Maßstabe eine Karte in exakter Weise herzustellen und den Flächeninhalt des Grundstücks genau zu ermitteln. Es leuchtet ein, daß eine derartig ausgeführte Vermessung nicht nur für die Aufstellung und Weiterführung brauchbarer Kataster, sondern auch für die in der Entwicklung der Landwirtschaft so hochwichtigen Regulierungsgeschäfte vom allergrößten Werte sein muß, indem sie nicht nur die unentbehrlichste Grundlage für die erstmalige Regulierung, sondern auch ein Arbeit und Kosten ersparendes Hilfsmittel für alle in Zukunft nötig werdenden Änderungen zu bieten geeignet ist.

Litteratur. Thaer, Grundsätze rationeller Landwirtschaft; Frhr. v. d. Goltz, Handbuch der gesamten Landwirtschaft; Meitzen in Schönbergs Handbuch der polit. Ökonomie; die Lehrbücher über Betriebslehre von Göritz, Walz, Pohl, Dünckelberg, Settegast, Fähling, v. d. Goltz; Krafft, Landwirtschaftslexikon; Jahrbücher und Arbeiten der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft; Jahresberichte über die Fortschritte der Landwirtschaft von Bürstenbinder u. Stammer (seit 1886); Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats (seit 1877); Meitzen, Der Boden des preuß. Staates; Dünckelberg, Kulturtechnik; Koppe, Ackerbau und Viehzucht; Kühn, Ernährung des Rindviehs.

[Ramm.]

Landwirtschaftliche Lehranstalten. [I. Einleitung, II. die höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten, III. Mittelschulen, IV. das niedere landwirtschaftliche Bildungswesen.]

I. Das landwirtschaftliche Bildungswesen zeigt eine äußerst vielseitige Gliederung, entsprechend den mannigfaltigen Zwecken, welchen es zu dienen hat. In keinem andern Zweig produktiver Thätigkeit findet sich eine so zahlreiche Abstufung bezüglich des Bildungsgrades derjenigen, welche als selbständige Gewerbetreibende an der Produktion sich beteiligen. Da ist auf der einen Seite der Großgrundbesitzer, der eben vermöge seiner hohen Bildung und der durch den Grundbesitz gegebenen socialen Stellung dazu berufen ist, neben der Bewirtschaftung seines Eigentums entweder im Parlamente oder in amtlicher Stellung an der Erfüllung der höchsten Aufgaben des Staates mitzuwirken; da ist auf der andern Seite der kleine Häusler, der, im günstigsten Falle mit den in der Volksschule erlangten Kenntnissen ausgestattet, seine Lebensaufgabe darin zu erblicken hat, aus den wenigen ihm zur Verfügung stehenden Grundstücken durch seine und seiner Angehörigen harte Arbeit das Notwendigste für den Lebensunterhalt herauszuwirtschaften. Während aber auf andern Gebieten niederer gewerblicher Thätigkeit eine schablonenmäßige Anwendung der einzelnen Regeln und Handgriffe zum Ziele führt, widerstrebt die Vielseitigkeit der Verhältnisse im landwirtschaftlichen Betrieb einem derartigen Formalismus, und es ist deshalb notwendig, daß auch der

kleine Mann nicht nur die nützlichen Maßregeln selbst kennen lerne, sondern auch mit dem inneren Zusammenhang dieser Dinge, soweit sein Begriffsvermögen es gestattet, vertraut gemacht werde.

Die heute bestehenden Einrichtungen, welche der Unterweisung der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung gewidmet sind, lassen sich in drei Stufen einteilen, nämlich in die höheren landwirtschaftlichen Bildungsanstalten, die landwirtschaftlichen Mittelschulen und das niedere landwirtschaftliche Bildungswesen. Es soll damit natürlich keineswegs gesagt sein, daß eine scharfe Abgrenzung der einzelnen Gruppen gegeneinander vorliege; auch nicht, daß auf allen Anstalten der höheren Stufe eine höhere Leistung vorliege als auf denjenigen der niederen; vielmehr sind die Unterschiede teilweise in der Organisation und zum Teil auch in Äußerlichkeiten begründet.

II. (a. Geschichte und heutiger Bestand der höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten. b. Die an den Anstalten vertretenen Disciplinen. c. Die Lehrmittel). a) Als die ersten höheren landwirtschaftlichen Bildungsanstalten sind die unter Friedrich Wilhelm I. in Frankfurt a. O. und in Halle (1727) errichteten Lehrstühle für Landwirtschaft zu verzeichnen. Indessen folgten diesem Beispiele bald darauf die übrigen Universitäten Deutschlands und Österreichs. Diese ursprünglichen Einrichtungen hatten jedoch hauptsächlich den Zweck, die kameralistische Ausbildung der Finanz- und Verwaltungsbeamten zu vervollkommnen. Als Begründer der Landwirtschaftswissenschaft und der ersten höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt ist aber Albrecht Thaer zu bezeichnen. Das erfolgreiche Bestreben, das landwirtschaftliche Gewerbe nach der technischen Seite hin auf die Naturwissenschaften und nach der wirtschaftlichen auf die anerkannten Grundsätze der Nationalökonomie zu basieren, erweckte in ihm den Wunsch, die durch eigene Geistesarbeit gewonnenen Ergebnisse auch andern Fachgenossen zugänglich und so der Allgemeinheit nutzbar zu machen. Dies führte zu seiner seit 1802 in Celle geübten Lehrthätigkeit, zu welcher ursprünglich als einzige Hilfskraft der Apotheker Einhof für die grundlegenden Lehren der Naturwissenschaften zugezogen wurde. Im Jahre 1806 wurde sodann von Thaer im Auftrag der preußischen Regierung die „königliche akademische Lehranstalt des Landbaues“ zu Möglin errichtet, welchen Namen sie eben erst 1819 erhielt.

Hohenheim in Württemberg wurde gegründet durch J. W. Schwerz im Jahre 1818; in demselben Jahre Idstein in Nassau, das im Jahre 1834 nach Hofgeisberg bei Wiesbaden verlegt wurde. 1822 errichtete Bayern die landwirtschaftliche Lehranstalt zu Schleißheim, von wo sie im Jahre 1852 nach Weihenstephan bei Freising übersiedelte. Es folgten 1826 Jena, 1829 Tharandt in Sachsen, 1835 Eldena bei Greifswald, 1842 Regenwalde in Pommern, 1847 Proskau in Schlesien und im selben Jahre Poppelsdorf bei Bonn, 1851 Weende bei Göttingen und 1858 Waldau bei Königsberg. In den 1860er Jahren und später wurden hauptsächlich infolge des abfälligen Urteils, das J. v. Liebig über die Wirksamkeit der Akademien fällte, eine Anzahl der genannten Anstalten aufgelöst und dafür verschiedene, mit Universitäten verbundene Institute begründet, so in Berlin 1861 (und 1880 in die landwirtschaftliche Hochschule umgewandelt), Halle 1862, Leipzig 1869, Gießen 1871, Königsberg 1876, Kiel und Breslau 1880.

Heute bestehen in Preußen die folgenden höheren landwirtschaftlichen Bildungsanstalten: 1. Die landwirtschaftliche Hochschule in Berlin, zu dem Departement des Landwirtschaftsministeriums gehörig. Das Rektoramt wird unter jährlichem Wechsel durch Wahl des Kollegiums einem der ordentlichen Professoren übertragen. Für Studierende der Geodäsie ist ein besonderer Lehrkursus eingerichtet. 2. Die landwirtschaftliche Akademie Poppelsdorf-Bonn, ebenfalls zum Ressort des Landwirtschaftsministeriums gehörig. Sämtliche Studierende sind bei der Universität zu Bonn immatrikuliert und der philosophischen Fakultät zugeteilt. Im übrigen steht die Anstalt unter der Leitung eines Direktors und hat die Verfassung der alten Akademien. Sie besitzt eine Gutswirtschaft von ziemlich beträchtlichem Umfang, und es ist auch hier ein geodätischer Kursus eingerichtet. 3. Das landwirtschaftliche Institut an der Universität zu Halle a. S. Sowohl dieses als die im folgenden aufgeführten preußischen Institute sind dem Kultusministerium unterstellt und in der Weise dem Organismus der betreffenden Universität einverleibt, daß mindestens der Direktor des Instituts die Stellung eines ordentlichen Professors der Universität inne hat. 4., 5., 6. und 7. die landwirtschaftlichen Institute der Universitäten Göttingen, Königsberg, Breslau und Kiel.

Bayern hat 1874 eine höhere landwirtschaftliche Lehranstalt eingerichtet in München als „landwirtschaftliche Abteilung der königl. technischen Hochschule“. Ferner besteht in Bayern die Königl. Central-Landwirtschaftsschule zu Weihenstephan, die aber in ihren Einrichtungen ziemlich erheblich abweicht von den übrigen deutschen höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten. Die Zöglinge dieser Schule sind jünger als die Studierenden der Landwirtschaft an den sonstigen Lehranstalten; es besteht Schulzwang, und die Absolvierung des Schlußexamens berechtigt zum Einjährig-Freiwilligendienst. Es ist dies daher eine eigenartige Anstalt, welche in der Mitte zwischen den später erwähnten Landwirtschaftsschulen und den höheren Lehranstalten steht. Organisation und Lehrplan entspricht demjenigen der ersteren, während der Apparat der Lehrmittel dem der letzteren annähernd gleichkommt.

In Sachsen ist die höhere Bildungsanstalt für Landwirte mit der Universität Leipzig ver-

bunden in derselben Weise, wie dies eben für die entsprechenden preußischen Einrichtungen dargelegt wurde. — In Württemberg hat sich die Akademie Hohenheim in ihrer alten Form erhalten. Es ist mit derselben ein sehr umfangreicher Gutsbetrieb verbunden, der indessen auch der am gleichen Orte eingerichteten Ackerbauschule dient. — Hessen und Sachsen-Weimar endlich besitzen Universitätsinstitute in Gießen und Jena, Baden in Heidelberg.

Wenn gemäß obiger Darlegung die geschichtliche Entwicklung dazu geführt hat, die höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten fast allerorts den Universitäten einzuverleiben, so hat sich diese Umwandlung nicht ohne harten Widerstand seitens der Vertreter der alten, isolierten Akademien vollzogen. Diese Isolierung ist zurückzuführen auf Thaer, der als unbedingtes Erfordernis aufstellte, daß derartige Anstalten mit einem größeren Gutsbetrieb in engem Zusammenhange stehen. Als man aber später erkannte, daß es ein Ding der Unmöglichkeit ist, die praktische Ausbildung gleichzeitig mit der theoretischen zu erreichen, da wurde auch dieser Hauptgrund der Isolierung hinfällig; denn die übrigen Zwecke, nämlich die Beschaffung der Demonstrationsgegenstände und die für die Docenten wünschenswerte Fühlung mit der Praxis lassen sich auch dann erreichen, wenn die betreffenden Anstalten mit den Universitäten vereinigt sind. Damit ist aber auch der ganze Streit gegenstandslos geworden. Es ist unzweifelhaft, daß alle die Disciplinen, welche in den Bereich des Studiums der Landwirtschaft fallen, sich auf den Akademien ebensogut lehren und lernen lassen wie auf den Universitätsinstituten, sofern nur auf den ersteren Lehrkräfte von der entsprechenden Tüchtigkeit wirksam sind. Das hat auch die Erfahrung gelehrt; denn es sind aus den Akademien ebensogut tüchtige Männer hervorgegangen wie aus den Lehrstätten der Universitäten, und wenn die letzteren schließlich den Sieg davongetragen haben, so war dabei ohne Zweifel das pekuniäre Moment ausschlaggebend.

Es ist allerdings auch nicht abzusehen, warum der Staat auf gesonderten Akademien die Lehrstühle für die verschiedenen grundlegenden Wissenschaften unterhalten soll, wenn dieselben auf den Universitäten so wie so in vortrefflicher Weise gelehrt werden. Diese Erwägung fällt um so mehr ins Gewicht, wenn man bedenkt, daß die eigentliche landwirtschaftliche Wissenschaft vermöge ihrer verhältnismäßigen Jugend in raschem Wachstum begriffen ist, so daß auch hier die Notwendigkeit der Specialisierung mehr und mehr sich geltend macht. Unter diesen Umständen ist es im höchsten Grade wünschenswert, daß alle überhaupt verfügbaren Mittel zu einer würdigen Vertretung dieser eigentlichen Fachwissenschaften Verwendung finden und nicht ein wesentlicher Teil derselben zur Beschaffung der Lehrkräfte für die grundlegenden Wissenschaften absorbiert werde. Wenn auch nicht gerade von durchschlagender Bedeutung, so doch immerhin der Erwähnung wert ist der Umstand, daß das Studium der Landwirtschaft auf den Universitäten den jungen Leuten Gelegenheit bietet, ihre allgemeine Bildung zu vervollkommnen; weiterhin ist es für ihre Ausbildung entschieden vorteilhaft, wenn sie auch mit den Studierenden anderer Fakultäten und Fächer in Berührung kommen und der Verkehr nicht auf den engen Kreis weniger Fachgenossen beschränkt bleibt.

Die höheren landwirtschaftlichen Bildungsanstalten sollen vor allem dazu dienen, alles, was bisher durch Praxis und Wissenschaft auf dem Gesamtgebiet der Landwirtschaft erreicht worden ist, hineinzutragen in die breiten Schichten der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung, damit auch diese zu ihrem Teil dazu beitragen, auf Grund der bisherigen Errungenschaften den Fortschritt so sehr als möglich zu fördern. Es gilt vor allem, diejenigen jungen Landwirte auszubilden, welche späterhin berufen sind, als Eigentümer, Pächter oder Beamte größeren landwirtschaftlichen Betrieben vorzustehen. Ferner handelt es sich um die Ausbildung derjenigen Landwirtschaftsbeamten, welche später im Dienst des Staates bei der Landeskultur ꝛc. Verwendung finden, um die Ausbildung von Lehrern, einmal für die höheren Lehranstalten selbst, dann aber auch für die mittleren und niederen landwirtschaftlichen Bildungsanstalten, und endlich bei der stetig steigenden Ausdehnung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens um die für Pflege und Revision der ländlichen Genossenschaften erforderlichen Genossenschaftsverbandsbeamten. Hiernach erscheint es gerechtfertigt, denjenigen Studierenden einen bestimmten Lauf der Vorbildung vorzuschreiben, welche eine spätere beamtete Stellung anstreben, während für die übrigen eine derartige Einschränkung nicht zweckmäßig erscheint. Gerade auf dem Gebiete gewerblichen Schaffens und Lernens ist es wenig empfehlenswert, an solchen rein formalen Anforderungen festzuhalten, da dieselben doch nie allein ausschlaggebend für die zu erwartende Leistung sein können. Dagegen muß auf der andern Seite streng darauf gesehen werden, daß an solchen Lehranstalten die zu haltenden Vorträge wirklich auf dem Niveau sich bewegen, das durch die Forderung streng wissenschaftlicher Behandlung gegeben ist. Dadurch werden denn auch ganz von selbst diejenigen Elemente fernbleiben, welche vermöge ihrer mangelhaften geistigen Leistungsfähigkeit solchen Vorträgen nicht zu folgen, also auch aus dem Studium keinen Nutzen zu ziehen fähig sind.

b) Die Disciplinen, welche auf den höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten vertreten sind, sind in erster Linie grundlegende Wissenschaften, nämlich Chemie, Physik (im Anschluß daran Maschinenkunde), Botanik (Pflanzenphysiologie), Zoologie (Tierphysiologie), Geologie einerseits und Volkswirtschaftslehre anderseits; so-

dann Fachwissenschaften, nämlich die allgemeine Pflanzenbaulehre mit Bodenkunde, Düngerlehre, Agrikulturchemie und Agrikulturphysik ꝛc., dann die specielle Pflanzenbaulehre, welche die Anweisungen für den Anbau der einzelnen Species zu geben hat, ebenso die Tierzuchtlehre, ebenfalls in einen allgemeinen und speciellen Teil zerfallend, und in Verbindung mit dieser die Tierheilkunde; weiterhin die Betriebslehre, an sie sich anschließend die sogen. Verhältnislehre, Taxationslehre und Buchführung; ferner die Technologie in ihren verschiedenen Zweigen: Brauerei, Brennerei, Zuckerfabrikation, Müllerei- und Molkereiwesen, Maschinenkunde, Baukunde. Endlich kommen in neuerer Zeit hinzu die Meliorations- oder Kulturtechnik und die zu ihrer Ausführung notwendigen Hilfswissenschaften sowie Landwirtschaftsrecht und Landeskulturgesetzgebung, landwirtschaftliches Genossenschaftswesen und ländliche Wohlfahrtspflege.

Neu ist das Vorgehen Preußens, an den landwirtschaftlichen höheren Bildungsanstalten (Berlin und Poppelsdorf) auch die Ausbildung der Feldmesser zu bewirken. Es ist wünschenswert, den mit dem Vermessungswesen betrauten Beamten eine über den Rahmen der handwerksmäßigen Erlernung ihrer technischen Thätigkeit hinausgehende, umfassendere Bildung zu gewähren. Mit den Regulierungsgeschäften sind großenteils auch Meliorationsarbeiten verbunden, so daß eine kulturtechnische Ausbildung der Feldmesser im höchsten Grade wünschenswert erscheint. Bei der Regulierung selbst kommen Arbeiten vor, welche in das eigentliche Gebiet der Landwirtschaft hinübergreifen. Dies gilt vor allem für die Bonitierung des Bodens. Auch nach andern Richtungen wird es für den mit Regulierungsgeschäften betrauten Feldmesser große Vorteile mit sich bringen, über die einschlägigen landwirtschaftlichen Verhältnisse genügend orientiert zu sein; insbesondere werden ihm dieselben bei der Neueinteilung des zu regulierenden Landes im höchsten Grade zu gute kommen.

c) Mit allen höheren landwirtschaftlichen Anstalten ist als Lehrmittel ein Versuchsfeld von kleinerem Umfang verbunden, das insbesondere der Ausführung von Düngungsversuchen und zu Anbauversuchen verschiedener Fruchtsorten dient; ferner ein landwirtschaftlicher botanischer Garten, in welchem alle für den Anbau irgend in Betracht kommenden Pflanzen kultiviert werden. Das Institut zu Halle besitzt außerdem einen Haustiergarten, in welchem fast sämtliche Haustiere der Erde vertreten sind, eine Einrichtung, welche einmal zur Unterstützung des Unterrichts in der Tierzucht, sodann aber auch für eine auf die Vervollkommnung der Züchtungslehre und die Erweiterung der Rassekenntnis gerichtete Forscherthätigkeit von großem Werte ist. Ferner sind als Lehrmittel zu nennen die verschiedenen Laboratorien. Auch bezüglich dieser Einrichtungen zeichnet sich Halle durch den Besitz eines landwirtschaftlich-physiologischen Laboratoriums aus; dasselbe dient der Erforschung aller möglichen Vorgänge und Erscheinungen, welche für die Landwirtschaft von Interesse sind. Es dienen dabei diesem Zwecke die chemische Analyse ebensogut wie die physiologischen Untersuchungsmethoden und die Mikroskopie. Endlich existieren auf verschiedenen Anstalten auch noch Einrichtungen, welche zur Demonstration der verschiedenen technischen Gewerbe dienen. Zum Schluß ist noch der Sammlungen von Demonstrationsgegenständen Erwähnung zu thun, die indessen die Lehrthätigkeit nur in untergeordneter Weise zu unterstützen fähig sind. Teilweise verbunden mit den höheren Lehranstalten, teilweise selbständig sind im Laufe der Zeit eine große Anzahl von Versuchsstationen entstanden, welche sich nicht nur an der Forscherthätigkeit auf rein naturwissenschaftlichem oder auf landwirtschaftlichem Gebiet lebhaft beteiligen, sondern auch durch die Kontrolle des in mächtigem Aufschwung begriffenen Samen- und Düngerhandels eine praktisch äußerst wertvolle Wirksamkeit entfalten.

III. Landwirtschaftliche Mittelschulen sind eine Schöpfung der Neuzeit; die erste dieser Anstalten wurde begründet im Jahre 1858 zu Hildesheim. Den Zöglingen dieser Institute wird nur theoretischer Unterricht erteilt, und zwar nicht nur in landwirtschaftlichen; sondern auch in allgemeinen Schulfächern. Die Anstalten heißen in Preußen, wo dieses System am meisten verbreitet ist, offiziell Landwirtschaftsschulen. Sie haben das Recht, den Zöglingen nach Absolvierung eines dreijährigen Lehrkurses und Ablegung der Abgangsprüfung das zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigende Zeugnis zu erteilen und sind deshalb als speciell für landwirtschaftliche Zwecke zugeschnittene Realschulen aufzufassen. Sie sind meist nur staatlich subventioniert, im übrigen von Kommunen oder Vereinen ins Leben gerufen und unterhalten. Es ist kein Zweifel, daß diese Anstalten in hohem Grade geeignet sind, gerade in den Kreisen der wohlhabenden bäuerlichen Besitzer ein beträchtliches Maß fachlichen Wissens zu verbreiten und gleichzeitig auch das Niveau der allgemeinen Bildung zu heben; denn es ist anzunehmen, daß ein großer Teil der Eltern der betreffenden Zöglinge sich nicht entschlossen hätte, ihren Kindern eine bessere Bildung angedeihen zu lassen, wenn nicht eben dieser doppelte Vorteil ihnen geboten worden wäre. Außerhalb Preußens ist dieses System nur wenig verbreitet.

IV. Zum niederen landwirtschaftlichen Bildungswesen sind alle bisher nicht genannten landwirtschaftlichen Bildungsanstalten zu rechnen; denn sie verfolgen ohne Ausnahme den Zweck, dem der Volksschule entwachsenen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung die Erwerbung eines gewissen Maßes fachlicher Kenntnisse zu ermöglichen. Am vollkommensten wird dieser Zweck er-

reicht in den Ackerbauschulen. Charakteristisch für die Ackerbauschulen ist der Umstand, daß die Zöglinge hier in zweijährigem Kursus gleichzeitig eine wissenschaftliche und eine praktische Ausbildung erfahren, und zwar erfolgt die letztere besonders gründlich, insofern die mit denselben regelmäßig verbundenen Gutsbetriebe in der Hauptsache auf die Arbeitskraft der Zöglinge selbst angewiesen sind. Darum ist auch die Zahl der Zöglinge, welche aufgenommen werden können, eine beschränkte (12—24 Schüler). Die Schulen ressortieren entweder aus privaten oder Stiftungsfonds oder aus Mitteln der Provinzial- &c. Verwaltung, oder sie werden von landwirtschaftlichen Provinzial- &c. Vereinen unterhalten.

Eine zweite Gruppe bilden die landwirtschaftlichen Winterschulen. Auch diese Schulen sind vielfach Schöpfungen von Vereinen oder Kommunen und werden fast ausnahmslos durch staatliche Mittel unterstützt. Die Kurse sind meist zweijährig, d. h. sie umfassen zwei Winter, während die jungen Leute den Sommer über meist in dem landwirtschaftlichen Betrieb des Elternhauses thätig sind. Es wird auf diese Weise derselbe Zweck erzielt wie durch die Ackerbauschulen, nur unter Aufwendung viel geringerer Mittel. Darum erfreuen sich auch diese Schulen schon heute einer großen Beliebtheit und werden sich ohne Zweifel in der Zukunft immer mehr verbreiten. Es giebt kaum ein anderes System, das in demselben Maße geeignet wäre, die große Masse der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung mit den leitenden Grundsätzen der landwirtschaftlichen Wissenschaft und Praxis vertraut zu machen. Die auf diesem Gebiete entfaltete Thätigkeit ist schon jetzt und wird in Zukunft immer mehr der wirksamste Hebel werden für die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion; denn so wie die Verhältnisse in Deutschland liegen, beruht der Schwerpunkt dieser letzteren nicht auf den Vertretern des Großgrundbesitzes, sondern liegt in den Händen der kleinen Eigentümer und Wirte; diese letzteren sind es aber, welche in den landwirtschaftlichen Winterschulen ihre Ausbildung erhalten.

Auf derselben Stufe stehen ferner diejenigen Anstalten, in welchen nur ein specieller Zweig des landwirtschaftlichen Gewerbes gelehrt wird. Ihnen kommt nicht jene allgemeine Bedeutung zu, welche für die bisher genannten Anstalten in Anspruch zu nehmen ist; auch handelt es sich hier vielfach nicht um die Ausbildung solcher jungen Leute, welche später als selbständige Gewerbetreibende thätig zu sein haben; vielmehr dienen dieselben hauptsächlich zur Unterrichtung solcher Personen, welche später als Beamte oder Handwerker in landwirtschaftlichen Betrieben sich nützlich machen sollen. Dies gilt besonders für die Molkereischulen, für die Garten- und Obstbauschulen. Vielfach sind auch die landwirtschaftlichen Schulen allgemeinen Charakters durch diese Specialschulen deshalb ersetzt, weil in der betreffenden Gegend der landwirtschaftliche Betrieb vorwiegend auf einen einzelnen Zweig angewiesen ist. Unter diese Kategorie fallen die Wiesenbau- und die Weinbauschulen. Die Erteilung des Unterrichts auf solchen Specialgebieten des landwirtschaftlichen Gewerbes erfolgt vielfach nicht an ständigen Schulen, sondern es werden an schon bestehenden Landwirtschaftsschulen oder auch von diesen getrennt periodenweise wiederkehrende Kurse abgehalten. So besteht namentlich eine große Zahl von Obstbaukursen, welche den Zweck haben, den an den später zu besprechenden Fortbildungsschulen thätigen Lehrern die Möglichkeit der Erwerbung der nötigen praktischen Kenntnisse zu gewähren. Aber auch zur Erreichung anderer Lehrzwecke findet diese Form der Kurse erfolgreiche Anwendung.

Weiterhin schließt sich hieran eine Gruppe des landwirtschaftlichen Bildungswesens, die zwar noch wenig entwickelt ist, trotzdem aber eine hochbedeutsame Stellung in dem ganzen System des landwirtschaftlichen Bildungswesens einnimmt. Es sind dies die Haushaltungsschulen. Wenn man erwägt, daß der wirtschaftliche Erfolg des kleinen Landwirtschaftsbetriebes fast ebenso sehr davon abhängt, in welcher Weise die in Feld und Wald erzeugten Produkte verwertet werden und im eigenen Haushalt Verwendung finden, wie davon, in welchen Mengen dieselben überhaupt produziert werden, so wird man sich der Überzeugung nicht verschließen können, daß eine entsprechende Ausbildung der ländlichen Hausfrau für die landwirtschaftliche Produktion nicht minder segensreich wirken wird wie diejenige der ländlichen Wirte selbst. Und diese Erwägung wird noch durch den Umstand bestärkt, daß die Erziehung der Kinder namentlich in den ersten Jahren ausschließlich in die Hände der Frau gegeben ist. Die Haushaltungsschulen verfolgen denn auch den Zweck, die der Volksschule entwachsenen weiblichen Zöglinge in all den Verrichtungen zu unterweisen, die für eine ordnungsmäßige Führung des Haushalts von Belang sind. Daneben werden die Zöglinge auf einzelnen Gebieten des hauswirtschaftlichen Gewerbes unterrichtet. Namentlich Molkerei und Spinnerei &c. kommen hier in erster Linie in Betracht.

Die unterste Stufe des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens bilden endlich die Fortbildungsschulen. Dieselben haben den ausgesprochenen Zweck, die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse zu erweitern und zu befestigen; es soll dabei nur beim Lesen, Schreiben und Rechnen eine auf die ländlichen Gewerbe und die Landwirtschaft angewandte Richtung eingehalten werden. Es sind dies also keine Fachschulen im eigentlichen Sinne dieses Wortes. Der Erfolg hängt wesentlich von der Befähigung der Volksschullehrer ab, denen der Unterricht in der Hauptsache obliegt; es ist deshalb für eine gedeihliche Entwicklung dieses Instituts eine entsprechende

ger enger Anschluß der oberen Vereins- die Landes- resp. Provinzialbehörden

Preußen bestanden im Jahre 1890 im Provinzial- resp. Centralvereine und eigvereine mit 157 594 Mitgliedern. infführung der Landwirtschaftskammern sind die alten Centralvereine größten- ise übergangen resp. eng mit denselben Das Landes-Ökonomie-Kollegium ert auf Grund der durch allerhöchste m 13. November 1898 genehmigten zungen) stellt das oberste Organ des bar; 25 Mitglieder werden von den haftskammern von 3 zu 3 Jahren ge- ie Zahl der vom Minister ernannten darf $^1/_3$ der gewählten nicht über- Das Landes-Ökonomie-Kollegium hat er als regelmäßiger Beirat zur För- Land- und Forstwirtschaft zu unter- ab ist gleichzeitig befugt, selbständige an den Minister zu stellen, es dient den Landwirtschaftskammern als Ge- e zur Bearbeitung gemeinsamer An- iten. In Bayern wurden dem das ganze h umfassenden Verein im Jahre 1870 König Korporationsrechte verliehen; retungskörper sind der Bayrische Land- srat mit den 1895 allerhöchst genehmigten n als Organ des Gesamtvereins und die der landwirtschaftlichen Vereine der Kreise als Organe der letzteren. In ist dem landwirtschaftlichen Verein in- Mitwirkung bei der Verwaltung ge- ls die Vorsitzenden der 5 landwirtschaft- isvereine Mitglieder des Landeskultur- b, der durch das Gesetz von 1872 und e dazu von 1876 neu organisiert, ziemlich de Befugnisse besitzt, von welchen nament- rzuheben ist das Recht, zur Bestreitung aben einen Zuschuß zur Staatssteuer zu für den Fall, daß die vom Staate aus- feste Summe zur Befriedigung der be- Zwecke nicht hinreichen sollte. In berg gliedert sich der landwirtschaftliche richt nach Verwaltungsbezirken, vielmehr anze Gebiet nach der geographischen Lage obwaltenden landwirtschaftlichen Ver- in 12 Gaue eingeteilt, deren jeder eine öglichst gleichartiger Bezirksvereine um- der Gauverband wählt einen Vertreter der Centralstelle für die Landwirtschaft ten Beirat. In Baden ist der landwirt- Verein in 68 Bezirksvereine geteilt, von —10 zu einem Gauverbande vereinigt der Spitze des Vereins steht der Land- srat, dessen Mitglieder von den Land- Gauverbänden und andern landwirtschaft- reinigungen gewählt werden. Ähnlich sind ltnisse in den übrigen deutschen Staaten — Schon sehr frühzeitig traten Be-

strebungen zu Tage, welche einen Zusammenschluß sämtlicher Vereine Deutschlands bezweckten; sie fanden ihren Ausdruck in den von 1835 bis 1865 bestandenen Wanderversammlungen deutscher Landwirte, später in dem Kongreß deutscher Landwirte. Eine feste Form nahmen diese Bestrebungen aber erst nach Gründung des Deutschen Reichs an. Im Jahre 1872 wurde der Deutsche Landwirtschaftsrat ins Leben gerufen, welcher eine 62 Mitglieder umfassende Vertretung sämtlicher Centralvereine Deutschlands darstellt. Der Deutsche Landwirtschaftsrat tritt jährlich einmal zusammen, hat sich über die landwirtschaftlichen Tagesfragen gutachtlich zu äußern und ist zwischen den Sitzungsperioden durch einen geschäftsführenden ständigen Ausschuß vertreten. Neuerdings ist eine Bewegung hervorgetreten, welche darauf abzielt, dem Stand der deutschen Landwirte in dem Landwirtschaftsrat eine öffentlich-rechtliche Vertretung zu geben.

III. Die Thätigkeit der landwirtschaftlichen Vereine hat sich bis vor kurzem darauf beschränkt, dem Staat bei der Verteilung und Verwendung der zur Förderung der Landwirtschaft ausgeworfenen Mittel und bei andern Aufgaben der Verwaltung, z. B. der Statistik, behilflich zu sein und im übrigen durch Veranstaltung von Ausstellungen belehrend und anregend auf die Entwicklung der Landwirtschaft zu wirken.

IV. Neben der allgemeinen Vereinsorganisation bestehen noch in großer Zahl freie Vereinigungen, die in der Mehrzahl specielle Zwecke verfolgen. Dahin gehören namentlich die verschiedenen Züchtervereinigungen, Pferde-, Rindvieh- ꝛc. Zuchtvereine, Obst-, Weinbauvereine, Hopfen-, Flachsbauvereine. Das Genossenschaftsprincip hat sodann in der neuesten Zeit begonnen, auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Erwerbsthätigkeit eine ausgedehnte Anwendung zu finden. Insbesondere ist dies der Fall, seitdem das Gesetz vom 1. Mai 1889 in Kraft getreten ist. Man vergleiche hierüber den Art. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Von hervorragender Bedeutung ist endlich die am 11. Dezember 1885 gegründete Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft. Es hat diese Vereinigung auf allen Gebieten der technischen Landwirtschaft eine außerordentlich anregende und befruchtende Thätigkeit entfaltet. Das gilt insbesondere für alle Zweige der Tierzucht, welche durch die jährlich veranstalteten Ausstellungen aufs nachhaltigste gefördert und gehoben wurde. Unstreitig gebührt dieser Gesellschaft das Verdienst, zum erstenmal die dem landwirtschaftlichen Berufe gewidmeten Männer des ganzen Reiches zu gemeinsamer ernster und wirksamer Arbeit vereinigt zu haben. Naturgemäß sind es die höher gebildeten, intelligenteren Elemente, welche die Förderung des Werkes sich zum Ziele gesetzt haben. Die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft beschränkt sich auf die Förderung der landwirtschaftlichen Technik auf allen Gebieten unter strengem Ausschluß aller politischen Bestrebungen, sie arbeitet ausschließlich mit den durch die Beiträge ihrer Mitglieder aufkommenden Mitteln.

Für die Organisation des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens haben sich nach den bisherigen Erfahrungen die folgenden Punkte als besonders beachtenswert ergeben. Eine und dieselbe Genossenschaft soll in der Hauptsache nur einem Zwecke dienen. Der Bereich einer Genossenschaft soll namentlich da, wo Mittel- und Kleinbesitz vorherrscht, sich auf den Umkreis einer Dorfgemeinde beschränken. Zur Vertretung der Genossenschaften nach außen und zur Vermittlung der gesetzlichen Revision ist ein Zusammenschluß in größere Verbände im höchsten Grade empfehlenswert. Bezüglich des Umfanges dieser Verbände hat die Erfahrung gelehrt, daß eine allzu weit gehende Centralisation vom Übel ist. Wenn dieselben den berechtigten Eigentümlichkeiten der einzelnen Volksstämme und den in den betreffenden Bezirken herrschenden besondern Verhältnissen Rechnung tragen sollen, dürfen sie über den Rahmen einer Provinz oder eines Bundesstaates nicht hinausgehen; dies hindert nicht, daß sich sämtliche Verbände zu einer das Ganze vertretenden Vereinigung zusammenschließen. Im Laufe der Zeit hat sich eine Anzahl von großen Verbänden gebildet, welche unter sich weniger durch die Verschiedenheit ihrer genossenschaftlichen Grundsätze als vielmehr infolge des historischen Werdeganges sowie durch politische und andere Tendenzen differieren. Da mehrere dieser Verbände ihre Thätigkeit gleichzeitig über ein und dasselbe Gebiet erstrecken, so sind daraus viele Unzuträglichkeiten entstanden, welche die sonst so segensreiche Wirksamkeit des Genossenschaftswesens in bedauerlicher Weise beeinträchtigt haben. Die Übernahme geschäftlicher Funktionen seitens der Verbände hat sich nicht bewährt; vielmehr empfiehlt sich zur Befriedigung eines nach dieser Richtung hin sich geltend machenden Bedürfnisses die Bildung von Centralgenossenschaften, deren Mitglieder die betreffenden Einzelgenossenschaften sind. Von den im Gesetze freigegebenen Formen hat sich für die große Mehrzahl der Fälle die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht am besten bewährt, und weitaus die meisten der heute bestehenden Genossenschaften haben sich diesen Grundsatz zu eigen gemacht.

Der rasche Aufschwung, den das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen seit der reichsgesetzlichen Regelung dieser Materie genommen hat, muß als ein bedeutsamer Faktor für den Fortschritt des landwirtschaftlichen Gewerbes bezeichnet werden. Je mehr die Landwirtschaft durch den raschen Gang der Entwicklung auf den andern Gebieten wirtschaftlichen Lebens sich gezwungen sieht, in der Steigerung des Stoffumsatzes und der höheren Verwertung der Produkte ihre Rettung zu suchen, desto mehr muß auch das Bedürfnis des genossen-

schaftlichen Zusammenschlusses hervortreten, und zwar ist dies in besonders hohem Grade dort der Fall, wo der Klein- und Mittelbesitz vorherrscht. Denn es ist geradezu ein Ding der Unmöglichkeit, daß der kleine Mann allein all den Anforderungen entspreche, welche das landwirtschaftliche Gewerbe namentlich in kaufmännischer Beziehung an den Einzelnen stellt. Abgesehen davon, daß der durch die Genossenschaft gegebene Kredit überhaupt erst die Ausführung der betreffenden Maßnahmen ermöglicht, ist deren Thätigkeit auch darum unentbehrlich, weil sie zugleich die Anleitung dazu giebt, nach welcher Richtung vorgegangen werden muß. Gewiß wäre in der Genossenschaft die schönste Lösung des Problems zu erblicken, auf welche Weise die den Fortschritt hemmenden Eigentümlichkeiten des Kleinbetriebes zu beseitigen seien, wenn man sich der Hoffnung hingeben dürfte, daß die genossenschaftliche Bewegung einstens die Gesamtheit aller dieser Wirte umfassen werde.

Litteratur. Stadelmann, Das landwirtschaftliche Vereinswesen in Preußen, Halle 1874; Statistisches in Mentzel und v. Lengerkes Kalender. [Ramm.]

Landwirtschaftskammern. [Gründe ihrer Einführung; Bestimmungen des Gesetzes.]

Man hat gegen die landwirtschaftlichen Centralvereine den Einwand erhoben, daß sie nicht als die legitimen Vertreter der Landwirtschaft angesehen werden könnten, da sie bei weitem nicht alle Landwirte umfaßten und anderseits viele Personen zu ihnen gehörten, die mit der Landwirtschaft direkt nichts zu thun haben. Ein weiterer Einwand gegen die Vereine war noch: trotzdem die Staatsregierung in den letzten Jahrzehnten die Staatszuschüsse für die Vereine außerordentlich erhöhte, reichten dieselben nicht hin, neben den eigenen Einnahmen die stetig steigenden Bedürfnisse zu befriedigen. Infolgedessen wurde schon seit längerer Zeit von verschiedenen Seiten der Wunsch nach einer eigentlich berufsständischen Vertretung der Landwirtschaft mit Besteuerungsrecht ausgesprochen, welche in höherem Maße als die landwirtschaftlichen Centralvereine in den für die Landwirtschaft wichtigen Fragen und Maßregeln der Regierung als beratendes und unter Umständen auch ausführendes Organ zur Seite zu stehen geeignet wäre. So wurde unter dem 30. Juni 1894 das Gesetz betreffend die Errichtung von Landwirtschaftskammern in Preußen erlassen.

Es ist zunächst die Errichtung der Kammern den Landtagen der einzelnen Provinzen fakultativ anheimgegeben. Bis jetzt sind in sämtlichen preußischen Provinzen die Kammern eingeführt. Als Aufgabe der Kammern wird in dem § 2 des Gesetzes bezeichnet, „die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen, zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirte zu fördern". Wählbar in die Kammer sind nur ausübende Landwirte, und zwar Eigentümer, Nutznießer oder Pächter von Grundstücken, die zusammen mindestens eine Ackernahrung repräsentieren, sowie ehemalige Landwirte, sofern sie noch im betreffenden Bezirke wohnen, und Personen, welche mindestens zehn Jahre Vorstandsmitglieder bezw. Beamte von landwirtschaftlichen Vereinen, Genossenschaften und Kreditinstituten gewesen sind. Einzelnen Personen kann auch wegen ihrer Verdienste um die Landwirtschaft die Wählbarkeit verliehen werden. Außerdem hat jede Kammer das Recht, bis zu einem Zehntel ihrer Mitglieder nach beliebiger Auswahl zu kooptieren, während diese kooptierten Mitglieder aber nur beratende Stimmen haben.

Das aktive Wahlrecht zur Kammer wird zunächst von den ländlichen Vertretern der Kreistage ausgeübt, nach § 9 des Gesetzes können die Kammern sich aber selbst auch ein anderes Wahlverfahren geben und in diesem Falle auch das Wahlrecht an kleinere Landwirte, die nicht im Besitz einer Ackernahrung sich befinden, verleihen. Die Kammern haben besonders auch das Recht, Ausschüsse zu bilden, denen besondere Aufgaben zuzuweisen sind. Die Kammern haben das Recht, zur Bestreitung ihrer Ausgaben bis 1/2 % des Grundsteuerreinertrages von sämtlichen beteiligten Landwirten einzufordern. In den meisten Landesteilen, wo die Einrichtung der Landwirtschaftskammern beschlossen worden ist, haben die letzteren die Funktionen der landwirtschaftlichen Centralvereine mit übernommen, und die letzteren sind in die ersteren aufgegangen. Nachahmung haben die Landwirtschaftskammern außerhalb Preußens bisher nur in Oldenburg gefunden.

Litteratur. Mentzel und v. Lengerkes Kalender pro 1898. [Faßbender.]

Landwirtschaftsrat, s. Landwirtschaftliche Lehranstalten und Landwirtschaftliche Vereine.

La Platastaaten, s. I, 388.

Lassalle, Ferdinand, war am 11. April 1825 zu Breslau von israelitischen Eltern geboren. Er ist auch selbst Jude geblieben; doch hat er nach seinem ersten Aufenthalt in Paris seinem ursprünglich Lassal lautenden Familiennamen die Endsilbe le angehängt. Früh schon machten gewisse hervorstechende Charakterzüge Lassalles sich bemerkbar: ein großes Maß von Selbstgefühl und Eitelkeit, ein bis zum unbeugsamen Eigensinn gesteigertes herrisches Wesen. Ursprünglich für den Handelsstand bestimmt, machte er auf der Handelsschule zu Leipzig so geringe Fortschritte, daß der Direktor seine Entfernung von der Anstalt empfahl. Für das Universitätsstudium wurde er durch Privatunterricht im elterlichen Hause vorgebildet. Nach früh bestandener Reifeprüfung studierte er in Breslau und Berlin Sprachkunde sowie mit besonderem Eifer die Hegelsche Philo-

sophie, welche einen großen Einfluß auf seine Entwicklung ausgeübt hat. Zugleich sog er die revolutionären Ideen des jungen Deutschland (s. II, 887) ein.

Nachdem er die Universität verlassen hatte, lebte er als Privatmann in Berlin und am Rhein, namentlich in Düsseldorf, der Heimat Heinrich Heines. Diesen lernte Lassalle (damals 20 Jahre alt) im Jahre 1845 in Paris kennen, wohin er sich begeben hatte, um das weltstädtische Leben zu genießen, aber auch um wissenschaftliche Forschungen in der griechischen Philosophie anzustellen. Heine fand großes Gefallen an dem geistreichen jungen Manne. Er nennt ihn das eine über das andere Mal seinen „liebsten, teuern Freund". „Ich habe", so schreibt er ihm, „noch bei niemand so viel Passion und Verstandesklarheit vereinigt im Handeln gefunden. Wohl haben Sie das Recht, frech zu sein; wir andern usurpieren bloß dies göttliche Recht, dieses himmlische Privilegium. In Vergleichung mit Ihnen bin ich doch nur eine bescheidene Fliege." In einem Briefe an Varnhagen von Ense (vom 3. Januar 1846) entwirft Heine eine vollständige Schilderung von Lassalle. Er nennt ihn einen jungen Mann von den ausgezeichnetsten Geistesgaben, der mit der gründlichsten Gelehrsamkeit, mit dem weitesten Wissen, mit dem größten Scharfsinn, der ihm je vorgekommen, mit der reichsten Begabnis der Darstellung eine Energie des Willens und eine Habilité im Handeln verbinde, die ihn in Erstaunen versetze. Weiter findet sich in dem Schreiben die folgende bezeichnende Stelle: „Herr Lassalle ist nun einmal so ein ausgeprägter Sohn der neuen Zeit, die nichts von jener Entsagung und Bescheidenheit wissen will, womit wir uns mehr oder minder heuchlerisch in unserer Zeit hindurchgelungert und hindurchgefaselt. Dieses neue Geschlecht will genießen und sich geltend machen im Sichtbaren ..." Lassalle war eine auffallende, interessante Erscheinung mit den gewinnendsten Umgangsformen; auf die Massen übte er durch seine Beredsamkeit einen geradezu fascinierenden Einfluß. Aber auch die hervorragendsten Männer konnten dem Zauber seiner Persönlichkeit sich nicht entziehen. Fürst Bismarck erklärte von ihm am 17. September 1878 im deutschen Reichstage: „Er war einer der geistreichsten und liebenswürdigsten Menschen, mit denen ich je verkehrt habe."

Die öffentliche Aufmerksamkeit zog Lassalle zuerst auf sich durch seine Einmischung in den Hatzfeldschen Ehescheidungsprozeß. Kaum 20 Jahre alt, hatte er in Berlin die Gräfin Hatzfeld, geborene Fürstin Hatzfeld, kennen gelernt, welche mit ihrem Manne einen Ehescheidungs- und Teilungsprozeß führte. Mit leidenschaftlichem Eifer nahm sich Lassalle der Sache der Gräfin an; fast zehn Jahre lang führte er vor 36 Gerichten deren Prozesse. Der Erfolg war, daß der „dumme Judenjunge", wie Graf Hatzfeld seinen Gegner anfangs wegwerfend nannte, einen Vergleich zu stande brachte, welcher der Gräfin ein fürstliches Vermögen und ihm selber eine jährliche Rente von 5000 Thalern sicherte. Auf Veranlassung Lassalles hatte sich in diesen Prozessen Dr. Mendelssohn im Mainzer Hof zu Köln einer Kassette der Baronin von Meyendorff bemächtigt, um ein für die Klägerin wichtiges Aktenstück zu erlangen. Mendelssohn wurde verurteilt, Lassalle nach glänzender Selbstverteidigung vom Schwurgerichtshofe freigesprochen. Lassalle erwies sich in dieser wie in andern gerichtlichen Verteidigungsreden als ein Meister der Polemik; aber es war auch ein gut Teil Schauspielkunst dabei. Er verstand es, den Staatsanwalt gewissermaßen zu Aufstellungen zu verleiten, auf die er dann mit ausgiebigem, vorher zurechtgelegtem Material mit einer Gründlichkeit erwiderte, welche das Staunen der Zuhörer erregte. Lassalle pflegte überhaupt seine Reden auf das sorgfältigste zu überlegen; was als glückliche Eingebung des Augenblicks sich darstellte, war meist wohl einstudiert und bis ins kleinste verarbeitet.

Im Jahre 1848 stürzte sich Lassalle leidenschaftlich in die revolutionäre Bewegung. Er forderte in Düsseldorf zum bewaffneten Widerstande gegen die Staatsgewalt auf, suchte zur Organisation dieses Widerstandes die Arbeiter mit der Bourgeoisie zu verbinden, unternahm es, an die Regierungskassen zu Düsseldorf Siegel anzulegen, als in Berlin die Steuerverweigerung beschlossen war, und bildete in Düsseldorf einen förmlichen Aufstandsausschuß. Von den Geschworenen in Düsseldorf von der Beschuldigung freigesprochen, die Erregung des Bürgerkrieges versucht zu haben, wurde er vom Zuchtpolizeigericht wegen Aufforderung zur Widersetzlichkeit gegen Regierungsbeamte zu sechsmonatiger Gefängnisstrafe verurteilt. Noch eine Reihe anderer politischer Prozesse, in welche er durch seine agitatorische Thätigkeit verwickelt wurde, brachten ihm empfindliche Freiheitsstrafen ein. Überhaupt war er nach seinem eigenen Ausdruck so gespickt mit Kriminalverfolgungen wie der Panzer eines Kriegers mit Pfeilen. Lassalle war eine durchaus revolutionäre Natur. Vor den Assisen in Düsseldorf vertrat er das Recht der Revolution. „Ich will", rief er aus, „auf keinen andern Grund von Ihnen freigesprochen sein als auf jenen souveränen, daß der Aufruf zu den Waffen damals das Recht und die Pflicht des Landes war." Von dem passiven Widerstande wollte er nichts wissen. „Der passive Widerstand, das ist der Widerspruch in sich selber; es ist der duldende Widerstand, der nicht widerstehende Widerstand, der Widerstand, der kein Widerstand ist. Der passive Widerstand, das ist wie Lichtenbergs Messer ohne Stiel, dem die Klinge fehlt, das ist wie der Pelz, den man waschen soll, ohne ihn naß zu machen. Der passive Widerstand, das ist der bloße innere böse Wille ohne äußere That."

Im Jahre 1857 erschien Lassalles Buch über die Philosophie Heraklits des Dunkeln von Ephesus, deren Grundgedanke das Werden als Princip aller Dinge ist. 1859 folgte eine Broschüre: „Der italienische Krieg und die Aufgabe Preußens", welche die Wiederherstellung der deutschen Einheit durch Preußen forderte. Im Jahre 1861 wurde Lassalles Hauptwerk, das „System der erworbenen Rechte", in zwei Bänden veröffentlicht. Lassalle leugnet in diesem Werke jede sittliche Grundlage des Rechts. Alles Recht entwickelt sich nach ihm geschichtlich bei den verschiedenen Völkern und unter den verschiedenen socialen Verhältnissen. Die einzelnen Rechtsinstitute sind nur geschichtliche Kategorien. Die alleinige Quelle des Rechtes ist das gemeinsame Bewußtsein des ganzen Volkes, der allgemeine Geist; daher kann, wenn infolge der Änderung dieses allgemeinen Bewußtseins ein bestehendes Rechtsinstitut abgeschafft wird, von irgend welcher Kränkung erworbener Rechte nicht die Rede sein; ebenso ist auch kein Recht auf Entschädigung anzuerkennen. „Europa", sagt Lassalle in diesem Werke, „steht in socialer Beziehung vor der Frage, ob die freie Bethätigung und Entwicklung der Arbeitskraft ausschließliches Privateigentum des Besitzers von Arbeitssubstrat und Arbeitsverhältnis (Kapital) sein und ob folgeweise dem Unternehmer als solchem, und abgesehen von der Remuneration seiner etwaigen geistigen Arbeit, ein Eigentum an fremdem Arbeitswerte (Kapitalprämie, Kapitalprofit, der sich bildete durch die Differenz zwischen dem Verkaufspreis des Produkts und der Summe der Löhne und Vergütungen sämtlicher, auch geistiger Arbeiten, die in irgend welcher Weise zum Zustandekommen der Produkte beigetragen haben) zustehen solle." Im zweiten Teil seines Werkes versucht Lassalle eine neue Konstruktion des Erbrechts. — Bald nach Veröffentlichung des „Systems der erworbenen Rechte" führte Lassalle eine außerordentlich heftige Polemik gegen die Litteraturgeschichte von Julian Schmidt.

Der Verfassungskonflikt der 60er Jahre sah Lassalle auf der äußersten Linken; die Opposition der damals das preußische Abgeordnetenhaus beherrschenden Fortschrittspartei war ihm viel zu zahm und platonisch. In verschiedenen Vorträgen über Verfassungswesen vertrat er den Satz, daß Verfassungsfragen nicht Rechts-, sondern Machtfragen seien. Ein 1862 zu Berlin im Handwerkerverein der Oranienburger Vorstadt gehaltener Vortrag behandelte „den besondern Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes". Im Februar 1863 wurde Lassalle von dem Centralkomitee zur Berufung eines allgemeinen deutschen Arbeiterkongresses in Leipzig aufgefordert, ein politisch-sociales Programm für die Arbeiterorganisation zu entwerfen. Er that dies durch das „Offene Antwortschreiben", welches die Grundlage des am 23. Mai 1863 in Leipzig gegründeten Allgemeinen deutschen Arbeitervereins bildete, der ersten Organisation der socialdemokratischen Partei in Deutschland.

Der Ausgangspunkt aller Betrachtungen Lassalles in dem „Offenen Antwortschreiben" war das sogen. eherne Lohngesetz, das er nicht erfunden (s. d. Artt. Lohn u. Marx), aber mit großer Zähigkeit verfochten und verarbeitet hat. „Das eherne ökonomische Gesetz" bestehe darin, „daß der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den notwendigen Lebensunterhalt reduziert bleibt, der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist. Die Folge dieses Gesetzes ist, daß von dem Arbeitsertrag dem Arbeiter nur die bare Notdurft als Arbeitslohn zukommt, der ganze Überschuß aber auf den Unternehmeranteil fällt. Mit der steigenden Produktivität der Arbeit vergrößert sich dieses Mißverhältnis zum Nachteil des Lohnes. Man möge dagegen nicht die besseren Einkommens- und Lebensverhältnisse unserer heutigen Arbeiter mit den Lohnverhältnissen der älteren Zeit vergleichen; solche Vergleiche sind wertlos. Was zu vergleichen ist, ist die Lage der arbeitenden Klasse mit der Lage ihrer andern Mitbürgern in der Gegenwart."

Die Arbeiter sollen jeden, der zu ihnen spreche, fragen, ob er dieses eherne Lohngesetz anerkenne, und wie er dasselbe beseitigen wolle. Aus seiner elenden Lage könne der Arbeiter sich nur befreien, wenn er sein eigener Unternehmer würde, wenn die Arbeiter selbst in den Besitz von Kapital gelangten, indem sie sich vom Unternehmertum emancipierten. Als Übergangsmaßregel schlägt Lassalle die Gründung von Produktiv-Associationen mit Staatshilfe vor. Auch hier stand er auf den Schultern anderer, namentlich des Franzosen Louis Blanc; aber er trug seine Ideen mit solcher Wärme und Entschiedenheit vor, daß er Männer wie den Bischof v. Ketteler (s. S. 429) und Domkapitular Moufang dafür gewann. Auch Fürst Bismarck erklärte noch am 17. September 1878: die Gewährung von Staatsmitteln zu Produktiv-Associationen sei eine Sache, von deren Unzweckmäßigkeit er noch heute nicht überzeugt sei. „Es scheint mir, daß in der Herstellung von Produktiv-Associationen die Möglichkeit lag, das Schicksal des Arbeiters zu verbessern, ihm einen wesentlichen Teil des Unternehmergewinnes zuzuwenden." Für Preußen, so meinte Lassalle, würde eine Staatsbeihilfe von 100 Millionen Thalern zur Bildung einer Produktivgenossenschaft ausreichen, welche 400000 Arbeiter beschäftigte. Niemals ist ein Versuch in größerem Stile mit der Gründung solcher Genossenschaften gemacht worden; Versuche, welche noch zu Lebzeiten Lassalles mit Unterstützung der königlichen Kasse unternommen wurden, scheiterten vollständig.

Die heutige Socialdemokratie hat, wie schon der Hallesche Parteitag außer Zweifel stellte, den den thatsächlichen Verhältnissen widerstreitenden

Grund- und Kardinalsatz Lassalles vom „ehernen Lohngesetz" vollständig preisgegeben und will auch von den Produktivgenossenschaften als Übergangsmaßregel nichts wissen. Sie erwartet, soweit sie noch auf dem Boden des Marxismus steht (s. d. Art. Marx), das Heil lediglich von der völligen Beseitigung des Privateigentums in seiner heutigen Gestalt durch den Übergang aller Produktionsmittel: Grund und Boden, Rohprodukte, Maschinen, in den Kollektivbesitz der Gesamtheit, des Staates. Lassalle hat dagegen die Berechtigung des Privateigentums in der bestimmtesten Weise anerkannt und vertreten. In seiner Verteidigungsrede vor dem Berliner Kriminalgerichte berief er sich gegenüber der Anklage: die besitzlosen Klassen zu Haß und zur Verachtung gegen die besitzenden öffentlich angereizt zu haben, emphatisch auf folgende Sätze seines angeschuldigten Vortrages: „So sehr der Arbeiter und der Kleinbürger, mit einem Worte: die ganze nicht Kapital besitzende Klasse berechtigt ist, vom Staate zu verlangen, daß er sein ganzes Sinnen und Trachten darauf richte, wie die kummervolle und notbeladene materielle Lage der arbeitenden Klasse zu verbessern und wie auch ihr, durch deren Hände alle die Reichtümer produziert werden, mit denen unsere Civilisation prunkt, deren Händen alle die Produkte ihre Entstehung verdanken, ohne welche die gesamte Gesellschaft keinen Tag existieren könnte, zu einem reichlichen und gesicherten Erwerbe und damit wieder zu der Möglichkeit geistiger Bildung und somit erst zu einem wahrhaft menschenwürdigen Dasein zu verhelfen sei — wie sehr, sage ich, die arbeitenden Klassen auch berechtigt sind, dies vom Staate zu fordern und dies als seinen wahrhaften Zweck hinzustellen, so darf und wird dennoch der Arbeiter niemals vergessen, daß alles einmal erworbene gesetzliche Eigentum vollständig unantastbar und rechtmäßig ist." Und in der Verteidigungsrede selbst fügte er hinzu: „So sehr also reize ich die besitzlosen Klassen zum Hasse gegen die besitzenden auf, daß ich ihnen in einem fort die Unantastbarkeit und Heiligkeit alles einmal erworbenen gesetzlichen Eigentums der besitzenden Klasse predige und sie zur Achtung desselben ermahne."

Das Programm, um welches Lassalle die Massen zu scharen suchte, lautete: Umformung des Staates behufs Umänderung der socialen Verhältnisse. Hauptmittel sollte das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht sein. Den Kampf gegen die Fortschrittspartei führte Lassalle namentlich auf socialem Gebiete, und es muß anerkannt werden, daß er ihn siegreich führte. Schulze-Delitzsch, der socialpolitische Führer der Fortschrittspartei, vertrat den Grundsatz der ausschließlichen Selbsthilfe; seine Hauptgründung waren die Konsumvereine, welche die Arbeiter bei der Fahne der liberalen Partei halten sollten. In einer besondern Streitschrift: „Herr Bastiat-Schulze v. Delitzsch, der ökonomische Julian, oder Kapital und Arbeit", zerpflückte Lassalle die Theorie seines Gegners. Rücksichtslos, oft beleidigend und beschimpfend in der Form, vernichtete die Schrift Lassalles vollständig das manchesterliche Dogma von der Selbsthilfe des Arbeiters. Aber wenn Lassalle auch in der Polemik gegen die manchesterlichen Gegner recht hatte, so haben anderseits, wie bemerkt, seine eigenen socialpolitischen Anschauungen, soweit sie positiver Natur waren, die Probe nicht bestanden.

Was nun die Beurteilung Lassalles als Begründer und Führer der socialdemokratischen Arbeiterpartei anlangt, so ist oft darauf hingewiesen worden, wie wenig derselbe nach seinen gesamten äußeren Verhältnissen und seiner ganzen Lebenshaltung zum Arbeiterführer berufen schien. Georg Brandes sagt diesbezüglich in seinem litterarischen Charakterbilde Lassalles: „Er, der Demokrat, kleidete sich wie ein Dandy, mit ausgesuchter Eleganz à quatre épingles, wenn auch mit Geschmack. Er legte Wert darauf, seine Zimmer geschmackvoll eingerichtet, ja geschmückt zu sehen. Seine Diners und Soupers waren die gewähltesten und feinsten in Berlin zu derselben Zeit, wo er der Fürsprecher der Arbeiter war." Brandes findet darin keinen direkten Widerspruch, sondern einen Gegensatz, „wie man ihn bei einer reichen und komplizierten Natur, bei einem mit Schönheitssinn ausgestatteten Jakobiner, bei einem mit prächtig verzierten Waffen kämpfenden Revolutionssoldaten, bei einem Manne findet, der noch nicht ganz das Kind abgeschüttelt hat." Lassalles „testamentarischer Nachfolger", Bernhard Becker, verzeichnet, daß Lassalle kein Jahr verfließen ließ, ohne im Juni oder Juli eine bis in den Herbst dauernde Badereise anzutreten. Selbst nachdem der Allgemeine deutsche Arbeiterverein am 23. Mai 1863 gestiftet worden war, ließ Lassalle trotz der notwendig gewordenen Agitation sich schon nach Verlauf eines Monats nicht abhalten, die Schweiz und Ostende zu besuchen.

Auch seine vielfachen Beziehungen zu hervorragenden Persönlichkeiten der höchsten Stände machten Lassalle der vorgeschrittenen Socialdemokratie verdächtig. Namentlich haben dazu auch seine Beziehungen zum nachmaligen deutschen Reichskanzler und Fürsten Bismarck beigetragen, der in Lassalle ein brauchbares Werkzeug zur Bekämpfung des fortschrittlichen Liberalismus erblickte. Bernhard Becker wirft ihm vor: weil es mit der Arbeiterbewegung schlecht vorwärts ging, habe er sich immer weiter rechts treiben lassen. „Er befreundete sich immer mehr mit der Kreuzzeitungspartei, stützte sich bei der Verteidigungsrede in seinem Hochverratsprozesse am 12. März 1864 auf den Säbelknauf des absolutistischen Königtums, das ursprünglich überall Volkskönigtum gewesen sei, lobte in der Ronsdorfer Rede am 22. Mai 1864 den Mainzer Bischof v. Ketteler als einen Mann, ‚der am Rhein fast für einen Heiligen gilt', und verwies die Arbeiter auf

ein nichtssagendes Versprechen des Königs von Preußen. Indem er sich sodann selbstgefällig im Spiegel seiner Eitelkeit besah, rief er übertreibend aus: ‚Die Arbeiter, das Volk, die Gelehrten, die Bischöfe, der König haben mich gezwungen, Zeugnis abzulegen für die Wahrheit unserer Grundsätze.'" „Erst", so fährt Bernhard Becker fort, „war die Agitation, wie die im ‚Arbeiterlesebuch' gedruckte Frankfurter Rede beweist, rein socialdemokratisch gewesen. Nach und nach erhielt sie einen preußisch-monarchischen Beigeschmack. Wenn Lassalle, wie manche annehmen, durch seine Eitelkeit verleitet wurde, eine Zeitlang an die Möglichkeit zu glauben, daß er mit seiner Arbeiterbewegung als ebenbürtige Macht sich neben dem mit der preußischen Staatsallmacht ausgerüsteten Bismarck behaupten könnte, so mußte er doch bald einsehen, daß er sich arg verrechnet hatte."

Sicher würde Lassalles Stellung zu den Arbeitermassen, die ihm so oft zugejubelt, immer schwieriger geworden sein, wenn nicht ein früher Tod seine Laufbahn beendet hätte; er starb am 31. August 1864 an einer Wunde, die er im Duell mit Herrn v. Rakowitza davongetragen, an dessen Braut, Helene v. Dönniges, er ältere Rechte zu haben glaubte. Wenn ihn die socialdemokratische Partei Deutschlands als ihren Begründer noch heute feiert, so geschieht dies insofern mit Recht, als Lassalle zuerst in Deutschland eine eigentliche Arbeiterbewegung erzeugt, das Klassenbewußtsein der Arbeiter wachgerufen und geschärft, die Unhaltbarkeit der Manchesterdoktrin bloßgelegt und die ganze moderne Produktionsweise und Verteilung der Güter rücksichtslos angegriffen hat. Seine positiven Vorschläge zur Besserung der Lage des Arbeiterstandes und sein gesamtes socialpolitisches Programm sind durch den internationalen und antistaatssocialistischen Marxschen Socialismus verdrängt worden, der seinerseits mehr und mehr von der oportunistischen Richtung unter Führung Bernsteins angefochten wird.

Litteratur. Bernhard Becker, Enthüllungen über das tragische Lebensende Ferdin. Lassalles, 1868 (neu bearbeitet 1892); Georg Brandes, Lassalle, litterar. Charakterbild, 1877; H. Schumacher-Zarchlin und Adolf Wagner, Briefe von Ferdin. Lassalle an Carl Rodbertus-Jagetzow, 1879; Ernst v. Plener (Separatabdruck aus der Allgemeinen deutschen Biographie, 1884); Adolf Kohut, Ferdin. Lassalle, sein Leben und Wirken, 1889; Regel, Lassalle, 1889; Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster &c. IV (1900); Paul Lindau, Ferdin. Lassalles Tagebuch, 1891. Eine neue Gesamtausgabe von Lassalles Reden und Schriften, herausg. im Auftrage des Vorstandes der socialdemokratischen Partei Deutschlands von Ed. Bernstein, erschien im Verlag des „Vorwärts" zu Berlin. Der Herausgeber übt in der biographischen Einleitung an den ökonomischen Vorstellungen, dem öffentlichen Auftreten und der Persönlichkeit Lassalles eine teilweise sehr scharfe Kritik. Briefe von Ferdin. Lassalle an Karl Marx und Friedrich Engels aus den Jahren 1849—1862 enthält der erste Band des von Franz Mehring herausgegebenen Sammelwerkes: Aus dem litterarischen Nachlasse von Karl Marx, Friedrich Engels und Ferdin. Lassalle, 1901. Diese Briefe bestätigen u. a., daß Lassalle trotz allem Selbstbewußtsein in Marx den schärferen, tieferen, umfassenderen Kopf anerkannt hat. Lassalles Briefschaften und Papiere befinden sich (nach einem Aufsatz Franz Mehrings in der „Neuen Zeit") zum großen Teil in dem Nachlaß des im November 1901 in London verstorbenen früheren Botschafters Grafen Paul Hatzfeldt. [Jul. Bachem.]

Lasten, bäuerliche, s. I, 33 ff.; III, 11 ff.

Latifundien, s. I, 118. 136. 667; III, 1169 ff.

Lebensmittel, s. II, 691. 928 ff.; III, 767. 837 und Taxen, Zölle.

Lebensversicherung, s. Versicherungswesen.

Legaltheorie, s. II, 172.

Legaten, s. II, 795 und Nuntien.

Legislative, s. II, 895 ff.

Legitimation, s. II, 271. 808.

Legitimationszwang und Paßwesen. Man versteht unter Legitimationszwang die Verpflichtung, sich über seine Persönlichkeit auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten auszuweisen, d. i. zu legitimieren. Die Legitimation erfolgt bei Reisenden durch einen Paß oder durch eine Paßkarte. Die in dieser Beziehung in den deutschen Staaten bestandenen Unbequemlichkeiten und Belästigungen der Reisenden führten zum Erlaß des Bundesgesetzes vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen, welches sodann nach Gründung des Deutschen Reichs zufolge Gesetz vom 22. April 1871 in ganz Deutschland in Wirksamkeit getreten ist. Danach soll niemand verpflichtet sein, bloß aus dem Grunde, weil er seinen gewöhnlichen Wohnort verläßt, sich mit Legitimationspapieren zu versehen und solche auf der Reise den Polizeibehörden zum Visieren vorzulegen. Damit soll jedoch die Berechtigung der zuständigen Behörden und Beamten nicht ausgeschlossen sein, wenn sie aus andern Gründen dazu Veranlassung finden, über die Person eines Unbekannten genügenden Ausweis zu fordern. Eben deswegen, und da in manchen auswärtigen Staaten noch Pässe verlangt werden, soll auch jedem, der seinen Wohnort verlassen will, die Möglichkeit gegeben sein, sich mit Reisepapieren zu versehen. Hieraus ergiebt sich ferner, daß das Gesetz diejenigen Vorschriften nicht berührt hat, welche für gewisse Klassen des Erwerbes den regelmäßigen Besitz solcher Papiere notwendig machen.

Zur Erteilung von Pässen zum Eintritt in das Reichsgebiet sind befugt die Gesandten und Konsuln des Reiches; zur Erteilung von Auslandspässen die betreffenden Polizeibehörden des Bundesstaates. Das Bundespräsidium kann, wenn

die Sicherheit des Reiches durch Krieg oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, gegen bestimmte Staaten des Auslandes die Paßpflicht einführen. Dies geschah z. B. durch Verordnung vom 14. Juni 1879 (R.-Ges.-Bl. S. 155) für alle Reisenden, welche aus Rußland kommen. Ferner wurden durch Verordnung vom 22. Mai 1888 alle an der elsaß-lothringischen Grenze aus Frankreich kommenden Reisenden dem Legitimationszwang unterworfen, und den nicht legitimierten Ausländern nicht nur die Grenze gesperrt, sondern auch innerhalb des Landes der Aufenthalt nur ausnahmsweise gestattet. Seit 1. Oktober 1891 ist die Grenzsperre aufgehoben, und der Paßpflicht in Elsaß-Lothringen unterliegen nur noch: 1. die aktiven Militärpersonen, die ehemaligen aktiven Offiziere sowie die Zöglinge militärisch organisierter Schulen des Auslandes; 2. diejenigen Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit vor Erfüllung der Wehrpflicht verloren haben. 3. Jeder Ausländer, welcher in Elsaß-Lothringen über 24 Stunden Aufenthalt nimmt, hat sich bei der Ortspolizeibehörde zu melden zur Vermeidung der Ausweisung.

Der Legitimationszwang gegen Ausländer beruht auf dem Princip, daß der Fremde kein Recht zum Aufenthalt im Deutschen Reich hat, daß es daher von der Polizeigewalt abhängt, ob sie Fremden überhaupt und unter welchen Bedingungen und Förmlichkeiten den Eintritt in das Land, den Durchgang oder Aufenthalt gestatten will. Den Inländern ist durch Art. 3 der Reichsverfassung die Freizügigkeit garantiert. Sie unterliegen daher dem Legitimationszwang in der Regel nicht. Er besteht nur: 1. nach der Reichs-Strafprozeßordnung (§ 102 ff. § 127) für solche, welche auf frischer That betroffen oder verfolgt sind oder unter polizeilicher Aufsicht stehen oder als Thäter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig sind oder als Landstreicher, Bettler unter § 361 des Strafgesetzbuchs fallen. 2. Nach der Gewerbeordnung (Gesetze vom 1. Juli 1883 und 6. August 1896) § 44a und § 55 ff. unterliegen dem Legitimationszwang sowohl diejenigen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, wenn sie außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung Waren aufkaufen oder Bestellungen auf Waren suchen, als auch diejenigen, welche im Umherziehen (s. II, 988) Waren feilbieten, Waren ankaufen, gewerbliche Leistungen oder Schaubuden, Musik, Theater u. dgl. darbieten. Erstere bedürfen einer Legitimationskarte, welche von der Ortsverwaltungsbehörde für die Dauer des Kalenderjahres und den Umfang des Reiches auf den Namen des Inhabers ausgestellt wird. Letztere (die umherziehenden Gewerbetreibenden) bedürfen eines Wandergewerbescheines. Der Inhaber hat seine Legitimation bei Ausübung des Gewerbes stets bei sich zu führen und auf Erfordern der zuständigen Behörden vorzuzeigen. 3. Bei Ausnahmezuständen, z. B. Belagerungszustand, können von der zuständigen Polizei- oder Militärbehörde besondere Vorschriften über den Legitimationszwang erlassen werden.

Nach § 4, Nr. 1 der Reichsverfassung gehören die Bestimmungen über Paßwesen und Fremdenpolizei zu den der Beaufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung desselben unterliegenden Gegenständen. Dadurch sind aber die landesgesetzlichen Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten sowie über die Kontrolle neu anziehender Personen und Fremden an ihrem Aufenthaltsort nicht berührt. Jeder selbständige Staat übt das Recht aus, solche nicht dem Deutschen Reich angehörige Fremde, die mit ordnungsmäßiger Legitimation nicht versehen sind oder deren Aufenthalt im Lande Bedenken entgegenstehen, aus seinem Gebiete auszuweisen. — Durch das Gesetz vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen wird die Führung der Legitimation durch Paßkarten nicht berührt. Schon zur Zeit des Deutschen Bundes hatten sich die deutschen Staaten einschließlich Österreichs durch Vertrag vom 21. Oktober 1850 zu einem Paßkartenvereine verbunden. Nach diesem Vertrage sind die Angehörigen der kontrahierenden Staaten befugt, sich statt der Pässe der Paßkarten zu bedienen. In den einzelnen Staaten sind darüber besondere Verordnungen ergangen. [Stengels Wörterbuch II (1890); Handwörterbuch der Staatswissensch. V (1893).] [Stieve.]

Legitimisten, s. I, 1285 ff.; II, 522 und d. Art. Legitimität.

Legitimität. 1. Ein doppeltes Element muß in dem Rechte eines jeden verfassungs- und rechtmäßig zur Regierung gelangten Herrschers wohl unterschieden werden: a) das Recht, die Gesamtheit zu leiten (die Staatsgewalt selbst); b) das Recht, von niemand im Besitz und Gebrauch dieser Gewalt unrechtmäßig gestört zu werden. Wer daher einen solchen Herrscher unrechtmäßig entthront, begeht eine Rechtsverletzung gegen denselben, auch wenn dem Staat dadurch kein Nachteil entstände. Aber wie vor allen Rechten, so hat auch vor diesem Rechte der Monarchen die Gewalt oft nicht Halt gemacht. Die europäische Staatengeschichte des letzten Jahrhunderts zeigt uns eine lange Kette von widerrechtlichen, gewaltsamen Entthronungen durch sogen. „Annexionen" und durch revolutionäre Erhebungen. Haben nun alle diese vertriebenen Fürsten mit dem thatsächlichen Besitz der Krone auch ihr Recht auf dieselbe für sich und ihre Familie verloren oder nicht? Mit andern Worten: ist die ihres Thrones beraubte Dynastie trotz der thatsächlichen Vergewaltigung, unter der sie leidet, noch als die rechtmäßige, legitime anzusehen und ihr somit die Treue zu bewahren, oder aber ist die öffentliche Gewalt thatsächlich und rechtlich auf den übermächtigen Eindringling übergegangen? Diese Frage gilt an und für sich nicht nur von einem vertriebenen

Monarchen, sondern von jedem Träger der höchsten Staatsgewalt. So z. B. kann auch in einer Republik das ganze Volk durch einen ungerechten Gewaltstreich von einer Partei oder von einem Einzelnen mit Hilfe einer Partei unterjocht und der obersten Gewalt beraubt werden. Da jedoch diese Frage fast nur für Monarchien von praktischer Bedeutung ist, so werden wir hauptsächlich diese im folgenden berücksichtigen.

2. Zur nachträglichen Rechtfertigung der vielen gewaltsamen Umwälzungen der Neuzeit die vielfach, z. B. in Italien, das Werk der Geheimbünde (vgl. II, 873. 875 f. 885 ff.) waren, erfand man die Theorie der „vollendeten Thatsachen". Nach dieser Theorie (wenn sie überhaupt diesen Namen verdient) ist derjenige, welcher thatsächlich und unwiderstanden die öffentliche Gewalt bekleidet, mag er auch auf ungerechte Weise zu derselben gelangt sein, als der legitime Herrscher zu betrachten. Es ist dies die im Syllabus verworfene Lehre, welche da behauptet (Propos. 59): „Das Recht besteht in einer materiellen Thatsache; alle Menschenpflichten sind ein leerer Name, und alle menschlichen (vollendeten) Thatsachen haben Rechtskraft", und (Propos. 61): „Die vom Erfolge gekrönte ungerechte That schadet der Heiligkeit des Rechtes nicht." Eine solche Theorie hebt den Rechtsbegriff selbst auf. Wenn jede vom Glück begünstigte Thatsache eo ipso und an und für sich ein Recht begründet, so verleiht der mit Erfolg ausgeführte Raub ein Recht; ja die Unterscheidung zwischen thatsächlichem und rechtlichem Besitz wäre sinnlos, weil der Besitz nie rechtswidrig sein könnte. Zu einem wirklichen Recht gehört allerdings auch eine Thatsache als Rechtstitel; aber diese Thatsache kann doch nur insofern ein Rechtstitel sein, als ihr auf Grund eines natürlichen oder positiven Gesetzes dieser Charakter zukommt. Abgesehen von oder gar im Widerspruch mit diesen Gesetzen kann eine Thatsache nie und nimmer Recht erzeugen.

3. Es ist also anzuerkennen, daß die bloße Thatsache der Besitzergreifung dem Usurpator kein Recht verleiht, daß vielmehr der unrechtmäßig entthronte Fürst wenigstens vorläufig der legitime Monarch bleibt, obwohl er an der Wiedereroberung und Ausübung seiner Gewalt durch die Macht der Verhältnisse verhindert ist. Unrichtig ist deshalb, was Bluntschli (Die Lehre vom modernen Staat II, 1885, S. 186) schreibt: „Der entthronte Herrscher verliert sein Recht, sobald er durch die Verhältnisse genötigt wird, den Kampf um die Herstellung der Herrschaft aufzugeben, d. h. wenn einerseits im eigenen Lande jeder faktische Widerstand aufgehört hat und auch die Aussicht, denselben zu erneuern, verschwunden ist, und andererseits die Möglichkeit, von außen her durch völkerrechtliche Einwirkung oder Krieg die Wiedereinsetzung zu vollziehen, zerstört ist." Aus einer solchen thatsächlichen Unmöglichkeit folgt für den rechtmäßigen Herrscher nur die Pflicht, von seinem guten Rechte vorläufig, bis etwa günstigere Verhältnisse eingetreten sind, keinen Gebrauch zu machen; aber das Recht selbst erlischt deswegen noch nicht. Solange der Usurpator unrechtmäßig an seinem Posten bleibt, macht er sich durch jede seiner Regierungshandlungen der Anmaßung fremder Rechte schuldig, auch wenn diese Handlungen den Unterthanen nützlich, ja notwendig sind. Der legitime Monarch darf daher auch, soweit Aussicht auf Erfolg ist und keine unverhältnismäßig großen Nachteile für die Gesamtheit zu fürchten sind, mit Gewalt sein gutes Recht sich zurückerobern und zu diesem Zwecke seine Unterthanen zu den Waffen rufen. Denn als der rechtmäßige Träger der Staatsgewalt ist er befugt, dem Usurpator den Krieg zu erklären und die Unterthanen zur Hilfeleistung zu verpflichten. Eine solche Erhebung eines Volkes zu Gunsten seines legitimen Herrschers hat mit einer Revolution nichts gemein.

Hat sich der Usurpator schon derart in seiner Stellung befestigt, daß unter den vorhandenen Umständen die Entthronung desselben ohne einen langwierigen, das ganze Land verheerenden Bürgerkrieg nicht mehr möglich ist, so darf der Prätendent vorläufig sein Recht nicht mit Gewalt zur Geltung bringen. Dasselbe erlischt zwar noch nicht; aber weil es unter den obwaltenden Umständen mit dem höheren Rechte der Gesamtheit auf das öffentliche Wohl unvereinbar ist, bleibt es vorläufig in Schwebe. Selbstverständlich sind die Unterthanen gehalten, die nichts Unerlaubtes enthaltenden und die Rechte des legitimen Fürsten nicht ungerecht schädigenden Regierungsmaßregeln des Usurpators, solange der letztere an seinem Posten bleibt, zu befolgen. Denn ohne eine Regierung, welche, wenn auch nicht de iure, so doch wenigstens de facto als solche gilt und das zum öffentlichen Wohle Erforderliche anordnet und regelt, würde ein ganzes Volk dem Verderben preisgegeben (s. d. Art. Usurpation).

4. Wenn dieser Zustand der Vergewaltigung lange Zeit fortdauert, wenn auf weite Zukunft hinaus keine oder nur höchst geringe Aussichten auf den Wiedererwerb der Krone für den Prätendenten und seine Familie vorhanden sind: soll auch dann noch der Usurpator nicht zum rechtmäßigen Herrscher werden? Die Beantwortung dieser wichtigen und schwierigen Kontroverse hängt von der Frage ab, ob es in Bezug auf die öffentliche Gewalt irgend eine Art oder wenigstens eine Analogie von Verjährung (praescriptio) geben könne? Entschieden verneint wird diese Frage von den Anhängern des Legitimitätsprincips, den sogen. Legitimisten. Mit diesem Namen wurde zuerst die politische Partei bezeichnet, welche auch nach dem Sturze Karls X. durch die Julirevolution (II, 517) die Bourbonen als die einzigen rechtmäßigen (legitimen) Herrscher Frankreichs anerkannte. Der Theorie der faits accomplis stellte dieselbe das Legitimitätsprincip

entgegen, kraft dessen der rechtmäßige König in einer Erbmonarchie weder durch Usurpation noch durch Revolution, weder durch Plebiscite noch durch vollendete Thatsachen sein Herrscherrecht je verlieren könne. Den revolutionären Ideen von der wesentlichen Volkssouveränität gegenüber suchte sie das Königtum von Gottes Gnaden wieder zu Ehren zu bringen und die königliche Gewalt, soweit möglich, in den vorrevolutionären Zustand zurückzuversetzen. Doch letztere Forderung ist eine unwesentliche Zuthat, die mit dem Legitimitätsprincip als solchem nichts zu schaffen hat. Man muß daher wohl die Legitimitätstheorie an sich von der Form unterscheiden, in der sie von einigen Anhängern des alten Königtums in Frankreich verfochten wurde. Die Nichtbeachtung dieser Unterscheidung verleitet Bluntschli (Die Lehre vom modernen Staat II, 25) zu einer völlig unrichtigen Darstellung des Legitimismus. Der ursprünglich bloß von der genannten französischen Partei gebräuchliche Name Legitimisten wurde später auf alle jene politischen Parteien anderer Länder ausgedehnt, welche das Princip der Legitimität vertreten und infolge davon der rechtmäßigen Dynastie auch nach der gewaltsamen Vertreibung derselben die Treue bewahren.

Es liegt gewiß ein überaus schöner, edler Charakterzug in dieser treuen Anhänglichkeit an das angestammte Herrscherhaus, besonders wenn dessen Geschichte mit der Geschichte des Vaterlandes seit Jahrhunderten innig verwoben war. Gerade in der Stunde der Trübsal bewährt sich diese Treue und Ergebenheit am reinsten und uneigennützigsten. Solange eine Dynastie die Macht besitzt, die bewiesene Anhänglichkeit durch Auszeichnungen und Vorteile zu belohnen, ist die Bewahrung der Anhänglichkeit und Loyalität nichts Großes. Aber die anhängliche Treue auch dann noch zu bewahren und offen zu bekennen, wenn damit nicht nur keine Vorteile, sondern vielleicht recht schwere Opfer, wie der Ausschluß von jeder politischen Laufbahn, verbunden sind, ist aller Ehren wert. Gewiß sind es nicht die edelsten Menschen, welche so schnell und leichten Herzens sich von dem verschwindenden Gestirne ab- und der aufgehenden Sonne zuwenden.

In Bezug auf die öffentliche Gewalt, so behaupten die Legitimisten, kann eine Verjährung nie eintreten. Denn zu einer Verjährung gehört wesentlich die bona fides, d. h. daß der Besitzer der zu erwerbenden Sache an die Rechtmäßigkeit seines Besitzes glaube. Ein Dieb kann nie und nimmer das unrechtmäßig erworbene Gut durch Verjährung zu seinem Eigentum machen. Außerdem ist zu einer rechtsgültigen Verjährung ein genau bestimmter Zeitraum erforderlich. Nun aber fehlen beim Usurpator beide Bedingungen. Er ist sich des unrechtmäßigen Besitzes der fremden Krone bewußt, und die beständigen Proteste der entthronten Dynastie lassen den guten Glauben nicht aufkommen. Und welcher Zeitraum soll hier zur Verjährung genügen? Durch das Naturrecht ist hier nichts bestimmt, wie denn ja überhaupt nach allgemeiner Ansicht die Verjährung erst durch die positive Gesetzgebung zu einem rechtlichen Erwerbstitel wird.

Diese Gründe beweisen nun allerdings, daß bei einer bloß privatrechtlichen Beurteilung des Erwerbes oder Verlustes der Staatsgewalt von einer Verjährung derselben nicht die Rede sein kann. Aber die Frage, ob eine Verjährung in Bezug auf den Besitz der Staatsgewalt möglich sei, ist eine Frage des öffentlichen Rechtes, läßt daher eine solche Beurteilung nicht zu. Es handelt sich ja in derselben nicht bloß um die Privatrechte der beiden streitenden Regenten, sondern es kommt auch das öffentliche Wohl des Staates in Betracht. Will man daher zu einer endgültigen Lösung derselben gelangen, so muß zuvor entschieden werden, ob das öffentliche Wohl eines ganzen Volkes unter Umständen eine Verjährung der Rechte eines früher legitimen Regenten gebieterisch verlangen könne, obwohl eine genaue Bestimmung des Verjährungstermins und die bona fides nicht vorhanden sind? Diese ganz ausnahmsweise Frage läßt sich nicht durch den bloßen Hinweis auf die allgemeinen Erfordernisse der Verjährung zum Austrage bringen.

5. Das geben wir den Legitimisten gerne zu, daß viele der von ihren Gegnern zu Gunsten der Verjährung vorgebrachten Gründe völlig ungenügend sind. Die „Unmöglichkeit, ohne schweren Schaden für die Gesamtheit den unrechtmäßigen Eindringling wieder zu verdrängen,“ beweist bloß, daß der Prätendent augenblicklich sein Recht nicht mit Gewalt geltend machen darf, daß also auch in einem solchen Falle die Unterthanen einer Aufforderung desselben zu bewaffneter Erhebung nicht Folge zu leisten brauchen. Aber hört deswegen das Recht selbst auf? Darf er nicht nach wie vor vernünftigerweise fordern, daß ihm der Usurpator selbst seine rechtmäßige Stellung wiedergebe? Auch einem Räuber gegenüber kann die Anwendung von Gewalt manchmal nutzlos, ja schädlich für den Beraubten sein. Dann ist es ein Gebot der Klugheit, von der Gewalt keinen Gebrauch zu machen. Hört aber deswegen der Beraubte auf, der rechtmäßige Eigentümer der ihm entwendeten Habe zu sein? Kann er nicht sehr vernünftig auf der Forderung bestehen, wieder in den Besitz seines Eigentums gesetzt zu werden?

Die „völkerrechtliche Anerkennung der auswärtigen Mächte“ (Bluntschli, Die Lehre vom modernen Staat II, 186) mag als erschwerender Umstand für die Möglichkeit der Wiedereroberung in Betracht kommen; sie kann doch unmöglich an und für sich den vertriebenen Fürsten seines Rechtes berauben. Oder sind etwa die auswärtigen Mächte seine Vorgesetzten, deren Urteil und Befehl er sich in seinen eigenen Angelegenheiten zu unterwerfen hätte?

Wieder andere berufen sich zum Beweis der Möglichkeit einer Verjährung der Regentenrechte auf die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Nation, welche im Fall der Unmöglichkeit eines Regierungswechsels dem neuen Regenten durch eine gewissermaßen nachträgliche oder bestätigende Wahl die öffentliche Gewalt übertrage und ihn so zum legitimen Herrscher mache. Diese Beweisführung setzt aber entweder die sogen. Übertragungstheorie vieler älteren Rechtslehrer oder die wesentliche Volkssouveränität im modernen, Rousseauschen Sinne voraus, fällt daher mit diesen Theorien (s. d. Artt. Staatsoberhaupt und Staatsgewalt). Auf die letztere Theorie des Genfer Philosophen stützten sich die Komödien der Volksabstimmungen (s. d. Art. Plebiscit), mit denen man neuerdings in Frankreich und Italien die Usurpationen nachträglich mit einem Anstrich von Rechtmäßigkeit zu übertünchen und in den Augen der Massen zu rechtfertigen suchte. — Unhaltbar ist auch die Ansicht von L. Gumplowicz (Allgemeines Staatsrecht, Innsbruck 1897, S. 342), der alles Recht, insbesondere auch die Staatsgewalt, auf die durch Gewohnheit sanktionierte Übergewalt gründen will. Die bloße Gewohnheit, mag sie noch so alt sein, kann aus sich kein Recht erzeugen. Jedenfalls thut man nicht gut daran, sich heute, wo sich mächtige Parteien zum Umsturz der bestehenden staatlichen Ordnung zusammenscharen, auf die bloße Gewohnheit zu berufen.

6. Jedoch so unbefriedigend auch die meisten gegen die absolute Geltung des Legitimitätsprincips vorgebrachten Gründe sind, so glauben wir uns doch für die Möglichkeit einer der Verjährung analogen Erwerbsweise der Rechtsansprüche auf den Besitz der öffentlichen Gewalt aussprechen zu müssen. Solange ein Usurpator oder dessen Erben die Staatsgewalt dem rechtmäßigen Träger derselben ohne schwere Schädigung der Gesamtheit zurückerstatten können, gleichviel ob sie es wollen oder nicht, ob man sie dazu zwingen kann oder nicht, sind sie als illegitime Herrscher zu betrachten und zur Abdankung verpflichtet. Aber es können Umstände eintreten, welche eine Veränderung der Dynastie ohne schweren Schaden für die Gesamtheit überhaupt moralisch unmöglich machen, und in einem solchen Falle erlöschen die Ansprüche des Prätendenten und seiner Erben, und die thatsächlich regierende Dynastie wird legitim. Die Usurpation wird dann zwar nicht ungeschehen gemacht, aber in Bezug auf die Rechtswirkung geheilt oder aufgehoben. Denn einen rechtmäßigen Herrscher muß es in jedem öffentlichen Gemeinwesen geben. Sind nun derartige Verhältnisse entstanden, daß nicht bloß augenblicklich, sondern für die Dauer die regierende Dynastie nicht mehr entfernt werden und auch selbst nicht mehr abdanken kann, ohne den Staat den größten Gefahren preiszugeben, so muß sie als die rechtmäßige anerkannt werden. Die vertriebene Familie wird dann definitiv in die Unmöglichkeit versetzt, je wieder in ihre Stellung einzutreten oder von ihrem Rechte Gebrauch machen zu können; daher erlischt dasselbe und geht auf die neue Regentenfamilie, als die unter den obwaltenden Umständen allein zur Regierung befähigte, über. Dem Gesamtwohl muß das Privatinteresse des entthronten Fürsten weichen, oder wir müßten denn die Möglichkeit annehmen, daß ein Land dauernd zugleich zwei zum Herrschen berechtigte Dynastien haben könne, die eine kraft der Notwendigkeit derselben für die Gesamtheit, die andere kraft eines von ihren Vorfahren ererbten Rechtes. Ein solcher Zustand wäre aber eine immerwährende Gefahr für den Frieden und die Wohlfahrt eines Landes. Hier tritt daher das Recht des entthronten Fürsten mit dem höheren und wichtigeren Rechte eines ganzen Volkes auf die öffentliche Wohlfahrt für die Dauer in Konflikt und ist deshalb als aufgehoben zu betrachten.

Wir geben gerne zu, daß derartige Zustände, welche sowohl die gewaltsame Absetzung als die freiwillige Abdankung moralisch unmöglich machen, nicht so bald eintreten können, namentlich kaum je zu Lebzeiten des ersten Usurpators, es sei denn daß inzwischen der rechtmäßige Kronprätendent ohne Hinterlassung von Erben gestorben sei. Aber wer möchte leugnen, daß nach Verlauf von mehreren Generationen eine Dynastie in einem Volke so tiefe Wurzeln fasse, so innig mit seinen Geschicken verwachse, daß ein Dynastiewechsel ohne öffentliche Unruhen und Gefahren moralisch unmöglich wird, besonders wenn vielleicht von seiten der Prätendentenfamilie nur wenig zum Herrschen taugliche Erben vorhanden sind oder sich in Bezug auf ihre Rechtmäßigkeit und ihre Reihenfolge schon Zweifel gebildet haben? Ein jeder Dynastiewechsel zieht mit moralischer Notwendigkeit politische und sociale Unruhen und Gärungen mit sich, da sich zugleich mit ihm ein großer Wechsel in den mächtigsten, dem Thron zunächst stehenden Kreisen vollzieht und leicht die wildesten Parteileidenschaften rege werden.

Wollte man übrigens in Bezug auf die Staatsgewalt gar keine der privatrechtlichen analoge Verjährung, nicht einmal die sogen. unvordenkliche (praescriptio immemorialis), gelten lassen, so würden sich daraus nicht geringe Übelstände und Gefahren für das öffentliche Wohl ergeben. Dieses erheischt die möglichste Rechtssicherheit in Bezug auf den Träger der Staatsgewalt. Wollte man nun gar keine Verjährung in Bezug auf die Staatsgewalt zulassen, so würde diese Sicherheit nicht wenig erschüttert. Denn nach Ausweis der Geschichte ist ein beträchtlicher Teil der heutigen Staaten durch Usurpation entstanden oder wenigstens vergrößert worden. Was würde nun aus der Rechtssicherheit der herrschenden Regentenfamilien werden, wenn es gestattet wäre, auch den ältesten Besitzstand in Frage zu stellen, die Rechts-

titel von neuem einer Prüfung zu unterwerfen und auf Grund alter, bestaubter Dokumente in Zweifel zu ziehen und umzustoßen? Es ließen sich dann leicht unter dem Vorwand früherer Usurpation Kriege und Revolutionen anstiften. Wie mancher könnte auf Grund historischer Forschungen in den Archiven als der rechtmäßige Kronprätendent für diese oder jene Provinz auftreten und vielleicht mit Grund auf frühere ungerechte Usurpation hinweisen!

Aus unsern Ausführungen erhellt, daß die mangelnde bona fides kein absolutes Hindernis für den Erwerb der Staatsgewalt auf dem Wege der Verjährung ist. Machen einmal die im Laufe der Zeit umgestalteten Verhältnisse den Dynastiewechsel dauernd unmöglich, so ist die herrschende Familie als die legitime anzuerkennen, mag sie auch unrechtmäßig ans Ruder gekommen sein. Will man für diese Art der Übertragung der Staatsgewalt den Namen „Verjährung" nicht gelten lassen, so mag man dafür einen andern wählen; an der Sache selbst scheint kein Zweifel möglich zu sein. Es handelt sich hiebei auch gar nicht darum, das geschehene Unrecht ungeschehen zu machen, wie einige meinen, sondern es handelt sich bloß darum, einer Handlung nachträglich aus Gründen des öffentlichen Wohles eine Rechtswirkung zuzuerkennen, die ihr an und für sich nicht zukommen kann und auch anfänglich nicht zukam. Ebensowenig ist eine genau abgegrenzte Verjährungsfrist erfordert. Es genügt, daß einmal ein Zeitpunkt eintrete, wo die Übertragung der Krone auf eine andere Regentenfamilie thatsächlich ohne schwere öffentliche Gefahren für einen ganzen Staat unmöglich scheint. Wann nun solche Verhältnisse in einem besondern Falle wirklich eingetreten seien, ist nicht leicht zu entscheiden und muß schließlich dem vernünftigen Ermessen der Beteiligten anheimgegeben werden, welche sich die nötige Einsicht zu verschaffen verpflichtet sind.

Litteratur. J. Held, Legitimität und Legitimitätsprincip, 1859; Ders., Staat und Gesellschaft II, 1863, S. 687 ff.; Brockhaus, Das Legitimitätsprincip, 1868; Zöpfl, Staatsrecht I, 5. Aufl., S. 556; F. Walter, Naturrecht 1871, S. 170; Jarcke, Vermischte Schriften III, 1828, S. 106; Ventura, Essai sur le pouvoir publique, 1859, p. 383; Desorges, De l'origine et de la nature du pouvoir, 1869, p. 130; M. Block, Dictionnaire général de la politique, art. Légitimité; Th. Meyer S. J., Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts, 1868, S. 216 ff.; Ders., Institutiones Iuris natur. II, 1900, p. 500 sqq.; Cathrein S. J., Moralphilosophie II, 3. Aufl. 1899, S. 655; Hammerstein S. J., Kirche und Staat, 1883, S. 200 ff.

[Cathrein S. J.]

Lehenwesen. [I. Geschichtliche Einleitung. II. Das Lehenrecht. III. Sein Verhältnis zur allgemeinen Rechtsordnung. IV. Verfall: äußere Geschichte und innere Umgestaltungen des Lehenswesens. V. Ende und Beurteilung. VI. Einzelne Länder.]

I. Bald in geringerem, bald in größerem Maße bestehen Beziehungen zwischen einzelnen spätrömischen und einzelnen Einrichtungen der aufkeimenden germanischen Rechtsordnung. So kamen auch Bestandteile des Lehensverhältnisses teilweise schon in der spätrömischen Zeit vor. Sie kannte Übergabe von Grundstücken gegen Kriegsdienst, den Grundgedanken des späteren Beneficiums, wodurch die germanischen Könige die Großen an sich fesselten. Neu war das den deutschen Stämmen schon in der frühesten Zeit geläufige persönliche Treueverhältnis, wenn es auch Schutzherrschaft (patrocinium) der Großgrundbesitzer (possessores) über die Hintersassen (tributarii) gab. Dem germanischen Volksstaate folgte die königliche Gewalt und damit der Dienstadel. Die Merowinger hatten ihre Gefolgsgenossen (antrustiones), die Karolinger und ihre Großen Vasallen. Dieses Schutz- und Dienstverhältnis wurde, wie erwähnt, befestigt durch Verleihung eines Beneficiums, was bei der Hausgenossenschaft der alten Gefolgsleute nicht notwendig gewesen war. Es wurde Sitte, jedem Vasallen ein Beneficium zu geben und für ein Beneficium Vasall zu werden. Aus dieser etwa im 9. Jahrhundert erfolgenden Verschmelzung des Beneficiums mit der Vasallität entstand das Lehenswesen. Im 11. Jahrhundert hieß das geliehene Gut Feudum.

Die Einzelheiten des Umschwunges in der fränkischen Staatsverfassung sind noch nicht genügend aufgehellt. Der merowingische und auch der Staat Karls des Großen waren Staaten nach römischer Art mit allgemeiner Unterthanschaft und staatlicher Verwaltung (Gaugrafen). Unter den späteren Karolingern dagegen sehen wir Gerichtsexekution und Heerbann an den Großgrundbesitz gelangt, sei es daß die Könige in dieser Richtung wirkten, sei es daß die Grundherren — man denke auch an das Ansehen der Kirchen und Klöster — vorerst ein sociales und wirtschaftliches Übergewicht (Robungen!) erlangt hatten. Jene Änderung, das Aufkommen staatlicher Zwischenglieder, war auch von einer Änderung des Heerwesens begleitet, die allgemeine Kriegspflicht machte einer besondern Dienstpflicht Platz. Man bringt diese Thatsache mit dem Umstande in Zusammenhang, daß im 8. Jahrhundert die Kämpfe mit den Avaren, Ungarn, Arabern das Hervortreten der Reiterei veranlaßt haben. Die Vasallen und Beneficiumsinhaber leisteten vorzugsweise Reiterdienste. Die Reiterheere der späteren Karolingerzeit sind schon vornehmlich vasallitische Heere.

Der Vasall genoß Ehre, Einkommen, Schutz. Es wurde nicht nur immer üblicher, Landgüter an Vasallen zu verleihen, auch Freie traten ihr unabhängiges Grundeigentum (allodium) mächtigen Herren ab, um es als Lehen zurückzu-

empfangen (feudi oblatio). Anderseits verbesserte der Kriegsdienst, die ritterliche Lebensweise die Stellung ursprünglich unfreier Volksgenossen. Die durch ihr Ministerium waffenfähig gewordenen Ministerialen erhielten anfangs Unterhalt auf den Herrenhöfen, später Lehen wie die freien Vasallen. Diese Lehen waren bis zum 12. Jahrhundert allerdings nur Dienstlehen von seiten ihrer Herren, nicht aber rechte Lehen (Reichslehen). Seit dem 13. Jahrhundert entstand allgemein Lehensfähigkeit auch für den Dienstmann, d. h. den niederen Adel. Obgleich also längere Zeit dienstmännische und freie Lehen unterschieden wurden, so hob sich dieser Gegensatz doch allmählich auf, seit eine große Zahl dienstmännischer, ministerialischer Geschlechter mit den freien Rittergeschlechtern in eine und dieselbe Berufsgenossenschaft, in die Ritter- und Landaristokratie, gekommen waren, die auf dem Princip der Ritterbürtigkeit fußte. Das Rittertum brachte in die zerstreute Masse größerer Grundbesitzer mit ritterlicher Lebensweise das Bewußtsein einer gewissen Zusammengehörigkeit, das sich über Länder erstreckte und selbst dem Saracenen gegenüber, wenn er nur ritterlich war, die Kriegsfeindschaft milderte. So hatte die Macht der vom Recht geschützten Arbeit, des Berufes, wie bei den andern Ständen den ursprünglichen (heidnischen) Gegensatz von frei und unfrei überwunden; der öffentliche Dienst war es, der adelte.

Das Rittertum einigte die nicht bäuerliche und nicht gewerbliche Bevölkerung in einen Stand, innerhalb dessen die verschiedensten Abstufungen vom einfachen Ritter bis zum Kaiser vorhanden waren (Lehenshierarchie, Heerschild: König, Fürst, höherer Adel, Dienstmann). Durch die lehenweise Verleihung einzelner Regalien, durch die Umwandlung der Ämter in Lehen hatte das Lehenwesen so große Bedeutung erlangt, daß es die Grundlage der Reichsverwaltung ward. Der fränkische Beamte hatte ein Beneficium erhalten, jetzt war das Amt Pertinenz des Beneficiums, der Ämterverband hatte einen feudalen Charakter angenommen. Der Amtsertrag war Lehensnutzung, die Verwaltung erschien als Lehendienst. Das deutsche Reich verdankte dem Lehenwesen die Einheit und die Unterordnung der einzelnen Teile unter eine oberste Gewalt. Der Reichsdienst stand in engster Beziehung zu dem Lehen- und Dienstgut, sowohl Heeres- als Reichsverwaltung beruhte darauf.

Seit dem 12. Jahrhundert wurde es üblich, die für das aus den Beneficialverleihungen und der Vasallität hervorgegangene Lehensverhältnis gültigen Bestimmungen als Lehenrecht dem übrigen Recht gegenüberzustellen. Die aus dem fränkischen Reiche stammenden Lehenseinrichtungen hatten sich, gefördert durch den gemeinrechtlichen Charakter des Lehnswesens und durch die seit dem 11. Jahrhundert in dieser Beziehung thätige Reichsgesetzgebung, in Deutschland Eingang verschafft, ohne von stammesrechtlichen Gegensätzen berührt zu werden. Die im 13. Jahrhundert sich auch dem Lehenrecht zuwendende Rechtswissenschaft fand für eine einheitliche Darstellung mehr als irgendwo anders ein Feld. Der Mangel an lehenrechtlichen Partikularismen erklärt den Mangel an speciellen Rechtsaufzeichnungen über die Lehenrechte der einzelnen Lehenshöfe. Erst als Lehen- und Dienstrecht ineinander übergingen, bildeten sich für einzelne Territorien besondere Lehenrechte. Auch sie verloren durch die Annahme des longobardischen Lehenrechts ihre Bedeutung. Die sogen. libri feudorum sind eine allmähliche Vereinigung verschiedener voneinander unabhängiger Bestandteile (Entscheidungen und dogmatische Aufsätze).

II. Das Lehenrecht ist ein geordnetes Ganzes, zusammengesetzt aus persönlichen Abhängigkeiten, welche die Pflicht zu einem Thun umschließen und an Grund und Boden oder ähnlich Dauerndes geheftet sind. Ein Lehen ist ein Gut, welches unter der Bedingung gegenseitiger Treue in der Weise hingegeben wird, daß gewisse Rechte beim Verleiher (Lehensherrn) verbleiben, der (regelmäßig lebenslängliche oder erbliche) Besitz und Genuß jedoch dem Beliehenen (Vasall) gegen Huldigung und Übernahme ritterlichen Dienstes zukommt. Das Gut muß die Gewähr dauernden Nutzens in sich tragen, kann also auch im Recht, gewisse Einkünfte aus einer unbeweglichen Sache jährlich zu erheben, bestehen. Beim Fahnlehen besteht das Gut im Hoheitsrechte über ein Land, beim Ambachtslehen im Amte. Ist Lehensherr oder Vasall eine juristische Person, eine Stadtgemeinde, Stiftung, so bedarf sie für die verschiedenen Lehenshandlungen eines Vertreters: prodominus oder provasallus, Lehensträgers. — Die Lehenserrichtung (Investitur) erfolgt durch Hulde (Treueid, Mannschaft, homagium, leudesamium) des Mannes und Leihe des Herrn (Investitur mit Scepter, Hut, Speer, Lehensbrief). Der Mann schwört, dem Herrn so treu und hold zu sein, als ein Mann von Rechts wegen soll, und bietet, indem er seine gefalteten Hände in die Hände des Herrn legt, seine Mannschaft an. Die Investitur (Lehnung) fand vor den Lehensgenossen statt. Von der Form der Verleihung an die weltlichen Fürsten mittels Übergabe einer Fahne kommt der Name Fahnlehen im Gegensatz zu Scepterlehen her.

Durch die Ausbildung der Wappen erhielt die Lehnsordnung die erwünschten äußeren Zeichen. Beim Fahnlehen z. B. erfolgte die Übergabe von Fahnen mit Wappen des betreffenden Landes. Da man das Wappen des Lehens, welches man besaß, führte, zeigen uns die Wappenschilder in ihrer Trennung oder Vereinigung den Erwerb oder Verlust von Ländergebieten: Auslassen eines Wappens bedeutete Verzicht, Beibehaltung eines gemeinschaftlichen oder doch in den Hauptstücken übereinstimmenden Wappens bewies unter Um-

ständen ein dingliches Recht, eine gemeinschaftliche Abstammung. Helm, Krone, Fürstenhut wurden Auszeichnungen für verschiedenen Rang des Adels. Das Helmkleinod war Zeichen und Beweis der nächsten Verwandtschaft, Sinnbild des Besitzes (z. B. einer verpfändeten Stadt), des Rechtes und der Anwartschaft, etwa bei Führung des gleichen Helmkleinodes (Helmgenossenschaft) infolge einer Erbeinigung. Beizeichen (brisures) unterschieden Linien desselben Hauses, jüngere Kinder von älteren, uneheliche von ehelichen (Bastardfaden, Konterbande).

Die Lehnsherrlichkeit gewährt das Recht auf Lehnstreue und Lehnsdienste. Die Lehnstreue soll der Treue, welche sich Verwandte untereinander schulden, gleichstehen, sich auch in den Grenzen derselben halten: man muß dem Herrn treu sein, jedoch nicht in widerrechtlichen Dingen. Es ist nicht gegen die Treue, wenn man dem König und Richter zur Beugung des Unrechts Hilfe leistet, in Notwehr verwundet, gegen unrechte Gewalt hilft, den Herrn wegen Raub verklagt. Schwere Verletzungen der Treue sind Felonie. In diesem sowie in andern Fällen äußert sich das Obereigentum des Lehnsherrn als Heimfallsrecht. Mit Rücksicht auf das Heimfallsrecht kann er auch Eventualbelehnung vornehmen. Sie ist Belehnung mit einem Gute auf den Fall des Ledigwerdens, d. i. des lehnserblosen Todes seines jetzigen Lehnsinhabers (benanntes Geding) und von Belehnung mit dem zuerst ledig werdenden, folglich jetzt noch unbestimmten Gute (Anwartung, Irrlehen, Exspektanz) zu unterscheiden. Es gab auch insofern bedingte Belehnung, als sich der Lehnsherr Lösung gegen Rückzahlung eines bestimmten Kapitales vorbehielt, Pfandlehen (Beispiel: Übergang der Mark Brandenburg an Hohenzollern).

Die christliche Auffassung, Gott als obersten Lehnsherrn zu betrachten, gab der Lehenstreue eine religiöse Färbung. Jene Auffassung war eine Anwendung des (an Mos. 3: „Die Erde ist mein ꝛc.“ anknüpfenden) allgemeineren Gedankens, allen Vermögens- und Machtbesitz im Lichte einer Verleihung von Gott, also allen Besitz als eine Art Leihe zu betrachten. Man versöhnte sich um so leichter mit dem Gedanken leihweisen Besitzes, als ja auch der Kaiser nur Gottes Vasall war und so der Lehnsdienst wie ein Gott geleisteter Dienst angesehen wurde.

Der Vasall hat Schutzanspruch, Nutz- und beschränktes Verfügungsrecht am Lehen. Er hat die Pflicht zu Lehnstreue und Lehnsdienst (Heer- und Hoffahrt, iter in expeditionem, curiam petere). Der Besuch des Hoflagers war notwendig namentlich wegen der Verbindlichkeit, im Lehnsgericht (Mannengericht) des Herrn zu erscheinen und als Lehenschöffe bei der Entscheidung von Lehenstreitigkeiten mitzuwirken. Der Vasall hat die Pflicht zur renovatio investiturae, so oft in der herrschenden (Herrn-, Thronfall) oder dienenden Hand (Mann-, Neben-, Lehnfall) eine Veränderung vor sich geht. Das Gesuch darum binnen Jahr und Tag hieß Mutung, die regelmäßige Abgabe für die Lehnserneuerung Laudemium. Die Lehnserneuerung braucht nur von einem unter mehreren Rechtsnachfolgern des Herrn und noch im 13. Jahrhundert nur an einen unter mehreren Vasallenerben zu ergehen. Später können die letzteren Belehnung zu gesamter Hand verlangen. Gegen Kaiser und Reich (und gegen einen andern Lehnsherrn des Mannes) sollte der Herr den Mann nicht aufbieten. Bei Burglehen trat Festungsdienst an Stelle des Reiterdienstes im offenen Felde. Im Verhinderungsfalle muß ein Vertreter gestellt oder Heersteuer (adoha) entrichtet werden, was auch mit Zustimmung des Herrn geschehen kann. Die Heerfahrt ist auf 6 Wochen (auf eigene Kosten) festgesetzt, und in ebensoviel Zeit vorher wie nachher genießt der Vasall des Reiches Frieden und Waffenruhe. Er kann da weder zu Reichsdiensten aufgeboten noch zum Lehnsgericht geladen werden. Zur Reichsfahrt mußte das Aufgebot ebenfalls sechs Wochen vorher erfolgen; der Römerzug aber sollte ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage vorher angesagt werden, und die Dienstpflicht endete mit der Krönung zu Rom. Wer auf den ronkalischen Feldern, wo das Heer auf italienischem Boden gemustert wurde, nicht in rittermäßiger Rüstung erschien, verlor sein Lehen. Im Gesetz war nach der Größe des Lehens die Zahl der vollen Harnische und der Schildknappen bestimmt. Jene Örtlichkeit liegt bei Piacenza. Bei Piacenza ist der letzte bequeme Übergang über den Po. Dort vereinigten sich die Straßen Piemonts und der Lombardei, die sich in der Via Aemilia fortsetzen.

Der Lehensmann hat das Recht auf die Nutzungen des Gutes, welches er übrigens jederzeit aufgeben kann, wodurch das Lehnsverhältnis gelöst wird. Die Rechte des Herrn und der Umstand, daß das Lehnsverhältnis ein dauerndes sein soll, bringen es mit sich, daß keine Verschlechterung des Lehnsgutes eintreten darf. Dies führt zu Beschränkungen hinsichtlich Belastung, Teilung und Veräußerung. Der Grundsatz der successio ex pacto et providentia maiorum ergiebt, daß die Lehensfolger das Gut in demselben Zustande beanspruchen dürfen, wie es der primus acquirens besaß. In der Regel sind nur die Früchte oder der Ertrag des Lehens zur Bezahlung von Schulden zu verwenden, weshalb unter Umständen namens des Gläubigers sequestriert wird. Die Schulden haften der Vermutung zufolge nur auf seinem Allodialvermögen. Es giebt genau bestimmte Gesetze für Lehnsschulden. Aus der Substanz des Gutes zu zahlen (Lehnsschulden) sind nur aus besondern rechtlichen Gründen zum Besten des Gutes, für das Begräbnis ꝛc. verwendete Summen oder vom Herrn und den Agnaten anerkannte Schulden (verwilligte Lehnsschulden). Eine besondere Art Lehnsschulden entstand später

dadurch, daß der Vasall für Einwilligung der Mitbelehnten oder der Agnaten in die Veräußerung (oder dafür, daß sie das im Successionswege zu erlangende Lehen an die Land- oder Allodialerben abzutreten gelobten) zum Besten der Agnaten ein Kapital (Lehnsquantum) auf das Gut eintragen ließ, welches sie entweder zur freien Verfügung von dem nachherigen Lehnsinhaber ausgezahlt erhielten, oder für das sie in alle Zeit die Zinsen so bezogen, daß sie in dieses Recht so wie in das Lehen selbst succedierten (Lehensstamm) (vgl. Gerber, Lehnsschuld, 1872).

Teilung war im allgemeinen zulässig. Solange der Kriegsdienst noch als Kern des Lehnsverhältnisses galt und nur ausnahmsweise mit Geld abgekauft wurde, verbot sich eine sehr weit gehende Teilung von selbst, nach dem älteren deutschen Lehenrecht (Todteilung) wäre sie auch für die Vasallenfamilie gefährlich gewesen, da bei kinderlosem Abgang eines Teilbesitzers dessen Lehen an den Lehnsherrn fiel. Seitdem die Lehen erblich geworden, kann der Vasall unter Beschränkungen auch veräußern. Bei unerlaubten Veräußerungen hatten Lehnsherr, Gesamtbelehnte, Agnaten, selbst Nachkommen des Veräußerers ein Vorkauf- oder Retraktrecht. Sie konnten die Veräußerung widerrufen, sobald an sie die Reihe zum Besitz des Lehens kam, außer wenn sie selbst oder ihre lehnsbeteiligten Ascendenten darin eingewilligt hatten.

Streng geordnet, durch testamentarische Verfügung wenig veränderlich war die Erbfolge. Der Vasall kann Lehen nur auf seine gesetzlichen Erben bringen und diese mittels letzten Willens nicht ausschließen. Zur Erblichkeit kam es für große Lehen unter Heinrich II. (1002—1024), für kleine unter Konrad II. (1024—1039), für die Lehen der Ministerialen erst später. Bis Ende des 11. Jahrhunderts wurde das Lehen nur lebenslänglich gegeben und empfangen. Doch gab es schon im 9. Jahrhundert Verträge, wodurch die Leihe über den Herrn- oder Mannfall hinaus erlangt wurde, und im 11. Jahrhundert wird Erbelehen technischer Ausdruck. Aus dem Brauche, daß ein bisher Belehnter den neuen Lehnsherrn um Wiederbelehnung zu bitten pflegte und letztere nicht versagt wurde, entwickelte sich das Recht auf Lehnserneuerung, um welche jedoch der Lehnsträger ansuchen mußte, ehe Jahr und Tag verstrichen war. Der Mann hat die Folge an den andern Herrn, wenn er rechtzeitig „sinnet“. Auf dieselbe Art entstand beim Mannfall ein Erbrecht mit der bloßen Verpflichtung des Erben, binnen Jahresfrist die Erneuerung des Lehens zu muten. Mit dem militärischen Sinn des Lehnsverhältnisses hing es zusammen, daß die Weiber von der Lehnsfolge ganz ausgeschlossen waren oder (später) den männlichen Nachkommen des ersten Erwerbers mehr oder weniger nachstanden. Kein Weib hat Lehenshand; Lehen fallen nicht auf die Spindel. Selbst bei Weiber- (Schleier-, Kunkel-) Lehen stritt die Vermutung dafür, daß dieselben nur, sofern gar keine Verwandten im Mannesstamme vorhanden sind, an Frauen gelangen können. Höhere Geistliche und Mitglieder geistlicher Ritterorden waren lehnsfolgefähig. Die Erben müssen dem Erblasser ebenbürtig und körperlich geeignet sein. Unfähig sind auch die Unehelichen, die Reichsächter und die Ehrlosen.

Von mehreren Lehnserben ist der Herr nur einen, jenen, den diese vorschlagen, zu belehnen verpflichtet, ein Satz, woraus sich mit Rücksicht auf die Lehnsvormundschaft die Primogeniturfolge in Lehen entwickelte. Ursprünglich mag das Zusammenbleiben die Regel gewesen sein. Manchmal war bei solchen ritterschaftlichen Ganerbschaften aus Rücksicht auf das Familieninteresse auf Grund besonderer Verträge die Teilungsklage ausgeschlossen. Später nahmen wohl die Gesamthänder, statt gemeinsamer Wirtschaft, Verteilung (Mutschierung, Örterung) der gemeinsam erhobenen Früchte und Einräumungen besonderer Wohnungen vor. Die mehreren Erben dürfen also das Gut nicht beliebig teilen, sondern sich nur in der Art auseinandersetzen, daß sie entweder (seit dies gestattet war) das Gut veräußern und den Preis teilen, oder daß ein Beteiligter, Bruder &c., das Gut übernimmt und die andern mit Geld abfindet. Nach älterem deutschen Recht haben die Miterben nicht Nachfolgerecht, außer wenn der Lehnsherr einwilligt. Seit dem 14. Jahrhundert kam Belehnung zu gesamter Hand auf, wobei einer als Lehnsträger aufgestellt wird. Nach longobardischem Lehenrecht fand Teilung mit Successionsrecht der Linien statt. In solchen Fällen können die Abgefundenen und ihre Nachkommen die Lehensfolge nicht eher wieder beanspruchen, als bis der Annehmende oder seine letzten Abkömmlinge ohne lehnsfähige Descendenz gestorben sind. Dafern solche Auseinandersetzungen mehrfach bei verschiedenen Successionen statt hatten, gehen die bei der letzten Teilung abgesonderten Geschlechtsvettern den bei früheren Teilungen ausgeschiedenen vor. Es folgt, wer dem gestorbenen Vasallen am nächsten verwandt ist (Lineal-Gradualsystem). Während bei der Primogenitur der Vorzug der Geburt und der Linie das Recht zum Eintritt in die Succession bestimmt, ist Sekundogenitur die Anordnung, in welcher der Stifter seinen zweitgeborenen Sohn zur Succession in ein bestimmtes Lehen beruft. Ist der Lehnserbe unmündig, so tritt Lehnsvormundschaft ein, d. h. der Herr bezieht, bis der Lehnsmann zu seinen Jahren kommt, die Nutznießung des Lehens (Angefälle).

Das Lehnsverhältnis endet, wenn Obereigentum und Nutzeigentum in ein und derselben Person zusammentrifft (Konsolidation), oder wenn der Vasall das Obereigentum an sich bringt (Appropriation). Die Veranlassung zum Heimfall kann sein: Felonie, Absterben aller Abkömmlinge und Mitbelehnten, Auflösung einer beliehenen

juristischen Person, Ersitzung des nutzbaren Eigentums, Refutation des Vasallen. Im **Lehnsgericht** wurde das Finden des Rechts durch die Genossen besorgt. Vor dem Lehnsgericht, welches der Herr mit seinen Mannen als Beisitzern abhielt, wurden Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit vorgenommen und Lehenstreitigkeiten entschieden.

III. Im Lehnswesen war nicht nur der Gegensatz von frei und unfrei überbrückt, es waren auch mit ihm die Grundsätze einer neuen gesellschaftlichen Ordnung gegeben, es war ein berechtigter Bestandteil der ganzen **damaligen Rechtsordnung**. Auf der fortlaufenden Kette zusammenhängender Lehnsverbindungen, vermöge deren es geschah, daß der Vasall des einen zugleich Lehnsherr des andern (Aftervasallen) war, beruhte eine Einteilung der Personen, die unter dem Namen Heerschildordnung bekannt ist und die Stufen der Lehnsverbindung anzeigt. Heerschild ist das Standesrecht der Rittermäßigen. Nur wer zum ordo militaris (homines synodales) gehört (seit dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts mit dem Zeichen des farbigen Schildes), ist lehnsfähig. Heerschild hieß ferner auch der durch das Lehnswesen begründete Stand, die Gesamtheit aller Send-(Ritter-)mäßigen, also derjenigen, die fähig waren, im Lehnsverhältnis zu stehen oder durch den Ritterschlag der Ritterehre und Turniergenossenschaft teilhaft zu werden. Endlich hieß Heerschild auch die Klasse innerhalb des durch das Lehenrecht begründeten Standes. Auf die Stufe wirkte die Stellung im Lehnsnexus ein. Niemand durfte seines Genossen oder Untergenossen Lehnsmann sein, ein solcher fiel in den nächstniederen Schild. Den ersten Heerschild, sagt der Sachsenspiegel, hebt der König, da er ist der oberste Lehnsherr. Die vom Reiche belehnten geistlichen Fürsten hoben den zweiten, die weltlichen, weil sie der geistlichen Fürsten Mannen geworden sind, den dritten, die freien Herren den vierten, die Schöffenbarfreien und die Mannen der freien Herren den fünften, den sechsten die Mannen der Inhaber des fünften Schildes; der siebente Schild bleibt im Sachsenspiegel unbenannt.

Die Art und Weise, wie durch die jeweilige Rechtsordnung die Sachherrschaft geordnet ist, ist eine der Haupteinrichtungen der betreffenden Rechtsperiode. Die Rolle, welche jetzt das im römischen Sinne als ausschließliche Berechtigung aufgefaßte Eigentum spielt, dieselbe Bedeutung hatten ehemals Lehen und Leihe. Um das Ziel: Keine rechtlose Arbeit! zu erreichen, durfte es keinen pflichtlosen Besitz geben. Der Gedanke der angemessenen Berufsausstattung beschränkte sich nicht auf die zu Hof- und Heerfahrt Verpflichteten, die durch rittermäßige Lebensführung und Abstammung zu diesen Leistungen Fähigen — jener Gedanke des Zusammenhanges von Officium und Beneficium war von je in der **Kirche** zum Ausdruck gekommen und blieb auch den bäuerlichen Leiheverhältnissen und dem Gewerberecht nicht ferne.

Was die kirchlichen Beneficien betrifft, so sind sie häufig sogar als ein Zweig des Lehenrechtsinstitutes bezeichnet worden. Diese Ansicht ist jedoch unhaltbar. Die mit den kirchlichen Ämtern verbundenen Beneficien sind eine selbständige, auf rein kirchlichem Grunde entwickelte Schöpfung des kirchlichen Lebens, ein Institut, welches um Jahrhunderte älter ist als das weltliche sogen. Beneficialwesen. Richtig ist, daß die Kirche an Laien und Kleriker Beneficien im Sinne des weltlichen Rechts und wirkliche Lehen verlieh, da sie sich bei ihrer Vermögensverwaltung der bestehenden weltlichen Rechtsinstitute bediente und wie die weltlichen Grundeigentümer zur Verleihung von Prekarien und später von Beneficien und Lehen veranlaßt sah.

Seitdem die Bistümer nicht nur durch ihren Güterbesitz, sondern auch durch die ihnen vom König übertragenen, wesentlich politischen Gerechtsame und weltlichen Hoheitsrechte „aus rein kirchlichen Organisationen" „Territorien politischen Charakters" (Hinschius) geworden waren, suchten die Könige noch mehr, als dies schon in der karolingischen Epoche der Fall gewesen war, die Vergebung der Bistümer an sich zu ziehen und dieselbe als ein königliches Recht auszuüben. Obwohl das kirchliche Rechtsbewußtsein noch immer in der Besetzung der Bistümer durch kanonische Wahl die maßgebende Norm erblickte, behaupteten die Könige (Kaiser) mit größter Entschiedenheit ihr Recht, die Bistümer nach ihrem Ermessen zu vergeben, um sich in den von der Krone berufenen geistlichen Großen ein Gegengewicht gegen die wachsende Machtstellung der weltlichen Fürsten zu sichern. Wurde etwa eine kanonische Wahl in einzelnen Fällen gestattet, so erhielt der Gewählte, wenn der König die Wahl genehmigte, doch ebenso wie ein vom König berufener Kandidat das Amt und die mit diesem verknüpften Güter und Rechte erst, nachdem er dem König Mannschaft und Treueid geleistet und vom König bei diesem feierlichen Akte der Bischofsstab in altherkömmlicher Weise überreicht worden war. Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts erscheint neben der Überreichung des Bischofsstabes auch der Ring als Symbol; es wurde der ganze Akt jetzt als Investitur bezeichnet und so die Übertragung des Bistums wie jene eines weltlichen Reichslehens als Vergebung eines königlichen Lehens aufgefaßt, zu dessen bloßem Adnex das geistliche Amt geworden war. Der Widerstand der Kirche gegen die Fortdauer solcher Zustände führte in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts zum mehr als 50jährigen Investiturstreite, welcher erst durch das Wormser Konkordat von 1122 beendet wurde.

Mit dem Lehenrecht zeigten auch der **bäuerliche** Grundbesitz und die städtisch-gewerbliche Ordnung verwandte Züge. Das Hofrecht der Gutsunterthanen hatte sich dem Lehenrecht ähnlich

entwickelt. In den österreichischen Ländern diente sogar das Wort Lehen im Sinne der alten Bezeichnung Hube, Hufe, Mansus als Ausdruck der bäuerlichen Wirtschaftseinheit (Schalk in den Mitteilungen d. Instituts f. Geschichtsf. 1888). Der Unterschied bestand in der Gegenleistung. Das rechte Lehen zeichnete sich aus durch die ehrenvolle Natur desselben, den Ritterdienst, und durch das Refutationsrecht, da der Vasall unter Aufgabe des Lehens das Verhältnis kündigen durfte. Dagegen galt der Zins als eine bäuerliche, unritterliche Leistung. Der Gegensatz war kein unvermittelter; es gab Übergänge. So war das Sitzen zu Burgrecht die dem Bauernstande günstigste Eigentumsform, aus der er am leichtesten aufsteigen konnte. Ihm verdankte im 15. Jahrhundert der Bürgerstand seine Entwicklung. Burgrechtsland hatte keine persönlichen Verpflichtungen. Wenn der Lehnsträger eines rittermäßigen Lehens sein Gut weiter für Burgrecht hingeben wollte, war er noch im 14. Jahrhundert an die Zustimmung des Oberlehnsherrn gebunden.

Auch auf gewerblichem Gebiete waren Einflüsse des Lehnswesens erkennbar. Die Erbleihe (in Süddeutschland Burgrecht) ermöglichte, wie bemerkt, dem unfreien Handwerker das Aufsteigen zur Freiheit. Zum Unterhalt der Handwerksleute, deren ein bischöflicher oder fürstlicher Sitz bedurfte, wurden bestimmte Güter und Einkünfte verwendet, die nicht selten von diesen ihren Zwecken den Namen erhielten: Schmied-, Bäcker-, Botenlehen. Oft war mit der Gerichtsbarkeit Schutz und Schirm über große Gesellschaften, Zünfte und Handwerke verbunden: über die Spielleute, das Hafnerhandwerk (Keßlerlehen).

IV. Wohl am frühesten verfiel das Lehnswesen in Italien. Der ritterbürtige Adel flüchtete sich vor den mächtigen Herzogen und Markgrafen in die Stadt. Mit den kaufmännischen Bestrebungen, welche die Städte groß machten, verlor sich das Rittertum der adeligen Patricier. Außerdem benutzten die Städte die so folgenreichen Zwistigkeiten der Kaiser mit den Päpsten und der Kaiser mit den Vasallen und arbeiteten auch bewußt dem Lehnswesen entgegen. Entsprechend dem eingeschlagenen Wirtschaftsgange breitete sich das Söldnertum aus. Eine der frühesten Söldnerscharen waren die spanischen Almovaren, die Peter von Aragon 1282 nach Italien geführt hatte. Zu großer Bedeutung gelangten die Söldnerführer des Quattrocento, die capitani di ventura.

Auch bei den mit Lehnsfragen zusammenhängenden englisch-französischen Kriegen war die Unterstützung durch die deutschen (niederländischen) Großen von Wichtigkeit. Man einigte sich in Soldverträgen, die auf herkömmliche Bedingungen der Lehnsverpflichtungen (Kammerlehen) geschlossen waren. So gab Heinrich I. von England dem Grafen von Flandern 400 Mark Silber zu Lehen, daß er ihm gegen diese jährlich auszuzahlende Summe 500 Krieger schicke. Umgekehrt soll bereits Heinrich II. von England um 1160 Ablösung des Dienstes seiner Vasallen verlangt haben, um dafür Söldner aufzunehmen. — In Frankreich trachtete die auf die Bürger der Städte gestützte Centralgewalt mit Erfolg nach Vereinigung der großen Lehen mit der Krone. Mit Hilfe einer angeblich zum Schutze gegen England errichteten stehenden Truppe (Ordonnanz-Compagnien) entledigte sich 1445 Karl VII. der zahlreichen Söldner durch Beförderung in die Heimat, und Franz I. dehnte die Ehre des Ritterstandes auch auf Magistratspersonen aus.

Die Bevorzugung der Söldner hängt mit der Verlängerung der Kriege seit Schwächung des Kaisertums zusammen. Die geworbenen, noch mehr die ständigen Söldner pochten nicht auf das Recht der Lehnsleute, zur Erntezeit beurlaubt zu werden, sie gehorchten willenlos. Die Freiheit der Vasallen ging ja so weit, daß sie Verträge ihres Lehnsherrn mitgelobten und sich verpflichteten, diesem, falls er den Vertrag verletze, nicht, wohl aber dem Gegner beizustehen (Vertrag von Arras 1482, Senlis 1493, Orleans [zwischen Frankreich und England] 1514).

In Deutschland hatten infolge der Streitigkeiten der beiden obersten Gewalten, Kaiser und Papst, Grundsätze an Boden gewonnen, die dem feudalen Gleichgewicht ungünstig waren. Nur wuchs die Machtfülle nicht, wie in England, der Obergewalt, sondern, wie in Italien, den Landesherrschaften zu. Den erblichen Lehen stand die nicht erbliche, durch Doppelwahlen geschwächte Krone gegenüber. Während der Vermehrung des Reichsgutes durch heimgefallene Lehen der Lehnsgrundsatz im Wege stand, daß jedes derselben binnen Jahr und Tag wieder verliehen werden mußte (Leihezwang), hatten sich die Fürsten vielfach davon loszumachen und ihr Gebiet zu erweitern und abzurunden gewußt. Die Scheinleihe (die Erwerbung für einen Lehnsträger des eigentlichen Erwerbers) erleichterte es den Fürsten, ihre Territorien durch Erwerbung fremder Lehnsgüter abzuschließen. Im Interregnum fehlte ja auch der Herr, dem man Reichslehen hätte auflassen können. Noch nach dem Schwabenspiegel durfte der König wohl Kirchenlehen haben, eines „Pfaffenfürsten, nicht aber eines Laien Mann“ sein. Seit dem Interregnum kamen Männer auf den Thron, die Lehen von Laienfürsten hatten (Wilhelm, Adolf, Heinrich). Die auswärtigen Lehen gingen im Gedränge der Zeit dem Kaisertum verloren. So war zu Lothars II. Zeit Reginald (Roger) mit dem wichtigen Apulien zugleich von Kaiser und Papst belehnt worden, später aber die Lehnsherrlichkeit dem Papste allein geblieben. Seit dem Umsichgreifen des aus Italien bekannt gewordenen Söldnerwesens glaubten Fürsten, Vasallen und Städte ihrer Lehnspflicht durch Sendung gemieteter Söldner Genüge zu leisten. Die Reichsmatrikel von 1422 gestattete geradezu Abfindung mit Geld. Die Vasallen trachteten mit Erfolg,

ihre Dienste zu verringern; das Gleichgewicht der Stellung hatte sich zum Nachteil des Herrn verschoben.

In dieser Richtung wirkte auch die Reception des Lehenrechts der Lombardei, wo der Lehnsnexus längst minder straff geworden war. Durch die Geltung des römischen Rechts in Oberitalien und die civilistische Glossierung der libri feudorum war auch in diese dem sinkenden Lehenrecht zur Grundlage dienende Quelle ein romanistisches Element hineingetragen. Der römische Individualismus war dem Lehnswesen ungünstig. Das longobardische Lehenrecht ging in Gestattung der gesetzlichen Lehnsfolge der Seitenverwandten oder Namensvettern, sofern sie nur vom ersten Erwerber abstammten, weiter und erlaubte Veräußerung der Hälfte des Lehens.

Die Rechtsanschauungen, welche das Kaisertum als unbeschränkte irdische Macht im römischen Sinne auffaßten, waren dem im Lehnswesen verwirklichten genossenschaftlichen Gedanken des geteilten Eigentums nicht günstig. Der Versuch des kaiserlichen Absolutismus mißlang, fürstlicher und städtischer Absolutismus trat an die Stelle. Diese mit dem Wiederaufleben von Studium und Praxis des klassischen Altertums Schritt haltenden Ansichten, die Lockerung des Reichsverbandes, die Entwicklung des Staatsgedankens in den Territorien und die aus alledem folgende Änderung des Rechtsbewußtseins, nicht begleitende Umstände, wie die Erfindung des Pulvers u. dgl., bewirkten die Beseitigung des Lehnswesens. Die Stärke des kriegerfüllten Altertums hatte auf dem Fußvolk beruht; mit den Erfolgen der in Italien in die Schule gegangenen und das Lehnswesen abschüttelnden Schweizer, mit der wachsenden Übermacht der Fürsten und Städte trat die Reiterei gegen das Fußvolk von Landleuten und Städtern zurück. Einen bemerkenswerten Übergang zur geänderten Taktik bildeten auch die hussitische Wagenburg und ihre wagengetragene Feldartillerie.

Wie die Kriegs-, so änderte sich auch die Friedensverwaltung im antiken staatsdienstlichen Sinne. Die Fürstenlehen vermittelten die Entstehung der Territorien und Landeshoheiten im Reich. Die Lehensobrigkeit wurde Territorialhoheit mit dem Recht, die herkömmlichen Abgaben zu fordern, dann überhaupt Abgaben festzusetzen und zu besteuern. Die Landesherren ersetzten widerwillige Vasallen durch gefügige Beamte, nicht selten ministerialischer oder bürgerlicher Herkunft. Um Geld zu erlangen, kam es auch vor (so in Frankreich, in Böhmen [König Johann]), daß Ämter nicht vergeben, sondern an den Meistbietenden verpachtet wurden. Dabei suchte sich freilich der Beamte schadlos zu halten. Das Beamtentum verlangte auch das ganz davon durchdrungene römische Recht. Noch mehr als die Landes-, verlor die Reichslehnsverfassung an Kraft. Der Grundsatz des Lehenrechts von der Berechtigung des Herrn zu Einziehung des Lehens wegen Felonie des Vasallen unter Ausschluß der Nachkommen des Schuldigen fand bei deutschen Reichslehen nicht Anwendung (württembergischer Felonieprozeß 1548). Die Fürsten empfingen nur mehr durch Bevollmächtigte ihre Belehnung und leisteten nur so dem Kaiser den Lehenseid. Besiegelt wurde die Lehnsunabhängigkeit der Reichsfürsten durch den Westfälischen Frieden. Des Verfalles ungeachtet, erhielt sich der Prunk der Lehnsfeierlichkeiten. Eine besonders feierliche Belehnungsart war die Lehnsstuhlberennung (cursus equestris). Sie fand unter freiem Himmel statt mit Umreitung des von den Reichsfürsten umgebenen Kaisers und seines Hofes.

Wirtschaftlich drohte das vom Absolutismus begünstigte Bürgertum den Adel zu überflügeln. Ein großer Teil des vom Absolutismus benötigten Beamtentums ging ja aus dem Bürgertum hervor (in Frankreich noblesse de la robe). Die Einbürgerung des Kapitals, das Umsichgreifen der Zinswirtschaft beförderte das Städtetum. Der Adel strebte nach Bevorrechtigungen, ergriff den landwirtschaftlichen Beruf und erdachte Einrichtungen, den Besitz zu erhalten. Die durch die Umgestaltung der Kriegs- und Friedensverwaltung gewaltig gewachsenen Steuern ließen die Steuerfreiheiten um so unverhältnismäßiger erscheinen, als der Adel mit den Offiziersstellen die nachgeborenen Söhne versorgte. Während das mittelalterliche Land mit kleinen Bauernwirtschaften wie übersäet war, mehrte sich nun die Zahl der sich ausdehnenden Eigenbetriebe. Erst mit dem Erlöschen des Rittertums entstand aus dem hauptsächlich Renten beziehenden Guts- und Grundherrn, der nur geringen, zerstreuten Hufenbesitz hatte, der Großgrundbesitzer.

Die Abnahme der Bedeutung des Lehenrechts war von inneren Veränderungen desselben begleitet. Die Lehen wurden immer eigentumsähnlicher, die persönlichen Dienste immer seltener, die Vererbungs- und Veräußerungsrechte immer größer. Es bestand zwar auch, nachdem der Ritterstand aus einem Berufe ein reiner Geburtsstand geworden war, die Verpflichtung zu Treue noch fort, allein die Verwandlung der Lehnspflicht in Abgaben wurde immer häufiger, und die Kriegsdienste (servitia militaria) wurden immer seltener geleistet. Ende des 17. Jahrhunderts war die Adäration, d. h. die Entrichtung einer als Ersatz für die Lehnsdienste zu betrachtenden Geldleistung (Ritterpferdgelder, Rittersteuer) die Regel, wenn auch noch im 18. Jahrhundert (in Hessen 1794) Lehensaufgebote vorkamen. Die außerdem geleisteten Donativgelder waren gering. So ging die Lehenstreue in die Pflicht zur Leistung einer bestimmten Geldabgabe (Lehenkanon) über, nahm also die Gestalt einer Abgabenpflicht an, wie es die Pflicht des Hörigen, von gewissen Grundstücken erblich Zins zu entrichten, von je gewesen war, und verlor sich damit in der allgemeinen Unterthanschaft. Die Ver-

pflichtung der Vasallen, im Lehnsgericht des Herrn zu erscheinen und als Lehnsschöffen bei Entscheidung von Lehenstreitigkeiten mitzuwirken, hatte mit der Errichtung stehender Lehnshöfe aufgehört.

Mit dem Hervortreten des Geldes und der Abnahme des persönlichen Dienstes schwand auch die Bevorzugung des Mannsstammes und die beschränkte Erbfolge. Der wirtschaftliche Vorteil, zu dem nach und nach das Lehen geworden war, erschien wie ein auch ganz entfernten Verwandten zuzuwendendes Gut. Ein Mittel, den Erbgang zu erweitern, hatten die zusammengesetzten Belehnungen, Mitbelehnung und Gesamtbelehnung, geboten: starb bei der Mitbelehnung des longobardischen Rechtes der Vasall, so wurde er von den andern auf Grund der Verwandtschaft oder des besondern Vertrages beerbt. Ebenso bot die Gesamtbelehnung ein Mittel, den Übergang auf Seitenverwandte zu sichern. Eine besondere Art der Belehnung zu gesamter Hand war dazu bestimmt, einer lehnsunfähigen Person (z. B. Frau) durch Mitbelehnung einer lehnsfähigen als Lehnsträger die Möglichkeit gesicherten Lehnsgenusses zu verschaffen. Die Zahl der Weiberlehen hatte sich vermehrt, und Staatsverlegenheiten trugen dazu bei, die Vasallenrechte (durch Lehnsgnaden) zu vermehren und immer mehr Heimfallsrechte aus der Hand zu geben. Lehen, bei denen nicht mehr das Lehnsfolgerecht, sondern die Grundsätze der civilrechtlichen Erbfolge galten, hießen Erblehen. Doch kommt diese Bezeichnung auch für das bäuerliche Nutzungsrecht (Kolonat, Erbleihe), also für bäuerliche Güter vor, die den Bauern nach lehenrechtlichen Grundsätzen übertragen wurden (feudastra, Zinslehen). — Mit Einwilligung des Herrn, der lehnsfolgefähigen Geschlechtsvettern und Mitbelehnten war die Veräußerung freigegeben. Der Lehnsherr kann die Zustimmung nur mehr dann verweigern, wenn das Lehen nicht auf mehr Augen steht, d. h. wenn nicht eine gewisse Anzahl von Lehnsfolgern vorhanden und deshalb dem Lehensherrn der freie Rückerwerb nahegelegen ist.

V. Schon vor der französischen Revolution kamen Lehensallodifikationen (Eigentumsübertragungen an die Vasallen) vor. So wurden in Brandenburg 1717 die niederen Lehen „vor allodiret" erklärt und der nexus feudalis gegen gewisse Jahreskognitionen (das Ritterpferd zu 40 Thalern) aufgehoben. Die altmärkische Ritterschaft remonstrierte gegen die Verwandlung der Lehnspferde in Jahresrenten für das stehende Heer, weil die Lehen auch des Kaisers und des Reiches Lehen seien. Der Kaiser erließ ein Dehortationsschreiben (Friedberg in der Histor. Zeitschr. 1890). In Österreich beschäftigte sich ein Josephinisches Hofdekret vom 23. November 1786 mit der Allodialisierung der Lehen gegen Zahlung von je nach Umständen 5—20 % des Wertes (vgl. auch § 359 des Allg. bürgerl. Gesetzb.). In Frankreich wurde noch 1775 das auf Turgots Veranlassung verfaßte Werkchen von Boncerv (Sur les inconveniants des droits féodaux) von Henkershand verbrannt. Kurze Zeit darauf hoben die Beschlüsse vom 4. August 1789 jene Feudalrechte auf, welche die Oberherrschaft einer Person über die andere begründeten, und solche, welche als Attribute der öffentlichen Gewalt zu betrachten sind. Die vertragsmäßig begründeten Grundgerechtigkeiten und die nicht auf politischen Einrichtungen beruhende féodalité contractante erklärte man für ablösbar. Die Beschlüsse von Juni und August 1792 beließen Feudal- oder Zinsrechte nur, wenn Verträge nachweisbar waren. Ein Konventsdekret vom 17. Juli 1793 hob alle Feudal- oder Zinsrechte ohne Entschädigung auf.

Diese Vorgänge waren von Folgen auch für das deutsche Lehnswesen, das namentlich in den geistlichen Staaten bis zu ihrem nunmehr erfolgten Untergang das ausschlaggebende Element gewesen war. Die Aufhebung der Reichsverbindung und die Rheinbundsakte (1806) beseitigten gewisse Reichslehen ganz, andere wurden in Landeslehen bezw. landesfürstliche Allode verwandelt. Landeslehen in Ländern eines andern Bundesfürsten (feuda extra curtem, Außenlehen) wurden gegenseitig aufgehoben (art. 34). Den sogen. Mediatisierten (s. d. Art. Standesherren) behielt Art. 27 der Rheinbundsakte ihre droits seigneuriaux et féodaux vor. Art. 14 der deutschen Bundesakte sicherte ihnen diejenigen Rechte und Vorzüge zu, welche aus ihrem Eigentum und dessen ungestörtem Genuß herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und höheren Regierungsrechten gehören. Eine Übersicht über die deutschen Allodifikationsgesetze, welche durch die Bewegung des Jahres 1848 (Grundentlastung) einen neuen Anstoß erhielten, giebt Stobbe, Privatrecht II, 1883, S. 418—423. Die wichtigsten sind das preußische vom 2. März 1850 (unter Wahrung der sogen. agnatischen Rechte), das österreichische vom 17. Dezember 1862, das bayrische und kurhessische aus dem Jahr 1848, das sachsen-altenburgische von 1851 &c. Seit der Allodifikation, wonach das Obereigentum des Lehnsherrn aufgehoben und der Lehenkanon für ablösbar erklärt wurde, beschränkt sich die Anwendung des Lehenrechts wesentlich auf die Rechte der Agnaten, der Mit- und Eventualbelehnten. Zuweilen ist auch bezüglich dieser die Allodifikation durchgeführt oder doch die Umwandlung der Lehen in Fideikommisse für statthaft erklärt worden. Mit Ausnahme weniger Länder, wo das Lehnswesen noch größere Bedeutung hat, z. B. Mecklenburg, giebt es meist nur mehr Thronlehen und andere landesherrliche Dotations- oder Gnadenlehen. Auch die Kronämter werden vielfach noch zu Lehen verliehen. Wo es Lehen giebt, finden auch noch Belehnungsfeierlichkeiten statt, des Sinnes: in der Beeidigung solle die allgemeine staatsbürgerliche Pflicht der Treue und Ergebenheit durch das vasallitische Verhältnis noch erhöht und verstärkt werden. Für

das öffentliche Recht hat das Lehenrecht praktische Bedeutung bei Thronfolgefragen, die, soweit nicht andere hausgesetzliche Normen vorliegen, nach dem alten Reichslehenrecht beurteilt werden müssen. Manche an das Lehenrecht erinnernde Ausdrücke und Grundsätze enthält das Bergrecht.

Daß, wie es bei menschlichen Einrichtungen zu geschehen pflegt, die Verwirklichung hinter den idealen Lehensgrundsätzen zurückblieb, darf der Anerkennung so mancher sittlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Vorzüge derselben nicht im Wege stehen. In sittlicher Beziehung tadelt Roscher am Lehnswesen, es habe Gewissens- und Rechtspflicht vermengt. Dieser Einwand wird dem deutschen Recht (s. d. Art.) überhaupt gemacht und beweist nur, daß die Anschauungen über das, was rechtlich durchführbar ist, im Laufe der Zeit wechseln. Einrichtungen, denen es gelingt, die Triebfeder der Ehre zu benutzen, verdienen jedenfalls Beachtung. Das Lehen soll nicht „unter dem Schein des Gelts, sondern aus Lieb und Ehr des Herrn" erworben werden. Der Ehrlose ist lehensunfähig. Handlungen, die den Mann ehrlos machen, führen zur Entziehung des Lehens; denn ehrlos bezeichnet die Folgen einer Handlung, die unter den Begriff der Lehnsuntreue fällt. Das Lehnsverhältnis, auf Ehre begründet, duldet keine unehrenhafte Handlung, durch die der Mann der Achtung seiner Genossen verlustig geht. Unehre, Verletzung der Standesehre gilt als Felonie, so parricidium, Verrat des Mitvasallen, ein Verbrechen, auf dem Infamie steht, unerlaubter Umgang. Die Furcht vor der Schande, wegen seines Lebenswandels von den Waffenspielen zurückgewiesen zu werden, förderte in der guten Zeit Erhaltung von Zucht und Sitten.

Verwandt mit der Pflege des Ehrenhaften war die Schätzung vornehmen Kriegsbrauchs, das Turnierähnliche der Feudalschlachten. Wie Ägidius Romanus († 1316) des Vegetius Mittel, in den Reihen der Feinde Zwietracht zu säen, unanständig nennt, so vermied man es, den Gegner in wehrlosem Zustand oder meuchlerisch anzufallen; den späteren Fußvolk- und Söldnerheeren kam das Verständnis für ritterliche Kriegführung abhanden. Während noch etliche Jahre vorher im Treffen zu Schwadernau kyburgische und baselsche Ritter von Zeit zu Zeit ihren Streit unterbrachen, kümmerten sich die Sempacher Schweizer nicht mehr um Ungleichheit und Ritterart und schonten in ihrer bäuerischen Roheit auch der Gestürzten nicht.

Nicht minder verdient der lehenrechtliche Versuch Beachtung, nur gerechten Kriegen Vorschub zu leisten. II. Feud. 27, § 1 verpflichtet zu Kriegsdienst, wenn es offenbar ist, daß der Herr aus hinlänglicher Ursache Krieg führe. Im Falle eines auf seiten des Lehnsherrn offenbar ungerechten Krieges gestattet II. Feud. 23 pr. Verweigerung des Lehnsdienstes. Baldus verlangt, daß der Krieg nicht willkürlich herbeigeführt werde. Eine Stelle des Titel 17 der Goldenen Bulle Karls IV. verbot, Fehdebriefe zu erdichten. Einen gerechten Krieg nennt Heinrich von Segusia den römischen Krieg (mit den Ungläubigen). Der alleinige Fall des Waffendienstes, den das Lehenrecht voraussetzt, ist der Dienst zum Besten des Reiches. Die Pflicht der Mannen, dem Herrn in seinen Privatfehden und namentlich zum Angriff zu folgen, beruht nicht auf gemeinem Lehenrecht, sondern auf Landesherkommen, Lehensvertrag (Ledigmann, homo ligius) oder besonderer Einwilligung des Mannes. Die Führung der Kriege durch Reiterheere verminderte die Kriege.

Im Innern war das Lehnswesen ein Hemmnis der Despotie. Dem Fürsten standen sachliche und persönliche Machtmittel nicht unbedingt zu Gebot. Der Wille des Kriegsherrn war durch den Willen der Vasallen beschränkt. Da die ganze Last des Besoldungswesens auf die Lehen gewälzt war, waren die Einnahmen, aber auch der Bedarf eines Lehensfürsten gering. War für Kriegslast und Verwaltung anderweitig gesorgt, so schrumpfte das Steuerrecht auf Hilfsgelder bei außerordentlichen Gelegenheiten (Hochzeit, Ritterschlag des Sohnes, Gefangenschaft) zusammen. Das Lehnswesen verhütete die neuere Neigung, die Pflichten der Gegenwart lediglich auf die Zukunft abzuschieben. Nach vernünftigen Grundsätzen sollten die Ausgaben, welche einer Zeit zur Last fallen, durch ihre Einnahmen auch gedeckt werden können. Die unverhältnismäßige Abwälzung auf die Zukunft (durch Kredit) schafft leicht erhöhte Abhängigkeit der Gesamtheit von Einzelnen, also der Obrigkeit von reichen Unterthanen. Der Kriegsdienst lastete in der Lehenszeit auf den höheren Ständen. In der Zeit der Kabinettskriege wurde er (erst Söldnertum, dann Konskription) auf die unteren Klassen gewälzt. Die neuere Zeit endlich hat „die Rückkehr zur allgemeinen Wehrpflicht vollzogen, mit welcher das deutsche Volk einst in die Geschichte eingetreten ist", nur, wie Brunner (in Holtzendorffs Rechtsencyklopädie 1890, S. 290. 299) meint, mit Beseitigung des Gegensatzes von Freiheit und Unfreiheit.

Das Lehnswesen gab dem Einzelschutz den Vorzug. Es sollte jedesmal ein Höherer da sein, der aus eigenem Interesse gegen den ungerechten Druck des unmittelbaren Herrn einigen Schutz gewährte. Das Lehnswesen bedeutete eine Stärkung des Familien- wie des genossenschaftlichen Princips. Es erleichterte die verschiedenen Formen beschränkten Eigentums, deren eine allgemein arbeitende Gesellschaft bedarf. Das Lehen war in gewissem Sinn eine Form des Miteigentums. Es machte den Besitz stetig und damit den Bestand der Familie sicherer. Die Vorliebe des Lehnswesens für das flache Land kam einer Abneigung gegen Centralisation gleich. Das Lehnswesen hielt den Herrn in der Mitte seiner Vasallen und verteilte den Wohlstand über die Teile des Territoriums. Der neueren Zeit, die an die Unabhängig-

keit des modernen Rechts gewöhnt ist, erscheint die Lehensabhängigkeit unfrei, der an der klassischen Zeit gebildete Romanist erschrickt über geteiltes Eigentum. Erst einzelne socialistische Schriftsteller wagten die Behauptung, daß durch jene Einrichtungen das Gesamtinteresse am vaterländischen Grund und Boden eindringlicher gewahrt gewesen sei als lediglich durch die Steuerpflicht (so St. Simon, dann H. George, Fortschritt und Armut, 1881, S. 333. 336).

VI. In Frankreich hatte das Lehnswesen die Grundbesitzverfassung mehr durchdrungen als in Deutschland. Die Vermutung stritt für ein Lehen (nulle terre sans seigneur). Eine Ausnahme bildete Südfrankreich (mater allodiorum). Es bestanden Einwilligungsrechte des Herrn in die Heirat der Töchter des Vasallen. Die lehnsherrliche Vormundschaft erhielt sich länger. Der jüngere Bruder trat in ein gewisses Lehnsverhältnis zum ältesten, der das Lehen empfing (freragium, fraternagium im Gegensatz zu paragium, wo die jüngeren dem älteren Bruder keinen besondern Lehnseid schwuren). Um sich ein Gegengewicht gegen die mächtigen Vasallen zu verschaffen, gab die Krone den Städten innerhalb der königlichen Domänen große Privilegien, Gerichtsbarkeit, das Recht, Steuern zu erheben, städtische Milizen zu bilden, sie befreite die Kronbauern und setzte königliche Unterrichter ein (baillis). Durch Kauf, Erbschaft, Waffengewalt und namentlich durch Benutzung des Heimfallrechts gelang es den Königen, sich in den Besitz vieler Grafschaften und Herzogtümer zu setzen. Die großen Lehen fielen nach und nach an die Krone. Die Legisten (Coquille, Les légistes, 1863) vernichteten das Lehnswesen durch Unterwerfung desselben unter das gemeine Recht, durch Anwendung des privatrechtlichen Vertrages und der privaten Erbfolge. Das Lehnswesen erreichte sein Ende unter Ludwig XIV. durch Vereinigung der Gerichtsbarkeit in der Hand des Königs, durch die Einrichtung der königlichen Intendanten (seit Richelieu), durch Versetzung des Adels aus seinen Besitzungen an den Hof, wodurch das persönliche Band zwischen Adel und Grundholden zerriß und die Vermögensverhältnisse erschüttert wurden.

In England wird das Lehnswesen auf Wilhelm den Eroberer (gest. 1087) zurückgeführt. Der Staat war gewissermaßen Alleineigentümer geworden und ordnete von neuem den Grundbesitz, so daß sich eine systematische Durchführung des Lehnswesens ergab. Die Rente einer bestimmten Anzahl Höfe ermöglichte Reiterdienst für eine bestimmte Anzahl Tage. Mehrere Ritterlehen gaben eine Baronie oder gar ein Earldome. Wichtig war es, daß die mittelbaren Vasallen dem König unmittelbar den Eid der Lehnstreue leisteten und ihren näheren Lehnsherren nicht anders als mit ausdrücklicher Ausnahme ihrer Pflichten gegen den König und seine Erben. Es gab keine so großen Barone wie in Frankreich, welche den Kampf gegen das Königtum hätten aufnehmen können, und keine von den königlichen Gerichten so unabhängige Lehnsgerichtsbarkeit. Es bildete sich frühe Unteilbarkeit, Erstgeburtsrecht und Primogeniturfolge aus. 1083—1086 kam das Domesdaybook zu stande, auf Grund dessen später die Lehnsmatrikeln formiert wurden. 1215 nötigten die Vasallen den König zur Anerkennung der Erblichkeit. Das Lehnswesen fand sein Ende, als unter Karl II. an Stelle der Feudalverpflichtungen als eine auf dem Grundbesitz ruhende Last eine Abgabe vom Bier festgesetzt wurde. In der englischen Rechtsterminologie finden sich noch jetzt viele Anklänge an die Feudalzeit (z. B. fee simple).

Nach Dänemark verbreitete sich das Lehnswesen erst im 13. und 14. Jahrhundert. In Schweden war das Lehnswesen, die sogen. Adelsrüstung für den Reiterdienst, im 17. Jahrhundert in Verfall. Dafür erhielt sich die Naturalbestallung für Beamte und Militär ziemlich lange. Die ihnen zur Wohnung angewiesenen Güter hießen Boställen. Infolge einer unter dem Vater Gustav Adolfs vorgenommenen Einteilung (jordebok) hatten die mittleren Grundbesitzer (Hemmans, Familienheimwesen) je nach der Zahl der Mantals einen oder mehrere Soldaten zu stellen und (durch Wohnung und Ackeranweisung) zu erhalten (indelta). Die Adeligen waren zu Staatsdienst, im Heer oder als Beamte, verpflichtet. Seit 1810 und 1878 ist der Boden absolutes Privateigentum.

Der tödliche Schlag für das Lehnswesen in der Schweiz war die Schlacht von Sempach 1386. Die Geschlechter des hohen Adels wanderten fort, die des niederen Adels folgten ihm oder starben aus oder gingen in der Bauersame auf.

Litteratur. Abgesehen von den älteren Feudisten, wie Schilter (gest. 1705) und Lünig (gest. 1740), sind zu nennen: Böhmer, Principia iuris feudalis, 1765 sq.; Weber, Lehenrecht, 1807—1811; Pätz, Lehenrecht, 1808; Homeyer, Sachsenspiegel III (1844); Mayer, Lehenrecht, 1831; Waitz, Anfänge der Vasallität, 1856; Menzel, Entstehung des Lehnswesens, 1890; Köhler, Kriegswesen der Ritterzeit III (1887); Stobbe, Deutsches Privatrecht II (1883); Beseler, Deutsches Privatrecht II (1885); Brunner, Rechtsgeschichte II (1892). Für Preußen s. Dernburg, Preuß. Privatrecht I; für Bayern Roth, Civilrecht II (1872); für Mecklenburg Roth (1858); für Sachsen Otto (1888); für Thüringen Vermehren (1862); für Österreich vgl. Kremer (1838), Heinke und Blaschke; für Frankreich Sumner-Maine (1877), Leti (1890), Doniol (1883), Fustel de Coulanges (1890); für England Sumner-Maine (1877); für Italien Santamaria (1880), Rinaldi (1886) und Pertile, Storia del diritto IV (1893). [† Bruder.]

Lehramt, kirchliches. [I. Das Lehramt in der katholischen und protestantischen Kirche. II. Natur des kirchlichen Lehramtes. III. Träger

des kirchlichen Lehramtes. IV. Missio canonica (Begriff, Notwendigkeit, Erteilung, Subjekt, Entziehung, staatliche Gesetzgebung).]

Christus hat seinen Aposteln den Auftrag gegeben, allen Völkern zu predigen, was er sie gelehrt, und zur Befolgung alles dessen anzuhalten, was er ihnen befohlen (Matth. 28, 18 ff.; vgl. Mark. 16, 15; Luk. 24, 47). Die Worte Christi, welche diesen Auftrag enthalten, sind jedoch nicht ein Befehl schlechthin, sondern der Lehrauftrag entspringt aus der göttlichen Gewalt des Erlösers, auf die er sich ausdrücklich beruft: Data mihi est omnis potestas. Euntes ergo docete omnes gentes (Matth. 28, 18. 19). Daher wird auch unter Androhung des Verlustes des Himmelreiches allen befohlen, zu glauben, was die Apostel gelehrt haben (Mark. 16, 16), und der Gehorsam gegen die Apostel dem Gehorsam gegen Christus selbst gleichgestellt (Luk. 10, 16). Damit die Apostel diesen Auftrag ausführen können, nur predigend, was Christus gelehrt, ist er selbst bei ihnen bis zum Ende der Zeiten (Matth. 28, 20) und verspricht ihnen den Heiligen Geist, der sie an alles erinnern soll (Joh. 14, 16 ff.; 14, 26; 15, 26). Sie sind daher nicht einfachhin Zeugen der Lehre Christi, sondern ausgerüstet mit der Autorität ihres Meisters; wie er lehrte, wie einer, der Gewalt hat (Matth. 7, 29), im Gegensatz zu den gewöhnlichen Lehrern, denen jede Gewalt fehlte (Mark. 1, 22), so sind auch sie mit Gewalt und Autorität ausgerüstete Lehrer, und da sie zur Erfüllung ihres Auftrages auch entscheiden müssen, ob etwas Lehre Christi ist oder nicht, auch Richter in Glaubenssachen.

Nicht allen Aposteln aber ist die gleiche Macht verliehen, sondern den hl. Petrus hat Christus über alle Apostel gesetzt (Matth. 16, 18) und ihm die höchste geistliche Machtfülle über die gesamte Kirche übertragen (Matth. 16, 19). Daher ist Petrus auch der höchste Lehrer und Richter in Glaubenssachen, dessen Richterspruch alle Glieder der Kirche ohne Ausnahme sich zu unterwerfen haben.

Da die Apostel den Lehrauftrag bis zum Ende der Zeiten und bei allen Völkern erfüllen sollten, setzten sie Bischöfe ein, die diesen Auftrag fortzusetzen die Aufgabe hatten (Apg. 20, 28 f.; 1 Tim. 6, 13 f.; 2 Tim. 1, 6; 1, 13 f.; 4, 1 ff.), und befahlen ihnen, wiederum andere aufzustellen. Kraft rechtmäßiger Succession wird daher der den Aposteln gegebene Auftrag in der Kirche erfüllt bis zum Ende der Zeiten.

Die Petrus und den Aposteln sowie deren Nachfolgern übertragene Weisung und Gewalt, authentische Lehrer und autoritative Richter in Glaubens- und Sittensachen zu sein, ist das kirchliche Lehramt.

Im Formalprincip des Protestantismus, die Heilige Schrift sei einzige Glaubensquelle und einzige Glaubensregel, liegt die Verwerfung eines von Gott eingesetzten Lehr- und Richteramtes, wie es soeben aus der Heiligen Schrift entwickelt wurde. Nach ihm ist vielmehr nur das eigene Urteil in Glaubenssachen maßgebend, das nach dem Supernaturalismus in Kraft der göttlichen Gnade, nach dem Rationalismus auf Grund natürlicher Einsicht gefällt wird.

II. Der hl. Thomas von Aquin, dem die Theologen und Kanonisten mit wenigen Ausnahmen (Walter, Phillips u. s. w.) folgen, lehrte die Zweiteilung der Kirchengewalt in potestas ordinis und potestas iurisdictionis (Summa theol. 2, 2, q. 39, art. 3), die auch in den Katechismus des Konzils von Trient Aufnahme fand (p. 2, cap. 7, q. 6). Diese Auffassung wird auch vom vatikanischen Konzil geteilt, das in der dogmatischen Konstitution De Romano Pontifice erklärt: „Daß in dem apostolischen Primat (der Jurisdiktion), welchen der römische Papst als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus über die ganze Kirche innehat, auch die höchste Lehrgewalt eingeschlossen sei, hat dieser heilige Stuhl stets festgehalten; die stete Übung der Kirche beweist es, und die ökumenischen Konzilien, besonders diejenigen, bei welchen der Orient mit dem Occident in der Einheit des Glaubens und der Liebe zusammentrat, haben es erklärt." Vgl. Relatio de observationibus Romanorum concilii patrum in schema de Romani pontificis primatu (Coll. Lac. VII, 275); Alphonsi Salmeronis doctrina de iurisdictionis episcopalis origine ac ratione, herausgegeben von J. A. Andries, Mainz 1871, S. 275 ff. Danach ist die potestas magisterii ein Zweig der potestas iurisdictionis, jener Gewalt, welche der Kirche verliehen ist, die Menschen zu regieren und zu leiten und zur ewigen Seligkeit zu führen.

III. Träger des kirchlichen Lehramtes sind der Papst, die allgemeinen Konzilien und die Bischöfe. 1. Wie den allgemeinen Konzilien steht dem Papste als dem Nachfolger des hl. Petrus die suprema potestas magisterii über die gesamte Kirche zu. Von jeher galt die römische Kirche als omnium ecclesiarum mater et magistra (Conc. Trid. sess. 7 de bapt. can. 3; sess. 22 de sacrif. missae cap. 8), und das vatikanische Konzil hat dem Papste ausdrücklich den Primat der Jurisdiktion bestätigt. In der Ausübung dieses obersten Lehramtes ist der Papst, wenn er erklärt, daß eine den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre von der ganzen Kirche festzuhalten ist, kraft göttlichen Beistandes unfehlbar. Das nämliche gilt von einem allgemeinen Konzil. Solche Entscheidungen des Papstes sind daher (ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae) unabänderlich (irreformabiles) und verpflichten zur äußeren und inneren Unterwerfung. Die Definitionen ex cathedra sind wohl zu unterscheiden von Disciplinargesetzen und andern Entscheidungen, da sie sich nur auf Glaubens- und Sittensachen beziehen können, die in der mit dem Tode der Apostel abgeschlos-

fenen Offenbarung bereits enthalten sind und an und für sich weder durch Gesetz noch durch Gewohnheit, weder durch Privileg noch durch Dispens abgeändert oder aufgehoben werden können. Von den Glaubensentscheidungen gilt dies absolut, während Ausnahmen von dem göttlichen Sittengesetz zulässig sind, wenn dem kirchlichen Lehramte eine diesbezügliche Vollmacht durch das ius divinum selbst zugestanden ist. Auch die Abfassung von Glaubensbekenntnissen ist Sache des obersten Lehramtes. Die Glaubensbekenntnisse, Symbole, sind eine Zusammenfassung der hauptsächlichsten Glaubenslehren, die allen zu glauben vorgelegt werden. Wir zählen vor allem zwölf solcher Glaubensbekenntnisse, die eine besondere Form von dogmatischen Entscheidungen sind. Da sie für die gesamte Kirche erlassen werden, ist nur der Papst (S. Thom., Summ. theol. 2, 2, q. 1, art. 10) oder ein allgemeines Konzil dazu berechtigt, während den Bischöfen einzeln oder in Partikularkonzilien, da sie nicht unfehlbar sind, dieses Recht nicht zusteht. Allgemeine Geltung erhält ein solches Symbolum, wenn der Papst oder ein allgemeines Konzil dasselbe anerkennt oder das magisterium ordinarium zustimmt, d. h. wenn es in der gesamten Kirche als Glaubensbekenntnis betrachtet und angenommen wird. So ist das fälschlich dem hl. Athanasius zugeschriebene Symbolum zur allgemeinen Glaubensregel geworden, wie auch Zusätze zum Symbolum. Über den im Konzil von Toledo (446) gemachten Zusatz filioque zum Konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnis, s. Hefele, Konziliengeschichte II, 306 f.; III, 114 f. Ferner bethätigt der Papst sein Lehramt in Verwerfung von Irrtümern gegen den Glauben und in Censurierung von Büchern; denn Aufgabe des obersten Lehramtes ist es auch, darüber zu wachen, daß der Glaube unverfälscht bewahrt bleibe und daher gegen Irrtümer sicher gestellt werde. Die Kongregationen der Inquisition und des Index sind daher ein Ausfluß des kirchlichen Lehramtes. Ein Irrtum wird nicht immer als häretisch verworfen; das kirchliche Lehramt verhängt auch geringere Censuren, indem es Lehrmeinungen zurückweist als sententia erronea, haeresi proxima, de haeresi suspecta, haeresim sapiens, piarum aurium offensiva, scandalosa, temeraria u. s. w. Vgl. Denzinger, Enchiridion, p. 316 sqq. Solche Sätze dürfen nicht mehr gelehrt werden. Wer einen vom Apostolischen Stuhl unter der Strafe der excommunicatio latae sententiae verworfenen Satz öffentlich oder privatim lehrt oder verteidigt, verfällt nach dem von Pius IX. eingeführten Rechte der dem Papste reservierten excommunicatio latae sententiae (Konst. Apostolicae Sedis vom 12. Oktober 1869, cap. 2, n. 1). Auch die Errichtung von theologischen Fakultäten und Lehranstalten sowie die Aufsicht über den Unterricht an denselben ist Sache des obersten Lehramtes. Endlich gehört hierher auch noch die Approbation von Ordensregeln, insoweit das Lehramt entscheidet, ob die vorgelegten Regeln den Grundsätzen des Glaubens über die christliche Vollkommenheit entsprechen.

Da die Unfehlbarkeit des Papstes die nämliche ist, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina vel moribus instructam esse voluit (Conc. Vatic., Coll. Lac. VII, 487), erstreckt sich seine Unfehlbarkeit nur ebensoweit wie die Unfehlbarkeit der Kirche. Näheres s. im Art. Papst. Ohne Zweifel aber ist die Lehrgewalt des Papstes nicht beschränkt auf die Entscheidungen ex cathedra. Kraft seines Amtes belehrt er auch in Encykliken und Allokutionen, in Schreiben an ganze Kirchenprovinzen wie an einzelne Bischöfe u. s. w. über wichtige Fragen, entscheidet über Lehrstreitigkeiten, erteilt Unterweisungen über Predigt und Religionsunterricht u. s. w. Die Verpflichtung solchen Äußerungen des Lehramtes wie auch den Entscheidungen der Kongregationen gegenüber ist nach Form und Inhalt derselben verschieden; niemals aber wird unbedingte Unterwerfung gefordert, da sie nicht irreformabel sind.

Auch für die Ungläubigen hat das kirchliche Lehramt Sorge zu tragen, da es für alle Völker eingesetzt ist. Daher ist auch die Congregatio de propaganda fide, welcher die Aussendung von Glaubensboten, die Errichtung und Leitung von Missionsanstalten obliegt, eine Frucht des kirchlichen Lehramtes.

2. Während der Papst Lehrer der gesamten Kirche ist, ist es der Bischof in seiner Diöcese. Das Lehramt des Bischofs ist aber nicht bloß räumlich, d. h. auf seine Diöcese beschränkt, sondern auch autoritativ, da er nicht wie der Papst persönlicher Unfehlbarkeit sich erfreut, weshalb seine Entscheidungen auch nicht irreformabel sind. Auch können dieselben sich nicht auf einen Gegenstand beziehen, der einer Regelung für die gesamte Kirche bedarf oder sie schon gefunden hat. Dagegen hat der Bischof die vom Papst oder Konzil erlassenen Glaubens- oder Sittengesetze seinen Diöcesanen zu verkünden, sie darüber zu belehren und dieselben einzuschärfen. Auftauchende Lehrstreitigkeiten in wichtigen, den Glauben, die Sittenlehre und Disciplin betreffenden Fragen kann er nicht selbständig entscheiden, da diese Dinge zu den maiores Ecclesiae causae gehören, die immer beim päpstlichen Stuhle anhängig gemacht werden müssen. In minder wichtigen Fragen kann er selbständig entscheiden, jedoch nur salvo supremo iudicio Papae. Nach dem Konzil von Trient (sess. 25 de invoc., vener. et reliquiis sanct. et sacr. imag.) bildet der Bischof die erste Instanz in der Untersuchung neuer Wunder, neuer Reliquien wie in der Zulassung von Bildern zur Verehrung der Gläubigen; in schwierigen Fällen soll er jedoch auch hierüber nicht entscheiden, bevor das Provinzialkonzil sich geäußert hat.

Kraft seines Lehramtes wird dem Bischof auch zur Pflicht gemacht, über die Reinheit des Glaubens in seiner Diöcese zu wachen und häretische Irrtümer zu bekämpfen (vgl. Conc. Trid. sess. 24, cap. 3 de ref.). Von jeher mußte er deshalb auch die Censur handhaben. Durch die Konstitution Leos XIII. Officiorum ac munerum vom 25. Januar 1897 wurde über Verbot und Censur der Bücher ein neues Recht geschaffen. Danach hat der Bischof des Ortes, an dem das Buch erscheint — die zu Rom lebenden Schriftsteller ausgenommen (tit. 2, cap. 1) —, jedes censurpflichtige Buch den von ihm bestellten Censoren zur Prüfung vorzulegen, und falls dieselben nichts beanstanden, die Approbation schriftlich und gratis zu erteilen. Sehr wichtig ist die Mahnung, welche Leo XIII. an die Bischöfe richtet, sie sollen zu Censoren nur Männer bestellen, de quorum fide et integritate sibi polliceri queant, nihil eos gratiae daturos, nihil odio, sed omni humano affectu posthabito Dei dumtaxat gloriam spectaturos et fidelis populi utilitatem (tit. 2, cap. 2). Die Censoren aber werden gewarnt: De variis opinionibus atque sententiis animo a praeiudiciis omnibus vacuo iudicandum sibi esse censores sciant. Itaque nationis, familiae, scholae, instituti affectum excutiant, studium partium seponant. Ecclesiae sanctae dogmata et communem Catholicorum doctrinam, quae Conciliorum generalium decretis, Romanorum Pontificum constitutionibus atque Doctorum consensu continentur, unice prae oculis habeant (tit. 2, cap. 2). Überdies hat der Bischof die Pflicht, seine Untergebenen vor der Lektüre glaubens- und sittengefährlicher Tagesblätter und Zeitschriften zu warnen (tit. 1, cap. 8). Die Erlaubnis, verbotene Schriften zu lesen, soweit solche überhaupt erforderlich ist, können die Bischöfe kraft der Quinquennalfakultäten auf Lebenszeit erteilen.

Eine Hauptaufgabe des Bischofs als Trägers des kirchlichen Lehramtes ist es endlich, alle seine Diöcesanen in der Religion zu unterrichten; denn kraft seines göttlichen Lehramtes ist er der einzige Religionslehrer und Verwalter des Predigtamtes in seiner ganzen Diöcese. Daher wird es auch vom Konzil von Trient den Bischöfen zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, ihren Diöcesanen das Evangelium in eigener Person zu predigen, wenn sie nicht rechtmäßig verhindert sind (Conc. Trid. sess. 5, cap. 2 de ref.; sess. 24, cap. 4 de ref.; sess. 23, cap. 1 de ref.). Diese Pflicht erfüllen die Bischöfe, indem sie gewöhnlich bei Beginn der Fastenzeit sowie bei außergewöhnlichen Anlässen an ihre Untergebenen Hirtenbriefe richten, die in allen Kirchen der Diöcese verlesen werden. Auch bei Firmungs- und Visitationsreisen pflegen sie vielfach den Gläubigen das Wort Gottes zu verkünden. Da es aber wegen der großen Ausdehnung der Diöcesen und der vielen Verwaltungsarbeiten heutzutage den Bischöfen unmöglich ist, der Pflicht des Unterrichts und der Predigt in weitgehendem Maße persönlich nachzukommen, müssen sie andere bestimmen, die an ihrer Stelle und in ihrem Auftrage das Wort Gottes von den Kanzeln verkünden und in den Schulen lehren. Da aber nach göttlichem Recht der gesamte religiöse Unterricht seiner Diöcesanen dem Bischofe zusteht, kann an und für sich kein Priester und kein Laie, mögen sie wissenschaftlich und methodisch noch so gut vorgebildet sein, denselben erteilen, ohne vom Bischof dazu beauftragt und bevollmächtigt zu sein. Dieses Auftrags für den Unterricht in religiösen Dingen bedarf der Volksschullehrer ebenso wie der Priester, der einfache Religionslehrer ebenso wie der Universitätsprofessor. Diese Vollmacht ist die **missio canonica**, die demnach ein Ausfluß aus dem von Christus eingesetzten kirchlichen Lehramte ist.

Von der heutigen **Staatsgesetzgebung** wird das kirchliche Lehramt mehr oder weniger anerkannt. Es bleibt ihm überlassen, die Glaubenslehre festzustellen, Irrtümer zu verwerfen, die Religionslehrer vorzuschlagen oder zu bestellen u. s. w. Die Ausübung des Lehramtes kann in allen Staaten, in denen die Kirche öffentlich anerkannte Religionsgesellschaft ist, in den zur Vornahme gottesdienstlicher Handlungen bestimmten Gebäuden erfolgen; die Störung wird strafrechtlich verfolgt. Über die missio canonica und die staatliche Gewalt s. IV.

IV. **Missio canonica** ist die von der zuständigen kirchlichen Autorität erteilte Vollmacht, in den Glaubenslehren zu unterrichten. Um in der Religion unterrichten zu können, genügt also nicht die Befähigung zu einem solchen Unterricht allein, die vielmehr nur eine Vorbedingung zur missio canonica ist; diese selbst aber ist ein Akt kirchlicher Jurisdiktionsgewalt, durch welchen die Befugnis zur Ausübung eines Lehramtes übertragen wird. Hier ist aber das private Lehren vom amtlichen wohl zu unterscheiden. Auch die Eltern unterrichten die Kinder in den religiösen Wahrheiten, ohne irgendwelcher missio zu bedürfen; es ist dies eben ein durchaus privater Unterricht, zu dem es einer kirchlichen Sendung nicht bedarf. Der amtliche Unterricht aber kann nur auf Grund der missio canonica erteilt werden. Ob dieser Unterricht in populärer oder wissenschaftlicher Form, in der Volksschule und Gymnasien oder an Universitäten, in der Kirche oder in der Schule erteilt wird, ist gleichgültig: für jeden derartigen Unterricht, für jedes theologische Lehramt ist die missio canonica notwendig.

Diese Notwendigkeit ergiebt sich, wie schon gesagt wurde, aus der Einsetzung des kirchlichen Lehramtes und ward wiederholt von der Kirche ausgesprochen. Wenn in der älteren kirchlichen Gesetzgebung die missio canonica nicht genannt wird, so hat dies darin seinen Grund, daß früher der gesamte Unterricht in den Händen der Kirche lag, so daß in der Anstellung auch der Lehrauftrag

enthalten war. Je mehr aber der Kirche der allgemeine Unterricht genommen ward, desto mehr betonte sie die Notwendigkeit, daß alle Lehrer der Religion ihren Lehrauftrag, ihre Lehrbefugnis von ihr erhalten müßten. Innocenz III. bestimmte: Quia nonnulli sub specie pietatis virtutem eius (iuxta quod Apostolus ait) abnegantes auctoritatem sibi vindicant praedicandi, cum idem Apostolus (2 Tim. 3; ad Rom. 10) dicat: „Quomodo praedicabunt nisi mittantur?“ omnes qui prohibiti vel non missi praeter auctoritatem ab Apostolica Sede vel catholico episcopo loci susceptam publice vel privatim praedicationis officium usurpare praesumpserint, excommunicationis vinculo innodentur.

Das Konzil von Konstanz (1415) verurteilte den Wicleffschen Satz: Licet alicui diacono vel presbytero praedicare verbum Dei absque auctoritate Sedis Apostolicae vel episcopi catholici. Vgl. Hefele, Konziliengeschichte VII, 117; Bulle Martins V. Inter cunctas bei Mansi XXVII, 1204. 1208. Das Konzil von Trient aber definierte: Si quis dixerit ... eos, qui nec ab ecclesiastica et canonica potestate rite ordinati nec missi sunt, sed aliunde veniunt, legitimos esse verbi et sacramentorum ministros, anathema sit. Sess. 23 de sacram. ordinis can. 7. Pius IV. schrieb in seiner Konstitution In sacrosancta vom 10. November 1564 den Lehrern in quibusvis studiorum generalium universitatibus aut gymnasiis publicis aut alibi die Ablegung des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses vor dem Bischof oder dessen Stellvertreter vor. Partikularsynoden des 16. und 17. Jahrhunderts forderten auch von Volksschullehrern, daß sie vor der Zulassung zur Lehrthätigkeit das Glaubensbekenntnis in die Hände des Bischofs oder eines von diesem Bevollmächtigten ablegten. Mit Recht beruft sich daher die Denkschrift des preußischen Episkopates von 1849 darauf, daß schon im 17. Jahrhundert für die Lehrer zur öffentlichen Erteilung des Religionsunterrichts in den Diöcesanstatuten die vorherige Erlangung der kirchlichen Sendung vorgeschrieben war. Es war also nichts Neues, wenn die deutschen Bischöfe 1848 in Würzburg beschlossen: „Die deutschen Bischöfe werden die katholischen Gemeinden eindringlich ermahnen, keinen neuen Lehrer anzunehmen, der nicht zur religiösen Erziehung qualificiert, kirchlich beglaubigt ist.“ Vgl. Archiv f. Kirchenr. XXI, 241; Coll. Lac. V, 1018; Denkschrift des bayrischen Episkopates von 1850; der Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz von 1851; Prager Provinzialkonzil von 1860.

Nach dem heutigen Kirchenrecht bedürfen alle der missio canonica, wenn sie in irgend einer Weise amtlich Religionsunterricht erteilen wollen; in der Übertragung eines Seelsorgeamtes ist sie implicite enthalten, allen andern aber, auch den Doktoren der Theologie, muß sie ausdrücklich gegeben werden. Vgl. Archiv f. Kirchenr. XIX, 55. Wer ohne die missio canonica Religionsunterricht erteilt, soll nach einer päpstlichen Verordnung von 1876 zuerst verwarnt, und falls er nicht darauf hört, von den Sakramenten ausgeschlossen werden. Vgl. Archiv f. Kirchenr. XXXVI, 254 ff.

Erteilt wird die missio canonica vom Papste für die ganze Kirche. Dies ist namentlich der Fall für die Missionsgebiete, die unter Apostolischen Präfekten oder Vikaren stehen. Auch die Ordensleute erhalten sie vielfach vom Papste, jedoch unter der Bedingung, daß sie für die Verkündigung des Wortes Gottes in ihren eigenen Kirchen vor dem Publikum den Segen des Ortsbischofs (Conc. Trid., sess. 5, cap. 2 de ref.; Gregor. XIV. const. Inscrutabili; Clem. X. const. Suprema), für die Predigten in fremden Kirchen aber die Erlaubnis desselben (Conc. Trid., sess. 5, cap. 2 de ref.) einholen. Auch die Professoren der theologischen Fakultäten erhielten früher die missio canonica vom Papste, unterstehen jedoch jetzt hierin dem Diöcesanbischof. Vgl. Archiv f. Kirchenrecht XIX, 3 ff. Reusch trat im Bonner Litteraturblatt für diese Ansicht ein und kam in seinen Untersuchungen zu dem Schluß, für alle theologischen Lehranstalten sei unzweifelhaft jetzt geltendes Recht, daß der Ordinarius zu jedem kirchlichen Lehramte die missio canonica erteilen müsse (Jahrg. 1868, S. 152 ff.). Außer dem Papste kommt vor allem der Bischof zur Erteilung der missio canonica in Betracht. Er ist zuständig für alle seine Diöcesanen, und zwar vom Zeitpunkte seiner Bestätigung an, da die missio ein Akt der Jurisdiktion und von der potestas ordinis unabhängig ist. Während der Sedisvakanz erteilt der Kapitularvikar die missio canonica, sede impedita laut päpstlicher Anordnung von 1876 der Pfarrer. Vgl. Vering, Lehrbuch des Kirchenrechts S. 181. Von der Staatsregierung kann sie weder erteilt noch entzogen werden.

Die Form, in der die missio canonica verliehen wird, ist verschieden. Die Erteilung kann schriftlich oder mündlich, ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. In die Verleihung einer Pfarrei oder eines Beneficiums ist sie stets eingeschlossen.

Subjekt der missio canonica kann an und für sich jeder sein, der die hinreichenden Kenntnisse besitzt, auch Laien wie auch Personen weiblichen Geschlechts. Von dem Predigtamt waren jedoch die Frauen immer ausgeschlossen. Vgl. 1 Kor. 14, 34. 35; 1 Tim. 2, 11. 12; Const. apost. lib. 3, cap. 6; Kraus, Realencyklop. „Predigt“ S. 647. Wurden in den ersten christlichen Zeiten außerordentlicherweise auch Laien mit dem Predigtamt betraut, so ging dies doch niemals in das gemeine Recht über, und auch nach heutigem Recht sind dieselben von dem Predigtamt ausgeschlossen. Vgl. cap. 12. 14 X de haeret. 5, 7;

Coll. Lac. VI, 341. Dies gilt auch ohne Ausnahme für alle Mitglieder von Orden und Kongregationen, solange sie noch Laien sind. Allen Klerikern dagegen kann die Sendung zum Predigen erteilt werden, wobei die Praxis je nach den Verhältnissen verschieden ist. Zum katechetischen Unterricht wird nicht bloß Klerikern, sondern auch Laien, Lehrern und Lehrerinnen, die missio canonica gegeben. Vgl. Coll. Lac. I, 159; V, 450; VI, 69. 238. 751; Konst. Supernae Leos X. vom 19. Dezember 1516. Erzbischof Ledochowski machte es daher 1873 den Geistlichen seiner Diöcese zur Pflicht, in den Orten, die von der Pfarrkirche weit entfernt seien, und in denen die Schulaufsicht den betreffenden Geistlichen entzogen sei, drei bis vier Personen, Männer oder Frauen, zu bestimmen, welche den Religionsunterricht erteilen sollten. Die Ordensleute, welche ihre Sendung vom Papste erhalten haben, dürfen dieselbe in Bezug auf den katechetischen Unterricht in ihren eigenen Kirchen unbeschränkt ausüben, in fremden Kirchen nur mit Erlaubnis des Rektors der betreffenden Kirche.

Entzogen kann die missio canonia werden von derjenigen kirchlichen Autorität, welche sie verliehen hat. Die Zurücknahme darf zwar ohne wichtigen Grund nicht erfolgen, jedoch bedarf es nach den Regeln des Konzils von Trient (sess. 5, cap. 2 de ref.; sess. 24, cap. 5 de ref.) dazu keines kanonischen Prozesses. Der Pfründenbesitzer, Katechet oder Professor, dem der Bischof die Sendung entzogen hat, kann sich zwar mit einer Bitte an denselben wenden, auch Rekurs an den Papst ergreifen, aber da die Zurücknahme der missio nicht durch einen richterlichen Akt erfolgt, ist eine eigentliche Appellation nicht zulässig.

Die staatliche Gesetzgebung verhält sich der missio gegenüber nicht gleichmäßig. Nach dem preußischen Allgemeinen Landrecht sind die Schulen Veranstaltungen des Staates und unterstehen dessen Aufsicht. Das Recht der Kirche auf Erteilung der missio canonica wurde indes anerkannt in betreff der Volksschullehrer in der Provinz Westfalen durch eine am 9. August 1858 königlich genehmigte Vereinbarung der betreffenden Kirchen- und Staatsbehörden (Archiv f. Kirchenr. IV, 358; Entscheidung des Obertribunals LXXX, 387); in betreff der Religionslehrer an Gymnasien u. s. w. in der Kabinettsorder vom 6. November 1846; in Bezug auf die Universitätsdocenten räumten das Reglement der Bonner (1834) sowie der Breslauer katholisch-theologischen Fakultät (13. September 1840) und das Lyceum Hosianum in Braunsberg (1843) der Kirche die notwendigsten Rechte ein. Aber schon 1874 schwächte das Kultusministerium jene vom König genehmigte Vereinbarung ab (vgl. Hinschius, Kirchenrecht IV, 623), und in den Erlassen vom 18. Februar 1876 und 5. November 1879 hat es sogar die Berufung zur Erteilung des Religionsunterrichts und die Leitung desselben für die Staatsbehörden beansprucht (vgl. Vering, Lehrbuch des Kirchenrechts S. 181). Obgleich nun inzwischen das Reichsgericht durch Urteil vom 12. Dezember 1881 (vgl. Juristische Rundschau f. das kathol. Deutschland I, 324) die missio canonica als eine „Einrichtung der katholischen Kirche" anerkannt hat, ist es doch gegenwärtig noch für das preußische Verwaltungsrecht vollständig gleichgültig, ob ein Lehrer die missio canonica besitzt oder nicht. Holt er sich dieselbe von seinem Bischofe ein, so ignoriert man das (Archiv f. Kirchenr. XXXVI, 225); wird sie ihm aber verweigert oder später entzogen, so soll er nach der Entscheidung des Obertribunals vom 14. Juni 1877 dennoch in seinem Amte verbleiben. Wer ohne staatliche Anstellung oder Zulassung nur auf Grund der vom Bischof erteilten missio canonica den schulplanmäßigen Religionsunterricht erteilen wollte, würde nach § 132 des Reichsstrafgesetzbuchs und dem Erkenntnis des Obertribunals vom 12. Oktober 1874 der strafbaren Anmaßung eines öffentlichen Amtes schuldig erklärt (vgl. Hinschius a. a. O. S. 624). Der Artikel 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 über die Leitung des Religionsunterrichts durch die Religionsgesellschaften ist nach Art. 112 bis zum Erlaß des im Art. 26 versprochenen, aber bisher nicht gegebenen Unterrichtsgesetzes immer noch suspendiert.

Nachdem in Bayern die Entschließung von 1852, wonach vor der Anstellung eines Religionslehrers „eine gutachtliche Einvernahme der einschlägigen bischöflichen Stelle" eingeholt werden soll, 1873 zurückgezogen wurde (vgl. Archiv f. Kirchenr. XXXI, 177), gilt die missio canonica staatsrechtlich als irrelevant. — Dasselbe ist in Württemberg der Fall, da man auch dort jetzt nur eine staatliche Qualifikation der Lehrer kennt. Obschon das Konkordat von 1857 im Art. 9 bestimmte: Potest episcopus professoribus et magistris docendi auctoritatem et missionem tribuere eandemque, cum id opportunum censuerit, revocare, wurde schon im Gesetze vom 30. Januar 1862 Art. 14 festgesetzt: „Gegen einen Lehrer der katholisch-theologischen Fakultät der Universität, dessen Lehrvorträge nach dem Urteil des Bischofs wider die Grundsätze der katholischen Kirchenlehre verstoßen, kann eine Verfügung nur von der Staatsregierung getroffen werden." — Auch in Sachsen, Oldenburg, Hessen und Elsaß-Lothringen ist dem Verwaltungsrecht die missio canonica unbekannt. — Anders in Baden. Hier ist durch das Konkordat, Art. 7—11, und das Unterrichtsgesetz vom 8. März 1868, § 30, wonach „die Entscheidung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts den betreffenden Kirchen- und Religionsgemeinschaften" zusteht, eine staatsrechtliche Grundlage für die kirchliche missio canonica geschaffen. — Auch in Österreich wird das Recht der Kirche auf die missio cano-

nica anerkannt. Ähnlich wie die Verordnung vom 23. April 1850 bestimmte das (1870 formell aufgelöste) Konkordat von 1855 im Art. 6: Nemo sacram theologiam, disciplinam catecheticam vel religionis doctrinam in quocunque instituto vel publico vel privato tradet, nisi cum missionem tum auctoritatem obtinuerit ab episcopo dioecesano, cuius eandem revocare est, quando id opportunum censuerit. Nach § 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 „dürfen als Religionslehrer nur diejenigen angestellt werden, welche die betreffende konfessionelle Oberbehörde als hierzu befähigt erklärt hat", und nach § 5 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 „kann, wo kein Geistlicher vorhanden ist, der Lehrer mit Zustimmung der Kirchenbehörde verhalten werden, bei dem Religionsunterricht mitzuwirken". Da diese Zustimmung nicht für unwiderruflich erklärt ist, so ist damit auch die Entziehbarkeit der missio canonica ausgesprochen. Nur solche Laien werden als Lehrer an den Schulen zugelassen, die staatlich qualificiert sind, so daß die missio canonica auch nur solchen gegeben werden kann.

Litteratur. Lämmer, Instit. des katholischen Kirchenrechts; Schulte, Das Recht der Erteilung der Befugnis zum Lehramte der Theologie (missio ecclesiastica) nach der Geschichte und dem geltenden Rechte der katholischen Kirche, im Archiv f. Kirchenr. XIX, 1 ff.; Lehmkuhl, Die kirchliche Sendung (missio canonica), in den Stimmen aus Maria-Laach XII, 297 ff. 410 ff.; Schneemann, Die kirchliche Lehrgewalt; Andries, Cathedra Romana oder der apostolische Lehrprimat; Heinze, Das Lehramt in der katholischen Kirche und der päpstliche primatus ordinis; Jansen, De facultate docendi; Hinschius, Kirchenrecht; Heiner, Katholisches Kirchenrecht; Wernz, Ius decretalium III. [Huppert.]

Lehrer, s. Volksschule; ferner II, 360 ff.

Lehrfreiheit, s. I, 772; Liberalismus; Universitäten.

Lehrlings- und Gesellenwesen. [A. Lehrlingswesen. 1. Geschichtlicher Umriß; 2. Rechtslage nach dem Gesetz von 1878; 3. das seit 1897 geltende Recht; 4. Lehrlingsschulwesen; 5. Lehrlingsausstellungen; 6. Lehrlingsprüfungen; 7. kaufmännische Lehrlinge; 8. Lehrlingsstatistik; 9. Lehrlingsheime; 10. Regelung des Lehrlingswesens im Auslande; 11. Litteratur.

B. Gesellenwesen. 1. und 2. Geschichtlicher Überblick bis 1810 unter Berücksichtigung der Gesellenverbände; 3. die Gesellenbewegung im Auslande; 4. die Entwicklung des Gesellenwesens der neueren Zeit, seit 1810; 5. das geltende Recht nach dem Gesetze vom 26. Juli 1897; 6. Gesellen- und Jünglingsvereine; 7. Litteratur.]

A. Lehrlingswesen. 1. Geschichtlicher Umriß. Geschichtliche Urkunden, welche Aufschluß über das Lehrlingswesen der Urzeit geben, fehlen uns. Die erste Ausbildung von Lehrlingen hängt zweifelsohne mit der Notwendigkeit der Erzeugung von Gebrauchsgegenständen zusammen; sie ist in der Urzelle der Gesellschaft, in der Familie, zu suchen, als mit zunehmendem Fortschreiten der Bedarfsdeckung und der Arbeitsteilung sich die manuelle Thätigkeit bis zu einem gewissen Grade von Kunstfertigkeit schon entwickelt hatte. Erst von da ab kann man füglicherweise von der Ausbildung von Personen (vornehmlich Familienangehörigen und Sklaven) reden, denen die auf autodidaktischem Wege gewonnene Kenntnis von Handgriffen beigebracht worden ist. Die Familie oder der Stamm (die Sippschaft) ist wahrscheinlich zum größten Teile bis in die christliche Zeitrechnung hinein Träger der Heranbildung des Nachwuchses gewesen und hat die von den Vorfahren erlernten Handfertigkeiten an ihre Nachkommen weitervererbt und dadurch die Familienglieder in einer traditionellen Technik geschult und zu erhalten gesucht. Die Ausbildung des Nachwuchses blieb eine individuelle. Auch die Gesetze der Kulturstaaten des klassischen Altertums geben uns kein genaues Bild von der Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses; denn die Gewerbeverfassung war (speciell im alten Hellas und Rom) eine rein individualistische; der Staat stellte keine Normen für Gründung und Betrieb gewerblicher Unternehmungen auf; nur insoweit das Staatswohl es erforderte, zwang er dem Nachwuchs der Gewerbetreibenden die Erlernung des Handwerks der Vorfahren auf und schuf damit Kasten der Gewerbetreibenden, z. B. der Fleischer im alten Rom.

In Deutschland finden sich schon sehr früh Handwerker, welche entweder als Freie gewerbsmäßig Handwerkserzeugnisse herstellten oder als Unfreie für ihren Herrn arbeiteten. Im 6. und 7. Jahrhundert sind schon Werkstätten von Töpfern, Waffenschmieden, Edelmetallarbeitern, Webern ꝛc. vorhanden; naturnotwendig wurden auch hier Lehrlinge in der Kunst unterrichtet.

Eigentliche Lehrwerkstätten, in denen zuerst systematisch und unabhängig von dem Berufe und der individuellen Fertigkeit der Vorfahren Handwerkerlehrlinge allgemein herangebildet wurden, sind hauptsächlich erst von den Klöstern seit Mitte des 8. Jahrhunderts geschaffen worden. Erst von hier ab läßt sich die Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses genauer verfolgen. Sie nimmt ihre Fortsetzung und ihren Ausbau auf den königlichen Pfalzen durch Verordnung Karls d. Gr. von 812 betreffs Haltung von Handwerkern, sodann auf den Gutshöfen des Mittelalters und nach Sprengung der Gutsherrschaft in den Einzelwirtschaften. Mit dem Emporblühen der Städte schloß sich das Handwerk nach und nach in Zünfte ꝛc. zusammen, und von da ab beginnt das Lehrlingswesen sich in geregelteren, durch die Autonomie der Zünfte festgesetzten Normen zu bewegen. Die Zunft greift jetzt zwar in den freien Willen der Individuen ein, aber sie bewährt sich auch als Erzieherin auf moralischem Gebiete. Wenn

das Lehrlings- und Gesellenwesen auch von vornherein von Übertreibungen nicht frei und mit manchem Formelkram verbunden war, so hatte diese eigentümliche Schule, die jeder über sich ergehen lassen mußte, doch auch unverkennbar ihre wohlthätigen Folgen. Die Aufnahme eines Knaben zur Erlernung eines Handwerks war vor allem abhängig von ehelicher Geburt. Vor Beginn der Lehre mußte eine Probezeit bis zu vier Wochen zurückgelegt werden. Hierauf erfolgte bei offener Lade unter Beobachtung gewisser Feierlichkeiten in Anwesenheit aller Mitglieder der Zunft die Aufdingung. Der Name des Lehrlings ward in das Protokollbuch eingetragen, wofür eine kleine Gebühr zu entrichten war. Der Lehrling stand unter der Zucht des Meisters sowie der Kontrolle des Zunftmeisters und Altgesellen hinsichtlich seiner technischen Ausbildung und sittlichen Erziehung; er schlief im Hause des Meisters und aß an dessen Tisch. — Die Dauer der Lehrzeit war von den verschiedenen Zünften sehr verschieden reguliert; sie schwankte zwischen zwei und sechs Jahren; die Pflichten des Lehrherrn gegenüber dem Lehrling bestanden neben väterlicher Fürsorge in tüchtiger technischer Ausbildung und sittlicher Erziehung, die des Lehrlings in Beobachtung sittlichen Lebenswandels sowie in treuer Pflichterfüllung und Gefügsamkeit unter die Botmäßigkeit des Meisters. Nach Beendigung der Lehrzeit erfolgte ebenfalls unter Beobachtung gewisser Feierlichkeiten die Lossprechung und die Ausstellung eines Lehrbriefes.

Vor Antritt der Wanderschaft mußte aber der neue Geselle noch eine mitunter etwas harte Procedur durchmachen. Wenngleich er von Rechts wegen durch die Zustimmung der Meister Geselle geworden war, so war er es noch nicht nach Handwerksgewohnheit und Brauch. Er mußte sich vielmehr an die Gesellenbrüderschaft wenden und um Aufnahme bitten, die unter allerlei Scherzen und Lächerlichkeiten gewährt wurde; aber man wahrte dabei den Ernst der Situation in mancherlei Reden, die dem Gesellen zur Richtschnur für sein künftiges Verhalten werden sollten.

Diese Vorschriften kennzeichnen in der Blütezeit der Zunft den Bildungsgang des gewerblichen Nachwuchses. Mit dem beginnenden Verfall der Zünfte nahm indessen auch der Gang des Lehrlingswesens eine wesentlich andere und zwar ungünstige Richtung (das Nähere hierüber s. II, 1357 im Art. Handwerk), so daß auch hinsichtlich der Lehrlingsverhältnisse eine gesetzliche Regelung erforderlich wurde. Diese erfolgte gleichzeitig mit der Neuordnung der Handwerkerverhältnisse durch den Beschluß des deutschen Reichstags von 1731.

Durch denselben wurden die übermäßig hohen Ein- und Ausschreibegebühren herabgesetzt; die Aufding-, Lehr- und Losspruchgelder aller Art sollten künftighin von der Obrigkeit bestimmt, die Lehrbriefe nur von dieser, nicht mehr von der Zunft ausgestellt werden. Bei Antritt der Wanderschaft durfte der junge Mann nicht mehr das Original des Lehrzeugnisses, sondern nur eine Abschrift desselben nebst Arbeitszeugnis mitnehmen; das erstere blieb in der Lade zurück. Diese Bestimmung diente zur Kontrolle der jungen Burschen bezw. Gesellen überhaupt (s. u.).

Nach Niederwerfung der Gesellenbewegung infolge des Beschlusses des Reichstags von 1731 bis zum Erlaß des Stein-Hardenbergschen Ediktes im Jahre 1810 suchte die Meisterschaft zum Teil noch die traditionelle Erziehung der Lehrlinge zu sichern, wenngleich ihr das mit der Zunahme des Verlagssystems und der Fabrik nur schwer gelang; zum Teil aber wurden die Lehrlinge weiter auch als billige Arbeitskräfte betrachtet und dementsprechend ausgebeutet. Mit dem Eintritt der Gewerbefreiheit von 1810 bahnte sich eine große Zügellosigkeit den Weg. Das Verhältnis zwischen Meister und Lehrling war nunmehr nur noch ein reines Vertragsverhältnis. Der Lehrling ist ziemlich frei, ungebunden und jeglicher öffentlichen Aufsicht enthoben. Denn die neue Gewerbeordnung machte die Ausbildung eines Lehrlings bezw. die Ausübung eines Handwerks nicht mehr von der Zugehörigeit zur Zunft abhängig. Jeder fähige oder unfähige Handwerker konnte nach Belieben Lehrlinge heranbilden. Damit geht natürlich eine mangelhafte technische Ausbildung Hand in Hand; Prüfungen finden nicht mehr statt; Lehrlingsentlassungen und Entlaufen aus der Lehre sind an der Tagesordnung und in weiterer Folgeerscheinung die Selbständigmachung und Niederlassung unreifer Elemente. Anderseits bildet sich die Lehrlingszüchterei in großem Maße heraus.

Beide Extreme förderten Zustände zu Tage, die dringend eine gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens erheischten. Die noch erhaltenen Innungen sowie die Mehrzahl der Handwerksmeister strebten Änderung dieser Verhältnisse an (s. Art. Handwerk II, 1364 ff.) und forderten schon 1848 bei der Tagung des „deutschen Handwerker- und Gewerbekongresses“ zu Frankfurt a. M. auch hinsichtlich der Lehrlinge eine Neuordnung; ihre in dieser Hinsicht berechtigte Forderung fand indessen staatlicherseits nicht hinreichende Würdigung. Zwar suchten Hannover 1847, Preußen durch Verordnung vom 9. Februar 1849 und später verschiedene andere deutsche Staaten eine Neuregelung der Handwerker- und mit ihnen der Lehrlingsverhältnisse durchzuführen, ohne damit jedoch einen Erfolg zu erzielen. Wenngleich diese Verordnung bis 1869 die rechtliche Grundlage bildete, so waren die stipulierten Beschränkungen teils zu zünftlerisch teils zu schwerfällig angelegt; ihre Wirkung war gleich Null; sie wurden mit der Innung zugleich durch die Gewerbeordnung von 1869 fortgefegt.

2. Durch diese Beseitigung der Innungen als öffentlich-rechtliche Korporationen war die gesetzliche Grundlage hinweggeräumt, die einen Boden für das Erziehungswerk der Handwerkerlehrlinge

gewährleistete. Die Folge dieser Maßnahme in Verbindung mit einem plötzlichen Aufschwunge der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse erzeugte eine so völlige Anarchie im Lehrlingswesen, daß sich der deutsche Reichstag schon 1878 genötigt sah, durch Gesetz vom 17. Juli für den Wiederaufbau des Lehrlingswesens auf gesetzlicher Grundlage Bestimmungen zu treffen. Diese erwiesen sich aber so unzulänglich, daß durch das weitere Reichsgesetz vom 18. Juli 1881 die freiwillige Innung wiederhergestellt und dieser die Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge zur Aufgabe gemacht werden mußte. Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes handelten hauptsächlich von der Befugnis, Lehrlinge anzunehmen, über Nichtbeschäftigung derselben an Sonn- und Festtagen, von der Vorbedingung des Besitzes der bürgerlichen Ehrenrechte bei Annahme von Lehrlingen, über das Arbeitsbuch, über Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit des Lehrlings, Gewährung der Zeit zum Besuche der Fortbildungsschule und des Gottesdienstes, über die Pflichten des Lehrherrn, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren; ferner über Probezeit, Entlassung des Lehrlings, Ablauf der Lehrzeit, Abfassung eines Lehrbriefes über die Dauer der Lehrzeit und die erworbenen Kenntnisse, vom Bruche des Lehrverhältnisses, von der Entschädigung u. s. w., sowie über die sogen. Fabriklehrlinge, Dauer der Beschäftigung dieser, Pausen zwischen den Arbeitsstunden 2c. Die Beschränkung in der Zahl der Lehrlinge war jedoch weggefallen und damit die Lehrlingszüchterei an deren Stelle getreten; die Lehrzeit und das Lehrgeld waren frei, die Ausstellung des Lehrzeugnisses blieb reine Privatsache, ebenso auch der Abschluß eines Lehrvertrags.

Das Gesetz garantierte nach keiner Seite hin eine genügende technische und sittliche Ausbildung der Lehrlinge. Die Lehrlinge mißbrauchten ebenfalls die ihnen gewährte Freiheit und suchten möglichst rasch Geld zu verdienen.

Das Gesetz von 1881 hatte zwar einigen Wandel in den Verhältnissen geschaffen, indem es die Innungen wieder zu Organen der gewerblichen Selbstverwaltung gemacht und ihnen hinsichtlich der Lehrlingsausbildung bestimmte Rechte verliehen hatte, aber auch dieses war unzureichend. Ebensowenig halfen die Novellen von 1884, 1886 und 1887 den bestehenden Übelständen ab, obgleich sie immerhin einen Fortschritt bedeuteten.

Erhöht wurde die Schwierigkeit einer Regelung des Lehrlingswesens durch den Umstand, daß die Gewerbeordnung keinen Unterschied zwischen industriellen und Handwerkslehrlingen machte und ferner keine Definition des Begriffes „Lehrling“ gab, sowie daß auch sonst keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Beurteilung der Frage, ob im einzelnen Falle ein Lehrverhältnis vorliege oder nicht, irgendwie gegeben waren. Die natürliche Folge hiervon war, daß sich durch eine von Fall zu Fall ausgeübte Rechtsprechung eine verschiedene Auffassung des Begriffes Lehrling herausbildete. Namentlich wurde dort das Vorhandensein eines Lehrverhältnisses nicht angenommen, wo im Vertrage vereinbart worden war, daß die jugendliche Person nicht als Lehrling, sondern als „jugendlicher Arbeiter“ beschäftigt werden sollte. Dadurch war den Gewerbetreibenden die Möglichkeit gegeben, sich den gesetzlichen Verpflichtungen des Lehrherrn gegenüber dem Lehrlinge in technischer und sittlicher Beziehung zu entziehen und somit die Vorschriften der Gewerbeordnung illusorisch zu machen (vgl. Motive zur Gewerbeordnung, Drucksache 713).

3. Die Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 legt zwar auch den Begriff nicht fest, sucht aber den verschiedenen Schwierigkeiten zu begegnen, indem sie einmal im allgemeinen die Vermutung aufstellt, daß alle Personen unter 17 Jahren, welche mit technischen Hilfsleistungen beschäftigt werden, als Lehrlinge zu gelten haben, sodann dadurch, daß sie unter Loslösung des seither der Innung zu Grunde gelegenen Gedankens der Freiwilligkeit gestattet, die Innung auf der Grundlage des Zwanges aufzubauen und ihr in Durchführung ihrer Anerkennung als öffentlich-rechtliche Korporation bestimmte obligatorische und fakultative Aufgaben betreffs Ausbildung der Lehrlinge in technischer, sittlicher 2c. Hinsicht stellt.

Die Novelle vom 26. Juli 1897 unterscheidet Lehrlingsverhältnisse im allgemeinen und für Handwerker im besondern.

In den allgemeinen Bestimmungen ist festgelegt, daß die Befugnis zum Halten von Lehrlingen Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zusteht (§ 126), und daß sie solchen Personen jederzeit entzogen werden kann, welche wegen moralischen Defekts oder wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung des Lehrlings nicht geeignet sind (§ 126a). Der § 126b regelt den formellen und materiellen Inhalt des Lehrvertrags und enthält die wichtige Bestimmung der Schriftlichkeit des Lehrvertrags; er trifft ferner Festsetzungen hinsichtlich der erforderlichen Bezeichnung des Gewerbes, in dem die Ausbildung erfolgen soll, über die Dauer der Lehrzeit, die Angabe der gegenseitigen Leistungen, die Möglichkeit der Auflösung des Vertrags u. s. w. Im § 127 sind die Pflichten des Lehrherrn betreffs der technischen und sittlichen Ausbildung der Lehrlinge niedergelegt, im § 127a dagegen die Pflichten des Lehrlings gegen den Lehrherrn bestimmt. Weitere Bestimmungen regeln die zulässige Probezeit, während der beide Teile von dem Vertrage zurücktreten können, die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses (§ 127b), die Ausstellung von Lehrzeugnissen (§ 127c), das Entlaufen aus der

Lehre (§ 127d), die Möglichkeit des Übergangs zu einem andern Gewerbe (§ 127e), etwaige Entschädigungsansprüche (§ 127f und g), während § 128 die Lehrlingszüchterei zu unterbinden bestrebt ist.

Die besondern Bestimmungen für Handwerksbetriebe gehen von dem Gedanken aus, daß die jugendlichen Personen, welche ein Handwerk erlernen, eine ungleich sorgfältigere Ausbildung genießen müssen als die sonstigen Lehrlinge; sie stellen daher an die Qualifikation des Lehrherrn außer den vorhin angeführten noch besondere Ansprüche sowohl hinsichtlich seines Alters als auch seiner Ausbildung. Er muß das 24. Lebensjahr vollendet und entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit in dem betreffenden Handwerk oder in einem dem Gewerbe angehörenden Großbetriebe oder in einer Lehrwerkstätte bestanden oder mindestens fünf Jahre hindurch persönlich das betreffende Handwerk selbständig ausgeübt haben (§ 129). — Die Dauer der Lehrzeit für den Handwerkerlehrling ist durch § 130a auf mindestens drei, höchstens vier Jahre je nach den von den Handwerkskammern erlassenen Bestimmungen zur Regelung des Lehrlingswesens für die verschiedenen Handwerke festgesetzt.

Während der § 131 die Bestimmung enthält, daß den Lehrlingen Gelegenheit gegeben ist, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung zu unterziehen, enthält der § 131a Bestimmungen über die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und § 131b über diejenigen Gegenstände, auf die sich die Prüfung zu erstrecken hat. Damit die Prüfung qualitativ die Bedeutung erlange, wie sie in Anbetracht der Verhältnisse geboten erscheint, ist den Handwerkskammern nicht nur ein großer Einfluß auf die Auswahl der Prüfungsmeister, sondern auch eine Kontrolle über die Prüfung selbst zugestanden. Ferner giebt das Gesetz der Handwerkskammer die Befugnis, allgemein gültige Vorschriften über die nähere Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben zu erlassen sowie die Durchführung dieser durch Beauftragte überwachen zu lassen (§ 103e). Im § 103g ist auch die Mitwirkung der Gesellenausschüsse hierbei vorgesehen, wodurch den letzteren eine nicht zu verkennende Bedeutung eingeräumt worden ist. So hat das Gesetz die Ausbildung des Lehrlings nach allen Seiten zu sichern gesucht.

Diese gesetzlichen Bestimmungen bilden jedoch nur die äußere Form; sie müssen ihren materiellen Inhalt noch erhalten, und zwar sowohl durch die Mitwirkung der Gewerbetreibenden im weitesten Sinne, namentlich der Fabriken, als auch speciell der Innungen und sonstigen gewerblichen Korporationen. Ohne Mitwirkung dieser ist die Ausbildung der Lehrlinge nicht durchzuführen. Der Innung fällt hierbei aber ohne Frage der ungleich schwierigere Teil der Aufgabe zu. Denn die Fabrik zieht erfahrungsmäßig das bessere Lehrlingsmaterial an sich und überläßt die minderwertigen Arbeitskräfte der Innung; sie erzeugt damit einen Ausleseprozeß, der für das Handwerk nicht günstig ist. Er ist aber auch für die Allgemeinheit und für die Lehrlinge insbesondere nicht erfreulich, weil die Ausbildung der Lehrlinge in der Fabrik nur eine einseitige und weniger sorgfältige ist, sowie weil die Lehrlinge infolge dieser einseitigen Ausbildung in ein natürliches Abhängigkeitsverhältnis zur Fabrik geraten und in Zeiten niedergehender Konjunktur die Zahl der Arbeitslosen vermehren helfen. — Daneben spricht auch der Umstand gegen die Ausbildung der Lehrlinge durch die Fabrik, daß dieselbe große sittliche Gefahren in sich birgt und leicht eine Verwilderung des Nachwuchses erzeugt. — Der Innung als der berufenen Vertreterin einer gewerblichen Organisation muß daher die Hauptsache in der Lehrlingsausbildung zufallen. Sie kann hier dadurch besonders fördernd eingreifen, daß sie sich nicht nur auf ihre obligatorischen Aufgaben, wie Regelung des Lehrlingswesens und technische Ausbildung der Lehrlinge, beschränkt, sondern auch die ihr gesetzlich nahegelegten fakultativen Aufgaben bethätigt, unter denen die vornehmsten sind Errichtung von Fortbildungs- und Fachschulen, Kranken- und andern Kassen sowie die Veranstaltung von Prüfungen und Ausstellungen ꝛc.

4. Lehrlingsschulwesen. Für den Handwerker genügen heute nicht mehr allein Werkstattkenntnisse und technische Fertigkeiten, sondern er muß sich auch fach- und kaufmännische Kenntnisse erwerben, um im wirtschaftlichen Kampfe gerüstet zu sein. Die Fortbildungs- und speciell die Fachschule ist deshalb ein dringendes Erfordernis und die Ergänzung der Werkstattlehre. — Allgemein ist diese Ansicht heute durchgedrungen, und ein großer Teil der Kommunen und Innungen ꝛc. hat entsprechende Fortbildungsanstalten geschaffen. Während aber die ersteren sich mehr der Errichtung teils obligatorischer teils fakultativer Fortbildungsschulen zuwenden, in welche in der Regel alle jugendlichen Arbeiter unter 17 Jahren einbezogen werden, suchen die Innungen und Gewerbevereine vornehmlich Fachschulen einzurichten, um dem Nachwuchse die nötigen theoretischen Fachkenntnisse im Zeichnen, Modellieren, in der Buchführung ꝛc. beizubringen. Das Mißliche hierbei liegt aber in der Regel einerseits in dem Mangel finanzieller Mittel, um die nötigen Lehrkräfte und Lehrmittel zu beschaffen, anderseits in der beschränkten Zeit der Lehrlinge zum Besuche dieser Schule, sowie sehr oft auch in dem finanziellen Unvermögen der Lehrlinge zur Bestreitung der Schulgelder ꝛc. Man hat diesem Übelstand durch Gewährung staatlicher und privater Stipendien zwar zu steuern gesucht, indessen sind diese Leistungen durchgehends weit hinter dem wirklichen Bedürfnisse zurückgeblieben. Immerhin haben aber verschiedene Regierungen schon den Anfang hiermit gemacht, so Baden, Bayern, Württemberg,

Preußen, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin ꝛc.; es ist zu erwarten, daß die Leistungen der Regierungen alljährlich steigen werden.

5. Neben den Schulen resp. in Ergänzung ihrer Wirksamkeit haben die verschiedenen gewerblichen Korporationen zur Förderung des Lehrlingswesens Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten veranstaltet, teils in der Absicht, um sich von den Fortschritten der Lehrlingsausbildung zu überzeugen, teils um die Lehrlinge dadurch zur Ausbildung anzuspornen. Die erste derartige Ausstellung kam im Jahre 1848 in Darmstadt zu stande. Von da aus haben sich die Lehrlingsausstellungen zunächst in Hessen weiter verbreitet, sodann auch seit 1870 in andern Staaten. Sie wurden zum Teil durch Staats- und Privatmittel in der Art unterstützt, daß man für die besten Arbeiten Prämien bis zu 50 Mark oder Bücher, Werkzeuge ꝛc. bewilligte. Die Teilnahme an diesen Ausstellungen ist stets eine außerordentlich rege und wirkt fördernd auf den Lerneifer, die Leistungsfähigkeit und das Streben nach Vervollkommnung im Berufe; immerhin aber kleben dem System wesentliche Unvollkommenheiten an. Soll der Zweck erreicht werden, so müßten nach W. Stieda sowohl die Lehrmeister als auch die Lehrlinge gleichzeitig ausstellen. „Die ersteren müßten zeigen, daß sie ihrer Aufgabe, tüchtige, in allen Einzelheiten des Gewerbes gut bewanderte Gehilfen heranzubilden, gewachsen sind, die letzteren dagegen müßten darthun, daß sie die in der Lehre gebotene Gelegenheit zur gründlichen Ausbildung ausgenutzt haben." Die ausgestellten Arbeiten sollten nur wenig Zeit und Auslagen an Material erfordern, dennoch aber geeignet sein, die erworbene Fachgeschicklichkeit darzuthun. Das wird aber bei freier Wahl nicht erreicht. Selbst wenn Aufgaben gestellt werden, so bleibt die Beurteilung schwierig, weil dann solche Lehrlinge, die nur in Specialitäten ausgebildet werden, mit den übrigen, deren Ausbildung die ganze Technik eines Gewerbes umfaßt, auf gleiche Stufe gestellt werden. Daneben besteht der Mangel an der Möglichkeit geeigneter Kontrolle der Konkurrenten darüber, inwieweit sie die Arbeiten selbst angefertigt haben.

6. Von wesentlich größerem Einfluß auf die Lehrlingsausbildung sind die Lehrlingsprüfungen nach beendeter Lehrzeit. Sie üben einen vortrefflichen Druck auf den Fleiß und die Ausdauer des Lehrlings aus und sind für die Erziehung von größter Bedeutung; denn das bestandene Examen beweist die Tüchtigkeit. Anderseits aber hält die im Hintergrunde stehende Prüfung die Lehrlinge auch von Thorheiten ab und spornt zu gutem Betragen an. Auch im Kaufmannsstande sollte aus diesem Gesichtspunkt eine Prüfung der Lehrlinge eingeführt werden. — Die Prüfung der gewerblich ausgebildeten Lehrlinge zerfällt gewöhnlich in eine praktische und eine theoretische. Die erstere umfaßt die ohne fremde Beihilfe möglichst in der eigenen Werkstatt gefertigte Probearbeit (Gesellenstück) aus dem erlernten Gewerbe, oder für bestimmte Gewerbe, in denen dieses nicht angängig ist, eine Arbeitsprobe, durch welche der Beweis erbracht werden soll, daß der Lehrling mit den gebräuchlichsten Handgriffen und Fertigkeiten vertraut ist. Die Anfertigung des Gesellenstücks wird durch die Mitglieder der Prüfungskommission kontrolliert bezw. die Arbeitsprobe in ihrer Gegenwart ausgeführt. Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf die Gegenstände der gewerblichen Fortbildungs- und Fachschule, namentlich auf Warenkunde, Zeichnen, Fertigkeit im schriftlichen Ausdruck und Rechnen ꝛc. Die Prüfungen bilden den Maßstab nicht nur über die Kenntnisse der Lehrlinge, sondern auch über die Fähigkeit des Meisters, Lehrlinge auszubilden.

Die Prüfungen sind zur Zeit zwar fakultativ, indessen ist es hier nicht schwer, die sämtlichen Lehrlinge zur Ablegung derselben zu veranlassen, wenn der junge Mann auf die späteren Nachteile der Nichtablegung der Prüfung aufmerksam gemacht wird, welche darin bestehen, daß er weder jemals selbst wieder Lehrlinge ausbilden darf noch auch den Meistertitel führen kann. — In Preußen ist durch Bestimmung der Handwerkskammer mit Genehmigung des Handelsministers die Gesellenprüfung obligatorisch gemacht worden, ob auf die Dauer, muß dahingestellt bleiben. — Das Ergebnis der Prüfungen wird in Noten bezeichnet und das Prüfungszeugnis entsprechend ausgestellt.

Die Prüfungen zur Blütezeit der Zünfte zeichneten sich durch das aus, was sie sein sollten, nämlich die Erbringung des Nachweises von den erworbenen Kenntnissen. Mit dem Verfall der Zünfte aber nahm auch das Prüfungswesen der Lehrlinge ab und wurde vornehmlich die erste Etappe eines Mittels, um die Konkurrenz vom Gewerbe fern zu halten. — Die in den Jahren 1731—1810 von den Einzelstaaten versuchte Umwandlung und Bevormundung der Zünfte förderte hinsichtlich des Lehrlingsprüfungswesens ebenfalls keine günstigen Resultate zu Tage, obgleich sich selbst nach 1810, nach Einführung der Gewerbefreiheit, die meisten Lehrlinge den von den Innungen noch gehandhabten Prüfungen unterwarfen. — Der erste deutsche Staat, welcher schon 1828 ordnungsmäßige Lehrlingsprüfungen wieder einführte, war Württemberg; ihm folgten, trotzdem die liberale Gewerbeordnung des Jahres 1869 jede Prüfung des gewerblichen Nachwuchses als eine Hemmung der natürlichen Fähigkeiten der Gewerbetreibenden betrachtet und deshalb beseitigt hatte, Baden schon 1879, Preußen 1881, Bayern und Hessen 1889, und zwar mit großen Erfolgen; denn obgleich die Prüfung lediglich fakultativer Art war, unterzogen sich doch schon relativ viele Lehrlinge derselben, namentlich diejenigen, welche zugleich die gewerbliche Fortbildungsschule besuchten. — Durch die Novelle vom 26. Juli 1897 hat das Prüfungswesen eine

wesentliche Erweiterung und eine einschneidende Umgestaltung erfahren, einmal indem allen Zwangsinnungen das Prüfungsrecht verliehen worden ist und den freien Innungen seitens der Handwerkskammern verliehen werden kann, sodann dadurch, daß die Handwerkskammern befugt sind, für alle Handwerker besondere Prüfungsausschüsse dort zu bilden, wo Innungen nicht bestehen. Hierdurch ist ein dichtes Netz von Prüfungsausschüssen geschaffen und allen Lehrlingen hinreichend Gelegenheit gegeben, ihre Leistungen in legaler Form bestätigen zu lassen. — Wir haben heute noch kein Bild über die Wirksamkeit der Prüfungsausschüsse, weil sie erst seit 1900 eingeführt sind; nach den früher gemachten Erfahrungen ist aber anzunehmen, daß die Prüfungen von den Handwerkslehrlingen reichlich frequentiert und auf ihre Ausbildung von weitestgehender Bedeutung sein werden.

7. **Kaufmännische Lehrlinge.** Auch im Kaufmannsstande ist die Lehrlingsfrage hervorgetreten, veranlaßt nach W. Stieda durch den Umstand, daß dort viele jugendliche Personen mit ungenügender Vorbildung angenommen und durchgehends sehr mangelhaft ausgebildet werden. Nach veranstalteten Erhebungen hat ein großer Teil dieser Lehrlinge nur Elementarschulbildung, während der übrige kleinere Teil, welcher in höher entwickelte Geschäfte, wie Banken, Buchhandel &c. eingestellt wird, mit relativ geringen Ausnahmen nur eine gute Bürgerschulbildung aufweist. — Viele Handlungshäuser halten eine unangemessen große Zahl von Lehrlingen, um die Gehälter für Gehilfen zu sparen, und überlassen ihre Zöglinge nach Beendigung ihrer sogenannten Lehrzeit ihrem Schicksale. Nach den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik kamen auf 100 befragte männliche Gehilfen 68,5 Lehrlinge. Von je 100 Betrieben, die gleichzeitig Gehilfen und Lehrlinge beschäftigten, hatten 39,8 weniger, 40,6 ebensoviel und 19,6 mehr Lehrlinge als Gehilfen. Besonders ungünstig zeigte sich das Übermaß von Lehrlingen in Kolonialwarengeschäften; hier hatten von 100 Betrieben 27,7 mehr Lehrlinge als Gehilfen. G. Hiller sagt darüber: „Diese bezahlten Lehrlinge sind nichts anderes als gewöhnliche jugendliche Arbeiter, die ganz einseitig beschäftigt werden, Hausdiener und Laufburschen in billiger Weise ersetzen und nur zum Nutzen des Geschäfts eines Kaufmanns wie Citronen ausgepreßt werden." — Eine derart mangelhafte Ausbildung hat im Kaufmannsstande gewaltige Mißstände erzeugt und vermehrt das besser gekleidete Proletariat zum Schaden der Gesamtheit. Wiederholt haben viele kaufmännische Vereine an Eltern und deren Stellvertreter die dringende Mahnung erlassen, nicht gut veranlagte und nicht genügend vorbereitete Knaben von der Ergreifung der kaufmännischen Laufbahn abzuhalten. Diese Mahnung ist dort um so berechtigter, wo die Eltern mittellos sind, oder wo den jungen Leuten Neigung und Beruf zum Kaufmann abgeht; sie ist aber auch um so beachtenswerter, als im Kaufmannsstande nur derjenige Aussicht hat, vorwärts zu kommen, der sich die erforderlichen Kenntnisse durch qualifizierte Ausbildung aneignen kann. — Die Einführung einer Prüfung nach beendeter Lehrzeit ist für die kaufmännischen Lehrlinge ebenso dringend als in andern Ständen; sie würde zweifelsohne dazu beitragen, den Kaufmannsstand zu heben und dem zeitigen Unwesen zu steuern. Bisheran sind derartige Prüfungen außer seit 1885 in Württemberg, und auch hier nur fakultativ, in keinem deutschen Staate eingeführt worden. In Württemberg ist die Prüfung sowohl eine theoretische als auch praktische und erstreckt sich auf die für jeden Kaufmann nötigen Kenntnisse über Warenkunde, Buchführung, Handels- und Wechselrecht &c. — Der kaufmännische Verband in Braunschweig und der Verband katholischer kaufmännischer Vereine haben bei dem deutschen Reichstage wiederholt eine Regelung des kaufmännischen Lehrlingswesens beantragt, bis heute wegen der Schwierigkeit, welche die Regelung dieser Materie erfordert, jedoch ohne Erfolg.

8. **Lehrlingsstatistik.** Nach der Gewerbezählung von 1895 sind im deutschen Reiche vorhanden 701 033 Lehrlinge, darunter 634 525 männliche und 65 508 weibliche. In der Industrie sind davon beschäftigt allein 610 507. Die Verteilung ist nach der Statistik des Deutschen Reichs (N. F. CXIX, S. 69 ff.) folgende (s. die Tabelle auf Sp. 1073 und 1074).

9. **Lehrlingsheime.** Um diejenigen Lehrlinge, welche nicht bei dem Meister Unterkunft oder genügende Beaufsichtigung finden, vor den Gefahren der Großstädte zu bewahren, haben zu Anfang des 19. Jahrhunderts zuerst die Jesuiten allenthalben, z. B. in Regensburg, München, Wien und andern Städten, Lehrlingskongregationen errichtet, welche von den Regierungen des guten Zwecks wegen gerne gesehen wurden und bis in die 70er Jahre fortdauerten. In Italien wurde die erste derartige Kongregation im Jahre 1846 zu Turin in Oberitalien von dem Priester Don Bosco geschaffen, welcher damals mit einem armen Maurerlehrling das erste Lehrlingshaus oder Asyl eröffnete. Bald wohnte eine große Anzahl von Knaben in dem einfachen Lehrlingshause. 20 Jahre später hatten sich diese Institute nicht nur über die Hauptstädte Italiens, sondern auch teilweise über Spanien und Frankreich und selbst nach Südamerika (Patagonien) verbreitet. Jährlich verlassen jetzt über 2000 Lehrlinge seine Arbeiterseminare. **Don Bosco** wird für alle Zeit ein Muster und Vorbild aller socialen Thätigkeit auf diesem Gebiete bleiben. — Seit den 50er Jahren sind in Frankreich auch die Vincentiusvereine für die Überwachung der Lehrlinge thätig. — Dieses Beispiel hat auch in Deutschland zur Nachahmung angespornt, und seit den 80er Jahren sind auch hier wieder mehr und mehr

Gewerbeabteilungen.	Größenklasse. Betriebe mit Personen.	Von 100 Lehrlingen jeder Gewerbeabteilung entfallen auf die einzelnen Größenklassen		
		männliche	weibliche	zusammen
A. Gärtnerei, Fischerei &c.	1—5	58,9	42,9	58,5
	6—20	35,1	48,7	35,4
	über 20	6	8,4	6,1
B. Industrie, Baugewerbe &c.	1—5	58,5	52,3	58,1
	6—20	21,7	31,8	22,4
	über 20	19,8	15,9	19,5
C. Handel und Verkehr	1—5	54,3	44,3	51,6
	6—20	36,5	46,4	39,2
	über 20	9,2	9,3	9,2
Gewerbe überhaupt	1—5	58,2	49,7	57,3
	6—20	23,2	36,6	24,5
	über 20	18,6	13,7	18,2

Lehrlingsvereine mit Vereinshäusern geschaffen worden. Heute zählt ganz Deutschland ca. 130 solcher katholischen Vereine mit ca. 13000 Mitgliedern, zum Teil Logierhäusern, z. B. Köln, Koblenz, München-Gladbach &c. — Nicht minder rührig waren auf diesem Gebiete die Protestanten in den sogen. Jünglingsvereinen; sie haben glänzende Erfolge erzielt.

Diese Asyle ersetzen die Wohnung bei den Meistern, die schlechten Kosthäuser, Wirtshäuser &c. und streben für die freie Zeit der Lehrlinge, auch für die bei den Meistern untergebrachten, namentlich an den Sonntagen eine passende Beschäftigung und Unterhaltung derselben an. Sie erstreben Förderung der sittlichen und religiösen Erziehung, Hebung der Fachbildung und Pflege der Geselligkeit. Staat und Gemeinde haben die Wichtigkeit dieser Vereine anerkannt und unterstützen sie zum Teil zwar schon, indessen ist hier zur Zeit noch viel zu wenig geschehen. Gerade hier bietet sich speciell für die Gemeinden ein weites Feld praktischer kommunaler Socialpolitik; auch Innungen und Gewerbevereine können hier einen großen Teil ihrer socialen Aufgabe lösen. Wünschenswert ist es, daß das bis heute in keiner Weise gesetzlich geregelte Lehrlingsheimwesen nach bestimmten Principien namentlich hinsichtlich der finanziellen Unterstützungspflicht seitens der Kommunen und gewerblichen Korporationen bald durch Gesetz geregelt werde. Allerdings läßt sich die Schwierigkeit der gesetzlichen Regelung dieser Materie nicht verkennen, weil dieses Feld zum Teil die charitative Seite streift; wo aber ein Wille, dort ist auch ein Weg zu finden.

10. **Die Regelung des Lehrlingswesens im Auslande.** In **Österreich** war der durch die frühere Gesetzgebung geschaffene Unterschied von zünftigen und nicht zünftigen Gewerben auch für das Lehrlingswesen insofern von Bedeutung, als dieses in zünftigen Gewerben streng geordnet war. Während die nicht zünftigen Gewerbe ihr Lehrlingswesen selbst ordnen konnten, war für die Zulassung zu den ersteren ein Schulbesuch von mindestens zwei Jahren und eine Probezeit bestimmt. Die Lehrzeit dauerte in der Regel zwei bis vier Jahre; die Abfassung eines Lehrlingsvertrags war Vorschrift. Dieselbe wurde 1830 abgeschafft, 1859 aber mit der Modifikation wieder eingeführt, daß der Inhalt der freien Vereinbarung überlassen bleiben sollte. Das Lehrgeld betrug 10 Gulden. Im Jahre 1883 wurde durch Ministerialverordnung vom 17. September auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1883 die Lehrzeit auf zwei bis vier Jahre, jedoch nach näheren Bestimmungen der einzelnen Genossenschaften (Innungen) festgesetzt. Das Gesetz von 1883 strebte eine Stärkung der gewerblichen Genossenschaften durch Ausscheidung der Lehrlinge in fabrikmäßig betriebenen Gewerben an; dieselben sollten in Zukunft nur noch beitrittsberechtigt sein. Eine gleiche Verordnung vom 5. Juli 1892 ermäßigte die Lehrzeit für die Lehrlinge, welche die Fortbildungsschule besucht haben, auf anderthalb Jahre. Nach der Novelle zur Gewerbeordnung vom 8. März 1885 dürfen Lehrlinge von Gewerbsinhabern nur dann angenommen und gehalten werden, wenn der Inhaber des betreffenden Gewerbes die erforderlichen Fachkenntnisse zur Ausbildung von Lehrlingen besitzt. Diese werden durch den sogenannten Verwendungsnachweis (zwei- bis vierjährige Lehrzeit und mindestens zweijährige Verwendung in dem betreffenden Gewerbe) erbracht. — Das Gesetz vom 23. Februar 1897 nimmt die Neuregelung des Lehrlingswesens vor, ohne jedoch eine grundsätzliche Änderung hierin geschaffen zu haben.

Das österreichische Gesetz läßt auch die Mündlichkeit des Lehrvertrags zu, mit der Beschränkung jedoch, daß derselbe in diesem Falle vor dem Genossenschaftsvorsteher bezw. der Gemeindebehörde abzuschließen ist. Im übrigen ähneln die meisten Bestimmungen desselben denen des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897. Von einschneidender Bedeutung auf das Lehrlingswesen ist jedoch im Gegensatze zu dem deutschen Reichsgesetze der Umstand, daß die sämtlichen Gewerbsinhaber oder Pächter nach § 107 mit Antritt des Gewerbes der Genossenschaft (Innung), welche für das be-

treffende Gewerbe errichtet worden ist, anzugehören haben. Dadurch unterstehen sämtliche gewerblichen Lehrlinge überhaupt ohne weiteres als Angehörige der Genossenschaft im Gegensatz zu Deutschland dieser (der Innung) und den von ihr erlassenen Bestimmungen zur Regelung des Lehrlingswesens.

Das Lehrlingswesen der Schweiz unterscheidet sich von dem deutschen und österreichischen dadurch, daß die Regelung der Lehrlingsprüfungen nicht in gewerbegesetzlicher Ordnung erfolgt ist, sondern durch fakultative Maßnahmen der Gewerbevereine ꝛc. Nur der Kanton Neuenburg hat am 21. November 1890 ein Gesetz zum Schutze der Lehrlinge erlassen, das die Prüfungen obligatorisch macht, während nach dem Gesetze des Kantons Waadt vom 1. Mai 1897 ab alle Lehrverträge sowohl im Handwerke als in der Industrie und im Handel diesem unterliegen. Im übrigen bestimmt es die Schriftlichkeit des Lehrvertrags, Versicherung des Lehrlings gegen Unfall, Beschränkung der Arbeitszeit desselben auf zehn Stunden; es regelt ferner die Prüfungen. Im allgemeinen haben die Lehrlingsprüfungen in der Schweiz jedoch bedeutende Erfolge zu erzielen vermocht, da das Industriedepartement des Bundes den „schweizerischen Gewerbeverein", der das Ziel verfolgt, das gewerbliche Lehrlingswesen möglichst einheitlich zu regeln, kräftig unterstützt. Die Leitung der schweizerischen Lehrlingsprüfungen ist einer vom genannten Verein gewählten, aus sieben Mitgliedern bestehenden Centralprüfungskommission übertragen. Man strebt seitens des genannten Vereins die gesetzliche Regelung der Lehrlingsprüfungen in allen Kantonen durchzuführen; verschiedene große Meistervereinigungen, so der Bäcker, Buchdrucker, Metzger ꝛc., haben die Prüfungen bereits eingeführt.

Das Lehrlingswesen in Frankreich ähnelte vor der Revolution von 1792 dem Lehrlingswesen der deutschen Zunft. Nachdem die Zünfte durch die Revolution weggeschwemmt waren, ging auch das Lehrlingswesen schnell einem derartigen Verfall entgegen, daß bereits am 22. Germinal des Jahres XI teilweise notwendig wieder eine gesetzliche Regelung desselben erfolgen mußte; diese geschah indessen nur teilweise, und zwar hinsichtlich der Manufakturen und Fabriken. Aber das genügte nicht. Obgleich die Wirksamkeit des Gesetzes in einer langen Periode versucht wurde, so sah man sich dennoch genötigt, am 4. März 1851 ein neues Gesetz zu erlassen. Dasselbe hält die Freiheit des Lehrvertrags fest, sucht aber durch eine Reihe von Bestimmungen den Lehrling zu schützen. Die Wirkung des Gesetzes ist jedoch verfehlt, da die Ausbildung der Lehrlinge ohne Erfolg geblieben ist. Um die Klagen über das Lehrlingswesen zu beseitigen, hat man durch Gesetz vom 11. Dezember 1880 Fachschulen und Lehrwerkstätten über das ganze Land zu verbreiten gesucht. Daneben streben Lehrlingsschutzgesellschaften den Schutz der Lehrlinge an. Die Resultate sind jedoch nicht befriedigend. Zur Klarstellung der Mißstände ist vom Arbeitsamt eine Enquête veranstaltet worden, deren Resultate jedoch bis heute noch nicht bekannt sind.

In England finden sich bereits im 14. Jahrhundert Vorschriften der Zünfte über das Lehrlingswesen. Die erste Kodifizierung der Bestimmungen fand bereits im Jahre 1562 statt. Seit 1814 hat sich der englische Staat jedoch überhaupt nicht mehr um das Lehrlingswesen bekümmert; rechtlich besteht kein Lehrlingszwang und keine Beschränkung der Zahl der von den einzelnen Lehrherren und Arbeitgebern anzunehmenden Lehrlinge; indessen wird in der Wirklichkeit eine Regelung des Lehrlingswesens durch die Gewerkvereine soweit als möglich durchgeführt.

11. Litteratur über Lehrlingswesen. Paul Adler, Die Lage der Handlungsgehilfen, 1900; Georg Adler, Die Socialreform und der Kaufmannsstand, 1891; Georg Hiller, Die Lage der Handlungsgehilfen, 1891; Dietrich und Quarck, Die sociale Lage der Handlungsgehilfen, 1891; Wilhelm Stieda, Das gewerbliche Lehrlingswesen, im Jahrb. für Nat. u. Stat. N. F. II, S. 261—278; Paul Scheven, Die Lehrwerkstätte, 1894; Werner Krebs, Organisation und Ergebnisse der Lehrlingsprüfungen im In- und Auslande, 1888; Dannenberg, Ergebnisse der über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter angestellten Erhebungen, herausgegeben vom Reichskanzleramt, 1876; Bücher, Die gewerbliche Bildungsfrage und der industrielle Rückgang, 1877.

B. Gesellenwesen. 1. Geschichtlicher Überblick. (Vgl. hierzu Artt. Gewerbe II, 966, Handwerk II, 1348 und Innung III, 190.) In dem Augenblick, als das Handwerk die Stufe des Heimwerkes erreichte, als der gewerbliche Arbeiter sich von dem Hauswesen, dem er als unfreies oder doch abhängiges Glied angehört hatte, befreite und seine Produktion nicht mehr ausschließlich für die Bedarfsdeckung des Herrn bestimmt war, sondern er seine Arbeitskraft auch andern gegen Entgelt widmen konnte, in diesem Augenblicke war auch die Grundlage für die Schaffung eines neuen Standes, des Gesellenstandes, gegeben. Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß bei der Bedarfsdeckung für den Herrn in dem Hauswesen desselben neben den eigentlichen Handwerkern, den Meistern im heutigen Sinne, schon Hilfskräfte in weitem Umfange verwendet worden sind, indessen hatten diese lediglich, wie der Handwerker selbst, den Charakter von Hausgenossen des Herrn, nicht den der Gehilfen (Gesellen) der späteren Zeit und Art. Diese zu entwickeln war erst dem Heimwerke bezw. Lohnwerke vorbehalten. Denn mit dem Auftreten des Lohnwerkes beginnt erst die gesellschaftliche Arbeitsteilung. „Als Berufsarbeiter, der jedermann gegen Vergütung zu Diensten steht, wird der Lohnarbeiter eine Persönlichkeit von öffentlichem Charakter" (Bücher).

Mit dem Berufsarbeiter und seiner zunehmenden Produktionsthätigkeit hebt auch der Gehilfe im eigentlichen Sinne als Genosse des Meisters an, wenn auch durch Standesgliederung von diesem unterschieden. Mehr und mehr, je umfangreicher sich das Lohnwerk gestaltet, tritt der Geselle neben dem eigentlichen Meister in die Erscheinung, wenngleich er anderseits durch die Hausgemeinschaft auf das engste mit diesem verbunden ist. Zunft und Herkommen regeln nach und nach das Verhältnis zwischen beiden und bestimmen, daß der Geselle als Hausgenosse des Meisters Wohnung und Kost bei diesem nehmen muß, daß er die Hausordnung streng zu beobachten hat bei Strafe durch die Zunft oder Obrigkeit, und daß er im Hause einen ehrsamen Wandel zu führen verpflichtet ist. Die Herberge im Wirtshause oder im Kosthause ist ihm untersagt.

Die meisten alten Handwerksordnungen regeln auch den Kirchenbesuch und verbieten bei Strafe Fluchen und Schwören ꝛc. Anderseits suchen sie auch die Pflichten des Meisters hinsichtlich der Gesellen festzulegen und letztere gegen etwaige Übergriffe der Meister zu schützen. Das Zusammenleben des Gesellen mit dem Meister hatte in wirtschaftlicher und moralischer Beziehung manchen Vorzug; es erzeugte vor allem Interessengemeinschaft und verhinderte zum Teil die sociale Differenzierung.

In geschäftlicher Hinsicht bestand die Aufgabe des Handwerksgesellen der alten Zeit lediglich in Gewerbsarbeit im engeren Sinne. Zu andern Leistungen, z. B. zum Ankauf von Rohmaterial oder zum Verkauf der Ware, war er weder verpflichtet noch befugt. Ausgenommen waren hiervon nur die Metzgergesellen, insofern sie für den Meister Vieh einkaufen durften; hinter der Fleischbank desselben zu stehen war ihnen untersagt. Ferner war bei einigen Handwerken den Gesellen gestattet, ein gewisses Maß Arbeit auf eigene Rechnung zu übernehmen oder für sich selbst in der Werkstatt des Meisters zu arbeiten; die meisten Zünfte verboten jedoch beides.

Die Dauer der Arbeitszeit war für die Gesellen durch den Rat oder durch Zunftbeschluß zumeist auf 12—13 Stunden festgesetzt. Doch fehlte es nicht an Ausnahmen. An den Tagen vor den Sonn- und Feiertagen ruhte die Arbeit in der Regel von 4 Uhr ab. — Wie die Arbeitszeit, so waren in der Blütezeit der Zünfte auch die Lohnverhältnisse der Gesellen durch die Zunft oder Obrigkeit geregelt. Gewöhnlich wurde auf Wochenlohn, seltener auf Tage- oder Stücklohn gearbeitet. Jeder Meister war an die allgemeinen Bestimmungen gebunden; er durfte weder mehr noch weniger geben bei fester Strafe in Geld oder zeitweiliger Entziehung des Rechts zur Ausübung seines Handwerks. Auch der Geselle durfte nicht mehr fordern oder mit weniger zufrieden sein, wenn er nicht mit Arbeitsentziehung oder Geldstrafe heimgesucht sein wollte.

Die Gesellen spielten in der Zunftentwicklung eine bedeutende Rolle; sie entwickeln sich in dieser Periode, wenn auch noch als Hausgenossen des Meisters, so doch vollends als Socii und als Glieder eines Standes, der auf das gewerbliche Leben einen immer bedeutenderen Einfluß gewinnt (s. Art. Handwerk II, 1355 ff.). Mit zunehmender Verbesserung der Produktionstechnik und zunehmender arbeitsteiliger Bedarfsdeckung sowie Verfeinerung der Bedürfnisse und infolge relativen Überschusses der Bevölkerung in den Städten vom 13. bis 16. Jahrhundert, ferner mit dem Beginn der zunehmenden Verengung des Nahrungsmittelspielraumes für viele Meister, anderenteils mit anwachsender Wohlhabenheit der Meister und mit der Erringung der politischen Macht in vielen Städten beginnt eine langsame, aber stetig zunehmende rücksichtslose Interessenwirtschaft der Meister auf Kosten der Gesellen einzusetzen. Die Meister streben danach, sich den erworbenen Besitz zu sichern. Die Niederlassung der Gesellen wird auf alle Weise erschwert und gleichzeitig versucht, die letzteren sich dauernd nutzbar zu machen, was den Meistern auch lange Zeit glückt. Die natürliche Folge aber war eine völlige Umgestaltung des socialen Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen. An Stelle der Interessengemeinschaft treten jetzt Interessengegensätze und verschärfte sociale Differenzierung.

Die Gesellen ziehen die Konsequenz aus ihrer Abdrängung von der Selbständigmachung und beanspruchen reichlichere Lohnabfindungen, kürzere Arbeitszeit ꝛc. sowie eine Reihe von bestimmten persönlichen Freiheiten. Da das nicht gewährt wird, so schließen sie sich mehr und mehr zunächst zu lokalen, dann interlokalen und internationalen Verbänden zusammen. Es wurde ihnen dieses um so leichter, als die meisten derselben bereits kirchlichen Bruderschaften angehörten und durch die Wanderschaft Beziehungen zu fernstehenden Organisationen anknüpfen konnten. Je nach örtlicher Erstarkung der Gesellenverbände nimmt der Kampf zwischen Meister- und Gesellenschaft einen verschiedenartigen, jedoch zumeist infolge ihrer interlokalen und internationalen Verbreitung für die Gesellen günstigen Verlauf bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts.

Mit Entwicklung der Gesellenverbände setzte die sociale Differenzierung in verschärfter Form ein, und damit ist die Entwicklung des Klassenkampfes gegeben, und nunmehr steht der Geselle nicht mehr als gleichwertiger Arbeitsgenosse und einstiger Nachfolger des Meisters da, sondern als Arbeiter im scharfen Gegensatze zum Meister als Arbeitgeber. (Näheres s. Art. Handwerk II, 1356.)

2. Die Gesellenverbände entwickelten sich schon sehr früh, wahrscheinlich bald nach der Städtebildung mit dem Ausbau der Zunft, zunächst jedoch wohl nur als kirchliche Bruderschaften mit ausgesprochen religiösem und charitativem Charakter gegenüber erkrankten Gliedern. Erst

später, als das Verhältnis der Gesellen zu den Meistern sich zu schärfen beginnt, entstehen daneben außerkirchliche Verbände. Während die Meister den kirchlichen Bruderschaften im allgemeinen günstig gegenüberstehen, weil sie die Gesellen in Zucht halten und ihnen daneben einen Teil ihrer socialen Pflichten gegenüber den erkrankten Gesellen abnehmen, ist dieses gegenüber den weltlichen Verbänden nicht der Fall: Diese sind zum Teil unter heftigem Widerstande der Meister gegründet, vorerst jedoch weniger zum Zwecke gemeinsamer Interessenvertretung denn als gesellige Verbände; später erst hebt sich die genossenschaftliche Interessenvertretung immer schärfer hervor und wird nach und nach zur Hauptsache. Mit der Zeit nehmen auch die kirchlichen Bruderschaften zum Teil gleichen resp. ähnlichen Charakter an. — Die Organisation der Gesellenverbände war gleich der der Zünfte. Sie waren Zwangskorporationen und hatten eigene Statuten und Rollen; sie wählten eigene Vorstände aus ihrer Mitte und übten in genossenschaftlichen Angelegenheiten eigene Gerichtsbarkeit; sie erhoben Beiträge und Strafgelder. Die Altgesellen als Vorsitzende sind die Leiter, ihnen zur Seite stehen Fürgesellen für das Wanderwesen, Nebengesellen zur Abhaltung der Umfragen, Ladengesellen zur Überwachung der Gesellenlade, Beisitzer, Meisterknechte ꝛc. Alle werden mit verschiedener Amtsdauer von der Gesamtheit gewählt. — Der Mittelpunkt war die Urte, die Trinkstube, Herberge; hier war die Konzentration des Verkehrs, hier sprachen die Gesellen unter sich Recht und gegenüber den Meistern. Ihre „Gerichtsbarkeit", dieser Zankapfel bei allen Genossenschaften, das Palladium auch der Gesellenverbände, war durch Jahrhunderte ein Gegenstand erbitterter Kämpfe zwischen den Arbeitern auf der einen, den Meistern und den städtischen Obrigkeiten auf der andern Seite. „So unscheinbar sie auch erscheint, so bedeutungsvoll war sie in den Händen der Gesellen. Die Gewalt, das Urteil vor Genossen zu fragen und zu finden, Strafen zu verhängen und zu vollstrecken, die Möglichkeit, auf diese Art eine eiserne Disciplin zu üben und das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit zu wecken und zu pflegen, die Schulung in der Pflichterfüllung gegenüber der Genossenschaft, die Erziehung zur Standesehre, der Drill zum Corpsgeist, das sind socialpädagogische Momente von hervorragender Wichtigkeit" (B. Schönlank). Die Grundlage dieser Erfolge war die Schaffung besserer Arbeitsbedingungen für die Gesellen (vgl. Art. Handwerk II, 1348). Das ganze 15. Jahrhundert und ein Teil des 16. Jahrhunderts war eine Ära der Lohnkämpfe; diese sowie Regelung der Arbeitszeit und des Arbeitsvertrags in Verbindung mit ihrer großartigen interlokalen Organisation, welche die der Meister unendlich weit überragte und gegen Ende des 16. Jahrhunderts sich über ganz Deutschland erstreckte, bildeten den Kitt der Gesellenverbände. Die Kämpfe der Gesellenverbände hatten dort zum großen Teil Erfolg, wo die Gesellenschaft geschlossen ihre Forderungen durchsetzen konnte; wo dagegen die Meister den einzelnen Gesellen gegenüberstanden, unterlagen diese.

Die von der Obrigkeit und der Meisterschaft versuchte Unterdrückung der sich immer mehr zu gewerkschaftlichen Verbänden entwickelnden Gesellenverbände war im allgemeinen jedoch ohne Erfolg; ihre allseitige Anerkennung erfolgte in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Das Gesellenwesen ward kodifiziert und dadurch zu einem Bestandteile des städtischen Gewerberechts. Die anerkannten Verbände traten nunmehr in die Blüteperiode ein. Diese ist jedoch nicht von sehr langer Dauer; sie fällt etwa in die Zeit von 1475 bis 1590, örtlich jedoch sehr verschieden. — Nunmehr setzt eine Periode der Stagnation ein, welche der Vorläufer des beginnenden Verfalls ist. Die gewerblichen Umwälzungen des 16. Jahrhunderts, insbesondere das allmähliche Einsetzen der kapitalistischen Produktionsweise, die Veränderung der Verkehrswege, die Ausdehnung des Marktes, die Entwertung des Geldes durch die Überschwemmung Europas mit Edelmetall, die kirchlichen Wirren ꝛc., alle diese Momente zusammen wirken darauf hin, daß eine wirtschaftliche Revolution einsetzt und eine schleichende wirtschaftliche Krisis zum Gefolge hat. Diese führt zur Verschärfung der engherzigen Privilegienwirtschaft. „Auch die öffentlichen Gewalten griffen ein, und wo sie Mißstände, die aus der Arbeitsvermittlung und der eigenen Gerichtsbarkeit der Gesellen sich entwickelt hatten, bekämpften, schmälerten sie indirekt das Koalitionsrecht" (M. Biermer). Hierdurch wurde die Lage der Gesellen wesentlich verschlechtert.

Inzwischen begann der erste Aufschwung der Manufakturen, und damit brach eine neue Zeitperiode an. Die merkantilistische Regierungspolitik förderte die Entwicklung der Manufakturen durch Koncessionen, Privilegien aller Art, unbekümmert um die alte Ordnung des Gewerbewesens. Die Gesellen, durch alle diese Verhältnisse schwer in Mitleidenschaft gezogen, riefen Aufstände hervor, welche in steigendem Maße einen bedrohlichen Charakter annahmen, so daß schließlich die inzwischen erstarkte öffentliche Gewalt, namentlich in Preußen, energisch eingriff. Wenngleich die Gesellen die Erhaltung ihrer Verbände mit allen Mitteln erstrebten, so gelang ihnen dieses gegenüber der vereinten Macht der Meisterschaft, der Manufaktur und der öffentlichen Gewalt nicht mehr, sie unterlagen immer mehr, und die Regierungen des 18. Jahrhunderts unterdrückten das Koalitionsrecht der Gesellen auf Grund des erst 1726 publizierten Reichsgutachtens vom Jahre 1672 infolge von vermehrten Gesellenunruhen. Die Regierungen, namentlich die preußische, betrieben infolge dieser Unruhen dringend eine völlige Neuordnung der Zunftverhältnisse durch das Reich

und brachten nach langen Verhandlungen den Beschluß des deutschen Reichstags vom 16. August 1731 zu stande. Dieses Gesetz beraubte die Gesellenverbände der Gerichtsbarkeit, führte die von der sächsischen Regierung in Vorschlag gebrachte „Kundschaft“, d. h. das obrigkeitliche Führungszeugnis, die Wanderlegitimation, ein und stellte die Gesellen und ihre Verbände dadurch unter die strengste Aufsicht. Mit ihr war der Geselle verpflichtet, sich auf der Wanderung beim Meister zu melden. Während der Dauer der Arbeit mußte der Geselle die „Kundschaft“ nebst den Abschriften seines Geburts- und Lehrbriefes in der Lade belassen; er erhielt dieselbe und seine neue Kundschaft nur bei guter Führung wieder.

Preußen erließ zu dem Gesetz von 1731 noch die Handwerksordnung von 1733, wonach gegen die ruhestörenden Bewegungen des Gesellenstandes energisch vorgegangen werden sollte. „Wenn die Gesellen sich gelüsten lassen sollten, sich zusammen zu rottieren, einen Aufstand zu machen, und was dergleichen rebellischen Unfugs mehr wäre, so würde man sie mit Gefängnis-, Zuchthaus-, Festungsbau- und Galeerenstrafe belegen, auch wohl nach Beschaffenheit der Umstände am Leben strafen. Die Teilnehmer eines Gesellenaufstandes sowie diejenigen, welche die Anführer unterstützen würden, erklärte man für vogelfrei.“ Niederlegung der Arbeit und Verleitung anderer Gesellen hierzu wurde schwer bestraft. Die „wider alle Vernunft laufenden heimlichen Gesellengerichte, die lächerlichen und ärgerlichen Gebräuche bei der Aufnahme in die Gesellenschaft, als Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen 2c.“, wurden abgeschafft. Die Gesellenladen, die Gesellenbriefe und die Gesellensiegel, die schwarzen Tafeln wurden beschlagnahmt, dagegen das Herbergswesen, die Stellenvermittlung, die Krankenpflege unter steter Kontrolle der Regierung den Gesellen belassen. — Ähnlich gingen andere Staaten vor. Die alte Wirtschaftsweise löste sich nach B. Schönlank auf, mit ihr schwanden die natürlichen Bedingungen für die Existenz der Gesellenverbände. Denn sie waren aus dem Erdreich des mittelalterlichen Handwerks emporgesproßt, waren das eigentliche Komplement der Meisterzünfte und mußten mit dem Zunftwesen absterben und eingehen. Die polizeiliche Gewalt führte die letzten tödlichen Schläge gegen eine Organisation, die veraltet und überlebt war; aber sie zertrümmerte zugleich auch das Koalitionsrecht der Gesellen. — Das blieb im allgemeinen so bis zum Jahre 1869. Obgleich aber „das Endziel der Reform des 18. Jahrhunderts die Umgestaltung des Arbeitsrechts der Gesellen im Sinne ihrer Unterordnung unter Polizei, Meister und ruhigen Gang der Geschäfte war“ (Schmoller), so wurden trotz alledem die Gesellengebräuche heimlich weiter fortgesetzt. Es lag das nicht zum geringsten Teile daran, daß die Zünfte selbst nach der Einführung der Gewerbefreiheit von 1810 noch einen großen Einfluß auf das Gesellenwesen ausübten (vgl. H. Röhl, Beiträge zur preuß. Handwerkerpolitik). Die Gesellenverbände setzen sich fort in der modernen Gewerkschaft und in den Gesellenvereinen.

3. Die Entwicklung der Gesellenverbände hat ihren Einfluß auch im Ausland, speciell in Frankreich, geltend gemacht. Die französischen Gesellenverbände (compagnonnages), welche sich vornehmlich über die baugewerbetreibenden Gesellen erstreckten, hatten das Eigentümliche der Dreiteilung nach drei verschiedenen Stiftern: enfants de Salomon (angeblich von König Salomon gegründet), enfants de mâitre Jacques und enfants de père Soubise. Die Gründung aller ist schon zur Blütezeit der Zünfte vor sich gegangen in Verbindung mit dem Aufschwung der Gewerbe als Schutzbündnisse gegen große sociale Schäden in den einzelnen Gewerben, namentlich im Baugewerbe. Im allgemeinen gleicht ihr Entwicklungsgang dem der deutschen Gesellenverbände. Ihre Organisation war eine straffe und tadellose. Die Compagnonnages standen jedoch nicht auf gesetzlicher Grundlage, sie umgaben sich deshalb mit einer großen Geheimniskrämerei. Die einzelnen Verbände standen sich oft sehr schroff gegenüber, oft auch liierten sie sich zum gemeinsamen Handeln. Ihre Kampfmittel gegen die Meisterschaft sind dieselben wie in Deutschland: Schelten, Verrufserklären, allgemeiner Aufstand und Sperre. — Trotz zahlreicher Verbote der Könige schon seit 1539 und selbst des Edikts der Sorbonne vom 30. Mai 1648 bestanden die Verbände ebenso weiter wie unter den Verboten der Republik und des Konsulats. Die Verbote scheiterten an der Macht und der Einmütigkeit der Verbände. Erst das Gesetz vom 21. März 1884 beseitigt das Associationsverbot und giebt den gewerblichen Verbänden eine wenn auch eingeschränkte öffentlich-rechtliche Grundlage. Die Compagnonnages haben zum kleinen Teile bis jetzt noch vegetiert, jedoch durch die Einführung der Manufakturen gleichzeitig mit den Zünften ähnlich wie die deutschen Verbände den Todesstoß erhalten. Ihre Erbschaft hat zum weitaus größten Teile die moderne Gewerkschaft angetreten.

4. Das Gesellenwesen der neueren Zeit. Nach der Auflösung der alten Ordnung war der Geselle durch keine Sondervorschriften mehr behindert, er war aller Beschränkungen frei. Denn durch das Edikt vom 2. November 1810 bezw. das Ausführungsgesetz vom 7. September 1811 war der Befähigungsnachweis, die Hauptschranke der Niederlassung, beseitigt, die Ausübung eines Gewerbes nur von der Zahlung einer Gewerbesteuer abhängig gemacht, Gleichstellung von Stadt und Land angeordnet, die Zwangs- und Bannrechte der Innungen aufgehoben, die scharfe Abgrenzung zwischen den Arbeitsgebieten der einzelnen Gewerbe beseitigt und damit auch den Gesellen die volle Freiheit in gewerberecht-

licher Hinsicht gegeben. Niemand konnte den Gesellen mehr dauernd in ein Abhängigkeitsverhältnis zwingen, niemand ihn an der eigenen Niederlassung hindern. — Die Wirkung der Freiheit blieb nicht aus. Wenngleich nach Erlaß des Ediktes vom 2. November 1810 die Innungen, trotzdem sie rechtlich nicht mehr bestanden, noch lange Zeit großen Einfluß auf die Gesellen ausübten, indem sie ihnen ihre Anordnungen nicht von Gesetzes wegen, sondern infolge der Nachwirkung ehemaliger Machtbefugnisse zu octroyieren verstanden, so traten doch, nachdem die Chancen, welche das Edikt für die Niederlassung bot, mehr in die Gesellenkreise durchgesickert waren, Zustände ein, welche das kleingewerbliche Leben nichts weniger als günstig beeinflußten. Infolge zahlreicher Niederlassungen von Gesellen als selbständige Meister verringerte sich der Nahrungsspielraum der um ihre Existenz an sich schon schwer ringenden Meisterschaft, die im allgemeinen nur noch ein sehr kleinbürgerliches, oft gar dürftiges Dasein fristete, ganz erheblich. Auf der andern Seite erzeugte die Möglichkeit der leichteren Niederlassung einen moralischen Defekt bei dem gesamten Nachwuchs. Jeder Botmäßigkeit nach und nach bar, erschwerten die der Meisterschaft verbliebenen Gesellen dieser das Dasein und den Gang einer geordneten Produktion. Die alte Zunftordnung war geschwunden und mit ihr die Möglichkeit, auf die Gesellen einen moralischen Einfluß zu gewinnen. Zudem schlossen sich die Gesellen eingedenk ihrer alten Organisation heimlich zu neuen Gesellenverbänden zusammen. Vielleicht auch ließen sie die alten Verbände wieder aufleben; es ist dies jedoch zweifelhaft; Thatsache aber ist, daß noch um 1800 in allen größeren Städten Preußens heimlich Gesellenverbände bestanden, sowie daß die Bundesversammlung am 3. Dezember 1840 einen Beschluß gegen alle Gesellenverbindungen und Gesellengerichte und Verrufserklärungen faßte. Diese heimlichen Verbindungen wirkten nicht fördernd auf das Verhältnis zwischen Gesellen und Meistern.

In den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts entstanden überall in Deutschland Absatzstockung und Arbeitslosigkeit sowie eine Proletarisierung des Handwerks. Die Meisterschaft schob diese Zustände nicht auf die oben erwähnten unsinnigen Niederlassungen der Gesellen und auf die schlechten Geschäftskonjunkturen im allgemeinen, sondern auf die Gewerbefreiheit; sie verlangte daher bei den Regierungen in zahllosen Anträgen eine Wiederherstellung der alten Zunftverfassung. Wenngleich die Gesellen sich in ebenso heftigen Petitionen und Versammlungen gegen die Beschränkung der Gewerbefreiheit sträubten, so schritten doch Hannover und Preußen zu gewissen Eindämmungen derselben und führten bereits 1848 gewisse Zunftprivilegien und den Konzessionszwang ein. Die preußische Verordnung vom 9. Februar 1849 führte sodann neben der obligatorischen Lehrlings- (resp. Gesellen-) Prüfung eine dreijährige Gesellenzeit ein und dehnte den 1845 schon stückweise wieder eingeführten Befähigungsnachweis auf fast alle Handwerker aus. Diese Verordnung in Verbindung mit der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bildete bis 1869 den Rechtszustand und erschwerte den Gesellen die Niederlassung; ein Heil für die Meisterschaft hat sie trotzdem nicht gebracht. Im Jahre 1869 wurde die volle Gewerbefreiheit proklamiert, und damit fiel definitiv jede Schranke für die Gesellen. Das Gesellenverhältnis wurde von da ab wesentlich nur noch als reines Arbeitsverhältnis betrachtet, als ein Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die folgenden Jahre förderten aber im Gesellenwesen Zustände zu Tage, welche wieder eine gesetzliche Regelung der gesamten Verhältnisse erheischten. Die Novellen zur Gewerbeordnung vom 17. Juni 1878 und 18. Juli 1881 suchten die Schäden zu beseitigen. Nach der Gewerbeordnung von 1869 war die Innung ihres öffentlichen rechtlichen Charakters entkleidet und nur als Verein fernerhin zugelassen worden; dadurch war ihr die Erfüllung ihrer Aufgabe bezüglich des Gesellenwesens völlig beschnitten. Eine Einwirkung auf die Regelung der gewerblichen Verhältnisse über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus stand ihr fernerhin nicht mehr zu. Erst durch die Novelle von 1881 wurde ihr wieder ein öffentlich-rechtlicher Charakter verliehen und gleichzeitig rücksichtlich der Gesellen folgende Aufgaben gestellt: Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, Fürsorge für das Herbergswesen, Nachweisung von Gesellenarbeit, Errichtung und Leitung von Fachschulen, Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Gesellen, Veranstaltung von Gesellen- und Meisterprüfungen und Ausstellung von Prüfungserzeugnissen, Errichtung von charitativen Anstalten für erkrankte Gesellen, Schlichtung von Streitigkeiten rc. zwischen ihren Mitgliedern und deren Gesellen durch Schiedsgerichte. Daneben regelte der Titel 7 der Gewerbeordnung das Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen im besondern. Das Gesetz verfolgte mit diesen Bestimmungen den Zweck, durch die Innungen eine wirtschaftliche und sittliche Hebung des Gesellen- bezw. des Handwerkerstandes herbeizuführen, und ließ, um diesen Zweck zu erreichen, die Bildung weiterer Gewerbevereinigungen, Innungsausschüsse und Innungsverbände zu. Durch die Novellen vom 18. Dezember 1884, 23. April 1886 und 6. Juli 1887 wurden den Innungen hinsichtlich des gewerblichen Nachwuchses und der Unterstützungskassen weitere Rechte eingeräumt; aber alle gesetzlichen Maßnahmen waren vergeblich, weil die Innungen nur auf fakultativer Grundlage beruhten und infolgedessen keinen Einfluß auf alle außerhalb derselben stehenden Meister resp. deren Gesellen, welche die weitaus größere Zahl bildeten, gewinnen konnten; es war

nicht möglich, eine Besserung der auf dem Gebiete des Gesellenwesens hervorgetretenen Mißstände herbeizuführen. Eine durchgreifende Änderung der gesetzlichen Bestimmungen war daher um so notwendiger, als der gesamte Gesellenstand Gefahr lief, der socialistischen Bewegung in die Arme zu fallen.

5. Das Gesetz vom 26. Juli 1897, dessen Vorschriften heute den Rechtsboden bilden, führte daher neben der freien Innung das Princip des fakultativen Zwanges ein und gab damit die Möglichkeit, die widerstrebenden Elemente zwangsweise zu einer Innung zusammenzuschließen (s. d. Art. Innung III, 190). Damit ist zugleich die Aussicht gegeben, auch die Gesellen in weiterem Umfang als seither dem Einflusse der Innung zu unterstellen. Um aber auch den Gesellen selbst Interesse am Innungsleben einzuflößen, räumte ihnen das Gesetz auch einen bestimmten Grad der Mitwirkung ein (s. u.), von dem richtigen Gedanken ausgehend, daß die Organisation eines Standes nur dann von Erfolg und Dauer sei, wenn alle seine Mitglieder an derselben teilnehmen könnten. Es legte den Begriff „Gesell" zwar nicht fest, versteht aber unter „Gesell" diejenige Hilfsperson, welche technisch vorgebildet ist, eine Lehrzeit zurückgelegt hat und mit technischen Arbeiten des Handwerks beschäftigt wird, im Gegensatze zum Fabrikarbeiter, dessen Thätigkeit zum größten Teil eine mechanische bleibt, selbst wenn er gelernter Arbeiter ist. Zu berufenem Pfleger des Gesellenwesens bestimmte das Gesetz die Innung; es weist ihr deshalb die gleichen Aufgaben zu wie das Gesetz von 1881, jedoch mit dem wesentlichen Unterschiede, daß es ihr zur Erfüllung der oben erwähnten obligatorischen wie fakultativen Pflichten eine breitere Basis giebt. Die Rechte und Pflichten zwischen den Gesellen und den Meistern selbst ergiebt Titel 7 der Gewerbeordnung sowohl in Handwerks- wie in Fabrikbetrieben. Die §§ 105 bis einschließlich 120e der Gewerbeordnung behandeln die allgemeinen Verhältnisse, und zwar § 105 die Freiheit des Arbeitsvertrags, die §§ 105a bis 105h die Nichtverpflichtung der Gehilfen und Arbeiter zu Dienstleistungen an Sonn- und Festtagen, sowie die Sonntagsruhe und die erforderlichen Ruhepausen, der § 106 die Beschränkung der Rechte derjenigen Gewerbetreibenden, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, zur Ausbildung von Arbeitern unter 18 Jahren; die §§ 107 bis 114 behandeln die erforderlichen Arbeitsbücher für Minderjährige, § 114a ff. die Lohnbücher und Lohnzahlungen, § 120 die Errichtung von Fortbildungsschulen durch die Gemeinden und die §§ 120a ff. die Beschaffenheit der Arbeitsräume. Die besondern Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen sind durch Zusatzbestimmungen zu den vorgenannten Bestimmungen geregelt. § 121 legt die Pflicht der Gesellen und Gehilfen fest, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten, während die §§ 122, 123 die gegenseitige Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses, und zwar unter normalen Verhältnissen sowie vor Ablauf der 14tägigen vertragsmäßigen Zeit, die §§ 124 und 124a Aufhebung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung, der § 124b das rechtswidrige Verlassen der Arbeit und Vertragsbruch sowie die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, § 125 das Abwendigmachen von Gesellen oder Gehilfen durch Arbeitgeber und Schadenersatzpflicht, der § 131 die Gesellenprüfung nach beendeter Lehrzeit, der § 131a Teilnahme der Gesellen an dem Prüfungswesen und Bestallung zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse regeln. Der § 91 trifft Bestimmung über die obligatorische Teilnahme der Gesellen bei den Innungsschiedsgerichten, der § 95 über Teilnahme der bei Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen an der Erfüllung der Aufgaben der Innung durch Wahl eines Gesellenausschusses, § 95a bis f regelt Wählbarkeit der Gesellen und Vornahme der Wahlen, der § 103i Bildung und Wahl des Gesellenausschusses bei den Handwerkskammern, der § 103k die Mitwirkung der Gesellen beim Erlaß von Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens, ferner bei Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der Gesellen und Lehrlinge berühren. Den Gesellen ist somit durch das Gesetz von 1897 ein weites Feld der Mitarbeit in der Organisation des Handwerks eingeräumt.

Auf das Gesellenwesen haben sodann noch Bezug: 1. das Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Juli 1890, welches die Teilnahme der Gesellen an den Gewerbegerichten und Einigungsämtern regelt; 2. die Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 hinsichtlich der Zuständigkeit bei Klagen gegen Gewerbegehilfen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche; 3. das Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 bezw. 10. April 1892. Nach diesem Gesetz unterliegen dem Krankenversicherungszwange Personen, welche gegen Lohn in Handwerks- und sonstigen stehenden Gewerbebetrieben thätig sind. 4. Das Invalidenversicherungsgesetz vom 19. Juli 1899; 5. das Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juli 1900 vornehmlich für Maurer, Zimmerer, Dachdecker oder sonstige durch Beschluß des Bundesrats für versicherungspflichtig erklärte Bauarbeiter, Steinhauer, Schlosser, Schmiede, Fleischer, Steinhauer- und Brunnenarbeiter sowie die Schornsteinfeger (§ 1 ff.). 6. Nach dem bayrischen Polizeistrafgesetz vom 26. Dezember 1871 (Art. 155) werden Handwerksgesellen, Gewerbegehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, welche den sogen. blauen Montag feiern, an Geld bis zu 15 Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

6. Die Gesellenvereine. Von großer Bedeutung für das Gesellenwesen ist der Einfluß der Kirche, namentlich der katholischen geworden, seitdem dieselbe Veranlassung genommen hat, ihre sociale Aufgabe auch auf dieses Gebiet auszudehnen und hier aktiv einzugreifen. Veranlassung zu dem Vorgehen der katholischen Kirche resp. zunächst nur eines ihrer Mitglieder (Adolf Kolping) war die durch die wirtschaftliche Entwicklung der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erweiterte sociale Kluft zwischen den Meistern und Gesellen, wodurch die letzteren namentlich in größeren Städten von dem Haus- und Familienleben des Meisters fast völlig ausgeschlossen und sich selbst überlassen waren und großen moralischen Gefahren entgegengingen. Ursprünglich selbst Handwerksgesell (Schuhmacher), hatte Adolf Kolping (geb. 8. Dezember 1803 in Kerpen bei Köln, gest. 4. Dezember 1865) die Mißstände im Gesellenwesen selbst kennen gelernt und „auf den größeren Werkstätten keinen einzigen ordentlichen, sittenreinen Gesellen angetroffen, aber wahre Ungeheuer von Sittenlosigkeit, und keinen Meister, der sich im geringsten darum gekümmert hätte". Mit 33 Jahren wandte Kolping sich (1837) dem Studium zu und wurde nach großen Entbehrungen 1845 zum Priester geweiht. Als Kaplan nach Elberfeld versetzt, gründete er dort 1846 im Verein mit Meistern den ersten Gesellenverein, als Domvikar nach Köln berufen, dort schon einen solchen mit Hospiz; dieser ist der Musterverein für die übrigen geworden. Mit Genialität und bewundernswerter Ausdauer verbreitete Kolping in Wort und Schrift seine zeitgemäßen Ideen in allen Kreisen und in allen deutschen Ländern, so daß im Jahre 1853 schon 300 Gesellenvereine bestanden. Der Zweck des Gesellenvereins ist „Fortbildung und Unterhaltung der Mitglieder zur Anregung und Pflege eines kräftigen religiösen, bürgerlichen Sinnes und Lebens, zur Heranbildung eines tüchtigen und ehrenwerten Meisterstandes". Der Aufbau der Gesellenvereine ist auf völlig patriarchalisch-monarchischer Grundlage durchgeführt. An der Spitze des gewählten Vorstandes steht als Präses ein katholischer Geistlicher, welcher vom Diöcesanpräses im Einverständnisse mit dem Vorstande des Lokalvereins dem Diöcesanbischof vorgeschlagen und von diesem ernannt wird und alle Gewalt in sich vereinigt. Zu den Vorständen der einzelnen Lokalvereine gehören auch einige außerhalb der Vereine stehende Mitglieder, sogen. Schutzvorstände. Jeder Lokalverein hat volle Freiheit, seine innere Organisation nach den Ortsverhältnissen einzurichten, nur müssen die allgemeinen Statuten gebührend berücksichtigt werden. Kein Lokalverein darf besondere Verbindungen von Mitgliedern gestatten. Die Behandlung der Politik und öffentlichen Angelegenheiten sowie jede religiöse Polemik ist in den Vereinen untersagt. Jeder Lokalverein hat den zureisenden Vereinsmitgliedern eine ordentliche, unter Kontrolle des Vereinsvorstandes stehende Herberge zuzuweisen. Mitglieder können nur ledige katholische unbescholtene Handwerksgesellen im Alter von 17 bis 26 Jahren werden. Ausnahmen sind zulässig. Kein Mitglied darf einem andern Verein angehören, welcher einen Zweck verfolgt, der dem des Gesellenvereins hinderlich oder zuwider ist. Jedes förmlich aufgenommene Mitglied eines Lokalvereins ist zugleich Mitglied aller übrigen in den „katholischen Gesellenverein" aufgenommenen Vereine. Dadurch erhält der Verein erst seine große interlokale und nationale Bedeutung. Das Wander- und Unterstützungswesen ist sorgfältig geordnet, die Kontrolle darüber eine sehr einfache und doch zweckentsprechende. Die sämtlichen Gesellenvereine stehen miteinander in Verbindung und bilden mehrere größere Verbände unter dem gemeinsamen Vorsitze eines Generalpräses. Nach Kolpings Anordnung ruht das Amt des Generalpräses stets in Händen des Kölner Lokalpräses. Bei der Wahl desselben wirken wegen seiner Wichtigkeit vier Vertreter des Gesamtvereins mit, die jeweiligen Präsides von Wien, München, Breslau und Münster. Auf Wunsch Kolpings übernahmen die deutschen Bischöfe die Gesellenvereinssache als Diöcesanangelegenheit und das Protektorat über die Vereine ihrer Diöcese und ernannten für die sämtlichen Einzelvereine ihrer Sprengel einen alle überwachenden Diöcesanpräses. — Die Gesellen haben mehrere eigene Preßorgane, darunter als hervorragendstes das „Kolpingsblatt". — Den katholischen Gesellenvereinen entsprechen in Frankreich die Cercles catholiques d'ouvriers, deren es dort über 200 giebt, mit dem Organ: L'association catholique, revue des questions sociales et ouvrières, seit 1874 erscheinend, und in Belgien die Fédération des sociétés ouvrières catholiques mit dem in Lüttich erscheinenden Organe: L'Economie chrétienne. — Die Zahl der Mitglieder der deutschen und österreichischen Vereine betrug Ende 1901 insgesamt 164 491, davon 68 911 ordentliche Mitglieder (Gesellen) und 95 580 außerordentliche Mitglieder. Die Ausdehnung der katholischen Gesellenvereine ist eine ganz gewaltige; die Zahl der angeschlossenen Vereine beträgt nach der Statistik von 1901: 1086. Diese Vereine verbreiten sich über Deutschland, Österreich und Ungarn. Daneben bestehen noch 430 von den deutschen Gesellenvereinen unabhängige Vereine in Frankreich, Belgien, den Niederlanden, in Luxemburg, der Schweiz, in Dänemark, Italien, Schweden, Nordamerika und Afrika mit 102 eigenen Hospizen. Die Zahl der eigenen Häuser und Hospize beträgt in Deutschland und Österreich-Ungarn 285. Die ortsanwesenden Gesellen finden hier in weitem Umfange Wohnung und Unterkunft, zum großen Teil auch, wenn sie nicht bei den Meistern essen können, völlige Beköstigung. In den Abendstunden und an Sonntagen werden in den meisten größeren Vereinen Fort-

bildungs- und Fachkurse abgehalten zur weiteren Ausbildung der Gesellen. 35 Vereine sind städtischen Fortbildungsschulen, Innungsschulen und Gewerbeschulen angeschlossen.

An den Übungen nahmen im Jahre 1901 im ganzen 10 227 Gesellen, also etwa 1/7 aller ordentlichen Mitglieder teil. In 35 Städten sind 107 Fachabteilungen eingerichtet, an denen sich 2165 Gesellen beteiligten. Diese Fachabteilungen erstreben besondere Fortbildung für den einzelnen Beruf und Belehrung in gewerblichen Fragen namentlich für die Gesellen, welche sich bald selbständig machen wollen. — Großes leisten die Gesellenvereine auch durch Arbeitsnachweise und Stellenvermittlung sowie durch eigene Krankenkassen, namentlich aber durch die eigens für die Gesellen eingerichteten Sparkassen. Diese haben laut der Vereinsstatistik eine durchschnittliche jährliche Kapitaleinlage von 2,7 Millionen Mark von den Gesellen zugeführt erhalten. Der „katholische Gesellenverein" ist durch seine Einrichtung zweifelsohne eine eminente sociale Schöpfung; er ist für die wirtschaftliche Entwicklung des Gesellen- und zum großen Teil auch des Handwerkerstandes von weitesttragender Bedeutung.

Auch evangelischerseits ist vieles geschehen, um die Gesellenbewegung in richtige Bahnen zu leiten. Hier wirken ähnlich wie die katholischen Gesellenvereine die Jünglingsvereine. Dieselben sind älteren Datums als die Gesellenvereine und gegen Ende des 18. Jahrhunderts gegründet zunächst zu ausschließlich religiösen Zwecken, als Vereinigungen zur religiösen Erbauung. Das sociale Element trat erst später, in den 1825 von van Raumer zu Erlangen gegründeten Handwerksvereinen bezw. in dem von Pastor Mollet zu Bremen geschaffenen Jünglingsverein in die Erscheinung. Die Jünglingsvereine hatten anfänglich keine großen Erfolge, ihre Vermehrung war nur sporadisch. Dieses wurde jedoch in den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts besser, als Pastor Döring in Elberfeld dort den Vereinen einen Aufschwung gab. Wie Kolping als „Vater" der katholischen Gesellenvereine, so gilt Döring als „Vater" der evangelischen Jünglingsvereine. Die Jünglingsvereine beschränken sich jedoch nicht wie die Gesellenvereine nur auf die Gesellen des Handwerkerstandes, sondern sie suchen daneben auch die jugendlichen Angestellten im Handelsgewerbe und in der Industrie an sich zu ziehen. Im Hospiz- und Herbergswesen, im Arbeitsnachweis ꝛc. gleichen ihre Einrichtungen völlig denen des Gesellenvereins; auch sie haben auf diesem Gebiete Bedeutendes geleistet. Die erste „Herberge zur Heimat" gründete 1854 der durch seine Schrift „Das Herbergswesen und die Handwerksgesellen" bekannte Professor Perthes zu Bonn.

7. Litteratur betr. Gesellenwesen.

Biermer, in Elsters Wörterb. der Volkswirtschaft: Gesellenverbände I, 827/28, Jena 1898; Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart I, Leipzig 1871; K. Bücher, Zur Arbeiterfrage im Mittelalter, in der Waage III, 786. 801; O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I, 383 ff. 907 ff., Berlin 1868; Jakob Grimm, Gesellenleben, in den „Altdeutschen Wäldern" I, 83—122, Kassel 1813; K. Lamprecht, Zur Socialstatistik der deutschen Stadt im Mittelalter, im Archiv für Soc. und Stat. I, 497 ff.; G. L. von Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland II, 378 ff., Erlangen 1869—1871; F. Hitze, Schutz dem Handwerk, 1883; Moritz Meyer, Geschichte der preußischen Handwerkerpolitik I, 22—28, Minden 1884; II, ebd. 1888; J. Mone, Zunftorganisation vom 13. bis 16. Jahrhundert, in der Zeitschrift für d. Gesch. d. Oberrheins Jahrg. XV, S. 1 ff.; Cl. H. Perthes, Das Handwerkswesen der Handwerksgesellen, 2. Aufl. Gotha 1883; Rehlen, Geschichte der Gewerbe, Leipzig 1855; Georg Schanz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, Leipzig 1877; Ders., Zur Gesch. der Gesellenwanderungen, im Jahrb. f. Nat. u. Stat. Jahrg. XXVIII, S. 313—343; G. Schmoller, Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, Halle 1870; G. Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, im Jahrb. f. Nat. u. Stat. Jahrg. IX, S. 1—72. 97—169; B. Schönlank, Art. Gesellenverbände im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV (2. Aufl.), 182 ff.; W. Stahl, Die Arbeiterassociationen in Vergangenheit und Gegenwart, Gießen 1867; W. Stieda, Zur Geschichte des deutschen Gesellenwesens, im Jahrb. für Nat. u. Stat. Jahrg. XXIII, S. 334—339; Stock, Grundzüge der Verfassung des Gesellenwesens der deutschen Handwerker, Magdeburg 1844; Winzer, Die deutschen Bruderschaften des Mittelalters, Gießen 1859; Hubert Valleroux, Compagnonnage (Dictionnaire d'Economie politique par L. Say I, 475 ss.), Paris 1893. Weitere Litteratur s. Art. Handwerk II, 1371 f. und Innung III, 190. [A. Grunenberg.]

Leibniz, Gottfried Wilhelm, einer der vielseitigsten Gelehrten und scharfsinnigsten Denker aller Zeiten, als Philosoph, Geschichtsforscher und Staatsmann der entschiedenste Verteidiger des christlichen Staats- und Völkerrechts gegen Rationalismus und Absolutismus, wurde geboren den 21. Juni 1646 zu Leipzig als Sohn des Leipziger Rechtslehrers Friedrich Leibniz. Schon mit 16 Jahren verteidigte Leibniz die Thesen seiner Erstlingsschrift Disputatio metaphysica de principio individui; am 26. Januar 1664 wurde er in Leipzig magister philosophiae. Die ersten philosophischen und mathematischen Schriften, so z. B. die Disputatio arithmetica de complexionibus, lassen den Plan einer Gruppierung oder Systematisierung der Wissenschaften überhaupt erkennen im Sinne der ars magna des Raimundus Lullus. Diese Idee verfolgt Leibniz unter allem Wechsel des Lebens bis an sein Ende mit seltener Nachhaltigkeit.

Von größter Bedeutung für Leibniz war, daß er in Nürnberg zu Johann Christian v. Boineburg, dem ehemaligen Minister des Kurfürsten von Mainz Philipp v. Schönborn, welcher 1656 zur katholischen Kirche zurückgekehrt war, in Beziehung trat. Den kaum 22jährigen Jüngling führte jener in Frankfurt in die Geheimnisse der hohen Politik und Staatswirtschaft ein. Schon 1667 stellte sich Leibniz dem Kurfürsten in Mainz persönlich vor. Ihm widmete er die Schrift: Methodus nova discendae docendaeque iurisprudentiae, 1668. Im Jahre 1668 beauftragte Boineburg Leibniz, mit Lasser an einer Verbesserung des römischen Rechts zu arbeiten, bewog ihn, die von Pufendorf 1667 verfaßte Schrift De statu imperii germanici zu widerlegen, regte ihn ferner zur Abfassung der Schrift Confessio naturae contra atheistas an. Für den Kurfürsten von Mainz verfaßte Leibniz 1668 die Schrift De foedere rhenano, 1669 in Boineburgs Auftrag die Schrift Specimen demonstrationum politicarum pro rege Polonorum eligendo auctore G. U. Lithuano.

Aus dem Jahre 1668 stammt der Plan Leibnizens, die Direktion des deutschen Bücherwesens an Kur-Mainz zu ziehen. Es sollte die Büchercensur reformiert und eine Kommission eingesetzt werden, welche zu verhüten hätte, daß das Gemeinwesen durch schlechte Bücher Schaden erfahre. Damit sollte eine Organisation und Hebung des deutschen Buchhandels auf dem Wege der Association, namentlich gegenüber dem übermächtigen Ausland, angebahnt werden. Mittelbar aber bezweckte Leibniz dadurch eine Hebung der Pflege der Wissenschaften, Hebung der Studien an den Universitäten, somit der Hochschulen und ihrer Lehrer selbst. In den Semestria litteraria und dem sogen. Nucleus librarius von 1668 spricht sich Leibniz dahin aus, durch eine Art organisierter litterarischer Buchhaltung sämtliche Erscheinungen auf dem Gebiete des deutschen Buchhandels von Jahr zu Jahr zu verzeichnen und behufs Verwertung zu einer Systematisierung der Wissenschaften zu bearbeiten, ein Plan, welchen er im Jahre 1669 in neuer Gestalt dem Kaiser Leopold I. unterbreitete in der Denkschrift: Nuclei librarii semestralis utilitas, immo necessitas.

Den Lieblingswunsch seines Lebens, die Stiftung umfassender Körperschaften von Gelehrten, der Akademien, zum Zwecke der gemeinsamen Arbeit an der Wissenschaft und der praktischen Anwendung derselben, verfolgte er mitten unter den Kriegswirren unausgesetzt. Er befürwortet den „Entwurf von Staatstafeln“, eine Art Instruktion für die Regierung und den Landesfürsten nach Art der Instruktionen Mazarins für Ludwig XIV.; er empfiehlt aufs wärmste die Errichtung eigener Medicinalbehörden im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt, vor allem der Gesundheit des Volkes. Im Interesse der Volkswirtschaft sollen Observatorien zur Beobachtung der Windrichtungen, des Wetters, der Temperatur, der Feuchtigkeit, des Gewichts der Luft eingerichtet und Thermometer, Barometer, Hygroskope u. s. w. angeschafft werden. Er ist ein Gegner der sogen. Kipper- und Wipperwirtschaft, der Prägung schlechten, unterwertigen Geldes von seiten der Fürsten und Staaten, wodurch alle Warenpreise und Lebensmittel, vor allem aber der Wert des Silbers ungeheuer gesteigert und das Volk der Aussaugung preisgegeben wurde.

Dem Vordringen der Türken gegenüber wäre es die Pflicht Ludwigs XIV. im Interesse der in ihrer Existenz bedrohten christlichen Kultur gewesen, mit Österreich gemeinsam gegen den Halbmond Front zu machen. Statt dessen wendete sich seine treulose Politik gegen das im Osten von den Türken gefährdete deutsche Reich. Es galt nun, Ludwig XIV. von seinem Vorhaben abzulenken, ihn im Orient zu beschäftigen. Dahin ging die Politik des hochbegabten Kurfürsten von Mainz. Leibniz schrieb sein Consilium aegyptiacum und begab sich nach Paris. Seinen eigentlichen Zweck, eine Audienz bei Ludwig XIV. zu erlangen, erreichte er nicht. Hätte Ludwig XIV., dem Rate Leibnizens folgend, gegen den Erbfeind des christlichen Namens statt gegen die christlichen Nationen die Waffen gekehrt, so wären vielleicht in Übereinstimmung mit den Traditionen des christlichen Europas die Geschicke Frankreichs wie der christlichen Welt andere geworden.

In Frankreich trat Leibniz in persönliche Fühlung mit den hervorragendsten Persönlichkeiten auf fast allen Gebieten des Wissens. In London, das er 1673 besuchte, verkehrte er mit dem Mathematiker Huygens. Die großartige Erfindung der Differentialrechnung datiert vom 29. Oktober 1675. Im Jahre 1676 wurde Leibniz Hofrat und Vorstand der herzoglichen Bibliothek in Hannover. Gleichzeitig trägt er sich mit der Idee der Abfassung eines neuen Gesetzbuches, des Codex Leopoldinus. Im Gefolge des Kongresses zu Nymwegen (1676—1679) waren Streitigkeiten über die Art der Anerkennung der fürstlichen Gesandten aufgetaucht. Leibniz verfaßte in dieser Angelegenheit die Schrift: Caesarinus Fuerstenerius de iure suprematus ac legationis principum Germaniae (1677); dann als geheimer Justizrat 1678 die Schrift De republica, welche vorwiegend nationalökonomische Fragen behandelt; 1679 folgte die Abhandlung: „Ermahnung an die Teutschen, ihren Verstand und Sprache besser zu üben, nebst Vorschlag einer teutschgesinnten Gesellschaft“. Bedeutsam für die Geschichte der Nationalökonomie sind die Gutachten und Abhandlungen über die notwendigen Reformen des Münzwesens, des Bergwesens (1680). Tiefe Entrüstung spricht er aus über die Wegnahme Straßburgs von seiten der Franzosen (1681). Während der Belagerung Wiens durch die Türken (14. Juli 1683) verfaßte er eine seiner bedeutendsten Schriften:

Mars christianissimus auctore germano-gallo-graeco (gedruckt 1684 und öfter). Mit glühender Begeisterung wird darin auf die Gefahr eines Verrates der Christenheit durch Ludwig XIV. und seine türkische Politik aufmerksam gemacht.

Namentlich durch den zur katholischen Kirche zurückgekehrten Baron v. Boineburg wurde Leibniz gewonnen für die Idee der Wiedervereinigung der Protestanten mit der katholischen Kirche einerseits und der Vereinigung der Protestierenden unter sich anderseits. Leibniz führte die Unterhandlungen, vorzüglich den Briefwechsel mit Bischof Spinola (gest. 1695), dann mit der Prinzessin Sophie, der späteren Kurfürstin von Braunschweig-Lüneburg, besonders aber mit Bossuet. Für das Unternehmen interessierten sich mehrere deutsche Höfe, der Kaiser Leopold I. und Papst Innocenz XI. Im Hintergrund stand zögernd und zweideutig Ludwig XIV., welcher auch hier es verstand, die großartigen, folgenschweren Pläne zu kreuzen. Politisch angesehen, war die Spitze der Unionsbestrebungen allerdings gegen den Bedränger Deutschlands, Ludwig XIV., gerichtet. Gerade für die Deutschen — das betont Leibniz immer — war der Riß der Christenheit besonders beklagenswert und die Heilung der klaffenden Wunde erste Pflicht. Erst 1691 nahm Leibniz die Unionsangelegenheit wieder auf (Lettres de la tolérance et des différents de la religion, 1693).

Gelegentlich der Kriegserklärung Ludwigs XIV. gegen Österreich schrieb Leibniz (1688) eine Reihe feuriger Artikel und Flugblätter, so z. B. „Vergleichung des orientalischen und des occidentalischen Türken" (Ludwig XIV.). Im Jahre 1692 erschien die Denkschrift „Vom Unterschied zwischen dem Reichs-Hauptbanner und der württembergischen Sturmfahne". Hannover hatte nämlich die (9.) Kurwürde erhalten und sollte als Erzamt die Führung des Reichsbanners bekommen, wogegen Württemberg protestierte. Vom Jahre 1695 bis zum Tode Leibnizens dauerten die Streitigkeiten mit Newton und dessen Schülern, zunächst über die Priorität der Erfindung der Differentialrechnung. In dem Journal des savants 1695 begründete Leibniz seine Monadenlehre. Außer kleineren Arbeiten erschien 1696 eine seiner wichtigsten philosophischen Schriften, die Réflexion sur l'essay de l'entendement humain de Locke. Im Jahre 1696 wurde er Geheimer Justizrat und Historiograph des welfischen Hauses. Aus diesem Jahre stammt das Projet de l'éducation d'un prince, in dem er unter anderem namentlich die Anschauungsmethode betont. Neben der Korrespondenz mit der Baronin Boineburg über seinen Studienplan für den jungen Boineburg in Paris ist die Schrift über Prinzenerziehung für die Geschichte der Pädagogik von Bedeutung. Verwandt ist die kleine Abhandlung: Quaedam discenda ad usum vitae. Hier hat Leibniz Fühlung mit Alsted und Comenius. Eine im Jahre 1702 schon vollendete, durch die Munificenz des Kurfürsten von Mainz ermöglichte großartige Arbeit, des Philipp Florin „Allgemeiner Kluger und Rechtsverständiger Hausvater" (Nürnberg 1722, in zwei Folianten), welche in der Geschichte der Nationalökonomie eine nicht unbedeutende Stellung einnimmt, weist auf Leibniz zurück. Dem Versuche, die Protestanten und Reformierten unter sich zu vereinigen, ist Leibnizens Schrift: „Kurze Vorstellung des Unterschiedes bei den Protestierenden" (1697), gewidmet.

Infolge der Vermählung des Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg mit der Tochter des Herzogs Ernst August von Hannover, Sophie Charlotte, der hochbegabten Freundin und Schülerin des Philosophen, sollten nähere Beziehungen der beiden Länder angebahnt werden. Leibniz wurde in dieser Sache nach Berlin geschickt, zunächst behufs Gründung einer Akademie. Diesem Plane widmete er seine volle Thätigkeit. Um die Deutschen selbst zuerst zur Selbstachtung zu bringen, sie vor den Nachäffereien des Auslandes in Sitten, Moden, Gebräuchen und Sprache zu bewahren und moralisch zu heben, schrieb er 1697: „Unvorgreifliche Gedanken, betreffend die Ausübung und Verbesserung der teutschen Sprache". Die Unionsbestrebungen nahm Leibniz von neuem auf. Die Schrift Via ad pacem (1698) verfaßte er gemeinsam mit Molanus und Jablonski.

Da in England durch Vertreibung Jakobs II. infolge der Bill of rights (1689, s. II, 1107) kein katholisches Mitglied des Königshauses successionsfähig war, der katholische Sohn Jakobs II., Jakob III., dadurch des Thrones als verlustig galt, so sollte die Enkelin Jakobs I., die Kurfürstin Sophie von Hannover, wenn auch gegen ihren Willen, als Erbin der Krone Englands anerkannt werden. Eine vielseitige Korrespondenz folgte, und Leibniz machte in der Schrift Considérations sur le droit de la maison Brunsvic-Luneburg à l'égard de la succession d'Angleterre auf die Gefahr von seiten des übermächtigen Frankreich aufmerksam, wenn ein französisch gesinnter Monarch den Thron Englands besteigen würde. Er drang deshalb auf Regelung der Angelegenheit von seiten des englischen Parlaments. Wirklich erfolgte dieselbe. Den 14. August legte die englische Botschaft der Kurfürstin Sophie die Successionsakte vor.

Als mit dem Tode Karls II. in Spanien der spanische Stamm der Habsburger am Erlöschen war, schrieb Leibniz 1700 im österreichischen Interesse die Denkschriften: Status Europae incipiente novo saeculo; Mantissa codicis iuris gentium diplomatici; Observationes de principiis iuris; ferner Monita ad Pufendorfium. Kaiser Leopold lud ihn in demselben Jahre nach Wien ein; Leibniz verkehrte besonders mit Prinz Eugen von Savoyen, dem er seine „Monadologie"

widmete, und vielen hervorragenden Persönlichkeiten. Vorwiegend gegen Frankreichs Wühlereien nach dem Tode Karls II. in Spanien richtet sich die Schrift: Manifeste contenant les droits de Charles III, roi d'Espagne.

Bereits am 11. Juli 1700 hatte der Kurfürst von Brandenburg Friedrich III. den Stiftungsbrief der „Societät der Wissenschaften zu Berlin", eines der Ideale Leibnizens, unterzeichnet, ihn selbst zum Präsidenten ernannt. Nachdem Leibniz von Wien wieder nach Berlin zurückgekehrt war, erschien unter Eckharts Leitung der „Monatliche Auszug aus allerhand neu herausgegebenen nützlichen und artigen Büchern" (1700—1702). Aufs neue nahm ihn die Erhebung des Kurfürsten von Brandenburg zum König von Preußen in Anspruch. Leibniz schrieb: „Auszug verschiedener die neue preußische Krone angehender Schriften", betreffend dasjenige, was nach heutigem Völkerrecht zu einem Könige erfordert wird. Die Krönung erfolgte den 18. Januar 1701.

Der Skepticismus eines Bayle hatte die Königin Sophie Charlotte veranlaßt, sich an Leibniz zu wenden. Aus den beiderseitigen Gesprächen und Briefen entstand allmählich eines seiner berühmtesten Werke, die Theodicee. Gegen die Hinneigung der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg und Wolfenbüttel zu Ludwig XIV. suchte Leibniz ein Zusammengehen mit den übrigen deutschen Ländern anzubahnen. Als der spanische Erbfolgekrieg ausbrach, schrieb er: La justice encouragée contre un partisan bourbonique; dann Lettre à la République Venise.

Am 1. Februar 1705 starb die Königin Charlotte. Leibniz kehrte nach Hannover zurück, wo er von seiten des Hofes in verletzender Weise zur Fortsetzung der welfischen Geschichte aufgefordert wurde. Auf Weisung des Kurfürsten Georg Ludwig vom 15. November 1706 mußte er seine Unionsbestrebungen einstellen. Die Thronfolge in England, wo der Fanatismus gegen die katholische Kirche fortdauerte, hing mit diesen Dingen zusammen. Im Jahre 1707 erschien der erste Band der Scriptores rerum brunsvicensium. 1708 ging Leibniz über Karlsbad nach Wien, sandte an den Kaiser von Rußland zwei Denkschriften über Errichtung von Bibliotheken, Observatorien, Laboratorien, Anstalten für Gesundheitspflege u. s. w. 1711 kam er mit Peter dem Großen zusammen, mit dem er über Einrichtung des Schulwesens in Rußland, über Pflege der Naturforschung, der Sprachvergleichung und Volkswirtschaft verhandelte. Er betonte namentlich, daß die Volksschulen wegen ihres erzieherischen Charakters religiösen Genossenschaften anvertraut werden sollten. Interessant ist der Plan der Errichtung einer Akademie in St. Petersburg, welche sämtliche Disciplinen der bis jetzt gegründeten litterarischen Gesellschaften umfassen sollte: Geschichte, Gesetzgebung, Hygiene, Medicin, politische Ökonomie, Mechanik des Friedens und des Krieges, Physik, Linguistik. Der Akademie sollten sämtliche höhere und niedere Schulen untergeordnet sein. Leibniz wurde zum russischen Justizrat mit 1000 Thalern Gehalt ernannt. In Wien wurde er zum Reichshofrat erkoren und blieb dort bis September 1714.

Der Utrechter Friede von 1713 wurde Veranlassung zu mehreren Denkschriften. Neben einem Gutachten über die Erbfolge in Toskana schrieb Leibniz drei Denkschriften zur Vorbereitung des Rastatter Friedens (7. März 1714). Dem Zwecke der Gründung einer Akademie in Wien widmete er mehrere Schriften.

In den letzten Jahren seines Lebens erfuhr Leibniz viel Kränkungen. Durch seine lange Abwesenheit von Hannover hatte er das Mißfallen des dortigen Hofes, Sistierung seines Gehaltes u. s. w. sich zugezogen. Dazu kamen noch Denunziationen Eckharts, seines Mitarbeiters. Nicht besser war das Verhältnis zum Hofe in Berlin. Die Abhandlungen über das Verhältnis des englischen Grundbesitzes zu Industrie und Handel, dann die Schrift De origine Francorum gehören in diese Zeit. Leibniz starb zu Hannover am 14. November 1716.

Ein hoher sittlicher Ernst, eine oft das Innerste der Seele ergreifende patriotische Begeisterung, eine große, opferfreudige Hingabe an die Interessen des arg zerrütteten deutschen Vaterlandes durchziehen seine Schriften. Frühe schon ging sein Trachten dahin, durch Bildung und Gesittung, durch Erziehung und Unterricht der Jugend das durch die religiöse Zwietracht, durch politische Ränke, durch Krieg und Krankheit darniederliegende, entmutigte, wirtschaftlich ruinierte deutsche Volk wieder aufzurichten. Die deutsche Sprache, der Ausdruck deutscher Gesinnung und Gesittung, soll gepflegt und gefördert werden. Was seiner eminenten Geistesarbeit stets als Ideal vorschwebte, war „die Versöhnung der mechanischen und der teleologischen Weltanschauung und damit die Vereinbarung des wissenschaftlichen und religiösen Interesses seiner Zeit" (W. Windelband, Geschichte der Philosophie, 2. Aufl. 1900, S. 344). Aus diesem Gesichtspunkte sollen vor allem die Angelegenheiten des öffentlichen Rechts, des Völker- und Staats-, des Kirchen- und Privatrechts auf christlicher Grundlage entsprechend reformiert werden. Sein eminentes Doppeltalent der Kombination und Konziliation befähigte ihn zur Lösung dieser Aufgabe. In erster Reihe soll die Grundlage wahrer irdischer Glückseligkeit, die wirtschaftliche Lage des deutschen Volkes, gebessert und Deutschlands politische Stellung unter den europäischen Völkern, namentlich gegenüber den Eroberungsgelüsten Frankreichs gefestigt werden. Dem Ausbau und der Verbesserung der Staatswirtschaft, welche er unter den politischen Wissenschaften in den Vordergrund stellt, sind eine Reihe seiner Schriften gewidmet. Er will sein Volk, seine Zeitgenossen

durch Anregung zum Besseren glücklich machen. In diesem Sinne zielt seine Wissenschaft, seine Pädagogik auf den **Nutzen**, d. h. das öffentliche Wohl des Volkes. Dieses Ziel ist das Motiv selbst seiner Unionsbestrebungen und namentlich seiner Encyklopädie.

In der Vorrede zu dem Codex iuris gentium diplomaticus, welche eine selbständige Darlegung des staats- und völkerrechtlichen Systems enthält, baut er den Rechtsstaat auf dem Naturrecht auf. Der Staat ist die Gemeinschaft, in welcher das Recht sich bildet und zur Erscheinung gelangt. Die Erscheinungsformen dieser Gemeinschaft sind die Familien im kleinen und die Vereinigung mehrerer Familien in die bürgerliche und kirchliche Gemeinschaft oder in Staat und Kirche. Soweit nun die menschlichen Handlungen in Beziehung zur Gemeinschaft stehen, also politischen Charakter haben, fallen sie unter den Gesichtspunkt staatsmännischer Berechnung oder des „Nutzens". Von diesem Standpunkt aus ordnet Leibniz schon frühzeitig das Bildungswesen der Volkswirtschaft unter, empfiehlt, wie ein Ludwig Vives, wie Ratichius, Alsted, Comenius, die Pflege der Realien, der Naturwissenschaften, der Mechanik, Mathematik und Technik in den Schulen. Die Wissenschaft soll dem Leben und den Zwecken des menschlichen Daseins dienen, den Menschen befähigen, den Kampf ums Dasein zu bestehen. Die göttliche Gerechtigkeit ist aber das Princip des Weltstaates, der göttlichen Weltordnung.

Leibniz war im Anschluß an H. Grotius der Ansicht, für die internationalen Beziehungen bezw. ihre wirksame Regelung sei die Anerkennung der Pflichten der christlichen Liebe notwendig; er stellt (Cod. iur. gent. diplomat., praef.) unter den drei Stufen des Naturrechts neben das ius strictum die aequitas, von ihm als charitas definiert, als die höhere Stufe hin, welche neben der Enthaltung von allen Rechtsverletzungen an dritten zum Wohlwollen und zum Nutzen gegen alle verpflichte. Leibniz weist auf den wahren Charakter des Gewohnheitsrechts für das Völkerrecht hin mit den Worten: „Außer den ewigen Gesetzen der vernünftigen Geschöpfe, die aus göttlicher Quelle fließen, giebt es ein durch die Sitten oder nach dem Willen eines Obern auferlegtes freiwilliges Gesetz zwischen denen, welche des Souveränitätsrechts sich erfreuen, giebt es also ein freiwilliges Völkerrecht, welches durch die schweigende Zustimmung der Völker angenommen ist." Er fügt bei: „Die Christen haben unter sich ein gemeinsames Band, das positive göttliche, in den heiligen Büchern enthaltene Recht; dazu kommen die heiligen, in der ganzen Kirche angenommenen Kanones und später im Abendlande das Papstrecht, dem sich Könige wie Völker unterwarfen. Und ich sehe, daß im allgemeinen (und gewiß nicht ohne Grund) vor dem Schisma des voraufgegangenen Jahrhunderts man lange eine gewisse gemeinsame Republik der Nationen zuließ, deren Häupter in den heiligen Dingen der Papst und in den weltlichen Dingen der römische Kaiser war" (a. a. O., praef.).

Eine hervorragende Stellung unter den Staaten Europas nimmt aber nach Leibniz trotz seiner Zerrissenheit Deutschland ein, teils schon wegen seiner geographischen Lage in der Mitte der europäischen Völker, teils aber aus historischen bezw. providentiellen Gründen, weil nämlich Deutschland, oder was ihm dasselbe ist, das **römische Reich** deutscher Nation, unter den Völkern eine besondere Mission, eine große Kulturaufgabe hat. Es ist die mittelalterliche Kaiseridee, welche, wie bei Dante, mit den Geschicken der deutschen Nation, mit der Idee des Reiches Gottes, der Kirche und der **einen** Christenheit sich verknüpft. „Deutschland oder das römische Reich ist ein Land, in dessen Macht es ist, glückselig zu sein, wenn es will; denn es weder dem Lande an Leuten noch den Leuten an Land zur Unterhaltung fehlt," u. s. w. beginnt Leibniz seine Schrift: „Bedenken welcher Gestalt securitas publica" u. s. w., und seine Abhandlung: Caesarinus Fuerstenerius etc., welche die Organisation des deutschen Reichs zum Vorwurf hat, betont die Jurisdiktion des römischen Kaisers über den Erdkreis in seiner Eigenschaft als Advokat der Kirche. „Die römische Kirche hat nämlich die Jurisdiktion über den Erdkreis, so daß, soweit es ohne Gewissenszwang (salva conscientia) möglich ist, man ihr zu gehorchen hat. Weil die römische Kirche der Stuhl Petri ist, muß man ihr gehorchen, und im Weigerungsfalle kann der Kaiser als Advokat der Kirche den Gehorsam erzwingen." In der Vorrede zu dem Codex iuris gentium diplomaticus wiederholt Leibniz denselben Gedanken. Zur Wohlfahrt der gesamten Christenheit ist in sacris der Papst, in temporalibus der Kaiser der oberste Regent dieser respublica; darob ist der Kaiser der geborene Herzog der Christenvölker gegen die Ungläubigen. Wie das Leibniz selbst von sich sagt, betrachtet er sich innerlich als ein Glied der einen katholischen Kirche; äußerlich hat er die Konsequenz nicht verwirklicht: er hat sich wiederholt geweigert, zur katholischen Kirche zurückzukehren.

Litteratur. Die Ausgaben der Werke Leibnizens von Dutens, Pertz, Erdmann, A. Foucher de Careil, Guhrauer, bes. aber von Onno Klopp: Werke von Leibniz, 11 Bde. (hier namentlich die politische Korrespondenz); ferner C. J. Gerhardt, Die philosophischen Schriften von Gottfried Wilhelm Leibniz, 1875, 1887, 1890, bis jetzt 7 Bde.; dann die Monographie Guhrauers: Gottfried Wilhelm Freiherr v. Leibniz, 2 Bde., 1842; ferner Hinrichs, Geschichte der Rechts- und Staatsprincipien III (1852). Unter den Darstellungen der Geschichte der Philosophie sind zu erwähnen Ritter, Erdmann, Kuno Fischer, Zeller u. s. w., Prantl in Bluntschlis Staatswörterbuch VI (1861) und Allgemeine deutsche Biographie XVIII (1883); Ludwig Noack, Philo-

sophie-geschichtliches Lexikon, 1879, S. 538; Mollat, Rechtsphilosophisches aus Leibnizens ungedr. Schriften, 1885; Hartmann, Leibniz, 1892; Kiesel, im Freiburger Kirchenlexikon VII, 2. Aufl., S. 1653. [J. Bach, rev. Weinand.]

Leibrenten, s. Versicherungswesen.

Leibzucht, s. I, 661. [II, 956.

Leichenhäuser, Leichenschau, s. I, 743; **Leichenverbrennung,** s. I, 737.

Leihhäuser. [Geschichtliches, Geschäftsgang, Urteil.] Leihhäuser (montes pietatis) sind öffentliche Anstalten, die bedürftigen Personen gegen Faustpfand Geldbeträge leihweise vorschießen. Dieselben haben ihren Ursprung in Italien, wo bereits im 13. Jahrhundert die Anfänge zur Gründung gemacht wurden. Die strenge Durchführung des kanonischen Wucherverbotes, das jegliches Zinsnehmen bei Darlehen untersagte (s. II, 184. 194; III, 1099), hatte zur Folge, daß die Leih- und Geldgeschäfte fast ausschließlich in die Hände der Juden und der koncessionierten Geldwechsler (campsores, Lombarden) gerieten, die vielfach in rücksichtsloser Weise die zeitweilige Geldverlegenheit der Darlehenssucher durch ungebührlich hohen Zins auszunutzen suchten. Um dieser wucherischen Ausbeutung der Notlage entgegenzuarbeiten, war namentlich die Geistlichkeit unter Billigung des päpstlichen Stuhles bemüht, Anstalten zu gründen, bei welchen jeder, der des baren Geldes bedürftig war, solches gegen Verpfändung von beweglichen Gegenständen, Kleidungsstücken, Möbeln, Pretiosen u. s. w. leihen konnte, und zwar ohne jeden Zins und ohne jede Vergütung, da die Mittel zu diesen Unternehmungen durch freiwillige Beiträge, Sammlungen, Schenkungen, Stiftungen beschafft wurden. Insbesondere war nach dieser Richtung hin der Franziskanerorden thätig, der in wenigen Jahren in einer ganzen Reihe von Städten Italiens solche Wohlthätigkeitsanstalten gründete. Die erste dieser Anstalten wurde als öffentliches Leihhaus im Jahre 1462 zu Perugia von dem Franziskaner Barnaba gegründet und von ihm monte di pietà genannt. (Die Bezeichnung monte [Berg, Ansammlung] ist seitdem für die meisten Bankinstitute Italiens auch mit völlig profanem Charakter gebräuchlich geworden. In Frankreich werden die öffentlichen Leihhäuser, entsprechend den italienischen monti di pietà, noch jetzt monts de piété, in Spanien monte de piedad genannt.)

Mit der steigenden Inanspruchnahme der montes wuchsen auch die Kosten der Verwaltung, so daß bald die freiwilligen Gaben nicht mehr reichten, die Betriebsauslagen zu decken. Man sah sich deshalb genötigt, von der bisherigen völlig unentgeltlichen Darlehensgewährung abzugehen und allgemein eine kleine Vergütung für Bestreitung der Betriebskosten einzuführen. Diese Anderung wurde im Jahre 1515 durch Papst Leo X. genehmigt. Obgleich diese Genehmigung nur unter der ausdrücklichen Bedingung erteilt war, daß lediglich Ersatz für die der Anstalt erwachsenden Kosten verlangt werden sollte, erhielt doch im Laufe der Zeit die zu zahlende Vergütung den Charakter gewöhnlicher Zinszahlung, so daß schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts vielfach auch in den Leihhäusern der Zins von 2—5 % gezahlt werden mußte. So hat sich der Betrieb bis in die neueste Zeit hinein erhalten, und wenn auch jetzt allgemein, den praktischen Bedürfnissen des Geschäftslebens Rechnung tragend, ein angemessener Zinssatz in den Anstalten gefordert wird, so haben letztere doch durchweg ihren Charakter als Wohlthätigkeitsanstalten bewahrt, insofern die durch die Zinszahlung erzielten Überschüsse zu mildthätigen Zwecken, zur Unterstützung der Armen oder zur Herabsetzung des Zinsfußes verwendet werden. Obgleich gegen Ende des 18. Jahrhunderts durch die französische Herrschaft den montes und ihrem Vermögen, das größtenteils konfisciert wurde, arg mitgespielt worden ist, haben sich doch in Italien viele dieser Anstalten bis auf den heutigen Tag erhalten. Nach den übrigens nicht ganz zuverlässigen statistischen Mitteilungen mögen zur Zeit an 600 Leihhäuser in Italien existieren, die mehrere Millionen Pfandstücke in Verwahrung und dafür weit über 50 Millionen Francs ausgeliehen haben.

Von Italien aus haben die monti di pietà alsbald ihre Verbreitung in fast alle andern europäischen Staaten, insbesondere Belgien, Holland, Frankreich und Deutschland, gefunden. Dagegen haben sich dieselben in England, wohl infolge des ungünstigen Ausfalles der ersten Versuche, auch bis heute nicht einzubürgern vermocht, vielmehr wird dort das Pfandleihgeschäft ausschließlich als Privatunternehmen betrieben, das zwar besonders gesetzlich geregelt ist, aber durchweg den Charakter als Gelderwerbsinstitut angenommen hat. In den andern vorgenannten Ländern jedoch haben die Leihhäuser ihren ursprünglichen Charakter als öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten im wesentlichen bewahrt, und auch die alte Organisation, soweit dieselbe nicht eben den modernen Verkehrs- und Geschäftsverhältnissen angepaßt werden mußte, im allgemeinen beibehalten. — In den Niederlanden wurde das erste öffentliche Leihhaus im Jahre 1534 von geistlicher Seite in Ypern gegründet, dem dann bald andere Städte (z. B. Brügge 1572, Lille 1610) folgten. Größeren Aufschwung erhielt die Gründung erst von 1618 an, als auf Anregung des Erzbischofs von Mecheln durch den spanischen Statthalter Erzherzog Albert den Lombarden das Pfandleihgeschäft, das bis dahin von ihnen oft gegen ungeheuern Wucherzins privatim betrieben worden war, verboten und Wenzeslaus Cobergher mit der Neugründung und Organisation der Leihhäuser beauftragt wurde. Für die hierauf von Cobergher in zahlreichen Städten, insbesondere auch in Brüssel 1619, Antwerpen 1620, Gent 1622, gegründeten Leihhäuser wurde das Betriebskapital, soweit die eigenen Stiftungsfonds nicht reichten, durch An-

leihen beschafft, zu deren Verzinsung sowie zur Bestreitung der Verwaltungskosten auch von den Pfanddarlehen Zins erhoben werden mußte. Dieser betrug anfänglich 15 %, konnte aber später bei der weiteren Entwicklung der Institute ermäßigt werden. Durchgreifend und umfassend ist das Leihhauswesen durch Gesetz vom 30. April 1848 geregelt. Danach sind die Leihhäuser städtische Institute und der Oberaufsicht der Provinzialbehörden unterstellt. Der nach Deckung aller Betriebskosten verbleibende Reingewinn soll zur Ansammlung von Fonds zur Gewährung unverzinslicher kleiner Darlehen an Bedürftige verwendet und an zweiter Stelle an die Armenkasse abgeführt werden. Von den zur Zeit in Belgien bestehenden Leihhäusern, etwa 20, ist das Brüsseler das bedeutendste.

In Frankreich haben die monts de piété nicht so schnell und in solchem Umfange wie in den Niederlanden Aufnahme gefunden, obgleich sie allmählich sich auch hier durch das ganze Land verbreitet haben. Das erste Leihhaus wurde im Jahre 1577 zu Avignon von einer religiösen Genossenschaft gegründet. Andere Städte folgten: Beaucaire 1583, Marseille 1683, und erst 1777 wurde der Pariser mont de piété gegründet, der jetzt von allen Anstalten dieser Art der größte ist und zur Zeit über 1 ½ Millionen Pfänder im Jahre in Verwahrung hat. Im ganzen bestehen gegenwärtig über 40 öffentliche Leihhäuser in Frankreich. Zur Gründung derselben ist die Zustimmung des conseil municipal und Regierungsdekret erforderlich. Die Verwaltung, bestehend aus Mitgliedern des conseil municipal und andern Mitgliedern der Gemeinde, wird vom Staate ernannt. Der erzielte Reinertrag wird, soweit man ihn nicht zur Ermäßigung des Zinsfußes auf 5 % benötigt, zu wohlthätigen Zwecken verwendet.

In Spanien bestehen öffentliche Leihhäuser, die durchweg von den Städten gegründet sind, eine städtische Verwaltung haben und vom Staate beaufsichtigt werden. — In Österreich sind dieselben teils städtisch, wie in Graz, teils staatlich.

In Deutschland bestanden bereits zu Anfang des 15. Jahrhunderts in verschiedenen großen Städten Banken, die gegen Sicherheitsleistung durch Pfand oder Bürgschaft verzinsliche Darlehen zahlten; jedoch war der Reingewinn, den diese meist in städtischer Verwaltung befindlichen Banken erzielten, nicht zu Wohlthätigkeitszwecken bestimmt, sondern floß der Stadtkasse zu. Erst gegen Ausgang des 16. Jahrhunderts wurde zu Augsburg ein ganz der Organisation der italienischen monti di pietà entsprechendes Leihhaus gegründet, das lediglich den Wohlthätigkeitszweck verfolgte, Bedürftigen gegen niedrigen Zins Barvorschüsse zu geben. Es folgten zu Anfang des 17. Jahrhunderts Nürnberg, wo bereits seit 1498 eine Wechselbank bestand, Ulm und Hamburg (1650) sowie andere Städte. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts traten Kassel, Frankfurt und später München, Dresden sowie fast alle größeren und viele mittlere und kleinere Städte hinzu. Die meisten dieser Leihhäuser bestehen zur Zeit noch; sie stehen durchweg in städtischer Verwaltung, und die Reinerträgnisse sind zur Unterstützung der Armenkassen bestimmt.

In allen einzelnen deutschen Staaten ist nunmehr das Leihwesen landesgesetzlich geregelt; in Preußen insbesondere durch die Kabinettsorder vom 28. April 1826, die Novelle zur Gewerbeordnung vom 23. Juli 1879 und das Gesetz vom 17. März 1881. Zur Zeit wird sich die Zahl der öffentlichen Leihhäuser in Deutschland auf etwa 60 belaufen, von denen die meisten städtisch, nur wenige (darunter das 1834 errichtete königliche Leihhaus zu Berlin) staatlich sind. Die Zahl der hierneben bestehenden Privatleihanstalten, die fast ausschließlich den Charakter von Erwerbsgesellschaften haben, ist erheblich höher und beläuft sich auf etwa 1000. Der Geschäftsverkehr in den öffentlichen Leihhäusern ist nach den statistischen Mitteilungen überall ein sehr umfangreicher und durchweg in der Zunahme begriffen. In Berlin sind in letzterer Zeit pro Jahr rund ¼ Million Pfänder mit etwa 5 Millionen Mark, in Köln rund 100 000 Pfänder mit über 700 000 Mark, in Dresden 150 000 Pfänder mit etwa 2 Millionen Mark beliehen worden.

Der **Geschäftsgang**, wie er sich in den öffentlichen Leihhäusern Deutschlands ziemlich einheitlich gebildet hat, ist folgender: Die Pfänder, welche meistens in Kleidungsstücken, Schmucksachen, Uhren oder sonst leicht aufzubewahrenden Gegenständen bestehen, werden von den Taxatoren abgeschätzt und bis zur Höhe von ⅔ bis ⅘ des Taxwertes gegen Aushändigung eines Pfandscheines an den Darlehensempfänger und gegen einen mäßigen Zinssatz beliehen. In Preußen darf gesetzlich der Zinsfuß betragen: a) 2 Pfennig für jeden Monat und jede Mark von Beträgen bis zu 30 Mark, also 24 %; b) 1 Pfennig für jeden Monat und jede den Betrag von 30 Mark übersteigende Mark, also 12 %. Es bestehen jedoch in Wirklichkeit fast überall, auch bei den preußischen Leihhäusern, günstigere Bedingungen. Die Beleihung geschieht gewöhnlich nur auf kurze Zeit, auf einige Monate, bis zu einem Jahre, an manchen Orten bis zu 2 ½ Jahren. Gegen Rückgabe des Pfandscheines, der in den meisten Leihhäusern nicht auf den Namen lautet, wird das Pfandobjekt ausgeliefert. Erfolgt die Einlösung des Pfandes nicht in der bestimmten Zeit, und wird auch keine Prolongation nachgesucht, so erfolgt der Verkauf in öffentlicher Versteigerung. Hierbei erzielter Mehrerlös kann von dem Pfandscheinbesitzer erhoben werden und fällt erst, wenn dies innerhalb einer bestimmten Frist nicht geschehen ist, der Anstalt oder der Armenkasse zu. Die ziemlich allgemein übliche Praxis, daß die Pfandscheine auf den Inhaber ausgestellt werden und der Darlehensempfänger weder seinen Namen anzugeben noch überhaupt sich zu legitimieren

braucht, gründet sich auf die Erfahrung, daß es feinfühlenden Personen meist sehr drückend ist und schwer wird, ihre Geldverlegenheit aufzudecken und Gegenstände ihres täglichen Gebrauchs, Kleidungsstücke, Ringe, Uhren zum Versatz zu bringen. Sie pflegen sich deshalb der Vermittlungspersonen zu bedienen, die bei der bestehenden Einrichtung ohne Namensnennung das Leihgeschäft besorgen. Es erscheint fraglich, ob in dieser an sich zwar durchaus billigen Rücksichtnahme nicht doch zu weit gegangen wird und ob nicht jedenfalls wenigstens die Pfandscheine zweckmäßiger auf Namen lauteten, da die jetzt gewährte Leichtigkeit der Weiterveräußerung des Pfandscheines unzweifelhaft dem Leichtsinn Vorschub leistet.

Über den Wert und den Nutzen der öffentlichen Leihhäuser gehen die Urteile weit auseinander. Während auf der einen Seite diese Anstalten als Krebsschaden an dem wirtschaftlichen Wohlstande der ärmeren und mittleren Bevölkerung bezeichnet werden, wird auf der andern Seite ihre Existenz geradezu als Bedingung zur Verhütung des Ruins ganzer Bevölkerungsklassen gepriesen. Unzweifelhaft waren die ursprünglichen monti di pietà für die damalige Zeit eine Notwendigkeit und von den segensreichsten Wirkungen. Ausschließlich zu charitativen Zwecken gegründet, gewährten sie nur solchen Personen, die sich in wirtschaftlicher Not befanden, Aushilfe. Ihr Zweck und der Umstand, daß die Gründung aus milden Gaben und Stiftungen geschah, führte von selbst zu einer gewissenhaften Prüfung der Bedürftigkeit und Würdigkeit der einzelnen Darlehenssucher und verhinderte den Mißbrauch der Anleihe zur Förderung des Leichtsinnes und schlechter wirtschaftlicher Haushaltung. Zwar können die jetzigen Leihhäuser noch immer als Wohlthätigkeitsanstalten angesehen werden, insofern sie nicht einen eigenen pekuniären Gewinn bezwecken, vielmehr die Betriebserträgnisse zur Herabsetzung des Zinsfußes oder zur Unterstützung der Armen verwenden; allein der eigentlich charitative Charakter, der ursprünglich dem Verhältnis zwischen dem monte und dem Geldempfänger zu Grunde lag und den letzteren in der Hingabe des Geldes einen wirklichen Akt der Wohlthätigkeit erblicken ließ, ist mit der Entwicklung des Verkehrs- und Geschäftslebens allmählich geschwunden, um einem rein geschäftlichen, bureaumäßigen Verfahren Platz zu machen. Ohne Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird jedem, der das Pfand giebt, nach dem Werte desselben Geld vorgeschossen, und so ist der Vorwurf der Gegner dieser Institute, daß dieselben ebensosehr, wie sie dem Bedürftigen Hilfe schaffen, auch dem leichtsinnigen Schuldenmachen Vorschub leisten, durchaus begründet. Man wird nicht fehlgehen, wenn man den Zusammenbruch mancher Existenzen in seinen Anfängen auf die erste Inanspruchnahme des Leihhauses zurückführt, nicht bloß in Fällen des Leichtsinnes, sondern auch da, wo die Not zur Anleihe zwang. Die Einlösung des Pfandes ist bei Personen, die auf ihren Tagesverdienst angewiesen sind, bei denen daher an eine Ersparnis kaum zu denken ist, sehr schwer, und wenn es sich gar um den Unterhalt einer ganzen Familie handelt, oft unmöglich. Das Pfand, vielleicht ein Kleidungsstück, ein Bett, kann zur Verfallzeit nicht eingelöst werden und wird versteigert durchweg zu einem Preise unter dem Wert. Da es nicht entbehrt werden kann, muß es neu angeschafft werden zu höherem Preise und meistens noch auf Borg. Der zweite Gang zum Pfandhause muß bald geschehen; es folgt der dritte und weitere, und an ein Herauskommen aus der Notlage ist nicht mehr zu denken.

Diese Übelstände, die das Leihwesen mit sich bringt, und die bedenklicher werden, je weniger es sich bei der Inanspruchnahme des Leihhauses um Aushilfe in wirklicher Not als vielmehr um leichtfertiges Schuldenmachen handelt, haben gewiß ihre große Bedeutung für die Frage nach dem ökonomischen, socialen und moralischen Wert der Leihanstalten; allein es wäre zu weit gegangen, nun wegen dieser Übelstände das ganze Institut zu verurteilen und seine Beseitigung zu verlangen. Der wirklichen Kreditbedürftigkeit, die doch nun einmal bei vielen Personen besteht und nicht beseitigt werden kann, muß Gelegenheit zur Befriedigung gegeben werden. Die Beseitigung der hierfür bestehenden öffentlichen Anstalten würde daher nur ein Anwachsen der Privatleihgeschäfte zur Folge haben. Es kann sich daher nur fragen, ob die letzteren den öffentlichen Leihhäusern vorzuziehen sind. Dies aber ist unzweifelhaft zu verneinen. Während bei den öffentlichen Anstalten Zweck und Kontrolle jede wucherische Ausbeutung durchaus ausschließen, ist dies bei den lediglich des Gewinnes halber betriebenen Privatleihgeschäften keineswegs der Fall, da hier erfahrungsmäßig selbst die strengste gesetzliche Kontrolle geheime wucherische Geschäfte nicht zu hindern vermag. Mit der Aufhebung der öffentlichen Leihhäuser würden somit nicht nur die gerügten Übelstände nicht beseitigt, sondern es würde noch die Gefahr der wucherischen Ausbeutung hinzukommen oder doch erheblich vermehrt werden. Daß die gegenwärtige Organisation der Leihhäuser besserungsbedürftig ist, namentlich nach der Richtung hin, daß jetzt ohne jede Prüfung jedem, der sich meldet, Darlehen gegeben werden und die Pfandscheine veräußerlich sind, ist bereits hervorgehoben worden; der vollständigen Beseitigung der öffentlichen Leihhäuser aber das Wort zu reden, hieße von zwei Übeln das größere wählen.

Litteratur. Blaize, Des monts de piété et des banques de prêt, 1856; Würzburger, Die öffentlichen Leihhäuser, im Statist. Jahrbuch deutscher Städte II, 1892, S. 247 ff.; Hack, Über öffentliche Leihhäuser, in der Zeitschrift für Staatswissenschaft XVII, 1871, S. 70 ff.; Schmoller, Jahrbuch für Gesetzgebung IV, 1880, S. 87 ff. [Roeren.]

Leihzins, s. II, 184. 194; III, 1099.

Le Play, s. Play.

Lernfreiheit, s. Universitäten.

Lettres de cachet, s. I, 504.

Lex. L. Franckenstein, s. I, 1402; L. Heinze, s. Sittenpolizei; L. Huene, s. II, 731; L. Lieber, s. Lieber; L. Lutzeana, s. I, 207; L. Salica, s. I, 598; II, 88; III, 285; Thronfolge.

Liberalismus. [I. Der Liberalismus nach seiner grundsätzlichen Seite. II. Hauptarten des Liberalismus. III. Geschichte des Liberalismus. IV. Kurze Würdigung des grundsätzlichen Liberalismus.]

I. Der Liberalismus als System ist eine Weltanschauung, welche der christlichen in allen Punkten diametral entgegengesetzt ist. Das Christentum stellt den Menschen sowohl als auch die menschliche Gesellschaft unter Gott und unter Gottes Ordnung und lehrt, daß beide, das individuelle Leben des Menschen und das sociale Leben, durch die großen Gesetze der göttlichen Ordnung geregelt sind, und daß die Menschen die Verpflichtung haben, sich in individueller und socialer Beziehung unverbrüchlich an jene Gesetze zu halten. Der Liberalismus dagegen emancipiert die Menschheit von Gott und Gottes Ordnung und proklamiert die Autonomie des Menschen sowohl als auch der menschlichen Gesellschaft. Weder für das individuelle Thun und Lassen des Menschen noch für die Gebarungen im socialen Leben ist ein höheres, in der göttlichen Weltordnung begründetes Gesetz als normierend anzuerkennen; vielmehr ist alles auf den autonomen Willen des Menschen gestellt; dieser allein ist es, welcher im individuellen und socialen Leben für alles maßgebend und normgebend ist. Diese Autonomie bezeichnet der Liberalismus als „Freiheit", und in diesem Sinne proklamiert er die schrankenlose Freiheit. Die Freiheit also ist das Grundprincip der liberalistischen Doktrin, das sich wie ein roter Faden durch alle Verzweigungen derselben hindurchzieht. Der Liberalismus wendet nämlich dieses Princip auf alle Gebiete menschheitlichen Lebens an, und alle Lehrmeinungen, welche er auf den verschiedenen Gebieten vertritt, resultieren nur aus dieser Anwendung des Princips auf letztere.

1. Auf religiös-sittlichem Gebiete ist der Liberalismus der principielle Gegner des positiven Christentums und der Kirche als Trägerin und Vertreterin desselben. Die positive göttliche Offenbarung stellt an den Menschen die Anforderung, sich ihr zu unterwerfen und ihren Inhalt als göttliche Wahrheit hinzunehmen; die Kirche beruht auf dieser Forderung und verlangt den Glauben. Das aber steht im Widerspruch mit der Autonomie des menschlichen Geistes und wird daher vom Liberalismus zurückgewiesen; er erkennt keine Glaubenspflicht gegenüber der positiven göttlichen Offenbarung an; daher will er von der Kirche, welche diesen Glauben fordert, nichts wissen. Seine Tendenz geht überall dahin, die Wirksamkeit der Kirche brach zu legen, sie aus den Kreisen des gesellschaftlichen Lebens zurückzudrängen und die öffentliche Meinung gegen sie und ihre Organe einzunehmen.

An die Stelle der Glaubenspflicht gegenüber der übernatürlichen, von Gott geoffenbarten Religion tritt nach der liberalistischen Doktrin der religiöse Indifferentismus. Es ist ganz gleichgültig, heißt es, zu welcher der bestehenden Religionen man sich bekennen möge. Die besondern Religionen sind nur verschiedene Formen der Religion überhaupt; diese verschiedenen Religionsformen haben sich durch geschichtliche Vorgänge bei den verschiedenen Völkern herausgebildet und sind stets von der Art, wie sie der ganzen Veranlagung, dem ganzen Charakter sowie der Kulturstufe der bezüglichen Völker entsprechen. Kurz, es kann nur Nationalreligionen geben, und von diesen ist eine so gut berechtigt wie die andere. So wie daher eine dieser Religionsformen den Charakter der Allgemeinheit für sich in Anspruch nehmen will, greift sie über den Kreis der ihr zustehenden Berechtigung hinaus.

Von diesem Gesichtspunkt aus nun erklären sich die Forderungen, welche der Liberalismus im Interesse der Autonomie und Freiheit des Menschen der Religion gegenüber stellt. Der Liberalismus fordert vor allem absolute „Denkfreiheit". Die Religion oder vielmehr das religiöse Dogma bildet für den Menschen keine Schranke, keine Norm, über welche er sich in seinem Denken nicht hinwegsetzen könnte, mit welcher er sich nicht in Widerspruch setzen dürfte. Die verschiedenen Religionen haben verschiedene, ja entgegengesetzte Dogmen; die eine lehrt, was die andere verwirft, und umgekehrt; eine allein wahre Religion giebt es unter ihnen nicht; folglich kann auch keine derselben den Anspruch erheben, daß gerade ihre Dogmen für das menschliche Denken, für die menschliche Wissenschaft eine Richtschnur bilden müßten, mit welcher das Denken nicht in Konflikt kommen dürfte. Ebenso fordert der Liberalismus absolute Freiheit für alle Erzeugnisse dieses freien Denkens. Dem Staate aber müsse jede Religion und jede Religionsgesellschaft gleichgültig sein; er dürfe selbst sich zu gar keiner Religion bekennen; für sich genommen müsse er konfessionslos oder vielmehr religionslos sein. In Bezug auf die Frage, wie sich der Staat zu den verschiedenen Religionen und Religionsgesellschaften positiv zu verhalten habe, begegnen uns im Schoße des Liberalismus zwei Strömungen. Die einen stimmen für die Ansicht, der Staat solle sich um diese verschiedenen Religionen und Religionsgesellschaften positiv gar nicht kümmern. Es wird diese Ansicht gekleidet in die Formel: „Trennung von Kirche und Staat." In die Angelegenheiten der verschiedenen Religionsgesellschaften oder „Kirchen" solle sich der Staat in keiner Weise einmischen, diese sollen ihm

gleichgültig sein; die „Kirchen" sollen nur den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen unterworfen sein. Dagegen habe aber auch der Staat in seiner Gesetzgebung und Verwaltung die Grundsätze der einzelnen „Kirchen" in keiner Weise zu berücksichtigen; letztere seien für ihn einfach nicht da. Die andern dagegen weisen diese immerhin der Freiheit Rechnung tragende Ansicht ab und erklären sich im Widerspruch mit allen ihren Grundsätzen für den nackten Cäsaropapismus und für das aus diesem erfließende Staatskirchentum. Der Staat soll alle Religionsgesellschaften oder „Kirchen" unter seine Machtbefugnis beugen. Ihm stehe das Recht zu, durch seine Gesetzgebung auch in die inneren Angelegenheiten der Religionsgesellschaften einzugreifen und sie von sich aus und nach seinem Ermessen zu ordnen und zu regeln. Die „Kirchen" seien daher vom Staate völlig abhängig; sie seien eigentlich nur besondere Departements des staatlichen Organismus.

Das liberalistische Princip der unbedingten Autonomie und Freiheit des Menschen verhält sich aber feindlich nicht bloß zur Religion an und für sich genommen, sondern auch zur religiösen Moral. Steht der Mensch unter keiner göttlichen Ordnung und unter keinem göttlichen Gesetze, so ist auch eine religiöse Moral unmöglich, weil und insofern dann für den Menschen kein von Gott ausgehendes sittliches Gesetz, daher auch keine Verpflichtung besteht, demselben zu gehorchen. Demgemäß proklamiert der Liberalismus der religiösen gegenüber die „unabhängige" Moral, „unabhängig" nämlich von Gott und Gottes Ordnung, von der religiösen Idee überhaupt. Die Normen des sittlichen Lebens gehen nicht von Gott aus und sind nicht obligatorisch durch den göttlichen Willen; die Menschheit schafft sich die sittlichen Normen selbst, und nur insoweit sie sich solche schafft, haben sie für selbe eine bindende Kraft. Das Motiv der Beobachtung dieser Normen ist somit nicht der Gehorsam gegen einen höheren, göttlichen Willen, sondern nur die Achtung vor den durch die menschliche Vernunft einmal festgestellten Gesetzen der Sittlichkeit. Wenn die Menschen diesen sittlichen Gesetzen sich fügen, so gehorchen sie damit eigentlich nur sich selbst. Eine Verantwortlichkeit des Menschen für sein Thun und Lassen vor einem höheren, göttlichen Richter existiert nicht, weil die Moral nur ein Erzeugnis der autonomen menschlichen Vernunft ist; darum ist sie auch bei verschiedenen Völkern ebenso verschieden wie die Religion. In ihren Religionen haben die einzelnen Völker auch ihre sittlichen Grundsätze niedergelegt und ausgesprochen, und darum sind diese so verschieden wie die Religionen selbst. Wenn ein aufgeklärtes Zeitalter eine allgemeine Moral schaffen will, so geschieht dies am besten dadurch, daß man von den verschiedenen sittlichen Grundsätzen, wie sie in den verschiedenen Religionen niedergelegt sind, diejenigen auswählt und zusammenstellt, welche geeigenschaftet sind, für alle eine Richtschnur in sittlicher Beziehung zu bilden.

Damit ist nun der religiös-sittliche Standpunkt der liberalistischen Doktrin in allgemeinen Grundzügen gekennzeichnet. Dem Liberalismus genügt es aber nicht, diese seine Doktrin vor der Öffentlichkeit zu proklamieren und die Annahme oder Nichtannahme derselben dem freien Willen der einzelnen anheimzustellen; sein Streben geht vielmehr dahin, seine Grundsätze allen Menschen, der gesamten Menschheit aufzudrängen. Zu diesem Zwecke bedient er sich bestimmter Mittel, die er mit der ganzen ihm eigentümlichen Gewaltthätigkeit durchzuführen und zur Anwendung zu bringen sucht. Vor allem will er die Schule dem Staate ausgeliefert wissen. Die Unterrichtsfreiheit in dem Sinne genommen, daß auch die Kirche und die Eltern berechtigt sein sollen, freie Schulen zu gründen, zu unterhalten und zu leiten, ist dem Liberalismus, der so viel von Freiheit spricht, ein Greuel. Die Schule soll aber zunächst konfessionslos sein. Als die erste Etappe hierzu wird die Simultanschule betrachtet, in welcher zwar der konfessionelle Unterricht als Fachunterricht noch zugelassen wird, die aber eine Erziehung der Jugend im Geiste ihrer bezüglichen Konfession ausschließt. Eigentliches Ideal des Liberalismus aber ist die religionslose Schule, aus welcher der konfessionelle Religionsunterricht grundsätzlich ausgeschlossen ist, und in welcher, wenn es hoch kommt, nur mehr ein „allgemeiner", „für alle Konfessionen passender" Religionsunterricht erteilt und eine „unabhängige" Moral gelehrt wird. Noch wichtiger aber ist dem Liberalismus die Entchristlichung der Familie. Ist der Familie die religiöse Weihe genommen, steht sie nicht mehr auf dem Boden der Religion, dann wird der religionslose Charakter des ganzen Familienlebens auch auf die häusliche Erziehung der Kinder zurückwirken; diese wird gleichfalls ihren religiösen Charakter verlieren und nicht bloß kein Gegengewicht gegen die liberalistische Schulerziehung bilden, sondern vielmehr dieser in die Hände arbeiten. Den religiösen Orden, die das Volk in der Anhänglichkeit an die Religion bestärken und überhaupt den religiös-sittlichen Geist im Volke zu heben und zu stärken suchen, oder die auf dem Boden der Wissenschaft die liberalistische Doktrin bekämpfen, unterbindet er ihre Wirksamkeit dadurch, daß er auf deren Aufhebung dringt oder die Mitglieder einfach über die Grenzen des Landes verweist, wo er herrscht.

2. Auf politisch-socialem Gebiete bringt der grundsätzliche Liberalismus sein Princip von der absoluten Autonomie und Freiheit des Menschen und der Societät in erster Linie dadurch zum Ausdruck, daß er lehrt, alles Recht entstehe durch Übereinkunft der Menschen miteinander und erhalte durch den Staat gesetzlichen Ausdruck. Ohne den Staat gebe es daher kein Recht, ohne den Zwang, den er ausübt, keine Rechtspflicht. Der Ursprung des Rechts ist nur

im Staate zu suchen; außer diesem und über diesem giebt es kein Recht. Also auch hier wird alle und jede von Gott ausgehende Rechtsordnung, unter welcher Societät und Staat an und für sich schon stünden, und die für beide unbedingt maßgebend wäre, in Abrede gestellt; die Menschen zur staatlichen Gemeinschaft verbunden gelten selber als Schöpfer alles Rechts. Die notwendige Folge hiervon ist, daß für den Staat auch kein Recht heilig und unverletzlich ist. Der Staat ist nicht etwa bloß der Schützer, sondern geradezu der Herr des Rechts. Führt daher der Liberalismus im Staate das Ruder, dann ist ihm gegenüber kein auch noch so wohl begründetes Recht mehr sicher. Wenn es ihm im eigenen Interesse oder im Interesse irgend welcher politischen Velleitäten gut dünkt, so kann er durch die Gesetzgebung jedes bestehende Recht brach legen und aufheben, ohne daß die in ihrem Rechte Geschädigten dagegen aufkommen könnten; sie müßten es sich einfach gefallen lassen. Der Staat, so heißt es, kann niemanden unrecht thun.

Fürs zweite gebraucht der Liberalismus auf politisch-socialem Gebiete seinen Grundsatz von der menschlichen Autonomie zur Untergrabung des Autoritätsprincips. Nach christlicher Lehre geht jegliche Autorität, auch die politische, in letzter Instanz von Gott aus, ist nur eine Teilnahme an der göttlichen Autorität. Niemanden könnte das Recht zustehen, über andere zu gebieten, wenn er nicht von Gott als der höchsten Autorität dazu bevollmächtigt wäre. Darum hat er sich auch in der Ausübung seiner Autorität unverbrüchlich an das göttliche Gesetz zu halten. Das nun widerstreitet dem Princip der absoluten Autonomie und Freiheit des Menschen, und darum wird dieses Autoritätsprincip vom Liberalismus durchweg geleugnet. An dessen Stelle setzt er das Princip der Volkssouveränität.

Die autoritative Gewalt im Staate, so heißt es, ist nichts anderes als der allgemeine Volkswille. Im Prozesse der Gesellschaftsbildung nämlich oder dadurch, daß die Menschen sich zur Gesellschaft vereinigen, entsteht ein einheitlicher Gesamtwille, dessen Träger eben die Gesellschaft als moralische Persönlichkeit ist. Dieser Gesamtwille repräsentiert den allgemeinen Volkswillen, und dieser nimmt nun naturgemäß eine superiore Stellung gegenüber dem Einzelwillen der Individuen ein; diese haben sich ihm zu unterwerfen. Dem Volke, als dem Träger dieses allgemeinen Volkswillens steht somit die Souveränität zu, und ihm allein. Es giebt diesen seinen Willen kund in der Gesetzgebung. Dabei ist jedoch das Volk an keine höhere Norm gebunden, von welcher es nicht abweichen dürfte; eine solche existiert nicht. Alles, was der Volkssouverän gesetzlich anordnet, ist recht und gut; jeder Einzelne hat sich dem zu fügen, will er nicht durch die Gesamtmacht der Gesellschaft, die dem Volke zur Seite steht, niedergeschlagen werden. Für den Gehorsam gegen die Gesetze ist somit nicht mehr ein sittliches Motiv maßgebend, sondern ausschließlich die Furcht vor der Gewalt.

Zur Ausführung der Gesetze stellt der Volkssouverän eine Regierung auf. Diese Regierung nimmt daher, als Trägerin der Exekutive, keine superiore Stellung über dem Volke ein, sondern nur die eines Beamten des Volkssouveräns. Derjenige, welcher an der Spitze der Regierung steht, ist nur der höchste Beamte des Volkes. In Bezug auf die Maßregeln, welche er im Interesse der Exekutive trifft, ist für ihn normgebend die öffentliche Meinung. In ihr giebt sich nämlich die Stimme des Volkes kund, und an diese ist die Regierung infolge ihrer bloßen Beamtenstellung unbedingt gebunden. Selbstverständlich ist aber die öffentliche Meinung nur insoweit berechtigt, als sie vom Liberalismus gemacht wird. Sollte sie sich gegen die liberalen Einrichtungen kehren und selbe abzuschütteln suchen, so könnte sie keine Berechtigung mehr haben, und die Regierung würde aufs energischeste zu tadeln sein, wenn sie darauf Rücksicht nehmen wollte.

Was die Regierungsform betrifft, so neigt sich der grundsätzliche Liberalismus, in richtiger Konsequenz mit seinem Volkssouveränitätsprincip, der Republik zu. Wo thatsächlich die Monarchie besteht, begnügt er sich wohl auch mit der konstitutionellen Verfassung, weil diese gleichfalls in den Rahmen der Volkssouveränität paßt, und nimmt dann auch den konstitutionellen Grundsatz hin, daß die Person des Monarchen heilig und unverletzlich sei, auch nicht in den Streit der Parteien herabgezogen werden dürfe. Aber dies doch bloß so lange, als der Monarch den liberalen Regungen geneigt ist oder wenigstens nichts dagegen thut. Sollte jedoch letzteres der Fall sein, dann wendet sich die liberale Opposition auch gegen ihn. Von da ist dann nur mehr ein Schritt zur Revolution. Die Revolution ist nach dem liberalen Princip der Volkssouveränität ohnedies etwas an sich Berechtigtes, weil das Volk, das den regierenden Beamten eingesetzt hat, ihn auch wieder entthronen kann; tritt er gar in Gegensatz zur herrschenden liberalen Partei, dann wird diese schon im eigenen Interesse sich unschwer dazu entschließen, von diesem „Volksrechte“ Gebrauch zu machen. So erklärt es sich, wie in neuerer Zeit zu wiederholten Malen liberale Oppositionen zur Revolution fortschritten, und zwar unter allgemeinem Beifall aller liberalen Parteien in andern Ländern, welche die durch die Revolution herbeigeführte Republik aufs freudigste begrüßten.

Fürs dritte endlich wendet der Liberalismus sein Princip auch auf das internationale Gebiet an. Auch hier wird kein von Gott ausgehendes Recht anerkannt, durch welches die Beziehungen zwischen den Völkern und Staaten von vornherein und ohne Zuthun dieser selbst geregelt wären. Jeder Staat ist ganz auf sich allein angewiesen und mag sehen, wie er sich aufrecht erhalte. Kann sich eine legitime Autorität gegen eine im Innern

des Landes gärende Revolution oder gegen eine von außen auf sie heranstürmende Gewalt nicht halten, so ist das lediglich ihre Sache; eine Intervention ist nicht gestattet. Unterliegt eine legitime Autorität der Revolution oder einer von außen heranstürmenden Gewalt, so gilt für alle übrigen Staaten das Princip der vollendeten Thatsachen. Das heißt: ist die Revolution oder der gewaltsame Angriff gelungen, hat sich eine usurpatorische Regierung an Stelle des gestürzten Souveräns etabliert, dann besteht sie eo ipso zu Recht, muß daher auch von allen übrigen Staaten als zu Recht bestehend anerkannt werden. Der Erfolg entscheidet über das Recht. Dieses Princip der vollendeten Thatsachen wird vom Liberalismus namentlich in dem Falle hervorgekehrt, wenn es sich um die Durchführung des Nationalitätsprincips, das er gleichfalls unter seine Fittige genommen hat, um die Herstellung des Nationalstaates handelt.

3. Auf wirtschaftlichem Gebiete gestaltet sich nach dem grundsätzlichen Liberalismus die absolute Autonomie des Menschen zur unbeschränkten Freiheit des Individuums im wirtschaftlichen Leben. Das gesamte wirtschaftliche Leben muß sich gründen auf den schrankenlosen Individualismus. Alle, die im Flusse des wirtschaftlichen Lebens stehen, sind auf sich allein gestellt; sie haben nur ihr individuelles Interesse, ihren individuellen Vorteil zu suchen und zu wahren. Ein höheres, von Gott ausgehendes Gesetz, durch welches die wirtschaftlichen Gebarungen des Individuums von vornherein geregelt wären, wird auch hier nicht anerkannt. Gerade dadurch, daß alle ihr individuelles Interesse suchen und mit aller Kraft zu fördern streben, werde der Wohlstand im Schoße des Volkes gefördert und der Nationalreichtum vermehrt. In die wirtschaftlichen Bewegungen, welche aus diesem schrankenlosen Individualismus sich ergeben, hat der Staat sich nicht einzumischen. Das wirtschaftliche Leben geht ihn nichts an. Er könnte doch nur beschränkend auf den Individualismus einwirken, und das ist um jeden Preis zu vermeiden. Das Princip, von welchem der Staat in dieser Richtung sich leiten lassen muß, ist das Laisser faire, laisser passer, wie es zuerst von der physiokratischen Schule ausgesprochen wurde. Sache des Staates ist es, die allgemeine Ordnung im wirtschaftlichen Getriebe aufrecht zu erhalten; aber Normen für das wirtschaftliche Leben selbst zu geben und damit regulierend darauf einzuwirken, ist ihm nicht gestattet. Während also der Staat in Bezug auf das Recht alles ist, alles Recht von sich aus bestimmt, hat er in Bezug auf das wirtschaftliche Leben den müßigen Zuschauer zu spielen und darf nur insoweit aktiv werden, als solches die Aufrechthaltung der allgemeinen Ordnung fordert. Nach liberaler Doktrin müssen daher alle Schranken fallen, welche das freie Spiel aller individuellen wirtschaftlichen Kräfte behindern könnten. Die Freiheit des Individuums im wirtschaftlichen Leben duldet eben solche Schranken nicht. Daher proklamiert der Liberalismus: a) allgemeine Gewerbefreiheit. Obligatorische gewerbliche Korporationen, die als solche die gewerbliche Produktion für sich allein in Anspruch nehmen in dem Sinne, daß nur derjenige zu einer selbständigen gewerblichen Thätigkeit berechtigt ist, welcher einer solchen Korporation angehört, darf es nicht geben. Sie wären eine unberechtigte Schranke für den Individualismus. Jeder muß die Freiheit haben, selbständig ein Gewerbe zu betreiben, wie es ihm gefällt. Auch ein Befähigungsnachweis darf nicht gefordert werden. Auch beim Abschluß des Arbeitsvertrages muß volle Freiheit herrschen. Ebenso muß der Betrieb unbeschränkt sein, so daß es jedem freisteht, neue Betriebe zu gründen, den Umfang derselben zu bestimmen, die Dauer der Arbeitszeit festzusetzen u. s. w.; b) allgemeine Freizügigkeit. Wie jeder seine wirtschaftlichen Interessen besorgen kann, wie er will, so muß ihm auch die Freiheit zustehen, wirtschaftlich zu arbeiten, wo er will, also nach Belieben in dieser oder jener Gemeinde sich niederzulassen. Ein Recht der Gemeinde, über Aufnahme oder Nichtaufnahme desselben zu entscheiden, ist nicht anzuerkennen; c) Freiheit des Grundbesitzes. Wenn die wirtschaftlichen Kräfte frei und ungehindert sich entfalten sollen, so muß alles Eigentum flüssig sein; denn nur unter dieser Bedingung ist jeder in den Stand gesetzt, durch individuelle Betriebsamkeit seinen Besitz zu vergrößern und seinen Wohlstand zu erhöhen. Daher ist der grundsätzliche Liberalismus gegen die Fideikommisse und jede Unbeweglichkeit des Grundbesitzes, für den er überhaupt unumschränkte Freiheit fordert in Verkauf, Vererbung, Teilung, Verpfändung und Schenkung; d) Freiheit des Marktes, d. h. des Angebotes und der Nachfrage, der Preisbildung, der Ein- und Ausfuhr. Daher ist namentlich auch die Beseitigung aller Zollschranken eine Forderung des grundsätzlichen Liberalismus. Die freie Produktion fordert auch freien Absatz, und dies nicht etwa bloß innerhalb der Landesgrenzen, sondern auch über diese hinaus. Wird der internationale Handel belastet durch Zölle, welche auf die Ein- und Ausfuhr gelegt werden, so ist das eine Beschränkung des internationalen Umsatzes, welche im Interesse des wirtschaftlichen Individualismus, der schrankenlosen wirtschaftlichen Freiheit, nicht gebilligt und nicht geduldet werden darf. Die Zölle müssen daher beseitigt und der internationale Handel muß von allen beschränkenden Hindernissen befreit werden; e) vollständige Freiheit der Geldwirtschaft und der Höhe der Zinsforderung. Es muß jedem freistehen, mit seinem Gelde zu wirtschaften, wie er will, daher auch für seine Darlehen Zinsen zu fordern, in welcher Höhe er nur immer will. Gesetze gegen den Wucher sind eine veraltete Einrichtung, die bloß den Umsatz des Geldes hindern

und die wirtschaftliche Freiheit der Geldverleiher in unberechtigter Weise beschränken würde. Auch für Börsengeschäfte, Aktiengesellschaften, Ringe u. s. w. wird völlige Freiheit verlangt.

Es ist klar, daß bei solcher schrankenlosen Freiheit des Individuums im wirtschaftlichen Leben geschlossene, korporativ konstituierte Stände innerhalb der Societät eine Unmöglichkeit geworden sind. Denn da sie bedingt sind durch die gemeinsamen Interessen der verschiedenen Berufsklassen, und die Mitglieder der letzteren jenen Vorschriften sich fügen müssen, welche durch die Wahrung der gemeinsamen Interessen gefordert werden, so liegt hierin eine Beschränkung des Individualismus, die nach den Grundsätzen der liberalen Doktrin unzulässig ist. Folglich sind solche geschlossene Stände mit den Grundsätzen des Liberalismus unverträglich. Sie müssen fallen und sind thatsächlich auch gefallen, wo die Grundsätze des Liberalismus zur Herrschaft gekommen sind. Die Gesellschaft ist durch den Liberalismus atomisiert worden, nicht etwa ohne und wider seine Absicht, sondern es war das vielmehr das Ziel, das er anstrebte, um das Princip des schrankenlosen Individualismus in der Societät vollkommen durchführen zu können.

In diese atomistisch zerbröckelte Masse von Individuen auf wirtschaftlichem Gebiete wirft nun der Liberalismus das Princip der freien Konkurrenz hinein. Nachdem alle Schranken gefallen sind, heißt es, welche der freien wirtschaftlichen Thätigkeit der Individuen im Wege stehen könnten, ist es nun Sache dieser Individuen, alle ihre Kraft anzustrengen, um sich allen übrigen Individuen gegenüber wirtschaftlich zu halten, sie womöglich zu überflügeln, d. h. alle können und müssen mit allen konkurrieren. Und gerade das ist der springende Punkt im wirtschaftlichen Leben. Dadurch nämlich, daß alle mit allen konkurrieren müssen, wird es gerade den Geschicktesten und Betriebsamsten gelingen, sich in die Höhe zu bringen und wirtschaftlich zu gedeihen. Alle werden daher sich angeeifert fühlen, in ihrer wirtschaftlichen Sparte sich immer mehr zu vervollkommnen und alles aufzubieten, um der allgemeinen Konkurrenz gewachsen zu sein. Dadurch wird aber nicht bloß der wirtschaftliche Fortschritt mächtig gefördert, sondern es wird auch die Güte und Vortrefflichkeit der wirtschaftlichen Produkte garantiert, weil jeder genötigt ist, seine Produkte in möglichst guter Qualität herzustellen, um dafür Absatz zu finden. Das Publikum aber wird dadurch in die Lage gebracht, gut und wohlfeil einzukaufen, da man, wenn der eine nicht gut und wohlfeil arbeitet, an einen andern sich wenden kann.

Mit dieser glänzenden Schilderung der freien Konkurrenz sucht der Liberalismus Unbefangene zu bestechen. Aber er weiß wohl, daß die Sache in Wirklichkeit sich ganz anders gestalten werde. Es ist nämlich klar, daß, um erfolgreich mit allen andern konkurrieren zu können, es nicht auf die Geschicklichkeit und Betriebsamkeit der Individuen allein ankommt, sondern daß derjenige, der ein großes Kapital besitzt, schon dadurch allen andern wirtschaftlich voraus ist, daß er durch sein Kapital in den Stand gesetzt ist, im Großbetrieb alles schneller und billiger zu liefern, als solches im Kleinbetrieb möglich ist. Ohne großes Kapital kann somit der einzelne gar nicht daran denken, in die allgemeine Konkurrenz einzutreten, und dies um so weniger, als heutzutage die Arbeit der Menschenhand gegen die Arbeit der Maschine völlig in den Hintergrund tritt. So zieht sich denn aller wirtschaftliche Betrieb zuletzt in den Händen des großen Kapitals zusammen. Aus dem brodelnden Kessel der allgemeinen Konkurrenz steigt siegreich das Kapital empor. Die Träger des großen Kapitals treten nun an die Spitze der Gesellschaft. Das Kleingewerbe sowie der kleine Bauer kann sich bei der erdrückenden Konkurrenz des Kapitals mit seinem Großbetriebe nicht mehr halten; die kleinen Leute werden daher ganz von selbst in den Dienst des Kapitals getrieben und sinken zu unselbständigen Arbeitern im Dienste jenes herab. Die Gesellschaft wird in zwei Klassen zerrissen: in die verhältnismäßig nicht zahlreiche Klasse der Großkapitalisten (der „oberen Zehntausend") und in die große und breite Masse der abhängigen, armen Arbeiter. Der Liberalismus wird zum Kapitalismus, der die unbedingte Herrschaft des Großkapitals auf wirtschaftlichem Gebiete proklamiert.

Da ferner der Liberalismus für das wirtschaftliche Leben keine höhere regelnde Norm anerkennt und der Individualismus für ihn das unbeschränkt Herrschende ist, so richtet sich auch die Höhe des Lohnes, welcher dem Arbeiter verabreicht wird, einzig nach dem Verhältnisse des Angebotes zur Nachfrage. Je mehr Arbeiter sich zur Arbeit anbieten, je geringer also die Nachfrage ist, um so mehr sinkt auch der Lohn. Dieses Sinken des Lohnes findet seine Grenze nur in der unbedingten Lebensnotdurft des Arbeiters, d. h. der Arbeitslohn darf nur nicht so tief sinken, daß der Arbeiter damit seine notwendigsten Lebensbedürfnisse nicht mehr zu befriedigen vermöchte. Aber auch da ist nur das Interesse des Arbeitgebers maßgebend. Der Arbeitslohn darf nur deshalb nicht unter diese Grenze herabsinken, weil sonst der Arbeiter nicht mehr arbeitsfähig wäre, daher auch nicht mehr zur Lohnarbeit für den Arbeitgeber gebraucht werden könnte. Ein ethisches Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter existiert nicht.

II. Soviel über den Liberalismus nach seiner grundsätzlichen Seite. In Wirklichkeit tritt er nach Zeit und Ort in verschiedenen Schattierungen zu Tage, je nachdem er entweder seine Grundsätze schärfer oder minder scharf betont, oder je nachdem er vorwiegend auf das eine oder auf das andere Gebiet sich wirft und seine Grundsätze auf dasselbe anwendet.

1. Zu dem eben auseinandergesetzten folgerichtigen Liberalismus bekennen sich vielfach die

Liberalen in Frankreich, Belgien und Italien. Weit mehr verbreitet sind weniger konsequente Richtungen, die besonders auch in den religiösen Anschauungen und Forderungen nicht so weit gehen, wie wir dies beim grundsätzlichen Liberalismus gesehen haben. Der grundsätzliche Liberalismus, wie er oben geschildert wurde, ist von der Kirche verurteilt worden, weil er den Abfall vom Christentum und vom katholischen Autoritätsprincip bedeutet. Dagegen sind durchaus nicht alle Anschauungen moderner Gelehrter, die man als liberal bezeichnet, auch unkirchlich und verwerflich. Das nämliche gilt auf dem Gebiete der Politik. Über die verschiedenen liberalen Parteien auf politisch-socialem Gebiete s. d. Artt. Parteien und Socialismus.

2. Auch auf kirchlichem Gebiet hat der Liberalismus sich auf verschiedene Weise geltend gemacht.

a) Im Protestantismus begegnen wir schon früh einer rationalistischen Richtung, die auf Ausmerzung aller Wunder und Geheimnisse hinarbeitete und dadurch den gesamten positiven, auf übernatürlicher Offenbarung Gottes beruhenden Glauben untergrub. Hand in Hand mit den rationalistischen Philosophen gingen die Exegeten, welche die heiligen Schriften wie profane Bücher behandelten und jene in gleicher Weise der Kritik unterzogen wie diese. Hauptvertreter dieser biblisch-kritischen Richtung waren David Michaelis, Semler, Griesbach, David Strauß, Fr. Chr. Baur u. a. In den letzten Jahrzehnten ging man noch weiter, indem man sich nicht bloß von den verschiedenen protestantischen Bekenntnissen emancipierte, sondern auch das apostolische Glaubensbekenntnis verwarf. Die liberale Theologie, welche den meisten Einfluß besitzt, ist die Ritschls und Harnacks. Manche Theologen des Protestantenvereins sehen sogar von der historischen Persönlichkeit Christi immer mehr ab. Aber auch die sogen. Vermittlungstheologen huldigen weitgehenden liberalen Grundsätzen.

b) Auch in der katholischen Kirche finden wir Spuren des Liberalismus. Der Jansenismus, welcher zuerst Irrtümer in der Gnadenlehre aufstellte, wandte sich bald auch gegen den Primat und die Unfehlbarkeit, wobei ihm die Gallikaner mit der Forderung nach größerer Freiheit zur Seite standen. Im Anschluß an diese beiden Richtungen zeitigten staatskirchliche Theorien der Protestanten den Febronianismus und Josephinismus, der in Österreich noch nicht überwunden ist. Repräsentant dieses katholischen Liberalismus war der Generalvikar und Konstanzer Bistumsverweser Wessenberg, der in Wort und Schrift (Deutsche Kirche) an der Gründung einer deutschen Nationalkirche arbeitete, durch welche die „Anmaßungen Roms" in Deutschland unterdrückt werden sollten. Die gleichen oder ähnliche Anschauungen vertraten Anton Theiner, Mercy, der Anticölibatverein, der Schaffhauser Verein u. s. w. Der Versuch, eine Nationalkirche zu gründen, wurde auch in andern Ländern gemacht, in Frankreich von Fr. Chatel, in Italien von Domenico Panelli.

Der bedeutendste Vertreter des katholischen Liberalismus war Lamennais, der in der Trennung von Kirche und Staat das Heil der Kirche sah und unbeschränkte Gewissens-, Kultus-, Preß- und Vereinsfreiheit forderte. Die unbeschränkte Religionsfreiheit vertrat er aber nicht etwa, weil sie unter gewissen Bedingungen notwendig ist, sondern grundsätzlich als den immer und auf alle Fälle zu erstrebenden und allein berechtigten Zustand. Seine Verdienste um die Belebung des christlichen Geistes in Frankreich waren indes groß, wenn er auch schließlich Irrwege wandelte. Mit ihm arbeiteten Chateaubriand, Joseph de Maistre, Frayssinous und Bonald. Als Pius IX. als der liberale Papst gefeiert wurde, lebten die Bestrebungen Lamennais', der seit 1833 nicht mehr der Kirche angehörte, wieder auf. Montalembert, Lacordaire, Ozanam, Gerbert, Ravignan, de Falloux, Dupanloup wollten wie der frühere Führer des katholischen Liberalismus den Drang nach Freiheit, der seit der Revolution sich in Frankreich überall Bahn brach, mit der Kirche harmonisch vereinigen. In der Durchführung dieses Grundgedankens ihrer Bestrebungen überschritten sie indes die gebotenen Grenzen. Die Welle dieser Freiheitsbewegung in Frankreich wurde auch nach Deutschland herüber getragen, wo manche Kreise jetzt noch ihren leichten Schlag verspüren (vgl. Jules Morel, Somme contre le Catholicisme libéral, 1876; Ferraz, Traditionalisme et Ultramontanisme, 1880).

Auch in andern Ländern begegnen wir Spuren des katholischen Liberalismus, namentlich in Italien. Hier war es vor allem P. Ventura, der in seiner Oraison funèbre pour les morts de Vienne am 27. November 1848 den Vatikan heftig anklagte, daß er den Principien der Freiheit die Thore der Kirche verschlossen habe. Gioberti vertrat im allgemeinen die Grundsätze Lamennais', dessen spätere Stellung zur Kirche er aber entschieden mißbilligte (vgl. Werner, Die italienische Philosophie des 19. Jahrhunderts, Wien 1885).

III. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts gab man dem Worte „liberal" eine neue Bedeutung, indem man damit die Freiheit von jeder Beschränktheit des Geistes und jeder Engherzigkeit der Gesinnung bezeichnete. Namentlich in den Kreisen der Frau von Staël und Benjamin Constants kam diese Bedeutung des Wortes in Schwung, indem sie die „Grundsätze von 1789" zu den ihrigen machten. Frau von Staël hat ihre freiheitlichen Gedanken niedergelegt in den Considérations sur les principaux événements de la révolution française (Paris 1818), in denen sie für Abschüttelung jeglicher Autorität eintritt und den grundsätzlichen Liberalismus lehrt. Benjamin Constant hat noch kurz vor seinem Tode

sein ganzes Programm zusammengefaßt, indem er schrieb: „Ich habe 40 Jahre lang dasselbe Princip verteidigt: Freiheit in allem, in der Religion, in der Philosophie, in der Litteratur, in der Industrie, in der Politik, und unter Freiheit verstehe ich den Triumph der Individualität sowohl über die Autorität, welche durch den Despotismus regieren möchte, als über die Massen, welche das Recht beanspruchen, die Minderheit zu Sklaven der Mehrheit zu machen." Das Wort „Liberalismus" wurde also gegen Ende des 18. Jahrhunderts, und zwar zur Bezeichnung des grundsätzlichen Liberalismus geprägt; die Sache selbst liegt weiter zurück.

Auf religiösem Gebiete reichen die Anfänge des Liberalismus zurück in die Reformationszeit. Die Abwerfung der kirchlichen Autorität und die Verkündigung des Princips der freien Forschung für das Individuum waren der erste Schritt zum Liberalismus. Fortgebildet wurde dann die liberalistische Doktrin auf diesem Gebiete durch den religiösen Naturalismus der folgenden Jahrhunderte, der nicht bloß von der Autorität der Kirche sich emancipierte, sondern das positive Christentum überhaupt abwarf. Englische, französische und deutsche Deisten arbeiteten an dieser Fortbildung des Liberalismus; die französische Philosophie des 18. Jahrhunderts vollendete das Werk, und in der großen französischen Revolution kam der Liberalismus thatsächlich zum Durchbruch, insofern diese Gott und die Religion überhaupt abschaffte.

Auf politischem Gebiete waren die Vorläufer des Liberalismus bereits jene politischen Doktrinen, wie sie von Hobbes, Locke und Spinoza aufgestellt worden sind, insofern sie den Ursprung des Rechts in letzter Instanz nicht von Gott, sondern von menschlicher Übereinkunft („Gesellschaftsvertrag") ableiteten. Der Haupturheber des Liberalismus auf diesem Gebiete ist aber J. J. Rousseau, der in seinem Contrat social das Volkssouveränitätsprincip auf den Schild erhob. Die französische Revolution setzte die Theorie in die Wirklichkeit um, indem sie den König und in ihm das Autoritätsprincip beseitigte und das Volk als souverän erklärte. Die „Principien von 1789" gelten heutzutage noch als die magna charta des Liberalismus. Während der „Restauration" wirkte der Liberalismus im stillen fort, und in der Julirevolution sowohl als auch namentlich in der Revolution von 1848 erschwang er sich wieder in die Öffentlichkeit. Seitdem sucht er sich als mächtige Partei in allen Gebieten des öffentlichen politischen Lebens die Herrschaft zu erringen.

Auf wirtschaftlich-socialem Gebiete war der Begründer der liberalen Wirtschaftstheorie der Engländer Adam Smith (1723 bis 1790) in seinem Buche „Über den Volkswohlstand", in welchem bereits der Individualismus auf wirtschaftlichem Gebiete zum Princip erhoben ist. Ihm folgten der englische Bankier David Ricardo und andere. Zur praktischen Verwirklichung gelangte diese Theorie zuerst in England, und von da ergriff sie in Europa sowohl als auch in Nordamerika immer weitere Kreise, bis sie endlich durch die großen Mißstände, die sie in der Societät verursachte, eine mächtige Reaktion gegen sich hervorrief, den Socialismus nämlich, der gegenwärtig mit ihr um die Herrschaft streitet.

IV. Es ist ein eigentümliches Schauspiel, das uns dieser Liberalismus darbietet. Er proklamiert die unbedingte und schrankenlose Autonomie und Freiheit des Individuums. Keine göttliche Ordnung soll über den Menschen stehen und ihre Freiheit regeln; die individuelle Freiheit soll allein herrschen. Und doch führt diese Doktrin die Menschen zuletzt in die entwürdigendste Knechtschaft hinein. Auf religös-sittlichem Gebiete emancipiert der Liberalismus das Individuum von jeglichem über ihm stehenden göttlichen Gesetze, das eine obligatorische Wirkung für seinen Willen haben könnte. Ist aber das Individuum in solcher Weise auf sich allein gestellt, dann wird es seiner Selbstsucht, seinen Leidenschaften und der Sinnlichkeit gegenüber machtlos, wird zum Sklaven derselben. Auf politischem Gebiete stellt der Liberalismus alle Individuen unter die absolute Herrschaft des Volkswillens, wie er in der staatlichen Gesetzgebung sich kundgiebt, und macht sie zu Sklaven einer Gewalt, die durch keine höhere Norm in ihrer Gesetzgebung geregelt ist. Zudem giebt er alles Recht dem Staate anheim und entzieht dem Individuum alle Möglichkeit, sein Recht gegenüber dem Staate zu wahren. Auf wirtschaftlichem Gebiete kommt der weitaus größte Teil der Menschen in unbedingte Abhängigkeit von einer Anzahl reicher Kapitalisten; als arme, besitzlose Arbeiter sind sie an den Siegeswagen des Kapitals gespannt, müssen dafür ihre besten Kräfte einsetzen und werden doch nur als „Arbeitskräfte" betrachtet, die der Kapitalist für seine Zwecke gebraucht, und wenn er sie nicht mehr brauchen kann, wegwirft.

Litteratur. Bluntschli, Allgemeine Staatslehre, 1885; Cathrein, Moralphilosophie II, 1891, S. 522 ff.; Frantz, Kritik aller Parteien, 1862; Ders., Der Untergang der alten Parteien uud die Parteien der Zukunft, 1878; Jörg, Geschichte der socialpolitischen Parteien in Deutschland, 1867; v. Kuefstein, Die Grundsätze der bedeutendsten politischen Parteien und deren Entwicklung, 1880; Pesch, Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung, 1893 bis 1899; Roscher, Geschichte der Nationalökonomie, 1874; Sardà y Salvani, Der Liberalismus ist Sünde, übersetzt von Lampert, 1889; Schönberg, Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl. 1885.

[Stöckl, rev. Huppert.]

Liberia. [I. Entstehung. II. Bevölkerung, Wirtschaft. III. Staatswesen.]

I. Liberia (Republic of Liberia), Negerrepublik an der Pfefferküste in Oberguinea, verdankt seine Entstehung einer Kolonie, die 1822 durch eine

philanthropische Gesellschaft von Nordamerikanern für freigelassene Neger und eingeborene Afrikaner gegründet wurde. Nachdem der erste Versuch der „Negeremancipation“ auf der Insel Sherboro 1817 mißglückt war, kaufte die seit 1816 bestehende American Colonisation Society for colonising the free people of colour of United States 1820 das Land östlich vom Kap Mesurado, siedelte daselbst einige Negerfamilien an und begründete 1824 eine unabhängige Kolonie, die man zu Ehren des amerikanischen Präsidenten Monroe Monrovia nannte. 1837 bestanden in der Nachbarschaft dieser ersten Niederlassung drei andere, von ähnlichen Vereinen angelegte Kolonien, die sich gegenseitig anfeindeten, bis es dem Gouverneur Buchanan gelang, sie zu vereinigen. Benachbarte Stämme von Eingeborenen traten dem Bunde bei, und am 8. Juli 1847 erklärte sich die Ansiedelung zur selbständigen, freien Republik, die als solche 1848 von England und Frankreich, aber erst 1861 von den Vereinigten Staaten von Nordamerika anerkannt wurde. 1857 schloß sich auch die von der Maryland Colonisation Society 1834 vom Kap Palmas bis zum Kap Rio Negro angelegte Kolonie Maryland dem jungen Freistaate an, dessen gedeihliche Entwicklung die endlosen Kämpfe mit den Eingeborenen wegen Erweiterung und Abrundung des Grundgebietes, die aus der englischen Staatsanleihe hervorgegangenen inneren Zerwürfnisse sowie die erst am 11. November 1887 endgültig erledigten Grenzstreitigkeiten mit Sierra Leone hinderten. — Es erscheint fraglich, ob man den Versuch der Negeremancipation als gelungen bezeichnen kann, und ob die Schöpfung der American Colonisation Society von Dauer sein wird. Sicher ist, daß aus eigenem Antriebe nur selten ein Neger die Vereinigten Staaten verläßt, um sich in Liberia anzusiedeln, und daß man von dem guten Einfluß, den die freien Schwarzen auf ihre wilden Nachbarn ausüben sollten, nur wenig merkt. Der geringe Trieb zur Thätigkeit bei den Liberianern und ihr Mangel an Thatkraft, der sich im öffentlichen und privaten Leben geltend macht, verheißt dem Staatswesen keine glänzende Zukunft.

II. Das Gebiet der Republik erstreckt sich vom Bergkap über das Kap Palmas hinaus und hat einen Flächeninhalt von 85 350 qkm mit 2 Millionen Einwohnern, 23,4 auf 1 qkm. Die Hauptstadt Monrovia zählt 5000, Harper, der Hauptort von Maryland, 3000 (mit den Vororten 9000) Einwohner. Die Zahl der civilisierten Neger beträgt 18 000; diese eigentlichen Liberianer oder „Amerikaner“, Neger und Mischlinge in allen Farbenabstufungen, wohnen nur an einigen für Ackerbau und Handel besonders geeigneten Küstenstrichen mit den Kongo- und Aku-Negern, die aus Sklavenschiffen befreit sind. Die Eingeborenen (Koula-, Meude-, Vei-, Krou-Neger ꝛc.) verlangen selten Aufnahme in den Unterthanenverband; selbst solche, die im zarten Alter Asyl und Erziehung in liberischen Familien finden (und das geschieht vielfach), kehren erwachsen zu ihren alten, süßen Gewohnheiten zurück.

Das fruchtbare Land ist reich an Nutzpflanzen aller Art, aber die Liberianer machen von den Geschenken der Natur keinen genügenden Gebrauch. Gewerbliche Industrie fehlt fast vollständig; dagegen ist der Handel, der hauptsächlich mit England, den Niederlanden, Hamburg und Amerika betrieben wird, für das Land von hoher Bedeutung. Er ruht vorzugsweise in den Händen ausländischer Firmen (C. Wörmann-Hamburg) und betrug 1898 von und nach Großbritannien 0,68 und 1 Million Mark. Die wichtigsten Ausfuhrartikel sind Palmöl, Palmnüsse, Kaffee, Zucker, Ingwer, Indigo, Elfenbein, Campecheholz, Häute, Arrowroot; eingeführt werden außer Stoffen und Geräten besonders Reis, dann Mehl, Erbsen, Bohnen, Fleisch in allen Formen, Tabak, Bier, Wein u. a. m., wovon man in den Häfen Robert Port, Monrovia, Marschall, Gr. Bassa, Greenville und Harper Eingangszölle erhebt. — Liberia hat gesetzlich Gold-, thatsächlich Papierwährung: 1 Unze Gold à 16 Akis = 20,396 g. Offizielle Münze ist der nordamerikanische Dollar; doch haben auch alle europäischen Münzsorten Geltung, und das Metall ist meist durch minderwertiges Staatspapiergeld ersetzt. Gewichte und Maße sind englisch; von Längenmaßen ist 1 Pik = 1 m, 1 Jacktau = 12 englische Fuß; von Hohlmaßen 1 Arbeb à 10 Madega = 4,3995 l und 1 Kuba (für Flüssigkeiten) = 1,0159 l.

III. Die nach amerikanischem Muster gebildete Verfassung vom 26. Juli 1847 verbietet jede Art von Sklavenhandel und Seeräuberei und garantiert Versammlungsrecht sowie Rede- und Preßfreiheit. Nur „Farbige“ können Bürger der Republik werden; doch ist den Weißen gestattet, sich im Lande niederzulassen und Handel zu treiben. Verträge sind abgeschlossen mit dem Deutschen Reiche (vertreten durch den Gouverneur in Kamerun als Generalkonsul und den Landeshauptmann von Togo als Konsul), Großbritannien, Frankreich, Belgien, Dänemark, Italien, den Vereinigten Staaten von Amerika, den Niederlanden, Schweden und Norwegen, Österreich-Ungarn, Haiti und Spanien. An der Spitze der Republik steht ein auf 2 Jahre gewählter Präsident, in dessen Händen sich die Exekutivgewalt befindet; jedoch holt er in wichtigen Angelegenheiten die Ansicht oder (wie bei Verträgen) die Zustimmung des Senates ein, dem die Funktionen eines Staatsrats übertragen sind. Der Präsident bestätigt ferner die Beschlüsse des Repräsentantenhauses; billigt er sie nicht, so gehen sie mit seinen Vorschlägen an diese Versammlung zurück, die alsdann mit Zweidrittelmajorität über ihre Annahme zu entscheiden hat. Für besondere Verdienste um die Republik verleiht er den Orden der „Afrikanischen Befreiung“, der am 13. Januar 1879 durch die gesetzgebende Versammlung gestiftet wurde.

Im Falle der Abwesenheit oder des Todes des Präsidenten werden seine Befugnisse von einem ebenfalls auf 2 Jahre ernannten Vicepräsidenten wahrgenommen, der zugleich Vorsitzender des Senates ist. Die gesetzgebende Gewalt wird durch ein Parlament mit zwei Kammern ausgeübt. Der Senat besteht aus 8 auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern, das Repräsentantenhaus aus 13 auf 2 Jahre berufenen Abgeordneten. Jede der vier Grafschaften entsendet 2 Senatoren; jede Vermehrung der Bevölkerung um 10 000 Einwohner giebt das Anrecht auf einen neuen Deputierten für die zweite Kammer. Auch alle öffentlichen Ämter werden durch Wahlen besetzt, die sich von 2 zu 2 Jahren erneuern. Wähler ist jeder 21 Jahre alte Staatsbürger, der mit 30 Jahren wählbar wird. — Centralbehörden sind außer dem Staatsdepartement: das Schatzdepartement mit je einem Kontrolleur, Auditor und Schatzmeister, der Attorney-General, der General-Postmeister, der Oberrichter und je ein Sekretär für Inneres, Krieg und Marine, Schule und Unterricht. Ein oberster Gerichtshof tritt jährlich einmal in Monrovia zusammen; außerdem bestehen Distriktsgerichte, die monatlich oder vierteljährlich ihre Sitzungen halten, und ein Gerichtshof zur Prüfung von Testamenten (probate court), der sich alle Monate versammelt. Die Republik zerfällt in vier Grafschaften: Montserrado, Grand Bassa, Sinoe und Maryland oder Kap Palmas; diese sind wieder in Townships eingeteilt, deren Geschäfte selbstgewählte Beamte besorgen.

Die Bewohner Liberias gehören ihrer großen Mehrzahl nach dem Heidentum an. Die Verfassung trennt die Kirche vom Staate und duldet alle Bekenntnisse in gleicher Weise. Die Katholiken stehen unter dem Apostolischen Vikariate Sierra Leone, welches am 11. April 1858 eingerichtet und der Kongregation vom Heiligen Geiste und vom unbefleckten Herzen Mariä anvertraut wurde. Protestantische Missionen der amerikanischen Episkopalkirche, der Methodisten, Baptisten u. a. sind schon seit 1837 hier thätig, haben aber noch keine nennenswerten Erfolge erzielt. Für das Schulwesen besteht zwar ein Staatssekretariat, doch ist der Unterricht der Privatthätigkeit überlassen; so verwendet auch die New York State Colonisation Society, welche grundsätzlich keine schwarzen Kolonisten mehr nach Liberia sendet, ihre Thätigkeit und Mittel besonders auf diesem Gebiete.

Die Einnahmen, die fast ausschließlich aus den Zöllen fließen, betrugen 1894: 158 861, die Ausgaben 151 975 Dollar. Trotz dieses scheinbar zufriedenstellenden Budgets ist die finanzielle Lage der Republik eine verzweifelte. Im August 1871 wurde in England eine 7 %, in 15 Jahren zurückzuzahlende Anleihe von 500 000 Dollar zum Kurse von 85 aufgenommen; aber seit 1874 sind weder Zinsen noch Amortisationsquoten gezahlt worden. Mit Einschluß dieser rückständigen Zinsen (164 500 Pfd. Sterling) betrug die öffentliche Schuld 1897: 264 500 Pfd. Sterling. — Ein stehendes Heer besitzt Liberia nicht, jedoch ist jeder waffenfähige Bürger von 16 bis 50 Jahren zum Kriegsdienst verpflichtet, wodurch sich eine Miliz von 2 Brigaden mit 5 Regimentern ergiebt. Im Wappen der Republik erinnert ein mit vollen Segeln daherfahrender Dreimaster und die Devise: The love of liberty brought us here, an ihre Entstehung; außerdem zeigt es einen Pflug, einen palmartigen Baum, die aufgehende Sonne und einen mit dem Freiheitsbrief heranfliegenden Vogel. Die Landesfarben sind Rot, Weiß, Blau; die Flagge ist von Rot und Weiß elfmal horizontal gestreift (mit Rot beginnend und schließend) und trägt oben am Flaggenstock ein blaues Viertel mit weißem, fünfzackigem Stern.

Litteratur. Wauwermans, Libéria, histoire de la fondation d'un état nigre libre, 1885; Stewart, Liberia, the americo-africain republic, 1886; Dutry, Libéria, son histoire, sa constitution et ses ressources commerciales, 1887; Büttikofer, Reisebilder aus Liberia, 2 Bde., 1890; M. Pherson, History of Liberia, 1891; Cook, New York State Colonisation Society, 1896. [Ed. Franz.]

Liberté, égalité etc., s. Menschenrechte.

Libri feudorum (12. Jahrh.), s. S. 1034.

Licenz, s. Steuern.

Lieber, Dr. Ernst Maria (geb. 16. November 1838 zu Camberg in Nassau, gest. ebendort 31. März 1902). Der Tod dieses hervorragenden Parlamentariers und katholischen Politikers liegt erst viel zu kurze Zeit hinter uns, als daß schon ausreichendes litterarisches Material zu gründlicher Würdigung seiner Thätigkeit vorhanden sein könnte. Es kann sich daher an dieser Stelle nur um eine Skizze vorläufigen Charakters handeln. Liebers Vater, der nassauische Legationsrat Dr. Moritz Lieber, der in den Kölner Wirren, im nassauischen Schul- und Kirchenstreit und auch sonst in der katholischen Bewegung Deutschlands als Redner und Schriftsteller eine hervorragende Rolle spielte, war in erster Ehe mit einer Schwester des bekannten Münchener Generalvikars Windischmann verheiratet; seine zweite Frau, Maria Josepha geb. Hilt aus Oberursel, schenkte ihm zehn Kinder, von denen sieben den jetzt gestorbenen Bruder überlebt haben. Unter den glücklichsten Familienverhältnissen heranwachsend, erhielt Ernst Lieber seine Gymnasialbildung in Aschaffenburg und (seit 1855) in Hadamar. Im Frühjahr 1858 bezog er als Jurist die Universität Würzburg. Später studierte er in München, Bonn und Heidelberg, wo er im Jahre 1861 den juristischen Doktortitel erwarb. Er war ein fleißiger, aber dem studentischen Frohsinn durchaus nicht abgeneigter Student; an dem damals noch in seinen Anfangsstadien stehenden katholischen Korporationswesen hat er sich eifrig beteiligt, mit dem Verband der katholischen Studentenverbindungen ist er als

einer der ältesten alten Herren stets in enger Verbindung geblieben. Neben seinem juristischen Fachstudium trieb er eingehende sonstige Studien, besonders geschichtliche und litteraturgeschichtliche. Nach bestandenem Doktorexamen konnte er noch mehrere Jahre einer freien wissenschaftlichen Thätigkeit sich widmen und so den Grund zu einer ungewöhnlich vielseitigen und gründlichen allgemeinen Bildung legen. Von besonderem Wert waren ihm hierbei die Schätze der Hof- und Staatsbibliothek zu München, wo ihm auch der Verkehr mit Windischmann, Jörg und Philipps geistige Anregungen von dauerndem Werte gab. Daß er beabsichtigte, sich in München als Privatdocent zu habilitieren, wird richtig sein, irrig dagegen die Annahme, er habe nach dem Tode seines Vaters (29. Dezember 1860) diesen Gedanken aufgegeben, um seine verwitwete Mutter bei der Erziehung der jüngeren Geschwister zu unterstützen; denn erst 1865 oder 1866 kehrte Lieber auf Wunsch seiner Mutter dauernd in die Heimat zurück. Hier wurde er bald in die Öffentlichkeit hineingezogen, wobei die Vertrauensstellung, die schon sein Vater bei Bischof Blum von Limburg einnahm, auf den Sohn überging. Seit 1868 tritt Ernst Lieber in Versammlungen auf, zuerst am Dreikönigentag (6. Januar), wo Tausende nassauischer Katholiken zu Wallmerod sich seinem flammenden Protest gegen die Angriffe auf den Kirchenstaat, namentlich gegen den Putsch Garibaldis (Gefecht von Mentana 3. November 1867) anschlossen; im September gleichen Jahres sprach er in Limburg a. d. Lahn über die Simultanschulfrage, nachdem der nassauische Schulstreit (Einführung der Simultanschulen durch das Edikt von 1817) nach der Einverleibung Nassaus in Preußen wieder aufgelebt war. Auch schriftstellerisch war er damals für die Konfessionsschule thätig, anscheinend nur in der Tagespresse, wenigstens finde ich die ihm gelegentlich zugeschriebenen Broschüren nirgendwo verzeichnet.

Das Jahr 1870, in dem er sich im Lieberschen Hospital zu Camberg an der Pflege der Opfer des Krieges beteiligte, brachte seinen Eintritt in sein eigentliches Arbeitsgebiet, das parlamentarische Leben. Bei den Neuwahlen für das preußische Abgeordnetenhaus lehnte sein Kampfgenosse Domkapitular Dr. Klein (später Bischof von Limburg) eine Wiederwahl für den Unterwesterwaldkreis ab; es war fast selbstverständlich, daß man als Nachfolger den jungen Landsmann in Aussicht nahm, der schon manche Beweise einer außergewöhnlichen Begabung abgelegt hatte, und am 16. November 1870 wurde er gewählt. Sein Wahlkreis ist ihm unerschütterlich treu geblieben; nur in einer Legislaturperiode (1885—1888) hat er denselben seinem Freunde Cahensly überlassen, weil er selbst infolge einer besondern Konstellation vorübergehend den Oberlahnkreis erobern konnte. Kurz darauf (März 1871) erfolgte seine Wahl zum Reichstag für den Wahlkreis Montabaur-St. Goarshausen, den er ununterbrochen bis zu seinem Tode vertreten hat. Die Centrumsfraktion des preußischen Abgeordnetenhauses wie des Reichstags zählt ihn zu ihren Gründern.

Liebers parlamentarische Thätigkeit zerfällt naturgemäß in zwei ungleiche, durch den Tod Windthorsts (9. Februar 1891) getrennte Abschnitte. Während des ersten gehörte er zu den meistversprechenden, später auch zu den hervorragenderen, wenn auch nicht führenden Mitgliedern der beiden Centrumsfraktionen. Als Schriftführer und Mitglied der Budgetkommission erhielt er schon bald Gelegenheit, sich gründlich in den parlamentarischen Geschäftsgang und in die Etats einzuarbeiten; er hat sie allmählich in einer Weise beherrschen gelernt, die das Erstaunen auch der Fachmänner erregte. Hier wurde seine gründliche Vorbildung und natürliche Begabung ergänzt durch eisernen Fleiß und eine über jedes Lob erhabene Gewissenhaftigkeit der Pflichterfüllung. Schon in den 70er Jahren galt er als tüchtiger Redner und schlagfertiger Debatter; er sprach langsam, manchmal zu pathetisch und pointiert, aber durchaus sachlich, oratorisch wirkungsvoll, oft hinreißend, in gefeiltester Form. Durchschlagend hat er mehrfach, so beim Sperrgesetz, in den Kulturkampfsdebatten das Wort geführt; doch beschränkte er sich durchaus nicht auf kirchenpolitische Themata: die Arbeiterschutzgesetzgebung wie die Socialreform überhaupt hatte an ihm einen eifrigen Befürworter. Bekannt ist die hervorragende Beteiligung Liebers an den Arbeiterschutzanträgen des Centrums (1884 bis 1887), welche er teils mit dem Abgeordneten Freiherrn v. Hertling, teils mit dem Abgeordneten Hitze gemeinschaftlich stellte und verfocht. Auch an der Justizreform wie am Zustandekommen des Bürgerlichen Gesetzbuchs war er hervorragend beteiligt. Die Einfügung in den Fraktionsverband ist seinem selbstbewußten, impulsiven Wesen nicht immer leicht gewesen, auch Konflikte mit Windthorst haben nicht ganz gefehlt. Wiederholt hat er sich bei wichtigen Abstimmungen von der Fraktion getrennt, beim Zolltarif hat er sich der Abstimmung enthalten. Durchweg vertrat er die schärfere Richtung der Partei, was naturgemäß um so deutlicher hervortrat, je mehr der kirchenpolitische Konflikt an Bitterkeit verlor. Die so oft für ihn beliebte Bezeichnung als „Demokrat" ist jedoch lediglich ein Beweis, wie leicht es ist, in gouvernemental gerichteten Kreisen zu einem solchen Titel zu kommen.

Die volle Schale der Entrüstung hat sich über ihn ergossen, als er die Ablehnung der Militärvorlage von 1892 durchsetzte. Bekanntlich verlangte die Regierung gegen das Zugeständnis der zweijährigen Dienstzeit eine Erhöhung der Friedenspräsenzstärke um 84000 Mann. Die große Mehrheit des Centrums verhielt sich, abgesehen von der Einführung der zweijährigen Dienstzeit für die Rekrutierung, gegen die Erhöhung ablehnend.

ebenso gegen den Kompromißantrag, welchen die Minderheit (v. Huene und Genossen) unter Billigung des Reichskanzlers einbrachte, und welcher die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke nur auf 70 000 Mann festsetzte. Der Kompromißantrag fiel, nach den Neuwahlen kehrten nur wenige Mitglieder der Minderheit des Centrums zurück, aber trotzdem war jetzt eine Mehrheit für den Kompromiß im neuen Reichstag vorhanden, die denselben denn auch annahm. Die Fraktion hat an ihrem Widerspruch festgehalten. Bei diesem Konflikt stand Lieber in erster Reihe. Bezüglich des Landheeres hat Lieber später eine Vermittlung gesucht: bei der neuen Vorlage 1899 wurde die verlangte weitere Erhöhung der Präsenzstärke (23 000 Mann) um 7000 gekürzt. Auch zu den Flottenfragen stellte er sich bald freundlicher. Nachdem er noch im Frühjahr 1897 an den Streichungen des Etats für Schiffsneubauten und an der Zurückweisung der „uferlosen" Pläne teilgenommen, die in der Denkschrift des Staatssekretärs Hollmann niedergelegt waren, hat er den allerdings besser umgrenzten Flottenplan des neuen Staatssekretärs v. Tirpitz (vorgelegt am 30. November 1897) grundsätzlich gebilligt und fast die ganze Fraktion mit Ausnahme der bayrischen Mitglieder mit sich gezogen. Die Bauzeit und damit der Verzicht auf die jährliche Etatisierung wurde von 7 auf 6 Jahre beschränkt und durch teilweise Hinausschiebung der Ersatzbauten die für das Septennat geforderte Bausumme erheblich vermindert, aber im wesentlichen die Regierungsvorlage angenommen. Daß dieser Ausgang vor allem auf Rechnung Liebers gesetzt werden muß, ist allgemein zugestanden, um so mehr aber gehen die Ansichten über die psychologische Erklärung dieser veränderten Stellungnahme auseinander. Die auf der Linken beliebte „Kuhhandels"-Hypothese, Bewilligung der Flottenvorlage gegen kirchenpolitische Zugeständnisse, kann man mit der einfachen Erwägung beiseite schieben, daß irgendwie erhebliche Zugeständnisse nicht erfolgt sind. Man müßte denn den Bundesratsbeschluß vom 18. Juli 1894 als erheblich betrachten, welcher die Redemptoristen und die Väter vom Heiligen Geist von den Wirkungen des Jesuitengesetzes befreite, das Gesetz selbst aber unverändert ließ. Selbstische Beweggründe sind bei Lieber gänzlich ausgeschlossen. Nach seinem Tode ist in einem Berliner Lokalblatt die in engeren parlamentarischen Kreisen schon früher umlaufende Angabe aufgetaucht, man habe ihm als Belohnung ein hohes Staatsamt oder eine hohe Ordensauszeichnung angeboten, er habe aber beides abgelehnt. Allem Anschein nach handelte es sich um eine Äußerung des verstorbenen Finanzministers v. Miquel in einer Unterhaltung mit Lieber; ob die Äußerung einen ernsteren Hintergrund hatte, ist nicht festzustellen. Zur vollen Klarheit über seine Motive bei dem Eintreten für die Flottenvorlagen ist mit dem vorhandenen Material nicht zu gelangen; er selbst hat in einer Unterredung mit einem süddeutschen Journalisten, deren richtige Wiedergabe zu bestreiten kein Grund vorliegt, sich in folgender Weise geäußert: „Ich rühme mich, das Flottengesetz zu stande gebracht zu haben, aber der Beweis der absoluten Notwendigkeit für jede einzelne Forderung ist mir mit unwiderlegbarem Material erhärtet worden." Die den Regierungsvorlagen beigegebenen Denkschriften seien allerdings „meist Schaumschlägerei"; nicht einmal in den Kommissionen erfahre man die Wahrheit in ihrem vollen Umfang, in vielen Fällen könne man die näheren Informationen nur direkt von den Vorgesetzten der betreffenden Ressorts erhalten (hier ist eine unbekannte Größe in die Rechnung eingestellt). Nicht unberücksichtigt habe er auch gelassen, daß in weiten Kreisen der Centrumspartei West- und Norddeutschlands die Stimmung für die Flottenvorlage günstig gewesen sei und daß die Ablehnung zur Auflösung des Reichstags mit guter Aussicht auf die Bildung einer Mehrheit gegen das Centrum geführt haben würde. In diesem Zusammenhang fügte Lieber bei: „Ich habe genau über alles und jedes, was in der langen Zeit meiner parlamentarischen Thätigkeit vorgegangen und wobei meine Person im Spiele gewesen ist, Buch geführt. Ich hoffe, daß unser Herrgott mir die Möglichkeit giebt, dieses Buch auszuarbeiten und fertigzustellen." Bis diese Aufzeichnungen oder sonstige durchschlagende Materialien vorliegen, wird man ein abschließendes Urteil aufschieben müssen. Bezüglich der „Bindung" des Flottenplanes ist Lieber getäuscht worden; schon bei der Beratung des Etats für 1900 war er in der Lage, in dieser Hinsicht bittere Beschwerde führen zu müssen.

Das Eingehen auf die Militärforderungen hat Lieber nicht gehindert, mit seiner Fraktion bezüglich der Deckungsfrage die Regierungsvorschläge zu bekämpfen. Das nach Annahme der Militärvorlage von 1892 vorgelegte Steuerbouquet wurde arg zerpflückt, nur Börsensteuer und Lotteriestempel blieben übrig, und bei der Annahme des Flottenplanes wurde die Aufbringung der Mittel durch indirekte Steuern auf den Massenverbrauch in aller Form ausgeschlossen. Der Miquelschen Finanzreform, welche Erhöhung der indirekten Steuern zur Voraussetzung hatte, soll er anfangs nicht abgeneigt gewesen sein, dann aber hat er sie fallen und scheitern lassen und in der Budgetkommission des Reichstages einer selbständigen Finanzpolitik die Wege geebnet, welche auf sparsamere Wirtschaft und Schuldenverminderung hinauslief. Durch die seit 1896 sich folgenden Leges Lieber wurde die Hälfte des Überschusses der Überweisungen über die Matrikularbeiträge für Verminderung der Reichsschulden reserviert und eine nicht unerhebliche Verbesserung der Reichsfinanzen herbeigeführt.

Die sonstige parlamentarische Thätigkeit Liebers während der Höhezeit seiner politischen Laufbahn

kann hier nur flüchtig gestreift werden. Bei den weitaus meisten wichtigeren Vorlagen, nicht bloß den kirchenpolitischen, wie Jesuitengesetz und Toleranzantrag, hat er den Standpunkt der Fraktion als Hauptwortführer in zahlreichen Fällen wirkungsvoll und schlagfertig vertreten. In der Kolonial- und auswärtigen Politik leistete er der Regierung mehrfach wirksame Unterstützung. Bei der gegenwärtig brennendsten Frage, den Verhandlungen über den Zolltarif, blieb er im Hintergrund, genötigt durch die rasch sich wiederholenden Anfälle eines Jahrzehnte zurückreichenden qualvollen Leidens. Man gewinnt den richtigen Maßstab für seine geistige Kraft, für seine Opferbereitschaft und eiserne Willensstärke erst dann, wenn man berücksichtigt, daß diese ganze ungeheure parlamentarische Arbeit von einem Manne geleistet wurde, dessen Gesundheitszustand schon längst den Rücktritt in das Privatleben gerechtfertigt hätte; anderseits erscheinen einzelne allzu temperamentvolle Äußerungen des geplagten und gequälten Mannes nur zu erklärlich. Das Erstaunen über Liebers Arbeitskraft wächst bei der Erinnerung, daß die glänzende und mustergültig gewissenhafte Erfüllung der Pflichten des Volksvertreters nur einen Teil seiner gewaltigen Arbeitsleistung bildete. Zeitlebens war er nicht nur Parlamentarier, sondern auch politischer Agitator und Führer der katholischen Bewegung im großen Stil. Auf unzähligen Versammlungen von der Ostmark bis zum äußersten Westen und bis nach Bayern trat er als Redner auf, und die nicht selten beliebten, an Äußerlichkeiten haftenden Spötteleien über seine Rhetorik erledigen sich schon dadurch, daß er sowohl auf dem glatten Boden der Parlamente wie in erregten Massenversammlungen sich als Redner mit gleicher Sicherheit und durchschlagendem Erfolg zu bewegen wußte. Für die Hebung des religiösen Bewußtseins der deutschen Katholiken wie für den politischen Zusammenhalt der Centrumspartei hat er Bedeutendes geleistet. An der Entwicklung des „Volksvereins für das katholische Deutschland" gebührt ihm ein wesentlicher Anteil, und bei den jährlichen Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands hat er fast nie gefehlt. Wie einst sein Vater (Breslau 1849, Salzburg 1857) hat er auf einer dieser Versammlungen (Münster 1885) den Vorsitz geführt, und nach dem Tode Windthorsts fiel ihm wiederholt dessen Ehrenamt zu, die Schlußrede zu halten. So noch 1900 in Bonn. Im folgenden Jahre hielt er zu Osnabrück in der Schlußsitzung die schwungvolle Rede über das Papsttum, schließend mit denselben Worten, mit denen 53 Jahre vorher Professor v. Buß die erste Katholikenversammlung zu Mainz beschloß: „Mit Mut voran, voran unter dem Kreuze!" Es war das letzte Wort, das er bei öffentlicher Gelegenheit gesprochen hat.

Lieber war ein aufrichtiger Christ von tief gläubiger Gesinnung, aber ohne Aufdringlichkeit und verletzende Schärfe gegen Andersgesinnte. Er hat in den kirchenpolitischen Kämpfen der 70er Jahre wahrlich seinen Mann gestanden, gelegentlich auch von seiner gründlichen Kenntnis der Reformationsgeschichte polemischen Gebrauch gemacht, aber man wird ihm nicht leicht ein wirklich verletzendes Wort nachweisen können. Wenn er als Politiker die Freiheitsrechte seiner Kirche vertrat, so entsprach das vollkommen seiner tief religiösen Überzeugung, die er durch gründliche Studien vertieft und sein ganzes Leben hindurch festgehalten hatte, die ihn noch wenige Stunden vor seinem Tode sagen ließ: „Niemals habe ich meinen katholischen Glauben verleugnet, auch nicht eine halbe Minute." Dieser Überzeugung entsprach auch sein Privatleben. Die Worte, die er in den Totenzettel seiner Mutter (gest. 1. März 1872) schrieb: „Groß im Glauben, einfach im Wandel, zu jedem Opfer mit Freude willig, gottesfürchtig und pflichttreu in jeder Lage des Lebens", darf man auch auf ihn anwenden. Das Bild eines schönen Familienlebens, das ihm seine Eltern vorgezeichnet, hat sich bei ihm wiederholt. Seiner Frau, einer Tochter des Berliner Kommissionsrats Arnold, war er fast 30 Jahre lang (seit 1873) ein treuer Gatte, seinen 12 Kindern, von denen ihn 10 überlebten, ein besorgter Vater. Wenn er die Parlamentsferien nicht zu Agitationsversammlungen oder für eine seiner wiederholten Reisen zu den großen Versammlungen der deutschen Glaubensgenossen in Nordamerika ausnutzte, suchte er in dem kleinen Landstädtchen, in dem er geboren und gestorben ist, Erholung im Kreise der Seinigen; allerdings wurde diese noch oft genug gestört durch seine rege Beteiligung an der Verwaltung seiner Heimatprovinz und seiner Vaterstadt — er war Mitglied des hessen-nassauischen Provinzial-Landtags und -Ausschusses sowie Magistratsvorsteher von Camberg. Hatte er einmal wirklich Ruhe, so trieb er gern Hausmusik und wissenschaftliche, litterarische, selbst mathematische und astronomische Studien. In früheren Jahren hat er die Ergebnisse derselben häufiger in öffentlichen Vorträgen zusammengefaßt, so über de Maistre, die Pariser Kommune, das moderne Theater, die Märchen Clemens Brentanos — für die späteren Quellenuntersuchungen über diese Märchen hat er die Wege gewiesen. Zu schriftstellerischer Thätigkeit dagegen hat er keine Zeit gefunden; die Litteraturkalender verzeichnen in dieser Hinsicht nichts. Wissenschaftlichen Bestrebungen verschiedener Art brachte er ein lebhaftes Interesse entgegen, das oft auch in seiner parlamentarischen Thätigkeit hervortritt, aber zur praktischen Mitarbeit kam er selten, wie er auch von seiner Stellung als Vorsitzender der Sektion der Görresgesellschaft für Rechts- und Socialwissenschaft nur sparsamen Gebrauch machte und auf die Mitarbeit an ihrem Staatslexikon verzichtete. Er hatte ohne Zweifel durchaus das Zeug zu einem hervorragenden Gelehrten und wäre sicher ein solcher geworden, wenn er nicht die politische Laufbahn eingeschlagen hätte. Daß es anders kam,

braucht man nicht zu beklagen: in seiner Konzentration auf religiöse und politische Aufgaben ist er eine Figur aus einem Guß, treu und fest, mit heldenmütiger Selbstverleugnung, ohne Wanken und Schwanken einem Ziele zugewandt. Im Leben bitter angefeindet, unter schweren körperlichen Leiden und nicht minder schweren Arbeiten und Sorgen ausharrend bis zur äußersten Grenze der Möglichkeit, hat er im Tode in reichem Maße die ehrliche Anerkennung auch seiner Gegner gefunden.

Eigentliche Litteratur über Lieber existiert noch nicht, mit Ausnahme zerstreuter biographischer Aufsätze und Nekrologe. Aus der Flut der letzteren verdient bemerkt zu werden: Gedächtnisrede auf den verewigten Centrumsführer Dr. Ernst Maria Lieber, gehalten bei der Trauerfeier des katholischen Kasinos Regensburg am 3. April 1902 von Heinrich Held. [Cardauns.]

Liechtenstein. [I. Geschichte. II. Bevölkerung; Wirtschaft. III. Staatswesen.]

I. Liechtenstein, deutsches Fürstentum und nächst Monaco die kleinste Monarchie Europas, gehörte als ein Teil Alemanniens zum deutschen Reiche, mit welchem es bis zu dessen Auflösung verbunden blieb. Unter den kleineren Ständen des Herzogtums Schwaben, die nach dem Aussterben der Hohenstaufen unter der Aufsicht von Landvögten und kaiserlichen Landgerichten eine gewisse Selbständigkeit genossen, finden sich auch die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg. Im Jahre 1317 gingen beide aus dem Besitze der Grafen von Schellenberg an die Grafen von Werdenberg, 1399 an die Grafen von Brandis, 1510 an die Grafen zu Sulz und 1613 an die Grafen zu Hohenembs über, bis sie endlich um die Wende des 18. Jahrhunderts an das Haus Liechtenstein kamen und unter dem Namen des neuen Herrschergeschlechtes zu einem Fürstentum vereinigt wurden. — Die Stammreihe der Liechtensteiner beginnt mit Heinrich I. von Liechtenstein, Herrn von Nikolsburg in Mähren (1250). Die Söhne Hartmanns IV., Karl und Gundakar, begründeten 1585 zwei nach ihnen benannte Linien, von denen die ältere am 20. Dezember 1608 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde, am 28. Dezember 1613 das Herzogtum Troppau, am 13. Mai 1623 das Herzogtum Jägerndorf und am 14. November 1633 das Palatinat von Ungarn erhielt; am 20. Dezember 1633 erfolgte die Erhebung der Herrschaften Kromau, Ostrau rc. (Mähren) zum Fürstentum Liechtenstein. Auch der jüngeren, Gundakarschen Linie bestätigte Kaiser Ferdinand II. am 12. September 1623 die derselben schon 1620 verliehene Reichsfürstenwürde. Da die altfürstlichen Häuser des Reiches unter dem Vorwande, die Liechtensteiner seien österreichische Vasallen ohne unmittelbaren Besitz, die Anerkennung verweigerten, kaufte Karls Enkel Johann Adam Andreas von den Reichsgrafen von Hohenembs die reichsunmittelbaren Herrschaften Vaduz (1699) und Schellenberg (1708); außerdem lieh er 1707 dem schwäbischen Kreise ein unverzinsliches Kapital von 250 000 Gulden und erhielt deshalb vom Kaiser eine Stimme auf der Fürstenbank dieses Kreises. Mit ihm erlosch 1712 der ältere Karlsche Zweig im Mannesstamme, und sein Besitz fiel an die Gundakarsche Linie. Mittels „kaiserlichen konfirmierten Palatinats-Diplomas" vom 23. Januar 1719 erhob Kaiser Karl VI. die Herrschaften Vaduz und Schellenberg unter dem Namen Liechtenstein zu einem reichsunmittelbaren Fürstentum, und Fürst Joseph Johann Adam (1721—1732) erhielt 1723 für sich und seine männlichen Nachkommen auf dem deutschen Reichstag Sitz und Stimme. Da mit seinem einzigen Sohn Johann Nepomuk Karl der ältere Zweig der Gundakarschen Linie 1748 ausstarb, folgte der jüngere mit Joseph Wenzel, dem Schöpfer der österreichischen Artillerie.

Nach Joseph Wenzels kinderlosem Ableben (1772) wurden die Söhne seines Bruders Emanuel die Stifter der beiden noch jetzt blühenden Linien des Hauses Liechtenstein. Franz Joseph (geb. 1726) begründete die ältere, regierende Linie, welcher nebst dem Fürstentum Liechtenstein der größte Teil der reichen Mediatbesitzungen zufiel; Karl Borromäus (geb. 1730) die jüngere, Kromauer, welche als Sekundogenitur das um 1750 gestiftete Karlsche Majorat besitzt. Fürst Johann Joseph (1781—1836), der sich als einsichtsvoller Feldherr und Diplomat einen ehrenvollen Platz in der österreichischen Geschichte errungen hat, wurde 1806 ohne sein Wissen und Verlangen in den Rheinbund aufgenommen. Um einem Zerwürfnis mit dem Hause Habsburg auszuweichen, verzichtete er für seine Person auf die ihm zugedachte Souveränität und übergab das Fürstentum seinem dritten, damals dreijährigen Sohne Karl, der unter seiner Vormundschaft bis 1813 regierte.

Nach der Auflösung des Rheinbundes übernahm Fürst Johann wieder selbst die Herrschaft und trat 1815 dem Deutschen Bunde bei, dem Liechtenstein bis zu seiner Auflösung angehörte. Auf der Bundesversammlung führte das Fürstentum im engeren Rate mit den beiden Reuß, beiden Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg die 16. Stimme, im Plenum die 28. mit einer Virilstimme. Zum Bundesheere stellte es nach der Matrikel vom 14. April 1842: 91 Mann. Um dem Art. 13 der deutschen Bundesakte zu genügen, erließ Fürst Johann am 9. November 1818 eine landständische Verfassung „nach dem Muster der in den deutsch-österreichischen Staaten bestehenden". Die 19 Artikel dieser patriarchalischen Urkunde, welche eine Vertretung des Landes aus der Geistlichkeit und der Landmannschaft (Adel und Städte fehlten) schuf, erfuhren 1848—1849 unter dem Fürsten Alois Joseph (1836—1858) durch die Aufhebung grundherrlicher Lasten, die Zusicherung einer Zehntenablösung und die Überweisung landesherrlicher Gefälle an die Staats-

kasse kaum merkliche Verbesserungen. Erst der gegenwärtig regierende Fürst Johann II. Maria Franz Placidus (geb. 5. Oktober 1840) gab seinem Lande 1862 eine neue, im Wege der Vereinbarung zwischen Fürsten und Volk geschaffene Verfassung. Liechtenstein, welches sich in der deutschen Frage 1866 naturgemäß auf Österreichs Seite stellte und im Prager Frieden unberücksichtigt blieb, hielt sich nach Auflösung des Deutschen Bundes sowohl von den süddeutschen Staaten wie auch später vom Deutschen Reiche fern. Durch die Zollverträge vom 3. Dezember 1876 und 27. November 1888 schloß sich das isolierte Ländchen näher an das nachbarliche Österreich an.

II. Das Fürstentum hat einen Flächeninhalt von 159 qkm mit einer Bevölkerung (1891) von 9434 (4757 männlichen und 4677 weiblichen) Einwohnern, 59 auf 1 qkm. Die Bevölkerungsziffer, die 1855 ca. 7000, 1876 8664, 1886 9593 Personen betrug und von 1876 bis 1886 durch männliche Einwanderung (in Liechtenstein besteht keine Wehrpflicht) eine jährliche Zunahme von 1,6 % zeigte, ist wieder im Abnehmen begriffen. Der Hauptort Vaduz zählte 1139 Einwohner. — Die durchaus deutsche Bevölkerung bekennt sich fast ausschließlich zur römisch-katholischen Kirche. Ihre Haupterwerbsquellen sind Landwirtschaft und Viehzucht. Im milden Klima des fruchtbaren Rheinthales gedeihen neben Weizen und Mais auch Wein und Obst, während der gebirgige Teil des Fürstentums vorzügliche Weiden und ausgedehnte Waldungen besitzt. 1891 zählte man 302 Pferde, 4781 Stück Rindvieh, 654 Schafe, 1550 Ziegen und 1355 Schweine. — Die gewerbliche Thätigkeit ist nicht bedeutend; doch sind neben der Holzindustrie die Baumwollspinnerei zu Vaduz und die mechanischen Webereien zu Triesen und Mühlholz beachtenswert. — Die Verkehrswege sind gut gepflegt; die von Feldkirch nach Buchs-Werdenberg im Kanton St. Gallen führende Bahnstrecke durchschneidet den nördlichen Teil des Ländchens in einer Länge von 8 km. Die Post- und Telegraphenverwaltung wird von Österreich wahrgenommen; Maße und Gewichte sind die metrischen, das Geld ist das österreichische.

III. Die konstitutionell-monarchische Verfassung beruht auf der Urkunde vom 26. September 1862, die am 19. Februar 1878 und 29. Dezember 1895 teilweise abgeändert wurde. Der Fürst, dessen Thron im Mannesstamme des fürstlich liechtensteinschen Hauses (primog.) erblich ist, bekennt sich zur römisch-katholischen Kirche und führt den Titel: Souveräner Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein, Herzog zu Troppau und Jägerndorf, Graf zu Rietberg, Durchlaucht. Er residiert in Wien und beansprucht keine Civilliste, da er von seinen reichen Mediatbesitzungen in Österreich, Preußen und Sachsen (ca. 5800 qkm mit 24 Städten, 35 Flecken, 756 Dörfern und 46 Schlössern) jährlich etwa 1,4 Millionen Gulden Einkünfte bezieht. Das Wappen besteht aus einem quadrierten Schilde mit eingepfropfter Spitze, die im blauen Felde ein goldenes Jagdhorn (wegen Jägerndorf) trägt, und einem von Rot und Gold (wegen Liechtenstein) geteilten Mittelschilde. Die Landesfarben sind Rot und Blau; die rote Kokarde umgiebt ein weißer Rand. — Die Gesetzgebung übt der Fürst unter Mitwirkung eines alljährlich im Mai zu versammelnden Landtages aus, welchem das Recht der Initiative und der Präsidentenwahl gewährleistet ist. Derselbe besteht aus 3 vom Fürsten und 12 durch indirekte Wahlen auf 4 Jahre berufenen Mitgliedern, welche Diäten beziehen, und 5 Ersatzmännern; aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle über 24 Jahre alten männlichen Landesangehörigen, die im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte stehen und im Fürstentum wohnen. — Das Ländchen zerfällt in die obere (südliche) Herrschaft Vaduz, jetzt Liechtenstein genannt, und in die untere (nördliche) Herrschaft Schellenberg mit zusammen 11 Gemeinden. Oberste Verwaltungsbehörde ist die fürstliche Regierung in Vaduz, deren Chef, der fürstliche Landesverweser, Ministerverantwortlichkeit besitzt (Verordnung vom 31. Mai 1871). Die Finanzverwaltung ist der österreichischen Finanzbehörde in Feldkirch zugeteilt. Der fürstliche Grundbesitz fällt in das Ressort der Domänenverwaltung, welche die fürstliche Hofkanzlei in Wien wahrnimmt; dort befindet sich auch die fürstliche politische Rekursinstanz, die über Berufungen in Verwaltungsangelegenheiten entscheidet. — Die Rechtspflege übt nach Maßgabe der österreichischen bürgerlichen und Strafgesetzgebung in erster Instanz das Landgericht in Vaduz, in zweiter das fürstliche Appellations- und Kriminalobergericht bei der fürstlichen Hofkanzlei in Wien, in dritter das k. und k. Oberlandesgericht in Innsbruck (Vertrag vom 19. Januar 1884).

In kirchlicher Beziehung gehört Liechtenstein zur Diöcese Chur; es bildet ein Diöcesankapitel mit einem bischöflichen Landesvikar an der Spitze und umfaßt 8 Pfarrsprengel. Die Schulangelegenheiten leitet ein Landesschulrat. — Die Staatsrechnung für das Jahr 1899 zeigte 402 375 Gulden in der Einnahme und 395 162 in der Ausgabe. Rücksichtlich der Zolleinnahmen, der Verzehrungssteuer, des Tabak- und Salzmonopols bildet das Fürstentum mit dem österreichischen Kronlande Vorarlberg auf Grund der Zolleinigung von 1852, des Staatsvertrages vom 3. Dezember 1876 und der Additionalkonvention vom 27. November 1888 ein gemeinschaftliches Zoll- und Steuergebiet und erhält von Österreich jährlich einen Minimalbetrag von 20 000 Gulden. Die Staatsschuld (Ende 1892 noch 17 500 Gulden) ist getilgt worden. — Mit Militärausgaben ist der Landesfonds nicht belastet, da seit 1868 das liechtensteinsche Kontingent aufgelöst und die Bevölkerung von der Wehrpflicht entbunden ist.

Litteratur. Falke, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein, 1868—1883, 3 Bde.; Umlauft, Das Fürstentum Liechtenstein, 1891.
[Ed. Franz.]

Liegenschaften, s. I, 113. 616. 640; II, 1168. 1212.

Linearerbfolge, s. Thronfolge.

Lippe. [I. Geschichte. II. Bevölkerung; Wirtschaft. III. Staatswesen.]

I. Lippe, Fürstentum und Bundesstaat des Deutschen Reiches, ist aus den reichsunmittelbaren Besitzungen der „edlen Herren zur Lippe“ hervorgegangen, deren Stammvater Bernhard I. (1128 bis 1158) die Grafschaft Oberwald an der Lippe besaß und um 1150 die Grafschaft Haholt mit den Orten Lemgo, Detmold und Sassenburg erwarb. Bernhard II. gründete die Stadt zur Lippe, das heutige Lippstadt; seine Nachfolger erwarben die Herrschaft Rheda, die Grafschaften Schwalenberg, Biesterfeld und Weißenfeld (1322), Stoppelberg, Sternberg (1400) ꝛc., Gebiete, die später teilweise wieder verloren gingen. Dem kriegslustigen Herrn Simon III. wurde 1368 von den Ständen das pactum unionis, der Grundstein der Lippeschen Verfassung, abgenötigt, demzufolge das Land nicht mehr geteilt werden, sondern ein einheitliches Ganzes bleiben sollte. Simon V. († 1536) nannte sich seit 1528 Graf zur Lippe, wurde 1529 als Reichsgraf bestätigt und wandte sich der lutherischen Lehre zu, die Bernhard VIII. (1536—1563) dem Volke aufdrängte. Der Nachfolger Simon VI. (1563 bis 1613) schloß sich der reformierten Kirche an, die von da ab im Lande herrschte; er wurde alleiniger Herr aller lippeschen Besitzungen und durch seine Söhne Simon VII., Otto und Philipp Stammvater der Linien Detmold, Brake und Bückeburg (letztere 1640 nach dem ererbten Schauenburg benannt). 1597 errichtete er ein vielgenanntes Testament, die Quelle endloser Familienstreitigkeiten, worin er seinen ältesten Sohn Simon VII. († 26. März 1627) zum regierenden Grafen bestimmte, aber den jüngeren Söhnen gewisse Ämter und Güter zu ihrem standesgemäßen Unterhalt aussetzte, ihnen übrigens auch die eventuelle Thronfolge vorbehielt.

Der eigentliche Stammvater der regierenden Linie ist der dritte Sohn Simons VII., Graf Hermann Adolf († 1666), der nach dem Aussterben der von seinen beiden älteren Brüdern gestifteten Linien 1652 Detmold ererbte; durch seinen jüngsten Bruder Jobst Hermann († 1678) zweigte sich die gräfliche Nebenlinie Lippe-Biesterfeld und von dieser im 18. Jahrhundert Lippe-Biesterfeld-Weißenfeld (in zwei Ästen und fünf Zweigen) ab, die beide nach langen Streitigkeiten am 24. Mai 1762 ihre erbherrlichen Besitzungen gegen eine Geldapanage an das fürstliche Haus abtraten, ihr Stammland verließen und sich in verschiedenen deutschen Staaten weit ausbreiteten. Laut Familientraktat vom 25. Juni 1855 wurde sämtlichen damals lebenden Mitgliedern der Familie das Prädikat „Erlaucht“ zugestanden.

Endlose Erbschaftsfehden und die Schrecken des Dreißigjährigen Krieges vernichteten im 17. Jahrhundert den Wohlstand des Ländchens. Das glänzende, nach französischem Muster eingerichtete Hofleben Friedrich Adolfs (gest. 1718) dauerte auch unter seinem Nachfolger Simon Heinrich Adolf und der Regentschaft seiner Witwe fort und zerrüttete das landesherrliche Domanialvermögen und die Finanzkräfte der Grafschaft, bis endlich mit dem Regierungsantritt Simon Augusts 1747 eine bessere Zeit anbrach. Friedrich Adolf hatte nach dem Aussterben des mittleren, Brakeschen Zweiges (1709) unter dem Widerspruch der jüngeren Linie das ganze Erbe in Besitz genommen; erst 1748 kam es zu einer Teilung zwischen Lippe und Bückeburg. Von der reichsfürstlichen Würde, die schon am 27. Oktober 1720 Graf Simon Heinrich Adolf erhalten hatte, machte erst Friedrich Wilhelm Leopold Gebrauch, nachdem sie ihm bei seinem Regierungsantritt von Joseph II. am 5. November 1789 förmlich bestätigt worden war. Er vermählte sich 1796 mit der Prinzessin Pauline von Anhalt-Bernburg, die nach dem frühen Tode ihres geisteskranken Gemahls von 1802 bis 1820 die vormundschaftliche Regierung für ihre Söhne führte.

Durch den Beitritt zum Rheinbunde erlangte Lippe 1807 die Souveränität. Seit 1815 gehörte es dem Deutschen Bunde an und bildete im engeren Rate mit Schaumburg-Lippe, den beiden Reuß, Waldeck, Hessen-Homburg und Liechtenstein die 16. Kurie; 1819 erhielt es aus der Hand der Fürstin Pauline eine ständische Verfassung. Fürst Paul Alexander Leopold (1820—1851) erließ am 6. Juli 1836 eine neue Verfassung und gestand 1848 dem Volke außer Erweiterung des Wahlrechts eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung zu. Leider stellte sein Sohn und Nachfolger Paul Friedrich Emil Leopold durch Verordnung vom 26. März 1853 die Verfassung von 1836 einseitig wieder her und legte dadurch den Grund zu langjährigen inneren Kämpfen, die besonders heftig wurden, als 1867 ein Gesetz die Staatsdomäne für ein fürstliches Fideikommiß erklärte. Im deutschen Kriege stand Lippe auf seiten Preußens, mit welchem es nach seinem Beitritt zum Norddeutschen Bunde (18. August 1866) am 1. Oktober 1867 eine Militärkonvention schloß. Günther Friedrich Woldemar, der am 8. Dezember 1875 seinem Bruder Leopold folgte, berief 1876 einen neuen Landtag und stellte den Frieden zwischen Krone und Volk wieder her. Nach seinem Tode (20. März 1895) wurde von der Regierung ein fürstlicher Erlaß aus dem Jahre 1890 veröffentlicht, der wegen der Geisteskrankheit des Thronfolgers, des Fürsten Alexander, den Prinzen Adolf von Schaumburg-Lippe zum Regenten ernannte. Den daraus entstandenen Streit zwischen diesem und der Linie

Lippe-Biesterfeld entschied am 22. Juni 1897 ein Schiedsgericht unter dem König von Sachsen zu Gunsten der letzteren, und Graf Ernst übernahm am 17. Juli die Regentschaft. Da der Schiedsspruch über die Erbberechtigung der Nachkommen des Grafregenten nichts bestimmte, ging dem lippeschen Landtage am 28. Oktober 1897 ein Gesetz zu, welches diese in erster Linie für succesionsfähig erklärte. Dagegen erhob der Fürst von Schaumburg-Lippe Einspruch, und der Bundesrat entschied am 20. Januar 1898, daß jenem Gesetzantrag kein Fortgang zu geben sei. Nun beschloß der lippesche Landtag am 16. März 1898 einen Zusatz zum Regentschaftsgesetz (vom 23. April 1895), wonach der jeweilige älteste Sohn des Grafregenten Nachfolger in der Regentschaft werden solle. Der erneute Einspruch des Fürsten von Schaumburg-Lippe und die tiefgehende Erregung der Einwohnerschaft von Lippe, welche die Entscheidung der Streitfrage für den Landtag allein in Anspruch nahm, veranlaßte einen Beschluß des Bundesrats vom 5. Januar 1899. Derselbe erklärte sich mit allen gegen 10 Stimmen (darunter Bayern) für zuständig, fand aber zur Zeit keinen hinreichenden Anlaß zu einer sachlichen Erledigung. Hierin lag für Schaumburg-Lippe nichts Ungünstiges; günstig für Lippe war aber die weitere Erklärung des Bundesrats, daß durch diesen Beschluß einer späteren Entscheidung über die Wirksamkeit der Akte der lippeschen Landesgesetzgebung nicht vorgegriffen werde. Die Ansichten über diesen ausweichenden Beschluß des Bundesrats gehen weit auseinander, und die lippesche Thronfolge- und Regentschaftsfrage harrt noch der endgültigen Erledigung.

II. Das Fürstentum umfaßt die Grafschaften Lippe, Schwalenberg und Sternberg sowie die drei kleinen Exklaven Grevenhagen, Lipperode und Stift Kappel mit einem Flächeninhalt von 1215,2 qkm und 139 238 Einwohnern, 114,6 auf 1 qkm (1871: 91,5). Die Bevölkerung, die 1776: 50 000, 1871: 111 135, 1895: 134 854 Seelen betrug, ist von 1871 bis 1900 um 25,3, von 1895 bis 1900 um 3,25 % (4384) oder jährlich um 0,64 % gewachsen; die Zunahme seit 1895 ist geringer als in den beiden vorhergehenden Zählungsperioden. Von den Einwohnern waren 1900: 67 113 männlich und 72 125 weiblich; auf 1000 männliche 1075 weibliche. Ausländer zählte man 1895: 192; die überseeische Auswanderung betrug 1900 nur 20 (0,14 auf 1000) Köpfe. — Die Bevölkerung ist fast durchgängig protestantisch; neben 123 111 (95,85 %) Protestanten gab es 1890 4332 (3,3) Katholiken, 58 sonstige Christen, 989 (0,8) Israeliten und 5 ohne Angabe. — Nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895 gehörten an: 45 853 (1882: 46 342) der Landwirtschaft, 57 761 (46 308) der Industrie und dem Bauwesen, 8584 (6318) dem Handel und Verkehr, 4941 (4396) dem öffentlichen Dienste und freien Berufen; 837 (1501) verrichteten wechselnde Lohnarbeit und häusliche Dienste, 5568 (4092) waren ohne Beruf und Berufsangabe. — Die Bevölkerung verteilt sich auf 29 Gutsbezirke und 8 Stadtgemeinden; von letzteren zählte (1900) Detmold 11 971, Lemgo 8810, Salzuflen 5398, Lage i. L. 5317 Einwohner. — Von der Gesamtfläche entfallen auf Acker- und Gartenland 51, auf Wiesen und Weiden 16 und auf Waldungen 28 %. Die wichtigsten Erwerbszweige sind Landwirtschaft und Viehzucht. 1900 betrug die Ernteﬂäche von Roggen 13 839 ha (mit einer Gesamterntemenge von von 24 124 t à 1000 kg), von Weizen 7448 (14 421), von Sommergerste 1135 (1823), von Kartoffeln 6038 (74 998), von Hafer 12 620 (24 849) und von Wiesenheu 8385 (38 135). Die prächtigen Eichen- und Buchenwälder, welche fast alle Berghöhen des Landes bedecken, begünstigen im Verein mit den sonstigen Wiesengründen die Viehzucht, die 1900 einen Bestand von 9477 Pferden, 88 326 Rindern, 16 085 Schafen, 86 513 Schweinen und 36 241 Ziegen hatte; für die Veredlung der Pferde sorgt das bekannte Senner und das damit in Verbindung stehende Land-Gestüt. — Der gewerbliche Betrieb ist unbedeutend; während des Sommers sucht ein erheblicher Teil der männlichen Bewohner als Ziegelbrenner außerhalb Erwerb. Erwähnenswert ist die Leinwandweberei im Handbetrieb als Nebenerwerb der kleinen Bauern, die Gerberei und die Fabrikation von Meerschaumwaren in Lemgo. Wirtschaftliche Interessen fördern die Handwerkerkammer und der landwirtschaftliche Hauptverein in Detmold. — Seit den Tagen der Fürstin Pauline und besonders seit der Verordnung von 1887 über den Chaussee- und Kommunalwegebau erfreut sich das Ländchen trefflicher Landstraßen und Verbindungswege. Ende 1899 bestanden 84,3 km Eisenbahnen (44 Haupt- und 40,3 Nebenbahnen), die bis auf 0,8 km Nebenbahnen im Besitz des Staates sind. Die beiden Postdirektionen Detmold und Lemgo ressortieren von der kaiserlichen Oberpostdirektion Minden. — Für das Gebiet des Fürstentums wurden von 1877 bis 1900 47 Patente erteilt; 1900 wurden 20 Gebrauchsmuster angemeldet und von 1894 bis 1900 73 Warenzeichen eingetragen. Krankenkassen bestanden 1899: 65 mit 39 261 Mitgliedern, 604 auf eine Kasse. — Die Einlagen in Sparkassen betrugen Ende 1899: 60 Mill. Mark, 445,60 auf den Kopf der Bevölkerung.

III. Die konstitutionell-monarchische Verfassung beruht auf der Urkunde vom 6. Juli 1836, die am 8. Dezember 1867 und am 3. Juni 1876 abgeändert wurde. Der Fürst, dessen Thron nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealsuccession im Mannesstamme des lippeschen Hauses erblich ist, bekennt sich zur reformierten Kirche und wird mit dem 21. Jahre großjährig. Er führt den Titel: Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf

zu Schwalenberg und Sternberg, Durchlaucht, und verleiht das als gemeinschaftliches Ehrenzeichen von den Fürsten Leopold zur Lippe und Adolf von Schaumburg-Lippe am 25. Oktober 1869 gegründete lippesche Ehrenkreuz. Das Landeswappen, ein in 9 Felder abgeteilter Schild, trägt in der Mite das uralte lippesche Stammwappen: die fünfblätterige rote Rose mit goldenen Butzen in silbernem Felde. Die Landesfarben sind Gelb und Rot. — Im deutschen Bundesrat führt Lippe 1 Stimme; in den Reichstag entsendet es 1 Abgeordneten. Die gesetzgebende Gewalt übt der Fürst im Verein mit einem wenigstens alle 2 Jahre zu berufenden Landtage, dessen 21 Abgeordnete in geheimer, direkter Wahl auf 4 Jahre gewählt werden, und zwar: 7 von den Höchstbesteuerten, d. h. jenen, welche an Grundsteuer wenigstens 18 Mark in simplo oder an Einkommensteuer jährlich mindestens 180 Mark zur Staatskasse zahlen; 7 von denjenigen Wahlberechtigten, für welche der ganze Steuercensus mindestens 36 Mark beträgt, und 7 von allen übrigen Staatsangehörigen. Für die Wahlberechtigung ist das vollendete 25., für die Wählbarkeit das vollendete 30. Lebensjahr erforderlich. Nimmt ein Abgeordneter während der Zeit seines Mandats eine Anstellung oder Beförderung im Staatsdienst an, so ist eine Neuwahl erforderlich; Mitglieder der Regierung und der Rentkammer sind nicht wählbar. Die Abgeordneten wählen ihren Präsidenten selbst und erhalten täglich 9 Mark Diäten und Reisekosten (Wahlgesetz vom 3. Juni 1876). Die höchste staatliche Verwaltungsbehörde ist das fürstliche Kabinettsministerium zu Detmold, dessen Chef zugleich als Präsident der Regierung fungiert; auch die Direktion der Fideikommißverwaltung und das Konsistorium für Kirchen- und Schulsachen sind ihm unmittelbar unterstellt. Das Ländchen zerfällt in 5 Verwaltungsbezirke oder Ämter (Detmold, Schötmar, Brake, Blomberg, Lipperode-Kappel), welche zugleich ebensoviele Amtsgemeinden bilden. Dem Amtmann steht als Organ der kommunalen Selbstverwaltung des Bezirks ein Amtsgemeinderat zur Seite. In den Gemeinden (Gutsbezirken) bestehen als Vertretungen und beschließende Organe freigewählte Gemeinderäte. Die 7 Städte (Detmold, Lemgo, Horn, Blomberg, Salzuflen, Lage und Barntrup) sowie der Flecken Schwalenberg haben eigene Verwaltung und Polizei (Städteordnung vom Jahre 1843); im übrigen gehört die Ortspolizei in den Wirkungskreis der Gemeindevorstände. — Das preußische Oberlandesgericht in Celle gilt zugleich als Oberlandesgericht für das Fürstentum Lippe, dessen Landgericht (ein Schwurgericht) sich in Detmold befindet und 9 fürstliche Amtsgerichte umfaßt. — Die öffentliche Armenpflege wird nach dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 durch Orts- und Landarmenverbände ausgeübt. Ein Landkrankenhaus befindet sich in Detmold, eine Irrenanstalt in Brake.

Bis Anfang 1854 war die zu Anfang des 17. Jahrhunderts von Simon VI. eingeführte reformierte Kirche die herrschende; seit Aufhebung des Pfarrzwanges sind die drei christlichen Konfessionen einander gleichgestellt worden. Die kirchlichen Verhältnisse der hauptsächlich in und um Schwalenberg wohnenden Katholiken wurden durch eine Verordnung vom Jahre 1854 geregelt und dem Bischofe von Paderborn Diöcesanrechte übertragen. Die evangelische Kirchenverfassung beruht auf dem Synodalsystem; besondere Kirchenvertretungen sind die Versammlungen der drei Klassen (Kirchenkreise) Detmold, Varenholz und Brake. Oberste geistliche Behörde ist das fürstliche Konsistorium zu Detmold, unter welchem die Superintendenten der drei genannten Klassen stehen. Die Juden genießen volle staatsbürgerliche Rechte. — Der Schulbesuch ist für die Kinder vom 6. bis 14. Lebensjahre obligatorisch. 124 evangelische Elementarschulen, deren Lehrer im Landesseminar zu Detmold ausgebildet werden, 8 katholische und 8 israelitische (Religions-) Schulen, 1 Taubstummenschule, 6 höhere Töchter-, 8 lateinische (Rektor-), 3 Gewerbeschulen und die Realschule in Lage stehen unter dem Konsistorium, die Gymnasien in Detmold (mit Realprogymnasium und Realschule) und Lemgo und die Realschule in Salzuflen unmittelbar unter der Regierung. Der Staatshaushalt, von welchem seit dem 1. Januar 1869 der Domanialhaushalt vollständig getrennt ist, wies 1900/01 eine Ausgabe von 1 407 841 und eine Einnahme von 1 395 185 (Fehlbetrag 12 656) Mark auf. Die Landesschuld betrug am 31. März 1900: 1 167 999 Mark. Die Verwaltung des Domänenguts wird durch die fürstliche Fideikommißverwaltung geführt, die sich aus der Rentkammer und der Forstdirektion (9 Oberförstereien) zusammensetzt. Sämtliche zum Domanium gehörigen Vermögensobjekte sind zum Fideikommißgut des fürstlichen Hauses erklärt worden (1867), wofür die Domanialkasse die Kosten des Hofhaltes, die Apanagen ꝛc. trägt und die auf dem Domanium ruhenden Schulden verzinst. Der Landtag, welchem keine Einsicht in die Verhältnisse der Domanialkasse gestattet ist, konkurriert nur bei Aufstellung des „Landkassen-Etats". — Die Überweisung aus den Reichseinnahmen betrug 1901: 1 472 800 (1897: 1 117 200, 1892: 871 400), der Matrikularbeitrag 1 409 100 (1 082 700, 803 500) Mark. Laut Militärkonvention mit Preußen vom 14. November 1873, die das frühere Abkommen vom 26. Juni 1867 ersetzte, ist das Kontingent des Fürstentums in den königlich preußischen Militärverband aufgenommen, und zwar werden die Mannschaften besonders dem Füsilierbataillon des Infanterieregiments Graf Bülow von Dennewitz (6. westfälisches) Nr. 55 (Garnison Detmold) überwiesen, welches zur 13. Division und zum 7. Armeecorps (Münster) gehört.

Litteratur. Falkmann, Beiträge zur Geschichte des Fürstentums Lippe, 5 Bde., 1847 bis

1887; Laband, Die Thronfolge im Fürstentum Lippe, 1891; Zangerle, Die Thronfolge in Lippe-Detmold, 1896; Kekulé von Stradonitz, Untersuchungen zur lippeschen Thronfolgefrage, 1897; Ders., Der gegenwärtige Stand der Unruhfrage in d. lippeschen Erbfolgestreit, 1901. — Schikedanz, Das Fürstentum Lippe-Detmold in geographischer, statistischer und geschichtlicher Beziehung, 1830; Köhler, Geschichte des fürstlich lippeschen Wappens, 1893; Meyer, Guts- und Leibeigentum in Lippe seit Ausgang des Mittelalters, 1896; Schwanold, Das Fürstentum Lippe, das Land und seine Bewohner, 1899. [E. Franz.]

Liquidation, s. II, 1337; III, 672.

List, Friedrich, geb. am 6. August 1789 als Sohn eines Weißgerbers zu Reutlingen in Württemberg, besuchte die Lateinschule dortselbst, trat dann als Lehrling in das Geschäft seines Vaters ein, vertauschte jedoch bald die ihm nicht zusagende Beschäftigung mit der Schreibstube. Seine im Jahre 1813 erfolgte Versetzung in die Oberamtskanzlei in Tübingen ermöglichte die Fortsetzung seiner wissenschaftlichen Ausbildung; nach Bestehen der Prüfung im Regiminalfache wurde er 1816 Oberrevisor mit dem Titel Rechnungsrat. Unter dem Ministerium v. Wangenheim wurde er als Professor für Staatspraxis an die neugegründete staatswirtschaftliche Fakultät Tübingen berufen; hier veröffentlichte er 1818 als Grundriß zu seinen Vorlesungen eine kleine Schrift: „Die Staatskunde und Staatspraxis Württembergs", und gründete eine Zeitschrift, den „Volksfreund aus Schwaben, ein Vaterlandsblatt für Sitte, Freiheit und Recht". Seine Stellung wurde durch den Sturz v. Wangenheims sehr erschüttert, und als er im Jahre 1819 in Frankfurt a. M. den „Verein deutscher Kaufleute und Fabrikanten" zum Zwecke der Aufhebung der Zölle im Innern Deutschlands gründete und hierfür auch eine Eingabe an die Bundesversammlung entworfen hatte, wurde er wegen Übernahme fremder öffentlicher Geschäftsführung, zumal in einem auswärtigen Staate, zur Aufgabe seiner Professur genötigt. Er widmete sich nunmehr ganz den Bestrebungen des deutschen Handelsvereins, gründete 1819 das „Organ für den deutschen Handels- und Gewerbestand" und suchte bei verschiedenen Regierungen für seine Absichten zu wirken. Am 7. Dezember 1820 trat er in die württembergische Kammer als Abgeordneter seiner Vaterstadt ein und verfaßte für dieselbe eine Petition, in welcher er rücksichtslos seinen Anschauungen über die Gebrechen des damaligen öffentlichen Lebens in Württemberg Ausdruck gab. Die Regierung leitete deshalb gegen ihn eine Kriminaluntersuchung ein und erreichte, wenn auch nach schwerem Kampfe, seine Ausschließung aus der Kammer; nach langwierigen, chicaneusen Verhören, in welchen ihm sogar Zwangsmaßregeln (Stockprügel!) angedroht wurden, um ihn zur Verantwortung wegen seiner Verteidigungsrede in der Kammer zu bringen, wurde er wegen „Ehrenbeleidigung und Verleumdung der Regierung, der Gerichts- und Verwaltungsbehörden und Staatsdiener Württembergs, Übertretung des Preßgesetzes und wegen Staatsverbrechens, auch wegen unbotmäßigen Benehmens gegen das Inquisitoriat zu zehnmonatiger Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung" verurteilt. Er flüchtete, kehrte aber nach langen Irrfahrten 1824 nach Württemberg zurück, wurde daselbst sofort verhaftet und auf den Asperg gebracht, wo der „Festungssträfling Fr. List" mit Abschreiben von Verzeichnissen „angemessen" beschäftigt wurde.

Gegen das Versprechen der Auswanderung wurde List im Januar 1825 aus der Haft entlassen und ging nun, wie er schon früher beabsichtigt, nach Amerika. Dort wurde er zunächst Landwirt, dann Redakteur. Der Zollkrieg Amerikas (s. I, 1111) mit England (1827) zeigte ihm endlich sein Arbeitsfeld. In populären Zeitungsartikeln bekämpfte er das kosmopolitische Freihandelssystem des Adam Smith und veröffentlichte dann die Artikel gesammelt im Auftrage der Pennsylvanischen Gesellschaft zur Beförderung der Manufakturen unter dem Titel: Outlines of a new system of political economy. Nach Entdeckung eines Steinkohlenlagers gründete er eine Kapitalgesellschaft zu dessen Ausbeutung und wandte sich dem Eisenbahnwesen zu. Das Heimweh veranlaßte ihn 1830 zur Übersiedlung nach Europa, wo er zunächst in Frankreich blieb, bis er 1832 als amerikanischer Konsul in Leipzig sich niederlassen konnte. Im Jahre 1833 gab er die Anregung zur Entstehung des „Staatslexikons" von Rotteck und Welcker, warf sich sodann mit lebhaftem Eifer auf die Förderung des Eisenbahnwesens in Deutschland und gründete 1835 das „Eisenbahnjournal". Als seine Einnahmen aus dem amerikanischen Steinkohlenlager zu stocken begannen, begab er sich 1837 nach Paris, widmete sich dort journalistischer Thätigkeit und bearbeitete eine Preisaufgabe der Pariser Akademie „über die zweckmäßigste Art des Übergangs vom Schutzzoll zum Freihandel"; unter den 27 eingegangenen Arbeiten wurden drei, darunter die von List in wenigen Wochen ohne Materialien geschaffene, als ouvrages remarquables von den Preisrichtern ausgezeichnet. Im Jahre 1840 kehrte er nach Deutschland zurück. Hier erschien Ende dieses Jahres sein „Nationales System der politischen Ökonomie". 1842 ging er nach Augsburg, veröffentlichte mehrfach Artikel in der „Allgemeinen Zeitung", mit deren Verlegern, der Familie Cotta, er seit jeher eng verbunden war. 1843 gründete er das „Zollvereinsblatt", vermittelte 1844 den Vertrag zwischen dem Zollverein und Belgien, ging in dem gleichen Jahre nach Wien und Preßburg und beschäftigte sich lebhaft mit einem Entwurfe zur nationalökonomischen Reform Ungarns und dessen enger Ver-

bindung mit Deutschland. 1845 kehrte er nach Augsburg zurück. Von Nahrungssorgen und körperlichen Leiden gequält, suchte er nach einer Reise nach London in Tirol Erholung und endete in der Verdüsterung seines Geistes und Zerrüttung seines Körpers am 30. November 1846 bei Kufstein durch Selbstmord.

Lists Leben ist die beste, eindringlichste Darlegung seines Wirkens und seiner Bedeutung. Sein eigenartiger Bildungsgang und der Kampf gegen die Bureaukratie Württembergs, gegen die engherzigen und kurzsichtigen Anschauungen der herrschenden Kreise, sein rastloses Bemühen, auf den verschiedenartigsten Gebieten anzuregen, mit weitreichendem, unbefangenem Blicke dem volkswirtschaftlichen Leben neue Bahnen zu eröffnen, seine Kühnheit in den Entwürfen, seine Rücksichtslosigkeit in der Kritik des Bestehenden, wenn er dasselbe als schädlich erkannt hatte, seine außerordentliche Darstellungsgabe, mit welcher er (leider zumeist nur für kurze Zeit) für seine Ideen zu begeistern wußte — all diese Momente sind von Bedeutung für eine gerechte Würdigung seiner wissenschaftlichen Thätigkeit. Der Aufenthalt in Amerika hatte seinen Blick für das Leben, diese einzige Quelle aller volkswirtschaftlichen Forschung, geschärft; er vergaß aber, daß in Europa nicht das kühn, rücksichtslos vorwärts strebende Leben Amerikas pulsierte. Hierin, daß er sich nicht mäßigen konnte, daß er über seinen weit aussehenden Plänen das zunächst Erreichbare nicht selten außer acht ließ, daß er zu optimistisch oft die gewöhnlichste Vorsicht und Klugheit beiseite setzte, ist wohl auch hauptsächlich der Grund zu suchen, warum trotz vielfacher Anerkennung, die dem „Festungssträfling" geworden, sein Lebensabend so traurig sich gestaltete, warum seine außergewöhnliche Arbeitskraft, die unter den trübseligsten Verhältnissen, unter vielfachen Täuschungen und Anfeindungen mit unerschöpflicher Ausdauer und Aufopferung standgehalten hatte, dem Gedanken, ein nutzloses, vergebliches Leben gelebt zu haben und unverstanden zu bleiben, zuletzt erliegen mußte.

Lists Agitation für die Zolleinigung Deutschlands, für die Hebung des Eisenbahnwesens sichern ihm für alle Zeiten einen ehrenvollen Platz in der Wirtschaftsgeschichte. Von noch größerer Bedeutung, theoretisch wie praktisch, wurde sein Angriff gegen die Freihandelstheorie des Smithianismus. Freilich ist sein Hauptwerk, „Das nationale System der politischen Ökonomie", keine schulgerechte, gelehrte Untersuchung; es fehlen „die litterarischen Eideshelfer und Gezeugen". Die Anordnung der einzelnen Kapitel ist logisch oft angreifbar; Wiederholungen sind die natürliche Folge der Systemlosigkeit. Auch die einzelnen Angaben, namentlich die historischen Beweise, sind vielfach ungenau und nicht verlässig; aber das Werk ist durch die Schönheit seiner Sprache, die freilich mit Fremdwörtern sehr stark gemischt ist, durch die Fülle von Gedanken, durch eine fast stürmische Beredsamkeit und durch die Zuversicht in die Richtigkeit der vorgetragenen Lehren eine eigentümlich bezaubernde Leistung, die auch dem wissenschaftlichen Gegner gegenüber ihre bestrickende Wirkung nicht verliert.

Dem kosmopolitischen System der Schule Adam Smiths stellt List das „nationale" System entgegen, indem er dem Staate die ihm gebührende Rolle in der Volkswirtschaft anweist. Der unmittelbaren Anwendung der theoretischen Nationalökonomie auf das praktische Wirtschaftsleben gegenüber betont er mit Recht, daß die volkswirtschaftlichen Institute nur konkret, unter Berücksichtigung der Existenz selbständiger Staaten, zu erfassen sind. Der Nation weist List die Aufgabe zu, dem Volke die Zurücklegung der natürlichen Perioden wirtschaftlicher Entwicklung zu ermöglichen; als solche Perioden erkennt er für unsere Zone an: das Hirtenleben, den Ackerbau, die Agrikulturmanufaktur (Erstarken einzelner inländischer Manufakturen) und die Agrikulturmanufaktur-Handelsperiode mit Export der inländischen Manufakturen. Die Existenz dieser Wirtschaftsperioden sucht List irrig aus der Geschichte Englands nachzuweisen.

Der Reichtum eines Volkes ist, wie List ferner mit vollem Recht betont, nicht nach der Summe der Tauschwerte, sondern nach der Summe der produktiven Kräfte zu bemessen; nicht bloß der gegenwärtige, augenblickliche Vorteil, sondern auch der zukünftige, dauernde Wohlstand muß hierbei berücksichtigt werden. Produktiv aber ist jede (nicht bloß körperliche) Arbeit, welche irgendwie zur Hebung des Volkswohlstandes unmittelbar oder mittelbar beiträgt. — Bezüglich der äußeren Handelspolitik vertritt List die Theorie des Schutzzolles, dessen Anwendung die industrielle und damit die politische Macht der Nation bewirken soll. Die inländischen Gewerbe sollen durch Zölle so lange vor der Konkurrenz des Auslandes geschützt werden, bis sie derselben gewachsen sind; freilich verteuert der Zoll anfangs die Produkte für den Konsumenten, aber nur so lange, bis die erwachende und erstarkende inländische Konkurrenz ausgleichend wirken kann. Jedenfalls tritt eine Mehrung der produktiven Kräfte der Nation ein; für die Nation ist nur die Arbeitsteilung in der Nation von Vorteil. Daß der Schutzzoll erziehend wirken kann, ist gewiß zuzugeben; doch gerade hier muß mit List das Konkrete aller wirtschaftlichen Verhältnisse betont werden, und insbesondere erfordert das Verhältnis der Producenten zu den Konsumenten eine viel größere Beachtung, als List ihm geschenkt hat; mit andern Worten: auch für die Frage des Schutzzolles wird es von ausschlaggebender Bedeutung, ob derselbe socialpolitisch zu rechtfertigen ist.

Daß List bei seinen Angriffen auf die herrschende Lehre sich von Einseitigkeiten nicht frei gehalten, ist nicht zu verwundern; eigentümlich be-

rührt, daß er den Vorzügen der Industrie gegenüber, welche er namentlich im Verhältnis zum Ackerbau so sehr betont, der unleugbaren Schattenseiten des Industriestaates, die heutzutage mehr als je hervortreten, mit keinem Worte gedenkt. Der Industriestaat mit Export von Manufakturen und Import von Produkten des Ackerbaues ist ihm die höchste Stufe der Volksentwicklung; daher schließt er auch die Landwirtschaft vom Zollschutz gänzlich aus, wohl auch aus dem Grunde, weil er dieselbe durch die Schwere ihrer Produkte vor ausländischer Konkurrenz gesichert hielt. — Mögen auch die einzelnen Lehren Lists in dem ewigen Flusse der volkswirtschaftlichen Entwicklung veralten, mag man ihn auch einen einseitigen, wenig gründlichen, übertreibenden und nur einem einzigen Zeitgedanken Ausdruck verleihenden journalistischen Agitator nennen: das deutsche Volk verdankt ihm die fruchtbare Anregung zur Erstrebung nationaler Unabhängigkeit auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens, so daß er in Wahrheit und ohne Übertreibung ein „Wohlthäter des deutschen Volkes" genannt zu werden verdient. Möge die Nachwelt durch vorurteilsfreie Anerkennung der schöpferischen patriotischen Bestrebungen Lists sühnen, was die Mitwelt und in ihr gerade die Kreise, für welche er gearbeitet, an ihm gefehlt haben. Seine Heimatsstadt Reutlingen schmückt jetzt ein Denkmal des dereinstigen „Staatsverbrechers".

L i t t e r a t u r. Friedrich Lists gesammelte Schriften, herausgg. von Häusser, 3 Tle., 1850 und 1851; (Schnitzer,) Friedrich List, ein Vorläufer und ein Opfer für das Vaterland, 1851; Hildebrand, Nationalökonomie I, 3. Abschnitt, Frankfurt a. M. 1848; Ders., Jahrbücher der Nationalökonomie und Statistik II, 330 ff.; Schwegler, Jahrbücher der Gegenwart, 1847 (S. 698: „Zwei deutsche Märtyrer"); Grenzboten 1846, S. 321 ff. (Laube); Brüggemann, Der deutsche Zollverein und das Schutzsystem, 1845; Rau, Archiv für politische Ökonomie und Polizeiwissenschaft V (1843); Neue Jenaische allgemeine Litteraturzeitung 1842 (Friedrich Schulze); Nord und Süd 1877 (S. 44 ff.: „Zur Erinnerung an Friedrich List" von Wilhem Roscher); Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Socialismus S. 324 ff.; Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik S. 138 ff.; Kautz, Geschichtliche Entwicklung der Nationalökonomie und ihrer Litteratur S. 670 ff.; Roscher, Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland S. 970 ff.; Staub, Friedrich List (Vortrag), 1879; Niedermüller, Die Leipzig-Dresdener Eisenbahn ein Werk Friedrich Lists, Leipzig 1880; Schmidt-Weißenfels, Deutsche Handwerkerbibliothek („Zwölf Gerber"); Goldschmidt, Friedrich List, Deutschlands großer Volkswirt, 1878; K. Th. Eheberg, Das nationale System der politischen Ökonomie von Friedrich List, 7. Aufl. mit einer historischen und kritischen Einleitung, 1883; Ders. im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V (2. Aufl.), 620 ff.; **Katzenstein**, Friedrich List, 1896; Westermanns Monatshefte, August 1899 (Georg Stamper); **G. Schmoller**, Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Socialwissenschaften, 1888, S. 102 ff.; **E. Jentsch**, Friedrich List (Geisteshelden, Biographien, Bd. XLI), Berlin 1901. [Menzinger.]

Litterarisches Eigentum, s. Urheberrecht.

Local governement boards, s. I, 1152.

Locke, J o h n, englischer Philosoph, geboren 29. August 1632 zu Wrington (bei Bristol), kam 1652 in das unter puritanischer Leitung stehende Christ Church College. Der einseitige Formalismus des Oxforder Scholasticismus und nicht weniger die fortwährenden, bis zum Fanatismus ausartenden theologischen Streitigkeiten zwischen Puritanern, Presbyterianern und Independenten entfremdeten ihn sowohl dem ernsteren philosophischen Studium als auch der positiven Theologie. Locke fand sich frühzeitig zu den freidenkerischen, rationalistischen Theologen hingezogen, welche seinem friedlichen Naturell mehr zusagten als die streitenden Orthodoxen. 1660 wurde er Tutor am Christ Church College. Er lehrte daselbst Griechisch, Rhetorik und Philosophie. Auch trieb er, der Strömung der Zeit entsprechend, naturwissenschaftliche, nebenbei abwechselnd theologische und politische Studien. Er wurde Sekretär des ihm befreundeten Lord Ashley, späteren Earl of Shaftesbury, dem Großvater des Philosophen Shaftesbury und 1673 Sekretär des Handelsgerichts (board of trade). In einzelnen litterarischen Entwürfen aus dieser Zeit zeigte sich seine Eigenart in doppelter Weise, einmal in der Geltendmachung der Individualität auf religiösem und politischem Gebiete gegenüber den bestehenden positiv gesetzlichen Normen des kirchlichen und staatlichen Lebens, dann in der dem praktischen Sinne des Engländers naheliegenden Tendenz zum Utilitarismus.

Mit den politischen Schicksalen seines Freundes Shaftesbury war auch Lockes Geschick verknüpft. Er ging das erste Mal (1675—1679) nach Frankreich (Montpellier), das zweite Mal (1683) nach Holland in eine Art freiwilligen Exils. Vor den Spähern der herrschenden englischen Partei der established church mußte er sich bei Freunden in Amsterdam verbergen, verlor durch königlichen Spruch seine Pfründe am Christ Church College und seine Stellung an der Universität Oxford. In Holland befreundete er sich mit den hervorragendsten Theologen der sogen. Remonstranten, namentlich mit Philipp Limborch, und dem Genfer J. Le Clerc. Letzterer gab seit 1686 die Bibliothèque universelle (bis 1693) heraus, für welche Locke mehrere Beiträge schrieb, für ihn, der bereits über 50 Jahre alt war, das erste öffentliche litterarische Wirken. In derselben Bibliothek erschien 1688 eine französische Bearbeitung seines Essay concerning human understanding.

Als König Wilhelm (November 1688) in England landete, folgte bald Locke (Februar 1689) nach. Erst von da an beginnt Lockes öffentliche Anerkennung. Derselbe erhielt das Amt eines commissioner of appeals, eine Art Sinekure. In den folgenden Jahren (1689 und 1690) veröffentlichte er seine wichtigsten socialpolitischen Schriften, vor allen (1689) die Epistola de tolerantia, ein Kompromiß mit den Dissenters, dem Theologen Limborch gewidmet, ins Englische von dem Kaufmann William Popple übertragen unter dem Titel: A letter concerning toleration (Works t. VI). Die Schrift fordert wahre Freiheit für alle — nur nicht für die „Papisten" (d. h. die Katholiken) und die Atheisten. Neben dem angeborenen Puritanismus macht sich hier der Geist des Freidenkertums geltend, dessen eigentliche Spitze ein philosophischer Nominalismus ist, der in seinen Konsequenzen zum Skepticismus, d. h. zur Verneinung aller allgemein gültigen und insofern notwendigen oder objektiven Wahrheiten führt. Für diesen nominalistischen Kriticismus ist die Wissenschaft lediglich eine subjektive Verbindung von Begriffen, kein Erkennen der Dinge selbst. Es giebt demnach keine objektive, demonstrative Wissenschaft, sondern lediglich subjektive Wahrscheinlichkeit. Damit ist die eigentlich leitende Idee der Epistola nahegelegt, nämlich, daß kontradiktorisch oder konträr entgegengesetzte Glaubenssätze eventuell gleichberechtigt, gleich wahr und gleich falsch sein können und aus diesem Grunde zu tolerieren seien. Durch dieses Sophisma war die Toleranzidee im Sinne des positiven Christentums, welche dem Christen die Pflicht auferlegt, den Irrenden zu lieben und zu dulden, in ihr Gegenteil verkehrt, nämlich in die Pflicht, den Irrtum selbst als Wahrheit zu betrachten und zu tolerieren.

Locke ist der Vorläufer des modernen Liberalismus auf religiösem Gebiete, sofern er zur Unterscheidung des eigentlich Religiös-sittlichen von dem Civilrechtlichen und Politischen hindrängt und manches beigetragen hat. Der Gedanke des contrat social oder des compact and agreement, wie es Locke nennt, also rein subjektive, in der individuellen Willkür liegende Motive, sind der Grund der Kirchengesellschaften, deren es so viele giebt, als die religiösen Bedürfnisse der Gläubigen dies fordern (Works VI, 19 ff.).

Im gleichen Jahre (1689) ließ Locke Two treatises on government erscheinen. In beiden auf den gleichen erkenntnistheoretischen Voraussetzungen beruhenden Schriften wirft er sich zum beredten Verteidiger der englischen Revolution und des durch den „Volkswillen" zur Königswürde gelangten Königs Wilhelm auf (V, 210 f.), was ihm um so leichter wird, als die Staatslehre seiner Gegner, eines Hobbes und Filmer, eigentlich auf den gleichen Principien der Willkür des Fürsten aufgebaut war. Der Untergrund der zweiten Abhandlung ist das sogen. Naturrecht (state of nature) im Sinne eines nominalistischen Subjektivismus. Auf diesem baut sich dann seine revolutionäre Staatslehre auf. In dem Naturstand nämlich sind alle Menschen gleich, lediglich an das Naturgesetz gebunden. Im Gegensatz zu Hobbes wird dieser Naturstand als Friedens-, nicht als Kriegsstand aufgefaßt. Jeder hat hier das Recht, Richter und Gesetzgeber zu sein. Aus dem Naturstande gehen die Naturgesetze hervor. Forderung dieser Gesetze ist die Erhaltung des Lebens des Einzelnen und der Gesellschaft. Im Naturstand giebt es keine politische Gesellschaft, denn die väterliche und die Königsgewalt sind grundverschieden. Die politische Gewalt entsteht aus dem Vertrag, dem freien Übereinkommen, wenn die Einzelnen ihre natürlichen Rechte der Gesamtheit übertragen und die Gesamtheit oder das Volk einen Richter und Souverän erwählt (V, 391) zum Schutze von Leben und Eigentum. Die Bewahrung der Gesellschaft ist somit das gemeinsame Gesetz für alle Staatsformen. Im Staatsvertrage verpflichtet sich der Einzelne zur Unterwerfung unter die Beschlüsse der Mehrheit, soweit dieselben gerecht, d. h. mit dem natürlichen Gesetz im Einklange sind. Die Teilung der Gewalten im Staate, die Zuweisung von Gesetzgebung und Exekutive an gesonderte Träger ist das oberste Gesetz des Gedeihens für den Staat. Das Volkswohl ist das leitende Princip jeder Staatsform. Sobald der Gesetzgeber oder Souverän dieses Wohl verletzt, hat das Volk das Recht, seine Selbsterhaltung gegen den Gesetzgeber geltend zu machen, d. h. das Recht der Revolution. In seiner Erörterung des Eigentums endlich, das er ganz und gar auf die Arbeit begründen will, und der damit zusammenhängenden Begriffe der Volkswirtschaft erscheint er als der Wegbahner Adam Smiths.

Im Jahre 1690 erfolgte die Ausgabe des Essay concerning human understanding, welcher im Verlaufe der Zeit neue Zusätze und manche Abänderungen erfuhr. Es ist dies das philosophische Hauptwerk Lockes. In ihm hat er eine Reihe von Untersuchungen über die Art und Weise der Gedankenbildung, des menschlichen Erkennens niedergelegt. Neben Bacon wird Locke als Begründer der Erfahrungswissenschaft genannt. Er unterscheidet eine äußere und eine innere Erfahrung. Die erstere kommt ausschließlich durch die Sinneswahrnehmung, die letztere durch Reflexion zu stande. Locke bekämpft die von Cartesius vertretene Annahme angeborener Ideen und bezeichnet die Seele als leere Tafel. Die Wissenschaft besteht nach Locke echt nominalistisch nicht in dem Erfassen der Sache selbst — Locke ist der heftigste Gegner des Sachbegriffs oder der Substanz —, sondern lediglich in einer subjektiven Verbindung oder Trennung unserer Vorstellungen. Dieser Nominalismus auf dem Boden der Wissenschaft ist für die Rechts- und Staatswissenschaft im Sinne Lockes von folgenschwerer Bedeutung.

Sowie die Wahrheit nichts Objektives, sondern lediglich das Produkt menschlicher Gedankenthätigkeit ist, hat auch der Unterschied von gut und bös, die Voraussetzung der Ethik und der Rechts- und Staatslehre, lediglich subjektive Bedeutung, beruht auf Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung a) mit den göttlichen, b) den bürgerlichen, c) den sittlichen Gesetzen der öffentlichen Meinung. So mündet seine Staatslehre in einen subjektiven Liberalismus aus. Die Stützen des Staates selbst sind die schwankende öffentliche Meinung und die Übereinstimmung der Bürger (contrat social).

Der Brief über Toleranz rief eine Reihe von Gegenschriften hervor, so daß Locke sich genötigt sah, zu seiner Verteidigung einen zweiten und dritten nachfolgen zu lassen. Nebenbei befaßte sich Locke mit Fragen der Nationalökonomie, so mit Reformen des auch in England darniederliegenden Münzwesens. Er schrieb an John Somers einen Brief: The consequences of the lowering of interest and raising the value of money (Works V). Die Höhe des Zinsfußes wird durch das Bedürfnis, d. h. durch die Nachfrage nach Kapital bestimmt, ebenso wie der Wert des Geldes selbst nach dem Verhältnis des Geldmarktes, d. h. des Angebotes und der Nachfrage sich reguliert. Geld ist selbst nach dieser Seite Ware. Den Reformen des Münzwesens sind gewidmet die Schriften: Observations on silver money; Further considerations on raising the value of the money. Locke galt als eine Autorität auf diesem Gebiete. Er wurde 1696 Mitglied des board of trade.

Die Briefe, welche Locke an E. Clarke von Holland aus über Erziehung seiner Kinder schrieb, ließ er 1693 unter dem Titel erscheinen: Some thoughts concerning education (IX). Dadurch hat Locke sich in der Geschichte der neueren Pädagogik eine Stellung erworben. Rousseau ist auch hier von Locke abhängig. Was Locke im Anschluß an specifisch englische Verhältnisse, ausgehend von dem Grundsatze der freien Individualentwicklung und der Ausbildung der Selbstthätigkeit über das spielende Lernen, die freien Leibesübungen, über Gedächtnisbildung, über das Erlernen der neueren Sprachen, über Anschauung und Übung sagt, hat die moderne Pädagogik zu einem wertvollen Bildungsmittel aufgenommen (IX, 169 f.).

Locke ließ 1695 die Schrift Reasonableness of Christianity as delivered in scriptures erscheinen. Dieselbe zielt auf eine Vereinigung sämtlicher christlichen Konfessionen und Sekten auf dem Grunde der in der Heiligen Schrift niedergelegten Fundamentallehren, mit Darangabe alles dessen, was die Konfessionen zu trennen geeignet wäre. Natürlich ist der philosophische Standpunkt Lockes der Schlüssel des Verständnisses der Schrift und der Grund, weshalb sich dagegen ein Sturm von Streitschriften erhob. Gegen John Edwards und John Norris, einen Schüler von Malebranche, wendete sich Locke in ausführlichen Streitschriften. Unterdessen hatte John Toland, ein irischer Freidenker und fanatischer Gegner der katholischen Kirche, in einer Schrift Christianity not mysterious manche Partien des Lockeschen Essay konsequent im Sinne des Antichristentums gedeutet. Nun erhob sich der Bischof von Worcester, John Stillingfleet, 1696 in seiner Vindication of the doctrine of the trinity. Die Spitze der Polemik des Bischofs gegen Locke ging dahin, daß der Lockesche Empirismus notwendig in Skepticismus ausmünde, daß, wenn der Zweck des Lockeschen Essay, die Zersetzung des metaphysischen Begriffs der Substanz, wirklich erreicht wäre, dann nicht bloß die Grunddogmen der Theologie, z. B. die Trinität u. a., sondern die Fundamente der Wissenschaft schlechthin erschüttert wären.

Eine der schärfsten Kritiken der Philosophie Lockes, namentlich des Essay, erschien 1697 von einem katholischen Geistlichen, John Sergeant: Solid philosophy, asserted against the fancies of the ideists; eine andere, der Anti-Skepticism, von Henry Lee. Weitere Gegner waren Dekan Sherlock, John Broughton, Thomas Burnet, der bedeutendste von allen aber Leibniz. Daß dadurch der Essay Lockes das Interesse der Gebildeten von Europa erregte, liegt nahe. Noch wichtiger aber war es, daß Locke sich genau auf dem Bildungsniveau der Masse zu bewegen wußte, daß er im Geiste derselben sprach. Im Jahre 1700 erschien die vierte Auflage des Essay. Wenige waren es ehedem und sind es heute, welche, wie Sergeant, Stillingfleet, Leibniz, die geistreich versteckte Oberflächlichkeit und Sophistik Lockes ans Tageslicht kehren. Den Massen gilt Locke, der geistreiche, sensualistische Skeptiker, als der Begründer der Erfahrungswissenschaft. Er starb am 28. Oktober 1704.

Seine oben dargelegte Erkenntnistheorie ist die Grundlage seiner Erfahrungswissenschaft und seiner Staatslehre. Oftmals bezeichnet Locke als Quelle der Erfahrung, der Ideen und der Wissenschaft überhaupt die Sinneswahrnehmung (sensation); ja diese selbst nennt er zweideutig „Idee". In diesem Sinne gilt er mit Recht als Empirist und Materialist. Nicht selten aber beruft er sich auf eine zweite Quelle des Wissens, nämlich auf die „Reflexion". Diese ist der ideale oder intellektuale Faktor und selbst bei dem heftigsten Gegner alles „Angeborenseins" der Ideen sogar das eigentliche logische a priori oder die conditio sine qua non aller rein geistigen Erkenntnisse. Diese notwendigen Wahrheiten „haben ihre eigene Evidenz in sich und wachen in jedem vernünftigen Geiste auf", sie „bedürfen keines andern Beweises" (b. I, ch. 3, § 4). Deshalb z. B. sind die Axiome der Mathematik von unbedingter Geltung. Aus diesem Grunde ist Locke von der demonstrativen Beweisbarkeit Gottes überzeugt.

und die Negation derselben zersetzt nach seiner Überzeugung alle Vernunft, führt in bodenlosen Skepticismus. Darum ist der Atheist von der Toleranz ausgeschlossen. In diesem Sinne beruft sich Locke auf die objektive Gültigkeit der Wahrheit, welche sich „nicht durch Komplimente drehen und wenden lasse". Gleichwohl ist der leitende Grundgedanke Lockes der Nominalismus, dem die Wahrheit nur subjektive Bedeutung als Verknüpfung von Urteilen und Schlüssen einen Wert hat, für den es überhaupt keine Metaphysik, keinen Substanzbegriff, keine objektiv gültigen Gesetze giebt. Daher spielt in allen Schriften Lockes trotz der scheinbaren Glätte und Klarheit das Schwanken des Sprachgebrauches, die Vieldeutigkeit der Begriffe eine so große Rolle. Für praktische Dinge dagegen hat Locke ein scharfes Auge. Hundert Jahre vor der Erfindung der Spinnmaschine beschreibt er in einem Briefe aus Lyon 1678 eine derartige Maschine, welche „auf einmal 134 Spulen sowohl spinnt als aufwindet". Ein Jahrhundert vor dem Ausbruch der französischen Revolution berechnet er zifferngemäß, daß die damaligen Feudalverhältnisse in Frankreich zu einer Krisis führen müßten. Ob er eine Ahnung davon hatte, daß dieselbe gerade in den von ihm eingeschlagenen Wegen sich vollziehen werde? Locke war kein schöpferischer Geist für neue Ideen und Bahnen, aber dadurch, daß er praktisch und klar die Endresultate der englischen Revolution auf religiösem, politischem und wirtschaftlich socialem Boden zu formulieren verstand, trug er nicht wenig bei, der kontinentalen Revolution ihre leitenden Ideen zu geben; auf ihm fußen in Frankreich Montesquieus Staatsidee, Voltaires christentumfeindliche Toleranz und J. J. Rousseaus Socialanschauungen.

Litteratur. Works of John Locke, London 1801, 10 vols. Die älteste Lebensbeschreibung ist das Eloge in der Bibliothèque choisie (1703 bis 1713) von Le Clerc vom Jahre 1705. Dann sind besonders wichtig: Life of Locke by Lord King, 1830 (neue Ausgabe 1858), und Bourne, Life of Locke, 1876; Hinrichs, Geschichte der Rechts- und Staatsprincipien seit der Reformation I, 1848, S. 216 bis 240; Schären, John Locke, seine Verstandestheorie und seine Lehren über Religion, Staat und Erziehung, 1860; v. Hertling, John Locke, 1892; Ders. in Wetzer und Weltes Kirchenlex. VIII², 67 ff. [J. Bach, rev. Weinand.]

Loge, s. II, 855 ff.

Lohn. [I. Begriff und Wesen. II. Die Bestimmungsgründe des Lohnes unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage. III. Das Problem des gerechten Lohnes. IV. Elemente des gerechten Lohnes. V. Der sogen. Gesellschaftscharakter des Lohnvertrages. VI. Familien- oder Individuallohn.]

I. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, sei zuvörderst auf das I, 246. 281 über den Arbeitslohn Gesagte hingewiesen. Der knappe Raum gestattet nur die Darstellung des Notwendigsten. — Lohn ist, im weiteren Sinne verstanden, jedes Einkommen, welches durch besondern Vertrag für die Leistung von Arbeit zwischen zwei Kontrahenten ausbedungen wird, also ein Entgelt für eine bestimmte Leistung. Die möglichen Formen sind Gehalt, Honorar und Lohn im engeren Sinne. Dieser ist der vertragsmäßige Entgelt bei nicht fester, dauernder Anstellung für niedrigere, überwiegend körperliche Arbeitsleistungen. Von diesem ist im nachfolgenden die Rede.

Der Lohn in diesem Sinn ist volkswirtschaftlich und socialpolitisch von der größten Bedeutung. Denn der Arbeitslohn bildet in der Regel das ausschließliche Einkommen der Lohnarbeiter und ist die Existenzgrundlage des überwiegenden Teils der Bevölkerung der modernen Staaten.

Die Lohnbildung erfolgt heute in der Form des rechtlich freien Arbeitsvertrages. Während früher vielfach die obrigkeitlichen Bestimmungen hierfür maßgebend waren und noch bis ins 19. Jahrhundert herein Einmischungen der Obrigkeiten wenigstens in dem Sinne sich nachweisen lassen, daß den Arbeitern unter Strafe verboten ward, über ein gesetzlich bestimmtes Maß in ihren Lohnforderungen hinauszugehen, ist heute durch die Gesetzgebungen aller Kulturstaaten ausdrücklich die Freiheit des Arbeitsvertrages hinsichtlich der Lohnabrede sanktioniert. Und thatsächlich bilden sich heute die Löhne durch die freie Konkurrenz der Lohnarbeiter im Angebot ihrer Arbeitskräfte und durch die freie Konkurrenz der Unternehmer im Begehr nach Arbeitskräften. Da der Unternehmer nicht der Konsument der Arbeitsleistung ist, sondern eine Mittelsperson zwischen Konsumenten und Arbeitern, so ist seine Nachfrage nach Arbeitskräften bestimmt und begrenzt durch die Nachfrage nach den von ihm produzierten Waren. Der Arbeiter ist für ihn ein Produktionsmittel, der Lohn ein Teil seiner Produktionskosten. Freilich ist das nur mit großen Einschränkungen richtig; denn Humanität und Moral verbieten, daß jemand bedingungslos zum Mittel für die Erwerbszwecke eines andern erniedrigt werde; solches wäre, wie schon Thomas von Aquin nachdrücklich hervorgehoben hat, bare Sklaverei, deren Wesen eben darin besteht, daß die freie Persönlichkeit aufgehört hat, Selbstzweck zu sein (S. th. 1, q. 96, a. 4, c.; 2, 2, q. 189, a. 6 ad 2).

Schon hieraus zeigt sich, daß die „freie" Lohnabmachung doch keine absolut freie ist; sie ist an mancherlei Bestimmungsgründe des Lohnes gebunden, und die Schule spricht wie von Preisgesetzen, so auch von „Gesetzen" der Lohnbildung. Welches sind nun die Bestimmungsgründe des Lohnes?

II. Die sogen. Bestimmungsgründe des Lohnes sind diejenigen Verhältnisse oder Faktoren, welche das Arbeitsangebot und die Arbeitsnachfrage sowie die beiderseitige Willensentschließung

bezüglich der Lohnhöhe in maßgebender Weise beeinflussen. Die Nationalökonomen betrachten der Mehrzahl nach nur jene Bestimmungsgründe, welche thatsächlich bei dem Aufeinanderstoßen der Interessen von Arbeitern und Unternehmern unter der Herrschaft der freien Konkurrenz wirksam **sind**, lassen aber meist jene Momente außer Betracht, welche als Forderungen der Humanität und Gerechtigkeit mit maßgebend sein **sollen**. Nach der Lehre der klassischen Schule, die auch heute noch viele Anhänger zählt, bestimmt sich der Lohn nach dem Preise der zum Unterhalt der (für die Unternehmungen) notwendigen Arbeiterzahl erforderlichen Lebensmittel.

Offenbar sind die beiden Grenzpunkte, welche der Lohn nicht überschreiten kann, auf seiten des Arbeitgebers der **Wert der Arbeit** (für den Unternehmer bezw. für den Konsumenten der Arbeitsleistung), auf seiten der Arbeiter der für sie und ihre Familien absolut notwendige Unterhalt. Zwischen beiden Grenzpunkten bewegt sich die Lohnhöhe im einzelnen Fall, je nachdem es den Arbeitern oder Unternehmern gelingt, ihren Interessen größeren Nachdruck zu verschaffen. Herrscht auf seiten der Unternehmer eine starke Nachfrage nach Arbeitskräften, so werden auch die Löhne über jenes Minimum emporsteigen; herrscht dagegen auf seiten der Arbeiter ein starkes Angebot vor, machen sich also die Arbeiter selbst gegenseitig Konkurrenz, so erreicht der Lohn jenen Tiefpunkt, ja viele Arbeiter kommen wegen Mangels an Arbeitsgelegenheit gar nicht dazu, ihre Arbeitskraft zu verwerten, sie sind überzählig („industrielle Reservearmee" nach Marx), fallen der Armenpflege zur Last und drücken durch ihre Bereitwilligkeit, gegen den möglich geringsten Lohn zu arbeiten, die Löhne der Arbeitenden auf die Minimalgrenze herab.

Dies ist die Lage der besitzlosen Arbeitskraft unter der Herrschaft der freien Konkurrenz. Die Arbeit wird zur **Ware**, und als solche kann sie auch völlig entwertet werden.

Jene Untergrenze bezeichnet man als den **gewohnten Klassenbedarf** (Lebenshaltung, standard of life, Produktionskosten der Arbeit). Dieser ist nun je nach den einzelnen Klassen der Arbeiterbevölkerung sehr verschieden. „Von der untersten Klasse, in welcher der Klassenbedarf nur die notwendigen physischen Existenzbedürfnisse und ihre Befriedigung in notdürftiger Weise umfaßt, steigt der Klassenbedarf in vielen Stufen bis zu einem Bedarf, der außer einer allen berechtigten Ansprüchen entsprechenden Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse eine Reihe von Kulturbedürfnissen umfaßt, den Bedarf zahlreicher kleiner Unternehmer, vieler niederen Beamten erheblich übersteigt und dem Bedarf der mittleren Einkommensklassen in andern Kreisen der Bevölkerung gleich ist. In vielen Klassen ermöglicht die Befriedigung des Klassenbedarfs den Arbeitern und ihrer Familie, wenn diese keine zu große ist, eine durchaus befriedigende Existenz und ein sittliches Kulturleben" (Schönberg, Handwörterbuch I, 2. Aufl., 874).

Der Klassenbedarf selbst ist keine feste, sondern eine variable Größe, des Sinkens und Steigens fähig. Während der Unternehmer die Produktion einstellt, wenn der Preis der Ware seine Produktionskosten nicht mehr deckt, kann der Lohnarbeiter das Angebot seiner Arbeitskraft nicht einstellen, weil er von seiner Arbeit leben muß. Er muß daher eventuell den gewohnten Lebensbedarf reduzieren. Auch diejenigen, welche eine sehr starke Familie zu erhalten haben, müssen selbst bei günstigen Konjunkturen im Vergleich zu den Arbeitern der nämlichen Klasse, welche nur wenige oder keine Kinder haben, sich Einschränkungen auferlegen. Auf das knappste Maß der Lebenshaltung bleiben immer die sogen. **ungelernten Arbeiter** beschränkt, d. h. jene, welche Arbeitsleistungen verrichten, die keine besondere technische Ausbildung und Lehre voraussetzen, sondern von jedem verrichtet werden können, der im Besitz der normalen geistigen und physischen Kraft ist. Hier in der untersten Klasse der ungelernten Arbeiter ist der Lohn eine relativ feste Erscheinung, insofern derselbe hier nur einer Familie mit einigen Kindern die notdürftige Befriedigung der absoluten Lebensbedürfnisse gestattet. Damit Angehörige dieser Klasse, die verheiratet sind und viele Kinder haben, die notdürftige Befriedigung der absoluten Lebensbedürfnisse finden, muß noch anderweitiges Einkommen durch Frauen- und Kinderarbeit hinzutreten, oder die Armenunterstützung muß die notwendige Ergänzung bieten. Daß eine solche Klasse vorhanden ist, die sich mit dem tiefstmöglichen Lohnsatz zufrieden geben muß, hat seinen Grund in dem starken Angebot von Arbeitskräften. Aber zugleich kann der Lohn nicht dauernd unter jenes niedrige Maß sinken, denn sonst würde durch eine größere Sterblichkeit, geringere Zahl von Geburten, stärkere Auswanderung eine Verringerung des Angebots von Arbeitskräften und damit eine Steigerung des Lohnes bewirkt werden.

Solcherart sind die „Gesetze", nach denen sich unter der Herrschaft der freien Konkurrenz die Löhne bilden, und zwischen den bezeichneten Grenzpunkten wird die Lohnhöhe variieren, je nachdem die Nachfrage zu Gunsten des einen oder des andern Teils in die Wagschale fällt. Die sogen. **englische Lohnfondstheorie** will beweisen, daß eine Erhöhung der Arbeitslöhne über das zum Leben Notwendige schon dadurch ausgeschlossen sei, daß für die Löhne nur ein ganz bestimmter, fest begrenzter Kapitalfonds zur Verfügung stehe. Sie ist heute von der Wissenschaft allgemein aufgegeben.

So ganz den Wirkungen der wechselnden Konjunktur ist der Arbeiter jedoch nur preisgegeben, solange er isoliert dem Unternehmer gegenübersteht. Er kann aber diese für ihn häufig ungünstigen Folgen zum Teil wenigstens paralysieren,

wenn er mit seinen Berufsgenossen sich verbindet und der Macht des Kapitals die Koalition entgegenstellt. So ist das Koalitionsrecht die absolut notwendige Folgerung, die sich aus der durch die Rechtsordnung anerkannten freien Konkurrenz ergiebt.

Diese in den heutigen Wirtschaftsverhältnissen sich vollziehende Lohngestaltung wird von den Socialisten als eine ungerechte scharf kritisiert und als die Ursache der Entstehung des Proletariats und aller Übelstände in der Arbeiterbevölkerung hingestellt. Wie anderwärts gezeigt wird (vgl. d. Artt. Kapitalismus, Lassalle, Marx, Socialismus), ist der Lohn nach den Schilderungen des Socialismus nur der kümmerliche Rest, welchen der Privatkapitalist dem Arbeiter von dem ihm geraubten Arbeitsertrag übrig läßt. Indessen hütet sich auch der wissenschaftliche Socialismus, dem Arbeiter für die socialistische Wirtschaftsorganisation den vollen, unverkürzten Arbeitsertrag in Aussicht zu stellen. Selbst Marx gesteht, daß eine Reihe von Abzügen notwendig sein wird. Lassalle war es, der das Schlagwort vom „ehernen Lohngesetz" prägte, demzufolge unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den notwendigen Lebensunterhalt reduziert bleibt, der in einem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist, ohne sich jemals dauernd über denselben erheben zu können (s. d. Art. Lassalle). Der Hauptirrtum Lassalles besteht darin, daß er nur eine einzige Lohnklasse annahm, während das von ihm Behauptete höchstens für die unterste Schicht der ungelernten Arbeiter, die eine starke Familie zu ernähren haben, zutreffen könnte.

III. Der gerechte Arbeitslohn. Die Preisgesetze, nach welchen sich der klassischen Nationalökonomie zufolge die Lohnbildung vollzieht, wirken in der bezeichneten Weise nur, wo und wann das Gesetz der freien Konkurrenz als Beherrscherin des Arbeitsmarktes proklamiert ist. Wenn man in neuester Zeit auf seiten der sogen. ethischen Nationalökonomie auch zugiebt, daß bei der Lohnbildung nicht nur rein geschäftliche Interessen und die Stärke, mit der sie von den konkurrierenden Parteien geltend gemacht werden, den Ausschlag geben, sondern daß bei der einzelnen Lohnabrede noch andere, mehr oder minder zufällige Momente sich geltend machen, daß insbesondere viele Einzellöhne nicht rein geschäftliche Arbeitspreise sind, sondern auch durch sittliche Motive, wie Nächstenliebe, Rechts- und Billigkeitsgefühl beeinflußt sein können, so wird doch anderseits betont, daß für die Regel solche Motive ohne erheblichen Einfluß sind, während die oben bezeichneten Faktoren die eigentlichen Bestimmungsgründe des Lohnes seien. Insbesondere drückt man sich gegenüber der seitens der christlichen Ethik und Socialpolitik nachdrucksvoll gestellten Forderung eines gerechten Lohnes nur sehr reserviert und skeptisch aus. So sagt v. Schönberg bezüglich der Frage der gerechten Lohngestaltung: „Was zunächst die Stellung der Frage, die Natur des Problems betrifft, so muß man sich vor allem darüber klar werden, daß die gerechte Lohnhöhe für die einzelnen Arbeiter und ihre Leistungen zu bestimmen, ein ebenso unlösbares Problem ist, wie das Problem der gerechten Verteilung der Güter überhaupt. Alle Verteilung der Güter im Verkehr beruht auf dem entgeltlichen Austausche derselben. Es giebt aber keinen Maßstab, mit dem oder an dem man ermitteln und messen könnte, ob die thatsächlichen Preise bei diesem Austausche gerechte sind oder nicht. Ein solcher Maßstab ist am allerwenigsten möglich und denkbar für den Preis der menschlichen Arbeit" (a. a. O. S. 881; vgl. auch dessen Handbuch der politischen Ökonomie I, 4. Aufl., S. 731).

Diese Ausführungen eines angesehenen Nationalökonomen stehen jedoch mit der bisher allgemein gehegten Anschauung in Widerspruch. Insbesondere haben sich die mittelalterlichen Theologen viel mit dem Problem des gerechten Preises bezw. Lohnes beschäftigt. An der Behauptung, wie sie Schönberg ausspricht, ist nur soviel außer allem Zweifel, daß sich die Anteile derjenigen, die zum Zustandekommen eines Produktes zusammenwirken, daß sich insbesondere die verschiedenen Arbeitsleistungen, die geistigen und die körperlichen, nicht mit mathematischer Genauigkeit bestimmen lassen. Der gerechte Arbeitslohn ist nicht auf einen Punkt fixiert, ebensowenig wie der Begriff Wärme oder Kälte an einen bestimmten Grad des Thermometers, etwa den Nullpunkt, gebunden ist. Er ist vielmehr eine variable Größe, die in einem gewissen Spielraum sich bewegen kann. Seit alters haben daher die katholischen Moralisten den gerechten Preis als einen höchsten, mittleren und niedersten unterschieden (S. Thom., S. th. 2, 2, q. 77, a. 1, c.). Aber es lassen sich immerhin ganz bestimmte Postulate der Gerechtigkeit geltend machen, die uns ein moralisch sicheres Urteil über die gerechte Lohnhöhe ermöglichen. Dies wird auch von solchen zugegeben, welche das Problem des gerechten Lohnes für unlösbar halten. „Wohl lassen sich für den Lohn und die Lohnhöhe einzelne Forderungen der Gerechtigkeit aufstellen, so die Forderung, daß die Arbeiter einen Lohn erhalten sollen, wenn ihre Leistung für andere nützlich und wertvoll ist, und daß die Lohnhöhe variieren soll nach Maßgabe der Arbeitsleistungen, damit, wer quantitativ oder qualitativ mehr leistet, auch einen höheren Lohn empfange als derjenige, welcher weniger leistet. Und man kann es auch als eine Forderung der Gerechtigkeit hinstellen, daß die Löhne entsprechen sollen dem Werte der Arbeitsleistung für die Konsumenten derselben und dem Preise, welchen diese dafür zahlen. Der Grund dieser Forderung ist, daß auch hier die Preisbildung eine analoge sein

sollte wie bei andern Preisen" (Schönberg a. a. O. S. 882).

Solche Gesichtspunkte geben immerhin einen Maßstab zur Bestimmung des gerechten Arbeitslohnes an die Hand, und nur, wenn man denselben für eine mathematisch genau festzustellende Größe hält, kann man Schönberg beipflichten, daß mit diesen Forderungen, so sehr sie als berechtigte und gerechte anzuerkennen seien, kein Maßstab für die Normierung der gerechten Lohnhöhe im konkreten Fall (für jeden einzelnen Arbeiter bezw. für jede einzelne Arbeiterklasse) zu gewinnen sei. Aber man muß eben darauf verzichten wollen, die einzelnen Anteile am Ertrage haarscharf auszuscheiden. Man wird sich stets mit einer billigen Schätzung begnügen müssen. Man kann vielleicht im einzelnen Falle leichter sagen, was sicher eine ungerechte Entlohnung ist, als wie hoch sich der Anteil des Arbeiters am Produkt genau berechnet. Doch auch mit einer solchen negativen Grenzbestimmung ist schon etwas gewonnen, auch wenn man Schönberg einräumen will, daß „das einzig berechtigte Princip, den Ertrag so zu teilen, daß jeder der beteiligten Produktionsfaktoren seinen Anteil nach Maßgabe seiner Mitwirkung an der Gesamtleistung und dem Ertrage erhalte", praktisch nichts hilft, weil es unmöglich ist, zu ermitteln, welchen Anteil die individuelle Leistung der einzelnen produktiven Kräfte an dem Gesamtresultat hat (a. a. O. S. 882).

Es ist gegenüber solchen Versuchen, das Problem der gerechten Lohnzahlung als unlösbar beiseite zu schieben, mit Nachdruck zu betonen: Wenn irgendwo im wirtschaftlichen Leben, so müssen bei Festsetzung des Lohnvertrages die Postulate der Gerechtigkeit zur Durchführung gelangen. Der Socialwissenschaft fällt die Aufgabe zu, im Verein mit der Moraltheologie aus den ewigen naturrechtlichen Grundsätzen über den gerechten Lohn, welchen die alten, bewährten Moralisten nur auf die Hausdiener anzuwenden Veranlassung hatten, diejenigen Folgerungen abzuleiten, vermöge deren das moderne Verhältnis zwischen Arbeiter und Unternehmer auf der Basis der Gerechtigkeit geordnet werden kann (Klopp, Die socialen Lehren des Frh. K. v. Vogelsang, 1894, S. 369 f.).

IV. **Elemente des gerechten Lohnes.** Damit der Lohn der ausgleichenden Gerechtigkeit entspreche, muß er enthalten a) den Wiederersatz der vom Arbeiter während des Arbeitstages verausgabten Kräfte durch den nötigen Unterhalt (Nahrung, Kleidung, Wohnung). Da der Arbeiter nicht ohne Pausen fortarbeiten kann, muß der Lohn ihm auch den Unterhalt für die notwendigen Ruhetage (Sonn- und Feiertage) gewähren. b) den Wiederersatz der Auslagen, die der Arbeiter (bezw. dessen Eltern) zu machen hatte, um sich die für seinen Beruf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, also die Kosten, die durch Unterhalt und Erziehung bis zum arbeitsfähigen Alter erwuchsen. c) Wie der Unternehmer im Preise seiner Waren außer dem Kostenersatz für Material und Arbeit eine Amortisation des in Gebäuden, Maschinen u. s. w. investierten Kapitals beansprucht, ebenso muß der Arbeiter den Ersatz für den allmählichen Verbrauch seiner Arbeitskraft, seines „Kapitals", beanspruchen dürfen, sei es daß ihm derselbe in einem Zuschlag zum Taglohn oder im Wege der Alters- und Invaliditätsversicherung gewährt wird. d) Wenn des weiteren der Fabrikant mit Rücksicht auf gewisse Gefahren einen Preiszuschlag vornehmen darf, kann der Arbeiter auch einen Ersatz des Risikos, das ihm aus den Schwankungen der Produktion für die Verwertung seiner Arbeitskraft erwächst, desgleichen einen Ersatz für die Übernahme von Gefahr für Leben und Gesundheit beanspruchen, außer der Arbeitgeber nehme die Gefahr ganz auf seine Schultern (Biederlack, Die sociale Frage. 4. Aufl., Innsbruck 1899, S. 126 ff.). Ähnlich kommen in Betracht besondere persönliche Unannehmlichkeiten der Arbeit, welche durch höheren Lohn aufgewogen werden müssen. Die schmutzige Hantierung des Köhlers, Schornsteinfegers sowie die in mancher Hinsicht so widerwärtige Arbeit des Fleischhauers verlangen eine gute Bezahlung, während andere Geschäfte, die an sich Vergnügen machen und eben darum von vielen bloß des Vergnügens halber getrieben werden, ihrem gewerbsmäßigen Betreiber vergleichsweise nur wenig eintragen, z. B. Jagd und Fischerei (Roscher, Grundlagen, 21. Aufl., S. 450).

Es ist somit nicht lediglich Angebot und Nachfrage und der auf Grund derselben eingegangene Arbeitsvertrag für die Höhe des gerechten Lohnes entscheidend. Wäre das der Fall, so könnte der Lohn so gering werden, daß er dem Arbeiter für den täglichen Unterhalt nicht genügt, sondern nur eine Lebenshaltung gestattet, bei der Leib und Seele gerade noch zusammengehalten werden, also dem Arbeiter nicht einmal den Selbstkostenpreis seiner täglichen Arbeitsleistung ersetzt. Dieser bezeichnet die Untergrenze des Lohnes, unter welche derselbe, ohne die Gerechtigkeit zu verletzen, nicht herabsinken darf. Wie weit er sich über dieselbe erhebt, wird wesentlich vom Wert der Arbeit für den Unternehmer und insofern auch von Angebot und Nachfrage bedingt sein.

Lassen sich alle diese Elemente, welche für den gerechten Mindestlohn in Betracht kommen, theoretisch ohne viel Schwierigkeit angeben, so ist doch die genaue Bestimmung des Lohnes in der Praxis äußerst schwierig, weil manche in Geld nur schwer abschätzbare Einzelheiten zu berücksichtigen sind.

In dem Recht auf den zur menschenwürdigen Existenz erforderlichen Lohn hat eventuell der Staat die Arbeiter zu schützen. Sowenig das Recht des Staates theoretisch zweifelhaft sein kann, einen gesetzlichen Minimallohn zu bestimmen, der dem Arbeiter ein menschenwürdiges Auskommen verbürgt, sowenig sollen die Schwierigkeiten ver-

kannt sein, die bei Lösung dieser Aufgabe in der Praxis für den Staat sich ergeben; er wird deshalb für die Regel nur bei einer offenbaren Notlage der Arbeiter in die Regelung der Lohnverhältnisse unmittelbar eingreifen. Besser ist es, wenn die in Gewerkschaften koalierten Arbeiter gemeinsam mit den Arbeitgebern im kollektiven Arbeitsvertrag den Lohn stipulieren. „Die Koalition giebt den Arbeitern das Mittel, jene Lohnhöhe im Lohnvertrage zu erringen, welche ohne Schädigung des wirtschaftlichen Organismus, ohne Schädigung der ökonomischen Gesamtinteressen gezahlt werden kann“ (Zwiedineck-Südenhorst, Lohnpolitik S. 382). Unüberwindlich sind die Schwierigkeiten keineswegs, die sich der Durchführung des Minimallohnes entgegenstellen und die meist der von der christlichen Socialpolitik gestellten Forderung einer eventuellen staatlichen Festsetzung eines Minimallohnes entgegengehalten wurden aus unberechtigter Scheu vor Einmischung des Staates in das Wirtschaftsleben. Gerade in neuester Zeit hat der Minimallohn, sowohl der obrigkeitliche (durch Staats- oder Gemeindebehörde angeordnete) als der korporative (von den Gewerkschaften erkämpfte) die schönsten Erfolge aufzuweisen (vgl. Klien, Minimallohn und Arbeiterbeamtentum).

An das Problem des gerechten Lohnes knüpfen sich einige wichtige Streitfragen, welche besonders innerhalb der Kreise der katholischen Socialpolitiker mit großem Scharfsinn behandelt worden sind: die Frage, ob der Lohnvertrag seinem Wesen nach einen Gesellschaftsvertrag mit Gewinnbeteiligung darstelle, und ob der gerechte Lohn Familienlohn sein, d. h. den Unterhalt einer Familie ermöglichen müsse.

V. Der sogen. Gesellschaftscharakter des Lohnvertrages. Im Anschluß an die sogen. Haider Thesen, welche auf einer Zusammenkunft katholischer Socialpolitiker auf Schloß Haid in Böhmen gefaßt worden waren, entspann sich ein heftiger Streit über die Frage, ob es nicht im Wesen des gerechten Lohnvertrages gelegen sei, daß der Arbeiter, der an der Herstellung eines Produktes mitwirke, auch am Gewinn, den der Unternehmer aus dem Geschäfte zieht, teilzunehmen berechtigt sei. Der Streit dauerte bis in die Gegenwart herein fort, ohne daß die Vertreter des Gewinnbeteiligungsgedankens von der eifrigen Verfechtung ihrer Idee abgelassen hätten. Männer wie A. M. Weiß O. Pr., Frhr. v. Vogelsang, Ratzinger, Scheicher, Klopp u. a. streben eine Änderung des Arbeitsvertrages in diesem Sinne an, während anderseits ein Lehmkuhl, H. Pesch u. a. ebenso entschieden daran festhalten, daß der Unternehmer, der den Arbeiter für seine Leistung entschädigt, Herr des Produktes wird und als solcher allein die Chancen des Gewinnes und Verlustes trägt. Zu einem tieferen Eingehen auf diese interessante Streitfrage gebricht es hier an Raum; es kann hier nur eine Skizzierung der Hauptgedanken beabsichtigt sein. Am eingehendsten hat A. M. Weiß in seiner Schrift „Die Gesetze für Berechnung von Kapitalzins und Arbeitslohn“ die Gewinnbeteiligungsidee vertreten. Er bestreitet, daß, was wir heute Arbeitslohn nennen, dem Lohnbegriff gerecht werde. „Wir müssen da wohl unterscheiden zwischen den Kosten der Arbeit und dem Lohne der Arbeit. Wenn ein Herr einen Sklaven hält, den er wie eine Sache kauft und verkauft und wie ein Werkzeug für sich arbeiten läßt, so fällt es ihm natürlich nicht ein, diesem Lohn zu zahlen. Indes, er nährt ihn gut, vielleicht besser als einen Taglöhner oder Diener, dem er Lohn bezahlen muß, weil er aus jenem sein Kapital herausschlagen will... Aber das, was er dafür ausgiebt, nennt kein Mensch Lohn, sondern lediglich Schadenersatz, d. h. Rückerstattung der für den Herrn verbrauchten Arbeitskraft, oder Vorausbezahlung dessen, was der Sklave durch die Arbeit alsbald wieder für ihn auszugeben hat. Aus demselben Grunde fällt es auch keinem Menschen bei, von Lohn bei einem Ackerstiere oder Reitpferde zu sprechen, obschon dessen Unterhalt teuer genug zu stehen kommt. Hat aber das Pferd etwa einmal durch die Schnelligkeit seiner Füße oder der Hund durch seine Wachsamkeit den Herrn aus großer Gefahr gerettet, dann giebt dieser dem Tiere wohl auch einen Lohn, d. h. etwas mehr oder etwas Besseres, als was es gerade zum Ersatze der verbrauchten Kräfte bedarf. Dieses Mehr also ist der Lohn. Lohn im eigentlichen Sinne beginnt folglich erst da, wo das zum Leben und zur Arbeit Erforderliche überstiegen wird... Der Lohn ist das, was die Arbeit für ihren Teil neu erzeugt, also die Frucht der Arbeit. Giebt man also einem Arbeiter eben das, was er bedarf, um zu leben und zu arbeiten, so hat er zwar das Unentbehrliche erhalten, aber er hat noch keinen Lohn empfangen“ (Weiß a. a. O. S. 20). „Das Verhältnis von Arbeit und Kapital in jedem Kapitalgeschäft ist... in seinem Grunde wenigstens, das der Gesellschaft. Wirtschaftlich bleibt dieses Verhältnis stets das gleiche. Rechtlich läßt es Änderungen in der Anwendung und Ausführung zu, ohne daß damit die wesentliche Grundlage geändert würde... Der ganze Ertrag ist... Frucht von Arbeit und Kapital zusammen. Demgemäß ist jeder einzelne Geschäftsteilnehmer, und das ist der Kapitalist sowohl wie der Arbeiter, Herr jenes Teiles, der nach dem gegenseitigen Verhältnisse der Einsätze in das gemeinsame Geschäft einem jeden aus dem gemeinschaftlich produzierten Gebrauchswerte gehört“ (S. 6 f.). Wir begnügen uns hier mit einer kurzen Kritik des von Weiß aufgestellten Lohnbegriffes. Recht hat Weiß darin, daß der Sprachgebrauch es vermeidet, den Begriff des Arbeitslohnes auf die Leistungen des Tieres und des Sklaven anzuwenden. Aber auch dann spricht man nicht von Lohn, wenn man beiden mehr und Besseres verabreicht, als der Unterhalt erfordert.

Wir gebrauchen den Ausdruck „Lohn" nur bei dem freien Arbeiter, der einen eigentlichen Rechtsanspruch auf einen Entgelt seiner Dienstleistungen hat und darüber nach seinem eigenen Willen verfügen kann. Bei der Extravergütung dem Tier oder Sklaven gegenüber kann man allenfalls von einer „Belohnung" sprechen; denn dieser Begriff ist weiter und unbestimmter als der des Lohnes. „Wäre dem Sklaven eine bestimmte Portion von Lebensmitteln überwiesen worden, so daß er damit frei schalten und walten, sie verzehren, verschenken, verkaufen könnte, so stände nichts im Wege, auch eine solche Zahlung von Lebensmitteln Lohn zu nennen. Der Gebrauch bezeichnet einmal das als Lohn, was dem Arbeiter als Entgelt der geleisteten Arbeit zur freien Verfügung überwiesen wird, ob es zur Bestreitung des nötigen Lebensunterhaltes dient oder darüber hinaus geht" (Lehmkuhl, Arbeitsvertrag und Strike, Freiburg 1891, S. 23).

Von dieser Art Gewinnbeteiligung, wie sie als Rechtsanspruch des Arbeiters hingestellt wird, ist jene wohl zu unterscheiden, die von manchen Arbeitgebern aus Gründen der Humanität, oder wie nachgewiesen ist, oftmals aus eigennützigen Absichten (gesteigerte Abhängigkeit der Arbeiter, Abneigung der Arbeitgeber gegen die Gewerkschaften) dauernd oder versuchsweise eingeführt wurde. Die Erfahrungen haben ergeben, daß nicht alle Geschäftszweige für die Einführung dieses Lohnsystems geeignet sind. „Bei aller Anerkennung der Vorzüge im allgemeinen und der erfreulichen praktischen Resultate der Gewinnbeteiligung in manchen für ihre Durchführung besonders günstig liegenden Einzelfällen darf nicht übersehen werden, daß die ihr entgegenstehenden Schwierigkeiten und Bedenken eine Ausdehnung und Popularisierung des Systems weit über den jetzigen Anwendungsbereich hinaus fast unmöglich erscheinen lassen" (Wirminghaus, Gewinnbeteiligung S. 722).

VI. Familienlohn. Schwierig ist die Frage, ob die Minimalgrenze des Lohnes so zu bestimmen sei, daß derselbe zum Unterhalt einer Familie ausreichend sei. Thatsächlich wird ja der Lohn den Unterhalt für einige Kinder ermöglichen müssen, damit immer die nötigen Arbeitskräfte vorhanden sind, soll nicht die Armenpflege ergänzend einzugreifen haben (Schönberg a. a. O. S. 877). Die hier zu erörternde Frage lautet jedoch dahin, ob der Lohn des Familienvaters allein, ohne Mithilfe der Frauen- und Kinderarbeit, von Rechts wegen zum anständigen Unterhalt der Familie genügend sein müsse. Von manchen, auch katholischen Socialpolitikern wird sie verneint. Man kann „das Begehren nicht gerechtfertigt finden, daß der Lohn eines jeden erwachsenen Arbeiters reiferen Alters groß genug sein müsse, um auch die Gründung und den standesgemäßen Unterhalt einer Familie zu ermöglichen, wie das in neuester Zeit auch von gewissen Seiten, die nicht völlig socialistisch sind, beansprucht und als eine Forderung der Gerechtigkeit hingestellt wird. Eine derartige Forderung ist deshalb unbegründet, weil niemand das Recht hat, sich unter allen Umständen zu verehelichen.... Wer sich durchaus berufen fühlt, zu heiraten, und nicht fähig zu sein meint, die standesgemäße Keuschheit, zu deren Beobachtung das Christentum und insbesondere die katholische Kirche so starke Hilfsmittel bietet, zu bewahren, der muß sich eben einem Berufe zuwenden, der ihm das Heiraten gestattet..." (Devas-Kämpfe, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Freiburg 1896, S. 374). Da jedoch die Ehe zwar kein Individual-, wohl aber ein Menschheitsgesetz ist, wird der weitaus größte Teil der Arbeiterschaft von dem natürlichen Recht der Eheschließung Gebrauch machen. Jede der streitenden Parteien berief sich auf die Encyklika Rerum novarum. Dieselbe fordert zwar nicht ausdrücklich den Familienlohn, dringt aber auf die Beseitigung der Frauen- und Kinderarbeit, hat also den Familienlohn zur notwendigen Voraussetzung. „Wenn daher ohne Familienlohn eine das Familienleben und das nationale Wohl schwer schädigende Frauen- und Kinderarbeit nicht in ausreichendem Maße beschränkt werden kann, so spricht dies zu Gunsten der Ansicht, daß der Familienlohn schon im bloßen Naturrecht begründet sei" (Pesch, Lohnvertrag S. 507; vgl. Biederlack a. a. O. S. 130 f.).

Dagegen berufen sich diejenigen, welche den Familienlohn nicht für eine Forderung der natürlichen Gerechtigkeit halten, auf das bekannte Responsum Romanum (September 1891), in welchem Kardinal Zigliara auf eine vom Erzbischof von Mecheln gestellte Anfrage: Sündigt der Unternehmer, der den zum Unterhalt eines Arbeiters genügenden, aber zur Erhaltung einer Familie nicht genügenden Lohn zahlt? die Antwort erteilte: „Er sündigt nicht gegen die Gerechtigkeit, aber er kann manchmal sündigen gegen die Nächstenliebe und die natürliche Billigkeit." In der beigefügten Erklärung heißt es: „Die Arbeit ist das persönliche Werk des Arbeiters und nicht seiner Familie.... Es wird nicht von der Gerechtigkeit gefordert, daß man dem durch die Arbeit selbst verdienten Lohn etwas hinzufüge." Es ist schwer, diese Kundgebung mit der genannten Encyklika in Einklang zu setzen. In Deutschland war man über den Sinn der Encyklika niemals im Zweifel, anders dagegen in Belgien und Frankreich; doch scheint auch hier die dem Familienlohn günstige Ansicht an Ausbreitung zu gewinnen.

Wenn man als Untergrenze des gerechten Arbeitslohnes die Gewährung einer menschenwürdigen Existenz bestimmt, dann darf man wohl auch für die weitaus größte Zahl der Menschen die Annehmlichkeiten des Familienlebens, die moralische Stütze, die Pflege und Warte, die der Arbeiter in der Familie findet, zum Begriffe einer solchen Existenz und damit des gerechten Lohnes rechnen.

Litteratur. Dieselbe ist großenteils angegeben in Schönberg, Arbeitslohn (Handwörterbuch der Staatswissenschaften I, 2. Aufl. 1899, S. 863 ff.); Lembke, Über einige Bestimmungsgründe des Arbeitslohnes, Jena 1899; Eulenburg, Zur Frage der Lohnermittlung, Jena 1899; Loening, Arbeitsvertrag (Handwörterbuch der Staatswissenschaften I, 2. Aufl., S. 979 ff.); Zwiedineck-Südenhorst, Lohnpolitik und Lohntheorie mit besonderer Berücksichtigung des Minimallohnes, Leipzig 1900; Flesch, Zur Kritik des Arbeitsvertrags, Jena 1901; Klien, Minimallohn und Arbeiterbeamtentum, Jena 1902. Die Lohntheorie der klassischen Nationalökonomie ist dargestellt z. B. bei Pesch, Lohnvertrag und gerechter Lohn (Stimmen aus Maria-Laach LII); vgl. Ders., Die Lohnfrage in der Praxis (ebd. LIII); Lehmkuhl, Arbeitsvertrag und Strike, 3. Aufl., Freiburg 1895; A. M. Weiß, Die Gesetze für Berechnung von Kapitalzins und Arbeitslohn, Freiburg 1883; W. Klopp, Der Surrogatcharakter des Lohnvertrages in der Großindustrie (vertritt gegen Pesch die Auffassung von dem Gesellschaftscharakter des Arbeitsvertrages, in der Monatsschrift für christliche Socialreform, Wien 1897, S. 545). Über Gewinnbeteiligung: Schmoller, Über Gewinnbeteiligung (Zur Social- und Gewerbepolitik d. Gegenwart, Leipzig 1890); Frommer, Die Gewinnbeteiligung (in Schmollers Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen, Leipzig 1886); Gilman, Die Teilung des Geschäftsgewinnes, deutsch von Katscher, Leipzig 1891; Wirminghaus, Gewinnbeteiligung (Handwörterbuch III, 2. Aufl. 1900, S. 716 ff.); Walter, Der Streit um den gerechten Arbeitslohn (Sociale Revue, 1902, S. 1 ff.). [Walter.]

Lohnfondstheorie, s. S. 1152.

Lohngesetz, ehernes, s. I, 259 und S. 1153.

Lohnhöhe, s. I, 248.

Lohnstatistik, s. I, 281.

Lohnzahlung, s. I, 265.

Lokalbahnen, s. II, 232.

Lombarddarlehen, s. I, 624.

Longobardisches Lehenrecht, s. II, 407.

Lothringen, s. II, 257 ff.

Lotterie, s. II, 1074.

Loyalität, s. S. 1027.

Lübeck. [I. Geschichte. II. Bevölkerung; Wirtschaft. III. Staatswesen.]

I. Lübeck, freie Hansestadt und Bundesstaat des Deutschen Reichs, entstand nach dem Untergang (1139) des alten obotritischen Lubecke im Jahre 1143 durch Adolf II., Grafen von Holstein aus dem Hause Schauenburg, auf einem Höhenrücken zwischen Trave und Wakenitz. Der durch Bewohner Lubeckes und Ansiedler aus Westfalen, Friesland und Pommern schnell bevölkerte, günstig gelegene Ort brannte 1156 ab und kam 1158 an Heinrich den Löwen, der ihn fester wieder aufbaute, 1163 das wagrische Bistum von Oldenburg hierher verlegte und 1167 die emporstrebende Gemeinde mit dem berühmten lübischen Rechte beschenkte. Das sofortige Auftreten der jungen Stadt als freie sächsische Kommune mit selbständig gewähltem Rat gab ihr bald ein gewisses Übergewicht über die minder begünstigten Nachbarorte und erhob sie zur Vertreterin des Deutschtums gegenüber den Wenden. Die politischen Umgestaltungen des Herzogtums Sachsen trugen viel zur raschen Förderung ihrer Selbständigkeit bei: Friedrich Barbarossa, dem sie 1181 die Thore öffnen mußte, bestätigte ihr nicht nur die alten Freiheiten, sondern fügte noch wichtige Handelsprivilegien hinzu. Während der bald folgenden Kämpfe in den nordalbingischen Landen wurde Lübeck nach manchen Wechselfällen 1201 eine Beute der Dänen. Waldemars II. Gefangenschaft endete Lübecks Abhängigkeit, und 1226 erhielt es von Friedrich II. die Reichsfreiheit, welche die „Kaiserliche Freie und des Heiligen Römischen Reiches Stadt Lübeck" bei Bornhöved 1227 und in der Folgezeit siegreich behauptete. Von nun an begann die Stadt im Innern ihre Verhältnisse zu festigen und unter fortgesetzten Kämpfen nach außen ihren Einfluß und ihre Macht zu erweitern. Drei Jahrhunderte hindurch war sie die treue Warte deutschen Wesens im hohen Norden, das Haupt des hansischen Städtebundes und die Beherrscherin des Handels auf der Ost- und Nordsee.

Die Entfernung der norddeutschen Städte vom Schwerpunkte des Reichs gab ihnen eine gesonderte Stellung und zwang sie frühzeitig, Schutz und Anhalt in sich selbst zu suchen. Dem ersten Bündnis Lübecks mit Hamburg und Soest (1241) folgte 1291 der Bund mit den Fürsten von Braunschweig, Holstein und Mecklenburg zur Zerstörung der lauenburgischen Raubschlösser und 1338 der große Landfriede der sächsischen, wendischen und holsteinischen Herren mit den Städten zu Lübeck; zugleich wurde dieses der Oberhof aller mit dem lübischen Rechte bewidmeten Städte (über 100), eine Thätigkeit, die erst mit dem Anfang des 18. Jahrhunderts ihr völliges Ende erreichte. Der angestrengten Arbeit des 13. und 14. Jahrhunderts sowie der ungebrochenen, maßvollen (Holt mate!) Haltung ihres Rates in den unvermeidlichen inneren Unruhen und den häufigen Streitigkeiten mit dem Bischof und den Grafen v. Holstein verdankt die Hansestadt ihre Blüte und einflußreiche Stellung. 1320 erwarb sie durch Kauf Travemünde, 1359 die Stadt Mölln, und 1375 erhielt sie von Karl IV. die Befugnis, eigenmächtig (ohne Reichsvogt) den Landfrieden aufrecht zu erhalten, nachdem 1370 der Friede zu Stralsund das Haupt der Hansa zum Schiedsrichter über die dänische Krone gesetzt hatte.

Schon gegen Anfang des 15. Jahrhunderts beginnt jedoch die Ablösung einzelner Glieder des mächtigen Bundes. Lübeck wird in steigendem Maße isoliert und trägt im 16. Jahrhundert schließlich allein mit riesiger Anstrengung die

Arbeit und die Kämpfe für die sinkende Hansa, so 1501—1502 den Krieg mit Dänemark, 1522 ff. die Unterstützung Gustav Wasas und Friedrichs III. gegen Christian II., 1534 die Grafenfehde (Jürgen Wullenweber 1537 hingerichtet) und 1563—1570 den Drei-Kronen-Krieg gegen Schweden. Der 30jährige Krieg gab der Hansa den Todesstoß; nach den letzten Hansetagen (1630 und 1669) konnte Lübeck trotz seines engeren Anschlusses an Hamburg und Bremen seine alte Stellung nicht mehr behaupten. Bald sah sich die ohnmächtige Stadt schutzlos den ärgsten Repressalien und Plackereien von seiten ihrer mächtigeren Nachbarn ausgesetzt; wohlerworbene Rechte wurden aufs schmählichste mit Füßen getreten und durch erzwungene Verträge (1747 über die Vogtei Mölln, 1802 über die lübischen Güter in Holstein) der Landbesitz zerpflückt. Jedoch gelang es ihr, während der Umwälzungen zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Selbständigkeit zu wahren. Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 sicherte die Freiheit der Stadt und gab ihr für einige Dörfer, welche der Herzog von Mecklenburg genommen hatte, zwei Dörfer des Bistums Lübeck und acht Dörfer des Domkapitels nebst den bischöflichen Gebäuden. Ein besonderer Vertrag vom 2. April 1804 regelte die Beziehungen zum Herzoge von Oldenburg als Fürstbischof von Lübeck und sprach die Halbinsel Pribeval und die Kathedrale der Stadt als volles Eigentum zu. In den nächsten Jahren blühten infolge der Elbsperre Handel und Verkehr zu einer Höhe empor, die ein neues Leben zu verheißen schien. Da traf plötzlich und ungeahnt die ganze Wut des Krieges die unglückliche Stadt. Am 5. November 1806 besetzte Blücher das noch teilweise befestigte Lübeck, welches am nächsten Tage von den Franzosen erobert, der Plünderung preisgegeben und unerhört gebrandschatzt wurde. Durch die Kontinentalsperre ihres Handels beraubt, wurde die Stadt 1810 als Bestandteil des Departements der Elbmündung dem französischen Kaiserreiche einverleibt und erst im Dezember 1813 durch die Annäherung der Schweden wieder befreit. Der Wiener Kongreß sicherte von neuem ihre Unabhängigkeit: Lübeck trat als „Freie und Hansestadt" in den Deutschen Bund und kehrte zu seiner alten Verfassung zurück, die erst 1851 nach langen Kämpfen in modernem Sinne umgestaltet wurde. Seit dem 18. August 1866 dem Norddeutschen Bunde angehörig, schloß sich die freie Hansestadt am 11. August 1868 dem Zollverein an und hat seitdem die uralten Handelsbeziehungen mit dem Norden Europas besonders gepflegt und erweitert.

II. Das lübeckische Gebiet besteht aus einer Hauptmasse und neun Enklaven im Holsteinischen und Lauenburgischen (über den Mitbesitz von Bergedorf s. d. Art. Hamburg II, 1265) und umfaßt einschließlich des unmittelbar hinter der Mündung der Trave gelegenen Ostseestreifens (102 ha) 299 qkm mit 96 775 (47 784 männlichen und 48 991 weiblichen) Einwohnern, 325,1 auf 1 qkm (1871: 175,2). Die eigentliche Stadt zählt mit den Vorstädten St. Jürgen, St. Lorenz und St. Gertrud 82 036 Bewohner; die übrigen entfallen auf Travemünde (1941) und die 49 Dörfer und 34 Höfe des Landgebietes. Die Bevölkerung, welche 1862: 44 357, 1880: 63 571, 1895: 83 324 Seelen betrug, wuchs von 1855 bis 1900 jährlich um 1,8 %, von 1895 bis 1900 um 13 451 (16,14 oder jährlich 2,99 %). Ausländer zählte man 1895: 1557; die überseeische Auswanderung betrug 1900: 35 (0,38 auf 1000) Köpfe. Dem Bekenntnisse nach waren 1890: 74 544 (97,5 %) Protestanten, 1143 (1,5 %) Katholiken, 122 (0,16 %) sonstige Christen, 654 (0,84 %) Israeliten und 22 andere. — Nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895 widmeten sich 9393 (1882: 9855) der Landwirtschaft, 32808 (23 305) der Industrie und dem Bauwesen, 23 503 (18 580) dem Handel und Verkehr, 5924 (4549) dem öffentlichen Dienste und freien Berufen; 3394 (2234) verrichteten wechselnde Lohnarbeit und häusliche Dienste, 7793 (5868) waren ohne Beruf und Berufsangabe.

Industrie und Handel sind auf die Stadt beschränkt; die Bewohner der Landbezirke (12,5 % Wald) treiben Ackerbau und besonders Viehzucht, die 1900 einen Bestand von 4003 Pferden, 8542 Rindern, 3175 Schafen, 10 485 Schweinen und 1805 Ziegen aufwies. Die Erntefläche von Roggen betrug 3457 ha (mit einer Erntemenge von 5814 t à 1000 kg), von Weizen 1128 (2538), von Sommergerste 293 (501), von Kartoffeln 896 (8566), von Hafer 3381 (5579) und von Wiesenheu 2591 (7203). Weit bedeutender als die Industrie, die sich vornehmlich mit Maschinen- und Schiffsbau, Branntweinbrennerei, Konserven-, Tabak- und Cigarrenfabrikation beschäftigt, ist die Fischerei und besonders der Handel, auf dem noch immer der Reichtum der Stadt beruht. Der Hauptverkehr geht in die skandinavischen und baltischen Häfen, mit denen Lübeck durch Dampferlinien in regelmäßiger Verbindung steht. Es werden hauptsächlich Holz, Getreide, Teer (wofür Lübeck der größte Stapelplatz in Europa ist) und Pech aus Finnland und Schweden, Eisen, Kupfer und Zündhölzer aus Schweden, Weine aus Frankreich und Spanien eingeführt. Im Schiffsverkehr gingen 1898 2865 (2730 beladene) Schiffe von 566 606 (544 467) t ein und 2795 (2093) von 556 096 (383 460) t aus; die Handelsflotte zählte am 1. Januar 1899 (ungerechnet die Fahrzeuge unter 50 cbm Brutto-Raumgehalt) 27 Schiffe (26 Dampfer) von 9128 (8681) t mit 358 (346) Mann Besatzung. Den Binnenverkehr vermitteln der 67 km lange Elb-Trave-Kanal und 51,6 km Eisenbahnen (35,2 km Haupt- und 16,4 km Nebenbahnen), von denen nur 10,7 km Hauptbahnen im staatlichen Besitz sind. Je eine Post-

und Telegraphendirektion ressortieren von der Oberpostdirektion in Hamburg. — Die wirtschaftlichen Interessen fördern eine Handels- und Gewerbe- sowie eine Handwerkerkammer, eine Reichsbankstelle und zwei Aktienbanken. — Für das Gebiet von Lübeck wurden von 1877 bis 1900 162 Patente erteilt; 1900 wurden 47 Gebrauchsmuster angemeldet und von 1894 bis 1900 73 Warenzeichen eingetragen. Krankenkassen bestanden 1899 65 mit 39261 Mitgliedern, 291,2 auf eine Kasse.

III. Die oberste Staatsgewalt der demokratischen Republik, deren Verfassung auf dem Bürgerreceß vom 9. Januar 1669 (revidiert 29. Dezember 1851 und 7. April 1875) beruht, liegt in den Händen des Senats und der Bürgerschaft. Der Senat, welcher die vollziehende und im Verein mit der Bürgerschaft die gesetzgebende Gewalt ausübt, zählt 14 mindestens 30 Jahre alte Mitglieder, von denen 8 aus dem Gelehrten- (6 Juristen) und 5 aus dem Kaufmannsstande sein müssen; dieselben werden von einem besondern Wahlkollegium, das sich aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Senates und der Bürgerschaft (Wahlbürgern) zusammensetzt, auf Lebenszeit berufen. Der Vorsitzende, welcher aus der Mitte der Körperschaft auf je zwei Jahre gewählt wird, führt während dieser Zeit den Titel „Bürgermeister". — Die Bürgerschaft besteht aus 120 Mitgliedern, welche direkt auf 6 Jahre gewählt werden und alle 2 Jahre zu je einem Drittel ausscheiden; Wähler und wählbar ist jeder mündige Staatsbürger. Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte alljährlich einen „Wortführer" und einen „Bürgerausschuß" von 30 Mitgliedern, der sich jährlich zur Hälfte erneuert und für gewisse minder wichtige Funktionen der Bürgerschaft sowie zur Vermittlung des Verkehrs zwischen Senat und Bürgerschaft bestellt ist. — Im deutschen Bundesrat hat Lübeck eine Stimme; in den Reichstag entsendet es einen Abgeordneten.

Mit der obersten Leitung der Staatsverwaltung ist der Senat betraut, welcher für die einzelnen Geschäftszweige besondere Kommissionen oder Deputationen bestellt; doch steht der Bürgerschaft ein Recht der Kontrolle und in Ansehung der Finanzverwaltung insbesondere das Budgetrecht zu (Kassenreceß vom 16. Juli 1665). Die einzelnen Senatoren fungieren zugleich als Staatsbeamte und stehen an der Spitze der verschiedenen Verwaltungszweige; hierbei werden sie von besondern Berufsbeamten und Deputationen unterstützt, die sich aus Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft und sonstigen Bürgern zusammensetzen. Die Verteilung der Geschäfte unter die Senatsmitglieder (Ratssetzung) erfolgt alle 2 Jahre im Dezember; gegenwärtig bestehen folgende Senatskommissionen und Centralbehörden: Kommissionen für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten, für Justiz- und Katasterwesen, für Angelegenheiten der Beamten und Militäranwärter (Disciplinarhof für Beamte), für Militär- (Einquartierungsbehörde), für Eisenbahn-, Post- und Telegraphenangelegenheiten, für Handel und Schiffahrt (Handelskammer), Ausschuß für Gewerbe- und Versicherungswesen (Gewerbekammer und -gericht), Polizeiamt (Gefängnis, Werk- und Zuchthaus St. Annen, Gemeindeanstalten), Armendeputation (Armenverbände, öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten), Baudeputation (Lotsenbehörde), Kanalbaubehörde, Finanzdepartement, Rechnungs-Revisions-Deputation, Steuerbehörde, Kommission für das Zollwesen (Oberzolldirektion Altona, Hauptzollamt Lübeck, Nebenzollamt I Travemünde), Kirchenrat, Oberschulbehörde, Medizinalkollegium, Archiv, Stadt- und Landamt, Wasserlösungskommission. — Die niedere Verwaltung wird in der Stadt von Polizeibehörden, in den Landbezirken von den Gemeindeämtern ausgeübt. — Für die Rechtspflege ist das Oberlandesgericht Hamburg den drei Hauptstädten sowie dem oldenburgischen Fürstentum Lübeck (Eutin) gemeinschaftlich; Lübeck besitzt ein Landgericht (zugleich für Eutin), eine Kammer für Handelssachen und ein Amtsgericht. — Die öffentliche Armenpflege wird nach dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 durch Orts- und Landarmenverbände ausgeübt. Die reich ausgestatteten Wohlthätigkeitsanstalten: eine Irrenanstalt, ein Krankenhaus, eine Armenanstalt, das St. Johannis-Jungfrauenkloster, das Heiligen-Geist-Hospital, ein Waisenhaus, das Brigittenstift und das St. Jürgens-Hospital, stehen unter Aufsicht der Centralarmendeputation.

Die Reformation, die schon 1529 Eingang fand, bereitete dem blühenden kirchlichen Leben der alten Bischofsstadt ein jähes Ende: eine von Bugenhagen verfaßte, 1531 veröffentlichte Kirchenordnung begründete die evangelisch-lutherische Kirche, die bis 1854 allein berechtigt blieb. Gemäß der noch bestehenden Konsistorialverfassung ist der Senat Träger der Episkopalgewalt; oberste geistliche Behörde ist der Kirchenrat zu Lübeck, unter welchem die Pastoren der evangelisch-lutherischen und der reformierten Gemeinde stehen. — Die Katholiken gehören zum Apostolischen Vikariate der nordischen Missionen, das mit dem Bistum von Osnabrück verbunden ist. Die Israeliten, die bis 1852 auf ein Dorf in der Nähe der Stadt beschränkt waren, sind seitdem im Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte. — Das Schulwesen, durch das Gesetz vom 17. September 1885 neu geregelt, steht unter Leitung der Oberschulbehörde. Der Schulbesuch ist für Kinder von 6 bis 14 Jahren obligatorisch; es bestehen 47 öffentliche und 8 Stiftungsschulen, 2 staatliche (1 für Lehrerinnen) und 4 private (für Lehrerinnen) Seminare. Für den höheren Unterricht sorgen: 3 staatliche und 3 private Mittelschulen, 5 Töchterschulen, 1 staatliche und 1 Privat-Realschule, 1 Privatprogymnasium und das altberühmte Katharineum, ein mit Realgymnasium

verbundenes staatliches Gymnasium, wo sich auch die öffentliche Bibliothek mit über 100 000 Bänden befindet. Erwähnenswert sind noch: die Berend-Schrödersche Schule für taube und schwach befähigte Kinder, eine nicht obligatorische Fortbildungsschule, eine Gewerbe-, eine Handels- und eine staatliche Navigationsschule.

Die Staatsausgaben (6 219 865) überstiegen im Rechnungsjahre 1900/01 die Einnahmen (5 929 880) um 289 985 Mark. Die Staatsschuld betrug 1900 32 346 021 Mark, nämlich 2 956 021 ältere Schulden, 4 890 000 Prämienanleihe von 1863 zu 3 1/2 % zu Eisenbahnbauten, 10 500 000 Staatsanleihe von 1895 zu 3 % und 14 000 000 Staatsanleihe von 1899 zu 3 1/2 %. — Die Matrikularbeiträge bezifferten sich 1901 auf 985 900 (1897: 671 000, 1892: 441 200), die Überweisungen von seiten des Reichs auf 910 000 (690 300, 478 500) Mark. — Laut Militärkonvention mit Preußen vom 27. Juni 1867 werden die Lübecker Mannschaften ins preußische Heer eingereiht; die hanseatischen Infanterieregimenter 75 und 76 gehören zum 9. Armeecorps (Altona) und zur 17. Division (Schwerin). Lübecks Wappen ist der doppelköpfige schwarze Reichsadler mit einem von Silber und Rot quergeteilten Brustschilde; die Landesfarben sind Weiß und Rot.

Litteratur. Becker, Geschichte der Stadt Lübeck, 3 Bde., 1782—1805; Mantels, Beiträge zur lübisch-hansischen Geschichte, 1881; Schmidt, Zur Agrargeschichte Lübecks und Ostholsteins, 1887; Hoffmann, Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, 1892; Chroniken der deutschen Städte, XXVI. Lübeck, 1899; Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte, 1860 ff.; Urkundenbuch der Stadt Lübeck, 10 Teile, 1898. — Rehme, Das Lübecker Oberstadtbuch, 1895; Binding, Verfassungsurkunden für die Freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, 1897; Bruns, Verfassungsgeschichte des lübeckischen Freistaates, 1848—1898, 1899; Illigens, Geschichte der lübeckischen Kirche von 1530 bis 1896, 1897; Carlebach, Geschichte der Juden in Lübeck und Moisling, 1899. — Behrens, Topographie und Statistik von Lübeck, 1856; Deecke, Die Freie und Hansestadt Lübeck, 4. Aufl. 1881; Wehrmann, Führer durch Lübeck nebst Übersicht über die Geschichte von Lübeck, 1897; Holm, Lübeck, die Freie und Hansestadt, 1900. Staatskalender für Lübeck; Statistik des lübeckischen Staates (vom Statistischen Bureau); die jährlich erscheinenden tabellarischen Übersichten des lübeckischen Handels, herausgeg. von der Handelskammer. [Ed. Franz.]

Ludwig XIV., s. II, 424. 510. 663; III, [1092.

Lustbarkeitssteuer, s. II, 749.

Luther, s. II, 103; III, 497 und Religionsgesellschaften.

Luxemburg. [I. Geschichte. II. Flächeninhalt; Bevölkerung. III. Verfassung; Verwaltung. IV. Gesittung; Wirtschaft. V. Heer; Haushalt.]

I. Luxemburg, Hauptstadt des gleichnamigen Großherzogtums, verdankt seinen Ursprung und Namen einer auf dem nackten Felsvorsprung zwischen den Windungen der Alzette errichteten Burg Lucilinburch, d. h. „kleine Burg". Der fränkische Hausmeier Karl Martell schenkte aus Dankbarkeit für seine Genesung 738 diese Burg der Abtei St. Maximin zu Trier. Durch Tausch gegen andere Güter erwarb Siegfried, ein in den Ardennen und an der Saar und Mosel begüterter Graf, 963 das alte zerfallene Schloß Lucilinburch und erhielt während der Abwesenheit Ottos d. Gr. vom Reichsverweser Bruno die Erlaubnis, für sein Land den Namen einer Grafschaft Lützelburg nach dem Namen der Burg anzunehmen. Siegfried hinterließ mehrere Kinder; eines derselben, die hl. Kunigunde, wurde mit dem Herzog Heinrich von Bayern vermählt. Als dieser 1002 auf den deutschen Thron gelangte, erhielt Heinrich, Siegfrieds ältester Sohn und Nachfolger in der Grafschaft Luxemburg (998—1027), auch das Herzogtum Bayern. Er starb unvermählt, und sein Neffe Heinrich II. erbte die Grafschaft Luxemburg. Zugleich investierte Kaiser Heinrich III. 1042 denselben mit dem Herzogtum Bayern. — Unter der glanzvollen Regierung der edlen Ermesinde (1196 bis 1247), Tochter Heinrichs IV. und der Agnes von Geldern, wurde die Grafschaft durch Ankauf und Heirat ihrer Kinder vergrößert und der Wohlstand im ganzen Lande sehr gefördert. Außerdem legte sie den Grund zu den politischen Freiheiten des Luxemburger Volkes. Namentlich errichtete sie den Gerichtshof des Adels (siége des nobles), der einen ausgedehnten Wirkungskreis hatte und bis zur französischen Revolution (1795) fortbestand. Gleichzeitig hob sie den bürgerlichen Stand, indem sie einzelnen Städten Freiheitsbriefe gab, kraft deren die Bürgerschaft aus der Leibeigenschaft befreit wurde und selbst ihren Richter sowie einen ihm zur Seite stehenden Schöffenrat jährlich zu wählen berechtigt war. Diese weisen Einrichtungen wurden unter ihrem Sohne Heinrich V. (1247—1281) noch erweitert. Insbesondere erhielten die im südlichen Teile der Grafschaft gelegenen Ortschaften die nach der Loi de Beaumont genannten Freiheiten, während in den östlichen Teilen, wo man diese Loi nicht kannte, nach den alten Schöffenweistümern zu Recht gesprochen wurde. — Heinrichs Sohn und Nachfolger, Heinrich VI. (1281—1288), erwarb sich großen Kriegsruhm und fand in der Schlacht bei Worringen durch seine Verwegenheit den Tod. Seine Gemahlin Beatrix von Avesne übernahm bei der Minderjährigkeit ihres Sohnes Heinrich die Leitung der Geschäfte. Einer ihrer drei Söhne, Balduin, wurde 1308 Erzbischof von Trier. Dank seinen Bemühungen wurde sein Bruder, Graf Heinrich VII. von Luxemburg, am 27. November desselben Jahres in Frankfurt einstimmig zum König gewählt und am 6. Januar 1309 als Heinrich VII. zu Aachen gekrönt. Seinen Sohn

und Nachfolger Johann, genannt der Blinde, vermählte er mit Elisabeth, der Erbin von Böhmen.

Die Erhebung der Luxemburger Grafen auf den deutschen Königsthron brachte dem Stammland Luxemburg wenig Vorteile. Schon Kaiser Karl IV., Sohn Johanns des Blinden, vermochte, da er allzusehr mit Deutschland und Böhmen beschäftigt war, die Grafschaft Luxemburg nicht in ihrer vollen Integrität zu erhalten; er übergab nach achtjähriger Verwaltung seinem Bruder Wenzeslaus nur ein verringertes Erbe und suchte ihn dadurch zu entschädigen, daß er dasselbe 1354 zu einem Herzogtum erhob. Doch gelang es Wenzeslaus, sein Herzogtum 1364 durch Ankauf der Grafschaft Chiny zu vergrößern. Indes wurde das neue Herzogtum nicht lange mehr durch einheimische Fürsten regiert. Es kam zunächst 1444 durch Elisabeth von Görlitz unter burgundische, dann 1496 durch die Heirat Philipps des Schönen, des Sohnes Kaiser Maximilians und der Maria von Burgund, mit Johanna von Kastilien, der Erbin der spanischen Krone, 1502 unter österreichisch-spanische und zuletzt durch den Frieden von Utrecht 1713 unter österreichisch-deutsche Herrschaft. Während der schweren Kämpfe, die mit dem Beginne des 18. Jahrhunderts über Europa hereinbrachen, stand Luxemburg wegen seiner Lage im Vordergrund des Treffens. Wiederholt wurde es von den Franzosen eingenommen; aber die Occupation war nie von langer Dauer. Kaum hatte sich Luxemburg unter der österreichischen Herrschaft etwas erholt, da brachte die französische Revolution noch größere Drangsale. Gereizt von dem Vandalismus, mit welchem die Sansculotten überall hausten, griffen die Landleute zu den Waffen für Religion und Freiheit im sogen. Klöppelkrieg; doch mußten sie, von der Übermacht niedergeworfen, ihren Widerstand hart büßen. Am 10. Juni 1795 zog die österreichische Besatzung aus der Festung, und damit endigte die österreichische Herrschaft im Herzogtum Luxemburg. Dasselbe wurde als „Wälderdepartement" durch Beschluß des Pariser Nationalkonvents am 1. Oktober 1795 der französischen Republik einverleibt; am 8. Oktober 1795 traten die Gesetze der französischen Republik in Kraft, und von da an bis zum Jahre 1814 teilte Luxemburg die Schicksale Frankreichs.

Nach der Occupation durch die Alliierten wurde das Wälderdepartement am 9. März 1814 unter dem Befehl von Justus Gruner zur Regierung des Mittelrheins geschlagen, und die seitens der niederrheinischen Regierung erlassenen Gesetze galten für dasselbe als verbindlich. Der Wiener Vertrag erhob das Luxemburger Land am 9. Juni 1815 zum Großherzogtum und trat dasselbe als Ersatz für den Verzicht auf Dillenburg, Dietz, Siegen, Hadamar und Fulda an den König der Niederlande, Wilhelm I. (1815—1840), ab. Nunmehr standen beide Länder zwar unter einem gemeinsamen Fürsten, doch herrschten einerseits für beide Throne nicht die gleichen Successionsrechte, daher dieselben in verschiedene Hände kommen konnten, und anderseits gehörte Luxemburg als unabhängiger Staat zum Deutschen Bunde. Gleichwohl erklärte König Wilhelm am 22. April 1815 Luxemburg als integrierenden Teil der Niederlande und ließ dasselbe in den niederländischen Einheitsstaat aufgehen. Dieser Mißgriff hatte zur Folge, daß auch das Großherzogtum später in die belgische Revolution verwickelt wurde und dessen volle Integrität nicht gewahrt blieb. Zwar beschloß der König-Großherzog am 31. Dezember 1830, Luxemburg eine eigene Verwaltung zu bewilligen und ihm seine Selbständigkeit zurückzugeben, aber es war zu spät. Die von deutschen Bundestruppen besetzte Hauptstadt verblieb allein dem rechtmäßigen Herrscher, während die belgische Revolution zuerst den wallonischen, dann auch den deutsch redenden Teil des Großherzogtums mit sich fortriß und die Provinz Luxemburg mit dem Hauptsitz in Arlon konstituierte. Am 19. April 1839 wurden zu London die Verträge unterzeichnet, durch welche das Luxemburger Land abermals eine Teilung erlitt und von acht Bezirken nur mehr drei behielt mit zwölf Kantonen. Am 7. Oktober 1840 hatte Wilhelm I. zu Gunsten seines Sohnes Wilhelm II. abgedankt. Dieser leutselige Fürst besuchte mehrere Male das Großherzogtum und ließ es sich angelegen sein, die Wünsche und Bedürfnisse des Landes an Ort und Stelle kennen zu lernen. Er bewilligte am 12. Oktober 1841 dem Großherzogtum eine landständische Verfassung, die 1848 auf friedlichem Weg durch eine freisinnigere Konstitution ersetzt wurde. Im Jahre 1849 starb Wilhelm II., und sein Sohn Alexander ward König-Großherzog unter dem Namen Wilhelm III. (1817—1890). Sein jüngerer Bruder, Prinz Heinrich, genannt der Gute, wurde Statthalter. Ein Bundesbeschluß vom 23. August 1851 veranlaßte gegen einige Bestimmungen der Verfassung von 1848 eine heftige Reaktion, welche in der oktroyierten Verfassung von 1856 ihren Abschluß fand.

Inzwischen hatte die Auflösung des Deutschen Bundes im Jahre 1866 die volle Unabhängigkeit des Großherzogtums zur Folge. Der Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867 anerkannte dies neue Rechtsverhältnis und proklamierte außerdem die ständige Neutralität des Landes unter der Kollektivgarantie der versammelten Mächte. Mag man nun über den praktischen Wert der Kollektivgarantie für Luxemburg denken, was man will, jedenfalls hat Luxemburg keinen Grund, in die Vereinbarung der Mächte zu seinen Gunsten Mißtrauen zu setzen. Deswegen heißt auch der 1. Art. der infolge des Londoner Vertrages im Jahre 1868 revidierten Verfassung: „Das Großherzogtum Luxemburg ist ein unabhängiger, unteilbarer und unveräußerlicher und auf ewig neutraler Staat." In Art. 2 jenes Londoner Ver-

trages wurden die Rechte der Agnaten des Hauses Nassau auf die Thronfolge in Luxemburg nochmals zum Ausdruck gebracht und anerkannt. Als mit dem am 23. November 1890 erfolgten Tode Wilhelms III. die männliche Linie des Hauses Oranien-Nassau erlosch, ging gemäß Artikel 3 der Verfassung die großherzogliche Krone von Rechts wegen auf den Herzog Adolf von Nassau über. Im April 1902 setzte dieser den Erbprinzen Wilhelm als Statthalter ein.

II. Das Großherzogtum Luxemburg umfaßt nur noch ungefähr den vierten Teil des ehemaligen Herzogtums. Durch den Pyrenäischen Frieden 1659 fiel der südliche Teil des Herzogtums an Frankreich, nämlich Diedenhofen, Roussy, Rodenmacher, Kettenhoven, Königsmacher, Montmédy, Damvillers, Ivoix (Carignan), Chavancy und Marville nebst den zugehörigen Herrschaften. Durch den Wiener Vertrag von 1815 ward das Land zwar zum Großherzogtum erhoben, verlor aber, indem Mosel, Sauer und Ur als Grenze gegen Preußen angenommen wurden, die jenseits jener Flüsse zu Luxemburg gehörigen Ortschaften sowie die Kantone St. Vith und Bitburg, ein Gebiet mit mehr als 50 000 Einwohnern. Durch den Londoner Vertrag von 1831, der 1839 zum Vollzug gelangte, erhielt das Großherzogtum seine jetzige Gestalt; zehn Kantone (worin 23 deutsch sprechende Gemeinden waren) mit etwa 159 000 Einwohnern wurden zu Belgien geschlagen und bilden die heutige belgische Provinz Luxemburg. Das Großherzogtum Luxemburg hat in seiner jetzigen Gestalt einen Flächeninhalt von 258 745 ha. Seine größte Länge beträgt 20, seine größte Breite 12 Stunden. Es ist eingeteilt in drei Verwaltungsdistrikte: Luxemburg mit 4, Diekirch mit 5, Grevenmacher mit 3 Kantonen. Die Stadt und Gemeinde Luxemburg verhandelt direkt ohne Vermittlung eines Distriktskommissars mit der Regierung. Die 12 Kantone umfassen 129 Gemeinden.

Am 1. Dezember 1900 betrug die ortsanwesende Bevölkerung 236 679 Einwohner. Die Bevölkerung hat seit dem Jahre 1895 um 18 960 Seelen zugenommen. Sie bewohnt 7 Städte, ungefähr 560 Marktflecken, Dörfer und Weiler und eine große Anzahl von Höfen, Mühlen und isolierten Wohnungen. Von den Städten hat Luxemburg 20 928 (im Jahre 1895: 19 909) Einwohner. Bezüglich der Staatsangehörigkeit zählte man 1900 neben 207 847 Luxemburgern: 14 603 Deutsche, 3891 Belgier, 1837 Franzosen, 7465 Italiener, 480 Österreicher, die übrigen aus andern Ländern. Fast die ganze Bevölkerung bekennt sich zur katholischen Kirche mit Ausnahme von 2269 meist ausländischen Protestanten und 1201 Juden.

III. Das Großherzogtum Luxemburg bildet eine sogen. konstitutionelle Monarchie. Über die Frage, wer nach der im Jahre 1868 revidierten Verfassung der Träger der Souveränität sei, entstand eine Kontroverse. Während die im Jahre 1856 oktroyierte Verfassung die principielle Erklärung enthielt, wonach die gesamte Staatsgewalt in der Person des Königs-Großherzogs vereinigt sei (Art. 32), stellt die Verfassung vom Jahre 1868 einfach als Thatsache hin, daß der König-Großherzog in Gemäßheit dieser Verfassung und der Gesetze des Landes die souveräne Staatsgewalt ausübe (Art 32). Über das Motiv dieser Änderung drang nichts in die Öffentlichkeit. Man wollte den König-Großherzog, der ein Jahr vorher das Land aus einer schweren Krisis gerettet hatte, in keiner Weise verletzen. Aber über die Tragweite der vorgenommenen Änderung mußte man den König-Großherzog, ehe man ihm die Annahme der Verfassung antrug, hinlänglich orientieren. Das that Staatsminister Servais, indem er am 14. März 1868 an den Prinzen-Statthalter schrieb: La rédaction proposée ne modifie pas le sens de l'art. 32 de la constitution de 1856. Hiernach war die Änderung bloß redaktioneller Natur und berührte keineswegs den Inhalt. Während die Verfassung vom Jahre 1856 principiell, hat die vom Jahre 1868 thatsächlich dem König-Großherzog die volle Souveränität eingeräumt.

Die Krone ist erblich in der Familie Nassau. In sämtlichen Linien des fürstlich nassauischen Hauses bestand von jeher bezüglich der Erbfolge das salische Gesetz. Die herrschende Ottonische Linie des Hauses war aber nur mehr durch den König-Großherzog Wilhelm III. vertreten. Bei dem Aussterben dieses jüngeren Stammes fiel die Krone dem älteren, der Walramschen Linie, zu, an deren Spitze Herzog Adolf steht. Die am 21. Juni 1893 erfolgte Verehelichung des Erbgroßherzogs Wilhelm (geb. 1852) mit der katholischen Prinzessin Anna von Braganza (geb. 1861) eröffnete die Aussicht auf ein katholisches Regentenhaus. Bis zur Stunde sind nur sechs Mädchen aus dieser Ehe geboren. Der Großherzog wird mit zurückgelegtem 18. Lebensjahre volljährig. Er soll so bald als möglich in Gegenwart der Kammer oder einer von derselben ernannten Deputation den durch Art. 5 der Verfassung vorgeschriebenen Eid leisten. Ist beim Ableben des Großherzogs der Nachfolger minderjährig, so wird die Regentschaft zufolge Hausvertrags ausgeübt. Der Regent leistet den im Art. 8 der Verfassung vorgeschriebenen Eid. Während einer Regentschaft darf keine Verfassungsänderung vorgenommen werden. Die Person des Großherzogs ist heilig und unverletzlich. Die Titulatur ist der Taufname mit dem Beisatze „von Gottes Gnaden" Großherzog von Luxemburg. Die Anrede ist „Königliche Hoheit". Der Großherzog hat das Recht der Adelsverleihung, ohne jedoch, da es keine Standesunterschiede im Staate mehr giebt, ein Privileg daran zu knüpfen. Für die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen ist derselbe an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden, und

der Beschluß bedarf der Gegenzeichnung eines Ministers, ausgenommen bei Verleihung von Orden an Ausländer wegen Dienstleistungen, die nicht im Interesse des Großherzogtums geschehen sind. Von Ordensauszeichnungen bestehen: der Orden der Eichenlaubkrone und der nassauische Hausorden vom goldenen Löwen. Die Civilliste des Großherzogs ist durch die Verfassung auf jährlich 200000 Francs festgesetzt. Diese Summe kann aber bei jedem Thronwechsel im Wege des Gesetzes geändert werden. Durch Gesetz vom 16. Mai 1891 sind der Großherzog und die Mitglieder der landesherrlichen Familie von der Mobiliar- und Personalsteuer befreit; auch unterliegt das im Großherzogtum befindliche Privatvermögen des großherzoglich luxemburgischen Hauses den nassauischen Familienverträgen sowie den auf Grund dieser Hausgesetze getroffenen oder zu treffenden Bestimmungen.

Der Großherzog ist im Besitz der exekutiven Gewalt, sanktioniert und publiziert die Gesetze, ernennt und entläßt die Regierung, besetzt die Ämter, beruft die Kammer, schließt und vertagt sie, ist aber in Ausübung der gesetzgebenden Gewalt an die Zustimmung der Kammer gebunden. Auch hat diese das Recht der Initiative und zugleich ein unbeschränktes Budgetrecht. Sie kann parlamentarische Untersuchungen anordnen und fordern, daß die Minister ihren Sitzungen beiwohnen; sie kann unter Umständen Minister in Anklagestand versetzen. Die Verantwortlichkeit der Regierung gilt in vollem Umfang. Die Zahl der Kammermitglieder beträgt, da je ein Abgeordneter auf 5000 Seelen kommt, gegenwärtig 48. Sie werden direkt und zwar auf 6 Jahre gewählt; alle 3 Jahre scheidet die Hälfte aus. Um Wähler zu sein, muß man Luxemburger, 25 Jahre alt sein, bürgerliche und politische Rechte genießen, im Großherzogtum wohnen und an direkten Steuern den Betrag von 10 Francs entrichten. Wählbar ist jeder Luxemburger, der sich im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte befindet, im Großherzogtum domiciliert ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat. Die Inkompatibilität ist ausgedehnt auf die Mitglieder der Regierung, auf sämtliche Staatsbeamten, welche ein Gehalt beziehen, auf die Staatsräte, auf alle vom Staate besoldeten Geistlichen sowie auf die Gemeindelehrer. Die Kammer tritt jedes Jahr ohne Einberufung zur ordentlichen Sitzung am ersten Dienstag nach dem 3. November um 3 Uhr nachmittags zusammen und wählt selbst ihren Vorstand. Die Beschlußfassung geschieht durch absolute Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als verworfen.

Mit der obersten Staatsverwaltung ist eine Regierung beauftragt, bestehend aus einem Präsidenten mit dem Titel eines Staatsministers und drei oder wenigstens zwei Mitgliedern mit dem Titel eines Generaldirektors. Der Regierung können noch vier Räte beigegeben werden. Die Verteilung der einzelnen Dienstzweige, welche die speciellere Befugnis der einzelnen Regierungsmitglieder bestimmt, geschieht durch großherzoglichen Beschluß. Jedes Regierungsmitglied bearbeitet und entscheidet die ihm zugewiesenen Sachen, liquidiert die betreffenden Kosten und unterzeichnet die vom Großherzog ausgehenden Akte mit, für deren Inhalt es verantwortlich ist. Einzelne Sachen werden von der Regierung in pleno verhandelt, namentlich solche, welche der Entscheidung des Staatsoberhauptes unterliegen.

An der Centralverwaltung hat auch der Staatsrat einen hervorragenden Anteil. Derselbe besteht aus 15 vom Großherzog ernannten Mitgliedern. Über sämtliche Gesetzvorlagen und Verbesserungsanträge hat er vorher sein Gutachten abzugeben. Unterbleibt dies in einem dringenden Falle, so muß dasselbe noch vor dem Schlußvotum eingeholt werden. Auch darf der Staatsrat die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Zweckmäßigkeit gewisser Beschlußnahmen lenken und kann, falls beide über das Princip einig sind, ersucht werden, den Gesetz- oder Reglementsentwurf auszuarbeiten. Noch wichtiger wird der Staatsrat durch den aus sieben Mitgliedern desselben gebildeten Ausschuß für Streitsachen. Diesem steht die Entscheidung in Verwaltungsstreitsachen in letzter Instanz zu. Seine Kompetenz wird häufig durch Specialgesetze noch sehr erweitert.

Das Bindeglied zwischen der Centralgewalt und den Gemeinden bilden die Distriktskommissare. Es sind ihrer drei, je einer in Luxemburg, Diekirch und Grevenmacher. Ihr Amt besteht darin, den Gemeinderat, der mit dem Bürgermeister und den zwei Schöffen die Gemeindebehörde bildet, zu überwachen, zu beraten und zu leiten, demselben sowie der Regierung geeignete Vorschläge zu machen und für Ausführung der Gesetze und Verordnungen zu sorgen. Die Kommissare werden vom Großherzog ernannt. Die Gemeinderatsmitglieder werden auf 6 Jahre gewählt; alle 3 Jahre muß die Hälfte derselben sich einer Neuwahl unterwerfen; ihre Zahl beträgt 7 in Gemeinden bis zu 1000, 9 bis zu 3000, 11 bis zu 10000 Einwohnern, das Schöffenkollegium mit einbegriffen. Die Stadt Luxemburg hat 15 Räte. Das aktive Wahlrecht verlangt ein Alter von 25 Jahren und eine direkte Steuer von 10 Francs, das passive ein Alter von 25 Jahren mit dem Wohnsitz in der Gemeinde. Dem Gemeinderat gegenüber, welcher berät und Beschlüsse faßt, ist das Schöffenkollegium, bestehend aus dem Bürgermeister und den beiden Schöffen, die Exekutivbehörde. Der Großherzog ernennt die Bürgermeister auf 6 Jahre; er kann sie auch außerhalb der Gemeinderäte wählen. Die Schöffen der Städte werden durch den Großherzog, die andern durch den Generaldirektor auf 6 Jahre ernannt. Mit der Unterstützung der Armen ist in jeder Gemeinde ein Armenbureau betraut, dessen Mit-

glieder durch den Gemeinderat ernannt werden. Die Gemeinde und das Armenbureau genießen die Vorteile der juristischen Persönlichkeit.

Die Rechtspflege wird ausgeübt durch 12 Friedensgerichte, je eines in jedem Kanton, durch zwei Bezirksgerichte in Luxemburg und Diekirch, durch ein Obergericht und einen Kassationshof in Luxemburg. Die Ernennung der Friedensrichter, die inamovibel sind, sowie die der Ergänzungsrichter beim Friedensgericht geschieht durch den Großherzog. Die Richter an den Bezirksgerichten und die Obergerichtsräte werden auf Lebenszeit ernannt. Keiner kann anders als durch ein förmliches Urteil von seinem Amte dauernd oder zeitweise entfernt werden. Die Ernennung der Richter, Staatsanwälte und Sustituten bei den Bezirksgerichten geschieht unmittelbar, die der Präsidenten und Vicepräsidenten auf das Gutachten des Obergerichtshofes durch den Großherzog. Am Bezirksgericht zu Luxemburg bestehen zwei Kammern: die eine erledigt die Civilprozesse, die andere die Handels- und Zuchtpolizeisachen. Die Räte am Obergerichtshofe werden auf Gutachten des Obergerichtshofes vom Großherzog ernannt. Der zu einer Plenarversammlung zusammenberufene Obergerichtshof bezeichnet die Mitglieder des Assisenhofes für den Zeitraum von drei Monaten. Der Kassationshof wird für jeden vorliegenden Streitfall aus sieben Obergerichtshofräten zusammengesetzt. Die staatsanwaltlichen Befugnisse werden unter der Autorität des Generaldirektors der Justiz durch einen Oberstaatsanwalt und unter dessen Aufsicht und Leitung durch den Generaladvokaten, die Staatsanwälte und die Substituten wahrgenommen. Das Princip der Inamovibilität dehnt sich auf diesen Teil der Justizbeamten nicht aus. Die Luxemburger Gesetze kennen nur den amtlichen Richter, keine aus den Notabeln des Handels und der Industrie ernannten Handelsgerichte, keine Geschworenen-, keine Schöffengerichte, keine Sachverständigengerichte (conseils de prud'hommes).

IV. a) Der Rechtsboden, auf dem die Kirche steht, ist sehr unklar und streitig. Die von der Verfassung auf den Abschluß eines Konkordates eröffnete Aussicht erfüllte sich nicht, weshalb der status quo in Kraft bleibt (Art. 119). Wie in andern der französischen Republik unterworfenen Ländern, so wurde auch in Luxemburg der katholische Kult durch das Konkordat vom Jahre 1801 wieder hergestellt. Im Jahre 1830 wurde auf dem platten Lande im ganzen Großherzogtum die belgische Verfassung eingeführt, wodurch verschiedene Bestimmungen des französischen Konkordates in Wegfall gerieten. In der Hauptstadt jedoch, welche als Bundesfestung mit preußischer Besatzung von der belgischen Revolution unberührt blieb, dauerte die frühere Verwaltung und Gesetzgebung fort. Im Jahre 1833 wurde die Stadt Luxemburg auch kirchlich von der Diöcese Namur getrennt und unter einen Apostolischen Vikar gestellt. Nach der im Jahre 1839 erfolgten Rückkehr des deutschen Landesteiles unter die Herrschaft des Hauses Oranien erklärte der Souverän im Art. 12 des Besitzergreifungsaktes vom 11. Juni 1839, daß „alles, was den Klerus, die Kirchen und den Gottesdienst betreffe, vollständig in dem Verhältnis verharren solle, wie es sich am Tage der Besitzergreifung befinde". Durch diese Erklärung scheint das französische Konkordat nicht ausgeschlossen, da es jedenfalls in der Hauptstadt immer Geltung hatte und auf dem platten Lande während der belgischen Revolution nur bezüglich des von den Primärpfarrern geforderten Eides außer Übung kam. Später berief sich Bischof Laurent bezüglich seines Verhältnisses zur Regierung auf eine zwischen König Wilhelm II. und dem Papste getroffene Vereinbarung, von der nie etwas in die Öffentlichkeit gelangt war. Als 1870 Pius IX. das (seit 1833) bestehende Apostolische Vikariat in ein Bistum Luxemburg umwandelte, wurde der Regierung mitgeteilt, daß diese Neuerung keinerlei Änderung in den Beziehungen der Kirche zum Staat involviere und die gegenseitigen Rechte und Pflichten durch den bisherigen modus vivendi geregelt blieben. Daraufhin anerkannte der Staat unter gewissen, auch in Rom wenigstens implicite angenommenen Bedingungen das Bistum im Jahre 1873. Eine dieser Bedingungen war, daß der Bischof den im Konkordat von 1801 vorgeschriebenen Eid leisten müsse. Es ist also klar, daß die gegenwärtigen Beziehungen der Kirche zum Staat (z. B. Besoldung des Klerus als Entschädigung für die Säkularisation) sich auf der Grundlage des Konkordats vom Jahre 1801 herausgebildet haben, daß darum dieses Konkordat so lange als Basis derselben dienen muß, bis eine andere rechtskräftige Unterlage an deren Stelle tritt. Ausgeschlossen sind die vom Papst nie anerkannten organischen Artikel (s. II, 539; III, 461). Indes werden diese sowie andere in der französischen Revolutionszeit und unter Napoleon I. einseitig getroffenen Maßnahmen benutzt, um die Kirche in mehrfacher Beziehung zu vergewaltigen.

Die Erziehung des Klerus, die Ernennung des Generalvikars, die Anstellung und Absetzung der Pfarrer und Vikare liegt in der Hand des Bischofs. Letzterer wird von der Propaganda ernannt, nur muß er Luxemburger sein und die Genehmigung des Staatsoberhauptes erhalten. Das Kapitel, bestehend aus einem Dompropst und acht Domkapitularen, ist nicht staatlich anerkannt und auch nicht dotiert. Der Generalvikar ist ermächtigt, in Abwesenheit des Bischofs mit den Civilbehörden zu korrespondieren, bezieht aber als solcher kein Gehalt. Der Vorstand des Priesterseminars, bestehend aus einem Präses und fünf Professoren, wird vom Staate besoldet. Das Priesterseminar hat juristische Persönlichkeit, ein Privileg, das dem Bistum bestritten wird. Zur Unterstützung dürftiger Aspiranten zum Priestertum bewilligt der

Staat jährlich 3000 Francs. Im ganzen sind in der Diöcese 387 Priester angestellt, 27 im Ruhestande, 35 weilen im Auslande. — Bezüglich der religiösen Genossenschaften bestimmt die Verfassung (Art. 26), daß das Vereinigungsrecht (le droit de s'associer) vollkommen frei sei, dagegen religiöse „Korporationen" nur durch ein Gesetz errichtet werden können. Als man im Jahre 1848 diesen Artikel in die Verfassung aufnahm, hat man sich zuvor über die Bedeutung der verschiedenen Ausdrücke verständigt und daraufhin das Wort „Korporation" dem Ausdrucke „Association" entgegengestellt. Unter „Korporation" versteht man aber in der juristischen Sprache fast immer eine Genossenschaft mit der Eigenschaft einer Civilperson. Deswegen interpretiert man diesen Artikel in dem Sinne, daß die einfache Niederlassung einer religiösen Genossenschaft ohne weiteres erlaubt sei, daß aber Korporationsrechte nicht mehr wie früher auf dem Wege der Verwaltung, sondern nur durch ein Gesetz verliehen werden könnten.

Das Elementarunterrichtswesen weist die Verfassung (Art. 23) dem Staate zu. Das Schulgesetz vom Jahre 1881 entzog dem Ortsgeistlichen allen wirksamen Einfluß auf den Volksunterricht und erschwerte das Zusammenwirken der weltlichen und der geistlichen Behörden auf diesem Gebiete in hohem Grade. Auf der einen Seite gilt die Religion als obligatorischer Unterrichtszweig, auf der andern darf der Lehrer in der Schule nichts lehren und nichts dulden, was irgendwie der religiösen Ansicht eines andern zuwider wäre. Die Folgen dieses konfessionslosen Princips sind weniger fühlbar, weil es hier nur selten konfessionell gemischte Schulen giebt, und weil das ehemalige verhältnismäßig gute Reglement einstweilen beibehalten wurde. Die Schulnovelle vom 6. Juni 1898 nimmt den Katechismus unter die Zahl der Schulbücher auf und erkennt dem Pfarrer die Mitgliedschaft in der Lokalschulkommission von Rechts wegen zu. Im Jahre 1899 gab es 769 Elementarschulen, welche 29 885 Schüler zählten. Geleitet wurden sie von 425 Lehrern und 346 Lehrerinnen; von den letzteren gehörten 153 einer religiösen Genossenschaft an. Für das Unterrichtspersonal wurden im ganzen 944 090 Francs verausgabt. Der durch das Gesetz vom Jahre 1881 eingeführte Schulzwang treibt uns dem Princip der Unentgeltlichkeit des Unterrichts zu und ist ein weiterer Schritt zur Losreißung der Schule von der Familie und Gemeinde und zur Herbeiführung des Staatsmonopols. Für Ausbildung der Elementarlehrer sorgt eine Normalschule (Lehrerbildungsanstalt) mit einer getrennten Sektion für Lehrerinnen. Der Kursus ist dreijährig.

Für höhere Bildung sorgen in Luxemburg das Athenäum, ein Gymnasium in Diekirch, ein Gymnasium in Echternach und eine Industrieschule in Esch a. Alz. Das Athenäum begreift einen einjährigen Oberkursus mit zwei Sektionen für Philosophie und Litteratur und für Mathematik und Naturwissenschaften, ein sechsklassiges Gymnasium mit einer Vorschule, endlich eine Gewerbe- und Handelsschule mit sechs Klassen. Vor ca. 30 Jahren ist an der Seite des Athenäums ein bischöfliches Konvikt entstanden mit ca. 250 Zöglingen, die zugleich Schüler des Athenäums sind. Der Bischof macht von seinem Recht, ein kleines Seminar zu errichten, keinen Gebrauch, solange die Gymnasien genügende Garantie für die religiöse und moralische Erziehung der Jugend bieten. Der Luxemburger hat freie Wahl in betreff der Universitäten, die er besuchen will, und besucht deshalb deutsche und französische nach Belieben. Die akademischen Grade werden durch von der Regierung ernannte Jurys verliehen, und deren Erlangung ist Advokaten, Richtern, Notaren, Professoren, Ärzten, Tierärzten und Pharmazeuten vorgeschrieben. Dem Großherzog ist es vorbehalten, Ausländer von Verdienst von dieser Pflicht zu entbinden. Das großherzogliche Institut, welches sich die Pflege der Wissenschaft zur Aufgabe gestellt hat, verzweigt sich in die archäologische, die naturhistorische und die medicinische Gesellschaft.

IV. b) Die Landwirtschaft wird durch die zahlreichen Eisenbahnlinien und sonstigen Verkehrswege, ebenso durch Staatssubsidien sehr gefördert. Der produktive Boden umfaßt 98 % des Gesamtareals (47,5 % Acker-, 7,7 Rodeland, 9,6 Wiesen, 23 Wald, 8,4 Lohhecken, 1,4 Gärten und 0,4 Weinberge). Der Ackerbau liefert Getreide aller Art, außerdem Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Futterkräuter, Flachs. Der durchschnittliche Ertrag an Getreidefrüchten (Cerealien) wird auf 1 300 000 hl geschätzt. Zur Förderung landwirtschaftlicher Interessen besteht eine staatlich organisierte Ackerbaukommission mit einem ständigen Ausschuß von vier Mitgliedern, unter deren Leitung sämtliche auf die Landwirtschaft bezüglichen Angelegenheiten erledigt werden. Wanderlehrer werden vom Staate entschädigt, um in den bedeutenderen Orten Vorträge über rationelle Bodenkultur und Viehzucht zu halten. Zu demselben Zwecke sind an der vom Staate unterhaltenen Ackerbauschule zu Ettelbrück Winterkurse eingerichtet, wo jüngere Landwirte ihre bereits gewonnene Fertigkeit und Erfahrung erweitern und vertiefen können. Die Viehzucht ist bedeutend. Nach der letzten Viehzählung im Jahre 1900 besaß das Land 19 557 Pferde, 94 349 Stück Rindvieh, 19 689 Schafe, 109 355 Stück Borstenvieh, 13 277 Ziegen. Die Obstbaumzucht wird im ganzen Lande gepflegt, der Weinbau mit einem durchschnittlichen Ertrag von 44 260 hl in den Thälern der Mosel, der unteren Sauer und der Ur. Die Wälder und Lohhecken haben einen Ertrag, der durchschnittlich per Jahr den Wert von 1 086 050 Francs repräsentiert.

Bergbau und Hüttenbetrieb sind besonders in den südlichen Teilen des Landes bedeutende

Erwerbsquellen. Das Land hat keine Steinkohlen, aber Überfluß an Eisenerzen, die in zwei von der Alzette getrennten Becken lagern: dem von Esch-Rümlingen und dem von Beles-Rollingen. Ihr Ertrag war im Jahre 1900: 1160289 t im Gesamtwert von 76276669 Francs. Zahlreiche Steinbrüche befinden sich besonders zu beiden Seiten der Sauer und liefern geschätzte Mühl-, Bau-, Pflaster-, mitunter auch Schleifsteine. Die Ausfuhr dieser Steine geschieht meistens nach Belgien und Holland, aber auch nach der Rheinprovinz. Der Kalkstein, welcher einen ansehnlichen Teil des Landes bedeckt, wird größtenteils im Lande selbst zu Kalk umgewandelt; er bildete früher gegen die Mosel und Sauer hin einen bedeutenderen Ausfuhrartikel als jetzt. Namentlich soll der Kalkstein bei Grevenmacher als Zuschlag bei den Hochöfen sehr wertvoll sein. Ebenso findet sich der Gips an sehr vielen Stellen und eignet sich nicht nur zum Gipsen der Felder, zu Plafonierarbeiten u. s. w., sondern auch zur Verfertigung von Bau- und Kunstgegenständen und Luxusartikeln. Dachschieferbrüche befinden sich im Norden bei Asselborn, Martelingen und Wolflingen.

Zur gewerblichen Industrie gehört besonders die Eisenindustrie. Das Land besaß 1900 28 Hochöfen, welche 3738 Arbeiter beschäftigten und 982929 t Roheisen produzierten, deren Wert 55740319 Francs betrug. Die 9 Eisengießereien lieferten mit 352 Arbeitern 11978 t; der Wert der Produkte war 1856956 Francs. Die Stahlwerke beschäftigten 966 Arbeiter und produzierten 184714 t, deren Gesamtwert 24469184 Francs betrug. — Die Bierbrauereien und Branntweinbrennereien, die Fayence-, Handschuh-, Tabak-, Tuch-, Mosaik- und Papierfabrikation arbeiten teils für den einheimischen Konsum, teils für den Export. Die Gerberei wird besonders im Norden, namentlich in Wiltz und Clerf, betrieben. Es werden jährlich ungefähr 137000 Häute Sohlleder nach alter Methode gegerbt. Es gab im Jahre 1900 75 Gerbereien, die 480 Arbeiter beschäftigten.

Der Luxemburger Handel wird durch eine Menge von Verkehrswegen sehr gefördert. Der Staat unterhält 690 km Straßen und 277 km Hauptverbindungswege; Budgetausgabe: 300000 Francs; außerdem muntert er die Gemeinden zum Neubau und zur Verbesserung der Kommunalwege durch Subsidien auf. Das Budget sieht 700000 Francs vor für Übernahme der Gemeindewege durch den Staat. Das Eisenbahnnetz umfaßt 442 km, die Zahl der Stationen 105. — Postbureaux gab es 1900: 88. Befördert wurden durch Briefpost 13048992 Sendungen; durch Paketpost 650000 Pakete; dazu 415516 Postanweisungen (53578179 Francs); dienstliche Korrespondenzen, Zeitungen 2179825. — Die Zahl der Telegraphenämter betrug 1900: 170 (darunter 50 Eisenbahnstationen); die Telegraphenlinien hatten eine Länge von 518 km, die Drähte von 1585 km; die Zahl der Depeschen war 173241. — Die Länge des Telephonnetzes betrug 1900: 1015479 m; die Länge der Drähte 3492946 m, die Zahl der Bureaux 83, die Zahl der Telephonmitteilungen 2984808. Die Zahl der Beamten beträgt 578. Die Gesamteinnahme der Postverwaltung betrug 1285029 Francs (Posten: 1064667; Telegraphen: 75020; Telephon: 145341); die Gesamtausgabe belief sich auf 1302557 Francs. — Eigene nickelne Scheidemünze (10- und 5-Centimesstücke) besitzt das Land seit 1891. Der geltende Münzfuß ist der Franc.

Der Handel findet nicht geringe Förderung durch die Internationale Bank. Sie wurde im Jahre 1856 gegründet; eine königl.-großherzogl. Konzessionsurkunde vom 8. März 1856 genehmigte die Statuten derselben. Ein Regierungskommissar hat die Rechte der Staatsregierung der Bank gegenüber zu wahren. Die Verwaltung der Bank besteht aus zwölf Mitgliedern, wovon drei Luxemburger; neben denselben fungiert als Vorstand die Direktion. Die Bank hat eine Filiale in Metz und ist bei mehreren ausländischen Firmen als Kommanditistin beteiligt. Der Gesamtgeschäftsumsatz betrug im Jahre 1900: 1071362602 Francs. — Außerdem besorgt die Kommanditbank Werling & Lambert die gewöhnlichen Bankgeschäfte und eine Filiale der Straßburger Société générale alsacienne de banque. Eine Kreditbank im Interesse des verschuldeten Ackerbaues wurde durch Gesetz vom 27. März 1900 errichtet. Sie ist verbunden mit der seit dem Jahre 1859 bestehenden großherzoglichen Sparkasse.

V. Was die bewaffnete Macht betrifft, so hat sich nach dem Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867, welcher die Schleifung der Festung Luxemburg verordnete und das Errichten irgend eines établissement militaire in der Stadt untersagte, König Wilhelm III. das Recht vorbehalten, in der Stadt Luxemburg die zur Aufrechthaltung der Ordnung nötigen Truppen zu halten. Durch königl. Befehl vom 28. September 1867 wurde das frühere Bundeskontingent in ein Luxemburger Jägercorps umgewandelt. Um Budgetersparnisse zu erzielen, wurde durch Gesetz vom 16. Februar 1881 und königl. Befehl vom 2. März 1881 das Jägercorps durch eine Freiwilligencompagnie ersetzt. Dieselbe steht unter dem Kommando eines Majors und hat 6 Offiziere, 2 Unteradjutanten, 165 Unteroffiziere, Korporäle und Soldaten, 3 Arbeiter, 29 Musikanten und 8 Reservesoldaten; 140—170 Soldaten nebst einer Musikkapelle von höchstens 29 Mann sollen stetig unter den Waffen gehalten werden. Die Freiwilligen erhalten nicht nur eine militärische Ausbildung, sondern müssen auch einen eigens für sie eingerichteten Schulunterricht durchmachen. — Das früher dem Kontingent inkorporierte Gendarmeriecorps erhielt durch königl. Befehl vom 24. Mai 1877 eine gewisse Autonomie, indem das Kommando desselben von demjenigen des Jägercorps getrennt

wurde. Die Gendarmeriecompagnie beträgt 3 Offiziere, 2 Adjutanten, 34 Unteroffiziere, 99 Mann und 9 Pferde. Es bestehen gegenwärtig 32 im Lande verteilte Gendarmeriebrigaden.

Die finanzielle Lage des Großherzogtums darf als verhältnismäßig gut bezeichnet werden. Nach dem Budget für 1901 belaufen sich die Einnahmen auf 12 098 920 Francs, darunter 3 456 100 Francs direkte Steuern und 3 000 000 Francs Zölle; die Ausgaben auf 13 158 405 Francs, darunter für Justizverwaltung 465 500, Kultus 478 740, Militär 475 000, öffentliche Arbeiten 2 110 905, Unterricht und Kunst 1 415 750 und Landwirtschaft 778 600 Francs. Die Staatsschuld, die man wahrscheinlich in kurzer Zeit konvertieren wird, besteht aus drei Anleihen, die sich auf 15 Millionen Francs belaufen, wovon bis jetzt über ein Drittel amortisiert ist. Falls die Konversion den Termin der Amortisierung nicht verrückt, werden im Jahre 1947 sämtliche Anleihen zurückbezahlt sein.

Litteratur. Bertels, Hist. Luxemb., ed. Brimmeyr et Michel, 1856; Bertholet, Hist. ecclés. et civile du duché de Luxembourg et comté de Chiny, 8 vols., 1743; Schötter, Geschichte des Luxemburger Landes, herausgg. und fortgesetzt von Herchen und van Werveke, 1882; Eyschen, Das Staatsrecht des Großherzogtums Luxemburg, 1890; Ruppert, Code pénal, 1880; Statistique hist. du grand-duché de Luxemb. de 1831—1889, Luxemb.; Rapport général sur la situat. de l'ind. et du commerce pendant l'année 1891; Held, Les empiétements du pouvoir clérical sur le pouvoir civil, 1890; Held, La capacité des fabriques d'église et leur patrimoine, 1892; Das Luxemburger Land, Luxemburg 1876. [Peters, rev. L. Held.]

Luxus, Luxusgesetze, Luxussteuer. Luxusgesetze, insbesondere Luxussteuergesetze haben die Öffentlichkeit in früherer Zeit weit mehr in Anspruch genommen, als dies heute der Fall ist. Während die Bekämpfung des Luxus in alter Zeit den Gegenstand philosophischer „Schulen" und Systeme und im Mittelalter noch den Zweck mancher Polizeigesetze bildete, haben die neueren, bis tief in das 19. Jahrhundert hineinreichenden Luxussteuergesetze kaum mehr einen andern als fiskalischen Zweck. In unsern Tagen ist man nicht nur von polizeilichen Bestimmungen gegen den Luxus, sondern auch von der Besteuerung desselben als solchen sowohl in der Theorie als in der Praxis fast ganz abgekommen. Die wenigen Steuergesetze, welche sich aus früherer Zeit erhalten haben, z. B. die Hundesteuer (jetzt eine sanitäre Maßregel) haben einen fast ganz andern Charakter angenommen.

Der Begriff Luxus selbst läßt sich heutzutage infolge der Verschiedenheit der socialen Auffassungen allgemein kaum mehr definieren; er ist ein ausschließlich subjektiver und demgemäß relativer geworden, der sich nach den Umständen richtet, unter welchen er in Frage kommt. Was für den einen unerlaubter Luxus (Verschwendung) ist, kann für den andern als sociale Verpflichtung erscheinen; das wirtschaftliche Verhalten einer und derselben Person kann je nach den dasselbe begleitenden Umständen als verwerflich bezw. als zweckmäßig, ja sogar als verdienstlich erscheinen. Daher sind Luxusgesetze, die nicht allgemein zutreffen können, außer Übung gekommen, und deshalb entbehren auch Luxussteuergesetze, soweit sie noch vorkommen, der Tendenz der Luxusbekämpfung.

Will man im allgemeinen die Verwendung des Eigentums über die Grenze des Notdürftigen hinaus als Luxus bezeichnen, so muß unterschieden werden zwischen erlaubtem und verwerflichem Luxus, also dem sittlich berechtigten Gebrauch des Angenehmen, dem erlaubten Genuß (der sich als ein Produkt der Kultur und zugleich als ein Förderungsmittel derselben darstellt), und dem sittlich nicht berechtigten Verbrauch, zu welchem zunächst jeder Konsum zu rechnen wäre, der niemand einen Nutzen oder auch nur Annehmlichkeit bereitet (so ist z. B. das unnütze Verbrennen einer Kerze selbst für den Reichsten Verschwendung), sodann aber auch der selbstsüchtige, maßlose Genuß, die üppige Sinnlichkeit, ferner der dem Stande, insbesondere dem Bildungsstande des Betreffenden oder der Rangordnung der Bedürfnisse nicht entsprechende oder mit Umgehung von Pflichten verbundene Aufwand (z. B. das Tragen von Perlen und Edelsteinen bei zerrissenen Kleidern oder Schuhen oder die Feier von Festen, wo Schulden zu tilgen wären). Reine Bequemlichkeit und Verschönerung des Lebens ist aber auch nach christlicher Moral erlaubter Luxus. Ist doch die ganze Natur nicht bloß notdürftig, sondern mit Reichtum und Pracht ausgestattet, und es würde einen Kontrast innerhalb derselben darstellen, wenn der Mensch als Herr der Schöpfung z. B. hervorragende Momente im irdischen Dasein nicht durch erhöhten Aufwand, wie durch prunkvolle Feste u. dgl., wenn er überhaupt das gesellige Leben gegenüber dem Alltagsleben nicht durch besondern Aufwand auszeichnen wollte, der um so mehr gerechtfertigt ist, mit je mehr Geist, Geschmack und geselligem Talent er gemacht wird.

Der erlaubte Luxus wird zur Wohlthätigkeit und damit zu einer mit dem Reichtum verbundenen Pflicht bei demjenigen, der im Verhältnis zu seinem Standesbedürfnis Überfluß hat; denn letzterer soll für die Gemeinschaft, die ihn mit erarbeitet hat, auch verwendet werden. Selbst Standessitte und die dadurch bedingte sociale Stellung des einzelnen kann unter Umständen zu Luxus verpflichten, ja sogar zur entschuldbaren Überschreitung der Grenze führen, solange solche nicht im Wege der Verständigung heruntergeschraubt wird. Nirgends aber ist die Grenze eine fest gegebene, sondern stets eine relative; deren Überschreitung wirkt nie wohlthätig, sondern ver-

mehrt die Not; sie fördert Sinnlichkeit und Selbstsucht und führt unter dem Schein der Verfeinerung der Sitten zu deren Verfall. Die Grenze ist eine andere bei der Jugend als bei dem reiferen Alter, weil durch Gewöhnung manches Entbehrliche unentbehrlich wird, weil Luxus mit nicht selbst Erworbenem weniger unberechtigt und die Möglichkeit, einen gewissen Aufwand dauernd fortzusetzen, bei der Jugend weniger unsicher ist.

Die Geschichte aller Zeiten zeigt uns die verschiedenartigsten Auffassungen über Luxus, je nach den Vorstellungen über die Bedingungen des menschlichen Glückes. Diogenes, der philosophische Lazzarone des vierten Jahrhunderts vor Christus, bot ein Zerrbild sokratischer Einfachheit, welche den Grundton der sogen. cynischen Schule bildete. Die Anhänger dieser Schule gerieten in Mißachtung, als sie, die Grenzen der Einfachheit des Naturzustandes verlassend, sich als Weltbürger betrachteten, Heimat und Vaterland, Ehe und Hauswesen verwarfen, Bildung abstreiften und die äußeren Sitten vernachlässigten, ja Gemeinheit und Schamlosigkeit zur Schau trugen. — Der Stoicismus, von Zenon gestiftet, bildete eine Veredlung der cynischen Schule; er mißachtete zeitliche Güter und Übel und maß nur der Tugend wirklichen Wert bei. In seinen Augen war der Weise sich selbst genug. Diese Richtung trug so die Quelle der Zufriedenheit in sich selbst, wenn auch Talent, Kraft, Gesundheit, Schönheit, edle Herkunft und selbst Reichtum in ihren Augen immerhin wünschenswert erschienen.

Die christliche Lehre geht einen Schritt weiter; sie sucht nicht die Genüsse des Lebens, gebietet aber auch nicht, sie zu meiden. Dennoch zeigte sich in der christlichen Kirche im Gegensatz zum Heidentum bald ein Hang zur Weltentsagung, zu betrachtendem Einsiedlerleben und als ein hervorragendes Gefühl edler Seelen das Heimweh nach einer andern Welt. In der christlichen Kirche erscheinen deshalb auch als Haupttugenden: Entsagung, Duldung, Sittenstrenge (Ascetik), Feindesliebe und Todesverachtung, lauter Neigungen und Tugenden, aus welchen sich das Klosterwesen entwickelte. Wo die Reformation Platz griff, gab sie der allgemeinen Anschauung eine andere Richtung; sie glaubt Arbeit an Stelle von Bettel, Lebensfreudigkeit an Stelle von Ascetik gesetzt zu haben. — Beide Richtungen bekämpfen sich auch außerhalb des kirchlichen Gebietes, besonders in ihren Extremen, bis in die neueste Zeit. Rousseau erblickte (in seiner Schrift: „Die Ungleichheit der Menschen", 1749) in der Rückkehr zu einem Naturzustand, in einem paradiesischen Arkadien die Heimat von Freiheit und Unschuld; er stellte in Abrede, daß Kunst und Wissenschaft die Sitten reinigten, da sie vielmehr die Neigung zu Luxus erzeugten und demgemäß Sittenverderbnis brächten. Voltaire verspottete ihn deshalb.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, wäre allgemeine Bedürfnislosigkeit zweifellos vom Übel; hier erscheint neben der Pflicht der Sparsamkeit ein gewisser Luxus für den einzelnen nicht nur berechtigt, sondern erwünscht, unter Umständen sogar notwendig. Die socialpolitische Richtung der Neuzeit geht noch weiter; sie hält allseitig entwickelte Genußfähigkeit und demgemäß reichen und dauernden Konsum für das wünschenswerteste. Diese Auffassung war schon dem Altertum nicht fremd. Aristippos brachte sie zuerst in ein System; auch Epikur war ihr geneigt, indem er lehrte, daß das Glück in Freiheit von allen die Zufriedenheit störenden Zuständen bestehe, wobei er aber geistige Größe vor die sinnliche stellte, während seine Anhänger, die Epikureer, entgegen der Absicht ihres Meisters, in sinnlichen Genuß verfielen. Die socialdemokratische Lehre vom „menschenwürdigen Dasein" will die Lehre Epikurs; die Masse aber versteht darunter diejenige der Epikureer. Ferd. Lassalle sagte 1863 zu Frankfurt: „Ihr deutschen Arbeiter seid zu bedürfnislos, das ist euer Unglück; euch muß man erst beweisen, daß ihr in trauriger Lage seid. Bedürfnisse sind der Stachel der Entwicklung und Kultur; der neapolitanische Lazzarone ist so weit zurück in der Kultur, weil er keine Bedürfnisse hat. Möglichst viele Bedürfnisse haben, aber sie auf ehrliche und anständige Art und Weise befriedigen, das ist heute Tugend." Ähnlich spricht der Amerikaner Henry George, indem er sagt: „Wenn die englischen Arbeiter wie die Chinesen leben wollten, so wären die Löhne da bald so schlecht wie dort." Der Bodenreformer (Agrarsocialist) M. Flürscheim sagt: „Dem Volke Mäßigkeit, Nüchternheit und Sparsamkeit empfehlen heißt die Absatznot vergrößern und den Arbeitsmangel und die allgemeine Not vergrößern." Die Socialisten sagen: „Arbeite für möglichst viel Geld möglichst wenig und kurz, sonst verringerst du die Arbeitsgelegenheit zum Vorteil des Kapitalismus; spare nicht, sondern gieb aus, sonst verringerst du den Konsum und damit die Arbeit."

Auch hierin dürfte sich der goldene Mittelweg bewähren, der allein der christlichen Lehre entspricht; während allgemeine Bedürfnislosigkeit allerdings schädlich wirken, insbesondere der Nutzbarmachung der von Gott der Erde anvertrauten Schätze hinderlich werden würde, könnte das Anwachsen neuer Bedürfnisse leicht zu Unzufriedenheit, zu Leidenschaft und zu Genußsucht führen; deshalb werden die wirtschaftlichen Tugenden der Arbeitsamkeit und Sparsamkeit wohl nie zu entbehren sein, wenn auch anderseits der oben als berechtigt und erlaubt bezeichnete Luxus als ein volkswirtschaftlicher Vorteil, sogar als eine Notwendigkeit erscheint und damit bei dem einzelnen zutreffenden Falles eine Pflicht sein kann.

Die Bekämpfung des Luxus bezweckten die in früherer Zeit bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts beinahe allerwärts als polizeiliche Maßnahmen bestandenen Sitten- und Kleiderord-

nungen. Weit allgemeiner noch waren zu jeder Zeit die Luxussteuergesetze, welche neben dem finanziellen Zweck, insbesondere einer stärkeren Heranziehung der Reichen, in erster Reihe, wenn auch allenthalben fruchtlos, die Bekämpfung des Luxus bezweckten. Schon die römische Republik erließ 570 v. Chr. ein Besteuerungsgesetz auf Luxussklaven, Schmuck, bunte Frauenkleider und Wagen, welche Gegenstände von 539 v. Chr. ab durch ein Luxusgesetz ganz verboten waren. Das Mittelalter hatte Luxussteuergesetze, die der damaligen socialen Lage und Gestaltung entsprachen.

Zu den fruchtlosen, daher mißlungenen Versuchen der neueren Zeit gehören nachstehende Luxussteuergesetze: Österreich 1642 auf Stiefel und Schuhe, 1692 auf Billards und Kegel, 1697 auf Equipagen; Preußen 1810 bis 1814 auf männliche Dienstboten, Tressen von Silber und Gold, vierräderige Wagen, Reit- und Wagenpferde, Hunde; Italien 1818 und 1853 Mobiliensteuer, sodann auf Bediente und Wagen; Frankreich 1791—1807 auf Bediente, Pferde und Maulesel, 1862—1865 auf Equipagen; Schweden auf Seidenkleider, Perücken und vergoldete Degen, 1812 progressive Bedientensteuer, sodann auf Seidenmöbel und Uhren; Venedig auf Perücken und Sklaven; Bremen 1850 auf Nachtigallen; Vereinigte Staaten 1864 bis 1866 auf Wagen, Klaviere, Orgeln, Billards, Uhren, Gold- und Silbergeschirre.

Dermalen haben nur noch England, Frankreich, Belgien, Holland, Spanien, Portugal, einige schweizerische Kantone und mehrere nordamerikanische Unionstaaten Luxussteuern; dieselben sind auch da in dem Maße im Rückgang, in welchem die allgemeine Einkommensteuer an Boden gewinnt. — Die Niederlande hatten schon im Jahre 1537 eine Steuer auf Feuerherde, 1674 bis 1680 auf Stiefel und Schuhe; seit 1880 haben Belgien und Holland Steuern auf Wohnungen, Thüren und Fenster, Kamine, Mobiliar, Dienstleute und Pferde; die Pferdesteuer ergab in Holland 1895 etwa 630 000 fl., die Dienstbotensteuer 951 000 fl. — England schaffte im Jahre 1870 die Kutschen-, Pferde-, Wappen-, Hut-, Handschuh-, Uhren-, Dienstboten-, Hunde- und Haarpudersteuer ab. Letztere ergab im Jahre 1796 210 136 Pfd. Sterl., im Jahre 1870 nur noch 408 Pfd. Sterl. Es hat jetzt an Luxussteuern nur noch die Wohnungssteuer. Die Luxussteuern zusammen ergaben im Jahre 1870 noch 2 892 367 Pfd. Sterl. Jetzt nimmt auch dort die Einkommensteuer die erste Stelle ein. — Frankreich hat, wie alle romanischen Völker, wie auch Belgien und Holland, keine Einkommensteuer, aber als Ersatz dafür (wenn auch nicht lauter reine) Luxussteuern, so z. B. seit 1798 die contribution des portes et fenêtres, welche zwar nach oben zur Luxussteuer wird, aber insofern eine allgemeine Konsumsteuer selbst auf unentbehrliche Lebensmittel darstellt, als auch die Wohnung mit nur einem Fenster Steuer zahlt; ferner den seit 1790 bestehenden impôt personel et mobilier. Derselbe ist bemessen nach der Wohnungsmiete und dem Arbeitslohn; er kann als eigentliche Luxussteuer gelten, weil er im Gegensatz zur contribution ein Minimum von 250 Francs freiläßt und zudem progressiv ansteigt. Nach 1870 führte Frankreich Steuern ein, die in der Hauptsache als Luxussteuern sich darstellen: auf Zündhölzer, Papier, besonders Zeitungen, Wagen, Pferde, Billards, Kasinos (mit Ausnahme humanitärer und wissenschaftlicher Vereine), Börsengeschäfte, Fahrbillets und Fahrräder. — Hiernach hat kein Staat in Europa dermalen rationelle Luxussteuern, die, ohne zugleich allgemeine Konsumsteuern zu sein, Bedeutendes einbrächten, abgesehen von den Luxuszöllen, mit welchen alle europäischen Staaten mehr im verborgenen den Verbrauch ausländischer Luxusgegenstände progressiv belegen.

Was die Theorie der Luxussteuer anlangt, so ist auf die Finanzschriftsteller und Nationalökonomen zu verweisen, welche mit alleiniger Ausnahme Ricardos die Luxussteuer wenigstens nebenbei behandeln. Grundsätzliche Gegner der Luxussteuer sind Malchus (Handbuch der Finanzverwaltung, 1830), J. G. Hoffmann (Lehre von den Steuern, 1840), Präsident Thiers (De la propriété, 1848. 1858), Huhn (Finanzwissenschaft, 1865), Eduard Pfeiffer (Die Staatseinnahmen, 1866), Lorenz v. Stein (Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 1871), Adolf Held (Die Einkommensteuer, 1872): weil Luxusausgabe und Leistungsfähigkeit nicht im richtigen Verhältnis stünden; weil Luxus vielmehr häufig aus Kapital, nicht aus Einkommen gemacht werde, was die Volkswirtschaft schädige, und weil, was dem einen Luxus, dem andern reelles Bedürfnis sei, manche auch aus Rücksichten, und ohne es zu wollen, Luxus treiben müßten; weil sie die Produktion gewisser Artikel und damit die Arbeit schädige; weil Konsumsteuern überhaupt irrationell seien, und weil endlich die eigentlichen Luxussteuern nur wenig einbrächten, aber um so mehr Unmut erzeugten. L. v. Stein bezeichnet die Luxussteuer als unhaltbar und irrationell, obgleich „an sich rationell“, weil der Begriff Luxus ein relativer sei; sie wäre nach seiner Ansicht nur als Stellvertreterin der reinen Einkommensteuer, nicht aber als Vervollständigung oder Korrektiv derselben denkbar; doch will er eine Wohnungssteuer als Teil der Einkommensteuer und einen höheren Steuerfuß auf bessere Konsumartikel, somit eine mittelbare Besteuerung des Luxus, als möglich zugeben. — Principiell anerkannt, aber aus praktischen Gründen verworfen wird die Luxussteuer von Sonnenfels (Polizei, Handlung und Finanz, 1805) und von Rau (Luxus, 1817), weil sie uneinträglich und außer durch Zölle schwer zu erheben sei, weil sie lediglich als Zins der Eitelkeit erscheine und eine Abnahme des Konsums bewirke.

Principiell und praktisch wird die Luxussteuer zwar anerkannt, aber als sehr untergeordnet be-

handelt von v. Justi (System des Finanzwesens, 1766), Adam Smith, der sie nur auf Tabak, Zucker, Thee und geistige Getränke zulassen will; ferner von P. Rossi (1865), Umpfenbach (Finanzwissenschaft, 1859), Garnier (Traité des finances, 1872). — Gebilligt und auf etwas höhere Stufe erhoben, wenn auch auf wenige Gegenstände beschränkt, wird die Luxussteuer von v. Jacob (Staats- und Finanzwissenschaft, 1837), J. Stuart Mill (Politische Ökonomie, 1852; Übersetzung von Soetbeer), Max Wirth (Nationalökonomie, 1861), Hock (Die öffentlichen Abgaben, 1868). Diese Schriftsteller erkennen an, daß die Luxussteuer geeignet sei, eine zu geringe Einkommensteuer zu ergänzen, den Luxus einzuschränken und bei den betreffenden Gegenständen entweder eine Preisverteuerung oder eine Qualitätsverminderung herbeizuführen, ohne jemand zu schädigen. — Ohne Vorbehalt und in recht ausgedehntem Maße wollen die Luxussteuer zugeben J. B. Say (Nationalökonomie, 1807) und Parieu (Impôts, 1866); diese wollen je nach dem Bedürfnis des Staates von Stufe zu Stufe auf weniger überflüssige Dinge hinabgreifen, weil eine „Aufwandsteuer“ eine Kompensation für andere Konsumsteuern enthalte, welche Arme und Reiche treffen.

Der eifrigste Verfechter der Luxussteuer ist v. Bilinski (Luxussteuer, 1875). Derselbe erklärt eine progressive Luxussteuer auf Gegenstände, welche für die mittlere Volksklasse ganz entbehrlich sind, neben entsprechenden Zöllen auf dieselben Gegenstände auswärtiger Provenienz (sogen. Luxusfinanzzölle), welche allerdings ohne inländische Luxussteuer jeden Bodens entbehrten, als ein wichtiges, ja unentbehrliches Glied eines rationellen Steuersystems, als Ausgleichungsfaktor überhaupt und als Korrektiv der Einkommensteuer insbesondere. Derselbe erachtet die Einführung einer solchen Steuer als ein Stück socialer Frage und ist der Ansicht, daß der Gegenstände unzählige seien, bei welchen der Schluß auf Vorhandensein entsprechenden Reineinkommens gerechtfertigt sei. Bilinski geht dabei von der Auffassung aus, daß jegliche Steuer, sie mag von Einkommen aus persönlichem Kapital, d. h. geistiger oder körperlicher Arbeit (eigentliche Einkommensteuer), oder von Einkommen aus materiellem Kapital, d. h. Sach- oder Geldkapital (Produktions- oder Ertragssteuern), erhoben werden, ihre Unvollkommenheiten habe, weil manche Einkommensarten der Besteuerung nicht leicht zugänglich sind. Wenn diese bei allen Einkommensarten so leicht wäre wie beim Gehalt der Beamten, dem Ertrag von Aktien und eingetragenen Hypothekarforderungen, dann wäre auch nach Bilinski für eine Luxussteuer kein Raum; da aber die Ertragssteuern, wie Grund-, Häuser-, Gewerbesteuer, auf Schätzungen beruhen, die jeweils für längere Zeiträume vorgenommen werden, und da die Einkommensteuer auf Selbstfassion des Verpflichteten, allerdings unter Kontrolle der Schatzungskommission, begründet ist, so bedürfe es eines Mittels, um die unvermeidlichen Ungleichheiten und Lücken auszugleichen und das nicht oder nicht ganz eruierte Einkommen zu treffen; diesen Zweck erfülle hinsichtlich der übrigen Steuern die Einkommensteuer, da sie an Stelle des geschätzten Ertrages das wirkliche Einkommen setze; bei der Einkommensteuer selbst, bei welcher die Einkommen von Künstlern, Ärzten, Bankiers, Anwälten, Staatsgläubigern, also gerade der steuerfähigsten Volksklasse, am schwersten zu kontrollieren sei, könne dieser Ausgleich etwaiger Fehler nur geschehen im Wege der Kontrolle des Aufwandes, d. i. durch eine möglichst ausgedehnte Konsumtionssteuer auf a) unentbehrliche Gegenstände (sogen. Verzehrsteuer), welche alle Einkommen, auch den von direkten Steuern freigelassenen Arbeitslohn, trifft und als allgemeine Staatsbürgerpflicht für die Leistungen des Staates sich darstellt, b) auf entbehrliche Gegenstände, wie Wein, Bier, Schnaps, Tabak, Zucker, und c) auf Luxusgegenstände, wie Seide, Edelsteine u. dgl. So bilde die Luxussteuer wieder einen Ausgleich innerhalb der einzelnen Kategorien der Verbrauchssteuer selbst; entweder gar keine Verbrauchssteuer oder auch Luxussteuer.

Über die schwierige Frage der Durchführbarkeit der Luxussteuer s. Eisenhart, Die Kunst der Besteuerung, 1868; Maurus, Die moderne Besteuerung, 1870. Sie wird teils direkt, d. h. von den Konsumenten erhoben, nämlich von Inhabern der Wohnungen, Dienstboten, Equipagen, Luxustiere, teils indirekt, d. h. von den Produzenten, nämlich von Juwelieren, von den Fabrikanten der Gold- und Silberwaren und anderer Luxusgegenstände. Letztere Art würde strenge Strafdrohungen für mangelhafte Buchführung gegen die Industriellen nötig machen. Dem Bedenken einer Verminderung oder Verschiebung des Konsums hält Bilinski entgegen, daß solche um so weniger stattfinden würde, je allgemeiner die Besteuerung stattfände, und daß solche Verschiebung überdies nur einer einfacheren Konsumtion und Produktion zu statten käme. Einer Zeitungs- und Kalendersteuer will Bilinski das Wort nicht reden, da sie dem russischen Bücherzoll gleichkäme, wohl aber dem Spielkartenstempel, der nur als Luxussteuer denkbar sei. Eine Börsensteuer, die alle Börsengeschäfte trifft, stellt sich als Verkehrssteuer dar; diejenige, welche das Börsenspiel, d. h. Verkäufe gegen Differenz oder Prämie, treffen soll, hält Bilinski nur als Luxussteuer für möglich, indem man die Börse als Produktionsstätte betrachte und die Börsenkammer beauftrage, bei jedem „Schlusse“ die Steuer von der den Kontrahenten verrechneten Summe zu erheben.

Litteratur. Roscher, Luxus 1843; Baudrillart, Hist. du luxe, 1880; Laveleye, Le luxe, 1887 (deutsch 1893); v. Bilinski, Luxussteuer, 1875; Mamroth im Handwörterbuch der Staatswissensch. V (1900). [v. Buol, rev. Red.]

Lynchjustiz, s. Notwehr.

M.

Machiavelli, Niccolò, florentinischer Staatsmann, wurde geboren (am 3. Mai?) 1469 zu Florenz aus einem angesehenen, aber wenig begüterten Stadtgeschlechte. Er wuchs in der Schwärmerei der Zeit für den heidnischen Humanismus auf, nach dessen Idealen sein Denken und Trachten, sein öffentliches und privates Leben sich gestaltete. Im Juli 1498 wurde er Sekretär der Kanzlei des Rates der Zehn, der leitenden Behörde der florentinischen Republik, und in dieser Stellung zu wichtigen diplomatischen Sendungen verwendet, die ihn nach Forli, Pisa, in die Romagna zu dem Herzog Valentino (Cesare Borgia), wiederholt nach Rom, einmal nach Frankreich und durch den größten Teil Italiens führten und so ihm die beste Gelegenheit zur Ausbildung seiner scharfen Beobachtungs- und Urteilsgabe boten. Daneben war er mit der Bildung eines nationalen Söldnerheeres beschäftigt. Der Sturz der Republik (1512) und die Wiederaufnahme der seit 1494 vertriebenen Medici machten seiner amtlichen Thätigkeit ein Ende. Der Verdacht der Teilnahme an einer Verschwörung gegen den Kardinal Giovanni de' Medici brachte ihn in den Kerker. Die Folter, der er unterworfen, und die Verweisung aus der Stadt, die über ihn verhängt wurde, verschärfte seine und seiner nicht kleinen Familie traurige Lage, da er das geringe elterliche Vermögen mit seinem Bruder hatte teilen müssen. Erst nachdem der Kardinal als Leo X. 1513 den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, wurde ihm die Rückkehr in die Vaterstadt gestattet.

Als Ratgeber des Kardinals Giulio Medici, der im Namen Leos X. Florenz verwaltete, verbesserte er seine gedrückte Lage keineswegs in der erhofften Weise. Der Verdacht der Teilnahme an einer neuen Verschwörung gegen die Medici entfernte ihn abermals von den öffentlichen Geschäften, und erst nachdem Giulio Medici als Clemens VII. 1523 Papst geworden war, wurde Machiavellis Lage ein wenig gebessert. Ruhmsucht, litterarische Eitelkeit, sinnliche Genüsse, Schöngeisterei, wie seine Zeit und Umgebung sie liebte, kalte spöttische Cynismen, Tagespolitik und obscöne Komödien mußten ihm über seine Unthätigkeit, seine innere Öde hinweghelfen. Der vertraute Briefwechsel, den er mit seinem glücklicheren Freunde, dem florentinischen Gesandten in Rom, Francesco Vettori führte (Le lettere familiari p. p. E. Aloisi, Firenze 1883) bietet von alledem ein so widerwärtiges, immerhin der Zeit und dem Politiker so genau entsprechendes Charakterbild, daß Professor Pastor, der Einblick in die editio integra dieser Briefe hatte, auf die Anstandsrücksichten hinweisen muß, die deren Sekretierung veranlaßt haben. Wenn auch Machiavelli in der Offenlegung eines dem Trinkgelage und der Jagd auf Liebesabenteuer ohne alle Rücksichten auf seine bedrängte Familie ergebenen Lebens dem seelenverwandten Genossen gegenüber vielleicht übertreibt, von seinem wüsten und unsittlichen Leben, dem Schmutz seiner Ausdrücke wenden sich auch seine Lobredner, wie Villari, mit Ekel ab. Im Sinnenrausch, im frechen Lachen über obscöne Dinge, in jämmerlichen Klagen über die nie endenden Geldnöte sucht er Trost für seine Zurücksetzung. „Obgleich ich mich bereits den Fünfzigern nähere, schreibt er (a. a. O. S. 361), so bin ich doch in Amors Netzen gefesselt. Weder können harte Wege meine Geduld erschöpfen, noch kann mich das Dunkel der Nacht einschüchtern. Ich habe alle Gedanken an große und ernste Dinge fahren lassen, auch erfreut mich nicht mehr, die Alten zu lesen, noch über die Neueren zu sprechen. Alle meine Gedanken sind auf die Liebe gerichtet, wofür ich Venus danke."

Durchaus auf demselben Niveau sittenloser Leichtlebigkeit steht Machiavellis Beteiligung an der schändlichen Komödienlitteratur seiner Tage, ja er überbietet in seiner Mandrágola (Zaubertrank) und in Clizia die verrufensten Novellisten und die Zweideutigkeiten eines Ariost und Bibbiena. In ersterer Komödie macht sich neben der abgefeimtesten Lüsternheit ein so ingrimmiger Haß gegen den Priesterstand geltend, daß er kaum überboten werden kann, in letzterer, der Nachahmung eines der verrufensten Stücke des Plautus, wagte er die Unnatur selbst als für Frauen unschädlich hinzustellen. Genau denselben sittlichen Wert hat sein übriges Schrifttum; darüber kann keinerlei Lobpreisung seines Stiles und seiner Darstellungskunst hinweghelfen. Vor allem gilt dies von seinem bis heute für die revolutionäre antichristliche Richtung in der Politik angerufenen Buche: Il Principe (Venedig 1515 u. ö., deutsch von Rehberg, Hannover 1884, und Eberhard, Berlin 1873). Ein Brief an Vettori (Dezember 1513) schildert das Entstehen der Schrift. An die Beschäftigung mit Krammetsvogelfang, die Wirtshausbesuche, die Spielorgien reihten sich abends die Studien. „Ich habe nun ein Werklein de principatibus verfaßt, worin ich mich nach Kräften in die Gedanken dieses Stoffes vertiefe, indem ich untersuche, was für ein Ding die fürstliche Würde, von welcher Art sie sei, wie sie erhalten und erworben werde, und warum sie verloren gehe." Man sieht, damals war die Schrift schon vollendet; was ihn von der Veröffentlichung zurückhielt, waren Spekulationsgedanken nicht idealer Art. Er gedachte das Buch dem Giuliano

Medici zu übergeben. „Denn ich verkomme und kann nicht länger so bleiben, ohne wegen meiner Armut verachtet zu werden. Ich wünschte, diese Signori Medici wollten mich endlich anstellen, und gäben sie mir anfänglich auch nur einen Stein zu wälzen. Wenn das Werklein gelesen würde, würde man sehen, daß ich die 25 Jahre, die ich mit dem Studium der Staatskunst zugebracht, weder geschlafen noch gespielt habe; und es sollte jedem lieb sein, sich eines Mannes zu bedienen, der seine Erfahrungen auf fremde Kosten gesammelt hat." Da Giuliano 1516 starb, wurde die Schrift an Lorenzo gerichtet.

Machiavelli teilt die Fürstentümer in erbliche und neue ein. In letzteren gründet der Fürst geradezu einen neuen Staat oder bemächtigt sich nur der Herrschaft; in letzteren Staaten, die der Verfasser gemischte nennt, wurde zu einem alten Staat ein neuer hinzugefügt. Die neuen Staaten, womit er sich hauptsächlich beschäftigt, verlangen zu ihrer Regierung größeres Studium, um genau erkannt, größere Geschicklichkeit, um gut regiert zu werden. „Diese Staaten (c. 6) stützen sich zumeist auf die Tapferkeit des Fürsten; deshalb ist derjenige der sicherste, der sich mehr auf die eigene Tüchtigkeit als auf das Glück verläßt, obgleich das eine wie das andere dazu gehört. Jedenfalls ist nichts schwieriger zu unternehmen, noch zweifelhafter durchzuführen, als sich zum Oberhaupte zu machen und eine neue Ordnung der Dinge einzuführen." Hinsichtlich des bürgerlichen Fürstentums bemerkt er, daß es sich auf das Volk stützen müsse, ohne welches keine Regierung je festen Grund habe, weil es gefährlich sei, sich den Adeligen anzuvertrauen, welche immer selbst herrschen wollten. In jedem Falle ruhe aber die hauptsächlichste Kraft des Staates im Heere; dies müsse vor allen Dingen im stande sein, die Feinde zurückzuschlagen und die Unterthanen niederzuhalten.

Jemand, der es darauf anlegt, in allen Dingen moralisch gut zu handeln, muß unter dem Haufen, der sich daran nicht kehrt, zu Grunde gehen. Daher muß ein Fürst, der sich behaupten will, sich auch darauf verstehen, gelegentlich schlecht zu handeln, und dies thun oder lassen, je nachdem die Notwendigkeit es erfordert. Daß es lobenswert sei, sein Wort zu halten, wisse jedermann; dennoch sehe man aus der Erfahrung unserer Tage, daß diejenigen Fürsten, welche sich aus Treue und Glauben wenig gemacht haben und mit List die Gemüter der Menschen zu bethören verstanden, große Dinge ausgerichtet und am Ende diejenigen, welche redlich handelten, überwunden haben. „Ein kluger Fürst darf und kann daher sein Wort nicht halten, wenn die Beobachtung desselben sich gegen ihn selbst kehren würde und die Ursachen, die ihn bewogen haben, es zu geben, aufhören. Wenn die Menschen insgesamt gut wären, so würde dieser Rat nichts wert sein. Da sie aber nicht viel taugen und ihr Wort gegen dich nicht halten, so hast du es ihnen auch nicht zu halten. Es ist für einen Fürsten nicht notwendig, die obengenannten Tugenden wirklich zu besitzen, wohl aber muß es scheinen, daß er sie habe. Ich wage es, zu behaupten, daß es sehr nachteilig ist, stets redlich zu sein; aber fromm, treu, menschlich, gottesfürchtig, redlich zu scheinen, ist sehr nützlich. Man muß sein Gemüt so bilden, daß man, wenn es notwendig ist, auch das Gegenteil davon vorbringen kann. Ein Fürst muß sich daher wohl hüten, daß nie ein Wort aus seinem Munde gehe, das nicht von den obengenannten fünf Tugenden zeugt. Alles, was von ihm herkommt, muß Mitleid, Treue, Menschlichkeit, Redlichkeit, Frömmigkeit atmen. Nichts aber ist notwendiger als der Schein der letztgenannten Tugend. Denn die Menschen urteilen im ganzen mehr nach den Augen als nach dem Gefühl. Der Fürst suche nur sein Leben und seine Gewalt zu sichern. Die Mittel werden immer für ehrenvoll gelten und von jedermann gelobt werden; denn der große Haufe hält es stets mit dem Schein und mit dem Ausgang. Der Fürst soll weder das Vermögen noch die Weiber seiner Unterthanen antasten, sich bemühen, immer mutig und würdig zu erscheinen. Zwei Dinge hat er vor allen andern zu fürchten: von außen durch fremde Feinde und von innen durch Verschwörungen angegriffen zu werden."

Machiavelli stellt hier die völlige Trennung der Politik von den ewigen Satzungen des Christentums in gedrängter und klarer Sprache als die Vollendung, das Ideal der neuen Staatskunst seiner Zeit hin. Er fußt dabei bis auf die einzelnen Bilder und Tendenzen auf der heidnischen Korruption. Der Rat an die Fürsten, halb Mensch halb Tier, bald Fuchs bald Löwe zu sein, stammt aus Plutarch (Pastor a. a. O. S. 118), ebenso die tiefste Verachtung des Volkes; in der Welt ist nichts als urteilsloser, nur nach dem Schein oder dem Erfolg urteilender Pöbel. Selbst die unbeschreiblichen Grausamkeiten seiner Zeitgenossen verteidigt er im Hinblick auf das römische Altertum. Cesare Borgia hat wohl seine Bundesgenossen ermordet, aber doch nie Städte zerstört; auch dies empfiehlt (c. 5) der Florentiner: „Wer der Herr einer Stadt wird, welche daran gewohnt ist, frei zu leben, und sie nicht zerstört, der möge darauf gefaßt sein, von ihr abgethan zu werden."

Im Schlußkapitel (26) fordert Machiavelli die Medici auf, „Italien von den Barbaren zu befreien"; er lockt dazu (Lorenzo de' Medici?): „Wir sehen Italien angesichts der barbarischen Frevel und Grausamkeiten ganz willig und bereit, einer Fahne zu folgen; wenn nur einer wäre, der sie ergriffe." Und doch hatte derselbe Verfasser in einem Privatbriefe (1513 oder 1514) geschrieben: „Was die Vereinigung der Italiener angeht, so macht ihr mich lachen; zuerst weil hier nie eine Einigkeit für etwas Gutes zu stande kommt, und

wenn sich selbst die Häupter einigen, so reicht dies nicht aus, weil wir keine Soldaten haben, die einen Pfennig wert sind, die Spanier ausgenommen; weil die Glieder nie mit den Häuptern einig sind." Solche Phantasien als Patriotismus Unkundigen feil bieten zu Gunsten eines Mannes, dessen Politik nichts ist als das Ergebnis persönlicher Mißgeschicke und skrupelloser Mißachtung der Moral, altklassischer Ideale, des Strebens nach Fürstengunst zur Befriedigung niedriger Interessen, verletzt allen Anstand. Machiavelli war lediglich ein Anbeter des Absolutismus und seiner Verwirklichung durch die Handstreiche der Gewalt. Die Entschuldigung, es handle sich bei Machiavelli nur um Ausnahmefälle, nicht um principielle Politik, ist in sich hinfällig. Sein ganzes Schrifttum dient absolutistischen Tendenzen.

In der Arte della guerra sette libri empfiehlt er die Reform und Ausbildung des italienischen Milizwesens nach dem Vorbild der Römer; in den Istorie fiorentine (Florenz 1532; deutsch von Reumont, Leipzig 1846, 2 Bde.) von 1215 bis 1492, einem der meist bewunderten Werke der italienischen Prosa, behandelt er, obwohl selbst der Partei der Popolare (der Volkspartei der alten Republikaner, welche de' Medici stürzten) nahestehend, die Mediceer so milde, daß er den Unwillen seiner Freunde erregte; in den Discorsi sopra la prima decadi di Tito Livio (Venedig 1532; deutsch von Grützmacher, Berlin 1871) preist er die römische Staatsverfassung als die vorzüglichste. In Ergänzung und Erklärung des Principe zeigt Machiavelli hier, durch welche Staatsnormen ein Fürst stark und mächtig werde. „Wo", heißt es dort (III, c. 41), „es sich um die Rettung des Vaterlandes handelt, darf kein Bedenken, ob gerecht oder ungerecht, mild oder grausam, löblich oder schimpflich, ins Spiel kommen." Neben der Entschuldigung des Brudermordes durch Romulus (I, c. 9), neben Beispielen des krassesten Aberglaubens (I, c. 61) tritt auch hier der bis zur Entschuldigung der verbrecherichsten Mittel greifende Priesterhaß zu Tage (I, c. 27). Wo Machiavelli die Notwendigkeit der Religion für den Staat erwähnt, gilt ihm dieselbe lediglich als frommer Trug für Ungebildete, als politisches Mittel ihrer Leitung. Das Verständnis für das Wesen und die Bedeutung der Religion scheint bei ihm erloschen: das Christentum mache feige, das Heidentum groß und stark (II, c. 2). Gegen die Ansicht, daß „das Gedeihen der italienischen Nation von der römischen Kirche abhänge", wendet er sich mit dem Hinweis auf das Beispiel des römischen Hofes, der alle Frömmigkeit und alle Religion verloren und allein an der Uneinigkeit und Schwäche Italiens schuld sei (I, c. 12), was im Munde Machiavellis, der das Christentum für staatsgefährlich erklärt, geradezu wahrheitswidrig klingt. Daß ein Mann, der im Leben und Denken ein so abstoßendes Gemisch von Cyniker und Epikureer (Reumont) war und zuletzt von seinen Landsleuten als eine Verbrechernatur angesehen wurde, dennoch auf seinem Todesbett den Beistand des Priesters zum christlichen Tode (22. Juni 1527) suchte, ist ein Zeichen, wie tief auch in den unseligsten Gestalten der falschen Renaissance noch das Christentum wurzelte. „Die Ursache des allgemeinen Hasses," sagt Varchi (bei Pastor III, 123), „der auf Machiavelli lastete, war die Ausgelassenheit seiner Rede, sein schändliches Leben und sein Buch vom ‚Fürsten'." Den Verehrern seiner italienischen Politik widmete Ranke in seiner Schrift „Zur Kritik neuerer Geschichtsschreiber" den seltsamen Trost: „Machiavelli suchte die Heilung Italiens, doch der Zustand schien ihm so verzweifelt, daß er kühn genug war, ihm Gift zu verschreiben."

So gewiß die Anschauungen Machiavellis über die politischen und religiösen Zustände seiner Zeit und Umgebung ein Zerrbild sind, dessen Einzelzüge seine persönliche Färbung tragen, so gewiß haben die Träger des damaligen kulturellen Lebens reichlichen Anteil an demselben. Selbstsucht, Habgier, maßlose Eitelkeit und Selbstvergötterung und Sinnengenuß beherrschten die leitenden Kreise. Aber es wäre ein Irrtum, wenn man jene politische Richtung, welche man Machiavellismus nennt, als eine Erfindung des Florentiner Politikers hinstellen wollte. Die Staatskunst, welche alle sittlichen Grundlagen verleugnet und als einzige Richtschnur des Handelns den Erfolg und die Heuchelei des Guten hinstellt, war vor Machiavelli dem Wesen nach da und hat sich nach ihm erhalten; er hat lediglich einen erstmaligen klassischen Ausdruck für sie gefunden. Ehe Machiavelli ins politische Leben eintrat, waren die Grundlagen der Revolutionierung der internationalen Politik längst gelegt: das occidentalische Schisma, die cäsaristische Vergewaltigung und Beschimpfung des Papsttums (Bonifaz VIII.), jene Unsicherheit in der Stellung der beiden obersten Socialgewalten, welche die Periode der pragmatischen Sanktionen, der Konkordate, des Legismus beherrscht, die Verdrängung der christlichen Ideale durch die des antiken Humanismus, die ausgedehnteren und schwieriger werdenden Beziehungen der aufstrebenden Nationalitäten, der steigende Kampf gegen die Autorität Roms, alles das führte zu jenem Zwiespalt zwischen dem politischen und religiösen Denken, welcher den Sieg der heidnischen Weltkorruption über die christliche Staatsidee vollendete; ihr erster Theoretiker wurde Machiavelli, indem er im Principe das Evangelium des modernen Absolutismus, des fürstlichen wie des demokratischen, schuf, auf dessen Predigt sich alles, was widerchristlich und antisocial ist, in den unglaublichsten Variationen versteht.

Litteratur. Gesamtausgaben der Werke Machiavellis erschienen seit 1550 öfter (Florenz 1813 in 8 Bdn., 1826 in 10 Bdn.; deutsch von Ziegler, Stuttgart 1832—1841, 8 Bde.), kritisch und vollständig durch Passarini und Fanfani mit

Hilfe der Società italiana per l'incremento degli studj, Florenz 1873 ff. Ausführliche Litteraturnachweise finden sich in Mohls Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften III, Erlangen 1858, und Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV, 1892, S. 1093. Es sei erinnert an Friedrichs II. Antimachiavel (von Voltaire herausgg. 1740); an Leos Briefsammlung, Berlin 1826; Artands Machiavelli, son génie et ses erreurs, 2 Bde., 1833; an Pasquale Villaris Niccolò Machiavelli, Florenz 1877—1883; vor allem aber an die hochbedeutsamen Forschungen in Ludwig Pastor, Geschichte der Päpste I—III, Freiburg 1891 ff., zumal III, 166 ff. und an die dort verzeichneten erschöpfenden Litteraturangaben und die Kritik derselben. [Weinand.]

Macht, bewaffnete, s. Heerwesen und die einzelnen Staaten.

Mac Kinley-Bill, s. Vereinigte Staaten.

Madagaskar, s. II, 564.

Mädchengymnasien, s. II, 590.

Magazine, s. 760. 764; Magazingenossenschaften, s. II, 346.

Magistratsverfassung, s. II, 760. 764.

Magna charta, s. II, 674. 1102.

Magnaten, s. Österreich-Ungarn.

Magyaren, s. Österreich-Ungarn.

Mahl- und Schlachtsteuer, s. II, 213.

Majestätsverbrechen. Majestätsverbrechen sind die gegen den Staat oder das im monarchischen Staate mit dem letzteren selbst aufs engste verbundene Staatsoberhaupt gerichteten strafbaren Handlungen. In Rom bezeichnete perduellio schon im 1. Jahrhundert des römischen Staates die Handlungsweise des als Feind seines Vaterlandes auftretenden Bürgers. Mit der actio perduellionis konnte sowohl die Gefährdung der inneren Ruhe und Sicherheit, sei es durch Angriffe auf die bestehende Verfassung oder die Person des Königs behufs seiner Entthronung oder Ermordung, sei es durch widerrechtliche Anmaßung obrigkeitlicher Gewalt, als auch die Bereitung äußerer Gefahr durch Verbindung mit einem auswärtigen Feinde verfolgt werden. Die duumviri perduellionis urteilten über die Thatfrage, der schuldig Befundene aber durfte provocieren. Bestätigten die Komitien das Duumviralurteil, so folgte Geißelung und Todesstrafe durch Aufhängen am Baume unter Verhüllung des Hauptes, durch Herabstürzen vom Tarpejischen Felsen oder durch Enthauptung. In der Republik erhielt der Begriff der perduellio eine Umänderung und Erweiterung, indem die Verletzungen der beschworenen Verfassung durch Streben nach Alleinherrschaft, Anmaßung und Mißbrauch obrigkeitlicher Gewalt, Verletzung der geheiligten Obrigkeiten, namentlich der Volkstribunen, der Verrat an den äußeren Feind oder feige Überlieferung von Land und Leute an denselben, Desertieren, Übergehen zum Feinde, Aufregung fremder Völker zu Feindseligkeiten durch die leges sacratae (vom Jahre 260), die 12 Tafeln (302), die lex Valeria Horatia (305), die leges Porciae (557) unter Anklage gestellt wurden. Das Verbrechen wurde daheim mit dem Tode, Vermögenseinziehung und Vernichtung des Andenkens, im Heere vom Oberbefehlshaber nach Kriegsrecht bestraft. Gegen das Ende der Republik bildete sich der Begriff des crimen minutae maiestatis populi Romani, wobei maiestas die Macht, das Ansehen und das würdige Bestehen des römischen Staates bedeutet. Die lex Cornelia (673) des Lucius Sulla richtete eine quaestio perpetua de maiestate minuta wegen Verletzung der Hoheit und Würde des Staates ein und begriff unter dem crimen maiestatis den Verrat und die Aufwiegelung eines Heeres, seine verräterische Übergabe an den Feind, unwürdige Handlungen eines Magistrates, durch welche die römische Hoheit oder das Recht des Staates verletzt wurden, die Überschreitung der Amtsgewalt durch Führung von Krieg ohne Auftrag des Volkes, die Überschreitung der Grenzen der Provinz durch den Statthalter, Ausführung der Truppen, Eindringen in ein unterthäniges Königreich ohne Befehl des Senats und der Bürgerschaft, aber auch schon das gesprochene Wort. Der Gewinn des Gesetzes bestand in der ordentlichen Rechtspflege statt der Komitialjustiz und der Abschaffung der Todesstrafe für politische Verbrechen; die uns unbekannte Strafe war zweifellos nur Interdiktion. Cäsars lex Iulia de maiestate (708) wendete den Majestätsbegriff auf den Imperator an. Dieselbe umfaßt: 1. Handlungen, welche den Staat hinsichtlich seiner Verfassung gefährden, unerlaubte Zusammenkünfte und Versammlungen, Komplotte und Verschwörungen gegen den Staat, Aufruhr, Volksaufstand (seditio, tumultus turbae); 2. Handlungen, welche sich auf die Gefährdung der Staatshoheit durch die Magistrate beziehen, willkürliche Anmaßung von Hoheitsrechten, Kriegführung, Versammlung des Heeres ohne Befehl des Staatsoberhauptes, Nichtübergabe des Heeres seitens des Statthalters in der Provinz an den Nachfolger, Nichtverlassen der Provinz seitens des Statthalters nach Ablauf seiner Funktionen, Befreiung eines gefangenen geständigen Verbrechers; 3. Anmaßung der Besorgung von Staatsangelegenheiten durch Privatleute sowie Nachstellung nach dem Leben der Magistratspersonen; 4. Fälschung von Akten; 5. Handlungen, welche sich auf die Verletzung des Staates in seinem Verhältnis zu äußeren Feinden beziehen, wie wirkliche Verräterei durch Überlieferung von Land und Leuten an den Feind, Unterstützung des Feindes durch Nachrichten, Spioniererei, durch Zufuhr, Entlassung der feindlichen Geiseln, Aufregung eines fremden Volkes gegen Rom, Verrat aus Feigheit und Schwäche durch Verlassen des Heeres seitens des Feldherrn oder durch Fliehen eines Bürgers zum Feind, Desertieren und Überlaufen der Sol-

daten. In subjektiver Beziehung war stets eine majestätsverbrecherische Absicht erforderlich; der Dolus in der Anstiftung und Beihilfe wurden gleich der That, die gesetzlichen Fälle des Versuches gleich der Vollendung bestraft. Die Strafe war aquae et ignis interdictio.

Lag es in dem Wesen der Republik, daß der Angriff auf den Magistrat einen Angriff auf die Gemeinde selbst enthielt, die Tötung eines Beamten also Hochverrat war, so war es nur konsequent, daß in der Zeit der ersten Kaiser Angriffe auf den princeps, der sich auf die tribunicische Unverletzlichkeit stützte, weil er Inhaber des tribunicischen Amtes war, als crimen maiestatis bestraft wurden. In der späteren Kaiserzeit wurde alsdann die Person des Kaisers dem Staate ganz gleichgestellt und die Verbrechen gegen ihn wurden den Verbrechen gegen das Ansehen und die Macht des Staates gleich behandelt. Das crimen maiestatis erhielt unter den Kaisern seine Erweiterung und wurde zugleich ein exceptionelles Verbrechen in Beziehung auf das Verfahren. Neu hinzugefügt wurden zu den alten Thatbeständen des crimen maiestatis die Anmaßung von Hoheitsrechten, namentlich des Münzregals, die Anlage von Privatgefängnissen, Nachstellungen nach dem Leben des Kaisers und auch nach dem Leben virorum illustrium. Schon Augustus gebrauchte die lex Iulia in der Kognition über Schmähschriften; Tiberius stellte bereits Beleidigungen der Majestät im Bilde unter den Begriff des Majestätsverbrechens, welches eine solche Steigerung erhielt, daß die Grenzbestimmung zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem fast nur noch von dem Gutdünken des jeweiligen Kaisers abhing. Crimina maiestatis wurden Pasquille, Schmähschriften, Schmähreden, Injurien, Respektswidrigkeiten gegen die Kaiser, symbolische Injurien gegen das kaiserliche Bildnis, falscher Eid beim Namen des Kaisers, Anmaßung von Zeichen und Ehren, welche nur dem Kaiser zukamen. Die Strafe war bei den eigentlichen staatsfeindlichen Unternehmungen die in den Quästionen beseitigte Todesstrafe mit damnatio memoriae, Untersagen des Trauerns, Infamie und Erbunfähigkeit der Söhne des Verbrechers. Die Todesstrafe wurde besonders häufig gegen die christlichen Martyrer angewandt, welche wegen ihrer geheimen Zusammenkünfte, ihrer Eides-, Dienst- und Opferverweigerung und wegen ihres Glaubens an den Gekreuzigten als Feinde des Gemeinwesens galten. Die leichteren Fälle wurden in der freien Extraordinarjurisdiktion der Kaiserzeit gelinder bestraft, so bei Aufruhr nur die Anstifter; Respektsverletzungen und selbst Injurien wurden von den milderen Kaisern ganz ignoriert. Die Grundlage des christlichen Rechts wurde die lex Quisquis 5, C. ad leg. Iul. mai. (9. 8) des Kaisers Arcadius (397), welche Handlungen gegen die Minister des Kaisers von neuem als Majestätsverbrechen bezeichnete. Dabei konkurrierte dieses Verbrechen mit dem crimen vis, dem falsum und dem crimen repetundarum. Im kanonischen Rechte findet sich die lex Quisquis (c. 22, C. VI, qu. 1) und die Subsumtion der Beleidigung der Kardinäle der Kirche unter das crimen laesae maiestatis (c. 5, de poenis in VI[to] [5. 9]).

In dem germanischen Rechte tritt schon in den Volksrechten die Verletzung der besonders gelobten Treue in den Vordergrund. Der Hochverrat ist Infidelität, d. h. Verletzung des allgemeinen, von sämtlichen Unterthanen zu leistenden Fidelitätseides, sacramentum fidelitatis. Das Verbrechen zerfällt in Landesverrat und Verrat oder Treubruch an dem König und seiner Familie. Letzterer war das Bestreben, den König seiner Gewalt zu entsetzen, ihm bereits unterworfenes Land oder Volk zu entziehen, sein Leben anzugreifen. Landesverrat war die Gefährdung von Land und Volk durch Erweckung von Feinden, Beförderung kriegerischer Unternehmungen, durch Verletzung der Pflichten eines wehrhaften Mannes, insbesondere eigenmächtiges Verlassen des Heeres (sogen. Herisliz), sowie durch die Mitteilung von Geheimnissen des Königs an Auswärtige. Mit beiden Fällen der Infidelität war schon frühe Todesstrafe, mit dem Landesverrat Todesstrafe oder Verbannung verbunden, falls nicht der König das Loskaufen gestattete (Lex Ripuariorum 69, 1; Caroli M. Capit. a. 801, c. 3; Pertz, Monum. III, 83; L. Ratchis c. 5, 8). Sachsenspiegel und Schwabenspiegel heben Verräterei besonders hervor. Doch umfaßt dieser Ausdruck jede mit feindlicher Gesinnung gegen eine Person, welcher man besondere Treue schuldig ist (wie Verwandten, Mitbürgern, dem Lehens- und Landesherrn), vorgenommene Handlung, wodurch dieselbe auf lebensgefährliche Weise ihren Feinden bloßgestellt oder wodurch die Lostrennung von Landesteilen, Auslieferung von festen Plätzen bezweckt wird, also nicht nur Hochverrat und Aufruhr, sondern auch Verwandten- und Meuchelmord. Heinrichs VII. Gesetz von 1313 (Pertz, Monum. IV, 544) zeigt, daß in dem Rechte des Mittelalters bereits Anklänge vorhanden sind, welche auf das unbewußte Streben deuten, aus dem mehr auf persönliche Verbindung gerichteten germanischen Begriffe des Verrates den politischen Begriff des römischen Majestätsverbrechens herauszubilden. Die Goldene Bulle von 1356 nahm in Art. 29 die lex Quisquis auf und erklärte dieselbe für anwendbar auf den Kaiser und die Person der Kurfürsten. Das Eindringen des kanonischen und insbesondere des römischen Rechtes, die Annahme des dem germanischen und kanonischen Rechte unbekannten Grundsatzes: Princeps legibus solutus est, bewirkte die Aufnahme von an das römische crimen maiestatis sich anschließenden Bestimmungen in die bambergische Halsgerichtsordnung von 1507. Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. (1532) spricht in Art. 124 von Verräterei, die mit Vierteilen bedroht ist, redet in allgemeinen

Wendungen in Art. 127 von Aufruhr und erwähnt in Art. 218 „der Strafe des Lasters der beleidigten Majestät“. Die in der Bambergensis enthaltene ausdrückliche Bestimmung über das crimen maiestatis ist infolge der damaligen politischen Lage, welche die Vermeidung politischer Differenzen zwischen dem Kaiser und den Reichsständen rätlich erscheinen ließ, in die Karolina nicht aufgenommen worden. Dadurch sowohl wie infolge der Verweisung auf das crimen maiestatis des römischen Rechts, ferner infolge der Aufnahme der lex Quisquis in die Goldene Bulle ist das römische Recht bezüglich des crimen maiestatis die Quelle des gemeinen Rechts geworden.

Die Doktrin und Praxis des 16. und 17. Jahrhunderts dehnte das crimen maiestatis von den Kaisern und den Kurfürsten auf die übrigen Landesherren aus, schied von demselben aber alle als besondere Verbrechen bereits erklärten Verbrechen aus, wie Münzverbrechen, Fälschung öffentlicher Akten, Befreiung von Gefangenen, und faßte den Hochverrat (s. S. 61 ff.), der Entwicklung des Staatsrechts sich anschließend, von einem mehr objektiven Standpunkt aus auf, indem unter demselben die Handlungen gegen die Verfassung des Staates und dessen äußere Sicherheit sowie die Angriffe auf die Existenz des Staatsoberhauptes, die Injurien gegen den Regenten aber unter dem crimen laesae maiestatis verstanden wurden. Hiernach wurden Hochverrat und Majestätsverbrechen unterschieden und unter jenem jeder rechtswidrige Angriff gegen die Unverletzlichkeit, Selbständigkeit und die Fundamentaleinrichtungen des Staates sowie gegen Leben, Freiheit oder Herrschaft des Regenten, unter diesem jede wissentliche Verletzung der Ehre des Staatsoberhauptes oder der ihm schuldigen Ehrerbietung verstanden. Die Majestätsbeleidigung bildet somit einen engeren Begriff als das römische und gemeinrechtliche crimen maiestatis, indem sie nicht alle nicht animo hostili begangenen Fälle dieses crimen, sondern nur die absichtliche Verletzung der Ehre des Staatsoberhauptes umfaßt.

Gemeinrechtlich ist jede nicht in hochverräterischer Absicht dem Staatsoberhaupte zugefügte vorsätzliche Verletzung der demselben zukommenden Ehre und Ehrerbietung eine Majestätsbeleidigung. Das preußische Landrecht von 1794 erklärte die persönliche Beleidigung des Staatsoberhauptes in seiner Würde als Verbrechen beleidigter Majestät; das österreichische Strafgesetzbuch von 1803 bestrafte Lästerungen auf die Person des Landesherrn, aus welchen unverkennbar Abneigung gegen denselben entstehen könne, wenn sie in Gesellschaft oder öffentlich vorgebracht werden oder in andern mitgeteilten Schriften geschehen. Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1813 spricht von der beleidigten Majestät durch Beschimpfung der Person des Regenten oder seiner Regierungshandlung. Die nun folgenden Strafgesetzbücher für Oldenburg (1814), Sachsen (1838. 1868), Württemberg (1839), Hannover (1840), Braunschweig (1840), Hessen (1841), Baden (1845), Thüringen (1850) folgten dem bayrischen Vorbilde. Für die späteren Strafgesetzbücher wurde das preußische Strafgesetzbuch von 1851, welches die Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des königlichen Hauses in einen Titel zusammenstellte, das Muster; so für das bayrische Strafgesetzbuch von 1861 und das oldenburgische von 1858. Neben diesen Strafgesetzbüchern hatte sich das gemeine Strafrecht in den beiden Mecklenburg, in Schaumburg-Lippe und in Bremen erhalten. Wo die gemeinrechtlichen Anschauungen die Herrschaft behauptet hatten, war die Majestät des Oberhauptes des einzelnen Staates einschließlich des Reichsverwesers alleiniges Objekt der Majestätsbeleidigung.

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes unterwarf die gemeinsame Gesetzgebung über das Strafrecht der Bundeskompetenz. Die der Gesetzgebung gestellte Aufgabe war bezüglich des Majestätsverbrechens insofern neu, als die seitherigen Strafgesetzbücher für einen Einheitsstaat berechnet waren, während nunmehr ein Strafgesetzbuch für einen zusammengesetzten Staatskörper geschaffen werden mußte und in diesem nicht nur der Bundesstaat mit seinem Kaiser, sondern auch die einzelnen Bundesstaaten mit ihren regierenden Häuptern unter den Strafschutz des Bundes zu nehmen waren, da an deren Integrität der Bund selbst ein verfassungsmäßiges Interesse hat. Die Aufgabe ist in der Weise gelöst, daß Beleidigungen des Kaisers, des eigenen Landesherrn und desjenigen Landesherrn, in dessen Gebiet sich der Thäter befindet, sowie Beleidigungen des landesherrlichen Hauses und des Regenten als Beleidigungen des Landesherrn in den §§ 94—97, die Beleidigung der Bundesfürsten, der Mitglieder bundesfürstlicher Häuser und des Regenten als Beleidigung von Bundesfürsten in den §§ 98 bis 101, die Beleidigung des Landesherrn oder des Regenten eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staates als feindliche Handlung gegen befreundete Staaten in § 103 des deutschen Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht sind. Majestätsbeleidigungen sind daher die Beleidigungen des Kaisers, des eigenen Landesherrn und desjenigen Landesherrn, in dessen Gebiet sich der Thäter befindet, sowie die Beleidigungen der Bundesfürsten. Die Beleidigungen der Mitglieder der landesherrlichen, bundesfürstlichen und befreundeten Herrscherhäuser sowie der Regenten sind nur besonders qualifizierte Beleidigungen.

Zum Thatbestand der Majestätsbeleidigung wird erfordert: als Subjekt ein willensfähiger Mensch. Nicht nur der Staatsbürger, sondern jeder im Staate sich Aufhaltende, mag er Deutscher oder Ausländer sein, kann sich der Majestätsbeleidigung schuldig machen. Ein Deutscher kann wegen Beleidigung des Landesherrn und der Bundesfürsten auch dann bestraft werden, wenn

er diese Beleidigung im Auslande verübt hat; nicht so der Ausländer. Objekt der Majestätsbeleidigung ist der Deutsche Kaiser, der eigene Landesherr oder während des Aufenthaltes in einem Bundesstaate der Landesherr dieses Staates, ferner jeder Bundesfürst. Die Handlung besteht in einem Angriff auf die Ehre des Staatsoberhauptes durch Thätlichkeiten oder durch einfache Beleidigungen.

Die Majestätsbeleidigung ist ein weiterer Begriff als derjenige der gewöhnlichen Injurie, indem alle Angriffe gegen die Persönlichkeit des Staatsoberhauptes, welchen keine hochverräterische Absicht zu Grunde liegt, darunter fallen, insbesondere auch Angriffe auf die Integrität des leiblichen Organismus. Die Ehre des Staatsoberhauptes ist etwas zugleich der Würde selbst Innewohnendes, darum von objektiverem Charakter als die Ehre des Einzelnen, weshalb auch die bei der Beleidigung anwendbaren Grundsätze der Strafverfolgung und der Kompensation gar nicht, die des Wahrheitsbeweises nur modifiziert zur Anwendung kommen, insofern die Wahrheit einer Äußerung deren beleidigende Natur ausschließen kann.

Unter Thätlichkeiten sind alle unberechtigten körperlichen Einwirkungen zu verstehen, durch welche in dem Staatsoberhaupt ein unangenehmes körperliches oder geistiges Gefühl hervorgerufen wird, auch wenn eine solche Einwirkung nicht in beleidigender Absicht erfolgt ist. Beleidigungen sind alle Äußerungen und Handlungen, welche geeignet sind, den moralischen oder rechtlichen Charakter des Verletzten herabzusetzen, ohne Rücksicht darauf, ob sich dieselben auf dessen Ehre als Mensch oder auf dessen Ehre als Staatsoberhaupt beziehen. Die Beleidigung kann mündlich, durch Zeichen, Gebärden, Briefe, durch vorsätzliche Verbreitung von Schriften oder Darstellungen, durch welche die Person der Geringschätzung preisgegeben wird, durch Bedrohung mit einer thätlichen Beleidigung, durch Verleumdungen oder auf sonstige Weise geschehen.

Ehrverletzende Äußerungen über eine Handlung des Staatsoberhauptes, welche in die Zeit vor der Thronbesteigung fällt, sind an sich keine Majestätsbeleidigung; sie nehmen aber diese Eigenschaft an, sobald in der Äußerung auch eine Beleidigung für die Jetztzeit liegt, wenn z. B. in ihr ein Angriff auf den Charakter des Fürsten überhaupt liegt. Die Kritik einzelner Regierungsakte kann der verfassungsmäßigen Ministerverantwortlichkeit ungeachtet eine Majestätsbeleidigung enthalten, wenn sie sich auf die persönliche Beteiligung des Staatsoberhauptes an dem Regierungsakte bezieht. Gegen einen verstorbenen Landesherrn kann eine Majestätsbeleidigung nicht begangen werden. Erforderlich ist Dolus, wozu aber die Kenntnis, daß der Angegriffene Staatsoberhaupt sei, und das Bewußtsein der die Majestät beleidigenden Eigenschaft der Handlung genügt. Die Beleidigung erfordert das Bewußtsein auch davon, daß die Beziehung der Äußerung auf das Staatsoberhaupt von andern, denen die Beleidigung bekannt wird, erkannt werden könne oder müsse (dolus eventualis). Die Feststellung der beleidigenden Absicht ist nicht erfordert. Vollendet ist die Majestätsbeleidigung durch die Thätlichkeit bezw. durch die Kundgebung an den Verletzten oder an andere; bei schriftlicher Majestätsbeleidigung genügt die Weggabe des Manuskriptes an sich noch nicht.

Thätlichkeiten gegen den Kaiser, gegen den eigenen Landesherrn oder gegen denjenigen Landesherrn, in dessen Gebiet die That begangen wird, werden mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe oder lebenslänglicher Festungshaft, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus oder Festungshaft nicht unter fünf Jahren, einfache Beleidigungen mit Gefängnis oder Festungshaft von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft; Thätlichkeiten gegen einen Bundesfürsten, welcher nicht der eigene Landesherr oder der Landesherr des Thatortes ist, werden mit Zuchthaus oder Festungshaft von zwei bis zu zehn Jahren, Beleidigungen gegen einen solchen Bundesfürsten, vorausgesetzt daß dieser die Ermächtigung zur Verfolgung erteilt, mit Gefängnis oder Festungshaft von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft. Neben der Zuchthausstrafe muß, neben der Festungshaft im Falle des § 94 und der Gefängnisstrafe im Falle des § 95 des Strafgesetzbuches kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. Bei Thätlichkeiten gegen den Kaiser, den Landesherrn und die Bundesfürsten kann beim Vorhandensein mildernder Umstände auf Festungshaft von fünf Jahren aufwärts bezw. von sechs Monaten bis zu zehn Jahren erkannt werden. Die Verfolgung der Majestätsbeleidigung geschieht von Amts wegen.

Die der Majestätsbeleidigung verwandte Beleidigung der Mitglieder des landesherrlichen Hauses des Staates des Thäters oder des Regenten seines Staates oder eines Mitgliedes des landesherrlichen Hauses desjenigen Bundesstaates, in welchem er sich befindet, oder des Regenten dieses Staates wird, wenn sie durch Thätlichkeiten erfolgt ist, mit Zuchthaus oder Festungshaft nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus oder Festungshaft von einem bis zu fünf Jahren, wenn einfache Beleidigung vorliegt, mit Gefängnis oder Festungshaft von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft (§ 96. 97 des Strafgesetzbuches). Die Mitglieder des kaiserlichen Hauses als solche werden durch diese Bestimmungen nicht geschützt; sie sind nur als Mitglieder des preußischen Herrscherhauses geschützt. Wer als Mitglied eines bundesfürstlichen Hauses zu betrachten sei, wird durch die Verfassungs- und etwaigen Hausgesetze des Partikularstaates bestimmt. In Preußen werden alle nachweislich

vom Stammvater des Hauses durch ebenbürtige Ehen abstammenden Blutsverwandten beiderlei Geschlechts dazu gerechnet, mit Ausnahme derjenigen weiblichen Glieder, welche durch Verheiratung Mitglieder eines andern Fürstenhauses geworden sind, sowie auch die ebenbürtigen Gemahlinnen der männlichen Mitglieder. Regent ist, wer namens oder in Vertretung des Landesherrn die Regierung führt.

Thätlichkeiten gegen ein Mitglied eines andern bundesfürstlichen Hauses als des eigenen oder desjenigen, in dessen Gebiet die That verübt wird, sowie gegen den Regenten eines solchen Bundesstaates sind mit Zuchthaus oder Festungshaft von einem bis zu fünf Jahren und im Falle des Vorhandenseins mildernder Umstände mit Festungshaft von einem Monat bis zu drei Jahren, Beleidigungen gegen den Regenten eines solchen Bundesstaates im Falle der von demselben erteilten Ermächtigung zur Strafverfolgung mit Gefängnis oder Festungshaft von einer Woche bis zu zwei Jahren bedroht (§§ 100. 101 des Strafgesetzbuches). Die Beleidigung der Mitglieder eines solchen bundesfürstlichen Hauses ist aus § 185 des Strafgesetzbuches wie jede Beleidigung gegen eine Privatperson zu bestrafen. — In allen Fällen der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung von Bundesfürsten finden die speciellen Strafvorschriften des Strafgesetzbuches selbstverständlich nur Anwendung, sofern nicht in der Handlung ein anderes Vergehen liegt, welches mit einer die Strafen dieser Fälle übersteigenden Strafe bedroht ist. Deshalb sind Thätlichkeiten gegen den Regenten eines Bundesstaates statt aus § 101 aus § 185, Verleumdungen gegen ein Mitglied des landesherrlichen Hauses des eigenen Staates oder des Staates des Thatortes sowie gegen andere Bundesfürsten und gegen Regenten statt aus den §§ 97. 99. 101 aus dem § 187 des Strafgesetzbuches zu bestrafen.

Die Strafbestimmungen gegen die Majestätsbeleidigungen beziehen sich nur auf die fürstlichen Häuser der zum Deutschen Reiche gehörenden Staaten; aber auch die fremden Staaten müssen gegen die von unserem Gebiete aus auf sie erfolgenden Angriffe geschützt werden, und zwar sowohl wegen der gegenseitigen völkerrechtlichen Beziehungen als auch deshalb, weil die internationale Rechtsgemeinschaft den Schutz jedes einzelnen Mitgliedes derselben durch die andern erfordert. Nach § 103 des Strafgesetzbuches wird mit Gefängnis oder Festungshaft von einer Woche bis zu zwei Jahren bestraft, wer sich gegen den Landesherrn oder den Regenten eines nicht zum Deutschen Reiche gehörenden Staates einer Beleidigung schuldig macht, vorausgesetzt daß in diesem Staate dem Deutschen Reiche die Gegenseitigkeit verbürgt und von der auswärtigen Regierung die Strafverfolgung beantragt ist. Der Papst ist kein Landesherr. Regent ist nur der Stellvertreter des Landesherrn. Thäter kann jeder In- und Ausländer sein. Die Gegenseitigkeit muß zur Zeit der Antragstellung verbürgt sein. Sie wird schon durch die Bescheinigung einer konstanten Gerichtspraxis, durch amtliche Auskunft des Auswärtigen Amtes unter Angabe der die richterliche Prüfung ermöglichenden Thatsachen bewiesen. Der Strafantrag kann bis zur Urteilspublikation zurückgenommen werden. Bei Verleumdungen findet § 187 und bei Körperverletzung § 223 des Strafgesetzbuches Anwendung. (Für Österreich vgl. Strafgesetzbuch §§ 63. 64.) [Spahn.]

Maifeier, s. Socialdemokratie.

Maigesetze, s. 857 ff.

Majorat, s. II, 409.

Majorität, s. II, 808.

Maire, s. II, 536.

Maistre, Graf Joseph de, war geboren zu Chambéry am 1. April 1754 als Sohn des Grafen Franz Xaver de Maistre, Präsidenten des Senats von Savoyen. Er wurde unter Leitung der Väter der Gesellschaft Jesu herangebildet, studierte bis 1774 Rechtswissenschaft an der Universität in Turin, trat dann zu Chambéry in die Rechtspraxis über, wurde 1788 Senator, floh 1792 nach der Occupation seines Heimatlandes durch die Franzosen, deren Herrschaft er sich nicht unterwarf, nach Aosta und später nach Lausanne, wo er einen dreijährigen Aufenthalt nahm. Nach Verlust aller seiner in Savoyen gelegenen Güter hatte er vielfach mit bitterer Not zu kämpfen, hielt aber in allen, oft drangsalsvollen Lagen seinem König unverbrüchliche Treue. 1796 nach Turin gerufen, flüchtete er nach der Besetzung Piemonts durch die Franzosen 1798 zum zweitenmal vor denselben, nahm mit seiner Familie vorübergehenden Aufenthalt in Venedig, bis er von seinem nach Sardinien geflüchteten König 1800 mit dem Amt eines Kanzleipräsidenten für diese Insel betraut wurde. 1802 wurde er als Gesandter nach St. Petersburg geschickt, um durch den Einfluß des Kaisers Alexander eine Wiedereinsetzung seines Königs in den verloren gegangenen Staatenbesitz oder wenigstens eine angemessene Entschädigung hierfür zu erwirken. Zwölf Jahre hindurch verfolgte er, getrennt von seiner nach Turin übergesiedelten Familie, unablässig jenes Ziel unter den wechselndsten Verhältnissen, stets für die Sache seines Königs wirkend trotz der Ungnade, in die er zeitweise bei ihm gefallen war, und trotz der verlockenden Angebote, in russische Dienste zu treten. Seiner hervorragenden Bildung halber stand er in hohem Ansehen bei Kaiser Alexander, wußte namentlich auch dem Orden der Jesuiten, deren Kollegien in Rußland nicht aufgehoben worden waren, Schutz zu erwirken, bis ihnen derselbe aus Anlaß mancher in den höheren Ständen eingetretenen Konversionen entzogen wurde. 1817 von seinem König, der infolge des Wiener Kongresses den alten Länderbesitz wieder erlangt hatte, nach Turin zurückgerufen, wurde er mit der Würde eines Präsidenten der großen Kanzlei

bekleidet und zum Mitgliede der Turiner Akademie der Wissenschaften erwählt. Er starb am 26. Februar 1821.

Schon während seines Aufenthaltes zu Lausanne veröffentlichte de Maistre 1796 die Considérations sur la France, welche bereits die Grundgedanken all seiner späteren Schriften enthalten und ihm einen weithin bekannten Namen verschafft haben. In St. Petersburg gab er 1810 den Essai sur le principe générateur des constitutions politiques unter die Presse und verfaßte oder entwarf die erst unmittelbar vor seinem Tode oder nach demselben zur Veröffentlichung gelangten Hauptwerke: Du Pape, 1819; De l'église gallicane, 1821; Les soirées de St-Pétersbourg, 1821 (alle drei ins Deutsche übertragen von Moritz Lieber, 1822 bis 1826); Examen de la philosophie de Bacon, 1835. Briefe und verschiedene Abhandlungen samt Biographie wurden von seinem Sohn Rudolf herausgegeben unter dem Titel: Lettres et opuscules inédits, 1851, seine politischen Schriften und seine diplomatische Korrespondenz von Albert Blanc unter dem Titel: Mémoires politiques et correspondance diplomatique de J. de Maistre, 1858. Eine Gesamtausgabe seiner Werke erschien zu Lyon 1884 bis 1885 in 14 Bänden, wovon die ersten 6 die Hauptschriften, der 7. und 8. verschiedene Abhandlungen, der 9. bis 14. Band seine Korrespondenz enthalten.

Graf de Maistre ist einer der fruchtbarsten und einflußreichsten Schriftsteller der Gegenrevolution. Er tritt oft bis ins Übermaß für die Autorität ein und doch hinwiederum für Gerechtigkeit und Freiheit, kennzeichnet sich also als Mann der Loyalität ohne Servilismns. Er ist mehr geistreich als tief; der Geist sprüht unter seiner Feder. Seine Rede läuft mehr fort in blitzendem Zickzack als in ebenmäßigem Gange. Wenn er mit der Lauge beißenden Witzes und Spottes auch oftmals seine Gegner überschüttet, offenbart er trotzdem doch immer ein edles und edelmännisches Herz. Er ist ein rückwärts und vorwärts schauender Geist zumal, ohne die Zukunft schablonenmäßig nach der Vergangenheit modellieren zu wollen, ohne also ein Anwalt des ancien régime schlechthin und in allem zu sein. Er ist stets ein Mann der lebendigen Gegenwart, nie rein theoretisch, immer zugleich praktisch.

Die Rechts- und Staatslehre de Maistres findet sich der Hauptsache nach schon niedergelegt in der 1794 bis 1796 zu Lausanne geschriebenen, aber erst nach seinem Tode herausgegebenen „Studie über die Souveränität" (Etude sur la souveraineté), dann in den „Betrachtungen über Frankreich", in dem „Versuch über das bildende Princip der Staatsverfassungen" und im zweiten Buche des Werkes „Über den Papst". Die Souveränität ist von Gottes Gnaden, nicht von Volkes Gnaden; der contrat social ist leere Einbildung. Auch die verschiedenen Verfassungsformen, unter denen sie hervortritt, sind keine bloß willkürlichen Gebilde. Sie sind ebenfalls von Gottes und nicht von Volkes Gnaden. Sie wachsen aus der Natur der Völker und ihren moralischen, physischen und geographischen Beschaffenheiten und Verhältnissen heraus, die samt und sonders das unmittelbare Werk des allschöpferischen und allleitenden Gotteswillens sind, wenngleich sie mehr oder minder auch kraft menschlicher Zustimmung und Übereinstimmung zu stande kommen und deklariert werden können. Wie die Sprachen nicht durch willkürliche Übereinkunft gebildet und fortgebildet werden, so auch nicht die Staaten und ihre verschiedenen Verfassungen. Die heiligen Bücher zeigen uns den ersten König des auserwählten Volkes als erwählt und gekrönt bei unmittelbarer Dazwischenkunft Gottes, und die Annalen aller Völker des Universums weisen ihren Regierungen denselben Ursprung zu und führen die Reihenfolge ihrer Fürsten zuletzt in mythischer Zeit auf wunderbare Intervention Gottes zurück. Es steht geschrieben: „Ich bin es, der die Könige einsetzt, und durch mich regieren sie" (Spr. 8, 15). Das ist nicht bloß ein Wort der Kirche, nicht bloß eine rednerische Metapher, das ist buchstäbliche, einfache und greifbare Wahrheit, das ist ein Weltgesetz. Für bestimmte Völker kann die despotische Verfassungsform ebenso natürlich und legitim sein, wie für andere die demokratische, aristokratische oder monarchische, ohne despotischen Charakter zu haben. Im allgemeinen erscheint übrigens die monarchische Verfassungsform als die älteste und naturgemäßeste, weil sie am meisten vor Zerklüftungen und Empörungen sichert. Es liegt besonders im Geiste der durch das Christentum civilisierten europäischen Nationen, die monarchische Gewalt in ihrem Vollbestande zu wahren und mit der Freiheit der Völker zu versöhnen: das erstere dadurch, daß vom Monarchen alle staatlichen Gewalten ausfließen; das zweite dadurch, daß die civile und kriminelle Richtergewalt nur mittelbar von ihm ausgeübt wird und die Anliegen des Volkes durch irgend welche repräsentative Körperschaften ihm kund werden können (cf. Oeuvres complètes I, 232. 329—330. 424. 444—448. 495). Wie das Königtum von Gottes Gnaden ist, so auch der natürliche Adel, der nur eine Verlängerung (prolongement) der Souveränität, magnum Iovis incrementum ist und durch den Souverän nur seine Sanktion erhalten kann. Das Königtum kann übrigens seiner Gewalt nach beschränkt sein, wie z. B. in England, ohne daß die Souveränität eine beschränkte wäre. Das Königtum ist alsdann nicht die ganze Souveränität. Diese letztere ist ihrem Wesen nach unteilbar, unumschränkt innerhalb ihres zuständigen Bereiches und inappellabel oder unfehlbar, d. h. sie muß praktisch so angesehen werden, als ob sie in ihren Entscheidungen nicht irre, wenngleich sie materiell in denselben irren würde und Ungerechtigkeiten sich zu Schulden kommen ließe. Es giebt für den

Unterthanen somit kein Recht des Widerstandes, ausgenommen den Fall, daß der Regent ein Verbrechen gebieten würde (ibid. II, 171. 181. 439).

Die geistliche Souveränität ist eine monarchische, repräsentiert im Papste. Sie ist wie alle und jede weltliche Souveränität unteilbar, unumschränkt und inappellabel oder infallibel, nur daß sie nicht wie die letztere einer Einschränkung fähig ist, indem es ein höheres, über ihr stehendes Tribunal auf Erden nicht mehr giebt und ihr im Unterschiede von derselben auch eine positiv-göttliche Verheißung zu teil geworden ist. Im ersten Buche des Werkes Du Pape handelt de Maistre „Vom Papste in seinem Verhältnisse zur katholischen Kirche". Er tritt hier als Vorkämpfer des Papalsystems auf gegenüber dem Episkopalsystem und hat wie keiner vor ihm dazu beigetragen, den Einfluß der Schule Bossuets (s. d. Art.) in Frankreich zu brechen. Sein Beweisgang ist aber nicht jener der Scholastik. Die Unfehlbarkeit ist eine Folge der kirchlichen Suprematie des Papstes, sie ist synonym mit dessen Souveränität, also ein Weltgesetz; das gilt hier als Grundbeweis derselben. Da die allgemeinen Konzilien sich nur periodisch und selten versammeln, kann ihnen die oberste Herrschaft in der Kirche nicht zukommen. Sie haben zwar das hohe Vorrecht der Unfehlbarkeit, aber nur durch den Papst, haben zu ihrer Voraussetzung somit die Unfehlbarkeit des letzteren. Diese wurde auch zu allen Zeiten anerkannt. Zeugnis hierfür giebt die Tradition der morgenländischen und der abendländischen Kirche, insbesondere auch die alte Tradition der gallikanischen Kirche; Zeugnis hierfür geben selbst die Liturgien der russischen Kirche.

Im zweiten Buche handelt de Maistre „Vom Papste in seinem Verhältnisse zu den weltlichen Souveränitäten". Er will hier zeigen, daß das mittelalterliche Vorrecht der Päpste, in außerordentlichen Fällen die weltlichen Gewalthaber abzusetzen und deren Unterthanen vom Eide der Treue zu entbinden, gegen den göttlichen Ursprung der weltlichen Souveränität nicht verstoße und eine Art Garantie für deren rechtmäßige Ausübung und ein Vorbeugungsmittel gegen Revolutionen von unten bildete, also nicht als vernunftwidrig erachtet werden könne. Die weltliche Souveränität ist in ihrem Bereiche zwar uneingeschränkt, konnte aber immerhin um des allgemeinen Besten willen eine Einschränkung erfahren durch die schiedsrichterliche Gewalt des kirchlichen Monarchen. Gleich Leibniz will es aber de Maistre dahingestellt sein lassen, ob dem Papste eine solche Gewalt kraft göttlichen Rechts zukomme oder kraft menschlichen vermittelst einer allgemeinen Übereinkunft. Er will auch die Gebräuche und das Staatsrecht des 12. Jahrhunderts nicht ohne weiteres wieder aufgenommen wissen und sich in dieser Beziehung wie überhaupt von Übertreibungen fern halten. „Wie blind sind wir nicht!" ruft er aus, „Der Papst entbindet nicht mehr vom Eide der Treue, aber die Völker entbinden sich selbst, sie empören sich, setzen die Fürsten ab, erdolchen sie, schleppen sie aufs Blutgerüst . . . mir ist der Papst lieber" (ch. 3—5. 9—11. 16).

Das dritte Buch handelt „Vom Papste im Verhältnis zur Civilisation und zum Glücke der Völker". Hier werden dem Leser vorgeführt die Verdienste, welche sich das Papsttum erworben hat um die Bekehrung der Heiden, die Aufhebung der Sklaverei, die Heilighaltung der Ehe gegenüber den Fürsten, die Förderung und allgemeine Einführung des Cölibates der Geistlichen, ferner um die Heranbildung der europäischen Monarchie u. s. w.

Im vierten Buche wird „Der Papst im Verhältnisse zu den sogen. schismatischen Kirchen" in Betracht gezogen. „Alle am Anfang des 12. Jahrhunderts vom Heiligen Stuhl getrennten Kirchen lassen sich vergleichen mit gefrorenen Leichnamen, deren Formen die Kälte erhalten hat. Sie sind mehr oder minder alle protestantisch und voll innerer Auflösung" (ch. 1—2).

In dem Werke „Der Papst im Verhältnis zur gallikanischen Kirche" (1821) bekämpft de Maistre die Deklaration von 1682 und besonders Bossuet als deren intellektuellen Urheber, wiewohl er ihm auch eine teilweise Anerkennung angedeihen läßt, weil er es verstanden habe, den französischen Episkopat vor dem Absturze in ein Schisma zu bewahren, und bespricht alsdann die formelle Zurücknahme jener Deklaration durch ihre Urheber, das Versprechen Ludwigs XIV. bezüglich ihrer Nichtausführung, den Druck der Parlamente auf die theologische Fakultät u. s. w.

De Maistres Korrespondenz giebt glänzendes Zeugnis für die aufopferungsvolle und unerschütterliche Treue, womit er seinem angestammten Lande und Herrscherhause ergeben war. Am Herzen liegen ihm stets auch die Schicksale des päpstlichen Stuhles trotz der großen Mißstimmung, die er empfand und in Briefen an seinen Hof aussprach über die Krönung Napoleons durch Pius VII.

Gegen Österreich war er stets von Abneigung beseelt wegen der seinen Idealen widerstrebenden, von demselben gepflegten Aufklärung (s. d. Art. Josephinismus) und besonders wegen der in Italien von ihm geübten, die Selbständigkeit Sardiniens bedrohenden Aspirationen. Sardiniens Wunsch nach dem Besitz von Genua und der Lombardei, den de Maistre in Petersburg vertrat, wurde vom Wiener Kongreß 1815 nur teilweise befriedigt (da Österreich die Lombardei zurückerhielt). Cavour ließ vor Ausbruch des im Bunde mit Napoleon III. gegen Österreich geführten Krieges die im Staatsarchive liegende diplomatische Korrespondenz de Maistres an den Turiner Gelehrten Albert Blanc aushändigen, um durch deren im Jahre 1858 bewerkstelligte und mit Kommentaren versehene Veröffentlichung de Maistre als Bundesgenossen seiner gegen Österreich und den päpstlichen Stuhl gerichteten Politik erscheinen zu lassen.

In Wahrheit lag aber eine auf das geeinigte Italien hinzielende, die hergebrachten Rechte der Kirche und des päpstlichen Stuhles schädigende Politik dem Sinne de Maistres ganz fern. Ebensowenig wie gegen Österreich zeigt er sich von günstiger Stimmung beseelt gegen Preußen als Hort des Protestantismus und einer durch Friedrich II. begünstigten Aufklärung.

Trotz seiner Liebe zum angestammten Lande und Herrscherhause und trotz des Unheils, das durch die französische Republik und durch Kaiser Napoleon ihnen widerfahren war, widmete er dagegen seine Sympathien stets Frankreich, trauerte über dessen Unglück, wenn es ihm auch als ein selbstverschuldetes galt und als Strafe eigener Verblendung, immer hoffend auf dessen Glück. Napoleon galt ihm zwar als ein Erretter aus den Schrecken der Revolution, aber zugleich als deren Kind, welches durch sie selber wieder verschlungen werden solle. Er hoffte auf einen Sturz desselben von innen heraus durch Revolution, nicht von außen her durch Koalition, war auch gegen eine Zerstückelung Frankreichs links des Rheinufers durch die Koalition. Ging diese Ansicht auch nicht in Erfüllung, so doch die von ihm stets ersehnte und prophezeite Wiederherstellung des bourbonischen Königtums und die Befreiung und Rückkehr Pius' VII. nach Rom.

Diejenigen Mächte, auf welche er vor Bildung der Koalition am meisten seine Erwartungen gesetzt hatte zur Niederwerfung des gewaltigen Korsen und zur Wiederherstellung der legitimen Ordnung Europas, waren England und auch Rußland, solange es mit Napoleon nicht im Bunde stand wie vom Frieden zu Tilsit an bis zum Wiederausbruche des Krieges 1812. Auch den inneren Verhältnissen des letzteren Landes wendete er seine aus lebendiger Anschauung geschöpften Betrachtungen zu und fand sogar Gelegenheit, in besondern Denkschriften auf eine Regeneration derselben hinzuwirken. Von Interesse sind namentlich fünf Briefe, die er an den Kultusminister Rasumowskij einreichte behufs der Umgestaltung des russischen Unterrichtswesens und einer den Jesuitenanstalten im Verhältnis zu den Staatsuniversitäten einzuräumenden Unabhängigkeit, sowie die für Kaiser Alexander bestimmten „Vier Kapitel über Rußland", welche sich über die nur allmählich ins Werk zu setzende Befreiung der Leibeigenen, über Wissenschaft, Religion und Illuminismus verbreiteten.

Die Rechts- und Staatslehre de Maistres hat gar manche hoch anzuschlagende Vorzüge. Sie hat das Band, welches durch die mittelalterlichen und nachmittelalterlichen Schulen zwischen der Religion, der Sittlichkeit und dem Rechte geknüpft und durch die Naturrechtslehrer des 17. und 18. Jahrhunderts zerrissen worden war, wieder angeknüpft und gefestigt. Sie hat ferner der über alles Hergebrachte sich hinwegsetzenden, alles a priori konstruierenden Theorie vom Gesellschaftsvertrage den Krieg erklärt und den aus den geschichtlichen Verhältnissen herausgewachsenen Institutionen ihr Recht angedeihen lassen und insofern den Anschauungen der modernen historischen Rechtsschule mit Bahn brechen helfen. Doch ist sie gleich letzterer in diesem Bestreben teilweise über das berechtigte Ziel hinausgegangen. Wie die Bildung der Sprache, so betrachtet sie auch die Bildung der Staaten und Staatsverfassungen und Gesetzgebungen vorherrschend, ja nahezu nur als Gottes Werk. Der menschliche Freiheitsfaktor, welcher in den mittelalterlichen und nachmittelalterlichen Schulen oft zu sehr in den Vordergrund gestellt wurde, erscheint hier umgekehrt zu sehr in den Hintergrund gedrängt.

Der Staat und die Staatsgewalt im allgemeinen ist allerdings göttlichen Ursprungs; deren Ausgestaltungen im einzelnen können aber vor sich gehen entweder nur kraft göttlicher Zulassung oder kraft göttlicher Fügung, und in letzterer Beziehung wieder entweder kraft einer göttlichen Fügung von direkter Art oder von indirekter Art unter Voraussetzung des Bösen, um es zu überwinden durch die Übermacht des Guten oder als Strafgericht hierüber sich zu manifestieren. Die Entstehung der einzelnen Staaten, Staatsverfassungen und Gesetzgebungen kann also in sehr verschiedener Weise der die Geschicke der Völker lenkenden Gottesmacht unterstehen und die menschliche Freiheit desgleichen auf sehr verschiedene Weise mit in Wirksamkeit treten. Diese Unterschiede sind hier nicht hinreichend betont.

Die geschichtlich entstandenen Monarchien der heidnischen und christlichen Welt sind ferner keine auf übernatürlich göttlicher Institution beruhenden theokratischen, wie die alttestamentliche; beide sind genauer auseinanderzuhalten. Wenn weiterhin de Maistre in den „Abendstunden von St. Petersburg" das Werk des Scharfrichters als ein Gotteswerk preist, sofern er ein Organ der göttlichen Strafgerechtigkeit sei für die Schuldigen, und den Krieg als ein Gotteswerk feiert, weil Vernichtung und Tod ein durch alle Reiche hindurchgehendes Weltgesetz sei, so hat beides doch nur in sehr ungleichem Sinne Geltung. Der Krieg ist zwar ein Übel und ein Mittel in Gottes Hand zum Zwecke des Guten, jedoch nicht notwendig und in jeglichem Falle ein strafrichterliches.

Im Bereiche der geistlichen Souveränität des kirchlichen Oberhauptes hat de Maistre dessen Inappellabilität und Infallibilität nicht sorgfältig genug auseinandergehalten. Mit der ersteren hält er auch die zweite als gegeben und erwiesen durch die Vernunft, selbst abgesehen von der dem Petrus zu teil gewordenen übernatürlich-göttlichen Verheißung. Es ist aber ein großer Unterschied zwischen einer höchsten Instanz, von welcher man nicht mehr an eine höhere den „Rekurs" ergreifen kann, und zwischen einer höchsten, welche materiell unverirrlich ist in ihren Urteilen. Aus der Vorrede de Maistres zu der 1820 erfolgten

den zu den angesehensten Mitgliedern der „Katholischen Fraktion". Als Redner und fast noch mehr als ausgezeichneter Berichterstatter in den Kommissionen nahm er an allen die katholischen Interessen berührenden Verhandlungen des Abgeordnetenhauses (wie paritätische Behandlung der anerkannten Konfessionen, stiftungsgemäße Verwendung der katholischen Fonds, Konfessionalität der Schulen, Ehegesetzgebung u. dgl.) hervorragenden Anteil. Seiner persönlichen Einwirkung und vermittelnden Wirksamkeit verdankte es die Fraktion nicht zum wenigsten, daß sie trotz innerer Gegensätze und vielfacher Verlockung von außen doch 14 Jahre lang in festem Bestand und unerschütterter Aktionsfähigkeit erhalten wurde. Während der „Konfliktsperiode" zählte v. Mallinckrodt, der von Haus aus streng konservativen Grundsätzen huldigte, zu den entschlossensten Verteidigern der Regierung, wenngleich er den Standpunkt der sich folgenden Ministerien keineswegs in allen Fragen teilte. In den neu geschaffenen Reichstag des Norddeutschen Bundes 1867 gewählt, erregte er Aufsehen durch seine unumwundene Mißbilligung der Bismarckschen Politik.

Ein Kreis angesehener Männer aus allen Teilen Westfalens hatte sich behufs Erörterung öffentlicher Fragen und im Hinblick auf eine zu schaffende katholische Partei von Zeit zu Zeit (1863 bis 1866) zu Soest versammelt. Die Anregung zu diesen Versammlungen war aus v. Mallinckrodts engstem Freundeskreis hervorgegangen, und er selbst war eigentlich der geistige Mittelpunkt. Schon hier stellte er 1864 als Programm für die katholischen Preußen an die Spitze die Forderung „allseitiger Parität". Im Vorgefühl des im öffentlichen Leben Deutschlands sich vollziehenden Umschwungs widmete er sich nach dem Berliner Klostersturm und den darauffolgenden Klosterpetitionen 1869, unterstützt durch Frh. Wilderich v. Ketteler und Landgerichtsrat A. Hüffer in Paderborn, mit allem Nachdruck einer umfassenden Organisation der Wahlen, zunächst für die katholischen Kreise Westfalens, jedoch nicht ohne fördersame Anregung auch für die benachbarten Rheinlande. Das günstige Wahlresultat führte dann zu dem weiteren Schritte der Gründung der Centrumsfraktion, vorerst für den preußischen Landtag (Dezember 1870), wobei neben K. v. Savigny und P. Reichensperger die Stimme Mallinckrodts am entscheidendsten in die Wagschale fiel. Bald folgte die Bildung der Fraktion auch für den deutschen Reichstag (März 1871).

Das kirchenpolitische Programm, an welchem Mallinckrodt sein Leben hindurch unverbrüchlich festhielt, hat er im Reichstag, am 3. April 1871 dahin formuliert: „Ich halte die Trennung des Staates von der Kirche nicht für das wünschenswerte, selbst nicht einmal für ein mögliches Ziel, wohl aber das selbständige *Nebeneinanderbestehen* auf den einander fremden Gebieten eines jeden und das wohlwollende, vertrauende Zu-

sammenwirken auf den Gebieten, wo beide einander berühren und ineinandergreifen, ... der Schule..., Ehe... und was dergleichen mehr ist."

Als daher der Kampf des Staates gegen die Kirche in mächtigen Schlägen (Kanzelparagraph, Jesuitengesetz, Verweisung der Schulschwestern aus den Schulen) schon bald sich ankündigte, stand v. Mallinckrodt unter den Verteidigern der kirchlichen Freiheit im Parlament an erster Stelle. Eine bevorzugte Stellung unter den katholischen Vorkämpfern verblieb ihm unbestritten auch in der Folgezeit, wenngleich das Centrum damals, wie nur selten eine parlamentarische Partei, eine ganze Reihe glänzender Redner und hochangesehener öffentlicher Charaktere in sich schloß. Zugleich mit Windthorst, mit dem ein durch nichts getrübtes Freundschaftsverhältnis ihn verband, bildete er den einenden und festigenden Kern der Fraktion. In der zur Vorberatung der vier „Maigesetze" gebildeten Kommission (1873) vertrat er neben A. Reichensperger unter großen Anstrengungen die Sache der kirchlichen Freiheit, während er auch vor versammeltem Hause bei allen wichtigeren Fragen unter die am meisten gehörten und wirkungsvollsten Redner gezählt wurde. Die Maigesetze bezeichnete er 8. Mai 1874 im Abgeordnetenhaus als solche, „die durch Beherrschung des ganzen Entwicklungs- und Bildungsganges aller künftigen Organe der Kirche, die durch Beherrschung der hierarchischen Gewalt die ganze Leitung (der katholischen Kirche) indirekt in die Hand einer Regierung bringen", welche letztere gleichzeitig durch ihre Bundesgenossenschaft mit der von der Kirche abgefallenen Altkatholikenpartei „sich innerlich feindselig der katholischen Kirche als solcher gegenüberstellte". Den ganzen Plan aber, welchen die Regierung mit dem Kulturkampfe verfolge, hatte er schon am 29. Januar 1874 charakterisiert als das „schlecht versteckte Vorhaben, die katholische Kirche, wie sie in der ungeheuern Mehrzahl des Volkes und ihrer geschichtlichen Vergangenheit und Entwicklung vor ihr steht, durch eine Begünstigung einer vom politischen Gesichtspunkt aus revolutionären kirchlichen Bewegung allmählich zu vernichten, sie mehr und mehr zu vergiften, um sie so allmählich der Vernichtung entgegenzuführen" ... „Es ist der geheime Gedanke, der lediglich darauf hinausgeht, durch eine Beeinflussung der Kirche in all ihren Organen und all ihren Lebensäußerungen ihr einen andern Geist zu infiltrieren als den, der ihr eigen ist, und sie dadurch ihrem Wesen nach umzugestalten ... zu einer Nationalkirche und als weitere Instanz zu der unsichtbaren Kirche für alle."

Besonders bezeichnend für seine Denkart und die Gesamtauffassung der Lage waren seine Ausführungen bei der Beratung des Gesetzentwurfes über „die Verwaltung erledigter Bistümer" vom 7. Februar 1874: „Der Grund, weshalb den Anforderungen der preußischen Regierung so entschiedener Widerspruch von kirchlicher Seite entgegengestellt wird, liegt darin, daß die Staatsgewalt das selbständige Recht der Kirche schlechthin negiert und die Forderung stellt, die Kirche soll vor allen Dingen anerkennen, daß sie dem Staate gegenüber r e c h t l o s sei, daß sie zur unbedingten Unterwürfigkeit verpflichtet sei, und d a n n stellt der Herr Kultusminister hie und da eine gewisse Großmut in der Ausübung der staatlichen Machtfülle in Aussicht. Darauf, meine Herrn, kann freilich eine Kirche, deren Alter nach Tausenden von Jahren zählt, die älter ist als irgend ein bestehender Staat der Welt, sich nicht einlassen; sie kann sich darauf nicht einlassen, ohne sich selbst und ihre Existenzberechtigung principiell zu vernichten, und diesen S e l b s t m o r d wird die Regierung der katholischen Kirche vergeblich zumuten, und wenn sie noch so scharfe Maßregeln ergreift, d a s wird sie nicht erleben.... „Bei uns..., handelt es sich nicht darum, das kleinere Übel hinzunehmen, um ein größeres zu vermeiden, dafür haben es die Maigesetze gar zu gut mit der Kirche gemeint, meine Herrn; die Maigesetze sind nach der Seite hin so hübsch und fein gedacht und überlegt, daß, wenn sie zur vollen Ausführung gelangten, von der katholischen Kirche, die bisher bei uns bestanden hat, in gar kurzer Zeit nichts mehr übrig geblieben wäre als vielleicht einige äußere Formen; aber der Kern der Sache, der Geist, der lebendig macht, der wäre verflüchtigt, und deshalb wäre die Nachgiebigkeit gegen diese Gesetze die Hinnahme des a l l e r g r ö ß t e n Übels gewesen, das man uns zufügen kann; denn es ist für uns oder für die Kirche ein größeres Übel, wenn sie selbst dazu beitrüge, sich geistig vergiften zu lassen, als wenn sie äußerlich unterdrückt wird. Denn wenn sie zeitweise ganz verschwindet von unserem vaterländischen Boden, dann bleibt ihr die Möglichkeit, daß sie zur rechten Zeit im weißen Gewande wieder einzieht in das Land. Aber wenn sie sich selbst erst schänden ließe, dann wäre die Aussicht für immer dahin.... Aber wie deutlich es auch ist, daß es sich bei diesen Gesetzen sowie bei den Maigesetzen um tiefe Eingriffe in das innerste Leben, in das Wesen der Kirche handelt, so bleibt gleichwohl und um so mehr die Frage zu beantworten: Wohin wird das führen? Und glauben Sie nicht, daß wir in dieser Beziehung die Zukunft für so heiter ansehen, oder daß wir glauben, es handle sich um eine ephemere, rasch vorübergehende Erscheinung. Nein, wir sehen mit offenen Augen die Folgen vor uns.... Welche werden nun die weiteren Folgen sein?... Glauben Sie, das katholische Volk, wenn nun ein solcher Bischof, dem der Kultusminister den Mantel umgehangen und den die Bajonette begleiten, bei ihm einzieht, werde auf die Kniee sinken und um seinen Segen bitten? Das ist vergebliches Hoffen! Oder denken sie etwa, das katholische Volk werde, wenn es seiner Seelsorge beraubt ist, nun so allmählich in das protestantische Lager sich hinüberziehen lassen? Nein, meine Herren, das geht auch nicht!

Ist doch schon die Schwierigkeit zu groß, die protestantische Kirche zu finden, selbst wenn man die Laterne des Diogenes ansteckt und auf die Suche geht; dann sind so viele, die sich melden: der eine ruft ‚hier' und der andere ruft ‚hier', und alle divergieren so gewaltig, daß man verzweifelnd wieder umkehren und sagen müßte, man habe sie nicht finden können. Also die Hoffnung können Sie auch nicht hegen? Was bleibt übrig? Es bleibt nichts übrig als die religiöse Verwilderung. Ein Teil wird sich sammeln und seine religiöse Überzeugung festhalten, wird sie pflegen noch eifriger, noch sorgfältiger als bisher; aber ein anderer Teil wird verwildern und wird wahrlich nicht unter den Einfluß der Mächte der Ordnung und der Autorität geraten, nein, meine Herren! Also bedenken Sie es wohl, was Sie sich großziehen! Sie ziehen sich, wenn Sie auf dem Wege weitergehen, eine Bevölkerung groß, deren gewaltsame Umwälzungen solche Wogen auftürmen, daß Sie darunter ganz gewiß begraben werden. Man kann fragen danach, meine Herren, was ist denn unsere Hoffnung? Nun, ich sage, vom gewöhnlich menschlichen Standpunkt aus gesprochen, da wäre die Aussicht, mit Ehren zu fallen, und das ist besser, als mit Schande den Nacken der Tyrannei beugen! Vom christlichen Standpunkt aus aber sage ich: Wir beten, und wir rechnen fest auf den allmächtigen Gott!"

Am Schlußtage der Landtagssession, welche die „neuen Maigesetze" gezeitigt hatte, 21. Mai 1874, befiel Mallinckrodt eine Erkältung, und aufgerieben durch die Überanstrengung eines über sechs Monate ununterbrochen währenden heftigen parlamentarischen Kampfes, erlag er derselben am 26. Mai 1874. Die Teilnahme an diesem unerwarteten Hinscheiden war weit über die Grenzen Deutschlands hinaus eine bis dahin unerhörte. Neben der Bedeutung des kirchenpolitischen Kampfes und dem Ernst des Augenblickes hatte dieses seinen Grund nicht allein in der ungewöhnlichen Redekraft, welche der Verstorbene im Parlament von Session zu Session und bis unmittelbar vor seinem Ende immer hinreißender entfaltet hatte, sondern auch in der seltenen Makellosigkeit und Hochsinnigkeit seines Charakters und einem durch ungezählte Thaten des Edelmutes und der Menschenfreundlichkeit wahrhaft geadelten Lebens. Wiewohl von seiten der Regierung wie der staatlichen Korporationen jedes Zeichen der Teilnahme unterblieb, wurde der Verstorbene unter dem Zusammenströmen vieler Tausende auf der Begräbnisstätte seiner Familie zu Böddeken bei Paderborn mit mehr als königlichen Ehren beigesetzt. Eine Auswahl aus den Nachrufen und Trauerkundgebungen, die in und außerhalb Deutschlands seinem Andenken gewidmet wurden, ergab ein umfangreiches Buch: Mertens, Die Totenklage um Hermann von Mallinckrodt, Paderborn 1880.

Abgesehen vom parlamentarischen Schauplatz war Mallinckrodts Name noch mit andern Unternehmungen von öffentlichem Interesse verknüpft. Eine gefahrvolle Krisis, welche den Düsseldorfer „Kunstverein für Rheinland und Westfalen" mit Spaltung oder Untergang bedrohte, wurde durch seine Umsicht und aufopfernde Bemühung glücklich vorübergeführt, nachdem er als gemeinsamer Vertrauensmann der sich befehdenden Parteien für 1864 bis 1867 zum Präsidenten erwählt worden war. Ein großer Förderer war er für die Bestrebungen des Bonifatiusvereins. Zwei Missionspfarreien, zu Küstrin und zu Alsleben a. d. S., verdanken seiner Initiative und jahrelangen Bemühung ihren durch Fundation gesicherten Bestand. Mit Küstrin als der ersten „auf Einigung" gegründeten Station wurde zugleich dem Wirken des Vereins eine neue, durch reichen Erfolg gesegnete Bahn eröffnet. Auch um das Zustandekommen des Marienhospitals in Düsseldorf, dessen Gründung aus dem Zusammenwirken der gesamten katholischen Stadtbevölkerung hervorgegangen ist, hat Mallinckrodt als der erste Vorsitzende des „Hospitalvereins" (1864—1867) ein entscheidendes Verdienst.

Litteratur. Außer zwei kürzeren, noch im Todesjahr 1874 erschienenen Broschüren von Dr. Mertens und Dr. Berger ist seinem Andenken ein umfassenderes Werk gewidmet: Hermann v. Mallinckrodt, Die Geschichte seines Lebens, Freiburg 1892, 2. Aufl. 1901. [O. Pfülf, S.J.]

Malthus, s. I, 901 ff. 1116.

Manchestertum, s. I, 295. 335; II, 1314; III, 1020. 1111 ff.

Mandarinen, s. I, 1185.

Mandat, s. I, 11 ff.

Mannesstamm, s. II, 408; III, 1038 und Thronfolge.

Manning, Henry Edward, Kardinal-Erzbischof von Westminster, als Theologe, Publizist und Socialpolitiker eine der hervorragendsten Erscheinungen des modernen England, wurde geboren zu Totteridge (Herfordshire) den 15. Juli 1808 aus einer in der politischen und Finanzwelt angesehenen, streng hochkirchlichen Beamtenfamilie. Das ernste, gemessene Wesen des hoch beanlagten Knaben erhielt durch die Erziehung im Elternhause von seiten einer energischen, den Werken praktischer Frömmigkeit sehr ergebenen, den (pietistisch gesinnten) Evangelicals zuneigenden Mutter die Richtung auf strenge Kirchlichkeit, woran durch die rationalistische Umgebung auf der Lateinschule zu Harrow und im Balliolkolleg zu Oxford nur wenig geändert wurde. Die ungewöhnlich glänzenden Erfolge bei den Prüfungen, seine Siege in der sogen. Oxford Union als politischer „Debater", die Ermunterungen hochmögender Freunde wiesen ihn, jedoch nur für kurze Zeit, auf die politische Laufbahn. Er trat in die Bureaux des Kolonialministeriums; aber die hier vorwiegende Geschäftsroutine, erneute evangelicalistische Einflüsse, persönliche Neigungen, zumal der Vermögensverlust seines Vaters im Winter 1830/1831 bestimmten

ihn zur Rückkehr nach Oxford (Mertonkolleg), um sich auf den Klerikalstand vorzubereiten. Der Grundzug seines Charakters, inmitten der ihn umgebenden Parteieinflüsse gänzlich die Unabhängigkeit seiner Lebensanschauungen zu wahren, hielt ihn von den anglokatholischen wie rationalistischen Bewegungen Oxfords fern; er ließ sich am 22. Dezember 1832 ordinieren und wurde Pfarrrektor in Lavington-Graffham (Sussex), einer wegen der Blüte aller anglikanisch-kirchlichen Einrichtungen berühmten Pfarrei.

Ganz im Geiste seiner eigensten Anschauungen vom Seelsorgsamte als einem hohen, für die Entwicklung des socialen Lebens nach christlichen Grundsätzen verantwortlichen Amt wurde er zu seiner höchsten Befriedigung Nachfolger des von ihm hochverehrten Pfarrers, heiratete dessen Tochter Karoline Sargent (gest. 24. Juli 1837) und wirkte (bis Weihnachten 1840) mit solcher Hingebung und solchem Erfolge an der religiösen und socialen Hebung der Pfarrei, namentlich durch seine seltene Predigtgabe, daß er zu Beginn 1841 als Archidiakon, als Stellvertreter des Bischofs von Chichester berufen wurde. Sein rastloses Streben, die ihm unterstellte Geistlichkeit im Sinne seines bisherigen Wirkens auszubilden, brachte ihn, zumal seit er dem regierungsseitigen Versuche zur Verstaatlichung des Kirchenvermögens entgegengetreten war (1838), zu tieferem Nachdenken über die Schäden des anglikanischen Kirchentums; in diesem Sinne hatte er sich seit 1835 mehr der Oxfordbewegung des anglokatholischen Traktarianismus genähert. Newmans Tract 90 betreffend die Auslegung der sogen. 39 (anglikanischen) Artikel im katholischen (tridentinischen) Sinn nahm er nicht an, trat vielmehr als Universitätsprediger in Oxford (nach Newmans Abgang) noch schärfer für den Anglikanismus ein, namentlich dessen Freiheit und Unabhängigkeit als Grundlage für die sociale Regeneration des englischen Volkes fordernd.

Die steigende Erkenntnis von der Unfähigkeit und Ohnmacht einer Staatskirche auf socialem Gebiete einerseits, anderseits die schmerzvolle Erfahrung, daß die Hochkirche auch keinen Schutz für Rechtgläubigkeit mehr biete und nicht mehr bieten könne, wie sich dies im Falle der staatlichen Bestätigung eines Rationalisten (Dr. Hampden) zum Bischof von Hereford und der Zulassung des Predigers Gorham zum Pfarramte trotz dessen Ableugnung des göttlichen Charakters des Taufsakramentes zeigte, erschütterten seine echt christliche Überzeugung so tief, daß er, durch das anglikanische Kirchenregiment in seiner Stellung als Archidiakon gezwungen, gegen die Wiederherstellung der katholischen Hierarchie in England zu protestieren, sein Amt und alle seine Stellungen niederlegte, nach London zu seiner Schwester ging und hier nach den schwersten inneren Kämpfen am 6. April 1851 den Rücktritt zur katholischen Kirche vollzog. Kardinal Wiseman weihte am 15. Juni 1851 den gelehrten, durch seine theologische wie allgemeine Bildung nicht minder wie durch sein unbestrittenes Ansehen in der anglikanischen Kirche, seine sittliche Integrität und durch die vollendete Unabhängigkeit seines Charakters bedeutenden Mann zum Priester, worauf Manning für drei Jahre (November 1851 bis März 1854) behufs Vertiefung seiner theologischen Studien die „kirchliche Akademie" zu Rom besuchte.

Sein Eintritt in den Londoner Seelsorgsklerus, sein rastloses, immer selbstloses, von hoher sittlicher Würde und Frömmigkeit getragenes priesterliches Wirken stellte ihn sofort namentlich als Prediger in die vorderste Reihe des Klerus. Außerordentliche Klarheit, Kraft und Präcision des Gedankens, die Gabe, die elementaren Wahrheiten der christlichen Lehre und der Theologie in der ganzen Erhabenheit ihres göttlichen Charakters zu entwickeln, die Einfachheit und Schärfe seiner Beweisführung, die meisterhafte Beleuchtung der Lage der Welt und der Kirche, der Bedürfnisse seiner Zeit und Umgebung, seine klassische Diktion, seine Aufsehen erregenden Proteste gegen die Angriffe auf den Apostolischen Stuhl, seine großen Reden auf den drei ersten Provinzialsynoden in Westminster, sein offener Brief an den Geheimen Rat Cardwell über Garibaldis Besuch in England, das Vertrauen und die Auszeichnungen Kardinal Wisemans (1857 Ernennung zum Dompropst) und Pius' IX. (Ernennung zum Protonotar) — alles das ließ seine Bedeutung in immer hellerem Lichte erstrahlen, änderte aber nicht das mindeste an seinem ascetischen, zurückgezogenen, nur den Studien, den Werken der Seelsorge und der Nächstenliebe dienenden Leben, auch nichts an seinen großen, im engsten Zusammenleben mit der katholischen Bevölkerung in harter Arbeit und freiwilliger Armut geläuterten Idealen. Dazu waren ihm als Vertrauensmann Wisemans die heute kaum glaublichen Schwierigkeiten bekannt geworden, womit die Katholiken in ihrer seit der Emancipation (1829) veränderten Lage zu kämpfen hatten und die auch mit der Wiederherstellung der katholischen Hierarchie (24. September 1851) nicht beseitigt waren und denen selbst eine Kraft wie die Wisemans zu erliegen drohte. „Heute, wo die Kirche in das öffentliche, in das private Leben, in den Gesichtskreis des englischen Volkes getreten ist", wünschte Manning (17. Juni 1859) sich mit der innersten Sehnsucht „ein neues Geschlecht von Lehrern, Gewissensleitern und Gefährten". Das Zusammenleben der Katholiken mit allen Klassen der englischen Bevölkerung, die erhöhte Bedeutung der Kirche für England und sein weltumspannendes Kolonialreich, die Notwendigkeit eines intensiveren Kirchen- und Glaubenslebens, die Befestigung des Ansehens der Kirche im ständigen Verkehr mit den Behörden des Civil-, Militär- und Marinedepartements, die gebieterische Notwendigkeit neuer, der geistigen Kultur der regierenden und

besitzenden Klassen Englands ebenbürtiger Erziehungs- und Bildungsanstalten, namentlich die Heranbildung eines ebenso frommen wie durch seine geistige und sittliche Überlegenheit den großen Aufgaben der Kirche und der Zeit gewachsenen Klerus, die unerläßliche Hebung der die große Mehrzahl der Katholiken bildenden Armen der arbeitenden Klassen, zumal der Iren — das waren die Aufgaben, an deren Lösung Manning fortan seine innerste Lebens- und Arbeitskraft setzte, zunächst in der von ihm 1856 gestifteten Priesterkongregation der „Oblaten vom hl. Karl Borromäus“, deren Niederlassung in Bayswater (London W.) unter Manning als Oberem der bewunderte Mittelpunkt seiner großen kirchlichen und socialen Thätigkeit wurde bis zum 30. April 1865, wo Pius IX. Manning zum Erzbischof von Westminster erhob.

Vom Tage seiner Konsekration (8. Juni 1865) galt sein bischöfliches Arbeiten nur noch der immer vollkommeneren Erfüllung dieser Aufgaben, als deren Ziel ihm die Erhebung der Kirche zur vollen Ebenbürtigkeit im öffentlichen Leben Englands durch die Entfaltung ihrer göttlichen Macht auf allen Gebieten des kulturellen und socialen Lebens vorschwebte, so wie er es in den Schriften „über die zeitliche Mission des Heiligen Geistes“ und über „England und Christentum“ (1866 und 1868) darlegte. Sein epochemachendes Wirken für die Erhöhung und Verteidigung des Apostolischen Stuhles vor, während und nach dem vatikanischen Konzil bis zur Erhebung zum Kardinalate durch Pius IX. (15. März 1875), seine Bemühungen um die Regelung der Beziehungen zwischen Welt- und Ordensklerus (Bulle Romanos Pontifices vom 7. Mai 1881), seine Stellungnahme gegen die Vergewaltigung der Kirche im deutschen Kulturkampfe, gegen die Wiederholung des Versuches in England (durch Gladstone) verringerte in nichts sein starkmütiges, ununterbrochenes und erfolgreiches Bemühen um den Fortschritt des Katholicismus in England selbst, namentlich durch Vermehrung (von 215 auf zuletzt 350) und sorgfältigere Ausbildung des Klerus nach den Dekreten der englischen Provinzialkonzilien, deren unübertrefflicher Kommentar sein Buch über „das ewige Priestertum“ ist, durch Vermehrung der Waisenhäuser (von 2 auf 9), der Industrieschulen (3) und Armenschulen mit katholischer Erziehung (2400 Kinder) zur Rettung der katholischen Kinder aus den Workhouses (2253 Kinder), durch Errichtung des katholischen Elementarschulwesens (1865: 11 145 Kinder, zuletzt 22 580), durch Schöpfung katholischer Normalschulen, eines Diöcesanseminars, einer Academia ecclesiastica für Laien und Geistliche, durch den (allerdings gescheiterten) Versuch der Errichtung eines katholischen Universitätskollegs in Kensington.

In engster Verbindung mit dieser bischöflichen kirchlichen Thätigkeit stand ein selten großes privates und öffentliches charitatives Wirken, vorab der lebenslange Kampf gegen den Alkoholismus, in dem er seine besten geistigen wie körperlichen Kräfte verzehrte und den er in Lavington schon begonnen hatte. Als Propst von Westminster wurde er Gründer, Leiter, Agitator, Hauptredner der Roman catholic total abstinence league of the Cross; er starb heldenmütig als strenger Teetotaler in der gänzlichen Abstinenz, beteuernd, ohne dies Beispiel würde er nicht wagen vor Gott zu erscheinen. Die großen Jahresfeste der Kreuzliga in Hyde-Park oder Sydenham waren in ganz London bekannt und populär; Hunderttausende erschienen bei der Jahr um Jahr von ihm selbst abgehaltenen Heerschau und erneuerten vor ihm den Schwur der Enthaltsamkeit; der Kern derselben, „die Garde des Kardinals“, 25 000 Iren, hielten bei seinem Begräbnisse in Kensal Green die Ehrenwache. Die gleichen Beweggründe leiteten seine 1878 beginnende schriftstellerische Thätigkeit: die Kritik der englischen Gesetzgebung, die Anklage wider Gladstone wegen der sogen. Grocers Licences, den Kampf gegen die sogen. Permissive Bill und die Parlamentsmehrheit wegen Förderung des „Nationallasters“ aus fiskalischen Gründen.

Derselben humanitär-charitativen Sorge um die Armen entstammte seine hervorragende Stellung im sogen. Londoner Auswanderungskomitee, wo er für die Unterstützung, Leitung und Förderung des Auswanderungswesens unter Oberaufsicht des Staates eintrat, ebenso die Leitung der Antisklavereibewegung in England (mit Earl de Granville), die Unterstützung der Socialbestrebungen des Führers der Salutisten, General Booth (10. Oktober 1890); die Bestrebungen für Besserung des Gefängniswesens (seit 1863), für Kinderschutz (mit Benj. Waugh, 1885), gegen den Mädchenhandel (mit Stead, 1885), gegen die Wohlthätigkeitsbazare u. a. Zu solchen Anstrengungen bewog ihn die christliche Liebespflicht des Bischofs und Priesters; dieser entstammte auch sein hoher Gerechtigkeitssinn, das mannhafte Eintreten für sociale Gerechtigkeit, vorab für Irland. „Ich werde nie zugeben,“ erklärte er, „daß ein Volk in den Bann der Civilisation gethan wird, weil es arm und katholisch ist, daß man stets nur von seinen Fehlern und Sünden spricht.“ Sein Eintreten für Homerule und Landleague geschah im Namen der socialen Gerechtigkeit; in der Verweigerung dieser Forderungen sah er staatsmännische Unfähigkeit, religiöse Abneigung, sociales Vorurteil, weil die systematische Verkennung der Rechte Irlands ein schwerer Verstoß gegen die britische Verfassung, eine Suspension des gemeinen Rechts sei, das ganz und gar auf der Anerkennung der lokalen und privaten Rechte, auf dem Schutz der Selbstregierung beruhe.

Als 1883 die Enthüllungen von Sims: „Wie die Armen in London leben“, erfolgten und Octavia Hill, Marquis von Salisbury, J. Chamberlain und R. A. Croß die Greuel des Armenwohnungs-

elends aufdeckten, trat Manning sofort an ihre Seite. In der 1885 einberufenen Parlamentskommission für Armenwohnungen verteidigte er seine Überzeugung, eine eigene Wohnung sei die Grundlage jeder gesunden Socialverfassung, und die Kommission sei im Rechte, wenn sie beschließe, ein der Billigkeit entsprechendes Lohnminimum schließe den Unterhalt einer bescheidenen Armenwohnung in sich. Demgemäß forderte er die Verminderung der Mietwohnungen, die Unterstützung der sogen. building societies, der freien Baugesellschaften, die Herstellung gesunder Familienwohnungen mit isolierten großen Zimmern für die ärmsten Klassen, die Überwachung der Gesundheit und Reinlichkeit, die Unterdrückung aller gefährlichen Wirts-, Spiel- und sittenwidrigen Häuser in den Armen- und Arbeitervierteln und die Versorgung dieser Viertel mit gesundheitfördernden Einrichtungen. Der gleiche Beweggrund socialer Gerechtigkeit für die Armen ließ ihn 1886 in das Parlamentskomitee für öffentliche Erziehung eintreten, wo er den seit 1870 unter Gladstones erstem Ministerium aufgenommenen Kampf für die Freiheit der christlichen Armenerziehung mit aller Energie aufnahm und fortsetzte. Vor 1870 war die öffentliche (national) Erziehung eine freie und christliche; 1870 wurde sie weltliche und Zwangserziehung (secular and compulsory) in den sogen. board-schools, Staatsschulen mit Ausschluß aller christlichen Erziehung, ein sociales Unrecht namentlich gegen die Armen, die Katholiken und Nonkonformisten. Die Erhaltung der freien katholischen Schulen neben den Staatsschulen, die mit allen Mitteln aufs beste ausgestattet waren, blieb der größte Kampf seines Lebens, für den er alles zum Opfer brachte, freilich nicht mit dem gewünschten Erfolg; aber er arbeitete für die Hebung der öffentlichen Erziehung auf christlicher Grundlage unentwegt weiter, in der Überzeugung, daß er damit das höchste Socialrecht des Kindes wie der Eltern verteidige.

Wie unberechenbar groß das Ansehen Mannings durch seine sociale Vertretung der Armeninteressen geworden war, sollte bei einem ungewöhnlich ernsten und verantwortungsschweren Konflikte offenbar werden. Im August 1889 brach in den Londoner Docks jener riesige Ausstand aus, der Europa wochenlang in Aufregung hielt und den Londoner Handel 37 Millionen Pfund kosten sollte. Die Lage war, weil es sich um vollständig unorganisierte (unskilled) Arbeiter und um die Beseitigung des schreiend ungerechten sweating system (Ausbeutung durch Agenten der Dockgesellschaften) handelte, verzweifelter Art. Am 13. August begann unter Leitung des socialistischen Agitators John Burns der Ausstand; am 23. zogen über 60000 Mann durch ganz London nach dem Hyde-Park. Die Tausende von Iren, welche in der steigenden Not den Kardinal um Hilfe angingen, bewogen ihn, auf die an ihn gerichtete Einladung, einem Komitee von Männern aus der Regierung, der Stadtverwaltung, den höchsten weltlichen und geistlichen Behörden beizutreten, welches angesichts der ungeheuern, der ganzen Stadt drohenden Gefahren den Dockgesellschaften seine Vermittlung anbot. Umsonst. Weder auf eine Lohnerhöhung noch auf eine geregeltere Arbeitsordnung wollten die Dockgesellschaften vor Wiederaufnahme der Arbeit eingehen. Der anglikanische Bischof von London, die Stadt- und Regierungsbehörden verzagten und traten aus dem Komitee aus; Manning blieb. Er kannte als Sohn eines Vorsitzenden der alten Londoner Docks und als Bruder eines der Direktoren die Lage und die Geschäfte wie kein anderer. Alles, was er erreichte, war eine Lohnerhöhung, die Regelung der Arbeitszeit und die Abschaffung des sweating system, aber erst vom 4. November an. Wie waren nun die Massen zur Annahme dieser Bedingungen — man stand erst Mitte September — zu bringen? Im Augenblick, wo die Führer des Ausstandes durch ihre Zurückhaltung auch ihm gegenüber alles aufs Spiel setzten, trat er mitten unter die Ausständigen und sagte, auf die Iren hindeutend: 25000 unter euch sind meine Kinder; ich werde sie rufen, und sie werden mir folgen. Daraufhin versprachen die Führer, für den „Frieden des Kardinals" einzutreten, und in zwei Tagen war der größte Ausstand der Neuzeit beendet.

Seit 1874, wo Manning in Leeds die klassische Rede über „Würde und Rechte der Arbeit" hielt, blieb er im Vordergrunde bei der Erörterung der Arbeiterfrage. Unter der langen Reihe von Aufsehen erregenden Kundgebungen sei erinnert an die Zustimmung Mannings zur Denkschrift des Kardinal Gibbons von Baltimore über die Ritter der Arbeit (1887), die Briefe über die Berliner Konferenz, an die „Deutsche Revue" (Februar 1890), an den Bischof Doutreloup von Lüttich über den Verlauf und die Resultate des Lütticher Kongresses (September 1890), die Studie über die Encyklika De conditione opificum (Dublin Review, Juli 1891), die von ihm angefertigte offizielle Übersetzung der Encyklika und die an Papst Leo XIII. nach Mitteilung englischer Blätter gesandten Gutachten über dieselbe. Manning strebte die Lösung der Frage an durch solidarisches Einvernehmen von Kirche und Staat, von Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich der Erziehung, der öffentlichen Moralität, des Schutzes der wirtschaftlichen und socialen Interessen der Arbeiterklassen, durch die gesetzliche Festlegung aller Grundlagen einer Interessenvereinigung zwischen Kapital und Arbeit, durch die Lösung der entstehenden Schwierigkeiten, durch Schiedsgerichte, gemischte Syndikate, die Entwicklung der Gewerkvereinsorganisation in allen berechtigten Formen, in öffentlich-rechtlicher Anerkennung ihrer Standesrechte und der Sicherung ihrer Standesinteressen, durch internationale Regelung der Konkurrenz und Arbeitsordnung.

Hinsichtlich des **Associationswesens** stand Manning ganz auf dem Boden des altenglischen lokalen und dauernden Selbstverwaltungsrechts der Gemeinde und der in ihrem Bereiche sich bildenden Interessenvertretungen aller Art, ständiger, vorübergehender (meetings) und beschränkter (limited unions) Syndikate der Gewerkvereinigungen. In der Associationsfreiheit erkannte der Kardinal das erste, wie er sagte, historisch-nationale Mittel zur Lösung der Arbeiterfrage: die Gilden waren neben Familien- und Gemeindevereinigungen und Staat die Grundmacht alles Sociallebens; nur da, wo sie in der Selbstregierung versagen, hat der Staat einzutreten und nur so weit, als die Notwendigkeit es erfordert, zumal bei den Übergriffen des wirtschaftlichen Liberalismus. Arbeit, das Kapital des lebenden Menschen und das tote Geldkapital haben dasselbe Roß zu reiten; sie kommen vorwärts nur durch Einvernehmen. Der Strike ist, wofern er gerecht und notwendig erscheint, die einzige Waffe in der Hand des arbeitenden Mannes; in der Regel behält das Kapital auf Grund des heutigen Arbeitsvertrags die Oberhand; die Bedingungen des Arbeitsmarktes und seiner Hauptware sind ungleich; die Schwäche des Arbeiters, der Charakter der Arbeit als einer menschlichen und socialen Berufshandlung mit allen ihren sittlichen Folgen für den Einzelnen, die Familie, das gesamte Staats- und öffentliche Leben zwingen zur Intervention auf Grund des allen Wirtschaftsgesetzen unendlich überlegenen Naturgesetzes. Speciell verlangt Manning das Einschreiten gegen die Arbeit der Frau in allem, was ihrem Geschlechte, ihren Kräften, ihren Berufspflichten als Gattin und Mutter entgegensteht, gegen Kinderarbeit, gegen die Sonntags- und die Nachtarbeit als gesundheitswidrig, als zerstörend für die Rasse; er verlangt Staatsintervention hinsichtlich der Beschränkung der Arbeitszeit und der Festsetzung eines Minimallohnes. Im Anschluß an den Lütticher Kongreß (September 1890) schrieb er an Bischof Doutreloup in Lüttich: „Ich glaube nicht, daß es je möglich sein wird, zu wirksamem und dauerndem Frieden zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu kommen ohne die Anerkennung, Festsetzung und Verkündigung von gerechten und billigen Maßnahmen, welche Gewinn und Lohn regeln, Maßnahmen, nach welchen alle freien Kontrakte zwischen Kapital und Arbeit zu regeln sind." Gegen die heftigen Angriffe auf dieses Princip von seiten der französischen Nichtinterventionisten (Schule von Angers), berief sich Manning auf den Wortlaut der Encyklika Rerum novarum, wo der Papst sagt: über dem freien Willen der Arbeitgeber und der Arbeiter stehe ein Gesetz der Gerechtigkeit, das höher und älter sei, das Gesetz, der Lohn müsse ausreichend sein, einen nüchternen und ehrbaren Arbeiter zu unterhalten. Unter Lohn verstand Manning den sogen. Familienlohn, den Unterhalt einer Familie, in dessen Minimum eine bescheidene Wohnung einbegriffen sei. Damit jeder Gedanke an eine staatssocialistische Intervention fern bleibe, erklärte der Kardinal, der Staat habe hier nicht im Namen seiner Sonderrechte, sondern lediglich im Namen des öffentlichen Friedens einzuschreiten; er verstand unter „Staat", was man in England darunter versteht, jene verfassungsmäßig geregelte Anteilnahme aller korporativen Gewalten, wie der Kommunen, Provinzen und der auf ihrem Boden rechtlich konstituierten Korporationen, welche in der Sphäre ihrer Interessen autonom dem öffentlichen Gemeinwesen eingegliedert sind bezw. dasselbe ausmachen. Die nationale Staatsintervention wollte er durch eine internationale Arbeitsgesetzgebung als das wirksamste Mittel gegen die Rivalität der nationalen Konkurrenz befestigt und erhöht sehen. In der Zusammenberufung der Berliner Konferenz sah er den weisesten und verdienstvollsten Akt, der von einem zeitgenössischen Souveräne ausgegangen sei. Er unterstützte mit allen Mitteln die „Friedensliga", der er als einer ihrer Vicepräsidenten angehörte. Er sprach sich immer und immer wieder für die Entwaffnung der civilisierten Nationen aus, gegen den Militarismus als eine der unheilvollsten Wunden der heutigen Gesellschaft. Er bestand mit ungebeugter Energie auf der Forderung der zeitlichen Gewalt für den Papst als des von der Vorsehung gewollten Mittels, um für alle Völker als Stellvertreter Christi in aller Unabhängigkeit hinsichtlich ihrer höchsten sittlich-religiösen Interessen seine Mission erfüllen zu können. Als letztes und wichtigstes Mittel dazu verlangt er die engste Einheit zwischen Kirche und Volk, d. i. eine unter Mitwirkung aller Socialstände, insbesondere der leitenden und regierenden Klassen, in Verbindung mit der Kirche zum Selbstschutz der Gesellschaft zu schaffende Volksorganisation, in welcher er die allein ausreichende, innere und vollständige Überwindung des nationalen und internationalen Socialismus erkannte, eine Idee, welcher fast zehn Jahre nach seinem Tode Leo XIII. in der Encyklika Graves de communi (18. Januar 1901) einen so vollendeten Ausdruck geben sollte.

Man sieht, es ist ein vollständiges, in Anlehnung an die bestehenden Zustände und mit den Mitteln der modernen Gesellschaft durchzuführendes **Socialprogramm** im Geiste dessen, was man in England „praktische Politik" nennt. Ist es zu verwirklichen? So sehr wir die Grundidee Mannings, die Rettung der modernen Gesellschaft durch die Erneuerung der christlichen Volksorganisation, zumal durch die entschlossenen Bemühungen der Kirche nach dem Vorgange Leos XIII. für richtig halten, so sehr möchten wir vor aller Exklusivität in der Zustimmung zu derselben warnen. Alle Socialreform hat von den bestehenden Socialzuständen auszugehen, und hier zeigen sich lokale, nationale, kirchliche, staatliche Verschiedenheiten und Eigenheiten so tief greifender Art, daß ihre

Nichtbeachtung dem Scheitern der Reform gleichzuachten ist. Die sociale Lage in England, wie sie Manning stets vorschwebte, ist eine von den kontinentalen im allgemeinen und in den nationalen Tendenzen doppelt verschiedene. In England stehen die Grundlinien der großen Socialverfassung der katholischen Jahrhunderte auch in der Organisation der Volksklassen noch aufrecht, so daß wenn England zum Katholicismus zurückträte, in den wesentlichen Grundlagen dieser Verfassung keine Änderung nötig wäre, um den Volksklassen ihre wahre Stellung und Bedeutung vollauf zu sichern. Anders ist es in den Kontinentalstaaten, wo die liberal-rationalistische und socialistische Demokratie den Klassenkampf gegen die höheren und mittleren Klassen organisiert hat; hier sind die Grundfaktoren der Socialreform in historischer, lokaler, nationaler und wirtschaftlicher Entwicklung und Lage so verschieden, anders geartet, daß bei strengem Festhalten an der hierarchischen Gliederung der Gesellschaft an ganz andern, verschiedenen Lösungen gearbeitet werden muß.

Das Urteil über Mannings Arbeiten und über seine Person ist bald nach seinem Tode, namentlich durch die historischen Anforderungen wenig entsprechende Biographie Purcells (s. u. Litteratur) zeitweilig getrübt worden. Weder ist seinen Socialbestrebungen die Anklage auf Socialismus bezw. Liberalismus, ja auf Fälschung und Entstellung kirchlicher Lehren und Anschauungen, noch der Hinweis auf Ehrgeiz, Herrschsucht, rücksichtslose Mißachtung fremder Interessen erspart geblieben. Daß diejenigen, welche in dem alten englischen Katholicismus in seiner Isolierung und Absperrung ihr Ideal sehen, Manning nicht verstanden, ist ebensowenig auffällig als die Differenz mit dem Doktrinarismus der Newmanschen Richtung und ihrer Vorliebe für die höheren Gesellschaftsklassen und deren Gewinnung. Aber sind letztere das englische Volk, erstere die Vertreter der Kirche im neuen England? Manning war ganz und gar ein Mann der Kirche, einer ihrer größten Verteidiger in der Neuzeit, aber er war ebenso ein Mann seiner Zeit und seines Jahrhunderts. Letztere nahm er, wie er sie fand, mit ihren Fehlern, ihren Kulturfortschritten, ihren Hilfsquellen, Institutionen, ihrem gegen die Kirche freiheitsfeindlichen Gebaren; er liebte die Presse, die Journalistik, die Schule, wissenschaftliche Bildung jeder Art; er war einer der gefeiertsten Publizisten, auf den die Gesamtpresse stolz war; er war der loyalste Engländer — keiner wagte dagegen je ein ernstes Wort —, und doch hat keiner seinem Volke weniger die bittersten Wahrheiten über die Fehler und Verirrungen des Nationalcharakters (Selbstüberhebung und egoistische Utilitätspolitik) erspart. Er huldigte dem Humanitarismus und Kosmopolitismus im berechtigten, christlichen Sinn; bis an sein Ende war er in England der ausgesprochene Vertreter der internationalen Freiheits- und Friedensbestrebungen. Alles das beruhte bei ihm auf dem feinsten und tiefsten Verständnisse für die christliche Socialbewegung wie nicht minder des Socialismus, dessen Überwindung ihm nur möglich schien durch die Einigung aller Grundkräfte der Ordnung unter der Führung der Kirche nicht nur auf dem Wege hingebender Liebe, sondern auch der ausgleichenden Gerechtigkeit. In der irischen Frage sah er nicht eine politische, sondern eine wichtige sociale Frage; er hielt unbeugsam fest an der Union, aber an einer wirklichen, gleiches Recht für alle bietenden Union, die er mit hoher, seltener staatsmännischer Kunst stets erläuterte, wie einer, der an Liebe für die Institutionen seines Vaterlandes nie sich übertreffen läßt. Gegen die Angriffe auf Manning bleibt das Wort der „Times" am Abend seines Todes bestehen: „Kein Priester seit den Tagen der Reformation hat einen so tiefgreifenden Einfluß auf das englische Leben ausgeübt" und das andere Wort des „Standard": „Mannings sociale Arbeit hat den Engländern die sociale Bedeutung des Katholicismus offenbar gemacht."

Litteratur. Eine Gesamtausgabe der Werke Mannings ist, soweit uns bekannt, bis jetzt nicht veranstaltet. Die Schriften aus seiner anglikanischen Periode: The principle of the Ecclesiastical Commission examined (Chichester 1838); Sermons, 4 vols., 1842—1850 (London 1850); Sermons preached before the University of Oxford (Oxford 1845), The Appellate Jurisdiction of the Crown in Matters Spiritual (London 1850), sind von Manning nicht mehr aufgelegt und sehr selten geworden; die an der Universität von Oxford nach dem Abgange Newmans gehaltenen Predigten wurden von ihm wegen eines Angriffs auf Rom, soviel er konnte, aufgekauft und beseitigt. Die letzte Predigt in Oxford: Dominus illuminatio mea, gehalten bei der Eröffnung der katholischen Kapelle daselbst (23. November 1875) ist in Sonderausgabe erschienen (London 1876). Von den Schriften der katholischen Periode sind die für die Glaubensverteidigung wichtigsten: The Grounds of faith (9. ed. London 1888); The office of the Holy Ghost under the Gospel (London 1857); The Blessed Sacrament the Centre of immutable Truth (London 1864); England and Christendom (London 1867), namentlich die ins Deutsche übersetzten (Paderborn 1879): Sermons on ecclesiastical Subjects (3 vols., London 1873); The office of the Church in higher catholic Education (London 1885); Religio viatoris (London 1888, deutsch Würzburg 1889); National Education (London 1888); dazu die Beiträge Mannings in den Essays on Religion and Literature by various Writers, ed. by H. E. Manning (3 vols., London 1865—1874). Für das innere katholische Leben sind von principieller Bedeutung: Confidence in God (3. ed. London 1884); The temporal Mission of the Holy

Ghost (London 1865, deutsch Regensburg 1867); The Love of Jesus to Penitents (9. ed. London 1885, deutsch Paderborn 1875); Sin and its Consequences (5. ed. London 1885, deutsch Paderborn 1876); The internal Mission of the Holy Ghost (5. ed. London 1875, deutsch Paderborn 1877); The Glories of the Sacred Heart (London 1876); The eternal Priesthood (8. ed. London 1883, deutsch Mainz 1891). Der Verteidigung des römischen Stuhles, der vom socialpolitischen Standpunkt vielleicht bedeutendsten des Jahrhunderts sind gewidmet: The Temporal Power of the Vicar of Jesus Christ (3. ed. London 1880), Petri Privilegium (London 1871), The Independance of the Holy See (2. ed. London 1877). Der Verteidigung des vatikanischen Konzils nach der principiellen wie historischen Seite dienen die gegen Gladstones kulturkämpferischen Angriff auf die Konzilsdekrete hinsichtlich ihrer politischen Bedeutung gerichtete Schrift The Vatican Decrees in their bearing on Civil Allegiance (London 1875), dazu The True Story of the Vatican Council (2. ed. London 1877, deutsch Berlin 1885). Für die Charakteristik der socialpolitischen Anschauungen sind besonders zu beachten: The fourfold Sovereignty of God (London 1871), The four great Evils of the Day (London 1871), beide Schriften deutsch in einer kommentierten Ausgabe: Christentum, Kirche und Gesellschaft (Köln 1873). Miscellanies, 3 vols., London 1877—1888 (enthaltend die bedeutendsten Aufsätze zur socialen Bewegung). In Bezug auf das biographische Material weisen wir hin auf das große, mit Vorsicht aufzunehmende Lebensbild E. Sh. Purcells: Life of Cardinal Manning (2 vols., London 1896), dazu Hutton, Cardinal Manning (London 1892); Gasquet, dass. in 2. Aufl. London 1896; die Schriften von Bellesheim (Mainz 1892), Hemmer (Paris 1897), Le Mire (Paris 1893), Pressensé (Paris 1896). [Weinand.]

Manufaktur, s. II, 1350.

Mariana, Johannes, spanischer Jesuit und Historiker, geboren 1537. Durch klassische, historische und theologische Bildung gleich ausgezeichnet, lehrte er mit großem Ansehen zu Rom (1561), in Sicilien (1564) und zu Paris (1569). Von hier (1574) nach Spanien zurückgekehrt, schrieb er unter anderem eine sehr bedeutende Geschichte Spaniens in 30 Büchern, die ihm den Namen des spanischen Livius eintrug. Er starb zu Toledo 1624.

Dasjenige Werk des spanischen Historikers, welches an dieser Stelle besprochen werden muß, ist das vielberufene Buch De rege et regis institutione (Toledo 1599, 4°, mit kleinen Änderungen Mainz 1605, 8°; die letztere Ausgabe wird in Deutschland gewöhnlich citiert und liegt auch uns vor). Schon der Umstand, daß das Buch auf Bitten des Don Garcia de Loaysa, des Lehrers Philipps III. von Spanien, verfaßt ward, um für die Erziehung und den Unterricht des Thronerben zu dienen, und daß es dem genannten König dediciert wurde, beweist hinlänglich, daß der ihm von Jesuitenfeinden gegebene Beiname „Handbuch für Königsmörder" eine Verleumdung sein muß. Die allerdings zu weit gehende und mit rhetorischem Pathos ausgeführte Lehre Marianas über den Tyrannenmord hatte die ausgesprochene Tendenz, die Könige von tyrannischer Ausübung ihrer Herrschaft durch die Vorstellung abzuschrecken, daß sie sonst nicht bloß die Herrschaft, sondern auch ihr Leben aufs Spiel setzten. Diese Lehre findet sich in lib. 1, c. 5—7.

Nachdem c. 5 der Unterschied zwischen einem König und einem Tyrannen drastisch geschildert worden, beginnt c. 6 mit einer nicht minder drastischen Schilderung der Gefahren, denen sich der Tyrann aussetze, indem er den Haß des Volkes auf sich lade und dasselbe so weit treibe, das es sich zuletzt an seinem Leben vergreife. Als besonders merkwürdiges, beherzigenswertes und trauriges Beispiel dieser Gefahren wird die gerade kurz vorher (1589) stattgehabte Ermordung Heinrichs III. von Frankreich durch den jungen Dominikaner Jacques Clément vorgeführt. Letzterer tritt allerdings hier in einem großen Glorienschein auf (das in der ersten Ausgabe enthaltene Prädikat aeternum Galliae decus ist in der zweiten gestrichen). Gleichwohl wird die Frage, ob dieser und überhaupt irgend welcher Tyrannenmord sittlich lobens- oder tadelnswert sei, erst später (p. 54) gestellt und nach Anführung der für beide Teile sprechenden Gründe in folgender Weise entschieden. Es sei zu unterscheiden zwischen einem unrechtmäßigen Herrscher (tyrannus occupatione oder in titulo), der als allgemeiner Feind von jedem der Herrschaft und des Lebens beraubt werden dürfe, und einem rechtmäßigen, aber entarteten Herrscher (tyrannus in regimine resp. abusu regiminis). Bei letzterem sei mit großer Vorsicht zu verfahren, damit die Beseitigung eines Übels nicht andere, größere mit sich führe. Erst wenn er alle menschlichen und göttlichen Rechte verachte, den Staat zu Grunde richte, sei gegen ihn, wo möglich durch eine allgemeine Versammlung der Stände, einzuschreiten, zuerst mit Warnungen, sodann, wenn diese fruchtlos blieben, mit Kündigung des Gehorsams, und wenn dann der Tyrann Gewalt brauchen wollte, mit Erklärung des Krieges, zuletzt, wenn die Not es erheische, damit daß der Tyrann als öffentlicher Feind in die Acht erklärt und getötet werde. Wenn aber keine Versammlung der Stände möglich, jedoch der allgemeine Wille des Volkes, die offenbare und unerträgliche Tyrannei des Fürsten nicht zu dulden, konstatiert und kein anderes Rettungsmittel übrig sei: dann würde „nach des Verfassers Ansicht derjenige nicht ungerecht handeln" (haudquaquam inique eum fecisse existimabo), welcher, dem allgemeinen Verlangen entgegen-

kommend, nach Einholung des Rates gelehrter und ernster Männer es versuchte, dem Tyrannen das Leben zu nehmen, weil er dann nicht privata auctoritate, sondern präsumtiv publica auctoritate handle; indes erklärt Mariana dies ausdrücklich als seine subjektive Ansicht, über die er sich gern eines Besseren belehren lassen wolle.

In c. 7 bespricht endlich Mariana noch die Frage, mit welchen Mitteln die Tötung des Tyrannen ausgeführt werden dürfe. Er gestattet dabei alle Mittel, welche im Kriege gegen den Feind erlaubt seien, also neben der offenen Gewalt auch Überlistung, schließt aber als unsittlich, weil widernatürlich, die Darreichung vergifteter Speisen und Getränke aus, indem hier der zu Tötende selbst zur Vernichtung seines Lebens mitzuwirken veranlaßt werde.

Es ist kein Zweifel, daß Mariana namentlich in dem Punkte, welchen er als seine persönliche Meinung bezeichnet, sachlich zu weit gegangen ist und überhaupt infolge seiner Hingabe an die alten Klassiker in seiner ganzen Darstellung durch die zu verschiedenen Mißverständnissen Anlaß bietende rhetorische Form derselben das rechte Maß überschritten hat. Wenn er aber darum Tadel verdient trotz der wohlgemeinten Absicht, die Fürsten von der Tyrannei abzuschrecken, so haben doch diejenigen, welche am lautesten über ihn aburteilten und noch aburteilen, kein Recht, einen Stein auf ihn zu werfen. Die Pariser Universität, welche im Jahre 1610, bei Gelegenheit der Ermordung Heinrichs IV. durch Ravaillac, das Buch mit Entrüstung verdammte, und das Pariser Parlament, welches dasselbe zur Verbrennung auf dem Scheiterhaufen verurteilte, hatten 20 Jahre früher selbst die Ermordung Heinrichs III. mit Wort und That begünstigt und gefeiert. Und vollends haben in allen Ländern Europas im 16. und 17. Jahrhundert eine große Anzahl protestantischer Koryphäen, von Melanchthon und Beza angefangen, den Tyrannenmord ohne so viele Kautelen, wie Mariana, verteidigt und empfohlen (vgl. Hergenröther, Kathol. Kirche und christl. Staat S. 485 ff.).

Eine grobe Unwahrheit aber war es, daß man die persönliche Ansicht Marianas sofort seinem ganzen Orden zuschrieb. Nicht nur hat der Ordensgeneral Aquaviva durch Dekret vom 6. Juli des genannten Jahres 1610 den Mitgliedern der Gesellschaft Jesu strenge und unter schweren Strafen untersagt, „irgendwie zu lehren oder zu behaupten: es sei einem jeden gestattet, unter irgend welchem Vorwande von Tyrannei Könige oder Fürsten zu töten oder einen Mordversuch auf sie zu machen — damit nicht unter diesem Vorwande der Weg gebahnt werde zum Verderben der Fürsten, welche man nach göttlichem Gebote als geweihte Personen und als von Gott dem Herrn zum Heile der Völker in jenen Stand versetzt ansehen müsse"; man findet auch thatsächlich bei keinem andern Theologen aus dem Jesuitenorden, sowohl vor wie nach diesem Dekret, die in demselben verbotene Sondersentenz Marianas aufgestellt. Wenn ein Teil dieser Theologen bezüglich der Tötung des unrechtmäßigen Fürsten, viele aber bezüglich der infolge der Absetzung von seiten der Reichsstände sich ergebenden Tötung auf Grund richterlicher Verurteilung und Achterklärung mit Mariana übereinstimmen, so stehen die betreffenden Jesuitentheologen in diesen Punkten so wenig allein, daß sie vielmehr nur in die Fußstapfen sehr vieler anderer Theologen treten, ja bezüglich des zweiten Punktes geradezu das geltende Staatsrecht des Mittelalters (s. I, 53) wiedergeben. [Scheeben.]

Marine, s. II, 454 ff.; Seemacht, und die einzelnen Staaten (Abschnitt Heerwesen).

Marino, s. San Marino.

Mark (Allmende), s. II, 743.

Markenschutz, s. Warenbezeichnungen.

Marktpreis, s. Marktverkehr; Volkswirtschaftslehre.

Marktverkehr. Der „Markt" ist eine öffentliche Zusammenkunft von Verkäufern und Käufern. Er ist eine Verkehrsform des Handels. Auf der niedrigsten Kulturstufe vollzieht sich der Handel durch Hausieren, auf der mittleren auf Märkten, auf der obersten in festen Niederlassungen. Jedoch behaupten die älteren Verkehrsformen auch auf der obersten Kulturstufe ihre Berechtigung; sie werden nicht beseitigt, sondern nur zurückgedrängt. Der Marktverkehr entwickelte sich bei allen Völkern meistens im Anschluß an die religiösen Feste, im christlichen Mittelalter meist im Anschluß an die kirchlichen Patronsfeste (Meßtag, Meßti, Messe), unter dem Schutze der Obrigkeit (Marktfrieden und Geleit). Für die auswärtigen Kaufleute galt während der Meßtage die „Meßfreiheit", d. h. die Zwangs- und Bannrechte der einheimischen Kaufleute waren suspendiert, und kein Meßkaufmann durfte wegen Schulden verfolgt oder gepfändet werden. Auch nachdem die „Kaufhäuser" (das erste 1317 in Mainz) aus Italien in Deutschland als Lagerhäuser und Verkaufshallen, Zollstellen und gewerbepolizeiliche Revisionslokale Eingang gefunden hatten, behaupteten die Meßtage ihre Bedeutung und erlangten ihre höchste Blüte im 15. und 16. Jahrhundert. — Das Marktrecht oder Marktprivileg, d. h. das Recht, Märkte abzuhalten, war (wie das Stadtrecht) ein kaiserliches Reservatrecht, ging aber nach Ausbildung der Landeshoheit auf die Territorialherren über. Der Marktzoll war eine ergiebige Einnahmequelle des Marktherrn, ursprünglich wie alle Zölle ein kaiserliches Reservatrecht und von den Kaisern mit dem Marktrecht verliehen, später von den Landesherren usurpiert. — Neben den Jahrmärkten (Meßtagen) bildeten sich in allen Städten bestimmte Tage der Woche als Wochenmarkt, insbesondere Fruchtmarkt, aus.

Bei der gegenwärtigen Handels- und Verkehrsentwicklung haben die Märkte ihre frühere Be-

deutung verloren. Daher die Tendenz der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich Titel IV, § 64—71 (Reichsgesetzblatt 1900, S. 900), die Märkte einzuschränken. Nach § 64 steht der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte sowie der Kauf und Verkauf auf denselben einem jeden mit gleichen Befugnissen frei. Nur ausnahmsweise kann die „Marktfreiheit" beschränkt werden, nämlich zu Gunsten bestimmter Handwerkswaren auf Grund bisheriger Ortsgewohnheit durch die obere Verwaltungsbehörde auf Antrag der Gemeindebehörde und zu Ungunsten der Ausländer iure talionis durch den Bundesrat. Nach § 65 wird die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt, ohne daß den Marktberechtigten ein Widerspruch zusteht. Ein Entschädigungsanspruch derselben wegen Verminderung der Märkte kann nur auf ausdrückliche und unwiderrufliche Verleihungen oder auf specielle lästige Titel gegründet werden und wird praktisch kaum jemals durchführbar sein. Der § 66 regelt den Wochenmarktverkehr. Derselbe ist in der Regel auf Produkte der Landwirtschaft beschränkt, nämlich 1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes, 2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke; 3. frische Lebensmittel aller Art. Weitere Wochenmarktartikel können auf Antrag der Gemeindebehörde von der zuständigen Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Die Wochenmärkte sind also Specialmärkte. Dagegen dürfen auf Jahrmärkten (§ 67) auch Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden, geistige Getränke zum Genuß auf der Stelle aber nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis. Die Jahrmärkte sind also allgemeine Märkte, eine kaum noch zu rechtfertigende Verkehrsform. Bezüglich der Marktabgaben (§ 68) beschränkt sich die Gewerbeordnung darauf, andere Abgaben als solche für überlassenen Raum, Buden und Gerätschaften zu verbieten. Die Marktordnung (§ 69) bleibt der Ortspolizeibehörde überlassen. Bezüglich der Märkte bei besondern Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen (§ 70) wird nichts geändert. Dahin gehört z. B. die Leipziger und Frankfurter Ledermesse, der Breslauer und Berliner Wollmarkt, die Pferde- und Viehmärkte, der Specialmarkt der Börse (für Wechsel, Wert- und Geldpapiere sowie für Produkte jeder Art); vgl. d. Art. Börse.

Durch den Marktverkehr in seiner Wechselwirkung von Angebot und Nachfrage bildet sich der Marktpreis der marktgängigen Waren, auf der Börse als Kurs bezeichnet. Wie der Marktverkehr ein öffentlicher ist, so ist auch der Markt- oder Börsenpreis, im Gegensatz zum Gelegenheitspreis, wesentlich ein offenkundiger. Der Marktpreis gilt nach § 453 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Maßstab für den gemeinen Wert einer Sache und wird im Handelsgesetzbuch §§ 376. 400. 611. 711 der Schadensberechnung zu Grunde gelegt, ist nach § 1221 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den Pfandverkauf und nach § 18 der Konkursordnung für die Zeitkaufgeschäfte maßgebend. Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Anordnungen wegen des Marktverkehrs werden nach § 149, Nr. 6 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mark eventuell Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Litteratur. Alois Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels, Leipzig 1900; Leuthold in Stengels Wörterbuch II (1890); Rathgen im Handwörterbuch der Staatswissenschaft. IV (1892), S. 1119; Philippi, Frankfurter Messe, 1877; Hasse, Leipziger Messe, 1887; Berliner Marktorganisation s. Levy von Halle in Schmollers Jahrb. XVI (1892); für London und Paris vgl. Massy, Halles et marchés, 1861; für Wien Neugebauer, 1884; für den internationalen Geldmarkt Struck in Schmollers Jahrbuch X (1885). [Stieve.]

Marokko. [I. Geschichte. II. Flächenraum und Bevölkerung. III. Verfassung; Verwaltung. IV. Gesittung; Wirtschaft. V. Staatshaushalt; Heerwesen.]

Marokko (Maghreb el Aksa, der „äußerste Westen"), Sultanat an der Nordwestküste Afrikas, kam Anfang des 8. Jahrhunderts unter die Herrschaft der Araber und bildete seit 790 ein selbständiges Reich unter den Edrisiden, die 986 von den Fatimiden wieder unterworfen wurden. Die Zeiriden, die sich um die Mitte des 11. Jahrhunderts erhoben, erlagen bald den Murabitin (Almoraviden), deren Führer Jussuw Ibn Taschfin 1062 den Herrschersitz Marokko gründete. In raschem Wechsel folgten die Almohaden (1145), die Meriniden (1269), die Sanditen und seit 1546 die Scherifs (Schirfa) von Tafilelt, die ihre Herrschaft über das westliche Algier und südwärts bis zum Sudân ausdehnten und sich in politischer wie in religiöser Beziehung von den Osmanen unabhängig zu halten wußten. Nach dem Tode Achmeds (gest. 1603), des mächtigsten der Scherifs, zerrütteten innere Kämpfe das Reich. 1669 gründete Mulei Arschid die Linie der zweiten Scherifs, der Aliden oder Hoseini, welche den portugiesischen Einfluß bald vernichteten. Der wegen seiner Grausamkeit berüchtigte Mulei Ismael (1672—1727) entriß den Spaniern Tanger und El Araisch. Nach ihm brachten Thronstreitigkeiten tiefen Verfall. Eine Besserung trat unter Mulei Mohammed (1757—1789) ein; Mulei Soliman (1794 bis 1822) schaffte die Christensklaven ab, trat der Seeräuberei entgegen und suchte Verbindungen mit den christlichen Großmächten anzuknüpfen. Ihm folgte der älteste Sohn seines Bruders Mulei Hascham (daher Haschamiden) Abd ur Rahmân

(1822—1859), der zum Kriege gedrängt wurde, als nach der Einnahme Algiers durch die Franzosen Abd el Kader den Fanatismus der Marokkaner entflammte. Bugeaud rückte in Marokko ein und schlug am 14. August 1844 (am Flusse Isly) Sidi Mohammed, den Sohn des Sultans. Im Frieden zu Tanger (10. September) versprach Frankreich dem vermittelnden England, sich jeder Besitzerweiterung über die Westgrenze Algiers zu enthalten. 1845 verzichtete der Sultan auf die Tribute, die Schweden und Dänemark bis dahin gezahlt hatten, um ihre Schiffe gegen Seeräuberei zu schützen. Neuer Streit mit Frankreich drohte durch die Umtriebe Abd el Kaders, gegen den der Sultan schließlich selbst die Franzosen ins Land rief; Lamoricière zwang ihn im Dezember 1847 zur Ergebung. Unter Sidi Mulei Mohammed (1859—1873) verlangte Spanien infolge von Feindseligkeiten der Rifbewohner gegen Ceuta vergeblich Ausdehnung seines Gebietes und erklärte am 22. Oktober 1859 den Krieg. Trotz der glücklichen Kämpfe unter O'Donnell und der Einnahme von Tetuan trat Spanien, nicht zum wenigsten infolge Englands Eifersucht, in die erbetenen Friedensverhandlungen ein. Es erlangte nur unbedeutende Gebietserweiterungen um Ceuta und Melilla, die Erlaubnis zur Errichtung von Missionen und kurz darauf einen Handelsvertrag. Mulei Hassan (1873—1894) bemühte sich um gute Beziehungen zu den europäischen Mächten, deren Schutzrecht in Marokko eine Konferenz zu Madrid 1880 regelte. Neue Gewaltthätigkeiten der Rifioten bei Melilla wurden durch Zahlung von 20 Millionen Pesetas (an Spanien) und Bestrafung der Schuldigen gesühnt. Auch dem jetzigen Sultan Abd ul Aziz hat die Abneigung der fanatischen Bevölkerung gegen alles Neue und ihr Fremdenhaß schon wiederholt ernste Verwicklungen bereitet. Spaniens Einfluß am Hofe zu Marrâkesch ist gegenwärtig durch Frankreich und England ganz verdrängt. Während letzteres offenbar den Besitz der Küstengebiete von Ceuta erstrebt, richtet Frankreich infolge seiner Sudanpolitik das Augenmerk mehr auf die Oasen des Hinterlandes (1901 Zug des Generals Servière nach Tuat; Mai 1901 Flottendemonstration vor Tanger). Die Unabhängigkeit des Sultanats erscheint jedoch bei der Eifersucht der Mächte kaum gefährdet; einer Aufteilung würden sich außer Spanien auch Italien und Deutschland, das mit ca. 14 % am Außenhandel beteiligt ist, widersetzen.

II. Der Flächeninhalt wird auf 812 300 (ohne Tuat und die Wüste 439 240) qkm geschätzt mit ca. 8 Millionen Einwohnern, 9,8 auf 1 qkm. Den Kern der Bevölkerung bilden die Berber (4 Mill.), die marokkanische Urbevölkerung; daneben Araber und Mauren (3,6), Juden 0,15, Neger und Mischlinge (0,25 Mill.) und einige Tausend Europäer in den Küstenplätzen. Die Hauptstadt Fes hat 140 000—150 000, Marokko (Marrâkesch) 50 000, die dritte Residenz Miknâsa (Mekines) 25 000, Tanger, Mogador, Tetuan je 20 000, El Araisch (Larache) 15 000 Einwohner. Unter den Oasen Süd-Marokkos sind erwähnenswert Tafilelt (ca. 100 000 Einw.), El Draa (ca. 250 000 Einw.), Tuat, Tidikelt und Gurara (ca. 300 000 Einw.).

III. Die Staatsform ist ein absolutes Kaisertum; der Sultan ist unumschränkter Herrscher über das Leben und Eigentum seiner Unterthanen, gleichzeitig staatliches wie auch kirchliches Oberhaupt und völlig unabhängig von Konstantinopel. Er führt den Titel: Scherifische Majestät, Sultan von Fes, Tafilelt, Marrâkesch und Sus, Fürst der Gläubigen (Emir al Mumenin), Statthalter Gottes, und wählt aus den Mitgliedern seiner Familie einen Nachfolger, der durch allgemeinen Aufruf entweder bestätigt wird oder sich die Anerkennung zu erzwingen sucht. Die Einkünfte des Sultans schätzt man auf 5 600 000 Mark; sie fließen aus den Zolleinnahmen in den Seestädten, mannigfachen Abgaben der Bevölkerung, aus Domänen, dem Münzrecht und Monopolen, Geschenken und Konfiskationen. Minister in unserem Sinne giebt es nicht, wohl aber bedient sich der Herrscher gewisser Würdenträger zur Erledigung der Regierungsgeschäfte; ein ständiger Vertreter des Sultans für auswärtige Angelegenheiten wohnt in Tanger. — Zu Verwaltungszwecken ist das ganze Land in Amalate (Bezirke) von verschiedener Größe eingeteilt, deren Zahl nach den jeweiligen Bedürfnissen wechselt; jetzt zählt man (nach Lenz) 44 (35 nördlich und 9 südlich vom Atlas), die von Amilen oder Kaids verwaltet werden. Diese üben auch die Gerichtsbarkeit aus, unterstehen aber in dieser Beziehung dem obersten Richter des Reichs, dem Kadi von Fes; außerdem giebt es Notare, deren civilrechtliche Akte in der Regel den Kadis zur Legalisation vorgelegt werden. Der Koran ist das einzig anerkannte Gesetzbuch. Die Strafen sind zum Teil von empörender Grausamkeit. Bei Streitigkeiten Fremder mit Eingeborenen entscheiden die betreffenden Konsuln, da das Zeugnis eines Christen dem eines Mohammedaners oder Juden gegenüber ungültig ist. — Die diplomatischen Vertreter der fremden Mächte residieren in Tanger. Deutschland unterhält hier einen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister und Generalkonsul; ferner einen Konsul in Casablanca, Vicekonsuln in Fes, Larache, Masagan, Mogador, Rabat und Saffi, einen Agenten in Marrâkesch.

IV. Die Araber sind fanatische Anhänger des Mohammedanismus, dessen Vorschriften die Berber sehr schlecht beobachten. Die Juden sind Talmudisten und leben streng nach den Gesetzen ihrer Religion. Für die Katholiken (ca. 5000) besteht seit 1859 die von Franziskanern verwaltete Apostolische Präfektur Marokko (Sitz in Tanger). — Fes hat eine Art Akademie und einige öffentliche Schulen; Lesen, Schreiben und Auslegung des Korans wird in allen Moscheen gelehrt. In

Tanger halten die Franziskaner und die Alliance Israélite Schulen. Geringen Erfolg haben die von der London Jews Society errichteten Missionsstationen erzielt; ihre Schulen werden zwar von den Judenkindern fleißig besucht, aber Übertritte finden selten statt. Haupterwerbszweige sind Ackerbau und Viehzucht, für die das Land günstige Bedingungen bietet. Der Ackerbau, den besonders die Berber mit den primitivsten Werkzeugen und zum Teil noch mit alter, künstlicher Bewässerung betreiben, liefert Weizen, Hirse, Mais, Hülsenfrüchte, Mandeln, Orangen und Oliven. Infolge des Drucks und der Erpressungen der Beamten sowie der nur zeitweilig aufgehobenen Ausfuhrverbote wird jedoch nur ein kleiner Teil des Landes, besonders die fruchtbare Tiefebene El Gharb, nutzbar gemacht. Auch die von den Arabern gepflegte Viehzucht steht auf niedriger Stufe: El Gharb liefert die beste Schafwolle; edle Pferde werden unter andern in Mekines gezüchtet. — Da der Bergbau von der Regierung verboten ist, betreiben ihn nur die halb unabhängigen Bewohner des Atlas. Eisen, Kupfer und Antimon sind am häufigsten; dazu Steinsalz nordöstlich von Fes. — Der geringen Ausbeutung der natürlichen Schätze des Landes entspricht die gewerbliche und Handelsthätigkeit. Eines gewissen Rufes erfreuen sich die Arbeiten aus Leder (Saffian und Maroquin) und die Teppiche von Rabat; ferner Seiden- und Wollgewebe, Stickereien, Filigranarbeiten und Metallgegenstände aus Kupfer und Messing, Waffen, Töpfer- und Flechtwaren.

Der Außenhandel, den allerlei Beschränkungen und zeitweilige Ausfuhrverbote erschweren, liegt meist in französischen und englischen Händen. Der Verkehr mit Deutschland hat sich seit Errichtung einer Dampferlinie zwischen Hamburg und Tanger (Atlaslinie) bedeutend gehoben (ca. 14 % des Gesamtverkehrs). Die Einfuhr über die acht Häfen Tetuan, Tanger, El Araisch, Rabat, Casablanca, Masagan, Saffi und Mogador betrug 1899: 1411706, die Ausfuhr 1212002 Pfund Sterling. In den fünf letztgenannten Häfen liefen 1900 935 Schiffe mit 668714 t ein; Marokkos Handelsflotte besteht aus 400 Seeschiffen von ca. 18800 t. — Eingeführt werden besonders Baumwoll-, Eisen- und Stahlwaren, Zucker, Thee und Tuch; ausgeführt: Bohnen (1897: 1,4 Mill. Mark), Gerste, Wolle (2,5), Wollstoffe, Ziegenfelle, Häute (5,3), Mandeln, Straußenfedern, Gummi, Datteln, Pantoffeln (1,1), Esparto, Teppiche rc. Der Handel im Innern ist nur Karawanenhandel; er wird erschwert durch Mangel an Straßen und die Unsicherheit der Wege. Aus dem Sudan werden über die Oasen Tuat, Tidikelt, Draa und Tafilelt besonders Gold, Elfenbein, Straußenfedern und Sklaven eingeführt. Postämter besitzen in Tanger England, Frankreich und Spanien; den Briefverkehr besorgen Botenposten (je eine englische und spanische zwischen Tanger und Mogador). Eine Telegraphenlinie verbindet Tanger, Tetuan und Fes, ein Kabel Tanger mit Gibraltar.

Das einheimische Geld bestand früher aus kleinen Kupfer- und Messingmünzen; jetzt hat Marokko wieder Silberwährung: 1 Piaster (26,2 g f.) à 10 Unzen oder 100 Centavos = 4,72, im Jahre 1900 nach Silberwert 2,19 Mark; sehr verbreitet sind französische und spanische Duros (5 Francs- und Pesetastücke) nebst spanischen Realen. — Die einheimischen Maße und Gewichte sind bei gleichen Namen fast in jeder Stadt verschieden. 1 Dhra (Codo) à 8 Domin = 0,571 m, 1 Cala = 0,555 m; auch Meter und Yard; 1 Saah à 4 Muhd (Almuda) = 57,548 l; für Flüssigkeiten 1 Kula = 15,155 l, in Tanger für Öl = 24,03 l; 1 Kintar à 100 Artal (Rottol) = 50,803 kg; der große Kintar = 81 kg, der Kintar el Arul = 38 bis 40,5 kg.

V. Über die Finanzen Marokkos sind zuverlässige Nachrichten nicht vorhanden; die Zolleinnahmen der Seehäfen schätzt man auf 6400000 bis 9600000 Mark. — Die Stärke des Heeres läßt sich nicht schätzen, da nur einige im Kriegsfall zu mobilisierende Milizformationen vorhanden sind. Als einigermaßen regulär können angesehen werden die Askari (3000) als Infanterie, die schwarze Garde (2000—3000) als Kavallerie, die Machazniah als berittene Gendarmerie (8000 bis 10000). Die Artillerie ist ungefähr 600 Mann stark und nicht formiert. Die Marine besteht aus einem Kreuzer von 1100 t und einem Dampfer. — Das Wappen zeigt auf rundem grünem Schild drei silberne Halbmonde. Das Banner ist dreifach horizontal geteilt: grün, gelb, grün; die Schiffsflagge rot ohne jedes Abzeichen.

Litteratur. Playfair and Brown, Bibliography of Marocco, 1891; Rohlfs, Reise durch Marokko, 4. Ausg. 1884; Ders., Mein erster Aufenthalt in Marokko, 3. Ausg. 1885; de Amicis, Marocco (deutsch 1883); v. Conring, Marokko, 2. Aufl. 1884; Horowitz, Marokko, Land und Leute, 1887; Delphin, Fas, son université etc., 1889; Loti, Au Maroc, 1891; Lenz, Timbuktu, 2. Aufl. 1892; Frisch, Le Maroc: géographie, organisation, politique, 1895; Graham, Mogreb el Acksa, 1898; Mouliéras, Le Maroc inconnu, 2 vols, 1899; Meakin, The Moorish Empire, 1899.

[Ed. Franz.]

Marsilius (Marsiglio) **von Padua**, radikaler Imperialist, der früheste Vorkämpfer des liberal-revolutionären Cäsarismus, wurde um das Jahr 1280 aus der in Padua ansässigen bürgerlichen Familie Maynardini geboren. Er studierte in seiner Vaterstadt Philosophie, verließ letztere indes bald, nach Reichtum und Lebensgenuß trachtend, um, wie ihm sein Freund und Landsmann Albertino Mussate in einer an ihn gerichteten Epistel empfohlen, das einträglichere Studium der Heilkunde zu betreiben. In unstetem Leben widmete er sich dem Kriegsdienste, dem der Theo-

logie und, scheint es, dem Kirchenrechte. In Paris war er längere Zeit Mitglied der Artistenfakultät, wurde 1312 zeitiger Rektor der Universität. Er war in den Klerikalstand getreten; ob er Priester geworden, ist nicht gewiß. Johann XXII. hatte ihm 1316 ein Kanonikat in Padua verliehen. In Paris kam er mit Männern in Berührung, welche in Frankreich die Sache Philipps des Schönen gegen Papst Bonifaz VIII. begünstigten, insbesondere mit dem damals in Paris weilenden Franziskaner Occam und einigen Freunden des damals ebenfalls mit dem Papste in Streit begriffenen Kaisers Ludwig des Bayern, namentlich mit Peter Aichspalter, dem spätern Erzbischof von Mainz und Parteigänger Ludwigs des Bayern, mit Ulrich dem Wilden von Augsburg, damals Prokurator der englischen Nation und später Protonotar Ludwigs und besonders mit Johannes de Janduno, dem zum averrhoistischen Pantheismus neigenden Pariser Lehrer der Philosophie und Theologie.

Da Marsilius für seine unkirchlichen Lehren auf die Dauer, namentlich unter König Karl, zu Paris keinen günstigen Boden fand, so vertauschte er gegen 1325 seine bisherige Stellung mit dem Hofdienst bei dem Kaiser Ludwig. Nach seiner Abreise verfaßte er in Gemeinschaft mit seinem Freunde Johannes von Jandun das Werk Defensor pacis, mit welchem die beiden bei dem Kaiser als brauchbare Kampfgenossen sich einführten. Ludwig nahm nicht nur die Widmung der Brandschrift an, sondern ließ sich auch von Marsiglio in Verbindung mit den radikalen Minoriten und den italienischen Ghibellinen zu dem Römerzuge und der verhängnisvollen Politik von 1328 verleiten. Die Anmaßungen und Frevel gegen den Papst, dessen Absetzung, die Annahme des Amtes eines päpstlichen Vikars für Rom, die Verfolgung des papsttreuen Klerus, die Übertragung der Kaiserkrone durch das Volk, die Wahl eines Gegenpapstes (Pietro de Corvara, eines Minoriten) zeigten die Lehren des „Verteidigers des Friedens“ im wahren Lichte. Am 9. April 1327 waren Marsilius und Johannes de Janduno bereits als Begünstiger Ludwigs namentlich exkommuniziert, am 23. Oktober war durch besondere Bulle die Verwerfung der Hauptsätze des Defensor pacis als häretisch verkündet worden. Nach der Rückkehr aus Italien erlosch in München schnell sein Einfluß; Ludwig hatte ihn bei den Rekonziliationsverhandlungen in den Hintergrund geschoben. Nicht lange nachher, vor dem 10. April 1343 starb er, unausgesöhnt mit der Kirche und ihrem Geiste gänzlich entfremdet. Ob auch eine Schrift De translatione imperii und eine andere zur Verteidigung der von Ludwig aus kaiserlicher Machtvollkommenheit vollzogenen Ehescheidung der Margaretha Maultasch von ihm herrühren, ist streitig.

Der Defensor pacis zerfällt in drei Bücher, von denen das dritte nur eine Zusammenfassung des Inhalts in 42 conclusiones ist. Im ersten Buche wird aus dem einseitig überspannten aristotelischen Begriffe des Staates die uneingeschränkte Volkssouveränität hergeleitet, welche für die Kirche als selbständige öffentliche und autoritative Gesellschaft keinen Platz läßt; im zweiten Buche wird der rationalistische Nachweis versucht, die biblischen und historischen Gründe seien für die Selbständigkeit der Kirche und die sociale Autorität ihrer Hierarchie nicht stichhaltig. Mit den heftigsten Invektiven gegen „den großen Drachen, die alte Schlange“ (Johann XXII.) verteidigt der Defensor pacis die unbedingte Volkssouveränität, die Gesetzgebung, die Einsetzung der Regierungsgewalt durch das Volk; auch das vollziehende Werkzeug der gesetzgebenden Gewalt, der Regent (imperator), dem alles bis auf die Berufswahl des einzelnen untersteht, hängt für seine Wahl, seine Absetzung direkt vom Volke ab. Im Staate, der sich selbst genügenden, alle Interessen der Menschheit zusammenfassenden Gesellschaft, müsse es unter dem göttlichen Gesetzgeber, d. h. unter Gott selbst, auch einen menschlichen Gesetzgeber (legislator humanus), das Volk, geben, welches keinen Obern über sich habe, also schlechthin souverän sei. Noch radikaler, die Lehren der späteren Reformation weit überbietend, geht Marsiglio gegen die Lehre und Verfassung der Kirche vor. Die alleinige Grundlage des Glaubens wie der Kirche ist die Heilige Schrift, die ihre Autorität nicht von der Kirche, sondern aus sich selbst herleitet; die einzig richtige Auslegung der Heiligen Schrift ist die gescheiter Leute, wie der Pariser Universität. Das allgemeine Konzil (Geistliche und gewählte Gemeinderepräsentanten) ist die oberste Gewalt der Gesamtkirche; sein Berufer ist die Staatsgewalt, wie letztere auch der Bestätiger der Konzilsbeschlüsse ist. Das Papsttum, weder im göttlichen Recht noch in der Schrift begründet, ist lediglich der vom Staate bestätigte und vom Konzil bezeichnete Träger der auf dem Konzile und durch dasselbe sich zur Geltung bringenden Staatsgewalt; dem Papste steht nur die Exekutive, dem Konzile nur die Gesetzgebung zu. Am höchsten in der Kirche steht der Kaiser; ihm unterstehen Konzil, Papst, Bischöfe und Priester hinsichtlich der Amtsgewalt gleich; sie unterliegen der Strafgewalt des Kaisers, den weltlichen Gerichten, haben keine Immunitäten, werden in die Pfründen durch die Fürsten oder die Gemeindewahl eingewiesen und in ihrem Amte ständig kontrolliert bezw. abgesetzt. Die Exkommunikation ist ausschließlich Gemeindesache. Ohne Gesetzgebungsrecht, ohne Gerichtsbarkeit, ohne Eigentum, ist die Kirche so sehr Gemeinde- bezw. Staatssache, daß jede vermögensrechtliche Änderung ihrer Stellung bis zur vollständigen Säkularisation nur vom Willen des Staates abhängt.

Die im „Verteidiger des Friedens“ gelehrte radikale Staatsomnipotenz, der früheste, ebenso kühne wie grundstürzende Angriff auf die Welt-

stellung der Kirche im Mittelalter, war gleichbedeutend mit der totalen Revolutionierung alles Bestehenden. Marsiglio war mehr als Hus „der erwachende Genius der Revolution" (L. Blanc, Hist. de la Révol. francaise I, 1847, p. 19). In Bezug auf Marsiglio selbst und die ungeschickte, weil vom Radikalismus beherrschte Verteidigung des Papsttums durch Agostino Trionfo und Alvaro Pelayo, welche den Papst zum absoluten Gebieter des Weltalls machten, muß man sagen, daß sie leider zu jener politischen Skepsis in Bezug auf die Socialgewalt der Kirche und des Papstes beigetragen haben, die nur in deren vollständiger Verleugnung einen Ausweg finden sollte.

Es begreift sich, daß der Defensor pacis erst nach Beginn der Reformation durch Gegner der Kirche gedruckt wurde, zuerst 1522 zu Basel, dann später öfter, besonders in Goldast, Monarchia II, p. 147 sq. 154—312. 1286 sqq. In neuerer Zeit haben besonders der belgische Liberale Laurin (L'Eglise et l'état p. 132), dann Friedberg (in Dove und Friedberg, Zeitschrift für Kirchenrecht VIII, 121—137) und Riezler (Die litterarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Bayern, Leipzig 1874) Marsilius gepriesen als den wie ein Meteor aus dem finsteren Mittelalter auftauchenden „Propheten einer neuen Welt", d. h. des modernen liberalen Staates, neben dem die Kirche fernerhin nicht mehr als selbständige Gesellschaft bestehen könne. „Inmitten einer Zeit der staatlichen Ohnmacht, der privilegierten Stände, des Feudalismus, des kirchlichen Übergewichtes, des Papalsystems und der Ketzerverfolgungen schwingt sich Marsiglio zu der Anschauung einer Weltordnung auf, deren relative Vortrefflichkeit durch nichts besser bewiesen werden kann als durch die Thatsache, daß nach Jahrhunderten ein Teil ihrer Forderungen durch die kirchliche Reformation, nach ferneren Jahrhunderten ein anderer Teil durch die politische Revolution erfüllt worden ist, während die Erfüllung eines dritten Teiles noch heute von mächtigen Parteien angestrebt wird" (Riezler a. a. O. S. 227). Daß heute der internationale Socialismus in der Lösung des dritten Teiles der vortrefflichen Weltordnung des Paduaners alias der imperialistischen Papst- und Kirchenstürmerei so mächtig vordringt, mögen liberale Cäsaristen wie Riezler rühmen; nur sollten sie als Umschmeichler der kulturkämpferischen, gegen Kirche, Christentum und Religion kämpfenden Staatsgewalt nicht verschweigen, daß Marsilius auch jede Stellvertretung Gottes im Staate leugnet und gerade auf die allgemeine Leugnung göttlicher Stellvertretung in der Welt seine Opposition gegen das Papsttum gründet.

Hinsichtlich der Litteratur ist noch beizufügen: Böhmer, Fontes I, 170 sq.; Schreiber, Die religiösen und politischen Doktrinen unter Ludwig dem Bayern, Landshut 1858; Schockel, Über Marsilius von Padua, Straßburg 1877; Müller, Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Kurie, 2 Bde., Tübingen 1879; Labanca, Marsilio di Padova, Padua 1882; Wurm, Wetzer u. Welte's Kirchenlexikon VIII (2. Aufl.), S. 907 f. [Scheeben, rev. Weinand.]

Marx, Karl. [I. Lebensschicksale und Weltanschauung. II. Ökonomische Lehren. III. Kritik.]

I. Karl Marx wurde 1818 als Sohn eines später getauften jüdischen Rechtsanwalts in Trier geboren. Nach Beendigung der Gymnasialstudien verlegte er sich an den Universitäten Bonn und Berlin auf Philosophie und Rechtswissenschaft und gedachte sich nach seiner Promotion zum Doktor der Philosophie in Bonn als Docent zu habilitieren. Durch seine politische Haltung machte er sich der preußischen Regierung unbequem, entsagte deshalb der akademischen Laufbahn und wandte sich der Journalistik zu. „Bald darauf wird er Emigrant: 1844 treibt ihn die preußische Polizei außer Landes; er flüchtet nach Paris, wird wieder, wie man annimmt, auf Veranlassung Preußens, vom Ministerium Guizot auch aus Frankreich ausgewiesen; er geht 1845 nach Brüssel, kehrt während des Jahres 1848 vorübergehend nach Deutschland zurück, um endlich seit dem Jahre 1849 in London vor den Verfolgungen der Polizei Ruhe zu finden. Hier lebt er bis zu seinem Tode im Jahre 1883" (Sombart, Socialismus S. 51 f.). Eine ausführlichere Biographie aus der Feder seines vertrautesten Freundes und Mitkämpfers F. Engels findet sich im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V, 704 ff.

Marx entfaltete eine reiche publizistische und wissenschaftlich-litterarische Thätigkeit. Hier seien nur die bedeutendsten Schriften genannt: Misère de la Philosophie, réponse à la philosophie de la misère de M. Proudhon, 1847 (deutsch Stuttgart 2. Aufl. 1892, 3. Aufl. 1895); Das Manifest der kommunistischen Partei, London 1848, gemeinsam mit F. Engels verfaßt, das in fast alle europäischen Sprachen übersetzt ist; Zur Kritik der politischen Ökonomie, 1. Heft, Berlin 1859. Statt der Fortsetzung erschien Marxens Hauptwerk: Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. 1. Buch, Hamburg 1867, 2. Aufl. 1873, 3. Aufl. 1883, 4. Aufl. 1890, wurde übersetzt ins Russische, Französische, Englische, Polnische, Dänische, Holländische. Den II. und III. Bd. hat Engels aus dem Nachlasse seines Freundes herausgegeben (II. Bd. Hamburg 1885, 2. Aufl. 1893; III. Bd. 1894). — Ein Verzeichnis sämtlicher Schriften bei Engels a. a. O. V, 706 f.

Neben wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigte sich Marx insbesondere mit praktischer Agitation, welche die internationale Organisation des Proletariats bezweckte. Im „Manifest der kommunistischen Partei" (1848) wendet er sich an die „Proletarier aller Länder" und fordert sie in packender Sprache auf, angesichts der Gleichheit ihrer Leiden und Interessen gemeinschaftliche Sache zu machen.

um ihre Emancipation von dem Druck der Klassenherrschaft sich zu erkämpfen. 1864 wurde auf seine Initiative die internationale Arbeiterassociation gegründet. Von Marx waren die Statuten wie die Adresse an die Arbeiter redigiert. Letztere schloß wie das Manifest mit den Worten: „Proletarier aller Länder, vereinigt euch." Es gelang Marx, „Statuten nebst principieller Motivierung zu entwerfen, unter denen französische Proudhonisten, deutsche Kommunisten und englische Neugewerkschaftler einmütig Zusammenwirken konnten", und die Harmonie der Vereinigung erlitt keine Störung, „bis die Leute ans Licht traten, die seitdem jede Arbeiterbewegung zu stören gesucht, die Anarchisten unter Bakunin" (Engels S. 706).

Marx gilt als der Hauptbegründer des wissenschaftlichen, theoretischen Socialismus. „Was Karl Marx befähigte, den ersten Rang unter den Socialphilosophen des 19. Jahrhunderts zu erklimmen und neben Hegel und Darwin den größten Einfluß auf die modernen Ideen zu gewinnen, war dieses, daß er die Kenntnis der höchsten Form der Geschichtsphilosophie seiner Zeit — Hegel — mit der Kenntnis der höchsten Form socialen Lebens — Westeuropa, d. h. Frankreich und insbesondere England — vereinigte, daß er wie in einer Linse alle Strahlen, die von fremden Denkern vor ihm ausgegangen waren, zusammenzufassen wußte, und daß es ihm — aus seiner internationalen Lebenssphäre heraus — gelang, von allen Zufälligkeiten nationaler Entwicklung abzusehen und das Typische des modernen Gesellschaftslebens, das Allgemeine also im Besondern zu erfassen" (Sombart S. 52). Seine wissenschaftlichen Forschungen krystallisieren sich vornehmlich in den beiden Hauptpfeilern des modernen socialistischen Gedankengebäudes: der materialistischen Geschichtsphilosophie und der Analyse der Mehrwerterzeugung innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft. Die erstere wurde von Marx im Anschluß an die Hegelsche Philosophie entwickelt. Die sogen. dialektische Denkweise kennt keine unwandelbaren Begriffe und Grundsätze, alle Ideen sind in beständigem Fluß, es giebt nichts Bleibendes als nur den beständigen Wechsel. Aber Marx hat die Hegelsche Methode weiter entwickelt oder vielmehr auf den Kopf gestellt. Hegel ist Idealist, Marx Materialist. Ersterer glaubte, die ganze uns umgebende Welt sei nur das Abbild der schon vor der Welt existierenden Idee, die ganze Weltgeschichte stelle die Entwicklung der Idee, die Selbstentwicklung des absoluten Begriffes dar. Von dieser idealistischen Weltauffassung fühlte sich jedoch Marx nicht befriedigt, und mit Enthusiasmus begrüßte er das Auftreten Feuerbachs, der den Dualismus zwischen Geist und Materie aufhob, d. h. ungescheut den Materialismus verkündete. Nach solcher Philosophie giebt es keinen Geist als etwas von der Materie wesentlich Verschiedenes; was wir Idee nennen, ist nur die jeweilige Entwicklung der Materie — also gerade umgekehrt wie Hegel annahm —, die sich in unsern Köpfen widerspiegelt, nichts Reales, sondern etwas rein Fiktives. Die Materie ist deswegen das Maßgebende; aus ihrem Schoße quellen fortwährend die sogenannten idealen Faktoren, die in Wirklichkeit nichts anderes sind als Reflexe der Materie. So wurde Marx durch die Feuerbachsche „Philosophie" zur Auffassung bestimmt, daß die Menschen die Ideen schaffen, und daß nicht die Idee die Geschichte der Menschen bestimme. Der Fortschritt, den unter den Händen von Marx (und Engels) dieser Materialismus machte, bestand darin, daß in letzter Linie das Wirtschaftsleben als das die Ideen Bestimmende galt. Seitdem das Wirtschaftsleben auf der Grundlage des Privateigentums sich vollzieht, ist die Geschichte der Menschheit die Geschichte von Klassenkämpfen. Die Umwälzungen in der Technik und die damit bewirkte Umwälzung in den Klassengegensätzen bewirken auch eine Umänderung in dem gesamten Geistesleben. In der Vorrede „Zur Kritik der politischen Ökonomie" (S. XI f.) äußert sich Marx folgendermaßen: „Das allgemeine Resultat, das sich mir ergab, und einmal gewonnen, meinen Studien zum Leitfaden diente, kann kurz so formuliert werden: In der gesellschaftlichen Produktion ihres Lebens gehen die Menschen bestimmte, notwendige, von ihrem Willen unabhängige Verhältnisse ein, Produktionsverhältnisse, die einer bestimmten Entwicklungsstufe ihrer materiellen Produktivkräfte entsprechen. Die Gesamtheit dieser Produktionsverhältnisse bildet die ökonomische Struktur der Gesellschaft, die reale Basis, worauf sich ein juristischer Überbau erhebt, und welcher bestimmte gesellschaftliche Bewußtseinsformen entsprechen. Die Produktionsweise des materiellen Lebens bedingt den socialen, politischen und geistigen Lebensprozeß überhaupt. Es ist nicht das Bewußtsein der Menschen, das ihr Sein, sondern umgekehrt, ihr gesellschaftliches Sein, das ihr Bewußtsein bestimmt. — Auf einer gewissen Stufe ihrer Entwicklung geraten die materiellen Produktivkräfte der Gesellschaft in Widerspruch mit den vorhandenen Produktionsverhältnissen, oder was nur ein juristischer Ausdruck dafür ist, mit den Eigentumsverhältnissen, innerhalb derer sie sich bisher bewegt haben. Aus Entwicklungsformen der Produktivkräfte schlagen diese Verhältnisse in Fesseln derselben um. Es tritt dann eine Epoche socialer Revolution ein. Mit der Veränderung der ökonomischen Grundlage wälzt sich der ganze ungeheure Überbau langsamer oder rascher um. In der Betrachtung solcher Umwälzungen muß man stets unterscheiden zwischen der materiellen, naturwissenschaftlich treu zu konstatierenden Umwälzung in den ökonomischen Produktionsbedingungen und den juristischen, politischen, religiösen, künstlerischen oder philosophischen, kurz, ideologischen Formen, worin sich die Menschen dieses Konfliktes bewußt werden und ihn ausfechten. Sowenig man das, was ein In-

Diese bemißt sich weiter an ihrer Zeitdauer. „Es könnte scheinen, daß, wenn der Wert einer Ware durch das während ihrer Produktion verausgabte Arbeitsquantum bestimmt ist, je fauler oder ungeschickter ein Mann, desto wertvoller seine Ware, weil er desto mehr Zeit zu ihrer Verfertigung braucht. Die Arbeit jedoch, welche die Substanz der Werte bildet, ist gleiche menschliche Arbeit, Verausgabung derselben menschlichen Arbeitskraft.“ Nicht die individuell verbrauchte, sondern die „gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit“ ist maßgebend. „Gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit ist Arbeitszeit, erheischt, um irgend einen Gebrauchswert mit den vorhandenen gesellschaftlich normalen Produktionsbedingungen und dem gesellschaftlichen Durchschnittsgrad von Geschick und Intensität der Arbeit darzustellen“ (Kapital I, 5).

Auf dieser Wertlehre beruht die Marxsche Mehrwerttheorie, welche die Entstehung des Kapitalprofits erklären will. Im Produkt muß der Kapitalist den Ersatz seiner Produktionskosten für Material und Arbeitslöhne erhalten. Der Stoff geht einfach ins Produkt ein, ist konstantes Kapital (c), aus ihm läßt sich der Kapitalprofit nicht erklären; folglich muß der andere Teil des vom Unternehmer zur Bezahlung der Arbeitslöhne ausgelegten Kapitals die Quelle des Profits sein. Diesen Teil nennt Marx das variable Kapital (v). Wie bei jeder Ware, muß man auch bei der Ware Arbeitskraft Gebrauchswert und Tauschwert unterscheiden. Letzterer, „gleich dem jeder andern Ware, ist bestimmt durch die zur Produktion, also auch Reproduktion dieses specifischen Artikels notwendige Arbeitszeit ... Der Wert der Ware löst sich auf in den Wert einer bestimmten Summe von Lebensmitteln“ (Kapital I, 133 f.). Das ist der Tauschwert der Arbeitskraft, ihr Lohn. Ihr Gebrauchswert ist eine davon verschiedene Größe, und „diese Wertdifferenz hatte der Kapitalist im Auge, als er die Arbeitskraft kaufte“. Was der Kapitalist bezahlt, ist nur der Tauschwert der Arbeitskraft; was er dagegen erhält, ist „der specifische Gebrauchswert dieser Ware, Quelle von Werten zu sein und von mehr Wert, als sie selbst hat. Das ist der specifische Dienst, den der Kapitalist von ihr erwartet. Und er verfährt dabei den ewigen Gesetzen des Austausches gemäß. In der That, der Verkäufer der Arbeitskraft wie der Verkäufer jeder andern Ware realisiert ihren Tauschwert und veräußert ihren Gebrauchswert (d. h. er erhält nur den Preis für den Tauschwert seiner Arbeitskraft, muß aber den ganzen Gebrauch der letzteren an den Käufer, den Kapitalisten, abtreten). Er kann den einen nicht erhalten, ohne den andern wegzugeben. Der Gebrauchswert der Arbeitskraft, die Arbeit selbst, gehört ebensowenig ihrem Verkäufer wie der Gebrauchswert des verkauften Öls dem Ölhändler. Der Geldbesitzer hat den Tageswert der Arbeitskraft gezahlt; ihm gehört daher ihr Gebrauch während des Tages, die tagelange Arbeit. Der Umstand, daß die tägliche Erhaltung

der Arbeitskraft nur einen halben Tag kostet, obgleich die Arbeitskraft einen ganzen Tag wirken, arbeiten kann, daß daher ihr Wert, den ihr Gebrauch während eines Tages schafft, doppelt so groß ist als ihr eigener Tageswert, ist ein besonderes Glück für den Käufer, aber durchaus kein Unrecht gegen den Verkäufer... Unser Kapitalist hat den Kasus, der ihn lachen macht, vorhergesehen. Der Arbeiter findet daher in der Werkstätte die nötigen Produktionsmittel nicht nur für einen sechsstündigen, sondern für einen zwölfstündigen Arbeitsprozeß" (Kapital I, 156 f.). Der Unterschied also, der zwischen der Nutzung der Arbeit und ihren Kosten besteht, macht den Profit des Kapitalisten aus. Ein Teil des Arbeitstages wird dem Arbeiter nicht bezahlt, und diese Ersparnis kommt dem Unternehmer zu gut. „Diese zweite Periode des Arbeitsprozesses, die der Arbeiter über die Grenzen der notwendigen Arbeit hinaus schanzt, kostet ihn zwar Arbeit, Verausgabung von Arbeitskraft, bildet aber keinen Wert für ihn. Sie bildet Mehrwert, der den Kapitalisten mit allem Reiz einer Schöpfung aus nichts anlacht" (a. a. O. S. 178). Die Aneignung unbezahlter Arbeit ist das ganze „Geheimnis der Plusmacherei", das zu enthüllen Marx beabsichtigte; sie ist das Fundamentalprincip der kapitalistischen Produktionsweise, die auf der Ausplünderung der Arbeit beruht. Der Mehrwert ist wesentlich „ohne Äquivalent angeeigneter Wert oder Materiatur... unbezahlter Arbeit" (a. a. O. S. 533). So kann Marx behaupten, das Kapital komme „von Kopf bis Zeh aus allen Poren schmutz- und bluttriefend" zur Welt (a. a. O. S. 726). Die notwendige Voraussetzung dieser „Exploitation" der Arbeit ist, „daß der Geldbesitzer den freien Arbeiter auf dem Warenmarkt vorfinde, frei in dem Sinne, daß er als freie Person über seine Arbeitskraft verfügt" und anderseits keine eigenen Produktionsmittel besitzt (a. a. O. S. 131). Dieser Ausbeutungsprozeß ist ein beständig in immer größerer Dimension sich erneuernder Kreislauf. „Der Wert wird also prozessierender Wert, prozessierendes Geld und als solches Kapital. Er kommt aus der Warencirkulation her, geht wieder in sie ein, erhält und vervielfältigt sich in ihr, kehrt vergrößert aus ihr zurück und beginnt denselben Kreislauf stets von neuem" (ebd.) — Durch den Fortschritt der Technik wird nun eine große Anzahl von Arbeitskräften überflüssig, die Maschinerie gestattet den Ersatz der teuern Arbeitskraft des erwachsenen männlichen Arbeiters durch Weiber- und Kinderarbeit. Die überschüssigen Arbeitskräfte bilden die „industrielle Reservearmee", die natürlich den Arbeitslohn auf das niedrigste Niveau herabdrückt. Der „Accumulation von Kapital" entspricht die „Accumulation von Elend". „Die Accumulation von Reichtum auf dem einen Pol ist also zugleich Accumulation von Elend, Arbeitsqual, Sklaverei, Unwissenheit, Bestialisierung und moralische Degradation auf dem Gegenpol, d. h. auf seiten der Klasse, die ihr eigenes Produkt als Kapital produziert" (a. a. O. S. 611). Die wilde Konkurrenz der Kapitalisten hat das periodisch wiederkehrende Elend der Krisen im Gefolge: „Je ein Kapitalist schlägt viele tot"; die Konzentration der Produktion, die Vergesellschaftung der Arbeit steigt, anderseits wächst auch das Elend des Proletariats, so daß einmal die Stunde schlägt, wo die bisherigen „Expropriateurs expropriiert" und die Produktionsmittel vergesellschaftet (a. a. O. S. 728) werden (sogen. Verelendungs-, Krisen-, Zusammenbruchstheorie).

III. Um noch eine kurze Kritik des „Marxismus", an dessen Richtigkeit in neuerer Zeit immer mehr Zweifel laut werden, zu geben, so fällt die materialistische Geschichtsauffassung mit der Unhaltbarkeit des Materialismus überhaupt (Näheres bei Cathrein, Socialismus, 7. Aufl., S. 70 ff). Auch die Wert- bezw. Mehrwerttheorie, die, nebenbei bemerkt, schon vor Marx von englischen Theoretikern entwickelt worden war (vgl. A. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, 2. Aufl. 1891, S. IV f.) beruht auf unhaltbaren Voraussetzungen. Unrichtig ist vor allem, daß das den auszutauschenden Waren Gemeinsame nur die in ihnen verkörperte Arbeit sein könne; vielmehr ist dasselbe in dem von Marx einfach eliminierten Gebrauchswert, in ihrer Nützlichkeit für menschliche Bedürfnisbefriedigung zu erblicken. Marx hat sich hier selbst in einen Widerspruch verwickelt. Er sagt, innerhalb des Austauschverhältnisses gelte ein Gebrauchswert soviel als jeder andere, wenn er nur in gehöriger Proportion vorhanden sei. Offenbar muß der Gebrauchswert vorhanden sein, weil eben nur nützliche Dinge überhaupt Tauschwert besitzen können. Daß die Nützlichkeit oder der Gebrauchswert einer Ware nicht allein den Tauschwert konstituiert, sondern daß noch andere Bedingungen, wie eine gewisse Seltenheit des Gegenstandes, gegeben sein müssen, giebt noch kein Recht, den Gebrauchswert vom Tauschwert vollständig zu trennen und letzteren ausschließlich auf Arbeit zu reduzieren. So oft wir nach einem Gute Begehr tragen, überzeugen wir uns, daß nicht die in demselben vergegenständlichte gesellschaftliche Arbeit, sondern sein Gebrauchswert, der von ihm erwartete Nutzen es ist, der ihm in unsern Augen Wert verleiht. Damit ist aber der von Marx an der kapitalistischen Gesellschaft geübten Kritik die Spitze abgebrochen. So einleuchtend es erscheinen mußte, daß, wenn lediglich die Arbeit Tauschwert erzeugen könne, der Gewinn des Kapitalisten lediglich in der Aneignung fremder Arbeit beruhen könne, so ist einer solchen Argumentation mit dem Nachweis der Unrichtigkeit der Werttheorie der Boden entzogen. Daß es Produktionszweige giebt, in denen das in den Erzeugnissen steckende Arbeitsquantum den Hauptposten der gesamten Produktionskosten bildet, daß es weiter Güter giebt, bei welchen der Wert des Materials im Vergleich zu der formgebenden Arbeit nahezu ver-

schwindet, kann man ohne weiteres zugeben, ohne deswegen der Marxschen Werttheorie im entferntesten eine Konzession machen zu müssen. Dagegen kann und konnte dieselbe unstreitig der socialistischen Agitation wichtige Dinge leisten. Es mußte dem Proletarier schmeicheln, zu hören, daß der ganze Wert der nationalen Produktion in letzter Linie sich auf die Arbeit seiner Hände zurückführen lasse, und es mußte anderseits die sociale Unzufriedenheit, den Haß gegen den Besitz am tiefsten aufwühlen, wenn unter dem Schein strenger Wissenschaftlichkeit der Nachweis geführt wurde, daß der Kapitalprofit nur durch die Ausbeutung der Arbeit, der Reichtum und das Wohlleben der besitzenden Klassen nur durch die Armut und die Not der „Enterbten" ermöglicht werde. Die Unrichtigkeit der Marxistischen Werttheorie ist aber von zahlreichen Kritikern des Marxismus schlagend nachgewiesen worden. Für richtig wird sie kaum mehr gehalten, höchstens wird ihr der Wert einer Hypothese beigelegt: der Marxsche Wert sei keine empirische, sondern eine gedankliche Thatsache, d. h. ein Hilfsmittel für das Denken des theoretischen Denkers (Sombart, Zur Kritik des ökonomischen Systems von Karl Marx im „Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik" VII, 573 ff.). Diese Auffassung steht jedoch „mit dem ganzen Geist des Marxschen ‚Kapital' im Widerspruch und hat auch ausdrückliche Zurechtweisung von Engels selbst erfahren . . ." (Diehl, Marx, S. 709).

Litteratur. Aus der schier unabsehbaren Litteratur über Marx und seine ökonomischen Lehren seien außer den genannten Werken nur noch wenige angeführt: Cathrein, Der Socialismus, 7. Aufl. 1898; Pesch, Der moderne Socialismus, 2. Aufl. 1900; Schaub, Die Eigentumslehre nach Thomas v. Aquin und dem modernen Socialismus; Sombart, Socialismus und sociale Bewegung im 19. Jahrhundert, 4. Aufl. 1901; Masaryk, Die philosophischen und sociologischen Grundlagen des Marxismus, 1899; Weisengrün, Der Marxismus und das Wesen der socialen Frage, 1900; F. Engels, Marx, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V (2. Aufl.), 704 f. Die Litteratur ist größtenteils zusammengestellt bei K. Diehl, Marx, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V, 707 ff. Neuestens findet die Marxsche Wertlehre einen energischen Vertreter an dem katholischen Nationalökonomen W. Hohoff, Warenwert und Kapitalprofit, 1901.

[F. Walter.]

Maschinen, s. I, 257; II, 1374 ff.; III, 1114. 1156 und Volkswirtschaftslehre.

Massenarmut, s. I, 415 und Proletariat.

Maß und Gewicht. Da es keinen Körper giebt, welchen die Natur in unveränderlicher, gleicher Dimension hervorbringt, war das Längenmaß bei den verschiedenen Völkern von jeher verschieden. Als Maßeinheit diente gewöhnlich der Fuß (als Längenmaß), und zwar der griechische = 0,31 m, der olympische = 0,3206 m, der römische = 0,295 m. Der römische pes betrug 4 palmae (Handbreiten), 12 pollices (Daumenbreiten), 16 digiti (Fingerbreiten), wurde aber auch als ein Ganzes (as) in 12 gleiche Teile (unciae) geteilt; der cubitus (Elle) war = 1 ½ pes; der passus (Doppelschritt) = 5 pedes; 125 passus machten ein stadium aus, 8 stadia (1000 passus) ein milliarium. Das römische Flächenmaß war das iugerum (Joch), welches 240 Fuß in der Länge und 120 Fuß in der Breite hatte. Das Maß für trockene und flüssige Dinge war der culeus, welcher 20 amphorae hielt. Es gehört zu den Aufgaben der Staatsgewalt (sogen. iura maiestatis), Maß und Gewicht zu bestimmen. In Deutschland bestanden, besonders seit Ausbildung der Landeshoheit, für den Verkehr unerträgliche Verschiedenheiten. In Preußen wurden durch Gesetz vom 16. Mai 1816 die lokalen und provinziellen Vorschriften aufgehoben und für den ganzen Staat ein einheitliches System eingeführt. Der preußische Fuß wurde in 12 Zoll zu 12 Linien eingeteilt; 12 Fuß machten eine Rute, 2000 Ruten eine Meile, 180 □Ruten einen Morgen; der Scheffel (3072 Kubikzoll) zerfiel in 16 Metzen, 24 Scheffel machten einen Wispel; das Drittel einer Metze war ein Quart; 60 Quart machten einen Eimer, 3 Eimer ein Oxhoft, ½ Eimer einen Anker. — Das Gewichtssystem wurde durch Gesetz vom 17. Mai 1856 neu geregelt, und zwar bildete das durch Verordnung vom 31. Oktober 1839 für den Zollverkehr eingeführte Zollpfund die Gewichtseinheit; 100 Pfund machten einen Centner, 40 Centner eine Schiffslast; das Pfund wurde in 30 Lot, das Lot in 10 Quentchen, das Quentchen in 10 Korn eingeteilt.

Nachdem durch Art. 4, Nr. 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes die Ordnung des Maß- und Gewichtssystems auf denselben übergegangen war, hat das Bundesgesetz vom 17. August 1868 das französische System adoptiert, wonach als Längenmaß das Meter (Stab) und als Gewichtseinheit das Kilogramm (= 2 Pfund) mit decimaler Teilung und Vervielfachung gilt. Das Meter ist der zehnmillionste Teil der Entfernung vom Pol zum Äquator, des sogen. Erdquadranten, und hat als Muster den im Staatsarchiv zu Paris aufbewahrten Platinstab (mètre des archives), wovon die preußische Regierung im Jahre 1863 eine Kopie als Urmaß erhalten hat. Am 20. Mai 1875 kam eine internationale Meterkonvention zu stande zum Zweck der gemeinschaftlichen Errichtung und Unterhaltung eines wissenschaftlichen Bureaus für Maß und Gewicht, dessen Thätigkeit ein Komitee überwacht. Es erscheinen Travaux et mémoires du bureau seit 1881. Der hundertste Teil des Meters heißt das Centimeter (Neuzoll); der tausendste Teil heißt das Millimeter (Strich); 10 Meter heißen das Dekameter (Kette); 1000 Meter heißen das Kilo-

meter. Als Flächenmaß gilt das Quadratmeter (Quadratstab); 100 Quadratmeter heißen das Ar; 10 000 Quadratmeter heißen das Hektar. Ebenso bildet für Körpermaße die Grundlage das Kubikmeter (Kubikstab), dessen tausendster Teil das Liter (Kanne) heißt; das halbe Liter heißt der Schoppen; 100 Liter heißen das Hektoliter (Faß); 50 Liter sind ein Scheffel. Die Meile hat 7500 Meter.

Als Urgewicht gilt das im Besitz der preußischen Regierung befindliche Platinkilogramm, welches im Jahre 1860 von dem im Staatsarchiv zu Paris aufbewahrten kilogramme prototype kopiert und = 0,999999842 Kilogramm befunden ist. Das Kilogramm (2 Pfund) ist das Gewicht eines Liters destillierten Wassers bei + 4° des hundertteiligen Thermometers. Das Kilogramm wird in 1000 Gramm geteilt, mit decimalen Unterabteilungen: 10 Gramm heißen das Dekagramm (Neulot); der zehnte Teil eines Grammes heißt das Decigramm, der hundertste das Centigramm, der tausendste das Milligramm. $^1/_2$ Kilogramm heißt das Pfund; 50 Kilogramm (100 Pfund) heißen der Centner; 1000 Kilogramm heißen die Tonne. Ein von diesem Gewicht abweichendes Medizinalgewicht findet nicht statt.

Nach dem oben erwähnten Urmaß und Urgewicht werden die Normalmaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten. Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr dürfen nur gehörig gestempelte Maße, Gewichte und Wagen, beim Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittlung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden. Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein, mit Ausnahme des in Originalgebinden verkauften ausländischen Weines, darf nur in gestempelten Fässern überliefert werden; auch Gasmesser sollen gehörig gestempelt sein. — Zur Ausführung dieser Bestimmungen ist in Berlin eine Normal-Eichungskommission bestellt, während die Errichtung der Eichungsämter den Landesregierungen zusteht. — Die norddeutsche Maß- und Gewichtsordnung, welche erst am 1. Januar 1872 in Kraft treten sollte, wurde nach Errichtung des Deutschen Reiches nach Inhalt der mit Baden und Hessen vereinbarten Bundesverfassung sowie des Bündnisvertrages mit Württemberg und endlich auf Grund des Reichsgesetzes vom 26. November 1871 auch in Bayern am selben 1. Januar 1872 obligatorisch. In Elsaß-Lothringen erfolgte die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung durch Reichsgesetz vom 19. Dezember 1874, so daß seitdem einheitliches Maß und Gewicht in Deutschland besteht, und zwar dem Verkehrsbedürfnis entsprechend im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem französischen System.

Litteratur. v. Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie II (3. Aufl.), 2, 498; Ders., Staatsrecht des Deutschen Reichs II (2. Aufl.), 1, 240; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs II, 439; Hirth, Annalen 1877; Wille, Das metrische Maßsystem, 1891; Severa, Das österreichische Eichwesen, 1889; Barczynski, Die Maß- und Gewichtsordnung, 1893. — Vgl. auch die einzelnen Staaten, Abschnitt Wirtschaft. [Stieve.]

Mäßigkeitsgesellschaften, s. II, 695.

Materialismus, s. Mensch und Menschheit.

Matrikularbeiträge, s. I, 1402.

Maximalarbeitstag, s. I, 310.

Mecklenburg. [I. Geschichte. II. Flächenraum und Bevölkerung. III. Verfassung; Verwaltung. IV. Gesittung; Wirtschaft. V. Staatshaushalt; Militär.]

I. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Großherzogtümer und Bundesstaaten des Deutschen Reichs, umfassen Gebiete, die seit der Völkerwanderung von den slavischen Stämmen der Obotriten, Wilzen und Redarier bewohnt waren. Von Heinrich dem Löwen bezwungen, nahm der Obotritenfürst Pribislaw II., der Stammvater des mecklenburgischen Herrscherhauses, das Christentum an und erhielt 1170 vom Kaiser Friedrich I. die Reichsfürstenwürde. Um diese Zeit begann auch die deutsche Einwanderung; deutsche Ansiedler erlangten Grundbesitz; Städte mit deutschen Einrichtungen und Rechten wurden gegründet, unter ihnen die späteren Mitglieder der Hansa Rostock und Wismar. Nach dem Sturze Heinrichs des Löwen geriet das Land in Abhängigkeit von Dänemark, trat aber nach der Schlacht bei Bornhöved (1227) in sein früheres Verhältnis zum Reiche zurück. Die Enkel Pribislaws II. gründeten 1229 vier Linien: Parchim, Rostock, Werle (Güstrow) und Mecklenburg, von denen die drei ersteren bis 1436 ausstarben. Albrecht II. und Johann I., die Söhne Heinrichs II. von Mecklenburg, des Herrn zu Stargard (seit 1347 Reichslehen) und Rostock, wurden am 8. Juli 1348 von Kaiser Karl IV. zu Herzogen und reichsunmittelbaren Fürsten erhoben. Albrecht II. erwarb 1359 die Grafschaft Schwerin; Johann I. begründete 1352 die Nebenlinie Stargard, die am 13. Juli 1471 wieder erlosch. Seitdem wurden die Stände der drei Lande Mecklenburg (mit Schwerin), Werle und Stargard zu gemeinsamen Landtagen berufen, und 1523 schlossen die Prälaten, Mannen und Städte des ganzen Landes eine Union, welche die Grundlage der ständischen Verfassung Mecklenburgs geworden ist. Heinrich V. und Albrecht VII., welche seit 1507 gemeinschaftlich regierten, traten 1526 dem Torgauer Bunde bei und führten die Reformation ein. Wenn Albrecht VII. auch 1530 zur katholischen Kirche zurücktrat, so behauptete sich die neue Lehre doch und wurde nach seinem Tode (gest. 1547) von den Ständen 1549 als Landesreligion anerkannt. Von seinen fünf Söhnen regierten seit 1555 Ulrich im Westen (Schwerin) und Johann Albrecht I. im Osten (Güstrow); sie gaben dem Lande eine neue Kirchen- und Schulverfassung

und zogen die Klöster (mit Ausnahme der drei Landesklöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz, die 1572 gegen Übernahme fürstlicher Schulden den Ständen zur christlichen Auferziehung mecklenburgischer Jungfrauen überwiesen wurden) und geistlichen Stiftungen ein. Obwohl Johann Albrecht nach dem Tode seines Bruders weitere Landesteilungen verboten hatte, gründeten seine Enkel Adolf Friedrich I. und Johann Albrecht II. 1611 (bezw. 1621) die Linien Schwerin und Güstrow.

Im 30jährigen Kriege hatte Mecklenburg viel zu leiden. Die Herzoge, Verbündete des Dänenkönigs Christian IV., wurden 1627 vertrieben und geächtet. Am 16. Juni 1629 wurde Wallenstein mit dem Lande belehnt; doch setzte Schweden 1631 die Herzoge wieder ein. Im Westfälischen Frieden verloren sie die Stadt Wismar und die Ämter Poel und Neukloster an Schweden, erhielten aber die Bistümer Schwerin und Ratzeburg und die Johanniterkomtureien Mirow und Nemerow; letzteres kam an die Linie Güstrow, welche 1695 erlosch. Der Sohn Adolf Friedrichs I., Christian Ludwig, lebte meist in Paris, wo er 1663 zur katholischen Kirche zurückkehrte. Als er 1692 starb, beanspruchte sein Neffe Friedrich Wilhelm in Schwerin und 1695 auch in Güstrow die Nachfolge; dagegen erhob Christian Ludwigs einziger noch lebender Bruder, Adolf Friedrich II. in Strelitz, Einspruch. Nach langem Streit einigte man sich durch Vermittlung Kaiser Leopolds I. am 8. März 1701 im Hamburger Teilungsvergleiche. Adolf Friedrich II. erhielt das Fürstentum Ratzeburg, die Komtureien Mirow und Nemerow und die Herrschaft Stargard, Friedrich Wilhelm das übrige, weit größere Gebiet. Des letzteren Linie hatte allein das Recht, Landtage zu berufen und zu beschließen; den andern sollte es nur freistehen, ihre Angelegenheiten dort auch zu besprechen. Das Recht der Erstgeburtserbfolge nach Linien wurde für immer festgesetzt. Da Friedrich Wilhelm seinen Wohnsitz in Schwerin, Adolf Friedrich II. den seinen in Strelitz nahm, so unterschied man fortan die Linien Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Nach langen Zwistigkeiten unter den folgenden Schweriner Herzogen schloß Christian Ludwig II. am 18. April 1755 mit den Ständen den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich, dem Strelitz beipflichtete. Friedrich der Gütige von Schwerin erhielt im Teschener Frieden 1779 das Privilegium de non appellando; sein Neffe Friedrich Franz I. (1785—1835) erwarb am 19. August 1803 gegen eine Pfandsumme von 1 250 000 Thalern Stadt und Herrschaft Wismar mit den Ämtern Poel und Neukloster. 1806 wurden beide Herzoge souverän, 1808 traten sie dem Rheinbunde bei, verließen ihn aber 1813, der Herzog von Mecklenburg-Schwerin zuerst von allen deutschen Fürsten; seine Truppen kämpften mit den Verbündeten gegen Napoleon. Am 9. und 17. Juni 1815 erhielten die Herzoge die Titel Großherzog und Königl. Hoheit, am 8. Juni waren sie in den Deutschen Bund eingetreten.

Die altständische Verfassung erfuhr bis 1848 keine nennenswerte Verbesserung; in diesem Jahre wurde der lebhafte Wunsch laut, sie zu beseitigen und die konstitutionelle Staatsform einzuführen. Eine Proklamation des Herzogs Friedrich Franz II. (1842—1883) vom 23. März erkannte die Notwendigkeit an, „daß Mecklenburg in die Reihe der konstitutionellen Staaten eintrete"; Georg von Mecklenburg-Strelitz (1816—1860) erklärte sich am 25. in gleichem Sinne. Die Stände gaben auf einem außerordentlichen Landtage zu Schwerin ihre grundgesetzlichen Landstandschaftsrechte auf, und am 31. Oktober 1848 trat eine nach vereinbartem Wahlgesetz gewählte konstituierende Versammlung zusammen. Infolge zu weit gehender Forderungen löste Mecklenburg-Strelitz am 13. August 1849 die Kammer einseitig auf, während der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin das vereinbarte Staatsgrundgesetz am 23. August beschwor und am 10. Oktober 1849 verkündete; der erste ordentliche Landtag wurde für den 27. Februar 1850 einberufen. Außer Mecklenburg-Strelitz protestierten auch die Agnaten beider Herrscherlinien (darunter Preußen auf Grund des Vertrages von 1442) und die Ritterschaft gegen die neue Verfassung und wandten sich an den Deutschen Bund. Das Bundesschiedsgericht (Götze, v. Scheele und v. Langenn) entschied am 11. September 1850 zu Gunsten der Kläger; der Großherzog hob am 14. September die Verfassung auf, und der altständische Landtag trat am 15. Februar 1851 wieder zusammen. Auch in den nächsten Jahren herrschte die Gegenströmung: die deutschen Grundrechte wurden wieder aufgehoben, alle Versammlungen zu politischen Zwecken verboten; 1853 wurde die Prügelstrafe wieder eingeführt.

Im deutschen Kriege 1866 stellten sich die Großherzogtümer auf die Seite Preußens; am 21. August 1866 traten sie mit einigen Vorbehalten wegen des Zollvereins und des Elbzolles dem Norddeutschen Bunde bei und wurden 1871 Bestandteile des Deutschen Reichs. Am 19. Oktober 1871 beschloß der landschaftliche Konvent, d. h. die Bürgermeister beider Mecklenburg, in einer Eingabe an die Landesherrschaft um Einleitung von Verhandlungen in Betreff der dringend notwendigen Verfassungsreform zu bitten. Der Antrag des mecklenburgischen Abgeordneten Büsing (2. November 1871), zu Artikel 3 der Reichsverfassung den Zusatz aufzunehmen: „In jedem Bundesstaat muß eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetz und bei der Feststellung des Staatshaushaltes erforderlich ist", wurde vom Reichstage mit großer Stimmenmehrheit angenommen. Ein Reskript der Großherzoge vom 7. Dezember forderte daher zur Wahl

von Deputierten auf, deren Einberufung nach Vollendung der notwendigen Vorberatungen erfolgen sollte. Die kommissarisch-deputatorischen Verhandlungen begannen am 19. Oktober 1872; doch lehnten die landschaftlichen Teilnehmer die Regierungsvorlage als völlig ungeeignet ab. Dasselbe geschah am 17. Dezember bei den Verhandlungen im Landtage, während sich die Ritterschaft mit den allgemeinen Grundprincipien für einverstanden erklärte. Nachdem der deutsche Reichstag den Antrag Büsing am 28. Mai 1873 von neuem mit großer Mehrheit angenommen hatte, legten die Regierungen am 1. Februar 1874 einem außerordentlichen Landtage einen neuen Verfassungsentwurf vor. Dieser scheiterte an dem hartnäckigen Widerstande der Ritterschaft, die auf ihr Virilstimmrecht nicht verzichten wollte und sich für die Beibehaltung der Stände neben einer gewählten Volksvertretung aussprach. Die Bemühungen des Großherzogs, eine Verständigung herbeizuführen, blieben erfolglos; seitdem ist von einer ernstlichen Wiederaufnahme der Verfassungsreform nicht die Rede gewesen. Der gegenwärtige Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Friedrich Franz IV., folgte seinem Vater Friedrich Franz III. (1883—1897) unter Vormundschaft seines Oheims, des Herzogs Johann Albrecht, und übernahm die Regierung am 9. April 1901. Großherzog von Mecklenburg-Strelitz ist Friedrich Wilhelm, der seinem Vater Georg am 6. September 1860 folgte.

II. Mecklenburg-Schwerin besteht aus den Herzogtümern Schwerin (mecklenburgischer Kreis) und Güstrow (wendischer Kreis), dem Fürstentum Schwerin, dem Rostocker Distrikt und der Herrschaft Wismar. Zwei Exklaven, Netzeband und Rossow, liegen im Preußischen, eine dritte, Ahrensberg, in der Strelitzer Herrschaft Stargard; im Osten ist ein preußischer Gebietsanteil eingeschlossen. Auf einem Flächenraum von 13127 qkm wurden am 1. Dezember 1900 gezählt 607835 (300419 männliche und 307416 weibliche) Einwohner, 46 (1871: 42,5) auf 1 qkm. Die Volksdichtigkeit der beiden Mecklenburg ist nach wie vor die niedrigste in Deutschland. Die Bevölkerung, die 1816 in Mecklenburg-Schwerin 308000, 1855: 541000, 1895: 597000 Seelen betrug, stieg von 1816 bis 1855 im jährlichen Durchschnitt um 1,45, von 1855 bis 1900 um 0,26 %; von 1895 bis 1900 wuchs sie um 10399 (1,74 %). Die Zahl der Ausländer belief sich 1895 auf 1695, die überseeische Auswanderung 1900 auf 168 Personen, 0,27 auf 1000 Einwohner. Dem Bekenntnisse nach waren 1890: 570703 Evangelische, 5065 Katholiken, 373 sonstige Christen, 2182 Israeliten, 19 andere und ohne Angabe; auf 1000 Seelen 987 Evangelische, 8,7 Katholiken, 0,6 sonstige und 3,8 Israeliten. Die Bevölkerung verteilt sich auf 879 Gutsbezirke, 905 Land- und 42 Stadtgemeinden; von letzteren zählte (1900) Schwerin 38667, Rostock 54713, Wismar 19758, Güstrow 16736, Parchim 10170, Ludwigslust 6640 Einwohner. — Mecklenburg-Strelitz besteht aus dem Herzogtum Strelitz, dem Fürstentum Ratzeburg, 3 unbedeutenden Exklaven im Lauenburgischen und einer im Schwerinischen; eingeschlossen ist ein kleiner preußischer Gebietsanteil. Auf einem Flächenraum von 2930 qkm wurden am 1. Dezember 1900 gezählt 102628 (50870 männliche und 51788 weibliche) Einwohner, 35 (1871: 33,1) auf 1 qkm. Die Volkszahl, die 1816: 72000, 1855: 99000, 1895: 102000 betrug, ist von 1816 bis 1855 im Jahresdurchschnitt um 0,84, von 1855 bis 1900 um 0,07 % gestiegen; von 1895 bis 1900 wuchs sie um 1088 (1,07 %). Die Zahl der Ausländer betrug 1895: 290, die überseeische Auswanderung 1900: 12 Personen, 0,12 auf 1000 Einwohner. Dem Bekenntnisse nach waren 1890: 96773 Evangelische, 654 Katholiken, 43 sonstige Christen, 489 Israeliten, 19 andere und ohne Angabe; auf 1000 Seelen 988 Evangelische, 6,7 Katholiken, 0,4 sonstige und 5 Israeliten. Die Bevölkerung verteilt sich auf 83 Gutsbezirke, 240 Land- und 8 Stadtgemeinden; von letzteren zählte (1900) Neustrelitz 11344, Neubrandenburg 10560 Einwohner.

III. Die Großherzogtümer sind erbliche Monarchien, welche nach den Verträgen vom 8. März 1701 und 18. April 1755 (Rostocker landesgrundgesetzlicher Erbvergleich) durch die gemeinsamen Stände der Ritterschaft und der Landschaft beschränkt sind. Der Thron ist nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealsuccession im Mannesstamme erblich. Zwischen den beiden Linien des mecklenburgischen Hauses besteht eine Erbverbrüderung; im Falle des Aussterbens der Dynastie besitzt Preußen Ansprüche nach dem Wittstocker Vertrage vom 12. April 1442, in dem Brandenburg auf seine Ansprüche auf Werle verzichtete. Der Thronfolger wird mit dem vollendeten 19. Jahre großjährig (Hausgesetz vom 23. Juni 1821). Beide Großherzöge bekennen sich zur evangelisch-lutherischen Kirche und führen den Titel Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, Königliche Hoheit. — Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich, doch haben alle Rittergutsbesitzer große Real- und Personalvorrechte: Landstandsrecht, die Jagdgerechtigkeit und oft auch das Patronatsrecht. Leibeigenschaft und Gutsunterthänigkeit sind seit 1820 aufgehoben. — Die „Landesunion" der Stände besteht seit 1523. Sie ist nur eine Union dieser, nicht zugleich der Landesherren noch der Gesamtheit der beiderseitigen Gebiete. Die Landesherren werden von ihr nur insoweit berührt, als dies das Verhältnis zu den Ständen bedingt, die Gebiete, soweit sie unter ständischer Einwirkung stehen. Nur der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin steht in hoheitlichem Verhältnis zur Gesamtheit der Landstände, der von Mecklenburg-

Strelitz nur zu den Ständen des stargardschen Kreises. Gericht und Verfahren in Streitigkeiten zwischen Landesherren und Ständen bestimmt die Patentverordnung vom 28. November 1817.

Die Stände der Ritterschaft und Landschaft gliedern sich einerseits nach den beiden früheren Herzogtümern Schwerin und Güstrow, anderseits nach den drei Kreisen, von denen der mecklenburgische das Herzogtum Schwerin, der wendische und stargardsche das Herzogtum Güstrow umfassen. Außerhalb der ständischen Verfassung stehen das Fürstentum Ratzeburg und die Städte Wismar und Neustrelitz, welche keine Vertreter zu den mecklenburgischen Landtagen entsenden. Zur Ritterschaft gehören die Besitzer der landtagsfähigen Güter, gleichviel, ob adelig oder bürgerlich. Ihre Zahl beträgt im mecklenburgischen und wendischen Kreise (Mecklenburg-Schwerin) 647 (307 bürgerliche), im stargardschen (Mecklenburg-Strelitz) 49 (17); sie repräsentieren auch die Bauern und Hintersassen. An ihrer Spitze stehen die drei Erblandmarschälle (einer für jeden Kreis), deren Würde an den Besitz gewisser Güter geknüpft ist. Die Landschaft bilden die Obrigkeiten (Bürgermeister) der beiden Seestädte Rostock und Wismar sowie der 40 Schweriner und 7 Strelitzer Landstädte. Das Direktorium führen die drei Vorderstädte: Parchim für den mecklenburgischen, Güstrow für den wendischen und Neubrandenburg für den stargardschen Kreis. Ordentliche Landtage finden alljährlich im Herbst abwechselnd in den Städten Sternberg und Malchin statt; außerordentliche können von der Landesherrschaft berufen werden. Die Leitung der Landtagsgeschäfte führt das Landesdirektorium, bestehend aus 8 Landräten, den 3 Erblandmarschällen und 1 deputierten Bürgermeister der Stadt Rostock. Die Landräte (4 für jedes der Herzogtümer Schwerin und Güstrow) ernennt auf Lebenszeit der Landesherr nach ständischer Präsentation (Schwerin 7, Strelitz 1); sie vertreten sowohl das landesherrliche wie das ständische Interesse. Die Erblandmarschälle vermitteln den Verkehr ständischerseits mit dem Landesherrn. Die Landstände haben in Steuer- und ihre Rechte berührenden Fragen entscheidende Stimme, doch muß auch bei allen andern allgemeinen Landesgesetzen zuvor das ratsame Bedenken der Stände eingeholt werden. Jeder Landstand ist zur Stellung von Anträgen berechtigt; die Gesetzesinitiative ist den Landesherren vorbehalten. Die Verhandlungen mit der Landesherrschaft werden schriftlich geführt; es sind dazu 3 landesherrliche Kommissarien am Orte anwesend, die den Sitzungen der Stände nicht beiwohnen dürfen. Ritter und Landschaft tagen in einer Versammlung, in der Stimmenmehrheit entscheidet; dabei hat jeder Gutsbesitzer dasselbe Stimmrecht wie jede einzelne Stadt. Es kann jedoch jeder Stand itio in partes beantragen, d. h. abgesonderte Beschlußfassung der beiden Stände; dann ist zum Zustandekommen eines Landtagsbeschlusses die Übereinstimmung des Beschlusses der beiden Stände erforderlich.

In der Zeit zwischen den Landtagen vertritt ein engerer Ausschuß der Ritter- und Landschaft, der seinen Sitz in Rostock hat, als ständiges Kollegium die Landstände. Er besteht aus 2 Landräten (einer aus jedem Herzogtum), 3 Deputierten der Ritterschaft (einer aus jedem Kreise) und 4 Magistratsdeputierten der Städte Rostock, Parchim, Güstrow und Neubrandenburg, führt die Aufträge des Landtages aus und bereitet die Verhandlungen vor. Die ritterschaftlichen Mitglieder bilden zugleich einen Ausschuß für die besondern Angelegenheiten der Ritterschaft. Die Stände jedes Großherzogtums versammeln sich zur Behandlung wichtiger oder eiliger Sonderangelegenheiten nach Einladung des Landesherrn auf „Konvokationstagen". Landesherrliche Kommissarien verhandeln mit ständischen Deputierten in „kommissarisch-deputatischen Zusammenkünften" („Deputationstagen"). Außerdem entsenden die Stände Abgeordnete zu Amts-, Kreis- und allgemeinen Landeskonventen nach eigenen Beschlüssen. In der Gesetzgebung für das Domanium und in seiner Besteuerung sind die Landesherren unbeschränkt. — Die Ständeversammlung des Fürstentums Ratzeburg besteht nach der Verfassung vom 6. November 1869 aus 3 Pastoren, 3 Domänenpächtern, 3 Rittergutsbesitzern, 3 Vertretern der Stadt Schönberg und 9 Vertretern der Hauswirte. — Mecklenburg hat 2 Stimmen im Bundesrate und wählt 6 Reichstagsabgeordnete (davon Mecklenburg-Strelitz einen).

Die Gemeindeverfassung ist in den Städten sehr verschieden; namentlich haben Rostock und Wismar bedeutende Vorrechte. In den Landstädten stehen 1—2 Bürgermeister und der Magistrat (Ratskollegium) an der Spitze der Verwaltung; zur Vertretung der Bürgerschaft wird ein Bürgerausschuß durch Wahl aus der Mitte der Bürger gebildet. Außerhalb der Städte giebt es Gemeinden nur noch in dem landesherrlichen Domanium, wo Schulzen, Schöffen und Beiräte die inneren Angelegenheiten leiten. Sonst bestehen ländliche Gemeinden bloß in kirchlicher Beziehung.

An der Spitze der Staatsverwaltung von Mecklenburg-Schwerin steht das Staatsministerium mit vier Einzelministerien: für die auswärtigen Angelegenheiten und das großherzogliche Haus, für das Innere (Archiv- und Bibliothekwesen, Statistische und Gewerbekommission, Statistisches Amt, Kommission für das Heimatwesen, Landesversicherungsamt, Invaliden- und Altersversicherung, Eisenbahnkommissariat, Civilstandskommission, Kommission für das Vereinswesen), für die Finanzen mit je einer Abteilung für die Finanzen und für Domänen und Forsten (Steuer- und Zolldirektion) und für die Justiz (Unterricht). Das Militärdepartement und der Oberkirchenrat stehen unmittelbar unter dem Großherzog. — Die höchste Behörde für das Großherzogtum Mecklenburg-

Strelitz ist das Staatsministerium und die Landesregierung (der Staatsminister und zwei Regierungsräte), welcher die Geheime Kommission für das Schuldenwesen, die Finanzkommission, die Centralsteuerdirektion zu Neubrandenburg, das Kammer- und Forstkollegium, das Landesversicherungsamt, das Medizinalkollegium und das Konsistorium (zugleich Oberschulkollegium) untergeordnet sind. — Die niedere politische und Polizeiverwaltung üben im Domanium die großherzoglichen Domanialämter (23 in Mecklenburg-Schwerin und 4 in Mecklenburg-Strelitz) — die Domänen des großherzoglichen Haushaltes haben besondere Verwaltungsbehörden —, in den ritterschaftlichen und den übrigen Gütern die ritterschaftlichen Polizeiämter und die Gutsherrschaften, in den Klostergütern die Klosterämter, in den Städten und deren Gütern die Magistrate. Die Landvogtei zu Schönberg ist administrative Behörde für das Fürstentum Ratzeburg. Für die Polizeiangelegenheiten der Residenzstädte Schwerin und Ludwigslust sind landesherrliche Kommissariate eingerichtet. Die Steuergeschäfte besorgen die Domanialämter und Gutsobrigkeiten, in den Städten die Steuerstuben. Für die Invaliditäts- und Altersversicherung besteht eine Versicherungsanstalt in Schwerin mit einem Schiedsgericht. Beiden Großherzogtümern gemeinsam sind der Kompetenzgerichtshof und das Oberlandesgericht zu Rostock. Letzterem unterstehen für Mecklenburg-Schwerin die 3 Landgerichte: Schwerin mit 15, Güstrow mit 19 und Rostock mit 9 (zusammen 43), für Mecklenburg-Strelitz das Landgericht Neustrelitz mit 10 Amtsgerichten. — Eine Landesstrafanstalt befindet sich in Dreilinden, ein Centralgefängnis in Bützow, ein Landarbeitshaus in Güstrow (Nebenanstalt in Federow) und ein Landarbeits- und Zuchthaus in Neustrelitz. — Die öffentliche Unterstützung von Hilfsbedürftigen erfolgt nach dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 durch Orts- und Landarmenverbände.

IV. In beiden Großherzogtümern nehmen Regierung und Stände an, daß bezüglich der Religionsfreiheit noch die Bestimmungen des Westfälischen Friedens gelten, daß deshalb die evangelisch-lutherische Landeskirche, welche allein im Normaljahr 1624 einen Besitzstand in Mecklenburg hatte, die ausschließlich berechtigte Kirche sei. Den Angehörigen anderer Konfessionen wird im allgemeinen bloß die devotio domestica (Hausandacht) ohne Zuziehung eines Geistlichen gestattet; nur auf Grund widerruflicher landesherrlicher Gnadenerweisung ist den Katholiken, Reformierten und Juden in bestimmten Orten die Bildung religiöser Gemeinden und die Abhaltung öffentlichen Gottesdienstes gestattet worden. Demgemäß erklärte der Landtag am 13. Dezember 1899 auf einen Antrag (von der Lühe und Genossen), „die Großherzogliche Regierung möge den Katholiken Mecklenburgs größeres Entgegenkommen und weitere Erleichterungen ihrer Religionsübung gewähren", es sei allein Sache des Landesherrn, zu entscheiden, inwieweit eine solche Erleichterung zugestanden werden könne. Ob der Toleranzantrag des Centrums im deutschen Reichstage (1901) eine Besserung dieser Verhältnisse herbeiführen wird, läßt sich augenblicklich (1902) nicht absehen. — Solange die Bistümer Schwerin (bis 1550) und Ratzeburg (1554) bestanden, war Mecklenburg ein Teil der Erzdiöcese Bremen; jetzt gehört es zu dem mit dem Bistum Osnabrück verbundenen Apostolischen Vikariat der nordischen Missionen. Katholische Gemeinden bestehen in Schwerin (Tochterkirche in Rostock) und Ludwigslust. — Die evangelische Kirche hat die Konsistorialverfassung. Die obersten kirchlichen Behörden sind der Großherzogliche Oberkirchenrat zu Schwerin (7 Superintendenten, 35 Präpositen für 477 Kirchen) und das Großherzogliche Konsistorium zu Neustrelitz (2 Superintendenten), die beide unmittelbar unter den Landesherren stehen. Eine reformierte Gemeinde besteht in Bützow. Die Juden haben einen Oberrat und einen Landesrabbiner. Unter den Bildungsanstalten nimmt die Universität Rostock (gegründet 1419) den ersten Platz ein. Für den mittleren Unterricht sorgen in Mecklenburg-Schwerin 7 Gymnasien, 6 Realgymnasien, 3 Realprogymnasien, 3 Realschulen, 1 höhere Bürgerschule und 19 höhere Töchterschulen; in Mecklenburg-Strelitz 3 Gymnasien, 3 Realschulen, 1 Technikum (Neustadt) und 3 höhere Töchterschulen. Der Volksunterricht ist obligatorisch und währt vom 6. bis zum 14. Lebensjahr. Für die Vorbildung der Lehrkräfte sorgen 3 Seminare (Neukloster und Lübtheen in Mecklenburg-Schwerin und Mirow in Mecklenburg-Strelitz), eine Präparandenanstalt und 3 Lehrerinnenseminare (in Verbindung mit höheren Töchterschulen). Mit den Volksschulen auf dem Lande sind größtenteils Industrieschulen verbunden; für Lehrlinge und Gesellen giebt es Gewerbeschulen (Verordnung vom 26. April 1836). Navigationsschulen bestehen in Wustrow und Rostock, Navigationsvorbereitungsschulen zu Dändorf und Dierhagen, Ackerbauschulen zu Dargun und Zarrentin, eine großherzogliche Blindenanstalt in Neukloster, eine großherzogliche Taubstummenanstalt in Ludwigslust, Irrenheilanstalten in Sachsenberg bei Schwerin und in Gehlsdorf bei Rostock, eine Heil- und Pflegeanstalt zu Rostock.

Mecklenburg ist ein durchweg ackerbautreibendes Land. Besitzer des Grund und Bodens sind das landesherrliche Domanium (in Mecklenburg-Schwerin 5456, in Mecklenburg-Strelitz 1652 qkm), die Ritterschaft (5945 und 640), die drei Landesklöster (426) und die Städte (1477 und 296 qkm). Zur Ritterschaft gehören auch über 100 freie Bauern, die durch Kauf Eigentümer von Rittergütern geworden sind. Es sind dies die Bauernschaften zu Rossow, Buchholz, Grabow, Niendorf, Zielow und Wendisch-Prie-

born. Bei allen übrigen Bauern tritt mehr oder weniger stark das Obereigentum der Grundherrschaft hervor, wenn auch, wie erwähnt, Leibeigenschaft und Gutsunterthänigkeit aufgehoben sind. Der Sitz des Bauernstandes ist hauptsächlich das Domanium; hier ist auch seine Lage am günstigten, da beinahe drei Viertel des ganzen landwirtschaftlichen Kulturlandes im Kleinbetriebe bewirtschaftet werden. Weniger günstig sind die Verhältnisse im Gebiete der Ritterschaft, wo die Bauerstellen 6 %, höchstens 8 % ausmachen; im Gebiet der Klöster und Städte überwiegt der Großgrundbesitz nicht. Die Bauern im Domanium sind seit 1867 meist zu Erbpächtern geworden. Sie kaufen bei Übernahme des Gehöftes das Inventarium, die Saaten und Gebäude, zahlen ein Erbstandsgeld und jährlich eine Pacht, die jedoch von den Belasteten mit einer Summe abgelöst werden kann. Veräußerung und Verschuldung steht ihnen frei, sie dürfen aber die Hufe weder parzellieren noch mit andern Grundstücken vereinigen. Die Büdner sind kleinere Grundbesitzer und besitzen ihr Land unter denselben Bedingungen wie die Erbpächter. Allen seit 1870 errichteten Büdnereien ist keine Pacht auferlegt, vielmehr müssen sie bis zum Abtrage des Kaufgeldes 5 % Zinsen zahlen. Die kleinsten ländlichen Ansiedler, die Häusler, besitzen ihren Boden — 25 mecklenburgische Quadratruten zu Haus- und Hofplatz, bis zu 60 Quadratruten Gartenland — in Erbpacht. Die Bauern im ritterschaftlichen Territorium sind meist Zeitpächter.

Der willkürlichen Legung einzelner Höfe setzte erst eine Verordnung von 1862 Schranken; zugleich erhielten die Bauern ein beschränktes, lediglich in Successionsansprüchen bestehendes Recht auf den dauernden Besitz ihrer Hufe. Doch ist nicht zu bestimmen, wie viele Regulierungen hiernach stattgefunden haben, ebensowenig, wie viele Bauern in den Besitz der Erbpacht gelangt sind. Bei den Erbpächtern ist die Verschuldbarkeit der Hufe zum Teil rechtlich beschränkt. Sie haben einen in Geld zu zahlenden Roggenkanon nach zwanzigjährigem Durchschnittspreise zu entrichten, sind zu einer Ablösung nicht berechtigt und dürfen ihre Hufen weder teilen noch mit andern vereinigen. Die meisten Bauern der Klöster und der städtischen Kämmereigüter sind in den Besitz der Erbpacht gelangt. Für die Erbpachtbauern des Domaniums ist die Erbfolge gesetzlich geregelt, für die übrigen kontraktlich; für die großen Erbpachthöfe und den Grundbesitz der Büdner und Häusler gilt das gemeine Recht. — Für die Hebung des landwirtschaftlichen Betriebes hat sich der Mecklenburgische Patriotische Verein für Ackerbau, Industrie und sittliche Kultur sehr verdient gemacht; neben ihm besteht ein weit verzweigter Verein kleiner Landwirte. Der Landwirtschaftsrat setzt sich aus 3 vom Ministerium des Innern berufenen und je 3 von den beiden Vereinen gewählten Mitgliedern zusammen.

Vom Gesamtareal entfallen in Mecklenburg-Schwerin 57,7 % auf Acker- und Gartenland, 8,7 auf Wiesen, 5,0 auf Weiden, 17,8 auf Wald, 10,8 % sind unbebaut oder landwirtschaftlich unbenutzt. 1900 betrug die Erntemenge von Roggen 293 068 Tonnen (Erntefläche 161 958 ha), Weizen 121 769 (53 354), Sommergerste 50 813 (22 730), Kartoffeln 775 345 (54 807), Hafer 226 631 (117 739) und Wiesenheu 466 122 (115 035). In Mecklenbura-Strelitz sind 20,9 % der Gesamtfläche unbebaut oder landwirtschaftlich unbenutzt; hier entfallen auf Acker- und Gartenland 48,1, auf Wiesen 7,1, auf Weiden 3,1 und auf Wald 20,8 %. Die Erntemenge betrug 1900 von Roggen 38 480 Tonnen (Erntefläche 25 038 ha), Weizen 27 128 (13 086), Sommergerste 8770 (4665), Kartoffeln 133 471 (9623), Hafer 36 631 (20 932) und Wiesenheu 92 478 (20 735). Außerdem werden Futter- und Zuckerrüben, Ölfrüchte, Flachs, Hanf und Cichorien angebaut; getrocknete Tabaksblätter wurden 1900 geerntet 214 040 kg von 131 ha. — Die Schafzucht ist seit 1883 erheblich zurückgegangen, aber immer noch in Deutschland die bedeutendste; auch an Schweinen besitzt Mecklenburg den größten Bestand. Pferde- und Rindviehzucht blühen; das Hauptlandgestüt befindet sich zu Redefin im mecklenburgischen Kreise. Ein wichtiger Erwerbszweig ist auch die Fischerei. 1900 zählte man in Mecklenburg-Schwerin an Pferden 101 818 (in Mecklenburg-Strelitz 1897: 18 560), an Rindvieh 327 785 (49 988), Schafen 526 711 (135 127), Schweinen 452 635 (61 598) und Ziegen 27 184 (8707). Treffliches Material zu Düngzwecken und Fußböden liefert der Gipsbruch bei Lübtheen; unter dem Gips dehnt sich 42 km weit ein Steinsalzlager aus. An zahlreichen Stellen tritt Kreide auf und liefert zu Bau- und Düngekalk, zur Ziegel-, Thonwaren- und Cementfabrikation und zu chemisch-technischer Verwertung geeignete Gesteine. Braunkohlen werden bei Malliß bergmännisch gewonnen; Torf findet sich fast auf jeder Feldmark. Der Müritzsee, die nahe der Ostsee gelegenen Torfmoore und die Ostsee liefern Bernstein.

Die gewerbliche Thätigkeit ist nicht bedeutend. Nach der Berufszählung von 1895 widmeten sich in Mecklenburg-Schwerin 295 599 (in Mecklenburg-Strelitz 49 627) Personen der Landwirtschaft, 156 107 (28 352) der Industrie und dem Bauwesen, 58 536 (10 170) dem Handel und Verkehr, 33 952 (5828) dem öffentlichen Dienste und freien Berufen, 16 244 (2737) verrichteten wechselnde Lohnarbeit und häusliche Dienste, 46021 (6663) waren ohne Beruf und Berufsangabe. Erwähnenswert sind: die Eisenverarbeitung, die Industrie der Steine und Erden, die Rübenzuckerfabrikation (1899/1900 in 12 Fabriken 78 807 Tonnen Rohzucker), die Bierbrauerei (1899 in 281 Brauereien 477 193 hl) und die Branntweinbrennerei (1898/1899 in 52 Brennereien 45 166 hl reinen Alkohol).

Der Handel Mecklenburgs, das am 11. August 1868 dem Zollverein beitrat, ist ziemlich lebhaft;

ausgeführt werden über Rostock (Warnemünde) und Wismar besonders Natur- und landwirtschaftliche Produkte. Die Reederei zählte am 1. Januar 1900 65 Schiffe (32 Dampfer) von 29991 (12205) Tons (ohne die kleinen Schiffe von einem Brutto-Raumgehalt unter 50 cbm = 17,65 Reg.-Tons). 1899 liefen ein: 3118 Schiffe (2934 beladen) von 477254 (451834), aus: 3109 (2450) von 479073 (308466) Tons. — Mecklenburg-Schwerin besitzt 1774, Mecklenburg-Strelitz 321 km Straßen. — Die Länge der Eisenbahnen betrug am 1. April 1900 in Mecklenburg-Schwerin 1174,8 km (9,1 km Privatbahnen), in Mecklenburg-Strelitz 248,1 km (88 Privatbahnen). — Die Oberpostdirektion Schwerin umfaßt beide Großherzogtümer. — Gefördert werden Gewerbe, Handel und Verkehr durch die Handwerkerkammer in Schwerin, die Kongregation der Kaufmannschaft und die Allgemeine Mecklenburgische Handelsvereinigung in Rostock, die Kaufmännische Compagnie in Wismar, die Bank in Rostock, die Lebensversicherungs- und Sparbank und die Bodenkreditbank in Schwerin, die Mecklenburg-Strelitzsche Hypothekenbank in Neustrelitz und andere. — Für Mecklenburg-Schwerin wurden von 1877 bis 1900 erteilt 328 Patente (für Mecklenburg-Strelitz 34); 1900 wurden 82 (11) Gebrauchsmuster angemeldet und von 1894 bis 1900 99 (14) Warenzeichen eingetragen. — Krankenkassen bestanden 1899 in Mecklenburg-Schwerin 324 (in Mecklenburg-Strelitz 18) mit 57000 (7947) Mitgliedern, 175,9 (441,5) auf eine Kasse.

V. Ein allgemeines Staatsbudget für Mecklenburg-Schwerin besteht nicht. Man kann (vgl. Gothaer Hofkalender) drei Verwaltungen unterscheiden. 1. Der Etat der landesherrlichen Verwaltung, welche der Mitwirkung der Stände entzogen ist, soll sich für 1901/1902 um 2262500 Mark bewegen. Sie bestreitet von den Einnahmen aus den Erträgnissen der Domänen, aus der ordentlichen Kontribution und aus mit den Ständen auf bestimmte Zeit und zu bestimmten Zwecken vereinbarten Zuschüssen den eigentlichen Regierungsaufwand einschließlich der Matrikularbeiträge zur Reichskasse. Zur Bestreitung der Kosten der großherzoglichen Haus- und Hofhaltung ist der Ertrag eines ansehnlichen Komplexes von Domänen, der sogen. Haushaltsgüter, bestimmt. 2. Der ordentliche Etat der gemeinsamen Finanzverwaltung, bei welcher allein die Landstände konkurrieren, beträgt für 1901/1902 in Einnahme und Ausgabe 4090000 Mark einschließlich 239000 Mark für Schuldentilgung. 3. Die rein ständische Finanzverwaltung hat über verhältnismäßig kleine Mittel zu gebieten. Die Staatsschulden betrugen 1902: 111618850 Mark, wovon 29671700 auf den landesherrlichen Etat und 81947150 auf die landesherrlich-ständischen Kassen entfallen; den Passiven stehen Aktiva in der Höhe von 34226380 Mark gegenüber. An Matrikularbeiträgen leisteten 1901 Mecklenburg-Schwerin 6145900, (Mecklenburg-Strelitz 1037300) Mark; die Überweisungen von seiten des Reichs betrugen in demselben Jahre 6524600 bezw. 1108900 Mark. — Über die Finanzen von Mecklenburg-Strelitz sind zuverlässige Angaben nicht vorhanden.

Auf Grund einer von Preußen mit Mecklenburg-Schwerin am 19. Dezember 1872, mit Mecklenburg-Strelitz am 23. Dezember 1872 abgeschlossenen Militärkonvention sind die Kontingente der beiden Großherzogtümer in den Etat und die Verwaltung der preußischen Armee übergegangen. Mecklenburg stellt die 34. Infanteriebrigade (Großh. Mecklenb. Grenadierregiment 89 und Großh. Mecklenb. Füsilierregiment 90), die 17. Kavalleriebrigade (1. und 2. Großh. Mecklenb. Dragonerregiment 17 und 18), das Jägerbataillon 14 und die 1. Abteilung des Holsteinischen Feldartillerieregiments 24. Infanterie und Kavallerie gehören der 17. Division und mit der Artillerie dem 9. deutschen Armeecorps (Altona) an; das Jägerbataillon ist dem 14. Armeecorps (Karlsruhe) zugeteilt und steht in Kolmar im Elsaß. — Das mecklenburgische Wappen ist gespalten und zweimal quer geteilt, mit einem Mittelschild, von Rot über Gold geteilt (Grafschaft Schwerin): 1. in Gold ein gekrönter schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern (Mecklenburg); 2. in Blau ein schreitender goldener Greif (Rostock); 3. quergeteilt: oben wie bei 2., unten ein grünes, silbereingefaßtes Feld (Fürstentum Schwerin); 4. in Rot ein schwebendes silbernes Kreuz, darauf eine Krone (Ratzeburg); 5. in Rot ein weiblicher Arm mit weißem Puffenärmel, einen Ring haltend; um den Arm schlingt sich ein weißes Band (Stargard); 6. in Gold ein schräg liegender Stierkopf wie bei 1. Das Wappen wird von einem Stier und einem Greifen gehalten und ist von der Königskrone bedeckt. — Die Landesfarben sind Blau, Gelb, Rot; die Landesflagge ist seit 1864 blau-goldgelb-rot und wagerecht geteilt, die Seeflagge zeigt Blau, Weiß und Rot in derselben Anordnung.

Litteratur. Bachmann, Die landeskundliche Litteratur über die Großherzogtümer Mecklenburg, 1890; Boll, Geschichte Mecklenburgs, 2 Tle., 1856; Penz, Geschichte Mecklenburgs, 1872; Mayer, Geschichte des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz von 1816 bis 1890, 1890; Mecklenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen, 1898 ff.; Wossidlo, Mecklenburgische Volksüberlieferungen, 2 Bde., 1899; Jahrbücher des Vereins für die Geschichte Mecklenburgs (seit 1836). — Büsing, Staatsrecht der Großherzogtümer Mecklenburg, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts III (1884); Herzfeld, Die mecklenburgische Verfassung, 1901; Lehsten, Der Adel Mecklenburgs seit dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich, 1864; M. Wiggers, Der mecklenburgische Patrimonialstaat, 1865; Rehwoldt, Kommunale Selbstverwaltung in einem mecklen-

burgischen Dorfe, 1873; Paache, Die rechtliche und wirtschaftliche Lage des Bauernstandes in Mecklenburg-Schwerin, in „Bäuerliche Zustände in Deutschland" III (1883); Hintze, Die Lage der ländlichen Arbeiter in Mecklenburg, 1894. — J. Wiggers, Kirchengeschichte Mecklenburgs, 1840; Mau, Kirchliche Verhältnisse in Mecklenburg, 1899; Koch, Die Reformierten in Mecklenburg, 1899; Balck, Landschulwesen in Mecklenburg-Schwerin, 1880; Voß, Geschichte der Volksschule Mecklenburg-Schwerins, 1893; Raabe, Mecklenburgische Vaterlandskunde, 2. Aufl., 3 Bde., 1895. — Böhlau, Fiskus, landesherrliches und Landesvermögen in Mecklenburg-Schwerin, 1877; Balck, Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin, 2 Bde., 1878. — Teske, Die Wappen des großherzoglichen Hauses Mecklenburg in geschichtlicher Entwicklung, 1894; Beiträge zur Statistik Mecklenburgs (vom Statistischen Bureau in Schwerin); Statistisches Handbuch für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin (jährlich seit 1899); die offiziellen „Staatskalender". [Ed. Franz.]

Mediation, s. S. 798.

Mediatisierte, s. Standesherren.

Medizinalwesen, s. II, 939 ff.

Meineid, s. Religionsverbrechen.

Meinung, öffentliche. [I. Einleitung. II. Geschichtliches. III. Organe der öffentlichen Meinung. IV. Bedeutung und Beziehungen der Presse. V. Die Presse der verschiedenen Länder. VI. Die katholische Presse.]

I. Öffentliche Meinung bezeichnet die in einem enger oder weiter begrenzten Volkskreise herrschenden Ansichten über öffentliche Angelegenheiten; man begegnet ihr überall und sie macht sich geltend bei allem, was das Gemeinsame des menschlichen Lebens berührt. Betrachtet man die öffentliche Meinung nur als etwas Dauerndes, als eine Summe von eingewurzelten Anschauungen, die einem größeren Volkskreise gemeinsam sind, so verkennt man ihr lebendiges, stetsfort urteilbildendes Princip; es ist nicht diese Summe von Anschauungen selbst, die als öffentliche Meinung immer neue Urteile bildet über alle im öffentlichen Leben gemeinsam interessierenden Zustände, Vorgänge, Personen, Fragen religiöser, moralischer, staatspolitischer, lokalpolitischer, rechtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer, wirtschaftlicher, socialer, militärischer, technischer Art, es ist vielmehr der urteilende Volkskreis, der die öffentliche Meinung verkörpert. Der eine sagt „das Land", der andere „das Volk", der dritte „die öffentliche Meinung", alle meinen dasselbe. „Die öffentliche Meinung sagt", d. h. das Volk urteilt; „die öffentliche Meinung lautet", d. h. das vom Volke formulierte Urteil hat den und den Wortlaut. So ist öffentliche Meinung sowohl das vorherrschende Urteil über eine beliebige Angelegenheit der Gemeinsamkeit, ein Urteil von Fall zu Fall, als auch eine dauernde, ständige Instanz in Gestalt des Trägers jener Summe von Anschauungen, aus denen heraus je nach Anregung von außen neue Anschauungen und Urteile sich bilden. Der urteilende Volkskreis, der die öffentliche Meinung gestaltet, kann ein ganzes nationales Staatsgebilde, einen Teil desselben, einen einzelnen Ort, einen Stadtteil umspannen, er wird je nach der Bedeutung und dem Wesen der gerade in Betracht kommenden Frage immer die öffentliche Meinung darstellen, aber doch immer nur dann, wenn er nicht einseitig, z. B. nach Besitz und Erwerb, Bedarf, gesellschaftliche Herkunft sich zusammensetzt, sondern als gemischte Volksmasse erscheint.

Die öffentliche Meinung, zunächst als Anteilnahme an öffentlichen Dingen überhaupt, dann als Urteil über diese, ist bedingt und geregelt von der jeweiligen Entwicklung des Gemeinsinnes, von herrschenden Sitten und Gewohnheiten, von der geistigen Kultur, den politischen und wirtschaftlichen Zuständen. Der Gemeinsinn ist nationaler, lokaler, religiös-konfessioneller, moralischer, parteipolitischer, wirtschaftlicher Art; hieraus ergiebt sich, daß die nach dem einen und andern dieser Gesichtspunkte gebildete öffentliche Meinung oft ein Mehrheitsurteil sein muß, dem ein Minderheitsurteil gegenübersteht. Einheitlichkeit der öffentlichen Meinung wird nur in den seltenen Fällen das ganze Volksgemüt mit elementarer Kraft erfassender Fragen zu erwarten sein. Da Glaube und Gewissen die lautersten Quellen der öffentlichen Meinung sind, hat das auf dieselben sich gründende gemeinsame Urteil über Recht und Unrecht, Sitte und Unsitte, gut und bös durch die Prägung des Wortes: Volkesstimme — Gottes Stimme, seine höchste Ehrung erhalten, die aber mißbräuchlicher Ausbeutung preisgegeben wird, wenn auf sie Bezug genommen wird bei Urteilen der öffentlichen Meinung, zu deren Bildung Irrtümer, Vorurteile mitgewirkt haben.

II. Im griechischen und römischen Altertum kam die öffentliche Meinung zum mündlichen Ausdruck auf den Straßen, in den Volksversammlungen; besonders wurde die politische Komödie auf der attischen Bühne ihr Spiegelbild. Der römische Volkstribun war ihr Organ, die aura popularis ihre so wechselvolle Form. Die durch die Sendung der katholischen Kirche zu einer Einheit gewordene christliche Völkerfamilie besaß einen so bedeutenden Schatz gemeinsamer Anschauungen, wie ihn nur Einheit des Glaubens zu bringen vermag. Das gelehrte Schrifttum und viele die Interessen bedingenden Einrichtungen waren in hohem Grade gemeinsam oder verähnlicht. Was in Italien Thomas von Aquin, der in Köln studiert hatte, auseinandersetzte, was der Schotte Duns an der Pariser Universität lehrte, las man in Prag so gut wie in Valencia, Oxford und Krakau. Der Gemeingeist erleichterte die Zurückdrängung des Kriegswesens und des dafür notwendigen Aufwandes, die Austragung von Streitigkeiten auf schiedsrichterlichem Wege und volkstümliches Zustandekommen von Gesamtunter-

nehmungen (Kreuzzüge). Die gemeine Meinung kleineren Umkreises machte sich nicht wie heutzutage nach dem die gesellschaftlichen und Berufskreise oft bunt durchkreuzenden Bestande vorhandener Einzelüberzeugungen, also nach sogen. Parteien (s. d. Art.) geltend, sondern deckte sich regelmäßig mit standes- und ortsgenossenschaftlicher Gesinnung. Voraussetzung war die Anordnung der Gesellschaft nach lebensfähigen, starken Berufsverbänden und alle damit in Beziehung stehenden Einrichtungen, wie das ständische und nachbarschaftliche Ehrengericht, öffentliche und mündliche Handhabung des Rechts durch Innungs- und Berufsgenossen und ähnliches. Da die Gesetzesmaßregeln großenteils aus den verschiedenen Berufsorganisationen selbst hervorgingen, die selbst am besten wußten, wo sie der Schuh drückte, entfiel die Zeitungsaufgabe, geplante Gesamtgesetze zu erklären und dafür zu werben. „Neue Zeitung" war Mitteilung der Tagesereignisse. Von der Kanzel aus gelangte das lebendige Wort, dessen Führung das kanonische Recht nur Berufenen anvertraute, an das Volk als Ganzes. Auch die volkstümliche Dichtung ward Träger der öffentlichen Meinung; in Frankreich bedienten sich die Könige der dem französischen Charakter so sehr zusagenden dramatischen Form, der Komödie, um durch sie für ihre politischen Zwecke auf die öffentliche Meinung zu wirken; so wurde der bis dahin treue Spiegel der öffentlichen Meinung getrübt.

Der Zerfall der Christenheit in Nationalstaaten, die selbstsüchtige Beförderung des eigenen Volkes durch eine über ihre Selbständigkeit eifersüchtig wachende Staatsgewalt, die Ereignisse des ausgehenden Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit vermehrten die staatlichen Erschütterungen und damit den Neuigkeitsstoff. Durch die religiösen Bewegungen wuchs die Unruhe der öffentlichen Meinung; das Aufkommen der Druckkunst gab neue Mittel an die Hand, auf die öffentliche Meinung zu wirken. Neben die Kanzel, die als Mittelpunkt der Volksversammlung diente, trat das Flugblatt. — Der **Absolutismus**, der nur den Souverän, dessen Diener und unmündige Unterthanen kannte, unterdrückte die öffentliche Meinung. Mit der Unterdrückung der genossenschaftlichen und gemeindlichen Freiheit wurden Rechtspflege und Verwaltung geschäftlich, sie kamen in die Hände eines gelehrten Beamtentums; damit war die Heimlichkeit und Schriftlichkeit alles Rechts entschieden.

Die Wiederbeteiligung der Unterthanen mit politischen Rechten stärkte die Bedeutung der politischen Ansichten des inzwischen freilich in seiner Zusammensetzung geänderten Volkes. Durch Vertretungen wurde das Volk an der Führung der Staatsgeschäfte beteiligt, und dies setzte — da die Bildung von Standesmeinungen durch die Anderung der Gesellschaft erschwert oder unmöglich geworden war — das Vorhandensein einer gewissen Durchschnittsmeinung voraus. Zwischen der monarchischen Gewalt und den Strömungen dieser öffentlichen Meinung stand nunmehr eine **Volksvertretung**, deren entscheidende Majorität auf Wahlen begründet ward, die vom Stande einer gewissen öffentlichen Meinung beherrscht wurden. Daß sich eine solche bildete und Regierung und Parlament mit den Bedürfnissen und Wünschen des Volkes bekannt wurden, dazu bedurfte es fortgesetzter Verständigung über öffentliche Angelegenheiten. Da nicht mehr von Gruppe zu Gruppe verhandelt werden konnte, mußten sich die Zeitungen an die Einzelnen wenden. Je nach dem Erfolg entstanden neue (Überzeugungs-) Gruppen. Ein Urteil über die Vorgänge im staatlichen Leben mußte nun einmal vorhanden sein, sonst fehlte die zu gedeihlichem Mitwirken des Parlaments erforderliche parlamentarische Bildung. Es mußte eine Meinung da sein über das öffentliche Wirken von Personen, welche vermöge ihrer Stellung dem Volks- und Staatsleben bestimmte Richtungen zu geben vermochten, sowie über die von Einzelnen und ganzen Gruppen Einzelner (Parteien) gestellten Anforderungen, welche mit dem Anspruch auf Verwirklichung durch den Staat auftraten. — Die öffentliche Meinung und ihre Bedeutung sind veränderlich: die Kunstrichtungen, die wissenschaftlichen Lehren, die Regierungsgrundsätze lösen einander ab. In den verschiedenen Staatsformen ist die öffentliche Meinung verschieden wichtig. Im demokratischen Staatswesen kann der übermächtige Einfluß der öffentlichen Meinung ein Übelstand, eine Gefahr werden; doch hängt dies viel vom Rassentemperament ab. So erweist die Geschichte, daß die zügelloseste öffentliche Meinung in der zügellosesten Demokratie plötzlich in das Extrem despotischer Knebelung sich fand — in Frankreich —, während eine ihrem Wesen nach zähere, folgerichtiger denkende Bevölkerung, die englische, trotz der Form der Monarchie, ein starkes, sich stets gleichbleibendes Maß von Freiheit genießt.

III. Voraussetzung der öffentlichen Meinung als eines formulierten Urteils weiterer Kreise über eine Gemeinsamkeitsfrage ist der **Austausch** der Ansichten. In besondern Einzelfällen braucht ein solcher Austausch nicht stattzuhaben; eine allgemeine Disposition, gemeinsame Empfindungen und grundsätzliche Anschauungen führen bei Eintritt eines besondern, das Urteil der öffentlichen Meinung herausfordernden Ereignisses an sich schon eine allgemeine, sofortige Übereinstimmung der Stellungnahme herbei auch ohne vorherige aufmunternde, belehrende Einwirkung sonstiger Art. Bei der Vorbereitung der öffentlichen Meinung kommen aber nicht nur die Einzelgefühle in Betracht, sondern wesentlich auch jene eigentümlichen, auf der Macht des Beispiels beruhenden geistigen Erscheinungen, die sich bei Anhäufung von Menschen zeigen. Als **Mittel**, gemeinsame Anschauungen zum Ausdruck zu bringen, zu erregen und zu beseitigen, dienen die dem Gemein-

schaftsleben überhaupt dienenden Mittel der Vereinigung und der Mitteilung durch Wort und Bild, also hauptsächlich einerseits das Vereins- und Versammlungswesen, der gesellschaftliche Verkehr und die Volksvertretung, anderseits Kunst und Wissenschaft, das gesprochene und das vervielfältigte Wort: Beredsamkeit, Rednertribüne, Schaubühne, Buch- und Tageslitteratur (vgl. die einschlägigen Artikel: Vereins- und Versammlungswesen, Wahlrecht, Petitionsrecht, Plebiscit, Parteien, Unterrichtswesen, Universitäten). Auch das Haberfeldtreiben gehört unter diese Ausdrucksmittel. Aber auch mittelbar kann aus mancherlei andern Umständen auf Herrschendwerden oder Verschwinden gewisser Ansichten geschlossen werden. Änderungen, welche die Kriminal- und Moralstatistik, die Bevölkerungsstatistik, die Preisbewegung, die Trachten, die Lebensführung zeigen, gestatten Rückschlüsse auf den Wechsel der Anschauungen. Nicht bloß als Urteil, sondern auch als Willensäußerung kommt die öffentliche Meinung zu ihrem furchtbarsten Ausdruck in der Revolution.

Ein Hauptmittel der öffentlichen Meinung ist die Presse (s. d. Art.). Die **Zeitungen** sind in periodischer Aufeinanderfolge erscheinende, mehr oder weniger politische Blätter, welche sich mit der Mitteilung und Besprechung für den Leserkreis wichtiger Nachrichten und Vorkommnisse beschäftigen. Sie sind Anstalten zu fortwährender Belehrung und Aufklärung des Volkes, sie sollen es von neuen Vorgängen benachrichtigen und der Menge das richtige Urteil und den rechten Willen an die Hand geben; sie sind die tägliche Rednerbühne, die öffentliche Lehrkanzel für die Masse des Volkes, die Schule der Erwachsenen.

Schon vor der Erfindung der Buchdruckerkunst und noch nachher gab es geschriebene Zeitungen, zuerst der Geschäftswelt. Durch die Verkörperung des Gedankens in Buchstaben und Bild wurde die Denkkraft in stand gesetzt, gleichzeitig an verschiedenen Orten und damit auf eine große Zahl von Menschen zu wirken. Die Erleichterung der Vervielfältigung jener Verkörperung steigerte diese Möglichkeit. Die Presse wurde das rascheste und billigste Mittel der Vervielfältigung des in Buchstaben und Bild dargestellten Gedankens, das rascheste und billigste Mittel der Gedankenmitteilung und nach und nach aus einer bloßen Benachrichtigungsanstalt die Trägerin und Leiterin der öffentlichen Meinung, schließlich ein Kampfmittel der Parteipolitik, und der Zeitungsverleger ein Händler mit öffentlicher Meinung. Eines großen Ansehens erfreuten sich seiner Zeit in Deutschland die Frankfurter Meßberichte. Im 17. Jahrhundert verband sich mit der Öffentlichkeit der Zeitungsflugblätter die Regelmäßigkeit der Ausgabe. Auf ihre Höhe gelangte die Zeitung im 19. Jahrhundert, in der auf das Individuum gestellten Gesellschaft, dank mannigfachen neuen Hilfsmitteln: Schnellpresse, Rotationsmaschine, Eisenbahn und Post, Telegraph und Telephon.

In jedem Lande, wo das Volk zur Teilnahme am öffentlichen Leben berufen ist, nimmt jener Teil der Presse, welcher die Anschauungen, Wünsche und Bestrebungen der einzelnen Parteien zum Ausdrucke bringt, an Bedeutung und Einfluß die erste Stelle ein. Die Zeitungen knüpfen an die Ereignisse des Tages an, üben unermüdlich ihr ausgedehntes Lehramt aus und dringen wie kein zweites Erzeugnis der Presse (die Kalender vielleicht ausgenommen) in die tiefsten Schichten des Volkes. Die Zeitungen richten die Meinungen der Menschen, erfüllen sie mit gewissen Vorstellungen und erzeugen dadurch gewisse Strömungen, sie wecken, vertiefen und lenken die öffentliche Meinung. Die Presse ist das Mittel, durch welches eine Bewegung immer wieder von neuem gefördert wird; die Zunge, durch welche diejenigen, die eine Bewegung leiten, zum Volke sprechen; das Werkzeug, durch welches eine Bewegung in ihren Bahnen erhalten werden kann, wenn Gefahr droht, daß sie auf einzelnen Punkten in eine falsche Richtung gerät. In den Parteiorganen spiegeln sich die Ideen ab, welche das öffentliche Leben beherrschen; in ihnen kommt die jeweilig in der Luft liegende Stimmung, der augenblickliche Eindruck der Thatsachen am schnellsten zum Vorschein. Die materielle und geistige Kraft der verschiedenen Parteien, ihre Pläne, Organisation, Disciplin geben sich (außer in Versammlungen und Wahlen) in der Parteipresse kund, die in ihrer Gesamtheit auch eine Art Volksvertretung repräsentiert; ihr Mandat beruht, da das Preßwesen gewissermaßen eine Vereinigung zwischen Geber und Empfänger ist, auf dem Willen der Leser, nicht der Wähler.

Für die Erkenntnis des öffentlichen Lebens ist von Wert die Kenntnis der Parteiorgane hinsichtlich der politischen Richtung, die Zahl der Blätter, die einer bestimmten Richtung angehören, die Verbreitung, die sie besitzen, die Gesellschaftskreise, aus welchen sie ihre Leser sammeln. Um die einer Partei angehörigen Zeitungen über die Haltung und Anschauungen der Partei fortwährend auf dem Laufenden zu erhalten und zugleich mit Stoff zu versehen, geben die Parteileitungen vielfach autographierte oder gedruckte Mitteilungen heraus (sogen. Korrespondenzen). Unter Korrespondenzbureaux versteht man Geschäfte, welche die Zeitungen mit telegraphischen Nachrichten versehen. Eines der ältesten ist die von der französischen Regierung beeinflußte Agence Havas (Garnier, Paris, seit 1832); das bedeutendste ist Reuters Bureau (London, seit 1851), dank den weltumspannenden englischen Kabeln, die gewöhnlich die ersten Nachrichten von den Schauplätzen der Weltpolitik bringen, ein wichtiges Mittel in englischer Hand zur Beeinflussung der öffentlichen Meinung. Deutschland versorgt Wolff in Berlin, Italien die Agenzia Stefani. Die Aufnahme der Telegramme in die Zeitungen hat die Raschheit der Benachrichtigung außerordentlich gesteigert; doch kann auch hier die

Unwahrheit oder die Zurückhaltung die Hand im Spiele haben. Das Unrecht erhascht nicht selten augenblicklichen Erfolg; das Gute, welches den Umtrieben unterlag, muß aus dem allgemeinen Unwillen der Unbeteiligten über die Art des Herganges neue Kraft zu gewinnen trachten; der Eindruck des Telegramms steht der Wiedererhebung des Unterliegenden im Wege, es läßt die öffentliche Meinung über den Hergang ununterrichtet. Das Telegramm hat die bestimmende Wirkung des ersten Eindrucks für sich. Bei der Entstehung eigener Institute für Zeitungstelegramme war es von großer Wichtigkeit, ob es einer Macht gelang, diese Stellen der Nachrichtenverbreitung zu beeinflussen.

IV. Die öffentliche Meinung ist weder gegen Irrtum noch gegen Lüge gefeit. Die Mißgriffe, welche die unumschränkten Regierungen bei Lenkung der erwachenden öffentlichen Meinung durch Erlasse und Verwarnungen, Censur und eigene Unternehmungen begingen, nährten die trügerische Hoffnung, daß die volle Freiheit der Bewegung im mündlichen wie im schriftlichen Verkehr, die Öffentlichkeit der Verhandlungen politischer Körperschaften ꝛc. der Wahrheit stets zum Siege verhelfen würden. Allein der Inhalt der öffentlichen Meinung kann trotzdem wie die Meinung des Einzelnen wahr oder falsch, gut oder böse sein. Die Männer, welche tiefe Einsicht in das politische Leben und seine Bedürfnisse besitzen, sind nicht zahlreich, und es ist ungewiß, ob es ihnen gelingt, ihre Meinung zur öffentlichen zu machen. Es kommt ja meistens auf diejenigen an, welche den Ton angeben und die geistigen Strömungen erzeugen. Tonangeber sind sowohl Anwälte des Guten als Vertreter der Lüge. Die öffentliche Meinung ist Fälschungen ausgesetzt, der Schein kann den Inhalt, der Augenblick die bleibende Wirkung, die Verfechtung einer einzelnen Seite die Sorge um das große Ganze zurückdrängen; die öffentliche Meinung kann von augenblicklichen Leidenschaften getrübt, sie kann irregeleitet werden. Eine öffentliche Meinung kann vorgespiegelt werden, so daß das Publikum endlich selbst glaubt, das sei seine eigene Meinung, während doch nur eine so beeinflußte Wissenschaft, eine so geleitete Presse des Publikums Meinung besorgt. — Die Volksvertretung läßt mit Sicherheit nur die Richtungen ihrer Mitglieder und gewisse Tendenzen ihrer Wähler erkennen. Doch wurden schon oft in den Wahlgesetzen oder bei deren jedesmaliger Durchführung (Wahlkreisgeometrie) mittelbar einzelne Bevölkerungskreise nicht nur besser bedacht, als es im Interesse des Gesamtwohles liegt, sondern auch besser, als aus anderwärts aufgestellten gerechten Bemessungsgrundsätzen gefolgt wäre. Die öffentliche Meinung kann in Widerspruch stehen zur parlamentarischen Mehrheit, z. B. wenn diese unter dem drückenden Einfluß einer Regierungsmacht oder einer feilen Presse gewählt worden ist. Der einzelne Wähler kann, durch Interesse privater Art bewogen, seine Stimme aus Furcht vor Nachteil im Gegensatz zur öffentlichen Meinung und sogar im Widerspruch mit seinen eigenen Wünschen abgeben. Die Volksmeinung kann der Parteikämpfe überdrüssig werden und die Erwählten im Stiche lassen. Indem die Presse die öffentliche Meinung widerspiegelt, übt sie eine Kontrolle der Regierungshandlungen aus. Es entsteht dabei ein natürlicher Gegensatz zwischen beiden Faktoren. Daher das wechselvolle Urteil im Munde der Regierenden über die Presse, die einmal als schädlich, das andere Mal als nützlich, unentbehrlich hingestellt wird, je nachdem sie die Pläne einer kurzsichtigen, gewaltthätigen Regierung kreuzt und dabei die Wucht der gesunden öffentlichen Meinung gegen dieselben ausspielt, der Engherzigkeit der öffentlichen Meinung schmeichelt und vernünftigen Forderungen der Regierung in den Weg tritt oder den Absichten der Regierenden beispringt und deren Handlungen billigt. Diese wechselvolle Auffassung verkörperte Fürst Bismarck, indem er einmal den Beruf der Zeitungsschreiber verächtlich zu machen suchte, dann aber selber praktisch den Journalisten machte, um der öffentlichen Meinung den Weg zu weisen; die denkwürdigste Probe dieser redaktionellen Thätigkeit war die Verwandlung der Emser Chamade in eine Fanfare, der denkwürdigste Konflikt Bismarcks mit der öffentlichen Meinung die Zeit der Preßordonnanzen von 1863 während der Vorbereitung der Ereignisse von 1866. Damals mißbrauchte derselbe Staatsmann, der das Organ der öffentlichen Meinung, die Presse, wie ein Armeecorps zu schätzen wußte — ähnlich Napoleon I. — den ganzen Druck der Polizeiwillkür gegen dieselbe; er wollte die Stimme des Volkes nicht hören und verurteilte dieses zur Rolle des Stummen, wie ihm der damalige Kronprinz vorwarf.

Je mehr in einem Staatswesen, in dem die Unterthanen Mitwirkungsrechte genießen, der Einfluß der Presse steigt, desto mehr ist diese Beeinflussungsversuchen ausgesetzt. Die Beeinflussung der Zeitungen durch andere als sachliche Gründe wurde in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zuerst in Frankreich beobachtet, wo auch die Bezeichnung Reklame entstand. Neue Unternehmungen von Bedeutung, denen mit Rücksicht auf Kredit und Absatz, unter Umständen mit Rücksicht auf die Beteiligung des Publikums durch Kauf von Anteilscheinen, an Bekanntheit und an Ansehen in weiten Kreisen gelegen war, sandten wiederholt Anzeigen in die Blätter, welche sie im Falle ungünstiger Beurteilung zurückzogen, bei Aufnahme zugesandter günstiger Beurteilungen wiederholten. Mitunter wurde schon gleichzeitig mit einer bezahlten Ankündigung der Zeitung eine lobende Besprechung des angekündigten Unternehmens zugesandt, aber die Aufnahme dieser Empfehlung (am liebsten im Texte der Zeitung selbst, Texteinschaltungen, Lob im redaktionellen Teil) zur Bedingung des Einrückens und der Bezahlung

jener Anzeige gemacht. Die Zeitungsleser selbst sind nicht immer in der Lage, die Vorteilhaftigkeit eines Geschäftes, zu dessen Unterstützung sie eingeladen werden, zu beurteilen. Um nun vom Publikum für ein schwer berechenbares Unternehmen oder für ein Unternehmen in unbekannten Gegenden große Summen zu erhalten, erwies sich Beeinflussung der öffentlichen Meinung von jeher als geeignetes Mittel, hielt man es sehr bald bei Gründungen für geboten, Geldsummen zu opfern, um die Presse in das Interesse zu ziehen. Von der bezahlten Marktschreierei aber zur Bestechung der Presse durch erhöhte Anzeigegebühr, Beteiligung am Gewinn von angepriesenen Unternehmungen, Versprechen periodisch wiederkehrender Inserate, Übernahme von Massenabonnements, Vermittlung wichtiger politischer oder geschäftlicher Nachrichten, Eisenbahn-Freikarten, Schweiggelder ist nur ein kleiner Schritt. Die Bestechung der Presse aber führt bald auch, besonders bei schwankenden, rasch wechselnden republikanischen Regierungen (Panama-Enthüllungen 1889 ff.), zur Bestechung von Parlamentsmitgliedern und Ministern.

Das wirtschaftliche Interesse der Vermehrung des Leserkreises führt zu dem bedenklichen Mittel, die Schwachheit der menschlichen Natur auszunutzen, statt sie zu unterstützen. Es zeigt sich ein Überwuchern der Skandalnachrichten, der Nachrichten über Mordthaten, Selbstmorde, Gerichtsverhandlungen, Straßenaufläufe, Unglücksfälle, Roheiten, Gaunerstreiche, ein Umsichgreifen der haarsträubendsten Romane. Dadurch werden die Grundlagen für eine gesunde öffentliche Meinung erschüttert. Der zum Schutze der Ehre des Nächsten in den Preßgesetzen eingeführte Berichtigungszwang erfüllt seinen Zweck nur teilweise; jedenfalls erhöht er die Macht der skrupellosen Presse, indem nun die Leute bei jeder nicht berichtigten Nachricht zu glauben anfangen, sie sei wahr.

Eine im bürgerlichen Verkehr nicht wählerische Presse ist das willkommene Werkzeug für manche, welche die übliche Namenlosigkeit der Mitarbeiter mißbrauchen, um auf die öffentliche Meinung für ihre Zwecke einzuwirken. Der eine oder der andere nimmt sich versteckt zu schreiben heraus, was er nicht sagen würde, wenn er sich öffentlich zu dem Gesagten bekennen müßte. Anderseits ist aber auch nicht zu verkennen, daß die Namenlosigkeit der Mitarbeiter an sich das Verantwortlichkeitsgefühl des Redakteurs gegenüber der öffentlichen Meinung schärft, während die Unterzeichnung der Aufsätze durch die politischen Mitarbeiter ihn lässiger, die Einheitlichkeit des Inhalts weniger straff machen würde, ganz abgesehen von den Extravaganzen, deren eitles Selbstgefühl der Unterzeichner fähig wäre. Frankreich, wo die Unterzeichnung der politischen Aufsätze üblich ist, hat darum keine bessere Presse. Eine Zeitung kann unabhängig genannt werden, wenn sie in der Lage ist, Irrtümern, Fehlern und Interesseneinseitigkeiten der eigenen Partei ebenso unbefangen entgegenzutreten wie von gegnerischer Seite geübten Ungerechtigkeiten.

Aus der Verderblichkeit der Mißbräuche erhellt die Wichtigkeit des Eintretens für eine gute öffentliche Meinung und der Besserung der schlechten. Alles, was das zu Tage tretende Gute stärkt und dem Ärgernis entgegenarbeitet, hebt und veredelt die öffentliche Meinung. Jede Einzelperson und noch mehr jede menschliche Vereinigung, die sich offen in Wort oder That zur Wahrheit bekennt und für Recht und gute Sitte eintritt, sie legen ihr bescheidenes Gewicht in die Wagschale der stets veränderlichen öffentlichen Meinung. Die katholische Presse Deutschlands fördert der 1877 gegründete Augustinusverein; in Österreich bestehen Preßvereine.

Die früheren Versuche der Staatsgewalt, unmittelbar auf die öffentliche Meinung einzuwirken, haben sich im großen und ganzen vermindert; ihr mittelbarer Einfluß ist groß genug. Auch der Staat erkennt es als seine Pflicht, durch geistige und sittliche Kräftigung den Inhalt der öffentlichen Meinung reiner zu gestalten. Rechtspflege und Verwaltung, Sittlichkeitspolizei, Unterricht und Kunstpflege wirken darauf hin, vorausgesetzt daß der Wahrheit Zeugnis gegeben wird. Ein von der Religion abgelöstes, vielleicht gar mit ihr in Widerspruch tretendes Unterrichtswesen (s. d. Art.) beeinträchtigt dagegen die Widerstandskraft des Volkes gegen seine schlechtesten Ratgeber, die Leidenschaften, und ebnet Trugschlüssen den Weg, die bisher für anstößig Gehaltenes als zulässig erklären. Dies gilt vom einseitigen Geschichtsunterricht ganz besonders. Selbst akademisch Gebildeten ist es nicht gleich leicht, sich nach beiden Seiten hin zu unterrichten (die im modernen Sinne gehaltenen Behelfe sind zahlreicher); die Durchschnittsgebildeten vollends sind den seichten Popularisierungen und den abgeflachten Nachschlagewerken ganz überantwortet. Wie wirksam ist die Kunst, wie entscheidend ist es für große Kreise des Volkes, ob sich die Schönheit in den Dienst des Guten stellt, oder ob in einschmeichelnden Formen das Unerlaubte als menschlich hingestellt erscheint! Insofern wirken auch die der Verwaltung des Bildungswesens zugezählte Theaterpolizei (Konzessionen) und die Theatercensur an der Bildung der öffentlichen Meinung mit.

Unmittelbar auf das Preßwesen gerichtet ist das gegenwärtig auf dem Grundsatze der nachträglichen Bestrafung (nicht der vorhergehenden Unterdrückung) rechtswidriger Preßerzeugnisse beruhende Preßrecht (s. d. Art. Presse). Abgesehen von den gewöhnlichen strafrechtlichen Schranken, wo es auch sehr auf die Art der Handhabung (z. B. bei unsittlichen Ankündigungen) ankommt, unterliegen noch Verbreitung (Colportage) und Inhalt der Preßerzeugnisse, dann das Plakatwesen (Affichage) gewissen beschränkenden Bestimmungen.

Blindlings wird selbst eine bewegungsfreundliche Regierung der öffentlichen Meinung nicht folgen. Wo nicht weitgehende parlamentarische Verhältnisse herrschen, werden die meisten Regierungen mehr oder weniger trachten, aus der hin und her wogenden Tagesmeinung eine Stimme der allgemeinen Meinung, eine bleibende Grundtendenz in der öffentlichen Auffassung und Beurteilung herauszuerkennen. Die Regierungen haben auch heute noch nicht auf das besonders nach Aufhebung der Censur (1848) geübte Mittel, die eigenen Ansichten zu verbreiten, verzichtet. In manchen Staaten steht dem Ministerium ein Bureau zur Verfügung (Preßbureau), welches die Beeinflussung der öffentlichen Meinung im Interesse der Staatsregierung durch die Regierungspresse und überhaupt durch Abfassung und Verbreitung von Zeitungskorrespondenzen zur Aufgabe hat. Es sollen unauffällig die Regierungsansichten in verschiedene unabhängige Blätter hineingeleitet werden und die Zeitungen von Zeit zu Zeit Mitteilungen über den wirklichen Stand der politischen Fragen erhalten. Mitunter besteht auch ein Fonds zur Unterstützung solcher Litteraten, die im Interesse der Regierung schreiben. Im Staatshaushalt erscheinen solche Gelder im Dispositionsfonds. Dieser ist überhaupt für solche Ausgaben bestimmt, welche im Interesse des Staates von der Öffentlichkeit ausgeschlossen bleiben; die Zweckbestimmung und Verwendung ist dem Ermessen der Regierung überlassen, die hinsichtlich desselben auch der Rechnungslegung enthoben ist. Hauptsächlich der Zwischenzeit zwischen der Censur des Absolutismus und der vollen Preßfreiheit gehört an das sogen. System der Verwarnungen an Blätter, die in Mißliebigkeit verharrten, der Mitteilung von Aufsätzen (communiqués) an verschiedene Blätter, die sich ihrer Aufnahme nicht füglich entziehen konnten, sowie der Anzeige gewisser Artikel, um deren Nichtaufnahme ersucht wurde.

V. Die politische Presse erlangte in den großen Kämpfen der englischen Revolution zuerst Bedeutung, indem die verschiedenen Parteien die Presse benutzten, um ihre Meinungen zu verbreiten. Als Verbreitungsorte der öffentlichen Meinung waren die unter Karl II. neu errichteten Kaffeehäuser wichtig. Die Zahl der englischen Zeitungen ist verhältnismäßig gering, die Auflage aber, da das Lesebedürfnis ungemein verbreitet ist, oft sehr groß, so bei den großen Londoner Zeitungen. Ebenso ist es in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die englische Presse legt auf äußere Ehrbarkeit großen Wert. Die große Bedeutung der Wochenpresse (weekly papers), welche der Einseitigkeit und unvermeidlichen Flüchtigkeit der Tagespresse nachhelfen soll und sorgfältiger sichten kann, hängt mit der strengen Sonntagsfeier, das Gedeihen der religiösen Presse mit dem Einfluß der englischen Geistlichkeit zusammen.

Wenn es auch schon vor 1789 französische Zeitungen gab — die Gazette de France, seit 1631, war ein Hauptförderungsmittel der monarchischen Richtung —, so datiert die Journalistik im modernen Sinne doch erst seit der großen Revolution. Diesem neu aufkommenden Zeitungsschreiberberufe wendeten sich mit Vorliebe solche Angehörige der gebildeten Klasse zu, deren Vermögen und Ansehen Einbuße erfahren hatten, sowie sich Ausgestoßene der niederen Schichten in die Reihen der Austräger und Verkäufer drängten. Der Konvent führte ein eigenes Fest der öffentlichen Meinung ein. Der anfänglichen Begeisterung für das gedruckte Wort (1790: 350 Pariser Journale) folgte ebenso wie der revolutionären Zügellosigkeit schließlich unter dem Direktorium ein Rückschlag, so daß es den ersten Konsul nur einen Federstrich kostete, einen großen Teil der noch übrig gebliebenen Zeitungen aus der Welt zu schaffen. Um 1800 gab es 13, unter dem Kaisertum 4 Pariser Journale. Die öffentliche Meinung hatte sich selbst aufgegeben, oder sie wurde, wo nötig, geleitet und unterdrückt. Nach der großen Freiheitsorgie kam für die öffentliche Meinung eine Zeit schlimmer als diejenige der nouvelles à la main vor der Revolution. Die Provinzen hatten vorschriftsmäßig eingerichtete Departementsblätter. Die Restauration brachte es auf 150 Journale, das Jahr 1830 sah 347, 1900 zählte man über 150 in Paris (über 350 in den Departements) erscheinende politische Tagesblätter. Die Absetzung Napoleons I. wurde unter anderem auch damit begründet, er habe durch die Knebelung der Presse die öffentliche Meinung irregeführt. Im Jahre 1830 gaben die Ordonnanzen vom 25. Juli in Angelegenheiten der Presse den Anlaß, den Thron zu stürzen. Die Zeit des Bürgerkönigs, der zweiten Republik und des zweiten Kaiserreichs brachten je nach dem Charakter des herrschenden Regiments starke Schwankungen. Aber auch die dritte Republik sah sich genötigt, der öffentlichen Meinung nach der anarchischen Seite Schranken aufzuerlegen. Das örtliche Zusammendrängen der Presse und damit die Abhängigkeit von jeweiligen Strömungen waren von jeher Frankreich eigentümlich.

In Deutschland standen vor 1848 Unterhaltungsblätter (wie das „Morgenblatt für die gebildeten Stände", die „Deutsche Vierteljahrsschrift") im Vordergrund. Von da ab beginnt eine größere Bedeutung der politischen Presse. Den staatlichen Zuständen entsprechend, gab es weniger große, aber eine Menge kleiner Zeitungen. Auch jetzt noch zeigt sich im Vergleich mit England und Frankreich eine größere Verteilung der politisch bedeutenden Presse. Bei den neueren Gestaltungen wurden von führender Seite die politischen Blätter weniger unterschätzt als etwa in Österreich. Das preußische Preßbureau, dem in Frankfurt am Main eine Filiale unterstand, war gut eingerichtet. Die preußische Regierung hatte insofern Vorteil davon, als es ihr um so leichter gelang, die öffentliche Meinung zu ge-

winnen. In Süddeutschland arbeiteten im unionistischen Sinne Braters autographierte Korrespondenzen aus Erlangen und aus Nürnberg, welche den Ortsblättern billig überlassen wurden und ihnen gleiche Betrachtungen zuführten. Bis 1892 spielten die 1866 in Besitz genommenen Hauseinnahmen von Hannover und Hessen eine Rolle. Es war damit ein Fonds (Welfenfonds) geschaffen, dessen Zinsen zunächst zur „Bekämpfung welfischer Umtriebe", dann überhaupt zur Unterstützung der Regierungspresse verwendet wurden (Reptilienfonds). Der der Reichsregierung bewilligte Geheimfonds beträgt derzeit jährlich 500000 Mark.

Die wichtigsten Parteikorrespondenzen sind gegenwärtig: die Parlamentarische Korrespondenz der Centrumspresse (C. P. C.), die Nationalliberale Korrespondenz (N. L. C.), die (deutsch-freisinnige) Parlamentarische Korrespondenz, die Berliner Politischen Nachrichten (im Regierungssinn, die Berliner Korrespondenz ist ministeriell), die Konservative Korrespondenz, Süddeutsche Reichskorrespondenz, Volkswirtschaftliche Korrespondenz. Im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts nahmen die katholischen und die socialistischen Blätter zu. Die socialpolitische Richtung zeigte sich in der Gründung zahlreicher Verbandszeitschriften. In neuester Zeit bemerkt man, abgesehen von der katholischen Presse, ein Zurückgehen der Provinzpresse einerseits zu Gunsten der großen Berliner Presse, anderseits zu Gunsten der sich mehrenden angeblich farblosen Ortsanzeigeblätter (Generalanzeiger). (Über die hauptsächlichsten Parteiorgane s. d. Art. Parteien.)

Vielfach schattiert ist die österreichische Parteipresse. Mit Kaiser Josephs II. (1780 bis 1790) Neuerungen machten die schöngeistigen Wochenschriften der Theresianischen Zeit einer Überfülle von politischen Blättern Platz. Später herrschte die Censur wieder bis 1848. Bedenklich für die Unbefangenheit der Presse war nachher der starke Beisatz von wienerischen und galizischen Juden, die von Anfang an sich an die Presse herandrängten. Konservative Ministerien stießen in der an Bedeutung zunehmenden öffentlichen Meinung auf wachsenden Widerstand. Die finanzielle Schwäche Österreichs brachte es mit sich, daß für die schriftstellerische Vertretung seiner deutschen Interessen so gut wie nichts geschah. Die Verkehrung der öffentlichen Meinung in Österreich (s. d. Art.) hatte um so größere Erfolge zu verzeichnen, als die österreichische Bevölkerung bereit war, das Leben lieber von seiner heitern als von seiner ernsten Seite zu nehmen, daher leicht geneigt, der geistigen Führung Einzelner sich harmlos zu überlassen und ihr Urteil für wahr zu halten. Die großen Blätter gehören in der Regel reichen Gesellschaften und besorgen die Geschäfte des großen Kapitals. Mit der Inseratensteuer (1874) und dem Zeitungsstempel (1900) entfielen starke Beschränkungen des Ausbaues der Organe der öffentlichen Meinung; dennoch nahm die Presse keinen dem entsprechenden Aufschwung, aus Gründen, die im Charakter der Bevölkerung liegen.

Die italienische Presse vermehrte sich mit der Verbreitung des Einheitsgedankens. Die mazzinistische Presse wurde anfangs im Auslande gedruckt. Die römische Presse übt kein so bedeutendes Übergewicht aus wie etwa die Pariser Presse; die Mailänder und neapolitanische Presse haben ihren eigenen Bereich; auch ist das Inseratenwesen geringer entwickelt als anderwärts. Recht entwickelt ist das Zeitungswesen in der Schweiz. Ungemein reich an Zeitungen sind die Vereinigten Staaten von Nordamerika, stark vertreten auch Blätter deutscher Zunge. In Rußland hat das Zeitungswesen bei der strengen Aufsicht (Censur) und dem Mangel einer Volksvertretung einen geringeren Einfluß als in Westeuropa. Das Zeitungspublikum ist nicht zahlreich und ausschließlich aus den höchstgebildeten Klassen der Gesellschaft zusammengesetzt. Die Zeitungen sind teuer (50—70 Mark; die größeren deutschen Zeitungen kosten nur 20 bis 30 Mark). In den einzelnen Gouvernements existieren Gouvernementszeitungen. In China ist die Zeitung Staatsmonopol. Die in Peking erscheinenden Hof- und Staatsnachrichten sollen bis auf den ersten Mingkaiser, Hongwu (1366), zurückgehen.

VI. Wie der „Kulturkampf" in Deutschland einerseits die Leidenschaft der Gegner des Katholicismus bis zur höchsten Glut entfachte, sei es nun der durchaus ungläubigen oder der andersgläubigen Gegner, und wie sich diese Leidenschaft in deren Presse Ausbruch verschaffte, so stärkte er anderseits das katholische Bewußtsein, erhöhte die Lebenskraft der bestehenden und schuf eine stattliche Reihe neuer katholischer Blätter in katholischen Städten und Städtchen. Rühmlich thaten sich in dieser Hinsicht vor allem die preußischen Rheinlande hervor. Mit den Centrumsfraktionen des Reichstags und des Landtags hat die katholische Presse Deutschlands den schweren Kampf treu und erfolgreich durchgekämpft, und auch heute noch steht jedes Blatt auf seinem Posten. Erneuerung der Kulturkampfgelüste, örtliche Krisen mit Abfall verbunden, dazu wirtschaftliche Kämpfe vervielfältigen und erschweren ihre Aufgabe neuerdings. Stark in ihrer Einigkeit, hat die katholische Presse den Gegnern Achtung abgerungen, ist sie eine Schutzwehr, gegen die wohl noch fortgesetzt angerannt wird, aber nicht mit der Hoffnung, sie niederzuwerfen. Rheinland, Westfalen, Schlesien, Baden, Württemberg, Bayern und auch Elsaß-Lothringen weisen eine blühende katholische Presse auf, darunter Blätter, welche das gleiche Ansehen mit den großen gegnerischen Parteiblättern genießen: „Germania", „Kölnische Volkszeitung", „Schlesische Volkszeitung", „Westfälischer Merkur", „Augsburger Postzeitung", „Badischer Beobachter", „Deutsches Volksblatt".

„Elsässer", „Lothringer Volksstimme", Lorrain. Die Angriffe kommen aus den verschiedensten Lagern: nationalliberale Blätter, wie „Nationalzeitung", „Kölnische Zeitung", „Magdeburgische Zeitung", kämpfen an aus politischen Gründen und aus dem protestantischen Bewußtsein heraus; Unglaube paart sich mit reformjüdischer Abneigung in einem Teil der deutsch-freisinnigen Presse: „Berliner Tageblatt", „Kleines Journal"; ähnlich verhält sich auch die „Vossische Zeitung". Ihnen verwandt ist die mehr demokratische „Frankfurter Zeitung", wie den nationalliberalen Blättern die freikonservative „Post" verwandt ist. Der alte deutsche Freisinn, die eigentliche Fortschrittspartei, vertreten durch die „Freisinnige Zeitung" von Eugen Richter, lehnt aus zum Teil rheinischem Empfinden den Konfessionskampf ab.

Auf gemeinsamem Boden findet man gelegentlich mit der katholischen die altkonservative Presse, insbesondere die „Kreuzzeitung", wenn es gilt, frivole, liberale Angriffe auf das Christentum abzuwehren. Grundton ihrer Stellungnahme ist Hervorkehrung des protestantischen Bewußtseins gegenüber katholischen Anschauungen und Bestrebungen, die beim „Reichsboten" meist in gehässiger Form auftritt. Trotz des angeblichen Grundsatzes: „Religion ist Privatsache", fehlt es in der socialdemokratischen Presse („Vorwärts") nicht an häufigen verbissenen Angriffen auf den Katholicismus.

Ein stiller, bisweilen auch mit offenem Visier geführter Kampf gegen Centrumspartei und Katholicismus wird in der sogen. farblosen Presse geführt, welche meist den Titel „Tageblatt", „Generalanzeiger" und ähnliche sich beilegt. Diese Presse sonnt sich vielfach in der Regierungsgunst und verfährt durchweg nach dem Grundsatz, daß man im bestregierten Staatswesen lebe, so eine Verflachung und Meinungslosigkeit herbeiführend, welche in der Bethätigung wirklichen politischen Charakters eine Ungehörigkeit oder Schlimmeres erblickt. Diese Presse ist der Pilz am saftvollen Baum des politischen Lebens, der durch dessen Ausbreitung vermorschen muß. Für die Katholiken hat diese Presse die besondere Bedeutung, daß dieselbe von den durchaus nicht ausgeräumten Gefahren für die katholischen Interessen nichts weiß. Ihr Eindringen in katholische Gebiete, ihr Einnisten daselbst hat einen bedrohlichen Charakter, daher die Erklärung auf der Generalversammlung der Katholiken Deutschlands in Mainz 1892: „Es ist eine Pflicht der Selbsterhaltung für uns und unsere Presse, daß wir die sogen. farblosen Blätter hinausschaffen; denn das farblose Blatt nimmt den unsrigen Licht und Luft und Nahrung hinweg." Diese Worte könnte jede Partei sich zu eigen machen außer denjenigen, deren Geschäfte eine solche Presse besorgt, den grundsätzlich regierungsfürchtigen. Deutschland ist es, welches, wenn nicht ausschließlich, so doch hauptsächlich an dieser Erscheinung auf dem Preßgebiete krankt; an derselben können nur solche Staatsmänner Gefallen finden, welchen ein politisch abgestumpftes Volk für ihre Zwecke willkommen ist. Zu welchem Umfange die parteilose Presse sich bereits entwickelt hat, ergiebt sich aus der in Kürschners Handbuch der Presse enthaltenen, sehr viele Spalten umfassenden Übersicht, die als ein bedeutsames Zeichen der Zeit anzusehen ist.

Politisches Sich-gehen-lassen der Katholiken trägt in Österreich-Ungarn die Schuld daran, daß dort keine katholische Presse besteht, welche auch nur entfernt dem Konfessionsverhältnisse entspräche. In neuerer Zeit ist allerdings eine Anbahnung besserer Verhältnisse zu beobachten, diesseits der Leitha sowohl als jenseits der Leitha, in Ungarn, wo die kulturkämpferischen Gelüste der Regierung das katholische Volk aufgerüttelt haben. Der Deutsch-Liberalismus beherrschte lange durch seine Presse, die vielfach und in einem von keinem andern Lande, höchstens annähernd von Italien, erreichten Verhältnis unter jüdischer Leitung steht, das politische Leben in den deutschen Landesteilen. Hauptvertreterin dieser Richtung ist die zu den umfangreichsten Blättern Europas zählende „Neue Freie Presse". Neben der konservativen, durch das „Vaterland" vertretenen, hat sich eine antisemitische, christlich-sociale Gegenbewegung geltend gemacht, welche in der „Reichspost" ihr Hauptorgan besitzt. Leider hat sich der Gegensatz zwischen Konservativen und Christlich-Socialen neuerdings im Kampfe der öffentlichen Meinung wesentlich verschärft, wodurch die so notwendige Bekämpfung der ebenso landes- wie kirchenfeindlichen „Los-von-Rom-Bewegung" („Ostdeutsche Rundschau") der Alldeutschen gelähmt wird. Seit unter den Tschechen die jungtschechische Richtung die Oberhand über die gemäßigte alttschechische gewonnen und Hus zum Nationalgötzen erhoben hat, giebt sich in der tschechischen Presse vielfach eine dem Katholicismus entgegenstrebende Strömung kund.

In der Schweiz hat die katholische Presse mit der radikalen, protestantisch- oder altkatholisch-liberalen Presse manchen Strauß auszufechten. Das in erfreulichem Aufstreben begriffene Luzerner „Vaterland" kämpft wacker und mit Erfolg den übrigen katholischen Blättern voran; neben ihm „Ostschweiz" und „Basler Volksblatt". „Bund", „Neue Zürcher Zeitung", „Nationalzeitung" sind Führer der Gegner. Gemeinsames haben die Katholiken bisweilen mit den Protestantisch-Konservativen zu verteidigen, in welchem Falle die Berner „Volkszeitung", die Vertreterin der letzteren Richtung, sich verdient macht. Im italienisch sprechenden Teile der Schweiz erleichtert die Spaltung der Katholiken in sogen. Liberal-Konservative und Streng-Konservative (beide mit eigenen Organen) den Radikalen die Beherrschung des Landes und der öffentlichen Meinung. Der französisch redende Teil gewährt nach Verhältnis der Kon-

fessionen katholischer Anschauung weniger Gelegenheit zur Bethätigung durch die Presse.

Die günstige Stellung, welche die Katholiken heute in Holland einnehmen nach so lange währender Unterdrückung, hat auf die dortige katholische Presse die Wirkung, daß sie sich nicht wie in andern Ländern gezwungen sieht, für Glauben und Parität zu kämpfen. Katholischer Glaube ist im öffentlichen Leben kein Hindernis, Katholiken können zu den höchsten Staatsstellen gelangen und sind dazu gelangt, nachdem in der Kammer das Wahlbündnis zwischen Katholiken und Protestantisch-Konservativen beiden Parteien zusammen die Mehrheit verschafft hatte. Die Spaltung der Katholiken in eine den Protestantisch-Konservativen gegenüber ablehnende und eine vermittelnde Gruppe, deren Organe sind „Maasbode“ und „Tijd“ bezw. Schaepmans „Centrum“, ist auch heute nicht gehoben. Im allgemeinen verliert aber die Polemik zwischen den gegnerischen Parteien die Würde nicht, und sonst findet man in den nichtkatholischen holländischen Zeitungen (Nieuws van den Dag, Amsterdamsche Courant, Rotterdamsche Courant, Vaderland) katholische Personen, Einrichtungen, Erscheinungen durchaus angemessen und im Vergleich zu andern Ländern über das nach der Parteistellung zu erwartende Verhältnis umfassend behandelt: ein Zeugnis für die Bedeutung des Katholicismus im öffentlichen Leben der Niederlande. Freilich fehlt es auch an Gehässigkeiten nicht ganz. Ähnlich ist es in den nordischen Ländern, in Dänemark und Skandinavien, vornehmlich in Norwegen, wo die Katholiken einen recht kleinen Bruchteil der Bevölkerung ausmachen. Nach der Aufmerksamkeit zu urteilen, welche die nichtkatholische Presse ihnen schenkt, scheinen Jahrhunderte lang gegen sie genährte Vorurteile in stillschweigender Übereinstimmung unterdrückt worden zu sein.

In England kann nur von einer kirchlich-katholischen Presse die Rede sein (Tablet und Catholic Times). Konservative und liberale Presse — es ist ein anderer Liberalismus als der kirchenfeindliche festländische — hüten sich aus wohlverstandenem Parteiinteresse vor Verstößen gegen das katholische Empfinden; Katholiken finden sich ebensowohl in den Reihen der Konservativen wie der Liberalen. Der Widerstand der Protestanten in Nordirland gegen das der großen katholischen Mehrheit Irlands zu Gute kommende Homerule hat freilich in den Konservativen Englands und deren Presse verwandte Gefühle geweckt, hier und da sogar den protestantischen Fanatismus zur Glut geschürt, aber es ist eine speciell gegen den irischen Katholicismus gerichtete Bewegung.

Die Lage, in welcher die katholische Presse in den romanischen Ländern sich befindet, ist im Vergleich zu den Ländern mit gemischter Konfession eine andere. Dort gilt es weniger, die Parität mit Andersgläubigen zu wahren, als den Unterdrückungsgelüsten der Religionslosigkeit entgegenzutreten und die Helfer der letzteren, Lauheit und Verwaschenheit, auf den rechten Weg zurückzuführen. Die Freimaurerei gilt als die Seele der in den romanischen Ländern sowohl der Alten als der Neuen Welt gegen den Katholicismus gerichteten Bewegung, sei es nun Frankreich, Italien, Spanien, Portugal oder Brasilien, Argentinien. Das liberale journalistische Gewissen ist in diesen Ländern sehr weit, um so schwerer ist der Stand der katholischen Presse, welche mit gleichen Waffen nicht parieren kann und eben darum schon für einen großen Haufen nicht interessant genug ist. Ein Versuch, den der Abbé Xaudet in dieser Hinsicht mit dem Monde in Paris machte, schlug fehl. Die Angriffe der Gegner bringen es mit sich, daß in weit größerem Umfange, als es deutschem Empfinden zusagt, oder als der Deutsche es gewohnt ist, theologische und rein kirchliche Angelegenheiten in der Tagespresse zur Erörterung kommen müssen so gut wie jede andere politische Angelegenheit.

In Belgien mit seiner halb germanischen, halb romanisch-wallonischen Bevölkerung überwiegt die französische Presse. Der doktrinäre Liberalismus hat seine Indépendance Belge, der Radikalismus seine Réforme, der Socialismus seinen Peuple; ohne Unterschied bekämpfen diese in der dem romanischen Kirchenhaß eigenen hämisch-brutalen Weise das Katholische, welches ihnen der Glaube überhaupt ist. Der Courrier de Bruxelles, der Patriote und das Bien public sind dem gegenüber die Stützen der katholischen Sache. Das Journal de Bruxelles vertritt das katholische Ministerium und dessen Vorlagen, die Justice sociale die in den letzten Jahren mehr und mehr von den Konservativen abgerückte christliche Demokratie.

Der politische Einfluß der Katholiken in Frankreich wurde aufs empfindlichste geschwächt durch ihre Spaltung in Republikaner und Monarchisten; erstere vertritt der Univers, letztere die Gazette de France. Da diese Schwächung dem Radikalismus freiere Bahn gab, schlossen sich viele Katholiken dem Nationalismus an, einer bunt schillernden politischen Gesellschaft, welche im Grunde nur durch principielle Opposition zusammengehalten wird. Organe dieser Opposition sind Libre Parole, Patrie, Petit Journal, Intransigeant sowie auch das katholische Volksblatt Croix. Eine besondere Gruppe in der Opposition bilden die ehemaligen Opportunisten, heutigen Fortschrittler mit der République française, neben der das sich in akademische Würde kleidende Journal des Débats und der protestantische Temps zu nennen sind. Gaulois und Figaro stellen sich mehr oder weniger katholisch und nationalistisch, während die Regierung in der radikalen und einem Teil der in sich gespaltenen socialistischen Presse ihre Vertretung findet.

Muß man bei einem Rückblick auf die Geschichte der Presse sich zunächst mit Italien beschäftigen, so hat doch das Land, in welchem die Tagespresse

zuerst Wurzel faßte, heute keineswegs eine dieser Geschichte entsprechende Entfaltung des Zeitungswesens aufzuweisen. Die katholische Presse ist vor allem in dieser Heimat der katholischen Religion im Rückstande. An Bemühungen, die katholische Presse Italiens zu heben, hat es in letzter Zeit nicht gefehlt; einige behaupten, für deren Aufschwung sei das päpstliche Verbot der Beteiligung an der Wahlbewegung hinderlich, andere machen, wohl mit mehr Recht, den wirtschaftlichen und Bildungsstand der italienischen Bevölkerung dafür verantwortlich, ohne damit die Ursachen annähernd zu erschöpfen. Der Osservatore Romano ist das Blatt des Vatikans. Die Voce della Verità bekämpft eifrig die sich täglich häufenden falschen Ausstreuungen der liberalen Presse. In Neapel erscheint die Libertà cattolica, in Genua das Eco d'Italia, in Mailand der Osservatore cattolico, eines der führenden Blätter der jungen christlich-demokratischen Partei, die sich mehr und mehr in der Presse geltend macht. Popolo Romano, Tribuna, Messagero, gemäßigt bis radikal, alles römische Blätter, sind papstfeindliche Verkündiger des sogen. Nationalitätsprincips; neben ihnen muß seiner Verbreitung wegen noch das Mailänder Secolo erwähnt werden, ein radikales Blatt, in welchem Religionsfeindschaft und Sensationssucht einander zu übertreffen suchen. Socialismus und Priesterhaß vereint der römische Avanti.

Die katholischen Interessen in Spanien leiden wie in Frankreich auf das schwerste durch die politische Spaltung ihrer berufenen Vertreter; Karlisten (Correo Español) und Anhänger der Dynastie stehen einander entgegen, auch unter dem Klerus, was die Veranstaltung von Katholikenkongressen wieder unrätlich gemacht hat. Stieß doch das Movimiento catolico auf entschiedenen Widerstand bei einem hohen Kirchenfürsten, als es den Ideen des ersten spanischen Katholikenkongresses folgend sich auf den Boden der Anerkennung der Dynastie stellte. El Universo trat in die Fußstapfen von La Union catolica. Von den (gemäßigt) liberalen Blättern ist Imparcial das bekannteste, daneben Correo. Portugal hat jetzt seine katholische Centrumspartei; wenn diese auch noch erst in bescheidenen Anfängen steckt, so macht sie sich doch im Parlament und Zeitungswesen bemerkbar. Bischöfe und Laien haben sich zur Aufgabe gesetzt, die Katholiken von der Bevormundung durch die maurerische Presse zu emancipieren und auf diesem Wege allmählich auch einen Umschwung in der Zusammensetzung der Volksvertretung herbeizuführen. Die Gründung dreier katholischer Blätter innerhalb zweier Jahre war die erste Bethätigung des Aufraffens: Correio nacional in Lissabon und Palavra in Oporto.

Ähnlich wie in England ist das Verhältnis zwischen Katholiken und Nichtkatholiken auf dem Gebiete der Presse in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wenigstens soweit die englische Zunge in Betracht kommt. Die dieser angehörigen nordamerikanischen Katholiken haben es über Wochenblätter nicht hinausgebracht, weil ihnen die bestehende englische Presse genügt und diese den katholischen Leser über das ihn Interessierende aus Stadt und Land und Welt auf dem Laufenden zu erhalten sucht. Zwischen den katholischen Irisch-Amerikanern und Deutsch-Amerikanern hat sich mit den Jahren ein stellenweise recht gespanntes Verhältnis herausgebildet, das in Hierarchie und Kirche, namentlich auf dem Schulgebiete und in der Presse als ein schwerer Druck empfunden wird. Bei Behandlung desselben kommt es in der Presse nicht selten zu Maßlosigkeiten, unter welchen das gemeinsam zu Verteidigende bedenklich leidet. Blätter der deutschen Katholiken sind: „Wanderer", „Excelsior", „Katholisches Volksblatt", „Amerika", „Pittsburger Beobachter", „Cincinnati Volksfreund", „Herold des Glaubens", „Buffalo Volksfreund" u. a.

Katholisch und Nichtkatholisch deckt sich in Kanada einigermaßen mit einem nationalen Gegensatz; dort vertreten die Urkolonisten, welche aus Frankreich kamen, den Katholicismus, die später mit Gewalt eingedrungenen Engländer aber den Protestantismus. So teilt sich im allgemeinen auch die Presse.

Litteratur. Gersdorff, Öffentliche Meinung, 1846; Lukas, Die Presse, 1867; Roscher, Unsere Zeitungen, 1872; Wuttke, Entstehung der öffentlichen Meinung, 1875; Wehle, Die Zeitung, 1877; Holtzendorff, Die öffentliche Meinung, 1880; Biedermann, Zeitungswesen, 1882; Baumgarten, Naturgeschichte der Presse, 1885; Walther, Zeitungswesen, 1888; Koch, Die Schattenseiten unserer Tagespresse, 1892; Kürschner, Handbuch der Presse, 1902.

Opel, Anfänge des deutschen Zeitungswesens, 1879; Die konservative Presse, Berlin 1885; Wuttke, Le fonds des reptiles, 1877; Wörl, Statistik der kathol. Zeitungen, 1879; Keiter, Litteraturkalender, 1891 ff.; Windler, Presse Österreichs, 1875; Zenker, Wiener Journalistik, 1892; Joest, Die außereuropäischen deutschen Zeitungen, 1888.

Ottino, Stampa periodica, 1875; Piccardi in: Annali di statistica, 1886; Elenco dei periodici del regno, 1891; Zeitschrift des schweiz. statist. Bureau, 1883; Leber, La presse depuis François I. jusqu'à Louis XIV., 1834; Hatin, Histoire de la presse en France, 1859—1861; Kerviler, La presse sous Richelieu, 1876; Reményi, Die Journalisten von 1789, 1880; Gagnière, La presse sous la commune, 1872.

Cucheval-Clarigny, Hist. de la presse en Angleterre, 1857; Andrews, History of british journalism, 1859; Holtzendorff, Die englische Presse, 1870; Grant, The new papers press, 1873; Duboc, Geschichte der englischen Presse, 1883; Sell, Dictionary of the world

press, 1887; Newspaper press directory (seit 1846).

Meulen, De courant, 1885; Stolpe, Dagspressen i Danemark, 1878—1882; Key, Geschichte der schwedischen Presse, 1883 ff.; Botten Hansen, La Norvège littéraire, 1868; Criaro y Dominguez, Periodismo español, 1892; Steiger, The periodical literature of Unit. States, 1873; Mosses Zeitungskatalog (seit 1876). Vgl. Art. Presse. [Bruder, rev. Dresemann.]

Meinungsäußerung, freie, s. I, 20.

Meistbegünstigungsklausel, s. II, 1346.

Meister, s. II, 1348 ff.; III, 190 ff.

Meliorationen, s. I, 657; III, 961 ff. 993.

Mensch und Menschheit. [I. Unterschied vom Tiere dem Leibe nach; II. dem Geiste nach. III. Die Seele. IV. Die Vorzüge des Menschen; V. die Einheit seiner Natur. VI. Die Menschheit; VII. ihr Alter.]

Der Mensch ist ein irdisches und sinnenfälliges, aber vernunftbegabtes Wesen. Er ist zusammengesetzt aus einem irdischen, organischen Leibe und einem mit dem Leibe verbundenen Geiste. So ist der Mensch das Bindeglied zwischen der sinnenfälligen, materiellen und der übersinnlichen, geistigen Welt und steht zwischen beiden in der Mitte, indem er das Geistige und Leibliche in seinem einen Wesen vereinigt. Unter Menschheit versteht man die Gesamtheit aller Menschen, insofern sie die gleiche Natur haben und durch diese Einheit oder Gleichheit ihrer Natur zu einem einheitlichen Artganzen verbunden sind, das von allen übrigen Artganzen sich ganz bestimmt unterscheidet.

I. Betrachtet man den Menschen zunächst nach seiner leiblichen Seite, so erweist sich der menschliche Leib als ein lebendiger, animalischer Organismus. Seinem Leibe nach steht also der Mensch auf gleicher Linie mit dem Tiere; denn auch das Tier ist ein lebendiger, animalischer Organismus. Aber auch die leibliche Gestaltung des Menschen weist große Verschiedenheiten auf von der des Tieres. Am nächsten steht dem Menschen, was die Leibesbildung anlangt, der Affe; aber auch in der Gestaltung des Leibes besteht zwischen dem Affen und dem Menschen eine große Verschiedenheit. Dies geht schon daraus hervor, daß der Mensch von Natur aus zur aufrechten Haltung und zum aufrechten Gang bestimmt ist, der Affe dagegen nicht. Bau und Lage der verschiedenen Knochen bedingen beim Menschen den aufrechten, beim Affen den vierfüßigen Gang mit gesenktem Körper. Die vorderen Extremitäten des Affen haben zwar einige Ähnlichkeit mit denen des Menschen, sind aber doch anderseits wieder gänzlich von diesen verschieden. So sind die seitlichen Bewegungen des Vorderarmes bei dem Affen weit beschränkter. Aus der Muskelanordnung ergiebt sich dann weiter, daß die selbständige Beweglichkeit der Finger beim Affen ungleich beschränkter ist als beim Menschen, daß Beugung und Streckung stets gemeinschaftlich ausgeführt werden müssen. Beim Klettern dient die Hand ihm als vorzügliches Werkzeug; sie wäre aber durchaus unvermögend, die vielen wunderbaren Arbeiten der menschlichen Hand zu verrichten und auszuführen, auch wenn der Affe sonst dazu befähigt wäre.

Am meisten aber tritt die Verschiedenheit des Menschen- vor dem Affentypus hervor in der Schädelbildung und im Gesicht. Der menschliche Schädel zeichnet sich vor dem Schädel auch der menschenähnlichsten Affen im erwachsenen Zustande durch seine weit bedeutendere Entwicklung des Hirnanteils und das Zurücksinken der Kieferteile aus. Das Gesicht bildet nur den geringeren Anhang des Schädelteiles, während bei den Tieren, auch beim Affen, das gerade Gegenteil der Fall ist. Überhaupt ist der Kopf des Menschen ungleich edler, schöner und idealer gestaltet als der des Tieres, zunächst des Affen. Beim Menschen ist der Schädelbogen weit gewölbt; dadurch rücken die Kinnladen unter die Stirne zurück; die Nase erhebt sich aus der horizontalen Lage, die sie bei den Tieren hat, zur senkrechten; die Augen erhalten neben der Nase vollen Raum an der vorderen Fläche des breiten Schädels; die Kiefer treten unter die Nase zurück und bilden die schöne Mundform. Der Blick des Auges ist nicht stumpf, blöde und geistlos wie beim Tiere; aus dem Auge des Menschen leuchtet vielmehr der Adel eines höheren Lebens. Selbst die niedrigsten Stirnschädel der Papuas sind von den höchsten Affenschädeln so verschieden, daß rein morphologisch die Kluft zwischen beiden ganz bedeutend ist.

Aus all dem ist ersichtlich, daß der Mensch, auch wenn man ihn bloß nach seiner leiblichen Erscheinung betrachtet, über dem Tiere steht.

Die verschiedenen Tierarten sind ferner stets auf eine bestimmte Art der Ernährung angewiesen, bei der sie von ihrem Instinkte geleitet werden, sowohl was die Wahl der Nahrungsmittel als was die Art und Weise ihrer Erwerbung betrifft. Auch ist ihr Aufenthalt meistens auf bestimmte Gegenden oder wenigstens auf bestimmte Zonen beschränkt, namentlich solange der Mensch ihre Verbreitung nicht fördert. Der Mensch dagegen kann an jede Art von Nahrung sich gewöhnen und mit jeder sich begnügen, sowie er auch Mittel und Wege findet, jegliche Nahrung sich zu verschaffen. Ferner besitzt er eine erstaunliche Akklimationsfähigkeit. Er erträgt wie kaum ein anderes Wesen Hitze, Kälte, Trockenheit und Nässe, die Luft der Hochgebirge und der Niederungen. Außerdem beutet der Mensch die ganze Natur für seine Zwecke aus. Das Tier bedarf vorzüglich nur der Nahrung, und diese liefert ihm entweder das Fleisch anderer Tiere oder die Pflanzenwelt. Der Mensch dagegen macht von den Naturdingen Gebrauch in einer Weise, wie solches bei gar keinem Tiere beobachtet wird. Das Tier nimmt die Gaben der Natur, wie sie sind; der Mensch dagegen bereitet sich seine Speise künstlich und be-

dient sich, selbst wenn er bis zur Stufe der Wildheit herabgesunken ist, des Feuers für seine Zwecke. Er nimmt nicht bloß die Gaben der Natur, sondern er zwingt letztere, sie ihm zu liefern. Er bereitet sich Werkzeuge, die geeignet sind, ihm in der Arbeit zu dienen oder selbe zu erleichtern. Er besitzt zwar nicht die Stärke des Löwen und die Schnelligkeit des Pferdes, aber er weiß Mittel zu finden, durch welche er die Stärke des Löwen und die Schnelligkeit des Pferdes weit überholt. Und eine solche Weise des Gebrauches der Naturdinge findet sich nicht etwa bloß bei civilisierten Völkern, sondern auch bei den Wilden, wenn auch nicht in gleichem Umfange und in gleicher Vollkommenheit.

II. Das charakteristische Merkmal des Menschen ist aber die geistige Seite seines Wesens. Drei Lebenskreise sind nämlich im Menschen zu unterscheiden: der organisch leibliche, der die Funktionen des vegetativen Lebens in sich schließt, der sensitive oder animalische, in welchem die sinnliche Empfindung und Wahrnehmung, das sinnliche Begehren und die willkürliche Bewegung beschlossen sind, und endlich der intellektive, der das Denken und freie Wollen umfaßt. Und hier muß nun die Frage entstehen, welcher Art das Princip sei, das in diesem dreifachen Lebenskreise sich wirksam erweist.

Die materialistische Doktrin behauptet, der Mensch sei ein rein materielles Wesen. Ein übermaterielles Princip, eine Seele, die verschieden sei vom Leibe, sei in ihm nicht anzunehmen. Der Leib lebe aus sich und durch sich allein. Was man Seele nenne, sei in concreto nichts weiter als das Gehirn. Dadurch nämlich, daß die Materie im Prozesse ihrer Entwicklung zu jener organischen Konformation sich erhoben, wie selbe im Gehirn und Nervensystem repräsentiert ist, werde sie befähigt zu jenen Thätigkeiten, welche wir als die psychischen bezeichnen. Alle psychischen Thätigkeiten seien daher nichts weiter als organische Thätigkeiten des Gehirns und des Nervensystems, also durchaus materieller Natur. Die Schwierigkeit, welche die Frage darbietet, wie es denn überhaupt möglich sei, daß aus der Materie heraus ein psychisches Leben sich entwickeln könne, lassen die einen ganz unberücksichtigt; andere dagegen (Häckel) glauben sie damit lösen zu können, daß sie die Atome, aus welchen alle Materie bestehen soll, selbst mit psychischen Kräften, wenn auch in sehr depotenzierter Form, ausstatten (Plastidulen). Dadurch, meinen sie, sei es ermöglicht, daß durch mannigfaltige Kombination solcher mit psychischen Kräften ausgestatteten Atome Wesen entständen, denen ein ausgebildetes psychisches Leben zukomme, das aber im Wesen doch nichts anderes sei als mechanische Bewegung.

Allein diese Ansicht ist unrichtig; denn ist das Denken weiter nichts als eine materielle Funktion des Gehirns, dann kann auch der Gedanke nur ein materielles Produkt sein. Aber der wesentliche Charakter des intellektiven Gedankens ist die Allgemeinheit, da der Mensch in seinem Denken allgemeine Begriffe bildet. Ein rein materielles Produkt ist aber stets individuell und kann nie den Charakter der Allgemeinheit haben. Ebensowenig kann auch das Wollen eine rein materielle Funktion sein. Denn wollen heißt sich selbst bestimmen. Ein rein materielles Wesen kann aber nie selbst zu einer Thätigkeit sich bestimmen; es ist zu seiner Thätigkeit stets a priori bestimmt durch die Natur, d. h. durch das Naturgesetz, das in seiner Natur begründet ist. Dieses allein bestimmt den Charakter und die Richtung seiner Thätigkeit; es schließt somit alle Selbstbestimmung von vornherein aus.

Man sagt allerdings, die Entwicklung des intellektiven Lebens halte im Menschen gleichen Schritt mit der Entwicklung des Gehirns; eine Störung des Gehirnlebens führe auch eine Störung der Denkfunktionen mit sich; die allmähliche Abnahme des Gehirnlebens habe auch eine allmähliche Abnahme der intellektiven Funktionen zur Folge u. s. w. Daraus müsse man schließen, daß das Gehirn selbst das Princip des intellektiven Lebens im Menschen sei. Aus den gegebenen Prämissen kann jedoch nur soviel geschlossen werden, daß das Gehirn in einer gewissen Weise mitwirkend sich verhält zu den intellektiven Lebensfunktionen. Und das stellt niemand in Abrede. Das Gehirn ist nämlich das Centralorgan des sensitiven Lebens; das Denken ist aber von dem sinnlichen Erkennen insofern abhängig, als die intellektive Erkenntnis sich nur bilden kann auf der Grundlage der sinnlichen, da die allgemeinen Begriffe nur vom Sinnlichen abstrahiert werden können. Diese Abhängigkeit des intellektiven Denkens von der sinnlichen Erkenntnisthätigkeit bringt es mit sich, daß die Entwicklung der Denkkraft mit der Entwicklung der sinnlichen Erkenntniskraft gleichen Schritt hält, und da diese letztere wiederum von der Entwicklung des Gehirns abhängig ist, mittelbar auch mit der Entwicklung des letzteren. Ebenso bringt es jene Abhängigkeit mit sich, daß, wenn durch eine krankhafte Affektion des Gehirns die sinnliche Erkenntnisthätigkeit irgendwie gestört wird, diese Störung auch auf das Denken sich überträgt.

Eine Folge der materialistischen Auffassungsweise des Menschenwesens ist es, daß die in Rede stehende Doktrin auch die Descendenztheorie auf den Menschen anwendet und behauptet, der Mensch stamme vom Tiergeschlechte ab. Stufenweise seien die höheren Arten der Lebewesen, entweder durch heterogene Zeugung oder durch Transmutation aus den niederen entstanden; dieser Prozeß habe sich fortgesetzt bis herauf zur Menschenspecies. Um diese Hypothese als wahr zu erweisen, müßte man vor allem versteinerte Reste von jenen Mittelwesen aufzeigen können, welche die verschiedenen Stufen der Entwicklung des Affen zum Menschen bezeichnen. Die Naturwissenschaft findet aber überall nur Menschen oder

Tiere, kein Mittelwesen, keinen Halbmenschen. Irgend ein fossiler Affenschädel oder Affenmenschenschädel, der einem menschlichen Besitzer angehört haben könnte, ist noch nicht gefunden worden. Alle solche angeblichen Funde haben sich nachträglich als Täuschungen herausgestellt. — Man beruft sich für die Abstammung des Menschen vom Tiergeschlechte auch darauf, daß der menschliche Embryo in seiner Entwicklung progressiv durch Zustände hindurchgehe, die im allgemeinen einem Fische, einem Amphibium, einem Vogel und den niedrigeren Säugetieren glichen, und schließt daraus, daß der Mensch auch ursprünglich erst das Resultat in der aufsteigenden Linie der Arten gewesen sei (Häckel). Allein die Prämisse ist physiologisch nicht richtig. Die Entwicklung des menschlichen Embryo durchläuft nicht die Tierreihe, sondern geht nur von den allgemeineren Charakteren einer größeren Gruppe zu den spezielleren und speciellsten fort. Wenn im Verlaufe dieses Prozesses der Embryo hin und wieder eine gewisse äußere Ähnlichkeit mit einem tierischen Embryo aufweist, so ist das keineswegs zu verwundern, da ja die embryonale Entwicklung von einem höchst unvollkommenen Zustande anhebt und durch viele Mittelstufen durchgehen muß, von denen ja wohl die eine oder die andere einer niederen Tierform ähneln kann. — Man beruft sich ferner auf die sogen. Mikrocephalen und meint, in der Mikrocephalie sei ein Rückfall ins Affentum zu erblicken, woraus dann folge, daß der Mensch ursprünglich ein Affe oder ein affenähnliches Tier gewesen sei (Vogt). Allein es ist nachgewiesen worden, daß das mikrocephale Gehirn noch die Kennzeichen des menschlichen Gehirns erkennen läßt, so daß von einem Rückfalle in den Affentypus keine Rede sein kann. Das Gehirn der Mikrocephalen ist nicht im entferntesten einem Affengehirn ähnlich; es kann also die Mikrocephalie nur einen pathologischen Charakter haben.

III. Die Seele des Menschen ist eine vom Leibe wesentlich verschiedene, immaterielle und geistige Substanz. Das ergiebt sich aus dem Denken, dem Wollen und dem Selbstbewußtsein. a) Das Denken ist eine überorganische, immaterielle Thätigkeit und nicht wie die sinnliche Erkenntnisthätigkeit wesentlich an ein leibliches Organ gebunden. Denn unsere intellektuelle Erkenntnis ist nicht auf die materiellen, körperlichen Dinge beschränkt; wir können vielmehr durch unser Denken auch zur Erkenntnis desjenigen uns erheben, was über alle sinnliche Erfahrung hinaus liegt und übersinnlicher, transcendenter Natur ist. Wir erkennen ferner auch die materiellen, körperlichen Dinge nicht bloß nach ihrer materiellen, körperlichen Erscheinung, sondern dringen denkend in deren Inneres ein, erkennen deren Wesenheit und erheben uns dadurch zur Erkenntnis des Allgemeinen. Sodann ist das Denken eine einfache Thätigkeit, was schon aus der Begriffsbildung hervorgeht. Der Begriff kommt nämlich nur dadurch zu stande, daß die konstitutiven Merkmale eines Dinges in abstracto zu einem einheitlichen Gedanken zusammengefaßt werden. Das wäre aber nicht möglich, wenn das Denken nicht ein durchaus einfacher Akt wäre. Wäre er zusammengesetzt, so blieben jene Merkmale immer geschieden voneinander und könnten zu einem einheitlichen Gedanken im Bewußtsein niemals zusammengefaßt werden. Analog verhält es sich mit dem Urteil. Wenn das Denken im Urteil einen Begriff von dem andern bejaht oder verneint, so ist solches nur dadurch möglich, daß ein und derselbe Denkakt die beiden Begriffe umfaßt, somit die Denkthätigkeit eine durchaus einfache ist. Ist nun aber das Denken wesentlich eine überorganische und einfache Thätigkeit, so muß auch das Princip, aus welchem diese Thätigkeit hervorgeht, immateriell und einfach sein; denn jedes Wesen kann nur thätig sein in Kraft und gemäß seiner Natur. Es muß also im Menschen ein immaterielles, einfaches Princip existieren — die Seele. — b) Das Wollen ist gleichfalls eine überorganische, immaterielle Thätigkeit. Denn fürs erste strebt der Wille nicht bloß sinnliche, sondern auch übersinnliche, immaterielle Güter an, was ganz unmöglich wäre, wenn das Wollen nur eine organische, materielle Thätigkeit wäre, weil eine solche nur auf Sinnliches sich beziehen könnte. Fürs zweite ist es Thatsache, daß der Wille gar häufig in Widerspruch tritt mit dem Streben des sinnlichen Begehrungsvermögens und anderes, ja Entgegengesetztes von dem will, was das sinnliche Begehrungsvermögen anstrebt. Wäre aber das Wollen eine organische, materielle Thätigkeit, so könnte diese Erscheinung gar nicht vorkommen. Denn dann würde der Wille mit dem sinnlichen Begehrungsvermögen in eins zusammenfallen, eine und dieselbe Thätigkeit kann aber mit sich selbst nicht in Widerspruch treten. Fürs dritte endlich ist das Wollen des Menschen frei. Wir bestimmen uns selbst nach eigener Wahl für dieses oder jenes; der Wille ist freies Selbstbestimmungsvermögen. Die Freiheit des Willens wäre aber undenkbar, wenn das Wollen eine bloß physiologische Erscheinung wäre; denn dann wäre das Wollen a priori bestimmt durch das Naturgesetz, und eine freie Selbstbestimmung könnte nicht stattfinden. Ist nun aber das Wollen eine überorganische, immaterielle Thätigkeit, dann muß auch das Princip des Wollens immateriell und einfach sein. — c) Schon als Thatsache genommen, ist das Selbstbewußtsein ein sprechender Beweis für die Existenz einer immateriellen, geistigen Seele im Menschen. Das Selbstbewußtsein ist nämlich dadurch bedingt, daß wir denkend über uns reflektieren, unser eigenes Selbst zum Gegenstande unserer Erkenntnis machen. Wäre aber das Erkennen eine bloß materielle Funktion des Gehirns, dann wäre eine solche Reflexion über uns selbst unmöglich. Denn jede materielle Funktion erzielt immer eine Wirkung, die außer ihr

gelegen ist, kann aber niemals direkt in sich reflektieren. Gerade die Thatsache also, daß wir ein Selbstbewußtsein haben, beweist, daß das Denken eine immaterielle, überorganische Thätigkeit ist, für die wir also ein immaterielles, geistiges Princip in uns annehmen müssen. Zudem gewährleistet uns das Selbstbewußtsein unsere fortwährende persönliche Identität. Wir sind uns bewußt, daß wir jetzt ganz dieselbe Person sind, die wir ehedem gewesen, und daß in Bezug auf unsere Persönlichkeit als solche nie die mindeste Änderung eintritt. Nun steht es aber physiologisch fest, daß unser Leib in steter substantieller Veränderung begriffen ist, so daß er seinen materiellen Bestandteilen nach durchaus nicht mehr derselbe ist, der er vor einiger Zeit gewesen. Wäre also der Mensch nichts weiter als ein materielles Wesen, so könnte von einer persönlichen Identität gar nicht die Rede, das Bewußtsein von unserer persönlichen Identität daher gar nicht vorhanden sein. Die persönliche Identität, wie sie uns durch unser Selbstbewußtsein gewährleistet ist, kann also ihren Grund nur darin haben, daß in uns ein höheres Princip lebt, welches einer substantiellen Veränderung nicht fähig ist, daher bei aller Veränderung des Leibes dasselbe bleibt. Ein solches Princip ist aber eine einfache, immaterielle und geistige Substanz.

IV. Darauf, daß der Mensch nicht ein rein materielles Wesen ist, sondern daß in ihm ein Geist, verschieden vom Leibe, lebt, beruhen die hohen Vorzüge, welche der Mensch vor dem Tiere voraus hat. Der erste ist die religiöse Anlage. Der Mensch kann zur Erkenntnis Gottes, des Urgrundes aller Dinge, sich erheben und zu ihm in ein religiöses Verhältnis treten, ihn lieben, verehren und anbeten. Mag auch die materialistische Doktrin die Religion für eine Chimäre halten, soviel ist sicher, daß eine religiöse Anlage im Menschen unerklärlich wäre, wenn seine Natur eine rein tierische wäre. — Ein fernerer Vorzug ist die sittliche Anlage des Menschen. Alle Wesen dieser sichtbaren Welt sind beherrscht durch Gesetze der Natur. Das Tier folgt seinem Instinkt, durch den all seine Thätigkeit ein für allemal und unabänderlich geregelt ist. Im Menschen dagegen kündigt sich ein Gesetz an, welches sittliche Forderungen an ihn stellt; nicht das Naturgesetz, sondern das sittliche Gesetz nimmt das Recht für sich in Anspruch, ihn in seinem Thun und Lassen zu leiten. Diese sittliche Anlage wäre wiederum eine ganz unerklärbare Erscheinung, wenn der Mensch mit dem Tiere dem Wesen nach auf gleicher Linie stünde; denn dann müßte auch seine Thätigkeit ausschließlich auf die durch den Instinkt geregelte Befriedigung seiner Sinnlichkeit gerichtet sein, während doch das in seinem Innern sich ankündigende sittliche Gesetz ihn verpflichtet, nicht willenlos der Sinnlichkeit sich hinzugeben, sondern sie mit starker Hand unter das Machtgebot der Vernunft zu beugen. Nur unter der Voraussetzung, daß der Mensch nicht ein Tier ist, sondern durch ein höheres, geistiges Princip, das in ihm lebt, über die Tierheit sich erhebt, läßt sich dieser hohe Vorzug des Menschen, der in der sittlichen Anlage gegeben ist, erklären. — Ein weiterer Vorzug des Menschen vor dem Tiere ist die Sprache. Kein Tier spricht. Es kann zwar gewisse Naturlaute ausstoßen, mit denen es seinen Empfindungen Ausdruck zu verleihen vermag, und die in andern Tieren, welche sie hören, entsprechende Empfindungen hervorrufen können; aber einer artikulierten Sprache ist das Tier nicht fähig. Denn die Sprache ist Ausdruck des Gedankens; sie setzt also die Vernunft und das Denken wesentlich voraus. — Zu den Vorzügen des Menschen gehört ferner seine unbegrenzte Vervollkommnungsfähigkeit. Das Tier bleibt unverrückt auf derjenigen Stufe der Vollkommenheit stehen, auf welche die Natur es gestellt hat; es lernt nicht. Zwar können manche Tiere durch die Geschicklichkeit und Sorgfalt des Menschen oder dadurch, daß sie mit dem Menschen in andauernde Berührung kommen, gezähmt, abgerichtet und dressiert werden; aber sobald der Mensch sich von ihnen zurückzieht, fallen sie sogleich in ihren ehemaligen Zustand zurück und „verlernen" wieder alles, was ihnen vorher äußerlich beigebracht worden. Aus und durch sich selbst vervollkommnet sich das Tier niemals. Seine Kunstfertigkeit bleibt, wenn es sich allein überlassen ist, stets auf dem gleichen Niveau. Die Bienen z. B. haben von jeher ihre Waben gebaut, wie sie selbe jetzt bauen, und keine Biene bringt es dahin, sie besser zu bauen als die andere. Der Mensch dagegen ist vervollkommnungsfähig in jeder Beziehung. Diese Vervollkommnungsfähigkeit ist begründet in seiner Natur; der Mensch vervollkommnet sich von innen heraus, nicht etwa durch bloße äußere Zwangsanwendung. Es liegt in ihm auch ein natürlicher Drang, sich nach den verschiedenen Beziehungen seiner Thätigkeit hin immer mehr zu vervollkommnen.

V. Obgleich nun aber der Mensch aus Leib und Geist besteht, so ist er doch eine durchaus einheitliche Natur, d. h. aus der Verbindung von Leib und Seele entsteht eine einheitliche (dritte) Natur, die als solche wesentlich verschieden ist von ihren beiden Bestandteilen, beide für sich betrachtet. Diese Einheit der menschlichen Natur zeigt sich schon in dem Selbstbewußtsein oder vielmehr in dem wesentlichen Charakter des Ich-Gedankens. Wenn wir sagen „Ich", so verstehen wir darunter nicht bloß unsere Seele, auch nicht bloß unsern Leib, sondern wir begreifen unter diesem Ich beide, Seele und Leib, und zwar nicht etwa als voneinander gesonderte, miteinander nur in äußerer Verbindung stehende Dinge, sondern wir fassen sie als eine ungetrennte Einheit. Das wäre nicht möglich, wenn beide nicht wirklich zu einer einheitlichen Natur miteinander verbunden wären.

Daher kann die Art und Weise, wie die Seele mit dem Leibe im Menschen vereinigt ist, nicht derart aufgefaßt werden, daß die Seele bloß im Leibe wohne, der Leib aber ein für sich seiendes und für sich lebendes Wesen sei. Denn wohnt die Seele bloß im Leibe, ist aber der Leib ein eigenlebendes Wesen, dann haben wir immer nur eine Synthese von Seele und Leib im Menschen, nie aber bilden sie miteinander eine einheitliche Natur. Eine einheitliche Natur ist nur unter der Bedingung gegeben, daß Leib und Seele zu einander in dem Verhältnis von Materie und Form stehen, d. h. der leibliche Organismus als Materie, die intellektive Seele dagegen als substantielle oder Wesensform des Menschen betrachtet wird. Denn gerade darin besteht das Verhältnis zwischen Materie und Form, daß aus beiden eine einheitliche (dritte) Substanz resultiert, in welcher die Materie als Potentialität, die Form dagegen als Aktualität erscheint, die aber als solche etwas ganz anderes ist als Materie und Form, beide für sich genommen. Als substantielle Form ist die Seele das Princip aller Lebensthätigkeiten im Menschen, auch derjenigen, welche im Leibe und seinen Organen sich abwickeln. Denn von der Form geht in jedem Wesen in letzter Instanz alle Thätigkeit aus. Jedes Wesen ist thätig in Kraft seiner Wesensform und gemäß dieser Wesensform. Der dreifache Lebenskreis im Menschen, der organisch leibliche, der animalische und der intellektive, wurzelt in der Seele als in dem einen Lebensprincip; nur übt die Seele diese Lebensthätigkeiten aus durch verschiedene Kräfte: die organisch leiblichen durch die vegetativen, die animalischen durch die sensitiven, und die intellektiven durch die intellektiven Kräfte. In solcher Weise ist der Mensch, obgleich aus Leib und Seele bestehend, doch ein durchaus einheitliches Wesen.

Obgleich nun aber der Mensch ein einheitliches Wesen ist, das aus Leib und Seele besteht, so ist seine Existenz und sein Leben nach der geistigen Seite hin doch nicht auf diese irdische Zeitlichkeit beschränkt. Der Mensch ist seiner Seele nach inkorruptibel und unsterblich, und zwar von Natur aus. Korruptibel kann nämlich nur ein solches Wesen sein, das aus Materie und Form zusammengesetzt ist. Die Korruption besteht hier darin, daß ein solches Wesen seine substantielle Form verliert, infolgedessen seine materiellen Bestandteile aus ihrer durch die Form bedingten Verbindung sich lösen und in eine andere Form übergehen. Besteht dagegen ein Wesen nicht aus Materie und Form, ist es eine immaterielle, einfache Substanz, dann ist eine solche Korruption bei ihm undenkbar. Die menschliche Seele ist aber eine solche immaterielle, einfache Substanz, kann daher der Korruption und Auflösung nicht unterliegen; sie ist ihrer Natur nach inkorruptibel.

Die Menschenseele ist aber auch unsterblich, d. h. sie behält nach dem Tode des Leibes nicht bloß ihre Existenz, sondern lebt auch als selbstbewußtes, erkennendes und wollendes Wesen fort. Allerdings, die vegetativen und sensitiven Lebensfunktionen kann die Seele nur in Verbindung und einheitlich mit den dazu geordneten Organen des Leibes ausüben. Wenn sie daher vom Leibe getrennt ist, müssen diese Lebensfunktionen aufhören. Die intellektiven Lebensfunktionen, das Denken und Wollen, können aber, da sie an leibliche Organe nicht gebunden sind, von der Seele auch dann noch ausgeübt werden, wenn sie vom Leibe getrennt ist. Solange die Seele als forma substantialis mit dem Leibe vereinigt ist, ist sie allerdings in ihren intellektiven Lebensfunktionen von den sensitiven insofern abhängig, als das intellektive Leben ohne vorausgehende Bethätigung und Entwicklung des sensitiven nicht zur Bethätigung und Entwicklung gelangen kann. Ist aber die Seele vom Leibe getrennt, dann hat diese Abhängigkeit des intellektiven vom sensitiven Leben aufgehört; ihr intellektives Leben steht dann auf gleicher Stufe mit dem Leben der übrigen formae separatae, der Engel, ist daher als ein kontinuierlich selbstbewußtes zu denken. Und darin besteht eben die Unsterblichkeit der Menschenseele.

Allerdings ist hierzu die Forterhaltung der Seele von seiten Gottes vorausgesetzt; denn ohne diese könnte ja kein Wesen eine Dauer haben. Aber an dieser göttlichen Erhaltung ist nicht zu zweifeln. Die Endbestimmung des Menschen ist nämlich die Glückseligkeit, und zwar nicht eine unvollkommene, sondern die vollkommene Glückseligkeit, auf welche alles Thun und Lassen des Menschen hienieden von Natur aus hingerichtet ist. Es muß also für den Menschen ein höchstes Gut geben, durch dessen Erreichung er vollkommen glücklich wird. Und er muß dieses wirklich erreichen können; denn sonst strebte der Mensch allein unter allen Wesen von Natur aus nach einem Ziel, das für ihn unerreichbar wäre, was mit der unendlichen Liebe Gottes im Widerspruch steht, da der Mensch unter dieser Voraussetzung das unglücklichste Wesen wäre, das die Erde trägt. Dieses höchste Gut kann aber nicht in diese Zeitlichkeit hereinfallen; denn kein irdisches Gut, ja keine noch so große Summe irdischer Güter kann den Menschen vollkommen glücklich machen. Zudem muß die vollkommene Glückseligkeit als solche perennierend sein; denn die Aussicht auf deren einstigen Verlust würde den Menschen um so unglücklicher machen, je glücklicher er ist. Das irdische Leben aber endet mit dem Tode und mit dem daran geknüpften Verluste aller irdischen Güter. Das höchste Gut des Menschen muß also über diese Zeitlichkeit hinaus liegen, es kann nur Gott sein. In der vollkommenen Erkenntnis und Liebe Gottes allein, sofern sie ewig dauernd ist, kann jene vollkommene Glückseligkeit liegen, zu welcher der Mensch als zu seiner Endbestimmung von Natur aus hingeordnet ist. Der Mensch hat somit dieses Endziel seines Daseins erst im jenseitigen Leben, in welches er nach dem Tode des Leibes

eintritt, zu gewärtigen. Daher muß die Menschenseele nach dem Tode des Leibes ewig von Gott erhalten werden.

Darin, daß der Mensch Leib und Geist zugleich ist, liegt auch der innere Grund dafür, daß der ganze Mensch nicht aus dem Tiergeschlechte sich entwickeln konnte. Die Seele, eine immaterielle und geistige Substanz, konnte sich aus der Materie nicht entwickeln; sie ward von Gott unmittelbar erschaffen. Die Annahme, der menschliche Leib habe sich aus dem Tiere entwickelt, ist von der Kirche nicht verurteilt worden, obschon nach dem Engländer Mivart eine Reihe katholischer Gelehrten der Descendenztheorie weit entgegengekommen sind. Selbstverständlich lehren dieselben aber, daß die Seele des Menschen von Gott erschaffen und dem aus dem Tiere entwickelten Leibe eingegossen wurde, wodurch das frühere Tier sein Wesen verloren und zum Menschen geworden sei. Die gewöhnliche Ansicht hält jedoch auch an der unmittelbaren Erschaffung des menschlichen Leibes fest und verwirft die Entwicklung desselben aus tierischen Ahnen, weil sie mit dem biblischen Schöpfungsbericht und geoffenbarten Wahrheiten nicht vereinbart werden könne.

VI. Die Einheit des Menschengeschlechtes ist die Abstammung aller Menschen von einem einzigen Elternpaare. Gegen diese Einheit hat man verschiedene Einwände erhoben. Der erste ist hergenommen aus der Vielheit und Verschiedenheit der Menschenrassen. Es giebt, so heißt es, viele und verschiedene Menschenrassen, zwischen denen so tiefgreifende Unterschiede walten, daß es unmöglich ist, selbe sämtlich von einem Paare abstammen zu lassen. Dieser Einwurf würde aber nur dann etwas gegen die Einheit des Menschengeschlechtes beweisen, wenn der Unterschied zwischen den verschiedenen Menschenrassen ein wesentlicher, specifischer wäre. Sind dagegen die unterscheidenden Merkmale zwischen den verschiedenen Rassen nicht von der Art, daß sie einen specifischen Unterschied zwischen selben bedingen, dann kann aus der Rassenverschiedenheit auch nicht gegen die Abstammung aller Menschen von einem Paare argumentiert werden. Ein solcher specifischer Unterschied besteht aber nicht.

Denn: 1. Wären die Menschenrassen specifisch voneinander verschieden, so wäre eine Kreuzung derselben entweder ganz unmöglich, oder falls sie geschähe, würden wenigstens die Bastarde sich nicht dauernd fortpflanzen. Denn eine dauernde, unbegrenzte Fortpflanzungsfähigkeit findet thatsächlich immer nur innerhalb einer bestimmten Art statt. Bastarde, die aus einer Kreuzung von Individuen verschiedener Art hervorgehen, pflanzen sich entweder gar nicht fort, oder wenn es geschieht, nur auf kurze Zeit. Dann fallen sie entweder in eine der beiden Arten zurück, oder sie gehen an Unfruchtbarkeit allmählich wieder zu Grunde. Nun ist es aber Thatsache, daß Individuen der verschiedensten Menschenrassen sich paaren können, und daß aus dieser Paarung Nachkommen hervorgehen, welche in unbegrenzter Fruchtbarkeit sich fortpflanzen können. Die Rassen können also nicht specifisch verschieden sein.

2. Dies wird weiter bestätigt dadurch, daß die Individuen verschiedener Rassen in ihren wesentlichen Eigenschaften einander gleichen. Der anatomische Bau des Körpers ist überall, selbst bei den entferntesten Rassen, derselbe. Das Knochengerüst bietet mit Ausnahme des Schädels und des Beckens keine bemerkenswerten Unterschiede; die einzelnen Knochen sind überall in gleicher Anzahl vorhanden und nach Form und Struktur wesentlich gleich. Ebenso ist der Bau des Gehirns und der von ihm ausgehenden Nerven überall derselbe; die Sprachwerkzeuge haben bei allen Rassen wesentlich dieselbe Ausbildung, das Blut dieselbe Zusammensetzung und Farbe, die Organe des Blutumlaufes, der Atmung, der Verdauung und Absonderung dieselbe Organisation. Ebenso herrscht in physiologischer Beziehung bei allen Rassen Gleichheit. Die mittlere Pulsfrequenz sowie die Normalwärme des Körpers ist bei allen Rassen dieselbe. Während ferner bei den verschiedenen Tierarten die Tragzeit eine verschiedene ist, ist bei allen Menschenrassen die Dauer der Schwangerschaft ganz dieselbe. Das Gleiche gilt von der Krankheitsfähigkeit. Dazu kommt endlich die Gleichheit der verschiedenen Menschenrassen in geistiger Beziehung. Mögen die geistigen Kräfte bei verwilderten Völkern in Bezug auf ihre Ausübung noch so verkümmert erscheinen, vorhanden sind sie bei allen. Darum sind auch die Menschen aller Rassen bildungsfähig. Mag die Bildung der einen mit größeren Schwierigkeiten verbunden sein als die der andern, so mangelt die Bildungsfähigkeit nirgends gänzlich.

Der zweite Einwurf gegen die Einheit des Menschengeschlechtes lautet folgendermaßen: Hätten sich die Menschen ursprünglich von einem Stammpaare aus über die ganze Erde verbreitet, so müßten selbe fähig gewesen sein, sich überall, unter den verschiedensten tellurischen und klimatischen Verhältnissen zu akklimatisieren. Nun lehrt aber die Erfahrung, daß keine Rasse in einem ihr fremden Klima sich akklimatisieren kann, vielmehr, wenn sie das ihr angewiesene Klima verläßt, zu Grunde geht. Darauf ist folgendes zu erwidern. Nur der plötzliche, unvermittelte Übergang von einem Klima in das andere macht die Akklimatisation unmöglich. Der plötzliche Übergang z. B. des Nordländers in ein tropisches Klima giebt ihn übermächtigen Naturgewalten preis, die feindselig auf ihn einstürmen und ihn zu vernichten drohen. Nicht bloß die ungewohnte Glühhitze, sondern auch die den Tropenländern eigentümlichen endemischen Krankheiten, besonders das Sumpffieber, die dem Boden entsteigenden ungesunden Dünste, machen an ihm ihre verderbliche Macht geltend. Eine Akklimatisation wird

also in der Regel nur dann gelingen, wenn die Einwanderer Schritt für Schritt dem neuen Klima sich nähern, so daß die klimatischen Unterschiede bei dem jedesmaligen Vorrücken verschwindend klein werden, daher unvermerkt überwunden werden können. Darum dauern z. B. die englischen Soldaten in Ostindien viel leichter aus, wenn sie zuvor auf einer Zwischenstation, etwa in Gibraltar oder am Kap gewesen sind. Die Europäer gewöhnen sich viel leichter an das Klima von Mittelamerika, wenn sie sich vorher auf den kanarischen Inseln längere Zeit aufgehalten haben. Nun aber ist gerade dieses die Art und Weise, wie unter Voraussetzung der Abstammung der Menschen von einem Paare die Bevölkerung der ganzen Erde gedacht werden muß. Sie geschah nicht in großen Sprüngen und in weiten Wanderungen, sondern in der Weise, daß die Menschen von der Urheimat aus nach allen Seiten hin sich immer weiter entfernten und so nach und nach schrittweise in die verschiedensten Klimate vordrangen.

Der dritte Einwurf argumentiert aus der Unmöglichkeit, von der Bevölkerung Amerikas Rechenschaft zu geben unter der Voraussetzung, daß alle Menschen von einem Paare abstammen. Eine ursprüngliche Bevölkerung Amerikas, so heißt es, von Asien her wäre unmöglich gewesen. Die Einwanderer hätten über die See oder durch Länder kommen müssen, in denen selbst die Wölfe verhungern müßten. Der amerikanische Mensch müsse daher zweifellos als eine aborigine, autochthone Rasse betrachtet werden, die mit den Rassen der Alten Welt gar nichts zu thun hat, weder durch Abstammung noch durch Mischung. Aber auch dieser Einwurf ist nichtig. Eine Einwanderung nach Amerika von Asien her war durchaus nicht unmöglich. Im Norden sind nämlich der asiatische und der amerikanische Kontinent bloß durch die Beringstraße getrennt und nur etwa 13 geogr. Meilen voneinander entfernt. Mitten in der Straße befinden sich die sogen. Gwoydoffsinseln, die nur wenige Meilen von der Küste abliegen. Da die Beringstraße im Winter gefriert, so war ein Übersetzen derselben zu Fuß oder im Schlitten, selbst ohne Schiffe möglich. Eine Einwanderung von Asien nach Amerika war also möglich und hat auch wirklich stattgefunden. Es erweist sich dieses vor allem aus der durchgängigen Ähnlichkeit, welche die nordwestlichen Indianer Amerikas mit den asiatischen Mongolen und Tataren in Bezug auf den Rassentypus aufweisen. Dazu kommt die große Übereinstimmung in den Anschauungen, Sitten und Gebräuchen zwischen beiden. Der orientalische Dualismus, die Sitte, die Toten in Kisten auf Bäumen oder besondern Gerüsten aufzustellen oder auch in sitzender Stellung zu begraben, das grausame Skalpieren u. s. w. finden sich in Amerika wie in Asien.

Ein vierter Einwurf gegen die Einheit des Menschengeschlechtes wird aus der Sündflut und der alleinigen Rettung Noes und seiner Familie in der Arche erhoben. Es ist unmöglich, sagt man, daß die vielen Millionen Menschen, welche jetzt auf der Erde leben, in der verhältnismäßig kurzen Zeit, wie sie von der Sündflut her läuft, von Noe und seinen Söhnen abstammen sollten. „Welche Wunder", sagt Burmeister, „welche seltenen Fügungen des Schicksals gehörten dazu, um innerhalb eines Zeitraums von 4000 Jahren (von Noe an gerechnet) 1000 Millionen Menschen (so viel Menschen leben gegenwärtig auf der Erde) von einem einzigen Punkte aus bevölkern zu lassen!" „Selbst Mäuse und Kaninchen", meint Vogt, „müßten an einer ähnlichen Emporbringung ihrer Nachkommenschaft in so kurzer Zeit verzweifeln." Die Annahme von Autochthonen in den verschiedenen Teilen der Erde sei angesichts dessen gar nicht zu umgehen. Mit der angeblichen Einheit des Menschengeschlechtes sei es also nichts. — Allein dagegen steht folgendes: Der fragliche Einwurf setzt voraus, das die Sündflut, welche Noe und seine Familie überlebten, allgemein gewesen sei, und zwar sowohl geographisch wie anthropologisch. Während früher allgemein die Ansicht vertreten ward, die Sündflut habe sich über die ganze Erde erstreckt, so daß alle Tiere mit Ausnahme derjenigen, welche in der Arche waren, zu Grunde gegangen seien, ward dieselbe infolge der sich erhebenden Schwierigkeiten immer mehr aufgegeben. Gegen die geographische Allgemeinheit wurden besonders aus der Physik und Zoologie Einwände erhoben. Eine Überschwemmung der ganzen Erde bis weit über die Spitzen der höchsten Berge würde eine so ungeheure Wassermenge erfordern, wie sie überhaupt nicht existiert. Wäre die Sündflut geographisch allgemein gewesen, so hätten ferner alle Tierarten in der Arche Unterkunft und Nahrung finden müssen. Dazu reichte aber weder der Raum der Arche noch die Arbeitskraft der acht in ihr lebenden Menschen aus; auch der Aufenthalt der Tiere der verschiedenen Zonen in der gleichen Temperatur der Arche wie die Verbreitung der Tiere über die ganze Erde vom Standorte der Arche aus bleibt bei der Annahme der geographischen Allgemeinheit unerklärlich. Dabei blieben viele Forscher noch stehen: sie nahmen zwar nicht die geographische Allgemeinheit der Sündflut an, lehrten aber, sie habe sich über alle von Menschen bewohnten Gebiete erstreckt, so daß das ganze Menschengeschlecht mit Ausnahme der Familie Noes in ihr zu Grunde gegangen sei, d. h. sie lehrten die anthropologische Allgemeinheit. In den letzten Jahrzehnten ist aber unter den katholischen Exegeten ein lebhafter Streit entbrannt darüber, ob die Sündflut auch anthropologisch beschränkt gewesen sei, sich nicht über alles von Menschen bewohnte Gebiet erstreckt habe. Als Resultat der Untersuchungen kann bezeichnet werden, daß gegen die anthropologische Beschränkung von der Theologie ein durchschlagender Beweis bis jetzt nicht erbracht ist, während ander-

seits Ethnographie, Sprachwissenschaft und Paläontologie die Notwendigkeit der anthropologischen Beschränkung noch nicht erwiesen haben. Beherzigenswert ist aber die Mahnung Schöpfers: „Es ist für die katholische Wissenschaft ehrenvoller, wenn ihre Vertreter eine freiere Auslegung des göttlichen Wortes auf eigene Forschung hin als berechtigt oder sogar geboten erklären, als wenn sie zu diesem Schritte durch die Geistesarbeit der Ungläubigen gedrängt werden."

VII. Es erübrigt nun noch die Frage nach dem Alter des Menschengeschlechtes. Darüber giebt die Heilige Schrift direkt keinen Aufschluß, sondern sagt nur, daß der Mensch am Ende des Sechstagewerkes erschaffen worden sei. Die Wissenschaft kann hauptsächlich aus den in den Erdschichten sich findenden menschlichen Überresten das Alter des Menschengeschlechtes bestimmen. Den Schwerpunkt bildet hier die Frage, ob das Menschengeschlecht bis in die geologische Tertiärperiode zurückreicht. Viele Geologen behaupten dies, namentlich zur Verteidigung der Descendenztheorie, so daß nach ihnen die Existenz des Menschengeschlechtes nach ungezählten Tausenden von Jahren zu berechnen wäre. Man beruft sich zum Beweise hierfür auf paläontologische Funde, die nicht zu erklären wären, wenn man nicht voraussetzte, daß der Mensch schon in der Tertiärperiode existiert habe (Tertiärmensch). Man beruft sich ferner auf fossile Menschenreste, die mit fossilen Resten von Tieren, die bereits in der Tertiärzeit existiert hätten, zusammenliegend gefunden worden seien. Daraus, heißt es, müsse man doch schließen, daß das Alter des Menschengeschlechtes über die Quaternärzeit hinaufgesetzt werden müsse. Allein nach angestellten Untersuchungen ist keiner der bis jetzt gefundenen fossilen Menschenreste als dem Tertiär angehörig erwiesen worden. Hat man auch fossile Knochen in tertiären Ablagerungen gefunden, so ist damit doch noch nicht der Beweis erbracht, daß sie in die nämliche Zeit gehören, da sie durch Versinken oder gewaltsame Einflüsse in die älteren Erdschichten gelangt sein können. Aus dem Zusammensein fossiler Menschenreste und fossiler Knochen von der Tertiärzeit angehörenden Tieren kann aber die gleichzeitige Existenz von Menschen und solchen Tieren nicht geschlossen werden, da jene Reste auch durch andere Menschen, durch Überschwemmungen oder andere Naturereignisse zusammengeführt werden konnten. Dagegen ist durch positive Forschung erwiesen, daß der Mensch der Quartärzeit angehört. Die verbreitetste Ansicht neigt daher dahin, das siebente Jahrtausend vor Christus als frühesten Termin für das Auftreten des Menschen zu bezeichnen.

Litteratur. Duilhé de Saint-Projet (Braig), Apologie des Christentums auf dem Boden der empirischen Forschung, 1889; Gutberlet, Psychologie; Ders., Der Mensch, 1897; Ders., Der Kampf um die Seele, 1899; Güttler, Naturforschung und Bibel, 1877; Huber, Die Lehre Darwins kritisch beleuchtet, 1871; Peschel, Völkerkunde, 1877; Quatrefages, Das Menschengeschlecht, 1878; Rauch, Die Einheit des Menschengeschlechtes, 1873; Schanz, Apologie, 2. Aufl.; 1895 ff.; Ders., Das Alter des Menschengeschlechtes, 1896; Schöpfer, Geschichte des Alten Testamentes mit besonderer Berücksichtigung auf das Verhältnis von Bibel und Wissenschaft, 3. Aufl. 1902; Waitz, Anthropologie der Naturvölker, 1859 bis 1872; Wigand, Der Darwinismus und die Naturforschung Newtons und Cuviers, 1874 bis 1877. [Stöckl, rev. Huppert.]

Menschenrechte (Urrechte, angeborene Rechte). [Definition. Anerkennung derselben im Altertum, im Christentum. Ihr Inhalt. Die Anschauung des 16. Jahrhunderts, Rousseau. Die Verfassungen der Vereinigten Staaten und der französischen Revolution. Die Verfassungen der Neuzeit. Die Grundrechte des deutschen Volkes vom Jahre 1848.]

Unter Menschenrechten versteht man alle Rechte, welche dem Menschen als einem vernünftigen, freien Wesen zustehen und von seiner Person unzertrennlich sind. Der Mensch muß nämlich bis zu einem gewissen Grade in der Bethätigung seiner Fähigkeiten gesichert sein, um der ihm von Gott durch das Naturgesetz und die Offenbarung vorgezeichneten Aufgabe nachkommen zu können. Die Summe der ihm zur Erfüllung dieser seiner Mission unbedingt zustehenden Befugnisse, deren Ausübung ihm durch die Staatsordnung erzwingbar gemacht werden muß, bildet die Menschen- oder Urrechte des mit Persönlichkeit ausgestatteten Individuums.

Höchst mangelhaft war die Anerkennung dieser Rechte im Altertum, und mangelhaft in höherem oder niederem Grade ist sie noch immer in der nichtchristlichen Welt. Unter den nichtchristlichen Völkern, sowohl den heidnischen (und zwar mit Einschluß auch der relativ civilisierten unter denselben, z. B. des chinesischen) als den mohammedanischen, herrschten und herrschen noch immer Kindermord, Vielweiberei, Sklaverei, Kastenzwang u. s. w., um von der absoluten Herrschaft des Barbarentums, wie sie sich bei den niedrig stehenden Negerstämmen, den niederen Rassen Australiens ꝛc. findet, gar nicht zu reden. Es kann indessen nicht verkannt werden, daß unter den geistig hochstehenden Vertretern der nichtchristlichen Nationen sich zu den verschiedensten Zeiten auch Stimmen erhoben haben, die in weiterem oder engerem Umfange die dem Menschen innewohnenden Urrechte anerkannt und denselben unter Umständen bis zu einem gewissen Grade zur Anerkennung verholfen haben. Wenn noch Aristoteles der Sklaverei das Wort geredet hatte, so findet sich dieselbe in der römischen Kaiserzeit zwar noch nicht beseitigt, aber doch wesentlich und so weit beschränkt, daß im Sklaven der Mensch anerkannt und seine Würde teilweise zur Geltung

gebracht wurde. Die eigenmächtige Tötung, außer in gewissen im Gesetz vorgesehenen schweren Fällen, und die Kastration wurden, wie uns bereits Sueton berichtet, als ein öffentliches Verbrechen erklärt; man räumte den Sklaven wegen grausamer Behandlung, unzulänglicher Kost und unkeuscher Zumutungen eine Beschwerde bei der Obrigkeit ein, worüber bereits von Seneca Mitteilung gemacht wird. Ja es erhoben sich noch weiter gehende Stimmen, indem der Philosoph Epiktet die Sklaverei überhaupt für ungerecht erklärte und der Rhetor Dio Chrysostomus von der Gleichheit aller Menschen sprach. So haben sich in der nichtchristlichen Welt bis herab auf den edelmütigen Abd el Kader (welcher bei aller politischen Gegnerschaft gegen die christlichen Eroberer seines Vaterlandes in den im Jahre 1860 dem Blutbade von Damaskus preisgegebenen Christen die Menschen sah und schützte) Zeugen für die Heiligkeit der Menschenrechte gefunden.

Von einer klaren Bestimmung des Umfanges der Menschenrechte und einer systematischen Durchführung derselben kann erst die Rede sein, seit das Christentum seine Segnungen über die Erde verbreitete und seinen Machtbereich mehr und mehr ausdehnte. Die Kirche, im Besitz des unfehlbaren Lehramtes, hat dasjenige fixiert, was dem Menschen unbedingt zukommt, und was er zweifellos als von der öffentlichen Gewalt zu schützendes Recht in Anspruch nehmen darf und muß, um seine Pflichten gegen Gott und die Nebenmenschen erfüllen zu können. Da er ein geistig-leibliches Wesen ist, hat er nicht nur das der Pflicht entsprechende Recht, Gott anzubeten und die ihm vorgezeichneten religiösen Pflichten zu erfüllen, sondern auch die Befugnis, ja die Pflicht, für die Erhaltung seines Erdenlebens Sorge zu tragen. Er hat Anspruch darauf, seine körperliche Sicherheit garantiert zu sehen, sowie die Möglichkeit, sich seinen Unterhalt auf dem Wege der Arbeit zu verschaffen, oder die Gewißheit, diesen Unterhalt bei eintretender Unfähigkeit zur Arbeit durch die öffentliche Fürsorge oder die Mildthätigkeit des Nächsten zu erhalten. Ferner steht dem Menschen ein Urrecht auf Erziehung und ein gewisses Maß von Unterricht zu. Freilich kann hier nicht im mindesten von einer für alle gleichen Bildung des Charakters und des Geistes die Rede sein. Wohl aber muß einem jeden so viel seitens der Eltern, ihrer Stellvertreter, und wo solche nicht vorhanden sind, seitens der öffentlichen Gewalt gewährt werden, daß der Betreffende den Lebensverhältnissen entsprechend, in denen er geboren wurde und aufwächst, befähigt wird, sein Fortkommen zu finden, und daß er vor allem ein Maß von Erkenntnis der religiösen Wahrheiten und von Charakterbildung erhalte, das ihn in stand setzt, seine ewige Bestimmung zu erreichen.

Da der Mensch ferner ein vernünftiges Wesen ist, dem eine gewisse Individualität aufgeprägt ist, die jene mannigfaltige Verschiedenheit der einzelnen nach Charakter, Begabung, physischer Konstitution und Entwicklung zur Folge hat, welche die Gestaltung des Lebenslaufes der Menschen so mannigfach und verschiedenartig macht, so muß demselben auch eine genügende Freiheit in der Standeswahl eingeräumt werden. Es kann freilich nicht davon die Rede sein, eine utopische Gleichheit unter den Menschen verwirklichen zu wollen, und es ist eine abgeschmackte Forderung wenn von radikaler Seite verlangt wird, daß die gesamten Bildungsmittel gesetzlich allen zugänglich gemacht werden, die ein Verlangen nach der entsprechenden Bildungsstufe tragen. Es ist das auch um so weniger erforderlich, als eine wahrhafte, mit der nötigen Begabung gepaarte Sehnsucht nach einer höheren Bildung gewöhnlich sogar bei den ganz Armen durch Wohlthäter und milde Stiftungen Befriedigung findet. Wohl aber muß die Zulassung aller zu den verschiedenen Berufsarten insofern als ein Postulat der natürlichen Gerechtigkeit betrachtet werden, als niemand von ihnen ausgeschlossen werden darf. Es kann also die ehedem in verschiedenem Umfange bestehende Ausschließung gewisser Kategorien der Bevölkerung von bestimmten Ämtern und vom Erwerb gewisser Güter nur als dem natürlichen Rechte widersprechend bezeichnet werden; in ihren Folgen ist sie mit Ursache des erfolgten revolutionären Umsturzes gewesen und hat viele Menschen, die mit der erforderlichen Befähigung ausgerüstet und im Besitze des nötigen Kapitales waren, gehindert, die ihnen verliehenen Talente in der ihrer Individualität und dem allgemeinen Besten am meisten entsprechenden Weise zu bethätigen.

Nach dem, was in dieser Beziehung gesagt ist, braucht gar nicht mehr hervorgehoben zu werden, daß die Sklaverei und auch die milderen Formen derselben, die Leibeigenschaft und die Hörigkeit, bei welchen Institutionen (s. III, 85 ff.) der fortdauernd mildernde Einfluß der Kirche sich wirksam erwies, mit den Urrechten des Menschen im Widerspruch stehen. Auch die mit diesen Formen der Unfreiheit in Verbindung stehenden Beschränkungen in der Wahl des Gatten, durch welche die Verehelichung unbedingt an den Willen des Herrn geknüpft und die Freiheit, sich Lebensgefährten aus andern als aus einem gewissen Lebenskreise zu wählen, vereitelt wurde, entsprechen nicht dem Naturrechte. Etwas anderes ist es selbstverständlich, wenn gewisse Hausgesetze, familienfideikommissarische u. dgl. Bestimmungen eine standesgemäße Heirat zur Voraussetzung gewisser Rechte machen. Derartige Beschränkungen enthalten nichts den Urrechten des Menschen Widersprechendes, da der Betreffende auf die ihm aus den hausgesetzlichen &c. Verordnungen erwachsenden Vorteile verzichten kann.

Endlich aber muß es als ein Urrecht des Menschen angesehen werden, daß derselbe in seinen erworbenen Rechten geschützt und daß sein recht-

mäßiges Eigentum vor allen Angriffen gesichert werde. Die Grundlage der ganzen socialen und wirtschaftlichen Weltordnung ist die mit der menschlichen Natur auf das innigste verknüpfte Institution des Privateigentums (s. d. Art. Eigentum). Wie viele Menschen würden ernstlich arbeiten wollen, könnten sie nicht auf den eigenen Besitz und Genuß der durch die Thätigkeit hervorgebrachten Gütervermehrung mit Sicherheit rechnen? Welch endloser Hader, welche Kämpfe entstünden, wenn die im Staat organisierte Gesellschaft die Repartition der „Arbeitsämter" in der arbeitenden Gemeinschaft der Menschen und die Entlohnung der verschiedenen Thätigkeiten vornehmen wollte! Es muß also ein jeder im Besitze der rechtmäßig erworbenen Rechte gesichert sein, weil dies wesentliche Voraussetzung seines Wohles und seiner sittlichen Entwicklung ist. Es ist dies ein Fundamentalrecht des Menschen. Nur da, wo das öffentliche Wohl das Aufgeben eines Privatrechtes absolut notwendig macht, kann eine zwangsweise Beseitigung desselben seitens der öffentlichen Gewalt gegen die gebührende Entschädigung erfolgen. Dieselbe ist auch dann zu leisten, wenn, wie dies bei der Abschaffung der Feudalrechte der Fall war, veraltete Institutionen der Vorzeit im Interesse der betreffenden Bevölkerungskreise und des Gemeinwohls beseitigt werden.

Vom Standpunkte der geoffenbarten Religion aus kann die Glaubensfreiheit nicht unbedingt, sondern nur in gewissem Sinne als ein Fundamentalrecht anerkannt werden. Allerdings hat jeder Mensch das Recht, weil die Pflicht, innerlich jenen Glauben zu bekennen, den er für den allein richtigen hält. Auch das äußere Bekenntnis dieses Glaubens ist für das einzelne Individuum ein unbestreitbares Recht. Wie sehr es aber auch unerlaubt ist, Menschen, die schuldlos im Irrtum aufgewachsen sind, zur äußerlichen Annahme eines Religionsbekenntnisses zu nötigen und dadurch mit ihrem Gewissen in schwersten Widerstreit zu bringen, so kann doch anderseits unter der Voraussetzung, daß in einem Lande die Bevölkerung noch eine glaubenseinheitliche ist, nicht in Abrede gestellt werden, daß zum Schutze des allgemeinen Wohles das öffentliche und gemeinschaftliche Bekenntnis einer neuen Religion verboten werden darf und kann. Es bleibt dabei freilich in vielen Fällen die Grenze, bei der die Nützlichkeit resp. Schädlichkeit solcher Maßnahmen beginnt, sehr schwer bestimmbar.

Dagegen kann keinesfalls eine bestimmte Verfassungsform und eine gewisse Summe politischer Freiheiten, z. B. die Preßfreiheit, die Vereinsfreiheit und die Versammlungsfreiheit, als in die Kategorie der Menschenrechte gehörig bezeichnet werden. Die historische Erfahrung zeigt, daß es treffliche Republiken wie sehr gut verwaltete absolute Monarchien, ausgezeichnet organisierte Feudalstaaten und musterhafte Beispiele konstitutionell oder nach den Grundsätzen des sogen. Parlamentarismus regierter Staaten gegeben hat. Sobald eine absolute Monarchie die Menschenrechte respektiert, d. h. gewisse Schranken ihrer Machtbefugnisse anerkennt, so daß in ihr nicht in despotischer Weise nach Willkür und Laune des Regenten, sondern nach Gesetzen geherrscht wird, die allen gerecht werden, kann sie unter Umständen zu sehr günstigen Resultaten führen, namentlich dann, wenn sie pflichtgemäß die Freiheit der großen, von Gott für das geistige Wohl der gesamten Menschheit gestifteten Korporation, der Kirche, vollständig unangetastet läßt. Wenn schon die Herrschaft einer Maria Theresia, welche in dieser letzteren Hinsicht leider nicht tadellos war, eine im ganzen wohlthätige gewesen ist und der Absolutismus Richelieus (nicht mehr aber der des Roi-Soleil) für die inneren Verhältnisse Frankreichs heilsam war, was kann da erst alles zum Lobe eines Pipin und eines Karl des Großen gesagt werden! Wie wollte man aber anderseits verkennen, daß schon, wenn auch nur auf kurze Zeit, so manche Republik des Altertums und dann in christlicher Zeit die aristokratischen Freistaaten Venedig, Bern, die Demokratien der Urschweiz u. a., im ganzen trefflich regierte Gemeinwesen waren, und daß die vereinigten Niederlande Tage des größten Glanzes gesehen haben! Nehmen wir dann einige Beispiele aus dem Leben der Staaten, in welchen eine Machtverteilung zwischen verschiedenen regierenden Faktoren herrschte, so kann wohl kaum ein schöneres Beispiel staatlicher Institutionen gedacht werden, als es die feudale Monarchie des hl. Ludwig bietet, eine Verfassungsform, die auch anderswo, insonderheit aber noch unter verschiedenen andern französischen Königen, z. B. unter einem Karl V. im 14. Jahrhundert und, wenn auch mit schon starkem Überwiegen des monarchischen Charakters, unter Ludwig XII., dem Vater des Vaterlandes, ganz Treffliches zu stande gebracht hat. Aber auch der moderne konstitutionelle und parlamentarische Staat hat z. B. in der neueren Entwicklung Englands, unter Ludwig XVIII. in Frankreich und in gewissen Episoden der belgischen Geschichte Ausgezeichnetes geleistet.

Es ist demnach offenbar eine weise Einrichtung der göttlichen Vorsehung, daß sie den verschiedenen Entwicklungsphasen der Menschheit und den jeweiligen Verhältnissen der einzelnen Länder entsprechende politische Bildungen und socialwirtschaftliche Organisationen hat entstehen lassen. Die menschliche Natur bedarf also zu ihrem Wohle nicht ganz bestimmter Verfassungsformen und ein für allemal ihr auf den Leib geschnittener Wirtschaftsordnungen. Wenn die Bewohner eines Landes aus sittlichem Verfalle sich wieder aufraffen und ein gesundes Gemeinwesen zu bilden im stande sind, werden den jeweiligen Verhältnissen eines Landes entsprechend mehr oder minder befriedigende Formen des öffentlichen Lebens geschaffen. Dieselben müssen sich aber

stets in den ihnen durch die unabänderliche Geltung besitzenden Menschenrechte gezogenen Schranken halten. Jede wesentliche Abweichung von deren Inhalt rächt sich auf das ernstlichste. Auch kann nicht verkannt werden, daß ein weises Maß politischer Freiheit und eine Verteilung der politischen Macht unter verschiedene Gewaltträger wie in konstitutionellen Regierungssystemen, vielfach und besonders unter den Verhältnissen, wie sie in der Gegenwart in den Ländern der europäischen Kultur und Civilisation vorwalten, das Wohl der Nationen am besten und wirksamsten zu sichern geeignet ist.

Aus den angeführten Thatsachen, welche dadurch nicht entkräftet werden, daß die verschiedenen Staats- und Gesellschaftsorganisationen sich vielfach auch als mangelhaft erwiesen, ergiebt sich nun der Schluß, daß die verschiedenen Menschenrechtstheorien, welche seit dem vorigen Jahrhundert aufgetaucht sind, mit der Wahrheit in Widerspruch stehen. Schon im 16. Jahrhundert waren infolge der Kirchentrennung allerlei weitgehende Theorien über die Staatsgewalt in Umlauf gekommen. Die revolutionären Thaten des **Bauernkrieges** (s. d. Art. Bauernstand), die Greuel der Wiedertäuferherrschaft in Münster waren Anzeichen einer ganz neuen Stimmung weiter Schichten der niederen Bevölkerung in den Ländern, welche sich den Grundsätzen der religiösen Neuerung zuwandten. Wenn diese Stimmung in den deutschen Landen unter dem harten Druck der von den Predigern des Luthertums unterstützten protestantischen Potentaten auch bald verschwand, so war in den Gebieten, wo der in seinem System logischere Calvinismus starke Verbreitung fand oder sogar die Oberhand behielt, das Gegenteil der Fall. Der Widerstand gegen die mit dem Königtum verbundene Episkopalkirche zeitigte die Theorie der sogen. Monarchomachen eines Buchanan, Milton u. s. w., wonach die Summe der Gewalt dem Volke zusteht und von diesem dem Herrscher übertragen wird. Diese Theorie wurde dann von Locke mit den Anschauungen über Naturrecht, wie sie Hobbes, der strenge Monarchist, und der gewiß nicht revolutionäre, aber auf dem Boden des Ursprungs der Staatsgewalt durch die Übertragung seitens des Volkes stehende Hugo Grotius vortrugen, zu einem System verschmolzen. Aber immerhin hat erst **J. J. Rousseau**, der unheilvolle pathetische Demagoge, unter dem Eindrucke der vielen Übelstände, an denen die staatliche Gesellschaft des 18. Jahrhunderts, besonders in Frankreich, krankte, und angesichts der Privilegien eines die entsprechenden Pflichten vielfach nicht mehr übenden Adels sowie des schlimmen Gebrauchs, den viele Monarchen von der absoluten Staatsgewalt machten, in seinem contrat social das Evangelium der Revolutionen verkündet, nämlich eine unglaublich seichte, von allen Thatsachen der historischen Entwicklung absehende und mit dem Wesen des Menschen und der menschlichen Gesellschaft in unlösbarem Widerspruch stehende Staatslehre.

In wunderbar klarer Weise hat Taine, welcher der Herstellung der geschichtlichen Wahrheit gegenüber der revolutionären Legende unsterbliche Dienste geleistet, in seinem Ancien régime (13e éd. 1885), dem ersten Teile der Origines de la France contemporaine, nachgewiesen, wie sich das Überwuchern der revolutionären Ideen im 18. Jahrhundert aus dem Zusammenwirken zweier Entwicklungsphasen erklären läßt: Einerseits hat der auf das Elegante und Logische sich richtende, aber der Basis gehöriger thatsächlicher Beobachtung entbehrende esprit classique, wie er sich vom Hofe Ludwigs XIV. in Litteratur und Kunst, später aber auch in Philosophie über die gebildete europäische Welt verbreitete, die Geister der richtigen Würdigung des historisch Gewordenen entwöhnt und des Verständnisses für den unter allen Mißbräuchen noch vorhandenen gesunden, konservativen Kern in den öffentlichen Institutionen beraubt. Anderseits aber war der Aufschwung, den die naturwissenschaftlichen Studien genommen hatten, Anlaß zu einer förmlich materialistischen Strömung in der gelehrten Welt geworden, welche auch den sogar von Voltaire und Rousseau noch nicht angetasteten Gottesglauben unterminierte. So fand sich dann alles zur Aufnahme radikaler Theorien vorbereitet, wie sie der beredte, feurige Genfer Philosoph in die Welt schleuderte, obgleich er als echter Revolutionär der Menschheit etwas Positives nicht zu bieten vermochte.

Rousseaus Lehre von der ursprünglichen Güte der nur durch die verfehlte Erziehung verdorbenen menschlichen Natur bildet die Grundlage der lächerlichen Lehre von der Gleichheit und Freiheit der Menschen, wie sie in den Erklärungen der Menschenrechte zum Ausdruck kam. Nach den Grundsätzen, welche Rousseau in seinem Systeme aufgestellt hat, kann es nicht wundernehmen, daß er seine Staatslehre in dem Satze zusammenfaßt: Die Souveränität ist beim Volke, ist unvertilgbar, unteilbar, unvertretbar und unbeschränkbar. Wenn aber diese Theorien noch in Frankreich zu gesetzgeberischen Maximen erhoben wurden, geschah dies in den jungen **Vereinigten Staaten** von Amerika, und zwar merkwürdigerweise ohne daß vorerst die Institutionen dieses Staatswesens den proklamierten Principien gemäß umgestaltet worden wären, weshalb denn auch die amerikanische Formulierung der Menschenrechte weniger von sich reden gemacht hat. Es ist übrigens kein Wunder, daß man in dem am 4. Juli 1776 vom englischen Mutterlande sich unabhängig erklärenden Staatenbunde mit den radikalen Ideen, wie sie in Frankreich in Umlauf gekommen waren, kokettierte. War doch dieses Land der Alliierte im Kampf mit England, und war man doch ferner in der Hitze dieses Kampfes froh, die eigentlich sehr konservativ veranlagte damalige Bevölkerung der Vereinigten Staaten durch bestechende und den

Eigenliebe schmeichelnde Behauptungen über allfällige Skrupel wegen der Rechtmäßigkeit ihrer Lostrennung vom Mutterlande beruhigen zu können. Zudem waren die vornehmen Klassen auch in Amerika von dem Geiste der Aufklärung, der im 18. Jahrhundert in der englischen Aristokratie so weit verbreitet war, nicht unberührt geblieben.

So verbreiteten sich denn die drei Grunddogmen des revolutionären Irrwahns, wie ihn Rousseau vertrat, nämlich: die ursprüngliche Vollkommenheit des Menschen, das absolute Recht des Menschen, den Neigungen der Natur zu folgen, und die ursprüngliche Gleichheit aller Menschen oder die Volkssouveränität, in den Vereinigten Staaten, und zwar um so wirksamer, als so hervorragende Förderer der Unabhängigkeitsbestrebungen, wie der schlaue Franklin und der erzradikale Jefferson, von durchaus revolutionären Anschauungen erfüllt waren. Der letztere wurde denn auch mit der Abfassung der Declaration of rights beauftragt, welche an der Spitze der Verfassung der Vereinigten Staaten steht und die Principien der Volkssouveränität sowie die meisten revolutionären Anschauungen zum Ausdruck bringt. Sie beginnt mit den Worten: „Wir betrachten die folgenden Wahrheiten als von selbst einleuchtend: Alle Menschen sind gleich erschaffen. Sie sind von Gott mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt, zu denen das Leben, die Freiheit und das Streben nach dem Glück gehören. Die Regierungen sind aufgestellt, um diese Rechte zu sichern, und ihre gerechte Gewalt entspringt aus der Zustimmung der Regierten. Wenn eine Regierungsform diesem Zweck nicht mehr entspricht, so hat das Volk das Recht, sie abzuändern oder abzuschaffen und eine neue Regierung zu gründen, welche es auf diesen Principien aufbaut, und ihre Gewalt in die ihm für seine Sicherheit und sein Glück geeignetst erscheinende Form zu kleiden." Diese Erklärung wurde dann auch durch die Mehrheit der Verfassungen der Einzelstaaten, die in der gleichen Epoche ihre Konstitutionen entwarfen, wiederholt. Faktisch waren zwar alle diese Verfassungen sehr konservativ, und so blieben die theoretischen Erklärungen für dazumal ohne praktische Anwendung; aber sie übten dennoch entscheidenden Einfluß auf den Geist der Nation und wirkten mit zum allmählichen Obsiegen der radikalen Principien.

Als in Frankreich die gewaltige Umwälzung sich zu vollziehen begann, die so recht eigentlich die Mutter des modernen Staates geworden ist, war es zu erwarten, daß auch den weitestgehenden sogen. humanitären Ideen, wie sie Rousseau in Umlauf gebracht, bei der Ausarbeitung der neuen Verfassung, welche die Nationalversammlung unternahm, Rechnung getragen würde. So sehr auch die Anerkennung gewisser Freiheiten und einer gewissen Gleichheit (und das alles sogar bedeutend über den Rahmen dessen hinausgehend, was wir oben als die wirklichen Urrechte des Menschen bezeichneten) unter den damaligen Verhältnissen berechtigt war, und obwohl man deshalb anerkennen muß, daß die Déclaration des droits de l'homme et du citoyen an sich nicht überflüssig war und auch manche sehr vernünftige Principien in sich schloß: so kann doch nicht geleugnet werden, daß dieselbe im wesentlichen eine durchaus revolutionäre, ideokratische Kundgebung war, welche durch die in ihr enthaltenen Widersprüche von dem ungemein niedrigen Grade des politischen Verständnisses, ja des gesunden Menschenverstandes der Mehrheit der Mitglieder der revolutionären, mit der Ausarbeitung der Verfassungen betrauten Körperschaften Zeugnis ablegt.

Den Antrag auf Einverleibung der Erklärung der Menschenrechte in die auszuarbeitende Verfassung stellte Sieyès, und die Fassung dieser Erklärung ist im wesentlichen das Werk Lafayettes, des unverbesserlichen Anhängers aller phrasenhaften und ideokratischen politischen Humanitätsschlagworte. Es nimmt sich geradezu als ein Hohn auf alle Vernunft und Wahrheit aus, daß diese feierliche Proklamation aller möglichen, aus der Lehre von der Vortrefflichkeit der menschlichen Natur abgeleiteten Freiheiten und Berechtigungen in der Verfassung vom 3. September 1791 ihren Platz fand, also gerade ein Jahr vor dem Sturze der Monarchie und den Septembermorden Gesetzeskraft erlangte und in der Konstitution vom 24. Juni 1793, also inmitten der Schreckenszeit, wiederholt wurde. Die ganze Sache paßte trefflich zu den angesichts der Greuel der Guillotine gefeierten rührenden republikanischen Festen im Tuileriengarten, wo alles von Tugend schwärmte, das höchste Wesen verehrte und sich im antiken Flitterstaat bewegte.

Man vermag nichts dagegen einzuwenden, daß die leitenden Grundsätze für die Gesetzgebung eines Landes in die Verfassung desselben Aufnahme finden. Es werden dadurch nicht nur gewisse leitende Principien dem Bewußtsein der Gesetzgeber und der Nation in feierlicher Weise näher gebracht, sondern es wird diesen Grundsätzen dadurch auch eine erhöhte Kraft verliehen, indem eine im Widerspruch mit ihnen stehende Gesetzgebung erschwert ist, da ja Abänderungen der Verfassung schwerer durchzuführen sind als gewöhnliche legislative Maßregeln. Man kann sich aber eine unglücklichere und unbestimmtere Formulierung eines unwahreren Satzes nicht denken als die folgende in Art. 1 der Verfassung vom 3. September 1791 niedergelegte Phrase: „Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben frei und gleich an Rechten. Die gesellschaftlichen Unterschiede müssen einzig und allein auf den allgemeinen Nutzen begründet sein." In demselben Artikel wird von Gleichheit der Menschen und von gesellschaftlichen Unterschieden gesprochen. Die Macht der Verhältnisse war eben selbst in jenen Tagen zu stark, als daß

man durch den Zusatz die Redensart des Vordersatzes nicht in der Hauptsache hätte wieder aufheben müssen. Man konnte sich denn doch der Erkenntnis nicht verschließen, daß der von wohlhabenden Eltern Abstammende schon von Geburt an mehr Rechte besitze als das Kind armer Leute, und daß der Fleißige und Intelligente im Laufe seines Lebens mehr Rechte erworben habe und stets erwerben werde als der Unbegabte und Träge. Denn aller Enthusiasmus und der ganze abstrakte Phrasenschwall eines Rousseau und seiner Nachbeter vermochten die Thatsache nicht hinwegzuschaffen, daß es gescheite und dumme, hochbegabte und mittelmäßige Menschen giebt, die durch keine Erziehung zu gleicher Höhe der Tüchtigkeit erhoben werden können.

Der Art. 2 bezeichnet als „den Endzweck aller Staatsverbindung die Erhaltung der natürlichen, unverlierbaren Rechte des Menschen: Freiheit, Eigentum, Sicherheit und die Befugnis, sich der Unterdrückung zu widersetzen". Welche Unbestimmtheit! Was ist unter Freiheit zu verstehen? Persönliche oder politische, und welcher Grad der letzteren? Und wie weit geht das Recht auf Schutz des Eigentums? Darf nie eine Expropriation stattfinden? Und ist von Eigentum und dergleichen Rechten im engeren, technischen Sinne oder überhaupt von rechtmäßigem Vermögen und allen erworbenen Rechten die Rede? Was soll man aber erst von der „Befugnis, sich der Unterdrückung zu widersetzen", sagen? Kann es etwas Ungehörigeres oder Unklugeres geben, als in eine Verfassung ein solches schrankenloses Recht des Widerstandes gegen die Obrigkeit aufzunehmen und der Nation dadurch offiziell die umstürzendsten Theorien einzuprägen? Mit welchen Kautelen haben jene, welche die bewaffnete Erhebung der Bevölkerung gegen die äußerste Tyrannei und schlimmsten Gewissensdruck vertraten, diese Theorie umgeben, und wie unsinnig ist es dagegen, die Massen auf die Existenz desselben aufmerksam zu machen, bevor noch der Fall eingetreten ist, in welchem es sich um die eventuelle Geltendmachung dieser so zweischneidigen Befugnis handelt!

Es würde zu weit führen, hier alle die Sätze, welche in diesen Erklärungen der Menschenrechte niedergelegt sind, durchzugehen. Der Geist, in welchem dieselben abgefaßt wurden, und ihr wesentlicher Inhalt, der natürlich das Princip der Volkssouveränität allenthalben zum Ausdruck bringt, ist ja durch das im vorhergehenden Gesagte zur Genüge gekennzeichnet. Was von gesunden und lebensfähigen Principien in diesen Erklärungen der Menschenrechte sich niedergelegt findet, ist allgemein in die Verfassungen der Rechtsstaaten der Jetztzeit übergegangen. Überall herrscht in diesen Staaten das Princip der Gleichheit vor dem Gesetze, der Zugänglichkeit der öffentlichen Ämter für alle die nötige Qualifikation zu denselben Aufweisenden, das Verbot der Kabinettsjustiz u. s. w. Die feierlich proklamierten Fundamentalrechte der besprochenen Deklarationen in der ihnen in diesen Urkunden gegebenen Ausdehnung und Formulierung haben selbstredend keinen dauernden Bestand gehabt. Schon in der französischen Verfassung vom Jahre VIII (vom 15. November 1799) findet sich die Deklaration nicht mehr wiederholt, und in der abermaligen Verfassungsänderung vom 13. Dezember 1[illegible] wird dieselbe sogar als überflüssig erklärt. Wie hätte auch ein Bonaparte mit einem derartigen Wuste anfangen sollen?

Das Jahr 1848 mit seiner revolutionären Bewegung weist viele Analogien mit dem allerdings weit furchtbareren Sturme auf, der in den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts Europa durchtobte. So geschah es denn, daß die konstituierende Nationalversammlung zu Frankfurt die sogen. Grundrechte des deutschen Volkes beschloß, welche am 21. Dezember 1848 vom Reichsverweser, Erzherzog Johann, als Gesetz verkündet und sodann als Abschnitt IV in die Reichsverfassung vom 28. März 1849 aufgenommen wurden. Auch in diesem Falle hatte aber eine Sturm- und Drangperiode ein unpraktisches und unhaltbares Machwerk geschaffen. Man nahm unter die Grundrechte nicht nur die in den meisten deutschen Ländern schon verfassungsmäßig garantierten wahren und nützlichen Urrechte (die Gleichheit vor dem Gesetze, den Grundsatz, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe, die gleiche verhältnismäßige Heranziehung aller zu den öffentlichen Lasten u. s. w.) auf, sondern mischte auch sehr unzweckmäßig eine große Anzahl von Bestimmungen über Verhältnisse ein, welche nicht politischer Natur sind, sondern nur Verwaltungsfragen betreffen, wie die Aufhebung des Jagdrechte u. s. w. Sodann aber fand sich eine Anzahl ganz ungerechter Bestimmungen (wie die Aufhebung des Adels als Stand, der nicht mit einem Amte verbundenen Titel, der Fideikommisse; das Verbot, von einem auswärtigen Staate Orden anzunehmen u. s. w.) den „Grundrechten" beigemengt, welche ein wohlverdientes Geschick ereilte, indem sie durch den deutschen Bundesbeschluß vom 23. August 1851 überall wieder außer Wirkung gesetzt wurden. — Unsere Zeit mit ihrem realistischen Charakter und den Anforderungen, welche sie, teilweise übertrieben, an eine starke Staatsgewalt stellt, bietet keinen günstigen Boden für die Utopien, die in den verschiedenen Erklärungen der Menschenrechte zum Ausdrucke gekommen sind.

Litteratur. Über die Urrechte des Menschen sind die verschiedenen Werke über Naturrecht und Rechtsphilosophie zu vergleichen. Über die Menschenrechte im Sinne der Declaration of rights und der Déclaration des droits de l'homme et du citoyen vgl. Taine, Les origines de la France contemporaine, 9e éd. 1880 ff.; Freppel, La révolution française à propos du centénaire de 1889 (1889); d'Estrey, L[illegible]

souveraineté du peuple, 1889; Ferneuil, Les principes de 1789 et la science sociale, 1889. Über die Grundrechte des deutschen Volkes s. Zöpfl, Staatsrecht II, 5. Aufl. 1863, S. 18—52; Pesch, Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung, 1893; Kautzky, Die Klassengegensätze von 1789, 1899.

[Kämpfe, rev. Huppert.]

Merkantilsystem, s. II, 1300 ff. 1348.

Metermaß, s. d. Art. Maß und Gewicht.

Methuenvertrag, s. II, 1343.

Metropolit, s. I, 934; II, 319 ff.; III, 477.

Meuterei, s. d. Art. Militärstrafrecht.

Mexiko. [I. Geschichte. II. Flächeninhalt; Bevölkerung. III. Verfassung; Verwaltung. IV. Gesittung; Wirtschaft. V. Finanzen; Heer.]

I. Mexiko (Republica Mexicana), Föderativ-Republik im südlichsten Teile von Nordamerika, umfaßt das ehemalige Reich der Azteken, welches nach der Eroberung durch Cortez (1519—1521) im Jahre 1526 in das Vicekönigtum Neuspanien verwandelt wurde. Drei Jahrhunderte lang wurden Land und Volk zum Vorteil des Mutterlandes systematisch ausgebeutet: kein Fremder durfte ohne Erlaubnis der spanischen Regierung seine Küsten betreten; spanische Monopole machten die Aufschließung einheimischer Hilfsquellen unmöglich. Der reiche Adel haßte die spanische Herrschaft, weil die höchsten Staats- und Militärämter von geborenen Spaniern bekleidet wurden, und aus demselben Grunde war die einheimische niedere Geistlichkeit nicht besser gestimmt; das Volk hatte natürlich auch keine Anhänglichkeit an die habsüchtigen Eindringlinge. Deshalb brachte die Vertreibung der Bourbonen aus Spanien (1808) auch in Mexiko die Unabhängigkeitsbewegung in Fluß. Der erste Aufstand (1810) mißlang jedoch und konnte nach heftigen Kämpfen (Pfarrer Castilla 1811, Morelos 1815 erschossen) im Jahre 1817 als unterdrückt angesehen werden; nur im Nordwesten hielt sich Guerrero noch mit einigen Banden. Da gaben 1820 die Nachrichten von der spanischen Revolution den Unabhängigkeitsbestrebungen neuen Anstoß. Verhandlungen unter den Anhängern der Sache, der sich jetzt außer dem zurückgesetzten kreolischen Adel noch die hohe Geistlichkeit und angesehene Militärs angeschlossen, führten zu dem Plane von Iguala (24. Februar 1821): ein spanischer Prinz sollte den Thron eines unabhängigen Königreichs Mexiko besteigen, und dieser für immer der spanischen Königsfamilie bleiben. Der Oberst Augustin Iturbide aber, der den Oberbefehl über eine gegen Guerrero bestimmte Truppenmacht erhalten hatte, vereinigte sich mit diesem und erklärte sich (Januar 1821) zum Generalissimus der nationalen Streitkräfte. Nachdem er einen königlichen Kommissar, der die Stelle des abgesetzten Vicekönigs einnehmen sollte, für den Plan von Iguala gewonnen hatte, räumte die spanische Besatzung die Hauptstadt, und Iturbide zog am 27. September 1821 ein. Es wurde eine Regentschaft eingesetzt, deren Leiter Iturbide und der Bischof von Puebla waren. Die spanische Regierung hatte keinen Einfluß mehr im Lande, die Truppen hielten nur noch Insel und Fort San Juan de Ulloa. Als daher die Nachricht eintraf, daß die spanischen Cortes das vom Kommissar getroffene Übereinkommen verworfen hätten, erklärte sich Iturbide am 18. Mai 1822 unter dem Namen Augustin I. zum Kaiser.

Schon 1823 führte der General Santa Anna Iturbides Sturz herbei. Der einberufene Kongreß erklärte Mexiko zu einem Freistaat und am 16. Dezember 1823 zu einem Bundesstaat, welcher nach der Verfassung vom 4. Oktober 1824 aus 21 Staaten und 5 Territorien bestand. Die gesetzgebende Gewalt lag im Gesamtstaate wie in den Einzelstaaten in den Händen des aus Deputiertenkammer und Senat bestehenden Kongresses, die ausübende Gewalt hatte ein auf vier Jahre gewählter Präsident (General Vittoria). Für die Zeit, in welcher der Kongreß nicht versammelt war, sollte aus der Hälfte der Senatoren ein Staatsrat gebildet werden. Wie wenig reif das Land für eine solche Verfassung war, zeigt die Geschichte der folgenden Jahrzehnte. Am 19. November 1825 ergab sich die Feste Ulloa, und nun konnten die Mexikaner ihre Waffen ausschließlich gegen sich selbst richten. Die Aristokraten (Escoceses) und die demokratischen Yorkinos bekämpften sich mit wechselndem Erfolge. Dem liberalen Guerrero (1829), der die Sklaverei abschaffte, folgte 1830 der Aristokrat Bustamente, diesem im März 1833 wieder Santa Anna, der am 3. Oktober 1835 nach Auflösung des Kongresses die föderative Republik in eine centralistische umwandelte. Gesetzgebende und vollziehende Gewalt wurden dem Präsidenten und einem Senat übertragen, dessen Mitglieder der Präsident, die Deputiertenkammer und der Gerichtshof zu gleichen Teilen ernennen sollten. Die gesetzgebenden Körper der einzelnen Staaten lösten sich auf; diese wurden Departements, deren beratende Juntas aus drei vom Senat, höchsten Gerichtshof und Staatsrat vorgeschlagenen Männern den Präsidenten auf 8 Jahre wählen sollten. Nur Texas erkannte diese centralistische Regierung nicht an und erklärte sich nach einem Siege über Santa Anna, der gefangen genommen wurde, am 2. März 1836 für unabhängig. Nach seiner Rückkehr gelangte Santa Anna bald von neuem zur Gewalt und 1841 zur Diktatur. Eine Reihe von Pronunciamientos erfolgten, bis er 1844 gestürzt und verbannt wurde. Als sich Texas 1845 in die Union aufnehmen ließ, brach ein Krieg mit den Vereinigten Staaten aus; Santa Anna wurde zurückgerufen und am 1. Oktober 1846 zum Generalissimus ernannt. Die amerikanische Hauptmacht unter General Scott landete am 9. März 1847 in Veracruz und erstürmte am 14. September die Hauptstadt; Santa Anna verließ das

Land. Im Frieden zu Guadalupe-Hidalgo verlor Mexiko Texas, Neumexiko und Neukalifornien, d. h. ungefähr die Hälfte des Landes mit einer allerdings sehr dünnen Bevölkerung. Amerika zahlte dafür 20 Mill. Dollars und erwarb 1854 auch noch das Mecillathal im Staate Chihuahua gegen eine Geldentschädigung von 10 Mill. Dollars. Da es trotz der amerikanischen Zahlungen nicht möglich war, die Finanzen zu ordnen, die Verminderung der Armee die Zahl der Unzufriedenen vermehrte und Indianeraufstände das Land beunruhigten, kam es 1852 zu einem neuen Pronunciamiento zu Guadalajara. Man rief Santa Anna zurück, der (April 1853) seine centralistische Diktatur wieder einführte, aber schon 1855 neuen Aufständen weichen mußte, aus deren Wirren schließlich Ignatius Comonfort als 36. Präsident (innerhalb 40 Jahren) hervorging. Ein Gesetz vom 28. Juni 1856 verfügte die Einziehung der Kirchengüter; eine neue, radikale Verfassung (5. Februar 1857) gewährleistete Gewissensfreiheit, verwies die Jesuiten aus dem Lande und gab die Einwanderung frei. Dagegen erhob sich die kirchenfreundliche Partei; General Zuloaga vertrieb Comonfort aus der Hauptstadt und wurde am 22. Januar 1858 zum Präsidenten gewählt. Jedoch behauptete sich der frühere Vicepräsident Benito Juarez (indianischer Abkunft) in Veracruz an der Spitze einer liberalen Regierung, welche 1859 eine Reihe kirchenfeindlicher Gesetze erließ. Nach wechselvollem Bürgerkriege zog Juarez infolge der Siege seines Generals Ortega über Miramon Mitte Januar 1861 in die Hauptstadt ein. Die von Veracruz angekündigten Gesetze wurden nun ausgeführt: es wurde Religionsfreiheit verkündet, das Kirchenvermögen als Nationaleigentum erklärt, den Nonnenklöstern verboten, Novizen aufzunehmen, die Mönchsklöster wurden aufgehoben. Der radikale Kongreß wählte Juarez zum Präsidenten und ernannte ihn am 1. Juli 1861 zum unbeschränkten Diktator. Bald kamen zu dem Bürgerkriege, der in den Staaten weiter wütete, äußere Verwicklungen.

Trotz der 80 Mill. Pesetas, die aus dem Verkaufe der Kirchengüter eingekommen waren, mußte der Kongreß am 18. Juli 1861 beschließen, alle Zahlungen an das Ausland auf zwei Jahre einzustellen. Infolgedessen unterzeichneten am 31. Oktober Frankreich, England und Spanien zu London eine Konvention, „um ihre Unterthanen in Mexiko zu schützen und die Republik zur Erfüllung ihrer Pflichten zu zwingen“. Die Verbündeten besetzten im Januar 1862 Veracruz; schon im Februar traten jedoch England und Spanien von der Expedition zurück, da sie die „excessiven und der Belege entbehrenden“ Forderungen Frankreichs nicht unterstützen wollten. Ein Vorstoß der Franzosen gegen Mexiko mißlang; man wartete daher Verstärkungen ab, und am 10. Juni 1863 zog General Forey in die Hauptstadt ein. Eine von ihm berufene Versammlung von 215 Notabeln beschloß die Errichtung einer absoluten Monarchie und wählte zum Kaiser den österreichischen Erzherzog Maximilian, der am 12. Juni 1864 seinen Einzug in Mexiko hielt. Sein redliches Bemühen, dem neuen Vaterlande Ordnung und Ruhe zu bringen, scheiterte an zwei Hauptschwierigkeiten: die Finanzen des Landes waren zerrüttet, und bei den zunehmenden Parteiwirren fehlte ihm ein fester, opferwilliger Anhang. Das zweideutige Verhalten der Franzosen (Bazaine) raubte ihm den letzten Halt, da auch die kirchliche Partei, deren Forderungen (Rückkauf der Kirchengüter, Wiederherstellung der Klöster u. a.) er nicht erfüllen konnte, ihn im Stiche ließ. Zwar wurden die Republikaner von den durch eine französische, belgische und österreichische Legion verstärkten Truppen Maximilians geschlagen und bis an die Nordgrenze zurückgedrängt, aber mit auswärtiger Unterstützung entfachte Juarez einen Guerillakrieg, dessen stete Ausbreitung sich weder durch harte Maßregeln noch durch Niederlagen verhindern ließ. Nach Beendigung des nordamerikanischen Bürgerkrieges nahm die Union eine drohende Haltung an und verlangte den Abzug der Franzosen, der im Februar 1867 erfolgte. Maximilian warf sich in das feste Queretaro, wurde im Mai durch Verrat zur Übergabe gezwungen und am 19. Juni 1867 mit seinen Generalen Mejia und Miramon erschossen. Das ganze Land erkannte die Republik wieder an; im Dezember wurde Juarez von neuem und 1871 zum drittenmal zum Präsidenten gewählt; er starb am 18. Juli 1872. Sein Nachfolger wurde der Präsident des höchsten Gerichtshofes Lerdo de Tejada. Die Konstitution vom 25. September 1873 und 24. November 1874 führte die obligatorische Civilehe ein, verbot den religiösen Körperschaften die Erwerbung von Grundeigentum, untersagte alle Mönchsorden, trennte Staat und Kirche und sprach die Duldung aller Bekenntnisse unter der Aufsicht des Staates aus. Nach wiederholten vergeblichen Empörungsversuchen gelang es im November 1876 Porfirio Diaz, die Hauptstadt zu erobern und seine Wahl zum Präsidenten (Februar 1877) zu erzwingen. Die Einrichtung eines stehenden Heeres sicherte die Ruhe und die Autorität der Behörden; Gewerbe und Handel hoben sich, und mit Hilfe amerikanischer Kapitalisten begann der Bau von Eisenbahnen. Am 1. Dezember 1880 übergab Diaz die Regierung dem General Manuel Gonzales, der das Vertrauen des Landes arg täuschte, so daß Diaz nach seiner Wiederwahl 1884 ihn und seine Genossen wegen Unterschlagungen und Bestechungen anklagen ließ. Seitdem leitet Porfirio Diaz (am 9. Juli 1900 zum fünftenmal wiedergewählt) ununterbrochen die Geschicke Mexikos, das sich unter seiner diktatorischen Herrschaft einer leidlichen Ruhe, geordneter Finanzen und eines steten wirtschaftlichen Aufschwungs erfreut. Zu statten kommen der Regierung die Besorgnisse der Mexikaner vor der

imperialistischen Politik der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die Aufwendungen für das Heer, die Annäherung an Spanien (Beteiligung an dem hispano-amerikanischen Kongreß in Madrid) und die Eisenbahnverträge mit englischen Firmen hängen offenbar mit der Furcht vor dem Überhandnehmen des nordamerikanischen Einflusses zusammen. Immer deutlicher tritt dabei der Gegensatz zwischen den „Alten" und den „Neuen" unter den Politikern Mexikos hervor. Die „Alt-Liberalen" nämlich, aus deren Reihen der Präsident hervorgegangen ist, sind Freunde der Vereinigten Staaten, die „Jungen" (Jacobinos oder Cientificos) streben den Kampf gegen die Hegemonie Nordamerikas und den Zusammenschluß des lateinischen Amerikas an. — Die seit der Ermordung Maximilians abgebrochenen diplomatischen Beziehungen zu Österreich wurden 1901 wieder aufgenommen.

II. Die Republik umfaßt 27 Staaten, den von der Centralregierung verwalteten Distrito Federal und die Territorien Tepic und de la Baja (Niederkalifornien). Auf einer Gesamtfläche von 1 987 324 (einschl. der Inseln mit 4042) qkm zählte man am 28. Oktober 1900: 13 750 545 Einwohner, 6,8 auf 1 qkm (Zuwachs seit 1895: 938 117). Auf 1000 männliche entfallen 1083 weibliche Personen. Die Bevölkerung setzt sich aus Weißen (19 %), Mischlingen (43 %) und Indianern (38 %) zusammen. Der Nationalität nach waren 1895: 12 581 860 Mexikaner, 10 222 Nordamerikaner, 12 333 Guatemalteken, 12 228 Spanier, 3763 Franzosen, 3384 Engländer, 2337 Deutsche, 1574 Italiener, 987 Chinesen u. a. Spanisch sprachen 10 573 874, mexikanische Sprachen 2 034 712, fremde Sprachen 22 972. Katholiken zählte man 1895: 12 517 528, Protestanten 42 266, Juden 57, Angehörige anderer Bekenntnisse 2300, ohne Angabe und unbekannt 69 407. Die wilden Indianer (Indios bravos) in den nördlichen Staaten sind Heiden. Die Volksdichtigkeit ist am größten in Mittelmexiko; dort wohnt auf dem zehnten Teile des Areals nahezu die Hälfte der Gesamtbevölkerung. Von bedeutenden Städten zählten 1895 Mexiko 340 000, Puebla 92 000, Leon 91 000, Veracruz 89 000, Guadalajara 84 000, S. Luis Potosi 69 000, Monterey 57 000, Pachuca 52 000, Durango 42 000, Guanajuato 39 000, Merida 37 000 (Hafen Progreso 5000), Queretaro 33 000; die Häfen Campêche 17 000, Tampico 8000, Guaymas 5000, Acapulco 3000 Einwohner.

III. Mexiko ist seit 1824 eine Föderativrepublik. Die Verfassung, ursprünglich jener der Vereinigten Staaten von Nordamerika nachgebildet, beruht in ihrer jetzigen Gestalt auf der mehrfach (am 3. Oktober 1882, 27. Dezember 1890, zuletzt am 10. Juni 1898) abgeänderten Urkunde vom 5. Februar 1857. Die gesetzgebende Gewalt übt der Unionskongreß, der in Senat und Deputiertenkammer zerfällt. Der Senat zählt 56 auf 4 Jahre indirekt gewählte, mindestens 30 Jahre alte Mitglieder (je 2 für jeden Staat und den Bundesdistrikt), die alle 2 Jahre zur Hälfte ergänzt werden. Die 227 Deputierten werden vom Volke indirekt auf 2 Jahre gewählt. Wahlberechtigt und wählbar wird jeder verheiratete Mexikaner mit 18, jeder unverheiratete mit 21 Jahren. Die Wahl der Präsidenten der beiden Häuser erfolgt durch Abstimmung monatlich. Senatoren und Deputierte beziehen ein Jahresgehalt von 3000 Pesos. — Die ausübende Gewalt liegt in der Hand des Präsidenten. Er muß mindestens 35 Jahre alt sein und wird in geheimer Abstimmung direkt vom Volke auf 4 Jahre gewählt. Vicepräsident ist der Präsident des höchsten Gerichtshofes, dessen Mitglieder auf 6 Jahre gewählt werden. Unter dem Präsidenten stehen die 7 Staatssekretariate für das Äußere, das Innere (Gobernacion), für die Justiz und den öffentlichen Unterricht, für die Wohlfahrt (Fomento), für die Finanzen und den Handel, für das Verkehrswesen und die öffentlichen Arbeiten, für den Krieg und die Marine. Jeder einzelne Staat hat für die Leitung seiner Angelegenheiten einen Kongreß und einen Gouverneur, unter dem Präfekten und Unterpräfekten stehen, sowie einen obersten Gerichtshof.

IV. Eine Staatsreligion giebt es nicht. Durch Gesetz vom 24. November 1874 wurde die Trennung der Kirche vom Staate und völlige Glaubensfreiheit ausgesprochen. Seit der Entdeckung des Landes verbreiteten Franziskaner und Dominikaner, später (1572) Jesuiten das Christentum und erbauten herrliche Kirchen, Schulen und Kollegien, die noch heute in ihrem Verfall von der einstigen Blüte der mexikanischen Kirche Zeugnis ablegen. Die Klöster sind seit 1857 aufgehoben, die reichen Kirchengüter haben die Revolutionen verschlungen, und der verarmte Klerus ist auf die freiwilligen Spenden der Gläubigen angewiesen. Gleichwohl ist Mexiko auch heute noch ein durch und durch katholisches Land. Es bestehen 6 Erzbistümer mit 22 Bistümern und das Apostolische Vikariat Niederkalifornien. — Der öffentliche Unterricht steht unter der Pflege des Staates (1896: 4105 konfessionslose Schulen), der Gemeinden (3394, ebenfalls konfessionslos) und verschiedener Privatgesellschaften (2238, hauptsächlich katholische Pfarr- und Armenschulen). Der Volksschulunterricht ist in den meisten Staaten obligatorisch und unentgeltlich; doch ist der Schulzwang nicht durchzuführen, weil in den Städten überall eine Menge zigeunerhaften Volkes sitzt und ein großer Teil der Bevölkerung auf dem Lande in vereinzelten Höfen wohnt. Die letzte Zählung verzeichnete 8 Millionen Analphabeten. Außer den Elementar- und Sekundär- oder Mittelschulen giebt es escuelas preparatorias, eine Art Gymnasien für den höheren Unterricht. Höhere Fachschulen sind die nach französischem Muster eingerichteten Institutos für Medizin,

Jurisprudenz u. s. w., deren jede größere Stadt eins besitzt. Mexiko hat eine Universität (gegründet 1551) und eine Bergschule (colegio de mineria). Aus öffentlichen Mitteln werden 24 Museen und 68 Bibliotheken unterhalten.

Mexiko war von alters her ein ackerbautreibendes Land, und noch heute beruht der Nationalwohlstand neben dem Bergbau auf der Landwirtschaft. Diese wird entweder durch kleine Landwirte und Pächter auf den Ranchos oder durch Großgrundbesitzer betrieben, deren Haciendas oft viele Quadratkilometer umfassen. Deshalb wird der anbaufähige Boden nicht gehörig ausgenutzt, und der größere Teil der ländlichen Bevölkerung lebt in den elendesten Verhältnissen. Für das Land nördlich vom 19° nördl. Breite ist künstliche Bewässerung nötig; neuerdings wird viel für Wasserhaltung (Thalsperren, artesische Brunnen) gethan. Die vorzüglichsten Anbaufrüchte sind Mais (1898: 25 339 417 hl), das Hauptnahrungsmittel (Tortilla) der Mexikaner, der in manchen Strichen drei Ernten giebt, Weizen (3 586 327), Gerste, Frijolen (schwarze Zwergbohnen, die Speise der ärmeren Bevölkerung), Kartoffeln, spanischer Pfeffer. Nächst Mais sind Agave- (zur Bereitung von Pulque) und Zuckerrohrkultur (1898: 143 578 t) die wichtigsten Zweige der Landwirtschaft. Der Anbau von Kaffee (19 060 t) hat eine große Zukunft, der des Tabaks (56 632 t) nimmt seit Aufhebung des Monopols rasch zu. Ferner baut man Baumwolle (35 613 t), Vanille, Kakao rc. — Nutz- und Farbhölzer sind in Menge vorhanden; Hauptmarkt dafür ist die Insel Carmen. — Die Viehzucht ist großer Entwicklung fähig; man schätzt den Bestand auf 4,5 Mill. Rinder, 6,8 Mill. Schafe, 6,2 Mill. Schweine, 2,5 Mill. Pferde, ca. 1 Mill. Maultiere rc. Die mexikanischen Pferde sind kräftig und ausdauernd. — Mineralbau ist seit Jahrhunderten eine Reichtumsquelle Mexikos: Gold und Silber hat kein Land der Erde mehr geliefert. 1899 betrug die Ausbeute an Gold 12 790, an Silber 1 730 089 kg. Außerdem finden sich Eisenerze, Kupfer, Zinn, Kohle, Petroleum u. a. Gewerbe und Industrie entwickeln sich langsam, haben aber in den letzten Jahren einen lebhaften Aufschwung genommen; so besonders die Zuckerfabrikation (ca. 3000 Fabriken), die Baumwollen- (1897: 107 Fabriken) und Wollindustrie mit den Hauptsitzen Puebla und Guadalajara, die Herstellung von Seilerwaren aus den Fasern von Agaven (Henequen und Ixtle), von Branntwein (Mezkal) und Pulque aus Agaven, von Sombreros, Leder-, Papier-, Gold- und Silberwaren, von Cigarren rc.

Trotz der günstigen Lage Mexikos an zwei Weltmeeren ist der Handel gehemmt durch den Mangel an natürlichen Häfen und Wasserstraßen wie durch den Aufbau des Landes überhaupt; dazu kommen hohe Eingangs-, Staats- und Gemeindezölle, welche die Waren sehr verteuern. Gleichwohl zeigt der auswärtige Handel eine schnelle Steigerung: 1901 betrug die Einfuhr 65 083 451, die Ausfuhr 148 656 338 Silberpesos gegen 42 204 095 (111 346 494) im Jahre 1897. Davon entfielen 1901 auf die Vereinigten Staaten 35 426 000 Pesos in der Einfuhr und 117 226 000 in der Ausfuhr, auf Großbritannien 9 925 000 (12 033 000), Frankreich 6 564 000 (2 824 000), Deutschland 7 085 000 (5 018 000), Spanien 2 877 000 (1 188 000). Die Hauptausfuhrartikel waren 1899/1900: rohe Edelmetalle 59 343 000, Henequen 28 099 000, Kaffee 10 899 000, Kupfer 9 864 000, Tiere 5 732 000, Häute 4 142 000, Blei 3 493 000, Holz 2 424 000, Tabak 1 646 000, Vanille 1 281 000 Pesos. Der Außenhandel wird zum großen Teil durch deutsche Häuser vermittelt. 1900 liefen 1541 Schiffe (878 Dampfer) von 2 245 166 (2 023 967) Tonnen ein. Die Handelsflotte zählte 1900 17 Dampfer mit 3961 und 50 Segelschiffe (von 50 Tonnen und darüber) mit 8445 Tonnen. Die Haupthäfen sind Veracruz und Tampico am Golf, Guaymas, San Blas und Acapulco am Stillen Ocean; hier soll ein 440 km langer Schiffahrtskanal parallel der Küste gebaut werden, um dem Mangel an guten Häfen abzuhelfen. Zur Förderung des Handels bestehen Handelskammern und Geldbanken, deren Zahl in jüngster Zeit schnell gewachsen ist. Die älteren erhöhten zum Teil ihr Aktienkapital, so besonders die Nationalbank und die Bank of London and Mexico, welche das Recht haben, Zweigniederlassungen in ganz Mexiko zu gründen und Noten auszugeben. Deutschlands Interessen werden wahrgenommen durch einen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister; Konsuln in Colima, Guadalajara, Isla del Carmen, Mazatlan, Merida, Mexiko, Oaxaca, San Luis Potosi, Tampico, Tapachula, Tepic, Veracruz; Vicekonsuln in Chihuahua, Ciudad Juarez, Durango, Guanajuato, Guaymas, Monterey, Tehuantepec und durch einen Agenten in Campeche.

Handel und Verkehr werden erschwert durch den Mangel an fahrbaren Wegen; nur im mittleren Teile verbinden Landstraßen die wichtigeren Städte. Vor 25 Jahren hatte man einige hundert Kilometer Eisenbahn vollendet, um Veracruz notdürftig mit dem Hochlande zu verbinden, 1901 besaß Mexiko ein Eisenbahnnetz von 15 454 km. Die Eisenbahnen werden meist mit ausländischem (amerikanischem und englischem) Gelde gebaut, doch leistet die Regierung bedeutende Zuschüsse. — Die Post hatte 1901 594 Ämter und 1488 Agenturen. Die Zahl der Briefe und Postkarten betrug im internen Verkehr 109 669 465, im internationalen 38 417 048 Stück; die Einnahmen 2 135 570, die Ausgaben 2 638 512 Pesos. Der Bundestelegraph hatte 1901 362 Bureaux und 45 820 km Linien und beförderte 2 604 711 Depeschen. Die Länge der übrigen Telegraphenlinien betrug 1901 23 504 km. — Mexiko hat Silberwährung: 1 Peso (Dollar, Piaster) duro (fuerte) zu 100 Centavos

(oder 8 Reales à 4 Cuartillos), zu 24,44 g fein Silber = 4,40 Mark (1900 nach Silberwert 2,05 Mark). Daneben sind Goldmünzen im Umlauf: 1 Hidalgo (14,805 g fein Gold) à 10 Goldpesos = 41,81 Mark; 1 Onza à 8 Escudos à 2 Medios (Goldpeso, Escudillo) gesetzlich = 66,07, ausgeprägt zu 65,30 Mark. — Für Maße und Gewichte ist seit 1884 das metrische System eingeführt; daneben sind noch die altspanischen (auch englische Hohlmaße) im Gebrauch. Altes Längenmaß ist die Vara = 0,838 m, Wegmaß die Legua (mexikanische Meile) = 4190 m, Flächenmaß die Hacienda à 4 Ranchos (mexikanische Quadratmeile) = 87,78 qkm; Getreidemaß die Carga à 2 Fanegas = 181,63 l, Flüssigkeitsmaß die Arroba à 32 Cuartillos = 16,2 l, altes Gewicht der Quintal à 4 Arrobas à 25 Libras = 46,03 kg.

V. Die Finanzen waren bis in die jüngste Zeit in arger Verwirrung; jetzt erscheinen sie geordneter. Im Rechnungsjahre 1901/1902 betrugen die Einnahmen 62 290 000 Pesos à 2,13 Mark (besonders Zölle 28 600 000, Stempelsteuer 25 000 000), die Ausgaben 62 275 102 (für Finanzen 28 205 412, Krieg und Marine 14 023 242, Verkehr und öffentliche Arbeiten 8 699 840). Die Staatsschuld belief sich am 30. Juni 1899 auf 224 441 351 Pesos. Neben dem allgemeinen Budget hat jeder der 27 Staaten noch sein besonderes; Gesamteinnahmen 1899: 19 952 534, Ausgaben 19 695 936 Dollars.

Die Armee setzt sich zusammen aus dem stehenden Heere, den Hilfskräften und der Reserve des stehenden Heeres und der allgemeinen Reserve. Höhere Truppenverbände werden erst im Mobilmachungsfalle gebildet. Jeder waffenfähige Mexikaner ist verpflichtet, in der Armee, die sich durch Werbung ergänzt, oder in der Nationalgarde (vom 20. bis 50. Jahre) zu dienen. Mit den Hilfskräften beträgt die Friedensstärke 60 Generale, 3300 Offiziere, 34 000 Mann, 13 000 Pferde und Maultiere; die Kriegsstärke wird auf etwa 8500 Offiziere und 120 000 Mann Infanterie, 20 000 Mann Kavallerie und 6000 Mann Artillerie, im ganzen also etwa 146 000 Mann geschätzt. — Das Wappen der Republik zeigt einen natürlich gefärbten, eine Schlange zerbeißenden Adler auf einer Kaktusstaude (Nopalpflanze), die auf einem Felsen wächst, alles in atmosphärisch abgetöntem Felde. Landesfarben sind: Grün, Weiß, Rot. Die Handelsflagge führt diese Farben in senkrechter Teilung; die Kriegsflagge zeigt in der Mitte noch einen schwebenden Adler.

Litteratur. Prescott, History of the conquest of Mexico, neue Ausgabe, 3 Bde., 1892 (deutsch 2 Bde. 1845); Alaman, Historia de Mejico, 5 vols., 1852; Kendall, Mexico under Maximilian, 1872; Frost, History of Mexico, 1882; Bancroft, Popular history of the Mexican people, 1888. — Mühlenpfordt, Versuch einer Schilderung der Republik Mexiko, 2 Bde., 1844; Arnim, Das alte und neue Mexiko, 2 Bde., 1865; Ratzel, Aus Mexiko, 1878; Blake and Sullivan, Mexico picturesque, political, progressive, 1888; Seler, Reisebriefe aus Mexiko, 1889; v. Hesse-Wartegg, Mexiko, Land und Leute, 1890; Bancroft, Resources and development of Mexico, 1894; Schmitz, Die Finanzen Mexikos, 1894; Gloner, Les finances des Etats unis mexicains, 1896; Romero, Mexico and the United States, 3 vols., 1898 ff.; Noriega, Geografia de la Republica Mexicana, 1898; Keßler, Notizen über Mexiko, 1898; Below, Mexiko, Skizzen und Typen, 2. Aufl. 1899; Lummis, The awakening of a Nation, 1899; Lemcke, Mexiko, das Land und seine Leute, 1899; Seler, Auf alten Wegen in Mexiko und Guatemala, 1900; Das katholische Mexiko (Missionen 1901).

[Ed. Franz.]

Militarismus. [I. Begriff. II. Bestand. III. Kosten. IV. Wirkungen: 1. in Bezug auf Religiosität und Sittlichkeit, 2. auf Volkswirtschaft, Gesellschaft und Staat. V. Von seiner Notwendigkeit.]

I. Militarismus schlechthin, im allgemeinen bedeutet Kriegswesen, Soldatenwesen überhaupt. Häufiger wird das Wort jetzt gebraucht zur Bezeichnung der Vorherrschaft des Kriegswesens in einem Staate. In diesem Sinne ist Militarismus jener Zustand des Staates, wo das Kriegswesen auch in Friedenszeiten den unmittelbaren Staatszweck, die salus oder prosperitas publica, beeinträchtigt. Der Begriff von Militarismus in diesem engeren, landläufig gewordenen Sinne erheischt demnach, daß durch das Überwiegen des Kriegswesens über die andern Seiten der öffentlichen Thätigkeit der Staat nicht mehr alle Bedingungen erfüllt, welche notwendig sind, damit alle Glieder des Staates frei und selbstthätig an ihrem wahren irdischen Glücke wirken und es erreichen können, daß es also entweder am Rechtsschutze oder an der positiven Förderung der Privatthätigkeit mehr oder weniger mangelt. Dabei ist dieser Begriff nur dann gegeben, wenn der bezeichnete Zustand ein regelmäßiger, auch in der Zeit des Friedens dauernder ist, nicht aber, wenn er nur in allgemeiner Not zur Rettung und Befreiung des Vaterlandes eintritt. Ein Übermaß des Kriegswesens ist nur möglich, wenn die herrschende Auffassung den Staat ganz zum Selbstzweck erhebt und ihm die natürlichen Rechte und Freiheiten seiner Glieder opfert.

In hohem Maße geschah dies durch die antike Staatsidee (s. d. Art. Staat, der antike), nach welcher das Individuum nur für den Staat da war, der Staat alle Kräfte der Unterthanen in seinen Dienst stellte. Da nun der antike Staat vorzugsweise kriegerische Macht zu entfalten suchte, erzeugte er eine Art des Militarismus, welche das ganze Volk in den Waffen übte, um nicht nur den eigenen Bestand zu erhalten, sondern

auch durch Eroberungen zu vergrößern. Dieser nationale Militarismus fand seine starrste Ausbildung in Sparta, auch im alten Rom, bis dieses den Kampf um Italien und das Westbecken des Mittelmeeres siegreich ausgefochten hatte. Als dann die Imperatoren ihre außerordentliche Machtfülle mißbrauchten, durch persönliche Unfähigkeit oder Lasterhaftigkeit ihr halbgöttliches Ansehen untergruben, als die beherrschten Völker immer mehr in Armut und dumpfe Gleichgültigkeit gegen politische Angelegenheiten sanken, entstand eine zweite Art des Militarismus, der Prätorianismus, d. i. der übermächtige Einfluß des Söldnertums auf den Staat, seine Verfassung und Verwaltung, indem ehrgeizige Heerführer den oder die Träger der Staatsgewalt in Abhängigkeit von sich brachten und selbst über Thron und höchste Staatsorgane willkürlich verfügten. Diese Erscheinung zeigte sich nicht nur im entarteten Rom, sondern überall da, wo alte Rechte und Einrichtungen durch gewaltsame Eingriffe über den Haufen geworfen wurden, nachdem der nationale Militarismus die Unterthanen lange bedrückt und die Blüten friedlicher Kultur geknickt hatte, so nach dem Tode Alexanders des Großen im macedonischen Weltreiche, seit dem 9. Jahrhundert im Reiche der Kalifen, in unserer Zeit in den sogen. Freistaaten Mittel- und Südamerikas und in Spanien.

Dem christlichen Mittelalter war der Militarismus fremd. Erst als die Antike in der Renaissance wieder erwachte und der Mißbrauch des alten Römerrechts die bisherige christliche Auffassung vom Staate erschütterte und den Fürsten mit einer Macht umkleidete, welche ihm selbst Privatrechte, Religion und Sitte unterstellte, sobald es sein Interesse verlangte, entstand auch der Militarismus von neuem, aber in anderer Gestalt, in der man ihn den königlichen oder fürstlichen Militarismus nennen kann, weil er nur dem Willen der Könige und Fürsten diente. Als solcher gehört er dem Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus an. Er erreichte seine Höhe, als die Aufklärung den Vernichtungskrieg gegen das Christentum eröffnete, die mittelalterliche Ständegliederung zu zerfallen begann und die Teilnahme der Unterthanen an den öffentlichen Angelegenheiten mittels ständischer Vertretung aufgehört hatte. Charakteristisch ist diesem königlichen oder fürstlichen Militarismus das stehende Heer, das teils durch Werbung, teils durch Aushebung (oft gewaltsame) ergänzt wird. Preußen unter Friedrich II. trieb diesen Militarismus auf die Spitze, indem es die Zwangskonskription zuerst durchführte und damit die Werbung (sogar Pressung) verband, welche auch aus dem Ausland Menschenmaterial beibrachte. So stieg das Heer schon im Frieden auf ungefähr drei vom Hundert der Bevölkerung, konnte jedoch für den Kriegsfall nicht bedeutend vermehrt werden. Das genügte der Revolution nicht. Sie rief in Frankreich das ganze Volk unter Waffen, und der aus ihr hervorgegangene Diktator wußte für seine ehrgeizigen Pläne den letzten waffenfähigen Mann aufzubieten, so daß die Nation unter seinem blutigen Militarismus zu erliegen drohte. Immerhin waren es außerordentliche Verhältnisse, Revolution und Diktatur, welche die Völker Europas bedrückten, indem sie altrömische Einrichtungen nachzuahmen und zu übertreffen suchten. Im Gegensatz dazu bietet Deutschland, namentlich Preußen, in seiner nationalen Erhebung gegen die französische Fremdherrschaft und Knechtschaft einen erfreulichen Anblick. Ein Volk in Waffen sehen wir, welches das unwürdige Joch des Auslandes abwirft, für seine Rechte und seinen Besitzstand kämpft und seine Freiheit von fremder Herrschaft erringt. Das erregt Bewunderung und verdient Nachahmung, weil die allgemeine Not des Ausnahmezustandes die Anspannung aller Volkskräfte zu Gunsten des einen kriegerischen Zweckes, des Befreiungskampfes, notwendig erscheinen läßt. Nur in der Freiheit und Selbständigkeit vermag der Staat seinen hohen Aufgaben gerecht zu werden, ja sie sind geradezu Vorbedingungen für den Erfolg seines Wirkens. Deshalb dürfen, ja sollen um ihretwillen andere Seiten seiner Thätigkeit zurückgesetzt werden.

Allein das Volk in Waffen vergrößerte die Staatsgewalt und brachte die Versuchung, die erhöhte Macht auch für die Zukunft zu sichern. Dazu kam die moderne pantheistische Auffassung von Staat und Staatszweck, welche den Staat zum Selbstzweck und zum unbeschränkten Schöpfer der Rechtsordnung macht. Mag nun die neue Richtung den Staat mit Hegel als den präsenten Gott, mit Stahl als die sittliche Welt schlechthin, mit den meisten neueren Rechtslehrern als nationalen Kulturstaat, mit andern als Rechtsstaat oder mit Ahrens als Kultur-Humanitäts-Rechtsstaat betrachten: immer gilt ihr der Staat als einzige Rechtsquelle; ein Naturgesetz und ein darauf gegründetes Naturrecht als Wurzel der menschlichen Gesetzgebung ist ihr unbekannt; immer geht sie von der Voraussetzung aus, daß der Staat kein Mittel oder wenigstens kein ausschließliches Mittel zur Wohlfahrt seiner Glieder sei, sondern darüber hinaus in sich selbst seinen Zweck habe, das Staatswohl, welches gefunden wird „in einer immer größeren Machtentfaltung, einer immer reicheren gesellschaftlichen Organisation, einer immer weiter gehenden Beherrschung des individuellen Lebens durch die Gesamtheit“, also wesentlich verschieden ist von der oben gegebenen Erklärung der salus oder prosperitas publica. Diese Auffassung, daß der Mensch um des Staates willen da sei, war der Neugestaltung des nationalen Militarismus förderlich. Es ist sicher kein zufälliges Zusammentreffen, daß von Preußen, das den Zusammenbruch des königlichen Militarismus und die Morgenröte nationaler Erhebung schaute, einerseits die neue Richtung der

Philosophie und Rechtslehre, anderseits die Schöpfung und Pflege des neuen Militarismus ausging. Die Durchbildung des ganzen Volkes für den Krieg schwebte Machthabern und Gesetzgebern als letztes Ziel aller Maßnahmen vor, und jede Reform oder Reorganisation des Heeres brachte sie diesem Ziele einen Schritt näher, ohne daß es bis heute erreicht wäre. Denn selbst nach Annahme der jüngsten Militärvorlagen im Deutschen Reiche müssen jährlich noch Tausende Militärtauglicher zurückgestellt werden, deren Einstellung viele Millionen Mehraufwand erforderte. Übrigens kann dieses Ziel, das Volk in Waffen, nie erreicht werden. Das Princip der allgemeinen Dienstpflicht, das nun fast in allen europäischen Staaten angenommen ist, verpflichtet zunächst nur die Männer vom 20. bis 42. (resp. 45.) Lebensjahre, so daß viele Wehrfähige, die außerhalb dieser Altersgrenzen stehen, ausgeschlossen sind. Ebenso muß es ausschließen alle diejenigen, deren körperlicher Zustand dem Waffendienste und seinen Anforderungen nicht gewachsen ist; endlich noch die, welche sich der Waffen unwürdig erweisen. So kommt es, daß im Deutschen Reiche dem Volke in Waffen nicht die Hälfte der Männer der dienstpflichtigen Jahrgänge, kaum 20 vom Hundert der altersreifen männlichen, ungefähr 5 vom Hundert der gesamten Bevölkerung angehören. Die Einstellung aller Tauglichen erhöht diese Angaben nicht sehr wesentlich und ist das Äußerste, was von den Militärgesetzgebern angestrebt und erreicht werden kann.

II. Der nationale Militarismus der Gegenwart wird am besten aus einer Zusammenstellung der Friedens- und Kriegsstärke der europäischen Heere erkannt. Die Großmächte genügen, ein richtiges Bild zu liefern, da die kleineren Staaten in ihren Verhältnissen wenig von ihnen abweichen. Daraus ergiebt sich, daß immerhin ein sehr großer Teil der jungen Mannschaft unter die Waffen gezogen wird, indem seit dem großen Kriege von 1870/71 unter Vorgang Frankreichs und Preußen-Deutschlands in fast allen Staaten Europas die Präsenzziffer des stehenden Heeres und damit das jährliche Rekrutenkontingent beständig erhöht wurde. So wurden z. B. im Deutschen Reiche 1875/76 bei einer Präsenzstärke von 401 659 Mann 139 855 Rekruten eingestellt; 1887/88 bei einer Präsenzstärke von 468 409 Mann 176 990 Rekruten; 1890/91 bei einer solchen von 486 983 Mann 193 318 Rekruten; 1893 wurden 230 584, 1894: 230 775, 1895: 222 484, 1896: 218 988, 1897: 219 128, 1898: 215 925, 1899: 221 471 ausgehoben bei einer Etatsstärke von 600 516 Mann. — Ein Bild der Heeresmacht der europäischen Großstaaten in der Gegenwart giebt folgende Zusammenstellung. Dabei ist Großbritannien weggelassen, da es das System der allgemeinen Wehrpflicht nicht angenommen hat.

Staaten.	Friedenspräsenz (unter Einrechnung der Offiziere)			Prozente (neueste Volkszählung)	
	des Heeres.	der Marine.	Summa.	der Bevölkerung.	der Männer in voll. Arbeitskraft.
Rußland 1900 (mit Grenzwachen etwa)	980000	50000	1030000	über 0,8	3,7
Frankreich 1901 (ohne Gendarmerie 2c.)	518239	59835	578074	1,5	fast 7,0
Deutsches Reich 1901/02 . . .	599132	32210	631342	1,1	fast 5,0
Österreich-Ungarn 1901 . . .	359878	14665	374543	über 0,8	3,6
Italien 1901	257615	25359	282974	fast 0,9	fast 4,0

Die Prozentzahl der Männer in voller Arbeitskraft erhöht sich bedeutend, wenn man berücksichtigt, daß viele in diesen Altersstufen ganz oder teilweise arbeitsunfähig sind.

Staaten.	Kriegsstärke			Prozente	
	des Heeres.	der Marine.	Summa.	der Bevölkerung.	der Männer in voll. Arbeitskraft.
Rußland 1900	3615000	?	3670000	fast 2,9	13
Frankreich 1893—1901 . . .	3254000	88608	3342608	8,8	über 38
Deutsches Reich 1893 (mit Landwehr 1. und 2. Aufgebots) .	2471925	32210	2504135	4,4	20,0
Österreich-Ungarn 1892—1901 (ohne Landsturm)	1451056	?	1470000	fast 3,3	fast 15
Italien 1901 (ohne Territorialmiliz)	1080294	45153	1125447	3,5	fast 16,0

Wenn man die ganz oder teilweise Arbeitsunfähigen und Verdienstlosen von der Zahl der in der Altersreife stehenden Männer abrechnet, so ergiebt sich, daß in Rußland ca. sieben Mann einen achten ausrüsten, bewaffnen und unterhalten, in Frankreich drei Mann zwei andere, im Deutschen Reiche zehn drei andere, in Österreich-Ungarn siebzehn drei andere, in Italien ungefähr fünf Mann einen sechsten. Dabei sucht man die Aushebung und damit Friedenspäsenz und Kriegs-

stärke noch immer zu erhöhen, und im Deutschen Reiche wird sich künftig das Verhältnis so stellen, daß im Kriegsfalle sieben Mann vier andere unter die Waffen stellen. Die moderne Kriegsrüstung beansprucht also die besten Kräfte der Nation, welche schon im Frieden, noch weit mehr aber im Kriege der produktiven Arbeit entzogen werden. Infolgedessen verursacht sie solche finanzielle Opfer, daß sie an dem Wohlstand der Völker zehrt.

III. Das Deutsche Reich hat von 1872 bis 1901 an regelmäßigen dauernden Kosten über 12 Milliarden Mark, an sogen. einmaligen mehr als $3^1/_2$ Milliarden, mit Einschluß der Ergänzung der Waffenrüstung am Schlusse des Krieges also über 17 Milliarden verausgabt. Setzt man eine Bevölkerung von rund 48 Millionen als Durchschnitt, so treffen auf den Kopf über 350, auf die Familie über 1000 Mark. Dabei sind mittelbare Kosten, wie Aufwand für strategische Bahnen, Entziehung der Arbeitskräfte für produktive Zwecke, Unterstützung der Dienenden durch ihre Angehörigen u. a., nicht in Anschlag gebracht. Überdies sind die Kosten stets gestiegen und erreichten 1901 die gewaltige Höhe von rund 826 Millionen an fortdauernden und einmaligen Ausgaben, 1900 über 792, 1899 fast 767, 1898 fast 770, 1897 fast 729, 1896 fast 658, 1890/91 rund 715, in den folgenden Jahren zwischen 500 und 700 Millionen. In den andern Staaten des europäischen Festlandes steht es (mit Ausnahme der Schweiz, welche eine andere Wehrordnung hat) meist nicht oder nur wenig besser. Europa ohne Großbritannien, das infolge des südafrikanischen Krieges etwa $2^1/_2$ Milliarden für Heer und Marine bedurfte, giebt 1901 bezw. 1902 für Landesverteidigung über 4 Milliarden Mark aus, also mehr als die französische Kriegsentschädigung an das Deutsche Reich betrug. Demnach trafen auf den Kopf der Bevölkerung rund 12 Mark.

Aber auch die Schulden der europäischen Staaten sind, soweit sie nicht für rentierliche Zwecke gemacht wurden, fast nur durch Kriege und Kriegsrüstungen entstanden. Zieht man die rentierlichen Schulden (für Eisenbahnbau u. a.) nicht in Betracht, so erhält man die Summe von etwa 100 Milliarden Mark, deren Verzinsung jährlich 4 Milliarden Mark erheischt. Diese Zinsenlast ist als eine Folge des Militarismus zu dessen mittelbaren Kosten zu rechnen; man kann also sagen, der Militarismus kostet den Völkern Europas jährlich 8 Milliarden, das macht 24 Mark auf den Kopf. Von dieser Riesenschuld trifft auf Frankreich etwa der vierte Teil oder 25 Milliarden mit ungefähr 1000 Millionen Mark Verzinsung, auf Rußland über 14 Milliarden mit mehr als 800 Mill. Verz., auf Großbritannien 13,6 Milliarden mit 476 Mill. Verz., auf Italien über 10 Milliarden mit 474 Mill. Verz., auf Österreich-Ungarn über 11 Milliarden mit etwa 450 Mill. Verz., auf das Deutsche Reich nahezu 9 Milliarden mit über 300 Mill. Verz.; auf die kleineren Staaten endlich über 16 Milliarden mit ungefähr 600 Mill. Mark Verzinsung, im ganzen ungefähr 98 Milliarden Schulden mit über 4 Milliarden Zinsen. Danach trafen 1901 auf den Kopf der Bevölkerung Ausgaben (in Mark):

in den Staaten	für Landesverteidigung	für Verzinsung der Schulden	für Ausgaben überhaupt
Rußland, europ. .	7,2	6,2	40
Deutsches Reich .	fast 13	6,0	gegen 100
Österreich-Ungarn	8,8	über 10	50
Frankreich . . .	über 21	über 26	74
Großbritannien .	60	12	55
Italien	10	14,7	45,7

Noch deutlicher wird die schwere Belastung, welche der Militarismus auferlegt, aus dem Vergleiche der Ausgaben für Landesverteidigung mit den Staatseinnahmen, den Staatsausgaben, dem Betrage der indirekten (einschließlich der Zölle) und der direkten Steuern bei den europäischen Großmächten. Die Ausgaben für Landesverteidigung betrugen im Jahre 1901 bezw. 1902 Prozent:

in den Staaten	der Einnahmen	der Ausgaben	der indirekten Steuern	d. direkten Steuern
Rußland 1902. . .	23,2	23,2	56	326
Deutsches Reich 1901 bis 1902 (mit Einschluß der einzelnen Staaten)	13,4	13,4	über 70	286
Österr.-Ungarn 1901	fast 20	fast 20	gegen 27	über 90
Frankreich 1901 . .	fast 29	fast 29	fast 50	fast 182
Großbritannien . .	83	fast 50	über 200	über 400
Italien 1901/1902 .	fast 23	fast 23	55	81,7

Wie sehr nun die Staatsschulden durch den modernen Militarismus hervorgerufen worden sind, zeigt ihr außerordentliches Wachstum seit einem Jahrhundert. 1715 noch betrugen sie 6, 1789 etwas mehr als 10, 1820 schon über 30, 1847 ungefähr 34, 1874 aber 77 Milliarden Mark, welche sich bis heute wieder um mehr als 20 Milliarden vermehrt haben, fast ausschließlich infolge des Wetteifers in der Vermehrung und Neubewaffnung der stehenden Heere. Zieht man in Betracht, daß außerdem in den letzten 26 Jahren die laufenden Ausgaben für Landesverteidigung 80 Milliarden wohl erreichen, so wird die Behauptung gerechtfertigt erscheinen, daß der Militarismus an dem Marke der Völker zehre. — Ein Krieg vollends droht den feindlichen Völkern wirtschaftlichen Untergang. Ein künftiger Krieg bietet ja den letzten Mann auf, beansprucht alle Kräfte der Nation, entzieht dem friedlichen Erwerb dreimal mehr Arbeitskräfte als der große Krieg von 1870/71. Die Verpflegung der ungeheuern Massen wird schwieriger und kostspieliger. Rechnen wir trotzdem nur die Kosten von 1870/71, die gering zu 1000 Mark für Mann und Monat veranschlagt werden können; danach müßte jeder

zu Hause Bleibende für jeden Monat des Krieges in Rußland 160, in Frankreich 600, in Österreich-Ungarn 180, in Italien 190, im Deutschen Reich 250 Mark aufbringen, während in diesem Reiche die monatliche Durchschnittseinnahme eines Hauswesens wenig über 80 Mark beträgt.

Ebenso empfindlich, aber schwer zu schätzen sind die mittelbaren Lasten: die Unterstützungen, welche der einberufenen Mannschaft von seiten der Angehörigen zufließen; der Bau und Unterhalt wenig rentierlicher strategischer Eisenbahnlinien oder der Doppelgeleise, wodurch die Bahnrente bedeutend verringert wird; der Verlust einer übergroßen Zahl tüchtiger Köpfe für Wissenschaft, Kunst, Beamtenstand und Gewerbe; der Mangel an Arbeitskräften endlich, der Gewerbe und Industrie empfindlich trifft, noch schwerer aber auf dem Lande sich fühlbar macht, wo der Bauer meist gezwungen ist, anstatt des in der Kaserne dienenden Sohnes einen Knecht einzustellen.

IV. Der Militarismus beeinflußt die Kultur in nachteiliger Weise, und zwar: 1. Religiosität und Sittlichkeit, 2. Volkswirtschaft und natürliche Organisation der Menschen. — 1. Religiosität und Sittlichkeit finden in der Kaserne keine ausreichende Pflege. Zwar bietet die militärische Erziehung an sich unleugbar große Vorteile für den jungen Mann. Die kriegerischen Übungen härten den Körper ab und machen ihn widerstandsfähig gegen die Unbilden des Klimas. Sie stärken den Willen und gewöhnen an die Ertragung von Anstrengungen und Widerwärtigkeiten. Beides ist gerade in unserer Zeit der Verweichlichung von hoher Bedeutung. Ordnung und Reinlichkeit werden gepflegt, was zur Entwicklung des Charakters mächtig beiträgt. Der militärische Gehorsam zügelt die auf Ausschreitungen zielende, überschäumende Jugendkraft und fesselt sie in den Dienst des allgemeinen Wohles, was heutzutage um so wichtiger erscheint, als in den Familien die Tugend des Gehorsams weniger gepflegt wird und Neigung zur Unbotmäßigkeit schon in der frühesten Altersstufe auftritt. Soldatische Ehre verträgt sich nicht mit unaufrichtigem Wesen oder gar mit Unehrlichkeit. Die entgegengesetzten Tugenden der Geradheit und Biederkeit sind des Soldaten schönster Schmuck. Die kriegerische Kameradschaft verlangt Opfersinn und Willensstärke, welche Tugenden das innigste Band eines Heeres bilden, unversiegliche Quellen rühmlicher Thaten sind. Ihnen gesellt sich die Pflege eines Ehrgefühls bei, welches vor Gemeinem behüten und zu edlen Thaten anspornen soll. Allein diese Tugenden entfalten sich in reinen, unversehrten Zügen nur auf der Grundlage der Religion. Auf diese aber nimmt die militärische Erziehung wenig Rücksicht. Sie hat nicht den ganzen Menschen, sondern nur sein Äußeres zum Gegenstande, kümmert sich, wenn dieses den Anforderungen entspricht, nicht um die Übereinstimmung mit dem Innern, verzichtet auf dessen Veredlung und entsprechende Vervollkommnung, wenn nur Propertät, strammes Benehmen, Tüchtigkeit in Führung der Waffen, pünktlicher Gehorsam erzielt wird. Der innere Wille mag dann eine andere Richtung haben, wenn diese nur nicht nach außen hervortritt. Infolgedessen ist der militärische Gehorsam oft nur ein blinder, der nicht aus der inneren Überzeugung von der Berechtigung des Auftrages entspringt, sondern aus Furcht vor strengen Strafen geleistet wird. Der widerstrebende Wille verwandelt sich leicht in stillen Trotz und gärende Unzufriedenheit, und statt einer Schule des Gehorsams wird dann die Kaserne eine solche der Unbotmäßigkeit und Widersetzlichkeit, welche sich später um so kräftiger äußern, je länger und je schroffer sie niedergehalten worden sind. Ein solcher unbedingter Gehorsam, der in manchen Fällen jeden freien Willen zu unterdrücken sucht, nährt die traurige Menschenfurcht, wie die zahlreichen Militärgerichtsverhandlungen beweisen, nach welchen Soldaten nur aus Furcht sich die unwürdigste Behandlung bieten ließen, ohne Klage zu erheben. Er führt zum Laster, wenn der herrschende Geist in der Kaserne ein schlechter ist, was meist als Folge eines Krieges eintritt; denn der Krieg erzeugt und nährt Roheit, Gefühllosigkeit und ein freies Leben, das gegen alle Schranken der Religion und Sitte verstößt. Diese Laster ziehen mit den heimkehrenden Kriegern in die Kaserne ein. Tritt dann die bedauerliche Menschenfurcht hinzu, so werden die neuen Soldaten leicht von dem Geiste des Unglaubens, der Religionsspötterei und der Sittenlosigkeit angesteckt. Die Furcht führt nur zu oft zur Teilnahme an Gotteslästerung, zu entnervender Unzucht und Selbstmord. Diese schädlichen Wirkungen des Militarismus reichen über Kaserne und Garnisonstädte hinaus auf das Land. Der heimkehrende Reservist setzt nicht selten das gewohnte Leben der Stadt im Dorfe fort. Der harten landwirtschaftlichen Arbeit und des sittigenden christlichen Familienlebens ist er entwöhnt. Seine liebste Heimstätte wird das Wirtshaus, wo er die Gesellschaft ausgedienter Kameraden findet und halbwüchsige Jungen um sich sammelt, vor ihnen großthut und sie mit seinem Wesen ansteckt. Diese eifern solchen Vorbildern kräftig nach, und die Wirte finden dabei ihre Rechnung. Tanzmusiken und andere lärmende Vergnügungen samt einer lächerlichen Vereinsmeierei nehmen überhand, und Genußsucht und Arbeitsscheu breiten sich aus.

2. Kaum läßt sich ein größeres Opfer denken, als daß Eltern den Sohn, den Gehilfen bei der Arbeit und Miternährer einer oft zahlreichen Familie, auf Jahre dem Staate abtreten, oder daß Weib und Kinder den Ernährer fortziehen sehen in den blutigen Krieg, um ihn vielleicht für immer zu verlieren. Dieses Opfer trifft nun weniger die Größeren und Reicheren als die Kleinen und Mittleren, am meisten aber den Landmann. — Das Ausmusterungsgeschäft

im Deutschen Reiche für 1899 ergab für das 1. Armeecorps in Ostpreußen über 6 % der Stellungspflichtigen als dauernd Untaugliche ausgemustert, 30 % als bedingt Taugliche und Überzählige nach dem dritten Konkurrenzjahre u. s. w. dem Landsturm ersten Aufgebots oder der Ersatzreserve bezw. der Marine-Ersatzreserve überwiesen, 52 % ausgehoben (12 % waren Freiwillige). Es stellen sich also die Verhältniszahlen dieser drei Kategorien für Ostpreußen: 6, 30, 52 %; für das 2. Armeecorps in Pommern: 7, 31, 50 %. Im Gegensatze dazu stehen: das 3. Armeecorps in Brandenburg mit fast 9, 41, 35 %, wo das ungünstige Ergebnis wohl durch Berlin herbeigeführt wird; das 12. und 19. Armeecorps im Königreich Sachsen mit 7, 46, 42 %. Auffallend ist die größere Ausmusterung beim 13. Armeecorps in Württemberg mit 12, 35, 49 %, obgleich das Land Landwirtschaft und Industrie glücklich vereinigt, diese in nicht sehr großen Städten und auf dem Lande betreibt. Bayern zeigt wieder andere Verhältnisse; es wurden ca. 8 % ausgemustert, 40 % überwiesen, 47,2 % ausgehoben. Für das ganze Deutsche Reich stellt sich das Verhältnis auf 8, 40, 43 %. In Ermanglung einer genauen vergleichenden Statistik für ländliche Kreise, Städte und Industriebezirke zeigen die gegebenen Ziffern genugsam, daß die ackerbautreibende Bevölkerung des Landes in erheblich größerem Maße zur Aushebung herangezogen wird als die gewerbetreibende der Städte.

Begleitende Umstände machen den Militarismus dem Landmann noch drückender. Drei resp. zwei Jahre bleiben die stärksten jungen Männer in der Stadt, in der Kaserne. Dort entwöhnen sie sich der schweren Feldarbeit und gewöhnen sich in den dienstfreien Stunden und Tagen städtische Bedürfnisse, städtische Sitte oder Unsitte an, verlieren die ländliche Schlichtheit und Einfalt und tauschen dafür städtische Pfiffigkeit, ja Verdorbenheit ein. Kehren sie in die Heimat zurück, so wissen sich viele aus ihnen in die alten Verhältnisse nicht mehr zu schicken, werden unzufrieden mit ihrer Lage und verbreiten diese Unzufriedenheit und die in der Stadt angenommenen Untugenden, die sie prahlerisch als Vorzüge zur Schau tragen, im Dorfe, indem sie Stadt und Stadtleben in glänzenden Farben schildern. Dadurch nähren sie den Drang nach der Stadt. Sie selbst wenden sich häufig wieder der Stadt zu; Bekanntschaften zuliebe zerreißen sie nur zu leicht die älteren Bande der Heimat, um in der Stadt einen Herd zu gründen oder ohne solchen weniger mühevollen Verdienst zu suchen. Männliche und weibliche Dienstboten, jüngere Söhne und Töchter folgen ihrem Beispiele und verlassen gern das heimatliche Dorf, indem sie in der Stadt leichteren Erwerb, zwangloseren Genuß, Bequemlichkeit des Lebens erwarten. Daher wachsen die Städte riesig an, das Land aber zeigt selten Mehrung, vielfach Rückgang der Bevölkerung.

Die Dienstbotenfrage ist für den Bauern verhängnisvoll geworden. Er muß nicht nur der militärdienstpflichtigen Söhne bei der Arbeit entbehren, er findet auch keinen oder nur minderwertigen Ersatz für sie. Es ist allgemeine Klage der Bauern, daß sie die Mühen ihres Berufes und die Sorge für Haus und Hof, für Vieh und Habe mit halbwüchsigen Burschen teilen müssen, da gediente Leute auf dem Lande nicht oft zu finden seien. In der That giebt es in der Landwirtschaft nur wenig ältere, zuverlässige Knechte. Die Mehrzahl der Gedienten verschlingt das Wachstum der Stadt. Da die Arbeiter vom Lande in der Regel keine gewerbliche Vorschulung besitzen, sind sie vorzüglich auf den Verdienst als Handlanger und Taglöhner, zumeist in Fabriken und bei öffentlichen Arbeiten angewiesen. Sie liefern überzählige Arme und drücken auf die Löhne.

Die technisch geschulten Arbeiter werden unter die Waffen gerufen, wenn sie ihre Vorschulung kaum beendet und die Praxis nötig haben, um dauernde Fertigkeit zu erwerben. Jahrelang stehen sie ihrem Berufe fern; statt sich zu vervollkommnen, gehen sie zurück und vermögen den Verlust an Geschicklichkeit in späteren Jahren nicht mehr ganz nachzuholen. Die Gediegenheit der Arbeitsprodukte erleidet Eintrag, Gewerbe und Industrie verlieren an Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland, das unter Umständen im Inlande Absatz für seine Waren gewinnt. Diese Schädigung wird noch schwerer, da die späteren Einberufungen Reservisten und Landwehrmänner wiederholt auf längere Zeit ihrem friedlichen Berufe entziehen. Sehr schlimm ist der kleine Handwerker daran. Infolge einer Gesetzgebung, welche ihn der freien Konkurrenz des übermächtigen Kapitals preisgiebt, vermag er nur durch Anspannung aller Kräfte und Mithilfe der Seinigen seine Werkstätte zu erhalten. Nun gehören seine Söhne vom 20. Jahre an dem Staate, und er selbst muß beim Ausbruch eines Krieges dem Rufe des Vaterlandes folgen; er verliert die Kundschaft und sinkt aller Wahrscheinlichkeit nach zum Lohnknecht des nächsten besten Unternehmers herab. Auch das Militäranwärterwesen nimmt eine Stelle in der Schädigung der Volkswirtschaft ein. Denn es wahrt den gedienten Leuten auch auf Kosten geschulter Männer des Berufes die besseren Stellen, verringert die Durchschnittsleistung, beeinträchtigt Verwaltung und technische Betriebe des Staates und trägt zum Nachlaß technischer Fertigkeit und Tüchtigkeit in allen Zweigen des Gewerbes bei.

Unter der Herrschaft des Militarismus widmet der Menschengeist seine erfinderische Thätigkeit vorzüglich der Herstellung von Zerstörungsmitteln und Schutzvorrichtungen gegen solche, der Einrichtung einer Kleidung, welche schnelle Fortbewegung und Schutz gegen die Unbilden eines Feldzuges ermöglicht, der Bereitung einer Nahrung, welche den schleppenden Troß verringert, um die

Beweglichkeit des Heeres zu vergrößern. Der höchste Zweck der Verkehrslinien ist die schnelle Mobilisierung des Heeres und die Verbringung der Truppen an die Grenzen. Die Wissenschaft forscht mit Vorliebe in der Natur, um sie dem herrschenden Bedürfnis dienstbar zu machen, oder erhebt Nationalität und Staat auf Kosten ihrer Glieder zum Selbstzweck. Die Kunst gefällt sich in der Verherrlichung kriegerischer Thaten und Männer, Ideen und Embleme und verbreitet ihre Vorbilder durch die vervielfältigende Industrie in allen Schichten der Bevölkerung, um so ihrerseits zur Mehrung des kriegerischen Geistes beizutragen.

Die gewaltigen Militärausgaben kommen vorzugsweise den Vertretern des großen Kapitals zu gute. Die Lieferungen für Kleidung und Nahrung, die Bauten von Kasernen, Militärspitälern, Zeughäusern, Kriegswerkstätten, Festungen und Kriegshäfen, die Anfertigung der gesamten Kriegsausrüstung, insbesondere der Waffen jeglicher Gattung, vom kleinen Revolver bis zur Kruppschen Riesenkanone, die Gestellung von Fahrzeugen und Rossen werden Großunternehmern übertragen. Die regelmäßigen Einnahmen vermögen die übermäßigen Heereskosten nicht zu decken, so daß fast alljährlich kleinere oder größere Anlehen gemacht werden müssen. An ihnen verdient wieder nur das Großkapital, welches die Schuldpapiere mit Gewinn absetzt, und die kleinen Sparer müssen teurer kaufen, um zu ihrem Zins zu kommen. Im Kriegsfalle erhöht sich der Gewinn der Reichen zu gewaltigen Summen. Die Last der Abgaben und Steuern wie der persönlichen Dienstpflicht aber drückt vorzugsweise auf den mittleren und kleineren Mann, der von den reichen Absatz- und Einnahmequellen, welche der Militarismus großenteils auf seine Kosten eröffnet, so gut wie ausgeschlossen bleibt. Die Statistik spricht eine beredte Sprache, deren Ziffern wiederzugeben zu weit führen würde, um so mehr, da neben dem Militarismus andere gewichtige Ursachen wirken. Thatsache ist, daß in dem letzten Vierteljahrhundert nicht nur die Schulden des Staates, der Provinzen und Gemeinden außerordentlich gewachsen sind, sondern auch die der Privaten.

Der Militarismus ist ferner kein glücklicher Gegner des Socialismus; die Kaserne ist vielmehr sein bester Nährboden. Der harmlose Sohn und Knecht des Landmannes tritt in enge Kameradschaft mit dem Arbeiter, der in der Fabrikluft der Städte die neuen Lehren eingesogen hat und von Begierde brennt, ihr Anhänger zu gewinnen. Nur zu leicht fällt ihm der arglose Rekrut vom Lande in die gestellten Netze. Von Haus aus weiß der junge Mann sehr gut, daß den Vater wie den Nachbar der Schuh drückt, und nur zu oft kehrt er als halber oder ganzer Socialist in die Heimat zurück, nachdem der Verlust der guten Sitten und religiöse Gleichgültigkeit dem neuen Evangelium Thüre und Thor geöffnet haben. Nun wirkt er als zugkräftiger Agitator der Socialdemokratie in der Heimat, wo der Boden für sein Auftreten vorbereitet ist. Die außerordentlichen persönlichen Opfer und finanziellen Lasten, welche die Staatsgewalt namentlich durch ihren Militarismus auferlegt, erzeugen Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen. Die immer wiederkehrende Betonung der Pflichten gegen König und Vaterland, die darauf gegründeten Forderungen von Geld und Blut sind allein wenig geeignet, die Vaterlandsliebe zu nähren, die Anhänglichkeit an die Person des Herrschers zu mehren. Für äußeren Glanz und Ruhm aber hat der gemeine Mann wenig Verständnis; er hat ja dafür nur Opfer zu bringen. Außerdem stellt der Militarismus selbst ein Stück Socialismus dar. Das sogen. Volk in Waffen ist eine Riesenmasse, die Leben und Bewegung empfängt durch den Wink eines Einzigen, also gewissermaßen von einem Geiste beseelt ist. Der Staat besorgt für sie die Befriedigung aller Bedürfnisse des täglichen Lebens; er kleidet sie, nährt sie und führt sie an den Ort, an welchem, und zu der Thätigkeit, für welche er sie haben will. Fast scheint es nur ein weiterer Schritt, wenn er nicht nur die Waffentragenden, sondern auch ihre Familien in gleicher Weise kleidet, nährt, leitet und zu diesem Zwecke Arbeitsteilung und Arbeitsanweisung besorgt.

V. Der Militarismus wird von den Regierenden wie von der Mehrheit der Volksvertretung, damit auch von einem großen Teil des Volkes gebilligt, unterstützt, verlängert, verschärft, folglich für unabwendbar und notwendig zur Wohlfahrt der Gesamtheit gehalten, obwohl zahlreiche Stimmen sich gegen ihn erheben und seine Gefahren darlegen, und die allgemeine Notlage, die er herbeiführen half, mit Händen zu greifen ist. Die Verhältnisse zwingen eben die einzelnen Staaten, die militärischen Rüstungen ins Maßlose zu steigern. Nur dadurch sind sie im stande, die Gefahren für ihre Unabhängigkeit, für die Integrität ihres Gebietes, für ihre wirtschaftliche Blüte abzuwenden. Der Militarismus ist international geworden, sein treibender Gedanke führt zum Kampf um die Weltherrschaft und bildet als Werkzeug der Weltpolitik die Seemacht zu ungeahnter Höhe aus. Das Beispiel des zu Lande und zur See fast wehrlosen Spanien und seiner Niederlage durch die besser gerüstete Union mahnt den Schwachen und reizt den Starken. So haben die Thatsachen weiter gewirkt und fortgesetzt, was der persönliche und nationale Ehrgeiz begonnen haben, gefördert von den Staatslehren der Neueren, welche den Staat zum Selbstzweck und zur Quelle der Rechtsordnung machen, das Naturrecht und das Naturgesetz, auf welches sich nach dem Willen des Schöpfers alle Menschenordnung gründet, kurzweg leugnen.

Aus dem Naturgesetz ergeben sich nicht nur die natürlichen Gesellschaftsbildungen Familie und

Staat, Rechte und Pflichten ihrer Glieder untereinander und gegenüber der Gemeinschaft, sondern auch Rechte und Pflichten der Staaten unter- und gegeneinander, da ja auch sie organische Bestandteile der Menschheit bilden und in enger Berührung zu einander stehen. Dieses natürliche Völkerrecht wird nun von der modernen Staatsauffassung und Rechtsanschauung geleugnet, welche es für ausreichend hält, wenn sie den Staaten anheimstellt, ihre Beziehungen durch Verträge zu regeln. Da aber jeder Staat Selbstzweck und Schöpfer einer Rechtsordnung ist, stoßen die Staatsinteressen aufeinander. Nicht eine höhere Rechtsordnung ist ihnen das Maß für ihren Ausgleich und ihre Entschließungen, sondern jeder sucht das Maß nur in sich selbst, in seinem Nutzen und Glanz, in seiner Macht und Größe. In dem Gegeneinander gleichwertiger Ansprüche findet sich kein höheres Gesetz, nach welchem die Entscheidung gefällt werden könnte. So wird diese eine Frage der größeren Macht, und derjenige Staat wird den größeren Vorteil finden, der das wuchtigere Schwert in seine Wagschale werfen kann. Die Leugnung des natürlichen Völkerrechts und jeder höheren Rechtsordnung hat einen Zustand unter den Staaten herbeigeführt, in welchem Jeder in dem andern seinen natürlichen Feind sieht, ihn mit Argwohn und Mißtrauen betrachtet und seine Hauptaufgabe darin erkennt, sich militärisch kräftiger zu machen, um nicht den andern zum Mißbrauch seiner Macht zu reizen und dem feindlichen Angriff zu erliegen.

Dieser Zustand wird verschärft durch die nationale Eifersucht, welche das namentlich von Frankreich aus betonte Nationalitätsprincip (s. d. Art. Nation) entzündet hat. Denn unter diesem Schlagworte wurde hier das alte legitime Königtum, dort die alte Rechtsordnung umgestoßen und dadurch eine Rechtsunsicherheit geschaffen, welche die Grundsätze der modernen Staatslehren in furchtbare Praxis umsetzt. Man klagt über die unerträgliche Last in allen Volksschichten, vom schlichten Bürger und Landmann hinauf zum Gelehrten und Staatsmann, und doch rüstet man fort und bietet den letzten Mann und Pfennig auf, dem drohenden Nachbar noch drohender zu erscheinen. Kein Wunder, wirkt doch die Ursache fort, welche die Völker zu feindlichen Brüdern macht, die Abwendung nämlich in Wissenschaft, Gesellschaft und Staat von Gott und Natur. Nur mit Beseitigung dieser Ursache wird auch die Wirkung gehoben, werden die Völker wieder freier aufatmen und ihr irdisches Wohl wirken können. Daher sollte der Militarismus endlich sein ein Wegweiser, der Wissenschaft, Gesellschaft und Staat zurückführt auf ihren natürlichen Ursprung, wie ihn das Christentum nicht erfunden oder geschaffen, sondern überkommen hat und lehrend wahrt zu Nutz und Frommen aller Völker, welche die Kirche hören und ihr folgen.

Litteratur. Annuarius Osségg, Der Militarismus, 1880; Graf Hompesch, Militarismus und Pauperismus, 1886; Schäffle, Der nächste Krieg in Zahlen, 2. Aufl. 1887; Der Militarismus im heutigen Deutschen Reich, Anklage von einem Historiker, 3. Aufl. 1893. [H. Sickenberger.]

Militärstrafrecht, deutsches. I. Kriminalstrafrecht. Die Anfänge eines eigenen Militärstrafrechts sind in den Kriegsartikeln der Landsknechte und in den Reuterbestallungen zu finden. Die ersten Kriegsartikel erließ Maximilian I. im Jahre 1508; von großer Bedeutung für die spätere Gesetzgebung wurde die „erneute gemeine deutsche Reuterbestallung und der deutschen Knechte Artikel“ Maximilians II. von 1570. Die Anfänge des preußischen Militärstrafrechts bildete das „Kriegsrecht oder Artikulsbrief“ des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg aus dem Jahre 1656, welche den Kriegsartikeln Gustav Adolfs von Schweden (1621) nachgebildet waren. Eine Erinnerung an diese erste Stufe des Militärstrafrechts sind noch die heutigen „Kriegsartikel“, welche den neu eingestellten Soldaten vor Ableistung des Fahneneides vorgelesen werden und deren Inhalt den Soldaten auch späterhin durch öftere Verlesung eingeprägt wird. Diese Kriegsartikel haben aber keine selbständige rechtliche Bedeutung, sie sind vielmehr lediglich eine militärische Pflichtenlehre bestehend in der Hauptsache aus einer Zusammenstellung der wichtigsten geltenden Strafbestimmungen. Die zweite Stufe der Entwicklung des Militärstrafrechts bilden die Kodifikationen, welche in den einzelnen deutschen Staaten in Form von Militärstrafgesetzbüchern erlassen wurden, so in Baden 1803, Württemberg 1818, Hannover 1820, Sachsen 1835, Preußen 3. April 1845, Bayern 1869. Den Abschluß erhielt die Entwicklung in dem Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872. Demselben ist das preußische Militärstrafgesetzbuch zu Grunde gelegt. Bei seiner Ausarbeitung wurden die Erfahrungen des deutsch-französischen Krieges eingehend verwertet und als leitender Gedanke betrachtet (Motive): das Militärstrafrecht in Bezug auf systematischen Ausbau des Gesetzes thunlichst dem bürgerlichen Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich zu assimilieren und mit den Grundgedanken desselben und dadurch mit den Anforderungen der deutschen Strafrechtswissenschaft in Einklang zu bringen, beides aber immer nur soweit, als die besondern Bedürfnisse des Heeres und die als oberstes Gesetz geltende Rücksicht auf die Erhaltung der Disciplin in demselben damit vereinbar erschien. So entspricht namentlich das Strafensystem und die daran anknüpfende Einteilung der Strafthaten im Militärstrafgesetzbuch dem Vorgang des bürgerlichen Strafgesetzbuches. Das Militärstrafgesetzbuch behandelt übrigens nur die militärischen Verbrechen und Vergehen, während es die militärischen Über-

tretungen der Disciplinarbestrafung vorbehält und die nichtmilitärischen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen der Militärpersonen den allgemeinen Strafgesetzen überläßt. Von den Besonderheiten des Militärstrafgesetzbuches sind namentlich das erweiterte Anwendungsgebiet und die größere Strenge seiner Bestimmungen hervorzuheben. Die Aufgabe der bewaffneten Macht, das Reich auch außerhalb seiner Grenzen zu schützen, führt notwendig dazu, strafbare Handlungen der Militärpersonen, welche sie im Ausland begehen, während sie dort in dienstlicher Stellung sich befinden, grundsätzlich ebenso zu bestrafen, wie wenn die Handlung von ihnen im Reichsgebiet begangen wäre (§ 7). Sodann findet das Militärstrafgesetzbuch nicht nur auf Militärpersonen, sondern in Kriegszeiten auch auf alle bei dem kriegführenden Heere sich aufhaltenden oder ihm folgenden Personen (Civilpersonen, ausländische Offiziere, Kriegsgefangene) sowie auf alle an Bord eines im Kriegszustand befindlichen Schiffes dienstlich eingeschifften Personen Anwendung (§§ 155—161. 166). Die größere Strenge zeigt sich in zahlreichen Vorschriften. Die Todesstrafe ist in 14 Fällen schwerer militärischer Verbrechen im Felde angedroht, nämlich wegen schweren Kriegsverrats und Nichtanzeige eines Kriegsverrats, ungerechtfertigter Kapitulation, Fahnenflucht im Rückfall, Anstiftung eines Komplotts zur Fahnenflucht, Fahnenflucht vom Posten vor dem Feinde, Feigheit im Gefecht, ausdrücklicher Verweigerung des Gehorsams vor dem Feinde in schweren Fällen, Thätlichkeit gegen Vorgesetzte, Anstiftung eines militärischen Aufruhrs, Teilnahme an einem militärischen Aufruhr vor dem Feinde, Plünderung mit Tötung, Pflichtverletzung auf Posten vor dem Feinde, Bruch des Ehrenworts durch einen Kriegsgefangenen (§§ 58. 60. 63. 71. 72. 73. 84. 95. 97. 107. 108. 133. 141. 159). Die wegen dieser Verbrechen und die im Felde wegen nichtmilitärischer Verbrechen erkannte Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Neben der gemeinrechtlichen Zuchthausstrafe, deren Vollstreckung übrigens auf die bürgerlichen Behörden übergeht, der Festungshaft und Gefängnisstrafe findet sich noch als kurzzeitige Freiheitsstrafe von nicht mehr als 6 Wochen der Arrest, welcher nach dem Rang des zu Bestrafenden abgestuft und zum Teil von recht empfindlicher Wirkung ist. Der Arrest kann nämlich sein Stubenarrest (gegen Offiziere), gelinder Arrest (gegen Unteroffiziere und Gemeine), mittlerer Arrest (gegen Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine), strenger Arrest (nur gegen Gemeine). Beim mittleren Arrest erhält der Verurteilte eine harte Lagerstätte und als Nahrung Wasser und Brot; diese Schärfungen kommen am 4., 8., 12. und demnächst an jedem dritten Tag in Wegfall. Der strenge Arrest, dessen Höchstbetrag 4 Wochen ist, wird in dunkler Zelle, im übrigen wie der mittlere Arrest vollstreckt; die Schärfungen kommen am 4., 8. und demnächst an jedem dritten Tag in Wegfall. Doch tritt, wenn der körperliche Zustand des Verurteilten die Verbüßung des strengen oder mittleren Arrestes nicht zuläßt, eine gelindere Arrestart ein (§§ 24—27). Geldstrafen sind bei militärischen Vergehen nicht zugelassen; wo die allgemeinen Strafgesetze Geldstrafe und Freiheitsstrafe wahlweise androhen, darf, wenn durch die strafbare Handlung zugleich eine militärische Dienstpflicht verletzt worden ist, auf Geldstrafe nicht erkannt werden (§ 29). Eine große Ausdehnung haben sodann die besondern Ehrenstrafen gegen Militärpersonen (§§ 30—43): Entfernung aus dem Heer oder der Marine, Dienstentlassung (gegen Offiziere), Degradation (gegen Unteroffiziere), Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes (gegen Unteroffiziere und Gemeine), Amtsverlust (gegen Militärbeamte). Eine besonders bittere Nebenwirkung der gegen Unteroffiziere erkannten Strafen liegt in dem Verlust des Anspruchs auf den Civilversorgungsschein und die Unteroffiziersprämie. Die selbstverschuldete Trunkenheit des Thäters bildet bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten militärischer Unterordnung sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen keinen Strafmilderungsgrund (§ 49, Abs. 2). Bei militärischen Verbrechen oder Vergehen ist die Strafverfolgung unabhängig von einem Strafantrag und die Erkennung der angedrohten Strafe unabhängig von dem Alter des Thäters (§§ 50. 51). Zu den außerordentlichen Strafverschärfungen, welche anzuwenden sind, wenn die strafbare Handlung im Felde, vor dem Feinde, vor versammelter Mannschaft (§§ 9—12) begangen ist, kommen auch noch Fälle einer „erhöhten Freiheitsstrafe“, d. h. einer Freiheitsstrafe, welche das Doppelte der angedrohten Freiheitsstrafe betragen, den Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart aber nicht übersteigen darf (§§ 53. 55. 103. 115. 125. 136). Eine Milderung der allgemeinen strafrechtlichen Verantwortung als Folge der den militärischen Untergebenen auferlegten Gehorsamspflicht enthält die Vorschrift: Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen (nicht eines bloßen Dienstbefehls) ein Strafgesetz verletzt, so ist der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich; es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers, wenn er den ihm erteilten Befehl überschritten oder gewußt hat, daß der Befehl des Vorgesetzten ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte (§ 47). Durch kaiserliche Verordnung vom 26. Juli 1896 sind die Militärstrafgesetze des Deutschen Reichs auf die afrikanischen Schutzgebiete mit der Maßgabe ausgedehnt worden, daß im Sinne des Militärstrafgesetzbuches unter Heer auch die kaiserliche Schutztruppe verstanden wird.

II. Disciplinarstrafrecht. 1. Die Vorschriften über die Handhabung der Disciplin

im Heere werden vom Kaiser erlassen (Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, § 8). Als Freiheitsstrafe darf im Disciplinarweg nur Arrest festgesetzt werden, welcher 4 Wochen gelinden Arrestes oder Stubenarrestes, 3 Wochen mittleren und 2 Wochen strengen Arrestes nicht übersteigen darf (Einführungsgesetz zum Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872, § 3, Abs. 3); die Zulässigkeit schwererer Strafmittel muß als hierdurch ausgeschlossen angesehen werden. Auch die Fälle, welche der disciplinaren Behandlung unterliegen sollen, sind durch Gesetz nicht erschöpfend geregelt; nur bezüglich leichterer Fälle bestimmter militärischer Vergehen sagt § 3, Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuch, daß sie im Disciplinarweg geahndet werden dürfen. Die geltenden kaiserlichen Verordnungen sind die Disciplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872, auch in Bayern und Württemberg eingeführt, und die Disciplinarstrafordnung für die kaiserliche Marine vom 4. Juni 1891. Danach unterliegen der Disciplinarbestrafung außer den erwähnten leichteren Fällen gewisser militärischer Vergehen alle Handlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften, für welche die Militärgesetze keine Strafbestimmungen enthalten; die Disciplinarstrafen sind: für Offiziere Verweis, Stubenarrest; für Unteroffiziere Verweis, Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, Arreststrafen; für Gemeine einschließlich der Gefreiten die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung und die Überweisung derselben an einen Unteroffizier zur Auszahlung in täglichen Raten, Beschränkung der Ausgangsfreiheit, Arreststrafen, Entfernung von der Gefreitencharge, Einstellung in eine Arbeiterabteilung; für Militärbeamte Warnung, Verweis, Geldbußen, Arreststrafen. Strafbare Handlungen, welche nur der Disciplinarbestrafung unterliegen, dürfen in der Regel 3 Monate nach der Verübung nicht mehr mit Strafe belegt werden. In eine Arbeiterabteilung können ferner auch Militärpflichtige eingestellt werden, welche die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben, dieselben aber vor Ablauf ihrer aktiven Dienstzeit wieder erlangen werden (Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, § 18). — In das Gebiet der Disciplin gehören ferner die Vorschriften über das Beschwerdeverfahren. Danach darf die Beschwerde nicht sofort, sondern, wenn sie sich gegen eine verhängte Disciplinarstrafe richtet, erst nach Verbüßung der Disciplinarstrafe, oder wenn sie sich gegen eine verletzende Behandlung von seiten eines Vorgesetzten wendet, frühestens am folgenden Morgen erhoben werden und muß den vorgeschriebenen Dienstweg, insbesondere die Meldung bei dem nächsten unmittelbaren Vorgesetzten, genau einhalten. Wer eine Beschwerde unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstweg einbringt oder wiederholt und leichtfertig auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerden erhebt, wird mit Arrest gestraft; wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde anbringt, hat Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verwirkt (Militärstrafgesetzbuch § 152). Am 17. Februar 1892 bat der Reichstag um Erleichterung des Beschwerderechts, worauf die geltenden Disciplinarvorschriften vom 6. März 1873 durch Bestimmungen vom 14. Juni und 10. August 1894 sowie vom 30. März 1895 für das Heer und vom 23. Oktober 1894 für die Marine teilweise abgeändert wurden. — 2. Gegen richterliche Militärjustizbeamte kann wegen Dienstvergehen als Disciplinarstrafe Warnung, Verweis, Geldstrafe, Strafversetzung oder Dienstentlassung verhängt werden (Reichsgesetz vom 1. Dezember 1898). Gegen die übrigen Militärbeamten ist außer den unter 1. angeführten Disciplinarstrafen auch noch die Entfernung aus dem Amt, und zwar entweder Strafversetzung oder Dienstentlassung zulässig (Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873).

III. Ehrengerichtliches Einschreiten. Um die gemeinsame Ehre des Offizierstandes und die Ehre der einzelnen Offiziere zu wahren, sind Ehrengerichte der Offiziere errichtet, welche zwar keine Strafgewalt haben, aber wegen Gefährdung der Standesehre eine Warnung und wegen Verletzung der Standesehre die Entlassung mit schlichtem Abschied oder die Entfernung aus dem Offizierstand beantragen können. Zur Beurteilung der Ehrengerichte gehören alle Handlungen und Unterlassungen von Offizieren, welche dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind, sowie alle Fälle, in welchen Offiziere zum Schutz ihrer eigenen Ehre einen ehrengerichtlichen Spruch beantragen, um sich von unbegründeten Verdächtigungen ihrer Ehrenhaftigkeit zu reinigen (Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im preußischen Heere vom 2. Mai 1874, in den andern Kontingenten gleichfalls eingeführt; ebenso für die Offiziere der Marine Verordnung vom 20. März 1899; für die Sanitätsoffiziere im Heere Verordnung vom 9. April 1901; für die Sanitätsoffiziere der Marine Verordnung vom 3. Juni 1901).

Litteratur. Karl Heder, Lehrbuch des deutschen Militärstrafrechts, 1887; die Kommentare zum Militärstrafgesetzbuch von v. Koppmann (2. Aufl. 1885), Keller (2. Aufl. 1873), Fleck-Keller (1880); Solms, Strafrecht und Strafprozeß für Heer und Marine des Deutschen Reichs, 3. Aufl. 1892; Weisl, Das Heeresstrafrecht, 1892; Fritz van Calker, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für auf Befehl begangene Handlungen, 1891.

Über Ehrengerichte der Offiziere: Edmund Miller, Die Ehre, 1891; Rudolf Krafft, Fürnehmer Geist, 2. Aufl. 1897. [Gröber.]

Militärstrafverfahren, deutsches. I. Militärstrafgerichtsverfahren. Schon durch § 39 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 wurde vorgeschrieben, daß die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen sich auf Strafsachen beschränken und durch Reichsgesetz geregelt werden solle; auch ließen es die Parteien des Reichstags, ausgenommen allein die beiden konservativen Fraktionen, an fortgesetzten ernsten Bemühungen, die Ausarbeitung einer den modernen Rechtsgrundsätzen entsprechenden Militärstrafprozeßordnung herbeizuführen, nicht fehlen. Trotzdem gelang es erst dem Reichskanzler Fürsten v. Hohenlohe und dem preußischen Kriegsminister v. Goßler, die auf militärischer Seite bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden und die für das ganze Reich geltende Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898, welche am 1. Oktober 1900 in Kraft getreten ist, zu stande zu bringen. Die zahlreichen Abänderungen einzelner Bestimmungen der Regierungsvorlage, welche vom Reichstag in der Hauptsache auf Grund von Anträgen der Centrumsfraktion beschlossen und vom Bundesrat gebilligt wurden, näherten die Militärstrafgerichtsordnung noch mehr, als schon im Entwurf vorgesehen war, dem Inhalt der bürgerlichen Strafprozeßordnung und den zu letzterer laut gewordenen Reformwünschen. Wenn hierbei auch, namentlich infolge der Anlehnung der Gerichtsverfassungsbestimmungen an die Grundsätze der preußischen Militärstrafgerichtsordnung, ein nicht unerheblicher Teil der von bürgerlicher Seite geltend gemachten Forderungen unerfüllt blieb, so stellt sich doch das große Gesetzgebungswerk im ganzen als sehr bedeutender Fortschritt zum Besseren dar, und zwar nicht nur im Vergleich zu der alten, auf schriftlichem und geheimem Verfahren beruhenden preußischen Militärstrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, sondern auch zu der auf den Grundsätzen der Mündlichkeit und Öffentlichkeit aufgebauten bayrischen Militärstrafgerichtsordnung vom 22. April 1869, ja sogar zu der bürgerlichen Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Februar 1877; denn letzterer gegenüber hat die Militärstrafgerichtsordnung durch allgemeine Einführung der Berufung einen gewaltigen Vorzug aufzuweisen. Bei der Schlußabstimmung im Reichstag stimmten gegen die Militärstrafgerichtsordnung: die Socialdemokratie, die deutsche Volkspartei, eine kleine Anzahl konservativer Abgeordneten (Graf v. Kanitz-Podangen, Graf zu Limburg-Stirum, v. Normann, Ortel &c.) und die bayrischen Mitglieder der Centrumsfraktion. Die ablehnende Haltung der bayrischen Abgeordneten hatte ihren Grund lediglich in dem Umstand, daß bezüglich der Einrichtung der obersten militärgerichtlichen Instanz für Bayern eine Einigung nicht erzielt und in § 38 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung die Lösung dieser Frage einer anderweiten gesetzlichen Regelung vorbehalten worden war. In letzterer Beziehung lag die Schwierigkeit in der umstrittenen Auslegung des Versailler Bündnisvertrages, auf Grund dessen die bayrische Regierung ein Reservatrecht Bayerns bezüglich der Erhaltung seines obersten militärischen Gerichtshofes in Anspruch nahm, während die übrigen Regierungen ein solches Reservatrecht nicht anerkannten. Der Streit fand seine Lösung durch eine Vereinbarung des Kaisers mit dem Prinzregenten von Bayern, auf Grund deren das Reichsgesetz vom 9. März 1899 betreffend die Einrichtung eines besondern Senats für das bayrische Heer bei dem Reichsmilitärgericht zu stande kam. Im einzelnen ist als charakteristisch hervorzuheben: a) Die Militärstrafgerichtsbarkeit umfaßt grundsätzlich nicht bloß die militärischen, sondern auch die bürgerlichen Strafthaten und erstreckt sich auf die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine, die zur Disposition gestellten Offiziere sowie auf einige andere, praktisch weniger in Betracht kommende Klassen von Personen. Ausgenommen von der Militärstrafgerichtsbarkeit sind Zuwiderhandlungen gegen Finanz- und Polizeigesetze sowie Amtsverbrechen und Amtsvergehen, welche von aktiven Militärpersonen bei einstweiliger Verwendung im Civildienst begangen werden. Anderseits sind die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine regelmäßig auch wegen der vor dem Diensteintritt begangenen strafbaren Handlungen der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt, und die Zuständigkeit der Militärgerichte dauert trotz Beendigung des die Militärstrafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses hinsichtlich der vorher begangenen strafbaren Handlungen sowie bezüglich der nachher innerhalb Jahresfrist gegen frühere Vorgesetzte begangenen Beleidigungen, Körperverletzungen und Herausforderungen zum Zweikampf fort. Personen des Beurlaubtenstandes sind nur wegen Zuwiderhandlungen gegen die auf sie Anwendung findenden Vorschriften der Militärstrafgesetze, Offiziere des Beurlaubtenstandes auch wegen Verfehlungen gegen die Duellgesetze der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt (Militärstrafgerichtsordnung §§ 1—11). — b) Die Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit ist geteilt zwischen den als Gerichtsherren fungierenden militärischen Befehlshabern, also den für die Disciplin in der Truppe verantwortlichen Inhabern der militärischen Kommandogewalt, und den unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen erkennenden Gerichten. Die Gerichtsherren sind nicht Richter; sie haben bei der Urteilsfindung in keiner Weise mitzuwirken; es ist ihnen sogar die bloße Anwesenheit bei der Hauptverhandlung und Beratung der erkennenden Gerichte wie bei den Untersuchungshandlungen außerhalb der Hauptverhandlung untersagt. In ihre Hand ist vielmehr die Leitung des Ermittlungsverfahrens, die Entscheidung über die Erhebung der Anklage und die Strafvollstreckung gelegt. Zur Durchführung dieser Aufgaben sind den Gerichtsherren der niederen

Gerichtsbarkeit, welche sich nur auf Nichtoffiziere nnd geringere Verfehlungen erstreckt, Gerichtsoffiziere beigegeben, während den Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit richterliche Militärjustizbeamte (Kriegsgerichtsräte, Oberkriegsgerichtsräte) zugeordnet sind. Diese Organe haben, soweit sie nicht als erkennende Richter mitwirken, den Weisungen des Gerichtsherrn Folge zu leisten; anderseits haben sie aber auch in der Regel die Entscheidungen und Verfügungen des Gerichtsherren *mitzuunterzeichnen* und dadurch die Mitverantwortlichkeit für die Gesetzlichkeit zu übernehmen, so daß also der Gerichtsherr meistens nicht für sich allein vorzugehen vermag. Bei Bedenken gegen die Zulässigkeit einer Weisung, Verfügung oder Entscheidung des Gerichtsherrn sollen sie Vorstellung erheben, und wenn diese erfolglos bleibt, den Hergang aktenkundig machen; der Gerichtsherr ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich die Entscheidung des Oberkriegsgerichts einzuholen. Die richterlichen Militärjustizbeamten können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung ihres Amtes enthoben oder in eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden (Militärstrafgerichtsordnung §§ 12. 13. 18. 96. 97. 102. 167. 273. 325). Von der „Allgewalt des Gerichtsherrn“ zu reden, ist daher eine Übertreibung. Der Gerichtsherr der niederen Gerichtsbarkeit ist im Heer der *Regimentskommandeur* oder der Kommandeur eines selbständigen Bataillons; als Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit fungiert der *Divisionskommandeur*, über ihm der *kommandierende General*. Da das Reichsmilitärgericht über allen militärischen Verbänden steht, ließ sich dasselbe an eine bestimmte Kommandogewalt nicht anlehnen und ein Gerichtsherr für dasselbe nicht gewinnen; an Stelle des Gerichtsherrn ist deshalb bei dem Reichsmilitärgericht eine *Militäranwaltschaft* eingerichtet (Militärstrafgerichtsordnung §§ 103 ff.). — c) Erkennende Gerichte sind die *Standgerichte*, *Kriegsgerichte*, *Oberkriegsgerichte* und das *Reichsmilitärgericht*. Die Standgerichte sind für Strafsachen der niederen Gerichtsbarkeit zuständig; die Kriegsgerichte bilden die erste Instanz für die Fälle der höheren Gerichtsbarkeit und die zweite Instanz für die standgerichtlichen Fälle; die Oberkriegsgerichte sind Berufungsinstanz gegen die kriegsgerichtlichen Urteile erster Instanz. Vor das Reichsmilitärgericht, dessen Sitz in Berlin ist, jedoch vom Kaiser verlegt werden kann, gehören die Revisionen gegen die oberkriegsgerichtlichen Erkenntnisse; der bayrische Senat, dessen Mitglieder vom König von Bayern ernannt werden, ist für alle dem Reichsmilitärgericht zugewiesenen Entscheidungen zuständig, welche die Erkenntnisse bayrischer Militärgerichte oder Verfügungen bayrischer Gerichtsherren zum Gegenstand haben. Die Standgerichte bestehen aus 3, die Kriegsgerichte aus 5, die Oberkriegsgerichte und die Senate des Reichsmilitärgerichts aus 7 Richtern. Als Richter fungieren Offiziere und Militärjustizbeamte; die Zahl der Juristen beträgt bei den Kriegsgerichten 1 oder 2 (letzteres bei schwereren Fällen sowie bei Aburteilung von Militärbeamten, Sanitätsoffizieren und Ingenieuren des Soldatenstandes), bei Oberkriegsgerichten 2, bei den Senaten des Reichsmilitärgerichts 3 oder 4 (letzteres, wenn die Revision lediglich auf die Verletzung prozessualer Vorschriften oder von Vorschriften und Rechtsgrundsätzen der allgemeinen bürgerlichen Gesetze gestützt wird). Die Besetzung der Kriegsgerichte und Oberkriegsgerichte mit Offizieren ist je nach dem militärischen Rang des Angeklagten verschieden. Die Militärgerichte treten, mit Ausnahme des Reichsmilitärgerichts, nur *auf Befehl des Gerichtsherrn* und nur *für den einzelnen Fall* zusammen; ist der Angeklagte ein General, so erfolgt die Berufung durch den Kontingentherrn, bei den Admiralen, den Generalen der Marine sowie im Felde durch den Kaiser. Auch das Reichsmilitärgericht ist zwar als *ständiges Gericht* gedacht, aber nicht lediglich mit *ständigen Richtern* besetzt. Doch sind immerhin die Militärjustizbeamten in allen Instanzen auf Lebensdauer angestellt und die Offizierrichter des Reichsmilitärgerichts auf 2 Jahre, die der Standgerichte (ausgenommen im Feld und an Bord) und der Oberkriegsgerichte (hier wenn der Angeklagte nicht mehr als Oberstrang hat) auf 1 Jahr bestellt, während bei den Kriegsgerichten (falls der Angeklagte nicht mehr als Oberstrang hat) die Berufung der Offiziere nach einer vom Gerichtsherrn alljährlich vor dem Beginn des Geschäftsjahres für die Dauer desselben festzustellenden Reihenfolge, von der nur aus dringenden Gründen abgewichen werden darf, erfolgt (Militärstrafgerichtsordnung §§ 41. 53. 68. 79). Eine volle *Ständigkeit* der Militärgerichte ist nicht vorhanden. — d) Das *Ermittelungsverfahren* soll die Vorerhebungen des Staatsanwalts und die gerichtlichen Voruntersuchungen im bürgerlichen Strafprozeß ersetzen. Auch hier ist keine „Allgewalt“ des Gerichtsherrn geschaffen. Einmal ist der höhere Gerichtsherr befugt, den ihm untergebenen Gerichtsherrn anzuweisen, eine Untersuchung einzuleiten oder fortzusetzen und auf erhobene Rechtsbeschwerde die Verfügungen des ihm untergeordneten Gerichtsherrn aufzuheben. Sodann muß der Gerichtsherr, wenn er die Einleitung eines Ermittelungsverfahrens ablehnt oder die Einstellung verfügt, denjenigen, der die Strafverfolgung beantragt hat, unter Angabe der Gründe bescheiden; ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid die Rechtsbeschwerde an den höheren Gerichtsherrn und geben dessen ablehnenden Bescheid die Anrufung der Entscheidung des Reichsmilitärgerichts zu (Militärstrafgerichtsordnung §§ 24. 247). — e) Für die *Hauptverhandlung* ist die *Mündlichkeit* voll durchgeführt

und der Grundsatz der *Öffentlichkeit* anerkannt. Den für den bürgerlichen Strafprozeß geltenden Gründen für die Ausschließung der Öffentlichkeit ist als weiterer Grund, wie in Art. 138 der bayrischen Militärstrafgerichtsordnung, die „Gefährdung militärdienstlicher Interessen" hinzugefügt und außerdem dem Kaiser noch ausdrücklich die Befugnis gewahrt, auf Grund des § 8 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 allgemeine Vorschriften darüber zu erlassen, unter welchen Voraussetzungen das Gericht die Öffentlichkeit der Verhandlung wegen Gefährdung der Disciplin auszuschließen hat. Diese Vorschriften sind ergangen in der kaiserlichen Verordnung vom 28. Dezember 1899, welche bestimmt: „Die Disciplin verlangt, daß auch im gerichtlichen Verfahren das Ansehen der Kommandogewalt, der militärischen Einrichtungen, Verordnungen und Gebräuche erhalten, der Sinn für die unbedingte Unterordnung des Untergebenen unter den Vorgesetzten jeden Grades gewahrt und dem berechtigten Ehrgefühl aller Beteiligten, insbesondere derjenigen des Offizierstandes, Rechnung getragen wird. Sobald dieser Grundsatz gefährdet ist, sei es nach dem Gegenstand der Anklage, nach den Einzelheiten des zur Verhandlung kommenden Falles, nach der Persönlichkeit des Angeklagten oder der Zeugen, nach zeitlichen oder örtlichen besondern Verhältnissen, ist die Öffentlichkeit auszuschließen." Die Vollzugsbestimmungen zur bayrischen Militärstrafgerichtsordnung hatten sich mit der Erläuterung begnügt, es könne die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, „wenn nach der Beschaffenheit des Falles zu besorgen steht, daß durch die Öffentlichkeit der Verhandlung die militärische Standeswürde und das Ansehen des Standes irgendwie eine Beeinträchtigung oder Gefährdung erleiden könnte". Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen ist aktiven Militärpersonen nur insoweit gestattet, als dieselben im Range nicht unter dem des Angeklagten stehen. Der Verletzte kann übrigens auch in diesen Fällen sowie zu nichtöffentlichen Verhandlungen zugelassen werden (Militärstrafgerichtsordnung §§ 282—288). Hier wie bei den auch sehr dehnbaren Bestimmungen der bürgerlichen Gerichtsverfassung über den Ausschluß der Öffentlichkeit kommt es wesentlich auf die Handhabung der Vorschriften in der Gerichtspraxis an, welche zur Gewinnung und Erhaltung des Vertrauens in die Unparteilichkeit und Tüchtigkeit der Rechtspflege ein verständiges Maß von Öffentlichkeit im eigensten Interesse gewähren muß. — f) Die *Selbständigkeit* der Gerichte bei ihren Entscheidungen ist gewahrt. Die Gerichte entscheiden nach freier Überzeugung; die Richter haben die Erfüllung ihrer Pflichten eidlich zu geloben. Die Entscheidung der Schuldfrage erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen. Nur die im Feld und an Bord ergangenen Urteile bedürfen der Bestätigung; im übrigen erlangen die militärgerichtlichen Urteile ohne Bestätigung ihre Rechtskraft, und die „Bestätigungsorder" hat bei ihnen nur die Bedeutung der Feststellung, daß das Urteil rechtskräftig geworden, und soweit es auf Verurteilung lautet, zu vollstrecken, mit andern Worten, daß von dem Begnadigungsrecht kein Gebrauch gemacht worden ist (Militärstrafgerichtsordnung §§ 315. 323. 416. 419). — g) Die ordentlichen *Rechtsmittel* sind die *Rechtsbeschwerde* gegen Entscheidungen, welche nicht Urteile sind, und die *Berufung* sowie die *Revision* gegen die gerichtlichen Urteile. Die Fälle der Rechtsbeschwerde sind gegenüber den im bürgerlichen Strafverfahren zugelassenen Fällen der Beschwerde eingeschränkt; dagegen ist die Berufung grundsätzlich gegen alle militärgerichtlichen Urteile erster Instanz zugelassen. Die Revision findet nur gegen die Urteile der Oberkriegsgerichte statt. Bei den im Feld und an Bord ergangenen Urteilen wird Berufung und Revision durch ein besonderes Bestätigungs- und Aufhebungsverfahren ersetzt, da die dort herrschenden Verhältnisse eine möglichst einfache und rasche Herbeiführung der rechtskräftigen Entscheidung erfordern. In bestimmten außerordentlichen Fällen ist auch die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens vorgesehen; die im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen haben Anspruch auf Entschädigung nach den für das bürgerliche Verfahren geltenden Bestimmungen (Militärstrafgerichtsordnung §§ 363 ff. 436 ff. 465 ff.). — h) Die *Verteidigung* ist in jedem Verfahren, ausgenommen das Verfahren vor den Standgerichten, zugelassen. Der Angeklagte kann sich nach Abschluß des Ermittelungsverfahrens, also schon vor Erhebung der Anklage, des Beistandes eines Verteidigers bedienen, und es müssen dann dem Veteidiger die Untersuchungsakten auf Verlangen vorgelegt, und zwar, sofern keine Bedenken entgegenstehen, in dessen Wohnung verabfolgt werden. Schon während des Ermittelungsverfahrens darf ein Verteidiger zur Vornahme eines Augenscheins zugezogen werden. Bildet ein Verbrechen den Gegenstand der Anklage, oder handelt es sich um Verbringung des Beschuldigten in eine Irrenanstalt behufs Beobachtung seines Geisteszustandes, so muß der Gerichtsherr von Amts wegen einen Verteidiger bestellen, falls der Angeklagte einen Verteidiger nicht schon erwählt hat. Als Verteidiger können nicht nur Militärpersonen, sondern auch Rechtsanwälte zugelassen werden, und zwar die von der Militärjustizverwaltung zu diesem Zweck ernannten Rechtsanwälte unbeschränkt und unbedingt, andere bei den deutschen Gerichten zugelassene Rechtsanwälte, nur insoweit bürgerliche Verbrechen oder Vergehen den Gegenstand der Anklage bilden und der Gerichtsherr nicht die Genehmigung wegen Gefährdung der militärdienstlichen Interessen oder der Staatssicherheit versagt (Militärstrafgerichtsordnung §§ 165. 217. 337 ff.). — i) Die *Kosten* des militärgerichtlichen Verfahrens und der durch die Militär-

behörden bewirkten Strafvollstreckung fallen der Militärjustizverwaltung zur Last; die Kosten der Wahlverteidigung und der Strafvollstreckung durch bürgerliche Behörden hat der Beschuldigte zu tragen (Militärstrafgerichtsordnung § 469). Durch kaiserliche Verordnung vom 18. Juli 1900 ist die Militärstrafgerichtsordnung unter teilweiser Abänderung und Ergänzung ihrer Bestimmungen auf die afrikanischen Schutztruppen ausgedehnt worden.

II. Disciplinarstrafverfahren. 1. Allgemeines. Bezüglich des Disciplinarstrafverfahrens mag es genügen, folgende Punkte hervorzuheben. Die Disciplinargewalt steht nur solchen Offizieren zu, denen der Befehl über eine Truppenabteilung mit der Verantwortung für die Disciplin übertragen ist; sie ist nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft geht daher regelmäßig auf den Stellvertreter über, wenn er Offizier ist. Die Art und das Maß der Disciplinarstrafe hat der Vorgesetzte innerhalb der Grenzen seiner Strafgewalt zu bestimmen. Eine und dieselbe strafbare Handlung darf nur von einem Vorgesetzten bestraft und regelmäßig nur mit einer Disciplinarstrafe abgerügt werden. Die Vollstreckung der Disciplinarstrafen muß, sofern die Umstände es gestatten, gleich nach deren Festsetzung erfolgen. — 2. Die Disciplinargerichte für die richterlichen Militärjustizbeamten sind in erster Instanz die Disciplinarkammern und in zweiter Instanz der Disciplinarhof bei dem Reichsmilitärgericht; für die juristischen Mitglieder des Reichsmilitärgerichts bildet der Disciplinarhof die erste und letzte Instanz. Die Disciplinarkammern bestehen aus 5 Mitgliedern (Oberkriegsgerichtsräten und Kriegsgerichtsräten); der Disciplinarhof wird aus den juristischen Mitgliedern des Reichsmilitärgerichts gebildet und ist bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern beschlußfähig. Das Disciplinarverfahren besteht in einem schriftlichen Ermittelungsverfahren und in einer mündlichen Verhandlung. — Für die übrigen Militärbeamten werden nach den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes als Disciplinarbehörden erster Instanz Disciplinarkammern, bestehend aus 5 Mitgliedern, darunter wenigstens 3 in richterlicher Stellung, oder wenn es sich um Militärbeamte handelt, welche ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehen, Militärdisciplinarkommissionen, bestehend aus 7 Mitgliedern (4 Offizieren, 3 Militärbeamten) gebildet. Die zweite Instanz für alle Militärbeamten ist der Disciplinarhof bei dem Reichsgericht, welcher mit 7 Mitgliedern, darunter wenigstens 4 in richterlicher Stellung, entscheidet.

III. Die Ehrengerichte der Offiziere zerfallen in Ehrengerichte über Hauptleute, Rittmeister und Subalternoffiziere, welche durch Offiziercorps gebildet werden; in Ehrengerichte über Stabsoffiziere, gebildet aus 1 General und 9 besonders gewählten Stabsoffizieren; in Ehrengerichte über Generale, Kommandanten ꝛc., deren Zusammensetzung im einzelnen Fall vom Kontingentsherrn bestimmt wird. Bei jedem Ehrengericht wird ein Ehrenrat gebildet, welcher unter Leitung des Kommandeurs als dessen begutachtendes und ausführendes Organ die Geschäfte des Ehrengerichtes führt. Das ehrengerichtliche Verfahren über einen Hauptmann, Rittmeister oder Subalternoffizier anzuordnen, ist nur der mit Gerichtsbarkeit über Offiziere betraute direkte Befehlshaber desjenigen Truppenteils berechtigt, dessen Ehrengericht der Bezichtigte unterstellt ist; die Anordnung des ehrengerichtlichen Verfahrens über einen Stabsoffizier steht nur dem kommandierenden General zu. Ist das ehrengerichtliche Verfahren angeordnet, so läßt der Kommandeur den Angeschuldigten und die Zeugen durch den Ehrenrat vernehmen. Nach Schluß der Untersuchung ist dem Angeschuldigten gestattet, seine Verteidigung zu Protokoll zu geben oder schriftlich einzureichen, auch demnächst vor versammeltem Ehrengericht sich mündlich zu verteidigen. Der Spruch des Ehrengerichts ist in Form eines Erkenntnisses auszufertigen und dem Kontingentsherrn zur Entscheidung vorzulegen. Gegen einen ehrengerichtlichen Spruch, über welchen der Kontingentsherr Entscheidung getroffen hat, ist nur mit Genehmigung des Kontingentsherrn ein weiteres Verfahren zulässig.

Litteratur über die Militärstrafgerichtsordnung: Die Kommentare von Weigel (1899), v. Koppmann (1901); v. Marck, Das bayrische oberste Militärgericht, 1897. [Gröber.]

Militärwesen des Deutschen Reichs. [A. Militärgesetzgebung; Militärverordnungsrecht. B. Militärverwaltung. C. Militärische Befehlsgewalt. D. Verwendung des Militärs. E. Klasseneinteilung der Militärpersonen. F. Wehrpflicht. G. Berufsmäßiger Militärdienst. H. Ansprüche der Militärpersonen auf Unterhalt und Versorgung. J. Sonderrecht des Militärstandes. K. Militärlasten. L. Militärkosten. Litteratur.]

Die Reichsverfassung sagt in ihrem Eingang, daß die deutschen Staaten „einen ewigen Bund schließen zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechts“. Zur Durchführung dieses Schutzes bedarf das Reich einer zu seiner Verfügung stehenden bewaffneten Macht. Der Charakter des Reichs als eines Bundesstaats macht es aber möglich und die geschichtliche Entwicklung der deutschen Verhältnisse hat thatsächlich dahin geführt, daß die Befehligung, Gliederung, Einrichtung und Ausbildung seiner bewaffneten Macht nicht ausschließlich den Organen des Reichs übertragen, sondern teilweise den Organen der Bundesstaaten belassen ist. Die volle und allseitige Einheitlichkeit besteht nur bei der deutschen Seemacht. Dagegen ist bei der Landmacht die Einheitlichkeit von Anfang an beschränkt worden auf das unbedingt Notwendige: den Oberbefehl

des Kaisers im Krieg und sein Besichtigungsrecht im Frieden, die Gesetzgebung und Gliederung sowie Feststellung der Präsenzstärke und des Ausgabeetats, während die Kontingentsherrlichkeit und Verwaltung den Bundesstaaten verblieben ist. Erst später ist dazu noch die Einheitlichkeit der militärischen Strafrechtspflege gekommen. Im folgenden werden die dem Heer und der Marine gemeinsamen Einrichtungen und Ordnungen behandelt; über das Besondere s. d. Artt. Heerwesen und Seemacht.

A. Die Militärgesetzgebung steht nicht nur in Sachen der Kriegsflotte, sondern auch in Angelegenheiten des Heeres unbeschränkt dem Reiche zu (Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 14). Nach dem Inkrafttreten der Reichsverfassung wurde zunächst die gesamte preußische Militärgesetzgebung im Reich eingeführt, wobei nur für Bayern und Württemberg auf Grund der Versailler Verträge Ausnahmen gemacht wurden (Reichsverfassung Art. 61 und Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt). Seitdem ist durch die Gesetzgebung des Reichs auf allen Gebieten des Militärrechts, mit einziger Ausnahme der Militärkirchenordnung, ein einheitliches Reichsrecht geschaffen worden. Zum Schutze der erprobten Einrichtungen dient die Verfassungsbestimmung (Art. 5, Abs. 2), daß bei Gesetzesvorschlägen über Heerwesen und Marine im Bundesrat die Stimme des Präsidiums, d. h. Preußens, den Ausschlag giebt, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht. Sehr kompliziert ist die Regelung des Militärverordnungsrechts. Die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen Vorschriften zu erlassen, steht, soweit nicht durch das Reichsgesetz etwas anderes bestimmt wird, dem Bundesrat zu (Reichsverfassung Art. 7, Ziff. 2). Häufig ist durch Reichsgesetz das Verordnungsrecht dem Kaiser übertragen, und zwar entweder allgemein, oder soweit es sich um das Heerwesen handelt, mit Ausnahme der für Bayern und Württemberg zu erlassenden Vorschriften. Sofern das Verordnungsrecht des Bundesrats und des Kaisers nicht Anwendung findet, steht die Erlassung der Verordnungen über Heeresangelegenheiten grundsätzlich den Kontingentsherren zu; jedoch sind die Kontingentsherren von Bayern, Sachsen und Württemberg verpflichtet, bei Ausübung ihres Verordnungsrechts die Übereinstimmung mit den Verordnungen des preußischen Kontingentsherrn zu wahren. Letzteres wird bei Sachsen und Württemberg dadurch erreicht, daß die vom preußischen Kriegsminister gegengezeichneten Anordnungen für die preußische Armee den Kriegsministerien von Sachsen und Württemberg durch den Bundesratsausschuß für das Landheer und die Festungen „zur Nachachtung" mitzuteilen und von diesen auf Befehl ihres Kontingentsherrn im eigenen Armeeverordnungsblatt zu veröffentlichen sind (Reichsverfassung Art. 63, Abs. 5; sächsische Militärkonvention Art. 2; württembergische Militärkonvention Art. 15). Bayern hat sich zwar die formelle Freiheit des Verordnungsrechts vorbehalten, zugleich aber die Verpflichtung übernommen, „in Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren volle Übereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herzustellen" (Bündnisvertrag III, § 5, Ziff. 1 und 3). Die kaiserlichen Verordnungen ergehen unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers oder eines verantwortlichen Stellvertreters desselben.

B. Die Geschäfte der Militärverwaltung werden bei der Marine durchaus von eigenen Organen des Reichs, dagegen bei dem Heere in der Hauptsache von Organen der Bundesstaaten, durch die Kontingentsverwaltungen geführt (s. d. Art. Heerwesen). Nur für die militärische Strafrechtspflege sind als einheitliche oberste Centralbehörden Reichsorgane für Heer und Marine geschaffen worden, nämlich: 1. das Reichsmilitärgericht als gemeinsame höchste Instanz in Kriminalstrafsachen. Bei demselben ist eine ständige staatsanwaltliche Militärbehörde, die Militäranwaltschaft, errichtet. Die Militärjustizverwaltung bezüglich des Reichsmilitärgerichts und der Militäranwaltschaft wird von dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts, der nicht Richter ist, ausgeübt. 2. Der Disciplinarhof bei dem Reichsmilitärgercht als höchste Instanz für Disciplinarstrafsachen der richterlichen Militärjustizbeamten, ausgenommen die bayrischen Militärjustizbeamten. 3. Der Disciplinarhof bei dem Reichsgericht als höchste Instanz für Disciplinarstrafsachen der übrigen Militärbeamten, ausgenommen die bayrischen Militärbeamten (s. unten).

C. Die militärische Befehlsgewalt (Kommandogewalt) steht bezüglich der Marine dem Kaiser unbeschränkt zu (Reichsverfassung Art. 53, Abs. 1), ist dagegen hinsichtlich des Heeres zwischen Kaiser und Kontingentsherren geteilt (s. den Art. Heerwesen). Die militärische Befehlsgewalt umfaßt die Anordnungen zur militärischen Ausbildung und Verwendung der bewaffneten Macht; da ihre Ausübung rasche und freie Entschließungen erfordert, ist dieselbe an die Mitwirkung des verantwortlichen Reichskanzlers bezw. des verantwortlichen Kriegsministers nicht gebunden. Die Abgrenzung der militärischen Befehlsgewalt von dem allgemeinen Verordnungs- und Verwaltungsrecht, dessen Ausübung nur unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers bezw. des Kriegsministers erfolgen kann, ist mangels einer gesetzlichen Regelung sehr bestritten und auch litterarisch noch wenig geklärt. Die Militärverwaltungen der verschiedenen Kontingente haben es noch zu keiner übereinstimmen Übung gebracht; so werden im preußischen Kontingent nach einem Erlaß vom 18. Januar 1861 betreffend die Gegenzeichnung der Armeebefehle diejenigen Orders, welche der König in Personalangelegenheiten erläßt, ohne Gegenzeichnung expediert (Arndt, Staatsrecht § 46,

S. 464), während in Bayern, Sachsen und Württemberg alle Ernennungen und Beförderungen der Gegenzeichnung des Kriegsministers bedürfen (Seydel, Bayrisches Staatsrecht III, 2. Aufl., S. 706; Gaupp, Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 2. Aufl., S. 407, Anm. 2). Als Teil der Regierungsgewalt kann die militärische Befehlsgewalt jedenfalls nur innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken ausgeübt werden; sie ist delegierbar. — Der Befehlsgewalt entspricht die „unbedingte" Gehorsamspflicht der Militärpersonen, von welcher nur die eine Ausnahme besteht: wenn der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betrifft, von welcher der Untergebene weiß, daß sie ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckt (Reichsverfassung Art. 64, Abs. 1; Militärstrafgesetzbuch § 47). Die Erfüllung der Gehorsamspflicht wird im Fahneneid angelobt. Der Ungehorsam ist mit schweren Kriminalstrafen und strengen Disciplinarstrafen bedroht; auch ist den militärischen Vorgesetzten gestattet, zur Erzwingung des Gehorsams im Falle der äußersten Not und dringendsten Gefahr von der Waffe Gebrauch zu machen (Militärstrafgesetzbuch §§ 58. 92—95. 124).

D. Verwendung des Militärs. I. Polizeiliche Aufgaben. Schon in Friedenszeiten hat das Militär zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit mannigfache Dienste zu leisten. So haben die militärischen Wachen, Posten und Patrouillen unter bestimmten Voraussetzungen vorläufige Festnahmen vorzunehmen (Instruktion für die Wachen vom 29. Januar 1881). Bei öffentlichen Notständen, insbesondere bei Brandfällen, hat das Militär Hilfe zu leisten (Kabinettsorder vom 6. Januar 1899). Den Bundesfürsten und Senaten (ausgenommen Bayern) ist durch die Reichsverfassung Art. 66 ausdrücklich das Recht zuerkannt, „zu polizeilichen Zwecken" nicht bloß ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle andern in ihren Ländergebieten dislocierten Truppenteile des Reichsheeres zu requirieren. Bei diesen Dienstleistungen hat das Militär erforderlichenfalls auch von seinen Waffen Gebrauch zu machen, um einen Angriff abzuwehren, einen Widerstand zu überwältigen, die Flucht festgenommener Personen oder dem Militär übergebener Gefangenen zu vereiteln, die der Bewachung des Militärs anvertrauten Personen und Sachen zu schützen; der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu erteilt worden ist, oder wenn die andern Waffen dazu unzureichend erscheinen; die Frage, in welchem Zeitpunkte und in welcher Art und Weise der Waffengebrauch eintreten soll, ist von dem handelnden Militär auch dann selbst zu entscheiden, wenn es zum Beistand einer Civilbehörde befohlen ist (preußisches Gesetz vom 20. März 1837 und Verordnung vom 17. August 1835, auch in Württemberg eingeführt; für Bayern gilt das Gesetz vom 4. Mai 1851 und die Garnisondienstinstruktion vom 5. April 1855).

II. Kriegszustand. Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit im Reichsgebiet bedroht ist, einen jeden Teil desselben in Kriegszustand (Belagerungszustand) erklären; ausgenommen ist das bayrische Staatsgebiet, für welches nur der König von Bayern den Kriegszustand erklären kann. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkung einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes, welches dann auch für Bayern maßgebend wäre, gelten dafür im nichtbayrischen Reichsgebiet die Vorschriften des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern die landesrechtlichen Bestimmungen über das Standrecht (Reichsverfassung Art. 68; bayrischer Bündnisvertrag III, § 5, Ziff. 6). — 1. Der Kriegszustand kann verhängt werden im Fall eines Krieges oder einer durch Aufruhr herbeigeführten dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit (preuß. Gesetz §§ 1. 2). — 2. Die Verkündigung des Kriegszustandes hat zu geschehen bei Trommelschlag oder Trompetenschall und ist außerdem durch Mitteilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter zur allgemeinen Kenntnis zu bringen (preuß. Gesetz § 3). — 3. Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Kriegszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber, welche für ihre Verfügungen persönlich verantwortlich sind, Folge zu leisten (preuß. Gesetz § 4). Außerdem treten wichtige Änderungen auf dem Gebiet des Strafrechts und Strafverfahrens ein: gewisse Verbrechen, insbesondere Hochverrat, Landesverrat, Kriegsverrat, Brandstiftung, werden, wenn sie sonst mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, nunmehr mit dem Tode bestraft (Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch vom 31. Mai 1870, § 4); die Militärpersonen sind in den von der Erklärung des Kriegszustandes betroffenen Gebieten den Kriegsgesetzen unterworfen (Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872, § 9, Ziff. 2), und der militärische Befehlshaber hat die höhere Gerichtsbarkeit über alle zur Besatzung gehörenden Militärpersonen (Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898, §§ 27. 20). Außerdem können erforderlichenfalls für die Dauer des Kriegszustandes die Gesetze über die Gewährleistung der persönlichen Freiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung, die Freiheit der Presse, das Versammlungs- und Vereinsrecht und das Einschreiten der bewaffneten Macht außer Kraft gesetzt und Kriegsgerichte mit außerordentlicher Zuständigkeit und summarischem Verfahren eingesetzt werden (preuß. Gesetz §§ 5. 10—14). — 4. Über die Vorbereitung des Kriegszustandes in Elsaß-Lothringen ist ein besonderes Reichsgesetz vom

30. Mai 1892 ergangen, welches an Stelle einer abgelehnten Regierungsvorlage über den Belagerungszustand in Elsaß-Lothringen vom Reichstag auf Grund eines Antrages der Centrumsfraktion angenommen wurde. Dieses Specialgesetz ermächtigt die obersten Militärbefehlshaber Elsaß-Lothringens, im Falle eines Krieges oder eines unmittelbar drohenden feindlichen Angriffs — nicht auch im Falle eines Aufruhrs — in den ihnen unterstellten Orten oder Landesteilen die Ausübung der vollziehenden Gewalt vorläufig zu übernehmen, verpflichtet sie aber, alsdann unverzüglich die Entscheidung des Kaisers über die Verhängung des Kriegszustandes einzuholen. Die Übernahme der vollziehenden Gewalt erfolgt durch die Erklärung des obersten Militärbefehlshabers gegenüber der Civilverwaltungsbehörde des betreffenden Ortes oder Landesteils; sie ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und hat die Folge, daß die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten haben. Über die getroffenen Verfügungen, für welche die Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich sind, muß dem Bundesrat und dem Reichstag Rechenschaft gegeben werden.

III. Kriegsbereitschaft; Kriegsschatz. Der Kaiser ist befugt, die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Teiles der deutschen Land- und Seemacht anzuordnen und Reserve, Landwehr, Seewehr und Landsturm einzuberufen; ausgenommen ist nur das bayrische Kontingent, bei welchem die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisierung) „auf Veranlassung“ des Kaisers durch den König von Bayern erfolgt (Reichsverfassung Art. 63, Abs. 4; bayrischer Bündnisvertrag III, § 5, Ziff. 3, Abs. 5; Wehrgesetz vom 9. September 1867, § 8, Abs. 1 und vom 11. Februar 1888, § 25). Um im gegebenen Fall die kriegsbereite Aufstellung möglichst rasch und zweckmäßig durchzuführen, wird schon im Frieden ein bis in die kleinsten Einzelheiten wohldurchdachter Mobilmachungsplan entworfen und in seiner Ausführung vorbereitet; „alle bereits im Frieden zur schleunigen Überführung auf den Kriegsfuß erforderlichen Vorbereitungen sind nach den Bestimmungen des Kaisers zu treffen“ (Militärgesetz vom 2. Mai 1874, § 6, Abs. 1). Nur für das bayrische Kontingent wird der Mobilmachungsplan durch den König von Bayern festgestellt; letzterer ist aber verpflichtet, „in Bezug auf die Mobilmachung volle Übereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herzustellen“ (Bündnisvertrag III, § 5, Ziff. 3, Abs. 2). Ein Stück finanzieller Kriegsbereitschaft bildet der im Juliusturm der Citadelle zu Spandau verwahrte, ausschließlich für Zwecke der Mobilmachung bestimmte Kriegsschatz gemünzten Geldes im Betrag von 120 Millionen Mark, welcher aus der von Frankreich geleisteten Kriegsentschädigung entnommen wurde; über denselben kann nur mittels kaiserlicher Anordnung unter vorgängig oder nachträglich einzuholender Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags verfügt werden (Reichsgesetz vom 11. November 1871, § 1). Die Verwaltung des Reichskriegsschatzes geschieht durch den Reichskanzler unter der Kontrolle der Reichsschuldenkommission.

IV. Kriegserklärung; Kriegführung. Der Kaiser hat im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen; zur Kriegserklärung im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrats nur dann erforderlich, wenn es sich nicht um die Abwehr eines Angriffs auf das Reichsgebiet handelt (Reichsverfassung Art. 11, Abs. 1 und 2). Die Kriegführung ist in allen Fällen ausschließlich Aufgabe des Kaisers und seiner Kommandogewalt. Dagegen bedarf es zur Bestreitung der durch die Kriegführung entstehenden Ausgaben immer eines Etatsgesetzes, also der Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, so daß insofern stets eine Mitverantwortung der verbündeten Regierungen und der Volksvertretung für die Kriegführung besteht. So hat das Bundesgesetz vom 21. Juli 1870 den Bundeskanzler ermächtigt, zur Bestreitung der durch die angeordnete Mobilmachung der Armee und durch die Kriegführung gegen Frankreich entstehenden außerordentlichen Ausgaben der Heeres- und Flottenverwaltung Geldmittel bis zur Höhe von 120 Millionen Thalern im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck eine Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben. Als im Juli und August 1900 eine kriegerische Expedition nach China erfolgt war, ohne daß der Reichskanzler Fürst v. Hohenlohe die vorgängige Genehmigung der Ausgaben bei dem Reichstag eingeholt hatte, erbat der neue Reichskanzler v. Bülow in der Sitzung des Reichstags vom 19. November 1900 Indemnität und erhielt solche durch § 6 des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1901.

E. Klasseneinteilung der Militärpersonen. Die zum deutschen Heer und der kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen bestehen aus Personen des Soldatenstandes und Militärbeamten. Personen des Soldatenstandes sind 1. die Offiziere, und zwar a) im Heere: Generalität, Stabsoffiziere, Hauptleute und Rittmeister, Subalternoffiziere (Oberleutnants und Leutnants); b) in der Marine: Flaggoffiziere oder Admirale, Stabsoffiziere, Kapitänleutnants, Subalternoffiziere (Leutnants und Unterleutnants zur See), 2. die Unteroffiziere, welche im Heer und in der Marine in Portepee-Unteroffiziere, die das Offiziersportepee tragen, und in Unteroffiziere ohne Portepee eingeteilt werden; 3. die Gemeinen mit Einschluß der Obergefreiten und Gefreiten. 4. die Mitglieder des Sanitätscorps sowie 5. die Mitglieder des Maschinen-Ingenieurcorps gehören nach Maßgabe ihres

Militärranges zu den unter 1. bis 3. angeführten Kategorien. Militärbeamte sind alle im Heer oder in der Marine für das Bedürfnis des Heeres oder der Marine dauernd oder auf Zeit angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörenden und unter dem Kriegsminister oder Chef der Admiralität als Verwaltungschef stehenden Beamten, welche einen Militärrang haben. Militärbeamte, welche im Offiziersrange stehen, sind obere Militärbeamte, alle andern Militärbeamten sind untere Militärbeamte. Dagegen gehören nicht zu den Militärpersonen die Civilbeamten der Heeres- und Marineverwaltung; dieselben haben keinen Militärrang, obwohl sie zum „aktiven Heere" (Flotte) gehören. Diese Unterscheidung der verschiedenen Klassen von Militärpersonen ist rechtlich von größter Bedeutung; so findet das militärische Standesrecht, von einigen wenigen Bestimmungen abgesehen, auf die Civilbeamten der Heeres- und Marineverwaltung keine Anwendung; ferner gilt das Reichsbeamtengesetz für die Militärbeamten, aber nicht für die Personen des Soldatenstandes; umgekehrt ist das Militärstrafgesetzbuch im Frieden nur auf Personen des Soldatenstandes, auf Militärbeamte nur im Felde anwendbar. Die für den Militärdienst erforderlichen Personen gewinnt der Staat auf einem doppelten Weg: einmal im Wege des Zwanges durch Festsetzung einer alle wehrfähigen Staatsbürger treffenden Wehrpflicht (s. unter F), sodann im Wege des Vertrages durch Einstellung berufsmäßig sich dem Militärdienst widmender Personen (s. unter G).

F. Wehrpflicht. I. Allgemeine Wehrpflicht. Die Grundlage des heutigen Rechts bildet das preußische Gesetz vom 3. September 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienst. Die entscheidende Bestimmung der Reichsverfassung Art. 57 lautet: Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Die Wehrpflicht besteht in der Verpflichtung des Staatsbürgers, auf Befehl der zuständigen Behörde Waffendienste oder sonstige, dem bürgerlichen Beruf des Pflichtigen entsprechende militärische Dienste im Heer, in der Marine oder im Landsturm zu leisten. Die allgemeine Wehrpflicht bedeutet dagegen nicht, daß alle Wehrfähigen zu militärischen Diensten herangezogen werden müssen; das Maß der Heranziehung zum Dienst hängt vielmehr von politischen, finanziellen und volkswirtschaftlichen Verhältnissen ab und wird in besondern Gesetzen über die Friedenspräsenzstärke und den Personalbestand der Flotte geregelt. In dem Entwurf zu einem Gesetz über die deutsche Wehrverfassung vom 25. September 1848, welchen der Ausschuß der Frankfurter Nationalversammlung ausgearbeitet hatte, fand sich in § 15 der Vorschlag, es sollen „alle verfügbaren Wehrpflichtigen auch wirklich eingereiht und ausgebildet" werden. Gegen diesen Vorschlag wandte sich in einem Promemoria der damalige Prinz von Preußen, nachmalige Kaiser Wilhelm I., indem er in ausführlicher Darlegung die Forderungen des § 15 als „unerfüllbar sowohl hinsichtlich der Sache selbst als der dazu nötigen Mittel" nachwies. Als im Jahre 1890 bei Beratung des Gesetzes über die Friedenspräsenzstärke Pläne laut wurden, welche als Konsequenz des Scharnhorstschen Gedankens der allgemeinen Wehrpflicht forderten, daß alle Waffenfähigen auch zum Gebrauch der Waffe ausgebildet werden sollten, beschloß der Reichstag am 26. Juni 1890 auf Antrag des Abgeordneten Dr. Windthorst, „die Erwartung auszusprechen, daß die verbündeten Regierungen Abstand nehmen werden von der Verfolgung von Plänen, durch welche die Heranziehung aller wehrfähigen Mannschaften zum aktiven Dienst durchgeführt werden soll, indem dadurch dem Deutschen Reich geradezu unerschwingliche Kosten erwachsen müßten". — Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur: a) die Mitglieder der regierenden Häuser; b) die Mitglieder der mediatisierten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht; c) die von der Insel Helgoland herstammenden Personen und ihre vor dem 11. August 1890 geborenen Kinder (Wehrgesetz vom 9. November 1867, § 1 und Gesetz vom 15. Dezember 1890, § 3). Weitere Ausnahmen aus religiösen Gründen zu Gunsten der Mennoniten zuzulassen, hat der Reichstag abgelehnt; doch ist den Mennoniten durch preußische Kabinettsorder vom 3. März 1868 gestattet, den Kriegsdienst als Nichtkombattanten (Krankenwärter, Ökonomiehandwerker, Trainfahrer, Schreiber) zu leisten. Das Maß der Wehrpflicht ist für alle Pflichtigen grundsätzlich gleich. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahr und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre; sie zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht. Um die Erfüllung der Wehrpflicht zu sichern, sind gesetzliche Beschränkungen der Auswanderungsfreiheit und Strafandrohungen erlassen, von welch letzteren insbesondere die Strafbestimmungen gegen das unerlaubte Verlassen des Reichsgebiets und die Selbstverstümmelung hervorzuheben sind (Reichsgesetz vom 1. Juni 1870, § 15 und Reichsstrafgesetzbuch §§ 140. 142).

II. Die Militärpflicht besteht in der Verpflichtung des Wehrpflichtigen, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen; sie beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung des Wehrpflichtigen entschieden ist. Die Militärpflichtigen haben sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem sie ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz haben, in Ermangelung eines solchen Ortes an ihrem Geburtsort oder am Ort des letzten Wohnsitzes der Eltern zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden und diese

Anmeldung alljährlich zu wiederholen, bis über ihre Dienstpflicht entschieden ist. Im Falle zeitweiliger Abwesenheit der Militärpflichtigen hat die Anmeldung durch deren Angehörige zu erfolgen. Die Militärpflichtigen haben sich sodann in dem Aushebungsbezirk, in welchem sie sich zur Stammrolle zu melden haben, behufs Herbeiführung einer Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung auf Beorderung durch den Gemeindevorsteher vor der Ersatzbehörde zu gestellen, zunächst zur Musterung, dann zur Aushebung. Die Nichterfüllung der Meldepflicht und der Gestellungspflicht ist strafbar. Militärpflichtige, welche die Gestellungstermine in böswilliger Absicht oder wiederholt versäumen, können auch als „unsichere Dienstpflichtige" sofort in die Armee eingereiht werden und erleiden dann den Nachteil, daß ihre Dienstzeit erst vom nächstfolgenden Rekruteneinstellungstermin ab gerechnet wird. Über die Einziehung des Wehrpflichtigen zum Dienst entscheiden endgültig die aus militärischen und bürgerlichen Mitgliedern zusammengesetzten Ersatzbehörden, welche in drei Instanzen und die Ministerialinstanz zerfallen. Die Entscheidungen der Ersatzbehörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangierung der Militärpflichtigen. Die Ersatzkommissionen (erste Instanz) haben das Musterungsgeschäft vorzunehmen. Bei der Musterung werden die Militärpflichtigen einzeln einer körperlichen Untersuchung unterworfen und die Verhältnisse geprüft, welche eine vorläufige Zurückstellung des Militärpflichtigen für einen bestimmten Zeitraum rechtfertigen. Zugleich werden die Militärpflichtigen zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher sie auszuheben sind, nach der Musterung und Losung rangiert. Die bei der Losung gezogene Nummer bleibt dem Militärpflichtigen während der Dauer der Militärpflicht; über das Ergebnis der Losung erhält der Militärpflichtige als Ausweis einen Losungsschein. Die Oberersatzkommission (zweite Instanz) trifft die Entscheidungen, gegen welche den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zusteht. Diese Entscheidungen lauten auf Ausschließung vom Dienste im Heer oder in der Marine, Ausmusterung vom Dienste im Heer oder in der Marine, Überweisung zum Landsturm ersten Aufgebots, Überweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve oder Aushebung für einen Truppen- oder Marineteil. Nach Deckung des Rekrutenbedarfs für das stehende Heer und die stehende Marine erfolgt die Überweisung der überzähligen tauglichen, der wegen geringer körperlicher Fehler nur bedingt tauglichen sowie der zeitig dienstuntauglichen Militärpflichtigen an die Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve. — Die Theologiestudierenden. In Preußen hat die Militärverwaltung auf Grund eines Staatsministerialbeschlusses von 1835 die Studierenden der katholischen Theologie vom Dienst im Frieden durch Zurückstellung befreit; 1855 wurde diese Befreiung auf die protestantischen Theologen ausgedehnt. Begründet wurden diese Bestimmungen mit dem Mangel an Kandidaten für das geistliche Amt. Weiter gehende, auch die Rabbinatskandidaten umfassende Befreiungen enthielten das bayrische Gesetz über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868, Art. 12 und das württembergische Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 12. März 1868, Art. 3. Bei Beratung des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 führte die kulturkämpferische Strömung zu der von dem Abgeordneten Wehrenpfennig beantragten, keinerlei Ausnahmen zulassenden Vorschrift (§ 22, Abs. 1): „Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsklassen ist unzulässig." Im Reichstag wurde der eine allgemeine Befreiung der Theologiestudierenden vom Friedensdienst bezweckende Antrag der Centrumsfraktion 1874, 1886 und 1890 abgelehnt, dagegen schließlich ein Antrag v. Kleist-Retzow angenommen, welcher auch die Zustimmung des Bundesrats erhielt (Reichsgesetz vom 8. Februar 1890): „Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, werden in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt. Haben dieselben bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt die Subdiakonatsweihe empfangen, so werden diese Militärpflichtigen der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von Übungen befreit." Am 16. März 1896 richtete der Reichstag auf Grund eines von dem Centrumsabgeordneten Prinzen v. Arenberg gestellten Antrags an die verbündeten Regierungen das Ersuchen, den deutschen Missionären der in den Schutzgebieten thätigen Missionsgesellschaften für die Dauer ihrer Ausbildung in einer deutschen Missionsanstalt und ihrer Thätigkeit in den deutschen Schutzgebieten eine gleiche Befreiung allgemein zu gewähren. Der Bundesrat gab jedoch diesem Beschluß keine Folge, es können daher Zurückstellungen der Missionskandidaten nur auf Grund der allgemeinen Vorschriften im einzelnen Fall nachgesucht und bewilligt werden (vgl. Wehrordnung vom 22. Juli 1901, §§ 22 ff.).

III. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine. Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingeteilt in die Dienstpflicht im stehenden Heere, aktive Dienstpflicht und Reservepflicht umfassend, die Landwehrpflicht und die Ersatzreservepflicht. Die Pflicht zum Dienst in der Marine zerfällt in die Dienstpflicht in der stehenden Marine, aktive Dienstpflicht und Marine-Reservepflicht umfassend, die Seewehrpflicht und die Marine-Ersatzreservepflicht. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Dienst in den Schutztruppen der deutschen Schutzgebiete und in der ostasiatischen Besatzungstruppe besteht nicht; die Ergänzung dieser Truppen erfolgt auf Grund freiwilliger Mel-

dungen (Schutztruppenordnung vom 25. Juli 1898, § 6; vgl. auch Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches IV, 147). Die Dienstpflicht dauert vom vollendeten 20. Lebensjahr bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet ist; während dieser Zeit gehört der Wehrfähige sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre dem stehenden Heere oder der stehenden Marine, und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve, die folgenden fünf Jahre der Landwehr oder Seewehr ersten Aufgebots und sodann der Landwehr oder Seewehr zweiten Aufgebots an. Die Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve dienen zur Ergänzung des Heeres und der Marine bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen; die Ersatzreservepflicht und Marine-Ersatzreservepflicht dauert zwölf Jahre, gerechnet vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird; nach Ablauf dieser Zeit treten die Ersatzreservisten, welche geübt haben, zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten Aufgebots über, während die Marine-Ersatzreservisten nach erfolgter militärischer Ausbildung je nach ihrem Alter zur Marinereserve oder Seewehr ersten Aufgebots übertreten. Diese Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht gelten übrigens nur für den Frieden; im Kriege entscheidet darüber allein das militärische Bedürfnis, es finden daher Übertritte von einer Kategorie des Dienstes zur andern, z. B. vom stehenden Heer zur Landwehr, von der Landwehr ersten Aufgebots zur Landwehr zweiten Aufgebots oder Entlassungen, nicht statt (Reichsverfassung Art. 59. 63; Wehrgesetz vom 9. November 1867, § 14; Wehrgesetz vom 11. Februar 1888, Art. 1 und 2, §§ 5. 8—22). — 1. Aktive Dienstpflicht. Die für bürgerliche wie militärische Interessen gleich wichtige Hauptfrage betrifft die Bemessung ihrer gesetzlichen Dauer. Der politische Kampf wird um die gesetzliche Festsetzung einer zweijährigen Dauer der aktiven Dienstpflicht geführt. Preußen hat in seinem Wehrgesetz von 1814 die dreijährige aktive Dienstzeit eingeführt und im Gesetz nie aufgegeben, wenngleich 1833—1852 nur zweijährige, 1852 bis 1857 nur zweiundeinhalbjährige Dienstzeit durchgeführt wurde. Die Frankfurter Nationalversammlung brachte es zu keiner Lösung dieser Frage; der oben erwähnte, vom Ausschuß ausgearbeitete Gesetzentwurf schlug vor: für die Infanterie höchsten $1^1/_2$ Jahre Dienstzeit, davon wenigstens 6 Monate ohne Unterbrechung zur ersten Ausbildung; für die Reiterei und Artillerie höchstens 3 Jahre Dienstzeit, davon wenigstens 2 Jahre ununterbrochen für die erste Ausbildung; für die Genietruppen $2^1/_2$ Jahre fortlaufende Dienstzeit. Der Prinz von Preußen sprach sich in dem angeführten Promemoria für mindestens zweijährige ununterbrochene Dienstzeit bei der Infanterie, dreijährige Dienstzeit bei den übrigen Truppengattungen aus. Der Kampf um die zweijährige Präsenzzeit, welchen die Fortschrittspartei 1861—1865 im preußischen Abgeordnetenhaus führte, war erfolglos. Unter dem Eindruck der militärischen Erfolge des Krieges von 1866 erklärte sich bei Beratung der Verfassung des Norddeutschen Bundes die nationalliberale Fraktion für die von dem Abgeordneten Frh. v. Moltke warm befürwortete dreijährige Dienstzeit, und die Fortschrittspartei begnügte sich mit einem Antrag, welcher unter Anerkennung der dreijährigen Dienstzeit eine Abkürzung der Dienstzeit künftiger gesetzlicher Regelung vorbehalten wollte (Amendement v. Forckenbeck: „bei den Fahnen höchstens die ersten drei Jahre"). Übrigens kam auch jetzt die dreijährige Dienstzeit nie voll zur Durchführung, da die Rekruten nicht sofort nach der Entlassung der Reserven einberufen wurden (Rekrutenvakanz) und ein erheblicher Teil der Mannschaften schon nach zweijährigem Dienst zur Disposition beurlaubt wurde (Königsurlauber). Die Bemessung der Dauer der Rekrutenvakanz und der Zahl der Dispositionsurlauber hing von den finanziellen und politischen Verhältnissen ab. In der Zeit der Pauschalwirtschaft, 1867—1874, half sich die Militärverwaltung behufs Einhaltung der Pauschalsumme sogar durch beträchtliche Winterbeurlaubungen. Der erste kräftige Vorstoß, welcher im Reichstag zu Gunsten der zweijährigen Dienstzeit unternommen wurde, ging von der Centrumsfraktion aus bei Gelegenheit der Beratung des Militärgesetzes (v. Mallinckrodt 27. Februar und 14. April 1874). Von da ab gab jede Vorlage über die Friedenspräsenzstärke Anlaß zu erneuter Geltendmachung des Verlangens nach Abkürzung der aktiven Dienstzeit, bis es dem Abgeordneten Dr. Windthorst bei Beratung des Gesetzes über die Friedenspräsenzstärke vom 15. Juli 1890 gelang, von den verbündeten Regierungen die Zusage einer Vermehrung der Dispositionsurlauber um jährlich 6000 Mann zu erlangen und die Mehrheit des Reichstags in einer Resolution zu vereinigen, welche ernstliche Erwägung einer Einführung der zweijährigen Dienstzeit bei den Fußtruppen forderte. Die Zahl der Dispositionsurlauber, welche 35 % der eingestellten Mannschaften betrug, erreichte damit 39 % der Eingestellten, so daß, da noch weitere 6 % sonstiger Abgänge abzurechnen waren, nur noch 55 % der Eingestellten für die dreijährige Dienstzeit übrig blieben. Damit war die dreijährige Dienstzeit unhaltbar geworden. Schon das nächste Gesetz über die Friedenspräsenzstärke vom 3. August 1893 brachte für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis 31. März 1899 die Bestimmung, daß die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften nur die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet sind, und daß Mannschaften der Kavallerie und der reitenden

Feldartillerie, welche im stehenden Heere 3 Jahre aktiv gedient haben, in der Landwehr ersten Aufgebots nur 3 Jahre dienen. Durch das Gesetz über die Friedenspräsenzstärke vom 25. März 1899 sind diese Vorschriften für die Zeit vom 1. April 1899 bis 31. März 1904 verlängert und die Abkürzung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstand auf Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig im stehenden Heere 3 Jahre aktiv gedient haben, ausgedehnt worden. Im Falle einer notwendigen Verstärkung können übrigens die Mannschaften auch über den gesetzlichen Entlassungstermin hinaus im aktiven Dienst zurückbehalten werden. — Die aktive Dienstzeit des einzelnen Dienstpflichtigen wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten. Anderseits kann die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in den Stationshafen des Reichs verschoben werden. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet. Unter bestimmten Voraussetzungen können Dienstpflichtige auch schon vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit zur Disposition des Truppen- oder Marineteils oder zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen werden. Eine Verkürzung der gesetzlichen aktiven Dienstzeit ist allgemein in folgenden Fällen vorgesehen: a) Einjährig-Freiwillige. Personen, welche eine gewisse Bildung vorschriftsmäßig durch Zeugnisse bestimmter Schulanstalten oder durch Bestehen einer besondern Prüfung nachgewiesen haben, sind befugt, sich den Truppenteil oder Marineteil, bei welchem sie dienen wollen, auszuwählen, und werden schon nach einjähriger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubt. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit. Bei entsprechenden Fähigkeiten und Leistungen können Einjährig-Freiwillige zu Offiziersstellen der Reserve und Landwehr, Marinereserve und Seewehr vorgeschlagen werden. Diesen Begünstigungen der Einjährig-Freiwilligen steht gegenüber deren Verpflichtung, sich während ihrer Dienstzeit selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen. Von dieser Verpflichtung sind gesetzlich nur diejenigen Einjährig-Freiwilligen der Marine ausgenommen, welche den Seeleuten von Beruf oder den Maschinisten und Maschinistengehilfen von See- und Flußdampfern entnommen sind; nur ausnahmsweise kann im Verwaltungsweg Einjährig-Freiwilligen, welche bei den Truppen zu Fuß eingestellt sind, beim Mangel der Unterhaltsmittel durch das Generalkommando die Geld- und Brotverpflegung und unter besondern Umständen auch Bekleidung, Ausrüstung und Quartier unter Anrechnung auf den Etat des Truppenteils gewährt werden (vgl. Wehrgesetz vom 9. November 1867, §§ 11. 13; Militärgesetz vom 2. Mai 1874, §§ 14. 50, Abs. 4; Wehrordnung vom 22. Juli 1901, §§ 8. 88—94). Die im Militärgesetz zugesicherte gesetzliche Regelung der Vorbedingungen, welche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten, ist bis heute noch nicht erfolgt. — b) Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Verfügung der Truppen beurlaubt werden; giebt der Beurlaubte seinen Lehrerberuf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zum aktiven Dienst eingezogen werden (Militärgesetz § 51). Die Einübungszeit der Lehrer betrug ursprünglich 6, später 10 Wochen. Infolge zahlreicher aus dem Lehrerstand laut gewordener Wünsche wurde durch die preußische Kabinettsorder vom 8. Februar 1900 verfügt: Die Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes sind nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterieregiment zur Reserve zu beurlauben; ein Recht auf die Wahl des Truppenteils haben die einzustellenden Lehrer und Schulamtskandidaten nicht, ihren Wünschen ist aber möglichst Rechnung zu tragen; die demselben Truppenteil überwiesenen Lehrer sind grundsätzlich gemeinschaftlich unterzubringen; sie nehmen, soweit möglich, an der Rekrutenausbildung der Einjährig-Freiwilligen teil und sollen thunlichst zu Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes ausgebildet werden. Soweit die Lehrer als Einjährig-Freiwillige ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen oder genügen, finden die allgemeinen Vorschriften über Einjährig-Freiwillige auf sie Anwendung. Auf Antrag des Centrumsabgeordneteten Dr. Lieber verlangte der Reichstag am 7. März 1895 Bestimmungen, wonach der erfolgreiche Besuch eines Lehrerseminars die Berechtigung zum einjährigfreiwilligen Dienst in sich schließt; durch Erlaß des Reichskanzlers vom 19. Februar 1896 entsprach der Reichskanzler diesem Verlangen, indem er die staatlichen Lehrerseminare als Lehranstalten anerkannte, welche gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen. — 2. Dienstpflicht im Beurlaubtenstand. Der Beurlaubtenstand umfaßt die Reserve und Marinereserve, Landwehr und Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, außerdem die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften und die zur Disposition der Truppen- oder Marineteile beurlaubten Mannschaften. Allen Personen des Beurlaubtenstandes gemeinsam ist

die Verpflichtung, die zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Anordnungen zu befolgen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten, namentlich Gestellungsbefehle, ihnen jederzeit zugestellt werden können; auch sind sie im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten, oder wenn sie in Uniform erscheinen, der militärischen Disciplin unterworfen. Bei einer allgemeinen Mobilmachung haben alle im Ausland befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben. Im übrigen sind die Rechtsverhältnisse der einzelnen Klassen des Beurlaubtenstandes verschieden geregelt und namentlich die Verpflichtungen zu dienstlichen Meldungen sowie zur Teilnahme an Kontrollversammlungen und Übungen nach der militärischen Brauchbarkeit der Klassen abgestuft. Die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes alljährlich zweimal zu Kontrollversammlungen zusammenberufen werden. Angehörige der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots dürfen im Frieden zu Kontrollversammlungen nicht herangezogen werden. Jeder Reservist oder Marinereservist ist während der Dauer des Reserve- (Marinereserve-) Verhältnisses zur Teilnahme an zwei Übungen verpflichtet, welche die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten sollen; als Übung ist auch jede Dienstleistung im Heer oder in der Marine aus Anlaß notwendiger Verstärkungen oder eine Mobilmachung anzusehen. Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots oder der Seewehr ersten Aufgebots können während ihrer Dienstzeit in der Landwehr bezw. Seewehr ersten Aufgebots zweimal auf 8—14 Tage zu Übungen einberufen werden; die Landwehrkavallerie wird im Frieden zu Übungen nicht einberufen. Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Übungen verpflichtet, von denen die erste 10, die zweite 6 und die dritte 4 Wochen dauert; Übungen von Marine-Ersatzreservisten finden im Frieden nicht statt. Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots und Ersatzreservisten, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Übungen regelmäßig nicht herangezogen werden. Die schifffahrttreibenden Mannschaften der Reserve, der Landwehr ersten Aufgebots sowie der Ersatzreserve sollen zu Übungen im Sommer nicht einberufen werden. Die Angehörigen der Landwehr zweiten Aufgebots und der Seewehr zweiten Aufgebots dürfen im Frieden nicht zu Übungen befohlen werden. Bei notwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen bezw. bei Bildung von Ersatztruppenteilen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten. nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche sowie amtliche Verhältnisse durch zeitweise Zurückstellung berücksichtigt werden. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinerlei Nachteil erleiden; ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben, ihr Dienstalter sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienst gewahrt. Schon das Militärgesetz vom 2. Mai 1874, § 65 bestimmte, daß Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, zum Dienst mit der Waffe nicht heranzuziehen sind. Ein Antrag der Centrumsfraktion, diese Vorschrift auf die dem geistlichen Stand angehörigen Personen auszudehnen, wurde im Reichstag 1874 abgelehnt, 1880 aber gegen die Stimmen der Fortschrittspartei (Eugen Richter) angenommen; dieser letztere Antrag war, nachdem ein die Befreiung der Geistlichen vom Militärdienst fordernder Antrag verworfen worden war, von dem Abgeordneten Frh. v. Schorlemer-Alst gestellt. Die geltende Vorschrift lautet nunmehr (Wehrgesetz vom 11. Februar 1888, Art. 2, § 13): „Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stand angehören, sollen zu Übungen nicht herangezogen werden."

IV. Landsturmpflicht. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Während ursprünglich ein Aufgebot des Landsturmes nur für den Fall vorgesehen war, wenn ein feindlicher Einfall Teile des Reichsgebiets bedroht oder überzieht, ist durch das Wehrgesetz von 1888 dem Landsturm ganz allgemein die Pflicht auferlegt worden, „im Kriegsfall an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen". Um das Heer sofort und so vollzählig als möglich an den Feind zu bringen, soll der Landsturm den Etappen- und Besatzungsdienst sowie die Bewachung nicht unmittelbar bedrohter Küsten und Grenzstrecken übernehmen; er kann aber, wie das Gesetz ausdrücklich bestimmt, in Fällen außerordentlichen Bedarfs sogar zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden. Der Landsturm wird in zwei Aufgebote eingeteilt. Zum ersten Aufgebot gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März des Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, ausgenommen diejenigen, welche vor diesem Zeitpunkt ihre Dienstpflicht in der Landwehr zweiten Aufgebots abgeleistet haben; das erste Aufgebot, das also nur unausgebildete Mannschaften umfaßt, ist zur Ergänzung des Heeres bestimmt. Das zweite Aufgebot besteht zum größten Teil aus ausgebildeten Mannschaften und soll deshalb im Verwendungsfall regelmäßig in besondern Abteilungen formiert werden. Eine Friedensorganisation des

Landsturmes giebt es nicht; solange der Landsturm nicht aufgerufen ist, dürfen Landsturmpflichtige einer militärischen Kontrolle oder Übung nicht unterworfen werden. Die Kriegsorganisation des Landsturms bestimmt der Kaiser (Militärgesetz vom 2. Mai 1874, § 6). Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch kaiserliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandierenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen. Der Aufruf erfolgt nach Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend, „soweit die militärischen Interessen dies gestatten". Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienst im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in die Listen des Landsturmes eingetragen werden. Auf die aufgerufenen Landsturmpflichtigen finden die für die Landwehr bezw. Seewehr geltenden Vorschriften Anwendung. Aufgerufene Landsturmpflichtige, welche sich im Auslande befinden, haben in das Inland zurückzukehren, wenn sie hiervon nicht ausdrücklich befreit werden. Der Landsturm ist in einer für jede militärische Verwendung geeigneten Art zu bewaffnen, auszurüsten und zu bekleiden. Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser, in Bayern vom König von Bayern angeordnet. (Vgl. Wehrgesetze vom 13. November 1867 und 11. Februar 1888.)

G. Berufsmäßiger Militärdienst. Eine berufsmäßige freiwillige Übernahme der Militärdienstpflicht erfolgt durch die Offiziere, die Kapitulanten, und die Militärbeamten. Der rechtliche Inhalt der Militärdienstpflicht bleibt auch im Falle freiwilliger Übernahme derselbe; die Erfüllung der freiwillig übernommenen Dienstpflicht wird daher durch dieselben Disciplinar- und Strafbestimmungen geschützt wie die Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht. Nur der Umfang der freiwillig übernommenen Dienstpflicht geht weiter als der der gesetzlichen Dienstpflicht; die gesetzliche Dienstpflicht tritt aber wieder in Wirksamkeit, sobald die freiwillig übernommene Dienstpflicht vor Beendigung der gesetzlichen Dienstpflicht aufgehoben wird z. B. Offiziere des aktiven Dienststandes treten, wenn sie vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit entlassen werden, als Offiziere des Beurlaubtenstandes zur Reserve oder Landwehr über.

I. Die Offiziere. 1. Im Frieden bildet der Dienst als Portepeefähnrich die Vorstufe für den Offiziersberuf. Sowohl die Beförderung zum Fähnrich wie die zum Offizier setzt den Nachweis einer gewissen wissenschaftlichen und dienstlichen Befähigung voraus. Außerdem darf ein Fähnrich nur zum Offizier vorgeschlagen werden, „nachdem das Offiziercorps des betreffenden Truppenteils in seinem eigenen, dem Vorschlag beizufügenden Protokoll erklärt hat, daß es den Vorzuschlagenden für würdig erachtet, in seine Mitte zu treten". Auszeichnung vor dem Feinde befreit von dem Examen zum Portepeefähnrich und fortgesetztes ausgezeichnetes Benehmen im Krieg auch von dem zum Offizier. (Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes vom 11. März 1880). Ähnliche Bestimmungen gelten für die Ergänzung des Offiziercorps der Marine (Verordnung vom 29. Juli 1893), des Maschineningenieurcorps der Marine (Verordnung vom 7. Mai 1872) und des Sanitätsoffiziercorps (Verordnung vom 8. März 1897). 2. Das Dienstalter der Offiziere ist von großer rechtlicher Bedeutung, sofern der ältere Offizier der Vorgesetzte des jüngeren ist und als solcher das Recht hat, dem jüngeren Befehle zu geben. Das Dienstalter bestimmt sich nach dem Datum des Patentes; die Rangordnung mehrerer, an demselben Tage Beförderten wird ausdrücklich festgesetzt. Die Beförderung der Offiziere soll für die Regel auch nach dem Dienstalter erfolgen, wobei übrigens das Dienstalter bei Hauptleuten und Subalternoffizieren innerhalb des Regiments, bei regimentierten Stabsoffizieren innerhalb aller Truppen ihrer Waffe im Kontingent und bei nichtregimentierten Offizieren, den Offizieren der Armee und Offizieren à la suite innerhalb des Kontingents berechnet wird. Von dieser Regel werden jedoch alle höheren Stellen in der Armee, d. h. von den Stabsoffizieren aufwärts, ausgenommen und auch bei den unteren Stellen Ausnahmen zugelassen. Dies ist zu billigen, da eine ausnahmslose Berücksichtigung des Dienstalters auf eine Nichtberücksichtigung hervorragender Fähigkeiten und Leistungen hinauslaufen würde. Nicht zu billigen ist aber die übliche Praxis, daß die in der Beförderung übergegangenen Offiziere lediglich wegen ihrer Übergehung die Entlassung nachsuchen und auch erhalten. — 3. Eine Unterbrechung oder Beendigung des aktiven Dienstes der Offiziere unter Fortdauer des militärischen Dienstverhältnisses, seiner Verpflichtungen und Rechte kann verfügt werden durch Suspension vom Dienst bei Untersuchung von Straffällen, durch Versetzung zu den Offizieren des Beurlaubtenstandes und durch Stellung zur Disposition. Die Stellung zur Disposition erfolgt entweder als Versetzung zu den Offizieren der Armee unter Beibehaltung des vollen Gehalts oder aber mit bloßer Pension. — 4. Eine Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt erst durch die Verabschiedung. Geschieht die Verabschiedung mit Anspruch auf Pension und Ehrenrechte, so wird regelmäßig dem Verabschiedeten die Befugnis erteilt, die Armee- bezw. Regimentsuniform zu tragen; Verabschiedete, welche die Uniform zu tragen befugt sind, bleiben den Offiziersehrengerichten unterstellt. Eine Verabschiedung ohne Pension und Ehrenrechte erfolgt regelmäßig nur als Strafe kraft gerichtlichen Urteils, und zwar entweder in der strengeren Form der Entfernung aus dem Heere oder der Marine, welche auch den Verlust der Orden, Ehrenzeichen und des Offizierstitels sowie die Unfähigkeit zum Wiedereintritt in das Heer oder in die Marine zur Folge hat, oder in

der milderen Form der Dienstentlassung. Der letzteren steht die Entlassung mit schlichtem Abschied auf Grund eines ehrengerichtlichen Spruches gleich.

II. Die Kapitulanten. Die Befehlshaber der Truppenteile, der Marineteile und Artilleriedepots, unter Umständen auch die Kommandanten der Schiffe und Fahrzeuge, sind befugt, mit geeigneten Unteroffizieren oder Gemeinen schriftliche Verträge (Kapitulationen) abzuschließen, durch welche sich diese Personen verpflichten, über die gesetzliche Dienstzeit hinaus im aktiven Dienst zu bleiben. Der Kapitulant muß großjährig sein oder die schriftliche Zustimmung des Vaters oder Vormundes vorlegen. Die Kapitulationen werden regelmäßig auf längere Zeit, mindestens auf ein Jahr abgeschlossen. Eine Beendigung des durch Kapitulation begründeten Dienstverhältnisses tritt ein durch Ablauf der vereinbarten Zeit, durch Übereinkunft, wegen häuslicher Verhältnisse des Kapitulanten, durch Verurteilung zur Entfernung aus dem Heer oder der Marine, durch einseitige Aufhebung der Kapitulation von seiten der Militärbehörden wegen gewisser Strafen oder fortgesetzter schlechter Führung. Die Kapitulationen dienen hauptsächlich dazu, um dem Heer und der Marine einen tüchtigen Unteroffizierstand zu erhalten. Die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden soll, abgesehen von den Ernennungen zum Feldwebel oder Wachtmeister, regelmäßig nach Maßgabe des Dienstalters erfolgen; das Dienstalter bestimmt sich hierbei für die Kavallerie innerhalb des Regiments, für die übrigen Waffen innerhalb der Compagnie oder Batterie. (Vgl. die Kabinettsorders vom 8. Juni und 29. August 1876 betreffend die Kapitulationen im Heer bezw. in der Marine sowie die Kabinettsorder vom 19. Oktober 1899 betreffend die Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden.)

III. Die Militärbeamten. Die Rechtsverhältnisse der Militärbeamten, ausgenommen die bayrischen, bestimmen sich nach dem Reichsgesetz vom 31. März 1873 betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. Eine den Bestimmungen dieses Reichsgesetzes entsprechende Regelung der Rechtsverhältnisse der bayrischen Militärbeamten, ausgenommen die richterlichen, enthält die bayrische Verordnung vom 7. September 1873. Die Bestimmungen über Gestellung und Beförderung der Militärbeamten erläßt für alle Kontingente, ausgenommen das bayrische, der Kaiser (Militärgesetz vom 2. Mai 1874, § 7). Es giebt Militärbeamte, welche nur einem Befehlshaber unterstehen, ferner solche, welche nur einer Verwaltungsbehörde untergeordnet sind, und endlich solche, welche sowohl unter einem Militärbefehlshaber als auch unter einer Verwaltungsbehörde stehen, woraus sich sehr verwickelte Disciplinarverhältnisse ergeben.

H. Ansprüche der Militärpersonen auf Unterhalt und Versorgung. Die Erfüllung der gesetzlichen oder freiwillig übernommenen Dienstpflicht nimmt die Militärpersonen so für den Staat in Anspruch, daß sie verhindert sind, daneben eine bürgerliche Erwerbsthätigkeit auszuüben. Außerdem bringt die Erfüllung der Dienstpflicht mancherlei Gefahren für Gesundheit und Leben der Militärpersonen mit sich. Der Staat ist daher verpflichtet, den Militärpersonen als Gegenleistung für die Erfüllung der Dienstpflicht den erforderlichen Unterhalt und im Falle dauernder Erwerbsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit eine Versorgung zu gewähren. Die Fürsorgepflicht erstreckt sich hierbei auch auf die Familien der Militärpersonen.

I. Den aktiven Militärpersonen wird der Unterhalt durch Geldverpflegung und Naturalverpflegung gewährt; die Geldverpflegung überwiegt bei den Offizieren und Militärbeamten, die Naturalverpflegung bei den Unterklassen. — 1. Offiziere und Militärbeamte erhalten ein Gehalt, die Mannschaften eine Löhnung; die Offiziere des Beurlaubtenstandes beziehen bei der Einberufung zu Übungen statt des Gehalts ein nach dem Dienstgrad besonders bemessenes Übungsgeld. Während einer Erkrankung dauert die Verpflegung fort. Im Falle der Beurlaubung erhalten Offiziere und Militärbeamte in den ersten 1½ Monaten ihr volles Gehalt, dagegen wird ihnen regelmäßig in den folgenden 4½ Monaten des Urlaubs ein Teil des Gehalts und nach Ablauf von 6 Monaten sowie bei Urlaubsüberschreitung das ganze Gehalt abgezogen; gleiche Gehaltsabzüge treten ein im Falle der Dienstenthebung oder Verhaftung sowie im Falle der Verbüßung von Festungshaft oder Gefängnis bei Offizieren, von kriminellen Freiheitsstrafen bei Militärbeamten. Kapitulanten, Offiziersaspiranten und Füsiliere der Unteroffizierschulen bleiben während eines Urlaubs bis zu 3 Monaten im Genusse der Löhnung; Nichtkapitulanten werden regelmäßig ohne Löhnung beurlaubt. Während einer gerichtlichen Untersuchung sowie bei Verbüßung des gelinden Arrestes und der Haft wird die Löhnung unverkürzt fortbezahlt, dagegen tritt bei Verbüßung anderer Freiheitsstrafen sowie bei wiedereingestellten Fahnenflüchtigen ein Abzug an der Löhnung ein. Außer Gehalt und Löhnung werden noch unter den verschiedensten Bezeichnungen zahlreiche Nebenbezüge gewährt als Entschädigung für besondere Leistungen oder Ausgaben, so die etatsmäßigen Zulagen für höhere Dienststellen, für bestimmte Truppenteile und Institute, für die Besorgung besonderer Geschäfte, z. B. an Adjutanten, Gerichtsoffiziere, Kammerunteroffiziere; ferner die Kommandozulagen bei dienstlichen Verwendungen außerhalb der Garnison; die Einkleidungsgelder, welche an Offiziere, obere Militärbeamte, Unterärzte und Unterroßärzte bei Einberufung zu Übungen oder außergewöhnlichen Verstärkungen als Entschädigung für die Beschaffung und Unter-

haltung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände gezahlt werden; das Tischgeld für die am gemeinsamen Offiziersmittagstisch teilnehmenden unverheirateten Leutnants; das Kapitulationshandgeld; die Revuegeschenke für die bei einer Besichtigung im Manöver beteiligten Mannschaften; Löhnungszuschüsse für die Familien der Unteroffiziere, wenn durch dienstliche Abwesenheit des Ernährers ein doppelter Haushalt notwendig wird, und Beihilfen zur Bestreitung der Kosten des Unterrichts der Militärkinder. Im Falle der Mobilmachung erhalten die Offiziere und Militärbeamten zu ihrer Ausrüstung für das Feldverhältnis das Mobilmachungsgeld; für die Dauer des mobilen Verhältnisses wird ihnen eine Feldzulage gewährt. Neben dem Gehalt kommt endlich noch Servis und Wohnungsgeldzuschuß zur Bestreitung des Wohnungsbedürfnisses in Betracht. — 2. Nicht minder eingehend geregelt ist die Naturalverpflegung. Da größere Anstrengungen auch eine stärkere Ernährung von Mann und Pferd erfordern, so sind die Portionen für die Mannschaften und die Rationen für die Pferde in verschiedenen Sätzen abgestuft. Am wichtigsten ist die Mundverpflegung der Mannschaften, bei welcher die Brotportion und die Beköstigungsportion unterschieden wird. Die tägliche Brotportion beträgt 750 g; an ihre Stelle können 400 g Eierzwieback treten. Auf Anregung des Centrumsabgeordneten Dr. Schädler (Budgetkommission vom 12. Januar 1895, Antrag zur Plenarberatung vom 1. März 1895) hat der Reichstag eine Verbesserung der Beköstigung der Soldaten durch Verabreichung einer Abendkost durch Beschluß vom 11. März 1895 verlangt und dieses Verlangen am 24. März 1896 wiederholt. Zufolge dieser Beschlüsse besteht seit dem Etatsjahr 1898 die gewöhnliche „kleine Beköstigungsportion“, aus welcher eine Morgen-, Mittags- und Abendkost hergestellt wird, in 180 (vorher 150) g frischem Fleisch oder 120 g geräuchertem Speck, 40 g Nierenfett (neu), 250 (vorher 230) g Hülsenfrüchten oder 125 (vorher 120) g Reis, Graupe oder Grütze oder 1500 g Kartoffeln sowie 25 g Salz nebst den erforderlichen sonstigen Speisezuthaten und 10 g Kaffee in gebrannten Bohnen. Die Mehrkosten dieser Aufbesserung der Soldatenkost beliefen sich für das preußische, sächsische und württembergische Kontingent im Jahre 1898 auf 8295004 Mark. — Eine eigentümliche Verschiedenheit besteht in der Möglichkeit der Geltendmachung der Ansprüche aus dem Dienstverhältnis für die Personen des Soldatenstandes einerseits und die Militärbeamten anderseits: für die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis ist der Rechtsweg ersteren versagt, letzteren zugelassen.

II. Die Familien der aus der Reserve, Landwehr oder Seewehr zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften sowie die Familien der aus der Ersatzreserve für die zweite oder dritte Übung einberufenen Mannschaften erhalten auf Verlangen Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln; ausgenommen sind die Familien der Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten, welchen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst ihr persönliches Diensteinkommen gewahrt ist. Ebenso erhalten die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr, des Landsturms sowie der zur Disposition der Truppen-(Marine-)Teile Beurlaubten und der nach Beendigung des wehrpflichtigen Alters freiwillig in den Dienst eintretenden Mannschaften, sobald sie bei Mobilmachungen oder notwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen. Die Bezeichnung der unterstützungsberechtigten Familienangehörigen, die Höhe der zu gewährenden Unterstützungen und das Verfahren ist in den Reichsgesetzen vom 28. Februar 1888 und 10. Mai 1892 sowie in den zu letzterem Gesetz ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 2. Juni 1892 und 12. Dezember 1898 geregelt.

III. Pensionierung und Invalidenversorgung der Militärpersonen. Eine Versorgung wird nur im Falle des berufsmäßigen Militärdienstes, wenn derselbe eine bestimmte längere Dauer gehabt, oder im Falle einer bei Ausübung des Dienstes ohne eigene Verschuldung erlittenen Beschädigung gewährt. Die Beantwortung der Frage, ob eine Dienstbeschädigung vorhanden, erfolgt durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents. Zwischen den Versorgungsbestimmungen für Offiziere und denen für Unteroffiziere und Gemeine bestehen wesentliche Unterschiede, welche darauf zurückzuführen sind, daß der Offiziersdienst als ein militärischer Lebensberuf, der niedere Militärdienst dagegen nur als eine militärische Durchgangsstufe zu bürgerlichen Berufsarten behandelt wird. — 1. Der Offizier erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er infolge einer Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden ist und deshalb verabschiedet wird. Die Pensionierung erfolgt nur auf Ansuchen, wobei die Invalidität nachzuweisen ist; nur Offiziere, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind bei Nachsuchung ihrer Verabschiedung mit Pension von dem Nachweis der Invalidität befreit. Die Höhe der Pension wird bemessen nach der Dienstzeit und dem pensionsfähigen Diensteinkommen. Einen Anspruch auf Civilversorgung haben Offiziere nicht; doch kann ihnen durch Allerhöchste Entschließung die „Aussicht auf Anstellung im Civildienst“ erteilt werden, und es sind für solche anstellungsberechtigte Offiziere eine Anzahl Postämter („Offizierspostämter“) sowie eine Anzahl Einnehmerstellen der preußischen Lotterie vorbehalten. — 2. Unteroffiziere und

Gemeine haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren invalide geworden sind. Haben dieselben mindestens 18 Jahre lang gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruches der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich. Die Pension ist nach vier Rangstufen (Feldwebel, Sergeanten, Unteroffiziere und Gemeine) und je in fünf Klassen nach der Dienstzeit und im Falle der Dienstbeschädigung nach dem Grad der erlittenen Erwerbsunfähigkeit abgestuft. Außerdem wird unterschieden zwischen Ganzinvaliden, welche zu keinerlei Militärdienst mehr tauglich sind, und Halbinvaliden, welche zum Feld- bezw. Seedienst untauglich, aber zum Garnisondienst noch fähig sind. Als Invalidenversorgung gelten die Pension, der Civilversorgungsschein, die Aufnahme in Invalideninstitute und die Verwendung im Garnisondienst. Der Civilversorgungsschein ist von größter Bedeutung, weil die Inhaber desselben, die Militäranwärter, damit eine Anwärtschaft auf zahlreiche ihnen vorbehaltenen Stellen der Subaltern- und Unterbeamten bei den Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, den Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, bei ständischen und den vom Reich, Staat oder Gemeinden ganz oder teilweise unterhaltenen Instituten sowie bei Privateisenbahnen erlangen. Den Hauptvorteil hiervon haben die Unteroffiziere, welche den Anspruch auf den Civilversorgungsschein durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei guter Führung erwerben, auch wenn sie nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind. Die näheren Vorschriften über die Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern sind vom Bundesrat zu erlassen und werden im Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht (Verordnung vom 7. und 21. März 1882 bezüglich der Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden, vom 28. Juni 1899 bezüglich der Stellen bei den Kommunalbehörden ꝛc.). In dem Centralblatt werden auch Verzeichnisse der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen bekannt gegeben; das neueste Verzeichnis dieser Stellen im Reichsdienst ist vom 11. Juni 1901 und der Stellen in den Bundesstaaten vom 26. November 1895 mit sieben Nachträgen vom 28. Dezember 1896 (Centralblatt 1897, S. 2), 20. Januar, 1. Juni und 9. November 1898, 1. Mai 1899, 12. Juni 1900, 19. Juni 1901. Das neueste Verzeichnis der Privateisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militäranwärter vorzugsweise zu berücksichtigen, datiert vom 19. Juli 1901 (Centralblatt S. 278). — 3. Für die Militärbeamten gelten bezüglich der Pensionierung die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes; bei den oberen Militärbeamten regelt sich die Berechnung der Dienstzeit nach den Vorschriften des Militärpensionsgesetzes. — 4. Pensionserhöhungen werden allgemein gewährt als Kriegszulagen und Verstümmelungszulagen. Kriegszulagen erhalten die Personen des Soldatenstandes, die Militärbeamten und die Angehörigen der Schutztruppen, welche durch die von deutschen Staaten vor 1871 und von dem Deutschen Reich geführten Feldzüge invalide geworden sind (Kriegsinvaliden). Eine Verstümmelungszulage erhalten diejenigen Militärpersonen, welche durch den Militärdienst verstümmelt, erblindet oder sonst schwer und unheilbar beschädigt worden sind; ist die Verstümmelung im Krieg eingetreten, so wird die Verstümmelungszulage neben der Kriegszulage gewährt. Außerdem erhalten die Unteroffiziere vom Feldwebel abwärts vom zurückgelegten 18. Dienstjahr ab für jedes weitere Dienstjahr bei eintretender Ganzinvalidität eine Dienstzulage. Endlich wird unter gewissen Voraussetzungen für die Nichtbenutzung des Civilversorgungsscheines eine Pensionszulage gewährt. Die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 bekommen in den unteren Chargen bis zum Feldwebel einschließlich eine Ehrenzulage von 3 Mark monatlich. — 5. Das Recht auf den Bezug der Pension ruht, a) wenn ein Pensionär die Reichsangehörigkeit verliert, bis zur Wiedererlangung der Reichsangehörigkeit; b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militärdienst während ihrer Dauer; c) wenn der Pensionär im Reichs- oder Staatsdienst ein Diensteinkommen bezieht, insoweit das Diensteinkommen eine gewisse Höhe erreicht. Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt, abgesehen vom Tod des Pensionärs, durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats und Verrats militärischer Geheimnisse, bei Unteroffizieren und Gemeinen außerdem noch „sobald das Gegenteil der Voraussetzungen erwiesen ist, unter denen die Bewilligung der Kompetenz stattgefunden hat". — Die sehr verwickelten Bestimmungen über das Pensions- und Versorgungswesen sind in den Reichsgesetzen vom 27. Juni 1871, 4. April 1874, 21. April 1886, 31. Mai 1901 und 22. Mai 1893 enthalten.

IV. Durch das Reichsgesetz vom 22. März 1891 betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1891/92 wurden Dienstprämien für Unteroffiziere, die nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere ausscheiden oder in Stellen von Offizieren und Beamten der Militärverwaltung eintreten, im Betrag von 1000 Mark eingeführt. Die Prämie wird neben dem Civilversorgungsscheine gewährt und im Todesfalle den gesetzlichen Erben ausbezahlt. Die Einführung dieser Dienstprämien erfolgte auf Grund eines Antrages der Centrumsabgeordneten Dr. Windthorst und Dr. Orterer, welche gegenüber weiter gehenden Anforderungen der Etatsvorlage einerseits und der ablehnenden Haltung der Demokratie und Socialdemokratie anderseits die Bewilligung durchsetzten.

Die Etatsposition ist für Preußen, Sachsen und Württemberg von 2751000 Mark für das Etatsjahr 1891/92 auf 4010000 Mark für das Etatsjahr 1902 gewachsen (Militäretat Kap. 24, Titel 13).

V. Die Versorgung von Witwen und Waisen der Militärpersonen erfolgt für die Hinterbliebenen der Offiziere und Militärbeamten nach gleichen Vorschriften wie für die Hinterbliebenen des Reichsbeamten. Die Hinterbliebenen einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts erhalten Witwen- und Waisengeld, wenn der Ehemann oder Vater nach Ablauf einer mindestens zehnjährigen Dienstzeit oder infolge einer bei Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung gestorben ist; das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die berechtigte Person sich verheiratet oder stirbt, für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet. Die Witwen und Waisen sowie die hilfsbedürftigen Eltern und Großeltern der Kriegsinvaliden erhalten eine jährliche Versorgung durch besonders bemessene Beihilfen. Im einzelnen sind hierüber zu vergleichen die Reichsgesetze vom 20. April 1881, 17. Juni 1887, 13. Juni 1895, 17. Mai 1897 und 31. Mai 1901. Für die Kinder verstorbener Soldaten vom Feldwebel abwärts, welche im preußischen Heer oder in der kaiserlichen Marine gedient haben, besteht die Stiftung des Potsdamer großen Militärwaisenhauses. Die Kinder werden in die Erziehungsanstalten zu Potsdam (Knaben), Pretzsch (Mädchen), Haus Nazareth zu Höxter (katholische Knaben und Mädchen) aufgenommen oder erhalten, soweit eine solche Aufnahme nicht stattfinden kann, Pflegegelder. Die Bestimmungen dieser Stiftung sind veröffentlicht im Centralblatt für das Deutsche Reich 1897, S. 258.

VI. Betriebsunfallentschädigungen werden denjenigen Militärpersonen gewährt, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, wenn sie infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls dienstunfähig werden. Der Verletzte erhält eine Pension; seinen Hinterbliebenen wird ein Sterbegeld und eine Rente gegeben (Reichsgesetz vom 18. Juni 1901).

VII. Das Anschwellen des Allgemeinen Pensionsfonds im Reichshaushaltsetat zeigt die Wirkung der im vorstehenden angeführten Bestimmungen. Es betrugen die Ausgaben für Pensionen (in Millionen Mark gerechnet):

im Rechnungsjahr	im Reichsheer	in der Marine	zusammen
1875	20,0	0,2	20,2
1880/81	17,2	0,4	17,6
1890/91	35,1	1,2	36,3
1895/96	48,3	2,3	50,6
1900	63,0	3,6	66,6

Die Zahl der Offizierspensionierungen betrug in den Jahren 1887—1898 im Verhältnis zur Bestandzahl der Offiziere durchschnittlich 2,9%, sie schwankte zwischen 2,4% und 3,5%. Das Lebensalter der Offiziere zur Zeit der Pensionierung ist während dieses Zeitraumes im allgemeinen auf demselben Durchschnitt geblieben; es zählten bei der Pensionierung:

	Lebensjahre	Dienstjahre
kommandierende Generale .	63	49
Divisionskommandeure . . .	59	44
Brigadekommandeure . . .	55	40
Regimentskommandeure . .	52	36
Bataillonskommandeure . .	48	32
Hauptleute	41	23
Leutnants	31	11

Sowohl was die Zahl der Pensionierungen als was die Höhe der Ausgaben für Pensionen betrifft, ist übrigens die Steigerung bei den Offizieren nicht so groß wie bei den Mannschaften, welchen die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1893 wesentliche Verbesserungen gebracht haben, und wie bei andern Verwaltungen. In den Jahren 1888—1898 betrug nämlich im Reich die Steigerung der Zahl

	Pensionierungen	Pensionsausgaben
bei den Offizieren im Heer	50,3%	62,3%
bei den Mannschaften im Heer	131,1%	135,6%
bei den Offizieren in der Marine	—	168,6%
bei den Mannschaften in der Marine	—	376,8%
bei der Post- und Telegraphenverwaltung . .	65,7%	94,3%
bei der Reichseisenbahnverwaltung	146,4%	250,1%
bei der Civilverwaltung in Preußen	78,5%	73,0%

Ein am 15. Februar 1896 und 10. Februar 1897 von der deutschen Volkspartei mit Unterstützung der freisinnigen Volkspartei gestellter Antrag, welcher von der „Reichsregierung“ ein Hinwirken auf Verminderung der Zahl der Offizierspensionierungen verlangte, wurde am 19. März 1896 und 20. Februar 1897 vom Reichstag abgelehnt und inzwischen nicht wieder aufgenommen.

J. Sonderrecht des Militärstandes. Der allgemeine Charakter des Militärdienstes als Teil des Staatsdienstes und seine besondere Aufgabe und Organisation als Machtmittel des Staates führen zu einer Reihe von Sonderbestimmungen auf dem Gebiete des Privatrechts und noch mehr auf dem des öffentlichen Rechts.

I. Bürgerliches Recht. 1. Eine berufsmäßig dienende Militärperson hat ihren Wohnsitz am Garnisonorte; hat der Truppenteil der Militärperson im Inlande keinen Garnisonort, so gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppenteils als Wohnsitz (Bürgerliches Gesetzbuch § 9). — 2. Wer als Angehöriger der bewaffneten Macht an einem Kriege teilgenommen hat, während des

Krieges vermißt worden und seitdem verschollen ist, kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Friedensschlusse oder seit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Krieg beendet wurde, drei Jahre verstrichen sind (B.G.B. § 15). — 3. Die Aufrechnung, Abtretung und Verpfändung des Anspruchs auf Diensteinkommen, Wartegeld und Ruhegehalt ist nur insoweit zulässig, als der Anspruch nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung der Pfändung unterworfen ist (B.G.B. §§ 394. 400. 411. 412). — 4. Militärpersonen können im Falle der Versetzung nach einem andern Ort das Mietsverhältnis in Ansehung der Räume, welche sie für sich und ihre Familie an dem bisherigen Garnisonorte gemietet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen; die Kündigung kann aber nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist (B.G.B. § 570). — 5. Zur Verheiratung bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes der Genehmigung ihrer Vorgesetzten (Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, § 40; B.G.B. § 1315). Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Verbindung eine standesgemäße und ein genügender Vermögensstand vorhanden ist. Vom Hauptmann oder Rittmeister 2. Klasse abwärts ist ein Privatvermögen von gewissem Betrag nachzuweisen oder sicher zu stellen. Eine ohne die erforderliche dienstliche Genehmigung vorgenommene Eheschließung macht die Ehe nicht ungültig, die zuwiderhandelnde Militärperson aber kriminell oder disciplinar strafbar (Militärstrafgesetzbuch § 150). Auf die gemischten Ehen der Offiziere bezieht sich die preußische Kabinettsorder vom 7. Juni 1853, wieder in Erinnerung gebracht durch Kabinettsorder vom 18. November 1873. Dieselbe, veranlaßt durch einen Erlaß des Bischofs Arnoldi in Trier vom 15. März 1853, droht den protestantischen Offizieren Dienstentlassung an, wenn sie bei Eingehung der Ehe mit einer Katholikin eidlich die katholische Kindererziehung zusichern. Die Kabinettsorder, deren Gültigkeit zu bestreiten ist, wird in der Praxis nicht nur über die Kreise der Offiziere hinaus angewendet, sondern vielfach in dem — sogar von Thudichum, Annalen des Deutschen Reichs 1896, S. 44 mißbilligten — Sinn ausgelegt, daß auch das nichteidliche Versprechen katholischer Kindererziehung verboten sein solle. Die auf Beseitigung dieser Kabinettsorder gerichteten Bemühungen, auch die Anregungen des Centrumsabgeordneten Dr. Lingens im Reichstag (z. B. am 13. Februar 1894 in der Budgetkommission), blieben erfolglos (vgl. Verings Archiv für katholisches Kirchenrecht LXXII, 1894, S. 126 ff.). — 6. Die Militärpersonen des Friedensstandes und die Civilbeamten der Militärverwaltung können die Übernahme von Vormundschaften ablehnen und sind zu deren Übernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt (Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, § 41). — 7. Leichtere Formvorschriften gelten für letztwillige Verfügungen der Militärpersonen in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes, sobald sie ihre Standquartiere oder bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden, ferner für die Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der kaiserlichen Marine, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet, endlich für alle in der Gewalt des Feindes befindlichen Kriegsgefangenen und Geiseln. Unter bestimmten Voraussetzungen gelten diese Privilegien übrigens auch für Nichtmilitärs in gleicher Gefahr. Die privilegierten militärischen letztwilligen Verfügungen sind in gültiger Form errichtet, wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind, oder wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Kriegsgerichtsrat, Oberkriegsgerichtsrat oder Offizier mit unterzeichnet sind, oder wenn von einem Kriegsgerichtsrat, Oberkriegsgerichtsrat oder Offizier unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Kriegsgerichtsrats, Oberkriegsgerichtsrats oder Offiziers über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und dem Testator vorgelesen sowie vom Kriegsgerichtsrat, Oberkriegsgerichtsrat, Offizier, Zeugen unterschrieben ist. Bei verwundeten oder kranken Militärpersonen können die Kriegsgerichtsräte, Oberkriegsgerichtsräte und Offiziere bei Errichtung letztwilliger Verfügungen durch Militärärzte oder Lazarettbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden. Binnen gewisser Frist nach Ablauf der Gefahr verlieren aber die privilegierten militärischen letztwilligen Verfügungen ihre Gültigkeit (Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, § 44; Einführungsgesetz zum B.G.B. Art. 44; Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung § 20).

II. Freiwillige Gerichtsbarkeit. 1. Besondere Vorschriften bestehen für die Verrichtungen der Standesbeamten bezüglich solcher Militärpersonen, welche ihre Standquartiere nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben oder dasselbe nach erfolgter Mobilmachung verlassen oder sich auf den in Dienst gestellten Kriegsfahrzeugen der kaiserlichen Marine befinden. Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, § 71; kaiserliche Verordnungen vom 7. November 1875 und vom 20. Januar 1879). — 2. Im Felde sind bei den der Militärstrafgerichtsordnung unterstehenden Personen für die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, für die gerichtliche Beglaubigung eines Handzeichnens, für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift, für die Aufnahme einer Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft und über sonstige Thatsachen, sowie für die Entgegennahme von Versicherungen an Eides Statt auch die Kriegsgerichtsräte und Oberkriegsgerichtsräte zuständig. Im Felde liegt beim Heer nach dem Tode einer der Militärstrafgerichtsordnung unterstehenden Person die vorläufige Sicherung des Nachlasses

dem zunächst vorgesetzten Offizier oder Beamten ob (Reichsgesetz vom 28. Mai 1901).

III. Der streitigen Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte unterstehen die Militärpersonen in allen bürgerlichen Rechtsangelegenheiten; in Strafsachen dagegen nur ausnahmsweise. Prozessualische Sonderbestimmungen für Militärpersonen sind folgende: 1. Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, haben den Gerichtsstand wegen vermögensrechtlicher Ansprüche bei dem Gericht des Garnisonortes (Civilprozeßordnung § 20). Für Militärpersonen, deren Truppenteil sich im Auslande aufhält und im Inlande einen Garnisonort weder hat noch gehabt hat, was z. B. bei dem ostasiatischen Expeditionscorps zutrifft, kann für Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit ein im Inland belegener Ort als Garnisonort durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden (Reichsgesetz vom 28. Mai 1901, § 8). — 2. Zustellungen für einen Unteroffizier oder Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgen an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Compagnie, Eskadron, Batterie). Zustellungen an Personen, welche zu einem im Ausland befindlichen oder zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen (Civilprozeßordnung §§ 172. 201; Strafprozeßordnung § 37). — 3. Ladungen einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeuge oder Sachverständiger erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde. Die Festsetzung und die Vollstreckung der wegen Nichterscheinens oder wegen Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung verwirkten Strafe erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht, die Vorführung durch Ersuchen der Militärbehörde (Civilprozeßordnung §§ 378. 380. 402. 409; Strafprozeßordnung §§ 48. 50. 69. 72. 77). — 4. Beschlagnahmen und Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagnahme oder Durchsuchung in Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden (Strafprozeßordnung §§ 98. 105). — 5. Befindet sich eine Partei zu Kriegszeiten im Militärdienst, so kann das Prozeßgericht von Amts wegen die Aussetzung des Verfahrens bis zur Beseitigung des Hindernisses anordnen (C.P.O. § 247). — 6. Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat. Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Gewisse Dienstbezüge und Besitzstücke der Militärpersonen sind der Pfändung nicht unterworfen. Die Vollziehung der Haft zur Erzwingung der Ableistung des Offenbarungseides und zum Vollzug des persönlichen Sicherheitsarrestes ist gegen Militärpersonen, welche einem mobilen Truppenteil oder der Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges angehören, unzulässig (C.P.O. §§ 752. 790. 850. 904. 905. 912. 933; Reichsgesetz vom 22. Mai 1893, Art. 18).

IV. Staatsrecht. 1. Für die zum aktiven Heere und zur aktiven Marine gehörigen Militärpersonen mit Ausnahme der Militärbeamten ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen (Wahlgesetz für den Reichstag vom 31. Mai 1869, § 2; Reichsmilitärgesetz § 49, Abs. 1). — 2. Die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum aktiven Heere und zur aktiven Marine gehörigen Militärpersonen untersagt (Reichsmilitärgesetz § 49, Abs. 2). Auf Offiziere des Beurlaubtenstandes erstreckt sich diese Vorschrift nicht; sie ist aber gleichwohl in der Kulturkampfzeit auch auf diese angewendet worden (vgl. Reichstagsverhandlungen vom 19. Januar 1875). — 3. Die Preßfreiheit hat für die im aktiven Dienst stehenden Offiziere und Beamten des Heeres und die zur Disposition gestellten Offiziere durch die Kabinettsorder vom 23. Januar 1897, deren Bestimmungen über die Wahrung des Dienstgeheimnisses weit hinausgehen, eine Einschränkung erfahren. Danach sind namentlich Berichte und Arbeiten über Kriegsereignisse, welche bereits vom Generalstab bearbeitet sind, vor ihrer Veröffentlichung dem Chef des Generalstabs der Armee vorzulegen, welcher „im Interesse der Unparteilichkeit" die Veröffentlichung untersagen oder Richtigstellungen anordnen darf. Bei allen litterarischen Veröffentlichungen der genannten Militärpersonen ist der volle Name, die Charge und der Truppenteil des Verfassers mit zu veröffentlichen oder gleichzeitig mit der Veröffentlichung dem Kriegsministerium zu melden; hiervon ausgenommen sind die Veröffentlichungen im Militärwochenblatt und denjenigen Zeitschriften, deren verantwortliche Redakteure sich dem Kriegsministerium gegenüber verpflichtet haben, auf Befragen den Namen der ihr Aufsätze einsendenden Angehörigen der Armee und Offiziere zur Disposition zu nennen. Nach den Bekanntmachungen des Kriegsministeriums im Armeeverordnungsblatt ge-

hören zu diesen Zeitschriften: Allgemeine Militärzeitung, v. Löbellsche Jahresberichte, Monatliche Nachrichten für Zahlmeister-Aspiranten der Armee, Militärische Rundschau, Brockhaus' Konversationslexikon, Unteroffizierzeitung, Kriegstechnische Zeitschrift, Armee und Marine. Diese Bestimmungen sind von den Offizieren des Beurlaubtenstandes bei Einberufungen zum Dienst gleichfalls zu beachten. Noch weiter geht die Kabinettsorder vom 11. Dezember 1900, wonach den Offizieren, Sanitätsoffizieren und Beamten der Schutztruppen, welche in die Armee oder Marine zurückgetreten oder zur Disposition gestellt sind, die Veröffentlichung von „Mitteilungen aus den Schutzgebieten, in denen sie thätig waren", nur gestattet werden darf, wenn der Reichskanzler sich damit einverstanden erklärt hat. — 4. Zur Annahme von Ämtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen oder politischen Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bedürfen aktive Militärpersonen der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten (Reichsmilitärgesetz § 47). — 5. Die dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Militärpersonen sollen zum Amt eines Schöffen, Geschworenen oder Beisitzers des Seeamts nicht berufen werden. Doch kann der Vorsitzende des Seeamts eine der aktiven Marine angehörende Militärperson mit ihrer Zustimmung zum Beisitzer wählen (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 34. 85; Reichsgesetz vom 27. Juli 1877, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen §§ 10. 11). — 6. Die älteren Portovergünstigungen der Militärpersonen sind durch das Bundesgesetz vom 5. Juli 1869 betreffend die Portofreiheiten, § 5, „einstweilen" aufrecht erhalten worden. Dabei wurde dem Kaiser vorbehalten, diese Vergünstigungen aufzuheben oder einzuschränken. Die Portovergünstigungen bestehen nur für Sendungen an Militärpersonen, nicht auch für Sendungen von Militärpersonen. Die Vergünstigungen bei Sendungen an die in Reih und Glied stehenden Soldaten des Heeres und der Marine bis zum Feldwebel oder Wachtmeister aufwärts, ausgenommen die Einjährig-Freiwilligen, sind: Briefe im Gewicht von nicht mehr als 60 Gramm sind portofrei; Postanweisungen auf Beträge bis 15 Mark einschließlich kosten 10 Pfennig; Pakete ohne Wertangabe bis zum Gewicht von 3 kg kosten 20 Pfennig; solche Briefe und Postanweisungen müssen als „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers" bezeichnet sein. Besondere Bestimmungen bestehen für Sendungen an Personen der Schiffsbesatzungen deutscher Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Deutschen Reichs befinden, sowie für die Feldpost. — 7. Zum Betrieb eines Gewerbes bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirtschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstücks verbunden ist (Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, § 43). Für die Militärbeamten und Civilbeamten der Militärverwaltung gelten in dieser Beziehung die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes. — 8. Die Zeit der militärischen Dienstleistungen wird den bei der Invalidenversicherung versicherten Personen regelmäßig als Beitragszeit angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen; für diese Beitragszeit wird bei Berechnung der Rente die Lohnklasse II zu Grunde gelegt; den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Anteil der Rente übernimmt das Reich (Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, §§ 30. 31. 40. 125. 134). — 9. Steuerprivilegien. Die Verstümmelungszulagen bleiben bei der Veranlagung zu Steuern und Abgaben jeder Art außer Ansatz (Reichsgesetz vom 22. Mai 1893, Art. 18). Ferner finden Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der Bundesstaaten den Hinterbliebenen von Staatsbeamten hinsichtlich der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Militärpersonen hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung (Reichsmilitärgesetz § 48). Das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres ist bei der Veranlagung und Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen (Reichsmilitärgesetz § 46). Bezüglich der Kommunalbesteuerung bestehen für die Militärpersonen in Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen keinerlei Privilegien, während im übrigen Deutschland nach dem Vorgange Preußens nur das außerdienstliche Einkommen der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen des Friedensstandes der Kommunalbesteuerung unterliegt. Der seit Beginn des Reichstags von der Fortschrittspartei, später der freisinnigen Volkspartei gegen die Kommunalsteuerfreiheiten der Offiziere geführte Kampf erstrebt das berechtigte Ziel, die Offiziere in der Kommunalbesteuerung ihres Diensteinkommens wie die Reichsbeamten zu behandeln, d. h. sie dem für die Staatsbeamten geltenden Steuerrecht des einzelnen Bundesstaates zu unterwerfen.

V. Strafrecht. Während die militärischen Sonderrechte in den übrigen Rechtsgebieten sich als mehr oder weniger zusammenhangslose Bestimmungen darstellen, welche das gemeine Recht in einzelnen Punkten abändern, im übrigen aber die Geltung des gemeinen Rechts voraussetzen, hat sich mit der Entwicklung des stehenden Heeres ein eigenartiges System des Militärstrafrechts an Stelle des gemeinen Strafrechts ausgebildet (s. d. Art. Militärstrafrecht).

K. Militärlasten. Als Militärlasten im technischen Sinn des Wortes werden die gesetzlichen Verpflichtungen zu Vermögensleistungen für die bewaffnete Macht bezeichnet. Sie ruhen lediglich auf dem inländischen Vermögensbesitz, nicht auf der Unterthanenpflicht, treffen daher jeden Besitzer des Vermögens, Inländer wie Ausländer, auch juristische Personen und Dienstunfähige. Die Verpflichtung zur Tragung der Militärlasten soll von der Militärverwaltung jedoch nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die erforderlichen Leistungen nicht aus eigenen Mitteln der Militärverwaltung oder im Wege des Vertragsabschlusses beschafft werden können. Für die Leistungen, welche auf Grund solcher gesetzlichen Vorschriften erfolgen, ist regelmäßig vom Fiskus eine Vergütung oder mindestens eine Entschädigung zu gewähren. Man unterscheidet bei den Militärlasten: Friedensleistungen, Kriegsleistungen und Eigentumsbeschränkungen.

I. Friedensleistungen. Die Entschädigung für dieselben wird vom Reichsfiskus gewährt mit Ausnahme der Friedensleistungen für die bayrische Armee, welche von Bayern aus der im Reichsetat für die bayrische Armee ausgeworfenen Quote zu entschädigen sind. Im einzelnen sind für den Inhalt und Umfang der Verpflichtungen maßgebend das Reichsgesetz vom 25. Juni 1868 betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, ergänzt durch Reichsgesetz vom 21. Juni 1887, Art. 1, und das Reichsgesetz vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, abgeändert durch die Reichsgesetze vom 21. Juni 1887, Art. 2, und vom 24. Mai 1898 (Neuredaktion des Textes im Reichsgesetzblatt 1898, S. 361). — 1. Quartierleistung. Für Truppen in Garnisonen, in welchen die Kasernierung noch nicht durchgeführt ist, und in Kantonnements, deren Dauer von vornherein auf einen 6 Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist, muß auf Erfordern Quartier nur für Mannschaften vom Feldwebel abwärts und Stallung für Dienstpferde gewährt werden. Dagegen kann bei Kantonierungen von kürzerer oder unbestimmter Dauer, bei Märschen und Kommandos Quartier für Offiziere, Beamte und Mannschaften, Stallung für deren Pferde, soweit für dieselben etatsmäßig Rationen gewährt werden, und das erforderliche Gelaß für Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalitäten gefordert werden. Mit Ausnahme bestimmter Gebäude, wie der zum öffentlichen Dienst bestimmten Gebäude, Kirchen u. s. w., können für die Quartierleistung alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch genommen werden, soweit der Quartiergeber dadurch in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirtschafts- und Gewerbebetriebsbedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird. Die Verteilung der Quartierlast erfolgt auf die Gemeindebezirke im ganzen, die Unterverteilung geschieht durch die Gemeindevorstände auf Grund eines Gemeindebeschlusses oder Ortsstatuts. Die Höhe der zu gewährenden Entschädigung, Servis, richtet sich nach dem Servistarif und der Klasseneinteilung der Orte (Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 und Beilage II zum Etatsgesetz vom 22. März 1901). — 2. Ebenso können durch Vermittlung der Gemeinden in Anspruch genommen werden die Stellung von Vorspann (Fuhrwerken, Gespannen und Gespannführern), die Verabreichung von Naturalverpflegung und Fourage. Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, im Biwak oder Lager befindlichen oder vorübergehend einquartierten Teile der bewaffneten Macht; zur Vorspannleistung sind, von gewissen Ausnahmen abgesehen, alle Besitzer von Zugtieren und Wagen verpflichtet. Naturalverpflegung kann nur verlangt werden für die auf Märschen befindlichen oder außerhalb ihrer Garnison vorübergehend einquartierten Teile der bewaffneten Macht, ausgenommen bei Unterbringung in „engen Quartieren"; die Naturalverpflegung hat der Quartiergeber zu leisten. Verabreichung von Fourage kann beansprucht werden für die Reitpferde und Zugtiere der auf Märschen befindlichen oder vorübergehend einquartierten Truppen, sofern letztere mit Verpflegung einquartiert werden; die Verpflichtung trifft alle Besitzer von Fouragebeständen. Die Vergütung für die den Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten gewährte Naturalverpflegung ist gesetzlich festgesetzt auf 2,50 Mark für die volle Tageskost; im übrigen sind wechselnde Vergütungssätze vorgesehen. — 3. Die Stellung von Schiffsfahrzeugen für die kaiserliche Marine kann gefordert werden für Truppentransporte an und von Bord außerhalb der Kriegshäfen sowie für Ausrüstungen von Schiffen mit Proviant, Inventar, Kohlen und sonstigem Material aller Art; zur Stellung der Fahrzeuge sind alle Besitzer solcher Fahrzeuge verpflichtet. Hierbei ist die Vermittlung der zuständigen Hafenpolizeibehörde in Anspruch zu nehmen und dem Eigentümer der Fahrzeuge voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung am Fahrzeuge nebst Zubehör zu gewähren. — 4. Alle Grundstücke dürfen zu Truppenübungen benutzt werden; ausgenommen sind nur Gebäude, Wirtschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Dünenanpflanzungen, Hopfengärten, Weinberge sowie die Versuchsfelder land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen. Die Besitzer von Brunnen und Tränken sind verpflichtet, marschierende, biwakierende, kantonierende und übende Truppen zur Mitbenutzung der Brunnen und Tränken zuzulassen. Die Feststellung der Vergütung erfolgt, falls über den Betrag keine Einigung erzielt wird, unter Ausschluß des Rechtsweges auf Grund sachverständiger Schätzung. Endlich haben die Besitzer von Schmieden marschierende, biwakierende und kantonierende

Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden gegen Vergütung zuzulassen. — 5. Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, die Beförderung der bewaffneten Macht und ihres Materials gegen Vergütung nach Maßgabe der vom Bundesrat zu bestimmenden ermäßigten Tarifsätze zu bewirken (Reichsverfassung Art. 47). Vgl. die Militärtransportordnung für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899 mit den Abänderungen vom 13. März und 16. Juli 1899, 26. Juli und 14. November 1900, 11. Juni und 14. Juli 1901 sowie den Militärtarif für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899 mit Abänderungen vom 16. März und 11. Juni 1901.

II. Kriegsleistungen. Die maßgebenden Vorschriften enthält das Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. Die Kriegsbedürfnisse des Militärs sind zahlreicher, größer und dringender als die Friedensbedürfnisse. Um die rechtzeitige Leistung zu sichern, müssen daher die Gemeinden und besonders gebildete Lieferungsverbände neben den einzelnen Besitzern für die Leistung haften; die Gemeinden dürfen erforderlichenfalls die Leistung zwangsweise herbeiführen. In den meisten Fällen wird für die Leistung eine Vergütung oder doch eine Entschädigung gewährt, und zwar auch für Leistungen an die bayrischen Truppen durch den Reichsfiskus. Die Vergütung wird aber nur ausnahmsweise durch Barzahlung geleistet; regelmäßig werden auf Grund der festgestellten Liquidation Anerkenntnisse ausgefertigt, welche auf den Namen dessen lauten, der die Vergütung zu beanspruchen hat. Diese Anerkenntnisse werden mit 4% verzinst und eingelöst „nach Maßgabe der verfügbaren Mittel". — 1. Den Gemeinden sind folgende Lasten auferlegt: a) Sie haben für die bewaffnete Macht Naturalquartier und für die zugehörigen Pferde Stallung zu gewähren, soweit Räumlichkeiten hierfür vorhanden sind. Befreiungen einzelner Gebäude sind nicht zugelassen; auf die Bedürfnisse des Besitzers braucht Rücksicht nicht genommen zu werden. Vergütung wird nur für Truppen gewährt, die zur Besatzung des Ortes gehören, nicht auch für marschierende oder kantonierende Truppen. b) Naturalverpflegung und Fouragelieferung kann nur für marschierende und kantonierende Truppen gegen Vergütung gefordert werden. c) Die im Gemeindebezirk vorhandenen Transportmittel und Gespanne sind für militärische Zwecke zu überlassen, auch sind die in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienste als Gespannführer, Wegweiser und Boten sowie zum Wege-, Eisenbahn- und Brückenbau, zu fortifikatorischen Arbeiten, zu Fluß- und Hafensperren und zu Boots- und Prahmdiensten zu stellen gegen Vergütung. d) Die für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und die im Gemeindebezirk vorhandenen Materialien zur Anlegung von Wegen, Eisenbahnen, Brücken, Lagern, Übungs- und Biwakplätzen, zu fortifikatorischen Anlagen und zu Fluß- und Hafensperren, sowie Feuerungsmaterial und Lagerstroh für Lager und Biwaks sind zu überweisen. Für Einräumung der leerstehenden oder disponiblen eigenen Gebäude der Gemeinden und für die Überlassung freier Plätze, Ödungen und unbestellter Äcker wird Vergütung nur für die durch Benutzung herbeigeführte Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung gewährt. Für Überweisung sonstiger Grundstücke wird auch für die entzogene Nutzung Vergütung gegeben, soweit solche nicht durch das Rayongesetz vom 21. Dezember 1871 ausgeschlossen ist. e) Endlich müssen überhaupt Dienste und Gegenstände, deren Leistung oder Lieferung das militärische Interesse ausnahmsweise erforderlich macht, wie Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, Arznei- und Verbandmittel, soweit solche in der Gemeinde vorhanden sind, gewährt werden. Die Vergütung für solche ausnahmsweise Leistungen ist bar zu zahlen. — 2. Durch Beschluß des Bundesrats können Lieferungsverbände für Landlieferungen gebildet werden, welche die Lieferungen an lebendem Vieh, Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine zu übernehmen haben. — 3. Die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen sind verpflichtet, dieselben zur Benutzung für Kriegszwecke der Militärverwaltung auf Erfordern gegen Vergütung zur Verfügung zu stellen und zum Zwecke der Hafen- und Flußsperren der Militärverwaltung gegen bare Bezahlung sogar eigentümlich zu überlassen. — 4. Pferdebesitzer haben, wenige Ausnahmen abgerechnet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen baren Ersatz des vollen Wertes an die Militärbehörde zu überlassen. Der Pferdebestand wird schon in Friedenszeiten durch Vormusterungen festgestellt. Das Musterungsverfahren ist ähnlich wie das Rekrutierungsverfahren geregelt und die Einhaltung der Vorschriften über Anmeldung und Stellung der Pferde durch eine Strafbestimmung gesichert. — 5. Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, die für die Beförderung von Mannschaften und Pferden erforderlichen Ausrüstungsgegenstände ihrer Eisenbahnwagen vorrätig zu halten, die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse zu bewirken und ihr Personal sowie ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material herzugeben. Für die Bereithaltung der Ausrüstungsgegenstände der Eisenbahnwagen wird eine Vergütung nicht gewährt. Die Verwaltungen der Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatz selbst oder in dessen Nähe haben bezüglich der Einrichtung, Fortführung, Einstellung und Wiederaufnahme des Bahnbetriebs den Anordnungen der Militärbehörde Folge zu leisten. — 6. Für Leistungen, durch welche einzelne Bezirke, Gemeinden oder Personen außergewöhnlich belastet werden, sowie für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem oder unbeweglichem

Eigentum, sogen. **Kriegsschäden**, welche nach den Vorschriften des Kriegsleistungsgesetzes nicht oder nicht hinreichend entschädigt werden, wird Umfang und Höhe der Entschädigung sowie das Verfahren bei Feststellung derselben durch jedesmaliges Specialgesetz des Reichs bestimmt.

III. **Eigentumsbeschränkungen.** 1. Die **Grundstücke in der Umgebung von Festungen** unterliegen mit Rücksicht auf die Verteidigungsfähigkeit der Festungen weit gehenden Eigentumsbeschränkungen, welche je nach der Entfernung von der Festungsenceinte in drei Rayons abgestuft sind. Gewisse Anlagen und Bauten sind unbedingt verboten, andere dürfen nur mit Genehmigung der Militärbehörde errichtet werden. Die Entschädigung für die auferlegten Eigentumsbeschränkungen wird von der Civilverwaltungsbehörde durch Beschluß festgestellt; gegen den Beschluß steht der Rechtsweg offen. Die Entschädigung wird regelmäßig in Form einer Rente gewährt (vgl. Reichsgesetz vom 21. Dezember 1871). — 2. In den **Gebieten der Reichskriegshäfen** sind Bauten, Anlagen und Unternehmungen, welche die Sand- oder Schlickablagerung oder die Verlandung fördern, nicht ohne die Genehmigung des Marinestationschefs zulässig. Auf Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung ist Geldstrafe angedroht (Reichsgesetz vom 19. Juni 1883, §§ 3. 4). — 3. Für den Fall eines Krieges kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten, sogen. **Brieftauben**, ohne Genehmigung der Militärbehörde mit Gefängnis bis zu drei Monaten zu bestrafen ist (Reichsgesetz vom 28. Mai 1894, § 4).

L. **Militärkosten.** Eine wesentliche Bürgschaft für die gleichmäßige Durchführung der Militärgesetze und die ordnungsmäßige Vollzähligkeit der Truppen bildet die Vorschrift der Reichsverfassung (Art. 58), daß die gesamten Kosten des Reichskriegswesens **von allen Bundesstaaten gleichmäßig zu tragen** sind. Die Durchführung dieses Grundsatzes für **Bayern** geschieht in der Weise, daß Bayern aus der ihm im Reichsetat bemessenen Quote die Kosten seines Kriegswesens, einschließlich der in seinem Gebiet gelegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen, **allein** trägt (Bündnisvertrag vom 23. November 1870, III, § 5). Die Höhe der Militärkosten betrug, in Millionen berechnet, nach der allgemeinen Rechnung über den Haushalt des Deutschen Reichs (s. nebenstehende Tabelle).

Dazu kommen noch Ausgaben für militärische Zwecke, welche in andern Etatskapiteln stecken; so ist z. B. das Anwachsen der Reichsschuld wesentlich auf Anleihen für militärische Ausgaben zurückzuführen. Für die Reichsschuld wurde an Verwaltungskosten und Verzinsung ausgegeben, in Millionen berechnet,

im Etatsjahr 1872	0,6
„ „ 1875	0,0
im Etatsjahr 1880/81	8,9
„ „ 1885/86	17,3
„ „ 1890/91	48,2
„ „ 1895/96	71,7
„ „ 1900	77,7
„ „ 1901	88,5

Bei vorstehenden Beträgen sind die Kosten der Expedition nach Ostasien nicht mit eingerechnet; sie sind veranschlagt für das Etatsjahr 1900 zu 152,8 und für 1901 zu 123,3 Millionen Mark.

Litteratur. Der geschichtlichen Entwicklung entsprechend wird das Militärwesen litterarisch meist bei Darstellung des Heerwesens behandelt; es sind daher vor allem die Schriften über Heerwesen zu vergleichen (s. Art. Heerwesen). Die staatsrechtliche Seite des Militärwesens findet sich am besten erörtert in Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs IV, 4. Aufl. 1901, S. 1 ff. und bezüglich der bayrischen Verhältnisse in Seydel, Bayrisches Staatsrecht III, 2. Aufl. 1896.

Zu einzelnen Abschnitten des vorstehenden Artikels ist an Litteratur hervorzuheben:

Über Kommandogewalt: Hecker, in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts I, 1890, S. 63 („Armeebefehl und Armeeverordnung"); G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, 2. Aufl. 1894, 2. Teil, S. 35; Seydel, Bayrisches Staatsrecht III, 706; Mischler-Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch, 1896 („Armeebefehl").

Über Verwendung des Militärs im Frieden: Krug, Beitrag zur Instruktion über Verhaftungen und Waffengebrauch, 5. Aufl. 1895; Fritz van Calker, Das Recht des Militärs zum administrativen Waffengebrauch, 1888; J. Brüß, Der Belagerungszustand als Rechtsinstitut, 1897.

Über Wehrpflicht: neueste Redaktion der „Deutschen Wehrordnung" vom 22. Juli 1901 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1901, Beilage zu Nr. 32); Emil Knorr, Das erste deutsche Parlament und die Wehrfragen, 1887; Rott, Wehrpflicht im Deutschen Reich, 1896. — Walcker, Die Notwendigkeit der militärischen Jugenderziehung und wirklich allgemeinen Wehrpflicht, 1873; J. v. Hartmann, Die allgemeine Wehrpflicht, 2. Aufl. 1879; Stürenburg, Wehrpflicht

im Etatsjahr	für Heer	Marine	allgemeinen Pensionsfonds	Invalidenfonds	zusammen
1872	316,2	31,1	20,8	28,3	396,4
1875	364,9	49,2	20,2	28,6	462,9
1880/81	370,0	39,7	17,6	31,3	458,6
1885/86	371,7	46,0	20,7	27,3	465,7
1890/91	673,3	71,7	36,3	25,5	706,8
1895/96	562,7	85,9	50,6	28,9	728,1
und nach dem Voranschlag für:					
1900	670,1	162,1	66,6	30,1	928,9
1901	673,1	207,5	69,3	30,4	980,3
1902	654,2	204,9	72,6	46,3	978,0

und Erziehung, 1879; Otto, Zur Geschichte der Theorie der allgemeinen Wehrpflicht in Deutschland, 1900; Rocholl, Über unsere allgemeine Wehr- und Dienstpflicht wider den äußeren und inneren Feind, 1900. — Die Militärpflicht der Theologen im Deutschen Reich, 1875; Dupanloup, Über die Verpflichtung der katholischen Theologen zum Militärdienst, 1876. — Helmcke, Wehrpflicht der Lehrer, 1888; Heyd, Militärdienstpflicht der Volksschullehrer, 1896; Reishauer, Militärdienst der Volksschullehrer, 1898.

Über zweijährige Dienstzeit: v. Viebahn, Die zweijährige Dienstzeit, 1890; August Eduard Müller, Zweijährige Dienstzeit, 1890; Schiller-Tietz, Heer und Nationalkraft, 1892; v. Boguslawski, Notwendigkeit der zweijährigen Dienstzeit, 4. Aufl. 1893; Rudolf Krafft, 250 Millionen erspart oder die neunmonatige Präsenzzeit, 1898.

Über den Offizierstand: O. v. Uchtritz, Das deutsche Offiziercorps und seine Bedeutung für Königtum und Gesellschaft, 1887; Hilder, Unsere Offiziere a. D., 1887; Paul v. Schmidt, Das deutsche Offiziertum und die Zeitströmungen, 1892; Rudolf Krafft, Glänzendes Elend, 1895; Eduard Goldbeck, Glänzendes Elend? 1895; Max Zimmermann, Bosheit oder Unkenntnis? (gegen Krafft) 1896; Aug. Allgaier, Heer und Volk, 1896; v. Winning, Offizierpensionen und Civilversorgung, 1897; Rudolf Krafft, Dem Hunger ausgeliefert, oder wie das Reich für seine pensionierten Offiziere sorgt, 1899. — Hilder, Der Reserveoffizier als Kaufmann, Studierter und Staatsbürger, 1887.

Über den Unteroffizierstand: A. Hellhoff, Die Unteroffizierfrage als die wichtigste Militärfrage der Gegenwart, 1874; A. v. Lattorff, Die Unteroffizierfrage und die Socialdemokratie in der Armee, 1878; Rudolf Krafft, Kasernenelend, 1895; Goldbeck, Kasernenzucht (gegen Krafft), 1896. [Gröber.]

Miliz, s. II, 1416; III, 812.

Minderjährigkeit, s. II, 273. 399; des Monarchen, s. Thronfolge.

Minimallohn, s. III, 1156.

Minister, s. Verwaltungsorganisation.

Ministerresidenten, s. II, 795 ff.

Ministerverantwortlichkeit, s. II, 677 ff.; III, 701 und Monarchie.

Minorat, s. I, 213.

Minorität, s. II, 807 ff.

Minoritätenvertretung, s. Wahlrecht.

Mir, russische Bauerngemeinde, s. I, 685; II, 175.

Mischehe, s. II, 123; III, 522.

Missio canonica, s. Lehramt, kirchliches S. 1056.

Mission, diplomatische, s. II, 803; innere, s. I, 423.

Mißbrauch der Amtsgewalt, s. I, 200 ff.

Mißbrauch geistiger Getränke, s. Gast- und Schankwirtschaften, II, 694 f.

Mißheirat, s. II, 86 ff.

Mittelalter, s. I, 438. 645 ff. 1080 ff.; Papsttum und Kaisertum; Staat des Mittelalters. — Mittelamerika, s. I, 1131 ff. — Mittelbare Städte, s. II, 765. — Mittelschulen, s. II, 726; Schulen, technische; Unterrichtswesen. — Mittelstand, s. I, 1092 ff.; II, 842 ff.

Mobilisierung, s. I, 660; II, 1178.

Mobilmachung, s. I, 1397; II, 1422 ff.; III, 807 ff.

Mohammedaner, s. Religionsgesellschaften.

Monaco. Die Familie Grimaldi aus Genua soll im Jahre 968 das Fürstentum Monaco von Kaiser Otto I. als Lehen erhalten haben. Ihr urkundlicher Ahnherr ist Rainer I. Grimaldi um 1275, der 1300 Herr von Monaco wurde. Um diese Zeit ward es durch Seeraub berüchtigt. Fürsten von Monaco giebt es erst seit 1454. 1450 war das Ländchen unter spanische Oberhoheit gekommen. Als es 1641 Schutzstaat von Frankreich wurde, empfing der Fürst zur Entschädigung für den Verlust der unter Karl V. erworbenen spanischen Lehen das Herzogtum Valentinois und die französische Pairie. 1731 erlosch mit dem Fürsten Anton der Mannesstamm der Grimaldi, und das Fürstentum ging auf Jakob Franz Leonor Goyon de Matignon, Grafen von Thorigny, den Gemahl der Tochter Antons, über. Unter seinem Enkel Honoré IV. wurde 1793 das Fürstentum mit der französischen Republik vereinigt, 1814 jedoch zurückgegeben und am 20. November 1815 unter den Schutz Sardiniens gestellt. Dieses erkannte am 8. November 1817 die Souveränität des Fürsten an, behielt sich aber das Recht der militärischen Besetzung der Stadt vor. 1860 kamen Mentone und Roccabruna, die der König von Sardinien seit 1848 besetzt hielt, zugleich mit Nizza gegen Geldentschädigung an Frankreich. Seitdem besteht das Fürstentum nur noch aus der Hauptstadt und deren Gebiet. — Das regierende Haus ist die Familie Grimaldi-Goyon von Matignon. Fürst Albert I. Honoré Charles von Monaco, Herzog von Valentinois, Marquis des Baux u. s. w. Durchlaucht, ist geboren am 13. November 1848. Er folgte seinem Vater Charles III. am 10. September 1889. Aus seiner Ehe mit Lady Mary Douglas-Hamilton, die ungültig erklärt wurde, stammt der am 12. Juli 1870 geborene Prinz Louis. In zweiter Ehe vermählte sich Fürst Albert mit Alice, vormaliger Herzogin von Richelieu, geborener Heine. Er verleiht den am 15. März 1858 durch Fürst Charles III. gestifteten Orden des hl. Karl in fünf Klassen.

Der Flächeninhalt Monacos beträgt 21,6 qkm, die Bevölkerung betrug 1900: 15180 Seelen. — Das Fürstentum ist eine absolute, unter dem Schutze Frankreichs stehende Monarchie. Die Thronfolge geschieht nach dem Rechte der Erstgeburt und geht nach dem Erlöschen des Mannesstammes auf die weibliche Nachkommenschaft über. Die obersten Behörden sind der Generalgouverneur

und der Staatsrat, dessen Vorsitzender der Generalgouverneur ist. — Die Bevölkerung ist meist katholisch. Durch ein Konsistorialdekret vom 30. April 1868 wurde Monaco von der Diöcese Nizza abgetrennt und unter die Jurisdiktion eines Benediktinerabtes gestellt; 1887 ist für das Fürstentum ein besonderer Bischofssitz errichtet worden. — In dem milden Klima gedeihen Palmen und die Früchte des Südens. Die Ausfuhr besteht besonders in Öl, Orangen, Citronen, Parfümerien, Liqueuren und künstlerisch gearbeiteten Töpferwaren. Monaco steht seit dem 9. November 1865 im engsten Zollverbande mit Frankreich. Die Stadt ist Station der französischen Linie Marseille-Mentone. Französische und italienische Münzen sind im Umlauf; Maße und Gewichte sind die metrischen. — Das Ländchen hat keine Staatsschuld; alle Ausgaben werden aus den Einkünften der Spielbank in Monte Carlo gedeckt, die 1856 gegründet wurde. Die bewaffnete Macht besteht aus 75 Mann und 50 Gendarmen. Das Wappen ist das des Hauses Grimaldi: ein von Rot und Silber senkrecht geweckter Schild; darunter hängt am Ordensbande das Kreuz des Ordens des hl. Karl mit der Devise: Deo iuvante. Die Landesfarben sind Rot und Weiß, die Flagge ist weiß mit gekröntem, senkrecht rot und weiß geweckten Wappenschild. Deutschland ist durch einen Vicekonsul in Nizza vertreten.

Litteratur. Métivier, Monaco et ses princes, 2 vols., 1862 ss.; Abel Rendu, Menton et Monaco, 1867; Boyer de Sainte-Suzanne, La principauté de Monaco, 1884; Saige, Documents historiques, 1890/91. [Ed. Franz.]

Monarchie. [I. Begriff und Ursprung. II. Verschiedene Formen. III. Rechtliche Grundlage der Monarchie. IV. Vorzüge der monarchischen Verfassung. V. Das monarchische Princip im konstitutionellen Staat.]

I. Monarchie bedeutet dem Wortlaute nach Herrschaft eines Einzigen; doch hat der Sprachgebrauch längst die Anwendung des Namens eingeschränkt und von einigen näheren Bestimmungen oder Merkmalen abhängig gemacht. Wir nennen es nicht Monarchie, wenn einem Einzelnen von einer dazu berufenen Körperschaft oder vom Volke vorübergehend die Herrschaft übertragen wird, so daß er von seiner Amtsführung Rechenschaft geben muß; dagegen halten wir den Namen da noch für zutreffend, wo der Einzelne in der Bethätigung der Herrschaft an gewisse Bedingungen und Schranken sich gebunden findet. Dort ist es ein Präsident, der im Namen und Auftrag seiner Wähler, welche ihrerseits im unveräußerlichen Besitze der Staatsgewalt sind, die Geschäfte des Staates führt, hier ein König oder Fürst, ausgestattet mit eigenem Recht und über alle andern Glieder des Staates erhoben. Man kann hiernach die Monarchie definieren als diejenige Staatsform, in welcher ein Einzelner aus eigenem Rechte und auf Lebenszeit ausschließlicher oder überwiegender oder zum mindesten ein hervorragender Träger der Staatsgewalt ist. Nur unter Mitaufnahme der letzteren Bestimmung kann das heutige Großbritannien (s. II, 1120. 1121) noch zu den monarchischen Staaten gerechnet werden.

Das Merkmal einer Herrschaft aus eigenem Rechte ist am deutlichsten da vorhanden, wo die Monarchie eine erbliche ist. Ein Wahlreich, in welchem der König durch bestimmte Personen, Kollegien oder Körperschaften zum Throne berufen wird, erscheint hiernach, an dem strengen Begriffe gemessen, nicht als eine Monarchie, sondern als eine aristokratische Republik, wobei jedoch ein Hinneigen zur monarchischen Form darin hervortreten kann, daß die Wahl an ein bestimmtes, das königliche, Geschlecht gebunden ist oder doch die Zugehörigkeit zu demselben einen Anspruch auf die Erwählung begründet. In der erblichen Monarchie dagegen tritt der Nachfolger aus selbständigem Recht in das Königtum ein und setzt es fort. „Der König stirbt nicht", denn mit dem Tode des einen geht die Krone sofort von Rechts wegen auf den andern über. Es giebt kein Zwischenreich, in welchem kein König wäre.

Ebenso ist einleuchtend, daß zwischen dem Princip der Monarchie und dem der Volkssouveränität ein unversöhnlicher Gegensatz besteht. Nach dem letzteren ruht die gesamte staatliche Gewalt beim Volke; sein Wille ist die einzige Quelle des Rechts; es kann sich eine Verfassung geben, wie sie ihm gut dünkt, und die Behörden, die es dem entsprechend einsetzt, sind lediglich seine Diener. Beliebt es ihm, die oberste Gewalt einem Einzigen zu übertragen, so erhält sie dieser doch nur als ein anvertrautes Gut, das jederzeit zurückgefordert werden kann und über dessen Verwendung der zeitweilige Inhaber dem Volke Rechenschaft schuldet. Nun weiß freilich die Geschichte nicht nur von zahlreichen Fürsten, welche thatsächlich durch eine irgendwie kundgegebene Berufung von seiten der zu Beherrschenden auf den Thron gelangt sind, sondern das Staatsrecht der römischen Imperatorenzeit hielt ebenso wie die mittelalterliche Doktrin an der Fiktion fest, als verdanke der Herrscher jederzeit und überall seine Gewalt einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Übertragung durch das Volk. Das monarchische Princip aber glaubten die römischen Juristen durch den weiteren Satz ausreichend zu wahren, daß die einmal übertragene Gewalt nicht wieder zurückgenommen werden könne, ein Satz, für den es freilich eine Begründung nicht giebt. In der mittelalterlichen Doktrin sodann erscheint der Gedanke der Volkssouveränität vollends aufgegeben, wenn erstens die königliche oder kaiserliche Gewalt als solche als eine göttliche und von vornherein mit bestimmten Befugnissen ausgerüstete Institution gilt, und zweitens in der Berufung durch das Volk nur das Mittel erblickt wird, durch welches jedesmal die Vorsehung den in Wahrheit von ihr Erwählten auf den von ihr über alle andern er-

hobenen Platz stellt. Ausdrücklich ist sodann in der Neuzeit der Versuch gemacht worden, die beiden gegensätzlichen Principien zu vereinigen, so in der belgischen Verfassung und in dem auf das allgemeine Stimmrecht aufgebauten zweiten französischen Kaiserreich. Allein die Geschichte wird es stets bestätigen, daß da, wo die Proklamierung des Princips der Volkssouveränität mehr bedeutet als eine äußerliche Verbrämung, dazu bestimmt, der monarchischen Institution ein vermeintlich zeitgemäßeres Gewand zu geben, wo sie vielmehr als die ernst gemeinte Unterlage der staatlichen Verfassung gilt, die Monarchie sich auf die Dauer nicht zu behaupten vermag.

Als unvereinbar mit dem monarchischen Princip muß es ebenso bezeichnet werden, wenn das mittelalterliche Staatsrecht die Verantwortlichkeit des Monarchen aussprach, so daß gegebenen Falles selbst der Kaiser vor den Richterstuhl des Pfalzgrafen gefordert werden sollte, und zahlreiche Wahlkapitulationen sogar die Absetzung des Fürsten beim Eintritt gewisser Bedingungen vorsahen. Es ist nicht nötig, daß der Monarch die einzige Autorität im Staate ist, auch den Großen des Reiches, auch der geordneten Vertretung des Volkes kann eine solche zukommen; aber er muß die höchste sein und darf als solche von keiner andern zur Rechenschaft gezogen werden. Der volle Begriff der Monarchie schließt die rechtliche Unverantwortlichkeit des Monarchen ein. Dieselbe kann allerdings in verschiedenen Formen zum Ausdruck gelangen. Von den alten Ägyptern berichtet Diodor, daß ihre Priester regelmäßig in feierlicher Rede das Gute, welches während eines abgelaufenen Jahres dem Lande begegnet war, auf den König, alles Übel dagegen auf seine schlechten Ratgeber zurückzuführen pflegten.

Was den Ursprung der Monarchie betrifft, so scheint es am nächsten zu liegen, denselben aus der Familie herzuleiten. Aus eigenem Recht, und solange er lebt, ist der Hausvater die oberste Autorität. Weil er der Vater ist, herrscht er über Weib und Kinder. Aber daraus folgt trotzdem nicht, daß jedes monarchische Staatswesen unmittelbar aus dem Familienverhältnis müsse hervorgegangen sein. Denn zunächst ist die Familie als solche noch kein Staat, und sie wird es auch nicht, wenn sich das einzelne Hauswesen zur Sippe und zum Stamme erweitert, solange das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit allein auf dem Familien- und Stammesgefühl beruht. Ein Staat ist erst gegeben, wo sich ein Menschheitskomplex unabhängig von Familienbanden, und deshalb auch darüber hinausgreifend, in Anerkennung einer für alle Glieder gemeinsamen Wohlfahrt und einer für alle gültigen Rechtsordnung zu einem Ganzen zusammenschließt. Alsdann kann allerdings der an der Spitze stehende Herrscher, das anerkannte Staatshaupt, ursprünglich Familienhaupt gewesen sein; der Patriarch (s. d. Art. Patriarchie), der zuerst nur über Kinder und Kindeskinder seine hausväterliche Gewalt ausübte, kann zum König geworden sein, weil etwa fremde, schwächere Stämme, die sich anschlossen, bereitwillig sich damit seiner Autorität unterwarfen, oder auch, weil während seines langen, mehrere Generationen umfassenden Lebens die Familienbande unter den zahlreichen Nachkommen sich naturgemäß gelockert und das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit jenen veränderten Charakter angenommen hatte. Mit dem Staat zugleich entstand auf solche Weise eine Monarchie; die lange Gewöhnung an die vorgefundene Autorität trug wesentlich zu ihrer Befestigung bei; die Verehrung, welche den Patriarchen umgeben hatte, hob den König in eine höhere Sphäre, und es konnte wohl auch als selbstverständlich erscheinen, daß die endlich durch den Tod hervorgerufene Lücke von demjenigen ausgefüllt wurde, welcher dem Verstorbenen während seines Lebens am nächsten gestanden hatte, von seinem ältesten Sohn also, wenn ein solcher vorhanden war. Immerhin aber wird doch auch da, wo man sich das monarchische Staatswesen aus der Familie hervorgegangen denkt, beim Thronwechsel der persönliche Wert des Nachfolgers von Bedeutung gewesen sein, und ehe der Erbgang gesetzlich geregelt war, die größere körperliche oder geistige Tüchtigkeit den Ausschlag gegeben haben. — Den ausschließlichen Bestimmungsgrund aber gab der persönliche Wert in den ohne Frage weit zahlreicheren Fällen ab, in denen ein monarchisches Staatswesen aus dem Kriege hervorging. Das Bedürfnis gemeinsamer Abwehr feindlicher Angriffe verknüpfte bis dahin gesonderte gesellschaftliche Elemente zu einem einheitlichen Ganzen, ebenso führten Eroberungszüge, unternommen, um bessere Wohnsitze und fruchtbareren Boden zu gewinnen, zur Bildung von Staaten. Einheitliche Leitung aber, Mannszucht und willige Unterwerfung unter die Befehle des Vorgesetzten sind im Kriege die unerläßlichen Bedingungen des Erfolges; je länger die Kriegsgefahr dauert, je mehr sich in ihr das Verdienst des Heerführers bewährt, desto näher wird es liegen, daß er auch nach dem Eintritte friedlicher Zustände die oberste Gewalt in Händen behält. Der Erretter des Volkes, der ruhmgekrönte Kriegsheld wird zum König, und der Vorrang in alledem, worauf kriegerische Tugend beruht, Tapferkeit und Stärke, Ausdauer und Umsicht, giebt den Anspruch darauf, zum König berufen zu werden. Bei den Äthiopiern wurde nach Herodot der körperlich Größte König. Saul überragte um Hauptes Länge alles Volk Israel; noch Wilhelm dem Eroberer war es sehr förderlich, daß er einen Bogen im Galopp spannen konnte, den kein anderer stehend zu handhaben vermochte.

II. Auf solche Weise mag man sich das erste Aufkommen der Monarchie in den Urzeiten vorstellen. Späterhin konnte sich dann die Errichtung einer monarchischen Verfassung in einem bestimmten Lande und die Berufung einer einzelnen Per-

sönlichkeit zur Herrschaft unter sehr mannigfaltigen Umständen und aus sehr verschiedenen Beweggründen vollziehen. Ebenso erhellt bereits aus dem gleich zu Anfang Gesagten, daß auch die Formen, in denen hierbei der monarchische Gedanke seine Verwirklichung gefunden hat, sehr verschieden gewesen sind. Es mag auf sich beruhen, ob wirklich, wie manche geglaubt haben, die gleichmäßig wiederkehrende Reihenfolge dieser Formen in der Geschichte der verschiedenen Völker eine naturgesetzliche Entwicklung der Monarchie erkennen lasse. Der Ablauf der Begebenheiten und der Wechsel der Zustände widerstreiten in der Regel den Anforderungen einer systematischen Gliederung und lassen sich nur gezwungen und unter Anerkennung zahlreicher Ausnahmen derselben einordnen. Dagegen ist es für das Verständnis ihres Wesens von Wichtigkeit, die hauptsächlichen Formen, in denen die Monarchie thatsächlich aufgetreten ist, des nähern zu betrachten.

Der erste und am meisten in die Augen springende Unterschied ist der zwischen unbeschränkter (absoluter) und beschränkter Monarchie. In der ersteren ist der Monarch der ausschließliche Träger der vollen Staatsgewalt; in der Bestimmung der staatlichen Aufgaben wie in der Wahl der ihrer Erfüllung dienenden Mittel ist er allein von seinem Ermessen abhängig. Daß sich auch hier noch verschiedene Stufen und Phasen unterscheiden lassen, ist anderwärts gezeigt worden (s. d. Art. Absolutismus I, 55). Bezüglich der beschränkten Monarchie ergiebt sich ein weiterer Unterschied, je nachdem die Beschränkung den Umfang der Staatsgewalt oder die Ausübung derselben betrifft. Man kann sich eine Einrichtung denken, durch welche dem Monarchen freie Verfügung über die in seiner Hand befindliche Staatsgewalt zusteht, diese selbst aber eine wenig entwickelte ist, weil ein beträchtlicher Teil staatlicher Funktionen von autonomen Körperschaften ausgeübt wird, wie dies im Mittelalter vielfach der Fall war. Dagegen betrachtet die moderne konstitutionelle Theorie in der Regel den Monarchen als den Träger der vollen Staatsgewalt, bindet ihn aber an wichtigen Punkten in der Bethätigung seiner Herrschaft an gesetzliche Formen und die Mitwirkung der Volksvertretung. Hiervon wird weiter unten die Rede sein.

Wichtiger für das Verständnis des monarchischen Princips scheint mir eine andere Unterscheidung. Könige und Völker haben in verschiedenen Zeiten sehr verschiedenen Vorstellungen gehuldigt, um daraus das Recht der Herrschaft für die einen und die Pflicht der Unterwerfung für die andern herzuleiten. Mit Bezug hierauf lassen sich folgende vier Erscheinungsformen der Monarchie aufzählen: das heroische Königtum, die Patrimonialherrschaft, die Lehensmonarchie und die Monarchie des modernen Staates. Doch soll damit nicht behauptet werden, daß diese unterschiedenen Formen und die ihnen zu Grunde liegenden Vorstellungsweisen sich jederzeit in ausschließender Schärfe und Reinheit dargestellt hätten und mit dem Aufkommen der einen sofort jede Spur der andern völlig verschwunden wäre. In dem heroischen Königtum stammt die Macht des Herrschers aus der höheren Würde seines Geschlechts, infolge deren die Glieder desselben von vornherein über alle übrigen Volksgenossen erhoben sind. Die hellenischen Könige leiten ihr Geschlecht von Zeus, die germanischen von Wodan ab, auch Romulus ist der Sage nach göttlichen Ursprungs. In ganz eigentümlicher Weise wird die Vorstellung von einer höheren Weihe, einem geheiligten Charakter der Könige durch einen Zug beleuchtet, der von den heidnischen Schweden berichtet wird: in schwerer Notlage des Staates wurden sie den Göttern geopfert, „offenbar darum, weil ihnen etwas anhaftete, was keinem andern zukam, und darum kein geringeres Opfer den Göttern gleich angenehm sein würde“ (Freeman, Growth of the english constitution 27).

Der zu Grunde liegende Gedanke hat das Heidentum um viele Jahrhunderte überdauert. Zwar der Gebrauch kirchlicher Krönung und Salbung hat einen andern Sinn. Er war der feierliche Ausdruck dafür, daß Gott den also Ausgezeichneten zum höchsten Amte berufen habe. In den absolutistischen Theorien des 17. Jahrhunderts aber, in denen die Würde der königlichen Person maßlos überspannt wird, lassen sich leicht Anklänge an jene älteren Vorstellungen aufweisen. Nach Barclay (De regno et regali potestate) ist der tiefste und geheimnisvolle Grund der Monarchie, daß sie das zeitlich-menschliche Abbild des göttlichen Regiments ist. Gott selbst hat es den Menschen eingepflanzt, daß sie sich der königlichen Majestät gleich einer irdischen Gottheit oder zum mindesten als dem Abglanze seiner Allmacht (numini cuidam in terris vel certe Dei omnipotentis imaginem quandam et potestatem prae se ferenti) in neidlosem Gehorsam unterwarfen. Ähnliche Äußerungen finden sich bei Bossuet (s. I, 1010 ff.), und wenn die französischen Könige und die englischen aus dem Hause Stuart sich die Kraft zuschrieben, mittels Handauflegung Kranke zu heilen, so ist dies ein Ausfluß der gleichen Denkweise. Aber noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts hat der Graf Joseph de Maistre (s. d. Art.) ausgeführt: „Der Mensch kann keinen Souverän einsetzen; er kann höchstens zum Werkzeug dienen, einen Souverän seiner Macht zu berauben und dessen Staaten einem andern, der bereits selbst Fürst ist, zu übergeben. Übrigens aber hat es nie eine souveräne Dynastie gegeben, deren Entspringen aus dem gemeinen Haufen sich nachweisen ließe. Diese Erscheinung würde, wenn sie sich einmal darböte, einen Zeitabschnitt in der Weltgeschichte bilden... Es steht geschrieben: ‚Ich bin es, der die Könige einsetzt!‘ Dies ist keine Redensart der Kirche, kein rhetorisches Bild eines Predigers, sondern die buchstäbliche, einfache und handgreif-

liche Wahrheit; es ist ein Gesetz für die politische Welt. Gott setzt die Könige ein im buchstäblichen Sinne des Wortes. Er pflanzt die königlichen Geschlechter; er reift sie in einem Gewölk, welches ihren Ursprung verhüllt. Sie treten endlich hervor, gekrönt von Ruhm und von Ehre ..." (Essai sur le principe générateur des constitutions politiques et des autres institutions humaines).

An und für sich folgt aus der Annahme eines unmittelbar göttlichen Ursprungs der königlichen Gewalt nichts über den Umfang derselben. In den frühesten Zeiten mögen bei Griechen und Germanen die Ehrenrechte vielfach höher und ausgedehnter gewesen sein als die wirkliche Macht. Später allerdings mußte jene Annahme dazu dienen, den Absolutismus in unerträglicher Weise auf die Spitze zu treiben.

Im Patrimonialstaat (s. d. Art.) gilt die königliche Würde samt den daran geknüpften Befugnissen als Eigentum des königlichen Hauses. Ihr ursprünglicher Erwerb verliert sich in unvordenkliche Zeiten; im übrigen aber wird sie ganz ebenso angesehen wie jedes andere Eigentum auch; insbesondere ist das Erbrecht völlig in privatrechtlichem Sinne ausgebildet, daher Verteilung des Landes unter mehrere Söhne ein häufiger Vorgang. Mit einem ausgebildeten Staatsbewußtsein steht dieses Princip selbstverständlich in unversönlichem Gegensatz; auch mag man bezweifeln, ob es jemals für sich allein in Geltung war. Die Natur der Sache mußte dahin führen, es mit andern Momenten zu durchsetzen, welche über den Eigentumsbegriff hinaus lagen. Aber einzelnes, was damit zusammenhängt oder sich als seine Konsequenz daraus ergiebt, hat sich bis tief in die Neuzeit hinein erhalten. Die Unteilbarkeit des Staatsganzen allerdings gilt längst als ein unantastbares Gesetz bei der Regelung der Erbfolge, und aus den fürstlichen Dienern sind überall Beamte des Staates geworden; aber die Beurteilung, welche die Rechtsansprüche depossedierter Dynastien bis in die Gegenwart hinein da und dort gefunden haben, verrät noch deutlich die Nachwirkung der älteren Anschauungsweise, welche die Begriffe des Privatrechts auf öffentliche Institutionen überträgt.

Völlig ein anderer ist der Grundgedanke der Lehensmonarchie (s. III, 1034); von dem des modernen Staates ist er freilich nicht weniger verschieden. Alles beruht hier auf dem persönlichen, durch einen Eidschwur bekräftigten Verhältnis, welches den obersten Lehensherrn mit seinen Vasallen verbindet. Die persönliche Treue, welche die Seele jener schon von Tacitus geschilderten germanischen Gefolgschaften gebildet hatte, ist hier zum obersten Staatsbegriff erhoben. Diese Treue ist eine gegenseitige: der Herr ist dem Vasallen ganz ebenso zur Treue verbunden wie dieser ihm. Der König hat seine Macht von Gott zu Lehen erhalten, von ihm sodann leiten die niederen Herren in geordneter Stufenfolge die ihre ab, und zwar nicht so, daß sie dadurch Beamte des Staates, Organe der Regierung würden, sondern sie erhalten die Gewalt für ihre bestimmt abgegrenzte Sphäre zu eigenem Gebrauch und Genuß. Daher die Erblichkeit der Lehensämter in einzelnen Familien. Der König kann sich ebensowenig weigern, dem erbberechtigten Vasallen die Herrschaft zu verleihen, wie es ihm gestattet ist, in die Sphäre der einmal verliehenen Herrschaft leitend oder beschränkend einzugreifen. Hierin und mehr noch in dem Bestreben, die gesamten Eigentumsverhältnisse in das Lehenssystem einzugliedern, dem Könige ein Obereigentum über das ganze Land zuzuweisen und alle Einzelgüter, nicht nur die wirklich verliehenen, als von ihm abgeleiteten Besitz zu bezeichnen, zeigt sich eine Verquickung mit dem Patrimonialprincip, welche in dem eigenen Wesen der Lehensmonarchie nicht notwendig eingeschlossen lag. Niemand wird ernsthaft in Abrede stellen, daß uns in derselben eine ebenso eigenartige als groß gedachte Institution entgegentritt. Ebenso aber leuchtet ein, daß sie sich nur so lange auf ihrer Höhe halten konnte, als jene ihre Seele, die gegenseitige persönliche Treue, lebendig blieb. Wurde dieses Band gelockert, so mußte die Zersplitterung der Staatsgewalt in zahlreiche selbständige Machtsphären die Einheit des Staates selbst gefährden und einen Antagonismus zwischen der Krone und einer übermächtigen Aristokratie erzeugen. Anderseits wird man auch heute noch in einem Verhältnis persönlicher Treue zwischen dem König und den ihm nahestehenden hohen Würdenträgern, da wo es sich findet, ein wertvolles Vermächtnis der Väterzeit zu erblicken haben.

Der bekannte Ausspruch Friedrichs II. von Preußen, der König sei der erste Diener des Staates, bezeichnet in absichtlicher Schärfe die völlig veränderte Stellung des Königtums im modernen Staatsleben. Da ist nicht mehr von einem höheren Rechte des Fürsten, nicht mehr von Besitz und Eigentum, nicht einmal von einem Verhältnisse zwischen Person und Person die Rede, sondern das unpersönliche Staatsganze erscheint allein als das Höhere. Der König ist nur ein Glied, wenn auch das erste und vornehmste Glied, in der Organisation dieses Ganzen, das Königtum eine im öffentlichen Interesse ausgeübte Funktion. Ob aber damit nicht der Monarchie im Grunde der Boden entzogen wird? Wenn das allumfassende Staatsganze allein ein Höheres ist, was kann es dann noch für einen Sinn haben, einer Einzelperson die bevorrechtigte Stellung anzuweisen, welche das Königtum in jeder Gestalt mit sich bringt und auf welche zu verzichten Friedrich II. sicherlich am wenigsten gewillt war? Oder vielmehr, wenn die veränderte Denkweise den Fürsten in eine gewisse Abhängigkeit vom Staatsganzen bringt, wie verträgt sich dies mit der oben gegebenen Definition, welche es als entscheidendes Merkmal der Monarchie bezeichnete, daß das Staatsoberhaupt die in seinen Händen

befindliche Gewalt aus eigenem Rechte besitze? Frühere Zeiten glaubten an den höheren Ursprung der Monarchie, an eine irgendwie nähere Beziehung des Königs zu Gott, und dies genügte, um daraus die Pflicht der Ehrerbietung gegen seine Person und des Gehorsams gegenüber seinen Befehlen herzuleiten. Aber die Publizisten des 17. Jahrhunderts mühten sich vergebens, diesem Glauben eine Art von rationeller oder wissenschaftlicher Begründung zu geben. Wenn sie sich mit Vorliebe auf das Alte Testament beriefen, so konnten doch die angezogenen Stellen eben das nicht beweisen, was vor allem hätte bewiesen werden müssen, nämlich: daß bestimmte Einrichtungen des jüdischen Volkes und gewisse Vorgänge in seiner unter specieller göttlicher Leitung verlaufenden Geschichte ein für alle Zeiten und Völker gültiges Gesetz aussprächen. Das Neue Testament aber schärft nur die allgemeine Lehre ein, daß jede öffentliche Gewalt von Gott kommt, die königliche also nicht mehr und nicht in anderer Weise. David Strauß hat die Monarchie ein Mysterium genannt, an das wir noch glauben und noch glauben sollen, nachdem alle Mysterien des Christentums, ja selbst der Glaube an Gott über Bord geworfen sind. So wäre sie also einer Rechtfertigung vor der Vernunft nicht fähig? Dennoch hat der Bestand der monarchischen Verfassungsform den Glauben an eine höhere Weihe derselben überdauert. Lebenskräftige republikanische Gemeinwesen haben längst den Nachweis erbracht, daß die Monarchie nicht die einzige Staatsform ist, sondern nur eine neben andern mögliche; aber hervorragende Kulturvölker sind ihr trotzdem treu geblieben und denken nicht daran, sie abzuschaffen. Ja man kann die Bemerkung machen, daß die Gegnerschaft gegen die Monarchie an Schärfe verloren hat. Ausbrüche revolutionären Wahnsinns, wie sie in den berüchtigten Aussprüchen Robespierres vorliegen oder des Abbé Grégoire (Les rois sont dans l'ordre moral ce que les monstres sont dans l'ordre physique etc.), bleiben dabei ganz außer Betracht; aber auch Benthams rücksichtslose Anklage hat in dieser Form keine Nachfolge gefunden.

III. Ist die Monarchie nur eine Staatsform mit und neben andern, so kann auch die rechtliche **Begründung** des Königtums aus keiner andern Quelle hergeleitet werden als jener, der überhaupt alles Recht entstammt: es ist die auf Gott als auf die oberste schöpferische Ursache zurückzuführende sittliche Weltordnung. In ihr gründen nicht nur diejenigen sittlichen Gesetze, welche das Leben des Einzelnen ordnen und die Erreichung des ihm gesteckten Zieles bedingen, sondern ebenso die Normen für das gesellschaftliche Leben der Menschheit, von denen die Realisierung der allgemeinen Menschheitszwecke abhängig ist und deren Inbegriff wir mit dem Namen des Rechts bezeichnen. Auch der Staat soll sein. Es ist in der Natur der Menschheit begründet, daß sie sich in staatlichen Vereinigungen zusammenfinde, um in denselben und mittels derselben zur Erfüllung aller menschheitlichen Aufgaben zu gelangen. Darum gehört der Staat zu den in der sittlichen Ordnung eingeschlossenen Menschheitszwecken, und darum ist alles das, was mit ihm als unentbehrliche Voraussetzung oder einleuchtende Folgerung in notwendigem Zusammenhange steht, im natürlichen Rechte begründet. Alle Handlungen der Bürger, welche von der Aufrechterhaltung des Staates gefordert werden, sind durch das **Naturrecht** geboten; alle Handlungen, welche das staatliche Gemeinwesen mit Störung und Auflösung bedrohen, ebenso auf Grund des natürlichen Rechts untersagt. Kann nun weiterhin kein Staat bestehen ohne eine anerkannte Autorität zur Leitung und Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten, so folgt unmittelbar als allgemeinstes Gebot, daß den Befehlen, welche die staatliche Autorität innerhalb ihrer Sphäre erläßt, Gehorsam geleistet werden muß, „nicht aus Furcht, sondern um des Gewissens willen", sei diese nun ein von allem Glanz des Thrones umstrahlter König oder die Ratsversammlung einer demokratischen Republik. Es ist die gleiche naturrechtliche Grundlage, aus welcher zuletzt ihre Gewalt herstammt. Da es sich nun aber im Völkerleben nicht um allgemeine Begriffe, sondern um konkrete Gestalten handelt, so muß die oberste staatliche Autorität, wo sie auftritt, jedesmal in bestimmten Personen verkörpert sein: in der Monarchie ist es eine einzige, in der Republik eine Verbindung von mehreren. Welcher von diesen beiden Fällen der thatsächlich geltende ist, oder welche bestimmte Staatsform in einem bestimmten Volke besteht, hängt jedesmal von seiner geschichtlichen Entwicklung ab, für welche die geographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes ganz ebenso entscheidend sind wie die zielbewußte Thätigkeit einzelner Staatsmänner. Diese geschichtliche Entwicklung ist es darum auch, welche jenen allgemeinsten und obersten Sätzen des Naturrechts die nähere Bestimmung giebt, wodurch sie zu Bestandteilen des jeweiligen positiven, in den konkreten Staaten gültigen öffentlichen Rechts werden.

Die verpflichtende Kraft dieser Bestimmungen ist somit die, welche überhaupt dem positiven Rechte zukommt. Zweierlei aber ist es, wodurch sie ausgezeichnet sind: zunächst eben dies, daß sie sich nicht auf die Interessen und den Verkehr der Einzelnen untereinander beziehen, sondern auf die Ordnung des Gemeinwesens, an welcher alle das gleiche Interesse haben, so daß die Verletzung derselben als eine Schädigung aller empfunden werden muß. Sodann aber pflegen bei der Ausbildung jener grundlegenden Bestimmungen des öffentlichen Rechts Gewohnheit und Herkommen eine ebenso große, häufig eine weit größere Rolle zu spielen als ausdrückliche Gesetzgebung oder Vertragsschließung. Wollte man nur das als Recht gelten lassen, was der gesetzgeberische Wille einer anerkannten Autorität auf Grund und innerhalb

des Rahmens des natürlichen Rechts festgesetzt hat, so würde man dem monarchischen Staatsrecht gegenüber in Schwierigkeiten geraten. Denn wo ist, wenn das Princip der Volkssouveränität ausdrücklich abgelehnt werden muß, weil mit ihm die wahre Monarchie unverträglich ist, wo ist die höhere Autorität zu finden, auf deren gesetzgeberische Thätigkeit das höchste Recht und die oberste Gewalt des Monarchen zurückzuführen wäre? Statt dessen hat man davon auszugehen, daß sich eine monarchische Verfassung zunächst irgendwie thatsächlich entwickelte. Ist ein Staat begründet, so tritt das obenerwähnte allgemeine Gesetz in Kraft: das Recht des Staatsoberhaupts zur Ausübung der Herrschergewalt stammt nicht aus den Zufälligkeiten des Gründungsvorganges und den begleitenden Umständen der Thronbesteigung, sondern aus der Natur des Staates als eines in der sittlichen Ordnung begründeten Menschheitszweckes, dessen Erfüllung und Aufrechterhaltung im Interesse der Menschheit gelegen, ja eine sittliche Pflicht ist. Ich halte es für zweifellos, daß auch ein rechtloser Usurpator für diejenigen seiner Anordnungen, welche unmittelbar aus dem Staatszwecke fließen, also beispielsweise die Aufrechterhaltung der Rechtssicherheit betreffen, den Gehorsam der Bürger im Namen des Sittengesetzes beanspruchen, nicht nur durch Gewaltmittel erzwingen kann. Eben hierin, daß die Ausübung der Staatsgewalt der Natur der Sache nach im Interesse der Beherrschten liegt und ihnen zu gute kommt, ist der tiefste Grund dafür zu suchen, daß eine ihrem Ursprunge nach unrechtmäßige Herrschaft sich in eine legitime verwandeln kann; doch soll hierauf an diesem Orte nicht näher eingegangen werden.

Auf die Befestigung der einmal getroffenen Staatseinrichtungen aber, auf die Befestigung der monarchischen Verfassung also in dem hier zur Erörterung stehenden Falle wirken Gewohnheit und Herkommen ein und lassen aus dem, was aus Bedürfnissen und besondern Verhältnissen oder Vorgängen entsprang, eine Rechtsinstitution werden, die mit jeder Generation an Festigkeit gewinnt. Wie sich Normen des Verkehrs der Einzelnen untereinander gewohnheitsmäßig dadurch bilden, daß eine bestimmte Regelung gewisser Fälle von Gütererwerb oder Güternutzung oder Arbeitsverhältnis dem Rechtsbewußtsein der Beteiligten besser entsprach als andere ebenso mögliche Regelungen, die so zu stande gekommene aber den Willen auch der Widerstrebenden bindet, ebenso gewinnt, was im Staatswesen in Übung ist, sofern es nur überhaupt innerhalb des Rahmens des rechtlich Zulässigen fällt, positiv-rechtlichen Charakter daraus allein, daß es besteht, auch wenn das Bedürfnis vergessen ist, woraus es ursprünglich hervorging, und die in einer früheren Zeit herrschenden Anschauungen über das, was im Staatsleben das Gerechte, weil allen am meisten Frommende ist, nicht mehr in gleicher Stärke lebendig sind. Die gewohnheitsrechtlichen Normen auf dem privatrechtlichen Gebiete gewinnen ihre bindende Kraft aus der Überzeugung, daß gleichmäßige Beurteilung gleicher Fälle eine Forderung der Gerechtigkeit ist und darum da, wo eine verschiedenartige Beurteilung an sich möglich wäre, diejenige die richtige ist, welche die herkömmliche ist. Die staatsrechtlichen Normen aber entnehmen die ihre den nicht minder einleuchtenden Wahrheiten, daß ein Gemeinwesen nur bestehen kann, wenn sich ein jeder der bestehenden Ordnung fügt, sofern dieselbe mit dem Rechte überhaupt verträglich ist, und daß Stetigkeit in den staatsrechtlichen Institutionen zu den Grundbedingungen der gemeinen Wohlfahrt gehört, gewaltsame Erschütterungen (Revolutionen) dagegen in allen Fällen die gemeine Wohlfahrt und das staatliche Leben überhaupt mit den größten Gefahren bedrohen.

In einem monarchischen Staate beruht sonach das Recht des Staatsoberhauptes in Ausübung der Herrschergewalt auf einem doppelten Fundamente: dem naturrechtlichen, wodurch demjenigen, welcher thatsächlich diese Funktion zur Erfüllung des Staatszweckes ausübt, der Anspruch auf den Gehorsam der übrigen gesichert wird, und dem positiv-rechtlichen, welches nach Maßgabe der bestehenden Verfassung einer bestimmten Persönlichkeit die höchste Stelle und damit die regelmäßige Ausübung dieser Funktion zugewiesen hat. Auf Grund des Naturrechts muß den Befehlen des jeweiligen Staatsoberhaupts gehorcht werden, weil die Mißachtung derselben zur Auflösung des staatlichen Lebens führen würde; die verpflichtende Kraft stammt unmittelbar aus dem Staatszwecke. Das positive monarchische Staatsrecht verlangt Gehorsam, weil es der König ist, der befiehlt. Hierin liegt eine Steigerung; denn den Befehlen des Königs muß nicht nur da Folge geleistet werden, wo ihr Inhalt in deutlich erkennbarem notwendigem Zusammenhange mit der Aufrechterhaltung des Staates selbst steht, sondern jederzeit und überall, sofern sich ihr Inhalt innerhalb der Schranken des sittlich und rechtlich Zulässigen bewegt.

Die vorstehende Erörterung wird den einen überflüssig, den andern ungenügend erscheinen. Die Juristen pflegen es als ausreichend zu erachten, wenn sie den Bestand der Monarchie auf das geschriebene Recht der Gesetzbücher und Verfassungsurkunden oder auch auf geschichtliche Präcedenzfälle gründen. Manche Anhänger des legitimen Königtums werden vielleicht der Ansicht sein, daß Vernunftgründe wie die vorgetragenen weder den vollen Glanz der königlichen Würde noch das für dieselbe unentbehrliche Gefühl anhänglicher Unterwerfung seitens der Unterthanen zu erklären vermögen. Den einen ist zu erwidern, daß Gesetz und Brief niemals ein an sich Unvernünftiges zu wirklichem, die Gewissen bindendem Recht machen könnten, daß daher, gegenteiligen Anzweiflungen zum Trotz, die rechtliche Grundlage der Monarchie auch vor der Vernunft

zu erhärten ist. Nach der andern Seite muß unumwunden zugestanden werden, daß thatsächlich die Stärke der Monarchie noch von andern Momenten abhängig ist, welche am besten im Zusammenhange mit ihren Vorzügen oder ihrer politischen Bedeutung gewürdigt werden.

IV. Den Staatslehrern des klassischen Altertums fehlte das Verständnis für die monarchische Institution; sie dachten bei der Beurteilung der monarchischen Staatsform ausschließlich an die Persönlichkeit des Monarchen. Aristoteles (s. d. Art. I, 412) will das Königtum nur da als eine angemessene Verfassung gelten lassen, wo ein Einzelner alle übrigen so weit überragt wie ein Gott die Menschen, ein Fall, an dessen mögliche Verwirklichung er nicht denkt, auch nicht unter Bezugnahme auf seinen großen Schüler Alexander. Dies erklärt sich aus dem Umstande, daß die theoretische Erörterung der öffentlichen Verhältnisse ihren Ausgang von den kleinen griechischen Stadtstaaten nahm, wo das Königtum einer längst überwundenen Periode patriarchalischer und heroischer Urzeit angehörte und die enge Begrenzung der Schaubühne nicht nur die Möglichkeit, sondern auch den direkten Antrieb mit sich brachte, alle, welche handelnd daselbst auftraten, auf ihre Fähigkeiten und Leistungen zu prüfen. Anders dagegen, wo ein über weite Länderstrecken sich ausdehnendes Volk die Grundlage des Staates bildet. Je größer der Staat ist, je ferner somit der Fürst den einzelnen Mitgliedern steht, desto weniger können seine schlechten Eigenschaften den Einzelnen schaden, desto weniger ist seine Person der allgemeinen Kritik ausgesetzt, desto leichter läßt sie sich mit Würde und Hoheit umgeben. Auf die Hilfsmittel eines ausgedehnten Gebietes gestützt, kann er durch den Reichtum und die Pracht seines Hofstaates imponieren. Verlangt sonach die Monarchie eine gewisse räumliche Größe des Staates, so kommen nun auch in großen Staaten ihre Vorzüge zu deutlicherer Geltung. In der Monarchie besitzt die Einheit des Staatswesens ihre Verkörperung in der Person des Monarchen. Das hat nicht bloß symbolische Bedeutung; er repräsentiert nicht nur das Staatsganze nach innen und außen, sondern indem er die Macht des Staates in seiner Person vereinigt, steigert sich naturgemäß diese Macht und steigert sich die Leichtigkeit ihrer Verwendung. Der Regierungsapparat großer republikanischer Staaten wird in der Regel weit schwieriger zu handhaben sein als der von monarchischen, wo alles in eine einheitliche Spitze zusammenläuft und ein einheitlicher Wille vom Centrum aus alle Organe gleichsam mit einem Schlage in Bewegung zu setzen vermag. In jedem Geschäfte wächst der Erfolg mit der Einheitlichkeit des Betriebes. In der Stufenleiter der lebenden Wesen bemessen wir die zunehmende Vollkommenheit an der zunehmenden Arbeitsteilung, der Überweisung verschiedener Funktionen an gesonderte Organe. Der monarchische Staat besitzt in der Person des Staatsoberhauptes ein einheitliches Organ für die oberste Leitung der staatlichen Geschäfte; ihm allein steht diese Funktion zu, alle andern Organe sind nur in Unterordnung unter ihn thätig. Das vielberufene Wort Ludwigs XIV.: L'Etat c'est moi! bedeutete im Munde des Sprechers eine vollkommene Umkehrung des allein richtigen Verhältnisses; aber es läßt sich demselben auch ein guter Sinn abgewinnen: im monarchischen Staat ist der König ganz und gar da für den Staat; seine Interessen sind die des Staates, mit dem Wohlstande und der Macht desselben steigert sich der Glanz, der seine Person umgiebt, mit der Befriedigung der Staatsbürger erhöht sich das Glück seines eigenen Lebens. In der erblichen Monarchie reicht diese innige Verkettung der Interessen von Fürst und Staat über das Leben des einzelnen Herrschers hinaus. Die Fürsorge für die dauernde Wohlfahrt des Staates deckt sich hier mit dem echt menschlichen Bestreben, das Glück der eigenen Nachkommen zu sichern. Kein Mitglied einer angestammten Dynastie wird bei gesunden Sinnen den Satz: „Nach mir die Sündflut!“ zur Maxime seiner Regierungshandlungen machen.

Damit hängt die größere Stetigkeit zusammen, welche das öffentliche Leben in einem monarchischen Staate der Regel nach aufweist. In einer demokratischen Republik pflegt die periodisch wiederkehrende Wahl des Präsidenten oder des gesetzgebenden Körpers das ganze Land bis in seine untersten Tiefen aufzuwühlen; ihr Ergebnis kann möglicherweise zu einer völligen Umgestaltung aller Verhältnisse führen. Auch im monarchischen Staat hat der Thronwechsel nicht selten einen Wechsel der Politik nach sich gezogen, aber derselbe beschränkte sich der Natur der Sache nach immer nur auf einzelne Gebiete; die eigentlichen Grundpfeiler des staatlichen Gebäudes blieben unangetastet; ihre Erschütterung würde zu allererst die monarchische Spitze in Gefahr bringen. Im eigenen Interesse wie in dem seiner Nachkommen wird der neue Regent sich vor Maßregeln zu hüten haben, durch welche eines der festesten Bande monarchischer Institutionen, die Gewöhnung an das Hergebrachte, ohne Not würde gelockert werden. Thatkraft und Unternehmungslust eines jungen Herrschers können dadurch unter Umständen auf eine harte Probe gestellt werden. Auch wer an den Stufen eines Thrones geboren wurde, ist dadurch nicht gegen den gewöhnlichen Fehler der Jugend gefeit, den Wert der eigenen, noch nicht an der Sonne des Lebens gereiften Ideen zu überschätzen. Schlimmer noch, wenn er die Höhe des Standpunktes, auf den die ererbte Würde ihn gestellt hat, verwechseln sollte mit einem gesteigerten Maße eigener Einsicht und Urteilsschärfe.

Der Hauptvorzug der Monarchie liegt darin, daß in ihr das Staatsoberhaupt in eine Sphäre erhoben ist, welche dasselbe jedem Widerstreit der Klasseninteressen, jeder Eifersucht der Parteien und jedem Ehrgeiz politischer Streber entrückt. Der

Monarch als solcher gehört keiner Klasse an, jener der Grundbesitzer und Industrieunternehmer so wenig wie jener der Kaufleute oder Arbeiter. Auch wenn sein Privatvermögen in landwirtschaftlichen oder industriellen Werten angelegt ist, verschlägt dies dagegen nichts; seine Stellung als König wird nicht durch den größeren oder geringeren Ertrag seiner Güter bedingt, welcher zudem in der Regel weit hinter dem ihm als König zustehenden Einkommen zurückbleiben wird. Nur der Gewinst im Börsenspiel könnte auch für einen König verlockend sein, die Beteiligung eines Monarchen an demselben aber würde unrettbar den Untergang der Monarchie zur Folge haben. So wird in Zeiten ausgebildeter Klassengegensätze und Klassenkämpfe die Monarchie am leichtesten unparteilich sein und für unparteilich gelten. Viel eher wird es in einer Republik geschehen, daß ein einzelner übermächtiger Stand die Gesetzgebung in egoistischer Weise handhabt und das ganze Land den eigenen Interessen dienstbar macht. Wo ein Monarch in die Klassenkämpfe eingreift, wird er es immer als seine erste Aufgabe ansehen, die Interessen der wirtschaftlich Schwachen zu schützen; denn er ist stark genug, auch die wirtschaftlich Stärksten im Staate nicht fürchten zu müssen. In einer demokratischen Republik sodann giebt es keine staatliche Stellung, welche grundsätzlich der Bewerbung der Bürger entzogen wäre, auf welche sich daher der Ehrgeiz nicht richten, die er nicht mit allen Mitteln der Parteiagitation und Volksverführung, der Intrigue und Bestechung zu erringen trachten könnte. So achtenswert im übrigen das Beispiel Nordamerikas die republikanischen Institutionen gemacht hat, die alle vier Jahre wiederkehrenden Präsidentenwahlen pflegen von überaus häßlichen Erscheinungen begleitet zu sein, an denen keineswegs bloß das Vorurteil der europäischen Völker Anstoß nimmt. Im monarchischen Staate bezeichnet die königliche Würde den Punkt, an welchen kein demagogisches Treiben und keine heimliche Machination hinanreicht. König kann nur werden, wen das ein für allemal gültige Grundgesetz des Staates auf den Thron beruft. Die zuvor gerühmten Vorzüge, Konzentration der staatlichen Macht und Stetigkeit der öffentlichen Verhältnisse, finden in dieser Thatsache vor allem ihre feste Unterlage.

Im vorstehenden war überwiegend von der erblichen Monarchie die Rede. Thatsächlich haben die neueren Völker im Laufe der Geschichte ihr sämtlich den Vorzug vor der Wahlmonarchie gegeben. Sie haben damit einen Standpunkt eingenommen, welcher dem der antiken Denkweise diametral entgegengesetzt ist. Denn in einer erblichen Monarchie wird nicht nur von einer Würdigung der persönlichen Vorzüge des Staatsoberhauptes ausdrücklich abgesehen, sondern auch die Möglichkeit offen gelassen, daß eine unfähige Persönlichkeit auf den Thron gelangt. Nur der Übergang der Krone auf einen Wahnsinnigen ist in der Regel ausgeschlossen. Allein ganz abgesehen davon, daß auch im Wahlreich jede Gewähr dafür fehlt, daß die zur Wahl Berufenen wirklich dem Würdigsten und Fähigsten ihre Stimme geben, und abgesehen von dem, was bereits zuvor von den Vorzügen der monarchischen Verfassung gesagt wurde, wird doch der letztgenannte der erblichen Monarchie unvermeidlich anhaftende Nachteil weit überwogen durch den außerordentlichen Wert, den eine angestammte Dynastie für einen Staat besitzt. Im Ablaufe der Generationen sind hier Fürst und Volk zu einer untrennbaren Einheit verwachsen, alle historischen Erinnerungen sind gemeinsam; die Denkmäler der Vergangenheit verkünden den Ruhm der Fürsten, die ein treues Volk umgab, die Größe eines Volkes, welches fest um seinen Fürsten geschart stand. Von Geschlecht zu Geschlecht pflanzen sich die persönlichen Beziehungen fort, welche einzelne Mitglieder des Volkes mit den Fürsten verbunden haben. Der Großvater erzählt dem Enkel, wie er einst mit seinem erlauchten Herrn Not und Gefahr geteilt, oder wie ihn die unerwartete Gnade desselben aus schwierigster Lage gerettet habe. Dann ist es nicht mehr bloßes Pflichtgefühl, was die Bürger zu williger Unterwerfung unter die höchste staatliche Autorität bestimmt, oder verständige Erwägung dessen, was um der Aufrechterhaltung des Staates willen gefordert ist — ein Kapital von Anhänglichkeit, Verehrung und Treue ist aufgesammelt, welches auch der schlechteste Regent nicht leicht zu erschöpfen vermag. Roscher meint, eine wirklich solide Erbmonarchie könne nur auf den früheren Kulturstufen der Völker, in Zeiten der politischen Naivetät, begründet werden. Um sich einem ganzen Fürstenhause bei aller Schwäche, vielleicht sogar Unwürdigkeit des jeweiligen Repräsentanten willig zu unterwerfen, Treue gegen dasselbe zu bewahren, wenn's sein muß bis zum Tode: dazu reiche das bloße Raisonnement des Kopfes von der Zweckmäßigkeit einer solchen Handlungsweise nur bei wenigen starken Geistern aus. In der Regel müsse ein Gefühl des Herzens hinzukommen, etwas halb Unwillkürliches, eine Art politischen Glaubens. Hierin ist in jedem Falle das wahr, daß alte geschichtliche Monarchien in den zuvor bezeichneten Momenten einen Schatz besitzen, der sich nicht sofort einer neu begründeten als Morgengabe mitgeben läßt. Bekannt ist die Klage Napoleons I.: „Wäre ich doch mein Enkel gewesen!" Es erhellt weiter, daß es für ein Volk ein großes Glück ist, eine angestammte Dynastie zu besitzen, deren Recht durch die Jahrhunderte befestigt und geheiligt ist, welche daher nicht das abstrakte Gebot des Naturrechts, dem Träger der Staatsgewalt zu gehorsamen, zur alleinigen Stütze hat, sondern auch die wirksamen Mächte der Gewöhnung und der überkommenen Sympathie. Aber daß die Neubegründung einer Monarchie auf einer Stufe fortgeschrittener Kultur, in Zeiten der Aufklärung und eines weit verbreiteten Rationalismus eine

Unmöglichkeit sei, möchte ich trotzdem nicht zugeben, wenn auch ihre Befestigung nur unter Überwindung eigenartiger Schwierigkeiten geschehen könnte, welche früheren Generationen, die bereitwillig an einen höheren Ursprung des Herrscherhauses glaubten, erspart blieben. Dabei denke ich nicht nur an die Form einer vorübergehenden Militärdiktatur, sondern an ein wirkliches Königtum. Wohl aber wird ein solches unter allen Umständen mit der Thatsache zu rechnen haben, daß die Völker auf einer bestimmten Stufe der Gesittung ein unbeschränktes persönliches Regiment nicht mehr ertragen. Nicht die Zeiten der Monarchie, wie wohl behauptet worden ist, sondern die Zeiten der absoluten Monarchie sind vorüber.

V. Es ist hier nicht der Ort, Geschichte und System des Konstitutionalismus (s. III, 690) eingehend zu erörtern, nur die Stellung des Staatsoberhaupts in der konstitutionellen Monarchie ist in Kürze zu bestimmen. Der konstitutionelle Monarch steht nicht außerhalb des Staates und über demselben, sondern in demselben, wenn auch an erster Stelle. Er gehört zum staatlichen Organismus, dessen vornehmstes Organ er ist, so zwar, daß alle andern Organe nur in Abhängigkeit von ihm ihre Funktionen ausüben können, ebenso aber auch er seinerseits an die Mitwirkung dieser Organe gebunden ist. Oder ohne Bild gesprochen, in der konstitutionellen Monarchie ist der König der oberste Träger der Staatsgewalt; es giebt keine Bethätigung staatlichen Lebens, welche in völliger Loslösung von seiner Autorität oder gar im Widerstreite mit derselben sich vollziehen könnte. Er selbst aber kann diese Staatsgewalt nur ausüben innerhalb der vom Gesetze vorgeschriebenen Weise, zum Teil nur durch Vermittlung bestimmter Personen (der Minister) und unter Mitwirkung der Volksvertretung. Diese Beschränkung der königlichen Gewalt geht in vielen Fällen auf einen gesetzgeberischen Akt eines bis dahin absoluten Herrschers zurück, so daß die bestehende Verfassung sich als eine von dem Monarchen freiwillig gegebene darstellt; aber sie ist trotzdem auch für ihn bindendes Recht, als das Gesetz des Staatsganzen steht sie über ihm, und er kann sie ohne Rechtsbruch nicht einseitig verändern. In der Beschwörung (s. II, 155) der Verfassung durch den König beim Regierungsantritt findet dieser Sachverhalt seinen feierlichen Ausdruck.

Der Monarch ist unverantwortlich; Handlungen seines privaten Lebens können nicht strafrechtlich verfolgt werden, für die Regierungshandlungen tragen die Minister die Verantwortung. Die Erstreitung vermögensrechtlicher Forderungen ist ermöglicht durch die Unterscheidung zwischen der Person des Königs und seiner Vermögensverwaltung, Civilliste u. s. w. Die Verantwortlichkeit der Minister ist die Einrichtung, durch welche das moderne Staatsrecht das Problem gelöst hat, die Regierung des Monarchen an die Gesetze zu binden, ohne seine höchste Autorität einer andern Autorität zu unterwerfen. Regierungshandlungen haben rechtliche Gültigkeit nur bei Gegenzeichnung eines Ministers, der aber damit die Verantwortung für dieselben vor dem Lande übernimmt. Trotzdem sind die Persönlichkeit und der Wille des Monarchen nicht gleichgültig; der Satz, daß der König nicht unrecht thun kann, bedeutet nicht, daß er überhaupt nichts thue; seine Erhabenheit soll nach J. F. Stahls Ausdruck nicht die „des Knopfes am Kirchturm“ sein, „um den kein Mensch sich kümmert“. Wenn durch die konstitutionellen Einrichtungen ein schlechter Regent verhindert werden soll, dem Staate zu schaden, so müssen sie doch einem guten Raum lassen, seine Absichten und Fähigkeiten zu Gunsten des Staates zu bethätigen. Hegel meinte, der Monarch habe nur ja zu sagen und den Punkt auf das i zu setzen. Aber dies entsprach weder den zu seiner Zeit in Preußen geltenden Einrichtungen, noch kann man darin eine zutreffende Formulierung des konstitutionell-monarchischen Staatsrechts erblicken. Der Monarch hat nicht nur ja, sondern auch nein zu sagen; nicht nur der Form nach, sondern auch materiell liegt die oberste Entscheidung bei ihm. Er ernennt die Minister nach eigenem Ermessen und freiem Willen. Wenn er dabei der öffentlichen Meinung oder der in der Volksvertretung vorherrschenden Auffassung Rechnung trägt, so erfüllt er möglicherweise ein Gebot der Klugheit, nicht aber eine rechtliche Forderung.

In der Gesetzgebung ist er an die Mitwirkung der Volksvertretung gebunden; aber er ist dabei selbst gesetzgeberischer Faktor, erst durch seine positive Zustimmung gewinnt ein Gesetz rechtliche Kraft. Nur mit seiner Autorisation können die Minister Gesetzentwürfe in Vorlage bringen. Auch wird der Regel nach die gesetzgeberische Initiative bei der Regierung sein, wenn auch die Volksvertretung von derselben nicht grundsätzlich auszuschließen ist. Der Monarch beruft die Volksvertretung, eröffnet und schließt dieselbe; er kann sie vor Ablauf der regelmäßigen Legislaturperiode auflösen und Neuwahlen anordnen. Im Staatshaushalt ist er an die Kontrolle und die Bewilligung der Volksvertretung gebunden. Dagegen ist er im ausschließlichen Besitz der eigentlichen Regierungsgewalt; nur er hat das Recht, im Rahmen der Gesetze und in Ausführung derselben Verordnungen für den ganzen Staat zu erlassen. Die Verfügungen der Minister und andern Behörden gelten nur als Ausflüsse seiner obersten Macht. Die Volksvertretung hat kein Recht der Mitregierung, und sie kann bindende Anordnungen nur im Bereiche ihres gesetzlich bestimmten Thätigkeitskreises erlassen zur Leitung ihrer Geschäfte und Aufrechterhaltung der Ordnung bei ihren Beratungen. Alle einzelnen Staatsorgane sind dem Monarchen untergeordnet, auch die Richter, obgleich diesen ein von der Einwirkung

des Staatsoberhauptes unabhängiger Wirkungskreis angewiesen ist; in seinem Namen und Auftrag erfolgt die Rechtsprechung. Alle wichtigen Staatsstellen werden von ihm besetzt. Ihm allein steht die Entscheidung über Krieg und Frieden zu, ihm allein die Vertretung des Staates nach außen.

Bei dieser Umschreibung des monarchischen Rechts im konstitutionellen Staate ist nun aber ein wichtiger Vorbehalt zu machen. Dasselbe gilt in solchem Umfange in dem Lande nicht, welches häufig als das eigentliche Urbild der konstitutionellen Monarchie angesehen wird, in England. Denn hier besteht zwar ein erbliches Königtum, welches mit hohen Ehrenrechten umgeben, und wie versichert wird, von der Verehrung und Liebe des Landes getragen ist; aber von den zuvor aufgezählten rechtlichen Befugnissen kommen ihm gerade die bedeutsamsten nicht zu. Die Ernennung der Minister ist nicht in dem freien Ermessen der Krone gelegen, sondern, was die politische Parteistellung und die leitenden Persönlichkeiten betrifft, an die Majorität des Unterhauses gebunden, mit welcher das Ministerium steht und fällt. Zwar hat der König das Recht, ein Parlament mit einer ihm nicht genehmen Mehrheit aufzulösen und Neuwahlen anzuordnen, aber bei dem zweifelhaften Erfolge einer derartigen Maßregel läßt sich darin eine wirkliche Verstärkung der königlichen Macht nicht erblicken. Man führt an, daß der König das Recht habe, von den Ministern Mitteilung der von ihnen beabsichtigten und vorgenommenen Maßregeln zu erhalten und denselben seinen Rat zukommen zu lassen. Darin liegt ohne Frage ein Ausdruck schuldiger Rücksichtnahme gegen die vornehmste Person im Staate, aber keine Anerkennung der dem Könige zustehenden Macht; denn eine sachliche Entscheidung kommt ihm nicht zu, auch die ihm persönlich unliebsamen Maßnahmen seiner Minister muß er geschehen lassen, und das einzige, was er erreichen kann, was beispielsweise die Königin Victoria im Jahre 1851 erreichte, ist das Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes aus dem Kabinett, welches sich dieser Rücksichtnahme dauernd entzieht. Man sucht geltend zu machen, daß der König bleibt, während die Ministerien wechseln, daß sein auf lange Erfahrung gestützter, von keiner Parteirücksicht getrübter Rat den Ministern vom größten Werte sein müsse, und gewiß ist, daß hierin für eine bedeutende Persönlichkeit die Möglichkeit eines nicht unbeträchtlichen Einflusses begründet liegt; aber man kommt auch hier nicht zu einer mit der königlichen Würde als solcher gegegebenen entscheidenden Autorität, wie sie allein dem monarchischen Princip in seiner vollen Bedeutung entspricht.

Dazu kommt ferner, daß die Gesetzgebung ganz bei dem Parlamente liegt. Die Beschlüsse desselben bedürfen keiner positiven Einwilligung des Königs; diesem steht rechtlich nur ein Veto zu, aber hiervon ist zum letztenmal von der Königin Anna im Jahre 1707 Gebrauch gemacht worden, seine Anwendung würde heute wie ein förmlicher Bruch mit dem Herkommen erscheinen. Auch eigentliche Regierungsrechte stehen dem Parlamente, insbesondere dem Unterhause zu, das Enqueten veranstalten, sich als Gerichtshof konstituieren, die Beseitigung mißliebiger Beamten durchsetzen kann. Weder rechtlich noch thatsächlich liegt sonach in England die höchste Gewalt bei dem König, der nur in der Ausübung derselben durch das Parlament beschränkt wäre; umgekehrt vielmehr liegt sie beim Parlament, oder genauer noch, beim Unterhause, welches seinerseits nach bestimmten Richtungen an die Mitwirkung eines erblichen Königs gebunden ist. Will man also England und die Staaten, deren Verfassung der englischen nachgebildet ist, überhaupt noch zu den Monarchien rechnen, so ist doch hier die Monarchie so stark mit republikanischen Elementen durchsetzt, daß sie weit eher wie ein Übergang von der monarchischen in die republikanische Staatsform erscheint und die Frage aufgeworfen werden kann, ob nicht eine unvermeidliche Entwicklung zuletzt zur reinen Republik hinführen werde. Daß diese Entwicklung bisher nicht stattgefunden hat, ist neben dem konservativen Sinn, der die englische Bevölkerung auszeichnet, der aristokratischen Zusammensetzung des Parlaments, auch des Unterhauses, zuzuschreiben, welche zum Teil auf der auch heute noch vorhandenen Einschränkung des Wahlrechts, mehr aber auf den nationalen Sitten und Gewohnheiten beruht. Wird dies durch die wachsende Beteiligung der Arbeiterschaft an der Politik und den Eintritt zahlreicher Arbeitervertreter in das Parlament geändert, so wird eine Krisis nicht ausbleiben und die Entscheidung getroffen werden müssen zwischen dem Fortgange zur demokratischen Republik oder — einer neuen Erstarkung des monarchischen Princips.

Litteratur. Die vollständigsten Angaben aus älterer Zeit bei Held, Staat und Gesellschaft II, 1861—1865, S. 651 ff. — Bluntschli, Lehre vom modernen Staat, 1875—1885; Parieu, Principes de science politique, 1875; Allen, Rise and growth of the royal prerogative in England; Adams, Democracy and monarchy in France (deutsch 1877); Périn, Lois des sociétés chrétiennes (deutsch unter dem Titel „Christliche Politik", 1876); Roscher, Politik: Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie, 1892; Bernatzik, Republik und Monarchie, 1892. [v. Hertling.]

Mönchsorden, s. Orden, religiöse.

Monogamie, s. Ehe, II, 105.

Monopol (μόνος = allein, πωλέω = setze Ware gegen Ware um), Alleinbetrieb, Alleinhandel, Alleinberechtigung, ausschließliche Berechtigung zur Hervorbringung (Produktion) bezw. zum Ankauf oder Verkauf. Mit diesen erläuternden Übersetzungen des Wortes ist der Begriff in der Hauptsache klargelegt. Ein Zustand, welcher jeden Mitbewerb ausschließt, sei es daß derselbe rechtlich

untersagt, sei es daß er durch entsprechende Maßnahmen, zu deren Durchführung man die Macht hat, thatsächlich unmöglich gemacht ist, schafft das Verhältnis des Monopols.

I. Je nach dem Charakter und dem Umfange der ausschließlichen Stellung des Monopolinhabers unterscheidet die Theorie verschiedene Monopolarten. In erster Linie ist auf den Unterschied zwischen Ankaufs- und Verkaufsmonopol hinzuweisen. Steht einer unbeschränkten Anzahl von Verkäufern ein einziger Käufer oder eine geschlossene Gruppe mehrerer Käufer als Repräsentant der Nachfrage gegenüber, so spricht man von Ankaufsmonopol; im andern Falle, wenn dem Verkäufer eine ausschließende Stellung zukommt, steht ein Verkaufsmonopol in Frage. Das Ankaufsmonopol tritt im Verkehrsleben vor dem Verkaufsmonopol zurück. Das Ankaufsmonopol findet sich regelmäßig in Verbindung mit staatlichen Steuermonopolen; der Staat pflegt aber diese Monopolstellung nicht einseitig auszunutzen. Auch örtliche Verhältnisse können einer Person eine monopolartige Stellung verleihen. So befindet sich z. B. ein Großindustrieller, dessen Etablissement in weitem Umkreise die einzige Arbeitsgelegenheit für eine bestimmte Art von Arbeitern bietet, bei Vergebung der Arbeit im Besitze eines Ankaufsmonopols. Seine Hauptanwendung findet jedoch das Monopol in der Form des Verkaufsmonopols, so zwar, daß wenn man von Monopol ohne weitere Unterscheidung spricht, dabei stets ein Verkaufsmonopol ins Auge gefaßt erscheint. Der Unterschied zwischen thatsächlichem (faktischem) und rechtlichem Monopol wurde eingangs bereits gebührend angedeutet; auch auf die Unterscheidung von Produktions- und Handelsmonopol ist bereits hingewiesen. Bei ersterem genießt der Produzent, bei letzterem der Händler die Vorteile der Monopolstellung. Überdies pflegt man natürliche und künstliche, allgemeine und beschränkte, vollständige und unvollständige, endlich dauernde und vorübergehende Monopole zu unterscheiden. Das natürliche Monopol beruht auf einem thatsächlichen, natürlichen Grunde, der verhältnismäßigen Seltenheit des Monopolgegenstandes. Das künstliche Monopol entsteht durch Vereinigung einer an sich vorhandenen Mehrheit von Verkäufern, durch künstliche Bewirkung der Seltenheit des Angebots eines Gutes (Syndikat, Kartell, Ring, Trust). Das allgemeine Monopol verleiht eine herrschende Stellung auf dem ganzen Weltmarkte, das beschränkte Monopol vermag nur bestimmte Absatzgebiete in seinen Bannkreis zu ziehen; dieser Unterschied bezieht sich sohin auf die räumliche Wirksamkeit der durch das Monopol geschaffenen Machtstellung, während die zeitliche Verschiedenheit der Wirksamkeit des Monopols zu der Unterscheidung von dauernden und vorübergehenden Monopolen führt. Ist durch das Monopol jegliche freie Konkurrenz ausgeschlossen, so liegt ein vollständiges Monopol vor; bei einem unvollständigen Monopol ist eine gewisse freie Konkurrenz möglich; sie befindet sich aber gegenüber der erdrückenden Herrschaft des Monopols in einer wirtschaftlich ungünstigen Lage.

II. Im gewöhnlichen Leben wird die Bezeichnung Monopol auch in einem uneigentlichen, nicht vollkommen zutreffenden Sinne gebraucht. Man spricht davon, daß jemand im Absatz einer bestimmten Ware, eines bestimmten Gegenstandes, z. B. einer Weinsorte, ein Monopol habe, wenn der Betreffende Alleinbesitzer des Weinbergs ist, auf welchem die Sorte wächst; dem Grundeigentum überhaupt wird vielfach monopolartiger Charakter zugeschrieben. Hier wird indessen die Konkurrenz, nicht zwar in derselben Sorte, aber mit andern Sorten ähnlicher Güte, hindern, daß der Besitzer wie ein Monopolinhaber im Handel den Preis vorschreiben kann, falls er überhaupt einen Verkauf herbeizuführen wünscht.

Als Monopol wird ferner bezeichnet der Patentschutz (s. d. Art. Patentgesetzgebung). Es erhält damit ein Einzelner allerdings für eine gewisse Zeit das ausschließliche Recht, daß nur von ihm oder durch seine Vermittlung ein bestimmtes Produkt seiner Erfindung und Thätigkeit bezogen werden kann. Die Bedeutung dieses Rechts ist abhängig von dem Vorzug, den der patentierte Gegenstand gegenüber andern hat, welche demselben oder ähnlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, und von dem Grade der Unentbehrlichkeit für den Gebrauch. Ein eigentliches Monopol von wirtschaftlicher oder gar politischer Bedeutung ist aber doch hier nicht anzuerkennen.

Ähnlich steht es z. B. mit dem Urheber- und Verlagsrecht, welches gleichfalls für eine gewisse, durch die Gesetze geregelte Zeitdauer die Befugnisse des Autors und Verlegers sichert, ausschließlich das unter Schutz gestellte Recht der Vervielfältigung von bestimmten Druckschriften, Kunstwerken, von Holzschnitten, Kupferstichen ꝛc. auszuüben. Es gab bereits durch besondere Privilegien und durch Gesetzgebung einen Schutz der Buchhändler, als die letztere ein ausschließliches Nutzungsrecht des Verfassers einer Schrift aussprach. Zuerst that dies das preußische Landrecht 1794, wo es heißt, daß der Buchhändler in der Regel das Verlagsrecht „nur durch einen mit dem Verfasser darüber geschlossenen schriftlichen Vertrag“ erlange. Die Berechtigung zu dem Schutz liegt nunmehr darin, daß die Rücksicht auf die Vergeltung der Autorenarbeit sowie auf die durch die Anwendung der Buchdruckerkunst hervorgerufene Herstellung einer größeren Menge von Abdrücken für den Verleger eine gewisse Sicherheit als billig erscheinen läßt, daß diejenigen Einnahmen, welche durch den Verkauf erzielt werden, auch ihm mit zu gute kommen und nicht Nachdruckern, welche die Aufwendungen nicht wagen, das Risiko nicht übernehmen, sondern erst dann zum Nachdruck schreiten, wenn das betreffende Buch einen sichern Markt hat.

Hierher ist ferner zu rechnen der Musterschutz auf dem Gebiete des Kunstgewerbes, um die auch hier thätige geistige Schöpfung zu schützen und zu fördern; endlich der Firmen- und Markenschutz, welcher zum Zweck hat „den Schutz gegen die Beeinträchtigung der Kundschaft durch Namensverwechslung“ (vgl. Handelsgesetzbuch §§ 17 ff., Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894). Es ist wohl klar, daß auch bei den vorstehend angeführten Fällen eines Schutzes die Erzielung einer Art von Monopolpreis wohl möglich, aber die wirkliche Erreichung des Zieles von den bei dem Patentschutz bereits in Erwägung gezogenen Verhältnissen in verstärktem Mäße abhängig ist.

III. Die eigentlichen Monopole, welche wirtschaftlich, finanziell und politisch von allgemeiner Bedeutung sind, bestehen darin, daß der Staat gewisse Handels- und Industriegeschäfte, gewisse Betriebe, sei es nun um ihres finanziellen Ertrages willen, sei es um des allgemeinen Staatsinteresses willen oder zur Verhütung gemeinschädlicher Ausnutzung, sei es behufs wirtschaftlicher Erziehung der Gewerbszweige, als sein ausschließliches Recht in Anspruch nimmt, um dasselbe entweder selbst durch seine Verwaltungsorgane auszuüben (Regie) oder die Ausübung andern, Einzelnen oder Gesellschaften oder auch öffentlichen Verbänden, zu übertragen (Verpachtung, Verkauf u. s. w.), welche der Staat dann in diesem ihrem Rechte zu schützen hat. Hier ist auch der Ort, um auf die früheren Zunft-, Zwangs- und Bannrechte hinzuweisen. — Diese Monopole lassen sich zum erheblichen Teil auf die Regalien zurückführen. Iura regalia im weitesten Umfange sind die in der königlichen Gewalt überhaupt enthaltenen Rechte, im neueren Staatsrecht diejenigen Gerechtsamen des Staates, welche ihrer Natur nach Privatrechte sind. In der Finanzwissenschaft werden darunter verstanden die „lukrativen Rechte“, nicht nur die auf öffentlich- oder privatrechtlichen Titeln beruhenden Gerechtsamen, sondern auch „die öffentlichen Funktionen, insoweit aus denselben ein Einkommen entspringt“ (vgl. Rönne, Preuß. Staatsrecht IV, § 428). Will der Staat seine Regalien voll ausnutzen, so wird dies in der Regel zum monopolartigen Betriebe führen.

1. Der finanzielle Ertrag der Monopole ist maßgebend bei dem Salzmonopol, Tabakmonopol, Branntweinmonopol; bei diesen Beispielen gebraucht man auch den Ausdruck „Regal“. Das Salzmonopol (-regal) empfahl sich, aufgelegt auf ein unentbehrliches Lebensmittel, als sichern Ertrag bringend. Die Gewinnung des Salzes beansprucht einen wenig verwickelten Betrieb, die Kontrolle ist einfach, da die Gewinnung durch die Natur an bestimmte Orte gebunden ist. Das socialpolitisch vielfach Getadelte eines solchen Monopols wird durch eine Salzsteuer bei freier Konkurrenz wohl ermäßigt, aber nicht beseitigt werden. Salzmonopol, vorwiegend in der Form des Handelsmonopols, besteht unter anderem noch in Österreich-Ungarn, Italien, Griechenland, Serbien, der Türkei, China. Vollständige Zoll- und Steuerfreiheit des Salzes findet sich in England, Belgien, Schweden und Japan.

Das Tabakmonopol (-regal) besteht in Frankreich, Österreich, Spanien, Portugal, Italien, Rumänien, Serbien, der Türkei. Die großen finanziellen Erfolge des Monopols, wo dasselbe besteht, die Möglichkeit, auf einfache Weise auch den socialpolitischen Gedanken der Mehrbelastung des Luxus durch die Preisfeststellung der Sorten zur Geltung zu bringen, legt den Wunsch nach solcher Einnahmequelle auch andern Staaten nahe. Abgesehen aber von den später zu erörternden politischen Bedenken gegen das Monopol überhaupt, spricht gegen seine Einführung z. B. in Deutschland die Rücksicht auf den notwendigen Ersatz an den bestehenden Tabaksbau, an die bestehenden Handels- und Gewerbebetriebe, der Hinblick auf die ganz außerordentlichen Aufwendungen, welche hierfür eintreten und den finanziellen Erfolg auf längere Zeit hin aufheben müßten. Schwierig würde überhaupt ein gerechter Ersatz sein; es läge die Gefahr vor, daß entweder die Finanzen benachteiligt oder eine Menge namentlich kleiner Bauern und Hausindustrieller geschädigt werden würden. Will man aus dem Tabak als einem Luxusartikel, der in sehr großem Umfange Verwendung findet, dadurch also zur Besteuerung sich eignet, eine Einnahmequelle machen, so hat man den Weg der Besteuerung zu betreten. Dies ist auch in der verschiedenartigsten Weise geschehen. Man hat Flächensteuer, Gewichtssteuer, Fabrikatsteuer, zum Teil daneben Einfuhrzölle oder auch nur Einfuhrzölle. Letzteres System setzt voraus, daß ein Tabaksbau im Inlande nicht stattfindet. Ein näheres Eingehen muß der Besprechung der betreffenden Steuern überlassen werden.

Das Branntweinmonpol bestand bis 1863 in Rußland. Die Einführung desselben im Deutschen Reiche scheiterte an der Abneigung des Reichstages; eine Branntweinsteuer trat an dessen Stelle, um die Reichseinnahmen zu vermehren. Während beim Tabakmonopol die Verarbeitung des Rohstoffes in Regie betrieben wird, tritt das Monopol beim Spiritus mit der Übernahme des Erzeugnisses vom kontrollierten Brenner in Wirksamkeit.

2. Zu den Monopolen, welche für die allgemeinen Staatsinteressen beansprucht werden, darf man rechnen: Münzregal, Postregal, Staatstelegraphie, Eisenbahnen. Die Münzen müssen als allgemeines Wertmaß hergestellt sein, also mit vollster Zuverlässigkeit in Hinsicht ihrer Zusammensetzung. Der Staat muß im allgemeinen Verkehrs- und Kreditinteresse eine Gewähr für die richtige Ausprägung übernehmen, also entweder bei etwaigen Privatmünzen durch strenge

und sehr kostspielige Überwachung oder aber, was einfacher und sicherer ist, durch ausschließliche Selbstprägung. Die freie Privatthätigkeit würde auch nur dann ein Interesse an der Freigebung des Prägungsrechtes haben, wenn dabei etwas zu verdienen wäre. In den neueren Staaten wird indessen von den Regierungen das Münzrecht nicht mehr als Finanzquelle angesehen und behandelt. In früheren Zeiten war es allerdings Brauch, einen hohen Schlagschatz zu nehmen. So heißt der Unterschied zwischen dem Verkaufswert des in der Münze enthaltenen Metalls und dem Werte der Münze. Indem letzterer höher steht als der erstere, nimmt der Staat einen Münzerlohn in Anspruch, welcher im Mittelalter wohl allgemein hoch war und dadurch auch die Bedeutung einer fiskalischen Einnahmequelle hatte. Auch später griffen Staaten in Zeiten der Not zu diesem Auskunftsmittel. Bei den heutigen Kreditverhältnissen würde man in solchen Fällen wohl eher zum Papiergeld greifen (über das Papiergeldmonopol vgl. d. Art. Papiergeld).

Die Briefpost mußte, wenn sie der Entwicklung des Verkehrswesens folgen sollte, welches nicht nur Gleichmäßigkeit, Sicherheit im Bereich der einzelnen Staaten, sondern auch auf Staatsverträgen beruhende Vermittlung zwischen den verschiedenen Staaten der Welt verlangt, von den Staaten selbst unmittelbar in Verwaltung genommen werden, während dieselbe in früheren Zeiten auf Grund von monopolartigen Privilegien auch wohl an Private übertragen war (es sei erinnert an das Recht des Hauses Thurn und Taxis im alten deutschen Reich und einem Teile Deutschlands bis 1866).

Die Telegraphie, ursprünglich für den Eisenbahnverkehr verwendet, ist zuerst in den Vereinigten Staaten und in England von Privatgesellschaften für den allgemeinen öffentlichen Verkehr eingerichtet worden. In letzterem Staate indessen wurde sie dann, ebenso wie in allen übrigen in staatliche Verwaltung genommen. Nur Einheitlichkeit kann dieser wichtigen Korrespondenzanstalt die ihrer Bestimmung nach erforderlichen Einrichtungen verschaffen. Das Staatsmonopol erscheint dabei im öffentlichen Interesse besser als ein an Private übertragenes Privileg. Deutschland hat die Besonderheit, daß auch die Telephonverbindungen im Anschluß an die Telegraphie als ausschließlich staatliche Einrichtung in Anspruch genommen werden.

Am meisten bestritten (s. II, 288 ff.) hinsichtlich seiner Berechtigung ist auch heute noch das Staatsmonopol der Eisenbahnen. Während von der einen Seite das öffentliche Interesse für dasselbe behauptet wird, um diese wichtige Verkehrsvermittlung der Privatausbeutung zu entziehen und die Möglichkeit einer Einrichtung des gesamten Eisenbahnwesens zu Gunsten der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung herbeizuführen, wird von anderer Seite im Gegenteil der Vorzug eines gemischten Systems hervorgehoben, da Privatgesellschaften sich mehr dem Verkehrsinteresse anzubequemen verständen, dadurch der bureaukratischen Alleinherrschaft der Staatsverwaltungen Konkurrenz gemacht und auch diesen das Eingehen auf berechtigte Wünsche der Geschäftswelt aufgenötigt würde. In Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden besteht in der Hauptsache schon länger das Staatsbahnsystem, in Preußen ist man erst später dazu übergegangen. Österreich hat in größerem Umfange gemischtes System. Obgleich der Staat z. B. in Preußen nicht ein gesetzliches Monopol hat, so bildet das Überhandnehmen der Staatsbahnen doch nach und nach ein thatsächliches heraus. Eine für Preußen ganz neue Entwicklung sind die Kleinbahnen, welche grundsätzlich Privaten und Kommunalverbänden zur Entwicklung überlassen bleiben sollen, während der Staat sich allerdings die Übernahme vorbehält.

3. Wenn auch schon bei dem Münzregal die Verhütung einer im Privatinteresse möglichen Ausbeutung mit ins Gewicht fiel, so läßt sich für das Lotterieregal (s. II, 1074) des Staates hauptsächlich nur der Grund anführen, daß dadurch die nun einmal vorhandene und sehr weit verbreitete Neigung zum Spiel in gemäßigten, geregelteren Bahnen gehalten und von schlimmeren Wegen abgeleitet wird. Nebenbei sind dem Staate auch die dabei ihm zufallenden Einnahmen willkommen. Eine Anzahl Staaten haben indessen auch die Staatslotterien abgeschafft.

4. Monopole mit wirtschaftlich erzieherischem Charakter sind in der Geschichte nicht selten. Es handelt sich dabei um Staatsbetrieb oder Übertragung des Privilegs an Einzelne und Gesellschaften in solchen Fällen, wo ein Betrieb, eine Unternehmung als zum großen Vorteil des Landes dienend erkannt, wo aber die gesamten Verhältnisse noch zu wenig in ihrem Erfolge zu übersehen sind, als daß man der freien Thätigkeit das Risiko zumuten könnte. Hier kann also entweder das unmittelbare Eintreten des Staates notwendig werden oder wenigstens der Schutz der Ausschließlichkeit erforderlich sein, um überhaupt einen Unternehmer zu finden. Solches Vorgehen, allerdings aber auch als Ausfluß des Regalismus im Finanzwesen, war im 16. und 17. Jahrhundert in den verschiedenen Erwerbszweigen üblich. Es möge erinnert werden an die Gewerbepolitik Colberts (1661—1683). Es begann aber auch schon der Widerstand dagegen in der Wissenschaft. Im 18. Jahrhundert gewann der Kampf gegen die Monopole das Übergewicht. Eine besondere Art waren und sind indessen noch die Handelsmonopole zur Förderung der Kolonialpolitik, zur Nutzbarmachung der Kolonien. Sie entstehen bis in die neueste Zeit hinein immer wieder von neuem, auch nachdem ältere derartig ausgestattete Handelsgesellschaften sich überlebt haben. Die ersten kolonialen „Compagnien" wurden im 17. Jahrhundert von Frankreich, England und Holland

aus gegründet, mit mannigfachen Privilegien von seiten der Staaten ausgestattet. Schon früher hatten von England Gesellschaften Privilegien allein für den Handel erhalten. Die große Ostindische Compagnie, welche nicht nur Handelsprivilegien, sondern auch die politische Verwaltung in Indien in ihren Händen hatte, ist durch die Verschmelzung mehrerer Compagnien im Jahre 1702 entstanden. Ihr Handelsmonopol wurde 1813 zu Gunsten der übrigen englischen Unterthanen beschränkt, im übrigen blieben die Rechte bis 1834 im wesentlichen Umfange bestehen; 1858 ging auch die gesamte Verwaltung in die Hände der Krone über, nachdem bis dahin, unter allmählicher Schmälerung der Rechte der Compagnie, immer noch solche hinsichtlich der Verwaltung bestanden hatten, während das Handelsmonopol schon seit 1834 noch weiter, als es 1813 geschah, durchbrochen war. — Die neuesten kolonialen Bestrebungen sowohl Deutschlands als Englands und anderer Staaten führten wiederum zur Ausstattung gewisser Gesellschaften mit besondern Rechten, um die Entwicklung der Kolonien überhaupt zu ermöglichen.

IV. Der Zug der wirtschaftlichen und politischen Entwicklung bei den Kulturvölkern der heutigen Zeit geht, man mag dies als wünschenswert ansehen oder nicht, darauf hinaus, Handel und Gewerbe wohl vom Staat in den Lebensbedingungen unterstützt und erleichtert zu sehen, im übrigen aber es ihnen zu überlassen, durch freien Wettbetrieb sich selbst die Bahn des Erfolges zu ebnen und zu sichern. Allerdings haben diese in der Wissenschaft, in der Theorie sehr bequem in ihrer Folgerichtigkeit zu erweisenden freigewerblichen und freihändlerischen Grundsätze in der Ausführung, im praktischen Leben sich durchaus nicht entsprechend bewährt, insbesondere nicht in dem Wettbewerb mit dem Auslande, indem dabei von weiten Schichten nach Schutz gerufen wird; indessen wird der Monopolstandpunkt, lediglich als Ausfluß der Handels- und Gewerbepolitik, im allgemeinen doch auch von denjenigen nicht verteidigt, welche im übrigen Gegner der Gewerbe- und Handelsfreiheit sind. Es kommt, abgesehen von der Kolonialpolitik, das Monopol nur noch in Betracht als Folge des unmittelbaren Staatsbetriebes. Es wurde darauf hingewiesen, daß ein solcher als Einnahmequelle bestimmt ist; dann wird es darauf ankommen, ob gerade auf dem Wege des Monopols der Zweck allein oder doch am vorteilhaftesten erreicht werden kann. Hierbei darf man allerdings nicht nur an das in die Augen springende finanzielle Ergebnis für den Staatshaushalt denken, sondern muß auch in Erwägung ziehen, wie die Ausschließung des privaten Betriebes volkswirtschaftlich wirkt: ob nicht der Schaden, der mittelbar durch das Lahmlegen der freien Thätigkeit, durch Verminderung der Steuerkraft gewerblicher Kreise hervorgerufen wird, schwerer in die Wagschale fällt als die Vorteile, welche das Staatsmonopol bringt, und zwar gewissermaßen als Mehrertrag für die Staatskasse gegenüber einer steuerlichen Heranziehung der entsprechenden Privatbetriebe bezw. ihrer Erzeugnisse. — Diese Prüfung der volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte wird um so sorgfältiger anzustellen sein, je erheblicher die politischen Bedenken sind, welche dem Staatsmonopol in Betrieben mit einem großen Personal von Beamten und Arbeitern gegenüberstehen. Auch von einem konservativen Standpunkt aus wird man es nicht als wünschenswert erachten können, wenn, namentlich in einem Staate mit auf Wahlen beruhenden gesetzgebenden Körperschaften, große Massen Leute von der jeweiligen Regierung in ihrer Existenz abhängig sind. Je mehr das monarchische Princip in der Staatsverwaltung verblaßt, desto mehr ist die üble Wirkung zu fürchten, am meisten in Republiken, wo mit dem Regierungswechsel dann bis in die kleinsten wirtschaftlichen Verhältnisse des Volkes hinein Verschiebungen eintreten können. Vom Einnahmebewilligungsrecht der Volksvertretungen aus wird man endlich gegen Monopole wie gegen alle Staatsunternehmungen und allen Staatsbesitz mit unkontrollierbaren Einnahmen, mindestens mit Einnahmen, welche einer Bewilligung nicht unterliegen, das Bedenken erheben, daß sie die Einwirkung der Volksvertretung schwächen.

Litteratur. Die Werke über Nationalökonomie besprechen in den Abschnitten vom Gewerbe und Handel, die über Finanzwissenschaften in denjenigen über die eigenen Einnahmen des Staates die Frage der Monopole. Insbesondere wird aufmerksam gemacht auf Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, 1874; Ders., System der Volkswirtschaft III (Handel und Gewerbe), IV (Finanzwissenschaft), 6. bezw. 3. Aufl. 1898; Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie, 4. Aufl. 1896/97, in einer Reihe dort enthaltener Abschnitte (Erwerbseinkünfte des Staates, Preis, Transportwesen, Gewerbe, Handel); Say, Nouveau dictionnaire d'économie politique, 1892, Art. monopole und privilégiées (compagnies). Über die Einwirkung des Monopols auf die Preisbildung: Walras, Eléments d'économie politique, 1889, p. 489; Auspitz und Lieben, Untersuchungen über die Theorie des Preises, 1889, S. 361 ff.; A. Garelli, Filosofia del Monopolio, Milano 1898; R. T. Ely, Monopolies and Trusts, New York 1900; Grunzel, System der Handelspolitik, 1901, S. 197. [v. Huene, rev. Schweyer.]

Monroe-Doktrin, s. S. 220 ff.

Montalembert, Charles René Forbes Graf de, Pair von Frankreich, als Parlamentarier, Akademiker und politischer Publizist einer der hervorragendsten Vorkämpfer für die Freiheit der Kirche und des Unterrichts im 19. Jahrhundert (1810—1870).

[Familie und erste Erziehung. Humanistische Studien. Lettres à un ami de Collége. Lamennais und der Avenir. Rückwendung. Der Parla-

mentarier. Pair von Frankreich. Die Constituante. Die Legislative. Politik auf eigene Hand. Die letzte Krise. Charakter. Ende. Schriften und Litteratur.]

Montalembert wurde geboren zu London den 15. Mai 1810 aus einem in der Kriegsgeschichte Frankreichs seit den Tagen der Kreuzzüge berühmten Geschlechte des Hochadels von Poitou. Sein Vater, Graf René, war nach Auflösung des Emigrantencorps (1799) in englische Dienste getreten, hatte sich in Ägypten, Indien und Spanien ausgezeichnet und mit der einzigen Tochter des Grafen von Granard (Irland), James Forbes, vermählt. Nach seiner Rückkehr nach Frankreich mit Beginn der zweiten Restauration wurde Graf René Pair und französischer Ministerresident in Stuttgart und Stockholm. Erst mit neun Jahren sah Karl zum erstenmal Frankreich. Er wurde bis zum Eintritt in das höhere französische Schulleben strenge nach den Traditionen der altenglischen Familienerziehung im Hause seines Großvaters wie in einer Privatschule zu Fulham (London), dann auch im Hause der Mutter (Paris) durch Privatlehrer unterrichtet. Wenn später Montalembert so oft als der edelste Typus einer Verbindung der beiden Nachbarnationen hingestellt wurde, so hat dies sowohl für den Initiativcharakter seines öffentlichen Wirkens und die furia francese seiner Redegewalt seine Richtigkeit, als hinsichtlich seiner lebenslangen Vorliebe für englische Selbstregierung und seines oft zu hartnäckigen Beharrens auf der einmal betretenen Bahn. Qualis ab incepto war seine Devise. Für die Entwicklung seines religiösen Sinnes war der Pariser Aufenthalt von größtem Segen sowohl durch den Besuch der Tuilerienkapelle, wo er Forbin-Janson, Frayssinous, Bologne, die besten Prediger der Zeit, hörte, als durch den Unterricht, den er mit der (anglikanischen) Mutter vor ihrer Konversion (6. März 1822) durch P. Mac-Carty und Abbé Busson erhielt und den er durch sehr sorgsame Vorbereitung auf seine erste heilige Kommunion in St. Thomas d'Aquin (Paris) vollendete.

Eine ganz verschiedene Welt erschloß sich dem hochbegabten und hochstrebenden Jüngling, als er Anfang Oktober 1826 in das Pariser Kolleg Sainte-Barbe zur Vollendung der humanistischen Studien als Schüler der Rhetorik eintrat. Von Anfang an bis zum Abgang unbestritten der erste seiner Mitschüler, von einem Fleiße, der mit jeder Minute geizte und doch nach Ausweis seiner Tagebücher bis zu 14 Stunden täglicher Arbeit ging, bei der Entfaltung der glänzendsten Talente stets bescheiden, von vornehmer Haltung, voll Glaubensmut, ein Vorbild der Sittenreinheit inmitten ungläubiger Lehrer und leichtlebiger Mitschüler, errang er durch seine Fortschritte Bewunderung. Mit Léon Cornudet hatte er (10. Dezember 1827) vor dem Altare einen Freundschaftsbund geschlossen, dem wir ein in der gesamten modernen Litteratur einziges Buch verdanken, die Lettres à un ami de Collége, 1827 bis 1830 (Paris 1873), einen Briefwechsel zwischen noch nicht Zwanzigjährigen, worin in der ganzen Frische und Idealität, in einer seltenen Offenheit das ganze innere Leben Montalemberts in seinen glänzenden und bedenklichen Richtungen vor uns liegt. Das innere und äußere Schul- und Gesellschaftsleben, Politik, Geschichte, Kunst, litterarische Kritik, zieht an uns in einer Darstellung vorüber, deren formelle Schönheit ebenso überrascht wie der Umfang der fast encyklopädischen Kenntnisse, wie eine entwickelte Urteilsfähigkeit und die jugendliche Hingabe an die ungeklärten Freiheitsideen der Zeit. Auch der Übertritt ins Leben änderte an diesem hohen idealen Streben nichts. Seinem Grundsatze rastlosen Arbeitens, der ihn die Geselligkeit seiner Kreise als eine Konventionsmünze ohne Wert bezeichnen ließ, blieb er im Hause seines Vaters, der französischen Gesandtschaft in Stockholm, treu. Philosophische Studien (Schelling, Cousin), Kunstforschung (Rio), Geschichte der Neuzeit (Michelet), Reisen in Frankreich, Deutschland (Stuttgart), Irland (Bischof Doyle-Kildare, D. O'Connell), Schweden (Kulturgeschichte, Politik) hatten seinen Blick erweitert. Von seinen publizistischen Versuchen liegen aus jener Zeit nur vor der Versuch über das schwedische Verfassungsleben von 1830, die Skizzen über seine Reisen in Irland (in den Lettres) und der Brief an Lamennais über die Lage des Katholicismus (im Avenir). Weniger die Verbindung mit den Häuptern des damaligen Doktrinarismus Guizot, de Barante, de Broglie, als die Verbindung mit Lamennais sollte ihn unerwartet schnell vor die erste schwere Krise seines Lebens stellen.

Die Nachrichten über die Pariser Ereignisse des Juli 1830 trafen ihn auf der Rückkehr von seiner irischen Reise in London und erfüllten ihn „mit Schmerz und Unruhe über die so plötzliche und unerwartete Vernichtung" der Restauration. Die Verbannung der Königsfamilie, die feige absentistische Haltung der Pairs, die schändliche Entweihung von Ste. Geneviève, die infamen Kreuzstürzereien, die Plünderung des irischen Kollegs ernüchterten ihn in seinen Freiheitsideen so, daß er an Cornudet (26. August) schrieb, ihn ekle „der Triumph der drei Tage" an. Nicht der Liberalismus von 1789 in der Neuauflage von 1830 war der seinige, sondern der der Burke und Chatham, der großen Gegner von 1789. Die wachsende Einsicht, daß die Saturnalien auf den Straßen genau zu der indifferenten und feindseligen Haltung der herrschenden und besitzenden Klassen paßten, daß in den Julitagen der Voltaireanismus auf der ganzen Linie siegreich geblieben sei, die erste Kammer fast nur aus Revenants von 1789 bestehe, daß „nirgendwo in Europa eine offiziell so irreligiöse Nation lebe wie das Frankreich von 1830" — bestimmte fortan seine Stelle an der Seite Lamennais', der sich zur Verteidigung der Kirche erhoben hatte. Was ihn, wie er später gestand, am meisten dazu bewog, war die Idee, „die katholische

Sache von jeder zeitlichen Solidarität loszulösen, von jeder politischen Allianz, selbst derjenigen, welche eine lange Gemeinschaft des Ruhmes und des Unglücks, die säkularen und heiligen Traditionen so naturgemäß und so ehrenvoll mit dem Königtum des alten Rechts herstellten". Das waren Lamennaissche Ideen, und doch trennte ihn eine ganze Welt vom „Meister". Wer heute die Artikel Montalemberts im Avenir (Oeuvres polemiques et diverses I, 5 ss. s. u.) prüft, erkennt, wie wenig sein damals noch unerfahrenes politisches Urteil den Utopismus und die Gefahr des Lamennaisschen Vorgehens erkannte. Dem unverhüllten Haß Lamennais' gegen den Legitimismus und den Gallikanismus, den grundstürzenden Angriffen auf die bürgerliche und kirchliche Ordnung blieb er fern; ihn beherrschten der Glanz, die Erfolge, die, wie er glaubte, unbesiegbare Kraft der liberalen Freiheitsidee. Als Lamennais für die Plünderung der Kirche Saint-Germain l'Auxerrois (Februar 1831) mit brutaler Beschimpfung die Royalisten verantwortlich machte, erschien Montalemberts Artikel: A ceux qui aiment ce qui fut. „Wir haben die Zeitinteressen nur um der Sache der Ewigkeit und des Himmels willen geopfert." Es gelang ihm nicht, Lamennais von dem betretenen Wege abzubringen; im Gegenteil, der „Meister" hielt ihn fest bis über die Stunde der offenen Apostasie in jenem Aufruf zur Revolution, der ihn nach Guizots hartem Ausdruck zum „intellektuellen Verbrecher" an seiner Zeit machte. Nicht so sehr der fascinierende Einfluß des Genies, wie Lamennais' Appell an das ritterliche Ehr- und Freundschaftsgefühl und der allherrschende Einfluß seiner Freiheitsideen hielten Montalembert noch gefangen, auch als in der Encyklika vom 25. Juni 1834 Gregor XVI. die Lamennaisschen Ideen verurteilt hatte. Lacordaire und Frau v. Swetchine, der eine seine politische Einsicht, die andere seinen Glauben weckend, halfen ihm über die schmerzvolle Krise seines jungen Lebens hinüber. „Die Kirche sagt dir nicht: sehe!" mahnte Sophie v. Swetchine (23. November 1833), „sie sagt dir: glaube! dir, dem Dreiundzwanzigjährigen in solcher Vorliebe für gewisse Ideen, sie sagt dir wie bei deiner ersten Kommunion: ordne deine Vernunft der Gottes und der Kirche unter." „Es wäre besser gewesen", schrieb Lacordaire (11. Dezember 1833), „nie der heiligen Arche sich schützend zu nahen, als nun in Mißmut alle Kämpfe und Anstrengungen aufzugeben, um solchen Träumereien zum Siege zu verhelfen." Erst unterm 8. Dezember 1834 sandte Montalembert von Pisa aus die Erklärung seiner Unterwerfung unter die päpstlichen Entscheidungen an Kardinal Pacca ein.

Was ihn, den „Schwankenden und Ruhelosen" aus dieser Krise zu größerer und freudigerer, gereifterer Hingebung an seine damals noch nicht geklärten Lebensideale führte, waren die zur Einkehr in sich zwingenden bittern Erfahrungen der revolutionären Wendung im Leben Lamennais', die Zerstreuung seiner Schule, das erneute Vordringen des Voltaireanismus. Reisen, vertiefte Studien, freudige Lebensschicksale vollendeten diese Erneuung und Stärkung des Glaubenslebens in ihm. Vom 9. November 1833 an, wo Montalembert in Marburg ankam, bis zum 1. Mai 1836, wo er die Einleitung in seine „Geschichte der hl. Elisabeth von Ungarn" abschloß, war eine neue Welt vor ihm aufgegangen: nie hatte er die wunderbar schöne Einheit und Vermählung von Natur und Übernatur so vor Augen gesehen wie in diesem Heiligenleben; sein Buch war durch seine neue Auffassung der Hagiographie eine furchtbare Anklage gegen die jansenistische und gallikanische Verstümmelung und Fälschung des echten katholischen Lebens. Am 1. März 1833 erschien in der Revue des Deux Mondes sein Brief (an V. Hugo) „über das Vandalentum in Frankreich", eine flammende Anklage gegen die Brutalitäten des ungläubigen, geistesarm und beschränkt gewordenen Klassicismus im Gewande Voltaires. Am 16. August 1836 schloß er mit der Gräfin Marie-Anne-Henriette v. Merode auf Schloß Trélon den Bund fürs Leben. In Rom war er im engsten Verkehr mit P. Lacordaire und in dreimaliger Audienz bei Gregor XVI. (die letzte 12. Februar 1836) des neuen Lebens und Glückes vollauf sich bewußt geworden. Am 14. Mai 1835 hatte er nach Erreichung des vorgeschriebenen Alters als Pair von Frankreich den Eid in die Hände des Kanzlers Pasquier geleistet und seinen Sitz (vorerst nur mit beratender Stimme) eingenommen, vom ersten Augenblick an des großen Kampfes sich bewußt, den er, der jüngste in der hohen Versammlung, ganz isoliert in seinen Ansichten, in seiner Stellung beargwohnt und bemitleidet, nun zu führen hatte.

Seit dem 26. September 1831, wo er vor derselben Kammer mit Lacordaire das verfassungsmäßige Recht auf die freie Schule für die Katholiken mit Glanz, wenn auch ohne Erfolg verteidigt hatte, war in ihm die Einsicht in das Todesübel gewachsen, worin die besten Kräfte des Landes sich verzehrten: den Skepticismus und den Unglauben, die in dem von der Restauration festgehaltenen Napoleonischen Unterrichtsmonopol der Pariser Universität ihre perennierende Quelle für die heranwachsenden Generationen fanden. „Die Gesamtheit der öffentlichen Unterrichtseinrichtungen, welche die Universität von Frankreich bilden, und über die hinaus ein zügelloser Despotismus nichts aufkommen läßt, ist der Herd jenes öffentlichen Geistes, der in Sachen der Religion nichts ist und an nichts glaubt, die Quelle für das Gift, welches bis in die Wurzeln hin die Naturanlage des Menschen tötet, welche befiehlt, Gott anzubeten und ihm zu dienen." Den Kampf für die Freiheit der Kirche in der Freiheit der Schule und der religiösen Orden kann man fortan als sein politisches Programm bezeichnen. Vorerst galt es, die Wege zu bahnen. Die Frage, ob es einem andern

mit geringerem oratorischen Genie, mit weniger vollendetem diplomatischen und parlamentarischen Takt bei hochfliegendem Freimut und ritterlicher Kampfeslust je so schnell und mit solchem Erfolg gelungen wäre, muß auf Grund der Prüfung der damaligen Lage, wo eine politische Partei, selbständiges politisches Leben im katholischen Frankreich erst zu bilden war, verneint werden.

Vom ersten Auftreten des jungen Pairs im Luxembourg (8. September 1835) an, wo er gegen die infolge des Fieschi-Attentates erlassenen sogen. September- (Ausnahme-) Gesetze mit scharfer Betonung seines freiheitlichen Standpunktes auftrat, bis zum 14. Januar 1848, wo er in der letzten Adreßdebatte des Julikönigtums zu Gunsten des Sonderbundes und Polens auftrat, fällt jene im Laufe des Jahrhunderts einzig dastehende parlamentarische Thätigkeit, welche den Namen Montalembert schnell zum Weltruhm führte. Wir erinnern an seine Reden über Polen (6. Januar 1836, 19. März und 2. Juli 1846), die auswärtige Politik (Spanien und Polen, 3./4. Januar 1838), die belgische Frage (6. Juli und 26. Dezember 1838), die Orientfrage (17. November 1840), Tahiti (3. August 1844), die syrischen Christen (15. Juli 1845), die Libanonschlächtereien (10. Januar, 29. Juni 1846), die Christen in Algier (30. Juni 1846), Pius IX. und Italien (11. Januar 1848), den Sonderbundskrieg (14. Januar 1841), die innere Politik Frankreichs (Verabschiedung der Generalstabsoffiziere, 15. Juni 1836; Sklavenemancipation in den französischen Kolonien, 7. April 1845; Marine, 23. Juni 1846), die sociale Frage (Kinderarbeit in den Manufakturen, 4. März 1840). An innerer Bedeutung und einschneidender Kraft werden diese Reden überboten durch die über die Unterrichtsfreiheit (1. März 1842, 26. April bis 7. Mai 1844, 10. bis 20. Mai 1844, 14. April 1845 und 9. Januar 1846), die Freiheit der Kirche (16. April 1844, 21. Mai 1844, 13./14. Januar 1845), die Freiheit der religiösen Orden (8. Mai 1844), insbesondere der Jesuiten (11./12. Juni 1845, 15. Juli 1845).

Zum erstenmal seit dem Beginn des Jahrhunderts erhob sich unter den Katholiken unter Montalemberts Führung eine breite volkstümliche Bewegung für die Sicherung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit auf Grund der Verfassung und ihrer Bestimmuugen im Angesichte des neuen Rechts, jenes liberalen Staates, der selbst keinen Gott kennen, keine offizielle Religion haben und doch die katholischen Gewissen, Papst und Bischof regieren, ihnen die sogen. gallikanischen Freiheiten auferlegen, staatsrätliche Jurisdiktion in Sachen des Glaubens und der Sitten ausüben, eine dem Glauben und der Sittlichkeit entfremdete Unterrichts- und Erziehungsgewalt aufzwingen und die von der Kirche gutgeheißenen Orden unterdrücken wollte. Montalembert kam immer wieder auf die Notwendigkeit einer organisierten Abwehr der hier drohenden Gefahren zurück. In der als „katholisches Manifest“ bezeichneten Rede vom 16. April 1844 sagte Montalembert: „In diesem Frankreich, das gewohnt ist, nur Leute von Geist und Herz hervorzubringen, sollten wir Katholiken allein, ganz allein uns zu Schwachköpfen und Feiglingen erniedrigen lassen? Wir sollten uns für so verkommene, so entartete Söhne unserer Väter halten, daß wir unsere Vernunft an den Rationalismus, unser Gewissen an die Universität, unsere Freiheit und Würde jenen Advokaten überantworten müßten, deren Haß gegen die Freiheit der Kirche nur der vollendeten Unwissenheit in Sachen der kirchlichen Rechte und Dogmen gleichkommt? Ich sage im Namen der Katholiken gleich mir, im Namen der Katholiken des 19. Jahrhunderts: Mitten in einem freien Lande wollen wir keine Heloten sein. Wir sind die Nachkommen der Märtyrer, wir zittern nicht vor denen Julians des Apostaten. Wir sind die Söhne der Kreuzfahrer und werden nicht weichen vor den Söhnen Voltaires.“ Gegenüber der alle Tiefen der öffentlichen Meinung aufregenden liberalen Agitation hielt Montalembert mit hohem Mute und seltener Kraft aus; er erreichte zwar in Sachen der Jesuiten, wie die Mission Rossis nach Rom zeigte, nicht alles; aber was er in der Beseitigung zahlloser Vorurteile bei den gerechter Denkenden seiner Landsleute, in dem Schwanken der zur Änderung ihrer Unterrichtspolitik zweimal, 1844 und 1847, gezwungenen Regierung und vor allem in der Hebung und Stärkung der katholischen Volksbewegung erreichte, war groß, so groß, daß er unter Zustimmung des Episkopates nach Gründung des „Komitees für die Verteidigung der religiösen Freiheit“ zur regelrechten Organisation der Wahlen, der katholischen Presse und des Vereinswesens schreiten konnte angesichts des immer deutlicher sich anzeigenden Sturmes, der nicht, wie die Doktrinäre träumten, gegen die Kirche und ihre Ordnung, sondern gegen die Fundamente alles gesellschaftlichen Lebens sich richten sollte. Am 14. Januar 1848 hatte Montalembert die Pairs nachdrücklich auf die Symptome des Sturmes „in drei Monaten“ hingewiesen; daß derselbe schon in weniger als einem Monat da war, die Februarrevolution, überraschte ihn, aber drängte ihn nicht von der betretenen Bahn ab.

Als Montalembert, im Departement du Doubs für die Constituante gewählt, nun als Volksvertreter in das Luxembourg einzog und Louis Blanc ihn am Präsidentenstuhle höhnisch begrüßte, wurde ihm die veränderte Lage vollends klar: es handelte sich nicht mehr bloß um die Freiheit, sondern um die Ordnung schlechthin. Die Regierung der gehässigen, kleinlichen, verfolgungssüchtigen Politik gegen die Katholiken war zurückgetreten; die katholische Opposition war geachtet bis in die Reihen der Radikalen. „In dieser so großen und so unvorhergesehenen Umwälzung“, rief Montalembert (28. Februar 1848), „haben vor

allen wir Katholiken nichts zu ändern. Unsere Rechte, unsere Pflichten, unsere Interessen bleiben dieselben. Keiner unter uns hat das Recht, abzudanken. Die Erkämpfung aller politischen und socialen Freiheiten für all unsere Mitbürger ist unsere heilige, nationale, christliche Pflicht." Der Bergpartei rief er auf die erneute Verhöhnung zu, er könne der Gegner oder auch das Opfer der zweiten Republik werden, aber nie ihr Mitschuldiger oder ihr Lakai. Der entschlossene Kampf gegen den Umsturz sah ihn demgemäß stets in erster Reihe. Gelegentlich des Art. 8 des neuen Verfassungsentwurfs forderte er jetzt (18. bis 20. September 1848) Verfassungsgarantie für die Unterrichtsfreiheit. Am 30. November 1848 und nochmals am 19. Oktober 1849 erhob er sich zu einem der größten Triumphe parlamentarischer Rede mit entscheidendem Erfolge für die Intervention in Italien und die römische Expedition zu Gunsten Pius' IX. mit Berufung auf die moralische Hoheit und Gewalt des Papsttums. Er verlangte die Anwendung des allgemeinen Stimmrechts in den Landkommunen (17. Februar 1849), die Unabsetzbarkeit der Richter (10. April 1849), die Freiheit der Presse (21. Juli 1849), die Wahlreform (23. Juni 1850), das entschiedenste Eintreten für die Unterrichtsfreiheit auf Grund des vom Grafen Falloux am 18. Juni 1849 eingebrachten Unterrichtsgesetzes. Am 15. März 1850 wurde der Falloux'sche Entwurf Gesetz, ein Kompromißgesetz zwischen Thiers, Saint-Marc Girardin, Cousin, Dupanloup, welches auf ein halbes Jahrhundert wenigstens die Alleinherrschaft des Unterrichtsmonopols zu Gunsten der Katholiken brach, wenn es auch von seiten Montalemberts das Opfer mancher Ideale verlangte, die ihm die politische Klugheit wie auch die Vereinbarkeit mit den Principien des Rechts und der Sittlichkeit zu bringen gestattete.

Noch waren darob die Anklagen aus der Mitte seiner Freunde gegen ihn nicht verstummt, als sich mit dem Staatsstreich des 2. Dezember 1851 jene neue Krise für sein politisches Leben und Denken anbahnte, welche den letzten fast zwanzig Jahre dauernden Kampf für seine Ideen ausfüllt. Wiederholt hatte Montalembert den Präsidenten Louis Napoleon gegen unbegründete Angriffe verteidigt; er war 1852 unter Begünstigung der Regierung im Departement du Doubs in das Corps législatif gewählt; er hatte seine freiheitlichen Überzeugungen in dem Protest gegen die Verhaftung der Deputierten gewahrt; seine Stellung auf seiten des Präsidenten blieb gleich der Louis Veuillots und der Katholiken eine von der politischen Notwendigkeit gegenüber der drohenden socialen Revolution gebotene. Allein nach dem Plebiscit vom 20. November 1851 verweigerte er die geplante Berufung in den Senat; er sah die Thaten dieses Senats, dessen Konsult vom 4. November, die ersten cäsaristischen Experimente zur Rettung der Religion und der erschütterten Gesellschaft, und sein Weg schien ihm fortan vorgezeichnet. Daß und wie derselbe zu seinem Ausscheiden aus dem parlamentarischen Leben, zu seiner völligen politischen Isolierung, endlich zu unversöhnlichem Gegensatze zur großen Mehrheit der Katholiken seines Landes führen mußte, steht auf einem der schmerzlichsten Blätter der katholischen Bewegung des 19. Jahrhunderts nicht minder eingetragen wie der einzig dastehende Versuch, auf dem Wege einer unvergleichlich glanzvollen Publizistik der Kirche mit der Verteidigung freiheitlicher Ideen bis zum Ende zu dienen.

Der Kampf gegen den Cäsarismus begann sofort. Die Enthüllung des unüberbrückbaren Gegensatzes zwischen dem neufranzösischen Cäsarismus und den katholischen Interessen des 19. Jahrhunderts (Des Intérêts catholiques au XIXe siècle, 1852); die Anklage der Kammer auf Servilismus durch die indiskrete Veröffentlichung eines vertraulichen Briefes an Dupin (1854), der Sturz bei den Wahlen von 1857 trotz tapferster Gegenwehr, die herbe Kritik des Napoleonischen Regiments gelegentlich der indischen Debatten im englischen Parlamente (1858), die dreimalige Prozessierung, Verurteilung und Begnadigung durch den Kaiser, alles dies sind Etappen in diesem langsamen Verschwinden aus dem parlamentarisch-politischen Leben seines Landes, dem er in der thatkräftigsten Neuorganisation der katholischen Kräfte bei größerer Selbstbescheidung auch unter den widrigsten Umständen sein unschätzbares, durch nichts zu ersetzendes Genie zu leihen verpflichtet blieb.

Konnte die Entfaltung seines vielleicht unerreichten Talentes für politische Publizistik, die seit 1857 mehr als je in den Vordergrund tritt, diese Lücke ausfüllen? Seit den Tagen, wo er im alten Correspondant (1830), dann im Avenir, in der Vorrede zu dem Livre des Pèlerins Polonais des Dichters Mickiewicz (April 1831), im alten Univers (1837—1843) die Attentate auf die religiöse Freiheit in Frankreich und in Preußen und Rußland, in Piemont und in Belgien und in der Schweiz in schärfster Weise zurückgewiesen, hatte er die Gelegenheitspublizistik als eine notwendige Ergänzung seiner parlamentarischen Thätigkeit angesehen. So waren die zahlreichen Arbeiten über die Unterrichtsfrage (der Aufruf über die Pflicht der Katholiken, 1843 gegen Liadières und seine Berichterstattung, 1847 u. a.) entstanden. Dazu kamen seit 1861 eine Reihe polemischer Schriften und (seit 1853) biographischer Notizen, die ganz und genau unter dem Zuge und Fluge seiner politischen Denkweise stehen. Der vielbewunderten Huldigung gegen England (De l'Avenir politique de l'Angleterre, November 1855) wie gegen die Nordstaaten der Union gelegentlich ihres Sieges über die Südstaaten (La victoire du Nord aux Etats-Unis, Mai 1865), der Verteidigung Pius' IX. (gegen Palmerston, Juni 1859), gegen die französische Politik von 1859

(Oktober d. J.), gegen Cavour (Oktober 1860) folgten die Aufsehen erregenden Besprechungen der römischen Frage (an Cavour, April 1862, an das Journal des Débats), der polnischen Frage (Une nation en deuil, August 1861; Le Pape et la Pologne, Mai 1864; Le Comte Ladislaus Zamoyski, Januar 1868, sein letztes Wort in den großen politischen Tagesfragen) sowie die im historischen Interesse und wegen ihrer vollendeten Darstellungskunst gleich bedeutsamen Biographien Juan Donoso Cortes (August 1853), Le Père Lacordaire (Januar 1865), Le Comte Beugnot (April 1865), Le Général de La Moricière (September 1865).

Zwei Ideen, die Liebe zur Freiheit und der Haß der Revolution beherrschten wie zwei Pole, positiv und negativ, die Welt dieser Politik und Polemik und gaben den Grundton ihrer politischen Bedeutung an. Die Antithese von Freiheit und Revolution in ihrer radikalen Gegensätzlichkeit sind das Unglück Frankreichs und der Welt. Die Revolution stellt in den Augen Montalemberts „den Despotismus in der gehässigsten Form" dar, während die Freiheit „das durch die Pflicht begrenzte Recht" ist. Seine Rede bei Aufnahme in die Akademie (5. Februar 1852) an Stelle des Socialpolitikers Droz legte gegen Guizot und die Illusionen seiner Schule in unübertroffener Feinheit und durchdringender Autorität seine Anschauungen über die Revolution, insbesondere die französische als einen verbrecherischen und unnützen Wahn fest, brandmarkte ihren anarchischen Stolz, ihre narrenhafte Heuchelei und schmachvolle Landesverwüstung. Wie Montalembert aber hier weder der Zeit noch dem Ort noch den historischen Umständen genug Rechnung trägt, so noch weniger seiner Freiheitsidee. „Die Freiheit — ich sage es ohne Phrase — ist das Idol meiner Seele gewesen; wenn ich mir einen Vorwurf zu machen habe, so ist es der, sie zu sehr geliebt zu haben, geliebt, wie man liebt in der Jugend, d. i. ohne Maß und ohne Zügel." Wenn dieses Wort vom Spätabende seines Lebens uns die Illusionen, die Verirrungen, den unverwüstlichen Glauben an den Sieg der Freiheit inmitten der schreiendsten Attentate auf sie erklärt, dann muß gegenüber dem Vorwurfe der Ideologie daran erinnert werden, daß die Freiheit bei ihm keine leere Abstraktion war. Für ihn war sie der Inbegriff aller persönlichen und korporativen Garantien, welche der Staatsomnipotenz Schranken entgegenstellten. Daß Montalembert den Ausgleich seiner politischen Antithese nicht gefunden, darf ihm nicht ganz zum Vorwurf gereichen; er war zu abhängig von den gegensätzlichen Strömungen seiner Zeit und seiner Umgebung; daß er kühn, mit unvergleichlichem Mute und dem Opfer seiner Person und seiner hohen Begabung ihn redlich und unverwandt gesucht auf dem Boden katholischer Überzeugung, bleibt sein Ruhm; daß er dabei in der steten Rückkehr zu dem Glauben an die sieghafte Kraft seiner Freiheitsidee sich verirrte, ist erklärlich und bleibt beklagenswert. Am 20./21. August 1863 las er auf dem Katholikentage zu Mecheln, schon tiefgebeugt durch ein schmerzvolles, unheilbares Leiden, sitzend seinen Abschiedsgruß an die große Idee seines Lebens. Mit begeistertem Lobpreise der belgischen Verfassung wies er auf die Grundfreiheiten des Unterrichts, der Association, der Presse, der Kulte als das Idealprincip der christlichen Politik und die Grundlage aller weiteren politischen Entwicklung hin und verkündete das Programm von „der freien Kirche im freiem Staate". Er übersah den dogmatischen Irrtum in der schlechthinigen Gleichstellung der natürlichen Gesellschaftsordnung mit der übernatürlichen; er vergaß den jähen Sturz seines Lamennaisschen Idealismus, seine herbsten Lebenserfahrungen, die Entscheidungen und Mahnungen Roms von 1830 (Mirari vos), die Lehre, daß es keiner bloß irdischen Macht, auch nicht der höchsten, der freiheitlichen Selbstbestimmung ohne die übernatürliche Hand der Gnade verliehen ist, den Menschen seinen letzten und höchsten Zielen auch in den irdischen Institutionen zuzuführen.

In den Illusionen des Mechelner Programms fanden ihn die letzten Lebensjahre; erstere erklären jenen Protest gegen den Syllabus, den der belgische Staatsminister A. Dechamps im Sinne und mit dem Einverständnisse Montalemberts und seiner Freunde bei Pius IX. einreichte; sie erklären seine Stellungnahme auf seiten der Gegner des herannahenden vatikanischen Konzils und der Definition der Infallibilität des Papstes. Bis hart an die Schwelle des Todes lebten in ihm die Grundrichtungen seines Charakters, tieffromme rührende Hingabe an die Kirche und die bezaubernde Macht seiner Freiheitsidee, die er bedroht glaubte von dem „Idole des Vatikans" — das Wort war nicht von ihm, sondern vom Erzbischof Sibour von Paris. Über beides liegen vollwichtige Dokumente vor in dem Briefe an den unglücklichen Apostaten Hyacinth Loyson (28. September 1869) und dem offenen Briefe (28. Februar 1870) mit den heftigen Angriffen auf Papst, Konzil und Infallibilitätslehre. Nur tiefgreifende Unkenntnis der religiösen und politischen Ideen Montalemberts, seiner großen kirchlichen Vergangenheit, seines reinen, makellosen, tief frommen Lebens erklären den unbesonnenen, beschämenden Jubel über diesen Brief auf seiten theologisch gebildeter Männer. Von seinem Lieblingsaufhalte, dem romantischen Schloß La Roche-en-Brénil nach Paris zurückgekehrt, starb er unerwartet schnell am 13. März 1870 im Frieden mit Gott, mit der Kirche und in ausdrücklicher, wie er auf seinem Schlosse Msgr. Besson erklärte und der Gräfin Merode wiederholte, für ihn selbstverständlicher Unterwürfigkeit unter die Beschlüsse des vatikanischen Konzils. Pius IX. ließ in S. Maria del Traspontina dem Patrizier der heiligen römischen Kirche und dem römischen Bürger

einen feierlichen Trauergottesdienst halten, dem er selbst beiwohnte. Das Wort: „Ich habe die Freiheit mehr als alles auf dieser Welt geliebt und die katholische Religion mehr als die Freiheit selbst“, war, wie in seinem gläubigen kirchlichen Leben, so jetzt im christlich frommen Tode besiegelt. Daran ist heute kein Zweifel mehr, daß sein größter Gegner L. Veuillot recht hatte, als er am offenen Sarge ihm das Zeugnis ausstellte: „Unter allen Laien unserer Zeit hat Herr von Montalembert der Kirche die größten und hingebendsten Dienste geleistet.“

Das Herrlichste, was von Montalembert bleibt, sind die Denkmäler seiner politischen Redekunst, die ihm unter den Männern der öffentlichen Rede eine der höchsten Stellen stets sichern wird. Die politische Rede, ihrer Natur nach spontan, improvisatorisch, auf den Augenblickserfolg berechnet, wie oft geht sie auch in ihren glänzendsten Erscheinungen spurlos vorüber! Beim Studium der großen Montalembertschen Reden, die nun schon über ein halbes Jahrhundert alt sind, fällt ihr Unterschied von den zeitgenössischen Reden, die mit ihm in Parallele treten können, scharf auf. Nichts erscheint veraltet, es ist, als höre man noch das Echo ihres Accentes; ihr Eindruck bleibt tief, warm, nachhaltig, voll Leben. Wir glauben, das rührt von ihrer Inspiration, noch mehr von ihrem meditativen Charakter und einer kaum glaublichen Energie der Arbeit her, welche seine hohe natürliche Begabung befruchtete und auch bei den geringsten Leistungen sich geltend machte. „Seine Arbeitsweise,“ sagt D. Cochin, „glich jener der Weinlese. Hatte er die größtmögliche Anzahl von Thatsachen, Ideen, Belehrungen nach langem Forschen, Ausscheiden, Trennen und Bearbeiten vor sich, dann sammelte er wie der Weinbauer alles in seine Traubenkörbe, nahm eine genaue Gruppierung, dann eine Auswahl des Besten vor und ging erst zur Kelter nach abermaliger Auswahl und Prüfung.“ Alles bei ihm, das Pathos, die Entrüstung, die Ironie, war die spontane Frucht langer, geduldiger, immer wieder erneuter Arbeit; er war wie ein guter Feldherr auf alle Zufälle vorbereitet und verzieh sich nie, auch den kleinsten übersehen zu haben. Daher das Glückliche, Treffende, Sieghafte seiner Improvisation. Hier wie bei seiner schriftstellerischen Conception und Arbeit haßte er nichts so sehr als jene inanis et irridenda volubilitas (Cicero), an der der heutige Parlamentarismus krankt. Als die besten Mittel zur Vorbereitung auf seine Reden diente ihm neben dem lebenslänglichen Studium der Politik und ihrer Hilfswissenschaften das stets bevorzugte Studium der Geschichte, besonders der mittleren Zeit.

Litteratur. Neben den Lettres à un ami de collége (s. o.) (Auszüge bei E. Speil, Aus Montalemberts Jugendleben, Würzburg 1876), der Histoire de sainte Elisabeth de Hongrie (deutsch von J. Ph. Städtler, Aachen und Leipzig 1837) sei hingewiesen auf seine klassisch schöne Geschichte des Benediktinerordens bis auf Bedas des Ehrwürdigen Zeit (Les Moines d'Occident depuis saint Benoît jusqu' à saint Bernard, 5 Bde., Paris, 5. Ausg. 1874), dazu ein VI. und VII. Bd. (herausgeg. von Aurélien de Courson, Paris 1877) bis auf die Zeit Calixt' II. (deutsch von P. K. Brandes O. S. B. und J. Müller, Regensburg 1860—1878, 7 Bde.). Das Buch ist apologetisch (Einleitung) wie historisch die bedeutendste Rechtfertigung des monastischen Ordenslebens trotz der nicht seltenen Anspielungen auf die moderne Politik. Außer dem sind sehr beachtenswert die kleineren historischen Arbeiten über St. Anselm (1844, jetzt im VII. Bde. der Moines), über Madame de Maintenon (1849), Saint Simon (1856), Mademoiselle de Melun (1855), die neben den litterarischen Arbeiten über Novalis (1831) und Victor Hugos Notre-Dame de Paris (1831), den nekrologischen Artikeln über H. de Merode, de Tascher und de Norfolk und den gesammelten Aufsätzen über die christliche Kunst von 1839—1854 nebst den (fünf) Reden Montalemberts in den Pairskammern über Kunst (12. Mai 1840 bis 26. Juli 1847) in den Mélanges d'Art et de Littérature, Paris 1861 (Oeuvres de Montalembert VI.), gesammelt sind. In den Oeuvres (Paris, Lecoffre, 1860 ss., 9 vols.) finden sich alle übrigen oben erwähnten Schriften und Reden, letztere in der schönen, von Vicomte de Meaux besorgten zweiten Ausgabe, (3 Bde., 1892); daneben die Oeuvres polémiques et diverses (3 Bde., 1860 f.) — Hinsichtlich der biographischen Litteratur sei noch verwiesen auf Mrs. Olyphant Memoir of Count de Montalembert (2 vols., Edinbourgh 1872), die kleinen Biographien von Mme. Craven (1878), Foisset (1880), Hoffmann (Mannheim 1876), de Gaillard (1870), Henry de Riancey (1860), besonders auf Lecannet (3 Bde., 1896—1902), alle zu Paris, und de Haulleville (Revue générale, Bruxelles 1876). [Weinand.]

Montenegro. [I. Geschichte. II. Flächenraum; Bevölkerung. III. Staatswesen; Gesittung. IV. Wirtschaft; Wehrkraft.]

I. Montenegro (Crnagora, Karadagh, „Schwarzer Berg“), unabhängiges slavisches Fürstentum der Balkanhalbinsel am Adriatischen Meer, war im Mittelalter ein Teil des Serbenreiches. Nach dem Untergang der serbischen Selbständigkeit (1389) bildete sich im Gebiet des früheren Vasallenfürstentums Četa ein kleiner unabhängiger Staat unter der Familie der Balšići. Nach ihrem Erlöschen (1421) wurde der tapfere Stephan Crnogorai zum Woiwoden erwählt. Er kämpfte im Bunde mit den Venetianern gegen die Türken, die unter seinem Sohne Iwan, der das Kloster Cetinje gründete und zur Residenz erhob (1485), zum erstenmal ins Land einfielen. 1515 dankte Georg Crnojevič ab und übertrug die Regierung dem Metropoliten (Vladika), so daß von nun an die geistliche und weltliche Herr-

schaft vereinigt war. Mit Danilo Njegoš kam 1697 der erste Petrović ans Ruder, der 1711 das erbliche Recht der Ernennung des Vladika aus seiner Familie erhielt. Er ließ 1702 alle mohammedanischen Ernagorzen ermorden und beschränkte dadurch den türkischen Einfluß auf die Grenzgebiete. Unter Danilos Nachfolger erlangte der Kroat Stephan Mali, der sich für den ermordeten Peter III. von Rußland ausgab, großen Anhang und wurde gleichsam Mitregent. Er wehrte 1768 einen furchtbaren Angriff der Türken ab und wurde 1774 ermordet. Peter I. (1782—1830) war unermüdlich thätig für die Hebung seines Volkes und erließ 1796 eine Art Militärrecht, 1798 ein Landrecht (Zakonik). Die Kriege, an denen er in Rußlands Gefolge gegen die Türken (1787—1792 und 1809—1812) und gegen Frankreich teilnahm, brachten dem Lande trotz weitgehender Versprechungen keinen Gebietszuwachs. Peter II. (1830—1851) setzte als Mittelglied zwischen dem Vladika und der Landgemeinde einen Senat von 12 durch das Volk gewählten Männern und eine Guardia von 150 Mitgliedern ein, welche den Lauf der Verwaltung und die Ausführung der Gesetze beaufsichtigen sollten. Seine Kämpfe mit Österreich wurden 1840 durch einen Grenzvertrag beendigt; den Türken entriß er außer andern Gebieten Grahovo, konnte jedoch auf die Länge nichts behaupten. Da den Vladiken die Ehe nicht gestattet war, erbte ihr Amt durch Brüder und Neffen fort, bis Danilo I. 1852 auf seine geistliche Würde verzichtete, unter Zustimmung Rußlands und Österreichs den Titel eines Fürsten annahm und diese Würde für erblich erklärte. Siegreiche Kämpfe mit den Türken hatten eine Erweiterung des Gebietes zur Folge, dessen neue Grenze eine Kommission der Großmächte 1858—1860 ordnete.

Nach Danilos Ermordung folgte 1860 sein Neffe Nikolaus (Nikita) I., unter dem es infolge der Unterstützung des Aufstandes in der Hercegovina 1862 zu einem neuen Kriege mit den Türken kam. Nach mehreren Siegen besetzte Derwisch Pascha im September 1862 Cetinje; Nikita mußte die Bedingungen der Pforte annehmen und unter anderem die Anlegung einer durch türkische Blockhäuser geschützten Handels- und Militärstraße aus der Hercegovina nach Skutari durch Montenegro zugestehen. 1866 willigte indes die Pforte in die von Nikita geforderte Auflassung der Blockhäuser und in die Abtretung eines bis ans Meer reichenden schmalen Landstreifens. Als sich Serbien 1876 gegen die Türkei erhob, begann auch Montenegro von neuem den Kampf gegen die Pforte, welche im Berliner Vertrag (13. Juli 1878) die Unabhängigkeit Montenegros anerkannte und unter anderem die Gebiete von Nikšič, Podgorića und Antivari (im ganzen 5109 qkm) abtreten mußte. Da sich die Albanesen der Besetzung von Gusinje und Plava widersetzten, schloß Montenegro 1880 mit der Pforte einen Vertrag, nach dem es anderweitig entschädigt werden sollte; doch erst nach einer Flottendemonstration in Ragusa willigte die Pforte in die Abtretung von Dulcigno. Die Verhandlungen über die endgültige Festsetzung der neuen Grenzen fanden erst 1887 ihren Abschluß.

Während bis 1868 die fürstliche Privat- und die Landeskasse vereint gewesen waren, wurde in diesem Jahre dem Fürsten eine Civilliste ausgesetzt, und die Staatskasse einem besondern Ausschusse des Senats überwiesen. 1879 trat an die Stelle des Senats ein Staatsrat, das erste verantwortliche Ministerium wurde gebildet, das Land in 23 Bezirke eingeteilt, das Gerichtswesen von der Verwaltung getrennt und selbständig organisiert, 1888 ein bürgerliches Gesetzbuch feierlich veröffentlicht. Eifrig arbeitete man an der Ausgestaltung des Schulwesens, legte Straßen an, baute die Städte Nikšič und Podgorića zum Teil um und begründete 1886 die Stadt Nikograd. Leider bereitete die Balancierung des Staatshaushalts der Regierung die größten Schwierigkeiten, da die kulturellen Bedürfnisse des Landes sich schneller entwickelten als seine wirtschaftlichen Verhältnisse. Geldnot beschränkte 1896 die Feier des 200jährigen Bestehens des Herrscherhauses auf die bescheidensten Grenzen, Geldverlegenheit war 1900 der Grund der Verstimmung gegen Österreich. Wiederholt half Rußland, dem Nikita bei verschiedenen Anlässen seine Ergebenheit bezeigte, dem stamm- und glaubensverwandten Volke aus der Not. Die Mittel für die Erweiterung des Hafens von Antivari und den Bau einer Schmalspureisenbahn Antivari-Nikšič sollen durch neue Verwaltungsmaßregeln (Trennung der Hof- und Staatsfinanzen, regelmäßiger Staatshaushalt) und durch den im April 1901 genehmigten Bankverein in Nikšič, den ersten in Montenegro, aufgebracht werden.

II. Montenegro hat auf einem Flächenraum von 9080 (offiziell 8433) qkm 227 841 Einwohner, 25 auf 1 qkm. Die Bewohner sind mit Ausnahme von 13 840 Mohammedanern und 12 924 katholischen Albanesen durchweg Serben und bekennen sich zur orthodoxen Kirche. Die Zahl der Montenegriner im Auslande mag 2000 Seelen betragen; in Montenegro leben ca. 500 Ausländer. Von größeren Orten zählt Cetinje 4000, Podgorića 6534, Nikšič 3530, Dulcigno 5005, Antivari 2114, Njegoš 1875 Einwohner. Überall herrscht noch patriarchalischer Geist in der Familie und Stammesgemeinschaft. Der Familienälteste ist das Haupt der ganzen, oft 50—300 Köpfe starken Familie. Mehrere Familien bilden eine Brüderschaft (bratstvo), mehrere Brüderschaften ein Dorf (selo), mehrere Dörfer einen Stamm (pleme), mehrere Stämme eine Nahija, deren man acht zählt.

III. Die Staatsform ist die unbeschränkt monarchische. Die Würde des Fürsten ist im Mannesstamme der Familie Petrović aus dem Stamme

Njegoš nach dem Rechte der Erstgeburt erblich. Der Fürst führt den Titel „Fürst von Montenegro, Hoheit"; Nikolaus I. nennt sich seit seinem 40jährigen Regierungsjubiläum (6. Dezember 1900 a. St.) „Königliche Hoheit". Der Erbprinz wird mit dem vollendeten 18. Lebensjahre großjährig. Dem Fürsten, der eine Civilliste von 200 000 Kronen österr. W. hat, kommt die Regierung zu. Er entscheidet über Krieg und Frieden, schließt Verträge und hat Recht über Leben und Tod, darf jedoch nicht gegen den Willen des Volkes handeln. Die Große Skupschtina wird nur in den äußersten Fällen einberufen und besteht aus allen großjährigen Montenegrinern; gewöhnlich tritt die Kleine Skupschtina zusammen, auf der sämtliche Vornehme (glavari, Häupter) erscheinen dürfen. Dem Fürsten steht ein Staatsrat (1 Präsident und 4 Mitglieder) zur Seite. Seit 1879 besteht ein verantwortliches Ministerium, das gegenwärtig 6 Minister: für das Äußere, das Innere, die Justiz, den Krieg, den Unterricht und Kultus und für die Finanzen zählt. Andere Oberbehörden sind: die Generaldirektion der Posten und Telegraphen, das Gesundheitsamt, die Direktion der öffentlichen Arbeiten und das Gouvernement des Küstengebiets. — Das Land zerfällt in 83 Kapetanien, deren Vorsteher die politische, militärische, richterliche und polizeiliche Leitung ihres Bezirkes haben. Für die Rechtspflege sorgen die Gemeindegerichte, 4 Kreisgerichte und ein oberster Gerichtshof in Cetinje (Präsident und 6 Mitglieder). Höchste Instanz in Civil- und Strafsachen, und zwar nicht bloß im Gnadenwege, ist der Fürst, der trotz des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs gelegentlich unter einer Ulme selbst Recht spricht.

Das geistliche Oberhaupt der griechisch-orthodoxen Einwohner (88,2 % der Bevölkerung) ist der russische Kaiser; an der Spitze der Landeskirche steht der in Cetinje residierende Metropolit, der seine Weihen von der russischen Synode erhält. Die Katholiken (5,7 %) stehen unter dem Erzbischof von Antivari, die Mohammedaner (6,1 %) unter einem Obermufti. — Die Bildung eines großen Teiles des reich veranlagten Völkchens steht noch auf niedriger Stufe, hat aber in den letzten Jahrzehnten unverkennbar große Fortschritte gemacht. Die erste Schule wurde 1834 gegründet; heute bestehen ca. 100 Volksschulen. Nach den Gesetzen von 1870 und 1878 ist der Schulbesuch unentgeltlich und vom 7.—13. Jahre (einschl.) obligatorisch. Die Ausbildung der Lehrer ist Sache des Staates, Bau und Unterhaltung der Schulgebäude sowie Beschaffung der Lehrmittel Sache der Gemeinden. Cetinje besitzt ein Priester- und Lehrerseminar, ein Gymnasium, ein Mädcheninstitut und eine Regierungsdruckerei, in der die Schulbücher sowie die einzige im Lande erscheinende Zeitung „Glas Crnagorča" gedruckt werden.

IV. Viehzucht und Ackerbau sind die Haupterwerbszweige der Bevölkerung. Man züchtet Schafe und Ziegen (350 000) sowie Rinder (60 000) und baut Mais, Kartoffeln, Bohnen, Erbsen, Tabak (bei Podgoriča) und Wein; nennenswerte Bienenzucht (im ganzen 30 000 Stöcke) hat der Kučibezirk. — Industrielle Unternehmungen fehlen fast vollständig. Als Hausindustrie wird Weberei grober Wollwaren sowie namentlich Cigarettenmacherei betrieben. Handwerk und Gewerbe liegen meist in den Händen von Albanesen. — Ein- und Ausfuhr weisen eine langsame, aber stete Steigerung auf. An der Einfuhr (1898: 2 811 160 Kronen) sind fast ausschließlich Österreich-Ungarn (Baumwollwaren, Seife, Zucker, Spirituosen und Getränke) und Großbritannien (Baumwollwaren und Flanell) sowie Italien (Feigen, Kastanien und Wein) beteiligt; die Ausfuhr (2 359 920) besteht aus Tieren und animalischen Produkten, Fischen, Käse, Sumach, Wein und Obst. — Die Handelsflotte bestand 1900 aus 17 Segelschiffen (über 50 Tonnen) von zusammen 3772 Tonnen. Der Verkehr ist durch die Natur des Landes äußerst erschwert; indes sind die Wege und Straßen der Hauptrouten in gutem Zustande. — 1899 bestanden 18 Post- und 21 Telegraphenbureaux; letztere beförderten 72 188 interne, 24 044 internationale, 4371 Dienst-, zusammen 100 603 Depeschen. Die Länge der Telegraphenlinien betrug 552, der Drähte 688 km; die Einnahme 66 321, die Ausgabe 93 545 Francs. — Da Montenegro kein eigenes Münzsystem hat, bildet österreichisches Papier- und Silbergeld das übliche Zahlungsmittel; daneben sind auch türkische und russische Münzen im Umlauf. Als Maße und Gewichte sind neben österreichischen auch türkische im Gebrauch. — Nach dem Budget von 1901 betrugen die Ausgaben 774 000, die Einnahmen 1 626 000 Kronen österr. W.; letztere fließen besonders aus den hohen Eingangszöllen (720 000), die bis zu 10 % des Wertes erhoben werden, den Monopolen (Salz und Petroleum, 300 000) und der Grundsteuer (500 000). Die Staatsschuld beträgt 1 920 000 Kronen. — Jeder waffenfähige Montenegriner ist vom 18. bis 60. Jahre wehrpflichtig, und zwar 4 Monate im aktiven Dienst beim Lehrbataillon, 5 Jahre in der Reserve, von da an in der Reserve der Volksmiliz. Die Zahl der Wehrpflichtigen wurde 1897 auf 37 250 (darunter 2500 nicht bewaffnete Muselmänner und 2280 Katholiken) angegeben, von denen 25 000 Mann der ersten, die übrigen der zweiten Klasse (Reserve) zugerechnet wurden. Die Mannschaften erhalten Gewehre, Revolver und Munition von der Regierung, müssen aber für Bekleidung (Nationaltracht) selbst sorgen. Im Herbst 1895 wurde in Podgoriča eine Unteroffizierschule errichtet und im Frühjahr 1896 das erste Lehrbataillon gebildet (1901 das zwölfte). Seit März 1897 besteht eine Lehrbatterie; die Bildung einer Artillerie-Lehrabteilung soll bald folgen. Im Frieden sind alle Mannschaften beurlaubt; an Sonn- und

Feiertagen finden Übungen in kleinerem Maßstabe statt. Außerdem ist für den Kriegsfall die Bildung von 8 Gebirgsbatterien in Aussicht genommen. Zur Bewachung des Hofes und zu fürstlichen Leibgardisten werden stets 32 Perjaniken (ausgesuchte Mannschaften) verwendet, während der Gendarmeriedienst von Gendarmen (8—10 in jedem größeren Orte) versehen wird. Im Kriege sollen 9 Brigaden mit zusammen 58 Bataillonen und 6 Batterien (4 Gebirgs-, 2 Feldgesch.) aufgestellt werden. — Eigene Kriegsschiffe darf Montenegro nach Art. 29 des Berliner Vertrages von 1878 nicht halten, muß fremden seine Häfen verschließen und die Hafen- und Gesundheitspolizei an seiner Küste durch österreichisch-ungarische Beamte ausüben lassen; dafür schützt Österreich-Ungarn die montenegrinische Handelsflagge. — Montenegro führt in rotem, ovalem Schilde den altserbischen silbernen, goldbewehrten Doppeladler, der in den Fängen Schwert, Scepter und Reichsapfel trägt; über ihm schwebt eine geschlossene goldene Krone. Auf der Brust ruht ein blauer Schild mit einem auf grünem Boden schreitenden goldenen Löwen (Familienwappen des Fürsten). Landesfarben sind Rot, Blau, Weiß. Die Flagge ist wagerecht dreimal von Rot, Blau und Weiß geteilt und trägt im blauen Streifen in Rot die Initialen H. I. unter einer Krone.

Litteratur. Spiridion Gopčević, Montenegro und die Montenegriner, 1877; Maton, Histoire du Monténégro, 1881; Schwarz, Montenegro, 1883; Hassert, Reise durch Montenegro, 1892; Coquelle, Histoire du Monténégro etc., 1895; Martini, Il Montenegro, 1897; Cagni, Dieci giorni al Montenegro, 1899. [Ed. Franz.]

Montes pietatis, s. S. 1099.

Montesquieu. Charles de Secondat, Baron de la Brède et de Montesquieu, der gefeiertste politische Publizist der beginnenden Aufklärungs- und Revolutionsepoche (1689—1755).

[Bildungsgang. Frühe Geistesrichtung. Lettres persanes. Französische Gesellschaftszustände. Zweideutige Stellung. Die Parlamente. Studien über Altrom; ihre Bedeutung. Kritik. Esprit des Lois. Fehler der Rechtsauffassung und Bearbeitung. Vorkämpfer der konstitutionellen Monarchie? Wirkliche Bedeutung. Die letzten Jahre. Das Ende. Litteratur.]

Montesquieu wurde geboren am 18. Januar 1689 auf Schloß Brède (bei Bordeaux) in einer angesehenen, begüterten Familie des gasconischen Magistraturadels. Weder seine Erziehung noch sein persönlicher Charakter noch seine öffentliche Lebensstellung ließen ahnen, daß er eines der schlimmsten Werkzeuge zum Sturze der christlichen und monarchischen Institutionen seines Vaterlandes werden sollte, der genau ein Jahrhundert später sich vollzog. Seine Zeit und Umgebung, seine Charakterschwäche machten ihn dazu, weniger sein Bildungsgang. Er ererbte von seiner Familie die Liebe zur Zurückgezogenheit und Unabhängigkeit des Landlebens, die ihn, zumal in späteren Jahren, das Leben auf dem väterlichen Schlosse und in dessen engster Umgebung dem Aufenthalte in Paris immer wieder vorziehen ließ, den Sinn selbständiger, sparsamer Vermögensverwaltung, welche ihm ein ungestörtes, freies Studienleben ermöglichte, und eine Liebe zur Beschäftigung mit der Litteratur, die er immer als das größte Glück seines Lebens pries. Bald nach Vollendung seiner Ausbildung durch die Oratorianer zu Juilly (1700—1711) wurde er Rat beim Parlamente zu Bordeaux (1714) und schon zwei Jahre später dessen Erbpräsident, eine Würde, die er nach zehn Jahren verkaufte, um sich ganz den Liebhabereien seines inzwischen mehr und mehr entwickelten encyklopädischen Studienlebens zu widmen.

Einen bestimmenden Einfluß auf seine spätere Geistesrichtung übte seine jugendliche Vorliebe für naturwissenschaftliche Arbeiten. Schon 1716 hatte Montesquieu mit Unterstützung des Herzogs de la Force eine für die Pflege der Künste und schönen Wissenschaften in Bordeaux bestehende Akademie in eine Gelehrtengesellschaft umgewandelt; vor ihr glänzte er durch ein hervorragendes Talent für naturwissenschaftliche Beobachtung noch unerforschter, für die Generalisierung geeigneter Naturerscheinungen. Allein ein schweres Augenleiden und die Schwierigkeiten, welche sich aus den damals noch wenig gesicherten methodischen Grundlagen exakter Naturforschung für seine Arbeiten ergaben, ließen es bei eifrigstem Streben zu keinem rechten Erfolge kommen. Nichtsdestoweniger hielt Montesquieu an den Principien der Beobachtung und der Generalisierung als den bahnbrechenden für alles wissenschaftliche Studium fest, schränkte dieselben aber für sein eigenes Arbeiten fortan auf die moralischen und historischen Wissenschaften ein, und so entstand nach mancherlei Irrungen bei ihm der Gedanke, wenn nicht eine Encyklopädie, so doch eine Theorie der allgemeinen Jurisprudenz zu schaffen. Seine Erstlingsversuche nach dieser Richtung waren die Vorträge: Politique des Romains sur la religion; Eloge du duc de la Force; Vie du maréchal de Berwick.

Im Jahre 1721 erschienen anonym die Lettres persanes nach dem Vorbilde der Siamois in den Amusements sérieux et comiques von Dufresny. Der Inhalt der Lettres bot eine beispiellos frivole Satire auf die französischen Gesellschaftszustände unter der leichten Maske des esprit, d. h. der „geistreichen“ Gesinnungslosigkeit. Die Fabel der Lettres ist die Reise einiger Perser zur Erforschung europäischer Sitten und Anschauungen und der briefliche Austausch der in Moskau, Venedig, meist in Paris gemachten Beobachtungen. Am nüchternsten berichtet der Moskaureisende über die Reformen Peters d. Gr.

Die drei Pariser Korrespondenten teilen sich in die Arbeit: Rica schreibt über Sitten und Unsitten, Usbek über Religion und Philosophie, Rhedi über Politik. Skandale in Usbeks „Serail" bereiten der Reise und der Briefschreiberei ein jähes Ende. Wiederholt leugnete Montesquieu die Autorschaft der Lettres ab. So war die bestehende Ordnung als solche, nicht bloß ihre Korruption, der allgemeinen Verachtung noch nicht preisgegeben worden. Boshafte Verhöhnung der Monarchie, des altersschwachen Ludwig XV., der Landesinstitutionen, irreligiöser, die verdorbensten Instinkte erregender Spott über die Dogmen, die Personen, das Leben der Kirche, lüsterne Brutalitäten unbeschreiblicher Art, unauslöschlich herabsetzende Ironisierung der Justiz und ihrer Träger waren hier der „geistreichen" Welt in gedrängtester, gemeinverständlicher, doch von den Formen des Gemeinen sich raffiniert zurückhaltender Sprache geboten. Selten hat ein Buch den Forderungen einer aufsteigenden Litteraturbewegung, wie sie der damalige esprit stellte, so sehr entsprochen, selten sich aber auch so bedingungslos in den Dienst antichristlicher und antisocialer Anschauungen gestellt. Daher der unerhörte Beifall aus allen Gesellschaftsklassen. Ohne es zu wollen, war Montesquieu der Dolmetsch der revolutionären Gärung geworden in der Stärkung und Weckung ihrer verhängnisvollsten Fermente: der freigeisterischen Lüsternheit und Frivolität nach oben und der radikalen Feindseligkeit gegen die bestehende Ordnung nach unten.

In dieser Richtung trieb ihn die politisch-sociale Lage seines Landes und seiner Umgebung weiter und weiter. Noch hatten die letzten Regierungsjahre Ludwigs XIV. in dem religiös durch die Mißhandlung der Kirche, sittlich durch das Beispiel des Hofes und Adels, wirtschaftlich durch die absolutistische Kabinettspolitik, durch die Kriegs- und Verwaltungskorruption maßlos verelendeten Volke wenigstens eine gewisse Achtung der äußeren Ordnung aufrecht erhalten; jetzt, unter der Regentschaft (1715—1723) und den Anfängen Ludwigs XV., hatten irreligiöse Freigeisterei, herausfordernde Mißachtung der Sittlichkeit, freche Verletzung aller Ordnung die breiten Volksmassen ergriffen. Eine veränderte Anschauung und Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten hatte sich Bahn gebrochen, zumeist unter dem Einfluß der englischen Litteratur. Der versteckte und gelehrte Unglaube der englischen Deisten, die zügellose Skepsis der Politiker aus der Schule Bolingbrokes, die öde Geistreichigkeit des damaligen Klassicismus, die Freiheit, alles zu sagen und alles zu schreiben, alles dem Dienste materieller Interessen zu opfern, hatte der Litteratur jene materialistische, prosaische, vulgäre, tief antichristliche Tendenz eingeflößt, die in der Encyclopédie (seit 1751) ihren Sammel- und Mittelpunkt fand. Wenn die Encyklopädisten, d'Alembert an der Spitze, dessen Éloge de Montesquieu den fünften Band der Encyclopédie eröffnete, in Montesquieu ihren einflußreichsten Wegbahner, zumal in den höheren Gesellschaftsschichten, feierten, so war dagegen bei der in den Lettres eingenommenen principiellen Stellung nichts einzuwenden.

Was Montesquieu zeitlebens in dieser zweideutigen Stellung gegenüber den Umsturzelementen festhielt, waren einerseits seine Verbindungen mit dem Pariser Lebeadel, anderseits die Traditionen seiner Parlamentsthätigkeit. In Paris verkehrte er beständig in den Zirkeln des Hôtel de Soubise, des Präsidenten Hénault, wo die Freigeister der diplomatischen und litterarischen Welt, die „Philosophen", ihre Zusammenkünfte hatten und wo, wie bei dem Präsidenten Hénault, das englische Element vorherrschte. Auch die „Gesellschaften" des Fräuleins de Clermont besuchte er, und für letztere schrieb er 1725, vier Jahre nach den Lettres, die mit „hellenischem Geiste" kaum verdeckten Obscönitäten Le temple de Gnide, eine „Apokalypse der Galanterie", wie Madame du Deffand sagte. Wahrung gewisser äußerer Formen bei innerer Verkommenheit und einer Frivolität des Denkens, die alles höhere Pflichtbewußtsein tötet, das machte das Wesen dieses Gesellschaftslebens aus. Montesquieu konnte sich bis in sein reifstes Alter so wenig davon trennen, daß Erzählungen desselben Stiles, wie Le voyage de Paphos, Céphise et l'Amour und Arsace et Isménie, seine Hauptpublikationen begleiteten.

Auch die damals von ihm noch festgehaltene Stellung an der Spitze des Parlaments zu Bordeaux war wenig geeignet, seinem Leben eine ernstere Richtung zu geben. Die Parlamente, seit Richelieu alles direkten Einflusses auf den Gang der Staatsangelegenheiten entkleidet, heute um die Gunst des Hofes buhlend, morgen dessen toller Verschwendungssucht entgegentretend, mit engem Corpsgeist ihre Privilegien pflegend, waren lediglich ihrer Feindseligkeit gegen jede freie Bewegung der Kirche treu geblieben und hatten sich in der Ausbildung des schärfsten Staatkirchenrechts als eine Vormacht des socialen und politischen Umsturzes ausgebildet. Woher hätte Montesquieu eine edlere und geläuterte Anschauung von der socialen Bedeutung der Kirche und des Christentums nehmen sollen? Das siegreiche Vordringen des Rationalismus aus der Schule Descartes' selbst in so einflußreichen Instituten wie Juilly, das erbitterte sektiererische Treiben der Jansenisten und Gallikaner, die zweideutige Stellung der Staatsgewalt, für welche nach wie vor der Kampf der Kirche gegen Irrtum und Spaltung nur ein Mittel zur Stärkung staatlicher Machtvollkommenheit blieb: alles das erklärt bei Montesquieu nicht nur die Voreingenommenheit gegen die Kirche in allen ihren Lebensäußerungen, die Unfähigkeit, ihre große sociale Vergangenheit zu verstehen und derselben gerecht zu werden, sondern auch die Feindseligkeit gegen kirchliche Institutionen, welche in die Zirkel seiner rationalistischen Abstraktionen sich nicht einfügen ließen.

Nach seiner Aufnahme in die Akademie (1727) unternahm Montesquieu weite europäische Reisen. In Wien verkehrte er 1728 viel mit dem Prinzen Eugen; er besuchte Ungarn und wandte sich dann nach Italien. In Venedig befiel ihn solche Angst vor dem Rate der Fünf, daß er seine Reiseaufzeichnungen ins Meer warf; er verkehrte dort mit zwei der berühmtesten Abenteurer der Zeit, dem Schotten Law und dem Grafen de Bonneval; in Rom besuchte er Benedikt XIV. und trat in Verbindung mit den Kardinälen Corsini (Clemens XII.) und Polignac. Montesquieu besuchte noch die Schweiz, Holland und England; letzteres Land mißfiel ihm trotz litterarischer Ehrungen und des Empfangs bei Hofe; nur rühmte er, daß „man dort sehr frei sei". Nach seiner Rückkehr lebte er abwechselnd der Geselligkeit in Paris und der Zurückgezogenheit zu Brède.

Die Eindrücke der Reise und ein zweijähriges Stillleben zu Brède hatten aus einem Traité sur l'histoire romaine, an welchem er seit sechs Jahren gearbeitet, etwas Fertiges zuwege gebracht (1734), Studien über Altrom, die Considérations sur les causes de la grandeur et de la décadence des Romains, weil in sich abgeschlossen, das wichtigste seiner Werke. Montesquieu will die Frage beantworten, wie Rom aus einem Tatarenlager, der Zufluchtsstätte von Gesetzlosen und Abenteurern, das Haupt der Welt geworden. Er findet die Größe Roms begründet in der Vaterlands- und Freiheitsliebe der Römer, in der militärischen Disciplin, der Despotie im Lager, der Freiheit in der Stadt, in der öffentlichen Diskussion der Gesetze und der bedeutsamsten Staatsaktionen, in dem dadurch geweckten und geschulten Gemeinsinne des Volkes, in der rastlosen, auf die Universalherrschaft gerichteten Verbesserung der Staatsinstitutionen, namentlich in der präponderierenden Souveränität des Senates, in dem nie verzagenden Starkmute, der auch bei Niederlagen den Frieden nur mit dem niedergeworfenen Feinde schließen mochte, in dem Triumphe und den königlichen Belohnungen der Heerführer, in der Politik, nach außen sich stets als Schiedsrichter zwischen den Völkern und Fürsten oder zwischen letzteren aufzuwerfen, in der Achtung vor der Religion der Besiegten, in der Taktik, nie zwei Feinde zugleich zu bekämpfen. Die Ursachen des Verfalles erkennt er in der unbemessenen Ausdehnung des Reiches, in den Kriegen mit dem fernen Auslande, welche die stehenden Heere zur Notwendigkeit machten, in dem asiatischen Luxus der Staatslenker und der Privaten, in den Proskriptionen, welche das Altbürgertum durch das kosmopolitische Sklaventum, zumal jener asiatischen Freigelassenen ersetzen wollte, denen die Freiheit nur eine Last war, in der Herrschaft orientalischer Sitten über die leitenden und regierenden Klassen, in der Umbildung des Gemeinwesens zu einer orientalischen Militärmonarchie, in der Verpflanzung des Reiches nach Konstantinopel.

Man sieht dieser Antwort, welche Montesquieu auf das Spottprogramm der Lettres gegeben, den Ernst nachdenkender Arbeit, hohen Scharfsinn und das Ringen an, mit dem Probleme der Welt- und Gesellschaftsentwicklung ins reine zu kommen. Ihre Bedeutung bleibt auch nach den bewundernswerten Arbeiten der historischen, zumal deutschen Kritik über die ersten Jahrhunderte römischer Geschichte und bei dem helleren Lichte, das die Erfahrungen des politischen Lebens und der großen Volksbewegungen unserer Tage auf die römische Geschichte geworfen, eine tiefgreifende, weit über die gleichartigen Versuche des Polybius, Machiavelli und St. Evremond hinausgehende. Während Polybius vorwiegend Kriegs-, Machiavelli Verfassungs-, St. Evremond Sittengeschichte, zum Teil aus sehr engen, oft leichtfertig mit den Thatsachen umspringenden Gesichtspunkten schrieben, suchte Montesquieu aus zusammenfassenden Übersichten aller dieser Momente ein System vernunftgemäß sich aufbauender Politik zu machen. Was ihn indessen hier wie bei seinem Hauptwerk (s. u.) hinderte, eine wissenschaftlich ausreichende Erklärung der römischen Staats- und Gesellschaftsentwicklung zu liefern, waren der Mangel echten Geschichtssinnes, tieferer Quellenkunde, die Tendenz, aus einzelnen, ihrem historischen Lebensgrunde entrissenen Thatsachen eine Römergeschichte neuer Art zu konstruieren, aus der Zusammenstellung ähnlich scheinender Ereignisse willkürlich politische Schlüsse zu ziehen, die im Grunde nichts waren als subjektive Meinungen, politische Abstraktionen der Denkweise Montesquieus, den Vorurteilen und Leidenschaften seiner Zeit und Umgebung angepaßt.

Montesquieu überzeugte seine Mitwelt davon, daß nicht der Zufall die Größe Roms gebildet; er täuschte sich und sie darin, daß diese Größe lediglich das Produkt großer Institutionen und menschlichen Herrschergenies gewesen. Von der christlichen Auffassung der Weltgeschichte und der Größe Roms, von den übernatürlichen Ursprüngen und Zielen alles Menschen- und Volkslebens, von der übernatürlichen Intervention der göttlichen Vorsehung, von der wunderbaren pragmatischen Verkettung sekundärer und primärer Ursachen bei allen entscheidenden Wendungen geschichtlichen Lebens sah Montesquieu nichts. Und doch hatte Bossuet bereits 1679 in seinem berühmten Discours sur l'histoire universelle die große Einheit und providentielle Harmonie aller Einzelerscheinungen der Weltgeschichte im Hinblick auf Christus gerade in der Römergeschichte so tief und überzeugend nachgewiesen, daß man die Considérations als Ganzes nur als einen Rückschritt, als das Resultat einer durch Vorurteil und rationalisierende Abstraktion verengten Weltanschauung, als Franzosenpolitik in der Toga Altroms ansehen kann. Man wird daran immer wieder erinnert, wenn man liest, wie leicht Montesquieu dem Ruhme Roms namenlose Verbrechen verzeiht, wenn

er in der Darlegung der sittlichen Gebrechen Roms, der Mißachtung der Frauenwürde, des Loses der Sklaven und Schwachen, der Selbstmordmanie u. a., kein Wort des Gewissens, der Vernunft, der Menschlichkeit zu scharfer Rüge findet, dagegen der sittlichen Hoheit des Christentums ironisierend gegenübersteht. Die Considérations bieten eine geistreiche Naturgeschichte Roms, eine bestechende Wahrscheinlichkeitsberechnung seines Entstehens und Vergehens; in Bezug auf die letzten entscheidenden Gründe dieses Entstehens und Vergehens an sich und im Zusammenhange des großen, einheitlichen und lebensvollen Organismus der Weltgeschichte führen sie irre.

Mit den Considérations hatte Montesquieu die Höhe seines Ruhmes erstiegen. Der Erfolg des Buches ließ ihn eifriger als je zu dem Versuche zurückkehren, das, was er geschichtsphilosophisch mit der Römergeschichte gethan, mit Bezug auf die andern Völker und die späteren Zeiten zu versuchen. Es dauerte noch 14 Jahre, ehe das Resultat dieser Arbeiten in dem Esprit des Lois (Genf 1748, 3 Bde.) erschien, und zwar diesmal gegen das dringende Abwehren seiner Freunde, namentlich Helvétius' und Buffons, welch letzterer ihm die Unfertigkeit der Arbeit, den Mangel leitender Ideen und die Lückenhaftigkeit in der harmonischen Abhängigkeit der Gedanken vorhielt — mit Recht, wenn auch für die letzten Gründe dieser Fehler, mehr Irrungen der Rechtsanschauung als der Arbeit, kein Verständnis obwaltete.

„Die Gesetze", sagt Montesquieu, „sind im weitesten Sinne die notwendigen Beziehungen, die aus der Natur der Dinge sich ergeben, und in diesem Sinne haben alle Wesen ihre Gesetze, die Gottheit, die materielle Welt ꝛc." Die notwendigen Gesetze sucht Montesquieu nicht etwa in der in allem Wechsel beharrenden Ordnung der Ideen, sondern in jener der Thatsachen. Auch der Mensch ist für ihn eine der Naturerscheinungen, abhängig von ihren „Gesetzen", die er in den sein Leben bedingenden Erscheinungen der Regierungsgewalt, der Sitten, des Klimas, der Religion, des Handels sucht und formuliert. Montesquieu bemächtigt sich der Tausende der von ihm gesammelten Thatsachen, wie der Baukünstler der Steine, die er nach seiner Idee zusammenlegt und zurechtstutzt. Die Chronologie ist verschwunden, die Annalen der verschiedenen Völker werden ohne Rücksicht auf inneren Wert, Glaubwürdigkeit, Vollständigkeit auseinandergerissen und in bunter Reihe einer neuen Ordnung, jener der Vernunft, unterstellt, d. h. der Vernunft Montesquieus. Dergestalt sollen die Geschichte durch die Gesetze, die Gesetze einzelner Völker durch ihre Sitten, die Sitten durch die verborgensten Instinkte der Menschennatur in ihrer Abhängigkeit von der Eigenart in der Entwicklung einer jeden Gesellschaft, von den Einflüssen des Klimas, von den einem jeden Lande durch seine geographische Lage geschaffenen Bedürfnisse erklärt werden. Montesquieu steht den Einzelthatsachen beobachtend und generalisierend, anscheinend indifferent gegenüber, sie mit oft so vorsichtigem, im Ausdruck so zurückhaltendem Urteile messend und seiner Denkweise anschmiegend, daß der unkritische Leser sie lediglich als Anwendungen und Bestätigungen Montesquieuscher „Gesetze" ansehen lernt; im Grunde handelt es sich, wie Madame du Deffand sofort sagte, um Montesquieusche „Geistreichigkeiten" über die Gesetze.

Daß der Erfolg des Esprit hinter dem der Considérations anfangs weit zurückblieb, darf nicht wundernehmen, da die Mängel der Bearbeitung bei dem großen Umfange des Werkes schärfer als je zu Tage traten: aphoristische, oft zweideutige und dunkle Ausdrucksweise, der einförmige, periodenlose, ermüdende Satzbau, die Gepflogenheit, den Gedanken nicht in einem Satze, sondern in einer Reihe von getrennten Behauptungen unter einer Kapitelüberschrift darzulegen, deren Zusammenhang mit dem Beweismateriale oft sehr locker ist. Nimmt man dazu die unkritische Behandlung der Quellen, eine kaum begreifliche Verwendung häufig oft ganz belangloser Thatsachen, die Unfertigkeit einzelner Abteilungen wie die Unabgeschlossenheit des Ganzen, so begreift sich, warum die Polemik über den Grundgedanken der Schrift, über Inhalt und Bedeutung kein Ende nehmen wollte.

Wenn man sich später, namentlich unter dem Einflusse des Doktrinarismus Royer Collards und Benjamin Constants (s. I, 1285), darin einigte, in Montesquieu den Vorkämpfer der konstitutionellen Monarchie zu verherrlichen, so trifft dies nicht zu. Nichts lag Montesquieu ferner, welcher in Bezug auf die Regierungsform nur in allgemeinen Thesen sich gefiel, aus „Furcht, etwas zu sagen, was wider Erwarten anstößig wäre". So unterscheidet er zwar die Monarchie vom Despotismus unter dem Vorwande, erstere sei durch Gesetze eingeschränkt; allein er muß zugeben, daß unter beiden Regierungsformen das Gesetz der Ausdruck eines Einzelwillens ist. Überhaupt fand bei dem ihm eigenen Fatalismus der Anschauungsweise die Verantwortlichkeit und Mitbestimmung des Einzelnen wie der Völker über ihre Geschicke keinen Raum. Geistreichigkeiten wie die, der Monarchie als ihr Princip die Ehre, der Republik das der Tugend zuzuweisen, halfen über solchen Fatalismus nicht hinaus; hier ist Wirkung und Ursache, Princip und Resultat, die Krönung des Gebäudes mit dem Fundamente verwechselt. Aus den fatalistischen Grundanschauungen Montesquieus erklärt sich auch seine Abneigung gegen jede Änderung der Landesverfassung, gegen jede Revolution. Unter den Mißbräuchen der alten Monarchie giebt er die Käuflichkeit der Ämter, die Kostspieligkeit, Länge und Gefahr des Prozeßverfahrens zu; er predigt Toleranz, will aber die Häresie nicht ungestraft lassen, fordert nur Vorsicht bei Anwendung der Strafe. Er stellt den Grundsatz

sation des ganzen legalen Systems, wie es ralismus will.

bestimmte sich sein Verhältnis zur enden Revolutionsbewegung von Zur Zeit, da die Considérations und der rschienen, begannen inmitten heftiger Er- ngen der geistigen und sittlichen Welt in- r Fortschritte der Manufakturindustrie, der n Bevölkerungszunahme, der veränderten politik, des erweiterten Verkehrs und der nden Kolonialbestrebungen große, unauf- Umgestaltungen im inneren Staats- und aftsleben sich anzubahnen. Die bestehen- sich durch absolutistische Bedrängung er- n Institutionen versagten inmitten der wirt- en Änderungen des Privat- und Stände- hren Dienst, während der sittigende Ein- Kirche immer mehr zurückgedrängt wurde; n nicht mehr mit den Sitten, Gewohnheiten eressen der verschiedenen Klassen der Staats- im Einklange und behinderten ebenso die ungen, die zu ihrer Aufrechthaltung als der Garantien öffentlicher Ordnung ver- waren. In außergewöhnlichem Maße be- te daher die zeitgemäße Umgestaltung der chen Institutionen die Geister, und man welchen Einfluß ein Buch gewinnen mußte, als der Inbegriff der Erfahrungen der änderte in Sachen der Gesetzgebungs- und ngswissenschaft darbot und von den die ichkeit beherrschenden Faktoren angepriesen Daß dieser an sich christentumsfeindliche in einer Zeit des siegreichen Unglaubens volutionärer Freigeisterei geradezu verhäng- werden mußte, lag auf der Hand. Montes- wurde der Vater des modern-liberalen, wie Rousseau der des modern-radikalen Staats- ns. Von letzterem unterscheidet sich ersterer rch das Maß der ihm durch seinen Bildungs- seine Umgebung, ferner durch die Lebens- gebotenen Zurückhaltung.

sieben letzten Lebensjahre waren für squieu wenig zufriedenstellend. Warum er s Drängens seiner Freunde und der Mahn- r Encyklopädisten nicht dazu gekommen ist, Hauptwerk seines Lebens einen Abschluß zu dafür bieten unseres Erachtens sein persön- Charakter, seine gesellschaftliche Stellung, nehmenden Kräfte, der aufreibende Zwie- wischen seinen religiösen und politischen ungen, zwischen seinen aristokratischen Be- en und seinen Verbindungen mit den Ency- sten eine ausreichende Erklärung. Alles ollte er mit der ihm eigenen zähen Zurück- bis zuletzt nicht missen. Er verteidigte rthodoxie gegen das Journal de Trévoux, ie Nouvelles ecclésiastiques, gegen die nne, gegen die Indexkongregation, welche ttres persanes am 24. Mai 1761 und prit des Lois am 2. März 1752 verur- Er arbeitete an Retraktationen für die Let-

tres, veranstaltete aber noch ein Jahr vor seinem Tode eine unveränderte, nur mit Zusätzen vermehrte Ausgabe derselben. Er pflegte nach wie vor das Leben in den aristokratischen Pariser Zirkeln und setzte seine letzte Arbeitskraft an den ebenfalls unvollendeten Essai sur le goût, den d'Alembert, so wie er war, in der Encyclopédie zum Abdruck brachte.

Montesquieu starb zu Paris am 10. Februar 1755 im Alter von 66 Jahren, nachdem er sich vom Pfarrer von St. Sulpice die heiligen Sterbesakramente hatte reichen lassen. Über sein Ende liegen zwei Berichte vor: der von Walkenaer zusammengestellte, welcher den christlichen Tod des Präsidenten als eine letzte Farce hinstellte, und der des Jesuitenpaters Routh, der einige Zeit nach seinem Tode an den Nuntius Gualterio einen eingehenden Bericht über seine Unterredungen mit Montesquieu vor Empfang der Sterbesakramente veröffentlichte. In letzterem findet sich nach der Versicherung des Präsidenten, er sei nie ungläubig gewesen, auf die Frage, wie er dazu gekommen, so berechtigte Zweifel an seiner gläubigen Gesinnung durch seine Schriften zu erregen, die Antwort: dazu habe ihn „der Geschmack am Neuen und Ungewöhnlichen" gebracht, das Streben, für einen den alltäglichen Vorurteilen und Grundsätzen überlegenen Geist zu gelten, der Wunsch, zu gefallen und den Beifall jener Personen zu verdienen, welche die öffentliche Wertschätzung beeinflussen und ihren Beifall nie zuverlässiger gewähren, als wenn man ihnen ein Recht zu geben scheint, das Joch aller Abhängigkeit und aller Furcht wegzuwerfen. Einen stichhaltigen Grund, an der Aufrichtigkeit dieses Geständnisses zu zweifeln, haben wir weder in den Schriften noch in dem Leben Montesquieus zu entdecken vermocht; wir halten sein Ende für ein christliches. Grimm schreibt in seiner Correspondance (15. Februar 1755): „Er (Montesquieu) ist aus dem Leben geschieden, ohne daß das Publikum sozusagen es gemerkt hätte. Sein Leichenbegängnis hatte von allen Männern der Litteratur bloß Diderot zum Zeugen." War das die Rache der Encyklopädisten für Montesquieus Bekehrung? Ihr Verhalten bei Buffons Begräbnis legt diese Annahme nahe.

Außer den bereits erwähnten Schriften Montesquieus ist noch hinzuweisen 1. auf die von ihm sofort nach ihrem Erscheinen in Holland (1727) unterdrückte Schrift Réflexions sur la monarchie universelle en Europe, welche die Universalmonarchie in Europa fortan als eine Unmöglichkeit hinstellte, ein Irrtum, den der Napoleonische Abschluß der Revolution widerlegt hat; 2. auf eine nur bruchstückweise veröffentlichte Histoire de Louis XI; 3. auf das Meisterstück eines Dialogs Dialogues de Sylla et de Lysimaque (Paris 1748), die psychologisch überaus feine Charakteristik eines Despoten; 4. auf die wenig bedeutsame Correspondance und die Pensées im Anhang seiner Werke. Über den großen handschriftlichen Nachlaß berichtet eingehend die Biographie universelle XXI, 89 ss., wo die Retractations übersehen sind; wahrscheinlich wurden dieselben von der Herzogin von Aiguillon unterschlagen. Neues zu seiner Biographie und zur Geschichte seiner Ideenentwicklung ist nach diesem Berichte kaum zu erwarten, auch nicht von der durch Laîné eingesehenen unveröffentlichten Privatkorrespondenz. Die besten Ausgaben der Oeuvres sind die von Auger (6 Bde., Paris 1816), Lequien (8 Bde., Paris 1819), Parelle (mit Varianten und Noten, 8 Bde., Paris 1826—1827), Laboulaye (7 Bde., 1875—1879), alle mit Lebensbeschreibungen zum Teil sehr ausführlicher Art. Von wertvollen Einzelausgaben sei hingewiesen auf die der Lettres persanes von Mayer (1841), auf den Kommentar zu dem Esprit des Lois von Destutt de Tracy (1819). Die Lettres persanes wurden verdeutscht von A. Strodtmann (1866), der Esprit des Lois von Hauswald (3 Bde., 1829) und Ellissen (4. Aufl. 1854). Außerdem ist aufmerksam zu machen auf Villemain, Eloge de Montesquieu, 1816; Dangeau, Montesquieu, bibliographie des ses oeuvres, 1874; Charaux, L'esprit de Montesquieu, 1885; Janssen, Montesquieus Theorie von der Dreiteilung der Gewalten im Staate (Gotha 1878); Vian, Histoire de Montesquieu d'après des documents nouveaux et inédits (Paris 1878). Das Material zur religiösen Polemik und zur Kontroverse über seinen Tod findet sich in den Kirchengeschichten von Jager, Rohrbacher, Darras u. a. [Weinand.]

Moor, s. S. 992 ff.

Moral, s. II, 770. 866; III, 25. 1107 und Ordnung, sittliche.

Moratorien, s. S. 678.

Mord, s. S. 814 und Strafrechtspflege.

Morganatische Ehe, s. II, 88 ff.

Mormonen, s. II, 105 und Religionsgesellschaften.

...rtikel

...ikons, 2. Aufl.

